Handbuch für den politischen Verwaltungs... in den im ...

Ernst Mayrhofer,
Anton Graf Pace


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



AUSTRIA

Ernst Mayrhofer's

Handbuch

für den

politischen Verwaltungsdienst

in den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit besonderer Berücksichtigung der

diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen.

Dritter Band.

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Redigiert und herausgegeben

von

Graf Anton Pace.



Wien, 1897.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Vorwort der Redaction zum dritten Bande.

In dem Vorworte zum zweiten Bande dieser fünften Auflage des Mayrhofer'schen Handbuches glaubte die Redaction der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, es werde der dritte Band mit dem Reste der im zweiten Bande der vierten Auflage noch enthaltenen Materien abschließen. Diese Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen, obgleich die Landesgesetze programmgemäß nur sehr vereinzelt im Wortlaute wiedergegeben wurden. Trotz dieser Selbstbeschränkung, welche mit vermehrter Arbeitslast verbunden war, da eine alle wesentlichen Momente berücksichtigende Exponierung der landesgesetzlichen Vorschriften der Natur der Sache nach weit mühevoller ist, als die wörtliche Wiedergabe der Texte, und ungeachtet der Ausscheidung einiger Materien aus ihrer bisherigen Reihenfolge hätte sich der Stoff nur auf Kosten der erreichbaren Vollständigkeit und Übersichtlichkeit auf den zu Beginn der Arbeit erhofften geringeren Umfang restringieren lassen. So werden denn die Hauptstücke „Cultuswesen, Bildungswesen und Sittenwesen", welche in der vierten Auflage den Schluss des zweiten Bandes bilden, nunmehr ihren Platz im vierten Bande finden müssen.

Dass, wie der zweite, auch der vorliegende dritte Band sich im wesentlichen als eine Neubearbeitung des behandelten Stoffes darstellt, wird niemand verkennen, der mit den früheren Auflagen des Werkes vertraut ist. Nicht so leicht lässt sich der Aufwand an Mühe abschätzen, den diese Neubearbeitung erfordert hat. Möge die rastlose Thätigkeit der Herren Mitarbeiter in der Anerkennung derjenigen, welche das Werk benützen, den gebürenden Dank finden!

Mit besonderem und wärmstem Danke gedenkt die Redaction der Mitwirkung eines hervorragenden Fachmannes, Seiner Excellenz des Herrn Sectionschefs a. D. Freiherrn von Erb, der so gütig war, das Hauptstück „Sanitätswesen" zu überprüfen. Welchen Wert diese Revision hatte, braucht nicht erst betont zu werden, denn noch in lebhafter Erinnerung steht die segensreiche Wirksamkeit, welche Freiherr von Erb mehr als ein Jahrzehnt hindurch auf dem Gebiete der österreichischen Sanitätsverwaltung entfaltet hat, und ebenso wohlbekannt und gerühmt ist die das kleinste Detail beherrschende Vertrautheit Seiner Excellenz mit allen Einrichtungen unserer öffentlichen Gesundheitspflege.

Es sei der Redaction schließlich noch gestattet, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass ein mit dem lieferungsweisen Erscheinen des Werkes nothwendig verbundener Übelstand — die Unbestimmtheit des Zeitpunktes, bis zu welchem das gebotene Material an Gesetzen und Verordnungen reicht — sich unter günstigen Umständen nach Vollendung des Werkes durch einen auf ein Kalenderjahr abschließenden Nachtrag sanieren lassen wird.

Wien, im August 1897.

Verzeichnis

der

Mitarbeiter am dritten Bande.

Eduard Gerstner, Rechnungsrath des k. k. Obersten Rechnungshofes.

Stephan Freiherr v. Kriegs-Au, k. k. Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern.

Dr. Franz Ritter Mahl-Schedl v. Alpenburg, k. k. Sectionsrath im Ministerium des Innern.

Johann Patzolt, Sectionsrath des k. k. Obersten Rechnungshofes.

Josef Schönig, Hofsecretär des k. k. Obersten Rechnungshofes.

Dr. Paul v. Vittorelli, k. k. Landesgerichtsrath des Wiener Landesgerichtes.

Inhaltsverzeichnis.

Fortsetzung der Verwaltungsgesetzkunde.

Berichtigungen.

S. 21. Im Haupttext soll statt des Buchstaben C der Buchstabe D stehen.

S. 90. Im ersten Absatze des Haupttextes hat der Buchstabe I zu entfallen; im zweiten Absatze hat statt des Buchstaben K der Buchstabe I zu stehen.

S. 91. In der ersten Zeile des Haupttextes hat statt des Buchstaben L der Buchstabe K zu stehen.

S. 235. Im Haupttexte ist zu Beginn des vorletzten Absatzes der Buchstabe D zu streichen; bei der Aufschrift „Die Gebär- und Findelanstalten" ist anstatt des Buchstaben E der Buchstabe D zu setzen.

S. 720. In der fünften Zeile des Haupttextes lies „befugt" statt „befähigt".

S. 721—736. Die fliegenden Titel haben auf S. 721, 723, 725, 727, 729, 731, 733 und 735 richtig „Vorschriften, betr. das Schießpulver" — und auf S. 722, 724, 726, 728, 730, 732, 734 und 736 richtig „Waffenpolizei" zu lauten.

S. 800. In der Fußnote 1, erste Zeile, lies statt S. 860 ff. richtig S. 862 ff., in der nämlichen Fußnote, vorletzte Zeile, statt S. 860 u. 861 richtig S. 862 u. 863, endlich in der Fußnote 3, vierte Zeile, statt S. 820 u. 821 richtig S. 822 u. 823.

Zweites Hauptstück.

Das Sanitätswesen.[1])

Im Folgenden werden die wichtigsten Vorschriften über das Sanitätswesen in nachstehender Eintheilung dargestellt werden: 1. Das Sanitätspersonale. 2. Die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. 3. Die Obsorge für die Hintanhaltung der Curpfuscherei. 4. Die Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzneimittel. 5. Die Vorschriften über den Giftverkauf. 6. Die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden Gewerbe. 7. Die Vorschriften über die Fleischbeschau. 8. Die Sanitätspolizei. 9. Die Vorschriften über die

---

[1]) Literatur: John, Lexikon der Medicinalgeſ. 1440—1790, Prag 1790/8; Ferro, chron. Samml. d. ö. San. Vdgn. mit besonderer Rücksicht auf die Provinz N.-Öst. v. J. 1792 beginnend und fortgesetzt von Guldener, Böhm, Knolz und Dr. Jurie's Repert. dazu v. J. 1843; in neuester Zeit theilweise auch vom n. ö. k. k. L. San. Ref. Dr. Karajan fortgesetzt; Sammlung der San. Vdgn. in N.-Öst. 1792—1845, Wien 1807/46; Bernt, Staatsarzneikunde, Wien 1817; Bernt, Handb. d. Med.-Wes., Wien 1819; Nadherny, Physic. Wes., Wien 1819; Bernt, Gerichtl. Arzneikunde, Wien 1828; Knolz, Medicinalverfassung, Wien 1829; Hempel-Kürsinger, Handb. d. ö. San. Ges. u. Vdgn. 1821—1831, Wien 1832; Streinz, system. Übersicht d. San. Ges. u. Vdg., Linz 1838; Müller, Wirkungskreis der Ärzte und Wundärzte, Wien 1840; Müller, system. Darstellung des Med. Wes., Wien 1844; Jurie, Ärzte, Wien 1847; Linzbauer, Cod. sanit.-medic., Ofen 1852/61; Macher, San. Ges. f. Inneröstr. von der ältesten Zeit angefangen bis Ende des Jahres 1870 in 8 Bdn., Graz 1853—1872; Müller, Apothekerwes., Wien 1858; Schauenstein, Handb. d. öffentl. Gesundheitspflege, Wien 1863; Hämmerle, Ges. über Gesundheitspolizei bis 1868, Wien 1865/69; Macher, Apothekerwes., Wien 1868; San. Ges., bes. f. N.-Öst. 1870—1873, Wien 1874; Wolfenstein, Compendium d. San. Ges., Wien 1877; Obentraut, system. Handb. d. San. Ges., Wien 1877, Manz; Presl, Todtenbeschau, Prag 1878; Presl, Schutzpocken-Impfung, Prag 1878; Sammlung d. Ges. betr. Seesanitätsdienst (amtl.), Triest 1879; Obentraut, Handb. d. San. Ges., Wien 1880; Vorschriften, Prüfung d. Ärzte u. Thierärzte, Wien 1881; Witowsky, system. chron. Samml. d. ö. San. Ges. und Vdgn. bes. f. Böhm., Prag 1885; Presl, Apothekerwes. u. Gifthandel, Prag 1886; Schanz, Julius, Dr., Vollst. S. der dermalen in Tirol u. Vorarlb. zu Recht bestehenden Sanitsges. u. Vdgn., Popelka Zákony o zdravotnictví, Praha 1889, Das österr. Sanitätswesen, Organ für die Publication des k. k. Obersten Sanitätsrathes, I. Jahrgang 1889 (diese Wochenschrift wird laut Erl. des Min. des Inn. v. 2. Mai 1890, Z. 7096 (Österr. Sanitätsw. S. 319) als Amtsblatt allen politischen Behörden portofrei zugesendet, ist von allen politischen Behörden I. Instanz anzuschaffen und zu halten und hat nach dem Erl. des Min. des Inn. v. 5. März 1896, Z. 7548, (österr. Sanitätswes. S. 180), die Bestimmung, zur einheitlichen Sammlung aller belangreichen amtlichen Mittheilungen in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten zu dienen); A. Vomáčka, österr. Apotheker- und einschlägige andere Gesetze, Wien, Hartleben 1890; Hofmann, Lehrb. d. gerichtl. Medicin, 7. Aufl., Wien 1895; Ärztliches Vademecum von Dr. Heinrich Adler, Wien, Perles, 1896. Im Erscheinen begriffen ist das Werk: Handbuch der österr. Sanitätsges. und Vdgn. für politische und Gemeindebehörden u. s. w. von Dr. med. J. Daimer, S. R. im Min. des Inn.

Organisation der Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten. 10. Die Vorschriften über das Bade- und Kurortewesen. 11. Die Vorschriften über das Impfwesen. 12. Das Verfahren bei Infectionskrankheiten. 13. Die Vorschriften über die Todtenbeschau. 14. Die Vorschriften über die Leichenbestattung, Leichenkammern, Friedhöfe und Grüfte.

Zu dieser Eintheilung wird jedoch bemerkt, dass die Vorschriften über das Gesundheitswesen, insoferne dieselben bei speciellen Gebieten der Verwaltung (Gewerbewesen, Schulwesen u. s. w.) gleichfalls zu berücksichtigen sind, des organischen Zusammenhanges wegen hier nicht abgetrennt behandelt werden können, sondern der Darstellung der einschlägigen Hauptmaterie vorbehalten werden müssen.

1. Das Sanitätspersonale.

Unter demselben werden die Ärzte[1]), Wundärzte, Hebammen und das pharmaceutische Personale[2]) begriffen.

A. Ärzte. Zur Ausübung der Praxis in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern[3]) sind alle Inländer[4]) berechtigt, welche an

---

[1]) Zur Führung des Titels „Arzt" sind die Wundärzte nicht berechtigt (Erl. des Min. des Inn. v. 14. März 1882, Z. 14437, V. B. des Wiener Mag. Nr. 3; Erl. des Min. des Inn. v. 19. August 1883, Z. 13207, Norm. S. der böhm. Statth. Nr. 326. — Kraft des der Staatsverwaltung zustehenden Oberaufsichtsrechtes ist das k. k. Ministerium von Amtswegen berechtigt, auf die Einhaltung der verschiedenen, für die einzelnen Kategorien der Ärzte gesetzlich bestehenden Benennungen zu dringen. „Wundärzte" können des Titels „Arzt" sich nicht bedienen. Wenn sie es nicht vorziehen, den ihnen zustehenden Diplomsgrad (Patron, Magister der Chirurgie) auf ihren Ankündigungstafeln, Recepten u. s. w. anzubringen, dürfen sie nur den Titel „Wundarzt" gebrauchen (E. d. V. G. H. v. 18. März 1885, Z. 785, Budw. 2457). — Mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 16. August 1874, Z. 10310 (Thaa, Sammlung der für die österr. Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen Wien, Manz, Nr. 332 h) wurde in einem speciellen Falle erkannt, dass ein im Auslande erworbener Titel eines Doctors der Medicin, insoferne nicht die Voraussetzungen des Min. Erl. v. 6. Juni 1850, R. G. B. Nr. 240, zutreffen, nicht geführt werden dürfe. — Nach dem Erl. der n. ö. Statth. v. 10. April 1888, Z. 18141, ist den absolvierten Frequentanten des geburtshilflichen Operationsinstitutes die Führung des Titels „emeritierter Operateur der k. k. geburtshilflichen Klinik" auf Ankündigungstafeln nicht gestattet.

[2]) Die das pharmaceutische Personal betreffenden Vorschriften werden unten im Abschnitte: „Die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden Gewerbe": „Apothekergewerbe" angeführt werden.

[3]) Nach Abs. 2 des Art. VIII der medicinischen Studienordnung vom Jahre 1804 mussten die auf anderen inländischen Universitäten als der Wiener Universität graduierten Doctoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollten, sich vorher noch einer wiederholten Prüfung unterziehen. Diese Beschränkung wurde mit der a. h. Entschl. v. 30. November 1869 (Vdg. des Min. für Cult. u. Unt. v. 15. December 1869, R. G. B. Nr. 184) aufgehoben; hiebei wurde jedoch ausdrücklich bemerkt, dass hiedurch an der Verpflichtung der nicht in Wien graduierten Doctoren, sich in das Doctorencollegium aufnehmen zu lassen, nichts geändert wird.

[4]) Mit a. h. Entschl. v. 5. Jänner 1839 (St. H. K. D. v. 19. Jänner 1839, Z. 210, Prov. G. S. Tirol, Bd. 19, S. 587) wurde bestimmt, dass jene Ausländer, welche ihre Facultätsstudien genau ebenso, wie es für k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österr. Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen genießen und ihnen sonach auch gleiche Diplome, wie den übrigen k. k. Unterthanen auszufolgen sind. Mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 24. September 1854, Z. 13567 (Thaa, Nr. 320) wurde angeordnet, „an solche Ausländer, welche an österr. Universitäten zu Doctoren der Medicin promoviert werden, das Doctordiplom nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen, in welchem sie zu erklären haben, dass sie die Praxis in Österreich ohne frühere Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministerium des Innern nicht

einer inländischen oder an der Budapester Universität[1]) das Diplom eines Doctors der Medicin[2]) erworben haben. Diesen gleichgestellt sind jene, deren ausländisches

ausüben werden. (Fälle aus der Praxis: Erl. des Min. des Inn. v. 16. Mai 1884, Z. 7004, und v. 29. Februar 1893, Z. 18292, wobei im letzteren Falle bemerkt wurde, dass ein Ausländer, der an einer österreichischen Universität promoviert wurde und österreichischer Staatsbürger geworden ist, ipso facto zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt ist, weshalb eine besondere Bewilligung nicht erforderlich ist.)

[1]) Laut Erl. der n. ö. Statth. v. 3. März 1880, Z. 5505 (V. B. Wiener Mag. Nr. 2) hat das Ministerium des Innern über eine Anfrage eröffnet, dass bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung ein an der Budapester Universität erworbenes Diplom eines Doctors der Medicin auch zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigt **ohne dass von den nach Ungarn zuständigen Budapester Doctoren der Nachweis der erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft zu liefern ist.**

[2]) §. 1 der mit Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135, erlassenen Instruction für Ärzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen und keine Kreisärzte sind (Prov. G. S. für Tirol, Bd. 3, Th. 2, CXXIV): „Nur in den österreichischen Kronländern promovierte Ärzte sind befugt, in selben ihre Kunst auszuüben."

Für die Erlangung des Doctorates ist die mit der Vdg. des Min. für Cult. u. Unt. v. 15. April 1872, R. G. B. Nr. 57, im Grunde der a. h. Entschl. v. 11. April 1872 erlassene Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät maßgebend. Aus derselben ist hervorzuheben: „§. 1. Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich. §. 2. Die Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decane des medicinischen Professorencollegiums anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben folgende Documente zu hinterlegen: 1. seinen Tauf- oder Geburtsschein; 2. ein an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltiges Maturitätszeugnis oder, wenn er diesen Ländern nicht angehört, jene Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculiert war; 3. einen Ausweis, dass er medicinische Vorlesungen in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer der Medicin durch mindestens vier Semester frequentiert und durch zwei Semester an den Secierübungen theilgenommen habe; 4. die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen. Vor der Zulassung zum zweiten Rigorosum außerdem 5. ein Universitätszeugnis über das vorschriftsmäßig zurückgelegte medicinische Quinquennium (§§. 47 und 48 der provisorischen Studienordnung vom 1. October 1850), in welchem er insbesondere auch den Nachweis liefert, dass er innere Klinik und chirurgische Klinik durch je vier, Augenklinik und geburtshilfliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe; und endlich 6. ein Zeugnis darüber, dass er das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg bestanden habe. §. 3. Das erste Rigorosum umfasst die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Fächer dieses Rigorosums. Das zweite Rigorosum umfasst die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmakologie (Pharmakodynamik, Toxykologie und Receptierkunde) und die innere Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und über innere Medicin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums. Das dritte Rigorosum umfasst die Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äußeren Krankheiten), Augenheilkunde, Gynäkologie (Geburtshilfe) und gerichtliche Medicin und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche), über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäkologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums." — Die in P. 4 erwähnten Vorprüfungen werden nach dem mitkundgemachten Anhange zu der Rigorosen-Ordnung über Botanik, Zoologie und Mineralogie abgelegt. Jedem Candidaten der Medicin ist zufolge einer Verfügung des Min. für Cult. u. Unt. bei der Promotion ein Exemplar des Ärztekammergesetzes vom 22. December 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892, auszufolgen (Erl. des Min. des Inn. v. 13. December 1895, Z. 34417, Österr. Sanitätsw. S. 521). — Medicinische Facultäten sind an den Universitäten in Wien, Prag, Graz, Lemberg, Krakau und Innsbruck. — Die Wahlberechtigung, gestützt auf den akademischen Doctorgrad ist von der Steuerleistung unabhängig (E. d. V. G. H. v. 16. October 1891, Z. 3256, Budw. Nr. 6178).

Doctordiplom an einer inländischen Universität nostrificiert wurde.[1]) Ferner sind ausländische Ärzte zur Praxis in inländischen Grenzorten befugt.[2])

---

[1]) Die Nostrificierung ist geregelt durch den Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 6. Juni 1850, R. G. B. Nr. 240, an alle Universitäten, betreffend die Geltung auswärtiger Doctorsdiplome für den Umfang der österreichischen Monarchie, welche lautet: „Über die angeregte Frage, unter welchen Bedingungen ein In- oder Ausländer, welcher an einer auswärtigen Universität den Doctorsgrad erworben hat, auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung gelangen kann, welche den Doctoren einer österreichischen Universität zukommt, werden folgende provisorische Bestimmungen getroffen: §. 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juridische ode- philosophische Doctorat erworben, und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige Stellung einzunehmen, welche der von ihr verliehene Doctorsgrad ertheilt (Nostrification), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professoren-Collegium zu wenden, und sich bei demselben über seine Vor- und Universitäts-Studien, und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diploms auszuweisen. §. 2. Dieses hat zu beurtheilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreichischen Doctorats bestehenden Anordnungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen, und dann in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doctoren-Collegien, die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Ansuchens abhängig macht. §. 3. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen für das österreichische Doctorat vorgeschriebenen Vorbedingungen zu unterziehen. Soll hiervon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professoren-Collegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen. Dies wird in Wien und Prag insbesondere auch dann zu geschehen haben, wenn über die Frage, ob und welche Erleichterungen dem Candidaten zu ertheilen seien, zwischen dem Professoren- und Doctoren-Collegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet. §. 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen, oder nach ertheilter Dispens von derselben, ist von Seite des Universitäts-Rectors, ohne Vornahme eines Promotionsactes und ohne Ausfertigung eines Diploms, zu bestätigen, dass seinem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplome: a) unbedingt, oder b) nach Erfüllung der von der betreffenden österreichischen Facultät ihm auferlegten Leistungen, dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Facultät in Österreich haben. §. 5. In so lange die medicinisch chirurgischen Doctorats-Prüfungen in Österreich zugleich Staatsprüfungen sind, und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem an einer auswärtigen Universität erworbenen Doctorsdiplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Competent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doctorats-Candidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promovieren, und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österreichischen Universität. §. 6. In Ansehung der, solchen Candidaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen, und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im allgemeinen nach den Bestimmungen der vorigen Paragraphe zu benehmen. §. 7. Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österreichische Hochschule zu einer Professur berufen, für welche das Doctorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österreichischen Universität erworben hätte. Die Mitwirkung der Doctorcollegien ist durch das Gesetz v. 27. April 1893, R. G. B. Nr. 63, (sieh Anm. 2 auf S. 9) entfallen. — Das österreichische Doctordiplom ist im Sinne des Erl. v. 24. September 1854, Z. 13567 (Anm. 4 auf S. 2) an diejenigen Nostrificationswerber, welche sich über die erworbene österreichische Staatsbürgerschaft nicht auszuweisen vermögen, nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen, in welchem sie zu erklären haben, dass sie die ärztliche Praxis ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden (Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 9. April 1875, Z. 3524, Thaa, Nr. 337). — Die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome wurde durch die Vdg. des Min. für Cult. u. Unt. v. 19. März 1896, R. G. B. Nr. 45, geregelt, welche lautet: „In Ergänzung des Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 6. Juni 1850, womit provisorische Bestimmungen über die Nostrification ausländischer medicinischer Doctordiplome getroffen wurden, finde ich anzuordnen, dass künftig auch Frauen zur Nostrification solcher ausländischer Doctordiplome zuzulassen sind. Hiebei sind jedoch nachstehende Bestimmungen zu beobachten: §. 1. Die Candidatin hat behufs Zulassung zur Nostrification nachzuweisen: a) die österreichische Staatsbürgerschaft, b) das zurückgelegte 24. Lebensjahr oder dessen Vollendung in jenem Kalenderjahre, in welchem die Nostrification

angesucht wird, c) die erfolgreiche Ablegung der in der M. V. v. 21. September 1878 (M. V. B. Nr. 34), respective der M. V. v. 9. März 1896 näher bezeichnete Prüfung (Reifeprüfung) an einem inländischen Staatsgymnasium, d) eine Studienzeit von 10 Semestern an der medicinischen Facultät einer ausländischen Universität, deren Studieneinrichtungen jenen der österreichischen Universitäten im wesentlichen gleichkommen. Außerdem hat die Candidatin nachzuweisen, dass gegen ihr Verhalten während der Studienzeit im Auslande kein Anstand erhoben wurde. §. 2. Über die Zulassung oder Nichtzulassung, sowie über etwaige ausnahmsweise Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen hat das Professorencollegium der medicinischen Facultät derjenigen Universität, an welcher die Betreffende die Nostrification anstrebt, Beschluss zu fassen. Der Beschluss des Professorencollegiums auf Zulassung zur Nostrification ist in jedem einzelnen Falle dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen, wobei die etwa zu gewährenden Erleichterungen oder Begünstigungen näher zu motivieren sind. Gegen den Beschluss auf Nichtzulassungen steht der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht offen. §. 3. Im Falle der Zulassung hat sich die Candidatin sämmtlichen (praktischen wie theoretischen) strengen Prüfungen, mit Ausschluss der naturhistorischen Vorprüfungen zu unterziehen. Die Anforderungen, welche bei jedem einzelnen Prüfungsacte zu stellen sind, haben jenen an männliche Candidaten vollkommen gleich zu sein. §. 4. Hat die Candidatin diesen Anforderungen entsprochen, so ist dieselbe zu promovieren und ihr das Diplom auszufolgen. §. 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft."

²) Hofkzld. 28. Sept. 1837, Z. 24361 (kundgemacht in den Prov. G. S. von Böhmen, Galizien, Tirol, Oberösterreich, Dalmatien und in der J. G. S. Nr. 231) an s. Länderstellen: „Seine k. k. Majestät haben folgende a. h. Entschließung herabgelangen zu lassen geruht: Ausländische, von ihren Regierungen berechtigte Ärzte und Wundärzte sind bei der von ihnen bisher in den Grenzgegenden Meiner Länder ausgeübten Praxis unter der Bedingung auch noch ferner nicht zu beirren, dass sie hiebei an die in Meinen Staaten bestehenden Vorschriften bei Verlust dieser Praxis und unter den übrigen gesetzlichen Folgen gebunden sind." — In neuerer Zeit wurden übrigens diesbezüglich Staatsverträge abgeschlossen und zwar mit dem deutschen Reiche (Übereinkunft 30. September 1882, R. G. B. Nr. 120 ex 1883) und mit der Schweiz (Übereinkunft v. 29. October 1885, R. G. B. Nr. 134 ex 1886). Die wesentlichen Bestimmungen der Übereinkunft mit dem deutschen Reiche lauten: „Art. 1. Die deutschen Ärzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-österreichischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Art. 2 enthaltenen Beschränkung, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Ärzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-deutschen Grenze wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den Deutschen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten befugt sein. Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein. Art. 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Art. 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, dass sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen. Art. 4. Es gilt als selbstverständlich, dass die Ärzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen mit Artikel 1 dieser Übereinkunft zugestandenen Befugnis Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben. Außerdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medicinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der betreffenden Berufsthätigkeit erlassenen Administrativ-Vorschriften zu befolgen". Sieh zu dieser Übereinkunft die Erl. des Min. des Inn. v. 27. August 1892, Z. 18768 und v. 13. December 1893, Z. 27864 (Österr. Sanitätsw. 1892, S. 405, 1894 S. 17). — Die wesentlichen Bestimmungen der Übereinkunft mit der Schweiz lauten: „Art. I. Die schweizerischen Ärzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerischen Grenze wohnen, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen die in der Heimat gestattet ist, auszuüben, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Ärzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-schweizerischen Grenze wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten befugt sein. Art. II. Die Personen, welche in Gemäßheit des Art. I in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein,

Bei Antritt der Praxis ist das Diplom vorzulegen.[1])

Die Ärzte sind der Landesstelle und unmittelbar der politischen Behörde I. Instanz ihres Sitzes untergeordnet[2]); dieser letzteren Behörde obliegt auch die Evidenzhaltung der Sanitätspersonen ihres Amtssprengels.[3]) Die Pflichten

---

sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, dass sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen. Art. III. Es gilt als selbstverständlich, dass die Ärzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Art. I dieser Übereinkunft zugestandenen Befugnis Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativ-Vorschriften zu unterwerfen haben".

[1]) Hofkzld. 24. April 1827, Z. 11840 an s. Länderstellen (mit Ausnahme von Dalmatien) (P. G. S. Bd. 55, Nr. 53, Prov. G. S. Österr. ob d. Enns, 9. Bd., S. 182, Mähren u. Schlesien, 9. Bd. S. 151, Steierm., 9. Bd., S. 224, Österr. u. d. Enns, 9. Bd., S. 337, Tirol, 14. Bd., S. 467, Laib. Gouv. Geb., 9. Bd., S. 181, Böhmen, 9. Bd. S. 277, Galizien, 9. Bd., S. 254): „1. Den an einer inländischen Lehranstalt promovierten Ärzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden politischen Behörden sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, ohne dass von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sicher gestellt sei, nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe, einverständlich mit dem Kreisarzte und den Vorstehern der chirurgischen Gremien, diese Urkunde beurtheilen, und sodann über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden könne. In zweiter Instanz bleibt der Recursweg an die Landesstelle, in der dritten an die Hofkanzlei, dem Betreffenden oder derjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtigt finden, offen. 2. Bei den Patronen der Chirurgie hat es bei der gesetzlichen Bedingung noch ferner zu verbleiben, dass sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, und ist jedesmal die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen. Bei verkäuflichen Gewerben hat der Bewerber darzuthun, dass der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sei, d. h. dass der Kaufschilling den Normalpreis nicht übersteige." — Das Ministerium des Innern hat übrigens in den letzten Jahren im Hinblick auf den Geist der modernen Gesetzgebung und auf das praktische Bedürfnis, die Niederlassung praxisberechtigter Sanitätspersonen zu fördern, consequent von dem Erfordernisse des Nachweises des Besitzes eines chirurgischen Gewerbes oder einer fixen Bestallung bei der beabsichtigten Niederlassung von „Patronen der Chirurgie" abgesehen und den bezüglichen Ministerialrecursen Folge gegeben. — Wegen eines entstandenen Zweifels in Betreff der Hebammen, da sie nur approbiert, aber nicht promoviert werden, wurde im Sinne der obigen Bestimmungen, jedoch mit genauer Unterscheidung dieser Sanitätsindividuen, ein neuerliches Hofkzld. v. 17. October 1833, Z. 25073 (Prov. G. S. Oesterr. u. d. Enns, 15. Bd.), mit dem Bemerken erlassen, dass den Doctoren der Medicin, den Doctoren und Magistern der Chirurgie, sowie auch den Hebammen das in der obigen Verordnung eingeräumte Recht der freien Niederlassung zustehe. — Sieh jetzt auch §. 2 des Ges. v. 22. December 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, im I. Bde. dieses Werkes S. 453.

[2]) §. 2 der oben Anm. 2 auf S. 3 bezogenen Instruction: „Die Ärzte einer Provinz sind dem Gubernium und unmittelbar dem Kreisamte ihres Districtes untergeordnet."

[3]) §. 2 des Ges. v. 30. April 1868, R. G. B. Nr. 68: „Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere: a) die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personale zukommenden Praxis. — Nach der Kundmachung der n. ö. Statth. v. 3. October 1893, L. G. B. Nr. 55, sind alle Sanitätspersonen Wiens, sonach alle Ärzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte, Apotheker, Curschmiede und Hebammen, welche ihre Kunst in Wien ausüben wollen, verpflichtet, diese ihre Absicht dem Wiener Magistrat bekannt zu geben und ihre diesfällige gesetzliche Befähigung nachzuweisen. Desgleichen werden dieselben verpflichtet, etwaige Wohnungsveränderungen von Fall zu Fall rechtzeitig der genannten Behörde anzuzeigen. Es wurde hiebei ausdrücklich bemerkt, dass in Hinkunft nur jene Sanitätspersonen als zur Ausübung der Praxis berechtigt angesehen und behandelt werden, die sich darüber auszuweisen vermögen, dass sie von der zur Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und zur Handhabung der Gesetze über die Ausübung der denselben zukommenden Praxis verpflichteten politischen Behörde als praxisberechtigt anerkannt worden sind. — Sieh ferner im Betreff der Evidenzhaltung des Sanitätspersonales den Erl. der schles. L. R. v. 28. März 1891, Z. 1583, der L. R. in Krain v. 24. September 1893, Z. 12868, die Erl. der Statth. im Küstenlande v. 5. October u. 21. December 1893, Z. 17373 u. 19694 (Österr. Sanitäts-

der Ärzte sind im allgemeinen im Sanitätsnormale vom 2. Jänner 1770 (Cod. aust. Bd. 6) und in der in Anm. 2 auf S. 3 bezogenen Instruction vom J. 1808 dargestellt.[1]) Eine Vernachlässigung dieser Pflichten kann straf-

---

wesen, Jahrg. 1891, S. 172, Jahrg. 1891, S. 541 u. 575, Jahrg. 1894, S. 50), den Erl. der Statth. in Oberösterr. v. 23. Mai 1894, Z. 7994 (Österr. Sanitätswesen S. 222), den Erl. der Statth. in Tirol v. 2. April 1894, Z. 7607 (Österr. Sanitätswesen S. 198). Nach dem Erl. des Min. des Inn. v. 25. März 1883, Z. 7506 (Österr. Sanitätswesen 1893, S. 107), hat jede politische Behörde I. Instanz den in ihrem Amtsbereich ansässigen öffentlichen Apotheken alljährlich ein Verzeichnis der praxisberechtigten Ärzte, Wundärzte, diplomierten Thierärzte und der zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Curschmiede mitzutheilen.

[1]) Aus der Instruction wird hervorgehoben: „§. 3. Von Einem oder dem Anderen zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden sie sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnismäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben. §. 4. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Missbräuchen zur höheren Kenntnis bringen. §. 5. Über Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Ortes oder der von ihm besuchten Orte wird er ein aufmerksames Auge haben und bei selben bemerkte bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder, wenn diese fruchtlos sind, selbe dem Kreisamte anzeigen. §. 6. Dasselbe soll auch geschehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte. §. 7. Von Charlatanen, Quacksalbern, unbefugten Ärzten, Wundärzten, Hebammen, von unbefugten Arzneikrämern wird er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen nicht unterlassen. — Ein Vertrag, durch welchen ein Arzt sich von einem Kranken für die Übernehmung einer Cur eine bestimmte Belohnung bedingt, ist ungiltig; §. 879 des a. b. G. B. — Mit dem an alle Landesbehörden gerichteten Erlasse vom 3. December 1889 Z. 22204 (Österr. Sanitätsw. S. 468) hat das Ministerium des Innern verfügt: „Das Ministerium des Innern hat aus einer in verschiedenen Tagesblättern enthaltenen Annoncierung wahrgenommen, dass ein Arzt in Wien sich mit der Besorgung von sogenannten „Stärkungspillen für Männer“ für seine Patienten befasst und den Verkauf einer von ihm verfassten und der Reclame für sein Ordinationsinstitut dienenden Broschüre ankündigt. In Anbetracht des Umstandes, dass die Dispensation von Arzneien an Kranke seitens eines zur Haltung einer Hausapotheke nicht berechtigten Arztes an sich unstatthaft, die Verschreibung von Arzneibereitungen mit willkürlichen Bezeichnungen, welche ein Einverständnis mit Apothekern vermuthen lassen, wie jede geschäftliche Abmachung eines Arztes mit Apothekern unbedingt verboten, weiters die Hintangabe einer Arzneibereitung in Form eines Geheimmittels an Kranke und das durch die Art der Annoncierung sich charakterisierende unstatthafte Gebaren dieses Arztes überhaupt mit den Grundsätzen der allgemeinen Gesundheitsordnung v. J. 1770 und der mit dem Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135, erlassenen Instruction für Ärzte, sowie mit der von jedem Arzte mit dem Gelöbnisse übernommenen Verpflichtung der Wahrung der Würde des ärztlichen Standes nicht vereinbar ist, hat das Ministerium des Innern die Statthalterei in Wien aufgefordert, dem auch anderwärts vorkommenden und in öffentlichen Blättern schamlos zum Ausdrucke gelangenden Unfuge, dass in gewissen ärztlichen Ordinationslocalen, insbesondere für sogenannte geheime Krankheiten, Arzneien, welche vom Arzte nur aus der Apotheke verschrieben werden dürfen, unberechtigterweise an Parteien abgegeben werden, sowie dem weiteren Unfuge, dass in derlei Ordinationslocalen der Vertrieb von Druckschriften, welcher gleichfalls nur zum Zwecke unlauterer Reclame und der Anlockung von Kranken in die Ordinationsanstalt erfolgt, energisch entgegenzutreten und die erforderlichen Weisungen wegen Abstellung dieser Unzukömmlichkeiten an die politischen Unterbehörden zu erlassen. Hievon wird die k. k. . . . . mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, diesem Gegenstande gleichfalls ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, gegen die in der gedachten Weise vorgehenden Ärzte unnachsichtlich das Amt zu handeln und über das Ergebnis in jedem einzelnen Falle anher zu berichten. Bei diesem Anlasse wird die k. k. . . . . auch auf den weiteren Unfug aufmerksam gemacht, dass seitens mancher Zahnärzte in ihren Ordinationslocalen ein geschäftsmäßiger Vertrieb von meistens von ihnen selbst verordneten oder gar hergestellten arzneilichen Präparaten stattfindet“. — Sieh auch den Erl. der schles. L. R. v. 27. April 1896, Z. 7380, (Österr. Sanitätsw. S. 277), betreffend die Abstellung des Missbrauches, dass Ärzte Kranke behandeln, ohne mit denselben in persönliche Berührung zu treten. — Die Stadtgemeinde Prag ist nicht berechtigt, ihre Sanitäts-

rechtlich[1]) oder administrativ[2]) verfolgt werden. — Die Vorbedingungen zur Er-

organe von der Mitwirkung bei Amtshandlungen der k. k. Polizeidirection allgemein und grundsätzlich zu befreien (E. d. V. G. H. v. 23. April 1891, Z. 1492, Budw. Nr. 5908). — Sieh auch die Vdg. der tirol. Statth. v. 17. Mai 1880, L. G. B. Nr. 20, betreffend die gewissenhafte Ausstellung der Armuts- und ärztlichen Zeugnisse, die Kundm. der steierm. Statth. v. 30. Juli 1885, L. G. B. Nr. 13, betreffend die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für beurlaubte Soldaten und Reservisten, die Kundm. der tirol. Statth. v. 10. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 6, betreffend Behandlung der zur Beobachtung oder Heilung in ein Militärhospital abgegebenen Stellungspflichtigen bei ihrer Entlassung aus dem Spitale. — Die nicht im Sinne des §. 380 St. P. O. ausgestellten ärztlichen Zeugnisse über die Qualification einer körperlichen Beschädigung sind nicht gebürenfrei (E. d. V. G. H. v. 22. November 1892, Z. 3042, Budw. 6889). — In Betreff der ärztlichen Untersuchung und Superarbitrierung der in den Invalidenstand tretenden Tabakfabriksarbeiter sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 2. April 1892, Z. 4866 (Österr. Sanitätsw. S. 146).

[1]) Hofrath Wahlberg bemerkt in seinem Aufsatze: Das Strafrecht des Gesundheitswesens, Hölder 1878: „Unserem allgemeinen Strafgesetze ist die Bestrafung der Verweigerung des medicinischen Beistandes in dringenden Fällen fremd. Nur wenn daraus ein wirklicher Nachtheil für Leben oder Gesundheit des Hilfesuchenden entstand und die dringende Gefahr von der angerufenen ausübenden Medicinalperson vorausgesehen und dieselbe von ihr auch abgewendet werden konnte, — können die §§. 335, 337, 431 Anwendung finden und bei erwiesener Bosheit des Thäters sogar das Verbrechen nach §. 87, unter besonders gefährlichen Verhältnissen, angenommen werden; — vorausgesetzt, dass ein wesentlicher Nachtheil für den hilflos Gebliebenen durch die Unterlassung der erbetenen Hilfeleistung entstanden ist, und jedwede andere medicinische Hilfe nicht zu erlangen war. — Das Verschulden eines Heil- oder Wundarztes durch Unwissenheit oder Kunstfehler, begründet nach §. 356 St. G. eine Übertretung, insoferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, und ein Vergehen, wenn der Tod des Kranken erfolgte. Es handelt sich hier um Kunstfehler bei der Behandlung innerer Krankheiten oder um ungeschickte Operationen von Chirurgen, Zahnärzten, Geburtshelfer, welche zur Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst berechtigt sind. Die begangenen Fehler müssen Unwissenheit in jenen Kenntnissen und Fertigkeiten an den Tag legen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der medicinischen Kunst und nach dem Stande der Wissenschaft, bei dem angewendeten Heilplane oder chirurgischen Eingriffe, vorausgesetzt werden, und gegen welche bei der Behandlung eines Patienten nicht verstoßen werden darf. Die Fahrlässigkeit muss evident sein, und der zu beurtheilende Fall so liegen, dass die Anwendung der gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten ausgereicht hätte, um den Schaden für Leib und Leben zu verhüten. — Nach §. 358 St. G. macht sich ein Arzt der Übertretung der Vernachlässigung eines Kranken schuldig, welcher einen Kranken in Behandlung übernommen, ihm eine ärztliche Visite gemacht und ordiniert, für die Pflege desselben Anordnungen getroffen und dennoch den Kranken nach der Hand zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt hat, sei es durch Verabsäumung des nothwendig gewesenen öfteren Nachsehens oder einer schleunigen Hilfeleistung oder durch ungerechtfertigtes Ausbleiben. Selbst wenn aus solcher ärztlicher Vernachlässigung kein wirklicher Nachtheil für die Herstellung des Kranken entstanden ist, könnte §. 481 St. G. angewendet worden. Wenn ein Arzt überwiesen werden kann, dass durch seine Vernachlässigung des von ihm in Behandlung übernommenen Kranken der Tod desselben erfolgte, so findet der §. 335 St. G. Anwendung. Hätte ein Arzt die Behandlung eines entfernt wohnenden Kranken übernommen und ohne sich weiter von dessen Zustande durch persönliche Anschauung zu überzeugen, lediglich auf Grund einer ihm von Laien gegebenen Schilderung der Krankheitserscheinungen weitere Heilmittel angeordnet, und unbekümmert um den Erfolg derselben, den Kranken seinem Schicksale überlassen unter Umständen, welche eine Gefährdung des Erkrankten leicht herbeiführen konnten, so wäre §. 358 St. G. anwendbar, wenn daraus ein wirklicher Nachtheil für denselben erfolgt ist, aber auch §. 431 St. G. dann anwendbar, wenn die ärztliche Vernachlässigung keinen Nachtheil für die Gesundheit des übernommenen Kranken herbeigeführt hätte." — Wegen des mit einer Verurtheilung zu einer Strafe verbundenen Verlustes des akademischen Grades und der Unfähigkeit zur Wiedererlangung desselben sieh das Gesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131.

[2]) Sieh im I. Bde. S. 337, Anm. 2. — Vermöge §. 7 der Gesundheitsordnung v. 2. Jänner 1770 (Cod. austr. Bd. 6, S. 1250) haben die Ärzte im Falle ihrer Entfernung vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden zu lassen, um selbe bei eintretender Nothwendigkeit sogleich herbeiholen lassen zu können. Diese Vorschrift ist mit böhm. Gub. Vdg. v. 24. Februar 1821, Z. 5816, den Ärzten der Hauptstadt Prag mit dem

langung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden sind im I. Bde., S. 449 ff., dargestellt.

Aus Anlass eines besonderen Falles hat der Minister für Cultus und Unterricht unterm 30. October 1870, Z. 5021, entschieden, dass die mit dem Ministerialerlasse v. 21. September 1855, Z. 13709, ergangene Vorschrift, dass für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche an den k. k. Universitäten ihre Rigorosen bereits bestanden haben und hierüber aus der Medicin, Chirurgie und Pharmacie diplomiert worden sind, ein Duplicat des Diploms oder dahin bezüglichen Zeugnisses erfolgt werden soll, durch die Staatsgrundgesetze als beseitigt zu betrachten ist.

In Wien und Prag sollen die Ärzte Mitglieder der dort bestehenden Doctorencollegien sein[1]), welche bis zum Gesetze v. 27. April 1873, R. G. B. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, Theile der Facultäten und Universitäten waren.[2]) Die Organisation der Ärzte in Ärztekammern ist im I. Bde., S. 452 ff. dargestellt.[3])

Beisatze erneuert worden, bei plötzlichen Lebensgefahren unverweigerlich unter sonst zu gewärtigender Strafe und Verantwortung den nöthigen ärztlichen Beistand zu leisten.

[1]) Sieh Anm. 3 auf S. 2; thatsächlich ist ein großer Theil der in Wien und Prag prakticierenden Ärzte nicht in dem betreffenden Doctorencollegium; ein Zwang zum Eintritte wird nicht geübt.

[2]) Dieses Gesetz verfügt: „§. 23. Die an den Universitäten Wien und Prag bestehenden Doctorencollegien hören auf, Theile der Facultäten und Universitäten zu sein. Es sind daher alle jene Satzungen und Gepflogenheiten aufgehoben, vermöge welcher: a) den gedachten Doctorencollegien ein Antheil an dem Vermögen oder eine Betheiligung an der Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Facultät oder Universität, insbesondere die Theilnahme an den Doctoratsprüfungen und Promotionsacten, sowie der Bezug von Taxen für dieselben zustand; ferner b) die Zulassung zur Praxis durch den Eintritt in eines dieser Collegien bedingt war, oder c) aus Anlass der Promotion bestimmte Zahlungen zu Gunsten der Doctorencollegien einzelner Facultäten oder ihrer Witwensocietäten geleistet werden mussten. §. 24. Die erwähnten Doctorencollegien bestehen als selbständige Corporationen fort und verbleibt ihnen insbesondere: a) dasjenige Vermögen welches sie bisher besessen und unabhängig vom akademischen Senate (Consistorium) und dem Rector verwaltet haben; b) das Recht zur Verwaltung und Verleihung derjenigen Stiftungen, welche sie bisher unabhängig (lit. a) verwaltet und verliehen haben; c) ihr Archiv, mit Ausscheidung derjenigen Urkunden, welche sich auf die im §. 23 erwähnten Angelegenheiten beziehen; d) ebenso bleibt das Rechtsverhältnis der Doctorencollegien zu den mit ihnen verbundenen Witwensocietäten unberührt. §. 25. Über Streitigkeiten, welche bezüglich der Auseinandersetzung zwischen einer Universität oder Facultät einerseits und einem Doctorencollegium anderseits entstehen, entscheidet der Unterrichtsminister mit Vorbehalt des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen."

[3]) Hiezu ist nachzutragen: „Nachdem den im Grunde des Gesetzes v. 22. December 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892, errichteten Ärztekammern die Portofreiheit durch dieses Gesetz nicht zuerkannt worden ist und dieselben auch nicht unter die im Gesetze v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, als portofrei erklärten Organismen einzureihen sind, so genießen die Correspondenzen der genannten Kammern nur insoweit die Portofreiheit, als sie unter die Bestimmungen des Art. II, Punkt 3 und 4 des Portofreiheitsgesetzes fallen und mit der im Art. V citierten vorgeschriebenen Bezeichnung auf der Adressseite versehen sind (H. M., Z. 53067 ex 1893, Österr. Sanitätsw. S. 515)." — Ein Verein von Gemeindeärzten hatte in einer beim k. k. Min. des. Inn. überreichten Eingabe die Bitte gestellt um Interpretation des §. 6, al. 1 des Ges., betr. die Errichtung von Ärztekammern. Diese Eingabe entsprang der Befürchtung dieser Gemeindeärzte, welche als Gemeindeangestellte das passive Wahlrecht in die Gemeindevorstehung nicht besitzen, auch vom passiven Wahlrechte in den Ärztekammervorstand ausgeschlossen zu sein. Hierüber wurde den Bittstellern bedeutet, dass die fragliche Gesetzesbestimmung einer Interpretation nicht bedarf, da durch die Bezeichnung: „Vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen alle Mitglieder, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind" deutlich ausgesprochen ist, dass nur die Bestimmung der Gemeindewahlordnung, welche von den vom Wahlrechte ausgeschlossenen Personen handelt, keineswegs jedoch diejenige, durch welche jene Personen bezeichnet werden,

Das Professorencollegium der medicinischen Facultät ist zur Abgabe von Gutachten verpflichtet.[1])

welche von der Wählbarkeit ausgenommen sind, bei Anwendung des §. 6 des Ärztekammergesetzes in Betracht kommt (Erl. d. h. k. k. Min. des Jnn. v. 5. Mai 1892, Z. 5044). — Bezüglich der Kammerzugehörigkeit der Curärzte und Ärzte, welche ungarische Staatsbürger sind, sieh den Erl. des Min. des Jnn. v. 18. Jänner 1894, Z. 29776 ex 1893 (Österr. Sanitätsw. S. 34). — Einzelnen Ärztekammern, so jenen in Mähren, Oberösterreich und Salzburg wurden im Grunde der a. h. Entschl. v. 6. und 31. Jänner 1894 die Bewilligung ertheilt, in ihrem Siegel das Landeswappen zu führen (Österr. Sanitätsw. 1894, S. 60). — Rückständige Ärztekammerbeiträge sind mittels der pol. Execution einzubringen (Erl. der oberösterr. Statth. v. 21. April 1894, Z. 6061, Österr. Sanitätsw. S. 198, Erl. der böhm. Statth. v. 10. Februar 1896, Z. 14058, Österr. Sanitätsw. S. 144). — Bezüglich der Bekanntgabe aller Veränderungen im Sanitätspersonale sieh die bereits oben in Anm. 3 auf S. 6 angeführten Erlässe. — Erk. des V. G. H. v. 5. Juni 1895, Z. 2889: „Bei den Ärztekammerwahlen bildet die vorherige Feststellung der Kammerpflichtigkeit der Wähler die nothwendige Voraussetzung eines legalen Wahlactes. Den wahlberechtigten Ärzten einer Wahlgruppe steht es frei, auch einen ihrer besonderen Gruppe nicht angehörigen Arzt, soferne er dem Kammersprengel angehört und wahlberechtigt ist, zum Kammermitgliede oder Stellvertreter zu wählen. — Erl. des Min. des Jnn. v. 19. August 1895, Z. 18260 (Österr. Sanitätsw. S. 420): „Die von der Ärztekammer in den Landessanitätsrath entsendeten Delegierten haben keinen Anspruch auf Vergütung der Reisekosten aus dem Staatsschatze." — Bezüglich der Überweisung des Vermögens der chirurgischen Gremien an die Ärztekammer hat die Regierung im Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, „betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Überweisung des Vermögens derselben an die Ärztekammern" (1491 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses — XI. Session 1896) eingebracht, welcher lautet: „§. 1. Die auf Grund des Patentes v. 10. April 1773 und der späteren einschlägigen Bestimmungen errichteten chirurgischen Gremien sind aufgehoben. §. 2. Das noch vorhandene Vermögen dieser Gremien geht in die auf Grund des Gesetzes v. 22. December 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892, gebildeten Ärztekammern, in deren Sprengel der Sitz der betreffenden Gremien gelegen ist, über. Ebenso wird den Ärztekammern die Verwaltung der bei den chirurgischen Gremien bestehenden Stiftungen übertragen. §. 3. Die mit dem Vermögen der chirurgischen Gremien verbundenen Rechte und die auf demselben haftenden Verpflichtungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt und es bleiben den zur Zeit der Aufhebung dieser Gremien noch lebenden Mitgliedern derselben jene Vortheile gewahrt, auf welche sie bei dem Fortbestande des betreffenden Gremiums aus dessen Vermögen Anspruch gehabt hätten. §. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. §. 5. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut." — Ferner ist noch zu erwähnen die Vdg. des Statth. in Mähren v. 1. Februar 1896, L. G. B. Nr. 22, betreffend die definitive Eintheilung des Vertretungsgebietes der mährischen Ärztekammer in Wahlgruppen, der Erl. des Min. des Jnn. v. 20. Februar 1896, Z. 5117 (Österr. Sanitätsw. S. 142), betreffend die Unterfertigung der Stimmzettel für die Ärztekammerwahlen, der Erl. des Min. des Jnn. v. 30. April 1896, Z. 14003, an alle L. St. (Österr. Sanitätsw. S. 197), betreffend die Verständigung der Ärztekammern von der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Arztes oder Wundarztes durch die pol. Behörden auf Grund der an selbe gemäß den Bestimmungen der M. V. v. 15. Juni 1888, R. G. B. Nr. 91, gelangenden Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte.

[1]) Mit Min. Erl. v. 28. Jänner 1874, Z. 15984, wurde infolge der Ausscheidung der medicinischen Doctorencollegien aus dem Verbande der Universitäten, rücksichtlich der Zusammensetzung der Commissionen zur Abgabe von Facultätsgutachten der medicinischen Professorencollegien zu Wien und Prag (und mit Min. Erl. v. 8. Mai 1874, Z. 4220, auch für Krakau) Folgendes angeordnet: „1. Die Abgabe von Facultätsgutachten ist künftighin eine Angelegenheit des gesammten Lehrkörpers der medicinischen Facultät. Diese Aufgabe löst derselbe in von Fall zu Fall zusammentretenden Commissionen. 2. Jede dieser Commissionen besteht aus zwölf Mitgliedern, welche vom Decane des medicinischen Professorencollegiums aus dem gesammten Lehrkörper der medicinischen Facultät mit Einschluss der Privatdocenten berufen werden. Bei der Auswahl dieser Commissionsmitglieder ist in jedem einzelnen Falle darauf Rücksicht zu nehmen: a) dass diejenige Specialwissenschaften, in welche der eben zu behandelnde Gegenstand einschlägt, vorzugsweise vertreten sind; b) dass einzelne Mitglieder nicht zu sehr belastet werden, vielmehr soweit als möglich ein regelmäßiger Turnus stattfinde. 3. Der Decan hat für jeden einzelnen Berathungsgegenstand, und zwar aus der Reihe der ordentlichen und jener außerordentlichen Professoren, die im Collegium Sitz und Stimme haben, einen eigenen Referenten zu bestellen, welcher in der Regel der Vertreter des

Der Landessanitätsräthe[1]) und des Obersten Sanitätsrathes[2]) wurde

bezüglichen Specialfaches sein soll. Beim Vorhandensein mehrerer Vertreter des bezüglichen Specialfaches ist, soweit solches thunlich erscheint, bei den Referatszutheilungen ein regelmäßiger Turnus einzuhalten. 4. Nach Abgabe des Referates ist die im Punkt 2 erwähnte Commission zur Berathung einzuberufen, bei welcher der Decan den Vorsitz zu führen und eines der Commissionsmitglieder die Führung des Protokolls zu übernehmen hat. 5. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die dauernde Anwesenheit von zwei Dritteln der Commissionsmitglieder erforderlich. Der Beschluss wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst. 6. Der Decan unterfertigt das beschlossene Facultätsgutachten und besorgt die formelle Erledigung desselben." — Doch wurde insbesondere aus sprachlichen Gründen nachträglich gestattet, dass an der medicinischen Facultät in Prag in Ausnahmsfällen auch bloße Votanten der betreffenden Commissionen, die nicht Privatdocenten sind, mit derartigen Referaten betraut werden. Für Graz hiegegen wurde mit Min. Erl. v. 6. Mai 1874, Z. 4437, von der Bildung eigener Specialcommissionen Umgang genommen und das Facultätsgutachten der Berathung des dortigen medicinischen Professorencollegiums zugewiesen, jedoch der jeweilige Decan ermächtigt, in solchen Fällen, in welchen der zu verhandelnde Gegenstand das Specialfach eines Docenten betrifft, der im Collegium nicht Sitz und Stimme hat, denselben für diese Berathung ausnahmsweise als stimmfähiges Mitglied beizuziehen. An der medicinischen Facultät in Innsbruck ist es bei Abgabe von Facultätsgutachten bei dem bisherigen Vorgange verblieben. Nach diesem werden die von dem betreffenden Gerichte eingesendeten Acten jedesmal vom Decane dem Professor für gerichtliche Medicin oder dem Professor des einschlägigen Specialfaches übermittelt, welcher dann in einer der nächsten Sitzungen des medicinischen Professorencollegiums über den Gegenstand referiert, resp. sein Specialgutachten erstattet, worauf der Decan darüber die Debatte einleitet und schließlich abstimmen lässt. Hiebei verdient bemerkt zu werden, dass das Justizministerium, um den diesfälligen Beschwerden der medicinischen Professorencollegien in Prag und Krakau zu begegnen, sämmtliche Oberlandesgerichts-Präsidien ersucht hat, darauf hinzuwirken, dass nicht bei Fragen von untergeordneter Bedeutung die medicinische Facultät um ihr Gutachten angegangen werde, ohne dass zuvor die Beseitigung der obwaltenden Bedenken durch die im ersten Absatze des §. 126 Strafprocessordnung angedeuteten Mittel versucht würde. — Der Erl. des Min. des Inn. v. 9. August 1870, Z. 9351, ordnet in Bezug auf die Vornahme der sanitätspolizeilich-chemischen Untersuchungen an, dass eine solche Untersuchung bei einer Amtshandlung nur dann vorgenommen werden soll, wenn neben den gepflogenen Erhebungen oder sonst bekannt gewordenen Umständen auch noch die Aufklärung, welche aus der chemischen Untersuchung erwartet werden kann, für die politische Entscheidung unerläßlich oder doch von wesentlichem Belange ist, sowie dass die als nothwendig erkannte chemische Untersuchung nur in jener Ausdehnung vorgenommen werde, welche zur Constatierung des Falles genügt. Zu diesem Behufe ist der Auftrag der Vornahme einer solchen chemischen Untersuchung im jeweiligen Einvernehmen mit dem Amtsarzte zu ertheilen und hat der Auftrag auch den Umfang der chemischen Untersuchung nach Thunlichkeit zu präcisieren.

[1]) Mit Erl. des Min. des Inn. v. 5. März 1896, Z. 7548 (Österr. Sanitätsw. S. 180), wurden alle Landesstellen eingeladen, von den zur Veröffentlichung bestimmten Protokollsauszügen über die Verhandlungen des L. S. R. gleichzeitig mit der Uebermittlung in das betreffende Amtsblatt stets eine Abschrift direct an die Redaction des „Österr. Sanitätsw." einzusenden. — In Angelegenheiten, welche zwar specieller oder localer Natur, aber doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, bildet die Vernehmung des Landessanitätsraths eine wesentliche Form des Administrativverfahrens (E. d. V. G. H. v. 13. October 1879, Z. 1943, Budw. §. 6, Nr. 93). — Die Sitzungsprotokolle des Landessanitätsrathes sind nur insoferne in der amtlichen Zeitung zu publicieren, als nicht öffentl., dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden. Die Wahrnehmung dieser Momente ist dem freien Ermessen der Behörde anheimgegeben (E. d. V. G. H. v. 24. Jänner 1883, Z. 198, Budw. Nr. 1639).

[2]) Die Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes für die Entscheidungen der dritten Instanz bei Gegenständen specieller und localer Natur bildet keine wesentliche Form des Verfahrens (E. d. V. G. H. v. 29. December 1893, Z. 4469, Bud. 7624). — Je nach der Sachlage können oder müssen die Administrativbehörden in bestimmten Fällen das Gutachten des Obersten Sanitätsrathes einholen, haben aber auf die Art und Weise des Zustandekommens dieses Gutachtens keinen Einfluss zu nehmen (E. d. V. G. H. v. 10. Mai 1895, Z. 2412, Budw. Nr. 8654). — J. M. V. v. 1. Juni 1895, Z. 11450 (Österr. Sanitätsw. S. 471), „Anlässlich eines Falles, in welchem ein Gericht den Obersten Sanitätsrath unmittelbar um ein Gutachten ersucht hat, wird den Gerichten auf Wunsch des Ministers des Innern in Erinnerung gebracht, dass der Oberste Sanitätsrath zufolge des Reichs-San.

bereits im I. Bde., S. 442 ff.[1]), gedacht; zu erwähnen ist noch das Militär-Sanitätscomité.[2])

Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, ein dem Ministerium des Innern unterstehender wissenschaftlicher Fachrath ist, dessen Inanspruchnahme nur im Wege des genannten Ministeriums erfolgen kann." Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 19. Jänner 1896, Z. 2061 an alle L. St. (Österr. Sanitätsw. S. 96), betreffend die Einsendung der sanitären Publicationen, Berichte u. dgl. der Landesausschüsse, der Heil- und Humanitätsanstalten &c. für die Bibliothek des Obersten Sanitätsrathes.

[1]) Zu Anm. 3 auf S. 444 und zu den S. 448 u. 449 ist nunmehr das nachfolgende Ges. v. 5. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 17, mit welchem das Ges. v. 24. November 1876, R. G. B. Nr. 137, sowie einzelne Bestimmungen des Ges. v. 30. April 1870 R. G. B. Nr. 68, abgeändert oder ergänzt wurden, zu erwähnen: „§. 1. Für den Sanitätsdienst bei den Bezirkshauptmannschaften (§. 6, lit. b des Ges. v. 30. April 1870 [R. G. B. Nr. 68]), sowie zur hilfsärztlichen Dienstleistung bei den politischen Landesbehörden (§. 9 des bezogenen Gesetzes) werden Sanitätsconcipisten in der X., Bezirksärzte in der IX. und Oberbezirksärzte in der VIII. der durch das Ges. v. 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 47) für Staatsbeamte festgesetzten Rangsclassen bestellt. §. 2. Die Einreihung in diese Rangsclassen hat in der Art stattzufinden, dass von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisierten Gesammtzahl der im §. 1 genannten Amtsärzte in der Regel ein Fünftel der X., drei Fünftel der IX. und ein Fünftel der VIII. Rangsclasse angehören. Die Besetzung der Stellen der X. und VIII. Rangsclasse findet in der Regel durch Ernennung im Concurswege, jene der IX. Rangsclasse in der Regel durch Vorrückung aus der X. Rangsclasse statt. §. 3. Dem Landeschef steht zu, die Amtsärzte aller drei Rangsclassen zu den Bezirkshauptmannschaften oder zu der politischen Landesbehörde gegen Zugestehung der normalmäßigen Übersiedlungsgebüren zu versetzen. §. 4. Zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im staatlichen Sanitätsdienste bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden können Sanitätsassistenten mit und ohne Adjuten bestellt werden. Die Zahl der Adjuten darf in der Regel die Hälfte der Anzahl der Sanitätsconcipistenstellen nicht überschreiten. Im übrigen haben hinsichtlich der Sanitätsassistenten die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden. §. 5. Bei den politischen Landesbehörden, deren Geschäftsumfang in Sanitätsangelegenheiten zu groß ist, als dass der Landessanitätsreferent den ihm nach den Bestimmungen des §. 13 des Ges. v. 30. April 1870 (R. G. B. Nr. 68) überwiesenen dienstlichen Obliegenheiten, insbesondere in Bezug auf die persönliche Überwachung und Inspicierung der sanitären Verhältnisse seines Amtsgebietes entsprechend nachkommen könnte, sind besonders qualificierte Amtsärzte als Landessanitätsinspectoren mit der VII. Rangsclasse zu bestellen. Zur Zeit außergewöhnlicher Bedrohung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung durch pandemische Infectionskrankheiten sind in den bedrohten Verwaltungsgebieten nach Maßgabe des unmittelbaren Bedarfes für die Dauer der Gefahr geeignete Oberbezirksärzte aushilfsweise als inspicierende Amtsärzte zu bestellen und ist ihnen für die Dauer dieser ausnahmsweisen Verwendung die Stellung von Landessanitätsinspectoren provisorisch einzuräumen. Der Minister des Innern ist ermächtigt, Landessanitätsinspectoren und inspicierende Amtsärzte eines Verwaltungsgebietes ausnahmsweise zu besonderen fachlichen Erhebungen außerhalb ihres regelmäßigen Amtsgebietes, insbesondere in Verwaltungsgebieten, in denen keine Landessanitätsinspectoren bestellt sind, zu verwenden. §. 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte die mit demselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Ges. v. 30. April 1870 (R. G. B. Nr. 68) und v. 24. November 1876 (R. G. B. Nr. 137) außer Wirksamkeit gesetzt. §. 7. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

[2]) Aus der Instruction für dasselbe (Sanitätsreglement) ist hervorzuheben: „§. 1. Wesen und Bestimmung. Das Militär-Sanitätscomité ist das wissenschaftlich-technische Hilfsorgan des Reichskriegsministeriums für Militär-Sanitätsangelegenheiten und hat überdies die Bestimmung, die Organisation, sowie die Fortschritte des Militär-Sanitätswesens anderer Staaten eingehend zu prüfen, eventuell hierauf sich stützende Anträge zur Vervollkommnung des Sanitätswesens im k. k. Heere zu stellen. §. 2. Wirkungskreis im allgemeinen. Der Wirkungskreis des Militär-Sanitätscomités im allgemeinen erstreckt sich auf die Prüfung und Begutachtung solcher amtlicher und fachwissenschaftlicher Angelegenheiten, welche nicht in bestehenden Gesetzen, Normen und Vorschriften ihre vollständige und unzweifelhafte Erledigung finden, wie z. B. die Tagebücher und Berichte der leitenden Militärärzte nach Feldzügen, ferner auf die Verfassung, Vervollständigung oder Begutachtung der das Militär-Sanitätswesen betreffenden Lehrbücher, Reglements und Instructionen. §. 3. Wirkungskreis im besonderen. Der Wirkungskreis dieses Comités im besonderen umfasst: a) Die Förderung des wissenschaftlichen Strebens der k. u. k. Militärärzte durch periodische Mittheilungen über die Ergebnisse der

B. Wundärzte: Patrone, Magister und Doctoren der Chirurgie.[1]) Der

---

eigenen wissenschaftlichen Thätigkeit, dann über anderwärts gemachte Erfahrungen und Fortschritte im Bereiche des Militär-Sanitätswesens. In diesen Mittheilungen können nach dem Ermessen des Militär-Sanitätscomités auch Beiträge von außerhalb desselben stehenden k. u. k. Militärärzten Aufnahme finden, in welcher Hinsicht das Militär-Sanitätscomité mit diesen und den militärärztlichen wissenschaftlichen Vereinen sich in Verkehr zu setzen hat. b) Die Ergänzung der beim Garnisonspital Nr. 1 in Wien befindlichen militärärztlichen Bibliothek mit besonderer Rücksicht auf die speciell militärärztliche Literatur und nach Maßgabe des diesbezüglichen Fonds. c) Die Vervollständigung der Mustersammlung von Sanitätsmateriale zur Ausrüstung der Truppen, sowie zur Ausstattung der stabilen und der Feld-Sanitätsanstalten. d) Die Beantragung von activ dienenden Berufs-Militärärzten zur Entsendung in das Ausland behufs Studiums von Sanitätseinrichtungen im Frieden und im Kriege. e) Die Entwerfung von Preisfragen auf dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens. f) Die Feststellung von Prinzipien, nach welchen das sanitäre statistische Material zu sammeln und zu verarbeiten ist. g) Die vom hygienischen Standpunkte aus vorzunehmende Beurtheilung der Entwürfe und Pläne zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Bauten, welche entweder zu Sanitätszwecken oder zu Truppenunterkünften bestimmt sind. h) Die Vornahme chemischer und mikroskopischer Untersuchungen zur Lösung hygienischer Fragen, sowie die Erstattung von Vorschlägen in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspflege und militärischen Gesundheitspolizei zur Verhütung, Beschränkung oder Unterdrückung von En- und Epidemien, eventuell im Einvernehmen mit den Civil-Landes-Sanitätsbehörden, bzw. mit den obersten Sanitätsraths-Collegien, in besonderen Fällen, wenn nothwendig selbst mit einer oder der anderen medicinischen Hochschule oder mit dem Thierarznei-Institute in Wien. i) Die Begutachtung von Arzneimaterialien, sowie von sonstigem Sanitätsmateriale für das k. u. k. Heer. k) Die Prüfungen von Krankheitsskizzen, Obductionsbefunde und Gutachten über jene k. u. k. Officiere, deren Witwen und Waisen eine Pension aus dem Grunde beanspruchen, weil ihre Gatten bzw. Väter angeblich an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Verletzungen gestorben sind. l) Die Überprüfung ärztlicher und gerichtsärztlicher Gutachten, sowie die Klarlegung zweifelhafter Objecte der Militärrechtspflege vom fachwissenschaftlichen Standpunkte. §. 5. Sitz und Personalstand. Das Militär-Sanitätscomité hat seinen Sitz in Wien und wird gebildet aus einem Vorsitzenden, aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und einem Protokollführer. §. 6. Vorsitzender, dessen Stellvertreter, Protokollführer und Hilfsorgane. Vorsitzender ist der Chef des militärärztlichen Officiercorps. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende, insolange das Reichs-Kriegsministerium nicht etwas anderes zu verfügen findet, von dem rangshöchsten ordentlichen Mitglied vertreten. Als Protokollführer fungiert der dem Chef des militärärztlichen Officiercorps beigegebene Regimentsarzt. Dem Vorsitzenden des Comités sind untergeordnet: der Custos der Bibliothek und der Mustersammlung, sowie der Vorstand des chemischen Laboratoriums. Für die Schreibgeschäfte sind, insoweit diese nicht durch Militärärzten besorgt werden können, die erforderlichen Kräfte vom Garnisonsspital Nr. 1 in Wien beizustellen. §. 7. Mitglieder und deren Ernennung. Die Mitglieder des Militär-Sanitätscomités werden ohne Unterschied der Charge und des Ranges den activ dienenden Militärärzten entnommen und über Vorschlag des Chefs des militärärztlichen Officierscorps im Einvernehmen mit den ordentlichen Comitémitgliedern mittels Decretes vom Reichs-Kriegsministerium hiezu ernannt. §. 8. Zahl und Eigenschaften der Mitglieder. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf betragen; jene der außerordentlichen ist unbeschränkt. Die ordentlichen Mitglieder sollen außer einer im allgemeinen vorzüglichen militärärztlichen Qualification entweder eine erfahrungsreiche, durch Erfolg gekennzeichnete dienstliche Laufbahn aufweisen können, oder in irgend einem Zweige des Militär-Sanitätswesens, eventuell der Heilkunde überhaupt, hervorragende Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzen, worauf bei der Wahl derselben ein besonderes Gewicht zu legen ist. Für die Wahl der außerordentlichen Mitglieder ist nebst den erstberichteten Eigenschaften vorzugsweise die Erwägung maßgebend, ob sich von den hiezu in Aussicht genommenen Personen vermöge ihrer Stellung und speciellen Erfahrung ersprießliche Aufschlüsse über locale sanitäre Verhältnisse ihres Amtsbereiches oder einzelner Garnisonsorte und Bezirke mit Grund erwarten lassen.

[1]) Doctoren der Chirurgie. Mit a. h. Entschl. v. 3. October 1843 (St. H. K. D. v. 8. October 1843, Z. 8606) an sämmtliche deutsche Länderstellen (Thaa Nr. 343), M. Erl. v. 10. October 1849, Z. 6895, an den Landeschef von Galizien (Thaa Nr. 348) wurde für die Zukunft angeordnet, dass nur jenen, die sich schon den medicinischen Doctorgrad erworben haben, die Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Doctorat in der Chirurgie zu gestatten sei. — Es dürfte daher diese Kategorie der Wundärzte ausgestorben sein.

Wundarzt durfte keine Curen innerlicher Krankheiten vornehmen, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen war. Dieses Verbot wurde jedoch mit §. 1 des Ges. v. 17. Februar 1873, R. G. B. Nr. 25, aufgehoben. Zugleich schrieb aber §. 2 desselben Gesetzes vor: **Wundärztliche Diplome können nur bis Ende des Jahres 1875 erworben und kann überhaupt die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplomes angesprochen werden.**[1])

Was die **Niederlassung** der Wundärzte betrifft, so war nach dem in der Anm. 1 auf S. 6 abgedruckten Hofkzld. v. J. 1827 die der Doctoren und Magister der Chirurgie frei, während die Patrone der Chirurgie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestellung auszuweisen hatten.[2]) Die Errichtung eines chirurgischen Gewerbes, welche übrigens kaum mehr vorkommen dürfte, fällt in den Wirkungskreis der Landesstelle, die Verleihung eines solchen in den der Bezirksbehörde.[3]) — Ferner

---

Magister der Chirurgie. Aus dem Organisierungsplan des medicinisch-chirurgischen Studiums (a. h. Entschl. v. 31. März 1833: St. H. K. D. v. 20. April 1833, Z. 2062 Thaa Nr. 314): „Das Magisterium der Chirurgie kann nur an Universitäten ertheilt werden, an welchen ein höheres, d. i. ein vollständiges medicinisch-chirurgisches Studium besteht. Um Magister der Chirurgie zu werden, muss der Schüler sich ausweisen, dass er als ordentlicher öffentlicher Schüler die sechs Gymnasialclassen an einer inländischen Lehranstalt vorschriftsmäßig sich eigen gemacht habe. Dann muss er den dritten Jahrgang des kleineren medicinisch-chirurgischen Studiums an einer Universität, an welcher auch das höhere, mithin ein vollständiges medicinisch-chirurgisches Studium sich befindet, durch zwei Jahr als ordentlicher Schüler besuchen."

Patrone der Chirurgie: Aus dem bezogenen Organ. Plan v. J. 1833: „III. Medicinisch-chirurgisches Studium zur Bildung von Civil- und Landwundärzten. — Um zu diesem Studium zugelassen zu werden, muss ein Individuum sich ausweisen, dass es die vier Grammatikalschulen mit dem Fortgange der ersten Classe an einer öffentlichen Lehranstalt vollendet habe, oder dass es an einer Hauptschule die drei Normalclassen mit der ersten Fortgangsclasse zurückgelegt, dann bei einem bürgerlichen Wundarzte durch drei Jahre in der Lehre gestanden und einen ordentlichen Lehrbrief erhalten habe." — Das Studium dauerte drei Jahre. Der Patron der Chirurgie konnte nach dem Organ. Plan auch zur strengen Prüfung aus der Zahnheilkunde zugelassen werden. (Auch die Patrone der Chirurgie sind im Aussterben; sieh Fortgang des Textes.) — Das chirurgische Patronat bildet **keinen akademischen Grad** (J. M. Erl. v. 24. Juni 1882, Z. 8311).

Mit M. Erl. v. 31. Juli 1853, R. G. B. Nr. 154, wurden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen, vom Studienjahre 1853 bis 1854 an, approbierte Wundärzte und Magister der Chirurgie den medicinischen Doctorsgrad erlangen konnten.

[1]) Der Erl. der n. ö. Statth. v. 3. März 1880, Z. 5505, auf Grund einer Eröffnung des Min. des Jnn. (Vdgsbl. des W. Mag. Nr. 2): „**Die an den ungarischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte**, welche sich mit einem vor dem Jahre 1877 erworbenen Diplome ausweisen, können behufs Ausübung ihrer Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern chirurgische Gewerbe unter denjenigen Voraussetzungen erlangen, welche für die an österreichischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte gelten. Dabei wird bemerkt, dass auch in Ungarn die Chirurgenschulen, und zwar im Jahre 1872 aufgehoben worden sind, und dass im Sinne des Ges. v. 17. Februar 1873, R. G. B. Nr. 25, nur vor dem Jahre 1876 ausgestellte wundärztliche Diplome in den österreichischen Ländern anerkannt werden können." — Das niedere Studium der Heilkunde an den Universitäten war bereits mit dem Erl. des Unt. Min. v. 13. August 1848, Z. 4875 aufgehoben worden; die selbständigen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, wie solche z. B. in Salzburg, Lemberg, Olmütz, Innsbruck bestanden, wurden später aufgehoben.

[2]) Sieh hiezu Anm. 1 auf S. 6.

[3]) Der V. G. H. sprach mit dem Erk. v. 14. November 1883, Z. 2555, Budw. 1909 für Salzburg aus: „Durch die **Bestellung als Gemeindearzt** erwirbt ein Wundarzt noch **nicht** das Recht, in der betreffenden Gemeinde **auch über die Dauer der Bestallung hinaus** seinen Standort zu nehmen; vielmehr kann das Recht zur **bleibenden**, auch über die Dauer des Vortrages hinausreichenden Niederlassung nur durch das Ansichbringen eines bestehenden chirurgischen Gewerbes oder aber auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung der Landesregierung zur dauernden Niederlassung erworben werden. — Der Umfang der Berech-

ist noch hervorzuheben, dass nach lit. b des §. 38 des Abschnittes C der M. V. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, und nach §. 8 des Anhanges dieser Verordnung der Landesstelle zukommt: „Die Ertheilung der Befugnisse für chirurgische Gewerbe." — Befugnisse zur zahnärztlichen Praxis waren nur denjenigen Patronen der Chirurgie zu verleihen, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte ein chirurgisches Gewerbe besaßen (Studien-Hofcommissionsverordnung v. 13. December 1845, Z. 8755; steierm. Prov. G. S. 1845, Bd. 27, S. 277). — Die als Chirurgen approbierten barmherzigen Ordensbrüder sind, nach ihrem Austritte aus dem Orden, im weltlichen Stande nicht berechtigt, die chirurgische Praxis auszuüben, daher bei dem Austritte eines jeden derlei Bruders aus dem Orden sein Diplom durch die betreffende Behörde an die Körperschaft, welche es ausgefertiget hat, zurückzustellen ist (M. E. v. 2. Mai 1856, R. G. B. Nr. 71).[1])

Das Staatsministerium hat laut Erl. v. 13. Februar 1862, Z. 95 (Z. f. V. V. J., Nr. 13, S. 52) über Ansinnen des Kriegsministeriums zum Behufe besserer Subsistenz für befähigte und verdienstvolle Militärwundärzte zu bestimmen gefunden, dass pensionierte Militärpatrone der Chirurgie (Oberwundärzte und Unterärzte) zur Ausübung der wundärztlichen, beziehungsweise ärztlichen Civilpraxis, an einem bestimmten Orte nicht des Besitzes eines chirurgischen Gewerbes oder des Genusses einer Bestallung oder eines Gehaltes bedürfen, sondern nur die Ertheilung einer einfachen Concession zur gedachten Praxis von seite der Landesstelle nothwendig haben, und dass diese Concession mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit der Niederlassung eines Chirurgen allein oder neben anderen Sanitätspersonen an dem fraglichen Orte und mit thunlichster Berücksichtigung der Befähigung und Verdienstlichkeit des Concessionswerbers zu ertheilen ist.[2])

Wundärzte, sowohl in Städten, als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, mussten sich in Gremien vereinigen (Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135).[3])

Wundärzte, sowie Apotheker können nicht ordentliche Mitglieder des Obersten oder eines Landessanitätsrathes sein (Min. des Inn. v. 22. November 1870, Z. 16960).[4])

---

tigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis ist nicht dem freien Ermessen der Behörden vorbehalten: vielmehr sind diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Concession maßgebend (Erk. des V. G. H. v. 14. November 1883, Z. 2555, Budw. Nr. 1909).

[1]) Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 10. November 1870, Z. 16622, wurde unter Beziehung auf den Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 30. October 1870, Z. 5021 (s. denselben auf S. 9) der Erl. v. 2. Mai 1856 ausdrücklich aufrecht erhalten.

[2]) Sieh auch Erlass der Krainer Land. Reg. v. 2. März 1862, L. G. B. Nr. 7, S. 10. Sieh weiters wegen der Befugnis der Militärunterärzte zur Ausübung der Civilpraxis das niederösterreichische R. D. v. 16. Jänner 1849, L. G. B. Nr. 13, E. B. S. 24; wegen Gleichstellung der Unterärzte aus dem Civile mit den aus der Josefsakademie hervorgegangenen bei Bewerbung um wundärztliche Civilanstellungen die Kundmachung der Statth. f. Böhmen v. 15. October 1858, L. G. B. Nr. 50, S. 90.

[3]) Die Gremien sind bereits erloschen. Es wird daher auf deren Organisierung nicht des Näheren eingegangen und soll nur, um auf ein Beispiel einer Gremialordnung hinzuweisen, erwähnt werden, dass der vervollständigte Anhang zur wundärztlichen Gremialordnung für Wien v. 10. November 1821 mit der n. ö. Statth. Vdg. v. 10. Juli 1854, L. G. B. Nr. 15, kundgemacht wurde. Näheres über die Gremien findet sich übrigens in den Motiven zu dem von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachten oben in Anm. 3 auf S. 9 abgedruckten Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Überweisung des Vermögens derselben an die Ärztekammern (1491 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1896).

[4]) Die Vertretung des Apothekerstandes in den Sanitätsräthen ist in dem Gesetze v. 30. April 1870 nicht begründet (Entsch. des Min. des Inn. v. 7. März 1871, Z. 2873; und n. ö. Statth. Erl. v. 28. April 1871, Z. 6486); es dürfen jedoch anlässlich

C. Hebammen. Die Freizügigkeit derselben ist anerkannt.[1]) Bezüglich der auf den Unterricht der Hebammen und die Ausübung ihrer Praxis bezüglichen Gesetze und Vorschriften ist einer in dem Geschäftsstücke des Min. f. Cul. u. Unt. v. 25. Mai 1875, Z. 6655, enthaltenen Zusammenstellung folgendes zu entnehmen: „I. In Betreff der Erfordernisse hinsichtlich des Bildungsgrades und Civilstandes der Hebammen und II. des Alters, innerhalb dessen sie die Praxis ausüben dürfen, wird bemerkt, dass ledige, verheirathete und verwitwete Frauenspersonen zum Hebammenunterrichte und sohin auch zur Hebammenpraxis zugelassen werden. Sie dürfen jedoch das 45. Lebensjahr nicht überschritten, und sollen das 24. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmsfällen bewilligt das Ministerium für Cultus und Unterricht über Antrag der Lehrbehörde auch jüngeren, jedoch nicht unter dem 20. Lebensjahre stehenden, ledigen Frauenspersonen die Aufnahme in die Hebammenschule.[2]) Frauenspersonen, welche an einer österr. Hebammenschule Aufnahme finden wollen, haben sich in der Regel vor dem Professor einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Bei dieser Prüfung haben sie nachzuweisen, dass sie die Landessprache correct lesen und schreiben können und mit den Rechnungselementen vertraut sind. Außerdem haben sie ihren Tauf- oder Geburtsschein, eventuell den Trauungs-, oder Witwen den Todtenschein ihres Gatten, dann ein von der Behörde bestätigtes Moralitätszeugnis vorzulegen. III. und IV. Was die Ertheilung des Hebammen-Unterrichtes und die Bestreitung der Mittel für denselben anbelangt, so wird die Obsorge über diesen Unterricht als eine Aufgabe der obersten Unterrichtsbehörde anerkannt, demzufolge die Kosten desselben hauptsächlich aus dem Staatsbudget bestritten werden. Der Hebammenunterricht wird in den im Reichsrathe vertretenen Ländern an den medicinischen Facultätskliniken der Universitäten zu

---

der Verhandlung wichtiger pharmaceutischer Angelegenheiten den Berathungen des L. S. R. Apotheker als außerordentliche Mitglieder beigezogen werden und es steht nichts im Wege, im Vorhinein einen pharmaceutischen Fachmann zu benennen, an welchen der Vorsitzende des L. S. R. die Einladung zur Theilnahme an derartigen Berathungen als außerordentliches Mitglied dieses Fachrathes zu richten hat (E. des Min. des Inn. v. 3. August 1892, Z. 19059, österr. Sanitätsw. S. 404).

[1]) Vdg. des Min. für Cult. u. Unt. v. 5. October 1853, R. G. B. Nr. 199, wirksam für alle Kronländer, wodurch im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern eine Norm bezüglich der Ausstellung der Diplome für Hebammen ertheilt wird: „Die Freizügigkeit der Hebammen ist nicht bloß implicite durch das Hofkzld. v. 17. März 1815, Z. 268, sondern ausdrücklich auch durch das Hofkzld. v. 24. April 1827, Z. 11840, anerkannt und ausgesprochen, somit die Beschränkung, welche durch das Hofkzld. v. 17. Februar 1804 festgesetzt worden war, wieder aufgehoben worden. Es ist daher künftig in den Diplomen der Hebammen, sie mögen auf Universitäten oder auf Lyceen gebildet werden, statt einer Beschränkung ihrer Praxis auf ein gewisses Kronland eine Formel aufzunehmen, durch welche ihr Befugnis zur Ausübung der Hebammenkunst ‚in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates‘ ausgedrückt werde.“ Das Hofkzld. v. 24. April 1827 ist oben Anm. 1 auf S. 6 abgedruckt. — Wegen gegenseitiger Anerkennung der Hebammen-Diplome zwischen den beiden Staaten der Monarchie ist ein Übereinkommen getroffen worden, nach welchem die in der einen Reichshälfte ausgestellten Hebammen-Diplome auch in der andern Reichshälfte als giltig erklärt werden (Erl. des Min. des Inn. v. 4. Juni 1892, Z. 10784 [Österr. Sanitätsw. S. 202]). — Bezüglich der Praxis an der Grenze s. Anm. 2 auf S. 5.

[2]) Mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 23. Jänner 1852, Z. 658 (Thaa Nr. 340), an den Lehrkörper der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Graz wurde eröffnet: Das vorgelegte Sitzungsprotokoll folgt mit dem Bemerken zurück, dass das Gesetz, welches die Aufnahme der Schülerinnen in den Hebammencurs auf ein Alter unter . . . Jahren beschränkt, sich auf die Anforderung gründet, dass die Aufzunehmenden die zur Erlernung und künftigen Ausübung der Hebammenkunst erforderliche physische (körperliche) und geistige Befähigung besitzen müssen. Es kann also nicht zugegeben werden, dass körperliche Gebrechen, wenn sie nämlich der Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst hinderlich sein können, überhaupt die Verweigerung der Aufnahme in den Hebammencurs oder die Ausschließung von demselben nicht begründen können.

Wien, Prag,[1]) Graz, Innsbruck und Krakau, dann an den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Salzburg, Olmütz und Lemberg,[2]) endlich an den selbständigen Hebammenschulen zu Linz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Zara und Czernowitz[3]) von eigenen für dieses Lehramt vom Kaiser ernannten Professoren ertheilt, denen als Hilfspersonale noch ein oder mehrere Assistenten und ein oder mehrere geprüfte Schulhebammen beigegeben werden. Die Kosten des Hilfspersonales werden gleichfalls vom Staatsärar getragen. Überdies leistet der Staat noch viele Unterstützungen den Hebammenschülerinnen unter dem Titel von Stipendien, Reise-, Sustentations-, Miethzins- und Diplomsauslagen. Um die Frauen auf dem flachen Lande zum Hebammenstudium zu ermuntern, werden übrigens auch aus Landes- und Gemeindemitteln Stipendien und Unterstützungen, zumeist unter der Bedingung gewährt, dass sich die Candidatinnen nach erlangter Concession an bestimmten Orten als Hebammen niederlassen."[4]) P. V enthält die Vorschriften über den Hebammenunterricht.[5])

---

[1]) In Prag besteht gegenwärtig eine selbständige Hebammenlehranstalt.

[2]) Es ist nicht richtig, dass der Hebammenunterricht an den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Salzburg, Olmütz und Lemberg stattfand; es bestanden vielmehr und bestehen noch in diesen Städten selbständige Hebammenlehranstalten, welche durch die Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten (s. Anm. 1 auf S. 4) nicht berührt wurden. — Die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen und die Pensionen für die Witwen dieser Professoren wurden mit dem Gesetze v. 15. April 1896, R. G. B. Nr. 63, wie folgt, festgestellt: „§. 1. Der systemmäßige Gehalt der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen wird mit eintausendvierhundert (1400) Gulden jährlich festgesetzt. §. 2. Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren, die ein solcher Professor — sei es vor oder nach dem Beginne der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes — in dieser Stellung zurückgelegt hat, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je zweihundert (200) Gulden jährlich (Quinquennalzulagen) erhöht. — §. 3. Die Professoren an diesen Lehranstalten stehen in der VII. (siebenten) Rangsclasse und beziehen die systemmäßige Activitätszulage derselben. §. 4. Die Beiträge, welche zu den Bezügen dieser Professoren an einzelnen solchen Lehranstalten aus Landes- oder Localmitteln geleistet werden, sind in der bisherigen Weise zu verwenden. §. 5. Die fixen Remunerationen, welche die Professoren an einigen Hebammenschulen dermalen beziehen, sowie die Bezüge, welche denselben als Primär- oder Hausärzte an den betreffenden Gebäranstalten aus jenen Fonden, welche zur Erhaltung dieser Anstalten berufen sind, zukommen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. §. 6. Die Witwen der Professoren an den bezeichneten Lehranstalten erhalten eine charaktermäßige Pension von vierhundert (400) Gulden jährlich. §. 7. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit und treten sonach die Gesetze v. 6. Juni 1872, R. G. B. Nr. 81, und v. 13. April 1881, R. G. B. Nr. 36, außer Kraft. §. 8. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt." — Wegen der Dauer des Lehrcurses an der Hebammenschule in Lemberg sieh die Kundm. der Statth. v. 20. August 1877, L. G. B. Nr. 40.

[3]) Eine selbständige Hebammenlehranstalt besteht auch in Brünn.

[4]) Sieh den Art.: „Die Organisation des öffentlichen Hebammenwesens" in Nr. 15 des „Österr. Sanitätsw." ex 1895.

[5]) a) Der Professor hält den Schülerinnen systematische Vorträge, täglich eine Stunde unentgeltlich. Hiebei wird zuerst die Anatomie des menschlichen Körpers, mit besonderer Berücksichtigung der weiblichen Geschlechtsorgane und des Beckens behandelt und sonach zu den Vorträgen über Schwangerschaft, normale Geburt, Wochenbett und zuletzt zu den pathologischen Verhältnissen übergegangen. Die Vorlesungen sind mit Demonstrationen an Wandtafeln, an Alkohol- und trockenen Präparaten (Becken ꝛc.) verbunden. Bei den Vorträgen über die pathologischen Verhältnisse werden die Schülerinnen auch darüber belehrt, zu welcher Zeit und in welchen Fällen ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen ist; b) die Assistenten halten Wiederholungscurse, in welchen der jedesmalige Vortrag des Professors nochmals durchgenommen wird; c) die Schülerinnen haben den Professor und die Assistenten vom Dienst bei ihren Visiten auf den Wochenzimmern zu begleiten. Hiebei werden die einzelnen Wöchnerinnen demonstriert und jene Fälle deutlich gemacht, in welchen Hebammen wegen Erkrankungen die Hilfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen verpflichtet sind; d) jede der Schülerinnen hat eine gewisse Anzahl von Geburten in Gegenwart des Professors, des Assistenten oder der Schulhebamme zu leiten und vorzunehmen. Geübtere dürfen in bestimmten, jedoch stets nur normalen Fällen selbständig handeln. Instrumental-Operationen

„VI. Für die Ertheilung der Licenz und die Registrierung derselben ist an die competente Behörde keine besondere Taxe zu entrichten. VII. Die Licenz besteht in der einfachen amtlichen Bestätigung der erstatteten Anzeige von der Ausübung und Praxis.[1]) VIII. Die Hebammen stehen unter fortwährender Aufsicht der Sanitäts- und politischen

---

dürfen die Hebammen in den österreichischen Ländern unter keiner Bedingung und eventuell nur in der äußersten Nothlage und wenn kein Arzt zur Disposition ist, vornehmen; e) der Hebammencurs dauert in der Regel fünf Monate. Während dieser Zeit müssen die Schülerinnen nach bestimmten Gruppen, je durch eine Woche abwechselnd, in der Gebäranstalt wohnen und alle vorkommenden Verrichtungen ausführen. Die Curse werden nur innerhalb des Winter- oder Sommersemesters abgehalten; f) nach vollendetem Curse haben sich die Schülerinnen gewöhnlich einer Prüfung beim Professor und sonach einer strengen Prüfung (Rigorosum) zu unterziehen, welche vom Professor in Gegenwart einer von der Regierung bestimmten Commission vorgenommen wird. Die strenge Prüfung ist zur Erlangung des Diploms und letzteres zur Erlangung der behördlichen Autorisation für die Hebammenpraxis unbedingt nothwendig. Für die strenge Prüfung, die Angelobung und Ausfertigung des Diploms ist eine Taxe von 26—28 fl. 30 kr. zu entrichten. Nach bestandener strenger Prüfung haben die Candidatinnen die Angelobung in die Hände des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu leisten; worauf ihnen das Diplom und die Hebammen-Instruction ausgefolgt wird." — Mit dem Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 7. August 1884, Z. 15553, wurden alle Landesbehörden, in deren Amtsgebiet sich Hebammenlehranstalten befinden, angewiesen, die Vorstände der unterstehenden Lehranstalten zu veranlassen, dass die Führung und Ausfüllung der Geburtstabellen zum Gegenstande besonderer Unterweisung der Hebammenschülerinnen gemacht und diese letzteren in der Gebrauchsnahme dieser Tabellen fleißig eingeübt werden. Um jedoch die Hebammen in der ihnen an der Lehranstalt beigebrachten Fähigkeit in der richtigen Verfassung der Geburtstabellen zu erhalten, und auf diese Weise für die stete behördliche Überwachung ihrer Thätigkeit sowie für die Geburtsstatistik ein verlässliches und brauchbares Materiale zu erlangen, wurde es mit Erl. des Min. des Inn. v. 26. November 1889, Z. 20008, den landesfürstlichen Bezirksärzten zur Pflicht gemacht, anlässlich ihrer Amtsbereisungen, sowie bei sonst sich bietenden Anlässen die genaue Führung der Geburtstabellen durch die Hebammen sorgfältig zu überwachen, sie in dieser Hinsicht persönlich zu unterweisen, die halbjährig zu sammelnden Geburtstabellen vor der Vorlage derselben an die Landesbehörde einer genauen Prüfung zu unterziehen und gegen die in der Führung der Tabellen nachlässigen Hebammen mit aller Strenge vorzugehen.

[1]) Wegen Regulierung der Gebüren der Gemeinde- und Districthebammen in Galizien sieh die Vdg. der gal. Statth. v. 30. August 1892, L. G. B. Nr. 65, wegen der Organisierung des öffentlichen Hebammendienstes in den Gemeinden Kärntens mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt sieh die Vdg. der kärnt. L. R. v. 8. März 1895, L. G. B. Nr. 7; wegen der Gebüren für ärztliche Armenbehandlung und Hebammendienste in Oberösterreich sieh die Ges. v. 19. Nov. 1868, L. G. B. Nr. 24 und v. 30. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 5, in Salzburg sieh die Ges. v. 14. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 8 und v. 11. Februar 1886, L. G. B. Nr. 16. — In der Sitzung v. 7. Februar 1896 hat der Vorarlberger Landtag den Entwurf eines Landesgesetzes, womit die Bestallung und Entlohnung der Gemeindehebammen geregelt wird, beschlossen, welcher die nachstehenden Bestimmungen enthält: „§. 1 Die Gemeinden haben die Verpflichtung, für die Bestellung von geprüften Hebammen zu sorgen, deren Zahl dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu entsprechen hat und nöthigenfalls von dem behördlichen Sanitätsorgane des Bezirkes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse bestimmt werden kann. §. 2. Der mindeste fixe Jahresgehalt einer Gemeindehebamme wird mit 50 fl. bemessen. §. 3. Die Entschädigung für eine einzelne Geburtsassistenz wird mit 2 fl. festgesetzt. §. 4. Die gleiche Entschädigung wird der Gemeindehebamme für eine Assistenzleistung bei zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen aus der Gemeinde- oder Armencasse geleistet. Derselbe Anspruch an die Gemeindecasse gebürt den Gemeindehebammen im Sinne der §§. 28 u. 29 des Heimatsgesetzes (R. G. B. Nr. 105, ex 1863) für eine Hilfeleistung bei zahlungsunfähigen fremden Gebärenden, wenn diese nicht von den Hebammen zur Entbindung und geschäftlichen Zwecken in ihrer oder einer anderen Wohnung ihres Wohnortes aufgenommen und untergebracht wurden. §. 5 Durch Alter und Gebrechlichkeit dauernd dienstunfähig gewordene Gemeindehebammen, deren Dienstunfähigkeit durch ein Zeugnis des Gemeinde- und Amtsarztes des betreffenden politischen Bezirkes bestätigt wird, bleiben bis zu ihrem Lebensende im Fortbezuge jenes Gehaltes, welcher von Seite der betreffenden Gemeinden bisher geleistet wurde, bezw. des Minimalgehaltes nach §. 2. §. 6. Die nöthigen Desinfectionsmittel zum Gebrauche bei Geburten sind von den Gemeinden unentgeltlich beizustellen."

Behörde. Bei Vergehungen derselben gegen die besonderen Pflichten ihres Berufes treten die in den §§. 358, 359 und 498 des allgemeinen Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117 normierten Strafen ein. Der Verlust des Diploms wird im Sinne des §. 26 des Strafgesetzes und §. 242 des Strafgesetzes bei Verbrechen und Vergehen von dem Strafrichter, der Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Praxis in Fällen, wo eine Hebamme die erforderliche Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit verwirkt hat, von der politischen Behörde[1]) (Bez.-Hauptmsch., Statth.) ausgesprochen.[2]) Mindere Strafen, hauptsächlich Geldstrafen, werden gegen Hebammen von den politischen Behörden nach der Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, und der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, verhängt."

Jüdische Hebammen dürfen christlichen Wöchnerinnen ihren Beistand leisten.[3])

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern mit dem Erl. v. 2. März 1874, Z. 322, anzuordnen befunden, dass es von der bisherigen Eidesleistung der geprüften Hebammen abzukommen habe, und dass an die Stelle dieses Eides den Hebammen eine Angelobung nach einem bestimmten Formulare abzunehmen sein wird.[4])

Mit Vdg. des Min. des Inn. v. 4. Juni 1881, R. G. B. Nr. 54, wurde eine Instruction für Hebammen erlassen, und haben sich die Hebammen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den k. k. österreichischen Ländern erworben haben und die Hebammenkunst daselbst ausüben wollen, hiebei nach dieser Instruction zu benehmen.[5])

---

[1]) Wegen Entziehung der Praxisberechtigung der Hebammen wegen Abtreibung der Leibesfrucht durch die politischen Behörden sieh die diesfällige Notiz und die Entsch. des Min. des Inn. v. 13. October 1895, Z. 29001 im Österr. Sanitätsw. Nr. 1 ex 1896.

[2]) Gegen derartige Entscheidungen steht der Recurs an das Min. des Inn. offen.

[3]) Vdg. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 3. September 1850, R. G. B. Nr. 348, an die Statth. v. Mähren und Schlesien, mit welcher im Einverständnisse mit dem Min. des Inn. die Hofkzl. Vdg. v. 27. Juli 1826, Z. 21173 (Mähr. schles. pol. Gesetzsammlung, VIII. Bd., S. 188), durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, für aufgehoben erklärt wird: „Im Sinne der Reichsverfassung, welche die Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis der Individuen ausspricht, kann den jüdischen Hebammen, die gleich den christlichen ihre Befähigung, diese Hilfe zu leisten, dargethan haben, nicht verwehrt werden, wenn sie von einer gebärenden Christin zur Hilfe gerufen werden, ihr diese zu leisten. Die Hebamme jüdischer Religion ist jedoch bei der Entbindung einer Christin verpflichtet, sobald sie eine nahe Todesgefahr für das Kind oder die Gebärende wahrnimmt, die Angehörigen hievon beizeiten in Kenntnis zu setzen, damit die Nothtaufe oder die Verleihung der Sterbsacramente nicht versäumt werde. Die Unterlassung dieser Mittheilung an die Angehörigen wird mit der verdienten Strafe geahndet werden. Die jüdische Religion der Hebamme kann ferner kein Hindernis sein, dieselbe Zeugenschaft als Hebamme abzulegen, wie sie die christliche Hebamme ablegt. Die Hofkzl. Vdg. v. 27. Juli 1826, Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, wird demnach für aufgehoben erklärt."

[4]) Sieh die neue Angelobungsformel für Hebammen im n. ö. Statth. Erl. v. 17. April 1874, Z. 9850, dann wegen Angelobung der geprüften Hebammen die Kundm. der tiroler Statth. v. 9. März 1874, L. G. B. Nr. 23, S. 103, und der Bukow. L. R. v. 17. März 1874, L. G. B. Nr. 6.

[5]) Dieselbe lautet: „Frauenspersonen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den österreichischen Ländern erworben haben und daselbst ihren Beruf ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruction zu benehmen, welche auch den Amtsärzten und den betreffenden Behörden zur Darnachachtung zu dienen hat. §. 1. Die Hebammen unterstehen der politischen Behörde I. Instanz (der k. k. Bezirkshauptmannschaft, oder der mit den Geschäften der politischen Bezirksbehörde betrauten Gemeindebehörde, Magistrat, Bürgermeisteramt) beziehungsweise dem Amtsarzte derselben. §. 2. Die Hebammen haben bei dieser Behörde den Ort, wo sie ihre Praxis ausüben wollen, anzuzeigen,

sich hierauf dem Amtsarzte vorzustellen und demselben die im §. 3 vorgeschriebenen Instrumente und Geräthe vorzuweisen. Unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige haben sich dieselben bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes, beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden und ihre Wohnung, die jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machen ist, anzuzeigen; ebenso ist auch jeder Wohnungswechsel zur Anzeige zu bringen. §. 3. Die Instrumente und Geräthschaften, welche die Hebamme wohl verwahrt, geordnet und sorgfältig gereiniget jederzeit bereitzuhalten, und, wenn sie zu einer Entbindung gerufen wird, mit sich zu nehmen hat, sind folgende: Eine Klystierspritze mittlerer Größe mit den dazu gehörigen, vorne gut abgerundeten Afterröhrchen und einem an die Spritze passenden Mutterrohr aus Zinn; einen metallenen und einen englischen elastischen weiblichen Katheter, eine Nabelschnurschere, einen entsprechenden Vorrath von Nabelbändchen und eine Nagelbürste. Nebstdem hat die Hebamme noch nachfolgende Mittel, über deren Zubereitung und Gebrauch der §. 3 der in einem Anhange beigegebenen Belehrung das Nähere enthält, in wohlverstopften, rein gehaltenen Flaschen mit sich zu führen: 1. 100 Gramme krystallisierte, durch Zusatz von etwas Wasser zum Zerfließen gebrachte Carbolsäure behufs Herstellung einer Desinfectionsflüssigkeit; 2. 50 Gramme Carbolöl, das ist eine Mischung aus 2 Grammen krystallisierter Carbolsäure und 48 Grammen reinen Olivenöles; 3. 25 Gramme Zimmttinctur; 4. 25 Gramme Ätherweingeist (Hoffmannsgeist). Die vorangeführten Gegenstände muss die Hebamme jederzeit in gutem Zustande zur Hand haben. Weil die Carbolsäure im krystallisierten und im zerflossenen Zustande und auch in stärkeren wässerigen Lösungen äußerlich angewendet ätzend und innerlich genommen sogar giftig wirkt, muss die Hebamme, um jeden Missbrauch zu verhüten, auf die Verwahrung der Carbolsäure ihre besondere Aufmerksamkeit richten und darf von derselben nur in der Weise Gebrauch machen, wie ihr vom Arzte oder in §. 3 der Belehrung vorgeschrieben wird. Die Hebamme darf weder einzelne der vorangeführten Gegenstände, noch den ganzen Apparat bei den Gebärenden oder Entbundenen zurücklassen. Der Amtsarzt wird sich von Zeit zu Zeit überzeugen, ob der Apparat in completen und brauchbaren Zustande erhalten werde. Überdies muss jede Hebamme ein gutes Lehrbuch für Hebammen, jedenfalls aber dasjenige besitzen, das ihr beim Schulunterrichte als Leitfaden diente, um sich darin Raths erholen zu können. §. 4. Die Hebammen sollen sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels befleißen und Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen den nöthigen Beistand leisten. §. 5. Die Hebammen haben sich stets der strengsten Reinlichkeit zu befleißen und die Berührung mit kranken Personen und mit faulenden Stoffen jeder Art sorgfältig zu meiden, damit an ihren Fingern, Geräthschaften oder Kleidern keine schädlichen Stoffe haften bleiben, die gelegentlich der Untersuchungen oder Hilfeleistungen in den Körper ihrer Pflegebefohlenen gerathen und das so gefährliche Kindbettfieber erzeugen können. Aus diesem Grunde werden die Hebammen mit Hinweis auf die Belehrung aufs strengste verpflichtet, jedesmal vor Berührung einer Pflegebefohlenen ihre Hände und Geräthe mit der Desinfectionsflüssigkeit aufs gründlichste zu reinigen. §. 6. Hat die Hebamme eine Gebärende in Pflege übernommen, so darf sie sich von derselben während des Geburtsverlaufes nicht entfernen und muss auch nach jeder regelmäßigen Geburt mindestens drei Stunden nach dem Abgange der Nachgeburt bei der Entbundenen bleiben. Im Falle einer vorhandenen Regelwidrigkeit des Verlaufes der Geburt oder bei drohender Gefahr muss sie stets die Ankunft des herbeigerufenen Arztes abwarten, bei der Pflegebefohlenen so lange verweilen, als es der Arzt für nothwendig erachtet, und den Weisungen des letzteren pünktlichst nachkommen. Mit Ausnahme des zwingenden Nothfalles, dass eine zweite Hebamme nicht herbeigezogen werden kann, ist es nicht erlaubt, dass eine Hebamme zwei Gebärenden zu gleicher Zeit Beistand leiste und abwechselnd von der einen zur anderen gehe, weil aus einem derartigen Vorgange große Gefahr für die eine oder für beide Gebärende entstehen könnte. §. 7. Bei gefahrdrohenden oder regelwidrigen Vorkommnissen, mögen dieselben Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen oder deren neugeborene Kinder betreffen, sowie beim plötzlichen Tode einer Schwangeren oder Gebärenden ist die Hebamme unter schwerer Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die Herbeirufung eines geeigneten Arztes zu veranlassen (§§. 7 bis 9 der Belehrung). §. 8. Es ist den Hebammen aufs strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ärztliche Ordinationen und ohne zwingende Noth Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht. §. 9. Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulnis wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber bis die Erfolglosigkeit der Bemühungen, die mindestens durch eine halbe Stunde vorzunehmen sind, vor-

C. Über die Gebüren der Sanitätsindividuen sieh Bd. I, S. 125 ff.[1])

liegt. §. 10. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde. §. 11. Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern, ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und kann die Nothtaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde. §. 12. Die Hebamme ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekanntzugeben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein. §. 13. Der Hebamme obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, dass jedes todtgeborene Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau unterzogen werde. §. 14. Wird eine Hebamme berufen, um einer unerfahrenen Frauensperson wegen Schmerzen oder Beschwerden im Unterleibe Hilfe zu leisten, so hat sie dieselbe genau zu untersuchen und, wenn sie Kennzeichen der Schwangerschaft findet, dies derselben mitzutheilen und sie zu ermahnen, Sorge zu tragen, dass dem Gedeihen der Leibesfrucht nicht geschadet werde. Ist jedoch die untersuchte Person schon in der Geburt begriffen, so hat die Hebamme ihr den nöthigen Beistand zu leisten, im Falle einer Erkrankung aber die Beiziehung eines Arztes zu empfehlen. §. 15. Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt. §. 16. Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes absichtlich herbeiführt, oder aber bei einer solchen strafbaren Handlung als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes. §. 17. Die Hebammen sollen die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft bewahren und haben nur in den Fällen, in welchen sie zur Anzeige verpflichtet sind, oder wenn sie von der Behörde hiezu aufgefordert werden, die erforderlichen Mittheilungen zu machen. §. 18. Wird eine Hebamme von der politischen oder Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat sie nach ihrem besten Wissen das genau anzugeben, was sie bei der Untersuchung vorgefunden hat. §. 19. Jede des Schreibens kundige Hebamme hat die einzelnen Rubriken in den in der Belehrung näher bezeichneten Geburtstabellen, welche ihr von der politischen Behörde zugestellt werden, pünktlich und wahrheitsgetreu auszufüllen und die ordnungsmäßig geführten Tabellen in den ihr von dem Amtsarzte bekannt gegebenen Terminen an die Bezirksbehörde zu Handen des Amtsarztes behufs Durchsicht, Prüfung und Zusammenstellung für wissenschaftliche Zwecke vorzulegen. Zur richtigen Ausfüllung der Geburtstabellen wird ihr empfohlen, über alle Geburten, bei welchen sie in ihrem Berufe thätig war, genaue Aufschreibungen in einem Tagebuche zu machen. §. 20. Im übrigen werden die Hebammen angewiesen, sich genau an diese ihnen mit dem Diplome oder von der politischen Behörde zukommende Instruction und Belehrung zu halten und insbesondere verpflichtet, die in letzterer bezeichneten Vorsichten zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten und des Kindbettfiebers aufs genaueste zu beobachten. §. 21. Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der mit der Vdg. des Min. des Inn. v. 25. März 1874, R. G. B. Nr. 32, kundgemachten Instruction und des Erl. des Min. des Inn. v. 23. October 1878, Z. 10381." — Zu §. 3 sieh den Erl. der Statth. in Tirol v. 14. October 1894, Z. 20629 (Österr. Sanitätsw. 1895, S. 21), betreffend die Beistellung der vorgeschriebenen Desinfectionsmittel seitens der Gemeinden an die Hebammen. — Zu §. 10 dieser Instruction sieh Punkt 3 des Hofzld. v. 21. October 1813, P. G. S. Nr. 49, abgedruckt in dem II. Bde. bei: „Die Führung der Standesregister. C. Die Führung der Geburtsbücher" und den Erl. der n. ö. Statth. v. 1. Juli 1895, Z. 62609 (Österr. Sanitätsw., S. 392), betreffend die Mitwirkung der Hebammen zur Sicherstellung der in die Geburtsmatriken einzutragenden Daten. Zu §. 12 sieh den E. des Min. des Inn. v. 30. December 1887, Z. 14582, betreffend die Zuziehung israelitischer Hebammen zum Acte der Taufe katholischer Kinder.

Zu dieser Instruction wurde gleichzeitig ein Anhang erlassen, übrigens ist eine neue Instruction in Bearbeitung.

[1]) Mit der Entsch. v. 11. Februar 1895, Z. 3398 (Österr. Sanitätsw. S. 122), sprach das Ministerium des Innern aus, dass hinsichtlich der Gebüren der Gemeinde- und Districts-

Über die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen und Hebammenpraxis in Bosnien und der Hercegowina sieh die Kundm. der Statth. f. Böhmen v. 6. August 1879, L. G. B. Nr. 32.

Die Forderungen der Sanitätsindividuen haben im Concurse ein Vorzugsrecht.[1])

Mit Erl. v. 28. Mai 1894, Z. 3615 (Österr. Sanitätsw. S. 230), hat das Min. des Inn. die Landesstellen beauftragt, in allen Fällen, in denen Localitäten für eine Bezirkshauptmannschaft in Miete genommen werden, auch auf die Unterbringung der lf. Sanitäts- und Veterinärorgane Bedacht zu nehmen.

2. Die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Das Reichsgemeindegesetz v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18[2]), bestimmt in Art. V, dass in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde insbesondere gehören: „4. Die Lebensmittel-Polizei; 5. die Gesundheitspolizei.“[3]) Insoferne

---

ärzte für Reisen in Sanitätsangelegenheiten der politischen Verwaltung nicht die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, welche sich nur auf die den bezeichneten Ärzten als Landes-, bezw. Gemeindebedienstete obliegenden Functionen beziehen können, sondern dass hinsichtlich der gedachten Gebüren die diesfalls bestehenden staatlichen Vorschriften Geltung haben, demnach den Ärzten eine Tagesdiät von 3 fl. 50 kr., den Wundärzten eine solche von 2 fl. 50 kr. zukommt. Den Impfärzten zukommenden Gebüren sieh: Böhmen: die Kundm. der Statth. v. 18. Juli 1876, L. G. B. Nr. 74; Bukowina: die Kundm. der L. R. v. 18. August 1895, L. G. B. Nr. 25; Mähren: L. G. v. 10. Februar 1884, L. G. B. Nr. 28; Salzburg, Kundm. der L. R. v. 4. Jänner 1874, L. G. B. Nr. 2; Steiermark: Kundm. des L. A. v. 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 27; Tirol und Vorarlberg: Erl. der Statth. v. 5. April 1895, Z. 7940 (Österr. Sanitätsw. S. 188). — Da bei gerichtsärztlichen Untersuchungen nicht die Person an und für sich, sondern immer die an dieser Person verübte und verfolgte strafbare Handlung Gegenstand des Sachbefundes ist, so ist dem Gerichtsarzte die tarifmäßige Gebür nach der Zahl der zu untersuchenden Handlungen zu bemessen (E. d. V. G. H. v. 1. April 1886, Z. 945, Budw. 2892). — Das Min. des Inn. hat aus Anlass eines besonderen Falles ausgesprochen, dass die lf. Bezirksärzte als solche auch verpflichtet sind, sich gegen Bezug der normalmäßigen Gebüren als Gerichtsärzte verwenden zu lassen und dass stets besonderer Wert darauf gelegt wurde, dass die Gerichtsarztstellen seitens der Gerichtsbehörden soweit als thunlich an k. k. Bezirksärzte übertragen werden (Österr. Sanitätsw. 1892, S. 386 vgl. hiezu den 2. (Schluss) Absatz der Anm. 1 auf S. 246 des I. Bds. dieses Werkes).

Sieh ferner das oben S. 17 Anm. 2 abgedruckte Gesetz v. 15. April 1896, R. G. B. Nr. 63, betreffend die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen und in Betreff der Pensionen für die Witwen dieser Professoren. — Die k. k. Polizeibezirksärzte in Wien sind nicht berechtigt, für die außerhalb der Zeit der gewöhnlichen Amtsstunden stattfindenden Dienstleistungen eine Gebür aufzurechnen (Österr. Sanitätsw. 1896, S. 98).

[1]) §. 43 der Concursordnung v. 25. December 1868, R. G. B. Nr. 1 ex 1869: „In die erste Classe gehören: 3. Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Apotheker, insoferne die Ansprüche für ihre Bemühungen und für gelieferte Heilmittel und Krankheiten des Gemeinschuldners oder solcher Familienglieder, zu deren Unterhalte derselbe verpflichtet war, oder des im Haushalte befindlichen Dienstgesindes sich beziehen und nicht über Ein Jahr, von dem Tage der Eröffnung des Concurses oder, falls der Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung gestorben ist, von dem Tage seines Todes zurückgerechnet, ausständig sind.“

[2]) Abgedruckt im II. Bde., S. 434 ff.

[3]) Bei Handhabung der Gesundheits-Polizei und bei Erlassung diesbezüglicher, für den Umfang der Gemeinde giltiger Vorschriften hat sich die Gemeindevertretung innerhalb der bestehenden Reichs- und Landesgesetze zu halten. So ist es ihr z. B. nicht gestattet, aus Rücksichten der Ortspolizei das Canalräumer-, das Baumeister- oder ein anderes, im §. 55 der Gew.-Ordg. nicht angeführtes Gewerbe innerhalb der Gemeinde an eine bestimmte Persönlichkeit mit Ausschluss aller anderen zur Ausübung zu übertragen. (E. d. V. G. H. v. 4. Dec. 1879, Z. 2145, Budw. Nr. 634). — Die Bestimmung, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen habe, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, so wie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind, ist Sache der Landesgesetzgebung. Wo ein derartiges Landesgesetz nicht zustande

diese Bestimmungen in den einzelnen Gemeindegesetzen ihre Ausführung gefunden haben, muss auf dieselben verwiesen werden.[1])

Das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes [2]) bestimmt: „§. 3. Die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfasst insbesondere: a) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau 2c.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten [3]); b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren [4]); c) die

---

gekommen ist, beschränkt sich die Pflicht der Gemeinde darauf, die, für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen erforderliche Fürsorge zu treffen und dürfen weitergehende Maßregeln nicht im Verwaltungswege angeordnet werden (E. d. V. G. H. v. 7. Juli 1880, Z. 1211, Budw. Nr. 827). — Auslagen für die öffentl. Gesundheitspflege sind, als die ganze Ortsgemeinde belastend, in das Gemeindepräliminar aufzunehmen und die Fonde dafür gleich den übrigen Auslagen der Gemeinde aus den gesetzlich hiezu bestimmten Mitteln zu bestreiten, eventuell durch Gemeindeumlagen aufzubringen, in keinem Falle jedoch nach der Bevölkerungsziffer zu vertheilen (E. d. V. G. H. v. 9. März 1882, Z. 523, Budw. Nr. 1326). — Die grundsätzliche Bestimmung, dass die Kosten für sanitäre Vorkehrungen in der Gemeinde zu den Administrationskosten derselben zählen, hat keine Anwendung, wenn bezüglich bestimmter Leistungen eine besondere Anordnung (z. B. für Begräbniskosten) getroffen ist (E. d. V. G. H. v. 23. Mai 1889, Z. 934, Budw. 4700).

[1]) Sieh diesbezüglich den Abschnitt: „Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde“ im II. Bde., S. 511 ff.

[2]) Abgedruckt im I. Bde., S. 443 ff.

[3]) Die Erhaltung und Reinigung öffentl. Hauptcanäle, welche, ihrer ganzen Anlage nach, nicht bloß dem Interesse einzelner Örtlichkeiten, Theile der Gemeinde, Einwohnerclassen oder einzelner Hausbesitzer, sondern den öffentl. Zwecken der Gemeinde, insbesondere in sanitärer Hinsicht zu dienen haben, fällt der Gemeinde zur Last und sind die damit verbundenen Kosten wie andere Ausgaben für Gemeindezwecke aus den Einkünften der Gemeinde zu bedecken [zunächst für Lemberg] (E. d. V. G. H. v. 24. Mai 1879, Z. 873, Budw. Nr. 498). — Die sanitätswidrige Düngerablagerung auf einem Platze kann selbst dem Eigenthümer des Platzes untersagt werden und es begründet ein solches Verbot noch keine gesetzwidrige Verletzung des Eigenthumsrechtes (E. d. V. G. H. v. 25. September 1880, Z. 1490, Budw. Nr. 867). — Nach der Bestimmung des §. 3 lit. a des Ges. v. 30. April 1870, Nr. 68 R. G. B., ist die Gemeindebehörde zum Einschreiten nicht bloß, wenn besondere sanitätspolizeiliche Vorschriften vorliegen, sondern auch dann berufen, wenn aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Unzulässigkeit eines Zustandes (Benützung von Küchen als Wohnraum) abgeleitet werden kann (E. d. V. G. H. v. 29. September 1893, Z. 3269, Budw. 7421). — Sieh auch den Erl. der tirol. Statth. v. 2. Jänner 1892, Z. 29827 (Österr. Sanitätsw. 1893, S. 18), betreffend die Reinigung öffentlicher Orte, Versammlungs- und Geschäftslocale.

[4]) Die Bestreitung des Aufwandes für Sanitätsanstalten und Gemeindebedienstete liegt nicht den Gemeindetheilen (Fractionen), in deren Bereiche sie sich befinden, sondern der Ortsgemeinde als solcher ob [zunächst für Tirol] (E. d. V. G. H. v. 12. Juni 1878, Z. 980, Budw. Nr. 282). — Die Gemeinde ist, abgesehen von den ihr aus dem Titel der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und von der Verpflegung der heimathsberechtigten armen Kranken wohl zur Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen, daher zur Bestellung des nöthigen, nicht etwa ohnehin bereits zu Gebote stehenden Sanitätspersonales in einer für die Einwohner der Gemeinden erreichbaren Weise verpflichtet; dagegen kann sie zur Errichtung, bezw. Bereithaltung von Heil- (und Irren-) Anstalten nicht verhalten werden (E. d. V. G. H. v. 9. November 1878, Z. 1777, Budw. Nr. 357). — Außer dem Falle der Unterstützung eines auswärtigen Armen bei Eintritt eines augenblicklichen Bedürfnisses ist die Aufenthaltsgemeinde auch verpflichtet, auswärtige Arme, die in ihrem Gebiete erkranken, unter Vorbehalt des Ersatzes von Seiten der Heimatgemeinde so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können (E. d. V. G. H. v. 16. December

Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Überwachung der Pflege dieser Personen[1]); d) die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze; e) die sanitätspolizeiliche Überwachung der Viehmärkte und Viehtriebe[2]); f) die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.[3]) §. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde: a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung[4]); b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse; c) die Todtenbeschau; d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen, und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen; e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Überwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten; f) die unmittelbare Überwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien; g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben.[5]) §. 5. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu

1880, Z. 2501, Budw. Nr. 956). — Die Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen ärztlichen Hilfe (§. 3 lit. b Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) erstreckt sich nur auf die regelmäßigen und gewöhnlichen Lebensverhältnisse. Dagegen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Kosten sanitätspolizeilicher Einrichtungen, welche wegen der Eigenart einer Unternehmung (Theater) und der durch sie bewirkten Ansammlung einer größeren Menschenmenge sich als nothwendig darstellen, zu bestreiten (E. d. V. G. H. v. 17. Juni 1892, Z. 1966, Budw. 6679). —

[1]) Bezüglich der Evidenthaltung der Bresthaften seitens der Gemeinden sieh den Erl. der buk. L. R. v. 14. Februar 1892, Z. 2487 (Österr. Sanitätsw. S. 100).

[2]) Dieser Theil des Wirkungskreises der Gemeinden erfuhr durch die Thierseuchengesetzgebung mannigfache Modificationen, worüber bei der Darstellung des Veterinärwesens das Nähere folgen wird.

[3]) Die im §. 3 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, enthaltene Aufzählung der, aus dem Titel der Gesundheitspolizei entspringenden, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Maßnahmen ist nicht taxativ, sondern bloß demonstrativ (Erk. d. V. G. H. v. 13. Juni 1883, Z. 1234, Budw. Nr. 1798).

[4]) Vermöge der, den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtung zur Durchführung der örtlichen Vorkehrungen behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und deren Weiterverbreitung kann eine Gemeinde zur Schaffung eines eigenen Spitals zum Zwecke der Unterbringung der von einer Epidemie Ergriffenen verpflichtet werden (E. d. V. G. H. v. 26. Februar 1881, Z. 360, Budw. Nr. 1026). — Die an die Gemeinde gerichtete Aufforderung, beim Auftreten einer bedrohlichen Epidemie nach Maßgabe des Bedarfes Epidemie-Spitalslocalitäten behufs isolierter Behandlung der, in der allgemeinen Landes-Krankenanstalt nicht mehr zu unterbringenden, unterstands- oder pflegelosen Epidemiekranken beizustellen, ist als Verpflichtung zu einer gesundheitspolizeilichen Maßregel nicht gesetzwidrig [zunächst für Brünn] (E. d. V. G. H. v. 13. Juni 1883, Z. 1234, Budw. Nr. 1798). — Eine sanitätspolizeiliche, der Aufenthaltsgemeinde nach §. 4 ad a des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, obliegende Auslage bei ansteckenden Krankheitsfällen bilden nur die Isolierungskosten. Den Aufwand für die Verpflegung, Bekleidung &c. der isolierten, fremdzuständigen Familie hat die Heimatsgemeinde zu tragen (E. d. V. G. H. v. 10. Februar 1886, Z. 3416, Budw. 2909). — Die Bestimmung des §. 4 lit. a des Sanitäts-Gesetzes v. 30. April 1870 ist nur auf die Durchführung solcher Vorkehrungen zu beziehen, welche von den polit. Behörden in Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten im allgemeinen getroffen worden sind. Die Beseitigung concreter, sanitätswidriger Unzukömmlichkeiten ist eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden (E. d. V. G. H. v. 6. Juni 1889, Z. 1970, Budw. 4731).

[5]) Zu den §§. 3 und 4 wurden Durchführungsbestimmungen erlassen: Mähren: Kundmachung der Statth. v. 27. April 1882, L. G. B. Nr. 58, Instruction, betreffend die

Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten. Österreich ob der Enns: Vdg. der Statth. v. 12. November 1888, L. G. B. Nr. 22, Instruction über die Handhabung der §§. 3 und 4 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, bezüglich der im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten. Österreich unter der Enns: Vdg. der Statth. v. 4. Februar 1884, L. G. B. Nr. 9, Instruction betreffend die Handhabung der Bestimmungen des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinde gelegenen Sanitätsangelegenheiten mit Ausschluss von Wien. Salzburg: Vdg. der Statth. v. 15. Februar 1886, L. G. B. Nr. 15, Instruction betreffend die Handhabung und Durchführung der Bestimmungen des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die dem Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Sanitätsangelegenheiten. Schlesien: Kundmachung der L. Pr. v. 14. December 1881, L. G. B. Nr. 27, Eintheilung der Sanitätsbezirke; Kundmachung der L. Pr. v. 7. Juli 1889, L. G. B. Nr. 39, Instruction, betreffend die den Gemeinden zugewiesene Gesundheitspolizei. Steiermark: Kundmachung der Statth. v. 4. Februar 1890, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Handhabung der Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten außer der Landeshauptstadt Graz und den Städten mit eigenem Statut. Tirol: Kundmachung der Statth. v. 6. Juni 1883, L. G. B. Nr. 20, Instruction, betreffend die Durchführung der Bestimmungen des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die dem Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesene Gesundheitspolizei.

Die Vdg. der n. ö. Statth. v. 4. Februar 1884, L. G. B. Nr. 9, lautet: **„Zu §. 3 lit. a.** Was die Straßen, Wege, Plätze, Fluren und Gewässer anbelangt, so sind die betreffenden sanitätspolizeilichen Vorschriften über die angeführten Angelegenheiten theils in den Bestimmungen des Strafgesetzes, welche von den Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit handeln, theils in der Bauordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien v. 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36, theils in dem Landesgesetze v. 29. December 1874, L. G. B. Nr. 7, betreffend die Herstellung und die Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege und der Straßenpolizeiordnung v. 10. October 1875, L. G. B. Nr. 62, theils in dem Gesetze v. 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, theils in verschiedenen Regierungsverordnungen, welche einzelne der vorgedachten Angelegenheiten zum Gegenstande haben, enthalten. Abgesehen von der entsprechenden Fernhaltung von Verkehrshindernissen, durch welche zufällige Beschädigungen verursacht werden können, sowie das Leben und die Gesundheit gefährdender Übelstände, ist in dieser Hinsicht die zweckentsprechende Beseitigung von Verunreinigungen, die Hintanhaltung der Ansammlung von zersetzungsfähigen oder schädlichen Abfällen und Abflüssen, sowie des Eindringens der letzteren in den Boden von wesentlicher sanitärer Bedeutung. Es ist daher allgemein darauf zu dringen, dass durch entsprechende Vorkehrungen sowohl der offene Abfluss von Schmutzflüssigkeiten aus Ställen, Unrathsstätten, Gewerbs- und Fabriksetablissements u. dgl. nach öffentlichen Plätzen oder im Bereiche der öffentlichen wie privaten Benützung stehenden oder des Abschlusses ermangelnden Gewässern, als auch das unterirdische Eindringen solcher Flüssigkeiten in Brunnen und Wasserleitungen zuversichtlich vermieden werde, und die Einleitung von derlei Abflüssen in abseitige Flussläufe erst nach ihrer verlässlichen Unschädlichmachung in gesundheitlicher Richtung erfolge, wenn sie nicht auf geeignetere Weise beseitigt werden können. Die thunlichste Reinhaltung lebender Wässer von Verunreinigungen, die möglichste Beseitigung todter Gewässer, eventuell ihre zeitweilige Reinigung, die Sicherstellung der periodischen Brunnenreinigung, insbesondere der öffentlichen Brunnen, die Sicherung guten Trink- und Nutzwassers überhaupt sind hochwichtige Gegenstände der sanitären Obsorge der Gemeinde. Nicht minder ist auf die sanitären Momente sorgfältige Rücksicht zu nehmen, bei Ertheilung der Bewilligung zu Bauten, wobei nicht selten sowohl die Wahl der Baustelle als auch die in gesundheitlicher Hinsicht wichtigen Verhältnisse des Baues der sanitären Begutachtung bedürfen (§§. 5, 16, 24, 38, 63, 64, 65, 66, 81, 82, 88, 89, 95 der Bauordnung v. 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36), was insbesondere der Fall ist bei Anlage von Canälen und Brunnen, Wasserleitungen, bei Herstellung öffentlicher Locale, Errichtung von Humanitäts- und Unterrichtsanstalten (Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes v. 3. Jänner 1874, Z. 3145, L. G. B. Nr. 6, über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile), Gewerbs- und Fabriks-Etablissements, Badeanstalten, Armen- und Arbeiterwohnungen, Herbergen, Krankenlocalen, Friedhöfen und Leichenkammern, Arresten u. dgl., ferner bei Ertheilung des Bewohnungsconsenses für Neubauten, für Benützung von Kellerlocalitäten (§§. 62, 111 und 112 der Bauordnung von 1883, L. G. B. Nr. 36), für Wiederbenützung überschwemmt gewesener Wohnungen nach der vorschriftmäßigen Reinigung und

Austrocknung derselben (Regierungs-Circulare v. 20. März 1823, Z. 9980) und in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen der für Wien und die Vororte erflossenen Statthaltereiverordnung v. 23. Februar 1871, Z. 5241. Die vorgenannten öffentlichen Bauanlagen bedürfen außerdem der sachverständigen sanitären Beaufsichtigung. Von großer sanitärer Wichtigkeit ist ferner die sanitäts-polizeiliche Überwachung der gesundheitsmäßigen Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel, sowie der unschädlichen Zubereitung derselben. In dieser Hinsicht sind vor allem die Vorschriften über die regelmäßige Beschau des Schlachtviehes, des Fleisches und der Fleischwaren auf das Genaueste durchzuführen (Vieh- und Fleischbeschauordnung vom Jahre 1838, republiciert im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1870, Nr. 44), und ist, wo immer es thunlich ist, ein Thierarzt oder Arzt als Beschauer aufzustellen, da die von kranken Thieren herstammenden Nahrungsmittel auch im menschlichen Körper vielfache Gesundheitsstörungen bedingen können. Desgleichen ist für die sanitätspolizeiliche Überwachung der Milch, besonders der zur Kindernährung gelieferten, des Mehles, der Schwämme, des Obstes, der Gewürze der Conditoreiwaren, sowie anderer als Marktwaren feilgebotener Nahrungs- und Genussmittel, ferner des Bieres, Weines, Branntweines und anderer Getränke Vorsorge zu treffen, und der Verkauf und die Anwendung von gesundheitsschädlichen Gefäßen zur Aufbewahrung, Zubereitung oder Aufnahme von Nahrungsmitteln, die Verwendung verbotener Farben zum Färben von Esswaren, sowie auch von Spielwaren, Toilette-artikel 2c., desgleichen die Verwendung aus sanitären Rücksichten verbotener Gebrauchsgegenstände überhaupt hintanzuhalten. Bezüglich der öffentlichen Badeanstalten sind nicht nur die Rücksichten für öffentliche Sittlichkeit, sondern auch die Vorkehrungen gegen plötzliche Unfälle, gegen Krankheitsveranlassungen und Krankheitsübertragungen anlässlich des Badegebrauches ins Auge zu fassen und ist die Beobachtung der mit dem Hofkanzlei-Decrete v. 19. September 1822, Z. 25466, erlassenen allgemeinen Badeordnung zu überwachen. **Zu §. 3 lit. b.** In diesem Absatze ist jeder Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, auf geeignete Weise dahin zu wirken, dass sich in ihrer Mitte oder doch in einem nicht allzuweiten Umkreise die erforderliche Anzahl von Aerzten und Hebammen ansässig mache. Insoferne es kleinen Gemeinden nicht möglich ist, zu diesem Zwecke die erforderlichen Mittel aufzubringen, wird es geboten sein, dass mehrere benachbarte Gemeinden für die Ansässigmachung von Ärzten und Hebammen gemeinschaftlich Sorge tragen und wenn nöthig durch gemeinsam zu bestreitende Entlohnungen sich die erforderliche Hilfe sichern. Zugleich schließt auch die in Rede stehende gesetzliche Verpflichtung in sich, dass Gemeindeangehörige wie Auswärtige, die wegen Armut außer Stande sind, den nothwendigen Beistand des Arztes, respective der Hebamme zu erlangen, durch Vermittlung des Gemeindewesens dieser Hilfe theilhaftig werden können, insoweit dies im Heimatgesetze v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 103 (§§. 28 und 29), begründet ist. Es geht hieraus hervor, dass jede Gemeinde verpflichtet ist, sei es von Fall zu Fall oder im allgemeinen, für die ärztliche Behandlung armer Kranker, sowie für die Hilfe geprüfter Hebammen bei armen Gebärenden vorzusorgen. Durch die Vorsorge für ärztliche Hilfe wird auch die Beschaffung von Rettungsmitteln in plötzlichen Lebensgefahren zum Theile dadurch erreicht, dass in dem Falle, als sich keine öffentliche Apotheke in der Nähe befindet, mit dem Arzte zugleich eine ärztliche Hausapotheke oder wenigstens ein Nothapparat den Gemeindeangehörigen zugute komme. Es ist jedoch auch darauf zu sehen, dass bei Anstalten, in deren Bereiche erfahrungsgemäß häufig plötzlichen Lebens- oder Gesundheitsgefahren zu begegnen ist, wie in Badeanstalten, bei Bergwerken, Theatern, bei Schießstätten, seitens der Feuerwehr u. dgl. ein entsprechender Nothapparat der wichtigsten Rettungs- und Hilfsmittel zur ersten Hilfeleistung für Verunglückte stets in gutem Zustande bereit gehalten werde, und dass der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern v. 31. März 1858, Z. 3617, herausgegebenen Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren, insbesondere durch Vermittlung der Schule die möglichste Verbreitung gegeben werde; jedoch ist hiemit die Verpflichtung der Gemeinde in Hinsicht auf diesen Punkt des Gesetzes noch nicht erschöpft; denn in überaus vielen Fällen erheischt die erste Hilfeleistung, wie dies bei plötzlichen Entbindungen fremder Gebärenden, Blutungen, schweren Beschädigungen 2c. der Fall ist, dass die hilfsbedürftige Person möglichst rasch geborgen, und in die für den Fall erforderlichen Pflegeverhältnisse gebracht werde. Dies bedingt die Nothwendigkeit, dass jede Gemeinde, welche nicht über eigene Krankenanstalten verfügt, sich nach Bedarf entweder für sich allein oder im Vereine mit Nachbargemeinden ein oder mehrere geeignete Nothkrankenlocale sichere, in welche jederzeit ein derartig Verunglückter gebracht und wo die erste Hilfeleistung fortgesetzt werden kann. In jedem solchen, unter ärztlicher Mitwirkung zu ermittelnden oder zu errichtenden Locale, dessen Instandhaltung der sanitären Aufsicht bedarf, soll selbst in Landgemeinden eine Krankentragbahre, mindestens ein Krankenbett, sowie das Nothwendigste zur Krankenpflege vorhanden, auch soll für die eventuelle Krankenwartung und Verpflegung vorgesorgt sein. Die Bereithaltung eines solchen Locales,

kann der Gemeinde auch anderweitig von unschätzbarem Nutzen sein, indem hiedurch bei Vorkommen einer Ansteckungskrankheit bei einer fremden unterstands- oder pflegelosen Person, wie dies nicht selten zutrifft, die Absonderung derselben außerhalb der Wohnhäuser ermöglicht und hiedurch, da eine Transportierung mit Ansteckungskrankheiten befallener Kranker in andere Gemeinden ohne besondere behördliche Bewilligung verboten ist, eventuell eine Epidemiegefahr von der Gemeinde abgewendet werden kann. Desgleichen kann die Armenkrankenpflege durch den Bestand eines solchen Nothkrankenlocales wesentlich gefördert werden. Je geräumiger und wohleingerichteter dasselbe ist, desto schätzbarere Dienste kann dasselbe gegebenen Falls dem Gesundheitswohle leisten. Zur Errichtung von Anstalten für Kranke, Sieche, sowie von Anstalten zur Pflege von Irren, Taubstummen, Blinden u. dgl., von Findlingen, Gebärenden, von Impfinstituten, Heil- und Gesundbrunnen ist die Bewilligung der k. k. Statthalterei einzuholen (§. 2 lit. b des Ges. v. 30. April 1870). **Zu §. 3 lit. c.** Mit dieser Gesetzesbestimmung ist der Gemeinde eine bedeutsame Aufgabe der öffentlichen Humanitätspflege übertragen. Die Gemeinde hat zufolge Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei v. 16. Jänner 1881, Z. 48559, L. G. B. Nr. 18, die Pflicht, über alle in derselben in fremder Pflege befindlichen unehelichen, sowie über die Gebär- und Findelanstalten übernommenen Kinder ein namentliches Verzeichnis zu führen. Derselben obliegt ferner die mit dem Statthalterei-Erlasse v. 11. December 1878, Z. 36492, vorgeschriebenen Standesbücher für Findlinge, Cretins, Irrsinnige, Taubstumme und Blinde anzulegen und auszufüllen, die Pflege aller dieser Individuen zu überwachen, dieselben periodisch der ärztlichen Untersuchung zuzuführen, und im Falle wahrgenommener Übelstände die Beseitigung derselben zu veranlassen. Auch die Taubstummen, Blinden, Irren, Cretins und Krüppelhaften sind unter die besondere Aufsicht der Gemeinde gestellt, und ist zur Überwachung ihrer Pflege gleichfalls die ärztliche Mitwirkung sicherzustellen. Über den Stand dieser, der sanitären Controle der Gemeinde anvertrauten Pfleglinge, über welche alljährlich statistische Nachweisungen an die Behörde zu erstatten sind, muss die Gemeinde auf Grund der genau zu führenden Standesbücher jederzeit zu berichten in der Lage sein (Erl. der k. k. n. ö. Statth. v. 11. December 1878, Z. 26988). **Zu §. 3 lit. d.** Von der größten Wichtigkeit für die Gesundheit der Ortsbewohner ist die Anlage der Friedhöfe. Dieselben müssen trocken, hinreichend vom Orte entfernt, aber doch leicht erreichbar sein, ausreichenden Begräbnisraum bieten, die rasche Verwesung der Leichen fördern, ihr Grundwasser darf die Ortsbrunnen nicht verunreinigen, sie dürfen keine üblen Ausdünstungen oder wohl gar Ansteckungsstoffe verbreiten; die Gräber dürfen von den Niederschlagwässern nicht aufgewühlt werden. Auf jedem Friedhofe soll eine genügend geräumige, den Vorschriften entsprechend erbaute Leichenkammer vorhanden sein, welche zur Unterbringung aufgefundener, sowie wegen Ansteckungsgefahr in den Wohnungen nicht zu belassender Leichen dienen soll. Die Leichenkammer muss heizbar sein und die vorgeschriebene Einrichtung besitzen. Der Todtengräber soll, wo dies nur möglich ist, neben der Leichenkammer wohnen, um zugleich als Leichenwächter für die beigesetzten Leichen zu dienen und den Friedhof zu beaufsichtigen. Die Leichenkammer ist in vielen Fällen zugleich der Ort zur Vornahme gerichtlicher und sanitätspolizeilicher Obductionen. Sie soll daher als Todtenhalle ihrem ernsten Zwecke, der sanitären Bedeutung und der schuldigen Pietät für Verstorbene entsprechend ausgestattet sein. Das Beerdigungswesen, sowie die Instandhaltung der Begräbnisplätze und Todtenkammern ist ein wichtiger Gegenstand der sanitären Beaufsichtigung seitens der Sanitätsverwaltung der Gemeinde, wobei dieselbe der Mitwirkung eines ärztlichen Beirathes nicht entrathen darf. Die Benützung des Friedhofes ist durch eine der politischen Bezirksbehörde zur Genehmigung vorzulegende Friedhofsordnung genau festzusetzen. **Zu §. 3 lit. e.** Hinsichtich dieses Punktes sind die betreffenden Bestimmungen der Gesetze v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35 und 37, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest, nebst den Vollzugsvorschriften hiezu (R. G. B. Nr. 36 und 38 ex 1880), sowie die Viehmarktordnungen strenge zu beobachten. Ein besonderes Augenmerk ist auf neu zugekauftes Vieh zu richten, durch welches häufig Thierkrankheiten eingeschleppt werden, weshalb dasselbe immer durch einige Zeit abgesondert eingestellt werden sollte. Auch ist darauf zu sehen, dass bei Erkrankungen der Hausthiere Sachverständige, d. i. Thierärzte befragt werden, nicht aber Viehhirten, Wasenmeister u. dgl. **Zu §. 3 lit. f.** Die unschädliche Beseitigung von thierischen Cadavern ist aus mehrfachen Gründen von bedeutender Wichtigkeit in sanitärer Hinsicht, einerseits weil die Zersetzung an ungeeigneten Orten abgelagerter thierischer Stoffe durch Verunreinigung des Luftkreises, des Bodens und Wassers überhaupt gesundheitsnachtheilige Folgen nach sich ziehen, anderseits weil in dem Falle, als der thierische Cadaver von einem seuchenkranken Thiere herrührt durch die vernachlässigte Unschädlichmachung desselben, der Ausbruch von Seuchen unter den noch gesunden Thieren befördert, ja selbst Gesundheit und Leben des Menschen bedroht werden kann, da mehrere seuchenartige Thierkrankheiten, wie Milzbrand, Rotz, Wuth und Pocken auf den Menschen übertragen werden können, und der Genuss und

Gebrauch mit dem Krankheitsgifte inficierter thierischer Producte schwere gesundheitsschädliche Nachtheile nach sich ziehen kann. Jede Gemeinde soll daher einen unter ärztlicher Mitwirkung zu ermittelnden und sanitär zu beaufsichtigenden Aasplatz zur Verfügung haben. Inwieferne zur Verscharrung und Vernichtung von thierischen Cadavern die Dienstleistung eines Wasenmeisters zu beanspruchen sei, wird durch die Wasenmeister-Instruction und Belehrung (Statth.-Erl. v. 16. Juli 1860, Z. 18713, L. G. B. Nr. 3 ex 1863) und durch die Gesetze und Verordnungen über die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten bestimmt (Gesetze v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35 und 37, Durchführungsverordnungen v. 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36 und 38).

Zu §. 4 lit. a. Die zur Verhütung der Entstehung und der Verbreitung übertragbarer Krankheiten dienenden Vorkehrungen sind zweierlei: allgemeine und specielle. Die allgemeinen Vorkehrungen beziehen sich darauf, dass durch eine unausgesetzte eifrige Gesundheitspflege in der Gemeinde, das ist durch strenge Erfüllung der im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gelegenen sanitären Obliegenheiten, sowie durch gesundheitsgemäßes Verhalten des Einzelnen im Wege der Belehrung und Förderung wahrer Volksbildung den ansteckenden Krankheiten der Boden zur Fortentwickelung thunlichst entzogen werde; denn es ist eine unzweifelhafte Thatsache, dass sanitäre Übelstände und Missbräuche leicht Brutstätten von Ansteckungskrankheiten schaffen, während diese in Gemeinden, in welchen allerwärts für Reinhaltung des Bodens, des Luftkreises, des Wassers, für gesunde Beschaffenheit aller Lebensbedürfnisse und hierauf abzielende sanitäre Einrichtungen gesorgt wird, keine tiefen und ausgebreiteten Wurzeln fassen können. Im einzelnen ist zur Abwehr von Epidemiegefahren seitens der Gemeinden Nachstehendes zu beobachten: 1. muss behufs rechtzeitiger Entdeckung von Ansteckungskrankheiten zu allen Zeiten seitens der Gemeinde thunlichst das Bestreben in der Bevölkerung gefördert werden, dass bei jeder ernstlichen oder verdächtigen Erkrankung rechtzeitig ärztliche Hilfe nachgesucht und der Curpfuscherei, dem Geheimmittelunwesen, sowie dem unbefugten Medicinalwaarenhandel (sieh die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152) entgegengewirkt werde. Dies ist insbesondere dadurch zu erzielen, dass durch Aufstellung eines Armenarztes eine wohlgeregelte Armenkrankenpflege gesichert, und der gesammten Bevölkerung ein gutes Beispiel gegeben wird, was um so wichtiger ist, als ansteckende Krankheiten meist zuerst unter den armen, in ungünstigen Lebensverhältnissen befindlichen, wegen des unsicheren Erwerbes unsteten Bevölkerungsclassen zu entstehen und um sich zu greifen pflegen. Aus demselben Grunde ist auf herumziehende Individuen, als: Bettler, Vaganten, Zigeuner, Hausierer, Schüblinge u. dgl., sowie auf ihre Unterkunftsstätten in sanitärer Hinsicht ein besonderes Augenmerk zu richten. Vor der Einlieferung aufgegriffener Personen in die Gefängnisse der Gerichtsbehörden, sowie bei der Entlassung sind dieselben zur Verhinderung der Übertragung ansteckender Krankheiten der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und ist der Befund in den betreffenden Begleitsdocumenten ersichtlich zu machen. 2. In jeder Gemeinde ist wirksam kund zu thun und darauf zu dringen, dass jede ansteckende Erkrankung in einem Hauswesen, als Masern, Blattern, Scharlach, Diphtheritis (brandige Bräune) und Croup, Keuchhusten, Typhus jeder Art, Ruhr, Cholera u. dgl. der Gemeinde angezeigt werde, wie dies laut §. 15 des Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, und §. 14 des Rinderpestgesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, auch bezüglich der Ansteckungskrankheiten der Hausthiere gesetzlich angeordnet ist. Der Verdacht des Vorhandenseins einer solchen Krankheit ist begründet, wenn die Erkrankung nach dem Zusammensein mit einer anderen kranken Person unter gleichen Erscheinungen erfolgte, oder wenn in einem Hauswesen mehr als eine Erkrankung binnen kurzer Zeit unter denselben Erscheinungen nach vorausgegangener Mattigkeit, Frösteln, Fieberhitze, oder wenn eine solche Erkrankung unter den charakteristischen Zeichen gewisser Ansteckungskrankheiten, als: eines Hautausschlages, eigenthümlicher Entleerungen, häutiger Ablagerungen im Schlunde u. s. w. erfolgt. Alle Ärzte sind zufolge der Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei v. 15. Jänner 1872, Z. 19944, 3. December 1878, Z. 12592, und v. 20. März 1879, Z. 9235, verpflichtet, das Auftreten von Ansteckungskrankheiten sofort nach Sicherstellung derselben der Gemeindeverwaltung zur Anzeige zu bringen. Eine besondere Verpflichtung zur Anzeige obliegt ferner dem Todtenbeschauer, wenn er in seinem Amte von dem Bestande einer Ansteckungskrankheit die Überzeugung gewinnt (Statthalterei-Erlass v. 30. Juni 1872, Z. 19249, sieh Anhang 9, und §§. 7 und 11 der Todtenbeschauordnung für Niederösterreich vom Jahre 1882, L. G. B. Nr. 47). Auch andere Ansteckungskrankheiten, wie Syphilis, ägyptische Augenentzündung (Trachom), ja selbst Krätze u. dgl. erfordern bei Personen, welche die Heilung und das hiezu entsprechende Verhalten vernachlässigen und zur Befürchtung der Weiterverbreitung der Krankheit Anlass geben, das Einschreiten der localen Sanitätspolizei und die eventuelle zwangsweise Veranlassung der ärztlichen Behandlung, wo thunlich in einem Krankenhause. Die Schulleitungen haben hin-

sichtlich ihres Verhaltens beim Ausbruche ansteckender Krankheiten im Schulhause oder unter Schülern genau nach dem Erlasse des k. k. n. ö. Landesschulrathes v. 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. B. Nr. 6, vorzugehen, und sind in allen Fällen ansteckender Krankheiten in einem Hauswesen, wo sich schulpflichtige Kinder befinden, hievon sogleich zu verständigen, gleichwie sie selbst verpflichtet sind der Gemeindeverwaltung alle Wahrnehmungen von sanitärer Wichtigkeit, insbesondere wahrgenommene Ansteckungskrankheiten mitzutheilen. Die Maßregeln, welche der Gemeindevorstand sofort einzuleiten hat, sobald er von dem Auftreten einer der genannten Ansteckungskrankheiten Kenntnis erlangt, sind folgende: Vor Allem hat der Gemeindevorstand die Krankheit und die erforderlichen Maßregeln zu ihrer Bekämpfung ärztlich feststellen, die ärztlichen Anordnungen zur Verhütung weiterer Ansteckungen ausführen zu lassen und hievon unter Anschluss des schriftlichen ärztlichen Berichtes die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. Ebenso sind der politischen Behörde über den weiteren Krankheitsverlauf ärztliche Wochenberichte vorzulegen. Die localen sanitären Anordnungen beim Auftreten von Ansteckungskrankheiten beziehen sich darauf, dass alle Wohnparteien des Hauses, in welchem die Ansteckungskrankheit aufgetreten ist, sofort hievon angemessen verständigt, die zu dem betreffenden Hauswesen gehörigen Schulkinder vom Schulbesuche ausgeschlossen, den Mitgliedern desselben der Besuch der Kirche, Wirtshäuser, allgemeiner Zusammenkunftslocale (Fabriken, Werkstätten, Tanzunterhaltungen u. dgl.) verboten, eventuell nach ärztlicher Anordnung nur unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln gestattet werde. Die Erkrankten sind entweder in abgesonderter häuslicher Pflege unter Einleitung aller zur Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidung jedes unstatthaften Zwischenverkehres ärztlich zu behandeln, oder im Falle dies nicht möglich oder zulässig wäre, unter Einhaltung aller Vorsichten, welche eine Krankheitsverschleppung durch Krankenträger oder Transportgegenstände zu verhindern geeignet sind, in abgesonderte öffentliche Krankenpflege in loco zu übernehmen, wovon nur über behördliche Bewilligung abgegangen werden darf. Zu diesem Behufe haben die Gemeinden für die erforderlichen abgesonderten Unterkunftslocale, ihre Einrichtung, sowie für Beschaffung der Krankenverpflegung, Wartung und ärztlichen Behandlung vorzusorgen. Während der Krankheit ist auf die verlässliche Desinfection aller Ausscheidungen von Kranken noch vor ihrer Beseitigung, ebenso auf jene der Bett- und Leibwäsche der Kranken vor der abgesondert vorzunehmenden Reinigung, ferner auf die Lufterneuerung im Krankenzimmer und auf die persönliche Reinigung und Desinfection aller bei den Kranken beschäftigten Personen, die Ärzte inbegriffen, vor dem Eintritte in anderweitigen Verkehr, unablässig zu achten. Nach Abschluss der Krankheit ist stets unter ärztlicher Leitung eine durchgreifende allgemeine Desinfection der Krankenlocalitäten und Krankeneffecten vorzunehmen, deren entsprechende Ausführung von der Gemeindeverwaltung durch localpolizeiliche Überwachung sicherzustellen ist. Aller inficierter Unrath muss unschädlich gemacht (desinficiert) und beseitigt (verbrannt oder abseits tief vergraben), inficiertes Lagerstroh, sowie inficierte Lumpen und inficierte wertlose Gegenstände müssen verbrannt, sonstige im inficierten Luftkreise gewesene Objecte desinficiert werden. Eine die Durchführung der Desinfection betreffende Vorschrift ist in der mittels Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns v. 5. Mai 1882, Z. 15617, L. G. B. Nr. 47, herausgegebenen Todtenbeschauordnung enthalten. Die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen Desinfectionsmittel ist in allen Fällen, wo sie nicht von den Parteien entsprechend erfolgt, von Gemeindewegen, eventuell gegen Ersatz von den Parteien zu veranlassen. Auf die Vermeidung einer Krankheitsverschleppung durch vorzeitige Reconvalescierung oder Wegschaffung inficierter Effecten der Kranken ist stets Bedacht zu nehmen. Die §§. 393—397 des Strafgesetzbuches sind daher im Orte, wo Infectionskrankheiten ausgebrochen sind, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Auch ist stets die allgemeine Pflicht zur Anzeige jedes verdächtigen Krankheitsfalles, sowie die Belehrung über die ersten von Seite der Angehörigen eines Infectionskranken zu treffenden sanitären Vorsichtsmaßregeln zu publicieren. Das Betteln von Haus zu Haus und Hausieren ist während des Herrschens von Ansteckungskrankheiten abzustellen. Bricht eine Ansteckungskrankheit in einem Wirtshause oder einer öffentlichen Localität aus, so ist dieselbe, wenn nicht verlässlich jede Ansteckungsgefahr beseitigt werden kann, auf die Dauer der Krankheit vom Verkehre abzusperren. Bei Todesfällen an ansteckenden Krankheiten ist die Bedeckung der Leiche mit einem durch Eintauchen in dreiprocentiger Carbollösung feucht zu erhaltenden Leintuche und die anhaltende Lüftung des Leichenzimmers allgemein durchzuführen. Es empfiehlt sich, die Zwischenräume zwischen Leiche und Sarg mit Desinfectionsmitteln (mit Carbollösung getränkten Sägespänen, carbolsaurem Kalke, Chlorkalk) auszufüllen. Der Besuch der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen seitens unberufener Personen, die Berührung derselben, die Abhaltung von Leichenmahlen im Leichenhause, die Geleitung des Sarges durch Kranzeljungfern oder durch die Schuljugend rc. rc. ist unbedingt hintanzuhalten. Die Einstellung des Sarges

einer solchen Leiche in der Kirche oder in einem fremden Hause ist gänzlich unstatthaft. Die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind nach vorgenommener Beschau in nicht luftdicht verschlossenen Wagen nach der Leichenkammer des zuständigen Friedhofes zu überführen und nach ärztlicher Anordnung zu beerdigen. Zur Hintanhaltung der Ansammlung von Menschen vor und in dem inficierten Leichenhause soll die Leiche mit Vermeidung eines Leichenzuges auf den Friedhof überbracht und von hier aus direct zur Erde bestattet werden. Befindet sich der Friedhof in einer anderen Gemeinde, so muss die zu überführende Leiche, ohne in der Friedhofsgemeinde eingestellt zu werden, direct und wo möglich unter Vermeidung der Passierung des Ortes auf den Friedhof gebracht werden. Die Transportmittel sind stets zu desinficieren. Mehren sich die Erkrankungsfälle, so entscheidet die politische Behörde über die Einleitung des Epidemieverfahrens von amtswegen unter Absendung des Amtsarztes zur Leitung der erforderlichen Vorkehrungen. Es handelt sich hiebei eventuell um Mittheilung des Epidemieausbruches an die Nachbargemeinden, an die betheiligten Gerichts-, Militär- und die benachbarten Bezirksbehörden, um Anordnungen in Betreff der theilweisen oder gänzlichen Einstellung des Schulunterrichtes, der Wallfahrten, der Volksbelustigungen (Tanzmusiken), Märkte, öffentlichen Zusammenkünfte u. s. w., um Anordnungen betreffs unumgänglich nothwendiger Verkehrsbeschränkungen, um die Aufstellung einer Gesundheitscommission, deren Mitglieder als Epidemiecommissäre einzelner Orte oder Ortstheile die Durchführung der sanitären Vorkehrungen zu überwachen haben, um die Errichtung von Epidemiebezirken und Medicamentendepots, die Aufstellung eigener Epidemieärzte, sowie die Anordnung der Errichtung von Epidemiespitälern, die Organisierung der öffentlichen Hilfeleistung für Arme und arme Kranke, behufs Beseitigung des Nothstandes und der zur Krankheitsverbreitung disponierenden Momente; weiterhin um die allgemeine vorbauende Desinfection der Canäle und Sammelstätten von Abfällen, der öffentlichen Gebäude und Localitäten, die Reinigung der Brunnen, die sanitäre Revision sanitätswidriger Räumlichkeiten, bei Blatternepidemien die Einleitung der Nothimpfung und Revaccination u. s. w. Mit Rücksicht auf diese Anordnungen der Behörde obliegt der Gemeinde die detaillierte Durchführung der localsanitären Maßnahmen unter Heranziehung eines zur Verfügung der Gemeinde stehenden ärztlichen Sanitätsorganes. **Zu §. 4 litt. b und c.** In ersterer Hinsicht hat die Sanitätsverwaltung der Gemeinde auf die Einhaltung der gesetzlichen, und in Fällen specieller ärztlicher Anordnung der ärztlich bestimmten Beerdigungsfrist, die Hintanhaltung von Schädlichkeiten anläßig der Begräbnisse, die entsprechende Einsargung und Transportierung der Leiche auf den Friedhof, die ordnungsmäßige Anlage der Gräber, ferner bei Todesfällen infolge von Ansteckungskrankheiten auf die Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln zu achten, bei Leichentransporten die Durchführung der von der Behörde angeordneten Verfügungen sicherzustellen und zu überwachen (Verordnung des Min. des Inn. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56). Die nothwendige Vorbedingung der Beerdigung einer Leiche ist die Todtenbeschau. Sie hat zum Zwecke: 1. die Constatierung des wirklich eingetretenen Todes, 2. die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes, oder infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist, 3. die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde, 4. die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überhaupt Umstände eintreffen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Maßregeln zur Abwehr von weiteren Erkrankungen erfordern, endlich 5. die Beschaffung eines verläßlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit. Wie die Todtenbeschau vorgenommen werden soll, ist in der der Todtenbeschauordnung vom Jahre 1882, L. G. B. Nr. 47, beigeschlossenen Instruction für Todtenbeschauer enthalten, welche jeder Todtenbeschauer zu besitzen und nach welcher er sich genau zu richten hat. Aus ihren Bestimmungen, sowie aus dem obenangedeuteten Zwecke der Todtenbeschau ist ersichtlich, dass dieselbe nur von einem Arzte vollkommen entsprechend versehen werden kann, ein neuerlicher Grund selbst für abseitige Gemeinden, für die Ansiedlung von Ärzten im Umkreise Vorsorge zu treffen. Die für jede Gemeinde abgesondert zu führenden Todtenbeschauprotokolle sind verläßlich zu verwahren und ist auf die jedesmalige Eintragung der wahren Todesursache besonderes Gewicht zu legen, weil die Daten des Todtenbeschauprotokolles das Materiale für die amtliche Sterbestatistik bilden. In das Todtenbeschauprotokoll sind alle jene Angaben aufzunehmen, welche auch für die Todtenbeschauzettel, den der Todtenbeschauer auszustellen und der Gemeindevorstand einzusehen hat, vorgeschrieben sind, als: Name und Charakter, Alter, Religion, Stand, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen (bei Kindern Stand der Eltern), Tag und Stunde des Ablebens, Todesursache (Grundkrankheit), Beerdigungszeit und

eventuelle ärztliche Anordnungen bezüglich der Beerdigung. Außerdem sind im Todtenbeschauprotokolle in der Anmerkung aller in ärztlicher und sanitätspolizeilicher Hinsicht wichtigen Wahrnehmungen, zum Beispiel bezüglich der Herkunft von Ansteckungskrankheiten u. s. w., anzuführen. Es ist strenge darauf zu sehen, dass auch die Leiche jedes todt, wenn auch vorzeitig zur Welt gekommenen Kindes der regelmäßigen Todtenbeschau unterzogen werde. Auf Grund der Todtenbeschauprotokolle sind vom Todtenbeschauer die zufolge Statthalterei-Erlasses v. 30. Juni 1872, Z. 19249, zu erstattenden Monatsrapporte zu verfassen. **Zu §. 4 lit. d.** Die Mitwirkung bei diesen sanitätspolizeilichen Amtshandlungen der k. k. Staatsbehörden besteht einerseits in der Vorbereitung der zur ungestörten Durchführung jener Amtshandlungen nothwendigen Vorkehrungen, anderseits in der Ausführung der hiebei sich ergebenden localsanitären Maßnahmen. Zur gedeihlichen Förderung der gedachten sanitären Amtshandlungen ist daher die Kenntnis der betreffenden Vorschriften nöthig, und für viele Fälle angezeigt, die Mitwirkung eines der Gemeinde zur Verfügung stehenden ärztlichen Sanitätsorganes in Anspruch zu nehmen. Hinsichtlich der Impfung sind die Bestimmungen der mit dem Hofkzld. v. 9. Juli 1836, Z. 13192, und dem Statthalterei-Erlasse v. 10. Mai 1879, Z. 15278, erlassenen Impfinstruction maßgebend. Hienach ist der Gemeindevorstand verpflichtet, zum Behufe der Verzeichnung und Vorladung aller impfbedürftigen Kinder außer den von den Pfarrämtern einzuholenden Auszügen aus den Geburtsmatriken, hinsichtlich der seit der letzten Impfperiode, das ist seit 1. März des Vorjahres bis 1. März des Impfjahres geborenen und am Leben gebliebenen Kinder, auch ein namentliches Verzeichnis derjenigen Kinder zu führen, welche durch Zuwanderung in die Gemeinde zugewachsen, sowie der Impflinge, welche durch Auswanderung in Abfall gekommen, dann jener Kinder, welche während der obigen Zeitperiode in Familien anderer Confessionen geboren sind, ferner sind sämmtliche in der Gemeinde ungeimpft Verbliebenen durch Conscription von Haus zu Haus namentlich zu verzeichnen. Die Gemeindeverwaltung hat diese Ausweise dem öffentlichen Impfarzte bis spätestens 15. März zu übergeben, und sich mit demselben hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Impfung in das entsprechende Einvernehmen zu setzen. Sobald der Tag der Vornahme der öffentlichen Impfung von dem Impfarzte festgesetzt und dem Gemeindevorstande angezeigt wurde, hat Letzterer mittels der im Anhange zur Impfinstruction enthaltenen Kundmachung den Tag der Impfung den Eltern oder Pflegeparteien der Impflinge bekannt zu geben, und dieselben aufzufordern, ihre impfpflichtigen Kinder an dem bestimmten Tage zur Vornahme der Impfung und am achten Tage darauf, an welchem auch die früher am Erscheinen verhinderten Kinder geimpft werden, behufs Constatierung des Erfolges der Impfung am Impfsammelplatze vorzuführen. Ebenso sind die Eltern oder Pflegeparteien jener Kinder, welche aus dem Vorjahre wegen Krankheit oder Ausbleibens ungeimpft verblieben, oder bei welchen im Vorjahre die Impfung erfolglos blieb, zur rechtzeitigen Vorführung ihrer Kinder zur Hauptimpfung aufzufordern. In derselben Kundmachung wird auch die Bevölkerung unter Hinweis auf die Vortheile der Wiederimpfung als bewährten Schutzmittels gegen Blatternerkrankung zur Revaccination (Wiederimpfung) eingeladen, welche nach erfolgter Anmeldung hiezu am Tage der Hauptimpfung oder am Revaccinationstage oder an einem anderen vom Impfarzte zu bestimmenden Tage vorzunehmen sein wird. Sowohl bei der Hauptimpfung, als auch bei der Revision der Geimpften hat von jeder zu einem Impfsammelplatze zugewiesenen Gemeinde ein Mitglied des Gemeindevorstandes persönlich an der Impfstation gegenwärtig zu sein, welches im Sinne des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes §. 4 lit. a), den Impfarzt bei Vollführung des Impfgeschäftes auf das Kräftigste zu unterstützen hat. Dem Gemeindevorstande des Impfsammelplatzes obliegt es, rechtzeitig ein zur Vornahme der öffentlichen Impfung geeignetes Locale auszumitteln. Hinsichtlich der Leichenausgrabungen sind die betreffenden Vorschriften in der Ministerialverordnung v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, und hinsichtlich der Leichenöffnungen (Obductionen) in der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, enthalten. Für die Vornahme von außerämtlichen Leichenöffnungen gelten die Bestimmungen der Verordnung der Statthalterei v. 13. Februar 1879, Z. 5023, L. G. u. V. B. Nr. 25. Bezüglich der Verhütung von Thierseuchen und der Durchführung der Tilgungsmaßregeln beim Ausbruche derselben sind in dem Gesetze v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, sammt Durchführungsvorschrift, die zu beobachtenden Maßregeln vorgezeichnet. Hieher gehören auch die Angelegenheiten der Hundepolizei, welche zur Vermeidung der auch den Menschen gefährlichen Wuthkrankheit von Wichtigkeit ist. Hienach ist das Herumschweifen von herrenlosen Hunden überall hintanzuhalten, auf die entsprechende Verwahrung bissiger Hunde zu achten, wenn nöthig auf deren Vertilgung zu dringen, und sind zum Zwecke der Beaufsichtigung dieser Verhältnisse, sowie des sofortigen energischen Einschreitens bei Verdacht der Hundswuth in jeder Gemeinde die Hunde in Evidenz zu halten. **Zu §. 4 lit. e.** Es ist selbstverständlich, dass

die Überwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten nur durch sachverständige ärztliche Sanitätsorgane stattfinden könne. Dies ist auch in kleineren Gemeinden hinsichtlich der Nothkrankenlocalitäten, der Armenhäuser u. dgl. der Fall. **Zu §. 4 lit. f.** Es ist von veterinärpolizeilicher Wichtigkeit, dass durch eine strenge Überwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien jeder Missbrauch mit den zu verscharrenden thierischen Cadavern oder Theilen derselben, insbesondere das Füttern von Hausthieren mit Aaskörpern, hintangehalten werde. Desgleichen ist die gute Instandhaltung der zur Ausübung des Wasenmeistergewerbes nach der Instruction und Belehrung für Wasenmeister (Statth. Erl. v. 10. Juli 1860, Z. 18713, kundgemacht im Landesgesetzblatte vom Jahre 1863, Nr. 3) erforderlichen Geräthschaften, die Beobachtung der Vorschriften über die Eröffnung der Aasgruben und das Gebaren des Wasenmeisters überhaupt, strenge und sachverständig zu überwachen. **Zu §. 4 lit. g.** Diese Berichterstattung ist eine regelmäßige und eine fallweise. Was die erstere anbelangt, so hat die Gemeindeverwaltung für jedes Jahr eine Reihe von Nachweisungen zu statistischen Zwecken zu liefern, deren Richtigkeit nur durch genaue und sachverständige Führung der nothwendigen Vormerkungen gesichert werden kann, und zwar: 1. Über die Todesursachen hinsichtlich der im Laufe des verflossenen Jahres vorgekommenen Sterbefälle, sowie über die Todtgeburten. Die Grundlage dieses Ausweises ist das Todtenbeschauprotokoll, dessen Angaben mit jenen der kirchlichen Sterbematriken genau übereinstimmen müssen, weil nach letzteren vierteljährige Volksbewegungsausweise geliefert werden, deren Resultat mit jenem des obigen Jahresausweises genau stimmen muss. 2. Der Ausweis über alle Sanitätspersonen der Gemeinde, als: Ärzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte, Curschmiede, Todtenbeschauer, Wasenmeister nebst den im Laufe des Jahres vorgekommenen Änderungen im Stande dieser Personen. 3. Ausweise über Krankenanstalten und alle anderen Humanitäts- und Sanitätsanstalten (Versorgungsanstalten, Waisenhäuser, Kinderbewahr- und Pflegeanstalten u. dgl.). 4. Ausweise über die im Orte in Verpflegung befindlichen Findlinge, Blinden, Taubstummen, Cretins, Irren. 5. Badeorte haben außer dem Gebarungsausweise der Curcommission noch sanitäre Ausweise über den Curort und dessen Heilquellen vorzulegen. 6. Der Ausweis über die Armeninstitute. 7. Ein ärztlicher Bericht über die Gesundheitsverhältnisse des Ortes, die vorgekommenen Krankheiten in ihrem Zusammenhange mit den Witterungs- und den Localverhältnissen, über Ansteckungskrankheiten und Epidemien mit Rücksicht auf ihre Entstehung, Verbreitung, ihren Verlauf und die behufs Tilgung derselben zur Durchführung gelangten sanitären Maßnahmen, ferner über die sanitär bemerkenswerthen Vorkommnisse mit besonderer Berücksichtigung bestehender sanitärer Übelstände nebst Anträgen zu ihrer Beseitigung. 8. Ein Bericht über den Stand der nutzbaren Hausthiere mit Schluss des abgelaufenen Jahres, Zu- oder Abnahme derselben, sowie über die infolge von Krankheit und Unglücksfällen eingegangenen Hausthiere, über welche Vorfälle im Laufe des Jahres genaue Vormerkungen zu führen sind. 9. Desgleichen wird alljährlich nach Beendigung der allgemeinen Impfung seitens des betreffenden Impfarztes das Impfelaborat, betreffend die im abgelaufenen Jahre vorgenommene Allgemeinimpfung, die Nothimpfung und Revaccination vorgelegt, welche Ausweise auch vom Gemeindevorstande gefertigt werden. Diese Berichte sind die Grundlagen der summarischen sanitäts-statistischen Ausweise, sowie des Hauptsanitäts- und Veterinärberichtes, welche die politischen Behörden zum Behufe der weiteren Bearbeitung alljährlich der k. k. Statthalterei vorzulegen haben. Ihre gediegene Verfassung ist daher die Grundlage für die Kenntnis der Sanitätsverhältnisse des Landes und hiedurch von hoher Wichtigkeit. Es ist daher erforderlich, dass die Ausweise, insoferne es sich um sanitäre Fachangelegenheiten handelt, von dem ärztlichen Sanitätsorgane der Gemeinde, zum mindesten unter dessen Mitwirkung, verfasst werden. Zu diesem Behufe sind ferner über alle Angelegenheiten, welche zur Aufnahme in die betreffenden Berichte gelangen sollen, schon während des Verlaufes des Jahres genaue Vormerkungen zu führen. Außerdem sind an die Behörde auch fallweise Berichte einzusenden, von denen nachstehende besonders hervorgehoben werden: Die Veränderungen im Stande der Sanitätspersonen sind sofort anzuzeigen. Von dem Auftreten einer Ansteckungskrankheit bei Menschen oder bei Hausthieren ist nach erfolgter fachmännischer Erhebung (durch einen Arzt, Thierarzt) die Anzeige und über den weiteren Verlauf derselben in kurzen Zwischenräumen Bericht zu erstatten. Besondere Unglücksfälle, gewaltsame Todesarten und in sanitärer Hinsicht wichtige Ereignisse sind der Behörde zur Anzeige zu bringen.

In Besorgung aller dieser sanitären Obliegenheiten der Gemeinden im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise unterstehen diese der Oberaufsicht der Staatsbehörde (§. 1 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68). Die Vernachlässigung dieser Obliegenheiten seitens der Gemeinden ist nach dem §. 99 der Gemeindeordnung v. 31. März 1864, L. G. B. Nr. 5, strafbar, und kann die Behörde im Falle der fahrlässigen Unterlassung der Erfüllung der betreffenden Obliegenheiten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe auf deren

Kosten und Gefahr treffen. Es ist daher ersichtlich, dass es im Interesse jeder einzelnen Gemeinde gelegen ist, sich einen ständigen ärztlichen Beirath für die Besorgung der ihr obliegenden sanitären Angelegenheiten zu sichern, da ohne solchen den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechend Genüge geleistet werden kann. Obwohl es der Gemeinde bis zur endgiltigen Regelung dieser Angelegenheiten im Sinne des §. 5 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, freisteht, die Mitwirkung eines der Gemeinde zur Verfügung stehenden Arztes in der Besorgung der Sanitätsgeschäfte von Fall zu Fall zu erwirken, so liegt es im eigensten Interesse der Gemeinde und des Gesundheitswohles ihrer Bevölkerung selbst, sich diese ärztliche Mitwirkung entweder allein, oder im Vereine mit Nachbargemeinden durch einen rechtsgiltigen Vertrag mit einem Arzte für alle Fälle zu sichern, wodurch dem Gemeindevorstande die schwere Verantwortung in Hinsicht auf die Erfüllung der sanitären Obliegenheiten erleichtert, und ihre Besorgung auf die leichteste, einfachste und billigste Weise geregelt werden kann."

Das infolge Hofkzld. v. 20. Februar 1823, Z. 4891, erlassene, auf S. 26 bezogene Circular der n. ö. Regierung v. 20. März 1823, Z. 9980, lautet: „1. Die Wände und Fußböden überschwemmt gewesener Wohnzimmer, Küchen, Holzlagen und der zur Aufbewahrung von Victualien (Esswaren) bestimmten Localien (Speisekammern), dann auch die in den Wohnzimmern während der Überschwemmung zurückgebliebenen hölzernen Möbeln, als: Kästen, Stühle, Bänke, Tische, Bettstätten ꝛc. sind nach Ablauf des Wassers mit reinem frischen Brunnenwasser abzuwaschen, und dieses Abwaschen ist, wenn nach dem erstenmal sich abermals ein feuchter schlammiger Überzug zeigt, zu wiederholen. Nach Überschwemmungen, die im Winter sich ergeben, wenn sie nicht zu lange anhalten, ist es hinreichend, einmal die Wände abzuwaschen. Wo ein Kreis- oder Bezirksarzt zugegen ist, hat dieser zu bestimmen, ob das Abwaschen wiederholt werden müsse. 2. Das Austrocknen ist sodann durch Heizen der Öfen zu befördern. Hat die Überschwemmung mehrere Tage gedauert, oder bestehet die Wohnung aus mehreren Zimmern, so ist es nöthig, mehrere Öfen hineinzustellen und zu heizen, und die Beheizung den ganzen Tag hindurch zu unterhalten. Öfen von Eisenblech sind hiezu am besten geeignet, weil sie die Hitze schnell von sich geben, und leicht an jene Orte der Wohnung hingestellet werden können, wo die Hitze am nöthigsten ist. Je größer die Hitze ist, die sie verbreiten, desto schneller wird die Austrocknung erfolgen. Während des Beheizens sollen die Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit geöffnet werden, um den Dünsten Ausgang zu verschaffen. Nur müssen mit dieser Maßregel zugleich die nöthigen Vorsichten zur Abwendung einer Feuersgefahr verbunden, daher die Rauchröhren in einen reingefegten Rauchfang geleitet, und die Öfen selbst von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Räucherungen mit Kohlenfeuer sind schädlich. 3. Der Luftzug, die Sonnenstrahlen befördern die Austrocknung und Reinigung der Zimmerluft von schädlichen Dünsten, daher bei trockener Witterung Fenster und Thüren offen gehalten werden sollen. 4. Das Ausweißen darf erst geschehen, wenn schon alles ausgetrocknet und noch soviel Zeit übrig ist, dass auch der Kalkdunst vor dem Beziehen der Wohnung sich verlieren kann. Bei nasser Witterung im Herbste und Winter, wo die Wohnungen nach dem Beziehen wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist das Weißen durchaus schädlich, und soll daher bis zur günstigeren Jahreszeit verschoben werden. 5. Das Aufreißen der Fußböden ist nur dann nöthig, wenn die Lage des Hauses und der unter dem Erdgeschosse befindliche Grund so beschaffen ist, dass das Wasser unter dem Boden lange oder gar nicht eingesaugt werden kann. Die Beurtheilung dieser Umstände hängt von dem Erkenntnisse der Bauverständigen und des Physikus ab. 6. Besondere Aufmerksamkeit erfordert das durch Überschwemmung verdorbene Brunnenwasser. Die Brunnenreinigung soll baldmöglichst vorgenommen werden. Das verdorbene Wasser muss ganz ausgeschöpft, dann der Schlamm und andere Verunreinigung, welche sich zu Boden gesetzet haben, auch hinausgeschaffet werden. Wenn sodann das zufließende Wasser noch trübe und unrein sich zeigt, ist das Ausschöpfen solange zu wiederholen, bis das Wasser ganz klar, rein und ohne fremdem Geschmacke hervorkommt; dann erst kann es wieder zum Genusse dienen. Wo Ärzte zugegen sind, ist ihr Urtheil abzuwarten. Beim Beziehen einer überschwemmt gewesenen Wohnung, besonders wenn zur Anwendung obiger Austrocknungs- und Reinigungsvorschriften die Zeit zu kurz war, und Familien nothgedrungen einziehen müssen, sind folgende diätetische Regeln soviel als möglich zu beobachten, um sich vor jenen oft langwierigen und schwer zu heilenden Krankheiten zu bewahren, welche durch die nachtheilige Einwirkung nasser Wohnzimmer auf den menschlichen Körper entstehen. a) Man halte den Kopf und den ganzen Körper mit hinlänglich warmer Kleidung bedeckt, und besorge nach Thunlichkeit den Wechsel mit gut getrockneter Leibes- und Bettwäsche; b) man genieße mehr warme als kalte Kost, und eine mäßige Gabe von Wein oder Branntwein nach Verschiedenheit des Alters und der vorigen Lebensweise der Familien. Zu diesem Behufe dienen auch warme Wein-, Bier-, Fleisch- oder Einbrennsuppen mit

Kümmel, der Aufguss von Holunderblüthen, Kamillen, Melissen oder Märzenkraut ein paarmal des Tages genommen; c) wenn dieses nothgedrungene zu frühe Bewohnen überschwemmt gewesener Zimmer im späten Herbste, im Winter oder im kühlen Frühlinge stattfindet, so sind am Tage die Öfen zu heizen, und ist eine Thüre oder ein Fenster einige Stunden lang offen zu halten, um die gänzliche Austrocknung zu befördern. Am späten Abende aber vor dem Schlafengehen bei geschlossenen Thüren und Fenstern wäre es höchst schädlich einzuheizen; d) die Einrichtungsstücke, die Bettstätten müssen von den Mauerwänden wenigstens 1 Schuh entfernt gestellt werden, um die Ausdünstung und Trocknung der Mauer nicht zu verhindern, und um selbst diese Geräthschaften nicht dem Verderbnisse preiszugeben. Die Betten mit Vorhängen (Himmelbetten) sind mehr schädlich als nützlich; e) auch Eiswaren, Mehl, Brot, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Fleisch &c. verderben, und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie in nassen Orten aufbewahrt werden."

Die auf S. 26 bezogene Statth. Vdg. v. 23. Februar 1871, Z. 5241, wurde ersetzt durch die Vorschrift für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am W.-Donaucanal liegenden Gemeindebezirke Wiens (Vdg. des n. ö. Statth. v. 18. December 1889, Z. 74772, L. G. B. Nr. 33, abgeändert in den §§. 2, 15, 17, 19 und 34 durch die Vdg. v. 21. December 1891. Z. 79169, L. G. B. Nr. 62, und im §. 19 neuerlich durch die Vdg. des Statth. v. 11 Juli 1893, Z. 44718, L. G. B. Nr. 32). Aus derselben wird hervorgehoben: „§. 1. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei ist die Oberbehörde in allen Überschwemmungsangelegenheiten und es sind alle jene Behörden, welche nach ihrem Wirkungskreise hiezu berufen sind, verpflichtet, rechtzeitig die vorgeschriebenen Vorkehrungen gegen die Überschwemmungsgefahr zu treffen. §. 3. Zur einheitlichen Leitung aller bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr und während einer Überschwemmung zu treffenden Vorkehrungen wird von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ein „Centralcomité für Überschwemmungsangelegenheiten" eingesetzt. Dieses Comité hat alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, und es haben diesen Anordnungen die betreffenden Behörden und Organe bezüglich der in ihren Wirkungskreis fallenden Maßnahmen unbedingt Folge zu leisten. §. 18. Jeder der Überschwemmung ausgesetzte Gemeindebezirk wird in einen oder mehrere Überschwemmungsbezirke eingetheilt. In jedem solchen Überschwemmungsbezirke wird eine, aus Organen der k. k. Polizeidirection und der Gemeinde Wien bestehende Expositur für Überschwemmungsangelegenheiten für die Dauer des Bedarfes bestellt, welcher auch nöthigenfalls das ärztliche Personale beigegeben wird. Jeder der einzelnen Functionäre der Expositur hat im Einvernehmen mit den anderen Functionären in seinem eigenen Wirkungskreise das Geeignete vorzukehren und ist bei sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten die Anordnung des Centralcomites nöthigenfalls im telegraphischen Wege einzuholen und diese durchzuführen (§. 3). §. 21. Jeder Eigenthümer eines gefährdeten Hauses im Überschwemmungsgebiete hat die erforderlichen Treppen und Schrägen, nach Bedarf auch vollkommen ausgerüstete Schiffe und Fackeln bereitzuhalten, mit welchen die Verbindung sowohl innerhalb des Hauses, wie mit dem außerhalb seines Gebäudes durch die Commune beigestellten Communicationsmittel aufrecht zu erhalten ist. Der Magistrat wird jedes Jahr die Eigenthümer der gefährdeten Häuser rechtzeitig auffordern, die erforderlichen Requisiten beizustellen und sich wenigstens einmal des Jahres rechtzeitig durch eine Revision über den Vorrath und brauchbaren Stand dieser Geräthschaften überzeugen und die vorgefundenen Mängel beheben. §. 22. Die Mitglieder der in jedem Überschwemmungsbezirke bestehenden Expositur des Centralcomités werden bei einer zu besorgenden Überschwemmung durch eine vom Magistrate zu erlassende Kundmachung bekannt gemacht werden. §. 23. In jedem Überschwemmungsbezirke ist ein Rettungshaus zu bestimmen, in welchem die Expositur des Centralcomités ihren Sitz hat und woselbst auch die erforderliche Anzahl von Sicherheitswachleuten untergebracht wird. Das Rettungshaus ist mit den „für erste Hilfeleistungen" erforderlichen Requisiten auszurüsten. Bei jedem Rettungshause wird ein mit der Aufschrift „Rettungsschiff" bezeichnetes Schiff aufgestellt sein, welches auf dem Kranzl mit einer roth-weißen Fahne versehen ist. §. 24. Bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr sind die im Überschwemmungsrayon wohnhaften Personen, in erster Linie die Bewohner der Erdgeschosse in der Reihenfolge zu delogieren, dass zuerst für die Kranken und Gebrechlichen, bei dringender Gefahr aber auch für die Gesunden anderweitige Unterkünfte beschafft werden. Die Delogierung und die Anweisung vorübergehender entsprechender Unterkünfte obliegt dem Magistrate, welcher sich bei Durchführung dieser Maßregel der Intervention der Polizeibehörde bedienen kann. §. 25. Nicht minder ist dafür Sorge zu tragen, dass das Vieh noch zur rechten Zeit aus den Stallungen getrieben und in die durch den Magistrat im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde ausgemittelten Localitäten gebracht werde. Das Verzeichnis der ausgemittelten disponiblen Stallungen ist vom Magistrate der k. k. Polizeidirection behufs der Ausfertigung der Anweisungen durch die k. k. Polizeicommissariate zu übersenden. §. 26. Den in den Überschwemmungsbezirken

liegenden Häusern ist in baupolizeilicher Hinsicht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und hat der Magistrat durch das Stadtbauamt den Bauzustand dieser Häuser, insbesondere jener, deren schlechter Zustand bereits bekannt ist, genau untersuchen zu lassen. Der Magistrat hat das Untersuchungsresultat im kürzesten Wege der k. k. Polizeidirection mitzutheilen und unverzüglich die nöthigen Vorkehrungen zur Vermeidung aller Unglücksfälle zu treffen. §. 27. Die Bewohner der in den Überschwemmungsbezirken liegenden Häuser haben sich bei eintretender Gefahr mit den unumgänglich nöthigen Lebensbedürfnissen, wenigstens für zwei Tage zu versehen, und sind hiezu bei dem Eintritte des Momentes der Nothwendigkeit durch Einsagen in den Häusern, welches der Magistrat zu besorgen hat, aufzufordern. C. Während der Überschwemmung. §. 35. Die für die einzelnen Überschwemmungsbezirke gebildeten Exposituren (§. 18) haben den Beginn ihrer Thätigkeit dem Centralcomité anzuzeigen und sind zunächst verpflichtet, soviel es nur immer in ihrer Macht liegt, dafür zu sorgen: a) dass vor allem die in den Erdgeschossen wohnenden Menschen delogiert und auf die im §. 24 angedeutete Art untergebracht werden und weiteres dafür Sorge zu tragen; b) dass die Kranken ärztliche Hilfe und Medicamente erhalten; c) dass das noch nicht in Sicherheit gebrachte Vieh und vorzüglich die Pferde und Kühe ungesäumt aus den Stallungen und in nach §. 23 ausgemittelten Localitäten gebracht werde; d) dass die Communication auf den Straßen, mittels Schiffen und Wägen und im Innern der Häuser mittels Treppen oder Schiffen, insolange die Überschwemmung dauert, fortwährend aufrecht erhalten werde; e) dass in den Rettungshäusern die erforderliche Sicherheitswachmannschaft und die Rettungsrequisiten gegenwärtig, und die Rettungsschiffe sammt Zugehör vorhanden sind; f) dass, falls die Überschwemmung bei Nachtzeit eintreten sollte, nebst der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung in jedem Hause mehrere Fenster sowohl auf der Gasse, als im Innern der Hofräume erleuchtet werden, um dadurch die in Vollzug gesetzten Sicherheitsmaßregeln zu erleichtern und die Beleuchtung bei Nacht während der Überschwemmungsdauer erhalten bleibe; g) dass den Armen, die den zweitägigen Vorrath an Lebensmitteln nicht beschaffen können, dieselben verabreicht werden; h) dass den Bewohnern jener Häuser, in welchen die Wasserleitung noch nicht besteht, oder wo die bestehende Leitung unbrauchbar geworden sein sollte, Trinkwasser in hinlänglicher Menge zugeführt werde; i) dass, wenn Verunglückungen von Menschen vorkommen sollten, die Verunglückten in die Rettungshäuser oder an Orte gebracht werden, wo Rettungsversuche vorgenommen werden können; k) dass hinsichtlich vorgefundener Äser die Wasenmeister ihrer diesfälligen Verpflichtung (Statthderl. v. 10. Juli 1860, L. G. Bl. Anhang Nr. 3 ex 1863) auf das genaueste nachkommen; l) dass, wenn während der Überschwemmung die fernere Bewohnung von Gebäuden gefährlich werden sollte, hiegegen sogleich die nöthigen Sicherheitsmaßregeln ergriffen, oder nach Umständen die darin befindlichen Parteien delogiert werden. §. 36. Den Anordnungen der exponierten Beamten, die entweder in Uniform, oder mit den vorgeschriebenen Dienstzeichen ihren Dienst versehen müssen, hat jedermann bei strengster Ahndung Folge zu leisten. §. 37. Sobald die Exposituren des Centralcomités in den Rettungshäusern activiert sind, haben dieselben mindestens einmal des Tages über ihre Thätigkeit an das Centralcomité zu berichten. Die Abgabe der regelmäßigen Rapporte ist derart einzurichten, dass dieselben spätestens bis 9 Uhr morgens beim Centralcomité einlangen. §. 38. Während der Dauer der Überschwemmung haben die in den einzelnen Überschwemmungsbezirken bestellten Exposituren in ihren an das Centralcomité zu richtenden Rapporten den jedesmaligen Umfang der Überschwemmung genau anzugeben. Dieselben sind verpflichtet, aus eigener Initiative etwa nothwendig werdende Maßnahmen anzuordnen, oder beim Centralcomité derartige weitergehende Vorkehrungen in Antrag zu bringen. §. 39. Im Falle des Eintrittes einer Beschädigung an jenen Objecten, deren Überwachung der Donauregulierungscommission obliegt (§. 12), hat diese Commission dafür zu sorgen, dass diese Schäden schleunigst — wenn auch nur provisorisch — behoben werden. §. 40. Für die Zufuhr des nöthigen Trinkwassers hat der Magistrat zu sorgen und dieselbe so lange fortzusetzen, als dies für nothwendig erkannt ist. §. 41. Falls die Hilfeleistung von Seite des Militärs nothwendig werden sollte, hat das Centralcomité dieselbe unmittelbar bei der Militärbehörde (k. u. k. 2. Corpscommando) anzusprechen. D. Nach der Überschwemmung. §. 42. Nach Ablauf des Wassers hat der Magistrat dafür zu sorgen, dass die Straßen, Gassen und Plätze und das Innere der Häuser vom Schlamme und den etwa zurückgebliebenen Eisschollen gereinigt werden, und überhaupt jedes Hindernis, wodurch die Communication gehemmt ist, beseitigt werde. Die etwa nothwendig werdende Reinigung der Ufer und der Dämme wird von der Donauregulierungscommission bewerkstelligt. §. 43. Die Straßen- und Hauscanäle sind von dem Stadtbauamte zu untersuchen und ist die Behebung der vorgefundenen Beschädigungen zu veranlassen. §. 44. Den Bauzustand der überschwemmt gewesenen Gebäude (Wohnungen, Stallungen, Verkaufsläden, Magazine und Depots von Genussmitteln u. s. w.) hat der Magistrat sogleich untersuchen zu lassen und dürfen diese Gebäude nicht früher wieder

benutzt werden, bevor nicht der Magistrat die Bewilligung hierzu ertheilt hat. Bei dieser Untersuchung ist auf den durch die Überschwemmung etwa gelittenen Bauzustand, wie hauptsächlich darauf zu sehen, ob sich die Gebäude in einem gehörig ausgetrockneten und für die Benützung gesundheitsschädlichen Zustande befinden. §. 45. Über die Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Häuser hat der Magistrat im eigenen Wirkungskreise eine belehrende Kundmachung zu erlassen. §. 46. Der Magistrat hat strenge darüber wachen zu lassen, dass die durch die Überschwemmung verunreinigten oder gänzlich verdorbenen Verzehrungsartikel, dann das unbrauchbar gewordene Viehfutter nicht zum Verkaufe gelangen."

Das auf S. 26 bezogene Hofkzd. vom 19. September 1822, Z. 25466 (n. ö. Reg. Vdg. v. 12. October 1822, Z. 48077), betreffend eine allgemeine Badeordnung lautet: „Damit der Gebrauch der warmen Bäder ihrer Bestimmung der Reinigung und Gesundheitspflege näher gerückt werde, so hat die kaiserl. königl. Nieder-Österreichische Landesregierung folgende Badeordnung allgemein für alle hierländischen Badehäuser zu erlassen befunden: Erstens: Jeder Badende wird nach der Zeit seiner Ankunft in das Bad gelassen, so, dass die später Kommenden nicht eher ein Bad bekommen, als bis diejenigen, welche früher gekommen sind, bereits ein Bad erhalten haben. Zweitens: Jede Badewanne wird nach dem Gebrauche eines Bades ganz ausgeleeret und mit Bürsten gereiniget, ehe sie zu einem neuen Bade wieder angefüllet wird. Drittens: Jeder Badende kann bei Füllung seines Bades gegenwärtig sein, theils um sich von der Reinlichkeit des Bades zu überzeugen, theils um die Wärme seines Bades zu bestimmen. Viertens: Sollte ein Badegast ein bereits gefülltes Bad erhalten, und gründlichen Zweifel haben, dass das Wasser, wenn auch nur zum Theil, vorher schon gebraucht worden sei, so steht es ihm frei, das Bad ganz auszuleeren und es sich frisch anzufüllen. Fünftens: So wie man auf die möglichste Reinlichkeit der Bäder Sorge trägt, damit die Badegäste mit reinen und mit dem gehörigen Grade der Wärme versehenen Bäder bedienet werden, ebenso wird auch auf der anderen Seite von den Badegästen erwartet, dass sie die Badezimmer nicht unnöthiger Weise verunreinigen. Sechstens: Das Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechtes in Einem Zimmer ist verboten. Im Übertretungsfalle unterliegt der Badeinhaber einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. Siebentens: Sollte jemand mit keiner eigenen Badewäsche versehen sein, so wird er gegen Bezahlung mit reiner trockener Badewäsche bedienet werden. Jeder Badegast ist befugt, unreine oder nasse Wäsche zurück zu geben. Achtens: Um in jäh zustoßenden Fällen Hilfe zu leisten, wird stets Essig, Hofmannscher Geist, Hirschhorn-Geist und in jedem Badezimmer eine Glocke vorhanden sein. Neuntens: Die Preise der Bäder und der Wäsche sind bestimmt und öffentlich im Badehause angeschlagen. Unter keinem Vorwande darf davon abgegangen werden. Zehntens: Jährlich wird jedes Bad genau untersucht, um zu sehen, ob die obigen Vorschriften befolgt werden. Der Badeeigenthümer wird bei dem Befunde einer Unordnung und Unfolgsamkeit zur Verantwortung und Strafe gezogen. Eilftens: Diese Badeordnung wird stets im Badehause und in jedem Badezimmer öffentlich angeheftet sein."

Die auf S. 26 bezogene, mit dem M. E. vom 31. März 1858, Z. 3617, der n. ö. Statth. vom 23. Mai 1858, Z. 16948, hinausgegebene Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren lautet: „Beim Scheintode, bei plötzlicher Lebensgefahr und in allen ähnlichen Vorfällen ist vor allem dafür zu sorgen, dass: a) der Verunglückte mit Vorsicht auf einen Ort, wo die Wiederbelebungs- und Rettungsversuche bequem und vollständig vorgenommen werden können und unter Verhältnisse gebracht werde, wodurch derselbe nicht nur allgemein bekannten, sondern auch insbesondere jenen schädlichen Einflüssen entzogen wird, welche die vorhandene Lebensgefahr herbeigeführt haben; b) dass zugleich und so schleunig als möglich ein Arzt herbeigeholt und von dem Vorfalle so weit unterrichtet werde, um die nöthigen Rettungsmittel mitnehmen zu können; c) dass der Verunglückte von allen Kleidungsstücken, Bändern, Tüchern u. s. w. befreit werde, welche seinen Körper drücken, einschnüren oder pressen. I. Behandlung der Erfrorenen. 1. Erfrorene sind mittels eines Schlittens, Wagens oder einer Trage auf einem Lager von Schnee, Stroh, Heu oder Häckerling mit der Vorsicht an den Rettungsort zu bringen, dass die durch die Kälte spröde gewordenen Ohren, Lippen, Finger, Nase nicht abgebrochen werden. 2. Der für die Wiederbelebungsversuche bestimmte Ort darf nicht geheizt, aber auch nicht dem Luftzuge ausgesetzt sein. Es eignet sich hierzu eine Kammer, Scheune, ein Gewölbe oder Vorhaus. 3. Hier schneide man dem Scheintodten mit Vorsicht die Kleider vom Leibe, lege ihn nackt auf ein, einige Hände hohes Lager von Schnee, bedecke ihn bis an den Mund und die Nasenlöcher ebenfalls einige Hände hoch mit Schnee und drücke diesen allenthalben an den Leib. 4. In diesem Bette muss der Erfrorene so lange liegen, bis er völlig aufgethaut ist und sich die Gelenkigkeit des Halses, Rumpfes und der Gliedmaßen eingestellt hat. 5. Schmilzt inzwischen an einer Stelle der Schnee, so muss er daselbst durch frischen ersetzt, und dieser ebenfalls an den Leib angedrückt werden.

6. Mangelt es an Schnee, so muss der Körper durch das Einhüllen in mit eiskaltem Wasser befeuchtete und damit von Zeit zu Zeit wieder benetzte Decken, und wenn es an den letzteren gebricht, durch ein, mit fein zerstoßenem Eis vermischtes Wasserbad aufgethaut werden. 7. Ist er aufgethaut, so wird er hierauf aus dem Schneebette, den nassen Tüchern oder dem kalten Bade heraus genommen, mit ungewärmten Tüchern abgetrocknet, in ein ungeheiztes Zimmer in ein kühles gewöhnliches Bett gelegt, und in eine kühle Decke eingehüllt. 8. Ist nun so der Körper weich und biegsam geworden, so erwärme man ihn allmählich durch Einhüllen in laue, dann wärmere Tücher, ohne ihn jedoch zu entblößen und dadurch, dass man zu Seiten des Rumpfes und zwischen die Gliedmaßen erwärmte und in Tücher gehüllte Teller, Steine, Ziegeln oder mit heißem Wasser gefüllte und gut verschlossene Flaschen (Plutzer) legt. 9. Wenn kein Athmen bemerkt, und kein Puls oder Herzschlag gefühlt werden sollte, so bespritze man das Gesicht, die nackte Brust und den Bauch mit kaltem Wasser, kitzle dazwischen die Fußsohlen oder führe einen befeuchteten Federbart in die Nasenhöhlen, in den Schlund (Schlundkopf) und übe hier behutsam einen Reiz aus. 10. Sehr zweckmäßig ist es, dem Verunglückten Luft einzublasen, indem man demselben die Nasenflügel mit den Fingern behutsam zusammendrückt und in den vorher gereinigten Mund des Scheintodten mit dem eigenen Munde die eben frisch eingeathmete Luft mit mäßiger Kraft einbläst, und hierauf den Bauch mit den flachen Händen behutsam und sanft gegen die Brust herauf andrückt; dieses Verfahren muss öfter wiederholt werden. 11. Vor allem aber wird das Athmen und der Blutumlauf dadurch hervorgerufen, dass man die beiden Hände flach auf die mittlere Bauchgegend auflegt und durch einen mäßigen, sanften, gegen die Brusthöhle hinauf gerichteten Druck, in kleinen, dem gewöhnlichen ruhigen Ein- und Ausathmen ähnlichen Absätzen, die Brusthöhle gleichmäßig verkleinert und durch Nachlassen des Druckes wieder erweitert; auf diese Weise wird durch längere Zeit unausgesetzt fortgefahren und zwar auch dann, ja gerade auch dann noch, wenn der Herzschlag und Puls deutlicher werden. Den Beginn des selbständigen Athmens erkennt man daran, dass das gespannte Zwerchfell nun hindert, den Bauch wie früher leicht nach aufwärts drücken zu können, worauf das hörbare Einathmen zu erfolgen pflegt. Anfangs erleidet das selbständige Athmen Unterbrechungen, welche jedesmal durch Erneuerung des angeführten Druckes auf den Bauch aufgehoben werden müssen. 12. Das Zimmer wird nun allmählich, jedoch mäßig geheizt, dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll lauem Thee mit einem Esslöffel voll Wein oder warmes Bier, zur Nahrung Rindsuppe gereicht. 13. Sollten einzelne aufgethaute Glieder schmerzen, so sind sie in lauwarme Tücher zu hüllen, sollten sie aber gefühllos geblieben sein, so sind sie mit kaltem Wasser zu waschen. 14. Das vor die Nasehalten stark riechender Mittel, z. B. des Salmiakgeistes, das Frottieren der Brust, des Bauches, der Gliedmaßen mit Tüchern, Bürsten u. s. w. ist ganz zu unterlassen, indem die Anwendung dieser Mittel im allgemeinen mehr schadet als nützt. II. Behandlung der Ertrunkenen. 1. Zum Aufsuchen und Herausziehen eines im Wasser Untergesunkenen sollte man sich eigener Werkzeuge: des Suchers und des Rettungshaken bedienen. Muss dieses bei deren Mangel mittels der gewöhnlichen Ruderstangen geschehen, so hüte man sich den Körper des Verunglückten zu verletzen. 2. Dem aus dem Wasser Gezogenen reinige man sogleich den Mund mittels des eingebrachten Zeigefingers, den Rachen mittels des Bartes einer Gansfeder, die Nasenlöcher mittels eines Ohrlöffels oder eines Röllchens Papiers vom Schaume, Schlamme oder Sande.

3. Hierauf gebe man seinem Körper durch einige Secunden eine mit dem Gesichte und der Brust nach abwärts gerichtete schiefe Lage, damit das in der Luftröhre angesammelte Wasser durch den Mund und die Nase wieder ausfließen kann, was am besten gelingt, wenn der Körper der Länge nach mit dem Bauche nach abwärts auf ein Brett gelegt, und ihm durch das Emporheben des einen Brettendes jene schiefe Lage gegeben wird, wobei man die Stirne mit der Hand unterstützt und etwas nach aufwärts hält. Man unterlasse es, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen, oder über ein Fass zu legen. 4. Der Scheintodte wird nun auf einer bequemen Bahre mit erhöhtem Kopfe auf dem Rücken liegend an den geeigneten Rettungsort gebracht, um ihm hier vor allem, nach vom Leibe getrennten Kleidern, den zum Wiederaufleben erforderlichen Grad von Wärme mitzutheilen. 5. Hat sich der Sturz in das Wasser zur Winterszeit ereignet, und hat der Körper die Steifigkeit eines Erfrornen, so muss dieser vorher in Schnee oder eiskaltem Wasser aufgethaut und ihm dann mit der in Nr. I angegebenen Vorsicht der nöthige Wärmegrad nur nach und nach mitgetheilt werden. 6. Wird dieses Geschäft im Freien, nahe an einem Flusse vorgenommen, so belegt man entweder a) die Scheinleiche mit an der Sonne durchwärmtem Sand bis an den Hals, und vertauschet diesen von Zeit zu Zeit mit wärmerem, oder b) man legt sie frei an die Sonne mit erhöhtem Kopfe, oder setzt sie an eine Wand, wobei der Kopf vor andauernder Einwirkung der unmittelbaren Sonnenstrahlen zu schützen ist. 7. Wird das Erwärmen in einem Gebäude vorgenommen, so legt man a) den Scheintodten auf eine durchwärmte Ma-

tratze oder auf solche wollene Decken, hülle ihn auch in solche durchwärmte Decken ein, oder b) man bringt denselben in ein bis zum Brustkorb reichendes warmes Bad, in halbsitzender Stellung mit bloßem Kopfe, Halse und Brust, wasche letztere und den Rücken mitunter mit warmem Wasser. 8. Um das Athemholen wieder herzustellen, ist sich nach dem sub I. 9, 10 und 11 Angeführten zu nehmen. 9. Wiederbelebte dieser Art bedürfen wegen der leicht eintretenden Rückfälle in den leblosen Zustand immer sehr sorgfältiger Behandlung, und bis zu ihrer Herstellung einer guten Pflege. III. Behandlung der Erhängten und Erwürgten. 1. Ein Erhängter muss eiligst und mit der Vorsicht losgeschnitten werden, dass man seinen Leib mit dem einen Arme oder ein Gehilfe denselben mit beiden Armen umfasst und dann erst den Strick am oberen Ende durchschneidet, damit er nicht durch einen Fall auf den Boden beschädiget werde. 2. Man befreie vor allem seinen Hals von dem Stricke, Würgebande und Halstuche, lüfte den Halskragen, die Hemdärmel, die Weste, Beinkleider, die Schnürbrust, Röcke und Strumpfbänder, ziehe ihm alle fest anliegenden Kleider aus. 3. Man schaffe ihn sodann auf einer Trage mit durch eine Unterlage unterstütztem und erhöhtem Kopfe an den geeigneten Rettungsort, bei warmer Jahreszeit und günstiger Witterung lieber unter freien Himmel, als in eine dunstige Stube; lege ihn mit erhöhtem Kopfe auf ein allenthalben frei stehendes Bett und hülle ihn in eine leichte Decke. 4. Um seinem Körper den nöthigen Grad der Wärme mitzutheilen, müsste dieser, wenn er in strenger Winterkälte erstarrt wäre, vorher im Schneebette aufgethauet und mit der bei der Behandlung der Erfrorenen angegebenen Vorsicht nur allmählich erwärmet werden. 5. Ist der Scheintodte nicht erstarrt, sondern bloß kalt, so legt man in die Achselhöhlen zwischen die Ober- und Unterschenkel, an die Fußsohlen, heiße, in Tücher eingehüllte Teller, Dach- oder Mauerziegel, oder mit heißem Wasser gefüllte und zugestopfte Flaschen (Plutzer). 6. Sich selbst überlassene Nichtärzte müssen den durchwärmten Scheintodten abwechselnd a) mittels eines Fächers oder Blasbalges frische Luft in das Gesicht wehen; b) aus einiger Entfernung kaltes Wasser in das Gesicht und auf die Brust spritzen; c) auch hier ist die Wiederbelebung durch das sub I. 9, 10 und 11 angeführte Verfahren anhaltend anzustreben; d) dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll Thee mit etwas Wein oder warmes Bier esslöffelweise einflößen, und ihn in ein bequemes Bett mit einer hohen Kopfunterlage zur Ruhe bringen. IV. Behandlung der in schädlichen Luftarten Erstickten. 1. Der Erstickungstod kann herbeigeführt werden: durch das Verweilen in geschlossenen Räumen, in welchen sich schädliche Luftarten entwickeln und anhäufen; dahin gehören der Dampf von glimmenden Holz- und Steinkohlen; das Kohlensäuregas des in Gärung befindlichen Weines, Bieres, Obstmostes, das Leuchtgas, die Dämpfe der erhitzten Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, des Phosphors, des flüchtigen Laugensalzes, die Luftarten, welche sich in Brunnen, Gruben, Unrathskanälen und in ähnlichen Räumen dann vorfinden, wenn sie lange Zeit verschlossen geblieben und nicht gelüftet worden sind. 2. In einem solchen Falle muss dem Scheintodten vor allem frische Luft zugeführt werden, durch Öffnen der Fenster und Thüren, besonders aber dadurch, dass er von dem Orte, in welchem er sich befindet, hinweg und in die freie Luft gebracht wird. 3. Bevor er aber von jemand herausgeholt wird, ist es gut, z. B. in den Keller mit einer gährenden Flüssigkeit nach vorausgegangener Eröffnung der Kellerfenster und Thüren Kalkwasser hineinzugießen, oder in Brunnen, Gruben 2c. mittels einer entsprechenden Vorrichtung brennendes Stroh, brennende Holzspäne herabzulassen. 4. Der Rettende wird mit einem in Essig getauchten, vor den Mund gebundenen Schwamme auf einem Knebel reitend und in einer Kurbel langsam herabgelassen, und hat einen oben festgehaltenen Strick noch besonders um den Leib zu binden, damit er leicht ein Zeichen geben kann, wenn er heraufgezogen werden will. Er lässt sich aber nur so lange herab, als eine mitgenommene brennende Kerze, Fackel, ein brennender Kienspan nicht von selbst erlischt. 5. Der aus der schädlichen Luft geschaffte Scheintodte wird, ohne ihn stark zu rütteln, in einem kühlen, mit reiner Luft gefüllten Zimmer, bei günstigem Wetter im Freien, mit erhöhtem Kopfe auf die Erde gelegt. 6. Hierauf muss der Kopf, im Winter mit Schnee gerieben und zu einer anderen Jahreszeit mit kalten Umschlägen belegt, oder mit kaltem Wasser begossen, aus einiger Entfernung damit bespritzt, der Körper mit einem erwärmten Leintuche, wie mit einem Mantel umhüllt werden. Auch sind Essigwaschungen und Einflößung von Essig mit Wasser vorzunehmen. 7. Um das Athemholen hervorzurufen, ist das sub I. 9, 10 und 11 angeführte Verfahren mit Ausdauer gleichfalls einzuleiten. 8. Mit diesen Mitteln ist absatzweise so lange fortzufahren, bis sich ein Zischen in der Nase, ein Schluchzen oder das Erbrechen eines dicken Schaumes einstellt, oder bis alle Hoffnung einer Wiederbelebung schwindet. 9. Um dieses Erbrechen zu begünstigen, soll der Rachen mit einem in Öl getauchten Federbarte gereizt werden. 10. Der nach dem Erbrechen freier Athmende wird nun abgetrocknet, in gewärmte leinene Tücher locker eingehüllt, und in ein bequemes mit einer hohen Kopfunterlage versehenes Bett gebracht, um sohin von dem herbeigerufenen Arzte weiter behandelt zu werden.

V. Behandlung der vom Blitze Getroffenen. 1. Daſs ein leblos gefundener Mensch getroffen worden sei, erkennt man a) aus einem vorausgegangenen Gewitter oder einem einzelnen heftigen Donnerschlage; b) aus den an den Kleidern des Verunglückten und in seinem Aufenthaltsorte wahrzunehmenden Schwefel- oder Phosphorgeruche; c) aus den Beschädigungen am Körper, an den Kleidern, den Wänden des Zimmers oder eines andern nahen Gegenstandes. 2. Die Beschädigungen des Körpers sind meistens bloß oberflächlich und bestehen gemeiniglich in einem vom Kopfe oder Rumpfe sich bis zu den Fußzehen erstreckenden, einen querfingerbreiten kupferrothen Hautstreifen, mit dendritischen (den Baumzweigen ähnlichen) End- und Seitenstrahlen. 3. Ist jemand in einem Zimmer oder in einem anderen geschlossenen Orte vom Blitze getroffen worden, so öffne man schnell die Thüren und Fenster und trage den Verunglückten eiligst in die freie Luft. 4. Kann ein auf freiem Felde vom Blitze Getroffener nicht sogleich in den nächsten bewohnten Ort geschafft werden, so lege man den Entkleideten auf frisches Gras, belege ihn mit frischen Baumblättern oder zarten Baumzweigen, bestreue diese bis an das Gesicht eine Querhand hoch mit frisch aufgegrabener Erde, und eile um Anstalt zu treffen, ihn in den nächst bewohnten Ort zu transportieren. 5. Am Rettungsorte ist er entkleidet in eine bequeme Lage mit erhöhtem Kopfe zu bringen, sein Kopf mit kalten Umschlägen zu belegen, oder mit kaltem Wasser zu begießen, der Körper in ein erwärmtes Leintuch, wie in einen Mantel einzuhüllen, seine Füße in ein lauwarmes Fußbad zu setzen. 6. Um das Athemholen wiederherzustellen, ist sich wie I. 9, 10 und 11 zu benehmen. 7. Die nach der Wiederbelebung sich gemeiniglich einstellenden Ohnmachten, die zurückbleibende Betäubung, Schläfrigkeit oder Schwindel, das Irrereden, die Lähmung einzelner Gliedmaßen erfordern eine sorgfältige ärztliche Behandlung. 8. Gegen die Brandschäden wird so lange kaltes Wasser angewendet, bis der Schmerz nachgelassen hat. Alle diese Belebungsversuche (I—V) sind nicht vor einigen Stunden aufzugeben. VI. Behandlung der Vergifteten. 1. In jedem Vergiftungsfalle trachte man das Gift durch Hervorrufen von Erbrechen allsogleich und so schnell als möglich aus dem Magen zu entfernen, nur bei den sogenannten ätzenden Giften, z. B. dem Vitriolöl, Scheidewasser, der Salz- oder Salpetersäure, Lauge &c. beobachte man vor der Reizung zum Erbrechen stets das sub 2 und 3 angeführte Verfahren. Um Erbrechen hervorzurufen, reize man den Gaumen und Schlund (Schlundkopf) mit einem angefeuchteten Federbart, oder lasse den Verunglückten selbst den Finger tief in den Rachen einführen. Das Erbrechen wird sehr befördert, wenn man den Magen mit einer Flüssigkeit recht anfüllt. Daher lasse man den Vergifteten Wasser, Milch, Molken und die später angeführten Flüssigkeiten in großen Mengen, gläserweise in Absätzen trinken; häufig schon wird das Erbrechen von selbst erfolgen, wenn nicht, so reize man den Schlund. Insbesondere kann man sich bei den einzelnen Giften nach Folgendem richten. 2. Vergiftungen durch ätzende Säuren. Man läßt die Verunglückten hintereinander mehrer Gläser Wasser, welchen man 1—2 Löffel gebrannte Magnesia oder ein paar Eier einrührt, oder man läſst sie verdünntes Kalk- oder Kreidewasser, Seifenwasser oder Milch, Mandelmich trinken; es soll dadurch die Säure zum Theil gebunden, vorzüglich aber verdünnt, und die verdünnte Säure dann ausgebrochen werden. 3. Vergiftungen durch laugenartige Körper. Man gebe verdünnte Säuren reichlich zum Trinken, als Essigwasser, Citronenwasser, Weinsäure-Lösungen, gewässerten sauren Beerensaft, dazwischen Mandelmilch, Milch, einen Eßlöffel voll Öl, und bewirke das Erbrechen. 4. Vergiftungen durch Arsenik (Hütterich, Rattengift). Man errege sogleich und wiederhole das Erbrechen, lasse Wasser mit beigemischtem Eisenrost, Magnesia mit Wasser (Magnesiamilch), laues Wasser, Kalkwasser, schleimige und ölige Getränke reichlich trinken und errege, wenn es nicht von selbst geschehen sollte, wie gesagt Erbrechen. 5. Vergiftung durch Grünspan und andere Kupferpräparate. Man vermeide alle sauren Getränke und unterhalte wiederholtes Erbrechen, indem man dasselbe zugleich durch reichliche Darreichung von Wasser mit eingerührtem Eiweiß, Zuckerwasser, Magnesiamilch, Milch, Molken, Fleischbrühen und schleimigen Getränken unterstützt. Auf gleiche Weise verfahre man bei Vergiftungen mit Quecksilberpräparaten und anderen giftigen Metallen. 6. Vergiftungen durch Pflanzen oder Thierkörper. Es gehören hieher Schwämme, Pilze, faulendes Fleisch, faulende Würste, Käse, die spanische Fliege, das Opium, der Schierling, Stechapfel, Fingerhut, die Tollkirsche, das Bilsenkraut &c. Auch in diesen Vergiftungsfällen trachte man das Genossene durch sogleiches und wiederholtes Erbrechen zu entleeren, reize zu diesem Zwecke den Schlund und fülle den Magen mit lauem Wasser, schleimigen, öligen Getränken, dazwischen kann man absatzweise schwarzen warmen Kaffee trinken lassen. Bei den spanischen Fliegen, der daraus bereiteten Tinctur, bei faulen Würsten und Käse jedoch ist es nachtheilig Öl und ölige Getränke zu reichen. Bei Vergiftungen durch Phosphor oder aus demselben bereiteten Stoffen (Zündhölzchenköpfen) dürfen keine öligen oder fetthältigen Mittel, daher auch keine Milch, gereicht werden. Bei vorkommender Ohnmacht oder Betäubung begieße man den Kopf mit kaltem Wasser, mache kalte Umschläge auf den Kopf; bei ausbleibendem oder sehr schwachem Athmen verfahre man wie sub I. 9,

10 und 11 angeführt worden ist. VII. Verfahren bei körperlichen Beschädigungen, als: Wunden, Knochenbrüchen, Verrenkungen u. s. w. 1. Die plötzliche Lebensgefahr bei körperlichen Verletzungen kann herbeigeführt werden durch Blutung und durch starke Erschütterung des Körpers. a) Eine geringe, wenn auch länger anhaltende Blutung ist an sich ohne Bedeutung; um aber auch diese nicht zu erneuern oder unnützerweise zu lange zu unterhalten, vermeide man es, die Wunde zu waschen, oder das geronnene eingetrocknete Blut vielleicht absichtlich zu entfernen. Eine stärkere Blutung wird gestillt durch Auflegen und Festbinden von zusammengelegter Leinwand oder eines Ballen von gezupfter Leinwand (Charpie), welche früher in kaltes Wasser, dem auch Essig, Brantwein, Alaunwasser beigemengt werden kann, getaucht wurde, oder die Blutung wird gestillt durch Aufstreuen von gepulvertem Kolofonium, Alaun, von Mehl- oder Kohlenpulver, oder man verbindet beide Verfahrungsweisen. Am größten ist die Lebensgefahr, wenn eine größere Schlagader stoßweise im Strahle oder Strome blutet. In diesem Falle drücke man den Daumen oder einen anderen Finger auf und über die Ausflussstelle fest und so lange an, bis man einen Druckverband anlegen kann, zu letzterem Behufe bereite man sich einen der Größe der Wunde entsprechenden festen Knäuel oder Pfropf von zusammengelegter Leinwand, Charpie, einen Klumpen Zündschwamm u. s. w., welcher auch mit einem der oben angeführten Blutstillungsmittel angefeuchtet oder bestreut werden kann, drücke ihn schnell nach Entfernung des Fingers auf und über die Wunde an, und binde ihn in entsprechender Weise durch eine Binde, ein Tuch, ein Band u. s. w. fest, so dass der aufgedrückte Knäuel kräftig angedrückt bleibt. Über diesen Verband mache man kalte Umschläge. b) Die Erschütterung des Gehirnes, Rückenmarkes sowie der übrigen Brust- und Bauchorgane äußert sich immer durch Betäubung mit oder ohne Lähmung. Man wende kalte Umschläge auf den Kopf, nach Umständen auf die Brust oder den Bauch an, mache Begießungen mit kaltem Wasser und unterstütze das aussetzende Athmen und somit auch den Blutumlauf durch Anwendung des oben sub I. 9, 10 und 11 angeführten Verfahrens. 2. In allen solchen Fällen, sowie überhaupt bei allen Verwundungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen sorge man nebstbei für eine bequeme Lagerung des Verletzten und soll derselbe transportiert werden, sehe man darauf, dass der leidende Theil so wenig als möglich erschüttert, gezerrt, gestoßen und gedrückt werde, was nach hergestellter weicher Unterlage für den Kranken, z. B. durch Stroh, Heu, Betten u. s. w., am zweckmäßigsten durch eine Tragbahre, im Winter durch einen Schlitten erreicht wird. 3. In jedem Falle unterlasse man alle Versuche, bei Knochenbrüchen, Verrenkungen den verletzten Theil einrichten zu wollen. VIII. Behandlung der von kranken Thieren, insbesondere Hunden, von giftigen Schlangen Gebissenen. Man wasche und reinige die Wunde mit Essig, einer starken Salzauflösung, Urin, Lauge, Seifenwasser sorgfältig aus, und unterhalte auf die Weise zugleich die Blutung durch längere Zeit, oder unterstütze dieselbe durch mäßigen Druck nach der Wunde hin. Immer aber wird das Saugen an der Wunde mit dem Munde das Zweckmäßigste sein, indem niemand hiebei Gefahr läuft, wenn der Mund gesund, die Lippen nicht gesprungen sind, und aus Vorsicht das Eingesaugte sogleich ausgespuckt wird."

Der auf S. 27 bezogene Statth. Erl. v. 11. December 1878, Z. 26988, **betreffend die Führung von Standesbüchern über Findlinge, Blinde, Taubstumme, Irre und Cretins, lautet:** In Durchführung des **§. 3, lit. c** des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zufolge dessen den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise die Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins sowie die Überwachung der Pflege dieser Personen obliegt, finde ich über Antrag des niederösterreichischen Landes-Sanitäts-Rathes anzuordnen, dass zum Behufe der genauen Evidenzhaltung dieser Individuen, sowie der von den Gemeinden gleichfalls nachzuweisenden außerhalb der Anstalt befindlichen Blinden bei den Gemeinden eigene Standesbücher angelegt werden, in welchen diese Individuen namentlich und unter Angabe der in den beiliegenden Formularien ersichtlich gemachten Daten einzutragen und der sich ergebende Zuwachs und Abgang ersichtlich zu machen ist. Die Anlage dieser Standesbücher hat auf Grund einer Erhebung, (Conscription) dieser Individuen zu geschehen, welche entweder von Haus zu Haus oder wo dies wegen der örtlichen oder Bevölkerungsverhältnisse der Gemeinde zu schwierig erscheint, durch Meldzettel der Wohnparteien zu erfolgen hat, zu welchem Behufe die letzteren zu verpflichten sind, die in ihrer Pflege befindlichen Findlinge, Irren, Cretins, Taubstummen und Blinde dem Gemeindeamte zuverlässlich anzumelden, widrigenfalls die Unterlassung einer solchen Anmeldung mit einer angemessenen Strafe geahndet würde. Die auf Grund dieser Erhebungen zusammengestellten Standesausweise sind in Form eines permanenten Vormerkbuches bei den Gemeindeämtern zu führen und von Fall zu Fall die sich ergebenden Veränderungen in demselben ersichtlich zu machen. Um den Gemeindeämtern die weitere Richtigstellung dieser Standesausweise zu ermöglichen, respective sie in die Lage zu versetzen, von den sich ergebenden Veränderungen in dem Stande dieser Individuen Kenntnis zu bekommen,

sind noch weitere Maßnahmen nöthig, welche unter Einem eingeleitet und seinerzeit bekannt gegeben werden. Bezüglich der Evidenzhaltung der Findlinge und der jeweiligen Richtigstellung der Standesausweise für dieselben wurde mit dem niederösterreichischen Landesausschusse ein bestimmter Modus vereinbart und unterm 11. l. M., Z. 36942, kundgemacht.

Formularien.

Kronland .... Bezirk .... Decanat .... Pfarre ....

Verzeichnis

der in der Gemeinde .... im Jahre 18...... befindlichen und verstorbenen Findlinge.

Post-Nr.	Findlings	Pflegepartei	Angabe über des Findlings		Beschaffenheit des Findlings		Vacci-nierung	Knaben	Mädchen	Anmerkung (aus welcher Findelanstalt stammend)
	Name, Alter, Zahlungs-Nr. und Jahr	Name, Erwerbsstand, Wohnort und Haus-Nr.	gesunden od. kranken Zustand und die angewendete ärztliche Hilfe	Todestag	physische Pflege	moralische Erziehung				

Blinde.

Vor- und Zuname (Hausname)	Gasse, Haus-Nr.	Geburtsjahr	blind geboren	erblindet durch	
				Krankheit	Verletzung

Taubstumme.

Vor- und Zuname (Hausname)	Gasse, Haus-Nr.	Geburtsjahr	taubstumm	
			geboren	geworden

Irrsinnige.

Vor- und Zuname (Hausname)	Gasse, Haus-Nr.	Geburtsjahr	Tobsucht	Trübsinn	Verrücktheit	Blödsinn	Geistesstörung mit Lähmung	Geistesstörung mit Lähmung

bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind."

In Ausführung des eben angeführten §. 5 wurden in den einzelnen Kronländern Landesgesetze erlassen:[1])

Böhmen: Ges. v. 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, giltig für das Königreich Böhmen, betreffend die Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, abgeändert im §. 8 durch das Gesetz v. 6. Jänner 1893, L. G. B. Nr. 9.[2])

Cretin.

Vor- und Zuname (Hausname)	Gasse, Haus-Nr.	Geburtsjahr	zu häuslichen Arbeiten verwendbar	zu häuslichen Arbeiten nicht verwendbar	der Einzige in der Familie	aus einer anderen Ortsgemeinde eingewandert

An Stelle der auf S. 31 bezogenen Vdg. der Statth. v. 13. Februar 1879, Z. 5023, L. G. u. V. B. Nr. 5, ist die Vdg. der Statth. v. 2. März 1887, Z. 9408, L. G. B. Nr. 10, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen, getreten.

Das auf einem Vertrage beruhende Dienstverhältnis eines, behufs Besorgung des öffentl. Sanitätsdienstes aufgenommenen Arztes zur Gemeinde ist öffentlichrechtlicher, dagegen der darauf gegründete Besoldungsanspruch privatrechtlicher Natur (E. d. V. G. H. v. 14. Mai 1879, Z. 923, Budw. 489).

[1]) Die Wiedergabe der nunmehr folgenden Landesgesetze würde den zu Gebote stehenden Raum weit übersteigen; es muss sich daher darauf beschränkt werden, Ein Landesgesetz anzuführen und wurde dazu das Landesgesetz von **Krain** wegen der besonderen Vorzüge dieses Gesetzes gewählt.

[2]) Hiezu: Kundm. des Statth. v. 8. Februar 1889, Z. 1079, praes., L. G. B. Nr. 6, zur Durchführung des Landesgesetzes v. 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9. — Die nach dem Sanitätsgesetze für Böhmen angestellten Stadtärzte sind „Bedienstete der Gemeinde" und als solche in den Gemeindeausschuss nicht wählbar (E. d. V. G. H. v. 21. Mai 1891, Z. 1834, Budw. Nr. 5971). — Bei der Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes im Vertretungsbezirke B. war Dr. K., welcher seit einer Reihe von Jahren in der Stadt B. und in 23 Gemeinden der Umgebung den Sanitätsdienst versehen hatte, zum Gemeindearzt der selbständigen Sanitätsgemeinde B. und später auch von der Bezirksvertretung zum Districtsarzte in den aus Gemeinden der Umgebung der Stadt B. gebildeten Sanitätsdistricte B. gewählt worden. Die B. H. sistierte den Beschluss der Bezirksvertretung als ungesetzlich, wogegen letztere den Recurs an die Statth. ergriff. Diese entschied, im Einvernehmen mit dem Landesausschuss, auf Grund des §. 79 des Bezirksvertretungsgesetzes, dass die Wahl des Dr. K. zum Districtsarzte an sich gegen die bestehenden Gesetze nicht verstößt und der bezügliche Beschluss unter der Voraussetzung vollzogen werden kann, dass Dr. K. auf seine Stelle als Gemeindearzt in der selbständigen Sanitätsgemeinde B. verzichtet, da eine gleichzeitige Versehung von zwei districtsärztlichen Stellen oder aber einer solchen Stelle und eines gemeindeärztlichen Dienstpostens in einer selbständigen Sanitätsgemeinde (selbstverständlich abgesehen von bloß zeitweiligen Substituierungen) grundsätzlich unzulässig ist. Das M. d. J. bestätigte die Entscheidung der Statth., worauf Dr. K. die Beschwerde beim V. G. H. einbrachte. Dieser wies die Beschwerde nach den §§. 2 und 21 des Ges. v. 22. October 1875, R. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurück, weil durch die mit der angefochtenen Entscheidung nur bedingungsweise anerkannte Zulässigkeit der Vollziehung des Beschlusses der Bezirksvertretung in B., betr. die Ernennung des Beschwerdeführers zum Districtsarzte, allenfalls die Bezirksvertretung in dem ihr nach §. 6 des Ges. v. 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, zustehenden Ernennungsrechte, nicht aber der Beschwerdeführer verletzt sein konnte, da demselben ein Recht

Bukowina: Ges. v. 18. März 1888, L. G. B. Nr. 13, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Bukowina.[1])

---

auf Ernennung zum Districtsarzte nicht zusteht, demselben somit die Legitimation zur Beschwerdeführung mangelt (Entsch. des V. G. H. v. 18. Jänner 1892, Z. 2820; Österr. Sanitätsw. 1892, S. 141). — Ernennungen der Districtsärzte durch die Bezirksvertretung kann der Landesausschuss wegen Verletzung des Gesetzes von amtswegen nicht beheben. Zur Anfechtung des von der Bezirksvertretung vollzogenen Ernennungsactes eines Districtsarztes im Recurszuge sind nur die Gemeinden, nicht aber einzelne Gemeindemitglieder legitimiert (E. d. V. G. H. v. 27. Mai 1892, Z. 1737, Budw. 6636). — Die Bestellung eines Gemeindearztes durch die Gemeindevertretung kann als Ernennung gesetzlich nur mittels Stimmzetteln erfolgen (E. d. V. G. H. v. 2. Juli 1892, Z. 2152, Budw. 6713). — Die Bestimmung des §. 6 des Ges. v. 23. Februar 1888, dass die bestellten Gemeinde- bezw. Stadtärzte „vor allem den Anspruch auf die Stelle eines Districtsarztes" haben, ist eine dispositive Norm, welche das Ernennungsrecht der Bezirksvertretung einschränkt (E. d. V. G. H. v. 20. October 1892, Z. 3144, Budw. 6818; v. 24. November 1892, Z. 3542, Budw. 6895; v. 9. März 1893, Z. 884, Budw. 7134; v. 7. April 1893, Z. 1225, Budw. 7183; v. 12. October 1893, Z. 3389, Budw. 7448). — Das den bestellten Gemeindeärzten im §. 6 des Ges. v. 23. Februar 1888 für die Districtsarztsposten eingeräumte Vorrecht ist davon nicht abhängig, dass der betreffende Arzt bereits in der rechtlichen Stellung eines Beamten sich befunden (E. d. V. G. H. v. 20. October 1892, Z. 3144, Budw. 6818; v. 23. November 1892, Z. 3533, Budw. 6893; v. 9. März 1893, Z. 884, Budw. 7134). — Zur Frage der Zuweisung von Grenzgebieten zu einem Sanitätsdistricte sieh das E. d. V. G. H. v. 9. December 1892, Z. 3742, Budw. Nr. 6932. — Die Dauer des im §. 6, Abs. 3 des San. Ges. v. 23. Febr. 1888, Nr. 9 L. G. B., vorgesehenen Anstellungsprovisorium kann von der Bezirksvertretung nicht erweitert werden (E. d. V. G. H. v. 24. November 1892, Z. 3542, Budw. 6895). — Der ausnahmsweisen Bildung eines Sanitätsdistrictes aus Grenzgebieten von Nachbarbezirken (§. 4 des Ges. v. 23. Februar 1888, Nr. 9 L. G. B.) steht der Umstand nicht entgegen, dass das Grenzgebiet des einen Bezirkes einem organisierten Sanitätsdistricte bereits zugetheilt ist (E. d. V. G. H. v. 9. December 1892, Z. 3742, Budw. 6932). — Districtsärzte sind Beamte des Bezirkes, unterstehen in disciplinärer Hinsicht der Bezirksvertretung und sind in die Letztere nicht wählbar (E. d. V. G. H. v. 1. Februar 1893, Z. 55, Budw. Nr. 7051). Über Beschwerden gegen die auf Grund des Sanitätsgesetzes gefassten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen haben die nach Maßgabe des Bezirksvertretungsgesetzes berufenen Behörden zu entscheiden; den landesfürstlichen Behörden steht nur die Entscheidung zu über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung, durch welche bestehende Gesetze verletzt und fehlerhaft angewendet werden (Erk. d. V. G. H. v. 7. April 1893, Z. 1255, Budw. Nr. 7183). Sieh auch dasselbe Erkenntnis bezüglich der Frage des Rechtsanspruches der bestellten Gemeindeärzte auf eine Districtarztesstelle. Die Prüfung der allgemeinen Qualification eines Competenten für eine Districtarztesstelle steht außerhalb der Competenz des V. G. H. (Erk. d. V. G. H. v. 12. October 1893, Z. 3389, Budw. Nr. 7448). Wegen Annullierung einer Districtarzteserneunung durch den Landesausschuss sieh dieselbe Entscheidung. — Weder ein Districtsarzt noch auch ein Bezirksvertretungssecretär sind als Landes- oder als öffentliche Fondsbeamte anzusehen; beide sind in die Gemeindevertretung wählbar (Erk. d. V. G. H. v. 8. März 1894, Z. 946, Budw. Nr. 7774). — Über die Voraussetzungen für die Geltendmachung des den gemeindeärztlichen Functionären bei Ernennungen zu Districtsärzten eingeräumten Vorzugsrechtes sieh das Erk. d. V. G. H. v. 25. Juni 1894, Z. 2459, Budw. Nr. 7989. — Den graduierten Districtsärzten kommt das bevorzugte Wahlrecht in einem höheren Wahlkörper nur unter der Voraussetzung zu, dass sie Angehörige der Wahlgemeinde sind (Erk. d. V. G. H. v. 8. November 1894, Z. 4102, Budw. Nr. 8146).

[1]) Hiezu: Kundm. d. L. R. v. 17. April 1889, L. G. B. Nr. 7, v. 18. December 1890, L. G. B. Nr. 24 und v. 27. April 1895, L. G. B. Nr. 12, betreffend die Durchführung des Gesetzes v. 18. März 1888 in Angelegenheit der Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden Bukowinas; Kundm. d. L. R. v. 8. April 1891, L. G. B. Nr. 11 und v. 6. Februar 1896, L. G. B. Nr. 7, betreffend Sanitätssprengel-Eintheilung; Kundm. d. L. R. v. 15. Jänner 1892, L. G. B. Nr. 2, Angelobungsformel für die Gemeindeärzte; Kundm. d. L. R. v. 20. Juli 1892, L. G. B. Nr. 14, Ertheilung von Urlauben an die Gemeindeärzte; Vdg. d. L. R. v. 2. December 1894, L. G. B. Nr. 29, Vorsorge für hinreichende Hebammenhilfe; Erl. d. L. R. v. 16. December 1894, Z. 22566 (Österr. Sanitätsw. 1895, S. 10), betreffend die Durchführung der Regelung des Hebammendienstes in den Gemeinden; Erl. d. L. R. v. 16. Mai 1895, Z. 7597 (Österr. Sanitätsw. S. 297), betreffend die Dienstes-

Dalmatien: Ges. v. 28. Februar 1873, L. G. B. Nr. 10 ex 1874, betreffend die Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Königreich Dalmatien.[1])

Galizien: Ges. v. 2. Februar 1891, L. G. B. Nr. 17, giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, über die Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und auf den Gutsgebieten.[2])

Istrien: Ges. v. 19. März 1874, L. G. B. Nr. 8, betreffend die Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für die Markgrafschaft Istrien.[3]) Hier kann auch angeführt werden das Ges. v. 27. August 1884, L. G. B. Nr. 33, betreffend die Einsetzung einer Sanitätscommission in der Stadt Pola.

Kärnten: Ges. v. 9. Februar 1884, L. G. B. Nr. 7, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Kärnten mit Ausschluss der Landeshauptstadt Klagenfurt.[4])

Krain: Ges. v. 24. April 1888, L. G. B. Nr. 12, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Krain, mit Ausschluss der Landeshauptstadt Laibach, abgeändert in den §§. 3 u. 13 durch das Landesgesetz v. 13. August 1892, L. G. B. Nr. 11.[5])

---

thätigkeit der Gemeindeärzte; Vdg. d. L. R. v. 1. Februar 1896, L. G. B. Nr. 9, Instruction, betreffend die Gebarung und Verrechnung der für den Gemeinde-Sanitätsdienst einfließenden Beträge.

[1]) Eine Durchführungsverordnung zu diesem Landessanitätsgesetze ist noch nicht zustande gekommen.

[2]) Hiezu: Durchführungsvdg. (ohne Datum) zum Gesetze v. 2. Februar 1891, L. G. B. Nr. 17, erlassen durch die Statth., L. G. B. Nr. 82 ex 1891, enthaltend als Beilage die Dienstinstruction für Gemeinde- und Districtsärzte mit Ausnahme jener in den Städten Lemberg und Krakau, L. G. B. Nr. 83, und das Statut für die ständigen Gesundheitscommissionen mit Ausnahme jener in Lemberg und Krakau, L. G. B. Nr. 84; Vdg. d. Statth. v. 30. August 1892, Z. 67569, L. G. B. Nr. 65, betreffend die Regelung der Gebüren der Gemeinde- und Districtshebammen; Vdg. d. Statth. v. 24. Juli 1893, L. G. B. Nr. 43, enthaltend die Dienstinstruction für den leitenden Arzt und die Stadtärzte, sowie ein Statut für die ständige Gesundheitscommission in Krakau; Vdg. d. Statth. v. 3. Jänner 1894, Z. 68099 ex 1893, L. G. B. Nr. 1, enthaltend die Dienstinstruction für den leitenden Arzt und die Stadtärzte, sowie ein Statut für die ständige Gesundheitscommission in Lemberg. — Ein Gemeindearzt, welcher der Disciplinargewalt des Gemeindevorstehers unterliegt, ist während der Dauer dieses Dienstverhältnisses in den Gemeindevorstand nicht wählbar (Erk. d. V. G. H. v. 1. October 1891, Z. 3106, Budw. Nr. 6146).

[3]) Eine Durchführungsverordnung zu diesem Landessanitätsgesetze ist noch nicht zustande gekommen. — Für die Flüssigmachung der fixen Bezüge eines Gemeindearztes ist nicht das Datum des Ernennungsdecretes, sondern der in dem Decrete festgesetzte Tag des Dienstantrittes maßgebend. Ansprüche für die vor dem Tage des Dienstantrittes geleisteten Dienste gehören auf den Rechtsweg (Erk. d. V. G. H. v. 9. März 1894, Z. 905, Budw. Nr. 7776).

[4]) Hiezu: Kundm. d. L. R. v. 12. Februar 1885, L. G. B. Nr. 9 und v. 17. März 1896, L. G. B. Nr. 9, Durchführung des Sanitätsgesetzes vom 9. Febr. 1884; Kundm. d. L. R. v. 13. April 1887, L. G. B. Nr. 13, v. 8. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 2, v. 9. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 2, v. 9. Jänner 1891, v. 4. October 1891, L. G. B. Nr. 29, v. 29. December 1892, L. G. B. Nr. 1 ex 1893, v. 13. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 1, v. 7. Jänner 1895, L. G. B. Nr. 2, v. 20. Mai 1896, L. G. B. Nr. 19, betreffend Sanitätsdistricte; Erl. d. L. R. v. 19. Februar 1890, Z. 2081 (Österr. Sanitätsw. S. 156) betreffend die Herabsetzung der gegenseitigen Kündigungsfrist der Gemeinde- und Districtsärzte; Vdg. d. L. R. v. 18. December 1891, L. G. B. Nr. 35, betreffend Ertheilung von Urlauben an die Districtsärzte; Erl. der L. R. v. 11. April 1892, Z. 4993 (Österr. Sanitätsw. S. 160), betreffend das Vorgehen der pol. Beh. bei Überwachung der Handhabung des Gemeinde-Sanitätsdienstes; Vdg. d. L. R. v. 8. März 1895, L. G. B. Nr. 7, Organisation des öffentlichen Hebammendienstes in den Gemeinden mit Ausnahme von Klagenfurt; E. d. L. R. v. 29. April 1895, Z. 4445 (Österr. Sanitätsw. S. 320), betreffend die Behandlung der Reiseparticularien der Bezirksärzte; Kundm. der L. R. v. 19. Jänner 1896, L. G. B. Nr. 1, betreffend einige Veränderungen in der Dotierung von districtärztlichen Stellen.

[5]) Hiezu: Kundm. der L. R. v. 12. März 1889, L. G. B. Nr. 8, enthaltend die auf Grund

---

des Landes-Sanitätsgesetzes v. 24. April 1888, L. G. B. Nr. 12, erlassenen Verordnungen; Kundm. der L. R. v. 30. Mai 1890, L. G. B. Nr. 13, v. 20. October 1892, L. G. B. Nr. 14, v. 8. Juli 1893, L. G. B. Nr. 20 und v. 5. October 1895, L. G. B. Nr. 31, betreffend Sanitätsdistricts-Eintheilung; Kundm. der L. R. v. 3. Jänner 1893, L. G. B. Nr. 4, Dienstinstruction und Gebürentarif für die Districtsärzte. — Sieh auch den Aufsatz: „Die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes in Krain und deren Entwicklung" im Österr. Sanitätsw. Nr. 26 und 27 ex 1892.

Das Landesgesetz für Krain v. 24. April 1888, L. G. B. Nr. 12, lautet: „§. 1. Die den Gemeinden in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und auf das Gesundheitswesen überhaupt gesetzlich obliegenden Geschäfte hat jede Gemeinde entweder für sich oder, insoweit hiezu ihre Mittel nicht ausreichen, oder insoferne hiedurch die Organisierung des Gemeindesanitätsdienstes in den umliegenden Gemeinden beeinträchtigt würde, im Vereine mit Nachbargemeinden unter Mitwirkung hiezu bestellter Ärzte zu besorgen. Das Gebiet der im letzteren Falle vereinigten Gemeinden bildet einen Sanitätsdistrict. §. 2. Die Grenzen der Sanitätsdistricte fallen in der Regel mit den Grenzen der einzelnen Gerichtsbezirke zusammen. Mit Rücksichtnahme auf die localen Verhältnisse, insbesondere auf die Bevölkerungszahl und die zu Gebote stehenden Verkehrsmittel, auf das vorhandene Sanitätspersonale und die bestehenden oder herzustellenden Sanitätsanstalten und Einrichtungen, sowie auf die allenfalls geäußerten billigen Wünsche der Bewohner kann jedoch die polit. Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse einzelne Sanitätsdistricte im Verordnungswege auch anders abgrenzen. In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätsdistricte, wenn sich die Nothwendigkeit ergibt, geändert werden. Die Namen der Sanitätsdistricte werden von der polit. Landesbehörde einverständlich mit dem Landesausschusse bestimmt. §. 3. Wenn eine Gemeinde (Sanitätsgemeinde) für sich allein alle ihr obliegenden Geschäfte der Gesundheitspolizei und des Gesundheitswesens überhaupt besorgt (§. 1), so steht die Vertretung derselben Gemeinde in dieser Beziehung dem nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung gewählten Gemeindeausschusse, bezw. Gemeindevorsteher zu. Werden zwei oder mehrere Gemeinden behufs gemeinsamer Besorgung gewisser derlei Geschäfte zu einem Sanitätsdistricte (§. 1, Abs. 2) vereiniget, so wird letzterer durch eine Versammlung der betreffenden Gemeindevorstandsmitglieder vertreten, wenn sich die Vereinigung auf nicht mehr als sechs Gemeinden erstreckt. Werden mehr als sechs solche Gemeinden zu einem Sanitätsdistricte vereiniget, so besteht die Vertretung dieser Gemeinden aus der Versammlung der Vorsteher derselben. Sind unter diesen Gemeinden solche, die mehr als 1000 Seelen zählen, so entsenden sie in die Vertretung ihre Gemeindevorstandsmitglieder. Jede der in den zwei voranstehenden Absätzen bezeichneten Versammlungen wählt aus ihrer Mitte als Vorsitzenden und Leiter der Geschäfte nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Bestimmungen den Obmann und für den Fall der Verhinderung des Letzeren den Obmann-Stellvertreter, und zwar den einen und den anderen auf die Dauer der Amtsführung derselben als Mitglieder des Gemeindevorstandes, bezw. als Gemeindevorsteher. Beide können später, wenn sie Mitglieder der Vertretung des Sanitätsdistrictes sind, wieder gewählt werden. §. 4. Die Vertretung der Sanitätsgemeinde, bezw. des Sanitätsdistrictes (§. 3), ist in den deren Sanitätswesen betreffenden Angelegenheiten das beschließende Organ. Derselben obliegt insbesondere: 1. Die Beschaffung der gemeinsamen Sanitätsbedürfnisse der Sanitätsgemeinde, bezw. des Sanitätsdistrictes, insoweit dieselbe nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 den Gemeinden obliegt; 2. die jährliche Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und der Ausgaben für Sanitätszwecke und die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges, nöthigenfalls durch Umlagen im Sinne des §. 73 der Gem. O. für Krain v. 17. Februar 1866, L. G. B. Nr. 2, sowie die Erledigung der bezüglichen Jahresrechnungen; 3. die Wahrnehmung der allgemeinen gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung, die Anregung sanitärer Verbesserungen, die Erstattung von Sanitätsberichten an die polit. Behörde, die Beantragung der Bestellung des erforderlichen Sanitätspersonales unter Bezeichnung des betreffenden Standortes desselben, der Vorschlag zum Behufe der Besetzung der Stelle eines Arztes der Sanitätsgemeinde oder des Sanitätsdistrictes. Hinsichtlich der Versammlungen der obgedachten Vertretung, der Beschlussfähigkeit derselben, des Vorsitzes, der Beschlussfassung, der Protokollsführung hierüber, der Kundmachung der gefassten Beschlüsse und der Berufung gegen dieselben, sowie der bezüglichen Rechte der polit. Behörde haben die betreffenden Bestimmungen der Gem. O. sinngemäße Anwendung zu finden. §. 5. Als Arzt der Sanitätsgemeinde oder des Sanitätsdistrictes kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist, österr. Staatsbürgerschaft, physische Eignung, moralische Unbescholtenheit und Kenntnis der beiden Landessprachen besitzt. Der ernannte Arzt führt den Titel: „Districtsarzt." §. 6. Die Ernennung des Arztes auf Grund des vorausgegangenen Concurses steht, nach Ein-

holung des Vorschlages der Vertretung der Sanitätsgemeinde, bezw. des Sanitätsdistrictes, dem Landesausschusse zu, welcher an die Vorschlagsterna derselben gebunden ist. Die Ernennung ist vor Ausfertigung des Decretes der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche das Recht hat, derselben, wenn sie mit Außerachtlassung des Gesetzes verfolgt ist, die Zustimmung zu versagen. Wenn gegen die Ernennung kein Anstand obwaltet, ist hievon die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen, welche die eidesstättige Angelobung des Ernannten abzunehmen hat, wozu der Vorsteher der Sanitätsgemeinde, resp. der Obmann der Vertretung des Sanitätsdistrictes einzuladen ist. Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Districtsarztes hat der Landesausschuss die Substituierung desselben durch einen benachbarten Districtsarzt oder durch einen sonst hiezu geeigneten Arzt einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu veranlassen. §. 7. Für jeden Sanitätsdistrict, bezw. jede Sanitätsgemeinde ist Ein Arzt zu bestellen. Den Standort desselben bestimmt die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse. §. 8. Die Jahresgehalte der Districtsärzte werden in drei Classen eingetheilt, und zwar von 600, 700 und 800 Gulden. Von diesen entfallen auf die höchste Classe 20 Percent, auf die beiden anderen Classen aber je 40 Percent. Die Gehaltsclassen für die einzelnen Stellen bestimmt mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit und die Localverhältnisse der betreffenden Standorte der Landesausschuss einverständlich mit der politischen Landesbehörde. Der Gehalt der jetzt fungierenden und im Falle der Diensttauglichkeit in provisorischer Eigenschaft mit der Dienstleistung der Districtsärzte zu betrauenden Wundärzte hat mindestens je 400 Gulden zu betragen. Jeder definitiv angestellte Districtsarzt hat überdies auf zwei in den Gehalt einrechenbare Dienstalterszulagen zu 50 Gulden nach zurückgelegter je fünfjähriger Dienstzeit, sowie auf die, nach den für Landesbeamte bestehenden Normen zu bemessenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse für sich und seine hinterbliebenen Angehörigen Anspruch, insoferne den letzteren nicht die mit den a. h. Entschl. v. 3. Februar 1856, R. G. B. Nr. 113, und v. 9. März 1857, R. G. B. Nr. 95, gewährten Begünstigungen zukommen. §. 9. Ist in einer Sanitätsgemeinde oder in einem Sanitätsdistricte für die Dotierung des Sanitätspersonales (Districtsärzte und Hebammen) eine mehr als zweiprocentige Umlage auf die directen Steuern erforderlich, so hat das Mehrerfordernis der Landesfond zu übernehmen, aus welchem auch die Dienstalterszulagen der Districtsärzte bezahlt werden. §. 10. Zur Deckung der im §. 8 erwähnten Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird durch Abzüge an den Gehalten der Ärzte, welche in den ersten drei Dienstjahren je 10 Percent, in den späteren Jahren aber je 2 Percent betragen, und nöthigenfalls durch Beiträge aus Landesmitteln ein eigener, von dem Landesausschusse zu verwaltender Fond (Pensionsfond) gebildet. §. 11. Die Gehalte der Districtsärzte, insoweit sie ihre Bedeckung in den Zuschlägen zu den directen Steuern finden (§. 9), die Dienstalterszulagen derselben, sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden bei den betreffenden, mit der Einhebung der erwähnten Zuschläge zu betrauenden Steuerämtern zur Auszahlung in monatlichen Anticipativraten angewiesen, und zwar gegen Verrechnung der durch diese Zuschläge bedeckten Gehalte zur Last der bezüglichen Sanitätsgemeinden, resp. Sanitätsdistricte, der durch solche Zuschläge nicht bedeckten, aus dem Landesfonde zu bestreitenden Gehalte, dann der Dienstalterszulagen, sowie der Ruhe- und Versorgungsgenüsse hingegen zur Last des Landesfondes. §. 12. Dem Districtsarzte gebürt überdies für die im Dienstsprengel von seinem Standorte aus in der Entfernung von über vier Kilometer unternommenen Dienstreisen eine entsprechende Entschädigung, welche nach einer von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse festgesetzten Norm erfolgt wird. Im Falle der Substituierung eines zeitweilig abgehenden Districtsarztes (§. 6) gelten hinsichtlich der Entlohnung des Substituten, wenn nicht ein besonderes Übereinkommen getroffen wird, dieselben Bestimmungen, wie bezüglich des Arztes, dessen Stelle er vertritt. Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Districtsarzte über Auftrag der Staatsverwaltung in Angelegenheiten derselben vollzogen werden, hat der Districtsarzt den Anspruch auf die normalmäßigen Gebüren aus dem Staatsschatze. §. 13. Das Amt eines Districtsarztes ist ein öffentliches Amt. Die Districtsärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes (§§. 3 und 4 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr 68) zu besorgen haben. Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, nach Maßgabe ihrer Dienstinstruction berufen und verpflichtet. Dieselben fungieren in den Versammlungen der Vertretungen der Sanitätsgemeinden, bezw. der Sanitätsdistricte als Referenten in sanitären Fachangelegenheiten und haben denselben, sowie der politischen Bezirksbehörde, welcher sie in dienstlicher Beziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des citierten Gesetzes vom 30. April 1870 unterstehen, über die sanitären Vorkommnisse und Zustände ihres Dienstsprengels Bericht zu erstatten. Die Dienstpflichten der Districtsärzte werden durch eine, nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrathes, von dem Landesausschusse einver-

Mähren: Ges. v. 10. Februar 1884, L. G. B. Nr. 28, giltig für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, abgeändert in den §§. 2, 3, 4, 7, 9, 15, 16, 21, 22, 23, 24 und 27 durch das Landesgesetz v. 2. Februar 1886, L. G. B. Nr. 12.[1])

Österreich ob der Enns: Ges. v. 22. September 1893, L. G. B. Nr. 35, betreffend die Regelung des Sanitätswesens in den Gemeinden, giltig für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns mit Ausschluss der Landeshauptstadt Linz und der Stadt Steyr.[2])

---

ständlich mit der politischen Landesbehörde zu erlassenden Dienstesinstruction näher bestimmt. §. 14. Der Vorsteher der Sanitätsgemeinde, bezw. Obmann der Vertretung des Sanitätsdistrictes hat unbeschadet des der betreffenden politischen Bezirksbehörde zustehenden Aufsichtsrechtes (§. 8 a des Reichsges. v. 30. April 1870, Nr. 68) den Districtsarzt hinsichtlich der genauen Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Pflichtversäumnisse desselben zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen. Diese hat auf Grund des hierüber einzuleitenden Disciplinarverfahrens gegen den Arzt mit entsprechenden Ordnungsstrafen vorzugehen, wogegen die Berufung an die politische Landesbehörde offen steht, welche über dieselbe nach Anhörung des Landesausschusses entscheidet. Ergibt sich aus der Untersuchung ein schweres, mit der Fortführung des Amtes unverträgliches Verschulden des Arztes, so hat der Landesausschuss im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde dessen Dienstentlassung auszusprechen. In derselben Weise ist der Arzt, jedoch unter Zuerkennung der ihm allenfalls gebürenden Ruhegenüsse, des Dienstes zu entheben, wenn nachgewiesen ist, dass derselbe wegen andauernder Krankheit oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen seinen Obliegenheiten nicht mehr nachzukommen vermag. §. 15. Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§. 1 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) darüber zu wachen, dass die Gemeinden die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen. In Fällen der Verabsäumung hat die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen. §. 16. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

[1]) Hiezu: Vdg. der Statth. v. 16. September 1884, L. G. B. Nr. 67, betreffend die Durchführung des Landessanitätsgesetzes v. 10. Februar 1884 und v. 15. März 1886, L. G. B. Nr. 47, betreffend die Durchführung der Landessanitätsgesetze v. 10. Februar 1884 und v. 2. Februar 1886; Vdg. der Statth. v. 16. September 1884, L. G. B. Nr. 68, Dienstinstruction für Gemeindeärzte; Kundm. der Statth. v. 16. October 1885, L. G. B. Nr. 36, Benennung der Sanitätsdistricte. — Nach dem Gesetze v. 2. Februar 1886, L. G. B. Nr. 12, für Mähren, ist für den Umfang der Beitragspflicht der Contributionsvorschusscassen für Sanitätszwecke lediglich die Höhe der für diese Zwecke zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes v. 15. August 1864, L. G. B. Nr. 32, thatsächlich geleisteten Zahlungen maßgebend (Erk. d. V. G. H. v. 23. November 1887, Z. 1983, Budw. Nr. 3778; v. 5. Jänner 1888, Z. 51, Budw. Nr. 3858, und v. 4. Jänner 1894, Z. 32, Budw. Nr. 7635). — Nur den in der Gemeinde heimatberechtigten Doctoren gebürt das bevorzugte Wahlrecht (Erk. d. V. G. H. v. 1. December 1894, Z. 4588, Budw. Nr. 8214).

[2]) Zu erwähnen sind ferner: das Gesetz v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 24, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns (ohne Inhaltsangabe), und das Gesetz vom 30. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 5, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes v. 19. November 1868, L. G. B. Nr. 24, über die Gebüren für ärztliche Armenbehandlung und Hebammendienste, dann die Kundm. d. Statth. v. 20. August 1875, L. G. B. Nr. 34, in Betreff der Reisegebüren der nicht im Staatsdienste stehenden Wundärzte in Sanitätsangelegenheiten.

Die Durchführung des Landessanitätsgesetzes v. 22. September 1892, L. G. B. Nr. 35 erfolgte mit E. des L. A. v. 28. Februar 1894, Z. 2860 (Österr. Sanitätsw. S. 125); sieh weiter den E. der Statth. v. 11. März 1894, Z. 3889 (Österr. Sanitätsw. S. 124), betreffend die Bildung der Sanitätsgemeinden; die Vdg. d. Statth. v. 2. December 1894, L. G. B. Nr. 38, Instruction, betreffend die Gebarung und Verrechnung der für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beträge; E. der Statth. v. 29. Jänner 1895, Z. 1762 (Österr. Sanitätsw. S. 94), betreffend das Vorgehen bei Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden; E. der Statth. v. 5. April 1895, Z. 5574 (Österr. Sanitätsw. S. 187), betreffend die Vergütung für die ärztliche Behandlung armer Kranken. Sieh ferner den Aufsatz: „Entstehung und

Österreich unter der Enns: Ges. v. 21. December 1888, L. G. B. Nr. 2 ex 1889, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten.[1])

Schlesien: Ges. v. 30. April 1896, L. G. B. Nr. 31, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Steiermark: Ges. v. 23. Juni 1892, L. G. B. Nr. 35, wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit Ausschluss der Städte mit eigenem Statute, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.[2])

Tirol: Ges. v. 20. December 1884, L. G. B. Nr. 1 ex 1885, giltig für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.[3])

Durchführung des Landessanitätsgesetzes in Oberösterreich" im Österr. Sanitätsw., Nr. 21 ex 1895.

[1]) Hiezu: Vdg. der Statth. v. 16. November 1890, L. G. B. Nr. 41, Bestimmungen über die Durchführung des n. ö. L. G. v. 21. December 1888, L. G. B. Nr. 2 ex 1889; Erl. der Statth. v. 29. December 1890, Z. 60545 (österr. Sanitätsw. 1891, S. 107), zur Durchführungsvorschrift für das Landesgesetz, betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten; Vdg. der Statth. v. 13. December 1891, L. G. B. Nr. 15, Instruction betreffend die Gebarung und Verrechnung der für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beiträge; Kundm. des Statth. v. 22. October 1892, L. G. B. Nr. 65, Instruction für die Amtsärzte der k. k. Polizeidirection in Wien. — Sieh auch den Aufsatz: „Die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes in n. ö." in Nr. 16 des österr. Sanitätsw. 1896.

[2]) Hiezu: Vdg. des Statth. v. 26. April 1893, L. G. B. Nr. 11, Vollzugsvorschrift zu dem Landes-Sanitäts-Gesetze v. 23. Juni 1892, L. G. B. Nr. 35; Kundm. des L. A. v. 26. April 1893, L. G. B. Nr. 12, mit welcher die Gemeinden mit Ausschluss der Städte mit eigenem Statute zur Bestellung eines Gemeindearztes aufgefordert wurden; Kundm. des L. A. v. 26. April 1893, L. G. B. Nr. 13, betreffend grundsätzliche Bestimmungen für die im §. 11 des Gesetzes v. 23. Juni 1892, L. G. B. Nr. 35, vorgesehene Vermittlung der Bezirksausschüsse bei der freiwilligen Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. — Ist ein Bezirksarmenarzt bestellt, so ist der Bezirksfond die Kosten der Behandlung eines kranken Armen einem andern Arzte zu ersetzen dann nicht verpflichtet, wenn die Übergabe des Kranken in die Behandlung des Armenarztes durch keinerlei zwingende Umstände behindert war (Erk. d. V. G. H. v. 8. Juli 1887, Z. 1909, Budw. 3633. — Über die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes in Steiermark sieh die diesfällige Zusammenstellung im österr. Sanitätsw. 1895, S. 420.

[3]) Hiezu: Kundm. der Statth. v. 24. Februar 1885, L. G. B. Nr. 8, Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte von Tirol mit Ausnahme der Städte Innsbruck, Bozen, Trient und Roveredo; Erl. der Statth. v. 31. Mai 1885, L. G. B. Nr. 23, Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungskreis von Sanitätscommissionen zur Durchführung des §. 19 des Gesetzes v. 20. December 1884, L. G. B. Nr. 1 ex 1885; Sanitätsstatut für die Stadt Bozen v. 30. April 1889 (abgedruckt im österr. Sanitätsw. 1890, S. 74 ff.); Erl. der Statth. v. 19. Juli 1890, Z. 15486 (österr. Sanitätsw. S. 708), mit welchem die Bestellung von Doctoranden der Medicin, sowie von Ärzten, welche nicht österr. Staatsbürger oder nicht im Besitze eines inländischen Diploms sind, als unstatthaft erklärt wurde; Erl. der Statth. v. 1. April 1891, Z. 5919, (österr. Sanitätsw. S. 123), betreffend die ausdrückliche Anführung der Verpflichtung der Gemeindeärzte zur Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes in den Dienstesverträgen und in den Stellenausschreibungen. — Nach §. 2 des Ges. v. 20. December 1884, L. G. B. Nr. 1 ex 1885, haben die Gemeinden das Recht der Wahl, ob sie die ihnen im §. 1 auferlegte Verpflichtung durch Bestellung von Gemeindeärzten für sich allein, oder in Gemeinschaft mit andern Gemeinden erfüllen wollen. Dieses Recht darf den Gemeinden nicht entzogen werden (Erk. d. V. G. H. v. 9. März 1888, Z. 553, Budw. 3978). — Die Entscheidungen über Gehaltsansprüche der Gemeindeärzte fallen in die Competenz der Administrativbehörden und nicht in die der Civilgerichte (Erk. d. V. G. H. v. 22. October 1891, Z. 3328, Budw. Nr. 6189). — Zur Leistung des Concurrenzbeitrages für die Dotation des Gemeindearztes ist eine einzelne Gemeinde des Sanitätssprengels im administrativen Wege zu verhalten (Erk. d. V. G. H. v. 22. October 1891, Z. 3328, Budw. 6189, Tirol). — Die Bestellung eines Districtsarztes

Vorarlberg: Ges. v. 2. Februar 1888, L. G. B. Nr. 11, giltig für das Land Vorarlberg, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.[1]) — Der Landtag von Vorarlberg hat auch bereits ein Gesetz über den Hebammendienst angenommen.[2]) Die Länder Görz und Gradica,[3]) sowie Salzburg entbehren noch der landesgesetzlichen Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, jedoch ist in Salzburg bereits die facultative Gemeindesanitätsorganisation mit Hilfe von Landessubventionen vorbereitet und darf auch bald für Görz und Gradisca in Aussicht genommen werden.[4])

In den Städten: Klagenfurt, Laibach, Wien, Linz, Steyr, Graz, Marburg, Cilli und Pettau, welche von der Landesgesetzgebung ausgenommen wurden, ist der Sanitätsdienst durch Gemeindebeschlüsse geregelt.

Nach den Sanitäts-Landesgesetzen[5]) besorgt die Geschäfte, welche der Gemeinde in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und auf das Gesundheitswesen überhaupt nach den §§. 3 und 4 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68[6]), obliegen, jede Gemeinde entweder für sich oder im Vereine mit Nachbargemeinden, in letzterem Falle unter Bildung besonderer Vereinigungen (Sanitätsgemeindegruppen, Sanitätsgemeinden, Gemeindesanitäts-Districten, Sanitätsdistricten, Sanitätssprengeln) unter Mitwirkung der hiezu bestellten Ärzte (Gemeindeärzte, Districtsärzte, Stadtärzte), deren Amt ein öffentliches ist. Einzelne Landesgesetze bestimmen, dass Gemeinden mit eigenem Statute (Istrien, Böhmen,

---

ohne Concursausschreibung kann ebenso wie die Erhöhung seiner Bezüge nur über einstimmigen Beschluss aller Gemeindevorsteher des Sanitätssprengels (§. 15 des Ges. v. 20 December 1884, Nr. 1, L. G. B. ex 1885) erfolgen. Die Wiederbestellung eines Gemeindearztes, dessen vertragsmäßiges Verhältnis zum Sanitätssprengel zwar factisch fortgesetzt, jedoch rechtlich erloschen war, kann im Wege des Übereinkommens nur mit Einwilligung aller Gemeindevorsteher des Sanitätssprengels erfolgen (Erk. d. V. G. H. v. 5. Mai 1892, Z. 1314, Budw. Nr. 6588). — Sieh auch den Aufsatz: „Geschichte der Entwicklung des gemeindeärztlichen Dienstes im italienischen Landestheile Tirols" im österr. Sanitätsw. Nr. 50 ex 1891.

[1]) Hiezu: Vdg. der Statth. v. 13. Juni 1889, L. G. B. Nr. 14, mit welcher auf Grund des §. 7 des Ges. v. 12. Februar 1888, L. G. B. Nr. 11, eine Instruction für die Delegierten-Versammlung verlautbart wurde; Vdg. der Statth. v. 13. Juni 1889, L. G. B. Nr. 15, Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungskreis von Sanitätscommissionen zur Durchführung des §. 14 des Ges. v. 12 Februar 1888, L. G. B. Nr. 11; Kundm. der Statth. v. 13. Juni 1889, L. G. B. Nr. 16, Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte. Erl. der Statth. v. 1. April 1891, Z. 5919 (sieh den Inhalt desselben in der Anm. 3 auf S. 48).

[2]) Dasselbe ist in diesem Bande in der Anm. 2 auf S. 8 abgedruckt.

[3]) In Görz und Gradisca ist das Gemeinde-Sanitätswesen bisher nur durch das Reichs-Sanitäts-Gesetz und die Gemeinde-Ordnung geregelt; in Salzburg besteht überdies die oben in Anm. 5 auf S. 25 erwähnte Vdg. v. 15. Februar 1886, Z. 1128, L. G. B. Nr. 15 zu Recht und es kommen weiter in Betracht die Ges. v. 14. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 8 u. v. 11. Februar 1886, L. G. B. Nr. 16, betreffend Gebüren für ärztliche Armenbehandlung und Hebammendienste, ferner das Ges. v. 22. Februar 1886, L. G. B. Nr. 20, ergänzt durch das Ges. v. 29. März 1887, L. G. B. Nr. 12, abgeändert durch das Ges. v. 29. Nov. 1888, L. G. B. Nr. 40, betr. die Errichtung von Gemeinde-Krankenunterstützungskassen für Dienstboten und Taglöhner, und die hiezu erlassene Durchführungsverordnung des L. A. v. 22. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 3, v. 29. October 1890, L. G. B. Nr. 30 und v. 4. Februar 1895, L. G. B. Nr. 5.

[4]) Sieh den Aufsatz: „Die Entwicklung des öffentlichen Sanitätswesens in Österreich von 1883 bis 1893", vom Min.- u. Obersan.-R. Dr. Kusy, Beil. zu Nr. 12 des österr. Sanitätsw. ex 1895; doch ist zu diesem Artikel zu ergänzen, dass in Schlesien seitdem das Landesges. v. 30. April 1896, L. G. B. Nr. 31, erschienen ist.

[5]) Die folgende Zusammenstellung ist zum größeren Theile dem Artikel „Gesundheitswesen" (v. Haberler) im österr. Staatswörterbuch mit Zustimmung des Autors entnommen.

[6]) Abgedruckt in diesem Bande auf S. 23 und 24.

Mähren, Gal., Bukow.) oder mit einer bestimmten größeren Einwohnerzahl (Istrien, Böhmen, Mähren, Gal., Dalm.) einen eigenen, nach Erfordernis auch mehrere Gemeindeärzte zu bestellen haben. Die bezeichneten Vereinigungen sollen in der Regel nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes, nach manchen Landesgesetzen (Böhmen, Mähren, Steiermark, Krain) desselben Gerichtsbezirkes umfassen. Ausnahmsweise, wobei örtliche Verhältnisse, Bevölkerungszahl, Flächeninhalt, zu Gebote stehende Verkehrsmittel, die Vertheilung des vorhandenen Sanitätspersonales zu berücksichtigen sind, kann eine Vereinigung von Gemeinden nach einzelnen Gesetzen von Gemeindetheilen eines Bezirkes mit denen eines anderen stattfinden. Über die endgiltige Vereinigung, welche entweder über Beschluss der sich vereinigenden Gemeinden oder auch zwangsweise dort erfolgen kann, wo sie freiwillig nicht zustande kommt (Nied.-Österr., Ober-Österr., Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Mähren, Galizien, Schlesien), wird nach zustande gekommenem Einvernehmen zwischen polit. Landesbehörde und Landesausschuss entschieden.

Die Vertretung einer Sanitätsgemeinde steht, wenn sie von einer einzelnen Ortsgemeinde gebildet wird, der Gemeindevertretung bezw. dem Gemeindevorsteher zu. Hinsichtlich der Vertretung der Vereinigungen enthalten die verschiedenen Landesgesetze verschiedene Bestimmungen. Dieselbe besteht entweder aus der Vereinigung der Gemeinde-Vorsteher der vereinigten Gemeinden [Niederösterreich, Steiermark, Krain (falls die Vereinigung aus mehr als 6 Gemeinden besteht, besteht sie aus weniger als 6 Gemeinden aus der Vereinigung der Vorstandsmitglieder), Tirol], oder es wird die Vertretung aus delegierten Mitgliedern der Gemeinde-Vertretungen gebildet, welche von den Gemeinde-Vertretungen in einer der Bevölkerungsziffer der einzelnen Gemeinden entsprechenden Zahl zu wählen sind (Oberösterreich, Istrien, Vorarlberg, Mähren, Dalmatien), oder es obliegt dem Gemeindevorsteher der Ortsgemeinde, wo der Gemeindearzt (Districtsarzt) seinen Sitz hat (Kärnten, Bukowina), die Vermittlung der sich ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten der vereinigten Gemeinden. In Böhmen und Galizien üben die Bezirksvertretungen Rechte und Pflichten der Vertretungen der Vereinigungen aus, als: „Feststellung der Vorschläge wegen Bezeichnung der Sanitätsdistricte, bezw. wegen des Standortes des Arztes, Benennung der Districtsärzte, Überweisung der Thätigkeit derselben.“ Der Vertretung der Sanitätsgemeinden bezw. den Vereinigungen steht, falls dieselben keine Subvention vom Landesausschuss erhalten, das Recht zur Ernennung der Ärzte bezw. die Bestimmung des Sitzes derselben und des Namens der Vereinigung zu, endlich die Regelung der Bezüge der Ärzte und der sonstigen auf deren Bestellung bezüglichen Bedingnisse. Die Bestimmung des Standortes des Arztes und die Ernennung desselben erfolgt immer vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Behörden. Die Beeidigung der Gemeindeärzte (Districtsärzte) erfolgt seitens der politischen Behörde I. Instanz nach vorheriger Prüfung der Qualification der Ernannten.

Im Falle einer Subvention durch den Landesausschuss übt der letztere das Recht der Ernennung aus und bestimmt den Standort.

Die Bestimmungen betreffend die Art der Aufbringung und Eintheilung der Mittel für die Bezüge der Ärzte und betreffend die Beitragleistung der einzelnen Gemeinden oder eine Vereinigung zu diesen Kosten sind in den einzelnen Landesgesetzen sehr verschieden.[1]) Im allgemeinen erfolgt die Entlohnung entweder durch freiwilliges Übereinkommen zwischen den Ärzten und den Vertretungen

[1]) Bez. Mähren sieh auch das Gesetz v. 8. November 1882, L. G. B. Nr. 141, betreffend die Bezüge der Ärzte und Hebammen aus den Contributions-Vorschusscassen und hiezu die Kundm. der Statth. v. 6. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 42.

der Sanitätsgemeinden bezw. Vereinigungen oder es wird der Betrag an Bezügen vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei im Verhältnisse zur Steuerschuldigkeit und Bevölkerungsziffer der Gemeinden und unter Berücksichtigung der besonderen hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse bemessen.

Erfordernisse zur Anstellung als Gemeindearzt (Districtsarzt) sind die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, physische Eignung, moralische Unbescholtenheit, eventuell Kenntnis der Landessprachen. Das gal. Gesetz fordert zudem noch eine wenigstens 2jährige ärztliche Praxis. Die Landesgesetze von Böhmen und Galizien räumen denjenigen Bewerbern um die Gemeindearztesstelle (Districtsarztesstelle) den Vorzug ein, welche die Physikatsprüfung abgelegt haben oder nach erlangtem Doctorgrade eine Dienstesverwendung in einem allgemeinen Krankenhause aufzuweisen haben. Hinsichtlich der Städte mit eigenem Statut fordern die Landesgesetze von Tirol, Böhmen, Galizien und der Bukowina den Nachweis der mit Erfolg abgelegten Physikatsprüfung.

Die Gemeindeärzte (Districtsärzte) sind das berufene, ständige Fachorgan der Gemeinden bei Besorgung der den letzteren nach §. 3 und 4 des Reichssanitätsgesetzes zugewiesenen Obliegenheiten. Ihre besonderen Dienstespflichten werden durch specielle von der polit. Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassende Dienstesinstructionen geregelt.

Solche Dienstesinstructionen wurden in Oberösterreich und in Galizien als Anhang zum Landesgesetze über die Organisation in anderen Kronländern mittels eigener Kundmachungen, welche bei den betreffenden Landesgesetzen anmerkungsweise angeführt wurden, erlassen.[1])

---

[1]) Beispielsweise soll die Dienstesinstr. f. Böhmen gegeben werden: „Außer den allgemeinen Verpflichtungen, welche jedem Arzte zufolge der bestehenden Vorschriften, insbesondere der mit dem H. K. D. v. 3. November 1808, Z. 16.136 (sieh dasselbe in Anm. 1 auf S. 7) erlassenen Instruction für Ärzte und des von ihnen nach §. 7 des Ges. v. 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, zu leistenden Eides obliegen, hat derselbe als Gemeinde- (Districts-) Arzt im Sinne desselben Gesetzes noch den nachstehenden Obliegenheiten gewissenhaft nachzukommen. §. 1. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt ist verpflichtet, sich in den Gemeinden, für welche er angestellt wurde, bei Ausübung des denselben zugewiesenen Wirkungskreises in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und in Bezug auf das Gesundheitswesen überhaupt nach Maßgabe der Bestimmungen des obgedachten Gesetzes und der Durchführungsvorschrift zu demselben verwenden und sich die Förderung derselben stets angelegen sein zu lassen. §. 2. Er hat zu diesem Behufe den sanitären Zuständen und den auf dieselben Einfluss nehmenden Verhältnissen in dem ihm zugewiesenen Gebiete seine dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich von denselben die genaueste Kenntnis zu verschaffen. Der Gemeinde- oder Districtsarzt hat, und zwar der letztere hinsichtlich jeder der ihm anvertrauten Gemeinden fortlaufende genaue Vormerkungen sowohl über die in sanitärer Beziehung belangreichen, einem regelmäßigen Wechsel nicht unterliegenden Verhältnisse (sanitäre Ortsbeschreibung), als auch über die veränderlichen sanitären Momente, insbesondere über die Verhältnisse der Volksbewegung, als Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle mit Berücksichtigung der Todesursachen, über die der sanitären Beaufsichtigung bedürftigen Gebrechlichen und Findlinge nach dem am Schlusse des Jahres sich ergebenden Stande zu führen. Außerdem hat er in angemessenen Zeiträumen und mit besonderer Berücksichtigung jener Orte, in welche er seltener berufen wird, Nachschaubesuche in seinem Sanitätsgebiete vorzunehmen, um sich von dem Stande der Sanitätsverhältnisse die persönliche Überzeugung zu verschaffen. §. 3. Bei Wahrnehmung sanitärer Übelstände, welche durch ihren Bestand die Gesundheit Einzelner oder eines größeren Theiles der Bevölkerung bedrohen, hat der Gemeindearzt (Districtsarzt) nach Maßgabe der Verhältnisse durch ausdauernde Belehrung sowohl über die öffentliche als private Gesundheitspflege eventuell rücksichtlich der erstgenannten im Wege der ämtlichen Berichterstattung und Antragstellung an den betreffenden Gemeindevorsteher bezw. an den Bezirksausschuss auf die Beseitigung und Besserung derselben hinzuwirken, bei imminenter Bedrohung der Gesundheit der Bewohner jedoch mit allem Nachdrucke im kurzen Wege die thunlichst rasche Abhilfe zu bewirken und im unaufschieblichen Dringlichkeitsfalle auf eigene Verant-

wortung Namens des Gemeindevorstehers gegen sofort einzuholende nachträgliche Genehmigung desselben einzuschreiten und das unbedingt Nothwendige zu veranlassen. §. 4. Als berufener Vertreter der Gesundheitsinteressen der Bevölkerung seines Sanitätsbezirkes hat der Gemeindearzt (Districtsarzt) stets zu trachten, seine fachmännischen Kenntnisse zur Wahrung des öffentlichen Gesundheitswohles zu verwerten und den Obmann der Gesundheitscommission, oder, wo eine solche nicht besteht, den betreffenden Gemeindevorsteher in der gedeihlichen Vorbereitung und Durchführung der betreffenden Berathungen wirksam zu unterstützen. §. 5. Dem Gemeinde- und Districtsarzte obliegt innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze und Verordnungen insbesondere: Die fachmännische Mitwirkung bei der Handhabung der gesammten Gesundheitspolizei, insbesondere in Hinsicht auf die gesundheitsmäßige Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel, ihre Aufbewahrungsgefäße und auf die sanitätsgemäße Einrichtung der Verkaufslocalitäten derselben, insbesondere der Brantweinschänken und Victualienhandlungen u. dgl., ferner in Hinsicht auf die allg. Wohnungsverhältnisse mit besonderer Rücksicht auf die Boden-, Raum-, Licht-, Luft-Verhältnisse und Unrathsbeseitigung, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Gast- und Einkehrhäusern, Arrestlocalitäten, Herbergen und Asylen, Armen- und Pfründenhäusern, weiters in Fabriken und Arbeiterquartieren, ferner bezüglich der Verhältnisse des Bauwesens, hinsichtlich welcher er an den betreffenden Commissionen theilzunehmen und bei Baubewilligungen und Bewohnungs-Consensen sein Gutachten abzugeben hat, dann bezüglich der Handhabung der öffentlichen Reinlichkeitspflege und der Fernhaltung von Gesundheits-Gefahren, welche durch öffentliche Einrichtungen, Sitten, Gewohnheiten, besondere locale Verhältnisse, den unvorsichtigen Gebrauch von landwirtschaftlichen und anderen Maschinen u. s. w. entstehen können, ferner bezüglich der öffentlichen Badeanstalten, der fließenden und stehenden Gewässer, der Beschaffenheit des Nutz- und Trinkwassers, endlich insoweit hiefür nicht Thierärzte zu Gebote stehen oder in anderer Weise entsprechend vorgesorgt ist, die Ausübung bezw. Überwachung der Vieh- und Fleischbeschau, dann die Mitwirkung bei den örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen. Desgleichen hat er seine Aufmerksamkeit der Überwachung des Handels mit Medizinalwaren, Giften und gesundheitsschädlichen Stoffen und Gebrauchsartikeln, sowie der Hintanhaltung von Curpfuscherei und unberechtigten Ausübung des Hebammengeschäftes zuzuwenden. In allen diesen Beziehungen hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt, insoweit nicht seine persönliche Intervention durch die Natur der Sache geboten ist, die mit der unmittelbaren Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen betrauten Organe wirksam zu unterstützen. §. 6. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt hat die Thätigkeit der in seinem Sanitätsbezirke domicilierenden Hebammen zu überwachen und bei wahrgenommenen Mängeln in der Erfüllung ihres Berufes durch persönliche Einwirkung, eventuell durch pflichtschuldige Anzeige die Beseitigung derselben zu bewirken. Insbesondere obliegt ihm die Belehrung der Hebammen über die Bestimmung der Hebammen-Instruction vom 4. Juni 1881 sowie die Anleitung derselben zur richtigen Führung der Geburtstabellen. §. 7. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt hat darauf zu achten, dass die ärztliche Hilfeleistung insbesondere in dringenden Krankheits sowie bei Unglücksfällen zuverlässig und rechtzeitig erlangt und die erforderlichen Hilfsmittel in ausreichendem Maße beschafft werden. Außer der entsprechendem Instandhaltung des zufolge der Verordnung des h. k. k. Min. d. Inn. v. 26. December 1882, R. G. B. Nr. 182, von allen außerhalb des Standortes einer öffentlichen Apotheke domicilierenden Ärzten zu haltenden Nothapparates wird dem Gemeinde- (Districts-) Arzte die angemessene Instandhaltung der von der Gemeinde respective dem Sanitätsdistricte zu Sanitätszwecken zu beschaffenden Localitäten, Utensilien und Verbandstücke zur besonderen Pflicht gemacht. Bei Elementar- und sonstigen Ereignissen, welche eine Gefährdung von Menschenleben besorgen lassen, hat sich derselbe sogleich unaufgefordert mit den nöthigen Hilfsmitteln versehen an den Ort des Unglückes zu begeben, um im Bedarfsfalle rechtzeitig Hilfe leisten zu können. Wegen angemessener Transportierung derjenigen Kranken, welche in dem gemeinsamen Noth-Krankenlocale des Sanitätsdistrictes verpflegt werden sollen, sowie wegen entsprechender Pflege und Wartung derselben in diesem Locale hat der Districtsarzt das Erforderliche zu veranlassen. Bei Behandlung der erkrankten Armen hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt hinsichtlich der Arznei-Vorschreibung den Aufwand an Heil- und Pflegemitteln auf das unentbehrliche Maß zu beschränken, andererseits jedoch wegen Beschaffung derselben das Erforderliche einzuleiten und im unaufschieblichen Dringlichkeitsfalle gegen nachträgliche Genehmigung des Gemeindevorstehers auf eigene Verantwortung die nothwendigen Anordnungen zu treffen, von diesen ist jedoch dem Gemeindevorsteher sofort die Anzeige zu erstatten und der bezügliche Vorgang auf den betreffenden schriftlichen Anweisungen von Medicamenten oder Bedarfsartikeln anzumerken. Über die Armenordination hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt ein eigenes Vormerkbuch zu führen, welches dem betreffenden Gemeindevorsteher oder dem hiezu bestellten Vertreter desselben über dessen Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist. §. 8. Den

Gemeinde- (Districts-) Ärzten obliegt die fachmännische Mitwirkung bei der den Gemeinden zugewiesenen Überwachung der Pflege der dortselbst befindlichen Krüppelhaften, Taubstummen, Blinden, Cretins, Irrsinnigen, sowie der Findlinge. Von der entsprechenden Pflege der letzteren haben sich die Gemeinde- (Districts-) Ärzte öfters im Jahre zu überzeugen. Wahrgenommene Übelstände sind sofort zur Kenntnis des betreffenden Gemeindevorstehers zu bringen und wegen Beseitigung derselben sind die erforderlichen Anträge zu stellen §. 9. Alle im Sanitätsgebiete des Gemeinde- (Districts-) Arztes gelegenen privaten- und Gemeindesanitätsanstalten, dann Leichenkammern, Begräbnisstätten, Schlachthäuser, Viehmarktstände, Aasplätze, Wasenmeistereien u. dgl. stehen unter Beaufsichtigung desselben. Ihm obliegt es, hinsichtlich der Errichtung und Instandhaltung sowie Benützung dieser Objecte vom sanitären Standpunkte die entsprechenden Vorkehrungen competenten Orts zu beantragen. §. 10. Eine der wichtigsten Functionen des Gemeinde- (Districts-) Arztes ist die rechtzeitige, umfassende und umsichtige Intervention desselben beim Auftreten von Infections-Krankheiten jeder Art. Der Gemeinde- bezw. Districtsarzt hat sich nach erlangter Kenntnis vom Ausbruche eines infectiösen Krankheitsfalles sofort an Ort und Stelle zu begeben und sofern ihm die Mittheilung nicht durch den Gemeindevorsteher zugekommen ist, an diesen sogleich die Anzeige zu erstatten. Zugleich hat er die erforderlichen Maßnahmen der Infectionstilgung nach den diesfalls bestehenden Vorschriften mit aller Genauigkeit durchzuführen und den Erfolg durch eingehende Unterweisung der Betreffenden, sowie Veranlassung der erforderlichen Überwachung durch wohlinstruierte Gemeinde-Sanitätsorgane und eigene Nachschau zu sichern und über alle getroffenen Vorkehrungen den Gemeindevorsteher in Kenntnis zu setzen. Bei der Schlussdesinfection soll er selbst oder doch ein wohlinstruiertes Gemeindeorgan gegenwärtig sein. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, anlässlich der Intervention beim Ausbruche von Infectionskrankheiten sich nicht bloß auf die formelle sanitätspolizeiliche Thätigkeit zu beschränken, sondern, falls noch keine anderweitige ärztliche Hilfe eingeholt wurde, auch in curativer Hinsicht den Betroffenen mit Rath und That beizustehen. Desgleichen hat er die Berichterstattung über das Auftauchen und den Umfang jeder Art von Infectionskrankheiten und die eingeleiteten Vorbauungs-Maßregeln an die politische Behörde im Wege des betreffenden Gemeindevorstehers oder unmittelbar ohne Verzug zu besorgen. §. 11. Die Todtenbeschau ist vom Gemeinde- (Districts-) Arzte persönlich im ganzen Gebiete seines Wirkungskreises mit aller Genauigkeit und Berücksichtigung ihres mehrfachen Zweckes vorzunehmen. Eine Ausnahme darf nur im Falle der physischen Unmöglichkeit der persönlichen Intervention oder Substitution durch einen anderen Arzt stattfinden, in welchem Falle die Beschau von einem durch den Arzt bei eigener Verantwortlichkeit genau instruierten, hiezu mit Genehmigung der politischen Behörde von der Gemeinde bestellten Vertreter vorgenommen werden darf. In diesem Falle ist der Unterschrift des stellvertretenden Beschauers am Todtenscheine eine die Vertretung des ärztlichen Todtenbeschauers rechtfertigende Clausel beizufügen, die dann auch in die Anmerkung des Todtenbeschau-Protokolls einzutragen ist. Jeder Todtenschein soll vom Gemeindevorsteher oder seinem Vertreter vidiert werden. Für jede Gemeinde hat der Districtsarzt ein separates Todtenbeschau-Protokoll zu führen. Anlässlich der Todtenbeschau hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt alle hinsichtlich des Begräbnisses oder sonst erforderlichen sanitären Maßnahmen zu treffen, eventuell die Überwachung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln zu veranlassen, welche auch auf dem Todtenscheine in Kürze ersichtlich zu machen sind. §. 12. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt hat nicht nur bei allen von den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen über Aufforderung des Gemeindevorstehers, sondern auch bei allen von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, wenn er hiezu von der politischen Behörde delegiert wird, als Epidemiearzt, bei Leichentransporten, Ausgrabungen, Obductionen, als Impfarzt, die ihm zufallende Aufgabe zu übernehmen. §. 13. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt, welchem von der politischen Behörde die Vornahme der Impfung übertragen wurde, hat sich genau nach den jeweiligen diesfälligen Verordnungen zu benehmen. Es muss dem Gemeinde- (Districts-) Arzte zum Behufe der Verhinderung von Blatternepidemien besonders daran gelegen sein, dass in seinem Gebiete möglichst wenig ungeimpfte oder unwirksam geimpfte Kinder vorhanden seien. Insbesondere wird es seine Sorge sein, dass, so weit thunlich, alle in die Schule eintretenden, noch nicht geimpften Kinder nachträglich geimpft werden, in welcher Hinsicht er mit dem Schulleiter das entsprechende Einvernehmen zu pflegen hat. §. 14. Der Schulgesundheitspflege hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt seine besondere Obsorge zuzuwenden. Derselbe hat bei allen in den Ortsschulräthen zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, welche die Schulgesundheitspflege, sowie die physische Entwicklung der Schuljugend betreffen, über Ersuchen des Schulrathes mitzuwirken und diesfällige Gutachten und Aufklärungen abzugeben. §. 15. Derselbe hat den Amtsarzt bei der ihm obliegenden Beaufsichtigung des Gemeinde-Sanitätsdienstes

Nach einzelnen Gesetzen obliegt den Gemeindeärzten auch die Behandlung der in der Sanitätsgemeinde oder Vereinigung wohnhaften Armen, entweder unbedingt (Oberösterreich) oder nur für den Fall, als hiefür nicht anderweitig vorgesorgt ist (Steiermark, Krain, Istrien, Mähren, Dalmatien), ferner die Vornahme der öffentlichen Impfungen entweder unentgeltlich (Steiermark, dort wo der Landesausschuss zu den Bezügen des Arztes Beiträge leistet, Gal.) oder gegen normalmäßige Vergütung (Oberösterreich, Böhmen, Mähren).

Bestimmungen betreffend die Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherung einer hinreichenden Hebammenhilfe und unentgeltlichen Hilfeleistung geprüfter Hebammen für arme Gebärende enthalten die Gesetze von Steierm., Böhmen, Mähren, Gal., Istrien und Schlesien und der Bukow., sowie für Kärnten [1]) und betreffend die Vorsorge für geeignete Locale zur Unterkunft und Verpflegung hilfloser Kranken und Gebärenden, die Gesetze von Böhmen, Mähren, Galizien, Istrien und der Bukowina.

Die Gesetze von Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Galizien und Dalmatien enthalten Bestimmungen bezüglich der Einsetzung ständiger Gesundheitscommissionen. In der Buk. und in Gal. sind dieselben in den Gemeinden mit

---

mittels persönlicher Inspicierung wirksam zu unterstützen, demselben alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die vorgeschriebenen Vormerkungen, als: das Todtenbeschauprotokoll, das Impfjournal, das Arzneibezugsbuch, das Verzeichnis der behandelten Armen, das Vormerkbuch zur Verfassung des Jahres-Sanitätsberichtes zur Einsicht vorzulegen. §. 16. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt ist verpflichtet, die seitens der politischen Behörde von den Gemeinden geforderten Berichte, insoweit sie das Sanitätswesen oder die Sanitätsstatistik betreffen, genau und gewissenhaft nach den diesfälligen Vorschriften zu verfassen und rechtzeitig im Wege des betreffenden Gemeindevorstehers vorzulegen. §. 17. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt hat im Sinne des §. 10 des Ges. v. 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, für die in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde vollzogenen Verrichtungen von den Parteien keine Vergütung anzusprechen oder anzunehmen. Bei Verwendung des Gemeinde- (Districts-) Arztes über Veranlassung der politischen Behörden — insbesondere bei der Impfung — gebürt demselben der Ersatz der Commissionskosten nach den diesfalls bestehenden Vorschriften. §. 18. Der Districtsarzt hat über seine Wahrnehmungen bezüglich der Handhabung der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei in den Gemeinden seines Sanitätsbezirkes am Schlusse eines jeden Jahres dem Bezirksausschusse Bericht zu erstatten; es obliegt ihm auch dem Bezirksausschusse darüber zu berichten, wenn in einer Gemeinde der Gemeindevorsteher seine Pflichten rücksichtlich der Handhabung der Gesundheitspolizei innerhalb des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde verletzt."

[1]) Hinsichtlich der Festsetzung der den Gemeindehebammen zukommenden Gebüren hat die Statthalterei in Lemberg im Einvernehmen mit dem Landesausschusse in Lemberg in der Vdg. v. 30. August 1892, Z. 67596, als Minimum der einer Gemeinde- oder Districtshebamme jährlich zukommenden Entlohnung den Betrag von 100 fl., überdies eine Minimaltaxe für den bei armen Gebärenden geleisteten Beistand festgesetzt. Mit Erl. v. 4. November 1892, Z. 24366, machte das Ministerium des Innern die übrigen polit. Landesbehörden auf diese in Galizien getroffenen Anordnungen mit der Einladung aufmerksam, sich wegen Erlassung ähnlicher oder womöglich dem Zwecke noch vollkommener entsprechender Vorschriften mit dem Landesausschusse ins Einvernehmen zu setzen. In der Bukowina und Kärnten sind solche Vereinbarungen bereits zustande gekommen. Mit Verordnung der Landesregierung in Czernowitz v. 2. December 1894, Z. 21427, wurden im Einvernehmen mit dem Landesausschuss Bestimmungen über die Fürsorge für sachverständigen Beistand bei Entbindungen, sowie hinsichtlich der Entlohnung für Hebammen, mit Verordnung der Landesregierung in Kärnten v. 8. März 1895 Z. 2391, L. G. B. Nr. 7, Vorschriften über die Organisation des öffentlichen Hebammendienstes getroffen. Mit dem E. der n. ö. Statth. v. 26. Jänner 1894, Z. 1197 (Österr. Sanitätsw. S. 87), wurden die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften aufgefordert, auf die Anschaffung entsprechender Tragbahren in den Gemeinden Einfluss zu nehmen, dahin zu wirken, dass die Gemeindeärzte dem Unterrichte in der ersten Hilfeleistung und in der Transportierung von plötzlich Erkrankten oder Verunglückten ihre unausgesetzte Thätigkeit zuwenden, zugleich würden die B. H. angewiesen, über das Resultat der getroffenen Verfügungen vierteljährlich zu berichten.

eigenem Statute, in Mähren und Dalmatien in Sanitätsgemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern, in Vorarlb. sind sie in jenen Gemeinden zu bilden, in welchen geeignete Elemente für eine Gesundheitscommission vorhanden sind. Anderen Gemeinden wird die Einsetzung von Gesundheitscommissionen freigestellt. Zweck der Gesundheitscommissionen ist es, als berathende Fachorgane der Sanitätsverwaltungen die betreffenden Gemeinden und Gemeindevereinigungen in Ausübung ihres sanitären Wirkungskreises zu unterstützen und für die Verbesserung der sanitären Einrichtungen Sorge zu tragen. Ihre Zusammensetzung und ihre Thätigkeit wird durch besondere von der polit. Landesbehörde zu erlassende Statute geregelt.[1])

---

[1]) Das vom Statth. f. Böhmen v. 8. Februar 1889, Z. 1079 praes. L. G. B. Nr. 6, kundgemachte Statut für die ständigen Gesundheits-Commissionen auf Grund des §. 12 des G. 23. Febr. 1888 L. 9 für Böhmen bestimmt: „§. 1. Die ständige Gesundheits-Commission ist ein berathendes und begutachtendes Organ für die den Gemeinden obliegenden sanitären Angelegenheiten und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im allgemeinen betreffen, oder, wenngleich specieller Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen. §. 2. Die Gesundheits-Commission besteht in einzelnen Gemeinden unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) oder seines Stellvertreters: a) in Städten mit eigenem Statute aus dem Sanitätsreferenten des Magistrates, in anderen Gemeinden aus einem vom Gemeindevorsteher bestimmten Gemeindebeamten; b) aus dem leitenden Gemeindearzte (in Prag dem Stadtphysicus); c) aus 4 bis 16 Mitgliedern, deren Anzahl vom Gemeindeausschusse (Stadtverordneten-Collegium) zu bestimmen ist, und welche vom Gemeindeausschusse (Stadtverordneten-Collegium) zur Hälfte aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte aus Sanitäts- oder anderen, mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen der Gemeinde (Techniker, Chemiker, Mikroskopiker, Geologen, Sachverständige vom Schulfache u. s. w.) gewählt werden. §. 3. Von Fall zu Fall kann sich die Gesundheits-Commission durch geeignete Experten verstärken, welche über Anordnung des Vorsitzenden oder über Beschluss der Commission einberufen werden. §. 4. Von der erfolgten Constituierung der Gesundheitscommission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder dem L. A. und der polit. Bezirksbehörde, in Prag und Reichenberg dem L. A. und der Statthalterei die Anzeige zu machen. §. 5. Die Mitgliedschaft der Gesundheits-Commission ist ein Ehrenamt, das unentgeltlich versehen wird. Die Functionsdauer der Gesundheits-Commission beträgt 3 Jahre. Die Functionsdauer der aus dem Gemeinde-Ausschusse (Stadtverordneten-Collegium) in die Gesundheits-Commission entsendeten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung. Ersatzwahlen, welche während dieser dreijährigen Functionsperiode überhaupt stattfinden, gelten für die restliche Zeit derselben. §. 6. Die Gesundheitscommission ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) die verlangten Gutachten abzugeben; und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglicher Maßregeln zu stellen. Nachstehende Angelegenheiten sind der Gesundheitscommission regelmäßig zur Begutachtung zuzuweisen: a) die Qualification von Bewerbern um Stellen im Gemeinde-Sanitätsdienste; b) Angelegenheiten, welche die Organisation des localen Sanitätsdienstes betreffen oder in sanitärer Hinsicht von principieller Bedeutung sind; c) Sanitätsangelegenheiten allgemeiner Natur, welche ein größere Anzahl von Einwohnern gemeinsam berühren, öffentliche sanitäre Einrichtungen, Bauten zu sanitären Zwecken u. s. w.; d) Besonders wichtige specielle Sanitätsangelegenheiten. — Die periodischen Berichte der betreffenden Gemeindesanitätsorgane über die Gesundheitsverhältnisse in der Gemeinde sind der Gesundheitscommission immer zur Kenntnis zu bringen. §. 7. Zu den Verhandlungen der Gesundheitscommission werden die einzelnen Gegenstände von dem hiezu aus dem Schoße der Commission durch den Vorsitzenden bestimmten Referenten vorbereitet. Hinsichtlich der regelmäßigen sanitären Mittheilungen und Berichterstattungen hat der Gemeindearzt, oder wo mehrere Gemeindeärzte angestellt sind, der leitende Gemeindearzt (Stadtphysicus) oder ein Vertreter desselben das Referat zu führen. Die Anträge und Gutachten der Gesundheitscommission werden durch deren Vorsitzenden der Gemeindebehörde, zu deren Handen diese Anträge und Gutachten abgegeben wurden, zur Kenntnis gebracht. Das Resultat der Anträge der Gesundheitscommission ist der letzteren nach Erledigung der betreffenden Geschäftsstücke bekannt zu geben. §. 8. Die ordentlichen Sitzungen der Gesundheitscommission haben einmal im Monate stattzufinden; zu denselben sind sämmtliche Mitglieder von dem Vorsitzenden rechtzeitig und zwar in der Regel 3 Tage vorher im schriftlichen Wege unter Angabe des Sitzungsprogrammes einzuladen. Außerdem kann der Vorsitzende nach Bedarf außerordentliche Sitzungen anberaumen; letzteres hat insbesondere auch dann zu geschehen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt; die Einladung erfolgt

In der Stadt Pola ist die Einsetzung einer Sanitätscommission durch das bereits auf S. 44 erwähnte Landesgesetz v. 20. August 1884, L. G. B. Nr. 33, geregelt.[1])

Aus der vorangeschickten Darstellung über den Wirkungskreis der Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten im Zusammenhange mit den grundlegenden Bestimmungen des Reichsgemeindegesetzes, beziehungsweise der einzelnen Landes-Gemeinde-Ordnungen einerseits und mit dem durch das Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der Staatsverwaltung und speciell durch §. 21 desselben dem Ministerium des Innern allein zugewiesenen Wirkungskreise in Sanitätsangelegenheiten andererseits ergibt sich, dass vielleicht auf keinem Gebiete der Administration die Abgrenzung der Competenz der polit. Verwaltung von jener der Gemeinden und weiters die Scheidung zwischen dem selbständigen von dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden so schwierig ist, wie auf dem Gebiete der Sanitätsverwaltung. Es ist aber auch zweifellos, dass nicht leicht auf einem anderen Gebiete, sowie auf diesem, diese Abgrenzung der Compe-

---

ebenso wie zu den ordentlichen Sitzungen. Die Mitglieder der Gesundheitscommission sind verpflichtet, der Einladung des Vorsitzenden Folge zu leisten und im Falle der unausweichlichen Verhinderung ihres Erscheinens bei einer Sitzung ihr Ausbleiben zu entschuldigen. Mitglieder, welche ohne Entschuldigung dreien nach einander angesagten Sitzungen fernbleiben, sind als ausgetreten zu betrachten und durch Neuwahl (§. 5) zu ersetzen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; der Minorität ist es freigestellt, ihre Anschauung in einem Separatvotum zu begründen. §. 9. Die Gesundheitscommission hat ein Protokoll über den Einlauf der Geschäftsstücke zu führen mit nachstehenden Rubriken: Zahl des Verhandlungsgegenstandes, Exhibit-Nr. des betreffenden Actes, Datum des Einlangens an die Gesundheitscommission, Skizzierung des Gegenstandes, sowie Erledigung des Actes. Überdies ist über jede Sitzung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Berathungsgegenstände mit dem Antrage des Referenten, der Art der Berathung und Beschlussfassung ersichtlich zu machen sind; ein Auszug aus diesem letzteren Protokolle ist einem jeden Geschäftsstücke beizuschließen. Die Gesundheitscommission ist berechtigt, weitere Detailbestimmungen der Geschäftsordnung zu beschließen. §. 10. Die vorstehend für die Gesundheitscommissionen in einzelnen Gemeinden getroffenen Bestimmungen finden auch rücksichtlich der Gesundheitscommissionen für ganze Vertretungsbezirke sinngemäße Anwendung. Hiebei ist zu bemerken: a) Die in den einzelnen Gemeinden dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) übertragenen Functionen in der Gesundheitscommission fallen hier dem Bezirksobmanne, bezw. dessen Stellvertreter, die in den einzelnen Gemeinden dem Gemeindeausschusse (Stadtverordneten-Collegium) vorbehaltene Competenz fällt hier der Bezirksvertretung zu; dem entsprechend erlischt die Functionsdauer der aus dem Schoße der Bezirksvertretung in die Gesundheitscommission entsendeten Mitglieder mit ihrem Austritte aus der Bezirksvertretung. b) Die Heranziehung eines Gemeindebeamten zur Mitgliedschaft der Gesundheitscommission (§. 2 lit. a) entfällt. c) Sämtliche Districtsärzte eines Vertretungsbezirkes sind ständige Mitglieder der Gesundheitscommission. Das ständige Referat hinsichtlich der regelmäßigen sanitären Mittheilungen und Berichterstattungen (§. 7 al. 2) obliegt dem Districtsarzte des betreffenden Districtes. d) Die Mittheilung der Anträge und Gutachten der Gesundheitscommission (§. 7) an die Bezirksvertretung, bezw. den Bezirksausschuss findet durch den Vorsitzenden der Gesundheitscommission statt. §. 11. Über die Thätigkeit der Gesundheitscommission ist alljährlich anlässlich der Vorlage des Jahressanitätsberichtes an die politische Behörde (in Prag und Reichenberg an die k. k. Statthaltereien) zu berichten. Der Gesundheitscommission bleibt vorbehalten, in sanitären Angelegenheiten, welchen sie eine besondere Wichtigkeit beimisst, die specielle Berichterstattung an die zuständige Sanitätsbehörde zu beschließen. Auch sind die Protocolle der Gesundheitscommission der politischen Behörde über deren Aufforderung jederzeit vorzulegen."

[1]) Bezüglich der Einsetzung einer Sanitätscommission in Pola musste der Gesetzgebungsweg beschritten werden, weil es dort unerlässlich war, die Marineverwaltung heranzuziehen und dies nur im Wege eines Gesetzes geschehen konnte.

tenzen von entscheidender Wichtigkeit sein muss, weil hievon die namentlich bei Epidemien unerläßliche Schleunigkeit und Richtigkeit des Einschreitens abhängt.

Diese Umstände rechtfertigen es, wenn sich an dieser Stelle über die gedachte Frage des Näheren ausgesprochen wird.

Wenn der §. 1 des Reichssanitätsgesetzes, welcher der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen zuweist, derselben das Recht einräumt und die correlate Pflicht auferlegt, in alle Sanitätsangelegenheiten ohne Unterschied einzugreifen und ihren Einfluss auf dieselben geltend zu machen, so setzen ihr andererseits die Gemeindegesetzgebung und die auf derselben beruhenden §§. 3 und 4 des Reichssanitätsgesetzes die Schranke, von ihrem im §. 1 begründeten Rechte keinen weitergehenden Gebrauch zu machen, als unbedingt nothwendig ist und verbinden sie, bei ihrer Einflussnahme jedenfalls jene Formen einzuhalten, welche der gesetzlichen autonomen Stellung der Gemeinden entsprechen.

Demnach hat sich im Min. d. Innern als oberster Sanitätsbehörde die Praxis herausgebildet, dass die polit. Behörden, insoferne es sich um Sanitätsangelegenheiten im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden handelt, im allgemeinen nur scharf beobachtend vorzugehen und nur dort einzuschreiten haben, wo schwere Vernachlässigungen der sanitären Obliegenheiten seitens der Gemeindeverwaltungen zutage treten. Wenn aber ein solches Einschreiten in sanitären Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises nothwendig wird, hat dasselbe sich zunächst nur in negativer Form, in der Form eines Verbotes sanitätswidriger Handlungen oder sanitätswidriger Zustände zu äußern, dessen Befolgung im Falle der Nothwendigkeit durch die politische Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnungen erzwungen werden kann.

Unter normalen sanitären Verhältnissen wird es als eine Pflicht der politischen Behörden betrachtet, bei jeder Gelegenheit, z. B. anlässlich der Amtstage, anlässlich von Commissionierungen, welcher Art immer, in den Gemeinden deren Vorsteher auf bestehende sanitäre Übelstände aufmerksam zu machen, mit ihnen, beziehungsweise mit den Gemeinde- oder Districtsärzten die Mittel zur Beseitigung dieser Übelstände zu besprechen und auf die Cassierung derselben zu dringen. Mit Entscheidungen, welche, wie bemerkt, insoferne es sich um den selbständigen Wirkungskreis handelt, nur in negative Form gekleidet sein können, kann von der polit. Behörde erster Instanz immer nur vorgegangen werden, nachdem ein Gutachten des k. k. Bezirksarztes (Oberbezirksarztes, zugetheilten Sanitätskoncipisten, Stadtphysikus) vorliegt, sowie auch die polit. Landesbehörde, wenn es sich um eine sanitär wichtigere Angelegenheit handelt, vor ihrer Entscheidung 2. Instanz stets das Fachgutachten des Landessanitätsrathes einzuholen hat.

Der selbständige Wirkungskreis der Gemeinden in Sanitätssachen wird übrigens insbesondere durch zwei Zweige der Legislatur eingeschränkt, durch welche an und für sich zur Localpolizei gehörige sanitäre Angelegenheiten dem Wirkungskreise der polit. Behörden überwiesen sind, nämlich durch die Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, und durch die wasserrechtliche Gesetzgebung. Die mit der Errichtung oder dem Betriebe von Gewerben im Zusammenhange stehenden sanitären Belange, selbst, wenn sie sonst localpolizeilicher Natur sind, gehören ausschließlich in den Wirkungskreis der Gewerbebehörde, die mit der Durchführung und Handhabung der Wasserrechtsgesetze im Zusammenhange stehenden sanitären Belange, wenn sie sich abgesehen von diesem Zusammenhange als ortspolizeilich qualificieren, ausschließlich in den Wirkungskreis der wasserrechtlichen Behörden. Es fallen daher sanitäre Belange in beiden Beziehungen in erster Instanz in die Competenz der polit. Bezirksbehörde.

Die Grenzen der Competenz zwischen staatlichen und autonomen Organen

in Sanitätsangelegenheiten werden durch zahlreiche Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und durch Aussprüche des Ministeriums des Innern illustriert.[1])

[1]) Die Handhabung und Durchführung der Bestimmungen über die Erhaltung und Räumung der Canäle, sowie über Instandhaltung der Anlagen zur Benützung der Gewässer überhaupt, steht im vollen Umfange, daher auch in Bezug auf die Prüfung der Rechtsgiltigkeit privatrechtlicher Verpflichtungen, den politischen Behörden zu (E. d. V. G. H. v. 31. Jänner 1877, Z. 178, Budw. Nr. 31). — In Wasserbenützungsangelegenheiten ist den politischen Behörden die Wahrnehmung aller öffentlichen Rücksichten, also auch der Sanitätsrücksichten, soweit solche in Frage kommen, überwiesen, ohne Unterschied, ob es sich dabei um die erste Anlage oder um den Fortbestand einer Wasserbenützungsanlage handelt (E. d. V. G. H. v. 23. Juni 1880, Z. 1065 und 1066, Budw. Nr. 812). — Die Errichtung der Begräbnisplätze bildet, ohne Unterscheidung zwischen confessionellen und Gemeindefriedhöfen, einen Gegenstand der, dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei. Den politischen Behörden ist nur die Überwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen, nicht aber die unmittelbare Handhabung dieser Gesetze zugewiesen (E. d. V. G. H. v. 2. März 1882, Z. 399, Budw. Nr. 1324). — Die Vertheilung der gesundheitspolizeilichen Agenden zwischen der Gemeinde- und der Staatsverwaltung ist nach dem Gesetze v. 20. April 1870, R. G. B. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes zu beurtheilen. Die Bewilligung zur Errichtung von Kranken-Anstalten fällt in den Wirkungskreis der Staatsverwaltung (E. d. V. G. H. v. 19. Juli 1882, Z. 1448, Budw. Nr. 1485). — Die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Begräbnisplätze, unter welche Begriffe auch die Schließung derselben subsumiert werden muss, fällt in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde und nicht in jenen der politischen Behörden. Es haben daher über die Frage, ob ein Friedhof geschlossen werden soll oder nicht, die autonomen Verwaltungsbehörden unter Beobachtung der Gesetze, nach Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen selbständig zu entscheiden (E. d. V. G. H. v. 17. December 1883, Z. 2824, Budw. VI, 218). — Die Schließung eines den sanitären Anforderungen nicht entsprechenden (confessionellen) Friedhofes zu verfügen, sind die politischen Behörden berechtigt und verpflichtet (E. d. V. G. H. v. 4. Juli 1884, Z. 1388, Budw. 2197; vom 5. November 1886, Z. 2855, Budw. 3237). — Die Benützung öffentlicher Gewässer zu Gewerbebetriebszwecken aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu untersagen, liegt nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der politischen Behörden (E. d. V. G. H. v. 17. September 1884, Z. 2042, Budw. 2215 [Böhmen]). — Die für den Verkehr auf Gemeindestraßen und -Wegen nöthige Vorsorge fällt in die Competenz der autonomen Organe, speciell in jene des Gemeindevorstandes (E. d. V. G. H. v. 12. December 1884, Z. 2800, Budw. 2324 [Böhmen]). — Ist eine Ortschaft (Gemeinde) Curort, so ist die Förderung der auf diese Eigenschaft begründeten Interessen im Wirkungskreise der Gemeindevertretung gelegen (E. d. V. G. H. v. 9. April 1885, Z. 602, Budw. 2494 [Tirol]). — Die instanzmäßige Entscheidung über Verfügungen der Gemeinden in Curangelegenheiten steht nicht den autonomen, sondern den landesfürstlichen Behörden zu (E. d. V. G. H. v. 20. Mai 1885, Z. 1311, Budw. 2568 [Böhmen]). — Bei einer gewerblichen Betriebsanlage hat die Gewerbebehörde auch über die sanitätspolizeiliche Zulässigkeit der Anlage abzusprechen (E. d. V. G. H. v. 28. Oktober 1885, Z. 2746, Budw. 2744). — Die Entscheidung über alle Bedingungen des Gewerbebetriebes, also auch darüber, ob und inwieweit eine Gewerbebetriebsstätte zuzulassen oder zu beanstanden sei, gehört ausschließlich in die Competenz der Gewerbehörden. Die Gemeindebehörden können selbständig aus sanitätspolizeilichen Gründen den Fortbetrieb eines Gewerbes nicht untersagen, sie haben vielmehr nur die Anstände der Gewerbebehörde mitzutheilen (E. d. V. G. H. v. 25. Juni 1886, Z. 1418, Budw. 3128). — Eine Präventivmaßregel zu treffen, welche den Gewerbeberechtigten die Benützung der Betriebslocalitäten (Schlachthaus) nur mehr nach dem Willen der Localpolizei ermöglichen soll, ist die Gemeindebehörde zu verfügen nicht berechtigt. Soweit eine solche Maßregel überhaupt zulässig erscheint, kann sie nicht ohne Zustimmung und Mitwirkung der Gewerbepolizeibehörde verfügt werden (E. d. V. G. H. v. 1. December 1887, Z. 3276, Budw. 3793). — Den Aufwand für Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung (z. B. Kosten der ärztlichen Untersuchung eines aus einer verseuchten Gegend Angekommenen) hat die Gemeinde zu tragen. Die Rückerstattung des von der Partei vorschussweise bestrittenen Aufwandes zu bewirken, steht den politischen Behörden zu (E. d. V. G. H. v. 22. December 1887, Z. 2915, Budw. 3834). — Die §§. 1 und 2 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, sind streng formale Competenzvorschriften, aus welchen sich nur ableiten läst, dass die Staatsverwaltung berufen ist, ein-

zuschreiten, wenn sanitäre Übelstände obwalten, aber nicht, in welcher Art und Weise die nöthige Abhilfe zu schaffen ist (E. d. V. G. H. v. 7. März 1888, Z. 756, Budw. 3972). — Die autonomen Behörden sind als Bau- und Sanitätsbehörden berechtigt, die Beseitigung wahrgenommener baulicher und sanitätspolizeilicher Übelstände aufzutragen (E. d. V. G. H. v. 23. März 1888, Z. 945, Budw. 4007 [Böhm.]). — Das Recht der Staatsverwaltung zur Erlassung sanitätspolizeilicher Vorschriften in Betreff der Vieh- und Fleischbeschau wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass diese Agenden zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehören. Die Gemeinden haben in Ausübung ihres Wirkungskreises diese Verordnungen zu beachten (E. d. V. G. H. v. 20. September 1888, Z. 2047, Budw. 4233 [Tirol]). — Änderungen in den Wasserführungsverhältnissen eines Gewässers (zeitweise Einleitung des Werkcanalwassers in das Flussbett) können auch aus sanitätspolizeilichen Rücksichten (Reinigung des Flussbettes) nicht von den autonomen Behörden, sondern nur von den politischen Behörden nach durchgeführtem wasserrechtlichen Verfahren verfügt werden (E. d. V. G. H. v. 4. December 1889, Z. 3977, Budw. 4998 [Böhmen]). — E. der böhm. Statth. v. 20. April 1891, Z. 39649 (Österr. Sanitätsw. S. 150): „Infolge des anlässlich eines speciellen Falles ergangenen Erl. des h. Min. des Inn. v. 7. April 1891, Z. 6248, werden der H.... aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die an Gemeinde- und Privatärzte ergehenden, in Angelegenheit des Gemeindesanitätsdienstes in der Regel im Wege des betreffenden Gemeindevorstandes zu vermittelnden Aufträge der politischen Behörde zur Vornahme von sanitätspolizeilichen Amtshandlungen sowohl hinsichtlich des Charakters der vorzunehmenden Commission als gemeindeärztliche oder sanitätspolizeiliche Angelegenheit der politischen Behörde, als auch hinsichtlich des Ersatzes der Commissionskosten und der von den betreffenden Ärzten zu diesem Zwecke eventuell einzubringenden Schriftstücke in unzweideutiger und klarer Weise erlassen werden, damit ungerechtfertigten Ansprüchen vorgebeugt werde.“ — — Eine allgemeine und grundsätzliche Befreiung der Gemeinde-Sanitätsorgane von der Mitwirkung bei Amtshandlungen der k. k. Polizeidirection zu verfügen, ist der Stadtrath nicht berechtigt (E. d. V. G. H. v. 23. April 1891, Z. 1492, Budw. 5908 [Prag]). — Verfügungen, durch welche einem Gewerbebetriebe, wenn auch nur in Bezug auf den Umfang der Betriebsanlage, Einschränkungen auferlegt werden, liegen nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der Gewerbebehörden (E. d. V. G. H. v. 24. April 1891, Z. 1500, Budw. Nr. 5912). — Der Charakter einer sanitätspolizeilichen Anlage (Gruben zur Ablagerung von Fäcalstoffen) und die darin begründete Competenz der autonomen Organe zur Consentierung wird durch die bloße Möglichkeit der künftigen Verwendung der Ablagerungsstoffe zur Düngererzeugung nicht geändert (E. d. V. G. H. v. 6. April 1892, Z. 847, Budw. 6534 [Roveredo]). — Die Besorgung des sanitätspolizeilichen Inspectionsdienstes in Theatern liegt außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde (E. d. V. G. H. v. 17. Juni 1892, Z. 1966, Budw. Nr. 6679). — Bei gewerblichen Betriebsanlagen ist die Competenz der autonomen Behörden in Betreff der Handhabung der Gesundheitspolizei insoweit beschränkt, als es denselben nicht zusteht, die Benützung gewerblicher Betriebsanlagen und ihrer Einrichtungen zu untersagen (E. d. V. G. H. 15. December 1892, Z. 3853, Budw. 6946 [Böhmen]). — Bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer Heilanstalt fallen in den Kreis der Erwägung und Schlussfassung der politischen Behörde auch solche Momente, deren Wahrnehmung sonst der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise zustünde. Die Competenz der Gemeinde bleibt insoweit gewahrt, als es sich um die baulichen Anlagen, um die Zulässigkeit des Bauprojectes vom Standpunkte der Bauordnung handelt (E. d. V. G. H. v. 12. Jänner 1893, Z. 142, Budw. 7003 [Graz]). — Sieh über die Competenzen zur Erledigung von Beschwerden gegen die auf Grund des Sanitätsgesetzes gefassten Beschlüsse der Bezirksvertretung des in Anm. 2 auf S. 43 bezogene E. d. V. G. H. v. 7. April 1893, Z. 1255, Budw. Nr. 7183. — Aus dem E. des Min. des Inn. v. 5. September 1893, Z. 2281 (Österr. Sanitätsw.): „Zu wiederholten Malen und auch mit dem Berichte der k. k. . . . v. 11. März 1893, Z. 22182, ist die Frage angeregt worden, ob die localen Maßnahmen zur Abwehr von Epidemien in den selbständigen oder in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fallen, bezw. ob die dem §. 3a oder die dem §. 4a des Reichs-Sanitätsgesetzes entsprechende Competenz in Bezug auf diese Maßnahmen einzutreten habe. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Mehrzahl dieser Maßnahmen an und für sich und unter normalen Verhältnissen, sofern nämlich der Fall einer Epidemiegefahr noch nicht ausgesprochen vorliegt, zum selbständigen Wirkungkreise der Gemeinde gehören, zumal sie größtentheils in dem, im §. 3 des R. S. G. unterschriebenen Rahmen der der Gemeinde zustehenden resp. obliegenden Gesundheitspolizei inbegriffen sind. Beim Eintreten einer Epidemiegefahr jedoch, insbesondere aber der Choleragefahr, ist es in erster Reihe die Aufgabe der Staatsverwaltung, die nothwendigen Verfügungen zu treffen und für deren exacten Vollzug zu sorgen. Diese Pflicht

Bezüglich der Berechtigung der Gemeinden, Gebüren für sanitäre Amtshandlungen einzuheben, wird auf die folgenden Abschnitte: „Die Vorschriften über die Fleischbeschau“, „Die Vorschriften über die Todtenbeschau“, „Die Vorschriften über die Leichenbestattung 2c.“ verwiesen.[1])

3. Die Obsorge für die Hintanhaltung der Curpfuscherei.

Das Strafgesetz v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, ordnet an: „§. 343: Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus[2]), oder von Ätherdämpfen (Narcoti-

---

der Staatsverwaltung besteht auch bei den localen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, insofern sie zur Abwehr der Einschleppung oder der Verbreitung von Seuchen, insbesondere der Cholera, nothwendig sind, falls sie von Seite der betreffenden Gemeinde nicht während der normalen Zeit, nämlich der Zeit der Seuchenfreiheit oder des Nichtvorhandenseins der Seuchengefahr im eigenen Wirkungskreise durchgeführt worden sind. Diese Pflicht der Staatsverwaltung ist auch in der Gemeindeordnung begründet, weil es sich in dem gedachten Falle nicht bloß um das Interesse der einzelnen Gemeinde, sondern eines größeren Complexes von Gemeinden, um ganze Länder, ja um das ganze Reichsgebiet handeln kann, welches namentlich, wenn es sich um Cholera handelt, nicht durch die Unterlassung der sanitätspolizeilichen Pflichterfüllung durch einzelne Gemeinden der äußersten Gefährdung ausgesetzt werden kann. Zudem handelt es sich in solchen Fällen um die möglichste Gleichzeitigkeit und bei aller Schonung der verschiedenen Verhältnisse um die möglichste Gleichartigkeit der localen sanitären Maßnahmen. Von diesem Standpunkte ausgehend, kann wohl ausgesprochen werden, dass sich die sonst im selbständigen Wirkungskreise liegenden Amtshandlungen der Gemeinden in eine denselben übertragene Cooperation mit den Verfügungen der Staatsverwaltung verwandeln, welche im wesentlichen darin besteht, dass die Gemeinden die zur Verhütung der ansteckenden Krankheit und ihrer Weiterverbreitung erforderlichen örtlichen Vorkehrungen durchzuführen haben (§. 4, lit. a des Reichs-Sanitätsgesetzes).“ — Die Gemeinde ist berechtigt, in Handhabung der Sanitätspolizei, die Benützung von Küchenräumen als Schlafstätten zu untersagen. Der Auftrag zur Räumung von Bettstellen aus Küchen ist jedoch nicht an den Hauseigenthümer, sondern an die durch ihr Verhalten das behördliche Einschreiten veranlassenden Mietparteien zu richten (E. d. V. G. H. v. 29. September 1893, Z. 3269, Budw. Nr. 7421). — Einrichtungen, welche die Ableitung von Schmutzwässern aus Gebäuden betreffen, fallen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit in die Competenz der autonomen Behörden (E. d. V. G. H. v. 18. November 1893, Z. 3837, Budw. Nr. 7527). — Sieh auch den E. der o. ö. Statth. v. 7. Mai 1894, Z. 6841 (Österr. Sanitätsw. S. 230), betreffend die Beseitigung sanitärer, die Entstehung und Verbreitung von Infectionskrankheiten begünstigender Misstände in den Gemeinden. — Die Überwachung der Prostituierten in gesundheitspolizeilicher Beziehung fällt unter die der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise obliegenden Gesundheitspolizei. Die Gemeinde ist berechtigt, die Modalitäten der vorzunehmenden Untersuchung der Prostituierten nach freiem Ermessen zu treffen. Dem Districtsarzte obliegt die ärztliche Untersuchung der Prostituierten ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung (E. d. V. G. H. v. 6. December 1894, Z. 4686, Budw. Nr. 8227). — Die Sperrung eines Brunnens zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung fällt in den Wirkungskreis der politischen Behörden; die Durchführung der Sperrung liegt im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde (E. des V. G. H. v. 13. Februar 1895, Z. 786, Budw. Nr. 8414).

[1]) Außerhalb des im Texte gegebenen Rahmens ist zu erwähnen die Kundm. der n. ö. Statth. v. 8. Februar 1887, L. G. B. Nr. 7, betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebüren für die Intervention der städtischen Sanitätsorgane.

[2]) Hofkzld. v. 26. October 1845, Z. 36098: „1. Nur den an inländischen Universitäten promovierten und zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst berechtigten Medicinä- und Chirurgiädoctoren ist die Ausübung des thierischen Magnetismus gestattet. 2. Nichtärzten, sowie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie bleibt die selbständige Ausübung magnetischer Curen unbedingt verboten. 3. Jeder berechtigte Arzt, der eine magnetische Cur unternimmt, hat in Wien dem betreffenden Polizeibezirks- oder Stadtarzte die Anzeige zu erstatten, auf dem flachen Lande aber dem betreffenden Districts- oder Kreisarzte. 4. Über

sierungen)[2]) befasst, macht sich dadurch einer Übertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft betrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten, im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden. §. 344: Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.[3])

---

den Verlauf der Cur selbst ist ein vollständiges, den Behörden auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen und denselben auch sonst jede zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medicinisch-polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen. 5. Die betreffenden Polizei- u. s. w. Ärzte haben die Anzeige den betreffenden Polizeidirectionen, Polizeicommissariaten, Kreisämtern zu überreichen und in den jährlich zu erstattenden Hauptsanitätsberichten diejenigen Ärzte zu bezeichnen, welche sich mit magnetischen Curen befassen, sowie ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen über die Erfolge derselben beizusetzen. 6. Ordinationen von Somnambulen für andere Kranke können nur unter specieller Vermittlung des dabei zu Rathe zu ziehenden Arztes geschehen, und sind ohne eine solche Vermittlung wie oben sub 2 zu bestrafen. 7. Die Besuche der Somnambule von Seiten der Ärzte zu ihrer eigenen Belehrung, sowie die Vornahme von Versuchen an ihr, die mit derlei Besuchen etwa verbunden werden wollen, sind nur dann gestattet, wenn die Somnambule von fremden, außerhalb des Kreises ihrer Verwandten und Bekannten stehenden Personen Besuche annimmt. Ist letzteres nicht der Fall, so sind diese Besuche nur den vom ordinierenden Hausarzte eingeführten oder zur Consultation verlangten Ärzten erlaubt. 7. Das Heranziehen von Somnambulen aus dem gesunden Zustande, ohne irgend einen Heilzweck dabei zu verfolgen, ist ebenso, wie das Steigern des Somnambulismus auf einen höheren Grad, als den die vorgenommene Cur nach den ärztlichen Grundsätzen erfordert, auf das Strengste untersagt. 8. Magnetische Behandlung in ganzen Versammlungen sind im allgemeinen untersagt, und dürfen nur ausnahmsweise über eingeholte Bewilligung der Landesstelle statthaben. 10. Gegen jede den obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Anwendung des Biomagnetismus, entweder durch unbefugte Personen oder zu unerlaubten und strafbaren Zwecken ist von der Polizeibehörde einzuschreiten und gegen die Übertreter entweder unmittelbar oder nach Befund durch ihre Überweisung an die competente Strafbehörde das Geeignete zu verfügen. Insbesondere sind etwaige Verbindungen des Magnetiseurs mit Personen, die sich im wirklichen oder vorgespiegelten somnambulen Zustande befinden, sorgfältig zu überwachen und gegen Vergehungen, die von Somnambulen durch unbefugtes Ordinieren von Arzneimitteln oder durch sonstige Ertheilung von ärztlichen Rathschlägen für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen." — Sieh auch das Gutachten des Ob. Sanitätsrathes bezüglich der gesetzlichen Regelung des Hypnotismus im Österr. Sanitätsw. Nr. 30 ex 1896.

[2]) Das Hofkzld. v. 10. October 1847, Z. 34830, P. G. S. Nr. 99, an sämmtliche Länderstellen, enthält die Vorsichten zur Hintanhaltung von Missbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Äthergattungen (Naphthen). Punkt 3 desselben sagt: „Ist die Anwendung der Ätherdämpfe aller Art mittels des Einathmens nur allein ausschließend zu medicinisch-chirurgischen, thierarztlichen und geburtshilflichen Zwecken, und nur über ärztliche, wundärztliche oder thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber solche bei schwerer Strafe zu verbieten, und selbst den zur Praxis berechtigten Ärzten und Wundärzten einzuschärfen, das fragliche Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen." Die gesetzlichen Bestimmungen dieses Hofkanzleidecrets haben auch auf das Chloroform volle Anwendung zu finden (M. E. v. 6. December 1850, R. G. B. Nr. 466).

Das Verbot der Ausübung der homöopathischen Heilmethode wurde mit a. h. Entschl. v. 6. Februar 1837 aufgehoben (Hofkzld. v. 10. Februar 1837, P. G. S. Nr. 20, an sämmtliche Länderstellen), abgedr. in Anm. 1 auf S. 67).

[3]) Mit dem M. E. v. 27. April 1856, Z. 2779, wurde die von der Statthalterei getroffene Verfügung, mit welcher den barmherzigen Schwestern im Lemberger Verwaltungsgebiete die Vornahme von chirurgischen Operationen einschließlich des Aderlasses, untersagt worden ist, aufrecht erhalten, nachdem die Vornahme von chirurgischen Operationen, zu welchen auch der Aderlass wegen seiner Wichtigkeit und Gefährlichkeit gehört, durch allgemeine und für jedermann bindende a. h. sanctionierte Gesetze nur den sachgemäß und vorschriftsmäßig gebildeten Ärzten vorbehalten ist. — Hofrath Wahlberg bemerkt in seinem Aufsatze „Das Strafrecht des Gesundheitswesens": „Nur an Orten, wo eine geprüfte Hebamme besteht und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, ist die gewerbsmäßige

Ob die Curpfuscherei auch administrativ verfolgt werden kann, ist fraglich.[1])

Die unbefugte Ausübung der Geburtshilfe ist unter gewissen Voraussetzungen administrativ strafbar.[2])

Wegen unbefugter Führung von Titeln sieh die Anm. 1 auf S. 2.

---

unbefugte Betreibung der Geburtshilfe gegen Bezahlung als eine Polizeiübertretung erklärt. Im Nothfalle ist jedermann zur geburtshilflichen Verrichtung berechtigt, soweit es sich um die dringendsten Hilfeleistungen handelt. Unter den Voraussetzungen des §. 431 des St. G. kann jedoch schon das Verabreichen eines gesundheitsschädlichen Heilmittels als sogenanntes Hausmittel oder die Ertheilung eines ärztlichen Rathes mit Angabe der Heilmittel, bei dem Mangel eines erhaltenen ärztlichen Unterrichts, wenn ein Schaden an der Gesundheit erfolgt wäre, straffällig machen. Unschädliche Heilversuche durch Gebete oder Sympathien könnten nur als Putativdelicte angesehen werden. Ausdrücklich hat §. 339 St. G. bei der Niederkunft einer unverehelichten Frauensperson als zulässige Stellvertretung einer Hebamme, — sonst eine ehrbare Frau bezeichnet. Insofern läßt sich nicht jede unapprobierte Geburtshilfe schlechthin, ohne bedenkliche Eingriffe in die persönliche Freiheit und Sicherheit, untersagen, zumal im allgemeinen durch die Bestimmungen über strafbare Körperbeschädigungen ausreichend vorgesorgt ist." — Mittels der a. h. Entschl. v. 10. September 1842 (n. ö. Prov. G. S., S. 317) ist untersagt worden, selbständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse an bloße Techniker zu verleihen, und diese Vorschrift ist mit der M. V. v. 25. Februar 1849, R. G. B. Nr. 141, neuerlich in Kraft gesetzt worden. — Zahnärztliche Operationen, ausgeführt durch einen Zahntechniker, sind Curpfuscherei (Entsch. des Min. des Inn. unterm 17. November 1869, Z. 14219, Z. f. V. 1869, Nr. 48, S. 191). — Mit der unten bei den mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden Gewerben (Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse) abgedruckten M. V. v. 20. März 1892, R. G. B. Nr. 55, wurde das selbständige Gewerbe der Zahntechniker unter die concessionierten Gewerbe eingereiht.

Entscheidungen des Cassationsgerichtshofes: 3. Februar 1853, Z. 1177 (Gerichtsz. Nr. 53, S. 226, Peitler Samml. II. Bd. Nr. 746): „Der unbefugte Betrieb der Wundarzneikunst wird dann zum Gewerbe, wenn die Heilung der Kranken gegen Entgelt übernommen, sohin aus deren Behandlung ein Erwerbszweig gemacht wird." — E. v. 21. Juni 1854, Z. 6550 (G. Z. Nr. 91, S. 375, P. Nr. 745): „Unter gewerbsmäßiger Ausübung der Arzneikunst kann nur ein fortgesetztes, sich wiederholendes Ausüben der Kunst oder Fertigkeit gegen Entgelt verstanden werden." — E. v. 1. September 1853, Z. 8991 (G. Z. Nr. 122, S. 511, P. Nr. 748): „Auch Leichdornen, Frostbeulen und eingewachsene Nägel sind solche körperliche Gebrechen, zu deren Heilung mindestens wundärztliche Kenntnisse erfordert werden, deren Behandlung Nichtärzten daher keineswegs zusteht." — E. v. 11. Jänner 1854, Z. 191 (G. Z. Nr. 29, P. Nr. 749): „Die Übertretung der Curpfuscherei wird auch durch die Verabreichung von der Gesundheit unschädlichen Mitteln begründet." — E. v. 15. Mai 1891, Z. 430 (Slg. Nowak Nr. 1444): „Der Begriff der Ausübung der Arzneikunde als Gewerbe hat sicherlich nicht zur Voraussetzung, dass der sie Ausübende in jedem einzelnen Falle der Ausübung thatsächlich eine Entlohnung erhalte; es genügt, wenn feststeht, dass er die Behandlung von Kranken gegen Entlohnung auszuüben pflegt."

[1]) Es bestehen zwar eine Menge älterer Vorschriften, welche die Bestrafung der Curpfuscherei verordnen, so die Ref. v. 1. December 1639 (John Bd. 6, S. 638), Pat. v. 7. Mai 1671 (John Bd. 2, S. 553, Macher Bd. 1, Nr. 35), Vdg. v. 27. August 1689 (Zauner, Slg. der Salzb. Ges. Bd. 2, S. 137), Vdg. Wien v. 15. September 1708, Cod. austr. Bd. 3, S. 557, Vdg. Wien v. 20. November 1719, Cod. austr. Bd. 3, S. 944, Vdg. Wien v. 15. April 1720, Cod. austr. Bd. 3, S. 951, Vdg. v. 12. Februar 1724 (Zauner Bd. 2, S. 138), Circ. der k. k. Repräs.-Kammer v. 11. December 1751 (Chron. Ausz. für das Erzh. Österr. ob der Enns 23), Hofrescr. v. 5. Mai 1753 (John Bd. 2, S. 554) u. a., allein in allen diesen Decreten und Rescripten ist angeordnet, dass die Curpfuscherei abzustellen sei und die Curpfuscher abzuschaffen seien. Es existiert kein Decret, welches mit voller Klarheit die administrative Bestrafung der Curpfuscher verordnet, es wäre denn das in der Anm. 2 auf S. 60 angeführte Hofkzld. v. 26. October 1845, Z. 36098, welches aber nur vom thierischen Magnetismus handelt. — Das Min. des Inn. hat unterm 17. November 1869, Z. 14219 (Z. f. V., S. 191) ausgesprochen: „Die Curpfuscherei ist von den Gerichten zu ahnden."

[2]) Vdg. des Min. des Inn. v. 6. März 1854, R. G. B. Nr. 57, giltig für alle Kronländer, die unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe betreffend: „Das Min. des Inn. findet im Einverständnisse mit dem Min. der Just. zu erklären: dass in Orten,

4. **Die Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzneimittel.**

Die Haltung und der Verschleiß der Arzneimittel bilden das Apothekergewerbe[1]); es sind daher in erster Linie und vorzüglich nur die Apotheker berufen, Arzneimittel zu halten und zu verschleißen; von diesem Grundsatze wurde jedoch mit Rücksicht darauf, dass Arzneistoffe auch zu rein technischen Zwecken benöthigt werden, sowie im Hinblick darauf, dass viele Arzneimittel unschädlich sind, so dass gegen deren Verkauf durch andere Personen, als durch Apotheker, sanitätspolizeiliche Bedenken nicht obwalten, während andererseits durch eine solche Gestattung der Verkehr erleichtert wird, Ausnahmen zu Gunsten der Materialwarenhändler und selbst anderer, Handelsgewerbe treibender Personen gemacht; die Nothwendigkeit der Verkehrserleichterung drängte ferner dazu, Ärzten die Haltung eigener Apotheken (Hausapotheken) zu gestatten und die Rücksicht auf die Bereitstellung unverzüglicher Hilfe führte zur Einführung der Nothapparate.

A. Die Pharmacopoea. Die 1. Ausgabe der Pharmacopoea erschien am 20. August 1736. Gegenwärtig ist nach der im Jahre 1889 in 7. Auflage in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienenen „Pharmacopoea austriaca“[2]) zu dispensieren. Die allgemeinen Bestimmungen und Regeln der Pharmacopoe finden sich in den dem Texte der Pharmacopoe vorangestellten Normae et regulae generales. Dieselben sind übersetzt in der M. V. vom 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107, und wird aus denselben hervorgehoben: „§. 1. Die in die Pharmacopoe aufgenommenen Heilmittel müssen in den Apotheken in solcher Beschaffenheit vorräthig gehalten werden, dass sie den Vorschriften der Pharmacopoe vollkommen entsprechen. Mit Rücksicht auf den beschränkteren Absatz in den Apotheken auf dem Lande werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, jene Artikel der Pharmacopoe, welche auch in den Landapotheken jederzeit vorräthig sein müssen, in einem Verzeichnisse zusammenzufassen und dasselbe zu veröffentlichen. §. 2. Die Präparate, für deren Darstellung in der Pharmacopoe eine Vorschrift gegeben ist, müssen genau nach dieser Vorschrift zubereitet und verabfolgt werden. §. 3. In die Pharmacopoe nicht aufgenommene, von Ärzten jedoch zeitweilig verschriebene und deshalb in den Apotheken vorräthig gehaltene Heilmittel müssen gleichfalls von bester Beschaffenheit, unverfälscht und frei von jeder Verunreinigung sein. Diese nicht officinellen Heilmittel sind mit derselben Sorgfalt aufzubewahren und zu verabfolgen, wie die in der Pharmacopoe enthaltenen, ihnen an Wirksamkeit

---

wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von Seite der politischen Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld- oder nach Umständen Arreststrafen, innerhalb des für die politische Strafgewalt liegenden Ausmaßes, vorzugehen ist, insofern derlei Acte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung eignen.“ Sieh auch Anm. 3 auf S. 62.

[1]) Das Apothekergewerbe wird weiter unten sub 6: „Die mit dem Sanitätswesen verbundenen Gewerbe“ dargestellt werden; nur der Übersichtlichkeit halber werden die Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzneimittel abgesondert behandelt und aus dem Grunde vorausgeschickt, weil zum Verständnis dieser Partie die Kenntnis der sub 6 über das Apothekergewerbe folgenden Vorschriften nicht erforderlich ist, während die Kenntnis der Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzneimittel dem Verständnis der Vorschriften über das Apothekergewerbe förderlich erscheint.

[2]) Dieselbe wurde auch in Bosnien und der Herzegowina mit V. der L. R. v. 21. October 1891 Z. 80311a (Österr. Sanitätsw. S. 380) eingeführt. — Eine Abänderung und Ergänzung derselben ist aber im Zuge: Erl. des Min. des Inn. v. 10. Jänner 1896, Z. 22893 ex 1895 (Öst. Sanitätsw. Nr. 4 ex 1896).

ähnlichen Heilmittel. Heilmittel dieser Art und Arzneibereitungen, welche zu Heilzwecken neu in Verkehr gebracht werden, und deren Wirksamkeit noch unsicher, sowie durch die klinische Erfahrung noch nicht erprobt ist, dürfen nur auf Grund der Verschreibung eines zur Praxis berechtigten Arztes verabfolgt werden. §. 4. In der der Pharmacopoe beigegebenen Tabelle IV sind jene Heilmittel, welche nur auf Verschreibung eines berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes verabfolgt werden dürfen, verzeichnet. Diese bisher mit einem † bezeichneten Heilmittel sind im Texte der Pharmacopoe durch einen auffälligen Druck ersichtlich gemacht. §. 5. Die in der Tabelle III zur Pharmacopoe verzeichneten Heilmittel dürfen nur über ärztliche Verschreibung und nur dann in einer größeren, als der in der Tabelle angeführten Maximaldosis hintangegeben werden, wenn vom Arzte der verschriebenen Gewichtsmenge ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist. §. 6. Wenn bei der ärztlichen Verschreibung eines Heilmittels, welches in den Apotheken sowohl im rohen, als auch im gereinigten oder rectificierten Zustande vorräthig gehalten wird, auf diesen Umstand nicht Bedacht genommen wurde, so ist stets die gereinigte oder rectificierte Sorte des Heilmittels zu verabfolgen. Ebenso ist stets die milder wirkende und verdünntere Form eines Heilmittels, von welchem mehrere Concentrations- oder Stärkegrade unterschieden werden, zu verabfolgen, wenn der Concentrationsgrad in der ärztlichen Verschreibung nicht näher bezeichnet ist. §. 11. Zum Zwecke der chirurgischen Hilfeleistung und der Wundbehandlung nach antiseptischer Methode müssen in jeder Apotheke nachstehende Artikel vorräthig gehalten werden: Catgut, Calicotbinden, carbolisierte Seide, Carbolgaze (Mull), Jodoformgaze, hydrophile Gaze, Bruns'sche Watte, Guttaperchapapier, Billroth's Battist, carbolisierte Drainröhren." [1])

---

[1]) Hiezu erfloss der Erl. d. Min. des Inn. v. 2. Juli 1889 ad Z. 10134 (Österr. Sanitätsw. S. 249), aus welchem hervorzuheben ist: „Bezüglich des §. 3 wird darauf hingewiesen, dass mit dem im Schlussabsatze desselben enthaltenen Verbote, Heilmittel und Arzneibereitungen, welche in neuerer Zeit in den Arzneiverkehr gesetzt werden, klinisch aber noch nicht vollständig erprobt sind, ohne ärztliche Verschreibung zu verabfolgen, insbesondere auch alle neuen sogenannten Antipyretica (Fiebermittel) als: Pyridin, Resorcin, Thallin, Antifebrin, Antipyrin, Kairin, Phenacetin etc., ferner die Hypnotica (Schlafmittel) als: Paraldehyd, Sulfonal etc., getroffen werden. Das Min. des Inn. behält sich vor, hinsichtlich der Abänderung der diese Arzneimittel betreffenden Verkehrsbeschränkungen fallweise die erforderlichen Weisungen zu erlassen. Da diese Substanzen nur zu Heilzwecken verwendet werden, so dürfen dieselben in Gemäßheit der §§. 3 und 5 der M. V. v. 17. September 1883 (R. G. B. Nr. 152) selbstverständlich auch von Handelsgeschäften zwar im Großhandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern, nicht aber im Kleinverschleiße an Parteien hintangegeben werden. Es sind daher die im Sinne des §. 15, Abs. 14 der Gew.-Ord. zum Verschleiße von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten berechtigten Gewerbetreibenden ausdrücklich von diesem Verbote in die Kenntnis zu setzen". — Die bezogene M. V. v. 17. September 1883 ist unten unter E.: „Die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen andern Gewerben" abgedruckt. — Sieh hiezu auch den Erl. des Min. des Inn. v. 4. October 1889, Z. 19859 ex 1888, an alle Landesstellen (Österr. Sanitätsw. S. 377), betreffend die ärztliche Verschreibung stark wirkender Arzneistoffe und das im Österr. Sanitätsw. S. 157 ex 1890 veröffentlichte strafgerichtliche Urtheil vom 29. Jänner 1890 gegen einen Droguisten, welcher Antifebrin an Kranke verabfolgt hatte. — Mit dem an alle Landesstellen, außer die in Zara, ergangenen Erl. des Min. des Inn. v. 12. December 1890, Z. 22826 ex 1889 (Österr. Sanitätsw. S. 785), wurde nachstehendes angeordnet: „Mit Beziehung auf den h. o. Erl. v. 2. Juli 1889, ad Z. 10134, findet das Min. des Inn. nach Einholung des Gutachtens des Ob.-San.-Rathes zu erachten, dass von einer Einschränkung des durch die Pharmakopoe und Arzneitaxverordnung vorgeschriebenen Arzneivorrathes im Sinne der Schlussbestimmung des §. 1 der mit der Vdg. des Min. des Inn. v. 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107, verlautbarten „Allgem. Bestimmungen und Regeln zur 7. Ausgabe der Pharmakopoe hinsichtlich der gesammten Apotheken des dortigen Verwaltungsgebietes Abstand genommen wird. Es wird jedoch der k. k. . . . überlassen, Apotheken des flachen Landes mit

Apotheker dürfen von Nichtärzten verschriebene Arzneibereitungen nicht verabfolgen (Entsch. des Min. des Inn. v. 27. Februar 1895, Z. 2292, Österr. Sanitätsw., S. 146).

Marktschreierische Anpreisungen von Arzneimitteln sind unzulässig.[1])

Auf Bereitung von Arzneien findet ein Privilegium nicht statt (§. 2 des Priv.-Ges. v. 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184).

Bei der Bereitung und Abgabe von Arzneien ist sich gemäß der M. V. v. 31. December 1875, R. G. B. Nr. 5 ex 1876, an das durch das Gesetz v. 23. Juli 1871, R. G. B. v. J. 1872, Nr. 16, eingeführte metrische Gewicht zu halten und beim Dispensieren der Arzneien dürfen nur Präcisionswagen und Präcisionsgewichte verwendet werden. Kommen Recepte zur Dispensation oder Berechnung, in welchen das alte Medicinalgewicht angewendet erscheint, so hat die Umrechnung in das metrische Gewicht nach einer besonderen, in dieser Ministerialverordnung verlautbarten, Tabelle zu geschehen. — Für die Abwägung starkwirkender Arzneien wurden mit M. V. v. 2. Februar 1893, R. G. B. Nr. 18, neue Präcisionsgewichte von Unterabtheilungen Eines Grammes mit der Anordnung eingeführt, dass dieselben längstens bis 31. December 1893 in allen öffentlichen Apotheken und Hausapotheken beschafft und die bisher in Verwendung stehenden Gewichte abweichender Form außer Gebrauch gesetzt werden.

---

geringem Medicamentenumsatze in berücksichtigungswürdigen Fällen über besondere im Wege der polit. Behörden I. Instanz unter Anschluss eines motivierten Gutachtens des mit der Visitation der Apotheken betrauten Amtsarztes vorgelegtes Einschreiten der betreffenden Apothekenbesitzer, von der Führung des einen oder des anderen minderwichtigen, lediglich als Geschmackscorrigens oder als Constituens dienlichen, durch ein äquivalentes anderes officinelles Mittel vollkommen ersetzbaren Artikels bis auf Widerruf zu entheben. Über die gedachten Enthebungen ist sowohl bei der polit. Behörde I. Instanz, als auch bei der Landesbehörde ein Verzeichnis zu führen und ist eine Übersicht der ertheilten Nachsichten im Anschlusse an den mit dem h. o. Erl. v. 3. Juni 1889, Z. 9062 (österr. Sanitätsw. Nr. 26) angeordneten und künftighin als Theilbericht zum Jahressanitätsberichte lit. R. sofort nach Ablauf eines jeden Jahres abgesondert einzusendenden Berichtes über die Ergebnisse der Apothekenvisitationen im abgelaufenen Jahre vorzulegen." — Sieh betreffs der den Apotheken in Dalmatien gemachten Zugeständnisse betr. die Führung von Arzneivorräthen, die Kundm. der dalm. Statth. vom 29. März 1891, Nr. 2733, L. G. L. Nr. 11.

[1]) E. des Min. des Inn. v. 22. Juni 1890 Z. 5954 (Österr. Sanitätsw. S. 139): „Ankündigungen von Arzneimitteln sind nur insofern gestattet, als dieselben den Bestimmungen der Apotheker-Ordnung über die Geschäftsgebarung des Apothekers nicht zuwiderlaufen, daher weder eine Ertheilung von Rathschlägen zur Behandlung von Krankheiten, noch unrichtige, mit den Grundsätzen der ärztlichen und pharmaceutischen Wissenschaft im Widerspruche stehende, oder gar auf marktschreierische Anlockung von Käufern abzielende Angaben enthalten, noch solche Arzneiobjecte zum allg. Verkaufe anbieten, deren Hintangabe ohne besondere ärztliche Verschreibung den Apothekern nicht erlaubt ist. Mit Rücksicht hierauf kann die Ankündigung eines Arzneimittels unter Anempfehlung zu einer allgemeinen, daher irrationellen Anwendung gegen verschiedenartige Krankheiten, mit welcher sich der Apotheker überhaupt nicht zu befassen hat, nicht gebilligt werden, da dem Arzneimittel auf diese Weise fälschlich die Wirksamkeit eines Arcanums beigelegt wird. Hingegen besteht gegen eine sachgemäße Ankündigung eines zuverlässigen Arzneiartikels unter bloßer Anführung der unmittelbaren Wirkung desselben, z. B. als abführendes, schleimlösendes, schweißtreibendes u. s. w. Arzneimittel, kein Anstand. Anbelangend die von den Beschwerdeführern beklagte marktschreierische Ankündigung von diätetischen Mitteln, sowie von Mineralwässern und Quellenprodukten unter Anführungen von Heilwirkungen bei Krankheiten seitens verschiedener dem Apothekerstande nicht angehöriger Gewerbsleute, ist es Sache der polit. Behörden, wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten auf Grund der bestehenden Verordnungen entgegenzutreten und in insbesondere nicht zu dulden, dass Artikel, deren Verkauf durch die M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, nur in ihrer Eigenschaft als technische, diätetische oder kosmetische Gebrauchsartikel freigegeben ist, unter Voranstellung ihrer Heilwirkungen als Arzneimittel, deren Verkauf nur den Apothekern zusteht, in Vertrieb gesetzt und zum Verkaufe angeboten werden."

Der F. M. E. v. 3. März 1893, R. G. B. Nr. 31, regelt die abgabefreie Verwendung des Alkohols zu Heilzwecken.[1])

---

[1]) Derselbe bestimmt: „I. Bei der Pauschalierung des Jahresbedarfes an abgabefreiem, nicht denaturiertem Brantwein zu Heilzwecken dürfen künftighin unter den im Punkte 9 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein (Anlage D zur Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift, R. G. B. Nr. 133 ex 1888) angeführten Bedingungen höchstens bewilligt werden: a) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl bis 10000 je zwei Hektoliter Alkohol; b) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl über 10000 bis 50000 je vier Hektoliter Alkohol, und c) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl über 50000 je sechs Hektoliter Alkohol. Für bedeutendere Curorte behält sich das Finanzministerium vor, von Fall zu Fall bei nachgewiesenem Bedarfe die Pauschalierung auch ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl des Standortes der Apotheke, jedoch nur bis zu einer Maximalmenge von sechs Hektoliter abgabefreien Alkohol zu bewilligen. Die oben festgesetzten Alkoholmengen sind als Maximalmengen zu betrachten, innerhalb welcher die jährlichen Alkoholmengen zur abgabefreien Verwendung für Heilzwecke nach Maßgabe des durch die Laboratoriumbücher nachgewiesenen Jahresbedarfes pauschalweise zu bemessen sind. Auch im Falle der Pauschalierung des Jahresbedarfes an abgabefreiem Alkohol sind die Apotheker verpflichtet, den Finanzorganen jederzeit die Einsichtnahme in die Laboratoriumbücher zu gestatten. Ist der Jahresbedarf eines Apothekers an abgabefreiem, nicht denaturiertem Brantwein für Heilzwecke größer, als die für den betreffenden Ort im Vorstehenden festgesetzte Maximalmenge und stellt sich der Apotheker, um die Pauschalierung zu erlangen, nicht etwa freiwillig mit der seinem Standorte entsprechenden Maximalmenge Alkohol zufrieden, so darf die Bewilligung zur abgabefreien Verwendung einer, das betreffende Maximum übersteigenden Alkoholmenge nur unter Ausschluss der Pauschalierung gegen genaue Beobachtung der Punkte 1 bis 8 des Abschnittes IV des obbezogenen Regulativs, also insbesonders nur gegen genaue Führung der im Punkte 6 dieses Regulativs vorgeschriebenen Aufschreibungen und unter der Bedingung zugestanden werden, dass der jährliche Bedarf glaubwürdig nachgewiesen wird. II. Bei der abgabefreien Verwendung von nicht denaturiertem Brantwein in Apotheken ist zu unterscheiden: a) zwischen pharmaceutischen Präparaten, das ist solchen, deren Feilhalten und Verkauf ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in der österreichischen Pharmakopoe enthalten sind oder nicht, nur in Apotheken gestattet ist, und b) solchen Präparaten, welche auch außerhalb der Apotheken verkäuflich sind. α) Bezüglich der pharmaceutischen Präparate gilt die im Abschnitte I, Z. 1, Absatz 2 des Regulativs über den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein, sowie im Finanzministerialerlasse v. 27. Juli 1890 (R. G. B. Nr. 152) enthaltene Anordnung, dass der von den Apothekern zu Heilzwecken abgabefrei bezogene, nicht denaturierte Brantwein zur Herstellung solcher alkoholhaltiger Fabrikate nicht verwendet werden darf, welche in reinem oder verdünntem Zustande zum menschlichen Genusse dienen können. In Verfolg dieses Grundsatzes werden nachstehende, in der österreichischen Pharmakopoe angeführte zehn Artikel, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben nach einem Recepte oder ohne Recept hergestellt werden, von der Bereitung aus abgabefrei bezogenem Brantwein ausgeschlossen, und zwar: Spiritus anisi, Spiritus carvi, Spiritus jenniperi, Spiritus Menthae piperitae, Tinctura Absynthii composita, Tinctura Aurantii corticis, Tinctura Calami aromatici (tinctura Acori), Tinctura Chinae composita, Tinctura cinnamomi und Tinctura Vanillae. Bezüglich der in der österreichischen, Pharmakopoe nicht angeführten pharmaceutischen Präparate behält sich das Finanzministerium in zweifelhaften Fällen, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, die Entscheidung darüber vor, ob dieselben zum menschlichen Genusse dienen könnten oder nicht. Vorläufig wird die tinctura chinae simplex von der Bereitung aus abgabefreiem, nicht denaturiertem Brantwein ausdrücklich ausgeschlossen. β) Was die übrigen, dem alleinigen Verkaufsrechte der Apotheker nicht vorbehaltenen Handverkaufsartikel betrifft, gilt als Regel, dass diese auch von Apothekern aus abgabefrei bezogenem, nicht denaturiertem Brantwein überhaupt nicht hergestellt werden dürfen. Dahin gehören speciell alle diätetischen Mittel, wie „Magentropfen", „Bittertincturen" u. dgl., dann alle kosmetischen Mittel, wie Mundwässer und Zahnreinigungsmittel u. s. w., insofern dieselben nicht vom Arzte als Arznei receptmäßig, das ist unter Angabe der Quantität der einzelnen Bestandtheile, also nicht bloß mit der üblichen Benennung, wie z. B. „Anatherin-Mundwasser, Pop'sches Mundwasser, Botot'sches Mundwasser" u. dgl. verschrieben worden sind." — Die Verabfolgung des Franzbrantweins in der Apotheke als Medicament ist abgabefrei (E. des V. G. H. vom 1. Juli 1891, Z. 2311, Budw. Nr. 6066). — Mit Erl. des F. M. vom 21. Februar 1894, R. G. B. Nr. 41, wurde auch Spiritus Menthae crispae (Krauseminzgeist) von der Bereitung aus abgabefreiem, nicht denaturiertem Brantwein ausgeschlossen, ebenso mit Erl. des F. M. v. 21. April 1896, R. G. B. Nr. 68, die Tinctura Zengiberis.

B. Hausapotheken und Nothapparate. Die Regel ist, dass die Dispensation nur in einer öffentlichen Apotheke stattfinde und dass in den Apotheken alle Arzneimittel der Pharmacopoea austriaca vorräthig sein sollen; diese Regel ist durchbrochen zu Gunsten der Hausapotheken und Nothapparate.

Die der homöopathischen Heilmethode ergebenen Ärzte und Wundärzte sind zur Selbstdispensation berechtigt[1]), jedoch nur in der in der M. V. v. 27. Mai 1887, R. G. B. Nr. 67[2]), angeführten Beschränkung. —

---

[1]) Hofkzld. v. 10. Februar 1837 an s. Länderstellen, P. G. S. Nr. 20, betreffend Aufhebung des Verbotes der Ausübung der homöopathischen Heilmethode: „Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 6. Febr. 1837 es von der unterm 13. October 1819 herabgelangten, mit dem Hofkzld. v. 21. Oktober 1819 bekannt gemachten a. h. Entschließung, mittels welcher die Ausübung der homöopathischen Heilmethode allgemein und streng verboten wurde, abkommen zu lassen befunden. Hievon wird die Landesstelle zur weitern Verfügung mit dem Beisatze in die Kenntnis gesetzt, dass in Bezug auf die zur Aufrechthaltung der bestehenden Grundsätze und Vorschriften gegen das Eindringen Unbefugter in diese Heilmethode, sowie hinsichtlich der Arzneibereitung in den Städten und auf dem flachen Lande zu ergreifenden Maßregeln von Sr. Majestät eine weitere Verhandlung angeordnet wurde, deren Resultat seinerzeit bekannt gemacht werden wird." — Hofkzld. v. 9. December 1846 an s. Länderstellen, P. G. S. Nr. 130, betreffend Maßregeln bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens: „In Betreff der einzuführenden Maßregel bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens haben Se. k. k. Majestät laut herabgelangter a. h. Entsch. v. 5. December 1846, Nachstehendes anzuordnen geruht: „Die gegen unbefugte Ausübung der Arzeney- und Wundarzeneykunde, dann Curpfuschereyen überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden. Die für diese Heilmethode erforderlichen Stamm-Tincturen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrieben werden; diese Arzeneyen können aber sodann von den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Ärzten und Wundärzten verdünnt und verrieben, und ihren Patienten, jedoch unentgeltlich verabreicht werden, doch muss bei den letzteren immer ein Arzneyzettel auf welchem die verabreichte Arzeney genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben, und diese Angabe mit der Nahmens-Unterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätiget ist, hinterlegt werden. Wenn bey Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Facultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnetere Ärzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen, und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände, nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zu Grunde liegt, zu entscheiden." Von dieser a. h. Entsch. wird die Landesstelle im Nachhange zu dem h. o. Decrete v. 10. Februar 1837 (Pol. G. S. 65. Bd., Nr. 20, S. 48) zur weiteren angemessenen Verfügung in die Kenntnis gesetzt."

Erl. des J. M. v. 9. August 1857, R. G. B. Nr. 151, über die Anwendbarkeit des §. 354 des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852 auf den unberechtigten Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel. „Über den entstandenen Zweifel, ob die im §. 354 des allgemeinen Strafgesetzes v. 27. Mai 1852 enthaltenen Bestimmungen über den unberechtigten Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel auch auf zubereitete homöopathische Arzeneien anwendbar seien, wird von dem Justizministerium, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, folgende Erläuterung erlassen: Auch der Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel ist außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ohne von der Behörde hiezu ertheilte besondere Bewilligung unter den im §. 354 des Strafgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen verboten. Das den Ärzten und Wundärzten, welche sich der homöopathischen Heilmethode bedienen, eingeräumte beschränkte Befugnis der unentgeltlichen Selbstdispensation nach dem Inhalte des Hofkanzleidecretes v. 9. December 1846, J. G. S. Nr. 1007, erleidet durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung."

[2]) Dieselbe lautet: „Mit der Allerhöchsten Entschließung v. 5. December 1845 (Pol. G. S. Bd. LXXIV, Nr. 130) wurde „den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Ärzten und Wundärzten" gestattet, die nach dieser Heilmethode erforderlichen und aus den Apotheken zu verschreibenden Stammtincturen und Präparate verdünnt und verrieben ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen. Um den Missbräuchen zu begegnen, welche infolge einer irrtümlichen Interpretation der angeführten gesetzlichen Bestimmung insbesondere dadurch sich ergeben, dass Ärzte und Wundärzte, auch wenn sie zur Arzneidispensation nicht berechtigt sind, unter dem Vorwande der Anwendung der homöopathischen Heilmethode Arzneien irgend welcher Art an Kranke verabreichen, wird auf Grund eines Gutachtens des obersten Sanitätsrathes hiemit erklärt, dass die aus der eingangs citierten Allerhöchsten Entschließung fließende

Für die Berechtigung der **nicht** der homöopathischen Heilmethode ergebenen Ärzte und Wundärzte ist **nur** entscheidend der §. 13 bezw. der §. 14 der für dieselben mit dem Hofkzld. v. 3. Nov. 1808, Z. 16135, erlassenen Instructionen (Prov. G. S. f. Tirol Bd. 3, Th. 2, Nr. CXXIV u. CXXV)[1]), welcher lautet: „Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes (§. 14: des Wundarztes) oder sehr nahe an selbem eine Apotheke, so ist es dem Arzte (§. 14: ihm) nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben; ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde[2]) eine Apotheke befindlich; so ist dem Arzte erlaubt (§. 14: ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt) eine Hausapotheke zu halten (§. 14: halten) und aus selber die Arzneien nach der Provinzialpharmakopoe an Kranke abzugeben (§. 14: abgeben)." — Durch das bezogene Hofkanzleidecret ist den Ärzten und Wundärzten beim Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen ein **Recht auf die Führung einer Hausapotheke** eingeräumt.[3]) — Zur Haltung von **Nothapparaten** sind die Ärzte theils berechtigt, theils verpflichtet.[4])

Berechtigung zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen nur jenen Ärzten und Wundärzten zukommt, welche der homöopathischen Heilmethode „**ergeben**" sind, d. h. welche sich bei Behandlung ihrer Kranken ausschließlich der homöopathischen Heilmethode bedienen und sich hinsichtlich der Arzneidispensation genau an die ursprünglichen strengen Grundsätze der potenzierten homöopathischen Verdünnung halten. Die nach dem vorstehenden Grundsatze zur Dispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen berechtigten Ärzte und Wundärzte sind bei den politischen Behörden mittels besonderer Verzeichnisse in Evidenz zu führen. Sie sind verpflichtet, die für ihre homöopathischen Hausapotheken erforderlichen Stammtincturen und Präparate ausschließlich nur aus inländischen Apotheken zu beziehen und bei der Verabreichung ihrer homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke einen mit ihrer Namensunterschrift bestätigten Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben zu sein hat, zu hinterlegen. Ihre homöopathischen Hausapotheken unterliegen der amtsärztlichen Revision nach den hinsichtlich der Revision der Hausapotheken der Ärzte und Wundärzte überhaupt giltigen Bestimmungen." — Sieh auch noch die Erl. der Statth. in Böhmen v. 24. November 1884, Z. 164566, womit die genaue Befolgung der Vorschriften über die Ausübung der homöopathischen Heilmethode eingeschärft wurde, v. 12. October 1895, Z. 154615, betreffend die bei dem Bezuge und bei Abgabe homöopathischer Arzneien zu beobachtenden Vorschriften, und v. 12. October 1895, Z. 157590, betreffend die Arznei-Dispensation homöopathischer Ärzte (alle abgedruckt in Nr. 49 des Österr. Sanitätsw. 1895).

[1]) Die in verschiedenen privaten Gesetzsammlungen als angebliche Norm für die Zulässigkeit der Errichtung von Hausapotheken berufene a. h. **Entschl.** v. 18. **Mai** 1841 ist lediglich eine **Particularentscheidung**, in welcher kein Grundsatz ausgesprochen ist und welcher die Kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht beigemessen werden kann (E. d. V. G. H. v. 15. October 1880, Z. 1898, Budw. Nr. 893). — Der Umstand, dass eine Hausapotheke noch **vor Errichtung der öffentlichen Apotheke** bestand, gibt ihr bei geänderten Verhältnissen noch **keine** Existenzberechtigung (E. d. V. G. H. v. 3. November 1881, Z. 1644, Budw. 1197).

[2]) Bei Berechnung der maßgebenden Entfernung, bezw. bei Annahme der Punkte, **von welchen und bis zu welchen** gerechnet werden soll, ist den Verwaltungsbehörden ein, die Berücksichtigung localer Verhältnisse gestattender Spielraum eingeräumt (E. d. V. G. H. v. 15. October 1880, Z. 1898, Budw. Nr. 893 und v. 7. November 1894, Z. 4108, Budw. Nr. 8144). — **Wundärzten**, sowie **Ärzten** überhaupt, ist das Halten einer **Hausapotheke** nur insofern gestattet, als sich weder im Orte selbst, noch **im Umkreise einer Stunde** eine Apotheke befindet (E. d. V. G. H. v. 15. October 1880, Z. 1898, Budw. Nr. 893 u. v. 3. November 1881, Z. 1644, Budw. Nr. 1197). — Bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer **Hausapotheke** ist nur die Entfernung des Ortes, **wo dieselbe gehalten wird**, maßgebend (E. d. V. G. H. v. 3. November 1881, Z. 1644, Budw. Nr. 1197).

[3]) Durch das Hofkzld. v. 3. November 1808 (Kropatschek Bd. 25, Nr. 8211) ist den Ärzten und Wundärzten beim Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen ein **Recht auf die Führung einer Hausapotheke** eingeräumt, welches geltend zu machen diesen Sanitätspersonen allein, nicht aber auch andern Interessenten (Gemeinden) zusteht (E. d. V. G. H. v. 8. April 1893, Z. 1264, Z. 7184).

[4]) Sieh die P. 3 und 4 B der im Texte S. 69 abgedruckten M. V. v. 26. September 1882, R. G. B. Nr. 182.)

Für die Hausapotheken und Nothapparate sind die Bestimmungen der M. V. v. 26. September 1882, R. G. B. Nr. 182, maßgebend. Diese Vdg. lautet: „Nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes über die Grundsätze einer zeitgemäßen Revision der für die Hausapotheken und Nothapparate der Ärzte und Wundärzte geltenden Bestimmungen findet das Ministerium des Innern Nachstehendes anzuordnen: a. In Betreff der Hausapotheken. 1. Die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke bemisst sich nach den bisherigen hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften. 2. Jeder Arzt oder Wundarzt, der für sich die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke beansprucht, hat hiezu die Ermächtigung bei der politischen Bezirksbehörde zu erwirken. 3. Die Hausapotheke hat die Bestimmung, dem auf dem Lande die Praxis ausübenden Arzte oder Wundarzte die Verabreichung von Medicamenten an die sich seiner Behandlung anvertrauenden Kranken ohne großen Verzug zu ermöglichen. Der Besitz einer Hausapotheke berechtigt jedoch den Arzt nicht zum Verschleiße von Arzeneien oder Arzeneistoffen überhaupt, auch nicht zur Verabfolgung von Medicamenten aus derselben an Kranke, die im Standorte einer öffentlichen Apotheke von dem eine Hausapotheke haltenden Arzte behandelt werden.[1]) 4. Die Auswahl der Arzeneimittel und die Menge derselben, welche in der Hausapotheke vorräthig gehalten werden, bleibt dem betreffenden Arzte oder Wundarzte überlassen, der übrigens für die Erhaltung der qualitätmäßigen Beschaffenheit jedes in der Hausapotheke vorhandenen Arzeneistoffes verantwortlich ist. Die Arzeneimittel des Nothapparates (b. Punkt 1 und 2) müssen jedoch in jeder Hausapotheke vorräthig sein. 5. Die Verabfolgung eines Medicamentes aus dem Arzeneimittelvorrathe einer Hausapotheke darf nicht verweigert werden, wenn dieselbe von einem auswärtigen zur ärztlichen Hilfeleistung herbeigerufenen Arzt verordnet, als dringend nothwendig bezeichnet wird und die Beschaffung des Medicamentes aus einer Apotheke nicht rechtzeitig zu bewirken wäre. 6. In jeder Hausapotheke müssen die zur correcten Dispensierung von Arzeneien erforderlichen Behelfe, Wagen, Gewichte, Maße und sonstigen Geräthe im vorschriftsmäßigen Zustande vorhanden, die Arzeneivorräthe in einer, jeden Missbrauch, jede Vermengung oder Verwechslung ausschließenden Weise verwahrt sein. 7. Rücksichtlich des Bezuges der Arzeneistoffe und Präparate für die Hausapotheken bleiben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit.[2]) Nebst dem Bezugsbuche hat der zur Haltung einer Hausapotheke berechtigte Arzt oder Wundarzt auch ein Vormerkbuch zu führen, in welches unter Namhaftmachung der Kranken die an sie verabfolgten Arzeneien in Receptform einzutragen sind. Den ausgefolgten Arzeneien ist stets auch das betreffende Recept beizugeben und der Taxpreis in gleicher Weise, wie es für Apotheker vorgeschrieben ist, beizusetzen. 8. Die Dispensierung der Arzeneien aus der Hausapotheke darf nur durch den Arzt oder Wundarzt oder einen von ihm hiefür bestellten Pharmaceuten besorgt werden. Für die richtige Gebarung ist der Hausapothekenbesitzer verantwortlich. b. In Betreff der Nothapparate. 1. Damit bei plötzlich eingetretenen, lebensgefährdeten Zufällen und Erkrankungen der herbeigerufene Arzt zugleich auch die allerdringlichsten und unentbehrlichsten als bewährt befundenen, gewöhnlich nur in Apotheken vor-

[1]) Eine Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt hatte um die Erlaubnis angesucht, auch an die im Standorte einer öffentlichen Apotheke wohnenden kranken Kassenmitglieder aus ihrer Hausapotheke Arzneien abzugeben. Dieses Ansuchen wurde mit E. des Min. des Inn. v. 5. April 1892, Z. 19266 ex 1891 (Österr. Sanitätsw. S. 150) abgewiesen.

[2]) Sieh hiezu den §. 20 der unten S. 83 u. ff. abgedruckten M. V. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191. Die Befolgung dieses §. wurde eingeschärft mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 16. April 1894, Z. 26590 ex 1893 (Österr. Sanitätsw. S. 158). Sieh auch die Entsch. des Min. des Inn. v. 24. December 1895, Z. 37674 (Österr. Sanitätsw. 1896, S. 90) betreffend den Arzneiwarenbezug für Hausapotheken.

handenen Mittel für die erste Hilfeleistung zur sofortigen Verabreichung verfügbar habe, hat ein Nothapparat zu dienen, in welchem nachstehende Arzeneimittel in der vorgeschriebenen Menge und Dosierung vorhanden sein müssen: a) Acidum tannicum, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua stypticum et antidotum); b) Chloroformium 100·00 Gramm; c) Cuprum sulfuricum in pulvere, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum et antidotum); d) Ferrum sesquichloratum solutum 100·00 Gramm; e) Radix Ipecacuanhae in pulvere, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum); f) Morphium hydrochloricum (zur subcutanen Injection), Morphii hydrochlorici 0·100; Aquae destillatae 5·00 Gramm; g) Tinctura opii simplex 20·00 Gramm. 2. Den politischen Landesbehörden bleibt es vorbehalten, nebst den vorstehenden Mitteln noch ein oder das andere zur Aufnahme in den Nothapparat zu bestimmen, wenn hiefür unter Berücksichtigung maßgebender Verhältnisse sich ein Bedürfnis herausstellt.[1]) 3. Zur Haltung der in den Nothapparat aufgenommenen Arzeneien ist jeder Arzt verpflichtet, der in einem Orte wohnt, in welchem sich keine öffentliche Apotheke befindet. 4. In dem Standorte einer öffentlichen Apotheke domicilierenden Ärzte sind von der politischen Bezirksbehörde zur Haltung eines Nothapparates zu ermächtigen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes außerhalb ihres Wohnortes befindliche Kranke besuchen und die localen Communicationsverhältnisse derart sind, dass die Herbeischaffung der zur ersten Hilfeleistung erforderlichen Arzeneimittel nicht rasch genug aus der Apotheke bewirkt werden kann. 5. Die Arzeneimittel des Nothapparates sind in der zur Verabreichung bereits vorbereiteten Form aus einer der dem Arzte nächstgelegenen Apotheken zu beziehen. Der Arzt ist für die gute Instandhaltung, der Apotheker für die richtige Dosierung und Qualität der Arzeneimittel des Nothapparates verantwortlich. 6. Die Gefäße und Kapseln, in welchen die Arzeneimittel des Nothapparates verwahrt werden, müssen mit genauen Signaturen, mit der Firma der Apotheke, aus welcher die Arzeneimittel verabfolgt wurden und mit dem Datum der Expedition versehen sein. 7. Die Ärzte sind verpflichtet, für die Complethaltung der Arzeneimittel im Nothapparate zu sorgen und ein eigenes Vormerkbuch über den Bezug und die Verabfolgung der Arzeneimittel des Nothapparates zu führen. Die Hausapotheken sowohl, als die Nothapparate der Ärzte und Wundärzte unterstehen der staatlichen Beaufsichtigung und haben die Bezirksärzte zeitweilig sich von dem entsprechenden Zustande derselben, sowie über das vorschriftsmäßige Gebahren mit denselben zu überzeugen."

Für die amtsärztliche Visitation der ärztlichen Hausapotheken ist keine Visitationstaxe zu entrichten (Erl. des Min. des Inn. v. 4. Jänner 1895, Z. 32832 ex 1894 Österr. Sanitätsw. S. 67).

Bereits mit dem Hofkzld. v. 25. Mai 1770 wurde den barmherzigen Brüdern und den Elisabethinerinnen, mit der Hofresolution v. 2. Juli 1774 (Prov. G. S. f. Österreich ob der Enns Bd. 17, S. 384)[2]), den übrigen Klöstern

---

[1]) Die Vdg. der Statth. in Triest v. 8. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 3, schrieb die Aufnahme des Extractum secalis cornuti vor.

[2]) Diese Hofresolution lautet: „Allerh. Ihre Majestät hätten allergnädigst zu entschließen geruht, dass den Klöstern und Ordensgeistlichen gestattet sein solle, aus den zu ihrem eigenen Gebrauche beigeschafften Hausapotheken die Arzneien öffentlich um Bezahlung oder unentgeltlich damals abzugeben, wenn in dem Orte selbst oder in den benachbarten Gegenden auf eine Distanz von zwei Meilen keine weltliche öffentliche Apotheke vorhanden ist, jedoch unter nachstehenden ausdrücklichen Bedingnissen: als: 1. Dass die Klöster oder geistlichen Communitäten und zwar unter einer Strafe von 100 Ducaten auf derlei zum öffentlichen Gebrauche bestimmende Apotheken keine Provisoren, der nicht von einer erbländischen Universität vorläufig examiniert und approbiert worden, anstellen. 2. Die zu derlei Apotheken angestellte weltliche oder geistliche Provisores bei schwerer Strafe sich von allem praxi außer dem Kloster oder ihrem geistlichen

das Halten von Hausapotheken unter ähnlichen Verhältnissen, wie den Ärzten und Wundärzten, gestattet.

Zu den Hausapotheken gehören ferner die Spitalsapotheken überhaupt, welche jedoch regelmäßig nur einfache Medicamentendepots sind; nur für die k. k. Krankenanstalten des Wiener Krankenanstaltenfonds wurde mit 1. October 1895 eine eigene k. k. Medicamentenregie eingerichtet.

In Betreff der Behandlung der Handapotheken der Bahnärzte, welche nur Mitgliedern des Unterstützungsvereines der Bahn Medicamente abgeben, sieh die Entsch. des Min. des Inn. v. 12. Mai 1879, Z. 2369 (Z. f. V. S. 155).

C. Die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzeneikästen. Bezüglich derselben gelten die Vdg. des H. M. v. 15. December 1875, R. G. B. Nr. 152 und v. 10. October 1894, R. G. B. Nr. 195.[1])

Hause, wenn sie auch selben unentgeltlich leisten wollten, enthalten. 3. Derlei geistliche Apotheken, sowie die weltlichen, der gewöhnlichen Visitation durch die Behörde unterworfen seien und nach den übrigen, für die weltlichen Apotheken bestimmten Gesetzen behandelt werden. 4. An jenen Orten, wo nach dieser Befugnis geistliche oder öffentl. Apotheken entstehen, den daselbstigen Landes-Physicis, Chyrurgis und Badern bei gemessener Geld- oder Leibes-Strafe einige wie immer Namen habende Medicamenten um Bezahlung oder unentgeltlich auszugeben verboten sein und endlich 5. diese Befugnis den Klöstern und geistlichen Gemeinden nur insolange zustehen solle, bis sich ein weltlicher Apotheker zur Errichtung einer öffentl. Apotheke in dem betreffenden Orte oder Bezirke herbeilassen und die hiezu erforderliche Befugnis durch die Behörde bewirken werde, in welchem Falle sodann bei erlöschender Ursache dieser der Geistlichkeit zugestandenen Befugnis auch das Recht selbst aufzuhören hat." — Sieh ferner auch die Vdg. v. 25. November 1785 (Beinhauer, S. der n. ö. Ges. Bd. 9, S. 469), mit welcher eingeschärft wurde, dass Klosterapotheken bloß in jenen Orten, wo keine ordentliche Apotheke ist, an fremde Parteien ihre Arzenei abgeben dürfen. — Sieh ferner auch das Hofkzld. v. 14. Februar 1822 an das böhm. Gub. (Goutta, Gesetze Franz I. Bd. 21, S. 143), betreffend die Aufdingung und Freisprechung der Apotheker-Lehrlinge und Gehilfen bei den barmherzigen Brüdern. — Den bestehenden Gesetzen zufolge sind nur öffentliche Apotheken und Hausapotheken der Ärzte, die letzteren in der Entfernung einer Stunde von einer öffentlichen Apotheke gestattet. Von dieser Regel kann zu Gunsten einer „Spitalsapotheke" eine Ausnahme auch dann nicht gemacht werden, wenn dieselbe schon vor Errichtung einer öffentl. Apotheke bestanden hat (E. d. V. G. H. v. 11. April 1889, Z. 1384, Budw. 4627).

[1]) Die zweite Verordnung änderte die erstere ab; die nunmehr geltenden Vorschriften lauten: „§. 1. Die im Artikel II, §. 18 des politischen Marine-Edictes v. 25. April 1774 enthaltene Verpflichtung des Schiffers, einen Medicinalkasten am Bord zu führen, wird auf die Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und jene der großen Küstenfahrt beschränkt. Die Anschaffung des Arzneikastens obliegt dem Rheder. Für das Vorhandensein desselben am Bord, für dessen Verwahrung und die entsprechende Obsorge ist der Schiffer verantwortlich; ist am Schiffe ein Arzt bestellt, so haftet dieser hiefür in erster Reihe. §. 2. Die am Bord der Seehandelsschiffe obiger Kategorien zu führenden Arzneikasten sind große, mittlere und kleine. Schiffe, welche bis zu 10 Personen am Bord haben, müssen mit einem Kasten der kleinen; jene mit 11—20 Personen mit einem solchen mittlerer und jene mit mehr als 20 Personen mit dem der großen Gattung versehen sein. §. 3. Jeder Kasten hat die in der Anlage verzeichneten Arzeneien und sonstigen Gegenstände in vollkommen guter Qualität, sowie im vorgeschriebenen Ausmaße zu enthalten. Jeder Kasten muss auch ein ärztliches Handbuch über Schiffsarzneikunde und Schiffshygiene und außerdem eine populäre Instruction über die Anwendung und den Gebrauch der in dem Arzeneikasten der Seehandelsschiffe befindlichen Arzeneien und Gegenstände enthalten. §. 4. Der gute Zustand der Arzeneimittel und der sonstigen im Arzeneikasten enthaltenen Gegenstände wird von Seite der k. k. Hafen- und Seesanitäts-, sowie der k. und k. Seeconsular-Ämter alle sechs Monate unter Zuziehung eines Ortsarztes (beim k. k. Hafen- und Seesanitäts-Capitanate in Triest unter Zuziehung des k. k. Seesanitätsarztes) untersucht. Es bleibt der Wahl des Schiffsführers überlassen, ob die Untersuchung des Arzneikastens, in den einheimischen, wie auch in ausländischen Häfen, in welchen k. und k. Consularämter ihren Sitz haben, an Bord des Schiffes, oder aber am Lande stattzufinden hat. Zu diesem Behufe ist der Arzneikasten mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt entweder den obgenannten Ämtern zu übergeben, oder die Untersuchung desselben an Bord unter gleichzeitiger Beziehung eines Hafen- und Seesanitäts-, beziehungsweise Consular-Functionärs vor-

D. Der Bezug von Arzeneiwaaren aus dem Auslande. Diesbezüglich bestimmt der §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österr.-ungarischen Zollgebietes v. 25. Mai 1882, R. G. B. Nr. 49: „Aus Sanitätsrücksichten sind im Verkehre derzeit beschränkt: „2. Zubereitete Arzeneiwaren und kosmetische Mittel, wenn sie nicht für Apotheker, sondern für Privatpersonen eingeführt werden. Privatpersonen haben schriftlich um die Bewilligung zum Bezuge dieser Waren bei der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem sie wohnen, anzusuchen. Kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen, oder welche Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Ärzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht, und dürfen von allen Zollämtern verzollt

---

nehmen zu lassen, welche dem Schiffer eine Bestätigung über die erfolgte Untersuchung ausstellen werden. Dem Schiffer obliegt, bei Vermeidung der im §. 5 dieser Verordnung festgesetzten Strafe, die Pflicht, jede Überschreitung der zur Vornahme der Untersuchung bestimmten Frist zu rechtfertigen, wobei jedoch die von einem königl. ungarischen Hafenamte veranlasste Untersuchung die Amtshandlung der hierseitigen Hafen- und Seesanitäts-Ämter ersetzt. Die Kosten der Zuziehung des Ortsarztes fallen im allgemeinen zu Lasten des Staatsschatzes mit Ausnahme jener Mehrauslagen, welche durch die an Bord vorzunehmende Prüfung des Arzeneikastens verursacht werden und die von dem Schiffer zu tragen sind, der die Untersuchung an Bord angesucht hat. §. 5. Jede Übertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu Gunsten des Marine-Unterstützungsfonds bestraft. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in Arrest im Verhältnisse von fünf Gulden zu einem Tage umzuwandeln. §. 6. Die aus österreichischen Häfen auslaufenden Schiffe der im §. 1 bezeichneten Kategorien haben den Bestimmungen dieser Verordnung zu entsprechen. Die im Auslande befindlichen Schiffe haben dieser Verordnung thunlichst nachzukommen.

Verzeichnis

der Arzneien und Gegenstände, welche in dem Arzneikasten für Seehandelsschiffe enthalten sein müssen.

I. Abtheilung: Für den inneren Gebrauch.				
Nr.	Benennung	Inhalt		
		kleiner	mittlerer	großer
		Kasten		
		Gramm		
1	Weinstein- (oder Citronen-) Säure	200	300	400
2	Pulverisierter gereinigter Weinstein (Cremor tartari p. p.)	500	1.000	2.000
3	Doppelkohlensaures Natron (Bicarbonas Sodae) . . .	200	300	500
4	Balsamum copaivae	40	60	100
5	Gewöhnliche Camille (Chamomilla vulgaris)	100	200	300
6	Einfache Opiumtinctur (Tinctura opii simplex) . . .	30	50	80
7	Schwefelsaures Chinin (Sulfus Chinini) in Einzelndosen à 20 Centigramm (0.20)	60	100	150 Dosen
8	Ricinusöl in Originalfläschchen von circa 40 Gramm	12	18	25 Fläschchen
9	Rhabarber in Pulver	80	150	200
10	Bittersalz (Sal amarus)	1.000	2.000	3.000
11	Melissengeist	50	75	160

und insofern sie nach Zulassung des Artikels IX, Z. 1 die Zollfreiheit genießen, zollfrei behandelt werden." [1]) — Droguisten-Großhändler können auch eine generelle

Nr.	Benennung	Inhalt		
		kleiner	mittlerer	großer
		Kasten		
		Gramm		
	II. Abtheilung: Für den **äußerlichen** Gebrauch.			
12	Reines Jodoform, pulverisiert	15	30	50
13	Carbolsäure, reine (Acidum carbolicum vel phenicum pur)	300	400	600
14	Ammoniak (Ammonia pura liquida)	20	30	50
15	Schwefelsaurer Alaun, pulverisiert	50	80	100
16	Eisenchloridlösung (Ferrum sesquichloratum solutum)	50	100	150
17	Arnica-Tinctur (oder Kampferspiritus)	100	150	250
18	Schwefelsaures Zink in Dosen à 15 Centigramm (0.15)	30	50	60 Dosen
19	Senfpapier, in Päckchen zu 25 Blättern	1	2	3 Päckchen
	III. Abtheilung: Andere Gegenstände.			
20	Ein Maximal-Thermometer Celsius (hunderttheilig) . .	—	—	—
21	Bruns'sche Watte		500	
22	Jodoformgaze in Päckchen zu 1 Meter	2	4 Päckchen	6
23	Heftpflaster, aufgestrichen, in Rollen v. 20 cm Breite und cm	100	150 Länge	200
24	Mull-Binden, 4 bis 5 cm breit und 4 m lang . . .	4	6 Stück	8
25	Billroth-Battist	1/2	3/4 Quadratmeter	1
26	Ein Paar Suspensorien.			
27	Drei Pinsel für Pulverisierungen.			
28	Eine Spiritus-Maschine mit dem zugehörigen Weingeistfläschchen und einer Platte für Verdampfungen.			
29	Einige Gansfedern (mit Fahne).			
30	Eine Aderlass-Lanzette.			
31	Eine Schere.			
32	Eine Zange zur Medicatur (mordente).			
33	Eine Arterien-Pinzette (mit Selbstsperre oder Schieber.)			
34	Ein Irrigator (System Esmarch) sammt 1½ m langem Schlauch, Hahn, Wundansatz und Darmrohr.			
35	Eine Harnröhren-Spritze aus Hautkautschuk (System Sigmund).			
36	Ein Suppen- und ein Kaffee-Löffel (aus Horn).			
37	Ein Nelaton-Catheter Nr. 8.			
38	Ein Paar Badeschwämme.			
39	Ein nach Grammen graduiertes Gefäß (Mensura) aus Glas oder besser aus Porzellan zum Messen von Flüssigkeiten.			

[1]) Dieser P. 2 wurde durch die F. M. V. v. 27. Juli 1884, R. G. V. Nr. 129, wie folgt, erläutert: „Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und des Handels, dann der königl. ungarischen Regierung wird bestimmt, dass unter den kosmetischen Mitteln, deren Verkehr im Punkte 2 des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarif (R. G. V. Nr. 49 ex 1882) aus sanitätspolizeilichen Rücksichten beschränkt ist, nur jene Schönheitsmittel zu verstehen sind, welche sich durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge, Annoncierungen u. dgl. als wirksam zur Behebung von Schönheitsfehlern (unreine Haut, Sommersprossen, Leberflecke, Kahlköpfigkeit u. s. w.) ankündigen und darnach als Heilmittel qualificieren. Die in der bezogenen Bestimmung hinsichtlich der zubereiteten Arzeneiwaren ausgesprochene Verkehrs-

Bewilligung zum Bezuge zubereiteter Arzeneiwaren und kosmetischer Mittel erhalten.[1])

E. **Die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.** Diesbezüglich ordnet die M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, an: „§. 1. Die Zubereitung und der Verkauf von Arzeneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten. Arzeneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Ärzte in der Apotheke nicht vorliegt, oder für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzeneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, dürfen überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. §. 2. Das Feilhalten

---

beschränkung hat auf chirurgische und medicinische Verbandmittel, ohne Rücksicht ob dieselben chemisch präpariert oder imprägniert sind, keine Anwendung zu finden." — Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1892, Z. 1315 (Österr. Sanitätsw., S. 122): „Im Punkte 9 der Anlage C des zwischen Österr.-Ung. und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages v. 6. December 1891, R. 15 ex 1892, wurde festgesetzt, dass bei einfachen, zu Medicinalzwecken dienenden Droguen und einfachen pharmaceutischen und chemischen Präparaten, deren pharmaceutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, im Falle ihrer Einbringung im Grenzverkehr von dem Erfordernis der Beibringung von ärztlichen Recepten abzusehen ist. In Vollziehung dieser Vertragsbestimmung ist in die bezügliche Durchf.-Vdg. (M. V. v. 31. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 19) die Bestimmung aufgenommen worden, dass den Grenz-Zollämtern ein Verzeichnis dieser Droguen und Präparate seitens der betreffenden pol. Landesstellen zukommen wird. In der Anlage wird daher der k. k. Landesstelle eine Anzahl von Verzeichnissen jener einfachen pharmaceutischen und chemischen Präparate und Droguen der 7. Ausgabe der österr. Pharmakopoe, welche im Grenzverkehre aus benachbarten Apotheken des Deutschen Reichsgebietes auch ohne ärztliches Recept bezogen werden können, mit der Aufforderung übermittelt, dasselbe den pol. Bezirksbehörden an der Deutschen Reichsgrenze behufs Verständigung der daselbst ansässigen Ärzte und Apotheker mitzutheilen, sowie die Verständigung der Grenz-Zollämter zu veranlassen. Anlässlich dieser Intimation ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die Einbringung der bezeichneten Arzeneiartikel aus Grenzapotheken des Deutschen Reiches nur dann stattfinden dürfe, wenn auf dem Behältnisse derselben die Firma der betreffenden Apotheke und die pharmaceutische Bezeichnung des Inhaltes deutlich ersichtlich gemacht und zum Zweifel an der Richtigkeit der Angabe kein Anlass gegeben ist. Den an der Grenze ansässigen Ärzten ist der Bezug von Arzeneiartikeln aus ausländischen Apotheken zur Ergänzung des Medicamentenvorrathes ihrer Hausapotheken und Nothapparate, die nur aus einer der nächsten inländischen Apotheken zu erfolgen hat, nicht gestattet." Das Verzeichnis ist abgedruckt im Österr. Sanitätsw. 1892, S. 122. — Mit der M. V. v. 17. Jänner 1895, Z. 26990 (Österr. Sanitätsw. 1895, S. 37), wurden alle Landesstellen aufmerksam gemacht, dass Sublimatpastillen als zubereitete Arzeneien anzusehen sind.

[1]) Erl. des Min. des Inn. v. 1. Juli 1896, Z. 15116 (Österr. Sanitätsw. S. 285): „Das k. k. Finanzministerium hat mit Beziehung auf die zweite Alinea des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife mit Erlass vom 16. Februar 1896, Z. 44169/4238 ex 1895, die k. k. Zollämter einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern und des Handels ermächtigt, in Hinkunft bei Abfertigung von zubereiteten Arzeneiwaaren und kosmetischen Mitteln für Droguisten-Großhändler an Stelle der bisher üblichen im §. 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife jedoch nicht ausdrücklich angeordneten fallweisen Bewilligung der politischen Landesstellen sich mit einen generellen, die einzelnen Artikel oder Kategorien von Artikeln anführenden Bezugsbewilligung zu begnügen, welche seitens der politischen Landesstellen den Droguisten-Großhändlern über ihr Ansuchen auf die Dauer eines Kalenderjahres gegen jederzeitigen beliebigen Widerruf zu ertheilen sein werden. Hievon werden die k. k. . . . zum Zwecke eines entsprechenden Vorgehens bei der Ausstellung der gedachten generellen Bezugsbewilligungen unter Beobachtung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass die Bezugsbewilligungen selbstverständlich nur hinsichtlich solcher Arzeneiartikel zu ertheilen sind, deren Feilhaltung und Verkauf nicht im Grunde der Bestimmungen des §. 1 mit Bezugnahme auf §. 5 der letztcitierten M. V. den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist."

und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten ohne Unterschied, ob dieselben nach den im österreichischen Apothekerbuch (Pharmacopoea austriaca) enthaltenen Vorschriften oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind, ist nur in Apotheken gestattet. Ausgenommen von diesem Vorbehalte sind die diätetischen und kosmetischen Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, sofern dieselben sich nicht als Arzeneimischungen qualificieren, ferner natürliche und den natürlichen künstlich nachgebildete Mineralwässer und Quellenproducte, sowie chirurgische Verbandstoffe jeder Art. Künstlich hergestellte Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit als natürliche Mineralwässer darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein, dürfen jedoch nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. §. 3. Das Feilhalten und der Verkauf von Droguen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ist den Apotheken vorbehalten. Artikel, welche nicht bloß in arzeneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, sind dem allgemeinen Verkehre unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben.[1]) §. 4. Rücksichtlich der nach §. 3 den Apotheken vorbehaltenen Artikel werden jedoch die politischen Landesbehörden ermächtigt, nach Maßgabe der im Verwaltungsgebiete obwaltenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Handels, in besonders kundgemachten Verzeichnissen jene Artikel namhaft zu machen, deren Feilhaltung und Verkauf auch in anderen Geschäften gestattet wird. Dabei werden auch jene Vorsichtsmaßregeln anzuordnen sein, welchen die freigegebenen Artikel aus Polizei- und Sanitätsrücksichten im Kleinverkehre unterliegen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Verzeichnisse sind alle Artikel, rücksichtlich deren Abgabe in Apotheken besondere Vorschriften oder Beschränkungen vorgeschrieben sind, oder rücksichtlich welcher ein Missbrauch oder eine Verwechslung mit heftiger wirkenden Stoffen mit Grund zu besorgen steht. §. 5. Die in den §§. 2 und 3 verfügten Verkehrsbeschränkungen gelten für den Kleinverkehr. Auf den Großhandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthaltigen Droguen und gesundheitsgefährlichen Präparaten bleiben die Bestimmungen der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60[2]) vollinhaltlich in Wirksamkeit.[3]) §. 6. Übertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz[4]) und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198 zu bestrafen. §. 7. Mit dieser Verordnung, deren Wirksamkeit gleichzeitig mit jener des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39[5]) beginnt, treten die bisherigen, die Verkaufsrechte der Apotheken gegenüber den Material-

---

[1]) Sieh zu diesem §. den oben in Anm. 1 auf S. 64 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. vom 2. Juli 1889 ad Z. 10134. — Erl. der schles. L. R. vom 11. Februar 1895, Z. 2256 (Österr. Sanitätsw. S. 108): Jodoform fällt unter die Bestimmung des §. 3 der M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, und gehört unter jene Heilmittel, welche von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden dürfen. — Materialwarenhändler sind nicht berechtigt, Moorwain'sche Pillen, da dieselben Arzneimittel sind (Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152), zu führen (E. d. V. G. H. v. 11. März 1885, Z. 669, Budw. 2247). — Der Verkauf einer aus qualitativ und quantitativ genau bestimmten Heilstoffen zubereiteten Arzenei (Kvizda's Gichtfluid) ist ausschließlich den Apothekern vorbehalten (E. v. V. G. H. v. 3. November 1887, Z. 2334, Budw. 3737).

[2]) Sieh diese Vdg. unten in Abschn. 5: „Die Vorschriften über den Giftverkauf."

[3]) Sieh zu diesem Paragraphen den oben in Anm. 1 auf S. 64 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. vom 2. Juli 1889 ad Z. 10134.

[4]) §§. 354 und 355 des St. G. v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117.

[5]) Das bezogene Gesetz ist die Gewerbenovelle v. J. 1883.

warenhandlungen und chemischen Fabriken abgrenzenden gesetzlichen Vorschriften außer Wirksamkeit.

Die M. V. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur M. V. v. 17. September 1883 (R. G. B. Nr. 152), betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt wurden, ordnet an: „§. 1. Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, dass die im §. 2, Absatz 2 der M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, gemachten Ausnahmen vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. umfassen, und dass von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopoe dargestellten dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind. §. 2. In Ergänzung der Bestimmungen des §. 3 der erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt: Über die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Droguen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommenden Falls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.[1]) §. 3. Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des §. 4 der M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den, in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet: Absinthii herba, Althaeae folia et radix, Angelicae radix, Arnicae rhizoma, Asa foetida, Auranti folia, Calami aromatici rhizoma, Calendulae flores, Capilli Veneris herba, Cassiae fistulae fructus, Centaurii minoris herba, Chamomillae vulgaris flores, Foeni graeci semen, Gentianae radix, Graminis rhizoma, Hyssopi herba, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Iridis florentinae rhizoma, Jaceae herba, Lichen islandicus, Liquiritiae radix, Lycopodium, Malvae flores et folia, Manna, Meliloti herba, Melissae herba,

---

[1]) Mit Vdg. des J. Min. v. 19. Juli 1855, R. G. B. Nr. 107, wurden die Gerichtsbehörden angewiesen, sich in zweifelhaften Fällen, ob etwas als Heilmittel, wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart zu betrachten sei oder nicht, zur Aufklärung nöthigen Falles an die pol. Landesbehörde zu wenden.

E. des Min. des Inn. v. 25. April 1894, Z. 9478 (Österr. Sanitätsw. S. 174): „Gegen den freien Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, des kohlensauren und doppelkohlensauren Natrons (Soda) und der Weinsteinsäure in Materialwarenhandlungen besteht kein Anstand.“ — Mit dem E. des Min. d. Inn. v. 2. October 1895, Z. 29082 (Österr. Sanitätsw. S. 436), wurde angeordnet: „Um allfälligen Verwechslungen bei Arzeneilieferungen möglichst vorzubeugen, ist darauf zu dringen, dass sowohl in chemischen und pharmaceutischen Fabriken als in Droguenhandlungen, öffentlichen und Hausapotheken die Bezeichnung (Signatur) der zur Aufbewahrung stark wirkender Mittel bestimmten Stand- und Abgabsgefäße in dauerhafter Schrift, event. eingebrannt, auf der Gefäßwand selbst angebracht sei und dass diese Gefäße außerdem durch eine besondere Form kenntlich gemacht seien. Der Gebrauch von Papieretiquetten für derartige stark wirkende Mittel enthaltende Gefäße ist unstatthaft und strenge zu untersagen.“ — Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 24. Januar 1896, Z. 37002 ex 1895, an die Statth. in Prag (Österr. Sanitätsw. S. 142) betreffend die gesonderte Aufbewahrung stark wirkender Arzeneimittel. — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 22. Jänner 1891, Z. 24338 ex 1890 (Österr. Sanitätsw. S. 59), wurde auf die Franke'schen Apotheken-Standgefäße für giftige und für indifferente Stoffe aufmerksam gemacht.

Menthae crispae folia, Menthae piperitae folia, Millefolii herba, Oleum jecoris aselli, Oleum lauri, Ononidis spinosae radix, Origani herba, Papaveris Rhoeados flores, Phellandrii aquatici semen, Quassiae lignum, Rhei radix, Rosae flores, Rosmarini folia, Sambuci flores, Scolopendrii herba, Serpylli herba, Spongia usta, Tamarindi fructus, Taraxaci radix, Tiliae flores, Trifolii fibrini herba, Valerianae radix, Verbasci flores. §. 4. Die auf Grund des §. 16, Z. 13 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, beziehungsweise des §. 15, Z. 14 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39 concessionierten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im §. 5 dieser Verordnung benannten Artikel auszudehnen. §. 5. Inhabern von Materialwarenhandlungen und an Orten, wo Materialwarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbsbehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im §. 3 dieser Verordnung benannten Artikel ertheilt werden. Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Warenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugnis, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem landesfürstlichen Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, dass er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und voneinander zu unterscheiden im Stande ist. §. 6. Die Verschleißer sind verpflichtet, die im §. 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzeneiartikel sowohl in dem Verschleißlocale, wie auch in den Vorrathskammern abgesondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signiert sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten. Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem Zustande oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorräthig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabfolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen. §. 7. Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbsbehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§. 8, lit. a des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68). Insbesondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte. §. 8. In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0·5 und von 0·1 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen. Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Convolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosierte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen. Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist. §. 9. Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den im §. 6 der M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, ausgesprochenen Strafbestimmungen. §. 10. Die auf Grund der §§. 5 und 8 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigungen können auch außer

dem Falle des §. 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung ertheilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung ertheilt wurde, Bedenken ergeben."

Ferner wurde mit der M. V. v. 8. December 1895, R. G. B. Nr. 188, angeordnet: „In Ergänzung der Bestimmungen des §. 6 Alinea 2 der M. V. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, wird in Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landbevölkerung bei Behandlung erkrankter Hausthiere gestattet, dass von den im §. 3 der obcitierten Ministerialverordnung angeführten Arzeneimitteln, welche von geprüften Handelsleuten feilgehalten und verkauft werden dürfen, nachstehende Droguen: Angelicae radix, Calami aromatici rhizoma, Gentianae radix, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Liquiritiae radix, Rhei radix, Valerianae radix und Foeni graeci semen auch in grob gepulvertem Zustande verkauft werden dürfen. Außerdem wird die Drogue Taraxaci folia in das gedachte Verzeichnis eingereiht. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft."

Der §. 12 des Hausierpatentes v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252, ordnet an: „Die Waren, mit denen Hausierhandel getrieben wird, müssen inländischen Ursprunges sein. Selbst von den inländischen Waren sind nachstehende vom Hausierhandel ausgeschlossen: a) Material- und Specereiwaren, destillierte Öle; b) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzeneien für Menschen und Thiere." Der §. 19 dieses Patentes bestimmt: „c) wer mit unerlaubten Waaren Hausierhandel treibt (§. 12 lit. a—p) wird, abgesehen von den nach den bestehenden allgemeinen und Gefälls-Strafgesetzen ihn treffenden Ahndung, mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausierhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waren sind verfallen."

F. Handverkauf in den Apotheken. Die M. V. v. 14. März 1884, R. G. B. Nr. 34, betreffend die Regelung des Handverkaufes in den öffentlichen Apotheken, ordnet an: „Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 16 und 17 des Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135, welche auch in den von den Länderstellen revidierten Apothekerinstructionen Aufnahme gefunden haben[1]), wird behufs genauerer Bezeichnung jener Arzeneimittel, deren Abgabe nach dem Handverkaufe in Apotheken nicht gestattet ist, nachstehendes angeordnet: 1. Die nachbenannten Arzeneistoffe und deren Präparate, als Aloë, Amylum nitrosum, Chloroformium, Euphorbium, Elaterium, Gutti, Ipecacuanha, Jalapa, Sabina, Scammonium, Syrupus Diacodii; 2. alle in der Pharmacopoea austriaca, Editio sexta und in der Arzeneitaxe mit † bezeichneten Arzeneiartikel[2]); 3. alle Arzeneiartikel, welche zwar nicht in der Pharmacopoea und Arzeneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, aber in der der Arzeneitaxe für das Jahr 1884 beigegebenen Maximaldosentabelle namentlich angeführt sind, dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche Verordnung von zur ärztlichen Praxis berechtigten Ärzten und Wundärzten verabfolgt werden. Desgleichen sind alle Arzeneizubereitungen, deren Feilhaltung und Verkauf nach der Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, nur in Apotheken gestattet ist, sofern dieselben einen der in den vorangeführten Punkten

[1]) Diese Paragraphen lauten: „§. 16: Gelindwirkende unschädliche Arzeneimittel dürfen nach dem Handverkauf aus der Apotheke abgegeben werden. §. 17. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzeneikörper aber und überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, starke Purgiermittel, Quecksilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzeneien u. s. w. dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deswegen bestehenden Vorschriften genau zu richten. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen im geheimen der Polizeibehörde angezeigt werden."

[2]) Vgl. hiezu §. 4 der M. V. v. 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107 auf S. 64.

namhaft gemachten Arzeneiartikel als Bestandtheil enthalten, bezüglich ihrer Verabfolgung an die ärztliche Verschreibung gebunden." [1])

Mit der M. V. v. 1. August 1884, R. G. B. Nr. 131, wurde eine **Erläuterung** zur Vdg. v. 14. März 1884, R. G. B. Nr. 34, erlassen. Diese Verordnung lautet: „Da den Bestimmungen der Vdg. des Min. des Inn. v. 14. März l. J., R. G. B. Nr. 34, namentlich in Betreff der Ausschließung gewisser Artikel vom Handverkaufe in den Apotheken eine unrichtige Deutung unterlegt wurde, werden nachstehende Erläuterungen der bezogenen Verordnung erlassen: 1. Jene arzeneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparate, für welche in der Pharmakopoe vom Jahre 1869, beziehungsweise in dem Anhange derselben vom Jahre 1878 besondere Bereitungsvorschriften gegeben sind, und die weder in der Pharmakopoe und in der jeweilig giltigen Arzeneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, noch in der, der Arzeneitaxe beigegebenen Maximaldosentabelle namentlich angeführt sind, werden durch die eingangs bezogene Verordnung nicht betroffen und sind vom Handverkaufe in Apotheken nicht ausgeschlossen. Es unterliegt daher beispielsweise die Abgabe des Acetum und des Oxymel Scillae, des Emplastrum cantharidum, des Oleum hyoscyami foliorum coctum, des Spiritus sinapis, der Pilulae laxantes, des Pulvis Doweri, der Trochisci Ipecacuanhae und Santonini u. s. w., insofern alle diese Artikel genau nach den Vorschriften der Pharmacopoea austriaca, editio VI., dargestellt sind, im Handverkaufe keinem Anstande. 2. Desgleichen sind Carbolsäure und andere, in der Maximaldosentabelle angeführte Artikel, z. B. Cuprum sulfuricum, Zincum sulfuricum, sofern sie nicht als Heilmittel, sondern sei es in Substanz, Lösung oder Mischung lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, dem Handverkaufe nicht entzogen, jedoch muss diese Verwendung durch die entsprechende Signatur „Zur Desinfection" auf dem Gefäße ersichtlich gemacht werden. 3. Es wird gestattet, Chloroform in Liniment oder Salbenform im Handverkauf abzugeben; es darf jedoch die Menge des Chloroforms nicht über 20 Procente der Gesammtmischung betragen. 4. In Betreff solcher Arzeneiartikel, welche in der österreichischen Pharmakopoe, in der Arzeneitaxe und in der Maximaldosentabelle keine Aufnahme gefunden haben, ist sich bei deren Abgabe strenge nach den Bestimmungen der §§. 16 und 17 des Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135, zu benehmen. 5. Auf die Abgabe der Thierheilmittel hat die M. V. v. 14. März l. J., R. G. B. Nr. 34, keine Anwendung." [2])

---

[1]) Unter den letzteren Absatz fallen auch **Sublimatpastillen** (Erl. des Min. des Inn. v. 13. Jänner 1895, Z. 26990 ex 1894; Österr. Sanitätsw. S. 57). — Sieh bezüglich des **Jodoforms** den Erl. der schles. L. R. v. 11. Februar 1895, Z. 2256 in Anm. 1 auf S. 75.

[2]) Mit dem Erl. der Statth. in Prag wurde der Magistrat der Stadt Prag aufgefordert, die in der Richterschen Apotheke in Prag für den Handverkauf hergestellte, mit dem laut M. E. v. 4. Februar 1892, Z. 9876 ex 1891, verbotenen Arzeneifabricate „Sarsaparillian" der Firma Richter in Rudolstadt identische Arzeneizubereitung mit Beschlag zu belegen. Gegen diesen Auftrag recurrierte der Apothekerprovisor der gedachten Apotheke an das Min. des Inn., wobei er ausführte, dass er zur Herstellung und zum Vertriebe der beanständeten Arzeneibereitung als Apothekerprovisor berechtigt sei, da nur die zusammengesetzten Arzeneipräparate der Firma Richter in Rudolstadt vom Verkehre ausgeschlossen seien, er hingegen dieselben nach einer beglaubigten ärztlichen Bereitungsvorschrift in der eigenen Apotheke anfertige. In Erledigung dieses Recurses hat nun das Min. des Inn. m. Erl. v. 23. April 1894, Z. 3927, die Beschlagnahme der in der Richter'schen Apotheke hergestellten Arzeneivorräthe des Extractum sarsaparillae compositum (Richters Sarsaparillian) zu bestätigen gefunden, „weil die dem gleichnamigen verbotenen Richter'schen Arzeneifabricate zu Grunde liegende Bereitungsvorschrift ungeachtet der im Gegensatze zu der Bestimmung des §. 9 der Vdg. des Min. des Inn. v. 12. December 1889, R. 191 und der folgenden Arzeneitaxverordnungen erwirkten Unterschrift eines Arztes nicht als eine ordnungsmäßig für eine consultierende Partei ausgestellte ärztliche Arzeneiverschreibung anerkannt werden kann, ferner, weil abgesehen hievon die Dispensation nach einem ärztlichen Recepte in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 6 und 7 der citierten

Ferner wurde mit der M. V. v. 17. December 1894, R. G. B. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzeneilichen Erzeugnisse, Nachstehendes angeordnet: „Auf Grund des §. 2 lit. e des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, findet das Ministerium des Innern unter Zugrundelegung des Fachgutachtens des k. k. obersten Sanitätsrathes die Befugnisse der Apotheker in Bezug auf den Handverkauf von Arzeneimitteln und auf die Herstellung, sowie den Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten durch die nachstehenden Bestimmungen zu regeln, beziehungsweise zu erweitern. 1. Die mit den M. V. v. 14. März 1884, R. G. B. Nr. 34, und v. 1. August 1884, R. G. B. Nr. 131, den Apothekern gewährten Befugnisse hinsichtlich des Handverkaufes von officinellen arzeneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparaten werden dahin ausgedehnt, dass in den öffentlichen Apotheken nicht bloß die arzeneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparate der giltigen siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmakopoe vom Jahre 1889, sondern auch jene der vorausgegangenen drei Ausgaben der österreichischen Pharmakopoe, im Handverkaufe abgegeben werden dürfen mit Ausnahme derjenigen, deren Bereitungsvorschriften in der geltenden VII. Ausgabe derselben eine Abänderung erfahren haben, sowie derjenigen, welche in den betreffenden Ausgaben der österreichischen Pharmakopoe als Arzeneimittel gekennzeichnet sind, welche nur über ärztliche Verschreibung erfolgt werden dürfen. Ferner wird gestattet, dass Arzeneibereitungen und pharmaceutische Präparate, welche nach den officinellen Bereitungsvorschriften der in Geltung stehenden Pharmakopoen der europäischen Staaten hergestellt und nach Maßgabe der hierländischen Vorschriften an die ärztliche Verschreibung nicht gebunden sind, in den Handverkauf der öffentlichen Apotheken einbezogen werden können. Jedoch dürfen diese officinellen in- und ausländischen Arzeneibereitungen und pharmaceutischen Präparate unter keiner anderen als unter der authentischen officinellen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden. Insofern bei dem Arzeneiverkehre mit den gedachten inländischen officinellen pharmaceutischen Zubereitungen auch solche in Betracht kommen, welche Arzeneikörper enthalten, die an und für sich vom Handverkaufe ausgeschlossen sind, wie z. B. Pulvis Ipecacuanhae opiatus u. dgl., ist die Abgabe im Handverkaufe nur in solchen Einzelndosen und in solchen Tagesmengen zulässig, dass die diesfälligen Ansätze der Maximaldosentabelle bei der Dispensation für Erwachsene niemals er-

---

Verordnungen weder für fremde Parteien, noch nach Receptcopien vervielfältigt und umsoweniger zur Massenproduction und zum Handverkaufe missbraucht werden darf. Es kann von diesen Bestimmungen der geltenden Medicinalvorschriften in Bezug auf dieses Arzeneimittel nicht abgegangen werden, weil es sich nicht um ein bloßes pharmaceutisches Präparat, sondern um eine zusammengesetzte Arzeneibereitung handelt und die willkürliche oder im Wege des Einverständnisses mit pflichtwidrig handelnden Ärzten versuchte Massendispensation aller möglichen, in Recepttaschenbüchern, medicinischen Werken und Zeitschriften enthaltenen, oder sonst gesammelten Arzeneiverschreibungen in Apotheken im öffentlichen sanitären Interesse hintangehalten werden muss. Die Massenerzeugung der beanständeten zusammengesetzten Arzeneibereitung und der Vertrieb derselben ist aber auch aus dem Grunde unstatthaft, weil dieselbe nach ihrer Zusammensetzung und Gebrauchsanwendung nicht den Voraussetzungen entspricht, unter denen nach der Bestimmung des §. 35 der giltigen Apothekerordnung f. Böhmen „gelinde wirkende, unschädliche Arzeneikörper“ im Handverkaufe abgegeben werden dürfen. Endlich tritt in der Herstellung verbotener Arzeneifabrikate der Firma Richter in Rudolstadt in der derselben Firma gehörigen radicierten Apotheke „zum goldenen Löwen“ in Prag der Versuch hervor, analoge Arzeneibereitungen, über deren Identität durch die Art und Form der Dispensation unter Benützung der gleichen Schutzmarke möglichst wenig Zweifel gelassen wird, mit Umgehung der Medicinalverordnungen und dem Scheine der Berechtigung in den freien Apothekenverkehr zu bringen, welcher Vorgang seitens des auf die Beobachtung der Medinalverordnungen verpflichteten Apothekerprovisors unstatthaft ist und nicht geduldet werden kann.“

reicht; bei jener für Kinder entsprechend herabgesetzt werden. — Außerdem sind hinsichtlich der letztgenannten pharmaceutischen Artikel unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der geltenden Verordnungen zur Pharmakopoe und Arzeneitaxe alle Vorsichten zu beobachten, welche einen missbräuchlichen Medicamentenbezug hintanzuhalten geeignet sind. 2. Das mit der Vdg. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, erlassene Verbot der willkürlichen Vervielfältigung der Dispensation ärztlicher Recepte in den Apotheken bleibt aufrecht, jedoch wird gestattet, dass die noch vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der eben angeführten Verordnung nach beglaubigten, älteren, im eigenen Besitze der Apotheken aufbewahrten ärztlichen Recepten als Handverkaufsartikel hergestellten Arzeneibereitungen, desgleichen von altersher als Volksmittel gebräuchliche pharmaceutische Erzeugnisse, insoferne dieselben vom Handverkaufe ausgeschlossene Stoffe nicht enthalten, auch weiterhin im Handverkaufe der Apotheken hintangegeben werden dürfen. Jedoch dürfen diese, sowie alle sonstigen in Apotheken hergestellten und zum Handverkaufe vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Missdeutungen oder Irreführungen keinen Anlass gibt, in Verkehr gebracht werden. Unter anderen, daher unstatthaften Bezeichnungen dürfen selbst bewährte oder officinelle Arzeneimittel nicht abgegeben werden, z. B. die officinellen „Pillulae purgantes“ (abführenden Pillen) nicht als „Wiener blutreinigende Pillen der heiligen Elisabeth“, Spiritus Sinapis (Senfgeist) nicht als „Algophon“ u. dgl. Insoferne diesem Verbote beim Vertriebe einzelner, im Apothekenverkehre befindlicher Handverkaufsartikel bisher nicht entsprochen wurde, ist demselben längstens bis 31. December 1895 nachzukommen.[1]) 3. Den Apothekern wird gestattet, pharmaceutische Specialitäten unter den Bestimmungen des Punktes 2 entsprechenden Bezeichnungen und unter deutlicher, am Behältnisse stattfindender Ersichtlichmachung der Dosierung der wirksamen Substanz herzustellen, sowie unter genauer Beobachtung der für den Medicinalverkehr giltigen Vorschriften in Verkehr zu bringen. Als pharmaceutische Specialitäten dürfen jedoch nur solche pharmaceutische Erzeugnisse angesehen werden, in welchen als Arzeneimittel anerkannte Stoffe, wie z. B. Balsamum Copaivae, Oleum Santali u. dgl., oder pharmaceutische Zubereitungen, z. B. wie Extractum filicis maris, Extractum Cubebae und andere pharmaceutische Präparate, oder einfache Mischungen derselben in eine neue, bezüglich der Anwendung zweckmäßigere, oder dem Gesichts-, Geruchs-, Geschmackssinne zusagendere Dispensationsform gebracht sind, z. B. als Capsulae gelatinosae oder amylaceae, Dragées, lackierte, keratinierte oder anderweitig überzogene Pillen, sterilisierte Injectionslösungen, Gelatinae medicatae, Suppositoria medicata, Sapones medicati u. s. w. 4. Über die Herstellung aller in der Apotheke im großen bereiteten und in Vertrieb gebrachten pharmaceutischen Erzeugnisse der in den voranstehenden Punkten bezeichneten Art ist ein Elaborationsbuch zu führen, aus welchem die Zeit und Art der Herstellung, sowie die Menge der verwendeten Bestandtheile und des Productes entnommen werden kann. Jedes Behältnis, welches eine abgetheilte Dosis eines in der Apotheke selbst bereiteten und für den Handverkauf vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisses der Apotheke enthält, ist mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Firma der Apotheke, die pharmaceutische Bezeichnung des Inhaltes, der Preis und eventuell die einfache, ärztliche Ordinationen nicht enthaltende Gebrauchsanweisung ersichtlich zu machen ist. Bei der Verabfolgung jeder Dosis einer zum Handverkauf vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Zubereitung an eine

[1]) Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten (Erl. des Min. des Inn. v. 20. November 1885, Z. 33483 (österr. Sanitätsw. Nr. 8 ex 1896).

Partei sind auf der Signatur dieselben Vormerkungen anzubringen, welche für Arzeneidispensationen überhaupt vorgeschrieben sind. Bezüglich der Bemessung des Preises einer Dosis der in der Apotheke in größeren Mengen bereiteten und zum Verkaufe vorräthig gehaltenen dosierten Arzeneiartikel haben hinsichtlich der im großen vorgenommenen pharmaceutischen Manipulationen nicht die für die einzelnweise Arzeneibereitung festgesetzten Taxansätze der Recepturtaxe, sondern die reducierten, unter Zugrundelegung der En gros-Preise, der Arbeitszeit u. s. w. nach den allgemeinen Grundsätzen für die Berechnung der Preisansätze der Arzeneitaxe sich ergebenden Preisermittelungen einzutreten. Für jedes der in Rede stehenden, in der Apotheke erzeugten und vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse hat in der Apotheke die detaillierte Preisberechnung nach Maßgabe der durchschnittlich auf einmal verarbeiteten Quantitäten von Arzeneimaterialien zu erliegen und ist dieselbe von der politischen Behörde auf ihre Richtigkeit zu prüfen. 5. Über sämmtliche, in der Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehaltene nicht officinell einheimische, sowie über ausländische pharmaceutische Zubereitungen und Specialitäten, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1 der M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, jederzeit die authentischen Bereitungsvorschriften in der Apotheke erliegen müssen, hat der Apotheker und zwar abgesondert für die selbsterzeugten, sowie für die von auswärts bezogenen Artikel vollständige, geordnete Verzeichnisse zu führen, welche bei der Apothekenvisitation, sowie über behördliche Requisition vorzulegen sind. Desgleichen müssen Exemplare der beim Vertriebe dieser pharmaceutischen Erzeugnisse verwendeten Vignetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. der von der Apotheke veranlassten Ankündigungen und Publicationen jeder Art, welche dem Vertriebe der gedachten Artikel dienen, in der Apotheke gesammelt vorliegen, um über ämtliche Aufforderung jederzeit vorgewiesen werden zu können. 6. Der politischen Behörde obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den giltigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen. Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Erzeugnisses, auf welches die vorstehende Verordnung Anwendung findet, vor dem Vertriebe der politischen Behörde erster Instanz anzumelden. Falls dieselbe die Erzeugung und den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, wogegen der Partei der Recurs freisteht, hat dieselbe die Anmeldung an die politische Landesbehörde zu leiten. Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst dann begonnen werden, bis dem Apotheker die ämtliche Verständigung zugegangen ist, dass sich die politische Landesbehörde zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung und des Vertriebes derselben nicht bestimmt gefunden hat. Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittheilung zu berufen. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, wann immer sich ein vorschriftswidriger Vorgang hinsichtlich der Erzeugung und des Vertriebes des gedachten Artikels ergibt, auf Grund des einzuholenden Gutachtens des obersten Sanitätsrathes mit dem Verbote desselben vorzugehen. 7. Übertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, geahndet."

G. Die Arzeneitaxe. Dieselbe wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei verlegt und jährlich[1]) revidiert. Die grundlegenden Bestimmungen sind enthalten

[1]) Nach dem Min. Erl. v. 30. Mai 1879, Z. 5105, kann die mit dem Min. Erl. v. 22. December 1872, Z. 20042, zugestandene alljährliche Vornahme einer Arzneitaxrevision durch das Ministerium des Innern nur dahin aufgefasst werden, dass dadurch der im Laufe

in den M. V. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, und v. 14. December 1892, R. G. B. Nr. 222, mit welch' letzteren die Bestimmungen der §§. 5, 6, 12, 13 und 15 der ersteren Verordnung abgeändert wurden. Die Bestimmungen dieser beiden Ministerial-Verordnungen lauten: „§. 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Ärzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte, haben sich genau an die am 1. Jänner 1890 in Kraft tretende Arzeneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen. §. 2. Den Apothekern, sowie den Ärzten und Wundärzten haben die der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopoe vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln", welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107, verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu dienen. §. 3. Diejenigen Arzeneiartikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insoferne sie zu den officinellen gehören — in dieser Arzeneitaxe, gleichwie in der Pharmakopoe durch auffällige (fette) Schriftzeichen ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopoe zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden. Ausgenommen hievon sind in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R. G. B. Nr. 131, die Carbolsäure, der Zink- und Kupfervitriol, insoferne diese Stoffe nicht als Heil-, sondern lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefäßes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung: „Zur Desinfection" vorgezeichnet werden muss, dann das Chloroform in einer „Zum äußerlichen Gebrauche" bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Procent der Gesammtmischung nicht übersteigen darf. §. 4. Bei Bereitung und Abgabe der Arzeneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Receptes) in allen Punkten genau zu befolgen. Recepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopoe vom Jahre 1889 verzeichneten Maximaldosen von Arzeneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinierten Weise dispensiert werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist. Außerdem wird angeordnet, dass die Gewichtsmengen der in einem Recepte verordneten Arzeneimittel hinsichtlich der in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzeneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen. §. 5. Das Recept muss in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Recepte darf keine Arzenei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinierenden Arztes verabfolgt werden Auf jedem Recepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arzenei bestimmt ist, ersichtlich sein, und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mittheilung derselben, so ist das Recept in deren Einvernehmen mit einer geeig-

eines Jahres bei dem einen oder anderen Arzeneikörper eingetretenen Preisänderung, dem Steigen oder Fallen des Einkaufspreises einer Rohware Rechnung getragen werden will, nicht aber, dass auch die für die Feststellung der Arzneitaxe bestehenden Grundsätze alljährlich in Frage gestellt werden können. — Mit dem Erl. des H. M. v. 2. Jänner 1895, Z. 70747 (österr. Sanitätsw. S. 93), wurden die Handelskammern aufmerksam gemacht, dass durch die in der neuen mit Vdg. d. Min. des Inn. v. 14. December 1894, R. G. B. Nr. 236, herausgegebenen Arzeneitaxe enthaltene Classification der officinellen Arzneikörper die Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, und v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, eine wesentliche Erläuterung erfuhren.

neten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Erfolgung der Arzenei vorgebeugt werden kann. §. 6. Die wiederholte Dispensation einer Arzenei nach Einem Recepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig. Steht die missbräuchliche Verwendung einer Arzenei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinierende Arzt dem betreffenden Recepte die Clausel „ne repetatur“ beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Clausel versehenen Recepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen. Receptblanketts mit vorgedrucktem „ne repetatur“ sind nicht zulässig. §. 7. Die Ausfolgung von Arzeneien auf Recept-Copien und das Copieren von Recepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, dass das letztere durch bestimmte Umstände, z. B. wegen der Dispensation einer Arzenei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Recept-Copie auf dieser ausdrücklich bemerkt und mit der Unterschrift des Apothekers bestätigt werden muss. §. 8. Recepte mit dem Vermerke „cito“ oder „statim“ sind so rasch als möglich zu dispensieren. §. 9. Recepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem“ oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständnis oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensiert werden. Den Ärzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Recepten zu gebrauchen. §. 10. Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankencassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien, sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen. Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „fiat expeditio simplex“ dem Recepte beigefügt ist. §. 11. Bei Arzenei-Artikeln mit nur Einem Preisansatze ist dieser für jede verabreichte Menge maßgebend, während bei Artikeln mit doppeltem oder dreifachem Preisansatze die festgesetzten ermäßigten Preise bei Verabreichung der größeren Gewichtsmenge Anwendung finden. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte ermäßigte Taxpreis überschritten wird, kommt letzterer Preis zur Anwendung. §. 12. Der kleinste Preisansatz für die Bewertung eines Artikels bei Taxierungen, auf welche die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, R. G. B. Nr. 45, erlassene Ordinationsnorm, sowie die Bestimmung des §. 13 dieser Verordnung keine Anwendung findet, beträgt zwei Kreuzer, bei der Taxierung nach der Ordinationsnorm jedoch nur einen Kreuzer. Ein Preisansatz beim Taxieren, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxierung für einen Arzeneiartikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Bruchtheil eines Kreuzers sich ergibt, dieser als ganzer Kreuzer angerechnet werden. §. 13. Für Aqua communis bis zur Menge von Einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, dass dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, Ein Kreuzer angerechnet werden. §. 14. Ist in dem Recepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzeneiform ein im Recepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxierung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Recepte ersichtlich zu machen. Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzeneimitteln hat Folgendes zu gelten: Von Fetten, sowie von schweren ätherischen Ölen, von Tincturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden

20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Ölen, von Essigäther, Ätherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Äther 50 Tropfen gleich Einem Gramm gerechnet. §. 15. Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzeneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und bei der ersten Taxierung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu specificieren. In den öffentlichen Apotheken hat Derjenige, welcher die Arzenei taxierte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während Derjenige, welcher die Arzenei expedierte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat. Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxierung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arzenei nach demselben Recepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen. §. 16. Es ist erlaubt, die Arzeneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muss jedoch auf dem Recepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden. Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzeneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopoe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden. Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzeneimitteln niemals höher als nach den Ansätzen der Arzeneitaxe berechnet werden. §. 17. Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzeneimittel, welche in der Pharmakopoe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopoe enthaltenen Arzeneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1890 beigefügt ist. §. 18. Blutegel sind nicht als arzeneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorräthig zu halten. Der Verkaufspreis derselben wird für die Apotheken mit 10 Kreuzer festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzeneien liefern, bei der Vergütung keinem Procentabzuge. §. 19. Die Preise der in die Pharmakopoe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen gleichfalls keinem Procentabzuge. §. 20. Ärzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Vdg. des Min. des Inn. v. 26. December 1882, R. G. B. Nr. 182), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzeneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzeneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist. Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Übereinkommen überlassen. §. 21. Für Thierheilmittel gilt die für dieselben besonders festgesetzte Taxe. Für Recepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe wie bei den Arzeneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet. §. 22. Jede Übertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insoferne hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet (M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198). §. 23. Die außer diesen Bestimmungen sonst noch be-

stehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzeneiwaren und Arzeneien, bleiben in Kraft."[1])

Die letzte Bestimmung der Arzneitaxe erfolgte mit der Min. Vdg. v. 8. December 1895, R. G. B. Nr. 187, welche lautet: „Am 1. Jänner 1896 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1896 zur österreichischen Pharmakopoe v. J. 1896" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Ärzte, Wund- und Thierärzte haben v. 1. Jänner 1896 angefangen sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit je einem Druckexemplare derselben zu versehen. Die Vdg. des Min. des Inn. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, betreffend die österreichische Arzneitaxe, bezw. die Abänderungen und Ergänzungen derselben enthaltende Vdg. des Min. des Inn. v. 14. December 1892, R. G. B. Nr. 222, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1893, bleiben in Wirksamkeit. Die in der Arzneitaxe im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ersichtlich gemachte Specification der officinellen Arzneimittel hat bei der Durchführung der Verordnungen des Min. des Inn. und des Handels v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, und v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen."

Mit der Min. Vdg. v. 17. März 1891, R. G. B. Nr. 45, wurde eine Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt verlautbart. Diese Vdg. lautet: „Unter Hinweisungen auf die Bestimmungen der Vdg. des Min. des Inn. v. 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107, betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopoe, sowie auf jene der Vdg. des Min. des Inn. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, betreffend die auf dieser Pharmakopoe beruhende Arzneitaxe, werden im Nachstehenden die Bestimmungen erlassen, nach welchen sich die Ärzte und Apotheker bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt zu richten haben. §. 1. Ärzte und Apotheker, welche auf Kosten des Staates oder eines vom Staate verwalteten öffentlichen Fondes Arzneien oder Verbandmittel verschreiben, bezw. dispensieren, haben sich mit den Ansätzen der in Geltung stehenden Arzneitaxe sowohl in Bezug auf die Arzneimittel als auch auf die Recepturarbeiten und die Taxe für Gefäße genau vertraut zu machen und — insoferne nicht hinsichtlich bestimmter Anstalten besondere Ausnahmsvorschriften bestehen oder erlassen werden — genau an die folgenden Bestimmungen zu halten. §. 2. Die Ärzte sind bei den bezüglichen Ordinationen in der Regel auf die in der zur Zeit geltenden Pharmakopoe und der jedesmaligen Arzneitaxe enthaltenen Arznei- und Verbandmittel beschränkt. Die nur ausnahmsweise gestattete Verschreibung nicht officineller Arzneimittel und Verbandstoffe ist auf dem Recepte oder auf dem mitzufertigenden Arzneiconto in

---

[1]) Für die Apotheker Wiens und der nächsten Umgebung besteht die Vorschrift, dass bei der Expedition einer nach einem Recepte bereiteten Arznei jedesmal auf der Vorderseite des Receptes, oder wenn es der Raum nicht gestattet, auf der Rückseite des Receptes eine Stampiglie, welche den Schild der Apotheke oder den Namen des Apothekenbesitzers angibt, aufgedrückt und nebstdem das Datum des Expeditionstages angemerkt wird. Der Expedient, welcher dies zu thun unterläſst, verfällt einer Geldstrafe von 25 Gulden (Erl. des Min. des Inn. v. 31. Jänner 1859, Z. 5087; Vdg. der n. ö. Statth. v. 23. Februar 1859, Z. 5147, L. G. B. Nr. 7, S. 28, Z. f. V., Stubenrauch 1859, Nr. 13).

Kürze zu begründen. §. 3. Arzneimittel, für welche in der Pharmakopoe eine Bereitungsvorschrift nicht enthalten ist, müssen jedesmal magistraliter verschrieben werden. §. 4. Es dürfen bei der Behandlung einer Krankheit nur die nothwendig erscheinenden Arznei- und Verbandmittel verschrieben werden, dabei muss die Verschreibung jederzeit die einfachste und billigste sein, sowohl in Bezug auf das Mittel, wie auf die Arzneiform. Von zwei oder mehr Arzneimitteln, welche in gleicher Weise der therapeutischen Intention entsprechen, darf stets nur das billigere verschrieben werden. §. 5. In Wasser lösliche Salze, wie Kalium bromatum, Kalium chloricum, Kalium jodatum, Natrium bydrocarbonicum ꝛc. sind, insoferne ärztlicherseits kein Bedenken dagegen obwaltet, nur das erstemal in Solution zu verschreiben; im Falle der Wiederholung der Arznei dagegen ist nur das in wässeriger Lösung zur Anwendung kommende Salz für sich allein (in Substanz) in der betreffenden Quantität zu verschreiben; die Auflösung desselben in Wasser aber vom Kranken selbst oder seiner Umgebung zu besorgen, wobei das von der ersten Ordination herrührende Gefäß als Maß für die zur Auflösung nöthige Wassermenge zu dienen hat. §. 6. Mittel, welche schon in kleinen Dosen wirksam sind, müssen, wenn ihre Verschreibung in Solution nicht zulässig oder nicht zweckmäßig ist, die Pulverform vielmehr als die zweckmäßigste sich erweist, in, nach Specialdosen abgetheilten Pulvern verschrieben werden, dagegen ist bei Pulvern aus Mitteln, welche erst in größeren Dosen wirken, bei der Verschreibung die Abtheilung in Specialdosen thunlichst zu vermeiden. §. 7. Der Zusatz von Zucker bei abgetheilten Pulvern soll 0.5 pro dosi nicht überschreiten. Zucker für sich allein darf nicht aus der Apotheke verschrieben werden. §. 8. Zur Deckung resp. zur Verbesserung des Geschmackes einer Arznei dürfen bei Pulvern farblose Oblaten, bei flüssigen Arzneien für eine Flüssigkeitsmenge bis zu 200.0 Gramm höchstens 20.0 Gramm eines Syrups oder von Mel depuratum verschrieben werden. Der Zusatz von Zucker in Substanz oder von Extractum Liquiritiae ist unstatthaft. Ebenso ist die Beigabe von Versüßungsmitteln zu stark bitteren Arzneimitteln, wie z. B. zu Chinin in solchen Dosen, bei welchen eine wesentliche Geschmackverbesserung nicht zu erwarten ist, unzulässig. §. 9. Wie einfache Lösungen, so sind auch Tränke, Aufgüsse und Abkochungen von solchen Mitteln, die in der Arzneitaxe nicht durch fette Schrift kenntlich gemacht sind, ferner auch Breiumschläge und Senfteige womöglich nicht in der Apotheke, sondern im Hause des Kranken von dessen Angehörigen, bezw. vom Wartepersonale nach Weisung des Arztes bereiten zu lassen. Die in Krankenanstalten in größeren Mengen verwendeten Lösungen der gebräuchlichsten Desinfectionsmittel, mit Ausnahme solcher, welche in der Tabelle I Pharmakopoe angeführt sind, sollen daselbst vom Wartepersonale unter ärztlicher Aufsicht bereitet werden. §. 10. Das Aufstreichen von Pflastern ist nur dann in der Apotheke vornehmen zu lassen, wenn es nicht durch den Kranken selbst, oder durch dessen Angehörige geschehen kann. In Krankenanstalten ist hiezu das Wartepersonale zu verwenden. §. 11. Zu Umschlägen ist in der Regel nur Wasser zu benützen. Zur Bereitung von Leinsamenbreiumschlägen ist nur das Leinkuchenmehl, Farina placentae Lini, zu verschreiben. §. 12. Der Gebrauch von Blutegeln hat sich auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken. §. 13. Wenn in einem Krankensaale einer Krankenanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzneien benöthigt werden, so sind dieselben unter Bezeichnung der Bettnummern mit Ziffern und der Anzahl der Stücke mit Buchstaben in eine Verschreibung zusammenzufassen. §. 14. Bei wiederholter Verschreibung einer Arznei ist in der Regel ein neues Recept zu verfassen; findet der ordinierende Arzt die unveränderte Wiederholung einer Arzneiverschreibung anzuordnen, von welcher im Sinne des §. 7 der Vdg. des Min. des Inn. v.

12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, in der Apotheke eine Copie angefertigt wurde, so kann die Verabfolgung derselben durch Beisetzung des Datums und der Unterschrift veranlasst werden. §. 15. Das Recept muss in allen Theilen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften — Ministerialverordnung v. 12. December 1889, §. 4 und 5 — derart deutlich und leserlich geschrieben und unterfertigt sein, dass über das Mittel, über seine Menge, sowie über die Person des ordinierenden Arztes kein Zweifel enstehen kann. §. 16. Ebenso sind bei der Taxierung der fertiggestellten Arznei die Bestimmungen der §§. 14 und 15 der M. V. v. 12. December 1889 genau zu befolgen. §. 17. Von Behältnissen (Gläsern, Tiegeln, Schachteln) dürfen nur (§. 10 der M. V. v. 12. December 1889) die in der Arzneitaxe billigst angesetzten verrechnet werden. Für Arzneien, welche die Abgabe in Papiersäckchen gestatten, sind solche zu verwenden. §. 18. Eine Aufrechnung von Gläsern und Tiegeln ist nicht zulässig, wenn das von einer früheren Ordination herrührende Gefäß gehörig gereinigt in die Apotheke zurückgebracht wird. Die Ärzte haben auf die Wiederbenützung der Gefäße Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zwecke am Recepte den Beisatz „ad vitrum adlatum“ anzumerken. §. 19. Ärzte, welche bei ihren Ordinationen von obigen Vorschriften abweichen, ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, werden zum Ersatze der durch solche Verschreibungen verursachten Mehrauslagen verhalten. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf solche Ärzte Anwendung, welche über Auftrag oder mit Vorwissen der betreffenden Behörde als Vertreter eines angestellten oder bestallten Arztes fungieren. Übertretungen der Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm seitens des Apothekerpersonals werden im Sinne des §. 22 der Verordnung des k. k. Min. des Inn. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, geahndet. §. 20. Nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die thunlichste Schonung der zum Zwecke der öffentlichen Krankenpflege dienenden Mittel des Staates oder der vom Staate verwalteten Fonde bezwecken, haben sich die Ärzte und Apotheker auch bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln im Dienste der öffentlichen Armenkrankenpflege, ferner in ihrer Verwendung bei den in der Verwaltung der Länder oder Gemeinden befindlichen Heilanstalten und Humanitätsinstituten, sowie bei der Arzneiverordnung und Verabfolgung für die versicherungspflichtigen Mitglieder der nach dem Krankenversicherungsgesetze v. 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, eingerichteten Krankencassen zu richten, insoferne dies seitens der Landesausschüsse, Gemeinden oder der übrigen berufenen Verwaltungen dieser Institute beansprucht wird“.[1])

Die den Eingaben an die k. k. politische Behörde behufs Liquidierung der Rechnungen über an arme Kranke auf Kosten der Staats- oder Landesverwaltung gelieferte Arzneien beigeschlossenen Recepte sind gegen Beobachtung der Bestimmung des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. v. 9. Februar 1850,

---

[1]) Sieh betreffs der Anwendung der M. V. v. 17. März 1891, R. G. B. Nr. 45, in Böhmen die Kundm. der Statth. v. 13. December 1892, L. G. B. Nr. 1 ex 1893; in der Bukowina die Kundm. der L. R. v. 10. Jänner 1892, L. G. B. Nr. 1; in Galizien die Vdg. des Min. des Inn. v. 17. März 1892, L. G. B. Nr. 7, in Kärnten die Kundm. der L. R. v. 14. Juli 1891, L. G. B. Nr. 21; im Küstenland die Kundm. der Statth. v. 10. November 1892, L. G. B. Nr. 32; in Österreich u. d. E. die Kundm. des Statth. v. 15. December 1891, L. G. B. Nr. 65 und v. 28. December 1895, Z. 117200, L. G. B. Nr. 1 ex 1896; in Salzburg die Kundm. des L. R. v. 23. Juni 1891, L. G. B. Nr. 15; in Schlesien die Kundm. des L. P. v. 7. October 1891, L. G. B. Nr. 60; in Steiermark die Kundm. der Statth. v. 4. September 1891, L. G. B. Nr. 34; in Tirol und Vorarlberg die Kundm. des Statth. v. 1. August 1891, L. G. B. Nr. 31.

R. G. B. Nr. 50[1]), gebürenfrei (Erl. des Min. des Inn. v. 12. Mai 1894, Z. 11460 an die gal. Statth.; Österr. Sanitätsw. S. 184).

H. Geheimmittel. Der Verkauf derselben ist nach dem oben S. 74 abgedruckten §. 1 der M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152[2]), verboten.[3])

---

[1]) Punkt 5 lautet: „Wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifs eine Rechtsurkunde oder ein Zeugnis oder eine ämtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebürenfrei ausgefertigt werden kann, so ist an der Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben." — Die Verzeichnisse über die von einem Apotheker an das Gefangenhaus eines k. k. Kreisgerichtes gelieferten Medicamente, auf Grund deren der liquidierte Forderungsbetrag zur Anweisung gelangt, sind als stempelpflichtige Rechnungen zu behandeln (Erk. des V. G. H. v. 3. Juli 1894, Z. 2147, Budw. Nr. 8006). — Die behufs Adjustierung überreichten Verzeichnisse eines Apothekers über die von ihm an ein öffentliches Krankenhaus gelieferten Medicamente, welche aus Original-Recepten nebst Preisansätzen bestehen und die nach Durchführung des zugestandenen procentuellen Abzuges resultierende Forderungssumme auf dem letzten Bogen ausweisen, sind nur bezüglich dieses Bogens als stempelpflichtige Rechnungen zu behandeln (Erk. des V. G. H. v. 28. Jänner 1895, Z. 5111 ex 1894, Budw. Nr. 8373).

[2]) Frühere Vorschriften: Punkt 6 des Pat. v. 25. November 1775, Hofkzld. v. 15. September 1833, Vdg. v. 25. April 1835, Hofkzld. v. 22. October 1835 und v. 16. April 1840, Vdg. v. 24. December 1850, Min. Erl. v. 20. October 1854, R. G. B. Nr. 275, und v. 16. Jänner 1859 (§. 2), R. G. B. Nr. 27; Vdg. v. 13. Mai 1862, Z. 8875 für Thierkrankheiten und Viehseuchen. Hierauf beziehen sich auch die böhm. Statth. Kundm. v. 18. März 1862, L. G. B. Nr. 15, S. 11, der steierm. Statth. Erl. v. 24. April 1851, L. G. B. Nr. 136, S. 292, der n. ö. Statth. Erl. v. 9. December 1859, L. G. B. Nr. 41, S. 121, der Erl. f. Salzburg v. 19. Juli 1860, L. G. B. Nr. 14, S. 13 und v. 17. Mai 1862, L. G. B. Nr. 8, S. 13. Auf die Nichtgestattung des Verkaufes von Haus- oder Taschenapotheken mit comprimierten vegetabilischen Arzeneien bezieht sich der Min. Erl. v. 1. September 1857, Z. 23101; sieh auch den Erl. der mähr. Statth. v. 19. September 1857, L. G. B. Nr. 38, S. 80.

[3]) Ausdrücklich verboten wurden u. a.: Die medicinischen Kräutercigaretten von Dr. Löwy (Erl. d. Min. des Inn. v. 29. October 1865, Z. 60669); die Hanf- oder indischen Cigaretten der Pariser Firma Grimault u. Comp. (Min. Vdg. v. 25. April 1882, R. G. B. Nr. 36); die Jägerschen Anthropinpillen (Erl. des Min. des Inn. v. 2. Juni 1885, Z. 8599); die elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei (Min. Vdg. v. 7. April 1886, R. G. B. Nr. 53); des Alkaloid „Hogein" mit Einschluss des „Hogein-Beer" (Min. Vdg. v. 17. Juli 1886, R. G. B. Nr. 126); der Haar-Regenerator von H. L. Harnisch in Berlin (Erl. des Min. des Inn. v. 8. August 1889, Z. 12709); das Heilmittel für Brustkranke, Namens „Sanjana" (Erl. des Min. des Inn. v. 31. December 1889, Z. 24277, österr. Sanitätsw. 1890, S. 60); die Warnerschen Safe-Cure Specialitäten (Erl. des Min. des Inn. v. 8. April 1890, Z. 5312, Österr. Sanitätsw. S. 252); das Oleum Baunscheidti (Erl. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1890, Z. 11405, Österr. Sanitätsw. S. 423); das sogenannte amerikanische Haarwasser von Professor White (Erl. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1890, Z. 4955, Österr. Sanitätsw. S. 454); die Aachener Thermensalbe (Erl. des Min. des Inn. v. 29. Juli 1890, Z. 14582, Österr. Sanitätsw. S. 550); die elektro-metallischen Apparate des Dr. H. Borsodi (Erl. des Min. des Inn. vom 30. Juli 1890, Z. 8522, Österr. Sanitätsw. S. 550); der Handverkauf der Paraischen Arzeneizubereitungen (Erl. des Min. des Inn. v. 15. October 1890, Z. 11511, Österr. Sanitätsw. S. 693); die Haarfärbemittel: „Aqua amarella", das amerikanische Haarwasser von Prof. White, Seegers verbesserte Haarfarbe, sowie „Hair restorer" von Rossceter in New York, wegen Bleigehaltes durch die Vdg. des M. des J. und H. M. v. 17. Juli 1891, R. G. B. Nr. 103; das Haarfärbemittel „Musbrat" aus gleichem Grunde mit Erl. des M. des J. v. 27. Jänner 1892, Z. 622; das Mentholinschnupfpulver (weil durch eine Bereitungsvorschrift nicht gedeckt) mit Erl. des M. des J. v. 10. April 1891, Z. 2066; alle zusammengesetzten Arzeneifabrikate der Firma F. A. Richter u. Comp. in Rudolstadt (da die denselben beigegebenen Bereitungsvorschriften die Substanz der betreffenden Arzneizubereitungen nicht durchwegs in qualitativer und quantitativer Beziehung mit hinreichender Bestimmtheit und Verlässlichkeit erkennen lassen) mit Erl. des M. des J. v. 4. Februar 1892, Z. 9876 ex 1891; die A. Brandtschen Schweizerpillen (wegen unpräciser Bereitungsvorschrift) mit Erl. des M. des J. v. 6. Juni 1892, Z. 11604 und v. 15. März 1893, Z. 1666, und mit Vdg. des Min. des Inn. u. H. M. v. 17. Juni 1894, R. G. B. Nr. 135; das Haarfärbemittel „Eau Trémolières" und das Kos-

J. Die Strafen für den Verkauf verbotener Arzeneimittel sind in den §§. 344, 346, 347 und 348 des Strafges. festgesetzt. Die Strafen für falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneien enthalten die §§. 349 bis 353 des Strafges. Die Strafe für die Verwechslung der Arzeneien in den Apotheken normiert der §. 353 und die Strafe für den unberechtigten Verkauf innerer oder äußerer Heilmittel der §. 354 des Strafgesetzes.

K. Kräuterhandel. Derselbe unterliegt, insoferne er arzeneilicher Natur ist, den Bestimmungen der oben S. 74 ff. und S. 76 ff. abgedruckten M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152 und v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97.[1])

---

metikum „Mixture venetienne" (wegen Blei- bezw. Chromgehalt) mit Erl. des M. des J. v. 27. März 1893, Z. 27091 ex 1892; das „Nimrod powder" und der „vin de Vasseur" mit Erl. des M. des J. v. 27. Juli 1893, Z. 1787 (weil salpetersaures kalihältiges Pulver der Blätter Datura Strammonium, bezw. wegen Arsengehalt); das Weißmannsche Schlagwasser, das Oleum Baunscheidti, das unter dem Namen „Lebenswecker" in den Verkehr gebrachte Scarifications-Instrument mit der M. V. v. 29. September 1892, R. G. B. Nr. 179; Thierrys Wunderbalsam und englische Wundsalbe (weil quantitative Zusammensetzung aus der Bereitungsvorschrift nicht zu ersehen (Erl. des M. des J. v. 24. December 1893, Z. 30469 und v. 20. September 1894, Z. 20067); das Ringelhard Glöcknersche Wund- und Heilpflaster (Kundm. d. L. R. f. Salzb. v. 4. April 1895, L. G. B. Nr. 10); die vom Droguisten Gralich in Brünn in Vertrieb gesetzten kosmetischen Artikel (Kundm. d. L. R. f. Salzb. v. 11. April 1895, L. G. B. Nr. 11); das Haarfärbemittel v. J. Barthol in Berlin (Kundm. d. L. R. f. Salzb. v. 26. Juni 1895, L. G. B. Nr. 21); das Haarfärbemittel „Regenerator" v. H. Kielhauser in Graz (Kundm. d. L. R. in Salzb. v. 17. März 1896, L. G. B. Nr. 10); die Sterilisierstifte (E. der böhm. Statth. v. 31. December 1895, Z. 195712, Österr. Sanitätsw. Nr. 6 ex 1896) das Kosmetikum „Glycerin-Schönheitsmilch mit E. des M. d. J. v. 26. Juni 1896, Z. 18497 (Österr. Sanitätsw. S. 277). Vom M. des J. wurde die Anpreisung von Handverkaufsartikel als „Kneippsche Heilmittel" verboten (E. d. böhm. Statth. v. 20. November 1895, Z. 180376, Österr. Sanitätsw., Nr. 1 ex 1896), ebenso der Anschluss marktschreierischer Anpreisungen an den Verkauf von Hommels Haematogen (E. d. böhm. Statth. v. 30. September 1895, österr. Sanitätsw. Nr. 1 ex 1896).

Auf die öffentlichen Apotheken beschränkt wurden: Der Handverkauf des Pohoöls mit Erl. des Min. des Inn. v. 3. März 1881, Z. 14936; der Verkauf des Eugen Sorderschen (Falsi Jacques Z) Arcanums (auch Compound Syrup of Hypophosphites genannt) gegen Mannesschwäche (wegen Strychningehaltes nur gegen ärztliche Verschreibung und des Aufliegens der Bereitungsvorschrift in der Apotheke) mit Erl. des Min. des Inn. v. 11. September 1885, Z. 14503. Vgl. auch §. 371 des allg. Straf. Ges. — Zu erwähnen ist noch, dass das Verbot d. L. R. in Salzburg v. 15. Mai 1895, L. G. B. Nr. 15, der vom Apotheker Brody in Kremsier in Vertrieb gesetzten Myrrhen-Crême mit Kundm. d. L. R. v. 29. December 1895, L. G. B. Nr. 1, außer Kraft gesetzt wurde.

[1]) In der Gewerbe-Ordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, war (§. 16 P. 13) der Verschleiß v. Giften und Medicinalkräutern als concessioniertes Gewerbe erklärt; nach der Gew.-Nv. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, ist (§. 15 P. 14) die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern ein concessioniertes Gewerbe. Nach P. 7 der M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151, haben Bewerber um die Concession zur Darstellung von Giften, zur Verarbeitung von Stoffen und Präparaten zu arzneilichen Zwecken und zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer den Nachweis zu liefern, dass sie entweder an einer technischen Lehranstalt oder an einem chemischen Institute die zur Ausübung ihres beabsichtigten Gewerbsbetriebes erforderlichen chemischen Kenntnisse, und durch eine mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerbsetablissement die nöthigen Fertigkeiten hiezu erworben haben. Von den Bewerbern um die Concession zum Verschleiße von zu arzeneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten, dann zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer, insoweit dieselbe hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, wird ein besonderer Befähigungsnachweis nicht gefordert. — Sieh jedoch hiezu den 3. Satz des §. 5 der oben S. 77 abgedruckten M. V. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97. Es ist daher der Kräuterhandel im allgemeinen gegenwärtig frei, insoferne er nicht arzneilicher Natur ist.

L. Mineralwässer. Die Bewilligung zum Verschleiße derselben wird von der Landesbehörde ertheilt. Um jedoch eine solche anzubahnen, muss vor allem durch die politische Behörde unter Zuziehung des Bezirksarztes commissionell erhoben werden, ob die Quelle gehörig gefasst sei, um reines gleichbeständiges Wasser zu liefern; — ferner muss eine in einem autorisierten chemischen Laboratorium angefertigte qualitative und quantitative Analyse des Brunnens vorgelegt werden, zu welchem Zwecke die Schöpfung des dazu nöthigen Wassers, beziehungsweise die Füllung der entsprechenden Gefäße unter Intervenierung der politischen Behörde und unter Anfügung des Amtssiegels stattzufinden hat; — endlich ist dann die Größe und Form der zum Verschleiße bestimmten Gefäße, die Art der Füllung und der Verkorkung, sowie die Bezeichnung des Wassers bekannt zu geben. Erst, wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Schlussfassung über die zu ertheilende Bewilligung erfolgen. Sämmtliche Kosten, welche bei diesen Amtshandlungen anerlaufen, hat die Partei zu tragen (Erl. d. Min. d. Inn. v. 1. August 1875, Z. 11118 Z. f. V. S. 131).[1]) — Die Vorschriften über die Füllung der Mineralwässer sieh unten im Cap. 10: „Die Vorschriften über das Bade- und Curortewesen". — Bezüglich der Erzeugung und des Verschleißes künstlicher Mineralwässer sieh die Anm. 1 auf S. 90.[2])

5. Die Vorschriften über den Giftverbrauch.

Mit der M. V. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60[3]), wurden rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten nachstehende Bestimmungen erlassen: „§. 1. Als Gifte werden erklärt: 1. Das Arsen und alle arsenhältigen Verbindungen; 2. die chlor- und die sauerstoffhältigen Verbindungen des Antimon; 3. die Oxide und Salze (einschließlich der Chlor-, Brom- und Jodverbindungen) des Quecksilbers; 4. der gewöhnliche Phosphor; 5. das Brom; 6. die Blausäure und die blausäurehältigen Präparate, sowie alle Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen

---

[1]) Sieh auch die Kundm. d. Statth. f. Galizien v. 21. Juni 1877, Z. 30521, L. G. B. Nr. 37, wonach zur Hintanhaltung des Verkaufs verdorbener oder verwitterter, wie auch künstlich erzeugter aber unter dem Namen natürlicher verschleißter Mineralwässer folgende Verfügungen erlassen wurden: „1. Jeder Handelsmann, welcher sich mit dem Verkauf von Mineralwässer abgeben will oder bereits abgibt, hat hievon der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise dem Magistrate unter genauer Angabe des hiezu bestimmten Aufbewahrungs- und Verkaufslocales die Anzeige zu erstatten. 2. Die Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise der Magistrat wird in kürzester Zeit nach geschehener Anmeldung die ärztliche Augenscheinnahme der zur Aufbewahrung und zum Verkaufe der Mineralwässer bestimmten Locale anordnen und hat das Recht, die Aufbewahrung derselben in den ärztlicherseits als ungeeignet anerkannten Localen, wie z. B. in einem zu warmen oder zu kalten Orte wie auch in einem feuchten, dumpfen oder zu wenig luftigen Keller zu verbieten. 3. Die von Handelsleuten bezogenen Mineralwässer sollen wenigstens einmal im Jahre (im Frühlinge) bezüglich ihrer Güte und Echtheit einer Untersuchung unterzogen werden, wobei zu achten ist, ob selbe nicht verwittert oder verdorben sind, in welchem Falle selbe vernichtet werden sollen." — Die Sanitätsbehörden sind berechtigt, die Ankündigungen der in den Handel gebrachten Mineralwässer und die darin enthaltenen Angaben über Beschaffenheit und Wirkung der Wässer vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zu überwachen; die bezügliche Verfügung muss entnehmen lassen, was die Partei zu thun oder zu unterlassen hat (E. d. V. G. H. v. 30. Juni 1894, Z. 2552, Budw. Nr. 8002). — Die Wahl des Namens einer zu Heilzwecken benützten Quelle — eines Gesundbrunnens — ist keine reine Parteisache, sondern eine Frage des öffentlichen Interesses und als solche von der Bewillung der zur Handhabung des öffentlichen Sanitätsdienstes berufenen Staatsbehörde abhängig (E. d. V. G. H. v. 10. Mai 1895, Z. 2411, Budw. Nr. 8653).

[2]) Laut Erl. des H. M. v. 2. Juni 1885, Z. 18361, ist die Erzeugung von Sodawasser unter das Gewerbe der Erzeugung künstlicher Mineralwässer nicht zu subsumieren.

[3]) Die M. V. v. 21. April 1876 wurde auch in den Landesgesetzblättern des J. 1876 verlautbart.

als Bestandtheile enthalten; 7. die aus giftigen Pflanzen und Thieren entnommenen oder einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten heftig wirkenden Präparate, wie die Alkaloide, das Curare, das Cantharidin u. s. w.[1]) §. 2. Um dem im §. 27

[1]) Mit Erl. des Min. des Inn. v. 1. November 1877, Z. 14136, wurde erklärt: „Nach dem Wortlaute des §. 1 der Vdg. v. 21. April 1876, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass alle arsenhaltigen chemischen Verbindungen, ohne Unterschied, ob sie färbig oder farblos sind, folglich auch diejenigen, welche bei Bereitung von Anstrich- oder Malerfarben verwendet werden, wie z. B. das Wienergrün, das Auripigment, der Rubinschwefel u. s. w., rücksichtlich des Verkehres den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, und dass somit Gewerbsleute und Künstler, welche sich die für Ausübung ihres Gewerbes benöthigten Farben selbst zubereiten, die hiezu benützten Arsenverbindungen mittels einer Bezugsbewilligung erwerben müssen, und auch zur Beobachtung aller in der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften verpflichtet sind. Desgleichen haben Farbwarenhändler, wenn sie unter §. 1 fallende, noch nicht zu Farben verarbeitete Verbindungen in den Verschleiß bringen, und nicht ohnehin schon das Befugnis zum Verschleiße von Giften haben, sich hiezu die im Punkte 2 der Verordnung (§§. 16, Z. 13 und 27 Gew. O.) bezeichnete Concession zu erwirken." — Über die bei der gewerblichen Verwendung von Schwefelarsen einzuhaltenden Vorsichten sieh den E. d. n. ö. Statth. v. 27. April 1893, Z. 28525 (Österr. Sanitätsw. S. 158).

Nach der Vdg. des F. M. v. 30. November 1885, Z. 35965, F. V. B. Nr. 24, betreffend die Ausfolgung von aus dem Auslande einlangenden Giften an Privatpersonen, sind nachfolgende Artikel als Gifte zu behandeln: „1. Arsen, Arsenik, grauer (gediegener Arsenik, Fliegenstein, Schabenkobalt), arsenige Säure (weißer Arsenik, Arsenikmehl, Giftmehl, Mückenrauch, Rattengift). Arsenikglas, weißes (arsenige Säure), gelbes (Schwefelarsenik, Auripigment, Königsgelb, Operment, Rauschgelb), rothes (Realgar, Rubinschwefel, Sandrak, rother Schwefel). Arsenikmehl, siehe arsenige Säure, Arsenikschwefel, siehe Arsenikglas, rothes, gelbes. Arsenite (arseniksaure Salze, z. B. Kali, Natron, Kobalt, Kupferoxyd, arseniksaures), Arsensäuren, Arseniksäuren. 2) Antimonpräparate (mittels Goldschwefels), Antimonoxyd (Spießglanzasche). Antimonglas (Vitrum antimonii), Antimonoxyd, antimonige Säure (Acidum stibiosum). Spießglanzbutter (Antimon-Chlorür, Chlorantimon), Antimonweinstein (Brechweinstein, Tartarus emeticus), Antimonchlorid, Antimongeld, antimonsaures Bleioxyd, Antimonweiß. 3) Quecksilberpräparate und Salze, Quecksilberoxyd (gelbes, rothes Präcipitat), Quecksilberoxyd, schwefelsaures, Quecksilberchlorür, Quecksilberoxydul (schwarzes), Quecksilberchlorid (Sublimat), (Kalomel), Quecksilberammoniumchlorid (weißes Präcipitat), Jodquecksilber (gelbes, rothes, Jodzinnober), 4) Phosphor, gewöhnlicher (krystallinischer), 5) Brom, 6) Cyankalium (weißes, blausaures Kali), Hydrocyansäure (Blausäure, Acidum hydrocyanicum). 7) Alkaloide und Alkaloidsalze, z. B. Atropin, Brucin, Concin, Digitalin, Morphin, Nicotin, Strychnin, Veratin u. s. w."

Über den bei Vertilgung von Raubzeug durch Gift einzuhaltenden Vorgang sieh die Vdg. d. steierm. Statth. v. 20. Juli 1885, L. G. B. Nr. 14.

Das Gewerbe der Rattenvertilgung ist durch die unten im Capitel 8: „Sanitätspolizei" abgedruckte, M. V. v. 29. April 1874, R. G. B. Nr. 53, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, geregelt.

Die Bereitung der Phosphorpasta als Mäusegift durch die Apotheker aus Phosphor, Melissenzucker und einem Zusatz von Bolus armena als Färbemittel und der Verkauf dieser Pasta wurde mit St. M. E. v. 30. November 1862, Z. 19813 genehmigt; mit Erl. d. F. M. Z. 3935 ex 1886 wurde erklärt, dass die Phosphorpasten, somit auch Phosphorlatwerge, den für den Giftversand bestehenden Vorschriften unterliegen und dass daher zum Bezuge der zum Zwecke der Ratten- und Mäusevergiftung mit gewöhnlichem Phosphor hergestellten Erzeugnisse eine amtliche Bewilligung erforderlich ist, die nach §. 4 der Vdg. v. 21. April 1876, die polit. Bez.-Beh., in deren Amtsbezirke der Bezugswerber wohnt, zu ertheilen hat, und dass demnach bei dem Bezuge von derlei Erzeugnissen aus dem Auslande der F. M. E. v. 30. November 1885, Z. 39965, F. V. B. Nr. 34, Anwendung zu finden hat. — Brechweinstein gehört zu den im §. 1 der M. V. v. 21. April 1876 aufgezählten Giften (Erl. der n. ö. Statth. v. 24. Juni 1892, Z. 34713, Österr. Sanitätsw. S. 219). — Die Culturen des Löfflerschen Mäusebacillus stellen sich als Gifte im Sinne des §. 1 P. 7 der M. V. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, dar; es ist daher der Bezug desselben aus dem Auslande kraft der M. V. v. 13. Juli 1895, R. G. B. Nr. 121, an die Beibringung einer besonderen Einfuhrbewilligung geknüpft (Erl. des Min. des Inn. v. 9. August 1895 ad Z. 8301, Österr. Sanitätsw. S. 337). Vergl. hiezu die Vdg. des Statth. für Böhmen v. 16. März 1896, L. G. B. Nr. 20, betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse, bezw. die in dieser Verordnung vorgesehene und mit Kundm. des Statth. v. 11. April 1896, L. G. B. Nr. 26, erlassene Belehrung; sieh auch den hiezu an die B. H. ergangenen E. der böhm. Statth. v. 19. April

der Gewerbeordnung[1]) bezeichneten Erfordernisse zur Erlangung des Befugnisses zum Verschleiße von Giften zu genügen, muss der Befugniswerber darthun, dass

---

1896, Z. ad 59267 (Österr. Sanitätsw. S. 212); sieh ferner die ähnlichen Vdgn. der gal. Staath. v. 17. April 1896, Z. 28059, L. G. B. Nr. 20 und Nr. 21.

Mit M. V. v. 23. März 1895, R. G. B. Nr. 45, betreffend den Verkehr mit Tabak-Extract, wurde bestimmt: „§. 1. Der durch Eindickung des Ablaufwassers der Virginier- und Kentuckytabake erzeugte Tabak-Extract (Tabaksauce) bildet als Tabakabfall einen Gegenstand des Staatsmonopols auf Tabak (§. 381, Z. 2, 425 Zoll- und Staatsmonopolsordnung) und ist mit Rücksicht auf seinen hohen Gehalt an Nicotin (9—10 Percent) als Gift zu betrachten (§. 1 der Verordnung vom 21. April 1876 [R. G. B. Nr. 60]). §. 2. Der Verkauf von Tabak-Extract erfolgt ausschließlich durch die k. k. Tabakfabriken (eventuell durch besondere vom k. k. Finanzministerium kundgemachte Verschleißstellen) zu landwirtschaftlichen Zwecken. §. 3. Die Bewilligung zum Bezuge von Tabak-Extract ist bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel der Bewerber wohnt, anzusuchen. Hiebei hat der Bewerber die betreffenden in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Bestellungen vorzulegen, für welche vorgedruckte Formulare von Tabak-Extractfassungsscheinen zu benützen sind; diese Bestellungen müssen enthalten: a) den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Bestellers, b) die gewünschte Menge von Tabak-Extract, c) den Zweck, für welchen der Besteller den Tabak-Extract verwenden will. §. 4. Die politische Bezirksbehörde hat über ein solches Ansuchen im Sinne des §. 4 der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, vorzugehen; jedoch ist in Betreff der Verlässlichkeit des Bewerbers, des Zweckes der Bestellung und der Angemessenheit der bestellten Menge in jedem Falle der Gemeindevorstand des Wohnortes des Bestellers einzuvernehmen. Wird die Bezugsbewilligung ausnahmsweise zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken angesucht, so hat die Bezirksbehörde nach Einlangen dieser Äußerung noch mit der k. k. General-Direction der Tabakregie das Einvernehmen zu pflegen. Im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung wird dieselbe auf allen drei, an den Besteller auszufolgenden Exemplaren des Fassungsscheines angesetzt; letzterer vertritt sodann den Giftbezugsschein. Die Tabak-Extractfassungsscheine und die auf denselben anzusetzenden Bestätigungen sind stempelfrei. §. 5. Bei Vornahme der Bestellung sind von der Partei die drei Exemplare des Fassungsscheines beizubringen; ein Exemplar erhält sodann der Besteller seitens der die Bestellung effectuierenden Tabakfabrik (Verschleißstelle) als Ausweis über den vorschriftsmäßigen Bezug zurück, das zweite verbleibt bei der Tabakfabrik (Verschleißstelle), das dritte wird von letzterer der zur Überwachung berufenen Finanz-Bezirksbehörde übermittelt. §. 6. Insoweit eine k. k. Tabakfabrik als Verschleißstelle fungiert, hat die von derselben anzulegende Sammlung aller Tabak-Extractfassungsscheine die Stelle des Giftvormerkbuches (§. 9 der citierten Verordnung, §. 367 Str. Ges.) einzunehmen. §. 7. Im übrigen finden die Bestimmungen der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, auf den Verkehr mit Tabak-Extract volle Anwendung. §. 8. Die Verwendung von Tabak-Extract zu einem anderen als dem im Fassungsscheine angegebenen Zweck ist verboten (§. 419 Zoll- und Staatsmonopolsordnung, §. 315 Gef. Str. Ges.). Jede Veräußerung von Tabak-Extract, sowie die Erwerbung desselben in anderer, als der im §. 2 dieser Verordnung bestimmten Weise unterliegt als vorschriftswidriger Verkehr mit Staatsmonopolsgegenständen der Ahndung nach dem Gefällstrafgesetze (§§. 316 und 317)." Sieh zu dieser Verordnung den Erl. des Min. des Inn. v. 18. April 1895, ad Z. 828 (Österr. Sanitätsw. S. 173), betreffend die Evidenzführung über die ertheilten Bewilligungen zum Bezuge von Tabak-Extract.

[1]) Der §. 27 der G. O. v. 20. December 1859 lautete: „Befugnisse zum Verschleiße der ... Gifte ... sind nur Personen zu ertheilen, die sich über die erforderliche Kenntnis vor der Medicinalbehörde auszuweisen vermögen." Dieser Paragraph ist durch die Gewerbenovelle v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39 entfallen. P. 7 der M. V. v. 17. December 1883, R. G. B. Nr. 151, bestimmt: „Bewerber um die Concession zum Verschleiße der im §. 1 der M. V. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, bezeichneten Gifte, haben die hiezu erforderliche besondere Befähigung nach Maßgabe des §. 2 der ebenerwähnten Verordnung nachzuweisen." — Im Schlussatze des Erl. des Min. des Inn. v. 25. März 1883, Z. 7506, betreffend die Hintanhaltung der Abgabe von Giften an Curpfuscher und thierärztliche Empiriker (Österr. Sanitätsw. 1893, S. 107) wurden die politischen Behörden I. Instanz aufmerksam gemacht, dass es durchaus unstatthaft ist, Curpfuschern und thierärztlichen Empirikern mit Einschluss der zur pferdeärztlichen Praxis nicht ausdrücklich berechtigten Curschmieden neuen Systems Bewilligungen zum Bezuge von Gift (Giftbezugsscheine oder Giftbezugslicenzen) auszustellen und dass sie in allen Fällen von Ansuchen um Ausfolgung einer Giftbezugsbewilligung, wenn diese nicht notorisch zu technischen oder gewerblichen Zwecken angestrebt wird, das Gutachten des Bezirksarztes, bezw. Bezirks-Thierarztes einzuholen haben. Sieh diesbezüglich auch den Erl. der ob. öst.

er entweder 1. die untere Abtheilung einer Mittelschule oder eine dieser gleichstehenden Fachschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, oder 2. dass er in anderer Weise, insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Gift oder mit gifthältigen Droguen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik sich ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben erworben hat. §. 3. Gift darf nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute, an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der amtlichen noch giltigen (§§. 5 und 7) Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden.[1]) Wer mit amtlicher Bewilligung Gift erworben

---

Statth. v. 15. April 1892, Z. 5682 (Österr. Sanitätsw. S. 139), womit die Abgabe von Giften an die mit Thierheilkunde sich befassenden Empiriker untersagt wurde.

[1]) Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Eintragung der Legitimationen zum Giftbezuge ins Giftvormerkbuch und kann daher der Mangel einer solchen Eintragung nicht beanständet werden (Erl. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1884, Z. 8422, an s. Länderstellen).

Mit der M. V. v. 2. Jänner 1886, R. G. B. Nr. 10, wurde angeordnet: „Um den zum Gifthandel auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Zahl 13 des Gesetzes v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 und §. 15, Zahl 14 des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) berechtigten Gewerbsleuten zu ermöglichen, sich bei Abgabe von Gift an Gewerbsgenossen ihrer Branche in einfacher und doch möglichst zuverlässiger Weise darüber Kenntnis zu verschaffen, ob die Letzteren gleichfalls zum Absatze von Giften berechtigt sind (§. 3 der M. V. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60), finden sich die Ministerien des Innern und des Handels bestimmt, zu verfügen, wie folgt: §. 1. Mit 31. Jänner 1886 wird im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ein Verzeichnis sämmtlicher, auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Z. 13 des Gesetzes v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 und §. 15, Zahl 14 des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande v. 31. October 1885 erscheinen. Ebenso wird in demselben Verlage am 31. December 1886 und jedes folgenden Jahres ein Verzeichnis sämmtlicher auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleuten nach dem Stande v. 31. October des betreffenden Jahres herausgegeben werden. Sämmtliche zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute haben sich im Jahre 1886 längstens bis 15. Februar und in den nachfolgenden Jahren längstens bis 15. Jänner mit einem Druckexemplare des betreffenden Verzeichnisses zu versehen und dasselbe bis zum Erscheinen des nächsten Verzeichnisses zu verwahren. §. 2. Gifte dürfen von Seite der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute nur an diejenigen Gewerbsgenossen ihrer Branche verabfolgt werden, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute (§. 1) enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, dass sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben. Insoferne es sich um den Bezug von Gift seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann seitens solcher Personen handelt, die sich mit der amtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge (Bezugsschein, Bezugslicenz) ausweisen, wird §. 3 der M. V. v. 21 .April 1876, R. G. B. Nr. 60, durch die im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltene Verfügung nicht berührt. §. 3. Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des §. 17 der M. V. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, geahndet." — Mit Erl. des Min. des Inn. v. 2. Jänner 1886, Z. 21120, wurde Nachstehendes an s. Länderstellen erlassen: „Ich fordere die Landesstellen auf, auf die genaueste Befolgung der erfließenden M. V. v. 2. Jänner 1886, R. G. B. Nr. 10, hinzuwirken, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass die durch §. 14 der M. V. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, angeordneten Evidenzen von Seite der unterstehenden politischen Behörden auf das Genaueste geführt werden und insbesondere die eingetretenen Änderungen im Stande jener Gewerbsleute, welche die Concession zum Giftverschleiße besitzen, in dem betreffenden Evidenz-Verzeichnisse eingetragen werden. Da mit 31. December jedes folgenden Jahres bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ein neues Verzeichnis der zum Absatze von Gift berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres erscheinen soll, so werden von der k. k. Landesstelle die im Verlaufe des letzten betreffenden Jahres in dem Verzeichnisse eingetretenen Veränderungen mit 25. November eines jeden Jahres zur Kenntnis des Min. des Inn. zu bringen sein. Zu diesem Behufe werden die unterstehenden pol. Behörden anzuweisen sein, die im Laufe des jeweilig letzten Jahres in ihrem Amtsbezirk eingetretenen Änderungen und

hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Gift nicht berechtigt sind. §. 4. Die Bewilligung zum Bezuge von Gift ertheilt diejenige politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirke der Bewerber wohnt. Dieselbe hat den Zweck des Giftbezuges und die Verläßlichkeit des Bewerbers zu prüfen und hierüber erforderlichen Falles den Gemeindevorstand des Wohnortes zu vernehmen, der auch von der ertheilten Bewilligung zu verständigen ist. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Missbrauch oder unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist. §. 5. Die Bezugsbewilligung wird für den einzelnen Fall durch die Ausfertigung eines Bezugsscheines und für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen, durch die Ausfertigung einer Bezugslicenz ertheilt. Die Bezugslicenz darf für eine längere Dauer als für drei Jahre nicht ausgefertigt werden. §. 6. Jeder Bezugsschein und jede Bezugslicenz hat den Namen der bezugsberechtigten Personen und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes zu enthalten. In dem Bezugsscheine ist überdies die Menge des Giftes, für welches die Bewilligung ertheilt wird, anzuführen. Auf den Bezugsscheinen und Bezugslicenzen ist der Wortlaut der §§. 3 (2. Absatz), 8 und 10, dann auf den Scheinen auch der Wortlaut des §. 7 dieser Verordnung ersichtlich zu machen. In den Bezugslicenzen ist die Beschränkung der Giltigkeit (§. 5) mit der Formel: „Giltig bis (Kalendertag)" auszudrücken. Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind stempelfrei.[1]) §. 7. Bei dem Bezuge von Gift gegen Bezugsschein hat derjenige, auf dessen Namen der Schein lautet, in demselben das Datum des Bezuges, die Benennung und die Menge des bezogenen Giftes einzutragen, und derjenige, welcher das Gift verabfolgt, die Abgabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Bezug ungiltig. §. 8. Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Missbrauch zu verwahren. §. 9. Die zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute haben ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Person, an welche, der Zeitpunkt, wann ein Gift verabfolgt wurde, dann die Benennung und Menge desselben und in Fällen, in welchen Gift nur gegen amtliche Bewilligung abgegeben werden darf (§. 3), diese Bewilligung (Bezugsschein oder Bezugslicenz) unter Anführung des Datums und der bewilligenden Behörde ersichtlich zu machen ist (§. 367 Str. G.). §. 10. Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, haben, sowie jedermann, der im Besitze von Gift ist, dafür zu sorgen, dass dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten, und dass die Gifte insbesondere von allen Genuss- und Heilmitteln ferngehalten werden. §. 11. Bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, hat derjenige, welcher der Handlung vorsteht, für die gehörige Verwahrung und Absonderung der Giftwaren von den übrigen, sowie für die entsprechende Bezeichnung und Verschließung der Gift enthaltenden Gefäße Sorge zu tragen (§. 368 Str. G.). Beim Detailverkaufe von Gift, sowie bei jenen Gewerben, welche Gebrauch von Gift machen, sind die Behälter und Standgefäße, in welchen Gifte vorräthig gehalten werden, mit der in die Augen fallenden Bezeichnung „Gift" oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung zu versehen, und abgesondert unter Verschluss zu verwahren. Bei Gewerben der letzterwähnten Art ist der Gewerbsinhaber oder Betriebsleiter schuldig, die Giftvorräthe stets unter seiner eigenen Verwahrung zu halten (§. 370 Str. G.). Die bei der Verwahrung und dem Verschleiße von

---

zwar stets nach dem Stande vom 31. October innerhalb des denselben bekannt zu gebenden Termines der k. k. Landesstelle nachzuweisen."

[1]) Wegen der Formularien der Bezugsscheine und Bezugslicenzen sieh die Vdg. des Statth. in Kärnten v. 13. Mai und 16. Juni 1876, L. G. B. Nr. 15 und 19.

Giften benützten Gefäße und Geräthe aus Holz, Horn oder Bein dürfen für Genuss- oder Heilmittel gar nicht, Porzellan-, Glas- oder Metallgefäße und Geräthe solcher Art hiezu nur nach der sorgfältigsten Reinigung verwendet werden. §. 12. Im Kleinverkehre sind Gifte nur wohlverwahrt und wohlversiegelt abzugeben. Der Käufer darf zur Empfangnahme des Giftes nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Missbrauch, noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgnis offenbar Anlass geben, Gift nicht verabfolgen. Die Gefäße oder Pakete sind in augenfälliger Weise mit der Aufschrift „Gift" oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung unter Beisetzung der Firma des Verkäufers zu versehen. Mit der Abgabe von Giften dürfen Lehrlinge nicht betraut werden. §. 13. Bei Versendungen sind Gifte in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen zu schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift" zu versehen. Die im Eisenbahnbetriebs-Reglement v. 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75[1]), für einzelne Giftgattungen angeordnete besondere Verpackungsweise ist bei Versendung solcher Gifte überhaupt zu beobachten. §. 14. Die politische Behörde I. Instanz hat eine genaue Evidenz zu führen[2]): 1. über die Geschäftsleute, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke Gift verkaufen, 2. über die ausgestellten Giftbezugslicenzen, 3. über die ausgestellten Giftbezugsscheine. §. 15. Im §. 1 nicht inbegriffene gifthältige Droguen (Giftkräuter u. s. w.) und gesundheitsgefährliche chemische Präparate wie Alkalien mit Inbegriff von Aetzlaugen und Laugenessenz, mineralische Säuren, Kleesäure, gefährliche Metallsalze u. dgl. sind von Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von Jedermann, der dieselben besitzt, von Genuss- und Heilmitteln fernzuhalten. Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen und gelten auch hier die im zweiten Absatze des §. 12 enthaltenen Bestimmungen. Bei Versendungen sind

---

[1]) Gegenwärtig sind maßgebend aus §. 48 der M. V. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 78: „XXIV: Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn 1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Ölfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und 2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder: a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen; oder b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfachen Fässern von starkem, trockenem Holze verpackt sind; oder c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Überfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind. XXVI: Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt". — Ferner ist hervorzuheben der P. XXV des §. 48 der M. V. v. 15. September 1881, R. G. B. Nr. 100: „Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4 (mit Ausnahme der Anmerkung)". (Die Vorschriften unter 1 siehe oben bei XXIV; die Vorschriften unter XVI 1, 3 und 4 in der M. V. v. 15. September 1881 betreffen die Form der Verpackung, des Verschlusses ꝛc.)

[2]) Sieh auch die Anm. 1 auf S. 94.

diese Artikel mit der ihnen eigenthümlichen Benennung zu bezeichnen. Im übrigen haben die Bestimmungen des §. 13 auch rücksichtlich der Versendung dieser Artikel gleichmäßig in Anwendung zu kommen. §. 16. Die in der jeweiligen österreichischen Pharmakopoe mit einem Kreuze (†) bezeichneten[1]), im §. 1 dieser Verordnung nicht angeführten Artikel dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an Personen, die zum Handel mit denselben, oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden. §. 17. Übertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz[2]) und

---

[1]) Diese Artikel sind in der 7. Aufl. der Pharmakopoe nicht mehr mit einem Kreuze (†) bezeichnet, sondern durch einen auffälligen Druck ersichtlich gemacht (§. 4 der M. V. v. 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107, auf S. 64).

[2]) Die auf den Giftverkauf Bezug nehmenden Paragraphen des Strafgesetzbuches lauten: „Wer ohne ausdrückliche Erlaubnis der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift, oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waren Handel treibt, begeht ein Vergehen, und ist, insoferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von 5—50 fl. oder mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen (§. 361). Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet, ist bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftware nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von Einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären (§. 362). Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, dass der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln (§. 363). Wandelnde Krämer oder sogen. Hausierer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waren zu Kauf tragen, sind nebst dem Verluste der Giftwaren und des Hausierungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasst haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen (§. 364). Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Vergehen zu bestrafen. Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweist, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von 5 bis zu 50 fl., das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten (§. 366). Wird bei der Untersuchung gefunden, dass über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubnis, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit 10—50 fl., das zweite Mal mit 100 fl., bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft (§. 367). Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit 5—25 fl. zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein (§. 368). Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, dass eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaren geschehen und jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen (§. 369). Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch niemand zu Schaden kommt, mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, wenn aber jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, nach §. 335 zu bestrafen (§. 370). Der im §. 368

nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der M. V. v. 30. September 1857 (R. G. B. Nr. 198) zu bestrafen. §. 18. Die bisherigen den Gegenstand der gegenwärtigen Bestimmungen betreffenden Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft. Die den Geschäftsbetrieb der Apotheken betreffenden besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.[1])

6. Die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden Gewerbe.[2])

Das Apothekergewerbe; Materialwarenhandlungen; die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern; der Handel mit Blutegeln, mit Kräutern; die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse; die Herstellung und der Vertrieb chirurgischer Verbandstoffe; die Ausübung der Massage.

A. Das Apothekergewerbe.[3])

Die Regelung und Überwachung des gesammten Apothekerwesens obliegt gemäß §. 2, lit. e des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der Staatsverwaltung.

Auf das Apothekerwesen findet nach dem P. V lit. g des k. P. v. 20 December 1859, R. G. B. Nr. 227, die mit diesem k. P. kundgemachte Gewerbeordnung keine Anwendung; es haben jedoch laut Vdg. des St. M. v. 11. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 8, über den Betrieb und den Übergang der Apotheker-Personalgewerbe Se. k. k. Apostolische Majestät mit a. h. Entsch. v. 5. Jänner 1861 zu bewilligen geruht, dass die §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227[4]) in den Kronländern Österreich

bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogen. Materialware, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt (§. 371).

[1]) Mit der Vdg. des Statth. in Kärnten v. 16. Juni 1876, Z. 3547, L. G. B. Nr. 19, wurde im Nachhange zur im L. G. und V.B., Z. 15. kundgemachten Verordnung v. 13. Mai 1876, Z. 2612, mit welcher die Formularien für die im Grunde der M. V. v. 21. April 1876, R. G. B., Z. 60, auszufertigenden Bezugsscheine und Bezugslicenzen für Gifte vorgezeichnet wurden, bekanntgegeben, dass unter die den Bezugsscheinen beizufügenden Bestimmungen aus der M. V. v. 21. April 1876 auch der §. 7 derselben aufzunehmen sei.

[2]) Die Vorschriften über die öffentlichen Badeanstalten werden des Zusammenhanges halber im Abschnitte 10: „Die Vorschriften über das Bade- und Curortewesen" zur Darstellung gelangen.

[3]) Sieh hiezu auch das Cap. 4: „Die Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzneimittel" auf S. 63 ff.

[4]) Der §. 58 lautete: „Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten. Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden. Ein Stellvertreter oder Pächter muss immer gleich dem Gewerbeinhaber selbst die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und bei concessionierten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden". Der §. 59 lautete: „Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden. Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen anderen übertragen wird. Ist das Gewerbe ein concessioniertes, so bedarf es in beiden Fällen nur einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessioniertes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden. Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession. In diesem, wie im vorhergehenden

unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Gradisca, Triest und Istrien, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und Bukowina, Dalmatien, auch bei den Apothekergewerben in Anwendung kommen. — Laut E. des St. M. v. 20. December 1863, Z. 20536, und Entsch. des H. M. v. 2. Juli 1878, Z. 15622 (letztere: Z. f. V. S. 123), sind die Apotheker Gewerbetreibende im Sinne des Handelskammergesetzes. — Das Recht zur Ausübung einer Apotheke ist ein ganz persönliches Recht und bleibt nur auf besonders befähigte Personen beschränkt. Das erwähnte Recht kann deshalb nicht den Gegenstand einer Streitführung vor dem Civilrichter begründen, hauptsächlich dann, wenn das Recht zur Ausübung der Apotheke als ein Realgewerbe nicht verbunden ist mit dem Besitze der einer bestimmten Person gehörigen Sache.[1]) — Das Apothekergewerbe kann ein Personal- oder ein verkäufliches oder ein radiciertes Gewerbe sein.[2]) — Die Apotheker sind zur Firma-

---

Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificierter Stellvertreter (§. 58) zu bestellen". Durch die Gewerbenovelle v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, sind an die Stelle der §§. 58 u. 59 die (nicht ganz gleichlautenden) §§. 55 und 56 getreten; doch wurde mit Erl. des Min. des Inn. an s. Landesstellen v. 5. März 1884, Z. 2816 (Vdgbl. d. W. Mag. Nr. 2, Norm. S. der böhm. Statth. Nr. 410) bekannt gegeben, dass hiedurch in der Vdg. v. 11. Jänner 1861 keine Änderung eingetreten ist.

Um der irrthümlichen Deutung des Staatsmin. Erl. v. 11. Jänner 1861, Z. 403, als ob Personal-Apothekergewerbe nicht nur durch Stellvertreter ausgeübt und verpachtet, sondern gleich Realgewerben auch an andere übertragen werden dürfen, zu begegnen, fand das Staatsministerium mittels Erl. v. 8. Jänner 1866, Z. 22384, zu bedeuten, dass mit der a. h. Entschließung v. 5. Jänner 1861 nichts anderes als die Anwendung der §§. 58 u. 59 der Gewerbeordnung auf Apothekergewerbe allergnädigst bewilligt worden ist, dass daher die im Schlussatze (sieh denselben in Fußnote 4 auf S. 103) der obigen Verordnung gedachte Übertragung nicht auf die Personal-Apothekergerechtsame, sondern nur auf das Gewerbsetablissement im Sinne des §. 59 sich bezieht (sieh auch die Kundm. der mähr. Statth. v. 20. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 5, S. 4). — Nach der Staatsministerialverordnung v. 11. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 8, haben die §§. 58 u. 59 der Gewerbeordnung auch bei den Apothekergewerben in Anwendung zu kommen, und es ist somit nach dem dritten Absatze des §. 59 der Gewerbeordnung gestattet, ein Apotheker-Personalgewerbe für Rechnung der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grundlage der alten Concession fortzuführen. Unter dem Ausdrucke „Erben" sind testamentarische, gesetzliche und vertragsmäßige Erben zu verstehen, und es ist eine Einschränkung des Ausdruckes auf die „Descendenten" nicht gerechtfertigt. Ebenso erscheinen die Bestimmungen des Hofkzld. v. 9. December 1824, Z. 35822, bezüglich der Übertragung der Personal-Apothekergewerbe durch die Bestimmungen der Staatsministerialverordnung v. 11. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 8 und des §. 59 der Gewerbeordnung modificiert (M. E. v. 8. April 1871, Z. 1836, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 19, S. 75). — Bei einer Entscheidung darüber, ob eine Apotheke von den Erben ihres Inhabers fortgeführt werden dürfe, handelt es sich um keinerlei öffentliche Interessen, sondern lediglich um Parteienrechte, und es ist darum die Aufhebung einer derlei Entscheidung von Amtswegen nicht zulässig. Recursberechtigt sind nur Parteien, deren erworbene Rechte oder gesetzlich normierte Ansprüche durch die Entscheidung berührt werden. Apotheker-Aspiranten sind nicht legitimiert, gegen Entscheidungen über die Fortführung einer Apotheke durch minderjährige Erben zu recurrieren (E. d. V. G. H. v. 23. October 1889, Z. 3422, Budw. 4900). — Der Anspruch der „minderjährigen Erben" eines Apothekers auf die Fortführung der Apotheke wird dadurch nicht beirrt, dass dieselben zur Erbfolge durch den Verzicht der zunächst Berufenen gelangt sind (E. d. V. G. H. v. 27. Februar 1890, Z. 652, Budw. 5179).

[1]) E. des O. G. H. v. 4. April 1876, Z. 4035 (Z. f. V. 1878, S. 167).

[2]) Die M. V. v. 25. Juli 1887, R. G. B. Nr. 93, wirksam für Galizien und die Bukowina, betreffend den Wirkungskreis der politischen Behörden und der Gerichte in Bezug auf die Vormerkprotokolle über verkäufliche Apothekergewerbe, schreibt vor: „Durch §. 6 der mit dem Hofkzld. v. 27. November 1843 hinsichtlich der Apothekergewerbe erlassenen Vorschrift, galizische Prov. G. S. Jahrgang 1843, Nr. 198, J. G. S. Nr. 767, wurden zur Führung der Vormerkprotokolle über verkäufliche nicht radicierte Apothekergewerbe in Galizien und in der Bukowina die Magistrate und Dominien als Verwaltungsbehörden berufen. Die verkäuflichen nicht radicierten Apothekergewerbe gehören, da dieselben auf Grund und Boden keine Beziehung haben, zu den beweglichen Sachen, auf welche dingliche Rechte nur auf die in den

registrierung verpflichtet.[1])

Die Apotheker sind in allen Kronländern, außer Dalmatien, Tirol und Vorarlberg zu Gremien vereinigt; mit den betreffenden Gremialordnungen wurden meist auch Instructionen für Apotheker erlassen.[2])

---

§§. 426, 427, 428, 451 und 452 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann §. 415 der westgalizischen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Weise erworben werden können. Nur dann, wenn die Übertragung des Eigenthums oder die Pfändung eines solchen Gewerbes im gerichtlichen Executionswege geschieht, muss die diesfällige Entscheidung von den Gerichten ausgehen. Es entbehrt daher die in manchen Orten Galiziens gepflogene Führung der gedachten Vormerkprotokolle durch die Grundbuchsgerichte jeder gesetzlichen Grundlage; dieselbe gehört vielmehr zum Wirkungskreise der politischen Behörden. Mit Rücksicht hierauf wird verordnet, dass die Vormerkprotokolle über verläufliche, nicht radicierte Apothekergewerbe unbeschadet erworbener Rechte von denjenigen Gerichten in Galizien, welche dieselben führen, sammt den zugehörigen Registern und der Urkundensammlung an die zuständigen politischen Bezirksbehörden abgetreten werden. In der Bukowina, wo die Zahl der verkäuflichen nicht radicierten Apothekergewerbe nur sehr gering ist und die Führung der vorgeschriebenen Vormerkprotokolle über dieselben bis in die neueste Zeit unterlassen wurde, ist über alle solche Gewerbe ein gemeinschaftliches Vormerkprotokoll bei der Landesregierung zu führen. Bei Eintragungen in die erwähnten Vormerkprotokolle sind die nur auf Liegenschaften und Rechte, welche Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, anwendbaren Ausdrücke von Einverleibung und Vormerkung zu vermeiden. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit". — Mit E. des St. M. v. 29. März 1866, Z. 5696, an die Statth.-Commission in Krakau wurde eröffnet, dass hinsichtlich der Normal-Wert-Bestimmung für verkäufliche Apotheker-Gewerbe die Hofkzl. Vdg. v. 27. November 1843, Z. 3782 und v. 28. Februar 1845, Z. 5931, noch ausschließlich maßgebend sind. Mit dem erstcitierten Hofkzd. (Pr. G. S. f. Gal., Bd. 27, Nr. 26) wurde angeordnet, dass die zum Behufe der Ermittlung des Normalpreises eines verkäuflichen Apotheker-Gewerbes vorgeschriebene Schätzung im politischen Wege, d. i. unter Intervenierung der Obrigkeit durch Sachverständige nach vorläufiger Beeidigung derselben, vorzunehmen sei. — Sieh aber auch das obbezogene Hofkzld. v. 27. November 1843 und die pol. Gub. Vdg. v. 25. August 1846, Z. 43154 (Pr. G. S. Bd. 28, Nr. 98, S. 208). — Sieh bezüglich der Frage, welche Apotheker-Gewerbe in Böhmen als persönlich, radiciert oder verkäuflich anzusehen seien, die Hd. v. 19. Juli 1791, J. G. S. Nr. 183 und v. 7. Jänner 1825, J. G. S. Nr. 2063, sowie bezüglich der Grundsätze der Ausübung radicierter und verkäuflicher Gewerbe das Hofkzld. v. 26. Juni 1822, Z. 13759 (Pr. G. S. f. Böhmen Bd. 4, Nr. 241, S. 651). — Sieh auch noch bezüglich des Überganges von Apothekergewerben das Hofkzld. v. 29. August 1822, Z. 23282 (Pr. G. S. f. Gal., 4. Bd., Nr. 118, S. 438). — Von dem in der Apotheker-Gremialordnung v. 20. October 1819 (Nr. 32, S. 129 küstenl. Prov. G. S.) ausgesprochenen Grundsatze der Personaleigenschaft aller bestehenden oder künftig zu verleihenden Apothekergewerbe macht das zwar nicht kundgemachte, aber in seiner Authenticität nicht bestrittene Hofkzld. v. 3. Juli 1845, Z. 20717, wonach vor dem J. 1820 im guten Glauben käuflich oder erblich erworbene Apothekerbefugnisse auch künftig als Realrechte behandelt werden sollen, für jene Provinzen, für welche es erlassen wurde, eine Ausnahme. Die gesetzlichen Bedingungen des Bestandes von radicierten oder verkäuflichen Apothekergewerben mangeln jedoch in Dalmatien. Es kann deshalb auf Grund eines Privatrechtstitels ein Recht dieser Art ebenda nicht erworben werden (E. d. V. G. H. v. 12. Jänner 1887, Z. 108, Budw. 3339).

[1]) E. d. O. G. H. v. 5. September 1871, Z. 11014 (Ger.-Halle Nr. 83, Adler Entsch. zum H. G. B. Nr. 332), v. 22. Juli 1884, Z. 8364 (Z. f. V. S. 198). — Sieh jedoch dagegen das E. v. 31. Jänner 1866, Z. 766 (Adler Nr. 143).

[2]) Da eine Neuordnung der Gremien in nicht zu ferner Zeit bevorsteht, so wird sich darauf beschränkt, lediglich die wichtigeren Erlässe zu citieren, ohne des Näheren in ihren Inhalt einzugehen. Mit P. v. 2. Jänner 1770 (Sanitäts Normativum, Cod. austr. Bd. 6, S. 1255, G. M. Th. Bd. 6, Nr. 1152, S. 19) wurde eine Instruction für die Apotheker erlassen. Für die einzelnen Kronländer sind nachstehende Erl. zu erwähnen: **Böhmen**, Vdg. Prag 11. März 1784 (G. J. II. Bd. 6, Nr. 43, S. 124, Roth, G. Böhmens Bd. 1, S. 193) womit angeordnet wurde, dass Apotheker auf dem Lande Gremien auszumachen haben; böhm. Gub. D. 21. Jänner 1800, Z. 3617 (Norm. B. der böhm. Landesst. Nr. 14), enthaltend den Auftrag an die Landapotheker, sich beim Prager Hauptgremium zu melden, u. a.; Gub. D. 18. Mai 1816, Z. 14637 (Pr. G. S. f. Böhmen, Bd. 1, S. 242), enthaltend die neue Gremialordnung; Gub. V. 17. Jänner 1817, Z. 56059 (Pr. G. S. Bd. 2, S. 18) betreffend die Einverleibung der Landapotheken bei dem Gremium zu Prag; Gub. V. 1. Juli 1821, Z. 1108

(Pr. G. S. Bd. 3, Nr. 191, S. 381), Abänderung des §. 2 der Grem. Ordg.; Gub. Bdg. 7. September 1822, Z. 40586 (Pr. G. S. Bd. 4, Nr. 278, S. 702), Gebarung mit dem Gremialfonde; Gub. V. 3. October 1822, Z. 43707 (Pr. G. S. Bd. 4, Nr. 303, S. 744), Drucklegung der jährlich zu verfassenden Verzeichnisse der Gremialglieder; Gub. Vdg. 6. October 1825, Z. 49616 (Pr. G. S. Bd. 7, Nr. 155, S. 294), Auftrag an die Kreisärzte, dem Gremium alle Veränderungen des Apothekerpersonals bekannt zu geben; Hofkzld., 17. November 1831, Z. 19413 an die Länderstellen in Böhmen, Galizien, Illyrien, Mähren, Österr. ob und unter der Enns, Tirol und Triest (kundgemacht in der P. G. S. Bd. 59, Nr. 75, S. 211 und in den Pr. G. S. Galizien, Mähren, Österr. ob und unter der Enns und Tirol) Auftrag auf Errichtung eines Filial-Gremiums in jedem Kreise; Hofkzld. 30. Mai 1833, Z. 11928 (Pr. G. S. Bd. 15, Nr. 205, S. 343) Neue Apotheker-Gremial-Ordnung; Hofkzld. 15. Jänner und 23. December 1835, Z. 983 und 33944 (Pr. G. S. Bd. 18, S. 1012), Nachtrag zur Grem.-Ordnung; Gub. Vdg. 4. März 1835, Z. 5250 (Pr. G. S. Bd. 17, Nr. 61, S. 100), Abhaltung der Filial-Grem.-Versammlungen; Gub. Vdg. 16. Juli 1837, Z. 33853; (Pr. G. S. Bd. 19, Nr. 188, S. 323) Ausfertigung der Lehrbriefe seitens der Filial-Grem.; Gub. Vdg. 16. December 1837, Z. 61015 (Pr. G. S. Bd. 19, Nr. 330, S. 555) Freisprechung der Lehrlinge bei den Filial Grem.; Gub. Vdg. 4. October 1838 (Pr. G. S. Bd. 20, Nr. 235, S. 665), Gub. Vdg. 22. October 1847, Z. 63989 (Pr. G. S. Bd. 29, Nr. 227, S. 476), Statth. Vdg. 14. November 1853, Z. 28442 (Norm. B. der böhm. Landesst. S. 431), Bestimmungen über die Einbringung der vorgeschriebenen Eingaben und Beiträge; E. der Statth. v. 20. December 1889 (Österr. Sanitätsw. 1890, S. 61), betreffend die genaue Befolgung der Vorschriften der Apotheker-Gremial-Ordnung. — Mit den E. der Statth. v. 8. Juni 1891, Z. 61787 (Österr. Sanitätsw. S. 214) und vom 14. November 1893, Z. 139494 (Österr. Sanitätsw. S. 563) wurden die pol. Beh. I. Instanz aufgefordert, jeden die verantwortliche Leitung einer öffentl. Apotheke übernehmenden Magister der Pharmacie anzuweisen, dass er die Anmeldung von der Geschäftsübernahme unter Angabe der Diplomsdaten sowohl dem zuständigen Kreisgremium, als dem Hauptgremium erstatte und letzterem sich incorporieren lasse. **Dalmatien**, Hofkzld. 27. Februar 1835, Z. 4161 (Raccolta per la Dalm. Nr. 39, S. 76) Instruction für die Apotheker Dalm. (italienisch). **Galizien.** Hofkzld. 19. August 1802 (Chron. Ausz. Nr. 76) Errichtung von Apotheker-Grem.; Hofkzld. 17. November 1831 sieh Böhmen; Hofkzd. 31. December 1833, Z. 31924 (Pr. G. S. Bd. 16, Nr. 14, S. 16) Prüfung der Lehrlinge bei den Grem.; Hofkzld. 1. Jänner 1835, Z. 932 (Pr. G. S. Bd. 17, Abth. 1, Nr. 29, S. 82), Instruction für die Apotheker, dann Ordnung und Gesetze für das Apoth.-Gremium in Lemberg und für die Filialgrem. in Gal.; Vdg. des Min. des Inn. 26. Mai 1874, Z. 1378 (L. G. B. Nr. 53, S. 183), womit anstatt der Haupt- und Kreisapothekergrem. 2 Grem. in Lemberg und Krakau bestellt wurden; E. des Min. des Inn. 17. Juli 1883, Z. 5701 (L. G. B. Gal., Nr. 65) an die gal. Statth. Abänderung der §§. 65 und 66 der Gremial-Ordnung. **Kärnten und Krain.** Hofkzld. 12. Juli 1811, Z. 9731 (Macher Bd. 1, Nr. 984), Errichtung von Grem. in Steiermark und Kärnten; Hofkzld. v. 15. März 1832, Z. 5017 und 2. Mai 1833, Z. 10126 (Illyr. Gub. Bdg. 23. Mai 1833, Z. 10992, Pr. G. S. für das Laib. Gub. B. 15, Nr. 68, S. 159), Instruction für die Grem. in Krain und Kärnthen; Hofkzld. 31. Mai 1847, Z. 16124 (Pr. G. S. Bd. 29, Nr. 81, S. 247), Statuten für die Grem. in Krain und Kärnten nebst Instruction für Apotheker; E. des Min. des Inn. 11. December 1877, Z. 15972, betreffend Revision der Instruction für Apotheker. **Küstenland.** Kundm. des küstenl. Gub. 20. October 1819, Z. 17982 (Pr. G. S. f. das Küstenland Bd. 1, Nr. 32, S. 111), Verordnung für Apotheker, ihre Ordnung und Gesetze; Hofkzld. v. 17. November 1831 sieh Böhmen; Hofkzld. v. 28. Februar 1841, Z. 4558 (E. des küstenl. Gub. 1842, Z. 10701), Vorschriften für das Apoth. Grem. im Küstenlande. **Mähren.** Circ. des m. Gub. v. 12. October 1770 (Chron. Ausz. f. Mähren), Austheilung der Instruction für die Apotheker, Wundärzte, Bader und Hebammen in den Kreisen; Gub. Vdg. 30. Mai 1798 (Krop. G. S. Franz II. Bd. 11, S. 396, Chron. Ausz. f. Mähren und Schlesien) Gremialordnung für die Grem. in Mähren und Schlesien; Hofkzld. 17. November 1831 sieh Böhmen; Hofkzld. 24. December 1841, Z. 33648 (Pr. G. S. f. Mähren und Schlesien Bd. 24, Nr. 28, S. 74) Ordnung und Gesetze für das Apoth.-Gremium der kgl. Hauptstadt Brünn und für die Filial-Gremien der 8 Kreise in Mähren und Schlesien, Instruction für Apotheker; Schreiben des Min. des Inn. 21. November 1850, Z. 16815 an den Statth. in Mähren, womit für die Apotheker des Kronlandes Schlesien ein selbständiges Hauptgremium zu Troppau, für das Kronland Mähren aber zwei Hauptgremien zu Brünn und Olmütz genehmigt wurden. **Niederösterreich.** D. 5. Juli 1770 (Beinhauer S. der n. ö. Ges. Bd. 4, S. 884), Instruction für die Apotheker; D. 11. Juni 1796 (Ferro S. der n. ö. San. Ges. Bd. 1, S. 133) Errichtung eines Grem. in Wien, Ordnung und Gesetze dieses Grem.; Hofkzld. 10. Juni 1803 (Krop. Ges. Franz II. Bd. 18, S. 224, Gochnat Rep. der n. ö. Ges., Chron. Ausz. f. N. Ö. Nr. 105), Auftrag, jede Anheimsagung eines Apoth. Personal-Befugnisses dem Grem. anzuzeigen; Hofkzld. 17. November

Die Errichtung der Apotheken fällt in den Wirkungskreis der Landesstelle[1]), und zwar in das freie Ermessen derselben[2]), ebenso wie die Bestimmung des

1831 sieh Böhmen; n. ö. Reg. Vdg. 26. Juli 1832, Z. 39440 (Pr. G. S. f. Ö. u. d. E. Bd. 14, Nr. 175, S. 373) Bestimmungen über die Prüfung der Apoth. Lehrlinge bei dem Wiener Apoth. Grem.; Hofkzld. 19. Juni 1834, Z. 15945 (Pr. G. S. Bd. 16, Nr. 151, S. 295, Pichl Ges. Franz I. Bd. 35, S. 242), Ordnung und Gesetze für die Apoth. Grem. Ö. u. d. E., Instruction für die Apoth.; Vdg. der n. ö. Reg. 5. September 1837, Z. 45312 (Pr. G. S. Bd. 19, Nr. 184, S. 358) Freisprechung von Apoth.-Lehrlingen bei den Filial-Gremien; Vdg. der n. ö. Reg. 8. März 1838, Z. 8191 (Pr. G. S. Bd. 20, Nr. 63, S. 112), Einverleibungsgebüren bei den Gremien; E. des Min. des Jnn. 11. October 1871, Z. 14256 (Vdgs.-Bl. des W. Mag. Anhang S. 128, Karajan San. Ges. und Vdg. Nr. 150, S. 321), Abänderung des §. 62 der Grem. Ordnung; E. der n. ö. Statth. 27. Juni 1882, Z. 28594 (Vdgs.-Bl. des W. Mag. Nr. 4, S. 150) Abhaltung der Tirocinalprüfung bei den Gremien; Kundm. d. Statth. v. 18. Mai 1892, L. G. B. Nr. 30, betreffend die Abänderung der Gebiete des Wiener Apotheker-Hauptgremiums einerseits und des Apotheker-Filialgremiums unter dem W. Walde anderseits; sieh auch in der Z. f. V. Nr. 4 ex 1896, in welcher jedoch die Apoth. Instruction irrig aus dem J. 1854, statt 19. Juni 1834 citiert ist, die Entsch. des Min. des Jnn. v. 8. Jänner 1895, Z. 27060, wornach die öffentl. Anbringung einer auf den Standort einer entfernteren Apotheke hinweisenden Orientierungstafel kein unstatthaftes Concurrenzmittel ist. **Oberösterreich.** Hofkzld. 17. November 1831 sieh Böhmen; Kundm. der o. ö. Reg. 15. December 1831, Z. 31865 (Pr. G. S. Bd. 13, Nr. 214, S. 468) Gremial-Ordnung für die Apoth. im Erzh. Österr. o. d. E. und im Herzogth. Salzburg. **Salzburg.** Kundm. der o. ö. Reg. 15. December 1831 sieh Oberösterreich; D. des Min. des Jnn. 22. September 1848, Z. 4506 an die ob der Ennsische Landesreg., womit die Bildung eines selbständigen Apotheker-Gremiums in Salzburg anstatt des daselbst bis dahin bestandenen Filialgremiums genehmigt wurde. **Schlesien.** S. Mähren. **Steiermark.** Hofkzld. 12. Juli 1811 s. Kärnten; Hofkzld. 13. November 1829, Z. 26397 (Pr. G. S. Bd. 11, Nr. 191, S. 555, Macher Bd. 2, Nr. 526) Errichtung von Apotheker-Filialgremien und deren Zusammenhang mit dem Hauptgremium in Graz; Gub. Vdg. 28. Mai 1838, Z. 8353 (Pr. G. S. Bd. 20, S. 151), Bestimmungen über die Abhaltung der Gremial-Versammlungen und über die Vorlage der Ausweise; Erl. des Statth. in Steiermark 30. December 1872 (L. G. B. Nr. 49, S. 165), womit über Ermächtigung des Min. des Jnn. 1. December 1872, Z. 18584, die Filial-Apotheker-Gremien zu Bruck a. d. M. und Marburg aufgehoben wurden und womit angeordnet wurde, dass sich sämmtl. Apotheken des Kronlandes im Apotheker-Haupt-Gremium zu Graz zu vereinigen haben. **Tirol.** Circ. des o. ö. Gub. (Chron. Auszg. f. Tirol Bd. 1, Nr. 10, S. 269), Errichtung von Apotheker-Gremien zu Innsbruck, Innichen, Botzen und Rovereith; Hfkzld. 3. November 1808, Z. 16135 (Norm. B. der böhm. Landesst. J. 1808, Nr. 396, Krop. Ges. Franz II. Bd. 25, S. 220, Pr. G. S. f. Tirol Bd. 3, Th. 2, S. 723) Instruction für die Apotheker; Tirol. Gub. D. 21. October 1823, Z. 22761, Vorgang bei der Aufnahme der Apoth.-Lehrlinge (nach §. 35 der Instruct. v. J. 1808); Hofkzld. 17. November 1831 s. Böhmen; Gub. D. 2. October 1860, Z. 24856 (Vdg. der Landesbeh. f. Tirol und Vorarlberg S. 78), womit angeordnet wurde, dass die Aufnahme von Apoth.-Lehrlingen an der Stelle der ehem. Kreisärzte durch die betreffenden Bezirksärzte zu geschehen hat, welche auch bei den Tirocinalprüfungen derselben den Vorsitz zu führen haben; — in Tirol kamen keine Gremien zu stande. — Schließlich ist noch die M. V. v. 13. December 1873, R. G. B. Nr. 163, betreffend die Zuziehung eines Gremialcommissärs zu den Apotheker-Gremialversammlungen, zu erwähnen, welche lautet: „Die bisherige Bestimmung der Apotheker-Gremialordnungen, nach welcher zu den Versammlungen der Apotheker-Haupt- und Filial-Gremien ein Gremialcommissär (Notar der medicinischen Facultät, Stadtphysicus, Kreisarzt u. s. w.) beizuziehen war und den Vorsitz zu führen hatte, wird außer Kraft gesetzt und der Vorsitz bei den gedachten Versammlungen dem Gremialvorsteher zugewiesen. Der Regierung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, zu den Generalversammlungen, dort, wo sie es angezeigt findet, einen l. f. Commissär abzuordnen.“

[1]) Sieh Anm. 1 auf S. 299 des I. Bandes und den zu dieser Anm. gehörigen Text.

[2]) Beschl. des V. G. H. v. 13. Jänner 1879, Z. 57, Ex. Nr. 284, v. 31. Jänner 1881, Z. 140, Ex. Nr. 287, v. 28. Sept. 1885, Z. 2181, Ex. Nr. 1856, v. 7. Dec. 1885, Z. 3130, Ex. Nr. 1857, v. 20. Sept. 1886, Z. 2116, Ex. Nr. 1858, v. 3. Dec. 1888, Z. 1926, Ex. Nr. 1859, v. 10. Juni 1895, Z. 2678. — Aus besonderen Anlässen wurden Directiven betreffs der Errichtung von Apotheken gegeben, welche Directiven jedoch nur interner Natur sind. So wurde mit dem Hofkzd. v. 28. Juli 1823, Z. 2594, an die n. ö. Reg. ausgesprochen, dass im Durchschnitte eine Bevölkerung von 3—4000 Seelen als zureichend für eine Apotheke angenommen werden kann. Mit Ah. Cabinetschreiben v. 20. August 1834 (Hofkzl. V. v.

Standortes für eine neu errichtete Apotheke[1]) und die Verlegung des Standortes einer bestehenden Apotheke.[2])

Die Verleihung des Apothekergewerbes fällt in den Wirkungskreis der politischen Behörde I. Instanz[3]); nach der a. h. Entschl. v. 26. November 1833 (Hofkzd. v. 30. November 1833, Z. 29825, an alle Landesstellen, kundgemacht in der P. G. S. und in den Pr. G. S.) ist zur Vergebung einer **neuen** Apotheke stets ein Concurs[4]) auszuschreiben, damit für dieselbe das würdigste Individuum[5]) aufgefunden werde. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 29. Sep-

25. August 1834, Z. 21930, an die n. ö. Reg.) wurde befohlen: . . . „mache aber der Hofkanzlei wiederholt zur Pflicht, mit der Errichtung neuer Apothekergewerbe nur bei vollständig erwiesenem Bedürfnisse und mit gehöriger Rücksicht auf die im Orte oder dem Umkreise schon bestehenden Gewerbe dieser Art vorzugehen."

[1]) Beschl. des V. G. H. v. 25. Februar und 7. Juli 1884, Z. 379 u. 1535, Ex. Nr. 294 u. 290.

[2]) Beschl. d. V. G. H. v. 24. Dec. 1883, Z. 2485, Ex. Nr. 291.

[3]) Sieh Anm. 1 auf S. 299 des I. Bandes und §. 29 der Ah. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter (M. V. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10).

[4]) Mit dem Hofkzd. 20. Nov. 1840, Z. 32924 (kundgem. in der Pr. G. S. Böhmen Bd. 24, Nr. 1, S. 1, Dalmatien S. 678, Galizien 22. B. II. Abth., S. 640, f. das Laibacher Gub. Bd. 22, S. 412, Mähren Bd. 22, S. 394, Österr. u. d. E. Bd. 22, S. 364, Steiermark Bd. 22, S. 311, Tirol Bd. 27, S. 883) wurde bedeutet, dass die Ah. E. v. 26. Nov. 1833, welche ausdrücklich nur von Errichtung neuer Apotheken spricht, auf jene Fälle keine Anwendung findet, wenn ein schon bestehendes derlei Gewerbe erledigt wird, in welchen Fällen die bei Verleihung von Gewerben bestehenden allgemeinen Vorschriften eintreten. — Mit der Ah. E. vom 24. Mai 1845 (Hofkzd. v. 31. Mai 1845, Z. 18077, an die n. ö. Reg., kundg. in der Pr. G. S. für Österr. u. d. E. Bd. 27, Nr. 105, S. 487) wurde jedoch das Gesuch der Besitzer von Personal-Apotheker-Gewerben in Wien um Erlassung der Concursausschreibung dahin erledigt, dass solche Gewerbe immer infolge der vorschriftmäßigen Publication zu verleihen sind. — Mit dem St. M. E. v. 11. Jänner 1861, Z. 403, an alle Länderstellen (L. G. B. f. Tirol, S. 3) wurde aber eröffnet: „Die §§. 58 u. 59 der Gew. Ord. v. 20. December 1859 sind auch auf die Apotheker-Gewerbe anzuwenden, hienach hat es bei Übertragung der Personal-Apotheken nach dem Tode des letzten Besitzers oder durch Acte unter Lebenden von den bisherigen Concurs-Ausschreibungen abzukommen." — Ähnlich der St. M. E. v. 8. Jänner 1866, Z. 22384 an s. Länderstellen (V. Bl. des W. Mag. Bd. 4, Anhang S. 120, L. G. B. für Mähren Nr. 5). — Ferner hat das Min. des Inn. aus Anlass eines speciellen Falles mit dem E. v. 2. März 1883, Z. 2954, über die Frage, ob bei Wiederverleihung der Personalgerechtsame zum Betriebe einer schon bestehenden Apotheke ein Concurs auszuschreiben ist, eröffnet: „Von der mit dem Hofkzd. v. 31. Mai 1845, Z. 18077, angeordneten Concursausschreibung im Grunde der Ah. Entschl. v. 5. Jänner 1861 (Min. Erl. v. 11. Jänner 1861, Z. 403) hat es in dem Falle abzukommen, wenn ein mit einer Personalgerechtsame betriebenes Apotheker-Etablissement im Sinne des §. 59 der Gew. Odg. auf einen Anderen durch Erbschaft, Legat oder Acte unter Lebenden übertragen wird, und eine neue Concession erwirkt werden muss. Die Verleihung einer solchen Concession an den Käufer eines bestehenden Apotheker-Etablissements wird nicht zu verweigern sein, wenn der Verkäufer sein Apothekenbefugnis vorbehaltlos anheimgesagt hat und der Käufer jenen gesetzlichen Erfordernissen genügt, die zur selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke erfordert werden." — Mit dem Erlasse des H. M. v. 30. Nov. 1863, Z. 22540 (Norm. S. d. böhm. Statth. S. 208), wurde in einem speciellen Falle entschieden, dass die Concursfrist keine Fallfrist für die Bewerber um eine Apotheke sei. — Mit E. v. 3. September 1896, Z. 23995 (Österr. Sanitätsw. S. 426), ordnete das Min. des Inn. an, dass bei der Bestimmung des Termins in den Concursausschreibungen für die Einbringung der bezüglichen Competenz-Gesuche nicht unter 4 Wochen herabgegangen werde. — Mit den E. des Min. d. Inn, v. 13. December 1888, Z. 20604 (Österr. Sanitätsw. 1889, S. 5) und vom 6. April 1894, Z. 8348 (Österr. Sanitätsw. S. 134) wurden die L. St. aufgefordert, die Unterbehörden anzuweisen, von jeder Concursausschreibung zum Zwecke der Verleihung einer Apotheker-Concession unbeschadet der vorschriftsmäßigen Veröffentlichung derselben eine Abschrift rechtzeitig dem Min. des Inn. mit der Bezeichnung: „für den Obersten Sanitätsrath" vorzulegen.

[5]) Die Beurtheilung, welches Individuum unter mehreren Bewerbern das würdigste

tember 1882, Z. 14890 an s. Länderstellen (Norm. S. d. böhm. Statth. Nr. 209), wurde bemerkt, dass rücksichtlich des Recurszuges in Ansehung der Verleihung von Apotheken nicht die Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern, wie dies auch der Verwaltungsgerichtshof in einem speciellen Falle[1]) anerkannt hat, das Hofkzd. v. 28. October 1799, P. G. S. Nr. 73[2]) Geltung hat. Ferner wurde mit diesem Erlasse die Befolgung des Hofkzd. v. 30. November 1833, Z. 29825, eingeschärft und weiter angeordnet: „Die Concessionäre sind in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich aufmerksam zu machen, dass ihren von der 1. Instanz nicht berücksichtigten Mitbewerbern das Recursrecht zusteht, dass sie daher vor dem Eintritte der Rechtskraft der Verleihung unter keiner Bedingung mit der Etablierung und Eröffnung der ihnen verliehenen Apotheke vorgehen dürfen und dass sie etwaige Vorbereitungen hiezu nur auf eigene Gefahr treffen würden.“ — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 5. März 1886, Z. 3127 (Vdgsbl. des Wr. Mag. J. 1887 Nr. 15), wurden die unteren Instanzen beauftragt, vor Verleihung des Apothekergewerbes das zuständige Apothekergremium, bezw. das Apotheker-Hauptgremium, erforderlichen Falles den Landessanitätsrath einzuvernehmen, wobei jedoch betont wurde, „dass den Gremien aus der Nichtbeachtung ihrer abgegebenen Gutachten seitens der verleihenden Behörde ein Recursrecht gegen deren Entscheidungen nicht erwachsen könne, sowie sie auch bisher ein solches Recht nicht besäßen.“

Die Vorbedingungen zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke sind in der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung (Erl. des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. December 1889, R. G. B. Nr. 209) und in den Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfspersonales (Vdg. des Min. des Inn. v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81) enthalten.

Aus der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung ist hervorzuheben: „§. 1. Wer an einer österreichischen Universität zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden und das Diplom als Magister der Pharmacie erlangen will, muss a) sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem

---

ist, fällt in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden (Beschl. des V. G. H. vom 15. März 1880, Z. 438, Ex. Nr. 285, v. 6. Sept. 1880, Z. 1602, Ex. Nr. 286, v. 31. Jänner 1881, Z. 140, Ex. Nr. 287, v. 3. Dec. 1883, Z. 2671, Ex. Nr. 289, E. des V. G. H. v. 13. Mai 1895, Z. 2324 (Österr. Sanitätsw. S 472)). — Die in einem Competenzgesuche geltend gemachten besonderen Titel auf Verleihung einer erledigten Apotheke dürfen von der Behörde nicht stillschweigend übergangen, sondern es muss über dieselben instanzmäßig und meritorisch entschieden werden (E. d. V. G. H. v. 6. Mai 1882, Z. 831, Budw. Nr. 1396).

[1]) Beschl. des V. G. H. v. 15. März 1880, Z. 438, Ex. Nr. 285; sieh auch die Beschl. des V. G. H. v. 12. März u. 3. Dec. 1883, Z. 471 u. 2671, Ex. 288 u. 289, womit derselbe Grundsatz ausgesprochen wurde.

[2]) Aus demselben ist hervorzuheben: „Punkt 1: Wenn in Gewerbs . . . Angelegenheiten eine Partei durch den Bescheid der untergeordneten Behörde gekränkt zu sein glaubt, so steht derselben frei, den Recurs an die höheren Behörden zu nehmen; doch hat dieselbe von dem Tage, da dieser Bescheid ihr zugestellt worden ist, innerhalb vier Wochen, davon bei der unteren Behörde die Meldung zu machen und dann innerhalb 14 Tagen die Recursschrift selbst bei der oberen Behörde einzureichen, nach deren Verlauf ein solcher Recurs nicht mehr angehöret oder darauf Rücksicht genommen werden wird. Punkt 3. In den angeführten Fällen, wo gemeiniglich Kosten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden sind, hat der in der vorgeschriebenen Zeit ergriffene Recurs allezeit einen Stillstand der Verfügung der unteren Stelle oder effectum suspensivum nach sich zu ziehen . . . Punkt 4. In dem Endbescheide, welchen eine untere Behörde ertheilet, ist beizurücken: dass der Partei unbenommen sei, innerhalb der vorher bestimmten Frist den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.“

Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen, und b) die Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt haben. §. 2. Das Universitätsstudium hat sich unmittelbar an die vorschriftsmäßige Lehrzeit anzuschließen. Es bleibt jedoch dem Unterrichtsminister vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen die Aufnahme in das pharmaceutische Studium auch dann zu bewilligen, wenn die Lehrzeit über die vorgeschriebene Dauer ausgedehnt wurde, oder wenn zwischen den beiden Abschnitten des pharmaceutischen Bildungsganges eine Unterbrechung vorgekommen ist. §. 3. Die Aufnahme in das pharmaceutische Studium erfolgt durch den Decan der philosophischen Facultät. Die für die ordentlichen Universitätsstudierenden geltenden Disciplinarvorschriften, sowie die Vorschriften über die Inscription, über den Besuch der Vorlesungen über Befreiung vom Collegiengelde, haben hinsichtlich der Studierenden der Pharmacie sinngemäße Anwendung zu finden. §. 4. Das pharmaceutische Universitätsstudium dauert zwei Jahre. §. 5. Zur Erlangung des Diploms haben die Candidaten drei Vorprüfungen und eine strenge Prüfung (Rigorosum) zu bestehen. §. 9. Die Vorprüfungen haben die Physik, die Botanik und die allgemeine Chemie zum Gegenstande. §. 18. Das Rigorosum besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmaceutischen Chemie und aus der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes, dann aus einer theoretischen Gesammtprüfung. Gegenstände der letzteren sind: 1. Allgemeine und pharmaceutische Chemie, 2. Pharmakognosie. §. 27. Dem bei dem Rigorosum approbierten Candidaten wird vom Decan der medicinischen Facultät, bezw. vom Landessanitätsreferenten in alternierendem Beisein des Professors der Chemie für Pharmaceuten und des Professors der Pharmakognosie nach der vorgeschriebenen Formel die Sponsion abgenommen und ihm das vom Decan, bezw. vom Landessanitätsreferenten, sowie von jenem Professor, welcher bei der Sponsion assistierte, unterfertigte Diplom eines Magisters der Pharmacie überreicht. §. 28. Für die Vorprüfungen hat der Candidat eine Taxe von 30 fl. zu entrichten. Hievon erhalten für jede Vorprüfung der Vorsitzende und der betreffende Examinator je 5 fl. Für das Rigorosum ist eine Taxe von 70 fl., an Universitäten, an welchen eine medicinische Facultät nicht besteht, von 60 fl. zu entrichten. §. 29. Die Erwerbung des Doctorates der Pharmacie (Chemie) in der bisher üblichen Weise findet nicht mehr statt. Jenen Magistern der Pharmacie, welche den Doctorgrad der Philosophie rite erworben haben, ist es gestattet, den Titel „Doctor der Pharmacie" zu führen."[1])

---

[1]) Mit dem Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 14. Mai 1891, Z. 9172 (Österr. Sanitätsw. S. 179) wurden Erläuterungen bezüglich einzelner Bestimmungen der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung hinausgegeben. Dieselben lauten: „1. Die Bestimmungen des h. o. Min. Erl. v. 8. December 1882, Z. 20097, betreffend den Vorgang bei Aufnahme von ausländischen Candidaten der Pharmacie in die pharmaceutischen Universitätsstudien haben auch rücksichtlich der nach der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung eintretenden Studierenden sinngemäß Anwendung zu finden. Inwieferne eine im Auslande abgelegte Tirocinalprüfung ausnahmsweise einer im Inlande bestandenen als gleichwertig anerkannt werden kann, ist der Entscheidung des Ministeriums des Innern in jedem einzelnen Falle vorbehalten. Ebenso ist die Entscheidung über die Anerkennung der von einem Inländer im Auslande zurückgelegten Gymnasial- oder Realschulstudien, sowie der von ihm im Auslande abgelegten Tirocinalprüfung zum Zwecke seiner Aufnahme in die pharmaceutischen Studien dem einzelnen Falle vorbehalten, und ist zu diesem Ende das betreffende Ansuchen in Ansehung der Studien an das Unterrichtsministerium, in Ansehung der Tyrocinalprüfung an das Ministerium des Innern zu richten. 2. Für die in der Vdg. des Min. des Inn. v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, vorgeschriebene fünfjährige Servierzeit ist in der Regel nur jene Praxis anrechenbar, welche nach Erlangung des Diplomes in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt wurde. Im übrigen ist die in der Praxis zugebrachte Servierzeit innerhalb der durch obige Verordnung in P. 5, 6 und 7 fest-

gesetzten Grenzen nur dann anrechenbar, wenn sie vor Antritt der Universitätsstudien absolviert wurde. Während des zweijährigen Universitätscurses eine praktische Verwendung in Apotheken anzunehmen, ist den Studierenden nur insoferne gestattet, als sie durch eine Nebenbeschäftigung in keiner Weise abgehalten werden, ihren Universitätsstudien mit dem gebotenen Fleiße obzuliegen, worüber die akademischen Behörden entsprechend zu wachen haben. Die vom Antritte der Universitätsstudien bis zur Erlangung des Diplomes in der Praxis zugebrachte Verwendungszeit ist jedoch in keinem Falle in die Servierzeit einzurechnen. 3. Nach Maßgabe des §. 3 der Studienordnung unterliegt es keinem Anstande, jenen Studierenden der Pharmacie, welche ihre Universitätsstudien an einer anderen Universität fortsetzen wollen, Abgangszeugnisse über ihre bisherigen Studien zu ertheilen, wie solche den ordentlichen Studierenden ausgefertigt werden. 4. Im Sinne der Studienordnung ist auf die Einhaltung der für die Vorprüfungen festgesetzten Termine und namentlich darauf zu achten, dass kein Studierender in den zweiten Jahrgang eintritt, ohne sämmtliche Vorprüfungen mit Erfolg bestanden zu haben. Im Falle einzelne Studierende durch besondere Umstände an der Einhaltung dieser Termine verhindert sein sollten, bleibt es ihnen unbenommen, unter Darlegung der eine Verschiebung der Prüfung rechtfertigenden Momente behufs ausnahmsweiser Zulassung zu einem späteren Termine im Wege des Decanates der philosophischen Facultät die h. o. Genehmigung anzusuchen. Hat ein Studierender die Vorprüfung aus Physik mit ungenügendem Erfolg abgelegt, so hängt es zunächst von dem Urtheile der Prüfungs-Commission ab, in welcher Zeit derselbe nach dem Ergebnisse der Prüfung in der Lage sein kann, sich die zu einem günstigen Prüfungsresultate erforderlichen Kenntnisse anzueignen und welche Frist ihm demnach zu der Wiederholungsprüfung zu bestimmen ist. Jedenfalls ist aber ein solcher reprobierter Studierender, ebenso wie jener, welcher bei einer der am Schlusse des Studienjahres abzulegenden Vorprüfungen aus Chemie und Botanik reprobiert wurde, mit Rücksicht auf die §§. 13 ff. spätestens im Laufe des Monates October des nächsten Studienjahres zur Wiederholung der betreffenden Vorprüfung zuzulassen. Ebenso wie solche Studierende bei ungünstigem Erfolge dieser Wiederholungsprüfung den ersten Jahrgang zu wiederholen haben (§. 14), können auch alle jene Studierenden, welche die sämmtlichen Vorprüfungen nicht spätestens im Monate October des ihrem ersten Jahrgange nachfolgenden Studienjahres mit Erfolg bestanden haben, nicht in den zweiten Jahrgang aufgenommen werden, es wäre denn, dass ihnen für eine einzelne Vorprüfung ein späterer Termin ausnahmsweise bewilligt wurde. 5. Die Reprobation eines Candidaten bei der strengen Prüfung kann sich gemäß §§. 25 und 21 stets nur entweder auf beide Prüfungsfächer oder auf einen Prüfungsgegenstand (Chemie oder Pharmakognosie) beziehen, wobei es mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 24 keinen Unterschied macht, ob der Candidat den Calcul „ungenügend" aus dem betreffenden Gegenstande vom Examinator oder vom Gastprüfer erhalten hat. Der Candidat hat demnach, wenn er aus einem Prüfungsgegenstande reprobiert wurde, welcher sowohl vom Examinator als vom Gastprüfer geprüft wurde, die erfolglos gebliebene Einzelprüfung aus diesem Gegenstande stets vor dem Examinator und vor dem Gastprüfer zu wiederholen, auch wenn er nur von einem derselben reprobiert worden war. 6. Der Erlag der für die Vorprüfungen vorgeschriebenen Taxe per 30 fl. kann auch in Raten, etwa von je 10 fl. vor Ablegung jeder einzelnen Vorprüfung stattfinden In Gemäßheit des §. 28, letzter Absatz, gebürt jedem betheiligten Mitgliede der Prüfungs-Commission bei jeder Wiederholungsprüfung die Hälfte des für die erste Prüfung geltenden Taxbetrages per 5 fl. Es ist daher bei jeder Wiederholungsprüfung sei es einer Vorprüfung, einer oder beider praktischen Prüfungen, der ganzen oder eines Theiles der Gesammtprüfung, vom Candidaten jener Betrag an Taxen zu erlegen, welcher erforderlich ist, um jedes intervenierende Mitglied der Prüfungs-Commission mit dem halben Taxbetrag per 2 fl. 50 kr. zu betheilen. 7. Die Colloquien aus Mineralogie und Zoologie, welche die mit absolvierter IV. Gymnasialclasse aufgenommenen Studierenden der Pharmacie in Gemäßheit des §. 30 im ersten Jahrgange abzulegen haben, sind in der sonst für Colloquien üblichen Weise vorzunehmen, und zwar unabhängig von den Vorprüfungen in jenem Zeitpunkte, in welchem sonst seitens der betreffenden Docenten Colloquien über die von ihnen im abgelaufenen Semester vorgetragenen Lehrfächer vorgenommen zu werden pflegen. Sollte ein Candidat bei einem Colloquium nicht entsprechen, so ist er zu verhalten, die betreffende Vorlesung nochmals zu frequentieren und sich dem Colloquium neuerlich zu unterziehen. Bezüglich jener Studierenden der Pharmacie, welche nach absolvierter V. Gymnasialclasse aufgenommen werden, ist von der Forderung der Ablegung eines Colloquiums aus Mineralogie abzusehen."

Das Formulare für die den Magistern der Pharmacie auszustellenden Diplome, sowie die Sponsionsformel derselben wurde mit der Kundmachung des Min. für Cult. u. Unt. v. 13. Februar 1892, Z. 27295 ex 1891 (Vdgsbl., VII. Stück, Nr. 11, Österr. Sanitätsw. S. 131), festgesetzt.

Die M. V. v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, lautet: „1. In die Apothekerlehre sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche sich mit einem Zeugnisse des Amtsarztes der politischen Behörde des Wohnortes oder mit einem von diesem Amtsarzte bestätigten ärztlichen Zeugnisse über ihre entsprechende physische Eignung und mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, in letzerem Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen. 2. Die Lehrzeit der Apothekerlehrlinge (Tirones) wird mit drei Jahren bemessen. Für Candidaten, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium abgelegt haben, wird dieselbe auf zwei Jahre herabgesetzt. 3. Die Tirocinalprüfung ist sofort nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit abzulegen und das pharmaceutische Universitätsstudium mit Beginn des Studienjahres, welches zunächst auf die mit genügendem Erfolge abgelegte Tirocinalprüfung folgt, anzutreten. 4. In dem Falle, dass besonders berücksichtigungswürdige Gründe einen Aufschub des Termines zur Ablegung der Tirocinalprüfung nothwendig machen, ist um die besondere Bewilligung des Min. des Inn. im Wege der politischen Behörden unter Vorlage des Geburtsscheines, sowie der Studien- und Verwendungszeugnisse des Lehrlings, der beglaubigten Nachweisungen über die besonderen, den Aufschub rechtfertigenden Umstände, ferner des Gutachtens des Amtsarztes der politischen Behörde über die Rücksichtswürdigkeit und Verwendung des Lehrlings anzusuchen. Auch ist von der politischen Behörde die Äußerung des Apothekergremiums, wenn ein solches besteht, einzuholen und in jedem Falle hinsichtlich der Gewährung des Ansuchens der motivierte Antrag zu stellen. Für den Fall der Nothwendigkeit eines Aufschubes des Antrittes des Universitätsstudiums ist durch die Bestimmung des §. 2 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung v. 16. December 1889, R. G. B. Nr. 200, wornach die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen ist, Vorsorge getroffen. 5. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits die Tirocinalprüfung abgelegt und als Gehilfen (Assistenten) in Apotheken Dienste genommen haben, haben in die Universitätsstudien spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstjahres einzutreten. 6. Um die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zu erlangen, hat jeder Pharmaceut den Nachweis zu erbringen, dass er nach Erlangung des akademisches Grades eines Magisters der Pharmacie — insoferne nicht die Bestimmung des Punktes 7 zutrifft, — durch mindestens fünf Jahre als Assistent Apothekendienste geleistet hat. Von diesen fünf Dienstjahren müssen mindestens drei Jahre im Dienste in inländischen öffentlichen Apotheken zugebracht worden sein. Unter dieser Voraussetzung ist in die fünfjährige Servierzeit ein in ausländischen Apotheken, sowie ein an Hochschulen zur höheren fachlichen Ausbildung zugebrachtes Verwendungsjahr, desgleichen eine in Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes in k. und k. Militärapotheken zugebrachte ein- oder zweijährige Verwendung, anrechenbar. 7. Denjenigen Pharmaceuten, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften über die Servierzeit in Apotheken vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben oder noch dienen, ist diese Dienstzeit in die nunmehr als Norm festgesetzte fünfjährige Servierzeit mit der Einschränkung einzurechnen, dass unbedingt zwei Dienstjahre in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt werden müssen. 8. Die Vollstreckung der vorgeschriebenen fünfjährigen Servierzeit eines Pharmaceuten ist von dem Vorstande der Apotheke, in welcher derselbe bedienstet ist, der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen, und von dieser nach genauer Prüfung der betreffenden

Nachweisungen und nach Vernehmung des Apothekergremiums am Diplome des betreffenden Magisters der Pharmacie mit der nachstehenden Amtsbemerkung unter Beifügung des Amtssiegels zu bestätigen: Z. . . . Obgenannter Magister der Pharmacie N. N. hat der vorgeschriebenen fünfjährigen Servierpflicht mit . . . (Datum) . . . Genüge geleistet und hiemit die Eignung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke erlangt. Datum. (Amtssiegel.) Unterschrift des Amtsvorstehers. Ohne diese Bestätigung darf kein Magister der Pharmacie auf Grund seines Magisterdiplomes zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zugelassen werden. 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit den Bestimmungen derselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften der bestehenden Gremialordnungen außer Wirksamkeit gesetzt." [1])

---

[1]) Für die Prüfung aus der lateinischen Sprache jener Realschüler, welche in die Apothekerlehre eintreten wollen, gelten laut Erl. des Min. des Inn. v. 22. Mai 1890, Z. 9588 (Österr. Sanitätsw. S. 357), zufolge Mittheilung des Min. für Cult. u. Unt. v. 12. Mai 1890, Z. 9524, nachstehende Bestimmungen: „Nach §. 1 lit. a der auf Grund der a. h. Entschl. v. 8. December 1889 mit M. E. v. 16. December 1889, Z. 25248, R. G. B. Nr. 200, kundgemachten neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder können auch Realschüler zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden, wenn sie sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Classe einer Realschule und über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen. Bezüglich der Vornahme dieser Prüfung aus der latein. Sprache wird angeordnet: 1. Realschüler, welche sich der Prüfung aus der latein. Sprache unterziehen wollen, haben ihr Gesuch, welchem ein staatsgiltiges Zeugnis über die mit Erfolg zurückgelegte VI. Classe einer Realschule beiliegen muss, an eine Landesschulbehörde zu richten. In dem Gesuche ist darzulegen, auf welche Weise und binnen welcher Zeit der Bittsteller sich die Kenntnis der latein. Sprache im Umfange der Forderungen für die ersten 6 Gymnasialclassen erworben hat. 2. Die Landesschulbehörde entscheidet über das Gesuch und bestimmt das Gymnasium, an welchem die Prüfung abzulegen ist, wobei auf begründete Wünsche des Bittstellers bezüglich des Ortes und der Zeit nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen ist. Ohne besonderen Auftrag der Landesschulbehörde ist kein Gymnasium berechtigt, Prüfungen dieser Art vorzunehmen. Prüfungen, welche ohne Ermächtigung der Landesschulbehörden vorgenommen werden, sind ungiltig und wirkungslos. 3. Von der getroffenen Entscheidung verständigt die Landesschulbehörde auch die Direction des betreffenden Gymnasiums und ermächtigt dieselbe zugleich, dem Bittsteller über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis auszustellen, in welchem der betreffende Erlass der Landesschulbehörde und der specielle Zweck der Prüfung anzuführen ist. 4. Für diese Prüfung ist eine im voraus zu entrichtende Taxe von 5 fl. ö. W. einzuheben, für deren Vertheilung der M. E. v. 29. August 1851, Z. 8778 (Marenzeller: Norm f. d. Gymnasien und Realschulen, I. Th. Nr. 271) maßgebend ist."

Die Abkürzung der vorgeschriebenen Lehrzeit der Apothekertironen ist unzulässig (Erl. des Min. des Inn. v. 22. August 1892, Z. 19082, Österr. Sanitätsw. S. 404). Die Tirocinalprüfung wird in jenen Ländern, in welchen ein Apothekergremium besteht, von diesem, in Dalmatien, Tirol und Vorarlberg aber bei der Bezirksbehörde vom Amtsarzt und einem Apotheker vorgenommen. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 30. November 1893, Z. 26312 (Österr. Sanitätsw. S. 588), wurden die Landesstellen ermächtigt, solchen Apothekerpraktikanten, welche im letzten Jahre ihrer Lehrzeit zur Stellung gelangen, und mit Rücksicht auf ihre Vorstudien und ihre eifrige und tadellose Verwendung einer Berücksichtigung würdig erscheinen, über ihr Ansuchen die Ablegung der Tirocinalprüfung in einem noch vor den Stellungstermin fallenden, also früheren, als dem in der M. V. v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, vorgeschriebenen Zeitpunkte ihres Stellungsjahres zu bewilligen. Hiebei wurde jedoch bemerkt, dass durch diese Begünstigung die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit keinen Abbruch erleiden darf. Zugleich wurden die Landesstellen, mit Ausnahme der Landesstellen in Zara und Innsbruck, beauftragt, zu dieser Tirocinalprüfung in der Regel einen Amtsarzt als Regierungsvertreter zu entsenden. — Diese Regierungsvertreter haben laut des Erl. des Min. des Inn. v. 11. März 1894, Z. 4931 (Österr. Sanitätsw. S. 185), eine Vergütung aus den eingehenden Prüfungstaxen nicht anzusprechen.

Mit dem Erl. v. 11. Februar 1892 Z. 1669, (Österr. Sanitätsw. S. 64), hat das Min. des Inn. in Betreff der Verwendung nicht diplomierter Apothekergehilfen und der provisorischen

Aufnahme von Apothekerlehrlingen Nachstehendes eröffnet: „Es wurde von polit. Landesbehörden die Anfrage an das Min. des Jnn. gerichtet, wie gegen jene Candidaten der Pharmacie vorzugehen sei, welche nach Absolvierung der Tirocinalprüfung als Assistenten im Apothekerdienste verbleiben, ohne die Universitätsstudien anzutreten, oder welche die begonnenen Universitätsstudien unterbrechen und in den Apothekerdienst als Assistenten zurücktreten oder sich als solche verwenden lassen, ohne das Diplom eines Magisters der Pharmacie erlangt zu haben. Jn dieser Beziehung wird zur allgem. Darnachachtung eröffnet, dass mit den Erlässen des Min. für Cult. u. Unt. v. 16. December 1889, R. G. B. Nr. 200, u. des Min. des Jnn. v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, die Bedingungen vorgeschrieben worden sind, unter welchen Candidaten der Pharmacie zur Erlangung des Diploms eines Magisters der Pharmacie, bezw. eines Doctors der Pharmacie (Philosophie oder Chemie) und weiterhin zur Berechtigung der selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke gelangen können. Jnsoferne die Erreichung dieser Ziele von Candidaten der Pharmacie nicht angestrebt wird, unterliegt es keinem Anstande, dass dieselben zu den nach der Apothekerordnung den Apothekergehilfen zustehenden Hilfsdiensten in Apotheken verwendet werden. Durch die willkürliche Unterbrechung des in den obgedachten Verordnungen normierten Dienst- und Studienganges verwirkt jedoch der betreffende Candidat den rechtmäßigen Anspruch auf die Erreichung der obbezeichneten Endziele der pharmaceutischen Laufbahn, welche demselben dann nur in ganz ausnahmsweisen Fällen durch die in den Bestimmungen der gedachten Ministerialverordnungen vorgesehenen besonderen Ministerialbewilligungen zugänglich gemacht werden können. Die Apotheker-Gremien innerhalb des denselben nach der Gremial-Ordnung obliegenden Pflichtenkreises, sowie die zur sanitätspolizeilichen Überwachung der Apotheken berufenen polit. Behörden und deren Amtsärzte sind dafür verantwortlich, dass nur solche Candidaten der Pharmacie als Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken Aufnahme finden, welche hiezu die gesetzliche Qualification besitzen, und dass dieselben auch nur innerhalb des vorschriftsmäßigen Wirkungskreises zum Hilfsdienste in Apotheken verwendet werden. Die hie und da vorgekommene provisorische Aufnahme und Verwendung von Candidaten als Lehrlinge oder Gehilfen in Apotheken bei mangelhafter Qualification gegen nachträgliche Beseitigung der Mängel ist unstatthaft und gegen einen derartigen, zur Umgehung der bestehenden Vorschriften führenden Missbrauch mit aller Strenge einzuschreiten. Von dem Jnhalte dieses Erl. sind die pol. Behörden und Apotheker-Gremien, erstere mit dem Auftrage der Verständigung der Amtsärzte und Apotheker zur Darnachachtung in Kenntnis zu setzen."

Der Erl. des Min. des Jnn. v. 26. Juni 1896, Z. 21903 (Österr. Sanitätsw. S. 288), an alle pol. Landesbehörden betreffend Erläuterungen der Ministerialverordnung v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, über die Dienstzeit der Pharmaceuten und über vorübergehende Substitution von Apotheken durch Assistenten, welche die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer Apotheke noch nicht besitzen, bestimmt: „Jnfolge des wahrgenommenen nicht gleichmäßigen Vorgehens der politischen Behörden in Bezug auf die Durchführung einzelner Bestimmungen der Ministerialverordnung v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, wird der k. k. . . . nach Einholung der gutächtlichen Äußerung des Obersten Sanitätsrathes über eine vom Directorium des allgem. österr. Apothekervereins unterm 18. August 1895 an das Ministerium des Jnnern gerichtete Eingabe zur Darnachachtung eröffnet, dass, was zunächst die Bestimmung der obcitierten Ministerialverordnung über die Bedingungen zur selbständigen Führung von öffentlichen Apotheken anbelangt, dieselbe sich auf jene Fälle nicht bezieht, in welchen der verantwortliche Leiter einer Apotheke wegen bloß zeitweiliger Verhinderung sich in der Besorgung des laufenden Apothekendienstes vertreten zu lassen genöthigt ist. Eine solche Vertretung in der Dauer bis zu vier Wochen kann auch durch einen zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke noch nicht berechtigten Magister der Pharmacie stattfinden, jedoch ist die eingetretene Verhinderung des verantwortlichen Leiters der Apotheke, sowie die Vertretung sofort der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Die ausnahmsweise Verlängerung der Dauer einer derartigen zeitweiligen Vertretung kann über besonderes Einschreiten des verantwortlichen Leiters der Apotheke bei zureichender Begründung bis zu vierzehn Tagen von der polit. Landesbehörde bewilligt werden, wogegen eine weitere nur in besonderen Ausnahmsfällen zulässige Fristerstreckung der Entscheidung des Ministeriums des Jnnern vorbehalten wird. Bezüglich der Einrechnung eines zur scientifischen Vervollkommnung an Hochschul-Jnstituten verwendeten Studienjahres in die fünfjährige pharmaceutische Verwendungszeit zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke wird bemerkt, dass eine derartige Verwendung an ausländischen wissenschaftlichen Jnstituten einer solchen an inländischen gleichzuhalten ist. Desgleichen unterliegt es, insolange das Reciprocitätsverhältnis bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der pharmaceutischen Verwendung zwischen dem österreichischen und ungarischen Staatsgebiete, bezw. Bosnien und der Herzegowina besteht, keinem Anstande, dass die ordnungsmäßige Verwendung von diplomierten Pharmaceuten in Ungarn, sowie in Croatien und Slavonien, dann in Apotheken Bosniens und der Herzegowina jener

Bezüglich der Haus-, Ordens- und Spitalsapotheken sieh oben in diesem Bande S. 67 ff. Das pharmaceutische Personale von Spitalsapotheken steht jenem der öffentlichen Apotheken unter den Voraussetzungen der M. V. v. 5. Juli 1896, R. G. B. Nr. 113, gleich. Diese Vdg. lautet: „Auf Grund des §. 2, lit. e des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, und in Ergänzung der Vdg. des Min. des Jnn. v. 9. Mai 1890, R. G. B. Nr. 81, wird bestimmt, dass das pharmaceutische Personale der seit 1. October 1895 activierten Medicamentenregie der k. k. Krankenanstalten des Wiener Krankenanstaltenfonds, insoferne dasselbe nicht in den Status der definitiven Beamten des k. k. Krankenanstaltenfonds eingereiht ist, in allen den pharmaceutischen Dienst betreffenden Beziehungen dem pharmaceutischen Personale der öffentlichen Apotheken gleichzuhalten und in der Evidenz des zuständigen Apothekergremiums zu führen ist. Diese Bestimmung findet auch auf das mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleidete pharmaceutische Personale jener Spitalsapotheken Anwendung, deren Einrichtung und Betrieb von der politischen Landesbehörde als gleichwertig mit der Einrichtung und dem Betriebe öffentlicher Apotheken anerkannt wird."

Mit dem St. H. C. D. v. 15. Jänner 1834, Z. 125 (kundgemacht in der P. G. S., Bd. 62, Nr. 7 u. in den Prov. G. S.), wurde infolge der a. h. Entschl. v. 2. Jänner 1834 den Landesstellen bedeutet, dass es verboten ist, Individuen, welche die Apothekerkunst nicht in den österreichischen Staaten vorschriftsmäßig erlernt haben, als Subject, Gehilfe, Laboratorius u. dgl. in einer Apotheke der k. k. Staaten zu verwenden oder anzustellen.[1])

Klagen aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse zwischen einem Apotheker und seinen Gehilfen und Lehrlingen sind selbst vor Ablauf von 30 Tagen seit dem Aufhören des Dienstverhältnisses nur vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen, weil nach Abs. V des kais. Pat. v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 die Vorschriften der Gewerbeordnung auf das Apothekerwesen keine Anwendung finden, somit im vorliegenden Falle die Incompetenz der Gerichte durch den §. 102 der Gewerbeordnung, nach welchem Streitigkeiten zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen, die vor Ablauf von 30 Tagen angebracht wurden, von der Genossenschaftsvorstehung zu erledigen sind, nicht begründet erscheint.[1])

---

in einheimischen Apotheken unter der in der obbezogenen Verordnung hervorgehobenen Bedingung gleichgehalten werde. Die Bewilligung von Ausnahmen hievon, sowie insbesondere die Anrechnung einer längeren als einjährigen scientifischen Verwendung als Magister an wissenschaftlichen Instituten bei jenen Pharmaceuten, welche das Doctorat der Pharmacie oder eine anderweitige höhere wissenschaftliche Qualification erlangt haben, bleibt der fallweisen Würdigung des Ministeriums des Innern vorbehalten. Hievon wolle die k. k. . . . die Apothekergremien in Kenntnis setzen lassen".

[1]) Dieses St. H. C. D. wurde mit dem Erl. des Min. des Jnn. v. 16. Februar 1860, Z. 4946, an s. Länderstellen (kundgemacht in den L. G. B. Tirol, Krain, enthalten in der N. S. der böhm. Statth.), für die Apothekergehilfen aus den deutschen Bundesstaaten aufgehoben; ferner wurde mit dem Erl. des Min. d. Jnn. vom 12. Mai 1886, Z. 8143 der Statth. in Wien aus einem besonderen Anlasse eröffnet, dass das erwähnte St. H. C. D. auf Ungarn niemals Anwendung fand; die ganze Frage nach der Zulassung von Ausländern dürfte aber durch die gegenwärtigen strengen Anforderungen an Pharmaceuten gegenstandslos geworden sein. — Über die Regelung des Apotheker-Gewerbes in **Bosnien** und der Herzegowina sieh die Kundm. der Statth. in Böhmen v. 17. Juli 1879, L. G. B. Nr. 30.

[1]) E. des O. G. H. v. 23. Juni 1875, Z. 6823 (Z. f. V. S. 179). — Mit Erl. des Min. des Jnn. v. 7. Juli 1882, Z. 8810 (Vdgsbl. des Wr. Mag. Nr. 5, Norm. S. der böhm. Statth. Nr. 196) wurde eröffnet: „Es ist dahin zu wirken, dass die Amtsärzte der pol. Bezirksbehörden, insbesondere gelegentlich der Apothekenvisitationen sich auch davon überzeugen, ob die rücksichtlich der Aufnahme, des Unterrichtes, der Verwendung und der Prüfung der Apothekerlehrlinge bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden, und die bei Heranbildung der Tironen unentbehrlichsten Lehrbehelfe vorhanden sind. Die Amtsärzte sind zu

Nach der Weisung der Central-Organ.-Hof-Commission v. 27. Februar 1817 (Prov. G. S. f. Tirol, 4. Bd., I. Th., Nr. 54, S. 289) darf der Eigenthümer einer Apotheke nie zugleich ein anderes Gewerbe treiben und ebenso kann umgekehrt derjenige, welcher ein anderes Gewerbe betreibt, nie zugleich Apotheker sein, wenn er sogar übrigens hiezu befähigt wäre.[1]) — Nach dem, jedoch nur für **Böhmen**, erlassenen Hofkzld. v. 18. Februar 1810, Z. 4781 (N. Buch der böhm. Landesstelle S. 99), kann dem Besitzer einer Apotheke eine andere Apothekergerechtsame nur dann bewilligt werden, wenn er früher seine Apotheke verkauft haben wird; nach dem Hofkzld. v. 5. August 1819, Z. 23869 (Pr. G. S. f. Gal. Nr. 30) besteht dieses Verbot auch für **Niederösterreich** und **Galizien**. Auch das Min. des Inn. hat in der Entsch. v. 9. October 1895, Z. 4834 (österr. Sanitätsw. Nr. 47), den gleichzeitigen Besitz mehrerer Apotheken für unzulässig erklärt.

Privatpersonen können zum Bezuge der Medicamente **aus einer bestimmten Apotheke** nicht verpflichtet werden (Erk. d. V. G. H. v. 15. October 1880, Z. 1898, Budw. Nr. 893). Apotheker dürfen von Nichtärzten verschriebene Arzneibereitungen nicht verabfolgen (sieh S. 65 dieses Bandes).

Im Grunde des an s. Länderstellen ergangenen Hofkzld. v. 19. September 1813, P. G. S. Nr. 37, sind die Apotheken jährlich Einmal zu untersuchen[2]), und zwar ist die Untersuchung der öffentl. Apotheken am Lande gemäß der Bestimmungen des bezogenen Hofkanzleidecrets und der lit. a des §. 8 des Reichssanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, durch die k. k. **Bezirksärzte** vorzunehmen (E. des M. d. J. v. 18. März 1891, Z. 5179).

---

verhalten, in den Jahresrelationen über den Zustand und die Betriebsverhältnisse der in ihrem Sanitätssprengel befindlichen Apotheken eingehend zu berichten. Sollten Fälle vorkommen, dass Apotheker die von ihnen mit der Aufnahme eines Lehrlings übernommenen Verpflichtungen für die entsprechende Ausbildung desselben zu sorgen, nicht erfüllen, oder dass sie Tironen zu Verrichtungen verwenden, wozu sie nach den bestehenden Instructionen nicht verwendet werden dürfen, so ist solchen Apotheken nach fruchtlos wiederholter Verwarnung die Berechtigung, Lehrlinge zu halten, zu entziehen." — Sieh auch die Vdg. der dalm. Statth. v. 25. April 1855, L. G. B. II. Abth. Nr. 21, S. 112.

[1]) Ein Apotheker ist zur Essigerzeugung im großen nicht berechtigt, weil die Pharmkopoe nur den Verkauf des acetum crudum kennt (Entsch. d. M. des Inn. v. 17. November 1869, Z. 14395; Lienbacher, öffentliche Sicherheit, IV., S. 64). Aus dem E. der böhm. Statth. v. 10. Jänner 1896, Z. 474 (Österr. Sanitätsw. S. 144): „Anlässlich eines speciellen Falles hat das Min. des Inn. mit E. v. 30. December 1895, Z. 33524 bemerkt, dass Artikel, welche, wie Olivenöl, Thee, Cognac, Malaga dgl. allgemeine Genussartikel sind, in den Apotheken nur zu dem Zwecke vorräthig und als Handverkaufsartikel geführt werden, um im Bedarfsfalle für Kranke in der entsprechenden Qualität zu jeder Zeit aus der Apotheke erhältlich zu sein, woraus jedoch kein Apotheker die Befugnis abzuleiten berechtigt ist, mit diesen Artikeln auf Grund der bloßen Apothekergerechtsame gewerbsmäßigen Handel zu treiben."

[2]) Über die für die Untersuchung zu entrichtende Taxe sieh die Hofkzld. v. 22. Oct. 1770 (Macher, Hdb. d. österr. Sanitätsg. 1. Bd., Nr. 258, S. 134, John, Lexikon d. österr. Med. G. 4. Bd., S. 72, Chron. Auszüge f. Mähren Nr. 47) und v. 22. Mai 1771 (G. M. Th. 6. Bd., S. 344), das Circular des o. ö. Gub. v. 18. November 1775 (Chron. Auszüge f. Tirol, 1. Bd., Nr. 15), das Hofkzld. v. 9. October 1812 an das böhm. Gubernium (Goutta, Ges. Franz I, Bd. 17, S. 215), das Decret der Central-Organisier-Hofcommission v. 11. März 1816 (Pr. G. S. f. Tirol Bd. 3, Nr. 55), das Hofkzld. v. 24. Februar 1817, P. G. S. Bd. 45, Nr. 33, die gal. Gub. V. v. 14. März 1824, Z. 15742, Pr. G. S. f. Gal. Bd. 6, Nr. 31; für das Küstenland wurde mit St. M. E. v. 22. März 1863, Z. 4979, bewilligt, dass die Untersuchungstaxe in Banknoten gezahlt werde. — Die **Haus- und Spitalsapotheken** sind zwar auch jährlich, jedoch **unentgeltlich** zu untersuchen (St. M. E. v. 29. März 1866, Z. 4485 und E. des Min. des Inn. v. 4. Jänner 1895, Z. 32832 ex 1894, Österr. Sanitätsw. S. 67). Betreffs der Berichterstattung über die Ergebnisse der Apotheken-Visitation sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 3. Juni 1889, Z. 9062 an alle Landesstellen (Österr. Sanitätsw. Nr. 26, S. 234). — Die Amtsärzte sind innerhalb der durch den Zweck der Revision bestimmten Grenzen vollkommen berechtigt, in die Factura, Geschäftsbücher und analogen Vormerke der Apotheker Einsicht zu nehmen und haben letztere die Verpflichtung, vorgenannte Behelfe dem

Apotheker können als außerordentliche Mitglieder dem Landessanitätsrathe zugezogen werden.[1])

Bezüglich der Enthebung der Apotheker vom Landsturmdienste hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 19. Februar 1893, Z. 21428 ex 1892 (Österr. Sanitätsw. S. 67), eröffnet, dass die landsturmpflichtigen Apotheker, deren Enthebung vom Landsturmdienste als im öffentlichen Interesse gelegen begründet erscheint, nicht über Ansuchen der Landsturmpflichtigen selbst, sondern von amtswegen in die seitens der politischen Bezirksbehörden an die Landesbehörde alljährlich vorzulegenden Verzeichnisse aufzunehmen sind.

B. Materialwarenhandlungen.

Der Materialwarenhandel ist an sich ein freies Gewerbe; insoferne jedoch der Inhaber einer Materialwarenhandlung auch den Verkauf der im §. 3 der M. V. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97[2]), bezw. der M. V. v. 8. December 1895, R. G. B. Nr. 188[3]), benannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel anstrebt, bedarf er hiezu gemäß §. 5 der erstangeführten M. V. der Ermächtigung der vorgesetzten Gewerbebehörde I. Instanz. Die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Ermächtigung sind in eben diesem Paragraphen enthalten. — Bezüglich der Überwachung der Materialwarenhändler hat die Statthalterei in Tirol mit dem Erl. v. 6. December 1894, Z. 29965 (Österr. Sanitätsw. 1895, S. 28), und die Statthalterei in Böhmen mit dem Erl. v. 12. April 1894, Z. 144327 ex 1893 (Österr. Sanitätsw. S. 148)[4]), eingehende Weisungen gegeben. Mit dem Erl. des

---

revidierenden Amtsarzte unweigerlich zur Einsichtnahme vorzulegen (E. der schles. L. R. v. 17. Juli 1894, Z. 8316, österr. Sanitätsw. S. 365).

[1]) Sieh diesbezüglich Anm. 4 auf S. 15 dieses Bandes.

[2]) Abgedruckt auf S. 76 dieses Bandes.

[3]) Abgedruckt auf S. 78 dieses Bandes.

[4]) Dieser Erlass lautet: „Eine seitens der k. k. inspicierenden Amtsärzte vorgenommene Revision zahlreicher Droguen- und Materialwarenhandlungen in der Hauptstadt und in einigen größeren Städten des Landes hat ergeben, dass die weitaus größere Mehrzahl der Droguen- und Materialwarenhändler die mit den Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152 und 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, festgestellte Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Droguisten nicht einhalten, dass vielmehr Übergriffe seitens der letzteren geduldet werden, die mit mannigfachen Gefahren für das Publicum verbunden sind. Gleichzeitig wurde aber auch die Wahrnehmung gemacht, dass die Behörden erster Instanz nur in höchst seltenen Fällen darauf bedacht waren, den Bestimmungen des §. 7 der genannten Verordnungen gemäß, für die entsprechende Evidenzhaltung und genaue Überwachung der obbezeichneten Handlungen vorzusorgen und den täglich sich steigernden Unzukömmlichkeiten in entsprechend energischer Weise zu begegnen. Andererseits wurde sichergestellt, dass bei Niederlassungen von Droguisten, selbst in Fällen, in denen die Bestimmungen des §. 5 der bezogenen Ministerialverordnung in Anwendung zu kommen haben, die Sanitätsorgane übergangen wurden, und dass die politische Behörde erster Instanz entweder die Anzeige der Errichtung einer Droguerie als freies Gewerbe einfach zur Kenntnis nahm oder gar die Bewilligung zum Verschleiße der im §. 3 der Min. Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, aufgenommenen Arzneimittel, ohne Anhörung des k. k. Amtsarztes, ertheilte. So kann es geschehen, dass der k. k. Amtsarzt von dem Bestande einiger Droguerien in seinem Bezirke gar keine Kenntnis hat, sie demnach auch nicht überwachen kann. Der Handel mit Droguerien kann aber nur insoweit als ein freies Gewerbe behandelt werden, als derselbe sich nicht auf den Handel und Verschleiß von concessionspflichtigen Artikeln erstreckt. Bei der bisher in manchen Bezirken eingehaltenen Vorgangsweise, die Anzeige der Geschäftseröffnung einer Droguerie als freies Gewerbe ohne weiteres zur Kenntnis zu nehmen, kann es leicht vorkommen, dass allerlei Artikel, deren Verschleiß beschränkenden Anordnungen unterliegt, ohne Erlangung der hiezu erforderlichen Concessionen daselbst feilgehalten werden. Nachdem jedoch dem Droguisten oder Materialwarenhändler nicht gestattet ist, Artikel, zu deren Verkaufe eine besondere Concession erforderlich erscheint, zu führen und abzugeben, ihnen überdies die Berechtigung nicht zukommt, irgend eine Substanz in die Form eines Heilmittels zu bringen oder als solches in Verkehr zu setzen und zu bereiten, Arzneimittel überhaupt nur in Apotheken geführt und ab-

gegeben werden dürfen, so werden der X... aufgefordert, in dieser Richtung den Bestimmungen der oben citierten Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152 und 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, volle Geltung zu verschaffen, und in jedem Falle nachgewiesener Übertretung dieser Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 der wiederholt angezogenen Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, mit aller Strenge vorzugehen, wobei bemerkt wird, dass jene Übertretungen, welche unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, nach Maßgabe der §§. 131 und 132 lit. a. derselben zu behandeln sein werden. Die von den k. k. inspicierenden Amtsärzten sichergestellten Unzukömmlichkeiten lassen deutlich erkennen, dass die wiederholt vorgebrachten Klagen seitens der Apotheker nicht unberechtigt sind. Namentlich wurden folgende Anstände erhoben: Eine Anzahl von Droguisten betreiben den Handel mit Giften, ohne eine diesbezügliche Concession auf Grund der Min. Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, erlangt zu haben, und viele derjenigen, welche diese Concession besitzen, lassen die Bestimmungen der §§. 7, 9, 10, 11, 12 und 16 dieser Verordnung, theilweise oder auch völlig, unbeachtet. Die weitaus größere Mehrzahl der Droguisten führen im offenen Widerspruche mit den §§. 2 und 3 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, und verkaufen Droguen und chemische Präparate, welche ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung finden. Im bunten Durcheinander findet man da Chinin, Antipyrin, Antifebrin, Phenacetin, Chloralhydrat, Chloroform, Dermatol, Strychnin neben Salep, Morphium neben Magnesia carb. u. s. w., und zwar in kleineren Quantitäten, die den Großhandel, mit dem sich die Droguisten ausreden, vollkommen ausschließen. Häufig sind sogar die betreffenden Gefäße mit der Angabe des Preises pro Gramm oder Deka versehen, damit in Abwesenheit des Droguisten die Lehrlinge, wenigstens bezüglich des Preises, nicht irregehen, woraus geschlossen werden kann, dass alle diese mitunter sehr gefährlichen Arzeneimittel, die doch ausschließlich zu curativen Zwecken Verwendung finden und deren Abgabe ausschließlich den Apothekern, und diesen nur unter besonderen Cautelen vorbehalten ist, seitens der Droguisten im Detail abgegeben werden. Es ist einleuchtend, dass die Käufer sodann ernsten Gefahren durch ein solches leichtfertiges Gebaren ausgesetzt sind. Nahezu alle Droguisten führen und verkaufen zusammengesetzte Theesorten, wie Species pectorales, Spec. Althaeae, Spec. St. Germain u. s. w., welche ebenfalls nur zu curativen Zwecken in Verwendung kommen, und deren Verkauf ebenfalls im Grunde der vorangeführten §§. 2 und 3 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, den Droguisten nicht gestattet ist. Ähnlich verhält es sich mit den Tincturen und Salben, als wie Tinct. chinae comp., Tinct. malatis ferri, Tinct. Rhei aquosa und vinosa, Ung. cinereum, Ung. zinci, Ung. praecipitati rubri und vielen anderen, welche sämmtlich nach den Vorschriften der Pharmakopoe bereitet sind, deren Verschleiß somit nur den Apothekern zusteht, von den Droguisten aber im Handverkaufe abgegeben werden. Eine große Anzahl von Droguisten halten die im §. 3 der Min. Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, bezeichneten und nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel feil, ohne die diesbezügliche, im Grunde der Bestimmungen des §. 5 dieser Verordnung zu erlangende Concession zu besitzen, und jene Droguisten, welche die gedachte Concession besitzen, halten in der Mehrzahl der Fälle die im §. 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht ein. In einzelnen Droguerien werden medicinische und thierärztliche Specialitäten erzeugt und feilgeboten, deren Verkauf im Grunde der Bestimmungen der Min. Vdg. v. 13. Mai 1862, Z. 8875, überhaupt verboten ist, deren Verschleiß übrigens den Droguisten selbst, wenn die Bereitungsvorschrift vorliegen sollte, im Sinne des §. 3 der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, da sie zu Heilzwecken verwendet werden, strengstens zu untersagen ist. Um das Feilhalten von Arzeneimitteln in Quantitäten, die den Großhandel ausschließen, einigermaßen zu rechtfertigen, wird von den Droguisten angegeben, dass diese Arzeneimittel zur Versorgung der Hausapotheken der Ärzte auf dem Lande am Lager gehalten werden, und thatsächlich konnte dieser Umstand hie und da aus den Geschäftsbüchern auch sichergestellt werden. Dieser Vorgang widerspricht aber den Bestimmungen der Min. Vdg. v. 26. December 1882, R. G. B. Nr. 182, §. 7 und v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, §. 20, wonach die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Ärzte ihren Bedarf ausschließlich aus einer öffentlichen Apotheke zu decken haben. In vielen Fällen wurden Ankündigungen und Titulaturen angetroffen, die offenbar auf Irreführung des Publicums berechnet sind. In dieser Richtung ist der E. des Min. des Inn. v. 18. September 1875, Z. 10589, maßgebend, wonach ein Droguist weder den Titel „diplomierter Apotheker“ führen, noch auf seiner Firmatafel Arzeneiwaren ankündigen darf. Im Grunde dieser Wahrnehmungen werden die Behörden aufgefordert, die Droguen- und Materialwarenhandlungen im Bezirke einer ständigen Überwachung zu unterziehen, den l. f. Amtsarzt zu verhalten, dieselben öfters und unvermuthet zu revidieren und hiebei im Sinne dieses Erlasses vorzugehen. Schließlich werden die Behörden aufgefordert, bei dem Umstande, dass Kaufleute und Krämer in kleineren Gemeinden häufig mit dem unbefugten Verkaufe von Arzeneimitteln sich abgeben, die Districtsärzte auf Grund des §. 5 al. 2 der Dienstinstruction zu beauftragen,

Min. des Inn. v. 10. Mai 1894, Z. 9827 (Österr. Sanitätsw. S. 184), wurden alle Landesstellen, außer der böhmischen, aufgefordert, in dem Erl. der böhm. Statth. v. 12. April 1894, Z. 144327 ex 1893, analoger Weise Verfügungen zu treffen.

C. Die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzeneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern.

Die obbezeichneten Gewerbe wurden durch §. 15 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, als concessionierte erklärt; die Erfordernisse an die Bewerber sind im §. 7 der M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151 [1]) und im §. 5 der M. V. v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97 [2]) enthalten.

Keinem künstlichen Mineralwasser darf der Name einer, wo immer, im Inlande oder Auslande bestehenden Mineralquelle beigelegt werden. [3])

---

in derlei Geschäften gelegentlich Nachschau zu pflegen und die vorgefundenen Anstände anzuzeigen, und haben die Behörden sich darüber die Überzeugung zu verschaffen, ob thatsächlich die Gemeindesanitätsorgane diese Nachschau regelmäßig üben. Auch in diesen Fällen haben die Behörden bei vorkommenden Übertretungen mit aller Strenge gegen die Schuldigen vorzugehen." — Sieh auch die Kundmachung der mähr. Statth. v. 16. März 1882, L. G. B. Nr. 41, betreffend Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten in den Kellerräumen der Apotheken und Materialwarenhandlungen.

[1]) Abgedruckt in Anm. 1 auf S. 90 dieses Bandes.

[2]) Abgedruckt auf S. 77 dieses Bandes.

[3]) Die Erzeugung künstlicher Mineralwässer war mit der a. h. Entschl. v. 22. December 1832 (Hofkzld. v. 29. December 1832, Z. 30039) verboten worden. Mit a. h. Entschl. v. 2. November 1847 (Hofkzld. v. 11. November 1847, Z. 27869, Prov. G. S. für Steiermark Z. 1847, S. 149) wurde jedoch gestattet, dass es von diesem Verbote gegenüber dem abzukommen habe, dass die Bereitung und Erzeugung künstlicher Mineralwässer nur mit Bewilligung der Behörden und unter Leitung eines geprüften Chemikers und Pharmaceuten geschehen dürfe, und dass über die Echtheit und Güte dieser künstlichen Mineralwässer durch die Behörden und berufenen Sanitäts-Individuen die genaue Aufsicht geführt werde. Hiebei wurde jedoch bemerkt, dass das in der a. h. Entschl. v. 7., Hofkzl.-Intimat v. 19. Jänner 1834, Z. 1239, enthaltene Verbot, einem künstlichen Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers, z. B. künstliches Eger-, Selter- u. s. w. Mineralwasser zu geben, streng aufrecht verbleibe. Mit dem weiteren Hofkzl.-Erl. v. 26. Jänner 1848, Z. 1332, wurde allen Bereitern künstlicher Mineralwässer neuerlich strenge, und bei Verlust des Befugnisses verboten, einem künstlich bereiteten Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers, z. B. künstliches Eger-, Selter-Mineralwasser zu geben, sondern die künstlichen Mineralwässer seien nach dem Gehalte ihrer fixen Bestandtheile, als: künstliches Mineralwasser mit Soda, mit Eisen, mit Bittersalz zu benennen, anzukündigen und zu verkaufen. Das häufige Vorkommen künstlich nachgeahmter natürlicher Mineralwässer im Handel und Verschleiße hat das Staatsministerium veranlasst, das infolge der a. h. Entschl. v. 2. November 1847 erflossene Hofkzld. v. 11. November 1847, Z. 27869, neuerdings in Erinnerung zu bringen. Hiebei wurde bemerkt: „Insbesondere wird hervorgehoben, dass keinem künstlichen Mineralwasser der Name einer, wo immer im Inlande oder Auslande bestehenden Mineralquelle beigelegt, mithin auch der Verkauf von solchen, nach bestehenden Mineralquellen benannten Mineralwässern nicht angekündigt werden darf. Künstliche Mineralwässer dürfen auch in Gefäßen und unter einem Verschlusse (Kapsel, Stempel, Stöpsel, Brandzeichen u. dgl.), welche mit denen ähnlich oder gleich sind, in welchen die natürlichen Mineralwässer versendet werden, nicht verkauft oder versendet werden. Die Concession zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer ist nur mit der größten Vorsicht an ganz verlässliche und vertrauenswürdige Personen zu verleihen und ist in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich zu bemerken, dass die Außerachtlassung der festzusetzenden Bedingungen ohne weiteres den Verlust der Concession zur Folge haben würde" (Erl. des Staatsmin. v. 24. September 1865, Z. 16293; L. G. B. f. Böhmen Nr. 40, die Bukowina Nr. 13, Mähren Nr. 26, Salzburg Nr. 10, Tirol Nr. 60).

D. Der Handel mit Blutegeln, mit Kräutern.

Der Handel mit Blutegeln ist ein freies Gewerbe (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. Juli 1873, Z. 11644, §. 18 der M. V. v. 12. December 1889, R. G. B. Nr. 191, abgedruckt auf S. 85); betreffs des Kräuterhandels sieh oben unter 4: Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzeneimittel S. 90 K und die dazu gehörige Anm.[1])

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erl. v. 12. Mai 1868, Z. 6520, die Verordnung des bestandenen Staatsministeriums v 24. September 1865, Z. 16293 mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit der Handel und Verschleiß von künstlich erzeugten, gefälschten Mineralwässern als natürlichen thunlichst hintangehalten werden (Kundm. der Statth. für Böhmen v. 23. Mai 1868, L G. B. Nr. 15, S. 40). — Die zur Bereitung der Mineralwässer und zum Verkaufe der Soda- und anderer künstlich fabricierter Wässer bestimmten Localitäten sind im Verlaufe jedes Frühjahres und Sommers wiederholt zu untersuchen (Erl. des Min. des Inn. v. 22. April 1855, Z. 7522, n. ö. Statth. Decr. v. 27. April 1865). — Sieh auch über die Controle des Handels mit natürlichen und künstlichen Mineralwässern die oben in der Fußnote 1 auf S. 91 dieses Bandes abgedruckte Kundm. der gal. Statth. v. 21. Juni 1877, L. G. B. Nr. 37. — Die L. R. in Kärnten hat mit E v. 31. October 1893, Z. 11984 (Österr. Sanitätsw. S. 568), angeordnet, dass sämmtlichen Brunnenverwaltungen des Kronlandes die Abgabe von leeren Kapseln an die Verschleißer von Mineralwasser strengstens untersagt werde.

[1]) Es ist daher nunmehr der Handel mit nichtarzeneilichen Kräutern ein freies Gewerbe. Immerhin aber unterliegt er noch der sanitätspolizeilichen Aufsicht; es ist deshalb die den Kräuterhandel betreffende Vorschrift der steierm. Statth. vom 11. Mai 1873, L. G. B. Nr. 28, obgleich sie von der Voraussetzung ausgeht, dass der Kräuterhandel als solcher ein concessioniertes Gewerbe sei, von noch actuellem Interesse und wird aus derselben hervorgehoben: „Da im Sinne der durch kais. Patent v. 20. December 1859 erlassenen Gewerbeordnung die Concession zum Verschleiße von Medicinalkräutern nur Personen zu ertheilen ist, die sich über die erforderliche Kenntnis vor der Medicinalbehörde auszuweisen vermögen, so haben sich diejenigen Concessionswerber, die nicht ein legales, an einer Hochschule erworbenes Zeugnis über Pflanzenkunde (Botanik) beibringen können, vor Erlangung der Concession einer Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung, die sich auf die Erkenntnis und Unterscheidung sowohl aller zum Handel erlaubten, als auch der ihnen ähnlichen, der Gesundheit jedoch nachtheiligen und schädlichen Kräuter und Wurzeln zu beschränken hat, ist vom l. f. Bezirksarzte (in Städten mit eigenem Statute vom Stadtarzte) unter Beiziehung eines geprüften Apothekers vorzunehmen und das von beiden zu unterfertigende Zeugnis nur denjenigen, die hinlängliche Beweise der erforderlichen Kenntnisse an den Tag gelegt haben, auszustellen. Einer gleichen und strengen Prüfung haben sich auch an jenen Orten, wo Kräuterhändler bestehen, die von der betreffenden Ortsbehörde zur Aufsicht aufzustellenden Marktaufseher zu unterziehen und hat sich bei diesen die Prüfung auch auf die Kenntnis der zum Verkaufe gebrachten Schwämme zu erstrecken, indem auch bei diesem Nahrungsartikel die genaueste Aufsicht nicht entbehrt werden kann. Der öffentliche Kräuterhandel ist nur auf vollkommen unschädliche Kräuter, Wurzeln, Blüten und Samen beschränkt, und es ist den Kräuterhändlern auch nur erlaubt, solche im Handverkaufe hintanzugeben. Mit den zum Handverkaufe erlaubten Kräutern oder ihren Bestandtheilen darf außer der gehörigen Reinigung keine anderweitige Zubereitung vorgenommen werden; sie dürfen folglich nicht zerschnitten, zu Pulver gemacht oder mehrere derselben miteinander vermischt und unter der Benennung: Thee, Species zum Umschlag, zum Bade, Räuchern u. dgl. zum Verkaufe gebracht werden, indem solche Zubereitungen und Vermischungen nur allein den Apothekern zustehen. Vom freien und gewöhnlichen Handverkaufe sind im allgemeinen alle giftig und schädlich wirkenden Kräuter und Pflanzenbestandtheile ausgeschlossen, namentlich": folgt eine Aufzählung schädlich wirkender Kräuter; „Diese Giftkräuter können die Kräuterhändler, jedoch nur unter den für den Giftverkauf überhaupt und speciell den unterm 20. Juni 1801 und 10. December 1803 bekannt gemachten Vorsichten und Vorschriften halten. Die Kräuterhändler dürfen mit diesen Giftkräutern außer der nötigen Reinigung keinerlei Zubereitung vornehmen und es ist ihnen der Verschleiß derselben nur an zum Halten und Verkaufe berechtigte Droguenhandlungen und Apotheken, unter keinem Vorwande aber an irgend eine andere Partei gestattet. Den Kräuterhändlern ist das Halten folgender Giftpflanzen und ihrer Bestandtheile durchaus verboten." Folgt die Aufzählung. „Um sich die beruhigende Überzeugung von dem gesetzlichen Bestande des Kräuterhandels zu verschaffen, ist von Zeit zu Zeit von den hiezu bestimmten Organen unversehens Nachschau zu

E. Die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse und der Handel hiemit.

Das Zahntechnikergewerbe wurde mit der M. V. v. 20. März 1892, R. G. B. Nr. 55, geregelt. Diese Verordnung lautet: „Behufs der Regelung der gewerblichen Stellung der Zahntechniker überhaupt und insbesondere gegenüber den zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten Personen, sieht sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, im Grunde des §. 24 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, veranlasst zu verordnen, wie folgt: §. 1. Das Gewerbe der Zahntechnik wird, insoferne dieselbe nicht in Verbindung mit der Zahnarzeneikunde von den hiezu Berechtigten selbst ausgeübt wird, unter die concessionierten Gewerbe eingereiht. §. 2. Das Gewerbe der Zahntechnik umfasst die gewerbsmäßige mechanische Herstellung von künstlichen Zähnen, von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von Bestandtheilen solcher Ersatzstücke. Der Zahntechniker ist berechtigt, die Abdrucknahme und die Anpassung von Zahnersatzstücken im vollkommen gesunden menschlichen Munde selbständig auszuführen. Es ist ihm jedoch untersagt, irgendwelche Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen oder auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgendwelche, die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernde Eingriffe (wie Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen und Conservieren von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln u. s. w.) vorzunehmen. §. 3. Zum Antritte des Zahntechnikergewerbes wird nebst den für den selbständigen Betrieb jedes concessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen auch der Nachweis der Befähigung für dieses Gewerbe gefordert, welcher durch das Lehrzeugnis und das Arbeitszeugnis erbracht wird. §. 4. Das Lehrzeugnis hat den Nachweis der Erlernung des Zahntechnikergewerbes zu enthalten. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre und kann bei einem befugten Zahntechniker oder bei einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung zugebracht werden. Für Bewerber um die Concession für das Zahntechnikergewerbe, welche nachweisen, dass sie das Mechaniker- oder das Goldarbeitergewerbe ordentlich erlernt haben, genügt eine im Zahntechnikergewerbe (in zahntechnischer Verwendung) vollstreckte zweijährige Lehrzeit. §. 5. Das Arbeitszeugnis hat eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe darzuthun, wovon drei Jahre bei einem berechtigten Zahntechniker und drei Jahre bei einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung zugebracht werden müssen. §. 6. Bewerber um die Concession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes, welche im Zeitpunkte des Erscheinens dieser Verordnung bereits bei einem befugten Zahntechniker oder bei einer zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten Person als zahntechnische Gehilfen in Verwendung stehen, aber nicht in der Lage sind, das Lehrzeugnis über die Erlernung des Gewerbes (§§. 3 und 4) beizubringen, können den im §. 3 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis durch den Nachweis einer, gegenüber der Bestimmung des §. 5 um zwei Jahre längeren Verwendung als Gehilfen erbringen. §. 7. Die Concession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes wird von der politischen Landesbehörde verliehen, welche bei der Verleihung auf den Localbedarf

---

halten. Ebenso ist auf die zum öffentlichen Verkaufe gebrachten sogen. Küchenkräuter und Schwämme, sowie auf den durch Hausierer, Wurzelgräber u. dgl. betriebenen unbefugten Verschleiß von Kräutern, Wurzeln oder anderweitigen zum Arzneigebrauche für Menschen und Thiere bestimmten Bestandtheilen derselben ein strenges Augenmerk zu richten." — Sieh auch die Kundm. der n. ö. Statth. v. 31. October 1882, L. G. B. Nr. 59, betreffend die Abhaltung von Unterrichtscursen und Prüfungen über die Kenntnis vegetabilischer Nahrungs- und Genussmittel.

und auf die Thunlichkeit der sanitäts- und gewerbepolizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen hat. Als Maßstab für das Vorhandensein eines Localbedarfes wird nicht bloß das Bedürfnis der Bevölkerung des Ortes, für welchen die Erlangung der Concession angestrebt wird, sondern das Bedürfnis eines weiteren Umkreises, nach Umständen des Gewerbebezirkes, zu gelten haben. §. 8. Den auf Grund der Gewerbeordnung zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden ist untersagt, sich auf ihren festen Betriebsstätten, ihren Wohnungen und bei Ankündigungen einer Bezeichnung zu bedienen, welche das Publicum über den Umfang und das Wesen ihrer Gewerbsberechtigung irre zu führen geeignet ist. Als eine solche unstatthafte Bezeichnung gilt insbesondere jene als „Zahnkünstler", als „Zahnartist", dann jene als „Dentist". §. 9. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind, falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden. §. 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.[1])

F. Die Herstellung und der Vertrieb chirurgischer Verbandstoffe.

Über die Frage, ob dieses Gewerbe als ein freies oder concessioniertes zu betrachten sei, hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 8. Mai 1896, Z. 15693 (Österr. Sanitätsw., S. 237), eröffnet: „Mit der M. V. v. 17. September

---

[1]) Der Befähigungsnachweis für das Zahntechnikergewerbe kann von demjenigen, welcher das Recht zur Ausübung dieses Gewerbes schon vor Wirksamkeit der Vdg. v. 20. März 1892 legal erworben hat, überhaupt nicht und auch nicht anlässlich einer Änderung des Standortes gefordert werden (E. d. V. G. H. v. 2. Jänner 1895, Z. 11, Budw. Nr. 8289).

Anlässlich eines der mehrfachen Fälle, in denen Zahntechniker eine Erweiterung ihrer gewerberechtlichen Befugnisse dahin anstrebten, dass ihnen nicht bloß die Anfertigung künstlicher Zähne und Gebisse, sondern auch jene Verrichtungen im menschlichen Munde gestattet werden, welche, wie das Abkneipen der Zähne und Zahnwurzelspitzen, das Abfeilen, Reinigen und Plombieren der Zähne, sowie die Entfernung lockerer, schadhafter Wurzeln, nothwendig sind, um die künstlichen Gebisse anzupassen und einzusetzen, kam diese Frage auch im Recurswege zur Entscheidung. Das k. k. Min. des Inn. gab im Einvernehmen mit dem k. k. H. Min. einem wegen Verweigerung der gestatteten erweiterten Befugnis eingebrachten Recurse unter anderen auch aus den nachstehenden Gründen keine Folge: „Die in §. 2 der M. V. v. 20. März 1892 enthaltene Untersagung von Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen, sowie von, die Beschaffenheit der Gebilde des Mundes verändernden Eingriffen auch bei vollkommen gesundem Zustande derselben beruht auf dem diesbezüglichen mit der a. h. Entsch. v. 10. Sept. 1842, H. K. D. v. 14. Sept. 1842, P. G. S. Nr. 109, S. 241, ausgesprochenen Verbote, dessen fortdauernde Giltigkeit schon deshalb außer Frage steht, weil es sich bei den, den Zahntechnikern untersagten Verrichtungen und Eingriffen im menschlichen Munde zweifellos um ärztliche Verrichtungen handelt, welche im Hinblicke auf Art. V, lit. g, des Kundm.-Pat. zur Gew. Ordg. nicht den Gegenstand einer Gewerbeberechtigung im Sinne des §. 37 des G. G. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, bilden können." Hinsichtlich der Ausführung zahntechnischer Arbeiten seitens der Zahnärzte, welche nach Ansicht der Zahntechniker hiezu keine Berechtigung besitzen, wurde in derselben Min.-Entsch. ausgesprochen, „dass die Zahnärzte als solche im Sinne der bestehenden Vorschriften und insbesondere auch der erwähnten M. V. nur zur Ausübung der Zahntechnik als einer mit der Zahnheilkunde in Verbindung stehenden Beschäftigung, d. h. mit Beschränkung auf die eigenen Patienten, bezw. auf den ärztlichen Kundenkreis, jedoch mit der Befugnis zur Verwendung der erforderlichen Hilfskräfte (zahntechnische Lehrlinge und Gehilfen) berechtigt sind" (Erl. d. k. k. Min. des Inn. v. 7. April 1895, Z. 6881, Österr. Sanitätswesen, J. 1895, S. 189). — Das bezogene Hofkzld. v. J. 1842, welches übrigens nur an die n. ö. Reg. gieng, lautet: „Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entsch. v. 10. Sept. 1842 zu befehlen geruhet, dass den bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Vorrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet, sondern als Curpfuschereien strenge nach den Gesetzen zu behandeln, für die Zukunft aber selbständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern nicht zu ertheilen sind."

1883, R. G. B. Nr. 152, ist bestimmt worden, dass chirurgische Verbandstoffe jeder Art von dem Vorbehalte des ausschließlichen Verkaufes in Apotheken ausgenommen sind und sonach auch außerhalb der öffentlichen Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. Hinsichtlich der Berechtigung zum Verkaufe dieses Artikels sind jedoch ebenso wie hinsichtlich der Berechtigung zur Erzeugung derselben die Vorschriften der Gew.-Ordg. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, maßgebend. Nach den Vorschriften des §. 15, P. 14 der Gew. Ordg. ist die Zubereitung und der Verschleiß von zu arzeneilicher Verwendung bestimmten Stoffen, sonach auch von Materialien zum Wundverbande (Verbandartikel), welche nebst dem Zwecke der bloßen Einhüllung des erkrankten Körpertheiles vermöge ihrer Imprägnierung mit medicamentösen Stoffen, zu denen auch die Wunddesinfectionsmittel gehören, gleichzeitig arzeneilichen Zwecken dienen, nicht Gegenstand eines freien Gewerbes, sondern, insoferne die Zubereitung und der Verschleiß solcher medicamentös imprägnierter Verbandstoffe nicht Apotheken betrifft, oder bestimmte medicamentöse Zubereitungen derselben nicht den Apotheken vorbehalten werden — an eine vorgängige Concession gebunden. Hiebei ist zu beachten, dass laut M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151, das concessionierte Gewerbe der Zubereitung derartiger Stoffe und Präparate an die Beibringung eines besonderen Befähigungsnachweises seitens des Concessionswerbers gebunden ist, wodurch den politischen Behörden Gelegenheit geboten wird, die in Frage kommenden sanitären Rücksichten zu wahren. Insoferne es sich jedoch lediglich um den gleichfalls an die Erwerbung einer Concession gebundenen Verkauf solcher arzeneilich imprägnierter Verbandartikel handelt, ist zwar ein besonderer Befähigungsnachweis nicht vorgeschrieben, jedoch ist die Ertheilung der bezüglichen Concession nur unter denjenigen Voraussetzungen statthaft, welche im obcitierten Gewerbegesetze bezüglich concessionierter Gewerbe überhaupt im §. 23 vorgezeichnet sind, wonach die sanitätspolizeilichen Rücksichten gleichfalls entsprechende Würdigung erfahren müssen. Was die Erzeugung und den Vertrieb von medicamentös nicht imprägnierten Verbandstoffen in Ausübung eines freien Gewerbes anbelangt, wird die politische Behörde die Anmeldung eines derartigen Gewerbes zum Anlass zu nehmen haben, um in Wahrung der sanitätspolizeilichen Rücksichten einen solchen Betrieb desselben sicherzustellen, dass bei der Herstellung und beim Verkaufe dieser Artikel die allergrößte Reinlichkeit und eine solche Verwahrung der Verbandstoffe gehandhabt werde, durch welche diese Artikel von schädlichen Verunreinigungen bewahrt bleiben."

G. Die Ausübung der Massage.

Aus dem an die Statth. in Prag ergangenen Erl. des Min. des Inn. v. 18. Jänner 1895, Z. 26545 ex 1894 (Österr. Sanitätsw. S. 95), ist bezüglich der Ausübung der Massage hervorzuheben: „Die selbständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken ist als eine zur Heilkunde gehörige Heilmethode anzusehen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden. Insoferne hingegen die gewerbsmäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbständigen Behandlung von Krankheiten beabsichtigt wird, unterliegt dieselbe — insolange eine anderweitige Regelung dieser Beschäftigung auf Grund des Gew. Ges. nicht stattfindet — als freies Gewerbe lediglich der Anmeldung. Im Falle einer derartigen Gewerbeanmeldung wird der Umfang des Gewerbebetriebes im vorstehenden Sinne, d. i. mit ausdrücklicher Ausschließung der selbständigen Ausübung der Massage zu Heilzwecken richtig zu stellen sein."

7. Die Vorschriften über die Fleischbeschau.[1])

Die Vieh- und Fleischbeschau liegt gemäß der lit. a des §. 3 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden. Der §. 399 des allgemeinen Strafges. v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, bestimmt: „Wenn bei einem Gewerbe, welches zum Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift[2]) beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe

---

[1]) Von der Fleischbeschau ist wohl zu unterscheiden die Viehbeschau. Die erstere geschieht am todten Thiere und bezweckt die Feststellung, ob das Fleisch des Thieres zum menschlichen Genusse zugelassen werden kann oder nicht, letztere erfolgt beim lebenden Thiere (bei Ausstellung des Viehpasses, beim Auftriebe auf einen Markt, vor der Einwaggonierung u. s. w.) und bezweckt die Feststellung, ob das Thier gesund ist, oder nicht. Immerhin dient aber auch die Viehbeschau sanitären Zwecken, weil kranke Thiere zur Schlachtung für den menschlichen Genuss nicht zugelassen werden, sie ist aber vorwiegend veterinärpolizeilicher Natur und wird daher im Veterinärwesen zur Darstellung gelangen. — Betreffend die Regelung der Vieh- und Fleischbeschau sieh das diesfällige Gutachten des Ob. Sanitätsr. im österr. Sanitätsw. Nr. 40 ex 1893. Der freie Verkehr mit Fleisch in frischem oder verarbeitetem Zustande ist gesetzlich nur durch jene Maßnahmen beschränkt, welche zur Constatierung der Brauchbarkeit desselben zum menschlichen Genusse vorgeschrieben sind. Behördliche Verordnungen, welche diesen Verkehr im weiteren Umfange einschränken, sind nicht rechtsverbindlich (E. des V. G. H. v. 24. Juni 1891, Z. 2238, Budw. Nr. 6056).

[2]) Fleischbeschau-Ordnungen bestehen in: Böhmen, das Pat. v. 14. Mai 1770 und die Gub. Vdgen. v. 27. December 1810 und v. 21. Mai 1830, Z. 19269, Prov. G. S. Nr. 285 u. 123, dann das Ges. v. 9. März 1889, Nr. 19, L. G. B., womit für Prag, dessen Vorstädte und Nachbargemeinden der Schlachthauszwang eingeführt wurde; Fristverlängerung, Gesetz v. 27. Juni 1892, Nr. 42 L. G. B. und Ges. v. 20. April 1895, Nr. 37, L. G. B. Der freie Verkehr mit Fleisch im frischen und verarbeiteten Zustande in jeder Quantität ist unter gewöhnlichen Verhältnissen nur durch jene Maßnahmen beschränkt, welche zur Constatierung der Brauchbarkeit des Fleisches für den menschlichen Genuss geboten erscheinen. Eine diesen Verkehr beschränkende Bestimmung der Fleischbeschau-Ordnung ist nicht rechtsverbindlich [Reichenberg] (E. d. V. G. H. v. 9. Mai 1895, Z. 28. 3, Budw. Nr. 8650);

der Bukowina, der §. 17 der Kdm. der L. R. v. 27. April 1895, Z. 6788, Nr. 12 L. G. u. V. B.;

Dalmatien, das Gub. Decret v. 13. März 1827, Z. 4854, Pr. G. S. für Dalmatien 1827, Nr. 32;

Galizien, das Gub. Decret v. 25. Juni 1802, ergänzt durch die Vdg. des Landesausschusses v. 19. Februar 1883, Z. 5689, Nr. 40, die Kundm. der Statth. v. 19. Juli 1880, L. G. B. Nr. 32, betreffend die Instruction für die Beschauer des mit der Eisenbahn zu transportierenden Fleisches, die Statth. Vdg. v. 28. Juni 1888, L. G. B., Nr. 74, Circular-Erl. der Statth. v. 20. März 1890, Z. 9814 (Österr. Sanitätsw. S. 262), betreffend die Fleischbeschau in Eisenbahnstationen, die Statth. Vdg. v. 4. Juni 1891, Nr. 53, L. G. B.;

Kärnten, die Gub. Vdg. v. 23. August 1822, Z. 10167, 17. August 1839, Z. 18369 und 1. Februar 1840, Z. 1870 (illyr. Pr. G. S. 1839, Z. 74 u. 1840, Z. 12), ergänzt in Beziehung auf die beim Borstenvieh vorkommende Finnenkrankheit durch die Statth. Kundm. v. 1. Februar 1878, Z. 8428, Nr. 3 L. G. B.;

Krain, die Gub. Vdg. v. 25. Mai 1820, Z. 2777, 23. August 1822, Z. 10167, 17. August 1839, Z. 18369 u. 1. Februar 1840, Z. 1870 (illyr. Pr. G. S. 1839, Z. 74 u. 1840, Z. 12), ergänzt bezüglich der Finnenkrankheit durch die Kundm. der L. R. v. 15. Dec. 1881, Z. 9536, Nr. 2 L. G. B. ex 1882 und bezüglich der Zulassung der Kälber zur Schlachtung, bezw. des Fleisches geschlachteter Kälber zum bankmäßigen Verkaufe durch die Kundm. der L. R. v. 4. Juli 1882, Z. 5146, Nr. 20 L. G. B.;

Küstenland, das Gub. D. v. 6. März 1841, Z. 4635 und die Vdg. der Statth. v. 4. Juli 1893, Z. 11955 (Österr. Sanitätsw. S. 406);

Mähren, die Statth. Vdgen. v. 10. Juni 1875, Nr. 29, L. G. B. und v. 12. November 1882, Nr. 145 L. G. B.;

Niederösterreich und Wien, die Reg. Vdg. v. 28. Mai 1810, Z. 7292 (Reg. Circ. v. 31. Mai 1810, Z. 15796) u. 10. Juni 1838, Z. 29723, republ. mit St. Erl. v. 23. Oct. 1850, Nr. 83, u. v. 20. Juni 1870, Z. 8315, Nr. 44 L. G. B., Ges. v. 3. Februar 1873, L. G. B., Nr. 20 womit in den Vororten Wiens der Schlachthauszwang eingeführt wird, diesbezügliche Fristverlängerung, Ges. v. 8. Jänner u. 30. September 1875, Nr. 13 u.

59 L. G. B., die Vdg. des Min. des Inn., des Handels u. des Ackerb. v. 3. September 1883, Nr. 145 R. G. B. (Marktordnung für den Wr. Centralviehmarkt in St. Marx), Statth. Vdg. v. 26. September 1886, L. G. B. Nr. 49 (Vieh- und Fleischbeschauordnung mit Ausschluss von Wien, Statth. Vdg. v. 4. Februar 1890, L. G. B. Nr. 12 (Verbot des Verkaufes von aufgeblasenem Fleische und derlei Lungen);

Oberösterreich, die Statth. Vdg. v. 23. Jänner 1856, Z. 20363, L. R. B. Nr. 7, II. Abth. v. J. 1856, das Ges. v. 22. September 1893, L. G. u. V. B. Nr. 35 (P. 7b der Dienstesinstructionen für die Gemeindeärzte in Oberösterreich);

Salzburg, der L. R. Erl. v. 5. August 1856, Z. 7794, Nr. 18 L. R. B. II. Abth. v. J. 1856, Kundm. der L. R. v. 4. Juni 1880, Z. 2626, Nr. 6 L. G. u. V. B., v. 15. Febr. 1881, Z. 751, Nr. 6 L. G. u. V. B., v. 7. December 1882, Z. 6787, Nr. 19 L. G. u. V. B., v. 21. Jänner 1883, Z. 5068, Nr. 12 L. G. u. V. B., v. 21. August 1884, Z. 5068, Nr. 12 L. G. u. V. B. u. v. 5. Jänner 1894, Z. 11624, Nr. 2 L. G. u. V. B. (Marktordnung der Stadt Salzburg für den Fleischmarkt);

Schlesien, der Erlass der L. R. v. 9. Juli 1857, Z. 7140, L. R. B. Nr. 8 II. Abth., republiciert mit Vdg. des Landespräs. v. 16. März 1875, Z. 1278, Nr. 11 L. G. u. V. B., ergänzt in Beziehung auf die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau bei Kälbern durch die Vdg. der L. R. v. 15. Juni 1882, Z. 6502, Nr. 24 L. G. u. V. B., in Beziehung auf perlsüchtige Thiere durch Kundm. des Landespräs. v. 7. April 1883, Z. 3037, Nr. 21 L. G. u. V. B., sieh weiters auch die Instruction für die den Gemeinden zugewiesene Gesundheitspolizei, Kundm. des Landespräs. v. 7. Juli 1889, Z. 9364, Nr. 39 L. G. u. V. B., sowie die Kundm. des Landespräs. v. 23. August 1894, Nr. 52 L. G. u. V. B., betreffend die Vertilgung von aufgeblasenem Fleische und derlei Lungen;

Steiermark, das Gub. Dkt. v. 11. December 1776 u. die Statth. Vdg. v. 30. September 1858, Nr. 23 L. R. B. II. Abth. u. die Statth. Kdm. v. 4. Februar 1890, Nr. 16 L. G. u. V. B. (Wirkungskreis der Gemeinden außer der Stadt Graz und den Städten mit eigenem Statute in Sanitäsangelegenheiten);

Tirol und Vorarlberg, die Statth. Kundm. v. 18. Februar 1886, Nr. 11 u. die Statth. Vdg. v. 23. Juli 1886, Nr. 36 L. G. B. Ein E. des Min. des Inn. v. 7. Juni 1882, Z. 4788, welcher die Voraussetzungen für die Reife der Kälber und deren Verwerthung zur menschlichen Nahrung bezeichnet, wurde von den Länderstellen den Vorschriften über die Beschau eingefügt (s. Statth. Kundm. f. Böhmen v. 28. Juni 1882, Z. 39324, Nr. 44 L. G. B.; für Dalmatien v. 9. Jänner 1883, Z. 422, Nr. 5 L. G. u. V. B.; für Mähren v. 12. November 1882, Nr. 145 L. G. u. V. B.; L. R. B. f. Krain v. 4. Juli 1882, Z. 5146, Nr. 20 L. G. B.; f. Schlesien v. 15. Juni 1882, Z. 6502, Nr. 24 L. G. B. f. Tirol v. 25. Juni 1882, L. G. B. Nr. 17 u. a. m.).

Als Beispiel bringen wir eine der jüngst erlassenen Vieh- und Fleischbeschauordnungen ihrem ganzen Inhalte nach und zwar die mit Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns v. 26. September 1886, Z. 48191, unter Nr. 49 L. G. u. V. B. erlassene Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluss der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche folgendermaßen lautet: Im Zwecke einer entsprechenden und verlässlichen Besorgung der Vieh- und Fleischbeschau im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Ausschluss der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse Nachstehendes verordnet: §. 1. Auf Grund der Bestimmungen im §. 12 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, wird die Vieh- und Fleischbeschau rücksichtlich des Schlachtviehes (Rindvieh, Pferde) allgemein eingeführt und in gewerblichen Schlachtlocalitäten auch auf das Stechvieh (Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen, Borstenvieh) ausgedehnt. §. 2. Die Vieh- und Fleischbeschau bezweckt die Untersuchung des Gesundheitszustandes der betreffenden Thiere, beziehungsweise der Eignung des Fleisches derselben zum menschlichen Genusse. §. 3. Die Vieh- und Fleischbeschau obliegt der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise (§. 3 lit. a des Gesetzes v. 30. April 1880, R. G. B. Nr. 68). Jede Ortsgemeinde hat einen und nach Bedarf mehrere Vieh- und Fleischbeschauer zu bestellen. Wenn in einzelnen Gemeinden die Bestellung eines eigenen Vieh- und Fleischbeschauers wegen Mangels an geeigneten Persönlichlichkeiten nicht möglich ist, oder in denselben nur wenige Schlachtungen stattfinden, so können ausnahmsweise mehrere Ortsgemeinden nach eingeholter Zustimmung der politischen Bezirksbehörde für solange, als jene Verhältnisse bestehen, einen gemeinschaftlichen Vieh- und Fleischbeschauer bestellen. Bei der Bestellung des Beschauers ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dass keine Person zur Beschau dort verwendet werde, wo Verhältnisse der Verwandtschaft, Verschwägerung und dergl. zu einem Bedenken gegen die Unparteilichkeit Anlaß geben. §. 4. In Orten, wo der bestellte Vieh- und Fleischbeschauer kein diplomierter Thierarzt ist, ist bei sich ergebender Wiederbesetzung dieser Stelle dieselbe einem diplomierten Thierarzte zu über-

tragen, soferne ein solcher im Orte ansässig ist. In Ermangelung eines Thierarztes kann mit der Vieh- und Fleischbeschau der von der Gemeinde zur Besorgung der communalen Sanitätsangelegenheiten bestellte Arzt, eventuell ein Curschmied und im Nothfalle eine andere geeignete und vertrauenswürdige Person mit Ausnahme der betreffenden Gewerbetreibenden, wie: Fleischer, Selcher, Wirthe, Greißler und dergl. betraut werden. In Gemeindeschlachthäusern, sowie in größeren Schlachthäusern überhaupt muss die Vieh- und Fleischbeschau approbierten Thierärzten übertragen werden. Insbesondere darf auch in Pferdeschlächtereien die Beschau der Pferde und Einhufer überhaupt nur Thierärzten übertragen werden. Die Verwendung eines Beschauers zur mikroskopischen Fleischbeschau ist davon bedingt, dass derselbe sich mit einem Zeugnisse über den am k. k. Militärthierarznei-Institute oder an einer sonstigen Lehranstalt absolviertem Curs über mikroskopische Fleischbeschau ausweist. §. 5. Die Gemeinde hat den bestellten Vieh- und Fleischbeschauer der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, welche dessen Beeidigung auf die genaue Erfüllung seiner Pflichten und insbesondere auf die strenge Befolgung der gegenwärtigen Verordnung und der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, sowie der Dienstesinstruction nach der beigefügten Formel (Formulare A) vornimmt, soferne der Betreffende die nöthige sachliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt. In Städten mit eigenen Gemeindestatuten erfolgt die Beeidigung durch den Bürgermeister. §. 6. Die Entlohnung des Vieh- und Fleischbeschauers obliegt der Gemeinde. Der Vieh- und Fleischbeschauer darf daher von den Parteien eine Entlohnung weder verlangen noch annehmen. §. 7. Im Sinne der Bestimmung des §. 1 sind sowohl diejenigen, welche sich mit der Schlachtung von Rindern, Pferden, Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen oder Borstenvieh befassen, und deren Fleisch im Ganzen oder in Theilen, sei es im rohen, sei es im gekochten oder sonst zubereiteten Zustande veräußern, beziehungsweise in ihrem Gewerbe zum Verkaufe verwenden, als auch diejenigen, welche Schlachtungen von Rindern oder Pferden lediglich für den eigenen Hausverbrauch vornehmen, verpflichtet, die bezeichneten Thiere vor der Schlachtung im lebenden Zustande der Viehbeschau nach der Schlachtung der Fleischbeschau unterziehen zu lassen und zu diesem Behufe dem Gemeindevorsteher rechtzeitig die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf die Fälle von Nothschlachtungen aller Art. Schlachtungen von Kälbern, Lämmern, Ziegen oder Borstenvieh, lediglich für den eigenen Hausverbrauch sind von der Beschau, beziehungsweise von der Anzeigepflicht ausgenommen, wobei es jedoch selbstverständlich ist, dass nur gesundes Vieh geschlachtet, beziehungsweise nur gesundes Fleisch zum menschlichen Genusse verwendet werden darf. §. 8. Die im vorgehenden §. 7 vorgeschriebene Anzeige an den Gemeindevorsteher behufs der Beschau ist längstens 24 Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung zu erstatten und hat auch die Bezeichnung des Tages und der Stunde dieser stets bei Tageslicht vorzunehmenden Schlachtung zu enthalten. Der Gemeindevorsteher hat rechtzeitig den Vieh- und Fleischbeschauer an Ort und Stelle zu entsenden und es darf die Schlachtung vor Eintreffen des letzteren nicht vorgenommen werden. Eine Nothschlachtung darf auch zu anderen Tagesstunden und noch vor Eintreffen des Beschauers dann stattfinden, wenn das Thier zufällig und plötzlich in einen Zustand gerathen ist, welcher dessen sofortige Tödtung nothwendig macht. Das nothgeschlachtete Thier ist sofort aufzuarbeiten; doch dürfen vor Eintreffen des Beschauers keine Theile desselben entfernt werden. Der letztere hat hier insbesondere auch zu untersuchen, ob nicht das Fleisch von einem umgestandenen Thiere herrührt, in welchem Falle eine Zulassung desselben zum Genusse unbedingt unstatthaft und das Fleisch unschädlich zu beseitigen ist. §. 9. Von der Schlachtung zum Genusse sind ausgeschlossen: a) Im hohen Grade abgemagerte alte Thiere; b) zu junge, unreife, Thiere, insbesondere Kälber unter 4 Wochen; c) hochträchtige Thiere; d) Thiere, unmittelbar nachdem sie geworfen haben. In Bezug auf die zu c) und d) bezeichneten Thiere ist eine Ausnahme nur bei unvermeidlicher Nothschlachtung zulässig. §. 10. Wenn das Thier bei der Viehbeschau gesund befunden wird, kann zu dessen Schlachtung geschritten werden und es hat die Schlachtung beziehungsweise das Abnehmen der Haut, sowie die Öffnung der Höhlen in Gegenwart des Beschauers stattzufinden. §. 11. Soferne der Beschauer an dem von ihm im lebenden oder im geschlachteten Zustande beschauten Thiere die im Rinderpestgesetze v. 29. Februar 1880 und der Ministerialverordnung v. 12. April 1880, R. G. B. Nr. 37, 38, oder eine der im §. 1 des Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880 und in der Ministerialverordnung v. 12. April 1880, R. G. B. Nr. 35, 36, beziehungsweise in der Ministerialverordnung v. 10. April 1885, R. G. B. Nr. 54, benannten ansteckenden Krankheiten oder eine sonstige ansteckende Krankheit, oder auch nur den Verdacht derselben wahrnimmt, so hat der Viehbeschauer hievon dem Gemeindevorsteher und dieser in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, sofort der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten. §. 12. Wird das Thier mit einer nicht ansteckenden Krankheit behaftet oder bloß einer solchen Krankheit verdächtig befunden, so darf der Gemeindevorsteher die Schlachtung über Verlangen des Eigenthümers und auf dessen Gefahr nur in dem Falle gestatten, wenn mit Grund anzunehmen ist, dass das Fleisch oder einzelne Theile desselben zum

Genusse oder zur sonstigen Verwerthung geeignet sein könnten und nur die hiezu nicht geeigneten Theile unschädlich beseitigt werden müssten. §. 13. Das bei der Beschau als verdorben oder der Gesundheit schädlich befundene und deshalb vom Beschauer als ungenießbar bezeichnete Fleisch darf zum Genusse weder feilgeboten noch verkauft werden. Als verdorben oder der Gesundheit schädlich ist zu bezeichnen: Übelriechendes, bereits in Fäulnis übergegangenes Fleisch; Fleisch, welches von gehetzten, von durch Blitz getödteten oder von umgestandenen Thieren herrührt; Fleisch von Thieren, welche mit Krankheiten behaftet waren, die unter hochgradigen Fiebererscheinungen, bedeutendem Erguss von Flüssigkeiten in Körperhöhlen, brandiger Zerstörung von Eingeweiden oder Zersetzung des Blutes verlaufen, sowie von Thieren, welche mit ausgebreiteten oder langwierig eiternden oder jauchenden Wunden oder Geschwüren oder mit Geschwülsten im Fleische behaftet sind, dann von Thieren, bei welchen Leberegel oder Lungenwürmer angetroffen werden, und zwar dann, wenn sich bereits ein kachektischer Zustand eingestellt hat; Fleisch von Thieren, welche infolge von Vergiftung erkrankt sind; Fleisch von Thieren überhaupt, welche an Milzbrand, Wuth, Ruhr — von Rindern, welche an der Rinderpest, dem Rauschbrande, an hochgradiger Perlsucht (Tuberkulose, Franzosenkrankheit), — von Pferden, welche an der Rotz-, Wurmkrankheit, an Kolik oder Starrkrampf — von Schafen, welche an Pocken — erkrankt sind, von Schweinen, welche mit Finnen oder Trichinen behaftet sind; ferner die mit Lungenwürmern, Lungenknoten, Leberegeln und sonstigen sichtbaren krankhaften Neubildungen behafteten Organe der Thiere, dann der Kopf drehkranker Schafe. Ein solches Fleisch, beziehungsweise solche Organe sind ungenießbar und sind auf die im Ges. v. 29. Februar 1880 und M. V. v. 12. April 1880, R. G. B. Nr. 35, 36, dann M. V. v. 10. April 1885, R. G. B. Nr. 54, vorgezeichnete Weise unschädlich zu beseitigen. Eine Ausnahme ist bloß zulässig: a) Wenn die Perlsucht auf einen örtlichen Process beschränkt und das Fleisch sonst von gesundem Aussehen ist, namentlich die Lymphdrüsen der Brust- und Bauchhöhle in den Krankheitsprocess nicht einbezogen sind, kann der Gemeindevorsteher über zustimmenden Befund des Beschauers, sofern der letztere ein diplomierter Thierarzt ist, das sonst gesunde Fleisch zum Genusse zulassen. Sämmtliche Eingeweide (Inneres) müssen jedoch jedenfalls unschädlich beseitigt werden; b) das Fett finniger oder trichinöser Schweine kann unter der Bedingung zum Genusse zugelassen werden, dass dasselbe sofort nach der Schlachtung in einem Kessel vollkommen rein ausgeschmort und vom Niederschlage vollständig getrennt wird. Der Rückstand nach Einschmelzung des Fettes, sowie das ganze Fleisch und die übrigen Organe können, wenn selbe vorher zum menschlichen Genusse vollkommen unbrauchbar gemacht worden sind, zur Verwendung für technische Zwecke zugelassen werden; c) Organe, in welchen Schmarotzerthiere (namentlich Echinococcus, dann Leberegel) nur vereinzelt vorkommen, können, wenn diese vorher sorgfältig ausgeschält und unschädlich beseitigt worden sind, zum Genusse zugelassen werden. §. 14. Bezüglich der Schlachtung der Pferde zum Genusse ist zu beachten, dass das geschlachtete Thier ordentlich ausblute, dann insbesondere der Schädel der Länge nach gespalten und so die Nasenhöhle zur genauen Untersuchung bloßgelegt werde. Findet der Beschauer nur die geringste Spur von Knötchen oder Geschwürchen an der Nasenschleimhaut oder Erkrankung der Drüsen im Kehlgange des Pferdes (gutartige, bedenkliche, verdächtige Drüse), so darf das Fleisch zum Genusse nicht zugelassen werden und hat der Gemeindevorsteher hievon die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten. §. 15. Wenn die politische Behörde in einem besonderen Falle die mikroskopische Untersuchung des Fleisches in Bezug auf Trichinen anordnet, muss dieser Umstand, sowohl in dem Beschauprotokolle, als auch in dem Beschauzettel, soferne letzterer nach dem Befunde ausgefolgt werden kann, ausdrücklich angeführt werden. Glaubt der Beschauer nach dem Ergebnisse der vorgenommenen mikroskopischen Untersuchung den Beschauzettel nicht ausfüllen zu dürfen, so hat der Gemeindevorsteher dem Besitzer des trichinenhältigen oder trichinenverdächtigen Fleisches jede Verfügung hinsichtlich derselben zu untersagen und sofort die diesfällige Anzeige an die politische Bezirksbehörde behufs der zu treffenden Anordnung zu erstatten. Der Beschauer hat in diesem Falle mindestens zwei der trichinenhältig oder trichinenverdächtig befundenen mikroskopischen Präparate zwischen Glasplatten kunstgemäß einzuschließen und sowie die von der Untersuchung übrig behaltenen Fleischstücke in Gegenwart von Zeugen in ein Gefäß mit conservierender Flüssigkeit einzulegen, zu siegeln und beides dem Gemeindevorsteher zu übergeben, bei welchem die Objecte zum Zwecke einer allfälligen Revision bis auf weitere Weisung der politischen Bezirksbehörde aufzubewahren sind. §. 16. Wenn gegen die auf Grund des Beschaubefundes erfolgte Untersagung der Schlachtung eines Thieres beziehungsweise des Genusses oder einer sonstigen Verwertung des Fleisches eine Beschwerde bei dem Gemeindevorsteher erhoben wird, kann letzterer auf Kosten des Beschwerdeführers eine Überschau einleiten und zu diesem Ende bei der politischen Bezirksbehörde um die Bezeichnung eines Sachverständigen ansuchen. Auf Grund des Befundes der Überschau hat der Gemeindevorsteher das Geeignete zu verfügen. §. 17. Der Vieh- und Fleischbeschauer hat ein genaues, vom Gemeindevorsteher paraphiertes Protokoll über die vorgenommenen Beschauen nach dem

beigefügten Formulare B zu führen und in demselben jeden Beschauer unter entsprechender Ausfüllung der vorgezeichneten Rubriken einzutragen. §. 18. Der Vieh- und Fleischbeschauer hat nach vorschriftsmäßig durchgeführter Beschau, wenn das Fleisch gesund, sonach zum Genusse geeignet befunden wird, den Beschauzettel nach dem beigefügten Formulare C auszufüllen und nach eingeholter Fertigung desselben seitens des Gemeindevorstehers der Partei auszufolgen. Bei Nothschlachtungen ist dieser Nothfall auf dem Beschauzettel und im Beschauprotokolle entsprechend zu bezeichnen. Wird das Thier krank oder einer Krankheit verdächtig, beziehungsweise das Fleisch zum Genusse nicht geeignet befunden, so darf ein Beschauzettel nicht ausgefolgt werden. Nur in den im §. 13 bezeichneten Fällen darf für die zum Genusse geeignet befundenen Theile der Beschauzettel zwar ausgefolgt, es muss jedoch in demselben der betreffende Ausnahmsfall ausdrücklich bezeichnet werden. Der Beschauzettel ist für die betreffende Fleischpartie nur durch eine bestimmte Zeit, und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli, August durch höchstens drei Tage, in den übrigen Monaten durch vier Tage giltig. Nach Ablauf dieser Zeit ist das Fleisch einer neuen Beschau zu unterziehen. §. 19. Wenn geschlachtete Thiere im Ganzen oder Fleischtheile aus einer anderen Ortsgemeinde zum Verkaufe gebracht werden, so ist der Verkäufer verpflichtet, sich vorher bei dem Gemeindevorsteher des Verkaufsortes mit dem am Orte der Schlachtung erwirkten Beschauzettel auszuweisen. §. 20. Jedermann, welcher den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verpflichtet, dem Vieh- und Fleischbeschauer auf dessen Verlangen jederzeit den ganzen Vorrath von diesen Waren zur Beschau zu stellen. §. 21. Pferdefleisch, welches zum Verkaufe ausgeboten wird, muss ausdrücklich als solches bezeichnet werden. §. 22. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die ordnungsmäßige Besorgung der Vieh- und Fleischbeschau überhaupt, sowie die genaue Führung des Beschauprotokolles zu überwachen. Er hat in den gewerblichen Schlachtlocalitäten, sowie in den Localitäten, wo Fleisch gewerbemäßig verkauft wird, dann bei sonstigen Personen, die Rindvieh geschlachtet haben, in angemessenen Zeiträumen unvermuthet Nachschau durch den Vieh- und Fleischbeschauer halten zu lassen und vorzusorgen, dass den sanitätspolizeilichen Vorschriften in jeder Richtung entsprochen und jede wahrgenommene Außerachtlassung beseitigt werde. Der Gemeindevorsteher hat die für den Vieh- und Fleischbeschauer erforderlichen Drucksorten (§§. 17, 18) zu beschaffen. §. 23. Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten des Vieh- und Fleischbeschauers enthält die beigeschlossene Instruction (D). §. 24. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, beziehungsweise der Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, und v. 24. Mai 1882, R. G. B. Nr. 51, dann der Ministerialverordnungen v. 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36 und 38, und v. 10. April 1885, R. G. B. Nr. 54, oder des Gemeindegesetzes, beziehungsweise der Disciplinarvorschriften fallen, nach der M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, bestraft. §. 25. Mit dem Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Vieh- und Fleischbeschauordnung tritt die mit der Statthalterei-Kundmachung v. 20. Juni 1870, L. G. B. Nr. 44, republicierte Vieh- und Fleischbeschauordnung außer Kraft. Anhang. A. Eid. Nachdem Sie mit dem Amte eines Vieh- und Fleischbeschauers der Gemeinde . . . . . . betraut worden sind, so werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in diesem Amte obliegenden Pflichten gemäß den Bestimmungen der Vieh- und Fleischbeschauordnung und der bezüglichen Instruction gewissenhaft zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz noch durch andere, wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren. Was mir soeben vorgelesen wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem werde ich getreu nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

B. Beschauprotokoll.

Post-Zahl	Datum der Beschau	Vor- und Zuname, Wohnort und Haus-Nr. des Vieh-, beziehungsweise Fleischeigenthümers	Bezeichnung des beschauten Objectes	Beschaubefund	Anmerkung
1	2	3	4	5	6

C. Beschauzettel.

Name und Wohnort des Vieh-, beziehungsweise Fleischeigenthümers	Bezeichnung des beschauten Objectes	Beschaubefund	Anmerkung

(Name der Ortschaft), den . . . . . 188 . .

N. N., Gemeindevorsteher.

N. N., Vieh- und Fleischbeschauer.

D. Dienstes-Instruction für Vieh- und Fleischbeschauer. §. 1. Das Fleisch der schlachtbaren Hausthiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde) ist eines der unentbehrlichsten Nahrungsmittel der Menschen. Dasselbe ist nach seiner Beschaffenheit, nach der Gattung, dem Geschlechte, dem Alter, der Wartung, Pflege und früheren Verwendung des Thieres höchst verschieden und unterliegt mancherlei Verderbnissen, die von der Krankheit des geschlachteten Thieres, von der Art und Weise der Schlachtung selbst, von der Aufbewahrung und der Zeit, die seit der Schlachtung verflossen ist, abhängig sein können. Ein verdorbenes Fleisch kann der Gesundheit des Menschen schädlich, ja selbst lebensgefährlich werden. Diese Umstände machen es nothwendig, die Schlachtung der Hausthiere, die Ausschrottung und den Verkauf des Fleisches unter strenge öffentliche Aufsicht zu stellen. §. 2. Unter Vieh- und Fleischbeschau versteht man die genaue Untersuchung der zur menschlichen Nahrung bestimmten Thiere und ihrer Theile, und hat der bestellte Beschauer mit aller Umsicht, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit bei diesem Geschäfte vorzugehen. §. 3. Das zur Schlachtung bestimmte Thier (mit Ausnahme der im §. 8 der Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung erwähnten Nothschlachtungen) muss sowohl im lebenden, als auch im geschlachteten Zustande beschaut werden; denn es gibt Krankheiten, deren Merkmale am lebenden Thiere wenig auffallen und leicht übersehen werden können, dagegen im geschlachteten Zustande leicht zu erkennen sind. §. 4. Die Untersuchung des lebenden Thieres muss so vollständig als möglich vorgenommen werden. Hiezu genügt nicht ein oberflächlicher Blick. Um sich dies schwierige Geschäft möglichst zu erleichtern, muss bei der Untersuchung der Thiere einerseits hinlänglicher Spielraum zur Äußerung seiner natürlichen Triebe gelassen werden, anderseits muss aber auch das Thier in der Gewalt des Beschauers gehalten werden. Das Thier soll sowohl im Stalle, als auch in einem geräumigen, eingeschlossenen Raume untersucht werden, und hiebei soll seine Lage und Stellung, seine Aufmerksamkeit auf äußere Gegenstände und die Munterkeit beobachtet werden. Dann werden der Grad der Ernährung, die Beschaffenheit der Haut und alle natürlichen Functionen geprüft. Wenn das Thier ins Freie geführt ist, wird ihm Futter und Trank gereicht und die Aufnahme dieser Nahrung, sowie eventuell auch das Wiederkäuen beobachtet und entsprechend beurtheilt. Die passendste Zeit zur Untersuchung des Thieres ist die Mittagsfütterung, da zu dieser Zeit die größte Tageshelle stattfindet und das Thier einen der mächtigsten, für die Beurtheilung des gesunden oder kranken Zustandes wichtigen Naturtriebe zu befriedigen hat. §. 5. Die Art Untersuchung des geschlachteten Thieres hängt in der Regel (Nothschlachtungen ausgenommen) von einzelnen Stadien des handwerksmäßigen Schlachtens und Ausschrottens ab und muss der Beschauer mit denselben gleichen Schritt halten, wenn die Beschau einerseits vollständig sein soll, anderseits nicht Klagen über Verzögerung und Zeitverlust von Seite der Parteien veranlasst werden sollen. Bei der Untersuchung muss vor allem die innere Oberfläche der Haut und die äußere abgelöste Körperfläche genau beobachtet werden, ob sich keine abnormen Veränderungen daselbst vorfinden. Nach der Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle sind die daselbst gelagerten Eingeweide in Bezug auf das äußere Aussehen, sowie die inneren Auskleidungtn desselben zu untersuchen, dabei ist die Beschaffenheit und Consistenz aller Brust- und Bauchorgane zu prüfen und entsprechend zu beurtheilen. Der Beschaffenheit des aus den Blutadern bei der Schlachtung entströmenden Blutes ist ein besonderes Augenmerk, namentlich in der Richtung zuzuwenden, ob das normalmäßige Gerinnen des entströmenden Blutes stattfindet. Insbesondere ist beim Rinde und Pferde die Farbe, Beschaffenheit und Consistenz der beiden Lungenhälften, des inneren und äußeren Brustfelles genau zu untersuchen. Bei Pferden ist insbesondere der Schädel der Länge nach zu

spalten und sind beide Nasenhälften vom äußeren Eingange bis zur inneren Ausmündung sorgfältig zu beschauen. Bei Schweinen ist jedesmal der untere Zungengrund, die innere Seite der Augenlider, sowie das Unterhautbindegewebe, das Bindegewebe zwischen den Muskeln und in anderen Organen hinsichtlich des etwaigen Vorhandenseins von grauweißen Bläschen, die mit einer klaren Flüssigkeit gefüllt sind, genau zu prüfen. Werden hiebei Finnen constatiert, so ist diesbezüglich nach §. 13 der Beschauordnung vorzugehen. §. 6. Zu den im §. 11 der Beschauordnung erwähnten ansteckenden Krankheiten gehören: a) die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine; b) der Milzbrand (Anthrax) der landwirtschaftlichen Hausthiere; c) die Lungenseuche der Rinder; d) die Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde; e) die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe; f) die Beschäl- (Chancre) Krankheit der Zuchtpferde und der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder; g) die Räude und Krätze der Pferde, Ziegen und Schafe; h) die Wuthkrankheit der Hausthiere; i) der Rauschbrand der Rinder; k) der Rothlauf der Schweine. Eine Ausnahme bezüglich der Zulassung zur Schlachtung zum Zwecke des Fleischgenusses der maul- und klauenseuchekranken Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, sowie der Lungenseuche der Rinder ist nur nach den diesfälligen Bestimmungen des §. 26, beziehungsweise des §. 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 19. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, zulässig. §. 7. Bei der Zulassung des Fleisches von solchen Thieren zum menschlichen Genusse, welche im kranken Zustande (§. 12 der Beschauordnung) geschlachtet wurden, ist sich strenge an die Bestimmmungen des §. 13 der Beschauordnung zu halten. §. 8. Das Fleisch des Schlachtviehes (von Rindern, Pferden, Ziegen, Schafen und Schweinen) ist je nach dem Alter, der Gesundheit und dem mehr oder weniger fetten Zustande von verschiedenartiger Beschaffenheit. Das Fleisch kann entweder genießbar, sonach zum Verkaufe zulässig oder als ungenießbar, sonach zum Verkaufe nicht zulässig befunden werden. A. Genießbar ist alles Fleisch von gesunden Schlachtthieren, welches ordnungsmäßig geschlachtet und noch frisch (unverdorben, von Fäulnis noch nicht angegangen) ist. Dasselbe muss je nach der Thiergattung, von der es stammt, die eigenthümliche frische Farbe und den entsprechenden Geruch besitzen und mit Fett wohl durchwachsen sein; auf der Schnittfläche muss es roth und weiß und fest sein, doch ist auch gelbliches Fett nicht als krankhaft anzusehen, wenn es sonst die gehörige Festigkeit (Kern) nach der Beschaffenheit der Thierart hat. Ein solches Fleisch erster Qualität wird gewonnen: 1. von ganz ausgemästeten, ausgewachsenen Ochsen, die in einem Alter von 5—8 Jahren stehen; 2. ausnahmsweise von vorzüglich gemästeten Kühen in dem Alter von 3—6 Jahren, die nicht trächtig sind; 3. von Kälbern, die wenigstens 4 Wochen alt, gut genährt sind, alle acht Schneidezähne ausgebildet und ein festes, leicht geröthetes Zahnfleisch besitzen; 4. von fetten Hammeln, die im ersten halben Jahre castriert und in einem Alter von 2—4 Jahren gemästet sind; 5. von jungen, verschnittenen, sowohl männlichen als weiblichen gemästeten Schweinen. Das Fleisch zweiter Qualität muss ebenfalls ein schönes Aussehen haben, wenn es auch nicht so reichlich mit Fett durchwachsen ist. Es kommt gleichfalls von ganz gesunden Schlachtthieren, und zwar: 1. von nicht ganz ausgemästeten Ochsen; 2. von fetten, nicht über 10 Jahre alten Kühen, bei denen die Trächtigkeit die Hälfte der Tragzeit nicht überschritten hat; 3. auch von ganz vorzüglich gemästeten Stieren; 4. von Kälbern, die zwar reif und fleischig, aber weniger gut genährt und fett sind; 5. von gut genährten Schafen, Widdern und Ziegen; 6. von verschnittenen oder nicht verschnittenen gemästeten Zuchtschweinen. Das genießbare Fleisch wird je nach seiner verschiedenen Beschaffenheit in bankmäßiges und nicht bankmäßiges eingetheilt. Diese Eintheilung ist nothwendig, da die Schlachtthiere je nach dem Alter, Geschlechte, Rasse, Ernährungszustand, der dargereichten Nahrung, Lebensweise, Verwendung, Behandlung derselben bei der Schlachtung ein verschiedenes Fleisch liefern, dessen Nährwert, Geschmack und Güte verschiedenartig ist. Bankmäßiges Fleisch. Man bezeichnet mit diesem alten, zunftmäßigen Namen das Fleisch von bester Qualität, welches auch von dem Käufer bei dem Einkaufe für die angegebenen höheren Preise vorausgesetzt wird. Das als genussfähig zum Verkaufe zulässige, früher beschriebene Fleisch ist als bankmäßig anzusehen. Außerdem kann noch das Fleisch als bankmäßig bezeichnet werden, welches von Thieren herrührt, die gesund und im schlachtfähigen (zur Verwertung als Schlachtvieh geeigneten) Zustande befunden, jedoch durch Zufälle der im §. 8 der Beschauordnung erwähnten Art Schaden genommen haben, wenn die Thiere ohne Verzug nach dem Schaden, der sie betroffen, ordnungsmäßig ausgeschlachtet werden und das Fleisch die angegebenen Eigenschaften zeigt. Nicht bankmäßiges Fleisch ist Fleisch von minderer Qualität, dessen Verkauf in den Fleischbänken gleichwohl gestattet und nicht an besondere Verkaufsstellen gebunden ist wie: a) von verunglückten Thieren (§. 8 der Beschauordnung), die nicht unverzüglich nach dem Unfalle, jedoch (je nach der Wärme, Witterung), längstens 6 bis 12 Stunden nachher, im fieberlosen Zustande geschlachtet worden sind; b) von alten, nicht zu sehr abgemagerten Pferden; c) von Kälbern, die zwar die Merkmale der Reife zeigen, deren Fleisch mager, von welker Beschaffenheit und von verwaschener röthlicher Farbe ist oder das Mark in den Knochen

dieser Übertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, 25 bis 200 Gulden; bei der zweiten Übertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Übertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden."[1])

---

sehr blutreich erscheint; d) von kranken Thieren, soweit deren Fleisch überhaupt nach den allgemeinen Vorschriften der Sanitätspolizei und nach dem Seuchengesetz zulässig ist. Wenn die Krankheit im Beginne ist und weder Fieber, noch ausgedehnte Eiterung, noch Blutzersetzung zur Folge hatte, oder sich nur auf einzelne, vom Genusse auszuschließende Theile beschränkt (wie z. B. bei Lungenseuche im fieberlosen Stadium, bei nicht weitverbreiteter Maul- und Klauenseuche, bei der Tuberkulose, Perlsucht der Rinder) im fieberlosen Stadium, wenn sie noch im guten Nährzustande sich befinden, endlich e) alles von anderen Orten zugeführte Fleisch, wenn es auch mit dem vorgeschriebenen Gesundheitscertificate versehen ist. B. Ungenießbar ist das Fleisch: a) welches übelriechend und in Fäulnis übergegangen, wenn es blais oder wässerig, dunkel oder grünlich gefärbt und schmierig ist; b) wenn das Fett weder weiß, noch gelblich, sondern grünlich oder sonst missfärbig ist; c) wenn das Fleisch von gehetzten oder umgestandenen Thieren herrührt, nicht gehörig ausgeblutet und je nach der Thiergattung, von welcher es herrührt, dunkler gefärbt ist. Letzteres ist ein untrügliches Zeichen, dass das betreffende Thier unmittelbar vor dem Verenden nothgeschlachtet wurde. Solches Fleisch ist als ungenießbar zu erklären und vom Verkaufe auszuschließen. d) Fleisch von Thieren, welche an Rinderpest, Milzbrand, Wuth, Rotz, Wurm, Lungenseuche im fieberhaften, Perlsucht im vorgerückten Stadium (sogenannten mageren Franzosen) leiden, von pockenkranken Schafen und Schweinen, von finnigen oder trichinösen Schweinen und endlich Fleisch von Thieren, welche an einer Entmischung und Zersetzung der Säfte verursachenden Krankheit leiden. §. 9. Wenn der nach §§. 3 und 4 der Beschauordnung bestellte Beschauer vom Gemeindevorsteher die Anzeige über eine beabsichtigte Schlachtung erhält, hat er sich unverweilt an Ort und Stelle zu begeben, um diese Amtshandlung vorzunehmen. Unter keiner Bedingung darf der Beschauzettel ohne vorausgegangener Beschau der Partei ausgefolgt werden. Die Beschau ist nur beim Tageslichte vorzunehmen. §. 10. Der Vieh- und Fleischbeschauer hat das im §. 17 der Beschauordnung vorgeschriebene Beschauprotokoll genau und gewissenhaft auszufüllen. Die Rubriken des Protokolles, sowie des Beschauzettels sind für die Eintragung der bezüglichen Daten in beiden Fällen bestimmt, wenn nämlich die Beschau anlässlich der Schlachtung oder am zugeführten Fleische stattfindet. §. 11. Der Vieh- und Fleischbeschauer hat die nach §. 22 der Beschauordnung ihm übertragene Nachschau strenge und gewissenhaft zu pflegen. Ueberdies ist derselbe nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, solche Nachschau aus eigener Initiative vorzunehmen. Wenn der Beschauer gelegentlich der Nachschau oder bei sonstigen Anlässen Fleischwaaren (Fleischconserven, Selch- und Wurstwaaren) in einem der Gesundheit schädlichen Zustande findet, hat er dieselben zu beanständen und hierüber dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten. §. 12. Der für die mikroskopische Fleischbeschau bestellte Beschauer hat das Fleisch mit der entsprechenden Sorgfalt zu untersuchen und von jedem Fleischstücke wenigstens vier Proben vorzunehmen. Zur Untersuchung sind ausgeschnittene Stückchen aus dem rothen Fleische des Zwerchfelles, des Bauches, des Kehlkopfes und zwischen den Rippen zu verwenden. Die Beschaffung der zur Untersuchung nothwendigen Mikroskope bleibt dem Beschauer im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher überlassen. Diese Instrumente müssen so beschaffen sein, dass sie eine 50- bis 100fache Linearvergrößerung bei vollkommen scharf und deutlich wahrnehmbaren Bildern der beobachteten Gegenstände darbieten. Die mikroskopische Fleischbeschau, sowie der Befund hierüber ist in dem mit §. 17 der Beschauordnung vorgeschriebenen Beschauprotokolle ersichtlich zu machen und der im §. 18 der Beschauordnung vorgeschriebene Beschauzettel ist der Partei nur dann auszufolgen, wenn das Thier vollkommen trichinenfrei befunden wurde.

Bezüglich der Pferdeschlachtungen ist Vorsorge getroffen: für Wien und Niederösterreich, durch E. d. Statth. v. 20. April 1854, Z. 14256; f. Mähren, durch Statth. Vdgen. v. 18. Juli 1876 u. 4. October 1881, Nr. 25 L. G. B., deren §. 4 mit Vdg. v. 20. Juli 1891, Nr. 49 L. G. B., abgeändert wurde; f. Steiermark durch Statth. Vdg. v. 4. September 1871, Z. 10613; f. Galizien durch Statth. Vdg. v. 28. Juni 1888, Nr. 75 L. G. B.

[1]) Die in älteren Fleischbeschauordnungen ausgesprochene Befreiung der Privatschlachtung von der Beschaupflicht ist durch §. 12 des Ges. v. 29. Febr. 1880, R. G. B. Nr. 35, aufgehoben (E. d. V. G. H. v. 5. Mai 1882, Z. 1794, Sg. Nr. 446). — Die Bestimmung des §. 12 des Ges. v. 29. Febr. 1880, R. G. B. Nr. 35, bezüglich der auch bei Nothschlachtungen vorzunehmenden Beschau ist vom Vorhandensein einer ansteckenden Thierkrankheit

Der §. 12 des allgemeinen Thierseuchenges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, bestimmt: „Die Vieh- und Fleischbeschau ist rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein durchzuführen. In gewerblichen Schlachtlocalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh auszudehnen; in Gemeindeschlachthäusern sowie in größeren Schlachthäusern überhaupt muß die Vieh- und Fleischbeschau approbierten Thierärzten übertragen werden. Auch bei Nothschlachtungen hat stets eine Beschau stattzufinden.“ [1])

Die Verwendung des sogenannten Lederfleisches [2]) als Nahrungsmittel wurde mit dem an alle Länderstellen ergangenen Erl. des Min. des Inn. v. 19. December 1895, Z. 25460 (Österr. Sanitätsw. S. 521) untersagt.

Mit E. v. 7. August 1884, Z. 8050 (Österr. Sanitätsw. Jahrgang 1890, S. 396), hat das Min. des Inn. eröffnet: „Aus Anlass vorgekommener Anstände bei Transporten von Fleisch und geschlachteten Hausthieren, sowie behufs einer wirksamen Durchführung der im §. 12 des a. Th. S. G. v. J. 1880 vorgeschriebenen Beschau des Schlacht- und Stechviehes, sowie der Wahrung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Interessen findet das Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem H. M. zu bestimmen, dass in Hinkunft, mit Ausnahme der in dem §. 21 des Rinderpestges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, dem §. 28 des a. Th. S. G. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, und dem §. 8, al. 1 des Desinfectionsges. v. 19 Juli 1879, R. G. B. Nr. 188, und den hiezu erlassenen Durchf.-Vgn. vorgesehenen Fällen, für den Handels- oder Marktverkehr bestimmte Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Hausthieren zur Beförderung auf Eisenbahnen oder Schiffen nur dann übernommen werden dürfen, wenn sie mit Certificaten über die am Schlachtorte ordnungsgemäß vorgenommene Beschau gedeckt sind. Diese Certificate sind am Bestimmungsorte der Sendung von den Beschauern nach anstandslosem Befunde des Fleisches oder der geschlachteten Thiere zu vidieren. Durch Beschaucertificate nicht gedeckte oder den sanitären Anforderungen nicht mehr entsprechende derlei Waren sind zu beanständen.“

---

nicht abhängig. Sie ist auch dann verletzt, wenn der Betheiligte, zugleich als Gemeindevorsteher einschreitend, die Beschau ohne Zuziehung einer zweiten Gemeinderathsperson vornahm (E. v. 12. März 1881, Z. 13725). — Für den Privatbedarf bestimmtes Stechvieh unterliegt nicht der Beschau. Zum Stechvieh (Hofkzld. v. 28. Mai 1810, Z. 7292) zählen auch Kälber (E. v. 1. Sept. 1882, Z. 6058, Sg. N. 473). — Die Anwendbarkeit des §. 399 ist keineswegs auf Gewerbsinhaber beschränkt (E. 15. April 1882, Z. 11574, Sg. Nr. 442). — Der Bestrafung wegen Zuwiderhandelns gegen §. 12 des Ges. über Thierkrankheiten v. 29. Febr. 1880, R. G. B. Nr. 35 und gegen §. 399 St. G. steht es nicht entgegen, dass die Stelle des Fleischbeschauers nicht „nach Vorschrift“ besetzt ist, sondern das Geschäft vom Gemeindevorsteher selbst besorgt wird. Der Partei gegenüber kann der Ausdruck „nach Vorschrift“ nur die Bedeutung haben, dass sie ihrerseits dasjenige erfülle, was ihr im Interesse der Beschau auferlegt ist (E. 5. Nov. 1881, Z. 5493, Sg. Nr. 379). — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Vieh- u. Fleischbeschau begründen auch im Grenzbezirke u. bei Ausbruch der Rinderpest nur eine nach §. 12 des Ges. v. 29. Febr. 1880, R. G. B. Nr. 35, und Art. I (§. 45 al. 1) des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. Nr. 51, strafbare Übertretung, es wäre denn, dass Voraussetzungen des zweiten Alinea (Z. 1—3) der zuletzt bezogenen Gesetzstelle zutreffen, oder dass der Fall des §. 20 lit. c des Ges. v. 29. Febr. 1880, R. G. B. Nr. 37 gegeben ist (E. v. 14. Sept. 1888, Z. 7183, Sg. Nr. 1180). — Für den nach §. 399 St. G. eintretenden Verfall des gelösten Geldes kommt es nicht darauf an, ob der Erlös noch in natura vorhanden ist (E. 13. October 1882, Z. 6792, Sg. Nr. 485 u. 4. November 1882, Z. 7568).

[1]) Die Durchführungsverordnung v. 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36 bestimmt zu §. 12: „Rücksichtlich der Vieh- und Fleischbeschau bestehende, weiter gehende Anordnungen, die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten erlassen worden sind, werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphes nicht berührt.“

[2]) Das ist das an der abgezogenen Haut haftende Fleisch.

Was die Gebüren für die Vieh- und Fleischbeschau anbelangt, so sind dieselben in den einzelnen Ländern verschieden geregelt.[1])

---

[1]) Böhmen: Sieh §. 9 des Landessanitätsgesetzes v. 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9 und das Gesetz v. 22. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 14, betreffend die Bewilligung von Gebüren in Angelegenheit des Sanitätsdienstes. Hienach ist zur Einhebung besonderer Gebüren für die Vornahme bestimmter sanitärer Amtshandlungen, wie der Todtenbeschau, Fleischbeschau und sonstiger, ein Gemeinde-, bezw. Bezirksvertretungsbeschluss die Genehmigung dieser Beschlüsse durch den L. A. im Einverständnisse mit der Statth, eventuell, wenn ein Einverständnis nicht zustande kommt, ein allerhöchst zu genehmigender Landtagsbeschluss erforderlich. — Sieh auch §. 5 des Gesetzes v. 9. März 1889, L. G. B. Nr. 19, womit für die Gemeinde Prag, ihre Vorstädte und Nachbargemeinden der Schlachthauszwang eingeführt wurde;

Galizien: §. 28 der Statth. Vdg. v. 28. Juni 1888, L. G. u. V. B. Nr. 74; sieh auch §. 12 des Landessanitätsges. v. 2. Februar 1891, L. G. B. Nr. 17;

Kärnten: Hinsichtlich der Städte u. Märkte §§. 3 u. 12 der Gub. Vdg. v. 17. August 1839, Z. 18369 (illyr. Pr. G. S. 1839, Z. 74), hinsichtlich des flachen Landes Absatz b) der Gub. Vdg. v. 1. Februar 1840, Z. 1870 (illyr. Pr. G. S. 1840, Z. 12).

Krain: Hinsichtlich der Städte u. Märkte §§. 3 u. 12 der Gub. Vdg. v. 17. August 1839, Z. 18369 (illyr. Pr. G. S. 1839, Z. 74), hinsichtlich des flachen Landes Absatz b) der Gub. Vdg. v. 1. Februar 1840, Z. 1870 (illyr. Pr. G. S. 1840, Z. 12);

Mähren: Die Einhebung von Gebüren für die Vieh- und Fleischbeschau wird den Gemeinden durch allerh. genehmigte Beschlüsse des Landesausschusses bewilligt. Nach den im L. G. erschienenen Kundm. d. Statth. wurden derartige Gebüren nachstehenden Gemeinden bewilligt: Neusiedl (5. März 1883, Nr. 50), Neutitschein (28. November 1883, Nr. 6 ex 1884), Bojkowitz u. Mähr.-Ostrau (22. December 1883, Nr. 18 ex 1884), Kosteletz, Jarmeritz, Busau und Zabřeh (22. September 1884, Nr. 80), Holleschau, Mislitz und Mähr.-Kromau (18. November 1884 Nr. 87), Alt-Schallersdorf, Triesch, Frankstadt, Ullersdorf, Kanitz, Weselicko, Unter-Wisternitz und Bodenstadt (26. Februar 1886, Nr. 33), Kiritein (18. Jänner 1887, Nr. 10), Ewanowitz (15. December 1887, Nr. 34), Groß-Meseritsch, Ober-Libochau und Zhorsch-Holuby (10. Jänner 1888, Nr. 8), Sternberg (15. Jänner 1888 Nr. 9), Mähr.-Trübau (16. Jänner 1888, Nr. 10), Vorkloster (21. Jänner 1888, Nr. 11), Trschitz (29. Jänner 1888, Nr. 20), Ossek (29. Jänner 1888, Nr. 21), Austerlitz (29. Jänner 1888, Nr. 22), Deutsch-Liebau (1. Februar 1888, Nr. 32), Müglitz und Hotzenplotz (1. Februar 1888, Nr. 34), Aussee (1. Februar 1888, Nr. 35), Deutschhause (22. Februar 1888, Nr. 50), Proßmeritz (29. November 1888, Nr. 93), Koloredow und Lundenburg (19. November 1888, Nr. 111), Kohle, Unter-Pannowitz u. Weißwasser (24. November 1888 Nr. 114), Littau, Wranau und Groß-Poßenitz (26. November 1888, Nr. 117), Mähr.-Altstadt (26. November 1888, Nr. 118), Otinowes, Wüstseibersdorf, Oskau, Hannsdorf, Smržitz, Bysterz, Lipůwka (29. November 1888, Nr. 122), Neutitschein (3. Jänner 1890 Nr. 8), Hohenstadt, Meedl, Alt-Biela, Przywoz, Ung.-Brod, Sudomeritz, Hösting, Lundenburg, Oslawan, Jablumka, Nikles, Schönau, Budischau, Zábřeh, Namiest, Charwat und Grumberg (22. Jänner 1890 Nr. 16), Ung.-Brod (27. März 1890 Nr. 44), Koritschau, Brslawitz, Klein-Laßnig, Altendorf, Sklenau, Stiepanau, Pustoměř, Neudorf, Křižanau, Boskowitz, Leipnik, Karlowitz, Straßnitz, Nesselsdorf, Frankstadt (12. Jänner 1891, Nr. 9), Neutitschein (10. Juni 1892, Nr. 51), Waltersdorf, Pröding, Braunsberg, Wlkosch, Mähr.-Weißkirchen, Wrbatek, Mähr.-Schönberg, Reckowitz, Seelowitz, Pießling, Lang-Pirnitz, Wischau, Skaliczka (12. August 1892, Nr. 67), Holleschau (6. August 1894, Nr. 73), Mähr.-Trübau, Unter-Heinzendorf, Ričmanitz, Frischau, Kunowitz, Fulnek, Guttenfeld, Pollein, Frankstadt, Seninka, Neu-Hrozenkau, Osnitz, Stráni, Bodenstadt, Politschma, Střitež, Polanka, Hostialkow, Wolframs, Cech, Sternberg, Neu-Kaußnitz, Morein (2. Juni 1895, Nr. 59);

Österreich ob der Enns: Art. II der Statth. Vdg. v. 23. Jänner 1856, Z. 20363, Nr. 7 L. R. B. II. Abth. v. J. 1856;

Österreich unter der Enns mit Ausschluss der Stadt Wien: §. 6 der Vdg. des Statth. v. 26. September 1886, Z. 48191, L. G. u. V. B. Nr. 49, für Wien, Kdm. des Sth. v. 18. December 1891, Z. 78453, L. G. u. V. B. Nr. 66;

Salzburg: Art. III, §. 17 des Landesreg.-Erl. v. 5. August 1856, L. G. u. V. B. Nr. 18, II. Abth. v. J. 1856;

Schlesien im allgemeinen: Art. IV, §. 18 der Vdg. des Landespräsidenten v. 16. März 1875, Z. 1278, L. G. u. V. B. Nr. 11; überdies wurde die Einhebung von Vieh- u. Fleischbeschaugebüren mit den nachbezeichneten Gesetzen nachfolgenden Gemeinden bewilligt: Bielitz (8. Juni 1892 Nr. 42), Friedek (27. December 1892, Nr. 11 ex 1893), Peterswald (17. März 1894 Nr. 40), Oderberg (20. April 1894, Nr. 48), Jägerndorf (10. Mai 1894, Nr. 54), Freudenthal (13. Juli 1894, Nr. 62 u. 29. Jänner 1895, Nr. 13), Schönichel (2. März 1895, Nr. 24) und Gesetz v. 25. Juni 1895, Nr. 48, womit den schlesischen Gemeinden die Einführung von

8. Die Sanitätspolizei.

Die Sanitätspolizei umfasst alle Vorkehrungen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen. Sie kann aber in diesem Capitel nicht erschöpfend gebracht werden, einerseits weil es nicht angeht, sanitätspolizeiliche Vorschriften, welche integrierende Bestandtheile von Hauptmaterien, wie das Schul-Bauwesen u. s. w. bilden, aus dem Zusammenhange mit der diesbezüglichen Darstellung zu reißen, andererseits, weil aus rein technischen Gründen verschiedene Gegenstände, welche sich eminent als Bestandtheil der Sanitätspolizei auszeichnen, nämlich die Vorschriften über die Fleischbeschau, die Vorschriften über das Impfwesen, das Verfahren bei Infectionskrankheiten, die Vorschriften über die Todtenbeschau und die Vorschriften über die Leichenbestattung einer gesonderten Behandlung vorbehalten bleiben müssen. Auch würde es den Rahmen dieses zuächst dem polit. Verwaltungsdienste gewidmeten Werkes überschreiten, wenn in demselben die rein medicinischen Seiten der Sanitätspolizei, welche sich insbesondere als „Hygiene“ immer mehr und mehr zu einer eigenen Wissenschaft gestalten, eingehender zur Erörterung kämen. Dieses Capitel wird daher nur enthalten: Der Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen; die Marktsanitätspolizei; die Gewerbesanitätspolizei; die Wassersanitätspolizei; die Vorschriften über die Assanierung von Städten und Ortschaften.

Zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Vorschriften sind vorzugsweise die Verwaltungsbehörden berufen, doch haben auch die Strafgerichte[1]) hiebei mitzuwirken. Auf S. 56 ff. dieses Bandes wurde versucht, die Grenzen der Competenz zwischen den staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden bei der Handhabung der Sanitätsvorschriften zu ziehen. Die Frage, inwieweit diese Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises zu sanitätspolizeilichen Verfügungen berechtigt sind, muss aus den allgemeinen Vorschriften über deren Organisation beantwortet werden[2]); im Zusammenhange hiemit steht sodann auch die Frage

---

Abgaben aus Anlass der Viehschlachtung und der Einbringung fremden Fleisches bewilligt wird; sieh auch §. 10 des Landessanitätsgesetzes v. 30. April 1896, L. G. B. Nr. 31;

Steiermark: Art. II der Statth. Vdg. v. 30. September 1858, L. G. B. Nr. 23, II. Abth.

Tirol: Gesetz v 25. April 1892, L. G. B. Nr. 10, giltig für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Einhebung der Vieh- und Fleischbeschaugebüren.

Vorarlberg: Gesetz v. 16. April 1887, L. G. B. Nr. 23, betreffend die Festsetzung von Gebüren für die Vieh- und Fleischbeschau in Vorarlberg.

Eine Rückerstattung von indebite gezahlten Verzehrungssteuerzuschlägen und Beschauungsgebüren kann nur dann stattfinden, wenn innerhalb der 14tägigen Fallfrist der Steuerzahler seine Nichtverpflichtung geltend macht (Erk. d. V. G. H. v. 14. Februar 1894, Z. 634, Budw. Nr. 7725).

[1]) So z. B. nach dem 8. u. 9. Hauptstücke des a. St. G.: „Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.“ „Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Gesundheit.“

[2]) Die autonomen Verwaltungsbehörden sind berufen, die ihnen obliegenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auch dann zu treffen, wenn mit denselben die im §. 364 a. b. G. B. vorgesehenen und in den maßgebenden Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgem. Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen des Eigenthumsrechtes verbunden sind (E. d. V. G. H. v. 23. Februar 1882, Z. 384, Budw. Nr. 1313). — Bei Erlassung von Entscheidungen, welche ausschließlich durch Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege motiviert erscheinen, sind die Behörden berechtigt, nach ihrem sachverständigen Ermessen vorzugehen (E. d. V. G. H. v. 17. Mai 1882, Z. 910, Budw. Nr. 1410). — Die Wahl der Mittel zur Beseitigung einer Sanitätswidrigkeit ist dem Ermessen der Behörde nur insoweit anheimgegeben, als die constatierte und abzustellende Sanitätswidrigkeit das angewendete Mittel thatsächlich erfordert (E. d. V. G. H. v. 9. März 1885, Z. 546, Budw. VI, 263). — Die Abwendung von Nachtheilen, welche infolge von Bau-

über die Tragung der aus sanitätspolizeilichen Amtshandlungen sich ergebenden Kosten.[1])

Schließlich soll noch, als zur Sanitätspolizei gehörig, erwähnt werden, dass für Lebensrettungen von staatswegen Belohnungen gegeben werden[2]), dass das Min. des Inn. mit E. v. 31. März 1858, Z. 3617, die auf S. 36 ff. dieses Bandes abgedruckte Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren hinausgegeben hat und dass das Rettungswesen insbesondere bei Eisenbahnen durch umfassende Vorkehrungen Förderung gefunden hat. Sieh hierüber die Vdg. des H. M. vom 23. Jänner 1889, Z. 49646 ex 1888, (abgedruckt im Österr. Sanitätsw. S. 66 ff.), hiezu den Anhang (S. 90 in Österr. Sanitätsw.) ferner den E. d. H. M. v. 11. Juni 1889, Z. 19579 (V. B. des H. M. für Eisenbahn und Schiffahrt, Nr. 72, Österr. Sanitätsw. S. 262), betreffend die Erleichterungen bei der Ausführung der neuen Vorschriften für das Rettungswesen auf den Localbahnen und auf Bahnen mit Secundärbetrieb.

A. Der Verkehr mit Lebensmitteln[3]) und einigen Gebrauchsgegenständen.

Das (noch nicht kundgemachte) Gesetz v. Jahre 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen bestimmt: „Gegenstand des Gesetzes. §. 1. Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen,

---

führungen und Herstellungen auf städtischen Gründen den Nachbarn durch die Rückwirkung auf die Vertheilung atmosphärischer Niederschläge erwachsen können, ist Sache der Baubehörden, insoweit nicht das Civilrecht Anwendung zu finden hat [Krain.] (E. d. V. G. H. v. 26. Februar 1891, Z. 460, Budw. Nr. 5780). — Ob sanitäre Rücksichten die Untersagung eines Baues erheischen, ist von der Administrativbehörde nach freiem Ermessen zu beurtheilen (E. d. V. G. H. v. 2. December 1892, Z. 3659, Budw. Nr. 6918). — Die Unterlassung der Vornahme eines Localaugenscheines zur Constatierung der sanitätswidrigen Beschaffenheit von Objecten (Aborte) bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (E. d. V. G. H. v. 14. Juni 1895, Z. 2989, Budw. 8741).

[1]) Die sanitätspolizeilichen Untersuchungskosten hat die Gemeinde auch dann zu tragen, wenn die Untersuchung durch eine Privatanzeige veranlasst und eine Sanitätsgefahr nicht constatiert wurde. Kosten, welche für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen erwachsen (Sachverständigengebüren), können zum Ersatze demjenigen, über dessen Anzeige die Erhebung gepflogen wurde, auch dann nicht auferlegt werden, wenn die Anzeige als unbegründet sich erwies (E. v. 24. April 1891, Z. 1499, Budw. 5911 [Tirol]).

[2]) M. V. v. 12. September 1854, R. G. B. Nr. 234, betreffend die Belohnung für Lebensrettungen: „In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung v. 19. August 1854 werden die mit dem Hofkzld. v. 9. März 1827, Z. 5295, und v. 11. Juni 1833, Z. 13635, kundgemachten Vorschriften über die Belohnung für Lebensrettungen auch auf das Großherzogthum Krakau ausgedehnt, und es werden dieselben hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. §. 1. Für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer oder Wasser wird eine Belohnung von 25 fl. Conventions-Münze aus dem Staatsschatze bewilliget. §. 2. Die gleiche Belohnung ist jenen zu verabfolgen, welche einem, aus was immer für einer Ursache der Gefahr des Erstickens preisgegebenen Menschen das Leben erhalten. §. 3. In jedem dieser Fälle von Lebensrettungen ist jedoch zur Erlangung der Belohnung erforderlich, dass die wirkliche Lebensgefahr, nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters, durch unzweideutige Beweise außer Zweifel gestellt werde. §. 4. Wenn mehrere, in offenbarer Lebensgefahr schwebende Menschen, durch einen oder mehrere Menschen gerettet worden sind, so gebürt dem Retter oder den Rettern, vorausgesetzt, dass die im §. 3 enthaltenen Bedingnisse eintreffen, die gesetzliche Belohnung so vielmal, als in einem oder mehreren Vorgängen Menschen gerettet worden sind. §. 5. Wer eine Belohnung für Lebensrettung ansprechen will, muss dieselbe binnen längstens vier Wochen, vom Tage der vollbrachten Rettung an gerechnet, bei der politischen Behörde nachsuchen. Nach Verlauf dieser Fallfrist ist der Anspruch auf die gesetzliche Belohnung erloschen."

[3]) Die Vorschriften über die Fleischbeschau sind im Capitel 7 zur Darstellung gebracht.

Ess- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräthen, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes. Aufsichtsorgane. §. 2. Aufsichtsorgane, denen die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, sind die Organe der politischen Behörden (beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statute), insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene Organe der autonomen Körperschaften, welche hiezu durch die Landesgesetzgebung bestimmt sind. Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besondere landesfürstliche Aufsichtsorgane bestellen. Dieselben unterstehen der politischen Landesbehörde. Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, welche autonomen Körperschaften besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben. Es sind nur solche Organe mit dem Aufsichtsdienste zu betrauen und zu beeiden, welche eine für denselben zureichende fachliche Befähigung nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist. Der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften wird hiedurch nicht eingeschränkt. Befugnisse der Aufsichtsorgane. §. 3. Die im §. 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen. Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu theilen, deren jede mit dem amtlichen Siegel und über Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen in zweckdienlichen Gefäßen zu bewahren ist. Über Verlangen der Partei ist ihr ein Theil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die technische Untersuchung, die andere hat den Zweck, einerseits, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein gegründeter Einspruch erhoben wird, eine Vergleichung zu ermöglichen, andererseits in den Fällen des §. 27, um als Substrat zu einer Überprüfung verwendet zu werden. Diese Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten. Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurtheilt und auf den Verfall der betreffenden Ware (§. 20, Absatz 2) erkannt worden ist. Revision der Geschäfte. §. 4. Die Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlass zeitweise einer Revision zu unterziehen. Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen soviel als thunlich zu

vermeiden. **Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waren.** §. 5. Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§. 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist. Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn die Waren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbnis unterliegen, dass dadurch eine einwandsfreie Beurtheilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundsprotokolles die Vernichtung der Ware anzuordnen. Die Vernichtung der Ware unterbleibt, wenn diese in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, dass kein Missbrauch zu besorgen ist. Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im §. 2, Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im §. 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Organen oder nur von den beeideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürfte, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben. Auch kann die Regierung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel und über welche Beschaffenheit derselben von allen im §. 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Organen, oder nur von den beeideten, oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den, in den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen gedachten Fällen von dem Aufsichtsorgane (§. 2, Absatz 1 und 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt, so kann die sich hiedurch beschwert erachtende Partei die technische Untersuchung oder eine Revision des Gutachtens durch eine Untersuchungsanstalt begehren und hat im ersteren Falle die Kosten der technischen Untersuchung sofort zu erlegen und finden in Hinsicht auf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten die Bestimmungen der Strafprocessordnung Anwendung. Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im §. 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluss des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Mit den beanständeten Waren sind die im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen. **Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.** §. 6. Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken: 1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind; 2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit; 3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den im §. 1 bezeichneten Ess-, Trink- und anderen Geschirren und Geräthen, ferner von Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen (§. 1), die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist; 4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit. §. 7. Von den betheiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind,

dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden. Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren. §. 8. Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräthen, Wagschalen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat. Die Taxe für die vom Ministerium des Innern über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im ersten Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgestellt. Strafbestimmungen. §. 9. Wer den Vorschriften des §. 3 zuwider, den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insoferne die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 bis zu 100 fl. zu bestrafen. §. 10. Wer den, auf Grund der §§. 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des §. 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Desgleichen macht sich einer Übertretung schuldig und ist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.

Die Regierung hat die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze zu verlautbaren. §. 11. Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen: 1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht. 2. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält. 3. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft. 4. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, verkauft, es wäre denn, dass der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen musste. §. 12. Wer die im §. 11 unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält, oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen. §. 13. Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Ware allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird. Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vor-

genommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne dass durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird. §. 14. Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen: 1. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, oder derart conserviert, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; 2. wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt. §. 15. Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen: 1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Ess- oder Trinkgeschirre oder Geschirre und Geräthe, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. 2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält. 3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet. §. 16. Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen: 1. Wer fahrlässigerweise kosmetische Mittel, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. 2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält. §. 17. Die Zuwiderhandlung gegen eine im Sinne des §. 6 erlassene Anordnung oder gegen die Anordnung des §. 8, sowie die in den §§. 11, 12, 14, 15 und 16 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist. Wegen des Vergehens ist der Schuldige im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arrest bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen. §. 18. Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen: 1. Wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, oder derart conserviert, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. 2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt. 3. Wer wissentlich Koch-, Ess-, Trink- oder andere im §. 1 bezeichnete Geschirre, Geräthe, dann Wagen und Maße (§. 1), ferner kosmetische

Mittel, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. 4. Wer wissentlich Gegenstände der in Zahl 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise zum Gebrauche für andere verwendet. §. 19. Wurde durch eine der im §. 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist das Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen. Wurde eine der im §. 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, dass daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die That als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden kann. Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§§. 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetze als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.[1]) §. 20. Mit der Verurtheilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräthe, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden und hat dies stets zu erfolgen, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich erkannt wurden. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. Gegen den Beschluss, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlussfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des §. 114 der Strafprocessordnung v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, maßgebend. §. 21. Erfolgt eine Verurtheilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Übertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles auf Kosten des Schuldigen erkennen. Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Übertretungen der §§. 14, 15 und 16 mit der zweiten Verurtheilung auch auf Verlust der Gewerbsberechtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden. §. 22. Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Übertretungen steht dem Bezirksgerichte zu. §. 23. Wurde von einem der im §. 2, Absatz 1 und 2 oder §. 26, Absatz 2, bezeichneten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des §. 5 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in Übertretungsfällen, wenn die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht, oder die im §. 30 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insoferne er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit dem staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Mit der Strafverfügung kann auch der Verfall der mit Beschlag belegten Ware ausgesprochen werden. Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§. 461 und 462 der Strafprocessordnung Anwendung. **Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.** §. 24. Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der

[1]) Mit Vdg. des J. M. v. 31. Jänner 1893, Z. 258 (Vdgs. B. Nr. 7), wurden die Gerichte aufmerksam gemacht, in Straffällen, in welchen sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte in Frage kommen, als Sachverständige nicht Geschäftsleute, welche überdies an der Sache interessiert sind, sondern berufene und durch gesetzliche Approbation als Fachmänner anerkannte Personen heranzuziehen.

in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf staatliche Untersuchungsanstalten zu bestellen und mit den erforderlichen Behelfen auszustatten. Die Regierung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate erheischen, vorzuschreiben, erforderliche Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren Gebarung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebürentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen. Behufs Sicherung der hiezu unerlässlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat die Regierung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zusammengesetzten ständigen Beirathes zu bedienen. Diesem Beirathe obliegt es auch die Erfordernisse über die wissenschaftliche und praktische Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner zu bezeichnen und über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen. Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei sind Unterrichtscurse einzurichten. Von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtete Untersuchungsanstalten. §. 25. Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises den staatlichen gleichzustellen und finden insbesondere rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des §. 30 Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht und von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, dass dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen. Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen. Sie haben sich bei der Ausführung von Untersuchungen der von der Regierung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethoden zu bedienen. Obliegenheiten und Rechte der Untersuchungsanstalten. §. 26. Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§. 2, Absatz 1 und 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben. Die staatlichen und die im Sinne des §. 25 genehmigten Untersuchungsanstalten sind berechtigt, durch ihre eigenen Organe die den Aufsichtsorganen nach §. 3 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung dieser Organe auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung nothwendig erscheint, oder wenn sie von einer politischen Behörde oder einer Gemeinde zur Entnahme von Proben im Sprengel der politischen Behörde, beziehungsweise im Gemeindegebiete angegangen werden. Überprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt. §. 27. Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde oder ein Gericht gegen den Befund, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, dass sich bei Prüfung der Ware ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde, beziehungsweise das Gericht, die Überprüfung durch eine andere und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen. Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt. §. 28. In allen

Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anläßlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten. Kosten der technischen Untersuchung. §. 29. Wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlass zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung (§. 20 Abs. 2) gegeben hat. Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafprocessordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens. Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebürentarife (§. 24) zu berechnen. Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Executionswege eingetrieben werden. Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten. §. 30. Die Untersuchungsanstalten (§§. 24 und 25) und, soweit es sich um Fälle des §. 5 Abs. 2, 3 und 4 handelt, die im §. 2 Abs. 1 und 2 und §. 26 Abs. 2 bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des §. 119 der Strafprocessordnung bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten. Gewerbsmäßig betriebene Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Private. §. 31. Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im §. 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe und dessen Umfang zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben. Ausführungsbestimmungen. §. 32. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§. 403 bis 408 des allg. Strafges. v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, außer Kraft. Die Bestimmungen des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. B. Nr. 51, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, und des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der M. V. v. 10. April 1885, R. G. B. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, des Ges. v. 14. August 1886, R. G. B. Nr. 181, betreffend die Abänderung des §. 28 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, endlich des Ges. v 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insoferne bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden. §. 33. Der §. 5 des Ges. v. 21. Juli

1880, R. G. B. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, wird aufgehoben.[1]) Auf die in den §§. 3 und 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen ist dieses Gesetz zur Anwendung zu bringen. §. 34. Meine Minister des Innern und der Justiz haben dieses Gesetz im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien zu vollziehen."

Der größte Theil der älteren Vorschriften, welche sich auf die Lebensmittel und auf die durch das vorstehende Gesetz geschützten Gebrauchsgegenstände beziehen, ist veraltet[2]); die diesbezüglichen Verordnungen entsprechen nicht mehr den An-

[1]) Dieses Gesetz lautet: „Die Erzeugung weinähnlicher Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt), desgleichen die Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch eine Versetzung oder Vermischung desselben mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses zu vermehren, darf, wenn das Erzeugnis zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist, nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Hievon ausgenommen ist die Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung. §. 2. Getränke, welche auf die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, unterliegen wie bisher derselben Verzehrungssteuer wie Wein. §. 3. Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im §. 1 bezeichneten Getränke ist verboten. §. 4. Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, dürfen unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschenkt werden. §. 5. Übertretungen der in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sind, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den Gewerbebehörden mit Geld im Betrage von 25 bis 500 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit aber mit Arrest, einen Tag für je 5 fl. gerechnet, zu bestrafen. Auch haben die Gewerbebehörden die beanständeten Getränke, falls dieselben als gesundheitsschädlich erkannt wurden, auf Kosten des Verurtheilten vernichten zu lassen. Im Wiederholungsfalle ist neben der Geld- oder Arreststrafe noch der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des Armenfondes jener Gemeinde auszusprechen, in welcher die Übertretung begangen wurde und ist das Straferkenntnis in der Landeszeitung, sowie in ortsüblicher Weise auf Kosten des Verurtheilten zu veröffentlichen. §. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues beauftragt."

[2]) Beispiele: Das Vermischen des Essigs mit Schwefel- oder Salzsäure oder scharfen Pflanzenstoffen (Hofd. v. 19. März 1812, Barth, Bd. 6); die Erzeugung des Bieres aus schädlichen Stoffen oder die Verfälschung desselben mit Kalk, Kreide, Gyps, Pottasche, Kochsalz, Bleistoffen und Hopfensurrogaten (Vdg. v. 1. März 1832 und v. 8. December 1826, Stubenrauch, Bd. 2); die Verfälschung des Branntweins und Rosoglio mit weißem oder türkischem Pfeffer, Fischkörnern, Gewürznelken, Lolch (Vdg. v. 24. September 1795); die Bereitung von Weinstein in anderen als hölzernen Gefäßen (Vdg. v. 18. Juni 1828, P. G. S. Nr. 143), das Verbot des Auskreisens des ausgewitterten oder sauer gewordenen Bieres (Hofkzld. v. 29. Juli 1841, P. G. S. Nr. 88), das Einmachen der Früchte in Essig ohne die nöthigen Vorsichten (M. E. v. 19. September 1848, J. G. S. Nr. 1183), die Vorschriften über den Bezug der Kapern (Min. Vdg. v. 21. December 1855, Z. 26359); die gesundheitsschädliche Erzeugung aller Arten Kaffeesurrogate (Vdg. v. 26. Juli 1804); die Vermengung des Mehles mit verdorbenem Mehle oder anderen schädlichen Substanzen (Mahlordg. v. 1. December 1814); die Vermahlung des Mehles auf einer Mühle, wo Hafnerglasur vermahlen wird (Vdg. v. 8. August 1823, Z. 36289); die Aufbewahrung von Esswaren, namentlich von candiertem Obst, fetten und saueren Speisen, dann Käse in schlecht oder gar nicht verzinnten kupfernen oder messingenen Gefäßen (Hofkzld. v. 23. Juni 1829, Z. 9827), das Färben der Ostereier mit anderen als unschädlichen Substanzen, z. B. Zwiebelschalen, Blauholz u. dgl. (Vdg. v. 31. Mai 1800), der Gurken mit Grünspan (Vdg. v. 14. November 1781, des trockenen Ödenburger Obstes mit Mineralfarben (Hofkzld. v. 14. October 1825, Z. 37620), das Vermengen der Lorbeerblätter und des Neugewürzes mit Kokelskörnern (Vdg. v. 9. Mai 1825, Z. 25782), das Aufbewahren v. Öl in anderen als hölzernen und gläsernen Gefäßen (Vdg. v. 14. December 1820, Z. 43621), das Aufbewahren von Tabak an feuchten oder mit anderen fremdartigen Gerüchen angefüllten Orten (Hofkzld. v. 11. December 1834, Z. 44987), die Vermischung des Salzes mit Kalk oder anderen Substanzen (Vdg. v. 25. Juni 1816, Z. 23147), die Verwendung des von der Käsebereitung überbleibenden Salzes (Vdg. v. 20. Jänner 1834, Z. 40644), das Zerreiben des zum Einpöckeln bestimmten Salzes in anderen als steinernen oder hölzernen Geschirren (Vdg. v. 9. November 1822, Z. 34739) u. s. w.

forderungen des heutigen Verkehres und dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft. An ihre Stelle werden, soferne dies überhaupt erforderlich erscheint, neue Bestimmungen erlassen werden und ist der oberste Sanitätsrath bereits mit den Vorarbeiten für dieselben betraut. Unverändert werden in Ausführung des §. 10 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes nur nachstehende Vorschriften kundgemacht werden.

I. Vdg. des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium v. 1. Mai 1866 (R. G. B. Nr. 54), betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben. §. 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi Gutti, Pikrinsäure oder Anilin[1]) enthalten, ist bei Genussartikeln aller Art (Esswaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten. §. 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummi Gutti enthalten, nicht verwendet werden. Die Verwendung anderer metallhältiger Farben ist zwar gestattet, es muss jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse gedeckt sein. §. 3. Die Stoffe, deren Verwendung in §. 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Überzug eingebrannt wird. §. 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhältige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbenstoffe durch einen Firnisüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhaltigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien derselben mit einem Firnisüberzuge versehen werden. §. 5. Die Verwendung arsenhältiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten. §. 6. Überhaupt ist bei Bereitung von Genussmitteln, von Ess- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.[2]) §. 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel,

[1]) Zur Eruierung der Verfälschung der Weine, Liqueure und Fruchtsäfte mit rothen Farbstoffen, welche der Anilingruppe angehören und deren Gebrauch zum Färben von Genussmitteln laut Min. Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54 verboten ist, dient die Wollfaser. Die Prüfung der oben bezeichneten Flüssigkeiten auf etwaigen Anilingehalt geschieht in der Weise, dass eine Probe der zu untersuchenden Flüssigkeit in eine Glaseprouvette gegeben und nachdem man einen länglichen schmalen Streifen gewöhnlichen aus echter Schafwolle bestehenden ungebleichten Flanelles in dieselbe eingesenkt hat, über einer Spiritusflamme zum Kochen gebracht wird. Enthält die untersuchte Flüssigkeit Anilin, so färbt sich bei dieser Procedur der Flanellstreifen lebhaft roth und lässt sich diese Färbung nicht mehr leicht, auch nicht durch wiederholtes und andauerndes Waschen mit Wasser beseitigen (n. ö. Statth. Erl. v. 26. Mai 1878, Z. 9460).

[2]) Mit Erl. des Min. des Inn. v. 16. Februar 1875, Z. 18234, wurde bemerkt, dass der §. 6 der Min. Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, nach welchem bei der Bereitung von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toilettenartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt ist, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden, in Verbindung mit dem Sinne und Zwecke der übrigen Paragraphe dieser Verordnung als hinreichend erkannt wird, um der Erzeugung und dem Verkaufe der oben erwähnten Kleiderstoffe entgegen zu treten. Mit Erl. des Min. des Inn. v. 2. August 1875, Z. 10026, an sämmtliche Landes-

Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.[1])

---

stellen, wurde im Nachhange zum Erl. v. 16. Februar 1875, Z. 18234 v. Jahre 1874, bekannt gegeben, dass die gedachten Kleiderstoffe nicht nur grün, sondern auch in verschiedenen Nuancen von Gelb, Braun, Roth und Blau gefärbt vorkommen, ferner dass ein sehr einfaches Verfahren erkennen lässt, ob auf und in diesen Stoffen Arsenik vorhanden ist. Dieses Verfahren besteht darin, dass ein Muster von dem betreffenden Kleiderstoffe in einem Glasgefäße mit Wasser, welchem ein Drittheil Salzsäure zugesetzt ist, etwa eine Stunde lang liegen gelassen und das dann abfiltrierte saure Wasser mittels des Marsh'schen Apparates auf Arsen geprüft wird. Ein solcher Apparat, welcher übrigens mit sehr geringen Kosten angeschafft werden kann, steht nach den dermaligen Einrichtungen des Unterrichts in jeder Realschule zu Gebote und kann jeder Zollwächter (in ein Paar Stunden) in der erwähnten Arsenprobe mit obigem Apparate eingeübt werden.

[1]) Das grünlich goldschillernde Ess- und Kinderspielereigeschirr wurde durch das Hofkzld. v. 13. December 1837, P. G. S. Nr. 71, verboten. Infolge a. h. Entsch. v. 12. April 1857 wurden jedoch die Hauptzollämter ermächtigt, getrocknetes, mit Farben bestrichenes Obst, Tarifpost 28 c, dann grünlich goldschillerndes Ess- und Spielereigeschirr, Anm. 2 zu Tarifpost 67 b, gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, in die Eingangsverzollung zu nehmen. Die Bewilligung zum Bezuge ist schriftlich bei der politischen Landesstelle anzusuchen und wird von dieser oder von dem von ihr hiezu ermächtigten Landesmedicinalrathe auf Grund des Befundes einer sachverständig vorgenommenen sanitätspolizeilichen chemischen Untersuchung der Waren entweder auf dem Zolldocumente selbst, oder auf einem besonderen Bogen, welcher stets dem Verbuchungsregister anzuschließen ist, ertheilt (M. V. v. 29. August 1857, R. G. B. Nr. 164). Die in dieser Vdg. vorgeschriebene sanitätspolizeiliche chemische Untersuchung des zur Eingangsverzollung angemeldeten, mit Farben bestrichenen Obstes und grünlich goldschillernden Ess- und Spielereigeschirres ist jedesmal von einem mit der Chemie vollkommen vertrauten Individuum und nicht etwa von der nächst besten, hiefür fachlich ungenügend ausgebildeten Sanitätsperson vorzunehmen, und die ganze Amtshandlung mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen (Erl. des Min. des Inn. v. 9. October 1857, Z. 24865; Hämmerle 1865, S. 284). Die nach der Min. Vdg. v. 29. August 1857, R. G. B. Nr. 164, dann der Erlässe des Fin. Min. v. 7. December 1862 und 20. November 1867 zum Bezuge gewisser Artikel erforderliche chemische Untersuchung ist nur dann vorzunehmen, wenn die Kosten hiefür früher gedeckt oder sichergestellt sind und darf daher eine Uneinbringlichkeit derselben gar nicht stattfinden (Erl. des Min. Inn. v. 19. Mai 1868, Z. 1882, D. der n. ö. Statth. v. 20. Mai 1868, Z. 16785). Ferner wurde angeordnet, dass die mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaren nur bei Hauptzollämtern, und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, der Einfuhrverzollung unterzogen werden dürfen. Die Bewilligung zum Bezuge ist schriftlich bei der politischen Landesstelle anzusuchen, und es ist bei deren Ertheilung nach den Bestimmungen der Vdg. v. 29. August 1857, R. G. B. Nr. 164, und nach der, mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 9. October 1857, Z. 24865, den politischen Landesstellen ertheilten Weisung vorzugehen (Vdg. der Min. des Inn. und der Fin. v. 12. Juli 1860, R. G. B. Nr. 1). Mit V. des F. M. v. 7. December 1862, R. G. B. Nr. 92, wurde bestimmt, dass die im Auslande erzeugten grüngefärbten künstlichen Blumen und Blumenbestandtheile, auf welchen die grünen Farbenstoffe nur aufgestrichen oder gar nur aufgestäubt sind, so dass letztere bei dem geringsten Bewegen oder Drücken abspringen oder abfallen, ohne Rücksicht auf die Menge, nur bei Hauptzollämtern und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, der Einfuhrverzollung unterzogen werden dürfen. Die Bewilligung zum Bezuge künstlicher Blumen und Blumenbestandtheile der erwähnten Art ist schriftlich bei der politischen Landesstelle anzusuchen, und es ist bei deren Ertheilung nach den Bestimmungen des Erl. v. 29. August 1857, R. G. B. Nr. 164, und nach der, mit Erl. des Min. des Inn. v. 9. October 1857, Z. 24865 (sieh oben), den politischen Landesstellen ertheilten Weisung vorzugehen. Diese Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf jene grünfärbigen Blumen und Blumenbestandtheile, welche aus grüngefärbten und in Wachs oder Kautschuk getränkten oder mit einem Firnisse oder mit Wachs überzogenen Stoffen erzeugt sind.

Sowohl die im Inlande erzeugten, als auch die aus dem Auslande eingeführten, in Essig eingemachten Früchte sind bei allen damit Handel treibenden Gewerbsleuten durch das hiezu berufene öffentliche Sanitätspersonal öfter bezüglich ihrer Schädlichkeit oder Un-

II. Vdg. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium v. 1. März 1886 (R. G. B. Nr. 34), betreffend

---

schädlichkeit für die menschliche Gesundheit zu untersuchen, die gesundheitsschädlich befundenen zu vertilgen (M. E. v. 19. September 1848, Z. 3075). In Betreff der Behandlung der vom Auslande kommenden sauer eingemachten Früchte und Gemüse erklärt der Erl. des Staatsministeriums v. 20. Juli 1865, Z. 10058, dass die für den Kapernbezug erlassenen Verordnungen der Hofkanzlei v. 11. April 1844, Z. 9986, und des Min. des Inn. v. 19. September 1848, Z. 3075, und v. 22. December 1855, Z. 26359, ausreichende Anhaltspunkte für die Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der gedachten Artikel bieten. Nach diesen Vorschriften sind die aus dem Auslande einlangenden Kapern der sanitätsämtlichen Beschau zu unterziehen, und die kupferhältig befundenen Kapern ohne weitere Rücksichtnahme vertilgen zu lassen (Hofkzld. v. 11. April 1844, Pol. G. S. Nr. 48). Gewürze dürfen überhaupt nicht in gepulverter Form verkauft und die Läden der Gewürzhändler sollen öfters untersucht werden, um jede gesundheitsschädliche Verfälschung zu entdecken (Hofd. v. 17. Juni 1831, Z. 12457). Mit dem Hofkzld. v. 10. April 1844, Z. 9433, wurde angeordnet, dass die Verfälschung des Safrans mit den als gesundheitsschädlich erklärten, gefärbten Ringelblumen nach §. 168, II. Theil des St. G. B. strenge zu bestrafen sei. Nachdem jedoch von dem Doctorencollegium der medicinischen Facultät in Wien diese Verfälschung des Safrans unter der Voraussetzung, dass nur unschädliche Färbemittel angewendet werden, als nicht gesundheitsschädlich erklärt wurde, so hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 13. Jänner 1860, Z. 21092, unter Aufhebung des bereits erwähnten Hofkzld. v. Jahre 1844 bestimmt, dass gegen die Verfälschung des Safrans durch Beimengung der gefärbten Ringelblumen und Safranspitzen nicht mehr nach jenem Hofdecrete, sondern nur mittels zeitweiliger Untersuchungen der Safranvorräthe bei den Kaufleuten und sohin mittels gesetzmäßigen Verfahrens mit der verfälscht befundenen Ware vorzugehen ist. — Der §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife, M. V. v. 25. Mai 1882, R. G. B. Nr. 49, schreibt vor: „Aus Sanitätsrücksichten sind im Verkehre derzeit beschränkt: a) aus Sanitätsrücksichten. 1. Getrocknetes mit Farben bestrichenes Obst; grünlich goldschillerndes Ess- und Spielereigeschirr aus gebrannter Erde; mit gesundheitsschädlichen Präparaten bemalte Kinderspielwaren; mit arsenhältigen Präparaten gefärbte künstliche Blumen und Blumenbestandtheile, auf welche die Farbe nur aufgestrichen oder aufgestäubt ist; mit arsenhältigen Präparaten gefärbte oder bedruckte Gewebe (Stoffe); derlei Tapeten; weiße Schminke. Diese Waren dürfen ohne Rücksicht auf die Menge nur bei Hauptzollämtern und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, der Einfuhrverzollung unterzogen werden. 3. Kapern; eingelegte grüne Gemüse und Früchte (Mixed pickles). Der Bezug dieser Waren ist an die Erfüllung der bestehenden sanitätspolizeilichen Bedingungen geknüpft.

Das Min. des Inn. hat mit Erl. v. 29. April 1879, Z. 1454, mitgetheilt, dass nach den im Wege des Handelsministeriums dahin gelangten Eingaben einiger Handelskammern gefälschte, und mit giftigen Farben versetzte Canditen in den Handel gebracht werden, durch welche nicht nur das Publikum bevortheilt, sondern auch die Consumenten an ihrer Gesundheit geschädigt werden können. Die Fälschung werde durch Einmengung von in Wasser unlöslichen, mitunter auch gesundheitsschädlichen weißen Substanzen, die Färbung durch Anilin- oder metallhältige Farben bewirkt. Die polit. Behörden wurden aufgefordert, dahin zu wirken, dass die Sanitäts- und marktpolizeilichen Organe den im Handel vorkommenden Canditen, sowie den Gewerbslocalitäten, in welchen diese erzeugt werden, ihr besonderes Augenmerk zuwenden, deren Untersuchung häufiger vornehmen und über das Ergebnis derselben behufs der weiteren Amtshandlung die Anzeige erstatten. Den Canditenerzeugern und Verschleißern sind die Bestimmungen der Min. Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, und die §§. 407 und 408 des Strafgesetzes in Erinnerung zu bringen. — In Gemäßheit der Bestimmung des §. 6 der M. V. v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54 wurde mit der M. V. v. 2. Mai 1892, R. G. B. Nr. 72, die Erzeugung, der Verkauf und Vertrieb des von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Wein-Extract", mit der M. V. v. 1. Juli 1894, R. G. B. Nr. 140, die Erzeugung, der Verkauf und Vertrieb der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Wein-Essenz", mit der M. V. v. 13. August 1894, R. G. B. Nr. 17, der Verkauf und Vertrieb der von Karl Dömei in Budapest erzeugten und unter den Bezeichnungen: „Traubensprit, Pyrolin und Gallisier-Extract" in Verkehr gesetzten Präparate für Kunstweinbereitung, mit der M. V. v. 29. December 1895, R. G. B. Nr. 4 ex 1896, die Erzeugung, der Verkauf und Vertrieb der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten und zur Erzeugung von Kunstwein offerierten „Säuerlingessenz" verboten. Die gegen das letztere Verbot bei dem V. G. H. eingebrachte Beschwerde wurde mit E. v. 6. Juni 1896, Z. 3408 als unbegründet abgewiesen.

die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genussartikeln. Die Verwendung von Farbstoffen, welche durch chemische Einwirkungen aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellt werden, insbesondere der nach verschiedenen Methoden dargestellten Rosolsäure, ist bei Bereitung von Genussartikeln aller Art in Gemäßheit der §§. 1 und 6 der Vdg. v. 1. Mai 1866 (R. G. B. Nr. 54) verboten.

III. Vdg. der Min. des Inn., der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 10. August 1892 (R. G. B. Nr. 134), betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen. Um den Vorgang der Zollämter mit den geltenden sanitären Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen, welche zufolge laut Vdg. v. 1. Mai 1866 (R. G. B. Nr. 54) das Färben von Wein mit Theerfarbstoffen verboten ist, wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien verordnet, wie folgt: Die Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen in das österreichisch-ungarische Zollgebiet ist verboten. Die Zollämter haben daher im Verdachtsfalle Sendungen von Rothweinen auf eine eventuelle Färbung mit Theerfarbstoffen zu untersuchen. Diese Untersuchung hat gemäß den näheren Bestimmungen der an die Zollämter hinauszugebenden Instruction zu erfolgen, und sind hienach etwaige Färbungen des Rothweines mittels Theerfarbstoffen durch Bleiessig und Amylalkohol nachzuweisen, wobei ungefärbte Rothweine keine Färbung des sich nach der Mischung abscheidenden Amylalkohols ergeben.

IV. Vdg. der Min. des Inn., der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 25. August 1895 (R. G. B. Nr. 136), betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der M. V. v. 10. August 1892 (R. G. B. Nr. 134) über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen. Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Vdg. v. 10. August 1892 (R. G. B. Nr. 134), betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen dahin ergänzt, dass in dem Falle, wenn durch die im Sinne dieser Verordnung ausgeführte Untersuchung der Rothweine mittels Bleiessigs und Amylalkohols eine Färbung mit Theerfarbstoffen nicht nachgewiesen wird, noch eine weitere Untersuchung der Rothweine mit gelbem Quecksilberoxyd nach Maßgabe der den Ämtern zugekommenen Instruction vorzunehmen ist. Nur wenn beide Untersuchungen ergeben, dass der Wein ungefärbt ist, dürfen die Zollämter denselben zur Einfuhr zulassen. In Zweifelsfällen, beziehungsweise bei dem durch die Untersuchung bestätigten Verdachte einer Färbung mit Theerfarbstoffen ist jedenfalls vor der Zurückweisung des Weines das Gutachten einer der im Punkte 5 der M. V. v. 10. August 1892 (R. G. B. Nr. 125) genannten österreichischen oder ungarischen Versuchsanstalten einzuholen.

V. Vdg. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium v. 19. September 1895 (R. G. B. Nr. 147), betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren. Das mit der Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium v. 1. Mai 1866 (R. G. B. Nr. 54) und das mit der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium v. 1. März 1866 (R. G. B. Nr. 34) erlassene Verbot der Verwendung der aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffe bei Bereitung von Genussartikeln aller Art wird, soweit es sich um die Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie

von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren handelt, unter den unten angegebenen Bedingungen hinsichtlich der nachstehenden Theerfarben außer Kraft gesetzt, und zwar: Fuchsin, Säurefuchsin, Roscellin, Bordeaux, Ponceau, Eosin, Erythrosin, Phloxin, Alizarinblau, Anilinblau, Wasserblau, Indulin, Säuregelb R, Tropaeolin 000 (Orange I), Methylviolett, Malachitgrün, sowie hinsichtlich jener grünen Farbstoffe, welche durch Mischung der vorgenannten blauen und gelben Farbstoffe erhalten werden. Die bezeichneten, zur Färbung von Zuckerbäckerwaren und von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren verwendbaren Theerfarben dürfen zu dem genannten Zwecke nur dann verwendet werden, wenn sie in Originalverpackungen der Fabriken, aus denen sie stammen, bezogen wurden. Auf dem Umschlage der Pakete muss die Eignung des Theerfarbstoffes für den genannten Zweck angegeben und muss überdies jedes Paket mit dem Siegel oder der Marke des Fabrikanten, sowie mit der Angabe des Datums der Bescheinigung eines zu benennenden chemischen Hochschulinstitutes versehen sein, durch welche die Reinheit des Fabrikates von jeder gesundheitsschädlichen Beimengung nach dem Ergebnisse der mindestens alljährlich einmal zu erneuernden stichprobenweisen chemischen Untersuchung sichergestellt ist. Der Fabrikant ist jederzeit dafür verantwortlich, dass die von ihm in den Handel gebrachten, mit der bezeichneten Widmung und mit seinem Siegel, beziehungsweise mit seiner Marke versehenen genannten Theerfarben von allen giftigen und gesundheitsschädlichen Verunreinigungen metallischer oder organischer Natur frei sind.

VI. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz v. 22. Jänner 1896 (R. G. B. Nr. 22), betreffend ergänzende Bestimmungen zu der M. V. v. 19. September 1895 (R. G. B. Nr. 147) über die Verwendung giftfreier Theerfarben. Außer den in der M. V. v. 19. September 1895 (R. G. B. Nr. 147) bezeichneten Theerfarben wird unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen auch der als Naphtholgelb (Natronsulz der Dinitro-α-Naphthol-Sulfosäure) benannte Theerfarbstoff zum Färben von Zuckerbäckerwaren und an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren zugelassen. Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der übrigen zugelassenen Theerfarbstoffe lauten: Fuchsin = Rosanilinchlorhydrat; Säurefuchsin oder Fuchsin S, auch Rubin genannt = saures Natrium- oder Calciumsalz der Rosanilin-Disulfosäure; Roccellin oder Roscellin (Echtroth) = Sulfo-Oxyazonaphthalin; Bordeaux- oder Ponceauroth = Producte der Verbindung von β-Naphthol-Disulfosäuren mit Diazoverbindungen des Xylols und höherer Homologen des Benzols; Eosin = Tetrabrom-Fluoresceïn; Erythrosin = Tetrajod-Fluoresceïn; Phloxin = Tetrabromdichlor-Fluoresceïn; Alizarinblau = $C_{17}H_9NO_4$; Anilinblau = Triphenilrosanilin; Wasserblau = Sulfosäuren des Triphenilrosanilins; Induline = Sulfosäuren des Azodiphenilblau und seiner Derivate: Säuregelb R oder Echtgelb R = Amido-Azobenzol-sulfonsaures Natrium; Tropaeolin 000 oder Orange I = Sulfoazobenzol-α-Naphthol; Methylviolett = Hexa- und Penta-Methyl-Pararosanilin-Chlorhydrat; Malachitgrün = Tetramethyl-diamido-triphenylcarbinol-Chlorhydrat. Die mit der M. V. v. 19. September 1895 (R. G. B. Nr. 147) festgesetzten Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der gewerblichen Verwendung von Farbpräparaten, welche, wie die sogenannten Teigfarben, aus den bezeichneten Farben zum Zwecke der unmittelbaren Färbung der Materialien hergestellt sind. Die probeweise jährliche Untersuchung der zugelassenen Farben und Farbpräparate hat an inländischen Hochschulinstituten zu erfolgen. Die Verwendung der zugelassenen Farben oder der aus denselben hergestellten Farbstoffpräparate ist auch im Geschäftsbetriebe

der Lebzelter und anderer, färbige Zuckerartikel (Zuckergüsse) oder Liqueure benützender Geschäfte, sowie zum Färben der Schalen ganzer Eier (Ostereier) gestattet.

VII. Vdg. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handelsministerium v. 2. Juni 1877 (R. G. B. Nr. 43), betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Confitüren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genussartikel. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass gegenwärtig nicht bloß grüne, sondern auch andersfärbige Buntpapiere mit gesundheitsschädlichen Farbenmaterialien erzeugt, in den Verkehr gebracht und zur Emballage von Genussartikeln verwendet werden, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium aus Sanitätsrücksichten im Nachhange zur Verordnung des Staatsministeriums v. 1. Mai 1866 (R. G. B. Nr. 54) zu verordnen, dass als Einhüllungsmittel für die verschiedenen Confitüren, Zuckerbackwerke, Kaffeesurrogate und andere derartige Genussmittel nur gewöhnliches weißes oder nur im Zeug gefärbtes Papier verwendet werden darf, und dass die Verwendung von sonstigem gefärbtem Papiere nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel und auch als solches nur bei derartigen Genussartikeln zulässig ist, welche bei der Aufbewahrung trocken bleiben, weder erweichen noch zerfließen und infolgedessen am Umhüllungsmittel ankleben oder dasselbe durchtränken.

VIII. Vdg. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handelsministerium v. 20. November 1877 (R. G. B. Nr. 105), mit welcher eine Erläuterung zu der Vdg. v. 2. Juni 1877 (R. G. B. Nr. 43), betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genussmittel, erlassen wird. Aus den Eingaben einiger Industrieller ist zu entnehmen, daß dem in der Vdg. v. 2. Juni 1877 (R. G. B. Nr. 43) gebrauchten Ausdrucke „im Zeug gefärbte Papiere" eine verschiedene Deutung gegeben wird. Aus diesem Anlasse werden die in der erwähnten Verordnung gegebenen Bestimmungen bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung färbigen Papieres als Emballage für die daselbst näher bezeichneten Genussmittel dahin erläutert, dass nebst den gewöhnlichen weißen Papiersorten nur solche Papiere verwendet werden dürfen, die entweder aus farbigen Lumpen erzeugt sind, oder dadurch eine bestimmte Färbung erhalten haben, dass dem Ganzzeug bei der Verarbeitung im Holländer Farbstoffe zugesetzt wurden. Alle in anderer Weise gefärbten Papiere dürfen nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel unter den in der obigen Verordnung gegebenen Vorsichten verwendet werden.[1])

IX. Vdg. der Min. des Inn. und des Handels v. 1. September 1895 (R. G. B. Nr. 142), betreffend die Verwendung des mit Kupfersalzlösungen besprengten Weinlaubes zur Einhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln. Da nicht selten Weinlaub, welches zum Zwecke der Hintanhaltung der Verbreitung der Peronospora mit Kupfervitriollösung besprengt wurde und daher mit Kupfersalzen verunreinigt ist, zur unmittelbaren Einhüllung von Früchten, Butter, Käse und anderen Nahrungsmitteln verwendet und hiedurch die Gefahr von Gesundheitsschädigungen beim Genusse dieser Nahrungsmittel herbeigeführt wird, verbietet das Ministerium des Innern nach Anhörung des Obersten Sanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Handelsministerium im Nachhange zu der M. V. v. 2. Juni 1877 (R. G. B. Nr. 43) und jener v. 20. November

[1]) Unter Berufung auf diese Vdg. sowie auf die V. v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, (oben Nr. I) und v. 2. Juni 1877, R. G. B. Nr. 43, (oben Nr. VII) wurde mit dem E. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1895, Z. 12853 (Österr. Sanitsw. S. 221), die Verwendung von Papier, dessen Gewicht durch Schwerspat- oder Kaolinzusatz vermehrt wurde, als Hülle von Esswaren verboten.

1877 (R. G. B. Nr. 105) die Verwendung solchen, mit Kupfervitriollösung besprengten Weinlaubes zur unmittelbaren äußeren Umhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln. Dergleichen dürfen auch andere in gesundheitschädlicher Weise verunreinigte Pflanzenblätter zur Einhüllung von Nahrungsmitteln nicht in Verwendung genommen werden.

X. Vdg. des Min. des Inn. v. 19. September 1848, Z. 3075, Pol. G. S. Bd. 76 Nr. 121, betreffend die Vorsichtsmaßregeln, welche die Zucker- und Mandolettibäcker und ähnliche Geschäftsleute bei ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben. Der Gebrauch unverzinnter kupferner und messingener Geschirre wird den Zucker- und Mandolettibäckern, sowie den Kuchenbäckern, Kaffeesiedern und allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Esswaren sich befassenden Geschäftsleuten bei ihrem Gewerbsbetriebe gänzlich untersagt; bei den Arbeiten, zu welchen verzinnte, kupferne oder messingene Gefäße nicht wohl verwendet werden können, sind nur allein Gefäße aus blankgehämmertem Eisen oder aus Porzellan in Gebrauch zu ziehen, rücksichtlich der übrigen Arbeiten aber, welche keine große Hitze erfordern, ist der vorgeschriebene Gebrauch gut verzinnter Geschirre aufrecht zu erhalten. Ebenso wird den vorberührten Geschäftsleuten der Gebrauch messingener Mörser, sowie derlei oder kupferner Wagschalen bei ihrem ersten Geschäfte untersagt, und statt der ersteren sind eiserne oder steinerne Mörser, statt der letzteren verzinnte Wagschalen in Gebrauch zu ziehen. Die Verwendung irdener Geschirre wird bis zur allgemeinen Einführung einer metallfreien Glasur derselben auch fernerhin unter den bestehenden Vorschriften belassen.

XI. Vdg. des Min. des Inn. v. 28. August 1884 (R. G. B. Nr. 146), mit welcher den Zuckerbäckern bei gewissen Arbeiten der Gebrauch unverzinnter Kupfergeschirre gestattet wird. Da zu gewissen, höhere Hitzegrade erfordernden Arbeiten der Zuckerbäcker verzinnte Kupfergeschirre sich deshalb nicht eignen, weil hiebei das Abschmelzen und die mechanische Abreibung des Zinnüberzuges kaum zu vermeiden ist und die dargestellten für den menschlichen Genuss bestimmten Erzeugnisse durch die Vermischung mit Zinn metallhältig und dadurch für die Gesundheit schädlich werden, findet sich das Ministerium des Innern nach Anhörung des obersten Sanitätsrathes in theilweiser Abänderung der M. V. v. 19. September 1848 Z. 3075 (Pol. G. S. Nr. 121) bestimmt, den Zuckerbäckern die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße zum Caramelkochen, zur Erzeugung von Dragées und zum Einsieden von Fruchtsäften gegen die strengste Einhaltung der nachstehenden Bedingungen zu gestatten: 1. Die in Verwendung genommenen unverzinnten Kupfergefäße müssen stets sorgfältig gescheuert, völlig trocken und derart aufbewahrt werden, dass sie von der Einwirkung sauerer Dämpfe, sowie säure- oder salzhältiger Flüssigkeiten geschützt sind. 2. Vor der jedesmaligen Gebrauchnahme dieser Gefäße ist darauf zu achten, daß dieselben vollkommen rein seien, insbesondere dass die Innenfläche und der Ausguss eine blanke, metallglänzende Oberfläche zeige. 3. Die in diesen Gefäßen hergestellten Erzeugnisse müssen sofort nach ihrer Fertigstellung in noch heißem Zustande in angewärmte Thon-, Steingut- oder Porzellangefäße überleert werden. Die übrigen Bestimmungen der M. V. v. 19. September 1848 (Z. 3075) bleiben in Kraft.

XII. Vdg. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1888 (R. G. B. Nr. 83), betreffend die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei der fabriksmäßigen Erzeugung der Gemüseconserven. Nachdem durch besondere Untersuchungen erhoben wurde, dass die Gemüse während ihrer zum Zwecke der Conservenbereitung erfolgenden Behandlung in unverzinnten Kupfergefäßen aus letzteren keine oder nur höchst geringe, nicht mehr wägbare Mengen von Kupfer auflösen, so findet das Ministerium des Innern nach Anhörung

des obersten Sanitätsrathes die Verwendung unverzinnter kupferner Gefäße bei der fabriksmäßigen Erzeugung von Gemüseconserven unter nachstehenden, strengstens einzuhaltenden Bedingungen zu gestatten: 1. Die in Verwendung kommenden Kupfergefäße müssen stets blank gescheuert und trocken gehalten und derart aufgestellt sein, dass sie vor der Einwirkung saurer Dämpfe und vor der Benützung mit säure- oder salzhältigen Flüssigkeiten geschützt bleiben; 2. bei ihrer Gebrauchnahme ist darauf zu achten, dass sie sorgfältig gereinigt sind, und ihre innere Wandung eine blanke, metallglänzende Oberfläche besitzt; 3. es ist strengstens verboten, den Gemüsen, sei es vor oder während des Aufkochens auch nur die geringste Menge einer Kupferverbindung zuzusetzen, oder in das Siedegefäß Substanzen zu bringen, welche die Auflösung des Kupfers aus der Gefäßwand begünstigen; 4. bei dem Aufkochen der Gemüse in dem Kupferkessel ist jede Manipulation zu vermeiden, durch welche die Aufnahme von Kupfer vermittelt würde. Die Gemüse müssen nach dem Aufkochen in noch heißem Zustande aus dem Kupfergefäße entleert werden, und wird ein längeres Belassen in demselben einer Umgehung des im Punkt 3 ausgesprochenen Verbotes gleichgestellt; 5. die Verwendung unverzinnter kupferner Seiher zum Ausnehmen der aufgekochten Gemüse ist verboten.

XIII. Vdg. der Min. des Inn. und des Handels v. 11. Juli 1888 (R. G. B. Nr. 120), betreffend die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung. Mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit in allen politischen Verwaltungsgebieten durchgeführten Erhebungen in Hinsicht auf die gewerbsmäßige Erzeugung von Sodawasser, welche ergeben haben, dass den sanitären Anforderungen bei der Darstellung, Füllung und dem Verschlusse des für den Verkehr bestimmten Sodawassers in den meisten Fällen nicht genügt wird, finden sich die Minister des Innern und des Handels nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes zu nachstehenden Verfügungen veranlasst: 1. Zur Herstellung von Sodawasser darf nur ein vollkommen geeignetes Wasser verwendet werden. Die Wasserbezugsquelle ist vor jeder sanitär bedenklichen Verunreinigung zu schützen. 2. Die Herstellung von Sodawasser darf nur in solchen Localen betrieben werden, welche hiezu in Rücksicht auf die daselbst zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräthe geeignet sind. 3. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zu dem Füllapparat abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus Zink, noch aus zinkhältigem vulkanisierten Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zu den Zu- und Ableitungsrohren ist ein Bleigehalt von 1 Procent gestattet. Zu- und Ableitungsrohre aus Kupfer müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinnt sein. Die Verzinnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten. Erzeuger von Sodawasser, deren Apparate den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, haben ihre Apparate längstens binnen drei Monaten nach der Wirksamkeit dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Punktes zu bringen. 4. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorräthig gehalten werden. Es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen. 5. Für die zum Flaschenverschlusse verwendeten Metallköpfe (Siphonverschlüsse) haben folgende Bestimmungen zu gelten: a) Vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung an darf die Zinnlegierung neu herzustellender Siphonverschlüsse höchstens 10 Procent Blei enthalten und hat das Steigrohr ausnahmslos aus Glas zu bestehen. d) Die zum Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung in Gebrauch stehenden Siphonverschlüsse, welche einen höheren als 10%igen Bleigehalt haben, sind successive und zwar längstens mit Ablauf von

drei Jahren vom Zeitpunkte dieser Verordnung an gerechnet, außer Gebrauch zu setzen. Steigrohre aus bleihaltigen Legierungen sind binnen einem Monate nach der Wirksamkeit dieser Verordnung durch Steigrohre aus Glas zu ersetzen. 6. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleiße ausgeschlossen. 7. Der Zulassung zum gewerbsmäßigen Betriebe der Sodawassererzeugung hat in Hinkunft zugleich mit den Erhebungen wegen Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des §. 25 der Gewerbeordnung die Erhebung in Betreff des zur Sodawassererzeugung zu verwendenden Wassers und des für die Erzeugung bestimmten Locales im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Verordnung voranzugehen. Die Genehmigung der Betriebsanlage darf insbesondere erst dann erfolgen, wenn die Beschaffenheit des in Verwendung kommenden Wassers — insoferne dieselbe nicht ohnehin bekannt ist — chemisch und bakteriologisch untersucht und geeignet befunden worden ist. 8. Die im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers und die Genehmigung desselben, finden auch in jenen Fällen Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein anderes Wasser, als das genehmigte in Verwendung nehmen will. Wenn die Verlegung einer Betriebsstätte auf einen anderen Standort stattfindet, sind alle Bestimmungen des Punktes 7 in Anwendung zu bringen. 9. Die politischen Behörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen. 10. Übertretungen dieser Verordnung sind, falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach der M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, und nöthigenfalls nach den Bestimmungen des §. 138, lit. b Gewerbeordnung zu ahnden. 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit."[1])

XIV. Vdg. der Min. des Inn. und des Handels v. 1. März 1882 (R. G. B. Nr. 29), **betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres.** In Erwägung des Umstandes, dass die beim Ausschank des Bieres vielfach in Verwendung kommenden Luftdruckapparate (pneumatische Bierdruckapparate) bei unzweckmäßiger Einrichtung oder Aufstellung und bei nachlässiger Behandlung dem Biere Eigenschaften ertheilen, welche dessen Wert als Genuss- und Nahrungsmittel beeinträchtigen und selbst Gesundheitsstörungen veranlassen können, und dass diese Übelstände nur durch die unvollkommene Construction oder durch nachlässige Handhabung sonst zweckdienlicher Einrichtungen hervorgerufen werden und in der weiteren Erwägung, dass auch andere Bierdruckapparate in sanitärer Beziehung einer besonderen Überwachung bedürfen, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes veranlasst, rücksichtlich der Verwendung dieser Apparate in Bierschanklocalitäten und in Gasthäusern Nachstehendes zu verordnen: 1. Jeder Schankwirt, der bei seinem Gewerbsbetriebe Bierluftdruckapparate verwendet, hat der Gewerbsbehörde hievon Anzeige zu erstatten. 2. Die Gewerbsbehörde hat, und zwar wenn sie nicht zugleich Gemeindebehörde ist, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes zu prüfen, ob der anzuwendende Apparat den nachfolgenden Erfordernissen entspricht und nach Maßgabe des Befundes zu bestimmen, ob der Apparat zur Benützung zugelassen werde. Im Falle kein Anstand obwaltet, ist dem Anmelder die Benützung des Apparates gegen genaue Einhaltung

---

[1]) Sieh hiezu den E. der schles. L. R. v. 19. September 1895, Z. 15713 (Österr. Sanitätsw. S. 437), betreffend die Hintanhaltung sanitärer, aus dem Betriebe der Sodawassererzeugung hervorgehenden Schäden.

der in dieser Verordnung bezeichneten Vorsichten zu bewilligen. Besteht ein Anstand, so ist die Ertheilung der Bewilligung von der Behebung desselben abhängig zu machen. 3. Beim Ausschank des Bieres gestattbare Luftdruckapparate müssen nachstehenden Erfordernissen genügen: a) Die Aufstellung des Druckapparates muss derart geschehen, dass demselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Ist daher der Aufstellungsort nicht derart, dass er an sich schon die Gewähr bietet, so muss die Luftpumpe mit einem Saugrohr verbunden werden, welches bis an eine Stelle geleitet ist, welche nach ihrer Lage die Aufsaugung einer reinen Luft durch den Apparat sichert. Die Mündung der bis ins Freie geleiteten Saugröhre darf unter keinen Umständen in einer Höhe ins Freie münden, die weniger als zwei Meter über dem Erdboden beträgt. Sie muss mit einem abnehmbaren, mit einer Siebplatte gedeckten trichterartigen Vorrichtung versehen sein, welch letztere mit Baumwolle beschickt ist, derart, dass nur reine, von Staub und Dünsten freie Luft in den Windkessel gelangen kann. Die Baumwolle ist nach Bedarf, jedenfalls alle 14 Tage zu erneuern. b) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muss ein geeigneter, mit einem Ablasshahne versehener Ölsammler angebracht sein. c) Zur Verhinderung des Rücktrittes des Bieres aus dem Fasse in den Luftkessel muss an geeigneter Stelle eine entsprechende Vorrichtung (Rückschlagsventil) vorhanden sein. d) Die Rohrleitungen dürfen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, nur aus reinem (höchstens mit einem Procent Blei legiertem) Zinn oder aus Glas bestehen, der Durchmesser der Leitungsröhren muss mindestens zehn Millimeter betragen. Bei Anwendung von Leitungsröhren aus Zinn muss an einer der Beobachtung leicht zugänglichen Stelle eine 0.5 Meter lange Glasröhre eingeschaltet sein, um an derselben die Reinhaltung der Leitung rasch controlieren zu können. Das Bierrohr muss an einer untersten Stelle mit einem Ablasshahn versehen sein, durch welchen das nach Unterbrechung des Geschäftsbetriebes in dem Bierrohre befindliche Bier entleert werden kann. Zur Herstellung und Erhaltung der Dichtigkeit an den Verbindungsstellen der Röhrenleitung sowie an nicht vermeidbaren Krümmungen ist die Anwendung von Kautschukverbindungsröhren gestattet: letztere müssen jedoch aus reinem, nicht mit Metallsalzen bearbeiteten Kautschuk hergestellt sein. e) Behufs Regulierung des Luftdruckes muss in der Nähe des Ausschankhahnes ein Indicator angebracht sein. Der Luftdruck ist auf höchstens einen Atmosphärendruck zu beschränken. f) Die Benützung der Kohlensäure als Druckmittel anstatt der Luft ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Gewerbsbehörde zulässig und diese Erlaubnis nur dann zu ertheilen, wenn die Gewähr dafür geleistet wird, dass die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure in sachverständiger Weise erfolgt. Auch für die derartigen Apparate haben dieselben Bestimmungen wie für die Luftdruckapparate mit Ausnahme des Punktes a) je nach ihrer Construction analoge Anwendung zu finden. g) Die einzelnen Theile der Bierdruckapparate und insbesondere die Bierleitungsröhren müssen stets vollständig rein gehalten werden. Die Reinigung hat entweder mittels Durchleiten von Wasserdampf oder von heißem Wasser oder von einer zweiprocentigen Sodalösung unter Nachspülen von Wasser zu erfolgen und ist jedesmal so lange fortzusetzen, bis das durchgespülte Wasser klar abläuft. Ist zur Reinigung keine andere zweckdienlichere Vorrichtung vorhanden, so ist die Reinigung derart vorzunehmen, dass aus einem Fasse, welches mit heißem Wasser oder mit der Sodalösung gefüllt ist, die Flüssigkeit mittels der Luftpumpe durch die Bierrohrleitung getrieben und dann in gleicher Weise die Ausspülung mit kaltem Wasser bewirkt werden kann. 4. Bierdruckapparate, mit welchen ohne Anwendung von Luft oder Kohlensäure als Druckmittel das Bier zum Ausschankhahne gefördert und durch welche während des Ausschankes der Zutritt von Luft zu dem im Druckapparate befindlichen Biere verhindert wird, müssen rücksichtlich des Ma-

teriales, aus dem sie hergestellt sind, und rücksichtlich ihrer Construction derart beschaffen sein, dass jede Verunreinigung insbesondere mit gesundheitsschädlichen Metallen und jede dem Biere als Genussmittel abträgliche Verderbnis durch den Gebrauch des Apparates ausgeschlossen ist. Diese Apparate müssen auch derart beschaffen sein, dass sie eine gründliche Reinigung aller mit dem Biere in Berührung kommenden Theile gestatten. Die Ausspülung und Reinigung des Apparates hat nach jedesmaliger Entleerung seines Bierinhaltes stattzufinden und muss sich auch auf die zum Ausschankshahne gehende Leitungsröhre erstrecken. Zum Überführen des Bieres aus dem Fasse in den Druckapparat dürfen nur Verbindungsschläuche oder Röhren benutzt werden, durch welche jede Verunreinigung des Bieres während seines Durchganges mit gesundheitsschädlichen Metallen vermieden wird. Insbesondere dürfen hiezu nicht Röhren aus Blei, Kupfer, Messing, Zink und nicht mit schweren Metalloxyden vulcanisierte Kautschukschläuche verwendet werden. Die Haltung von Bierdruckapparaten der letzteren Art ist von den Schankwirten, die sich ihrer bedienen, gleichfalls der Gewerbebehörde anzuzeigen, und die letztere hat über die Anzeige in analoger Weise, wie in Punkt 2 bestimmt ist, vorzugehen und bei vorkommenden Anständen das Nöthige zur Beseitigung derselben vorzukehren. 5. Die Gewerbsbehörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen. Die ertheilte Bewilligung zur Benützung des Apparates ist bei wiederholten Außerachtlassungen der vorstehenden Anordnungen und bei grober Fahrlässigkeit auch im ersten Übertretungsfalle zu entziehen. Bei der Entziehung der Bewilligung hat die Gewerbsbehörde die zur Sicherung des Erfolges erforderlichen Maßregeln zu treffen.

XV. Vdg. des Min. des Inn. v. 28. November 1890 (R. G. B. Nr. 205), betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder". Da mit Glasstaub bestreute sogenannte „Einklebebilder" als Kinderspielzeug in den Handel gebracht werden, von welchen der Glasstaub, welcher sehr leicht abzureiben ist, in die Augen, in den Mund und in die Athmungsorgane der Kinder gelangen und ernste Gesundheitsstörungen herbeiführen kann, findet das Ministerium des Innern auf Grund des vom k. k. obersten Sanitätsrathe erstatteten Gutachtens die Erzeugung, den Verkehr und Vertrieb derartiger Bilder, auf welchen der Glasstaub nicht mittels eines Überzuges von Lack derartig fixiert ist, dass er nicht abgerieben werden kann, aus öffentlichen Gesundheitsrücksichten zu verbieten.

XVI. Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium v 28. Februar 1882 (R. G. B. Nr. 28), mit welcher bezüglich des Detailverkaufes der Celluloidgegenstände, der Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und des Transportes dieser Gegenstände sicherheitspolizeiliche Bestimmungen getroffen werden. Die mannigfache Verwendbarkeit des aus nitriter Pflanzenfaser oder aus dieser chemisch ähnlichen Stoffen erzeugten, unter verschiedenen Benennungen, als: Celluloid, Parkesin, Ebunin, Ceralit, Cellhorn, Hornit, Durit u. s. w. vorkommenden Productes zur Darstellung verschiedener Handelsartikel und die große Verbreitung der letzteren machen es nothwendig, das Publikum behufs entsprechender Vorsicht beim Gebrauche solcher Artikel darauf aufmerksam zu machen, dass diese Artikel leicht entzündbar sind, die Löschung größerer in Brand gerathener Mengen derselben mit Schwierigkeiten verbunden ist und dass dieselben daher unter die sehr feuergefährlichen Gegenstände gehören. Zugleich findet das Ministerium des Innern einverständlich mit dem Handelsministerium unter Vorbehalt anderer, allfällige Fortschritte der Industrie auf diesem Gebiete berücksichtigender Anordnungen Folgendes zu verordnen: 1. Aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen

erzeugte Wäschegegenstände und zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel, wie Kinderspielwaren, Schmuckgegenstände, Kämme u. dgl. sind von dem Verkaufe an das Publikum ausgeschlossen. 2. Die Verwendung von Gegenständen aus Celluloid oder aus dem verschieden benannten gleichen Stoffe zu decorativen Zwecken in öffentlichen Localitäten ist verboten. 3. Die Handelsleute, welche selbständige, aus den oberwähnten Stoffen erzeugte Artikel verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloidgegenstände" zu versehen. 4. Jene Gewerbetreibenden, welche Celluloid oder die verschieden benannten gleichen Stoffe, sowie daraus erzeugte Artikel in Verkehr bringen oder in ihren Betriebsstätten halten, haben rücksichtlich deren Aufbewahrung die für feuergefährliche Gegenstände nöthigen Vorschriften zu beobachten. 5. Rücksichtlich des Transportes der ebenerwähnten Gegenstände gelten die für feuergefährliche Güter bestehenden Vorschriften.

XVII. Vdg. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handelsministerium v. 9. März 1887 (R. G. B. Nr. 25), mit welcher die Bestimmungen 1 und 3 der M. V. v. 28. Februar 1882 (R. G. B. Nr. 28), betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände, abgeändert werden. Die Bestimmungen 1 und 3 der M. V. v. 28. Februar 1882 (R. G. B. Nr. 28) werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt: 1. Kinderspielwaren und andere zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen sind von dem Verkaufe an das Publicum ausgeschlossen. 3. Die Handelsleute, welche selbständige, aus den oberwähnten Stoffen erzeugte Artikel, als: Wäschestücke, Schmuckgegenstände, Kämme, künstliche Blumen u. dgl. verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloidgegenstände, leicht brennbar" zu bezeichnen.

XVIII. Vdg. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handelsministerium v. 7. Juni 1881 (R. G. B. Nr. 50), betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art. Seit einiger Zeit werden die dem echten Sternanis (chinesischer Sternanis, Badian) äußerlich sehr ähnlichen, aber nachgewiesen giftigen Früchte von Illicium religiosum Siebold unter der Bezeichnung „japanischer" Sternanis — Skimmifrüchte — auf den europäischen Droguenmarkt gebracht und zur Fälschung des echten Sternanis verwendet. Infolge solcher Fälschungen sind schon in den Niederlanden und in Deutschland mehrere Vergiftungsfälle nach dem Genusse von Sternanis, der als Volksheilmittel und Gewürz häufig verwendet wird, vorgekommen. Hiedurch sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlasst, auf diese Fälschung allgemein aufmerksam zu machen, die Verwendung und den Verkauf des japanischen Sternanis zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art zu verbieten und nachstehende Merkmale bekanntzugeben, an welchen der echte Sternanis von dem japanischen unterschieden werden kann. Beide Anissorten sind eine Sammelfrucht, die aus gewöhnlich acht, sternförmig ausgebreiteten, einem kurzen Mittelsäulchen angewachsenen Einzelfrüchten besteht. Die ganzen Früchte des echten Sternanis sind im allgemeinen größer (Durchmesser 22—42 mm), auch schwerer und holziger als die des japanischen Sternanis, die im allgemeinen kleiner (Durchmesser 16—33 mm), leichter und weniger holzig sind. Im echten Sternanis ist an der Frucht sehr häufig noch der Fruchtstiel oder ein zapfenartiger Fruchtstielrest vorhanden; die Fruchtstielnarbe ist vertieft und nicht von einem helleren korkigen Saume umgeben. In der echten Ware finden sich häufig abgelöste, an

einem Ende keulenförmig verdickte und gebogene Fruchtstiele vor, deren Länge 25 bis 50 mm, deren Dicke $1^1/_2$ bis 2 mm beträgt; ausgelöste Samen sind nur in geringer Menge vorhanden. An der Frucht des japanischen Sternanis ist höchst selten ein Fruchtstiel, fast immer eine glatte flache, kreisrunde, von einem helleren, schmalen, vorspringenden Saume umgebene Fruchtstielnarbe vorhanden. Die Ware enthält wenig abgelöste Fruchtstiele, die vorfindlichen sind gerade, gleichdick, an beiden Enden meist von einem hellen, ringförmigen Korkwulste umgeben, 10—30 mm lang, 1 mm dick. Ausgelöste Samen finden sich häufig vor. Die Einzelfrüchte des echten Sternanis sind größer, stärker zusammengedrückt, weniger bauchig und klaffend, meist in eine kurze, dicke, häufig stumpfe, gerade vorgestreckte oder etwas nach aufwärts gebogene Spitze endend. Die Einzelfrüchte des japanischen Sternanis sind kleiner, bauchiger, mehr klaffend, meist in eine dünne, schnabelförmig nach oben gekrümmte oder selbst etwas hakenförmig umgebogene Spitze vorgezogen. Der Geruch des echten Sternanis ist angenehm anisartig, etwas süßlich. Der japanische Sternanis riecht eigenthümlich balsamisch, nicht anisartig, schmeckt zuerst scharf, sauer, dann aromatisch etwa an Cardamomen erinnernd, zuletzt bitter. Die Samen des echten Sternanis sind zusammengedrückt, sie schmecken anisartig. Die Samen des japanischen Sternanis sind gerundeter, weniger zusammengedrückt und haben an dem einen Ende (gleich dem echten Sternanis) den warzenförmigen Nabelwulst, am anderen Ende aber häufig einen kleinen knopfförmigen Vorsprung. Die Früchte des echten Sternanis geben ein dunkel rothbraunes, jene des japanischen ein hellbraun röthliches Pulver. Mit verdünnter Kalilauge gekocht gibt das erstere eine fast blutrothe, das letztere eine orangebräunliche Flüssigkeit.

XIX. Vdg. der Min. des Inn., der Finanzen und des Handels v. 30. November 1894 (R. G. B. Nr. 221), betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke. Im Grunde der Bestimmung des §. 6 der M. V. v. 1. Mai 1866 (R. G. B. Nr. 54) wird die Einfuhr, die gewerbsmäßige Erzeugung, der Vertrieb und der Zusatz von sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke, welche stark reizende, insbesondere aus scharfen Gewürzen und Vegetabilien, wie Pfeffer, Paprika, Meerzwiebel u. dgl. gewonnene Substanzen oder narkotische Stoffe oder Amylalkohol (Fusel) enthalten und dazu bestimmt sind, den gebrannten geistigen Getränken zugesetzt, die reizende oder berauschende Wirkung derselben zu erhöhen, wegen ihrer, dem Fachgutachten des obersten Sanitätsrathes zufolge gesundheitsschädlichen Wirkungen im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verboten. Als Arznei- oder diätetische Mittel sich darstellende alkoholische Zubereitungen werden von diesem Verbote nicht betroffen.

B. Marktsanitätspolizei.

Für dieselbe ist in §. 3 des Lebensmittelgesetzes Vorsorge getroffen und steht eine diesfällige Durchführungsverordnung zu erwarten.[1])

[1]) Hervorzuheben ist noch, dass das Hofkzld. v. 30. Juli 1818, Z. 13318, um jedermann vor Schaden durch unvorsichtigen Genuss giftiger Schwämme zu verwahren, verordnet hat: „1. Der Genuss, und sonach auch der Verkauf aller Arten von Täublingen ist, da die Kennzeichen der genießbaren von den schädlichen dieser Gattung unverlässlich und schwer zu merken sind, sogleich durchaus und allgemein zu verbieten; 2. Überhaupt sind alle Gattungen von Schwämmen, die auch nur etwas verdächtig sind, oder deren Unschädlichkeit nicht ganz zuverlässig bekannt ist, nicht zum Genusse, folglich auch nirgends zum Verkaufe zuzulassen. Es ist daher genau darauf zu sehen, dass besonders auf Marktplätzen, dann bei Kräuter-, Gemüse- und Grünzeughändlern überall strenge darüber gewacht werde, dass dem

Publikum keine Schwämme feilgeboten werden, deren Unschädlichkeit nicht bestimmt und allgemein bekannt ist." — Mit Vdg. der n. ö. Reg v. 20. Juli 1807, P. G. S. Nr. 11, war bestimmt worden: „Wer a) zum Verkaufe bestimmte Schwämme in mehrere kleine Theile zerschneidet, so dass sie ihre Kennbarkeit verlieren, oder geschälte Schwämme von was immer für einer Gattung verkauft; b) Schwämme, die nicht zu einer der vier Gattungen gehören, als: 1. der Pilslinge, 2. der Maurachen, 3. der Trüffeln, 4. der Champignons — in getrockneten oder gedörrtem Zustande verkauft; c) sogen. Nagelschwämme in was immer für einer Gestalt verkauft, begeht eine Übertretung." — Sieh auch den E. der Buk. L. R. v. 27. April 1891, Z. 5808 (Österr. Sanitätsw. S. 159), betreffend Maßnahmen gegen Gesundheitsschädigungen durch giftige Schwämme und Giftpflanzen

Das Min. des Inn. hat mit dem E. v. 6. December 1871, Z. 34291 (Kundm. der böhm. Statth. v. 1. Februar 1872, L. G. B. Nr. 7, Kundm. d. L. P. f. Krain v. 12. December 1871, L. G. B. Nr. 9 ex 1872, d. steier. Statth. v. 14. December 1871, L. G. B. Nr. 9 ex 1872, d. tirol. Statth. v. 28. Februar 1872, L. G. B. Nr. 26 Österr. Sanitätsw. 1892 S. 114), zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei der marktpolizeilichen Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge der zum Bereiten und Aufbewahren von Speisen und Getränken bestimmten Thee- und Eisengeschirre folgende Anleitung hinausgegeben: „Die marktpolizeiliche Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge der zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken bestimmten Thon- und Eisengeschirre hat sich darauf zu beschränken, festzustellen, ob die zum Verkauf gebrachten Geräthe Bleioxyd, und soferne die Bleiglasur durch Kupferoxyd grün gefärbt ist, neben jenem auch Kupferoxyd in einem solchen Zustande enthalten, dass der Übergang des Bleioxydes oder dieses und des Kupferoxydes in die Speisen und Getränke stattfinden könne, welche in solchen Geschirren bereitet oder aufbewahrt werden. Für die Untersuchung müssen vor allem solche Geschirre ausgewählt werden, welche das Gepräge einer mangelhaften Glasur an sich tragen, schon durch augenfällige Merkmale eine mangelhafte Beschaffenheit der Glasur oder des Emailüberzuges erkennen lassen und müssen denselben auch noch einige scheinbar tadellose Geschirre hinzugefügt werden; denn bei der großen Anzahl von Geschirren, welche in den Verkaufsräumen gewöhnlich aufgespeichert sind, ist es weder thunlich, jedes einzelne einer Prüfung zu unterziehen, noch zureichend, an einigen auf gut Glück herausgegriffenen Stücken, an sogen. Stichproben, die Untersuchung vorzunehmen, um nach dem Ergebnisse derselben summarisch über die gute oder schlechte Beschaffenheit der Ware das Gutachten abzugeben. Die gewöhnlichen augenfälligen Merkmale einer mangelhaften und aus Gesundheitsrücksichten bedenklichen Glasur (Email) sind: Ist der Glasur- oder Emailsatz mit Bleioxyd übersetzt, also sehr leicht flüssig, so erscheint die Glasur (Email) nicht gleichförmig aufgetragen, fleckig uneben, stellenweise dicker, stellenweise sehr dünn; war die Hitze beim Einbrennen zu schwach, so ist die Oberfläche matt glänzend, rauh, in der geschmolzenen Masse zeigen sich zahlreiche, nicht zur Schmelzung gekommene Theilchen, kleine Löcher oder Poren; eine rissige Beschaffenheit deutet auf ungleiche Ausdehnungsfähigkeit der aufgeschmolzenen Glasur im Verhältnisse zu der Masse, aus welcher das Geschirr gemacht ist. Schlecht gebrannte Thongeschirre saugen Flüssigkeiten rasch auf, so dass in kurzer Zeit die Unterlage, auf welcher das mit einer Flüssigkeit gefüllte Gefäß steht, feucht erscheint, wogegen eine gute Glasur das Aufsaugen der in das Geschirr gebrachten Flüssigkeit entweder ganz verhindert oder doch sehr beschränkt. Man kann daher einen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Güte glasierter Thongefäße dadurch gewinnen, dass man in dieselben genau abgemessene Mengen Wasser oder Essig bringt und nach etwa einer Viertel-, oder halben Stunde die Flüssigkeit behufs des Vergleiches wieder in das ursprüngliche Maßgefäß zurück gießt. Was an der Flüssigkeit fehlt, ist auf Rechnung des Aufsaugungsvermögens des Geschirres zu setzen: je größer der Verlust, desto schlechter ist die Glasur. In chemischer Beziehung widerstehen Glasuren oder Emailüberzüge, in welcher das Bleioxyd mit den übrigen Bestandtheilen des Glasursatzes (Kieselerde oder Lehm) innig gebunden und gut eingebrannt ist, selbst einer vierundzwanzigstündigen Einwirkung von 6—8 percentigen Essig, sie geben hiebei keine Spur von Blei an den letzteren ab, auch Schwefelwasserstoffwasser und selbst Schwefelammonium bleibt auf solchen Glasuren oder Emailüberzügen ohne Wirkung. Dagegen nimmt heißer Essig, welcher 6—8 Percente Essigsäurehydrat enthält, aus Geschirren, in deren Glasur (Email) das Bleioxyd nicht vollständig von der Kieselerde (oder von dem Lehme) gebunden ist, schon nach kurzer Zeit, etwa nach 10—15 Minuten der Einwirkung ungebundenes Bleioxyd auf, und man erhält aus solchem Essig auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser einen flockigen schwarzbraunen Niederschlag von Schwefelblei, wenn unvollständig gebundenes Bleioxyd in der Glasur (Email) in irgend erheblicher Menge vorhanden ist Wenn sich jedoch solcher Essig nach Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser nur in verschiedenen Abstufungen braun färbt, so ist daraus zu folgern, dass die Glasur (Email) vom lose gebundenen Bleioxyde nur Spuren enthält. Das Bespülen mit Schwefelwasserstoff er-

C. Sanitätsgewerbepolizei.

Diese kommt vor allem bei dem Handel mit Lebensmitteln und bei den im §. 1 des Lebensmittelgesetzes aufgezählten Gegenständen in Betracht.[1]) Sie ist aber

zeugt auf Glasuren und Emailüberzügen von lichter Farbe, wenn dieselben unverbundenes oder nur lose gebundenes Bleioxyd enthalten, durch Bildung von Schwefelblei eine dunklere Färbung, welche entweder ausgebreitet ist oder bloß an einzelnen umschriebenen Stellen, selbst nur in Form von Punkten oder punktierten Strecken erscheint. Die letztere Erscheinung tritt insbesondere auf, wenn der Glasur- oder Emailsatz nicht vollständig zum Schmelzen gekommen und an die Thon- oder Eisenmasse nicht vollständig eingebrannt ist. Das durch Schwefelwasserstoff auf obige Art aus unverbundenem Bleioxyde erzeugte Schwefelblei kann man zum Theile von der Wand des Gefäßes abstreifen oder abspülen, so dass das in ein Glasgefäß zurückgebrachte Schwefelwasserstoffwasser durch fein vertheiltes schwarzes Schwefelblei getrübt erscheint. Das Bespülen mit Schwefelammonium bringt dieselbe Wirkung, wie das Bespülen mit Schwefelwasserstoff, nur in noch gesteigertem Grade hervor. Schön grün gefärbte Glasuren (Emails) enthalten neben Bleioxyd, auch Kupferoxyd, doch bleibt, wenn sie von guter Beschaffenheit sind, unter der Einwirkung obiger chemischer Hilfsmittel auch dieses Metalloxyd von der Kieselerde fest gebunden, während dasselbe im entgegengesetzten Falle gleichzeitig mit dem Bleioxyde aufgelöst wird. Die Anwesenheit von Kupferoxyd im verwendeten Essig wird durch Zusatz von Ammoniak erkannt, welches je nach der Menge des gelösten Kupferoxydes im Essig eine entweder schwach oder tief dunkelblaue Färbung erzeugt. Nach diesen Vorbemerkungen ergibt sich das Verfahren, wie Ess- und Kochgeschirre auf die wenigst umständliche Art auf einen gesundheitsschädlichen Metallgehalt zu prüfen seien und wie das Prüfungsresultat für den Befund zu verwerten sei. Vorgang bei der Untersuchung. Haben die zur Untersuchung gebrachten Geschirre eine licht gefärbte Glasur (Email), an welcher sich demnach die Einwirkung des Schwefelwasserstoffwassers auch wahrnehmen lässt, so bringt man zunächst eine solche Menge Schwefelwasserstoffwasser in das Geschirr, dass man damit beim Neigen und Wenden des Gefäßes nach und nach alle Theile seiner Wandung bespülen kann. Beim Bespülen beachtet man einerseits den Grad der Aufsaugung des Schwefelwasserstoffwassers, welchen man nach den Zurückschütten in das Maßgefäß erkennt, andererseits die Veränderungen in der Farbe der Glasur (oder des Emails). Bleibt die Farbe allenthalben unverändert und zeigt sich auch an der Probeflüssigkeit kein über die Befeuchtung der Gefäßwandung hinausreichender erheblicher Verlust, so ist das Geschirr als tadellos zu betrachten, besonders wenn auch Schwefelammonium sich unwirksam erweist. Kommt jedoch an der Glasur (Email) eine dunklere Färbung der eingangs bezeichneten Art zum Vorschein, welche bei Thongeschirren immer gleichzeitig mit einer entsprechenden Aufsaugung der Probeflüssigkeit einhergeht, so ist das Geschirr als verdächtig anzusehen und ist nun weiter zu prüfen, ob bloß Spuren oder ob erheblichere Mengen von durch Speisen und Getränke lösbarem Bleioxyde vorhanden seien. Zu diesem Zwecke gießt man in das Geschirr ungefärbten 6—8percentigen Essig in entsprechender Menge, bringt diesen darin zum Kochen und unterhält das Kochen mindestens durch zehn Minuten. Scheidet nach dieser Zeit der Essig auf Zusatz von gesättigtem Schwefelwasserstoffwasser schwarzbraunes Schwefelblei in Form von Flecken ab, so ist das Geschirr als gesundheitsschädlich zu beanständen; tritt dagegen hiebei nur eine dunklere, ins Braune ziehende Färbung auf, ohne dass Schwefelblei in Form von Flocken gefällt erscheint, so ist das Geschirr je nach der Abstufung oder Färbung als mehr oder minder gesundheitsbedenklich zu bezeichnen. Die Untersuchung von Geschirren, welche so dunkle Farben haben, dass sich die Einwirkung von Schwefelwasserstoff und auch von Schwefelammonium an ihnen nicht wahrnehmen lässt, muss sich auf die Essigprobe beschränken. Hat eine mit Kupferoxyd grün gefärbte Bleiglasur den Probeessig in obiger Weise verändert, so erkennt man die Anwesenheit von Kupferoxyd im Essig nach Zusatz von Ammoniak, welches je nach der Menge des gelösten Kupferoxydes eine schwach oder tief dunkelblaue Färbung erzeugt. Vorsichten. Die Geschirre, welche zur Prüfung verwendet werden, müssen zuvor sorgfältig vom Staube gereinigt werden. Der zu verwendende Essig muss klar und farblos sein, auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser klar und farblos bleiben und darf, in überschüssiges Ammoniak gegossen, keine blaue Färbung annehmen. — Sieh auch die E. der oberöst. Statth. v. 13. Jänner 1892, Z. 202 (Österr. Sanitätsw. S. 113) betreffend die bleihältigen Töpferglasuren und v. 30. Jänner 1892, Z. 18738 (Österr. Sanitätsw. S. 113) betreffend die aus Anlass der Untersuchung von Glasuren erwachsenden Kosten.

[1]) Allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Esswaren sich beschäftigenden Gewerbsleuten wird überhaupt die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht, und selbe sind in dieser Hinsicht durch die betreffenden Organe strenge zu überwachen (M. E. v. 19. September 1848, Z. 3075). — Das Min. des Inn.

auch von besonderer Wichtigkeit bei der Prüfung der Zulässigkeit von Betriebsanlagen [1])

---

hat mit der Entsch. v. 2. November 1895, Z. 28151 (Österr. Sanitätsw. 1896, S. 8), den Recurs einer Vermischtwarenverschleißerin in Wien gegen das vom magistr. Bezirksamte ergangene und von der n. ö. Statth. bestätigte Verbot, Schlafräume zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, sonach zum Betriebe ihres Gewerbes zu benutzen, abgewiesen. — Bezüglich der Milch hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 7. Juni 1871, Z. 3945, den Beschluss der Enquêtecommission für die Approvisionierung von Wien, dass der Zusatz von Milch von solchen Conservierungsmitteln, welche die Sanitätsbehörde als unschädlich erklärt, zu gestatten sei, der Wiener Statthalterei zur Erwägung und weiteren Verfügung mitgetheilt. Das darüber eingeholte Gutachten des n. ö. Landessanitätsrathes lautete dahin, dass der von reinem kohlensauren Natron (krystallisierter englischer Soda) in dem Maximalausmaße von zwölf Gramm für die Maß oder zwei Loth für den Eimer Milch als Conservierungsmittel als unschädlich und zulässig zu erklären sei (E. der n. ö. Statth. v. 26. Juni, Z. 15835, Karajan und Wittelshöfer I). Sieh auch den Aufsatz: Vorschläge zur Regelung der sanitäts- und marktpolizeilichen Controle der Marktmilch in Wien im Österr. Sanitätsw. Nr. 14 ex 1896. — Da die Erzeugung des gewöhnlich unter dem Namen „Kunstschmalz" in Verkehr gesetzten Artikels dadurch erfolgt, dass reines Rindschmalz, beziehungsweise Butter mit anderen ähnlichen Stoffen verschmolzen wird, so finden auf die Erzeugung dieses Artikels die Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 Anwendung, insoferne diese Fabrikation zum mindesten unter den Wortlaut des §. 31 der Gewerbeordnung zu subsumieren ist, nach Umständen aber unter die Bestimmungen des §. 33, Z. 5 und der folgenden Paragraphe fallen wird (Erl. des Min. des Inn. v. 6. Jänner 1872, Z. 168, Kundm. der tirol. Statth. v. 28. März 1873, L. G. B. Nr. 31). — Die Verwendung von Anilinfarben zum Färben der Eier ist unzulässig (E. des Min. des Inn. v. 24. April 1888, Österr. Sanitätsw. 1889 S. 170; sieh auch hiezu die oben auf S. 142 abgedruckte M. V. v. 19. September 1895, R. G. B. Nr. 147). — Mit Schwefelpulver bestaubtes Obst darf nur in vollkommen gereinigtem Zustande zum Verkaufe gelangen (E. des Min. des Inn. v. 6. November 1889, Z. 20681 Österr. Sanitw. S. 422). — Wegen verschärfter sanitärer Überwachung der Fabrication von Kaffeesurrogaten sieh den E. des Min. des Inn. v. 28. Jänner 1891, Z. ad 14661 ex 1890 (Österr. Sanitätsw. S. 52). — Wegen der sanitätspolizeilichen Überwachung des Verkehrs mit Thee und mit Lebens- und Genussmitteln sieh den E. des Min. des Inn. v. 1. Februar 1891, Z. 16251 ex 1890 (Österr. Sanitätsw. S. 52). — Betreffend die Überwachung der Erzeugung und des Verkaufes der sogenannten „dürren Würste" sieh den E. des Min. des Inn. v. 12. Jänner 1894, Z. 24028 ex 1893 (Österr. Sanitätsw. S. 34), die Vdg. d. n. ö. Statth. v. 13. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 12, die Vdg. d. L. P. f. Schlesien v. 10. Mai 1894, L. G. B. Nr. 49. — Über die Zulässigkeit der Schwefelung von Nüssen und Mandeln, sowie von Grünmalz sieh die Gutachten des Ob. Sanitätsr. im Österr. Sanitätsw. Nr. 47 ex 1893 und Nr. 11 ex 1895. — Das Bekleben von Gebäck mit Zetteln jeder Art ist verboten (E. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1895, Z. 6894, E. der gal. Statth. v. 5. Juni 1895, Z. 39613 Österr. Sanitätsw. S. 294) — Über die sanitätspolizeiliche Bedeutung der Verfälschung von Presshefe sieh das Gutachten des Ob. Sanitätsr. im Österr. Sanitätsw. 1895, Nr. 45. — Betreffend Vorkehrungen gegen Gesundheitsschädigungen durch verunreinigtes Eis sieh den E. der schl. L. R. v. 25. November 1895, Z. 22196 (Österr. Sanitätsw. S. 522). — Über Maßnahmen zur Hintanhaltung von Mutterkorn-Vergiftungen sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 19. Jänner 1896, Z. 24969 ex 1895 (Österr. Sanitätsw. S. 42). — Mit dem E. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1896 (Österr. Sanitätsw. S. 419), wurden alle Landesstellen aufmerksam gemacht, dass bei Verwendung des von landwirtschaftlichen Zeitungen empfohlenen Mittels „Schweinfurtergrün" als Mittel zur Vertilgung des Rübenkäfers an Gemüse- und Futterpflanzen durch Genuss derselben schwere Gesundheitsstörungen bei Menschen und Thiere hervorgerufen werden können, weshalb die Anwendung dieses Mittels strengstens hintanzuhalten sei. — Mit M. V. v. 22. August 1896, R. G. B. Nr. 163, wurde die Einfuhr, der Vertrieb und die Verwendung des von der Firma Heinrich Kühn & Hultzsch in Dresden unter dem Namen „Deutsches Fleischwasser" in den Verkehr gebrachten flüssigen Fleischconservierungsmittels verboten.

Die Spielwaren: „Pharaoschlangen, Kraterschlangen oder Zauberpillen sind verboten (E. des Min. des Inn. v. 4. August 1889, Z. 14881 und v. 10. Februar 1894, Z. 1710, Österr. Sanitätsw. 1889, S. 343, und 1894, S. 86).

[1]) Die Ingerenz der l. f. Behörden, in Rücksicht auf gesundheitsschädliche Einflüsse gewerblicher Betriebsanlagen, bleibt deshalb, weil eine Gesundheitspolizeiagende in Betracht kommt, nicht ausgeschlossen, da nach §. 31 der Gewerbe-

ordnung, gesundheitsschädliche Einflüsse bei der Genehmigung der Betriebsanlage von der Gewerbsbehörde zu würdigen sind, und weil sonst die Handhabung der Gewerbspolizeivorschriften beirrt werden könnte. Die Sanitätspolizei in Rücksicht auf gesundheitsschädliche Einflüsse gewerblicher Betriebsanlagen gehört sonach in den Wirkungskreis der politischen Gewerbsbehörde (Entsch. des Min. des Inn. v. 25. November 1873, Z. 16697). — Gewerbe und Fabriken, die Stoffe mit nachtheiligen Ausdünstungen verarbeiten, sind besonders zu überwachen. Selbst zum Verkauf von derartigen Artikeln ist ein besonderer, einem freien Luftzuge ausgesetzter Ort zu bestimmen (Hofkzld. v. 16. November 1826, Z. 31517). — Die Entfernung von Beiz- und Häutetrocknungsanstalten aus der Nähe von Wohnungen ist aus sanitätspolizeilichen Rücksichten möglichst zu bewerkstelligen (Hofkzld. v. 7. Mai 1847, Z. 27549). — Die Beschränkung aus öffentlichen Sanitätsrücksichten für das Mästen von Schweinen im landwirtschaftlichen Betriebe vom Gesichtspunkte der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen wurde v. Min des Inn. mit Erl. v. 13. Februar 1875, Z. 19448 ex 1874 (Z. f. V. S. 75) in einem speciellen Falle ausgesprochen, in welchem erkannt wurde, dass das mit dem Wirtschaftsbetriebe gewöhnlich verbundene Halten von Schweinen nicht ganz verwehrt werden könne, jedoch im Sinne der §§. 31 und 32 der Gewerbeordnung darüber instanzmäßig das Amt zu handeln sei, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen für einen bestimmten Fall das Mästen von Schweinen gestattet wird. — Sieh auch den E. der böhm. Statth. v. 18. October 1890, Z. 110912 (Österr. Sanitätsw. S. 694, mit dem E. des Min. des Inn. v. 30. October 1890, Z. 21778, den übrigen Landesstellen mitgetheilt), betreffend Maßnahmen zur Behebung der in den öffentlichen Waschanstalten beobachteten Übelstände und die Kundm. der tirol. Statth. v. 18. April 1892, L. G. B. Nr. 9, betreffend die bei der Bewilligung von Betriebsanlagen für gewerbliche Waschanstalten und in Bezug auf deren sanitäre Überwachung maßgebenden Grundsätze. — Die Beurtheilung der sanitäts-, gewerbs- und baupolizeilichen Zulässigkeit einer Gewerbsanlage ist dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt (E. des V. G. H. v. 2. Juli 1877, Budw. Nr. 103, v. 27. December 1879, Z. 2535, Budw. Nr. 653, und v. 10. Jänner 1880, Z. 21 Budw. Nr. 665). — Sieh ferner die Aufsätze: „Allgemeine Bestimmungen für gewerbliche Anlagen, betreffend die Sicherheit und Wohlfahrt der Arbeiter" im Österr. Sanitätsw. Nr. 27 ex 1891 und „Maßnahmen gegen Rauchbelästigung" im Österr. Sanitätsw. Nr. 29 ff. ex 1891 und Nr. 21 ex 1894. — Bevor in Betreff einer bereits bestehenden Unternehmung aus Anlass von Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise das Edictalverfahren eingeleitet wird, müssen die von dem Unternehmer in Abrede gestellten Änderungen auf eine zuverlässige Weise amtlich constatiert, der in erster Linie Betheiligte verhört und Sachverständige sowohl hinsichtlich der technischen Fragen als auch hinsichtlich des Zutreffens von sanitätspolizeilichen Übelständen einvernommen werden (E. d. V. G. H. v. 21. October 1878, Z. 1220, Budw. §. 6, Nr. 53). — Nicht nur wegen qualitativer, sondern auch wegen solcher quantitativen Änderungen einer Betriebsanlage, durch welche die gesundheitsschädlichen oder sonst belästigenden Wirkungen der Anlage gesteigert und über einen weiteren Kreis verbreitet werden, kann von der Gewerbsbehörde eine neue commissionelle Verhandlung (ein Edictalverfahren) angeordnet werden (E. d. V. G. H. v. 2. März 1881, Z. 358, Budw. Nr. 1029). — Aus dem Umstande, dass bei einer gewerblichen Betriebsanlage gesundheitsschädliche oder lästige Einflüsse zu besorgen stehen, folgt nur, dass die behördliche Genehmigung der Anlage notwendig, nicht aber, dass sie alsdann unbedingt zu versagen sei. Die Behörde hat in solchen Fällen nach ihrem Ermessen zu beurtheilen, nicht bloß, ob irgend welche derartige Einflüsse bestehen, sondern auch, ob dieselben soweit reichen, dass ihretwegen die Anlage überhaupt zu verbieten, eventuell unter welchen Bedingungen sie zu bewilligen sei (E. d. V. G. H. v. 7. Februar 1883, Z. 88, Budw. Nr. 1655; v. 8. März 1883, Z. 472, Budw. Nr. 1688). — Betreffend die Wahrung der sanitären Rücksichten bei den Erhebungen über die Zulässigkeit der Genehmigung neuer gewerblicher Betriebsanlagen hat das Min. d. Inn. mit E. v. 19. März 1890, Z. 1840 (Österr. Sanitätsw. S. 247) angeordnet: „Anlässlich einer im Oberst. San. Rathe stattgefundenen Berathung über die anzuwendenden Mittel zur Beseitigung von aus dem Betriebe einer Spiritus- oder Pottaschefabrik für die Umgebung derselben hervorgehenden Missstände wurde von dem genannten obersten Fachrathe auch auf die analogen Missstände für die Nachbarschaft und Belästigungen derselben hingewiesen, welche bei den meisten Industriebetrieben, insbesonders Fabriken (Spiritusbrennereien, Zuckerraffinerien, Brauereien, Gerbereien, Leimfabriken, Spodiumfabriken u. dgl.), welche organische Stoffe verarbeiten und große Mengen von Abfallwässern erzeugen — durch die Entwicklung übelriechender Gase und Dämpfe, sowie durch Verpestung der Wasserläufe verursacht werden; gleichzeitig wurde betont, dass diese Belästigungen und Missstände nachträglich mit den Mitteln, welche Wissenschaft und Technik heute an die Hand geben und mit Rücksicht auf den

dafür erforderlichen Geldaufwand überhaupt anwendbar sind, entweder gar nicht oder wenigstens nicht in ausreichendem Maße zu beseitigen sind. Dem Oberst. San. Rathe erscheint es deshalb von größter Wichtigkeit, dass seitens der Gewerbebehörde bei der Neuconcessionierung derartiger Fabriksbetriebe mit äußerster Vorsicht und Strenge vorgegangen werde, dass die Betriebsanlage insbesonders nur dann genehmigt werde, wenn das Fabriksgrundstück in beträchtlicher Entfernung von Ortschaften und außerhalb der vorherrschenden Windrichtung der nächstgelegenen Ortschaft liegt, wenn ferners zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer entweder Wasserläufe mit großem Wasserquantum und bedeutender Strömungsgeschwindigkeit oder Grundstücke von ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit für Berieselungsanlagen zu Gebote stehen. In Anerkennung der sanitären Bedeutung dieser vom Oberst. San. Rathe vorgeschlagenen Maßregeln sehen sich die Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues veranlasst, die k. k. Statth. einzuladen, die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz anzuweisen, bei den Verhandlungen, welche die Erhebung der Zulässigkeit der Genehmigung von neuen gewerblichen Betriebsanlagen der erwähnten Art und des damit im Zusammenhange stehenden wasserrechtlichen Consenses betreffen, die sich ergebenden von amtswegen wahrzunehmenden sanit. Rücksichten genauestens zu wahren und sich hiebei die vom Oberst. San. Rathe empfohlenen Gesichtspunkte, soweit es irgend thunlich ist, ohne die Entwicklung der Industrie allzu sehr zu beeinträchtigen, gegenwärtig zu halten." — Insolange es sich nur um die Benützung der consentierten Betriebsanlage in einer dem Consense entsprechenden Weise handelt, ist ein Recht der Behörde zur Beschränkung des Gewerbsinhabers in der Ausübung der Concession, zu Maßnahmen, welche den Betrieb einschränken, weder aus dem Gewerbegesetze, noch aus dem Sanitätsgesetze, noch aus der Gemeindeordnung, noch aus irgend einem andern Gesetze nachweisbar. Aus öffentlichen Rücksichten für nöthig erkannte Einschränkungen können, wenn in der Concession für die Behörde ein weiteres Befugnis nicht vorbehalten wurde, nur unter Beobachtung des §. 365 a. b. G. B. in Vollzug gesetzt werden (E. d. V. G. H. v. 16. April 1890, Z. 1260, Budw. 5257). — Der E. des Min. des Inn. v. 22. Mai 1890, Z. 22818 (Österr. Sanitätsw. S. 394) ordnet an: „Aus der Verhandlung über die Betriebsanlage einer Dörre für Obst, Cichorie und andere landwirtschaftliche Producte hat das Min. des Inn. entnommen, dass bei den Dörranlagen häufig die Coaksfeuerung in offenen Herden (nach dem System des Bernhard Kleinau in Niederdodeleben und anderen ähnlichen Systemen) stattfindet, so dass die gesundheitsschädlichen, mit Kohlensäure bezw. Kohlenoxyd vermengten Verbrennungsgase unmittelbar die Trockenräume durchziehen. Dieser Umstand und die Erwägung, dass in den Trockenräumen der Dörre erfahrungsgemäß die Arbeiter mehrmal im Tage — beim Aufbringen und Wenden des Rohmaterials, bei der Übertragung des getrockneten Productes auf heißere Hürden, beim Herausholen der fertigen Ware u. dgl. — beschäftigt sind, veranlasste das Min. des Inn. diese industriellen Einrichtungen mit Rücksicht auf die Salubrität der daselbst verwendeten Arbeiter in sanitätspolizeilicher Beziehung näher ins Auge zu fassen. Der Oberst. San. Rath, dessen Gutachten über die fraglichen Betriebsanlagen eingeholt wurde, hat sich dahin ausgesprochen, dass Betriebsanlagen, bei welchen die Feuerungsgase unmittelbar zum Dörren von Obst, Cichorien und anderen landwirtschaftlichen Producten verwendet werden, vom sanitären Standpunkte aus unzulässig sind. Im Hinblicke auf dieses Enunciat des Oberst. San. Rathes findet das Min. des Inn. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium anzuordnen, dass in Hinkunft die gewerbsbehördliche Genehmigung für Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirtschaftlichen Producten, bei welchem die directe Verwendung der Feuerungsgase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu ertheilen ist und dass die Inhaber derartiger bereits bestehender Dörranlagen im Grunde des §. 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung derselben innerhalb einer angemessenen Frist in der Weise zu verhalten sind, dass die Verbrennungsgase vom Trockenraume vollständig ferngehalten werden und nur die von den Wandungen des Ofens, der Feuerzüge und Rauchröhren transmittierte Wärme zum Dörren ausgenützt wird. Hievon sind die Gewerbsbehörden I. Instanz zur Darnachachtung, bezw. sofern in ihrem Amtsgebiete gewerbliche Dörranlagen mit directer Verwendung der Feuerungsgase bestehen, zur Amtshandlung im Sinne dieses Normativerlasses zu verständigen. Zugleich ist denselben bei diesem Anlasse, nachdem wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen zu den Verhandlungen über mit sanitären Fragen verbundene Gewerbsbetriebe weder der k. k. Bezirksarzt, noch ein anderer Arzt beigezogen und die Entscheidung mit Umgangnahme von dem nothwendigen ärztlichen Gutachten getroffen wurde, auf das Nachdrücklichste zur Pflicht zu machen, in allen gewerblichen Angelegenheiten, bei welchen sanitäre Momente irgend wie in Betracht kommen könnten, die amtsärztlichen Fachorgane zu Rathe zu ziehen." — Wegen der Competenzgrenzen der Gewerbs- und Baubehörden bei Consentierung gewerblicher Betriebsanlagen sieh das E. d. V. G. H. v. 27. Mai 1892, Z. 1736, Budw. Nr. 6635. — Den autonomen Behörden steht es nicht zu, in Handhabung der Gesundheitspolizei die Benützung der gewerblichen Be-

und bei der Art des Betriebes[1]) und zwar ist der Schutz der Arbeiter nunmehr ausreichend gewährleistet durch den §. 74 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885,

triebsanlagen und ihrer Einrichtungen zu untersagen (E. d. V. G. H. v. 15. December 1892, Z. 3853, Budw. Nr. 6946) — Wegen der Genehmigung von Betriebsanlagen auf Widerruf, Geltendmachung von Ansprüchen, welche sich aus der nachtheiligen Beeinflussung der Nachbarbrunnen durch die Brunnen der neu zu errichtenden Betriebsanlage ergeben, und zur Frage der Einholung eines Gutachtens des Oberst. San. Rathes in Angelegenheiten localer Natur sieh das E. d. V. G. H. v. 29. December 1893, Z. 4469, Budw. Nr. 7624. — Bezüglich der Verweigerung des Bauconsenses für ein Stallgebäude wegen Belästigung der Nachbarschaft durch Stalldunst und Rauch (Graz) sieh das E. d. V. G. H. v. 12. Juni 1895, Z. 3030, Budw. Nr. 8736.

[1]) Da eine längere Einwirkung der Phosphordämpfe einen äußerst zerstörenden Einfluss auf den menschlichen Organismus übt, und eine meist tödtliche Necrosierung der Kieferknochen herbeiführt, so wurde mit dem Hoffzld. v. 3. September 1843, Z. 27977, ein eigenes Regulativ zur Hintanhaltung der Nachtheile für die Gesundheit der in Zündhölzchenfabriken beschäftigten Arbeiter erlassen. Mit Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels und des Armeeobercommando v. 4. Februar 1859, R. G. B. Nr. 30, wurde die Verwendung von Chlorkali bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor, in Rücksicht der Gefährlichkeit der Fabrikation, des Transportes und des Gebrauches derselben unbedingt verboten; mit M. V. v. 3. Juli 1884, R. G. B. Nr. 111, wurde das unbedingte Verbot der Verwendung von Chlorkali (chlorsaurem Kalium) bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor dahin abgeändert, dass die politischen Landesbehörden ermächtigt werden, Betriebsunternehmungen, welche die Erzeugung von derlei Reibzündhölzchen fabriksmäßig betreiben, die Bewilligung zur Verwendung von Chlorkali (chlorsaurem Kalium) in dem Falle zu ertheilen, wenn unter Angabe des Verfahrens der Nachweis beigebracht wird, dass die Herstellung und Verarbeitung der Zündmasse einem verantwortlichen fachkundigen Leiter anvertraut ist. Ferner bestimmt die M. V. v. 17. Jänner 1885, R. G. B. Nr. 8, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden, Folgendes: „Um die bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen vor den gesundheitsschädlichen, mit diesem Gewerbsbetriebe verbundenen Einflüssen möglichst zu schützen, werden auf Grund der vom obersten Sanitätsrathe gestellten Anträge folgende Anordnungen getroffen: A. Für Betriebsanlagen, in welchen gewöhnlicher, d. i. gelber oder weißer Phosphor verarbeitet wird. 1. Die sämmtlichen Arbeitsräume in solchen Betriebsanlagen müssen den Verhältnissen des Betriebes angemessen groß und hoch, mit wirksamen Ventilationsvorrichtungen und mit leicht erreichbaren Ausgängen versehen sein und außer jeder Verbindung mit Wohnräumen, Küchen und Schlafstellen stehen. 2 Insbesondere müssen für die Bereitung des Phosphorbreies (der Zündmasse), für das Schwefeln der Hölzchen (sofern dies geschieht), für das Tunken und für das Trocknen der Zündwaren voneinander abschließbare, kräftig ventilierte und entsprechend eingerichtete Räume vorhanden sein. 3. Behufs kräftiger Durchlüftung sollen während der Mittagspause, dann sowohl vor Beginn, als nach Schluss der Arbeit, morgens und abends die Fenster und Thüren offen gehalten werden. Jene Räume, in welchen die Möglichkeit vorhanden ist, dass phosphorhältige Massen auf den Fußboden verstreut werden können, sind stets nach Schluss der Tagesarbeit besonders zu reinigen. Die Wände der Arbeitsräume sind jährlich mindestens einmal zu tünchen. 4. Das Kehricht dieser Räume darf nicht in Behältern oder Gruben gesammelt, sondern muss Tag für Tag in einem geschlossenen, gut ziehenden Feuerraume verbrannt werden. 5. Die Entleerung der Trockenkammern darf erst nach vollständigem Entweichen der Dämpfe geschehen. 6. Die Zündwarenvorräthe sind in eigenen, von den Arbeitsräumen getrennten, kühlen und luftigen Localitäten zu verwahren. 7. Zur Bereitung der Zündmasse, zum Tunken der Hölzer und zum Arbeiten in der Trockenstube sind nur ganz gesunde Personen zu verwenden, und soll bei diesen Beschäftigungen zeitweilig ein Wechsel der Arbeiter eintreten. Dieser Wechsel muss sofort vorgenommen werden, wenn sich die ersten Anzeichen einer krankhaften Beschaffenheit der Zähne oder Kieferknochen einstellen. 8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass während der Arbeit sich die mit der Bereitung der Zündmasse, mit dem Tunken, sowie mit dem Trocknen und Ausnehmen der Hölzer beschäftigten Personen besonderer Überkleider bedienen, dass diese Überkleider nach vollendeter Arbeit abgelegt und gelüftet werden. 9. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die gewöhnlichen Anzüge der Arbeiter nicht in den Arbeitsräumen abgelegt, sondern in einem besonderen Locale bewahrt werden. Der Arbeitgeber hat die erforderliche Anzahl von Waschbecken und Wasserbehältern aufzustellen, zu überwachen, dass sich die Arbeiter, bevor sie

R. G. B. Nr. 22, welcher lautet: „Vorsorge für Hilfsarbeiter. Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebes oder der Betriebs-

Nahrungsmittel genießen oder die Fabrik verlassen, Gesicht und Hände waschen und den Mund mit reinem Wasser ausspülen. 10. Der Arbeitgeber hat darüber zu wachen, dass Genuss- und Nahrungsmittel in die Arbeitsräume nicht gebracht werden und hat insbesondere die Arbeiter zu warnen, vor dem Wechsel der Kleider, dem Waschen der Hände und dem Ausspülen des Mundes etwas zu genießen. Das Verbleiben der Arbeiter in den Arbeitsräumen darf denselben während der Mittagspause nicht gestattet werden und ist während dieser Zeit den Arbeitern auch der Zutritt in die Arbeitsräume zu verwehren. 11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einem Arzte die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter zu übertragen. Der Arzt hat die Arbeiter vor dem Dienstantritte und in angemessenen Zwischenräumen zu untersuchen, jene, welche scrophulös veranlagt sind, oder eine krankhafte Beschaffenheit der Organe der Mundhöhle, insbesondere des Gebisses (cariöse Zähne) zeigen, zu den im Punkte 7 angeführten Verrichtungen als nicht geeignet zu bezeichnen, und in ein besonderes Vormerkbuch, welches den gesetzlichen Aufsichtsorganen zur Einsicht vorzulegen ist, die Ergebnisse seiner jeweiligen Untersuchungen einzutragen. Der Arzt hat sich auch zu überzeugen, ob die im Interesse des Gesundheitswohles der Arbeiter angeordneten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, den Arbeitgeber oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung den Geschäftsleiter auf vorkommende Mängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung in Anregung zu bringen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jene Personen, welche der Arzt als ungeeignet zu den im Punkte 7 bezeichneten Verrichtungen erklärt, von diesen Arbeiten ferne zu halten. Der Arzt ist verpflichtet, von Erkrankungen an Phosphor-Nekrose sofort der Gewerbsbehörde die Anzeige zu machen. 12. Die landesfürstlichen Bezirksärzte haben durch zeitweilige Visitationen der Betriebsräume sich zu überzeugen, ob die vorstehenden sanitären Anordnungen befolgt werden und über das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. B. Für Betriebsanlagen, in welchen bei der Zündholzfabrikation kein anderer Phosphor als rother verwendet wird. 1. Die zur Verarbeitung gelangenden Materialien, als: rother Phosphor, chlorsaures Kali, Schwefelantimon u. s. w., dürfen nur in feuersicheren, von den Arbeitsräumen getrennten Localitäten, und das chlorsaure Kali völlig abgesondert von den anderen Materialien verwahrt werden. 2. Die Zubereitung der Zündmasse darf nur ganz verlässlichen und mit den dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln vertrauten Arbeitern überlassen werden. 3. Das gewöhnlich als Zünder dienende chlorsaure Kali darf nur in fein verriebenem Zustande mit den gleichfalls fein gepulverten Brennkörpern, wie Schwefelantimon, rother Phosphor u. dgl. nur im feuchten Zustande und unter sorgfältiger Vermeidung von Stoßen, Schlagen oder Reiben vermischt werden. 4. Die Anfertigung der Reibflächen hat in einem abgesonderten Locale zu geschehen. Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht etwa unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, bestraft. Ein Exemplar dieser Verordnung, welche drei Monate nach ihrer Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit tritt, ist in jeder Betriebsstätte an einer geeigneten, allen Arbeitern zugänglichen Stelle anzuheften.“ Sieh weiter das Gutachten des Obersten Sanitätsrathes, betreffend die Erzeugung von Zündhölzchen unter Verwendung von giftigem gelbem Phosphor in Nr. 12 des Österr. Sanitätsw. ex 1896. — Das Schmelzen des Talges ist nur zur Nachtzeit in den Stunden von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gestattet und bezieht sich diese Beschränkung nicht nur auf Seifensieder, sondern auf alle, welche das Talgschmelzen gewerbsmäßig betreiben (Erl. des Min. des Inn. v. 9. August 1867, Z. 11786, n. ö. Statth. Decr. v. 9. August 1867, Z. 26087). — Über den Schutz gegen die Gefahren beim Betriebe des Hutmacher- und Hasenhaarschneider-Gewerbes sieh den Min. Erl. v. 29. November 1869, Z. 11122. — Sieh ferner den Aufsatz: „Augenverletzungen durch explodierende Zündhütchen“ im Österr. Sanitätsw. Nr. 44 ex 1893. — Über die Assanierung bei Bergwerksbetrieben sieh den Erl. des schles. L. R. vom 25. September 1894 Z. 17076 (Österr. Sanitätsw. S. 598). — Nicht bloß bei neu errichteten, sondern auch bei bestehenden Gewerbsanlagen ist der Inhaber verpflichtet, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter geeigneten Vorkehrungen zu treffen und steht in solchen Angelegenheiten das Entscheidungsrecht der polit. Behörde und nicht dem Gewerbeinspector zu (E. d. V. G. H. v. 6. Mai 1892, Z. 1495, Budw. Nr. 6592). — Mit dem E. v. 30. Juni 1896 Z. 5001 (Österr. Sanitätsw. S. 286) hat das Min. des Inn. Erhebungen über das Vorkommen von Milzbrand-Erkrankungen (Haderntrankheit) bei Arbeiten in Papierfabriken eingeleitet.

stätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind. Insbesondere hat der Gewerbsinhaber Sorge zu tragen, dass Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Theile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen und dergl. derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, dass eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann. Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbsinhabers, die Vorsorge zu treffen, dass die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, dass die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende, sowie der nachtheiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und dass insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei. Nicht minder haben Gewerbsinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen. Schließlich sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, thunlichst die durch das Alter, beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen." Dieser §. bietet den Gewerbebehörden weitgehende Handhaben zur Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen; es sei diesbezüglich hier auf die Ausführungen und Literaturangaben[1]) im II. Bande des Heilinger'schen Gewerberechtes[2]) verwiesen.

Hervorzuheben ist das Gewerbe der Rattenvertilgung, welches mit der M. V. v. 29. April 1874, R. G. B. Nr. 53, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, geregelt wurde. Diese Vdg. bestimmt Folgendes: „Die Ausübung des Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel wird an eine Concession gebunden. Diese kann an vertrauenswürdige Personen, welche sich mit den nöthigen Kenntnissen ausweisen, unter nachstehenden Bedingungen verliehen werden: 1. Die gifthältigen Vertilgungsmittel dürfen nur nach den von der Behörde als zuläßig erkannten Recepten bereitet werden. 2. Bei der Bereitung muss zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Abfälle, Wiederbenützung von Gefäßen und dergleichen die größte Vorsicht beobachtet, und es müssen sowohl die Giftstoffe, als die daraus bereiteten Vertilgungsmittel nach den für Gifte bestehenden Vorschriften sorgfältig aufbewahrt werden. 3. Der Verkauf oder Verschleiß dieser Vertilgungsmittel ist dem Gewerbsinhaber unbedingt verboten. 4. Der Gewerbsinhaber muss die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen, und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen. Die Legung ist mit der Vorsicht zu bewerkstelligen, dass weder Menschen noch nutzbare Hausthiere in die Gefahr gerathen, vergiftet zu werden. 5. Bevor der Gewerbsinhaber sein Gewerbe in einer Gemeinde zur Ausübung bringt, hat er sich jedesmal bei der Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Concession zu melden. Die Gewerbsbehörde ist berechtigt, dem Concessionswerber nach den örtlichen Verhältnissen außerdem noch andere Bedingungen vorzuschreiben."[3])

---

[1]) Sieh auch das Werk: „Handbuch der praktischen Gewerbehygiene von Dr. H. Albrecht", Berlin 1896.

[2]) Österreichisches Gewerberecht von Dr. Alois Heilinger, Manz, Wien 1895.

[3]) Unter Berufung auf die im R. G. B. v. Jahre 1874, S. 119, erschienene Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels v. 29. April 1874 wurden infolge

Schließlich ist die M. V. v. 1. Februar 1873, R. G. B. Nr. 20, **betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten Rohproducte und Abfälle**, zu erwähnen, welche lautet: „Knochen, Häute, Felle, Hörner, Klauen und andere thierische Abfälle müssen, wenn sie aufbewahrt, in Handel gesetzt oder transportiert werden sollen und nicht schon in anderer Weise (wie durch Auskochen, Trocknen, Einsalzen u. dgl.) vor Fäulnis bewahrt worden sind, vor der Aufbewahrung oder dem Transporte, und so oft dies weiter nothwendig wird, ohne Unterschied der Menge, in welcher die Aufbewahrung oder der Transport geschieht, mit einer Lösung von Carbolsäure (Phenylsäure) derart befeuchtet werden, dass die Fäulnis wirksam hintangehalten wird, beziehungsweise dass kein Fäulnisgeruch wahrnehmbar ist. Während der wärmeren Jahreszeit sind auch Unschlitt und Fettabschnitte vom Fleisch dieser Behandlung zu unterziehen. Die Einsammlung der hieher gehörigen Abfälle darf nur mittels durch Deckel verschlossener Behälter (Butten, Hand- oder Zugswagen) geschehen. Vorräthe und Transporte der genannten thierischen Abfälle, welche entweder gar nicht oder in ungenügender Weise mit Carbolsäure versetzt und infolgedessen in Fäulnis betroffen werden, sind auf Kosten der Übertreter dieser Vorschrift der Behandlung mit Carbolsäure sofort zu unterziehen und es ist gegen die Übertreter (Eigenthümer, Magazinsinhaber, Verfrachter) nach der kais. Vdg. v. 30. April 1854, R. G. B. Nr. 96 vorzugehen.“ [1])

Ministerial-Erlasses v. 29. April 1874, Z. 5902, die politischen Bezirksbehörden aufmerksam gemacht, dafür zu sorgen, dass einerseits bei Approbierung der Recepte der Concessionsbewerbre auf den Zweck und die örtlichen Verhältnisse die gehörige Rücksicht genommen und insbesondere der Arsenik zur Verwendung im Freien (auf Feldern, Wiesen u. dgl.) oder in Schuttböden und Fruchtkammern **nicht** zugelassen werde, und dass andererseits in jedem Bewilligungsdecrete **alle** Bedingungen, unter welchen die Bewilligung ertheilt worden ist, in Form oder an Stelle einer Instruction ausdrücklich angeführt werden (Statth. Vdg. für **Tirol** v. 26. October 1874, L. G. B. 1874, Nr. 65, für **Böhmen** v. 24. Mai 1874, Z. 25181, R. S. Nr. 402). Aus Anlass einer Anfrage, ob die Vertilgung von Ratten mittels Arseniks bloß den auf Grund der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels v. 29. April 1874, R. G. B. Nr. 53 concessionierten Gewerbsleuten **oder aber auch Personen, welche die Rattenvertilgung nicht gewerbsmäßig betreiben**, gestattet ist, und endlich **ob überhaupt die älteren diesbezüglichen Verordnungen, welche die Verwendung von Arsenik und anderer gifthältigen Stoffe zum Zwecke der Rattenvertilgung ausnahmslos verbieten**, noch Geltung haben, wurde bemerkt, dass für die Entscheidung dieser Fragen die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten als maßgebend anzusehen sei. In Anbetracht der hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten wird bei der auf Grund der bezogenen Verordnung angesprochenen Ausfolgung von Bezugsscheinen für Arsenik zum Behufe der Rattenvertilgung mit der größten Strenge vorzugehen und derartige Bezugsscheine nur Personen zu ertheilen sein, von denen mit vollem Grunde angenommen werden kann, dass dieselben unter keiner Bedingung die auf Grund der erlangten ämtlichen Bewilligung erworbenen Gifte an andere Personen abtreten, in gefahrbringender Weise zur Verwendung bringen oder sonst missbrauchen (n. ö. Statth. Erl. v. 12. November 1876, Z. 30357). — Sieh auch Anm. 1 auf S. 92 dieses Bandes.

[1]) Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 24. Juli 1880, Z. 10725, an die Statth. in Prag wurde bemerkt, dass die im Texte abgedruckte Vdg. v. 1. Febr. 1873 durch die Bestimmung des §. 13 des Desinfectionsgesetzes vom 19. Juli 1879, R. G. B. Nr. 108, **nicht** aufgehoben wurde. — Wegen Normierung der Beschaugebür für die aus Russland oder Preußen importierten Hornspitzen und Knochen sieh den Erl. der **gal.** Statth. v. 19. Jänner 1884, L. G. B. Nr. 11. — Bezüglich der Verpackung von verunreinigten Knochen u. s. w. in Wagenladungen sieh den Erl. des H. M. v. 4. März 1893, Z. 10640 (V. B. des H. M. für Eisenbahn- und Schiffahrt Nr. 28, Österr. Sanitätsw. S. 164). Die Beförderung losen Knochenmaterials ist unzulässig (Erl. des H. M. v. 10. December 1893, Z. 54822 und v. 11. Mai 1895, Z. 25640 V. B. des H. M. für Eisenb. und Schiffahrt 1895, Österr. Sanitätsw. 1895, S. 245).

D. Die Wassersanitätspolizei.

Diese umfasst die Sorge dafür, dass das zum menschlichen Genusse und Bedarfe bestimmte Wasser den an dasselbe zu stellenden Anforderungen entspricht und in ausreichender Menge vorhanden ist[1]), ferner dass Sümpfe und Moräste trocken gelegt werden und endlich, dass die geeigneten Maßregeln getroffen werden, um Krankheiten, welche infolge von Überschwemmungen auftauchen könnten, vorzubeugen. In ersterer Beziehung ist Nachstehendes zu erwähnen: Der §. 398 des a. St. G. schreibt vor: „Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluss oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungesund werden kann, begeht eine Übertretung und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.“ [2]) Nach §. 3 lit. a des Reichssanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, umfasst die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesene Gesundheitspolizei insbesondere auch die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser.[3]) Endlich muss auf die Wasserrechtsgesetze verwiesen werden. In einzelnen Kronländern wurden über-

---

[1]) Sieh hiezu die Aufsätze: „Anhaltspunkte zur hygienischen Beurtheilung des Trinkwassers“ im Österr. Sanitätsw. Nr. 39 ex 1893 und „Erhebungen bei Entnahme von Wasserproben für chemische oder bacteriologische Zwecke“ im Österr. Sanitätsw. Nr. 45 ex 1893. — Bezüglich der Erhebungen über die Wasserversorgung in den Gemeinden sieh den Erl. des galiz. Statth. v. 15. December 1891, Z. 94215 (Österr. Sanitätsw. 1892, S. 33), auf welchen mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 20. Jänner 1892, Z. 63 (Österr. Sanitätsw. S. 42) alle anderen Landesbehörden aufmerksam gemacht wurden und betreffs der Fragepunkte, welche solchen Erhebungen zugrunde zu legen sind, sieh das Gutachten des Ob. Gesundheitsrathes in Belgien im Österr. Sanitsw. 1895, S. 119. — Beschwerden von Werkbesitzern über zwecklose Wasserverschwendung gehören zur Competenz der polit. Behörden (E. des V. G. H. v. 1. September 1880, Z. 1619, Budw. Nr. 843). — Über die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung, die durch den Bahnbau geänderten Wasserführungsverhältnisse wiederherzustellen sieh das E. des V. G. H. v. 5. Juni 1891, Z. 1999, Budw. Nr. 6011. — Auf Vorrichtungen und Anlagen, welche die Ableitung von Niederschlagswässern in verbauten Orten bezwecken, haben nicht die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, sondern, insoweit nicht das Civilrecht platzzugreifen hat, jene der Bauordnung Anwendung zu finden (E. des V. G. H. v. 14. December 1892, Z. 3840, Budw. Nr. 6944). — Zur Anbringung der Beschwerde, dass ein neu entstehender Ortstheil nicht zureichend mit Wasser versehen sein wird, kann — insoweit nicht das freie Ermessen der Behörde platzgreift — nur die Gemeinde, nicht aber ein anderer Interessent legitimiert sein (E. des V. G. H. v. 5. Juli 1894, Z. 2621, Budw. Nr. 8014 [Böhmen]). — Zweckmäßigkeitsfragen bezüglich der Wasserversorgung einer Gemeinde sind von der Cognition des V. G. H. ausgeschlossen. Die Verfügung der Behörde, durch welche eine Abänderung bestehender Wasserbenützungsanlagen zum Zwecke der thunlichsten Befriedigung der obwaltenden Wasserbedürfnisse und zur Vermeidung von Wasserverschwendung in Aussicht genommen wird, ist eine gesetzlich zulässige Enteignungsart und haben die Interessenten auf eine Schadloshaltung nur dann und insoweit einen Anspruch, als erwiesen wird, dass durch diese Verfügung ihnen ein Schade, ein Nachtheil zugefügt werde (E. des V. G. H. v. 14. December 1894, Z. 4869, Budw. Nr. 8246).

[2]) Der Ausdruck „Bach“ umfasst auch Wasserleitungen; als „Ortschaft“ gilt jede Ansiedlung von Menschen — auch ein Weiler, Gehöfte, Schloss u. dergl. Mit „Trunk oder Gebräu“ bezeichnet die Gesetzstelle die Bestimmung zum menschlichen Genusse überhaupt; mit „Werfen“ jede Art der Beimengung, daher auch das Waschen oder Schweifen von Wäsche, das Reinigen getödteter Thiere u. s. f. Ein Thatbestandserfordernis bildet der Erfolg der Verunreinigung und Gesundheitsschädlichkeit nur virtuell; abstracte Möglichkeit genügt (Pl. Entsch. d. ob. Ger.- und Cassat. Hofes v. 20. März 1894, Z. 2805).

[3]) Vgl. hiezu das E. d. R. G. v. 1. Mai 1874, Z. 65, Hye 56, womit im Grunde des §. 3 lit. a des Reichssanitätsgesetzes die Gemeinde J. zur Entscheidung in Betreff der als sanitätswidrig gerügten Abflüsse aus einer dortigen Gerberei als berufen erkannt wurde.

dies bezüglich der Reinhaltung des Wassers, Beschaffung von Trinkwasser, Trockenlegung von Sümpfen, Morästen, Seen, besondere Bestimmungen getroffen.[1])

[1]) **Böhmen:** Kundm. der Berghauptm. Prag v. 26. December 1882, L. G. B. Nr. 7 ex 1883, betreffend die Feststellung eines Schutzgebietes zur Sicherung der für die Trinkwasserleitung der Stadtgemeinde Kaaden dienenden Quellen. — E. des Statth. v. 10. August 1883, Z. 56659 (Österr. Sanitätsw. 1893 S. 70), betreffend die Benützung fließender Gewässer zur Aufnahme der Schmutz- und Abfallwässer an Fabriken und Gerwerbsunternehmungen. — Kundm. des Statth. v. 24. September 1892, Z. 114706, L. G. B. Nr. 64, womit die auf die Verunreinigung der Gewässer bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gebracht wurden. Aus diesem letzteren Erlasse ist hervorzuheben: „Die beständig zunehmende Verunreinigung sowohl der fließenden als auch der stehenden Gewässer durch feste Abfälle als Asche, Kehricht, Schutt, Gassenschnee u. dgl., dann durch Abfallwässer aus Gewerbs- und Industrieanlagen, durch Fäkalien und Spülwässer aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und durch verschiedene andere Stoffe und Gegenstände veranlaßt mich anläßlich der drohenden Choleragefahr, die nachfolgenden zur Hintanhaltung der Verunreinigung der Gewässer erlassenen gesetzlichen Vorschriften allgemein zu verlautbaren.“ Es folgt nunmehr der Text des §. 398 a. St. G. B. (sieh denselben oben im Texte) der lit. a des §. 3 des Reichssanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 (abgedruckt auf S. 23 dieses Bandes), des Abs. 3 des §. 10, sowie der §§. 17, 71 und 72 des böhm. Wasserrechtsgesetzes v. 28. August 1870, L. G. B. Nr. 71, und fährt der Erlass sodann fort: „Aus dem Wortlaute der vorstehends angeführten Gesetzesstellen und aus der Einreihung des §. 398 St. G. B. unter die Vergehen und Übertretungen gegen die Gesundheit ergibt sich, dass die Verunreinigung eines gleichviel, ob stehenden oder fließenden Gewässers, welche entweder schon an und für sich gesundheitsschädlich ist, oder aber nur gesundheitsschädlich werden kann, in der Regel eine Übertretung des Verbotes des §. 398 St. G. B. bildet, dass dagegen eine Verunreinigung des Wassers, bei welcher diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sowie die ohne Einholung der behördlichen Bewilligung stattfindende Ausleitung oder Abfuhr von Flüssigkeiten und anderen Stoffen und Gegenständen in die Gewässer, wodurch keine Wasserverunreinigung, wohl aber eine andere, in dem §. 17 des Wasserrechtsgesetzes angegebene Einwirkung entsteht, nach den Umständen entweder als eine Übertretung dieser Gesetzesstelle oder des §. 10 des Wasserrechtsgesetzes zu behandeln ist. Außer dieser Gesetzwidrigkeit, beziehungsweise Strafbarkeit der Benützung stehender und fließender Gewässer zur Ableitung und Wegschaffung von verunreinigten Flüssigkeiten, menschlichen und thierischen Auswurf- und Abfallstoffen, sowie verschiedenen Gegenständen sind es vorwiegend die aus der Verunreinigung der Nutz- und Trinkwässer entstehenden ernsten Gefahren für die öffentliche Gesundheit, welche eine möglichst ausreichende Bekanntmachung der vorstehenden Gesetzesstellen, sowie die genaueste Handhabung der letzteren dringend erheischen. Hiebei muss allerdings derjenige Schade in Betracht gezogen werden, welcher der Verwaltung der floss- und schiffbaren und der anderen öffentlichen Gewässer, sowie den Eigenthümern der Privatgewässer durch die nothwendige wiederkehrende Ausräumung des Wasserbettes erwächst. Auch ist der Verlust an wertvollen, durch andere Mittel entweder überhaupt unersetzlichen oder nur unvollständig ersetzbaren Dungstoffen nicht zu unterschätzen, welchen die Landwirtschaft jahraus jahrein dadurch erleidet, dass alle oberwähnten Flüssigkeiten und Stoffe unbeschränkt mittels der Gewässer zur Abfuhr gelangen. Ich verpflichte daher die unterstehenden politischen Behörden nachdrücklichst, die genaueste Befolgung der gegenständlichen gesetzlichen Vorschriften nicht nur zu überwachen, sondern im Bedarfsfalle nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen auch zu erzwingen, vor allem aber auf die schleunigste Beseitigung bereits bestehender Übelstände mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln hinzuwirken. Rücksichtlich der Behandlung allenfälliger Beschwerden und Recurse gegen die in dieser Richtung erlassenen behördlichen Anordnungen, Verbote und sonstigen Verfügungen und Entscheidungen verweise ich auf die Bestimmung des §. 93 der Instruction über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der politischen Bezirksbehörden v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, beziehungsweise auf jene des § 96 des citierten Wasserrechtsgesetzes, wonach Verfügungen und Entscheidungen, welche im öffentlichen Interesse erlassen werden, auch während der offenen Recursfrist vollzogen werden können.“ — Sieh weiter den durch das Ges. v. 22. April 1896, L. G. B. Nr. 43, in den §. 89 der G. O. eingefügten neuen Absatz und das Ges. v. 17. Mai 1896, L. G. B. Nr. 50, womit die Gemeinde Prachatitz zur Einhebung einer Mietzinsumlage behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten ermächtigt wurde. **Bukowina.** Sieh die Nachricht: „Wasserleitung und Schwemmkanalisation in Czernowitz“ im Österr. Sanitätsw. 1891, S. 398, das Ges. v. 20. September 1893, L. G. B. Nr. 30, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Mietzinse behufs Deckung der Kosten für die Wasserleitung, sowie einer Wasserverbrauchsabgabe in der Landeshauptstadt Czernowitz und hiezu die Kundm. des L. A. v. 28. Mai 1896, Z. 2127, L. G. B. Nr. 20. —

Die L. R. hat, wie dem Österr. Sanitätsw. 1892 S. 65 zu entnehmen ist, Erhebungen über die Wasserversorgung in den Gemeinden eingeleitet. **Dalmatien.** Ges. v. 13. Mai 1874, R. G. B. Nr. 74, betreffend die Begünstigungen für die Unternehmung der Trockenlegung des Lago die Morigno bei Castel-Andreis. — Ges. v. 5. August 1892, L. G. B. Nr. 19, über die Vorkehrungen zur Beschaffung des Wassers zum Trinken, für die häuslichen und landwirtschaftlichen Bedürfnisse. **Galizien.** Kundm. der B. H. Krakau v. 4. Jänner 1885 und 13. November 1891, L. G. B. Nr. 21 ex 1885 und Nr. 79 ex 1891, betreffend die Bestimmung eines Schutzrayons behufs Erhaltung der Trinkwasserquellen in Regulice. — E. v. 15. Decbr. 1891 Z. 94215 (Österr. Sanitätsw. 1892 S. 33), betreffend die Trinkwasserversorgung in den Gemeinden. — Kundm. der Berghauptmannschaft in Krakau v. 12. Juli 1895, L. G. B. Nr. 59, betreffend den Wasserleitungsbau für die Stadt Krakau. **Kärnten.** Die L. R. hat, wie dem Österr. Sanitätsw. 1892 S. 65 zu entnehmen ist, Erhebungen über die Wasserversorgung in den Gemeinden eingeleitet. **Krain.** Sieh den Aufsatz: „Die Wasserversorgung der Stadt Laibach" von Dr. Franz Lupane im Österr. Sanitätsw. Nr. 49950 ex 1889. — Ges. v. 13. August 1895, L. G. B. Nr. 26, betreffend die Wasserversorgung der Gemeinden Winkel, Semitsch, Petersdorf, Kälbersberg und Tschernembl und hiezu die Kundm. der krain. L. R. v. 7. September 1896, Z. 13781, L. G. B. Nr. 39. — Ges. v. 17. August 1895, G. L. B. Nr. 27, betreffend die Wasserversorgung der Gemeinden Ambros und der Ortschaften Viseiz und Rotze in der Gemeinde Seisenberg. **Mähren.** Ges. v. 6. December 1888, L. G. B. Nr. 1 ex 1889, betreffend die Einleitung des Wassers aus der Wasserleitung in das Innere der Häuser der Stadt Mähr. Ostrau. — Ges. v. 28. Mai 1892, L. G. B. Nr. 47, betreffend die Einleitung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung in das Innere der Häuser der Stadt Neutitschein. **Österreich ob der Enns.** Sieh den Aufsatz: „Die Wasserversorgung der Hauptstadt Linz" von Dr. Meeraus im Österr. Sanitätsw. Nr. 24 ff. ex 1890. **Österreich unter der Enns.** Aus Anlass von Überschwemmungen verunreinigtes Trinkwasser wird nach der mit n. ö. Statth. Erl. v. 16. Februar 1871, Z. 4731, mitgetheilten Weisung des n. ö. Landessanitätsrathes folgendermaßen geklärt: „Man löse in acht Maß Wasser ein halbes Quentchen (Quintel) krystallisierter Soda, ferner in einem halben Seidel Wasser ein Quentchen krystallisierten Alauns auf, gieße diese letztere Lösung in das zu reinigende Wasser, vermenge das Ganze und lasse es durch längere Zeit (je nach dem Grade der Verunreinigung durch sechs bis zehn Stunden) stehen, bis das Wasser vollständig geklärt ist. Ist dies geschehen, so gieße man das oben stehende reine Wasser mit Vorsicht ab, oder hebe es mit einem Winkelheber aus. Will man aber schneller das in der angegebenen Weise versetzte Wasser benützen, so wird noch eine Filtrierung nothwendig, welche entweder durch die üblichen Kohlen-, Sand- oder Thonfilter oder in Ermanglung dieser (wenn auch nicht so vollständig) dadurch bewerkstelligt werden kann, dass man in das am unteren Ende des Wasserbehälters angebrachte Ausflussrohr einen wohl ausgekochten, in einen Leinwandlappen eingehüllten Badeschwamm einführt. Es muss hier noch bemerkt werden, dass die bisher angewendeten Klärungsmittel, namentlich die schwefel- und die essigsaure Thonerde bei vielfach angestellten Versuchen sich nicht bewährt haben, während das oben geschilderte Verfahren seinen Zweck so vollständig als nur immer möglich erreicht, billig und leicht anzuwenden ist" (Karajan und Wittelshöfer I, S. 181). — Der niederösterr. Landessanitätsrath hat auf den sanitätswidrigen Übelstand hingewiesen, dass die natürlichen Wasserläufe im allgemeinen als Unrathswege missbraucht werden, und dass namentlich bei langsamem Verlauf und unregelmäßigen Ufern in Ortschaften die also misshandelten Wasserläufe zu stabilen Stätten von Fäulnis und Gährung und zu Objecten geworden sind, welche einerseits den Luftkreis verpesten und andererseits durch ihren Zusammenhang mit dem Grundwasser die nahe gelegenen Brunnen in gesundheitsschädlicher Weise mitunter sehr beträchtlich verändern. Die Behörden wurden daher mit n. ö. Statth. Erl. v. 26. December 1877, Z. 39883, unter Beziehung auf den §. 10 des Wasserrechtsgesetzes v. 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, sowie auf die §§. 10, 16 und 64 des Landesgesetzes v. 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer aufgefordert, sowohl bei vorkommenden einzelnen Fällen dieser Art, wie auch im allgemeinen das Augenmerk dahin zu lenken, dass da, wo die angedeutete Verunreinigung natürlicher Gewässer wahrzunehmen ist, darnach gestrebt werde, derartige Gewässer wieder ihrer natürlichen Bestimmung zuzuführen. — Mit E. der n. ö. Statth. v. 24. September 1890, Z. 56414 (Österr. Sanitätsw. S. 785), wurde eröffnet: „Das jüngst beobachtete Vorkommen mehrerer Typhusfälle in einer Familie, die ihren Wasserbedarf aus einem offen gehaltenen Ziehbrunnen deckt, gibt der Statth. Anlass, auf die sanitäre Bedenklichkeit dieser zumeist offen gehaltenen und daher nicht nur für zufällige, sondern auch für absichtliche Verunreinigungen leicht zugänglichen Brunnen hinzuweisen, welche Bedenklichkeit um so ernster in Betracht kommt, wenn ein solcher Brunnen nicht für den Bedarf einer einzelnen Familie oder eines einzelnen Hauses, sondern als gemeinsame Bezugsquelle für den Wasserbedarf eines ganzen Ortes oder doch eines einzelnen

In Betreff der Obsorge bei Überschwemmungen besteht keine allgemeine Vorschrift.[1])

Ortstheiles im Gebrauche steht. Die k. k. B. H. wird daher aufgefordert, dieser Angelegenheit das Augenmerk zuzuwenden und durch ihre Organe gelegentlich dahin zu wirken, dass nach und nach an die Stelle der in Rede stehenden Brunnen geschlossene Pumpbrunnen in Gebrauch genommen werden." — E. v. 5. Jänner 1893, Z. 558 (Österr. Sanitätsw. S. 18): „Die Statth. ist auf den am Lande ziemlich häufig zu findenden Unfug, die Brunnen vor dem Einfrieren durch Umhüllung mit dem Miste von Pferden oder Rindvieh zu schützen, aufmerksam gemacht worden. Es braucht nicht erst dargethan zu werden, dass dieser Unfug vom sanitären Standpunkte absolut verwerflich sei, und wird die k. k. B. H. daher aufgefordert, die Abstellung desselben anzuordnen und die Befolgung dieser Anordnung in geeigneter Weise überwachen zu lassen. Bei diesem Anlasse wird überdies auch der h. o. Erl. v. 24. September 1890, Z. 56414, betreffend die Abstellung der offenen Ziehbrunnen in Erinnerung gebracht." — Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 24. Juni 1889, Z. 7113, betreffend die Trinkwasserversorgung der Stadt Wien, ferner den Aufsatz: Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung" von Prof. Dr. A. Weichselbaum im Österr. Sanitätsw. Nr. 14 ff. ex 1889 und das Gutachten des Ob. Sanitätsr., betreffend die Wasserversorgung in Wien im Österr. Sanitätsw. Nr. 41 ff. ex 1890. **Schlesien.** Kundm. der L. R. v. 10. Februar 1886, L. G. B. Nr. 18, betreffend das Schutzgebiet für die der Stadtgemeinde Troppau gehörigen Trinkwasserleitungen. — E. der L. R. v. 19. Mai 1894, Z. 7203 (Österr. Sanitätsw. S. 252), betreffend Erhebungen über Wasserversorgung in den Gemeinden. — Sieh auch den Aufsatz: Trink- und Nutzwasserversorgung der Gemeinden in Schlesien im Österr. Sanitätsw. Nr. 21 ex 1896. **Steiermark.** Ges. v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 25, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebüren behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung. — Ges. v. 22. April 1894, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Einhebung von Gebüren zur Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich der Herstellung einer Wasserleitung in Mürzzuschlag. — Ges. v. 20. April 1896, L. G. B. Nr. 35, wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Maria-Zell im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Maria-Zell, erlassen werden. **Tirol und Vorarlberg.** E. der Statth. v. 20. Jänner 1894, Z. 1919 (Österr. Sanitätsw. S. 58), betreffend allgemeine Erhebungen über die Wasserversorgung in Gemeinden, Fractionen rc. — E. der Statth. v. 4. August 1894, Z. 18474 (Öster. Sanitätsw. S. 436), betreffend die bei Entnahme von Wasserproben für chemische und bakteriologische Untersuchungen zu beobachtenden Vorsichten.

[1]) Die n. ö. L. R. hat infolge Hofkzld. v. 20. Februar 1823 das auf S. 33 dieses Bandes abgedruckte Circular v. 20. März 1823 „Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen" erlassen. Dieses Circular wurde mit Hofkzld. v. 30. April 1823, P. G. S. Nr. 62, sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt und sodann mit der böhm. Gub. Kundm. v. 31. Mai 1823, Z. 25881, in der Prov. G. S. Bd. 5 S. 191, mit der küstenl. Gub. Circ., Vdg. v. 30. Mai 1823, Z. 10022, in der Prov. G. S. Bd. 5 S. 305, mit der Laibacher Gub. Circ. v. 23 Mai 1823, Z. 6434, in der Prov. G. S. Bd. 5 S. 185, mit dem mähr. schles. Gub. Decr. v. 11. Juli 1823, Z. 14629, in der Prov. G. S. Bd. 5 S. 173, mit der steierm. Gub. Currende v. 2. Juni 1823, Z. 12823, in der Prov. G. S. Bd. 5 S. 154, und mit dem tirol. Gub. Circ. v. 6. Juni 1823, Z. 11120, in der Prov. G. S. Bd. 10 S. 359, kundgemacht. — Der Hofrath in Trient hat unter dem 14. September 1888 Z. 8259 (Österr. Sanitätsw. S. 430) einen Erlass, betreffend sanitäre Maßnahmen nach Überschwemmungen, herausgegeben. — Die schles. L. R. hat mit dem Erl. v. 29. Juli 1891, Z. 10144 (Österr. Sanitätsw. S. 261), auf das bezogene mährisch. schles. Gub. Decr. v. 11. Juli 1823, Z. 14629 (Prov. G. S. Bd. 5 S. 173), aufmerksam gemacht und weitere Weisungen gegeben. — Sieh auch den Erl. der n. ö. Statth. v. 27. Juni 1892, Z. 37690 (Österr. Sanitätsw. S. 249) an alle Bez. H., betreffend Maßnahmen infolge der Überschwemmung, und die auf S. 34 ff. dieses Bandes theilweise abgedruckten Vdg. derselben Statth. v. 18. December 1889, Z. 74772, L. G. B. Nr. 33, 21. December 1871, Z. 76169, L. G. B. Nr. 62, und vom 11. Juli 1893, Z. 44718, L. G. B. Nr. 32, enthaltend die Vorschrift für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am D.-Donaucanal liegenden Gemeindebezirke Wiens. — Der Aufwand für Verhütungsmaßregeln, welche zur Abwendung augenblicklicher Wassergefahren von der Behörde angeordnet wurden, ist im administrativen Wege festzustellen (E. des V. G. H. v. 18. März 1892, Z. 916, Budw. Nr. 6498).

E. Die Vorschriften über Assanierung von Städten und Ortschaften.[1])

In erster Linie wird die Assanierung von Städten und Ortschaften durch Bauordnungen zu erzielen gesucht und wird daher auf dieselben verwiesen[2]), doch ist das Gesetz v. 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, hervorzuheben, welches lautet: §. 1. Von der auf dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 beruhenden Hauszinssteuer, sowie von der nach §. 7 des Gesetzes v. 9. Februar 1882 (R. G. B. Nr. 17) von steuerfreien Gebäuden zu entrichtenden Steuer sind nach Maßgabe der Bestimmung des §. 2 dieses Gesetzes jene Wohngebäude befreit, welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten, und zwar wenn solche: a) von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten für Arbeiter; b) von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder; c) von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden. Diese Steuerbefreiung tritt nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern für die ganze Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird.[3]) §. 2. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf 24 Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes. §. 3. Gebäude, welche Wohnungen enthalten, deren Fußboden unter der Straßenoberfläche liegt, sind von dieser Steuerfreiheit ausgeschlossen. §. 4. Der bewohnbare Raum einer einzelnen Wohnung darf, wenn dieselbe nur ein einziges Gelass enthält, nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 m^2, bei Wohnungen, welche aus mehreren Räumen bestehen, nicht weniger als 40 und nicht mehr als 75 m^2 betragen. Von den in den §§. 3 und 4 vorgezeichneten speciellen Bedingungen können die Erbauer ganz oder theilweise entbunden werden, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter der Bauführungen in anderer Weise sichergestellt ist. §. 5. Der jährliche Mietzins für 1 m^2 bewohnbaren Raumes darf höchstens betragen: a) in Wien 1 fl. 75 kr. ö. W.; b) in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern 1 fl. 15 kr. ö. W.; c) in

---

[1]) Sieh hiezu den Art.: „Städte-Assanierung“ von Prof. Dr. Julius Kratter im Österr. Staatswörterbuche II. Bd. S. 1140 ff.

[2]) Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 15. April 1892, Z. 7788 (Österr. Sanitätsw. S. 150), wurde die Weisung ertheilt, dass in allen Fällen, in welchen es sich um Bauanlagen handelt, welche wegen ihrer Bestimmung zum öffentlichen Verkehre oder als öffentliche Anstalten von besonderer Wichtigkeit sind, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, auch das Gutachten des Landes-Sanitätsrathes im Gegenstande eingeholt werde. — Wegen sanitärer Vorkehrungen bei Eisenbahn- und anderen Bauten und Ansammlung einer größeren Arbeiteranzahl sieh die Erl. des Min. des Inn. v. 23. August 1893, Z. 20762 (Österr. Sanitätsw. S. 317), und v. 3. Mai 1894, Z. 7210 (Österr. Sanitätsw. S. 182).

[3]) Solche Gesetze sind bis nun erflossen und im 2. Bande dieses Handbuches abgedruckt: **Böhmen**: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 50, Anm. 3, S. 625; **Bukowina**: 5. December 1892, L. G. B. Nr. 24, Anm. 1, S. 626, bezw. S. 627; **Galizien**: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 54, Anm. 1, S. 627; **Görz und Gradisca**: 13. September 1892, L. G. B. Nr. 27, Anm. 1, S. 620; **Istrien**: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 22, Anm. 1, S. 621; **Kärnten**: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 20, Anm. 1, S. 619; **Krain**: 13. September 1892, L. G. B. Anm. 2, S. 621, bezw. S. 622; **Mähren**: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 66, Anm. 1, S. 622; **Österreich ob der Enns**: 29. Juni 1893, L. G. B. Nr. 18, Anm. 1, S. 628; **Österreich unter der Enns**: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 54, Anm. 1, S. 623; **Salzburg**: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 25, Anm. 1, S. 629; **Schlesien**: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 55, Anm. 1, S. 624; **Steiermark**: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 36, Anm. 1, S. 630; **Tirol**: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 21, Anm. 1, S. 631; **Vorarlberg**: 31. Juli 1892, L. G. B. Nr. 26, Anm. 1, S. 625.

allen anderen Orten 80 kr. ö. W. §. 6. Die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen erlöschen, wenn die Bestimmungen der §§. 1, 3 oder 4 außer acht gelassen werden, oder wenn die betreffenden Gebäude auf andere Weise als durch Erbgang an Personen übertragen werden, welche, wenn sie selbst den Bau unternommen hätten, keinen Anspruch auf die Begünstigung dieses Gesetzes gehabt hätten. Im Falle der eingeforderte Mietzins die im §. 5 festgesetzte Höhe überschreitet, so hat der Vermieter bei dem erstmaligen Überschreiten, sowie im erstmaligen Wiederholungsfalle eine Geldstrafe zu entrichten, welche das Zehnfache des zu viel eingehobenen Zinses beträgt; tritt der Fall einer solchen Überschreitung jedoch zum drittenmal ein, so erlöschen die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen. §. 7. Die Begünstigungen dieses Gesetzes haben für jene Bauten Geltung, welche bis zum Ablaufe des zehnten Jahres nach Beginn der Wirksamkeit desselben fertig gestellt sind. §. 8. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes v. 25. März 1880 (R. G. B. Nr. 39), betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten, unverändert in Geltung, und sind für das Verfahren nach dem vorliegenden Gesetze gleichfalls maßgebend. Die Verhängung der im §. 6 angedrohten Geldstrafe steht gleichfalls den Steuerbehörden erster Instanz unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. B. Nr. 28) zu. Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonde derjenigen Gemeinde zu, in welcher die befreiten Wohngebäude gelegen sind. Die im §. 4 vorgesehene theilweise Entbindung von den Bestimmungen des Gesetzes bleibt dem Finanzminister vorbehalten. §. 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Minister des Innern beauftragt."

Weiter ist zu erwähnen, dass in einzelnen Kronländern auch Specialbestimmungen getroffen wurden, wozu insbesondere der Einbruch der Cholera oder die Gefahr des Einbruchs dieser Epidemie Anlass bot.[1]) Endlich kommen

[1]) Sieh diesbezüglich in dem Aufsatze: „Die Entwicklung des öffentlichen Sanitätswesens in Österreich von 1883—1893", Bl. zu Nr. 12 des Österr. Sanitätsw. ex 1895: 1) Indirecte sanitäre Erfolge durch die Choleraaction in Bezug auf Infectionstilgung und Assanierung." — Die Assanierungsarbeiten in Dalmatien bespricht ein Aufsatz im Österr. Sanitätsw. Nr. 31 ex 1892. — Mit dem Gesetze v. 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, wurde die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons der königl. Hauptstadt Prag zugestanden. Zu diesem Gesetze erflossen bis nun 2 E. des V. G. H.: „Das im §. 5 des Ges. v. 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, betreffend die Regulierung des Prager Assanierungsrayons bezeichnete „Regulierungsproject" ist ein formeller interner Act des Stadtrathes, gegen welchen den Parteien ein Beschwerderecht an die übergeordneten Instanzen nicht zur Seite steht" (E. des V. G. H. v. 16. Mai 1895, Z. 2512, Budw. 8671). „Die Abweisung eines Baugesuches wegen Nichtübereinstimmung des Bauobjectes mit den Detailbestimmungen eines gemäß §. 5 des Prager Assan. Ges. v. 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, aufgestellten „Regulierungsprojectes" ist gesetzlich unzulässig" (E. des V. G. H. v. 16. Mai 1895, Z. 2513, Budw. 8672). Sieh ferner den Aufsatz: „Die Assanierung der Stadt Prag" im Österr. Sanitätsw. Nr. 12 ex 1893. — Mit dem E. der tirol. Statth. v. 23. Jänner 1893, Z. 2183 (Österr. Sanitätsw. S. 45), wurde die eifrige Fortsetzung der Assanierungsmaßnahmen und Beseitigung sanitärer Missstände angeordnet. — Sieh weiter das galiz. L. G. v. 18. Juni 1893, L. G. B. Nr. 38, betreffend die zeitliche Steuerbefreiung für solche Gebäude im Gebiete von Lemberg, welche an Stelle der aus öffentlichen Assanierungsrücksichten zu demolierenden Häusern aufgebaut werden, den Erl. der mähr. Statth. v. 24. Juni 1893, Z. 22116 (Österr. Sanitätsw. S. 274), betreffend die Assanierungsarbeiten in den Gemeinden, das galiz. L. G. v. 27. September 1895, L. G. B. Nr. 72, betreffend Assanierung der Stadt Przemyśl, das mährische Landesgesetz v. 3. Juni 1896, L. G. B. Nr. 61, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden, das schlesische Landesgesetz v. 18. Juni 1896, L. G. B. Nr. 40, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppau aus öffentlichen Assanierungsrücksichten vorgenommen werden, die Aufsätze: „Fortschritte der Assanierung in

bei der Assanierung der Städte und Ortschaften auch die Enteignungsvorschriften[1]), sowie auch die Vorkehrungen zur Wegschaffung des Unrathes[2]) und überhaupt die

Böhmen" im Österr. Sanitätsw. Nr. 24 ex 1894, „Typhus und Assanierung in Idria" im Österr. Sanitätsw. Nr. 10 ex 1895 und „Die Assanierungsarbeiten in Ischl und Gmunden" im Österr. Sanitätsw. Nr. 41 und 42 ex 1896. — Sieh bezüglich der Voraussetzungen für die zwangsweise Einstellung in den Gemeindevoranschlag der einer Gemeinde wegen Choleragefahr für Assanierungszwecke aus dem Bezirksfonde ertheilten Geldvorschüsse (Galiz.) das E. des V. G. H. v. 27. Februar 1895, Z. 1056, Budw. Nr. 8455.

[1]) Sieh z. B. §. 8 der Bauordnung für das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Laibach v. 25. Mai 1896, L. G. B. Nr. 28: „Stellt sich .... im sanitären Interesse die Eröffnung einer neuen Gasse oder Straße oder die Erbreiterung einer bereits bestehenden, oder die Anlegung eines neuen Platzes und rücksichtlich die Erweiterung eines bereits bestehenden, als nothwendig heraus, so sind die Realitätenbesitzer, auf deren Grund diese Straße, Gasse oder dieser Platz angelegt werden soll, verpflichtet, den hiezu erforderlichen Grund samt den etwa darauf bestehenden Gebäuden der Gemeinde gegen angemessene Schadloshaltung abzutreten."

[2]) Jeder Hausbesitzer in Linz ist nach dem Gesetze v. 16. August 1875, L. G. B. Nr. 33, verpflichtet, sobald die städtische Canalisierung auf das benachbarte Straßengebiet ausgedehnt wird, gleichzeitig mit derselben folgende Bauherstellungen auf eigene Kosten ausführen zu lassen: a) die Zuleitungscanäle aus den Häusern in den städtischen Straßencanal für die unterirdische Ableitung der menschlichen Excremente aus den Aborten und der Jauche aus den Stallungen, des atmosphärischen Niederschlages von den Dachungen und Hofräumen, des Brunnenüberwassers und endlich solcher Abfall- oder Spülwässer, welche im Wasser lösliche Stoffe enthalten; b) die Beseitigung oder Verschüttung der vorhandenen Senk- und Versitzgruben; c) die Herstellung von Kehricht- eventuell Dunggruben. Alle Aborte sollen nach außen gelüftet werden können, sei es gegen die freie Luft oder gegen mit gehörigem Luftzuge versehene Lichthöfe. Die Abfallröhren für das Dachwasser, soweit sie nicht zur Ausspülung der Ausläufe für gebrauchtes Wasser bestimmt sind, dienen als Ventilation für das städtische Canalnetz und dürfen daher keine Luftabschlüsse erhalten. Bei Herstellung der Röhren ist ein Materiale zu verwenden, welches durch die aus den Canälen aufsteigenden Gase nicht zerstört wird. — Sieh auch das E. des V. G. H. v. 31. Jänner 1877, Z. 178, Budw. Nr. 31, in Anm. 1 auf S. 58 dieses Bandes. — Die Herstellung von Hauptcanälen in bereits bestehenden Gassen fällt der Gemeinde und nicht den Besitzern der anstoßenden Parcellen zur Last (für Steiermark) (E. des V. G. H. v. 19. September 1877, Z. 1216, Budw. Nr. 121). — In volkreichen Ortschaften Böhmens ist die Anlegung von Hauptcanälen eine der Gemeinde kraft besonderer Gesetze obliegende Leistung und die politischen Behörden sind berechtigt, die Gemeinde zur Herstellung derselben zu verhalten. Der Umstand, dass der Canal theilweise durch fremdes Gemeindegebiet geführt werden muss, reicht zur Anwendung des §. 60 der böhmischen Gemeindeordnung nicht aus. Denn einerseits deutet der §. 60 der Gemeindeordnung schon darauf hin, dass die Grenzen des Gemeindegebietes keineswegs ein Hindernis bilden sollen, um das, was im Interesse des öffentlichen Wohles nöthig ist, vorzukehren, und andererseits handelt es sich nur darum, dass die Gemeinde eventuell genöthigt sein wird, ein zur Ausführung der Vorkehrung erforderliches, sächliches Mittel (die Grundfläche) außerhalb ihres Gemeindegebietes zu erwerben, ein Umstand, der häufig genug eintreten mag, der jedoch eine Befreiung der Gemeinde von der ihr obliegenden gesetzlichen Pflicht nicht zur Folge haben kann. Was die Frage über die der Gemeinde obliegende Verpflichtung anbelangt, so gehört die Gesundheitspolizei und somit auch die Veranlassung der die öffentliche Gesundheitspflege bedingenden Einrichtungen nach §. 28 ad 5 und §. 36 der Gemeindeordnung zu dem Pflichtkreise der Gemeinde und die Bestimmungen der Bauordnung für Böhmen v. 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20 lassen darüber keinen Zweifel, dass zur Herstellung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist. So bestimmt der §. 60, Abs. 7: Übrigens sind insbesondere in volkreichen Ortschaften die Unrathscanäle in polizeilicher Beziehung ein nothwendiges Bedürfnis und muss für deren Herstellung aus öffentlichen Rücksichten gesorgt werden. Der §. 67, Abs. 3 verfügt: Die weiters erforderlichen Herstellungen in den neuen Straßen, namentlich der Bau der Hauptcanäle und die Pflasterung sind Sache der Gemeinde. Und §. 72 besagt: In den Städten ist die Anlegung gemauerter Hauptcanäle wichtig (E. des V. G. H. v. 12. December 1877, Z. 1602, Budw. S. 581). — Sieh die E. des V. G. H. v. 24. Mai 1879, Z. 873, Budw. Nr. 498, und v. 4. December 1879, Z. 2145, Budw. Nr. 634 in Anm. 3 auf S. 23 und in Anm. 3 auf S. 22 dieses Bandes. — In Städten dürfen außer Regenwasser keine anderen Flüssigkeiten oder Unreinlichkeiten auf die öffentlichen Straßen und in die Rinnsäle geleitet werden (für Galizien) (E. des V. G. H. v. 23. Februar 1882,

Straßenpolizei[1]) in Betracht.

Z. 384, Budw. 1313). — Sieh auch die oberösterr. L. G. v. 14. Februar, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Canalisierung der Straßen im Gemeindegebiete der Stadt Wels, vom 11. November 1893, L. G. B. Nr. 34 und 3. April 1895, L. G. B. Nr. 15, betreffend Canalisierung der Straßen im Markte Ischl, v. 25. April 1894, L. G. B. Nr. 20, Herstellung eines Straßenrandes in Linz, sowie v. 29. September 1894, L. G. B. Nr. 35, und v. 3. April 1895, L. G. B. Nr. 14, betreffend die Einführung der Schwemmcanalisation in Gmunden. — Sieh ferner die Kundm. d. niederösterr. Statth. v. 26. November 1880, L. G. B. Nr. 35, betreffend die Einhebung einer Senkgruben-Räumegebür in Mödling, das niederösterr. Landesgesetz v. 19. Juni 1890, L. G. B. Nr. 36, betreffend die Canalisation des Marktes Mailberg und hiezu die Kundm. des n. ö. Statth. v. 13. Juni 1892, L. G. B. Nr. 34, das niederösterr. Landesgesetz v. 16. April 1894, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Einhebung von Canaleinmündungsgebüren hinsichtlich der von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausgeführten, bezw. auszuführenden Sammelcanäle, das schlesische Landesgesetz v. 25. Mai 1894, L. G. B. Nr. 55, betreffend die Verpflichtung der Hausbesitzer in Teschen zur Herstellung von Hauscanälen, das schlesische Landesgesetz v. 23. März 1895, L. G. B. Nr. 26, betreffend die Verpflichtung der Hausbesitzer in Bielitz zur Herstellung von Hauscanälen, das steier. Landesgesetz v. 6. Februar 1890, L. G. B. Nr. 20, wirksam für das Gebiet der Stadt Leoben, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ableitung, bezw. der Ansammlung der Abfallstoffe, das steier. Landesgesetz v. 14. Juni 1894, L. G. B. Nr. 42, betreffend die Einführung einer Gebür für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die öffentlichen Straßencanäle, das steier. Landesgesetz v. 27. Mai 1896, L. G. B. Nr. 49, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, bezw. Ableitung der Abfallstoffe, sowie die Entrichtung einer Gebür für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die städtischen Canäle, den Aufsatz: „Behandlung und Verwertung des Unrathes der Städte“ im Österr. Sanitätsw. 1895, Nr. 38 u. Nr. 39. — Nach der bestehenden Bauordnung für die Stadt Lemberg kann die Reconstruction der nicht reparaturbedürftigen Canäle aus Nothwendigkeit allein für die öffentlichen Rücksichten den Realitäteneigenthümern nicht auferlegt werden (E. des V. G. H. v. 1. Mai 1891, Z. 1571, Budw. Nr. 5931). — Die Herstellung der Ablagerungsgruben zur Deponierung des Unrathes und Kehrichts fällt als eine sanitätspolizeiliche Angelegenheit in den selbständigen Wirkungskreis der autonomen Organe (E. des V. G. H. v. 6. April 1892, Z. 847, Budw. Nr. 6534). — Nach der dalmatinischen Bauordnung bedürfen Düngergruben der behördlichen Consentierung (E. des V. G. H. v. 9. November 1892, Z. 3349, Budw. Nr. 6867). — Über die Verpflichtung der Hausbesitzer zur Herstellung von Hauscanälen in Böhmen sieh das E. des V. G. H. v. 15. December 1892, Z. 3856, Budw. Nr. 6949. — Die Entfernung von Düngergruben, welche einen Bestandtheil der baulichen Anlage des consensgemäß ausgeführten Hauses bilden, kann nur im Wege der Expropriation erfolgen (E. des V. G. H. v. 21. Juni 1893, Z. 2228, Budw. Nr. 7336). — Zur Frage der Entrichtung von Canaleinmündungs- oder Canalherstellungsgebüren in den mit Wien vereinigten Vororten nach dem Landesgesetze v. 19. Jänner 1890 für jene Hausbesitzer, welche nach der zuvor geltenden gesetzlichen Vorschrift das Recht bereits erworben haben, den städtischen Hauptcanal zu benützen, sieh das E. des V. G. H. v. 29. September 1893, Z. 3268, Budw. Nr. 7419. — Über die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Zahlung von Canaleinmündungsgebüren und die Qualification s. g. Canalstutzen (Wien) sieh das Erk. des V. G. H. v. 8. März 1894, Z. 954, Budw. Nr. 7775. — Bezüglich der Competenz des für eine aufgelöste Gemeindevertretung bestellten Regierungscommissärs zur Beseitigung eines gesundheitsschädlichen und den gesetzlichen Vorschriften widerstreitenden Zustandes hinsichtlich der Ableitung des Unrathes aus dem Stadtgebiete (Galiz.) sieh das Erk. des V. G. H. v. 25. Mai 1894, Z. 1988, Budw. Nr. 7921. — Zur Frage, ob und inwieweit bei Umbauten der Hauptcanäle, durch welche zugleich die bestehenden Einmündungen der Hauscanäle alteriert werden und eine Änderung erfahren müssen, diese Änderungen den Hauseigenthümern obliegen (Wien) sieh das E. des V. G. H. v. 11. Juli 1894, Z. 2243, Budw. Nr. 8025. — Gemeinderathsbeschlüsse auf Einhebung neuer Gebüren für die Benützung von Hauptcanälen können nicht als Entscheidungen oder Verfügungen angesehen werden, sie sind vielmehr Verordnungen, deren Giltigkeit erst bei Anwendung auf einen concreten Fall zu prüfen ist (Lemberg) (E. des V. G. H v. 23. November 1894, Z. 4397, Budw. Nr. 8185).

[1]) Diesbezüglich muss im allgemeinen auf die Straßenpolizeigesetze verwiesen werden. — Die von der galiz. Gub.-Sanit.-Commission zur Erzielung größerer Reinlichkeit in Kreis- und Landstädten erlassene Vdg. v. 28. November 1831, Z. 7334 (galiz. P. G. S. 1831, Nr. 176, S. 440), ist für Galizien noch immer maßgebend (E. des V. G. H. v. 23. Februar 1882, Z. 384, Budw. Nr. 1313).

9. Die Vorschriften über die Organisation der Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten.

Nach §. 2 lit. b des Gesetzes über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 obliegt der Staatsverwaltung insbesondere die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten, über die Impfinstitute, Siechenhäuser und andere derlei Anstalten, dann über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten. Nach §. 8 lit. b desselben Gesetzes wird der lf. Bezirksarzt durch den Bezirkshauptmann zur Führung der Aufsicht über die Heil-, Humanitäts- und sonstigen in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachenden Anstalten verwendet.[1])

Nach §. 3 lit. b des bezogenen Gesetzes liegt im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren; nach lit. c die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Kretins, sowie die Überwachung der Pflege dieser Personen. Nach §. 4 lit. b obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die unmittelbare sanitätspolizeiliche Überwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten. Nach §. 5 bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei notwendig sind.[2])

Eine vollständige Sammlung aller auf die Anstalten bezugnehmenden Verordnungen liegt nicht im Zwecke dieses Buches, und würde auch den Umfang desselben weit überschreiten. Es sollen hier nur die wichtigsten Bestimmungen hervorgehoben werden.

---

[1]) Die Statth. in Lemberg hat mit Erl. v. 26. November 1889, Z. 78989 (Österr. Sanitätsw. S. 455), Nachstehendes angeordnet: „Nach §. 2 des San. Ges. vom 30. April 1870 kommt der Staatsverwaltung unter anderem auch das Recht der Überwachung der Krankenanstalten zu. Nachdem dieses Überwachungsrecht bisher nur unvollständig gehandhabt worden ist, wird der k. k. B. H. aufgefordert, den Bezirksarzt anzuweisen, im Sinne der Bestimmungen des §. 8 des obgenannten Gesetzes die Krankenanstalten, sei es periodisch in regelmäßigen Zeitabschnitten, sei es nach Bedarf, zu inspicieren und dem k. k. B. H. einen schriftlichen Bericht über diese Inspection vorzulegen. Diese Berichte über die allgemeinen und öffentlichen Krankenanstalten hat der k. k. B. H. in Abschrift mit seinem eigenen Berichte der k. k. Statth. vorzulegen, welche sich, wenn sie es für angezeigt erachtet, behufs Abstellung der vom k. k. Bezirksarzte vorgefundenen Übelstände und Mängel an den Landesausschuss wendet. Der k. k. Bezirksarzt kann zu jeder Zeit, wenn er es für nothwendig erachtet, das Krankenhaus inspicieren, jedoch darf er in seinem eigenen Namen den Spitalsfunctionären unmittelbar keine Weisungen geben. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen hat der k. k. B. H. der Spitalsleitung, bezw. der Gemeindevertretung schriftliche Weisungen zu ertheilen. Die Statth. bemerkt, dass der k. k. B. H. solche Weisungen nur auf Fälle der dringenden und unabweislichen Nothwendigkeit zu beschränken hat, und dass in der Regel der oben angeführte Vorgang zu beobachten sein wird. Im Falle als der k. k. Bezirksarzt in seinem Berichte irgendwelche Mängel in Privatkrankenanstalten anführt, ist der k. k. B. H. verpflichtet, die betreffende Gemeindevorstehung, welcher im Grunde des §. 4 c das unmittelbare Überwachungsrecht über Privatkrankenanstalten zukommt, aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass die vom k. k. Bezirksarzte hervorgehobenen Übelstände und Mängel abgestellt werden. Über die getroffenen Verfügungen hat der k. k. B. H. jedesmal zu berichten.“ — Die Entscheidung, ob sanitätspolizeiliche Rücksichten die Verwendung eines Hauses als Spital gestatten, liegt im freien Ermessen der Behörde (E. des V. G. H. v. 27. Mai 1878, Z. 811, Samitsch Österr. Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtsprechung II S. 451).

[2]) Die Aufzählung der diesbezüglichen Gesetze siehe oben in diesem Bande unter Nr. 2: „Die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden“ S. 42 ff.

A. Allgemeine öffentliche Krankenanstalten.

a) Allgemeines. Allgemeine öffentliche Krankenanstalten sind jene Krankenanstalten, welchen auf hiezu bestimmten Wege das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt wird. Die wesentlichste Voraussetzung zu diesem Ausspruche ist, dass in diese Krankenanstalten einheimische und fremde Kranke ohne Unterschied[1]) Aufnahme finden und dass für die Verpflegung und Behandlung der Kranken eine fixe, nach Verpflegungstaxen bemessene und von der competenten Behörde genehmigte Gebür eingehoben werde. Aus der Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes an eine Krankenanstalt folgt die Verpflichtung der Landesfonds zur Vergütung der uneinbringlichen Verpflegungskosten. Dieser letztere Grundsatz wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854, festgestellt. Aus diesem Erlasse ist hervorzuheben: „In der Absicht, einerseits den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten den Ersatz der aufgewendeten Verpflegskosten zu sichern, andererseits für den Fall der sonstigen Uneinbringlichkeit des jenen Anstalten gebürenden Betrages eine auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit begründete Concurrenz gleichmäßig zur Geltung zu bringen, findet das Min. des Inn. Folgendes zu verordnen: I. Verpflegskosten, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten nach Maßgabe ihrer Stiftungen und der für sie geltenden Reglements für darin aufgenommene Kranke anzusprechen berechtigt sind, und welche nicht von den Verpflegten selbst, oder von anderen zufolge allgemeiner oder specieller Gesetze und Vorschriften, oder nach besonderen Verträgen, Stiftungsverbindlichkeiten, richterlichen oder administrativen Erkenntnissen u. dgl. zunächst ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen (Körperschaften, Vereinen, Innungen u. s. f.) hereingebracht werden können, sind den Anstalten aus dem Landesfonds jenes Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, wohin der Verpflegte zuständig ist, und wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welcher er in die betreffende Anstalt gebracht wurde, zu vergüten. II. Die Verpflegsgebüren, welche öffentliche, allgemeine Krankenanstalten für darin behandelte zahlungsunfähige Ausländer aufzurechnen haben, und wofür ihnen zufolge bestehender Staatsverträge oder wegen Fruchtlosigkeit der im diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlung keine Vergütung zu Theil wird, werden von dem Landesfonds des Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, in welchem die Anstalt sich befindet, bezahlt. Die für die Hereinbringung der Krankenverpflegskosten in einigen Ländern geltende Kreisconcurrenz[2]) hat in den Kronländern, wo sie noch besteht, bis Ende October 1855 fortzudauern. Vom 1. November 1855 sind die dieser Concurrenz obgelegenen Verpflegskostenersätze auf den Landesfonds zu übernehmen. Die zwischen Ungarn und seinen vormaligen Nebenländern einerseits und den übrigen Provinzen des Reiches andererseits bestehende Reciprocität der unentgeltlichen Verpflegung armer Kranken in öffentlichen, allgemeinen Anstalten hat mit Ende October 1855 aufzuhören, und es sind diesen Anstalten die vom 1. November 1855 angefangen, für arme Kranke anderer Kronländer aufgewendeten Verpflegskosten von dem Landesfonds der Heimat der Verpflegten zu vergüten, insofern überhaupt eine solche Anstalt nach ihrer Stiftung oder sonstigen Einrichtung einen Ersatz anzusprechen berechtigt, denselben aber von sonstigen Zahlungspflichtigen einzubringen

---

[1]) Eine Ausnahme macht nur das Seehospiz in St. Pelagio bei Rovigno, welches, obwohl nicht eine allgemeine, sondern Specialanstalt mit Kundm. der küstenl. Statth. v. 25. Jänner 1892, L. G. B. Nr. 5, einvernehmlich mit dem Istrianer Landesausschusse als öffentliche Krankenanstalt erklärt wurde.

[2]) Dieselbe beruhte auf der a. h. Entschl. v. 17. Juni 1825 (Hofztld. v. 15. Juli 1825, Z. 19309).

nicht imstande ist. Durch die im gegenwärtigen Erlasse festgesetzten Grundsätze wird an der auf speciellen Anordnungen beruhenden Beitragsleistung des Ärars für einzelne Anstalten oder bei gewissen Gattungen von Krankheiten[1]), sowie an den in besonderen Übereinkommen, Stiftungen u. dgl. begründeten Spitalsbeiträgen einzelner Corporationen, Innungen, Vereine, Gemeinden u. s. f. nichts geändert. Nachdem überhaupt die Regulierung der Verpflegsgebüren einer besonderen Verhandlung[2]) vorbehalten bleibt, so haben die gegenwärtigen Bestimmungen, abgesehen davon, dass sie den Krankenanstalten für viele vorhin uneinbringliche Verpflegskosten die Vergütung aus den Landesfonden gewähren, keinen Einfluss, weder auf sonstige Einkommensquellen der fraglichen Anstalten, noch auf die Verpflichtungen, welche die Gemeinden, in denen sich diese Anstalten befinden, oder für welche sie vorzugsweise gewidmet sind, aus besonderen Gründen, namentlich weil etwa für ihre Angehörigen geringere Verpflegsgebüren als für auswärtige Kranke aufgerechnet werden, eben diesen Anstalten gegenüber auf sich haben. Endlich ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei langwierigen Krankheiten, die aber die Transportierung in die Heimat zulassen, dem Heimatlande des Verpflegten von diesem Umstande Kenntnis verschafft und die Wahl offen gelassen werden werde, noch fortan die Verpflegskosten an ein auswärtiges Spital zu bezahlen oder das betreffende Individuum zur einheimischen Verpflegung zu übernehmen.“ [3]) —

Bezüglich der Qualificierung einer Krankenanstalt zu einer allgemeinen öffentlichen wurde mit dem Erlasse des Min. des Inn. v. 4. December 1856, Z. 26641, Folgendes bestimmt: „Im Interesse des Landesfondes können nur solche Anstalten der ausgesprochenen Begünstigung des Ersatzes des uneinbringlichen Kostenaufwandes aus dem Landesfonds theilhaftig werden, welche durch ihre Einrichtung und geregelte Verwaltung dieser Begünstigung wert sind. Sie müssen daher 1. eigentliche Krankenheilanstalten und nicht bloß Versorgungsanstalten sein. Gemischten Anstalten, welche zum Theile Krankenheil-, zum Theile Versorgungsanstalten sind, kommt ein Anspruch auf obige Begünstigung nur insofern zu, als sie Krankenheilanstalten sind. Sie müssen 2. einheimische und fremde Kranke ohne Unterschied nach den im gegenwärtigen Erlasse grundsätzlich ausgesprochenen Bedingungen und Modalitäten aufnehmen und ihnen die nöthige Pflege und ärztliche Hilfe gewähren; 3. für die Verpflegung und Behandlung der Kranken eine fixe, nach Verpflegstagen bemessene, nach bestimmten Zeitabschnitten regulierte und von der Landesbehörde genehmigte Gebür einheben; 4. über Einnahme und Ausgabe eine ordnungsmäßig gehörig belegte Rechnung nach dem ihnen hinaus zu gebenden Formulare führen, in welche Einsicht zu nehmen der Landesstelle stets vorbehalten bleibt, und es müssen jene Anstalten, von welchen dies bis jetzt geschah, auch noch fernerhin diese Rechnung am Schlusse jeden Verwaltungsjahres der vorgesetzten politischen Behörde zur Einsicht und Prüfung vorlegen.[4]) Endlich müssen sämmtliche allgem. öffentl. Kranken-

---

[1]) Durch das Hofkzd. v. 22. October 1818, Z. 22987, waren die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in Staats- und Localanstalten getheilt worden; doch ist diese Eintheilung durch die spätere Gesetzgebung überholt worden. — Eine allgemeine Pflicht der Beitragsleistung des Staates zu Krankenanstalten besteht nicht (Hofkzld. v. 29. Jänner 1819, Z. 2660). Sieh auch S. 206.

[2]) Eine einheitliche und gleichförmige Regelung der Verpflegsgebüren für alle allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten hat nicht stattgefunden.

[3]) Sieh zum Schlussatz den unten auf S. 195 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 17. Juni 1869, Z. 1713.

[4]) Dies gilt jetzt nur mehr von den k. k. allgem. öffentl. Krankenanstalten; dieselben sind in der Anm. 1 auf S. 177 aufgezählt.

heil- oder gemischten Anstalten 5. fortwährend unter der Überwachung der politischen Behörden stehen, welche Überwachung sich nicht bloß auf sanitätspolizeiliche Gegenstände zu beschränken, sondern auf die ganze Leitung und Verwaltung der Anstalten zu erstrecken hat. Die Landesstellen haben zu beurtheilen und zu bestimmen, welche Anstalten ihres Verwaltungsgebietes im Hinblicke auf die nachgewiesene Erfüllung dieser Bedingungen als allgemeine, öffentliche Heilanstalten zu betrachten sind, und sohin auf die mit dem Erl. vom 6. März 1855, Z. 6382, zugesicherten erwähnten Begünstigungen Anspruch haben."[1]) Es wurden demnach mit diesem M. E. die Landesstellen berechtigt, eine Krankenanstalt als eine allgemeine öffentliche Heilanstalt zu erklären. Der innere Grund dieser Competenzbestimmung lag darin, dass im Jahre 1856 die Landesstellen die Landesfonde verwalteten. Als aber mit der Wiederherstellung der Landesverfassungen die Verwaltung der Landesfonde an die Landesausschüsse übergieng und denselben naturgemäß ein Einfluss auf die für die Landesfinanzen so wichtige Frage der Öffentlicherklärung einer Krankenanstalt zugestanden werden musste, konnte die ausschließliche Competenz der Landesstellen nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es hat sich nun hinsichtlich der Competenz zur Öffentlicherklärung und der Entziehung der Öffentlichkeit in den einzelnen Ländern eine verschiedenartige Rechtslage herausgebildet.

Böhmen. Die Öffentlicherklärung der Krankenanstalten erfolgte früher durch die Statthalterei.[2]) Das Gesetz vom 5. März 1888, L. G. B. Nr. 19, ordnet nunmehr an, dass die Ertheilung und definitive Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes im Wege der Landesgesetzgebung stattzufinden habe.[3])

Bukowina. Das Gesetz vom 21. November 1874, L. G. B. Nr. 26, bestimmt: „Die Errichtung eines öffentlichen Spitales und beziehungsweise die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an eine bereits bestehende Anstalt erfolgt durch ein Landesgesetz. Die Auflösung eines öffentlichen Spitales und die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes kann nur durch ein Landesgesetz erfolgen. Die öffentlichen Spitäler des Landes werden durch eigene Organe verwaltet, deren Zahl, Stellung und Bezüge der Landesausschuss über Vorschlag der Gemeinde, in deren Gebiete die Anstalt liegt, nach Maßgabe des Bedarfes festzusetzen und die der Landesaus-

---

[1]) Sieh die Fortsetzung des Textes der M. V. v. 4. December 1856, Z. 26641, unten auf S. 189 ff.

[2]) Auffallenderweise wurde die Öffentlicherklärung einer Krankenanstalt nicht im L. G. B. kundgemacht, wohl aber läst sich dem L. G. B. für Mähren entnehmen, dass in den 70er und 80er Jahren als öffentliche allgemeine Krankenanstalten erklärt wurden: Das Bez.-Spital zu Starkenbach, das Gemeinde-Spital in Zwickau, das Bez.-Krankenhaus zu Gablonz, das Krankenhaus zu Hohenmauth, die Bez.-Krankenhäuser zu Rakonitz, zu Nimburg, zu Přibram, das Spital in Nixdorf, das städt. Krankenhaus in Počatek, die Bez.-Krankenhäuser in Jaroměř, Königgrätz (Kundm. d. Statth. in Mähren, L. G. B. für Mähren: Starkenbach 22. März 1877 Nr. 13, Zwickau 24. August 1879 Nr. 27, Gablonz 3. October 1879 Nr. 29, Hohenmauth 11. October 1879 Nr. 30, Rakonitz 1. April 1880 Nr. 16, Nimburg 1. Jänner 1882 Nr. 18, Přibram 27. März 1882 Nr. 52, Nixdorf 13. April 1883 Nr. 54, Počatek 17. October 1883 Nr. 68, Jaroměř 2. Jänner 1885 Nr. 4, Königgrätz 28. März 1887 Nr. 62).

[3]) Beispiele: Öffentlicherklärung des Krankenhauses in Laun, Gesetz v. 19. April 1889, L. G. B. Nr. 33; Hořic, Gesetz v. 2. März 1890, L. G. B. Nr. 22; Reichenau, Gesetz v. 3. März 1890, L. G. B. Nr. 24; Gabel, Gesetz v. 13. März 1890, L. G. B. Nr. 27; Podersam, Gesetz v. 23. April 1890, L. G. B. Nr. 34; Tannwald, Gesetz v. 8. März 1891, L. G. B. Nr. 21; Tachau Gesetz v. 8. März 1891, L. G. B. Nr. 21 u. 13. April 1895, L. G. B. Nr. 32; Strakonitz, Gesetz v. 25. Juli 1892, L. G. B. Nr. 42; Schluckenau, Gesetz v. 27. April 1895, L. G. B. Nr. 41; Teplitz, Gesetz v. 23. März 1896, L. G. B. Nr. 27; Nachod, Gesetz v. 12. April 1896, L. G. B. Nr. 35. Provisorische Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes des Krankenhauses in Prčitz, Kundm. der Statth. v. 27. December 1892, L. G. B. Nr. 3 ex 1893, Wiederverleihung des Öffentlichkeitsrechtes an dieses Krankenhaus, Kundm. der Statth. v. 13. October 1894, L. G. B. Nr. 88.

schufs über Vorschlag dieser Gemeinde zu ernennen hat. Der Landesausschufs übt das Aufsichtsrecht über die öffentlichen Spitäler. Der Regierung bleibt das Aufsichtsrecht über die öffentlichen Spitäler in sanitätspolizeilicher Richtung vorbehalten. Dort, wo sich die Nothwendigkeit eigener Statute für öffentliche Krankenhäuser herausstellt, sind dieselben vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Regierung zu erlassen.[1]) — Mit Beschlufs des Landtages vom 29. September 1892 und Zustimmung des Min. d. Inn. vom 2. December 1892, Z. 3802 M. J. wurde der Landesausschufs ermächtigt, das Öffentlichkeitsrecht an von Gemeinden errichtete Cholera-Epidemiespitäler zu ertheilen (Kundm. der L. R. v. 12. December 1892, Z. 19625, L. G. B. Nr. 21).[2])

Dalmatien. Das Gesetz vom 14. December 1866, L. G. B. Nr. 20 (abgeändert in den §§. 5—10 durch das Gesetz vom 25. Februar 1887, L. G. B. Nr. 14) bestimmt: „Die dermaligen Krankenanstalten in Dalmatien sind allgemeine, öffentliche Krankenanstalten und unterstehen der Landesvertretung (1). Zur Errichtung einer neuen öffentlichen Krankenanstalt im Lande ist ein Landesgesetz erforderlich“ (§. 2).[3])

Galizien. Das Gesetz vom 12. December 1869, L. G. B. Nr. 8 ex 1870, betreffend die Aufsicht über die Spitäler, welche den Charakter allgemeiner und öffentlicher Krankenanstalten haben, normiert Folgendes für Galizien: „Art. I. Die den politischen Behörden zustehende sanitätspolizeiliche Aufsicht über die allgemeinen und öffentlichen Spitäler, d. i. solche, welche unter dieser Benennung jetzt bestehen, und solche, welche mit Genehmigung des Landtages als allgemeine und öffentliche Spitäler werden erkannt werden, bleibt auch fernerhin unberührt. Art. II. Dagegen wird mit Rücksicht auf die Betheiligung des Landesfondes an der Bestreitung der Curkosten der in diesen Anstalten behandelten Kranken bestimmt: 1. Dafs die Erklärung anderer als der schon bestehenden Krankenanstalten als allgemeine und öffentliche Krankenanstalten in Hinkunft ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht erfolgen wird; 2. die Höhe der Taxgebür für die Heilung und Verpflegung der Kranken, sowie alle Änderungen dieser Gebür werden vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde festgesetzt; 3. insofern welche dieser Anstalten nicht schon unter der unmittelbaren und ausschließlichen Verwaltung des Landesausschusses stehen, werden dieselben in administrativer und ökonomischer Beziehung unter die Leitung und Aufsicht des Landesausschusses gestellt.“[4])

[1]) Sieh zu diesem Gesetze die Kundm. des L. A. v. 8. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Verwaltung der öffentl. allgem. Krankenhäuser in der Bukowina; das Gesetz v. 20. Dec. 1874, L. G. B. Nr. 2 ex 1875 u. die Kundm. des L. A. v. 14. Dec. 1878, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Errichtung eines Krankenhauses in Radautz; die Kundm. des L. A. v. 19. August 1884, L. G. B. Nr. 28, betreffend das Statut der Landesgebäranstalt für die Buk.; das Ges. v. 13. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 10, sowie die Kundm. des L. A. v. 9. März 1886, L. G. B. Nr. 10 u. v. 15. Sept. 1886, L. G. B. Nr. 27, betreffend die Errichtung der Buk. Landes-Krankenanstalt in Czernowitz; das Ges. v. 14. März 1890, L. G. B. Nr. 30 u. die Kundm. des L. A. v. 26. Juli 1892, L. G. B. Nr. 13, betreffend die Errichtung eines öffentl. allgem. Krankenhauses in Kimpolung.

[2]) Sieh hiezu die Kundm. des L. A. v. 8. Aug. 1893, L. G. B. Nr. 19 und v. 18. Sept. 1894, L. G. B. Nr. 23.

[3]) Den aus Anlafs von Epidemien von Gemeinden errichteten Spitälern wurde für die Dauer der Epidemie mit dem Ges. v. 12. Juli 1895, L. G. B. Nr. 24, das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt.

[4]) Sieh die Kundm. der Statth. v. 3. Februar 1873, L. G. B. Nr. 22: Anerkennung des neuerrichteten Bez.-Spitals in Staremiasto bei Podhajce als öffentl. allgem. Krankenanstalt; die Kundm. der Statth. v. 18. Nov. 1878, L. G. B. Nr. 56: Anerkennung des Bez.-Spitals in Sokal als öffentl. allgem. Heilanstalt; die Kundm. der Statth. v. 30. April 1889, L. G. B. Nr. 38: Anerkennung des Bezirkspitales in Saybusch als allgem. öffentl. Heilanstalt.

Kärnten. Das Landesgesetz vom 22. August 1875, L. G. B. Nr. 30, bestimmt: „Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an ein zu errichtendes oder bereits bestehendes Krankenhaus, ebenso die Auflösung eines öffentlichen Krankenhauses und die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes erfolgt durch ein Landesgesetz. Das Öffentlichkeitsrecht kann einem Krankenhause verliehen werden, welches von einer einzelnen Gemeinde oder einer Concurrenz mehrerer Gemeinden errichtet oder in Obsorge genommen wird, wenn vermöge der Größe und Lage des Ortes, an welchem sich die Anstalt befindet oder errichtet werden soll, eine regelmäßige Benützung von Seite einer entsprechenden Anzahl Kranker in Aussicht steht und der präliminierte Verpflegskostentarif den durchschnittlichen Verpflegskosten in anderen gleichen Anstalten des Landes oder der benachbarten Länder entspricht. Die Stellung des öffentlichen Krankenhauses zu denjenigen, welche dasselbe errichten oder in Obsorge übernehmen, wird durch das Statut bestimmt. Das Statut ist vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Landesregierung zu erlassen und hat die im Gesetze vorgezeichneten Bestimmungen zu enthalten.[1])

Krain. Den von Gemeinden für die Dauer von Epidemien errichteten Epidemiespitälern wurde mit Landesgesetz vom 12. Febr. 1893, L. G. B. Nr. 11, das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

Küstenland. Die Öffentlichkeitserklärung erfolgt im allgemeinen durch die Landesstelle[2]), doch wurde dem von der Gemeinde Triest in Sta. Maria Maddalena Superiore errichteten Spitale für Infectionskrankheiten und sämmtlichen Spitälern, welche von der Gemeinde im Falle von Epidemien in der Stadtprovinz errichtet oder adaptiert werden, auf die Dauer der Epidemie das Öffentlichkeitsrecht mit dem Gesetz vom 12. Februar 1893, L. G. B. Nr. 6, ertheilt; ein ähnliches Gesetz erfloss für Görz und Gradisca: 4. December 1893, L. G. B. Nr. 38, für Istrien; 6. Mai 1894, L. G. B. Nr. 12.

Mähren. Nach der früheren Praxis wurde die Öffentlicherklärung von der Landesstelle ausgesprochen,[3]) nach neuester Praxis erfolgt sie durch das Ministerium des Innern.[4])

Österreich ob der Enns. Das Öffentlichkeitsrecht wird von der Statthalterei ertheilt.[5])

---

[1]) Beispiele: Ges. v. 28. Nov. 1880, L. G. B. Nr. 24: Öffentlicherklärung des Krankenhauses Erzh. Maria Valeria in Wolfsberg; Ges. v. 16. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 5: Öffentlicherklärung des Kaiser Franz-Josef-Krankenhauses in Villach.

[2]) Sieh die Kundm. des Statth. in Mähren v. 6. Febr. 1876, L. G. B. für Mähren Nr. 10, betreffend die Öffentlicherklärung des Spitales der barmherzigen Brüder in Görz und die Kundm. der Statth. in Mähren v. 3. Sept. 1875, L. G. B. f. Mähren Nr. 44, betreffend die Öffentlicherklärnng des Gde.-Spitales in Pola, die Kundm. der Statth. in Triest v. 25. Jänner 1892, L. G. B. Nr. 5, betreffend die Öffentlicherklärung des Seehospizes in S. Pelagio bei Rovigno, und die Kundm. derselben Statth. v. 1. Sept. 1895, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes an mehrere Spitäler.

[3]) Als allgem. öffentl. Krankenanstalten wurden mit im L. G. B. erschienenen Kundm. d. Statth. erklärt: das Rudolf-Spital in Neutitschein (6. August 1887, Nr. 84), das Kronprincessin Stephanie-Spital in Proßnitz (27. März 1888, Nr. 61).

[4]) Das allgemeine Krankenhaus in Mährisch-Trübau wurde, nachdem der Landtag der Verleihung des Öffentlichkeitscharakters zugestimmt hatte, mit Erl. des Min. des Inn. v. 6. Mai 1895, Z. 11823, als allgemeines öffentliches Krankenhaus erklärt (Österr. Sanitätsw. S. 218, Kundm. des Statth. v. 19. Juli 1895, L. G. B. Nr. 63).

[5]) Das Krankenhaus in Linz wurde mit Kundm. d. Statth. v. 14. Mai 1874, L. G. B. Nr. 18 für öffentlich erklärt. — Laut Kundm. des Statth. v. 24. October 1892, Z. 16219/V, L. G. B. Nr. 31, wurde mit Zustimmung des Min. des Inn. vom Landtage den als Cholera-Epidemie-Spitälern bestimmten und verwendeten Gemeinde-Kranken-Anstalten und Spitals-Abtheilungen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt. Das städt. St. Anna-Spital in Steyr wurde mit Zustimmung des Landtages und mit Genehmigung des Min. des Inn. von der

Österreich unter der Enns. Der §. 3 des Landesgesetzes vom 25. December 1882, L. G. B. Nr. 14 ex 1883, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentl. Krankenhäuser in N. Ö. mit Ausschluss von Wien, bestimmt: „Die Bewilligung zur Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses und beziehungsweise die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an eine bereits bestehende Krankenanstalt erfolgt von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschusse.“ [1]) — Die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes ist im §. 12 vorgesehen.

Salzburg. Den von den Gemeinden für die Dauer von Epidemien errichteten Seuchenspitälern wurde mit dem Gesetze vom 3. April 1894, L. G. B. Nr. 13, das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

Schlesien. Das Öffentlichkeitsrecht wird von der Landesregierung ertheilt.[2])

Steiermark. Das Gesetz vom 12. Februar 1872, L. G. B. Nr. 19, bestimmt: „§. 1. Die öffentlichen Spitäler des Landes Steiermark haben die Aufgabe, Kranken, sofern sie nicht in Versorgungshäuser gehören, ohne Unterschied ihrer Heimat, für die Dauer der Krankheit ärztliche Hilfe und volle Verpflegung gegen Ersatz der Verpflegskosten nach einem bestimmten Tarife zu gewähren. §. 2. Die öffentlichen Spitäler des Landes sind selbständige Anstalten, die sich aus den Erträgnissen ihres eigenen Vermögens, den gesetzlich ihnen eingeräumten Zuflüssen und den eingehenden Verpflegskostenersätzen selbständig zu erhalten haben. §. 3. Sie können von den Gemeinden, den Bezirken oder dem Lande in einem bestimmten Orte des Landes errichtet werden, wenn die Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wird, dass die Zahl der in die Anstalt aus diesem Orte und seiner Umgebung aufzunehmenden Kranken innerhalb einer bestimmten Zeitperiode mit den Kosten der Administration der Anstalt in einem richtigen Verhältnisse steht, und dass die Verpflegskosten in der Anstalt nach dem Tarife nicht höher zu stehen kommen werden, als sie in den anderen gleichen Anstalten des Landes durchschnittlich betragen. Die Errichtung eines öffentlichen Spitales und beziehungsweise die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an eine bereits bestehende Anstalt erfolgt durch ein Landesgesetz. §. 10. Der Landesausschuss übt das Aufsichtsrecht über die öffentlichen Spitäler des Landes, er hat die Instructionen für das ärzt-

Statth. als eine allgemeine öffentl. Krankenanstalt erklärt (Kundm. der Statth. v. 12. Jänner 1894, Z. 252/II, L. G. B. Nr. 2). In den beiden letztangeführten Fällen wurde von der im Text angegebenen Regel abgewichen, und zwar im ersten Falle, weil es sich nur um Specialanstalten handelte, und im zweiten Falle, weil die Aufnahme gewisser Kranker ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

[1]) Beispiele von Öffentlicherklärungen: Öffentlichkeitsrecht des Spitals in Zwettl, Kundm. des Statth. in Mähren v. 23. März 1873, L. G. B. Nr. 24; in Stockerau, Kundm. des Statth. in Mähren v. 4. April 1873, L. G. B. Nr. 27; in Ober-Hollabrunn, Kundm. des Statth. in Mähren v. 25. October 1877, L. G. B. Nr. 43; in Melk, Kundm. des Statth. in N.-Ö. v. 10. December 1881, L. G. B. Nr. 39; in Mödling, Kundm. des Statth. in N.-Ö. v. 15. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 11; in Baden, Kundm. des Statth. in N.-Ö. v. 20. April 1885, L. G. B. Nr. 4; in Leesdorf, Kundm. des Statth. in Mähren v. 1. Juni 1885, L. G. B. Nr. 25; in Neuleuchenfeld (gegenwärtig ein Bezirk v. Wien), Kundm. des Statth. in N.-Ö. v. 12. October 1885, L. G. B. Nr. 41; in Ottakring (gegenwärtig ein Bezirk v. Wien) Kundm. des Statth. in N.-Ö. v. 29. December 1890, L. G. B. Nr. 7 ex 1891; in Allentsteig, Kundm. des Statth. in N.-Ö. v. 18. Juni 1894, L. G. B. Nr. 42.

[2]) Beispiele: Kundm. des L. P. v. 14. Juni 1873, L. G. B. Nr. 38, und v. 14. Juni 1874, L. G. B. Nr. 33: Erklärung des Blattern-Nothspitals in Troppau als allgem. öffentl. Krankenanstalt; Kundm. des Statth. in Mähren v. 23. December 1881, L. G. B. Nr. 4 ex 1882, betreffend das Öffentlichkeitsrecht des Krankenhauses zu Troppau; Kundm. d. L. P. v. 9. Juni 1892, L. G. B. Nr. 41, betreffend das Öffentlichkeitsrecht des neu errichteten Krankenhauses der evang. Gemeinde in Teschen; Kundm. d. L. P. v. 12. August 1893, L. G. B. Nr. 50, betreffend die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes für das neu errichtete K. F. J. Spital in Bielitz.

liche und das Verwaltungspersonale, sowie für die Wärter, endlich die Hausordnungen innerhalb der hier gegebenen Grundsätze zu erlassen, deren Handhabung zu controlieren, zu diesem Ende erforderlichenfalls eigene Controlsorgane zu bestellen, die Art und Weise der Rechnungslegung vorzuschreiben, die Rechnungen zu prüfen, zu bemängeln und endgiltig zu erledigen, danach die Verpflegskostentarife im Einvernehmen mit der Regierung festzustellen oder zu ändern, endlich auf die Verfügungen über das Stammvermögen der Anstalten und deren Stiftungen den ihm durch die Landesordnung eingeräumten Einfluss zu nehmen." Der §. 11 bezieht sich auf das Aufsichtsrecht über die öffentlichen Spitäler in sanitätspolizeilicher Richtung seitens der Regierung und der §. 12 auf die Auflösung eines öffentlichen Spitals oder die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes (durch Landesgesetz).[1])

Tirol. Wegen Auflassung einiger öffentl. Krankenhäuser sieh die Verordnung der mähr. Statth. vom 20. December 1870, L. G. B. Nr. 84, und die Verordnung der gal. Statth. vom 24. December 1870, L. G. B. f. Galizien Nr. 12 ex 1871.[2])

Vorarlberg. Gesetz vom 4. December 1893, L. G. B. Nr. 4 ex 1894, betreffend die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes an die Cholera-Epidemie-Spitäler in Vorarlberg.

Was die außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegenen Spitäler anbelangt, so können dieselben das Interesse der österr. Königreiche und Länder nur soweit berühren, als Angehörige derselben in diesen Spitälern verpflegt werden und ein Ersatz der Kosten beansprucht wird. Wegen dieses Kostenersatzes wurden entweder Staatsverträge abgeschlossen oder es hat sich eine factische Übung gebildet. (Die diesbezüglichen Verhältnisse werden weiter unten, und zwar auch bezüglich Ungarns, S. 207 ff. zur Darstellung gelangen). Besondere Verhältnisse aber brachten es mit sich, dass einzelne, außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegene Spitäler ausdrücklich, sei es seitens staatlicher sei es autonomer Behörden, als öffentliche Krankenanstalten für das Inland anerkannt wurden; eine solche Anerkennung hat zur Folge, dass die für Inländer in derlei Spitälern aufgelaufenen Verpflegskosten ohne Rücksicht auf irgend welche Staatsverträge vom betreffenden Landesfonde zu ersetzen sind.[3])

---

[1]) Beispiele: Öffentliche Krankenhäuser wurden laut der im steierm. Landesgesetzblatte kundgemachten Gesetze errichtet in: Rann (12. Februar 1872, Nr. 20), Hartberg (24. October 1882, Nr. 45), Mürzzuschlag (27. Jänner 1887, Nr. 14), Rottermann (20. Jänner 1888, Nr. 6).

[2]) Da den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten die Pflicht zur unbedingten Aufnahme aller zur Spitalspflege geeigneten und dieselbe erheischenden Kranken obliegt, so sind die von einer Gemeinde neben der Krankenanstalt errichteten speciellen Lazarethe für ansteckende Krankheiten nur als eine Erweiterung, ein Zubehör, eine besondere Abtheilung des allgem. öffentl. Krankenhauses anzusehen und zu behandeln (zunächst für Tirol; E. des V. G. H. v. 7. Jänner 1881, Z. 2444, Budw. Nr. 978). Vgl. hiezu auch das auf S. 1030 des II. Bandes auszugsweise abgedruckte E. des V. G. H. v. 17. September 1891, Z. 2957, Budw. Nr. 6107.

[3]) Mit Erl. des Min. des Inn. vom 25. Mai 1894, Z. 12806 (Österr. Sanitätsw. Nr. 25), wurden die Landesausschüsse im Wege der Landesstellen in Kenntnis gesetzt, dass in Sarajevo ein neues öffentliches Landesspital errichtet wurde. Mit Erl. des Min. des Inn. vom 11. Juni 1894, Z. 10242 (Österr. Sanitätsw. Nr. 26), wurde eröffnet, dass mit Zustimmung theils der Landesausschüsse, theils der Landtage die bosnisch-herzegowinischen Gemeindespitäler in Mostar, Banjaluka, Bihac, Travnik und Dolnja Tuzla als öffentliche Krankenanstalten im Sinne der M. E. v. 6. März 1855, Z. 6382, und v. 4. December 1856, Z. 26641, für die diesseitige Reichshälfte zu gelten haben; sieh auch die Kundm. der Statth. für Oberösterreich v. 13. Jänner 1896, L. G. B. Nr. 4, laut welcher den bosnisch-herzegowinischen Gemeindespitälern

Die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser sind entweder Staats-[1]) oder Landes- oder Bezirks- oder Gemeindeanstalten oder sie werden von Privaten erhalten.[2])

Was die Bestimmungen über die innere Organisation der öffentlichen Krankenanstalten, über die Einrichtung des ärztlichen Dienstes und der Krankenpflege, sowie über die Leitung derselben betrifft, so bestehen für die einzelnen Anstalten besondere Normen, deren eingehende Darstellung derselben nicht Aufgabe dieses Werkes ist.[3])

---

in Prijedor, Brčka und Bjelina und den Bezirksspitälern in Sabenica, Kladanj, Kotor-Varos, Livno, Cazin, Vares und Gacko der Charakter der Öffentlichkeit zuerkannt wurde. — Das Nationalspital zu Konstantinopel (Galata) wurde mit dem steierm. Landesgesetze vom 7. December 1869, L. G. B. Nr. 1 ex 1870, der Kundm. d. dalm. Statth. v. 30. December 1869, L. G. B. Nr. 2 ex 1870, und der galiz. Statth. v. 5. März 1870, L. G. B. Nr. 29, als allgemeine öffentliche Krankenanstalt anerkannt. — Das Kronprinz Rudolf Spital in Cairo wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 10. Juli 1893, Z. 15904 (Österr. Sanitätsw. Nr. 262), als allgemeine öffentliche Krankenanstalt für die diesseitige Reichshälfte anerkannt. — Das griechische Spital in Alexandrien wurde mit Kundm. d. böhm. Statth. v. 7. December 1894, L. G. B. Nr. 103, der dalm. Statth. v. 27. Juli 1895, L. G. B. Nr. 21, der galiz. Statth. v. 22. Februar 1895, L. G. B. Nr. 13, der kärntn. L. R. v. 20. Jänner 1895, L. G. B. Nr. 3, der krain. L. R. v. 30. Jänner 1895, L. G. B. Nr. 8, der küstenl. Statth. v. 22. März 1895, L. G. B. Nr. 8, und v. 19. November 1895, L. G. B. Nr. 23, der mähr. Statth. v. 25. October 1894, L. G. B. Nr. 82, der nied.-österr. Statth. v. 25. November 1894, L. G. B. Nr. 66, der oberösterr. Statth. v. 1. Februar 1895, L. G. B. Nr. 5, der salzb. L. R. v. 6. November 1894, L. G. B. Nr. 31, des schles. L. P. v. 4. Mai 1895, L. G. B. Nr. 32, dann mit den steierm. Landesgesetzen v. 18. Februar 1873, L. G. B. Nr. 15, und v. 1. Mai 1895, L. G. B. Nr. 65, und mit der Kundm. des tirol. Statth. v. 4. September 1894, L. G. B. Nr. 30, und v. 26. Februar 1895, L. G. B. Nr. 14, als allgemeine öffentliche Krankenanstalt anerkannt.

[1]) Staatliche allgemeine öffentliche Krankenanstalten bestehen derzeit nur neun, nämlich das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag und acht k. k. Krankenanstalten in Wien; im übrigen werden auch diese Krankenanstalten nicht vom Staate, sondern aus eigenen Fonden erhalten, weshalb der Aufwand für dieselben auch nie in den Staatsvoranschlag aufgenommen wird. Von diesen allgemeinen öffentlichen k. k. Krankenanstalten sind jene zu unterscheiden, welche zwar aus Staatsmitteln erhalten werden, nicht aber das Öffentlichkeitsrecht im Sinne der M. V. v. 6. März 1855, Z. 6382, und 4. December 1856, Z. 26641, besitzen, wie die k. u. k. Garnisons-, die k. u. k. Officiers- und die k. k. Inquisitenspitäler. — Bezüglich der Übertragung der von den Wiener Vorortegemeinden errichteten Spitäler an den k. k. Krankenanstaltsfond sieh die Kundm. der n. ö. Statth. v. 31. December 1891, L. G. B. Nr. 73, und v. 22. October 1892, L. G. B. Nr. 64, hiezu die Kundm. der Statth. v. 1. Jänner 1892, L. G. B. Nr. 67, betreffend die Regulierung des Personalstatuts der Ärzte, Beamten und Diener in den übernommenen Krankenanstalten; sieh auch noch die Kundm. d. Statth. v. 15. Juni 1892, L. G. B. Nr. 35, und v. 25. December 1895, L. G. B. Nr. 58, unten S. 184.

[2]) Eine Aufzählung aller allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser, Gebäranstalten und Landesirrenanstalten sammt Angabe der für das Jahr 1895 festgesetzten niedersten Verpflegstaxen findet sich im Österr. Sanitätsw. 1895, Nr. 16. Demzufolge bestanden Ende 1894 in der diesseitigen Reichshälfte 207 allgemeine öffentliche Krankenanstalten, welche sich auf die einzelnen Länder, wie folgt, vertheilten: Böhmen: 68, Bukowina: 4, Dalmatien: 4: Galizien: 26, Görz und Gradiska: 2, Istrien: 3, Kärnten: 3, Krain: 1, Mähren 10, Niederösterreich: 26, Oberösterreich: 6, Salzburg: 1, Schlesien: 3, Steiermark: 24, Tirol: 24, Triest: 2. Vorarlberg besitzt kein allgemeines öffentliches Krankenhaus. — Für die Qualification eines Spitals als allgemeine öffentliche Krankenanstalt, für die Behandlung der in diese Anstalten aufgenommenen Personen und für die Bestreitung der dadurch erwachsenen Kosten ist die Persönlichkeit des Eigenthümers des Gebäudes, also auch irrelevant, ob das Spital einer Gemeinde gehört (Erk. d. V. G. H. v. 4. Juli 1890, Z. 2212, Budw. 5411).

[3]) Im Nachstehenden folgt eine länderweise (jedoch nicht erschöpfende) Aufzählung solcher Normen und einschlägiger E. des V. G. H. **Böhmen.** Der Entwurf eines Normalstatutes für die allgem. öffentl. Krankenhäuser in Böhmen, mit Ausschluss des allgem. Krankenhauses in Prag, wurde mit Kundm. der Statth. v. 12. März 1890, L. G. B. Nr. 33, verlautbart. Dieser Entwurf lautet: „Gründung Öffentlichkeitsrecht, Vermögen und

Umfang der Anstalt. §. 1. (In diesem §. sind die wesentlichsten Daten über die Gründung der betreffenden Anstalt — Zeitpunkt der Errichtung, Angabe der Gründer und Mittel, aus denen der Errichtungsaufwand bestritten wurde, Erlangung des Öffentlichkeitsrechtes —, ferner über die Eigenthumsverhältnisse der Anstalt, beziehungsweise die ausdrückliche Erklärung der unentgeltlichen Widmung des Gebäudes und allfälliger zugehöriger Realitäten zu Zwecken der allgem. Krankenanstalt auf die Dauer ihres Bestandes, dann Daten über die Stammcapitalien, Stiftungen und das sonstige Geldvermögen der Anstalt, endlich über ihren Belegraum u. s. w. aufzunehmen, und ist sich auch hinsichtlich der bei der Gründung beigeschafften Einrichtung auf das dem Statute als Bestandtheil beizufügende Inventarverzeichnis zu berufen.) Betriebsmittel. §. 2. Die Erhaltungs- und Betriebskosten der Krankenanstalt sind aus den Erträgnissen des Vermögens derselben und ihrer Stiftungen, dann aus den eingehenden Verpflegskostenersätzen und aus sonstigen Einnahmen der Anstalt zu decken. Die Kosten für Neu-, Zu- und Umbauten, sowie für die innere Neueinrichtung derselben sind — insofern der Anstalt nicht besondere, zu diesem Zwecke ausdrücklich bestimmte Mittel zu Gebote stehen — ohne Anspruch auf einen Ersatz aus Landesmitteln von denjenigen zu tragen, welche die Anstalt errichtet oder in Obsorge übernommen haben, eventuell durch Sammlung freiwilliger Beiträge aufzubringen. (In diesem §. ist zugleich beizufügen, dass sich der Bezirk, beziehungsweise die Gemeinde u. s. w. verpflichtet, der Krankenanstalt bei allenfalls eintretender momentaner Unzulänglichkeit ihres Cassastandes entsprechende, unverzinsliche und nach Zulass ihres Cassastandes rückzuzahlende Vorschüsse zu gewähren. In den Statuten der neu zu errichtenden Anstalten ist überdies den, im Schlusssatze des §. 7 und im §. 18 des Landesges. v. 5. März 1888, L. G. B. Nr. 19, enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich Rechnung zu tragen.) Zweck der Anstalt und Leistungen derselben für die Kranken. §. 3. Die Anstalt hat den Zweck, Personen, welche mit einer heilbaren Krankheit behaftet sind, ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit und Confession, für die Dauer der Krankheit die entsprechende ärztliche Hilfe sammt Heilmitteln, Bett und Aufenthalt in einem den Bedürfnissen der Kranken, d. i. dem Heilzwecke gemäß eingerichteten Locale, ferner die nöthige Kost, Wartung und Bedienung, nicht minder die Möglichkeit zur Ausübung der religiösen Obliegenheiten, sowie im Todesfalle die Beerdigung zu gewähren. (In diesem §. ist zugleich anzugeben, ob alle aufgenommenen Kranken, zahlende wie zahlungsunfähige, in gleicher Weise verpflegt werden, in welchem Falle die jeweilige Verpflegstaxe für alle Verpflegten zu gelten hat; oder ob bemittelten Personen gegen Entrichtung einer höheren Gebür eine bessere Verpflegung geboten werden soll, in welchem Falle die Krankenverpflegung in Classen zerfällt. Die Aufnahme eines Kranken nach der besseren Verpflegsclasse ist von dem vorhandenen Belegraume und von der Vorauszahlung der bezüglichen höheren Verpflegskosten abhängig.) Die Kranken sind nach dem Geschlechte getrennt zu unterbringen. Mit allgemein infectiösen Krankheiten behaftete Kranke dürfen, insoweit dies aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zulässig ist, innerhalb des Krankenhauses nur in geeigneten Isolierlocalitäten, bei zuverlässig isolierter Wartung und Verpflegung untergebracht und behandelt werden. Bei anderen ansteckenden Krankheiten hat die mit Rücksicht auf die Natur derselben und die bestehenden Vorschriften erforderliche Absonderung von anderen Kranken einzutreten. Die näheren Bestimmungen in Betreff der Besorgung des ärztlichen Dienstes, in Betreff der Art und des Ausmaßes der Krankenkost und über die Wartung und Pflege der Kranken sind durch die vom Landesausschusse mit Zustimmung der k. k. Statthalterei genehmigten Instructionen für das ärztliche und das Wartepersonale, beziehungsweise durch die Speisenorm und die Hausordnung festgesetzt. Die Heimatsgemeinde ist verpflichtet, für die dem mittellosen Kranken bei seiner Entlassung im Bedarfsfalle mitgegebenen unentbehrlichen Kleidungsstücke oder chirurgischen Instrumente, Brillen, Bandagen, Krücken u. dgl. Ersatz zu leisten. Was die Beerdigung der in der Anstalt verstorbenen Kranken anbelangt, so hat in allen Fällen, wo die diesfälligen Kosten nicht etwa von den Angehörigen des Kranken oder von sonst jemandem bestritten werden, die Bestattung in einer derart einfachen Weise stattzufinden, dass die bezüglichen Auslagen bloß auf das unausweichlich nothwendige Maß eingeschränkt bleiben. Bestimmungen über die Aufnahme in die Anstalt. §. 4. Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich nur jene Kranke, welche, mit einer heilbaren Krankheit behaftet, einer constanten ärztlichen Pflege dringend bedürfen und dieselbe zu Hause in entsprechender Weise nicht genießen können. Mit unheilbaren oder chronischen Krankheiten behaftete, nicht minder auch solche Personen überhaupt, deren Zustand eine ununterbrochene ärztliche Beaufsichtigung und fortdauernde Pflege nicht erheischt und welche zu Hause oder in anderen Versorgungsanstalten (Armenhäusern, Asylen, Siechen- u. dgl. Anstalten) genügende Pflege erlangen können, oder welche lediglich altersschwach sind, dürfen in der Regel in die Anstalt nicht aufgenommen werden. Unheilbare Kranke oder Sieche sind jedoch in das Krankenhaus aufzunehmen: a) wenn sich bei ihnen Erscheinungen einstellen, welche ihr Leben gefährden oder die Lebensfunctionen hemmen, z. B. plötzliche, rapide Abnahme der Kräfte, Blutgang, Fieber, Brand u. dgl.; b) wenn sich zu ihrem Leiden eine Nebenkrankheit gesellt,

welche an und für sich die dauernde ärztliche Pflege oder Wartung erheischt, z. B. Entzündungsprocesse, Abscesse, Pyämie u. dgl.; c) wenn sie von anderen, selbständig auftretenden, die Behandlung im Krankenhause unabweisbar fordernden Krankheiten, insbesondere ansteckenden Krankheiten befallen sind (Blattern, Typhus, Syphilis u. s. w.), insofern hiegegen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten kein Anstand obwaltet. Ausnahmsweise können in das Krankenhaus unheilbar Kranke oder Sieche aufgenommen werden, wenn bei ihnen aus einer besonderen ärztlichen oder chirurgischen Behandlung (Galvanisation, Massage u. dgl.) eine ausgiebige Besserung ihres Leidens oder Linderung der vorhandenen Krankheitssymptome sich gewärtigen läfst, oder wenn sie behufs Erhaltung ihres Lebens oder zur Erleichterung ihrer Lebensfunctionen mit chirurgischen und ähnlichen Hilfsmitteln und Instrumenten (Cannälen, Brillen, Bandagen, Krücken u. s. w.) im Krankenhause versehen werden sollen. §. 5. Geisteskranke können im Krankenhause lediglich auf die Dauer der unaufschiebbaren Nothwendigkeit für den Fall Aufnahme finden, wenn sie sich selbst oder ihrer Umgebung gefährlich sind und eine anderweitige Vorsorge für dieselben nicht möglich ist, was durch ein ärztliches Zeugnis sichergestellt werden mufs, und wenn der Anstalt entsprechend eingerichtete Localitäten zur angemessenen Unterbringung von Geisteskranken, sowie zur Pflege derselben geeignete Wärter zur Verfügung stehen. Sie dürfen in der Anstalt nur so lange belassen werden, bis die bei ihrer Aufnahme sofort einzuleitenden Schritte behufs Unterbringung in eine Irrenanstalt die Absendung dahin ermöglichen. Gebärende können im äußersten Nothfalle nur dann aufgenommen werden, wenn sie obdachlos sind; hingegen sind Fälle von Fehl- und Frühgeburten unabweislich; die Entbundenen bleiben in der Anstalt so lange, bis man sie ohne Nachtheil für ihre, beziehungsweise des Kindes Gesundheit entlassen kann. Kinder bis zum vierten Lebensjahre sind nur dann aufzunehmen, wenn sie bei ihren Eltern aus besonderen Gründen nicht verpflegt werden können (z. B. wenn sie, an einer ansteckenden Krankheit leidend, von den übrigen gesunden Kindern wegen Raummangels nicht getrennt werden können), oder wenn eine Operation nothwendig ist. Säuglinge können nur mit ihrer Mutter oder Pflegerin Aufnahme finden; in einem solchen Falle ist jedoch die Verpflegsgebür nur für Eine Person aufzurechnen. §. 6. Über die Zulässigkeit der Aufnahme eines Kranken in die Anstalt entscheidet endgiltig und unter eigener Verantwortung der Anstaltsarzt. Hat sich der Kranke zur Aufnahme selbst gemeldet, so erfolgt die Entscheidung des Arztes selbstverständlich bloß auf Grund vorgenommener persönlicher Untersuchung des Kranken. Aber auch wenn der Kranke von auswärts (nach vorangegangener, mit einem ärztlichen Zeugnisse belegten Anfrage seitens der Gemeinde) in die Anstalt eingebracht wird, hat sich der Anstaltsarzt von der unbedingten Nothwendigkeit der Aufnahme durch persönliche Untersuchung die Überzeugung zu verschaffen. Das ärztliche Zeugnis, auf Grund dessen die Aufnahme eines von auswärts in die Anstalt einzuliefernden Kranken angesucht wird, hat die Art der Krankheit möglichst genau anzugeben und die dringende Nothwendigkeit der Pflege in der Anstalt, beziehungsweise die Unthunlichkeit der häuslichen Pflege zu bestätigen. Unvollständig ausgefertigte derartige Zeugnisse sind daher vom Anstaltsarzte noch vor der vorläufigen Entscheidung, ob der Kranke in die Anstalt eingebracht werden könne, zur Ergänzung zurückzustellen, ausgenommen den Fall einer besonderen Dringlichkeit oder Gefahr am Verzuge. §. 7. Im Falle der Abweisung eines Kranken hat der Anstaltsarzt eine schriftliche, kurz gefafste Motivierung seiner Entscheidung dem Aufnahmsprotokolle der Anstalt beizuschließen. Auch ist namentlich über diejenigen Individuen, die als sogenannte „Spitalsbrüder" der Krankenhausverwaltung periodisch namhaft gemacht oder bei der Bewerbung um Aufnahme in die Anstalt als Spitalsfrequentanten erkannt werden, ein besonderes Verzeichnis zu führen und hienach solchen Individuen, wenn nicht zwingende Gründe für die Aufnahme vorhanden sind, die Aufnahme ohne weiteres zu verweigern. Über Spitalsbrüder, welche sich um die Aufnahme in die Anstalt melden und in den bei der Anstalt erliegenden Verzeichnissen nicht vorkommen, hat die Anstaltsverwaltung von Zeit zu Zeit Consignationen dem Landesausschusse und der k. k. Statthalterei einzusenden. Die erfolgte Abweisung derartiger Individuen ist übrigens in den in ihrem Besitze etwa befindlichen Dienst- oder Arbeitsbüchern oder sonstigen Legitimationsausweisen unter Angabe des Grundes der Abweisung und Beifügung des Anstaltsamtssiegels an geeigneter Stelle (z. B. auf der Rückseite des Heimatscheines) ersichtlich zu machen. §. 8. Bei der Aufnahme des Kranken ist darauf zu sehen, dafs die auf die Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit desselben oder seiner gesetzlich zur Zahlung verpflichteten Anverwandten sich beziehenden Documente, eventuell je nach der Sachlage das Dienst- oder Arbeitsbuch, oder die Anweisung einer Genossenschaft, Unterstützungscassa u. dgl. mit beigebracht werde. Erforderlichen Falles sind diese Documente competenten Ortes unverzüglich zu requirieren. Wenn der um die Aufnahme sich selbst bewerbende Kranke sich nicht im Besitze der seine Zuständigkeit oder Zahlungsfähigkeit nachweisenden Belege befindet, so darf er nur dann aufgenommen werden, wenn sein Zustand nach ärztlichem Befunde eine Abweisung nicht zuläfst. Sterbende dürfen niemals abgewiesen werden. Personen, bei denen der Verdacht des Scheintodes nicht ausgeschlossen

werden kann, sind in die Krankenanstalt aufzunehmen; dieselben sind in ein Zimmer von geeigneter Temperatur zu legen, durch zwei Stunden zu beobachten, und die entsprechenden Wiederbelebungsversuche anzustellen. Entlassung aus der Anstalt. §. 9. Nach erfolgter Heilung oder Besserung ist der Pflegling ohne weiteren Verzug aus der Anstalt zu entlassen und haben die Anstaltsärzte überhaupt jeden über die Dauer der unbedingten Nothwendigkeit hinaus sich erstreckenden Aufenthalt der Verpflegten in der Anstalt strengstens hintanzuhalten. Unheilbar Kranke oder Sieche, welche nach Zulass der Bestimmungen der §§. 3 und 4 dieses Normalstatutes in die Anstalt zur zeitweiligen Pflege aufgenommen wurden, sind, sobald die Nothwendigkeit ihrer weiteren Pflege in der Anstalt entfallen ist, sofort zu entlassen, ebenso überhaupt alle jene Personen, bei denen sich im Laufe ihrer Behandlung jener Zustand der Unheilbarkeit herausstellt, welcher sie für die fernere Behandlung in der Anstalt ungeeignet macht. Können solche Personen nicht sich selbst überlassen werden, so sind sie der Gemeinde, welche Sitz der Anstalt ist, zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Gehört eine solche zur Übernahme geeignete Person einer benachbarten Gemeinde an, so ist letztere direct aufzufordern, ihren Gemeindeangehörigen binnen einer angemessenen kurzen Frist zu übernehmen. Bei der Entlassung eines Kranken aus der Anstalt ist in sein Dienst- oder Arbeitsbuch oder seinen sonstigen Legitimationsausweis die Thatsache der erfolgten Verpflegung in der Anstalt und ihre Dauer an geeigneter Stelle einzutragen. Erstattung von Anzeigen in Fällen langwieriger Verpflegung. §. 10. In Fällen von länger dauernden Krankheiten der in der Anstalt Verpflegten hat sich die Anstaltsleitung nach den hinsichtlich der Erstattung der diesbezüglichen Anzeigen an die zuständigen Landesausschüsse oder sonstigen Behörden jeweilig bestehenden Vorschriften zu benehmen. Verwaltung der Anstalt. §. 11. [In diesem §. ist anzuführen, wem die Verwaltung der Anstalt zusteht. Hiezu können berufen sein: 1. im weiteren Sinne als Oberverwaltung die Bezirksvertretung, die Gemeindevertretung, eine bestimmte Corporation (deren behördlich angezeigte Benennung anzugeben ist) u. s. w.; 2. im engeren Sinne als Verwaltungsausschuss der Bezirksausschuss, der Stadtrath oder ein besonderer, von der Bezirks- oder Gemeindevertretung, oder von der bestimmten Corporation (Vereine) gewählter Ausschuss (Aufsichtsrath, Curatorium).] §. 12. Der Landesausschuss ist berechtigt, für die Krankenanstalt einen Vertrauensmann zu bestimmen, welchem als Delegierten des Landesausschusses hinsichtlich der Krankenhausangelegenheiten in den zur Verwaltung der Anstalt nach dem vorangehenden §. Abs. 1 und 2 berufenen Körperschaften u. s. w. Sitz und Stimme zusteht. A. Oberverwaltung. §. 13. Zum Wirkungskreise der Oberverwaltung gehören: a) die Verfassung des Anstaltsstatuts, sowie Beschlüsse über allfällige spätere Änderungen desselben; b) die Verfassung der Instructionen und der Hausordnung, wie auch der Speisenorm, und zwar im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzte; c) die Wahl des Verwaltungsausschusses u. s. w. (im Sinne des Abs. 2, §. 11); d) die Prüfung des jährlichen Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt und die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges; e) die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnung; f) die Ausübung des Präsentationsrechtes bei den bestehenden Krankenbett- oder sonstigen Stiftungen, insofern dieses Recht nach den Bestimmungen des Stiftsbriefes nicht anderen Personen zusteht; g) im Bedarfsfalle die Bestellung eines Vertreters in Rechtsangelegenheiten; h) Verfügungen über das Stammvermögen der Anstalt; i) die Aufnahme von schwebenden oder Hypothekardarlehen, sowie der Ankauf, Tausch und Verkauf von Immobilien; k) die Feststellung der Anzahl und der Bezüge der Ärzte und Verwaltungsbeamten, sowie des sonstigen Personales der Anstalt, ferner die Beschlussfassung über den Charakter der definitiven Anstellung und darüber, ob und nach welchen Grundsätzen denselben ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse zugestanden werde, eventuell die Festsetzung dieser Genüsse; l) die Ernennung oder Bestellung der Ärzte und Verwaltungsbeamten, dann die Ausübung der Disciplinarbehandlungs- und des Entlassungsrechtes mit den im §. 16 des Ges. v. 5. März 1888 festgesetzten Beschränkungen; m) die Beschlussfassung darüber, ob die Krankenpflege im ganzen an eine Corporation oder einzelne Personen zu überlassen ist, und Abschließung diesfälliger Verträge; n) die principiellen Bestimmungen über die Art und Weise der Beschaffung der Anstaltserfordernisse; o) die Beschlussfassung über alle Neu-, Zu- und Umbauten, über wesentliche Verbesserungen, sowie die Bewilligung aller mit der Instandhaltung der Gebäude verbundenen Auslagen, insofern deren Bewilligung von der Oberverwaltung nicht ausdrücklich der Competenz des Verwaltungsausschusses zugewiesen wurde. Zu den bezüglichen Sitzungen ist der Vertrauensmann des Landesausschusses unter Angabe der Verhandlungsgegenstände — Fälle besonderer Dringlichkeit ausgenommen — stets mindestens drei Tage vorher einzuladen. §. 14. Beschlüsse und Verfügungen der Krankenhaus-Oberverwaltung, welche sich auf die im vorangehenden §. sub h, i, k, m und o bezeichneten Angelegenheiten beziehen, unterliegen der Genehmigung des Landesausschusses und dürfen ohne diese Genehmigung nicht zur Ausführung gelangen. Das Anstaltsstatut, wie auch jede eventuelle Änderung desselben (Abs. a) unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde auf Grund eingeholter Zustimmung des Landes-

ausschusses, die Instruction und die Hausordnung (Abs. b) der Genehmigung des Landesausschusses mit Zustimmung der politischen Landesstelle, während zur Ernennung und Bestellung der Ärzte und Verwaltungsbeamten (Abs. l) die Bestätigung des Landesausschusses — und zwar soweit es sich um die Ärzte handelt, nach Einvernehmen der politischen Landesbehörde — erforderlich ist. B. Verwaltungsausschuss. §. 15. (Specielle, den Localverhältnissen entsprechend im betreffenden einzelnen Statute aufzustellende Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder des (im §. 11, Abs. 2 bezeichneten Verwaltungsausschusses, über die Wahl derselben, über die Wählbarkeit und Functionsdauer, über die Führung des Vorsitzes und die, einzelnen Mitgliedern (dem Schriftführer, Controlor u. s. w.) zufallende Function sind in diesem §. anzuführen; siehe §. 18). (Bemerkung zum §. 15. Falls der Bezirksausschuss oder Stadtrath als Krankenhausverwaltung im Sinne des §. 11, Absatz 2 dieses Normalstatuts fungiert, gelten in dieser Beziehung selbstverständlich die Bestimmungen des Bezirksvertretungs-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung.) §. 16. Die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses verwalten ihr Amt unentgeltlich; sie sind der Körperschaft, von welcher sie ihr Mandat erhalten haben, für ihre Amtsführung verantwortlich und für jeden durch ihr Verschulden der Anstalt erwachsenen Schaden ersatzpflichtig. Vor dem Antritte ihrer Function leisten sie dem Vorsitzenden der Oberverwaltung die Pflichtenangelobung mittelst Handschlags. §. 17. Der Verwaltungsausschuss hat mindestens monatlich eine Sitzung abzuhalten, zu welcher die Mitglieder, der Delegierte des Landesausschusses und der Vorsitzende der Oberverwaltung §. 11, Abs. 1) — falls dieser überhaupt nicht schon Mitglied des Verwaltungsausschusses ist — unter Angabe des Sitzungsprogramms einzuladen sind. In Fällen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsausschusses oder wenn der Vertrauensmann des Landesausschusses aus einem besonders wichtigen und dringenden, dem Vorsitzenden bekannt zu gebenden Anlasse es verlangen, ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit der Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eine (nach Maßgabe der laut §. 15 dieses Normal-Statuts erlassenen Bestimmungen im einzelnen Anstaltsstatute zu normierende Minimal-) Zahl von — — Mitgliedern erforderlich. Diesen Sitzungen haben stets der Anstaltsarzt und der Verwalter, beide jedoch nur mit berathender Stimme, beizuwohnen. (Sind mehrere Ärzte an der Anstalt, so ist der Primararzt berechtigt an den Sitzungen theilzunehmen; im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Secundärarzt.) Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterfertigen haben. (Vgl. Bemerkung zum §. 15.) §. 18. Dem Verwaltungsausschusse obliegt: a) Die Verwaltung des gesammten Anstaltsvermögens und die Obsorge für die entsprechende, vollständig separierte Aufbewahrung der Cassabarschaft und der, der Anstalt gehörigen Wertpapiere; b) die Beaufsichtigung der Krankenausspeisung und der Wäschevorräthe der Anstalt, die Controle der Wirtschaftsgebarung sowie der Rechnungsführung überhaupt und die Vornahme periodischer, unvermuteter Scontrierungen der Geld-, Material- und Inventarbestände der Anstalt; c) die Obsorge für die Instandhaltung der Gebäude und allfälliger zugehöriger Realitäten, sowie die Instandhaltung und Reinhaltung des gesammten Anstaltsinventars; d) die Beschaffung sämmtlicher Anstaltserfordernisse, beziehungsweise die Vergebung einschlägiger Lieferungen und Abschließung der bezüglichen Verträge; e) die Aufnahme und Entlassung des Dienst- und Wärterpersonales, und zwar des letzteren über Antrag des Anstaltsarztes oder im Einvernehmen mit demselben, eventuell, wenn dieses nicht zu erzielen wäre, sodann im Sinne der speciell einzuholenden Entscheidung des Landesausschusses; f) die zweckentsprechende Aufsicht darüber, dass die Hausordnung der Anstalt pünktlich eingehalten werde und dass das gesammte Anstaltspersonal seinen durch die Instructionen vorgezeichneten Verpflichtungen gewissenhaft nachkomme; g) die Verfassung der Jahresvoranschläge und Vorbereitung der für die Oberverwaltung bestimmten Vorlagen und Anträge; endlich h) überhaupt die Besorgung der laufenden Geschäfte, welche der ordnungsmäßige Betrieb der Pflege und die ärztliche Behandlung von Kranken in der Anstalt mit sich bringt, insofern sie nicht der Beschlussfassung der Oberverwaltung vorbehalten sind. Alle, von Seite zahlungspflichtiger Parteien eingebrachten Gesuche um Ermäßigung, beziehungsweise um gänzliche oder theilweise Nachsicht von Verpflegskostenersätzen oder um Bewilligung von Ratenzahlungen sind — entsprechend instruiert — dem Landesausschusse zur competenten Erledigung vorzulegen. Ferner sind längstens bis Ende April jedes Jahres die von den betreffenden Organen revidierten, mit sämmtlichen Belegen versehenen Geld-, Material- und Inventarrechnungen nebst dem Verpflegsprotokoll für das letzt verflossene Jahr dem Landesausschusse zur Durchsicht einzusenden. §. 19. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses leitet und beaufsichtigt alle diesem Ausschusse obliegenden Geschäfte; die übrigen Mitglieder haben ihn hiebei zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Vorsitzende zuweist, oder die ihnen nach den Bestimmungen des §. 15 dieses Normalstatuts oder nach der Hausordnung obliegen, sorgfältig zu vollziehen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat der Stellvertreter dessen Amt zu führen. §. 20. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses vertritt denselben nach dem im §. 18 umschriebenen Wirkungskreise nach außen. Schriftstücke bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Mitfertigung eines zweiten Ausschussmitgliedes. Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter obliegt die Anweisung der von der Anstaltscassa zu realisierenden Empfänge und Ausgaben. Vor Zahlungsanweisung der Apotheker-Rechnungen sind diese in der vorgeschriebenen Weise zur Retaxierung vorzulegen, worauf erst der hiebei richtig befundene Geldbetrag anzuweisen ist. §. 21. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsausschusses ein und bereitet die der Beschlussfassung vorbehaltenen Verhandlungsgegenstände für dieselben vor; er hat auch die gefassten Beschlüsse in Vollzug zu setzen und falls zur Giltigkeit derselben die Genehmigung der Oberverwaltung nöthig ist, diese Genehmigung zu erwirken. §. 22. (In diesem, eventuell in weiteren §§. wäre ausdrücklich anzugeben, welche Functionen dem Schriftführer, dem Controlor und anderen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses speciell zugewiesen sind.) Wirkungskreis der Anstaltsärzte. §. 23. Was die dem Anstaltsarzte zustehende Entscheidung über Aufnahme oder Abweisung der Kranken, sowie über deren Entlassung aus der Anstalt betrifft, so erhellt der bezügliche Pflichtenkreis des Anstaltsarztes aus den in den §§. 6—10 dieses Normalstatuts gegebenen Bestimmungen. Auf jeden Fall hat der Anstaltsarzt (haben die Anstaltsärzte) gewissenhaft dafür zu sorgen, dass nur Kranke, die zur Spitalspflege geeignet sind, in die Anstalt aufgenommen werden, und sind hiebei die bestehenden Vorschriften nach jeder Richtung hin und unter persönlicher Haftung des Anstaltsarztes strenge zu befolgen. (In Fällen, wo an der Anstalt zwei oder mehrere Ärzte wirken, ist in diesem §. ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, dass der Primararzt (ordinierender oder leitender Arzt) verpflichtet ist, insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass seine an der Anstalt wirkenden Collegen bei der Ausübung des ärztlichen Dienstes in ausgiebiger Weise mitverwendet werden, und dass sie hiebei namentlich auch zu ihrer weiteren fachmännischen Ausbildung volle Gelegenheit finden. Es sind deshalb zu diesem Behufe insbesondere für die Vornahme der ärztlichen Visiten und von Operationen bestimmte Tagesstunden, sowie der Turnus der Betheiligung an denselben im wechselseitigen Einvernehmen der Anstaltsärzte festzusetzen und sind diesbezüglich, sowie über die im Bedarfsfalle platzgreifende Vertretung des Primararztes durch den Secundärarzt die näheren Bestimmungen in der Instruction zu erlassen. Der Secundärarzt ist sowohl in administrativer als ärztlicher Richtung dem Primararzte untergeordnet.) §. 24. Außer der entsprechenden ärztlichen Behandlung, welche die Ärzte den Kranken angedeihen zu lassen haben, gehört ferner zum Wirkungs- und Pflichtenkreise der Ärzte insbesondere: a) die Vorschreibung der angemessenen, für die Kranken unumgänglich nothwendigen Kost, sowie der für sie erforderlichen Arzneien — letztere nach der norma pauperum; nur in äußerst dringlichen Fällen wird auch eine andere Vorschreibung gestattet. Doch ist dieselbe unmittelbar auf dem betreffenden Recepte zu begründen; b) die Führung des erforderlichen Vormerkbuches über die Aufnahme, Behandlung und den Abgang der Kranken; c) die Erstattung der Anzeige an das zuständige Gericht im Falle, wenn an einem aufgenommenen Kranken Verletzungen constatiert werden, bei welchen der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung vorliegt; d) die Überwachung der hygienischen Einrichtungen der Anstalt und der gehörigen Besorgung des Pflegedienstes seitens des Wartpersonales; e) die mit den Verwaltungsbeamten im wechselseitigen Einvernehmen und Entgegenkommen zu übende unmittelbare Vorsorge für die gehörige Beobachtung der Hausordnung; f) überhaupt die entschiedene Förderung alles dessen, was zum Wohle der Anstalt oder der Kranken dienlich ist, und sorgsame Bedachtnahme auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen oder Unzukömmlichkeiten. In dieser Beziehung haben die Ärzte, insofern die selbständige Einleitung einschlägiger Maßregeln außerhalb ihrer Competenz liegt, ihre etwaigen Wahrnehmungen stets unverweilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen, eventuell demselben die geeigneten Anträge zu erstatten. §. 25. Die Anstaltsärzte haben das Recht, Sectionen der in der Anstalt Verstorbenen vorzunehmen, wobei sie jedoch die diesbezüglich erlassene Verordnung des k. k. Statthalters von Böhmen vom 4. Juni 1887, Nr. 16020, L. G. B. Nr. 40, zu befolgen haben. Bei jenen Todesfällen, bei welchen laut der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die sanitätspolizeiliche oder gerichtliche Obduction vorzunehmen ist, hat der Anstaltsarzt die vorgeschriebene Anzeige unverzüglich zu erstatten. Beim Ausbruche und während der Dauer epidemischer Krankheiten haben die Anstaltsärzte die gesetzlichen Bestimmungen zu wahren und die genaue Durchführung der Desinfection zu überwachen. Die Anstaltsärzte haben sowohl bezüglich der Krankenbehandlung, als auch in sanitätspolizeilicher Beziehung insbesondere beim Auftreten und der Behandlung ansteckender Krankheiten die bestehenden Vorschriften genau zu beobachten, und den diesfälligen Weisungen der im Grunde des §. 2 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zur Oberaufsicht über alle Krankenanstalten berufenen Behörden nachzukommen, sie sind schließlich verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Jahres einen eingehenden

Bericht über die Erfolge der Heilpflege im abgelaufenen Jahre überhaupt, und über ihre ärztliche und wissenschaftliche Thätigkeit insbesondere, im Wege des Verwaltungsausschusses an die k. k. Statthalterei und den Landesausschuss je nach den diesfalls vorgeschriebenen Formularien zu erstatten. Der gesammte Wirkungskreis des Anstaltsarztes, alle seine Rechte und Verpflichtungen sind in der bezüglichen, behördlich genehmigten Instruction ausführlich angegeben, nach deren Bestimmungen sich der Anstaltsarzt ausnahmslos zu benehmen hat. Wirkungskreis des Verwalters (Verwaltungsbeamten). §. 26. (In diesem, eventuell in weiteren §§. sind die wichtigsten Obliegenheiten des Verwaltungsbeamten, beziehungsweise dort, wo mehrere Beamte angestellt sind, eines jeden derselben unter gleichzeitiger Berufung auf die ausführlicheren Bestimmungen der betreffenden Instruction anzudeuten. Zu diesen Obliegenheiten gehören insbesondere: a) die Besorgung der Cassageschäfte und die Führung der vorgeschriebenen Geld-, Material- und Inventarrechnungen, sowie des Verpflegsprotokolls, ferner die Verfassung der periodischen Verpflegskostenliquidationen; b) die Besorgung jener Geschäfte, die in Angelegenheit der Aufnahme und des Abganges der Kranken ihrer Natur nach nicht dem ärztlichen Wirkungskreise zufallen; c) die Besorgung aller behufs Constatierung der Heimatszuständigkeit und der Zahlungsfähigkeit der aufgenommenen Kranken, sowie zur Hereinbringung der Verpflegskosten und anderer Ersätze erforderlichen Correspondenzen; d) die Beschaffung der Anstaltserfordernisse, insofern sie nicht der Competenz des Verwaltungsausschusses vorbehalten ist; e) die Beaufsichtigung des Dienstpersonals und die mit dem Anstaltsarzte in wechselseitigem Einvernehmen und Entgegenkommen zu übende unmittelbare Vorsorge für die gehörige Beobachtung der Hausordnung; f) die Übernahme und Verwahrung der von den Kranken in die Anstalt mitgebrachten Kleider, Wäsche, Geldbeträge, Schmucksachen und anderer Effecten unter voller Haftung dafür, dass den Kranken bei ihrem Austritte aus der Anstalt ihr Eigenthum ungeschmälert zurückerstattet oder im Falle ihres Absterbens dasselbe dem Gerichte oder den Hinterbliebenen übergeben werde, soweit dies mit Rücksicht auf die Desinfection möglich erscheint. Die Verwaltungsbeamten sind zum Erlage einer vom Verwaltungsausschusse zu bestimmenden Dienstcaution verpflichtet). Vertretung der Anstalt nach außen. §. 27. Der Vorsitzende der Krankenhaus-Oberverwaltung vertritt die Anstalt gegenüber den Behörden und dritten Personen überhaupt, und insbesondere in dem im §. 13 Norm.-Stat. umschriebenen Wirkungskreise, insoweit nicht in den §§. 20 und 26 Norm.-Stat. andere Bestimmungen vorgesehen sind. Dienstliche Stellung der Anstaltsfunctionäre. §. 28. Die dienstliche Stellung der Anstaltsärzte und der Verwaltungsbeamten ist entweder eine provisorische oder eine definitive. Das Provisorium der Dienststellung soll in der Regel die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. (In Betreff des Charakters der definitiven Dienststellung, sowie der etwaigen Ansprüche der Ärzte und Verwaltungsbeamten sind die nöthigen Bestimmungen nach Maßgabe der nach §. 13, Abs. k) dieses Normal-Statuts gefassten und nach §. 14 genehmigten Beschlüsse jedem einzelnen Anstaltsstatute vorzubehalten.) Disciplinarbehandlung. §. 29. Die Disciplinarbehandlung der Anstaltsärzte und Verwaltungsbeamten steht der Krankenhaus-Oberverwaltung zu. Die Disciplinarstrafen sind: a) die Rüge; b) der Verweis; c) der Verweis mit Androhung strengerer Maßregeln; d) die Gehaltsherabsetzung; e) die Dienstesentlassung. Die Rüge wird vom Vorsitzenden der Krankenhaus-Oberverwaltung schriftlich, der Verweis ebenfalls schriftlich von dieser Oberverwaltung ertheilt und hat im Wiederholungsfalle der Verweis die Androhung strengerer Disciplinarbehandlung (c) zu ententhalten. Gegen diese Disciplinarerkenntnisse steht das Berufungsrecht an den Landesausschuss zu. Die Gehaltsherabsetzung, sowie, insofern es sich um die Verwaltungsbeamten handelt, die Dienstesentlassung, verfügt die Krankenhaus-Oberverwaltung. Jede derartige Verfügung bedarf jedoch zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung des Landesausschusses. Zur Suspendierung der Verwaltungsbeamten ist der Vorsitzende der Oberverwaltung berechtigt, er hat jedoch unverweilt die weitere Disciplinarbehandlung einzuleiten. Die Suspendierung oder Entlassung der Anstaltsärzte steht dem Landesausschusse im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu. Handelt es sich um eine andauernde grobe Dienstpflichtvernachlässigung, welche anderen Organen der Krankenhausverwaltung zur Last fällt, so hat der Landesausschuss das Recht, gegen dieselben mit der Suspendierung oder Entfernung von ihrer Function unmittelbar vorzugehen. §. 30. Urlaub bis zu einem Monate ist der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, bis zur Dauer von drei Monaten der Verwaltungsausschuss, und darüber hinaus die Krankenhaus-Oberverwaltung zu ertheilen berechtigt. Bei Ertheilung eines Urlaubes ist zugleich hinsichtlich der erforderlichen Substitution die Verfügung zu treffen. §. 31. Den Anstaltsfunctionären ist nicht gestattet, sich Nebenbeschäftigungen oder Unternehmungen zu widmen, welche 1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Functionärs die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen könnten; 2. welche dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Functionär steht, widerstreiten, oder welche 3. die Zeit des Functionärs auf Kosten der gewissenhaften Erfüllung seines Berufes in Anspruch nehmen würden. Provisionierung der Wärter

und Dienerschaft. §. 32. (In Betreff der Provisionierung des Wärterpersonals und der Dienerschaft der Anstalt sind die allfälligen Bestimmungen analog der im Schlussſatze des §. 28 dieses Normal-Statuts enthaltenen Anordnung jedem einzelnen Anstaltsstatute vorzubehalten.) Bestimmungen für den Fall der Auflassung der Anstalt. §. 33. (Ebenso müssen die Bestimmungen für den Fall der Auflassung der Anstalt — zu welchem Zwecke z. B. dieselbe weiterhin zu benützen sei, oder wem das Vermögen derselben zuzufallen habe, wie für die Befriedigung erworbener Versorgungsansprüche der Anstaltsfunctionäre und Diener vorzusehen sei (etwa durch Bildung des Reservefonds) u. s. w. — mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der hier in Betracht zu ziehenden, maßgebenden Localverhältnisse den einzelnen Krankenhausstatuten vorbehalten bleiben.)" — Sieh ferner die Kundm. des Statth. f. Böhmen v. 25. Juni 1895 Z. 82250, L. G. B. Nr. 55, betreffend die Entwürfe der Hausordnung der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Böhmen. **Bukowina.** Sieh oben Anm. 1 auf S. 173. **Dalmatien**: Circ. Bdg. der Statth. an die Kreishauptmannschaften und an die Fin. Pr. v. 15. Aug. 1857, L. G. B. Nr. 26 ex 1871, über die Berechnung der Curtaxen in öffentlichen allgemeinen Spitälern. — Nach dem Gesetze v. 14. Decbr. 1866, L. G. B. Nr. 20, abgeändert in den §§. 5 und 10 durch das Gesetz vom 25. Febr. 1887, L. G. B. Nr. 14, stehen die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten des Landes Dalmatien bezüglich der Verwaltung in unmittelbarer Unterordnung unter den Landesausschuss und ist hiebei mit aller möglichen, mit den sanitären Zwecken von Armenanstalten vereinbarten Sparsamkeit vorzugehen (25). Es liegt dem Landesausschusse ob, das diätetische Verwaltungs- und Verrechnungssystem für alle öffentlichen Krankenanstalten des Landes möglichst gleichförmig einzurichten (27). Mit Bewilligung des Landesausschusses ist es jedem Wundarzte gestattet, in den Landeskrankenanstalten unter Aufsicht der Vorstehung und des Spitalarztes unentgeltliche Dienste zu leisten (28). — Sieh wegen Deckung der Kosten der Neuherstellung der Spitäler in Zara, Sebenico, Ragusa und Spalato die Kundm. der Statth. v. 19. Mai 1883, L. G. B. Nr. 24. **Galizien.** Aufsicht über die Spitäler (Gesetz v. 12. Decbr. 1869, L. G. B. Nr. 8 ex 1870). — Aufstellung von Spitalsräthen für die allgemeinen und öffentlichen Spitäler in Galizien (Ges. v. 12. Decbr. 1869, L. G. B. Nr. 9 ex 1870). — Ärztlicher und administrativer Dienst im allgemeinen Krankenhause zu Lemberg, sowie in den St. Lazarus- und heiligen Geistspitälern zu Krakau (Galiz. Landtagsbeschluss v. 3. October 1871, L. G. B. Nr. 32, S. 113). — Zugestehung der Aufnahme von Israeliten in das allgemeine Krankenhaus in Lemberg und Zuweisung der Pflichtlegate aus israelitischen Verlassenschaften an die Cassa dieses Krankenhauses (Ges. v. 23. April 1874, L. G. B. Nr. 37). — Personal- und Besoldungsstand des St. Lazarusspitals in Krakau (L. G. B. 1878, Nr. 57, 58). — Bestätigung des Statuts des St. Lazarusspitals in Krakau (Kundmachung der Statthalterei für Galizien v. 14. Juli 1879, Z. 33382, L. G. B. Nr. 80, S. 163). — Statut des allgemeinen Krankenhauses in Lemberg v. 6. März 1883, L. G. B. Nr. 22. — Sieh auch den oben in der Anmerkung 1 auf S. 169 abgedruckten Erlass der Statthalterei v. 26. November 1889, Z. 98989. **Kärnten.** Sieh oben Anm. 1 auf S. 174. **Küstenland.** Das Triester Civilspital als öffentliche Krankenanstalt kann, wegen der Ansprüche, welche den Matrosen gegen die Lloydgesellschaft auf Grund des Navigationsedictes zukommen, den Ersatz für die aufgewendeten Verpflegskosten nur auf dem Civilrechtswege geltend machen (Erk. d. V. G. H. v. 13. Juli 1893, Z. 2230, Budw. Nr. 7382). **Mähren.** Reform und Stellung der kleinen Krankenhäuser in Mähren (Kundmachung der mähr. Statthalterei v. 25. April 1851, L. G. B. Nr. 114). — Übergabe der Olmützer Krankenanstalt an den mähr. Landesausschuss (Kundm. der Statth. v. 1. April 1862, L. G. B. Nr. 17, S. 25). — Statut der Krankenanstalten zu Brünn und Olmütz (Kundm. der Statth. v. 13. März 1870, L. G. B. Nr. 26, S. 161). — Änderung der §§. 24 und 31 des Statutes der mähr. Landeskrankenanstalt in Brünn (Kundm. des L. A. v. 22. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 24). — Änderung der §§. 26 und 33 des Statutes der mähr. Landesanstalten in Olmütz (Kundm. des L. A. v. 23. November 1889, L. G. B. Nr. 53). **Österreich unter der Enns.** E. der Statth. v. 13. Mai 1881, Z. 48671 (abgedruckt im I. Theile des Daimer'schen Handbuches S. 646), womit sanitäre Grundsätze für den Neubau oder Adaptierungsbauten von Krankenhäusern (mit Ausnahme von Barakenspitälern) und eine Zusammenstellung jener Punkte, welche in jedem Statute eines Krankenhauses erörtert werden sollten, herausgegeben wurden. — Bdg. der Statth. v. 31. Mai 1886, L. G. B. Nr. 37, mit welchen Bestimmungen über den Zulass von auswärtigen Besuchen zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pfleglingen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten aller Art, dann in Siechen- und Versorgungsanstalten erlassen werden. — Kundm. der Statth. v. 30. Jänner 1892, L. G. B. Nr. 10, betreffend die Änderung in der Bezeichnung des K. F. J. Krankenhauses in XIV. Wiener Bezirke. — Kundm. der Statth. v. 15. Juni 1892, L. G. B. Nr. 35, betreffend die Auflassung der Oberverwaltung der Wiener k. k. Krankenanstalten, sowie der Materialverwaltung; hiezu die Kundm. der Statth. v. 25. December 1895, L. G. B.

Die Ausfertigung von Krankheitsattesten seitens einer Krankenhausverwaltung **unmittelbar an Parteien** ist unzulässig (Entsch. des Min. des Inn. v. 6. Novbr. 1888, Z. 19541, Österr. Sanitätsw. 1889, S. 390).

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 21. Mai 1894, Z. 12834 (Österr. Sanitätsw. S. 209), wurden die Landesstellen aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Interessen der Heil- und Humanitätsanstalten **bei in der Nähe derselben vorkommenden Bauten** gewahrt werden.

b. **Verpflegskosten.** Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges

---

Nr. 58, betreffend die Einführung der Medicamenteneigenregie in der Wiener k. k. Krankenanstalt; die amtlichen Correspondenzen der Direction für die k. k. Medicamenteneigenregie genießen die Portofreiheit im Sinne des Art. II Abs. 10 des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108 (Österr. Sanitätsw. Jahrg. 1896, S. 87); — Instruction für das Vorgehen bei der Aufnahme, Zuweisung, Behandlung und Überwachung von ärztlichen Aspiranten und Hospitanten in den Wiener k. k. Krankenanstalten und die Ernennung der ersteren zu Secundarärzten, genehmigt mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 7. October 1895, Z. 27345 (abgedr. im Österr. Sanitätsw. 1896, S. 145). — Sieh bezügl. einer Instruction an die Wiener k. k. Krankenanstalten die Notiz: „Verständigung von dem Ableben Verstorbener" im Österr. Sanitätsw. 1896, S. 154. — Sieh endlich die Kundm. des Statth. v. 16. Juni 1896, Z. 50537, L. G. B. Nr. 46, mit welcher die vom n. ö. Landtage beschlossenen grundsätzlichen Bestimmungen für die Errichtung, Verwaltung und Erhaltung der n. ö. Landes-Siechenanstalten verlautbart wurden. **Salzburg.** Vorschrift für das Armenbadspital in Wildbad-Gastein (Kundm. der polit. Landesbehörde Salzburg v. 30. April 1885, L. G. B. Nr. 12 und 12. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 5). — „Ansässigkeit" ist, soweit für die Begriffsbestimmung der allgemeine Sprachgebrauch maßgebend zu sein hat, dem ordentlichen Wohnsitze gleichzuachten. Dafür, dass zur Ansässigkeit noch die Eigenschaft des Ansässigen als eines Bürgers oder Gemeindegenossen gehöre, fehlt jeder Anhaltspunkt. Eben darum kann nach der das St. Johannesspital in Salzburg betreffenden Vdg. v. 16. December 1863, L. G. B. Nr. 22, jeder in Salzburg ansässige Dienstherr die unentgeltliche Verpflegung seines erkrankten Dienstboten durch 14 Tage in Anspruch nehmen (E. d. V. G. H. v. 7. November 1888, Z. 3112, Budw. 4320, und v. 23. November 1888, Z. 3500, Budw. 4359). — **Steiermark.** Spital zu Radkersburg (Ges. v. 15. März 1866, L. G. B. Nr. 7, im Art. II abgeändert durch das Ges. v. 10. Jänner 1874, L. G. B. Nr. 2). — Übergabe des Grazer allgemeinen Krankenhauses in die Verwaltung der Landesvertretung (Kundm. der Statth. v. 18. November 1863, L. G. B. f. Mähren Nr. 78, S. 65). — Statut des allgemeinen Krankenhauses in Graz (Kundm. des steierm. Landesausschusses v. 19. November 1864, L. G. B. Nr. 1, S. 2). — Statut, abgeändertes, des Krankenhauses in Graz (Kundm. des Landesausschusses v. 29. December 1871, L. G. B. Nr. 11 ex 1872). — Grundsätze für Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark (Ges. v. 12. Februar 1872, L. G. B. Nr. 19, S. 189). — Vorschrift über die Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser außer Graz (Kundm. des Landesausschusses v. 24. Juni 1873, L. G. B. Nr. 34, S. 125 und v. 5. November 1883, L. G. B. Nr. 21).

Über Anfrage der Verwaltung eines öffentlichen Krankenhauses, ob die Cassen der öffentlichen Krankenhäuser als öffentliche Cassen im Sinne der T. P. 83, B. 2 des Ges. v. 13. December 1862, R. 89 anzusehen sind, hat das k. k. Fin. Min. mit Erl. v. 16. Juni 1894, Z. 13880 entschieden „dass die Cassen der aus dem Staatsschatze nicht dotierten öffentlichen Krankenanstalten, deren Verwaltung unmittelbar vom Lande, von Bezirken oder Gemeinden geleitet wird, im allgemeinen nur dann und insoweit als öffentliche Cassen anzusehen sind, als die betreffende Leistung an die Casse sich auf eine solche Angelegenheit bezieht, für welche die Krankenanstalt nach T. P. 75 lit. b des Gebürengesetzes die persönliche Gebürenbefreiung genießt (Österr. Sanitätsw. S. 264).

Nach der Bestimmung des §. 694 a. b. G. B. sind für die von Verlassenschaften zur Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und Fonde (auch Krankenhausfonde) zu entrichtenden Beiträge überhaupt die darüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend. Wegen der einigen Krankenhäusern zugewiesenen Percente von Verlassenschaften sieh für den Krankenhausfond in Prag das Hofdecret v. 9. April 1817, J. G. S. Nr. 1331 und v. 14. August 1839, J. G. S. Nr. 373, v. 21. August 1841, J. G. S. Nr. 557, für den allgemeinen Krankenhausfond in Wien die Kundmachung des n. ö. Appellationsgerichtes v. 16. September 1842, Z. 10701, die n. ö. Landesgesetze v. 31. December 1891, L. G. B. Nr. 71 und v. 14. März 1895, L. G. B. Nr. 12, sowie die Min. Vdg. v. 23. April 1895, L. G. B. Nr. 23 für das Krankenhaus in Lemberg des galiz. Landesg. v. 23. April 1874, L. G. B. Nr. 37. — Sieh wegen Aufhebung der Verlassenschaftsgebüren für die Localkrankenanstalt in Olmütz das Ges. v. 28. Jänner 1873, L. G. B. f. Mähren Nr. 10.

bei der Bemessung der Verpflegstaxen wurden mit dem M. E. v. 10. April 1857, Z. 10946 ex 1856, die Bestimmungen vorgezeichnet, welche unbeschadet der bei den verschiedenen Local- und Stiftungskrankenanstalten bestehenden Verhältnisse, bei der Berechnung und Festsetzung der Verpflegsgebüren in öffentlichen Krankenanstalten zur Richtschnur zu dienen haben.[1]) — Die Taxen werden

[1]) Diese Bestimmungen lauten: „1. Die auszumittelnde Verpflegstaxe muss so beschaffen sein, dass sie a) den für den Kranken gemachten Aufwand deckt, aber auch nicht mehr als das hiezu Nöthige anspricht; b) für alle gleich Verpflegten Einer Anstalt gleich ist. Die Verpflegstaxe muss für alle in einer Anstalt nach derselben Classe Verpflegten dieselbe sein, ob sie nun Angehörige der Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, oder Angehörige des betreffenden Kronlandes oder eines anderen Kronlandes, oder Ausländer sind. Ausnahmen hievon finden nur dann statt, wenn bereits gewisse Verträge betreffs der einen oder der anderen der oberwähnten Kategorien der Verpflegten bestehen, durch welche die allgemein festzusetzende Verpflegstaxe bezüglich dieser Kategorie eine Abänderung erleidet. 2. Im Interesse der Krankenanstalten sowohl, als derjenigen, welche diesen Anstalten für die abgelaufenen Verpflegskosten der Kranken Ersatz zu leisten haben, sind die Verpflegstaxen je nach den bestehenden Localverhältnissen und den im Kostenaufwande, welchen die zur Verpflegung der Kranken nöthigen Materialien und Leistungen verursachen, eingetretenen Änderungen periodisch neu auszumitteln und festzusetzen. Hiebei ist sich aber vor Augen zu halten, dass eine gewisse Stabilität der Verpflegstaxen sehr wünschenswert ist, daher bei den Rechnungsabschlüssen sich ergebende geringe Schwankungen zwischen plus und minus keinen Anlass zur Abänderung der Verpflegstaxe geben sollen. Bei einer geregelten Administration der Krankenhäuser wird die Ausmittlung der Verpflegstaxe, sowie die Beurtheilung der unabweislichen Nothwendigkeit einer Abänderung der schon festgesetzten Verpflegstaxe keine Schwierigkeiten darbieten. 3. Die von den Krankenanstalten ausgemittelten Verpflegstaxen erhalten erst durch die Sanction der Statthalterei ihre Giltigkeit. 4. Bei der Ausmittlung der Verpflegstaxen sind in Rechnung zu bringen: a) die Auslagen, welche ausschließend wegen Verpflegung der einzelnen Kranken zu bestreiten sind; b) die Auslagen, welche zwar auch ausschließend wegen der Kranken im allgemeinen, aber ohne specielle Beziehung auf die einzelnen Kranken bestritten werden müssen, und c) jene Auslagen, welche wegen des Bestandes der Krankenanstalt überhaupt zu leisten sind. Zu den sub a und b bezeichneten Auslagen gehören die Auslagen für Beköstigung, für Medicamente, für Wäsche, Kleidung, Bettfournituren, Beleuchtung, Beheizung, für Reinigung der Wäsche und Localitäten, für Zimmereinrichtung, Spitalrequisiten, für den Unterhalt des Krankenwärterpersonals, für alle Bedürfnisse, welche die unmittelbare Pflege und Wartung der Kranken zum Zwecke haben. Die Auslagen sub c umfassen den Administrationsaufwand, und namentlich den Unterhalt des stabilen Amts- und Dienstpersonals mit Einrechnung der allfälligen Pensionen, Provisionen und Gnadengaben, dann die Kanzleibedürfnisse, die Erhaltung des Anstaltsgebäudes, und die mit dem Besitze oder der Mietung derselben verbundenen Lasten. Die Auslagen für die Beköstigung sind, wo diese contractmäßig an Pächter überlassen ist, nach den stipulierten Preisen, wo sie von der Anstalt in eigener Regie geleistet wird, nach den Herstellungspreisen zu berechnen. Die Auslagen für die Beheizung und Beleuchtung, für Reinigung der Wäsche und Localitäten sind nach den Anschaffungspreisen des hiezu erforderlichen Materials zu berechnen. Die Auslagen für Wäsche, Kleidung, Bettfournituren, Zimmereinrichtung, Spitalsrequisiten sind nur nach der Abnützung zu berechnen, welche sie durch ihre Verwendung von den Kranken erleiden. Bei einer ordnungsmäßigen ökonomischen Gebarung mit den Materialartikeln in einem Krankenhause wird die jährlich nöthige Nachschaffung zur Erhaltung des erforderlichen Standes der Effecten für den in Rechnung zu bringenden Abnützungsbetrag maßgebend sein. Die Auslagen für den Unterhalt des Krankenwärterpersonals berechnen sich nach dem factischen Aufwande. Die Auslagen für das ärztliche Amts- und Dienstpersonale, für Kanzleierfordernisse sind nach dem erforderlichen Kostenaufwande zu berechnen. Die Auslagen für Conservation der Gebäude, d. i. die Auslagen für Herstellung an den Gebäuden, die zur Erhaltung ihrer Integrität nothwendig sind, werden in der Regel nach den jährlichen an den Gebäuden der Anstalten vorkommenden Baureparaturen bemessen. Steuern und Abgaben für die Anstaltsgebäude und der Zins für die etwaige Miete von Localitäten zur Unterbringung von Kranken sind in dem Betrage, in dem sie vorkommen, in Rechnung zu bringen. Der ermittelte Betrag des Zinses eines der Krankenanstalt gehörenden Gebäudes, dessen Localitäten zu Krankenhauszwecken benützt werden, ebenso der Betrag der Interessen der Stammcapitalien einer Krankenanstalt dürfen aber bei der der Ermittlung der Verpflegstaxe zum Grunde zu legenden Berechnung der Auslagen der Krankenanstalt nicht in Anschlag gebracht werden; denn die

allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten, sind Wohlthätigkeitsanstalten, und durch die Einhebung der Verpflegstaxe soll kein Gewinn, sondern nur die Deckung des durch die Verpflegung der Kranken verursachten Deficits erzielt werden. 5. Bei der Verpflegstaxenbestimmung für künftige Jahre sind immer die ausgewiesenen Verpflegskosten der drei dem laufenden Verwaltungsjahre zunächst vorhergegangenen Verwaltungsjahre in Rechnung zu bringen. Aus diesen Beobachtungsjahren sind jedoch durch besonders ungünstige Verhältnisse hervorgerufene Theuerungsjahre, und solche Jahre, in welchen durch mit ungewöhnlicher Ausdehnung und Heftigkeit grassierende Epidemien die außergewöhnliche Miete von Localitäten und anderartige ungewöhnliche Auslagen nothwendig werden, auszuscheiden. 6. Die Berechnung der Verpflegstaxe hat bei Krankenhäusern, welche alle ihre Kranken in derselben Weise verpflegen, auf folgende Art zu geschehen: Die Summe der zu dieser Berechnung geeigneten Auslagen in den sub Nr. 5 bezeichneten drei Verwaltungsjahren wird durch die Summe der Verpflegstaxe aller in eben diesen Verwaltungsjahren im Krankenhause verpflegten Kranken getheilt. Der erhaltene Quotient gibt die normale Verpflegstaxe per ein Kopf und ein Tag für das nächste Verwaltungsjahr. 7. In die Zahl der einem in einer Krankenanstalt verpflegten Kranken anrechenbaren Verpflegstaxe wird sowohl der Tag seiner Aufnahme in die Anstalt, als der Tag seines Ausscheidens aus derselben einbezogen. Von anderen diesfälligen Übungen hat es abzukommen. 8. Auch bei Krankenhäusern, welche Kranke nach verschiedenen Weisen verpflegen, d. i. verschiedene Verpflegsclassen haben, wird die Verpflegstaxe für die Hauptclasse auf die im §. 6 vorgezeichnete Weise bestimmt. Die Erhöhung, die hiebei für die niedrigste Verpflegsclasse dadurch resultiert, dass bei der Berechnung derselben auch die höheren Verpflegsclassen mit einfließen, dürfte in der Regel von keiner mehreren Bedeutung sein. Sollte jedoch in irgend einer Krankenanstalt die Zahl der in den höheren Classen verpflegten Kranken gegenüber der Zahl der in der niedersten Classe Verpflegten eine so bedeutende sein, dass die bei dieser Berechnungsart der niedersten Verpflegstaxe sich ergebende Erhöhung dieser letzteren auch nur einen halben Kreuzer per Tag und Kopf beträgt, so ist dieser Betrag bei der niedersten Verpflegstaxe in Abzug, und das hiedurch sich ergebende Deficit bei der Berechnung der höheren Verpflegstaxen in Anschlag zu bringen. 9. Um die Verpflegstaxen für die höheren Classen zu ermitteln, sind zu der für die niedrigste Classe befundenen Verpflegstaxe Zuschläge zu machen, welche dem Mehraufwande, der bei jeder dieser höheren Classen stattfindet, entsprechen. Der Mehraufwand tritt bei allen in die Berechnung einziehbaren Ausgabsrubriken ein. Um die Verpflegstaxe einer höheren Classe zu ermitteln, so ist die Summe des Mehraufwandes, der bei dieser Classe in den letztverflossenen drei Jahren stattgefunden hat, durch die Summe der Verpflegstage aller in dieser Classe in den erwähnten drei Jahren verpflegten Kranken, zu theilen, wo dann der Quotient der Zuschlag ist, der zur niedersten Verpflegstaxe zugerechnet, die Verpflegstaxe per ein Kopf und ein Tag für die fragliche höhere Verpflegsclasse gibt. 10. Normaltaxbeträge, welche sich mit einem Bruchtheile eines Kreuzers entziffern, sind auf den vollen Kreuzer zu erhöhen. 11. Bei Krankenanstalten, wo nur das Resultat einer zweijährigen, oder gar nur einer einjährigen Gebarung vorliegt, ist vor der Hand das Resultat dieser zwei Jahre oder des Einen Jahres der Entzifferung der Verpflegstaxe in der sub §§. 6 und 9 angedeuteten Weise zum Grunde zu legen. 12. Bei neu zu errichtenden Krankenanstalten ist die Taxe für die verschiedenen Verpflegsclassen hypothetisch nach der Analogie anderer unter gleichartigen Verhältnissen bestehenden Krankenanstalten anzunehmen. 13. Zur Deckung in Krankenhäusern nicht selten sich ergebender, in vorhinein nicht zu berechnender größerer Auslagen, welche ohne Unbilligkeit nicht bei der Festsetzung der Verpflegstaxe für die nächsten Verpflegsjahre in Berechnung gezogen werden können, ist in jenen Krankenhäusern, in welchen nicht schon ein freies Vermögen zur Bestreitung jener Auslagen vorhanden ist, ein Reservefond zu bilden. 14. Wenn die Zuschläge zur Vollmachung eines ganzen Kreuzers bei dem Ausmaße der Verpflegsgebüren und die etwaigen Überschüsse und Ersparnisse durch günstigere Verhältnisse, bei einer für alle Eventualitäten geschehenen Festsetzung der Verpflegsgebüren, zur Bildung eines Reservefonds nicht hinreichen, so ist zu den Verpflegstaxen ein kleiner Zuschlag zur Bildung des Reservefondes zu machen. 15. Der Reservefond soll eine gewisse, dem Umfange der Anstalt entsprechende Höhe nicht überschreiten. Hat er diese Höhe erreicht, so haben die Zuschläge zu den Verpflegsgebüren zu entfallen. Aus dem Reservefonde, oder aus einem Fonde mit gleicher Bestimmung bestrittene Auslagen, dürfen bei der Berechnung der Verpflegstaxe nicht einbezogen werden. Zuflüsse, welche den Krankenhäusern durch Stiftungen, Legate, Geschenke, durch getroffenes Übereinkommen ꝛc. zukommen, sind je nach ihrer Bestimmung bei der Berechnung der Verpflegstaxe im allgemeinen oder bei der Berechnung derselben für gewisse Kategorien von Kranken in Abzug zu bringen." — Das Staatsministerium hat mit Erlass v. 2. October 1865, Z. 9604 Folgendes eröffnet: „Nachdem an vielen öffentlichen Krankenanstalten des österreichischen Kaiserstaates eine besondere Begräbniskostenvergütung für verstorbene Arme nicht angesprochen, sondern diese Aus-

lagen von dem betreffenden Krankenhausfondes bestritten, und bei anderen öffentlichen Krankenanstalten die Bestattung der Vermögenslosen, durch den Arimathäaverein besorgt wird, findet man zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges zu bestimmen, dass in Zukunft eine besondere Aufrechnung von Begräbniskosten für die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen nicht mehr stattzufinden habe, sondern diese auf das geringste Maß zurückzuführenden Kosten durch die Verpflegsgebüren zu decken sind" (Decr. der nied. österr. Statth. v. 20. October 1865, Z. 38305; Vdg. der tirol. Statth. v. 8. October 1865, Z. 24263, L. G. B. Nr. 61; Vdg. der Landesbeh. für die Bukowina v. 12. October 1865, L. G. B. Nr. 11; sieh auch den §. 26 des mit der Kundm. des L. A. der Bukowina v. 8. Jänner 1876, Z. 1039, L. G. B. Nr. 9, verlautbarten Statutes für die öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser der Bukowina). — Ferner ist der Erl. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1877, Z. 7138, betreffend die besondere Aufrechnung von Begräbniskosten für die in öffentlichen Spitälern Verstorbenen, hervorzuheben, welcher lautet: „Mit Rücksicht auf die über die Ersatzpflicht der Beerdigungskosten nach außerhalb der allgem. öffentl. Krankenanstalten verstorbenen Armen in den Ländern der diesseitigen Reichshälfte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — wonach nur in Böhmen zufolge §. 12, al. 2, des dortigen Armengesetzes v. 23. December 1868, L. G. B. Nr. 59, die Gemeinde für Arme, deren Versorgung ihr obliegt, auch die unerlässlich nöthigen Begräbniskosten zu bestreiten hat, dagegen in den übrigen Ländern zufolge des §. 24 des Heimatsgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, die den Gemeinden obliegende Armenversorgung sich bloß auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung beschränkt, und daher die Begräbniskosten nicht zu jenen Auslagen gehören, welche der Heimatsgemeinde aus dem Titel der Armenversorgung aufgebürdet werden können, sondern unter die Kosten der Localpolizei zu subsumieren sind, welche die Gemeinde, wo der Arme gestorben ist, oder dessen Leiche gefunden wurde, selbst zu tragen hat — hat die k. Landesreg. in Agram laut Eröffnung v. 9. März 1877, Z. 5693, die ihr unterstehenden Gemeinden angewiesen, den Ersatz von derlei Kosten nur für Angehörige des Königr. Böhmen anzusprechen, für Angehörige der übrigen Königreiche und Länder aber die Kosten definitiv aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zugleich hat die genannte Landesregierung aus Rücksichten der Reciprocität die unterstehenden Gemeinden auch angewiesen, den etwa einlangenden Ersatzforderungen dieser Art mit Ausnahme jener, welche von den Behörden des Königr. Böhmen gestellt würden, keine Folge zu geben." — Hinsichtlich der Behandlung des Nachlasses der in allgem. öffentl. Krankenanstalten Verstorbenen, ordnet der Erl. des Min. des Inn. v. 17. Jänner 1882, Z. 19393 ex 1881, an: „In den hiesigen allgem. öffentl. Krankenanstalten wird seit dem Jahre 1868 rücksichtlich der Behandlung des Nachlasses der in diesen Anstalten verstorbenen Personen der nachfolgend dargestellte, instructionsmäßig eingeführte Vorgang beobachtet. Die Prosectur nimmt bei jedem Verstorbenen die Leichenbeschau vor und übersendet täglich das Verzeichnis der Verstorbenen dem städtischen Todtenbeschreibamte. Auf Grund dieses Verzeichnisses erstattet das städtische Todtenbeschreibamt die Todesfalls-Anzeige an das betreffende st. del. Bezirksgericht. Der Sperrcommissär dieses Bezirksgerichtes erscheint wöchentlich an einem bestimmten Tage in der betreffenden Krankenanstalt, nimmt die Todesfalls-Aufnahme (Inventur) vor und stellt bei dieser Gelegenheit den sich meldenden und mit der Bezahlung der Leichenkosten sich ausweisenden Parteien die Erfolglassungs-Anweisung für die allfälligen Deposita und Effecten namens des st. del. Bezirksgerichtes aus. Gleichzeitig erhebt er bei der Krankenhausverwaltung die Höhe der für jeden Verstorbenen aufgelaufenen und noch unberichtigten Verpflegskosten und stellt deren Betrag in die Sperr-Relation ein. Alle jene Deposita und Effecten, um deren Erfolglassung sich niemand bewirbt, werden nach Verlauf von 6 Wochen dem Bezirksgerichte zur Verfügung gestellt, welches die Schätzung und den licitatorischen Verkauf der Effecten veranlasst. Die Licitationserlöse werden vom Sperr-Commissär individuell verzeichnet und nach Abzug der Licitationsspesen an die Krankenhausverwaltung abgeführt, welche diese Erlöse a conto der aushaftenden Verpflegskosten in Empfang nimmt, die Überschüsse aber, oder falls die Verpflegskosten von den zahlungspflichtigen Parteien oder Corporationen schon eingebracht sind, den Gesammterlös an das betreffende Bezirksgericht abführt, welches dieselben mit der Todesfalls-Aufnahme der nach dem letzten Domicil des Verstorbenen competenten Abhandlungsbehörde zur gerichtlichen Deponierung und weiteren Einantwortung übermittelt. In den Fällen, wo die Verpflegskosten mittlerweile schon von den betreffenden Landes- oder sonstigen Fonden einbezahlt worden wären, wird diese Zahlung bis zur Höhe des Erlöses für die verkauften Nachlass-Effecten dem betreffenden Landesfonde u. s. w. zurückerstattet. Im Jahre 1869 constatierte die Oberverwaltung der hiesigen Krankenanstalten infolge einer diesfalls gepflogenen Anfrage, dass in den Krankenanstalten zu Prag, Brünn, Innsbruck, Linz und Salzburg die erwähnten Nachlasseffecten ausschließlich zu Anstaltszwecken verwendet werden, und dass nur im Krankenhause zu Graz ein ähnliches Verfahren, wie in den hiesigen

in den Landes-Gesetz-Blättern veröffentlicht.[1])

Bezüglich der Aufnahme von Kranken und Einbringung der Verpflegskosten fährt der oben S. 171 theilweise abgedruckte Erl. des Min. des Inn. v. 4. December 1856, Z. 26641, fort: „Um den Landesfond bei dem, den gedachten Anstalten zu leistenden Ersatze der uneinbringlichen Verpflegskosten für in denselben verpflegte Kranke vor ungebürlichen Anforderungen möglichst zu wahren, ist von Seite dieser Krankenanstalten bei der Aufnahme der Kranken, sowie bei der Einbringung der für die Verpflegung derselben erlaufenen und nicht berichtigten Kosten sich in folgender Weise zu benehmen: A. Aufnahme der Kranken. 1. In die allgemeinen öffentlichen Krankenheilanstalten sind alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche entweder mit einem die Nothwendigkeit der Spitalspflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dieselben gebracht werden oder sich zur Aufnahme selbst melden und von dem Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden werden. Wegen Mangel der die Zuständigkeit oder Zahlungsfähigkeit nachweisenden Documente ist keinem Kranken die Aufnahme zu ver-

Krankenanstalten, jedoch mit dem Unterschiede beobachtet werde, dass sich dort die Anstalt das Recht vorbehält, einzelne Kleidungsstücke gegen Bezahlung des Schätzungswertes zur Betheilung von Reconvalescenten, welche an solchen Mangel haben, zu erwerben. Diese von dem in den hiesigen drei Krankenanstalten üblichen Vorgange abweichende Gepflogenheit, gab der Oberverwaltung der hiesigen Krankenanstalten Veranlassung zu dem Antrage, dass der Erlös für solche Effecten, deren Wert den Betrag von 2 fl. nicht erreicht, in Hinkunft auch hier zu Anstaltszwecken verwendet werden dürfe. Dieser Antrag der Oberverwaltung wurde mit dem h. o. Erl. v. 1. Juli 1869, Z. 9357, aus dem Grunde abgelehnt, weil auch für diese, wenn auch unerheblichen Beträge der Titel zur Verwendung derselben zu Anstaltszwecken fehlen würde und weil die Schwierigkeit der Verrechnung allein als ein ausreichendes Motiv zur Beseitigung des legalen Vorganges nicht angesehen werden konnte. Nachdem nicht zu verkennen war, dass der n. ö. Landesfond durch die in mehreren Ländern übliche Verwendung dieser Erlöse zu Anstaltszwecken beeinträchtiget werde, so wurde die Statthalterei unter Einem angewiesen, den n. ö. Landesausschuss in Absicht auf die Anbahnung einer allfälligen Reciprocität hierauf entsprechend aufmerksam zu machen. Mit der Note vom 11. December 1895, Z. 13301, führt der Landesausschuss des Herzogthums Steiermark nun darüber Klage, dass vieljähriger Wahrnehmung gemäß, die Verlasseffecten-Erlöse nach in auswärtigen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen steierischen Pfleglingen, deren Verpflegskosten aus dem steierischen Landesfonde bestritten werden, in den seltensten Fällen dem steiermärkischen Landesfonde zugute gerechnet, respective refundiert werden, während sich diesfalls seitens der Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks gegenüber fremden Fonden genau nach dem oben bezogenen Erlasse benommen werde und selbst die kleinsten Beträge an vorgefundenen Barschaften zu Gunsten der betreffenden fremden Fonde berücksichtigt werden, und stellt demzufolge das Ersuchen, es mögen die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten zur gewissenhaften Anrechnung resp. Refundierung dieser Erlöse und Barschaften zu Gunsten des steierm. Landesfondes veranlasst werden. Da der steierm. Landesfond bei der nach der vorstehenden Erklärung seinerseits geübten Anrechnung der Erlöse von Verlassenschafts-Effecten und vorgefundenen Barschaften gegenüber fremden Landesfonden im Nachtheile wäre, so werden die Verwaltungen der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten aufgefordert, die entsprechenden Einleitungen zu treffen, damit in Betreff der in den dortländigen allgemeinen Krankenanstalten verstorbenen steierischen Landesangehörigen das reciproke Vorgehen eingeführt und daher rücksichtlich der Einrechnung der fraglichen Erlöse und der Behandlung des allfälligen Überschusses derselben der gleiche Vorgang, wie bei den Wiener Krankenanstalten, eingehalten werde."

[1]) Mit dem Erl. des k. k. Min. des Inn. v. 5. Februar 1889, Z. 1252, wurden alle polit. Landesbehörden angewiesen, ein Verzeichnis der nach den einzelnen Verpflegsclassen per Kopf und Tag in den öffentlichen Krankenanstalten des ihnen unterstehenden Verwaltungsgebietes festgesetzten Verpflegsgebüren und ein gleiches Verzeichnis auch in Zukunft und zwar im Laufe des ersten Monates eines jeden Jahres vorzulegen, eintretende Veränderungen in der Höhe der Verpflegstaxen aber stets sofort dem Minist. anzuzeigen. Eine Zusammenstellung der für das Jahr 1895 in den öffentlichen Kranken-, Gebär- und Irrenanstalten festgesetzt gewesenen niedersten Taxen findet sich im Österr. Sanitätsw. Nr. 16 ex 1895.

weigern. 2. Die Abgabe eines Kranken in eine solche Anstalt hat, wo es immer thunlich und ausführbar ist, mit einem regelmäßigen, das Nationale, die Zuständigkeits- und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse des Kranken und der zur Zahlung der für ihn erlaufenen Verpflegskosten gesetzlich berufenen Personen, Körperschaften, Innungen u. s. w. genau nachweisenden Aufnahmsdocumente zu geschehen. 3. Dieses Aufnahmsdocument hat insbesondere: a) bei Selbstzahlenden außer den obigen Daten noch den Erlag oder die Sicherstellung der einmonatlichen Verpflegsgebür zu enthalten; b) bei Dienstboten und Arbeitern, welche weder Taglöhner sind, noch einer Innung angehören, besteht dasselbe in einem nach den vorgedruckten Rubriken von dem Dienstherrn oder Arbeitgeber vollständig auszufüllenden Dienst- oder Arbeitszeugnisse; c) bei Mitgliedern von Innungen, Vereinen und Gremien in der Spitalsanweisung des betreffenden Vorstandes, welche jedem erkrankten Mitgliede unweigerlich zu ertheilen ist; d) bei Stiftlingen und Pfründnern in der pfarrämtlichen Anweisung; e) bei den von einer Behörde Übergebenen in der ämtlichen Anweisung, welche außer den sub Nr. 2 angedeuteten Daten noch die Bestimmung, was mit dem Kranken nach seiner Genesung geschehen soll, und falls diese bereits ausgemittelt sind, auch die Namhaftmachung der Person und des Fondes, welche die Zahlungspflicht trifft, enthalten oder andeuten soll; f) bei allen nicht in eine frühere Kategorie Gehörigen in der polizeilichen oder ortsbehördlichen Anweisung. 4. Bei Kranken, welche ohne Aufnahmsdocumente in die Anstalt gebracht werden oder selbst sich zur Aufnahme melden, hat die Anstalt die nachträgliche Beibringung des Passes, Heimatscheines und der übrigen über deren Zuständigkeits- und Zahlungspflichtigkeitsverhältnisse und die für sie zahlungspflichtigen Personen, Körperschaften 2c. 2c. Aufschluss gebenden Documente einzuleiten und sich nöthigenfalls zu diesem Zwecke an die vorgesetzte politische Behörde zu wenden. 5. In dem sub 4 erörterten Falle und in allen Fällen, wo hinsichtlich der in dem Aufnahmsdocumente enthaltenen Daten über das Nationale und die Zahlungsfähigkeit des Kranken oder der für ihn zur Zahlung gesetzlich Verpflichteten irgend ein Zweifel besteht, ist von der Anstalt mit dem Kranken, insoweit es sein Zustand erlaubt, sogleich ein umständliches, und insbesondere die Zahlungs- und Zuständigkeitsverhältnisse, sowie alle hiefür maßgebenden Umstände enthaltendes Protokoll aufzunehmen, und sind über diese Daten auch die allfällig den Kranken begleitenden Personen zu vernehmen, und die in den Händen desselben befindlichen Legitimationspapiere, als: Pässe, Wanderbücher, Heimatsscheine 2c. einzusehen, und hievon die geeigneten Anmerkungen zu machen. Wenn der Zustand des Kranken seine sogleiche protokollarische Vernehmung nicht zuläszt, hat diese, sobald sein Zustand es erlaubt, zu geschehen.[1]) 6. Die sub Punkt 3, lit. b, c und d aufgeführten

---

[1]) Der Erl. des St. Min. v. 26. September 1865, Z. 19187, bestimmte hiezu: „Um die nach den bestehenden Normen zum Ersatze von uneinbringlichen Spitalverpflegskosten berufenen Personen, Körperschaften und Fonde vor empfindlichen Überbürdungen zu wahren und den häufigen Schwierigkeiten, welche sich bei der Hereinbringung obiger Ersätze ergeben, vorzubeugen, findet man in Erinnerung zu bringen, dass bei der Aufnahme von Kranken in allgemeine, öffentliche Krankenanstalten, die mit der Ministerialverordnung v. 4. December 1856, Z. 26641, vorgeschriebenen Vorsichten strengstens zu beachten sind. Es ist daher insbesondere genau zu überwachen, dass nur solche Personen in die Spitalsverpflegung aufgenommen werden, welche eines Heilverfahrens wirklich bedürfen, und dass bei der Übernahme von Kranken — wo nur immer möglich — das vollständige Aufnahmsdocument vorgelegt werde; bei Ausnahmsfällen aber die Einholung der erforderlichen Auskünfte unverzüglich erfolge. Ferner ist mit allem Nachdrucke darauf zu bringen, dass die auf Kosten öffentlicher Fonde und der Gemeinden in die allgemeinen, öffentlichen Krankenanstalten zur Heilung aufgenommenen Kranken in der Spitalsverpflegung nicht länger belassen werden, als bis sie soweit hergestellt sind, um die Krankenheilanstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit verlassen und ihrem Erwerbe nachgehen zu können, oder um sie, wenn ihr

Personen und Körperschaften, welche die genaue Angabe der ihnen bekannten Daten in den Aufnahmsdocumenten unterlassen, haften für alle dadurch der Anstalt oder

---

Zustand als unheilbar erkannt wird und sie transportabel sind, an ihre Angehörigen oder an die Zuständigkeitsgemeinde zur weiteren Pflege zu übergeben, weil die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten keine Versorgungshäuser sind, sondern ihrer wahren Widmung gemäß in der gemeinnützigsten Weise nur zur Krankenpflege verwendet werden müssen. Die unter die Kategorie der allgemeinen, öffentlichen Krankenanstalten nicht gehörigen Spitäler haben bei der Aufnahme von nicht einheimischen Kranken so vorzugehen, dass sie eine behördliche Mitwirkung bei Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegskosten nicht benöthigen. Zu diesem Ende wird denselben anempfohlen, das mit dem obcitierten Ministerialerlasse bei der Übernahme von Kranken für allgemeine, öffentliche Krankenanstalten vorgeschriebene Aufnahmsdocument bei der Aufnahme von Fremden abzuverlangen, und nur im Falle, als der Zustand des Kranken von der Art sein sollte, dass durch diesen Vorgang für ihn eine Gefahr zu besorgen wäre, hievon Umgang zu nehmen; unter allen Umständen aber ist die Heimatgemeinde von der erfolgten Aufnahme unverzüglich zu verständigen, und ihr über die Erkrankung, sowie über die Unthunlichkeit der Weiterbeförderung des Individuums ein vollkommen glaubwürdiges Zeugnis zuzumitteln. Bei der Geltendmachung des Ersatzanspruches wird jede Verzögerung zu vermeiden sein, und sind die politischen Behörden bei den nicht als allgemeine, öffentliche Heilanstalten anerkannten Krankenhäusern und Spitälern im allgemeinen nicht verpflichtet, für die Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegskosten Sorge zu tragen. — Sieh hiezu die Kundm. des schles. L. P. v. 4. December 1872, L. G. B. Nr. 44, 22. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 10, und vom 16. November 1892, L. G. B. Nr. 73, betreffend die bedingungsweise Übernahme von Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond. — Sieh ferner den Erl. der L. R. in Salzburg v. 2. October 1865, L. G. B. Nr. 11, betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme von Kranken in öffentlichen und in Localkrankenanstalten, und die Kundm. der kärnt. L. R. v. 27. October 1865, L. G. B. Nr. 13, betreffend die Aufnahme in die Krankenanstalten und Hereinbringung der Verpflegskosten. — Der Minister des Innern hat mit Erl. v. 3. Mai 1870, Z. 4540, zu genehmigen befunden, dass in Hinkunft die Kosten der Verpflegung der erkrankten aus der Wiener Findelanstalt in das Wiener allgemeine Krankenhaus abgegebenen zahlungsunfähigen Ammen in Anwendung der Normalvorschrift v. 4. December 1856, sowie für jeden anderen von außen her zur Aufnahme in das gedachte Krankenhaus gekommenen zahlungsunfähigen Kranken entweder von den zahlungspflichtigen Angehörigen oder bei deren Abgange aus dem betreffenden Landesfonde hereinzubringen sind. — Sieh ferner die Kundm. des steier. L. A. v. 10. Februar 1871, L. G. B. Nr. 15, betreffend Einführung von Auskunftsbögen über die Zuständigkeits- und Vermögensverhältnisse jener Personen, welche in einer der Landes-Wohlthätigkeitsanstalten Aufnahme suchen oder aufgenommen worden sind, und die Kundm. des steier. L. A. v. 29. December 1871, L. G. B. Nr. 12 ex 1872, betreffend Erhebungen über die Zuständigkeit und die Vermögensverhältnisse der in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Personen. — Nach der Vdg. des Statth. für Tirol v. 12. Jänner 1879, L. G. B. Nr. 4, sind in das Innsbrucker Krankenhaus die sich zur Aufnahme meldenden Kranken ohne Unterschied ihrer Krankheit oder Herkunft aufzunehmen. Demgemäß dürfen auch die tirol. Gemeinden ihre erkrankten Angehörigen unmittelbar aus ihrer Heimat in das erwähnte Spital gegen Entrichtung der ermäßigten Gebür senden. Gegen den gleichen ermäßigten Ersatz von Seite der Heimatgemeinde werden auch unbemittelte Kranke, welche ohne Weisung dieser letzteren aus derselben in das genannte Spital zureisen, ohne Anstand daselbst aufgenommen; jedoch hat in diesem Falle die Spitalverwaltung die Verpflichtung, von der bezüglichen Aufnahme die betreffende Heimatsgemeinde behufs etwaiger sonstiger Veranlassung sogleich zu verständigen — Sieh auch die Kundm. d. Statth. für Tirol v. 17. April 1891, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Bestreitung jener Verpflegskosten, welche anläßlich der Abgabe von Stellungspflichtigen in Militärspitäler in den Fällen des §. 93: 1, bezw. des §. 117: 8 der Wehrvorschriften 1. Th. erwachsen. — Geisteskranke, welche in einer Landesirrenanstalt sich befinden und daselbst von einer ansteckenden Krankheit befallen werden, ist die Gemeinde in ihr Nothspital zu übernehmen nicht verpflichtet (E. d. V. G. H. v. 5. April 1888; Z. 757, Budw. 4023, [Tirol]). — Bei Überführung von Verletzten in ein Krankenhaus im Wiener Polizeirayon ist in dem Spitalaufnahmszeugnisse oder in der ärztlichen Anweisung für das Krankenhaus oder, falls dies wegen Gefahr im Verzuge nicht gleich geschehen kann, in einer nachträglichen Mittheilung an die Leitung des betreffenden Krankenhauses anzugeben, wann, wo, durch welche Ursache oder Schuld die Verletzung herbeigeführt wurde und welcher Behörde hierüber eine Anzeige erstattet wird (Erl. der n. ö. Statth. v. 6. Juni 1890, Z. 24685, Österr. Sanitätsw. S. 395).

dem Landesfonde entstehenden Nachtheile. 7. Ebenso sind die Behörden, welche Kranke in eine solche Anstalt abgeben, zur gewissenhaften Erhebung der sub 2 angedeuteten Verhältnisse verpflichtet. 8. Zur Erwahrung der durch die beigegebrachten Belege in beruhigender Weise nicht constatierten Angaben der zu Protokoll vernommenen Kranken, insoweit diese dem Inlande zugehören, hat die Krankenanstalt, wenn sie ein landesfürstliches Verwaltungs- oder Directions-Personale besitzt, unmittelbar, sonst aber mittelbar durch die vorgesetzte politische Behörde an das der angeblichen Zuständigkeitsbehörde des Kranken vorgesetzte Bezirksamt oder selbständigen Magistrat längstens binnen acht Tagen nach der Aufnahme desselben, eine Abschrift des Aufnahmsprotokolles zuzufertigen. Der letztbezeichnete mittelbare Weg steht diesfalls auch ersteren Krankenanstalten in dem Falle offen, wenn von den unmittelbar angegangenen Behörden eine baldige oder eine sachgemäße Auskunft nicht gegeben wird. Um jedoch die Behörden nicht ohne Noth mit einer derlei Correspondenz zu behelligen, ist selbe nur da einzuleiten, wo sie durch gegründete Zweifel an der Wahrheit der fraglichen Protokolls-Angaben gerechtfertigt wird. 9. Die so angegangenen Behörden haben sohin die verlangten Aufklärungen möglichst vollständig in kürzester Frist zu geben. B. Einbringung der unberichtigten Verpflegskosten in den öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten. 10. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, oder bei größeren Anstalten auch in kürzeren Zeitabschnitten haben dieselben ordentliche, mit den Aufnahmsdocumenten und Protokollen und sonstigen Belegen über die Zahlungs- und Zuständigkeitsverhältnisse der Kranken versehene Ausweise über die am Schlusse des Quartales unberichtiget gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes entlassenen, oder in der Anstalt verstorbenen Individuen, und zwar abgesondert nach den einzelnen Kronländern und Verwaltungsgebieten und nach den einzelnen fremden Staaten, zu verfassen, und an die vorgesetzte Landesbehörde[1]) unmittelbar vorzulegen, und derselben zugleich einen Gesammtausweis über die der Anstalt aus den betreffenden Landesfonds zu vergütenden Kosten beizuschließen. Die Landesstelle hat den ihr Verwaltungsgebiet umfassenden Ausweis einer genauen Prüfung zu unterziehen, und nachdem selbe die Überzeugung gewonnen hat, dass von der Anstalt alle ihr obliegenden Pflichten erfüllt wurden, die Anweisungsverordnung über den aus dem Landesfonds zu erfolgenden Betrag zu entwerfen, dieselbe jedoch ante exped. der Buchhaltung zur Prüfung quoad Calculum zu übermitteln. Die andere Kronländer betreffenden Ausweise sind den betreffenden Landesbehörden[1]) zu gleichem Zwecke zu übersenden, welche jedoch gehalten sind, ohne Verzug den nachgewiesenen Betrag der requirierenden Behörde zur Erfolgung an die betreffende Anstalt zu übersenden.[2]) 11. Es ist sohin die Pflicht der

---

[1]) Sieh die nächstfolgende Anmerkung.

[2]) Vom Jahre 1866 angefangen hat es von der mit den Erlässen des Min. des Inn. v. 4. December 1856, Z. 26641/2100, und v. 25. August 1859, Z. 11885/837, angeordneten Adjustierung der Verpflegskostenausweise der vom Staatsschatze nicht dotierten öffentlichen Krankenanstalten durch die Staatsbuchhaltungen, resp. Staatsbuchhaltungs-Rechnungsdepartements das Abkommen zu erhalten. Die fraglichen Verpflegskostenausweise sind von dem erwähnten Zeitpunkte an directe an die betreffenden Landesausschüsse, denen der ersatzpflichtige Landesfonds untersteht, zur Prüfung durch die Controlsorgane, sowie zur unmittelbaren Veranlassung der Zustellung der liquiden Beträge an die zum Ersatzanspruche berechtigten Spitäler zu senden (Erl. des Staatsministeriums v. 10. Jänner 1866, Z. 16823; n. ö. Statth. Decr. v. 27. Jänner 1866, Z. 1721; Vdg. der tirol. Statth. v. 6. März 1866, Z. 5788, L. G. B. Nr. 32, Hämmerle S. 178).

In den gegenseitigen Beziehungen verschiedener Landesausschüsse sind die Urkunden, Protokolle und Register, welche von ihren untergeordneten, zur Verwaltung

Landesbehörden, im Interesse des Landesfondes die erforderlichen Einleitungen zu treffen, dass die aus dem Landesfonde im Geiste und Sinne der Vdg. v. 6. März 1855, Z. 6382, berichtigten Verpflegskosten aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten oder von anderen zum Ersatze nach den bestehenden Vorschriften berufenen Personen und Corporationen u. s. f. eingebracht und dem Landesfonde rückvergütet werden.[1]) 12. Bei langwierigen Krankheiten ist sich von Seite der Anstalten nach dem im hierort. Erl. vom 6. März v. J., Z. 6382, aufgestellten Grundsatze zu benehmen und die bezügliche Verständigung hat nach Maßgabe, als sich der Verlauf der Krankheit als ein chronischer herausstellt, längstens nach Ablauf eines Vierteljahres zu geschehen." [2]) Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 9. November

---

ihrer öffentlichen Kranken- und Humanitätsanstalten aufgestellten Ämtern unter Amtspflicht ausgestellt und geführt werden, als vollkommen glaubwürdige Beweismittel über die darin constatierten Thatsachen anzusehen, solange nicht ein Gegenbeweis geführt wird (E. des Reichsger. v. 13. Juli 1871, Z. 91, Hye 1869—1873, S. 42).

[1]) Das Ministerium des Innern hat mit dem Erl. v. 8. März 1882, Z. 2807, betreffend die Erhebung aller auf die Zahlungspflicht Bezug habenden Momente bei der Krankenaufnahme in öffentliche Spitäler, Nachstehendes verlautbart: „Nach den bestehenden Directiven haben die Landesfonds in den einzelnen Ländern die Pflicht, die für arme zahlungsunfähige Landesangehörige in den als öffentliche Anstalten erklärten Krankenhäusern erwachsenen uneinbringlichen Verpflegskosten diesen Anstalten zu vergüten. Ehe aber eine solche Vergütung erfolgt, haben die Verwaltungen der Krankenanstalten den Landesausschüssen die Uneinbringlichkeit der Verpflegskosten nachzuweisen und zu diesem Ende die Zahlungspflichtigkeits- und Zuständigkeitsverhältnisse des Verpflegten bei dessen Aufnahme in die Krankenanstalt zu erheben. Von Seite einer Landesvertretung ist nun in jüngster Zeit darauf hingewiesen worden, dass diese Erhebungen in den meisten Fällen nur bei der (angeblichen oder ermittelten) Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gepflogen werden und sich deshalb als mangelhaft und unverlässlich darstellen, weil die Zuständigkeitsgemeinde wegen längerer Abwesenheit des Verpflegten häufig gar nicht mehr in der Lage ist, die für die Ersatzpflicht des Landesfonds maßgebenden Auskünfte zu geben, sich vielmehr zumeist darauf beschränket, die Zahlungsunfähigkeit des Verpflegten zu bestätigen. Mit Rücksicht auf diesen, die Interessen der Landesfonds keineswegs in genügender Weise wahrenden Vorgang, ist eine Erläuterung der hierseitigen, die Einbringung der in öffentlichen Spitälern anerlaufenen Verpflegskosten betreffenden Normalerlässe v. 6. März 1855, Z. 6382, und v. 4. December 1856, Z. 26641, in der Richtung in Anregung gebracht worden, dass die Erhebungen zur Constatierung der Zahlungspflichtigkeits- und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse nicht auf die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten beschränkt, sondern vielmehr in allen jenen Fällen, in welchen die Zuständigkeitsgemeinde nicht gleichzeitig auch der Aufenthaltsort des zur Spitalsaufnahme gelangten Individuums ist, auch auf dessen Aufenthaltsgemeinde ausgedehnt werden. Nach den erwähnten Normen ist der Landesfonds rücksichtlich der in einer öffentlichen Krankenanstalt anerlaufenen Verpflegskosten ersatzpflichtig, wenn die Uneinbringlichkeit dieser Verpflegskosten nachgewiesen erscheint. Es kann somit auch keinem Zweifel unterliegen, dass es die Pflicht der Verwaltungen dieser Krankenanstalten ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der politischen Behörde alle jene Daten zu erheben, welche erforderlich sind, um die Zuständigkeit des Verpflegten und seine Lebensverhältnisse, welche die Zahlungspflicht einer Person begründen könnten, nachzuweisen. Dass sich bei diesen Erhebungen nur auf die betreffende Zuständigkeitsgemeinde beschränkt werde, erscheint weder im Sinne, noch im Wortlaute der früher angeführten Normalerlässe begründet; die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten resp. die politischen Behörden sind vielmehr bei diesen Erhebungen nicht beschränkt und haben — insoweit die Inanspruchnahme eines Landesfonds in Frage kommt — die Aufgabe, in geeigneter Weise die Uneinbringlichkeit von Verpflegskosten außer Zweifel zu stellen, d. h. nachzuweisen, dass dieselben weder von den nach den gesetzlichen Vorschriften zahlungspflichtigen physischen oder moralischen Personen, noch von den Verpflegten selbst hereingebracht werden können. Um sonach jede ungerechtfertigte Belastung der Landesfonds nach Möglichkeit hintanzuhalten, beehre ich mich . . . zu ersuchen, das Geeignete zu veranlassen, damit, insofern dies dortlands nicht ohnehin bereits geschieht, die Erhebungen über die Verhältnisse, welche sich auf die Zahlungspflicht beziehen, genau und daher erforderlichenfalls auch im Wege der Aufenthaltsgemeinden der Verpflegten gepflogen werden."

[2]) Sieh wegen Übernahme der über drei Monate in den Krankenanstalten Wiens verpflegten, für eine ärztliche Behandlung nicht mehr geeigneten, daher von ihrer Zuständigkeitsbehörde zur Versorgung zu übernehmenden Kranken die Kundm. der krain. Land. Beh. v.

1858, Z. 5152 (abgedruckt im 1. Theile des Daimer'schen Handbuches), wurde die Befolgung der Grundsätze der M. E. v. 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854 (theilweise oben S. 170 abgedruckt), v. 4. December 1856, Z. 26641, eingeschärft. — Der Termin zur Ausweisung der Kranken wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 11. März 1881, Z. 14652 (Kundm. des Statth. f. Tirol v. 28. April 1881, L. G. B. Nr. 15, Österr. Sanitätsw. 1894, S. 79) auf sechs Wochen abgekürzt, hiezu jedoch ausdrücklich bemerkt: „. . . Dagegen darf aus dieser zugestandenen Abkürzung des Consignationstermins nicht gefolgert werden, dass hiemit auch die Verpflichtung der Landesfonde zur Leistung der Verpflegskosten für derlei consignierte Kranke nur für die sechswöchentliche Verpflegungsdauer ausgesprochen sei, es bleiben vielmehr in dieser Beziehung die bestehenden Bestimmungen vollinhaltlich aufrecht." [1])

Wie den Landesfonden, so kommt auch den öffentlichen Krankenanstalten die Befugnis zu, den Ersatz der Verpflegskosten von allen jenen Factoren zu verlangen, welche aus was immer für einem Titel zur Tragung dieser Kosten verpflichtet sind, und tritt die Anstalt in die Rechte des Verpflegten ein (Erk. d. V. G. H. v. 13. Juli 1893, Z. 2230, Budw. 7382 [Triest]).

Das Gesetz vom 1. Mai 1869, R. G. B. Nr. 58, wodurch die Frist bestimmt wurde, nach Ablauf welcher die Verpflegskosten-Ersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonds erlöschen, verordnete, wie folgt: „§. 1. Wenn eine öffentliche, allgemeine Krankenanstalt es durch drei Jahre verabsäumt hat, in den durch die Vdg. des Min. des Inn. vom 4. December 1856, Z. 26641, B 10, bestimmten periodischen Zeitabschnitten und in der dort bestimmten Form die am Schlusse des Zeitabschnittes unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes durch Entlassung oder Tod aus der Anstalt getretenen Individuen zum Zwecke der Vergütung auszuweisen, so ist der Ersatzanspruch der Anstalt gegenüber

---

9. Mai 1865, L. G. B. Nr. 8, und die Vdg. d. kärnt. Land. Beh. v. 23. Februar 1866, L. G. B. Nr. 7.

Die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten haben wegen Übernahme von nach Ungarn zuständigen Kranken, die ohne Aussicht auf baldige Genesung länger als drei Monate verpflegt worden sind, wegen Vergütung von aufgelaufenen Verpflegskosten die bezüglichen Anmeldungen unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften künftighin an das kgl. ungar. Min. des Inn. zu erstatten (Erl. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1867, Z. 11900; n. ö Statth. Decr. v. 31. Juli 1867, Z. 23334; Vdg. der tirol. Statth. v. 25. Juli 1867, Z. 15484, Hämmerle S. 166). — Das Staatsministerium hat sich laut Erl. v. 23. März 1866, Z. 3731 zur Erzielung eines rascheren und einfacheren Vorgehens hinsichtlich jener auswärtigen Kranken, welche in allgemeinen, öffentlichen Krankenhäusern ohne Aussicht auf baldige Genesung durch längere Zeit verpflegt worden sind, bestimmt gefunden, anzuordnen, dass die im Sinne des Punktes 12 der Vdg. v. 4. December 1856, Z. 26641, an die politische Landesstelle (jetzt an den Landesausschuss) des Heimatlandes des Verpflegten zu erstattende Anzeige in Hinkunft unmittelbar von der Krankenanstalt selbst zu geschehen, die gleichartige Anzeige über fremde syphilitische Kranke aber solange verschoben zu bleiben habe, bis dieselben soweit genesen sind, dass ihre Entlassung aus dem Spitale ohne Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit geschehen kann. — Anlässlich des Falles, dass fremde Arbeiter, die wegen Infectionskrankheiten in einem Spitale untergebracht waren, vor vollständiger Genesung aus demselben entlassen wurden, hat das k. k. Min. d. Inn. mit dem Erl. v. 9. September 1883, Z. 14336, darauf aufmerksam gemacht, dass mit Infectionskrankheiten behaftete Individuen in Spitälern solange zu verpflegen sind, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können. — Wegen Fahrpreisermäßigung für unheilbare Kranke und deren Begleiter auf österr. Bahnen sieh die Kundm. d. L. P. f. Schlesien v. 8. u. 9. November 1887, L. G. B. Nr. 50 u. 51, v. 23. März 1888, L. G. B. Nr. 33, und v. 22. Juli 1891, L. G. B. Nr. 51.

[1]) Sieh auch noch die E. des Min. des Inn. v. 3. Jänner 1882, Z. 20046 ex 1881 und v. 3. Februar 1894, Z. 2065 (beide abgedruckt in Nr. 9 des Österr. Sanitätsw. 1894), betreffend die Anzeige längeren Spitalsaufenthaltes nach Galizien zuständiger Spitalspfleglinge.

dem Landesfonds erloschen. §. 2. Die im §. 1 festgesetzte Frist von drei Jahren fängt mit dem ersten Tage nach dem Ende jenes periodischen Zeitabschnittes zu laufen an, mit dessen Ablauf die Kosten auszuweisen gewesen wären. Wenn aber bis dahin das Land, in welchem der Verpflegte als heimatberechtigt zu behandeln ist, nicht festgestellt werden konnte, und der Anstalt eine Verabsäumung der ihr in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtung nicht nachgewiesen werden kann, so ist der dreijährige Anmeldungstermin erst von dem Ablaufe jenes periodischen Zeitabschnittes an zu berechnen, innerhalb dessen bekannt wurde, in welcher Gemeinde der Verpflegte heimatberechtigt oder als heimatberechtigt zu behandeln, welcher Landesfonds daher in Anspruch zu nehmen ist. §. 3. Wenn nachträglich hervorkommt, dass Verpflegskosten aus Irrthum in einem zu geringen Zifferansatze ausgewiesen worden sind, so kann die gebürende Nachzahlung aus dem Landesfonds noch innerhalb dreier Jahre vom Ablaufe desjenigen Verwaltungsjahres der Anstalt an verlangt werden, in welchem die zu gering verrechneten Kosten aufgelaufen sind. Später können derartige Ansprüche an den Landesfonds nicht mehr gestellt werden." §. 4.[1]) „§. 5. Auf Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegenüber anderen physischen und juristischen Personen und Fonds findet dieses Gesetz keine Anwendung. §. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt."

Mit Erlass des Min. des Inn. v. 17. Juni 1869, Z. 1713[2]), wurde zur **Behebung des ungleichartigen Vorganges der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten bei dem Verfahren mit den Kranken, welche an langwierigen Krankheiten leiden**, aber für eine fernere Pflege in einer öffentlichen Heilanstalt geeignet sind, und mit jenen Kranken, welche mit unheilbaren, für die Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt nicht geeigneten Krankheiten behaftet sind, auf Grund der Verordnung des Min. des Inn. v. 4. December 1856, Z. 26641, und des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, den Landesstellen und durch diese den allgemeinen, öffentlichen Krankenanstalten in den einzelnen Kronländern Nachstehendes zur Darnachachtung bekannt gegeben: „1. Die mit der Vdg. des Min. des Inn. v. 4. December 1856, Z. 26641, B. 12, vorgeschriebenen Anzeigen über langwierige Krankheiten sind ausnahmslos, daher ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Kranke transportabel ist oder nicht, in jenem Zeitpunkte, in welchem sich der Krankheitsverlauf als ein chronischer herausstellt, jedenfalls aber **längstens mit Ablauf eines Vierteljahres** vom Tage der Aufnahme des Kranken zu erstatten und mit Berücksichtigung der in dem unten angesetzten Formulare I[3]) ersichtlichen Daten zu verfassen. 2. Nach den bestehenden Vor-

---

[1]) §. 4 enthält nur Übergangsbestimmungen.

[2]) Kundm. der böhm. Statth. v. 2. Juli 1869, L. G. B. Nr. 99; Vdg. des galiz. Statth. Leit. v. 16. August 1869, Z. 29874, L. G. B. Nr. 28; Kundm. des kärnt. Land. Präs. v. 7. Juli 1869, L. G. B. Nr. 17; Erl. der krain. Land. Reg. v. 30. Juni 1869, L. G. B. Nr. 18; Kundm. des niederöst. Statth. Leit. v. 17. August 1869, L. G. B. Nr. 37; Erl. der oberöst. Statth. v. 27. Juni 1869, L. G. B. Nr. 17; Kundm. des Land. Präs. Salzburg v. 24. Juni 1869, L. G. B. Nr. 19; Kundm. des schles. Land. Präs. v. 26. Juni 1869, L. G. B. Nr. 20; Kundm. der steierm. Statth. v. 5. Juli 1869, L. G. B. Nr. 28. — Sieh auch die mit der Kundm. der steierm. Statth. v. 26. August 1869, L. G. B. Nr. 32 veröffentlichten Weisungen des L. A. hinsichtlich der Aufnahme unheilbarer Kranken in öffentlichen Krankenanstalten.

[3]) Das Formular I für die Anzeige langwieriger Krankheiten lautet:

„D . . . in der gefertigten Krankenanstalt in Pflege befindliche Kranke . . . (Name und Charakter) . . . Jahre alt, aufgenommen den . . . mit der Aufnahmszahl . . . ist auf Grund der beigebrachten (requirierten) Aufnahmsdocumente . . . in . . . zuständig und auf Kosten des Landesfonds verpflegbar.

13*

schriften können die für unheilbar und zur Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt nicht geeignete Kranke aufgelaufenen Verpflegskosten von den Landesfonds nicht angesprochen werden. Demnach dürfen öffentliche Krankenanstalten solche Kranke, beziehungsweise Sieche, nur dann in Pflege aufnehmen, wenn es sich um eine zwischenlaufende, einer besonderen ärztlichen Behandlung bedürfende Verschlimmerung der unheilbaren Krankheit oder um eine nebengehende anderweitige Erkrankung handelt. Aus demselben Grunde ist ein in der Pflege befindliches krankes Individuum, sobald sich bei demselben jener Zustand der Unheilbarkeit herausstellt, welcher es für die fernere Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt ungeeignet macht, ohne Rücksicht auf die bis dahin verstrichene Verpflegsdauer aus der Anstalt zu entlassen.[1]) Wenn jedoch ein solches Individuum sich selbst nicht überlassen werden könnte, ist diejenige Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, unter Mittheilung der aus dem Formulare II[2]) ersichtlichen Daten anzugehen, das betreffende Individuum binnen einer kurzen Frist zu übernehmen. Für die genannte Gemeinde sind die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, Abschnitt IV, bei auswärtigen Armen insbesondere noch der §. 28 dieses Gesetzes maßgebend. Gehört übrigens ein solches zur Übernahme geeignetes Individuum einer benachbarten Gemeinde an, so kann sich die Krankenanstalt unmittelbar an diese Gemeinde wenden. 3. Die öffentlichen Krankenanstalten und die Gemeinden haften für die genaue Erfüllung der ihnen nach dem Vorangehenden obliegenden Verpflichtungen."

Über die Refundierung der Krankenpflegskosten an den Landesfonds, beziehungsweise eines bestimmten Theiles derselben von Seite

---

D . . . Kranke leidet an . . . . ., die Krankheit bedarf {zur Heilung / zur ausgiebigen Besserung} voraussichtlich eines Zeitraumes von . . . . .

D . . . Kranke ist mittels Wagen oder Eisenbahn und {ohne / nur mit} Begleitung transportabel.

D . . . Kranke ist derzeit durchaus nicht transportabel und bis zur Erlangung der Transportfähigkeit dürfte voraussichtlich noch ein Zeitraum von . . . erforderlich sein.

Anmerkung. Die Zuschrift ist in tergo beizufügen."

[1]) Aus Anlass einer Anfrage über den bei nicht transportablen, als unheilbar erklärten Kranken zu beobachtenden Vorgang eröffnete das k. k. Min. des Inn. mit Erl. v. 10. December 1877, Z. 11934, der n. ö. Statth., dass der Min. Erl. v. 17. Juni 1869, Z. 1713, rücksichtlich der Entlassung unheilbarer armer Kranken die Bestimmung enthält: es müsse sich jener Zustand der Unheilbarkeit herausgestellt haben, der das Individuum zur ferneren Behandlung in einer Krankenanstalt ungeeignet macht, dass daher mit diesem Erlasse nicht angeordnet wurde, es sei ein unheilbarer Kranker, sobald sich der Zustand der Unheilbarkeit herausstellt, unter allen Umständen, selbst im Falle der Nichttransportabilität, aus der Krankenanstalt zu entlassen und in die Gemeindeversorgung zu übergeben.

[2]) Das Formular II für die Übergabe Unheilbarer an die Gemeinde lautet:

„D . . . in der gefertigten Krankenanstalt in Pflege befindliche Kranke . . . (Name und Charakter) . . . Jahre alt, aufgenommen den . . . mit der Aufnahmszahl . . . erscheint mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Erhebungen als arm und ist laut . . . Erhebungen in der Gemeinde . . . heimatsberechtigt.

D . . . Kranke leidet an . . .

Die Krankheit ist unheilbar, d . . . Kranke . . . zu einer weiteren Belassung in der Krankenanstalt auf Kosten des Landesfonds nicht geeignet, kann aber sich selbst nicht überlassen werden, weil . . . . .

D . . . Kranke ist {zu Fuß / mittels Wagen / mittels Tragbett} transportabel.

Anmerkung. Die Zuschrift ist in tergo beizufügen."

der **Heimatgemeinde**, bestehen in einzelnen Kronländern specielle Vorschriften.[1])

Solche Personen, welche in der Krankenversorgung ihren eigentlichen Lebensunterhalt suchen (**Spitalsverwiesene**, **Spitalsbrüder**), dürfen in öffentlichen Krankenanstalten nur unter gewissen Vorsichten aufgenommen werden[2]).

---

[1]) **Bukowina.** Die Gemeinden sind zu einer Beitragsleistung von einem Fünftel verpflichtet: Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 26. **Dalmatien.** In dem Verpflegskosten-Ersatz-Normale v. 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854, wurde ausgesprochen, dass dasselbe zwar auch für Dalm. gelte, dass aber daselbst auch die Bestimmungen des M. E. v. 10. März 1853, Z. 4959, über die besonderen Concurrenzumlagen, welche dem Landesfonds den Aufwand für die Spitäler in Zara, Spalato, Sebenico und Cattaro zu vergüten haben, in Wirksamkeit bleiben. Sieh aber nunmehr bezüglich des Rückersatzes der Spitalskosten seitens der Gemeinden das dalm. Landesgesetz v. 8. April 1872, L. G. B. Nr. 19 und den §. 5 des L. G. v. 25. Februar 1887, L. G. B. Nr. 14. **Galizien.** Die Gemeinden in Galizien waren nach dem Gesetze vom 19. November 1868, L. G. B. Nr. 29, verpflichtet, dem Landesfonds für ihre zuständigen Armen die Hälfte der Cur- und Verpflegskosten (Spitalstaxe) in den öffentlichen Spitälern der österreichischen Monarchie zu ersetzen. Diese Verpflichtung wurde jedoch durch das Landes-Ges. v. 6. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 7, aufgehoben und trägt nach Art. I dieses Gesetzes der Landesfonds die ganzen Kosten für die in den öffentlichen Spitälern behandelten Armen. **Istrien.** Die Gemeinden sind zu einer Beitragsleistung von einem Fünftel verpflichtet: Ges. v. 19. December 1869, L. G. B. Nr. 29. **Kärnten.** Die Gemeinden in Kärnten sind verpflichtet, an Verpflegskosten, welche für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen in öffentlichen Krankenhäusern erwachsen, insofern diese Kosten nicht von einzelnen zu deren Tragung verpflichteten Personen oder Corporationen hereingebracht werden, zwanzig Kreuzer für jeden Verpflegstag dem Landesfonds zu ersetzen (Ges. v. 17. August 1875, L. G. B. Nr. 28). **Oberösterreich.** Die Gemeinden in Österreich ob der Enns sind verpflichtet, von den für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten anerlaufenen Verpflegskosten ein Fünftheil dem Landesfonds zu ersetzen (Ges. v. 23. Februar 1867, L. G. B. Nr. 12, S. 89). Sieh auch die Vollzugsvorschrift zum Ges. v. 23. Februar 1867, L. G. B. Nr. 12, betreffend den theilweisen Ersatz von Krankenverpflegskosten durch die Gemeinden: Erl. der ob. österr. Statth. v. 26. März 1867, L. G. B. Nr. 15. **Tirol.** Die Gemeinden haben ein Viertel dem Landesfonds rückzuvergüten: Ges. v. 5. October 1883, L. G. B. Nr. 31. **Vorarlberg.** Die Gemeinden haben die Hälfte dem Landesfonds zu vergüten: Ges. v. 4. October 1868, L. G. B. Nr. 43.

[2]) Diesbezüglich ist aus dem Erl. des Min. des Inn. v. 4. Juli 1895, Z. 30533 ex 1894 (Österr. Sanitätsw. Nr. 34), hervorzuheben: „Zum Zwecke der möglichsten Vereinfachung der Controle der Spitalsverwiesenen, welche durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Spitalspflege in öffentlichen Krankenanstalten die Fonds der Gemeinden oder des Landes ungebürlich belasten, und zur Herstellung eines gleichförmigen diesbezüglichen Vorganges in beiden Reichshälften wird nach Einvernehmen mit dem königl. ung. Min. des Inn. nachstehendes angeordnet: 1. die Spitalsverweisung einer Person erfolgt durch die zuständige k. k. Statth., bezw. L. Reg. im Einvernehmen mit dem L.-Aussch. im Falle wahrgenommener missbräuchlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalspflege, event. über Anlangen des L.-Aussch. oder über Ansuchen der zahlungspflichtigen Heimatsgemeinde auf Grund der vorgelegten Spitalsbehandlungsscheine, aus welchen die Dauer der jeweiligen Spitalsaufenthalte und die gewohnheitsgemäß fingierte Krankheit der betreffenden Person zu entnehmen ist, welche die Ausweisung als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Namen der Spitalsverwiesenen sind mit allen bezüglichen Daten den Verwaltungen der öffentl. Krankenanstalten des eigenen Verw.-Gebietes, sowie den übrigen polit. L. Beh. behufs Mittheilung an die unterstehenden Krankenhausverwaltungen, desgl. an das königl. ung. Min. des Inn. und die k. kroat. L. Reg. mitzutheilen. 2. Jede seit dem 1. October 1895 erfolgte Ausweisung einer Person vor der Aufnahme in eine öffentl. Krankenanstalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlischt nach Ablauf von 3 Jahren vom Datum der betreffenden Ausweisungs-Vdg. an gerechnet, und ist nach Ablauf dieser Zeit der Name des betreffenden Spitalsverwiesenen aus dem bei den öffentl. Krankenanstalten zu führenden diesbezüglichen Protokolle zu löschen, wenn nicht die Ausweisung der betreffenden Person erneuert wurde. 3. Bezüglich jener Individuen, welche von der Aufnahme in öffentl. Krankenanstalten ausgeschlossen sind, sind die bestehenden Vorschriften strenge zu beobachten, nach welchen dieselben nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche in diesem Falle durch ein besonderes spitalsärztliches Zeugnis zu bestätigen ist, in eine öffentl. Krankenanstalt aufgenommen werden dürfen. In

Mit dem M. E. v. 5. April 1871, Z. 2335, wurde angeordnet, dass die Krankenhausverwaltungen bei der Aufnahme männlicher Kranken jederzeit zu constatieren haben, ob dieselben im Militärverbande stehen, damit im Falle des Ablebens solcher Kranken von den Krankenhaus-Verwaltungen und von den Todtenbeschauern auf dem Todtenbeschauzettel der Truppenkörper, dem der Verstorbene angehört hat, bezeichnet werde.

Die Empfangsbestätigungen der öffentlichen, allgemeinen Krankenanstalten über den aus den betreffenden Landesfonds zu beziehenden Ersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten sind von nun an stempelfrei zu behandeln (n. ö. Statth. Erl. v. 20. September 1859, Z. 56907).

Von der Entrichtung der Portogebür sind befreit die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2, 6 und 7 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen[1]) und im gegenseitigen Verkehr (P. 10 des Art. II des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, über die gebürenfreie Benützung der k. k. Postanstalt [Portofreiheit]).

Zur Hereinbringung der Verpflegskosten sind die politischen Behörden[2])

---

solchen Fällen muss die spitalsärztlich erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalsverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Documenten jedesmal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden." — Sieh bezüglich der Controle der Spitalsverwiesenen die Vdg. der L. Reg. in Kärnten v. 6. October 1895, L. G. B. Nr. 28.

[1]) Die bezogenen P. 1, 2, 6 und 7 des Art. II des Ges. v. 2. October 1865 lauten: „Von der Entrichtung der Portogebür befreit sind ferner: 1. Die Amtscorrespondenz der k. k. Civil- und Militärbehörden und Ämter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponierten Beamten und der selbständig fungierenden Militärpersonen, dann der Hofstäbe und ihrer Ämter, der Kanzleien der k. k. Orden und ihrer Chefs im wechselseitigen Dienstverkehre. 2. Die Correspondenz der ständigen Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes, der Landesausschüsse, der ihnen verfassungsmäßig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe, des k. k. Unterrichtsrathes und deren Vorstände im wechselseitigen und im Verkehre mit den sub 1 angeführten Behörden und Organen. 6. Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbständigen Wirkungskreises jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Artikel V, Punct 2 bis 10 des Gesetzes vom 5. März 1862 (Reichsgesetzbl. Nr. 18] zustehenden Angelegenheit bezieht. 7. Die Correspondenz der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und deren Ausschüsse in gleichem Umfange, wie jene der Gemeindeämter."

[2]) Sieh wegen Competenz der politischen Behörden bei Hereinbringung der Krankenverpflegskosten die Vdg. der kärnt. Landesbehörde v. 3. April 1867, L. G. B. Nr. 13. — Die Einbringung ärztlicher Behandlungskosten von Privaten oder Gemeinden ist jedoch nicht Gegenstand der Amtshandlung der politischen Behörden (n. ö. Statth. Erl. v. 14. November 1871, Z. 30107). — Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei Einbringung der Kranken- und Irrenhausverpflegskosten aus einem unbeweglichen Gute des Verpflegten oder der sonst nach dem Gesetze zahlungspflichtigen Personen bisher ergeben haben, ist künftig behufs der Hereinbringung solcher Kosten für die zahlungspflichtigen Parteien, welche in dem Bezirke der Bezirkshauptmannschaft den ordentlichen Wohnsitz haben, auf Grundlage der erhaltenen Verpflegskostenausweise ein förmliches politisches Erkenntnis zu schöpfen und auszusprechen, dass N. N. schuldig sei, die für die Verpflegung in der Kranken oder Irrenanstalt für die Zeit vom ... bis ... genossene Verpflegung aufgelaufenen Kosten in dem Betrage von ... fl. .. kr. bei sonstiger Execution binnen vierzehn Tagen zu bezahlen (böhm. Statth. Erl. v. 3. Jänner 1853, Z. 30069). — Die zwangsweise Eintreibung von Verpflegskosten kann nur auf Grundlage eines rechtmäßigen Erkenntnisses, das ein bezirksämtlicher Zahlungsauftrag nicht suppliert, vorgenommen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. April 1873, Z. 5719, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 40, S. 159). — Sieh wegen der Competenz zur Fällung von Ersatzerkenntnissen über die Berichtigung rückständiger Krankenverpflegskosten auch die Kundm. der böhm.

competent insofern nicht ein privatrechtlicher Titel[1]) vorliegt. Immerhin ist aber auch im letzteren Falle seitens der politischen Behörden an die zahlungspflichtigen Parteien eine Zahlungsaufforderung zu richten.[2])

Der Verwalter eines öffentlichen Krankenhauses ist legitimiert, gegen Entscheidungen, welche die Krankenanstalt betreffen, Recurs zu führen (Erk. d. V. G. H. v. 23. Juni 1892, Z. 2044, Budw. 6692 [Steierm.]). — Recurse in Verpflegskostenangelegenheiten sind auch bei zwei gleichlautenden Entscheidungen zulässig (Entsch. der Min. des Inn. v. 5. Nov. 1870, Z. 15968).[3]) — Wurde gegen den Auftrag zur Zahlung von Verpflegskosten nur von der verurtheilten Partei u. zw. nur im Punkte der Zahlungsfrist recurriert, so kann die Recursinstanz den Verpflegskostenbetrag von amtswegen nicht erhöhen (Erk. d. V. G. H. v. 17. März 1887, Z. 511, Budw. 3445).

Die Vergütung der Verpflegskosten durch den Landesfonds setzt laut des Verpflegsnormale v. 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854 (abgedruckt

Statth. v. 28. Juni 1868, L. G. B. Nr. 18. — Das Ministerium des Innern hat unterm 27. November 1878, Z. 14641, einem Recurse der Gemeinde A. als Eigenthümer der dortigen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt Folge zu geben und anzuordnen befunden, dass zur Hereinbringung des für Element N. in der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt zu A. erlaufenen Verpflegskostenbetrages gegen Element N., beziehungsweise rücksichtlich seiner Vermögensobjecte (ein Geldbetrag auf einem Hause sichergestellt) die Execution auf Grund des §. 3 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, durchzuführen sei (Z. f. V. 1879, S. 82). — Erk. d. V. G. H. v. 23. Juni 1886, Z. 1803, Budw. 3125: „Die Competenz der politischen Behörden zur Einbringung der Verpflegsgebüren öffentlicher Krankenanstalten folgt aus dem Wesen dieser Taxen, als behördlich genehmigter Gebüren, deren Leistung zur Sicherung der öffentlichen Sanitätszwecke zu erfolgen hat, und weiter aus der Anerkennung dieser Competenz in den einzelnen Krankenhausstatuten und im §. 3 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 56."

[1]) Entsch. des Min. des Inn. v. 30. December 1871, Z. 17852, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 10, S. 39: „Wenn der Ersatzanspruch des Krankenhausfonds sich nicht auf eine bestehende Norm im Bereiche des Verwaltungsdienstes, insbesondere nicht auf das in dieser Beziehung maßgebende Regierungscircular v. 30. März 1837, Z. 12234, gründet, sondern lediglich auf die Statuten eines Privatvereines, über welchen Ersatzanspruch nicht die Administrativbehörde, sondern der Civilrichter zu entscheiden berufen erscheint, basiert ist, so sind die politischen Behörden nicht berufen, über Verpflichtungen zur Verpflegskostenzahlung gegenüber von Vereinen zu entscheiden, da ein solcher Titel durch Statuten eines Privatwohlthätigkeitsvereines begründet wird, somit der Judicatur der Gerichte anheimfällt." (Das in dieser Entscheidung citierte Regierungscircular fußt auf dem Hofkzld. v. 18. Februar 1837, Z. 12356, und enthält das Verpflegsnormale für das k. k. allgem. Krankenhaus in Wien.) — Erk. d. V. G. H. v. 13. Juli 1893, Z. 2230, Budw. 7382: „Ist der Titel, aus welchem jemand zur Bestreitung der Krankenverpflegskosten für den Verpflegten verpflichtet ist, privatrechtlicher Natur, wie z. B. Art. VII §§. 5 u. 6 des Navigationsedictes v. 25. April 1774, so sind die Ersatzansprüche auch seitens der Krankenanstalt im Civilrechtswege geltendzumachen.

[2]) N. ö. Statth.-Erl. v. J. 1872, Z. 37832, Kundm. der Statth. in Tirol v. 23. December 1872, L. G. B. Nr. 1 ex 1873: „Bei Ersatzansprüchen von Krankenhausverpflegskosten gegen hiezu nach dem Civilrechte verpflichtete Personen wurde bisher an dem Grundsatze festgehalten, dass solche Ansprüche lediglich im Rechtswege geltend gemacht werden können. Um einer irrigen Anwendung dieses Grundsatzes zu begegnen, fand das Ministerium des Innern mit dem Erl. v. 14. December 1872, Z. 16961, der Statthalterei zu eröffnen, dass es fehlerhaft wäre, wenn in einem solchen Falle die politische Behörde schon im vorhinein jede Ingerenz ablehnen würde, zumal eine derartige Angelegenheit erst dann auf den Rechtsweg zu weisen ist, wenn die nach dem Civilrechte zur Zahlung Berufenen ungeachtet der an sie von Seite der politischen Behörde ergangenen Aufforderung die Zahlung verweigern."

[3]) Die Beschränkung des Instanzenzuges nach §. 41 des Heimatgesetzes hat nicht statt, wenn über einen aus dem Titel der Armenversorgungspflicht von einer öffentlichen Sanitätsanstalt gegenüber der Heimatgemeinde erhobenen Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten zu erkennen ist (Erk. d. V. G. H. v. 6. Juni 1883, Z. 1564, Budw. 4729).

S. 170), voraus, dass dieselben nicht an dem Verpflegten selbst oder von anderen zunächst ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen hereingebracht werden können.[1]) — Es wird sich daher in erster Linie darum handeln, ob nicht die Verpflegskosten von den Verpflegten selbst hereingebracht werden können[2]), was jedoch für den Fall entfällt, als die Krankenanstalten von vorneherein durch gesetzliche Vorschriften angewiesen sind, den Ersatz der Verpflegskosten nicht von dem Verpflegten selbst, sondern von anderen hereinzubringen. Dies letztere ist kraft öffentlich-rechtlichen Titels der Fall bei allen Personen, welche nach Maßgabe des Gesetzes v. 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, für den Krankheitsfall versichert sind[3]), bei erkrankten Soldatenweibern und

[1]) Erk. d. V. G. H. v. 13. Juli 1893, Z. 2230, Budw. 7382: „Die Landesfonds haben nur für die uneinbringlichen Kosten, d. i. solche Kosten aufzukommen, welche weder von den Verpflegten, noch von den sonstigen Verpflichteten hereingebracht werden können."

[2]) Dies wird, abgesehen von den im Fortlaufe des Textes ausgenommenen Fällen, dann der Fall sein, wenn der Verpflegte nicht seine Armut durch ein Armutszeugnis nachzuweisen vermag. — Betreffend die Ausstellung von Armutszeugnissen zum Zwecke der Erwirkung der Nachsicht von der Entrichtung der Verpflegskosten in der Bukowina sieh die diesfällige Kundm. der Landesregierung v. 17. October 1870, L. G. B. Nr. 34. — Betreffend der Einbringung der Verpflegskosten aus Ruhegenüssen ordnet der n. ö. Statth. Erl. v. 16. Mai 1871, Z. 13145, an: „Wird der Umstand, dass ein Kranker im Genusse einer Jubilations- oder Quiescentengebür, einer Pension, Gnadengabe oder eines Unterhaltsbeitrages steht, welcher Bezug nach dem Hofkmrd. v. 16. Mai 1818, Z. 21789 und dem Hofkzld. v. 6. Juni 1839, Z. 13769, dann, wenn die Jahresgebür den Betrag von 100 fl. C. M. oder 105 fl. öst. Währ. erreicht, zur Bedeckung der Spitalsverpflegskosten herangezogen werden kann, der Spitalsverwaltung entweder schon bei der Spitalsaufnahme oder im Laufe der Spitalsbehandlung des Kranken (der Kranken) bekannt, so ist es die Aufgabe der Spitalsverwaltung, den Kranken (die Kranke) wo möglich noch an demselben Tage, an welchem die Verwaltung zur Kenntnis dieses Umstandes gelangt, zu bestimmen, dass derselbe eine Cessionsurkunde ausfertige, welche Urkunde auf Kosten des Verpflegten mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehen und von zwei Zeugen mitzufertigen sein wird. Verweigert ein noch in Spitalspflege stehendes derartiges Individuum die Ausfertigung der Cessionsurkunde, oder ist dasselbe mit Rücksicht auf den Krankheitszustand nicht in der Lage, eine solche Urkunde auszustellen, so hat die Spitalsverwaltung unverweilt mittels lithographierter Berichtsblankette sich an die Statthalterei zu dem Ende zu wenden, damit die Finanzprocuratur im Grunde des Hofkzld. v. 18. September 1786, lit. c, J. G. S. Nr. 577, beauftragt werde, im gerichtlichen Wege die sicherstellungsweise Pfändung der in Frage kommenden Bezüge zu erwirken." Vgl. aber jetzt hiezu das Ges. v. 21. April 1882, R. G. B. Nr. 123, betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.

[3]) Aus §. 8 des bezogenen Gesetzes: „Wird ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankencasse, soweit dieselbe nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat, verpflichtet, die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen." Sieh hiezu auch noch den Art. I des Ges. v. 4. April 1889, womit der §. 4 des Ges. v. 30. März 1888 R. G. B. Nr. 33 abgeändert wurde. — Zur Frage der Verpflichtung einer Betriebskrankencasse, für einen in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Versicherten die Verpflegskosten zu ersetzen, sieh das Erk. d. V. G. H. v. 30. September 1891, Z. 2374, Budw. 6142. — Öffentliche Krankenanstalten können gegenüber den Arbeiterkrankenversicherungscassen den Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten im vollen Umfange nur dann geltendmachen, wenn die Krankencasse entweder in Ausübung des ihr zustehenden Dispositionsrechtes die Verpflegung ihres Mitgliedes in der öffentlichen Krankenanstalt selbst verfügt hat, oder wenn die Verpflegung in der Krankenanstalt deshalb erfolgte, weil die Casse die ihr obliegende Krankenverpflegung zu leisten nicht in der Lage oder nicht willens war (Erk. d. V. G. H. v. 26. October 1892, Z. 3200, Budw. 6831). — Wenn die Verpflegung eines Krankencassenmitgliedes in einem öffentl. Krankenhause ohne Zustimmung der Krankencasse erfolgt, kann die Verpflichtung der letzteren zum Ersatze der Verpflegskosten nur rücksichtlich jenes Betrages bestehen, welchen dieselbe bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges für die Verpflegung ihrer Mitglieder aufzuwenden genöthigt gewesen wäre (Erk. d. V. G. H. v. 25. Febr. 1892, Z. 419, Budw. Nr. 6459; 11. Jänner 1893, Z. 3923 u. 3925, Budw. Nr. 7001; v. 3. Febr. 1894, Z. 490, Budw. Nr. 7697). — Dass ein Mitglied der Krankencasse bereits vor seinem die Mitgliedschaft begründenden Arbeitseintritte mit

einer Krankheit behaftet war, entbindet die Krankencasse nicht der Verpflichtung zur Krankenunterstützung (Erk. d. V. G. H. v. 22. Nov. 1893, Z. 3912, Budw. Nr. 7535). — Der auf das Arbeiter-Kranken-Versicherungs-Gesetz gegründete Ersatzanspruch einer Krankenanstalt ist durch das Gesetz, ohne Rücksicht auf den Unterstützungsanspruch, welchen der Verpflegte im betreffenden Erkrankungsfalle an die Krankencasse zu stellen berechtigt ist, bestimmt (Erk. d. V. G. H. v. 26. Jänner 1894, Z. 409, Budw. Nr. 7682). — Für die Frage des Ersatzanspruches auf Krankenhausverpflegskosten ist von maßgebender Bedeutung, festzustellen, ob und inwiefern die Aufnahme des Cassenmitgliedes in die öffentl. Krankenanstalt wegen Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung nothwendig gewesen war (Erk. d. V. G. H. v. 3. Febr. 1894, Z. 489, Budw. Nr. 7696). — Die unterbliebene Anmeldung bei der Bezirkskrankencasse ist für die durch den Arbeitseintritt erlangte und während der nachgefolgten Erwerbslosigkeit noch besessene Mitgliedschaft sowohl, als auch für den aus derselben sich ergebenden Rechtsanspruch gegen die Casse durchaus irrelevant (Erk. d. V. G. H. v. 3. Febr. 1894, Z. 491, Budw. Nr. 7698). — Das Dispositionsrecht der Krankencasse — insoweit die Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung oder besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen der Anwendbarkeit desselben nicht entgegenstehen — schließt für die Casse auch die Befugnis in sich, zu bestimmen, in welchem von mehreren zur Verfügung stehenden Krankenhäusern die Verpflegung auf ihre Kosten erfolgen könne (Erk. d. V. G. H. v. 3. Febr. 1894, Z. 492, Budw. Nr. 7699, Z. 494, Budw. Nr. 7701; v. 26. September 1894, Z. 3534, Budw. Nr. 8056). — Bezüglich der Verpflichtung einer nach dem Arbeiter-Krankenvers.-Gesetz errichteten, mit dem 1. Aug. 1889 ins Leben getretenen Genossenschafts-Krankencasse zur Leistung der statutenmäßig entfallenden Verpflegskosten für einen Gewerbsgehilfen, welcher schon vor diesem Zeitpunkte in das Arbeitsverhältnis eingetreten war und an eine öffentliche Krankenanstalt abgegeben wurde, sieh das Erk. d. V. G. H. v. 11. Mai 1894, Z. 1837, Budw. Nr. 7896. — Die Verpflichtung der Krankencasse zum Ersatze der für ein Mitglied in einer öffentl. Krankenanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten hat in vollem Betrage der Regel nach nur dann platzzugreifen, wenn die Spitalsverpflegung von der Casse selbst verfügt oder sonst gesetzlich begründet war. Aus dem Mangel einer besonderen statutarischen Bestimmung, dass die Cur und die Verpflegung in einem Krankenhause nur mit Zustimmung der Krankencasse erfolgen könne, kann nicht gefolgert werden, dass die Wahl der einzutretenden Krankenunterstützung den Cassenmitgliedern freigegeben wurde (Erk. d. V. G. H. v. 22. Juni 1894, Z. 2443, Budw. Nr. 7983). — Über die Voraussetzungen und den Umfang der Verpflichtung der Bezirkskrankencassen zum Ersatze von Spitalverpflegskosten für ihre Mitglieder sieh ferner das Erk. d. V. G. H. v. 5. October 1894, Z. 3612, Budw. Nr. 8073. — Über die Voraussetzungen der Verpflichtung einer Krankencasse zum Ersatze der vierwöchentlichen Cur- und Verpflegskosten für ein Mitglied an eine öffentliche Krankenanstalt sieh das Erk. d. V. G. H. v. 2. November 1894, Z. 4025, Budw. Nr. 8131. — Zur Frage der Verpflichtung, einer Vereinskrankencasse für einen in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Versicherten die Verpflegskosten zu ersetzen, sieh das Erk. d. V. G. H. v. 5. December 1894, Z. 4698, Budw. Nr. 8224. — Die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentl. Krankenanstalten kann, den Fall einer freiwilligen Mehrleistung ausgenommen, niemals den im §. 8, Abs. 3, des Krankenversicherungsgesetzes v. 30. März 1888, R. G. B., Nr. 33, fixierten Höchstbetrag übersteigen. Im Falle, als das Dispositionsrecht der Krankencasse durch eine öffentl. Krankenanstalt nicht gewahrt wurde, beschränkt sich der Ersatzanspruch der letzteren auf die eventuellen geringeren Selbstkosten der Krankencasse (Erk. d. V. G. H. v. 28. December 1894, Z. 5090, Budw. Nr. 8280). — Die durch besondere Umstände gebotene Abgabe eines Erkrankten in ein öffentliches Krankenhaus schließt das der Bezirkskrankencasse gewahrte Dispositionsrecht aus (Erk. d. V. G. H. v. 16. Febr. 1895, Z. 830, Budw. Nr. 8421). — Das einer Bruderlade statutenmäßig zustehende Dispositionsrecht hinsichtlich der Gewährung der Spitalspflege an ihre erkrankten Mitglieder ist ausgeschlossen, wenn die Abgabe des Erkrankten in ein öffentl. Krankenhaus durch besondere Umstände geboten war (Erk. d. V. G. H. v. 28. Febr. 1895, Z. 1064, Budw. Nr. 8459). — Bei der durch besondere Umstände gebotenen Abgabe eines Erkrankten in ein öffentl. Krankenhaus ist die Verpflichtung der Bezirkskrankencasse zum Ersatze der vollen Verpflegskosten (§. 8 K. V. G.) nicht an das ihr sonst gewahrte Dispositionsrecht gebunden (Erk. d. V. G. H. v. 6. April 1895, Z. 1776, Budw. Nr. 8558). — Die Zustimmung der Krankencasse zur Spitalsverpflegung eines erkrankten Mitgliedes ist gegeben, wenn die Casse, von der Spitalsaufnahme verständigt, eine anderweitige Verfügung nicht getroffen hat (Erk. d. V. G. H. v. 10. April 1895, Z. 1856, Budw. Nr. 8570). — Das Dispositionsrecht der Krankencassen hinsichtlich der Gewährung der regelmäßigen Krankenunterstützung oder der subsidiären Verpflegung in einem Krankenhause ist in Fällen ausgeschlossen, wo die Abgabe des erkrankten Mitgliedes in das Krankenhaus aus öffentl. Rücksichten unumgänglich geboten war (Erk. d. V. G. H. v. 27. April 1895, Z. 2078, Budw. Nr. 8615). — Über die Voraussetzungen, unter welchen die Krankencassen zum Ersatze der Verpflegskosten für erkrankte Mitglieder an öffentl. Krankenhäuser in dem ganzen im §. 8, Abs. 3, Arb.-Kr.-Vers.-

-Kindern[1]) bei Dienstboten[2]), und bei solchen Personen, welche von einer Ge-

Ges., statuierten Umfange verpflichtet sind, sieh ferner das Erk. d. V. G. H. v. 27. April 1895, Z. 2159, Budw. Nr. 8616. — Die genossenschaftlichen Lehrlingskrankencassen kann die statutenmäßige Übernahme einer Ersatzverpflichtung gegenüber öffentlichen Krankenanstalten weder hinsichtlich vierwöchentlicher Verpflegskosten, noch hinsichtlich der den Lehrlingen im Krankheitsfalle zukommenden Mindestleistungen auferlegt werden (Erk. d. V. G. H. v. 4. Mai 1895, Z. 2327, Budw. Nr. 8637.) — Die Bezirkskrankencasse in K. hatte die ihr von der zuständigen Landesbehörde auferlegte Verpflichtung zum Ersatze der vollen Kosten für die 14tägige Verpflegung des Cassenmitgliedes N. im Spitale zu K. im Recurswege deshalb bestritten, weil die Verpflegung im Spitale nicht nothwendig gewesen und nicht von ihr verfügt worden sei. Das Min. des Inn. hat dem bezüglichen Recurse keine Folge gegeben, weil die Casse auf Grund des §. 64 K. V. G. der Krankenhausverwaltung während der Dauer der Spitalspflege und bis zur Höhe der Kosten derselben die dem Versicherten statutenmäßig zustehende Krankenunterstützung, d. i. das Krankengeld täglicher 48 kr. und das in analoger Anwendung der §§. 24 und 60 K. V. G. mit 50% des Krankengeldes, also mit 24 kr. täglich, zu bemessende Äquivalent für ärztliche Hilfe und Medicamente unbedingt zu leisten hat und diese Leistung im gegebenen Falle zur Deckung der Forderungen der Krankenhausverwaltung ausreicht, weshalb das im §. 8 K. V. G. vorgesehene Dispositionsrecht der Casse weiter nicht in Betracht kommt. Durch diese in den „Amtlichen Nachrichten" veröffentlichte Entscheidung veranlasst, hat der steierm. Landesausschuss an die Verw. d. allg. Krankenanstalten Steiermarks am 12. Juni 1894, Z. 6874, folgenden Erlass gerichtet: „Mit h. ä. Vdg. v. 31. Oct. 1893, Z. 18243, wurde als Äquivalent für Arzt und Medicamente für Krankencassemitglieder, welche länger als 4 Wochen im Spitale bleiben, für die Krankenhäuser vom Lande täglich 10 kr., für das Krankenhaus in Graz der Betrag von 18 kr. täglich festgesetzt u. z. infolge einer Berechnung der Landesbuchhaltung. Diese Beträge stellen den diesbezüglichen thatsächlichen Aufwand dar. Die Verw. hat also, wenn ein Cassenmitglied länger als 4 Wochen im Spitale bleibt, von der Casse für die ersten 4 Wochen im Sinne des Ges. v. 30. März 1888, Nr. 33, R. G. B., die volle Verpflegsgebür der III. Classe, für die spätere Zeit aber das dem Mitgliede zustehende Krankengeld und obgenanntes Äquivalent für Arzt und Medicamente anzusprechen. Bezüglich des hier noch auf die volle Verpflegsgebür III. Classe etwa erübrigenden Restes ist der betr. Landesfonds in Anspruch zu nehmen. Die Verw. wird nun unter Hinweis auf die in den „Amtlichen Nachrichten" Nr. 6, 1894, S. 152, niedergelegte Min.-Entsch. beauftragt, bei ihren Cassenmitgliedern, welche nicht Steiermärker sind, als Äquivalent für Arzt und Medicamente die Hälfte des Krankengeldes anzusprechen, für den event. erübrigenden Rest aber den jeweiligen Landesfonds heranzuziehen. Bei Mitgliedern, welche Steiermärker sind, bleibt als Äquivalent für Arzt und Medicamente der mit der bezogenen h. ä. Verordg. festgesetzte Betrag aufrecht und kann der event. nicht bedeckte Verpflegskostenrest vom steierm. Landesfonds angesprochen werden."

[1]) Mit der Vdg. des R. K. M. v. 1. September 1872, Abth. 11, Nr. 2159, wurden folgende Modalitäten verlautbart, unter denen die Abgabe von erkrankten Soldatenweibern und Kindern in Civilspitäler auf Kosten des Militärärars und die Vergütung der für solche Familienangehörige von Soldaten aufgelaufenen Verpflegskosten vor sich zu gehen hat: „1. Die Familien-Angehörigen der nach erster Art verheirateten Soldaten sind zum Behufe der Aufnahme in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus mit einem Aufnahmsdocumente zu versehen, welches von den Truppenkörpern und Anstalten, beziehungsweise deren Verwaltungscommissionen, in deren Stand die Gatten, resp. Väter der in Rede stehenden Militärangehörigen sich befinden, auszufertigen ist. Wo die Ausfertigung dieses Aufnahmsdocumentes von Truppen-Commandanten oder dem Chef der Anstalt, beziehungsweise der Verwaltungscommission nicht thunlich ist, werden diese Aufnahmsdocumente von den hiezu berufenen Stations- und Platzcommandanten ausgefertigt werden. In diesem Aufnahmsdocumente, in welchem der Vor- und Zuname des erkrankten Weibes oder Kindes, dessen Gatten, beziehungsweise Vaters, sowie der Truppenkörper oder die Heeresanstalt, wohin derselbe in den Stand gehört, enthalten sein muss, wird nebst der ausdrücklichen Bestätigung, dass der Kranke das Familienmitglied eines nach erster Art verheirateten, in der Präsenzdienstleistung stehenden, eventuell auf kurzem Urlaube befindlichen Unterofficiers oder Soldaten ist, auch die Bemerkung enthalten sein, dass die für die ganze Dauer der Behandlung dieses Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden. 2. Die mit solchen Aufnahmsdocumenten versehenen Personen sind, sobald deren Spitalsbedürftigkeit und die Zulässigkeit der Behandlung der vorkommenden Krankheit nach den Statuten des Spitales in der betreffenden Heilanstalt durch den hiezu berufenen Spitalsarzt constatiert und der zur Aufnahme der Kranken erforderliche Belagraum disponibel ist, gerade so aufzunehmen und im Spitale zu behandeln und zu verpflegen, wie alle übrigen Kranken. 3. In Fällen, in welchen wegen der

unabweisbaren Nothwendigkeit der Aufnahme von Soldatenweibern und Kindern in ein Spital, das Aufnahmsdocument vor der Aufnahme nicht beigebracht werden könnte, hat sich die Spitalsverwaltung unter Mittheilung der vom Kranken in Erfahrung gebrachten Daten an das Stations-, beziehungsweise Platzcommando zu wenden, welches die angegebenen Daten zu constatieren, bei vorhandener Richtigkeit derselben das zum Rechnungsbelege erforderliche Aufnahmsdocument auszustellen und der Spitalsverwaltung einzusenden, oder aber derselben die gegen die Ausfertigung eines solchen Documentes entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben hat. 4. Die Angabe des Zuständigkeitsortes eines im Spitale verpflegten Angehörigen eines nach erster Art verheirateten Soldaten ist im Aufnahmsdocumente nur an Orten, wo für Einheimische, beispielsweise in Wien, eine geringere Verpflegstaxe zu vergüten kommt, als für Auswärtige, und auch da nur in dem Falle erforderlich, wenn auf Grund der Zuständigkeit des betreffenden Individuums von Seite der Militärverwaltung die Vergütung der Verpflegskosten nach der geringeren Taxe in Anspruch genommen werden will. In diesem Falle ist jedoch entweder der Heimatsschein dem Aufnahmsdocumente als Beilage anzuschließen, oder aber die Anerkennung der Angehörigkeit des Kranken durch die betreffende Gemeinde, in welcher sich das Spital befindet, auf dem Aufnahmsdocumente selbst von Seite der Militärbehörde zu veranlassen. 5. Die Vergütung der für solche Familienangehörige von Soldaten aufgelaufenen Verpflegskosten ist unter gehöriger Documentierung mittels vierteljähriger Verpflegskosten-Ausweise nach Ablauf der Quartale, in den Monaten April, Juli, October und Jänner eines jeden Jahres bei der Militärintendanz, in deren Bezirk das betreffende allgemeine öffentliche Krankenhaus sich befindet, zu beanspruchen, welche die Erfolglassung der liquidierten Beträge auf Rechnung der Sanitätsdotation an die Spitalsverwaltung zu verfügen hat. 6. Die Berechnung der Verpflegskosten erfolgt in der Regel nach der vollen Verpflegstaxe und nur ausnahmsweise nach der Gebür für Einheimische, wenn, wie oben erwähnt, die Eigenschaft des Kranken als Einheimischen nachgewiesen erscheint."

[2]) Die Verpflichtung der Dienstherren zur Tragung der Krankenverpflegskosten ist in den Dienstbotenordnungen geregelt. **Böhmen.** Kundm. der böhm. Statth. v. 21. August 1857, Z. 39463, L. G. B. Nr. 42, womit eine provisorische Dienstbotenordnung für die Hauptstadt Prag und deren Polizeirayon erlassen wurde, abgeändert durch die Kundm. der Statth. v. 9. December 1857, Z. 61521, L. G. B. Nr. 62: §§. 21, 22, 23, 28; Gesetz v. 7. April 1866, L. G. B. Nr. 11, womit für das Königreich Böhmen mit Ausschluss der Landeshauptstadt Prag eine Dienstbotenordnung erlassen wurde: §§. 20, 21, 22 und 27. — **Bukowina.** Erl. des bukow. Landespräs. v. 25. November 1857, L. G. B., II. Abth. Nr. 48, S. 210, womit die provisorische Dienstbotenordnung für das Herzogthum Bukowina mit Ausschluss der Landeshauptstadt Czernowitz und deren Polizeirayon kundgemacht wurde: §§. 21, 22, 23 und 28; Erl. des bukow. Landespräs. v. 7. Jänner 1858, L. G. B., II. Abth. Nr. 1, womit die provisorische Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt Czernowitz und deren Polizeirayon erlassen wurde: §§. 21, 22, 23 u. 28. — **Dalmatien.** Uml. Vdg. d. dalmat. Statth. v. 28. August 1854, Z. 12097, L. G. B., II. Abth. Nr. 33, womit eine provisorische Dienstbotenordnung für Dalmatien in Wirksamkeit gesetzt wurde: §§. 21, 22, 23 und 28. — **Galizien.** Erl. des Min. des Inn. v. 7. März 1855, Z. 954, wirksam für den Umfang des Krakauer Verw.-Geb., mit Ausnahme der Hauptstadt Krakau, L. G. B. für das Krakauer Verw.-Geb., J. 1855/II. Nr. 14, womit eine provisorische Dienstbotenordnung für das Krakauer Reg.-Geb. mit Ausschluss der Hauptstadt Krakau hinausgegeben wurde: §§. 21, 22, 23 u. 28; Erl. des Min. des Inn. v. 18. Mai 1857, Z. 3570/M. J., L. G. B. für das Krakauer Verw.-Geb. Nr. 8, womit die provis. Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt Krakau bekanntgemacht wurde: §§. 21, 22, 23 u. 27; Vdg. des galiz. Statth. Präsid. v. 1. Juli 1857, Z. 37321, wirksam für den Umfang des Lemberger Statth.-Geb., L. G. B. für das Verw.-Geb. der Statth. in Lemberg Nr. 12, betreffend die Hinausgabe einer provis. Dienstbotenordnung für die Hauptstadt Lemberg und das Lemberger Statth.-Gebiet: §§. 21, 22, 23 u. 28. — **Kärnten.** Ermächt. des Min. des Inn. v. 18. März 1857, Z. 2207/M. J., L. G. B. II. Abth. Nr. 8, womit die für die Landeshauptstadt Klagenfurt erlassene provis. Dienstbotenordnung kundgemacht wurde: §§. 21, 22, 23 u. 28; Gesetz v. 19. März 1874, wirksam für Kärnten, L. G. B. Nr. 14, womit eine Dienstbotenordnung für Kärnten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt erlassen wurde: §§. 11, 21, 22 u. 23. — **Krain**, Genehm. des Min. des Inn. v. 6. Februar 1858, Z. 714/M. J., L. G. B. II. Abth. Nr. 6, womit die provis. Dienstbotenordnung für das flache Land des Herzogthums Krain kundgemacht wurde: §§. 21, 22, 23 u. 28; Genehm. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1859, Z. 669/M. J., L. G. B. II. Abth. Nr. 21, womit die provis. Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt Laibach kundgemacht wurde: §§. 21, 22 u. 27. — **Küstenland.** Erl. des Min. des Inn. v. 2. Mai 1857, Z. 1915/M. J., L. G. B. II. Abth. Nr. 7, betreffend die Einführung einer neuen Dienstbotenordnung für das Küstenland mit Ausschluss der Stadt Triest sammt Gebiet: §§. 21, 22 u. 23. — **Mähren.** Gesetz v. 2. Mai 1886, L. G. B. Nr. 53, womit eine Dienstbotenordnung für die Markgrafschaft

Mähren erlassen wurde: §§. 21, 22, 23 u. 27. — Österreich ob der Enns. M. V. v. 21. April 1856, Z. 2531, L. G. B. II. Abth. Nr. 14, über die Einführung einer neuen provis. Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt Linz und deren Polizeirayon: §§. 21, 22, 23 u. 28; Gesetz v. 1. März 1874, L. G. B. Nr. 3, womit für das Erzherzogthum Österreich ob d. Enns eine Dienstbotenordnung erlassen wurde: §§. 20, 21, 22 u. 24. — Österreich unter der Enns. Gesetz v. 22. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 6, für das Erzherzogthum Österr. u. d. Enns, mit Ausnahme der in dem Wiener Polizeirayon gelegenen Gemeinden eine Dienstbotenordnung erlassen wurde: §§. 20, 21, 22 u. 24; Gesindeordnung für Wien, kais. Pat. v. 1. Mai 1810: §. 85; Statut für die in Wien von der Gemeinde errichtete Dienstbotenkrankencasse, genehmigt mit Statth. Decr. v. 9. November 1864, Z. 43670: §§. 11 u. 12; Verpflegsnormale für das k. k. allgem. Krankenhaus in Wien, Hofkzld. v. 18. Februar 1837, Z. 12356: §. 6. — Laut E. des R. G. v. 20. Juli 1877, Z. 154, Hye III. Th., S. 649, ist der Wiener Krankenhausfonds berechtigt, für die Verpflegung der nicht nach Wien zuständigen Dienstboten, wenn sie auch bei einem in Wien domicilierenden Dienstgeber in Dienst standen, von diesem aber die Verpflegungsgebür nicht hereingebracht werden konnte, dieselbe auch für die ersten 30 Tage nach der für Auswärtige giltigen höheren Einheitsziffer zu fordern. In den Entscheidungsgründen wird Nachstehendes angeführt: Nach den Eingangsworten des Normale v. Jahre 1855 liegt demselben die Absicht zu Grunde, „den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungskosten zu sichern.“ Mit dieser Absicht des Gesetzes ist es wohl verträglich, dass die Einwohner Wiens, welche einerseits durch Steuerzuschläge und Verlassenschaftsabgaben in ganz singulärer Weise zu den Kosten der dortigen Krankenanstalten contribuieren, dieselben andererseits für sich und ihre Dienstboten zu ermäßigten Gebüren genießen können; aber kaum wäre es mit dieser Absicht des Normales vereinbar, dass andere (physische oder juristische) Personen, welche für die Benützung der Krankenanstalten durch ihnen angehörige Verpflegte nichts anderes als die Verpflegsgebüren leisten, diese nach einem geringeren als dem normalen Ausmaße leisten sollten. — Salzburg. Erl. des Min. des Inn. v. 18. Februar 1856, Z. 1285, L. G. B. II. Abth. Nr. 10, betreffend Einführung einer provis. Dienstbotenordnung für das Herzogthum Salzburg mit Ausschluss der Landeshauptstadt, abgeändert durch Gesetz v. 14. September 1876, L. G. B. Nr. 31: §§. 21, 22, 23 u. 28; Erl. des Min. des Inn. v. 16. Februar 1857, Z. 3600, L. G. B. II. Abth. Nr. 8, über die Einführung einer provis. Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt Salzburg und deren Polizeirayon, abgeändert durch das Gesetz v. 14. September 1876, L. G. B. Nr. 30: §§. 21, 22, 23 u. 28. — Schlesien. Gesetz v. 25. März 1867, L. G. B. Nr. 12, womit eine neue Dienstbotenordnung eingeführt wurde: §§. 20, 21, 22 u. 27. — Steiermark. Statth. Erl. v. 30. April 1857, L. G. B. II. Abth. Nr. 10, womit eine provis. Dienstbotenordnung für die Hauptstadt Graz kundgemacht wurde: §§. 21, 22, 23 u. 28; Gesetz v. 17. Februar 1885, L. G. B. Nr. 8, womit eine Dienstbotenordnung für Steiermark mit Ausschluss der Landeshauptstadt Graz erlassen wurde: §§. 14, 15 u. 17. — Tirol und Vorarlberg. Min. Erl. v. 24. December 1856, Z. 6610, L. G. B. II. Abth. Nr. 6, betreffend die provis. Dienstbotenordnung für die Städte und das offene Land in Tirol und Vorarlberg: §§. 21, 22, 23 u. 28, dann §. 45; Gesetz v. 22. Jänner 1879, L. G. B. Nr. 13, womit für die gefürstete Grafschaft Tirol eine Dienstbotenordnung erlassen wurde: §§. 22, 23, 24 u. 28.

Der Inhalt der citierten Bestimmungen der Dienstbotenordnungen lässt sich dahin zusammenfassen, dass der Dienstherr verpflichtet ist, für die Pflege und Heilung des erkrankten Dienstboten zu sorgen und zwar eine bestimmte Frist (4 Wochen, 14 Tage) auch über die Zeit der Entlassung hinaus. — Theilweise fraglich ist es aber, wie es um die Tragung der Heilungskosten für die an Lustseuche erkrankten Dienstboten steht. Es ist diesbezüglich Folgendes zu erwähnen: Mit dem auf der a. h. Entschl. v. 8. April 1807 beruhenden Hofkzld. v. 16. April 1807, Z. 6741, wurde bestimmt, „dass die Heilungskosten der mit der Lustseuche behafteten Personen aus dem Bauernstande beiderlei Geschlechtes, insofern solche Kranke ganz mittellos sind, mit $^2/_3$ des Kostenbetrages aus dem Cameralärar bezahlt werden, zu dem Beitrage des dritten Drittheils aber die Grundobrigkeit solcher Menschen verpflichtet sein solle.“ Die Praxis schwankte in der Auslegung dieser a. h. Entschl. in der Richtung, ob unter den erwähnten Personen nur das Dienstpersonale des Bauernstandes oder aber auch das städtische Dienstpersonal zu begreifen sei. (Eine eingehende Darstellung der Praxis findet sich im Acte des Min. des Inn., Z. 24722—93.) Es taucht nun weiter die Frage auf, inwieweit der bezogenen a. h. Entschl. durch die derselben nachgefolgten Dienstbotenordnungen derogiert wurde, da in keiner derselben die Dienstgeber ihrer Zahlungspflicht für den Fall der Erkrankung des Dienstboten an der Lustseuche enthoben sind. Zweifellos ist, dass die in den k. k. Krankenanstalten Wiens an Lustseuche behandelten Dienstboten nicht auf Kosten der Dienstgeber zu heilen sind (E. des Min. des Inn. v. 23. Mai 1855, Z. 9931), und ebenso dürfte die Zahlungspflicht der Dienstgeber, wenigstens der auf dem flachen Lande, nicht platzgreifen, insofern die Dienstbotenordnungen nicht im Gesetzeswege erlassen wurden. Bezüglich Böh-

richts-[1]) oder Polizeibehörde[2]) als Häftlinge in öffentliche Krankenanstalten behufs

mens ist Folgendes hervorzuheben: Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 19. April 1860, Z. 12200, L. G. B. Nr. 32, wurde der Statth. eröffnet, dass im Sinne älterer Normen die Dienstgeber zur Vergütung der Kosten für ihre an Syphilis behandelten Dienstboten nicht gehalten seien. Mit E. v. 13. Jänner 1891 (Z. f. B. Nr. 6) hat das Reichsgericht in einem besonderen Falle entschieden, dass die Kosten für die Pflege und Heilung von in öffentlichen Spitälern untergebrachten, an Lustseuche erkrankten Dienstboten von den Dienstgebern in Böhmen, außerhalb Prags, in gleicher Weise, wie die Kosten in anderen Erkrankungsfällen zu tragen seien. Der Landesausschuss für Böhmen hat infolge dessen mit Vdg. v. 29. Jänner 1891, Z. 3181 angeordnet, dass in Hinkunft die Dienstgeber in Böhmen, mit Ausnahme jener in Prag, von den Spitalsdirectionen zur Bestreitung der fraglichen Kosten heranzuziehen seien. — Bezüglich Mährens ist hervorzuheben, dass die Nichtheranziehung der Dienstgeber zur Tragung der Kosten für die Heilung der Syphilis mit Landesausschussbeschl. v. 20. September 1869, Z. 14402, auch auf Blattern, Krätze und Delirium tremens ausgedehnt wurde.

Die weibliche Dienerschaft der activen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann der übrigen im Gagebezuge stehenden activen Personen des Heeres gleicher Diätenclasse ist laut Note des R. K. M. v. 12. December 1876, Z. 4827, an das Min. des Inn. im Erkrankungsfalle in das nächste Civilspital zur Pflege und Behandlung abzugeben, und werden die Heil- und Verpflegskosten nach der jeweiligen Spitals-Curkosten-Taxe vom Militärärar, gegen Hereinbringung des für die Behandlung und Verpflegung der männlichen Civildienerschaft im Militärspitale festgesetzten Vergütungs-Pauschalbetrages täglicher 30 kr., während jener Zeitdauer getragen, für welche die Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet sind. Das Aufnahmsdocument hat die Bemerkung zu enthalten, dass die für die Behandlung der weiblichen Dienstboten auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar auf jene Zeitdauer vergütet werden, für welche der Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet ist (Erl. des Min. des Inn. v. 22. December 1876, Z. 17564).

Den Aufwand für die Pflege und Heilung eines erkrankten Dienstboten in einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Dienstherr auch dann zu bestreiten, wenn derselbe den Dienstboten beauftragt hatte, eine andere als die stattgefundene Verpflegung eintreten zu lassen. Hat der Dienstherr mit einer Heilanstalt wegen Versorgung seiner Dienstboten besondere Verabredungen getroffen, so ist es seine Sache, die Aufnahme des Dienstboten in diese Anstalt zu bewirken. Ansprüche des Dienstherrn auf Ersatz des ihm aus der Nichtbefolgung seiner für den Krankheitsfall getroffenen Verfügungen erwachsenen Schadens gehören nicht vor die politischen Behörden (Erk. d. V. G. H. v. 19. Juni 1885, Z. 1679, Budw. 2620, Dienstbotenordnung für Prag). — Ist zur Zeit des Eintrittes eines Dienstboten in eine öffentliche Krankenanstalt das Dienstverhältnis noch als bestehend anzusehen, so hat der Dienstherr die Verpflegskosten zu bestreiten (Erk. d. V. G. H. v. 23. Juni 1886, Z. 1803, Budw. 3125 [Salzburg]). — Die vorzeitige, wenn auch einverständliche Entlassung des Dienstboten entbindet den Dienstherrn nicht von der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Bestreitung der Verpflegskosten eines öffentlichen Krankenhauses (E. des V. G. H. v. 3. Jänner 1891, Z. 41, Budw. 5648 [Kärnten]). — Die dem Dienstgeber gemäß §. 20 der Dienstbotenordnung v. 22. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 6, obliegende Verpflichtung für die Kosten der ärztlichen Behandlung seines Dienstboten aufzukommen, wird weder dadurch, dass der Krankheitszustand schon vor dem Dienstantritte vorhanden war, noch dadurch beirrt, dass der Dienstbote vor dem Eintritt in das Spital entlassen wurde (Erk. d. V. G. H. v. 8. April 1893, Z. 1265, Budw. 7185 [Niederösterreich]). — Über die Voraussetzungen für den Ersatz von Spitalsverpflegskosten seitens des Dienstgebers in Steiermark sieh das Erk. d. V. G. H. v. 26. Jänner 1894, Z. 4038—93, Budw. Nr. 7681. — Die für die Verpflichtung des Dienstherrn zur Zahlung von Verpflegskosten für seine Dienstboten erforderliche „Erkrankung im Dienste" liegt vor, sobald der Dienstbote unmittelbar aus der Dienstleistung in die Spitalspflege übertritt (Erk. d. V. G. H. v. 24. November 1894, Z. 4451, Budw. Nr. 8189 [Prag]). — Zum Ersatze der Krankenverpflegskosten, welche infolge der Verletzung eines landwirtschaftlichen Arbeiters beim Betriebe einer Dampfdreschmaschine erwachsen sind, ist der Eigenthümer dieser Kraftmaschine und nicht der dieselbe mietende landwirtschaftliche Unternehmer verpflichtet (Erk. d. V. G. H. v. 20. Februar 1895, Z. 912, Budw. Nr. 8431). — Nach der schlesischen Dienstbotenordnung (§. 27, Z. 11) erlischt das Dienstverhältnis auch ohne Aufkündigung, wenn der Dienstbote ohne Verschulden des Dienstgebers über 4 Wochen krank ist. Hienach bestimmt sich auch die Verpflichtung des Letzteren, für Pflege und Heilung des Dienstboten zu sorgen (Erk. d V. G. H. v. 20. Februar 1895, Z. 914, Budw. Nr. 8433).

[1]) §§. 381 u. 387 der St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119.

[2]) Laut Erlasses der obersten Polizeibehörde v. 2. Juli 1853, Z. 3859, ist der Grund-

Verpflegung überstellt werden. — Wegen der Beitragsleistung des Staates zu den Verpflegskosten sieh das Erk. des Reichsgerichtes vom 11. Juli 1882, Hye Nr. 260. — Der Umstand, dass der Verpflegte in Armenversorgung steht, ist kein genügender Titel, den Ersatz der Verpflegskosten von der Gemeinde anzusprechen, da die Verpflegskosten nicht von den Gemeinden, sondern von den Landesfonds zu vergüten sind[1]). — Eine Aufzählung der privatrechtlichen Titel, aus welchem eine Krankenanstalt die Verpflegskosten entweder primär[2]) oder subsidiär[3]) von

satz festzuhalten, dass die Krankenhaus-, Cur- und Verpflegskosten für alle Individuen, welche entweder im krankhaften Zustande von der Polizei aufgegriffen werden, oder während der polizeilichen Voruntersuchung erkrankten und von einer Polizeibehörde gegen Rückstellung der Kosten zur Pflege übergeben werden, aus dem öffentlichen Sicherheitsfonds bestritten werden müssen. — Wegen Bestreitung der Spitalverpflegskosten für syphilitische, dem Auslande angehörige Polizeiarrestanten aus dem öffentlichen Sicherheitsfonds (Etat der öffentl. Sicherheit) sieh auch den E. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1853, Z. 17865. — Erl. des Min. des Inn. v. 7. Mai 1870, Z. 4292: „Der Sicherheitsfonds (Etat) wird nur dann mit den Verpflegskosten belastet werden, wenn die Abgabe des in polizeilicher Untersuchungshaft befindlichen Individuums in die Spitalspflege noch vor dem Abschlusse der polizeilichen Untersuchung erforderlich wird, und es wird die Zahlungspflicht des Sicherheitsfonds (Etats) mit dem Tage aufhören, an welchem über den erfolgten Abschluss der polizeilichen Untersuchung an die Spitalsverwaltung die Eröffnung gemacht wird, in welchem Falle dann der Kranke, als in keiner Haft stehend, so lange zu behandeln sein wird, bis die Gerichtsbehörden dessen Übernahme begehren. — Wegen Behandlung der für **erkrankte Schüblinge** auflaufenden Verpflegskosten in Böhmen sieh die Kundm. der Statth. v. 3. Mai 1873, L. G. B. Nr. 27, und v. 25. Februar 1874, L. G. B. Nr. 8; in der Bukowina das Rundschreiben des L. A. v. 8. April 1884, L. G. B. Nr. 15; in Dalmatien den Erl. der Statth. v. 11. December 1873, L. G. B. Nr. 10 ex 1875; in Kärnten die Kundm. der Statth. v. 23. Mai 1873, L. G. B. Nr. 30; in Österreich ob der Enns die Kundm. der Statth. v. 24. April 1873, L. G. B. Nr. 42; in Salzburg die Kundm. der L. R. v. 22. März 1873, L. G. B. Nr. 15; in Schlesien die Kundm. des L. P. v. 23. December 1874, L. G. B. Nr. 13; in Tirol die Kundm. der Statth. v. 15. Februar 1874, L. G. B. Nr. 18.

[1]) Entsch. des Min. des Inn. v. 10. August 1872, Z. 11299 (Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 3, S. 2): „Der Umstand, dass ein in einem öffentlichen Krankenhause Verpflegter als Gemeindearmer anzusehen sei, alteriert nicht die Verpflichtung des Landesfonds zum Ersatze von derlei Krankenkosten." — Entsch. des Min. des Inn. v. 5. August 1878, Z. 9022 (Z. f. V. S. 183): „Der Landesfonds (in dem speciellen Falle in Steiermark) hat bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch für die Krankenverpflegskosten solcher in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Personen, welchen die dauernde Armenversorgung der Gemeinde gebürt, aufzukommen, weil insbesondere durch den Schlusssatz im §. 9, al. 1, sowie durch die Berufung des §. 41 des steierm. Armengesetzes auf die §§. 1 und 2 desselben Gesetzes außer Zweifel gestellt erscheint, dass die im §. 41, Punkt 3 ausgesprochene Verpflichtung des Landesfonds sich bei dem Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch auf in öffentlichen Spitälern verpflegte Individuen zu erstrecken hat, welchen die dauernde Armenversorgung gebürt." — In Tirol ist zur Berichtigung, bezw. zum Ersatze der Kosten für die Verpflegung von Landeskindern in einer öffentlichen allgem. Krankenanstalt der tirol. Landesfonds verpflichtet, wogegen der Heimatgemeinde des Verpflegten nur die eventuelle Rückvergütung eines Fünftels an den Landesfonds obliegt. Ein directer Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten namens eines allgem. öffentlichen Krankenhauses besteht daher nur gegenüber dem Landesfonds (E. des V. G. H. v. 7. Jänner 1881, Z. 2444, Budw. Nr. 978). (Gegenwärtig haben die Gemeinden in Tirol nach dem Landesges. v. 5. October 1883, L. G. B. Nr. 31, ein Viertel der Verpflegskosten an den Landesfonds rückzuvergüten.) — Die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel für die Armen des Bezirkes hat der Bezirk und zwar ohne Unterschied, ob der Arme in dauernder oder nur vorübergehender Versorgung der Gemeinde steht, zu bestreiten, den Fall ausgenommen, dass der Arme in einem öffentlichen Krankenhause sich befindet (E. des V. G. H. v. 2. Nov. 1888, Z. 3385, Budw. Nr. 4323 [Steierm.]).

[2]) So dürften die Bestimmungen der §§. 91 u. 139 des a. b. G. B. hieher gehören (Unterhalt der Ehegattin und der Kinder).

[3]) So von einem Unterstützungs-Versicherungskrankenvereine, wenn der Verpflegte seine diesfälligen Ansprüche cediert.

einem anderen, als dem Verpflegten, hereinbringen soll oder kann, liegt außer dem Zwecke dieses Buches.[1])

Das Vorstehende gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder; die Verpflegskosten für die nach **Ungarn** zuständigen Verpflegten können ohneweiters angesprochen werden[2]), wie auch umgekehrt die für die Verpflegung

---

[1]) Im Einvernehmen mit dem Landesausschusse wurden im Nachhange zu der mit der Kundm. v. 25. Mai 1873, Z. 24322, erlassenen Instruction zur Durchführung der Vorspannsangelegenheiten in Böhmen und in Erläuterung der Statth.-Vdg. v. 23. November 1859, Z. 53657, über die Regelung der Beistellung von Wohlthats-, Armen- oder Gratisfuhren zur Beseitigung jedes Missverständnisses bestimmt, dass Wohlthatsfuhren nicht bloß den in einer Gemeinde plötzlich erkrankten armen Personen zur Beförderung in ihre Heimat oder eine der nächstgelegenen Krankenanstalten beizustellen sind, sondern dass auch in dem Falle, als es sich um die Zuführung eines entlassenen unheilbaren zahlungsunfähigen Kranken oder Siechen aus einer Krankenanstalt an seine Heimat handelt, die Beförderung gleichfalls mittels Wohlthatsfuhren von Station zu Station zu effectuieren ist, weil in dem einen wie in dem anderen Falle die gleichen Gründe und Humanitätsrücksichten vorwalten (Statth. Vdg. für Böhmen v. 16. Jänner 1874, Z. 65332, L. G. B. v. 1875, Nr. 1).

Das Ministerium des Innern hat mit Erl. v. 6. März 1877, Z. 2830, eröffnet: „Anlässlich des Ansuchens eines Landesausschusses, dass für die von Gemeinden in die allgemeinen öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalten abgestellten oder von dort übernommenen Kranken oder Reconvalescenten sammt der nöthigen Begleitung auf Grund von Armuts- und Zuständigkeitszeugnissen in Fällen der ersten Art und auf Grund einer mit Berufung auf diese Zeugnisse von der Verwaltung der Anstalt erfolgten Bestätigung in Fällen der zweiten Art angemessene Fahrpreisnachlässe für den Transport auf Eisenbahnen zugestanden werden, wurde zufolge Mittheilung des Handelsministeriums v. 27. Februar 1877, Z. 5507, seitens der österreichischen Bahnverwaltungen der Beschluss gefasst, armen Kranken bei deren Beförderung in die öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalten, beziehungsweise Reconvalescenten bei deren Rückkehr in die Heimatgemeinde nach Maßgabe der einzelnen Fälle, so wie bisher Begünstigungen gewähren zu wollen, jedoch eine bindende Verpflichtung in dieser Hinsicht nicht zu übernehmen. Der Umstand, dass die Abstellung eines Irrsinnigen in die Krankenanstalt nicht von einer Gemeinde veranlasst wurde, soll keinen Grund abgeben, für die Beförderung eines solchen armen Kranken einen ermäßigten Fahrpreis zu verweigern. Die Bahnverwaltungen behalten sich vor, auch für den Transport von Kranken und Irren, welche von den Spitalverwaltungen, beziehungsweise Landesausschüssen aus den öffentlichen Spitälern anderer Provinzen und Länder in das heimatliche Kranken- oder Irrenhaus überführt werden, nach Maßgabe der einzelnen Fälle Fahrpreisermäßigungen zu gewähren, ohne jedoch in dieser Hinsicht allgemein bindende Verpflichtungen zu übernehmen.“ Sieh auch den E. des Min. des Inn. v. 2. September 1877, Z. 12541.

[2]) Vor allem ist zu erwähnen der ungarische, am 8. Februar 1875 sanctionierte und am 11. Februar 1875 kundgemachte Ges. Art. III über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege, welcher lautet: „I. Abschnitt. Tragung der Kosten. §. 1. Die Kosten der öffentlichen ärztlichen Behandlung und Krankenpflege, so wie die Gebärhauskosten haben, sofern die Gepflegten selbst dieselben wegen Vermögenslosigkeit zu ersetzen nicht im stande sind, die nachstehenden Personen zu tragen: a) die Eltern für ihre Kinder; b) die Kinder für ihre Eltern; c) die Ehegatten für einander; d) die Gesindehalter und dauernde Arbeitgeber für ihre Dienstboten, bezw. Arbeiter durch 30 Tage, die Eigenthümer von Fabriken, größeren Unternehmungen und die Eisenbahnverwaltungen für ihre Arbeiter, wobei ihnen das Regressrecht wider den betreffenden Zahlungspflichtigen vorbehalten ist. §. 2. Wenn die Verwandten und Ehegatten vermögenslos sind, und überhaupt solche Individuen, Gesellschaften oder Fonds nicht bestehen, welche zur Tragung dieser Kosten verhalten werden könnten, sind letztere mit Ausnahme der im § 4 angeführten Fälle durch jene Jurisdiction zu ersetzen, in deren Gebiet die Zuständigkeitsgemeinde der gepflegten Person gehört. §. 3. Die Jurisdictionen haben zu diesem Zwecke für die Anlage eines besonderen Krankenpflege-Fonds Sorge zu tragen, und nöthigenfalls nach der directen Staatssteuer einen Steuerzuschlag auszuwerfen. §. 4. Die Pflegekosten werden in nachstehenden Fällen durch den Staatsschatz vergütet; a) für die in den Landes-Hebammen-Präparandien Gepflegten in jedem Falle; b) für die in Krankenhäusern und Heilanstalten jeder Art oder im Auftrage der Behörde häuslich gepflegten an der Lustseuche leidenden Personen, wenn diese vermögenslos sind; c) für die in Staats- oder mit öffentlicher Eigenschaft bekleideten Krankenhäusern und Heilanstalten gepflegten Geisteskranken, wenn diese, sowie ihre Verwandten oder Ehegatten,

welche für sie zu zahlen verpflichtet wären, vermögenslos sind; d) für solche in den unter c) erwähnten Krankenhäusern und Heilanstalten wegen welcher immer Krankheit gepflegte Individuen, deren Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann. §. 5. Die wechselseitige Pflege ungarischer Unterthanen in auswärtigen und auswärtiger in vaterländischen Krankenhäusern und Heilanstalten, die Beerdigung der Verstorbenen, sowie das Verfahren rücksichtlich des Ersatzes der aufgelaufenen Kosten wird durch die bestehenden und durch die von Fall zu Fall abzuschließenden Staatsconventionen, oder durch den auf Reciprocität beruhenden Usus geregelt. §. 6. Die Modalität der Verordnung der zu Lasten des Staatsschatzes oder irgend eines öffentlichen Fonds für Vermögenslose zu erfolgenden Arzneien ist an die bestehende, bezw. an die vom Minister des Innern zu erlassende Vorschrift gebunden, welche auch die Privatärzte einzuhalten verpflichtet sind. §. 7. Jede Gemeinde hat in ihrer Mitte für die ärztliche Behandlung der dahin zuständigen vermögenslosen Kranken und für die Pflege der unheilbaren zu sorgen, falls keine solchen Personen vorhanden wären, welche nach §. 1 zur Pflege verpflichtet sind. §. 8. Die Pflege und Erhaltung der für unheilbar erklärten, aber nicht allgemein gefährlichen Geisteskranken, ferner der unschädlichen Blödsinnigen, Stumpfsinnigen und Idioten, sofern dieselben vermögenslos wären, ist gleichfalls die Pflicht der Zuständigkeitsgemeinde. §. 9. In öffentlichen Krankenhäusern und Heilanstalten gepflegte und für unheilbar erklärte, was immer für vermögenslose Kranke ist die Zuständigkeitsgemeinde zur ferneren Pflege und Obsorge zu übernehmen verpflichtet. Die aus dem Transporte der in diesen Krankenhäusern und Heilanstalten zu pflegenden oder aber gepflegten Kranken sowie der in ausländischen Spitälern unterhaltenen Individuen erwachsenen Kosten sind, sofern dieselben aus dem Vermögen der Gepflegten oder der für sie zu zahlen verpflichteten Verwandten oder Ehegatten nicht bestritten werden können, durch die Zuständigkeitsgemeinde zu decken. Zur Bestreitung der infolge der Bestimmungen des §. 7 und 8 und des gegenwärtigen Paragraphen auflaufenden Kosten kann weder die Subvention der Jurisdiction noch die des Staates in Anspruch genommen werden. §. 10. Die aus Anlass der bei Epidemien angeordneten behördlichen Schutz- und Heilmaßregeln auflaufenden Kosten jeder Art fallen jener Gemeinde zur Last, in deren Interesse die fraglichen Maßregeln angeordnet worden sind. Im Falle der ausgewiesenen Vermögenslosigkeit oder Überbürdung der Gemeinde aber kann der Jurisdictions-Krankenpflege-Fonds oder im Falle dieser erschöpft wäre, die staatliche Subvention in Anspruch genommen werden. II. Abschnitt. Modalität der Kosten-Einhebung. §. 11. Sobald ein Kranker für den die Kurkosten im Sinne der §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlen sind, in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt aufgenommen wird, hat die Anstalt auf Grund der Documente bezw. mündlichen Angaben des Kranken ein solches Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen die Zuständigkeit, der Vermögensstand des Kranken und der Personen, welche für denselben zu zahlen verpflichtet sind, zu ermitteln seien. Das Krankenhaus oder die Heilanstalt hat sodann von der Aufnahme des Kranken nebst Übermittlung eines auf Grund dieses Protokolles ausgestellten Formulars die betreffende Jurisdiction alsogleich zu verständigen. §. 12. Die Jurisdiction hat behufs Ermittlung der Zuständigkeit, des Vermögensstandes des Kranken und der Zahlungspflichtigen eine Verhandlung einzuleiten und betreffs Feststellung der Zuständigkeit im Sinne des Gesetzes vorzugehen. §. 13. Das Krankenhaus oder die Heilanstalt, wo der Kranke gepflegt wurde, hat, wenn die Pflege nicht 3 Monate währte, nach dem Austritte oder Ableben des Kranken sofort sonst aber nach Ablauf von je 3 Monaten das Kostenverzeichnis jener Jurisdiction zuzusenden, welche es von der Aufnahme des Kranken verständigt hat. In beiden Fällen ist die Jurisdiction verpflichtet, die Pflegekosten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die bezüglich der Gepflegten eingeleitete Verhandlung beendigt ist oder nicht? dem Krankenhause sofort einzusenden. Wenn infolge der Verhandlungen in Ansehung der Zuständigkeit des Kranken eine andere Jurisdiction bestimmt worden wäre, so hat in diesem Falle die letztere Jurisdiction, wenn aber die Zuständigkeit überhaupt nicht zu ermitteln war, der Staatsschatz die aufgelaufenen Pflegekosten der fürgehenden Jurisdiction zu vergüten. §. 14. Das Krankenhaus oder die Heilanstalt, wo ein an der Lustseuche Leidender gepflegt wird, desgleichen das Krankenhaus, in welches ein Geisteskranker aufgenommen wurde, hat wegen Ermittelung des Vermögensstandes des Kranken die zustehende Jurisdiction anzugehen. Die Jurisdiction hat das Krankenhaus von dem Vermögensstand des Kranken zu verständigen, eventuell ein vorschriftsmäßiges Armutszeugnis dahin zu senden. Wenn die Jurisdiction binnen 2 Monaten von dem Vermögensstande des Kranken oder aber von den der Ermittelung des Vermögensstandes entgegenstehenden Hindernissen das Krankenhaus nicht verständigen würde, so ist sie verpflichtet, die nach diesen Kranken aufgelaufenen Pflegekosten, über welche die Rechnung vom Krankenhause einzusenden ist, aus dem Jurisdictionsfonds zu ersetzen, wobei ihr das Regressrecht gegen den betreffenden Säumigen zusteht. Für den Fall, wenn ein gepflegter Geisteskranker oder an der Lustseuche Erkrankter Vermögen besitzt, hat das Krankenhaus die Rechnung behufs Einhebung der Kurkosten inner-

halb des im §. 13 erwähnten Zeitraumes der Jurisdiction einzusenden, und wenn die Requisition ungeachtet der Betreibung im Verlaufe von 2 Monaten erfolglos bleibt, so kann die staatliche Vorstreckung derartiger Kurkosten bei Gelegenheit der Vorlage der im Sinne des Gesetzes dem Staatsschatze zur Last fallenden vierteljährlichen Rechnungen in Anspruch genommen werden. §. 15. Wegen Ersatz der in vaterländischen Krankenhäusern und Heilanstalten nach den in der anderen Hälfte der Monarchie zuständigen Individuen aufgelaufenen Pflegekosten haben diese Anstalten selbst nach der gegenwärtig bestehenden Übung bezw. nach der von Zeit zu Zeit zu verhaltenden Instruction einzuschreiten. §. 16. In Ansehung der nach den in Krankenhäusern und Heilanstalten in der anderen Hälfte der Monarchie gepflegten ungarländischen Kranken aufgelaufenen Kosten ist derselbe Vorgang zu beobachten, wie bei den in vaterländischen Krankenhäusern und Heilanstalten gepflegten. §. 17. In Ansehung der nach den in vaterländischen Krankenhäusern und Heilanstalten gepflegten ausländischen Kranken auflaufenden Kosten hat das Krankenhaus oder die Heilanstalt die Rechnungen bei Anschluss der Acten an den Minister des Innern vierteljährig einzusenden; dieser hat die Forderung aus dem Staatsschatze auszahlen zu lassen und bezüglich des Ersatzes im Sinne der mit den einzelnen ausländischen Staaten bestehenden Conventionen vorzugehen. §. 18. Die nach den in ausländischen Krankenhäusern und Heilanstalten gepflegten ungarländischen vermögenslosen Kranken aus dem Staatsschatze bezahlten Pflegekosten werden mit Ausnahme der im §. 4 angeführten Fälle, durch die betreffenden Jurisdictionen zurückerstattet. §. 19. Vermögenslose Geisteskranke dürfen in Staats-Irrenanstalten zur Pflege auf Gemeinkosten, nur infolge Bewilligung des Ministers des Innern aufgenommen werden. §. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1875 in Kraft und wird mit dessen Vollzuge der Minister des Innern beauftragt." — Hiezu wurde die Circ.-Vdg. des kgl. ung. Ministers des Innern v. 29. März 1875, Z. 15952, an die Municipien erlassen, welche lautet: „Aus Anlass des mit 1. Juli 1875 in Kraft tretenden von meinem Vorgänger im Amte unter Z. 9275 in beglaubigter Abschrift dem Municipium zugesendeten III. Ges. Art. v. J. 1875 über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege, finde ich es für nothwendig die Aufmerksamkeit des ... auf Nachstehendes zu lenken: 1. Durch die im §. 1 Punkt d) enthaltene Bestimmung erleiden die bei den Fabriken, größeren Unternehmungen, den Eisenbahnen und Eisenbahnbauten bereits bestehenden zweckmäßigen Verfügungen, wonach durch den Abzug eines gewissen Percentes der Arbeitslöhne ein Krankenfonds gegründet und hievon theils die Errichtungs- und Erhaltungskosten der zur Aufnahme der erkrankten Arbeiter dienenden Spitäler, theils aber die auflaufenden Verpflegskosten bestritten werden, keine Änderung. 2. Nachdem die im Sinne der §§. 2, 13 und 16 des Gesetzes auflaufenden Pflegekosten vom 1. Juli 1875 an aus dem Krankenpflegefonds des Municipiums zu vergüten sein werden, so ist betreffs der Gründung eines derartigen im §. 3 des Gesetzes erwähnten Fonds alsogleich die nöthige Verfügung zu treffen, damit das Municipium in der Lage sei, die Vergütung der von den Krankenhäusern für das III. Quartal des l. J. in ihren diesbezüglichen Rechnungen anzusprechenden Pflegekosten ohne Aufschub zu veranlassen. Dieser Krankenpflege-Fonds ist durch die Domesticalcasse des Municipiums unter Benützung der entsprechenden Journale zu verwalten, die Controle und die Evidenzhaltung aber von Seite der Buchhaltung des Municipiums auf Grund der erforderlichen Contobücher zu leiten, und ist besonders darauf zu sehen, dass über alle von dem Municipium vorschussweise bestrittenen Pflegekosten, welche im Sinne der letzten Alinea des §. 13 des Gesetzes dem Krankenpflegefonds rückvergütet werden, genaue Vormerke geführt werden. Zur Aufgabe des Municipiums wird es ferner gehören, die Zeitpunkte, wann die Cassajournale des Fonds zu schließen, ferner die Modalitäten wie die Buchung und die Eintragung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in den Contobüchern zu geschehen habe, festzusetzen, überhaupt für die genaue und pünktliche Verwaltung des Fonds sowie eine genügende Controle Vorsorge zu treffen. Um die mir gesetzlich zustehende Oberaufsicht ausüben zu können, muss ich wünschen, dass die Schlussrechnungen des Fonds mit Ende eines Jahres und längstens bis Anfang des Monats April des nächstfolgenden Jahres mir vorgelegt werden. 3. Die Pflegekosten werden in den im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Fällen, sowie nach ausländischen Unterthanen (§. 5) auf Grund der von den Krankenhäusern auch für die Zukunft des betreffenden Normatives gemäß vierteljährig vorzulegenden Rechnungs-Nachweisen von Seite des Ministeriums des Innern den Krankenhäusern flüssig gemacht werden, bei welcher Gelegenheit bemerkt wird, dass das in Rede stehende Gesetz sich auf die innere Manipulation der Krankenhäuser nicht erstreckt, daher die diesbezüglich bestehenden Verordnungen bis zur ferneren Verfügung aufrecht erhalten bleiben. 4. Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 4, sowie der letzten Alinea des §. 13 des Gesetzes mache ich das ... aufmerksam, dass die Pflegekosten von Seite des Ministeriums des Innern nur nach solchen Individuen vergütet werden, bezüglich welcher auf Grund der vorausgegangenen Verhandlungen von Seite des Ministeriums des Innern ausgesprochen wurde, dass deren Zuständigkeit durchaus nicht ermittelt werden konnte.

5. Nachdem das Gesetz in den §§. 7, 8 und 9 ausdrücklich verfügt, welche Pflegekosten von den Gemeinden zu bestreiten sein werden, daher diesbezüglich weder die Hilfe des Staates noch diejenige des Municipiums in Anspruch genommen werden kann, so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, nachdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinden für die Bestreitung der ihnen erwachsenen Auslagen theils durch Gründung von Fonds theils aber in ihren jährlichen Voranschlägen Fürsorge treffen. 6. Nachdem die Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Gesetzes die zwischen den vaterländischen Behörden und denjenigen der anderen Reichshälfte Sr. Majestät bis nun bestandenen unmittelbaren Verkehr aufrecht halten, so unterliegt es insofern die Behörden der anderen Reichshälfte Sr. Majestät laut der diesfälligen Zuschrift des dortigen Ministerpräsidenten v. 2. April 1868, Z. 154, die von den ungarischen Municipien in der Amtssprache des Staates an sie gerichteten Ersuchschreiben anzunehmen verpflichtet sind, keinen principiellen Schwierigkeiten. Sollten aber bezüglich des unmittelbaren Verkehrs aus welchem Anlasse immer Schwierigkeiten entstehen, so ist die Vermittlung des Ministers um die Person Sr. Majestät in Anspruch zu nehmen. Die Vermittlung dieses Ministeriums ist in allen jenen Fällen, wo der Verkehr mit ausländischen Behörden stattfindet, in Anspruch zu nehmen. 7. In letzterer Zeit sind oft Zweifel bezüglich des Umstandes aufgetaucht, ob die von Seite der vaterländischen Behörden zur Weiterbeförderung der Post übergebenen Pflegekosten-Geldsendungen portofrei seien? und ob derartige Geldsendungen unfrankiert der Post übergeben werden können? Diesbezüglich ist sich Folgendes vor Augen zu halten: Laut der h. o. Circ.-Vdg. v. 14. Februar 1874, Z. 5945, haben die Directionen und Verwaltungen der vaterländischen Landes-Irrenhäuser so wie der öffentlichen und Privat-Krankenhäuser für die, sei es von Privaten, sei es von portofreien Behörden und Ämtern an sie gelangenden Geldsendungen entfallenden Postportos bei Gelegenheit der Einhändigung der Sendung aus der Cassa der Anstalt zu entrichten, und haben die Postämter derartige Geldsendungen unfrankiert anzunehmen, wobei bemerkt wird, dass die auf die unfrankierte Annahme der an die öffentlichen Krankenhäuser gerichteten Geldsendungen bezügliche Verordnung der Postbehörde an die croat. königl. Postämter auch hinausgegeben wurde. Hingegen versteht es sich von selbst, dass, nachdem die Pflegekosten-Geldsendungen der im amtlichen Verkehr unter sich sonst portofreien vaterländischen Behörden im Sinne der bestehenden Postnormalien unfrankiert nicht angenommen werden dürfen, derartige Geldsendungen keine Portofreiheit genießen. Nach dem in den im Reichsrathe vertretenen Ländern bestehenden Postgesetze genießt die an die der unmittelbaren Leitung des Staates oder einer Gemeinde unterstehenden, welch immer Namen habende Wohlthätigkeitsanstalt gerichteten Pflegekosten-Geldsendung keiner Portofreiheit, und wenn eine derartige Sendung von Seite einer sonst portofreien Behörde zu Gunsten einer solchen Anstalt auf die Post gegeben wird, welche auf der Briefpost Portofreiheit genießt, ist das normalmäßige Postporto für den Geldbrief gleich bei der Aufgabe zu entrichten. Nachdem den Vorstehenden gemäß für die von den erwähnten Ländern an die vaterländischen Behörden und Anstalten gerichteten Geldsendungen das Postporto gleich bei Aufgabe der Geldsendung zu entrichten kömmt, so erfordert es die Reciprocität, dass die von Seite des Municipiums an die Behörden, Krankenhäuser und Irrenanstalten der im Reichsrathe vertretenen Ländern gerichteten Pflegekosten-Geldsendungen umsomehr frankiert auf die Post gegeben werden, da es bereits zu wiederholten Malen vorgekommen ist, dass die Directionen der dortigen Anstalten unfrankierte Geldsendungen zurückgewiesen haben. Schließlich fordere ich das ... auf, den Text des bereits in beglaubigter Abschrift dem ... übersendeten Gesetzes sowie den Inhalt gegenwärtiger Verfügung den Directionen der im Bereiche des ... befindlichen öffentlichen Privat- und syphilitischen Spitälern je eher mitzutheilen und gleichzeitig Fürsorge zu treffen, dass die nöthigen Verfügungen behufs pünktlichen Vollzuges des Gesetzes rechtzeitig getroffen werden." — Mit Erl. des M. d. J. v. 8. April 1875, Z. 4996, wurde den Landesstellen eine Abschrift des vom ungarischen Ministerium mitgetheilten Gesetzartikels III vom Jahre 1875 über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege vom 1. Juli 1875 angefangen und die bezügliche Normalverordnung der Behörden mit dem Beifügen übersendet, dass das kgl. ungarische Ministerium gleichzeitig aufmerksam gemacht hat, dass durch die Verfügungen dieses Gesetzes die bisher sowohl seitens der österreichischen Landesbehörden, als auch seitens Ungarns beobachtete reciproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten und zwar ohne Rücksicht auf die Krankheitsarten durchaus nicht alteriert worden sei. Dagegen erleide der von Seite der österreichischen Behörden und Anstalten beobachtete Vorgang insofern eine Änderung, dass die Verpflegskosten für ungarische Staatsangehörige nach den §§. 2 u. 13 (mit Ausnahme der im §. 4 angeführten Fälle) zu Lasten der Krankenverpflegsfond derjenigen Jurisdictionen verrechnet werden, zu welchen die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gehört, somit seien auch die Krankenaufnahms-Anzeigen (§. 11) und Verpflegskosten-Rechnungen (§. 13) seitens der Krankenanstalten an die betreffenden

Jurisdictionen unmittelbar einzusenden. — Das kgl. ungarische Ministerium des Innern hat unterm 31. März 1880, Z. 12012, eröffnet, dass, nachdem die Verhandlungen zwischen Österreich und Ungarn bezüglich Refundierung von Verpflegskosten an die diesseitigen Landesfonds nur auf Grund der vollsten Gegenseitigkeit erledigt werden können, es sämmtliche unterstehenden Jurisdictionen und Behörden beauftragt habe, die für ungarische Staatsangehörige in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten in Hinkunft nicht mehr vorschussweise, sondern erst nach erwiesener Heimatszuständigkeit an die betreffenden diesseitigen Landesfonde zu vergüten. Anbelangend die Beschwerden, welche von mehreren Landesausschüssen wegen Saumseligkeit bei Rückvergütung von Verpflegskosten an österreichischen Krankenanstalten gegen ungarische Jurisdictionen erhoben worden sind, hat das kgl. ungarische Ministerium des Innern bemerkt, dass bei dem Umstande, als die Beschwerden nur im allgemeinen ohne Namhaftmachung der saumseligen Jurisdictionen betont werden, die betreffenden Landesausschüsse aufzufordern wären, concrete Fälle unter Bezeichnung der Behörden, denen eine Saumseligkeit zur Last gelegt werden kann, dem kgl. ungarischen Ministerium des Innern direct bekannt zu geben und dass es in solchen Fällen nicht ermangeln werde, die geeigneten Verfügungen zu treffen (Erl. des Min. des Inn. v. 18. April 1880, Z. 5473, an alle Länderchefs N. S. der böhm. Statth. Nr. 341, Z. f. V. Nr. 37, S. 156). — Erl. des Min. des Inn. v. 9. Februar 1882, Z. 1852, an die L. R. in Laibach: „Das Min. des Inn. hat nicht unterlassen, dem kgl. ung. Min. des Inn. von dem Ansuchen des Krainer Landesausschusses in Betreff der von Seite der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten im Laufe der 6. Verpflegswoche über die in denselben befindlichen zahlungsunfähigen chronisch Kranken zu erstattenden Anzeigen Kenntnis zu geben. Laut Eröffnung v. 29. Jänner l. J., Z. 33774—81, hat das kgl. ung. Min. des Inn. es nicht für zeitgemäß erachtet, die dortländigen Jurisdictionen und öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen, über die in denselben befindlichen zahlungsunfähigen Kranken im Laufe der 6. Verpflegswochen den betreffenden Zuständigkeitsbehörden die Anzeige zu erstatten, weil hiedurch nur der Geschäftsgang in den betreffenden zumal größeren Anstalten unnöthigerweise belastet werden möchte, indem durch eine solche Verfügung verschiedene Anmeldungstermine eingeführt, auch eine besondere Evidenzhaltung jener Länder, welche den 6wöchentlichen Anmeldungstermin wünschen und bezw. jenen Kranken, welche in diesen Ländern heimatsberechtigt sind, nothwendig wäre, ohne dass hiedurch für die betreffenden Landesfonds irgend ein nachweisbarer Vortheil erwachsen möchte, da im wesentlichen doch der bisherige dreimonatliche Consignationstermin aufrecht erhalten wird, wie dies auch der Natur der Sache und die Interessen der Krankenheilanstalten erheischen, zumal die Hauptbedingung zur Eröffnung einer mit dem Öffentlichkeitsrecht auszustattenden Krankenanstalt eben darin erblickt wird, den Kranken der curgemäßen Pflege insolange theilhaft zu machen, bis derselbe der Genesung entgegen gebracht ist. Zugleich hat das kgl. ung. Ministerium beigefügt, dass die ausnahmsweise Belassung eines Kranken in einer öffentlichen Krankenanstalt über 3 Monate nur mit Genehmigung des betreffenden Landesausschusses erfolge." — Note des Landespräs. für Krain v. 16. Juli 1885, Z. 7030, an den Landesausschuss: „Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem die Tiroler Landescassa die von der Verwaltung des öffentlichen Krankenhauses des Gömörer Comitates in Rimaszombat verlangte Vergütung der Portoauslagen für eingesendete Krankenverpflegsgelder abgelehnt hat, hat das kgl. ung. Min. des Inn. mit Note v. 16. Mai 1885, Z. 24857, die Intervention des h. k. k. Min. des Inn. in Anspruch genommen, damit das von der Verwaltung des genannten Comitats-Krankenhauses ungebürlicherweise eingehobene Postporto derselben zurückersetzt und auf diesen, sowie auf alle anderen Landesausschüsse und deren untergeordnete Organe Einfluss genommen werde, damit sie in Hinkunft die Verpflegskostensendungen an ungarische öffentliche Krankenhäuser bei der Aufgabe frankieren. Bereits anlässlich eines früheren analogen Falles war von den gedachten kgl. ung. Ministerium darauf hingewiesen worden, dass mit der aus Anlass der Inkrafttretung des III. Ges. Art. v. J. 1875 über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege an die Behörden des Königreiches Ungarn erlassenen und hieher mitgetheilten Circ.-Vdg. v. 29. März 1875, Z. 15952, welche Vdg. (Min.-Erl. v. 8. April 1875, Z. 4996) mit der h. ä. Zuschrift v. 17. April 1875, Z. 2900, dem ... bekannt gegeben worden ist, im Punkte 7 bestimmt wurde, dass die von Seite der ung. Behörden an die Behörden, Krankenhäuser und Irrenanstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder gerichteten Verpflegskosten-Ersätze frankiert auf die Post zu geben sind. Diese Bestimmung wurde aus Rücksichten der Reciprocität getroffen, deren strenge Einhaltung seitens des kgl. ung. Min. d. Inn. stets gefordert wird, und fanden vereinzelt vorgekommene Beschwerden aus diesseitigen Ländern über Nichtbefolgung der gedachten Bestimmung immer Berücksichtigung; insbesondere wurde aus Anlass eines speciellen Falles den ung. Municipien seitens des kgl. ung. Min. des Inn. unterm 22. December 1875, Z. 59370, neuerlich eingeschärft, die an die Spitäler in den Ländern diesseits der Leitha zu sendenden Verpflegs-

von Inländern in öffentlichen Spitälern Ungarns aufgelaufenen Kosten gemäß P. II des oben S. 170 abgedruckten M. Erl. v. 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854, von den Landesfonds zu vergüten sind.

Das Min. des Inn. hat mit dem an die L. R. v. Kärnten ergangenen und den übrigen L. R. abschriftlich mitgetheilten Erlasse vom 10. Juli 1893, Z. 15512 (Österr. Sanitätsw. S. 274) über die Anfrage, ob seitens der Landesregierung für **Bosnien-Herzegowina** die Zahlung der Verpflegskosten für dahin zuständige Kranke, welche in einem öffentlichen Krankenhause jener Länder, die den Öffentlichkeitscharakter der Gemeindespitäler in Banjaluka, Bihać, Mostar, Travnik und Dolnja Tuzla anerkennen, übernommen wird, eröffnet, dass das gemeinsame Fin. Min. mit der Zuschrift vom 23. Juni 1893, Z. 7160, diese Reciprocität von Seite der bosnisch-herzegow. Landesverwaltung zugesichert hat.

Was nun den Ersatz von Verpflegskosten für die außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie verpflegten Inländer und für die hierlands verpflegten Ausländer anbelangt, so ist vor allem hervorzuheben, dass die Landesfonds, wie bereits oben S. 176 erwähnt wurde, die Verpflegskosten für jene Inländer zu vergüten haben, welche in solchen ausländischen Spitälern aufgelaufen sind, die auch für das Inland als öffentliche Krankenanstalt anerkannt wurden. Im übrigen sind die Verhältnisse sehr verschieden.[1]) Das Min. des Äuß. hat dem Min. des

---

kosten-Ersätze ausnahmslos bei der Aufgabe zu frankieren. Das kgl. ung. Ministerium hat demnach an das k. k. Min. des Inn. das Ersuchen gestellt, dahin zu wirken, dass ein gleicher Vorgang auch hierlands beobachtet werde. Das k. k. Min. des Inn. legt großen Wert darauf, dass in beiden Reichshälften in dieser Angelegenheit überhaupt ein gleicher Vorgang beobachtet werde, und hält insbesondere dafür, dass die reciproke Einhaltung des in Ungarn befolgten Vorganges im Interesse der hierländigen Landesausschüsse und Humanitätsanstalten gelegen sei. Das k. k. Min. des Inn. hat sich demnach auch der Hoffnung hingegeben, dass auch der ... in eingehender Würdigung der Verhältnisse keinen Anstand nehmen werde, sich aus Reciprocitätsrücksichten einem gleichen Vorgange hinsichtlich der in Rede stehenden Geldsendungen anzuschließen wie er in Ungarn geübt wird, zumal die Landesausschüsse von Niederösterreich, Böhmen und Steiermark bereits bei einem früheren Anlasse im Wege der betreffenden Statthalterei die Erklärung abgegeben haben, dass die aus dem Landesfonds zu berichtigenden Krankenverpflegskosten für die Verpflegung der Angehörigen dieser Länder in ungarischen öffentlichen Krankenhäusern aus Reciprocitätsrücksichten frankiert an die Bezugsberechtigten werden gesendet werden. Der ... wird daher infolge Erl. des k. k. Min. des Inn. v. 12. Juli 1885, Z. 8499, und im Nachhange zu den h. ä. Zuschriften v. 12. September 1872, Z. 6481, und v. 17. April 1875, Z. 2900, diensthöflichst ersucht, in dieser Frage gef. schlüssig werden und mir den entsprechenden Beschluss mit thunlichster Beschleunigung anher mittheilen zu wollen." — Die n. ö. Statth. hat mit dem Erl. v. 13. Juli 1871, Z. 10063, bekannt gegeben, dass die kgl. croat. slavon. Landesregierung mit der Note v. 13. April 1871, Z. 1950/292 mitgetheilt hat, dass sie über Ansuchen des Landesausschusses für Kärnten v. 25. Februar 1871, Z. 514, sich bestimmt gefunden habe, der bei den kärntner'schen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten bereits seit Jahren bestehenden Gepflogenheit, den Erlös der Nachlasseffecten der in den allgemeinen und öffentlichen Krankenhäusern verstorbenen Kranken auf Abschlag der für sie erwachsenen Verpflegskosten zu Gunsten der betreffenden Landesfonds, Stiftungen, Corporationen u. s. w. zu verwenden, reciprok auch dortlands volle Geltung zu verschaffen. Hieran hat die kgl. Landesregierung in Agram das Ersuchen geknüpft, es möge behufs Herstellung eines Reciprocitätsverhältnisses obiger Vorgang auch bei allen öffentlichen, allgemeinen Krankenanstalten in Niederösterreich eingeführt werden.

[1]) Bezüglich der **Correspondenz mit dem Auslande** ist zu bemerken: Der Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. Juli 1869, Z. 2772/M. J. allen Landesstellen bekanntgegeben: „Im Nachhange zu meinem Erl. v. 27. Juni d. J.; Z. 9824, finde ich in Bezug auf den im Circ.-Erl. v. 10. April 1868, Z. 1396/M. J. angedeuteten unmittelbaren Schriftenverkehr in Verpflegskostenangelegenheiten zwischen den in- und ausländischen Administrativbehörden einvernehmlich mit dem k. Minister des Äußern anzuordnen, dass die Correspondenz wegen Einbringung von Krankenverpflegskosten in Hinkunft von Seite der betheiligten inländischen Anstalten und Organe ohne Ausnahme stets nur im Wege der vorgesetzten

Inn. mit Note vom 12. Jänner 1877, Z. 670, eine von demselben verfasste „Übersichtliche Darstellung der Grundsätze, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluss der Irren und Siechen fremden Staaten gegenüber maßgebend sind", übermittelt. Das Min. des Inn. hat diese Darstellung mit Erl. v. 21. Jänner 1877, Z. 185 M. J. (Norm. Samml. der böhm. Statth. Nr. 86, L. G. B. f. Tirol Nr. 13, V. B. des Wr. Mag. S. 51, Z. f. V. 1878 Nr. 6, S. 23) den Landesstellen bekanntgegeben. Diese übersichtliche Darstellung ist dem Nachstehenden zu Grunde gelegt, soweit sie citiert ist.

Belgien und Dänemark. Verpflegungskostenersätze werden in diesen beiden Staaten überhaupt nur aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten selbst oder von deren Angehörigen zu beanspruchen sein. Die kgl. dänische Regierung hat überdies in einem speciellen Falle auf die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges von derartigen Einschreiten österreichischerseits aufmerksam gemacht. Die Correspondenz wird in principiellen Fällen stets durch das Ministerium des Äußern gepflogen, in allen übrigen Fällen im Sinne des (in der Anm. 1 auf S. 212 abgedruckten) Circulares des M. des J. v. 22. Juli 1869, Z. 2772, im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der betreffenden k. und k. Gesandtschaft. (Erl. des Min. des Inn. ex 1877.)

Deutsches Reich. Maßgebend ist die M. V. vom 5. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 6, welche lautet: „Die kaiserlich-österreichische Regierung ist der zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Übereinkunft, welcher auch noch die Regierungen von Württemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, gleichfalls beigetreten und es haben daher die nachfolgenden Bestimmungen dieses Übereinkommens für die österreichische Monarchie mit 1. Jänner 1854 in Kraft zu treten. §. 1. Jede der contrahierenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zutheil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Übernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre

---

Landesbehörde mit der betreffenden k. u. k. Gesandtschaft zu führen ist. Indem ich Ew. ersuche, hiernach das weiter Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen, füge ich noch bei, dass hiedurch an den übrigen die Behandlung der Verpflegskosten-Agenden betreffenden Anordnungen der oben erwähnten Erlässe und insbesondere an dem Grundsatze nichts geändert wird, wonach die Vermittlung der Ministerien bei Correspondenzen der gedachten Art in der Regel ausgeschlossen zu bleiben hat." — Ferner wurde seitens des Ministerium des Innern mit dem Erl. v. 4. December 1870, Z. 17462 (L. G. B. f. Tirol Nr. 106) angeordnet, dass die Correspondenz wegen Einbringung von Krankenverpflegskosten für Ausländer in Zukunft von Seite der betheiligten inländischen Anstalten und Organe ohne Ausnahme stets nur im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der betreffenden k. k. Gesandtschaft zu führen ist. Mit dem M. E. v. 18. Juli 1871, Z. 8857 (L. G. B. f. Tirol Nr. 64) wurde jedoch angeordnet, dass bei Einbringung der Krankenverpflegskosten von Angehörigen der deutschen Staaten die Correspondenz mit den zunächst betheiligten Verwaltungsbehörden der deutschen Staaten, jedoch stets durch die vorgesetzte Landesbehörde zu führen sei.

oder anderer Gesundheit geschehen kann. §. 2. Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenen Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. §. 3. Für den Fall, dass der Hilfsbedürftige, oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahierenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden."[1])

Frankreich. Die französische Regierung ersetzt nur die den österreichischen Spitälern erwachsenen Kosten für Verpflegung von Irrsinnigen, Findlingen und Unheilbaren. Bei der Einbringung der Auslagen für Verpflegung gewöhnlicher Kranker verwendet sich die französische Regierung auf Verlangen in gleicher Weise, wie das russische Gouvernement und ist auch die Correspondenz in gleicher Weise zu pflegen. (M. E. ex 1877.)

Großbritannien, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Montenegro, Türkei und alle außereuropäischen Staaten. Gegenüber allen diesen Staaten und Ländern, welche principiell keine Ansprüche auf Ersatz von Verpflegskosten stellen, sind solche auch österreichischerseits gänzlich, also auch ohne Regress an den Verpflegten oder dessen Angehörige, fallen zu lassen. Rumänien betreffend, ist nur in dem Falle, dass ein dort ansässiger österreichischer Staatsangehöriger in einem Hospitale in Österreich oder Ungarn ärztlich behandelt worden wäre, gestattet, die Vermittlung der k. und k. Consularorgane in Rumänien wegen Ersatzes der Kosten aus dem etwa vorhandenen Vermögen des Verpflegten, ohne Dazwischenkunft der rumänischen Regierung, in Anspruch zu nehmen. Der Vollständigkeit wegen werden hier noch das europäische Hospital in Alexandrien und das österr.-ungar. Hospital in Galata (Constantinopel) erwähnt, welche als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannt worden sind. Die in diesen Krankenhäusern durch die Verpflegung mittelloser österreichischer Staatsangehöriger erwachsenen Kosten werden von den betreffenden Consularämtern vorschussweise gegen Refundierung seitens der hiezu verpflichteten Landescassen ersetzt. Derartige Ausgaben werden auch von den k. und k. Consularämtern in Beirut und Smyrna, dann in Cairo, Port-Said und Suez in Egypten, vorschussweise zumeist an Privathospitäler bestritten, und wird seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern der Ersatz dieser Auslagen im Wege der competenten österreichischen Landesbehörden angesprochen. (M. E. v. J. 1877 wie oben.)[2])

---

[1]) Dieser Übereinkunft, welche „Eisenacher Convention" genannt wird, sind beigetreten: die kgl. baierische Regierung (M. V. v. 28. Jän. 1854, R. G. B. Nr. 20), die großh. badische Regierung (M. V. v. 21. Mai 1854, R. G. B. Nr. 125) und Hamburg (Kundm. des St. M., der ungarischen, croatischen und siebenbürgischen Hofkanzlei v. 12. Mai 1866, R. G. B. Nr. 59). — Der kgl. baierische Gesandte brachte einen Fall zur Sprache, in welchem seitens einer österreichischen Behörde die Aufnahme eines kranken Angehörigen Baierns ins Spital verweigert wurde. Hievon wurden die Behörden infolge Erl. des Min. des Inn. v. 7. März 1875, Z. 3088, mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, die geeigneten Verfügungen zu treffen, dass vorkommenden Falles die Bestimmungen der in den Min. Vdgn. v. 5. und 28. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 6 und 20 bezogenen Convention gewissenhaft beobachtet werden. — Die diesfällige Correspondenz wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Circulars des Min. des Inn. v. 18. Juli 1871, Z. 8857, geführt. Hienach ist eine Vermittlung der Ministerien und der Gesandtschaften in der Regel ausgeschlossen, und hat diese Correspondenz von Seite der betheiligten inländischen Anstalten und Organe im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit den zunächst betheiligten Verwaltungsbehörden des Auslandes stattzufinden. Nur in principiellen Fragen ist die Vermittelung des Ministeriums des Äußern anzurufen (Erl. des Min. des Inn. ex 1877).

[2]) Das Min. des Inn. hat mit Erl. v. 23. März 1860, Z. 8881, eröffnet: „Da laut

Italien. Die Principien der gegenüber dem deutschen Reiche geltenden Eisenacher Convention finden seit 1. Jänner 1861 bei den Verpflegskostenersätzen zwischen Österreich und jenen Provinzen des Königreiches Italien Anwendung, welche mit Anfang Jänner 1861 einen Bestandtheil Italiens gebildet haben. (Übereinkommen v. 1. Jänner 1861, St. M. E. v. 12. März 1861, Z. 4683) und wurden factisch seither auf alle Theile des Königreiches Italien mit Ausnahme der venetianischen Provinzen und dem erst durch den Wiener Frieden an Italien abgetretenen Theile der Provinz Mantua in Anwendung gebracht. Für die letzteren Theile des Königreiches wurde das Princip der vollen gegenseitigen Kostenvergütung acceptiert. Derzeit finden diplomatische Verhandlungen wegen Abänderung dieses Zustandes statt.

Luxemburg und Niederlande. Bezüglich des Großherzogthums Luxemburg liegen zwei Fälle vor, wonach die niederländische Regierung die in einem ung. und einem siebenbürg. Hospitale entstandenen Kosten aus Staatsmitteln vergütet hat. Vorkommenden Falles wäre daher für Angehörige des Großherzogthums Luxemburg der Kostenersatz anzusprechen, eventuell aus Reciprocität zu vergüten.[1]) Rücksichtlich des Königreiches Holland liegt keine Correspondenz vor. (Erl. d. M. d. J. ex 1877.)

Russland. Russland ersetzt aus Staatsmitteln die durch die Verpflegung seiner mittellosen Angehörigen im Auslande entstandenen Kosten, wenn die Verpflegung in einer Versorgungs- oder Irrenanstalt stattgefunden hat. Wenn es sich um die Verpflegung russischer Staatsangehöriger in gewöhnlichen österreichischen Spitälern handelt, so beschränkt sich die kais. russische Regierung darauf, den freiwilligen Ersatz der betreffenden Kosten seitens der Familie der Verpflegten oder der Zuständigkeitsgemeinde zu vermitteln. Bei der Correspondenz ist der mehrerwähnte Erl. des Min. des Inn. v. 22. Juli 1869, Z. 2772, maßgebend. Fragen principieller Bedeutung sind immer dem Ministerium des Äußern zur Entscheidung vorbehalten. (Erl. des Min. des Inn. ex 1877.) — Seitens der russischen Regierung besteht nach dem E. des Min. des Inn. v. 3. April 1877, Z. 4234 hinsichtlich der Verpflegskostenvergütung zwischen den Angehörigen Russisch-Polens und den sonstigen russischen Staatsangehörigen gar kein Unterschied. Bei dieser Gelegenheit wurde bemerkt, dass das ehedem mit dem Namen Russisch-Polen bezeichnete Territorium in die Gouvernements Warschau, Kiew und Wilna zerfällt, deren höchste administrative Behörden die Generalgubernien Warschau, Kiew und Wilna sind.

Schweden und Norwegen. Bezüglich dieser Königreiche liegt eine Correspondenz vor, nach welcher die Regierungen von Schweden und Norwegen jeden Ersatz von Verpflegskosten ablehnen. Solche Ersätze sind demnach einzig und allein

---

Eröffnung des Ministeriums des Äußern die Zulassung unentgeltlicher Verpflegung dürftiger österreichischer Unterthanen in türkischen Spitälern, wie diese bisher beobachtet wurde, von Seite der ottomanischen Pforte auch für die Zukunft mit Sicherheit zu erwarten steht, so findet man im Einvernehmen mit dem genannten Ministerium die reciproke Behandlung der in den österreichischen Spitälern untergebrachten ottomanischen Unterhanen eintreten zu lassen, und demnach zu verfügen, dass wegen des Ersatzes von Kosten, welche für Verpflegung und Behandlung türkischer Unterthanen in österreichischen Spitälern aufgelaufen sein mögen, oder künftighin auflaufen, keine Ansprüche zu erheben, jedoch auch wider Erwarten gestellte gleichartige Ersatzansprüche der letzteren für die in türkischen Heilanstalten verpflegten und behandelten österreichischen Staatsangehörigen zurückzuweisen sein werden." — Betreffend den Vorgang **bulgarischer** Spitäler bei Aufnahme von Kranken aus Österreich-Ungarn sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 20. März 1895, Z. 7762 (Österr. Sanitätsw. S. 161).

[1]) Das Großherzogthum Luxemburg ist nunmehr ein selbständiger Staat, da mit dem am 20. November 1890 eingetretenen Tode des Königs Wilhelms III. von Holland die zwischen Holland und dem Großherzogthum Luxemburg bestandene Personalunion aufgehört hat.

von den Verpflegten oder deren Angehörigen, wenn zahlungsfähig, zu beanspruchen. Die diesbezügliche Correspondenz wird in gleicher Weise wie den Königreichen Holland, Belgien, Dänemark u. s. w. gegenüber gepflogen. (Erl. des Min. des Inn. ex 1877.)

Schweiz. Die Frage des Ersatzes der Verpflegskosten ist im Art. 7 des Staatsvertrages vom 7. December 1875, R. G. B. Nr. 70 ex 1876, geregelt. Dieser Art. lautet: „Die beiden contrahierenden Theile verpflichten sich gegenseitig, mittellose Staatsangehörige des anderen Theiles, welche auf ihrem Gebiete erkranken oder verunglücken, mit Inbegriff der Geisteskranken, gleich ihren eigenen Angehörigen besorgen und bis zu dem Zeitpunkte verpflegen zu lassen, in welchem die Heimkehr ohne Nachtheil für die Betreffenden oder für Dritte stattfinden kann. Für die in solchen Fällen, oder für die Beerdigung armer Verstorbener aufgewendeten Kosten, findet weder von Seite des Staates oder Landes, noch von Seite der Gemeinden oder anderen öffentlichen Cassen eine gegenseitige Vergütung statt; — nur der civilgerichtliche Anspruch gegen den Verpflegten oder gegen dritte Verpflichtete bleibt vorbehalten. Die contrahierenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.“ [1])

Serbien. Die Kosten für jede wie immer geartete Verpflegung werden gegenseitig vergütet, ohne dass ein specielles Übereinkommen diesfalls zustande gekommen wäre. Die Correspondenz ist immer mit dem k. und k. Generalconsulate in Belgrad zu führen. (M. E. ex 1877.)[2])

B. Private Krankenanstalten.

Die bei Bewilligung zur Errichtung von Privatkrankenanstalten festzuhaltenden Grundsätze wurden mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891 (Öst. Sanitätsw. Nr. 10), festgesetzt. Diese Grundsätze lauten: „1. Die Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Curanstalten, Heilbädern und Gesundheitsbädern jeder Art ist an eine behördliche Concession gebunden. Die Ertheilung solcher Concessionen steht der pol. Landesbehörde zu, welche im Sinne des §. 10 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, vorher das Gutachten des Landessanitätsrathes einzuholen hat. 2. Nur solche Anstalten dürfen concessioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargelegten, bekannten Methoden durchgeführt wird, und die dementsprechend eingerichtet sind. 3. Die Bewilligung derartiger Anstalten ist unter anderen an die Bedingung zu knüpfen, dass sich der Concessionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Curmethoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktschreierischer Anpreisungen enthalte. 4. Anlässlich der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur

---

[1]) Die diesfällige Correspondenz wird nach Maßgabe der Bestimmungen des für das deutsche Reich geltenden Circulars des Ministeriums des Innern gepflogen. In principiellen Fällen findet diese Correspondenz, wie den deutschen Staaten gegenüber, statt (E. des Min. des Inn. ex 1877).

[2]) Mit dem E. des Min. des Inn. v. 10. August 1894, Z. 21366, wurden die polit. Landesbehörden in Kenntnis gesetzt, dass mit chronischen Krankheiten oder mit Syphilis behaftete Individuen serbischer Staatsangehörigkeit nur im Falle der durch spitalsärztliche Untersuchung des Kranken constatierten dringenden Nothwendigkeit einer Spitalsbehandlung zu unterziehen, bezw. im Falle der ärztlich erwiesenen Ansteckungsgefahr in ein öffentliches Krankenhaus aufzunehmen sein werden.

Anwendung kommen soll, ist die vorgängige Entsch. d. Min. des Inn. über die Zulässigkeit desselben einzuholen und erst nach Einlangen desselben mit der instanzmäßigen Entscheidung vorzugehen. 5. Alle Heilanstalten und Heilbäder müssen unter der Leitung und verantwortlichen Überwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes stehen."

Die Krankenverpflegskosten in nicht öffentlichen Heilanstalten, oder für außerhalb eines Spitales verpflegte arme Kranke fallen der Zuständigkeitsgemeinde aus dem Titel der ihr obliegenden Armenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, als Gemeindeauslage zur Last und wird diesbezüglich auf den II. Bd. S. 1016 ff. verwiesen.

Das Min. d. Inn. hat mit Erl. vom 25. August 1859, Z. 33801, entschieden, dass die Krankenanstalten der barmherzigen Brüder, wie überhaupt jener geistlichen Convente, denen die Erhaltung ihrer Institute zufolge der Regel ihres Ordens durch Sammlung von milden Spenden obliegt, auf einen Verpflegskostenersatz aus öffentlichen Mitteln keinen Anspruch haben (Z. f. V. Stubenrauch 1859, S. 275, Nr. 44).

Heilungskosten für von der Gemeindepolizei aufgegriffene Vaganten (Häftlinge) können in solchen Gemeinden, welche nicht zugleich auch als politische Behörde erster Instanz fungieren, nicht als Polizeiauslagen der Gemeinde angesehen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 4. Februar 1867, Z. 20685, Z. f. V. 1868, Nr. 26, S. 103).

C. Irrenanstalten.[1])

a. Allgemeines. Mit der Min. Vdg. v. 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 71, welche im §. 8 durch die Min. Vdg. v. 4. Juli 1878, R. G. B. Nr. 87, geändert wurde, wurden auf Grund des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, folgende Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen: „A. In Betreff der Privat-Irrenanstalten. §. 1. Zur Errichtung einer Privat-Irrenanstalt ist die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich. §. 2. Diese Bewilligung kann nur ertheilt werden, wenn die Anstalt unter die allein verantwortliche Leitung eines Arztes gestellt wird. Derselbe muss von unbescholtenem Rufe und zur ärztlichen Praxis in Österreich berechtigt sein, die Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt durch Nachweisung seiner theoretischen und praktischen Ausbildung in der Psychiatrie darthun und, wenn er nicht selbst Unternehmer der Anstalt ist, als leitender Arzt derselben von der politischen Landesbehörde genehmigt werden. §. 3. Der Bewerber um die Bewilligung zur Errichtung einer Privat-Irrenanstalt hat der politischen Landesbehörde mit seinem Einschreiten nebst der im §. 2 bezeichneten Nachweisung die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtung der Anstalt vorzulegen. Er hat ferner einen detaillierten Plan des Gebäudes beizubringen, in welchem die Anstalt untergebracht werden soll und nachzuweisen, dass dasselbe den Bedingungen einer ersprießlichen Irrenpflege angemessen, daher insbesondere in einer gesunden Gegend gelegen, mit gutem Trinkwasser hinreichend versehen ist, keine lärmende oder den Kranken sonst nachtheilige Umgebung hat, eine vollständige Trennung der Geschlechter und die gehörige Absonderung der unruhigen und unreinen Kranken zulässt, und dass die für die Erholung der Kranken nothwendigen Räumlichkeiten vorhanden sind. Der Bewerber hat endlich die Zahl der aufzunehmenden Kranken des einen und des

[1]) Vgl. die hochinteressante Broschüre „Zur Reform der Irrengesetzgebung" von Julius Giegl, Wien 1895, Manz.

anderen Geschlechtes und das für die ärztliche Hilfe, für die Pflege und Überwachung der Kranken bestimmte Personal anzugeben und die Hausordnung vorzulegen, welche in der Anstalt eingeführt werden soll. §. 4. Die politische Landesbehörde hat über das Gesuch die nöthigen Erhebungen zu veranlassen und nach Einvernehmung des Landessanitätsrathes mit Rücksicht auf alle einschlägigen Verhältnisse zu entscheiden.[1]) Wird die Bewilligung ertheilt, so hat sich die politische Landesbehörde vor der Eröffnung der Anstalt zu überzeugen, dass den von dem Bewerber gemachten Zusicherungen und den bei Ertheilung der Bewilligung gestellten Bedingungen vollkommen entsprochen worden ist.[2]) §. 5. Die Bestellung eines anderen als des bei Erlangung der Bewilligung namhaft gemachten leitenden Arztes bedarf jederzeit der Genehmigung der politischen Landesbehörde. Ebenso sind alle wesentlichen baulichen Umgestaltungen und Änderungen in der Hausordnung oder in den Einrichtungen der Anstalt überhaupt dieser Behörde im Wege der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. §. 6. Der leitende Arzt einer Privatirrenanstalt ist für die dem Zwecke der Anstalt entsprechende Leitung, sowie dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Directiven der Anstalt von allen Functionären und Bediensteten derselben genau beobachtet werden. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebenen Bücher der Anstalt geführt werden und ist verpflichtet, den ihm von den politischen und Sicherheitsbehörden und von den Gerichten zukommenden Aufforderungen pünktlich nachzukommen. Nach Schluss eines jeden Jahres hat er über die in der Anstalt erzielten Erfolge und über jene im Irrenwesen gemachten Wahrnehmungen, die für den öffentlichen Dienst von Wichtigkeit sind, in der durch die bestehenden besonderen Anordnungen bestimmten Weise an die vorgesetzte politische Behörde zu berichten. Der leitende Arzt einer Privatirrenanstalt muss in derselben wohnen. §. 7. In eine Privatirrenanstalt dürfen keine anderen als Gemüths- und Geisteskranke aufgenommen werden.[3]) §. 8.[4]) Die Aufnahme eines Kranken in eine solche Anstalt darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, worin die vorhandene Gemüths- oder Geistesstörung bestätigt wird. In Fällen, in welchen eine ärztliche Behandlung des Kranken vorausgegangen ist, muss eine von dem behandelnden Arzte verfasste Krankengeschichte beigebracht werden. Das Zeugnis muss vom Bezirks- oder Gemeindearzte des Aufenthaltsortes des Kranken ausgestellt oder wenn es von einem anderen Arzte ausgestellt ist, vom Bezirks- oder Gemeindearzte bestätigt und nicht länger als 14 Tage vor dem Ansuchen um die Aufnahme ausgefertigt sein. Bei Militärpersonen genügt ein von einem k. k. Militärarzte im Dienstwege ausgestelltes Zeugnis und bei Personen, die aus einer österreichischen öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalt in eine Privatirrenanstalt übertreten, das zum Zwecke der Aufnahme

---

[1]) Mit Erl. des Min. des Inn. v. 8. Juli 1881, Z. 6818, an den Statth. in Wien (V. B. des W. Mag. Nr. 6) wurde angeordnet, dass bei Verleihung der Concessionen von Privatirrenanstalten in die Verleihungsurkunde die Bedingung aufzunehmen sei, dass die Direction für die Einbringung der für die gerichtsärztliche Untersuchung russischer Staatsangehöriger auflaufenden Gebüren hafte.

[2]) Sieh die Min. Entsch. v. 13. Februar 1876, Z. 18898/1875 (Z. f. V. S. 120), wonach die Competenz der polit. Behörden bei Bauten von Irrenanstalten im Grunde des Sanitätsgesetzes v. 1870 von der in den Bauordnungen festgesetzten Competenz genau auseinander zu halten ist.

[3]) Wegen Fahrpreisermäßigung für mittellose Irrsinnige und deren Begleiter auf den inländ. Staatsbahnen sieh die Kundm. d. L. P. f. Schlesien v. 8. u. 9. November 1887, L. G. B. Nr. 50 u. 51, v. 23. März 1888, L. G. B. Nr. 33, und v. 22. Juli 1891, L. G. B. Nr. 51. — Über die bei der Überführung unruhiger Geisteskranker in eine Irrenanstalt anzuwendenden Vorsichten sieh den Erl. der n. ö. Statth. v. 18. Jänner 1895, Z. 887 (Österr. Sanitätsw. S. 65).

[4]) Text der M. V. v. 4. Juli 1878, R. G. B. Nr. 87.

in die letztere ausgefertigte Zeugnis der betreffenden Direction. In Fällen, in welchen es sich um die sofortige Unterbringung eines Geisteskranken in die Anstalt wegen Gemeingefährlichkeit handelt und ein vorschriftsmäßig ausgefertigtes ärztliches Zeugnis nicht mit der nöthigen Schnelligkeit beschafft werden konnte, oder wenn der Kranke aus dem Auslande kommt und ein von einem öffentlichen Arzte ausgestelltes, behördlich beglaubigtes Zeugnis nicht beigebracht wird, ist es dem leitenden Arzte unter seiner Verantwortung zwar gestattet, den Geisteskranken provisorisch aufzunehmen, doch hat er der politischen Behörde, welcher die Anstalt untersteht, längstens binnen 24 Stunden hievon die Anzeige zu machen, damit die Zulässigkeit des weiteren Verbleibens der betreffenden Person in der Anstalt im Wege einer amtsärztlichen Untersuchung konstatiert werde. Bei Erstattung der Anzeige sind jene Umstände anzugeben, welche der Beibringung des vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnisses entgegenstanden und die den leitenden Arzt zur sofortigen Aufnahme des Kranken bestimmten. Kranke, welche die Sicherheitsbehörde wegen Gemeingefährlichkeit in eine Privatirrenanstalt abzugeben sich veranlasst findet, sind auf Grund eines Zeugnisses aufzunehmen, welches von dem dieser Behörde zur Verfügung stehenden öffentlichen Arzte ausgestellt wurde. §. 9. Der leitende Arzt der Anstalt hat von der erfolgten Aufnahme eines Kranken binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, die Anzeige mit dem Ersuchen um Empfangsbestätigung derselben zu machen.[1]) Diese Anzeige entfällt nur dann, wenn außer Zweifel steht, dass der Kranke noch unter väterlicher Gewalt sich befindet. Erreicht ein solcher Kranker während seines Aufenthaltes in der Anstalt das 24. Lebensjahr, so ist dies mit näherer Angabe seiner Personalverhältnisse dem obbezeichneten Gerichtshofe anzuzeigen. Das Gleiche hat zu geschehen beim Eintritte von Umständen, welche eine Änderung in der Person des gesetzlichen Vertreters zur Folge haben, wenn diese Umstände nicht ohnehin dem Vormundschafts- oder Curatelsgerichte bekannt geworden sein müssen.[1]) §. 10. In

[1]) Erl. des Min. des Inn. v. 28. October 1886, Z. 15602, an die Statth. Wien, den übrigen Länderstellen mitgetheilt (V. B. des Just. Min. J. 1887, S. 13): „Aus Anlass der dortämtlichen Berichte v. 7. Juni und 5. Juli 1886, Z. Z. 21113 u. 33246, in deren ersterem um die Weisung über das in Hinkunft bei Erstattung von Anzeigen über die Aufnahme von Geisteskranken zu beobachtende Verfahren ersucht wird, hat das k. k. Justizmin. anher Folgendes eröffnet: Die durch das Hofkzld. v. 21. Juli 1825, P. G. S. B. 53, Nr. 75, getroffene Einrichtung, wonach die Irrenanstalten die Anzeige von der Krankenaufnahme an die Landesstellen zu erstatten hatten, ist durch den §. 9 der Vdg. v. 14. Mai 1874, R. 71, dahin abgeändert worden, dass die Heilanstalt, bezw. der leitende Arzt derselben, die Anzeige an denjenigen Gerichtshof I. Instanz zu machen hat, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist. Es könne sonach gar nicht zweifelhaft sein, dass die Befolgung dieser Anordnung, beziehungsweise die Anhaltung der Anstalten zur Befolgung der im R. G. B. aufgenommenen Vdg. nicht davon abhänge, ob die nach §. 273 des a. b. G. B. erforderlichen Erhebungen in Betreff des angezeigten Kranken von einer Commission, die der Gerichtshof hiezu entsendet, oder aber von einer von dem Bezirksgerichte abgeordneten Commission vorgenommen wird. Da aus den vorliegenden Berichten hervorgeht, dass die Außerachtlassung des §. 9 bezw. 12 der vorbezogenen Vdg. in Irrenanstalten vorkommt, so wird die k. k. Statth. aufgefordert, den sämtlichen im dortigen Verw. Gebiete befindlichen Irrenanstalten in Erinnerung zu bringen, dass sie ihre Anzeigen über Aufnahme oder Entlassung von Kranken nicht an die Personal-Instanz der Kranken und auch nicht an das Bezirksgericht in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, sondern an den Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht) zu erstatten haben, in dessen engeren oder weiteren Sprengel die Anstalt gelegen ist, und dass künftighin diese bestehende Anordnung genau zu befolgen ist. Um übrigens auch die Gerichtshöfe in steter Kenntnis von den in ihren Sprengeln bestehenden Anstalten zu erhalten, und um ihnen zu ermöglichen, dass sie die Vorkehrungen, welche infolge der an sie gelangenden Anzeigen zu treffen sind, zweckmäßig und möglichst einheitlich regeln, so ist von der k. k. Statth. einem jeden Landes- und Kreisgerichte ein Verzeichnis über die in dessen engeren oder weiteren Sprengel gelegenen öffentlichen und Privat-Irrenan-

Privatirrenanstalten untergebrachte Personen, die als geheilt zu betrachten sind, hat die Anstalt zu entlassen, wobei im Einvernehmen mit denjenigen Personen vorzugehen ist, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt angesucht, oder an deren Stelle die Obsorge für denselben übernommen haben. §. 11. Auch nicht geheilte Kranke dürfen in der Anstalt nicht länger zurückgehalten werden, wenn deren Entlassung von ihren Angehörigen oder ihren gesetzlichen Vertretern verlangt, und wenn bei gemeingefährlichen Kranken ein Revers beigebracht wird, worin die gehörige Überwachung des Kranken außerhalb der Anstalt oder dessen Unterbringung in einer anderen Heilanstalt zugesichert wird. Der Revers muss von der politischen Bezirksbehörde des Ortes, in welchem sich die Aussteller aufhalten, rücksichtlich der Erfüllbarkeit der darin gemachten Zusicherung, bestätigt sein. Sollte bei gemeingefährlichen Kranken wegen besonderer Verhältnisse die Entlassung nothwendig werden, ohne dass ein solcher Revers vorliegt, so ist die Anstalt verpflichtet, den Kranken solange zu behalten, bis die politische Behörde die geeignete Verfügung wegen der künftigen Unterbringung desselben getroffen hat. Nicht geheilte Kranke dürfen bei ihrer Entlassung nur ihrem gesetzlichen Vertreter oder den von diesen bezeichneten Personen übergeben werden. §. 12. Werden Personen aus der Pflege der Anstalt entlassen, welche dahin wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde abgegeben worden sind, so ist die Entlassung dieser Behörde im vorhinein anzuzeigen. Dies hat auch bei probeweisen Beurlaubungen solcher Personen zu geschehen. Von der Entlassung geheilter, unter Curatel stehender Kranker hat die Anstalt das betreffende Gericht (§. 9) in Kenntnis zu setzen[1]). §. 13. In jeder Privatirrenanstalt ist ein Hauptprotokoll über die Kranken der Anstalt zu führen, in welchem die folgenden Rubriken enthalten sein und entsprechend ausgefüllt werden müssen, und zwar: a) Der Vor- und Zuname des Kranken; b) dessen Geburtsjahr; c) dessen Stand (ledig oder verheiratet oder verwitwet) und Beschäftigung; d) die Zuständigkeitsgemeinde oder der letzte Aufenthaltsort; e) der Tag der Aufnahme in die Anstalt; f) Name und Wohnort derjenigen Person, welche um die Aufnahme angesucht hat, oder Bezeichnung derjenigen Behörde, welche den Kranken der Anstalt übergeben hat; g) Name und Wohnort des Arztes, welcher das ärztliche Zeugnis behufs der Aufnahme ausgestellt oder bestätigt und die Krankengeschichte verfasst hat; h) Name, Beschäftigung und Wohnort des Vaters, oder des Vormundes, oder der Vormünderin und des Mitvormundes, oder des Curators unter Angabe des betreffenden gerichtlichen Bestellungsdecretes; i) Datum, unter welchem die Aufnahme des Kranken dem Gerichtshofe angezeigt und von letzterem der Empfang der Aufnahmsanzeige bestätigt wurde; k) Bezeichnung der von dem Kranken in die Anstalt mitgebrachten Habseligkeiten; l) Tag und Dauer der Beurlaubung unter Angabe des Ortes, wo, und der Personen, bei denen sich der Beurlaubte befindet; m) der Tag der Entlassung vor oder nach bewirkter Heilung, oder gegen Revers; n) der Ort, wohin der noch nicht geheilte Kranke entlassen und Name derjenigen Person, welcher derselbe übergeben wurde. Die Anmerkungsrubrik o) ist endlich für sonstige besondere Daten bestimmt, die sich über den betreffenden Kranken ergeben, als für die Bemerkung von Sterbefällen, besonderen behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen u. s. w. Das Hauptprotokoll ist von der vorgesetzten politischen Behörde zu parafieren. §. 14. Über jeden in

---

stalten nebst einem Exemplare der Anstaltsstatuten, dem Oberlandesgerichte aber ein Verzeichnis aller in dessen Sprengel befindlichen Irrenanstalten mitzutheilen; ebenso ist den Gerichtshöfen von der Einrichtung neuer und von allfälligen Änderungen und Einbeziehungen von bisher außer dem Anstaltscomplexe stehenden Gebäuden in den Complex der Heilanstalt Kenntnis zu geben."

[1]) Sieh die vorgängige Anm.

der Anstalt verpflegten Kranken ist eine thunlichst genaue Krankengeschichte zu führen, in welcher alle sich in dem Krankheitszustande ergebenden wesentlichen Veränderungen ersichtlich zu machen sind. §. 15. Über Obducierungen von Leichen der in der Anstalt verstorbenen Kranken sind Protokolle zu führen. Obducierungen dürfen außer den in den bestehenden Vorschriften bezeichneten Fällen nur mit Zustimmung der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreter der Verstorbenen vorgenommen werden. Rücksichtlich der Todtenbeschau sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten. §. 16. Für die Seelsorge ist nach Bedarf und nach Zulass des Heilzweckes die angemessene Vorsorge zu treffen. §. 17. Bei vorkommenden Entweichungen von Geisteskranken aus der Anstalt hat die letztere alle zweckdienlichen Nachforschungen zu pflegen und zu diesem Ende insbesondere die Angehörigen des Kranken und die gesetzlichen Vertreter und bei gemeingefährlichen Kranken jedenfalls auch die Sicherheitsbehörde schleunigst von der Entweichung zu benachrichtigen. §. 18. Die Staatsverwaltung übt das Recht der Aufsicht über die Privatirrenanstalten durch ihre Sanitätsorgane aus. Die Organe haben die von ihnen zu beaufsichtigenden Privatirrenanstalten öfters zu unbestimmten Zeiten, mindestens aber einmal innerhalb dreier Monate zu besuchen und sich auf diesem Wege die Überzeugung zu verschaffen, ob die Behandlung der Kranken dem Zwecke der Anstalt angemessen sei und die bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden. Sie haben die Reclamationen der Kranken und die Äußerungen der Ärzte entgegenzunehmen, die Haupt- und Obductionsprotokolle, sowie die Krankengeschichten einzusehen und darüber zu wachen, dass bei der Aufnahme der Kranken den Bestimmungen dieser Verordnung entsprochen werde und die darin angeordneten Mittheilungen an die Gerichte pünktlich erfolgen. Der Befund ist der politischen Bezirksbehörde und von dieser der Landesbehörde vorzulegen. In Städten mit eigenen Statuten ist die Aufsicht über die Privatirrenanstalten in der vorbezeichneten Weise zunächst durch die mit dem Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde und ihre ärztlichen Organe auszuüben. §. 19. Die politischen Behörden haben die Abstellung der bei den Untersuchungen der Privatirrenanstalten vorgefundenen Gebrechen zu verfügen. Stellt es sich heraus, dass bei der bestehenden Leitung der Anstalt der Zweck derselben gefährdet und eine Abhilfe sonst nicht zu gewärtigen ist, so hat die politische Landesbehörde die Entfernung des leitenden Arztes anzuordnen und die entsprechenden zwischenweiligen Vorkehrungen zu treffen. Zeigt es sich jedoch, dass die Einrichtungen der Anstalt derart mangelhaft sind, dass derselben die Kranken überhaupt nicht mit Beruhigung anvertraut werden können, so hat sie die Zurücknahme der zur Errichtung der Anstalt ertheilten Bewilligung auszusprechen und wegen Entfernung der Kranken aus der Anstalt das Nöthige anzuordnen. §. 20. Die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der bereits bewilligten Privatirrenanstalten in Anwendung zu kommen.[1]) Insofern jedoch in diesen Anstalten eine von der Bestimmung des letzten Absatzes des §. 6 und von jener des §. 7 abweichende Einrichtung besteht, kann die politische Landesbehörde von der Durchführung dieser Bestimmungen Umgang nehmen, wenn dagegen nach den gemachten Erfahrungen kein Anstand obwaltet.

[1]) Die n. ö. Statth. hat mit Erl. v. 26. August 1876, Z. 25668 (V. B. des Wr. Mag. S. 185), eröffnet, dass, insofern einzelne der einer Privatirrenanstalt von der Statth. ertheilten Concessionsbedingungen mit der M. V. v. 14. Mai 1874 nicht congruieren, die Bestimmungen der letzteren in allem und jedem als maßgebend anzusehen sind. — Irrenanstalten, welche die Institutskranken entgeltlich beköstigen, somit auch mit Fleischkost in der Art und in dem Umfange versehen, wie es sonst von gewerbsmäßigen Speisewirten geschieht, sind gleich diesen von den vorgenommenen Viehschlachtungen, bezw. vom Fleischbezuge verzehrungssteuerpflichtig (Erk. d. V. G. H. v. 1. April 1891, Z. 1171, Budw. Nr. 5853).

B. In Betreff der öffentlichen Irrenanstalten. §. 21. Die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung aus den öffentlichen Irrenanstalten, sowie die Verhältnisse dieser Anstalten überhaupt, werden durch die Statuten derselben geregelt. Die Statuten dieser Anstalten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. §. 22. Auch die öffentlichen Irrenanstalten haben die in den §§. 9 und 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen an die daselbst bezeichneten Gerichtsbehörden zu erstatten. Das Hauptprotokoll über die in diesen Anstalten befindlichen Kranken ist in einer solchen Weise zu führen, dass aus demselben die im §. 13 dieser Verordnung bezeichneten Daten ersichtlich sind. C. Allgemeine Bestimmungen. §. 23. Die Gemeinden und insbesondere ihre ärztlichen Organe sind verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes befindlichen Irren, die nicht in Irrenanstalten untergebracht sind, in Evidenz zu halten und die Pflege derselben zu überwachen (§. 3, Absatz c des Gesetzes vom 30. April 1870). Sie haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, dass derlei Kranke nicht einer inhumanen Behandlung preisgegeben oder Einschränkungen unterworfen werden, die durch die Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht gerechtfertigt sind. Sie haben endlich für die Verpflegung armer Geisteskranker und für deren thunlichste Unterbringung in öffentlichen Irrenanstalten Sorge zu tragen (§. 24 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105). Geisteskranke, welche nicht unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen, haben die Gemeinden dem Gerichtshofe erster Instanz, zu dessen Sprengel sie zugewiesen sind, behufs der weiteren Verfügung namhaft zu machen. §. 24. Die politischen Behörden und insbesondere deren Amtsärzte haben die Gemeinden rücksichtlich der Erfüllung der ihnen in Bezug auf das Irrenwesen obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Sie haben den Gemeinden und den Angehörigen armer Geisteskranker in Betreff der Unterbringung der letzteren in öffentlichen Irrenanstalten den thunlichsten Beistand zu leisten. Diese Verpflichtung obliegt auch den k. k. Polizeibehörden. §. 25. Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, die Bestellung von Vormündern und Curatoren für in Irrenheilanstalten befindliche Geisteskranke diesen Anstalten bekannt zu geben."

Die öffentlichen Irrenanstalten sind nur Landesanstalten; mit Ende des Jahres 1894 bestanden folgende Landes-Irrenanstalten[1]): **Böhmen:** Prag; Dobřan; Wopořan; Kosmanos, Filiale; Ober-Berkowitz, Filiale. **Bukowina:** Laut des Landesgesetzes v. 13. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 10, ist die psychiatrische Abtheilung der Landes-Krankenanstalt in Czernowitz Landes-Irrenanstalt. **Dalmatien:** Sebenico. **Galizien:** Lemberg (Kulparkow); Krakau. **Kärnten:** Klagenfurt. **Krain:** Studenec. **Küstenland:** Triest; Görz, Irrenanstalt der barmherzigen Brüder und Irrenanstalt der barmherzigen Schwestern. **Mähren:** Brünn; Sternberg. **Österreich ob der Enns:** Niedernhart. **Österreich unter der Enns:** Wien; Klosterneuburg; Kierling-Gugging; Langenlois; Ybbs. **Salzburg:** St. Johanns Spital. **Schlesien:** Troppau. **Steiermark:** Feldhof bei Graz; Kainbach, Filiale; Lankowitz; Hartberg; Schwanberg, Irrensiechenanstalt. **Tirol:** Hall; Pergine.[2])

[1]) Die nachfolgende Aufzählung der Landesirrenanstalten ist dem Österr. Sanitätsw. Nr. 16 ex 1895 entnommen.

[2]) Eine vollständige Aufzählung der Statute der Landesirrenanstalten liegt nicht im Plane dieses Werkes. Es sollen nur einige der neueren Statuten erwähnt werden: Galizische Irrenanstalt in Kulparkow: Beschlüsse des gal. Landtages v. 26. December 1875, L. G. B. Nr. 6, 7 u. 8 ex 1876; Irrenanstalt in Klagenfurt: Kundm. des Statth. v. 12. April 1878, Z. 2204, L. G. B. Nr. 9; Krainische Landesirrenanstalt: Erl. d. Min. d. Inn. v. 10. März 1886, Z. 4170, L. G. B. Nr. 14; Irrenanstalt in Sternberg: Kundm. d. mähr. Statth. v. 12. Juli 1892, L. G. B. Nr. 63; Oberösterr. Landesirrenanstalt: Erl. d. Statth. v. 2. April 1874, L. G. B. Nr. 11, v. 28. Jänner 1879, L. G. B. Nr. 6 u. v. 3. August 1887, L. G. B. Nr. 20; Landesirrenanstalten zu Wien u. Ybbs: Kundm. des L. A. v. 28. December 1868, L. G. B. Nr. 12

ex 1869. Sieh zu §. 48 der Statuten den Erl. der Statth. v. 5. November 1875, Z. 5828 (V. Bl. des Wr. Mag. Nr. 17), betreffend die Krankengeschichten; Irrenanstalt in Troppau: Kundm. d. L. A. v. 10. März 1891, L. G. B. Nr. 39, u. v. 11. October 1892, L. G. B. Nr. 65 (sieh hiezu auch die Kundm. des schles. L. A. v. 13. December 1892, L. G. B. Nr. 33 ex 1893, womit die Bestimmungen der Satzungen der schlesischen Landesirrenanstalt über die Aufnahme der Geisteskranken behufs strenger Befolgung eingeschärft werden; Steierm. Landesirrenanstalt: Kundm. d. L. A. v. 1. August 1875, L. G. B. Nr. 36, v. 12. August 1882, L. G. B. Nr. 34; Irrenanstalten in Hall und Pergine: Kundm. d. Statth. v. 10. April 1874, L. G. B. Nr. 26, Erl. d. Min. d. Inn. v. 2. Novemb. 1881, Z. 15490, L. G. B. Nr. 33, Kundm. d. Statth. v. 23. Mai 1886, L. G. B. Nr. 26. — Als Muster geben wir die mit den Kundm. des schles. L. A. v. 10. März 1891, L. G. B. Nr. 39 und v. 11. October 1892, L. G. B. Nr. 65, verlautbarten Satzungen der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau. Dieselben lauten: „Charakter und Zweck der Anstalt. §. 1. Die Anstalt ist ein dem Lande Schlesien eigenthümlich gehöriges Wohlthätigkeits-Institut, hat den Charakter einer öffentlichen Landes-Krankenanstalt und führt den Namen „Schlesische Landes-Irren-Anstalt". §. 2. Die schlesische Landes-Irrenanstalt ist zur Verwahrung, Pflege und Heilung von Geisteskranken beiderlei Geschlechts gewidmet. Dieselbe ist zunächst für nach Schlesien zuständige Geisteskranke bestimmt, welche Aussicht auf Genesung bieten, oder gemeingefährlich oder ohne entsprechende Hilfe sind. Nach andern Kronländern oder dem Auslande zuständige Geisteskranke finden nur insoweit Aufnahme, als hiedurch die Aufnahme der eigenen Landesangehörigen nicht beeinträchtigt wird. Im Falle Gefahr am Verzuge ist, kann die vorläufige Aufnahme nicht verweigert werden. Einrichtung der Anstalt. §. 3. Die Anstalt wird zur Verpflegung der Kranken nach 3 Classen eingerichtet. Die Pfleglinge der 1. Classe erhalten ein eigenes Zimmer, besondere Wartung und eine ihrem Zustande entsprechende, aber gewähltere Kost. Die Kranken der 2. und 3. Verpflegsclasse werden nach den Krankheitsformen oder mit Rücksicht auf das Heilverfahren und ihren Bildungsgrad in Gruppen getheilt und mehrere in einem Zimmer untergebracht. Nur wird den Kranken 2. Classe gegenüber den Kranken 3. Classe eine bessere Kost und auch die Gewährung manch anderweitiger, ihren früher gewohnten Lebensverhältnissen entsprechender höherer Bedürfnisse zugestanden. §. 4. Die Höhe der Verpflegstaxe hat der Landtag über Antrag des Landesausschusses auf Grund des Anstaltserfordernisses festzusetzen. Erhaltung der Anstalt. §. 5. Die Anstalt wird aus Landesmitteln erhalten. Zum Zwecke der übersichtlichen Verrechnung wird ein eigener Fond, der „schlesische Irrenanstaltsfond" gestiftet und bei der schles. Landescassa geführt, aus welchem die Ausgaben für die Anstalt zu bestreiten sind und in welchen deren Einnahmen einzufließen haben. Zur Bestreitung der laufenden Betriebsauslagen und für kleinere Nachschaffungen erhält die bei der Anstalt zu führende Cassa aus dem Irrenanstaltsfonds angemessene Verläge angewiesen, welche, sowie die bei der Anstalt unmittelbar einfließenden Einnahmen nach der hiefür bestehenden besonderen Instruction zu verrechnen sind. Die Bedeckung der Abgänge im Jahresbudget des Irrenanstaltsfonds übernimmt der schlesische Landes- und Domesticalfonds. Leitung der Anstalt. §. 6. Die Oberleitung der Anstalt nach Zweck und Bestimmung derselben besorgt innerhalb seines Wirkungskreises der Landesausschuss auf Grund der diesfalls bestehenden Gesetze und nach Maßgabe des gegenwärtigen Statutes sowie der bezüglichen vom schlesischen Landtage innerhalb seines Wirkungskreises gefassten Beschlüsse. §. 7. Der k. k. Landesbehörde steht es zu, die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Anstalt auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. B. Nr. 68) zu handhaben und allfällige, von deren Organen vorgefundene Mängel dem schlesischen Landesausschusse zur entsprechenden Abhilfe zur Kenntnis zu bringen. Verwaltung der Anstalt. §. 8. Die Verwaltung der Anstalt im allgemeinen ordnet und überwacht der schles. Landesausschuss. Die ärztlichen und ökonomischen Geschäfte der Anstalt werden durch die Beamten und Diener der Anstalt versehen, zu welchem Zwecke der Landesausschuss für alle Anstaltsbediensteten, beziehungsweise für jede Dienstes-kategorie, soweit nicht diesfällige Bestimmungen in diesem Statute enthalten sind, besondere, hinsichtlich der sanitären Gesichtspunkte im Einvernehmen mit der polit. Landesbehörde festzustellende Instructionen hinauszugeben hat. Soweit diese Instructionen nicht abweichende Bestimmungen enthalten, werden alle in definitiver Stellung befindlichen Beamten und Diener der Anstalt der für die schles. Landesbeamten und Diener geltenden allgemeinen Dienstpragmatik unterstellt. §. 9. Für den Anstaltsdienst werden folgende Stellen in Aussicht genommen, deren Besetzung aber erst je mit Eintritt des Erfordernisses zu erfolgen hat, u. zw.: A. Für den ärztlichen Dienst: 1. Ein Primararzt, zugleich Director der Anstalt, 2. zwei Secundärärzte, 3. ein Oberwärter und eine Oberwärterin mit der erforderlichen Anzahl von Wärtern und Wärterinnen. B. Für die Verwaltungs- und Kanzleigeschäfte: 4. Ein Verwalter, 5. ein Kanzlei-Manipulant, 6. ein Amtsdiener. C. Für den Hausdienst: 7. Ein Hausbesorger, 8. zwei Hausdiener, welche zugleich die äußere Nachtwache in der Anstalt zu besorgen haben [Anstaltsnachtwächter]. D. Für die Maschinenanlagen: 9. Ein Maschinenmeister, 10. ein

Heizer. E. Für die Speiseküche: 11. Eine Köchin, 12. Küchenmägde je nach Bedarf. F. Für die Wäsche und Waschküche: 13. Eine Wäscheaufseherin, 14. Waschmägde je nach Bedarf. G. Für den Garten und Wirtschaftsbetrieb: 15. Ein Gärtner, zugleich Wirtschafter, 16. ein Dienstknecht, 17. eine Dienstmagd. §. 10. Dem Primararzt, zugleich Director, obliegt die Leitung der Anstalt sowohl in ärztlicher wie auch in administrativer Beziehung und ist derselbe in erster Linie für die Erreichung des Zweckes der Anstalt, für die genaue Beobachtung aller für Irrenanstalten und die Irrenpflege giltigen Vorschriften und für regelmäßige ordentliche Verwaltung derselben im ganzen, wie im einzelnen und für die richtige Verrechnung verantwortlich. Er vertritt die Anstalt nach Außen, soweit dies nicht durch den Landesausschuss geschieht, und ist ihm die Aufnahme, die Unterbringung und die Entlassung der Kranken unter Beobachtung der diesfälligen allgemeinen und speciellen Vorschriften überlassen. [§. 27.] Ihm zunächst unterstehen alle anderen Anstaltsbediensteten. Das Wärterpersonale, einschließlich des Oberwärters, insofern sich dasselbe in definitiver Stellung befindet, verfällt bei vorkommender Pflichtverletzung der im Abschnitte III der Dienstpragmatik normierten Behandlung. Dagegen untersteht das gegen Tag- oder Monatlohn in Diensten stehende Wärterpersonal seiner uneingeschränkten Diciplinargewalt und kann er die sofortige Entlassung eines Jeden derselben verfügen. Der Director kann kleinere Nachschaffungen für die Anstalt, d. i. solche, für die nicht schon in einem besonderen Credit vorgesorgt ist, bis zum Kostenbetrage von je 20 fl. innerhalb des ihm hiefür bewilligten Betrages verfügen. Weitergehende Anforderungen sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. §. 11. Der Secundärarzt ist in Fällen der Verhinderung oder Beurlaubung des Anstaltsdirectors, sowie für die Dauer der Erledigung der Direction der verantwortliche Stellvertreter des Directors, jedoch steht es dem Landesausschusse frei, diesbezüglich auch eine anderweitige Verfügung zu treffen und kann derselbe die Leitung der Anstalt und die Führung der Directionsgeschäfte in Ausnahmefällen auch einem anderen, hiezu statutenmäßig befähigten Arzte übertragen. Für gewöhnlich hat der Secundärarzt den ihm vom Director zugewiesenen Theil der ärztlichen Geschäfte in der Anstalt zu besorgen und nebstbei den Director in der Controle der ökonomischen Gebarung, insbesondere in der Aufsicht über die Anstaltsküche zu unterstützen. §. 12. Ärzte, welche behufs ihrer Ausbildung in der Irrenheilkunde um Aufnahme in den Anstaltsdienst ansuchen, kann der Landesausschuss über Antrag des Directors zulassen. Diese haben dann die Hausordnung pünktlich zu beobachten, jedoch keinen Anspruch auf irgend eine Entlohnung. §. 13. Der Verwalter hat, vorbehaltlich der Oberaufsicht des Directors, das gesammte Gebiet der ökonomischen Betriebsverwaltung, die Kanzleigeschäfte, Verwaltungs-Correspondenz und die Cassageschäfte, sowie die Rechnungsführung zu besorgen. In dessen Wirkungskreis gehören insbesondere: 1. Die Beschaffung der Lebensmittel, sowie der sonstigen Materialien für die Anstalt, 2. die unmittelbare Aufsicht über den wirtschaftlichen Betrieb in der Speiseküche und über die Speisevertheilung, die Aufsicht über den Kleider- und Wäschvorrath, die Wäschevertheilung und die Waschküche, 3. die Leitung des Wirtschaftsbetriebes an der Anstalt, sowie die Aufsicht über die Gärten und Anlagen, 4. die Sorge für die Instandhaltung der Gebäude, der Heiz-, Beleuchtungs- und Ventilationsvorrichtungen, der Wasserleitung, Canäle, Bäder &c., 5. die Anschaffung des lebenden Inventars, sowie die Sorge für dessen Erhaltung, Gedeihen und richtige Verwendung und Verwertung, 6. die Aufsicht über die Magazine aller Art, sowie über das gesammte Mobilar-Inventar, 7. die Leitung und Aufsicht über den Betrieb der Werkstätten und Arbeitssäle, 8. die Mitwirkung in Bezug auf die zweckmäßige Verwendung ihrer Arbeitskraft im Interesse der Anstalt, 9. die Besorgung der Verwaltungs-Correspondenz, die Führung der Anstaltsregistratur, die Besorgung der Cassageschäfte und Rechnungsführung und die Evidenzhaltung des Anstalts-Inventars, 10. die unmittelbare Handhabung der Hausordnung, sowie die Mitwirkung, vorbehaltlich der höheren Instanz des Directors, bei der Aufrechterhaltung der Disciplin über das Diener-, Wärter- und Wirtschaftspersonale, soweit nicht der ärztlich-technische Dienst berührt wird. §. 14. Der Verwalter ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Director zu handeln, in Bezug auf die Handhabung der Hausordnung, sowie der Disciplin über das untergeordnete Personale dessen Anordnungen zu beachten und demselben den Einblick in die Betriebsführung stets offen zu halten. Er hat zu allen Anschaffungen für die Anstalt die vorherige Zustimmung des Directors einzuholen und müssen alle diesbezüglichen Anweisungen an Gewerbsleute und Lieferanten, soweit nicht etwa nähere Bestimmungen Ausnahmen gestatten werden, sowie insbesondere alle Zahlungsanweisungen an die Anstaltscassa von ihm ausgestellt und von dem Director mitunterfertigt sein. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Director und dem Verwalter im gemeinsamen Wirkungskreise ist die Angelegenheit dem Landesausschusse zur Entscheidung vorzulegen; doch kann der Direktor, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, einstweilige Verfügungen treffen. §. 15. Der Director hat die Cassa und die Verrechnung unter Zuziehung eines Beamten der Landesbuchhaltung jährlich wenigstens viermal unvermuthet zu prüfen. Außerdem ordnet beliebig der schles. Landesausschuss unvermuthete Scontrierungen

an, von welchen sich jährlich eine auch auf die Prüfung des Anstalts-Inventars erstrecken soll. §. 16. Für die gottesdienstlichen Verrichtungen in der Anstalt und die Seelsorge der Kranken wird der Landesausschuss vorsorgen. Die Geistlichen sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Amtes die ihnen ärztlicherseits mit Rücksicht auf den geistigen Zustand der Kranken zugehenden Andeutungen zu beachten. §. 17. Dem Oberwärter und der Oberwärterin obliegt im allgemeinen die unmittelbare Beaufsichtigung und Controle des Wartepersonales, sowohl in Beziehung auf den Befolg der ärztlichen Anordnungen, wie auch in Bezug auf die genaue Befolgung der Haus- und Tagesordnung. Im speciellen wird ihre Dienstleistung durch die ihnen zugehende Dienstinstruction geregelt. Anstellung des Personales. §. 18. Den Anstaltsdirector, den Secundärärzten und den Verwalter ernennt der Landesausschuss unmittelbar, die anderen Anstaltsbediensteten mit Ausnahme des Wärterpersonales über Vorschlag des Directors. Das Wärterpersonale, einschließlich des Oberwärters und der Oberwärterin, wird innerhalb der vom Landesausschusse bewilligten Anzahl vom Director gewählt und durch diesen dem Landesausschusse zur Genehmigung der Bestellung angezeigt. §. 19. Der Anstaltsdirector sowie der Secundärarzt müssen Doctoren der gesammten Heilkunde sein und ihre specielle, theoretische und praktische Ausbildung in der Psychiatrie nachweisen. §. 20. Wärter und Wärterinnen sollen in der Regel ledigen Standes sein. Der Landesausschuss kann hievon wohl Ausnahmen gestatten oder auch einzelnen Wärtern die Erlaubnis zur Verehelichung ertheilen, jedoch nur unter Aufrechthaltung der widerruflichen Eigenschaft ihrer dienstlichen Anstellung. §. 21. Bei der Auswahl des Wärterpersonales sind mit Rücksicht auf die nothwendige entsprechende Beschäftigung der Kranken und die möglichst selbständige Beschaffung der Anstaltserfordernisse gelernte Schneider, Schuster, Näherinnen, Tischler, Schlosser, Weber und Korbflechter zu bevorzugen. Von den beiden Hausdienern soll wenigstens einer gelernter Maurer sein. Die für den Maschinenbetrieb, die Gärtnerei und den Wirtschaftsbetrieb Anzustellenden müssen die erforderlichen Prüfungen, beziehungsweise Lehr- und Verwendungszeugnisse nachweisen. §. 22. Die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift wird von allen Anstaltsbediensteten gefordert. Von den drei Ärzten der Anstalt muss wenigstens einer auch der böhmischen oder der polnischen, von dem Wartepersonale eine angemessene Anzahl der böhmischen, beziehungsweise der polnischen Sprache mächtig sein. §. 23. Der Anstaltsdirector, die Secundärärzte, der Verwalter, der Maschinenmeister, der Anstaltsgärtner, der Maschinenheizer, der Amtsdiener und der Hausbesorger beziehen Gehalt, beziehungsweise Lohn, alle anderen Anstaltsbediensteten, einschließlich des Wartepersonales, werden gegen wöchentliche oder monatliche Entlohnung und die übliche Kündigung aufgenommen. Besoldung und Entlohnung des Personales. §. 24. Der Landesausschuss ist ermächtigt, das nach dem Ausmaß der vorläufigen Activierung der Anstalt erforderliche Ärzte-, Beamten-, Diener-, Wärter- und Wirtschaftspersonale definitiv oder provisorisch gegen die vom hohen Landtage für jeden derselben festgestellten Bezüge aufzunehmen, und den Pflichtenkreis derselben, soweit hiefür nicht schon besondere Normen durch die Dienstpragmatik oder dieses Statut gegeben sind, zu bestimmen. Er kann den provisorisch Bestellten nach Maßgabe der systemisierten Stellen und Bezüge bei durchaus entsprechender Dienstleistung die definitive Anstellung und die Anrechnung der im provisorischen Dienste zugebrachten Zeit für die Bemessung des Ruhegenusses zusichern. Ebenso ist es dem Landesausschusse überlassen, die bei den gottesdienstlichen Verrichtungen und in der Seelsorge der Kranken Betheiligten für ihre Mühewaltung aus dem vom Landtage hiefür besonders zu bewilligenden Credite zu entlohnen. Allgemeine Bestimmungen. §. 25. Alle Beamten und Bediensteten der Anstalt haben ihre volle Zeit und Kraft dem Anstaltsdienste zu widmen. Nebenbeschäftigungen sind nicht gestattet. Nur den Anstaltsärzten ist die Ausübung der Praxis außer dem Hause, und diese nur insoweit gestattet, als der Dienst in der Anstalt darunter nicht leidet. Aufnahme der Kranken. §. 26. Die Aufnahme nach Schlesien zuständiger Geisteskranken in die Anstalt ist dem Anstaltsdirector, beschränkt nur durch die diesfälligen allgemeinen Vorschriften und durch etwaige Verfügungen des Landesausschusses, welche von diesem mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt getroffen werden, überlassen. Bloß epileptisch Kranke, Idioten oder Cretins sind in keinem Falle zur Aufnahme geeignet. Über die vollzogene Aufnahme eines Kranken hat die Anstaltsdirection allsogleich dem Landesausschusse unter gleichzeitiger Vorlage der Documente die Anzeige zu erstatten. Dem Landesausschusse ist dann die Genehmigung der Aufnahme nach Maßgabe der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Entscheidung über die entgeltliche oder unentgeltliche Aufnahme vorbehalten. §. 27. Zur Aufnahme nicht nach Schlesien zuständiger, bezüglich der Heimatsangehörigkeit vollständig legitimierter Geisteskranken ist in der Regel von der Anstaltsdirection die vorherige Bewilligung des Landesausschusses insolange nicht einzuholen, als hiedurch die Aufnahme von nach Schlesien heimatberechtigten Geisteskranken nicht beeinträchtigt wird. Nur ist von jeder solchen Aufnahme dem Landesausschusse die Anzeige und durch diesen dem zuständigen Landesausschusse die Mittheilung zu machen. Nur in Fällen, in welchen es sich um die sofortige

Unterbringung eines Geisteskranken wegen Gemeingefährlichkeit handelt, ist dem Anstaltsdirector die provisorische Aufnahme gestattet. §. 28. Das Ansuchen um Aufnahme kann, insolange das für die Aufnahme bestimmte Maximalausmaß nicht überschritten wird, von den Angehörigen oder dem Vertreter des Kranken, von einer Gemeinde oder Behörde u. z. mündlich oder schriftlich bei der Anstaltsdirection geschehen und sind hiezu folgende Nachweise beizubringen: a) Ein ärztliches Zeugnis, worin die vorhandene Gemüts- oder Geistesstörung bestätigt wird und in Fällen, in welchen eine ärztliche Behandlung des Kranken vorausgegangen ist, eine von dem behandelnden Arzte verfasste Krankengeschichte. Das Zeugnis muss von dem k. k. Bezirks- oder in Städten mit eigenem Statute von dem Gemeindearzte des Aufenthaltsortes des Kranken ausgestellt, oder wenn es von einem anderen Arzte ausgestellt ist, vom Bezirks- beziehungsweise Gemeindearzte bestätigt und nicht länger als 14 Tage vor dem Ansuchen um Aufnahme ausgefertigt sein. Bei activen k. k. Militärpersonen genügt ein von einem k. k. Militärarzte im Dienstwege ausgestelltes Zeugnis und das dienstliche Ansuchen des bezüglichen Truppen-Commandos um Zulass ihrer Aufnahme; bei Personen, welche aus einer anderen öffentlichen oder einer in Österreich behördlich concessionierten Privat-Heilanstalt übertreten, das zu diesem Zwecke ausgefertigte Zeugnis der betreffenden Direction (§. 8 der Vdg. des k. k. Min. des Inn. und des k. k. Just. Min. v. 4. Juli 1878, R. G. B. Nr. 87). b) Eine ämtliche Nachweisung über die Zuständigkeit des Kranken. c) Ein Zeugnis des Gemeindevorstandes über die Vermögensverhältnisse des Kranken, seines allfälligen Ehegatten und seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie mit der ämtlich bestätigten Erklärung, ob die Verpflegung des Kranken gegen Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von anderen und nach welcher Verpflegsclasse oder ob sie unentgeltlich auf Kosten des Landes erfolgen soll. d) Die Bezeichnung des für den Kranken gerichtlich bestellten Curators oder falls noch kein solcher bestellt wäre, die Bezeichnung jener Person, welche bis dahin den Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt zu vertreten haben wird. §. 29. In Nothfällen, d. i. in Fällen, in welchen es sich um die sofortige Unterbringung eines Geisteskranken wegen Gemeingefährlichkeit handelt und ein vorschriftsmäßig ausgefertigtes ärztliches Zeugnis nicht mit der nöthigen Schnelligkeit beschafft werden konnte, ist derselbe in der Regel an das Troppauer Dr. Heidrich'sche Krankenhaus zur vorherigen Beobachtung und Constatierung seines Zustandes zu weisen. Sollte aber die Aufnahme des Kranken unabweislich sein, so sind bei Erstattung der diesfälligen Anzeige jene Umstände anzugeben, welche der Beibringung des vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnisses entgegenstanden, sowie auch jene, welche die Anstaltsdirection zur sofortigen Aufnahme bestimmten. §. 30. Jede erfolgte Aufnahme ist nach §. 9 der Vdg. des k. k. Min. des Inn. und des k. k. Just. Min. v. 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 71 behufs Constatierung des Geisteszustandes des Kranken und eventueller Bestellung eines Curators für denselben binnen 24 Stunden nach dem Eintritte des Aufgenommenen dem k. k. Landesgerichte in Troppau anzuzeigen und hiebei das Nationale, der Zuständigkeits- und der Wohnort, dann der Eintrittstag des Kranken, sowie jene Personen oder Behörden, welche die Aufnahme nachsuchten oder veranlassten, mit Namhaftmachung der Aufnahmsdocumente anzugeben. Diese Anzeige entfällt nur dann, wenn außer Zweifel steht, dass der Kranke noch unter väterlicher Gewalt sich befindet. Erreicht ein solcher Kranker während seines Aufenthaltes in der Anstalt das 24. Lebensjahr, so ist dies mit näherer Angabe seiner Personalverhältnisse dem obbezeichneten Gerichtshofe anzuzeigen. Das Gleiche hat zu geschehen beim Eintritte von Umständen, welche eine Änderung in der Person des gesetzlichen Vertreters zur Folge haben, wenn diese Umstände nicht ohnehin dem Vormundschafts- oder Curatels-Gerichte bekannt geworden sein müssen. Im Falle, als einen Monat nach erfolgter Anzeige die gerichtsärztliche Constatierung des Geisteszustandes eines neu aufgenommenen Kranken nicht erfolgt ist, hat die Direction hievon die Anzeige an den Landesausschuss zu erstatten. §. 31. Für die Einbringung der Kranken in die Anstalt, sowie für die etwa nothwendige Abholung derselben aus der Anstalt haben Diejenigen zu sorgen, welche deren Aufnahme angesucht oder veranlasst haben, oder hierfür zu sorgen gesetzlich verpflichtet sind. Eine Ausnahme hievon findet nur insofern statt, als Irre aus anderen Anstalten über Anordnung des Landesausschusses zu übernehmen sind. Für den Ersatz der aufgelaufenen Transportkosten haben die allgemeinen, für öffentliche Krankenhäuser und Irrenanstalten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gelten. §. 32. Die Kranken sind vollständig gekleidet und die Zahlenden noch überdies mit den zum Wechseln nöthigen Kleidungs- und Wäschstücken versehen zu überbringen. Die Bedürfnisse der Kranken der höheren Verpflegsclassen in Bezug auf Bekleidung und Wäsche sind von den Angehörigen derselben zu besorgen. Nur über ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten übernimmt die Anstaltsdirection diese Besorgung gegen vollen Ersatz der Kosten. Die den Kranken gehörigen, für dieselben als entbehrlich erkannten Gegenstände sind den Angehörigen gleich bei der Aufnahme zurückzustellen, im Falle dies nicht ausführbar wäre, in der Anstalt abgesondert vom Hausinventar zu verwahren. Für alle Kranken ist bei ihrem Eintritte in die Anstalt zum

Zwecke der Inventarisierung zugleich ein doppeltes Verzeichnis ihrer mitgebrachten Effecten vorzulegen. §. 33. Über die Kranken der Anstalt ist das nach §. 13 der bereits mehrcitierten M. V. v. 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 71, angeordnete Hauptprotokoll zu führen und in den vorgeschriebenen Rubriken entsprechend auszufüllen. §. 34. Über jeden Kranken in der Anstalt ist eine möglichst genaue Krankengeschichte zu führen, in welche alle in dem Krankheitszustande sich ergebenden Veränderungen ersichtlich zu machen sind. Behandlung der Kranken. §. 35. Die Behandlung der Kranken erfolgt nach den Forderungen der Wissenschaft und Humanität zum Zwecke der Heilung und bei Unheilbaren zur Linderung ihres Leidens und zur Verhütung von Gefahren für sich und die Umgebung. Über Familienverhältnisse der Kranken haben sämmtliche Bediensteten der Anstalt strenge Verschwiegenheit zu beobachten. §. 36. Die Art der Verpflegung der Kranken in der Anstalt wird vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Anstaltsdirection bestimmt. Abweichungen von den Bestimmungen über die Verpflegung nach den einzelnen Classen zum Vortheile des Kranken auf Kosten der Anstalt bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses. Nur im Falle des Bedarfes für den Heilzweck kann der Director in der Kost vorübergehende Aufbesserungen verfügen. Aufbesserungen oder größere Bequemlichkeiten auf eigene Kosten können die Angehörigen oder Vertreter der Kranken denselben innerhalb der Grenzen der Hausordnung und mit Zustimmung des Directors verschaffen. Werden hiezu Localitäten oder andere Objecte der Anstalt verwendet, so bestimmt das Entgelt hiefür der Landesausschuss. Die bezüglichen Kosten können durch ein jährliches Pauschale oder durch Erlag eines Vorschusses gedeckt werden. §. 37. Der Übertritt aus einer Verpflegsclasse in die andere kann von den Zahlenden jederzeit begehrt werden. Wenn die Verpflegsgebüren der höheren Classe innerhalb 14 Tagen nach Fälligkeit nicht eingezahlt werden, hat der Director die Übersetzung aus der höheren in die letzte Verpflegsclasse von amtswegen zu verfügen. Doch ist bei dem Übergange die durch ärztliche Rücksichten gebotene Schonung zu beobachten. §. 38. Das Verpflegsgeld ist monatlich voraus zu zahlen. Die Abrechnung besonderer Vorschüsse zur Aufbesserung der Verpflegung des Kranken erfolgt mit Schluss jeden Monates. Allfällige Überzahlungen sind zurück zu vergüten. §. 39. In der Regel darf keinem Kranken Geld zur eigenen Verfügung gegeben werden. Ausnahmen hievon sind nur mit specieller Erlaubnis des Directors gestattet. §. 40. Für einzelne Kranke bestimmte eigene Wärter, sogenannte Privatwärter, dürfen nur mit Genehmigung des Landesausschusses bestellt oder zugelassen werden und ist für dieselben der volle Aufwand zu vergüten, der durch sie der Anstalt verursacht wird. Auch die Privatwärter haben sich den Anordnungen des vorgesetzten Anstaltspersonales und der Disciplinargewalt des Directors unbedingt zu fügen. Beschäftigung der Kranken. §. 41. Die Kranken werden in der Anstalt nach Maßgabe ihrer Befähigung und des Heilzweckes beschäftigt. Eine Entlohnung der Verpflegten 3. Classe, welche sich an den Anstaltsarbeiten entsprechend betheiligen, ist zuläsig. Die Art und Höhe der Entlohnung ist von dem Landesausschusse nach Anhörung der Anstaltsleitung festzustellen. Für den hiezu nöthigen Zuschuss aus Landesmitteln ist ein Betrag in den Voranschlag der Anstalt einzustellen. Verkehr der Kranken nach Außen. §. 42. Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder Auswärtigen überhaupt durch Besuche, Briefe oder Sendungen ist von den bezüglichen Anordnungen des Directors abhängig. Auf Anfragen, welche von Angehörigen oder zuständigen Behörden in Bezug auf Kranke einlangen, hat der Director entsprechende Auskunft zu ertheilen. Derselbe ist außerdem verpflichtet, auch ohne vorherige Anfrage von jedem wichtigen Ereignisse im Zustande eines Kranken dessen Angehörige oder Sachwalter rechtzeitig zu benachrichtigen. Nichtbetheiligte dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Directors die Anstalt besuchen und soll die Bewilligung nur dann ertheilt werden, wenn dem Besuche ein wissenschaftliches oder berufliches oder humanitäres Interesse zugrunde liegt. Entlassung und Ableben der Kranken. §. 43. Nach erfolgter Heilung eines Kranken hat der Director vor Entlassung desselben hievon rechtzeitig diejenigen zu verständigen, welche für den zu Entlassenden zu sorgen haben. Vor Entlassung von Personen, welche wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde in die Anstalt abgegeben wurden, ist jener Behörde Anzeige zu erstatten. Dies hat auch bei probeweisen Beurlaubungen solcher Personen zu geschehen. Erfolgt die Abholung von Entlassenen, welche nicht allein reisen können, nicht binnen der zugleich mit der Verständigung anberaumten Frist, so ist der Entlassene der Stadtgemeinde Troppau zur entsprechenden Veranlassung zu übergeben. §. 44. Ungeheilte Kranke werden entlassen: a) über Verlangen des Vertreters des Kranken oder seiner Angehörigen oder seiner Heimatsgemeinde und mit Zustimmung der Curatelsbehörde gegen Ausstellung eines Reverses für dessen fernere Verwahrung und Verpflegung; b) über Anordnung des Directors, wenn keine Aussicht auf Heilung vorhanden und der Kranke nicht mehr gemeingefährlich ist. Die Heimbringung ist gleich wie bei den Geheilten einzuleiten. Ausnahmsweise können mit besonderer Genehmigung des Landesausschusses auch unheilbare, nicht gefährliche, außerhalb der Anstalt ohne Pflege stehende Geisteskranke insolange in der Anstalt belassen werden, als hie-

In **Vorarlberg** besteht nur eine Privat-Irrenanstalt in Valduna. **Istrien** hat keine Landesirrenanstalt. — Im Wiener k. k. allgemeinen Krankenhause besteht eine Beobachtungsstation für Kranke mit psychischen Störungen; die dort untergebrachten Kranken sind aber zufolge des Erl. des Min. des Inn. v. 17. December 1894, Z. 83893 (Österr. Sanitätsw. 1895 S. 6)[1]), längstens binnen

durch der Belagraum nicht empfindlich eingeschränkt und die Aufnahmsmöglichkeit gemeingefährlich Erkrankter in keiner Weise beeinträchtigt wird. §. 45. Der Director ist berechtigt, Kranke mit Rücksicht auf den Heilzweck, sowie auch zu dem Zwecke, um zu versuchen, ob der Kranke ohne Bedenken außerhalb der Anstalt verpflegt werden könnte, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu beurlauben. Auch hiebei ist der im §. 44 vorgeschriebene Vorgang zu beobachten. §. 46. Die Wiederaufnahme eines aus der Anstalt entlassenen Kranken ist gleich der erstmaligen Aufnahme zu behandeln. §. 47. Die Beerdigung verstorbener Kranken erfolgt von Seite der Anstalt ohne jede Feierlichkeit. Die diesfälligen Kosten haben die zur Zahlung der Verpflegskosten verpflichtet Gewesenen zu tragen. Im Falle kein Verpflichteter vorhanden oder dieser zahlungsunfähig ist, trägt die Anstalt auch diese Kosten. Ein feierliches Leichenbegängnis kann nur auf ausdrückliches Verlangen gegen Vergütung der Kosten stattfinden. Auch die Überführung der Leiche zur Bestattung derselben auf einem anderen, als dem Troppauer Friedhofe (als dem Friedhofe der Anstalt) kann unter Beobachtung der hinsichtlich des Leichentransportes giltigen Vorschriften (M. V. vom 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56) stattfinden, wenn daraus der Anstalt keine Kosten erwachsen. Fragebogen zur ärztlichen Untersuchung des Gemütszustandes de . . . . . . Jahre alt, ledig, verheiratet, Witw , . . . Religion, Beschäftigung . . . ., gebürtig . . . ., wohnhaft . . . ., welche zur Aufnahme in die Irrenanstalt zu . . . . vorgeschlagen werden soll. Fragen. 1. Besteht erbliche Anlage einer Seelenstörung von Seite des Vaters, der Mutter oder eines Blutsverwandten? und wie verlief sie? Besteht überhaupt eine erbliche Krankheit in der Familie? 2. Wie verlief die Zahnperiode bei dem —? Fanden Fraisen oder sonstige Kinderkrankheiten als: Kopfausschlag, Masern, Friesel oder dergleichen statt? Ist geimpft? Besteht eine skrophulose oder rachitische Anlage? Lernte — früh oder spät reden oder gehen? 3. Wie verhielt sich — in der Pupertätsperiode? Erfolgte die monatliche Reinigung normal? Besteht Verdacht der Onanie oder einer syphilitischen Ansteckung? Wie ist der Geschlechtstrieb entwickelt? Hat der Patient schwere körperliche Erkrankungen durchgemacht, wann und welche? 4. Besteht Schwangerschaft oder gieng das Wochenbett dem gegenwärtigen Zustande voraus? Wann? Wie verliefen die Schwangerschaften und Entbindungen? Wie viele? Trat Irrsinn vor- oder nachher ein? 5. Angabe des Temperamentes, des Charakters, der religiösen und politischen Ansichten, der Leidenschaften und üblen Angewöhnungen des Kranken. 6. Wann erfolgte der erste Anfall und auf welche specielle Veranlassung? Unter welcher Form zeigte sich selber? Tobsucht, Mutternoth (Hysterie), Schwermut, Wahnsinn, partieller Wahnsinn, Stumpfsinn und Blödsinn? 7. Wann trat der neueste Anfall ein? In welcher Form? (Hier sind möglichst einige Antworten des Kranken selbst aufzunehmen.) Antworten.

[1]) Dieser an alle Landesbehörden, mit Ausnahme jener in Wien und Linz ergangene Erlass lautet: „Die im Wiener k. k. allgemeinen Krankenhause bestehende Beobachtungsstation für Kranke mit psychischen Störungen ist infolge des Umstandes, dass nicht bloß nach Wien zuständige oder in Wien wohnhafte, sondern auch zahlreiche nach anderen Ländern zuständige und in Wien sich aufhaltende oder dahin zugereiste Hilfsbedürftige diese Anstalt aufsuchen, bezw. in dieselbe abgegeben werden müssen, sehr häufig in einer den sanitären Interessen der daselbst verpflegten Kranken abträglichen Weise überfüllt. Da diese Anstalt ihrer Bestimmung gemäß nur der zeitweiligen ärztlichen Beobachtung und Verpflegung der Kranken bis zur Feststellung der Natur ihrer mit psychischen Störungen einhergehenden Leiden, nicht aber zur längeren psychiatrischen und irrenanstaltsmäßigen Behandlung zu dienen hat, die n. ö. Landesirrenanstalt aber nur zur Aufnahme von Geisteskranken, welche in einer n. ö. Gemeinde heimatberechtigt sind, verpflichtet werden können, so ist es dringend geboten, dass die daselbst aufgenommenen Kranken, bei welchem eine Geistesstörung und die Nothwendigkeit der Übernahme in die öffentliche Irrenpflege, sowie das Heimatrecht außerhalb Niederösterreich bereits constatiert wurde, nach erfolgter Avisierung ihres zuständigen Landesausschusses sofort, jedenfalls aber innerhalb 10 Tagen in die heimatliche Irrenanstaltspflege übernommen werden, da sonst die Wirksamkeit der in Wien bestehenden psychiatrischen Beobachtungsstation zum Schaden der Hilfsbedürftigen selbst gänzlich lahm gelegt und ein vom hygienischen Gesichtspunkte ganz unhaltbarer Zustand geschaffen würde. Die … wird daher über Ansuchen der n. ö. Statthalterei aufgefordert, hievon dem dortigen Landesausschusse (den dortigen Landesausschüssen) mit dem Ersuchen Kenntnis zu geben, der dringenden Nothwendigkeit einer möglichst raschen Übernahme der einer Irrenanstaltspflege bedürftigen Kranken in die heimat-

10 Tagen in die heimatliche Irrenanstaltspflege zu übernehmen. — Im Vakufsspital in Sarajevo besteht eine Beobachtungsanstalt für Geisteskranke; deren Statut v. 30. October 1894 ist im Österr. Sanitätsw. 1895 S. 43 veröffentlicht.

Die näheren Modalitäten, welche für die Aufnahme der Irren vorgeschrieben sind, sind aus den einzelnen Statuten und Instructionen für die bestehenden Anstalten zu entnehmen.[1])

lichen Irrenanstalten Rechnung tragen zu wollen. Auch ist der Landesausschuss (sind die Landesausschüsse) zu ersuchen, in gleicher Weise für die möglichst rasche jeweilige Übernahme der dortzuständigen, zur Abholung bezeichneten Geisteskranken aus der n. ö. Landesirrenanstalt Sorge zu tragen, damit letztere nicht behindert werde, aus der psychiatrischen Station des allgemeinen Krankenhauses in Wien Geisteskranke, die sich nicht mehr für die Behandlung und Verpflegung in einer Beobachtungsstation eignen, rechtzeitig zu übernehmen."

[1]) Das Statut der Landesirrenanstalt Kulparkow in Galizien v. 26. December 1875, L. G. B. Nr. 6 ex 1676, bestimmt: „Die Aufnahme der Kranken in die Anstalt besorgt der Director über Ansuchen der Interessenten oder der competenten Sicherheitsbehörde. Im Zwecke der Erwirkung der Aufnahme sind dem Director folgende Documente vorzulegen: 1. Ein Zeugnis der Ortsbehörde mit Anführung folgender Daten: Vor- und Zuname des Kranken, dessen Alter, Religion, Stand, Beschäftigung, Zuständigkeitsort, letzter Aufenthaltsort, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken und seiner Familie in auf- und absteigender Linie, den Namen und Wohnort der Eltern, des Vormundes und Curators, und wenn ein solcher nicht bestellt wäre, derjenigen Person, welche den Kranken gegenüber der Anstalt zu vertreten hat. 2. Eine von einem Arzte nach dem vorgeschriebenen Formulare verfasste Krankheitsgeschichte. 3. Die Erklärung eines Bezirksarztes, beziehungsweise des Physikus der Stadt Lemberg oder Krakau, dass die in die Anstalt zu übergebende Person sich zur Aufnahme in dieselbe eigne. 4. In den, im §. 12, Abs. b erwähnten Fällen (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit) eine entsprechende Bestätigung der Ortsbehörde mit Anführung von Thatsachen. 5. Bei zahlenden Kranken eine schriftliche Erklärung jener Person, welche die Zahlungspflicht übernimmt, dass sie die Heil- und Verpflegskosten der festgesetzten Taxe gemäß monatlich im vorhinein entrichten wird, und dass sie sich der im §. 21 festgesetzten Strenge im Falle der Nichtberichtigung der Zahlung im Termine unterwirft. In diesem Reverse muss die Zahlungsfähigkeit von der Ortsbehörde bestätigt sein (§. 14)."

Das Statut der Landesirrenanstalt in Kärnten v. 20. März 1878, L. G. B. Nr. 9, bestimmt: „Die Aufnahme von Geisteskranken erfolgt mit Beachtung der diesbezüglichen Verordnung v. 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 71, durch den Director. Bloße Epileptische, bloße Cretins sind niemals zur Aufnahme geeignet. Gegen verweigerte Aufnahme steht die Beschwerde an den Landesausschuss offen. Jede erfolgte Aufnahme ist binnen 24 Stunden nach dem Eintritte des Aufgenommenen dem Landesgerichte und sodann dem Landesausschusse unter Vorlage sämmtlicher Acten anzuzeigen. Der Sicherheitsbehörde steht das Recht zu, gemeingefährliche Geisteskranke ohne Unterschied, wenn sie nicht in anderer Weise in Sicherheit gebracht werden können, zur Aufnahme in die Anstalt gegen die sogleiche oder doch in kürzester Frist im amtlichen Wege beizuschaffende Vorlage der erforderlichen Aufnahms-Documente zu übergeben. Die Anstalt hat entsprechend den Vorschriften des §. 13, beziehungsweise §. 22 der obcitierten Ministerial-Verordnung v. 14. Mai 1874 ein Aufnahms-Protokoll zu führen (§. 12). Das Ansuchen um Aufnahme kann von den Angehörigen oder Vertretern des Kranken von einer Gemeinde oder Behörde gestellt werden. Dasselbe ist zu belegen: 1. Mit einem ärztlichen Zeugnisse, welches entweder von dem Bezirks-, Gerichts- oder Gemeindearzte ausgestellt oder von diesem mitgefertiget sei. 2. Die Krankengeschichte ist von dem behandelnden Arzte nach einem vorgeschriebenen Formular zu liefern; falls aber eine ärztliche Behandlung nicht vorangieng, ist die Krankengeschichte, insoweit sie geliefert werden kann, von dem Bezirks-, Gerichts- oder Gemeindearzte zu verfassen. 3. Mit der ämtlichen Nachweisung der Zuständigkeit. 4. Mit der amtlich bestätigten Erklärung, ob die Verpflegung des Kranken gegen Bezahlung aus dem eigenen Vermögen, oder von anderen und nach welcher Verpflegsclasse sie erfolgen soll, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit dem vorschriftsmäßigen Armutszeugnisse. 5. Mit der Angabe des bestellten Curators des Geisteskranken, oder wenn ein solcher noch nicht bestellt sein sollte, mit der Bezeichnung jener Person, welche bis dahin für den Kranken die Obsorge führte (§. 13). Im Falle der angesuchten Aufnahme eines Kranken gegen Entgelt, ist von den die Verpflegskosten übernehmenden Personen ein Zahlungsrevers beizubringen, worin die Verpflichtung zur mindestens monatlichen Vorauszahlung der Gebüren an die Cassa der Anstalt enthalten, und welcher, wenn der Zahlende eine Privatperson ist, eine von der politischen Behörde bestätigte Be-

stätigung des Gemeindevorstandes über ihre Zahlungsfähigkeit beizufügen ist (§. 14). Wenn um die *entgeltliche Aufnahme eines Ausländers* in die Anstalt angesucht wird, so ist die Bürgschaftserklärung eines Inländers für vollständigen Kostenersatz des Ausländers beizubringen, und das Versprechen zu leisten, dass der Kranke auf Verlangen der Anstalt zurückgenommen werde (§. 15). — Sieh auch noch den Erl. der L. R. für Kärnten v. 16. Juni 1895, Z. 7165 (Österr. Sanitätsw. S. 372), betreffend die Abgabe von Geisteskranken in die Landesirrenanstalt und vom 8. Mai 1896, Z. 5736 (Daimer, Handb. der österr. San. Ges. u. Vdg., 1. Th. S. 642), betreffend das bei Verfassung der Krankengeschichten über Irrsinnige zu benützende Formulare.

Zufolge der §§. 8 und 9 des *Statuts der niederösterr. Landesirrenanstalt* in Wien v. 28. December 1868, L. G. B. Nr. 12 ex 1869, sind bei der Aufnahme von Geisteskranken an Aufnahmsdocumenten vorzuweisen: „1. Ein von einem öffentlich angestellten, oder in Ermanglung dessen von einem zur Praxis berechtigten Medicinae Doctor ausgestelltes Zeugnis, dass der aufzunehmende Kranke wirklich geisteskrank sei. 2. Eine Krankheitsgeschichte, die in der Regel von dem behandelnden Arzte abzufassen und in welcher auch das Gutachten über die Heilbarkeit und Unheilbarkeit, sowie über die Zweckdienlichkeit und Nothwendigkeit der Unterbringung in eine Irrenanstalt aufzunehmen ist. 3. Die amtliche Nachweisung der Zuständigkeit des Kranken (Heimatschein oder sonstiges legales Zuständigkeitsdocument), sowie im Falle seiner Gemeingefährlichkeit das dieselbe bestätigende Amtszeugnis oder Erhebungsprotokoll der Behörde. 4. Die Erklärung, ob die Verpflegung gegen ganze oder theilweise Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von anderen, und nach welcher Verpflegsclasse erfolgen soll. 5. Im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfähigkeit das vorschriftsmäßige Armutszeugnis. 6. Die Angabe des gerichtlich bestellten Curators, oder falls noch kein solcher bestellt ist, die Bezeichnung jener Person, die bis dahin den Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt zu vertreten haben wird. Zufolge §. 9 hat die Aufnahme durch die Anstalt gegen Vorweisung der vorbezeichneten Aufnahmsdocumente a) bei Kranken zu geschehen, für welche die Verpflichtung übernommen wird, die ganze Verpflegsgebür zu ersetzen, über Bewilligung der Direction; b) bei Kranken, für welche auf die unentgeltliche Verpflegung ganz oder theilweise Anspruch gemacht wird, über Bewilligung des Landesausschusses; c) bei gemeinschädlichen Kranken, falls solche Kranke nicht in anderer Weise in Sicherheit gebracht werden können, nach Zulassung des Raumes über Veranlassung der n. ö. Statthalterei. In diesem Falle sind die im §. 8 aufgezählten Aufnahmsdocumente ebenfalls beizubringen, und in Fällen, wo dies zur Zeit der Aufnahme unthunlich sein sollte, in kürzester Frist nachzutragen. Das ärztliche Zeugnis jedoch darf auch in diesem Falle zur Zeit der Aufnahme nicht fehlen.“ — Damit dem *n. ö. Landesfond*, welchem den bestehenden Normen gemäß Verpflegsgebüren für Kranke, deren Zuständigkeit nicht eruiert werden kann, zur Last fallen, durch den Mangel der nöthigen Documente bei Aufnahme der Kranken nicht Nachtheile erwachsen, welche nicht gerechtfertigt werden können, wurden die Behörden mit dem *n. ö. Statth. Erl.* v. 4. August 1870, Z. 19541, aufgefordert, bei der Übergabe von Geisteskranken auf das Beobachtungszimmer des allgemeinen Krankenhauses oder bei Abgabe derselben in die Irrenanstalt, in Hinkunft genau nach den diesfalls bestehenden, für N.-Ö. giltigen Vorschriften vorzugehen. Wegen Einführung und Ausfüllung der *Fragebogen an Stelle der Krankengeschichten* für die Abgabe der *Geisteskranken in die niederösterreichischen Landesirrenanstalten* sieh weiters die n. ö. Statth. Erl. v. 4. November 1875, Z. 5828, v. 4. Juni 1876, Z. 16615, und v. 13. Februar 1879, Z. 38479/1878.

Das Statut für die steir. Landesirrenanstalt v. 12. August 1882, L. G. B. Nr. 34, bestimmt: „Die *Aufnahme von Geisteskranken* erfolgt über Ansuchen durch den Director, welcher hievon den Gerichtshof I. Instanz binnen 24 Stunden gegen Empfangsbestätigung zu verständigen hat. Ausnahmsweise ist es den Sicherheitsbehörden gestattet, Geisteskranke, die sich selbst oder anderen *gefährlich* sind, bis zur einlangenden Bewilligung zur Aufnahme der Anstalt zu übergeben, wenn solche Kranke nicht in anderer Weise in Sicherheit gebracht werden können. Bloß epileptische Kranke, bloße Idioten oder Cretins sind niemals zur Aufnahme geeignet (§. 13). Das Ansuchen um Aufnahme kann von den Angehörigen oder Vertretern der Kranken, von einer Gemeinde oder Behörde, und zwar mündlich oder schriftlich bei der Direction geschehen. Es ist zu belegen: a) mit dem *Zeugnis eines Bezirks- oder Gerichtsarztes*, dass der Aufzunehmende geisteskrank sei; b) mit der, nach dem vorgeschriebenen Formulare (*Fragebogen*) in der Regel vom behandelnden Arzte verfassten Krankengeschichte; c) mit der amtlichen Nachweisung der Zuständigkeit (Heimatsschein, Pass); d) mit der amtlich bestätigten Erklärung, ob die Verpflegung des Kranken gegen Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von anderen, und nach welcher Verpflegsclasse sie erfolgen soll, oder ob sie unentgeltlich auf Kosten des Landes beansprucht wird. Im Falle der angesuchten *Aufnahme gegen Entgelt* ist von den die Unterbringung ansuchenden Personen,

oder die Verpflegskosten Übernehmenden ein Zahlungs-Revers einzubringen, worin die Verpflichtung zur mindestens monatsweisen Vorausbezahlung der Gebüren an die Hauscasse der Anstalt enthalten, und welcher, wenn der Zahlende eine Privatperson ist, eine von der politischen Behörde beglaubigte Bestätigung des Gemeindevorstandes über ihre Zahlungsfähigkeit beizufügen ist. Ansuchende Ausländer haben nebstbei die annehmbare Bürgschaft eines zahlungsfähigen Inländers für vollständigen Kostenersatz und das Versprechen zu leisten, dass der Kranke auf Verlangen der Anstalt zurückgenommen werde. Im Falle der angesuchten Aufnahme ohne Entgelt auf Kosten des Landes ist für Kranke aus Steiermark ein Zeugnis des Gemeindevorstandes und Seelsorgers über die Zahlungsunfähigkeit des Irren und seiner zum Kostenersatze gesetzlich verpflichteten Angehörigen beizubringen; e) mit der Angabe des bestellten Curators des Geisteskranken oder vor dessen Bestellung mit der Benennung und näheren Bezeichnung jener Person, die bis dahin für den Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt einzuschreiten hat. Die bei der Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken geforderten Fragebögen, Zahlungs- und Übernahms-Reverse werden vom Landesausschusse festgesetzt und verlautbart (§. 14). Wenn die Sicherheitsbehörden Geisteskranke ohne die im §. 14 geforderten Ausweise der Anstalt zu übergeben genöthigt sind, so haben sie für die schleunigste Beibringung derselben im amtlichen Wege Sorge zu tragen (§. 15). Kranke aus anderen österreichischen Ländern oder dem Auslande, welche ausnahmsweise durch die Sicherheitsbehörde überbracht werden, sind ehestens in ihre Heimat zurückzubringen und vorläufig nach der letzten Verpflegsclasse auf Kosten ihres Heimatlandes zu verpflegen, solange nicht auch für diese Zwischenzeit eine andere Verpflegung derselben begehrt oder sichergestellt wurde (§. 16)."

Im Statute für die tirol. Landesirrenanstalten v. 2. November 1881, Z. 745, L. G. B. Nr. 33, lauten die Bestimmungen für die Aufnahme: „Das Ansuchen um Aufnahme eines Geisteskranken ist entweder durch die Angehörigen oder durch den gesetzlichen Vertreter des Geisteskranken im Einverständnisse mit der betreffenden Personalinstanz oder durch die Gemeindevorstehung an die tirolischen Landes-Irrenanstalts-Directionen und bei Geisteskranken, welche in Tirol nicht heimatberechtigt sind, in der Regel an den tirolischen Landesausschuss zu stellen. Die Documente müssen enthalten: 1. Eine von einem Doctor der Medicin vorschriftsmäßig verfasste Krankheitsgeschichte. In Orten, welche weit von einem Doctor der Medicin entfernt sind, ist in dringlichen Fällen auch ein Chirurg zur Verfassung der Krankheitsgeschichte ermächtiget; 2. die amtliche Nachweisung der Heimatsberechtigung des Geisteskranken (Heimatsschein u. dgl.); 3. bei gemeingefährlichen Geisteskranken die behördliche Nachweisung der Gemeingefährlichkeit; 4. die Angabe des Curators oder derjenigen Persönlichkeit, welche den Geisteskranken gegenüber der Anstalt einstweilen vertritt, und 5. die Angabe der Verpflegsclasse, in welche der Geisteskranke versetzt werden soll. In dieser Beziehung sind weiter erforderlich: a) bei vollzahlenden Kranken das gesetzlich verbindende Erklären, die Verpflegsgebüren vierteljährig, oder wenn die Renten, aus welchen die Verpflegsgebür zu bezahlen ist, monatlich bezogen werden, einmonatlich vorhinein an die Anstaltscasse zu entrichten; b) bei Geisteskranken, für welche eine Gebürenermäßigung angestrebt wird, die diesfalls nöthigen, im §. 15 des Gebürennormales bezeichneten Documente über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Geisteskranken und seiner zahlungspflichtigen Angehörigen und c) bei armen Geisteskranken das nach Vorschrift des §. 8 des Gebürennormales ausgefertigte Armutszeugnis mit dem Erklären der Heimatgemeinde den gesetzlichen Verpflegskostenersatz zu leisten (§. 9). Die Aufnahme erfolgt bei Landesangehörigen durch die Anstaltsdirection, bei in Tirol nicht Heimatsberechtigten in der Regel durch den tirolischen Landesausschuss, und zwar mittels schriftlicher Bewilligung an jene Partei oder Behörde, welche das Ansuchen gestellt hat. Ohne schriftliche Bewilligung können Geisteskranke nicht aufgenommen werden. Die politischen Bezirksbehörden von Tirol haben das Recht, gemeingefährliche Irren nach Zulassung des Raumes in die Irrenanstalten abzugeben, jedoch gegen sogleiche oder in kürzester Frist nachzutragende Beibringung der im §. 8 aufgezählten Aufnahmsdocumente. Von der erfolgten Aufnahme ist monatlich dem Landesausschusse Anzeige zu erstatten (§. 10)."

Bei der Einsendung irrsinniger Individuen in die Irrenanstalt sind die Behörden auf das Strengste verpflichtet, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass der Geisteskranke auf keine Weise Schaden leide (böhm. Gub. Vdg. v. 11. Jänner 1838, Z. 662). — Wegen Bestimmung der territorialen Abgrenzung der politischen Amtsbezirke Böhmens zur Aufnahme jener Geisteskranken, welche vollständig oder theilweise auf Landeskosten verpflegt werden, sieh den Erl. des Statth. v. 14. Juli 1883, Z. 45193, L. G. B. Nr. 28.

Nach Art. XVI des kais. Patentes v. 17. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 24, ist bei einem versuchten Selbstmorde durch die politische Behörde die Belehrung des Thäters mittels des Seelsorgers oder nach Umständen dessen Unterbringen in einer öffentlichen Heilanstalt oder sonstige Verwahrung zu veranlassen.

Wenn ein in einer österr. Irrenanstalt untergebrachter Geisteskranker in eine ungarische Irrenanstalt überführt werden soll, so ist vorher an diese letztere Anstalt die Anzeige zu erstatten (Erl. des Min. des Inn. v. 3. October 1892, Z. 16540, Österr. Sanitätsw. S. 405).

Wie bereits eingangs dieses Capitels S. 169 erwähnt wurde, obliegt die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Irren, sowie die Überwachung der Pflege dieser Personen den Gemeinden.[1])

b. Verpflegskosten. Ebenso wie bei den Krankenanstalten erfolgt die Verpflegung der Irren in den öffentlichen Irrenanstalten nach bestimmten Classen.[2])

[1]) Die n.-ö. Statth. hat mit dem Erl. v. 27. August 1890, Z. 28804 (Österr. Sanitätsw. S. 693), bezüglich der Überwachung der Pflege der nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken Folgendes angeordnet: „1. Es sind die in Gemeindeversorgung übernommenen, gerichtlich wegen einer Geisteskrankheit unter Curatel gesetzten Personen von der Gemeinde nur gegen Übernahmsrevers aus der Versorgung zu entlassen, in welchem die Haftung für entsprechende Pflege und Überwachung enthalten und die Zustimmung des Curators ersichtlich ist. 2. In Gemeindeversorgung befindliche, unter Curatel stehende Geisteskranke, welche den Gemeinden gebessert oder erwerbsfähig erscheinen, dürfen (ohne den erwähnten Revers) nicht früher aus der Gemeindeversorgung entlassen werden, als nicht infolge gerichtlicher Untersuchung die Curatel aufgehoben wurde. 3. Die Gemeinden sind über ihre Verpflichtungen zur entsprechenden Vorsorge der ihnen übergebenen Geisteskranken zu belehren und namentlich die Landgemeinden auf Unterbringung solcher Siechen bei geeigneten Pflegeparteien aufmerksam zu machen; die Pflege ist jedoch durch die Gemeindeärzte zu überwachen. 4. Es ist dahin zu streben, dass in jenen Gemeinde-Versorgungsanstalten, in welchen geistige Getränke zum Verschleiße kommen, die als Säufer bekannten Pfründner, namentlich die an chronischem Alkoholismus leidenden Geistessiechen wirksam vom Genusse geistiger Getränke abgehalten werden und solche nur nach ärztlicher Anordnung erhalten. 5. Es ist wünschenswert, dass die in Gemeindeversorgung — sei es in Anstalts- oder sei es in Familienpflege — abgegebenen Geistessiechen, soweit es ihre Kräfte erlauben, in schonender Weise zur Arbeit herangezogen werden, weil sie dadurch vom Vagieren und vom Trinken abgehalten werden. Die Gemeinden sind in der Erfüllung der bezüglichen Verpflichtungen durch die Amtsärzte entsprechend zu überwachen."

[2]) Die Verpflegskosten für unbemittelte Geisteskranke können immer nur nach der mindesten Gebür aufgerechnet werden (Erl. des Min. des Inn. v. 7. September 1855, Z. 15022). — Geisteskranken Priestern gebürt die Verpflegung nach der II. Classe der Verpflegstaxen auf Kosten des Religionsfonds, falls sie außerstande sind, diese Kosten ganz oder theilweise aus ihren Pfründen oder sonstigen Einkommen zu bestreiten (E. des Min. für Cult. u. Unt. v. 18. September 1873, Z. 12128, L. G. B. f. Tirol Nr. 6 ex 1874).

Bezüglich der Verpflegskosten für Personen des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr bestimmt das Militärversorgungsgesetz v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158: „Geisteskranke Officiere jeden Grades (Auditore, Militärärzte und Truppen-Rechnungsführer), See-Cadeten, Militär- und Marine-Geistliche, Beamte und in keine Diätenclasse eingereihte Gagisten, welche im Genusse einer Militärgebür (Gage oder Pension) stehen, sowie jene Unterofficiere, Soldaten und Matrosen, welche während ihrer activen Dienstleistung, oder während sie sich im Genusse einer Invalidenpension oder im Versorgungsstande eines Invalidenhauses befinden, geisteskrank werden, können, im Falle deren Übergabe an eine Irrenanstalt als nothwendig erkannt wird: a) in die Irrenabtheilung des Militär-Invalidenhauses zu Tyrnau; wenn aber daselbst ihre Unterbringung nicht möglich sein sollte, b) in eine Civil-Irrenanstalt untergebracht werden. Erstere werden beim Tyrnauer Invalidenhause, letztere auf die Dauer ihrer Krankheit bei jenem Militär-Invalidenhause im Stande geführt, welchem ihre Evidenthaltung obliegt (§. 114). Sowohl die in der Irrenabtheilung des Militär-Invalidenhauses zu Tyrnau, wie auch die in einer Civil-Irrenanstalt untergebrachten geisteskranken Officiere und sonstigen Gagisten haben die ihnen systemmäßig zukommende Pension zu beziehen. In den Irrenanstalten gebürt Generalen und Admiralen, Stabs- und Oberofficieren, Militär- und Marinegeistlichen und Beamten die Verpflegung nach der ersten, den Seecadetten (Seeaspiranten) nach der zweiten, endlich den im Gagebezuge stehenden, jedoch in keine Diätenclasse eingereihten Personen des Heeres und der Kriegsmarine nach der dritten Verpflegsclasse, in der in diesen Anstalten üblichen Weise. Überdies gebürt in dem Falle, als zur Beibeschaffung der Kleider und Wäsche, dann zur Bestreitung sonstiger minderer Bedürfnisse die Pension und das Erträgnis des etwaigen Privatvermögens nicht ausreicht, für jeden in einer Irrenanstalt abgegebenen Gagisten ein jährliches Pauschgeld,

Die Kosten der im öffentlichen sanitätspolizeilichen Interesse veranlassten staatsärztlichen Untersuchung von Geisteskranken fallen dem Staatsschatze zur Last (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. Juni 1891, Z. 7819 Österr. Sanitätsw. 1893 S. 139).

Die pol. Behörden sind nicht competent, Kosten für die Überstellung von in Landesanstalten verpflegten Irren in die Heimatsgemeinde zu liquidieren. (Erl. des Min. des Inn. v. 30. Mai 1886, Z. 5440, Z. f. V. S. 169).

Das Gesetz vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, in Betreff der Verpflegsgebüren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten, bestimmt Folgendes: „§. 1. Für die in eine öffentliche Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen sind die Verpflegskosten von den Landesfonds derjenigen Länder zu tragen, und rücksichtlich zu ersetzen, in welchen sich die Heimatsgemeinden der Verpflegten oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes als heimatsberechtigt zuzuweisen sind. §. 2. Insofern bisher die Einrichtung bestanden hat, dass die Landesfonds der Länder, in welchen öffentliche Gebär- oder Irrenanstalten

---

welches für die nach der ersten Classe Verpflegten mit achtzig, für die nach der zweiten Classe Verpflegten mit sechzig, für die nach der dritten Classe Verpflegten mit vierzig Gulden bemessen ist. Die Kosten der Verpflegung, wie auch die Auslagen für die Transportierung in die Anstalt, sind von der Pension und aus dem Erträgnisse des etwaigen Privatvermögens des Geisteskranken zu bestreiten. Reicht die Pension und das etwaige Vermögenserträgnis zur Deckung der Transportauslagen und Verpflegskosten nicht aus, so trägt den Mehraufwand das Ärar. Nach dem Ableben des Geisteskranken ist auch die Substanz des Vermögens zur Hereinbringung dieser Kosten heranzuziehen, soweit nicht hiedurch die Subsistenz der Familie des Verstorbenen gefährdet wird (§. 115). Für die in Irrenanstalten untergebrachten geisteskranken Unterofficiere, Soldaten und Matrosen werden die hiedurch erwachsenden Auslagen gegen Einstellung ihrer sonstigen Gebüren vom Ärar bestritten, und zwar für Cadetten nach der zweiten, für die übrigen Unterofficiere und Soldaten, sowie für die Matrosen nach der dritten Verpflegsclasse (§. 116). Die für die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres aufgestellten Grundsätze haben auf die im activen Dienste invalid gewordenen Officiere, Geistlichen, Beamten oder überhaupt im Gagebezuge stehenden Personen, dann Unterofficiere und sonstige Mannschaft der k. k. Landwehr volle Anwendung (§. 117)." — Sieh auch die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze v. 31. December 1875, R. G. B. Nr. 2 ex 1876, und wegen Hereinbringung der Kosten aus dem Privatvermögen des Geisteskranken das Rescript des R. K. M. v. 27. Juni 1877, Z. 1475 (Wimmer, Norm. Sammlg. f. Militärgerichte, Nr. 7056). — Betreffs der geisteskranken Officiers-Witwen und -Waisen war mit a. h. Entschl. v. 18. Juni 1813 genehmigt worden, dass dieselben, insofern sie unbemittelt sind und keine Unterstützung haben, in den Civil-Irrenanstalten auf Kosten des Ärars nach der I. Verpflegsclasse untergebracht werden. Laut Circularvdg. des R. K. M. v. 5. Februar 1885, Abth. 9 Nr. 498 (Vdgs. Bl. für das k. k. Heer Nr. 23, S. 39) „haben Sr. Majestät mit der a. h. Entschl. v. 20. Jänner 1885 a. g. zu genehmigen geruht, dass die derzeit auf Kosten des Ärars in den Civil-Irrenheilanstalten nach der I. Verpflegsclasse untergebrachten geisteskranken Militär-Witwen und -Waisen in dieser Verpflegsclasse zwar zu belassen sind, hingegen künftighin bei der Aufnahme solcher Witwen und Waisen in eine Civil-Irrenheilanstalt auf Kosten des Ärars die Witwen und Waisen nach Militärpersonen von der V. Rangsclasse aufwärts nach der I. Verpflegsclasse, von der VI. Rangsclasse abwärts aber in jenen Civil-Irrenheilanstalten, wo drei Verpflegsclassen bestehen, nach der II., und nur in solchen Anstalten, wo bloß zwei Verpflegsclassen bestehen, nach der I. Verpflegsclasse untergebracht werden sollen. Hinsichtlich der Landes-Irrenheilanstalt zu Stenjevec (Croatien), in welcher zwar drei Verpflegsclassen bestehen, jedoch die Verpflegung in der II. und III. Classe derzeit die gleiche ist, wurde a. h. genehmigt, dass die eventuell in dieser Anstalt zu unterbringenden derlei Militär-Witwen und -Waisen insolange, als in dieser Anstalt zwischen der II. und III. Verpflegsclasse kein Unterschied besteht, ohne Rücksicht auf die Rangsclasse nur nach der I. Verpflegsclasse zu unterbringen sind."

Die Bezirks-Krankencassen haben die Verpflegskosten auch für ihre in Irrenhäusern untergebrachten Mitglieder, zu vergüten (Erk. d. V. G. H. v. 8. Juli 1892, Z. 2228 und 2229, Budw. Nr. 6728 (bis zur Dauer von vier Wochen) und v. 15. December 1894, Z. 4881, Budw. Nr. 8249).

bestehen, in Ansehung der daselbst unentgeltlich Verpflegten gegenseitig keinen Ersatz von den Landesfonds oder den Gemeinden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprocität hiemit aufgehoben. §. 3. Bezüglich der in die Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich Aufgenommenen sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes der Aufgenommenen (§. 1) genau zu erheben und diese Erhebungen zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem der Verpflegte heimatberechtigt ist. §. 4. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten für Geisteskranke zahlenden Landesfonds diese Auslage von der Heimatsgemeinde derselben ganz oder theilweise zu ersetzen sei.[1]) Hinsichtlich der in die Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen findet eine solche Übertragung der Kosten an die Heimatsgemeinde nicht statt. §. 5. Bezüglich der Hereinbringung der Kosten für die in den erwähnten Anstalten aufgenommenen Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften und Staatsverträge maßgebend. §. 6. Besteht nach diesen Staatsverträgen das Reciprocitätsverhältnis der unentgeltlichen Verpflegung, oder wird der Ersatz der Verpflegskosten von dem fremden Staate nicht geleistet, oder lässt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatsrecht eines Verpflegten nicht sicherstellen, so treffen die Kosten der Verpflegung ohne Ersatzanspruch den Landesfonds jenes Landes, in dem sich die Anstalt befindet. §. 7. Die Gebür in der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsclasse darf für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher bemessen werden, als selbe für die Angehörigen des Landes, in dem die Anstalt besteht, überhaupt festgesetzt ist. §. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Gebär- und Irrenanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen. §. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung das Staatsministerium beauftragt ist, haben mit 1. Jänner 1865 in Wirksamkeit zu treten."

Bezüglich der Einbringung der Verpflegskosten für **ausländische Geisteskranke** wird an Allem hervorgehoben, dass das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 7. November 1870, Z. 14481 (Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 10 S. 40) ausgesprochen hat, dass unter Verpflegskostenreclamationen im allgemeinen die Geisteskranke betreffenden **Reclamationen** nicht selbstverständlich einverstanden sind, weshalb in Ansehung derselben erst eine ausdrückliche, die Zusicherung der Reciprocität enthaltende Verabredung erfordert wird. In Betreff **Belgiens** sieh S. 213 und wegen der Erstattung der Anzeige über belgische Staatsangehörige, welche in Österreich wegen Geisteszerrüttung in Gewahrsam gebracht werden, sieh die Verordnung der tirol. Statth. v. 24. April 1861, L. G. B. Nr. 63. In Betreff **Dänemarks** sieh S. 213, des **deutschen Reiches** sieh S. 213, **Frankreichs** sieh S. 214[2]), **Großbritanniens**, **Spaniens**, **Portugals**, **Grie-**

---

[1]) Diesbezüglich ist hervorzuheben: Im Gesetze für **Kärnten** v. 17. August 1875, L. G. B. Nr. 28, ist ausdrücklich erklärt, dass den Gemeinden für die Verpflegskosten in öffentlichen Irrenanstalten keine Verpflichtung obliegt. In **Oberösterreich** haben die Gemeinden nach dem Landesgesetze v. 8. October 1892, L. G. B. Nr. 30, dem Landesfonds ein Drittel der uneinbringlichen Verpflegskosten zu ersetzen. Sieh hiezu auch die Kundm. der o.-ö. Statth. v. 1. Mai 1895, L. G. B. Nr. 16. In **Tirol** beträgt die Beitragsleistung der Gemeinden in den beiden Landesirrenanstalten zu Hall und Pergine laut Eröffnung des Min. des Inn. v. 17. Mai 1886, Z. 8557, L. G. B. Nr. 26, per Kopf und Tag 26 kr. In **Vorarlberg** haben die Gemeinden nach dem Landesgesetze v. 23. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 20, dem Landesfonds die Hälfte der uneinbringlichen Verpflegskosten zu ersetzen.

[2]) Zwischen Österreich und Frankreich besteht Reciprocität in Bezug auf Spitalskosten für Verpflegung von Irrsinnigen. Solche Kosten können den Heimatsgemeinden nicht auferlegt werden (Erk. d. V. G. H. v. 21. Jänner 1891, Z. 279, Budw. Nr. 5689).

chenlands, Rumäniens, Montenegros, der Türkei und aller außereuropäischen Staaten sieh S. 214, Italiens sieh S. 215[1]), Luxemburgs und der Niederlande sieh S. 215, wozu noch zu bemerken ist, dass laut Erl. des Min. des Jnn. v. 24. Jänner 1888, Z. 256 (Vdgs. Bl. des Wiener Mag. Nr. 9 S. 243) die kgl. niederl. Regierung die Tragung der Kosten für die Heimbeförderung eines geisteskranken niederländischen Staatsangehörigen, sowie die Rückerstattung der Verpflegskosten mit der Begründung entschieden abgelehnt, dass auch sie derlei Kostenersätze bezüglich dortlands verpflegter Ausländer niemals in Anspruch nimmt.

Wegen Russlands sieh S. 215 und den Erlass der n. ö. Statth. vom 12. November 1885, Z. 55499 (Vdgsbl. des Wiener Mag. Nr. 10)[2]), wegen Schwedens u. Norwegens sieh S. 215, der Schweiz sieh S. 216, Serbiens sieh S. 216.

Hinsichtlich der Portofreiheit der Correspondenz der öffentlichen Irrenanstalten sieh oben S. 198.

D. Mit den Privatirrenanstalten nicht zu verwechseln sind übrigens die Kostorte, wohin unter Aufsicht verlässlicher Personen Blöde oder ruhige Geisteskranke im Einverständnisse mit der Curatelsbehörde in Kost, Quartier und Überwachung unter der Behandlung eigens berufener Ärzte gebracht werden können, welche jedoch nach Hofd. v. 26. December 1822, Z. 35440 (Vdg. der n. ö. Reg. v. 22. Jänner 1823, Z. 2383, Güldener-Sammlung der n. ö. Sanitätsg. Bd. 5 S. 301) ebenfalls unter strenger polizeilicher Controle stehen müssen.[3])

E. Die Gebär- und Findelanstalten.[4])

Die öffentlichen Gebäranstalten sind durchwegs Landesanstalten. Es bestehen deren gegenwärtig 17, nämlich in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Olmütz, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Zara, Ragusa,

[1]) Wegen des Transportes und der Übergabe geisteskranker italienischer Staatsangehöriger über Ala in die Heimat sieh den Erl. des Min. des Jnn. v. 16. December 1889, Z. 22860 (L. G. B. f. Tirol, Nr. 1 ex 1890). — Sieh ferner den Erl. des Min. des Jnn. v. 24. Jänner 1896, Z. 38768 ex 1895 an alle L. St. außer jenen in Zara und Klagenfurt (Österr. Sanitätsw. S. 97), betreffend die bei Übergabe von Geisteskranken an die kgl. italienischen Behörden beizubringenden Documente.

[2]) Dieser Erl. lautet: „Aus Anlass eines speciellen Falles, wo der Ersatz der Kosten für die Verpflegung eines geisteskranken, hierlands in Verpflegung gestandenen russischen Staatsangehörigen und für seinen Transport in die Heimat in Frage gekommen ist, hat die k. u. k. österr.-ung. Botschaft in St. Petersburg mit Note v. 31. October 1885, Z. 1972, auf nachstehende, bei Refundierung der Kosten für die Pflege von Geisteskranken in Russland als grundsätzlich geltende Bestimmungen aufmerksam gemacht: Die Verpflegskosten für im Auslande irrsinnig gewordene und in einem ausländischen Irrenhause untergebrachte russische Staatsangehörige werden (im Gegensatze zu den für Verpflegung in anderen Krankenhäusern und Armenasylen reclamierten Kosten) vom russischen Staatsschatze selbst refundiert. Ein solche Ersatzleistung aus Staatsmitteln findet jedoch nur statt, wenn die Constatierung der Geisteskrankheit und die Aufnahme des Patienten in die Irrenanstalt von einem hiezu bevollmächtigten russischen diplomatischen oder Consularbeamten veranlasst wurde. Demgemäß verweigert die k. Regierung principiell jede Kostenrefundierung, wenn die Unterbringung der betreffenden Kranken in eine Heilanstalt über Anregung ihrer Angehörigen oder der Localbehörde erfolgt ist, und die Einwilligung eines russischen diplomatischen oder consularischen Vertreters, bezw. der russischen Regierung selbst zu einer solchen Maßregel nicht im vorhinein eingeholt worden ist." — Sieh auch die Anm. 1 auf S. 218.

[3]) Die sanitäre Oberaufsicht über die Kostorte steht auf Grund des Sanitätsgesetzes selbstverständlich den politischen Behörden zu. Sieh weiter auch §. 33 des mit der M. V. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, kundgemachten Wirkungkreises der Statthalterei, nach welchem dieselbe die Oberaufsicht über die Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten in ihrem Verwaltungsgebiete führt.

[4]) Die Findelanstalten entstanden, um dem Kindesmord vorzubeugen; das erste große

Sebenico und Spalato. In Wien, Prag, Krakau, Zara, Ragusa, Sebenico und Spalato bestehen neben den Gebäranstalten Findelanstalten. Gebärkliniken bestehen in den Anstalten in Wien, Graz, Innsbruck, Prag und Krakau; Hebammenschulen in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Olmütz, Lemberg und Czernowitz. In Salzburg besteht an Stelle einer stabilen Gebäranstalt als Überrest der bestandenen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt ein geburtshilfliches Ambulatorium, welches für die Heranbildung der Hebammen bestimmt ist.[1])

Bezüglich der in den Behausungen der Hebammen stattfindenden Entbindungen wurden mit Erlass des Min. des Inn. v. 9. Juli 1891, Z. 12596 (Österr. Sanitätsw. S. 229), Erhebungen angeordnet, insbesondere dahingehend, ob die Hebammen alle in ihren Behausungen stattgefundenen Entbindungen, zu welchen auch jeder Abortus zu rechnen ist, genau in die Geburtstabellen eintragen, und welchen Ausgang die in den Wohnungen der Hebammen stattgefundenen Geburten nach diesen Aufzeichnungen genommen haben. **Besonders genaue Nachforschungen und eingehende Prüfungen der Vermerke haben bei solchen Hebammen stattzufinden, welche durch Annoncierung in öffentlichen Blättern** zu Entbindungen in ihren Behausungen einladen. Die Regelung dieser Verhältnisse durch besondere allgemein giltige Vorschriften ist bisher noch nicht erfolgt.

Findelhaus wurde im 13. Jahrhundert vom Papst Innocenz III. in Rom gegründet, wobei zuerst die Einrichtung der Winde, Drehscheibe (Lade, Ruota) Anwendung fand. Diese Winde ist ein Mechanismus, welcher das Kind, dessen Erhaltung man der öffentlichen Fürsorge anheimstellt, in der Höhlung der Drehscheibe aufnimmt, ohne dass jener, welcher das Kind der Winde übergibt, nöthig hätte, sich irgend welchen, auch den schonendsten Formalitäten zu unterwerfen, ja ohne dass derselbe von irgend einem Beamten der Anstalt, welcher fürder die Pflege des Kindes übernimmt, auch nur erblickt wird. Nach dem Findelhause in Rom entstanden ähnliche Asyle in vielen Städten Europas. Die erste Staatsanstalt wurde in Paris 1670 errichtet. Bezüglich der Nützlichkeit der Findelanstalten standen und stehen sich zwei Ansichten gegenüber; die eine geht davon aus, dass durch die Findelanstalten der Kindsmord, sowie das Zugrundegehen von Mutter und Kind in Noth und Elend verhütet werde, die andere erblickt in den Findelhäusern Anstalten, welche durch die Abnahme der Sorge für das Kind die leichtsinnige Geschlechtsvereinigung fördern. Aus diesem Gegensatze haben sich zwei Systeme, das sog. **katholische** und das sog. **protestantische** System entwickelt; das eine System macht es dem Gemeinwesen zur Pflicht, die hilflosen, von ihren Eltern verlassenen Kinder unbedingt in die Asyle aufzunehmen, ohne zu fragen, ob die Eltern auch in der That durch Noth oder andere Umstände gezwungen sind, die Sorge für ihr Kind der öffentlichen Wohlthätigkeit zu überlassen; das andere System hält an dem Grundsatze fest, dass die Erzeuger allein die Pflicht haben, für ihr Erzeugtes zu sorgen, gleichviel, ob die Geschlechtsvereinigung, welche dem Kinde das Dasein gab, durch das Band der Ehe sanctioniert sei oder nicht, sie verwirft daher besondere Einrichtungen zum Schutze der unehelichen Kinder und betrachtet diese, wenn sie wirklich hilflos und verlassen sind, wie andere arme Waisenkinder. Die Einrichtung der Drehscheibe charakterisiert das sog. katholische System ebenso, wie die damit innig zusammenhängende Rechtsanschauung, dass eine Klage wegen Vaterschaft unzulässig sei, während der Mangel jeder Findelanstalt und der Rechtsgrundsatz, dass die unehelich Geschwängerte den Schwängerer gerichtlich belangen und ihn zur Erhaltung des erzeugten Kindes zwingen könne, das andere sog. protestantische System kennzeichnen. Die Mitte zwischen diesen beiden Systemen sucht jene Einrichtung der Findelanstalten zu halten, welche von den Franzosen „**admission à bureau ouvert**“ genannt wird: das Princip der bedingten Aufnahme, wo man, außer in jenen Fällen, in welchen die Erhaltung des Kindes jede andere Rücksicht verdrängt, wie bei wirklich ausgesetzten oder in Lebensgefahr befindlichen Kindern, den Namen und die näheren Verhältnisse der Mutter des Kindes erforscht, jedoch, um die nöthige Schonung zu üben, unter rücksichtsvollen Formen und dem Siegel des Amtsgeheimnisses. Dieses System der admission à bureau ouvert ist in Österreich angenommen. (Aus Schauenstein, Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege.)

[1]) Die obigen Daten sind der Note des Min. des Inn. v. 12. October 1895, Z. 12390 ex 1894, an das Min. des Äuß. entnommen; die niedersten Verpflegstaxen der Gebäranstalten im J. 1895 sind zusammengestellt im Österr. Sanitätsw. Nr. 16 ex 1895.

Bezüglich der Einbringung der Verpflegskosten für die in eine öffentliche Gebäranstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen sieh das oben S. 233 abgedruckte Gesetz v. 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22.[1])

In Betreff der Kosten für öffentliche Findelanstalten verordnet das Gesetz v. 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, wie folgt: „§. 1. Den öffentlichen Findelanstalten gebürt der Ersatz der vom 1. Juli 1868 an auflaufenden Verpflegskosten für die ohne Entrichtung einer Aufnahmstaxe in die normalmäßige Findelpflege aufgenommenen, in einer Gemeinde eines anderen Landes heimatberechtigten Kinder aus dem Landesfonds desjenigen Landes, in welchem das Kind heimatberechtigt ist oder dem es im Falle der Heimatlosigkeit als heimatberechtigt zugewiesen wird. §. 2. Insofern bisher die Einrichtung bestanden hat, dass die Landesfonds der Länder, in welchen öffentliche Findelanstalten bestehen, in Ansehung der darin aufgenommenen Kinder keinen Ersatz von den Landesfonds anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprocität hiemit aufgehoben. §. 3. Zum Zwecke der Geltendmachung des Ersatzanspruches (§. 1) sind bezüglich der in die Findelpflege gelangenden Kinder alle Momente zur Feststellung ihrer Heimat genau zu erheben, insoweit dies nicht ohnehin schon aus Anlass der Aufnahme der Mutter in die Gebäranstalt nach dem Gesetze v. 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, geschehen ist, und diese Erhebungen dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem das Kind heimatberechtigt ist. §. 4. Eine Übertragung des Ersatzes auf die Heimatgemeinde des Kindes findet keinesfalls statt.[2]) §. 5. Der Ersatz der Verpflegskosten ist in einem für den Kopf durchschnittsweise festzustellenden Pauschalbetrage in vierteljährigen Zeitabschnitten in Anspruch zu nehmen und von dem hiezu verpflichteten Landesfonds zu leisten. Die Pauschalgebür für fremde Pfleglinge darf nicht höher, als sie sich für Angehörige des eigenen Landes berechnet, bemessen werden. §. 6. Dem Landesausschusse eines anderen Landes ist von der Aufnahme des für seine Rechnung zu verpflegenden Kindes innerhalb Eines Monates Nachricht zu geben und es bleibt demselben freigestellt, das Kind in seine eigene Verpflegung zu übernehmen und auf seine Kosten überbringen zu lassen, insofern es der Gesundheitszustand des Kindes zulässt.[3]) §. 7. Armenfonds, welche bisher zur

---

[1]) Der Bestimmung des Hofkzld. v. 7. Jänner 1836, Prov. G. S. f. Böhmen ex 1838, S. 185, über die Verpflichtung der Heimatgemeinde zur Zahlung der Verpflegskosten der Gebäranstalt für verheiratete Personen, ist durch das Gesetz v. 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, derogiert und es kann die Heimatgemeinde zum Ersatze dieser Kosten nicht herangezogen werden (Erk. d. V. G. H. v. 3. Juni und v. 22. October 1891, Z. 1108 und Z. 3321, Budw. Nr. 6006 und Nr. 6187). — Die Arbeiterkrankencasse ist zur Zahlung der Gebärhauskosten aus Anlass eines normalen Verlaufes des Wochenbettes der von der Krankencasse in der mähr. Landesgebäranstalt untergebrachten Wöchnerinnen nicht verpflichtet (Erk. d. V. G. H. v. 30. September 1892, Z. 2964, Budw. Nr. 6775). — Eine Gebäranstalt ist, wenn sie die Hilfeleistungen an Stelle der Krankencasse einem Versicherten gewährt, in Betreff des Ersatzanspruches ein eranderen Krankenanstalt gleich zu behandeln; der Ersatzanspruch ist aber nicht gegeben, wenn die Aufnahme der Parteien in die Gebäranstalt nur im Hinblicke auf die dieser Anstalt eigenthümlichen Ziele und für die Zwecke dieser Anstalt, nicht aber über Dispositionen der Krankencasse erfolgt (Erk. d. V. G. H. v. 3. Mai 1893, Z. 1308, Budw. Nr. 7239).

[2]) Die Heimatgemeinde kann zum Ersatze der auch für eine verheiratete Weibsperson in einer öffentlichen Gebäranstalt aufgelaufenen Verpflegskosten und der Findeltaxe nicht verhalten werden (E. des Min. des Inn. v. 21. März 1875, Z. 1778).

[3]) Nach dem Gesetze v. 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, ist der Landesausschuss eines Landes, in dessen Findelanstalt Findlinge untergebracht werden, die zu einem anderen Lande heimatberechtigt sind, nicht verpflichtet, zum Behufe des Anspruches auf Ersatz der Verpflegskosten für dieselben den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit der Findlingsmutter zu liefern (Erk. des R. G. v. 27. April 1871, Z. 51, Hye 1869—1873, S. 31). — Für die Frage der Ersatzpflicht von Findlings-Verpflegskosten zwischen den Landesfonds (Landesaus-

Bezahlung der Aufnahmstaxen oder Verpflegskosten für die in die normalmäßige Findelpflege aufgenommenen Kinder verpflichtet waren, sind künftig davon enthoben. Diese Enthebung bezieht sich nicht auf jene Fälle, in welchen eheliche oder uneheliche Kinder wegen Verhaftung ihrer Eltern oder anderer die Aufnahme in die normalmäßige Findelpflege nicht begründenden Verhältnisse bloß vorübergehend in der Findelanstalt untergebracht werden und in denen diese zeitweise Unterbringung an die Stelle der Armenversorgung tritt. §. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die öffentlichen Findelanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen und ist der mit der Anstalt verbundene, durch ihre eigenen Einnahmen nicht bedeckte Aufwand, insoweit der Ersatz nicht gebürt oder aus was immer für einem Grunde nicht hereingebracht werden kann, aus den Mitteln des Landes, wo die Anstalt besteht, zu bestreiten. §. 9. In jenen Findelanstalten, welche bis zu dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ganz oder theilweise vom Staate dotiert waren, bestreitet derselbe in dem bisherigen Beitragsverhältnisse die Kosten nur noch für die in diesem Zeitpunkte in der Anstaltpflege befindlichen Kinder bis zu ihrem Austreten aus der Findelverpflegung. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt in der im §. 5 bestimmten Weise. §. 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung der Minister des Innern beauftragt ist, haben mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit zu treten."

Aus dem Zusammenhange der Findel- mit der Gebärenanstalt erhellt, dass die Findelanstalt regelmäßig nur zur Aufnahme unehelicher Kinder bestimmt ist und dass eheliche Kinder nur in dringenden Fällen der Noth, nie aber bleibend aufgenommen werden dürfen.[1])

Bezüglich des Rückersatzes der für ausländische Findlinge aufgelaufenen Verpflegskosten sieh die Darstellung oben S. 207 ff. bezüglich der Einbringung der für Ausländer aufgelaufenen Krankenverpflegskosten.[2])

Über die innere Einrichtung der öffentlichen Gebär- und Findelanstalten, sowie über die Versorgung der Findlinge[3]) bestehen in den einzelnen Kronländern

schüssen) von Triest und Krain ist nunmehr lediglich das Reichsgesetz v. 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, maßgebend (Erk. des R. G. v. 29. April 1872, Z. 43, Hye 1874, Nr. 26, S. 106). — Bis zur eingetretenen Wirksamkeit der Gesetze v. 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22 und v. 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, hat für das Zuständigkeitsland einer Gebärenden und eines Findlings keine gesetzliche Verpflichtung bestanden, die für die Unterbringung derselben in den öffentlichen Gebär- und Findel-Anstalten eines anderen (Kron-) Landes dem Landesfonds des letzteren aufgelaufenen Verpflegskosten zu ersetzen (Erk. des R. G. v. 1. Februar 1873, Z. 2 u. Z. 4, Hye 1874, Nr. 38 u. 40, S. 161 u. 172). — Kraft des Gesetzes v. 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, sind vom 1. Juli 1868 angefangen die Verpflegskosten für fremde, in eine Landes-Findelanstalt aufgenommene Kinder, welche nach einem anderen Lande zuständig sind, von diesem letzteren Lande allerdings auch dann zu zahlen, wenn sie sich bereits am 1. Juli 1868 in dieser Anstalt befunden haben (Erk. des R. G. v. 18. April 1883, Z. 44 und v. 14. Jänner 1885, Z. 9, Hye, Bd. VII, Nr. 275 u. 319, S. 131 u. 124). — Sieh auch das Erk. des R. G. v. 17. October 1883, Z. 142 (Hye, Bd. VII, Nr. 286, S. 43) über einen von einer Gemeinde an den L. A. auf Grund des §. 41 P. 4 des steierm. Landesgesetzes v. 12. Mai 1873, L. G. B. Nr. 19, betreffend die öffentliche Armenpflege, gestellten Anspruch auf Ersatz von Verpflegungskosten, die von ihr für einen heimatslosen Findling geleistet worden sind.

[1]) Schauenstein, Handbuch der öffentl. Gesundheitspflege S. 99; Daimer, Handbuch der österr. Sanitätsg., Th. I. S. 633.

[2]) Sieh hiezu auch den an alle L. St. ergangenen Erl. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1871, Z. 4918 (Z. f. V. Nr. 42, S. 168, Kundm. des Statth. f. Tirol v. 2. Juli 1871, L. G. B. Nr. 60), betreffend jene Kosten für die in österr. Findelanstalten verpflegten Findlinge ital. Staatsbürgerschaft, welche aus was immer für einem Grunde nicht hereingebracht werden können.

[3]) Der Zuständigkeits-Erwerbstitel des §. 12, lit. b, des Gemeindeges. v. 17. März

verschiedene Normen[1]); es ist jedoch hervorzuheben, dass mit dem an alle Landes-

1849 findet auf Pflegekinder der Findelanstalten keine Anwendung. (Erk. d. V. G. H. v. 18. Februar 1891, Z. 4214 ex 1890, Budw. Nr. 5756).

[1]) Wir heben aus denselben hervor:

Böhmen. Mit der Gub. Vdg. v. 23. Mai 1822, Z. 17590 (Prov. G. S. Bd. 4, Nr. 161, S. 399) wurde das Verfahren bei der Übergabe von Säuglingen der Waisen- und Findelanstalt an Pflegeeltern, mit der Gub. Vdg. v. 15. October 1829, Z. 39448, (Prov. G. S. Bd. II, Nr. 182, S. 586) das Verfahren in Hinsicht der Ausfolgung der reclamierten Findlinge geregelt. — Gub. Vdg. v. 28. November 1833, Z. 45132 (Prov. G. S. Bd. XV, Nr. 349, S. 605): Verantwortlichkeit der Seelsorger für die richtige Ausstellung der Lebens- und Aufenthaltsbestätigungen an die Pflegeeltern der Findlinge. — Zur Erzielung einer beruhigenden Controle bei Auszahlung der Findelverpflegsgebüren an die Pflegeeltern hat der Seelsorger auf den Zahlungsausweisen bei der jedesmaligen Lebensbestätigung des Findelkindes dessen Tauf- und Zunamen, dann Zeichennummer anzusetzen (böhm. Gub. Vdg. v. 21. Juli 1841, Z. 37490). — Mit der Präs. Vdg. v. 16. Februar sowie der Vdg. v. 9. und jener v. 12. Juli 1846, Z. 1025, 36669, 40395, (Prov. G. S. Bd. XXVIII, Nr. 50, Nr. 214 und Nr. 216, S. 152, S. 406 und Nr. 407) wurden Maßregeln zur Unterbringung und Überwachung der Findlinge angeordnet. — Mit der Gub. Vdg. v. 24. Juli 1846, Z. 43474, (Prov. G. S. Bd. XXVIII, Nr. 222 2 S. 426) wurde ein Formular für die von den Seelsorgern der Findelverpflegsparteien auszustellenden Zeugnisse kundgemacht. — Nach der böhm. Gub. Vdg. v. 3. Juli 1827, Z. 33054, welche am 9. December 1829, Z. 53412, und am 16. Juni 1834, Z. 24396, dann mit dem Land. Präs. Erl. v. 16. Februar 1846, Z. 1025, in Erinnerung gebracht wurde, haben auf dem Lande nebst den Seelsorgern, dann den obrigkeitlichen und städtischen Sanitätsindividuen eigens ernannte Findelväter über den Gesundheitszustand, die Pflege und moralische Erziehung der Findelkinder die Aufsicht zu führen (böhm. Gub. Vdg. v. 14. Februar 1848, Z. 8718). — Erl. der Statth. v. 30. Juni 1858, Z. 29514, (R. B. der böhm. L. St. S. 208): „Die Verpflichtung der Pflegeeltern, jeden Zuwachs, Restitution oder Ableben der außerhalb der Anstalt verpflegten Findlinge ihrem betreffenden zuständigen Seelsorger sogleich zur Kenntnis zu bringen, wird erneuert, da den Seelsorgern im Grunde der Gub. Vdg. v. 3. Juli 1829, Z. 33054, 16. Juni 1834, Z. 24396 u. 16. Februar 1846, Z. 1025, die Aufsicht über die Pflege, den Schulunterricht und die moralische Erziehung der Findelkinder auf dem Lande obliegt." — Vdg. der Statth. v. 26. April 1862, Z. 3110 (R. B. der böhm. L. St. S. 73): Regelung des Verhältnisses des unter der Leitung der Congregation der barmherzigen Schwestern vom Orden des hl. Karl Boromäus befindlichen Filial-Findelinstitutes zu Repy gegenüber dem der Dir. des allg. Krankenhauses unterstehenden Gesammt-Findel-Institute in Prag. — Mit der Kundm. des Statth. vom 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 4, wurden die vom böhm. Landtage in der XXII. Sitzung am 23. September 1872 gefassten Beschlüsse über einige Reformen in der Findelverpflegung verlautbart. Aus dieser Kundmachung ist hervorzuheben: „1. Die normale Verpflegsdauer für einen Findling wird auf das vollendete 6. Lebensjahr desselben herabgesetzt. Jenen Pflegeparteien jedoch, welche sich verpflichten, das ihnen übergebene Findelkind für immer als eigen zu behalten, wird die Verpflegsgebür bis zum vollendeten 10. Lebensjahre des Kindes auch weiterhin vom Landesfonds geleistet. 5. Die unbedingte, unentgeltliche Eigenübernahme eines Findlings ist der eigenen Mutter über ihr Ansuchen in jedem Falle zu gestatten, wo nicht begründeter Verdacht eines verbrecherischen Lebenswandels oder eine Geistesstörung derselben vorliegt. 6. Der Landesausschuss wird ermächtigt, unter von demselben festzusetzenden Bedingungen Findelkinder auch der eigenen Mutter oder deren Eltern in entgeltliche Pflege zu geben. Die Subvention wird mit zwei Dritteln der entfallenden Pflegegebüren bemessen und nur während der ersten vier Lebensjahre des Kindes ausbezahlt." — Laut der Kundm. der böhm. Statth. v. 5. März 1873, L. G. B. Nr. 18, wurden die Verpflegskosten für Findlinge erhöht. — Mit dem Statth. Erl. v. 5. April 1873, Z. 18827, wurden die Gendarmerie-Posten-Commanden und mit dem Statth. Erl. v. 20. Jänner 1877, Z. 2582, die Bezirksärzte angewiesen, jeden Fall einer ihnen zur Kenntnis kommenden Vernachlässigung der Pflege der Findlinge ungesäumt zur Kenntnis der überwachenden Behörde zu bringen. — Mit dem Statth. Erl. v. 16. Mai 1875, Z. 25718, wurde die Direction der Landesgebär- und Findelanstalt von der Direction des allgemeinen Krankenhauses in Prag getrennt. — Mit Kundm. des Statth. für Böhmen v. 30. April 1878, Statth.-Z. 578, L. G. B. Nr. 21, wurde angeordnet, dass die das Normalalter überschreitenden Findlinge, wie auch überhaupt in fremden Gemeinden angehaltene schulpflichtige Kinder, auf welche die Bestimmungen des §. 1 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88 in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens nicht Anwendung finden können, im Wohlthatswege entweder unmittelbar, oder bei größerer Entfernung von Schubstation zu Schubstation, eventuell mittels

der Eisenbahn in ihre Heimatgemeinde zu befördern und die hiedurch auflaufenden Kosten nach den Bestimmungen der Statthalterei v. 23. November 1859, Z. 53657, L. G. B. II, Abth. Nr. 53, zu bestreiten sind. Sieh hiezu auch den Erl. der Statth. v. 4. Jänner 1884, Z. 313 (Gedr. N. S. der böhm. Statth. Nr. 379, S. 406). — Laut Kundm. der Statth. v. 12. September 1882, L. G. B. Nr. 53, wurde die an der böhm. Landesgebäranstalt bestehende Geheimabtheilung in eine Zahlabtheilung umgewandelt und wurden die Bedingungen für die Aufnahme in diese Abtheilung verlautbart.

Bukowina: Das Statut der Landesgebäranstalt wurde mit der Kundm. des L. A. v. 19. August 1884, L. G. B. Nr. 28, verlautbart.

Galizien: Das Gesetz v. 10. Mai 1873 für Galizien, L. G. B. Nr. 249, lautet: „Art. I. Die Landesfindelanstalt in Lemberg wird aufgelassen. Art. II. Kinder, welche in der Landesfindelanstalt in Lemberg am Tage ihrer Auflassung sich befinden werden, werden von diesem Tage an auf Kosten des Landesfonds nach den für diese Anstalt geltenden Vorschriften erhalten. Art. III. Die Findelanstalt in Krakau hört auf, eine Landesanstalt zu sein. Art. IV. Kinder, welche in der Krakauer Findelanstalt am Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes sich befinden werden, werden von diesem Tage an, nach den für diese Anstalt geltenden Vorschriften erhalten. Zur Erhaltung dieser Kinder wird der Landesfonds nach Maßgabe des Bedarfes beitragen." Wegen Durchführung dieses Landesgesetzes sieh die Kundm. des L. A. v. 23. Mai 1873, L. G. B. Nr. 252. — Für die Geb.-A. in Krakau, welche als gynäkologische und geburtshilfliche Klinik einen Theil des St. Lazarus-Landesspitales daselbst bildet, besteht kein eigenes Statut, sondern ist für diese Klinik das Statut des genannten Krankenhauses maßgebend, welches mit Kundmachung der Statthalterei v. 14. Juli 1879, Z. 33382, L. G. B. Nr. 80, verlautbart worden ist. Wegen Aufnahme von Kindern in die Findelanstalt zu Krakau sieh den Beschluss des L. A. v. 22. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 52.

Krain. Übergabe der Findel- und Gebäranstalt nebst Fonds an den Landesausschuss (Erl. des krain. Landeschefs v. 17. Jänner 1862, L. G. B. Nr. 3. — Auflassung der Findelanstalt in Laibach (Kundm. der krain. Land. Reg. v. 20. December 1871, L. G. B. Nr. 33.

Küstenland. Der Landtag für Istrien hat in der Sitzung v. 8. September 1874 folgenden Beschluss gefasst: „Die in öffentlichen Anstalten aufgenommenen Findelkinder, rücksichtlich welcher die bezüglichen Verpflegskosten dem Istrianer Landesfonde zur Last fallen, treten mit vollendetem sechsten Lebensjahre aus dem Verbande der Anstalt und gehen in die Pflege der Zuständigkeitsgemeinde über. Nach Auflösung des Verbandes des Findlings mit der Anstalt übernimmt der Istrianer Landesfonds keine weiteren Kosten (Erl. des Min. des Inn. v. 1. November 1874, Z. 16293, Kundm. der küstenl. Statth. v. 15. November 1874, L. G. B. Nr. 28). — Zwischen Österreich-Ungarn und Italien wurde wegen Heimsendung von Findlingen von Triest nach den venetianischen Provinzen oder der Provinz Mantua und vice versa das mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 2. August 1876, R. G. B. Nr. 106, kundgemachte Übereinkommen getroffen, welches lautet: „Art. I. Die Regierung Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät macht sich verbindlich, für die Heimbeförderung der nach Triest zuständigen und in einer Anstalt der venetianischen Provinzen oder der Provinz Mantua untergebrachten Findlinge fürzusorgen. Dagegen übernimmt die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien die Verbindlichkeit, für die Heimbeförderung der nach den venetianischen Provinzen oder der Provinz Mantua zuständigen, in der Findelanstalt zu Triest untergebrachten Findlinge Fürsorge zu treffen. Art. II. Die Heimbeförderung der betreffenden Findlinge wird erst nach einem sechswöchentlichen Aufenthalte in den Pfleganstalten und unter der Bedingung stattfinden, dass der Zustand der Kinder den Transport gestatte, dass sie die Impfung mit gutem Erfolge überstanden haben, und dass ihre Staatsangehörigkeit gehörig festgestellt worden sei. Art. III. Die Übergabe der Findlinge hat in der Findelanstalt zu Udine stattzufinden, welcher die durch die vorübergehende Beherbergung dieser Kinder verursachten Kosten vergütet werden. Art. IV. Dieser Kostenersatz wird beiderseits für die Kinder des eigenen Landes geleistet; nämlich von der österreichischen Regierung für die nach Triest zuständigen Findlinge und von der italienischen Regierung für diejenigen, welche Angehörige der venetianischen Provinzen oder der Provinz Mantua sind. Art. V. Die Regierung Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät hat die Auslagen der Reise von Triest nach Udine für die venetianischen und Mantuaner Findlinge und die Kosten der Reise von Udine nach Triest für jene, die nach Triest zuständig sind, zu bestreiten. Art. IV. Die Correspondenz in Betreff des Transportes der nach ihrer Heimat zu befördernden Kinder wird unmittelbar zwischen der Municipalität von Triest und den königlich italienischen Präfecturen Venetiens und der Provinz Mantua geführt. Art. VII. Es ist wohlverstanden, dass die früheren Vereinbarungen über die gegenseitige und unentgeltliche Verpflegung der einem der beiden Staaten angehörigen und in den Anstalten

des anderen untergebrachten Findelkinder durch dieses neue Übereinkommen keinerlei Abänderung erleiden. Das vorstehende Übereinkommen hat mit 1. Juli 1876 in Kraft zu treten." Die Findelanstalt in Triest wurde jedoch mit dem Gesetze v. 18. Jänner 1879, L. G. B. Nr. 2, aufgelassen.

Mähren. Mit der Kundm. der mähr. schles. Statth. v. 16. Jänner 1861 (Vdg. der Landesbeh. in Mähren und Schlesien, Nr. 1, S. 1) wurde ein ausführlicher Unterricht für die Pfarrämter wegen Unterbringung von Findelkindern in der Verpflegung bei Ziehparteien erlassen. Die Statute der mähr.-schles. Gebäranstalt in Brünn und der mit der Landes-Krankenanstalt in Olmütz vereinten Filiale dieser Anstalt wurden mit der Kundm. des Statth. v. 13. März 1870, L. G. B. Nr. 26, verlautbart. — Die mährische Landes-Findelanstalt, bestehend aus der Hauptanstalt in Brünn und der Filiale in Olmütz, wurde mit Gesetz v. 9. Juni 1879, L. G. B. für Mähren v. 1879, Nr 21, aufgelassen. Demgemäß wurden, vom 1. Jänner 1880 angefangen, in diese Anstalt keine Findlinge mehr aufgenommen. In Betreff der Landes-Gebäranstalt in Brünn und deren Filiale in Olmütz traten zufolge des bezogenen Gesetzes mit 1. Jänner 1880 folgende Bestimmungen in Wirksamkeit: „a) die bisherigen Geheimabtheilungen (§. 15 des Statutes) werden aufgelassen und hat demzufolge die Geheimhaltung (§. 18 des Statutes) aufzuhören. Die erledigte Findelaufnahmstaxe ist jenen, die bis zum 31. December 1879 aufgenommen waren, jedoch nicht entbunden worden sind, zurückzustellen; b) in der Landes-Gebäranstalt findet die Verpflegung nach drei Classen gegen Bezahlung der jeweiligen Verpflegstaxe statt; doch dürfen auch zahlende Schwangere vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonates nicht aufgenommen werden; c) Schwangere, welche die unentgeltliche Aufnahme in die Gebäranstalt verlangen, dürfen erst in den letzten 6 Wochen der Schwangerschaftsperiode aufgenommen werden; sie haben die Zahlungsunfähigkeit nach den für die mährischen Landes-Wohlthätigkeitsanstalten bestehenden Normen auszuweisen und können, solange sie unentgeltlich verpflegt werden, für Unterrichtszwecke und durch die Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt nach Zulass der Bestimmungen des Statuts (§. 41) auch als Ammen fremder Kinder daselbst in Verwendung genommen werden. Alle Schwangeren haben bei der Aufnahme ihre Gemeindeangehörigkeit legal nachzuweisen. In Betreff der Aufnahme der außer der Anstalt von der Geburt überraschten Personen haben die Anordnungen des §. 21 des Statuts in Kraft zu bleiben."

Österreich ob der Enns. Decret der Reg. v. 6. October 1833, Z. 26062 (Prov. G. S. Bd. 15, Nr. 161, S. 270): Verbot der eigenmächtigen Übergabe der Pflegeeltern anvertrauten Findlinge an andere Personen. — Anordnungen in Betreff der Landesgebär- und Findelanstalt (Erl. des o. ö. Statth. v. 22. October 1866, L. G. B. Nr. 7, S. 21); sieh wegen Auflassung der o. ö. Landesfindelanstalt v. 1. Jänner 1869 ab den Landtagsbeschluss v. 9. September 1868 (Kundm. des L. A. v. 3. December 1868, Z. 9916). — Laut Kundm. des Statth. v. 9. April 1883, L. G. B. Nr. 13, wurde die Geheimhaltung des Nationales von zahlenden Pfleglingen an der o. ö. Landesgebäranstalt in Linz aufgelassen.

Österreich unter der Enns. Die Wiederaufnahme eines gegen Verzichtrevers abgeschriebenen Findelkindes in die Findelhaus-Versorgung wird nicht gestattet (Vdg. n.-ö. Reg. v. 13. November 1829, Z. 60932, Böhm, Samml. der n.-ö. Sanitätsges., Bd. 6, S. 463). — Vdg. der n. ö. Reg. v. 15. Mai 1838, Z. 31676 (Pr. G. S. Bd. 20, Bd. 110, S. 239): „Diejenigen Parteien, welchen mehr als 4 Findlinge unter einem Jahre gestorben sind und welche nicht imstande sind, sich mit Zeugnissen des Arztes und des Seelsorgers auszuweisen, dass ihnen bei der Verpflegung der verstorbenen Findlinge keine Schuld zur Last fällt, sind von der ferneren Überkommung eines Findlings in die entgeltliche Pflege auszuschließen." — Wegen der Rechte des Findelhausfonds auf das Vermögen eines Findlings sieh die Vdg. der n. ö. Reg. v. 11. Juli 1838, Z. 29079 (Prov. G. S. Bd. 20, Nr. 166, S. 442). — Wiener Findelkinder können auch außer der Provinz Niederösterreich ausnahmsweise in anderen an Niederösterreich angrenzenden Provinzen mit Ausnahme Ungarns untergebracht werden (Hofkd. v. 13. August 1840, Z. 24415; böhm. Gub. Decret v. 18. September 1840, Z. 50181). — Wegen des Heimfallsrechtes der Gemeinde Wien auf die erblosen Verlassenschaften der im Wiener Findelhause verstorbenen Findlinge sieh die Note der n.-ö. Reg. v. 4. April 1849, Z. 13926, an das böhm. Gub. (Norm. Buch der böhm. L. St. S. 256). — Statut der n.-ö. Landesgebär- und Findelanstalt zu Wien (Kundm. des n. ö. Landesausschusses v. 30. März 1870, L. G. B. Nr. 36); Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landesgebäranstalt (Kundm. v. März 1870, L. G. B. Nr. 38, S. 144), Bedingungen der Aufnahme von unehelichen Kindern in die n. ö. Landesfindelanstalt (Kundm. v. März 1870, L. G. B. Nr. 37, S. 143); — Erl. des Min. des Inn. v. 3. Mai 1870, Z. 4540 wegen Abgabe erkrankter Ammen in das allgem. Krankenhaus, abgedruckt oben S. 191. — Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landesgebäranstalt (Kundm. v. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 13, S. 21). — Wegen Abholung normalalter Findlinge aus dem Wiener Findelhaus sieh den Erl. des n. ö. Statth. v. 15. April 1872, Z. 8224 (Gedr. N. S. der böhm. Statth. Nr. 200, S. 144) und

den Erl. des n. ö. L. A. v. 28. Aug. 1875, Z. 14131 (Vdgsbl. des Wiener Mag., Jänner 1876, S. 136). — Erhöhung der Verpflegsgelder für die Pflegemütter der Findlinge der Wiener Landesfindelanstalt v. Jahre 1873 an und bessere Controle der Beaufsichtigung der außer Wien in Pflege untergebrachten Findlinge (Kundm. des n. ö. Landesausschusses v. 6. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 25); sieh weiters wegen Änderung des Statuts der n. ö. Landesgebär- und Findelanstalt die Kundm. des n. ö. Landesausschusses v. 22. December 1877, L. G. B. v. 1878, Nr. 2, dann die Kundm. d. n. ö. L. A. v. April 1878, Z. 7825, L. G. B. Nr. 4, v. 26. Jänner 1879, L. G. B. Nr. 21 und v. 28. November 1882, L. G. B. Nr. 62, betreffend die Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landesgebäranstalt und in die n. ö. Landesfindelanstalt. — Der niederösterreichische Landesausschuss hat unterm 30. November 1878, Z. 25103, bekanntgegeben, dass sich jede Pflegepartei nach erfolgter Übernahme eines Findelkindes mit dem Findelkinderbogen und dem Zahlungsbüchel zum Gemeindeamte ihrer Domicilsgemeinde behufs Eintragung des Findlings in das Vormerkbuch für Findlinge von Seite der Gemeinde und Bestätigung der erfolgten Meldung von der Übernahme des Findlings in die unentgeltliche Pflege im Zahlbüchel zu begeben hat, da die Auszahlung der Verpflegsgelder für Findlinge von der Bestätigung der geschehenen Meldung der Findlinge beim Gemeindeamte im Zahlbüchel abhängig gemacht wird. Die Gemeindeämter sind verhalten, die Anmeldungen der Findelkinder-Pflegeparteien entgegen zu nehmen, die angezeigten beglaubigten Daten (Name des Findlings Aufnahmszahl und Aufnahmsjahr der Wiener Landes-Findelanstalt, Name der Pflegepartei, Wohnort, Hausnummer, Beschäftigung derselben) in das Vormerkbuch für Findlinge (Standesausweis für Findlinge) einzutragen und die Anzeige eines Zuwachses oder Abfalles im Stande der Findlinge oder einer Domicilsveränderung in diesem Vormerkbuche in Evidenz zu halten. — Die Führung von Standesbüchern über Findlinge wurde den Gemeinden mit dem Erl. des Statth. v. 11. December 1878, Z. 26988 (Vdgsbl. des Wiener Mag., Jänner 1881, Nr. 1, S. 32), aufgetragen. — Bei der Ausfertigung von Vermögens- und Wohlverhaltungszeugnissen für die zur Übernahme von Findlingen sich herbeilassenden Parteien muss zwar mit der möglichsten Umsicht und Genauigkeit, andererseits aber auch mit der größten Willfährigkeit vorgegangen, jede nicht durch die Verhältnisse gerechtfertigte Verweigerung dieser Zeugnisse bei einmal sichergestellter Eignung einer Partei für die Übernahme von Findlingen nachdrücklichst hintangehalten werden. Auf eine gleichartige Weise ist von den Gemeindevorständen und Seelsorgern bei der denselben nebstbei obliegenden Bestätigung des Lebens und Aufenthaltes der Findelkinder behufs der Berichtigung der Findlingsverpflegsgebüren vorzugehen. Die Ausstellung jener Zeugnisse und dieser Bestätigungen hat ganz kostenfrei und unentgeltlich und ohne Gebrauch eines Stempelpapieres zu geschehen. Die Bezirksvorsteher, die Gemeindevorstände und Ortsseelsorger werden eingeladen, es sich eifrigst angelegen sein zu lassen, durch zweckmäßige Aufforderungen und Belehrungen, sowie in allen sonst hiefür sich eignenden Wegen rechtliche und wohlgesittete Familien katholischer Religion zur Übernahme von Findlingen in ihre Pflege kräftig anzueifern und denselben die diesfalls zu beobachtenden Modalitäten, sowie hiefür bewilligten Begünstigungen bekanntzugeben, überhaupt ihnen hierin jeden nur immer möglichen Vorschub zu leisten. Im Falle, als Gemeindevorstände bei Ausstellung der Zeugnisse für Findelkinderpflegeparteien sowohl deren Moralität als auch deren Wohlstand zur Übernahme von Findlingen aus der Wiener Landes-Findelanstalt in entgeltliche Pflege bestätigen, so ist nach Mittheilung des niederösterreichischen Landesausschusses von der Unterfertigung dieser Zeugnisse durch die Pfarrämter bezüglich der Moralität der Pflegeparteien abzusehen und auch die substitutorische Bestätigung der Bezirkshauptmannschaften für die Pfarrämter, wozu sie laut Punkt 1 der Vorschrift für Findelkinderparteien allerdings ermächtigt sind, nunmehr nicht mehr, den Fall einer schriftlichen Beschwerde ausgenommen, einzuholen. Es sind vielmehr in solchen Fällen zur Beschleunigung des Amtsvorganges lediglich die Pfarr- und Seelsorgerämter von der Übergabe der Findlinge zu Pflegeparteien in ihrem Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke mittels vorgedruckter bezüglich des Namens der Aufnahmszahl und des Jahrganges der Findlinge, des Namens und Wohnortes der Pflegepartei auszufüllenden Blanquette zu verständigen. Nur bei Reclamationen der Pfarr- (Seelsorger-) Ämter gegen die Zuweisung von Findlingen aus der Wiener Findelanstalt in ihren Pfarr- (Seelsorge-) Bezirk wird die vorgesetzte Bezirksbehörde unter Bekanntgabe der Zustimmung des Gemeindevorstandes zur Abgabe von Findlingen in die betreffenden Gemeinden um ihre Entscheidung, beziehungsweise um Bestätigung des Wohlstandszeugnisses zu ersuchen sein (n.-ö. Statth. Erl. v. 12. December 1879, Z. 38466). — Sieh weiter die Kundm. des Statth. v. 16. Jänner 1881, Z. 48559, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Evidenzhaltung und Überwachung der Findlinge durch die Gemeinden, den Beschluss des Wiener Gemeinderathes v. 19. September 1882, Z. 5216 (Vdgsbl. des Wiener Mag. Nr. 6, S. 214), betreffend die Versorgung von Findlingen, deren Mutter nicht zu eruieren ist, die Kundm. des Statth. v. 1. October 1883, L. G. B.

Nr. 71, betreffend einen Zusatz zu §. 32 des Statutes für die n.-ö. Landesgebär- und Findelanstalt, den Erl. der kärnt. L. R. v. 14. Februar 1889, Z. 1930 (Österr. Sanitätsw. S. 110), betreffend die Vernichtung der Kleider und Wäsche von infectionskranken Findlingen, den Erl. der Statth. v. 13. Februar 1891, Z. 8504 (Österr. Sanitätsw. S. 62), betreffend Maßnahmen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten in die n. ö. Landesfindelanstalt, die Kundm. des L. A. v. 2. Februar 1892, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Besorgung der ämtlichen Bestätigung des Lebens, des Schulbesuches und der Impfung der Findlinge und die Kosten bei Auszahlung der Findlingskostgelder überhaupt.

Salzburg. Entlohnung der Ärzte und Hebammen für Behandlung erkrankter Findlinge (Landesges. v. 14. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 8).

Schlesien. Die schles. Landesfindelanstalt wurde mit Gesetz v. 9. Juni 1879, L. G. B. Nr. 23, aufgelassen; sieh hiezu die Kundm. d. L. Präs. v. 24. Juni 1879, L. G. B. Nr. 24. — Mit der Kundm. des L. Präs. v. 24. December 1879, L. G. B. Nr. 2 ex 1880, wurden die Durchführungsbestimmungen zu dem zwischen dem schles. und dem n. ö. Landesausschusse getroffenen Übereinkommen wegen Übernahme der in der n. ö. Landesfindelanstalt in Pflege stehenden, nach Schlesien heimatberechtigte Findelkinder nach ihrem vollendeten 6. Lebensjahre verlautbart. — Sieh ferner die Kundm. d. L. Präs. v. 29. Juli 1880, L. G. B. Nr. 19, in Betreff der den schlesischen Gemeinden aus Landesmitteln zu gewährenden Beihilfe für in Verpflegung genommenen Findelkinder, ferner die Kundm. des L. A. v. 14. Februar 1893, L. G. B. Nr. 26, betreffend die Auszahlung der Kostgelder für Findlinge aus der n. ö. Landesfindelanstalt in Wien durch die Gemeindeämter vom 1. März 1893 an.

Steiermark. Mit dem Gesetze v. 22. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 7, wurde die steierm. Landesfindelanstalt aufgelassen. — Sieh ferner die Kundm. des L. A. v. 30. November 1892, L. G. B. Nr. 41, betreffend die Auszahlung der Kostgelder für Findlinge aus der n. ö. Landesfindelanstalt in Wien durch die Gemeindeämter vom 1. Jänner 1893 an.

Tirol. Mit Kundm. des Statth. v. 14. Februar 1874, L. G. B. Nr. 16, wurde das Statut für die tirol. Landes-Gebär- und Findelanstalt verlautbart; dieses Statut wurde im §. 4 laut Kundm. des Statth. v. 7. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 3 ergänzt. Die tirol. Landesfindelanstalt in Innsbruck wurde mit dem Gesetze v. 22. April 1881, L. G. B. Nr. 10, aufgelassen. Mit Kundm. des Statth. v. 22. Mai 1881, L. G. B. Nr. 11, wurde das Statut für die Landesgebärklinik in Innsbruck verlautbart und das obbezogene Statut v. 14. Februar 1874 außer Kraft gesetzt. Mit Kundm. des Statth. v. 12. October 1887, L. G. B. Nr. 40, wurde eine Änderung der §§. 3 u. 4, mit Kundm. des Statth v. 2. Februar 1894, L. G. B. Nr. 9, wurde eine Änderung das §. 5 dieses Statutes verlautbart.

Als Beispiel eines Statutes für Gebär- und Findelanstalten bringen wir das mit den a. h. Entschl. v. 7. Dezember 1869, 7. September 1877 und 20. August 1883, L. G. B. Nr. 36 ex 1870, Nr. 2 ex 1878, Nr. 71 ex 1883, genehmigte Statut für die niederösterreichische Landes-Gebär- und Findelanstalt, welches lautet: „Name der Anstalt." — Eintheilung. §. 1. Die jetzige niederösterreichische Landes-Gebär- und Findelanstalt besteht in der Zukunft als eine vereinigte Landesanstalt unter einer Direction und Verwaltung mit dem Namen: „Niederösterreichische Landes-Gebär- und Findelanstalt" und zerfällt: A. in das Gebärhaus und B. in das Findelhaus. Einfluss der Regierung. §. 2. Insoferne die Überwachung aller Sanitätsanstalten der hohen Regierung im Interesse der Handhabung der allgemeinen Sanitätsvorschriften zusteht, wird derselben auch das gleiche Recht bezüglich der niederösterreichischen Landesanstalt für Gebärende und Findelkinder gewahrt. a) Oberleitung der Anstalt. §. 3. Die Anstalt steht unter der Oberleitung des niederösterreichischen Landesausschusses. Bezüglich der Kliniken bleiben die bestehenden Normen aufrecht. b) Direction. §. 4. Die unmittelbare Leitung der Anstalt in allen nicht rein administrativen Angelegenheiten ist dem verantwortlichen Director übertragen, der die Anstalt den Behörden und dem Publicum gegenüber, insofern dies nicht durch den Landesausschuss oder durch andere von demselben bestimmte Organe geschieht, repräsentiert. Derselbe wird von dem Landesausschusse ernannt und unterliegt der Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers. Der Director erledigt alle laufenden Geschäfte nach Maßgabe der betreffenden Instruction, hat in dringenden Fällen die nöthigen Vorkehrungen unter seiner Verantwortung selbst zu treffen und die nachträgliche Genehmigung des Landesausschusses einzuholen. Er ist insbesondere auch für die Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin in der Anstalt verantwortlich. Als Stellvertreter des Directors fungiert der rangsälteste Abtheilungsvorstand. c) Verwaltung. §. 5. Die unmittelbare Leitung in rein administrativen Angelegenheiten steht dem ersten Verwaltungsbeamten (Verwalter) zu. Diese Angelegenheiten sind: Die Casseführung, das gesammte Verrechnungswesen einschließlich der Correspondenz über die Einbringung der Verpflegsgebüren und der Evidenzhaltung derselben, die Evidenzhaltung der Pflegeparteien und Pflegekinder sammt der bezüglichen Correspondenz, dann die Beistellung der Kost und der verschiedenen Naturalien innerhalb der betreffenden Vorschriften, endlich die Erhaltung der Gebäude,

Gärten, sowie des gesammten Inventars in einem ordnungsmäßigen Zustande. Für diese Angelegenheiten ist der Verwaltungsbeamte allein verantwortlich. Er ist jedoch verpflichtet, den Weisungen des Directors in allem, was die gesammte Verpflegung der in der Anstalt Aufgenommenen betrifft, innerhalb des Voranschlages nachzukommen und ihm die gewünschten Auskünfte zu ertheilen. Abhaltung von Conferenzen. §. 6. Sämmtliche Abtheilungsvorstände (Professoren, Primarärzte) treten unter Leitung des Directors zu der von ihm angegebenen Zeit zu Conferenzen zusammen. In denselben werden alle wichtigen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, alle Vorkommnisse und Wahrnehmungen besprochen, sowie Vorschläge über die Behandlung und Verpflegung der in die Anstalt Aufgenommenen und über die Administration der Anstalt gemacht, endlich Anträge zur Förderung der wissenschaftlichen Zwecke erstattet. Diese Conferenzen werden regelmäßig in jedem Monate einmal und außerdem so oft abgehalten, als der Director es für nothwendig findet oder zwei Mitglieder darauf antragen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen und sind diese letzteren in Abschrift dem niederösterreichischen Landesausschusse vorzulegen. Der Director kann auch andere Anstaltsärzte (Hausärzte, Secundarärzte) und die Verwaltungsbeamten der Anstalt zur regelmäßigen oder zeitweisen Theilnahme an den Conferenzen einladen. Wenn es sich bei denselben um rein administrative Angelegenheiten handelt, ist der erste Verwaltungsbeamte (§. 5) jedenfalls beizuziehen. Die Verwaltungsbeamten haben der geschehenen Einladung Folge zu geben und über alle vom Director gestellten Fragen die entsprechenden Auskünfte zu ertheilen. Abtheilungsvorstände und subalterne Ärzte. §. 9. Als Abtheilungsvorstände fungieren die Professoren der Kliniken, gleich den Primaren, der Primar der Zahlabtheilung des Gebär-, und der Primar des Findelhauses. Diese sind für alle Vorkommnisse an ihren Abtheilungen verantwortlich und daher sind auch die subalternen Ärzte, die Hebammen und das Wartpersonale ihnen unmittelbar untergeordnet. Der Vorschlag für die Professoren der Geburtshilfe erfolgt wie bisher von Seite des medicinischen Professorencollegiums, die Ernennung nach gepflogenem Einvernehmen des hohen Unterrichtsministeriums mit dem niederösterreichischen Landesausschusse durch Seine Majestät. Bei Ernennung der Primarärzte, welche nicht Professoren sind, wird der Vorschlag vom Director an den Landesausschuss erstattet. Die Ernennung der Assistenten bleibt wie früher auf Vorschlag des betreffenden Professors dem medicinischen Professorencollegium überlassen, wird aber jedesmal von demselben dem Landesausschusse zur Kenntnis gebracht. Die Ernennung der Secundarärzte auf die Dauer von zwei Jahren nnd die Verlängerung ihrer Dienstzeit auf weitere zwei Jahre findet über Vorschlag des betreffenden Primararztes und des Directors durch den Landesausschuss statt. Hebammen und Aufseherin im Gebär- und Findelhause. §. 8. 1. Die Oberhebammen und die Aufseherin im Gebär- und Findelhause werden nur auf drei Jahre ernannt und können nach Wohlverhalten auf Antrag des bezüglichen Abtheilungsvorstandes Verlängerung ihrer Dienstzeit erhalten. Die Vorschläge zur Ernennung oder Verlängerung der Dienstzeit werden vom betreffenden Abtheilungsvorstande durch die Direction an den Landesausschuss gerichtet. 2. Die Hilfshebammen an der Gebärklinik für Ärzte, die zeitweilig angestellten Aushilfshebammen an der Gebärklinik für Hebammen und die Helferin an der Zahlabtheilung werden vom betreffenden Abtheilungsvorstande ernannt und durch die Direction dem Landesausschusse zur Kenntnis gebracht. Wartepersonale. §. 9. 1. Die Wärterinnen werden vom ärztlichen Vorstande der bezüglichen Abtheilung aufgenommen, indem die Verwaltung ein Verzeichnis solcher Personen vorlegt, welche sich zu dieser Dienstleistung angemeldet haben. 2. Der ärztliche Vorstand ist auch zur Entlassung der Wärterinnen aus seiner Abtheilung berechtigt. 3. Derselbe hat die Aufnahme und Entlassung seiner Wärterin, sowie auch den Grund der Entlassung dem Director zur Kenntnis zu bringen. 4. Zur Entlassung einer Wärterin ist auch der Director berechtigt, doch ist der betreffende Abtheilungsvorstand früher davon zu verständigen und ist demselben auch der Grund der Entlassung bekannt zu geben. 5. Der Verwalter hat das Recht, die Entlassung einer Wärterin bei der Direction zu beantragen. 6. Ob eine von einer Abtheilung entlassene Wärterin vom Verwalter wieder in Vormerkung genommen werden darf, entscheidet die Direction. 7. Der Verwalter führt ein Protokoll über die Conduite aller an der Anstalt bediensteten Wärterinnen. Allgemeine Normen. §. 10. Für sämmtliche in der Anstalt bedienstete Landesbeamte und Diener sind die für solche bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften (Dienstpragmatik, Pensionsnormale u. s. w.) maßgebend. Die dem Director sowie den übrigen Ärzten, Beamten und Dienern obliegenden Geschäfte werden durch besondere Instructionen vorgeschrieben. Insbesondere wird bestimmt, dass dem Director und den übrigen Ärzten der Anstalt unter der Voraussetzung, dass der Dienst der Anstalt darunter nicht leidet, zwar gestattet ist, die Consiliarpraxis auszuüben und Kinder, sowie Impflinge in Familien zu behandeln, welche die Verpflegung von Kindern, Findlingen oder Impflinge nicht als Erwerbsgeschäft betreiben, dass denselben jedoch untersagt ist, selbst Privat-, Kinder- oder Impfanstalten zu halten, Kinder, Findlinge oder Impflinge in Absicht eines geschäftsmäßigen Erwerbes in Privatverpflegung zu sich zu nehmen oder mit

bestehenden Impfanstalten oder anderen mit Privatverpflegung von Kindern, Findlingen oder Impflingen sich befassenden Geschäftsunternehmungen in wie immer Namen habende, auf Erwerbszwecke gerichtete Beziehungen zu treten. Das Rechts- und Pflichtenverhältnis der klinischen Professoren und Assistenten der Geburtshilfe zu der Anstalt wird durch besondere mit dem hohen Unterrichtsministerium zu vereinbarende Bestimmungen festgestellt. Gebärhaus. Zweck des Gebärhauses. Geheimhaltung. §. 11. Der Zweck des Gebärhauses besteht darin: den dort Aufnahme suchenden Schwangeren, mögen sie ledig, verheiratet, oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Confession als Zufluchtsort zu dienen, den Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie deren Kindern Unterkunft und die entsprechende Hilfe zu gewähren, das Findelhaus mit Ammen zu versorgen, sowie andererseits in innigster Verbindung mit der Wiener Universität die Ausbildung von Ärzten und Hebammen möglich zu machen. Es erfüllt die ihm gestellte Aufgabe in der Weise, dass die Aufgenommenen je nach ihren Verhältnissen und den Bedingungen ihrer Aufnahme vor dem Bekanntwerden ihrer Lage thunlichst geschützt werden. Verpflegung und Abtheilungen im Gebärhause. §. 12. Die Verpflegung im Gebärhause findet nach vier Classen statt. Die nach den ersten drei Classen Verpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, der sogenannten „Zahlabtheilung", Unterkunft. Die nach der vierten Classe Verpflegten sind an den Kliniken unterzubringen. Das Gebärhaus besteht somit: a) aus der Zahlabtheilung, b) aus den Kliniken. Die geburtshilflichen Kliniken sind daher als integrierende Bestandtheile (Abtheilungen) des Gebärhauses anzusehen und bilden gleichzeitig einen nothwendigen Theil der medicinischen Facultät an der Wiener Universität. a) Zahlabtheilung. Aufnahme und Entlassung an derselben. §. 13. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. Sie haben ihre Verpflegskosten für je zehn Tage im vorhinein zu entrichten. Von den ersten geleisteten Einzahlungsbetrage findet bei einem Austritte vor Ablauf der ersten zehn Tage kein Rückersatz statt, wohl aber von den späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines stattfindet. Wenn eine auf der Abtheilung für Zahlende Aufgenommene nach Ablauf einer Zahlperiode die Vorausbezahlung für die nächste Periode nicht leistet, so hat sie aus der Abtheilung für Zahlende auszutreten. Der freiwillige Austritt ist nach vorheriger Anmeldung beim Abtheilungsvorstande zu jeder Zeit gestattet. Die Wöchnerinnen dürfen mit Ausnahme solcher Fälle, in welchen wichtige Gründe vorhanden sind, worüber der Abtheilungsvorstand entscheidet, nicht länger als sechs Wochen nach der Entbindung an der Anstalt behalten werden. Geheimhaltung. §. 14. Die auf der Zahlabtheilung Verpflegten haben das Recht, ihren Namen zu verschweigen, jede Angabe über ihre Herkunft zu verweigern und ihre Person unkenntlich zu machen, wenn sie die Anstalt nur der Entbindung halber aufgesucht haben und die Kinder mit sich nehmen. Diejenigen, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben jedoch ihren Namen, um ihn im Todesfalle in Erfahrung bringen zu können, sowie ihren Wohnort auf einen Zettel zu schreiben und versiegelt dem Primararzte zu übergeben, welcher bei dem Austritte den Betreffenden diesen Zettel uneröffnet zurückzustellen hat. Bei Aufnahme des Kindes in die Findelanstalt ist die Mutter, mag sie auf was immer für einer Classe geboren haben, zur Angabe ihres Namens und ihrer Heimatsverhältnisse zu verhalten, doch wird ihr die Geheimhaltung nach Maßgabe des §. 31 zugesichert. Mit Rücksicht auf die Geheimhaltung haben daher die auf der Zahlabtheilung Verpflegten das Recht, jedem anderen als den angestellten Geburtsärzten und Hebammen den Zutritt zu verweigern und nur die auf der ersten Classe, deren jede in einem separaten Zimmer untergebracht ist, haben das Recht, Besuche zu empfangen. Den nach zweiter und dritter Classe (in gemeinschaftlichen Zimmern) Verpflegten ist dies nur ausnahmsweise, und zwar stets nur mit dem Einverständnisse des Primarius gestattet, wobei aber zu sorgen ist, dass die übrigen Verpflegten gegen ihren Willen nicht gesehen werden. Über die in der Anstalt Befindlichen darf an Privatpersonen keine Auskunft ertheilt werden. Bei Verfassung der öffentlichen Todtenliste ist Fürsorge zu treffen, dass der Aufenthalt der im Gebärhause Verpflegten nicht bekannt werde. Rechte der Verpflegten. §. 15. Die auf der Zahlabtheilung Verpflegten haben selbstverständlich nicht dem Unterrichte zu dienen. Sie sind vom Ammendienste ausgeschlossen, und haben das Recht gegen Entrichtung der vollen Gebür die Übernahme des Kindes in die Findelanstalt zu beanspruchen. Die auf der ersten Classe Verpflegten haben auch das Recht, sich von einem selbstgewählten Geburtsarzte entbinden zu lassen, sowie auch im Erkrankungsfalle einen Arzt zur Consulation auf ihre Kosten rufen zu lassen. In jedem solchen Falle hat aber der Primar oder dessen Stellvertreter gegenwärtig zu sein. b) Kliniken. Aufnahme an den Kliniken. §. 16. Nach der vierten Classe, d. i. auf den Kliniken, werden verpflegt: 1. Alle diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Gebärabtheilung die Verpflegsgebüren nicht entrichten. 2. Alle diejenigen, welche eben nach dieser Classe verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegsgebüren bezahlen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger geworden, sind den ledigen Personen gleich zu achten. Aufnahmsfähigkeit vom ärztlichen Standpunkte aus. §. 17. Aufnahme an den Kliniken

können Schwangere, Gebärende und bereits Entbundene finden. Schwangere sollen nicht vor Ende des siebenten Monats aufgenommen werden, es wäre denn, dass eine Frühgeburt befürchtet werden müsste. — Gebärende sind unter allen Umständen unabweisbar und Entbundene (sogenannte Gassengeburten) sind nur dann aufzunehmen, wenn sie noch einer Pflege im Wochenbette bedürfen. Kranke Wöchnerinnen sind in ein Krankenhaus zu senden und nur dann ausnahmsweise aufzunehmen, wenn sie an eine Klinik überbracht wurden und ihr Transport in eine andere Anstalt in sanitärer Beziehung unzulässig erscheint. Verpflegsgebüren. Documente behufs der Aufnahme. §. 18. Vom Studienfonde ist ein entsprechender Beitrag für die auf den klinischen Abtheilungen Gebärenden zu leisten. Um eine diesem Beitrage entsprechende Quote sind die Verpflegsgebüren für die vierte Classe niedriger zu bemessen. Die Verpflegsgebüren werden in der Regel entweder nach denselben Modalitäten wie von den Zahlenden überhaupt im vorhinein erlegt oder nachträglich nach den bestehenden Vorschriften eingebracht. Von denjenigen, welche die Verpflegsgebüren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landesausschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Eintritte mit einem Documente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armutszeugnis mitzubringen, insofern die betreffenden Landesausschüsse die Vorlage eines solchen fordern. Abweisbare Schwangere, welche die nöthigen Documente nicht vorweisen, sind bei ihrem Erscheinen zu belehren und zur Beibringung der Documente anzuweisen. — Unabweisbare sind auch ohne Documente aufzunehmen; doch hat die Verwaltung ihr Nationale, sobald es der Gesundheitszustand der Mutter gestattet, richtig zu stellen, um die Beschaffung der Documente im Correspondenzwege einleiten zu können. Pflichten und Rechte der an den Kliniken Verpflegten. §. 19. Die an den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, dem Unterrichte zu dienen, so lange sie als Schwangere sich daselbst aufhalten und es ihr Zustand gestattet, zu den an den Kliniken nöthigen Arbeiten sich verwenden zu lassen; — und wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, vier Monate als Ammen zu dienen. Alle an den Kliniken entbundenen ledigen Mütter haben das Recht, ihre Kinder dem Findelhause in den bleibenden Verband zu übergeben, während jene ledigen Wöchnerinnen, welche erst nach vollständigem Ablaufe des Geburtsactes an die Anstalt gekommen sind, nur eine temporäre Aufnahme ihrer Kinder in dasselbe beanspruchen können. Geheimhaltung. §. 20. Allen im Hause Angestellten wird die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht und außer den nothwendigen Personen niemand unter was immer für einen Vorwande eingelassen. In den Zimmern der gesunden Schwangeren und Wöchnerinen dürfen keine Besuche zugelassen werden und auf den Krankenzimmern dürfen solche nur im Einverständnisse mit dem Vorstande stattfinden. Über die Erhebung der Heimatsberechtigung einer Schwangeren hat die Aufnahmskanzlei das Amtsgeheimnis zu bewahren und es ist nur den Behörden Auskunft über Pflegebefohlene zu ertheilen. Eine Übertragung der Verpflegskosten für ledige Personen vom zahlenden Landesfonde an die Heimatsgemeinde findet nicht statt. (Reichsgesetz 17. Februar 1864, Nr. 22.) Bezüglich der Abfassung der öffentlichen Todtenlisten gilt dasselbe, wie bei den auf der Zahlabtheilung Verstorbenen. Um den Namen des Kindes-Vaters darf keine Person gefragt werden. Entlassung von den Kliniken. §. 21. a) Schwangere können auch vor ihrer Entbindung wieder entlassen werden; dasselbe gilt auch von jenen, welche wegen irgend eines anderen dringenden Vorfalles, wegen Unabweisbarkeit ohne Documente, somit bedingungsweise aufgenommen werden; b) gesunde Wöchnerinnen werden am zehnten Tage nach ihrer Entbindung mit ihren Kindern in das Findelhaus abgegeben, um dort zum Ammendienste verwendet oder von dort aus wegen Untauglichkeit zum Ammendienste entlassen zu werden; c) reconvalescente Wöchnerinnen, deren Kinder das Findelhaus übernommen hat, sind vor ihrer Entlassung ebenfalls in dasselbe zu überschicken. Ohne Vorstellung im Findelhause werden entlassen: d) Wöchnerinnen, welche ihre Kinder in die eigene unentgeltliche Verpflegung mitnehmen, nachdem sie ihr Verlangen dem Hausbeamten angezeigt haben; e) Wöchnerinnen, deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebärhause gestorben sind; f) Wöchnerinen, die von den dazu berechtigten Behörden reclamiert werden, sowie blöde oder unzurechnungsfähige, welche nicht ohne Aufsicht sich selbst überlassen werden können. In diesen Fällen ist vor ihrer Entlassung den bezüglichen Behörden die Anzeige zu erstatten, um die rechtzeitige Übernahme der Betreffenden veranlassen zu können: g) Wöchnerinnen, welche von einer Kranken- oder Irrenanstalt zur Entbindung überschickt worden sind, werden wieder in die betreffende Anstalt zurückgeschickt; h) lebensgefährlich erkrankte Wöchnerinnen dürfen wider ihren Willen nicht in der Anstalt zurückbehalten werden; i) Schwangere und Wöchnerinnen, welche mit ansteckenden Krankheiten, wie Blattern, Scharlach, Dysenterie rc. befallen werden, sind alsogleich in ein Krankenhaus abzugeben. Die mit Syphilis behafteten Personen sind nie zum Ammendienste in das Findelhaus, sondern zur Heilung in die Krankenanstalt vor oder einige Tage nach der Entbindung abzugeben. Überhaupt sind alle Wöchnerinnen, die an anderen als Wochenbettkrankheiten leiden, nicht an

den Kliniken zu behalten, sondern in ein Krankenhaus zu überbringen. Beaufsichtigung in Bezug auf die wissenschaftlichen und Unterrichtszwecke. §. 22. Die Beaufsichtigung in Bezug auf die wissenschaftlichen und Unterrichtszwecke ist dem medicinischen Lehrkörper vorbehalten, der unmittelbar dem Unterrichtsministerium untersteht. Der praktische Unterricht wird nach den vom Unterrichtsministerium erlassenen Verordnungen und Regulativen ertheilt. Abänderungen erfolgen durch dieses nach Vernehmung des medicinischen Professoren-Collegiums und Vereinbarung mit dem Landesausschusse. Bei einem durch den praktischen Unterricht vermeintlich entstehenden Abbruche der Sanitätszwecke hat über die Beschränkung desselben ebenfalls das Unterrichtsministerium im Einverständnisse mit dem Landesausschusse nach Vernehmung des medicinischen Professoren-Collegiums zu entscheiden. B. Das Findelhaus. Zweck desselben. §. 23. Der Zweck des Findelhauses ist: Den daselbst aufgenommen unehelichen Kindern ohne Unterschied der Confession möglichst die elterliche Pflege zu ersetzen. Insofern der Zweck der Anstalt keinen Abbruch erleidet, hat sie: a) das in Niederösterreich öffentlich angestellte Sanitätspersonale mit der unerläßlich nöthigen Menge verläßlichen Schutzpockenstoffs (Vaccine) bei dringender Blatterngefahr und zum Behufe der Vorimpfung zu versehen, andererseits den angehenden Ärzten den vorgeschriebenen praktischen Unterricht in der Ausübung der Schutzpocken-Impfung zu ertheilen (Staats-M.-E. v. 22. December 1863, Z. 8340); b) an das Publikum ärztlich garantierte Ammen zu stellen. Zur Aufnahme nothwendige Nachweise. §. 24. Zur Aufnahme eines Kindes in das Findelhaus ist nothwendig: 1. Der Nachweis der Gemeindeangehörigkeit. Gemäß Reichsgesetz v. 29. Februar 1868 (R. G. B. Nr. 15) sind alle Momente zur Feststellung der Heimat des Kindes genau zu erheben, insoweit dies nicht schon aus Anlass der Aufnahme der Mutter in die Gebäranstalt geschehen ist. (Die Erlangung der Aufnahme auf Grund falscher Documente wird nach dem Gesetze bestraft.) 2. Der Nachweis der Confession. Im Falle die Aufnahme in eine Confession noch nicht geschehen ist, wird dieselbe von Seite der Direction im Sinne des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1858, R. G. B. Nr. 49, über die interconfessionellen Verhältnisse veranlaßt. Uneheliche Kinder haben sonach der Religion der Mutter zu folgen. 3. Behufs Aufnahme in den bleibenden Verband auch der Nachweis der unehelichen Geburt. Art der Aufnahme. 25. Die Aufnahme der Kinder in das Findelhaus ist entweder eine bleibende (für die ganze Verpflegsdauer) oder eine vorübergehende und geschieht entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt. a) Bleibende unentgeltliche Aufnahme. Befähigung dazu. §. 26. Bleibende unentgeltliche Aufnahme genießen: 1. Alle jene unehelichen Kinder, deren Mütter in den, dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Gebärkliniken oder in der, dem gleichen Zwecke dienenden k. k. Josephs-Akademie geboren haben (§. 19); 2. die unehelichen Kinder solcher Mütter, welche in den Gebärkliniken aufgenommen wurden, jedoch krankheitshalber in eine Krankenanstalt transferiert werden mussten und daselbst geboren haben; 3. ausnahmsweise und nur über Genehmigung des Landesausschusses die unehelichen Kinder solcher armen Mütter, bei denen zur Zeit der Aufnahme das Kind zwar geboren, aber der Geburtsact noch nicht gänzlich abgeschlossen war, und welche bei behördlich nachgewiesener Absicht, rechtzeitig an den Gebärkliniken sich aufnehmen zu lassen, von der Geburt überrascht wurden, oder in der Ausführung dieser Absicht ohne ihr Verschulden gehindert wurden; 4. ausnahmsweise werden noch außerhalb der Gebäranstalt geborene uneheliche Kinder armer Mütter mit Genehmigung des Landesausschusses entweder ebenfalls unentgeltlich oder unter gewissen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde gestellten Bedingungen aufgenommen. Ersatzleistung der Verpflegskosten für die nach anderen Kronländern zuständigen Kinder. §. 27. Zum Zwecke der Geltendmachung des Ersatzanspruches auf die Verpflegskosten für die in anderen Kronländern heimatberechtigten Kinder sind innerhalb eines Monates alle Erhebungen dem betreffenden Landesausschusse mitzutheilen. Die Verpflegskosten für die in anderen Kronländern heimatberechtigten Kinder dürfen nicht höher bemessen werden, als für die Kinder des eigenen Landes, sind in vierteljährigen Ausweisen zu beanspruchen und vom betreffenden Landesfonds zu leisten. Dem Landesausschusse eines anderen Kronlandes bleibt es freigestellt, die Kinder in eigene Verpflegung zu übernehmen und auf seine Kosten überbringen zu lassen, insofern der Gesundheitszustand des Kindes die Überbringung zuläßt. Eine Übertragung des Ersatzes der Verpflegskosten auf die Heimatgemeinden des Kindes findet bei dieser Art der Aufnahme des Kindes nicht statt. (Reichsgesetz v. 29. Februar 1868, Nr. 15.) b) Bleibende Aufnahme gegen Entgelt. §. 28. 1. Die entgeltliche Aufnahme hat für alle in der Zahlabtheilung des Gebärhauses oder außerhalb desselben geborenen, zur Aufnahme gebrachten unehelichen Kinder zu gelten und erfolgt gegen Erlag der vollen Verpflegskosten. Im Falle der Zurücknahme oder des Todes eines Kindes wird der nicht verausgabte Betrag zurückerstattet. Bei Zwillingen und Drillingen ist die Verpflegungsgebür sovielmal zu entrichten, als Kinder in Verpflegung genommen werden. 2. Inwiefern die ausnahmsweise Aufnahme gegen eine geringere Verpflegsgebür stattfinden kann, bestimmt §. 26, 4. c) Zeitweilige Aufnahme gegen Entgelt.

§. 29. Zeitweilige Aufnahme gegen Entgelt finden: 1. Die Kinder jener Mütter, welche nach Ablauf des Geburtsactes in der Gebäranstalt aufgenommen worden sind, auf Kosten der zahlungspflichtigen Verwandten, widrigenfalls auf Kosten derjenigen Gemeinden, wohin dergleichen Kinder zuständig sind; 2. ausnahmsweise sowohl uneheliche als auch eheliche Kinder für die Dauer der Erkrankung oder wegen des Ablebens der Mutter, oder über Auftrag der Behörden aus anderweitigen Gründen. (Bestimmungen des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, hinsichtlich der Vergütung der Kosten.) Bei vorübergehender Aufnahme ist von Fall zu Fall, sobald als möglich, innerhalb eines Monats an die Zuständigkeitsgemeinde zu berichten. Der Zuständigkeitsgemeinde liegt ob, das betreffende Kind sobald als möglich in eigene Verpflegung zu übernehmen und auf eigene Kosten überbringen zu lassen, insofern der Gesundheitszustand des Kindes die Überbringung zuläßt. Aufnahme nichtösterreichischer Kinder. §. 30. Bezüglich der Aufnahme der Kinder von Müttern, welche nicht in der österreichisch-ungarischen Monarchie heimatberechtigt sind, gelten die bisherigen Bestimmungen. Geheimhaltung der Mutterschaft. §. 31. Die Geheimhaltung der Mutterschaft wird der Mutter durch die strenge Verpflichtung der Angestellten der Anstalt zur Wahrung des Amtsgeheimnisses zugesichert. Hievon kann nur eine Ausnahme gemacht werden: 1. Insofern dies bezüglich des Rückersatzes der Verpflegungskosten des Kindes von den betreffenden Landesfonds nothwendig ist. Nach den Gesetzen v. 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22. §. 4, und v. 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, §. 4, findet eine Übertragung des Ersatzes der Verpflegskosten, sowohl für die in die Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen, als jener für Findlinge von einem Landesfonde an die Heimatgemeinde und daher eine diesfällige Bekanntgabe an die letztere nicht statt; 2. wenn das Kind nach Ablauf der Verpflegsdauer der Zuständigkeitsgemeinde übergeben werden muss; 3. wenn Gerichtsbehörden um Auskunft ersuchen. Sonst werden Auskünfte über Findelkinder nur gegen Beibringung der bei deren Übernahme ausgestellten und den Müttern eingehändigten Bestätigung (Aufnahmsschein) ertheilt. Müttern, die den Aufnahmsschein verloren haben, kann gegen Angabe von ihrer Mutterschaft nachweisenden Umständen ein Duplicat ausgestellt werden. In zweifelhaften Fällen kann hiezu der Landesausschuss die Bewilligung geben. Dauer der Verpflegung. §. 32. Die Verpflegung dauert bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres. Nach Vollendung des zehnten Lebensjahres wird das Kind von der Zuständigkeitsgemeinde übernommen, wenn nicht anderweitig Vorsorge getroffen worden ist. Im Falle unbekannter Zuständigkeit eines Kindes haben die Bestimmungen des Heimatsgesetzes v. 3. Dezember 1863 zu gelten. Findlinge, welche sich bei den leiblichen Müttern, Großmüttern, Tanten oder mütterlichen Blutsverwandten in entgeltlicher Pflege befinden, sowie die nach §. 26, Punkt 4, unentgeltlich oder gegen Erlag von Aufnahmstaxen in die Findelanstaltspflege aufgenommenen Kinder haben nur die sechsjährige Findelpflege zu genießen. §. 33. Die Verpflegung der Kinder durch das Findelhaus geschieht entweder im Hause selbst oder außerhalb desselben. I. Verpflegung im Hause. Art der Verpflegung. §. 34. Die Verpflegung im Hause selbst geschieht in der Regel durch Ammen. Es ist daher vor allem auf das stete Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Ammen hinzuwirken und jede Person, welche wegen Übergabe ihres Kindes in das Findelhaus, von den Kliniken oder der Josephs-Akademie dahin gestellt wird, von den Ärzten desselben behufs dessen zu untersuchen, um sie für den Fall der Tauglichkeit und des Bedarfes im Hause zu behalten oder sofort zu entlassen, Jede Person ist für die unentgeltlich bleibende Aufnahme ihres Kindes verpflichtet, vier Monate Ammendienste zu thun. Die Verpflichtung erlischt mit dem Tode des Kindes. Jede Amme leistet Ammendienste in der Regel ihrem eigenen Kinde, und im Falle besonderer Tauglichkeit auch einem zweiten Kinde. Keine Amme darf aber verhalten werden, mehr als zwei Kinder mittels der Brust zu ernähren. Außerdem sind die Ammen gleichzeitig verpflichtet, sich zu häuslichen Arbeiten verwenden zu lassen. Eine Ausnahme geschieht über Ermessen des Primararztes. Verpflegung kranker Kinder. §. 35. Kinder mit acuten, ansteckenden Exanthemen (Hautausschläge) sind an eine Heilanstalt abzugeben. Ammen, welche außer dem Leben des eigenen Kindes, auch das Leben des anvertrauten fremden Kindes durch besonders sorgfältige Pflege zu erhalten bemüht sind, bekommen für jede Woche der Dienstleistung eine besondere Remuneration. II. Verpflegung der Kinder außer dem Hause — in der Privatkost. Übergabe der Kinder an Pflegeparteien. §. 36. Bei der Verpflegung der Kinder in der Privatkost ist der Möglichkeit des Beisammenseins von Mutter und Kind in erster Linie Rechnung zu tragen. Die Kinder sind daher: 1. den eigenen Müttern, jedoch mit der Beschränkung auf ein Kind; 2. den von den Müttern bezeichneten Verwandten oder Freunden, und 3. sonstigen von den Müttern bezeichneten Pflegeparteien zu übergeben. Bezüglich der Präsentation der Pflegeparteien durch die Mütter hat weiter die Vorschrift zu gelten, dass bei übrigens gleichen Umständen sogenannten Brustparteien den Vorzug haben, und dass in den Fällen, wenn die Kinder nach ärztlichen Ausspruche die Ernährung an der Ammenbrust unabweislich bedürfen, oder wenn die Pflegeparteien in Wien oder in jenen Orten wohnen, in welchen ungünstige Pflegeverhältnisse vor-

stellen ergangenen Hofkzld. v. 31. März 1835 (kundgemacht in der P. G. S. Nr. 41 und in den Prov. G. S.) bestimmt wurde, „dass für die Aufnahme der Findlinge innerhalb der Grenzen der Verpflegsdauer, das ist 10 Jahre, kein bestimmtes Alter festzusetzen sei.“ — In dem an das steierm. Gub. ergangenen Hofkzld. v. 5. Mai 1836, Z. 11417 (N. V. der Hofkanzlei v. J. 1836 und 1837 Nr. 152, S. 157) wurde aber ausdrücklich ausgesprochen: „Das Gub. wird aufmerksam gemacht, dass bei der Bestimmung der Gebär- und Findelanstalten als eine Zufluchtsstätte für gefallene uneheliche Weibspersonen und ihre Leibesfrucht, die Findelanstalt nicht zur Versorgung unehelicher außer der Gebäranstalt gebornen Kinder, wo sonach die der Bestimmung und dem Zwecke dieser Anstalten zum

---

herrschen, nur Brustparteien berücksichtigt werden dürfen. 5. Wenn von der Mutter entweder keine den angeführten Vorschriften entsprechende oder überhaupt keine Pflegepartei namhaft gemacht wird, bestimmt dieselbe der Abtheilungsvorstand des Findelhauses. Nachweisungen zur Erlangung von Pflegekindern. §. 37. Bezüglich der Nachweisungen, welche Parteien, um Kinder in Pflege zu erhalten, beibringen müssen, bleiben die bisherigen Vorschriften aufrecht. Dieselben haben auch für die von der Mutter präsentierten Pflegeparteien zu gelten. Mütter, welche ihr Kind in eigene Pflege nehmen, haben nur ein Wohnungszeugnis beizubringen und jede Wohnungsveränderung anzuzeigen. Eine Pflegepartei kann auch mehrere Kinder erhalten. §. 38. Vorzüglich guten und bewährten Pflegeparteien können mehrere Kinder zugleich zur Pflege anvertraut werden. Dieselben müssen jedoch, um Verwechslungen vorzubeugen, von namhaft verschiedenem Alter oder von verschiedenem Geschlechte sein. Bestimmungen der Zeit für Übergabe der Kinder an Pflegeparteien. §. 39. Die Bestimmungen des Zeitpunktes, in welchem die Kinder in die Privatkost zu übergeben sind, steht dem Abtheilungsvorstande des Findelhauses zu. Dies gilt auch in jenen Fällen, in welchen die Kinder von den eigenen Müttern in die Pflege übernommen werden, oder in welchen von der Mutter Pflegeparteien präsentiert worden sind. Verpflegsgebüren. §. 40. Die Höhe der Verpflegsgebüren wird durch den Landtag bestimmt und durch den Landesausschuss kundgemacht. Eine Erhöhung der derzeitigen Verpflegsgebüren kann in der Periode bis letzten Juni 1876 bezüglich jener Findlinge, für deren Verpflegung aus dem Staatsschatze dem Findelhausfonds Beiträge geleistet werden, nur mit Zustimmung der Regierung stattfinden. Zum Bezuge dieses Pflegegeldes sind nur jene Personen berechtigt, welche die Pflege der ihnen übergebenen Kinder thatsächlich selbst besorgen. Beaufsichtigung der Kinder in der auswärtigen Pflege. §. 41. Das Recht und die Pflicht der Beaufsichtigung der auswärtigen Pflege fällt in erster Linie den Müttern und deren Angehörigen zu. Überdies findet eine Überwachung von Seite der Gemeinden nach Vorschrift der Punkte 5 und 8 des §. 26 der Gemeindeordnung statt. Auch wird es Sache der Gemeinde sein, die Einflussnahme humanitärer Vereine zur Herstellung einer wirksamen Controle zu regeln. Wegnahme der Pflegekinder. §. 42. Pflegekinder werden sofort den Pflegeparteien weggenommen: 1. Wenn dieselben sich als sogenannte Brustparteien verpflichtet haben, die in Pflege genommenen Kinder mittels der Brust zu ernähren und dieser Verpflichtung während des ärztlicherseits als nothwendig erkanntes Zeitraumes nicht nachkommen; 2. wenn die Pflegeparteien die anvertrauten Kinder überhaupt schlecht ernähren oder erziehen, ein vagabundierendes Leben führen, wegen Bettelns oder gewerbsmäßiger Unsittlichkeit straffällig wurden, oder wenn die Kinder in gesundheitsschädlichen Wohnungen angetroffen werden, und 3. wenn Kinder bei anderen Parteien getroffen werden, als sie zur Pflege übergeben wurden. Überdies wird im letzteren Falle die Handlung den Strafgerichten zur Anzeige gebracht, wenn die Übertragung in gewinnsüchtiger Absicht geschah. Übernahme der Kinder durch die Mütter aus der Verpflegung durch die Anstalt. §. 43. Jede Mutter kann ihr Kind zu jeder Zeit gegen Revers, d. h. ohne weiteren Anspruch auf die Wohlthat der Anstalt, aus derselben zurücknehmen. Vormundschaft der Pflegekinder. §. 44. Während ein Kind im Verbande der Anstalt sich befindet, sind die elterlichen Rechte an die Anstaltsdirection als Vormund übertragen. Verwaltung des Vermögens der Pflegekinder. §. 45. Rücksichtlich der Verwaltung des Vermögens der Findelkinder gelten die bestehenden Gesetze. Abgaben der Ammen an Private. §. 46. Die Abgabe der Ammen in Privatdienste ist erst nach zweimonatlicher Dienstleistung in der Anstalt und gegen Erlag der Gebür gestattet. Eine in Privatdienst abgegebene Amme darf nur einmal, und zwar vor Ablauf von acht Tagen gegen eine andere vertauscht werden.“ Zu P. 1 des §. 26 und zu §. 34 des Statutes ist zu bemerken, dass die k. k. Josephs-Akademie nicht mehr besteht. Vom 1. Abs. des §. 46. sind laut Landtagsbeschlusses v. 22. März 1876 Ausnahmen zulässig.

Grunde liegenden Rücksichten nicht vorhanden sind, und wo für die Erhaltung und Erziehung dieses Kindes zu sorgen nur eine Pflicht der betroffenen Gemeinde ist, dienen kann." Ähnlich der Erl. des Min. des Inn. v. 14. Juni 1848, Z. 156 (Prov. G. S. f. Mähren und Schlesien Bd. 30, Nr. 85, S. 247).[1])

Mit der Überschreitung des Normaljahres treten die Findlinge aus der Versorgung der Findelanstalt.[2])

Hinsichtlich der Portofreiheit der Correspondenz der Gebär- und Findelhäuser sieh oben S. 198.

In Ansehung der in den Findel- und Waisenanstalten befindlichen Kinder verfügten das Hofd. v. 17. August 1822, J. G. S. Nr. 1888, bezw. das Hofkzld. v. 12. Sept. 1822, P. G. S. Bd. 50 Nr. 101, und das Hofkzld. v. 17. Juni 1823, J. G. S. Nr. 1948, P. G. S. Bd. 51 S. 159, dass die Waisen- oder Findelhaus-Direction bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes vertritt.[3]) Der Präsidialerlass des böhm. O. L. G. v. 7. August 1865, P. Z. 3664 (Böhm. Repert. der J. G. u. V. v. J. 1848—1870, S. 147) verfügte, dass

---

[1]) Sieh auch den Erl. der n. ö. Statth. v. 8. Febr. 1863, Z. 55540 (V. B. des Wien. Mag. Bd. 3, Nr. 453, S. 139), den Erl. der steierm. Statth. v. 22. Februar 1863, Z. 3172 (Macher, Handb. der Sanitätsges. Bd. 7, S. 93), die Kundm. der böhm. Statth. v. 24. Febr. 1863, Z. 10720 (R. B. der böhm. L. St. S. 34).

[2]) Schreiben des Min. des Inn. v. 26. Juli 1853, Z. 12563, an die Statth. von Dalmatien: „Der Findelfonds ist nicht bestimmt, eine immerwährende Versorgung für einen einstmaligen Findling zu übernehmen."

[3]) Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direction verpflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen. Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder, geringe Beiträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn, oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, insofern diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Waisen- oder Findelhausdirection aufbewahrt oder verwaltet, und ist darüber nur den politischen Behörden Rechnung zu legen. Sollte jedoch einem Waisen- oder Findelkinde ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist es zwar deshalb nicht von amtswegen aus der Findelanstalt zu entlassen, sondern es kommt die Bestimmung über sein ferneres Bleiben in der Anstalt oder seinen Austritt aus derselben nach dem Hofkzld. v. 21. November 1839, J. G. S. Nr. 389, dem vom Gerichte zu bestellenden Vormunde oder der Vormundschaftsbehörde zu, es ist aber jedenfalls zur Verwaltung des gedachten Vermögens von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein eigener Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten. Nur wenn das Vermögen nicht mehr als 500 fl. beträgt, bleibt die Verwaltung der Findelhausdirection, welche dasselbe entweder nach der Vorschrift des §. 230 a. b. G. B. oder in einer Sparcasse fruchtbringend anzulegen hat (Justiz-Hofd. v. 8. Juli 1843, J. G. S. Nr. 722). Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines in dem Waisen- oder Findelhause befindet, ein Vormund ernannt oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhausdirection steht, keinen Einfluss zu nehmen. Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhausdirection über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muss demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen. Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Eltern oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben. Der Direction steht es frei, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen; den Gerichten der Hauptstädte können von drei zu drei Monaten vorhinein Verzeichnisse aller Waisen- und Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung treten werden, mitgetheilt werden. Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige

die Bezirksgerichte bei den von der Dir. der Landesgebär- und Findelanstalt angeregten Vormundschaftsbestellungen die Erhebung von Anständen wegen Nichteruierung der Mutter strenge zu vermeiden haben.

Mit den an s. Landesstellen ergangenen, in der Pol. G. S. und in den Prov. G. S. kundgemachten Hofkzld. v. 21. Nov. 1839 u. 9. April 1847 wurden Bestimmungen über die Vergütung der Verpflegsgebüren aus dem den Findlingen zugefallenen Vermögen getroffen.[1])

Das einem ausländischen Findlinge zugefallene Vermögen kann nicht nach österr. Gesetzen von der Findelhaus-Direction verwaltet werden (Decret des Min. des Inn. v. 19. April 1856, Z. 8598, an die n. ö. Statth.).

Über das bei Adoptierung eines Findelkindes zu beobachtende Verfahren sieh den Erl. der dalm. Statth. v. 20. Februar 1855 (L. G. B. II, Abth. Nr. 5, S. 49).

Der Gesundheitszustand der in auswärtige Pflege kommenden Findlinge ist vor deren Abgabe in die Pflege genau zu untersuchen (Hofkzld. v. 19. Juni 1825, Z. 17566, an s. Länderstellen mit Ausnahme des küstenl. und böhm. Gub., kundgemacht in der Pol. G. S. und in den bezüglichen Prov. G. S.).

Für Findlinge, die von einem Dritten in unentgeltliche Verpflegung übernommen werden, ist von diesem keine Entschädigung der Anstalt für die gehabten Vorauslagen zu entrichten (a. h. Entschl. v. 24. Mai 1830, Hofkzld. v. 29. Mai 1830, Z. 19848, böhm. Prov. G. S. Bd. 12, Nr. 140, S. 405, gal. Prov. G. S. Bd. 12, Nr. 128, S. 300, Prov. G. S. für das Laib. Gub. Bd. 12, Nr. 103, S. 267, mähr. Prov. G. S. Bd. 12, Nr. 67, S. 167, o. ö. Prov. G. S. Bd. 12, Nr. 292, S. 409).

Die Zeugnisse zur Übernahme von Findlingen auf dem Lande in die Verpflegung sind vom Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen, wodurch sie sich dann von selbst als öffentl. Urkunden darstellen (a. h. Entschl. v. 9. Jänner 1827, Hofkzld. v. 24. Februar 1827, Z. 3262 an sämmtl. Länderstellen, kundgem. in der Pol. G. S. Nr. 22 und in den Prov. G. S., Hofd. v. 10. März 1827, J. G. S. Nr. 2265).[2])

Kinder hinterlassen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen. Sind die Eltern des Findlings unbekannt, so ist nach Inhalt des J. M. E. v. 21. August 1856, R. G. B. Nr. 150, das ordentliche Gericht des Bezirkes, in welchem das Kind zur Zeit, wo ihm der Vormund bestellt werden soll, seinen Aufenthalt hat, zur Bestellung desselben und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschaftsbehörde gesetzlich obliegen, berufen (aus Stubenrauch, Commentar zum a. b. G. B., 6. Aufl., Wien, Manz 1892). — Sieh auch die Vdg. des steierm. Gub. v. 31. December 1828, Z. 23716 (Pr. G. S. Nr. 187, Bd. 10, S. 457), wegen Sicherstellung der Intestat- und Pflichttheilsrechte der Findelkinder. — Mit dem Hofkzld. v. 16. December 1830, Z. 27863 (Pr. G. S. für N. Ö., Bd. 12, S. 748) wurde bedeutet, dass, wenn ein Findling seiner Mutter über ihr Ansuchen in die unentgeltliche Pflege gegeben wird und hiedurch aus der Versorgungsanstalt tritt, hievon immer auch gleichzeitig die betreffende Gerichtsbehörde in die Kenntnis zu setzen sei, damit für den Findling die erforderliche Curatelsvorsorge getroffen werde. — Nach dem Erl. der böhm. Statth. v. 18. April 1857, Z. 15679 (R. B. der böhm. L. St., S. 154) ist für einen an eine ausländische Familie abgegebenen Findling im Sinne des Hofkzld. v. 12. September 1822, Z. 25051, ein Vormund zu bestellen.

[1]) Das letztbezeichnete Hofkanzleidecret lautet: „Aus Anlass einer Anfrage der Wiener k. k. Findelhausdirection in Betreff des Anspruches des Findelhausfonds auf Vergütung der Verpflegsgebüren eines abgeschriebenen Findlings wird der Landesstelle im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer bedeutet, dass es von der in dem Hofkzld. v. 21. November 1839 ausgesprochenen Rückvergütung der Verpflegskosten aus dem einem noch nicht abgeschriebenen Findlinge zugefallenen Vermögen, insoweit es den Zeitpunkt vor der Vermögenserwerbung anbelangt, einstweilen abzukommen hat."

[2]) Die Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung eines Findlings in die Pflege in Wien wurde mit der Vdg. der n. ö. Reg. v. 11. Juni 1829, Z. 31215 (Prov. G. S. Nr. 152,

Das an s. Länderstellen (außer Dalmatien) ergangene Hofkzld. v. 27. Juni 1831, Z. 14957 (kundgem. in der Pol. G. S. Nr. 41 und in der Prov. G. S.) ordnet an: „Findlinge dürfen in die entgeltliche oder unentgeltliche Verpflegung nur an solche Zieheltern übergeben werden, wo beide Ehegatten katholisch sind." — Unter dieser letzteren Voraussetzung unterliegt auch die Abgabe von Findlingen zur unentgeltlichen Pflege an ausländische Familien nach dem Erl. der böhm. Statth. v. 18. April 1857 (N. B. der böhm. Landesstelle S. 154) keinem Anstande.

Die n. ö. Reg. hat mit Vdg. v. 1. April 1830, Z. 15292 (Prov. G. S. Bd. 12, Nr. 101, S. 202) ausgesprochen, dass für die pfarrliche Lebensbestätigung in den Zahlungsbögen der Pflegeparteien keine Gebür gefordert werden dürfe.

In zahlreichen Vorschriften wurde den politischen Behörden, Pfarrämtern und Bezirksärzten aufgetragen, für die gute Pflege und Erziehung der bei Privaten in Kost befindlichen Findlinge zu sorgen[1]); nach lit. c des §. 3 des Reichs-

Bd. 2, S. 481) der Polizeidirection zugewiesen. Findlinge sind jedoch nach dem Hofkzld. v. 14. Jänner 1830, Z. 1015 (Prov. G. S. f. N. Ö., Bd. 12, Nr. 24, S. 41), nur dann Pflegeparteien in Wien zu übergeben, wenn sich auf dem Lande durchaus keine Kostorte ausmitteln lassen. — Nach der n. ö. Reg. Vdg. v. 1. April 1830, Z. 15292 (Pr. G. S., Bd. 12, Nr. 101, S. 202), sind die den Pflegeparteien auszustellenden Zeugnisse von der Ortsobrigkeit auszustellen und vom Pfarrer zu bestätigen. Auch mit dem Hofkzld. v. 21. October 1841, Z. 30689 (Laib. Gub. Vdg. v. 5. November 1841, Z. 28900, Pr. G. S., Bd. 23, Nr. 143, S. 290) wurde angeordnet, dass Parteien, welche Findlinge in Verpflegung zu nehmen beabsichtigen, sich diesfalls unmittelbar an die betreffende Bezirksobrigkeit zu wenden haben, welche sohin das Zeugnis zur Überkommung eines Findlings auszustellen, vorläufig aber mit dem Ortsseelsorger über die Moralität der Partei, und ob und welche bestimmte Bedenken gegen dieselbe vorwalten, das Einvernehmen zu pflegen hat. — Mit Erl. der steierm. Statth. v. 13. Juli 1854, L. G. B. Nr. 14, II. Abth., S. 16, wurde verordnet, dass die pol. Bezirksbehörde dergleichen Zeugnisse nur dann auszustellen hat, wenn dagegen über vorausgegangene Einvernehmung des betreffenden Ortsseelsorgers und des G. B. weder in moralischer Beziehung noch in den sonstigen Verhältnissen der Partei ein Anstand vorhanden ist. — Über die bei Ausstellung von pfarrämtlichen Zeugnissen an Pflegeparteien zwecks Übernahme von Findlingen einzuhaltenden Vorsichten sieh den Erl. der n. ö. Statth. v. 17. Mai 1867, Z. 14011, an das feb. Consist. (W. Diöcesanbl. Nr. 24, J. 1867, Abs. III, S. 300). — Über den Vorgang bei Weigerung eines Gemeindevorstehers, das seelsorgerämtliche Wohlverhaltungszeugnis für Parteien, welche Findlinge aus der Findelanstalt in Pflege nehmen wollen, mitzufertigen, sieh den Erl. der böhm. Statth. v. 29. Juni 1886, Z. 36530 (Gedr. N. S. der böhm. Statth. Nr. 109, S. 107). — Über die Ausstellung der Zeugnisse für Parteien, welche Pflegekinder aus der n. ö. Findelanstalt übernehmen, sieh den auf S. 242 abgedruckten E. der n. ö. Statth. v. 12. December 1879, Z. 38466.

[1]) Hofd. v. 12. Jänner 1788 (Beinhauer, Slg. der n. ö. Gesetze 10. Bd., S. 438); böhm. Gub. Vdg. v. 3. April 1789 (Gesetze Jos. II. Bd. 17, S. 690, Roth, Ges. Böhmens 12. Bd., S. 45, Patentenbücher des böhm. Gub. 20. Bd., Nr. 1444, Norm. Buch der böhm. Landesstelle S. 190); Hofd. v. 13. Juni 1789 (Ges. Jos. II. Bd. 17, S. 725, böhm. Gub. Vdg. v. 23. Juli 1789, Chron. Ausz. f. Böhmen Nr. 79, Norm. Buch der böhm Landesstelle S. 409); Hofd. v. 19. Mai 1790, Z. 180 (Norm. Buch der böhm. Landesstelle S. 221); Hofd. v. 25. Februar 1792, Z. 93 (Norm. Buch der böhm. Landesstelle S. 107); Vdg. des mähr.-schles. Gub. v. 18. September 1802 (Krop. Ges. Franz II. Bd. 16, S. 609, Chron. Ausz. für Mähren u. Schlesien); Hofkzld. v. 31. Juli 1804 an die n. ö. Reg. (Krop. Ges. Franz II Bd. 19, S. 204); Hofd. v. 29. August 1805 (Kundm. des mähr.-schles. Gub. v. 20. September 1805, Chron. Ausz. für Mähren u. Schlesien); Hofentschl. v. 9. December 1806 (Krop. Ges. Franz II. Bd. 22, S. 170); Vdg. des mähr.-schles. Gub. v. 27. Jänner 1809 (Goutta, Ges. Franz I. Bd. 1, S. 196, Chron. Ausz. für Mähren u. Schlesien); steierm. kärnt. Gub. Vdg. v. 28. September 1814, Z. 18340 (Macher, Handb. der österr. Sanitätsg. Bd. 2, Nr. 64); Circ. des dalmat. Gubern. v. 12. April 1819 (Racc. par la Dalm. Nr. 48, S. 134); Gub. Vdg. für Krain v. 2. Juni 1820, Z. 6778 (Prov. G. S. 2. Bd., Nr. 83, S. 125); Vdg. der ob d. enns. L. R. v. 29. August 1822, Z. 17271 (Prov. G. S. Bd. 4, Nr. 174, S. 339); Hofkzld. v. 1. April 1824, Z. 9215 (Vdg. der n. ö. Reg. v. 14. April 1824, Z. 17557, Prov. G. S. Nr. 70); Vdg. der n. ö. Reg. v. 22. Februar 1828 (Prov. G. S. Bd. 10, Nr. 36, S. 128); Hofkzld. v. 6. Jänner 1832, Z. 27622 (Prov. G. S. f. N.-Ö. Bd. 14, Nr. 4, S. 3); Vdg. der n. ö. Reg.

sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, obliegt die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, sowie die Überwachung der Pflege derselben den Gemeinden.

Über die ärztliche Behandlung der auf dem Lande befindlichen, erkrankten Findlinge, bezw. über den Ersatz und die Verrechnung der hiefür aufgelaufenen Kosten wurden viele Vorschriften erlassen.[1])

---

v. 29. März 1832, Z. 4879 (Prov. G. S. Bd. 14, Nr. 63, S. 104); Vdg. der o. ö. Reg. v. 6. Februar 1834, Z. 2940 (Prov. G. S. Bd. 16, Nr. 23, S. 21); Vdgn. des böhm. Gub. v. 16. Juli und 15. August 1834, Z. 24396 u. Z. 37874 (Prov. G. S. Bd. 16, Nr. 180 u. Nr. 250, S. 454 u. S. 555); Hofkzld. v. 14. Mai 1835, Z. 12077 (Steierm. Gub. Vdg. v. 30. Juni 1835, Z. 8666, Prov. G. S. 17. Bd., Nr. 126, S. 191); Laib. Gub. Currende v. 3. Mai 1836, Z. 8909 (Prov. G. S. Bd. 18, Nr. 69, S. 44); Erl. des böhm. Gub. v. 28. Juli 1837 (Norm. Buch der böhm. Landesstelle S. 186); Hofkzld. v. 21. Februar 1848, Z. 2927 (Erl. des böhm. Gub. v. 3. März 1848, Nr. 12686, Norm. Buch der böhm. Landesstelle S. 93); Erl. der böhm. Statth. v. 26. Jänner 1852, Z. 1651 (Norm. Buch der böhm. Landesstelle, S. 70); Erl. der böhm. Statth. v. 30. Juni 1858, Z. 29514, abgedruckt oben S. 239; Kundm. der mähr.-schles. Statth. v. 16. Jänner 1861 (Vdgn. der Landesbeh. in Mähren u. Schlesien 1861, Nr. 1, S. 1) enthaltend einen Unterricht für die Pfarrämter wegen Unterbringung von Findelkindern in die Verpflegung bei Ziehparteien.

Aus den aufgezählten Vorschriften ist insbesondere das Hofkzld. v. 1. April 1824, Z. 9215, hervorzuheben. Dasselbe lautet: „Se. Majestät geruheten mit a. h. Entschl. v. 22. März 1824 zu genehmigen, dass 1. die Aufsicht über die Findlinge außer den Linien Wiens allgemein den Seelsorgern übertragen werde; 2. dass eine periodische Untersuchung der Findlinge auf dem Lande durch die Findelhausaufseher nicht platzzugreifen habe, sondern dass die Kreis- und Distriktsärzte anzuweisen seien, bei ihren ämtlichen Bereisungen auch den Findlingen die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, angetroffene Fehler in ihrer Verpflegung, sowie überhaupt in ihrer physischen und moralischen Erziehung unter Mitwirkung der Seelsorger abzustellen, und sowohl von dem Befunde ihrer Untersuchung, als von der Art der getroffenen Abhilfe halbjährig, mittels des Kreisamtes, die Findelhausdirection in die nöthige Kenntnis zu setzen."

Über Ersuchen des ungarischen Ministeriums des Innern um Mittheilung der Vorschriften in Betreff der sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung und der ärztlichen Behandlung der Findlinge wurde mit Note des Min. des Inn. v. 7. April 1869, Z. 4807, Nachstehendes bekannt gegeben: „Mit Beziehung auf ... wird dem ... eröffnet, dass zur sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung der inner den Linien Wiens bei Pflegeparteien untergebrachten Findlinge vier Ärzte als Findelkindaufseher bestellt sind, — außer den Linien Wiens ist die periodische Untersuchung der Findlinge den Bezirksärzten übertragen. Übrigens haben die Ortsobrigkeiten und Pfarrer den Stand und die Pflege der Findelkinder evident zu halten, und die Ausweise hierüber an die politische Bezirksbehörde periodisch vorzulegen. In Fällen aber, wo die Abnahme eines Findlings aus seinem Pflegeorte und die Ausschließung der Partei von der ferneren Überkommung von Findlingen wegen Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung u. dgl. dringend nothwendig erscheint, sowie über die Übersiedelungen der Parteien sind die Anzeigen separiert zu erstatten. Die nöthige ärztliche und wundärztliche Hilfe für Findlinge ist bei dem nächsten Arzte oder Wundarzte nachzusuchen. Die Ärzte und Wundärzte sind angewiesen, jenen Findlingen, von welchen die Pflegeeltern die Protokollsnummern der Findelanstalt vorzeigen können, auf Rechnung des Findelfonds zu ordinieren. Die Sanitätspersonen, welche kranke Findlinge behandeln, haben in den diesfälligen Curkostenrechnungen nebst dem Alter und der Krankheit des Kindes auch den Erfolg der Cur, ob dasselbe genesen oder gestorben sei, beizufügen; ferner für jedes Kind einen separierten Ordinationszettel zu verfassen, und jede Repetition einer Arznei neuerdings normalmäßig vorzuschreiben, auch die Zahl der gemachten Visiten, sowie auch die Entfernung des Heimweges vom Wohnorte des Arztes zum kranken Kinde vom Gemeindevorstande bestätigen zu lassen; widrigens die Rechnungen zurückgestellt werden. Die Leichenbeschau bei den Findlingen auf dem Lande ist unentgeltlich vorzunehmen, und sind dieselben unentgeltlich zu beerdigen.

[1]) Vdg. der niederösterr. Reg. v. 6. April 1813 (Gochnat, Rep. der niederösterr. Gesetze Bd. 1, S. 314, Guldener, Slg. der n. ö. Sanitätsgesetze Bd. 3, S. 318); hienach ist jedes Recept für Findlinge vom Pfarrer zu bestätigen. — Steierm.-kärnt. Gub. Vdg. v. 10. Mai 1816, Z. 8022 (Macher, Handb. der österr. Sanitätsges. Bd. 2, Nr. 108); hienach ist den Findelkindern sorgsame und pünktliche ärztliche Hilfe zu leisten. — Vdg. der niederösterr. Reg. v. 6. October 1818, Z. 33904 (Gochnat, Rep. der niederösterr. Gesetze Bd. 1, S. 315, Guldener, Slg. der niederösterr. Sanitätsges. Bd. 5, S. 59), Bestimmungen über

Die Findelkinder sind unentgeltlich zu beerdigen [Hofentschl. v. 11. Juni 1785, Hofkzld. v. 14. Juni 1785 (Ges. Jos. II. Bd. 8, S. 682), Mähr. schles.

---

die Behandlung der auf dem Lande befindlichen erkrankten Findlinge. — Bdg. der niederösterr. Reg. v. 18. Nov. 1820, Z. 50554 (Prov. G. S. Bd. 2, Nr. 307, S. 825), Controle bei unentgeltlicher Anweisung von Arzneien für Findelkinder. — Bdg. der niederösterr. Reg. v. 21. Juni 1823, Z. 16474, 31. August 1823, Z. 38949, Prov. G. S. Nr. 184, 31. Jänner 1824, Z. 3911, (Prov. G. S. Nr. 25, Guldener, Slg der niederösterr. Sanitätsges. Bd. 5, S. 323), Decr. der oberöst. Reg. v. 23. September 1823, Z. 21064, (Prov. G. S.), Nr. 126 und v. 5. December 1826, Z. 28682, (Prov. G. S. Nr. 157), Tarife für Krankenbesuche und chirurgische Operationen bei Findlingen. — Hofkzl.-Erl. v. 18. November 1825, Z. 34398 (Steierm. Gub. Bdg v. 2. Jänner 1826, Z. 32203, Prov. G. S. Bd. 8, Nr. 2), Hintanhaltung ungebürlicher Aufrechnungen bei Behandlung der kranken Findelkinder. — Bdg. der niederösterr. Reg. v. 30. November 1825, Z. 28861 (Prov. G. S. Bd. 7, Nr. 278, S. 576), strenge Revision der Apotheker- und wundärztlichen Conten für Findlinge durch das Kreissanitätspersonale. — Bdg. der niederösterr. Reg. v. 20. September 1826, Z. 45299 (Prov. G. S. Bd. 8, Nr. 224, S. 494), Hintanhaltung übertriebener Forderungen für die ärztliche oder wundärztliche Behandlung der Findlinge und für an sie verabreichte Arzneien. — Bdg. des böhm. Gub. v. 22. September 1827, Z. 46937 (Prov. G. S. Bd. 9, Nr. 269, S. 449), Bestimmungen hinsichtlich der ärztlichen Behandlung und Verabfolgung der Arzneien an die auf dem Lande erkrankten Findlinge. — Bdg. des steierm. Gub. v. 1. October 1829, Z. 17956 (Prov. G. S. Bd. 10, Nr. 145, S. 358), möglichste Sparsamkeit bei Behandlung erkrankter Findlinge. — Decr. der oberöst. Reg. v. 26. December 1829, Z. 36875 (Prov. G. S. Bd. 11, Nr. 319, S. 811), Einsendung der Medicamentenkostenverzeichnisse für Findlinge. — Bdg. der niederösterr. Reg. v. 29. Juli 1830, Z. 41274 (Prov. G. S. Nr. 229, S. 502), Vorschrift hinsichtlich der Vergütung der Conten für die von Apothekern und Wundärzten an erkrankte Findlinge verabreichte Arzneien und verrichtete Operationen. — Bdg. des steierm. Gub. v. 14. September 1830, Z. 15662 (Prov. G. S. Bd. 12, Nr. 174, S. 339), Vormerkungen über die ärztliche Behandlung der Findelkinder. — Decr. der oberöst. Reg. v. 21. November 1832, Z. 30719 (Prov. G. S. Bd. 14, Nr. 212, S. 349), Vorsichten wegen Verabfolgung der Medicamente an Findlinge. — Hofkzld. v. 27. December 1831, Z. 29634 (Laib. Gub. Bdg. v. 17. Jänner 1833, Z. 904, Prov. G. S. Bd. 15, Nr. 6, S. 5), Vergütung der Behandlungskosten für erkrankte Findlinge an Privatärzte. — Bdg. des steierm. Gub. v. 18. December 1833, Z. 20008 (Prov. G. S. Bd. 15, Nr. 209, S. 292), Terminsbestimmung zur Überreichung der für Findelkinder anerlaufenen Medicamentenconten. — Decr. des böhm. Gub. v. 4. Jänner 1834, Z. 58690 (Norm. Buch der böhm. Landesstelle S. 4), Prüfung der Recepte und Arzneiliquidationen für Findlinge in linea medica und quoad normam — Bdgn. des steierm. Gub. v. 2. u. 16. April 1834, Z. 3108 u. Z. 5727 (Prov. G. S. Bd. 16, Nr. 50 u. Nr. 58, S. 46 u. S. 54), Hintanhaltung einer möglichen Übervortheilung in Betreff der Kosten für erkrankte Findlinge. — Bdg. des steierm. Gub. v. 14. Mai 1834, Z. 7124 (Prov. G. S. Bd. 16, Nr. 76, S. 96), Bestimmung des Geschäftszuges, welcher bei der Vorlage und Revision der Findelkindermedicamentenconten von Seite der Apotheker, Chirurgen und der dieselben revidierenden Ärzte einzuhalten ist. — Bdg. des steierm. Gub. v. 10. Juni 1835, Z. 9781 (Prov. G. S. Bd. 17, Nr. 114, S. 165), Vidierung der wundärztlichen Recepte für kranke Findelkinder von Seite der Pfarrer. — Bdg der oberöst. Reg. v. 17. September 1835, Z. 26657 (Prov. G. S. Bd. 17, Nr. 210, S. 396), Vorlage der Findlingscurconten. — Bdg. des steierm. Gub. v. 29. Juni 1836, Z. 10330 (Macher, Handb. der österr. Sanitätsges. 3. Bd., Nr. 94), Vorschrift, dass auf jedem Recepte für kranke Findelkinder der Name der Krankheit aufzuzeichnen ist. — Bdg. der niederösterr. Reg. v. 4 August 1836, Z. 43816 (Prov. G. S. Bd 18, Nr. 213, S. 993), Revision der Arzneien- und Deservitenconten für Findlinge. — Bdg. des steierm. Gub. v. 15. Jänner 1837, Z. 21652 (Macher, Handbuch der österr. Sanitätsges. Bd. 3, S. 109), Vorschrift gegen kostspielige und übertriebene Medicamentenaufrechnungen für Findelkinder. — Hofkzld. v. 7. Februar 1837, Z. 9188 (Macher, Handb. der österr. Sanitätsges. Bd. 3, Nr. 113), strenge Prüfung der Conten für Findlingcurkosten. — Hofkzld. v. 3. August 1837, Z. 18984 (Bdg. der n. ö. Reg. v. 19. August 1837, Z. 45942, Prov. G. S. Bd. 19, Nr. 154, S. 297), Verfahren bei Liquidierung der Arznei- und Deservitenconten für die Findlinge. — Bdg. der niederösterr. Reg. v. 31. October 1838, Z. 60912 (Prov. G. S. Bd. 20, Nr. 259, S. 865), Hintanhaltung übertriebener Aufrechnung für ärztliche Behandlung der Findlinge. — Laib. Gub. Bdg. v. 20. Juni 1839, Z. 14625 (Prov. G. S. Bd. 21, Nr. 53, S. 424), Vorschriften über die ärztliche Behandlung erkrankter Findelkinder und Bezirksarmen. — Bdg. des böhm. Gub. v. 30. October 1839, Z. 60303 (Prov. G. S. Bd. 21, Nr. 308, S. 944), Beisetzung des Alters der in auswärtiger Pflege befindlichen kranken Findlinge auf den ärztlichen Recepten. — Decr. der niederösterr. Reg. v. 7. Mai 1840, Z. 26398 (Prov. G. S.

Gub. D. v. 20. Juni 1785 (Chron. Ausz. f. Mähren und Schlesien), Gal. Gub. D. v. 30. Juni 1785 (Chron. Ausz. f. Galizien Nr. 49), N. Ö. Reg. Circ. v. 20. Juni 1785 (Beinhauer Samml. der n. ö. Gesetze, 9. Bd., S. 191), böhm. Gub. Vdg. v. 24. Juni 1785 (Norm. Buch der böhm. L. St. S. 321)].[1])

10. Die Vorschriften über das Bade- und Curortewesen.

Die Oberaufsicht über alle Heilbäder und Gesundbrunnen steht nach §. 2, lit. b des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 86 der Staatsverwaltung zu. Mit der Führung der Aufsicht über dieselben ist nach §. 8 lit. a desselben Gesetzes der l. f. Bezirksarzt betraut.

Die Bewilligung zur Errichtung von Heilbädern und Gesundbrunnen steht gleichfalls nach §. 2 lit. b des ebenbezogenen Gesetzes der Staatsverwaltung zu; die hiebei festzuhaltenden Grundsätze wurden mit dem auf S. 216 dieses Bandes abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 2. März 1892, Z. 14489 ex 1891, festgesetzt.[2])

Bd. 22, Nr. 79, S. 153) und Hofkzld. v. 1. October 1843, Z. 285299 (Decr. der o. ö. Reg. v. 14. October 1843, Z. 27855, Prov. G. S. Bd. 25, Nr. 169, S. 383), Aufrechnung der Gänge zu kranken Findlingen. — Vdg. des böhm. Gub. v. 3. September 1845, Z. 52788 (Prov. G. S. Bd. 27, Nr. 245, S. 573), Bezug der Arzneien f. Findlinge aus den öffentlichen Apotheken. — Erl. der oberöst. Statth. v. 5. Juni 1860, Z. 11832 (Vdgn. der Landesbehörden für Österreich ob d. E. u. Salzburg, Jahrg. 1860, S. 11), Republicierung der Vorschriften über die Behandlung der Cur- und Medicamentenconten für auswärts verpflegte Linzer Findlinge. — Erl. der steierm. Statth. v. 27. November 1861, Z. 23531 (Macher, Handb. der Sanitätsges. Bd. 7, S. 52), Normale für die Findelkindercurkostenrechnungen der Ärzte und Apotheker in Steiermark. — Erl. der steierm. Statth. v. 5. December 1862, Z. 22154 (Macher, Handb. der Sanitätsges. Bd. 7, S. 85), Verfassung und Einsendung der Curkostenconten für Findlinge. — Erl. des Min. des Inn. v. 20. August 1867, Z. 14081 an die n. ö. Statth., Enthebung der Direction der Wiener Findelanstalt von der Prüfung der Arznei- und Deservitenconten für die außerhalb der Anstalt verpflegten Kinder in linea medica. — Erl. der niederösterr. Statth. v. 24. März 1871, Z. 7177 (Karajan, Sanitätsges. u. Vdg. Nr. 75, S. 192), Kundm. des Beschl. des n. ö. Landesaussch. v. 9. März 1871, laut welches den erkrankte Findlinge behandelnden Ärzten gestattet wird, in acuten und sehr gefährlichen Fällen jeden zweiten Tag einen Besuch abzustatten.

[1]) Sieh auch die böhm. Gub. Vdg. v. 29. Nov. 1827, Z. 55780 (Prov. G. S. Bd. 9, Nr. 313, S. 539), die niederösterr. Reg. Vdgn. v. 10. Juli 1839, Z. 38132 u. Z. 38847 (Prov. G. S. Bd. 21, Nr. 121 u. Nr. 122, S. 263 u. S. 264), die Laib. Gub. Vdg. v. 26. November 1842, Z. 28515 (Prov. G. S. Bd. 24, Nr. 125, S. 305), den Erl. des Min. des Inn. v. 8. September 1848, Z. 3082, an die Gemeinde Wien und den Schlussſatz der in der Anm. 1 von S. 252 auf S. 253 abgedruckten Note des Min. des Inn. v. 7. April 1869, Z. 4807.

[2]) Die n. ö. Statth. hat mit dem Erl. vom 5. April 1871, Z. 6060 (Karajan Sanitätsges. u. Vdgn. Nr. 81, S. 208) ausgesprochen: „Zur Einreihung eines Ortes in die Kategorie der Curorte ist die Nachweisung von Curmitteln und Curgästen erforderlich." — Die Frage, ob Kumys-Curanstalten überhaupt und unter welchen Bedingungen als zulässig befunden werden können, bildete im Jahre 1873 einen besonderen Verhandlungsgegenstand des Ob. Sanitätsr. (Österr. Sanitätsw. 1889, S. 34). — Auf Grund eines Gutachtens des Ob. Sanitätsr. hat das Min. des Inn. in einem speciellen Falle mit E. v. 12. Juni 1894, Z. 4432 (Österr. Sanitätsw. S. 112), entschieden, dass das von **Kneipp** geübte Verfahren der Kaltwasserbehandlung als eine wissenschaftliche, auf rationellen Grundsätzen beruhende Heilmethode nicht angesehen werden könne und dass daher im Falle der Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Kaltwasserheilanstalt dieses angebliche Heilverfahren, dessen Anwendung in besonderen Fällen dem verantwortlichen freien Ermessen des leitenden Arztes vorbehalten bleiben müsse, in die Concession nicht ausdrücklich einbezogen werden dürfe. — Mit Erl. des Min. des Inn. vom 6. December 1894, Z. 27408, wurde die Entsch. einer Landesstelle in Angelegenheit der Errichtung eines Heilbades behoben, da die dieser Entsch. zugrunde gelegten Erhebungen mangelhaft waren, indem insbesondere über Fassung, Ergiebigkeit und Schutz der Quelle gegen Verunreinigungen, über Leitung und Nutzbarmachung des Wassers in der Anstalt, über die Einrichtungen derselben, die

Von der Unternehmung von Heilbädern und Gesundbrunnen, auf welche gemäß der lit. g des kais. Pat. v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, ist wohl zu unterscheiden die Unternehmung der keine Heilzwecke verfolgenden Badeanstalten. Die Unternehmung solcher ist ein freies Gewerbe.[1]) Es kann daher die Bewilligung zur Errichtung einer rein gewerblichen Badeanstalt an sich nicht versagt werden, und es ergibt sich nur bei der Genehmigung der Betriebsanlage die Gelegenheit, den auch bei den gewerblichen Badeanstalten in Frage kommenden sanitätspolizeilichen Belangen Geltung zu verschaffen[2]); doch fällt die Handhabung der sanitätspolizeilichen

---

sanitär entsprechende Unterbringung und Verpflegung der Curgäste, die Art der ärztlichen Leitung und die Person des verantwortlichen Leiters keinerlei Nachweise eingeholt wurden.

[1]) Die Unternehmung einer keine speciellen Heilzwecke verfolgenden Badeanstalt ist ein freies Gewerbe und kann daher eine solche Gewerbsberechtigung nur unter den Bedingungen des §. 138 der Gewerbeordnung entzogen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 16. December 1876, Z. 15047, Z. f. V. S. 147). — Wenn es sich nicht um die Errichtung einer Badecuranstalt, sondern um die Aufführung einer einfachen Badeanstalt, welche mittels Anlagen betrieben werden soll, die zu jenen der im §. 37 der Gewerbeordnung angeführten Betriebsanlagen zählen, handelt, so ist die Ertheilung des Bauconsenses zur Erbauung eines Badehauses von der rechtskräftig ausgesprochenen Zulässigkeit der Betriebsanlage bedingt (Erk. d. V. G. H. v. 25. September 1879, Z. 1564, Budw. Nr. 564). — Anlässlich der Errichtung einer öffentlichen Dampfbadeanstalt durch eine Stadtgemeinde in Böhmen gelangte im Recurswege die Frage zur Entscheidung, ob hinsichtlich dieser Badeanstalt die Bewilligung der polit. Behörde, sowohl mit Bezug auf die wasserrechtlichen als gewerberechtlichen und sanitären Beziehungen erforderlich war. Diese Rechtsfrage wurde vom Min. des Inn. unterm 29. November 1895, Z. 26896, unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Ackerb. Min., nach welcher die wasserrechtliche Bewilligung der polit. Behörde einzuholen war, in gewerberechtlicher Hinsicht im Einvernehmen mit dem Handels-Min. dahin entschieden, dass der von der Statth. bestätigte Auftrag der Bez.-H. zur Einholung der gewerberechtlichen Bewilligung aufrecht erhalten wurde, weil es sich nach Inhalt der Acten um eine Betriebsanlage handelt, welche gemäß §. 25 der Gew.-O. N. der gewerblichen Genehmigung bedarf. Zu den Ausführungen des Min.-Recurses wurde bemerkt, „dass nach dem Wortlaute des Art. V, lit. g. des Kundm.-Pat. zur Gew.-Ordg. v. 20. December 1859 die Bestimmungen des Gesetzes auf Badeanstalten nur dann keine Anwendung finden, wenn diese Anstalten zugleich Heilanstalten sind, was jedoch im strittigen Falle nicht behauptet werden kann, da die von der Gemeinde projectierte Wannen- und Dampfbadeanstalt, deren gewerblicher Charakter mit Rücksicht auf die für die Benützung derselben einzuhebenden Gebüren außer Zweifel stehe, lediglich den Zweck der Körperreinigung verfolge“ (Österr. Sanitätsw. S. 500).

[2]) Die n. ö. Statth. hat am 24. April 1891, Z. 63719 (Österr. Sanitätsw., S. 157), Nachstehendes erlassen: „Die Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von auf Erwerb gerichteten Badeanstalten, in welchen auch gewöhnliche Dampfbäder verabfolgt werden, in Ansehung des Betriebes der letzteren von Fall zu Fall unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Localverhältnisse nach folgenden Grundsätzen vorzugehen: 1) Die Dampfleitungen sind so zu führen und die Dampfeinströmungen in den Baderäumen so anzubringen, dass die Badenden nicht in Gefahr kommen, Schaden an der Gesundheit zu erleiden, daher auch die Regulierungsvorrichtung bei der Dampfeinströmung in der Art herzustellen ist, dass selbe den Badenden nicht zugänglich ist. Die Details der Ausführung sind dem Gutachten des Amtsarztes und Amtstechnikers zu überlassen, welche sich auch über die Art und Weise der Einrichtung der unter allen Umständen zu fordernden permanenten oder zeitweisen Lufterneuerung auszusprechen haben. 2) Als Maximum der Temperatur in den Dampfbädern werden 50 Grad Celsius angenommen. 3) Es ist Vorsorge zu treffen, dass den Badenden jederzeit die Benützung kalten und warmen Wassers ermöglicht ist, sowie dass im Falle des Bedarfes ärztliche Hilfe schnell herbeigeschafft werden könne, und ein ärztlicher Nothapparat in der Anstalt vorhanden sei, und stets in gutem Zustande erhalten werde. 4) Der Badediener ist nach Einvernahme der vorcitierten Fachorgane allenfalls durch eine hinauszugebende Instruction über seine Obliegenheiten zu belehren, wohin besonders die Überwachung des Befindens der das Dampfbad Benützenden, jener des guten Zustandes der Sicherheitsvorrichtungen, der zur Benützung der Badegäste vorhandenen Apparate und der vorgeschriebenen Temperatur, die Reinhaltung und Reinigung der zum Bade gehörigen

Vorschriften in Betreff öffentlicher Badeanstalten gemäß des §. 3 lit. a des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden.

Eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung der Verhältnisse der Curorte[1]) hat bis nun nicht stattgefunden; diesbezügliche grundsätzliche landesgesetzliche Vorschriften wurden bisher nur in Galizien und in Oberösterreich geschaffen[2]), während in anderen Kronländern, nämlich in Böhmen, Istrien, Kärnten,

Räumlichkeiten und der darin befindlichen Gebrauchsgegenstände, dann die Sorge für die entsprechende Lüftung der Baderäume gehören. Der Badeinhaber ist für die genaue Befolgung der erlassenen Vorschriften mit verantwortlich zu machen. 5) Mit ekelerregenden Krankheiten und Gebrechen Behaftete sind in die gemeinsamen Bäder nicht zuzulassen". — Die n. ö. Badeordnung ist auf S. 36 dieses Bandes abgedruckt.

[1]) Eine Darstellung der Verhältnisse der Curorte in Österreich von 1892—1893 gibt der diesbezügliche in den Nr. 14 und 15 des Österr. Sanitätsw. 1894 erschienene Artikel.

[2]) Das galizische Landesgesetz v. 4. November 1891, L. G. B. Nr. 80, womit die Verhältnisse der Curorte und der klimatischen Curorte im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau geregelt worden, lautet: „§. 1. Jeder Curort oder klimatische Curort (klimatische Station), welcher für den öffentlichen Gebrauch auf Grund der Bewilligung der Staatsverwaltung eröffnet wird, muss ein eigenes Statut haben. Das Statut wird von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen. §. 2. Das Statut bestimmt die territorialen Grenzen und normiert die Organisation der Anstalt. §. 3. Organe der Anstalt sind: a) die Brunnen- oder die Curcommission; b) die Anstaltsverwaltung; c) der Brunnenarzt oder der Arzt der klimatischen Station. §. 4. Die Commission besteht aus folgenden Mitgliedern: einem Delegierten der k. k. Statthalterei; einem Delegierten des Landesausschusses, dem Anstaltseigenthümer oder dessen Stellvertreter; dem Brunnenarzte oder dem Arzte der klimatischen Station, dem Gemeinde- und Gutsgebietsvorsteher, eventuell auch dem Inspector (§. 11). Ob außer den Obgenannten auch noch andere Delegierte, sei es aus der Mitte der Curgäste oder der ordinierenden Ärzte oder der in der Anstalt ansässigen Realitäteneigenthümer in die Commission zu berufen sind, wird durch das Statut bestimmt. §. 5. Der Delegierte der k. k. Statthalterei ist Vorsitzender der Commission. Den Stellvertreter des Vorsitzenden sowie den Schriftführer und Cassierer wählt die Commission. Die Functionsdauer der Commission wird durch das Statut bestimmt. §. 6. Aufgabe der Commission ist im allgemeinen die Obsorge für die möglichst gedeihliche Entwicklung der Anstalt, für die Bequemlichkeiten und Unterhaltungen der Curgäste sowie die Überwachung, dass die Anstalt von keiner Seite einen Schaden erleide. Insbesondere: verwaltet die Commission den Curfonds innerhalb der Grenzen der Bestimmung dieses Fonds; bemisst und hebt ein die Taxen und Abgaben innerhalb der von den zuständigen Behörden festgestellten Grenzen, namentlich: die Curtaxen, Musiktaxen, Abgaben von Unternehmungen, Unterhaltungen, Concerten, Theatervorstellungen, Schaustellungen, sowie von den auf Kosten des Curfonds erhaltenen Einrichtungen; befreit in einzelnen der Berücksichtigung würdigen Fällen von der Pflicht der Entrichtung der Taxen und Abgaben; stellt Anträge bezüglich der Festsetzung, der Änderung der Höhe der Taxen und Abgaben, bezüglich der Wohnungsmietordnung, bezüglich der Erhaltung der Wege und Fußsteige, der Badeordnung, der Preise der Wohnungen und überhaupt der Preislisten; wendet sich um Abhilfe an die zuständigen Behörden, wenn der Anstalt von irgend einer Seite ein Schaden oder Einbuße drohen würde; mit Schluss eines jeden Jahres hat die Commission über die Gebarung mit dem Curfond Rechnung zu legen und dieselbe zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. §. 7. Die Commission bestellt innerhalb des, ihr kraft dieses Gesetzes zustehenden Wirkungskreises, ihre Administrationsorgane und vollzieht ihre Beschlüsse, insofern dieselben Privatrechte nicht berühren. Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Commission steht das Recht der Berufung an die k. k. Statthalterei binnen 14 Tagen offen. §. 8. Die Entscheidung über die von der Commission gestellten Anträge steht, dem Gegenstande gemäß, entweder dem Anstaltseigenthümer oder der, kraft der Gesetze berufenen Behörde zu. §. 9. Der Anstaltseigenthümer hat einen für die Befolgung der bestehenden Vorschriften vor den Behörden verantwortlichen Verwalter zu bestellen. §. 10. Der Brunnenarzt (der Arzt der klimatischen Station) besorgt die sanitären Angelegenheiten der Anstalt. Den Arzt ernennt derjenige, der ihn bezahlt, somit entweder der Anstaltseigenthümer oder die Commission, oder endlich der Anstaltseigenthümer im Einvernehmen mit der Commission, wenn sie gemeinschaftlich den Arzt bezahlen, was näher im Statute festgestellt wird. Die von der k. k. Statthalterei erlassene Instruction bezeichnet die erforderliche Qualification und die Pflichten des

Schlesien und Tirol Landesgesetze, wegen Regelung der Verhältnisse einzelner Curorte erlassen wurden.[1])

Für den Schutz der Quellen der Curorte gegen Bergbauunternehmungen ist durch den §. 18 des allgem. Berggeſ. v. 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, gesorgt.[2])

Arztes. Die Disciplinargewalt über den Arzt übt derjenige aus, der ihn bezahlt. In den Fällen einer Übertretung der Instruction übt die k. k. Statthalterei die Disciplinargewalt aus. §. 11. In zahlreicher frequentierten Anstalten steht der k. k. Statthalterei das Recht zu, einen Inspector zur Übung der staatlichen Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei zu bestellen. §. 12. Der Curfonds wird gebildet: a) aus den Cur- und Musiktaxen: b) aus den Abgaben, welche von Unternehmungen, Schaustellungen, Unterhaltungen, Concerten u. s. w. eingehoben werden; c) aus den für die Benützung der auf Kosten des Curfonds erhaltenen Einrichtungen eingehobenen Gebüren; d) aus den etwa dem Curfond zugewendeten Strafgeldern, endlich e) aus Spenden und Vermächtnissen. Der Curfonds ist zur Verschönerung der Anstalt, für Einrichtungen, welche zur Verannehmlichung des Aufenthaltes der Curgäste dienen, zur Bezahlung der Musik und eventuell zur Bezahlung des Arztes, der Beamten und Diener der Commission zu verwenden. §. 13. Die Höhe der im §. 12 lit. a) und b) bezeichneten Taxen und Abgaben wird von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgesetzt. Eventuelle privatrechtliche Ansprüche aus Anlass der bisherigen Einhebung der Taxen und Abgaben sind vor der Erlassung des Statutes zu regeln. §. 14. Über die Zuerkennung des Schutzrayons für einen Curort erkennen die k. k. Bergbehörden auf Grund der bestehenden Gesetze. §. 15. Die Entscheidung darüber, ob die Enteignung auf Grund des §. 365 des B. R. zu Gunsten des Eigenthümers der Anstalt, beziehungsweise zu Gunsten des Curfonds stattzufinden habe, gehört zur Competenz der k. k. politischen Behörden. §. 16. Durch dieses Gesetz wird die der Staatsverwaltung zustehende Oberaufsicht über die Curorte und klimatischen Curorte nicht berührt. §. 17. Dieses Gesetz tritt in 30 Tagen nach der Kundmachung in Wirksamkeit. §. 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird mein Minister des Innern betraut."

Das oberösterreichische Landesgesetz v. 25. April 1896, L. G. B. Nr 19, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens für im Erzherzogthume Österreich ob der Enns bestehende Curorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dgl.) festgesetzt wurden, lautet: „§. 1. Für im Erzherzogthume Österreich ob der Enns bestehende Curorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dgl.) können eigene Curordnungen vom Statthalter nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse und mit Beachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen festgesetzt werden. Bis zur Erlassung solcher Curordnungen bleiben die Bestimmungen der gegenwärtig bereits bestehenden Curstatute, Cur- und Musiktaxordnungen in Wirksamkeit. §. 2. Die Curangelegenheiten in den Curorten (Badeorten, Sommerfrischen u. dgl.) werden durch Curcommissionen besorgt. §. 3. Zur Bestreitung der für das Curwesen erforderlichen Ausgaben ist die Curcommission berechtigt, eine Curabgabe (Cur- und Musiktaxe) einzuheben. §. 4. Die Curabgabe (Cur- und Musiktaxe) ist in jedem Curorte (Badeorte, Sommerfrische u. dgl.) nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der daselbst bestehenden Curordnung von den Curgästen zu entrichten. Als Curgäste sind im allgemeinen, ohne Rücksicht auf ihre Staats- und Gemeindeangehörigkeit, alle Besucher des Curbezirkes zu betrachten, welche während der Curzeit über einen in der Curordnung näher zu bezeichnenden Zeitraum hinaus im Curbezirke verweilen. Welche Curgäste eine Befreiung von der Curabgabe genießen, wird in der Curordnung bestimmt. §. 5. Zur Einhebung der Curabgaben (Cur- und Musiktaxen) ist die politische Execution zulässig. §. 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben Mein Minister des Innern beauftragt."

[1]) Es sind dies die weiter unten in diesem Capitel bei den einzelnen Curorten: Franzensbad, Karlsbad, Marienbad, Teplitz-Schönau, Abbazia, Grado, Lussinpiccolo und Lussingrande, Pörtschach am See, Gräfenberg-Freiwaldau, sowie Meran angeführten Landesgesetze.

[2]) Sieh diesbezüglich den Art. „Quellenschutz" von Otto Mayr, Amtsrath in St. Pölten, im Österr. Staatswörterbuch. — Der §. 17 des a. b. G. zählt die Orte auf, in welchen Schürfungen nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet sind. Der §. 18 bestimmt: „Werden gegen die Zulässigkeit von Schürfungen an anderen Orten als an den im §. 17 angeführten, aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben, so ist darüber von den Bergbehörden, im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden, zu entscheiden." Solche Verbote von Schürfungen zum Schutze von Heilquellen wurden u. a. erlassen: Zum Schutze der Quellen in Baden (sieh S. 272 dieses Bandes), Bilin (S. 274), Franzensbad (S. 275), Gastein

Das Curwesen wird in den einzelnen Curorten durch Curordnungen[1]) geregelt; bezüglich der Einführung einer Curtaxe hat das Min. des Inn. in einem besonderen Falle, in welchem es sich um die Erwirkung der a. h. Genehmigung für den Beschluss eines Landesausschusses auf Einführung einer Curtaxe in einem Badeorte handelte, mit dem Erl. v. 21. October 1877, Z. 13275, der Statthalterei jenes Landes, welche den Ausschussbeschluss vorgelegt hatte, eröffnet, dass es nicht in der Lage sei, diesen Beschluss zur a. h. Genehmigung vorzulegen, weil Curtaxen, welche nur von Fremden mitentrichtet werden, nicht als Gemeindeumlage im Sinne der Gemeindeordnung, sondern nur als Gebüren angesehen werden können, deren Bewilligung der Staatsverwaltung zustehe. Die betreffende Landesstelle wurde zugleich aufgefordert, seinerzeit dem Landesausschusse diese Mittheilung zu machen und über das Ansuchen der Gemeindevertretung von L. wegen Einführung einer Curtaxe die competente Entscheidung zu fällen, und hiebei als Cynosur zu beachten, dass Curtaxen nur für curörtliche Zwecke bewilligt werden können und nur ausschließlich für Curzwecke verwendet werden dürfen. — Ferner hat der Min. des Inn. dem Landeschef der Buk. über dessen Anfrage, ob die Erlassung eines Landesgesetzes zur Einführung von Curtaxen erforderlich sei, mit dem E. v. 27. April 1886, Z. 2937, Nachstehendes bekanntgegeben: „In Erledigung des Berichtes vom . . . beehre ich mich, Eurer . . . zu eröffnen, dass, wenn auch in einzelnen Fällen die Bewilligung von Curtaxen für Cur- und Badeorte im Wege der Landesgesetzgebung erfolgte, doch in zahlreichen Fällen diese Bewilligung von Seite der Administrativbehörden u. z. in erster Instanz von Seite der politischen Landesbehörde ertheilt worden ist. Die Begründung der Competenz der Administrativbehörden ist darin gelegen, dass Curtaxen nicht als Gemeindeumlagen, sondern nur als von Fremden zu entrichtende Gebüren angesehen werden können, deren Bewilligung der Staatsverwaltung zusteht, wobei als Cynosur zu beachten ist, dass Curtaxen nur für curörtliche Zwecke bewilligt werden können und ausschließlich für Curzwecke verwendet werden dürfen. Hiebei versteht es sich auch von selbst, dass dem zur Bezahlung der Curtaxen herangezogenen Publicum zu seiner Bequemlichkeit, zu seiner Annehmlichkeit, zu seiner Unterhaltung gewisse Einrichtungen als bereits bestehend geboten werden müssen, für deren Benützung eben ein Theil der Curtaxe das Äquivalent bietet, während allerdings ein weiterer Theil der Curtaxen zu weiteren Verschönerungen oder Verbesserungen der dem Curpublicum zur Benützung gebotenen Einrichtungen des Curortes bestimmt werden mag. Indem ich daher die Frage der Einführung von Curtaxen für das Bad D. und die Regelung der einschlägigen Verhältnisse durch eine Curtaxordnung der instanzmäßigen Entscheidung E . . . überlasse, muss ich Ihrem Ermessen die Beurtheilung anheim geben, ob die Voraussetzungen für

---

(S. 275), Glebockie (S. 276), Gleichenberg (S. 276), Hof (S. 277), Iwonicz (S. 278), Karlsbad (S. 278), Königswart (S. 278), Kötelach (S. 278), Kostreinitz (S. 278), Krondorf (S. 278), Marienbad (S. 279), Neudorf (S. 280), Püllna (S. 281), Ranigsdorf (S. 282), Rohr (S. 282), Saidschitz (S. 282), Sauerbrunn bei Rohitsch (S. 282), Swoszowice (S. 282), Szczawnica (S. 282), Teplitz (S. 282), Touskawiec (S. 283), Tüffer (S. 283), Wtelna (S. 284), Żegiestów (S. 284).

[1]) Beispiele von Curordnungen sieh weiter unten in diesem Bande: Abbazia (S. 268), Baden (S. 272), Unken (S. 283). — Eine Partei, welche der behördlich genehmigten Curordnung sich unterworfen, insbesondere die darin behufs Bemessung der Curordnung vorgeschriebenen Erklärungen abgegeben hat, darf den Rechtsbestand der Curordnung nicht anfechten (Erk. d. V. G. H. v. 29. März 1883, Z. 688, Budw. Nr. 1711). — Die in der Curordnung den „Mitgliedern einer zum Curbezirke gehörigen Gemeinde" zugestandene Befreiung kann nur von jenen in Anspruch genommen werden, welche die Gemeindemitgliedschaft im Sinne der Gemeindeordnung besitzen; Besitzer von Realitäten sind als solche nicht befreit (Erk. d. V. G. H. v. 17. September 1890, Z. 2305, Budw. 5435 [Meran]).

die Einführung einer Curtaxe bereits vorhanden sind, obschon in der an den Landesausschuss gerichteten Note E . . . hervorgehoben wird, dass sich der Badeort D. hinsichtlich der Einrichtungen und Anlagen, durch welche in Curorten überhaupt den Anforderungen der Curgäste in Bezug auf Heilpflege und Comfort Rechnung getragen wird, in einem ganz primitiven Zustande befindet. Anders verhält sich die Frage wegen der eventuellen Einführung von Curbeiträgen, welche nicht von Fremden, sondern von den Einheimischen nach Maßgabe des durch den Besuch des Curortes ihnen zugehenden Vortheiles eingehoben werden sollen. Die Bewilligung solcher Curbeiträge würde, selbst wenn durch dieselben nur gewisse Kategorien der Bewohner der Gemeinde getroffen würden, unter den §. 80 der Gemeindeordg. fallen und könnte daher nur auf Grund eines Landesgesetzes eingeführt werden. In erhöhtem Maße würde dies bezüglich des Badeortes D. eintreten, indem der Currayon auch das Gutsgebiet gleichen Namens umfasst und daher auch dessen Bewohner von dem Curbeitrage getroffen werden würden. Es wäre daher zur Einführung von Curbeiträgen im Currayon D. ein gehörig gefasster und kundgemachter Beschluss der Gemeindevertretung in D., dann die von dem competenten Vertreter des Gutsgebietes gleichen Namens rechtsgiltig ausgestellte Zustimmungserklärung und ein auf diesen beiden Grundlagen erfolgendes Landesgesetz erforderlich."[1])

Bezüglich der Berichterstattung über die Curorte siehe im II. Bande: Die sanitäre Berichterstattung, S. 1220, sowie S. 1221 lit. P. und die Anm. 3 auf der letztangeführten Seite; doch ist hervorzuheben, dass laut Erl. des Min. des Inn. v. 7. August 1895, Z. 23561, die Anordnung des bestandenen Polizeiministeriums v. 17. December 1866, Z. 5184/1734, III, noch aufrecht besteht. Nach dieser Anordnung ist ein Verzeichnis der Frequenz der Curorte da, wo gedruckte Fremdenlisten bestehen, bei dem Erscheinen der Auflage, wo solche nicht bestehen, halbmonatlich vorzulegen.

Die Curinspection in allen jenen Orten, wo nicht förmliche polizeiliche Curinspectionen auf Kosten des öffentlichen Sicherheitsfonds aufgestellt werden, wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 16. Juli 1860, Z. 1868 M. J., den Gemeindeämtern unter Aufsicht und Controle der politischen Bezirksbehörden übertragen. Hiebei wurde als Aufgabe der Gemeindeämter in dieser Beziehung, nebst der Handhabung der localpolizeilichen Vorschriften, im wesentlichen eine sorgfältige Führung der schon durch die allgemeinen Meldungsvorschriften angeordneten Fremdenprotokolle und die Sorge für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit im Orte sowie die schleunige Anzeige allfälliger auffallender Wahrnehmungen an die politischen Behörden bezeichnet.[2])

---

[1]) Zur Beschwerdeführung vor dem V. G. H. gegen die Bewilligung zur Einhebung einer Curtaxe sind nur diejenigen legitimiert, welche unmittelbar zur Zahlung der Taxe selbst verpflichtet wären (Erk. d. V. G. H. v. 24. Juni 1887, Z. 1810, Budw. Nr. 3602).

[2]) Die Vdg. der böhm. Statth. v. 14. Mai 1865, Z. 27512, N. B. S. 108, ordnet an: „Die in den Curorten Böhmens während der Badesaison alljährlich eintretende Wirksamkeit besonderer Curinspectionscommissäre nach der für dieselben bestehenden Dienstinstruction ist eine der am Schlusse des §. 28 des Gem.-Ges. erwähnten Ausnahmen, denen gemäß bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden aus höheren Staatsrücksichten besonderen l. f. Organen zugewiesen sind. Es versteht sich daher von selbst, dass während der Functionsdauer des l. f. Curinspectionscommissärs der rücksichtlich der Handhabung des Meldungswesens dieser Gemeinden zustehende Wirkungskreis insoweit, als die Dienstinstruction des l. f. Curinspectionscommissärs darauf bezügliche Bestimmungen enthält, zeitweise aufgehoben wird." — Mit der Entsch. des O. G. H. vom 3. August 1875, Z. 8503 (Z. f. V. S. 147), wurden zwei gleichlautende unterrichterliche Entscheidungen, mit welchen über den als Besitzstörung vor den Richter gebrachten Fall der schädigenden Einwirkung eines Brunnenbesitzers durch Tieferbohrung seines Brunnens auf eine einem anderen gehörige Heilquelle erkannt wurde, wegen Incompetenz der Gerichte aufgehoben. — Die Frage, ob durch Bauführungen

In Betreff der Anforderungen, welche an Curorte zu stellen sind, sieh den Erl. des o. ö. L. A. v. April 1894, Z. 4532 (Österr. Sanitätswesen S. 159), an die G. V. des Salzkammergutes.[1])

---

in öffentl. Curorten und namentlich in den zur Benützung des Curpublicums gewidmeten Anlagen eine Beeinträchtigung des Interesses dieses Publicums eintreten würde, ist von den hiezu berufenen Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen (E. d. V. G. H. v. 20. Mai 1878, Z. 662, Sam. II., 248). — In Gemeinden, welche Curorte sind und Curcommissionen bestellt haben, werden Ausschussmitglieder von der Beschlussfassung über die curörtliche Interessen berührenden Angelegenheiten deshalb nicht ausgeschlossen, weil sie an den Beschlüssen der Curcommission theilgenommen haben (Erk. d. V. G. H. v. 9. April 1885, Z. 602 Budw. 2494 [Tirol]). — Die Zerstörung von Holzröhren von Seite desjenigen, über dessen Grundfläche eine Sauerquelle der bezüglichen Curanstalt zugeleitet wird, ist Gegenstand einer nach privatrechtlichen Grundsätzen zu behandelnden Besitzstörung (Entsch. d. O. G. H. v. 1. October 1885, Z. 13719, Z. f. V. J. 1888, S. 47). — Die Beurtheilung der curörtlichen Rücksichten steht nicht den höheren autonomen, sondern den l. f. Behörden zu. In den den Märkten für die Curzeit gleichgestellten Badeorten stehen im Betriebe der Marktgeschäfte allen Marktbesuchern die gleichen Befugnisse zu (Erk. d. V. G. H. v. 20. Mai 1885, Z. 1311, Budw. Nr. 2568). — In Gemeinden, welche Curorte sind, fällt die Förderung der auf die Curorteigenschaft basierten Interessen nach §. 28 der Gemeindeordg. in den Wirkungskreis der Gemeinde, und es ist der Aufwand für solche Zwecke nach der Regel auf alle Steuerpflichtigen aufzutheilen, sofern von einer oder der anderen Auslage nicht erweislich ist, dass sie nur Einzelninteressen diene. Von Auslagen, welche auf die Hebung der Frequenz abzielen, und welche den Verkehr im Orte zu ermöglichen und zu erleichtern bestimmt sind, lässt sich dies aber nicht behaupten (E. d. V. G. H. v. 28. Juni 1888, Z. 2141, Budw. 4194 [Böhmen]).

[1]) Dieser Erl. lautet: „Bei der über Ersuchen des Verbandes der Curorte und Sommerfrischen des Salzkammergutes durch den Statth. v. O. Ö. einberufenen, am 19. Juni 1893 in Linz abgehaltenen Enquête, betr. die Hebung des Fremdenverkehres im Salzkammergute, wurden von dem Verbandssanitätsreferenten Prof. v. Schrötter aus Wien jene Anforderungen bekanntgegeben, welche nach der Meinung des Referenten in sanitärer Beziehung an Curorte und Sommerfrischen des Salzkammergutes zu stellen wären. Diese Anforderungen sind folgende: a) zur Sicherung der nothwendigen Ruhe für die Curgäste sei: ein möglichst geräuschloses Pflaster herzustellen, Fahren von Lastwägen in bewohnten Straßen, freies Herumlaufen der Hunde, Herumziehen mit Drehorgeln, musikalische Productionen, lärmende Unterhaltungen während der Nachtstunden, Klopfen von Teppichen und Möbeln in den frühen Morgenstunden zu untersagen, Wohngebäude und Hotels überall mit Doppelthüren zu versehen, störendes Peitschenknallen am Morgen nicht zu gestatten; b) zur Reinhaltung des Luftkreises und des Bodens sei anzustreben: Fernehaltung von Fabriken, von anderen mit Staub-, Rauch-, Lärm- und übler Geruchentwicklung verbundenen gewerblichen Anlagen, wenig Staub bildendes Pflaster, Macadamisierung der Straßen, Beschotterung der Gehwege mit feinem Kiese, ausreichende Bespritzung, Reinigung der Straßen nur zur Nachtzeit oder früh Morgens, u. z. auf feuchtem Wege. Aufbewahren des Kehrichts und der häuslichen Abfälle in wohlverschlossenen Behältern, Desinfection derselben, Entleerung in verdeckbare Gruben am entlegenen Platze, Verschluss der Canalöffnungen mit Deckeln oder Geruchsverschlüssen, wasserundurchlässige Auskleidung und Bedeckung der Senkgruben mit steinernen Deckeln, Entleerung derselben zur Nachtzeit in einem freiliegenden Orte. Reinhaltung und Ventilation der Stallungen, Düngergruben mit gut schließenden Deckeln versehen, Dünger nur zur Nachtzeit oder früh Morgens entfernen, Standplätze der Mietwägen mit undurchlässigem Pflaster, zu spülen und desinficieren, Verbot des Schlachtens von Großvieh und des Viehtriebes durch die Stadt, Reinigen der Treppen und Gänge Nachts oder früh Morgens, u. z. auf feuchtem Wege; c) Hygienische Herstellungen: Neue Wohngebäude nicht unmittelbar an der Straße, nicht mehr als einen Stock hoch, aus tadellosem, trockenem Materiale mit Zwischenwänden zum Schutze vor Kälte und Geräuschen, mit guten Heizvorrichtungen herzustellen; Aborte nicht in der Nähe von Küchen und Stiegenaufgängen anzulegen, dieselben mit Wasserspülung und Geruchsverschluss zu versehen, Erdgeschosse zu erhöhen und zu unterkellern oder Boden mit Isolierschichte zu versehen, Canalisierung zur Entfernung des Abortinhaltes, der Stalljauche, der Abfall-, Überfall- und Niederschlaggewässer, Einleitung des Canales an der möglichst tief gelegenen Stelle eines Flusslaufes, Stallfenster gegen den Hof zu anzubringen, Einleitung tadellosen Trinkwassers, Bepflanzung der Wege mit schattigen Alleen, Vorrichtungen gegen Beschädigung der Badenden durch Ausströmen heißen Wassers oder Dampfes, Badewannen aus leicht zu reinigendem Materiale, Rettungsutensilien, Ver-

bandmateriale in Bade- und Schwimmanstalten, ständige Rettungsstationen, ärztlicher Permanenzdienst, Hilfs- und Rettungsvorrichtungen in größeren Curorten; d) Überwachung der Wohnungen und Genussmittel: systematische Untersuchung und Überwachung derselben, sowie der Kochgeschirre in den Gasthöfen, der gesammten Gebarung in denselben, häufige sachverständige Untersuchung des Schlachtviehes und der Melkkühe; e) Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten: Anzeige der Fälle von Infectionskrankheiten durch die Ärzte. Vorhandensein von Isolierräumen, Vorhandensein von Transportmitteln für Kranke und zu desinficierende Objecte. — Speciell in Bezug auf Lungentuberculose. An allen öffentl. Orten, in Curhäusern und Gasthöfen Spucknäpfe mit 5procentigem Carbolwasser, Verbot des Ausspuckens auf den Boden, Warnung vor dem Spucken in Taschentücher, Trennung der Gesunden von den Kranken sowohl in Wohnungen als Inhalationsanstalten, Desinfection nach Tod oder Abreise eines solchen Kranken, Ausstattung der Wohnräume mit möglichst glatten ungepolsterten Möbeln und Anstrich der Wände und des Fußbodens mit Ölfarbe. Speciell mit Bezug auf Hautkranke. Ausschluss derselben von den gemeinschaftlichen Bädern. Über Beschluss der Enquête wurde der Landesausschuss ersucht, die Gemeinden des Salzkammergutes aufzufordern, die erforderlichen Anordnungen im Sinne des Referates des Prof. v. Schrötter zu erlassen. Da es keinem Zweifel unterliegen konnte, dass die Durchführung der sämmtlichen in dem erwähnten Referate enthaltenen Forderungen kaum in einer der in Betracht kommenden Gemeinden möglich sein würde, so hat sich der Landesausschuss von der Statth. in Linz das Gutachten des Landessanitätsrathes darüber erbeten, welchen Gemeinden des Salzkammergutes Aufträge zur Hebung der sanitären Verhältnisse zu ertheilen, und welche speciellen Anordnungen rücksichtlich der einzelnen in Frage kommenden Gemeinden wünschenswert wären. Hierüber hat nun der Landessanitätsrath zufolge Mittheilung der Statth. in Linz v. 11. März 1894, Z. 3684, über Antrag des Landes-San.-Referenten nachstehende Beschlüsse gefasst: 1. Als jene Gemeinden im Salzkammergute, bezüglich derer gewisse, den Vorschlägen des Verbandes der Curorte und Sommerfrischen jenes Gebietes v. 19. Juni 1893 entsprechende sanitäre Anforderungen zu stellen sind, nominieret der Landessanitätsrath folgende: Altmünster, Attersee, Ebensee, Gmunden, Goisern, Hallstatt, Ischl, Mondsee, Schärfling, Seewalchen, Traunkirchen, Unterach, St. Wolfgang. 2. In diesen Gemeinden sind zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten Isolierlocalitäten, u. z. zum mindesten 2 Zimmer und 1 Küche in einem vom Verkehre und von den bewohnten Centren der größeren Ortschaften entlegenen Gebäude zweckentsprechend zu adaptieren und stets bereit zu halten. 3. In den Gemeinden Ebensee, Gmunden (für Gmunden Altmünster und Traunkirchen), Goisern, Hallstatt, Ischl, Mondsee, Schärfling (für Schärfling Attersee und Seewalchen), Unterach, St. Wolfgang sind, sofern sie nicht schon vorhanden sind, Dampfdesinfectoren oder andere, wenn auch noch so primitive, aber abgesonderte, nur diesem Zwecke dienende Reinigungs- und Desinfectionsanstalten (separate Waschküchen u. dgl.) sowie geeignete Transportmittel für die zu desinficierenden Gegenstände (Karren mit geschlossenen, leicht zu reinigenden und desinficierbaren Kästen u. dgl.) anzuschaffen und stets vorräthig und imstande zu halten. 4. Zur entsprechenden Verwendung der vorhandenen Desinfectionsmittel, bezw. zur entsprechenden Durchführung der vorgeschriebenen Desinfection ist von der Sanitätscommission, bezw. von der Vertretung der Sanitätsgemeinde eine von der betreffenden Bez.-Hptmsch. zu genehmigende Verfügung, analog der Verfügung des Gemeindeamtes Curort Gleichenberg v. 16. Nov. 1890 (Österr. Sanitätsw. 1891, S. 38), selbstverständlich angepasst den gegebenen örtlichen Verhältnissen zu erlassen. 5. Zur exacten Durchführung der in dieser Verfügung angeordneten prophylactischen Maßnahmen sind nicht nur die ansässigen, sondern auch die Saisonärzte heranzuziehen, bezw. zu verpflichten. Insbesondere ist auf die jedesmalige sofortige Anzeige von dem Auftreten eines ansteckenden Krankheitsfalles an die San.-Com., bezw. die Vertretung der Sanitätsgemeinde zu dringen. 6. Es wird Aufgabe dieser Commission sein, über die Nothwendigkeit der Anordnung noch anderer, als der ohnedies vorgeschriebenen prophylactischen Maßnahmen zu entscheiden, namentlich rücksichtlich der Beziehbarkeit von Wohnungen, der Räumung von solchen und der Abtransportierung von Kranken und seiner Pflegeperson in die vorhandenen Isolierlocalitäten. 7. Als Erkrankungen, welche stets die strengste Isolierung, also die Abtransportierung der Kranken erheischen, sind zu bezeichnen: Scharlach, Bräune und Blattern. 8. Zur Behebung der anderweitigen, der Ruhe, dem Erholungsbedürfnisse, der körperlichen Sicherheit und der allgem. körperlichen Wohlfahrt abträglichen, theils sanitätswidrigen, theils belästigenden Übelstände, zur Hebung und Förderung des allgem. Gesundheitswohles, sind in den bezeichneten Gemeinden Sanitätscommissionen einzuführen, welche den betreffenden Gemeindevorstehungen in Ausführung der denselben obliegenden Gesundheitspolizei als berathende und unterstützende Körperschaft zur Seite stehen. Dieselben sollen zusammengesetzt sein aus Mitgliedern der Gemeindevertretung (Vertretung der Sanitätsgemeinde), aus dem Gemeindearzte, aus Delegierten der übrigen Ärzte, aus Mitgliedern der

Besondere Maßnahmen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in Curorten und Sommerfrischen wurden getroffen von der galizischen[1]), niederösterreichischen[2]), böhmischen[3]) und tirolischen[4]) Statthalterei.

Curcommission, aus Vertretern etwa vorhandener Stiftungen oder Curanstalten, aus Delegierten der Verschönerungsvereine oder anderer, die Hebung des Verkehrs in solchen Orten fördernder Vereine u. dgl. 9. Diese Commissionen haben durch periodische Begehung des Currayons sich über das Vorhandensein etwa bestehender sanitärer Übelstände zu informieren und deren Abstellung entweder in kurzem Wege zu veranlassen, oder der Gemeindevorstehung davon die Anzeige behufs deren Abstellung zu erstatten. 10. Dieselben haben in regelmäßigen Sitzungen, vor Beginn und am Schlusse der Saison über die von ihnen in sanitärer Beziehung gemachten Wahrnehmungen zu berathen, die Abstellung oder das Fortbestehen von ihnen beanständeter sanitätswidriger Übelstände zu constatieren, die Nothwendigkeit etwaiger Herstellungen oder Anschaffungen zum Zwecke der Förderung der hygienischen Verhältnisse des Currayons, bezw. der Sommerfrische festzusetzen und durch Vorlegung der protokollarisch aufgenommenen Beschlüsse an den Landesausschuss, sofern es sich um Verpflichtungen der Gemeinde im eigenen Wirkungskreise handelt, an die Bez.-Hptmsch. aber, wenn Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises in Frage kommen, die Durchführung derselben zu bewerkstelligen. 11. Specielle Anordnungen rücksichtlich der einzelnen bezeichneten Gemeinden zu treffen, hält der Landessanitätsrath aus den oben angeführten Gründen eben für die Sache solcher mit den localen Verhältnissen vertrauter Commissionen. Der Landesausschuss muss es der Gem.-Vorstehung dringend empfehlen, in dem Falle, als in der Gemeinde Einrichtungen, wie sie mittels dieser Beschlüsse als nothwendig erklärt werden, noch nicht bestehen sollten, dieselben nach Möglichkeit ins Leben zu rufen und insbesondere möglichst bald mit der Constituierung der sub P. 8 erwähnten Sanit.-Com. vorzugehen. Sache der letzteren wird es sohin sein, zu beurtheilen, welche Maßnahmen in sanitärer Beziehung überhaupt in der Gemeinde wünschenswert und an competenter Stelle zu empfehlen wären und insbesondere, welchen von den im Referate des Prof. v. Schrötter enthaltenen Anforderungen zu entsprechen wäre."

[1]) Erl. der Statth. in Lemberg v. 18. März 1890, Z. 91626 (Österr. Sanitätsw. S. 268), an die B. H. in Drohobycz, Gródek, Krosno, Myslenice, Neu-Sandec, Neu-Markt, Sanok und Stryj, betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in Curorten und klimatischen Stationen.

[2]) Erl. der n. ö. Statth. v. 9. April 1889, Z. 20954 (Österr. Sanitätsw. S. 148), und v. 16. April 1892, Z. 24027 (Österr. Sanitätsw. S. 160), betreffend Maßnahmen gegen Infectionskrankheiten in Sommerfrischorten.

[3]) Erl. der böhm. Statth. v. 20. Mai 1894, Z. 69028, betreffend die Evidenthaltung der Fälle von acuten Infectionskrankheiten in Sommerfrischen und Curorten. Dieser Erlass lautet: „Damit der Bewohnerschaft von Sommerfrischen und Curorten die Gelegenheit geboten werde, über den Stand der allenfalls dort vorkommenden acuten Infectionskrankheiten jeweilig sich zu orientieren und darnach die entsprechenden Vorsichten einzuhalten, findet die Statth. auf Grund des §. 4 ad a des R. S. G. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, dass in den oben bezeichneten Gemeinden, welche von auswärtigen Parteien zum Sommeraufenthalte regelmäßig aufgesucht werden, beim Ortsvorstande genaue Verzeichnisse über die mit acuten Infectionskrankheiten angemeldeten Personen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens, sowie der Hausnummer der jeweiligen Wohnung des Kranken geführt werden. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, über etwaiges Ansuchen der Parteien die diesbezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen, bezw. Einsicht in diese Verzeichnisse zu gewähren. Vom Vollzuge dieser Maßnahme haben der Herr . . . durch Veranlassung der zeitweisen bezirksärztlichen Revision die Überzeugung sich zu verschaffen."

[4]) Circ. Erl. der Statth. für Tirol und Vorarlberg v. 8. Juli 1894, Z. 15202 (Österr. Sanitätsw. S. 286), betreffend Maßnahmen gegen Infectionskrankheiten in den Sommerfrischen und Curorten. Aus diesem Erlass ist hervorzuheben: „Zum Schutze der für das Verwaltungsgebiet in materieller Beziehung zweifellos erwünschten Niederlassung von Fremden während der Sommer- und Herbstmonate und zur möglichsten Hintanhaltung der Gefährdung derselben durch das Auftreten und die Ausbreitung von Infectionskrankheiten findet die k. k. Statthalterei nach eingeholtem diesfälligen Gutachten des Landes-Sanitätsrathes den politischen Behörden erster Instanz die bereits gegen das Auftreten und die Verbreitung von Infectionskrankheiten erlassenen mehrfachen Verordnungen und Erlässe zur exactesten Durchführung und zur steten Veranlassung der promptesten Mitwirkung der Gemeinden bei der Verhütung und Tilgung von Infectionskrankheiten in Erinnerung zu bringen. Vor allem ist in den Cur- und Sommerfrischorten auf die sorgfältigste Hygiene des Bodens, Wassers und Luft-

kreises zu dringen, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass ungeeignet gelegene Düngerstätten und Jauchgruben entfernt, nicht entsprechend verwahrte aber gehörig versichert werden, dass schlechte Wasserleitungen verbessert werden und dass die Verunreinigung des Trink- und Nutzwassers durch Ablagerungen von Dungstoffen, Abflüsse von Jauche u. dgl. verhütet werden. Ferner ist eine genaue Fleischbeschau und fachgemäße Marktpolizei durchzuführen, und sind die Ortswege und Plätze öfter und zwar auf nassem Wege (h. ä. Circ. v. 2. Jänner 1893, Z. 29827) zu reinigen. Es wird sich empfehlen, an Orten, in welchen sich eine größere Anzahl von Fremden zu längerem Aufenthalte niederzulassen pflegt oder durch welche ein größerer Fremdendurchzug stattfindet, die in Deutschtirol im Sinne des §. 26 der h. ä. Vdg. v. 14. Juli 1884, L. G. B. Nr. 26, bei Epidemiegefahr einzuberufenden und die in Wälschtirol und Vorarlberg ohnedies ständigen Sanitätscommissionen vor der Zeit der Fremdensaison zu activieren und während der Dauer derselben permanent wirken zu lassen, bezw. zu erhöhter Thätigkeit anzuspornen. In solchen Sommerfrischorten ist die hierortige Anordnung, dass der Ausbruch von Infectionskrankheiten von den Eltern u. s. w., wie auch von den ständigen oder den nur während der Saison anwesenden Ärzten sofort an die Gemeindevorstände und von diesen an die vorgesetzte politische Behörde anzuzeigen ist, mit Strenge zu handhaben, wobei auch den Isolierungs- und sonstigen Schutzmaßregeln die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein wird. Die betreffenden Gemeindevorstände sind mit allem Nachdrucke zur Beistellung von geeigneten Isolierspitälern, Krankentransportmitteln und Desinfectionsapparaten zu verhalten, und hat die Desinfection von inficierten Wohnungen und Gegenständen nur unter fachmännischer Aufsicht zu erfolgen. Es ist Pflicht der Gemeindevorstände von Cur- und Sommerfrischorten, alle Fälle von Infectionskrankheiten, welche seit Beginn des Jahres vorgekommen sind, sowie die inficierten Häuser in Evidenz zu halten und bei allfälliger Nachfrage über den Gesundheitszustand der Fremden, welche sich hier längere Zeit niederlassen wollen, die entsprechenden Aufschlüsse zu ertheilen, und haben auch die politischen Behörden derartige Anfragen stets raschestens zu erledigen. Der Krankheitsprovenienz ist stets umsichtig nachzuforschen, und sind zu diesem Behufe in allen Fällen, in welchen nicht sichergestellt wird, dass an Infectionskrankheiten erkrankte Fremde im Orte selbst inficiert wurden, geeignete Erhebungen bei den politischen Behörden früherer Aufenthaltsorte der Erkrankten zu pflegen. Eine nicht ganz seltene Ursache des Ausbruches von Infectionskrankheiten, insbesondere von Masern, Scharlach und Keuchhusten in Sommeraufenthaltsorten ist die Übertragung der Krankheiten von Kindern solcher Fremder und Einheimischer, welche Sommerfrisch- und Curorte besuchen, um drohender Infection zu entgehen, oder um Kranken, welche sich bereits im vorgeschritteneren Krankheitsstadium oder in der Reconvalescenz befinden, eine Luftveränderung zu verschaffen. Es ist Pflicht der politischen Behörde, bei allen Infectionskrankheiten, welche zu ihrer Kenntnis kommen, sofort je nach Umständen die Wohnungs- oder Haussperre zu verfügen; dieselbe darf erst dann aufgehoben werden, wenn jede Ansteckungsgefahr vollkommen ausgeschlossen ist. Bei drohender Verbreitung ansteckender Krankheiten ist rechtzeitig der P. 6 der h. ä. Vdg. v. 6. Juli 1883, L. G. B. Nr. 20, im Sinne des P. 10 derselben als verbindlich zu erklären, wodurch sohin das Verbot des Abtransportes von Kranken (außer den an Blattern, Cholera und Flecktyphus Erkrankten) aus der Gemeinde in Kraft tritt und eine Übertretung desselben strafbar wird. Der Transport von Reconvalescenten nach den benannten Krankheiten oder nach noch nicht vollständig abgeheiltem Keuchhusten, für welche die Nothwendigkeit eines Landaufenthaltes ärztlich bestätigt ist, kann immerhin bei berücksichtigungswerten Umständen, wie Unterbringung derselben in einem isolierten Hause, wo keine Kinder wohnen, unter der Verpflichtung der sofortigen Anzeige an die betreffenden Gemeindevorstände von dem Eintreffen der verdächtigen Kranken, und unter Anordnung sonstiger Schutzmaßregeln bewilligt werden. Die politische Behörde, in deren Gebiet Infectionsfälle eingeschleppt werden, haben die Erhebungen hierüber in loco und bei der Behörde des gewöhnlichen Wohnortes der Erkrankten mit aller Umsicht zu pflegen, um im Falle der Übertretung eines Transportverbotes die Parteien zur Bestrafung ziehen und bei allfälliger Unterlassung entsprechender Schutzmaßregeln seitens der Behörde des Wohnortes aber Bericht erstatten zu können. Sollte in Cur- und Sommerfrischorten eine ansteckende Krankheit drohen, einen epidemischen Charakter anzunehmen, so haben die politischen Behörden sofort hierüber anher Bericht zu erstatten, und auf den bedrohlichen Gesundheitszustand im Amtsblatte aufmerksam zu machen, damit die Gemeindevorstände, deren Gebiet gefährdet ist, schon beim Auftreten eines Einzelfalles die Durchführung der Schutz- und Tilgungsmaßregeln kräftigst unterstützen. Die politischen Behörden erster Instanz werden hiemit beauftragt, im Sinne der vorstehenden Principien die betreffenden Weisungen ergehen zu lassen, sich bei der Durchführung der Schutzmaßregeln stets der Mitwirkung der k. k. Gendarmerie zu versichern und die Amtsärzte zu beauftragen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit den vorstehenden Momenten an den bezeichneten Orten besondere Beachtung und Überwachung zu widmen.

In Betreff der Benennung einer zu Heilzwecken verwendeten und als Gesundbrunnen benützten Quelle sieh das in der Anm. 1 auf S. 91 dieses Bandes angeführte Erk. d. V. G. H. v. 10. Mai 1895, Z. 2411, Budw. Nr. 8653.

Bezüglich der Füllung der Krüge mit Mineralwässern hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 26. März 1852, Z. ad 22873 ex 1850, angeordnet: „Das Min. des Inn. findet sich nach Vernehmung der ständigen Medicinalcommission bestimmt, zu verfügen, dass es von der mit h. o. Schreiben v. 2. März 1849, Z. 4526, angeordneten und mit h. o. Schreiben v. 11. November 1850, Z. 22873, sistierten Verfügung wegen Bezeichnung der Mineralwasserkrüge durch Einbrennen der Jahreszahl der Füllzeit abzukommen habe. Da jedoch die Ersichtlichmachung der Zeit der Füllung der Mineralwasserkrüge zur Hintanhaltung des Verkaufs abgestandener Mineralwässer[1]) und zum Schutze des heilkräftiger Gesundbrunnen bedürftigen Publicums nothwendig erscheint, so findet man anzuordnen, dass mit dem eingangs erwähnten Aufhören obiger Verfügung folgende Bezeichnungsart der Jahreszahl der Füllung einzuführen sei: 1. Die zur Verschließung der Gefäße verwendeten Korke müssen von möglichst bester Qualität sein und auf ihrem innern Ende das Brunnenzeichen, den Namen der Quelle deutlich eingebrannt enthalten. 2. Die äußere Verschließung der Gefäße hat mittels eines Zinnblättchens zu geschehen, welches den leicht verpichten Kork und den Hals des Gefäßes ganz zu umhüllen hat. Zur Ersichtlichmachung der vorschriftsmäßigen Füllung ist auf jedem Zinnblättchen das den Namen der Quelle und die Jahreszahl der Füllung enthaltende Siegel des Eigenthümers oder Pächters der Quelle abzudrücken. 3. Zur Versendung des Wassers sind in der Regel entweder thönerne, wohlglasierte Krüge oder Flaschen von Glas zu benützen. Indem man E. einladet, obige Verfügungen in entsprechender Weise den Ihnen unterstehenden Behörden, in deren Amtsbereiche Brunnenorte sich befinden, sowie den Eigenthümern oder Pächtern der dortigen Quellen mitzutheilen, ordert man E. . . auf, den Gedachten die genaue Beobachtung jener Vorschriften einzuschärfen."[2]) — Die k. k. Statth. in Tirol und Vorarlberg, welche aus Anlass der Wahrnehmung, dass aus Ungarn und aus dem Deutschen Reiche stammende Mineralwässer auf den zum äußeren Verschlusse verwendeten Zinnblättchen die Jahreszahl der Füllung und das Brunnenzeichen nicht enthielten, Erhebungen gepflogen hatte, setzte die unterstehenden Behörden mit dem Erl. v. 11. Juli 1887, Z. 13857, in Kenntnis, dass die Vorschrift des Min. Erl. v. 26. März 1852,

---

[1]) Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkehrs mit Mineralwässern wurde seitens des böhm. Gub. mit Decr. v. 19. Dec. 1833, Z. 54140, angeordnet, dass der Verkauf nur jenen Handelsleuten zu gestatten ist, welche sich über die gehörige Beschaffenheit der für die Mineralwässer bestimmten Aufbewahrungsorte ausgewiesen und die Erlaubnis zu diesem Handel erhalten haben. Eingeführte Mineralwässer müssen im Standorte des Kreisarztes von diesem, in Orten, wo sich ein eigener Stadtarzt befindet, von letzterem — noch vor dem Verkaufe — in den übrigen Orten aber von dem Kreisarzte bei Gelegenheit anderer Geschäftsreisen in der Beziehung genau untersucht werden, ob diese Wässer echt und gut, nicht aber schwach oder verdorben sind. Nur der Verkauf der ersteren darf gestattet, letztere aber ohne weiteres zurückgewiesen werden. Ebenso sind die aus dem vorigen Jahre etwa übriggebliebenen Mineralwässer zu prüfen, ob sie nicht durch die längere Aufbewahrung eine nachtheilige Veränderung erlitten haben: die verdorbenen sind sogleich zu vertilgen. Die Mineralwasserhändler wurden verpflichtet, jeden verdorbenen Wasserkrug, wenn er gleich nach der Aufmachung zurückgestellt wird, zurückzunehmen und dem Käufer dafür einen frischen Krug unentgeltlich zu verabfolgen.

[2]) Wegen Füllung der Krüge in Marienbad sieh unten S. 279. — Übrigens ist eine Abänderung des Min. Erl. v. 26. März 1852, Z. ad 22873 ex 1850, im Zuge (Act des Min. des Inn., Z. 40772 ex 1896).

Z. 22873, in Ungarn mit dem M. E. v. 20. November 1883, Z. 66580, aufgehoben wurde und dass daher die oben gedachte Vorschrift, betreffend die Ersichtlichmachung der Füllzeit, lediglich nur mehr für die Mineralwässer aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Geltung hat.

Mit Erl. v. 23. Mai 1881, Z. 21035 (Z. f. V. Nr. 29, S. 122), hat das Min. des Inn. Nachstehendes angeordnet: „Das Min. des Inn. hat aus den Berichten einzelner Landesstellen entnommen, dass in verschiedenen Verwaltungsgebieten Mineralwässer zum Versand gebracht werden, welche allerdings natürlichen Quellen entnommen, aber behufs Erhöhung ihrer Concurrenzfähigkeit mit anderen ähnlichen Mineralwässern und insbesondere mit ausländischen derartigen Fabricaten künstlich mit Kohlensäure übersättigt werden. Nach dem Gutachten der über diesen Gegenstand einvernommenen Landessanitätsräthe und des obersten Sanitätsrathes kann derartig zubereiteten Mineralwässern der Charakter eines gemeinen natürlichen Mineralwassers nicht zuerkannt werden; solche Wässer sind vielmehr als künstliche Fabricate zu behandeln, und es haben demzufolge auf sie jene gesetzlichen Vorschriften Anwendung zu finden, welche rücksichtlich der Erzeugung und des Verkaufes künstlicher Mineralwässer erlassen worden sind. Die Landesstellen werden demnach beauftragt, die im Verwaltungsgebiete befindlichen Mineralwasserunternehmungen dahin zu verständigen, dass nur jene Mineralwässer, bei deren Füllung keinerlei Zusätze, sei es von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen, in Anwendung kommen, mit der Bezeichnung „natürliche" in den Verkehr gebracht werden dürfen, und dass es nicht gestattet sei, ohne vorherige Genehmigung der politischen Landesbehörde Mineralwässer in den Verkehr zu bringen, bei deren Füllung besondere Zubereitungen vorgenommen werden. Bei Ertheilung der Concession ist darauf zu sehen, dass bei der Präparation des Mineralwassers weder Materialien, noch Apparate in Anwendung kommen, durch welche in das Fabricat sanitär bedenkliche Beimengungen gelangen könnten. Die politischen Bezirksbehörden sind anzuhalten, den in ihrem Bezirke vorkommenden Mineralquellen, welche zum Versand benützt werden, und den dabei geübten Manipulationen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden." [1])

Aus Anlass des von einer politischen Landesbehörde gestellten Antrages, den Verkauf aller arsenhaltigen Mineralwässer nur den Apothekern und auch diesen bloß gegen ärztliche Verschreibung zu gestatten, wurde vom Min. des Inn. ein Gutachten des obersten Sanitätsrathes eingeholt, welcher sich dahin aussprach, dass die Indigestionen, welche allerdings in einzelnen Fällen nach Anwendung der Mineralwässer von Levico und Roncegno eintreten, keineswegs auf den minimalen Arsengehalt, sondern vielmehr auf die Eisensulfate zurückzuführen sind, und dass bei dem Umstande, als letztere ebenso wie die Aluminiumsulfate jedermann in beliebigen Mengen zugänglich sind, die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung nicht gerechtfertigt wäre. Mit Rücksicht auf dieses Gutachten eröffnete das Min. des Inn. mit Erl. v. 27. Juni 1888, Z. 9995, der Landesbehörde, dass es nicht in der Lage sei, irgendwelche Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf der in Frage stehenden Mineralwässer eintreten zu lassen.

Als integrierende Bestandtheile einer Trinkcuranstalt sind alle jene Vorrichtungen anzusehen, welche darauf abzielen, den Gebrauch des als Heilmittel erkannten Mineralwassers auch außerhalb des Ortes seines Vorkommens zu ermöglichen; es unterliegt daher die Versendung von Mineralwässern nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung (Erk. d. V. G. H. v. 6. November 1891, Z. 3115, Budw. 6224.[2])

---

[1]) Eine Abänderung des Erl. v. 23. Mai 1881, Z. 21035, steht bevor.

[2]) Bezüglich Belehnungen auf mineralische Gesundheitsquellen sieh das Intim. der

Die Sanitätsbehörden sind berechtigt, die Ankündigungen der in den Handel gebrachten Mineralwässer und die darin enthaltenen Angaben über Beschaffenheit und Wirkung der Wässer vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zu überwachen (Erk. des V. G. H. v. 30. Juni 1894, Z. 2552, Budw. Nr. 8002).

Die Handelstaxe in den Curorten wurde zuerst für Karlsbad eingeführt, da die Hofkanzlei den Antrag des böhm. Guberniums v. 1. März 1798, dass „von den fremden, in der Stadt Karlsbad während der Curzeit sich einfindenden Kaufleuten, einschließlich derjenigen, welche zwar das Bürgerrecht haben, aber kein eigenes Haus daselbst besitzen, und nicht beständig, sondern nur zur Curzeit sich in Karlsbad aufhalten, ein höheres, nach gewissen Classen bestimmtes Marktgeld abzufordern“ mit Decret v. 23. März 1798, Z. 4764, genehmigte. Auf dieses Marktgeld, bezw. die Handelstaxe in den böhmischen Curorten beziehen sich die Erk. d. V. G. H. v. 30. April 1886, 30. September 1887, 17. Jänner und 2. Juni 1889 und v. 6. Juni 1895.[1]) — Das Handelsministerium hat wegen der Einhebung der Handelstaxen in den steier. Curorten unter dem 2. Juli 1852, Z. 2990, dem Chef der steier. Statth. eröffnet: „Nach dem Antrage Eurer . . . und in Conformität mit der in den Kronländern Böhmen und Schlesien bezüglich der Behandlung der dortigen Badeorte während der Curzeit lang bestehenden Einrichtung nimmt das Handelsministerium keinen Anstand, zu genehmigen, dass die in Gewerbssachen competenten politischen Behörden erster Instanz ermächtigt werden, fremden Gewerbs- und Handelsleuten, dann den Hausierern die Bewilligung zum Verkaufe ihrer Gewerbserzeugnisse und Warenartikel in den dortländigen Curorten während der Curzeit gegen besondere Taxgebüren, über deren angetragenes Ausmaß man hierorts nichts zu erinnern findet, zu ertheilen, und dass diese Verfügung schon während der diesjährigen Badezeit in Wirksamkeit trete. Hiebei wird zugleich E. . . . eröffnet, dass in Böhmen die eingehenden derlei Taxgebüren nicht dem Cameralfonds zufließen, sondern der Erhaltung der Curanstalten und Verschönerungsanlagen jedes einzelnen Curortes gewidmet sind, dass sich ferner das k. k. Fin. Min. über h. o. Einvernehmen für eine gleiche Widmung dieser Gebüren auch in Steiermark ausgesprochen hat, und dass endlich zu diesem Ende infolge eines Erl. des Min. des Inn. v. 29. April 1851 in jedem der böhm. Curorte ein eigener Curfonds gebildet worden ist, daher es anzeigt erscheint, dass behufs einer zweckmäßigen gleichartigen Verwendung der besagten Taxgebüren die Statthalterei nachträglich die Weisungen des Min. des Inn. einhole.“

Ferner ist die Verfügung der o. ö. Reg. v. 25. Februar 1843, Z. 4872,

Hofkammer für Münz- und Bergwesen v. 31. Mai 1817, Z. 7600 (Kundm. des Tirol. Gub. v. 3. Juli 1817, Z. 15986, Pr. G. S. Bd. 4, Th. II, Nr. 1, S. 1).

[1]) Für die Pflicht zur Entrichtung der Handelstaxe ist lediglich entscheidend, ob die geschäftliche Absicht der sich ansiedelnden Kaufleute auf die Curzeit beschränkt ist oder nicht. Kaufleuten, welche ihren Geschäftsbetrieb nach der Curzeit aufrecht erhalten, ist die Taxe zurückzustellen. Die Protokollierung der Firma, die Lösung des Erwerbsteuerscheines, die Miete einer Jahreswohnung befreit nicht von der Zahlungspflicht (Erk. d. V. G. H. v. 30. April 1886, Z. 818, Budw. 3033 [Carlsbad]; v. 30. September 1887, Z. 2535, Budw. 3678 [Marienbad]). — Diejenigen Kaufleute, welche ihren Geschäftsbetrieb in Carlsbad das ganze Jahr hindurch ausüben, haben Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Handelstaxe (Erk. d. V. G. H. v. 17. Jänner 1889, Z. 3813, Budw. Nr. 4472). — Von der Zahlung der Handelstaxe (in Marienbad) sind nur solche auswärtige Geschäftsleute befreit, welche, wenn sie auch ihr Geschäft nur während der Curzeit betreiben, doch auch während der übrigen Zeit daselbst ihren ständigen Aufenthalt haben (Erk. d. V. G. H. v. 22. Juni 1889, Z. 2220, Budw. 4764). — Unter „fremden Kaufleuten“, denen die Zahlung der Handelstaxe in Carlsbad obliegt, sind jene verstanden, welche ihren Geschäftsbetrieb in Carlsbad nur während der Curzeit ausüben, deren geschäftliche Absicht sich daher auf die Curzeit beschränkt (Erk. d. V. G. H. v. 6. Juni 1895, Z. 2907, Budw. 8720).

Prov. G. S. Bd. 25, Nr. 26, S. 44, hervorzuheben, welche lautet: „Die h. Hofkammer fand unterm 15 l. M., Z. 5369, mit Rücksicht auf die in den Badeorten Böhmens bestehende, durch wiederholte Hoferlässe sanctionierte Observanz den von der Regierung gestellten Antrag zu genehmigen, dass den hierländigen Pfleggerichten und Districtscommissariaten, in deren Jurisdictionsbezirke sich Badeorte befinden, die Ermächtigung ertheilt werden soll, fremden Handelsleuten und Fabrikanten zur Bequemlichkeit der Curgäste unter Beobachtung der Badegesetze, den Verschleiß ihrer Waren während der Curzeit zu bewilligen. Zur Erreichung des hiebei beabsichtigten Zweckes und Vermeidung von Recursumtrieben wird es übrigens genügen, wenn von Fall zu Fall derjenige, welcher eine solche Bewilligung in Anspruch nimmt, ohne mit einer förmlichen Befugnisverleihung diesfalls vorzugehen, bloß angewiesen wird, dass er zu diesem Ende den vorschriftsmäßigen Erwerbsteuerschein zu erheben, und sich für die Dauer seines Verschleißbetriebes, die bestehenden Polizeivorschriften auf das Genaueste gegenwärtig zu halten habe."

Der Titel eines Brunnenarztes kommt bloß jenen Ärzten zu, welche zur Aufsicht über die Sanitätsanstalten und Curorte öffentlich aufgestellt und eigens berufen sind (Vdg. des böhm. Gub. v. 20. November 1823, Z. 51052, Norm. B. der böhm. L. St. S. 471).

Es kann nicht die Aufgabe dieses Werkes sein, alle, die einzelnen Curorte betreffenden, Vorschriften erschöpfend zu bringen; immerhin aber wird versucht, im Nachstehenden über die Curorte ein ziemlich umfangreiches Material und zwar vorzugsweise aus den Veröffentlichungen der Landesgesetzblätter zu bieten, wobei bezüglich der Aufzählung der Curorte die alphabetische Reihenfolge eingehalten wurde.

Abbazia. Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Abbazia wurden mit dem istrischen Landesges. v. 4. März 1889, L. G. B. Nr. 12[1]), festgestellt; die Curordnung für den Curbezirk Abbazia wurde mit der Kundm. der Statth. in Triest v. 15. Mai 1892, L. G. B. Nr. 10[2]), erlassen. Die Musiktaxe für den Curbezirk Abbazia wurde mit Kundm. der Statth. v. 20. Juni 1895, L. G. B. Nr. 14, jedoch nur für die Dauer von drei Jahren genehmigt.

---

[1]) Dieses Gesetz lautet: „§. 1. Die Curordnung für den Curbezirk Abbazia, bestehend aus den Catastralgemeinden Abbazia und Volosca und aus den in der Curordnung näher beschriebenen Theilen der Catastralgemeinden Veprinaz und Bassanska wird vom Statthalter nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse und mit Beachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen festgesetzt. §. 2. Zur Bestreitung der für das Curwesen erforderlichen Ausgaben ist die Curvorstehung berechtigt, Curtaxen einzuheben. §. 3. Die Curtaxen werden nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Curordnung von den Curgästen eingehoben. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindeangehörigen jene Gemeindemitglieder im allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihre Familienmitglieder, alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich dortselbst über den in der Curordnung bezeichneten Zeitraum hinaus aufhalten. Welche Personen und speciell welche Auswärtige von der Entrichtung der Curtaxe befreit sind, wird in der Curordnung des Näheren bestimmt. §. 4. Zur Einhebung der Curtaxen ist die politische Execution zulässig. §. 5. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt."

[2]) Diese Curordnung lautet: „Curordnung für den Curbezirk Abbazia. §. 1. Der Curbezirk von Abbazia besteht aus den Catastralgemeinden Abbazia und Volosca, dann aus den auf beiden Seiten der von Abbazia nach Ika führenden Reichsstraße gelegenen Theilen der Catastralgemeinden Veprinaz (Bernardova) und Bassanska und zwar links der vorbezeichneten Straße bis zur Meeresküste und rechts (bergseitig) bis auf eine Entfernung von Einem Kilometer von dem Rande dieser Straße. §. 2. Die Leitung des gesammten Curwesens besorgt die Curcommission. §. 3. Die Curcommission besteht aus 13 stimm- und

wahlberechtigten Mitgliedern und verstärkt sich im Falle des Bedarfes durch Heranziehung von Fachmännern zu den einzelnen Sitzungen. Dieselben haben nur berathende Stimme. §. 4. Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder sind: a) drei von der k. k. priv. Südbahngesellschaft ernannte Vertreter; b) Ein von der genannten Gesellschaft zu nominierender Curarzt; c) der jeweilige k. k. Bezirksarzt in Volosca, kraft seines Amtes; d) der jeweilige Gemeindevorsteher der Ortsgemeinde Volosca, kraft seines Amtes; e) fünf von den Gemeindevertretungen Volosca und Veprinaz in der Weise durch Wahl zu entsendende gemeindewahlberechtigte Mitglieder der genannten Ortsgemeinden, dass je zwei derselben in den Catastralgemeinden Volosca und Abbazia und einer in der Gemeinde Veprinaz wohnhaft sind; f) zwei von den curtaxzahlenden Curgästen durch Wahl zu entsendende Vertreter. §. 5. Die k. k. politische Bezirksbehörde in Volosca erläßt rechtzeitig an alle Betheiligten die Aufforderung zur Nominierung, bezw. Wahl der Mitglieder der Curcommission unter Festsetzung eines bestimmten Termines, nach dessen Ablauf diese Behörde die ihr bekannt zu gebenden Mitglieder einberuft und die Constituierung der Curcommission vornimmt. §. 6. Falls einer der zur Vertretung berechtigten Factoren die Wahl innerhalb des festgestellten Termines nicht vorgenommen haben sollte, so nimmt die Curcommission selbst unter Festhaltung der obigen Bedingungen des passiven Wahlrechtes die Wahl der fehlenden Mitglieder vor und schreitet dann zur Wahl der Curvorstehung. §. 7. Die Functionsdauer der Curcommission beginnt mit 1. Jänner und dauert drei Jahre. §. 8. Im Falle im Verlaufe der im vorangehenden Paragraphe festgesetzten Functionsperiode ein, oder das andere Mitglied der Curcommission aus derselben ausscheidet, hat innerhalb längstens eines Monates die Ersatzwahl für die Dauer des Restes der Functionsperiode nach den obigen Grundsätzen stattzufinden. §. 9. Die Curcommission ist das beschließende Organ für die Geschäfte des Curwesens. Insbesondere obliegt derselben: a) die Verwaltung des Curfonds, die Einhebung der Cur- und Musiktaxen; b) die Bestellung der etwa erforderlichen Beamten und Diener; c) die Aufsicht über alle zum Zwecke des Curwesens bestehenden Anstalten und Einrichtungen; d) die Herstellung neuer, die Entwickelung des Curwesens fördernder Anlagen, Promenaden, Wege, Anstalten, Gebäude &c.; e) die Einflussnahme auf die entsprechende Unterkunft der Besucher des Curortes; f) die thunlichste Beseitigung alles dessen, wodurch der Ruf des Curortes leiden könnte; g) die Bekanntmachung aller, die Curgäste und ihrer Interessen betreffenden Anordnungen und Kundmachungen und Verfügungen, die Herausgabe der Curliste, Auflage eines Beschwerdebuches; h) die Wahl der Curvorstehung; i) die Feststellung der eigenen Geschäftsordnung innerhalb des Rahmens der Curordnung; k) Mitwirkung bei Regelung der Tarife für Lohnfuhrwerke und Barken, deren Genehmigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Volosca vorbehalten ist. §. 10. Die k. k. politische Bezirksbehörde in Volosca übt die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Curcommission und Handhabung des Curwesens aus. Der k. k. Bezirkshauptmann hat demzufolge das Recht, allen Sitzungen der Curcommission selbst beizuwohnen, oder seinen Vertreter hiezu zu delegieren. Weder der Bezirkshauptmann noch dessen Vertreter hat Stimm- oder Wahlrecht in der Commission. Die Bezirkshauptmannschaft in Volosca ist competent zur Entscheidung über die von Parteien in Angelegenheit der Cur- und Musiktaxbemessung erhobenen Beschwerden und hat das Recht der Einsprache gegen Beschlüsse der Curcommission, falls dieselben gegen die bestehenden Gesetze oder Vorschriften verstoßen. §. 11. Die Curcommission hat wenigstens einmal in jedem Vierteljahre zur Berathung zusammen zu treten. Die Einberufung derselben geschieht durch den Curvorsteher, jedoch ist derselbe verpflichtet, auch dann eine Versammlung einzuberufen, wenn es von wenigstens 5 der im §. 3 aufgezählten 13 Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde verlangt wird. §. 12. Mindestens zwei Tage vor der Sitzung ist Ort, Tag und Stunde derselben mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern und der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Wege der Currendierung bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung abgekürzt werden. §. 13. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter ordentlicher Einberufung außer dem Curvorsteher oder dessen Stellvertreter wenigstens 5 stimmberechtigte Commissionsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung geschieht in der Regel mündlich, jedoch kann über Beschluss auch die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel platzgreifen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. §. 14. Die Mitglieder der Curcommission üben ihre Function als Ehrenamt unentgeltlich aus. §. 15. Die im §. 4 erwähnten Mitglieder der Curcommission wählen aus ihrer Mitte die aus dem Curvorsteher, Curvorsteherstellvertreter und einem Cassierer bestehende Curvorstehung. §. 16. Der Curvorsteher, bezw. in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, ist das vollziehende Organ der Curcommission und die einzelnen Mitglieder derselben, sowie die von der Curcommission bestellten Organe besorgen die ihnen zugewiesenen Geschäfte unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Curvorstehers. §. 17. Der Curvorsteherstellvertreter übt die Functionen des Curvor-

stehers nur im Falle der Verhinderung des Letzteren über dessen speciellen Auftrag aus, und falls auch der Curvorsteherstellvertreter verhindert sein sollte, bestimmt der Curvorsteher eines der Mitglieder der Curcommission zur Stellvertretung. §. 18. Der Curvorsteher vertritt die Curvorstehung und die Curcommission nach außen. Urkunden, durch welche für das Curwesen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, müssen vom Curvorsteher und zwei Curcommissions-Mitgliedern unterfertigt werden. Für alle anderen Ausfertigungen der Curvorstehung, bezw. der Curcommission genügt die Fertigung durch den Curvorsteher. §. 19. Der Curvorsteher hat über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Curfondes ein genaues Inventar zu führen und am Schlusse jeder Functionsepoche dasselbe der Curcommission vorzulegen. §. 20. Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. December jeden Jahres. Die Cursaison beginnt mit 1. September und endet mit 31. August jeden Jahres. §. 21. Dem Curvorsteher obliegt die alljährliche rechtzeitige Verfassung der Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Verwaltungsjahr und ist dieser Voranschlag längstens im Monate December jeden Jahres der Berathung und Beschlussfassung der Curcommission zu unterbreiten. §. 22. In der hierüber stattfindenden Sitzung der Curcommission wählt dieselbe zwei Revisoren für die Rechnung des Vorjahres. §. 23. Vor Ablauf des Monates Februar jeden Jahres hat die Curvorstehung die Rechnungen über die im abgelaufenen Verwaltungsjahre gehabten Einnahmen und Ausgaben für das Curwesen der Curcommission, begleitet vom Berichte der Revisoren, zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. §. 24. Sowohl Voranschläge als Jahresrechnungen müssen 14 Tage vor der zur Erledigung dieses Gegenstandes bestimmten Versammlung der Curcommission in der Kanzlei der Curcommission zur Einsicht der Mitglieder der Curcommission sowie der Curgäste während der Kanzleistunden aufgelegt sein. §. 25. Ein Auszug aus dem Voranschlage und den Jahresrechnungen und eine kurze übersichtliche Darstellung dessen, was im Laufe des Gebarungsjahres im Interesse des Curortes geschah, ist in der Curliste bekannt zu geben. §. 26. Zur Herstellung und Erhaltung aller das Curwesen betreffenden Anstalten und Anlagen, zu deren Errichtung weder die betreffenden Gemeinden, noch der Eigenthümer, noch andere dritte Personen verpflichtet sind, und welche zunächst zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Curgäste dienen, wird ein Curfonds gebildet. §. 27. In den Curfonds fließen die Curtaxen und alle sonstigen diesem Fonds gewidmeten Beträge. Die Curtaxen bestehen aus der Curtaxe im engeren Sinne und aus der Musiktaxe (§. 35). Aus dem Curfonds sind übrigens auch die Verwaltungskosten der Curcommission und die demselben speciell überwiesenen anderweitigen Auslagen zu bestreiten. §. 28. Die aus den Mitteln des Curfonds geschaffenen Anlagen und Investitionen, und erworbenen Rechte, sind Eigenthum des Curfonds. §. 29. Im Falle der Auflösung des Curbezirkes fällt das unbewegliche Vermögen des Curfonds derjenigen Catastralgemeinde zum Eigenthume zu, in deren Gebiete dasselbe gelegen ist. Über die Verwendung des beweglichen Vermögens entscheidet im obigen Falle die letzte Curcommission unter Zustimmung der Landesbehörde. §. 30. Die Curcommission verfügt über den Curfonds nach Maßgabe des festgestellten Kostenvoranschlages. §. 31. Die Anweisung und Verwendung der im Voranschlage enthaltenen Beträge erfolgt durch den Curvorsteher, dem eine Abweichung vom Voranschlage nur mit Bewilligung der Curcommission gestattet ist. Ihm und dem Cassierer obliegt die Rechnungsführung des Curfonds und steht der Curcommission jederzeit das Recht zu, eine Scontrierung der Casse und Revision der Ausgabe- und Einnahmejournale vorzunehmen. §. 32. Die Statthalterei ist berechtigt, jederzeit die Einsichtnahme in die Rechnungen und Geschäftsbücher, ferner Aufklärungen und Rechtfertigungen vom Curvorsteher zu verlangen, nöthigenfalls durch Absendung eines Commissärs Erhebungen zu veranlassen. Der Statthalterei steht es zu, die Auflösung der Curcommission zu verfügen und entscheidet dieselbe über von den Parteien oder den Gemeinden gegen die Verfügungen der Curcommission erhobenen Beschwerden, sowie über Beschwerden, welche von der Minderheit der Curcommission gegen Beschlüsse der Mehrheit derselben eventuell vorgebracht werden. In allen diesen Fällen entscheidet die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses. §. 33. Die Cursaison erstreckt sich über das ganze Jahr (siehe §. 20). §. 34. Die Cur- und Musiktaxe wird von den Curgästen nach folgenden Bestimmungen eingehoben: 1. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindeangehörigen und Gemeindemitglieder im allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihrer Familienmitglieder alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich daselbst länger als 48 Stunden aufhalten. 2. Außer den eben ausgenommenen Personen sind von der Entrichtung der Cur- und Musiktaxe befreit: a) Alle jene, welche sich Berufsgeschäfte halber im Curbezirke aufhalten; b) Die promovierten Ärzte und Wundärzte des In- und Auslandes, deren Gattinnen und minderjährigen Söhne und unverheirateten, im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Töchter; c) Mitglieder des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine, der österr. oder ungar. Landwehr, k. k. Beamte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder des Activ- und Pensionsstandes, diese alle von der 9. Diätenclasse (Hauptmannsrang), dieselbe mit einbegriffen, abwärts, sowie die

landschaftlichen Beamten, welche einer den obigen Rangsclassen gleichzuhaltenden Besoldungskategorie angehören. Diese sub c Genannten sind jedoch zur Zahlung der Musiktaxen verpflichtet; d) Alle vom Tage- oder Wochenlohne lebenden Personen, Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen und sonstige Dienstleute der Gemeindemitglieder und der bereits in den vorstehenden Punkten angeführten Personen; e) Minderbemittelten Curgästen kann die Curcommission auf Ansuchen bei glaubhafter Darlegung ihrer Verhältnisse die Cur- und Musiktaxe ermäßigen oder ganz nachsehen; f) Arme; g) Kinder im Alter unter 5 Jahren; h) Mitglieder jener im Curbezirke beheimateten Familien, welche auswärts ihren ständigen Wohnsitz haben, wenn sie zum Besuche ihrer nächsten Anverwandten (Eltern, Kinder, Geschwister, Familie, §§. 40 und 42 a. b. G. B.) sich im Curbezirke aufhalten. Die Curvorstehung hat das Recht, in allen Fällen den Nachweis des betreffenden Befreiungstitels von dem einzelnen Curgaste zu verlangen. §. 35. Die Curtaxe beträgt bis zu einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von 12 Wochen für eine Person und jede Woche Einen Gulden; nach Bezahlung von 12 Wochenraten für den ununterbrochenen 12wöchentlichen Aufenthalt entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer weiteren Curtaxe für dieselbe Saison. Außer der Curtaxe wird in der Periode vom 15. September bis 30. April eine Musiktaxe in der Höhe von 50 Kreuzer für eine Person und jede Woche eingehoben; überdies ist die Curcommission berechtiget auch in den übrigen Monaten, sofern regelmäßige Musikproductionen stattfinden und dies in der Curliste ordnungsmäßig verlautbart wurde, die gleiche Musiktaxe in der Höhe von 50 kr. für eine Person und jede Woche einzuheben. Nach Bezahlung der 12. Wochenrate bei ununterbrochenem 12wöchentlichen Aufenthalte entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer weiteren Musiktaxe für dieselbe Saison. Die Zahlungspflicht der Cur- und Musiktaxe beginnt für die erste Woche nach Ablauf der im §. 34 festgesetzten Freifrist; jede angefangene Aufenthaltswoche wird für voll gerechnet. Kinder im Alter vom fünften bis zum vollendeten elften Jahre zahlen die Hälfte der Cur- und Musiktaxe, Domestiken den 4. Theil der Curtaxe, während sie von der Musiktaxe befreit sind. Hauslehrer, Gouvernanten, Secretäre, Gesellschaftsdamen u. s. w. werden bei Bemessung der Cur- und Musiktaxe den Herrschaften gleichgestellt. §. 36. Die Cur- und Musiktaxe wird vom Wohnungsgeber oder Gastwirte eingehoben und ist dieselbe bei der Abmeldung auf Grund der von der Kanzlei der Curcommission bei der Anmeldung erfolgten Bemessung der Wochenquote an die Casse der Curcommission abzuführen, welche den Empfang bescheinigt. Der Wohnungsgeber oder Gastwirt haftet persönlich für die Abfuhr der Cur- und Musiktaxe von allen bei ihm wohnenden Curgästen. §. 37. Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirt ist verpflichtet, die von der Kanzlei der Curcommission ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellten vorgeschriebenen Meldezettel den bei ihm Wohnung nehmenden Curgästen sogleich bei ihrer Ankunft vorzulegen und für deren Ausfüllung in allen Rubriken zu sorgen. Der vom Curgaste eigenhändig ausgefüllte Meldezettel ist, wenn der Curgast vor Mittag 12 Uhr angekommen, noch am selben Tage, und wenn die Ankunft nach 12 Uhr Mittags erfolgt ist, am nächsten Morgen bis Mittags in der Kanzlei der Curcommission zu übergeben. Ebenso ist jeder Wohnungsgeber oder Gastwirt verpflichtet, die erfolgte Abreise jedes bei ihm wohnhaften Curgastes binnen 24 Stunden anzuzeigen, in welchem Falle der Abmeldungszettel, in allen seinem Rubriken ausgefüllt, vom Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet der Kanzlei der Curcommission zu übermitteln ist. Die Ab- und Anmeldung hat auch dann zu geschehen, wenn der Curgast innerhalb des Curbezirkes seine Wohnung wechselt. Solange der Abmeldungszettel nicht übermittelt und die ausständige Curtaxe nicht beglichen ist, währt die Haftung des Wohnungsgebers für die Cur- und Musiktaxe. §. 38. Auf Grund der erfolgten Anmeldung bemisst die Kanzlei der Curcommission die für die Familie oder einzelne Person entfallende Wochenquote und übermittelt den Taxbemessungszettel, welcher zugleich als Beweisdocument der erfolgten Anmeldung dient, dem Wohnungsgeber oder Gastwirte. §. 39. Wohnungsgeber oder Gastwirte, welche den obigen Meldungsvorschriften nicht pflichtgemäß nachkommen, haben nicht nur die hiedurch etwa ergangenen Curtaxen der Curcasse aus Eigenem zu ersetzen, sondern können auch von der k. k. politischen Bezirksbehörde mit Ordnungsstrafen von 2 bis 20 fl. zu Gunsten der Ortsarmencasse derjenigen Gemeinde verfällt werden, in welcher der Schuldtragende seinen Wohnsitz hat. §. 40. Die Kanzlei der Curcommission fertigt den Curgästen nach erfolgter Anmeldung eine Karte aus, welche dieselben, sowie deren Familienangehörige berechtiget, die Curanlagen und speciell auch die von der k. k. priv. Südbahngesellschaft in Abbazia errichteten Anlagen, den Park, die Conversations- und Spielzimmer zu besuchen, sowie den in den gesellschaftlichen Anlagen und Räumen eventuell veranstalteten regelmäßigen Productionen der Curcapelle beizuwohnen. §. 41. Durch die oben dargestellten, die Evidenz der Curgäste und Controle der Cur- und Musiktaxe bezweckenden Meldungsvorschriften wird die Verpflichtung der Wohnungsgeber und Gastwirte zur polizeilichen Anmeldung der Fremden nicht aufgehoben. §. 42. Abänderungen der vorstehenden Curordnung können von der Curcommission nur bei Anwesenheit von wenigstens 9 Mitgliedern derselben mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung

Altenburg (Deutsch-). Mit Decr. des Min. des Inn. v. 24. December 1858, Z. 28734, an die n. ö. Statth. wurde eine Curtaxe eingeführt.

Aussee. Die Regelung des Curwesens erfolgte mit Kundm. der steierm. Statth. v. 14. Juni 1890, L. G. B. Nr. 30.

Baden. Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft in Wien v. 15. December 1879, V. B. des Ackerbau-Min., J. 1880, Nr. I, S. 24, Anhang, wurde zum Schutze der Heilquellen von Baden ein Schutzrayon gegen den Bergbaubetrieb festgestellt. Das Statut über die Besorgung der Curangelegenheiten für den Curort Baden wurde mit der Vdg. der n. ö. Statth. v. 3. September 1884, L. G. B. Nr. 19[1]), die Curtaxordnung mit den Vdg. der n. ö. Statth. v.

---

des k. k. Statthalters nach Einvernehmung des Landesausschusses. §. 43. Die Curvorstehung ist unbeschadet der Vorlage des vorgeschriebenen sanitären Jahresberichtes des Curarztes verpflichtet, auch einen allgemeinem Jahresbericht über das Curwesen und die Thätigkeit der Curcommission, sowie über die Gebarung mit dem Curfonde der Statthalterei im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Volosca längstens im Monate Februar jeden Jahres vorzulegen. §. 44. Die Kanzlei der Curcommission ist verpflichtet, den Curgästen über deren Verlangen die Curordnung zum Selbstkostenpreise zu verabfolgen."

[1]) Dieses Statut lautet: „§. 1. Der Curort Baden besteht aus den Gebieten der Stadtgemeinde Baden und der Ortsgemeinde Weikersdorf. Diese beiden Gebiete bilden den Currayon des Curortes. §. 2. In dem Curorte Baden hat eine Curcommission die Curangelegenheiten zu besorgen. Die Curcommission besteht: 1. Aus ständigen Mitgliedern, und zwar aus a) dem Bürgermeister der Stadt Baden, b) dem Bürgermeister der Gemeinde Weikersdorf, c) dem k. k. Bezirksarzte, d) dem Stadtarzte, e) einem Doctor der Medicin, welcher von allen in Baden und Weikersdorf die Praxis dauernd ausübenden Ärzten und Wundärzten aus ihrer Mitte frei gewählt worden ist, f) aus fünf von dem Gemeindeausschusse der Stadt Baden aus seiner Mitte auf die Dauer ihrer Function gewählten Gemeindeausschüssen, g) aus drei von dem Gemeindeausschusse von Weikersdorf aus seiner Mitte auf die Dauer ihrer Function gewählten Gemeindeausschüssen. 2. Aus drei für die Sommersaison von der Curcommission zu wählenden Mitgliedern. Zur Wahl dieser Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, bei Beginn der Saison aus den Cur- und Sommergästen mehrere mit den Interessen des Curortes vertraute Herren der Curcommission vorzuschlagen. Diese Herren wohnen den Sitzungen mit entscheidender Stimme bei. Die Dauer ihrer Function ist auf die Sommersaison beschränkt. 3. Die Curcommission kann sich nach Bedarf durch Fachmänner verstärken. Letztere haben jedoch nur eine berathende Stimme. §. 3. Dem k. k. Bezirkshauptmann oder dessen Abgeordneten steht das Recht zu, den Sitzungen der Curcommission beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen. §. 4. Sämmtliche Mitglieder der Curcommission leisten ihre Dienste in derselben unentgeltlich. §. 5. Die Wahl des ärztlichen Mitgliedes (Punkt e §. 2) ist von dem Vorsitzenden, die Wahl aus den Gemeindeausschüssen von Baden und Weikersdorf (Punkt f und g §. 2) ist von dem betreffenden Bürgermeister zu veranlassen. Diese Wahlen sind das erste Mal gleich nach der Genehmigung des Statutes einzuleiten. So oft das Mandat eines der Ausschussmitglieder erlischt, oder falls eines der gewählten Ausschussmitglieder aus der Commission persönlicher Gründe halber austritt, ist eine neue Wahl vorzunehmen. Gleichzeitig sind für den Fall des Abganges des einen oder des anderen dieser Commissionsmitglieder zwei Ersatzmänner zu wählen. Die Dauer der Function des gewählten ärztlichen Mitgliedes ist auf drei Jahre beschränkt und ist nach diesem Zeitraume oder bei dessen früherem Abgange von dem Vorsitzenden die Neuwahl zu veranlassen. §. 6. Den Vorsitz führt der Bürgermeister von Baden. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters von Baden übernimmt der Bürgermeister von Weikersdorf den Vorsitz. Sollten beide Herren Bürgermeister verhindert sein, so wird der Vorsitz von dem an Jahren Ältesten unter den ständigen Mitgliedern geführt. §. 7. In den Monaten Juni, Juli und August am 15. und letzten, in den Monaten Mai, September und October am 15. und in den übrigen Monaten nach Bedarf ist eine Curcommissionssitzung abzuhalten. Wenn einer der zu den regelmäßigen Sitzungen bestimmten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fiele, findet die Sitzung am unmittelbar vorhergehenden Wochentage statt. Außerdem ist der Vorsitzende in dringenden Fällen berechtigt, und über Verlangen von drei Commissionsmitgliedern verpflichtet, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Die Sitzungen der Curcommission sind öffentlich und werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. §. 8. Die Mitglieder der Curcommission üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Übertragung des Stimmrechtes an eine andere Person ist nicht gestattet. Die Abstimmung geschieht in der Regel mündlich und nur in jenen Fällen mittels Stimmzetteln, in welchen diese Abstimmungsweise von der Versammlung beschlossen wird.

§. 9. Zur Beschlussfähigkeit der Versammlungen ist außer des Vorsitzenden die Anwesenheit von mindestens fünf der ständigen Commissionsmitglieder, zur Giltigkeit des Beschlusses ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag. Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigen. Die Führung der Protokolle wird von dem hiezu erwählten Commissionsmitgliede besorgt. §. 10. Der Vorsitzende vertritt die Curcommission nach außen. Zur Giltigkeit von rechtsverbindlichen Urkunden ist außer der Unterschrift des Vorsitzenden noch die eines ständigen Commissionsmitgliedes erforderlich. Die Curcommissionsacten sind abgesondert von den Gemeindeacten jahrgangsweise aufzubewahren und es ist ein eigenes Geschäftsprotokoll zu führen. Die Curcommission bestimmt selbst ihre sonstige Geschäftsordnung. §. 11. Die Aufgabe der Curcommission besteht überhaupt in der möglichsten Förderung der Interessen des Curortes und der Besucher desselben. Insbesondere werden ihr folgende Geschäftsstücke zugewiesen: a) die Überwachung, dass die Heilquellen und Curanstalten im guten Zustande und zum ungehinderten Gebrauche des Publicums fortwährend erhalten bleiben, somit weder vom Eigenthümer noch von einer anderen Seite etwas unternommen oder unterlassen werde, wodurch dieser Zustand gestört werden könnte; b) die Sorge für die Erhaltung der schon bestehenden und für die Errichtung neuer Anstalten und Anlagen, welche zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Curgäste dienen. c) die Anlegung und Fortführung eines Inventars über sämmtliche dem Curfonds gehörige Gegenstände; d) die Sorge für die Aufbewahrung der dem Curfonds gehörigen beweglichen Sachen während der Winterszeit; e) die Sorge für die zweckentsprechende Ausführung der aus dem Curfonds zu bestreitenden Herstellungen; f) die thunlichste Beseitigung alles dessen, wodurch der Ruf des Curortes leiden könnte; g) die Verwaltung, Verwahrung und Verrechnung des Curfonds; h) die Sorge für die Ausbreitung des Rufes des Curortes durch entsprechende Publicität; i) die angemessene Bekanntmachung aller die Curgäste und ihre Interessen näher betreffenden Anordnungen, die Auflegung von Wünsche- und Beschwerdebüchern, dann die rechtzeitige Herausgabe der Badelisten sammt Namensverzeichnis. Die Beschwerdebücher erliegen in den Gemeindekanzleien von Baden und Weikersdorf und bei der städtischen Bäderverwaltung im Herzogshofe; j) die Berichterstattung an das Statthaltereipräsidium über die während der Curzeit in den verschiedenen Richtungen gemachten Wahrnehmungen. §. 12. Die Ausführung der Beschlüsse der Curcommission obliegt dem Vorsitzenden, dem Bürgermeister von Baden, und in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, dem Bürgermeister von Weikersdorf. Nach Maßgabe der Geschäfte kann der Vorsitzende zur Unterstützung in Ausführung der Beschlüsse die Beigabe eines oder mehrerer Commissionsmitglieder verlangen, welche aus der Zahl der ständigen Mitglieder von der Gesammtcommission zu wählen sind. Zur Besorgung der Cassageschäfte wählt die Commission aus den ständigen Mitgliedern einen Cassaverwalter. Dem Vorsitzenden obliegt die Bemessung der Cur- und Musiktaxe nach Maßgabe der von der competenten Behörde festgesetzten Curtaxordnung. Reclamationen gegen diese Bemessung sind bei der Curcommission vorzubringen, welche dieselben endgiltig entscheidet. §. 13. Im Curorte Baden wird eine Cur- und Musiktaxe eingehoben. Diese Cur- und Musiktaxe, sowie alle sonst aus anderen Titeln der Curcommission zufließenden, oder für den Curfonds speciell gewidmeten Beträge bilden einen Fonds, woraus alle in Curangelegenheiten erwachsenen Auslagen zu bestreiten sind; dahin gehören: 1. Die bisher auf dem Curtaxfonds haftenden Verbindlichkeiten; 2. alle Auslagen, welche mit der Einhebung und Verrechnung der Taxen verbunden sind; 3. die Kosten der Erhaltung der Bademusik; 4. jene für die Herausgabe der Badeliste sammt Namensverzeichnis; 5. jene für die Beleuchtung des Parkes während der Abendmusik; 6. die Kosten der Druck- und Kanzleierfordernisse; 7. die Kosten der Förderung der Publicität des Curortes; 8. die Kosten für Erhaltung des Parkes, der Antons- und Lang'schen, sowie der außerhalb Baden gelegenen Anlagen; 9. Auslagen für die Bespritzung von Straßen und Wegen, welche vorzugsweise zu Fahrten und Promenaden des Publicums dienen; 10. Auslagen für Subventionierung des Lesecabinetes; 11. Remunerationen, Gehalte und Löhnungen an Beamte und Diener für Leistungen in Curangelegenheiten; 12. Alle jene Kosten, welche infolge der Beschlüsse der Curcommission für Leistungen oder Herstellungen erwachsen, welche die Bequemlichkeit oder das Vergnügen der Curgäste zum Zwecke haben. §. 14. Alljährlich längstens bis 15. September ist der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Curfonds für das nächstfolgende Sommerjahr vom Vorsitzenden zusammenzustellen und der Curcommission zur Schlussfassung vorzulegen. Die Letztere hat hierüber, insbesondere aber über die im nächsten Jahre aus dem Curfonds zu bestreitenden Auslagen eine Berathung zu pflegen und noch vor gänzlicher Beendigung der Sommersaison den Voranschlag im Grunde dieser Berathung, sowohl in Bezug auf die zu bestreitenden Anschaffungen und Herstellungen und den damit verbundenen Kostenaufwand, als auch in Betreff der Kostenbedeckung festzustellen. §. 15. Die Curcommission verfügt über den Curfonds nach Maßgabe des festgestellten Voranschlages, welcher ohne Beschluss der Commission weder im ganzen, noch in den einzelnen Titeln überschritten werden darf.

12. April 1887, L. G. B. Nr. 16, und v. 9. April 1889, L. G. B. Nr. 14, erlassen.[1])

Bilin. Für die Biliner Sauerbrunnquellen wurde mit der Kundm. der böhm. Statth. v. 24. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 10, ein Schutzrayon gegen Bergbauunternehmungen festgestellt und mit der Kundm. der böhm. Statth. v. 18. April 1891, L. G. B. Nr. 28, erweitert.[2])

Bistritz am Hostein: Die Curtaxe wurde mit dem Erl. des Staats-Min. v. 15. September 1862, Z. 19018, an die mähr. Statth. erhöht.

Dornawatra. Mit den Vdgn. des L. P. der Bukowina (beide) v. 8. Mai 1886, Z. 5221, wurde ein Curstatut und eine Curtaxordnung für den Curort Dornawatra erlassen.

Franzensbad. Mit dem böhm. Landesges. v. 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38[3]), wurden „grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in

---

Der Vorsitzende hat die einzelnen Ausgaben anzuweisen, sowie auch gemeinschaftlich mit dem von der Curcommission gewählten Cassaverwalter die Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Curfonds zu führen und längstens zwei Monate nach Beginn der Sommersaison der Commission zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Mit der Erledigung der Jahresrechnung ist jedenfalls das vollzählige Wiederzusammentreten der Commission im Beginne der Sommersaison abzuwarten. Der Vorsitzende ist für die Anweisungen, der Cassaverwalter für die Cassaverwaltung verantwortlich. Die Curcommission ist verpflichtet, dreimal im Jahre unvermuthete Scontrierungen der Curfondscassa vorzunehmen, wovon zwei während der Sommersaison stattzufinden haben. Außerdem ist dieselbe berechtigt, nach ihrem Ermessen noch mehrere Scontrierungen zu veranlassen. §. 16. Das Statthaltereipräsidium hat darüber zu wachen, dass die Mittel des Curfonds zu keinen anderen als zu Curzwecken verwendet werden, zu welchem Ende demselben von der Curcommission der commissionell festgestellte Voranschlag sowohl, als auch der Abschluss der erledigten Jahresrechnung vorzulegen und auch außerdem über Verlangen jede einschlägige Auskunft zu erstatten ist. §. 17. Ein Auszug aus der Jahresrechnung und eine übersichtliche Darstellung dessen, was im Laufe des Gebarungsjahres im Interesse des Curortes geschehen, ist bei Beginn der nächsten Sommersaison in der Badeliste bekannt zu machen. In die Rechnung selbst ist jedem Curgaste Einsicht zu nehmen gestattet. §. 18. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung wird der gesetzliche Wirkungskreis der Ortsgemeinde nicht berührt. §. 19. Die Curcommission hat ihre sämmtlichen Eingaben an das k. k. Statthaltereipräsidium im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzusenden."

[1]) Ältere Vorschriften: Badeordnungen: 10. Mai 1613, erneuert 14. Juli 1621 (Cod. austr. Bd. 1, S. 146, John, Lexicon der österr. Medic.-Ges. Bd. 5, S. 23); 15. Juni 1655 (Codex austr. Bd. 1, S. 147). — Badeordnung für das Frauenbad 1679 (Cod. austr. Bd. 1, S. 148). — Patent über das Verhalten zu Baden vom 12. August 1690 (Codex austr. Bd. 1, S. 145, John, Lexicon Bd. 5, S. 28). — Vorschrift über die Bäder, n. ö. Reg. Vdg. v. 19. März 1803 (Ferro, Sammlg. der n. ö. Sanitätsges. Bd. 2, S. 215). — Badbau-Polizeiordnung n. ö. Reg. D. v. 5. Nov. 1807, Z. 35732 und v. 10. Nov. 1820, Z. 40018 (Güldener, Sammlg. d. n. ö. Sanitätsges., Bd. 3, S. 47, Bd. 5, S. 188). — Verbot der willkürlichen Erhöhung der Badetaxe, n. ö. Reg. Decr. v. 8. März 1811, Z. 9408 (Güldener, Bd. 3, S. 220). — Badeordnung, n. ö. Reg. Vdg. v. 25. April 1811, Z. 15048 (Güldener, Bd. 3, S. 221). — Einführung einer Curtaxe, Hfkzd. v. 7. Juni 1841, Z. 17150. — Erhöhung der Curtaxe, Decr. des Min. des Inn. v. 19. December 1856, Z. 26652, an die n. ö. Statth. — Geschäftsordnung für die Curcommission und Instruction für den Badearzt. E. der n. ö. Statth. vom 4. Mai 1870, Z. 16200 (Karajan, Sanitätsges. und Vdg. v. J. 1870, Nr. 3, S. 11). — Curtaxordnung für den Curort Baden, Vdg. der n. ö. Statth. v. 26. Sept. 1884, L. G. B., Nr. 20.

[2]) Die Bewilligung der Anlegung eines engeren Schutzkreises, innerhalb welches tiefere Grabungen, Anlagen von Brunnen u. s. w. verboten werden sollten, wurde über Recurs der Gemeinde Bilin mit Entsch. des Min. des. Inn. v. 16. Juni 1873, Z. 5076, aufgehoben.

[3]) Dieses Gesetz lautet: „§. 1. Die in den Curorten Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz-Schönau dermalen bestehenden Curcommissionen werden aufgehoben. §. 2. Die Curangelegenheiten werden in diesen Curorten von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise besorgt. §. 3. Die genannten Gemeinden verwalten in diesem Wirkungskreise insbesondere den Curfonds und den Musiktaxfonds unter ihrer Haftung für die bezüglichen Vermögenschaften. §. 4. Ihnen obliegt in dieser Beziehung: a) diese Fonds ausschließlich für Curzwecke zu ver-

Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz-Schönau erlassen. Ein Schutzkreis gegen alle Schurf- und Bergbauunternehmungen wurde mit dem Erl. des Staats-Min. v. 18. April 1866, L. G. B. Nr. 30, dem Erl. des Min. des Inn. v. 25. August 1868, Z. 12388, an die böhm. Statth., und der Kundm. der Berghauptmannschaft in Prag v. 1. October 1883, L. G. B. Nr. 57, festgestellt.

Freiwaldau sieh Gräfenberg.

Gabernig (Ober-) sieh Kostreinitz.

Gastein. Dieser Curort zerfällt in zwei Badeorte: Hofgastein und Wildbadgastein. Mit der Kundm. der L. R. v. 19. October 1871, L. G. B. Nr. 29, wurde ein Schutzraum gegen Bergbauunternehmungen für die Heilquellen in Wildbadgastein festgestellt. — Die Besorgung der Curangelegenheiten im Curorte Wildbadgastein wurde mit den Vdg. der L. R. v. 29. April 1868, L. G. B. Nr. 9, 28. April 1885, L. G. B. Nr. 13, 8. März 1888, L. G. B. Nr. 10 und 15. December 1893, L. G. B. Nr. 20, geregelt. — Die Besorgung der Curangelegenheiten im Curorte Hofgastein wurde mit den Vdg. der L. R. v. 29. April 1868, L. G. B. Nr. 10 und v. 28. April 1885, L. G. B. Nr. 13, sowie der Kundm. der L. R. v. 13. April 1888, L. G. B. Nr. 15, geregelt. — Die Cur- und Curtaxordnung für den Curort Wildbadgastein wurde von der L. R. v. 30. März 1891, Nr. 2386, genehmigt und im L. G. B. Nr. 10[1]) verlautbart. — Die Vorschrift für das Armenbadespital in Wildbadgastein wurde mit

---

wenden; b) die auf denselben haftenden Verbindlichkeiten zu erfüllen; c) insbesondere für die Erhaltung der aus diesen Fonds geschaffenen und für die Errichtung neuer Anstalten und Anlagen im Interesse des Curpublicums Sorge zu tragen. — Hiedurch bleiben jedoch die in Bezug auf die Erhaltung einzelner Objecte bestehenden besonderen Abkommen unberührt. §. 5. Der Bürgermeister bemisst die Cur-, Handels-, Hausier- und die Musiktaxe nach dem von der Staatsverwaltung bestimmten Gebürentarife. Über diesfällige Beschwerden entscheidet endgiltig die k. k. politische Bezirksbehörde. §. 6. Der Cur- und Musikfonds ist in der Gemeinde-Rechnung unter einer eigenen Empfangs- und Ausgabsrubrik, und zwar abgesondert, ersichtlich zu machen. §. 7. Rücksichtlich der Verfassung und Feststellung des Voranschlages, sowie rücksichtlich der Prüfung und Erledigung der Rechnung haben die Grundsätze der Gemeindeordnung in analoge Anwendung zu kommen. Der festgestellte Voranschlag und der Abschluss der erledigten Jahresrechnung sind im Wege der k. k. politischen Bezirksbehörde der Statth. vorzulegen. Diese hat darüber zu wachen, dass die Mittel der gedachten Fonds lediglich zu Curzwecken verwendet werden, ohne auch die Art und Weise dieser Verwendung im Einzelnen zu beeinflussen. §. 8. Die Stelle eines k. k. Brunnen- oder Badearztes wird aufgelassen. §. 9. Die Curgemeinden sind verpflichtet, zur Handhabung der sanitätspolizeilichen Aufsicht überhaupt einen der im Orte domicilierenden Ärzte zu bestellen und insbesondere für die Behandlung armer Curgäste eine angemessene Vorsorge zu treffen. §. 10. Dem Staate bleibt die sanitätspolizeiliche Oberaufsicht durch die von ihm überhaupt bestellten öffentlichen Sanitätsorgane vorbehalten. §. 11. Den Sanitätsbericht erstattet die Gemeinde im Wege der k. k. Bezirksbehörde. §. 12. Der Gemeinde bleibt es anheimgestellt, ob und unter welchen Modalitäten sie den Beirath der im Orte practicierenden Ärzte benützen will. §. 13. Die Curliste wird von der Gemeinde selbständig ausgegeben. §. 14. Der Bez. Hptm. oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, den die gedachten Fonds betreffenden Sitzungen der Gemeindevertretung beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. §. 15. Welche besondere Vertretung jene Interessenten in den bezüglichen Gemeinde-Organen zu finden haben, die als Eigenthümer der Quellen und Badeanstalten bisher in der Curcommission vertreten waren, wird durch besondere Normen bestimmt. §. 16. Den Gemeinden Teplitz-Schönau steht es frei, sich zur gemeinschaftlichen Besorgung der Curangelegenheiten zu vereinigen und zu diesem Zwecke ein besonderes Organ aufzustellen. §. 17. Das Gesetz tritt in Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung." — Die Verfügung über die Verwendung der Salzquelle in Franzensbad zu Curzwecken dieses Badeortes gehört als Curangelegenheit zu den der Gemeinde Franzensbad zugewiesenen Angelegenheiten (E. d. V. G. H. v. 8. Nov. 1888, Z. 3414, Budw. 4332).

[1]) Auffallender Weise ist in dieser Cur- und Curtaxordnung die Aufhebung der von der L. R. am 1. April 1888 unter Nr. 2376 genehmigten und im L. G. B. Nr. 34 verlautbarten Cur- und Curtaxordnung für den Curort Wildbad-Gastein nicht ausgesprochen.

den Kundm. der L. R. v. 30. April 1885, L. G. B. Nr. 12, und v. 12. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 5, verlautbart. — Mit Vdg. der L. R. v. 12. Juni 1896, L. G. B. Nr. 18, wurde eine Mietordnung für den Curort Hofgastein erlassen.[1])

Głebokie. Mit der Kundm. der gal. Statth. v. 7. December 1876, L. G. B. Nr. 12 ex 1877, wurde bekannt gegeben, dass zur Sicherung der Heilquelle in der Attinenz Głebokie der Stadtgemeinde Piwniczna in einem Umkreise von 1000 Metern, dessen Mittelpunkt die genannte Quelle bildet, keine wie immer geartete Bergbauberechtigung ertheilt werden dürfe.

Gleichenberg. Die Heilquellen wurden bereits mit der inn.-österr. Gub. Erledigung v. 29. April 1777, Nr. 424 (Macher, Handbuch der österr. Sanitätsgesetze und Vdg., Bd. I, Nr. 346, S. 166) bekannt gemacht. — Mit dem steierm. Landesgesetze v. 11. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 13, wurde Gleichenberg vom Orte Merkendorf abgetrennt und als neue Ortsgemeinde: „Curort Gleichenberg" constituirt. — Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Klagenfurt v. 22. Jänner 1876, V. Bl. des Ackerbau-Min. Nr. 19, wurden für die Heilquellen der Gemeinde „Curort Gleichenberg" Schutzräume gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt. — Mit Kundm. der Statth. v. 17. März 1881, L. G. B. Nr. 20, wurde eine Mietordnung für die Gemeinde „Curort Gleichenberg" erlassen.[2])

Grado. Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Grado wurden mit dem istrischen Landesgesetze v. 25. Juni 1892, L. G. B. Nr. 15[3]), festgestellt. — Die Curordnung für den Curbezirk Grado wurde mit der Kundm. der Statth. v. 7. Juli 1892, L. G. B. Nr. 16, erlassen.

Gräfenberg-Freiwaldau. Das Curstatut wurde durch die Erlässe des L. P. v. 6. Mai 1876, L. G. B. Nr. 20, 20. Februar 1877, L. G. B. Nr. 7, 23. Juni 1879, L. G. B. Nr. 22, 8. Februar 1880, L. G. B. Nr. 8, 12. Juni

[1]) Ältere Vorschriften, betreffend die Curorte Wildbad-Hofgastein: Wildbad-Gastein. Amtsvorschrift für den k. k. Badearzt. Vdg. der o. ö. Reg. v. 27. März 1829, Z. 2308, Prov. G. S. Bd. 11, Th. I, Nr. 68, S. 85. — Bestimmungen in Beziehung auf die Art des Transportes der armen Kranken in das Bad und ihrer Aufnahme in das Spital, Vdg. der o. ö. Reg. v. 30. Mai 1835, Z. 14834, Prov. G. S. f. O. Ö. Bd. 17, Nr. 100, S. 217, Prov. G. S. f. Steierm. Bd. 17, S. 162. — Neuerliche Bestimmungen in Betreff der Aufnahme armer Kranken in das Badspital-Gastein, Vdg. der o. ö. Reg. v. 7. September 1837, Z. 23329, Prov. G. S. Bd. 19, Nr. 93, S. 154. — Prov. Badeordnung für das Armen-Badspital zu Wildbad-Gastein, Vdg. der o. ö. Reg. v. 17. März 1843, Z. 486, Prov. G. S. Bd. 25, Nr. 38, S. 67; Vdg. der n. ö. Reg. v. 5. April 1843, Z. 19195 (Samml. der n. ö. Sanitätsges., S. 15). — Badeordnung für Wildbad- und Hofgastein, Decr. der o. ö. Reg. v. 5. Juni 1845, Z. 14749, Badeordnung v. 8. Juni 1851, L. G. B. f. Salzburg Nr. 239. — Curtaxordnung für die Curorte Wildbad- und Hofgastein, Erl. des L. P. f. Salzburg v. 13. Mai 1854, Z. 3369. — Badestatute für die Curorte Wildbad und Hofgastein, Schreiben des Min. des Inn. v. 20. Mai 1854, Z. 1807, an den L. P. in Salzburg. — Fernere Erhaltung des Dunstbades und des unterhalb des Fürstenstollens befindlichen Thermalbrunnens in Wildbad, Decr. des Hand. Min. v. 20. Mai 1854, Z. 7857, an den F. L. D.; Schreiben des Min. des Inn. v. 30. Mai 1854, Z. 12863, an den L. P. in Salzburg. — Abänderung des §. 12 der Badeordnung v. 8. Juni 1851, L. G. B. 1854, Abth. II, S. 39. — Behandlung der Armenfuhren für die den Curort Gastein besuchenden, armen Kranken, Erl. der L. R. v. 25. Mai 1855, L. G. B. Abth. II, Nr. 18, S. 51. — Kundm. d. steierm. Statth. v. 30. April 1873, L. G. B. Nr. 26, betreffend die von den armen Curgästen in Gastein beizubringende Geldbarschaft.

[2]) Am 16. November 1890 hat das Gemeindeamt Curort Gleichenberg eine Verfügung betreffend die in Fällen von Infectionskrankheiten vorzunehmende Desinfection, getroffen, welche im Österr. Sanitätsw. Jahrgang 1891, S. 38, abgedruckt erscheint.

[3]) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der Ortsbezeichnung wörtlich gleichlautend dem für den Curbezirk Abbazia erlassenen, oben in der Anm. 1 auf S. 268 abgedruckten Landesgesetze v. 4. März 1889, L. G. B. Nr. 12.

1885, L. G. B. Nr. 30, und v. 18. Juni 1893, L. G. B. Nr. 44, festgestellt, die Curordnung mit Erl. der L. R. v. 20. Februar 1877, Z. 363, genehmigt. — Mit dem schlesischen Landesgesetze v. 31. Mai 1894, L. G. B. Nr. 56, wurden grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens für den Curort Gräfenberg-Freiwaldau festgestellt.[1])

Hall. Die Haller Jodquelle wurde im Grunde der a. h. Entschl. v. 9. Mai 1852 (Erl. des Min. des Inn. v. 14. Mai 1852, Z. 12032, Erl. des Handels-Min. v. 18. Mai 1852, Z. 17317, Fin. Norm. Vorschriften, J. 1852, Nr. 93, S. 134) den obderennsischen Ständen unter der Bedingung in das freie Eigenthum überlassen, dass die Quelle nur zu Heilzwecken benutzt werde und dass die Stände für Instandhaltung der Quelle sowohl, als auch für die zur Benutzung derselben als Bad- oder Trinkcur nothwendigen Einrichtungen die geeignete Fürsorge treffen. Die Badeordnung wurde mit Erl. der o. ö. Statth. v. 10. Mai 1855, L. G. B. Abth. II, Z. 18, S. 37, erlassen.[2])

Hauschka. Die Qualification dieses Badeortes als Curort wurde mit der Entsch. des Min. des Inn. v. 12. Mai 1896, Z. 4965 ex 1895, anerkannt.

Hof. Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Klagenfurt v. 22. Jänner 1876, V. Bl. des Ackerbau-Min., Nr. 19, wurden für den älteren und jüngeren Johannisbrunnen in der Gemeinde Hof Schutzräume gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt.

Ischl. Mit Erl. des Statth. Präs. v. 22. Juni 1855, L. R. B. f. O. Ö. J. 1855, Abth. II, Nr. 22, wurde eine neue Polizei- und Badeordnung für den Curort Ischl erlassen.[3]) — Mit Erl. der Statth. v. 5. Mai 1875, Z. 964 pr., wurde eine Cur- und Musiktaxordnung für Ischl genehmigt.

---

[1]) Dieses Gesetz lautet: „§. 1. Das Curstatut und die Curordnung für den Curort Gräfenberg-Freiwaldau, dessen Rayon die zwei Ortsgemeinden Freiwaldau und Böhmischdorf umfasst, wird vom k. k. Landespräsidenten nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgesetzt und bleiben bis zur Erlassung eines neuen Curstatutes und einer neuen Curordnung die Bestimmungen des gegenwärtig bestehenden, im Verordnungswege durch die Erl. des k. k. Landespräsidenten v. 6. Mai 1876, Z. 3321, v. 20. Februar 1877, Z. 9, v. 23. Juni 1879, Z. 4481, v. 8. Februar 1880, Z. 47, v. 12. Juni 1885, Z. 6661 und v. 18. Juni 1893, Z. 8242 festgestellten Curstatutes, sowie die Bestimmungen der bisherigen, mit Erl. der schlesischen Landesregierung v. 20. Februar 1877, Z. 363 genehmigten Curordnung in Wirksamkeit. §. 2. Die Curangelegenheiten in dem Curorte Gräfenberg-Freiwaldau werden durch eine Curcommission, welche ihren Sitz in Freiwaldau hat, besorgt. §. 3. Zur Bestreitung der für das Curwesen erforderlichen Ausgaben ist die Curcommission berechtigt, eine Curabgabe (Cur- und Musiktaxe) einzuheben. §. 4. Die Curabgabe (Cur- und Musiktaxe) ist nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Curstatutes von den Curgästen zu entrichten. Als Curgäste sind im allgemeinen, ohne Rücksicht auf ihre Staats- oder Gemeindeangehörigkeit, alle Besucher des Currayons zu betrachten, welche daselbst während der Curzeit über einen in dem Curstatute bezeichneten Zeitraum hinaus verweilen. Von jenen Personen, welche sich in dem Currayon ihrer Berufsgeschäfte halber aufhalten, darf die Curabgabe (Cur- und Musiktaxe) nicht eingehoben werden. §. 5. Zur Einhebung der Curabgaben (Cur- und Musiktaxen) ist die politische Execution zulässig. §. 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben Mein Minister des Innern beauftragt."

[2]) Ältere Vorschriften: Badeordnung, Decr. der o. ö. Reg. v. 24. September 1845, Z. 23900, Prov. G. S. Bd. 27, Nr. 174, S. 577. — Behandlung armer Kranker im Badeorte Hall, Vdg. der böhm. Statth. v. 7. Juni 1860, Z. 5144, R. B. S. 160, Erl. der n. ö. Statth. v. 18. Juni 1860, Z. 25864, V. B. des W. Mag., Bd. II, Nr. 361, S. 225.

[3]) Die ältere Bade- und Polizeiordnung, dann Organisation des Comité zur Aufrechthaltung und Förderung der Humanitäts- und Verschönerungsanstalten im Curorte Ischl, war mit Decr. der o. ö. Reg. v. 28. Juni 1845, Z. 17757, Prov. G. S. Bd. 27, Nr. 112, S. 476, erlassen worden. Die künftige Behandlung der Wirerschen Badestiftung in Ischl rücksichtlich der ihr überlassenen Benützung des dortigen ärarischen Dunstbadgebäudes wurde mit der a. h. Entschl. v. 19. December 1848 (Decr. des Min. des Inn. v. 5. Jänner 1849, Z. 175 an die o. ö. L. R.) geregelt.

Iwonicz. Mit Decret des Min. des Inn. v. 16. Juni 1857, Z. 11302, an die Statth. in Lemberg wurde eine Curtaxe eingeführt. — Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft in Krakau v. 26. Juni 1894, L. G. B. Nr. 79, wurde das Verbot der Schürfung und des Abbaues von Erdöl und Erdwachs im Schutzrayon der Iwonicz'er Heilquellen aufgehoben.

Karlsbad. Der Curtaxenfonds wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 21. Juli 1857, Z. 4990, an das Statth. Präs. in Prag der Gemeinde Karlsbad zur Verwaltung überwiesen. — Wegen der grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in Karlsbad sieh das oben in der Anm. 3 auf S. 274 abgedruckte Landesgesetz v. 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38. — Der Schutzrayon für die Karlsbader Thermen gegen Schurf- und Bergwerksunternehmungen wurde mit Kundm. der Berghauptmannschaft in Prag v. 3. October 1882, L. G. B. Nr. 59, festgestellt.[1])

Königswart. Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Prag v. 3. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 5, wurde das Erk. des k. k. Revierbergamtes in Falkenau v. 31. August 1893, Z. 1433, betreffend die Bestimmung eines Schutzrayons für den Curort Königswart gegenüber Bergbauunternehmungen verlautbart.

Kötelach. Mit Kundm. der Berghauptmannschaft in Klagenfurt v. 15. November 1879, V. Bl. des Ackerbau-Min., XIII. Stück, Anhang, wurde zur Sicherung der „Römerquelle" bei Kötelach im pol. Bez. Völkermarkt ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt.

Kostreinitz (Unter-) und Obergabernig. Mit Kundm. der kärnt. Berghauptmannschaft v. 3. November 1877, V. Bl. des Ackerbau-Min. Nr. 34, wurde zur Sicherung für sämmtliche Mineral- bezw. Heilquellen Unterkostreinitz und Obergabernig ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt.

Krondorf. Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Prag v. 22. März 1881, L. G. B. Nr. 19, wurde das Schutzgebiet gegen Bergbauunternehmungen für die Mineralquelle „Krondorfer Sauerbrunnen" in der Catastr. Gemeinde Krondorf, pol. Bez. Kaaden, festgestellt.

Krynica. Mit der Kundm. der Forst- und Domänendirection v. 12. April 1894, gal. L. G. B. Nr. 36, wurde die Verwaltung des Curortes Krynica aus dem Ressort der k. k. Forst- und Domänendirection in Lemberg ausgeschieden und der gal. Statth. übertragen.

Lubien. Mit Erl. der Lemberger Statth. v. 24. April 1860, Z. 11400, an die Lemberger Kreisbehörde wurden Curtaxen und Curfondsbeiträge eingeführt.

Lussinpiccolo und Lussingrande. Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Lussinpiccolo und Lussingrande wurden mit dem istrischen Landesges. v. 7. Juni 1892, L. G. B. Nr. 12[2]), festgestellt. Die Curordnung wurde mit der Statth.

---

[1]) Von geschichtlichem Interesse ist, dass die Ausfuhr des Karlsbaderwassers mit Hofd. v. 7. August 1754 (Samml. abschriftl. Hofd., S. 16, Archiv der böhm. Landesstelle) für den am russischen Hof befindlichen k. Botschafter und mit Hofd. v. 22. Juni 1770 (Samml. abschriftl. Hofd., S. 107, Archiv der böhm. Landesstelle) für die Gräfin Kaunitz und zwar nur aus besonderer Gnade gegen Bezahlung von 50 bis 100 Ducaten an die Karlsbader Salzcasse bewilligt wurde, und dass bereits mit Decr. des Min. des Inn. v. 2. April 1858, Z. 7256, an die Statth. in Prag die Errichtung einer Anstalt für Heilgymnastik durch den Gymnastiker Alexis Zanders zu Christiania gestattet wurde. — Das mit dem Hofd. v. 23. März 1798 eingeführte „Marktgeld" ist mit der im Gesetze v. 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38, aufrecht erhaltenen „Handelstaxe" identisch (Erk. d. V. G. H. v. 30. April 1886, Z. 818, Budw. 3033 [Karlsbad]).

[2]) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der Ortsbezeichnung wörtlich gleichlautend dem für den Curbezirk Abbazia erlassenen, oben in der Anm. 1 auf S. 268 abgedruckten Landesgesetze v. 4. März 1889, L. G. B. Nr. 12.

Kundm. v. 25. Sept. 1892, L. G. B. Nr. 28, erlassen und mit der Statth-Kundm. v. 25. November 1894, L. G. B. Nr. 32 in den §§. 20, 21, 23 und 31 abgeändert.

Marienbad. Mit der Kundm. der böhm. Statth. v. 9. Mai 1867, L. G. B. Nr. 41, wurde ein Schutzrayon gegen alle Schurf- und Bergbauunternehmungen festgestellt. Wegen der grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in Marienbad sieh das oben in der Anm. 3 auf S. 274 abgedruckte Landesges. v. 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38. Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 7. Mai 1877, Z. 17322, (V. B. des W. Mag., Nr. 4) verfügt, dass es bei der Versendung des Marienbader Mineralwassers von der mit der M. V. v. 26. März 1852, Z. 22873[1]), angeordneten Aufprägung der Jahreszahl der Füllung und des Namens der Quelle auf der Zinnkapsel abzukommen habe, dass dagegen an der Innenfläche des Korkes sowohl die Zeit der Füllung (Jahr und Monat[2]), z. B. 1877/10., 1877/12.) als das Brunnenzeichen ersichtlich zu machen sei. Gleichzeitig hat das Ministerium eröffnet, dass an die Marienbader Brunnenverwaltung die Weisung ergangen ist, Vorkehrungen zu treffen, um für die Zukunft das Wasser des Kreuzbrunnens in einem vorwurfsfreien Zustande in den Verkehr zu bringen.

Meran. Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk von Meran wurden mit dem Landesges. v. 26. Juli 1887, L. G. B. Nr. 34 ex 1888 festgestellt.[3]) Die

---

[1]) Abgedruckt oben auf S. 265 dieses Bandes.

[2]) Mit dem Erl. v. 3. Jänner 1878, Z. 15691 (V. B. des W. Mag. Nr. 1) hat sich jedoch das Min. des Inn. über Ansuchen der Marienbader Brunnenverwaltung bewogen gefunden, bis zum Erlasse einer allgemein giltigen Verordnung über die Füllung und den Versand der Mineralwässer, von der mit dem M. E. v. 7. Mai 1877, Z. 17322/76 angeordneten Aufprägung der Monatszahl der bewirkten Füllung an der Innenfläche des Pfropfes der Flaschen, in welchen das Marienbader Wasser versendet wird, Umgang zu nehmen.

[3]) Durch dieses Gesetz wurde das frühere Landesgesetz v. 10. September 1882, L. G. B. Nr. 28, wie der Kopf des Gesetzes sagt, abgeändert, in Wirklichkeit aber aufgehoben. Das Gesetz v. 26. Juli 1887 wurde zuerst im L. G. B. unter Nr. 23 veröffentlicht, jedoch in irriger Fassung; der richtige Text ist unter Nr. 34 verlautbart. Das Gesetz lautet: „§. 1. Die Curordnung für den die Stadtgemeinde Meran und die Landgemeinden Ober- und Untermais und Gratsch umfassenden Curbezirk von Meran wird vom Statthalter nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschuss und mit Beachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen festgesetzt. §. 2. Zur Bestreitung der für das Curwesen erforderlichen Ausgaben ist die Curvorstehung berechtiget, Curabgaben und Curbeiträge einzuheben. §. 3. Die Curabgaben werden nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Curordnung von den Curgästen eingehoben. Als Curgäste sind im allgemeinen, ohne Rücksicht auf ihre Staats- oder Gemeindeangehörigkeit, alle Besucher des Curbezirkes zu betrachten, welche während der Curzeit über einen in der Curordnung näher zu bezeichnenden Zeitraum hinaus im Curbezirke verweilen. Personen, welche in einer zum Curbezirke gehörigen Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, aber nicht Mitglieder einer dieser Gemeinden sind, unterliegen durch 10 Jahre vom Zeitpunkte ihrer Niederlassung berechnet, der Leistung einer Curabgabe. Im ersten Jahre ihres Aufenthaltes sind sie in der Abgabepflicht den Curgästen gleichgestellt, in den folgenden 9 Jahren nur mehr zur Leistung einer Curabgabe unter dem für Curgäste festgesetzten Ausmaße verpflichtet. Nach Ablauf der 10 Jahre sind sie von jeder Curabgabe gänzlich befreit. Von jenen Personen aber, die sich im Curbezirke Berufsgeschäfte halber aufhalten, darf eine Curabgabe nicht eingehoben werden. §. 4. Der Verpflichtung zur Zahlung von Curbeiträgen unterliegt das Einkommen aus der Vermietung von Häusern und Wohnungen, sowie aus allen steuerpflichtigen Erwerbsgattungen und Unternehmungen, welche im Curbezirke betrieben werden, insofern ein solches Einkommen mittelbar oder unmittelbar auf den Besuch des Curortes durch Curgäste zurückzuführen ist. Das Ausmaß der Curbeiträge darf nicht mehr als drei vom Hundert des letzterwähnten Einkommens betragen. §. 5. Diejenigen Personen, welche gemäß §. 4 der Curbeitragspflicht unterliegen, sind unter allen Umständen von der Zahlung einer Curabgabe befreit und zwar sowohl für sich als auch für ihre Angehörigen und für jene Personen, welche in den der Curbeitragspflicht unterliegenden Unternehmungen beschäftigt sind. §. 6. Zur Einhebung der Curabgaben wie der Curbeiträge ist

Curordnung des klimatischen Curortes Meran (Meran, Obermais, Untermais und Gratsch) wurde von der Statth. am 18. Februar 1888, Nr. 3341, genehmigt, mit Kundm. des Statth. v. 25. Juni 1888, L. G. B. Nr. 24, verlautbart und im §. 30 mit Vdg. des Statth. v. 28. Juli 1891, L. G. B. Nr. 32, abgeändert. Die Bestimmungen hinsichtlich der Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen &c. im Curbezirke Meran wurden mit Kundm. des Statth. v. 25. Februar 1894, L. G. B. Nr. 11, verlautbart.

Mödling. Mit dem n. ö. Landesgesetze v. 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 37, wurde eine Musik- und Verschönerungstaxe eingeführt.

Neudorf. Mit Kundm. der Berghauptmannschaft Prag v. 26. Februar 1876, L. G. B. f. Böhmen Nr. 33, V. B. des Ackerbau-Min., Nr. 19, wurde zur Sicherung der Mineralquellen des Bades Neudorf im pol. Bez. Tepl ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt.

Pierawarth. Eine Badeordnung wurde mit der Vdg. der n. ö. Reg. v. 2. September 1835, Z. 42987, erlassen, eine Curtaxe mit Statth. Erl. v. 16. November 1859, Z. 41195, eine Musiktaxe mit Statth. Erl. v. 14. März 1866, Z. 13570, eingeführt.

---

die politische Execution zulässig. §. 7. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der zu erlassenden Curordnung in Kraft und wird mit der Durchführung dieses Gesetzes Mein Minister des Innern betraut." — Die Curtaxe in Meran (Gesetz v. 10. Sept. 1882, L. G. B. Nr. 28) hat außer den zur Curzeit im Curbezirke sich aufhaltenden Fremden, jedermann zu entrichten, der ein aus dem Fremdenbesuche Vortheil ziehendes Unternehmen im Curbezirke betreibt. Ob bei einem solchen Unternehmen die oberste Leitung sich im Curbezirke oder außerhalb desselben befindet (Bozen-Meranerbahn), ist nicht entscheidend (Erk. d. V. G. H. v. 23. December 1886, Z. 2900, Budw. 3317). — Der Curvorsteher in Meran hat über Auftrag der Curvorstehung im November 1889 die nachstehende Mittheilung, betreffend Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung von Tuberculose im Curorte Meran versendet. „Im Sommer 1889 erschien eine wissenschaftliche Arbeit Dr. Cornat's aus Berlin, in welcher durch unanfechtbare Versuche in überzeugender Art nachgewiesen wurde, dass die dem Auswurfe Lungenkranker beigemengten Tuberkelbacillen in trockenem Zustande viele Wochen infectiös bleiben. Aus dieser Thatsache ergeben sich für alle Curorte, welche von Lungenkranken besucht werden, gebieterisch gewisse Folgerungen, deren praktische Verwertung schon deshalb dringend angezeigt ist, weil in Zukunft die Ärzte ihre Kranken nur in solche Curorte senden werden, in welchen die entsprechenden, zweckdienlichen Maßregeln gegen eine etwaige Ansteckung mit Tuberculose getroffen wurden. Die Ansteckung mit Tuberculose erfolgt erwiesenenmaßen hauptsächlich durch Einathmung des vertrockneten und verstaubten Auswurfes der an Tuberculose leidenden Kranken. Wird die Eintrocknung und Verstaubung verhindert, so ist die Gefahr einer Ansteckung beseitigt. Es empfiehlt sich daher zunächst die Aufstellung von mit Wasser gefüllten Spucknäpfen in den Gängen, Stiegenhäusern und Krankenzimmern der für Curgäste bestimmten Häuser. Es empfiehlt sich ferner die Desinfection der Betten, Bettwäsche, Kleider der an Tuberculose Verstorbenen im Desinfectionsapparate; da ferner die Inficierung der von Kranken benutzten Bettwäsche &c. nicht durch den Tod bedingt wird, sondern vielmehr bei Lebzeiten erfolgt, die Desinfection der Betten, der Bettwäsche, Teppiche &c. aus jedem Zimmer, welches längere Zeit von einem Tuberculosen bewohnt war. Insbesondere die Stoff- und Wollteppiche, auf welche die Kranken so häufig ausspucken, bedürfen dringend periodischer Desinfection, welche in rationeller und zweckdienender Weise nur durch einen Desinfectionsapparat möglich ist. Das Ausklopfen nicht desinficierter Teppiche aus Krankenzimmern soll überdies aus den Fenstern und in den Hofräumen unterlassen und nur an Orten vorgenommen werden, welche abseits von begangenen Wegen und Wohnräumen liegen. Die durch diese Vorkehrungen entstehenden Auslagen sind keine bedeutenden und können überdies in der Regel den betreffenden Kranken in Anrechnung gebracht werden. Wenn es den behandelnden Ärzten überlassen ist, darüber zu entscheiden, ob nach dem Tode oder der Abreise eines Kranken ein Zimmer oder die Einrichtung desselben desinficiert werden muss, so wird dies nicht nur den Curgästen zur Beruhigung dienen, es wird auch hierdurch eine Gleichheit der Einrichtungen im ganzen Curorte herbeigeführt werden. Es liegt nahe, dass unsere Ärzte die Kranken dann nur in solchen Pensionen und Villen wohnen lassen werden, in welchen diese Maßnahmen zur Durchführung gelangt sind und dass zweitens die Curgäste diejenigen Häuser bevorzugen werden, welche verlässlich gereinigt sind." (Österr. Sanitätsw. J. 1890, S. 31.)

Pörtschach am See. Die Einhebung einer Curtaxe und die Erlassung einer Curtaxenordnung für den Curort Pörtschach am See wurde durch das kärnt. Landesges. v. 5. Mai 1896, L. G. B. Nr. 20, geregelt.[1]) Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgte mit der Vdg. der L. R. v. 5. Juni 1896, L. G. B. Nr. 21, welche in den §§. 2 und 4b mit der Kundm. der L. R. v. 10. August 1896, L. G. B. Nr. 26, berichtigt wurde.[2])

Püllna. Mit der Kundm. der Statth. in Böhmen v. 8. Juni 1870, L. G. B. Nr. 45, wurde ein Schutzrayon gegen alle Schurf- und Bergbauunternehmungen für den dortigen Bitterwasserbrunnen festgestellt.

---

[1]) Dieses Gesetz lautet: „Artikel I. Der Ortsgemeinde Pörtschach am See wird die Berechtigung zur Einhebung einer Curtaxe ertheilt. Artikel II. Die Curtaxordnung, sowie die Bestellung einer Curcommission und deren Wirkungskreis werden von der k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse festgesetzt. Artikel III. Für die richtige Einhebung und Abfuhr der Curtaxe haftet außer dem taxpflichtigen Curgaste auch jeder Quartiergeber, welcher eine taxpflichtige Person bei sich aufnimmt. Artikel IV. Zur Einhebung der Curtaxe ist die politische Execution zulässig. Artikel V. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der zu erlassenden Curtaxordnung in Wirksamkeit. Artikel VI. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern betraut."

[2]) Diese Vdg. lautet demnach: „In Ausführung des Art. II des Ges. v. 5. Mai 1896, L. G. u. V. B. Nr. 20, betreffend die Einhebung einer Curtaxe und die Erlassung einer Curtaxenordnung für den Curort Pörtschach am See, wird einvernehmlich mit dem kärntischen Landesausschusse Nachstehendes verordnet: §. 1. Die Badesaison für den Curort Pörtschach am See beginnt mit 15. Juni und endet mit 15. September jeden Jahres. §. 2. Jeder Fremde, welcher innerhalb dieses Zeitraumes — also ganz unabhängig vom Tage seiner Ankunft — im Curorte Pörtschach am See länger als fünf Tage verweilt, wird als Curgast angesehen und ist zur Entrichtung der Curtaxe verpflichtet. §. 3. Die Curtaxe wird in folgender Weise bemessen: a) Jeder einzelne Curgast zahlt eine Curtaxe von 4 fl. ö. W.; b) im Familienverbande zahlt das Oberhaupt der Familie für sich und seine Gattin die volle, für die im Familienverbande lebenden, nicht selbständigen Personen, d. i. für noch unverehelichte Kinder und Enkel die halbe Taxe. Sonstige im Schoße der Familie lebende Personen, wie verehelichte Kinder, aber auch Gäste und Gesellschafter zahlen die volle, Hofmeister, Hauslehrer, Gouvernanten und Bonnen die halbe Taxe. Für jeden mitgebrachten Dienstboten ist 1 fl. als Curtaxe zu entrichten. §. 4. Von der Entrichtung der Curtaxe sind befreit: a) Alle jene, welche im Currayon ein Haus besitzen, für sich und ihre im Familienverbande lebenden Kinder und Dienstboten; b) die im Curorte Pörtschach am See ansässigen Gewerbetreibenden mit ihren Hilfsarbeitern und Dienstboten, die Lohnarbeiter, überhaupt alle, welche sich Berufsgeschäfte halber in Pörtschach am See aufhalten; c) jene, welche ein behördlich beglaubigtes Armutszeugnis aufzuweisen in der Lage sind. §. 5. Jedem Curgaste, Villenbesitzer und dessen Angehörigen, ist der freie Besuch jener Etablissements, wo gerade die von der Curcommission veranstalteten, unentgeltlichen Musikproductionen und Tanzkränzchen abgehalten werden, gestattet. §. 6. Wer die Taxe für die Saison bezahlt hat, den Ort Pörtschach am See verläßt und wieder besucht, oder seinen Wohnort innerhalb desselben wechselt, hat keine weitere Taxe zu entrichten. §. 7. Jeder Quartiergeber in Pörtschach ist verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Ankunft des Fremden den Meldezettel mit allen zur Bemessung der Curtaxe erforderlichen Daten nach §. 3b bei dem Gemeindeamte von Pörtschach zu überreichen. Die Quartiergeber haben auch auf die von ihren Wohnparteien während der Zeit ihres Aufenthaltes etwa nachträglich bei sich aufgenommenen Personen ihr Augenmerk zu richten und deren Meldung zu veranlassen. §. 8. Die Einhebung der Curtaxen geschieht durch die Quartiergeber, welche die eingehobenen Beträge an die Casse der Curcommission gegen Empfangsbestätigung abzuführen haben. Die Quartiergeber sind für die richtige Abfuhr der bemessenen Taxen verantwortlich und im Falle des gänzlichen oder theilweisen Entganges der Taxe zum Erlage des bezüglichen Ausfalles verpflichtet. Die Hereinbringung der nicht eingezahlten Taxbeträge erfolgt sowohl von den säumigen zahlungspflichtigen Cur- und Sommergästen, als auch von den Quartiergebern, welche die Abführung derselben unterlassen, mittels der politischen Execution. §. 9. Diese Curtaxordnung ist in jedem Hause in lesbarer Weise anzuschlagen, und überdies sind die Fremden bei ihrer Ankunft von den Quartiergebern noch insbesondere auf dieselbe aufmerksam zu machen. §. 10. Durch diese Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird die von der k. k. Landesregierung mit der Vdg. v. 20. Juni 1895, Nr. 7679, L. G. u. V. B. Nr. 20, erlassene Curtaxordnung für den Badeort Pörtschach am See aufgehoben."

Rabka. Die Einhebung einer Curtaxe wurde mit Decr. des Staats-Min. v. 3. Juni 1864, Z. 9942, an die Statth.-Commission in Krakau bewilligt.

Ranigsdorf. Mit Kundm. der Wiener Berghauptmannschaft v. 26. August 1877, V. B. des Ackerbau-Min., Nr. 26, wurde zur Sicherung der Heilquelle Elisabethbrunnen zu Ranigsdorf, pol. Bez. Mähr.-Trübau, ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt.

Reichenau in N.-Ö. Mit dem n.-ö. Landesgesetze v. 11. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 8, wurde eine Musik- und Verschönerungstaxe eingeführt.

Rohr. Mit der Kundm. der böhm. Statth. v. 11. März 1878, L. G. B. Nr. 16, wurde ein Schutzrayon gegen Bergbauunternehmungen für die Mineralquelle, genannt Kaiserquelle in der Loos, in der Catastralgemeinde Rohr, pol. Bez. Eger, festgestellt.

Rožnan. Die Verwaltung des Curtaxfonds und der Geschäfte der Curpolizei wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 20. April 1869, Z. 5043, an die Statth. in Mähren, der Gemeinde übertragen.

Saidschitz. Mit der Kundm. der Statth. in Böhmen v. 28. Februar 1871, L. G. B. Nr. 10, wurde ein Schutzraum gegen Bergbauunternehmungen für den Bitterwasserbrunnen festgestellt.

Sangenberg. Mit dem Erl. der böhm. Statth. v. 28. April 1896, Z. 61336, wurde der dortigen Badegesellschaft die Bewilligung zum Betriebe einer Wasserheilanstalt ertheilt.

Sassón. Die Errichtung einer Bad- und Molkenheilanstalt wurde mit Erl. des Staats-Min. v. 29. Juni 1866, Z. 12186, an die gal. Statth. bewilligt.

Sauerbrunn bei Rohitsch. Mit Kundm. der kärnt. Berghauptmannschaft v. 7. Juli 1877, V. B. des Ackerbau-Min., Nr. 18, wurde zur Sicherung der Heilquellen von Sauerbrunn bei Rohitsch ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt.

Scharatitz. Die mähr. Statth. hat die auf dem Gebiete der Gemeinde Scharatitz entdeckte Bitterwasserquelle als Heilquelle erklärt und den Versand derselben unter der Bezeichnung „Scharatitzer Bitterwasser“ bewilligt (Österr. Sanitätsw. 1896, S. 74).

Swoszwice. Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Krakau v. 4. December 1888, L. G. B. Nr. 18 ex 1889, wurde der Schutzraum für die Mineralquellen in Swoszowice festgestellt.

Szczawnica. Der Vorstand der Krakauer Gub. Comm. wurde mit Decr. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1851, Z. 14653, ermächtigt, die Erhöhung der Curtaxe zu bewilligen; eine weitere Erhöhung der Curtaxe wurde mit dem Decr. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1859, Z. 15421, an die L. R. in Krakau genehmigt. Die Bestimmung des Vorsitzes in der Brunnencommission erfolgte mit Erl. des Min. des Inn. v. 26. October 1870, Z. 12932, an die gal. Statth. Mit der Kundm. der gal. Statth. v. 8. Mai 1876, L. G. B. Nr. 16, wurde zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass im Territorium der Stadt Szczawnica keine, wie immer geartete Bergbauberechtigung ertheilt werden dürfe.

Teplitz-Schönau. Wegen der Beschränkungen in Betreff des Kalkbrennens in der Umgebung von Teplitz während der Cursaison sieh den M. E. v. 25. März 1861, Z. 1152, an die Statth. in Böhmen (N. B. der böhm. L. St. S. 67), den Erl. der böhm. Statth. v. 12. Juli 1861, Z. 30162, und den Erl. des Staats-Min. v. 24. April 1865, Z. 3524. — Betreffs der Zulassung von Industrieanlagen bei Teplitz sieh den Erl. des Staats-Min. v. 20. November 1863, Z. 7004 (N. B. der böhm. L. St. S. 192). — Wegen der grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in Teplitz-Schönau sieh das oben in der Anm. 3 auf

S. 274 abgedruckte Landesges. v. 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38. — Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft Prag v. 24. Juni 1875, L. G. B. Nr. 66, wurde ein Schutzraum für die Teplitzer Thermalquellen gegen schädliche Einwirkung des Bergbaues festgestellt.[1])

Tobelbad. Mit a. h. Entschl. v. 22. Juli 1893 wurde der Beschluss des steierm. Landtages v. 26. April 1893, betreffend den Verkauf des landschaftlichen Tobelbades genehmigt (Kundm. des Statth. in Steierm. v. 31. Juli 1893, L. G. B. Nr. 29).

Truskawiec. Mit der Kundm. der Berghauptmannschaft in Krakau v. 16. Juni 1896, L. G. B. Nr. 43, wurde der Schutzrayon für die Heilquellen in Truskawiec festgestellt.

Tüffer. Mit Kundm. der Berghauptmannschaft Klagenfurt v. 9. September 1876, V. B. des Ackerbau-Min., Nr. 62, wurde zur Sicherung der Heilquelle des F. J. Bades zu Tüffer ein Schutzraum gegen Schurf- und Bergbauunternehmungen bestimmt.

Unken. Die Curordnung für den klimatischen Curort Unken wurde von der L. R. Salzburg am 21. Juni 1894, Z. 5277, genehmigt und im L. G. B. Nr. 24, verlautbart.[2])

---

[1]) Ältere Normen, betreffend den Curort Teplitz-Schönau: Maßregeln zur Emporbringung des Badeortes: Hofkzld. v. 26. Mai 1807, Z. 9988 (N. B. der böhm. L. St. Nr. 186). — Bestimmung der Curtaxe Hofkzld. v. 25. Juli 1816, Z. 13665 (N. B. der böhm. L. St. Nr. 309). — Instruction für den Brunnenarzt, Decr. des böhm. Gub. v. 4. Febr. 1826, Z. 5447 (N. B. der böhm. L. St. S. 38). — Erneuerung der Vorschriften wegen der Zuweisung armer Kranker zur Badecur in das Teplitzer Spital, Vdg. des böhm. Gub. v. 22. Juni 1835, Z. 26269 (Prov. G. S. Bd. 17, Nr. 199, S. 338). — Anwendung der den Badeorten in Böhmen bezüglich der neu erbauten oder erweiterten Gebäude zugestandenen Gebäudesteuerbegünstigungen auf den Badeort Schönau, Hofkzld. v. 17. Mai 1837, Z. 1955 (Decr. des böhm. Gub. v. 1. Juni 1837, Z. 25230, Prov. G. S. Bd. 19, Nr. 147, S. 255). — Bemessung, Einhebung, Abfuhr und Verwendung der Curtaxgelder, Vdg. des böhm. L. Präs. v. 29. März 1839, Z. 1494, an das Leitmeritzer Kreisamt.

[2]) Diese Curordnung lautet: „§. 1. Der klimatische Curort steht unter Aufsicht der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zell am See und unter Oberaufsicht der k. k. Landesregierung Salzburg. §. 2. Zur Besorgung und Leitung der Curangelegenheiten ist ein Curcomité bestellt, welches aus dem k. k. Bezirkshauptmann von Zell am See als Vorsitzenden, dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Unken als Vorsitzendenstellvertreter, dem k. k. Bezirksarzte von Zell am See, dem jeweiligen Arzte von Unken, den Curhausbesitzern, dem Badeinhaber und einigen mit den Interessen des Curortes vertrauten Curgästen zu bestehen hat. §. 3. Die Curzeit beginnt mit 15. Mai und endet mit letztem September. Jeder Fremde, welcher sich innerhalb dieser Zeit durch länger als 6 Tage im Curorte aufhält, wird als Curgast angesehen und hat die Curtaxe zu entrichten. §. 4. Jeder Curhausbesitzer, sowie der Badeinhaber ist verpflichtet, Ankunft und Abgang eines jeden Fremden im Fremdenbuche anzumerken. §. 5. Die Curtaxe ist nach vier Abstufungen, nämlich zu 5 Kronen, 3 Kronen, 2 Kronen und 1 Krone zu bemessen. §. 6. Die Curtaxen von 5 und 3 Kronen sind von den Curgästen aus dem Stande der Honoratioren zu entrichten, und zwar erstere von jenen, welche sich über 6 Tage, letztere von denjenigen Curgästen, welche sich über drei Tage und nicht über sechs Tage im Curorte aufhalten. Zu den Honoratioren gehören Adelige, geistliche Würdenträger, Beamte und Militärs höherer Rangsclassen, Directoren und Professoren höherer Lehranstalten, Advocaten und Notare, Kaufleute, Fabrikanten und Rentiers. Zur Zahlung der Curtaxe von 2 Kronen ist jede bemittelte, nicht in die vorbezeichnete Classe eingereihte Curpartei verpflichtet. Für über dem 6. Lebensjahre stehende Angehörige aller obigen curtaxpflichtigen Personen, sowie für Diener bei denselben, ist weiter pro Person 1 Krone als Curtaxe zu entrichten. Curgäste aus dem Bauernstande zahlen eine Curtaxe von 1 Krone. §. 7. Von der Entrichtung der Curtaxe sind befreit: a) die Herren Ärzte und Wundärzte mit ihren Gattinnen und Kindern, diese letzteren nur dann, wenn sie in Begleitung ihrer Gatten, resp. Väter kommen; b) alle Unbemittelten, wenn sie ihre Armut bei der Gemeindevorstehung legal nachweisen. §. 8. Die Curtaxen werden entweder von den Curhausbesitzern oder von einer vom Curcomité zu bestimmenden Person im Sinne des §. 6 unter Controle des Curcomités eingehoben, von der Gemeindevorstehung verrechnet und am

Vöslau. Dem Curorte Vöslau wurde mit dem n. ö. Landesges. v. 2. October 1893, L. G. B. Nr. 52, die Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe auf fünf Jahre ertheilt.

Wtelna. Mit der Kundm. der Statth. in Böhmen v. 28. Februar 1871, L. G. B. Nr. 10, wurde ein Schutzraum gegen Bergbauunternehmungen für den Bitterwasserbrunnen festgestellt.

Zegiestów. Mit Kundm. der Berghauptmannschaft in Krakau v. 28. Februar 1875, L. G. B. Nr. 35, wurde zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass in einem Umkreise, dessen Mittelpunkt die in der Gemeinde Żegiestów befindliche Heilquelle bildet und dessen Radius 500 Klafter beträgt, keine wie immer geartete Bergbauberechtigung ertheilt werden dürfe.

11. Die Vorschriften über das Impfwesen.

Der Staatsverwaltung obliegt gemäß lit. d des §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die Leitung des Impfwesens[1]), den Gemeinden obliegt im übertragenen Wirkungskreise gemäß lit. d des §. 4 des bezogenen Gesetzes die Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung.

Die Vorschriften über die Kuhpockenimpfung wurden mit dem an sämmtliche Länderstellen, außer an jene von Dalmatien[2]) ergangenen, in der P. G. S. Bd. 64, Nr. 105, und in den betreffenden Pr. G. S. kundgemachten, sowie im n. ö. L. G. B. Nr. 9 ex 1884, republicierten Hofkzld. v. 9. Juli 1836, Z. 13192, erlassen, welches lautet: „Abschnitt I. Vorschrift in Bezug auf die Leitung. §. 1. Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpockenimpfung führt in jeder Provinz die Landesstelle mittels des bei derselben angestellten Sanitätsreferenten und Protomedicus[3]), welcher letztere zugleich Impfungsdirector ist. §. 2. In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das Kreisamt mittels des Kreisarztes.[4]) §. 3. Niemand darf die Kuhpockenimpfung ausüben,

---

Schlusse der Saison an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Zell am See abgeführt. §. 9. Beschwerden gegen die Bemessung der Curtaxen sind bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zell am See anzubringen. §. 10. Diese Curordnung ist in jedem Hause, wo Wohnzimmer an Curgäste vermietet, zur Einsicht anzuheften."

[1]) Erl. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1872, Z. 6038, an den Statth. in Oberösterreich: „In Erledigung .... ersuche ich dem Landesausschusse eröffnen zu wollen, dass im Hinblick auf das Gesetz v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, und in Anbetracht der Möglichkeit des Vorkommens von Eventualitäten bei den öffentlichen Impfungen die Staatsverwaltung sich der directen Einwirkung bei derselben nicht entäußern könne und dass ihr nach dem bezogenen Gesetze zum Behufe der Leitung des Impfwesens und für obige Fälle die Intervention durch einen politischen Beamten zusteht, wenngleich diese in der Regel bei den Jahresimpfungen nicht nothwendig erscheint, dass aber die für derlei Interventionen von Bezirksbeamten auflaufenden Kosten nicht dem Impf- bezw. Landesfonds zur Last fallen, sondern aus dem betreffenden Reisepauschale werden bestritten werden." — Auch dem galizischen Landesausschusse gegenüber wurde mit dem an den Statth. in Galizien gerichteten Erl. des Min. d. Inn. v. 14. September 1874, Z. 11724, betont, dass der Staatsverwaltung die Leitung des Impfwesens vorbehalten sei.

[2]) Vgl. hiezu das weiter unten S. 311 angeführte Hofklzd. v. 30. Juli 1840, Z. 17742, und die Anm. hiezu.

[3]) Das Amt des Protomedicus besteht nicht mehr.

[4]) Der Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1889, Z. 4941 (Österr. Sanitätsw. S. 147), an die L. R. in Laibach, welcher den übrigen politischen Landesbehörden zur Kenntnisnahme und analogen Veranlassung abschriftlich mitgetheilt wurde, ordnet an: „In Erledigung des .... Berichtes über die zum Zwecke der Controle des öffentlichen Impfgeschäftes, sowie der Richtigkeit der diesfälligen Berichterstattung angeordneten Maßnahmen wird die k. k. .... aufgefordert, die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, die von allen Impfärzten stets rechtzeitig anzuzeigenden Termine über die in ihren Bezirken zur Durchführung

als geprüfte Ärzte und Wundärzte. . . . .[1]) §. 6. Auch Militärärzte, welche die Vaccination an Civilkindern ausüben wollen, müssen von den vorgeschriebenen Civilbehörden die Erlaubnis dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingnis ertheilt werden, dass sie sich genau an die den Civilärzten deswegen gegebene Instruction, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und wie diese die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise, oder in der Hauptstadt der Provinz, ihre Impfungen vorgenommen haben. Dagegen haben ihnen auch die nämlichen Vortheile und Genüsse zu statten zu kommen, welche den bei dem Impfungsgeschäfte verwendeten Civilärzten bewilligt sind. §. 7. Es muss genau dafür gesorgt werden, dass immer guter, so viel möglich frischer und echter Kuhpockenstoff vorräthig sei, und an alle Impfärzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne. §. 8. Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedicus, und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeltlich mittheilen, oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vacciniert, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird.[2]) In der Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impfdirector, in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt selben vom Gubernium, wenn der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath ausgeht." — Die §§. 9—11 handeln vom Impfstoff.[3]) — „§. 12. Sollte die

---

gelangenden öffentlichen Impfungen und Revisionen in genauer Evidenz zu halten, damit die Amtsärzte in die Lage kommen, durch fallsweise Inspectionsreisen oder gelegentlich der Sanitätsbereisung sowie sonstiger Amtshandlungen die Aufsicht über die Durchführung des Impfgeschäftes durch persönliches Erscheinen am Impf- oder Revisionstermine wirksam, wenn auch nur stichprobenweise, führen zu können."

Der Erl. des Min. des Inn. v. 5. März 1896, Z. 5009 (Österr. Sanitätsw. S. 167), an die L. R. in Salzburg, welcher den übrigen politischen Landesbehörden zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt wurde, ordnet an: „In Erledigung des Berichtes über das Impfungsergebnis im J. 1895 wird der Landesregierung mit Rücksicht auf den im Berichte erwähnten Umstand, dass von einer bezirksärztlichen Controle der Thätigkeit der Impfärzte auf den Impfsammelplätzen regelmäßig abgesehen wird, weil ein hiefür ausgeworfenes, eigenes Pauschale fehle und sich zur Zeit der Impfung im Sinne des h. o. Erl. v. 28. März 1889, Z. 4941, keine anderweitige Gelegenheit zu Dienstreisen der Amtsärzte ergebe, eröffnet, dass der angezogene h. o. Erl. keineswegs dahin auszulegen ist, als ob die Controle der Impfung durch die Bezirksärzte nur anlässlich anderweitiger Dienstreisen vorzunehmen wäre. Das Min. des Inn. legt vielmehr Gewicht auf die fallweise unmittelbare Controle der Impfärzte auf den Impfsammelplätzen durch die Amtsärzte und sind dieselben, falls sich anderweitige Dienstreisen zu dieser Zeit nicht ergeben sollten, hie und da eigens auf Kosten ihres Reisepauschales mit dieser stichprobenweise vorzunehmenden Nachschau zu betrauen, welche ihnen auch zur sanitätspolizeilichen Inspicierung in anderer Richtung Anlass bieten und spätere Inspicierungsreisen im gleichen Zwecke vermeiden lassen wird. Ebenso werden aber andererseits die Amtsärzte Anlass zu nehmen haben, bei sich darbietenden Gelegenheiten auch außerhalb der Impfzeit einzelne Impflinge auf das Ergebnis der ausgewiesenen Impfung zu revidieren. Über die Art der Controle des Impfgeschäftes ist im jährlichen Impfberichte regelmäßig zu berichten."

[1]) Der Fortgang des §. 3, sowie die §§. 4 und 5 enthalten nur Übergangsbestimmungen.

[2]) In neuerer Zeit findet die Gewinnung animaler Lymphe immer größere Verbreitung (siehe unten S. 307 ff.), so dass meist mit dieser Lymphe geimpft und die Fortpflanzung des Impfstoffes durch Impfung von Arm zu Arm immer mehr und mehr zurücktritt.

[3]) Dieselben lauten: „§. 9. Die Aufsammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes geschieht folgendermaßen: 1. Mittels zweier kleinen Glasplatten, welche genau aufeinander passen, damit aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werde. Auf die Mitte einer dieser Glasplatten, und zwar jener, welche mit einer linsenförmigen Aushöhlung ver-

Kuhpockenimpfung das leisten, was durch selbe für die Menschheit bewirkt werden kann, d. i. größtmöglichste Verminderung, und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern; so muss selbe allgemein verbreitet werden. Dies kann nur geschehen, wenn erstens das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt, und die Vortheile davon kennen lernt, wornach es nicht fehlen kann, dass die Kuhpockenimpfung nicht allgemein Eingang finden sollte. Zweitens müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfärzte in zureichender Zahl vorhanden sein, durch welche es, und besonders der minder bemittelte Theil desselben, dieser Wohlthat unentgeltlich theilhaft werden kann. §. 13. Ersteres kann vor-

---

sehen ist, bringt man den Impfstoff durch unmittelbare Berührung derselben mit der eingestochenen Kuhpocke. Die Glasränder werden dann mittels Wachs, Glaserkitte oder einer mit Mehlkleister bestrichenen Papierleiste verklebt, und so der Impfstoff an einem kühlen, trockenen, weder einem bedeutenden Wechsel der Temperatur, noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte aufbewahrt. Sollen die Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Faden befestigen, um deren Verschieben zu verhindern. Beim Gebrauche ist der aufbewahrte Stoff mittels eines mit lauem Wasser etwas befeuchteten Pinsels wieder flüssig zu machen, auf die Spitze einer Lanzette an beiden Seiten zu streichen, und damit die Impfung vorzunehmen. 2. Mittels Tränkens elfenbeinener, myrtenblattförmiger, fein zugespitzter und in hölzernen Kapseln nach Art der Nadelbüchsen eingeschraubten Impfnadeln, womit jeder Impfarzt beim Abnehmen des Stoffes versehen sein solle. Mit derlei mit Kuhpockenlymphe getränkten Nadeln kann die Impfung auch gleich geschehen, nachdem die eingetrocknete Materie mit nicht zu warmen Wasserdämpfen oder durch wiederholtes Anhauchen erweicht wurde. 3. Mittels kleiner gläserner Röhrchen, worin sich der Impfstoff durch längere Zeit frisch erhält. Diese Röhrchen sind von nicht sehr dickem Glase mit einem geschlossenen Ende und einer entgegengesetzten Mündung, deren Ränder etwas nach außen vorstehen, in der Länge von 1—1½ Zoll und im Lichte etwas weiter als der eines größern Thermometers. Die Lymphe wird mit einer gefurchten Impfnadel aus der angestochenen Kuhpocke aufgefasst und tropfenweise in das Röhrchen eingetragen, bis dieses beinahe voll ist. Mit Wachs oder Glaserkitt wohl verschlossen in einer Federspule aufbewahrt, und an einem kühlen, finsteren Orte gehalten, bleibt die Materie sehr lange flüssig, und wenn sie sich etwas verdickt haben sollte, darf man nur den geöffneten Tubulus über lauwarme Wasserdämpfe halten, wodurch die Flüssigmachung alsobald erfolgt. Statt obiger Glasröhren kann man sich auch der in mehreren Ländern gebräuchlichen spindelförmigen feinen Glasröhrchen, sogenannten Haarröhrchen bedienen. Die Methode sich derselben zum fraglichen Zwecke zu bedienen, ist folgende: Man setzt das längste Ende eines solchen Haarröhrchens in einem bedeutend stumpfen Winkel in den Tropfen Lymphe der geöffneten Pustel, ohne jedoch die Spitze desselben in die Pustel selbst tiefer einzusenken. Hört die Einsaugung eher auf, als das Röhrchen gefüllt ist, weil die feine Öffnung durch verdickte Lymphe sich gefüllt hat, so streicht man das einsaugende Ende gelinde zwischen zwei Fingern, oder bricht sehr wenig von demselben ab, und läßt auf diese Art das Röhrchen sich füllen. Die Verschließung der Enden der Röhrchen geschieht auf die vorbesagte Art, und man schützt dieselben vor dem Abstoßen und Zerbrechen, indem man selbe in eine Federspule gibt, und in feine Horn- oder Holzspäne legt. Um die Lymphe zum Gebrauche heraus zu bringen, bricht man die beiden Enden der Röhrchen etwa eine halbe Linie lang ab, hält den Bauch derselben mit einer Pinzette, setzt einen steifen sehr dünnen Strohhalm, oder einen feinen messingenen Tubulus über die Spitze, so dass er den Bauch der Röhre einschließt, bläßt nun ganz gelinde die Lymphe auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Verzug, wie aus einer Pustel impft. §. 10. Der Impfstoff muss aufgesammelt werden, wenn er noch im durchsichtigen serösen Zustande ist, das ist, bei einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken beiläufig vom 6. bis 9. Tage. §. 11. Hat man den Impfstoff nach der im §. 9 Nr. 1 und 2 angegebenen Methode im trocknen Zustande aufbewahrt, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie lange dieser getrocknete Impfstoff seine Kraft erhalte. Man impfte damit nach 2, ja zuweilen nach 4, 6 und noch mehr Monaten mit Erfolg, doch ist man dessen um so sicherer, je jünger der Impfstoff ist. Besitzt man aber Impfstoff nach der Methode Nr. 3, §. 9 in kleinen gläsernen Röhrchen im flüssigen Zustande aufbewahrt, und hat man bei der Auffammlung alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so kann damit, der Erfahrung zufolge selbst nach 11 Monaten mit dem besten Erfolge geimpft werden. Um aber in jenen Fällen, wo man sich getrockneten Impfstoffes bedienen muss, von dem Erfolge der allgemein vorzunehmenden Vaccination (z. B. bei ausbrechenden Pocken-Epidemien) sicherer zu sein, soll sich der Impfarzt zuerst in einem oder dem andern Kinde frische Materie bereiten, und mit dieser dann das Impfgeschäft weiter fortsetzen.

züglich bewirkt werden: a) durch Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer.[1]) Zweimal des Jahres soll diese Angelegenheit vorschriftsmäßig von der Kanzel dem Volke ans Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Classen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, ungenützt lassen, die Menschen für die Kuhpockenimpfung empfänglich zu machen, und zwar um so mehr, da Privatunterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel. b) Durch das Beispiel der Güterbesitzer, der oberen Classen von Menschen, der Landesbeamten, welches um so wirksamer sein wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpockenimpfung zu beobachten. Diese sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publicität geben. c) Durch Volksschriften, welche unentgeltlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volkes theils für sich selbst Überzeugung schöpfen, theils so viel Kenntnis von der Sache erlangen kann, dass er imstande ist, seine Überzeugung auch auf Andere zu übertragen. . . . Endlich sollte gleich bei der Taufe (bei Juden bei der Beschneidung) eines neu gebornen Kindes, wo die Empfindungen der Eltern meist höher gestimmt, und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer größer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht, in Form eines Briefes, von dem Seelsorger an die Eltern ausgetheilt werden. Diese Volksschriften müssen in alle Sprachen, deren sich die österreichischen Unterthanen als Muttersprachen bedienen, übersetzt werden. d) Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpockenimpfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeltliches Erziehungsinstitut u. s. w. aufgenommen werden können. Auch sind jene Personen, welche um Betheilungen von den Armeninstituten anlangen, oder dieselben bereits genießen, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen: ob sie ihre Kinder haben vaccinieren lassen? wobei ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, dass sie ihre Kinder um so gewisser bei erster Gelegenheit vaccinieren lassen, und sich darüber mit den Impfungszeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern die bereits zugewiesene entzogen werden würde.[2]) e) Den Seelsorgern ist es zur Pflicht gemacht, bei der

---

[1]) Sieh den Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 9. Juli 1891, Z. 9043, an alle Landesschulbehörden (Österr. Sanitätsw. S. 204), betreffend die Förderung der Schutzpockenimpfung seitens der Volksschulorgane, den Erl. des L. Sch. R. in Böhmen v. 20. März 1891, Z. 6292 (Österr. Sanitätsw. S. 205), betreffend die Förderung der Impfung, den unten in der Anm. 3 auf S. 291 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1891, Z. ad 8509, an alle Landesbehörden (Österr. Sanitätsw. S. 246), betreffend die Förderung der Impfung in den Volksschulen, den Erl. des steierm. Statth. v. 20. Februar 1896, Z. 4026 (Österr. Sanitätsw. S. 110), betreffend die Förderung der Impfung. — Die L. R. in Kärnten setzte mit dem Erl. v. 13. Mai 1892, Z. 6400, die Unterbehörden in Kenntnis, dass die Mehrkosten, welche sich infolge der in den Volksschulen durchzuführenden Impfungen ergeben, vom Landesfonds getragen werden (Österr. Sanitätsw. S. 181).

[2]) Mit Vdg. des Min. des Inn. v. 29. März 1852, Z. 3980 (L. G. B. für das Küstenland Nr. 114), an die Statth. in Küstenland und Dalmatien, sowie mit dem Erl. des H. M. v. 26. April und 26. September 1852, Z. 2667 und Z. 7333, an die Central-Seebehörde in Triest (Umlaufsvdg. der dalm. Statth. v. 21. October 1852, L. G. B. Nr. 232) wurde angeordnet, dass die Seeleute der österr. Handelsmarine sich vor ihrer Einschiffung über die bestandene Impfung auszuweisen haben. — Über die Impfung und Nachimpfung von Tabakfabriks-Arbeitern sieh den Erl. der Gen. Dir. der Tabak-Regie v. 9. Jänner 1886, Z. 442 (Vdgbl. Beil. der Gen. Dir. der Tabak-Regie Nr. 1). — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 14. August 1887, Z. 14298 (Norm. S. der böhm. Statthalt. Nr. 308, Vdgbl. für das Volksschulwesen in Böhmen Nr. 28), wurde die böhm. Statthalt. aus Anlass einer

Impfung in ihrem Kirchsprengel zu erscheinen, um sowohl hierdurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuflößen. Ebenso sind die Ortsbehörden verpflichtet, einen Beamten bei jeder Hauptimpfung gegenwärtig sein zu lassen[1]), sowie auch der Gemeindevorstand künftig hierbei zu erscheinen hat. Beide haben ferner das dem Impfarzte angeordnete Tagebuch, worin vorzüglich die echten Impfungen ersichtlich zu machen sind, nach jedem Tage bei der Impfung und bei der Nachsicht mit Gewissenhaftigkeit zu unterfertigen, welche Unterfertigung und Bestätigung auch dem Seelsorger zur Pflicht gemacht wird. f) Die Zöglinge der Waisenhäuser, und von was immer für Versorgungsanstalten des Staates, müssen alle vacciniert werden, im Falle sie der Vaccination noch bedürfen. §. 14. Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu erhalten, soll es a) allen Kreisärzten, Stadt- und Landphysikern zur besondern Pflicht gemacht werden, die Kuhpockenimpfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und bei allen minder Bemittelten selbe unentgeltlich vorzunehmen. b) Allen Ärzten und Wundärzten, welche nicht schon laut §. 4 zur Impfung befähigt sind, und daher auch erst darum in den Hauptstädten bei der Landesstelle, im Kreise aber beim betreffenden Kreisamte ansuchen, soll, wenn im ersten Falle der an der öffentlichen Impfanstalt angestellte Arzt, im letztern aber der Kreisarzt dazu einrathet, die Erlaubnis zur Kuhpockenimpfung ertheilt werden. c) Alle Ärzte und Wundärzte, welche beim Kreisarzte oder bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Ärzte sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpockenimpfung einzuholen, müssen auch zu demselben zugelassen werden, und niemand darf, bei schwerer Ahndung, abgewiesen

---

Blatterepidemie, welche unter ungeimpften Kindern in einer Kinderbewahranstalt zum Ausbruche kam und sich rapid verbreitete, beauftragt, der Wiederholung solcher Vorfälle durch Anordnung der Impfung aller, den Kinderbewahranstalten und Kindergärten jeder Art zugeführten ungeimpften Kinder vorzubeugen und die Impfung im ganzen Lande durch umfassende und nachdrucksvolle Handhabung der in dem Hofkzld. v. 9. Juli 1836, Z. 13192, angegebenen Mittel zur Förderung der Impfung zu verallgemeinern.

Das Justizministerium hat mit der Vdg. v. 11. December 1888, Z. 21459 (Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1889, S. 15), Nachstehendes angeordnet: „Mit Rücksicht auf die große Gefahr, welche durch den Ausbruch der Blatternkrankheit in einer dicht belegten Strafanstalt sowohl für die Sträflinge, das Beamten- und Aufsichtspersonale, als auch für die Bevölkerung in der Umgebung der Strafanstalt herbeigeführt wird, findet das Justizmin. auf Grund des Gutachtens des Ob. San. R. anzuordnen, wie folgt: 1. Jeder in eine Strafanstalt eingelieferte Sträfling ist von nun an nach seinem Eintritte in die Strafanstalt, sobald es seine Gesundheitsverhältnisse gestatten, der Impfung, und falls er schon geimpft war, der Revaccination zu unterziehen. 2. Zur Impfung und Revaccination ist ausschließlich animale Lymphe zu verwenden. 3. Bei Ausführung der Impfung und Revaccination ist strenge nach den Regeln der Antiseptik vorzugehen. 4. Wenn an dem Orte, wo sich eine Strafanstalt befindet oder in dessen Umgebung, die Blatternkrankheit epidemisch auftritt, oder aufzutreten droht, so haben sich alle in der Strafanstalt befindlichen Sträflinge, welche nicht bei ihrer Einlieferung geimpft oder r:vacciniert wurden, sowie alle in der Strafanstalt dienstlich verkehrenden Personen, der Impfung, bezw. der Revaccination zu unterziehen."

[1]) Mit Decret des Min. des Inn. v. 12. Juli 1849, Z. 15081, wurde dem n. ö. Landespräsidium eröffnet, dass von der Abordnung eines Beamten abzusehen sei, außer wenn die Impfung am Sitze der Ortsobrigkeit vorgenommen werde und wenn sich in einer Impfstation besondere Umstände ergeben und infolge derselben eine Nachimpfung eingeleitet werden müsse. — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1872, Z. 6038, an den Statth. in Oberösterreich wurde letzterer ersucht, dem Landesausschusse zu eröffnen, dass es bei dem Entfallen der regelmäßigen Intervention eines politischen Beamten umsomehr nothwendig erscheine, bei der Ausschreibung der öffentlichen Impfungen die Gemeindevorsteher zur persönlichen Intervenierung bei derselben dringend aufzufordern. — Dass die Intervenierung eines politischen Beamten bei den Impfungen in der Regel zu unterbleiben habe, wurde bereits mit dem St. M. E. v. 25. August 1864, Z. 10884, an den Statth. in Steierm. (Macher, Handbuch der Sanitätsg., Bd. 7, Nr. 178, S. 265) ausgesprochen.

werden. d) Auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpockenimpfung besondere Verdienste erwerben, soll bei Beförderungen Rücksicht genommen werden, auch sollen den ausgezeichnetsten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden.[1]) e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt, die Landphysiker und Wundärzte nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben April bis Ende October daselbst allgemein Kuhpockenimpfungen vorzunehmen. §. 15. Kinderblatterimpfungen dürfen nirgends und unter keinerlei Bedingung vorgenommen werden, da selbe sehr ansteckend sind, und daher so leicht verbreitet werden.[2]) §. 16. In Hinsicht der Ausweise über Kuhpockenimpfung ist sich folgendermaßen zu benehmen: a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und anderen Impfärzten ganzjährig mit Ende November die Impfungsausweise in Tabellenform; Kreisämter sowohl als Impfärzte werden daher mit hiezu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erfordernis betheilet. b) Gleichzeitig mit den erst erwähnten Ausweisen der Impfärzte müssen die Dominien und Magistrate verlässliche Namensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern oder in Städten die Kuhpocken im Jahre echt überstanden haben, an die Kreisämter einsenden, wozu sie Mustertabellen erhalten. Hierdurch wird eine Controle gegen die Berichte der Impfärzte erlangt. c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise (denen die Ausweise der Impfärzte beigeschlossen sein müssen, welche sie aber wieder zurück erhalten) längstens bis Ende Januar des neu eintretenden Jahres an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, von welchem die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können. d) An die Hofstelle werden von den Länderstellen ganzjährige Provinzausweise, welche nach der beigeschlossenen Mustertabelle verfasst sein müssen, längstens bis 1. Mai des nämlichen Jahres eingesendet. Die kreisämtlichen Eingaben sind diesen Provinzausweisen nur in solchen Fällen beizulegen, in welchen die Landesstelle aus besondern Ursachen hierzu sich verpflichtet hält.[3]) Abschnitt II. Vorschrift für Ärzte und

---

[1]) Bezüglich der Impfprämien sieh die Anm. 2 auf S. 314.

[2]) Das Einimpfen aus Pusteln Blatterkranker (Kinderblatterimpfung, Variolisation) war die ursprüngliche Art der Impfung; sie fand wegen der großen Gefahr der Ansteckung wenig Anklang, obgleich sie in Österreich, und zwar zuerst mit der Reg. Vdg. vom 16. Jänner 1796 empfohlen wurde; die Impfung wurde erst dann verbreitet, als der deutsche Arzt Dr. Jenner in England die Kuhpockenimpfung entdeckte, wodurch es möglich wurde, den Vorimpfling immer mit animaler Lymphe zu impfen und mithin die Impfung aus Menschenblattern zu vermeiden. (Sieh den Aufsatz: Dr. Pasqual Josef Ritter von Ferro, der Begründer der Kuhpockenimpfung in Österreich im Österr. Sanitätsw. Nr. 45 ex 1896.)

[3]) Die Berichterstattung über die Impfung hat sich wesentlich verändert. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 13. November 1871, Z. 12089 (auszugsweise im II. Bde. S. 1220 abgedruckt) wurde der Inhalt, die Form und die Vorlage des nach §. 10 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zu erstattenden jährlichen Landes-Sanitätsberichtes festgestellt. Dieser Sanitätsbericht besteht aus Theilberichten und einem Ergänzungsberichte. Die Theilberichte sind gemäß §. 7 der mit dem bezogenen M. E. hinausgegebenen Instruction (abgedruckt bei Daimer, Bd. 1, S. 59) einzeln vorzulegen. Der Theilbericht O über die öffentlichen Impfungen auf den Impfsammelplätzen ist noch im Laufe desselben Jahres vorzulegen. Infolge dieser Anordnung hat sich der Termin für die Vorlage der bezirkshauptmannschaftlichen Berichte verkürzt und bestehen diesfalls in den Ländern verschiedene Anordnungen, so wurde z. B. in Steiermark mit Statth. Vdg. v. 28. Juli 1886, Z. 12687 (Österr. Sanitätsw. Jahrg. 1890, S. 535) angeordnet, dass die von den politischen Behörden gesammelten Impfoperate der in den betreffenden Verwaltungsbezirken befindlichen Impfärzte bis 15. October jeden Jahres vorzulegen sind, während z. B. in Niederösterreich mit der unten in Anm. 2 auf S. 305 abgedruckten Impfinstruction der Statth. v. 10. Mai 1879, L. G. B. Nr. 9 ex 1884, der 15. November, in Galizien mit P. 36 des Statth. Erl. v. 12. April 1890, Z. 18936 (Österr. Sanitätsw., S. 470), der letzte November als Termin für die Vorlage des Haupt-Impfelaborates gegeben wurde.

In Steiermark ist der Bericht der B. H. (in der Form des Theilberichtes O) nach nachstehendem Formulare abgefaßt:

Politischer Bezirk	Haupt- Impfung	Schul- Impfung	Noth- Impfung	Zusammen
Anzahl der Impfsammelplätze				
Vom Vorjahre ungeimpft verblieben				
Das impfpflichtige Alter (von 6 Jahren) haben überschritten				
Zu impfen: Verbleiben somit vom Vorjahre				
Zu impfen: Zugewachsen sind im Jahre 189				
Zu impfen: Zusammen				
Zu impfen: hievon abgefallen: durch Tod				
Zu impfen: hievon abgefallen: durch Blatternerkrankung u. Auswanderung				
Zu impfen: hievon abgefallen: Zusammen				
Impflinge 189				
Geimpft wurden mit animaler Lymphe: Anzahl				
Geimpft wurden mit animaler Lymphe: hievon mit Erfolg				
Geimpft wurden mit animaler Lymphe: hievon ohne Erfolg				
Geimpft wurden mit animaler Lymphe: hievon unbekannt ob Erfolg				
Somit verbleiben in diesem Jahre ungeimpft				
hievon Renitenten				
Gegen das Vorjahr: Impflinge mehr				
Gegen das Vorjahr: Impflinge weniger				
Gegen das Vorjahr: Geimpfte mehr				
Gegen das Vorjahr: Geimpfte weniger				
Gegen das Vorjahr: Ungeimpft Verbliebene mehr				
Gegen das Vorjahr: Ungeimpft Verbliebene weniger				
Gegen das Vorjahr: Renitenten mehr				
Gegen das Vorjahr: Renitenten weniger				
Außerdem vorgenommene Revaccinationen: Anzahl				
Außerdem vorgenommene Revaccinationen: hievon mit Erfolg				
Außerdem vorgenommene Revaccinationen: hievon ohne Erfolg				
Außerdem vorgenommene Revaccinationen: hievon unbekannt ob Erfolg				
Gesammtkosten der Impfung: fl.				
Gesammtkosten der Impfung: kr.				
Durchschnittskosten einer Impfung: fl.				
Durchschnittskosten einer Impfung: kr.				
Anmerkung				

Wundärzte, welche der Kuhpockenimpfung sich widmen. §. 1. Ärzte und Wundärzte, welche die Kuhpockenimpfung vornehmen wollen, haben sich nach Abschnitt I, §. 4 zu benehmen. §. 2. Sie sind verbunden, sich dabei ganz und genau

---

Über die Verfassung des Theilberichtes O wird in dem Aufsatze: „Der Sanitäts-Jahresbericht" im Österr. Sanitätsw. Nr. 35 ex 1895, S. 326 Nachstehendes bemerkt: „Nachdem der Bericht lit. O über alle Impfungen Nachweisungen liefern soll, genügt es heute nicht mehr, dieselben auch nur auf die Impfsammelplätze und auf die Erst-Impfungen allein zu beschränken. Außer den Erst-Impfungen sind die Revaccinationen, außer den öffentlichen Impfungen auf Sammelplätzen auch die Noth- und Schülerimpfungen in Betracht zu ziehen. Der Bericht lit. O wird daher sich auf alle erwähnten Arten der Impfungen und Revaccinationen erstrecken und in jedem Bezirke zum mindesten aus 4, im Falle aufgetretener Blatterngefahr aber aus 6 Theilen bestehen müssen, nämlich:

1. über Impfungen, 2. über Revaccinationen auf Impf-Sammelplätzen,
3. „ „ 4. „ „ bei Schulkindern,
5. „ „ 6. „ „ anlässlich Blatterngefahr (Nothimpfungen).

Bezüglich der Revaccination und der Nothimpfung sieh unten auf S. 311 das Hofkzld. v. 30. Juli 1840, Z. 17742. Die Zahl und der Erfolg der Nothimpfungen und Revaccinationen sind nach dem Erl. des Min. des Inn. v. 7. September 1885, Z. 14291, in der jeweiligen periodischen Blattern-Rapportstabellen, außerdem aber auch in den vorgeschriebenen Impfjournalen in einem abgesonderten Ausweise ersichtlich zu machen (Österr. Sanitätsw. Jahrg. 1895, S. 326).

Über die Schülerimpfungen ordnet der an alle pol. L. B. ergangene Erl. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1891, Z. ad 8509 (Österr. Sanitätsw. S. 246), an: „In Nr. 26 der Zeitschrift „Das Österr. Sanitätsw." v. 25. Juni 1891 wurde der Erl. des Min. für Cult. und Unt. v. 9. Juni l. J., Z. 9043, veröffentlicht, in welchem den Landesschulbehörden die erforderlichen Einleitungen aufgetragen werden, damit von den berufenen Schulorganen bei der Aufnahme der Schüler in die Volksschule die Vorlage des Impfzeugnisses abgefordert, über die Nichtgeimpften Verzeichnisse verfasst und der politischen Behörde vorgelegt, außerdem aber allen von den behördlichen Sanitätsorganen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Impfung der Kinder, sowie allen Bestrebungen dieser Organe zur Förderung des Impfwesens überhaupt, jeder mögliche Vorschub geleistet werde. Sache der politischen Behörde wird es sein, diese Unterstützung in zweckentsprechender Weise in Anspruch zu nehmen. Sie haben daher darauf zu achten, dass ihnen die Verzeichnisse der gar nicht oder mit zweifelhaftem Erfolge geimpften Kinder rechtzeitig zukommen, und wegen möglichst baldiger Durchführung der Impfung bei diesen Kindern das Erforderliche zu veranlassen. Wo immer die örtlichen Verhältnisse es gestatten, und namentlich in Orten, in denen der zuständige Impfarzt seinen Wohnsitz hat, wird die gemeinsame Durchführung der Impfung der in die Schule eintretenden, der Impfung bedürftigen Kinder, d. i. solcher, welche sich mit keinem Impfzeugnisse ausweisen können und mit keinem sichtbaren Zeichen der stattgefundenen Impfung oder des Überstehens der natürlichen Blattern behaftet sind, alsbald zu veranlassen sein. Insofern diese Maßregel nicht durchführbar ist, werden die betreffenden Kinder in das Verzeichnis der Impfpflichtigen aufzunehmen und zur nächsten öffentlichen Impfung vorzuführen sein. Es ist anzustreben, dass bei dieser Gelegenheit auch diejenigen Kinder, bei denen nach der Vornahme ihrer Erstimpfung bereits 10 Jahre verflossen sind, der Revaccination unterzogen werden. Es wird sich empfehlen, die betreffenden Schulkinder anlässlich der öffentlichen Impfungen abgesondert von anderen Impflingen der gemeinsamen Impfung zuzuführen. Da es von großer Wichtigkeit ist, dass nicht bloß die in die Schule eintretenden, sondern auch die in der Schule befindlichen Kinder sich des Impfschutzes erfreuen, so ist zu veranlassen, dass auch über die der Impfung noch nicht zugeführten Kinder der Volksschule Verzeichnisse beschafft und hinsichtlich ihrer Impfung in gleicher Weise vorgegangen werde. Über die Durchführung dieser, von nun an alljährlich mit der größten Sorgfalt zu handhabenden Impfung der Schulkinder ist in einem besonderen Abschnitte des Jahres-Impfberichtes abzuhandeln und daher auch von den Impfärzten im Impfberichte abgesondert Bericht zu erstatten. Wegen Beschaffung des zur speciellen Impfung der impfbedürftigen Schulkinder erforderlichen Impfstoffes ist das Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu pflegen, der umsoweniger ermangeln dürfte, die rasche Durchführung dieser Maßnahme zu fördern, als diese Impfung nur einen Theil der allgemeinen Impfung darstellt. Das Min. des Inn. gewärtigt, dass durch das verständnisvolle Zusammenwirken der politischen und der Schulbehörden möglichst bald ein vollkommener Impfschutz aller volksschulpflichtigen Kinder erzielt werden wird."

Der in lit. b des §. 16 des Impfnormales angeführte Ausweis wird gegenwärtig nicht mehr geliefert.

nach den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen. Wer dagegen handelt, verliert das Recht, weiter eine Kuhpockenimpfung vorzunehmen und hat auch andere der Größe des aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten. §. 3. Um die Kuhpockenimpfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können, müssen Impfärzte sich die genaueste Kenntnis des Verlaufes der Kuhpocken und die Charakteristik derselben eigen gemacht haben. Sie müssen die Anomalien derselben, wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unechte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von echten zu unterscheiden, um das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, auf die Aufsammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjecte, der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge und endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaßregeln, die bei diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.“ — Die §§. 4—31 enthalten die Schilderung der Impfung.[1]) —

[1]) Diese §§. lauten: „§. 4. Der Verlauf der echten Kuhpocke ist folgender: Am ersten und zweiten Tage beobachtet man an dem mittels einer gefurchten (canalierten) Impfnadel, von der schon oben Abschnitt I, §. 9 ad 3 Erwähnung geschieht, gemachten Impfstiche nichts als was man an jedem dergleichen einfachen Stiche immer gewahr wird. Nach geschehenem Stiche bildet sich (jedoch nicht immer) ein blassrother Hof um denselben, der aber nach einer kurzen Weile verschwindet, und als ein günstiges Zeichen der Haftung der Impfung angesehen wird. Am dritten Tage bildet sich gewöhnlich an der Impfstelle ein kleiner rother Flecken, und man fühlt unter dem Finger eine Erhabenheit. Doch geschieht es auch, dass man diese Erscheinung erst am vierten oder fünften Tage bemerkt, wo dann auch die übrige Entwicklung verhältnismäßig später erfolgt. Am vierten Tage hebt sich die Impfstelle in ein rothes, hartes, erhabenes, rundes oder längliches Knötchen, welches am fünften Tage sich noch mehr zu einem Bläschen erhebt, und mit einem schmalen Hofe (Rande) umgeben wird. Am sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke mehr aus, ihre Ränder sind erhabener, in der Mitte der Pustel zeigt sich deutlicher ein farbenloser etwas eingedruckter Flecken, man fühlt die Härte der Pustel so tief unter der Haut, als ihre Erhabenheit ober derselben, und dieselbe ist schon mit einer dünnen durchsichtigen, etwas ins bläuliche schielenden Flüssigkeit angefüllt, auch wird der sie umgebende rothe Kreis deutlicher. Am siebenten Tage. Die gleichen Erscheinungen noch mehr entwickelt. Am achten Tage ist die Pustel vollkommen gebildet. Sie erreicht beiläufig die Größe einer Linse, ist im Umfange entzündet, etwas schmerzhaft und enthält meistens noch eine helle Flüssigkeit; der sie umgebende rothe Kreis ist bald mehr, bald weniger ausgebreitet. Um diese Zeit (zuweilen etwas früher) stellt sich ein Fieberchen ein, welches einige Stunden, zuweilen einen, sehr selten zwei Tage anhält, sehr oft aber so gelind ist, dass es am Pulse kaum, sondern nur durch etwas mehr Hitze, Durst und einen unruhigen Schlaf bemerkbar wird. Wenn alle sichtbaren Fieberbewegungen mangeln, so ist doch eine ungewöhnliche Blässe des Gesichts vorhanden, was beweist, dass die Einwirkung der Pocken nicht bloß örtlich, sondern allgemein sei. Zuweilen haben die Blatternden jetzt oder ein paar Tage später Schmerzen unter den Achseln und die Drüsen daselbst schwellen ihnen etwas an. Übrigens bleiben die Kinder dabei heiter und spielen wie sonst. Am neunten Tage ist die Pocke wie tags vorher, nur der sie umgebende Hof wird röther, mehr ausgebreitet. Am zehnten Tage ist die Pocke in Eiterung, sie enthält nicht mehr eine helle, sondern eine dickere undurchsichtigere, weiß trübe oder gelbliche Flüssigkeit, wirklichen Eiter. In der Mitte ist nun statt des Eindruckes eine Erhabenheit, doch so, dass die Pustel nie halbkugelförmig oder kegelförmig wird, sondern immer mehr flach bleibt. So ist die Pocke bis zum zwölften Tage, an dem dieselbe, von innen nach außen zu trocknen, und in der Mitte braun zu werden anfängt. Der Hof und die Pustel nimmt vom sechsten oder siebenten Tage bis zum zehnten an Röthe und Ausdehnung zu, ist zunächst derselben etwas erhaben, fängt aber an abzunehmen und sich zu bleichen wie dieselbe in Eiterung übergegangen ist, und verschwindet bei der Abtrocknung nach und nach gänzlich, ist übrigens nicht bei allen Subjecten (Eingeimpften) gleich, sondern bald mehr bald weniger und zuweilen sehr ausgebreitet. §. 5. Der Schorf hat wesentliche Unterscheidungszeichen; denn es bildet sich hier bei der Austrocknung kein gelber, lockerer, sondern ein dunkelbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dicker, mehr flacher als halbkugelförmiger und fest aufliegender Schorf, welcher ohne Schmerzen und Zerreißung der Hauptgefäße in den ersten Tagen nicht abgenommen werden kann, daher denn auf das gewaltsame Abnehmen desselben, zu dieser Zeit, Entzündung und ein langwieriges Geschwür zu folgen pflegt. Sich selbst überlassen, wird er aber allgemach locker, und fällt gemeiniglich acht Tage nach der

Abtrocknung oder etwas später, von selbst ab. An der Impfstelle bleibt eine Pockengrube. Diese Pockengrube oder Narbe ist nach echten Kuhpocken seicht, circel- oder eirund, mit mehreren hohlen Pünktchen oder punktartigen Eindrücken versehen, welche dem zellichten Baue der Pustel, und der fasrigen untern Oberfläche der abgefallenen Borke entsprechen. Nach falschen Kuhpocken bleibt eine tief eindringende Narbe oder Pockengrube zurück, von unregelmäßiger Form mit ungleichen Rändern und einer glatten Oberfläche, an welcher man die obenbemerkten Punkte nicht wahrnimmt, indem die falsche Pustel keinen zelligen Bau hat, sondern nur eine Höhle bildet. §. 6. Auch in dem Verlaufe der echten Kuhpocke beobachtet man übrigens zuweilen kleine Abweichungen oder es entstehen (wiewohl selten) Erscheinungen, die bisher nicht berührt wurden, und die wahrscheinlich oft mit der Vaccination in keiner Causal-Verbindung stehen, sondern nur zufällig mit selber zusammentreffen. So ist der Verlauf selbst, zuweilen etwas schneller, zuweilen etwas langsamer. Die Entzündung und Erhebung der Pustel erfolgt öfters erst den sechsten oder achten Tag, oder noch später, vorzüglich bei kalter Jahreszeit, bei schwachen übel genährten Subjecten u. s. w. In gleichem Verhältnisse ist dann auch nothwendig die übrige Entwicklung verspätet. Während der Eiterung der Pustel, oder etwas früher, entstehen bisweilen im rothen Hofe, oder auch außerhalb desselben Nebenpusteln. Sehr selten beobachtet man dergleichen Pusteln am übrigen Körper. Einigemal erschien am vierzehnten, zwanzigsten u. s. w. Tage ein pustulöser Ausschlag allgemein auf der Haut, zuweilen glich dieser Ausschlag nur Flohstichen, oder war frieselartig und erschien früher. Zuweilen vertrocknet der allgemeine Hautausschlag schnell, und kommt wieder zum Vorschein und dauert länger. Die Schutzpocke wird zuweilen mit einem wirklichen Rothlaufe umgeben. Dazwischen kommen Krankheiten, z. B. die Masern, der Scharlach, verspäten zuweilen sehr die Entwicklung und Eiterung der Kuhpocke, welche dann erst, wenn jene Krankheiten geendigt sind, ihren ordentlichen Verlauf beginnt und vollendet. Die eiternde Pocke wird zuweilen groß, entzündet sich im ganzen Umfange, und bleibt lange Zeit in Eiterung. Letzteres geschieht vorzüglich, wenn sie aufgekratzt, durch grobe schmutzige Leinwäsche aufgerieben oder der Schorf weggerissen wurde, oder wenn der Stich zu tief, oder mehrere nebeneinander gemacht wurden. Zuweilen sah man bei oder nach den Kuhpocken, Blutschwären, Blutgeschwüre, Speichelfluß u. s. w., sehr selten Convulsionen bei ganz kleinen Kindern. §. 7. Hält die Kuhpocke den jetzt beschriebenen Verlauf, hat dieselbe die bezeichnete Form, so ist man von ihrer Echtheit gesichert. Bei Beurtheilung ihrer Echtheit oder Nichtechtheit sieht man vorzüglich auf folgende Zeichen: a) ob sich dieselbe nicht zu frühe zu bilden anfing, etwa schon am zweiten Tage oder noch früher. Nur muss man wissen, dass zuweilen wegen zu großer Reizbarkeit der Haut, oder wegen des zu tief angebrachten Stiches eine zu frühe Entzündung als bloße Folge des Impfstiches entsteht, wobei jedoch die Kuhpocke erst zur gehörigen Zeit sich zu bilden anfängt, die gehörige Form erlangt, und nach dem gehörigen Zeitraume verläuft, woraus man genugsam ihre Echtheit beurtheilen kann; b) ob sie die ihr eigene Härte und Ausdehnung, welche ebenso tief unter der Haut als ober derselben zu fühlen ist, und ihre gehörige Form habe; c) ob ihr Verlauf regelmäßig nach den beschriebenen Zeiträumen oder ganz anders, und in unverhältnismäßigen Zeiträumen geschehe; d) ob dabei zur bestimmten Zeit ein Fieberchen, oder wenigstens die obengenannten Fiebererscheinungen beobachtet werden; e) ob der rothe Hof sich gehörig bilde; f) ob der Schorf seine gehörige Bräune oder Schwärze, Härte, Dicke und Gestalt habe. Doch hat man nach neueren Beobachtungen auf die Farbe des Schorfes, wenn alles übrige regelmäßig ist, eben nicht zu achten. §. 8. Unechte, nicht schützende Kuhpocken fangen schon am zweiten Tage der Impfung oder noch früher an, sich zu bilden; sie erlangen nicht die gehörige Form, haben sogleich einen breiteren Umfang und eine größere Entzündung; es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte und der regelmäßige rothe Hof, ihr Verlauf weicht überhaupt sehr von dem obenbeschriebenen ab, geschieht in unverhältnismäßigen Zeiträumen; die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugelförmig oder gar kegelförmig u. s. w. zugespitzt; bilden bei der Abtrocknung einen lockeren gelben Schorf. Zuweilen entsteht wohl auch die unechte Kuhpocke etwas später; aber ihr unregelmäßiger Verlauf unterscheidet sich dann genugsam von der echten. Schmerzen in den Achselhöhlen beobachtet man zuweilen auch bei unechten Kuhpocken wie nicht minder ein Fieberchen. Weitere Erscheinungen der unechten nicht schützenden Kuhpocken sind wie folgt: Schon in den ersten Tagen nach der Impfung ist eine große rothe Pocke an der Impfstelle, die schnell Lymphe zeugt, die obere Decke abwirft, eine eiternde Fläche darbietet, oder zur Decke eine feuchte gelbliche Kruste behält, in welche bald die ganze Pockenmasse umgewandelt wird. Das die Pustel umgebende Erysipelas, der sogenannte Hof, ist schon früh sehr lebhaft und ausgebreitet, die von ihm beherrschte Fläche bildet eine Anschwellung über der angrenzenden gesunden Haut, ja die erysipelatöse Entzündung geht oft in die Exsudation über, wobei sich ein Theil des Hofes in ein Bläschen verwandelt. Die eiternden Flächen mehrerer Pusteln sind häufig schon bereits am achten Tage zusammengeflossen und bilden ein Continuum, ein flaches, in der Mitte ausgehöhltes

Hautgeschwür oder die Krusten, in welche sich die einzelnen auf einem Arme stehenden Pusteln größtentheils, oder völlig verwandelt haben, sind zu einem großen Schorf zusammen gelaufen, beide, sowohl jenes Geschwür, wie dieser Schorf sind immer von einer sehr breiten rothen Fläche umschrieben. §. 9. Sie entstehen, wenn man den Impfstoff aus unechten Kuhpocken oder aus Nebenpusteln nimmt, oder aus der Pustel eines Menschen, der die Kinderblattern oder die Kuhpocken schon überstanden hatte, ja sogar aus der echten Kuhpocke, wenn der Stoff aus dem Mittelpunkte der Pustel genommen wird, wo sich sehr oft ein Tröpfchen jauchichter Flüssigkeit in einem kleinen Balge eingeschlossen befindet; ferner wenn man sich eines schon eiterigen Impfstoffes, der erst nach dem zehnten Tage aus der Schutzpocke genommen wurde, bedient; wenn man mit zu lange aufbewahrtem, ausgearteten, durch die Luft, Hitze, Kälte, oder durch das Licht zersetzten Kuhpockengifte, oft wenn man mittels trockener Fäden impfet. Aus unerklärbaren Ursachen entstehen zuweilen unechte Kuhpocken, wenn auch guter flüssiger Impfstoff genommen, und überhaupt die Impfung ganz nach den Regeln der Kunst verrichtet wurde. Zur Verhütung der Erzeugung und Fortpflanzung falscher Schutzpocken werden bei der Impfung noch folgende Regeln empfohlen: 1. Man nehme aus keiner Kuhpocke Lymphe, die sich durch eine gesteigerte Entwicklung, eine luxuriöse Bildung, durch große, intensive und weit verbreitete Röthe des Hofes, durch ein Bläschen an einer Stelle des Hofes, oder dem Rande der Pustel auszeichnet, ungewöhnlich erhaben, hell, durchsichtig, und sehr lymphreich ist, oder eine markierte Färbung der Oberfläche, einen verdächtigen blaurothen Fleck zeigt, man nehme nicht nur aus dieser Pocke selbst, sondern auch aus den benachbarten andern Pocken des Armes keine Lymphe. 2. Man impfe kein Kind bei derselben Gesammt-Impfung (wenigstens solange die durch die erste Impfung erzeugte Reaction im Körper andauert, also innerhalb vier Wochen), denn selten bekömmt das Kind alsdann wahre Kuhpocken, die Eltern werden missvergnügt, und die falschen Pocken erregen heftige örtliche und allgemeine Beschwerden, die zuweilen jene, welche sich bei wahren Pocken einstellen, übertreffen. §. 10. Kuhpocken, welche ihren regelmäßigen Gang halten, das ist, welche echt sind, schützen zuverlässig gegen die Menschenblattern, und wenn bei bösartigen Pockenepidemien in gut vaccinierten Individuen pockenartige Ausschläge vorkommen, so verlaufen sie gewöhnlich sehr mild, oder es entstehen bloß die sogenannten unechten, durchaus unschädlichen Pocken, wodurch die heilsame Wirkung der Kuhpockenimpfung abermals bekräftigt wird. Die Kuhpocken bekommt man zwar in der Regel nicht zum zweitenmale, jedoch haben die gemachten Beobachtungen und in den neuesten Zeiten vorgenommenen Revaccinationen nachgewiesen, dass Individuen, welche die echte Kuhpocke überstanden, damit wiederholt geimpft, dieselben abermals bekommen haben, in welchem Falle die Pustel aber meistens sehr klein bleibt, in 7 bis 8 Tagen verläuft, und die in selber erzeugte Materie zur Fortpflanzung der Schutzblattern nicht ganz geeignet ist." — Im Fortgange des §. 10 wird eine Unterscheidung der Varicellen (Feuchtblattern) von den echten Blattern gegeben. Die diesbezügliche Beschreibung ist aber überholt und wird deshalb am Schlusse dieser Anm. durch eine diesfällige Darstellung des ob. Sanitätsrates ersetzt. — „§. 11. Die zuverlässigste Art zu impfen ist, wenn dieselbe mit frischem, flüssigem Impfstoffe von Arm zu Arm unternommen wird. Auch soll die Impfung nicht in engen Stuben, nicht in Orten, wo sich viele Menschen beisammen befinden, vorgenommen werden, damit nicht hierdurch der Impfstoff zersetzt und minder wirksam werde. §. 12. Man bedient sich hiezu einer gewöhnlichen Lanzett, oder noch besser, einer gefurchten stählernen Impfnadel, deren Spitze man schief in den aufgeworfenen Rand der Mutterpocken (niemals in die Mitte derselben) sanft und nicht tief einsenkt. Darauf fasst man den entblößten Oberarm des zu impfenden Kindes von unterwärts mit der linken Hand fest an, so, dass die Haut oben am Arme mittels des Daumens ausgespannt wird, bringt dann an der Einsenkung des Deltamuskels die geschwängerte Spitze der Lanzette in einem rechten Winkel mit der Hand, wenigstens eine halbe Linie weit, zwischen die Oberhaut und Haut, hebt die Lanzette ein wenig unter die Oberhaut, legt auf die unter der Epidermis befindliche Lanzenspitze den Finger der linken Hand, und zieht selbe langsam heraus. §. 13. Hält man die Lanzettenspitze vom ersten Einbringen derselben in die Mutterpocke nicht für genugsam getränkt, so kann man leicht zu wiederholten Malen aus dem Tropfen, der sich an der Öffnung der Mutterpocke sammelt, mittels der Spitze neuen Stoff auffassen. Aber niemals soll der Impfer in der Kuhpocke, aus welcher der Impfstoff entlehnt wird, herumbohren, um nicht Blut mit dem Impfstoffe zu vermengen. Wenn eine einzige Pustel gehaftet hat, darf aus derselben kein Impfstoff genommen werden, um solche in ihrem Verlaufe nicht zu stören, aus welchem Grunde auch, wenn mehrere Impfpusteln vorhanden sind, immer wenigstens eine uneröffnet gelassen werden muss. §. 14. Die Auffassung und Aufbewahrung der Schutzpockenlymphe bildet den wichtigsten Theil der Schutzpockenimpfung; denn nur durch die Reinheit derselben und ihre Unversiegbarkeit kann den Menschenblattern Einhalt gethan werden, weshalb man bei der Wahl des Impfstoffes besonders darauf sehen muss, dass derselbe immer zur geeigneten Zeit der Reife entnommen werde. Diese Zeit ist

diejenige, in welcher die Impfpusteln mit krystallheller Lymphe versehen sind, oft schon den siebenten, gewöhnlich am achten, manchmal auch später, am neunten Tage, je nachdem die wärmere oder kältere Witterung, oder besondere Individualitätsverhältnisse der Geimpften die Reife der Pusteln beschleunigten oder verzögerten. Die Lymphe, mit der vacciniert werden soll, muss von einer guten, echten, ja nicht falschen Kuhpocke herrühren, sie darf nicht trübe oder molkig, sondern sie muss ganz wasserhell und klar, auch nicht zu dünn, sondern etwas zähe, einem Thautropfen ähnlich sein; sie darf nicht zu früh und nicht zu spät entnommen werden; sie darf von keiner aufgekratzten, zerdrückten, abgeriebenen oder schon einmal angestochen gewesenen Kuhpocke sein; sie muss aus einer Pocke herstammen, aus welcher noch nicht zu viel Lymphe entnommen ist; sie muss von einem Kinde sein, das nicht athrophisch, scrophulös, rachitisch, oder mit einem andern psorischen Ausschlage behaftet, folglich vollkommen gesund ist. Fließt aus der geöffneten Pustel etwas Blut, so darf solange keine Lymphe aus selber genommen werden, bis dieselbe rein und hell erscheint. §. 15. Sind in der Nähe des Impfarztes eben keine mit Kuhpocken Geimpfte vorhanden, so muss er sich des getrockneten auf eine der Methoden des §. 9, Abschnitt I, aufbewahrten trockenen Stoffes in der schon dort angegebenen Art bedienen. Das Impfen mit dem Schorfe, als einem wenigstens nicht vollständig sichern Impfstoffe, wird gänzlich untersagt, und es ist sich in Hinkunft ganz allein an die ganz verläßliche Impflymphe umsomehr zu halten, als daran kein Mangel ist, und auch bei guter Anstalt nicht sein kann. §. 16. Wenn die Impfung von Arm zu Arm geschieht, genügen an jedem Arme 2 Stiche, bei der Impfung mit trockner Lymphe aber, weil selbe nicht so leicht haftet als mit der frischen, ist es rathsamer, auf jedem Arme 3 Stiche in einer Entfernung, dass die Pusteln in der Periode ihrer vollkommenen Ausbildung nicht zusammenfließen, zu machen. Der Stich soll soviel möglich unblutig sein. Selbst schlafende Kinder können auf diese Art, ohne zu erwachen geimpft werden. Kommt indessen etwas Blut zum Vorschein, so wischt man es nicht ab, sondern läßt es vertrocknen. Vor der Impfung soll der Arm weder mit Flanell gerieben, noch gebadet werden. Die Impfstelle wird weder mit Heftpflaster, noch sonst etwas bedeckt. §. 17. Werden mehrere Inoculationen schnell hintereinander von Arm zu Arm, oder mittels getrockneter Materie vorgenommen, so muss zwischendurch die Lanzettenspitze gereinigt werden, weil der Kuhpockenstoff etwas Firnißartiges hat, und die Stiche also erschwert; nach gänzlicher Vollendung der Operation muss diese Reinigung immer auf das Sorgfältigste geschehen, damit sich kein Rost an die Lanzette anlegt. §. 18. Kreisärzte und Impfärzte, welche in größeren Städten wohnen, sollen nach Möglichkeit besorgt sein, die Impfungen ununterbrochen so fortzusetzen, dass sie immer frischen Impfstoff vorräthig haben, der von Arm zu Arm fortgepflanzt werden kann. §. 19. Wo dieses nicht möglich ist, werden sie denselben auf die oben (I, §§. 9 und 10) beschriebene Art aufsammeln und aufbewahren. §. 20. Da einige Kreisärzte und Impfärzte von dem Sitze des Guberniums sehr weit entfernt sind, so werden diejenigen, welche sich nahe sind sowohl frischen als getrockneten Impfstoff sich untereinander mittheilen. Eine Bereisung jedoch des Impfbezirkes vor der Impfung zur Gewinnung des Impfstoffes auf Kosten des Impffonds findet nicht statt, und bleibt letztere lediglich der Sorgfalt des Impfarztes überlassen. §. 21. Bei der Wahl der Subjecte zur Vaccination hat man bei weitem so viele Vorsicht nicht nöthig, als man einst bei der Impfung der Kinderblattern anwenden musste. Man hat dieselbe in jedem Alter, ja am ersten Tage nach der Geburt mit dem besten Erfolge vorgenommen. Indessen fordert doch die Klugheit, dass man in dieser Sache mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehe, und Subjecte von der Vaccination ausschließe, bei denen aus Nebenursachen leicht traurige Folgen entstehen könnten, welche dann Anlass gäben, die gute Sache der Kuhpockenimpfung zu verschreien. §. 22. Man impfe daher a) nicht leicht Kinder gleich die ersten Tage nach der Geburt, bei denen so leicht aus andern Ursachen Krampfzufälle entstehen, und überhaupt die Sterblichkeit unter denselben so groß ist. Nach acht Wochen kann man die Impfung bei gesunden Kindern ohne Anstand vornehmen; b) man impfe nicht Kinder, die sich in einem solchen krankhaften Zustande befinden, welcher das durch die Vaccination erzeugte, wenngleich vorübergehende Fieber vermehren oder verschlimmern könnte; c) mit hitzigen Krankheiten Behaftete sollen von der Impfung stets ausgeschlossen bleiben. §. 23. Chronische Hautausschläge: die Krätze, der Kopfausschlag bei Kindern, der Milchschorf, Skrofeln, Husten (beim Krampfhusten ist es jedoch sicherer, nicht zu impfen), Schwangerschaft, die Zeit der Zahnarbeit, die eintretende Periode der Reinigung u. s. w., machen keine Hindernisse zur Impfung; ja man sah sogar öfters dadurch langwierige Hautausschläge und andere chronische Zufälle besser werden. Indessen fordert es doch die Vorsicht, dass man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von dergleichen Subjecten nehme, welche mit einem anderen, eigentlich Übelsein, behaftet sind. §. 24. Ist Gefahr vorhanden, von Kinderblattern angesteckt zu werden, so darf man noch weniger Ausnahmen machen, und sollen dann außer jenen, welche mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, alle noch nicht Geblatterten vacciniert werden. Wechselfieber, zartes Kinderalter u. s. w. dürfen hier nicht berücksichtigt

werden. Übrigens haben die Impfärzte, um das Vertrauen auf die Schutzpocken-Impfung aufrecht zu erhalten, für den Fall, als sie an einem schon mit den natürlichen Blattern befallenem Orte die Impfung vornehmen, die Angehörigen der Impflinge auf den möglichen Fall, dass der Impfling schon mit Blatterngift angesteckt sein kann, und dann die Vaccination, weil sie zu spät erfolgt ist, wirkungslos bleiben könnte, aufmerksam zu machen. §. 25. Man kann in jeder Jahreszeit mit vollkommener Sicherheit die Kuhpockenimpfung vornehmen. §. 26. Doch sollen allgemeine Impfungen nur in den besseren Jahreszeiten, das ist im etwas vorgerückten Frühjahre, Sommer und Herbste verrichtet werden. Man weicht auf diese Art auch Nebenkrankheiten aus, welche bei den Impflingen armer Leute so leicht von der Kälte, schlechter Nahrung, von engen, unreinlichen, mit böser Luft angefüllten Wohnungen entstehen können. §. 27. In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der medicinischen Behandlung ist bei den Kuhpocken, welche in der Regel kaum den Namen eines Übelseins verdienen, nicht jene Strenge und Umhersicht nöthig, welche bei Kinderblattern erfordert wird. §. 28. Es bedarf hier keiner Vorbereitung, außer es wäre eine Krankheit vorhanden, bei welcher es nicht erlaubt ist, zu impfen, und die daher erst gehoben werden müsste. Die Impflinge setzen ihre gewohnte Diät und Lebensweise fort, bleiben, wenn es die Jahreszeit und Witterung erlaubt, viel in freier Luft, und bedürfen in der Regel gar keiner Arzneien, auch nicht nach der Abtrocknung der Kuhpocken. §. 29. Die Hauptsorge des Impfarztes muss dahin gerichtet sein, dass nach der Impfung der Kuhpocken bei seinen Impflingen keine Nebenkrankheiten entstehen, das ist, dass schädliche Einwirkungen von denselben soviel möglich entfernt werden. Auch sollen sie, wenn eine Möglichkeit vorhanden ist, von Menschenblattern angesteckt zu werden, auf das Sorgsamste bis nach dem achten Tage dagegen gesichert werden. § 30. Man muss die Impflinge abhalten, die Impfpustel zu berühren, aufzukratzen, und die Finger an die Augen, an die Lippen zu bringen. §. 31. In seltenen Fällen kann jedoch auch eine ärztliche Hilfe nothwendig werden. So geschieht es z. B., dass sich a) die Pustel gegen den fünften oder sechsten Tag sehr entzündet, der rothe Hof derselben sich sehr, ja rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzt. Gewöhnlich verliert sich diese Entzündung, sobald die Eiterung eintritt, von selbst. Sollte indessen der Schmerz davon zu groß sein, so kann man ihn mit kaltem Wasser lindern, indem man leinwandene, in dasselbe getauchte Compressen auf den entzündeten Theil legt, und von Zeit zu Zeit dieselben erneuert. Unter das Wasser kann man auch den sechsten Theil Bleiessig mischen; b) Wäre um den achten Tag das Fieber etwas bedeutender, anhaltender, so gebe man leichtere Nahrung; c) Zeigen sich Convulsionen, so ist vor allem zu untersuchen, ob dieselben von der Vaccin oder von anderen wahrscheinlicheren Ursachen erregt wurden. Hienach muss denn auch die Heilmethode eingerichtet werden. Convulsionen, welche die Vaccin verursachte, werden mittels reiner und wenn möglich freier Luft, mittels der Riechmittel und eines Klystiers leicht gehoben werden; d) Bei einem allgemeinen, flohstichähnlichen, frieselartigen oder pustulösen Ausschlage muss man die Impflinge bei kühler, feuchter, ungünstiger Jahreszeit vorzüglich vor Verkühlung sichern. Es kann nöthig sein, sie damals einige Zeit im Bette zu lassen, und ihnen lauwarme Getränke zu geben; e) Öfters dauert die Eiterung der Kuhpocken länger als gewöhnlich, und die benachbarten Theile sind zugleich entzündet. Gemeiniglich wird dieses durch Kratzen und gewaltsames Abreißen des Schorfes veranlasst. Mittels einer Bleisalbe, z. B. der Silberglättsalbe, oder mittels des kalten Wassers, indem man ein in dasselbe getauchtes Stück Leinwand auflegt, mildert und hebt man diesen Zufall leicht; f) Entsteht während des Verlaufes der Kuhpocken eine Nebenkrankheit, so muss alles das beobachtet werden, was diese erfordert."

Aus dem Gutachten des obersten Sanitätsrathes über die Beziehungen der Varicellen zu den Blattern (Blg. zu Nr. 1 des österr. Sanitätsw. ex 1892): „Unter Varicella (Feuchtblatter) versteht man ein acutes contagiöses Exanthem, charakterisiert in einer meist plötzlichen Eruption von wasserhellen, herpesartigen Bläschen. Die Bläschen erscheinen mehr oder minder reichlich bis zur Linsengröße, sind ziemlich rund sitzen oberflächlich (selten größere Blasen), sie stehen discret, nur ausnahmsweise confluierend. Sie entwickeln sich auf leicht hyperämischen, höchstens schwach infiltrierten Roseolaflecken. Das Bläschen erlangt seine volle Entwicklung binnen 12—24 Stunden. Das Bläschen ist wasserhell oder leicht gelblich, anfangs meist prall gespannt, überragt die Haut beträchtlich, hat keine Delle. Es ist durchaus nicht bewiesen, ja sogar von Auspitz entschieden widerlegt, dass es zum Unterschiede von der multiloculären Variolapustel mit derben Septis uniloculär gebaut ist. Es werden ihm vielmehr feine Septa zugeschrieben, die nach dem ersten Einstiche nicht alsogleich, aber doch sehr bald einreißen und ihren Inhalt entleeren. Nie ist der Inhalt rein eitrig, obgleich bei langsamer Vertrocknung, besonders an der derben Haut der Fußsohle, in den Bläschen spärliche Eiterzellen eine wolkige Trübung hervorrufen können. Die Dauer der Bläschen ist kurz; nach 24 Stunden sind sie schlaff und beginnen von der Mitte aus zu einem kleinen, gelblich-bräunlichen Krustchen einzutrocknen, welches nach einigen Tagen abfällt. In seltenen Fällen wird aus dem Bläschen eine Blase,

zuweilen anfangs schon, häufiger bei der Abtrocknung durch allmähliches Loslösen der Epidermis an der Peripherie. Die Varicella hat eigentlich kein Prodromalstadium. Eine leichte Fieberbewegung mit etwa 0.5 oder 1.0 Grad C. Temperatursteigerung geht allenfalls einige Stunden der ersten Eruption vorher, so dass meist Fieber und Ausschlag zu gleicher Zeit entdeckt werden. Es fehlt meist jegliches Krankheitsgefühl. Hohes Fieber durch einige Tage selbst bei sehr erregbaren Kindern ist eine sehr seltene Ausnahme. Mit der Eruption ist auch das Fieber scheinbar schon beendet; immerhin aber kann dasselbe auch die nachschubähnliche weitere Ausbreitung am übrigen Körper wieder begleiten. Mit der Bildung der Roseolaflecke sind auch schon die Bläschen sichtbar. Die Eruption geschieht meist ohne Ordnung an der obern Körperhälfte; meist am zweiten Tage schreitet sie nach den Extremitäten weiter. Am häufigsten ist das Gesicht befallen (Thomas). Es bleibt nicht verschont, wie oft berichtet wird, wird aber niemals so intensiv befallen wie bei der Variola. Das Ergriffenwerden des behaarten Kopfes hat immer etwas charakteristisches. Die Größenunterschiede der einzelnen Efflorescenzen sind auffällig, selbst bei geringer Anzahl; die Efflorescenzen selbst zeigen eine gleichmäßige Vertheilung. Es kann als besonderes Charakteristicum erwähnt werden, dass sich am zweiten Tage neben den Bläschen der Eruption wieder rothe Punkte und Roseolen finden, die nach 24 Stunden wieder zu Bläschen werden. Indes die obere Körperhälfte schon fertige Krüstchen aufweist, bilden sich wieder an der Körperperipherie, an den unteren Extremitäten neue Bläschen. Die Eruption ist mit dem zweiten oder dritten Tage eigentlich beendet; später werden sich höchstens nur noch ganz vereinzelte Bläschen bilden. Die Eruption beschränkt sich selten auf spärliche Efflorescenzen; meist produciert sie eine ziemlich große Anzahl (200—300), sie kann aber auch die ganze Körperoberfläche dicht übersäen. Das schubweise Auftreten des Exanthems ist eben den Varicellen eigenartig, sowie zu betonen ist, dass sich am Schlusse der Eruption Efflorescenzen in allen Stadien der Entwicklung und Rückbildung als charakteristisch gleichzeitig finden. Das Fieber ist sehr verschiedenartig, ohne charakteristische Anhaltspunkte zu bieten. In manchem Falle ist kaum Fieber zu constatieren, meist zeigen die ersten 2—3 Tage zeitweise Fieberbewegung sehr milder Art, selten noch der 4. Tag; allenfalls könnte die sehr beträchtliche Weiterausbreitung des Exanthems in diesen Tagen ein mehr als mäßiges Fieber begleiten. Die Entfieberung erfolgt meist rasch, darnach folgt keine Steigerung des Exanthems mehr. Das Allgemeinbefinden ist während des ganzen Verlaufes der Krankheit meist 8 Tage — sehr selten wesentlich gestört. Die häufigste Complication bilden Drüsenschwellungen. Das fast stets symptomlose Incubationsstadium der Varicellen wird mit 13—17 Tagen ohne sichere Anhaltspunkte berechnet gegenüber dem kürzeren der Variolen mit 10—11 Tagen (Zboril), 13—14 (Bohn). Vorkommen: die Varicellen treten theils sporadisch, theils in kleineren Epidemien ohne einen Zusammenhang mit Pockenepidemien auf, besonders in Großstädten. Die Überimpfbarkeit der Varicellen ist bisher noch nicht über allen Zweifel erhaben zu betrachten; es stehen den angeblich gelungenen Impfversuchen eine zu namhafte Anzahl mit negativem Erfolge gegenüber. Die Differencierung von der Variola vera ist fast überflüssig, die Unterschiede sind zu auffällig. Das Prodromalstadium der Variola vera ist schon ausgezeichnet durch den plötzlichen Beginn mit hoher Temperatur (40—41 Grad) unter Schüttelfrost, Kopfschmerz, gastrischen Symptomen mit Erbrechen, Delirien (bei Kindern Convulsionen). Das hohe Fieber hält 2—3 Tage an, begleitet von Initialexanthemen als: Roseola, Erithema variolosum im Leistenbuge, innerer Oberschenkelfläche, Streckseite der Extremitäten 2c., zuweilen mit Hämorrhagien. Am dritten Tage schon auf der Mundschleimhaut rothe, erhabene Knötchen. Darnach (meist am 4. Tage) mit plötzlichem Fieberanfalle, Eruption von stecknadelkopfgroßen, conischen, derben Knötchen, die bald zahlreich werden und sich zu Bläschen umbilden, viele mit einer Delle. Das stadium floritionis meist mit dem 6. Tage beginnend (Kaposi) unter ermäßigtem Fieber. Am 8., 9. Tage Trübung des Bläscheninhaltes, am 10., 11. Tage Beginn der Suppuration (Eiterung). Die Bläschen werden eiterig, werden Pusteln, sind erbsengroß, die Delle gleicht sich aus, die Pustel wird voll, prall, die Basis von entzündlichem Hofe roth umsäumt. Mit der Suppuration neue Fiebersteigerung, meist von schweren Symptomen, Delirien, Schlaflosigkeit 2c. begleitet. Das Gesicht ist jetzt gedunsen roth, reich mit Blattern besäet, unkenntlich 2c. Vertheilung der Pusteln im allgemeinen gleichmäßig. Auf den sichtbaren Schleimhäuten, besonders im Munde, gleichfalls Pocken, in der Entwicklung weiter fortgeschritten als in der Haut. Das Stadium der Vertrocknung beginnt ungefähr am 15. Tage und dauert 1—2 Wochen, das Fieber ist beendet; die Pusteln vertrocknen; es bildet sich die secundäre Delle; vom 16. Tage an lösen sich die Borken ab und bilden Narben. Nach einer Dauer von 4 Wochen sind die Krusten abgefallen, die Narben viele Monate fort deutlich sichtbar. Dies das Bild einer Variola vera mit regelmäßigem Verlaufe nach Kaposi. Das Krankheitsbild ist also so prägnant, dass an eine Verwechslung mit Varicella kaum zu denken ist. Ganz anders verhält es sich aber mit der Variolois, Variola modificata. Von

dieser ein getreues Bild zu entwerfen, ist trotz aller Nachsuche in den verschiedensten Werken und eigener Erfahrung eine recht schwierige Aufgabe. Dass sie in ihrer Wesenheit eins ist mit der Variola, besagt schon der Name und wird von niemandem bestritten. Sie kann in jedem Lebensalter auftreten, wie es in der Natur der Sache liegt. Ihre Gestaltung nach dem Krankheitsbilde auf der Haut, ihrem Verlaufe in der Dauer, wie in den begleitenden Symptomen wird — vielleicht abgesehen von der individuellen Empfänglichkeit für das Pockencontagium — ausschließlich von der noch andauernden oder schon erlöschenden Wirkung der Vaccination abhängig sein. So präcise das Bild der Variola vera sich von der Varicella abhebt, so schwierig ist die Variolis abzutrennen von dem einen wie dem anderen Bilde. Es kann also die Unregelmäßigkeit in jeder Hinsicht als deren eigenartiger Charakter bezeichnet werden, derart, dass sie im gleichen Grade der Variola unähnlich werden kann, wie der Varicella ähnlich und umgekehrt. Am klarsten wird sich diese Anschauung aufdrängen bei dem Vergleiche der Schilderungen der einzelnen Autoren (Thomas, Kaposi, Zbořil). Es seien hier in Kürze jene ähnlichen und unähnlichen Merkmale skizziert, wie sie der Mehrzahl der Autoren beiläufig entsprechen. Das Initialfieber ganz leicht, fast symptomlos, von kurzer Dauer (nach Zbořil meist 2 Tage), kann von den heftigsten Störungen des Allgemeinbefindens, wie von erythematösen Exanthemen begleitet sein (Thomas). Allgemein angenommen ist, dass sich zuerst eine Stippe bildet (nicht eine Roseola, wie bei Varicella), dann ein Knötchen, welches sich zum conischen, zugespitzten Bläschen entwickelt — dies kann gedellt sein oder nicht — und dann zur Pustel mit eitrigem Inhalte (also wie bei der Variola). Dieser Entwicklungsgang kann aber mannigfach verändert werden. In jedem Stadium können die Efflorescenzen abortiv zugrunde gehen, so dass schon die Knötchen oder Bläschen zu vertrocknen beginnen, bevor sie sich zur Pustel umgewandelt haben, in anderen Fällen bilden sich wenigstens einige zu vollkommenen, derben Variolarpusteln aus. Die Eruption erfolgt nicht immer im Gesichte (wie bei Variola), manchmal am Rumpfe oder gleichzeitig an verschiedenen Körpertheilen (wie bei Varicella). Bald erscheinen die Efflorescenzen rasch aufeinander, bald in Nachschüben, so dass sich zugleich alle Entwicklungsstufen vorfinden (wie bei Varicella), bald geht die Eruption relativ langsam von statten, so dass erst am 3. oder 4. Tage die charakteristischen Efflorescenzen erkennbar werden (wie bei Variola). Die Pustelbildung beginnt meist am 6., 7. Tage, am 10., 11. Tage im allgemeinen die Vertrocknung (Zbořil), indes sie zuweilen schon am 7. Tage fast vollendet ist (Thomas). Ebenso variabel ist deren Anzahl; in dem einen Falle trotz relativ heftiger Initialsymptome nur einzelne, oder doch wenige Pusteln, im anderen Falle sehr zahlreiche, sogar im Gesichte. Die Efflorescenzen sind schon im Beginne meist in Gruppen gestellt, ohne wesentliche Größenunterschiede, indes sie bei Varicellen ungleichmäßig vertheilt, wesentliche Differenzen in der Größe zeigen (Zbořil). Ein charakteristisches Suppurationsfieber (wie bei Variola) findet sich bei Variolois nicht, abgerechnet leichte Temperatursteigerung beim Beginne der Eiterung bei sehr reichlichem Exantheme. Die sichtbaren Schleimhäute betheiligen sich ähnlich wie bei beiden anderen Formen, oft zeigen sich schon am 2. Tage Spuren, am 3. Tage deutliche kleine Variolabläschen in der Mundschleimhaut. Hiemit dürfte nun allerdings ziemlich erschöpft sein, wie sich heute die Mehrzahl der Autoren über diese Krankheitsform ausspricht. Für die oberste Sanitätsbehörde würde aber das Hauptgewicht in der Antwort auf die Frage liegen: Welches ist demnach das untrügliche Merkmal für die Varicella gegenüber den anderen Formen? Der entschiedenste Dualist wird darauf antworten müssen: Ein einzelnes untrügliches Merkmal kann allerdings nicht angegeben werden, nehmen doch einzelne Dermatologen (Lipp) selbst das Vorkommen von einem bis zwei gedellten breiten Pusteln im Gesammtbilde der Varicellen nicht als genügend für Variolois an. Mag aber auch in den allerersten Tagen in einzelnen Fällen die klinische Differenzialdiagnose unmöglich sein, so wird mit seltenen Ausnahmen bei der gehörigen gegenseitigen Abschätzung aller Symptome in den nächsten Tagen die bestimmte Diagnose gestellt werden können. Dies ist eben der Punkt, den natürlich Identisten und Dualisten je nach Bedarf ins Feld rücken lassen und der meist jede Entscheidung vereitelt, insolange bis es vielleicht der bacteriologischen Forschung gelungen sein wird, diese Entscheidung zu fällen. In allernächster Zeit dürfte aber dafür noch wenig zu hoffen sein, neigt sich doch Koch selbst zu der Ansicht hin, dass es auch bei den exanthematischen Infectionskrankheiten (Masern, Scharlach, Pocken, exanthematischem Typhus) sich vielleicht gar nicht um Bacterien, sondern um protozoische Mikroorganismen handle, deren Erforschung dereinst ein Seitenstück zur bisherigen bacteriologischen Forschung bilden dürfte. Für die oberste Sanitätsbehörde gibt es ganz andere Punkte von weit größerer Tragweite in Bezug auf die Feststellung der sanitätspolizeilichen Vorschriften. Ein solcher liegt in der Frage: Wie verhält sich die Varicella zur Vaccination? Vaccinierte wie nicht vaccinierte Kinder erkranken an Varicella. Unmittelbar nach dem Ablaufe der Varicella kann das Kind mit ungeschwächtem Erfolge, also voller Haftung geimpft werden. Das bezweifeln auch die Identisten nicht, und doch zeigt hier die Varicella das gerade entgegengesetzte Ver-

halten wie die Variola, obgleich die erstere nur der mindeste Grad der letzteren sein sollte. Es wird doch heute, mit Ausnahme weniger, nicht mehr bezweifelt, dass eine erfolgreiche Vaccination für relativ längere Zeit hin das Individuum von der Erkrankung an Variola schützt oder doch mindestens deren Intensität bedeutend abschwächt. Allerdings kann in außerordentlich seltenen Fällen, wie ich selbst in einem Falle sah, auf eine erfolgreiche Impfung echte Variola folgen; diese Fälle werden aber immer Unica bleiben gegenüber den zahllosen Beweisen für die Schutzkraft der Vaccine. Die Vaccination schützt aber das Individuum nicht vor der Erkrankung an Varicella, dies wird gleichfalls nicht bestritten. Das ungleich heftigere Variolacontagium wird daher durch die Vaccine sozusagen unschädlich gemacht oder doch in hohem Grade abgeschwächt, indes das nach der Ansicht der Identisten homogene, aber ungemein abgeschwächte, mildere Varicellencontagium durch dieselbe Vaccine gar nicht beeinflusst wird. Wo findet sich dafür ein analoges Verhalten? Eben in der Thatsache, dass Geimpfte dennoch so zahlreich an Varicellen erkranken, finden aber die Impfgegner einen scheinbar stichhaltigen Beweis für ihre Ansicht, dass der Nutzen der Impfung zum mindesten in Bezug auf deren Schutzkraft vor Erkrankung an Blattern sehr problematisch sei; für sie sind eben die Varicellen auch Blattern, und vor dieser Art der Blattern schützt die Vaccine in der That nicht. Daraus muss eben, wie schon oben angedeutet wurde, gefolgert werden, dass für eine maßgebende Impfstatistik die Abtrennung der Varicella als einer specifischen Krankheitsform absolut nothwendig ist. Aus diesem souveränen Verhalten der Varicella gegenüber der Impfung dürfte sich aber auch die Frage ergeben, ob nicht in der That darin ein Haupterklärungsgrund gefunden ist, dass in einer Großstadt wie Wien de facto die Varicellen an Zahl ganz unverhältnismäßig die Erkrankungen an Variolen übertreffen können und müssen, da ja doch in Wien die Impfung besonders in den intelligenteren Volksschichten mit nicht zu verkennendem Eifer gehandhabt wird. Die gesammte Kinderwelt mit Ausnahme der wegen Krankheit nicht Geimpften und des frühesten Alters stehen ja noch ziemlich frisch unter der Schutzkraft der Vaccine, erkranken daher relativ selten an Variola, wohl aber unbeeinflusst an Varicella. Man halte nur Umschau in den oben bezeichneten Familien der Großstadt Wien. Wie wenig Kinder erkranken innerhalb der 14 Kinderjahre an Variola, und warum? Sie wurden meist frühzeitig vacciniert und werden mindestens bei drohender Blatterngefahr selbst vor dem 10. Jahre noch revacciniert. Andererseits wie viele sind zu finden, die alle vor dem Eintritte der Pubertät die Varicellen überstanden haben! Die Impfung schützte sie zwar vor Variola, nicht aber vor Varicella. Jede Großstadt weist fast alljährlich sporadische Fälle, oder mehr minder kleinere Epidemien von Varicellen auf, die in den Schulen ihre rasche Verbreitung finden, in vollster Unabhängigkeit von Variola-Epidemien. So beobachtet man gar nicht selten in rascher Aufeinanderfolge ganze Reihen von Varicellen-Erkrankungen, ohne nur der Variolois, geschweige denn einem der Variola vera verdächtigen Patienten unter ihnen zu begegnen, denn die Ansteckung mit unzweifelhaftem Varicellencontagium bringt nur wieder Varicellen-Erkrankungen, sowie das Varicellencontagium nur Variola oder Variolois hervorbringen kann. Dafür ist allerdings der unumstößliche Beweis noch nicht geliefert. Für die Variola haben wir ihn aus dem Zeitalter der Variolisation; für die Varicellen ist er endgiltig noch nicht erbracht, nämlich mittels des Impfversuches mit dem Inhalte des echten Varicellenbläschens. Allerdings, wie schon erwähnt, berichten viele Autoren über vollzogene Impfversuche; die weitaus größte Anzahl derselben lieferte ein negatives Resultat, kurz es ist der Beweis der Überimpfbarkeit der Varicella bis heute nicht über jeden Zweifel erhaben. Gleichwohl ist aus der Literatur kein Fall bekannt, in welchem eine solche Überimpfung Variola erzielt hätte. Jedenfalls aber ist das Misslingen der Überimpfung der Varicella mindestens kein Beweis für die Identität der beiden Contagien. Eine der schwerstwiegenden Fragen für die oberste Sanitätsbehörde bildet jedenfalls das gegenseitige Verhalten der Varicella zu Variola. Sie zeigen unter sich gleichfalls volle Unabhängigkeit; die eine schützt nicht vor der anderen. Wären die zur Zeit noch unbekannten Contagien der Variola und Varicella identisch, so mussten nach Thomas doch beide Krankheiten wenigstens für eine Reihe von Jahren gegenseitig Schutz gewähren. Das ist aber nicht der Fall; auf Varicella-Erkrankungen folgen Variolen oder umgekehrt. Der Bericht des Spitales für Pocken in Wien (Zboril) beweist deutlich genug, dass der Varicellenkranke während des Verlaufes der Varicellen selbst von Variola angesteckt werden kann. Wie schon eingangs angeführt, enthält der obige Bericht die Thatsache, dass 20 Procent der Varicellenkranken an Variola erkrankten. Einige derselben waren noch im Spitale an Pocken erkrankt, andere sind von Varicella geheilt entlassen worden und nach einigen Tagen mit Variola zurückgebracht worden (Zboril). Des Interesses wegen, ohne directen Bezug auf die vorliegenden Fragen sei hiebei erwähnt, dass der obige Bericht für die letzten 5 Jahre (1886—1890) Nachstehendes anführt: Varicellenaufnahme: 108. Davon geimpft 67, ungeimpft 39, mit zweifelhaftem Impfzustande 2. Davon an Variola erkrankt 16; davon geimpft 2, ungeimpft 14. Davon gestorben 11, davon geimpft 2, ungeimpft 9. Eine Frage kann hier nicht

unerörtert bleiben, die wiederholt zu lebhaften Discussionen Anlass bot. Ist die Varicella ausschließlich als eine Krankheit des Kindesalters aufzufassen? Antwort: Bedingungsweise ist sie allerdings als Krankheit des Kindesalters aufzufassen, aber nicht bedingungslos. Die Erfahrung lehrt, dass der Erwachsene in der That nur äußerst selten davon befallen wird, ja der erwachsene Laie hält sich sogar dagegen für völlig immun. Die Sache dürfte sich folgendermaßen verhalten: Die Varicella hat das mit den übrigen contagiösen acuten Exanthemen gemein, dass sie in der Regel den menschlichen Organismus nur einmal durchseucht, ja es dürfte sich ein wiederholtes Erkranken an Varicellen wahrscheinlich noch seltener ereignen als an Variola. Nun wird der Mensch meist schon als Kind von dieser Krankheit heimgesucht und analog, wie z. B. bei Erkrankungen an Scharlach, verliert er, wie wir uns vorstellen müssen, hiedurch die Empfänglichkeit zur Wiedererkrankung. Eine neuerliche Erkrankung an Varicella beim Erwachsenen wird sich also höchst selten ereignen. Es wäre aber sicher zu weit gegriffen, wenn man den Satz aufstellen würde, ein Individuum jenseits des Kindesalters könne nicht mehr an Varicellen erkranken. Das widerspräche den Thatsachen. Zbořil führt an, dass in den 11 Jahren von 1880 bis 1890 incl. nur sechs Varicellenkranke im Alter von 16—25 Jahren in das Pockenspital aufgenommen wurden; ebenso bestätigt Prof. Lipp aus Graz — ein entschiedener Dualist — dass er doch schon öfter bei Individuen im Alter zwischen 12—15 Jahren, seltener zwischen 15—20 Jahren varicellöse Erkrankungen constatieren konnte. Jedenfalls aber wird bei der großen Seltenheit der Varicellen jenseits der Grenzen des Kindesalters jede Diagnose auf Varicellen im späteren Alter mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen sein. Nur insoweit ist die Varicella als eine dem Kindesalter eigenthümliche Erkrankungsform aufzufassen. Es entsteht nun die Frage, inwiefern die Sanitätsbehörde zu dem wissenschaftlichen Streite der Identisten und Dualisten Stellung nehmen solle? Diese Frage muss dahin beantwortet werden, dass dies insofern nothwendig ist, als sich aus den ermittelten Thatsachen Consequenzen ergeben, welche in Bezug auf den sanitären Schutz der Bevölkerung von Bedeutung sind. So viel wird ja von beiden Parteien zugegeben, dass die Varicella sich unabhängig zur Vaccina und ebenso unabhängig zur Variola verhalte. Wie nun diese Unabhängigkeit gedeutet wird, ob im Sinne der Identisten oder Dualisten, das kann in sanitätspolizeilicher Beziehung ziemlich gleichgiltig erscheinen, und es wird Sache der Sanitätsbehörde sein, zu erklären, welches Krankheitsbild sie mit dem Namen Varicella bezeichnet wissen will, welche Maßregeln in sanitätspolizeilicher Beziehung sie bezüglich dieser Krankheitsform für ausreichend erklärt gegenüber den natürlich viel schärferen gegen Variola und Variolois. Unter Varicella wäre zu verstehen: „Ein acutes contagiöses Exanthem, charakterisiert durch eine meist plötzliche, von keinem oder fast ausnahmslos kurz dauerndem, geringem Fieber begleitete Eruption von meist reichlichen, wasserhellen, herpes-ähnlichen, oberflächlich sitzenden, aus Roseolaflecken, nicht aus harten Knötchen sich entwickelnden Bläschen, die nach kurzer, etwa 24 Stunden langer Dauer von der Mitte aus zu kleinen Krüstchen eintrocknen, welche nach wenigen Tagen abfallen und nur an einzelnen Stellen eine minimal vertiefte, weiche Narbe zurücklassen. Diesem Exantheme ist eigenthümlich das Fehlen eines Prodromalstadiums — ein schubweises Nachrücken neuer Efflorescenzen in den ersten Tagen unter sehr mäßigem Fieber — am Schlusse der Eruption der gleichzeitige Befund von Efflorescenzen in allen Stadien der Entwicklung und Rückbildung — an den sichtbaren Schleimhäuten, besonders im Munde, nur einzelne schlaffe Bläschen von kurzer Dauer — während des ganzen Verlaufes kaum nennenswerte Störung des Allgemeinbefindens, völlige Heilung beiläufig nach acht Tagen. Das Exanthem befällt nur selten Individuen jenseits der Grenzen des Kindesalters. Sein Auftreten ist theils sporadisch, theils in kleinen Epidemien. Die Varicella besitzt volle Unabhängigkeit gegenüber der Impfung." — Das Ministerium des Innern hat mit dem an alle polit. L. B. ergangenen Erlasse v. 21. Jänner 1892, Z. 26342 ex 1891 (Österr. Sanitätsw. S. 41), Folgendes angeordnet: „Das Min. des Inn. hat aus den periodischen Berichten über Infectionskrankheiten entnommen, dass die Erkrankungen an Varicellen (Feucht- oder Windpocken, Schafblattern) vielfach als Blatternerkrankungen (Variola und Variolois) angesehen und als solche in die Blatternrapporte aufgenommen werden. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Anschauungen über diese Infectionskrankheiten, nach welchen die Varicellen als eine besondere, von der Blatternkrankheit wesentlich verschiedene Krankheitsform zu betrachten sind, findet das Min. des Inn. nach Einholung des Fachgutachtens des obersten Sanitätsrathes, welches in der Beilage zu Nr. 1 des Österr. Sanitätsw., J. 1892, veröffentlicht worden ist, zu bestimmen, dass die in diesem Gutachten dargelegten Gesichtspunkte fortan bei der Evidenzhaltung und sanitätspolizeilichen Intervention im Falle des Auftretens dieser Erkrankungen allgemein zur Richtschnur genommen werden. Es wird demnach in Hinkunft über die Erkrankungen an

„§. 32. Noch sind folgende allgemeine Vorschriften von allen Impfärzten zu befolgen: Schlägt die Impfung das erstemal nicht an, so muss dieselbe wiederholt werden; und gelingt sie in einem Jahre auch wiederholt nicht, so wird dieselbe im nächsten wieder vorgenommen. Die erst angeführte Wiederholung der Impfung in demselben Jahre kann aber nur dann stattfinden, wenn dieselbe mit den übrigen Berufsgeschäften des Impfarztes vereinbarlich ist; denn es wäre Verlust, wenn der Impfarzt wegen eines oder ein paar Kindern, bei denen die Impfung nicht anschlug, noch länger an demselben Orte verweilen sollte, um an diesen die Impfung noch einmal vorzunehmen, da er es inzwischen versäumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vaccinieren. §. 33. Jeder Impfarzt muss seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocke sorgfältig beobachten, um von der Echtheit dieser, und

Varicellen, als einer eigenen infectiösen Krankheitsform, abgesondert von der Berichterstattung über Blattern, einschließlich die als Variolois bezeichnete mildere Form derselben, zu berichten sein. Die l. f. Bezirksärzte sind anzuweisen, sich mit den im oberwähnten Gutachten des obersten Sanitätsrathes angegebenen Unterscheidungsmerkmalen zwischen Varicellen und Blattern genauestens vertraut zu machen, und ist allen Districts-, Gemeinde- und praktischen Ärzten die vom obersten Sanitätsrathe gegebene Charakteristik der Varicellen bekanntzugeben. Unter Varicella ist zu verstehen: (Es folgt nunmehr die vom obersten Sanitätsrathe gegebene Beschreibung der Varicellen und fährt der Erlass sodann fort:) „Desgleichen haben im Sinne der Anträge des obersten Sanitätsrathes hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen bei Ausbruch der Varicellen nachstehende Maßnahmen zur allgemeinen Durchführung zu kommen: 1 Varicellenkranke sind von allen an Blattern, auch von der an der leichtesten Form derselben (Variolois) erkrankten Personen sorgfältigst isoliert unterzubringen und zu pflegen. Überhaupt dürfen unter keinerlei Umständen an einem Bläschenausschlag erkrankte Personen, wenn die Natur desselben als Blatternausschlag nicht sichergestellt ist, in directer oder indirecter Gemeinschaft mit Blatternkranken verpflegt werden, und sind auch alle zweifelhaften Blatternerkrankungen in separierte Verpflegung zu stellen. 2. Da an Varicellen zumeist nur Kinder erkranken, haben sich die Isolierungsmaßregeln insbesondere auf diese zu erstrecken, und ist hier wie bei anderen Infectionskrankheiten die unmittelbare oder mittelbare Einschleppung der Krankheit in Schulen, Kindergärten, Erziehungs- und Pflegestätten, sowie Zusammenkunftsorte der Kinder überhaupt, desgleichen die Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Gemeinschaften hintanzuhalten. 3. Insofern sich in einem besonderen Falle der Verdacht ergibt, dass es sich nicht um Varicellen, sondern um eine milde Form von Blattern handeln könnte, ist vorsichtshalber auf die Impfung, bezw. Revaccination der in der nächsten Umgebung des Kranken verkehrenden Personen Bedacht zu nehmen. 4. Hingegen ist bei constatiertem Charakter der Krankheit als Varicella von der Durchführung der Nothimpfung, welche bei dem constatierten Auftreten von Blattern niemals außer acht gelassen werden darf, abzusehen. 5. Varicellen sind ebenso wie Blattern in genauer Evidenz zu halten, und ist bei beiden, um die bisherigen Erfahrungen über das Verhalten derselben zum Impfschutze näher kennen zu lernen, der Impfzustand der Kranken wahrheitsgemäß zu constatieren und in der ärztlichen Infectionskrankheitsanzeige sowohl über Blattern als über Varicellen genau anzugeben, ob die erkrankte Person geimpft sei, und wie viele sichtbare Impfnarben die Impfung zurückgelassen habe, eventuell ob und wann sie wieder geimpft worden ist. 6. Die Desinfectionsmaßregeln bei Varicella haben sich insbesondere auf die mit dem kranken Körper in Berührung gekommenen Effecten, namentlich Leib- und Bettwäsche, in welcher Beziehung Auskochen in Seifenwasser genügt, sowie auf gründliche Reinigung und Lüftung der vom Kranken bewohnten Localität, Verbrennung des Kehrichts aus derselben zu erstrecken. Da Erkrankungen an Varicellen manchmal schwer von Varioloiden oder modificierten Blattern zu unterscheiden sind, ein Verkennen dieser beiden heterogenen Krankheitsformen aber von schwerwiegenden Folgen begleitet sein könnte, werden bei dem Auftreten von Varicellen die l. f. Bezirksärzte, soweit es sich um die Erhebung und Einleitung sanitätspolizeilicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit handelt, in eben derselben Weise, wie bei dem Vorkommen von Blattern, persönlich zu intervenieren haben." — Laut Erl. der Statth. in Zara v. 2. Mai 1893, Z 9957 (Österr. Sanitätsw. S. 172), hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 20. April 1893, Z. 9411, angeordnet, dass den Ärzten Dalmatiens der Erl. v. 21. Jänner 1892, Z. 26342 ex 1891, in Erinnerung gebracht werde, und dass darauf zu sehen sei, dass bei dem Auftreten von Varicellen die l. f. Bezirksärzte, soweit es sich um die Erhebung und Einleitung sanitätspolizeilicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit handelt, in eben derselben Weise, wie bei dem Vorkommen von Blattern persönlich intervenieren.

von der Sicherstellung jener vor den Menschenblattern versichert zu sein. In dieser Hinsicht bleibt es zwar die Pflicht der Impfärzte, die in ihrem Wohnorte oder sehr nahe demselben befindlichen Impflinge, deren Besuch mit keinen weiteren Auslagen für den Staatsschatz verbunden ist, wenigstens zweimal zu besichtigen und den Verlauf der Vaccine in ihrem Protokolle anzumerken, für die von ihrem Wohnorte weiter Entfernten hat aber nur eine Nachsicht, und zwar am achten Tage zu geschehen, die in Aufrechnung gebracht werden kann. §. 34. Das Impfen in sogenannten Concurrenzorten kann noch ferner stattfinden, wobei in jenen Gegenden, wo die Pfarren sehr ausgedehnt sind, außer den Pfarrorten für den Umkreis einer Stunde noch andere Orte außer dem Pfarrorte als Impfsammelplätze bestimmt werden können. Diese Concurrenzorte haben die Kreisämter über Einvernehmen der Bezirksobrigkeiten und der Landphysiker ein für allemal festzusetzen; jedoch soll es dem Impfarzte oder der Obrigkeit unbenommen bleiben, diesfalls nach Umständen nothwendige oder zweckmäßig erscheinende Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Die Seelsorger sind verpflichtet, in jedem Märzmonate einen Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder zu verfassen, und denselben unmittelbar an die politischen Ortsobrigkeiten zu übergeben, welche ihn alsdann nebst einem separierten Ausweise, enthaltend die Rubriken: a) Der in früheren Jahren nicht Geimpften; b) der zwar Geimpften, bei denen aber unechte Pocken erschienen, oder bei denen die Impfung nicht gehaftet hat, und endlich c) der in dem Impfbezirke inzwischen übersiedelten Individuen, die sich über die überstandenen Kuhpocken oder Menschenblattern nicht ausweisen können, dem Impfarzte zu seinem Amtsgebrauche zu übersenden haben.[1]) §. 35. Über jeden Impfling, der die Kuhpocken echt überstanden hat, muss der Impfarzt Zeugnisse, wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen, wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergibt[1]), welcher es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll überliefert.[2])

---

[1]) Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 23. September 1887, Z. 16414, anlässlich der in dem Berichte einer Bezirksbehörde über den unbefriedigenden Impfzustand in einer Gemeinde Böhmens enthaltenen Bemerkung, dass die zahlreichen Zuwanderungen fremder Familien mit ungeimpften Kindern der Gemeindeverwaltung häufig unbekannt bleiben, die böhmische Statth. aufmerksam gemacht, dass die Matrikenauszüge über die seit der letzten Impfperiode geborenen Kinder keineswegs als das einzige Materiale zur Verzeichnung der Impflinge zu dienen habe, sondern, dass alle Jahre nach den Bestimmungen des Impfnormativs vom J. 1836 auch die zugewanderten ungeimpften Kinder durch die Gemeindeverwaltung ausfindig zu machen und in das Impflingsverzeichnis aufzunehmen sind. Die böhmische Statthalterei hat hierüber mit dem Erl. v. 30. September 1887, Z. 83870 (Norm. S. der böhm. Statthalt. Nr. 328, S. 320), die unterstehenden politischen Behörden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in allen Orten, in welchen eine stärkere Fluctuation der Bevölkerung stattfindet, in ähnlicher Weise, wie dies in Betreff der schulpflichtigen Kinder geschieht, auch eine jährliche Conscription aller noch ungeimpften Kinder vorgenommen werde.

[1]) Die Impfzeugnisse sind unbedingt gebürenfrei (T. P. 117 lit. l). Dieselben lauten:

Schutzpocken-Impfungs-Zeugnis.

alt gebürtig von
aus Nr. ist vom Unterzeichneten im Jahre 189
den mit Schutzpockenstoff geimpft worden,
und hat die echten Schutzpocken ordentlich überstanden.
den 189

[2]) Sieh noch die Kundm. des steierm. Landesausschusses v. 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 27, mit welcher vorgeschrieben wurde: „Die Impfärzte haben die Tage und Stunde zu bestimmen, an welchen an jedem Impfsammelplatze die Hauptimpfung, sowie die Nachschau vorgenommen werden soll, und sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, dies rechtzeitig bekannt zu geben, d. i. die Verlautbarung von der Kanzel und die besondere Verständigung

§. 36. Er selbst führt ein besonderes Journal[1]), worin Tag für Tag die Namen und die Zahl der Geimpften, die verwendete Zeit und die etwa zurückgelegte Reise sammt der Meilendistanz anzugeben, sowie auch die gepflogene Nachsicht und

---

der Parteien zu veranlassen und den Impfärzten entsprechende Localitäten zur Vornahme der Impfung anzuweisen. — Von diesen Verfügungen ist zugleich die politische Behörde in die Kenntnis zu setzen (4). Jeder Hauptimpfung und Nachschau hat ein politischer Bezirksbeamter, ferner der Gemeindevorstand des Impfortes oder dessen Stellvertreter mit einem Schriftführer beizuwohnen. Wo die eigene Intervention nicht als unumgänglich nothwendig erachtet wird, kann die politische Behörde den betreffenden Gemeindevorstand als politischen Commissär abordnen (5). Bei jeder Hauptimpfung und Nachschau ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Schriftführer geführt und am Schlusse des Geschäftes von sämmtlichen Commissionsgliedern unterfertigt wird. Dieses Protokoll besteht aus dem nach §. 2 vorgerichteten Verzeichnisse, in welches die vorgenommenen Impfungen einzutragen und bei denjenigen, welche nicht zur Impfung erscheinen, die Gründe des Ausbleibens anzumerken sind. Bei der Nachschau sind im nämlichen Protokolle die Erfolge und allenfalls vorgenommenen neuerlichen Impfungen in gleicher Weise einzutragen und zu bestätigen (6). Jene Impfungen, welche die Impfärzte außer den Hauptimpfungen vornehmen, sind gemeindeweise in ein besonderes Verzeichnis zusammen zu stellen, und sind diese von den betreffenden Gemeindevorständen zu bestätigen (7). Die Vorsichten bei der Abnahme des Impfstoffes von Kindern beziehen sich insbesondere: a) auf die vorgängige Prüfung der Stammimpflinge und womöglich ihrer Eltern hinsichtlich etwaiger Syphilis; b) auf die genaue Untersuchung des ganzen Körpers und der Impfpusteln selbst beim Stammimpfling; c) auf die sorgfältige Reinhaltung der Instrumente; d) auf die Vermeidung jeder Blutung bei Abnahme des Impfstoffes aus der Pustel; e) auf die möglichste Vermeidung der Abimpfung von Kindern vor Ablauf der ersten Lebensmonate. Der Vollzug dieser Vorschrift ist durch die Amtsärzte genau zu überwachen." — Sieh ferner die Vdg. der steierm. Statthalt. v. 28. Juli 1886, Z. 12687 (Österr. Sanitätsw. Jahrg. 1890, S. 519), betreffend die öffentlichen Impfungen und v. 26. November 1896, Z. 33860 (Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1897, S. 14), betreffend Erhebungen über das Bedürfnis einer eventuellen Regelung des Impfwesens; die Vdg. des Statth. in Tirol v. 25. April 1886, Z. 6191 (Österr. Sanitätsw. Jahrg. 1890, S. 538), betreffend die öffentlichen Impfungen; den Erl. der L. R. in Krain v. 12. Jänner 1888, Z. 276 (Österr. Sanitätsw. Jahrg. 1890, S. 509), betreffend die Impfung mit animaler Lymphe; den Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1889, Z. 4941 (Österr. Sanitätsw. S. 147), wornach die öffentlichen Impftermine von den politischen Behörden in genauer Evidenz zu halten sind, damit die Amtsärzte in die Lage kommen, die Aufsicht über die Durchführung des Impfgeschäftes führen zu können; die umfassende Vdg. der gal. Statth. v. 12. April 1890, Z. 18936 (Österr. Sanitätsw. S. 470), über die Impfung in Galizien; die umfassende Vdg. der bukowinaer L. R. v. 13. April 1894, Z. 6134 (Österr. Sanitätsw. S. 191), betreffend die Durchführung der Impfungen; den Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 7. Juli 1894, Z. 2843, an alle Landeschefs ausgen. den Statth. in Triest (Österr. Sanitätsw. S. 314), betreffend die Impfung bezw. Wiederimpfung der Zöglinge von Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten; den Erl. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1895, Z. 13752 (Österr. Sanitätsw. S. 263), betreffend die Erprobung der Haftungsfähigkeit von Impfstoff.]

[1]) Die Impfärzte sind dahin zu instruieren, dass die von dem Amtsarzte geprüften und vidierten Impfjournale als ämtliche Documente zu betrachten, daher aufzubewahren und bei einem etwaigen Wechsel in der Person des Impfarztes der Gemeinde zur Verwahrung und Übergabe an den nachfolgenden Impfarzt einzusenden sind (n. ö. Statth. Erl. v. 7. Dec. 1875, Z. 32554). — Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 12. April 1875, Z. 4836 an sämmtliche Landesstellen mit Ausnahme jener von Steiermark (V. B. des W. Mag. Nr. 10 S. 114), durch welchen die in Steiermark in Gebrauch stehenden Formulare des Impfjournales und des Impfstoff-Versendungsjournales allgemein vorgeschrieben und die durch die Impfvorschriften vorgezeichneten Vorsichten neuerlich in Erinnerung gebracht werden. In dem bis Ende März zu erstattenden Vorlageberichte sind auch jene Impfärzte namhaft zu machen, welche wegen ihrer Verlässlichkeit und Interesses an der Sache der Impfung zu den mit Kälberimpfstoff anzustellenden Versuchen herangezogen werden sollen, und ist gleichzeitig zu bemerken, ob der von ihnen angesprochene Impfstoffbedarf ausschließlich mit Kälberimpfung oder theils mit diesem, theils mit humanisiertem Impfstoff gedeckt werden solle. Mit Erl. der n. ö. Statth. v. 7. December 1875, Z. 32554 (V. B. des W. Mag. J. 1876, S. 164) wurde angeordnet, dass die Impfjournale mit October jedes Jahres abzuschließen sind. — Das Impfjournal hat nachstehende Rubriken:

Post-Nr.	Impflinge							Impfort	Impftag	Geimpft mit Stoffe		Nicht geimpft			Controltag	Erfolg			Geimpft mit Stoff von	Anmerkung
	Namen	Wohnort	Haus-Nr.	Alter Jahre	Alter Monate	verbleiben von 18	Zuwachs 18			mit flüssigem	mit trockenem	wegen Krankheit	ausgeblieben	wegen gänzlichen Abfalles		gut	ohne	unbekannt		

vorgenommene Impfung auszuweisen sind. Über dieses Journal ist ganzjährig mit Ende des Militärjahres mittels der empfangenen gedruckten Tabellen[1]) genauer Bericht an das Kreisamt (in der Hauptstadt an das Gubernium) zu erstatten. Diese tabellarischen Ausweise sind unausbleiblich bis Ende November einzuschicken. Besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht angemerkt werden können, wird der Impfarzt in einem eigenen, den Tabellen beigeschlossenen Bericht anzeigen, in welchem er auch die Seelsorger und Ortsobrigkeiten des flachen Landes aufführen wird, welche seinem Verlangen gemäß der Hauptimpfung beiwohnten, oder auf eine Art dieses Geschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder jene, welche demselben Hindernisse entgegen setzten. §. 37. Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe zu haben glauben, dass die Impfung auf dieselbe Einfluss gehabt habe. §. 38. Die Eltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, dass sie es ja alsogleich dem nächsten Impfarzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten. §. 39. Solche Fälle muss der herbeigeholte Impfarzt immer auf das sorgfältigste untersuchen, und in seinen gewöhnlichen Berichten darüber genaue und gewissenhafte Auskunft geben, es deutlich bestimmen, wenn der Kranke die Kuhpocken überstanden habe, wofür es den Ausschlag halte, und wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beifügen, nach denen er es für echte oder unechte Menschenblattern hält. Eben so muss er hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen, und unzeitige Furcht und ungegründetes Misstrauen, welches daraus für die Kuhpockenimpfung entstehen könnten, zu zerstreuen suchen. §. 40. Das Befinden der Geimpften während einer Menschenblattern-Epidemie in dem Orte ist ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beizufügen.“[2])

Das Impfstoff-Versendungs-Journal hat nachstehende Rubriken:

Post-Nr.	Name, Charakter und Wohnort des Impfstoffwerbers	Tag		Bezeichnung des abgegebenen Impfstoffes	Anmerkung
		der Requisition	der Versendung		

[1]) Diese Frist ist nicht mehr zutreffend: sieh die Anm. 3 auf S. 289; bezüglich der Ausweise über die Schülerimpfungen sieh den Erl. der schles. L. R. v. 6. April 1893, Z. 4331 (Österr. Sanitätsw. S. 151).

[2]) Von der n. ö. Statth. wurde unter dem 10. Mai 1879, Z. 15278 (abgedruckt als Anhang zur Vdg. des Statth. v. 9. Februar 1884, L. G. B., Nr. 9 ex 1884 eine Impfinstruction für N. Ö. mit Ausschluss Wiens und dessen Polizeirayon erlassen, welche lautet: „Die öffentliche Impfung findet an den von den Impfärzten zu bestimmenden Tagen auf den festgesetzten Impfsammelplätzen statt, und ist in folgender Weise vorzunehmen: 1. Jeder Gemeindevorstand hat von dem Pfarramte (resp. wenn eine Ortsgemeinde zu mehreren Pfarren eingepfarrt ist, von den betreffenden Pfarrämtern) ein von demselben unterzeichnetes namentliches Verzeichnis der seit 1. März des Vorjahres bis 1. März des Impfjahres geborenen Kinder, in welchem die bereits wieder verstorbenen und todtgeborenen Kinder mitangegeben sind, einzuholen, und diesem Verzeichnisse einen nament-

lichen Ausweis beizufügen, in welchem die durch Einwanderung zugewachsenen, durch Auswanderung in Abfall gekommenen Impflinge, sowie die während der angegebenen Zeitperiode in Familien anderer Confessionen geborenen Kinder enthalten sind. Ferner sind sämmtliche in der Gemeinde ungeimpft Verbliebenen durch Conscription von Haus zu Haus namentlich zu verzeichnen. Diese Ausweise hat der Gemeindevorstand dem öffentlichen Impfarzte bis spätestens 15. März zu übergeben. 2. Der Impfarzt hat sämmtliche in diesen Ausweisen als zugewachsen aufgeführten Impflinge, sowie die aus dem Vorjahre wegen Krankheit oder wegen Ausbleibens nicht geimpft Verbliebenen, und die im Vorjahre ohne Erfolg geimpften Kinder, sowie andere behufs Vornahme der Impfung am Impfsammelplatze erscheinende Personen in das Impfjournal aufzunehmen. In der Rubrik: „Geimpft mit Stoff von" ist die Herkunft des Stoffes genau ersichtlich zu machen, so zwar, dass bei Abimpfungen in dieser Rubrik der Stammimpfling durch Angabe seines Postnummers im Impfjournale zu bezeichnen ist. Die Impfung mit Kälberlymphe ist in der Rubrik „Anmerkung" unter Anführung der Protokollsnummer des Impfstoffträgers ersichtlich zu machen. 3. Sobald der Tag der Vornahme der öffentlichen Impfung von dem Impfarzte festgesetzt und dem Gemeindevorstande angezeigt wurde, hat letzterer mittels der im Anhange beifolgenden Kundmachung*) den Tag der Impfung den Eltern oder Pflegeparteien der Impflinge bekanntzugeben und dieselben aufzufordern, ihre impfpflichtigen Kinder an dem bestimmten Tage zur Vornahme der Impfung, und am achten Tage darauf, an welchem Tage auch die früher am Erscheinen verhinderten Kinder geimpft werden, behufs Constatierung des Erfolges der Impfung am Impfsammelplatze vorzuführen. Ebenso sind die Eltern oder Pflegeparteien jener Kinder, welche aus dem Vorjahre wegen Krankheit oder wegen Ausbleibens ungeimpft verblieben, oder bei welchen im Vorjahre die Impfung erfolglos blieb, zur rechtzeitigen Vorführung ihrer Kinder zur Hauptimpfung aufzufordern. In derselben Kundmachung wird auch die Bevölkerung unter Hinweis auf die Vortheile der Wiederimpfung als bewährten Schutzmittels gegen Blatternerkrankung zur Revaccination (Wiederimpfung) eingeladen, welche nach erfolgter Anmeldung hiezu am Tage der Hauptimpfung oder am Revaccinationstage oder an einem anderen vom Impfarzte zu bestimmenden Tage vorzunehmen sein wird. 4. Sowohl bei der Hauptimpfung, als auch bei der Revision der Geimpften hat von jeder zu einem Impfsammelplatze zugewiesenen Gemeinde ein Mitglied des Gemeindevorstandes persönlich an der Impfstation gegenwärtig zu sein, welches im Sinne des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes §. 4, lit. d, den Impfarzt bei Vollführung des Impfgeschäftes auf das kräftigste zu unterstützen hat. Dem Gemeindevorstande des Impfsammelplatzes obliegt es, rechtzeitig ein zur Vornahme der öffentlichen Impfung geeignetes Local auszumitteln. 5. Sämmtliche Impfärzte haben ihren Bedarf an Anfangslymphe, sowie den für die Vorimpfung in Aussicht genommenen Tag längstens bis 30. März jeden Jahres der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen. Der zur Vornahme der Vorimpfung erforderliche Impfstoff wird dem Impfarzte unmittelbar zugesendet, wobei bemerkt wird, dass der Impfstoffbedarf nur durch Versendung trockener Lymphe, sowohl Kinder-, als Kälberlymphe, gedeckt wird. Die Impfärzte haben den zugeschickten Impfstoff ehemöglichst nach seinem Einlangen zur Vorimpfung zu verwenden, sind jedoch verpflichtet, soweit dies nur immer möglich ist, sich selbst durch Sammlung und entsprechende Aufbewahrung mit guter Stammlymphe zu versorgen. Bei der Abnahme des Impfstoffes von Kindern ist ein besonderes Augenmerk zu richten: a) auf die vorgängige Prüfung der Stammimpflinge und wo möglich ihrer Eltern hinsichtlich etwaiger Syphilis, b) auf die genaue Untersuchung des ganzen Körpers und der Impfpusteln selbst beim Stammimpflinge, c) auf die sorgfältige Reinhaltung der Instrumente, d) auf die Vermeidung jeder Blutung bei Abnahme des Impfstoffes aus der Pustel, e) auf die Vermeidung der Abimpfung von Kindern vor Ablauf der ersten Lebensmonate. 6. Mit Ende October jeden Jahres ist das Impfjournal, welches zur Verzeichnung der von dem Impfarzte öffentlich wie privat vorgenommenen Impfungen dient, nach den einzelnen Impfsammelplätzen summarisch abzuschließen. Von Ärzten, welche keine Impfung vorgenommen haben, ist die negative Anzeige terminmäßig an ihre Gemeindevorstehung zu erstatten; von den übrigen aber ist sowohl das Impfjournal, als das Impfstoffversendungsjournal einzusenden; das letztere haben auch alle Impfstoffverkäufer vorzulegen. Das Impfjournal, Impfstoff-Versendungsjournal, der summarische Ausweis (Tabelle O) die pfarr- und gemeindeamtlichen Ausweise, der Bericht über die bei der Impfung gemachten Erfahrungen, sowie die Impfreise-Particularien sind, versehen mit der Bestätigung des Gemeindevorstehers, spätestens bis 15. November jeden Jahres an die politische Bezirksbehörde einzusenden. 7. Zufolge Land-

Dem öffentlichen Sanitätspersonale und den Impfärzten wurde mit dem Hofkzld. v. 18. November 1841, Z. 35778 (Pr. G. S. f. Dalmatien, S. 519, Galizien Bd. 24, Abth. 1, S. 2, Steierm. Bd. 23, Nr. 221, S. 324, S. d. n. ö. Sanitätsg. S. 394) zur Pflicht gemacht, den sonstigen im Lande prakticierenden Privatärzten und Wundärzten und den Thierärzten aber zur zwanglosen Aufgabe gemacht, über den Bestand der originären, zur Impfung der Menschen mit Erfolg geeigneten Kuhpocke, die entsprechenden Erhebungen und Nachforschungen zu pflegen und im Auffindungsfalle mit der davon genommenen Lymphe Impfungen an Kindern und Kühen vorzunehmen und den Erfolg genau zu beobachten, ferner über die Möglichkeit der Regenerierung der echten Pocke durch die Einimpfung des vorhandenen humanisierten Stoffes bei den Kühen Versuche anzustellen, wozu insbesondere der Landthierarzt anzuweisen ist. — Die Gewinnung von **animaler Lymphe** hat große Fortschritte gemacht. Seit dem Jahre 1871 ist eine Reihe

---

tagsbeschlusses v. 20. April 1877 werden vom Jahre 1878 angefangen die Diäten für Med. Doctoren, welche die Impfung auf dem flachen Lande vornehmen, mit 3 fl.50 kr. angewiesen. (Die Diäten der Wundärzte verbleiben mit 2 fl.). Zur Bemessung der Reisevergütung und der Diäten der Impfärzte auf dem flachen Lande (außerhalb des Wiener Polizeirayons) wird mit Zugrundelegung, dass für jede einzelne Impfung und deren Nachsicht im Durchschnitte eine halbe Stunde, zum Bereisen einer Meile (7.5 Kilometer) die Hin- und Rückfahrt vier Stunden gerechnet, für das Mittagessen zwei Stunden und der Geschäftsgang eines Impfarztes auf vierzehn Stunden (von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends amtlich bemessen ist, folgendes Schema festgesetzt: Zur Erwerbung einer ganzen Diät hat ein Impfarzt abzuimpfen (das ist: auch die Impflymphe durch Übertragung von Arm auf Arm zu gewinnen), und zwar bei einer Entfernung eines Impfsammelplatzes von seinem Wohnorte von 2 Kilometer (1/4 Meile) 22 Individuen, 4 Kilometer (1/2 Meile) 20 Individuen, 5,5 Kilometer (3/4 Meile) 18 Individuen, 7.5 Kilometer (1 Meile) 16 Individuen, 9.5 Kilometer (1 1/4 Meile) 14 Individuen, 11.5 Kilometer (1 1/2 Meile) 12 Individuen, 13.5 Kilometer (1 3/4 Meile) 10 Individuen, 15 Kilometer (2 Meilen) 8 Individuen. In Ausnahmsfällen und bei unvermeidlicher Nothwendigkeit werden bei einer Entfernung von 17 Kilometer (2 1/4 Meilen) 15 Impflinge, 19 Kilometer (2 1/2 Meilen) 14 Impflinge, 21 Kilometer (2 3/4 Meilen) 13 Impflinge, 23 Kilometer (3 Meilen) 12 Impflinge auf zwei Tage bemessen und dafür auch zwei volle Diäten passiert. Weiters wird dem Particularleger, wenn er die Hälfte der für eine Entfernung bemessenen Zahl von Impfungen überschritten hat, die ganze Diät, wenn er aber die Hälfte gar nicht oder eben nur die Hälfte erreicht, nur die halbe Diät bewilligt. Endlich ist dem Impfarzte für jeden Impfsammelplatz ein Nachsichtstag passiert. Für die sogenannten Probierimpfungen, Reisen um Impfstoff und zur Bestimmung künftiger Impftage dürfen keine Diäten aufgerechnet werden. Für die im Wohnorte des Impfarztes nachgewiesen unentgeltlich vorgenommene Impfung im Umkreise bis zu 2 Kilometer (1/4 Meile) wird dem Impfarzte 10 Kreuzer per Impfling vergütet. Die Reisekosten werden nach der Anzahl der Diätentage mit der, für die Entfernung des Hin- und Rückweges entfallenden gesetzlichen Gebür berechnet. In jenen Fällen, wo dem Impfarzte nur die halbe Tagesdiät gebürt, wird die nach der entfallenden Meilenanzahl im Hin- und Rückwege sich bezifferte volle Gebür der Reisekosten nicht herabgemindert. *) Anhang. Kundmachung über die Vornahme der öffentlichen Impfung. Am . . . . um . . Uhr . . . . wird in dem Hause (Nr. . . .) zu . . . . . . die öffentliche Impfung von dem Impfarzte . . . . durchgeführt. Unter Hinweis auf die zufolge tausendfältiger Erfahrung festgestellte Thatsache der segensreichen Wirkung der Impfung als bewährten Schutzmittels gegen die schwere Erkrankung an Menschenblattern werden die Eltern und Pflegeparteien impfpflichtiger Kinder dringend aufgefordert, dieselben an dem obenbezeichneten Tage zur Vornahme der Impfung und am achten Tage darauf (am . . . .), an welchem Tage auch die früher am Erscheinen verhinderten Kinder geimpft werden, zur Erhebung des Erfolges der Impfung vorzuführen; diese Aufforderung gilt im gleichen Maße den Eltern und Pflegeparteien solcher Kinder, welche aus dem Vorjahre wegen Krankheit oder wegen Ausbleibens ungeimpft verblieben, oder bei welchen im Vorjahre die Impfung ohne Erfolg war. Da die Wiederimpfung (Revaccination) sich als sicheres Mittel zur Vermehrung der Schutzkraft gegen Blatternerkrankungen erwiesen hat, werden alle jene, bei welchen seit der ersten Impfung ein längerer Zeitraum (12—14 Jahre) verstrichen ist, sowie überhaupt alle, welche die Wiederimpfung wünschen, zu derselben eingeladen. Die Wiederimpfung findet am . . . . statt. Gemeindevorstehung . . . . am . . . . Der Bürgermeister:

von Anstalten entstanden, welche sich ausschließlich oder vorwiegend mit der Gewinnung animaler Vaccinelymphe befassen.[1]) Über die Einrichtungen und über den Betrieb der Impfstoffgewinnungsanstalten hat das Min. des Inn. mit dem an alle pol. L. B. ergangenen Erl. v. 3. Juni 1893, Z. 13411 (öster. Sanitätswesen S. 212), eine Instruction herausgegeben. Diese Instruction[2]) lautet:

„Durch die allgemeine Verwendung thierischen Impfstoffes zur Durchführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern hat das Impfwesen eine erfreuliche und wesentliche Förderung erfahren. Um für die öffentliche Impfung den Bezug eines nach wissenschaftlichen Grundsätzen und unter Beobachtung hygienischer Cautelen hergestellten, in seiner Wirksamkeit möglichst verläßlichen, vor allem jedoch salubren Impfstoffes allgemein sicherzustellen, wird der . . . in der Anlage eine Instruction, betr. die Einrichtungen und die Gebarung in concessionierten Impfstoff-Gewinnungsanstalten mit dem Auftrage übermittelt, bei Verhandlungen wegen Ertheilung derartiger Concessionen zur Errichtung von Impfstoff-Gewinnungsanstalten die Bestimmungen dieser auf Grund des Fachgutachtens des Ob.-San.-R. ausgearbeiteten Instruction zur Richtschnur zu nehmen, und darauf zu dringen, dass die Einrichtungen und der Betrieb in den bereits bestehenden concessionierten Anstalten zur Gewinnung und Erzeugung thierischen Impfstoffes binnen einer von der . . . festzusetzenden Frist den Bestimmungen dieser Instruction möglichst angepaßt werden, worüber mit Ende dieses Jahres anher zu berichten ist. Zur Sicherung des nothwendigen gleichmäßigen Vorganges im Falle beabsichtigter Errichtung von Impfstoff-Gewinnungsanstalten, findet das M. d. J. zu bestimmen, dass weitere Concessionen ohne vorherige Genehmigung des M. d. J. nicht zu ertheilen, und dass in vorkommenden Fällen des Einschreitens derartiger Concessionswerber die Erhebungsacten mit den Situations- und Detailplänen der zu errichtenden Anstalt, sowie die Darstellung der beabsichtigten Manipulation und Gebarung in derselben unter entsprechender Antragstellung und Anschluss des diesbezüglichen Gutachtens des Landes-San.-R. anher vorzulegen sind. — Instruction, betr. die Einrichtungen und die Gebarung in concessionierten Impfstoff-Gewinnungsanstalten. I. Auswahl und Untersuchung der Impfthiere. §. 1. Zur Impfung sind Kälber im Alter von 5 Wochen angefangen zu benützen. Zur Verwendung anderer Thiere behufs Gewinnung des Impfstoffes für die öffentliche Impfung ist die besondere Genehmigung des M. d. J. erforderlich. §. 2. Vor dem Impfen sind die Thiere von einem Thierarzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Nur solche Thiere, welche durchaus gesund befunden werden, sind zu benützen. Die hienach geeignet befundenen Thiere sind alsbald nach der Untersuchung mit der Nummer des Tagebuches (§. 30 a) zu versehen. §. 3. Vor dem Impfen sowohl, als während der Entwicklung der Vaccinepusteln und vor der Abnahme des Impfstoffes ist die Körperwärme des Impfthieres festzustellen. Beträgt dieselbe über 41° C. oder sind sonst Krankheitserscheinungen (mit Ausnahme von leichten Verdauungsstörungen) zu beobachten, so ist das Thier von der Benützung auszuschließen. §. 4. Nach der Abnahme des Impfstoffes sind die Thiere zu schlachten und wiederum von einem Thierarzte zu untersuchen. Diese Untersuchung hat sich auf alle Organe insbesondere auf den Nabel und die Nabelgefäße, das Bauch- und Brustfell, die Lunge, die Leber, die Milz und die Lymphdrüsen und den Darm

[1]) Eine Aufzählung der österr. Impfinstitute im J. 1894 ist in Nr. 26 des österr. Sanitätsw. ex 1895 S. 240 enthalten.

[2]) Durch diese Instruction ist die Vdg. der steierm. Statth. v. 26. Aug. 1888, Z. 16885 (Österr. Sanitätsw. Jahrgang 1890 S. 517), betreffend die Vorsichtsmaßregeln und Vorkehrungen der Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung animaler Lymphe, überholt.

zu erstrecken. §. 5. Über das Ergebnis jeder Untersuchung ist von dem Thierarzte eine Bescheinigung auszustellen. Aus derselben muss mit Sicherheit zu entnehmen sein, auf welches einzelne Thier sie sich bezieht. §. 6. Der gewonnene Impfstoff darf nur dann an die Impfärzte abgegeben werden, wenn die nach dem Schlachten des Thieres angestellte thierärztliche Untersuchung ergeben hat, dass das Thier gesund war, und die stattgefundene Erprobung des fertiggestellten Impfstoffes (§. 28) ein günstiges Ergebnis geliefert hat. Sämmtlicher Impfstoff, der von Thieren gewonnen wurde, welche bei der nachfolgenden Schlachtung und Beschau mit irgendwelchen, die Beschaffenheit des Impfstoffes nachtheilig beeinflussenden Krankheiten behaftet befunden wurden, ist sofort nach Feststellung eines solchen Befundes zu vernichten. II. Pflege und Ernährung der Impfthiere. §. 7. Der zur Unterbringung der Impfthiere dienende Stall muss hell, trocken und leicht zu lüften sein. Er muss mit Vorrichtungen versehen sein, welche zu jeder Jahreszeit die Herstellung einer mittleren Temperatur gestatten. Sein Boden, seine Wände und seine ganze Einrichtung muss so beschaffen sein, dass sie jederzeit gründlich und genau gereinigt und vollständig desinficiert werden können. §. 8. Zur Pflege und Ernährung der Thiere sind hiefür besonders geeignete gewissenhafte Personen anzustellen. §. 9. Die Stände der Thiere sind so einzurichten, dass die Beseitigung der Entleerungen der Thiere in raschester und gründlichster Weise, mit möglichster Vermeidung von Staubbildung und anderer Luftverunreinigung stattfinden kann. Die Impfthiere selbst und ihre Stände sind stets mit größter Sorgfalt rein zu halten. §. 10. Die Impfthiere sind mit reichlicher Nahrung bester Qualität, Saugkälber mit guter Vollmilch, eventuell unter Zugabe von Eiern und Mehltrank zu versehen. Die Nahrung darf Saugkälbern nur gekocht verabreicht werden. III. Impfung der Thiere und Abnahme des Impfstoffes. §. 11. Thiere, welche einen größeren Transport durchgemacht haben, sollen nicht vor Ablauf eines Tages nach ihrer Ankunft und erst nach ihrer vollständigen Erholung geimpft werden. §. 12. Für das Impfen der Thiere und die Abnahme des Impfstoffes muss ein besonderer, ausschließlich hiezu bestimmter Raum eingerichtet werden. — Derselbe muss hell, luftig, heizbar, vollständig und leicht zu reinigen und zu desinficieren sein, daher insbesondere waschbare Fußböden und soweit erforderlich, auch waschbare Wände erhalten. Er muss vor jeder Impfung und Impfstoffabnahme desinficiert werden, z. B. durch Aufwaschen mit 5% Carbollösung. §. 13. Die bei Manipulationen zur Gewinnung von Impfstoff, daher auch bei der Impfung der Thiere und Abnahme des Impfstoffes beschäftigten Personen haben hinsichtlich ihres Körpers und ihrer Bekleidung auf die größte Reinlichkeit, und hinsichtlich ihrer Hände auf den aseptischen Zustand derselben durch entsprechende Desinfection zu achten. Die sämmtlichen bei dem Impfen und der Abnahme des Impfstoffes, sowie bei der weiteren Behandlung des letzteren in Gebrauch kommenden Instrumente, Utensilien 2c. müssen nach Material und Gestalt gründliche Reinigung und Desinfection leicht zulassen. Sie sind von jeder anderweitigen Benützung ausgeschlossen, auch vor und nach jedesmaligem Gebrauche zu reinigen, bezw. zu desinficieren. Alle Gegenstände, welche trockene Hitze vertragen (Metall-Instrumente, Glasgefäße u. dgl.) sind vor dem Gebrauche durch mindestens einstündiges Erhitzen auf 140° zu sterilisieren. Zu dem Behufe muss ein besonderer Heißluft-Sterilisierungsapparat aufgestellt werden. Die übrigen Gegenstände sind auf flüssigem Wege, z. B. durch Abwaschen mit 5% Carbolsäure zu desinficieren. §. 14. Als Impfstelle ist zu benützen: Bei jungen Thieren die Hinterbauchgegend vom Damm bis in die Nähe des Nabels sammt dem Hodensacke und der Innenfläche der Schenkel, bei älteren Thieren der Hodensack, das Euter, der Milchspiegel und die Umgebung. §. 15. Die zur Impfung bestimmte Fläche ist

zu rasieren und mit Seife und warmem Wasser gründlich zu reinigen. Danach ist sie zu desinficieren und das Desinfectionsmittel schließlich nach Ablauf der zur Desinfection erforderlichen Einwirkungszeit, im allgemeinen nach 5 Minuten mit gekochtem Wasser wegzuspülen. §. 16. Die Impfung kann mit Stichen oder kurzen Schnitten ausgeführt werden. Gehäufte Scarificationen (Flächenimpfungen) dürfen nicht vorgenommen werden. §. 17. Zur Impfung der Thiere kann benützt werden: a) Menschenlymphe und zwar aus den Schutzpocken von Erstimpflingen unter Berücksichtigung der für die Gewinnung dieser Lymphe erlassenen Vorschriften. Die Menschenlymphe kann entweder in unvermischtem Zustande und zwar: direct vom Arm, in sorgfältig verschlossenen Haarröhrchen flüssig aufbewahrt oder auf Stäbchen eingetrocknet oder gemischt mit reinstem Glycerin und auch in diesem Falle im Haarröhrchen oder in Glasgefäßen mit eingetriebenen Glasstopfen aufbewahrt, auf das Thier übertragen werden. b) Thierlymphe in der gemäß dieser Instruction zur Menschenimpfung zugelassenen Beschaffenheit. c) Der den natürlichen Kuhpocken unter sinngemäßer Anwendung der in dieser Instruction ausgesprochenen Bestimmungen entnommene Pustelinhalt. §. 18. Die Abnahme des Impfstoffes vom Thiere ist vor dem Eitrigwerden des Inhalts der Pusteln und bevor sich eine erhebliche Röthe in der Umgebung derselben eingestellt hat, vorzunehmen. §. 19. Vor der Abnahme des Impfstoffes ist die ganze Umgebung des Impffeldes und das Impffeld selbst mit Ausnahme der Pusteln mit warmem Wasser und Seife sorgfältig zu reinigen und zu desinficieren. Die Pusteln selbst sind mit sterilisiertem Wasser (eventuell unter Zusatz von Spiritus, saponatus calinus) abzuspülen und alle Pusteln und ihrer Umgebung anhaftenden Borken zu entfernen. §. 20. Nur gut entwickelte Pusteln sind zur Abnahme von Impfstoff zu verwenden. Wiederholte Benützung einer und derselben Pustel an verschiedenen Tagen ist verboten. §. 21. Die Abnahme des Impfstoffes hat durch Abschaben des gesammten Gewebes der Pustel mit dem scharfen Löffel oder Bistouri zu geschehen. §. 22. Als Impfstoff sind sowohl die flüssigen als die festen Bestandtheile der Pusteln zu verwerten, dagegen sind die Borken ausgeschlossen. IV. Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes. §. 23. Der zur Aufbewahrung und Versendung bestimmte Impfstoff ist aus dem Gesammtmateriale der Vaccinepusteln zu gewinnen. §. 24. Mit den zur Aufbewahrung des Impfstoffes erforderlichen Maßnahmen ist alsbald nach der Abnahme desselben vom Thiere zu beginnen. §. 25. Der Impfstoff ist aufzubewahren: a) schnell im Exsiccator getrocknet in Form eines feinen Pulvers oder b) nach sorgfältigem Verreiben in einem Mörser mit reinstem Glycerin (dessen Verdünnung mit im Maximum gleichen Volumen sterilisierten, destillierten Wassers gestattet ist) in Form einer Masse von Extract-, bezw. Syrupconsistenz oder c) nach Verreiben mit Glycerin und Absetzenlassen der festen Bestandtheile in Form der letzteren oder in Form der über ihnen stehenden mehr oder weniger klaren Flüssigkeit. §. 26. Die Versendung des aus den Vaccinepusteln gewonnenen, nicht präparierten Rohmaterials zum Zwecke der Vornahme von Menschenimpfungen ist untersagt. §. 27. Zur Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes sind nur Haarröhrchen oder Glasgefäße mit luftdichtem Verschlusse von steriler Beschaffenheit zu verwenden. Alle Behältnisse müssen wohl gereinigt und durch Ausglühen oder trockene Hitze sterilisiert verwendet werden. §. 28. Der Impfstoff darf erst versendet werden, wenn durch Probeimpfungen seine Wirksamkeit festgestellt ist. §. 29. Jeder Sendung von Impfstoff ist die Nummer des Versandbuches (§. 31 a) und eine Gebrauchsanweisung beizugeben. Auch sind jedesmal die öffentlichen Impfärzte an ihre Verpflichtung, der Anstalt über den Erfolg der mit der Lymphe vorgenommenen Impfungen Bericht zu erstatten, zu erinnern, Privatärzte um Einsendung derartiger Berichte zu ersuchen. V. Listenführung. §. 30. Über die

Impfungen der Thiere ist ein Tagebuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält: a) laufende Nummer, b) Race, Geschlecht, Farbe und Alter des Thieres, c) Tag der Einstellung des Thieres, der letzten Besichtigung, sowie der Abholung aus der Anstalt, d) Tag und Stunde des Impfens und der Abnahme des Impfstoffes, e) Art und Abstammung der verimpften Lymphe, f) Körperwärme (eventuell auch Körpergewicht) des Thieres beim Impfen und bei der Abnahme des Impfstoffes, g) Gesundheitszustand des Thieres bei der Einstellung und während der Entwicklung der Vaccinepusteln, h) thierärztlicher Obductionsbefund, i) Ergebnis der Impfung, k) Aufbewahrung des gewonnenen Impfstoffes, l) Erfolg der Probeimpfungen, m) Bemerkungen. §. 31. Über den Versand des Impfstoffes ist ein Versandbuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält: a) laufende Nummer, b) Name und Stand des Empfängers, c) Wohnort desselben, d) Datum des Einganges der Bestellung, e) Datum der Absendung, f) Ursprung und Alter des Impfstoffes, g) Art der Aufbewahrung (§. 26) des Impfstoffes, h) Menge des übersandten Impfstoffes, i) Bemerkungen (über den bei der Verimpfung seitens des Impfarztes erzielten Erfolg u. dgl.). §. 32. Privatanstalten zur Gewinnung von Thierlymphe bedürfen der behördlichen Concession und unterliegen der behördlichen Überwachung." — Seitens der n. ö. Statth. wurde im Sinne dieser Instruction mit dem Erl. v. 17. Jänner 1894, Z. 79245 ex 1893 (Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1895, S. 240), angeordnet, dass in einem dem Theilberichte lit. N. über die Impfinstitute beizuschließenden Anhange die Verhältnisse der Impfanstalten den Gegenstand besonderer Besprechung zu bilden haben.[1]) — Sieh ferner auch den am 23. September 1896 in der 68. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte zu Frankfurt a. M. von Dr. Gustav Paul, k. k. Impfdirector in Wien, gehaltenen Vortrag: „Über rationelle Gewinnung eines reinen (keimarmen) animalischen Impfstoffes" (Blg. zu Nr. 43 des Österr. Sanitätsw. Nr. 46 ex 1896).

Was die Revaccination anbelangt, so verfügt das Hofkzld. v. 30. Juli

[1]) Das hiefür vorgeschriebene Schema (Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1895, S. 240) ist folgendes: „I. Die Anstalt im allgemeinen. a) Anzahl, Einrichtung und Bestimmung der Anstaltsräume; — kurze Beschreibung des Stalles und des Impfraumes (§§. 7, 9 und 12 des erwähnten Min. Erl. v. 3. Juni 1893, Z. 13411 — Nr. 25 des Österr. Sanitätsw. v. J. 1893). b) Personale (Leiter, Hilfsarzt, Thierarzt, Thierwärter, Helfer). II. Die Impfkälber. a) Provenienz, Bezug derselben durch Ankauf oder gegen Leihgebür. b) Anzahl der eingestellten Kälber und zwar nach dem Monate der Einstellung, nach dem Alter (Minimum, Maximum), nach der Rasse. c) Art der Ernährung. Beobachtungen über Gewichts-Ab- und Zunahme, über Körpertemperaturen vor dem Impfen, während der Entwicklung der Vaccine-Efflorescenz und vor der Impfstoffabnahme; Anzahl der während des Anstaltsaufenthaltes erkrankten Impfthiere, Art ihrer Erkrankung und weiteres Verfahren mit demselben. III. Impfung der Kälber. a) Wie viele Stunden (Tage) nach der Einlieferung wurden die Kälber geimpft? b) Wie viele Kälber wurden mit Menschenlymphe, Thierlymphe, mit dem natürlichen Inhalte der Kuhpockenefflorescenz geimpft? c) Wahl des Impffeldes und Art der Impfverletzung. d) Reifedauer der Impfefflorescenz. e) Art der Lymphenabnahme. f) Besondere Zufälle. IV. Gewinnung des Impfstoffes. a) Menge des abgeschabten Rohmateriales und zwar pro Kalb im Durchschnitte — dann insgesammt. b) Methode der Zubereitung des Rohstoffes, der Aufbewahrung und der Versendung der Impflymphe. V. Controlverfahren. a) Bemerkenswerte Befunde bei der Schlachtung der Impfkälber. b) Ergebnisse der Probeimpfungen. c) Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen und Versuche in der Anstalt. VI. Anzahl der versendeten, für je ein Individuum-Impfung bemessenen Impfstoffportionen. a) Nach Nied. Österr. und zwar 1. für Wien, 2. für das flache Land. b) Nach anderen Ländern der österr.-ungar. Monarchie (nach welchen und zu wie vielen Portionen)? c) Nach dem Auslande (wohin? wie viele Portionen)? d) Für allgemeine Impfungen auf öffentliche Kosten? e) Für Privatimpfungen? f) Für die Impfung von Civilpersonen? g) Für die Impfung von Militärpersonen?" — Es wird hier bemerkt, dass dieses Schema für alle Impfstoff-Gewinnungs-Anstalten gilt, wodurch sich die Anm. 1 auf S. 1221 des II. Bandes berichtigt.

1840, Z. 17742, an s. Länderstellen[1]) (kundgemacht in der P. G. S., Bd. 68, Nr. 93, S. 305 und in den Pr. G. S.) dass, wenn sich irgendwo eine beginnende Blatternepidemie zeige, nicht nur die Nothimpfung aller Ungeimpften von Haus zu Haus vorzunehmen, sondern damit die Revaccination der bereits Geimpften zu vereinigen, welche letztere auch überall, woselbst sich Gelegenheit dazu darbietet, vorzunehmen sei. — Mit dem Hofkzld. v. 8. Juni 1843, Z. 17713 an s. Länderstellen (kundgem. in der P. G. S., Bd. 71, Nr. 66, S. 165 und in den Pr. G. S.) wurde bestimmt: „Aus Anlass eines speciellen Falles wird der Landesstelle zur Pflicht gemacht, zur Verminderung der Kosten der Impfanstalt die Einleitung zu treffen, dass zu den Nothimpfungen bei Ausbrüchen der Blatternkrankheit nicht eigene Impfärzte abgesendet, sondern dass dieselben durch die ohnehin zur Behandlung der Blatternepidemien verwendeten Ärzte und Wundärzte vollbracht werden.[2])

Ein **directer Impfzwang** besteht im allgemeinen **nicht**.[3]) Gegen Impfrenitenten darf daher nur im Wege der Belehrung vorgegangen werden[4]);

---

[1]) Da dieses Hofkzld. auch an das Gub. in Dalmatien gieng, von welchem es mit Circ. v. 16. Septbr. 1840, Z. 18889 (Prov. G. S. S. 654) kundgemacht wurde, so erschien hiemit die Impfung auch in diesem Kronlande eingeführt. — Mit Gen. Befehl des Marine-Obercommando v. 23. Mai 1850, Nr. 96 (Guilleaume Marine G. S. Nr. 141, S. 21) wurde die Aufbewahrung des Impfstoffes am Borde aller k. und k. Kriegsschiffe aus zur ungesäumten Vornahme der Revaccination bei vorkommenden Blattern angeordnet.

[2]) Die Befolgung dieses Hofkzld. wurde mit den Erl. des Min. des Inn. v. 12. März 1885, Z. 795 an die böhm. Statth. (N. S. der böhm. Statth. Nr. 557 S. 591) und vom 7. Sept. 1885, Z. 14291, an die n. ö. Statth. (V. B. des W. Mag. Jahr 1886 Nr. 9 S. 10) eingeschärft. Sieh auch die Erl. des Min. des Inn. v. 28. Aug., 16. Dec. 1888 u. 18. Nov. 1889, ZZ. 7775, 20921 und 21103 (N. S. der böhm. Statth. Nr. 484 S. 455, Nr. 526 S. 494 und Nr. 670 S. 629), den Erl. der schles. L. R. v. 5. April 1892, Z. 4655 (Öster. Sanitätsw. S. 181), betreffend die Kosten der Nothimpfungen beim Auftreten von Blattern. — Mit dem Erl. der böhm. Statth. v. 16. Febr. 1886, Z. 10404 (Norm. S. der böhm. Statth. Nr. 27, S. 18), wurde im Grunde der Erl. des Min. des Inn. v. 11. Nov. 1885, Z. 17820, und 29. Jän. 1886, Z. 19126, den Bezirkshauptleuten eröffnet: „Der ... werden verständigt, dass unter jenen Epidemieärzten, welche die Noth- und Wiederimpfung bei Blatternepidemien vorzunehmen haben, die Localärzte oder die nächstwohnenden Sanitätspersonen zu verstehen sind, welche die Krankenbehandlung leiten. Sind diese Ärzte zugleich Impfärzte in den betreffenden Gemeinden, so ist es selbstverständlich, dass sie auch die Nothimpfung und Revaccination, welche stets vor den Krankenbesuchen vorzunehmen sein wird, zu besorgen haben, welche von der Bez. Hmsch. anzuordnen und von dem Nachschau haltenden Bezirksarzte entsprechend zu überwachen sind. Überhaupt ist die Heranziehung der gewöhnlichen Impfärzte zur Vornahme der Nothimpfung und Revaccination in den Fällen nicht zu beanständen, in welchen hiedurch keine besonderen Kostenaufrechnungen erwachsen. Die k. k. Bezirksärzte könnten nur dann mit der Durchführung der Noth- und Wiederimpfung betraut werden, wenn wegen Mangels eines Arztes in oder nächst den Epidemieorten der Bezirksarzt selbst ausnahmsweise oder zeitweilig zur Krankenbehandlung herangezogen wurde, in welchem Falle ihm auch die Nothimpfung obliegt."

[3]) Ausdrücklich ausgesprochen in dem Erl. des Min. des Inn. v. 25. Octbr. 1858, Z. 25001, an die Buk. L. R., und in den Noten des Min. des Inn. v. 19. Novbr. 1869, Z. 16381, und v. 13. Dec. 1871, Z. 16547, an das Min. des Äuß.

[4]) Unter Impfrenitent ist jedes Familienhaupt zu verstehen, welches von dem Impfarzte, dessen Ankunft ihm von der Obrigkeit amtlich erinnert wird, die Impfung an seinen hiezu geeigneten Angehörigen vornehmen zu lassen sich weigert (Hofkzld. v. 28. Jänner 1819, Z. 3050; tirol. Gub. Kundm. v. 25. Februar 1819, Z. 4005, Hämmerle S. 246). — Sieh auch den Erl. des Statth. in Kärnten v. 7. Juli 1853, L. G. B. Nr. 156. — Diejenigen, welche ohne erwiesene Hindernisse der allgemeinen Impfung nicht nachkommen, sind dazu speciell aufzufordern und bei Nichtbeachtung auch dieser Aufforderung protokollarisch zu vernehmen, den sonach qualificierten Renitenten sind die Folgen der Renitenz fühlbar zu machen, und die Zahl der erwiesenen Renitenten ist in den Impfausweisen anzugeben (Erl. des Min. des Inn. v. 25. Juli 1857, Z. 14961, an die Statth. in Steierm., Z. f. V. 1860, Stubenrauch Nr. 4 S. 18). Diese Anordnung wurde mit dem M. E. v. 23. Jänner 1858, Z. 34694 (N. S.

sieh hiezu die Anm. 2 auf S. 287 und den Erlass der tirol. Statth. v. 11. Juli 1893, Z. 16849 (Österr. Sanitätsw., S. 295), sowie den an alle pol. Landesbeh. ergangenen Erlass des Min. des Inn. v. 13. Jänner 1897, Z. 43010 ex 1896 (Österr. Sanitätsw., S. 30).[1])

Über die Gebüren der Impfärzte sieh den diesbezüglichen erschöpfenden Aufsatz im Österr. Sanitätsw., Jahrgang 1894, Nr. 23, S. 204.[2]) — Die Impf-

der böhm. Statth. S. 41), und v. 10. Mai 1859, Z. 11071, wiederholt. — Sieh auch den Erl. der böhm. Statth. v. 23. Nov. 1889, Z. 116677 (Öster. Sanitätsw. S. 441), wonach beim Auftreten von Blatternerkrankungen die Nothimpfung der Umgeimpften und die Wiederimpfung der Geimpften allgemein durchzuführen ist.

[1]) Mit dem obangeführten Erl. der tirol. Statth. wurden die pol. Beh. I. Instanz aufgefordert, „sicherzustellen, ob die mit der Krankenpflege bei Blatternkranken beschäftigten Ordensmitglieder, wenn sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben, einer erfolgreichen Revaccination unterzogen wurden." — Der obangeführte Erl. des Min. des Inn. lautet: „Aus Anlass eines Falles, in welchem der zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen beim Ausbruche der Blattern in einer Gemeinde entsendete Amtsarzt nicht revacciniert, ferner der zur Krankenpflege im Blatternspitale bestellte Wärter sogar ungeimpft war und beide an Blattern erkrankten, wird die k. k. . . . eingeladen, die Amtsärzte und gleicherweise auch die Gemeinde- und Districtsärzte erinnern zu lassen, sich zur Vermeidung einer persönlichen Gefährdung in Ausübung des Dienstes bei Blattern-Erkrankungen der Wiederimpfung zu unterziehen und zu veranlassen, dass auch die zum Krankendienste bestimmten Personen rechtzeitig der Wiederimpfung unterzogen und jedenfalls zur Pflege Blatternkranker und zum sonstigen Sanitätsdienste anlässlich solcher Erkrankungen nur Personen verwendet werden, welche einer noch schutzkräftigen Revaccination theilhaftig sind."

[2]) Aus diesem Aufsatze wird hervorgehoben: „Die Auslagen, welche die Durchführung der öffentlichen Allgemeinimpfungen verursachte, trug zuerst der Staatsschatz und zwar war zur Bedeckung der hiefür erforderlichen Geldmittel eine von jedem Brautpaare abverlangte Impfungstaxe bestimmt, welche in den einzelnen Verwaltungsgebieten zwischen 50 kr. (Galizien) und 2 fl. C. M. (Böhm., Illir. u. Tirol) schwankte. In Nied.-Öster. leisteten die Stände eine die Trauungstaxe substituierende Zahlung. Mit a. h. Entsch. v. 6. Nov. 1820 (H. D. v. 16. Novbr. 1820, Z. 34239) wurden diese Taxen aufgehoben und die Impfungsauslagen in sämmtlichen Ländern auf den Staatsschatz übernommen. Seit den 50er Jahren werden die Impfauslagen nur aus den Landesfonds bestritten. Die Auslagen, welche durch die s. g. Nothimpfungen, d. i. für die wegen drohender Blatterngefahr außer den regelmäßig jedes Jahr vorzunehmenden Allgemeinimpfungen vollzogenen Impfungen, erwachsen, trägt, falls dieselben, bezw. Revaccinationen nicht gemäß Hofkmrd. v. 30. Juni 1840, Z. 17743, von den bestellten Epidemieärzten ausgeführt werden, sondern aus besonderen Gründen speciell angeordnet und eigenen Ärzten übertragen werden müssen, da sie sich als allgemeine Epidemiemaßregel darstellen, der Staatsschatz aus der Dotation für Epidemieauslagen und erfolgt die Liquidierung der Kosten nach denselben Grundsätzen wie für andere im Auftrage der Behörden geleistete Dienste. Rücksichtlich der Entlohnung der Ärzte, welchen die Vornahme der jährlich wiederkehrenden öffentlichen Allgemeinimpfungen übertragen wird, galt nach Einführung der Impfung der Grundsatz, dass für die im Wohnorte des Arztes vollzogene Impfung keine Entschädigung gezahlt, für die außerhalb des Wohnortes vorgenommenen Impfungen aber Diäten und Reisegebüren (zuerst Vorspannsgebüren, in der Folge aber Meilengelder) vergütet wurden. Seit Übernahme der Impfkosten auf die Landesfonds wird in einzelnen Ländern auch gegenwärtig noch bei Bemessung der Reisegebüren im wesentlichen nach denselben Grundsätzen vorgegangen wie zur Zeit, ehe die Impfkosten auf die Landesfonds überwälzt wurden, in anderen sind aber zum Zwecke möglichster Schonung der Landesmittel die Vorschriften über die Impfreiseentschädigungen mehr oder weniger eingreifenden Abänderungen unterzogen worden, woraus sich die in den einzelnen Ländern nicht unerheblich verschiedene Entschädigung der Impfärzte erklärt, welche für den durch die Impfung angestrebten Zweck sicherlich nicht ohne Bedeutung ist. In der überwiegenden Mehrzahl der Länder wird auch heute noch an dem Grundsatze festgehalten, dass eine Honorierung der Impfärzte für die Impfung als solche nicht stattfindet und dass denselben lediglich nur für die außerhalb ihres Wohnortes zum Zwecke der Impfung unternommenen Reisen eine Entschädigung gewährt wird. Eine Entlohnung für die Impfung als solche kommt nur in Nied. Öster., Ob. Öster., in Steierm. (mit Ausnahme der vom Lande subventionierten Districtsärzte), Triest und Schles. den Impfärzten zu, und zwar in Triest der Betrag von 5 kr., in den beiden erstgen. Ländern für jede zur Zeit der allg. Impfung vollzogene Vaccination (incl. Revision) der Betrag von 10 kr., in Steierm. für die Impfung der Betrag von 12 kr., für die Revaccination von 6 kr., in Schles. ist der Betrag mit 20 kr. fest-

kosten sind keine obligatorische Last der Gemeinden (Entsch. des Min. des Inn. v. 26. Jänner 1884, Z. 1024 [Z. f. V. S. 159]).

---

gesetzt. Auf diese Entlohnungen haben die Impfärzte in Nied. Öster. nur bei der Impfung im Wohnorte, in Ob. Öster. nur im Falle unentgeltlicher Gemeindeimpfungen, in Triest, Steierm. und Schles. aber in allen Fällen Anspruch. In Salzburg (mit Ausnahme der Bezirksärzte, Kundm. d. L. R. v. 4. Jänner 1874, L. G. B. Nr. 29,) und Vorarlberg beziehen die Ärzte für die im Wohnorte vollzogenen Impfungen den entsprechenden Diätenbetrag, und haben dieselben in Galizien auf den Bezug der ganzen Tagesdiät nur dann Anspruch, wenn sie mindestens 60 Impfungen, bezw. Revaccinationen ausgeführt haben. In Dalmat. erhält jeder mit der Kuhpockenimpfung betraute Arzt oder Wundarzt während der Zeit, als er die Impfung besorgt, ein Taggeld von 3 fl., der Wundarzt ein solches von 2 fl. — Die Entschädigungen der Impfärzte für die außerhalb ihres Wohnortes vorgenommenen Impfungen bestehen in dem Bezuge von Diäten und Reisegebüren. Nur in Mähren erhalten die Districts- und Gemeindeärzte im Grunde des §. 12 des L. G. vom 10. Februar 1884, L. G. B. Nr. 28, in Steierm. die vom Lande subventionierten Districtsärzte auch für die Impfungen außerhalb ihres Wohnortes keinerlei Entschädigung. Was zunächst das Ausmaß der Diäten betrifft, ergeben sich ebenfalls Verschiedenheiten zwischen den Ländern. Die Reisekosten werden gleichfalls nach verschiedenen Grundsätzen vergütet. Zur Aneiferung und um den verdienten Impfärzten eine Erhöhung der Bezüge zukommen zu lassen, wurden die s. g. Impfprämien, in Nied. Öster. auch Remuneration eingeführt. In Dalmatien (Gesetz v. 29. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 8), Kärnten (Gesetz v. 11. Septbr. 1876, L. G. B. Nr. 26), Ob. Öster. (Gesetz v. 28. Nov. 1882, L. G. B. Nr. 23), Salzburg, Steierm., Vorarlb., sind die Prämien aufgelassen und ist in Vorarlb. an Stelle derselben für die Impfung im Wohnorte die Diät zugestanden worden." — Bezüglich der Gebüren der Impfärzte in Niederösterreich sieh die oben in der Anm. 2 auf S. 305 abgedruckte Impfinstruction (Erl. der n. ö. Statth. v. 10. Mai 1879, Z. 15278). — Nach dem Erk. des R. G. v. 14. Jänner 1885, Z. 10, Hye Nr. 300, haben die Impfärzte in Steiermark in Beziehung auf die von ihnen in Anspruch zu nehmenden Impfgebüren ihre Impf- und Nachsichtsreisen in einer Tour vorzunehmen, ohne an jedem Tage wieder nach ihrem Wohnorte zurückzukehren. — Über die Ausfertigung der Impfkostenliquidationen sieh den Erl. der böhm. Statth. v. 11. Oct. 1887, Z. 79026 (R. S. Nr. 336 S. 329). — Mit dem Erl. der L. R. in Kärnten v. 13. Mai 1892, Z. 6400, wurde ausgesprochen, dass die Mehrkosten, welche sich infolge der in den Volksschulen durchzuführenden Impfungen (Anm. . . . auf S. . . .) ergeben, vom Landesfonds getragen werden; sieh übrigens über die Gebüren der Impfärzte in Kärnten die Kundm. v. 13. Nov. 1874, L. G. B. Nr. 38, in Schlesien den Erl. der L. R. v. 21. Oct. 1892, Z. 15119 (Österr. Sanitätsw. S. 436). Über die Gebüren der Impfärzte in Tirol sieh den Erl. der Statth. v. 5. April 1895, Z. 7940) (öster. Sanitätsw. S. 188). In Nied. Öster. ist für die Gebürenverrechnung nachstehendes Formular vorgeschrieben:

Particulare des Impfarztes: . . ., wohnhaft in: . . . Gerichtsbezirk: . . . über die im Jahre 189 . vollzogenen Impfungen. — Rubriken: . . . Datum . . . Impfstation . . .

Specification der Gebüren.

Entfernung vom Wohnorte (hin und zurück gerechnet.	Anzahl der Geimpften.	für die	Fuhrkosten und Maut-Auslagen.		Diäten		für die Impfung im Wohnorte		Zusammen		Von der n. ö. Landesbuchhaltung richtig gestellt auf		Bestätigung des Gemeindevorstandes (Pfarrers) über die Anwesenheit des Impfarztes an den verrechneten Tagen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
		Hauptimpfung												
		Nachsicht												

Anmerkung. Für die Impfung im Wohnorte hat die gemeindeämtliche Bestätigung zu lauten: „Daß der Impfarzt für . . . Impfungen im eigenen Wohnorte weder von den Parteien noch auch von anderer Seite honoriert wurde, bestätiget . . . ." Für auswärtige Impfstationen genügt die Beisetzung der Unterschrift und des Amtssiegels des betreffenden Gemeindevorstandes. — Das Impfparticulare ist vom Impfarzte zu unterfertigen und vom k. k. Bezirksarzte, wie folgt, zu bestätigen. Laut vorgelegten Impfjournales pro 189 . . . wurden geimpft: in . . . . Kinder, in . . ., do.

Die das Impfgeschäft betreffenden Correspondenzen zwischen den von den politischen Behörden bestellten Impfärzten einerseits und den Gemeinde- bezw. geistlichen Ämtern andererseits sind für die Dauer der Impfperiode im Sinne des Art. II, Absatz 1 des Gesetzes v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, portofrei zu behandeln (E. des H. M. v. 13. Juli 1885, Z. 24057, Post- u. Telegraphen-Vdgs.-Bl., Nr. 59).

Zum Schlusse möge noch eine kurze Zusammenstellung des ganzen Impfgeschäftes platzfinden.[1]) Die vorbereitenden Maßregeln betreffen die Ermittlung der im Laufe des Jahres (gewöhnlich April bis einschließlich September) zu Impfenden[2]) die Versehung der Impfärzte mit Impfstoff[3]), die Bestimmung der öffentlichen Impfsammelplätze und Impftage[4]) und die öffentliche Bekanntmachung der Impfung.[5]) Die Impfung selbst zerfällt immer zumindest in die Impfung und Nachschau[6]); ferner kann die Impfung eingetheilt werden in eine regelmäßige: Erstimpfung auf den öffentlichen Impfsammelplätzen und in eine außerordentliche: Privatimpfung, Revaccination, Schülerimpfung[7]), und Nothimpfung.[8]) Nach Abschluss der Impfung haben die Impfärzte alle das Impfgeschäft betreffenden Documente und Ausweise der politischen Behörde 1. Instanz vorzulegen[9]), welche dieselben auf ihre Richtigkeit zu prüfen und in Form eines tabellarischen Ausweises der Landesstelle vorzulegen hat.[10]) Diese verfasst hieraus den Theilbericht O des Jahres-Sanitätsberichtes und legt denselben dem Min. des Inn. vor, welches die Theilberichte der statistischen Controlcommission übermittelt.

Von der Kuhpockenimpfung zu unterscheiden ist jene Impfung bezw. Einspritzung, die weniger zu Immunisirungs- als hauptsächlich zu curativen Zwecken bei mehreren Infectionskrankheiten (z. B. Lyssa, Diphtherie) vorgenommen wird und auf anderer wissenschaftlicher Grundlage beruht. Insofern die Staatsverwaltung zu diesen Heilmethoden ausdrücklich Stellung genommen hat, wird hierüber im nächsten Capitel: „Das Verfahren bei Infectionskrankheiten" abgehandelt werden.

12. Das Verfahren bei Infectionskrankheiten.

Das Verfahren bei Infectionskrankheiten gelangt zur Darstellung in folgender Eintheilung: A. Allgemeines, B. Einzelne Infectionskrankheiten, C. Die Vorschriften über die Desinfection, D. Die Kosten der Tilgung der Infectionskrankheiten.

---

[1]) Eine ausführliche Darstellnug des Impfgeschäftes findet sich in der oben in der Anm. 2 auf S. 305 abgedruckte Impfinstruction der n. ö. Statth. v. 10. Mai 1879, Z. 15278, L. G. B. Nr. 9 ex 1884, und in den in der Anm. 2 auf S. 302 angeführten Kundm., Erl. und Vdgn.

[2]) Diese erfolgt durch die pfarrämtlichen Ausweise und die Ergänzung derselben durch die Gemeinden und die Impfärzte.

[3]) Die Impfärzte erhalten Impfstoff entweder durch die politische Behörde oder durch den Landesausschuss (vgl. den oben in der Anm. 3 auf S. 291 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1891, Z. ad 8509), oder unmittelbar aus dem Impfstoff-Gewinnungsanstalten.

[4]) Diese erfolgt über Vorschlag der Impfärzte im Wege der politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaft und Statthalterei, welch letztere im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesausschusse vorgeht).

[5]) Diese erfolgt durch Kundmachungen der Gemeindevorsteher und durch die Verkündigung von der Kanzel.

[6]) Bezüglich der Revaccination sieh oben S. 311 des Hofkzld. v. 30. Juli 1840, Z. 17742.

[7]) Bezüglich der Schülerimpfung sieh den oben in der Anm. 3 auf S. 291 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1891, Z. ad. 8509.

[8]) Bezüglich der Nothimpfung sieh oben S. 311 das Hofkzld. v. 30. Juli 1840, Z. 17742.

[9]) In Niederösterreich legen die Impfärzte bereits eine summarische Übersicht in der Form des Theilberichtes O vor.

[10]) Hiebei wird die Form des Theilberichtes O genommen.

A. Allgemeines.

Der Staatsverwaltung obliegt gemäß der lit. c des §. 2 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien und Epidemien, sowie über Quarantänen[1]); den Gemeinden obliegt gemäß lit. a des §. 4 desselben Gesetzes im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung.[2])

Eine vollständige Aufzählung der Infectionskrankheiten und Endemien[3]) ist

---

[1]) Bezüglich der Quarantänen sieh im I. Band dieses Werkes S. 704 u. ff.: „c) Die Seebehörde und die Hafen- und Seesanitäts-Anstalten."

Ferner ist bezüglich der Quarantäne auf der Donau zu erwähnen der Erl. des Min. des Inn. v. 6. Mai 1858, Z. 5797 (Kdm. d. dalm. Statth. v. 20. Mai 1858, L. G. B. II. Abth., S. 134): „Die durch die Schiffahrtsacte v. J. 1858 (R. G. B. Nr. 13) Art. XXX den Donauuferstaaten zugestandenen Begünstigungen, dass die Donau befahrende Schiffe keiner Quarantäne zu unterziehen sind, wenn während 12 Monaten weder in der europäischen Türkei, noch den übrigen Uferländern der Donau der Verdacht einer Pestkrankheit vorhanden ist, werden auf alle anderen Theile der österr. Landesgrenze ausgedehnt."

[2]) Über die Competenzgrenzen zwischen der Staatsverwaltung und den Gemeinden sieh den auf S. 59 dieses Bandes abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 5. September 1893, Z. 32281 (Österr. Sanitätsw. S. 471). — Betreffend die Mitwirkung der Gemeinden bei der Tilgung der Epidemien sieh den Erl. der n. ö. Statth. v. 3. Mai 1890, Z. 21920 (Österr. Sanitätsw. S. 319). Bezüglich der Verpflichtung derselben zur Eröffnung von Epidemiespitälern sieh den unten in der Anm. 3 von S. 320 angeführten Erl. des Präsidiums des O. L. G. in Lemberg v. 6. April 1888, Z. 2531.

[3]) Eine, jedoch nicht erschöpfende Aufzählung ansteckender, hierlands vorkommender Krankheiten gibt die Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain v. 17. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 6, betreffend die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige über das Auftreten ansteckender Krankheiten, welche lautet: „Der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten kann nur dann mit Erfolg entgegengetreten werden, wenn die zur Handhabung der Sanitätspolizei berufenen Behörden und Organe von dem Auftreten solcher Krankheiten rechtzeitig Kenntnis erlangen, weil es nur dann möglich ist derartige Krankheiten im Keime zu unterdrücken, und eine Verschleppung derselben zu verhüten. Um die in verschiedenen Erlässen der Landesregierung und der politischen Behörden erster Instanz bereits zum Ausdrucke gebrachte Verpflichtung zur Anzeige über das Auftreten solcher Krankheiten einheitlich zu regeln, wird verordnet, wie folgt: §. 1. Benennung der Krankheiten, deren Auftreten zur Anzeige verpflichtet. Als Krankheiten, welche vermöge der Ansteckungsgefahr die Anzeigepflicht begründen, sind folgende zu betrachten: 1. Cholera. 2. Ruhr. 3. Unterleibstyphus. 4. Flecktyphus. 5. Genickstarre (meningitis cerebrospinalis). 6. Blattern. 7. Scharlach. 8. Masern. 9. Rötheln. 10. Epidemischer Frieselausschlag (Miliaria). 11. Diphtheritis. 12. Häutige Bräune. 13. Keuchhusten. 14. Contagiöse s. g. ägyptische Augenentzündung (Trachom). 15. Die durch Übertragung von Thieren auf Menschen entstandenen Krankheiten als Wuth, Rotz und Milzbrand. §. 2. Inhalt der Anzeige und an wen dieselbe zu erstatten ist. Jeder Fall einer Erkrankung an einer der im §. 1 benannten Krankheiten ist ungesäumt dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiete der Erkrankungsfall sich ergeben hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, und unter Angabe des Namens und Alters des Erkrankten zur Kenntnis zu bringen. In der Landeshauptstadt Laibach ist diese Anzeige an den Stadtmagistrat zu erstatten. §. 3. Personen, welche zur Anzeige verpflichtet sind. 1. Die im §. 2 erwähnte Anzeige obliegt in erster Linie: a) dem Familien-Oberhaupte hinsichtlich aller zu seiner Familie gehörigen Personen; b) dem Dienstgeber oder dessen Stellvertreter (Verwalter, Maier, Wirtschafter u. s. w.) hinsichtlich aller seiner Dienstboten; c) jedem Wohnungsinhaber hinsichtlich aller Wohnungsgenossen und insbesondere hinsichtlich der Afterparteien und s. g. Bettgeher; d) in Gast- und Einkehrhäusern dem Concessionsinhaber beziehungsweise seinem behördlich genehmigten Pächter oder Stellvertreter. 2. Außerdem sind zur Erstattung der Anzeige nachbezeichnete Personen verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Berufes von einem der im §. 1 bezeichneten Krankheitsfälle Kenntnis erlangen, und dieser Fall von den in erster Linie zur Anzeige verpflichteten Personen verheimlicht, oder aus Nachlässigkeit oder Unkenntnis nicht zur Anzeige gebracht wurde: a) die Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Todtenbeschauer; b) die Ortsseelsorger; c) die öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen. §. 4. Obliegenheiten der Ortsbehörde. Der Gemeindevorsteher

nicht möglich, da mit dem Fortschreiten der wissenschaftlichen Erkenntnis immer mehr Krankheiten als Infectionskrankheiten erkannt und unter diese eingereiht werden.[1])

Als **Epidemie** wird eine Infectionskrankheit bezeichnet, von welcher, wenn nicht der erste Fall sofort angezeigt und energisch bekämpft wird, rasch mehrere Personen ergriffen werden können[2]); unter **Endemien** versteht man solche Krank-

hat über die ihm nach §. 2 zukommenden Anzeigen sogleich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln (Isolierung, Desinfection ꝛc.) eventuell unter Zuziehung des Districts-Arztes zu treffen und den Erkrankungsfall sowie das hierüber Veranlasste der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Handelt es sich um die Erkrankung schulbesuchender Kinder, so ist sogleich auch die Schulleitung (Schuldirection) zu benachrichtigen, damit diese in die Lage komme, Kinder aus inficierten Häusern vom Schulbesuche fernezuhalten. In der Landeshauptstadt Laibach obliegt es dem Stadtmagistrate die nothwendigen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu treffen, und die Schulleitungen (Schuldirectionen) entsprechend zu verständigen. Hinsichtlich der Anzeige an die Landesregierung bestehen die besonderen Vorschriften. §. 5. Telegraphische Anzeige des ersten Cholerafalles. Bei dem ersten in einer Gemeinde sich ergebenden Cholera- oder Choleraverdachtsfalle oder bei dem Wiederausbruche der bereits erloschenen Seuche hat der Gemeindevorsteher die sogleiche Anzeige an die politische Bezirksbehörde im telegraphischem Wege oder durch einen Expressboten zu erstatten. In der Landeshauptstadt Laibach obliegt es dem Stadtmagistrate jeden ersten Cholera- oder Choleraverdachtsfall sogleich an die Landesregierung zur Anzeige zu bringen. §. 6. Strafbestimmungen. Übertretungen der §§. 2 und 3 dieser Verordnung werden durch die politischen Behörden nach der M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, geahndet. §. 7. Mitwirkung der politischen und Polizeibeamten, und der k. k. Gendarmerie. Die Mitwirkung der politischen und Polizei-Beamten sowie der k. k. Gendarmerie bei der Ermittlung ansteckender Krankheiten ist durch die bezüglichen Dienstesvorschriften geregelt." — Von Krankheiten, welche hierlands nur ausnahmsweise vorkommen, sind die Pest und das Gelbfieber zu erwähnen.

[1]) Aus dem Aufsatze: Epidemie von acuter folliculärer Bindehautentzündung im k. k. Waisenhause zu Judenau, Österr. Sanitätsw., J. 1893, S. 97: „Die wissenschaftlichen Forschungen der Neuzeit haben für manche Krankheiten erst den Beweis erbracht, dass die Fortpflanzung derselben auf dem Wege der directen Übertragung erfolgt und die Vermuthung eines unmittelbaren Zusammenhanges solcher gleichzeitig oder rasch nach einander auftretender, gleichartiger Erkrankungen bestätigt, wenn auch eine Infection oder Contagiosität dieser Krankheiten nicht als wahrscheinlich angenommen, vielmehr die Entstehungsursache in der gleichzeitigen Einwirkung analoger Ursachen auf eine größere Zahl von Individuen gesucht wurde. So erklärt es sich, dass in neuester Zeit die Zahl der Infectionskrankheiten sich vergrößert, weil eben erst durch die weiter ausgebildeten Untersuchungsmethoden die Beweise für die Übertragbarkeit der Krankheitskeime erbracht wurden. Mit mehr oder weniger intensiver allgemeiner Störung der Gesundheit, mit heftigem Fieber, unter auffälligen Erscheinungen mit Hautausschlägen einhergehende Krankheiten fanden begreiflicher Weise ungleich mehr Beachtung, als die nur mit geringen Störungen im Befinden und in der Function des einzelnen Individuums verbundenen und in den Gang des Lebens wenig eingreifenden Veränderungen. Es ist daher nicht zu wundern, dass Krankheiten letzterer Art mitunter erst spät, wenn sie schon eine weitere Ausbreitung erlangt haben, oder nur zufällig zur Kenntnis der Sanitätsbehörden gelangen." — Sieh auch noch den Aufsatz: „Aus dem Gutachten des k. k. Ob.-San.-Rathes über die Einführung des Unterrichtes über Infectionskrankheiten an den medicinischen Facultäten" im Österr. Sanitätsw. Nr. 46 ex 1896.

[2]) Diesbezüglich ist der Erl. der n. ö. Statth. v. 2. Juli 1890, Z. 38441 (Österr. Sanitätsw. S. 454), hervorzuheben, welcher lautet: „In den Berichten mancher Unterbehörden über Infectionskrankheiten und deren Bekämpfung ist nicht selten die Angabe enthalten, dass in diesem oder jenem Falle das Epidemieverfahren nicht eingeleitet wurde, weil die Behörde in der Verbreitung der betreffenden Krankheit den epidemischen Charakter vermisste. Wann und wo dieser epidemische Charakter anfängt und das sporadische Auftreten einer solchen Krankheit aufhört, darüber sind die Ansichten sehr verschieden und ist es überhaupt ganz und gar unthunlich, für den Beginn einer Epidemie und zwar für das Dorf und für die Stadt eine bestimmte Zahl, sei sie eine absolute oder relative, festzusetzen. Eines steht jedoch fest, dass nämlich die oben gerügte Anschauung nur dazu führen kann, dass das Übel nicht in seinen Anfängen und daher nicht mit geringen Mitteln eingedämmt wird und dass vielmehr erst dann — aber mit ungleich weniger Aussicht auf Erfolg — an die Beschränkung des Übels gegangen wird, wenn dasselbe aus-

heiten, deren Entstehungsursache auf eine Ortsbeschaffenheit zurückzuführen ist.[1]) Es ist nicht ausgeschlossen, dass Endemien, z. B. Ruhr, Typhus u. s. w., wenn es an beständiger Wachsamkeit und energischem Einschreiten mangelt, sich zu Epidemien in der Örtlichkeit der Endemie und auch außerhalb derselben entwickeln.

Die Fassung der oben angeführten lit. c des §. 2 des Sanitätsgesetzes könnte zur Meinung berechtigen, dass das ganze Epidemiewesen durch mehrere, leicht und sicher auffindbare Gesetze geregelt sei. Dies ist aber nicht der Fall; es besteht zwar eine Fülle von Vorschriften über das Epidemiewesen, doch kann von einer Gesetzeskraft derselben, wenn überhaupt, nur bei jenen älteren Vorschriften die Rede sein, welche aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts oder der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts stammen; diese Vorschriften sind in den Provinzialgesetzsammlungen oder nur in den Archiven und Registraturen zu finden und lassen es im letzteren Falle oft zweifelhaft erscheinen, ob sie gehörig kundgemacht wurden. Alle diese älteren Vorschriften entsprechen aber nicht mehr den heutigen Forderungen der Wissenschaft; es wird daher unterlassen, dieselben vollständig anzuführen und es wird nur in der Anm.[2]) eine Auslese derselben gegeben. — Eine

---

gebreitet herrscht und daher um so viel schwieriger zu bekämpfen ist. Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlasst, den sämmtlichen Unterbehörden die Erwägung dieser Verhältnisse mit dem Beifügen zu empfehlen, dass die Amtsärzte schon in dem ersten, in einem Orte auftretenden Falle einer Infectionskrankheit auf die Entwicklung zu einer Epidemie Bedacht zu nehmen haben, sohin möglichst die Isolierung des Kranken veranlassen und die etwaigen Träger von Infectionskeimen in entsprechender Weise unschädlich machen sollen." — Bei Entscheidung der Frage, ob eine Krankheitsform — z. B. der Rückfallstyphus — in die Kategorie der Epidemien einzureihen und in einer Ortschaft als epidemisch herrschend anzusehen sei und welche besonderen Maßregeln aus diesem Anlasse zu treffen seien, ob insbesondere die Errichtung eines gänzlich abgesonderten Spitals sich als unerlässlich darstelle, ist — wenn die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes constatiert erscheint — die Vernehmung des Landessanitätsrathes als Basis der staatsbehördlichen Verfügung unerlässlich (E. d. V. G. H. v. 3. März 1879, Z. 280, Budw. §. 6, Nr. 71).

[1]) In die Rubrik der endemischen oder Ortskrankheiten gehören jene Übel, die manchen Gegenden und Ortschaften eigenthümlich sind, die ihren Ursprung in unveränderlichen Umständen, nämlich in der besonderen Beschaffenheit der Luft, des Bodens, des Wassers und der Nahrungsmittel haben und daselbst beständig oder doch zu gewissen Zeiten herrschen (Böhm. Gub. Vdg. v. 20. November 1838, Z. 60116).

[2]) Seelsorger sollen epidemische Krankheiten anzeigen (Reg. V. ob der Enns v. 21. Nov. 1792, Chron. Ausz., — Krop., Ges. Franz II. Bd. 1, S. 589). — Auftrag, epidemisch scheinende Krankheiten unverzüglich den Sanitätsbeamten anzuzeigen (Vdg. d. Landeshptmsch. in Kärnten v. 15. April 1795, Pol. G. S., S. 161). — Strafe der Unterlassung der Anzeige einer Epidemie oder Viehseuche (Steier. Gub. Vdg. v. 14. Nov. 1795, Z. 17230, Macher, Hdb. d. ö. San., G. u. Vdgen. 1. Bd., S. 317). — Die epidemischen Krankheiten sind sogleich von den Dominien und Magistraten dem Kreisamte anzuzeigen (Vdg. d. westgaliz. Hofcomm. v. 20. März 1797, Chron. Ausz. Nr. 54). — Vorsichten, damit ansteckende Krankheiten nicht überhand nehmen (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 18. Juni 1797, Pol. G. S., S. 149). — Todte, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, dürfen nicht zur Schau ausgestellt werden, sondern sind in einem gesetzmäßig eingerichteten Sarge zu verwahren (Böhm. Gub. D. v. 17. April 1801, Norm. V. d. böhm. L. St. Nr. 49). — Verbot, die Todten, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, zur Schau auszustellen (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 11. März 1806, Ferro, Sam. d. n. ö. San. Ges., S. 355). — Mit dem Hofkzld. v. 3. März 1808, P. G. S. Bd. 30, Nr. 35 (Krop., Ges. Franz II. Bd. 24, S. 267) wurde angeordnet: „Obschon nach der bisherigen Protomedicats-Instruction erst der Ausgang von bestandenen Seuchen anzuzeigen war, so ist dennoch in Zukunft nicht allein der Ausgang, sondern auch der Anfang irgendwo ausgebrochener Menschen-Epidemien oder bedenklicher Viehseuchen sammt den zur Heilung und Verhütung der weiteren Ausbreitung getroffenen Einleitungen ungesäumt anzuzeigen. — Wegen Vorbauungs-Mittel gegen das hitzige Fieber geschieht die Verlautbarung (Nachricht — Lemberg v. 18. Dec. 1813, Piller, Ges. S. f. Galiz., pag. 224). — Unterricht für das Volk, wie es sich bei herrschenden, epidemisch ansteckenden Krankheiten zur Erhaltung seiner Gesundheit zu benehmen habe (Hofkzld. v. 1. Febr. 1814, Z. 835, N.-Östr. R. V. v. 21. Febr. 1814, Z. 4749,

Guldener Samml. d. n. ö. San. Gef. Bd. 4, S. 11, Gochnat, Repert. d. n. ö. Gef. Bd. 1, S. 249). — Anzeigen über Epidemien an die Obrigkeit zur weiteren Mittheilung an die Landesst. (Tirol. Gub. Dct. v. 28. Dec. 1815, Z. 17708, Prov. G. S., S. 647). — Hofkzld. v. 8. Februar 1816 (Chron. Ausz. für O. Ö., Nr. 20): „Es wird Ah. verordnet: 1. nur eine solche Krankheit kann und soll eine Epidemie genannt werden, wo zu gleicher Zeit 5 oder 6 Personen an der nämlichen Krankheit aus allgem. Ursachen darnieder liegen. Der Kreisarzt hat die Kenntnisse zu schöpfen, ob die Bestimmung einer Epidemie einzutreten habe, weil er am ersten die Gelegenheit hat, von dem Gange der herrschenden Krankheit in die Kenntnis gesetzt zu werden; 2. da das Ende einer solchen herrschenden Krankheit eben so wichtig ist, als manche dieser Übeln auch bei geänderter Witterungs-Constitution und Jahreszeit fortdauern, so sind die Ärzte anzuweisen die nöthigen Aufklärungen von den Sanitäts-Individuen abzufordern, damit das Ende der Epidemie beschleunigt werde." — Rücksichtlich der Grundsätze, wann eine Krankheit als eine Epidemie zu betrachten sei, ist sich an die Circ. Vdg. v. 8. Juni 1792, Z. 9091, zu halten. Anzeige der Dominien über selbe, ohne welch letztere die Bewilligung zur Aufrechnung der Curkosten nicht ertheilt wird (N. Östr. R. Vdg. v. 26. Nov 1817, Z. 50900, Ferro, Samml. d. n. ö. San. G., Bd. 4, S. 335, Gochnat, Repert. d. n. ö. Gef., Bd. 1, S. 251). — Erneuerung der Vorschrift wegen der über den Ausbruch der Epidemie zu erstattenden Anzeigen (Böhm. Gub. Vdg. v. 12. Nov. 1819, Z. 51941, Prov. G. S., Erg. Bd. S. 179). — Vorschriften, welche das Kreis-Sanitätspersonale bei Epidemien und Seuchen zu beobachten hat (Ob. Östr. R. D. v. 13. Juni 1820, Z. 11148, Prov. G. S., S. 225). — Kreis- und Districtsärzte haben bei ausbrechenden Epidemien eine Anleitung zu einer einfachen Heilmethode zu geben (Hofkzl. Vdg. v. 29. Juni 1820, Z. 19411, Steierm. Gub. Intim. v. 12. Juli 1820, Z. 13799, Prov. G. S., S. 345). — Einführung der österr. Sanitäts-Directiven in den wiedererworbenen Landestheilen (Hofkzld. v. 5. Sept. 1821, Z. 25915, Ob. Östr. R. D. v. 19. Sept. 1821, Z. 17714, Prov. G. S., S. 283). — Anzeigen über Epidemien (Tirol. Gub. Vdg. v. 27. Mai 1826, Z. 9444, Registr. d. M. d. J.). — Ortsobrigkeiten und Pfarrer sollen jede ausgebrochene Menschen- oder Viehkrankheit bei Strafe von 50 fl. sogleich dem Kreisamte anzeigen (Galiz. Gub. Vg. v. 30. Jänner 1827, Z. 2181, Prov. G. S., S. 24). — Bezeichnung der Natur und Beschaffenheit der Krankheiten bei den durch Epidemien veranlassten Sterbefällen in den Sterbescheinen und Todtenbeschauzetteln (Böhm. Gub. Vg. v. 28. März 1827, Z. 16685, Prov. G. S., S. 179). — Reinigung und Lüftung der Bauernwohnungen wird zur Verhütung epidemischer Krankheiten eingeschärft (Galiz. Gub. Vdg. v. 25. Dec. 1829, Z. 76064, Prov. G. S., S. 488.). — Normal-Vorschrift über das bei Epidemien zu beobachtende Verfahren, über die Mittel, denselben vorzubeugen und deren Verbreitung zu verhüten (Hofkzld. v. 21. Jän. 1830, Z. 25087, Steierm. Gub. Vdg. v. 19. Febr. 1830, Z. 2526, Prov. G. S., S. 70). — Republicierung des Normativs v. 27. Febr. 1806 in Bezug auf das Benehmen bei epidemischen, ansteckenden, insbesondere typhösen Krankheiten, aus Anlass der epidemischen Brechruhr (Hofkzld. v. 25. Oktob. 1831, Z. 4131, Böhm. Gub. Dkt. v. 6. Nov. 1831, Z. 2097, Prov. G. S., S. 687). — Verbot der Untersuchungen in Sanitäts-Rücksichten in den k. k. Staaten von einem von einer fremden Regierung abgesendeten Arzte ohne A. h. Erlaubnis (Hofkzl. Dct. v. 2. Nov. 1832, Z. 8715, Böhm. Gub. Dkt. v. 12. Nov. 1832, Z. 8057, Prov. G. S., S. 597). — Hinsichtlich der Bestattung der am Borde der Kontumaz-Schiffe verstorbenen Individuen (Hofkzld. v. 10. Oktober 1833, Z. 24896, Norm. Buch d. Hofkzl., pag. 451). — Das Benehmen beim drohenden Ausbruche einer epidemischen ansteckenden Krankheit betreffend (Ob. Östr. Reg. Vdg. v. 19. Jän. 1834, Prov. G. S., S. 13). — Wiefern Capitäne, Seeleute und Passagiere ihre Frauen und Kinder während ihrer Quarantäne in das Lazareth aufnehmen dürfen (Hofkzld. v. 3. April 1834, Z. 7941, Norm. Buch d. Hofkzl., pag. 594). — Criterien der Epidemien (N. ö. R. Vdg. v. 21. Nov. 1835, Z. 62966, Prov. G. S., S. 937). — Vorschrift über das bei Epidemien überhaupt und bei der Brechdurchfall-Epidemie insbesondere von den Kreisämtern, Dominien, Ortsobrigkeiten, Pfarrern, Kreis-, Districts-Aushilf-Ärzten und Wundärzten zu beobachtende Verfahren (N. ö. R. Vdg. v. 6. Juli 1836, Z. 39083 und 39842, Prov. G. S., Nr. 184, S. 882). — Bestimmung der Behörde in der Hauptstadt jeder Provinz, durch welche die Leitung der Sanitätsmaßregeln bei epidemischen Krankheiten zu besorgen ist (Hofkzl. Dct. v. 29. Aug. 1837, Z. 21673, an sämmtl. L. St., P. G. S., Bd. 65, S. 460). — Behandlungsweise der Volkskrankheiten (Vdg. d. Laibacher Gub. v. 3. Juli 1840, Z. 16278, Prov. G. S., Bd. 22, S. 142). — Vorschriften über Epidemien (Vdg. d. oberösterr. Reg. v. 21. April 1842, Z. 10584, Prov. G. S., Bd. 24, S. 148). — Erneuerung der Vorschrift über das Verfahren bei Bestimmung des Charakters einer Epidemie (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 29. Mai 1845, Z. 31709, Prov. G. S., Bd. 27, S. 485). — Vorschrift über das bei Epidemien überhaupt und bei der Cholera-Epidemie insbesonders, von den Kreisämtern, Dominien, Ortsobrigkeiten, Pfarrern, Kreis-, Districts-, Aushilfsärzten und Wundärzten zu beobachtende Verfahren (Dec. der n. ö. L. Reg. v. 15. Aug. 1848, Registr. d. M. d. J.). — Vorschrift über das bei Epidemien überhaupt und bei der Cholera-Epidemie insbesonders von den politischen Behörden, den Sanitäts-

ziemlich umfassende Vorschrift über das bei Epidemien zu beobachtende Verfahren wurde mit den Vdgn. des Min. des Inn. v. 30. August 1848, Z. 1029[1]), und v. 27. Februar 1855, Z. 3471 (Curr. d. kärntn. L. R. v. 5. März 1855, L. G. B. Nr. 7, E. der mähr. Statth. v. 3. August 1855, Z. 18288), erlassen.

Das Oberlandesgerichtspräsidium in Lemberg hat im Jahre 1892 alle seit dem Jahre 1866 erlassenen Vorschriften über die Maßnahmen zur Hintanhaltung des Auftretens und der Verbreitung von Infectionskrankheiten sammeln und in Druck legen lassen. Das Justizministerium übermittelte mit dem Erl. v. 2. September 1892, Z. 17427, allen Oberlandesgerichtspräsidien, außer jenem in Lemberg, je ein Exemplar dieser Sammlung mit dem Beifügen, dass es sich empfehlen werde, die Sammlung vervielfältigen zu lassen und sämmtliche Gerichtsvorstände mit einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren zu betheilen. Diese Sammlung ist im Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1892, S. 318—328, abgedruckt. Dieselbe enthält Circularerlässe[2]) v. 5. October 1866, Z. 3284, 4. August 1873, Z. 6687, 4. October 1883, Z. 7688, 22. Juli 1884, Z. 6164, 19. Februar 1887, Z. 1412, 19. März 1887, Z. 2182 und 13. Juli 1887, Z. 5096, 22. August 1887, Z. 5860, 22. August 1887, Z. 6749, 6. April 1888, Z. 2531, 12. Juni 1888, Z. 5108, 20. December 1888, Z. 11428, 2. December 1888, Z. 31268, 12. Juni 1891, Z. 4147, 25. November 1891, Z. 9466, 18. Juli 1892, Z. 6187, 1. August 1892, Z. 6714, und 1. August 1892. Z. 6744.[3])

Organen und den zur Pflege der Kranken Bestimmten zu beobachtende Verfahren (Mähr. Statth. im September 1850, Z. 459. Registr. d. M. d. J.)

[1]) Dieser Erl. wurde an alle damaligen Länderpräsidien gleichförmig gerichtet (sieh das E. des R. G. v. 11. Juli 1882, Z. 128, Hye Nr. 260, S. 88); er ist abgedruckt in den Prov. G. S. f. Laibach, Bd. 30, S. 485, Mähr. u. Schl. S. 338, Steierm. S. 240, Tirol, 35. Bd. S. 445).

[2]) In der Sammlung ist nicht angegeben, von welcher Behörde diese Circularerlässe ausgiengen; aus dem Tenor derselben ist zu folgern, dass sie theils vom Justizministerium, theils vom O. L. G. Pr. in Lemberg erlassen wurden.

[3]) Der Erl. v. 5. October 1866, Z. 3284, enthält nur die vorübergehende Verfügung des Justizministeriums, dass im Grunde der a. h. Entschl. v. 8. September 1855 minder gravierte Sträflinge oder solche, deren Strafzeit sich ihrem Ende nähert, während der Dauer der Cholera-Epidemie unter der gehörigen Überwachung auf freien Fuß gesetzt werden sollen.

Der Erl. v. 4. August 1873, Z. 6687, enthält ein Gutachten des Oberst. Sanitätsrathes über die anlässlich des Choleraausbruches in dem Przemysler Gefangenhause getroffenen Maßnahmen.

Der Erl. v. 4. October 1883, Z. 7688, lautet: „Nr. 14309/J. M. Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem eine Stadtgemeinde sich geweigert hatte, eine an Blattern erkrankte Inquisitin am Ende ihrer Haftzeit in die Sanitätspflege der Gemeinde zu übernehmen, unterm 26. Mai 1883, Z. 7059, M. J., entschieden, dass, wiewohl die Gemeinde im allgemeinen nicht verpflichtet ist, erkrankte Häftlinge oder Sträflinge des Gerichtsgefängnisses während der Haft beziehungsweise Strafzeit zu übernehmen, sie sich in Gemäßheit des §. 4a des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der Verpflichtung nicht entziehen darf, mit epidemischen Krankheiten behaftete Häftlinge oder Sträflinge in Nothfällen, nämlich dann gegen Ersatz der Verpflegskosten in ihre Spitalspflege zu übernehmen, wenn die politische Behörde als Sanitätsbehörde eine solche Maßregel wegen Unzulänglichkeit der internen Sanitätsvorkehrungen zur Verhütung der Verbreitung epidemischer Krankheiten für nothwendig erkennt und wenn die Übergabe in die Gemeinde-Spitalspflege nach den obwaltenden Verhältnissen durch den Ausspruch der Sanitätsbehörde als ausführbar und zweckmäßig befunden wird. Die zur Sicherung des Haftzweckes etwa nothwendigen besonderen Vorkehrungen müssen in solchen Fällen der Gerichtsbehörde überlassen werden."

Mit dem Erl. v. 22. Juli 1884, Z. 6164, wird die strengste Handhabung der Reinlichkeit und die unausgesetzte tägliche Fürsorge für eine ausgiebige Desinfection der Latrinen, Senkgruben, Canäle 2c. in den Strafanstalten und gerichtlichen Gefangenhäusern angeordnet.

Mit dem Erl. v. 19. Februar 1887, Z. 1412, wurde in Erinnerung gebracht, dass die politische Behörde von jedem Falle einer Infectionskrankheit in einem Gefängnisse zu verständigen ist.

Der Erl. v. 19. März 1887, Z. 2182, und v. 13. Juli 1887, Z. 5096, lautet: „Das h. J. M. hat unter 14. März l. J., Z. 4592, zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Infectionskrankheiten durch die gerichtlichen Arreste, nachstehende Weisungen an die Präsidien der Oberlandesgerichte in Krakau und Lemberg erlassen: 1. Die Haftnahme von Verdächtigen und Beschuldigten im Vorverfahren ist auf jene Fälle zu beschränken, in welchen dies durch die Natur und den Zweck der strafgerichtlichen Untersuchung unbedingt geboten ist. 2. Der freiwillige Antritt einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe ist nur dann zu gestatten und ebenso der zwangsweise Antritt einer Freiheitsstrafe ist nur dann zu veranlassen, wenn hiedurch eine Überfüllung der betreffenden Gefängnis- und Arrestlocalitäten nicht zu besorgen steht. 3. Jeder Häftling ist vor der Übernahme in die gemeinschaftlichen Hafträume nach Zulänglichkeit der dem Gerichte zur Verfügung stehenden Localitäten durch eine entsprechende Zeit vollkommen abgesondert zu verwahren und, wenn sich ein Arzt am Sitze des Gerichtes befindet, insbesondere dann, wenn der Eingelieferte aus einer inficierten Gegend kommt, vor seiner Eintheilung ärztlich zu untersuchen, ob er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sei. 4. Jeder Häftling, sowie dessen Kleider und Wäschestücke sind beim Eintritte und bei der Entlassung einer sorgfältigen Desinfection zu unterziehen, und ist derselbe, wenn er an einer Infectionskrankheit leiden sollte, überhaupt nicht unmittelbar in Freiheit zu setzen, sondern dessen Transferierung in das nächste Krankenhaus zu veranlassen, oder wenn er nicht transportabel sein sollte, in der Krankenabtheilung des betreffenden Gefangenhauses bis zu seiner Herstellung zu belassen. 5. Ist jedem Gerichtsvorstande zur Pflicht zu machen, dass er die mit der Gefangenenaufsicht betrauten Organe zur täglichen wiederholten Lüftung der Haftlocalitäten sowie zur Einhaltung minutiöser Reinlichkeit in den Gängen und Arresten strengstens verhalte, und hat sich ersterer auch von der stricten Befolgung seiner diesfälligen Aufträge persönlich Überzeugung zu verschaffen. 6. Nach Zulass der Witterung ist den Häftlingen durch möglichst lange Zeit der Aufenthalt in den Spazierhöfen zu gestatten, und sind während derselben die Fenster der leeren Hafträume offen zu lassen. 7. Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Bereitung der Häftlingskost und der Qualität der hiezu verwendeten Materialien zuzuwenden, zu welchem Behufe der Gerichtsvorstand und der Arzt die Vorräthe öfters zu besichtigen und die Kost zu versuchen haben. In den Gerichtshofgefängnissen wird die eheste Einführung der Kosterzeugung in staatlicher Regie dringend empfohlen. 8. Im Falle einer Überfüllung gerichtlicher Haftlocalitäten ist von der Ermächtigung der §§. 406 und 483 St. P. O. umfassender Gebrauch zu machen. Dem k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium wurde ferner überlassen, noch weitere zweckdienlich erscheinende Anordnungen zu erlassen und im Falle des Ausbruches einer Epidemie den h. o. Erl. v. 21. September 1855, Z. 19349, in Anwendung zu bringen. Hievon werden Euer Wohlgeboren mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, den Gerichten zur Durchführung dieses Justiz-Ministerial-Erlasses erforderliche Unterstützung in vorkommenden Epidemiefällen im vollsten Maße zu gewähren. Euer Wohlgeboren werden ferner angewiesen, bei Auftreten von Epidemien darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Überfüllung der Arreste durch Überweisung von im polizeilichen Wege abgestraften Personen an dieselben zur Abbüßung der Strafe nicht stattfinde, und eine Einbringung von Infectionskrankheiten durch derlei Häftlinge vermieden werde. Die Gerichtsbehörden sind von dem Auftreten und Erlöschen aller in ihrem Amtsgebiete vorkommenden Epidemien durch die politischen Behörden rechtzeitig zu verständigen. Beim Auftreten von Infectionskrankheiten in Gefängnissen ist die den politischen Behörden in Hinsicht auf die Tilgung von Infectionskrankheiten gesetzlich zukommende Ingerenz entsprechend zu wahren und zu diesfälligen Erhebungen einverständlich mit den betreffenden Gerichtsbehörden der Amtsarzt der politischen Behörde zu entsenden."

Der Erl. v. 22. August 1887, Z. 5860, enthält die Abschrift eines an alle Finanz-Bezirks-Directionen, Zollämter und Finanzaufseher ergangenen Circular-Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg v. 13. Juli 1887, Z. 46760, betreffend sanitäre Maßregeln bei Inhaftnahme der Übertreter der Gefällsvorschriften.

Der Erl. v. 22. August 1887, Z. 6749, lautet: „Zufolge des Erl. des Justiz-Min. v. 12. August 1887, Z. 14354, wird allen Gerichtshof-Präsidien und Vorstehungen der Bezirksgerichte und städt. deleg. Bezirksgerichte aufgetragen, bei eigener Verantwortung von jedem Ausbruche einer Infectionskrankheit unverzüglich die betreffende politische Behörde sowie auch das Ob.-L.-G. Präsidium zu verständigen, und unverzüglich alle Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit zu treffen und alle in dieser Beziehung vom h. o. Präsidium erlassenen Vorschriften auf das genaueste zu beobachten."

Der Erl. v. 6. April 1888, Z. 2531, behandelt die Überführung Infectionskranker von einer Gemeinde in eine andere, beziehungsweise in ein öffentliches Spital. In diesem Erlasse wurde betont, dass eine Gemeinde nur dann, wenn eine Krankheit in der Gemeinde einen epidemischen Charakter angenommen hat, gemäß der lit. a des §. 4 des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zur Eröffnung eines Epidemiespitales verhalten werden

kann, dass bis dahin die öffentlichen Krankenhäuser sich nicht weigern dürfen, sporadische Fälle von Infectionskrankheiten aufzunehmen, und dass in jedem öffentlichen Krankenhause den örtlichen Verhältnissen entsprechende Isolierlocalitäten zur Unterbringung von Infectionskranken vorhanden sein müssen.

Mit dem Erl. v. 12. Juni 1888, Z. 5108, wurden sämmtliche Gerichtshof-Präsidien und Vorstehungen der Bezirksgerichte und städt. deleg. Gerichte zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt, dass die Statth. in Lemberg sub 5. Juni 1888, Z. 31582, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Präsidien der Städte Lemberg und Krakau nachstehenden Erlass gerichtet hat: „Es ist vorgekommen, dass in einer der Bezirksstädte die politische Behörde in den Bezirksarrest 5 Häftlinge eingeliefert hat, welche mit Flecktyphus behaftet waren und welche infolgedessen die k. k. Bezirksgerichts-Vorstehung in das nächste öffentliche Spital überführen ließ. Da ein solcher unstatthafter Vorgang das Ansehen der politischen Behörde berührt und ein klarer Beweis ist, dass die h. o. Anordnungen nicht genau befolgt werden, wird dem . . . . . in Erinnerung gebracht: 1. Der Erl. v. 16. Mai 1887, Z. 24393, wonach bei Abschiebung von politischen oder polizeilichen Häftlingen in Bezirksarreste alle Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung einer möglichen Einschleppung einer Infectionskrankheit durch solche Arrestanten in die Bezirksarreste zu treffen und vor allem solche Arrestanten der ärztlichen Untersuchung in Bezug auf ihren unverdächtigen Gesundheitszustand zu unterziehen sind; 2. der Erl. v. 16. April 1887, Z. 15388, betreffend die Überführung von Infectionskranken aus einer Gemeinde in die andere; und wird der . . . . . aufgefordert, sich genau nach diesen in den Erlässen enthaltenen Weisungen zu richten. Dieselben Vorkehrungen, welche bei Einlieferungen von Häftlingen in die Bezirksarreste seitens der politischen Behörde beobachtet werden, sind auch bei Personen zu beobachten, welche die Polizei in die Arreste überliefert, ferner im Sinne der h. o. Vdg. v. 14. August 1884, Z. 51529, auch bei Personen, welche auf dem Schubwege oder mittelst Zwangspässen entfernt werden sollen. Solche Personen sind zum Behufe der Verhütung der Verschleppung von Infectionskrankheiten sowohl bei ihrer Einlieferung als auch bei ihrer Abtransportierung der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und im Falle der Constatierung einer Krankheit, insbesondere einer Infectionskrankheit, in das nächste öffentliche Spital unterzubringen oder in anderer Weise wirksam und sicher zu isolieren."

Der Erl. v. 20. December 1888, Z. 11428, enthält den J. M. Erl. v. 14. December 1888, Z. 12031. Aus demselben wird hervorgehoben: „Das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium wird ersucht, die unterstehenden Gerichtshof-Präsidien und Bezirksgerichts-Vorsteher anzuweisen, dass sie den mit der Aufsicht über die Gefängnis- und Arrestlocalitäten betrauten Organen die Einhaltung der größten Reinlichkeit in denselben zur strengsten Pflicht zu machen und darauf zu dringen haben, dass die Bettstellen (Pritschen) außerhalb des Detentionsraumes und in kürzeren Zeitabschnitten einer gründlichen Reinigung unterzogen, die Fußböden mindestens allmonatlich gewaschen, und die Wände alljährlich frisch übertüncht werden. Da Ungeziefer häufig mit den Kleidern eingelieferter Individuen in die Arreste eingebracht wird, so werden die Gerichtshof-Präsidien und Bezirksgerichts-Vorsteher dafür zu sorgen haben, dass die Bestimmungen der J. M. V. v. 8. Juni 1888, Z. 3655 (Vdgbl. Nr. 27), betreffend die Desinfection der Kleidungsstücke ꝛc., befolgt werden."

Der Erl. v. 2. December 1888, Z. 31268, wird in der Sammlung als Erlass der Statthalterei bezeichnet und lautet: „Da nicht alle k. k. Bezirkshauptmannschaften im Sinne der h. o. Erl. v. 16. Mai 1887, Z. 24393, und v. 8. März 1888, Z. 13800, L. G. B. Nr. 15, die k. k. Gerichte (Bezirks- und Kreisgerichte) von der Constatierung einer Infectionskrankheit in irgend einer Gemeinde des Bezirkes verständigen und einige k. k. Bezirkshauptmannschaften bloß allgemein die Gerichte benachrichtigen, werden den . . . . . beide oberwähnten Erlässe zur genauen Beobachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass diese Mittheilung sofort nach der Constatierung der Krankheit abgeschickt werde und nicht nur der Tag der Erhebung, die Zahl der Kranken am Tage der ärztlichen Erhebung, die Art der Krankheit, sondern auch die Zahl der Verstorbenen vor dem Erscheinen des Arztes in der Gemeinde mitgetheilt werde."

Der Erl. v. 12. Juni 1891, Z. 4147, enthält Weisungen hinsichtlich der Visitation der Gerichte I. Instanz.

Der Erl. v. 25. November 1891, Z. 9466, ordnet im Grunde des Erl. des J. M. v. 4. November 1891, Z. 21239, an, dass in allen Detentionsanstalten mit carbolisiertem Wasser zu füllende Spucknäpfe aufzustellen sind.

Der Erl. v. 18. Juli 1892, Z. 6187, macht aus Anlass der Gefahr des Cholera-Einbruches in Galizien die Gerichtshof-Präsidien und Bezirksgerichts-Vorstehungen auf die dringende Nothwendigkeit der Assanierung der Strafhäuser und Bezirksarreste aufmerksam.

Der Erl. v. 1. August 1892, Z. 6714, lautet: „Durch das heftige Auftreten der Cholera in Baku, Tiflis und Astrachan, sowie durch das bereits constatierte sprungweise Auf-

Die Maßregeln gegen die Infectionskrankheiten verfolgen das Ziel: dem Auftreten solcher Krankheiten überhaupt nach Möglichkeit vorzubeugen, bei dennoch erfolgtem Ausbruche einer Infectionskrankheit dieselbe rasch zu unterdrücken und insbesondere deren weitere Verbreitung hintanzuhalten.

Zu den Vorbeugungsmaßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten gehören vor allem die oben S. 129 ff. im Capitel 8: „Die Sanitätspolizei“ dargestellten Vorkehrungen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen überhaupt. Es wird daher im allgemeinen auf dieses Capitel verwiesen, doch wird die Darstellung insoweit ergänzt, als es sich um besondere Anordnungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten handelt.[1]) Eine besondere Beachtung in dieser Hinsicht erheischen vor allem jene Gewerbebetriebe, bei welchen die Gefahr einer Ansteckung besonders nahe liegt, wie der Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln[2]), Papier-

treten derselben zunächst aufwärts des Wolgastromes, ist die Gefahr näher gerückt, dass diese Seuche auch das Gebiet der Monarchie bedrohen könnte. Hiedurch ist die dringende Nothwendigkeit gegeben, schon gegenwärtig mit aller Umsicht und Energie die geeigneten Maßnahmen zur Hintanhaltung des Auftretens und der Verbreitung dieser Infectionskrankheit vorzukehren. Das Justizministerium sieht sich veranlasst, den Obergerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften den Erl. v. 17. Juli 1884, Z. 12201, in Erinnerung zu bringen und dieselben dringend zu ersuchen, unverzüglich den unterstehenden Organen die strengste Handhabung der Reinlichkeit und die unausgesetzte tägliche Fürsorge für eine ausgiebige Desinfection zur Pflicht zu machen. Wegen der besonderen Nothwendigkeit einer Desinficierung der Häftlingseffecten muss das Justizministerium neuerdings die Wichtigkeit der Anschaffung von Desinfectionsapparaten, wo solche noch nicht existieren, betonen. Es ist selbstverständlich, dass die neu eingelieferten Häftlinge einer besonders sorgfältigen Beobachtung unterzogen werden, und dass solche Übelstände sofort behoben werden müssen, welche geeignet sind, den Grund und Boden mit zersetzungsfähigen Stoffen zu verunreinigen oder Trink- und Nutzwasser direct oder indirect zu inficieren, daher die mit der Beseitigung von Abfallstoffen verbundenen Übelstände mit besonderer Aufmerksamkeit abzustellen sein werden. Nicht minder ist die Hintanhaltung der Überfüllung von Hafträumen dringend geboten. Dem Gesundheitszustande der Häftlinge ist daher fortan eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden und ist insbesondere dafür zu sorgen, dass in allen Fällen von infectiösen Darmerkrankungen durch die bei denselben intervenierenden Ärzte auf die Beobachtung der Vorschrift, dass die Dejecte vor deren Beseitigung nach Maßgabe der Desinfectionsvorschrift vom Jahre 1887 desinficiert und in keinem Falle auf offene Düngerstätten abgelagert werden dürfen, gedrungen werde. Liegt auch gegenwärtig nur die Veranlassung vor, auf die Einhaltung prophylaktischer Maßnahmen sorgfältig bedacht zu sein, so gibt sich doch das Justizministerium der Erwartung hin, dass auch gegenwärtig schon seitens der Amts- und Anstaltsvorsteher im Einvernehmen mit den maßgebenden Sanitätsorganen jene Verfügungen ins Auge gefasst und vorbereitet werden, welche in dem Falle des Auftretens der Cholera noch weiter getroffen werden müssten. Z. 6714/pr. Von dem Inhalte des obigen Justizministerialerlasses v. 22. Juli 1892, Z. 14562, werden beide Gerichtshofpräsidien und die Gerichtsvorstände in der Bukowina unter Anschluss der Abschriften der h. o. Circularverordnung v. 5. October 1866, Z. 3284, des Erlasses des h. k. k. Justizministeriums v. 17. Juli 1884, Z. 12201, und v. 14. December 1872, Z. 16053, und unter Berufung auf die h. o. Vdg. v. 13. Juli 1887, Z. 5096, zur strengsten Darnachachtung verständigt. Hiebei wird bemerkt, dass die k. k. Landesregierung in Czernowitz laut Zuschrift v. 27. Juli 1892, Z. 11303, in derselben Angelegenheit einen Erlass an die unterstehenden politischen Behörden hinausgegeben hat und daher gegebenen Falles es Sache der Herren Gerichtsvorstände sein wird, im Einvernehmen mit den politischen Behörden vorzugehen, allenfalls aber, wenn über die Grenzen der den Präsidien, bezw. Gerichtsvorständen eingeräumten Competenz hinausgehende Verfügungen nöthig sein würden, hierüber an das O.-L.-G.-Präsidium zu berichten.“

Der Erl. v. 1. August 1892, Z. 6744, enthält eine Instruction, betreffend die Bedienung der Desinfectionsapparate.

[1]) So wurden mit dem Circ.-E. d. Statth. in Triest vom 1. Jänner 1891, Z. 94 (Österr. Sanitätsw., S. 38), Anordnungen zur Beseitigung sanitärer Missstände in den Gemeinden behufs Abwehr von Infectionskrankheiten getroffen. — Sieh auch den E. d. Hofrathes in Trient vom 30. April 1891, Z. 417/pr. (Österr. Sanitätsw., S. 270), betreffend die Fürsorge für Reinlichkeit in den Straßen, Hofräumen, Häusern &c., der Ortschaften.

[2]) Sieh diesbezüglich den E. der n. ö. Statth. vom 31. August 1892, Z. 54721 (Österr. Sanitätsw. S. 312), betreffend die Schaustellung von Nahrungs- und Genussmitteln, und den

fabriken[1]), Waschanstalten[2]), Gasthäuser[3]), Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden[4]); ferner der Transport fäulnisfähiger thierischer Abfälle[5]),

Erl. des Min. des Inn. vom 6. December 1892, Z. 26693, an alle Landesbehörden (Österr. Sanitätsw. S. 514), betreffend die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Nahrungs- und Genussmittel.

[1]) Zur thunlichsten Hintanhaltung der Ansteckung von Arbeitern in Papierfabriken hat das Min. des Inn. mit dem Erl. vom 10. Mai 1870, Z. 1793 (Karajan, Sanitätsg. und Vdgn. Nr. 18), angeordnet, „in der Privatpraxis durch Belehrung, Rath und Warnung, in den Spitälern überdies durch ausdrückliche Anordnung dafür zu sorgen: a) dass die mit Ansteckungsstoffen verunreinigten Abfälle von Leinen-, Hanf-, Baumwolle- oder Wollstoffen, deren fernere Verwertung als nicht lohnend erachtet wird, sofort entweder vertilgt oder gleich den ansteckungsfähigen Entleerungen behandelt, keinesfalls aber im ansteckungsfähigen Zustande in den Hadern aufgelesen werden; b) dass dagegen alle mit Ansteckungsstoffen verunreinigten Leinen-, Hanf-, Baumwoll- und Wollstoffe, sowie deren Reste, welche neuerdings verwendet oder anderweitig verwertet werden sollen, einer sorgfältigen Desinfection unterzogen werden, bevor sie wieder in Verkehr gesetzt werden."

[2]) Sieh die Aufzählung diesbezüglicher Erlässe auf S. 155 dieses Bandes, ferner die Vdg. des schles. L. P. v. 8. Juli 1891, L. G. B. Nr. 50, betreffend die Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch Waschanstalten, sowie den Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1892, Z. 13175 ex 1891, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 112), betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung von Übertragungen ansteckender Krankheiten durch den Betrieb von Waschanstalten.

[3]) Aus dem Erl. des Min. des Inn. v. 21. Sept. 1892, Z. 20657 (Österr. Sanitätsw. S. 356) an alle Landesbehörden ist hervorzuheben: „Die Landesstelle wird beauftragt, die sanitären Verhältnisse der Hotels, Gast- und Einkehrhäuser, mit besonderer Rücksicht auf die Beschaffenheit der Aborte, hinsichtlich welcher die Einrichtung von Closets zur Spülung mit Desinfectionsmitteln thunlichst allgemein einzuführen ist, dann in Bezug auf die Gebarung mit Wäsche und auf Beseitigung der Abfälle einer genauen Untersuchung unterziehen, und die Abstellung sanitätswidriger Zustände mit aller Energie bewirken zu lassen. Hiebei ist auch ein besonderes Augenmerk auf den sanitären Unfug zu lenken, dass Trinkgläser aller Art dadurch gereinigt werden, dass sie in einem den ganzen Tag über mit demselben Wasser angefüllten Gefäße ausgeschwenkt und obenhin mit einem mehr oder weniger schmutzigen Tuche ausgewischt und in diesem Zustande sofort wieder angefüllt und den Gästen präsentiert werden."

[4]) Sieh den Erl. d. n. ö. Statth. v. 23. Juni 1891, Z. 12466 (Österr. Sanitätsw., S. 231), betreffend Vorkehrungen gegen Verschleppung ansteckender Krankheiten durch herumziehende Geschäftsleute ꝛc. — Ferner ist aus der Vdg. des Statth. in Tirol v. 25. April 1886, Z. 6191 (Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1890, S. 538) hervorzuheben: „9. Die wiederholte, alljährlich zu constatierende Verschleppung von Blattern durch im Lande herumziehende Personen und Familien macht eine sorgfältige Überwachung dieser Individuen nothwendig, welche bereits mit Gub. Kundm. v. 3. Juli 1817 (Prov. G. S., S. 5) angeordnet wurde. Es wird daher diese mit h. o. Erl. v. 24. April 1850 (L. G. B. Nr. 79, S. 132) republicierte Verordnung neuerlich in Erinnerung gebracht, wornach die Ausstellung von Reisedocumenten an derartige Personen und Familien nur dann stattfinden darf, wenn sie sich über die Impfung ihrer Kinder ausweisen, während die k. k. Gendarmerie bei diesen Individuen darauf zu sehen hat, ob selbe mit Impfscheinen versehen sind, in jenen Fällen aber, wo solche nicht beigebracht werden können, die Impfung dieser Individuen von amtswegen zu veranlassen ist."

[5]) Sieh diesbezüglich die oben auf S. 160 dieses Bandes abgedruckte M. V. v. 1. Febr. 1873, R. G. B. Nr. 20. Der aufrechte Bestand dieser Vdg. wurde mit dem Erl. des H. M. v. 28. Mai 1889, Z. 18655, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen (Österr. Sanitätsw., S. 263) betont. Die Vdg. v. 1. Febr. 1873 betrifft die Desinfection der zum Transporte bestimmten thierischen Abfälle; der Transport auf den Eisenbahnen ist aber durch P. XXXII der am 16. Juni 1895 geschlossenen und am 21. Nov. 1896 im R. G. B. unter Nr. 210 kundgemachten Zusatzvereinbarung zum internationalen Übereinkommen v. 14. October 1890, R. G. B. Nr. 186 ex 1892, geregelt. Dieser Punkt lautet: „Fäulnisfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert: 1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresster Talg, Hörner ohne Schlauch, das heißt ohne den Hornfortsatz des Stirnbeines, in trockenem Zustande, Klauen, das heißt die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen. 2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1

sowie die Einfuhr getragener Kleider, gebrauchter Wäsche[1]) u. s. w., weiter auch Neubauten[2]), Massenquartiere[3]), Gefängnisse[4]), größere Menschenansamm-

nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen. 3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen: a) In der Zeit vom 1. März bis zum 31. October müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Carbolsäure angefeuchtet sind, dass der faulige Geruch des Inhaltes nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muss mit einer Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuche), die mit verdünnter Carbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen. b) In den Monaten November, December, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muss jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer großen wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Carbolsäure anzufeuchten, dass ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen. c) Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Carbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, dass sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht. 4. Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen. 5. Die Eisenbahn kann Vorausbezahlung der Fracht verlangen. 6. Die Säcke, Gefäße und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Carbolsäure den fauligen Geruch verloren haben. 7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last."

[1]) Der E. d. Fin. M. vom 16. Sept. 1892, Z. 33541, an das Präs. d. F. L. D. in Prag, sowie an die F. L. Beh. in Linz, Innsbruck, Salzburg, Troppau, Lemberg und Czernowitz (Österr. Sanitätsw., S. 357), ordnet diesbezüglich an: „In Erledigung des Berichtes vom . . . wird dem . . . . im Einvernehmen mit dem k. k. Min. d. Inn. Nachstehendes eröffnet: Die Einfuhr von alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeug ist ausschließlich nur in dem Falle gestattet, wenn diese Gegenstände als Reisegepäck von den Reisenden mitgeführt oder denselben an das Reiseziel voraus- oder nachgeschickt werden. In diesem Falle unterliegen diese von den Reisenden mitgeführten Gegenstände der ärztlichen Revision, bezw. der sanitätspolizeilichen Behandlung in den Einbruchsstationen, das voraus- oder nachgeschickte Reisegepäck aber der ärztlichen Revision, resp. sanitätspolizeilichen Behandlung am Bestimmungsorte. Mit anderen Sendungen, die sich nicht als Reisegepäck qualificieren, dürfen die in Rede stehenden Gegenstände nicht eingeführt werden. Demnach ist auch die Einfuhr von alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge, falls diese Gegenstände bei Habschaften der Einwanderer, Ausstattungs- und Erbschaftseffecten vorkommen, nur dann gestattet, wenn sie als Reisegepäck eingeführt werden. In diesem Sinne sind die unterstehenden Zollämter sofort anzuweisen."

[2]) Der L. A. in Böhmen hat mit dem Erl. v. 29. April 1893, Z. 9644, unter Betonung der Erfahrung, dass in feuchten Wohnungen Infectionskrankheiten entstehen und sich mit besonderer Vehemenz verbreiten, alle Bezirksausschüsse beauftragt, die Bewilligung zur Benutzung neuhergestellter oder wesentlich umgestalteter Gebäude, Wohnungen, Geschäftslocalitäten, Stallungen, Fabriksanlagen und Werkstätten nicht früher zu ertheilen, bevor nicht sichergestellt worden ist, dass der Bau ordnungsmäßig ausgeführt wurde und dass die gehörig ausgetrockneten Räume die Gesundheit nicht gefährden können (Österr. Sanitätsw., S. 246).

[3]) Sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 30. August 1892, Z. 19701, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 309), betreffend die sanitäre Überwachung von Arbeiterquartieren &c., und den Erl. des Statth. in Böhmen v. 16. October 1892, Z. 12384 (Österr. Sanitätsw., S. 403), betreffend die Überwachung der sanitären Verhältnisse in Arbeiterquartieren und die Fürsorge für Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe.

[4]) Sieh diesbezüglich die oben S. 320 erwähnte, vom Präsidium des O. L. G. in Lemberg veröffentlichte Sammlung der Vorschriften über die Maßnahmen zur Hintanhaltung des Auftretens und der Verbreitung von Infectionskrankheiten.

Die zur Abgabe an das Polizei-Gefangenhaus oder an die freiwillige Arbeitsanstalt bestimmten Individuen sind vorerst ärztlich zu untersuchen (Erl. d. n. ö. Statth. v. 13. Mai

lungen.[1]) — Über die Voraussetzungen für die Sperrung eines Hausbrunnens behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung sieh das Erk. d. V. G. H. v. 13. Februar 1895, Z. 786, Budw. Nr. 8414. Ferner wurden, wie bereits oben S. 263 in diesem Bande erwähnt wurde, besondere Anordnungen zur Verhütung der Einschleppung und der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Cur- und Sommerfrischen getroffen. — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 28. August 1893, Z. 20510 (Öster. Sanitätsw., S. 349) wurden die politischen Landesbehörden, außer jenen in Wien, Salzburg, Klagenfurt und Laibach, „neuerdings aufmerksam gemacht, die Gewinnung transportabler, zur Krankenpflege benützbarer Baracken, insbesondere seitens allgemeiner Krankenhäuser und größerer Gemeinden, möglichst zu fördern und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass dieselben im Nothfalle auch der Staatsbehörde gegen angemessene Entschädigung zum Zwecke der Epidemietilgung zur Verfügung gestellt werden können."

Mit den Erl. des Min. des Inn. v. 8. October 1853, Z. 12773 (böhm. Gub. Vdg. v. 12. November 1853) und v. 8. October 1856, Z. 9128/Präs. (Norm. Samml. f. Böhm. Bd. I, S. 176), wurde angeordnet, dass die im Sinne des Hofdc. v. 23. August 1784 gestattete Ausstellung und Beisetzung der Leichen in den Kirchen bei ansteckenden Krankheiten hintanzuhalten sei.[2]) — Das Handelsministerium hat mit dem Erl. v. 22. November 1890, Z. 44926 (Österr. Sanitätsw., S. 778), die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen eingeladen, Vorsorge zu treffen, dass den uniformierten Leichenbestattungs-Organen von anderen Passagieren abgesonderte Sitzplätze entweder durch Einräumung besonderer Coupés oder Wagenabteilungen, eventuell besondere Wagen angewiesen werden. — Die Vdg. des Min. des Inn. v. 14. März 1891, R. G. B. Nr. 34, **betreffend Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographieren von Leichen**, ordnet an: „Aus Anlass der gemachten Wahrnehmung, dass Kinderleichen zum Zwecke von Aufnahmen in photographische Ateliers gebracht, ferner, dass photographische Aufnahmen der Leichen von an Infectionskrankheiten Verstorbenen in den betreffenden Wohnungen von fremden Personen gemacht werden und dadurch der Verschleppung von Ansteckungsstoffen Vorschub geleistet wird, findet das Ministerium des Innern auf Grund des vom Obersten Sanitätsrathe erstatteten Fachgutachtens anzuordnen, wie folgt: 1. Das Überbringen von Leichen in photographische Ateliers wird verboten. 2. Das Photographieren von Leichen an Infectionskrankheiten Verstorbener durch Personen, welche das Gewerbe der Photographie betreiben, wird verboten. Eine Ausnahme darf nur dann stattfinden, wenn photographische Aufnahmen von Leichen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken von der berufenen Behörde angeordnet werden. 3. Das Photographieren von Leichen an nicht ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen in deren Wohnung ist nur unter Zustimmung und Verantwortung des die Todtenbeschau ausübenden Arztes gestattet. 4. Übertretungen dieser Anordnungen sind

---

1871, Z. 9602, Karajan, San. Ges. u. Vdgn., S. 241). — Sieh auch den Erl. d. n. ö. Statth. v. 10. August 1892, Z. 49703 (Österr. Sanitätsw., S. 275), betreffend die Behandlung jener Individuen, die in Zwangsarbeits- oder Corrigenden-Anstalten abzugeben sind, und die Vdg. d. Justizmin. 4. Febr. 1890, Z. 2053 (Österr. Sanitätsw., S. 252), betreffend die genaue ärztliche Untersuchung weiblicher Sträflinge vor deren Abgabe an eine Strafanstalt.

[1]) Sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 23. August 1893, Z. 20762, an alle polit. L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 317), betreffend die sanitären Vorkehrungen bei Arbeiter-Ansammlungen und Bauten, und den Erl. d. n. ö. Statth. v. 5. Sept. 1894, Z. 70225 (Österr. Sanitätsw., S. 435), betreffend die sanitäre Überwachung der Wallfahrtszüge.

[2]) Sieh auch die Vdg. der gal. Sth. v. 16. August 1884, L. G. B. Nr. 52, betreffend die Unterbringung und Aufbewahrung von Leichen an infectiösen Krankheiten Verstorbener.

nach den bestehenden Vorschriften zu ahnden." — Mit dem Erl. der Bukow. L. R. v. 25. Juli 1892, Z. 11226 (Österr. Sanitätsw., S. 276) wurden die Unterbehörden beauftragt, die Abhaltung der üblichen **Todtenmahle ausnahmslos strengstens zu verbieten.** — Gegen den Gebrauch ungereinigter Kleider und Wäsche Verstorbener wendet sich das Rundschreiben der küstenl. Statth. v. 3. August 1892, Z. 13553 (Österr. Sanitätsw., S. 276).[1])

Gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten auf dem Seewege ist insbesondere die internationale Sanitätsconvention vom 30. Jänner 1892, abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen und der Türkei, R. G. B. Nr. 68 ex 1894 (Österr. Sanitätsw., 1894, Beil. S. 52), gerichtet.[2])

---

[1]) Dasselbe lautet: „Bei der im Monate Juni in Görz abgehaltenen Versammlung der l. f. Amtsärzte wurde mehrseitig auf die Unsitte hingewiesen, dass mit der Reinigung und Bekleidung Verstorbener sich beschäftigende Weiber die am **Leibe des Verstorbenen vorfindlichen Wäschestücke und zwar im vollkommen ungereinigten Zustande an sich nehmen.** Da hiedurch eine Verschleppung von Infectionskrankheiten mit Einschluss der Tuberculose ermöglicht wird, ist sämmtlichen Gemeinden und durch diese den mit der Todtenbeschau betrauten ärztlichen und anderen Beschauern bekannt zu geben, dass ein solcher den Principien der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege widersprechender Gebrauch verboten wird und dass somit nach Kundmachung dieses Verbotes dessen Übertretung entsprechend geahndet werden wird. Von diesem Verbote haben die politischen Bezirksbehörden unter Einem die Gendarmerieposten zu verständigen und die Pfarrämter mit dem Ersuchen in die Kenntnis zu setzen, die Bevölkerung auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche aus der Verschleppung unreiner Wäsche für die Gesundheit der Ortsinsassen resultieren kann. Bei diesem Anlasse werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften angewiesen, die Amtsärzte an ihre Obliegenheit zu erinnern, alle das öffentliche Gesundheitswesen betreffenden und als schädlich erkannten Vorkommnisse zur Anzeige zu bringen, da es weiterhin **Pflicht** der politischen Behörden ist, auf Grund der fachmännischen Vorschläge dagegen Abhilfe zu schaffen, oder die Entscheidung hierüber von der Statthalterei einzuholen."

[2]) Dieselbe lautet im deutschen Texte (wobei der Eingang mit Weglassung der Namen der Bevollmächtigten gegeben wird): „Se. Maj. der Kaiser von Österreich, König von Böhmen" 2c. (folgt die Aufzählung der vertragschließenden Länder) „haben, von dem Wunsche geleitet, das für die Schiffahrt in Egypten gegenwärtig bestehende Seesanitäts- und Quarantänesystem einer Reform zu unterziehen, sowie um die für nothwendig erkannten Abänderungen in der Zusammensetzung, der Wirksamkeit und im Reglement des egyptischen Seesanitäts- und Quarantäneconseils einzuführen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:" (folgt die Aufzählung der Bevollmächtigten). „Nach Austausch Ihrer Vollmachten, welche in guter und richtiger Form befunden wurden, haben sich dieselben über nachstehende Bestimmungen geeinigt, welche die hohen vertragschließenden Theile sich verpflichten, der Regierung Seiner Hoheit des Khedive zur Annahme zu empfehlen. **In Betreff des sanitären Regimes und speciell der Durchfahrt in Quarantäne der Schiffe durch den Suezkanal:** Von nun an sind die im Anhange I der gegenwärtigen Convention angegebenen und näher bezeichneten Maßregeln anzuwenden. Die zur Durchführung des erwähnten Regimes bestimmten Geldmittel sind im Anhange II bezeichnet. **In Betreff der Zusammensetzung und der Wirksamkeit des Seesanitäts- und Quarantäneconseils und der Revision seiner Reglements:** Die Bestimmungen über Zusammensetzung, Befugnisse und Wirksamkeit dieses Conseils sind im Anhange III enthalten. Die besonderen Sanitätsreglements sind revidiert und in Gemäßheit des im Anhange IV enthaltenen Textes festgesetzt worden. Dasselbe gilt von der Errichtung des Sanitätswachcorps. Alle hier angeschlossenen Reglements und Actenstücke haben dieselbe Geltung, als wenn sie der besagten Convention einverleibt wären. Der Anhang V ist nur im Sinne von Rathschlägen und Anempfehlungen für Handel und Schifffahrt abgefasst und aufgenommen worden. Ferner wird vereinbart, dass jeder der hohen vertragschließenden Mächte das Recht zusteht, auf dem ihr geeignet scheinenden diplomatischen Wege die von ihr für nöthig gehaltenen Abänderungen der oben ausgesprochenen Bestimmungen, sowie der zugehörigen Anhänge vorzuschlagen. In Betreff der Abänderung des Reglements gegen die Pest und das gelbe Fieber, sowie der auf die Thiere bezüglichen Vorschriften wird der reformierte egyptische Seesanitäts- und Quarantäneconseil beauftragt, dieselben zu revidieren und mit den oben angegebenen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Die gegenwärtige Convention wird ratificiert und die Ratificationen derselben werden sobald als

möglich und spätestens sechs Monate nach dem 30. Jänner 1892 in Rom ausgetauscht werden. Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten diese Convention unterfertigt und ihre Insiegel beigedrückt. Gegeben in vierzehnfacher Aussfertigung zu Venedig am dreißigsten Jänner eintausendachthundert neunzig zwei." (Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten). „Anhänge zur Convention. Anhang I. Durchfahrt in Quarantäne. Das im österreichisch-englischen Protokolle formulierte Princip der Durchfahrt in Quarantäne für die den Suezcanal passierenden Schiffe wird unter Vorbehalt folgender Maßregeln angenommen: In dieser Beziehung werden die Schiffe in drei Classen eingetheilt: 1. Unverdächtige Schiffe, 2. Verdächtige Schiffe, 3. Verseuchte Schiffe. Artikel 1. Unverdächtige Schiffe. Die nach der ärztlichen Visite als unverdächtig erkannten Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie immer das betreffende Schiffspatent geartet sein mag. Sie werden der gegenwärtig für Schiffe mit unreinem Gesundheitspasse vorgeschriebenen 24stündigen Beobachtung nicht unterworfen. Artikel 2. Verdächtige Schiffe. Verdächtige Schiffe sind diejenigen, an deren Bord zur Zeit des Abganges oder während der Fahrt Cholerafälle vorgekommen sind, jedoch seit sieben Tagen kein neuer Fall aufgetreten ist. Diese Schiffe sind verschieden zu behandeln, je nachdem sie einen Arzt und einen Desinfectionsapparat an Bord haben oder nicht. a) Schiffe, welche einen Arzt und einen allen Anforderungen entsprechenden Desinfectionsapparat an Bord haben, werden zur Durchfahrt durch den Suezkanal unter den vom Reglement für die Durchfahrt vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen. b) Andere verdächtige Schiffe, die weder einen Arzt, noch einen Desinfectionsapparat an Bord haben, werden vor Zulassung zur Durchfahrt in Quarantäne so lange bei den Mosesquellen zurückgehalten, als es nothwendig ist, um die Desinficierung der schmutzigen Wäsche, der Leibwäsche und anderer Infectionsträger durchzuführen und sich von dem sanitären Zustande des Schiffes zu überzeugen. Wenn es sich um ein Postschiff oder um ein speciell zum Passagiertransporte bestimmtes Paketboot handelt, welches keinen Desinfectionsapparat besitzt, aber einen Arzt an Bord führt, wird, wenn die Ortsbehörde durch eine officielle Constatierung die Sicherheit hat, dass die Assanierungs- und Desinficierungsmaßregeln entweder am Ausgangspunkt oder während der Fahrt in richtiger Weise angewendet worden sind, die Durchfahrt in Quarantäne bewilligt. Handelt es sich um Post- oder speciell zum Passagiertransporte bestimmte Paketboote ohne Desinfectionsapparat aber mit einem Arzte an Bord, sind ferner seit dem letzten Cholerafalle mehr als 14 Tage vergangen und ist der sanitäre Zustand des Schiffes befriedigend, so kann in Suez die Zulassung zum freien Verkehre erfolgen, sobald die Desinfectionsmaßnahmen beendet sind. Wenn die Fahrt des Schiffes weniger als 14 Tage gedauert hat, werden die nach Egypten reisenden Passagiere bei den Mosesquellen ausgeschifft, durch 24 Stunden isoliert und deren schmutzige Wäsche und Gebrauchsgegenstände desinficiert. Sohin erfolgt deren Zulassung zum freien Verkehr. Schiffe, welche eine Fahrt von weniger als 14 Tagen hinter sich haben und die Zulassung zum freien Verkehre für Egypten verlangen, werden gleichfalls durch 24 Stunden bei den Moiesquellen zurückgehalten. Artikel 3. Verseuchte Schiffe. Verseuchte Schiffe, das heißt solche, die Cholera an Bord haben, oder auf denen seit sieben Tagen neue Cholerafälle vorgekommen sind. Sie werden eingetheilt in Schiffe mit Arzt und mit Desinfectionsapparat und in Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfectionsapparat. a) Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfectionsapparat werden bei den Mosesquellen angehalten und die mit Cholera oder choleraähnlichem Durchfall behafteten Personen ausgeschifft und in einem Spitale isoliert. Die Desinficierung ist in gründlicher Weise durchzuführen. Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft, in möglichst kleine Gruppen gesondert und isoliert, so dass, wenn die Cholera sich ausbreiten sollte, die Gesammtheit nicht durch eine einzelne Gruppe in Mitleidenschaft gezogen werde. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchsgegenstände und Kleider der Schiffsmannschaft und der Passagiere, sowie die Schiffe sind zu desinficieren. Selbstverständlich handelt es sich hiebei nicht um Ausladung der Waren, sondern nur um Desinficierung des verseuchten Theiles des Schiffes. Die Passagiere haben fünf Tage in der Anstalt an den Mosesquellen zu verbleiben; wenn seit dem letzten Cholerafalle mehrere Tage verflossen sind, wird die Dauer der Isolierung abgekürzt und ist die Dauer der Isolierung je nach dem Zeitpunkte des Vorkommens des letzten Falles verschieden. Es hat also, wenn der letzte Fall vor sieben Tagen vorgekommen ist, die Beobachtung 48 Stunden, wenn er vor sechs Tagen vorgekommen ist, drei Tage; wenn er vor fünf Tagen vorgekommen ist, vier Tage; wenn er vor weniger als fünf Tagen vorgekommen ist, fünf Tage zu dauern. b) Schiffe mit Arzt und Desinfectionsapparat. Mit Arzt und Desinfectionsapparaten versehene Schiffe werden bei den Mosesquellen angehalten. Der Schiffsarzt hat unter Eid die an Bord mit Cholera oder choleraähnlichem Durchfalle behafteten Personen zu bezeichnen. Diese Kranken sind auszuschiffen und zu isolieren. Nach der Ausschiffung dieser Kranken ist die schmutzige Wäsche der übrigen Passagiere und der Schiffsmannschaft der Desinficierung an Bord zu unterziehen. Falls die Cholera nur unter der Schiffsmannschaft aufgetreten ist, hat sich die Desinficierung der

Wäsche bloß auf die schmutzige Leibwäsche der Schiffsmannschaft und auf die zu den Schlafstätten der Schiffsmannschaft gehörige Wäsche zu erstrecken. Der Schiffsarzt hat auch unter Eid den Theil oder die Abtheilung des Schiffes und den Raum des Spitales zu bezeichnen, in welche der Kranke oder die Kranken gebracht worden sind. Er hat gleichfalls unter Eid anzugeben, welche Personen seit dem ersten Auftreten der Krankheit mit dem Cholerakranken, sei es durch directen Contact, sei es durch Gegenstände, welche zur Übertragung der Infection geeignet sind, in Verkehr gestanden sind. Nur diese Personen sind als verdächtig anzusehen. Jener Theil oder jene Abtheilung des Schiffes und jener Raum des Spitales, in welche der oder die Kranken gebracht wurden, sind vollständig zu desinficieren. Man versteht unter „Theil des Schiffes" die Cabine des Kranken, die anstoßenden Cabinen, den zu dieser Cabine führenden Gang, das Verdeck, jene Theile des Verdecks, auf welchen der oder die Kranken sich aufgehalten haben. Wenn es unmöglich ist, den Theil oder die Abtheilung des Schiffes, in welchen sich die von Cholera oder choleraähnlichem Durchfalle ergriffenen Personen befunden haben, zu desinficieren, ohne die als verdächtig erklärten Personen auszuschiffen, so werden diese Personen entweder auf einem anderen, speciell zu diesem Zwecke bestimmten Schiffe untergebracht oder ausgeschifft und in der Sanitätsanstalt bequartiert, welche im Anhange I der Convention unter dem Titel „Organisation der Überwachung und der Desinficierung in Suez und an den Mosesquellen" vorgesehen ist und hiebei jede Berührung mit den Kranken, welche ins Spital zu bringen sind, zu vermeiden. Die Dauer des Aufenthaltes auf dem Schiffe oder auf dem Lande behufs Desinfection wird so kurz als möglich sein und 24 Stunden nicht übersteigen. Die verdächtigen Personen sind entweder auf dem Schiffe oder auf dem für diesen Zweck bestimmten Fahrzeuge einer Beobachtung zu unterwerfen; die Dauer dieser Beobachtung wird gemäß der folgenden Tabelle eine verschiedene sein: Wenn der letzte Cholerafall im Laufe des siebenten, sechsten oder fünften Tages vor der Ankunft in Suez sich ereignete, — wird die Beobachtung 24 bis 48 Stunden dauern; wenn derselbe sich im Laufe des vierten Tages vor der Ankunft in Suez ereignete, — wird die Beobachtung zwei bis drei Tage dauern; Wenn derselbe sich im Laufe des dritten Tages vor der Ankunft in Suez ereignete, — wird die Beobachtung drei bis vier Tage dauern; wenn derselbe sich im Laufe des zweiten Tages vor der Ankunft in Suez ereignete, — wird die Beobachtung vier bis fünf Tage dauern; wenn derselbe sich einen Tag vor der Ankunft in Suez ereignete, — wird die Beobachtung fünf Tage dauern. Die Zeit, welche für die Durchführung der Desinfection beansprucht wird, ist in der Beobachtungsdauer inbegriffen. Die Durchfahrt in Quarantäne kann vor Ablauf der in obiger Tabelle angegebenen Fristen gestattet werden, wenn die Sanitätsbehörde es für möglich erachtet; dieselbe ist jedenfalls zu bewilligen, sobald die Desinfection vollzogen ist, wenn das Schiff außer den Kranken alle oben als „verdächtig" bezeichneten Personen zurückläßt. Zur rascheren Durchführung der Desinfectionsmaßnahmen kann ein auf einen Ponton gestellter Desinfectionsapparat an das Schiff angelegt werden. Verseuchte Schiffe, welche die Zulassung zum freien Verkehre in Egypten anstreben, werden fünf Tage vom letzten Falle, der sich an Bord zugetragen hat, an gerechnet, bei den Mosesquellen zurückgehalten. Organisation der Überwachung und der Desinficierung in Suez und an den Mosesquellen. 1. Die im Reglement vorgesehene ärztliche Visite wird auf jedem in Suez ankommenden Schiffe durch einen der Stationsärzte vorgenommen. 2. Die Zahl der Ärzte beträgt vier: ein Chefarzt und drei Ärzte. 3. Sie sind mit einem regelrechten Diplome zu versehen und vorzugsweise aus solchen Ärzten zu wählen, welche praktische Specialstudien in der Epidemiologie und Bakteriologie aufzuweisen haben. 4. Sie werden vom Minister des Innern über Vorschlag des Conseils von Alexandrien ernannt. 5. Sie erhalten eine Besoldung, welche mit 8000 Frcs. beginnend, progressiv bis zu 12000 Frcs. für die drei Ärzte und von 12000 Frcs. bis 15000 Frcs. für den Chefarzt steigen kann. 6. Die Desinfections- und Absonderungsstation an den Mosesquellen ist der Leitung des Chefarztes in Suez unterstellt. 7. Wenn daselbst Kranke ausgeschifft werden, sind zwei von den Ärzten aus Suez dort zu internieren, der Eine zur Behandlung der Kranken, der Andere zum ärztlichen Dienste bei den von der Cholera nicht befallenen Personen. Die Desinfections- und Absonderungsstation an den Mosesquellen umfasst: 1. Drei Desinfectionsapparate, worunter einer auf einem Ponton anzubringen ist. 2. Ein Isolierspital mit zwölf Betten für die von Cholera oder choleraartigem Durchfall ergriffenen Personen. Dieses Spital ist so einzurichten, dass diese Kranken, Männer und Frauen, voneinander abgesondert werden. 3. Baulichkeiten, Spital- oder gewöhnliche Zelte für jene ausgeschifften Personen, welche in dem vorhergehenden Paragraphe nicht inbegriffen sind. 4. Wannen- und Doucheapparate in hinreichender Anzahl. 5. Die nöthigen Baulichkeiten für das Dienstpersonale, das ärztliche Personale, die Wächter rc., ein Magazin und eine Waschküche. 6. Ein Wasserreservoir. 7. Die verschiedenen Baulichkeiten sind derart anzuordnen, dass eine Berührung zwischen den Kranken, den verseuchten oder verdächtigen Gegenständen einerseits und den anderen Personen anderseits nicht möglich sei. Bestimmungen,

betreffend die Durchfahrt in Quarantäne durch den Suezkanal. 1. Die Sanitätsbehörde von Suez bewilligt die Durchfahrt in Quarantäne; der Conseil wird sogleich davon verständigt. In zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung vom Conseil getroffen. 2. An die von den einzelnen Mächten bezeichnete Behörde ist sofort ein Telegramm zu richten. Die Absendung des Telegrammes geschieht auf Kosten des Schiffes. Jede Macht wird die Strafbestimmungen gegen jene Schiffe erlassen, welche den vom Capitän angegebenen Curs verlassend, ungebürlicher Weise einen der im Gebiete jener Macht gelegenen Häfen anlaufen würden. Ausgenommen sind die Fälle von höherer Gewalt und von hiedurch veranlasstem Einlaufen in einen Hafen. Bei der Aufnahme des Constitutes ist der Capitän verhalten, zu erklären, ob er an Bord irgend welche einheimische Heizmannschaft oder Privat-Dienstpersonale habe, welche in den Bordregistern (log book) nicht eingetragen sind. 4. Ein Officier und zwei Sanitätswächter begeben sich an Bord. Dieselben haben das Schiff bis Port-Saïd zu begleiten; ihre Aufgabe besteht darin, den Verkehr nach außen zu verhindern und die Ausführung der vorgeschriebenen Maßregeln während der Fahrt durch den Canal zu überwachen. 5. Jede Einschiffung oder Ausschiffung und jedes Umsteigen von Passagieren oder Umladung von Waren ist während der Fahrt durch den Canal von Suez bis einschließlich Port-Saïd untersagt. 6. Die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe haben die Fahrt von Suez nach Port-Saïd ohne Anlegen an den Ausweichstellen zurückzulegen. Für den Fall des Auffahrens oder eines unvermeidlichen Ausweichens werden die nöthigen Verrichtungen durch das Bordpersonale ausgeführt werden, unter Vermeidung jeglichen Verkehrs mit dem Personale der Suezcanalgesellschaft. Die Truppentransporte, welche in Quarantäne transitieren, sind verhalten, den Canal nur bei Tag zu passieren. Wenn dieselben die Nacht im Canal zubringen müssen, haben sie im See von Timsah vor Anker zu gehen. 7. Schiffen, welche in Quarantäne durchfahren, ist das Anlegen im Hafen von Port-Saïd untersagt. Die Vornahme der Verproviantierung hat mit den an Bord vorhandenen Mitteln zu geschehen. Die an Bord getretenen Verlader oder andere Personen werden auf dem Quarantäneponton abgesondert. Deren Kleider werden dort der vorschriftsmäßigen Desinfection unterzogen. 8. Wenn es für die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe unumgänglich nothwendig wäre, in Port-Saïd Kohle einzunehmen, so haben sie diese Verrichtung außerhalb des Hafens, zwischen den Hafendämmen, vorzunehmen. 9. Die Piloten, die Elektrotechniker, die Agenten der Compagnie, die Sanitätswächter werden in Port-Saïd außerhalb des Hafens, zwischen den Hafendämmen, ausgeschifft und von dort direct zum Quarantäneponton gebracht, wo ihre Kleider einer vollständigen Desinfection unterzogen werden. Anhang II. Finanzielle Quellen, aus denen die Kosten des neuen Sanitätsregimes zu bestreiten sind. Die Kosten, welche aus der Anwendung des neuen Sanitätsregimes erwachsen, werden folgendermaßen aufgetheilt: Außerordentliche Ausgaben. Der egyptische Seesanitäts- und Quarantäneconseil bestimmt im Einvernehmen mit der egyptischen Regierung die für den Bau des Spitales an den Mosesquellen und die Desinfectionsanstalt erforderlichen Summen. Er prüft und bestimmt die Pläne, nach welchen diese Baulichkeiten zu errichten sind. Diese Summen können entnommen werden: a) dem Überschusse der Einnahmen der Leuchtthurmverwaltung oder jeder anderen budgetmäßigen Quelle, die diesem vorgezogen werden sollte, oder b) dem Ertrage einer durch den Conseil aufzunehmenden Anleihe, deren Emissions- und Amortisationsbedingungen derselbe festsetzt. Ordentliche Auslagen. Dieselben werden gedeckt: 1. Durch die Wiedereinführung der allgemeinen Taxe für die Postschiffe, die bisher von jeder Sanitätstaxe befreit waren; 2. durch Einhebung einer Taxe von den Passagieren, mit Ausnahme des Militärs und der Pilger, oder durch Einhebung einer Taxe vom Tonnengehalte, der durch das Rothe Meer kommenden Schiffe. Anhang III. Zusammensetzung, Befugnisse und Thätigkeit des egyptischen Seesanitäts- und Quarantäneconseils (Decret, Beschluss, allgemeines Reglement). Abänderungen des Khedivialdecretes vom 3. Jänner 1881. Artikel 1. Der Seesanitäts- und Quarantäneconseil ist beauftragt, die Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung epidemischer Krankheiten und Thierseuchen nach Egypten, sowie gegen deren Übertragung ins Ausland festzusetzen. Artikel 2. Die Zahl der egyptischen Delegierten wird auf vier Mitglieder beschränkt, und zwar: 1. Der Präsident des Conseils, welcher von der egyptischen Regierung ernannt wird, und der nur im Falle der Stimmengleichheit sein Votum abgibt; 2. ein europäischer Doctor der Medicin, Generalinspector des Seesanitäts- und Quarantänedienstes; 3. der Sanitätsinspector der Stadt Alexandrien oder ein Stellvertreter desselben; 4. der Veterinärinspector der Verwaltung des Sanitätsdienstes und der öffentlichen Gesundheitspflege. Alle Delegierten müssen entweder durch eine europäische medicinische Facultät oder durch den Staat regelrecht diplomierte Ärzte oder effective Functionäre mindestens im Range eines Viceconsuls oder in einem gleichwertigen Range sein. Diese Bestimmung findet auf die gegenwärtig angestellten Functionäre keine Anwendung. Artikel 4. Was Egypten betrifft, wird der Seesanitäts- und Quarantäneconseil von dem Conseil für Gesundheit und öffentliche Gesundheitspflege allwöchentlich die Sanitätsbulletins der Städte

Kairo und Alexandrien und allmonatlich die Sanitätsbulletins der Provinzen erhalten. Diese Bulletins müssen in kürzeren Intervallen eingesendet werden, wenn der Seesanitäts- und Quarantäneconseil es mit Rücksicht auf besondere Umstände verlangt. Der Seesanitäts- und Quarantäneconseil wird seinerseits dem Conseil für Gesundheit und öffentliche Gesundheitspflege die Entscheidungen, die er getroffen und die Nachrichten, die er aus dem Auslande erhalten hat, mittheilen. Die Regierungen senden, wenn sie es für angezeigt halten, dem Conseil die Sanitätsbulletins ihrer Länder und bringen demselben Epidemien und Thierseuchen gleich bei deren Auftreten zur Kenntnis. Artikel 13. Der Sanitätsinspector, die Directoren der Sanitätsämter und die Ärzte der Sanitätsstationen und Quarantänelager sind aus den durch eine europäische medicinische Facultät oder durch den Staat regelrecht diplomierten Ärzten zu wählen. Der Delegierte des Conseils in Djeddah kann ein in Kairo diplomierter Arzt sein. Artikel 14. Für alle Functionen und Anstellungen des Seesanitäts- und Quarantänedienstes bezeichnet der Conseil seine Candidaten durch seinen Präsidenten dem Minister des Innern, welchem allein das Recht der Ernennung zusteht. In derselben Weise ist bei den Entlassungen, Übersetzungen und Beförderungen vorzugehen. Dem Präsidenten steht jedoch die directe Anstellung der Subalternbeamten, Taglöhner und Diener u. s. w. zu. Die Anstellung der Sanitätswächter ist dem Conseil vorbehalten. Artikel 15. Die Directoren der Sanitätsämter sind sieben an der Zahl, mit den Amtssitzen in Alexandrien, Damiette Port-Saïd, Suez, Tor, Suakim und Kosseir. Das Sanitätsamt in Tor wird nur während der Dauer der Pilgerfahrten oder in Epidemiezeiten in Thätigkeit sein. Artikel 17. Der Chef der Sanitätsagentie in El-Arisch hat dieselben Befugnisse, wie sie durch den vorhergehenden Artikel den Directoren eingeräumt sind. Artikel 21. Ein aus dem Präsidenten, dem Generalinspector des Sanitäts- und Quarantänedienstes und drei durch den Conseil gewählten Delegierten zusammengesetztes Disciplinarcomité ist beauftragt, Klagen zu untersuchen, welche gegen die Organe des Seesanitäts- und Quarantänedienstes erhoben werden. Dasselbe verfasst über jede Angelegenheit einen Bericht und unterbreitet denselben der Beurtheilung der Vollversammlung des Conseils. Die Delegierten werden jedes Jahr erneuert. Sie sind wieder wählbar. Die Entscheidung des Conseils wird durch dessen Präsidenten dem Minister des Innern zur Sanction vorgelegt. Das Disciplinarcomité kann, ohne den Conseil zu Rathe zu ziehen, verhängen: 1. den Tadel; 2. die Suspendierung vom Gehalte bis zu einem Monat. Artikel 24. Der Seesanitäts- und Quarantäneconseil verfügt selbstständig über seine finanzielle Gebarung. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist einem Comité anvertraut, welches aus dem Präsidenten, dem Generalinspector des Seesanitäts- und Quarantänedienstes und drei vom Conseil gewählten Delegierten der Mächte besteht. Es führt die Benennung Finanzcomité. Die drei Delegierten der Mächte werden jedes Jahr erneuert. Sie sind wieder wählbar. Dieses Comité bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Conseil die Bezüge der Angestellten jeden Grades; es entscheidet über die stetigen und die unvorhergesehenen Ausgaben. Alle drei Monate verfasst es in einer speciellen Sitzung einen ausführlichen Bericht über seine Geschäftsführung an den Conseil. Innerhalb der auf den Schluss des Budgetjahres folgenden drei Monate setzt der Conseil über Vorschlag des Comités die definitive Bilanz fest, und leitet dieselbe durch seinen Präsidenten an den Minister des Innern. Der Conseil stellt das Budget seiner Einnahmen und Ausgaben zusammen. Dieses Budget wird durch den Ministerrath gleichzeitig mit dem allgemeinen Staatsbudget als Anhang zu diesem letzteren festgesetzt. Falls die Ziffer der Ausgaben die Ziffer der Einnahmen übersteigen sollte, wird das Deficit aus den allgemeinen Einnahmen des Staates gedeckt. Doch hat der Conseil alsbald die Mittel zu erwägen, wie das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen ist. Seine Vorschläge werden durch seinen Präsidenten an den Minister des Innern geleitet. Der Überschuss der Einnahmen, wofern sich ein solcher ergibt, verbleibt in der Casse des Seesanitäts- und Quarantäneconseils; dieser Überschuss ist nach vom Ministerrathe bestätigter Entscheidung des Sanitätsconseils zur Bildung eines ausschließlich zur Deckung von unvorhergesehenen Erfordernissen bestimmten Reservefonds zu verwenden. Artikel 25. Der Präsident ist verpflichtet, die geheime Abstimmung anzuordnen, so oft drei Mitglieder des Conseils es verlangen. Die geheime Abstimmung ist obligatorisch, so oft es sich um die Wahl der Delegierten der Mächte für das Disciplinar- oder das Finanzcomité oder wenn es sich um eine Ernennung, Entlassung, Übersetzung oder Beförderung im Personal handelt. Artikel 27 wird gestrichen. Abänderungen des Ministerialbeschlusses vom 9. Jänner 1881. Artikel 3. Der Secretär des Conseils führt die Sitzungsprotokolle. Diese Protokolle sind allen Mitgliedern, welche der Sitzung beigewohnt haben, zur Fertigung vorzulegen. Sie werden vollinhaltlich in ein Register eingetragen, welches in den Archiven zugleich mit den Originalprotokollen aufzubewahren ist. Jedem Conseilsmitgliede werden auf Verlangen Protokollsauszüge ausgefolgt. Artikel 4. Einer aus dem Präsidenten, dem Generalinspector des Seesanitäts- und Quarantänedienstes und zwei durch den Conseil gewählten Vertretern der Mächte bestehenden Permanenzcommission obliegt es, dringende Entscheidungen

und Vorkehrungen zu treffen. Der Delegierte der interessierten Nation wird immer eingeladen. Derselbe hat Stimmrecht. Der Präsident gibt sein Votum nur im Falle der Stimmengleichheit ab. Die Entscheidungen werden sofort allen Conseilsmitgliedern brieflich mitgetheilt. Diese Commission wird alle drei Monate erneuert. Artikel 5. Der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Generalinspector des Seesanitäts- und Quarantänedienstes leitet die Berathungen des Conseils. Er gibt sein Votum nur im Falle der Stimmengleichheit. Dem Präsidenten steht die Oberleitung des Dienstes zu. Es ist seine Aufgabe, die Beschlüsse des Conseils ausführen zu lassen. Artikel 12. Die Directoren der Sanitätsämter werden hinsichtlich der Bezüge in zwei Classen getheilt: Ämter erster Classe, vier an der Zahl, u. z.: Alexandrien, Port-Saïd, Bassin von Suez und Lager an den Mosesquellen: Tor, Ämter zweiter Classe, drei an der Zahl, u. z.: Damiette, Suakim, Kosseir. Artikel 14. Es besteht eine einzige Sanitätsagentie, jene in El-Arisch. Artikel 16. Sanitätsposten bestehen sechs, und zwar die folgenden: Die Posten von Port Neuf, Aboukir, Broullos und Rosette, welche dem Sanitätsamte in Alexandrien unterstehen, die Posten von Kantara und im inneren Hafen von Ismaila, die dem Sanitätsamte in Port-Saïd unterstehen. Der Conseil kann nach Maßgabe der Dienstesnothwendigkeit und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel neue Sanitätsposten errichten. Abänderungen des allgemeinen sanitätspolizeilichen, maritimen und Quarantänereglements. Artikel 2. Die Zusammensetzung des Seesanitäts- und Quarantäneconseils wird durch das organische Decret vom 3. Jänner 1881 und durch das Decret vom . . . . . . geregelt. Seine allgemeinen Befugnisse werden durch den, dem obigen Decret angeschlossenen Ministerialbeschluss und durch das gegenwärtige allgemeine Reglement bestimmt. Artikel 16. Der Gesundheitspass ist entweder rein oder unrein. Derselbe ist rein, wenn darin das Nichtvorhandensein von ansteckenden Krankheiten jeder Art, in dem Lande oder in den Ländern, woher das Schiff kommt, bestätigt wird, unrein, wenn darin das Vorhandensein einer solchen Krankheit angezeigt wird. Artikel 28. Die Besichtigung muss unverzüglich vorgenommen werden, so dass die Schiffe möglichst wenig aufgehalten werden. Dieselbe findet sowohl bei Nacht als bei Tag statt. Artikel 29. Die Schiffe werden unmittelbar nach der Besichtigung oder der Aufnahme des Constitutes zum freien Verkehre zugelassen, ausgenommen wenn sie in die Kategorie der verdächtigen oder verseuchten Schiffe gehören. Art. 30. Auf alle verdächtigen und verseuchten Schiffe sind bei ihrer Ankunft Präventivmaßregeln anzuwenden. Wenn Cholerameldungen aus der Richtung des Mittelmeeres vorliegen, beschließt der Conseil die Verhängung der bezüglich der verdächtigen oder verseuchten Schiffe, welche die Durchfahrt durch den Canal verlangen, zu treffenden Maßregeln. Diese Maßregeln haben mit den in Suez geltenden Bestimmungen übereinzustimmen. Die Artikel 31, 32, 33, 34 und 35 entfallen. Artikel 31 (ex 36). Für jedes verdächtige oder verseuchte Schiff wird ein abseits gelegener und durch eine hinreichende Zahl von Sanitätswächtern überwachter Ankerplatz bestimmt. Artikel 32 (ex 37). Wenn während der Dauer der Absonderung der ausgeschifften Personen ein neuer, sei es zweifelhafter oder sicherer Cholerafall unter den abgesonderten Personen vorkommt, so beginnt die Dauer der Absonderung für die mit der erkrankten Person in Verkehr gebliebene Personengruppe von neuem. Artikel 35 (ex 40). Einem vom Auslande kommenden und nach dem Auslande bestimmten Paketboote, welches in verdächtigem oder verseuchtem Zustande einen mit einer Sanitätsstation versehenen Hafen anläuft, um dort Quarantäne zu halten, kann, wenn daraus eine Gefahr für die anderen befindlichen Personen erwachsen sollte, die Ausschiffung seiner Passagiere an der Sanitätsstation verweigert und das Schiff aufgefordert werden, die Fahrt bis zu seinem nächsten Bestimmungsorte fortzusetzen, nachdem ihm jeder erforderliche Beistand geleistet worden. Sind an Bord Fälle einer ansteckenden Krankheit, so werden die Kranken, insoweit dies möglich, in das Krankenhaus der Sanitätsstation gebracht. Artikel 36 (ex 41). Schiffe, welche Auswanderer oder Pilger an Bord haben, sowie im allgemeinen Schiffe, welche wegen Ansammlung von Menschen in gesundheitswidrigen Verhältnissen als gefährlich befunden werden, können zu jeder Zeit Gegenstand besonderer Vorsichtsmaßregeln sein, welche die Sanitätsbehörde des Ankunftshafens festsetzt. (Siehe Reglement für die Pilgerfahrten.) Titel IX. Von den Desinfectionsmaßregeln. (Siehe die durch die technische Commission herausgegebenen und von der Conferenz genehmigten Instructionen gegen die Cholera.) Titel X. Von den Sanitätsstationen. Nota. Das Wort „Sanitätsstation" tritt überall an die Stelle des Wortes „Lazareth". Artikel 39 (ex 55). Sanitätsstationen erster Classe sind jene, in welchen nach der allgemeinen Regel alle Präventivmaßregeln durchzuführen sind. Artikel 42 (ex 58). Die Sanitätsstationen erster Classe müssen mit den zur Desinfection erforderlichen Zimmern und Räumlichkeiten, sowie mit den hiezu nöthigen Vorrichtungen versehen sein. Artikel 44 (ex 60). Sanitätsstationen zweiter Classe sind beschränktere, permanente oder zeitweilige Anstalten mit der Bestimmung, in dringenden Fällen eine geringe Zahl von Personen aufzunehmen, welche von einer als einschleppungsfähig geltenden Krankheit befallen sind. Artikel 45 (ex 61). Wenn die Zahl der in irgend einer der Sanitäts-

stationen verfügbaren Plätze nicht hinreicht, um gleichzeitig alle zu isolierenden Personen aufzunehmen, wird das Schiff, auf welchem sich jene Personen befinden, die nicht untergebracht werden konnten, aufgefordert, sich zur nächstliegenden Sanitätsstation zu begeben, falls es nicht vorzieht, abzuwarten, bis die Untergebrachten ihre Isolierungszeit vollendet haben. Artikel 46 (ex 62). Die für die Quarantäne der Schiffe bestimmten Orte, die für jene der Passagiere bestimmten Sanitätsstationen und die Isolierungs- und Desinficierungsanstalten unterstehen unmittelbar der Competenz des Seesanitäts- und Quarantänedienstes. Artikel 52 (ex 68). Die aus dem Aufenthalte von Soldaten, Seeleuten und Mittellosen in Sanitätsstationen erwachsenden Kosten sind von der Behörde, welcher sie unterstehen, zu tragen. Artikel 59 (ex 75). Die Seesanitäts- und Quarantänepolizei in dem egyptischen Küstengebiete am mittelländischen und Rothen Meere, sowie an den Landgrenzen Egyptens gegen die Wüste zu wird von Organen gehandhabt, welche dem Seesanitäts- und Quarantäneconseil in Alexandrien unterstehen. Die Befugnisse dieser Organe werden durch Ministerialbeschluss festgesetzt. Anhang IV. Specielle Sanitäts-Reglements. Cholera-Reglement. Artikel 1. Unverdächtige Schiffe. Jedes unverdächtige Schiff, mit was immer für einem Gesundheitspasse dasselbe versehen sein mag, auf welchem weder zur Zeit des Abganges, noch während der Fahrt ein Cholerafall vorgekommen ist, wird bei günstigem Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung sofort zum freien Verkehre zugelassen. Diese Bestimmung kann jedoch auf Schiffe, welche Pilger befördern, unter keinen Umständen Anwendung finden. Artikel 2. Verdächtige Schiffe, das heißt solche, auf welchen wohl Cholerafälle zur Zeit des Abganges oder während der Fahrt, jedoch seit sieben Tagen keine neuen Fälle vorgekommen sind. Solche Schiffe unterliegen einer verschiedenen Behandlung, je nachdem sie einen Arzt oder einen Desinfectionsapparat an Bord haben oder nicht. a) Schiffe, welche einen Arzt und einen allen Anforderungen entsprechenden Desinfectionsapparat an Bord haben, werden zur Durchfahrt durch den Suezcanal unter den vom Transitreglement vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen; b) andere verdächtige Schiffe, die weder einen Arzt, noch einen Desinfectionsapparat an Bord haben, werden vor ihrer Zulassung zur Durchfahrt in Quarantäne so lange bei den Mosesquellen zurückgehalten werden, als es nothwendig ist, um die Desinficierung der schmutzigen Wäsche, der Leibwäsche und anderer Infectionsträger durchzuführen und sich von dem sanitären Zustande des Schiffes zu überzeugen. Wenn es sich um ein Postschiff oder um ein speciell zum Passagiertransporte bestimmtes Paketboot handelt, welches keinen Desinfectionsapparat besitzt, aber einen Arzt an Bord hat, wird, wenn die Ortsbehörde auf Grund eines amtlichen Befundes die Sicherheit hat, dass die Assanierungs- und Desinficierungsmaßregeln entweder am Ausgangspunkt oder während der Fahrt in richtiger Weise angewendet worden sind, die Durchfahrt in Quarantäne bewilligt. Handelt es sich um Post- oder speciell zum Passagiertransporte bestimmte Paketboote ohne Desinfectionsapparat, aber mit einem Arzte an Bord, sind ferner seit dem letzten Cholerafalle mehr als 14 Tage vergangen und ist der sanitäre Zustand des Schiffes befriedigend, so kann die Zulassung zum freien Verkehre in Suez erfolgen, sobald die Desinfection beendet ist. Wenn die Fahrt des Schiffes weniger als 14 Tage gedauert hat, werden die nach Egypten reisenden Passagiere bei den Mosesquellen ausgeschifft, durch 24 Stunden isoliert und ihre schmutzige Wäsche und Gebrauchsgegenstände desinficiert. Sodann werden sie zum freien Verkehre zugelassen. Schiffe, welche eine Fahrt von weniger als 14 Tagen hinter sich haben und welche die Zulassung zum freien Verkehre für Egypten verlangen, werden gleichfalls durch 24 Stunden bei den Mosesquellen zurückgehalten. Wenn die Cholera bloß unter der Schiffsmannschaft auftritt, so erstreckt sich die Desinficierung bloß auf die schmutzige Wäsche der Schiffsmannschaft, jedoch auf die ganze schmutzige Wäsche und auch auf die Unterkunftsräume der Schiffsmannschaft. Artikel 3. Verseuchte Schiffe, d. h. solche, die Cholera an Bord haben oder auf denen seit 7 Tagen neue Cholerafälle vorgekommen sind. Sie werden eingetheilt in Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfectionsapparat und in Schiffe mit Arzt und Desinfectionsapparat. a) Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfectionsapparat werden bei den Mosesquellen angehalten und die mit Cholera oder choleraähnlichem Durchfall behafteten Personen ausgeschifft und in einem Spitale isoliert. Die Desinficierung ist in gründlicher Weise durchzuführen. Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft, in möglichst kleine Gruppen gesondert und isoliert, so dass, wenn die Cholera sich ausbreiten sollte, die Gesammtheit nicht durch eine einzelne Gruppe in Mitleidenschaft gezogen werde. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchsgegenstände und Kleider der Schiffsmannschaft und der Passagiere sind gleich dem Schiffe zu desinficieren. Selbstverständlich handelt es sich hiebei nicht um Ausladung der Waren, sondern nur um Desinficierung des verseuchten Theiles des Schiffes. Die Passagiere haben fünf Tage in der Anstalt an der Mosesquelle zu verbleiben; wenn seit den letzten Cholerafällen mehrere Tage verflossen sind, wird die Dauer der Isolierung abgekürzt. Die Dauer der Isolierung ist je nach dem Zeitpunkte des Vorkommens des letzten Falles verschieden. Es hat also, wenn der letzte Fall vor sieben Tagen vorgekommen ist, die Beobachtung 48 Stunden; wenn er vor

sechs Tagen vorgekommen ist, drei Tage; wenn er vor fünf Tagen vorgekommen ist, vier Tage; wenn er vor weniger als fünf Tagen vorgekommen ist, fünf Tage zu dauern. b) Schiffe mit Arzt und Desinfectionsapparat. Mit Arzt und Desinfectionsapparat versehene Schiffe werden bei den Mosesquellen angehalten. Der Schiffsarzt hat unter Eid die an Bord mit Cholera oder choleraähnlichem Durchfalle behafteten Personen zu bezeichnen. Diese Kranken sind auszuschiffen und zu isolieren. Nach der Ausschiffung dieser Kranken ist die schmutzige Wäsche der übrigen Passagiere und der Schiffsmannschaft der Desinficierung an Bord zu unterziehen. Falls die Cholera nur unter der Schiffsmannschaft aufgetreten ist, hat sich die Desinficierung der Wäsche bloß auf die schmutzige Wäsche der Schiffsmannschaft und die zu Schlafstätten der Schiffsmannschaft gehörige Wäsche zu erstrecken. Der Schiffsarzt hat auch unter Eid den Theil oder die Abtheilung des Schiffes und den Raum des Spitales zu bezeichnen, in welche der Kranke oder die Kranken gebracht worden sind. Er hat gleichfalls unter Eid anzugeben, welche Personen seit dem ersten Auftreten der Krankheit mit dem Cholerakranken, sei es durch directen Contact, sei es durch Gegenstände, welche zur Übertragung der Infection geeignet sind, in Verkehr gestanden sind. Nur diese Personen sind als „verdächtig“ anzusehen. Jener Theil oder jene Abtheilung des Schiffes und jener Raum des Spitales, in welche der oder die Kranken gebracht wurden, sind vollständig zu desinficieren. Man versteht unter „Theil des Schiffes“ die Cabine des Kranken, die anstoßenden Cabinen, den zu diesen Cabinen führenden Gang, das Verdeck, jene Theile des Verdecks, auf welchen der oder die Kranken sich aufgehalten haben. Wenn es unmöglich ist, den Theil oder die Abtheilung des Schiffes, in welchen sich die von Cholera oder choleraähnlichem Durchfalle ergriffenen Personen befunden haben, zu desinficieren, ohne die als verdächtig erklärten Personen auszuschiffen, so werden diese Personen entweder auf einem anderen, speciell zu diesem Zwecke bestimmten Schiffe untergebracht oder ausgeschifft und in der Sanitätsanstalt bequartiert, von welcher Anhang I der Convention unter dem Titel „Organisation der Überwachung und der Desinficierung in Suez und an den Mosesquellen“ handelt, wobei jede Berührung mit den Kranken, welche ins Spital gebracht wurden, zu vermeiden ist. Die Dauer des Aufenthaltes auf letzterem Schiffe oder auf dem Lande behufs Desinfection, wird so kurz als möglich sein, und 24 Stunden nicht übersteigen. Die verdächtigen Personen sind einer Beobachtung zu unterwerfen, sei es auf ihrem Schiffe oder auf dem für diesen Zweck bestimmten Fahrzeuge; die Dauer dieser Beobachtung wird gemäß der folgenden Tabelle eine verschiedene sein: Wenn der letzte Cholerafall im Laufe des siebenten, sechsten oder fünften Tages vor der Ankunft in Suez sich ereignete, — wird die Beobachtung 24 bis 48 Stunden dauern; wenn derselbe sich im Laufe des vierten Tages vor der Ankunft in Suez ereignete — wird die Beobachtung zwei bis drei Tage dauern; wenn derselbe sich im Laufe des zweiten Tages vor der Ankunft in Suez ereignete, — wird die Beobachtung fünf Tage dauern; wenn derselbe sich einen Tag vor der Ankunft in Suez ereignete — wird die Beobachtung fünf Tage dauern. Die Zeit, welche für die Durchführung der Desinfection beansprucht wird, ist in der Beobachtungsdauer inbegriffen. Die Durchfahrt in Quarantäne kann vor Ablauf der in obiger Tabelle angegebenen Fristen gestattet werden, wenn die Sanitätsbehörde es für zulässig erachtet dieselbe ist jedenfalls zu bewilligen, sobald die Desinfection vollzogen ist, wenn das Schiff außer den Kranken, alle oben als „verdächtig“ bezeichneten Personen zurückläſst. Behufs rascherer Durchführung der Desinfectionsvorrichtungen kann ein auf einen Ponton gestellter Desinfectionsapparat an das Schiff anlegen. Verseuchte Schiffe, welche verlangen, in Egypten zum freien Verkehre zugelassen zu werden, werden fünf Tage bei den Mosesquellen zurückgehalten, vom letzten Falle an, der sich an Bord zugetragen hat, gerechnet. Artikel 4. Passagiere. Die verschiedenen in die Sanitätsstation aufgenommenen Gruppen von Personen sind voneinander je nach dem Zeitpunkte ihrer Ankunft und nach dem Gesundheitszustande jeder einzelnen Gruppe abzusondern. Die mit der Cholera oder mit choleraartigem Durchfalle behafteten Personen sind sorgfältig von den anderen Personen abzusondern und ist für die nach ihrem Zustande erforderliche ärztliche Pflege Sorge zu tragen. Die Cholera-Reconvalescenten werden ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen in der Sanitätsstation zugebrachten Tage erst dann zum freien Verkehre zugelassen, wenn der Arzt der bezüglichen Station erklärt, daſs die Gewährung derselben ohne Gefahr stattfinden könne. Die an der Cholera verstorbenen Individuen werden auf dem Friedhofe der Sanitätsstation oder wo ein solcher nicht vorhanden, an einem abseits gelegenen Orte mit allen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln begraben. Die Grube muſs eine Tiefe von zwei Meter haben. Die von den Cholerakranken auf den Sanitätsstationen innegehabten Räume sind nach ihrem Freiwerden mit größter Sorgfalt zu desinficieren. Artikel 5. Desinficierung. 1. Lumpen und alte Hadern, inficiertes Verbandszeug, Papier und andere wertlose Gegenstände werden verbrannt. 2. Wäsche, Bettzeug, Kleider, Matratzen, Teppiche, Wertpapiere u. s. w. werden, wenn sie verunreinigt oder verdächtig sind, in den Dampf-Desinfectionsapparaten unter Druck desinficiert. Diese Desinfectionsapparate müssen, um als wirksame Desinfectionsapparate

angesehen zu werden, einer Probe unterzogen werden, durch welche unter Anwendung eines Maximalthermometers erwiesen wird, dass die Temperatur im Innern einer Matratze thatsächlich 105 bis 110 Centigrade erreicht, eine Temperatur, welche um ein Geringes jene übersteigt, die erforderlich ist, um die bisher bekannten krankheitserregenden Mikroorganismen zu tödten. Um der Wirksamkeit dieses Verfahrens sicher zu sein, muss man die genannte Temperatur durch 10 bis 15 Minuten thatsächlich aufrecht erhalten. 3. Desinficierende Lösungen: a) Sublimatlösung im Verhältnisse von 1 zu 1000 mit einem Zusatze von 5 Gramm Salzsäure. Diese Lösung ist mit Fuchsin oder Eosin gefärbt. Dieselbe darf nicht in Metallgefäße gegeben werden. b) Fünfprocentige Lösung von reiner krystallisierter Carbolsäure. c) Frisch zubereitete Kalkmilch. (Um sehr wirksame Kalkmilch zu erhalten, nimmt man Kalk von guter Qualität und bringt ihn durch allmähliche Befeuchtung mit der Hälfte seines Gewichtes an Wasser zum Zerfallen. Wenn das Zerfallen bewirkt ist, stellt man das Pulver in einem sorgfältig verschlossenen Behältnisse an einen trockenen Ort. Nachdem ein Kilogramm Kalk beim Zerfallen 500 Gramm Wasser aufnimmt und dadurch ein Volumen von 2 Liter 200 erreicht, genügt es, dasselbe mit dem doppelten seines Volumens, d. i. 4 Kilogramm 400 Gramm Wasser zu verdünnen, um Kalkmilch von der Stärke von 20 zu 100 zu erhalten.) 4. Besondere Anweisungen, welche beim Gebrauche der desinficierten Lösungen zu beobachten sind. Durch die Entleerungen der Kranken verunreinigte Wäsche, Kleider und sonstige Gegenstände werden in eine Sublimatlösung getaucht. Gegenstände, welche der Temperatur des Ofens (100° C.) ohne Schaden nicht ausgesetzt werden können, Gegenstände aus Leder, Tische, Parquetten u. s. w., sind mit Sublimatlösung zu waschen. Die mit der Pflege der Kranken betrauten Personen haben sich Gesicht und Hände mit einer Sublimatlösung von 1 zu 2000 zu waschen. Die Carbolsäure dient zur Desinficierung jener Gegenstände, welche weder eine Temperatur von 100° C., noch die Berührung mit Sublimatlösungen vertragen, wie Metalle, Instrumente u. s. w. Der Gebrauch der Kalkmilch empfiehlt sich insbesonders für die Desinficierung der Entleerungen der Cholerakranken, Erbrechungs- und Stuhlentleerungsstoffe. In Ermangelung derselben kann Carbolsäure verwendet werden. 5. Desinficierung der von Cholerakranken benützten Schiffe: Alle von Cholerakranken oder krankheitsverdächtigen Personen benützten Cabinen und sonstigen Theile des Schiffes werden geräumt und alle Gegenstände nach den vorstehenden Vorschriften behandelt. Die Wände werden mit einen Zusatz von zehnprocentigem Alkohol enthaltender Sublimatlösung desinficiert. Die Besprengung geschieht, indem man an der Wand oben anfängt und in horizontaler Richtung vorgeht; man fährt damit nach abwärts fort, bis die ganze Oberfläche der Wand successive mit einer Schichte von in feine Tröpfchen vertheilter Flüssigkeit bedeckt ist. Die Fußböden werden mit derselben Lösung gewaschen. Zwei Stunden darnach werden die Wände und der Fußboden ausgiebig mit Wasser abgewaschen. 6. Desinficierung des Kielraumes eines verseuchten Schiffes. Zur Desinficierung des Kielraumes wird zuerst, um den Schwefelwasserstoff zu neutralisieren, eine hinreichende Menge schwefelsaures Eisen eingeschüttet, das im Kielraume befindliche Wasser entleert, der Raum mit Meerwasser ausgespült und dann eine gewisse Menge Sublimatlösung eingegossen. Das im Kielraume befindliche Wasser darf nicht in einem Hafen entleert werden. Artikel 6. In Bezug auf rohe Häute, thierische Abfälle, Lumpen, Hadern, wird das Conseil das jeweilig in Anwendung zu bringende Verfahren nach den vom technischen Comité ausgearbeiteten und von der Conferenz angenommenen Instructionen festsetzen. Artikel 9 wird annulliert. Errichtung eines Sanitätswachcorps für den Dienst bei der Durchfahrt in Quarantäne. 1. Es wird ein Sanitätswachcorps errichtet, welches die Aufgabe hat, die Überwachung und Ausführung der im Canal und in der Anstalt an den Mosesquellen zur Anwendung kommenden Vorsichtsmaßregeln zu sichern. Dieses Corps umfasst zehn Wachmänner. 2. Dasselbe ergänzt sich aus ehemaligen Unterofficieren, sei es einer europäischen oder der egyptischen Armee und Marine. 3. Die Wachmannschaft zerfällt in zwei Classen: vier Wachmänner erster Classe und sechs Wachmänner zweiter Classe. 4. Die jährliche Besoldung dieser Organe beträgt: für jene erster Classe 160—200 egyptische £; für jene zweiter Classe 120—160 egyptische £ mit einer jährlich bis zur Erreichung des Meistbetrages steigenden Zulage. 5. Sie unterstehen unmittelbar den Befehlen des Directors des Amtes in Suez. 6. Sie sind mit allen Desinficierungsmethoden und dem dabei üblichen Verfahren bekannt zu machen und haben die Handhabung der dabei in Anwendung kommenden Instrumente und Stoffe zu erlernen. 7. Ihre Ernennung erfolgt, nach Sicherstellung ihrer Eignung, durch das Conseil in der im Artikel 14 des revidierten Khedivialdecretes von 1881 festgesetzten Form. 8. Sie erhalten den Charakter von Polizeiorganen und damit das Strafantragsrecht in Fällen von Verletzung des Sanitätsreglements. Das Pestreglement, das Reglement gegen das gelbe Fieber, sowie das Thierquarantänereglement sind vom neuen egyptischen Seesanitäts- und Quarantäneconseil einer Umarbeitung zu unterziehen. Reglement für die Durchfahrt. (Sieh oben: Bestimmungen für die Durchfahrt in Quarantäne durch den Canal.)

Reglement für die Herkünfte aus den arabischen Häfen des Rothen Meeres zur Zeit der Rückkehr der Pilger. Artikel 1. Jedes aus einem Hafen des Hedjaz oder aus irgend einem anderen Hafen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommende, mit unreinem Gesundheitspasse versehene Schiff, welches nach Suez oder nach einem Hafen des mittelländischen Meeres reisende Pilger oder ähnliche Massentransporte an Bord hat, muss sich nach El-Tor begeben, um sich dort der reglementmäßigen Quarantäne zu unterziehen. Dort werden die Passagiere, das Gepäck und jene Waren, durch welche eine Infection übertragen werden kann, ausgeschifft und ebenso wie die Gebrauchsgegenstände und das Schiff selbst desinficiert. Artikel 2. Die Dauer der Quarantäne in El-Tor beträgt für die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Pilger volle 15 Tage, vom Tage an gerechnet, an welchem der letzte Cholerafall in der Quarantäneabtheilung constatiert wurde, vorausgesetzt, dass keine Verletzung der für die Isolierung geltenden Vorschriften stattgefunden hat. Im Falle, dass in einer dieser Abtheilungen ein Cholerafall vorkäme, haben die zu derselben gehörigen Pilger eine Quarantäne von 15 Tagen durchzumachen. Die Schiffe, welche Pilger zurückbringen, können den Canal nur in Quarantäne passieren. Die egyptischen Pilger sind, nachdem sie El-Tor verlassen haben, in Ras Mallap oder irgend einem anderen vom Conseil in Alexandrien zu bezeichnenden Orte auszuschiffen, um sich daselbst einer dreitägigen Beobachtungsquarantäne und einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, bevor sie zum freien Verkehre zugelassen werden. Im Falle, dass während der Überfahrt von El-Tor nach Suez auf solchen Schiffen ein verdächtiger Fall vorkommt, sind selbe nach El-Tor zurückzuweisen. Artikel 3. Für die Agenten der Schiffahrtsgesellschaften und die Capitäne wird bemerkt, dass ausschließlich die egyptischen Pilger nach Beendigung ihrer Quarantäne in El-Tor und Ras Mallap das Schiff definitiv verlassen dürfen, um von dort in ihre Heimat zurückzukehren. Als Egypter oder in Egypten wohnend, werden nur jene Pilger angesehen, welche eine, von einer egyptischen Behörde ausgestellte und nach dem festgesetzten Muster ausgefertigte Aufenthaltskarte besitzen. Muster dieser Karten sind bei den Consular- und Sanitätsämtern in Djeddah und Jambo hinterlegt, wo sie von den Schiffsagenten und Capitänen eingesehen werden können. Die nicht-egyptischen Pilger, als: Türken, Russen, Perser, Tunesier, Algerier, Marokkaner u. s. w. dürfen nach ihrem Abgange von El-Tor nicht in einem egyptischen Hafen ausgeschifft werden. Demzufolge werden die Schiffsagenten und Capitäne aufmerksam gemacht, dass für fremde Pilger das Umsteigen auf ein anderes Schiff sowohl in Tor, als in Suez, Port-Saïd und Alexandrien untersagt ist. Schiffe, welche einer der genannten Nationalitäten angehörige Pilger an Bord haben, unterliegen derselben Behandlung, wie diese selbst, und werden in keinem egyptischen Hafen des mittelländischen Meeres zugelassen. Artikel 4. Schiffe mit unreinem Gesundheitspasse wegen Cholera, welche von einem Hafen des Hedjaz oder irgend einem anderen Hafen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommen, ohne daselbst Pilger oder ähnliche Massentransporte an Bord genommen zu haben, und die während der Fahrt keinen verdächtigen Fall an Bord zu verzeichnen hatten, fallen in die Kategorie der gewöhnlichen verdächtigen Schiffe. Sie unterliegen den Vorsichtsmaßregeln und derselben Behandlung wie diese. Ist Egypten ihr Reiseziel, so unterliegen sie einer Beobachtungsquarantäne von drei Tagen und erhalten nur auf Grund eines günstigen Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung freien Verkehr. Kommen auf solchen Schiffen während der Überfahrt verdächtige Fälle vor, so haben diese Schiffe sich in El-Tor einer Quarantäne zu unterziehen, deren Dauer 15 Tage betragen wird. Wenn während der Fahrt zwischen Tor und Suez an Bord ein verdächtiger Fall vorkommt, wird das betreffende Schiff nach Tor zurückgewiesen, um sich daselbst der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Quarantäne zu unterziehen. Die aus egyptischen Pilgern bestehenden Karawanen sind, bevor sie sich nach Egypten begeben, in El-Tor einer strengen 15tägigen Quarantäne zu unterwerfen; sodann werden sie nach Ras Mallap gesendet, um sich von dort einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen, nach welcher sie nur auf Grund befriedigenden Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung und nach Desinficierung ihrer Effecten zum freien Verkehre zugelassen werden können. Aus fremden Pilgern bestehende Karawanen, welche zu Lande in ihre Heimat ziehen wollen, unterliegen denselben Maßregeln wie die egyptischen Karawanen und sind bis an den Saum der Wüste von Sanitätswachmännern zu begleiten. Die via Kaba oder Moïla aus dem Hedjaz kommenden Karawanen werden bei ihrer Ankunft am Canal der ärztlichen Untersuchung und deren schmutzige Wäsche und Gebrauchsgegenstände der Desinficierung unterzogen. Artikel 6. 1. Während des ganzen Zeitraumes, in welchem die Rückkehr von Pilgern stattfindet, sind die vom Hedjaz oder einem anderen Hafen an der arabischen Küste des Rothen Meeres kommenden, mit reinem Gesundheitspasse versehenen Schiffe, welche Pilger an Bord haben, gehalten, sich nach El-Tor zu begeben, um daselbst nach vollständiger Ausschiffung der Pilger einer Beobachtung von drei bis vier Tagen unterzogen zu werden. 2. Nur die Pilger werden im Quarantänelager ausgeschifft. 3. Nach dieser drei- bis viertägigen Beobachtung werden die Schiffe, wenn die ärztliche Untersuchung günstig war, in Suez zum

freien Verkehr zugelassen. 4. Es wird jedoch nur egyptischen oder in Egypten wohnenden und mit einer Aufenthaltskarte versehenen Pilgern gestattet, sich in Suez auszuschiffen. 5. Auf die übrigen Pilger fremder Nationalität findet die im Artikel 3, Absatz 3 festgesetzte Regel Anwendung. 6. Das Überführen von Pilgern an Bord eines anderen Schiffes ist in allen egyptischen Häfen strenge untersagt. 7. Vom Hedjaz oder von irgend einem Hafen an der arabischen Küste des Rothen Meeres kommende, mit reinem Gesundheitspasse versehene Schiffe, welche keine Pilger- oder ähnliche Massentransporte an Bord haben und auf welchen während der Fahrt kein verdächtiger Fall vorgekommen ist, erhalten in Suez auf Grund zufriedenstellenden Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung freien Verkehr. Artikel 7. Von Hedjaz kommende, mit reinem Gesundheitspasse versehene Schiffe, welche nach einem Hafen an der afrikanischen Küste des Rothen Meeres gehende Pilger an Bord haben, sind ermächtigt, sich nach Suakum zu begeben und sich, unter gleichzeitiger Ausschiffung der Passagiere im Quarantänelager, der drei- bis viertägigen Beobachtung dort zu unterziehen. Artikel 8. Zu Lande kommende Karawanen und Pilger werden an den Mosesquellen der ärztlichen Untersuchung und der Desinficierung unterzogen. Zusammenfassung der Beschlüsse der technischen Commission bezüglich der Anwendung des Reglements für die Pilgerfahrten. Die technische Commission der internationalen Sanitätsconferenz ist der Ansicht, dass, um durch die Anwendung des Reglements für die Pilgerfahrten einen sicheren Erfolg zu erzielen, nachstehendes zu beobachten wäre: 1. dass jedes Pilgerschiff einen regelrecht diplomierten Arzt und einen Desinficierungsapparat mit sich führe; 2. dass zwischen den sich ausschiffenden und den sich einschiffenden Pilgern an den Landungsplätzen keinerlei Berührung stattfinde; 3. dass Schiffe, welche ihre Pilger ausgeschifft haben, den Ankerplatz verändern, ehe sie dieselben wieder an Bord nehmen; 4. dass die ausgeschifften Pilger im Lager in möglichst kleine Gruppen getheilt werden; 5. dass während der Zeitperiode der Benützung des Lagers von El-Tor daselbst eine größere Anzahl von Ärzten vorhanden sei als sonst; 6. dass die Leitung der Sanitätsstation sich gänzlich in den Händen des Arztes befinde. Doch können sich jene der betheiligten Mächte, welche wünschen würden, dass ihre Pilger von Ärzten ihrer Nationalität behandelt werden, diesbezüglich an das Conseil in Alexandrien wenden, welches hiezu die Erlaubnis unter der Bedingung geben kann, dass diese Ärzte in El-Tor jedenfalls dem Director des Lagers unterstehen; 7. dass eine genügende Anzahl von Sanitätswachmännern vorhanden sei, deren Bezahlung eine genügende sei, um dieselben in die Lage zu setzen, Bestechungsversuchen nicht nachzugeben; 8. dass ein unter den Befehlen des Directors stehendes bakteriologisches Laboratorium errichtet und demselben ein Arzt zugetheilt wird, der die volle Eignung habe, die Cholerafälle wissenschaftlich zu constatieren und das Auftreten, den Verlauf und das Erlöschen der Epidemie genau festzustellen; 9. dass Desinficierungsöfen in genügender Anzahl und von hinreichender Größe vorhanden seien, um das Verfahren rasch durchzuführen, zu welchem Zwecke mindestens drei Apparate erster Größe erforderlich sind; 10. dass während der Periode der Pilgerfahrten sich stets ein Mechaniker in El-Tor befinde, um für das regelmäßige Functionieren der Apparate unter Aufsicht des Arztes zu sorgen; 11. dass eine hinreichende Anzahl von Doucheapparaten aufgestellt werde, um die Pilger den nöthigen Waschungen zu unterziehen und so die vollständige Desinficierung der El-Tor passierenden Menschenmassen zu sichern; 12. dass während der Zeit, welche die Pilger im Lager zubringen, unter Benützung des Personales und der Mittel des Laboratoriums der Sanitätsstation eine strenge Untersuchung der Beschaffenheit der Lebensmittel und des Wassers stattfinde; 13. dass der Preistarif der Lebensmittel vom Conseil in Alexandrien festgestellt werde und in den Lagerplätzen öffentlich angeschlagen sei; 14. dass das an die Pilger abzugebende Wasser destilliert oder vor der Vertheilung auf eine Temperatur von 100° C. gebracht und in den verschiedenen Abtheilungen des Lagers in mehreren Reservoirs aufbewahrt werde, damit es möglich sei, die Pilger mit einer hinreichenden Menge Wassers von guter Beschaffenheit zu betheilen. Die Reservoirs müssen verschlossen und mittels Hähnen oder Pumpen zu benützen sein; 15. dass die hinsichtlich der Desinficierung und der verschiedenen nothwendigen Einrichtungen für die Sanitätsstation in Suez bestehenden Vorschriften (siehe Choleratreglement und die Instruction zur Bekämpfung der Cholera sowie das Programm für sanitäre Anstalt in Suez) im allgemeinen auf das Lager von El-Tor Anwendung finden. Die Latrinengruben haben insbesondere den Gegenstand der strengsten Überwachung seitens der Sanitätsbehörde zu bilden. Diese Gruben sind an einem solchen Orte anzulegen, dass die Verbreitung der Krankheit nicht durch die Wahl des Platzes gefördert werden könne; 16. dass das Lager von El-Tor mit der Sanitätsstation in Suez durch eine Telegraphenleitung verbunden sei. Anhang V. Vorschriftsmaßregeln, welche an Bord von Schiffen beim Abgehen, während der Fahrt und bei der Ankunft in Suez zu beobachten sind. (Anmerkung. Der Cholerakeim ist in den Verdauungswegen des Kranken enthalten; die Übertragung geschieht vorzüglich durch die entleerten und erbrochenen Stoffe, daher auch durch

damit verunreinigte Wäsche, Matratzen und unreine Hände.) I. Bei der Abfahrt zu beobachtende Maßregeln. 1. Der Capitän hat darüber zu wachen, dass keine Personen eingeschifft werden, welche in Verdacht stehen, mit einem choleraartigen Leiden behaftet zu sein. Er hat sich zu weigern, Wäsche, Hadern, Bettzeug oder überhaupt verunreinigte oder verdächtige Gegenstände an Bord zu nehmen. Bettzeug, Kleidungsstücke, Hadern u. s. w., welche einem an Cholera oder einem verdächtigen Leiden Erkrankten gehört hatten, sind an Bord nicht zuzulassen. 2. Wenn ein Schiff zum Transporte von Auswanderern oder Truppen verwendet werden soll, so ist es wünschenswert, dass die Einschiffung erst stattfinde, nachdem die Leute gruppenweise einer 5- oder 6-tägigen Beobachtung unterzogen worden sind, und die Sicherheit vorliegt, dass keiner derselben mit Cholera behaftet ist. 3. Vor der Einschiffung ist das Schiff auf das sorgfältigste zu reinigen und, wenn nöthig, zu desinficieren. 4. Es ist unumgänglich nothwendig, dass das an Bord genommene Trinkwasser von einer Quelle herrühre, welche vor jeder Möglichkeit der Inficierung geschützt ist. Wasser ist ganz ungefährlich, sobald es destilliert oder gekocht ist. II. Während der Überfahrt zu treffende Maßregeln. 1. Es ist wünschenswert, dass auf jedem Schiffe ein besonderer Raum für die Absonderung von mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Personen bereit gehalten werde. 2. Sollte ein solcher Raum nicht vorhanden sein, so wird die Cabine oder was immer für ein Ort, an welchem eine Person an Cholera erkrankt, vom Verkehr ausgeschlossen. Nur die mit der Pflege des Kranken betrauten Personen dürfen sich dorthin begeben. Diese selbst sind von jeder Berührung mit anderen Personen abzuschließen. 3. Bettzeug, Wäsche, Kleider, welche mit dem Kranken in Berührung kommen, werden sofort, und zwar noch im Zimmer des Kranken in eine Desinfectionslösung getaucht. Dasselbe geschieht mit etwa verunreinigten Kleidungsstücken der zur Pflege verwendeten Personen. Von den erwähnten Gegenständen werden jene, welche keinen Wert haben, verbrannt oder, wenn das Schiff sich weder in einem Hafen noch im Canale befindet, ins Meer geworfen. Die übrigen werden in undurchlässigen und mit einer Sublimatlösung getränkten Säcken in den Desinfectionsapparat gebracht, und hiebei jede Berührung mit den umgebenden Gegenständen vermieden. Wenn auf dem Schiffe kein Desinfectionsapparat vorhanden ist, sind diese Gegenstände durch zwei Stunden in einer desinficierenden Lösung zu belassen. 4. Die Entleerungen des Kranken (Erbrechungs- und Fäcalstoffe) werden in ein Gefäß gethan, in welches man eine entsprechende Menge der an anderer Stelle beschriebenen Desinfectionslösung gegossen hat. Diese Entleerungen werden sofort in die Aborte gegossen, und diese sind nach jedem Einschütten von aus Choleraerkrankungen herrührenden Stoffen sorgfältig zu desinficieren. 5. Die von den Kranken bewohnt gewesenen Räume sind nach den weiter unten angeführten Regeln sorgfältig zu desinficieren. 6. Leichen sind in ein mit Sublimatlösung getränktes Tuch gehüllt ins Meer zu werfen. 7. Alle während der Überfahrt des Schiffes getroffenen Vorsichtsmaßregeln werden im Schiffstagebuche verzeichnet, und ist dieses bei der Ankunft in Suez der ärztlichen Behörde vorzulegen. 8. Die vorstehenden Regeln gelten ausdrücklich für alles, was mit dem Kranken in Berührung gestanden ist, ohne Rücksicht auf den Grad oder den Ausgang der Erkrankung. III. Bei der Ankunft in Suez zu beobachtende Maßregeln. 1. Alle Schiffe sind vor ihrem Eintritte in den Canal von Suez einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. 2. Diese Untersuchung ist von der ärztlichen Behörde in Suez vorzunehmen. 3. Wenn das Schiff verseucht ist, werden die an Cholera oder unter zweifelhaften Erscheinungen erkrankten Personen ausgeschifft und in einer in der Nähe von Suez eigens eingerichteten Räumlichkeit abgesondert. Als zweifelhaft ist die Erkrankung solcher Individuen zu betrachten, bei welchen sich Cholerasymptome, insbesondere choleraartige Diarrhöe, gezeigt haben. 4. Alle verunreinigten, sowie die nachgenannten Gegenstände werden vor dem Eintritte in dem Canal von Suez desinficiert, als: Kleider, Bettzeug, Matratzen, Teppiche und andere mit dem Kranken in Berührung gekommene Gegenstände, die Kleider derjenigen Personen, welche denselben gepflegt haben, die in der Cabine des Kranken und in anstoßenden Cabinen vorhandenen Gegenstände, der zu dieser Cabine führende Gang, das Verdeck oder jener Theil desselben, auf welchem sich der Kranke aufgehalten hat. Übersetzung. Protokoll. Nachdem die vertragschließenden Theile übereingekommen sind, dass der Austausch der Ratificationen der Venediger Sanitätsconvention vom 30. Jänner 1892 mittels Deponierung der bezüglichen Urkunden in den Archiven des italienischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu erfolgen hat, wurde zu diesem Zwecke das gegenwärtige Deponierungsprotokoll im königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am heutigen Tage, den 30. Juli 1892, aufgenommen. Die vertragschließenden Theile sind darin einig, den Termin, welchen die Convention für den Austausch der Ratificationen für den 31. Juli 1892 festgesetzt hatte, als bis zum Datum des gegenwärtigen Protokollsabschlusses ordnungsmäßig verlängert zu betrachten. In Betreff eines im §. 3 der Bestimmungen über die Durchfahrt durch den Suezkanal in Quarantäne (Annex I) enthaltenen Satzes hat die Regierung der Niederlande gewünscht, dass die folgende

Erklärung im gegenwärtigen Protokolle aufgenommen werde, nämlich: „nach der Tendenz der Venediger Conferenz können die Worte: jede der Mächte wird Strafbestimmungen gegen diejenigen Schiffe erlassen, welche, den vom Capitän angegebenen Cours verlassend, unbefugterweise einen im Territorium dieser Macht liegenden Hafen anlaufen würden — nicht anders ausgelegt werden, als in dem Sinne, dass die Regierung einer jeden Macht innerhalb der Grenzen ihrer Gesetzgebung Maßnahmen gegen die Schiffe ergreifen wird, &c.“ Hierauf hat die Deponierung der Ratificationen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen &c. &c. und Apostolischen Königs von Ungarn, Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien, Seiner Majestät des Königs von Italien, Ihrer Majestät der Königin-Regentin der Niederlande und Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen am selben Tage, den 30. Juli 1892, stattgefunden. Sodann sind successive deponiert worden: am 31. Juli 1892 die Ratification Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen; am 2. August 1892 die Ratification Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; am 3. August 1892 die Ratificationen des Präsidenten der französischen Republik und Seiner Majestät des Königs der Hellenen; am 4. August 1892 die Ratification Seiner Majestät des Kaisers aller Reussen; gleichfalls am 4. August 1892 die Ratification Seiner Majestät des Königs der Belgier; am 9. August 1892 die Ratification Seiner Majestät des Königs von Dänemark; am 13. Februar 1893 die Ratification Seiner Majestät des Kaisers der Ottomanen. Im Augenblicke der Deponierung derselben ersucht der Botschafter Seiner Majestät des Sultans um Aufnahme folgenden Vorbehaltes in das gegenwärtige Protokoll, welchem alle vertragschließenden Mächte ihre vorherige Zustimmung gegeben haben, nämlich: „Seine Majestät der Sultan ratificiert die Sanitätsconvention von Venedig unter der ausdrücklichen Bedingung, dass dieser Act weder den gegenwärtig im ottomanischen Reiche in Kraft stehenden oder künftighin einzuführenden sanitären Reglements und Vorschriften, noch auch jenen Maßnahmen Eintrag thue, welche die kaiserlich ottomanische Regierung zu Zeiten einer Epidemie infolge der Beschlüsse des Obersten Sanitätsconseils treffen könnte.“ Eine Note des Ministers von Portugal am königlichen Hofe vom 31. August 1892 enthält die Erklärung, daß „die Regierung Seiner Allergetreuesten Majestät mit dem Vorbehalte nachträglicher Ratification, welche nach der portugiesischen Verfassung von einem Acte der gesetzgebenden Gewalt abhängt und insoweit die Zustimmung der Vollzugsgewalt zusteht, endgiltig den Act der internationalen Conferenz von Venedig, sowie auch die demselben durch die jüngsten Pariser Unterhandlungen beigefügten Modificationen annehme“ und „dass sie gleichfalls den niederländischen Vorschlag, betreffend einen Satz des Venediger Actes, acceptiere“. Infolge dieser zweifachen Erklärung, und da die Deponierung der anderen Ratificationen nunmehr vollständig ist, wurde das gegenwärtige Protokoll am heutigen Tage, den 13. Februar 1893, vorläufig mit dem Vorbehalte geschlossen, dass es nachträglich behufs Deponierung der Ratification Seiner Majestät des Königs von Portugal und Algarbien wieder eröffnet werde. Das einzige Exemplar des gegenwärtigen Protokolles verbleibt in den Archiven des königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welches Sorge tragen wird, dass eine dem Originale gleichlautende Abschrift einer jeden der hohen Vertragsmächte zukomme. Am heutigen Tage, dem 18. November 1893, ist das gegenwärtige Protokoll wieder eröffnet worden, da der Geschäftsträger von Portugal erschienen ist, um zur Deponierung der Ratification Seiner Allergetreuesten Majestät zu schreiten. Bei dieser Gelegenheit hat der Geschäftsträger erklärt, dass die Ratification seines Souveräns unter den zwei hier unten ausgedrückten Bedingungen, welche jenen analog sind, an welche die Ratification Ihrer Majestät der Königin-Regentin der Niederlande und Seiner Majestät des Kaisers der Ottomanen beziehentlich geknüpft waren, erfolgt, nämlich: 1. dass keine der Clauseln der fraglichen Convention die in den portugiesischen Häfen zur Anwendung kommende sanitäre Gesetzgebung modificiere; 2. dass keine dieser Clauseln die Verlautbarung einer neuen Strafbestimmung obligatorisch mache. Der Geschäftsträger erklärt, dass diese beiden Bedingungen in nichts den anderen Erklärungen präjudicieren, welche seinerzeit durch den Grafen de Macedo formuliert und von der Venediger Conferenz als Interpretation der Convention, betreffend die im Annex I vorgeschriebenen telegraphischen Anzeigen und die aus dem im Annex II vorgesehenen Anlehen fließenden Verbindlichkeiten, angenommen wurden. Nachdem die Deponierung der Ratificationen seitens aller vertragschließenden Theile somit vollständig ist, wurde das gegenwärtige Protokoll endgiltig geschlossen und als einziges Original in den Archiven des königlich italienischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten niedergelegt, welch letzteres Sorge tragen wird, dass eine neue beglaubigte Abschrift, entsprechend dem so vervollständigten Originale, einer jeden der hohen Vertragsmächte ausgefolgt werde.“ (Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.) „Rom, 18. November 1893. Der Minister des Äußern Seiner Majestät des Königs von Italien: (Gezeichnet:) B. Brin. Abschrift beglaubigt gemäß dem in den Archiven des königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten in Volksschulen wurden in allen Kronländern Bestimmungen getroffen.[1])

deponierten Originale. Rom, 25. November 1893. Der Generalsecretär: Malvano. Die vorstehende internationale Sanitätsconvention sammt Anlagen und Protokoll wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hiemit kundgemacht. Wien, am 21. Februar 1894."

[1]) Im nachstehenden werden diese Bestimmungen angeführt und werden als Muster die Verordnungen des niederösterr. L. Sch. R. wiedergegeben. **Böhmen.** Vdg. des L. Sch. R. v. 9. April 1888, Z. 9481 (Vdg. Bl. für das Volksschulwesen in Böhmen S. 36), zur Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in den Schulen. **Bukowina:** Vdg. des L. Sch. R. v. 31. August 1885, Z. 1142, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen (diese Vdg. wurde nur im Dienstwege kundgemacht). **Galizien:** Vdg. des L. Sch. R. v. 26. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 8, Kundm. des L. Sch. R. v. 12. September 1888, L. G. B. Nr. 83, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. **Görz und Istrien,** sieh Küstenland. **Kärnten:** Vdg. des L. Sch. R. v. 22. Februar 1888, L. G. B. Nr. 8, betreffend die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. **Krain:** Kundm. des L. Sch. R. v. 16. September 1885, L. G. B. Nr. 14, betr. die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen, und Kundm. des L. Sch. R. v. 15. April 1888, L. G. B. Nr. 10, betreffend die Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten in den Schulen. **Küstenland:** Kundm. des Statth. v. 4. Juni 1890, L. G. B. Nr. 18, des L. Sch. R. für Görz und Gradisca v. 4. Juni 1890, L. G. B. Nr. 19, des L. Sch. R. für Istrien v. 4. Juni 1890, L. G. B. Nr. 20, betr. die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen des Stadtgebietes Triest, bezw. der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, bezw. der Markgrafschaft Istrien. **Mähren:** Erl. des L. Sch. R. v. 26. Juli 1875, L. G. B. Nr. 37, betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. **Österreich ob der Enns:** Vdg. des L. Sch. R. v. 11. Februar 1885, Z. 315, geändert in den Punkten 2 und 3 durch die Vdg. des L. Sch. R. v. 9. September 1889, Z. 2201, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen; Erl. des L. Sch. R. v. 8. März 1887, Z. 490, in Betreff der Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen und der Mittel zur Desinfection; Vdg. des L. Sch. R. v. 9. September 1889, Z. 2201, giltig für die Stadt Linz, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen der Stadt Linz (Vdgsbl. des L. Sch. R. für das Erzh. Österr. ob der Enns: 1885 Nr. 4, 1889 Nr. 6, 1887 Nr. 4, 1889 Nr. 7). **Österreich unter der Enns:** Mit den Vdgn. des n. ö. Landesschulrathes v. 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. B. Nr. 6, v. 3. Mai 1882, Z. 2391, L. G. B. Nr. 51, v. 6. Juni 1883, Z. 3346, L. G. B. Nr. 50, v. 13. Juni 1883, Z. 4616 ex 1882, L. G. B. Nr. 53, v. 6. Juni 1888, Z. 3776, L. G. B. Nr. 40, v. 15. Juni 1993, Z. 4293, L. G. B. Nr. 29, und v. 9. April 1894, Z. 2416, L. G. B. Nr. 15, wurden im Einvernehmen mit der n.-ö. Statth. im Hinblicke auf §. 2 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten getroffen. Diese Verordnungen lauten zusammengefasst, wie folgt: „Vorschriften zur Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten überhaupt. §. 1. Die Vorstände von öffentlichen wie privaten Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privatlehr- und Erziehungsanstalten jeder Art, von öffentlichen und Privat-Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, von öffentlichen und Privat-Handelsschulen und von dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten, sowie das in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungspersonale ist verpflichtet, dem Gesundheitszustande ihrer Schüler und Pflegebefohlenen im allgemeinen wie im einzelnen und insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten unausgesetzt die vollste Beachtung zuzuwenden und in ihrem Contacte mit den Angehörigen der Schüler bei ihnen bekannt gewordenen Erkrankungen derselben, soweit als thunlich der Beschaffenheit der Erkrankung nachzuforschen. §. 2. Schülern, welche von einer ansteckenden oder als ansteckend geltenden Krankheit (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Croup, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, egyptische Augenentzündung 2c.) befallen sind, oder bei welchen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist der Besuch der Anstalt unbedingt und insolange zu verwehren, bis durch ein Zeugnis desjenigen Arztes, welchem behördlicherseits die Überwachung der Desinfection anvertraut ist (städtischer Arzt, Gemeindearzt, gemeindeärztlicher Functionär), in Orten aber, in welchen hiefür solche Sanitätsorgane nicht bestellt sind, durch ein Zeugnis des behandelnden Arztes oder des betreffenden Sanitätsorganes des Nachbarortes dargethan ist, dass die Desinfection vorschriftsmäßig durchgeführt wurde und dass sonach aus dem Wiedererscheinen des betreffenden Schülers den Mitschülern keine Gefahr mehr erwächst.

Solche Schüler haben sich vor dem Betreten des Schulzimmers mit dem betreffenden Zeugnisse dem Leiter der Schule vorzustellen. §. 3. Aus Familien, von welchen den Vorständen oder den Lehrern solcher Anstalten bekannt wird, dass daselbst derartige ansteckende Erkrankungsfälle bestehen, darf niemand die Anstalt besuchen, bis die Gefahr der Übertragung der betreffenden Krankheit in die Schule durch Beibringung des im §. 2 dieser Verordnung erwähnten Zeugnisses als beseitigt constatiert ist. §. 4. Die schulpflichtigen Wohnungsgenossen eines Erkrankten sind bei Keuchhusten, sobald sich an ihnen die ersten Symptome eines Katarrhs der Luftwege zeigen, bei allen übrigen Infectionskrankheiten aber unbedingt vom Schulbesuche auszuschließen. Der politischen Bezirksbehörde aber bleibt es überlassen, in besonderen Fällen bei Entstehung von Localepidemien oder bei Bildung von Epidemieherden Veranlassung zu treffen, dass nach Umständen die Kinder eines Theiles eines Hauses oder selbst eines ganzen Hauses vom Schulbesuche ausgeschlossen werden. §. 5. Kommen die Schulleitungen in die Kenntnis, dass ein Schüler oder jemand, mit welchem ein Schüler in derselben Wohnung zusammenlebt, von einer übertragbaren Krankheit befallen wurde, so haben sie durch die entsprechende Ausfüllung des Absatzes A oder B der Blankette nach beiliegendem Muster, respective nach Durchstreichung desjenigen Absatzes, welcher im gegebenen Falle keinen Gegenstand der Mittheilung bildet, die Gemeindevorstehung hievon in Kenntnis zu setzen. In Wien, und zwar im I. Bezirke sind solche Anzeigen an das Wiener Stadtphysikat beim Magistrat, in den übrigen Wiener Gemeindebezirken an die betreffende Gemeindebezirkskanzlei zu leiten. Die Gemeindevorstehung, respective in Wien das Stadtphysikat oder die betreffende Wiener Gemeindebezirksvorstehung veranlasst auf Grund dieser Anzeige die entsprechende Erhebung, ergänzt nach dem Resultate dieser Erhebung das erhaltene Anzeigeblankett durch Eintragung des ärztlichen Befundes in die gehörige Rubrik und sendet, unbeschadet der weiteren sanitätspolizeilichen Verfügungen, das sohin ergänzte Blankett an die Schulleitung zurück. §. 6. Hat die Schulleitung oder Anstaltsvorstehung davon Kenntnis, dass Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen eines von einer ansteckenden Krankheit befallenen und mit ihm in derselben Wohnung zusammenlebenden Schülers ihrer Schule oder Anstalt eine andere Schule, Lehr- oder Erziehungsanstalt besuchen, so ist diese Thatsache in dem Absatze C der angeschlossenen Blankette ersichtlich zu machen. Die Schulleitung, beziehungsweise Anstaltsvorstehung ist ferner verpflichtet, ihr Augenmerk darauf zu richten, ob nicht unter den Bewohnern des Schulsprengels ansteckende Krankheiten in bedenklicher Weise sich mehren. Zur Verhütung des Auftretens einer Epidemie unter der Schuljugend hat dieselbe, sobald sie von solchen Krankheiten Kenntnis erlangt hat, sogleich die competente Sanitätsbehörde (in Wien das betreffende magistratische Bezirksamt, außer Wien die k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise in den Städten Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs den Stadtrath) in der möglichst rascheſten Art zu verständigen und zugleich davon dem Bezirksschulrathe beziehungsweise dem k. k. n. ö. Landesschulrathe die Anzeige zu erstatten. Falls die Sistierung des Unterrichtes zur Hintanhaltung der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit nach Ausspruch des competenten Sanitätsorganes erforderlich erscheint, ist nach Umständen bei allgemeinen Volksschulen und bei Bürgerschulen von der Leitung der Schule mit Bewilligung des Bezirksschulrathes bei den der unmittelbaren Aufsicht des k. k. n. ö. Landesschulrathes unterstehenden Lehranstalten von der Vorstehung derselben mit Genehmigung des k. k. n. ö. Landesschulrathes die Schließung der Schule zu verfügen. Diese Genehmigung ist in der möglichst rascheſten Art (außer Wien jedenfalls telegraphisch, eventuell durch eigenen Boten) einzuholen. In besonders dringenden Fällen hat die Leitung der Schule beziehungsweise die Anstaltsvorstehung über Anordnung des competenten Sanitätsorganes unter gleichzeitiger Berichterstattung an die betreffende Schulbehörde die Schließung der Schule (Anstalt) sofort zu veranlassen. §. 7. Den Mitschülern eines von einem übertragbaren Leiden befallenen Schülers ist der Besuch des Kranken und seiner Familie, insofern letztere in derselben Wohnung mit dem Erkrankten zusammenlebt, für die Dauer der Ausschließung des kranken Schülers von der Schule, desgleichen die Besichtigung der Leiche eines an einer derartigen Krankheit Verstorbenen, sowie die Theilnahme an dem Leichenbegängnisse zu untersagen. §. 8. Die Vorstehungen von Pensionaten und Erziehungsanstalten werden aufgefordert, die Erkrankung eines Pfleglings an einem der in Rede stehenden Leiden sofort nach der Constatierung desselben der Gemeindevorstehung anzuzeigen und nach dem Ermessen des von der Behörde entsendeten Amtsarztes (§. 2), da wo eine entsprechende Isolierung des Erkrankten im Hinblicke auf die in Betracht kommenden Verhältnisse möglich ist, dieselbe zu vollziehen und den Verkehr mit den übrigen Zöglingen und mit jenen Bediensteten der Anstalt, welche mit den gesunden Zöglingen verkehren, möglichst hintanzuhalten oder aber den Erkrankten in auswärtige Pflege zu bringen. Die Rückkehr eines derartig erkrankt gewesenen Zöglings in die Anstalt und der Verkehr mit den anderen Zöglingen ist erst dann zu gestatten, wenn durch ein ärztliches Zeugnis des Amtsarztes (§. 2) jede Gefahr einer Übertragung des Krankheitsstoffes als beseitigt constatiert ist. §. 9. Die

Vorstände von Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten jeder Art und beziehungsweise das in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungspersonale sind für die genaue Befolgung dieser Verordnung verantwortlich. II. Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Lehrpersonen oder andere im Dienste der Schule befindliche Personen. §. 10. Im Schulgebäude einer Volks- oder Bürgerschule sind zunächst nur den Leitern der Schulen (Schulleitern, Oberlehrern, Directoren) und den zur Beaufsichtigung und Reinhaltung des Schulhauses unbedingt nothwendigen Dienern Wohnungen einzuräumen. Die Unterbringung von Naturalwohnungen dieser Personen im Schulgebäude selbst liegt nicht nur im Interesse der Schule, sondern auch in der Absicht der Anordnung des §. 32 des n. ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35. Den Lehrern und Unterlehrern, welchen, sei es durch das Gesetz (§§. 33 und 36 des n. ö. Landesgesetzes v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35), sei es durch freiwilliges Zugeständnis der Gemeinde oder aus irgend einem anderen Titel, eine freie Wohnung zugesprochen ist, sind nach Thunlichkeit außerhalb des Schulgebäudes Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Außer den genannten Schulorganen ist niemandem die Benützung einer Wohnung im Schulgebäude zu gestatten. Die Verwendung eines Theiles eines zu Schulzwecken gewidmeten Hauses, auch für Wohnungen von Privaten, ist nur unter der Bedingung gestattet, dass nach Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, L. G. B. Nr. 6, die Privatwohnungen von den eigentlichen Schullocalitäten vollständig getrennt sind. Die Verwendung von Zinshäusern oder Häusern, in welchen auch nicht zur Schule gehörige Personen wohnen, zu Schulzwecken ist überhaupt möglichst hintanzuhalten und im allgemeinen nur als eine vorübergehende, provisorische Maßnahme unter den entsprechenden Vorsichten zu gestatten. §. 11. Alle in einem Schulgebäude untergebrachten Naturalwohnungen von Functionären der Schule sind in der Art zu situieren und anzulegen, dass, wenn schon nicht dauernd, so doch im Falle des Auftretens einer Infectionskrankheit im Bereiche dieser Wohnungen eine vollständige Isolierung derselben von den eigentlichen Schulräumen durchgeführt werden kann. Die Erfüllung dieser Anordnung ist bei Neubauten, wie bei größeren Erneuerungs- oder Erweiterungsbauten zur Bedingung der Baugenehmigung zu machen (§. 20 der Vdg. des hohen. Min. f. Cul. u. Unterr. v. 9. Juni 1873, Z. 4816, Min. Vdgsbl. Nr. 73). Bei den bestehenden Schulhäusern ist unter Würdigung der Vermögenskraft der Gemeinden und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schulhauses an sich, wie im Verhältnisse zur Ausdehnung der Schule und des Schulortes dahin zu wirken, dass mindestens bei sich darbietender günstiger Gelegenheit die im Schulhause befindlichen Wohnungen von den Schullocalitäten in einer möglichst einfachen und wenig kostspieligen Weise getrennt werden. §. 12. Ist in der im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Familie eines im Schulgebäude selbst wohnenden Schulorganes eine Infectionskrankheit ausgebrochen, so haben der betreffende Bedienstete und alle Mitglieder seiner Familie, welche mit ihm in derselben Wohnung zusammenleben, auf die Dauer der Ansteckungsgefahr sich jedes Verkehres mit anderen Schulorganen, mit den Schülern und mit deren Familien gänzlich zu enthalten und es ist daher der betreffende Functionär auch vom Schuldienste für so lange fernzuhalten, bis durch den Amtsarzt (§. 2) die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit, sowie die Durchführung der Desinfection constatiert worden ist. Bei Keuchhustenerkrankungen in der Familie eines im Schulgebäude wohnhaften Schulorganes hat sich dasselbe, wenn sich bei ihm die ersten Symptome eines Katarrhs der Luftwege zeigen, dem Amtsarzte vorzustellen, welcher zu entscheiden hat, ob dies Schulorgan sich vom Dienste zu enthalten hat. §. 13. Wenn und insolange die Isolierung einer im Schulhause befindlichen Wohnung, in welcher eine Infectionskrankheit aufgetreten ist, nicht in einem von der Sanitätsbehörde als zureichend erkannten Maße hergestellt und entsprechend aufrecht erhalten werden kann und wenn die Hintanhaltung der Gefahr einer Übertragung der Krankheit auf die Schüler auch auf eine von der Sanitätsbehörde gebilligte Art nicht thunlich erscheint, wenn somit die Sanitätsbehörde die Schließung der Schule als unvermeidlich bezeichnet, dann ist diese sofort anzuordnen. Es sind jedoch unverzüglich die nach der Lage des speciellen Falles thunlichen Vorkehrungen zu treffen, um die baldigste Wiederaufnahme des Unterrichtes zu ermöglichen. §. 14. Lehrpersonen an öffentlichen und Privat-, Volks-, Bürger- und Mittelschulen und an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner an öffentlichen und Privat-Handelsschulen und an den dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten, in deren mit ihnen in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Familien eine Infectionskrankheit aufgetreten ist, haben sich insolange der Ertheilung des Unterrichtes in der Schule oder Anstalt und des Verkehres mit derselben zu enthalten, bis vom Amtsarzte (§. 2) die Beseitigung der Ansteckungsgefahr constatiert ist. Bei Keuchhustenerkrankungen in ihrer Familie haben sich dieselben Personen, sobald sich bei ihnen die ersten Symptome eines Katarrhs der Luftwege einstellen, dem Amtsarzte vorzustellen, welcher zu entscheiden hat, ob die Lehrperson

sich vom Schuldienste zu enthalten hat. §. 15. Ist im Schulgebäude einer Volks- oder Bürgerschule eine Infectionskrankheit aufgetreten, ohne dass deshalb der Unterricht ausgesetzt werden musste, so bleiben zwar selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch aufrecht, bei Verhängung von Strafen für Schulversäumnisse ist jedoch mit Milde und mit Berücksichtigung der außerordentlichen Umstände vorzugehen. §. 16. Die §§. 11, 12 und 13 haben in Hinkunft auch auf die öffentlichen und Privatmittelschulen, auf die Privatvolks- und Bürgerschulen, auf die öffentlichen und Privat-Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner auf die öffentlichen und Privat-Handelsschulen und auf die dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten sinngemäß Anwendung zu finden. §. 17. Alle in einem Schulgebäude einer Lehr- oder Erziehungsanstalt wohnhaften Bediensteten der Schule oder Anstalt sind unter Androhung strenger Ahndung im Disciplinarwege verpflichtet, jeden in ihrem Hausstande vorkommenden Erkrankungsfall der Schul- oder Anstaltsvorstehung sogleich anzuzeigen, worauf diese sohin durch den betreffenden Gemeindearzt die Beschaffenheit der Erkrankung klarstellen lassen muss, wobei derselbe die etwa weiter nöthigen sanitätspolizeilichen Verfügungen zu veranlassen hat. Ebenso sind die in solchen Gebäuden wohnhaften Vorsteher von Lehr- und Erziehungsanstalten unter Androhung strenger Ahndung verpflichtet, bei jedem Erkrankungsfalle einer in ihrem Hausstande lebenden Person sofort den Arzt zu rufen und falls von demselben nicht die Ungefährlichkeit der betreffenden Erkrankung in Beziehung auf Weiterverbreitung sofort klargestellt wurde, dem Amtsarzte der politischen Behörde erster Instanz die weitere Anzeige zu machen. III. Desinfection der Schulgebäude. Hinsichtlich der Desinfection der Schulgebäude ist nach der über Antrag des obersten Sanitätsrathes verfassten und den politischen Landesbehörden mit dem Erlasse des hohen k. k. Min. des Inn. v. 16. August 1887, Z. 20662, bekanntgegebenen Anleitung vorzugehen, welche im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom Jahre 1887, XX. Stück, unter Nr. 50 kundgemacht worden ist.

Formulare A für Wien.

A. Schule / Lehr- und Erziehungsanstalt im .... Bezirke .... Gasse, Nr. ....

d . . Schüler / Zögling wohnhaft im .... Bezirke .... Gasse, Nr. ....

ist dem Vernehmen nach an .... erkrankt.

B. Im Hausstande de . Schüler / Zöglings .... wohnhaft im

.... Bezirke .... Gasse, Nr. .... herrscht dem

Vernehmen nach eine übertragbare Krankheit.

C. Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen de . . Genannten soll . . die Schule / Lehranstalt

im .... Bezirke .... Gasse, Nr. .... besuchen.

Es wird im Sinne der Verordnung vom .... Z. ....

ersucht, die fragliche Krankheit amtsärztlich constatieren und über das bezügliche Ergebnis Mittheilung machen zu wollen.

Datum: ....

Unterschrift des Leiters obiger Schule oder Lehr- und Erziehungsanstalt:

Unterschrift de . Lehrer:

Ärztlicher Befund.

A. .... ist mit .... behaftet.

B. .... ist mit keiner übertragbaren Krankheit behaftet.

C. Im Hausstande de . Genannten wurde .... constatiert.

Datum: ....

Unterschrift des Amtsarztes:

Mit den Vdgn. des Min. des Inn. v. 23. April 1891, Z. 5851, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 157), und v. 15. September 1891, Z. 17187, an die Statth. in Wien (den übrigen L. Beh. mitgetheilt, Österr. Sanitätsw., S. 326), wurden Weisungen, betreffend die in Handhabung des staatlichen Sanitätsdienstes, insbesondere zur Verhütung oder Sicherstellung von Infectionskrankheiten, nothwendigen chemischen und bakteriologischen Untersuchungen, erlassen.[1])

Formulare B für das Land.

A. .... Schule in .... / Lehr- und Erziehungsanstalt in ....

d . . Schüler / Zögling .... wohnhaft .... ist dem

Vernehmen nach an .... erkrankt.

B. Im Hausstande de . Schüler / Zögling .... wohnhaft in ....

.... herrscht dem Vernehmen nach eine übertragbare Krankheit.

C. Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen de . . Genanten soll . . die Schule / Lehranstalt in

.... besuchen.

Es wird im Sinne der Verordnung vom .... Z. .... ersucht, die fragliche Krankheit ärztlich constatieren und über das bezügliche Ergebnis Mittheilung machen zu wollen.

Datum: ....

Unterschrift des Leiters obiger Schule oder der Lehr- und Erziehungsanstalt:

Unterschrift des Lehrers:

Ärztlicher Befund.

A. .... ist mit .... behaftet

B. .... ist mit keiner übertragbaren Krankheit behaftet.

C. Im Hausstande de . Genannten wurde .... constatiert.

Datum: ....

Unterschrift des Gemeindevorstandes:

Unterschrift des Arztes:"

Ferner ist noch zu erwähnen, dass laut Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 28. Jänner 1881 (Vdgsbl. des Wiener Mag. Nr. 2) die Augen aller Zöglinge der städtischen Waisenhäuser 2 mal jährlich zu untersuchen sind, und dass die Leiter dieser Anstalten die Anzeige zu erstatten haben, wenn mehr als 4 Zöglinge an derselben Augenkrankheit (außer scrophulöser Augenentzündung) erkranken. **Salzburg:** Erl. d. Landesschulr. v. 17. Dec. 1879, Z. 1837, B. B. d. L. Sch. R. f. Salzb., 1880, S. 23, betreffend die gleichmäßige Durchführung des Vorganges bei Schließung und Wiedereröffnung von Schulen im Falle von Epidemien; Vdg. des L. Sch. R. v. 20. Dec. 1884, L. G. B. Nr. 6 ex 1885, betreffend die Maßregeln zur Hintanhaltung und Verhütung von ansteckenden Krankheiten in den Schulen. — **Schlesien:** Vdg. des L. Sch. R. v. 26. September 1883, L. G. B. Nr. 37, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. — **Steiermark:** Vdg. des L. Sch. R. v. 5. August 1888, L. G. B. Nr. 35, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. — **Tirol:** Vdg. des prov. L. Sch. R. v. 15 Jänner 1885, L. G. B. Nr. 2 und Kundm. des prov. L. Sch. R. v. 30. October 1886, L. G. B. Nr. 43, betreffend die Verhütung der Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten und die Vornahme der Desinfection in den Schulen. — **Triest,** sieh Küstenland.

[1]) Mit dem Erl. der o. ö. Statth. v. 6. September 1895, Z. 15410 (Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1896, S. 6), ergiengen an die B. H. Weisungen, betreffend die Einsendung von Objecten für bakteriologische Untersuchungen an das Sanitätsdep. der Statthalterei.

Wenn eine Infectionskrankheit ausgebrochen ist, so handelt es sich vor Allem darum, dass hierüber raschestens die Anzeige bei der politischen Behörde erfolgt. Eine allgemeine Anzeigepflicht besteht nicht.[1]) Zur Anzeige sind jedoch verpflichtet die Gemeinden[2]), die Ärzte und Be-

[1]) Nur die Landesregierung in Krain und die Statthalterei in Dalmatien haben, und zwar erstere mit der oben in der Anm. 3 auf S. 316 abgedruckten Kundm. v. 17. Jänner 1894, Z. 991, L. G. B. Nr. 6, letztere mit der Kundm. v. 14. October 1891, L. G. B. Nr. 23, angeordnet, dass jeder Fall einer Erkrankung an einer der im §. 1, bezw. Art. VI, dieser Kundm. benannten Krankheiten ungesäumt dem G. V. anzuzeigen sei. Sieh zu der Kundm. der Landesregierung in Krain auch den Erl. dieser Landesregierung v. 24. Februar 1894, Z. 2860 (Österr. Sanitätsw., S. 102), betreffend das Vorgehen beim Auftreten von Infectionskrankheiten. — Ferner ist die Anzeige auch beim Ausbruch der Cholera allgemein vorgeschrieben (P. 34 der Cholera-Instruction auf S. 360 in diesem Bde.).

[2]) Aus dem Erl. des Min. des Inn. v. 13. December 1888, Z. 20604 (Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1889, S. 5, theilw. auch im II. Bde. dieses Werkes S. 1223 abgedruckt): „..... ist es unumgänglich nothwendig, die Gemeindevertretungen zu verhalten, dass sie von dem ersten Auftreten **jeder** Infectionskrankheit und insbesondere schon von dem ersten Erkrankungsfalle an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Typhus jeder Art, Ruhr, Cholera, Kindbettfieber, womöglich auch von Masern, Keuchhusten, sofort die Anzeige an die politische Behörde erstatten, und dass sie über den weiteren Verlauf der betreffenden Infectionskrankheit und die zu ihrer Tilgung getroffenen Maßnahmen, insoferne nicht kürzere Berichtstermine angeordnet werden, am Schlusse jeder Woche, welche mit Sonntag beginnt und mit Samstag endet, unter nomineller Anzeige der von der letzten Woche krank Verbliebenen, in der Berichtswoche Neuerkrankten, Genesenen, Gestorbenen und noch in der Krankenstube Befindlichen, regelmäßig berichten. Die politischen Bezirksbehörden sind daher anzuweisen, den Gemeinden die genaue Beobachtung dieses in den den bestehenden Epidemievorschriften begründeten Vorganges der Wochenberichterstattung über Infectionskrankheiten, welcher Vorgang die Evidenzhaltung derselben wesentlich erleichtert, einzuschärfen und dieselbe strengstens zu überwachen. Wenn das Jahr nicht mit einem Samstage endet und das nächste nicht mit Sonntag beginnt, sind von Gemeinden, in denen eine Infectionskrankheit herrscht, für die Übergangswoche zwei abgesonderte Berichte und zwar der eine für den in das alte Jahr, der andere für den in das neue Jahr fallenden Theil der Woche zu erstatten." — Über eine Anfrage der böhm. Statthalterei, ob ungeachtet des Erl. des Min. des Inn. v. 13. December 1888, Z. 20604, die §§. 1, 2 u. 3 des mit der Gub. Vdg. v. 19. November 1848, Z. 62687, erlassenen Epidemie-Unterrichtes III in Geltung verbleiben, nach welchen gutartige Epidemien unter Umständen der einheimischen Amtshandlung der Gemeinden überlassen bleiben können, hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 6. Jänner 1889, Z. 273, der Statthalterei eröffnet: „In Beantwortung der Anfrage v. 1. Jänner l. J., Z. 120669, wird eröffnet, dass mit dem h. o. Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604, lediglich die Berichterstattung über Infectionskrankheiten seitens der in Gemäßheit des §. 4 lit. a zur Wahrnehmung aller Einzelinfectionen verpflichteten Gemeinden an die politische Behörde, seitens dieser an die Statthalterei und seitens der Statthalterei an das Ministerium unter Vorschreibung genau einzuhaltender Termine geregelt wurde. Die betreffende Berichterstattung der Gemeinde an die politische Behörde hat mittels nomineller Ausweise, seitens der Behörden jedoch nur mittels der vorgeschriebenen Zahlenausweise, zu geschehen. Die Thätigkeit der Gemeinden sowohl hinsichtlich der Verhütung und Tilgung der Einzelinfection als auch hinsichtlich der genauen und wahrheitsgetreuen Berichterstattung ist seitens der politischen Behörden pflichtgemäß zu überwachen, wie dies das Gesetz v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, vorschreibt. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einleitung und Durchführung des Epidemieverfahrens werden selbstverständlich durch die gedachte Verordnung über Berichterstattung nicht alteriert. Jedoch hat die vorgedachte überwachende Thätigkeit der politischen Behörde naturgemäß einen integrierenden, weil gesetzlich vorgeschriebenen, Theil in der Bekämpfung der Infectionskrankheiten zu bilden, deren Verhütung und Tilgung der besonderen Obsorge der Behörden anvertraut ist (§. 2 lit. c des R. S. G. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68), und muß vorausgesetzt werden, dass die politischen Behörden hinsichtlich der rechtzeitigen Bekämpfung sich verbreitender Infectionskrankheiten (Epidemien) nicht einen die Anhäufung zahlreicher Infectionsfälle behufs des gebotenen Einschreitens geradezu abwartenden Formalismus einhalten, sondern dass sie im Geiste und mit Erfassung des Zweckes der sanitätspolizeilichen Verordnungen, sowie unter Beachtung des im §. 8 des R. S. G. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, deutlich bezeichneten Beirathes der ihnen zugewiesenen k. k. Bezirksärzte, welche sich selbstverständlich stets von wissenschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen sollen, nach der Größe der Infectionsgefahr

hörden.[1]) Bezüglich der Verständigung der Civil- und Militärbehörden über den Ausbruch von Infectionskrankheiten hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 30. April 1888, Z. 6973, allen Landesbehörden eröffnet: „Das Ministerium des Innern ist mit dem Reichskriegsministerium übereingekommen, gegenseitige Mittheilungen der Bezirkshauptmannschaften und der als politische Behörden I. Instanz fungierenden Gemeinden mit eigenem Statute einerseits über die unter der Civilbevölkerung der Garnisonsorte und deren Umgebung und der betreffenden Militärcommanden andererseits über die unter der Militärmannschaft in Garnisonen vorkommenden Fälle von Cholera, Ruhr, sowie aller Formen der Blattern und typhösen Krankheiten anzuordnen. Dagegen erscheint in jenen Fällen, in welchen es wegen bevorstehender Truppenbewegungen, wie bei Manövern oder zur Zeit von größeren Truppendislocationen für die Militärbehörden von Wichtigkeit ist, den Stand der Infectionskrankheiten auch außerhalb der Garnisonsorte und deren Umgebung zu kennen, als der kürzeste Weg, wenn sich die betreffenden Militärcommanden behufs Erlangung der gewünschten Auskünfte an die politischen Landesbehörden wenden, denen in periodischen Zwischenräumen von den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden mit eigenem Statute die Epidemieberichte vorzulegen sind. Die k. k. .... wird demnach beauftragt, das Geeignete zu veranlassen, dass die Militärcommanden jederzeit und fortlaufend über den Stand der oben namentlich angeführten Krankheiten von Seite der bezeichneten politischen Behörden I. Instanz in Kenntnis erhalten werden. Die letzteren sind gleichzeitig auch anzuweisen, dass sie den Militärcommanden über besondere, den Stand der Infectionskrankheiten betreffende Anfragen derselben stets jede erforderliche Auskunft mit größter Beschleunigung ertheilen. Den Militärterritorialcommanden werden die entsprechenden Weisungen von Seite des k. und k. R. K. M. zugehen.“[2]) Selbstverständlicher Weise haben

---

das zur raschesten Unterdrückung derselben Entsprechende unter Beobachtung der gesetzlich feststehenden Competenzen stets mit aller Energie und Beschleunigung veranlassen werden.“ — Die Landesregierung in Kärnten hat anlässlich der Nichtanzeige zweier Trachomfälle mit dem Erl. v. 28. Juni 1890, Z. 8299 (Österr. Sanitätsw., S. 455), die Bestimmung getroffen, „dass künftighin Verpflegskosten-Verhandlungen, welche eine mangelhafte Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, oder einen pflichtwidrigen Vorgang seitens der Districtsärzte vermuthen lassen, endlich solche, bei welchen als Krankenursache eine ansteckende (Infections- oder parasitäre) Krankheit angegeben ist, dem k. k. Bezirksarzte (Stadtphysiker) zur Einsicht mitgetheilt werden, damit derselbe nach §. 8 des R. San. G. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die allenfalls gebotenen sanitär-polizeilichen Maßnahmen treffen könne.“ — Die Statthalterei in Prag hat mit dem Erl. v. 2. November 1890, Z. 117576 (Österr. Sanitätsw. S. 707), u. v. 17. April 1893, Z. 44482 (Österr. Sanitätsw., S. 158), die B. H. aufgefordert, die Gemeinden und die praktischen Ärzte hinsichtlich der Erfüllung der Anzeigepflicht mit aller Strenge zu überwachen, und mit dem letzteren Erl. überdies angeordnet, die Todtenbeschauer mit aller Strenge zu verpflichten, jeden Todesfall infolge ansteckender Krankheiten im Wege des G. V. der politischen Behörde zur Kenntnis zu bringen. — Die schlesische Landesregierung hat mit dem Erl. v. 30. August 1891, Z. 11035 (Österr. Sanitätsw., S. 339), „in Erinnerung gebracht, dass gemäß Abschnittes II lit. A. P. 3 der Kundm. des L. P. v. 7. Juli 1889, L. G. B. Nr. 39 (bezogen auf S. 25 dieses Bandes), die Gerichtsbehörden von dem Ausbruche in ihrem Amtsgebiete herrschender Epidemien stets und rechtzeitig in Kenntnis zu setzen sind.“

[1]) Sieh bezüglich der Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Anzeige der in gerichtlichen Detentionsanstalten vorkommenden Infectionskrankheiten die Anm. 3 auf S. 320.

[2]) Das R. K. M. hat die entsprechenden Weisungen mit dem Erl. v. 22. Mai 1888, Abth. 14 Nr. 1197, getroffen, und wurden dieselben allen L. B. mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1888, Z. 9520, mitgetheilt. Der Erl. des R. K. M. v. 22. Mai 1888 lautet: „Das Reichs-Kriegs-Min. hat mit dem Min. des Inn. die Vereinbarung getroffen, dass sich die Militär- und Civilbehörden über die wichtigeren der unter dem Militär und der Bevölkerung vorkommenden Infectionskrankheiten gegenseitig in steter Kenntnis erhalten, damit es ihnen ermöglicht werde, die im beiderseitigen Interesse gelegenen

auch die politischen Behörden einander von allfällig drohender Infectionsgefahr wechselseitig zu verständigen.[1])

Beim Ausbruche von Epidemien hat die politische Behörde I. Instanz amtzuhandeln; und zwar hat nach lit. a des §. 8 des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der Bezirksarzt Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten. — Über die nach dem Ausbruche einer Infectionskrankheit zu übende Prophylaxis gibt der Aufsatz im Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1891, S. 412: „Die seit dem Jahre 1882 in Wien gehandhabte Prophylaxis bei Infectionskrankheiten" ein anschauliches Bild.[2]) — Der Statthalter in Salzburg hat mit der Verordg., Z. 7004 ex

---

Schutzvorkehrungen rechtzeitig in Betracht zu ziehen. Die zuliegende Abschrift eines an die Landesbehörden gerichteten Erl. des k. k. Min. des Inn. läßt entnehmen, was in dieser Hinsicht für die Civilbehörden verfügt wurde. Das k. u. k. . . . . . wolle nunmehr die Anordnung treffen, dass den betreffenden Civilbehörden die in den einzelnen Garnisonsorten unter dem Militär vorkommenden Fälle der im Erl. des k. k. Min. des Inn. angeführten Infectionskrankheiten seitens der Mil.-Stations- oder der sonst hiezu berufenen Commanden stets zur Kenntnis gebracht werden, und dass sich diese Commanden alle jene Auskünfte über das Vorkommen von Infectionskrankheiten außerhalb der Garnisonsorte bei den betreffenden Civilbehörden einholen, so oft dies durch besondere Anlässe, wie Truppenbewegungen, größere Transporte rc. wegen Einleitung etwaiger Vorsichtsmaßnahmen nothwendig wird."

[1]) Die L. R. in Krain hat hierauf mit dem Erl. v. 15. November 1895, Z. 15393 (Österr. Sanitätsw., S. 497), aufmerksam gemacht. — Sieh auch die Anm. 3 auf S. 320.

[2]) Dieser Aufsatz lautet: „Bei allen angemeldeten contagiösen Krankheiten, ohne jede Ausnahme, haben die Sanitätsaufseher im Auftrage der städtischen Ärzte in dem betreffenden Hause und in der Wohnung des Kranken sofort Nachschau zu halten und hiebei auf folgende Momente ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten: 1. Auf die Eruirung von Personen, welche die Schule besuchen, oder sonst mit ihr im Verkehre stehen, und zwar sowohl öffentliche, als private, Kinderbewahranstalten, Kindergärten rc. 2. Auf die Beschäftigung der Eltern oder der anderen Familienglieder, insbesondere, ob dieselbe geeignet ist, der Verbreitung der Krankheit Vorschub zu leisten. Hieher gehören Verschleißer von Nahrungs- und Genußmitteln, Hausierer, Briefträger, Handwerker, namentlich Schneider, Schuster, Wäscherinnen rc. 3. Ob Bettgeher oder sonstige Afterparteien in der Wohnung sind, und welche Beschäftigung dieselben haben (wie bei 2), insbesondere Gehilfen, Fabriksarbeiter, Bedienerinnen, Zeitungsausträgerinnen rc. 4. Ob das Krankenzimmer auch als Werkstätte benützt wird (besonders wichtig bei Schneidern, Näherinnen rc.), oder ob in demselben sich solche Gebrauchsgegenstände befinden, die zu Parteien ausgetragen werden (Reparaturen rc.). 5. Wie viele Räumlichkeiten die betreffende Wohnung besitzt, und ob daselbst eine zweckentsprechende Isolierung des Kranken möglich ist. 6. Ob die Mutter, welche gewöhnlich ihr erkranktes Kind pflegt, mit diesem in einem Bette schläft, oder ob überhaupt jemand mit dem Kranken in einem Bette liegt, damit auf die Isolierung Rücksicht genommen werden kann. 7. Ob viele Kinder im Hause und auf demselben Corridore sich befinden, damit dafür gesorgt werde, dass die gesunden Kinder aus der Wohnung des Erkrankten nicht mit anderen zu den gemeinschaftlichen Spielen auf den Hausgängen oder in den Höfen zusammenkommen. 8. Selbstverständlich sind auch alle anderen etwa vorhandenen sanitären Gebrechen der Wohnung und des betreffenden Hauses (Licht- und Luftmangel, Feuchtigkeit, schlechte Aborte und Hauscanäle rc.) genau aufzunehmen. 9. Die städtischen Ärzte haben selbst oder durch die Sanitätsaufseher, im Falle die infectiös Erkrankten in häuslicher Pflege bleiben, auf die Vornahme der Isolierung derselben hinzuwirken und zu veranlassen, dass die Desinfection der Dejecte nach Typhus, Dysenterie und Cholera jedesmal vor dem Ausleeren derselben in den Abort und die der abgelegten Wäschestücke schon während der Dauer der Krankheit vorgenommen werde. Sie haben zu diesem Zwecke die Pflegepersonen und die Parteien genau zu belehren, damit die Krankheit nicht weiterverschleppt werde. Zugleich haben die Sanitätsaufseher zu veranlassen, dass an mittellose Familien die nöthigen, von der Gemeinde zu diesem Zwecke angeschafften Desinfectionsmittel beigestellt werden. In geeigneter Weise haben die Sanitätsaufseher sich zu überzeugen, dass die getroffenen Anordnungen eingehalten werden; im Falle der Nichtbefolgung haben sie die Anzeige dem betreffenden städtischen Arzte zu erstatten, von welchem die erforderlichen Anordnungen sofort zu treffen sind. 10. Über alle derartigen Vorkommnisse haben die Sanitätsaufseher zunächst dem städtischen Arzte unter Benützung einer besonderen Drucksorte zu referieren und ihm die diesbezüglichen schriftlichen

Berichte vorzulegen, welch' letzterer, nöthigenfalls an Ort und Stelle, sofort die entsprechenden prophylaktischen Maßregeln einleitet. Diese Berichte sind von dem städtischen Arzte zu revidieren, mit der Anmerkung über die Art der getroffenen Anordnungen zu versehen und wöchentlich, oder in dringenden Fällen sogleich, an das Stadtphysikat einzusenden. 11. Die Sanitätsaufseher haben die betreffenden Parteien aufmerksam zu machen, dass keinerlei Betteinrichtungsstücke oder Wäsche und Kleider des Kranken auf den Hausgängen gelüftet werden dürfen, und dass die Reinigung des Fußbodens der Krankenzimmer nur mittels feuchten Aufwischens vorzunehmen und der Kehricht in einem Ofen innerhalb der Wohnung selbst zu verbrennen ist. Auf Grund der von den Sanitätsaufsehern erstatteten Berichte werden von den städtischen Ärzten im Falle des Vorhandenseins von schulpflichtigen Kindern zunächst die Schulleiter und durch diese die betreffenden Classenvorstände in Kenntnis gesetzt. Diese Verständigung der Schulleiter geschieht durch die Sanitätsaufseher ebenfalls mittels eigener Drucksorten. In ähnlicher Weise sind auch, falls eine genügende Isolierung der Kranken innerhalb der Wohnung nicht stattfinden kann, die betreffenden Amtsvorstände, Arbeitgeber &c. zu verständigen. Die städtischen Ärzte haben weiter die Aufgabe, über Anzeigen der Schulleiter bei angeblich contagiös erkrankten Schülern die Krankheit zu constatieren und hierüber den Schulvorständen zu berichten. Hiebei werden häufig solche Fälle eruiert, die ohne ärztliche Behandlung verlaufen und daher, weil nicht angezeigt, am meisten zur Weiterverbreitung beitragen können. 12. Auf das Vorkommen von übertragbaren Krankheiten in den Hausbesorgerswohnungen ist ein besonderes Augenmerk zu richten und es ist in solchen Fällen, wenn eine Abgabe des Kranken in ein Spital nicht erreicht werden kann, dahin zu wirken, dass der Hausbesorgerdienst einer anderen Partei übertragen werde, eventuell zu veranlassen, dass das Betreten dieser Wohnung seitens fremder Personen verhindert werde. 13. Bei dem Vorkommen einer übertragbaren Krankheit in einem Hause ist dafür zu sorgen, dass der betreffenden Familie ein eigener Abort zugewiesen werde. 14. Bei dem Vorkommen von Typhus, Dysenterie und Cholera sind während der Dauer der Krankheit die Hausaborte täglich von Amtswegen und unter Aufsicht der Sanitätsaufseher zu desinficieren. 15. Die Sanitätsaufseher haben sich bei ihren Erhebungen zu erkundigen, ob seitens der Parteien die Benützung einer Badewanne aus einer öffentlichen Badeanstalt beabsichtigt wird und in solchen Fällen die Desinfection der Badewässer und der Wannen nach dem Gebrauche zu überwachen. 16. Die Verwendung von Aufbahrungsparamenten ist bei manchen Infectionskrankheiten, wie Blattern, Cholera, Flecktyphus gänzlich verboten und im allgemeinen auf das geringste Maß einzuschränken. Die Sanitätsaufseher haben solche etwa verwendete Gegenstände noch vor ihrer Wegschaffung zu desinficieren. 17. Im Falle des Vorkommens einer übertragbaren Krankheit in den Familien der im Schulgebäude wohnenden Parteien (Lehrer, Schuldiener &c.) ist seitens des städtischen Arztes sofort die Anzeige an das Stadtphysikat zu erstatten, damit im commissionellen Wege die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden. 18. Über die infectiöse Erkrankung mehrerer Schulkinder einer Classe ist vom städtischen Arzte ebenfalls ungesäumt die Anzeige zu machen, damit das Geeignete wegen der zeitweiligen Schließung des betreffenden Schulzimmers und wegen der Desinfection, Reinigung und Lüftung desselben durchgeführt werden könne. 19. Der städtische Arzt ordnet unverzüglich auf Grund des vom Sanitätsaufseher erstatteten Berichtes die noch weiter nothwendigen prophylaktischen Maßregeln an, wobei er persönlich zu intervenieren hat, und hat, falls seine Anordnungen nicht erfüllt werden, sofort die Anzeige an das Physikat behufs Veranlassung des Einschreitens des Sanitätsdepartements des Magistrates zu erstatten. Solche Anlässe beziehen sich auf die Beschränktheit der Wohnungen, auf die Überfüllung derselben, auf die Benützung der Arbeitszimmer und Werkstätten als Krankenzimmer und in solchen Fällen namentlich auf die Beschäftigung der Eltern und anderer Familienangehöriger, sowie der Afterparteien, um eine Verschleppung zu verhüten, falls solche Personen Anstalten besuchen, in denen sie mit vielen Parteien oder mit Gebrauchsgegenständen in Berührung kommen, wie Confectionsanstalten, Fabriken, Ämter &c., im Falle des Betriebes eines öffentlichen, mit der Wohnung zusammenhängenden Geschäftes, wie bei Fragnern (Victualienhändlern), Milchverschleißern, Tabaktraficanten, Gastwirten, Selchern &c. In derlei Fällen haben die städtischen Ärzte das Nothwendige behufs Isolierung, resp. Transferierung der contagiös Erkrankten in ein Spital zu veranlassen. 20. Die städtischen Ärzte haben zur Erreichung der Isolierung contagiös Erkrankter aus überfüllten Wohnungen oder Häusern und, wo es überhaupt das allgemeine sanitäre Interesse erfordert, mit allen erlaubten Mitteln die Transferierung in ein Krankenhaus zu bewerkstelligen, ferner bezüglich solcher Häuser, in denen Erkrankungsfälle vorgekommen sind, das Verbot des Schulbesuches für sämmtliche noch gesunde Kinder des Hauses zu beantragen und speciell bei Blattern in jedem Hause, in welchem auch nur ein Fall vorgekommen ist, die Conscription der Ungeimpften auszuführen und für die Vornahme der Nothimpfung und Revaccination Vorsorge zu treffen."

1885[1]), L. G. B. Nr. 14 ex 1886, Maßregeln, welche zur Verhütung der Entstehung und Unterdrückung im Falle des Ausbruches ansteckender Krankheiten in Ausführung zu bringen sind, angeordnet; die Statthalterei in Tirol hat mit dem Erl. v. 23. Jänner 1893, Z. 2183 (Österr. Sanitätsw. S. 45),[2]) und in besonders umfassender Weise mit dem Erl. v. 21. Mai 1893, Z. 13004 (Österr. Sanitätsw., S. 225), die L. R. in Krain mit dem oben in der Anm. 3 auf S. 316 bezogenen Erlasse Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Infectionskrankheiten getroffen. — Mit dem Rundschreiben der Statth. in Triest v. 28. Jänner 1893, Z. 6594 (Österr. Sanitätsw., S. 60), wurde die Bestellung von Sanitätswächtern

---

[1]) Die Vdg. ist vom 15. September 1886 datiert, was auf einem offenbaren Irrthume beruht, nachdem das Stück VIII des L. G. B., welches Nr. 14 enthält, am 23. Februar 1886 ausgegeben und versendet wurde.

[2]) Aus diesem Erl. wird hervorgehoben: „Aus den vorgelegten Berichten der politischen Behörden hat die Statthalterei entnommen, dass die diesen nach §. 2, lit. c, des Reichssanitätsgesetzes zustehende Handhabung und Anordnung der Maßregeln zum Schutze gegen eine bestehende oder drohende Epidemie nicht überall eine gleichmäßige ist und dass bei der Behandlung dieser Agenden nicht überall die vollen Consequenzen gezogen werden, daher es nicht überflüssig erscheint, diesfalls belehrend einzuwirken. Sobald die politischen Behörden von der Oberbehörde von der drohenden Gefahr einer Epidemie verständigt sind und solange dieselbe von jener nicht als behoben erklärt, oder sobald das Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Bezirke constatiert ist, haben die politischen Behörden nicht nur die Pflicht, die Gemeindevorstehungen aufzufordern, alle jene sanitären Gebrechen, welche auf Grund des sachärztlichen Gutachtens geeignet erkannt wurden, der Entwicklung und Weiterverbreitung dieser Krankheit Vorschub zu leisten, zu beheben und speciell gegen Cholera alle jene prophylaktischen Maßregeln, welche in der Cholerainstruction, sub Abschnitt II, B, aufgezählt sind, durchzuführen, sondern auch das Recht, die Behebung der sanitären Gebrechen und die Art derselben auf Grund des sachärztlichen, eventuell auch fachtechnischen Gutachtens den Parteien gegenüber, bei welchen derartige Gebrechen constatiert wurden, zu decretieren. Dieses Recht und die Pflicht der Gemeindevorstehung, die gegebenen Anordnungen nach §. 4, lit. a, des Reichssanitätsgesetzes durchzuführen, erstreckt sich unter obigen Voraussetzungen daher auch auf Gegenstände, welche in normalen Zeiten nach der Gemeindeordnung und dem Abschn. I der h. ä. Vdg. v. 6. Juli 1883, L. G. B. Nr. 20, dem selbständigen Gemeindewirkungskreise vorbehalten sind. Unter obigen Voraussetzungen geht daher auch die Strafamtshandlung gegen Nichtbefolgung solcher von den Behörden verfügter Anordnungen in den Wirkungskreis der politischen Behörden über und haben daher diese gegen Gemeindevorsteher, welche diese Anordnungen nicht durchführen, nach §. 95 der Gemeindeordnung für Tirol und nach dem durch das Gesetz v. 8. December 1890, L. G. B. Nr. 26, abgeänderten §. 96 der Gemeindeordnung für Vorarlberg, gegen Parteien aber, welche die ihnen mittels Decret angeordneten Maßregeln zum Schutze gegen das Entstehen oder die Ausbreitung einer Epidemie nicht befolgen, auf Grund der M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, vorzugehen. Derartige Strafamtshandlungen durchzuführen, kann daher nie den Gemeindevorstehungen übertragen werden. Die Local-Sanitäts-Commissionen, welche, insoweit sie nach §. 19 des Landessanitätsgesetzes (L. G. B. Nr. 1 ex 1885) für Welschtirol und nach §. 14 des Gesetzes v. 2. Februar 1888, L. G. B. Nr. 11, für Vorarlberg ständige sind, anläßlich einer drohenden oder bestehenden Epidemie gewählt werden, sind nach §. 26 der Statth. Vdg. v. 14. Juli 1884, L. G. B. Nr. 26, von den Gemeinden aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung zu wählen und unter Zuziehung der verfügbaren Ärzte zu constituieren; können jedoch bei Choleragefahr nach P. 31 der Cholerainstruction durch besonders geeignete Ortseinwohner verstärkt werden. Die Aufgabe dieser Commissionen ist die Unterstützung der Gemeindevorstehung in der Durchführung nach §. 4., lit. a, des Reichssanitätsgesetzes und in der Erhebung sanitärer Missstände in den betreffenden Ortschaften oder Gebieten, für welche sie fungieren. Die Abstellung solcher Missstände kann denselben, wie es nicht selten zu geschehen scheint, nie aufgetragen werden, sondern ist dieses Sache der Gemeindevorstehung oder der Bezirkshauptmannschaft, wenn sich jene dazu nicht mächtig genug fühlt, daher die Gemeindevorstehung dann die Anträge der Commission an die Bezirkshauptmannschaft zur Anordnung der je nach Befund entsprechenden Abstellung zu leiten hat. Die Bezirkshauptmannschaften werden beauftragt, die unterstehenden Gemeinden über die dieselben betreffenden Gesichtspunkte dieses Erl. entsprechend zu belehren und neuerdings zur energischen Durchführung der im mehr bezogenen Abschnitte der Cholerainstruction aufgezählten prophylaktischen Assanierungsmaßregeln aufzufordern."

in den Gemeinden aufgetragen und eine Instruction für dieselben erlassen; als Aufgabe der Gemeinde-Sanitätswächter wurde in diesem Rundschreiben bezeichnet, dass denselben hauptsächlich die Ausführung der von den Gemeinden getroffenen örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung obliege.

Besondere Sorge ist darauf zu verwenden, dass nicht durch den Reiseverkehr die Infectionskrankheiten verschleppt werden. In dieser Beziehung ordnet der an alle politischen Landesbehörden ergangene Erl. des Min. des Inn. v. 26. December 1896, Z. 42643 (Österr. Sanitätsw. S. 522), an: „Zur Hintanhaltung der Verbreitung des in Pola herrschenden Typhus und der in Lussinpiccolo vorkommenden Blattern durch Personen, welche aus diesen von zahlreichen Fremden besuchten Epidemieorten abreisen, aber während ihres dortigen Aufenthaltes Haushaltungen oder Familienständen angehörten, in denen zur Zeit der Abreise Fälle der genannten Infectionskrankheiten noch vorkamen oder erst kurz vorher abgelaufen sind, wurde behördlich angeordnet[1]), dass die beabsichtigte Abreise der vorgedachten Personen stets rechtzeitig vor dem Antritte der Reise dem Gemeindevorstande und der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft unter Angabe des Reisezieles anzuzeigen ist. Diese sanitätspolizeiliche Verfügung hat zum Zwecke, dass der unverdächtige Gesundheitszustand der abreisenden Personen nach Bedarf amtsärztlich constatiert, die Verschleppung verdächtiger Effecten im Reiseverkehre verhindert und im Falle, als an den abreisenden Personen infectiöse Krankheitserscheinungen nicht wahrgenommen werden, die Gemeinde und bezw. die politische Behörde, in deren Gebiet sich dieselben begeben, von der Ankunft behufs aufmerksamer sanitätspolizeilicher Wahrnehmung ihres Gesundheitszustandes während eines siebentägigen Zeitraumes, im kürzesten Wege verständigt werden könne. Desgleichen wurde von der Marinesection des k. und k. Reichskriegsministeriums verfügt, dass Beurlaubungen von Mannschaften inficierter Truppenkörper aus Pola während der Dauer der Epidemie in der Regel zu unterbleiben haben, ferner, dass jene Mannschaften, welche mit dem 31. December d. J. aus dem activen Stande der k. und k. Kriegsmarine treten, noch vor ihrer Entlassung einer achttägigen Observation unterzogen, und dass die Aufenthaltsorte, in welche sie nach ihrer Entlassung abreisen, der politischen Behörde in Pola behufs Veranlassung der nothwendigen Verständigungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Hievon wird der k. k. . . . . mit der Aufforderung Mittheilung gemacht, unverzüglich sämmtliche unterstehenden politischen Behörden zur sofortigen weiteren Verständigung der Gemeindevorstehungen in Kenntnis zu setzen, damit im Falle des Eintreffens von bekannt gegebenen Reisenden aus inficierten Ubicationen die entsprechenden sanitätspolizeilichen Veranlassungen getroffen werden. Unter Einem wird angeordnet, dass fortan beim Auftreten von allgemeinen Infectionskrankheiten jeder Art, welche durch den Verkehr verschleppt werden können, von den betroffenen Gemeinden, bezw. deren vorgesetzten politischen Behörden, in gleich sorgfältiger Weise und nach den gleichen Grundsätzen, der Verschleppung derartiger Krankheiten im Reiseverkehr vorgebeugt werde. In Fällen, in denen durch Reisende, welche sich im Incubationsstadium einer solchen Krankheit befanden, eine Einschleppung erfolgte, sind sofort die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Infectionskrankheit im Keime erstickt werden könne. Diese Anordnungen sind entsprechend zu verlautbaren.“ [2]) — Ferner sind aus der Con-

[1]) Mit dem unten bei „Blattern“ anmerkungsweise abgedruckten Erl. der küstenl. Statth. v. 24. December 1896, Z. 27301.

[2]) Das H. M. hat mit dem an alle Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen und an alle Landesstellen ergangenen Erl. v. 22. Juni 1882, Z. 19765 (Vdg. B. des W. Mag. Nr. 5,

vention v. 2. März (18. Februar) 1895, zur Abänderung einzelner Bestimmungen der Stipulationen v. 3./15. December 1866, R. G. B. Nr. 69 ex 1870, in Betreff der Schiffahrt auf dem Pruth, R. G. B. Nr. 170, die Artikel 29, 30 und 31 hervorzuheben, welche lauten: „Art. 29. Die den Pruth befahrenden Schiffe, Flöße u. dgl. werden insolange keinerlei sanitärer Maßnahme unterworfen, als in den Uferprovinzen des Pruth, sowie in den dem Pruth zunächst liegenden Uferprovinzen der Donau weder Cholera, noch Pest, noch irgend eine andere speciell durch ihren epidemischen Charakter besonders gefährliche Krankheit herrscht. Jedes Schiff, Floß u. dgl., welches an einem Landungsplatze anlegt, ist verpflichtet, der Ortsbehörde seinen Gesundheitspass vorzulegen. Art. 30. Für den Fall, dass eine der im vorstehenden Artikel erwähnten epidemischen Krankheiten in den Uferprovinzen des Pruth oder in den dem Pruthe zunächst liegenden Uferprovinzen der Donau ausbräche, verpflichten sich die Regierungen der Uferstaaten — abgesehen von den allgemeinen Maßregeln, welche jede derselben den betreffenden Landesgesetzen gemäß im Innern des Landes zu ergreifen für nothwendig erachten sollte — je nach der sich ergebenden Nothwendigkeit eine oder mehrere Sanitätsstationen in den Landungsplätzen des Pruth zu errichten. Die Zahl dieser Stationen, sowie deren Aufstellungsort wird von jedem Uferstaate der Gemischten Pruthcommission mitgetheilt. Diese Stationen werden mit dem erforderlichen Personale und Material ausgestattet, um: 1. Zur Desinfection der verseuchten Schiffe, der Reisenden, der Schiffsmannschaften und ihrer Effecten zu dienen. 2. Jene Kranken zu isolieren und zu pflegen, welche von ansteckenden Krankheiten ergriffen sind, oder an denen verdächtige Symptome wahrzunehmen sind und die von den Schiffen zur Behandlung zurückgelassen werden müssten. In gleicher Weise sind an Bord der Schiffe Maßregeln zu ergreifen, um die Erkrankungen zu constatieren und die Isolierung der Kranken durchzuführen, sowie um der Verseuchung des Flusswassers vorzubeugen. Für die Anwendung dieser Grundsätze ist, vorbehaltlich der Genehmigung seitens der betreffenden Regierungen, durch die Gemischte Commission ein besonderes Reglement auszuarbeiten. Als Grundlage hiefür werden die deutschen, die sanitätspolizeiliche Überwachung der Wasserstraßen betreffenden Reglements aus dem Jahre 1892 empfohlen. Art. 31. Die Einhebung der Gebüren darf nur an der Mündung des Pruth in die Donau oder in Russisch-Ungheni stattfinden, und die Schiffahrtsbewegung in keiner Weise belästigen."

Die Überführung Infectionskranker aus einer Ortschaft in eine andere ist nur mit besonderer behördlicher Bewilligung zulässig (Erl. des Min. des Inn. an alle Landesbehörden v. 23. December 1893, Z. 30468, Österr. Sanitätsw., 1894, S. 24).[1]) Bezüglich der Epidemiespitäler sieh oben in diesem Bande: Organisation

---

Central B. f. Eisenb. u. Dampfschiff. Nr. 80), verfügt, dass bei Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in der Familie eines Bahnbediensteten dessen baldmöglichste Dienstenthebung stattzufinden habe, falls nicht unzweifelhaft nachgewiesen erscheint, dass der betreffende Beamte für die Dauer der Krankheit in seiner Familie und bis zum gänzlichen Verschwinden jeder Ansteckungsgefahr vollständig getrennt von seiner Familie lebt. — Bezüglich der Unterbringung der Bahnwächtersubstituten im Falle von Infectionskrankheiten in den Bahnwächterfamilien sieh den Erl. des Gen. Insp. d. ö. Eisenb. v. 5. Mai 1889 (Vdg. B. des Hand. Min. f. Eisenb. u. Schiff. S. 1018). — Die Verwendung von Bediensteten der k. k. Staatsbahnen, welche wegen Infectionskrankheiten in ihrer Familie zeitweilig vom Dienste enthoben wurden, zu schriftlichen Arbeiten wurde mit dem Circ. des Gen. Dir. d. ö. Staatsb. v. 28. Mai 1889, Z. 91 (Österr. Sanitätsw., S. 384), untersagt.

[1]) Sieh auch diesbezüglich den Erl. der Statth. in Lemberg v. 9. August 1891, Z. 52923 (Österr. Sanitätsw., S. 315), betreffend Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, den Erl. d. n. ö. Statth. v. 2. April 1892, Z. 19541 (Österr. Sanitätsw., S. 139), betreffend die Unterbringung der Infectionskranken in den Wiener

der Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten, S. 173 ff.[1]) — Bezüglich der Evidenzhaltung der Verbreitung der Infectionskrankheiten sieh den II. Band dieses Werkes, S. 1223.[2])

B. Einzelne Infectionskrankheiten.

Dieselben gelangen in alphabetischer Reihenfolge zur Darstellung; vorausgeschickt wird, dass nach dem in der Anm. 2 auf S. 345 theilweise abgedruckten Erl. des Min. des Inn. vom 13. December 1888, Z. 20604, das erste Auftreten **jeder** Infectionskrankheit anzuzeigen ist.

a. Cholera.

Die älteren Vorschriften über die Unterdrückung der Cholera entsprechen nicht mehr dem heutigen Stande der Wissenschaft, es wird sich daher darauf beschränkt, nur einige derselben in der Anm.[3]) anzuführen.

---

k. k. Krankenanstalten, und den Erl. d. schles. L. R. v. 27. August 1893, Z. 12576 (Österr. Sanitätsw., S. 389), betreffend das Verbot der Überführung von Infectionskranken in fremde Gemeinden.

[1]) Bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden zur Eröffnung von Epidemiespitälern sieh den oben in der Anm. 3 auf S. 321 angeführten Erlass des Präsidiums des O. L. G. in Lemberg vom 6. April 1888, Z. 2531. — In Betreff eines Musterplanes für ein Epidemiespital sieh den Erl. der kärntn. L. R. v. 30. März 1893, Z. 4590 (Österr. Sanitätsw., S. 219). — Wegen der Wasserversorgung des Epidemiespitales in einer Landeshauptstadt sieh das Österr. Sanitätsw. 1894, S. 474.

[2]) Über die Infectionskrankheiten in Österreich während des J. 1890 sieh Österr. Sanitätsw., 1891, S. 225 der Beil.; über die Infectionskrankheiten in Österreich während der J. 1892 und 1893 und im Quinquennium 1889 bis 1893 sieh Österr. Sanitätsw., 1894, Beil. S. 137. — Über das zeitlich verschieden häufige Auftreten der Infectionskrankheiten sieh den Aufsatz im Österr. Sanitätsw. 1895, S. 227. — Sieh ferner den E. d. M. d. J. v. 9. April 1892, Z. ad 1429, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 129), betr. die Einführung eines einheitl. Formulares für die Anzeigen über Infectionskrankheiten, den Circ. E. d. Statth. für Tirol u. Vorarlb. v. 12. Juli 1893, Z. 17509 (Österr. Sanitätsw., S. 295), betr. die Berichterstattung über Infectionskrankheiten, den E. d. n. ö. Statth. v. 25. Aug. 1893, Z. 55651 (Österr. Sanitätsw., S. 566), betreffend die period. Berichte über Infectionskrankheiten, den E. d. schles. L. R. v. 24. Decbr. 1893, Z. 21284 (Österr. Sanitätsw. 1894, S. 59), betr. die periodische Berichterstattung über Infectionskrankheiten, u. den E. d. Statth. in Tirol v. 31. Dec. 1893, Z. 27183 (Österr. Sanitätsw. 1894, S. 49), betr. die vierwöchentlichen Epidemieberichte.

[3]) Normativ in Bezug auf die epidemische Brechruhr v. 27. Febr. 1806, Böhm. Gub. Vdg. v. 13. März 1806, Z. 7316, Prov. G. S., Bd. 13, S. 689, Beil. — Ausdehnung der Vorschriften wegen Übertretung der Pestvorschriften auf die epidemische Brechruhr (Cholera morbus), Galiz. Gub. Kdm. v. 24. December 1830, Z. 80369, Prov. G. S. 542. — Mittheilung der Pest-Normalien und eines Auszuges aus dem Entwurfe einer neuen Pestpolizeiordnung zum Amtsgebrauche bezüglich der Cholera (Steier. Prov.-Sanit.-Com.-Vdg. v. 12. August 1831, Macher, Handbuch d. österr. Sanit.-Ges., 2. Bd., Nr. 582). — Rücksichtlich der epidemischen Brechruhr werden die Pestvorschriften aufgehoben, dagegen die für epidemische Krankheiten geltenden eingeführt (Ah. E. v. 10. October 1831, Galiz. Gub. Präs. Dct. v. 17. October 1831, Z. 7746, Prov. G. S., S. 398). — Bestimmungen für das Verfahren bei den Cholera-Verhandlungen (Böhm. Gub. Vdg. v. 7. December 1831, Z. 2529, Prov. G. S., S. 732). — Hofkzld. v. 20. Jänner 1832, Z. 5923 und 5924 (Böhm. Gub. Dct. v. 27. Jänner 1832, Z. 3491, Pr. G. S., Bd. 14, S. 37): „S. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 17. Jänner 1832 zu befehlen geruht, dass sich bezüglich eines jeden an der Cholera Verstorbenen wenigstens durch 2 bis 3 Stunden wie gegen einen Scheintodten zu benehmen ist." — Vorschrift hinsichtlich des Benehmens bei dem Erscheinen einzelner Cholerafälle nach dem Erlöschen der Epidemie (Hofkzld. v. 16. April 1832, Z. 7022; Böhm. Gub. Dct. v. 7. Mai 1832, Z. 5239, Prov. G. S., S. 160; Laib. Gub. V. 10. Mai 1832, Z. 9775; Prov. G. S. I, S. 111). — Verbot der Mittheilung von Cholera-Listen an einen fremden Staat ohne A. h. Erlaubnis (Hfzld. v. 13. August 1832, Z. 8039, Böhm. Gub. Dct. v. 17. August 1832,

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 5. August 1886, Z. 14068, wurde die durch den Obersten Sanitätsrath verfasste Cholera-Instruction den politischen Landesbehörden zur Darnachachtung bekannt gegeben.[1]) Diese Instruction lautet: „I. Vorbemerkungen. 1. Die Cholera ist eine verschleppbare Krankheit, deren Verbreitung durch einen mittels persönlichen oder sachlichen Verkehres mittheilbaren Infectionsstoff — Cholerakeim — bedingt wird. Eine spontane Entwicklung dieses Keimes auf europäischem Boden findet nicht statt. Alle bisher in Europa aufgetretenen Choleraepidemien sind nachweislich eingeschleppt worden. Es ist auch eine ausnahmslos festgestellte Thatsache, dass das Fortschreiten der Cholera von einem Orte in einen anderen nie rascher erfolgt, als es möglich ist, durch Communicationsmittel dahin zu gelangen und es liegt auch keine Erfahrung vor, dass die Cholera durch die Luft in die Ferne getragen wurde. 2. Alle Wahrnehmungen weisen darauf hin, dass die Aufnahme des Cholerakeimes in den menschlichen Organismus, wenn nicht ausschließlich, doch vorwiegend durch die Verdauungsorgane erfolgt, und dass im Dünndarme die Weiterentwicklung und Vermehrung des Cholerakeimes stattfindet. Der von der Cholera ergriffene Mensch ist also der Träger des Krankheitsstoffes und da dieser vorwiegend an den Entleerungen und insbesondere an jenen des Darmes der an Cholera- und Choleradiarrhöe Erkrankten haftet, so wird er durch diese Substanzen weiter verschleppt. Weder in der Ausathmungsluft, noch in der Hautausdünstung und dem Schweiße findet sich der Cholerakeim; nur an Stellen und Gegenständen, die von Entleerungen, insbesondere von jenen des Darmes beschmutzt sind, wird er angetroffen. Man kann also ungefährdet mit Cholerakranken verkehren, dieselben pflegen, wenn man darauf Bedacht nimmt, jede Beschmutzung mit Choleradejecten zu meiden und falls sie dennoch erfolgte, dieselbe durch Behandeln mit Desinfectionsmitteln und nachheriges Waschen unschädlich zu machen, mit derart verunreinigten Gegenständen oder beschmutzten Händen Genussmittel oder gar den Mund zu berühren. Es ist daher die Gefahr der unmittelbaren Übertragung der Cholera von Menschen auf Menschen geringer als bei vielen anderen Infectionskrankheiten: Scharlach, Masern, Diphtheritis, Flecktyphus ꝛc., bei denen der Krankheitskeim in der Ausathmungsluft, im Mund- oder Nasen- und Rachenschleime, in den Epidermisschuppen u. s. w. enthalten ist. 3. Die vorzüglichsten Träger

---

Z. 6860, Prov. G. S., S. 482). — Vorschrift über das bei Cholera-Epidemien von den Kreisämtern, Dominien, Ortsobrigkeiten, Seelsorgern und Sanitäts-Individuen zu beobachtende Verfahren (Kundm. d. galiz. Gub. v. 14. Mai 1848, Z. 39911, Prov. G. S., S. 96). — Maßregeln zur Hintanhaltung der von dem Ausbruche der epidemischen Brechruhr zu besorgenden Verheerungen (Vdg. d. böhm. Gub.-Präs. v. 8. August 1848, Z. 7821 pr. Prov. G. S., S. 487). — Bericht des n. ö. Reg.-Rathes und Protomedicus über die aus Anlass der Cholera-Epidemie in den Hauptstädten und am flachen Lande zu treffenden Maßregeln. (Dct. des Min. des Inn. v. 30. Aug. 1848, Z. 1029, an sämmtl. L. Ch. [ohne d. n. ö. Reg.-Präs.-Verweser — Schreib. an denselben] — Registr. des Min. des Inn.).

[1]) Dieselbe wurde in den einzelnen Ländern von den pol. Landesbehörden kundgemacht und im Jahre 1892 republiciert. Böhmen: 20. August 1886, L. G. B. Nr. 67, 18. Juli 1892, L. G. B. Nr. 43; Bukowina: 4. September 1886, L. G. B. Nr. 28, 19. Juli 1892, L. G. B. Nr. 11; Dalmatien: 16. August 1886, L. G. B. Nr. 35, 19. Juli 1892, L. G. B. Nr. 13; Galizien: 5. August 1886, L. G. B. Nr. 81, 19. Juli 1892, L. G. B. Nr. 48; Kärnten: 13. August 1886, L. G. B. Nr. 29, 18. Juli 1892, L. G. B. Nr. 16; Krain: 13. August 1886, L. G. B. Nr. 18, 28. Juli 1892, L. G. B. Nr. 9; Küstenland: 15. August 1886, L. G. B. Nr. 14, 18. Juli 1892, L. G. B. Nr. 17; Mähren: 17. August 1886, L. G. B. Nr. 69, 21. Juli 1892, L. G. B. Nr. 61; Österreich ob der Enns: 12. August 1886, L. G. B. Nr. 21, 19. Juli 1892, L. G. B. Nr. 20; Österreich unter der Enns: 19. August 1886, L. G. B. Nr. 45, 19. Juli 1892, L. G. B. Nr. 41; Salzburg: 16. August 1886, L. G. B. Nr. 34, 21. Juni 1892, L. G. B. Nr. 21; Schlesien: 11. August 1886, L. G. B. Nr. 31, 17. Juli 1892, L. G. B. Nr. 47;

des Cholerakeimes im näheren Verkehre sind nebst den Cholerakranken deren mit Entleerungen besudelte Wäsche, Kleider und andere Gebrauchsgegenstände, Aborte, in welche Choleradejecte entleert und damit beschmutzt werden, das Wasser von Bächen, Flüssen, Teichen, in welchen verunreinigte Effecten der Cholerakranken gewaschen werden, oder welche unreine Zuflüsse aufnehmen, Wasser aus unmittelbar oder in der Nähe von Abtritts- und Düngergruben gelegenen Brunnen, besonders wenn es genügende Mengen von zur Entwicklung und Vermehrung des Cholerakeimes geeigneter Nährsubstanz enthält. 4. Der Cholerakeim wird nämlich nicht bloß im menschlichen Organismus vermehrt und reproduciert, sondern auch im feuchten, fäulnisfähige Substanzen enthaltenden Boden, in mit organischen Stoffen verunreinigtem Wasser, auf Speisen, auf verunreinigter feuchter Wäsche. Hiedurch wird es erklärlich, dass die Verbreitung der Cholera nicht bloß durch directe Übertragung von Mensch zu Mensch, sondern auch durch den im Boden, im Wasser u. s. w. reproducierten und von da aus wieder in den menschlichen Körper zurückgelangten Keim erfolgen kann. Durch diese Umstände wird vorzugsweise das gleichzeitige Auftreten der Cholera bei unter gleichen Verhältnissen befindlichen Personen und die Bildung von Epidemieherden bedingt. 5. Die Incubationszeit, d. h. der zwischen der erfolgten Infection und dem Auftreten der ersten Krankheitssymptome liegende Zeitraum, ist bei der Cholera eine beschränkte, sie erstreckt sich selten über 5 bis 7 Tage. 6. Die Häufigkeit der Erkrankungen, sowie die Entwicklung zur epidemischen Verbreitung wird, wie die Erfahrung lehrt, von örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und von der individuellen Disposition sehr wesentlich beeinflusst. Vielfache Beobachtungen weisen darauf hin, dass in manchen Orten die Cholera zu keiner nennenswerten epidemischen Verbreitung gelangt, ungeachtet dieselbe nicht ein-, sondern mehrmals eingeschleppt wurde, wogegen andere Orte unabhängig von den Fluctuationen des Menschenverkehres stets und mit Vorliebe befallen werden. In solchen Orten hat die Cholera ihre Lieblingsquartiere, in denen sie bei jeder Epidemie immer wieder zuerst auftaucht und am heftigsten wüthet. Vorwiegend sind es die tief gelegenen, feuchten mit organischen Abfällen geschwängerten Quartiere, Häuser, Straßen, welche der Bildung von Choleraherden besonders günstig sind. Man nimmt im allgemeinen an, dass Orte oder Ortstheile, welche auf compactem, von Wasser und organischen Abfällen nicht durchdringbarem Gestein oder auf trockenem, sandigem Boden stehen, der das eingedrungene Wasser und die damit zugeführten organischen Substanzen nicht zurückzuhalten vermag, ein größeres Umsichgreifen der Cholera nicht zulassen; wogegen zumeist der Alluvialboden für die epidemische Ausbreitung sehr günstig ist. Es sind jedoch nicht so sehr die geologische Beschaffenheit, sondern der physikalische Zustand, der Grad der Durchfeuchtung und der Luftgehalt des Bodens, dessen Wärmeverhältnisse und vielleicht auch die verschiedenartigen Umsetzungen der in den Boden eingedrungenen Substanzen, welche der Entwicklung des Cholerakeimes fördernd oder hindernd sind, wodurch das epidemische Auftreten der Seuche beeinflusst wird. Es kann daher je nach dem Grade der Verwitterung und sonstigen Beschaffenheit der oberen Bodenschichten auch auf für immun gehaltenem Boden unter Umständen die Cholera gedeihen, im siechhaften Boden aber seine der Entwicklung der Cholera günstigen Eigenschaften einbüßen, wenn durch Drainierung, richtige Canalisation und Abfuhr dem Boden das aus Latrinen zugeführte Nährmaterial entzogen, an Stelle des dem

---

Steiermark: 12. August 1886, L. G. B. Nr. 32, 18. Juli 1892, L. G. B. Nr. 30; Tirol: 5. August 1886, L. G. B. Nr. 37, 19. Juli 1892, L. G. B. Nr. 13. — Ferner wurde die Cholera-Instruction mit Decret der Seebehörde in Triest v. 18. August 1886, Z. 9480, Annuario maritimo Nr. 16 ex 1887, kundgemacht.

siechhaften Boden entnommenen Brunnenwassers den Bewohnern reines Wasser zum Hausgebrauche zugeführt wird. 7. Die Cholera theilt mit anderen epidemisch auftretenden Krankheiten auch die Eigenschaft, dass sie zeitweilig in ihrem Auftreten und Umsichgreifen in Beziehung auf Ex- und Intensität Verschiedenheiten zeigt, was nebst den vorhandenen localen Verhältnissen auch auf atmosphärische Einflüsse hinweist, unter welchen die Virulenz des Krankheitserregers eine verschiedene Steigerung erfahren kann. 8. Die Empfänglichkeit zum Erkranken — individuelle Disposition — wird durch Alles begünstiget, was die Gesundheit überhaupt und die Widerstandsfähigkeit gegen ungünstige Einflüsse schwächt: schlechte Luft, schlechte oder ungenügende Nahrung, unzweckmäßige Bekleidung, vernachlässigte körperliche Reinigung, ungeregelte Lebensweise, Unmäßigkeit und Ausschweifungen jeder Art. Eine besondere Prädisposition zum Erkranken an der Cholera wird durch mit Diarrhöen einhergehende Verdauungsstörungen hervorgerufen. II. Cholera-Prophylaxe. 9. Aus den vorstehenden Bemerkungen ergeben sich die leitenden Grundsätze, nach welchen bei der Bekämpfung der Cholera vorzugehen ist, sowie die Vorkehrungen, welche zu treffen sind, um einerseits die Einschleppung des Cholerakeimes und dessen Weiterverbreitung durch den Verkehr möglichst zu hindern und um anderseits dem eingeschleppten Infectionsstoffe die günstigsten Bedingungen zu seiner Entwicklung zu entziehen und denselben unwirksam zu machen. Es muss schon hier hervorgehoben werden, dass der günstige Erfolg aller prophylaktischen Maßregeln wesentlich von der willigen und verständigen Mitwirkung der Bevölkerung abhängt, weshalb derselben nahezulegen ist, dass jeder für sich und die Seinen am besten sorgt, wenn er durch Unterstützung der Behörden und der Ärzte in ihrem Bemühen zur Abwehr der Seuche das Allgemeinwohl fördert und den getroffenen Anordnungen auch im eigenen Hause Folge leistet. A. Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Cholera zu Lande über die Reichsgrenze. 10. Absperrungs- und Contumazmaßregeln haben sich, so oft und wo immer sie versucht worden sind, zu Lande als wirkungslos erwiesen. Schon die internationale Sanitätsconferenz in Constantinopel im Jahre 1866 hat sich dahin ausgesprochen, dass Sanitätscordone, in der Mitte einer dichten und zahlreichen Bevölkerung angewendet, von unsicherem, selbst schädlichem Erfolge sind, und die internationalen Sanitätsconferenzen im Jahre 1874 zu Wien und im Jahre 1885 zu Rom haben Landquarantainen und Sanitätscordone geradezu als nutzlose Absperrmaßregeln bezeichnet. So weitgehende Schutzvorkehrungen dürfen aber auch aus dem Grunde weder dem Auslande gegenüber, noch gegen choleraverseuchte Gegenden des Inlandes in Anwendung kommen, weil so weitgehende Verkehrsbeschränkungen die wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse eines großen Bevölkerungskreises in empfindlichster Weise schädigen, Arbeitslosigkeit und in ihrer Folge Dürftigkeit und Verkümmerung der Existenzbedingungen in Volksschichten, deren Widerstandsfähigkeit gegen Erkrankungen ohnehin eine geringe ist, gerade zu einer Zeit hervorrufen, zu welcher die Volksgesundheit so bedenklich bedroht ist. 11. Die zulässigen Abwehrmaßregeln, welche gegen die Einschleppung der Cholera zu treffen sind, lassen sich übrigens nicht in einem allgemein anwendbaren Schema nach Art eines Receptes vorschreiben, weil Maßregeln, die erfolgreich sein sollen, sich nach den Besonderheiten richten müssen, welche die verschiedenen Orte und Gegenden, gegen welche sie gerichtet werden, in epidemiologischer Beziehung darbieten, wobei auch die sanitären Verhältnisse, Einrichtungen und Vorkehrungen in Bedacht zu nehmen sind, welche in den Orten und Ländern bestehen, gegen welche Abwehrmaßregeln nöthig sind, und in jenen Orten und Ländern, welche geschützt werden sollen. 12. Die zur Verhinderung der Einschleppung der Cholera aus dem Auslande anzuordnenden Schutzmaßregeln bestehen in der Überwachung

des Verkehres an den Einbruchsstationen der Eisenbahnen, der Straßen, der Binnenschiffahrt, eventuell auch in der Überwachung und sogar Absperrung der Übergangs- und Schleichwege in Gebirgsgegenden. Wenn auch bei den gegenwärtigen, sehr complicierten Verkehrsverhältnissen eine vollständige Überwachung kaum erreichbar ist, die anzuordnenden Maßregeln keinen absoluten Erfolg garantieren, so wäre es doch ein Fehlgriff, deshalb jede Vorkehrung an den Reichsgrenzen fallen zu lassen und sich der Hoffnung hinzugeben, dass durch die im Inlande getroffenen Maßnahmen ein für sich allein ausreichender Schutz gegen die Entwicklung und Weiterverbreitung der Cholera erzielbar sei. Gelingt es auch nicht, alle Ursachen, welche die Einschleppung der Seuche bewirken können, zu beseitigen, so ist doch schon Wesentliches erreicht, wenn die häufigsten und bedenklichsten Veranlassungen der Einschleppung des Ansteckungsstoffes gleich an der Reichsgrenze abgewendet werden. 13. Zu dem Ende sind an den Eisenbahnstationen den Auslandsstaaten gegenüber, von woher die Invasionsgefahr besteht, Ärzte mit der Aufgabe zu betrauen, die Reisenden und deren Effecten einer sanitären Revision zu unterziehen und die Meldungen des Eisenbahnbegleitungspersonales über die während der Fahrt gemachten Wahrnehmungen über das Befinden der Reisenden entgegenzunehmen. Personen, welche cholerakrank oder verdächtig erscheinen, sind von der Weiterreise auszuschließen, während der Fahrt erkrankte Personen sind nach Befund unter die Obsorge der nächst erreichbaren Gemeinde, welche telegraphisch von dem Anlangen eines solchen Kranken in Kenntnis zu setzen ist, zu stellen.[1]) Die Weiterbeförderung derartig Erkrankter bis zu einer entlegeneren Absteigestation darf nur in dem Falle zugelassen werden, wenn der Arzt mit Rücksicht auf den Zustand des Erkrankten sie für zulässig erkennt, zugleich aber auch die Gewähr gegeben ist, dass die Überstellung des Erkrankten unter Wahrnehmung aller hiebei nöthigen Vorsichten erfolgen kann und eine weitere Gefährdung der sanitären Interessen nicht zu besorgen ist. Während der Fahrt ist ein solcher Kranker zu isolieren, den im Coupé befindlichen Mitreisenden sind andere Plätze anzuweisen. Der betreffende Wagen ist außer Dienst zu stellen, vorschriftsmäßig zu desinficieren, zu reinigen und mehrere Tage ausgiebig zu lüften, bevor er wieder in Gebrauch genommen wird. 14. Die sanitäre Revision der Effecten ist bei der zollämtlichen Behandlung in der Richtung vorzunehmen, dass im Falle, als sich Wäsche, Kleider oder andere Gegenstände vorfinden, die nach der Art ihrer Beschmutzung Träger des Ansteckungsstoffes sein können, dieselben einer Desinfection und Reinigung unterzogen, im Falle sie wertlos sind, verbrannt werden. 15. Nach gleichen Grundsätzen hat die Überwachung des Verkehres an der Reichsgrenze auf Binnensee- und Flussschiffen zu geschehen. 16. Tritt die Cholera im benachbarten Auslande in der Grenze näher gelegenen Orten auf, so sind die den Verkehr vermittelnden Straßen und Landwege zu überwachen und nach Beschaffenheit der gegebenen Localverhältnisse von der politischen Bezirksbehörde die geeigneten Schutzmaßregeln in Antrag zu bringen. 17. Da nicht jeder choleraverdächtige Fall schon bei der ärztlichen Revision an der Grenze erkannt werden kann, so muss dem Gesundheitszustande der aus Choleragegenden eintreffenden Personen auch noch in ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es sind daher Gastwirte, Herbergsväter und überhaupt Personen, welche Unterkunftsorte für Fremde halten, zu verpflichten, über das Eintreffen solcher Fremden und deren Gesundheitszustand bei der Orts-

[1]) Bereits mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 22. November 1872, Z. 17951 (V. B. d. Wiener Magistr., S. 195), wurde ausgesprochen, dass die Gemeinden, in deren Gebiete sich Eisenbahnstationen befinden, verpflichtet sind, Reisende, welche an der Cholera erkranken, zur weiteren Pflege zu übernehmen.

polizeibehörde Anzeige zu erstatten und vorkommende verdächtige Erkrankungsfälle sofort zur Kenntnis der Behörde zu bringen. Letztere hat Vorsorge zu treffen, dass die Unterkunftsorte für Fremde einer besonderen sanitären Beaufsichtigung unterzogen, in Erkrankungsfällen dem Erkrankten die nöthige Unterkunft, Behandlung und Pflege gesichert, zugleich aber auch alles eingeleitet werde, was zur Tilgung des Ansteckungsstoffes und zur Verhinderung seiner weiteren Verschleppung je nach Umständen erforderlich ist. B. Vorkehrungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Cholera in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete. 18. Die vorbeugenden Maßregeln, welche gegen die Invasion und Weiterverbreitung im Inlande zu ergreifen sind, gehören zum großen Theile nicht nur der Seuchenpolizei an, sondern bilden die wesentlichste Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt, deren Anforderungen schon in gewöhnlichen Zeiten, wenn keine Epidemie in Sicht ist, genügt werden sollte, denen aber um so energischer und vollständiger entsprochen werden muss, wenn eine Gefahr droht. Es kommt alles darauf an, den Anfängen zu widerstehen, zu verhüten, dass der Choleraleim einen günstigen Nährboden finde, auf dem er sich üppig entwickeln und vermehren kann. 19. Es ist daher mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass bereits vor dem Auftreten der Seuche die Reinigung des Bodens, der Häuser, der Gassen 2c. vollzogen sei, damit beim Auftreten der ersten Cholerafälle, die stets eingeschleppt sind, dem Cholerakeime die günstigen Bedingungen zur epidemischen Ausbreitung entzogen seien. 20. Aus diesen Gründen ist auf die Reinigung der Straßen, Plätze und Gebäude von faulenden und fäulnisfähigen Substanzen, auf eine zweckmäßige Beseitigung der Abfälle der Haushaltungen und gewerblichen Anlagen, insbesondere der Schlächtereien zu dringen. Kann die Ableitung der Abfallwässer nicht in genügender Art geschehen, so muss durch Herstellung einer ergiebigen Spülung mit Wasser in den gereinigten Abzugscanälen nachgeholfen werden. Die Anlage von Versickerungsgruben für Schmutzwässer bei oder in der Nähe von Wohnungen ist strengstens zu verbieten. 21. Abtritts- (Senk-) Gruben sind, so lange die Cholera noch nicht ausgebrochen ist, häufiger zu entleeren; dabei ist dahin zu wirken, dass fehlerhaft angelegte oder durchlässig befundene ordnungsmäßig hergestellt werden. Nach dem Ausbruche der Epidemie ist die Räumung auf das Nothwendigste zu beschränken, jedoch das Überlaufen des Inhaltes derselben zu vermeiden. Muss eine Räumung stattfinden, so ist der vorher zu desinficierende Inhalt der Gruben in beträchtlicher Entfernung von Wohngebäuden und insbesondere von Brunnen, Wasserbehältern (Brunnstuben), Wasserleitungen auf Felder zu verbringen und daselbst zu verscharren. Unter keinen Umständen ist zu dulden, dass Fäcalmassen in Bäche, Teiche oder Dungstätten geschafft werden. Dem öffentlichen Verkehre zugängliche Aborte und Bedürfnisanstalten, deren Benützung durch Cholerakranke oder mit Choleradiarrhöe behaftete Personen zu besorgen steht, sind einer regelmäßigen Desinfection zu unterziehen. 22. Eine besondere Sorgfalt ist der Beschaffung von reinem Trink- und Brauchwasser zuzuwenden. Aus dem Untergrunde eines Choleraortes geschöpftes Wasser ist, wo Wasserleitungen zu Gebote stehen, nicht zu benützen. Jedenfalls sind in der Nachbarschaft von Aborten, Senk- und Jauchegruben befindliche Brunnen, sowie die in Häusern, in welchen Cholerafälle vorkommen, sofort zu schließen. In der Umgebung von Wasserentnahmestellen ist jede Verunreinigung, namentlich durch die Abfälle des menschlichen Haushaltes und insbesondere das Waschen der Wäsche und Hausgeräthe zur Zeit des Herrschens der Cholera zu verbieten. Zwingt die Wasserarmut eines Ortes zur Benützung von bedenklichem Brunnenwasser, so soll dieselbe erst nach dem Kochen und Wiedererkalten des Wassers eintreten. 23. Nicht minder bedarf die Reinigung und Reinhaltung von Haus und Hof, von Woh-

nungen und gewerblichen Localitäten einer Beaufsichtigung. Misthaufen und Dungstätten sind derart zu halten, dass die Verunreinigung des Bodens und insbesondere der Brunnen verhütet wird. 24. Einer eingehenden Controle bedürfen die sanitären Verhältnisse der Herbergen, Logierhäuser und der Wohnungen der ärmeren Volksclassen. Die größte Aufmerksamkeit ist jenen Häusern und Ortstheilen zuzuwenden, welche bei vorausgegangenen Choleraepidemien von der Cholera besonders stark und häufig heimgesucht worden sind. Wohnungen, deren Benützung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt und deren Mängel nicht behebbar sind, müssen geschlossen werden und ist für die entsprechende Unterbringung der Delogierten zu sorgen. Soweit es polizeilich geschehen kann, ist auch die Überfüllung der Wohnräume nicht zu dulden. 25. Die sanitätspolizeiliche Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs ist strengstens zu handhaben, dabei nicht nur auf die Beschaffenheit der Ware, sondern auch des Verkaufslocales zu achten und auf die sorgfältigste Reinhaltung in demselben zu dringen, die unmittelbare Communication mit Wohnungslocalitäten und die Vorräthighaltung von Victualien in letzteren nicht zu dulden. Wenn Erkrankungsfälle an Cholera vorkommen, ist darauf zu dringen, dass der Verkäufer mit der Krankenstube durchaus keinen Verkehr pflege; sollte derselbe nicht hintanzuhalten sein, ist das Verkaufslocale zu schließen. Die Ausstellung der Victualien an und vor der Eingangsthüre und den Fenstern des Verkaufslocales ist nicht zu dulden, wenn die Genussartikel nicht durch einen sicheren Glasverschluss vor Staub und Verunreinigung geschützt sind. 26. Alle Massenansammlungen sollen in Cholerazeiten vermieden, jene Localitäten, in welchen ein besonderes Zusammenströmen von Menschen stattfindet, der besonderen sanitätspolizeilichen Überwachung unterstellt werden. Die gegenüber den großen Verkehrsanstalten — Eisenbahnen, Dampfschiffstationen — erforderlichen gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen im internen Verkehre werden durch besondere Verfügungen zu treffen sein. 27. In Betreff der Überwachung des Gesundheitszustandes der Personen, welche aus von Cholera befallenen oder von ihr unmittelbar bedrohten Gegenden zureisen, haben dieselben Anordnungen Anwendung zu finden, welche im Vorgehenden gegen, unter ähnlichen Verhältnissen, aus dem Auslande eintreffende Reisende vorgezeichnet sind. 28. Sobald die Gefahr der Einschleppung der Cholera in eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich drohender gestaltet, hat die politische Landesbehörde dies mittels einer Kundmachung im Landesgesetzblatte und in der ämtlichen Landeszeitung zu verlautbaren und mittels dieser Kundmachung zugleich den Gemeindebehörden jene Maßnahmen bekannt zu geben, welche sie nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und insbesondere nach den in dieser Instruction vorgezeichneten Bestimmungen sofort auszuführen verpflichtet sind. Insbesondere sind die Gemeinden zu verpflichten, dass sie vor allem womöglich in allen, jedenfalls aber in stärker bewohnten unsauberen Häusern, in Gasthöfen, Herbergen, Asylen u. s. w. eine genaue sanitäre Inspection pflegen, auf die unverzügliche Beseitigung vorgefundener Missstände dringen und innerhalb eines 14 Tage nicht überschreitenden Termines eine Nachinspection halten, um die Gewissheit zu erlangen, dass die Missstände behoben worden sind. 29. Außerdem ist es von besonderer Wichtigkeit, dass schon beim Herannahen der Epidemie Absonderungslocale für Kranke, die in ihren Wohnungen die nöthige Pflege nicht finden oder mit Rücksicht auf die übrigen Wohnungsgenossen unter denselben nicht belassen werden dürfen, sowie Unterkunftslocale für Gesunde für den Fall nöthiger Delogierungen, welche unter voller Wahrung der humanitären Rücksichten vorzunehmen sind, beschafft und mit allem Nöthigen versehen werden. Bei der Ausmittlung derartiger Localitäten ist darauf zu sehen, dass sie eine möglichst freie, gesunde

Lage haben und dem größeren Verkehre entrückt, aber auch nicht mit Rücksicht auf den Krankentransport allzu entlegen sind. Wohnparteien dürfen sich in demselben nicht befinden. In dem Nothspitale oder dessen unmittelbarer Nähe müssen die nöthigen Einrichtungen und Geräthe zur Desinfection der Kranken-(Badewannen), der Kleider und Effecten, sowie der Wäsche und der Entleerungen vorhanden sein. Die Beseitigung der Entleerungen im nichtdesinficierten Zustande in mit Wohngebäuden in Verbindung stehende Aborte, die auch von Gesunden benützt werden, ist nicht zu dulden. 30. Für den genügenden Vorrath an Desinfectionsmitteln und in größeren Städten für die Errichtung von öffentlichen Desinfectionsanstalten ist sofort Sorge zu tragen. Es empfiehlt sich, Mittellosen die Desinfectionsmittel mit entsprechender Anleitung über deren Verwendung nach Bedarf unentgeltlich zu überlassen. 31. Behufs umsichtiger Durchführung aller vorstehenden und noch weiter nothwendigen localen Vorkehrungen muss in jeder Gemeinde aus den hiezu besonders geeigneten Ortseinwohnern und den im Orte ansässigen zur Verfügung stehenden Ärzten und Technikern eine Sanitätscommission gebildet werden, welche zur Überwachung, Anordnung und Durchführung der nöthigen Maßregeln ermächtigt ist. Der Vorstand dieser Commission ist der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter. In größeren Orten wird die Ortscommission in Sectionen zu theilen sein, welchen die Besorgung bestimmter Arten der zu treffenden Vorkehrungen zuzuweisen ist. Die politischen Behörden haben den genauen Vollzug aller aus Anlass der Epidemie erlassenen Vorschriften und insbesondere die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden genauestens zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die von den Sanitätscommissionen für nothwendig befundenen Maßnahmen, insofern sie sich innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze und dieser Instruction bewegen, bei den Gemeinden die entsprechende Berücksichtigung finden. Insbesondere haben die k. k. Bezirksärzte die Verpflichtung, in den Gemeinden Nachschau zu pflegen, die Controle über die Ausführung der angeordneten Maßregeln mit allem Ernste zu üben, und bei vorgefundenen Gebrechen entweder selbst sofort die Abhilfe anzuordnen, oder, und zwar besonders in Fällen der Renitenz, die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten. C. Maßregeln beim Ausbruche der Cholera. 32. Sobald in einem Orte der erste Cholerafall vorkommt oder die bereits erloschene Seuche wieder ausbricht, ist von dem Gemeindevorsteher hievon der Bezirkshauptmannschaft telegraphisch, oder falls dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten Wege die Anzeige zu erstatten. Zugleich hat der Ortsvorstand die unverzügliche Einberufung der Sanitätscommission zu veranlassen und das Nöthige betreffs der Isolierung des Kranken 2c. einzuleiten. In Gemeinden mit eigenem Statute ist dieser Anzeigepflicht durch Erstattung der Anzeige an die politische Landesbehörde nachzukommen. Der Bezirksarzt hat sich sogleich nach dem Eintreffen der Anzeige behufs Feststellung der Krankheit an Ort und Stelle zu begeben. Bestätigt sich der Ausbruch der Cholera, so sind von ihm sofort die nöthigen Weisungen behufs Bekämpfung der Seuche zu ertheilen. 33. Es ist von der größten Wichtigkeit, die allerersten Cholerafälle richtig zu erkennen, weil durch unrichtige Diagnosen einerseits die beste Zeit zum Einleiten der erforderlichen Maßregeln verloren geht, anderseits aber auch, wenn kein wirklicher Cholerafall vorlag, eine ganz ungerechtfertigte Aufregung der Bevölkerung und ein nutzloses Aufgebot von Maßnahmen vermieden werden kann. Es muss daher mindestens beim Beginne der Epidemie bei jedem choleraverdächtigen Todesfalle die sanitätspolizeiliche Obduction der Leiche vorgenommen werden, und wenn durch den Obductionsbefund nicht in völlig zweifelloser Weise das Vorhandensein der Cholera ausgeschlossen wird, so ist auch die bakteriologische Untersuchung des Dünndarminhaltes zu veranlassen.

Die politischen Landesbehörden haben diesfalls die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die mikroskopische Untersuchung durch hiemit völlig vertraute Fachmänner besorgt wird. 34. Sobald in einem Orte ein Cholerafall festgestellt ist, tritt für jeden Inhaber (Eigenthümer oder Mieter) einer Wohnung die Verpflichtung ein, der Gemeindebehörde unverzüglich die Anzeige zu erstatten, sobald unter den Wohnungsgenossen ein Cholerafall vorkommt. Diese Anzeigepflicht obliegt auch dem behandelnden Arzte. Die Ortsbewohner sind von dieser Verpflichtung in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen, und ist über diese Verlautbarung eine schriftliche ämtliche Bescheinigung auszufertigen und der politischen Bezirksbehörde einzusenden. Auf die strenge Erfüllung der Anzeigepflicht muss mit allem Nachdruck gewirkt werden. Ohne eine, nicht bloß anbefohlene, sondern auch wirklich ausgeübte Anzeigepflicht wird alle Seuchenpolizei illusorisch. Es darf nicht geduldet werden, kleinlicher Rücksichten wegen ein ganzes Land zu gefährden und es ist eine Verkehrtheit, das Elend anwachsen zu lassen, bevor man es zugesteht und bekämpft. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen von Choleraerkrankungen sind nach dem beiliegenden Schema[1]) Zusammenstellungen anzulegen und dieselben innerhalb zu bestimmender Fristen an die Bezirkshauptmannschaft behufs Berichterstattung an die Landesstelle einzusenden. 35. Die Cholerakranken sind in ihren Wohnungen zu isolieren; falls ungünstige häusliche Verhältnisse die Isolierung nicht ermöglichen, ist auf die Überführung des Kranken in das Nothspital hinzuwirken. Liegen die Umstände derart, dass die sanitären Interessen besser gewahrt werden, wenn der Kranke in der Wohnung belassen wird, so ist für die Delogierung der Gesunden zu sorgen. 36. Zum Krankentransporte dürfen dem öffent-

---

[1]) **Anzeige über vorgekommene Cholerafälle** am ....

Land:

Bezirk:

Ortsgemeinde und Ortschaft	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockw.)	Zugereist: wann? u. woher: Einheim., steht auswärtig in Arbeit, wo?	Anzahl der Parteien, Bewohner des verseuchten Hauses	Des Erkrankten					Tag		Von früher Erkrankten sind		Anmerkung*)
				Name	Stand oder Beschäftigung	Geschlecht männlich	Geschlecht weiblich	Alter	der Erkrankung	des Todes	genesen	gestorben	

*) In diese Rubrik sind Andeutungen einzutragen über „die hygienen Zustände und die Beschaffenheit des Hauses, der Wohnungen und Aborte, des Wassers und des Verkehres, in welchem der Erkrankte mit Bewohnern in oder außer dem Orte gestanden hat, insbesondere ob er mit an Cholera Erkrankten oder mit deren Effecten in Berührung gekommen ist“.

(Datum)

Unterschrift.

lichen Verkehr dienende Fuhrwerke nicht benützt werden. Hat eine solche Benützung dennoch stattgefunden, so ist das Gefährte zu desinficieren. 37. Personen, welche mit Cholerakranken, deren Effecten, oder mit Choleraleichen in Berührung gekommen sind und sich mit den Ausleerungen derselben beschmutzt haben könnten, sollen, bevor sie mit Menschen in Verkehr treten, sich einer sorgfältigen Reinigung unterziehen und insbesondere, bevor sie etwas genießen, ihre Hände mit Carbollösung desinficieren. 38. In Räume, wo sich Cholerakranke befinden, dürfen keine Lebensmittel gebracht werden. Essen und Trinken in denselben ist seitens Gesunder zu vermeiden. Hierüber sind sowohl die Angehörigen des Kranken, wie dessen Wärter und sonstige Personen, welche mit dem Kranken in Verkehr kommen, das Dienstpersonale 2c., zu belehren. 39. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfection und Reinigung der Kleider, Wäsche und Betten der Kranken und Verstorbenen zu widmen. Vor erfolgter Desinfection dürfen diese, sowie überhaupt jene Gegenstände, welche mit den Ausleerungen beschmutzt sind, aus den Krankenräumen nicht entfernt werden, und ist hierauf umso strenger zu bestehen, als durch das Verbringen solcher Gegenstände in andere Orte am häufigsten die Seuche verschleppt wird. Vor allem sind die Wäscherinnen anzuweisen, dass sie Wäsche von Cholerakranken, sowie Wäsche von Fremden, während der Cholerazeit nie anders als in desinficiertem Zustande zur Reinigung übernehmen, und sind dieselben insbesondere zu verpflichten, dass sie derartige Wäsche in besonders hiefür bestimmten Behältern transportieren und deren Reinigung abgesondert von jener anderen Wäsche vornehmen. Waschanstalten sind diesbezüglich polizeilich zu überwachen. 40. Die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und sonstiger Habe von Cholerakranken oder Verstorbenen in nicht desinficiertem und ungereinigtem Zustande aus dem Choleraorte ist verboten. Die Empfänger solcher Gegenstände sind aufmerksam zu machen, dieselben nicht in Gebrauch zu ziehen, bevor sie sich nicht von der bewirkten Reinigung und Desinfection Gewissheit verschafft oder letztere zur größeren Sicherheit veranlasst haben. Das Einsammeln und der Transport von Hadern, abgetragenen Kleidern u. dgl. in Choleragegenden ist für die Dauer der Epidemie zu verbieten. 41. Wohnräume, in welchen Cholerakranke verweilt haben, sind, sobald deren Benützung aufgehört hat, der sorgfältigsten Reinigung und Lüftung, nach Bedarf der Desinfection zu unterziehen, bevor sie von Gesunden wieder bezogen werden. 42. Während des Herrschens der Cholera in einem Orte dürfen in demselben und seiner Umgebung keinerlei Veranstaltungen getroffen werden, die ein größeres Zusammenströmen von Menschen in und nach diesem Orte zur Folge haben. Festlichkeiten, Processionen, Volksversammlungen, Jahrmärkte u. dgl. abzuhalten, Vergnügungszüge zu veranstalten, ist verboten. 43. Unter Umständen sind die Schulen in Choleraorten zu schließen. Jedenfalls sind außerhalb derselben wohnende schulpflichtige Kinder vom Schulbesuche in Choleraorten auszuschließen, desgleichen dürfen Kinder aus Choleraorten zum Schulbesuche in einem noch unverseuchten Orte nicht zugelassen werden. 44. Choleraleichen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn für die Aufbahrung der Leiche der geeignete Raum fehlt. Die Schaustellung von Choleraleichen ist verboten, desgleichen der Zutritt sogenannter Leidtragender in die Sterbewohnung; die Beerdigung ist thunlichst zu beschleunigen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken. In Orten, wo Leichenbeisetzkammern fehlen, sollen provisorische auf den Friedhöfen errichtet werden. Für Ortschaften, die keinen eigenen Friedhof haben und deren gewöhnlicher Begräbnisplatz ohne andere Ortschaften und frequente Straßen zu passieren nicht erreichbar oder zu entlegen ist, muss ein Cholerafriedhof ausgemittelt und angelegt werden. Die Überführung von Choleraleichen in auswärtige Orte ist während

der Dauer der Epidemie und nach deren Erlöschen nicht zulässig.[1]) 45. Die Sanitätscommissionen haben auch während des Herrschens der Epidemie ihre Thätigkeit fortzusetzen. Eine besondere Obsorge werden sie den Bedürftigen zuwenden und zu dem Ende auch die Beihilfe der Privatwohlthätigkeit in Anspruch nehmen, damit die bei Epidemien so nothwendige über das Maß der gewöhnlichen Armenversorgung hinausgehende diätetische und ärztliche Hilfe den in Noth und Dürftigkeit Gerathenen gewährt werden könne, ohne sie an die Armenversorgung seitens der Gemeinde verweisen zu müssen. D. Individuelle Schutzmaßregeln. 46. Als eine nothwendige Ergänzung der gegen die Cholera im allgemeinen durchzuführenden Maßregeln muss schließlich eine für alle Schichten der Bevölkerung fassliche und angemessene Belehrung hinzutreten. Die Maßregeln der Behörde setzen zum Theile das verständnisvolle Mitwirken der Bevölkerung voraus, viele dieser Maßregeln, welche den Schutz des Einzelnen bezwecken, würden unbeachtet bleiben, sofern nicht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird. Es darf aber auch mit den präventiven Schutzmaßregeln nicht zu weit gegangen und durch die zumeist in Verkehrsbeschränkungen auslaufenden Verfügungen in der Erwerbs- und wirtschaftlichen Thätigkeit außer jedem Verhältnisse zu dem erreichbaren Schutze stehende Störungen, Entziehung oder Vertheuerung der wichtigsten Ernährungsmittel für die dürftigeren Volksclassen hervorgerufen werden, wenn es möglich ist, durch Anwendung leicht ausführbarer Vorsichten denselben Zweck zu erreichen. Es muss daher die Volksbelehrung Andeutungen enthalten über eine vernünftige Lebensweise, insbesondere mit Rücksicht auf den Genuss verdorbener Speisen, Getränke, auf die Auswahl und Behandlung der üblichsten Nahrungsmittel, über die Vermeidung alles unnöthigen Verkehres mit Cholerakranken und Choleraorten, über das Verhalten bei der Pflege der Cholerakranken, über die Reinhaltung und Desinfection der Hände, über die Behandlung beschmutzter Kleider und Wäsche, über die Gefahren, welche in Cholerazeiten mit der Versendung und dem Waschen von Effecten cholerakranker Menschen verbunden sind, über andere Dinge, welche der Sorge des Einzelnen überlassen bleiben müssen, oder bei denen die Sanitätsbehörde der Unterstützung des Publicums bedarf. Im besonderen wird diese Belehrung auch die Warnung enthalten müssen, dass Nahrungsmittel, deren Herkunft man nicht kennt oder die gar aus Cholerahäusern kommen, nicht anders als im gekochten Zustande genossen werden sollen, dass das Trinken ungekochter Milch wegen der so häufig vorkommenden Zusätze von bedenklichem Brunnenwasser zu vermeiden sei, dass auch Gemüse, die in Düngerbeeten gezogen werden, nicht im rohen Zustande während der Dauer der Choleraepidemie genossen werden sollen. Gleiches gilt für die Verwendung des möglicherweise durch Auswurfstoffe Cholerakranker verunreinigten Wassers nicht bloß zum Trinken, sondern auch zum Hausgebrauche. Niemand soll Cholerahäuser, fremde oder dem allgemeinen Gebrauche zugängliche Aborte ohne Noth und Vorsicht betreten. Da Verdauungsstörungen und Neigung zur Diarrhöe die individuelle Disposition für Choleraerkrankung steigern, so möge jeder daran Leidende rechtzeitig ärztlichen

[1]) Die n. ö. Statth. hat mit dem Erl. v. 1. September 1892, Z. 55411 (Österr. Sanitätsw., S. 312), angeordnet: „Da es hieramts bekannt ist, dass, entgegen den zu wiederholten Malen erflossenen ganz bestimmten Anordnungen, auf einzelnen Friedhöfen zur Beisetzung von Leichen geeignete Leichenkammern fehlen, für den Fall des Auftretens einer Choleraepidemie aber auf der exacten Befolgung der im §. 44 der Cholerainstruction des h. k. k. Min. d. Inn. v. 5. August 1886 enthaltenen Bestimmungen bestanden werden muss, wird die k. k. B. H. aufgefordert, das Entsprechende zu erwägen und zu verfügen, unter allen Verhältnissen aber zu veranlassen, dass Choleraleichen alsbald nach der vorgenommenen Beschau aus den Sterbehäusern entfernt und in einer, wenn auch nur provisorischen Hütte zunächst dem Friedhofe deponiert werden."

Rath suchen und sich seinem Zustande entsprechende Verhaltungsregeln geben lassen. Das Missliche ist, dass der größere Theil der Menschen solche Vorschriften nicht beachtet, nicht versteht, oder sich einbildet es besser zu verstehen, nicht consequent durchführt oder nicht in der Lage ist, sie durchführen zu können. Der Geschäftsmann, der Arbeiter, der reisen oder fern von der Heimat arbeiten muss, kann sich immune Verhältnisse nicht schaffen, er muss in Herbergen wohnen, er muss essen, was und wie er es bekommt, er kann das Trinkwasser nicht untersuchen und kochen. Es wird, gestützt auf die Wahrnehmung, dass im sauren Magensafte, sowie in Salzsäurelösungen (1:2000) der Choleraкeim zugrunde geht, für unter solchen Verhältnissen Lebende mehrseitig empfohlen, nach jedem Essen und Trinken unmittelbar 8 bis 10 Tropfen Salzsäure, die in Wasser bis zur Abstumpfung des stärker sauren Geschmackes verdünnt ist und von da an stündlich noch eine weitere Dosis Salzsäure, bis die Verdauung zu Ende ist (4 bis 6 Stunden) zu nehmen. Jedenfalls soll der, welcher von diesem Mittel Gebrauch macht, sich genaue Weisung beim Arzte verschaffen. Aufgabe der Landesbehörden ist es, die vorstehenden Weisungen in entsprechender Darstellung und Form, vorzüglich in jenen Bevölkerungskreisen zu verbreiten, in welchen eine Anleitung über das Verhalten während der Cholerazeit einen empfänglichen Boden findet. III. Desinfectionsvorschriften. 47. Bei der Desinfection der durch Choleradejecte verunreinigten oder der Verunreinigung verdächtigen Gegenstände ist in folgender Art vorzugehen. Die Entleerungen der Cholerakranken und Choleraverdächtigen sind, soweit man derselben habhaft werden kann, mit einer fünfprocentigen Carbollösung zu vermischen, und zwar in einer Menge, dass sie mindestens den fünften Theil der Entleerung beträgt. Am sichersten ist es, die Carbollösung in den Nachttopf oder das Becken, mit welchem die Entleerung aufgefangen wird, zu geben, damit die Dejecte sofort in die Carbollösung hineinfallen. Die ungefähr fünfprocentige Carbollösung wird durch Mischung von einem Maßtheil gereinigter zerflossener Carbolsäure mit 18 Maßtheilen Wasser hergestellt. 48. Zur Desinfection der Aborte und Nachttöpfe kann auch rohe Carbolsäure verwendet werden; von derselben sind jedoch mindestens zwei Theile auf 18 Theile Wasser erforderlich. 49. Die mehrfach empfohlene Verwendung von Sublimat ist ungeachtet der sehr energischen Wirkung dieses Mittels auf Bacterienculturen aus dem Grunde weniger sicher, weil dasselbe einerseits beim Zusammentreffen mit einer großen Anzahl organischer Körper und insbesondere der eiweisartigen, feste Verbindungen eingeht, die keine oder wenig desinfectorische Eigenschaften haben, anderseits in Gefäße gebracht, welche Metallbestandtheile enthalten, eine Zersetzung erfährt, und dadurch unwirksam wird; endlich weil die höchst giftigen Eigenschaften des Sublimates es nicht zulassen, dasselbe Unerfahrenen in die Hand zu geben. 50. In den Krankenstuben ist ein Kübel bereitzuhalten, der fünfprocentige Carbollösung enthält, in welchen die mit Ausleerungen besudelte Leib- und Bettwäsche sofort einzulegen und zum Zwecke der vollständigen Desinfection mindestens 12 Stunden zu belassen ist. Von der Carbollösung ist soviel nachzugießen, dass die Wäschestücke vollständig von derselben durchtränkt bleiben. Erst nach dieser Zeit dürfen dieselben der Waschanstalt zur Reinigung übergeben werden. 51. Kleidungsstücke, sowie Betten und andere Effecten, für welche diese Art der Behandlung nicht anwendbar ist, sind mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln. Größeren Orten ist die Beistellung von zu diesem Zwecke construierten transportablen Apparaten zu empfehlen, so dass die Desinfection im Hofraume des Cholerahauses selbst vorgenommen und die Verbringung der zur Desinfection bestimmten Gegenstände in das Desinfectionslocale vermieden werden könnte. Wo derartige Apparate fehlen, ist ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchen die Objecte eingehängt oder auf eine Gitterunter-

lage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welchen der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird. Der obere Theil des Behälters ist mit einem dicht schließenden Deckel zu versehen, der ein Dampfausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf als jenes, durch das der Dampf einströmt. Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringbarkeit der Objecte ab. Kleider müssen mindestens eine Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen mindestens 2—3 Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben. Die dem Dampfkasten entnommenen Objecte sind hierauf der Lüftung auszusetzen und nach dem Trocknen auszufolgen. Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein größerer Waschkessel oder eine Destillierblase nach Abnahme des Helmes verwendet werden, über welchen ein Holzfass, das dicht an den Kessel anschließt, als Desinfectionsraum gestellt wird; der untere Fassboden ist durch einen Gitterboden ersetzt. In dem oberen Boden ist ein größeres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes angebracht, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich durch die Temperatur des entweichenden Dampfes, die bei 100° Celsius liegen muss, zu versichern, dass die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet werden. 52. Bettstroh, Seegras und sonstige Gegenstände von geringem Werte sind zu verbrennen statt sie einer Desinfection zu unterwerfen, bei der sie gleichfalls unbenützbar würden. 53. Die Leib- und Bettwäsche und Kleidung des Wartpersonals ist in derselben Weise, wie jene der Cholerakranken zu behandeln. 54. Solche Gegenstände, welche ohne eingreifende Schädigung weder mit heißen Dämpfen noch mit Carbollösungen oder anderen wirksamen Mitteln zu desinficieren sind, wie Möbelpolster, Canapees, Wagen, die zum Transporte Cholerakranker gedient haben, sind längere Zeit außer Gebrauch an einen warmen, luftigen, gegen Regen geschützten Ort zu stellen, wenn nicht die Entfernung der Überzüge und deren Behandlung mit Desinfections- und Reinigungsmitteln sich als zweckmäßig herausstellt. Mit den Ausleerungen verunreinigte Fußböden, Holzwände und derlei Möbel sind mit Lappen, welche mit fünfprocentiger Carbollösung durchfeuchtet sind, abzuwaschen. Die benützten Lappen sind zu verbrennen. 55. Die Wohnzimmer, in welchen Cholerakranke gelegen sind, sind zu räumen, die Wände mit Kalk zu tünchen und dann einige Tage bis zum völligen Austrocknen zu lüften. Eventuell ist das Austrocknen durch starkes Heizen zu unterstützen. 56. Alle Personen, welche mit Cholerakranken oder deren Effecten zu thun hatten, müssen sich unmittelbar darauf mit fünfprocentiger Carbollösung und hierauf mit Seife die Hände und sonstige beschmutzte Körpertheile gründlich waschen und reinigen. 57. Die zur Desinfection vorgeschriebene Carbollösung ist unter Leitung und Aufsicht des Arztes herzustellen oder aus Fabriken unter Garantie des geforderten Gehaltes oder aus Apotheken zu beziehen; im letzteren Falle darf nicht der in der Arzneitaxe festgesetzte Preis, der nur für die Carbolsäure als Arzneimittel gilt, angerechnet werden, sondern muss sich der Apotheker mit dem üblichen Marktpreise begnügen. 58. Die Leichen dürfen nicht gewaschen, sondern nur in ein mit fünfprocentiger Carbollösung durchtränktes Leintuch gewickelt, in den Sarg gelegt werden. 59. Zur Desinfection aller dem öffentlichen Verkehre zugänglichen Aborte, sowie derjenigen der Cholerahäuser ist rohe Carbolsäure zu verwenden. Die jeweilig entleerten Abtrittsbehälter sind mit einer Mischung aus ein Theil roher Carbolsäure und neun Theilen Wasser zu beschütten, derart, dass etwa der fünfte Theil des Rauminhaltes damit gefüllt ist. Bei eintretendem Mangel an Carbolsäure wird zur Desinfection der Aborte Eisenvitriol oder, wo es leicht aus Bleichkalkfabriken erhaltbar ist, Chlormangan zu verwenden sein. Von diesen Salzen ist soviel zur Desinfection der Aborte zu nehmen, dass der Senkgruben-

inhalt stets eine saure Reaction behält. Man rechnet auf Person und Tag etwa 25 bis 30 Gramm. Eine besondere Aufmerksamkeit ist nebst der Desinfection der Reinhaltung der Aborte und deren Lüftung zuzuwenden. Mehrseitig wird zur Spülung der Aborte und insbesondere zur Ausspülung des Trichters die sogenannte Wiener Lösung, bestehend aus 100 Gramm roher Carbolsäure und 200 Gramm Eisenvitriol, in zwei Liter heißem Wasser aufgelöst, verwendet. Es ist zu bemerken, dass die desinfectorische Wirkung der Metallsalze eine geringe ist, dass sie aber wirksamer die Entwicklung des widerlichen Geruchs durch Bindung der bei der Fäulnis entstehenden flüchtigen Zersetzungsproducte hindern, als dies die Carbolsäure zu bewirken vermag. 60. Die Desinfection von Anstandsorten kann auch durch Ausstreuen von kräftigem Chlorkalk vorgenommen werden. Gleichzeitig Carbolsäure in Anwendung zu bringen, wäre deshalb zweckwidrig, weil diese Körper auf einander eine chemische Wirkung ausüben und das gebildete Product einen höchst widerwärtigen Geruch besitzt, der an Gegenständen hartnäckig anhaftet und selbst durch ausgiebige Lüftung nicht zu beseitigen ist. Das Desinficieren mit gasförmigen Mitteln, vor allem das Ausschwefeln der Aborte und Krankenräume, die Chlorräucherungen und die neuestens empfohlene Entwicklung von Bromdampf hat sich als unsicher, meist sogar als wirkungslos erwiesen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass in jeder von der Epidemie betroffenen Gemeinde der nöthige Vorrath an Desinfectionsmitteln stets vorhanden sei. IV. Erstattung der Epidemieberichte. Sanitätskostenersätze. In Betreff der Erstattung der periodischen Rapporte und Schlussberichte ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Erhebung der antiologischen Momente zu widmen, der Ursprung, Gang, die Verbreitungsweise der Epidemie, ihr Festsetzen in bestimmten Orten, Häusergruppen oder einzelnen Häusern und die Umstände, welche hierbei mitwirkten, in Berücksichtigung zu ziehen. 62. Für die Bedeckung der Kosten ist sich nach den bestehenden Normen zu benehmen. Die Kosten, welche durch die zur Abwehr der Cholera an den Grenzen angeordneten Maßnahmen erwachsen, sowie jene, welche die Entsendung besonderer Hilfsärzte in ärztearmie und vermögenslose Gemeinden verursacht, leistet der Staatsschatz. 63. Für besonders dürftige, an der Reichsgrenze gelegene Gemeinden, welche den ihnen durch das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, auferlegten Verpflichtungen während des Herrschens der Epidemie aus dem Grunde nicht aufzukommen vermögen, weil ihre Lage nächst der Reichsgrenze ihnen besondere, theilweise dem Interesse des Staatsganzen dienende mit Auslagen verbundene Verpflichtungen auferlegt, können Aushilfen aus Staatsmitteln in Antrag gebracht werden. Den von den Gemeinden rechtzeitig errichteten Choleranothspitälern kann für die Dauer der Epidemie das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt werden.[1])

Mit dem Erl. des M. d. Inn. vom 26. August 1892, Z. 19460, wurde eine „Belehrung über Cholera“ herausgegeben und es wurden die Landesstellen beauftragt, den Amtsärzten das Studium dieser Belehrung zur Pflicht zu machen.[2])

---

[1]) Bezüglich solcher Spitäler sieh oben in diesem Bande S. 173, 174 u. 176.

[2]) Diese Belehrung, welche im Verlage der Hof- u. Universitätsbuchhandlung A. Hölder in Wien erschien und im allgemeinen Buchhandel zum Preise von 15 Kr. pro Exemplar zu beziehen ist, lautet: „Gemeinverständliche Belehrung über Cholera und Choleramaßnahmen. 1. Was die Cholera ist und welche Erscheinungen sie hervorruft. Die Cholera ist eine ansteckende Krankheit des Dünndarms, verursacht durch das Eindringen einer bestimmten Gattung von nur mit dem Mikroskope sichtbaren Spaltpilzen, des Cholerapilzes (Cholerabacterie, Kommabacillus), welcher auf und in der Schleimhaut wuchert, giftige, ins Blut übergehende Stoffe erzeugt, und hiedurch sowohl im Darm als im ganzen Körper gefährliche Krankheitserscheinungen hervorruft. Diese beginnen binnen fünf, längstens sieben Tagen

nach der Ansiedlung des Cholerapilzes (Infection) im Dünndarme mit Unwohlsein, Schwäche, Neigung zu Schweiß bei Kälte an Händen und Füßen, Herzklopfen, Druck bis Schmerz in der Magengrube, Kollern im Unterleibe, stoßweißen dünnen Darmentleerungen (Cholera-Diarrhöe), worauf sich — meist in der Nacht — Anfälle von starkem Erbrechen mit massenhaften, nicht schmerzhaften, aber rasch erschöpfenden Darmentleerungen einstellen, die nur anfänglich noch galliggelb gefärbt sind, bald aber nur mehr wie Mehlsuppe, flockige Molke oder Reiswasser aussehen. Im Gegensatze zu den flüssigen Stuhlgängen hört die Harnabsonderung auf. Unter fortschreitender Erschöpfung treten schmerzhafte Muskelzusammenziehungen, namentlich Wadenkrämpfe auf, die blasse Haut wird trocken, runzelig, in Fältchen aufhebbar, Fingerspitzen, Nägel, Lippen werden blau, die Stimme hoch, heiser, klanglos (Cholerastimme). Quälender Durst, Angstgefühl oder völlige Theilnahmslosigkeit stellen sich bei fortbestehendem Bewusstsein ein. Wenn diese Anfälle von Brechdurchfall nicht nachlassen, tritt unter allgemeinem Verfall oft schon in den ersten Tagen der Erkrankung der Tod ein. Wird die Cholera überstanden, so kann rasche Erholung, aber auch eine schwere Nachkrankheit, das sogenannte Choleratyphoid auftreten. Manchmal tödtet die Cholera sehr rasch, ehe es noch zur Entleerung des mit Flüssigkeit gefüllten Darmes gekommen ist (trockene Cholera). In den Leichen der an Cholera Verstorbenen steigert sich unmittelbar nach dem Tode die Körperwärme, es treten Zuckungen der Muskel und eine frühzeitige Todtenstarre derselben, nicht selten mit Verzerrungen der Glieder auf. Diese Leichenerscheinungen wurden von Unkundigen schon oft für Zeichen von Scheintod gehalten. Es ist daher nothwendig zu wissen, dass dies unrichtig ist, um nicht Vorurtheilen anheimzufallen. 2. Wie die Cholera entsteht und sich verbreitet. Die Cholera ist eine im Deltagebiete des Gangesflusses in Ostindien (Asien) fortwährend bestehende (endemische) Krankheit. Wird der aus dem Darme der Kranken ausgeschiedene Cholerapilz durch mit der Cholera oder zunächst nur mit der Choleradiarrhöe behaftete Menschen oder durch Gegenstände, welche mit Choleraausscheidungen (Erbrochenem oder Darmentleerungen) verunreinigt sind (Wäsche, Schuhwerk, Kleider, Bettzeug, Nahrungsmittel u. s. w.), in andere Gegenden verschleppt, so können auch dort Erkrankungen einzelner Menschen an Cholera oder auch Erkrankungen Vieler, Massenerkrankungen, Choleraepidemien entstehen. Ohne Einschleppung des Cholerapilzes gibt es in Europa keine eigentliche Cholera. Wohl aber kommen Erkrankungen an Brechdurchfall durch heftige Darmreizung auch bei uns, insbesondere im Spätsommer vor, meist veranlasst durch unmäßiges oder unzuträgliches Essen und Trinken (unreifes Obst, Gurken mit saurem Bier u. dgl.), bei Säuglingen infolge Darreichung verdorbener, geronnener und sauer gewordener Milch. Manche dieser Brechdurchfälle enden selbst tödtlich, es wirken bei denselben oft gleichfalls in den Darm gelangte Spaltpilze, jedoch anderer Art als der Cholerapilz, mit, aber nie kann auf diese Weise, wenn auch die gemeinsam krankmachende Ursache Viele betrifft, eine Epidemie der eigentlichen asiatischen Cholera entstehen, wenn eine Einschleppung des Cholerapilzes nicht stattgefunden hat oder nicht stattgefunden haben konnte. Zum Unterschiede von der asiatischen Cholera heißen die von derselben verschiedenen Brechdurchfälle Cholera nostras oder einheimische Cholera. Da jedoch solche Brechdurchfälle auch zu Zeiten vorkommen, in welchen die asiatische Cholera in Gegenden besteht, aus denen sie durch Eisenbahnverkehr oder Dampfschiffahrt mit reisenden Menschen oder verschickten Gegenständen leicht eingeschleppt werden kann, muss während der Zeit der Choleragefahr bei auftretenden zweifelhaften Fällen stets durch sachverständige Erhebung und eventuell auch mikroskopische, beziehungsweise bacteriologische Untersuchung der Entleerungen schnellstens entschieden werden, ob es sich um asiatische Cholera handelt oder nicht. Es bestehen zu diesem Zwecke strenge behördliche Anordnungen und ist vorgeschrieben, dass in Zeiten der Choleragefahr, in denen wir auch gegenwärtig leben, jeder Brechdurchfall ohne Rücksicht darauf, ob einheimische oder asiatische Cholera vermuthet wird, von den Haushaltungsvorständen, herbeigerufenen Sanitätspersonen (Ärzten, Hebammen, Todtenbeschauern), oder Seelsorgern, dem Gemeindeamte und der politischen Behörde angezeigt werden muss. Hat eine Einschleppung des giftigen asiatischen Cholerapilzes durch einen von demselben inficierten Reisenden oder Gegenstand stattgefunden, so kann sich derselbe unsichtbar aber rasch vermehren und verbreiten, wenn der cholerainficierte Reisende nicht alsbald von jedem Verkehre mit anderen Menschen abgesondert (isoliert) und wenn die cholerapilzhaltigen Objecte nicht durch Vernichtung des Pilzes unschädlich gemacht (desinficiert) werden, da sonst Cholerakeime auf verschiedenen Wegen in den Mund und weiterhin in den Darm von bis dahin gesunden Menschen gelangen, und die letzteren, falls sie für die Ansiedlung des Pilzes empfänglich (disponiert) sind, krank machen können. Auf andere Weise kann eine Ansteckung durch Cholerabacillen nicht erfolgen, da der Cholerapilz weder in das Blut noch in andere Organe als die Darmschleimheit eindringt, daher auch eine unmittelbare Ansteckung durch den Körper des Kranken, durch Ausdünstungen oder die von ihm ausgeathmete Luft nicht zu besorgen ist, und vorsichtige Wärterinnen Cholerakranker, Leichendiener nicht öfter erkranken als andere Leute. — Der Cholerapilz gedeiht jedoch nicht allein auf der Darm-

schleimhaut im Körper, sondern wuchert auch nach Ausscheidung aus dem Körper durch die Dejecte in geeigneten Stoffen fort, wobei seine Widerstandskraft unter dem Einflusse der Luft sogar zunehmen kann. Um so wichtiger ist es, denselben in den Choleraentleerungen selbst zuverlässig abzutödten, und den Cholerapilz aus dem inficierten Orte nicht lebens- und vermehrungsfähig weiter gelangen zu lassen. Insbesondere erhält und vermehrt sich der Cholerapilz auf der von Entleerungen beschmutzten feuchten Wäsche, in feuchter poröser Erde, in Schmutzwässern, aber auch in gewöhnlichem Fluss- und Brunnenwasser, in Milch, auf saftigen Victualien, wie Kartoffeln, Gemüse, Obst und in anderen nicht trockenen Nährstoffen. Aus diesem Grunde kann daher die Infection mit Cholerakeimen auf sehr verschiedenen Wegen erfolgen, welche man kennen muss, um sich vor Ansteckung bewahren und die Choleraverbreitung hintanhalten zu können. Mit Cholerakranken verkehrende Personen können durch Berührung von mit Theilchen der Entleerungen derselben beschmutzten Gegenständen mit ihren Händen Cholerakeime aufnehmen und unversehens zu Munde bringen. Durch Hineintreten in am Fußboden befindliche, nicht unschädlich gemachte und beseitigte Entleerungen können Cholerakeime mit dem Schuhwerke an andere Orte verschleppt und mit verstaubendem Kehricht emporgewirbelt wieder auf den menschlichen Körper oder verschiedene Gegenstände abgelagert werden, wobei es am gefährlichsten ist, wenn sie auf Nahrungsmittel gerathen. So können Wasser. Milch und andere in cholerainficierten Räumen vorhandene Genussmittel inficiert werden und genossen den Cholerapilz den Verdauungsorganen zuführen. Beim Waschen nicht desinficierter Wäsche von Cholerakranken gelangen lebensfähige Cholerabacillen in Flüssigkeiten, in denen sie sich rasch vermehren und aus welchen sie leicht durch verspritzte Wassertropfen, oder durch die zum Munde geführten feuchten Hände den Verdauungswegen nahe gebracht werden können. Erfahrungsgemäß werden Wäscherinnen, welche solche Wäsche ohne die erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichten zum Waschen übernehmen, häufig von der Cholera ergriffen und geben Veranlassung zur Weiterverbreitung derselben. Man lerne daraus, wie nothwendig es ist, kein Stück Cholerawäsche ohne Desinfection in die Wäsche gelangen zu lassen. Weiterhin kann Ansteckung durch Cholera leicht auf Aborten erfolgen, welche von mit Choleradiarrhöe behafteten Personen besucht, oder in welche nicht desinficierte Choleraobjecte oder vom Aufwaschen von Choleraentleerungen herrührendes, nicht desinficiertes Schmutzwasser entleert werden, wobei ein Vergießen oder Verspritzen dieser Flüssigkeiten leicht vorkommen kann. Dasselbe gilt von Ausgüssen, welche zum Wegschütten dieser inficierten Schmutzflüssigkeiten benützt werden. Fließen die Abwässer derartig inficierter Aborte oder Abgüsse in undichte Gruben oder Canäle, so kann sich der Cholerapilz in dem feuchten Erdreiche der Umgebung der Gruben oder der durchlässigen Stellen ansiedeln und können bei durchlässigem Boden wuchernde Cholerakeime nach Niederschlägen mit der Bodenfeuchtigkeit weiter geschwemmt werden, den Boden auf größere Strecken hin inficieren und in Brunnen, desgleichen durch die Canäle direct in Flussläufe gelangen. Durch Vermittlung des Wassers, welches aus solchen inficierten Brunnen oder Flussläufen geschöpft, zum Trinken, zur Reinigung von Essgeschirren und Nahrungsmitteln, zum Waschen, Baden und anderweitigen Küchen- und Hausgebrauch benützt wird, können plötzliche Massenerkrankungen entstehen. Dies kann auch durch Milch geschehen, welche mit inficiertem Wasser verdünnt worden ist. Gelangen Choleradejecte und Choleraabwässer auf offene Düngerhaufen oder andere oberflächliche Ablagerungsstätten, so können die Cholerabacillen auf Streu- und Staubtheilchen durch den Wind verbreitet, sowie durch Regengüsse nach allen Seiten hin abgeschwemmt und neuen Ansiedlungsherden zugeführt werden. Auch durch Hausthiere könnten dieselben verschleppt werden, gleichwie auch Fliegen winzige Theilchen von Dejecten auf kurze Strecken vertragen und auf Objecte, z. B. Milch, absetzen können, in denen sie sich massenhaft vermehren. Jeder neue Infectionsfall ist auch ein neuer Choleraherd und kann zur weiteren Krankheitsverbreitung Anlass geben. Je größer die Zahl der Cholerafälle ist und je zerstreuter sie auftreten, desto schwieriger wird auch die Unterdrückung derselben, da sich der Cholerapilz unter günstigen Umständen viele Monate lebens- und vermehrungsfähig erhalten kann. Man ersieht aus den verschiedenen Arten der Verbreitung des Cholerapilzes, dass es sehr einfache Mittel gibt, dieselbe zu hindern, nämlich die gewissenhafte Vermeidung aller Anlässe zur Verschleppung und die energische, vollständige Vernichtung desselben an Ort und Stelle. Glücklicherweise ist der Cholerapilz kein sehr widerstandsfähiger Pilz, sondern gegen gewisse Einwirkungen sehr empfindlich. Er kann in sauren Flüssigkeiten nicht gedeihen, und schon der gesunde, durch freie Salzsäure sauer reagierende Magensaft schwächt und tödtet ihn, ist daher ein natürlicher Schutz und ein natürliches Desinfectionsmittel im Körper selbst, welches man sich kräftig erhalten muss, um nicht für Cholera empfänglich (disponiert) zu werden. Ferner kann er ohne Feuchtigkeit nicht aufkommen und geht durch Austrocknung zugrunde. Auch stirbt er ab, wenn das von ihm befallene Object in starke Fäulnis geräth, bei welchem Vorgange ihn andere Spaltpilze — die Fäulnisbacterien — überwinden. Endlich gibt es eine Reihe künstlicher Einwirkungen, durch welche wir die Lebensfähigkeit des

Cholerapilzes herabzusetzen oder zu vernichten vermögen, die Desinfectionsmittel. 3. Wie kann dem Eindringen der Cholera aus dem Auslande begegnet werden? Um gegen die Einschleppung des Cholerapilzes aus der Ferne Schutzmittel anwenden zu können, ist es vor allem wichtig zu wissen, wo die Cholera aufgetreten ist, woher eine Choleragefahr droht. Zu diesem Zwecke trachten die civilisierten Staaten stets genaue Nachrichten über den Stand der Choleraepidemien in Asien zu erhalten und haben zwei ständige internationale Commissionen von Vertretern und Ärzten in Konstantinopel und Alexandrien eingesetzt, welche das Herrschen gefährlicher Epidemien im Oriente überwachen. Auch wenn die Cholera anderwärts im Auslande auftritt, wird ihr Auftreten aufmerksam verfolgt. Bei dem regen Handelsverkehr der Staaten richtet sich die Vorsorge gegen Choleraeinschleppung zunächst dahin, dass die Cholera nicht durch Sendungen bedenklicher Waren aus Choleragegenden eingebracht werde, und wird die Einfuhr von Hadern, gebrauchter Leib- und Bettwäsche, alten Kleidern, weiter von Obst, Gemüse und gewissen aus Choleragegenden stammenden Nahrungs- und Genussmitteln (Fischen u. s. w.) verboten. In dieser Beziehung ist die Zusendung von Habseligkeiten von Personen, welche im Auslande an der Cholera verstorben sind, namentlich ihrer Wäsche, Kleider u. dgl. an Verwandte im Inlande besonders gefährlich. Damit die Cholera nicht durch Reisende aus Choleragegenden, von welchen aus unser Land innerhalb 5—7 Tage als der längsten Frist erreichbar ist, während welcher eine Cholerainfection am Menschen zur Erkrankung führt (Incubationszeit), mit der Eisenbahn oder zu Schiffe eingebracht werde, wird an den Grenzstationen die sanitäre Grenzrevision eingeführt, d. h. es wird an diesen Einbruchsstationen ein Amtsarzt aufgestellt, welcher von dem Zugbegleitungspersonale der eintreffenden Züge Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Reisenden einholt, diese ärztlich besichtigt, bei der Revision ihres Gepäcks darauf achtet, ob verdächtige (durch Entleerungen) beschmutzte Wäsche oder sonstige Effecten mitgeführt werden, diese sammt dem umgebenden Inhalte sofort desinficieren lässt, der Choleraerkrankung Verdächtige von der Weiterreise ausschließt und in vorbereiteten Isolierlocalitäten in ärztliche Pflege nimmt. Strenge sanitätspolizeiliche Vorkehrungen werden auch gegen aus Choleragegenden einlangende Schiffe getroffen. Rückt die Cholera der Grenze so nahe, dass auch eine Verbreitung der Cholera durch den Straßenverkehr an der Grenze zu besorgen ist, dann müssen auch die anderen Grenzzollämter, die Finanzwachorgane und eventuell besondere Aufsichtsorgane herangezogen werden, um nach Thunlichkeit krankheitsverdächtige Reisende und infectionsverdächtige Effecten von den Grenzen fernzuhalten. Dann muss auch jeder Massenverkehr an der Grenze, der wechselseitige Besuch von Wallfahrtsorten, Märkten, Festen u. s. w. verboten und hintangehalten werden. Allerdings ist diese staatliche Fürsorge nicht unbedingt zuverlässig und können Personen, an denen keinerlei verdächtige Krankheitserscheinungen wahrnehmbar, die aber doch schon von Cholerakeimen inficiert sind, die Grenze passieren und den Cholerapilz ins Land bringen. Man glaubte sich in früheren Zeiten dagegen auf die Weise schützen zu können, dass man an gewissen Punkten der im übrigen durch einen Militärcordon abgesperrten Grenze Unterkunftsanstalten — Contumazanstalten — errichtete, in denen die Fremden eine längere Zeit beobachtet wurden. Diese Anstalten führten jedoch zur künstlichen Anhäufung von Menschen, welche unter unzulänglichen, ungewohnten Verhältnissen verweilen mussten, sie gaben Gelegenheit zum Ausbruche von Epidemien, die sich dann unaufhaltsam ins Land verpflanzten. Man ist daher von Contumazanstalten abgekommen. Dagegen wird die Maßregel der sanitären Grenzrevision durch die strenge Anordnung ergänzt, dass die Fremdenpolizei während der epidemiegefährlichen Zeit strengstens zu handhaben, dass Ankömmlinge aus Choleragegenden von denen, welche sie beherbergen (Hotelbesitzer, Herbergsväter, Private), sofort dem Gemeindeamte anzumelden und durch fünf Tage unter ärztliche Überwachung ihres Gesundheitszustandes zu stellen sind, während welcher Zeit jedes verdächtige Unwohlsein von den die Fremden beherbergenden und bedienenden Personen sofort anzuzeigen ist. Da dort, wo Fremde aus Choleragegenden verkehren, sonach auf Bahnhöfen, in Hotels und Fremdenherbergen insbesondere die Aborte Gelegenheit zu Infectionen geben können, müssen diese ganz besonders rein gehalten und regelmäßig desinficiert werden. Ferner muss in allen Fremdenherbergen die Abgabe schmutziger Wäsche zur Reinigung sehr sorgfältig überwacht werden, da durch Abgabe durch Choleraentleerungen inficierter Wäsche ohne vorgängige Desinfection, was strengstens verboten ist, großes Unheil angerichtet werden kann. 4. Wie kann die epidemische Verbreitung der Cholera verhütet werden? Schon die Maßnahmen, welche die Staatsverwaltung trifft, um die Einschleppung der Cholera durch aus Choleragegenden kommende Fremde zu verhüten, sind ohne einsichtsvolle, gewissenhafte Mitwirkung der Bevölkerung in Bezug auf die Anmeldung und Beobachtung der Fremden, auf die rechtzeitige Anzeige ihrer Erkrankung, auf die Verhinderung von Umgehungen der angeordneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen nicht durchführbar. Umsomehr ist die öffentliche Sanitätsverwaltung auf diese Mithilfe aller Einsichtigen angewiesen, wenn ungeachtet aller Vorsichten dennoch irgendwo die asiatische Cholera mit ihren Schrecken auftritt. Denn

dann handelt es sich, wie bei einem beginnenden Schadenfeuer darum, den Infectionsausbruch zu localisieren, die Infection an Ort und Stelle zu bannen, hier zu bekämpfen und zu vernichten, um das Übergreifen auf andere Personen, auf viele Menschen, um die epidemische Ausbreitung zu verhüten. Wie sich jeder einer schweren Versündigung am allgemeinen Wohle schuldig macht, der bei Entstehung eines Brandes nicht augenblicklich die Feuerwehr avisiert und herbeiruft, so macht sich jeder Arzt, jede Sanitätsperson, jeder Haushaltungsvorstand, jeder Seelsorger und jeder überhaupt, der in die Lage kommt, das Vorhandensein einer Choleraerkrankung selbst im ersten Stadium der Choleradiarrhöe zu constatieren und einer von anderer Seite erstatteten Anzeige nicht sicher ist, einer schweren Übertretung der sanitären Vorschriften schuldig, wenn er die Anzeige an die Gemeindevorstehung als locale Sanitätsbehörde unterlässt. Auf der rechtzeitigen Anzeige des ersten Falles oder der ersten Fälle, auf der sofortigen Durchführung der zweckmäßigen Isolier- und Desinfectionsmaßregeln in lückenloser Vollständigkeit beruht die Hoffnung auf Hintanhaltung einer Choleraepidemie, wie eine verheerende Feuersbrunst nur durch gründliches Löschen des localisierten Brandes verhütet werden kann. Die berufenen Leiter der Infectionstilgung, zu welcher auch die intelligente Förderung der durch die Natur jedes Erkrankten eingeleiteten Anstrengungen, die Infection zu überwinden, d. h. die rationelle ärztliche Behandlung gehört, sind die Ärzte. Sie setzen wie die Feuerwehrleute ihr Leben daran, zu retten, was sich retten lässt. Sie verdienen die Unterstützung der Bevölkerung, wie jene bei ihrem gemeinnützigen Werke, wenn auch der Vorgang der ärztlichen Hilfeleistung dem Laien weniger verständlich ist als jener beim Löschen eines Brandes. Wie beim Brande die erstergriffenen Dächer meist zum Opfer fallen, so sind auch die von der Cholera zuerst Ergriffenen oft schwer zu retten. Es wäre Wahnsinn, sich deshalb gegen die mühe- und aufopferungsvolle, von den Ärzten geleitete Hilfsthätigkeit zu kehren, wie es Wahnsinn wäre, die Löscharbeit beim Brande zu stören, weil die erstergriffenen Dächer zusammenbrechen. Unterstützt die Bevölkerung beim Auftauchen der Cholera die zu ihrer Bekämpfung bestimmten öffentlichen Organe, dann kann mit wenigen Opfern der Sieg über den erstickten Giftpilz erkauft werden, hilft sie nicht mit, dann hält er seine Aussaat wie ein Unkraut, das die Ernte weiter Strecken vernichtet, wie der ins Unabsehbare sich vermehrende Borkenkäfer oder die Nonne im Gehölze, die Stamm um Stamm, ja ganze Wälder vernichtet. Rechtzeitige Anzeige jedes Cholerafalles, sofortige Isolierung der inficierten Ubication, durchgreifende Desinfection aller inficierten Objecte bis zur vollständigen Beseitigung der Infectionsgefahr nach Beendigung der Krankheit, diese wenigen Worte umfassen die ganze Summe unmittelbarer Hilfsmittel, welche Epidemien verhüten lassen. Was die Isolierung anbelangt, so muss sich dieselbe vorzüglich auf die betreffenen Haushaltungen erstrecken; es handelt sich nicht bloß darum, wie die Erkrankten unterzubringen sind, damit jeder Verkehr mit anderen Personen als ihren Pflegern, sowie jeder sachliche Zwischenverkehr sicher hintangehalten werde, sondern auch um die Frage, ob die Kranken aus der inficierten Localität in ein isoliertes Krankenlocale unter allen nothwendigen Vorsichten zu überbringen, oder ob Gesunde zu delogieren, ferner wie die Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse der in dem inficierten Hause befindlichen Personen zu regeln sind. Es müssen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, damit die Cholera nicht durch infectionsverdächtige Personen oder durch den Verkehr mit inficierten Objecten in andere Orte übertragen werden könne. Nahrungs- und Genussmittel, gebrauchte Kleider und Wäsche, Hadern und Abfälle dürfen aus der inficierten Localität nicht frei nach außen gelangen. Sind zerstreute Choleraherde vorhanden, so muss einer Verschleppung des Krankheitskeimes durch weitere allgemeine Maßregeln begegnet werden. Es sind das Hausieren, das Lumpensammeln, die Abhaltung öffentlicher Productionen, Schaustellungen, Märkte, Volksversammlungen, Processionen, Wallfahrten zu verbieten, desgleichen die Ausfuhr von Artikeln, die nach den localen Verhältnissen infectionsverdächtig sind, in andere Orte; die Abreisenden und ihr Gepäck müssen aufmerksam überwacht und eventuell auf den nächstgelegenen Bahnhöfen einer sanitären Revision unterzogen werden. Der Flucht vor der Cholera, welche das schlimmste Mittel der Choleraverbreitung ist und oft zu Erkrankungen der Flüchtlinge auf der Reise unter den ungünstigsten Verhältnissen führt, ist durch entsprechende moralische Einwirkung und gewissenhafte Handhabung eines exacten Sanitätsdienstes, der das meiste Vertrauen einflößt, nach Kräften entgegenzuwirken. Wie die Desinfection vorzunehmen ist, wird später besprochen werden. Außer dem unmittelbaren besonderen sanitätspolizeilichen Einschreiten im Falle einzeln auftretender Cholerafälle gibt es noch zwei sehr wichtige mittelbare allgemeine Hilfsmittel zur Verhinderung von Epidemien: die allgemeine Herstellung sanitätsgemäßer Verhältnisse in der Gemeinde, die allerdings nicht erst im letzten Augenblicke vollständig erzielt werden kann, und eine richtige Lebensführung des Einzelnen nach bewährten, wissenschaftlich begründeten Gesundheitsregeln. Mögen auch einzelne Cholerafälle in einer Gemeinde mit guter Sanitätsverwaltung und geordneten sanitären Verhältnissen auftauchen, es muss durchaus nicht zur Epidemie kommen, wenn eine stete sanitäre Vorsorge der Verbreitung der Infectionskeime

im Wege des Verkehrs, des Bodens, des Wassers, der Nahrungsmittel, der Abfälle und Abwässer fortgesetzt den günstigen Boden entzieht. Wie sich eine Gemeinde durch ein gutes Bauwesen und einen feuersicheren Bauzustand der Gebäude vor großen Feuersbrünsten sichern kann, so kann sie dies auch den Epidemien gegenüber durch eine gute Sanitätsordnung und gute sanitäre Zustände thun. Umsomehr fordert eine drohende Choleragefahr dazu heraus, so weit es möglich ist, rasch nachzuholen, was etwa in Bezug auf sanitäre Ordnung versäumt wurde, und möglichst bald jene sanitären Übelstände aus dem Wege zu räumen, welche erfahrungsgemäß einen günstigen Boden für die Verbreitung von Cholerakeimen abgeben. Zur Zeit der Choleragefahr sind daher den bestehenden Vorschriften entsprechend von der Gemeindeverwaltung Sanitätscommissionen einzusetzen, welche namens der Gemeindeverwaltung die öffentlichen sanitären Zustände von Gasse zu Gasse, von Haus zu Haus zu prüfen, Übelstände in kurzem Wege unter Festsetzung bestimmter Abstellungstermine zu beseitigen haben, nach deren Ablauf die Revisionen zu wiederholen sind. Diese Revisionen müssen überall da unvermuthet stattfinden, wo sanitätswidrige Zustände bei der angesagten Nachschau verheimlicht werden könnten. Die Mitglieder dieser Commissionen sollen die Gelegenheit dieser Amtshandlungen benützen, um die Bevölkerung von der Ersprießlichkeit der nothwendigen Verbesserungen zu überzeugen, sie zu denselben anzueifern, die Bereitwilligen durch Rath und That zu unterstützen, den Widerspenstigen durch Zurechtweisung und Veranlassung der zwangsweisen Durchführung des Erforderlichen von amtswegen entgegenzutreten. Auf welche Gegenstände und Verhältnisse bei diesen Begehungscommissionen besonders zu achten ist, soll im nächsten Abschnitte dargelegt werden. Mit den officiellen Sanitätscommissionen sollen jedoch auch noch freiwillige Kräfte mitarbeiten, denen es um das Wohl des Ganzen zu thun ist. Es soll sich eine freiwillige Sanitätswehr bilden, wie es freiwillige Feuerwehren gibt, in welcher sich thatkräftige Menschenfreunde vereinigen zu dem Zwecke, auf sanitäre Übelstände, auf die Nichtbefolgung sanitärer Vorschriften aufmerksam zu machen, die ersten Spuren der Infection ermitteln zu helfen, durch freiwillige Hilfskräfte der Unzulänglichkeit der öffentlichen Vorsorge zu Hilfe zu kommen. Aber nicht bloß die sanitären Übelstände an Objecten, sondern auch die sanitären Schäden in den socialen Verhältnissen der Bewohner sollen bei drohender Choleragefahr Beachtung finden und rechtzeitig nach Thunlichkeit verbessert werden, da ja der Mensch, die Bevölkerung das Angriffsziel der Cholera ist, und elende, herabgekommene Menschen ihr den geringsten Widerstand entgegenzusetzen vermögen. Hier ist die lohnendste und nützlichste Gelegenheit zur Bethätigung des Gemeinsinns und der Nächstenliebe. Man verabsäume daher nicht, noch rechtzeitig den Wohlthätigkeitsdienst zu organisieren, durch Sammlungen für bessere Ernährung und bessere Lebensverhältnisse des ärmsten Theiles der Bevölkerung zu sorgen, die der öffentlichen Volksküchen umsomehr bedarf, da zu Epidemie-, wie zu Kriegszeiten Geschäfte und Arbeit stocken und Verdienst seltener wird. Wenn Alles zusammenwirkt, was den Organismus der menschlichen Gesellschaft ausmacht, dann kann es gelingen, dass dieser Organismus unversehrt aus dem Kampfe gegen die Naturmacht der Epidemie hervorgeht. 5. **Welche sanitären Einrichtungen vermindern und welche sanitären Übelstände vermehren die Gefahr der epidemischen Verbreitung der Cholera?** I. Die vorzüglichste Schutzmaßregel gegen Infectionskrankheiten, sonach auch gegen Cholera ist die größte Reinlichkeit in öffentlicher und privater Beziehung. Durch sie werden eine Menge Stoffe beseitigt, auf welchen der Cholerapilz sich ansiedeln, mit denen er verschleppt, durch die er auf Nahrungsmittel, in Getränke, in den Boden gelangen kann. Was die öffentliche Reinlichkeitspflege anbelangt, deuten wir die Aufgaben derselben nur mit folgenden Schlagworten an. Sie bedingt: Fleißige Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze bei möglichst geringer Staubentwicklung, und wo möglich, gefolgt von reichlicher Bespritzung der gereinigten Straßen. Gutes Pflaster unterstützt die Reinigung und schützt vor Bodenverunreinigung. Trocken- und Reinhaltung des Untergrundes durch gute, undurchlässige Canäle, Senk- und Düngergruben, welche bei mangelhafter Beschaffenheit in Stand zu setzen sind. Bei sumpfigem Boden Drainage und andere Entwässerungsanlagen. Reinhaltung der Höfe, Vorhäuser, Stiegen in den Gebäuden, besonders in solchen, in welchen wie in Gast- und Einkehrhäusern, Massenquartieren, Schulen, Vergnügungsorten u. s. w., bedeutende Menschenansammlungen stattfinden. Pfützen sind nirgends zu dulden. Stalljauche soll, wenn sie in Städten nicht in Canäle geleitet wird, ebenso wie Düngerjauche in undurchlässige Gruben geleitet oder in zur Abfuhr geeigneten Behältern unschädlich beseitigt werden. Offene Düngerstätten am Lande sollen mindestens von Jauchegräben umgeben sein. Eindeckung zu empfehlen. Geregelte, unschädliche Entleerung von Sammelgruben (womöglich pneumatisches oder Tonnensystem), zweckentsprechende Abfuhr von Grubeninhalt, Hauskehricht, Küchenabfällen bei Vermeidung von Staubaufwirblung und Bodenverunreinigung. Tadellose Instandhaltung der Hausaborte und Ausgüsse. Closeteinrichtungen, welche nebst den übers Dach gehenden Ventilationsröhren den besten Schutz gegen das Eindringen von Abortgasen in Wohn- und

Küchenräumen bieten, sind möglichst allgemein zu machen. Durchschwemmung der Canäle und offenen Abzugsrinnen, die stets rein zu halten sind. Entfernung von Unrathstätten jeder Art aus der Nähe von Wasserleitungen, Schöpf- und Pumpbrunnen, Wasserbehälter, eventuell Sperrung der letzteren. Reinhaltung des Luftkreises durch Beseitigung schlechter Feuerungsanlagen in Industrie- und Gewerbsanlagen, Hintanhaltung der Bodenverunreinigung durch Industrie- und gewerbliche Abfälle. Verschärfte Überwachung aller zur Verunreinigung von Luft, Boden oder Wasser Anlass bietende Industrie- und Gewerbsbetriebe, insbesondere solcher, welche mit Abfällen arbeiten (Hadernsdepots) oder thierische Producte liefern (Schlachthäuser, Gerbereien, Leimsiedereien 2c. 2c.). II. Besondere Aufmerksamkeit und Controle erfordern ferner die inneren Wohnungsverhältnisse sowohl in den der öffentlichen Benutzung oder größeren Menschenansammlungen dienenden, als auch in privaten Wohngebäuden, welche sanitär verdächtige Einrichtungen vermuthen lassen. Massenquartiere, denen manche Zins- und Arbeiterhäuser gleichkommen, Massenschlafstätten in Industrie- und Wallfahrtsorten lassen oft in Bezug auf Reinheit der die Räume umschließenden Flächen, der Luft und Einrichtung sehr viel zu wünschen übrig und große Mängel in Bezug auf Ventilation und eine die Reinlichkeitspflege ermöglichende Gebarung erkennen. Das Schlafen von Bediensteten, Gesellen in Arbeitsräumen, sowie in Räumen, in denen Victualien verkauft, Nahrungs- und Genussmittel erzeugt (Backstuben), oder in Verkehr gebracht werden (Gasthauslocale), ist strengstens zu verbieten und hintanzuhalten. Die Kellerwohnungen müssen strengstens inspiciert und bei ersichtlicher Feuchtigkeit der Wände, wenn dieselbe nicht zu beseitigen, gesperrt werden. Feuchte Räume sind eine günstige Brutstätte für den Cholerapilz, daher sollen auch Ställe, Waschküchen und Nebenräume der Wohnungen möglichst trocken gehalten werden. Reinlichkeit, Trockenheit, Luft und Licht sind die Mittel, durch welche dem Cholerapilze in dem Innern der Wohnungen der Boden entzogen wird. III. Eine mit Rücksicht auf die Choleragefahr überaus wichtige Rolle spielt die Sorge für unschädliche Beschaffenheit des Wassers, der Nahrungsmittel und Getränke. Diese Sorge obliegt der Gemeindeverwaltung, welche der Bevölkerung für die Abwesenheit von Gefahren durch eine verlässliche sachverständige Nahrungsmittelpolizei zu garantieren hat. Es handelt sich hiebei nicht bloß um die gewöhnliche Marktüberwachung zur Verhinderung des Verkaufes von verdorbenen Genusswaren, unreifem Obst, giftigen Schwämmen, mit verbotenen Zusätzen gefärbten Artikeln (kupfergrüne Gemüse, anilinhältige Confituren), um eine verschärfte Vieh- und Fleischbeschau, sondern auch um eine Nahrungsmittelpolizei in der Richtung, dass aus cholerainficierten Orten Nahrungsmittel, welche inficiert sein können, nicht zugelassen, dass der Hausierhandel mit Nahrungsmitteln, das uncontrolierte Zutragen derselben in die Häuser eingestellt und der Nahrungsmittelverkehr auf controlierbare Verkaufsräume concentriert werde. Ferner ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Nahrungsmittel, auf denen der Cholerapilz gedeihen kann, welche demselben einen feuchten Nährboden liefern, wie Obst, Gemüse, Milch, Fleisch nicht dem Straßenstaube, dem Betasten und Kosten verschiedener Personen, nicht der Beschmutzung durch fliegende Insecten ausgesetzt, sondern in größter Reinlichkeit, Ordnung und entsprechender Verwahrung, ausgestellte Objecte unter Glas oder doch unter einer Gazehülle verwahrt werden, und dass die Umgebung aller Verkaufsstätten von Nahrungs- und Genussmitteln besonders rein und staubfrei gehalten werde. Die wichtigste Sorge der Gemeindeverwaltung aber muss sein, dass der Bevölkerung ein von Cholerakeimen verlässlich freies Trink- und Brauchwasser zur Verfügung stehe. Es handelt sich keineswegs um das Trinkwasser allein, sondern um alles Wasser, mit welchem Ess-, Trink- und Kochgeschirre, der Fußboden und Wohnungsgegenstände gereinigt, der Körper gebadet oder Wäsche gewaschen wird. Nirgends dürfen Infectionskeime sich vorfinden, denn was auf den Körper gelangen kann, kann auch in den Körper gelangen. Unverfälschtes Quellwasser zum gesammten Hausstand ist daher ein unschätzbares Schutzmittel gegen Infection von dieser Seite her, und es hat sich in allen Choleraepidemien gezeigt, dass Gemeinden mit Quellwasserversorgung meist von der Cholera wenig zu leiden haben. Brunnenwasser kann Quellwasser nur dann ersetzen, wenn es an sich gut und der Brunnen vor jeder Verunreinigung durch seine Anlage und die Beschaffenheit der Umgebung zuverlässig geschützt ist. Ein solcher Schutz von Brunnen muss derart gesichert werden, dass seine Verkleidung für das Eindringen von Abwässern oder Staub keine Lücken lässt. Tiefe Röhrenbrunnen mit Röhren aus Eisen sind offenen Ziehbrunnen weitaus vorzuziehen. In der Nähe von Brunnen oder Wasserbezugsquellen dürfen keinerlei Beschäftigungen geduldet werden, die Unreinlichkeiten, Abwässer, Abfälle liefern, es darf daher auch an Brunnen- und Wasserbezugsquellen nicht Wäsche gewaschen oder die Reinigung von Geräthen vorgenommen werden. Umsomehr ist die Reinigung von cholerainficierten Effecten und Geräthschaften an solchen Stellen, wie überhaupt außerhalb der inficierten Haushaltung oder einer zur Reinigung und Desinfection bestimmten Anstalt, in welche diese Gegenstände in vollkommen unschädlicher Weise gebracht werden, unter allen Umständen unzulässig. Wasser aus offenem Gerinne (Fluss-,

Bachwasser), in welches Schwemmwasser nach Regengüssen, Canalflüssigkeiten und anderweitige Verunreinigungen gelangen, ist stets verdächtig, in Cholerazeiten aber gerad zu gefährlich. Nur eine sehr exacte Filtration, die jedoch zeitweise versagen kann, ist im Stande, die Gefahr zu beseitigen. Steht in einer Gemeinde Quell- oder zuverlässiges Brunnenwasser nicht zur allgemeinen Verfügung, so kann man sich entweder eines geprüften Hausfilters bedienen, oder alles Wasser, welches für die Haushaltung benötigt wird, erst kochen und dann abkühlen lassen. Zum Getränke kann einem solchen Wasser gemeiner weißer oder rother Wein zugesetzt werden, da der säuerliche Wein, auch verdünnt, für den Cholerabacillus einen schlechten Nährboden abgibt. Es ist daher zweckmäßig, dieses Getränk schon einen Tag vor dem Benützen zum Trinken zu bereiten. Selbstverständlich bieten auch in Flaschen zugeführte kohlensaure Quellwässer (als Kohlensäuerlinge bekannte kohlensaure Mineralwässer oder aus unverdächtigem Wasser bereitetes Sodawasser) vollständige Sicherheit vor Choleraansteckung durch cholerapilzhältiges Trinkwasser. Kann eine Gemeinde während einer Choleraepidemie ihren Insassen kein untadelhaftes Trinkwasser beistellen, dann erwächst ihr die Pflicht, wenigstens zum Trinken gekochtes Wasser in Fässern, eventuell mit einem erfrischenden Beisatze zur öffentlichen Benützung zur Verfügung zu stellen, worauf jedoch alle anderen Wasserbezüge sofort zu sperren sind, damit denselben wegen der Frische des Wassers nicht der Vorzug gegeben und der Zweck vereitelt werden könne. Die Darreichung gekochter warmer Getränke, wie Thee mit Rum oder Cognac, Suppen, kann das Bedürfnis nach Trinkwasser wesentlich herabsetzen und ist die Verwertung dieses Umstandes sowohl in der Haushaltung als in öffentlicher Beziehung im Zwecke der Einrichtung öffentlicher Theeküchen zweckmäßig zu verwerten. 6. Welche besonderen Vorkehrungen sind bei naher Choleragefahr in der Gemeinde zu treffen? Um jeden Augenblick gerüstet zu sein, die zur Bekämpfung der Cholera dienenden Maßnahmen zweckmäßig ins Werk setzen zu können, bedarf es mannigfacher, wohl überlegter Vorbereitungen. Eine derselben ist die allgemeine Kundmachung, mit welcher jeder Haushaltungsvorstand, jede Sanitätsperson oder wer sonst mit Kranken in Berühung kommt, verpflichtet wird, jeden Brechdurchfall, er mag aus welcher Ursache immer entstanden sein, der Gemeindevorstehung sogleich anzuzeigen. Es muss aber auch durch eine stete Dienstbereitschaft der zum Einschreiten in einem solchen Falle berufenen Organe vorgesorgt sein, dass sofort der Arzt berufen, das Nöthige ohne Verzug zweckmäßig durchgeführt und ohne jeden Verzug die politische Behörde von dem Vorfalle verständigt werde. Der Gemeindevorsteher muss daher für einen Vertreter in seiner Abwesenheit sorgen, der Arzt und jedes zur Mitwirkung berufene Organ die Einrichtung treffen, dass er jederzeit gefunden und herbeigeholt werden könne. Aber alle diese Vorkehrungen würden wenig nützen, wenn in der Gemeinde nicht schon früher alle Vorbereitungen getroffen wären, um Kranke isolieren, eventuell transportieren, warten und verpflegen lassen und die vorgeschriebenen Desinfectionsmaßregeln nach ärztlicher Anweisung genau durchführen zu können. Es muss daher im Vorhinein eine Localität beschafft und hergerichtet sein, um Cholerakranke, welche in der eigenen Behausung die entsprechende isolierte Pflege nicht haben oder deren Belassung in der Wohnung Andere gefährden müsste, in öffentliche isolierte Krankenpflege übernehmen zu können. Diese Localität muss hinlänglich abgesondert, zum Krankenlager geeignet und für denselben eingerichtet sein. Es geht in Cholerazeiten nicht an, etwa durch Delogierungen im Bedarfsfalle eine solche Localität erst beschaffen zu wollen. Die Eignung des Locales für die Zwecke der isolierten Behandlung Cholerakranker muss von der politischen Behörde anerkannt sein. Können solche Isolierlocalitäten nicht im Anschlusse an ein ständiges Spital beigestellt werden, oder ist ein solches nicht vorhanden, so hat die Gemeinde rechtzeitig besondere Nothspitalslocalitäten beizustellen, sie mit allen Erfordernissen zur Krankenpflege einzurichten, Krankenwärter und Desinfectionsdiener in Bereitschaft zu stellen, die Krankenverpflegung zu sichern, Desinfectionsmittel und womöglich eine fachmännisch geprüfte Dampfdesinfectionsvorrichtung, ferner die nöthigsten Hilfsmittel zum abgesonderten Kranken- und Leichentransporte bereit zu halten. Öffentliche Fuhrwerke, die zum Krankentransporte verwendet wurden, dürfen vor verlässlicher Desinfection anderweitig nicht benützt werden. Alle Organe des Nothspitals müssen über ihre Verpflichtungen durch den Arzt, welcher dasselbe zu leiten berufen ist, genau instruiert sein. Alle Maßnahmen müssen ferner im Vorhinein so getroffen sein, daß von diesem Nothspitale aus in keiner Weise eine Verschleppung der Cholera stattfinden könne. Darum hat sich die Isolierung nicht bloß auf die Räumlichkeit, sondern auch auf den gesammten Verkehr des Warte- und Dienerpersonales, die Beseitigung der Abfälle, die Wäschegebarung, Desinfectionspraxis u. s. w. zu erstrecken. Es ist Sache des Amtsarztes, in dieser Beziehung die nothwendigen Details anzugeben. Die Beschaffung eines solchen Nothspitales kann kleinen Gemeinden unter Umständen große Schwierigkeiten bereiten, die auch dann eintreten, wenn ein ursprünglich ermitteltes Locale unzulänglich wird und das Nothspital erweitert werden muss. Unter solchen Umständen

empfiehlt es sich sehr, aus Brettern Holzbaracken herzustellen, die für den Winter heizbar, daher doppelwandig gemacht werden müssen. Um dieselben vor dem Eindringen von Infectionskeimen in die Poren des Holzes zu schützen, müssen die Wände durchwegs und wiederholt mit Kalk sorgfältig getüncht, oder mit Theer angestrichen sein. Ist ein guter Fußboden aus ebenso geschützten Brettern nicht beizustellen, so muss derselbe vollständig eben aus festgestampftem Lehm hergestellt werden (Estrich), der ganz mit häufig zu erneuernder Kalktünche (Kalkmilch) zu überziehen ist. Gemeinden, die einige Kosten nicht scheuen müssen, thun gut, sich mit einer zerlegbaren doppelwandigen Filzwandbaracke (System Döcker) zu versehen, die sich in Kisten verpacken lässt, deren Bretter zugleich als Fußbodenbelag dienen. Derartige Holz- oder Filz-, sowie andere Baracken können, wenn sie zwischen mehreren Gemeinden isoliert im freien Felde aufgestellt sind, auch von mehreren Gemeinden gemeinsam in Benützung gezogen werden. 7. Wie soll sich jeder Einzelne zur Zeit der Choleragefahr verhalten? Jedermann soll sich zur Zeit der Choleragefahr über das Wesen der Cholera, die Mittel zu ihrer Abwehr und die behördlichen Vorschriften, welche allgemein bekannt zu machen sind, genau unterrichten. Er wird hieraus die Beruhigung schöpfen, dass alle Maßnahmen der Behörde nur dahin zielen, alle Staatsbürger insgesammt, also jeden Einzelnen, mithin auch ihn selbst vor der Choleraerkrankung zu behüten; er wird dann weiter einsehen lernen, dass es einen Schutz gegen die Cholera gibt, wenn der Einzelne die Vorsorge der Regierung unterstützt, und dass bis zu einem gewissen Grade auch jeder Einzelne durch ein vernünftiges Verhalten vor der Ansteckung durch den Cholerapilz sich selbst schützen kann, weil dieser nur in den Entleerungen des Magens und Darms enthalten ist und nur wieder durch die Verdauungswege in den Körper eingebracht und zur Entwicklung seiner verheerenden Wirkung gelangen kann. Der Cholerakranke selbst steckt nicht an, man hat sich vor einer Übertragung der Cholera aus der Entfernung, gleichsam durch die Luft, nicht zu fürchten. Furcht lähmt jedes zweckmäßige Handeln, man lasse daher keine Cholerafurcht aufkommen. Man laufe von der Cholera nicht planlos davon und bleibe in seinen gewohnten Verhältnissen. Die thörichte Flucht vor der Cholera trägt das meiste zu ihrer Verbreitung bei und bringt viele Flüchtige unter fremde, ungünstige Verhältnisse, die ihnen gefährlich werden können. Jeder Choleraflüchtling birgt die Gefahr der möglichen Infection mit dem Cholerapilze in sich. Man nehme daher Choleraflüchtlinge nicht ohne zwingende Noth in seiner Behausung auf, zeige es, wenn es doch geschehen ist, sofort dem Gemeindeamte an, und beobachte gewissenhaft alle Vorsichten, um eine Krankheitsverschleppung durch den Fremdling hintanzuhalten. Wer geschäftsmäßig Fremde beherbergt, hat dieser Anzeigepflicht um so gewisser zu entsprechen und durch seine Bediensteten die Fremden aus Choleragegenden hinsichtlich der Anzeichen von Diarrhöe oder Brechdurchfall überwachen zu lassen. Man verkehre nicht in Häusern und Haushaltungen, in denen Choleraerkrankungen aufgetreten sind, insoferne es nicht Beruf und Pflicht erheischen. Im letzteren Falle meide man den Abort der inficierten Localität, nehme in der inficierten Haushaltung weder Speise noch Trank, oder doch nur im frisch gekochten Zustande. Man meide in Choleragegenden und Choleraorten den Besuch aller Massenversammlungen von Menschen (Märkte, Versammlungen u. s. w.), lebe regelmäßig und in ruhiger Fortsetzung der gewohnten Beschäftigung. Man beseitige sanitäre Übelstände in der Wohnung, insbesondere in Betreff des Abortes, des Küchenausgusses, der Verwahrung der Küchenabfälle, und des Kehrichts u. dgl. Man beseitige alle von diesen Stätten ausgehenden üblen Ausdünstungen durch entsprechende Abhilfe. Man dringe darauf, dass alle Räume der Wohnung rein, trocken, luftig erhalten bleiben. Austrocknung feuchter Stellen ist dringend nöthig. Küchenabfälle dürfen nicht auf dem Boden zerstreut, sondern müssen in geschlossenen, die leichte Abfuhr ermöglichenden Behältnissen gesammelt werden. Das Auskehren soll mit möglichst geringer Staubaufwirblung unter Benützung feuchter Lappen geschehen. Man wache darüber, dass zum gesammten Hausgebrauche, insbesondere auch zu Reinigungszwecken, nur zuverlässig reines, oder verlässlich gereinigtes, bezw. gekochtes Wasser verwendet werde. Ebenso halte man auf persönliche Reinlichkeitspflege. Leib- und Bettwäsche sollen fleißig gewechselt, Waschungen des Körpers — stets mit reinem oder gekochtem Wasser — öfter vorgenommen werden. Jedoch vermeide man es in Choleraorten im Flusse oder gemeinsamen Bassins zu baden. Auf die Reinigung der Hände nach schmutzenden Beschäftigungen und insbesondere vor dem Essen, dann auf die Reinhaltung des Mundes ist zu achten. Es wird erinnert, dass ein Körnchen übermangansaures Kali in Wasser gelöst, ein schön rothes, üble Gerüche entfernendes Mund- und Reinigungswasser gibt. Sehr wichtig ist die Regelung der Aufnahme von Speise und Trank. Da der Magensaft des gesunden Magens die Infection durch den Cholerapilz verhindert, muss die gesunde Verdauung durch mäßige Lebensweise, Vermeidung der Verkühlung des Magens durch jähe Einbringung großer Quantitäten eiskalter Getränke, ferner durch Hintanhaltung von Erkältungen, überhaupt, von Gemüthsaffecten und anderen auf die Verdauung nachtheilig wirkenden Schädlichkeiten erhalten werden. Im Choleraorte verzichte

man auf den Genuss rohen Obstes, rohen Gemüses (Salat), roher Milch, auch von Butter und Käse, wenn sie aus Läden stammen, in denen sie offen stehend einer etwaigen Infection ausgesetzt sein konnten. Jedenfalls meide man Speise und Trank, die aus einem inficierten Hause herrühren. Man genieße die Speisen womöglich frisch zubereitet, vermeide die Ansammlung vieler Speisereste, die stets gut bedeckt und verwahrt aufzubewahren sind. Man trinke im Choleraorte kein Wasser, das nicht verlässlich rein (Quellwasser, verlässliches Brunnenwasser) ist, trinke es nie in zu großen Quantitäten, welche die saure Beschaffenheit des Magensaftes aufheben, und insbesondere nicht bei nüchteren Magen. Kann man Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit (Fluss- und Sickerwasser, Wasser aus schlechten Brunnen) nicht verlässlich filtriert erhalten, so verwende man es nur nach vorherigem Kochen abgekühlt. Da der Cholerapilz in sauren Flüssigkeiten, auch in säuerlichem Weine nicht gedeiht, so kann man auch aus gekochtem Wasser angenehme, durststillende Getränke gewinnen, wenn man Wasser genießt, das man — zweckmäßigerweise schon abends vorher — zur Hälfte mit weißem oder rothem Weine versetzt, oder das man früher mit Weinsteinsäure (Acidum tartaricum, 1 Gramm auf 1 Liter) angesäuert hat und vor dem Genusse mit doppelt kohlensaurem Natron versetzt, wodurch es kohlensäurehaltig wird (Brausewasser). Ebenso eignen sich Limonade, kohlensäurereiche Quellwässer und künstliche, mit verlässlich gutem Trinkwasser bereitete Kohlensäurewässer gut zum Getränke. Durch reichlicheren Genuss gekochter Flüssigkeiten — Suppe, Thee u. s. w. — kann das Bedürfnis nach kaltem Getränke gemindert werden. Empfehlenswert ist es, namentlich bei etwas träger Verdauung, nach jeder Mahlzeit einen Trunk von Wasser zu thun, das man mit einigen Tropfen verdünnter Salzsäure mäßig angesäuert hat und dies nach je einer Stunde 2—3mal zu wiederholen. Im übrigen soll man in Cholerazeiten auf eintretende Verdauungsstörungen, Stuhlverstopfungen, die am besten durch eine Irrigation mit gekochtem Wasser zu beseitigen ist, und namentlich auf Diarrhöen sorgfältig achten, und wenn leichte Mittel — bei Diarrhöe Diät, Bettruhe, Rothwein, schleimige Suppe oder Getränke, wie Salepthee, Eibischwurzelthee — nicht alsbald nützen, ungesäumt ärztlichen Rath einholen. Bei verdächtigen Diarrhöen lasse man die Entleerung nicht undesinficiert in den Abort gelangen, sondern in ein mit 5perc. Carbollösung beschicktes Geschirr, aus welchem sie nach hinreichender Vermischung mit dem Desinfectionsmittel und zwölfstündigem Stehen in den Abort entleert werden können. Wer mit verdächtiger Diarrhöe behaftet ist, soll womöglich nicht denselben Abort mit anderen Personen benützen. Der dennoch benützte Abortsitz muss gründlich desinficiert und gereinigt werden. Vorsichtig ist es, dass sich jede Familie mit den wichtigsten Behelfen für die Pflege Cholerakranker, namentlich mit einem Vorrathe wohlverschlossener und wegen Giftigkeit wohlzuverwahrender krystallisierter Carbolsäure zur Desinfection versehe. Die wichtigsten der gedachten Behelfe sind im Anhange angeführt. Für die Armen muss die Gemeinde selbst die Vorsorge übernehmen. Im übrigen unterstütze man durch Beispiel und Belehrung Unkundiger die Vorschriften der Behörden und trete den von böswilligen oder unverständigen Menschen ausgestreuten falschen Anschauungen über die Cholera und die Choleramaßnahmen entgegen. 8. **Was ist zu thun, wenn in der Haushaltung ein choleraverdächtiger Erkrankungsfall vorkommt?** In der Regel wird ein Choleraanfall nicht ganz unvorbereitet kommen, da zumeist durch einige Tage die sog. Choleradiarrhöe, welche oft von Druck- oder Schmerzgefühl in der Magengrube begleitet ist, besteht, welche an sich schon die Herbeirufung des Arztes und sorgfältigste Pflege erforderlich macht. Wie bereits erwähnt, ist hinsichtlich der Choleradiarrhöe mit denselben Vorsichten zur Verhütung einer Ansteckung Anderer vorzugehen, wie bei der Cholera selbst. Es darf der Kranke nicht den Abort, sondern soll besondere Entleerungsgeschirre (Leibstuhl) benützen, seine Entleerungen sind zu desinficieren, die Leibwäsche so wie jene aller Cholerakranken zu behandeln. Sowohl im Falle der Choleradiarrhöe als im Falle des plötzlichen Auftretens eines Choleraanfalles ist die Erkrankung unverzüglich dem Gemeindeamte anzuzeigen und die ärztliche Hilfe anzusprechen. Beim Choleraanfalle bringt man den Kranken auf ein möglichst einfaches Krankenlager, welches man durch Wachsleinwand, Kautschukstoff, wasserdichte Leinwand, Billroth-Battist, im Nothfalle durch Unterlegen von Packpapier, mehrschichtigem Fliesspapier nebst anderem Papiere vor Besudelung durch Entleerungen des Kranken zu schützen sucht. Das Krankenzimmer soll von der übrigen Wohnung möglichst abgesondert und von Außen zugänglich sein. Alle überflüssigen, sowie alle schwer zu desinficierbaren Möbel, Kleidervorräthe, Teppiche u. dergl. sollen aus demselben entfernt werden. Federbetten sind von der Benützung auszuschließen. Nur die mit der Pflege des Kranken beschäftigten Personen dürfen dieses Krankenzimmer betreten und dürfen die Pflegepersonen mit anderen Personen nicht in persönliche Berührung treten. Die erforderlichen Bedürfnisse müssen durch eine dritte Person beschafft und vor dem Krankenzimmer zur Übernahme bereit gestellt werden. Unter beschränkten Verhältnissen empfiehlt es sich, die zur Pflege nicht benöthigten Personen des Haushaltes anderwärts möglichst abgesondert unterzubringen, wenn

nicht aus öffentlichen Rücksichten die Überstellung des Kranken in die Spitalspflege für nothwendig befunden wird. Der Gesundheitszustand der delogierten Personen ist durch eine Woche ärztlich überwachen zu lassen. Zum Zwecke der Krankenpflege müssen bei Anzeichen der ausbrechenden Cholera Kübel oder Schaffe, Leibschüssel und Waschschüssel, ein großer Topf oder Krug, Aufwischtücher, im Nothfalle auch andere Materialien zur Aufnahme von Entleerungen, wie Strohwische, Sägespäne, dann Compressen, Vorräthe von Carbolsäure, eventuell von Kalkmilch, Kalkpulver, Chlorkalk, herbeigeschafft und muss sofort im nächsten Herde Feuer angemacht und siedendes Wasser in Vorrath gehalten werden. Aus krystallisierter Carbolsäure bereitet man sofort die Desinfectionsflüssigkeit, indem man die Flasche mit der festen Carbolsäure in warmes Wasser taucht, bis sich die Carbolkrystalle verflüssigen (schmelzen), hierauf $^1/_4$ Liter dieser Flüssigkeit in einem Maßgefäße abmisst, in den Krug schüttet und mit heißem Wasser auf fast 5 Liter unter Umrühren mit einem Kochlöffel verdünnt (1 Theil Carbolsäure mit 18 Theilen Wasser). Von dieser 5%igen Carbollösung gießt man eine zureichende Quantität in den leeren Kübel oder das Schaff. In diese Gefäße sind alle mit Choleradejecten verunreinigten, bei der Krankenpflege gebrauchten Gegenstände, die nicht, wie beschmutztes Papier, Baumwolle, Strohwische, Sägespäne u. dgl. wertlose Dinge sofort im Herd- oder Ofenfeuer zu verbrennen sind, namentlich Wäschestücke jeder Art einzulegen und zwölf Stunden von der Desinfectionsflüssigkeit ganz bedeckt liegen zu lassen, wodurch sie desinficiert werden. Ferner bereitet man in einem Waschbecken Desinfectionsflüssigkeit zur Desinfection der eigenen Körperoberfläche, indem man 5%ige Carbollösung in das Becken gießt und mit der gleichen Menge heißen Wassers verdünnt. In dieser Flüssigkeit sind die mit Choleradejecten beschmutzten Hände jeweilig abzuspülen. Von flüssiger roher Carbolsäure muss man nahezu noch einmal so viel nehmen als von der krystallisierten. Gestattet der Arzt oder ordnet er es an, dass das höchst giftige, aber auch höchst wirksame Sublimat zur Desinfection angewendet werde, von dem man mit 1 Gramm mehrere Liter Desinfectionsflüssigkeit zur Abtödtung des Cholerapilzes durch Auflösung in womöglich heißem Wasser bereiten kann, so soll man dieses Sublimatwasser mit etwas Waschblau färben, damit es nicht mit anderem Wasser verwechselt wird. Sublimatlösung darf in metallene Gefäße nicht gegeben werden, weil es das Metall angreift und durch Verbindung mit demselben unwirksam wird. Zur Desinfection der Choleraentleerungen eignet sich auch vorzüglich Kalkmilch, bereitet dadurch, dass man in 1 Liter Wasser etwa $^1/_4$ Kilo zerkleinerten ungelöschten Kalkes (Ätzkalk) einträgt und nach dessen Zerfallen zu Pulver gut verrührt (20%ige Kalkmilch 1 : 5). Desgleichen eignet sich ein reichlicher Zusatz von frischem Chlorkalk oder Chlorkalklösung (2 : 100 Wasser). Während aller dieser Vorbereitungen muss der Kranke entsprechend gepflegt, mittels gewärmter Tücher, oder von Tüchern umhüllter Wärmeflaschen, mit heißem Wasser gefüllter und gut verkorkter Steinkrüge und anderer warmer Gegenstände erwärmt und nach Möglichkeit unter Darreichung eines heißen aromatischen Theeaufgusses, Pfefferminz-, Melissen-, russischen Thee mit Rum oder Cognac in Schweiß gebracht, weiterhin mit Rothwein, mit durch etwas Salzsäure oder Haller'scher Säure angesäuertem, vorher gekochtem Wasser, bei heftigem Erbrechen weiterhin mit gekühltem kohlensauren Wasser in geringen Quantitäten und mit Eisstückchen gelabt werden, bis der sofort zu berufende Arzt, dem unbedingt Folge zu leisten ist, zur weiteren Behandlung erscheint. Solange der Kranke die Kraft hat mitzuwirken, ist das Erbrochene in Schüsseln, das durch den Darm Entleerte in Steckbecken oder Leibschüsseln aufzufangen, in welchem sich eine Schichte von Carbol- oder Sublimat- oder Kalkmilchlösung befindet, mit der die Ausscheidungen sofort zu mengen sind. Ist er zur Mitwirkung zu schwach, dann müssen die Darmentleerungen in unterschobenen, das Erbrochene in vorgehaltenen Tüchern aufgegangen und muss der besudelte Körper nach jeder Entleerung mit in Desinfektionsflüssigkeiten getauchten Compressen, Organtin- oder Baumwollbauschen gereinigt werden. Auf das Bett oder den Fußboden Erbrochenes oder Entlertes ist sofort mit einem in Carbollösung getauchten Lappen aufzuwischen oder mit anderen geeigneten Materialien, wie Strohwischen, Sägespänen &c. aufzunehmen. Diese letzteren sind im Ofen sofort zu verbrennen, die Abwischtücher in den Kübel mit Desinfectionsflüssigkeit zu werfen. Jeder nasse Fleck ist nach dem Aufwischen sofort mit Carbolwasser oder Kalkmilch zu durchtränken, am besten mittels in Carbolflüssigkeit oder Kalkmilch getauchter Maurerpinsel oder Bürsten, und sind die betreffenden Stellen am Fußboden und Geräthschaften später mit siedendem Wasser zu reinigen. Was das Verhalten der Pflegepersonen anbelangt, haben sie sich zur Regel zu machen, die durch Choleradejecten beschmutzten Hände durch Waschen mit Desinfectionsflüssigkeit (Carbol- oder Chlorkalklösung) sofort nach der Beschmutzung, desgleichen jedesmal vor dem Verlassen des Locals zu desinficieren und mit Seife und warmem Wasser abzuwaschen. Sie dürfen die Hände nicht zum Munde führen, im Krankenlocale nie etwas essen oder trinken, auch nicht rauchen. Umsoweniger dürfen sie Ess- oder Trinkgeschirre, welche der Kranke benützt und die er ausschließlich benützen darf, für sich selbst verwenden. Derlei Geräthe sind sofort

nach Gebrauch seitens des Kranken in siedendes Wasser zu geben. Im Krankenzimmer dürfen nur für die Kranken bestimmte Genussmittel gut bedeckt aufbewahrt werden. Dasselbe soll stets rein und gelüftet erhalten werden. Den Abort, in welchen Entleerungen gelangen, sollen die Pflegepersonen, wenn eine besondere Abortstätte für dieselben nicht vorhanden ist, nur nach Reinigung und Desinficierung des Sitzbrettes benützen. Zum Schutze ihrer Kleidung vor Beiudelung sollen sie eine Latzschürze aus undurchlässigem Stoffe tragen, die leicht desinficiert werden kann. Eine nothwendige Aufmerksamkeit muss auch darauf verwendet werden, dass nicht durch die Beschuhung, mit welcher die im Krankenzimmer verkehrenden Personen leicht in Auswurfflüssigkeiten treten können, Infectionsstoffe verschleppt werden. Es soll daher bei der Thür ein flaches Behältnis stehen, auf dessen Boden sich Desinfectionsflüssigkeit oder Kalkpulver befindet, in welche Objecte die Schuhsohlen einzutauchen sind. Dies ist auch seitens der Ärzte zu beachten, die sich gleich den Pflegepersonen vor dem Verlassen des Krankenzimmers zu desinficieren haben. Stirbt der Kranke, so ist der Leichnam nach constatiertem Tode in ein mit fünfprocentiger Carbollösung oder mit Sublimatlösung 1:1000 durchtränktes Leintuch zu hüllen und sind hinsichtlich des Begräbnisses die weiteren Anordnungen des Todtenbeschauers genau zu befolgen. Nach Beendigung der Krankheit ist sowohl hinsichtlich des Krankenlocales die gründliche Reinigung und Desinfection durchzuführen. 9. **Worin besteht die Desinfection und wie ist dieselbe bei Cholera auszuführen?** Die Desinfection ist die chemische oder physikalische Vernichtung von Krankheitskeimen, bei Cholera jene des Cholerapilzes. Gegen denselben werden unter den physikalischen Mitteln angewandt das Feuer, gesättigter Wasserdampf, Austrocknung bei großer Hitze. Von chemischen Mitteln hat Sublimat noch in größerer Verdünnung als 1:1000 eine schnelle, Carbollösung mindestens 2% Carbolgehalt bei längerer Einwirkung und insbesondere in heißem Zustande, sowie auch Kalkmilch in der Concentration von 1 Theil gebrannten Kalkes auf 4 Theile Wasser (20%), dann frische Chlorkalklösung (2 Theile auf 100 Theile Wasser ohne Bodensatz), eine verlässliche abtödtende Wirkung. Alle Wäsch- und viele Zeugsachen, Kleider, Stoff- und Lederüberzüge können durch Einlegen in Carbolsäurelösung oder Durchtränken mit derselben und mit Ausnahme metallener Dinge, durch Einlegen in oder Durchtränken mit Sublimatlösung desinficiert werden. Zur Desinfection des Fußbodens oder von Holzgegenständen sowie auch der Hände kann auch eine einprocentige Lösung von Lysol in warmem Wasser sehr gut verwendet werden, weil sie durch ihren Gehalt an Seife zugleich Desinfectionsmittel und Reinigungsmittel ist. Zur Desinfection der Wände ist wiederholtes Anstreichen mit Kalkmilch, das sogen. Weißigen das beste Mittel. Für Aborte eignet sich das Eingießen roher Corbolsäurelösung nebst gelöstem Eisenvitriol, die Sitzbretter sind wie Holzgegenstände mit heißer Carbollösung, Kalkmilch oder Lysollösung zu desinficieren. Zum Verbrennen sind alle von Entleerungen verunreinigten minderwertigen Gegenstände — Papier, Organtinbäusche, Baumwollbäusche, Aufwischfetzen, Sägespäne 2c. — zu bestimmen, ebenso die zur Aufnahme verunreinigter Gegenstände bestimmten Holzgefäße, das Lagerstroh, oder anderweitige Füllmittel der Bettunterlagen (Holzwolle, Seegras 2c.), dann der gesammte Kehricht. Vorzüglich bewährt ist die Desinfection mit gesättigtem (100°) Wasserdampf, der aus siedendem Wasser in ein gedichtetes Behältnis eingelassen wird, in welchem vorher die Wäsche, Kleider, Matratzen, Betteinrichtungsstücke, Decken, Pölster 2c. eingebracht werden. Diese Art der Desinfection ist nicht nur verlässlich, sondern auch bequem, weil nichts anderes nöthig ist, als dass die zu desinficierenden Gegenstände in den Dampfkasten des Apparates eingestellt oder daselbst aufgehängt werden. Nur Leder und Pelzsachen vertragen die Einwirkung des Dampfes nicht, auch gehen geleimte Gegenstände auseinander. Ferner bleiben in von Ausscheidungen beschmutzter Wäsche, wenn dieselbe nicht vor der Dampfdesinfection in Wasser, beziehungsweise in Lauge oder Lysollösung eingeweicht wurde, unausbringliche Flecke zurück. Der Dampf wird entweder aus einem eigenen Heizkessel oder aus einer Dampfmaschine (Locomotive, Motorenkessel 2c.) in den dichtgeschlossenen Desinfectionskasten, in welchem ein Dampfdruckmesser (Manometer) und Wärmemesser (Thermometer) angebracht ist, eingeleitet. Die Fabrication stellt besondere Desinfectionsapparate bei, bei welchen Feuerstätte und Dampfraum in einem Apparate vereinigt sind. Jeder Apparat muss jedoch von einem Sachverständigen in der Beziehung geprüft sein, ob im Inneren die Temperatur von 100° erreicht wird und während der Desinfection, die eine halbe Stunde dauern soll, erhalten bleibt. Alles dies bedingt, dass die Dampfdesinfection unter sachverständiger Aufsicht durchgeführt werden muss. Gemeinden sollen daher einen Dampfdesinfectionsapparat mit geregelter und wohlinstruierter Bedienung zu erlangen trachten. Ein solcher Apparat muss an geeignetem Orte aufgestellt sein und muss die Zufuhr von zu desinficierenden Artikeln derart organisiert sein, dass dieselben in mit 5%iger Carbolsäure oder Sublimatlösung getauchten Tüchern gehüllt, oder in mit Zinkblechen ausgefütterten Behältnissen von hiezu besonders bestimmten Dienern zugebracht und die gereinigten Artikel in anderen verschlossenen Behältnissen übernommenen werden.

Der Hintanhaltung der Verschleppung von Infectionskeimen durch den Transport inficierter Gegenstände zum Desinfectionsapparate ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ist ein übertragbarer Dampf-Desinfectionsapparat vorhanden, so kann mit demselben im Hofe des betreffenden Hauses gearbeitet werden, wobei jedoch gleichfalls die notwendigen Vorsichten zur Hintanhaltung von Infectionsübertragungen nicht außer acht gelassen werden dürfen. Bei der Cholera dient außerdem noch die trockene Hitze als Desinfectionsmittel, weil in dieser der Cholerapilz zugrunde geht. Dieser Umstand ist sehr gut zu verwerten weil die Austrocknung mancher, im Inneren schwer zu desinficierender Gegenstände nach äußerlicher Desinfection und Reinigung in jeder Haushaltung leicht erfolgen kann. Die Desinfection muss während der Krankheit unausgesetzt geübt werden; außerdem ist nach Abschluss der Cholerakrankheit hinsichtlich der Desinfection folgendermaßen vorzugehen. — Alle in die Carbollösung oder anderen Ersatzflüssigkeiten schon während der Krankheit zur Desinfection eingelegten Wäschestücke werden im Waschkessel der Siedehitze ausgesetzt (ausgekocht), alle Bettüberzüge, Leintücher des Krankenbettes werden in der Carbollösung ebenso desinficiert und weiterbehandelt. Das Stroh oder der anderweitige Inhalt des Strohsackes wird verbrannt, die Strohsackleinwand ebenso wie die Wäsche behandelt. Desgleichen sind, wenn eine Dampfdesinfection nicht möglich ist, die Hüllen der Matratzen oder Federbetten, welch' letztere bei Infectionskranken nie verwendet werden sollten, mit 5%iger Carbollösung zu durchtränken, bei andauernder Ofenhitze scharf auszutrocknen und durch eine Woche zu lüften. Wolldecken sind mit Carbolflüssigkeit zu durchtränken und dann gleichfalls in der Hitze zu trocknen und zu lüften. Der Inhalt gesteppter Decken ist zu verbrennen. Ist die Gelegenheit zur Dampfdesinfection vorhanden, dann können Matratzen, Bettpölster, Decken und andere geeignete Gegenstände durch Dampfdesinfection desinficiert werden. Hölzerne Möbel müssen sämmtlich durch Abwaschen mit der Desinfectionsflüssigkeit von äußerlich anhaftenden Infectionskeimen, gepolsterte Möbel, wenn sie unvorsichtigerweise aus dem Krankenzimmer nicht entfernt worden waren, nach äußerlichem Abwischen mit von Carbollösung durchtränkten Tüchern anhaltend der trockenen Hitze in einem geheiztem Zimmer ausgesetzt und dann längere Zeit (mindestens eine Woche lang) durchlüftet werden. Desinficierte Gegenstände müssen außerhalb des Krankenzimmers an einem infectionsfreien Orte aufbewahrt werden. Nach Entfernung der zu desinficierenden oder schon desinficierten Objecte aus dem Krankenzimmer sind die Wände und der Fußboden desselben abzukehren, der Kehricht ist sofort im Ofen zu verbrennen. Die Reinigungsgeräthe sind gleichfalls zu verbrennen oder zu desinficieren. Es folgt die Desinfection des gesammten Fußbodens durch Abreibung mit Carbol- oder Lysollösung, oder Chlorkalkwasser. Hierauf sind die Wände des Zimmers mehrmals mit Kalk zu tünchen. Endlich wird der Fußboden mit heißer Reinigungsflüssigkeit (Wasser und Seife) abgerieben und mit den desinficierten Möbeln wieder eingerichtet und einer mehrtägigen Trocknung und Lüftung ausgesetzt. Die Kleider, Leibwäsche, Beschuhung der mit der Pflege des Kranken betraut gewesenen Personen sind wie inficierte Gegenstände zu behandeln und sämmtlich zu desinficieren. Diese Personen haben sich nach Desinfection der Hände, des Gesichtes, der Haare mit Desinfectionsflüssigkeit durch ein Bad oder durch Abwaschen des ganzen Körpers zu reinigen, hierauf reine Wäsche und Kleider anzuziehen, mit denen sie wieder in den Verkehr zugelassen werden können. Auch der genesene Kranke muss an seinem Körper vollständig durch Abwaschen oder durch ein Bad gereinigt werden, ehe er mit reiner Wäsche versehen als Reconvalescent in ein infectionsfreies Reconvalescentenzimmer überbracht werden darf. Bei jeder Desinfection soll, wie bei jedem Handeln, darauf gesehen werden, dass man nicht Überflüssiges thue, nicht Dinge, die gar nicht inficiert sein können, desinficiere, dagegen dies bei allen Gegenständen, die der Infection ausgesetzt waren, gründlich zu machen nicht unterlasse. 10. Kurze Zusammenfassung der Choleralehren und Choleraregeln. 1. Die Cholera ist eine stets eingeschleppte Pilzkrankheit des Dünndarmes, welche entweder bloß durch schmerzlose molkige Darmentleerungen als Cholerine (Choleradiarrhöe) sich äußert, oder meist nach vorausgegangener Diarrhöe in Anfälle erschöpfender Brechdurchfälle ausgeht. 2. Nur durch die Entleerungen aus Magen und Darm gelangt der giftige Cholerapilz nach außen, der bloße Körper, die Ausdünstung, der Athem des Cholerakranken ist nicht ansteckend. 3. Wird der entleerte, mit freiem Auge unsichtbare Cholerapilz nicht in allen Spuren der Entleerungen abgetödtet (desinficiert), so kann er auf der Wäsche, in Schmutzflüssigkeiten, in Wasser, Milch, auf Speisen, im feuchten Boden sich schnell vermehren und von oder in irgend einem inficierten Gegenstande, insbesondere durch Vermittlung der sie berührenden Hände dem Munde zugeführt, wieder in den Magen und wenn dieser ihn nicht durch gesunden, sauern Magensaft abzutödten vermag, lebens- und vermehrungsfähig in den Darm gelangen und neue Choleraerkrankungen hervorrufen. Am meisten wird die Cholera durch die Flucht der oft schon inficierten Menschen aus Choleraorten verbreitet. 4. Um die Einschleppung der Cholera zu verhüten, werden die Reisenden aus Choleragegenden und ihr Reisegepäck einer ärztlichen Grenzrevision unterworfen, bedenk-

liche Objecte von der Einfuhr ausgeschlossen, die Reisenden aus Choleragegenden in ihrem Absteigquartier noch durch 5 Tage hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes beobachtet. 5. Dementsprechend soll man aus Choleragegenden und Choleraorten keine gebrauchten Wäsche- und Kleidungsstücke und Nahrungsmittel beziehen, Cholerаflüchtlinge nicht in die Behausung aufnehmen, von ihrem Einlangen der Gemeindeverwaltung die Anzeige erstatten. 6. Damit die Cholera im Falle des Auftretens einzelner Erkrankungen durch Einschleppung nicht epidemisch umsichgreife, soll schon vor dem Herannahen der Cholera in jeder Gemeinde der möglichst reinste und sanitätsgemäßeste Zustand unter Beseitigung aller zur Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft Anlass gebenden Missstände durch eigene Sanitätscommissionen unter freiwilliger Unterstützung der intelligenten Bevölkerung hergestellt, die Qualität der Nahrungs- und Genussmittel strenge überwacht, insbesondere für untadelhaftes Wasser für alle Haushaltungszwecke gesorgt, die Volksernährung durch Volksküchen und organisierte Wohlthätigkeitspflege gebessert werden. 7. Desgleichen soll die Gemeinde wohleingerichtete Isolierspitalslocalitäten für Cholerakranke mit dem nothwendigen ärztlichen, Warte- und Dienstpersonale, den nothwendigen Betriebsvorkehrungen und Transportmitteln herstellen und reichliche Vorräthe der nothwendigen Desinfectionsmittel, namentlich Carbolsäure und ungelöschten Kalk zur Bereitung von Kalkmilch beschaffen. Der Sanitäts- und Spitalsdienst muss auf das sorgfältigste organisiert, jedes Organ mit seinen Pflichten vertraut sein. 8. Auch der Einzelne soll sich für die Zeit der Gefahr vernünftig vorbereiten, in seiner Haushaltung die größte Reinlichkeit unter Abstellung alles dessen, was die Luft verunreinigen, Abfälle häufen, Mauerfeuchtigkeit verursachen könnte, einführen. Regelmäßige, mäßige Lebensweise, Erhaltung einer kräftigen Verdauung, Vermeidung schwerverdaulicher, Durchfall begünstigender Speisen, Vermeidung des Genusses roher Nahrungsmittel, als: Obst, Gemüse, Milch, Käse, Butter, Bewahrung vor Verkühlung ist ebenso nöthig, wie die Beachtung etwa auftretender Verdauungsstörungen, namentlich Diarrhöen, und in solchem Falle die rechtzeitige Herbeiholung ärztlicher Hilfe. Nach Tisch ist der Genuss mit einigen Tropfen verdünnter Salzsäure schwach angesäuerten Wassers empfehlenswert. Ist ein Cholerafall im Orte vorgekommen, dann vermeide man den Besuch aller Orte, wo viele Menschen zusammenkommen, Märkte, Festlichkeiten, den Besuch von öffentlichen Badeanstalten bei sorgfältiger Pflege der persönlichen Reinlichkeit. Insbesondere meide man allgemein benutzte Aborte. 9. Im Choleraorte trinke man und verwende zum gesammten Hausgebrauche, namentlich zum Reinigen der Essgeschirre, Waschen u. s. w., nur ganz verlässlich gutes Wasser, in das keine Unreinlichkeiten gelangt sein können. Flusswasser ist auszuschließen, und wenn kein Quell- oder verlässliches Brunnenwasser zu haben ist, nur gekochtes Wasser, das wieder abgekühlt wurde, zu verwenden. Wasser aus Brunnen, in deren Nähe Unrathstätten sind, Wäsche und Geräthe gewaschen werden, welche offen oder schlecht verkleidet sind, ist zu meiden. Tiefe eiserne Röhrbrunnen bieten mehr Sicherheit. Ist an gutem Wasser Mangel, dann trinke man mehr gekochte Getränke als: Thee, Suppe u. s. w. Auch unverfälschter rother oder weißer Wein in mäßigen Mengen ist zuträglich. Choleratropfen als vermeintliches Präservativ benütze man nicht, sie nützen gar nichts und können schaden. 10. Aus einem Cholerahause beziehe man keine Nahrungsmittel, meide den Verkehr mit Personen aus demselben und betrete dasselbe nicht, wenn es nicht die Pflicht gebietet. 11. Wer in einem Cholerahause zu thun hat, genieße daselbst keine Nahrung noch Getränk, besuche daselbst keinen Abort, hüte sich vor Berührung möglicherweise inficierter Objecte oder Verunreinigungen verdächtiger Art. Wer sich in Cholerakrankenzimmern aufhält, darf daselbst keine Speisen und Getränke zu sich nehmen, oder für sich aufbewahren und muss sich hüten, die möglicherweise inficierten Hände ohne vorherige Desinfection und Reinigung zum Munde zu führen. Auch führe man keine Ess- und Trinkgeschirre, keine Cigarre zum Munde, rauche also nicht im Krankenzimmer und lasse Gebrauchsgegenstände überhaupt daselbst nicht liegen. Es muss stets ein Gefäß mit Desinfectionsflüssigkeit (Carbollösung) bereit stehen, in welchem die Hände der im Krankenzimmer Beschäftigten nach jeder Berührung mit inficierten Objecten abzuspülen sind. 12. Sowohl die Entleerungen des Cholerakranken, als alle mit denselben beschmutzten Gegenstände sind, insofern es sich nicht um geringwertige Dinge handelt, die zu verbrennen sind, am besten mittels 5%iger Carbolsäure sofort zu desinficieren. Nach Beendigung der Krankheit sind alle Gegenstände im Krankenzimmer, auch die Wände und der Fußboden zu desinficieren. Daher sollen gleich von Anfang an überflüssige oder gepolsterte Möbel, Federbetten und andere schwer desinficierbare Gegenstände aus dem Krankenzimmer entfernt werden. Auch die Personen, welche im Krankenzimmer verkehrt haben, müssen sich selbst, sowie ihre gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke desinficieren, ehe sie wieder in freie Gemeinschaft mit anderen eintreten dürfen. 13. Wäsche und Kleider von Cholerakranken oder Choleratodten dürfen undesinficiert nicht entfernt und von niemanden getragen werden. Auch von irgendwoher verbotswidrig zugesendete solche Artikel dürfen ohne Desinfection nicht benützt werden. 14. Das universelle Desinfectionsmittel ist die 5%ige Carbollösung (1 Theil Carbol auf

Der wiederholte Cholera-Ausbruch in den Jahren 1884—1896 veranlasste eine Reihe behördlicher Verfügungen, von welchen die meisten vorbildlich für eine allfällige künftige Bekämpfung der Cholera und einige von dauernder Geltung sind.[1]) Wir heben aus denselben hervor:

---

18 Theile Wasser). Zur Desinfection der Entleerungen ist auch 20%ige Kalkmilch (1 Theil ungelöschter Kalk und 4 Theile Wasser) verwendbar. Sublimatlösung (1 pro mille, d. i. 1 Theil Sublimat auf 1000 Theile Wasser, oder 1 Gramm Sublimat auf 1 Liter Wasser) darf nur unter ärztlicher Anordnung verwendet werden. Lysollösung (1%ige = 1 Theil auf 99 Theile Wasser) und Chlorkalklösung (2%ige = 2 Theile auf 98 Theile Wasser) eignen sich gut als Waschwasser des Bodens, von Holzgeräthen und auch der Hände. Die Wände sind durch Weißigen zu desinficieren. Alles Wäschzeug muss zur Desinfection zwölf Stunden in der Carbollösung liegen bleiben. Hernach ist es auszukochen. Der Inhalt von Strohsäcken, Seegrasmatratzen ist zu verbrennen. Steht ein Desinfectionsapparat zur Verfügung, so können sowohl Wäsche als auch Bettzeug, namentlich Rosshaarmatratzen, Decken, Pölster, sehr zweckmäßig mit Dampf desinficiert werden. Jedoch dürfen nur geprüfte Desinfectionsapparate unter sachverständiger Leitung benützt werden. Im übrigen ist auch trockenes Erhitzen, Ausheizen und scharfes Lüften durch eine Woche ein gutes Ergänzungsmittel der Desinfection. 15. Leichen sind in Leintücher, welche mit Carbollösung durchtränkt sind, zu hüllen und nach genauer Todtenbeschau baldigst ins Leichenhaus zu bringen. Das Waschen der Leichen soll unterbleiben. Das Leichenbegängnis soll einfach und ohne Festlichkeit sein. Das Sterbehaus sollen Theilnehmer nicht betreten. 16. Zur gedeihlichen Hintanhaltung der Verbreitung und baldigen Tilgung der Cholera ist es nothwendig, dass jeder diese Regeln genau beobachte, dass die Bevölkerung die öffentlichen Organe und die Ärzte bereitwillig und mit Verständnis unterstütze. Die wichtigste Pflicht ist die sofortige Anzeige jedes Falles von Cholerine oder Cholera, ja von Brechdurchfall überhaupt, wozu alle Haushaltungsvorstände, insbesondere die Besitzer von Beherbergungslocalen, alle Ärzte, Sanitätspersonen, Seelsorger strengstens verpflichtet sind. Anhang. Verzeichnis der anlässlich des Auftretens der Cholera besonders benöthigten Behelfe zur Sanitäts- und Krankenpflege. 1. Gefäße und Geräthe. Ein Kübel oder Schaff zur Aufnahme 5percentiger Carbollösung, in welche inficierte Wäsche und Effecten einzulegen sind. Eine Schüssel zur Aufnahme von Desinfectionsflüssigkeit zum Abspülen der Hände. Ein Krug oder Topf zur Bereitung und Bevorräthigung von Carbollösung. Ein Gefäß mit zerkleinertem ungelöschtem Kalk zur Bereitung von Kalkmilch. Ein Gefäß mit Kalkmilch. Ein Kübel oder Topf mit dampfenden Wasser. Trinkgeschirr mit Löffel zum ausschließlichen Gebrauche des Kranken. Schale mit Eisstückchen. Reinigungsgeräthe: Kerichtschaufel, Borstwische, Reibbürsten, Strohwische, Sägespäne. Utensilien zur Krankenwartung: Wärmflaschen, Steinkrüge, Irrigator, Speibecken, Steckbecken, Leibschüssel, Uringlas, Leibstuhl. 2. Sonstige Bedürfnisse für die Krankenwartung. Undurchlässige Stoffe zum Schutze des Bettzeuges als Kautschuk- oder Wachsleinwand, Billrothbattist, eventuell improvisierte zur Verbrennung bestimmte Ersatzmittel, Zuckerpapier, Packpapier, Löschpapier u. dergl. Vorräthe von Reinigungstüchern (Compressen), Handtücher, Auswischtücher, Gazestoff, Baumwolle. 3. Desinfectionsmittel. Geprüfter Dampfdesinfectionsapparat der Gemeinde zur geregelten öffentlichen Benützung mit instruiertem Bedienungspersonale. Krystallisierte Carbolsäure zur Bereitung von Lösungen mit heißem Wasser, 5 Theile in 100 Theilen Wasser. Rohe Carbolsäure zur Bereitung von Lösungen mit heißem Wasser, 10 Theile in 100 Theilen Wasser. Eventuell Sublimat (nach ärztlicher Anordnung) zur Bereitung von Lösungen in heißem Wasser, 1 Theil in 1000 Theilen Wasser. Kalkmilch, bereitet durch Mischung von zerkleinertem gebranntem Kalk, 1 Theil mit 4 Theilen Wasser. Eventuell Chlorkalklösung, bereitet durch Mischung von frischem Chlorkalk, 2 Theile mit 100 Theilen Wasser. Eventuell Lysol zur Bereitung von Lösungen mit heißem Wasser, 1 Theil in 100 Theilen Wasser. Chlorkalkpulver in dichten Gefäßen wohlverwahrt. Ätzkalk zur Bereitung von Kalkpulver durch Befeuchten und Kalkmilch durch Mischen mit Wasser. Ständiges Ofenfeuer zum Verbrennen wertloser inficierter Gegenstände und ständiger Bereithaltung heißen Wassers. 4. Labe- und im Handverkaufe erhältliche Arzneimittel. Eis, Sodawasser, Brauselimonade, rother Wein, Cognac, eventuell Branntwein. Verdünnte Salzsäure zur Ansäuerung gekochten und gekühlten Wassers. Eventuell Hallersche Säure. Aromatischer Thee als: Pfefferminz-, Melissen-, Chamillenthee. Schleimischer Thee zur Verwendung bei einfacher Diarrhöe, Salep-, Eibischwurzel. Hofmannsgeist zur Anregung, event. Zusatz zu Thee, Wein. Kampherspiritus, Franzbranntwein zu spirituösen Abreibungen. Gerbsäure zur Bereitung von Irrigationsflüssigkeit. Dowersches Pulver zur Verwendung bei einfacher Diarrhöe. Senfpapier zur eventuellen Anbringung eines Hautreizes durch Auflegen desselben in befeuchtetem Zustande.

[1]) Sieh auch die Aufsätze: Cholera-Nachrichten und Maßnahmen (Österr. Sanitätsw.,

Beschl. d. Wiener Gem. R. vom 25. Juli 1884, Z. 4541 (V. Bl. d. Wiener Mag. S. 218), in Angelegenheit der Vorkehrungen gegen den eventuellen Ausbruch einer Cholera-Epidemie in Wien; Kundm. d. L. R. in Krain vom 20. August 1886, L. G. B. Nr. 20, betreffend die Vorkehrungen gegen die Choleragefahr; Vdg. d. L. P. in Schlesien vom 22. September 1892, L. G. B. Nr. 2, über die Bestimmung der nach der M. V. vom 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, betreffend das Meldungswesen, eingehenden Strafgelder während der Choleragefahr; Kundm. der L. R. für Schlesien vom 24. September 1886, L. G. B. Nr. 33, betreffend die Durchführung der Maßregeln gegen die Cholera; Kundm. der L. R. für Schlesien vom 24. October 1886, L. G. B. Nr. 40, betreffend die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und dergl. von Cholerakranken oder an der Cholera Verstorbenen; Vdg. des Statth. für Böhmen vom 30. October 1886, L. G. B. Nr. 78, betreffend die Maßregeln gegen die Cholera-Epidemie; E. des M. d. J. vom 18. Juni 1890, Z. 11599, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 412), betreffend die Weisungen wegen Abstellung sanitärer Übelstände in den Gemeinden aus Anlass des gemeldeten Auftretens der Cholera in Spanien; Erl. d. M. d. J. vom 9. August 1891, Z. 16808, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 270), betreffend sanitäre Vorkehrungen gegen die Cholera; E. d. M. d. J. vom 8. und vom 15. Juli 1892, Z. 14192 u. Z. 15596, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 226 u. S. 234), sowie Erl. des M. d. J. vom 22. Juli 1892, Z. 16090, an den Statth. für Galizien (Österr. Sanitätsw. S. 246), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; E. d. M. d. J. vom 27. Juli 1892, Z. 16434, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 253), betreffend die Mittheilung von den ersten Cholerafällen an die Militärbehörden; E. d. Min. d. J. vom 4. Aug. 1892, Z. ad 16908, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 263), betreffend die Anleitung zur Behandlung der Cholera; E. d. M. d. J. vom 24. August 1892, Z. 19194, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 310), betreffend die Grundsätze für das Vorgehen beim Auftreten der Cholera im Inlande; E. d. M. d. J. vom 25. Aug. 1892, Z. 19380, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 296), betreffend Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Cholera aus dem Deutschen Reiche; E. d. M. d. J. vom 26. Aug. 1892, Z. 19496, an d. n. ö. Statth. (Österr. Sanitätsw., S. 328), betreffend die unschädliche Beseitigung von Abfallstoffen; E. d. M. d. J. vom 27. Aug. 1892, Z. 17640, an alle L. Beh. (Österr. Sanitasw., S. 297), betreffend die Bekanntmachung der Namen und Adressen der gemeldeten Choleraärzte; E. d. M. d. J. vom 30. Aug. 1891, Z. 19677, an d. L. Beh. in Lemberg, Czernowitz, Troppau, Prag, Salzburg, Linz und Innsbruck (Österr. Sanitätsw., 1892, S. 309), betreffend die Vertilgung herumschweifender Hunde und Katzen in Choleragegenden; E. d. M. d. J. vom 2. Sept. 1892, Z. 19872, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 307), betreffend die Krankencontrole der Krankencassen im Falle einer Cholera-Epidemie; V. d. M. d. J. u. d. Hand. vom 2. Sept. 1892, R. G. B. Nr. 154 (Österr. Sanitätsw., S. 307), betreffend sanitäre Vorkehrungen für den Fall des Ausbruches der Cholera-Epidemie im Inlande [1]); Kundm. d. Bukow. L. R. vom

---

1892, S. 240). — Die Cholera (Österr. Sanitätsw., 1892, S. 287, 299 und 313). — Die Cholera in Galizien im Herbste und Winter 1895/96 (Österr. Sanitätsw., 1896, S. 48).

[1]) Diese Verordnung lautet: „Im Hinblicke auf die immer wachsende Gefahr eines Auftretens der asiatischen Cholera im Inlande sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlasst, zu verordnen, wie folgt: §. 1. Sobald in einem politischen Bezirke (Stadtgemeinde mit eigenem Statute) das epidemische Auftreten der asiatischen Cholera constatiert ist, ist a) die Ausfuhr von geschlachtetem Fleische, von Würsten aller Art, von Milch, Käse und Butter, von Gemüse und Obst aus diesem politischen Bezirke (Stadtgebiete) untersagt, b) das Sammeln von Hadern innerhalb dieses politischen Bezirkes (Stadtgebietes), dann die Feilbietung von Milch, Butter, Obst, Gemüse

2. Sept. 1892, Z. 13320, (Österr. Sanitätsw., S. 342), womit anlässlich der Choleragefahr besondere Vorschriften über die Anmeldung der Fremden erlassen wurden; Kundm. des Statth. in Österr. u. d. E. vom 4. September 1892, Z. 51075, L. G. B. Nr. 61, betreffend das Heranrücken der Choleragefahr und die Maßnahmen gegen die Cholera-Epidemie[1]), E. des Ministers für Cultus und Unter-

---

von Haus zu Haus oder auf der Straße (§. 60, al. 2 der Gewerbegesetznovelle v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39), innerhalb jener Gemeinden verboten, in welcher die Cholera herrscht. §. 2. Übertretungen dieser Verbote sind an den Schuldtragenden mit Geldbußen von 1 bis 100 fl., oder mit Arreststrafen von 6 Stunden bis 14 Tagen zu ahnden. Die unter §. 1, lit. a fallenden Gegenstände sind außerdem im Falle der Betretung zu vertilgen. §. 3. Das Verbot nach §. 1, lit. a, und des Sammelns von Hadern dauert in dem betreffenden politischen Bezirke (Stadtgebiete) bis nach Ablauf von 4 Wochen nach dem gänzlichen Erlöschen der Epidemie. §. 4. Diese Ministerialverordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit."

[1]) Da diese Verordnung ein überaus anschauliches Bild von den Vorkehrungen gegen die Choleragefahr bietet, bringen wir sie im Wortlaute:

„Da die Choleragefahr für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns nahegerückt ist, finde ich gemäß §. 28 der vom hohen k. k. Min. des Inn. am 5. August 1886, Z. 14067 (L. G. und V. B. Nr. 45) erlassenen Cholerainstruction, mit Beziehung auf §. 2, lit. c, des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, nach Einvernehmung des k. k. niederösterreichischen Landessanitätsrathes, anzuordnen, wie folgt: §. 1. Zur entsprechenden und umsichtigen Durchführung aller nothwendigen localen Vorkehrungen ist in jeder Gemeinde aus den hiezu besonders geeigneten Ortsbewohnern und den im Orte ansässigen, zur Verfügung stehenden Ärzten und Technikern eine Sanitätscommission zu bilden, welche zur Anordnung, Überwachung und Durchführung der nöthigen Maßregeln ermächtigt ist. Der Vorstand dieser Commission ist der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter. In größeren Orten ist die Gesundheitscommission in Sectionen zu theilen, welchen die Besorgung besonderer Arten der zu treffenden Vorkehrungen zuzuweisen ist. Die politischen Behörden haben den genauen Vollzug aller aus Anlass der Epidemie erlassenen Vorschriften und insbesondere die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die von den Sanitätscommissionen nothwendig befundenen Maßnahmen, insoferne sie sich innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze und der Cholerainstruction, sowie dieser Verordnung bewegen, bei den Gemeinden die entsprechende Berücksichtigung finden. Insbesonders haben die landesfürstlichen Bezirksärzte, beziehungsweise in Städten mit eigenem Statut, die Stadtärzte die Verpflichtung, in den Gemeinden Nachschau zu pflegen, die Controle über die Ausführung der angeordneten Maßregeln mit allem Ernste zu üben und bei vorgefundenen Gebrechen entweder selbst sofort die Abhilfe anzuordnen oder, und zwar besonders in Fällen der Renitenz, die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten. Es ist wünschenswert, dass die landesfürstlichen Bezirksärzte, beziehungsweise die Stadtärzte an den Sitzungen der Sanitätscommissionen ihres Amtssitzes, und erstere auch, sofern dies thunlich oder gar nothwendig erscheint, an denen der Gemeinden des Bezirkes theilnehmen. Unter der Leitung der Sanitätscommissionen haben die Gemeinden die nachfolgenden, theils vorbauenden, theils beim Ausbruche der Cholera nothwendigen Maßregeln auf das genaueste in Ausführung zu bringen. I. Vorbauungsmaßregeln. §. 2. Da die Entwicklung und Weiterverbreitung der Cholera überall dort begünstigt wird, wo Unreinlichkeit und sanitäre Übelstände einen fruchtbaren Nährboden für den Cholerakeim abgeben, so ist auf die Beseitigung dieser Übelstände vor allem das Augenmerk zu richten und die Herstellung gesundheitsgemäßer Verhältnisse mit allen Mitteln anzustreben. Es ist daher mit allem Nachdrucke zu veranlassen, dass bereits vor dem Auftreten der Seuche die Reinigung des Ortes vollzogen sei, damit beim Auftreten der ersten Cholerafälle, die stets eingeschleppt sind, dem Cholerakeime die günstigen Bedingungen zur epidemischen Ausbreitung entzogen seien. Demnach ist auf die Reinigung der Straßen, Plätze und Gebäude von faulenden und fäulnisfähigen Substanzen zu dringen, sowie eine zweckmäßige Beseitigung der Abfälle der Haushaltungen und gewerblichen Anlagen, insbesondere der Schlächtereien durchzuführen, wobei, wenn die Ableitung der Abfallwässer nicht in genügender Weise geschehen kann, durch ausgiebige Wasserspülung in den gereinigten Abzuscanälen nachzuhelfen ist. Die Anlage von Versickerungsgruben für Schmutzwässer in der Nähe von Wohnungen ist strengstens untersagt. §. 3. Eine besondere Quelle der Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers und der Luft bilden die Aborte, Canäle, Senk- und Düngergruben. Es hat daher sofort in jeder Ortschaft eine den Ortsverhältnissen entsprechende, planmäßig anzuordnende und zu überwachende, regelmäßig zu wiederholende Räumung der sämmtlichen Aborte, Canäle und Düngergruben, Ställe und Jauchegruben,

richt vom 4. September 1892, Z. 1816 (Österr. Sanitätsw., S. 341), betreffend

sowie die Durchspülung der Aborte und Canäle stattzufinden. Fehlerhaft angelegte oder durchlässig befundene Senkgruben sind ordnungsmäßig herzustellen. Misthaufen und Dungstätten sind derartig zu halten, dass die Verunreinigung des Bodens und insbesondere der Brunnen vermieden wird. Die Ableitung von Jauche, menschlichen, thierischen oder gewerblichen Abfällen, sowie von Spülwasser auf die Straße oder in den Straßengraben ist sofort abzustellen, wo sich aber dieser Abstellung unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen, hat die sorgfältigste Räumung und Reinigung täglich stattzufinden. Die noch bestehenden Ablagerungsstätten, sowie die Senkgruben und Canäle sind unausgesetzt zu überwachen und ist der deponierte Inhalt mit Kalk und Erde zu bedecken. Das Verbot der Verunreinigung fließender und stehender Gewässer ist streng zu handhaben, daher unter keinen Umständen zu dulden, dass Fäcalmassen in Bäche, Teiche oder auf Dungstätten geschafft werden. §. 4. Nach vollzogener Räumung und Reinigung ist die Desinfection mit einer Mischung aus einem Theile roher Carbolsäure und neun Theilen Wasser vorzunehmen. Die Desinfection der öffentlichen Anstandsorte kann durch Aufstreuen von kräftigem Carbolkalk oder Chlorkalk erfolgen. §. 5. In allen öffentlichen Gebäuden, in welchen ein großer Zusammenfluss von Menschen stattfindet, oder Passanten aus verschiedenen Gegenden zusammenkommen, somit in großen Fabriksgebäuden, Polizei- und Gefangenhäusern, Spitälern, Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Stationsgebäuden, Hotels, stark besuchten Gast- und Kaffeehäusern, Massenquartieren, Kasernen, Schulen, öffentlichen Belustigungsorten, Theatern, Tanzlocalen, weiters Localitäten, in welchen Vieh geschlachtet wird, oder in welchen sonst durch thierische oder pflanzliche Abfälle sich üble Gerüche entwickeln, ist vor allem auf die ausgiebigste Lüftung und Reinhaltung zu sehen und die Desinfection fortgesetzt vorzunehmen. §. 6. Sofort nach Veröffentlichung dieser Verordnung ist in allen Häusern, zunächst in stärker bewohnten und unsauberen, ferner in den Gasthöfen, Herbergen, Asylen und ähnlichen Unterkunftsräumen eine genaue sanitäre Inspection zu pflegen, auf die unverzügliche Beseitigung vorgefundener Misstände zu dringen und längstens innerhalb 14 Tagen durch eine Nachrevision sich die Gewissheit zu verschaffen, dass die Misstände behoben worden sind. §. 7. Überfüllte Wohnräume sind unter voller Wahrung der humanitären Rücksichten soweit zu entleeren, bis der Belag thunlichst dem Luftbedürfnisse entspricht. Auf den Zustand der Gefangenhäuser und Arreste ist ein besonderes Augenmerk zu richten. §. 8. Da die Verschleppung der Cholera vorzugsweise durch Reisende aus Orten, in welchen dieselbe herrscht und deren Effecten, besonders die mit Choleraentleerungen beschmutzte Wäsche erfolgt, so hat eine besonders genaue Beaufsichtigung der Hotels, Herbergen und sonstigen Unterkunftsorte für fremde zu erfolgen und sind die Inhaber solcher Localitäten verpflichtet, über das Eintreffen solcher Fremden und deren Gesundheitszustand ohne Verzug der Ortsbehörde die Anzeige zu erstatten und vorkommende verdächtige Erkrankungsfälle sofort zur Kenntnis dieser Behörde zu bringen. Die Meldungsvorschriften sind demgemäß mit besonderer Strenge zu handhaben und Personen, welche aus von der Cholera befallenen oder von ihr unmittelbar bedrohten Gegenden ankommen, der ärztlichen Untersuchung und Beobachtung, ihre verunreinigten Wäschestücke aber der Desinfection zu unterziehen. Die Ortsbehörde hat dafür zu sorgen, dass Erkrankten die nöthige Unterkunft, Behandlung und Pflege gesichert, zugleich aber alles eingeleitet werde, was zur Tilgung des Ansteckungsstoffes und zur Verhinderung seiner weiteren Verschleppung erforderlich ist. §. 9. Die Eisenbahnen haben für die Reinhaltung und Desinfection der Bahnstationen, der daselbst befindlichen Wartesäle und Restaurationen, sowie der Aborte und Pissoirs, sowohl auf den Stationen, als in den Bahnwagen zu sorgen und die Behörden haben die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überwachen. §. 10. Eine besondere Aufmerksamkeit ist den Wohnstätten der armen Bevölkerung zuzuwenden, vorzüglich aber jenen Häusern und Ortstheilen, welche bei früheren Epidemien von der Cholera besonders stark und häufig heimgesucht worden sind. Wohnungen, deren Benützung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind zu schließen und ihre Bewohner anderwärts entsprechend unterzubringen. §. 11. Eine besondere Sorgfalt ist der Beschaffung von reinem Trink- und Brauchwasser zuzuwenden. Die Lage und der Bauzustand der Brunnen, sowie die Beschaffenheit des Brunnenwassers ist auf das sorgfältigste zu prüfen, vorgefundene Übelstände sind sofort zu beseitigen; falls aber die Beseitigung unmöglich erscheint, ist die Benützung des Brunnens unmöglich zu machen. In der Nachbarschaft von Senk- und Jauchegruben und Aborten befindliche Brunnen sind sofort zu schließen. In der Umgebung von Wasserentnahmestellen ist jede Verunreinigung, namentlich durch die Abfälle des menschlichen Haushaltes, insbesondere das Waschen der Wäsche und der Hausgeräthe untersagt. Zwingt die Wasserarmut eines Ortes zur Benützung bedenklichen Brunnenwassers, so sind die Bewohner anzuweisen, dasselbe erst nach dem Kochen und Wiedererkalten zu benützen. §. 12. Es wird allen betheiligten Organen zur strengsten Pflicht gemacht, die Vorschriften über die Lebensmittelpolizei im ausgedehntesten Maße zu handhaben und gegen jede diesfällige Übertretung strafweise vorzugehen, wenn solche Vorgänge sich nicht etwa zur

Cholera-Vorkehrungen in Schulen; Erl. d. Minist. des Innern vom 10. Sep-

strafgerichtlichen Behandlung eignen; nach Umständen ist der betreffende Gewerbebetrieb sogleich einzustellen. Der Hausierhandel mit Lebensmitteln ist strengstens zu überwachen, die Zuwiderhandelnden sind mit aller Strenge zu bestrafen, nach Umständen kann ein solcher Handel ganz eingestellt werden. Die Ausstellung der Lebensmittel an und vor den Eingangsthüren und den Fenstern des Verkaufslocales darf nur dann geduldet werden, wenn dieselben durch einen sicheren Glasverschluss vor Staub und Verunreinigung geschützt sind. Die Verkaufslocale selbst sollen nicht unmittelbar mit Wohnräumen in Verbindung stehen, am wenigsten aber dürfen letztere selbst zur Vorräthighaltung von Victualien verwendet werden. §. 13. Dem Armenwesen haben die Gemeinden und deren Sanitätscommission eine erhöhte Sorgfalt angedeihen zu lassen und ist daher bei Zeiten zu erforschen, ob nicht die Armenversorgung eine mangelhafte sei, ob es an den erforderlichen Mitteln oder an deren richtiger Verwendung fehle, ob nicht durch Sammlungen, durch einen Appell an bekannte Wohlthäter und an humanitäre Vereine oder durch Gründung eigener Vereine die Noth der Armen zu lindern sei. §. 14. Die Gemeinden haben sofort Absonderungslocale (Nothspitäler) für Kranke, die in ihren Wohnungen nicht die nöthige Pflege finden oder mit Rücksicht auf die übrigen Wohnungsgenossen unter denselben nicht belassen werden dürfen, sowie Unterkunftslocale für zu delogierende Gesunde beizustellen und mit allem Nöthigen zu versehen, insbesondere auch für ein hinreichendes, brauchbares Wartpersonale zu sorgen und dessen Entlohnung festzustellen. Das Nothspital muss eine möglichst freie, gesunde Lage haben und dem größeren Verkehre entrückt, aber doch auch nicht für den Transport zu entlegen sein. Wohnparteien dürfen sich darin nicht befinden. Es muss die nöthigen Einrichtungen und Geräthe zur Desinfection der Kranken, ihrer Kleider und Effecten, sowie der Wäsche und Entleerungen entweder selbst oder in seiner unmittelbaren Nähe enthalten. In Aborte und Canäle, welche mit Wohngebäuden in Verbindung stehen, dürfen die Entleerungen nur im desinficierten Zustande entfernt werden. Gemeinden, in deren Gebiete eine Eisenbahnstation liegt, haben dieses Nothspital auch zur Aufnahme jener Reisenden bereit zu halten, welche wegen Choleraerkrankung auf der Fahrt auswaggoniert werden. Cholerakranke dürfen im allgemeinen nur in den für dieselben bestimmten Spitälern in Pflege genommen werden. Wenn Choleraerkrankungen in gewöhnlichen Spitälern oder in anderen Humanitätsanstalten auftreten, sind die betreffenden Individuen, insoferne nicht hinsichtlich bestimmter Anstalten, z. B. Irrenanstalten, durch die Behörden besondere Maßnahmen getroffen sind, gleichfalls in die Choleraspitäler zu bringen. Den von den Gemeinden rechtzeitig errichteten Choleranothspitälern kann für die Dauer der Epidemie das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt werden. §. 15. Die Gemeinde hat für den genügenden Vorrath an Desinfectionsmitteln und in größeren Städten für die Errichtung von öffentlichen Desinfectionsanstalten unverzüglich zu sorgen. Bei Armen ist die Desinfection auf Kosten der Gemeinde durchzuführen. §. 16. Alle Massenansammlungen sind zu vermeiden und sind alle jene Localitaten, in welchen ein stärkeres Zusammenströmen von Menschen stattfindet, einer besonderen sanitätspolizeilichen Überwachung zu unterstellen. II. Maßregeln bei ausgebrochener Cholera. §. 17. Sobald in einem Orte der erste Cholerafall vorkommt oder die bereits erloschene Seuche wieder ausbricht, ist von dem Gemeindevorsteher hievon der Bezirkshauptmannschaft telegraphisch, oder falls dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten Wege die Anzeige zu erstatten. Zugleich hat der Ortsvorstand die unverzügliche Einberufung der Sanitätscommission zu veranlassen und das Nöthige betreffs der Isolierung des Kranken ꝛc. einzuleiten. In Gemeinden mit eigenem Statute ist dieser Anzeigepflicht durch Erstattung der Anzeige an die politische Landesbehörde nachzukommen. Der Bezirksarzt hat sich sogleich nach dem Eintreffen der Anzeige behufs Feststellung der Krankheit an Ort und Stelle zu begeben. Bestätigt sich der Ausbruch der Cholera, so sind von ihm sofort die nöthigen Weisungen behufs Bekämpfung der Seuche zu ertheilen. §. 18. Es ist von der größten Wichtigkeit, die allerersten Cholerafälle richtig zu erkennen, weil durch unrichtige Diagnosen einerseits die beste Zeit zum Einleiten der erforderlichen Maßregeln verloren geht, anderseits aber auch, wenn kein wirklicher Cholerafall vorlag, eine ganz ungerechtfertigte Aufregung der Bevölkerung und ein nutzloses Aufgebot von Maßnahmen vermieden werden kann. Bei den ersten Erkrankungen an Cholera und bei allen choleraverdächtigen Erkrankungen ist die bakteriologische Untersuchung womöglich der Dejecte des Lebenden, im Falle des tödtlichen Ausganges aber unter allen Umständen die des Dünndarminhaltes, sowie die sanitätspolizeiliche Obduction einzuleiten, beziehungsweise vorzunehmen. §. 19. Sobald in einem Orte ein Cholerafall festgestellt ist, tritt für jeden Inhaber (Eigenthümer oder Mieter) einer Wohnung die Verpflichtung ein, der Gemeindebehörde unverzüglich die Anzeige zu erstatten, sobald unter den Wohnungsgenossen ein Cholerafall vorkommt. Diese Anzeigepflicht obliegt auch dem behandelnden Arzte. Die Gemeindebehörde hat die Ortsbewohner von dieser Verpflichtung in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen und ist über diese Verlautbarung eine schriftliche amtliche Bescheinigung

tember 1892, Z. 20592, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 317), be-auszufertigen und der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der Landesbehörde einzusenden. Auf die strenge Erfüllung der Anzeigepflicht muss mit allem Nachdrucke gewirkt werden und ist jede Unterlassung im Sinne der hohen Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu ahnden. §. 20. Jeder Arzt ist verpflichtet, außer der Erkrankung auch die Genesung, Spitalsabgabe oder den Tod des Behandelten der Behörde anzuzeigen. §. 21. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen von Choleraerkrankungen sind Zusammenstellungen nach dem vom hohen Ministerium des Innern vorgezeichneten und mit Statthaltereikundmachung vom 19. Juli 1892, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 41, republicierten Muster anzulegen, welche in Wien von den betreffenden städtischen Ärzten der Bezirke zu verfassen und täglich um 6 Uhr abends abzuschließen, längstens bis 8 Uhr des nächsten Morgens aber von der Sanitätscommission unter deren Mitfertigung, und sammt den Einzelanzeigen an das Stadtphysikat einzusenden sind. Der Wiener Magistrat hat die vom Stadtphysikate aus diesen Zusammenstellungen zu verfassenden numerischen Ausweise längstens bis 12 Uhr mittags in das Sanitätsdepartement der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu senden. In den Ortschaften außerhalb Wiens hat die Verfassung der Zusammenstellungen wöchentlich, und zwar von 12 Uhr nachts des Samstags bis dahin der nächsten Woche zu erfolgen, wenn nicht wegen größerer Intensität der Epidemie eine kürzere Frist besonders angeordnet wird. Diese Verfassung obliegt dem Gemeindearzte, die Einsendung aber der Sanitätscommission, welche die Zusammenstellung mitzufertigen hat; die Einzelanzeigen sind vor Constatierung der Epidemie im Orte sofort an die k. k. Bezirkshauptmannschaft (in Städten mit eigenem Statute an den Stadtrath) und von dieser an die k. k. niederösterreichische Statthalterei einzusenden, nach constatierter Epidemie aber der wöchentlichen Zusammenstellung beizuschließen. Der k. k. Bezirksarzt, beziehungsweise der Stadtarzt besorgt die Verfassung des Summariums nach Gerichtsbezirken und Gemeinden und in letzteren nach der zeitlichen Reihenfolge der Constatierung. Diese Bezirkssummarien sind ohne Verzug an das Sanitätsdepartement der k. k. niederösterreichischen Statthalterei einzusenden. §. 22. Die Gemeindeärzte haben auf das häufigere Vorkommen von Cholerafällen in einzelnen Häusern ein besonderes Augenmerk zu richten, damit sofort das Geeignete veranlasst werden kann. Auch ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Erhebung der ätiologischen Momente zu verwenden und sind der Ursprung, Gang, die Verbreitungsweise der Epidemie, ihr Festsetzen in bestimmten Orten, Häusergruppen und Häusern, sowie die hiebei mitwirkenden Umstände genau zu verfolgen. §. 23. Die Cholerakranken sind in ihren Wohnungen zu isolieren. Falls ungünstige häusliche Verhältnisse die Isolierung nicht ermöglichen, ist die Überführung des Kranken in das Nothspital zu bewirken; liegen die Umstände derart, dass die sanitären Interessen besser gewahrt werden, wenn der Kranke in der Wohnung belassen wird, so ist für die Delogierung der Gesunden zu sorgen. §. 24. Zum Krankentransporte dürfen dem öffentlichen Verkehre dienende Fuhrwerke nicht benützt werden. Hat eine solche Benützung dennoch stattgefunden, so ist das Gefährte zu desinficieren. §. 25. Personen, welche mit Cholerakranken, deren Effecten oder mit Choleraleichen in Berührung gekommen sind und sich mit den Ausleerungen derselben beschmutzt haben, sollen, bevor sie mit anderen Menschen in Verkehr treten, sich einer sorgfältigen Reinigung unterziehen und insbesondere, bevor sie etwas genießen, ihre Hände mit Carbollösung desinficieren. §. 26. In Räume, wo sich Cholerakranke befinden, dürfen Lebensmittel nur für letztere gebracht werden. Essen und Trinken in diesen Räumen ist seitens Gesunder zu vermeiden. Hierüber sind sowohl die Angehörigen des Kranken, wie dessen Wärter und sonstige Personen, welche mit dem Kranken in Verkehr kommen, das Dienstpersonale ꝛc. zu belehren. §. 27. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfection und Reinigung der Kleider, Wäsche und Betten der Kranken und Verstorbenen zu widmen. Vor erfolgter Desinfection dürfen aus den Krankenräumen keinerlei Gegenstände entfernt werden und ist hierauf um so strenger zu bestehen, als durch das Verbringen solcher Gegenstände in andere Orte am häufigsten die Seuche verschleppt wird. Vor allem sind die Wäscherinnen anzuweisen, dass sie Wäsche von Cholerakranken, sowie Wäsche von Fremden, während der Cholerazeit nie anders als in desinficiertem Zustande zur Reinigung übernehmen, und sind dieselben insbesondere zu verpflichten, dass sie derartige Wäsche in besonders hiefür bestimmten Behältern transportieren und deren Reinigung abgesondert von jeder anderen Wäsche vornehmen. Waschanstalten sind diesbezüglich polizeilich zu überwachen. §. 28. Die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und sonstiger Habe von Cholerakranken oder Verstorbenen im nicht desinficierten und ungereinigten Zustande aus dem Choleraorte ist verboten. Die Empfänger solcher Gegenstände sind aufmerksam zu machen, dieselben nicht in Gebrauch zu ziehen, bevor sie sich nicht von der bewirkten Desinfection und Reinigung Gewissheit verschafft oder letztere zur größeren Sicherheit veranlasst haben. Das Einsammeln und der Transport von Hadern, abgetragenen Kleidern und dergleichen in Choleragegenden ist für die Dauer der Epidemie verboten. §. 29. Wohnräume,

treffend die Handhabung der zur Abwehr der Cholera getroffenen Anordnungen;

in welchen Cholerakranke verweilt haben, sind, sobald deren Benützung aufgehört hat, der sorgfältigsten Desinfection, Reinigung und Lüftung zu unterziehen, bevor sie von Gesunden wieder bezogen werden. §. 30. Während des Herrschens der Cholera in einem Orte dürfen in demselben und seiner Umgebung keinerlei Veranstaltungen getroffen werden, die ein größeres Zusammenströmen von Menschen in und nach diesem Orte zur Folge haben. Festlichkeiten, Processionen, Volksversammlungen, Jahrmärkte u. dergl. abzuhalten, Vergnügungszüge zu veranstalten, ist verboten. §. 31. Unter Umständen sind die Schulen in Choleraorten zu schließen. Jedenfalls sind außerhalb derselben wohnende schulpflichtige Kinder vom Schulbesuche in Choleraorten auszuschließen, desgleichen dürfen Kinder aus Choleraorten zum Schulbesuche in einem noch unverseuchten Orte nicht zugelassen werden. §. 32. Choleraleichen sind thunlichst bald nach vorgenommener Todtenbeschau aus dem Sterbehause zu entfernen. Die Schaustellung von Choleraleichen ist verboten, desgleichen der Zutritt Leidtragender in die Sterbewohnung; die Beerdigung ist thunlichst zu beschleunigen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken. In Orten, wo Leichenbeisetzkammern fehlen, sollen provisorische auf den Friedhöfen errichtet werden. Für Ortschaften, die keinen eigenen Friedhof haben und deren gewöhnlicher Begräbnisplatz, ohne andere Ortschaften und frequente Straßen zu passieren, nicht erreichbar oder zu entlegen ist, muss ein Cholerafriedhof ausgemittelt und angelegt werden. Die Überführung von Choleraleichen in auswärtige Orte ist während der Dauer der Epidemie und nach deren Erlöschen nicht zulässig. §. 33. Die Sanitätscommissionen haben während des Herrschens der Epidemie ihre Thätigkeit mit umso größerem Eifer fortzusetzen. Sie haben insbesondere für die Assanierung des Ortes und die möglichste Behebung der Ursachen, welche zur Bildung von Choleraherden Veranlassung gegeben haben oder geben können, zu sorgen. Namentlich ist auch darauf zu sehen, dass bei herrschender Epidemie die Räumung der Senkgruben auf das Nothwendigste beschränkt, deren Überlaufen verhindert und dass der ausgehobene Unrath nur entfernt von Wohngebäuden und Wasserbehältern auf Feldern deponiert und verscharrt werde; ferner, dass aus dem Untergrunde eines Choleraortes geschöpftes Wasser, wo Wasserleitungen zu Gebote stehen, nicht benützt, der Brunnen eines Hauses, in welchem Cholera auftritt, aber gesperrt werde. Dem öffentlichen Verkehre zugängliche Aborte und Bedürfnisanstalten, deren Benützung durch Cholerakranke oder mit Choleradiarrhöe behaftete Personen zu besorgen steht, sind einer regelmäßigen Desinfection zu unterziehen. Tritt ein Cholerafall bei dem Inhaber eines Verkaufsgeschäftes auf, so ist darauf zu dringen, dass der Verkäufer mit der Krankenstube durchaus keinen Verkehr pflege; ist dies nicht zu verhindern, so ist das Verkaufslocal zu schließen. §. 34. Die Sanitätscommission hat weiters dafür zu sorgen, dass es den an der Cholera Erkrankten weder an der Unterkunft, noch an der ärztlichen Hilfe und Pflege gebricht. Große industrielle Unternehmungen, welche eine solche Zahl von Arbeitern beschäftigen, dass die Gemeinde zur Unterbringung und Behandlung der Erkrankten nicht verhalten werden kann, sind zur Errichtung eigener Cholerаspitäler mit genügender Bettenzahl auf ihre Kosten aufzufordern. In Gemeinden, in denen kleinere Truppenabtheilungen stehen, wo es sonach im gemeinsamen Interesse gelegen ist, dass nicht ein besonderes Militärcholeraspital errichtet werde, soll dahin gewirkt werden, dass sich die Gemeinden zur Aufnahme erkrankter Militär in ihre Choleraspitäler gegen Vergütung der entfallenden Verpflegskosten durch das Militärärar bereit erklären, insolange nicht die Zahl der Erkrankungen und der eigene Bedarf der Gemeinde dies unmöglich macht. §. 35. Stellt sich mit Rücksicht auf die Zahl der Kranken und den Mangel ärztlicher Hilfe die Entsendung eines Epidemiearztes als nothwendig heraus, so ist schleunigst das diesfällige Ansuchen an die politische Bezirksbehörde zu stellen. Die Gemeinden haben den so entsendeten Ärzten mindestens eine anständige Unterkunft zu beschaffen; bei auswärtiger Verwendung ist ihnen das nöthige Fuhrwerk zur Hin- und Rückfahrt von den verpflichteten Privaten oder Gemeinden beizustellen. §. 36. Den an der Cholera erkrankten Armen ist die ärztliche Hilfe und der Arzneibezug unentgeltlich auf Kosten der verpflichteten Gemeinde oder des betreffenden Armenfondes zu gewähren. In Orten, in denen die armenärztliche Behandlung durch eigene Sanitätsorgane besorgt wird, sind auf die Dauer der Epidemie alle zur Krankenbehandlung berechtigten Ärzte ermächtigt, cholerakranken Armen auf Kosten der betreffenden Fonde unter Einhaltung der Ordinationsnorm zu ordinieren. §. 37. Für die Armenkrankenbehandlung in Wien ist das gesammte hiezu berufene, öffentlich angestellte Sanitätspersonale — (hievon jedoch die k. k. Armenärzte nur insolange, als dieselben nach der Vereinbarung der k. k. Statthalterei mit dem Bürgermeister von Wien vom 1. December 1891, §. 6, überhaupt noch bestehen, ebenso die k. k. Polizeiärzte und die polizeiärztlichen Functionäre nur solange, als sie noch bei der Armenkrankenpflege mitzuwirken haben) — endlich aber die an deren Stelle seinerzeit von der Gemeinde Wien zu bestellenden Ärzte in Reviere zu vertheilen, um innerhalb derselben die Armenbehandlung zu besorgen. Zeigen sich einzelne solche Bezirke in Bezug auf das Flächenausmaß oder die Dichtigkeit der Bevölkerung zu groß, so sind dieselben

E. d. Bukow. L. R. vom 17. Sept. 1892, Z. 11359 (Österr. Sanitätsw., 1893,

abzutheilen und eigene Aushilfsarmenärzte zu bestellen. Die Revierärzte haben nebst der Armenbehandlung auch die Überwachung der Ausführung der sanitären Anordnungen zu besorgen. §. 38. Zur Erzielung des nothwendigen raschen Medicamentenbezuges haben die Ärzte während der Dauer der Epidemie die nothwendigsten, gegen die Cholera zu verwendenden Medicamente mit sich zu führen, um sie bei dringendem Bedarfe selbst zu dispensieren. Die Inhaber von öffentlichen und Hausapotheken, sowie die dispensierenden Ärzte haben die für Cholerakranke bestimmten Medicamente sofort ohne Anstand, mit Vorbehalt ihrer Ersatzansprüche zu erfolgen. III. Desinfectionsvorschriften. §. 39. Bei der Desinfection der durch Choleradejecte verunreinigten oder der Verunreinigung verdächtigen Gegenstände ist in folgender Art vorzugehen. Die Entleerungen der Cholerakranken und Choleraverdächtigen sind, soweit man derselben habhaft werden kann, mit einer fünfprocentigen Carbollösung zu vermischen, und zwar in einer Menge, dass sie mindestens den fünften Theil der Entleerung beträgt. Am sichersten ist es, die Carbollösung in den Nachttopf oder das Becken, mit welchem die Entleerung aufgefangen wird, zu geben, damit die Dejecte sofort in die Carbollösung hineinfallen. Die ungefähr fünfprocentige Carbollösung wird durch Mischung von einem Maßtheil gereinigter zerflossener Carbolsäure mit achtzehn Maßtheilen Wasser hergestellt. Zur Desinfection der Aborte und Nachttöpfe kann auch rohe Carbolsäure verwendet werden; von derselben sind jedoch mindestens zwei Theile auf 18 Theile Wasser erforderlich. §. 40. Die mehrfach empfohlene Verwendung von Sublimat ist ungeachtet der sehr energischen Wirkung dieses Mittels auf Bacterienculturen aus dem Grund weniger sicher, weil dasselbe einerseits beim Zusammentreffen mit einer großen Anzahl organischer Körper und insbesondere der eiweißartigen, feste Verbindungen eingeht, die keine oder wenig desinfectorische Eigenschaften haben, anderseits in Gefäße gebracht, welche Metallbestandtheile enthalten, eine Zersetzung erfährt und dadurch unwirksam wird; endlich weil die höchst giftigen Eigenschaften des Sublimates es nicht zulassen, dasselbe Unerfahrenen in die Hand zu geben. §. 41. In den Krankenstuben ist ein Kübel bereit zu halten, der fünfprocentige Carbollösung enthält, in welchen die mit Ausleerungen besudelte Leib- und Bettwäsche sofort einzulegen und zum Zwecke der vollständigen Desinfection mindestens 12 Stunden zu belassen ist. Von der Carbollösung ist so viel nachzugießen, dass die Wäschestücke vollständig von derselben bedeckt bleiben. Erst nach dieser Zeit dürfen dieselben der Waschanstalt zur Reinigung übergeben werden. §. 42. Kleidungsstücke, sowie Betten und andere Effecten, für welche diese Art der Behandlung nicht anwendbar ist, sind in eigenen Apparaten mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln. Größeren Orten ist die Beistellung von zu diesem Zwecke construierten transportablen Apparaten zu empfehlen, so dass die Desinfection im Hofraume des Cholerahauses selbst vorgenommen und die Verbringung der zur Desinfection bestimmten Gegenstände in das Desinfectionslocale vermieden werden könnte. Wo derartige Apparate fehlen, ist ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchen die Objecte eingehängt oder auf eine Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welchem der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird. Der obere Theil des Behälters ist mit einem dichtschließenden Deckel zu versehen, der ein Dampfausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf, als jenes, durch das der Dampf einströmt. Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringbarkeit der Objecte ab. Kleider müssen mindestens eine Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen mindestens zwei bis drei Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben. Die dem Dampfkasten entnommenen Objecte sind hierauf der Lüftung auszusetzen und nach dem Trocknen auszufolgen. Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein größerer Waschkessel oder eine Destillierblase nach Abnahme des Helmes verwendet werden, über welchen ein Holzfass, das dicht an den Kessel anschließt, als Desinfectionsraum gestellt wird. Der untere Fassboden ist durch einen Gitterboden ersetzt. In den oberen Boden ist ein größeres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes angebracht, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich durch die Temperatur des entweichenden Dampfes, die bei 100 Grad Celsius liegen muss, zu versichern, dass die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet werden. Bettstroh, Seegras und sonstige Gegenstände von geringem Werte sind zu verbrennen, statt sie einer Desinfection zu unterwerfen, bei der sie gleichfalls unbenützbar würden. Die Leib- und Bettwäsche und Kleidung jener Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, ist in derselben Weise, wie jene der Cholerakranken, zu behandeln. Solche Gegenstände, welche ohne eingreifende Schädigung weder mit heißen Dämpfen, noch mit Carbollösungen oder anderen wirksamen Mitteln zu desinficieren sind, wie Möbelpolster, Canapees, Wagen, die zum Transporte Cholerakranker gedient haben, sind längere Zeit außer Gebrauch an einen warmen, luftigen, gegen Regen geschützten Ort zu stellen, wenn nicht die Entfernung der Überzüge und deren Behandlung mit Desinfections- und Reinigungsmitteln sich als

S. 7), betreffend das Verbot des Verkaufs der Boßlerischen Choleratropfen; E. d. M. d. J. vom 20. Sept. 1892, Z. 21784, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 356), betreffend die Anzeige von Cholera-Erkrankungen; E. d. M. d. J. vom 12. Sept. 1892, Z. 21930, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 356), betreffend Vorkehrungen gegen die Verschleppung der Cholera aus Krakau-Podgórze; E. d. M. d. J. vom 24. Sept. 1892, Z. 21766, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 355), betreffend die sanitäre Revision und 5tägige Überwachung der Reisenden aus Rumänien; E. d. M. d. J. vom 24. Sept. 1892, Z. 22284, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 355), betreffend die strengste Handhabung der Anzeigepflicht für choleraverdächtige Erkrankungen; E. d. M. d. J. vom 18. Oct. 1892, Z. 24662, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 402), betreffend den in Serbien von den Reisenden geforderten Nachweis der Herkunft aus cholerafreien Orten; E. d. M. d. J. vom 21. Oct. 1892, Z. 25156, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 402), betreffend die zur Hintanhaltung einer Weiterver-

zweckmäßig herausstellt. Mit den Ausleerungen verunreinigte Fußböden, Holzwände und derlei Möbel sind mit Lappen, welche mit fünfprocentiger Carbollösung durchfeuchtet sind, abzuwaschen. Die benützten Lappen sind zu verbrennen. §. 43. Die Wohnzimmer, in welchen Cholerakranke gelegen sind, sind zu räumen, die Wände mit Kalk zu tünchen und dann einige Tage bis zum völligen Austrocknen zu lüften. Eventuell ist das Austrocknen durch starkes Heizen zu unterstützen. §. 44. Alle Personen, welche mit Cholerakranken oder deren Effecten zu thun hatten, müssen sich unmittelbar darauf mit fünfprocentiger Carbollösung, hierauf mit Seife und schließlich abermals mit einem Desinfectionsmittel die Hände und sonstige beschmutzte Körpertheile gründlich waschen und reinigen. §. 45. Die zur Desinfection vorgeschriebene Carbollösung ist unter Leitung und Aufsicht des Arztes herzustellen oder aus Fabriken unter Garantie des geforderten Gehaltes oder aus Apotheken zu beziehen; im letzteren Falle darf nicht der in der Arzneitaxe festgesetzte Preis, der nur für die Carbolsäure als Arzneimittel gilt, angerechnet werden, sondern muss sich der Apotheker mit dem üblichen Marktpreise begnügen. §. 46. Die Leichen dürfen nicht gewaschen, sondern nur in ein mit fünfprocentiger Carbollösung durchtränktes Leintuch gewickelt in den Sarg gelegt werden. §. 47. Zur Desinfection aller dem öffentlichen Verkehre zugänglichen Aborte, sowie derjenigen der Cholerahäuser ist rohe Carbolsäure zu verwenden. Die jeweilig entleerten Abtrittsbehälter sind mit einer Mischung aus einem Theil roher Carbolsäure und neun Theilen Wasser zu beschütten, derart, dass etwa der fünfte Theil des Rauminhaltes damit gefüllt ist. Bei eintretendem Mangel an Carbolsäure wird zur Desinfection der Aborte Eisenvitriol oder, wo es leicht aus Bleichkalkfabriken erhaltbar ist, Chlormangan zu verwenden sein. Von diesen Salzen ist so viel zur Desinfection der Aborte zu nehmen, dass der Senkgrubeninhalt stets eine sauere Reaction behält. Man rechnet auf Person und Tag etwa 25 bis 30 Gramm. Eine besondere Aufmerksamkeit ist nebst der Desinfection der Reinhaltung der Aborte und deren Lüftung zuzuwenden. Zur Spülung der Aborte und insbesondere zur Ausspülung des Trichters kann auch die sogenannte „Wiener Lösung“ verwendet werden, bestehend aus 100 Gramm roher Carbolsäure und 200 Gramm Eisenvitriol in 2 Liter heißem Wasser aufgelöst. Es ist zu bemerken, dass die desinfectorische Wirkung der Metallsalze eine geringe ist, dass sie aber wirksamer die Entwicklung des widerlichen Geruches durch Bindung der bei der Fäulnis entstehenden flüchtigen Zersetzungsproducte hindern, als dies die Carbolsäure zu bewirken vermag. §. 48. Die Desinfection von Anstandsorten kann auch durch Ausstreuen von kräftigem Chlorkalk vorgenommen werden. Gleichzeitig Carbolsäure in Anwendung zu bringen, wäre deshalb zweckwidrig, weil diese Körper aufeinander eine chemische Wirkung ausüben und das gebildete Product einen höchst widerwärtigen Geruch besitzt, der an Gegenständen hartnäckig anhaftet und selbst durch ausgiebige Lüftung nicht zu beseitigen ist. Das Desinficieren mit gasförmigen Mitteln, vor allem das Ausschwefeln der Aborte und Krankenräume, die Chlorräucherungen und die neuestens empfohlene Entwicklung von Bromdampf hat sich als unsicher, meist sogar als wirkungslos erwiesen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass in jeder von der Epidemie betroffenen Gemeinde der nöthige Vorrath an Desinfectionsmitteln stets vorhanden sei. IV. §. 49. Eine für alle Schichten der Bevölkerung fassliche und angemessene Belehrung, sowie Anleitung über das Verhalten während der Cholerazeit wird abgesondert zur Verlautbarung gelangen. §. 50. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung derselben in Wirksamkeit.“

breitung der Cholera in Ungarn getroffenen Verfügungen; E. d. L. R. für Schlesien vom 23. Oct. 1892, Z. 14439 (Österr. Sanitätsw., S. 424), betreffend die Hintanhaltung einer Gefährdung der öffentl. sanitären Interessen durch nicht angemessene Publicationen über Cholera; E. d. M. d. J. vom 1. Nov. 1892, Z. 26325, an die L. Beh. in Wien, Graz, Klagenfurt, Laibach und Linz (Österr. Sanitätsw., S. 434), betreffend die sanitäre Untersuchung des Verkehrs auf den Wasserstraßen; E. d. M. d. J. vom 13. November 1892, Z. 27267, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 446), wonach alle telegraphischen Anzeigen an die pol. Behörden über das Auftreten choleraverdächtiger Erkrankungs- und Todesfälle bei der Beförderung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als gebürenfreie Diensttelegramme zu behandeln sind; Kundm. d. L. Prsd. in Schlesien vom 16. November 1892, L. G. B. Nr. 73 (Österr. Sanitätsw., 1893, S. 159), betreffend die Übernahme von Verpflegs- und Beerdigungskosten für Kranke, welche als choleraverdächtig oder an Cholera erkrankt in ein nicht öffentliches schles. Nothspital aufgenommen werden, auf den schles. Landesfond; E. d. M. d. J. vom 17. Jänner 1893, Z. 1503, an die L. R. in Schlesien (Österr. Sanitätsw., S. 29), abschriftlich auch den pol. L. B. in Linz, Innsbruck und Salzburg zur gleichmäßigen Veranlassung mitgetheilt, wonach die unterstehenden polit. Behörden der längs der österr.-deutschen Grenze gelegenen polit. Bezirke den benachbarten polit. Behörden im Deutschen Reiche von jedem Choleraausbruche in den diesseitigen Grenzortschaften unverzüglich Mittheilung zu machen haben; E. d. Statth. für Mähren vom 1. Febr. 1893, Z. 3929 (Österr. Sanitätsw. S. 107), und E. d. L. R. für Schlesien vom 15. März 1893, Z. 4004 (Österr. Sanitätsw., S. 101), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; E. d. M. d. J. vom 6. April 1893, Z. ad 1503, an die L. B. in Prag, Linz, Innsbruck und Salzburg (Österr. Sanitätsw., S. 127), betreffend die gegenseitigen Mittheilungen über das Auftreten der Cholera im österr. und bayerischen Grenzgebiete; E. d. Bukow. L. R. vom 10. April 1893, Z. 6229 (Österr. Sanitätsw., S. 141), betreffend die Sicherstellung der Ärztebereitschaft für den Fall des Auftretens der Cholera; E. d. Bukow. L. R. vom 24. April 1893, Z. 6873 (Österr. Sanitätsw., S. 172), betreffend Erhebungen über die Entstehungsursachen bei Infectionskrankheiten und Berichterstattung über die aus Anlaß der Choleragefahr bewirkten Assanierungsarbeiten; E. d. L. R. in Salzburg vom 28. April 1893, Z. 3999 (Österr. Sanitätsw., S. 165), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera und Abstellung sanitärer Mißbräuche; E. d. M. d. J. vom 8. Juli 1893, Z. 16417, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 242), betreffend Maßnahmen gegen die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Cholera; Reglement für die Behandlung von Seeschiffen im Falle der Cholera (Genehm. mit Hand. M. E. v. 31. Juli 1893, Z. 33712, Österr. Sanitätsw., S. 371); E. d. Statth. für Steiermark vom 31. Juli 1893, Z. 19791 (Österr. Sanitätsw., S. 294), betreffend die zur Einsendung von choleraverdächtigen Untersuchungsobjecten zu verwendenden Versandtbüchsen; E. d. M. d. J. vom 6. Aug. 1893, Z. 19299, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 286), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; E. d. oberösterr. L. Aussch. vom 16. Aug. 1893, Z. 11830, an sämmtl. Gem.-Vorsthgen. (Österr. Sanitätsw., S. 377), betreffend die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften und Durchführung der Vorkehrungen gegen Cholera; E. d. M. d. J. vom 19. Aug. 1893, Z. 20199, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 319), betreffend die Betheilung aller polit. Bez.-Beh. mit Versandtbüchsen für choleraverdächtige Untersuchungsobjecte;[1]) E. d. M. d. J. vom 20. Aug. 1893, Z. 20581, an alle L. Beh. (Österr.

[1]) Sieh auch den Aufsatz im Österr. Sanitätsw. Jahrg., 1893, S. 250: „Der Vorgang bei Entnahme und Herstellung der bacteriologischen Präparate bei Choleraverdacht."

Sanitätsw., S. 318), betreffend die Hintanhaltung übertriebener, die Gemeinden überlastender Herstellungen aus Anlass der Choleragefahr; E. d. M. d. J. vom 21. Aug. 1893, Z. 19299, an alle L. Beh. mit Ausnahme von Prag (Österr. Sanitätsw., S. 320), betreffend die Vorlage der Verzeichnisse jener Eisenbahnstationen, in denen Cholerakranke auswaggoniert werden können; Rundschreib. d. küstenländischen Statth. vom 25. Aug. 1893, Z. 15155 (Österr. Sanitätsw., S. 376), womit die Wallfahrten aus Anlass der Choleragefahr verboten wurden; E. d. M. d. J. vom 31. Aug. 1893, Z. 21311, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 348), betreffend die Sicherung des im Falle einer Choleraepidemie eintretenden Bedarfes an Wartpersonal und Desinfectionsdienern; E. d. M. d. J. vom 28. Aug. 1893, Z. 21007, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 349), betreffend die Mittheilung von Cholerafällen an die Militärbehörden; E. d. Bukow. L. R. vom 3. Sept. 1893, Z. 3488 (Österr. Sanitätsw., S. 377), betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung beunruhigender Gerüchte über Cholera; E. d. M. d. J. vom 6. Sept. 1893, Z. 21841, an die Statth. in Brünn und Lemberg (Österr. Sanitätsw., S. 376), womit Wallfahrtszüge aus choleraverdächtigen Gegenden verboten wurden; E. d. M. d. J. vom 11. Mai 1894, Z. ad 11794 (Österr. Sanitätsw., S. 166), betreffend Vorkehrungen gegen die Cholera; E. d. Hand. Min. vom 11. Mai 1894, Z. 19794 (Österr. Sanitätsw., S. 263), betreffend Bekanntgabe jener Eisenbahnstationen, in welchen cholerakranke Reisende der Spitalspflege und Behandlung übergeben werden können; E. d. Hand. Min. vom 13. Mai 1894, Z. 25942 (Österr. Sanitätsw., S. 191), betreffend die Beachtung der einschlägigen Vorschriften im Falle des Auftretens der Cholera oder choleraähnlichen Erscheinungen unter dem reisenden Publikum; E. d. M. d. J. vom 4. Juli 1894, Z. 17001, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 262), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; E. d. M. d. J. vom 16. Juli 1894, Z. 18070, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 286), betreffend Sicherstellung der Ärztebereitschaft im Falle des Auftretens der Cholera; Circ. E. d. Hand. Min. vom 2. Aug. 1894, Z. 39746 (Österr. Sanitätsw., S. 338), betreffend Choleramaßnahmen im Postverkehre; E. d. Statth. für Böhm. vom 3. Aug. 1894, Z. 90193 (Österr. Sanitätsw., S. 339), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; E. d. L. R. für Schlesien vom 25. Sept. 1894, Z. 17076 (Österr. Sanitätsw., S. 598), betreffend Assanierung bei den Bergwerksbetrieben anlässlich der drohenden Choleragefahr; E. d. L. R. für Schlesien vom 29. Sept. 1894, Z. 15696 (Österr. Sanitätsw., S. 581), betreffend Mitwirkung der Ärzte bei Bekämpfung der Cholera; E. d. M. d. J. vom 28. Aug. 1895, Z. 25570, an alle L. Beh. mit Ausnahme Galiziens (Österr. Sanitätsw., S. 335), betreffend Vorkehrungen gegen Cholera; E. d. M. d. J. vom 8. Mai 1896, Z. 14958, an die Statth. in Triest und Zara (Österr. Sanitätsw., S. 196), betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera aus Alexandrien; E. d. M. d. J. vom 29. Mai 1896, Z. 17920, an die Statth. in Triest und Zara (Österr. Sanitätsw., S. 235), betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera aus Egypten; E. d. M. d. J. vom 18. Juni 1896, Z. 20075, an alle L. Beh. mit Ausnahme jener in Triest und Zara (Österr. Sanitätsw., S. 266), betr. Sicherstellung von Ärzten für den Fall eines Ausbruches der Cholera im Küstenlande oder in Dalmatien. Mit dem E. d. Hand. Min. vom 19. Sept. 1893, Z. 48967, an sämmtl. Eisenb.-Verw. (Österr. Sanitätsw., S. 430)[1])

[1]) Von den früheren Verfügungen des Hand. Min. werden hervorgehoben: Erl. vom 2. Juli 1884, Z. 23934 (Centr. Bl. f. Eisenb. und Schiff., J. 1884, S. 1239), über die aus Anlass des Ausbruches der Cholera in Toulon, bezüglich der in den westlichen Grenzstationen eintretenden Reisenden und des Gepäckes zu vollziehenden Maßnahmen; Erl. v. 20. August 1885, Z. 29381 (Centr. Bl. f. Eisenb. und Dampfsch., S. 1537), betreffend die

wurden die Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten bekanntgegeben.[1])

Vorbereitung jener Maßregeln, welche im Falle des Auftretens der Cholera im europäischen Rußland oder in Rumänien zur Durchführung zu gelangen haben; Erl. v. 4. September 1885, Z. 31141 (Centr. Bl. f. Eisenb. und Dampfsch., S. 1601), betreffend die Vorbereitung für die Activierung von Revisions-Maßregeln an der österr.-italien. Grenze aus Anlass der Choleragefahr; Erl. v. 11. December 1885, Z. 43522 (Centr. Bl. f. Eisenb. und Dampfsch., S. 2177), betreffend den Ausbruch der Cholera zu Conegliano in Italien; Kdm. v. 2. August 1886, Z. 28856, (Erl. des Min. des Inn. v. 5. August 1886, Z. 14150, Centr. Bl. f. Eisenb. und Dampfsch., S. 1421), betreffend die Erlassung von Normen über das Verhalten der Eisenbahnverwaltungen bei dem Vorkommen von Cholera-Erkrankungs- und Todesfällen bei Reisenden; Erl. v. 22. Januar 1888, Z. 2790 (V. Bl. d. Hand. Min. f. Eisenb. und Schifff., S. 337), betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera; Erl. v. 20. August 1891, Z. 38333, an alle Eisenb.-Verw. (Österr. Sanitätsw., S. 299), betreffend sanitäre Vorkehrungen anlässlich des Überhandnehmens der Cholera in der asiatischen Türkei; Erl. v. 8. August 1892, Z. 39905, an alle Bahnverwaltungen (Österr. Sanitätsw., S. 317), betreffend die Reinhaltung des Bahnkörpers von aus den Waggonclosets kommenden menschlichen Dejecten; Erl. v. 8. Juli 1893, Z. 27011 (Österr. Sanitätsw., S. 293), betreffend die Closeteinrichtungen bei den Aborten der Eisenbahn-Personenwagen; Circ. Erl. v. 9. August 1893, Z. 42058, an alle Eisenb.-Verw. (Österr. Sanitätsw., S. 292), betreffend Maßnahmen gegen Cholera im Eisenbahnverkehr.

[1]) Diese Grundsätze lauten: „Auf Grund der während der vorjährigen Choleraepidemie gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die Verhandlungen der internationalen Sanitätsconferenz in Dresden 1893 hat das Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. eine Durchsicht der aus Anlass der Cholera für den Eisenbahnverkehr bisher angeordneten Maßnahmen vorgenommen und findet auf Grund des Ergebnisses dieser Überprüfung in Zusammenfassung und theilweiser Abänderung der bisher im Gegenstande erlassenen Verordnungen die in Abdruck anverwahrten „Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten" hinauszugeben, welche nebst den beigefügten drei Anlagen fortan an Stelle der bisherigen Verordnungen, betreffend Maßnahmen gegen Cholera im Eisenbahnverkehre, in Kraft treten. Die geehrte Bahnverwaltung wird eingeladen, zu veranlassen, dass diese grundsätzlichen Bestimmungen fortan im dortigen Dienstbereiche zur Richtschnur genommen und mit Abdrücken derselben nicht nur die Organe der Centralleitung für den Verkehrs- und Sanitätsdienst, sondern auch die Organe des executiven Verkehrsdienstes und sämmtliche Bahnärzte, ferner mit Abdrücken der Anlage III, insbesondere die bei Zügen, mit welchen Personen befördert werden, verwendeten Zugsbegleiter betheilt werden, welch' letztere diese Dienstvorschrift im Dienste bei sich zu tragen hätten. Zu diesem Zwecke ist Vorsorge getroffen worden, die „Grundsätze" nebst den drei Anlagen als Broschüre, außerdem die Anlage III noch separat in Druck legen zu lassen. — Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten. 1. Die Stationen, in denen Cholerakranke oder dieser Erkrankung verdächtige Reisende auswaggoniert und in die Spitalspflege übergeben werden können, werden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von den politischen Landesbehörden festgesetzt und im Wege des k. k. Handelsminsteriums den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt. In diesen Stationen, welche im Folgenden als Krankenabgabsstationen bezeichnet sind, ist von der Eisenbahnverwaltung für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zur vorläufigen isolierten Unterbringung von auf der Eisenbahn Erkrankten bis zu ihrer Aufnahme in eine Krankenanstalt vorzusorgen. Zur Isolierung solcher Kranken dürfen Localitäten in den Verkehrsräumen der Personen-Aufnahmsgebäude der Eisenbahnstationen nicht herangezogen werden. Wenn ein besonderes Isolierlocale nicht vorhanden ist und auch ein isolierter Raum, welcher im Bedarfsfalle sofort behufs Aufnahme von Kranken geräumt werden kann, fehlt, ist ein Sanitätswagen, bezw. ein als solcher eingerichteter, im Winter beheizbarer Güterwagen bereitzuhalten. Im Nothfalle ist der Kranke bis zur Abholung in dem auszurangierenden, auf ein Nebengeleise zu stellenden Wagen, in welchem er befördert worden ist, zu belassen. 2. Außer den Krankenabgabsstationen werden den Eisenbahnverwaltungen auch jene Stationen bekanntgegeben, auf welchen Ärzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind. Die Berufung dieser Ärzte hat schon von einer früheren Station aus rechtzeitig zu erfolgen. 3. Bei Annäherung der Cholera an die Grenze werden auf den von der politischen Landesbehörde zu bezeichnenden Zollrevisionsstationen des Grenzgebietes Ärzte bei der Ankunft der Züge ständig anwesend sein, um aus dem inficierten Lande ankommende Reisende hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu überwachen, nach Erfordernis zu untersuchen und an der Cholera Erkrankten oder der Erkrankung Verdächtigen ihre Hilfe angedeihen zu lassen. Eine Unter-

suchung aller Reisenden ist nicht die Aufgabe der Ärzte; diese werden jedoch bei der Zollabfertigung anwesend sein und eintretenden Falles über die Nothwendigkeit der Desinfection schmutziger Wäsche, getragener Kleidungsstücke und sonstiger etwa mit Choleradejecten beschmutzter Gegenstände Entscheidung treffen. 4. Nach Umständen wird von der obersten Sanitätsbehörde auch im Innern des Landes in gewissen Eisenbahnstationen die sanitäre Revision von Reisenden und ihrer Effecten angeordnet, worüber den Eisenbahnverwaltungen besondere Mittheilung zugeht. 5. Auf den zu 1 und 2 bezeichneten Stationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter außerhalb der Verkehrsräume der Personen-Aufnahmsgebäude die erforderlichen Localitäten beizustellen. In Ermangelung solcher Räume hat die Untersuchung der Kranken im Waggon selbst stattzufinden. 6. Ein Verzeichnis sämmtlicher unter 1 und 2 bezeichneten Stationen der betreffenden Bahnlinie ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, von der Eisenbahnverwaltung zu übergeben. 7. Die Conducteure haben während der Fahrt dem Gesundheitszustande der Reisenden, namentlich der aus Choleragegenden kommenden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dem Zugführer von etwaigen Verdacht erweckenden Wahrnehmungen Meldung zu machen. Zeigen sich bei einem Reisenden während der Fahrt choleraähnliche Erscheinungen, d. i. häufige Stuhlentleerungen, Erbrechen flüssiger Massen, Muskelkrämpfe, stellenweises Blauwerden der Haut, Kaltwerden der Extremitäten rc., so ist dieser Kranke durch die Zugbegleiter sofort zu isolieren. Sollte dies während der Fahrt nicht anders möglich sein, so ist der Zug zum Stillstehen zu bringen, um die Mitreisenden aus dem betreffenden Coupé, eventuell Waggon entfernen zu können. Der Kranke selbst sammt seinen Effecten ist in der nächsten Krankenabgabsstation abzusetzen und dem Stationsvorstande zu übergeben, wenn nicht der betreffende Waggon zweckmäßiger ausgeschaltet und in der Station zurückgelassen werden kann. Passiert der Zug vor Erreichung dieser Station noch andere Stationen, so ist in der nächsten derselben anzuhalten und von hier aus der Vorstand jener Station, nächst welcher sich das Choleraspital befindet, telegraphisch von der Ankunft des Kranken zu dem Zwecke zu verständigen, damit die zur sanitätspolizeilichen Intervention berufene Gemeindebehörde schleunigst in Kenntnis gesetzt und ohne Verzug ein Arzt beigezogen werde. Dieser Vorgang ist unter allen Umständen auch bei Schnellzügen einzuhalten. Der Stationsvorstand hat den Kranken in dem Waggon, in welchem er isoliert wurde, beziehungsweise im Isolierlocale so lange zurückzuhalten, bis dessen Untersuchung durch den Arzt erfolgt ist. Von dem Ausspruche des untersuchenden Arztes hängt es ab, ob der Kranke in das Choleraspital zu überführen ist oder ob demselben die Fortsetzung der Reise in einem separaten Coupé gestattet werden kann. Im letzteren Falle ist die Ankunftsstation (Zielstation des Passagiers), welche die sanitätspolizeiliche Intervention der Gemeindebehörde anzurufen hat, telegraphisch zu avisieren. Auf Kosten des Cholerakranken kann ein telegraphisch berufener Arzt zur Begleitung des Kranken aufgenommen werden. Im Bedarfsfalle hat der Stationsvorstand zur Übertragung des Kranken in das Isolierspital die Bahntragbahren zur Verfügung zu stellen. Die Tragbahren sind hinterher gleichzeitig mit den Räumlichkeiten, in denen sich der Kranke aufgehalten hat, zu desinficieren. Desgleichen hat die Desinfection der Krankenträger stattzufinden. Hiebei, sowie bei der Desinfection der von den Kranken benützten Wägen, Aborte, Reiseeffecten rc. ist nach den Vorschriften in Anlage II vorzugehen. Stirbt ein Reisender während der Fahrt, so ist die Leiche in der nächsten Krankenabgabestation auszuwaggonieren, beziehungsweise der Waggon aus dem Zuge auszuschalten. Der Stationsvorstand hat selbe isoliert zu verwahren und ungesäumt die Gemeindevorstehung zu verständigen, damit die Leiche ehestens von der Station entfernt werde. 8. Bei der Ankunft auf der Krankenabgabsstation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in derselben Wagenabtheilung befunden haben, sowie das Zugsbegleitungspersonale, welches mit dem Kranken in Berührung war, der sanitätspolizeilichen Untersuchung und Desinfection zu unterziehen, und ist wegen der weiteren fünftägigen Observation das Erforderliche zu veranlassen. Alle Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung kommen, sowie das hilfeleistende Eisenbahnpersonale müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung und Desinfection es unbedingt vermeiden, ihre Hände mit ihrem Gesichte in Berührung zu bringen, da durch directe Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen. Das Eisenbahnpersonal muss beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit alles vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publicum Anlass geben könnte. 9. Der Wagen, in welchem sich ein Cholerakranker befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfection zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfection, sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlaf-

wagen bei Choleragefahr enthält die als Anlage I beigefügte Anweisung. Nach gründlich vorgenommener Desinfection ist dieser Wagen mindestens durch die in der Anlage I bezeichnete Zeit außer Benützung zu setzen. 10. Mit dem Inhalte der in Anlage II beigefügten Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera sind sämmtliche Eisenbahnbeamte genau bekannt zu machen. 11. Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung peinlicher Sauberkeit in allen Bedürfnisanstalten (Aborten und Pissoirs) auf den Stationen zuzuwenden; die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschung mit einer Lösung von Kaliseife (siehe Anlage II unter I, 3) mindestens einmal täglich zu reinigen. Eine Desinfection der Aborte, welche mit Kalkmilch (siehe Anlage II unter II, 8) und unter wiederholtem Übergießen der Fußböden mit Kalkmilch, soweit sie diese Behandlung vertragen, zu bewirken ist, erfolgt lediglich auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist, und auf solchen Stationen, wo dies ausdrücklich angeordnet werden sollte. Die zur Beseitigung üblen Geruchs für die warme Jahreszeit allgemein getroffenen Bestimmungen werden jedoch hiedurch nicht berührt. In Cholerazeiten sind zur Durchspülung der Wagenaborte (Closets) die vorgeschriebenen Desinfectionsflüssigkeiten zu verwenden. 12. Der Boden zwischen den Geleisen ist, sofern er infolge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten verunreinigt ist, durch wiederholtes Übergießen mit Kalkmilch gehörig zu desinficieren. 13. Eine Beschränkung des Eisenbahn-Gepäck- und -Güterverkehres findet, abgesehen von dem bezüglich einzelner Gegenstände ergangenen Ausfuhr- und Einfuhrverbote, nicht statt. 14. Eine Desinfection von Reisegepäck und Gütern findet künftig nur in folgenden Fällen statt: a) Auf den von der politischen Landesbehörde bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf Anordnung der ständig anwesenden Ärzte die Desinfection von schmutziger Wäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören, sofern dieselben nach ärztlichem Ermessen als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind. b) Der Desinfection werden unterzogen, und zwar über Weisung der politischen Behörden: die aus Choleragegenden als Waren eingelangten getragenen Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, benütztes Bettzeug, dann Hadern und Lumpen — ausgenommen die in Ballen für den Großhandel verpackten Hadern und Lumpen und neue Stoff-, Zeug- und Papierabfälle — insolange die Einfuhr dieser Waren nicht verboten ist, ferner c) Gegenstände, welche fallsweise von dem zur sanitätspolizeilichen Intervention berufenen ärztlichen Sanitätsorgane infolge ihrer Benützung oder Beschmutzung durch eine an Cholera erkrankte oder der Choleraerkrankung verdächtige Person als inficiert oder infectionsverdächtig erklärt werden. Briefe und Correspondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere &c. unterliegen keiner Desinfection. Die Einrichtung und Ausführung der Desinfection wird von den Gesundheitsbehörden veranlasst, welchen von den Eisenbahnverwaltungen die nothwendige Unterstützung zu leisten ist. 15. Sämmtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der politischen und Ortsbehörden und der beaufsichtigenden Ärzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingt Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mittheilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Choleragefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen im Eisenbahnverkehre ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Sanitätsbehörden und dem Handelsministerium Mittheilung zu machen. 16. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist in Anlage III beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist dem gesammten Zugsbegleitungspersonale eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen. 17. Von jedem innerhalb des Bahnbereiches vorgekommenen, durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstandes der vorgesetzten Direction, der politischen und der Ortsbehörde sofortige, eventuell telegraphische Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll: a) Ort und Tag der Erkrankung unter genauer Angabe des Zuges, in welchem die Erkrankung erfolgte; b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten; c) woher der Erkrankte zugereist ist; d) wo der Kranke untergebracht ist; e) Angaben über die verfügte Ausrangierung und Desinfection des Wagens, in welchem die Erkrankung stattgefunden hat. Über jede erfolgte Anzeige hat die betreffende Eisenbahn-Direction an das k. k. Handelsministerium Bericht zu erstatten. Anlage I. Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr. 1. Behandlung der gewöhnlichen Personenwagen. 1. Während der Dauer einer Choleraepidemie im Inlande oder in einem benachbarten Gebiete ist für eine besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der Personenwagen Sorge zu tragen. Die in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu desinficieren und zu dem Zwecke die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter nach jeder wahrgenommenen Beschmutzung mit Dejecten, sonst mindestens einmal täglich mit 5procentiger Carbolsäure- oder 2procentiger Lysollösung abzureiben (vergl. Nr. 3

und 4, Anlage II und II 8). 2. Ein Personenwagen, in welchem ein Cholerakranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfection zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist: Bei Personenwagen I. und II. Classe sind alle Theile des Coupés, insbesondere aber die etwa durch Entleerung des Kranken beschmutzten Stellen solcher Gegenstände, welche nicht zum Zwecke der Desinfection mittels des Dampf-Desinfectionsapparates entfernt werden können, mit Lappen, die mit fünfprocentiger Carbolsäure- oder zweiprocentiger Lysollösung befeuchtet sind, sorgfältig und wiederholt abzureiben; hierauf ist der inficierte Wagen durchweg einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raum mindestens sechs Tage lang aufzustellen, und sind während dieser Zeit Fenster und Thüren offen zu halten. Bei Personenwagen III. und IV. Classe sind die etwa durch Ausleerung der Kranken beschmutzten Stellen sorgfältig und wiederholt mit 5procentiger Carbolsäure- oder 2procentiger Lysollösung abzureiben und hierauf die Seitenwände des Wagens, Fußböden, Sitze, Trittbretter mit Kaliseifenlösung abzuwaschen; hierauf ist der inficierte Wagen, bis zum Verschwinden des durch die Desinfection erzeugten Geruches, mindestens 24 Stunden lang unbenutzt an einem warmen, luftigen und trockenen Raum mit offenen Thüren und Fenstern aufzustellen. Die bei der Reinigung beschmutzter Stellen verwendeten Lappen sind zu verbrennen. 3. Bei Massentransporten von Personen der III. und IV. Wagenclasse, welche aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend herkommen, muss, auch wenn während der Fahrt ein Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat, besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Wagen verwendet werden. Wenn irgend thunlich, sind dieselben nach jedesmaliger Beendigung eines solchen Transportes ebenso zu behandeln, wie bezüglich der Personenwagen III. und IV. Classe in Nr. 2 bestimmt ist. Doch können die Wagen, nachdem sie trocken geworden sind, sofort wieder benutzt werden. 4. Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise: Es wird von dem Wasser etwa ³/₄ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt. Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln. Zur Herstellung der zu Reinigungszwecken dienenden Kaliseifenlösung werden 3 Theile Seife (sogenannte Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (zum Beispiel ½ Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser). II. Behandlung der Schlafwagen und der in denselben befindlichen Ausrüstungsgegenstände. 1. Werden Personen im Schlafwagen befördert, welche in Choleragegenden aufgenommen wurden, so muss nach Beendigung der Fahrt die gebrauchte Wäsche desinficiert werden. Zu diesem Zwecke ist dieselbe mindestens 12 Stunden lang in einer zweiprocentigen Carbolsäure- oder einprocentigen Lysollösung zu belassen, hierauf mit Wasser zu spülen, oder sie ist im Dampf-Desinfectionsapparate zu desinficieren und sodann zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Leintücher, die Überzüge der Bettkissen und der Decken, sowie die Handtücher. 2. Die Closets sind wie unter I Nr. 1 bestimmt zu behandeln. 3. Ist ein Schlafwagen von einem Cholerakranken oder verdächtigen Reisenden benutzt worden, so ist außerdem die Desinfection des Wagens selbst erforderlich. Letztere hat in der unter I Nr. 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, jedoch sind die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen in Dampfapparaten zu desinficieren. 4. Die gänzliche Einstellung eines Schlafwagenlaufes kann im Falle eintretender Nothwendigkeit seitens des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern angeordnet werden. III. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen. 2. Die mit der Desinfection beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit inficierten Dingen in Berührung gekommen sind, sich unter sanitätspolizeilicher Aufsicht gründlich zu reinigen und sich, sowie etwa beschmutzte Kleidungsstücke, nach Vorschrift der Desinfection zu unterziehen. (Vergl. Anlage II.) Anlage II. Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera. I. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen: 1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise: Es wird von dem Wasser etwa ³/₄ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch gerührt. Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln. 2. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 l Wasser). Dient zur Reinigung und zur Bereitung der Carbolseifenlösung. 3. Lösung von Carbolsäure. a) Carbolseifenlösung. Zur Verwendung kommt die sog. „100proc.

Carbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter Nr. 2 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen. Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficierend als einfache Lösung von Kaliseife. b) Carbolsäurelösung. Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillierte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sog. „100proc. Carbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser. 5 Theile krystallisierter Carbolsäure werden in 100 Theilen Wasser gelöst. 4. Lysollösung. 2 Theile Lysol werden in 100 Theilen Wasser gelöst. 5. Dampfapparate. Jeder Dampfapparat muss auf seine Gebrauchsfähigkeit, bezw. auf die Erzielung einer anhaltenden Temperatur von 100° Celsius in seinem Innern, sachmännisch geprüft sein. Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfectoren zu übertragen. 6. Siedehitze. Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinficierend. Die Flüssigkeit muss während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken. Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 3 vorgesehenen 100proc. Carbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 und 4 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein; so wird im Nothfalle Carbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, zu verwenden sein. II. Anwendung der Desinfectionsmittel. 1. Die Ausleerungen der Cholerakranken. Erbrochenes, Stuhlgang werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung muss mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf. Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefäße, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen. Die desinficierten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgussstellen geschüttet oder vergraben werden. Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinficieren, und zwar ist von der Kalkmilch so viel zuzusetzen, dass das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaction darf das Schmutzwasser abgelassen werden. 2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit inficierten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche ꝛc.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinficierenden Flüssigkeit, z. B. Carbolsäurelösung (I Nr. 3) oder Lysollösung (I Nr. 4), desinficiert werden. 3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, Teppiche u. dgl. werden in ein Gefäß mit Carbolseifenlösung oder Carbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, dass dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht. In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Carbolseifen- oder Carbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden. Wäsche ꝛc. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficiert werden. Aber auch in diesem Falle muss sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantieren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muss derjenige, welcher solche Wäsche ꝛc. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinficieren. 4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I Nr. 5) zu desinficieren. Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3, Abs. 1 und 2, zu behandeln oder mit Carbolsäure- oder Carbolseifenlösung (I Nr. 3) abzureiben. Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I, Nr. 3 und 4, bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt. 5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbolsäure- und Carbolseifenlösung (I Nr. 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen. Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinficiert werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf. 6. Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I Nr. 1) getüncht oder mit einer desinficierenden Flüssigkeit (I Nr. 3, 4) abgewaschen. Tapeten werden mit Brot abgerieben; die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen. Nach geschehener Desinfection sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenützt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen. 7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge

gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Übergießen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinficiert. 8. Soweit Aborte im Hinblicke auf den öffentlichen Verkehr (A Nr. 14 der „Maßnahmen") zu desinficieren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benützung entsprechenden Menge zu gießen. In gleicher Weise sind Pissoirs zu desinficieren. Tonnen, Kübel u. dgl., welche zum Auffangen der Entleerungen in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen. Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer 5proc. Lösung von Carbolseife oder Carbolsäure, bezw. 2proc. Lysollösung zu reinigen. 9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist, z. B. bei Matratzen und Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinficierenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften. Strohsäcke können mit ihrem Inhalte im Dampfapparat desinficiert werden; zweckmäßiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinficieren. Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinficiert werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Carbolseifen- oder Carbolsäurelösung abgewaschen, sonst wie in Abs. 1 angegeben, behandelt. 10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergießen und mit Erde zu überdecken. Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen, oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im übrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publicum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit. Anlage III. Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt. 1. In Cholerazeiten haben die Conducteure während der Fahrt dem Gesundheitszustande der Reisenden, namentlich der aus Choleragegenden kommenden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Von jeder irgendwie auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, insbesondere von choleraähnlichen Erscheinungen, d. i. häufige Stuhlentleerungen, Erbrechen flüssiger Massen, Muskelkrämpfe, stellenweises Blauwerden der Haut, Kaltwerden der Extremitäten, hat der Conducteur dem Zugführer sofort Meldung zu machen. 3. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung und sofortige Isolierung desselben zu erstrecken, und ist Sache desjenigen Conducteurs, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht. Zu diesem Zwecke ist, wenn die Isolierung anders nicht durchführbar ist, der Zug zum Stillstehen zu bringen, um die Mitreisenden aus dem betreffenden Coupé, eventuell Wagen entfernen zu können. Der vorgenannte Conducteur ist nach Thunlichkeit vom directen Verkehre mit anderen Personen fernzuhalten. 3. Ein Verzeichnis sämmtlicher Krankenabgabsstationen wird, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, dem gesammten Zugsbegleitungspersonale eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, übergeben. Aus dem Verzeichnis ist auch ersichtlich, auf welchen Stationen Ärzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind. Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Abgabsstation zu übergeben. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Abgabsstation eine Zwischenstation, so ist in derselben unter allen Umständen, auch bei Schnellzügen, anzuhalten, und hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenabgabsstation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, welch letztere die sanitätspolizeiliche Intervention der Gemeindebehörde anzurufen hat. 4. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus der Wagenabtheilung, in welcher sich der Erkrankte befindet, und wenn mehrere Wagenabtheilungen einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilungen zu entfernen und in einer anderen Abtheilung, und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenabgabsstation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in derselben Wagenabtheilung befunden haben, sowie das Zugsbegleitungspersonale, welches mit dem Kranken in Berührung war, der sanitätspolizeilichen Untersuchung und Desinfection zu unterziehen, und ist wegen der weiteren fünftägigen Observation das Erforderliche zu veranlassen. 5. Das Zugsbegleitungspersonale hat, wenn es mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen ist, sich unter sanitätspolizeilicher Aufsicht nach Vorschrift sorgfältig zu reinigen und sich, sowie etwa beschmutzte Kleidungsstücke, der Desinfection zu unterziehen, wie jede andere mit

Mit Decret der Seebehörde vom 2. Juli 1883, Z. 5537 (Annuario maritt. Nr. 12) wurde ein Reglement über die Behandlung der Schiffe erlassen, welche aus von der Cholera verseuchten Gegenden kommen. Mit E. d. H. M. vom 6. Juni 1896, Z. 31951, kundgem. mit Circulare der k. k. Seebehörde vom 10. Juni 1896, Z. 5769 (Österr. Sanitätsw., S. 293), wurde ein Reglement für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen bei Ausbruch der Cholera im Küstengebiete erlassen.[1])

Cholerakranken in Berührung gestandene Person. Alle Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung kommen, sowie das hilfeleistende Eisenbahnpersonale müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung und Desinfection es unbedingt vermeiden, ihre Hände mit ihrem Gesichte in Berührung zu bringen, da durch directe Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen. 6. Das Eisenbahnpersonal muss beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit alles vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publicum Anlass geben könnte."

[1]) Dieses Reglement lautet: „Reglement für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen bei Ausbruch der Cholera im Küstengebiete. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Tritt die Cholera im Küstengebiete auf, so sind für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen die folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen. Den Zeitpunkt, wann diese eintreten soll, bestimmt die Seebehörde auf Grund der officiellen Mittheilungen über den Ausbruch und den Stand der Cholera in jenem Gebiete im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden. §. 2. Den hygienischen Verhältnissen der Häfen, sowie der Seeschiffe im allgemeinen ist eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere ist streng darauf zu sehen, dass die Schiffe, in erster Linie die Mannschaftsräume und die Aborte gut gelüftet und rein gehalten werden. Es darf nur solches Wasser eingeschifft werden, welches als sanitär unverdächtig angesehen werden kann. Wahrgenommene Übelstände sind thunlichst abzustellen. Von dem im §. 1 angegebenen Zeitpunkte an müssen alle Schiffe, welche mit als cholerainficiert erklärten Küstenstrichen Verkehr unterhalten, mit den in der Beilage A angeführten Medicamenten und Desinfectionsmitteln, sowie Geräthschaften zur Pflege und zum Transporte Cholerakranker versehen sein. Die Commandanten der Personendampfer haben ferner für die Beschaffung eines geeigneten Absonderungsraumes für derartige Kranke im Bedarfsfalle Vorsorge zu treffen. In allen Hafenstationen, in welchen eine sanitäre Behandlung von Seefahrzeugen aus Anlass des Herrschens der Cholera stattfindet, ist von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der k. k. Seebehörde, eventuell mit der betreffenden Hafenbehörde die Hilfeleistung und Mitwirkung eines Arztes für den Bedarfsfall sicherzustellen und alle zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen erforderlichen Vorkehrungen zu veranlassen. §. 3. Die Zulassung der Reisenden und die Einschiffung von Waren unterliegt, insoferne hinsichtlich derselben von der politischen Behörde nicht besondere Verkehrsbeschränkungen erlassen und woferne nicht Anzeichen vorhanden sind, dass die Personen mit einer verdächtigen Krankheit behaftet und die Waren verunreinigt sind, keiner Beschränkung. Die Schiffer haben von einem Verkehrsverbote betroffene Personen und Waren von der Einschiffung auszuschließen und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Hafenämter anzurufen. §. 4. Im Einvernehmen mit der politischen Behörde können Vergnügungsfahrten zur See, Bootsregatten u. dgl. untersagt werden. §. 5. Im Falle des Auftretens eines den Verdacht der Cholera erregenden Krankheitsfalles auf einem Seefahrzeuge ist der Schiffer desselben verpflichtet, sofort den nächsten Hafen anzulaufen, welcher zur sanitären Behandlung und ärztlichen Hilfeleistung bestimmt ist und dem Vorstande des dortigen Hafenamtes sofort die Anzeige von dem Cholerafalle zu erstatten. Letzterer hat ungesäumt das Erforderliche im Sinne dieses Reglements zu veranlassen und sowohl den Ortsvorstand als auch die politische Behörde im kürzesten Wege in Kenntnis zu setzen. Jede derartige besondere Vorfallenheit an Bord der Schiffe ist auf telegraphischem Wege der Seebehörde zu melden und kann dieselbe in einzelnen Fällen, wenn die Umstände es erheischen, für die Behandlung der betreffenden Schiffe Verfügungen treffen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, unter keinen Umständen jedoch ein strengeres Verfahren zur Anwendung bringen als jenes, welches durch die Bestimmungen der internationalen Sanitäts-Convention in Dresden für verseuchte Schiffe vorgesehen ist. Schiffe, welche einen Cholerakranken oder an Cholera Verstorbenen an Bord führen, haben eine gelbe Signalflagge (Contumazflagge) zu hissen, welche erst entfernt werden darf, wenn die Desinfection durchgeführt und die vorgeschriebene Beobachtungszeit verstrichen ist. §. 6. Für

die Art der in den folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Desinfection und für die Berechnung der durch die sanitäre Behandlung aufgelaufenen Kosten sind die Bestimmungen des Reglements für die Behandlung von Seeschiffen im Falle der Cholera (Kundmachung der Seebehörde v. 5. August 1893, Z. 7700) maßgebend. Behandlung von Herkünften aus Häfen, in welchen die Cholera herrscht oder welche in verseuchten Gebieten liegen. a) Segelschiffe und Dampfer in nicht periodischer Fahrt. §. 7. Herkünfte aus Häfen, in welchen die Cholera herrscht oder welche in verseuchten Verwaltungsgebieten liegen, können an der Küste von Görz, Triest und Istrien, exclusive quarnerische Inseln, in allen Häfen, in welchen Hafen- und Seesanitäts-Capitanate, Deputationen und Agentien ihren Sitz haben, sanitätsämtlich behandelt werden. Auf den quarnerischen Inseln und in Dalmatien findet die sanitäre Behandlung bis auf weiteres nur in den mit der Circular-Verordnung der Seebehörde v. 11. August 1893, Z. 7700, genannten Stationen statt, und zwar: Lussinpiccolo, Lussingrande, Cherso, Veglia, Zara, Sebenico, Spalato, Makarska, Metković, Lesina, Curzola, Ragusa, Megline und Cattaro. §. 8. Bei den im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Schiffen, mit Ausnahme der periodischen Dampfer (§§. 16—18) tritt, wenn keine verdächtigen Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen sind (§§. 9, 10 und 11), folgende sanitäre Behandlung ein: 1. Die ärztliche Untersuchung. 2. Die Desinfection der verunreinigten Wäsche und Gebrauchsgegenstände, welche von dem Hafen- und Seesanitätsamte auf Grund ärztlichen Befundes als verunreinigt angesehen werden. 3. Die Entleerung des Soodwassers nach vorheriger Desinfection desselben und die Ersetzung des an Bord befindlichen Trinkwassers nach gründlicher Reinigung der bezüglichen Behälter. 4. Die Überweisung der ausgeschifften Personen an die Ortsbehörde wegen Einleitung der vorgeschriebenen sanitären Beobachtung während der nächsten fünf Tage, die ärztliche Beobachtung der an Bord verbliebenen Personen ebenfalls durch fünf Tage vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes gerechnet, wobei die Ausschiffung der Mannschaft, den Fall des Dienstes ausgenommen, verhindert werden kann. §. 9. Befindet sich auf einem im Hafen (§. 7) einlaufenden Fahrzeuge ein Cholerakranker, so ist vom Vorstande des Hafenamtes sofort die ärztliche Hilfe zu beschaffen, die sanitätspolizeiliche Intervention des Ortsvorstandes eventuell wegen Übernahme des Kranken in die isolierte Spitalspflege unter ärztlicher Leitung und aller gebotenen Vorsicht anzurufen und im kürzesten Wege, wo thunlich telegraphisch, der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten. Sind die Bedingungen zur Übergabe des Kranken in die isolierte Spitalspflege nicht vorhanden, so ist das Fahrzeug unter fortgesetzter Pflege des Kranken auf demselben nach den Weisungen oder womöglich im Geleite des Arztes in einen der nächsten, zur sanitätsämtlichen Behandlung verseuchter Schiffe bestimmten Hafen, eventuell in eine der Sanitätsanstalten in Valle S. Bartolomeo, Peterzane oder Megline zu leiten. Nach erfolgter Unterbringung des Kranken sind die weiteren sanitätspolizeilichen Maßnahmen — ärztliche Revision und Veranlassung hinsichtlich der Personen und Gegenstände, Desinfection, Entleerung des desinficierten Soodwassers, Beschaffung unverdächtigen Trinkwassers und Brauchwassers, Überweisung der sich ausschiffenden gesund befundenen Schiffsinsassen in die locale sanitäre Überwachung, ärztliche Überwachung der Schiffsmannschaft durch 5 Tage — vorschriftsmäßig durchzuführen. Für die rasche Beförderung des Schiffes ist im Falle des sich nothwendig erweisenden Weitertransportes von Kranken nach Thunlichkeit Sorge zu tragen und anläßlich der nicht zu unterlassenden telegraphischen Anzeige an die k. k. Seebehörde nach Bedarf die Beistellung eines Schleppers mit den etwa erforderlichen Hilfsmitteln anzusprechen. In jedem Falle ist das Hafenamt des Hafens, nach welchem die Beförderung des verseuchten Schiffes stattfindet, noch vor Antritt der Reise telegraphisch zu verständigen. §. 10. Tritt die Cholera auf einem bereits im Hafen liegenden Schiffe auf, so sind für dessen Behandlung die Bestimmungen des §. 9 maßgebend. §. 11. Im Falle vorgekommener Todesfälle infolge von Cholera an Bord eines Schiffes hat das Hafen- und Seesanitätsamt wegen der nothwendigen Beerdigung die sanitätspolizeiliche Intervention des Gemeindevorstandes des betreffenden Hafenortes unter sofortiger Anzeige an die politische Behörde im kürzesten Wege anzusprechen, das Schiff, die Personen und Gegenstände aber nach den Bestimmungen des §. 9 zu behandeln. §. 12. In den in den §§. 9, 10 und 11 vorgesehenen Fällen kann das Hafenamt den Verkehr der an Bord verbleibenden Personen mit dem Lande in der Dauer von fünf Tagen, vom Zeitpunkte der Ausschiffung des Kranken oder Todten gerechnet, gänzlich untersagen. §. 13. Die Ausschiffung der Ladung unterliegt, unbeschadet der sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung und Vorsichtsmaßregeln durch die politische, beziehungsweise Ortsbehörde, keiner Beschränkung. Die Desinfection von Waren hat nur dann einzutreten, wenn es sich um solche Gegenstände handelt, welche von dem Hafen- und Seesanitätsamte nach Anhörung des Sanitätsarztes als verdächtig anzusehen sind. Von einem Verkehrsverbote betroffene Güter sind der politischen oder Ortsbehörde zur Verfügung zu stellen. §. 14. Erst nach Vollzug der vorgeschriebenen sanitären Amtshandlung werden die Schiffe in den übrigen Küstenorten zum freien Verkehre zugelassen,

Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. September 1893, R. G. B. Nr. 148, wurden die Grundzüge bekannt gegeben, nach denen in Bezug auf die Überwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen zur Verhütung der Choleraeinschleppung vorzugehen ist.[1])

wofern nicht später verdächtige Erkrankungsfälle an Bord sich ergeben. Der Vollzug der sanitären Amtshandlung ist am Sanitätspasse anzumerken. §. 15. Schiffen, welche sich den durch dieses Reglement vorgesehenen Maßnahmen nicht fügen, ist es gestattet, nach Eintragung dieses Umstandes in den Sanitätspass wieder in See zu gehen. b) Dampfer in periodischer Fahrt. §. 16. Dampfer in periodischer Fahrt unterliegen während der Reise in den Häfen von Triest, Pola und Parrenzo, ferner in den im §. 7 genannten Häfen der quarnerischen Inseln und Dalmatiens der ärztlichen Untersuchung. In den übrigen Echellen wird eine Revision durch die Hafen- und Seesanitätsorgane in der Richtung vorgenommen, ob der Gesundheitszustand an Bord normal ist. Ergibt die Revision ein zufriedenstellendes Resultat, so werden die auszuschiffenden Reisenden sammt ihren Effecten der Ortsbehörde zur weiteren Beobachtung überwiesen und kann das Schiff seine Lade- und Löschungsoperationen ohne Anstand vollziehen. §. 17. Wenn bei der Revision durch die Hafen- und Seesanitätsorgane eine verdächtige Erkrankung zu Tage tritt, so ist sofort die ärztliche Untersuchung des Kranken einzuleiten, dieser thunlichst zu isolieren und dessen Dejecte zu desinficieren. Sollte die ärztliche Untersuchung mangels eines Arztes unmöglich sein, so hat diese Untersuchung in dem nächsten Hafen, wo ein Arzt seinen Sitz hat, zu geschehen und ist das Schiff unter entsprechender Aufsicht durch einen beeideten Sanitätswächter ohne Gestattung einer Ausschiffung von Personen oder Ausladung von Waren zu verhalten, den Curs directe dorthin zu nehmen, wovon das betreffende Hafen- und Seesanitätsamt, wie die zuständige politische Behörde sofort auf kürzestem Wege in Kenntnis zu setzen sind.

Verzeichnis

der Gattung und Menge von Medicamenten und Desinfectionsmitteln, sowie der zur Krankenpflege erforderlichen Gegenstände, welche auf Schiffen vorhanden sein müssen (§. 2 des Reglements).

Fortlaufende Zahl	Gattung der Medicamente, Desinfectionsmittel und Gegenstände der Krankenpflege	Dampfer	Segler	Anmerkung
		Gewicht, Menge oder Zahl		
1	Einfache Opiumtinctur in Tropffläschchen	50 Gr.		
2	Tinctura anticolerica	100 „	150 Gr.	
3	Melissengeist	100 „	50 „	
4	Campher-Spiritus	250 „	125 „	
5	Gewöhnliche Camille (Chamomilla vulgaris)	100 „	50 „	
6	Thee von Pfeffermünze (Folia menthae piperitae)	60 „	60 „	
7	Brunns Watta	500 „	250 „	
8	Senfpapier	25 Blätter	12 Blätter	
9	Reine Carbolsäure oder Lysol	3 Kgr.	1 Kgr.	
10	Graduiertes Gefäß zur Herstellung 2- und 5procentiger Lösung	1 Stück	1 Stück	
11	Tragbahre auf Dampfern von 300 Regist.-Tonnen aufwärts	1 Stück	—	

§. 18. Wird während der Reise eines Dampfers in periodischer Fahrt eine Erkrankung als Cholera erkannt, so hat das Schiff sofort einen der nächsten zur sanitätsämtlichen Behandlung bestimmten Häfen, eventuell eine der Sanitätsanstalten in Valle S. Bartolomeo, Peterzane oder Megline anzulaufen, wo nach den Bestimmungen des §. 9 vorzugehen und der k. k. Seebehörde sofort die telegraphische Anzeige zu erstatten ist. Schlussbestimmungen. §. 19. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Herkünfte aus Häfen der ungarisch-kroatischen Küste Anwendung. §. 20. Das Reglement tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Geltung."

[1]) Diese Vdg. lautet: „Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera im Wege der Flussschiffahrt und Flößerei haben nachstehende vom obersten Sanitätsrathe beantragte Grundsätze zur Richtschnur

zu dienen: Für den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf schiffbaren Flüssen haben bezüglich der Handhabung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera, sowohl in Hinsicht auf die sanitäre Beschaffenheit der Transportmittel, als auf die Beförderung von Personen, der von denselben mitgeführten, voraus- oder nachgesendeten Reise- und Übersiedlungseffecten, und in Hinsicht auf die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten gewissen Verkehrsbeschränkungen jeweilig unterworfenen Gegenstände die im Eisenbahnverkehre giltigen Vorschriften analoge Anwendung zu finden. Besondere Maßnahmen. §. 2. Insbesondere obliegt dem Führer, beziehungsweise dem Eigenthümer eines Fahrzeuges die Aufrechterhaltung der größten Reinlichkeit und Ordnung auf dem Fahrzeuge, die dauernde, sorgfältige Beobachtung des Gesundheitszustandes der auf demselben befindlichen Personen mit besonderer Rücksicht auf choleraähnliche, mit häufigen Entleerungen und Erbrechen einhergehende Erkrankungen, die Vorsorge für sanitätsgemäße Unterbringung und Verpflegung der am Fahrzeuge befindlichen Personen, die stete Versorgung derselben mit gutem Trinkwasser, welches dem Flussgerinne unter keinen Umständen entnommen werden darf, die Bereithaltung der zur ersten Hilfeleistung im Falle des Auftretens einer choleraverdächtigen Erkrankung am Fahrzeuge nothwendigen Hilfsmittel und auf allen zur Personenbeförderung bestimmten Schiffen eines Isolierraumes, die Haltung eines Vorrathes der zur Anwendung behördlich zugelassenen Desinfectionsmittel, insbesondere gebrannten ungelöschten Kalkes oder frischer Kalkmilch, sowie der zu ihrer Anwendung nöthigen Utensilien, darunter für Schiffe auch von rothem Reagenzpapiere. Es muss vorgesorgt sein, dass der Magen- und Darminhalt von mit Erkrankungen dieser Organe behafteten Personen nicht in das Wasser gelange, sondern in ein undurchlässiges Gefäß, in welchem eine zur vollständigen Bedeckung der Dejecte hinreichende Menge von Kalkmilch oder sonstiger als wirksam anerkannter Desinfectionsflüssigkeit enthalten ist, aufgenommen werde. Jedes Fahrzeug, welches einen Choleraverdächtigen oder Cholerakranken oder Choleratodten führt, hat eine gelbe Flagge aufzustecken und bis zum Zeitpunkte der vollendeten Desinfection und wiedererlangten Verkehrsfreiheit beizubehalten. Im Falle der Erkrankung einer Person unter choleraverdächtigen Erscheinungen ist dieselbe sofort mit einer geeigneten Wartperson und den nothwendigen Pflegemitteln von allen anderen Personen am Fahrzeuge derart abzusondern, dass eine Krankheitsübertragung ausgeschlossen ist. Zu diesem Pflegedienste können auf Personentransportschiffen auch hiefür geeignete Leute der Bedienungsmannschaft verwendet werden. Während dieser Krankenpflege sind die vorgeschriebenen Desinfectionsvorschriften genauestens zu handhaben. Anlandungsstationen. §. 3. Auf jeder Anlandungsstation soll ein Bediensteter durch die betreffende politische Behörde bestellt sein, welcher verpflichtet ist, die von dem Führer eines Fahrzeuges zu erstattende Anzeige über eine choleraverdächtige Erkrankung oder einen verdächtigen Todesfall zu übernehmen und sofort im Wege der Ortsbehörde an die politische Behörde und an die nächste Krankenausschiffungsstation zu leiten. Anlandungsstellen, an welchen eine gute Trinkwasserversorgung möglich ist, sollen als solche durch eine Aufschriftstafel kenntlich gemacht und soll für den möglichst leichten Trink- und Nutzwasserbezug vorgesorgt sein. Unter den Anlandungsstationen ist zwischen 1. gewöhnlichen Anlandungsstationen, 2. Krankenausschiffungsstationen und 3. Schiffsrevisionsstationen zu unterscheiden. An den gewöhnlichen Anlandungsstellen dürfen Personen nur aus solchen Fahrzeugen ausgeschifft werden, auf welchen weder cholerakranke noch choleraverdächtige Personen, noch Choleraleichen vorhanden sind, wofür der Führer des Fahrzeuges verantwortlich ist. Solche Personen sind, wenn sie aus Choleragegenden zureisen, vor der Ausschiffung mit Namen, Beschäftigung und Herkunft unter Angabe des Reisezieles zu verzeichnen und der Gemeindeverwaltung des Anlandungsplatzes durch Vermittelung des Bediensteten desselben zur weiteren Veranlassung wegen fünftägiger sanitätspolizeilicher Observation überweisen zu lassen. Anlandungsstationen, in welchen diese Maßnahmen zur Überwachung des Verkehres in Cholerazeiten nicht verlässlich durchführbar sind, sind eventuell während derselben über Auftrag der politischen Landesbehörde zu sperren. Krankenausschiffungsstationen. §. 4. Diejenigen Anlandungsstationen, welche in Gemeinden liegen, in welchen Cholerakranke in entsprechende isolierte Pflege und ärztliche Behandlung übergeben werden können, sind als Krankenausschiffungsstationen zu bezeichnen. Nur an solchen dürfen Cholerakranke und vermöge der Art ihrer Erkrankung choleraverdächtige Personen ausgeschifft werden. Die betreffende Gemeindeverwaltung, welche vor der Ankunft des Fahrzeuges von einer früheren Anlandungsstelle aus im kürzesten Wege von der Ankunft des Cholerakranken oder -Verdächtigen zu verständigen ist (§. 3 al. 1), hat alle Vorkehrungen für den Transport und die Übernahme desselben in isolierte Pflege unter sachverständiger (ärztlicher) Leitung zu treffen. Dieser Transport hat unter aller die Hintanhaltung einer Krankheitsverschleppung verbürgenden Vorsicht zu erfolgen. Will der Kranke aus einem triftigen, besonderen Grunde erst in einer späteren Ausschiffungsstation ans Land gebracht werden, so ist zum Zwecke der ärztlichen Hilfeleistung und sanitären Überwachung der am Fahrzeuge

befindlichen Personen wo möglich ein schon früher im kürzesten Wege requirierter Arzt auf Kosten des Kranken auf das Fahrzeug aufzunehmen. Die Leichen von Cholerakranken sind gleichfalls an der nächsten Krankenausladestation unter ärztlicher Ingerenz auszuschiffen. Nach der Ausschiffung von Cholerakranken und Choleraverdächtigen, sowie Choleratodten ist das Fahrzeug mit gelber Flagge zur nächsten Schiffsrevisionsstation zu dirigieren, die zu avisieren ist, und wo die weitere Revision und Desinfection stattfindet. Schiffsrevisionsstationen. §. 5. Jene Krankenausschiffungsstationen, an welchen die räumlichen Verhältnisse eine Anhaltung der Fahrzeuge zum Zwecke der eingehenden sanitätspolizeilichen Revision der Fahrzeuge, der Personen, Reiseeffecten und Waren, sowie eventuell zum Zwecke einer gründlichen Desinfection der Schiffe oder Flöße möglich machen, sind als Schiffsrevisionsstationen einzurichten. Die erste dieser Stationen ist in Ländern, welche an der Grenze des Geltungsgebietes dieser Verordnung liegen, insoferne dieselbe den gemeinsamen Flusslauf durchquert, stets möglichst unmittelbar an diese Grenze und sind weitere Stationen in solchen Zwischenräumen zu errichten, dass die Fahrzeuge auch auf der Bergfahrt noch am nämlichen Tage von der unteren Revisionsstation zur nächstoberen gelangen können. In jeder solchen Station müssen außer einem besonderen Landungsplatze für inficierte und verdächtige Fahrzeuge isolierte Räume zur abgesonderten Unterbringung von Cholerakranken und Verdächtigen, Krankentransportmittel, ein Dampfdesinfectionsapparat, sowie hinreichende Vorräthe der vorgeschriebenen Desinfectionsmittel, namentlich von gebranntem (ungelöschtem) Kalke und Kalkmilch, rothes Reagenzpapier, dann Säcke zum Transporte von Kleidungs- und Wäschestücken zur Desinfection, geschultes Hilfspersonal zur Desinfection und zum Krankendienste vorhanden sein. An jeder solchen Schiffsrevisionsstation ist ein mit der Leitung des Dienstes und Ausübung der Polizeigewalt betrauter politischer oder Polizeibeamte als Vorstand und sind Revisionsärzte nebst den im besonderen Falle etwa nothwendigen Hilfsorganen zu bestellen. Es ist vorzusorgen, dass diesen Organen ein geeignetes Dienstfahrzeug zur Verfügung stehe. Die Schiffsrevisionsstation ist durch eine weithin sichtbare Aufschriftstafel „Schiffsrevisionsstation" und durch eine weiße Flagge neben der schwarz-gelben Fahne kenntlich zu machen und haben die oberwähnten Bestellten eine weiße Binde am linken Arme zu tragen. Vorgang bei der Revision der Flussfahrzeuge. §. 6. Jedes Fahrzeug hat bei der Schiffsrevisionsstation zu halten. Der Führer des Fahrzeuges hat die Revision abzuwarten und hiezu alles Erforderliche bereitzuhalten. Er ist verpflichtet, der Revisionscommission wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Der Vorstand der Revisionsstation, beziehungsweise das von demselben delegierte Organ und der Revisionsarzt begeben sich als Revisionscommission auf jedes Fahrzeug, wo das erstere an der Hand der vorzuweisenden für Schiffe und Flöße vorgeschriebenen Documente das Fahrzeug zu revidieren, die Räume zum Behufe der Aufdeckung verbotswidriger Verhältnisse zu durchsuchen hat. Der Arzt hat den Gesundheitszustand der am Fahrzeuge befindlichen Personen, den Zustand der Reiseeffecten, Waren, Lagerstätten, sowie der sanitären Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Trinkwasservorrath, Reinlichkeits- und Verpflegsverhältnisse, Unrathsbeseitigung, Abortverhältnisse, Vorkehrungen zur ersten Hilfeleistung zu prüfen. Auch wenn sich kein Choleraverdacht ergibt, sind sanitäre Misstände zur Herstellung des vorgeschriebenen sanitären Zustandes des Fahrzeuges sofort abzustellen. Das Bilgewasser im Schiffsraume ist bei jedem zur Revision gelangenden Schiffe mit Kalkmilch zu desinficieren, wenn das Bilgewasser nicht etwa noch infolge einer an einer früheren Revisionsstation vorgenommenen Desinfection mit Kalkmilch stark alkalisch reagiert, was sich durch Blauwerden eines in das Bilgewasser eingetauchten Streifens von rothem Reagenzpapier kundgibt. Ist die Reaction nur noch schwach oder tritt sie gar nicht ein, so ist neuerlich Kalkmilch unter gründlicher Vermischung bis zur stark alkalischen Reaction zuzusetzen. Nach erfolgter Revision und Durchführung der Sanitätsvorkehrungen an der ersten Grenzrevisionsstation, welche von dem Fahrzeuge berührt wird, erhält der Führer des Fahrzeuges einen Revisionsschein ·/., in welchem Name, Nummer, Eigenthümer, Führer des Fahrzeuges, dessen Herkunft und Bestimmungsort, dessen Stand an Angehörigen des Fahrzeuges (Mannschaft, Bedienstete) und an Fahrgästen, Tag und Stunde der Revision, der Revisionsbefund nebst den angeordneten und vollzogenen Vorkehrungen, und in einer Anmerkung die in sanitätspolizeilicher Beziehung belangreichen, in Erfahrung gebrachten Angaben über die frühere Fahrt einzutragen sind. Die Eintragung ist durch die Unterschrift der revidierenden Organe zu bestätigen. In diesem Revisionsscheine hat der Führer des Fahrzeuges während der weiteren Fahrt stationenweise alle Änderungen des Personalstandes durch Zu- und Abgang, sowie sanitäre Vorkommnisse genau vorzumerken, denselben bei der nächsten Revisionsstation vorzuweisen, wo derselbe insbesondere in Bezug auf die Übereinstimmung der Zahl der am Fahrzeuge befindlichen Personen mit dem bei der letzten Revision nachgewiesenen Stande unter Berücksichtigung der vorgemerkten Veränderungen zu prüfen und der neuerliche Revisionsbefund beizusetzen ist, falls das Fahrzeug die zweite Revisionsstation nicht schon an demselben Tage passiert. In diesem Falle hat, wenn sich

nicht besondere Verdachtsgründe ergeben, eine neuerliche Revision nicht stattzufinden, und ist lediglich die Zeit der Durchfahrt vom Stationsvorstande der Schiffsrevisionsstation in dem Revisionsscheine zu bestätigen. Fahrzeuge, welche an demselben Tage schon einer Revision unterzogen wurden, haben beim Anlegen an der neuen Revisionsstation, die sie bloß passieren wollen, eine weiße Flagge zu hissen und sind ohne Verzug abzufertigen. Außer diesem Falle dürfen Erleichterungen von Seite der politischen Landesbehörde nur solchen Fahrzeugen bewilligt werden, welche ausschließlich einem regelmäßigen, zur Zeit unverdächtigen Localverkehre dienen. Vorgang im Choleraverdachtsfalle. §. 7. Fahrzeuge, welche mit choleraverdächtigen Kranken oder Todten anlangen oder mit solchen bei der Revision betroffen werden, haben an der bestimmten isolierten Landungsstelle, welche mittels einer Aufschriftstafel und gelben Flagge kenntlich zu machen ist, anzulegen. Hierauf hat die Commission (§. 6 al. 1) nebst den im §. 6 vorgezeichneten Amtshandlungen folgende sanitätspolizeiliche Maßnahmen vorzunehmen: 1. Ausschiffung der mit Kranken in keiner Gemeinschaft gewesenen, gesunden Fahrgäste und deren vorläufige abseitige Unterbringung. 2. Ausschiffung der mit Kranken in Gemeinschaft gewesenen, verdächtigen Fahrgäste und deren isolierte Unterbringung. 3. Ausschiffung der Kranken und Todten und isolierter Transport derselben ins Isolierkrankenhaus. 4. Abgesonderte Ausladung der einer Beschmutzung mit Choleradejecten in keiner Weise verdächtigen Reiseeffecten. 5. Verpackung der durch Dampf zu desinficierenden Effecten in mit Desinfectionslösung durchtränkten Säcken, worauf deren isolierter Transport zur Desinfection erfolgt. 6. Sanitätspolizeiliche Revision der unverdächtigen Reisenden und ihres Gepäckes, welches eventuell der Desinfection zu unterziehen ist; Veranlassung der weiteren fünftägigen sanitätspolizeilichen Observation der abreisenden Unverdächtigen. 7. Zurückhaltung und wiederholte sanitätsärztliche Revision der ausgeschifften Verdächtigen eventuell bis zur fünftägigen Dauer, Revision und eventuelle Desinfection ihres Gepäckes. 8. Gründliche Desinfection aller infectionsverdächtigen Gegenstände auf dem Fahrzeuge, des Isolierraumes, der Aborte, der möglicherweise einer verdächtigen Verunreinigung ausgesetzt gewesenen Geräthe u. s. w., wobei die Verunreinigung des Flusswassers zu vermeiden ist, Desinfection des Bilgewassers der Schiffe mit Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaction an allen Stellen, nachträgliche Reinigung, Lüftung, Außergebrauchsetzung durch sieben Tage. Erst nach Verlauf dieser sieben Tage, wenn während derselben auf dem Fahrzeuge weder eine Erkrankung noch ein nicht behobener Verdacht einer solchen sich ergeben hat, darf der Revisionsschein, welcher dem verdächtigen Fahrzeuge bei seiner Anlandung sofort abzunehmen ist, wieder ausgefolgt, oder ihm, falls das Fahrzeug bisher einen solchen Schein nicht gehabt hätte, ein neuer ertheilt werden. Hinsichtlich der kranken, verdächtigen, sowie der sich ausschiffenden unverdächtigen Angehörigen des Fahrzeuges, welche während des Verweilens des letzteren in der Schiffsrevisionsstation in keine weitere Beziehung zu demselben gelangen, ist derselbe Vorgang zu beobachten, welcher in den analogen Fällen hinsichtlich der Fahrgäste vorgezeichnet ist. Jene Angehörigen des Fahrzeuges, welche auf demselben weiter verwendet und untergebracht werden, sind auf demselben unter ärztliche Überwachung bei täglicher ärztlicher Untersuchung ihres Gesundheitszustandes zu stellen, vom persönlichen, nicht überwachten Verkehre mit Personen am Lande fernzuhalten und zum freien Verkehre erst zuzulassen, wenn nach vollzogener Desinfection am Fahrzeuge fünf Tage ohne verdächtige Störung ihrer Gesundheit verflossen sind. Hinsichtlich der genauen diagnostischen Sicherstellungen der verdächtigen Erkrankungs- und Todesfälle mit Hilfe der Bacteriologie, der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen und Berichte, der Erforschung der Ansteckungsquelle und der sich hieraus etwa ergebenden Amtshandlungen, hinsichtlich der strengsten Handhabung aller sanitätspolizeilichen und hygienischen Vorkehrungen gelten die allgemeinen Vorschriften. Kundmachung. §. 8. Die Eröffnung und Sperrung von Anlandungs-, Krankenausschiffungs- und Schiffsrevisionsstationen ist öffentlich kundzumachen. Strafbestimmungen. Übertretungen dieser Verordnung sind, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu ahnden. Anwendung bei Cholera im Inlande. §. 10. Im Falle des Ausbruches der Cholera in einem innerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung an einem schiffbaren Flusse gelegenen politischen Bezirke können die Bestimmungen der gegenwärtigen Ministerialverordnung in analoge Anwendung gebracht werden. Wirksamkeitstermin. §. 11. Diese Ministerialverordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Die zur Durchführung der in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze für bestimmte schiffbare Flüsse oder Flussstrecken erforderlichen Specialbestimmungen sind von den betreffenden politischen Landesbehörden zu erlassen und durch die Landesgesetz- und Verordnungsblätter kundzumachen. Der Ausspruch über den Beginn und die Dauer der vorgezeichneten Überwachung des Verkehres von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen ist den politischen Landesbehörden vorbehalten."

Der Statth. in N. Ö. hat mit der Kundm. vom 20. November 1893, L. G. B. Nr. 59 (Österr. Sanitätsw., S. 564), zur Verhütung der Choleraeinschleppung Bestimmungen in Betreff der Überwachung des Verkehres von Fahrzeugen auf dem niederösterreichischen Stromgebiete der Donau, sowie die Krankenausschiffungsstationen und Schiffsrevisionsstationen verlautbart.[1])

Revisions-Schein.

Des Fahrzeuges	Benennung:
	№
	Eigenthümer (Unternehmung):
	Leiter:
	Herkunft:
	Bestimmungsort:

Schiffs-Revisions- (Ausschiffungs-, Anlandungs-) Stationen	Bewegung des Personenstandes des Fahrzeuges				Revisions-			Anmerkung.	Unterschrift der Revisionsorgane
	Anzahl von Personen		Stand an						
	im Abgang	im Zuwachs	Angehörigen desselben	Fahrgästen	Tag und Stunde	Befund	Maßnahmen		

[1]) Diese Bestimmungen lauten: „Zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera im Wege der Flussschiffahrt und Flößerei auf dem niederösterreichischen Stromgebiete der Donau finde ich im Grunde des §. 11 der Vdg. des hohen k. k. Min. des Inn. v. 30. September 1893, R. G. B. Nr. 148, anzuordnen wie folgt: **Allgemeine Bestimmungen.** §. 1. Für den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf der Donau haben bezüglich der Handhabung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Cholera sowohl in Hinsicht auf die sanitäre Beschaffenheit der Transportmittel, als auf die Beförderung von Personen, der von denselben mitgeführten, voraus- oder nachgesendeten Reise- und Übersiedlungseffecten, und in Hinsicht auf die aus sanitäts-

polizeilichen Rücksichten gewissen Verkehrsbeschränkungen jeweilig unterworfenen Gegenstände die im Eisenbahnverkehre giltigen Vorschriften analoge Anwendung zu finden. Besondere Maßnahmen. §. 2. Insbesondere obliegt dem Führer, beziehungsweise dem Eigenthümer eines Fahrzeuges die Aufrechterhaltung der größten Reinlichkeit und Ordnung auf dem Fahrzeuge, die dauernde, sorgfältige Beobachtung des Gesundheitszustandes der auf demselben befindlichen Personen, mit besonderer Rücksicht auf choleraähnliche, mit häufigen Entleerungen und Erbrechen einhergehende Erkrankungen, die Vorsorge für sanitätsgemäße Unterbringung und Verpflegung der am Fahrzeuge befindlichen Personen, die stete Versorgung derselben mit gutem Trinkwasser, welches dem Flussgerinne unter keinen Umständen entnommen werden darf, die Bereithaltung der zur ersten Hilfeleistung im Falle des Auftretens einer choleraverdächtigen Erkrankung am Fahrzeuge nothwendigen Hilfsmittel und auf allen zur Personenbeförderung bestimmten Schiffen eines Isolierraumes, die Haltung eines Vorrathes der zur Anwendung behördlich zugelassenen Desinfectionsmittel, insbesondere gebrannten, ungelöschten Kalkes oder frischer Kalkmilch, sowie der zu ihrer Anwendung nöthigen Utensilien, darunter für Schiffe auch von rothem Reagenzpapiere. Ferner obliegt dem Führer, beziehungsweise dem Eigenthümer eines Fahrzeuges, vorzusorgen, dass der Magen- und Darminhalt von mit Erkrankungen dieser Organe behafteten Personen nicht in das Wasser gelange, sondern in ein undurchlässiges Gefäß, in welchem eine zur vollständigen Bedeckung der Dejecte hinreichende Menge von Kalkmilch oder sonstiger als wirksam anerkannten Desinfectionsflüssigkeit enthalten ist, aufgenommen werde. Jedes Fahrzeug, welches einen Choleraverdächtigen oder Cholerakranken oder Choleratodten führt, hat eine gelbe Flagge aufzustecken und bis zum Zeitpunkte der vollendeten Desinfection und wiedererlangten Verkehrsfreiheit beizubehalten. Im Falle der Erkrankung einer Person unter choleraverdächtigen Erscheinungen ist dieselbe sofort mit einer geeigneten Wartperson und den nothwendigen Pflegemitteln von allen anderen Personen am Fahrzeuge derart abzusondern, dass eine Krankheitsübertragung ausgeschlossen ist. Zu diesem Pflegedienste können auf Personentransportschiffen auch hiefür geeignete Leute der Bedienungsmannschaft verwendet werden. Während dieser Krankenpflege sind die vorgeschriebenen Desinfectionsvorschriften genauestens zu handhaben. Anlandungsstationen. §. 3. Die politische Bezirksbehörde hat auf jeder in ihrem Amtsbereiche gelegenen Anlandungsstation einen Bediensteten zu bestellen und über die im Folgenden angeführten Obliegenheiten zu instruieren. Dieser Bedienstete ist verpflichtet, die von dem Führer eines Fahrzeuges zu erstattende Anzeige über eine choleraverdächtige Erkrankung oder einen verdächtigen Todesfall zu übernehmen und sofort im Wege der Ortsbehörde an die politische Behörde und an die nächste Krankenausschiffungsstation zu leiten. Anlandungsstellen, an welchen eine gute Trinkwasserversorgung möglich ist, sollen als solche durch eine Aufschriftstafel kenntlich gemacht und soll für den möglichst leichten Trink- und Nutzwasserbezug vorgesorgt sein, in welcher Beziehung die politische Bezirksbehörde gleichfalls das Erforderliche zu veranlassen hat. Unter den Anlandungsstationen ist zwischen 1. gewöhnlichen Anlandungsstationen, 2. Krankenausschiffungsstationen, und 3. Schiffsrevisionsstationen zu unterscheiden. An den gewöhnlichen Anlandungsstellen dürfen Personen nur aus solchen Fahrzeugen ausgeschifft werden, auf welchen weder Cholerakranke, noch choleraverdächtige Personen, noch Choleraleichen vorhanden sind, wofür der Führer des Fahrzeuges verantwortlich ist. Solche Personen sind, wenn sie aus Choleragegenden zureisen, vor der Ausschiffung mit Namen, Beschäftigung und Herkunft unter Angabe des Reisezieles zu verzeichnen und der Gemeindeverwaltung des Anlandungsplatzes durch Vermittlung des Bediensteten desselben zur weiteren Veranlassung wegen fünftägiger sanitätspolizeilicher Observation überweisen zu lassen. Die politischen Bezirksbehörden haben jene Anlandungsstationen, in welchen diese Maßnahmen zur Überwachung des Verkehres in Cholerazeiten nicht verlässlich durchführbar sind, behufs eventueller Einleitung ihrer Sperrung der k. k. Statthalterei anzuzeigen. Alle Gemeinden, in deren Gebieten Anlandungsstationen sich befinden, sind anzuweisen, dem Gesundheitszustande der daselbst das Land betretenden Personen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden und hinsichtlich der aus Choleragebieten zureisenden Personen die vorgeschriebene fünftägige sanitäre Beobachtung eintreten zu lassen. Krankenausschiffungsstationen. §. 4. Die folgenden Anlandungsstationen der Donau liegen in Gemeinden, in welchen Cholerakranke in entsprechende isolierte Pflege und ärztliche Behandlung übergeben werden können und werden als Krankenausschiffungsstationen zu dienen haben, und zwar: Hainburg, Markt Fischamend, Wien (Praterquai), Korneuburg, Tulln, Stein, Melk, Ybbs. Cholerakranke und vermöge der Art ihrer Erkrankung choleraverdächtige Personen dürfen nur in den vorgenannten Stationen ausgeschifft werden. Die betreffende Gemeindevorstehung (beziehungsweise der Magistrat in Wien) ist von der Ankunft des Fahrzeuges von einer früheren Anlandungsstelle aus im kürzesten Wege von der Ankunft des Cholerakranken oder -Verdächtigen zu verständigen und hat alle Vorkehrungen für den Transport und die Übernahme desselben in isolierte Pflege unter

sachverständiger (ärztlicher) Leitung zu treffen. Dieser Transport hat unter aller die Hintanhaltung einer Krankheitsverschleppung verbürgenden Vorsicht zu erfolgen. Will der Kranke aus einem triftigen, besonderen Grunde erst in einer späteren Ausschiffungsstation ans Land gebracht werden, so ist zum Zwecke der ärztlichen Hilfeleistung und sanitären Überwachung der am Fahrzeuge befindlichen Personen womöglich ein schon früher im kürzesten Wege requirierter Arzt auf Kosten des Kranken auf das Fahrzeug aufzunehmen. Die Leichen von Cholerakranken sind gleichfalls an der Krankenausladestation unter ärztlicher Ingerenz auszuschiffen. Nach der Ausschiffung von Cholerakranken und Choleraverdächtigen, sowie Choleratodten ist das Fahrzeug mit gelber Flagge zur nächsten Schiffsrevisionsstation zu dirigieren, die zu avisieren ist, und wo die weitere Revision und Desinfection stattfindet. Die Gemeindevorstände der Krankenausschiffungsstationen (in Wien der Magistrat) sind verpflichtet, von jedem Falle einer sich ergebenden Ausschiffung wegen Choleroverdacht sofort im kürzesten Wege, auf dem Lande womöglich telegraphisch, sonst durch eigene Eilboten die vorgesetzte politische Behörde zu verständigen, welche ungesäumt von dieser Meldung sowohl der k. k. niederösterreichischen Statthalterei als dem hohen k. k. Ministerium des Innern die telegraphische Anzeige zu erstatten hat. In Wien obliegt die gleiche unmittelbare Erstattung der Anzeige dem Wiener Magistrate. Schiffsrevisionsstationen. §. 5. Von den im §. 4 bestimmten Ausschiffungsstationen werden die Stationen Hainburg, Wien (Praterquai) und Ybbs, an welchen die räumlichen Verhältnisse eine Anhaltung der Fahrzeuge zum Zwecke der eingehenden sanitätspolizeilichen Revision der Fahrzeuge, der Personen, Reiseeffecten und Waren, sowie eventuell zum Zwecke einer gründlichen Desinfection der Schiffe oder Flöße möglich machen, als Schiffsrevisionsstationen eingerichtet werden, und zwar in erster Reihe Hainburg als Grenzrevisionsstation. Bezüglich der Stationen Wien (Praterquai) und Ybbs sind die Vorkehrungen so zu treffen, dass deren Inbetriebsetzung ohne Aufschub nach Bedarf erfolgen kann. In jeder dieser Schiffsrevisionsstationen ist für einen besonderen Landungsplatz für inficierte und verdächtige Fahrzeuge vorzusorgen. Ferner müssen isolierte Räume zur abgesonderten Unterbringung von Cholerakranken und Verdächtigen, Krankentransportmittel, ein Dampfdesinfectionsapparat, sowie hinreichende Vorräthe der vorgeschriebenen Desinfectionsmittel, namentlich von gebranntem (ungelöschtem) Kalke und von Kalkmilch, rothes Reagenzpapier, dann Säcke zum Transporte von Kleidungs- und Wäschestücken zur Desinfection und zum Krankendienste vorhanden sein. Als Vorstand der Schiffsrevisionsstation wird ein mit der Leitung des Dienstes und Ausübung der Polizeigewalt betrauter politischer Beamte bestellt und demselben ein Revisionsarzt nebst den nothwendigen Hilfsorganen beigegeben werden. Auch wird diesen Organen ein geeignetes Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Die Schiffsrevisionsstation ist durch eine weithin sichtbare Aufschriftstafel „Schiffsrevisionsstation" und durch eine weiße Flagge neben der schwarzgelben Fahne kenntlich zu machen und haben die obenerwähnten Bestellten eine weiße Binde am linken Arme zu tragen. Vorgang bei der Revision der Flussfahrzeuge. §. 6. Jedes Fahrzeug hat bei der Schiffsrevisionsstation zu halten. Der Führer des Fahrzeuges hat die Revision abzuwarten und hiezu alles Erforderliche bereitzuhalten. Er ist verpflichtet, der Revisionscommission wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Der Vorstand der Revisionsstation, beziehungsweise das von demselben delegierte Organ und der Revisionsarzt begeben sich als Revisionscommission auf jedes Fahrzeug, wo das erstere an der Hand der vorzuweisenden, für Schiffe und Flöße vorgeschriebenen Documente das Fahrzeug zu revidieren, die Räume zum Behufe der Aufdeckung verbotswidriger Verhältnisse zu durchsuchen hat. Der Arzt hat den Gesundheitszustand der am Fahrzeuge befindlichen Personen, den Zustand der Reiseeffecten, Waren, Lagerstätten, sowie der sanitären Einrichtungen insbesondere in Bezug auf Trinkwasservorrath, Reinlichkeit und Verpflegsverhältnisse, Unrathsbeseitigung, Abortverhältnisse, Vorkehrungen zur ersten Hilfeleistung zu prüfen. Auch wenn sich kein Choleraverdacht ergibt, sind sanitäre Missstände zur Herstellung des vorgeschriebenen sanitären Zustandes des Fahrzeuges sofort abzustellen. Das Bilgewasser im Schiffsraume ist bei jedem zur Revision gelangenden Schiffe mit Kalkmilch zu desinficieren, wenn das Bilgewasser nicht etwa noch infolge einer an einer früheren Revisionsstation vorgenommenen Desinfection mit Kalkmilch stark alkalisch reagiert, was sich durch Blauwerden eines in das Bilgewasser eingetauchten Streifens von rothem Reagenzpapier kundgibt. Ist die Reaction nur noch schwach oder tritt sie gar nicht ein, so ist neuerlich Kalkmilch unter gründlicher Vermischung bis zur stark alkalischen Reaction zuzusetzen. Nach erfolgter Revision und Durchführung der Sanitätsvorkehrungen an der ersten Grenzrevisionsstation, welche von dem Fahrzeuge berührt wird, erhält der Führer des Fahrzeuges einen Revisionsschein, in welchem Name, Nummer, Eigenthümer, Führer des Fahrzeuges, dessen Herkunft und Bestimmungsort, dessen Stand an Angehörigen des Fahrzeuges (Mannschaft, Bedienstete) und an Fahrgästen, Tag und Stunde der Revision, der Revisionsbefund nebst den angeordneten und vollzogenen Vorkehrungen und in einer Anmerkung die in sanitätspolizeilicher Beziehung belangreichen, in Erfahrung

gebrachten Angaben über die frühere Fahrt einzutragen sind. Die Eintragung ist durch die Unterschrift der revidierenden Organe zu bestätigen. In diesem Revisionsscheine hat der Führer des Fahrzeuges während der weiteren Fahrt stationsweise alle Änderungen des Personalstandes durch Zu- und Abgang, sowie sanitäre Vorkommnisse genau vorzumerken, denselben bei der nächsten Revisionsstation vorzuweisen, wo derselbe insbesondere in Bezug auf die Übereinstimmung der Zahl der am Fahrzeuge befindlichen Personen mit dem bei der letzten Revision nachgewiesenen Stande unter Berücksichtigung der vorgemerkten Veränderungen zu prüfen und der neuerliche Revisionsbefund beizusetzen ist, falls das Fahrzeug die zweite Revisionsstation nicht schon an demselben Tage passiert. In diesem Falle hat, wenn sich nicht besondere Verdachtsgründe ergeben, eine neuerliche Revision nicht stattzufinden, und ist lediglich die Zeit der Durchfahrt vom Stationsvorstande der Schiffsrevisionsstation in dem Revisionsscheine zu bestätigen. Fahrzeuge, welche an demselben Tage schon einer Revision unterzogen wurden, haben beim Anlegen an der neuen Revisionsstation, die sie bloß passieren wollen, eine weiße Flagge zu hissen und sind ohne Verzug abzufertigen. Um Erleichterungen außer diesem Falle ist bei der k. k. niederröstereichischen Statthalterei anzusuchen, doch können dieselben nur solchen Fahrzeugen bewilligt werden, welche ausschließlich einem regelmäßigen, zur Zeit unverdächtigen Localverkehre dienen. Vorgang im Choleraverdachtsfalle. §. 7. Fahrzeuge, welche mit choleraverdächtigen Kranken oder Todten anlangen oder mit solchen bei der Revision betroffen werden, haben an der bestimmten isolierten Landungsstelle, welche mittels einer Aufschriftstafel und gelber Flagge kenntlich zu machen ist, anzulegen. Hierauf hat die Commission (§. 6, Alinea 1) nebst den im §. 6 vorgezeichneten Amtshandlungen folgende sanitätspolizeiliche Maßnahmen vorzunehmen. 1. Ausschiffung der mit Kranken in keiner Gemeinschaft gewesenen, gesunden Fahrgäste und deren vorläufige abseitige Unterbringung. 2. Ausschiffung der mit Kranken in Gemeinschaft gewesenen, verdächtigen Fahrgäste und deren isolierte Unterbringung. 3. Ausschiffung der Kranken und Todten und isolierter Transport derselben ins Isolierkrankenhaus. 4. Abgesonderte Ausladung der einer Beschmutzung mit Choleradejecten in keiner Weise verdächtigen Reiseeffecten. 5. Verpackung der durch Dampf zu desinficierenden Effecten in mit Desinfectionslösung durchtränkten Säcken, worauf deren isolierter Transport zur Desinfection erfolgt. 6. Sanitätspolizeiliche Revision der unverdächtigen Reisenden und ihres Gepäckes, welches eventuell der Desinfection zu unterziehen ist; Veranlassung der weiteren fünftägigen sanitätspolizeilichen Observation der abreisenden Unverdächtigen. 7. Zurückhaltung und wiederholte sanitätsärztliche Revision der ausgeschifften Verdächtigen, eventuell bis zur fünftägigen Dauer, Revision und eventuelle Desinfection ihres Gepäckes. 8. Gründliche Desinfection aller infectionsverdächtigen Gegenstände auf dem Fahrzeuge, des Isolierungsraumes, der Aborte, der möglicherweise einer verdächtigen Verunreinigung ausgesetzt gewesenen Geräthe u. s. w., wobei die Verunreinigung des Flusswassers zu vermeiden ist, Desinfection des Bilgewassers der Schiffe mit Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaction an allen Stellen, nachträgliche Reinigung, Lüftung, Außergebrauchsetzung durch sieben Tage. Erst nach Verlauf dieser sieben Tage, wenn während derselben auf dem Fahrzeuge weder eine Erkrankung, noch ein nicht behobener Verdacht einer solchen sich ergeben hat, darf der Revisionsschein, welcher dem verdächtigen Fahrzeuge bei seiner Anlandung sofort abzunehmen ist, wieder ausgefolgt oder ihm, falls das Fahrzeug bisher einen solchen Schein nicht gehabt hätte, ein neuer ertheilt werden. Hinsichtlich der kranken, verdächtigen, sowie der sich ausschiffenden unverdächtigen Angehörigen des Fahrzeuges, welche während des Verweilens des letzteren in der Schiffsrevisionsstation in keine weitere Beziehung zu demselben gelangen, ist derselbe Vorgang zu beobachten, welcher in analogen Fällen hinsichtlich der Fahrgäste vorgezeichnet ist. Jene Angehörigen des Fahrzeuges, welche auf demselben weiter verwendet und untergebracht werden, sind auf derselben unter ärztliche Überwachung bei täglicher ärztlicher Untersuchung ihres Gesundheitszustandes zu stellen, vom persönlichen, nicht überwachten Verkehre mit Personen am Lande fernzuhalten und zum freien Verkehre erst zuzulassen, wenn nach vollzogener Desinfection am Fahrzeuge fünf Tage ohne verdächtige Störung ihrer Gesundheit verflossen sind. Hinsichtlich der genauen diagnostischen Sicherstellung der verdächtigen Erkrankungs- und Todesfälle mit Hülfe der Bacteriologie, der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen und Berichte, der Erforschung der Ansteckungsquelle und der sich hieraus etwa ergebenden Amtshandlungen, hinsichtlich der strengsten Handhabung aller sanitätspolizeilichen und hygienischen Vorkehrungen gelten die allgemeinen Vorschriften. Strafbestimmungen. §. 8. Übertretungen dieser Verordnung sind, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Ministerialverordnung v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu ahnden. Wirksamkeitstermin. §. 9. Die Eröffnung und Sperrung von Anlandungs-, Kranken-, Ausschiffungs- und Schiffsrevisionsstationen, sowie der Beginn und die Dauer der vorgezeichneten Überwachung des Verkehres von Fahrzeugen auf der Donau wird von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei jeweilig besonders kundgemacht

Am 15. April 1893 wurde in Dresden zwischen Österr.-Ungarn, Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Russland und der Schweiz ein internationales Übereinkommen, betreffend gemeinsame Maßregeln zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera, abgeschlossen.[1]) Dieses Übereinkommen wurde im Reichsgesetzblatte, Jahrgang 1894 unter Nr. 69 (Österr. Sanitätsw., 1894, Beil., S. 90), kundgemacht und lautet nach Weglassung des Einganges: „Convention. I. Was die internationalen prophylaktischen Maßregeln gegenüber dem Personen- und Warenverkehre betrifft, sollen von nun an jene in Anwendung kommen, welche im Annex I zur gegenwärtigen Convention angeführt und näher bezeichnet sind. II. Für das sanitätspolizeiliche Regime an der Donaumündung (Sulina-Mündung) gelten die im Annex II enthaltenen Bestimmungen. III. Die vorbezogenen beiden Annexe haben die gleiche Geltung, als ob sie in den Text dieser Convention mit aufgenommen wären. IV. Die gegenwärtige Convention wird vom Datum des Austausches der Ratificationen an durch fünf Jahre in Kraft bleiben und von fünf zu fünf Jahren stillschweigend erneuert werden, falls nicht einer der hohen vertragschließenden Theile sie in den letzten sechs Monaten vor Ablauf einer fünfjährigen Periode gekündigt haben sollte. Die Kündigung wird nur für jenen Staat oder jene Staaten gelten, von dem oder von denen sie ausgegangen ist. — Für die übrigen Staaten wird die Convention in Kraft bleiben. — Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich auch vor, Änderungen der Convention und ihrer beiden Annexe, die ihnen eventuell als nothwendig erscheinen, auf diplomatischem Wege zu veranlassen. Die gegenwärtige Convention wird ratificiert und die Ratificationen derselben werden, sobald als möglich, spätestens aber vor Ablauf von sechs Monaten, zu zählen vom 15. April 1893 an, in Berlin niedergelegt werden. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Convention unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen. So geschehen zu Dresden am 15. April 1893 in zehnfacher Ausfertigung. Annexe zur Convention. Annex I. Titel 1. Maßnahmen, welche bezwecken, dass die vertragschließenden Mächte über den Stand einer Choleraepidemie und über die Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Verbreitung und Einschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden fortlaufend in Kenntnis erhalten werden. Anzeige und weitere Mittheilungen. Die Regierung des verseuchten Landes ist verpflichtet, den übrigen Regierungen den Bestand eines Choleraherdes anzuzeigen. Diese Maßregel ist von wesentlicher Bedeutung. Dieselbe hat aber nur dann einen wirklichen Wert, wenn die betreffende Regierung selbst von den auf ihrem Gebiete vorgekommenen Cholerafällen und Choleraverdachtsfällen genaue Kenntnis besitzt. Es kann daher den einzelnen Regierungen nicht dringend genug empfohlen werden, den Ärzten die Anzeige von Cholerafällen zur Pflicht zu machen. Die Anzeige an die Regierungen hat zu umfassen den Bestand eines Choleraherdes, den Ort wo, und den Zeitpunkt, wann sich derselbe gebildet hat, die Zahl der klinisch festgestellten Erkrankungen, sowie der Todesfälle. Vereinzelt gebliebene Fälle bilden nicht nothwendigerweise den Gegenstand einer Anzeige. Die Mittheilung hat an die diplomatischen Vertretungen oder an die Consularämter in der Hauptstadt des verseuchten Landes zu ergehen. — Jene fremden Regierungen, welche daselbst keinen Vertreter haben, werden directe auf telegraphischem Wege verständigt werden. Dieser ersten Anzeige haben regelmäßige weitere Mittheilungen in der Weise zu

---

werden. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht." — Das Formular des im §. 6 dieser Vdg. erwähnten Revisionsscheines ist gleich dem mit der M. V. vom 30. Septbr. 1893, R. G. B. Nr. 148, eingeführten, oben S. 402 abgedruckten Formulare.

[1]) Sogenannte Dresdener Convention.

folgen, dass die Regierungen über den Gang der Epidemie auf dem Laufenden erhalten werden. Diese Mittheilungen müssen wenigstens wöchentlich einmal gemacht werden. Die Angaben über das Auftreten und über den Gang der Krankheit sollen so vollständig wie möglich sein. Sie sollen ganz besonders auch die zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung der Epidemie getroffenen Maßnahmen umfassen und die angeordneten prophylaktischen Vorkehrungen bezüglich: der sanitären Aufsicht und ärztlichen Visite, der Absonderung und der Desinfection genau angeben, sowie auch jene Verfügungen enthalten, die in Bezug auf den Auslauf der Schiffe und die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, erlassen wurden. Den aneinander grenzenden Staaten bleibt es vorbehalten, wegen des Austausches directer Mittheilungen zwischen den Vorständen der Verwaltungsbehörden im Grenzgebiete besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Regierung eines jeden Staates soll gehalten sein, sofort jene Maßnahmen kundzumachen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder aus einer verseuchten „Circumscription[1])“ für geboten hält. Diese Bekanntmachung muss sie ungesäumt dem diplomatischen oder Consularvertreter des verseuchten Landes, welcher in der Hauptstadt ihres Landes seinen Sitz hat, mittheilen. Wenn in der Hauptstadt ein diplomatischer oder Consularvertreter nicht seinen Sitz hat, hat die Mittheilung an die Regierung des betheiligten Landes direct zu ergehen. In gleicher Weise und auf demselben Wege sind auch die Aufhebung, sowie Abänderungen dieser Maßregeln bekannt zu geben. Titel II. Unter welchen Voraussetzungen eine Circumscription als verseucht und als seuchenfrei anzusehen ist. Als verseucht wird jede Circumscription angesehen, in welcher der Bestand eines Choleraherdes amtlich festgestellt worden ist. Als nicht mehr verseucht wird jede Circumscription angesehen, in welcher ein Choleraherd bestanden hat, in welchem aber zufolge amtlicher Feststellung seit fünf Tagen weder ein Todesfall noch ein neuer Fall einer Cholera-Erkrankung vorgekommen ist, wobei vorausgesetzt wird, dass die nothwendigen Desinfectionsmaßregeln durchgeführt worden sind. Die Schutzmaßregeln sollen gegen das verseuchte Gebiet von dem Zeitpunkte der amtlichen Feststellung des Ausbruches der Epidemie in Wirksamkeit treten. Diese Maßregeln sind außer Wirksamkeit zu setzen, sobald die Circumscription amtlich wieder seuchenfrei erklärt worden ist. Einzelne isolierte Cholerafälle berechtigen nicht zur Anwendung dieser Maßregeln gegenüber der territorialen Circumscription, in der sie vorgekommen sind, ohne dass sie einen Choleraherd bildeten. Titel III. Von der Nothwendigkeit, die auf Hintanhaltung einer Weiterverbreitung der Epidemie abzielenden Maßnahmen auf die verseuchten territorialen Circumscriptionen zu beschränken. Um die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßregeln ausschließlich auf die von der Cholera betroffenen Gegenden zu beschränken, sollen die Regierungen dieselben nur gegenüber Herkünften aus verseuchten Circumscriptionen in Anwendung bringen. Diese auf die verseuchten Circumscriptionen begrenzte Anwendung der Schutzmaßregeln soll aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung eintreten, dass die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr der Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus der verseuchten Circumscription hintanzuhalten. Wenn eine Circumscription verseucht ist, so sollen gegen jene Herkünfte aus derselben, welche mindestens fünf Tage vor dem Aus-

[1]) Unter der Bezeichnung „Circumscription“ wird ein Theil eines Staatsgebietes, welcher einer genau bezeichneten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, verstanden, wie zum Beispiel: eine Provinz, ein Gouvernement, ein Bezirk, ein Departement, ein Canton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder 2c. ohne Rücksicht auf dessen Einwohnerzahl oder Flächenausdehnung. (Diese Anm. ist im Reichsgesetzblatte enthalten.)

bruche der Epidemie abgegangen sind, keine Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden. Titel IV. Waren und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können und für die Erlassung von Ein- und Durchfuhr-Verboten, sowie für die Anordnung einer Desinfection in Betracht kommen. I. Ein- und Durchfuhr. Die Gegenstände oder Waren, welche als Träger des Ansteckungsstoffes von der Einfuhr ausgeschlossen werden dürfen, sind nur die folgenden: 1. Gebrauchte Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Gebrauchseffecten), benütztes Bettzeug. Soferne diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge eines Aufenthaltswechsels (als Übersiedlungseffecten) befördert werden, unterliegen sie besonderen Bestimmungen. 2. Hadern und Lumpen. Von diesem Verbote dürfen nicht betroffen werden: a) Hadern, welche mittels hydraulischer Kraft zusammengepresst in Ballen, die mit Eisenreifen gebunden sind und mit den von der Behörde des Bestimmungslandes anerkannten Ursprungsmarken und Ursprungsnummern als Waren für den Großhandel zur Versendung gelangen; b) neue Abfälle, die aus Spinnereien, Webereien, Confectionsanstalten oder Bleichereien stammen, Kunstwolle (laines artificielles, Shoddy) und Abfälle neuen Papiers. Die Durchfuhr von Waren und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf dann nicht untersagt werden, wenn sie so verpackt sind, dass eine Berührung mit denselben unterwegs nicht möglich ist. Ebenso soll die stattgefundene Durchfuhr von Waren und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, durch eine verseuchte territoriale Circumscription kein Hindernis für deren Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, wenn die Beförderung in der Weise erfolgt ist, dass eine Berührung mit Gegenständen, welche durch Ansteckungsstoffe verunreinigt waren, nicht stattfinden konnte. Auf Waren und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sollen die erlassenen Einfuhrverbote dann keine Anwendung finden, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, dass sie mindestens fünf Tage vor Ausbruch der Epidemie zur Absendung gelangt sind. Im Verkehre zu Lande ist es nicht statthaft, Waren an den Grenzen in Quarantäne zurückzubehalten. Das einfache Verbot der Einfuhr derselben oder die Desinfection sind die einzigen Maßnahmen, welche angeordnet werden dürfen. II. Desinfection. Reisegepäck. Der Desinfection sollen unter allen Umständen unterzogen werden: Schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder zum Mobiliar (Einrichtungseffecten) gehören, wenn diese aus einer als verseucht erklärten territorialen Circumscription stammen und nach der Ansicht der örtlichen Sanitätsbehörde als seuchenverdächtig betrachtet werden. Waren. Die Desinfection darf sich nur auf solche Waren und Gegenstände erstrecken, welche nach Ansicht der örtlichen Sanitätsbehörde als seuchenverdächtig betrachtet werden oder deren Einfuhr verboten werden kann. Der Behörde des Bestimmungsortes steht es zu, die Art und Weise der Desinfection sowie den Ort, wo sie vorgenommen werden soll, festzusetzen. Die Desinfection ist so auszuführen, dass die Gegenstände möglichst wenig beschädigt werden. Die Regelung der Frage, ob der aus einer Desinfection sich ergebende Schaden zu einem Ersatzanspruche berechtigen soll, wird jedem einzelnen Staate überlassen. Die Briefe und Correspondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitschriften, Geschäftspapiere &c. (ausschließlich der Postpakete) sollen weder einer Einfuhrbeschränkung noch einer Desinfection unterliegen. Titel V. Maßnahmen an den Landgrenzen. Eisenbahndienst. Reisende. Die für die Beförderung von Reisenden, der Post und des Reisegepäckes bestimmten Waggons dürfen an den Grenzen nicht zurückgehalten werden. Falls ein solcher Waggon mit Ansteckungsstoffen verunreinigt worden sein sollte, so soll er an der Grenze oder in der nächsten Haltstelle, wo dies möglich ist, aus dem Zuge ausgeschaltet und desinficiert werden. Dasselbe gilt für Güterwaggons.

Landquarantänen sollen nicht mehr errichtet werden. Nur die an Cholera oder choleraartigen Erscheinungen erkrankten Personen dürfen zurückgehalten werden. Es ist von großer Wichtigkeit, dass die Reisenden durch das Eisenbahnpersonal einer Überwachung in Bezug auf ihren Gesundheitszustand unterzogen werden. Die ärztliche Intervention soll sich auf die Untersuchung der Reisenden und auf die Hilfeleistung bei Kranken beschränken. Wenn eine ärztliche Besichtigung stattfindet, ist sie thunlichst mit der zollamtlichen Revision in der Weise zu verbinden, dass die Reisenden so wenig als möglich aufgehalten werden. Von besonderem Nutzen würde es sein, Reisende, welche aus einem verseuchten Orte kommen, an ihrem Bestimmungsorte einer fünftägigen, vom Tage der Abreise an zu rechnenden Überwachung zu unterstellen. Die hinsichtlich des Grenzübertrittes des Eisenbahn- und Postpersonales zu treffenden Anordnungen stehen den betheiligten Verwaltungsbehörden zu. Dieselben sollen so eingerichtet sein, dass der regelmäßige Dienstbetrieb nicht gestört wird. Die Regierungen behalten sich das Recht vor, gegenüber gewissen Kategorien von Personen, insbesondere gegenüber: a) Zigeunern und Vagabunden, b) Auswanderern und solchen Personen, welche truppweise umherziehen oder die Grenze überschreiten, besondere Maßnahmen anzuordnen. Titel VI. Besondere Bestimmungen für die Grenzgebiete. Die Regelung des Grenzverkehres und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung besonderer Überwachungsmaßregeln bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen den an einander grenzenden Staaten überlassen. Titel VII. Wasserstraßen, Flüsse, Canäle und Seen. Die Regelung des gesundheitspolizeilichen Dienstes auf den Wasserstraßen bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den Uferstaaten überlassen. Es werden in dieser Beziehung die im Jahre 1892 im Deutschen Reiche erlassenen Vorschriften, deren Durchführung von günstigem Erfolge war, empfohlen. Titel VIII. See-Verkehr. Maßnahmen in den Häfen. Als verseucht gilt ein Schiff, welches Cholera an Bord hat, oder auf welchem während der letzten sieben Tage neue Choleraerkrankungen vorgekommen sind. Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Fahrt Cholerafälle vorgekommen sind, während der letzten 7 Tage aber sich kein neuer Fall ereignet hat. Als unverdächtig gilt ein Schiff, wenn es auch aus einem verseuchten Hafen kommt, in dem Falle, wenn es weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todesfall oder Cholera-Erkrankungsfall an Bord gehabt hat. Auf verseuchte Schiffe finden folgende Vorschriften Anwendung: 1. Die Kranken sind sofort auszuschiffen und abzusondern; 2. die übrigen Personen müssen, womöglich, gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung unterworfen werden, deren Dauer nach dem Gesundheitszustande auf dem Schiffe und nach dem Zeitpunkte des letzten Erkrankungsfalles schwankt, den Zeitraum von 5 Tagen jedoch nicht überschreiten darf; 3. die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und die sonstigen der Schiffsmannschaft oder den Reisenden gehörigen Gegenstände, welche nach Ansicht der Hafen-Sanitätsbehörde als mit Ansteckungsstoffen beschmutzt zu betrachten sind, ebenso das Schiff oder auch nur der mit Ansteckungsstoff besudelte Theil desselben müssen desinficiert werden. Verdächtige Schiffe unterliegen nachstehenden Bestimmungen: 1. Ärztliche Visite; 2. Desinfection. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstigen der Schiffsmannschaft oder den Reisenden gehörigen Gegenstände, welche nach Ansicht der Hafen-Sanitätsbehörde als mit Ansteckungsstoffen beschmutzt anzusehen sind, sollen desinficiert werden; 3. Entfernung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection desselben und Ersetzung des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser. Es empfiehlt sich, die Mannschaft und die Reisenden rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes ab einer gesund-

heitlichen Überwachung in der Dauer von 5 Tagen zu unterziehen. In gleicher Weise empfiehlt es sich, den Landgang der Mannschaft hintanzuhalten, es wäre denn, dass Dienstesrücksichten denselben erfordern. Unverdächtige Schiffe sollen sofort zum freien Verkehre zugelassen werden, wie immer auch ihr Gesundheitspass lauten mag. Diesen Schiffen gegenüber dürfen von der Behörde des Ankunftshafens nur jene Maßnahmen angeordnet werden, welche auf verdächtige Schiffe Anwendung finden (ärztliche Visite, Desinfection, Entfernung des Soodwassers und Ersetzung des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser). Es empfiehlt sich, die Reisenden und die Schiffsmannschaft rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes einer fünftägigen, vom Tage der Abfahrt aus dem verseuchten Hafen an zu rechnenden Überwachung zu unterwerfen. Ebenso empfiehlt es sich, den Landgang der Mannschaft hintanzuhalten, es wäre denn, dass Dienstesrücksichten denselben erfordern. Es versteht sich, dass die zuständige Behörde des Ankunftshafens jederzeit berechtigt ist, eine Bescheinigung darüber zu verlangen, dass das Schiff im Abfahrtshafen keine Cholerafälle an Bord hatte. Die zuständige Hafenbehörde wird bei Anwendung obiger Maßregeln den Umstand in Rechnung ziehen, ob sich an Bord der vorbezeichneten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und ein Dampf-Desinfectionsapparat befindet. Besondere Maßnahmen können vorgeschrieben werden für die mit Personen überfüllten Schiffe, namentlich für Auswanderschiffe, sowie für alle anderen Schiffe, welche ungünstige hygienische Verhältnisse aufweisen. Die zur See anlangenden Waren dürfen in Bezug auf Desinfection, Ein- und Durchfuhrverbote, sowie Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten. (Sieh Titel IV.) Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Maßregeln nicht unterwerfen will, soll es freistehen, wieder in See zu gehen. Es kann demselben auch gestattet werden, seine Waren auszuschiffen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, nämlich: 1. Isolierung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden; 2. Entfernung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection desselben; 3. Ersatz des an Bord aufbewahrten Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser. Ebenso kann den Reisenden, welche darum ansuchen, die Ausschiffung gestattet werden unter der Bedingung, dass die betreffenden Reisenden sich den von der Localbehörde vorgeschriebenen Maßregeln unterwerfen. Jedes Land muss Vorsorge treffen, dass an der Küste jedes seiner Meere wenigstens ein Hafen ausreichend organisiert und mit Anstalten versehen ist, um ein Schiff, mag dessen sanitärer Zustand was immer für einer sein, aufnehmen zu können. Die Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den betheiligten Staaten zu vereinbarenden Bestimmungen. Annex II. Maßregeln gegenüber Schiffen, die aus einem verseuchten Hafen kommend auf der Donau stromaufwärts fahren. Solange die Stadt Sulina nicht mit gutem Trinkwasser versehen ist, sollen die stromaufwärts fahrenden Schiffe einer strengen gesundheitspolizeilichen Behandlung unterworfen werden. Die Überfüllung der Schiffe mit Reisenden soll strenge untersagt werden. I. In Sulina selbst zu ergreifende Maßregeln. Die Schiffe, welche auf der Donau nach Rumänien einfahren wollen, müssen bis nach Beendigung der ärztlichen Visite und bis nach Durchführung der Desinfection zurückgehalten werden. Die Sulina berührenden Schiffe haben sich, bevor sie auf der Donau stromaufwärts fahren dürfen, einer oder mehreren, bei Tage vorzunehmenden strengen ärztlichen Visiten zu unterwerfen. Jeden Morgen zu einer bestimmten Stunde hat sich der Arzt von dem Gesundheitszustande des ganzen auf dem Schiffe befindlichen Personals die Überzeugung zu verschaffen und darf die Weiterfahrt nur dann gestatten, wenn er das gesammte Personal vollkommen gesund befunden hat. Er hat dem Capitän oder dem Schiffsführer einen Gesundheitspass oder ein Patent oder ein Zeugnis auszustellen, dessen Vorweisung

bei jedem späteren Anlegen des Schiffes verlangt werden wird. Die ärztliche Visite soll täglich stattfinden. Die Dauer der Anhaltung der nicht verseuchten Schiffe in Sulina soll den Zeitraum von drei Tagen nicht übersteigen. Die Desinfection der mit Ansteckungsstoffen verunreinigten Wäsche hat sofort nach der Ankunft stattzufinden. Das an Bord etwa vorhandene Wasser zweifelhafter Beschaffenheit ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen. Das Soodwasser ist zu desinficieren. Die vorerwähnten Maßregeln sollen nur auf Provenienzen aus solchen Häfen angewendet werden, die der Sitz eines Choleraherdes sind. Selbstverständlich soll es einem Schiffe, welches aus einem nicht verseuchten Hafen — d. i. aus einem Hafen, welcher nicht der Sitz eines Choleraherdes ist — kommt, wenn es sich den eben angeführten Maßregeln nicht unterwerfen will, freistehen, aus einem verseuchten Hafen kommende Reisende nicht aufzunehmen. Es erscheint angezeigt, die sanitären Einrichtungen in Sulina zu vervollkommnen, dieselben mit den heutigen Anschauungen angepassten Hilfsmitteln, namentlich auch jenen zur Desinfection auszustatten und so zu vervollständigen, dass Kranke von einem verseuchten Schiffe, sowie andere Reisende ausgeschifft und abgesondert untergebracht werden können. II. Maßregeln an den Ufern des Stromes. An den Ufern des Stromes sind untergeordnete Sanitätsposten in der Weise einzurichten, dass etwa auf dem Schiffe befindliche Kranke ans Land gebracht werden können. Diese Posten müssen mit gutem Trinkwasser und mit den nothwendigen Desinfectionsmitteln versehen sein. In dieser Beziehung hätte zwischen der russischen und der rumänischen Regierung eine Verständigung zu erfolgen. Jedem Sanitätsposten, sowie jedem bedeutenderen Landungsplatze ist ein Arzt zuzuweisen. In jeder Station soll ein gehörig isoliertes Zimmer bereit stehen. Alle Fahrzeuge, welche diese Stationen passieren, haben sich einer ärztlichen Visite zu unterwerfen. Wenn kranke oder verdächtige Personen vorhanden sind, sind sie auszuschiffen und zu isolieren. Die übrigen Personen sind gleichfalls auszuschiffen und fünf Tage lang zu isolieren. Die Cabinen, Schlafräume und anderen mit Ansteckungsstoffen verunreinigten Plätze, die schmutzige Wäsche, die alten getragenen Kleider und sonstigen mit Ansteckungsstoffen besudelten Gegenstände sind zu desinficieren; ebenso der Kielraum; der an Bord befindliche Vorrath an Wasser von bedenklicher Beschaffenheit ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen. Auf den Fahrzeugen, welche keine kranken oder verdächtigen Personen an Bord haben, sind die Cabinen und der Kielraum zu desinficieren, und ist das an Bord befindliche Wasser, welches etwa verdorben sein könnte, durch gutes Wasser zu ersetzen. Nach erfolgter ärztlicher Visite ist dem Capitän oder dem Schiffsführer über die getroffenen Vorsichtsmaßregeln und über die stattgehabte Desinfection eine Bescheinigung auszustellen; diese Bescheinigung soll unter anderem auch die Zahl der Reisenden und der Schiffsmannschaft genau angeben. Dieselbe ist auf den verschiedenen Sanitätsposten vorzuweisen. Sobald das Schiff in einen neuen Bezirk kommt, ist es neuerdings einer ärztlichen Visite zu unterziehen. Der Kielraum ist abermals zu desinficieren, außer wenn das Soodwasser noch deutliche Spuren von Quecksilber oder eine vom Kalkgehalte herrührende alkalische Reaction aufweist. Beitritts-Protokoll. Die internationale Sanitätsconferenz zu Dresden hat bei der Unterzeichnung der Convention in der Sitzung vom 15. April 1893 beschlossen, dass für die Mächte, deren Vertreter nicht in der Lage waren, diese Convention zu unterzeichnen, ein Beitritts-Protokoll offen bleibt." [1])

[1]) Thatsächlich hat auch, wie aus dem Contexte des Beitrittsprotokolles, welches, da es nur die Förmlichkeiten der Beitrittserklärung des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland enthält, nicht abgedruckt wird, das genannte Königreich den Beitritt erklärt; das Protokoll vom 1. Februar 1894 nimmt diese Beitrittserklärung zur Kenntnis und schließt: „Bemerkt wurde, dass Montenegro beschlossen hat, der Convention nicht beizu-

Separatübereinkommen gegen die Gefahr der Einschleppung der Cholera wurden mit Russland, Italien und der Schweiz geschlossen.[1])

treten. Nachdem die Regierung der Niederlande erst später in der Lage ist, die Convention zu ratificieren, ersuchen die Unterzeichneten die kaiserlich Deutsche Regierung, die Ratification der Niederländischen Regierung entgegenzunehmen und die interessierten Staaten durch Circularschreiben hievon in die Kenntnis zu setzen. Es versteht sich, dass der im Artikel IV für die Dauer der Convention angesetzte Zeitraum von fünf Jahren vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Protokolls an zu rechnen ist. Zur Beglaubigung dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll errichtet, dessen einziges Exemplar im Archiv des Auswärtigen Amtes in Berlin, von welchem jeder der hohen Signatarmächte eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird, verbleibt. Geschehen zu Berlin am 1. Februar 1894."

[1]) Kundm. des Min. des Inn. und des Handels v. 20. April 1896, R. G. B. Nr. 72, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Russland bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera. (Ratificiert zu Wien am 25. Jänner 1896.) Übersetzung. Übereinkommen bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Grenzverkehr zwischen Russland und Österreich-Ungarn zur Zeit der Epidemie. Allgemeine Bestimmung. §. 1. Die von der Dresdener Sanitätsconferenz angenommenen Grundsätze haben im allgemeinen in gleicher Weise auch auf den Verkehr in den Grenzgebieten Anwendung zu finden. Nur in dem Falle, wenn das System der Vorkehrungen wegen ganz besonderer Schwierigkeiten, welche sich an den Grenzen bieten können, nicht als hinreichend wirksam anzusehen wäre, sollen strengere Maßnahmen im Sinne der folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden können. Festsetzung des Grenzgebietes und der Verpflichtungen, welche den Behörden in den Grenzbezirken obliegen. §. 2. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens finden grundsätzlich hinsichtlich der aneinander grenzenden Gebiete beider Staaten innerhalb einer Zone, deren Breite auf jeder Seite der Grenze zehn Kilometer nicht überschreitet, gleichmäßige Anwendung. §. 3. Zur Überwachung der Durchführung der vorerwähnten Bestimmungen sind berufen: in Russland die Vorstände der Bezirke für die nicht mehr als zehn Kilometer von der Grenze entfernten Gebiete und die Gouverneure der Grenzprovinzen, denen diese Bezirke unterstehen; in Österreich-Ungarn alle Verwaltungsbehörden I. Instanz, deren Amtsbereich einen nicht über zehn Kilometer von der Grenze entfernten Bezirk umfasst, ferner die Behörden II. Instanz, deren Wirkungskreis bis an die Grenze des Staates reicht. §. 4. Die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Behörden werden sich über das Auftreten der Cholera und über die gegen die Weiterverbreitung der Krankheit ergriffenen Maßnahmen gegenseitig in Kenntnis setzen. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen, welche zur Abwehr der Einschleppung der Cholera aus einem im Sinne des §. 2 in Betracht kommenden verseuchten Bezirke an den Grenzen ergriffen wurden, zu sichern, sowie um die Verbreitung der Cholera im Grenzbezirke selbst hintanzuhalten, ist es unerlässlich, dass die Behörden der Grenzbezirke der beiden Nachbarstaaten sich gegenseitig möglichst unterstützen. Abgesehen von den wechselseitigen Mittheilungen, welche sich gemäß den Bestimmungen der Dresdener Conferenz die Regierungen über die Feststellung des ersten Cholerafalles und über die zur Beseitigung des Seuchenherdes getroffenen Maßnahmen zu machen haben, werden sich die Vorstände der Bezirke in Russland und die Vorstände der Verwaltungsbehörden I. Instanz in Österreich-Ungarn hinsichtlich der beiden Nachbargebiete so schnell als möglich und zwar sofort über das Auftreten der Cholera und gleichzeitig mit den an ihre Regierung erstatteten amtlichen Berichten über den Gang der Epidemie, über die zur Tilgung der Krankheit ergriffenen Maßnahmen, sowie über die dem Handel und Verkehr der Bevölkerung auferlegten Beschränkungen gegenseitig in Kenntnis setzen. Hinsichtlich der letzteren ist überdies den im Bereiche der aneinander grenzenden Gebiete befindlichen Consuln auf dem ordnungsmäßigen Wege Mittheilung zu machen. Außerdem haben die Behörden in ihrem eigenen Bezirke den Wortlaut der von den Behörden des Nachbarstaates erlassenen Anordnungen von Belang kundzumachen, um die einheimische Bevölkerung vor den Nachtheilen, welche ihnen aus der Unkenntnis der jenseits der Grenze in Kraft stehenden sanitären Vorschriften erwachsen könnten, zu bewahren. §. 5. Es ist wünschenswert, dass die Behörden der betheiligten Bezirke im Falle, wenn aus einem verseuchten Gebiete kommende und deshalb der sanitären Überwachung zu unterstellende Personen truppweise in das Gebiet des Nachbarstaates befördert werden sollen, die zuständigen Behörden des Nachbarstaates rechtzeitig in Kenntnis setzen. S. auch §. 13. Informationen, welche von den in das Gebiet des Nachbarstaates entsendeten Beamten an Ort und Stelle eingeholt werden. §. 6. Um die gegenseitige Information der Behörden im Grenzgebiete zu erleichtern, sollen diese gehalten sein, den Beamten der Sanitätsverwaltung des angrenzenden Staates, welche nöthigenfalls von ihrer Regierung entsendet wurden, um

sich vom Gesundheitszustande im Nachbarbezirke an Ort und Stelle die Überzeugung zu verschaffen, möglichst an die Hand zu gehen. Behufs Erlangung der gewünschten Auskünfte haben diese Beamten ihre Legitimationspapiere in Österreich-Ungarn den Behörden I. Instanz und in Russland den von den Bezirksvorständen bezeichneten Persönlichkeiten, deren Namen und Wohnorte ihnen vorher bekanntgegeben werden, vorzuweisen. Sanitäre Überwachung im Eisenbahn- und Flussschiffahrtsdienste. §. 7. Die Maßnahmen, welche im Eisenbahn- und im Flussschiffahrtsdienste zur Überwachung des Verkehres der Reisenden und der Warenbewegung eingeführt werden, sollen in gleicher Weise auf den localen Eisenbahn- und Schiffsdienst für die in der Nähe eines verseuchten Bezirkes, sowie an der Kreuzung frequenter Routen gelegenen Stationen Anwendung finden können. Hinsichtlich des im Flussschiffahrtsdienste einzuhaltenden Vorgehens wird sich auf die Bestimmungen der von der Dresdener Conferenz vom 15. April 1893 empfohlenen Vorschriften bezogen. Theilweise Behinderung des Grenzübertrittes. §. 8. Um die Durchführung der Revision in diesen Stationen zu sichern und zugleich den Verkehr unbeschadet der sanitären Überwachung in dem von der genannten Conferenz bestimmten Umfange über diese Grenzpunkte aufrecht zu erhalten, kann der Grenzübertritt in den zwischengelegenen Grenzstationen untersagt werden. Ebenso können Eisenbahn- und Flussschiffahrtsstationen, in welchen die Einführung der sanitären Überwachung auf Schwierigkeiten stoßen würde, geschlossen werden. Jedenfalls sollen diese Sperrmaßregeln bezüglich der Grenzpunkte und Stationen nur im Falle der unabweisbaren Nothwendigkeit ergriffen werden. Die vertragschließenden Regierungen werden das Verzeichnis der Grenzpunkte, deren Schließung oder in welchen die Errichtung von Revisionsstationen in Aussicht genommen werden könnte, austauschen. Einrichtung der Sanitätsstationen an der Grenze. §. 9. Die ärztliche Untersuchung hat in jeder Sanitätsstation durch einen Arzt zu geschehen. Die Station ist mit den nothwendigen Desinfectionsapparaten auszustatten. Die beiden Nachbarländer werden sich von den in den betreffenden Sanitätsstationen aufgestellten Apparaten und Hilfsmitteln zur Desinfection gegenseitig in Kenntnis setzen. In diesen Stationen wird den von Cholera befallenen Individuen in einem abgesonderten und eigens für diesen Zweck bestimmten Raume die erste Hilfe geleistet werden. Außerdem muss jede Station über ein entsprechend eingerichtetes Locale verfügen, welches zur Aufnahme von Personen, die unter sanitärer Überwachung bleiben müssen, bestimmt ist. Jeder Kranke soll daselbst ohne Verzug den nothwendigen Beistand finden. Die Station darf diese Fürsorge auch nicht einem hilfsbedürftigen Angehörigen des Nachbarstaates verweigern, insolange sie sich nicht mit der zuständigen Ortsbehörde des Grenzbezirkes in das Einvernehmen gesetzt hat. Verbot des Grenzübertritts. §. 10. Der Grenzübertritt kann nur Vagabunden, Auswanderern, Bettlern und Wallfahrern untersagt werden, wenn dieselben aus einem verseuchten Grenzgebiete kommen, ferner im gleichen Falle Personen, welche einen durch Verfügung der zuständigen Behörde untersagten Handel betreiben, wie Hadernsammler, Hausierer 2c. Dieses Verbot darf nicht vor Ablauf des Tages in Wirksamkeit gesetzt werden, an welchem die Kundmachung und die im §. 4 vorgesehene gleichzeitige Mittheilung der bezüglichen Anordnung durch die zuständige Behörde stattgefunden hat. Diese Bestimmungen dürfen keinesfalls den Vollzug der Ausweisung von Landstreichern, Schmugglern oder anderen Übelthätern aufhalten. Von der Nothwendigkeit, zur Zeit der Epidemie die Ansammlung von Menschen so viel als möglich hintanzuhalten. §. 11. Ebenso kann die zuständige Behörde in Übereinstimmung mit den bezüglich des Verkehres der eigenen Landesangehörigen bestehenden Anordnungen den Masseneintritt von Individuen nicht bloß wenn sie aus einem seuchenfreien Bezirke kommen, um Märkte, Messen, Wallfahrtsorte, Versammlungen zu besuchen, einschränken oder untersagen. Ein solches Verbot darf jedoch nur in ganz ausnahmsweisen Fällen und über Auftrag der Regierungen, worüber sie sich vorher rechtzeitig Mittheilung machen müssen, platzgreifen. Sanitäre Überwachung an der Grenze. §. 12. Andere Personen werden nur einer ärztlichen Revision, ihre Effecten einer Besichtigung und allenfalls einer besonderen Präventivbehandlung gemäß den von der Dresdener internationalen Sanitätsconferenz angenommenen Bestimmungen unterworfen. Strengere Revisionsmaßregeln in besonderen Fällen. §. 13. Eine strengere und ausgedehntere Überwachung kann hinsichtlich der beschäftigungslosen Arbeiter (Handwerksburschen auf Wanderung, Masterovoi bez déla) und in Trupps, Schiffer und Landstreicher, wenn sie aus einem verseuchten Orte kommen, in der Weise eintreten, dass diese Leute der ärztlichen Untersuchung und deren Effecten der Besichtigung mehreremale unterzogen werden. Die als besonders verdächtig erkannten Gegenstände dürfen auch verbrannt werden, nachdem sie gegen neue ausgetauscht wurden. Um die sanitäre Überwachung zu erleichtern, sollen Massentransporte solcher Personen thunlichst in Wägen oder Abtheilungen, welche ausschließlich für die Benützung seitens dieser Reisenden bestimmt sind, erfolgen. Wünschenswert ist, dass den Grenzstationen von dem Eintreffen dieser Trupps vorher Mittheilung gemacht wird. Er-

leichterungen hinsichtlich der sanitären Revision. §. 14. Die im Dienste stehenden Beamten, einschließlich des Sanitätspersonales, sollen, um in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht gehindert zu sein, im Sinne der Dresdener Convention einer Präventivmaßregel nicht unterworfen werden. Der behufs Bearbeitung und Bestellung eines jenseits der Grenze gelegenen Grundstückes nothwendige Verkehr soll, so weit als möglich, erleichtert und vorher von den zuständigen Behörden geregelt werden. Stets haben die beiderseits begüterten Besitzer ihre Ansuchen bei Zeiten, und zwar ohne erst das Auftreten der Epidemie abzuwarten, an diese Behörden zu richten, damit dieselben in die Lage kommen, die Art und Weise des Verkehrs von einem nach dem anderen Gebiete im Epidemiefalle vorher festzusetzen. Überwachung des Arbeiterverkehrs an der Grenze. §. 15. Für den Fall des Auftretens der Cholera in einem Grenzbezirke bleibt vorbehalten, dass die Heim- und Rückkehr von Arbeitern, welche in Fabriken, Hütten, auf Bauplätzen, in Bergwerken, die innerhalb des Grenzgebietes liegen, beschäftigt sind, möglichst beschränkt werde. Ebenso bleibt für diesen Fall die Berechtigung vorbehalten, den Übertritt der Arbeiter gänzlich einzustellen und darauf zu bestehen, dass die in einem Seuchenorte jenseits der Grenze wohnhaften Arbeiter in dem Orte, wo sie arbeiten, untergebracht werden. Es kann aber diesen Personen, jedoch nur unter besonderen Vorsichten, der Grenzübertritt an einem Tage der Woche und in besonderen Fällen, worüber die zuständigen Behörden zu entscheiden haben, gestattet werden. Beschränkungen des Handels mit gewissen aus einem verseuchten Grenzbezirke kommenden Gegenständen. §. 16. Zur Zeit der Choleraepidemie sind die Behörden des angrenzenden Staates berechtigt, abgesehen von jenen Gegenständen, deren Einfuhr durch die Bestimmungen der Dresdener Conferenz untersagt ist, von jenen, welche Milch, Milchproducte, Gemüse und Früchte aus einem verseuchten Grenzbezirke zur Einfuhr bringen, die Vorweisung einer von der competenten Behörde des Ursprungsortes ausgestellten Bescheinigung zu verlangen, mit welcher bestätigt wird, dass diese Producte der Infection nicht verdächtig sind. Um eine allzu strenge Einschränkung des Verkehrs im Grenzgebiete hintanzuhalten und den durch eine solche zweifellos hervorgerufenen Übertretungen der bezüglichen Vorschriften vorzubeugen, wurde vereinbart, dass hinsichtlich der im Sinne der Dresdener Conferenz zu erlassenden Ausfuhrverbote bezüglich der Waren und Gegenstände verdächtiger Herkunft, deren Einfuhr von den Nachbarstaaten untersagt wurde, in gleicher Weise auch in dem Verkehre innerhalb des Grenzgebietes vorzugehen ist."

Kundm. des Min. des Inn. und des Handels v. 25. April 1896, R. G. B. Nr. 73, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien bezüglich der Anwendung besonderer sanitärer Maßnahmen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete und zur See zur Zeit des Auftretens der Cholera. (Ratificiert zu Wien am 29. Jänner 1896). Übersetzung. Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien bezüglich der Anwendung besonderer sanitärer Maßnahmen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete und zur See zur Zeit des Auftretens der Cholera. Allgemeine Bestimmung. Das gegenwärtige Übereinkommen, beschlossen in Durchführung der in den Titeln V, VI und VIII des Annex I zur Dresdener Sanitäts-Convention vom 15. April 1893 enthaltenen Bestimmungen, betrifft die Maßnahmen, welche in den aneinander grenzenden Bezirken beider Staaten sowohl im Landverkehre innerhalb der Grenzgebiete, als auch im Seeverkehre zur Zeit des Auftretens der Cholera in Anwendung zu kommen haben. I. Theil. Verkehr in den Grenzgebieten. §. 1. Die in diesem Theile des Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen finden auf die aneinander grenzenden Gebiete beider Staaten (einschließlich der Flüsse und Seen) innerhalb einer auf beiden Seiten der Grenze zehn Kilometer breiten Zone Anwendung. §. 2. Zur unmittelbaren Überwachung der Durchführung dieser Bestimmungen sind die im Grenzgebiete beider Staaten competenten staatlichen Behörden berufen. §. 3. Die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Behörden werden sich über das Auftreten der Cholera, sobald sie amtlich festgestellt wurde, über den Gang der Krankheit und über die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen gegenseitig in Kenntnis erhalten. §. 4. Die Behörden des Gebietes, in welchem das Auftreten der Cholera festgestellt wurde, haben überdies in ihrem eigenen Bereiche die von den Behörden des Nachbarstaates erlassenen Anordnungen von Belang kundzumachen, damit die Bewohner des Grenzgebietes vor Nachtheilen bewahrt werden, welche ihnen aus Unkenntnis der im Grenzgebiete des Nachbarstaates in Kraft stehenden sanitären Maßnahmen erwachsen könnten. §. 5. Um die wechselseitige Information der Behörden im Grenzgebiete zu erleichtern, sollen diese gehalten sein, den Sanitätsbeamten des Nachbarstaates, welche nöthigenfalls von ihrer Regierung entsendet werden, um an Ort und Stelle sich von den Gesundheitsverhältnissen im Nachbarbezirke die Überzeugung zu verschaffen, so viel als möglich an die Hand zu gehen. Diese Beamten haben, um die gewünschten Aufschlüsse zu erlangen, ihre Legitimationspapiere in Österreich-Ungarn den Behörden I. Instanz, in Italien den Gemeindebehörden (Gemeinde-Syndicus) vorzuweisen. §. 6. Die Maßnahmen, welche im Grenzverkehre in Anwendung

gebracht werden können, sind folgende: a) Verbot der Einfuhr jeder Art von Wäsche und beschmutzter Gebrauchseffecten. Diese Gegenstände können jedoch zugelassen werden, wenn sie vorher einer Desinfection nach dem von der betheiligten Regierung vorgeschriebenen Verfahren unterworfen wurden. Die Personen, welche solche Gegenstände über einen nicht mit den nothwendigen Desinfectionseinrichtungen ausgestatteten Grenzpunkt einführen wollen, sind nach der nächsten, mit derartigen Einrichtungen versehenen Eintrittsstation zu weisen. Die betheiligten Verwaltungsbehörden beider Staaten werden Verzeichnisse der Grenzpunkte, wo sich die erforderlichen Desinfectionseinrichtungen vorfinden, austauschen. b) Unbedingtes Verbot der Einfuhr von Hadern, Leibwäsche und getragenen Kleidern, soferne diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, desgleichen von Matratzen, Decken und anderem gebrauchten Bettzeug. Hiebei wird indes daran festgehalten, dass gemäß den Bestimmungen des Titels IV, Nr. I der Dresdener Convention Hadern, welche in Ballen mittels hydraulischer Kraft zusammengepresst, mit Eisenreifen gebunden, sowie mit den von der Behörde des Bestimmungslandes anerkannten Ursprungsmarken und Nummern versehen sind und als Waren für den Großhandel zur Versendung kommen, dann neue Abfälle, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Confectionsanstalten und Bleichereien stammen, Kunstwolle (Shoddy) und Abfälle neuen Papieres nicht zurückgewiesen werden dürfen. c) Allfälliges Verbot des Grenzübertrittes für Zigeuner und Wallfahrer, welche truppweise aus einer verseuchten Circumscription des Grenzgebietes kommen, desgleichen von Vagabunden, Bettlern und von Personen, welche einen durch Verfügung der zuständigen Behörde wegen Cholera untersagten Handelsverkehr ausüben. Diese Bestimmung darf keinesfalls den Vollzug von Auslieferungs-, Ausweisungs- und Heimsendungs-Maßnahmen hindern. d) Jede aus einem im Grenzgebiete gelegenen Seuchenorte kommende Person wird beim Übertritte in das Grenzgebiet des anderen Staates verhalten, den Ort, wohin sie sich begibt, anzugeben, damit sie einer fünftägigen ärztlichen Überwachung unterworfen werden könne. e) Die dienstthuenden Beamten, einschließlich das Personal für den Sanitätsdienst, dürfen, um in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen keine Behinderung zu erfahren, im Sinne der Dresdener Convention, keiner Vorbeugungsmaßregel unterworfen werden. f) Ebenso bleiben alle jene Personen, welche wegen ihrer Handelsgeschäfte oder wegen Bestellung von Grundstücken regelmäßig die Grenze überschreiten müssen, von allen Vorbeugungsmaßnahmen befreit. Jedoch müssen sich diese Personen den in den Absätzen a), b) und c) dieses Paragraphen angeführten Bestimmungen unterwerfen. g) Das Überschreiten der Grenze kann jenen Personen, welche choleraverdächtige Erscheinungen darbieten, untersagt werden. Die Grenzbehörden haben diese Fälle den Verwaltungsbehörden des benachbarten Grenzgebietes anzuzeigen, damit dieselben die nothwendigen Maßnahmen treffen. Selbstverständlich haben dieselben diesen Personen alle mögliche Hilfe zu leisten. §. 7. Die Behörden eines jeden Staates werden in dem Falle, wenn ein aus einem verseuchten Gebiete kommender Trupp von Individuen sich in das Gebiet des Nachbarstaates begeben will, rechtzeitig die Behörden im Grenzgebiete des Nachbarstaates in Kenntnis setzen. Dieselben werden nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass die Fahrt in eigenen separierten Wagen erfolge und sich über Choleraerkrankungen, welche während der Fahrt auftreten, Mittheilung machen. §. 8. Die vorbezeichneten Vorbeugungsmaßnahmen sollen mit Ausnahme jener, welche im Absatze b) des §. 6 angeführt sind, zehn Tage nach Feststellung des letzten Cholerafalles außer Kraft gesetzt werden, vorausgesetzt, dass die nothwendigen Desinfectionsmaßnahmen durchgeführt wurden. II. Theil. Seeverkehr. §. 1. Die im ersten Theile dieses Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf unverdächtige und günstige sanitäre Verhältnisse aufweisende Schiffe, welche längs der zu den Grenzgebieten gehörigen Küstenstrecken zur See verkehren, Anwendung finden. §. 2. Wenn die Schiffe, welche diesen Verkehr vermitteln, als verseucht oder verdächtig, oder aber wenn die hygienischen Verhältnisse derselben als ungünstige erkannt werden, so haben auf dieselben die im Titel VIII, Annex I der Dresdener Convention bezeichneten Maßnahmen Anwendung zu finden. §. 3. In allen diesen Fällen haben die competenten Behörden in beiden Staaten die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Dienst der in regelmäßiger Fahrt eingestellten Schiffe durch die Anwendung der sanitären Maßnahmen so wenig als möglich behindert werde. Dieselben werden zugleich darüber wachen, dass den Fischerbooten bei Ausübung ihres Erwerbes und ihres Handels die thunlichsten Erleichterungen zutheil werden. §. 4. Ein besonderer Gesundheitspass wird von allen Schiffen gefordert, wenn der Bestand der Cholera in der Provinz, welcher der Abfahrtshafen des Schiffes angehört, amtlich festgestellt ist. In allen anderen Fällen sollen Schiffe, welche den Verkehr zwischen beiden Ländergebieten vermitteln, der Verpflichtung, einen besonderen Gesundheitspass beizubringen, enthoben sein. Es genügt hiebei die einfache, von der zuständigen Seebehörde auf den Bordpapieren beigefügte Bescheinigung, dass im Abfahrtsorte und auf dem Schiffe normale Verhältnisse bestehen. §. 5. Die beiden Regierungen werden sich die Verzeichnisse der Sanitätsstationen, der Revisions- und Desinfectionsorte, sowie die Ver-

änderungen, welche hinsichtlich derselben sich ergeben, gegenseitig mittheilen. Das gegenwärtige Übereinkommen wird in Kraft treten, wenn es durch den zwischen beiden Regierungen erfolgten Notenaustausch angenommen wurde und wird seine Wirksamkeit sechs Monate nach der von einem der beiden vertragschließenden Theile ausgegangenen Kündigung verlieren. Geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 10. December 1895.

Kundmachung der Ministerien des Inneren und des Handels vom 30. Juli 1896, R.G.B. Nr. 154, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz bezüglich der Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr und für den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr. Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz, betreffend die Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr und für den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr. I. Allgemeine Bestimmung. Das vorliegende, in Anwendung der Bestimmungen von Titel I, V, VI und VII der Anlage I zu der Dresdener Sanitätsconvention vom 15. April 1893 abgeschlossene Übereinkommen bezieht sich auf die Maßnahmen, welche in den Grenzbezirken der beiden Länder bei Ausbruch der Cholera zur Ausführung gelangen sollen, in Bezug auf den Grenzverkehr zu Land, sowie in Bezug auf den Verkehr zu Wasser. II. Umschreibung des Grenzgebietes und Pflichten der Behörden desselben. Artikel 1. Das vorliegende Übereinkommen betrifft die beiderseitigen Grenzgebiete (mit Inbegriff der Flüsse und Seen) bis auf eine Breite von 10 Kilometern, von der Grenze an gerechnet. Artikel 2. Zur Ausführung der nachfolgenden Bestimmungen sind berufen: in Österreich-Ungarn die Bezirkshauptmannschaften, in der Schweiz die Regierungen derjenigen Cantone, in deren Gebiet die Grenzzone fällt. Artikel 3. Die in Artikel 2 genannten Behörden geben sich gegenseitig Nachricht von dem Auftreten der Cholera, sobald dieselbe in ihrem Gebiete amtlich constatiert worden ist, von der weiteren Ausbreitung der Krankheit, von den zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen und von den Beschränkungen, welche in Betreff des Handels und des Personenverkehrs aufgestellt worden sind. Artikel 4. Die Behörden veröffentlichen im ferneren in ihrem Gebiete die wichtigeren Verordnungen des Nachbarstaates, um dadurch die Bevölkerung vor den Unannehmlichkeiten zu bewahren, welche aus der Nichtkenntnis der in der Grenzzone des benachbarten Landes angeordneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen entstehen könnten. Artikel 5. Im Interesse der gegenseitigen Information sollen die Grenzbehörden den Sanitätsbeamten des Nachbarstaates, welche von der Regierung abgesandt worden sind, um sich an Ort und Stelle von dem Gesundheitszustande des benachbarten Bezirkes zu überzeugen, so viel als möglich an die Hand gehen. Diese Beamten haben, um die gewünschte Auskunft zu erhalten, bloß ihre Legitimationspapiere vorzuweisen, und zwar in Österreich-Ungarn den Bezirkshauptmannschaften, in der Schweiz den cantonalen Sanitätsbehörden (mit Einschluss der „Amtsärzte“). III. Maßnahmen hinsichtlich des Grenzverkehres. Artikel 6. In den Fällen, in welchen die an der Grenze sich bietenden, ganz besonderen Schwierigkeiten das in der Dresdener Sanitätsconvention vorgesehene System von Vorkehrungen nicht als eine genügende Garantie für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erscheinen lassen, können gegenüber dem verseuchten Bezirke folgende Maßnahmen ergriffen werden: A. In Bezug auf den Waren- und Gepäckverkehr. 1. Das Verbot der Einfuhr a) von alten Kleidern, gebrauchten Wäschestücken und benutztem, sonstigem Bettzeug, sofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, b) von Lumpen und Hadern, welche nicht unter die in Titel IV, 1, 2, a und b, der Anlage I der Dresdener Sanitätsconvention vorgesehenen Ausnahmen fallen, kann auf eine längere Dauer ausgedehnt werden, als weiter unten in Artikel 10 angegeben ist; immerhin soll sich diese Ausdehnung auf das unbedingt Nothwendige beschränken. 2. Die Einfuhr von Übersiedlungseffecten (Umzugsgut), welche infolge eines Wohnungswechsels befördert werden, und von Gepäcksendungen, eventuell auch von Reisegepäck (Passagiergut und Handgepäck) kann auf bestimmte Eingangspunkte, welche mit den nöthigen Desinfectionseinrichtungen versehen sind, beschränkt werden. Ferner kann verlangt werden, dass die schmutzige Wäsche, die getragenen Kleider und das benützte Bettzeug unter allen Umständen vor der Zulassung zur Einfuhr nach der von der Regierung des Bestimmungslandes aufgestellten Vorschrift desinficiert werden. Die Grenzbehörden beider Staaten werden sich gegenseitig ein Verzeichnis der obenerwähnten Eingangspunkte mittheilen. B. In Bezug auf den Personenverkehr. 1. Sämmtliche, die Grenze passierenden Personen können der in der Dresdener Sanitätsconvention vorgesehenen, ärztlichen Besichtigung unterstellt werden. Um die Durchführung einer derartigen Controle zu ermöglichen und hiedurch die Verkehrsfreiheit an den wichtigsten Punkten zu wahren, kann es nöthig werden, den Personenverkehr auf einzelne frequentiertere Grenzübergänge zu beschränken und die zwischenliegenden abzusperren. Doch soll diese letztere Maßregel nur im äußersten Nothfalle ergriffen werden. 2. Die aus einem verseuchten Orte kommenden Personen können angehalten werden, das Ziel ihrer Reise anzugeben, damit sie am Ankunftsorte einer fünftägigen, ärztlichen Überwachung unterstellt werden. 3. Gegen gewisse Kategorien von Personen, welche truppweise reisen, wie Zigeuner, Auswanderer,

Bezüglich der Desinfection während einer Choleraepidemie sieh unten den Abschnitt C.: Die Vorschriften über die Desinfection.

b. Blattern.[1])

Auch hier wird aus den bereits früher erörterten Gründen unterlassen, eine vollständige Aufzählung der älteren Normen zu bieten; es wird sich vielmehr darauf beschränkt, einige derselben anmerkungsweise[2]) anzuführen. Aus den neueren

Wallfahrer, Arbeiter, können strengere Maßregeln ergriffen werden; ebenso gegen Vagabunden, Bettler und Personen, welche ein aus Anlass der Cholera verbotenes Gewerbe betreiben. Wenn auch nur der Verdacht vorliegt, dass dieselben aus einem inficierten Orte kommen, so sind sie erst nach einer genauen ärztlichen Inspection und nach Durchführung der nothwendigen Desinfectionsmaßnahmen, sowie unter Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes einzulassen. Der Eintritt solcher Personen kann auf bestimmte Eingangsstationen beschränkt oder unter Umständen gänzlich untersagt werden. Durch diese Bestimmung soll aber die Ausführung von Maßnahmen der Auslieferung, der Ausweisung oder der Heimtransportierung in keiner Weise beeinträchtigt werden. 4. Personen, welche cholerakrank sind oder choleraähnliche Erscheinungen darbieten, kann das Überschreiten der Grenze untersagt werden. Die Grenzbehörden zeigen derartige Fälle den Verwaltungsbehörden des nachbarlichen Grenzbezirkes an, damit diese die nothwendigen Maßregeln ergreifen. Inzwischen leisten erstere den erkrankten Personen die nothwendige Hilfe. Artikel 7. Die Bestimmungen des Artikels 6 B (Personenverkehr) beziehen sich entsprechend dem Sinne der Dresdener Convention nicht auf die im Dienst befindlichen öffentlichen Beamten, Bahn- und Postbeamten und Sanitätspersonen, damit dieselben ungehindert ihren Pflichten nachkommen können. Auch die Personen, welche zur Besorgung ihres Geschäftes oder zur Bewirtschaftung von Grundstücken regelmäßig die Grenze überschreiten müssen, sind jeglicher Präventivbehandlung enthoben, vorausgesetzt, dass sie kein wegen der Cholera verbotenes Gewerbe treiben und sich auch nicht gegen die Vorschriften des Artikels 6 A (Waren- und Gepäckverkehr) verstoßen. Artikel 8. In dem Falle, wo aus einer inficierten Gegend des einen ein Massentransport nach dem Gebiete des anderen Staates in Aussicht genommen ist, werden die Behörden des ersteren die Grenzbehörden des letzteren rechtzeitig davon in Kenntnis setzen. Auch werden sie dafür Sorge tragen, dass von allfällig unterwegs vorkommenden Choleraerkrankungen den Grenzbehörden des Nachbarlandes ohne Verzug Kenntnis gegeben wird. In den Fällen, in denen der Transport mittels Eisenbahn stattfindet, sollen hiezu nach Möglichkeit eigene und abgesonderte Wagen benützt werden. Artikel 9. Die Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 8 gelten auch für den Schiffsverkehr über den Bodensee. Es wird ferner vereinbart, dass die in Artikel 1 bis 5 dieses Abkommens enthaltenen Vorschriften ebenfalls für diejenigen Bodenseehäfen Geltung haben sollen, welche weiter als 10 Kilometer von der Grenze entfernt sind, welche aber mit Häfen des anderen Landes im regelmäßigen Schiffsverkehr stehen. Artikel 10. Zehn Tage nach Constatierung des letzten Cholerafalles sollen die oben angegebenen Schutzmaßregeln, mit Ausnahme der im Artikel 6, lit. A, Ziffer 1, enthaltenen, aufgehoben werden, immerhin unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Desinfectionen ausgeführt worden seien. IV. Beitritt des Fürstenthums Liechtenstein. Dem Fürstenthum Liechtenstein wird das Recht eingeräumt, mittels Notification seinen Beitritt zu dem gegenwärtigen Übereinkommen, welches ihm von dem k. und k. Ministerium des Äußern mitgetheilt werden wird, zu erklären. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt vier Wochen, nachdem dasselbe mittels Notenaustausches zwischen den betheiligten Regierungen ratificiert worden ist, in Kraft und erlischt sechs Monate nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Staaten. Geschehen in Wien, in doppelter Ausfertigung, am 20. März 1896. Das vorstehende, seitens der betheiligten Regierungen ratificierte Übereinkommen, zu welchem auch die Regierung des Fürstenthums Liechtenstein den Beitritt erklärt hat, wird mit der Wirksamkeit vom 7. August 1896 hiemit kundgemacht.

[1]) Sieh hiezu das Capitel 11 in diesem Bande S. 284 ff.: „Die Vorschriften über das Impfwesen. — Sieh auch die Anm. 1 auf S. 313 dieses Bandes, ferner den Aufsatz: „Die Blatternepidemie in Eger 1888—1889 und der Einfluss der Impfung auf den Verlauf derselben“ (Von Dr. August Netolitzky, Österr. Sanitätsw. 1891, S. 107 der Blg.).

[2]) Die Entschl. v. 14. August 1772 verordnet allgemein, dass kein Leichnam, welcher an einer bösartigen oder epidemischen Krankheit verstorben, ausgesetzt, sondern so bald als möglich zur Erde bestattet werden soll. Da nun die Erfahrung nur zu oft schon bestätiget hat, wie bösartig und verheerend hierlandes die Blattern-Epidemie ist, so hat die Landesstelle zu verfügen befunden, dass 1) kein Leichnam der an Blattern verstorben ist, öffentlich aus-

behördlichen Verfügungen heben wir hervor: Erl. d. n. ö. Statth. v. 2. September 1872, Z. 26207 (Karajan, San. Ges. u. Vdgn., S. 191), betreffend die Beisetzung der Blatternleichen in den Leichenkammern der Friedhöfe, Beschaffenheit der Särge, Desinfection der Wäsche und der mit den Kranken in Berührung gewesenen Gegen-

gesetzt, sondern 2) derselbe längstens binnen 12 Stunden in die Todtencapelle, wo eine vorhanden ist, beigesetzt und 3) auf dem Lande und wo keine Capelle sich befindet, binnen 24 Stunden, weil die Blatternkrankheit sich deutlich darstellet, gleich begraben werden soll (Vdg. d. krain. L. St. v. 19. August 1801, Pol. G. S., S. 130). — Beerdigung der an natürlichen Pocken Verstorbenen (Hofkzld. v. 14. November 1811, an sämmtl. L. St., Pol. G. S., S. 167). — Die an Blattern verstorbenen Kinder sind auch in Wien im stillen zu beerdigen und von niemandem zu begleiten (Hofkzld. v. 19. December 1811, Z. 18595, N. Ö. R. Vdg. v. 3. Februar 1812, Z. 279, Guldener, Samml. der n. ö. San. Ges., Bd. 3, S. 241, Gochnat, Repert. der n. ö. Ges., Bd. 1, S. 448). — Verbot blatternde Kinder auf die Gasse und öffentliche Örter zu bringen (Vdg. der n. ö. Reg. v. 24. März 1812, Z. 8001, Pol. G. S., S. 166). — Gegen die zu frühe Abnahme der Warnungstafeln von Häusern, wo natürliche Blattern herrschen (Hofkzld. v. 19. Juni 1812, an die n. ö. Reg., Pol G. S., S. 256). — Abstellung von Missbräuchen bei Beerdigung von an den natürlichen Pocken Verstorbenen: Beseitigung innerhalb oder zu nahe den Wohnorten befindlicher Friedhöfe (Erl. des böhm. Gub. v. 6. August 1812, Z. 27851, Registr. des M. des I.). — Auch vaccinierte, später aber an den natürlichen Blattern verstorbene Personen dürfen nicht von dem Seelsorger zu Grabe begleitet werden (N. Ö. R. Dkt. v. 7. December 1813, Z. 35506, Guldener, Samml. der n. ö. San. Ges. 3. Bd., S. 381, Gochnat, Repert. der n. ö. Ges. 1. Bd., S. 92). — Gegen die Verheimlichung der natürlichen Blattern (Hofkzld. v. 22. Juli 1814, Pol. G. S., S. 92). — Über die Beerdigung der an natürlichen Blattern verstorbenen Kinder (Hofkzld. v. 6. August 1814, Z. 8979, N. Ö. R. V. v. 8. September 1814, Z. 23573, Gochnat, Repert. der n. ö. Ges., 1. Bd. S. 448, Samml. der n. ö. San. Ges. S. 24). — Dass die für die Verheimlichung der natürlichen Blattern festgesetzten Strafen von höchstens 3 fl. zu dem zu creirenden Vaccinatonsfonds einzufließen haben (Hofkzld. v. 1. September 1814, Kundm. in Ob. Öst. am 25. October 1814, Chron. Ausz. f. Ob. Ö. Nr. 2). — Aufstellung einer Warnungstafel auf Häusern, worin sich Blatternkranke befinden (Dct. der Centr. Org. Hofcom. v. 3. Juli 1815, Z. 11143, Laib. Gub. V. v. 14. Juli 1815, Z. 7483, Pr. G. S. 2. Erg. Bd., S. 512). — Über Beerdigung jener Kinder, welche wegen Krankheiten auf ärztliches Anrathen nicht geimpft werden konnten, oder nach überstandener Vaccine an natürlichen Blattern gestorben sind (Hofkzld. v. 14. December 1815, kundgem. in Ob. Ö. am 11. Jänner 1816, Chron. Ausz. Nr. 32). — Beschleunigung der Anzeigen über ausgebrochene Epidemien und natürliche Blattern, über letztere auch dann, wenn nur ein einziges Individuum damit befallen ist, wird angeordnet (N. Ö. R. D. v. 5. August 1817, Z. 34398, Ferro, Samml. der n. ö. San. Ges., Bd. 4, S. 303, Gochnat, Repert. der n. ö. Ges., Bd. 1, S. 93). — Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches der natürlichen Blattern bereits geimpfter Individuen, und Vorschrift hinsichtlich der Beerdigung derselben im Falle ihres Todes (Böhm. Gub. Dct. v. 22. Jänner 1818, Z. 1017, Pr. G. S., S. 15). — Die Beerdigung an natürlichen Blattern Verstorbener soll ohne Schaustellung in genau verschlossenen Särgen stattfinden. Ungeblatterte Kinder sind von solchen Leichenbegängnissen entfernt zu halten; die Begleitung solcher Leichname von Seite des Priesters und der bereits geblatterten Angehörigen und Freunde ist keineswegs untersagt (Vdg. des böhm. Gub. v. 30. Juli 1819, Z. 29934, Chron. Ausz. Nr. 575). — Warnungstafel wegen natürlichen Blattern bei von denselben wiederholt befallenen und bei vaccinierten Kindern (Hofkzld. v. 15. August 1822, Z. 22073, N. Ö. R. V. v. 5. September 1822, Z. 42898, Pr. G. S., S. 698). — Die Beerdigung der geimpften, sohin aber an natürlichen Blattern verstorbenen Kinder kann mit Begleitung des Priesters und der Verwandten und Freunde, unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Ansteckung, erfolgen (Hofkzld. v. 31. October 1822, an d. mähr. schl. Gub., Goutta, Ges. Franz I. Bd. 22, S. 315). — Festsetzung einer Strafe auf die Verheimlichung der natürlichen Blattern (Laib. Gub. Circ. v. 13. Mai 1824, Z. 6298, Pr. G. S., S. 177). — Warnungstafeln bei Blattern-Krankheiten (E. des böhm. Gub. v. 1. Juli 1825, Z. 30220, Norm. Buch d. böhm. L. St., Nr. 196). — Kennzeichen der wahren und modificierten Blattern (Tirol. Gub. Vdg. v. 3. Juni 1831, Z. 12081, Pr. G. S., S. 251). — Die Sanitäts-Individuen haben die Krankheitserscheinungen bei Blatternausbrüchen in den diesfälligen Befunden genau darzustellen (Vdg. d. galiz. Gub. v. 9. Juni 1837, Z. 33728. Pr. G. S. 19. Jahrg. I. Th. S. 274). — Betreffend die Verschleppung der Blatternkrankheit durch herumziehende Bettelleute (Curr. d. L. R. f. Kärnt. v. 8. März 1855, Z. 3142, Registr. d. M. d. I.).

stände. — Erl. d. n. ö. Statth. v. 20. November 1872, Z. 34520 (Karajan, San. Ges. u. Vdgn., S. 237) gegen die Blattern-Verbreitung durch öffentliche Badeanstalten. — Erl. d. steierm. Statth. v. 15. Februar 1875, Z. 1926 (Lautner, Sanitätsg. Gesetze 2c., Graz 1890, Nr. 39) betreffend die Maßregeln bei Blatternerkrankungen. — Erl. d. n. ö. Statth. v. 3. December 1878, Z. 12592 (M. Z. 243 ex 1879 V. Bl. d. Wr. Magistr., 1879, S. 13), in Betreff der Krankheitsanzeigen für Cholera, Typhus, Blattern, Diphtheritis, Scharlach und ägyptische Augenerkrankung (Trachom). — Erl. d. H. M. v. 25. April 1879, Z. 34181, an sämmtl. Eisenbahn-Verwaltungen (Centr. Bl. f. Eisenb. u. Dampfschiffahrt Nr. 57)[1]: „Seitens der polit. Behörden sind Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen Blatternkranke auf Eisenbahnen befördert wurden, wodurch eine Weiterverbreitung dieser Krankheit stattfand. Obgleich es nun nach dem Wortlaute des §. 13 des Betriebs-Reglements nicht angeht, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, insoferne nicht etwa ein absolutes Verbot der Entfernung derselben aus dem Erkrankungsorte besteht, bei Einhaltung der Bedingung wegen Bezahlung eines abgesonderten Coupés von dem Verkehre ganz auszuschließen, so dürfte doch meistens ein strenges Bestehen auf der Erfüllung dieser Bedingung die Benützung der Eisenbahn durch dieselbe hintanhalten. Der Verw.-Rath wird sohin aufgefordert, die unterstehenden Organe anzuweisen, Personen, welche augenscheinlich die Merkmale einer ansteckenden Krankheit und insbesondere der Erkrankung an Blattern an sich tragen, und welche den Mitreisenden gefährlich werden können, unnachsichtlich von der Mit- und Weiterreise, sowie von der Benützung der den übrigen Reisenden geöffneten Wartelocalitäten auszuschließen, wenn sie nicht ein abgesondertes Coupé bezahlen. Derlei Coupés, sowie die den Kranken etwa eingeräumten Wartelocalitäten in den Stationen sind selbstverständlich nach erfolgter Benützung einer ordentlichen Lüftung zu unterziehen." — Erl. d. Stadtmagistr. in Brünn v. 20. Februar 1889, Z. 7801 (Österr. Sanitätsw., 1890, S. 23), betreffend Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter gegen Tuberculose, Trachom und Blattern. — Erl. d. Statth. in Lemberg v. 2. März 1890, Z. 83607 (Österr. Sanitätsw., S. 203), betreffend Erhebungen über die Einschleppung von Flecktyphus und Blattern durch alte Kleider. — Erl. der küstenl. Statth. v. 24. December 1896, Z. 27301 (Österr. Sanitätsw., S. 527), betreffend Maßnahmen gegen Verschleppung des Typhus aus Pola und der Blattern aus Lussinpiccolo.[2])

---

[1]) Dieser Erl. wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 29. Mai 1879, Z. 7651, allen Landesstellen mitgetheilt.

[2]) Da dieser Erl. von actuellem Interesse, sowie von dauerndem Werte ist und dem oben S. 350 abgedruckten allgem. Erl. des Min. des Inn. v. 26. December 1896, Z. 42643, zu Grunde liegt, bringen wir denselben im Wortlaute: „Anläßlich des epidemischen Auftretens des Abdominaltyphus in der Stadt Pola und der Blattern in Lussinpiccolo wurde bereits die Verfügung getroffen, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft in Pola, beziehungsweise in Lussinpiccolo allen politischen Bezirksbehörden die Abreise von Personen telegraphisch bekannt zu geben sei, welche die genannten Städte während des Herrschens von Typhus, resp. Blattern in ihren Familien verlassen, um sich in einen Ort (Gemeinde) des bezüglichen Bezirkes zu begeben. Die politischen Bezirksbehörden haben sofort die betreffende Gemeinde anzuweisen, derlei Ankömmlinge observieren zu lassen und Vorsorge zu treffen, dass allfällig verdächtige Erkrankungen der politischen Behörde nicht nur unverzüglich gemeldet werden, sondern dass auch bis zum Einlangen des ohne Aufschub zu entsendenden Amtsarztes alle sanitären Vorkehrungen in Vollzug gelangen, um eine Verbreitung der Seuche hintanzuhalten. Aufgabe des Amtsarztes wird es sein, die Erkrankung zu verificieren, bei sich bestätigendem Verdachte die möglichste Isolierung, falls dies nicht geschehen sein sollte, zu veranlassen, die während und nach Ablauf der Krankheit nothwendigen Maßnahmen und Desinfectionen festzusetzen und die stricte Ausführung derselben weiterhin zu controlieren. Unter einem wird es den politischen Behörden zur Pflicht gemacht, fortan jeden ersten Typhus- oder Blatternfall, welcher in einer Localität ihres Amtsbezirkes festgestellt wird, der Statt-

c. Denguefieber.

Zu erwähnen ist das Circ. der Seebehörde in Triest, v. 27. December 1889, Z. 10855 (Österr. Sanitätsw., 1890, S. 44), betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung des Denguefiebers.

d. Diphtherie.[1])

Die Behandlung der Diphtherie hat in jüngerer Zeit durch die von Prof. Behring entdeckte Blutserumtherapie eine neue Richtung erfahren.[2]) Bezüglich des Bezuges des Heilserums aus dem Auslande erflosſs der Erl. d. Min. d. Inn. v. 22. October 1894, Z. 26572 (Österr. Sanitätsw., S. 577),[3]) und die Vdg. der

---

halterei telegraphisch anzuzeigen. Demnach sind auch die Gemeinden neuerdings zur raschesten Meldung jedes Falles zu verhalten. Über den weiteren Verlauf solcher Epidemien wird, je nach der Heftigkeit des Auftretens, wie bisher wöchentlich oder häufiger schriftlicher Bericht zu erstatten sein."

[1]) Sieh den Aufsatz: „Die Diphtherie in Brünn während der Jahre 1882 bis 1895, in epidemiologischer Hinsicht" vom Stadtphysicus Dr. Johann Igl in Brünn. (Beil. zu Nr. 6 des Österr. Sanitätsw., J. 1896).

[2]) Sieh die Aufsätze: „Die Blutserumtherapie bei der Diphtherie" „Über die Beschaffung des Heilserums gegen Diphtheritis" im Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1894, S. 431 u. 523; sieh ferner im Österr. Sanitätsw. Jahrg. 1894, S. 540, den Auszug aus der Berathung des obersten Sanitätsrathes über die Maßnahmen, welche infolge der anscheinend günstigen Wirkung der neuen Serumtherapie bei Diphteritis vom Sanitäts- und Medicinalstandpunkte getroffen werden sollen. — Sieh auch die Aufsätze „Zur Statistik der Behandlung der Diphtherie mit Heilserum" im Österr. Sanitätsw. Jahrg. 1895, S. 2 und „Erfolge der Serumtherapie bei der Diphtherie nach der vom staatlichen Institute eingeleiteten Sammelforschung" im Österr. Sanitätsw. Jahrg. 1896, S. 337 ff.

[3]) Dieser Erlasſs lautet: „Aus Anlasſs mehrfacher Anfragen, betr. den Bezug von Heilserum gegen Diphtheritis aus dem Auslande wird eröffnet, dasſs es bei dem Umstande, als das Heilserum kein Geheimmittel, sondern ein im bacteriologischen Wege nach bekannten Methoden hergestelltes Heilmittel darstellt, keinem Anstande unterliegt, dasſs dasselbe durch die öffentlichen Apotheken bezogen und unter den im §. 3 der Min. Vdg. z. österr. Pharmacopö v. 1. Juli 1889, R. G. B. Nr. 107, enthaltenen Voraussetzungen an Ärzte abgegeben werde. Hinsichtlich der Preisberechnung ist den Apothekern zu bedeuten, dasſs bei dem Umstande, als es sich vorläufig nur um einen bereits adjustierten Handelsartikel handelt, ein höherer als der im §. 16 der Grundsätze für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe bewilligte Preiszuschlag zum Bezugspreise unstatthaft ist. Hinsichtlich des directen Bezuges von Vorräthen dieses Heilmittels durch Ärzte oder Privatpersonen finden die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1882, §. 16 Anwendung, nach welchen der Bezug an die Bewilligung der polit. Landesbehörde geknüpft ist. Mit Rücksicht auf den Umstand, dasſs das neue Heilmittel nach dem Fachgutachten des ob. Sanitätsrathes hinsichtlich seiner Nebenwirkungen und Indicationen klinisch noch nicht erforscht ist, ist die Verwendung desselben vorläufig thunlichst auf solche Heilstätten zu beschränken, in welchen die Mittel zur wissenschaftlichen Würdigung aller im Verlaufe der Krankheit und der Behandlung auftretenden Symptome gegeben sind. Die Ärzte sind aufmerksam zu machen, dasſs bei Anwendung des Mittels die zureichende ärztliche Beobachtung und Überwachung des Kranken nothwendig und der Arzt für die Folgen der Unterlassung der nothwendigen Vorsicht verantwortlich ist. Ferner sind die Ärzte noch besonders aufmerksam zu machen, dasſs auch bei Anwendung des Heilserums die exactesten localen Desinfectionsmaßregeln sowohl in Bezug auf die an Diphtheritis erkrankte Person, als auch das Krankenbett und auf die Umgebung in keinem Zeitpunkte während und nach Beendigung der Krankenbehandlung außeracht zu lassen sind, da wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, dasſs die Verbreitung der Diphtheritis nur durch unvollständiges, ärztlich nicht überwachtes Desinfectionsverfahren stattgefunden hat. Behufs Förderung einer möglichst baldigen richtigen Beurtheilung des Heilmittels ist Vorsorge zu treffen, dasſs seitens aller der Oberaufsicht der polit. Behörden unterstehenden Heilanstalten, an welchen die Heilserumtherapie gegen Diphtheritis zur Anwendung gebracht wird, wissenschaftlich gehaltene Vormerke über die therapeutischen Erfahrungen bei Anwendung dieses Heilmittels geführt und bis 31. December d. J. über das Ergebnis derselben ein summarischer Bericht an die polit. Landesbehörde im Wege der betr. polit. Bezirksbehörde vorgelegt werde. Desgleichen sind die Ärzte einzuladen, über wichtige Erfahrungen, welche sie bei der

Min. der Fin., des Inn. und des Handels v. 22. Februar 1895, R. G. B. Nr. 37.[1])

Betreffend die periodische Berichterstattung über die Heilserumbehandlung der an Diphtherie Erkrankten hat das Min. d. Inn. mit dem an alle Landesbehörden gerichteten Erlasse v. 25. November 1895, Z. 30890 (Österr. Sanitätsw., S. 483)[2]) Anordnungen getroffen.

Anwendung des Heilserums gemacht haben, an die polit. Behörde zu berichten. Der Bezug dieses Heilmittels aus dem Auslande wird an die Bedingung geknüpft, dass derselbe nur aus denjenigen Erzeugungsstätten erfolge, in denen das Heilserum unter der Garantie anerkannter Fachmänner abgegeben wird, als welche derzeit die Fabriken, „Farbwerke vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst am Main, Chemische Actienfabrik, vormals Schering in Berlin“ und das Pasteursche Institut in Paris zu nennen sind. Ferner ist hinsichtlich der Aufbewahrung die größte Sorgfalt in Bezug auf die Erhaltung constanter niederer Temperatur, Abschluss des Lichtes, reinlichste Umgebung zu beobachten und darauf zu sehen, dass Heilserum, welches Anzeichen einer stattgefundenen Zersetzung und Verderbnis erkennen lässt, zur Abgabe bezw. Anwendung nicht gelange. Von dieser Anordnung sind sämmtliche Ärzte und Apotheker in die Kenntnis zu setzen, und die polit. Behörden anzuweisen, die Beachtung derselben durch die ihnen zugewiesenen Bezirksärzte zu überwachen und die auf den Verkehr und die Anwendung des Heilserums bezüglichen Wahrnehmungen von allgemeinem Belange der polit. Landesbehörde anzuzeigen.“

[1]) Diese Vdg. lautet: „Auf Grund des Artikels VI des Zollgesetzes v. 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, sowie mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien bis auf weiteres angeordnet, dass Sendungen von Diphtherieheilserum, welches im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife als „Impfstoff“ nach T.-Nr. 64 zollfrei zu behandeln ist, von den Zollämtern nur im Falle des Bezuges aus den seitens des Ministeriums des Innern als oberster Sanitätsbehörde für zulässig bezeichneten Bezugsquellen, für Apotheken, für wissenschaftliche Institute der medicinischen Facultäten und für die das Öffentlichkeitsrecht besitzenden Krankenanstalten mit Ausschluss jeder Mittelsperson abgefertigt werden dürfen. Insoweit es sich jedoch um den Bezug dieses Impfstoffes für einen in der ungarischen Krone gelegenen Ort handelt, hat die zollamtliche Abfertigung beziehungsweise Anweisung an ein königlich ungarisches Zollamt überdies noch bei Sendungen für Privatkrankenanstalten und Municipien gleichfalls mit Ausschluss jeder Mittelsperson stattzufinden. Hinsichtlich des directen Bezuges dieses Heilmittels durch Ärzte oder Privatpersonen haben die Bestimmungen des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife in Absicht auf den Bezug zubereiteter Arzneiwaren aus dem Auslande sinngemäße Anwendung zu finden“.

[2]) Dieser Erl. lautet: „In Anbetracht der sichergestellten Erfolge, welche bei der Behandlung an Diphtherie erkrankter Personen durch die rechtzeitige Anwendung von Heilserum erzielt werden können, wird angeordnet, dass in den nominellen Wochenausweisen, welche die Gemeinden infolge des h. ä. E. vom 13. December 1888, Z. 20604 (Österr. Sanitätsw. 1889, S. 5), an die polit. Beh. zu erstatten haben, hinsichtlich der in diesen Berichten ausgewiesenen, an Diphtherie erkrankten Personen, welche durch Genesung oder Tod in Abgang gekommen sind, in jedem einzelnen Falle die Bemerkung beigefügt werde, ob der Erkrankte mit Heilserum behandelt wurde und aus welcher Bezugsquelle das letztere stammte. Diese Angaben werden den k. k. Bezirksärzten zur Information über die Verwendung von Heilserum zur Behandlung der Diphtherie und über den Erfolg der Heilserumtherapie in der Praxis der Ärzte zu dienen haben und denselben erforderlichen Falles Anhaltspunkte zur entsprechenden Förderung der Heilserumtherapie geben können. Im Falle der Anwendung von Schutzimpfungen mit Heilserum haben die Gemeinden hierüber anlässlich der Wochenberichte gleichfalls die Anzeige zu erstatten und das Verzeichnis der mit Heilserum schutzgeimpften Personen beizuschließen. Hievon wird die k. k. . . . . . zur entsprechenden Durchführung mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass fortan über die Erfolge bei der Anwendung von Heilserum bei Diphtherie in den vierwöchentlichen Berichten der pol. Beh. über die Verbreitung der Infectionskrankheiten, sowie in den anher vorzulegenden Berichtssummarien über diese Verhältnisse entsprechende Bemerkungen aufzunehmen sind. — Gleichzeitig eröffnete das M. d. J. einer polit. L. B., dass von einer weiteren Verpflichtung der Privatärzte zur umständlichen Berichterstattung über die in ihrer Privatpraxis beobachteten Erfolge der Behandlung diphtheriekranker Personen mit Heilserum abgesehen, dagegen von den in öffentl. Spitälern angestellten Ärzten stets eine fachmännische Verwertung ihrer bezüglichen Beobachtungen, da diesen ein größerer Wert beigemessen werden muss, erwartet wird. Auf Grund der von den Ärzten über die Anwendung des aus der Wiener Staatsanstalt bezogenen Heilserums mittels der

Über die Gewinnung und Abgabe von Diphtherieheilserum in der k. k. Staatsanstalt in Wien sieh den diesbezüglichen Aufsatz im Österr. Sanitätsw., Jhg. 1895, S. 295.[1])

Über das sanitätspolizeiliche Vorgehen beim Auftreten der Diphtherie in Schulen hat die n. ö. Statth. über Anregung des Obersten Sanitätsrathes mit dem an den Wiener Magistrat gerichteten Erlasse vom 4. December 1893, Z. 86141 (Österr. Sanitätsw., S. 583) Weisungen ertheilt.

Die Statth. in Tirol hat mit dem Erl. v. 23. November 1896, Z. 32226 (Österr. Sanitätsw., S. 526) Anordnungen, betreffend die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über Genesung von Diphtheriekranken, getroffen.[2])

übersandten Corr.-Karten erstatteten Berichte wird der Vorstand dieser staatlichen Heilserumgewinnungsanstalt eine übersichtliche Darstellung der Resultate dieser Behandlung verfassen.

[1]) Wir heben aus diesem Aufsatze hervor: „Die Gewinnung des Diphtherieheilserums wird vom Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds vorläufig auf Rechnung des Staates betrieben, und wurde mit dem Finanzgesetze ein ansehnlicher Betrag für diesen Zweck bewilligt. Der Betrieb der Anstalt ist durch eine eigene Instruction geregelt. Bis 1. Juli 1895 wurde das in der Anstalt gewonnene Serum, welches nur einen Zusatz von Kampher hat und in der Anstalt geprüft wird, unentgeltlich abgegeben, und wurden 2130 Fläschchen mit ca. 29200 cbcm. Serum an die Kinderspitäler in Wien, Graz, Prag und weiterhin an 58 Krankenanstalten Österreichs zu Versuchszwecken versendet. Zufolge einer an alle polit. L. B. gerichteten Note der k. k. n. ö. Statth. vom 2. Juli 1895, Z. 57525, ist diese unentgeltliche Abgabe des Heilserums nunmehr sistiert und ist dasselbe seit 1. Juli 1895 vorläufig durch die Institutsleitung in der k. k. Krankenanstalt Rud.-Stiftung um den Preis von 1 fl. 40 kr. für die Dose zu beziehen. Beim epidemischen Auftreten der Diphtherie wird das Serum auch an praktische Ärzte und Apotheker abgegeben. Jede Dosis besitzt einen durch das Thierexperiment festgestellten, annähernd constanten Heilwert (zumindest 1000 Antit. inc. Behr.), und ist daher auch der Preis einer Dosis mit dem gleichen Betrage festgesetzt. Gegenwärtig können im Monate ca. 1000 Dosen erzeugt werden; dieses Quantum dürfte sich aber in den folgenden Monaten rasch steigern, und ist zu erwarten, dass im October bereits 2000 bis 2500 Dosen monatlich abgegeben werden können. Für besonderen, jedoch kurz dauernden Bedarf könnte die Production noch gesteigert werden. Hinsichtlich der Anwendung des Heilserums &c. ertheilt die Anstalt in der den Sendungen beigegebenen Anweisung folgende Rathschläge: Die Dosis zu 10 cbcm. bis zu 15 cbcm. genügt für einfache und mittelschwere Fälle, die in den ersten Krankheitstagen behandelt werden. Vorgeschrittene und schwere Fälle erfordern eventuell die mehrmalige Application des Mittels. Die Fläschchen sind mit Gummistopfen versehen, verbunden und versiegelt; das Siegel trägt das Zeichen des kaiserl. Adlers. Die Etiquette trägt den Vermerk der Quantität (ob 10 oder 15 cbcm.), ferner eine Serien-Nummer, auf welche man sich bei irgendwelchen Mittheilungen beziehen möge. Namentlich sind Angaben über locale oder allgemeine Erytheme (Häufigkeit &c.), sowie über andere mit der Anwendung des Mittels in Verbindung zu bringende Nebenwirkungen erbeten, und möge hiezu die beigelegte Karte verwendet werden. Mit Ausnahme sogen. präventiver Anwendung soll immer der ganze Inhalt eines Fläschchens subcutan eingespritzt werden. Zur präventiven Anwendung (um Gesunde zu Zeiten der Diphtheriegefahr vor einer möglichen Erkrankung temporär zu schützen) genügt der 5. Theil eines Fläschchens, also 2 resp. 3 Cbcm. Zur Einspritzung empfehlen sich die vordere untere Brust- und Bauchgegend, sowie die Oberschenkel. Dieselbe hat, sowie die Reinigung der Spritze unter antiseptischen Cautelen zu erfolgen. Zur Reinigung der Spritze nach einer Injection empfiehlt sich zunächst ein genügendes Ausspülen mit warmem Wasser; als Injectionsspritzen sind die sogen. Ballon-Spritzen (Kochs) und ihre Modificationen zu empfehlen. Die Fläschchen sind unter Abschluß von Licht an einem kühlen Orte aufzubewahren. Allfällige Mittheilungen über die Erfolge, sowie auch Beschwerden wollen an Prof. Dr. Rich. Paltauf, Krankenanstalt „Rudolfstiftung" in Wien gerichtet werden." Das Handelsmin. hat für die über Ersuchen der Anstalt seitens der Ärzte zu erstattenden Meldungen über den therapeutischen Erfolg des vom Institute abgegebenen und bei der Behandlung der Diphtherie verwendeten Heilserums die Portofreiheit zugestanden."

[2]) Da dieser Erlass ein allgemeines Interesse beanspruchen darf, so bringen wir denselben im Wortlaute: „Es ist kürzlich im Verwaltungsgebiete der Fall vorgekommen, dass ein an Diphtheritis erkranktes Kind am 11. Krankheitstage und am 7. Tage nach wegen Erstickungsgefahr vorgenommener Injection von Heilserum und nachdem am 3. Tage nach dieser amtsärztlich noch Spuren von diphtheritischen Belägen am Pharynx und den Gaumenbögen constatiert worden waren, mit einem Zeugnisse des Gemeindearztes, in welchem derselbe

e. Flecktyphus.[1])

Der Flecktyphus kann heute als eine auf gewisse Gegenden beschränkte endemische Krankheit angesehen werden, welche nur mehr ausnahmsweise über sein seit langer Zeit behauptetes Territorium hinausgreift. Den Boden für diese Krankheit bildete Galizien mit den angrenzenden Theilen der Bukowina und Schlesiens, sowie mit einzelnen dem Seuchengebiete in Schlesien benachbarten Bezirken Mährens. Den sanitären Fortschritten der Neuzeit ist es zu danken, dass in Mähren, Schlesien und in der Bukowina die Krankheit seltener geworden ist und Verschleppungen derselben nach Böhmen und Niederösterreich nur mehr zu den Ausnahmen gehören. Auch in Galizien wurde das Verbreitungsgebiet eingeschränkt.[2]) Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung des Flecktyphus wurden mit dem Erl. der böhm. Statth. v. 22. März 1888, Z. 25168 (Norm. Saml. d. böhm. Statth. Nr. 405), getroffen.

f) Gelbes Fieber.

Zur Abwehr des gelben Fiebers sind im See-Sanitäts-Reglement Bestimmungen[3]) getroffen worden.[4])

---

bestätigte, dass der diphtheritische Process abgelaufen sei und keine Ansteckungsgefahr, jedoch als Folgekrankheit eine schwere Nierenentzündung bestehe, in seine Heimat überführt wurde, wo es am folgenden Tage starb. Zweifelsohne wurde von Seite dieses Gemeindearztes die gewonnene Erfahrung übersehen, dass bei Diphtheritis ein Verschwinden der mikroskopisch sichtbaren, localen Erscheinungen noch nicht ein Verschwinden jeder Ansteckungsgefahr für andere bedeuten muss und dass selbst bei Reconvalescenten nach Diphtheritis oft noch längere Zeit in der Mundhöhle die als specifisch angesehenen Krankheitskeime vorgefunden wurden. Aus diesem Grunde hat auch die Statthalterei mit dem Circular-Erlasse v. 10. Jänner 1894, Z. 983, den Ausschluss derart erkrankt gewesener, schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche auf einen Zeitraum von 14 Tagen nach erfolgter Heilung des Localprocesses und Desinfection ausgedehnt. Indem die politischen Behörden von diesem Vorfalle verständigt werden, werden sie beauftragt, die Gemeindeärzte des Bezirkes anzuweisen, kein Zeugniss über gefahrlosen Transport solcher Kranken auszustellen, bevor nicht 14 Tage seit deren anscheinender Genesung und der ordnungsgemäß vorgenommenen Desinfection abgelaufen sind; im Falle jedoch ein früherer Transport von Seite der Parteien gewünscht werden sollte, die Entscheidung hierüber der vorgesetzten politischen Behörde I. Instanz zu überlassen, welche in der Lage ist, die Sicherheitsbedingungen zum eventuellen Transporte und zur Unterbringung des Kranken in der Heimat vorzuschreiben, oder sich diesfalls mit der politischen Behörde des Heimatsortes ins Einvernehmen zu setzen."

[1]) Der Flecktyphus ist die Krankheit, zu welcher sich die Pest in Europa abgeschwächt hat.

[2]) Aus dem Aufsatze: „Die Infectionskrankheiten in Österreich während der Jahre 1892 und 1893 und im Quinquennium 1889—1893 (Österr. Sanitätsw., Blg. zu Nr. 52 ex 1894).

[3]) Ältere Vorschriften: Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung des sogenannten gelben Fiebers (Hofdct. v. 26. December 1804, kundg. in Böhmen am 4. Jänner 1805, Krop., G. Franz II, Bd. 19, S. 596). — Maßregeln gegen das gelbe Fieber (Hofdct. v. 30. December 1804, Z. 24099 an d. böhm. Gub., Norm. B. d. böhm. L. St. Nr. 278). — Vorsichtsmaßregeln gegen das gelbe Fieber (Hofkld. v. 12. Jänner 1805, kundg. in Ob. Österr. am 17., Steierm. Kärnt. am 19., Mähr. Schles. und Galiz. am 25. Jänner 1805, Norm. B. d. böhm. L. St. Nr. 16, Krop. G., Franz II, B. 20, S. 25). — Vorsichten gegen das gelbe Fieber (Hofdct. v. 8. Februar 1805, Vdg. d. böhm. Gub. v. 24. Februar 1805, Norm. Buch d. böhm. L. St. Nr. 35, kundg. in Steierm. Kärnten am 23., Nieder-Österr. am 26., Ob.-Österr. am 27. Februar und in Galizien am 1. März 1805, Krop., G. Franz II, Bd. 20, S. 74). — Maßregeln, wodurch die österr. Erbländer von der Ansteckungsgefahr des amerikanischen Fiebers verwahrt werden mögen (Hofdct. v. 26. Februar 1805, Norm. Buch d. böhm. L. St. Nr. 49, Krop., G. Franz II, S. 159).

[4]) In jüngster Zeit wurden übrigens behufs Abwehr der Pest die Bestimmungen des See-Sanitäts-Reglements durch den unten in der Anm. 1 auf S. 429 abgedruckten Erl. der k. k. Seebehörde in Triest vom 20. October 1896, Z. 10809, modificiert. Da nun im allgemeinen nach den in der vorgängigen Anm. angeführten Vorschriften zur Abwehr des gelben Fiebers dieselben Maßregeln, wie gegen die Pest anzuwenden sind, so dürfte der bezogene Erl. der k. k. Seebehörde als auch für die Abwehr des gelben Fiebers zutreffend anzusehen sein. Im übrigen ist eine Umarbeitung des See-Sanitäts-Reglements im Zuge.

g. Genickstarre.

Sieh den Erl. d. Min. d. Inn. v. 27. November 1891, Z. 23122, an alle L. Beh., mit Ausnahme jener in Krain (Österr. Sanitätsw., S. 421), betreffend Anzeigen über das Auftreten von Genickstarre und Schweißfieber-Epidemien, und den Erl. d. schles. L. R. v. 8. März 1895, Z. 4321 (Österr. Sanitätsw., S. 129), betreffend die beim Auftreten von Erkrankungen an Genickstarre zu pflegenden Erhebungen.

h. Ileotyphus.

Der Ileotyphus ist eine weitverbreitete Krankheit.[1]) — Über die zur Behebung einer Typhus-Epidemie zu ergreifenden Maßregeln sieh den Aufsatz: „Typhus und Assanierung in Idria" im Österr. Sanitätsw. Nr. 10 ex 1895. — Sieh ferner die oben in der Anm. 2 auf S. 419 abgedruckten Erl. der küstenl. Statth. v. 24. December 1896, Z. 27301.

i. Influenza.

Sieh den Erl. d. Min. d. Inn. v. 10. Jänner 1890, Z. 23200/89, an sämmtliche L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 60), den Erl. d. Statth. in Wien v. 20. Jänner 1890, Z. 3413 (Österr. Sanitätsw., S. 93), den Erl. d. L. R. in Klagenfurt v. 22. Februar 1890, Z. 2474 (Österr. Sanitätsw., S. 156), betreffend die Berichterstattung über Influenza, ferner den Erl. d. Min. d. Inn. v. 9. Juni 1890, Z. 9573, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 412), betreffend die von der medicinischen Akademie in Paris angeregte Sammelforschung über Influenza[2])

[1]) Aus dem Aufsatze: „Die Infectionskrankheiten in Österreich während der Jahre 1892 und 1893 und im Quinquennium 1889—1893 (Österr. Sanitätsw., Blg. zu Nr. 52 ex 1894): „5. Ileotyphus: Nur wenige Bezirke sind es, in denen Erkrankungen an Ileotyphus in den Jahren 1892 u. 1893 nicht auftraten. Vergleicht man die Zahlen der von dieser Krankheit in dem 5jährigen Zeitraume betroffenen Bezirke und Gemeinden, so stellt sich eine bis zum Jahre 1892 reichende Vermehrung derselben heraus, welche hinsichtlich der Bezirke auch noch 1893 ersichtlich ist, während im letzteren Jahre sich die Zahl der betreffenden Gemeinden vermindert hat. Ein fast gleiches Verhalten zeigt sich hinsichtlich der Zahl der angezeigten Krankheitsfälle. Den Epidemieberichten zufolge wurden gemeldet:

im Jahre	1889	aus	327	Bezirken,	2313	Gemeinden	20849	Erkrankungsfälle
„ „	1890	„	317	„	2403	„	20540	„
„ „	1891	„	328	„	2614	„	20510	„
„ „	1892	„	342	„	3438	„	36349	„
„ „	1893	„	346	„	3281	„	27946	„

Die aus den vorstehenden Ziffern ersichtliche Erhöhung der Zahl der Krankheitsfälle kommt zum Theile auf Rechnung der in den beiden letzten Jahren häufiger erstatteten Anzeigen. Es kam nämlich im Jahre 1889 nicht einmal der dritte Theil (31 Procent) der Typhussterbefälle vor der Vorlage der Jahresausweise über Todesarten zur Kenntnis der Behörden. In den folgenden vier Jahren besserte sich dieses Verhältnis und stieg die Zahl der angezeigten Fälle nach und nach auf 34, 35 und 41 Procent der Todesfälle. Immerhin aber lässt sich aus diesen Ziffern entnehmen, dass der Anzeigepflicht beim Ileotyphus noch immer nur in sehr ungenügender Weise entsprochen wird und eine Besserung dieses Verhältnisses im öffentlichen sanitären Interesse dringend nothwendig ist. Prophylaktische Maßnahmen gegen die, wie zahlreiche Erfahrungen der Neuzeit unwiderleglich darthun, mit Erfolg zu beseitigenden Ursachen der Typhuserkrankungen setzen unbedingt voraus, dass die politischen Behörden sofort zur Kenntnis gelangen, wo solche auftreten, um durch sorgfältige Erhebungen der amtlichen Sanitätsorgane die Ursachen zu ergründen und auf Beseitigung derselben hinwirken zu können. Auf diesem Gebiete eröffnet sich der staatlichen und der im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde gelegenen Sanitätspolizei ein reiches Feld der Thätigkeit, und wird zielbewußten Bestrebungen der Sanitätsorgane der Erfolg sicher nicht fehlen."

[2]) Vergl. hiezu auch den Aufsatz im Österr. Sanitätsw. Jhg. 1891, Bl. zu Nr. 5: „Bericht über die Influenza-Epidemie in Österreich zu Ende 1889 und im Beginne des Jahres 1890, verfasst mit Berücksichtigung der von der medicinischen Akademie in Paris aufgestellten Fragepunkte".

und den Erl. d. Min. d. Inn. v. 17. November 1891, Z. 23505, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 393), betreffend Berichterstattung und Vorkehrungen beim Auftreten der Influenza.

k. Krämpfe.

Sieh den Aufsatz: „Epidemie hystero-epileptischer Krämpfe unter den Schulkindern in Valle, Bez. Pola im Österr. Sanitätsw., Jhg. 1893, S. 449.

l. Krätze.

Diesbezüglich bestehen fast nur ältere Vorschriften[1]); in neuerer Zeit hat die L. R. der Bukowina mit dem Erl. v. 24. März 1889, Z. 3016 (Österr. Sanitätsw., S. 139), Erhebungen über Syphilis-, Krätze- und Trachom-Erkrankungen unter den Assentpflichtigen angeordnet.

m. Keuchhusten.

Derselbe ist im Erl. des Min. des Inn. vom 13. December 1888, Z. 20604 (sieh Anm. 2 auf S. 345), als anzuzeigende Infectionskrankheit genannt.

n. Lyssa.

Mit dem Erl. d. Min. d. Inn. v. 5. August 1890, Z. 21479 ex 1888, an alle L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 549) wurden Erhebungen über das Vorkommen der Hundswuth, über die Einführung von Hundesteuern, Hundemusterungen etc. angeordnet.[2])

Die Behandlung der Lyssa hat in jüngerer Zeit durch das Heilverfahren des Professor Pasteur eine neue Richtung erfahren.[3]) Es wurde in Wien die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt errichtet und hat die n. ö. Statth. anläsßlich der Eröffnung derselben am 22. Juli 1894, Z. 48821 (Österr. Sanitätsw., S. 481), Nachstehendes kundgemacht: „In der Krankenanstalt „Rudolfsstiftung" in Wien be-

---

[1]) Maßregeln zur Hintanhaltung der Krätze unter dem Landvolke (Böhm. Gub. Vdg. v. 23. Juni 1831, Z. 25154, Prov. G. S., S. 292). — Vorschriften zur Abhaltung der Krätze (Galiz. Gub. Vdg. v. 8. Juni 1832, Z. 27284, Prov. G. S., S. 164). — Erneuerung der Vorschrift zur Hintanhaltung der Krätze unter der Militärmannschaft, sowie unter dem Landvolke (Böhm. Gub. Vdg. v. 21. Septbr. 1832, Z. 39472, Prov. G. S., S. 532). — Ausrottung und Heilung des unter dem Landvolke häufig vorkommenden Krätzübels nach den wegen Heilung armer kranker Bezirksinsassen bestehenden Vorschriften (Steierm. Gub. Vdg. v. 7. Aug. 1833, Z. 11159, Prov. G. S., S. 196). — Maßregeln gegen die Verbreitung des Übels der Krätze (Decr. d. böhm. Gub. v. 19. Nov. 1833, Z. 53102, Norm. Buch d. böhm. L. St. pag. 486). — Erneuerung der Vorschrift wegen Hintanhaltung der Weiterverbreitung des Übels der Krätze (Vgd. d. böhm. Gub. v. 9. Okt. 1838, Z. 52294, Prov. G. S., Bd. 20, S. 683). — Erneuerung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Krätze und Lustseuche (Vdg. d. böhm. Gub. v. 17. Juni 1841, Z. 31059, Prov. G. S., Bd. 23, S. 276). — Die Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der Krätze, wird den Bezirksämtern, anläsßlich der Wahrnehmung, dass viele Individuen an dieser Krankheit leidend auf dem Assentplatze erscheinen, zur Pflicht gemacht (Vgd. d. bukow. L. R. v. 28. Mai 1858, L. G. B. II. Abth. S. 54).

[2]) Die Ergebnisse der über diesen Erlass eingelaufenen Berichte sind zusammengestellt in dem Aufsatze: „Das Vorkommen der Hundswuth und hundepolizeiliche Einrichtungen in Österreich" (Österr. Sanitätsw., Blg. zu Nr. 25 ex 1891).

[3]) Sieh diesbezüglich die Aufsätze „Die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt in Wien" und „Über Wuth-Schutzimpfung" (Österr. Sanitätsw. Jhg. 1894, S. 478 u. S. 653), ferner die Aufsätze: „Aus der Lyssa-Schutzimpfungsanstalt im k. k. Rudolfspitale in Wien" und „Über die Schutzimpfungen gegen Tollwuth in den J. 1894—95 in dem hygienischen Institute in Krakau" (Österr. Sanitätsw., Jhg. 1895, S. 315 und S. 518).

steht seit Juli 1894 eine über Ermächtigung des Min. d. Inn. errichtete Schutz-Impfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa), welche nicht bloß den der Impfung bedürftigen Bewohnern von Wien, sondern auch auswärtigen Hilfsbedürftigen zugänglich ist. In dieser Anstalt werden von wüthenden Thieren gebissene Menschen den Schutzimpfungen gegen Ausbruch der Wuth nach der Methode Pasteurs unterzogen. Die Impfbehandlung erstreckt sich auf beiläufig 12—14 Tage. Die Vornahme der Wuth-Schutzimpfung findet täglich zwischen 10 und 11 Uhr Vorm. in der Krankenanstalt „Rudolfstiftung" ambulatorisch, und zwar vorläufig bis zur Feststellung eines Gebürentarifes unentgeltlich statt. Die zu Impfenden haben sich unter Vorweisung eines besonderen Certificates, welches die im folgenden Muster angeführten Daten enthalten soll, am Aufnahmsjournale dieser Krankenanstalt zu melden. In den Krankenverpflegsstand selbst, und zwar gegen Zahlung der normalmäßigen Verpflegskosten, können jedoch nur solche Personen aufgenommen werden, deren Bissverletzungen eine Spitalsbehandlung erheischen. Ist dies nicht der Fall, so haben die von auswärts Kommenden für ihre Verpflegung und Unterkunft selbst zu sorgen. Es ist dringend erwünscht, dass seitens der politischen, Polizei- oder Gemeindebehörden oder von ärztlichen Organen nur solchen Personen der Besuch der Anstalt empfohlen werde, welche von constatiert „wüthenden" oder durch verschiedene Umstände als höchst „wuthverdächtig" zu bezeichnenden Thieren gebissen worden sind, und sind den gebissenen Personen diesbezügliche Certificate mitzugeben, welche dem beigegebenen Muster entsprechend, Angaben über die Provenienz des Thieres, welches gebissen hat, die Möglichkeit seiner Infection, die im Leben geäußerten Symptome, die weiteren Schicksale und allenfalls den Obductionsbefund des Thieres zu enthalten haben, wobei der Gebrauch der Bezeichnung „wuthverdächtig" ohne weitere Angabe zu vermeiden ist. Mit den Thieren, welche Menschen gebissen haben, ist nach den hierüber bestehenden Vorschriften (s. §. 35 d. Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und die mit der Min. Vdg. v. 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, erlassenen Durchführungs-Bestimmungen hiezu) vorzugehen, nur empfiehlt es sich im Falle, als selbe getödtet und der Section unterzogen worden sein sollten, den uneröffneten Schädel des Thieres in die Schutzimpfungs-Anstalt gelangen zu lassen. Verletzungen, die nur in Abschürfungen der Oberhaut, in leichten Bissen durch dicke Kleider, namentlich Tuchkleider bestehen, so dass z. B. nur Zahneindrücke zustande gekommen sind, bedürfen der Behandlung in der Anstalt nicht.

Certificat zur Vorweisung in der Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa) in der Krankenanstalt „Rudolfstiftung" in Wien und zur Meldung im Aufnahmsjournale daselbst. 1. Name und Wohnort des Arztes oder Veterinärs, Benennung der Behörde oder des Amtes, des Gemeindevorstehers oder Gendarmerieposten-Commandos, von welchem dieses Certificat ausgestellt wird: . . . . 2. Genaues Nationale (Vor- und Zuname, Alter, Stand, Zuständigkeit und ordentlicher Wohnsitz) desjenigen, für welchen dieses Certificat ausgestellt wird: . . . . . . 3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Person gebissen worden ist: . . . . 4. Genaue Beschreibung des Thieres (Größe, Rasse u. dgl.), welches die Person gebissen hat: . . . . 5. Angabe, ob die Bisswunde geblutet hat: . . . . 6. Angabe, was mit der Wunde geschah: . . . . 7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres: . . . . 8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach dessen Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: . . . . . 9. Angabe, was sonst mit dem Thiere geschah: . . . . . 10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, und wie lange vor seiner Erkrankung dies der Fall war: . . . . 11. Angabe, ob das Thier sein Aussehen und sein Verhalten seit der Erkrankung geändert hat: . . . . 12. An-

gabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche: . . . . . 13. Angabe, ob es auch noch andere Personen gebissen hat, und welche: . . . .

Datum: Unterschrift:

Wird dieses Certificat von Amtsorganen ausgestellt, ist das Amtssiegel oder Visum der Behörde beizudrücken, der sie zugetheilt sind." — Damit nun die von solchen Thieren verletzten Personen in kürzester Frist entweder von ihrer Besorgnis befreit und von dem unbedenklichen Gesundheitszustande des Thieres[1]) unterrichtet oder mit dem amtlichen Certificate zum Zwecke der rechtzeitig einzuleitenden antirabischen Behandlung versehen werden können, hat das Min. d. Inn. mit dem Erl. v. 5. März 1895, Z. 2269, die weitere Verfügung getroffen, dass das diagnostische Ergebnis der Untersuchung des Gesundheitszustandes, bezw. der Obduction der in das k. u. k. Mil.-Thierarznei-Institut zur Sicherstellung des Gesundheitszustandes jeweilig abgegebenen wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere, sowie das Ergebnis der zur Feststellung der Diagnose vorgenommenen experimentellen Thierversuche ohne Verzug und im kürzesten Wege der betreffenden polit. Behörde (in Wien dem betreffenden Polizei-Comm.) behufs weiterer Verständigung der verletzten Personen, bezw. Einleitung der antirabischen Behandlung derselben mitgetheilt werde (Österr. Sanitätsw., Jhg. 1895, S. 130). — Die schles. L. R. hat mit dem Erl. v. 8. Februar 1896, Z. 2262 (Österr. Sanitätsw., S. 144) Weisungen, betreffend das Vorgehen bei Verletzungen von Menschen durch wuthkranke oder wuthverdächtige Thiere erlassen.

Betreffs der Einsendung von Versuchsobjecten an das k. u. k. Thierarznei-Institut in Wien behufs Sicherstellung der Diagnose Lyssa bei wuthverdächtigen Thieren sieh den in der Anm. 1 bezogenen Erl. d. Min. d. Inn. und den Erl. desselben Min. v. 23. September 1895, Z. 28202, an alle L. St. mit Ausnahme von Lemberg und Czernowitz (Österr. Sanitätsw., S. 435).

o. Malaria.

Sieh den Aufsatz: „Die Malaria in Pola und die Vorkehrungen gegen dieselbe" im Österr. Sanitätsw., Jhg. 1893, S. 146 u. 153.

p. Masern.

Über das Vorgehen bei Masernepidemien sieh den Erl. d. n. ö. Statth. v. 9. Jänner 1872, Z. 528 (Karajan, San. Ges. u. Vdgn., S. 4).

q. Miliaria.

Eine Miliaria-Epidemie herrschte im Jahre 1892 im polit. Bezirk Gurkfeld in Krain und im Frühjahre 1893 in Aussee und Umgebung; sieh hierüber das Österr. Sanitätsw., Jhg. 1892, Beil. zu Nr. 19 und Jhg. 1893, S. 269.

r. Milzbrand.

Sieh den Erl. d. Min. d. Inn. v. 30. Juni 1896, Z. 5001, an alle polit. L. Beh. mit Ausnahme jener von Wien (Österr. Sanitätsw., S. 286), betreffend Erhebungen über das Vorkommen von Milzbrand-Erkrankungen bei Arbeitern in Papierfabriken, sowie den Aufsatz: „Über Milzbrand in Gewerbebetrieben und über

---

[1]) Bezüglich der wissenschaftlichen Untersuchung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Lyssaerkrankung eines Thieres sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 9418, Z. 3336 (Österr. Sanitätsw., S. 479).

prophylaktische Maßnahmen gegen diese Infectionskrankheit" im Österr. Sanitätsw., Jhg. 1896, S. 60 u. 67.

s. Nona.

Sieh den Erl. d. Min. d. Inn. v. 26. März 1890, Z. 5333, an die polit. L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 262), betreffend die im Falle des Auftretens der als „Nona" bezeichneten Krankheit zu pflegenden Erhebungen.

t. Pellagra.

Mit dem Gesetze vom 31. März 1888, R. G. B. Nr. 37, wurden Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit und zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gewährt. Aus diesem Gesetze ist der §. 2 hervorzuheben, welcher lautet: „Von dieser Summe[1]) ist ein Betrag von 20 000 fl. zur Bestreitung des Aufwandes zu verwenden, welcher sich aus der Anwendung der zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit erforderlichen besonderen prophylaktischen und sanitätspolizeilichen Maßregeln, wie beispielsweise der Einrichtung von Back- und Trockenöfen, der Beschaffung gesunder und zweckmäßiger Nahrungsmittel, sowie von Heilmitteln für die von der Krankheit ergriffenen, der Assanierung von gesundheitsschädlichen Häusern, welche von Pellagra-Kranken bewohnt werden u. dgl. ergeben wird." — Sieh auch den Aufsatz: „Die Pellagra in Österreich" im Österr. Sanitätsw. Jhg. 1896, S. 474 ff.

u) Pest.

Die Pest ist durch die neuesten Forschungen der Wissenschaft als durch einen Bacillus hervorgerufene Infectionskrankheit mit einer Incubationszeit von 7, in höchst seltenen Fällen bis 15 Tagen erkannt worden.[2])

Mit dem Patente v. 21. Mai 1805, J. G. S. Nr. 731, wurden Strafbestimmungen gegen die Übertretung der Pestvorschriften erlassen, welche noch zu Recht bestehen.[3]) Mit dem Hofkzld. v. 14. März 1834 an alle L. St., P. G. S. Nr. 40, wurden Abänderungen in Bezug auf das Verfahren gegen Übertreter des Pest-Cordons kundgemacht. Mit der k. Vdg. v. 8. Mai 1850, R. G. B. Nr. 190, wurden die mit a. h. Entschl. v. 22. Mai 1848 festgesetzten Milderungen des Strafgesetzes auch auf die Vergehen gegen die Pestvorschriften ausgedehnt und zugleich den Gerichten in Beziehung auf diese Vergehen eine größere Macht hinsichtlich der Milderung der Strafe eingeräumt.[4])

Mit dem Hofkzld. v. 30. Juni 1837, Z. 15 591, an die Statth. in Galiz. und Dalm., P. G. S. Nr. 99, wurde eine Pest-Polizeiordnung für die k. k. österr. Staaten erlassen.[5]) Mit dem Hofkzld. v. 27. September 1839, Z. 29136,

---

[1]) Im ganzen wurden durch das im Texte erwähnte Gesetz 50 000 fl. bewilligt.

[2]) Aus den Verhandlungen des Ob. Sanitätsrathes (Österr. Sanitätsw. 1896, S. 421).

[3]) Sie wurden im §. 393 des a. St. G. ausdrücklich aufrechterhalten. — Da das Pat. v. 21. Mai 1805 ein reines Strafgesetz ist und dessen Handhabung, wie bereits mit dem Hofd. v. 8. Juni 1805, J. G. S. 732, bemerkt wurde, ausschließlich den Strafgerichten zusteht, wird dasselbe hier nicht zum Abdruck gebracht; es ist übrigens mit sehr geringen Abweichungen in der Vdg. des J. M. v. 10. November 1853, R. G. B. Nr. 240, wodurch für die ungarischen Länder die besonderen Vorschriften über Bestrafung der Vergehen gegen Pestanstalten erlassen wurden, enthalten.

[4]) Das Milderungsrecht der Gerichte ist zwar jetzt in den einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzes und der Strafprocessordnung geregelt, doch enthält die im Texte erwähnte k. Vdg. die Bestimmung, dass die Kerkerstrafe in Arreststrafe umgewandelt werden darf, was im St. G. und in der St. P. O. nicht vorgesehen ist.

[5]) Da diese Pest-Polizeiordnung in vielen Stücken den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, wird sie nicht zum Abdrucke gebracht.

an das galiz. Gub. (Norm. Buch der Hofkzld. pag. 200) wurden einige Bestimmungen der neuen Pest-Polizeiordnung erläutert.

Die Strafen gegen die Einschleppung der Pest zur See sind im allgem. Reglement für die See-Sanitätsverwaltung v. 13. December 1851, R. G. B. Nr. 41 ex 1852, enthalten.

Maßnahmen gegen die Einschleppung der Beulenpest aus Indien wurden mit dem Erl. der k. k. Seebehörde in Triest v. 20. October 1896, Z. 10809 (Österr. Sanitätsw. S. 464)[1]), und dem Erl. des Min. des Innern vom 19. März 1897, Z. 5630 (Österr. Sanitätsw. S. 105), angeordnet.

v. Puerperal-Erkrankungen.

Sieh die Erl. der n. ö. Statth. v. 25. März und 17. Juni 1889, Z. 16691 und Z. 20955 (Österr. Sanitätsw. S. 139, bezw. V. Bl. des W. Mag. S. 246), betreffend das Vorgehen gegen Puerperal-Erkrankungen, bezw. die Vorlage der Anzeige über Puerperal-Fieberfälle seitens der Direction der n. ö. Landes-Gebäranstalt binnen 24 Stunden nach Constatierung der Krankheit.

w. Ruhr.

Sieh das Decret des poln. Gub. v. 22. August 1826, Z. 51632, Prov. G. S.

---

[1]) Dieser Erl. lautet: „Schiffe, welche von der Abfahrt aus dem verseuchten Hafen an gerechnet, wenigstens 15 Tage unterwegs waren und keinen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfall an Bord hatten, werden nach ärztlicher Visite der Reisenden und Mannschaft zum freien Verkehr zugelassen, ebenso die Ladung. Das Schiff selbst unterliegt den im §. 12 des Reglements über Behandlung von Seeschiffen im Falle der Cholera (s. Jhg. 1893 d. Österr. Sanitätsw., S. 372) vorgeschriebenen Maßnahmen. Dauerte die Überfahrt weniger als 15 Tage, so sind Reisende und Mannschaft bis zum Ablaufe des 15. Tages, von der Abfahrt des Schiffes aus dem zuletzt berührten verseuchten Hafen an gerechnet, ärztlich zu beobachten. Die Nominalliste der betreffenden Reisenden wird der Gemeindevorstehung und der polit. Behörde des Reiseziels mitgetheilt. Die ärztliche Beobachtung der Schiffsmannschaft veranlasst das Hafenamt. Trat während der Fahrt an Bord ein verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfall auf, so werden die inficierten und die einer Infection verdächtigen Gegenstände in der nächsten Seecontumazanstalt ausgeschifft und nach dem allgemeinen Reglement für die Seesanitätsverwaltung behandelt. Die Beobachtungszeit ist in solchen Fällen vom Tage der Reconvalescenz des Kranken, bezw. von jenem der Ausschiffung des Verstorbenen zu rechnen. Ergibt sich bei der Ankunft durch die ärztliche Untersuchung eine verdächtige Erkrankung, so ist der Kranke in die nächste Contumazanstalt zur Behandlung nach den allgemeinen seesanitären Vorschriften auszuschiffen, die gesund befundenen Reisenden und die Schiffsmannschaft werden der vorgeschriebenen 15tägigen Beobachtung unterzogen. Das Schiff unterliegt der in den Punkten 2 und 3 des oben erwähnten §. 12 vorgeschriebenen Behandlung. Als infectionsverdächtig werden im allgemeinen außer den in der Dresdener Convention (s. Beil. zu Nr. 15 d. J. 1894 d. Österr. Sanitätsw., S. 95) bezeichneten Handelswaren, als Habern, alten Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug alle mit Pestkranken, Pestverdächtigen oder mit infectionsverdächtigen Gegenständen in Berührung gekommenen Objecte angesehen, worüber die amtsärztliche Inspection und Revision entscheidet. Inficierte und der Infection verdächtige Waren und Gegenstände werden in der nächsten See-Contumazanstalt zur vorschriftsmäßigen Behandlung ausgeschifft. Die Ballen gepresster Baumwolle und die zum Handel bestimmte Öl-Saat, bzw. deren Umhüllungen, werden nur dann, wenn sich bei der sanitären Revision eine Beschmutzung durch inficierende Dejecte herausstellt, einer theilweisen, nach den Regeln eines rationellen Desinfectionsverfahrens auszuführenden Behandlung unterzogen. Sonstige Waren unterliegen keinerlei sanitätspolizeilicher Behandlung. Die Hafenbehörden wurden angewiesen, auf die Aufbewahrungsräume der Lebensmittelvorräthe ein besonderes Augenmerk zu richten, namentlich auch dahin, ob die Vorräthe etwa von Ratten und Mäusen benagt sind, in welchem Falle die Vorräthe vertilgt werden müssen." — Durch diesen Erlass der Seebehörde erscheint das See-Sanitäts-Reglement vom Jahre 1851 modificiert. — Die im Erl. bezogene Dresdener Convention ist in diesem Bande S. 406 ff. abgedruckt.

Anlässlich des Ausbruches der Pest in Indien erflossen in jüngster Zeit Ein- und Durchfuhrverbote gewisser Waren und Gegenstände sowie gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus Asien, bezw. den Häfen Britisch-Indiens (M. V. vom 24. Jänner und 18. Februar 1897, R. G. B. Nr. 29 und 54).

Nachtr. Bd., S. 230, betreffend die Vorsichten gegen die Ruhr, den Erl. des L. Pr. für die Bukowina v. 25. August 1853, L. G. B., S. 70/II, womit Vorsichtsmaßregeln gegen die rothe Ruhr (Dissenteria cruenta) bekanntgemacht wurden, den Erl. der n. ö. Statth. v. 20. März 1879, Z. 9235 (V. B. des W. Magistr., S. 98), betreffend die Erstattung von Krankheitsanzeigen von Dysenterie (Ruhr) und den Erl. der Bukow. L. R. v. 19. Juni 1893, Z. 8757 (Österr. Sanitätsw. S. 276), betreffend die Erhebung bei Ruhrepidemien.

x. Schweißfieber-Epidemien sieh Genickstarre u. Miliaria.

y. Skrljevo-Krankheit in Dalmatien.

Zur Unterdrückung derselben wurde mit dem Gesetze v. 1. Juni 1884, R. G. B. Nr. 105, ein Staatsbeitrag bis zur Höhe von 30000 Gulden bewilligt.

z. Syphilis u. venerische Krankheiten (Lustseuche).[1])

Ältere Vorschriften sieh in der Anm. [2]). Das Min. d. Inn. trug mit dem Erl. vom 4. Juli 1867, Z. 11164, der n. ö. Statth. die genaue Überwachung

[1]) Sieh den Vortrag von Dr. Schrank: „Über die neueren Gesichtspunkte bei der ärztlichen Untersuchung der unter Controle stehenden Prostituierten" im Österr. Sanitätsw. Jhg. 1894, S. 710.

[2]) Wegen Beiträgen zur Heilung der mit der Lustseuche behafteten Unterthanen (Hofkzld. v. 16. April 1807, Z. 6741, an sämmtliche Länderst., Pol. G. S., S. 80). — Kost, Wohnung ꝛc. für die mit der Lustseuche behafteten Armen (Hofkzld. Decr. v. 4. Mai 1809, an sämmtl. L. St., Pol. G. S., S. 108). — Über die Heilung armer venerischer Kranker auf dem Lande (Decr. d. Centr. Org. Hofcom. v. 6. Juli 1816, Z. 31132, Tirol. Gub. Circ. v. 13. September 1817, Prov. G. S., S. 939). — Vorsichten gegen die Ansteckung mit der Lustseuche (Hofkzld. v. 16. Juli 1817, an sämmtl. L. St. Pol. G. S., S. 284). — Die zur Vorbeugung der Verbreitung der Lustseuche bestehenden Verordnungen werden republiciert (Böhm. G. B. v. 6. October 1818, Z. 45954, Chron. Ausz. Nr. 833). — Zur Hintanhaltung des Übels der Lustseuche werden die diesfälligen Verordnungen v. 31. Juli, 6. October und 11. November 1818, Z. 33824, 45954 und 51379, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht (Böhm. Gub. Circ. vom 17. December 1818, Z. 58213, Norm. Buch d. böhm. Landesst. pag. 547). — Der Verbreitung der Lustseuche ist möglichst entgegenzuarbeiten, und es sind die bestehenden Sanitätsvorschriften streng auszuüben (Böhm. Gub. Vdg. v. 29. März 1819, Z. 12948, Chron. Ausz. Nr. 59). — Befehle wegen Heilung der Lustseuche die höchste Vorschrift v. 7. April 1817 zu republicieren (Vdg. d. mähr. schles. Gub. v. 9. April 1819, Chron. Ausz. 1819). — Die zur Vorbeugung des Übels der Lustseuche ergangenen Verordnungen, insbesondere die Vdg. v. 6. October, 11. November, 17. December 1818 und 29. März 1819, Z. 45954, 51379, 58213 und 12948 werden in Erinnerung gebracht (Böhm. Gub. Vdg. v. 8. März 1820, Z. 8749, Norm. Buch der böhm. Landesst., pag. 109). — Vergütung der Heilungskostenliquidationen für die Behandlung armer siphilitisch (venerisch) kranker Unterthanen (Hofkzld. v. 29. März 1821, Z. 7022, Böhm. Gub. Decr. v. 16. April 1821, Z. 18185, Prov. G. S., S. 262). — Maßregeln gegen die Verbreitung der Lustseuche (Galiz. Gub. Vdg. v. 16. October 1824, Z. 54463, Prov. G. S., S. 205). — Erneuerung der Vorschriften, wie der Verheimlichung und Verbreitung des Übels der Lustseuche unter dem Landvolke vorgebeugt und die Heilung der Angesteckten bewerkstelligt werden soll, in Hinsicht auf Militärurlauber (Böhm. Gub. Präs. Vdg. v. 22. September 1825, Z. 5483, Prov. G. S., S. 236). — Ärztliche Visitation der mit der syphilitischen Krankheit behafteten Weibspersonen (Hkzld. v. 29. Mai 1827, Z. 13068, Ob. Österr. Reg. Decr. 8. Juli 1827, Z. 16909, Prov. G. S., S. 267). — Hintanhaltung der Krätze und des syphilitischen Übels auf dem Lande durch öftere ärztliche Visitationen mittels des Kreissanitätspersonales (Hofkzld. v. 16. April 1829, Z. 4271, Steierm. Gub. Vdg. v. 2. Mai 1829, Z. 7377, Prov. G. S., S. 197). — Genaue Handhabung der zur Hintanhaltung der Lustseuche bestehenden Vorschriften (Decr. d. böhm. Gub. v. 10. October 1833, Z. 45893, Norm. Buch d. böhm. L. St. pag. 430). — Erneuerung der Vorschriften zur Hintanhaltung der syphilitischen und Krätze-Krankheiten sowohl im Militär als auch im Civile (Böhm. Gub. Decr. v. 13. December 1834, Z. 58885, Prov. G. S., S. 840). —

der syphilitischen Kranken in den allgem. öffentl. Krankenanstalten und beim Eintritte solcher in Arbeit auf. — Ferner hat das Min. d. Inn. mit dem Erl. v. 20. October 1879, Z. 14584 (R. G. der böhm. Statth. Nr. 292) aus Anlass eines speciellen Falles angeordnet, dass Syphiliskranke, welche aus eigenen Mitteln die Kosten einer entsprechenden Behandlung nicht zu tragen vermögen und daher der Armen-Krankenpflege anheimfallen, wo immer nur thunlich, zur Sicherung des Heilerfolges und Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Krankheit an allgem. öffentl. Krankenanstalten zur Heilung abzugeben sind, und dass dieser Vorgang in allen jenen Fällen einzutreten hat, in welchen mangels entsprechender Vorkehrungen zur Unterbringung und ärztlichen Behandlung solcher Kranken in der Gemeinde und wegen nicht statthafter Belassung des Kranken in seiner Wohnstätte der vorgedachte Zweck nicht erreicht werden kann. — Sieh auch den Erl. d. Min. d. Inn. v. 11. December 1882, Z. 11676, an die n. ö. Statth. (den übrigen L. St. abschriftlich mitgetheilt) und den Erl. d. L. R. in Kärnten v. 24. Februar 1892, Z. 14172 ex 1891 (Österr. Sanitätsw., S. 100), betreffend Maßnahmen gegen die Blenorrhoea neonatorum. Sieh ferner den Erl. d. Bukow. L. R. v. 24. April 1891, Z. 5376 (Österr. Sanitätsw., S. 158), betreffend das Vorgehen gegenüber den an constitutioneller Syphilis leidenden beurlaubten Soldaten. — Der V. G. H. hat mit dem Erk. v. 21. September 1895, Z. 4446, Budw. Nr. 8838 (Österr. Sanitätsw. Jhg. 1896, S. 14), ausgesprochen: „Die Abgabe von Syphiliskranken in ein Spital ist eine Vorkehrung zur Verhütung der Weiterverbreitung einer ansteckenden Krankheit, daher eine Angelegenheit der öffentlichen Sanitätspflege. Die Ersatzpflicht der Krankencassen für die Verpflegskosten dieser Kranken ist nicht von der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit dieser Kranken abhängig."

a. a. Trachom (sog. ägyptische Augen-Entzündung).

Maßnahmen gegen diese Krankheit wurden von der böhm. Statth. mit dem Erl. v. 25. Februar 1894, Z. 18872 (Österr. Sanitätsw. S. 111), von der mähr. Statth. mit dem Erl. v. 1. Juni 1894, Z. 18269 (Österr. Sanitätsw.

Wie sich die Dominien und Ortsobrigkeiten gegen die der Lustseuche verdächtigen Weibspersonen zu benehmen haben (Galiz. Gub. Vdg. v. 28. April 1835, Z. 18422, Prov. G. S., S. 210). — Maßregeln zur Beschränkung der Lustseuche unter dem Civile oder Militär sind einvernehmlich mit dem Militär-Stations-Commandanten und der Ortsobrigkeit zu erwägen (Galiz. Gub. Vdg. v. 5. Februar 1839, Z. 4386, Prov. G. S., S. 44). — Erneuerung der Vorschriften wegen Schrankensetzung der Verbreitung des Übels der Lustseuche (Vdg. d. böhm. Gub. v. 29. Jänner 1839, Z. 4648, Prov. G. S., S. 338). — Maßregeln zur Hintanhaltung des Übels der Lustseuche (Vdg. d. böhm. Gub. v. 18. October 1839, Z. 55919, Prov. G. S., Bd. 21, S. 920). — Mit dem Erl. der böhm. Statth. v. 20. September 1855, Z. 42926 (R. B. der böhm. L. St. S. 329) wurden die zur Vorbeugung der syphilitischen Krankheit erflossenen Verordnungen, namentlich jene vom 13. November 1844, Z. 66111, in Erinnerung gebracht. — Über das Vorkommen der Krätze und Lustseuche unter dem Landvolke (Erl. d. Statth. f. Kärnten v. 15. August 1851, L. G. B., S. 480). — Mit der Vdg. der böhm. Statth. v. 19. September 1851, Z. 24620 (R. B. der böhm. L. St. S. 227d) wurden die Behörden aufgefordert, auf die genaueste Handhabung der zur Hintanhaltung weiterer Fortschritte der Lustseuche vorgezeichneten, vom vormaligen Gub. am 29. Jänner und 28. October 1839, Z. 4648 und 55919, ferner am 17. Juni 1843, Z. 31467, dann am 13. November 1844, Z. 66111, letztlich aber am 2. November 1849, Z. 62036, in Erinnerung gebrachten Vorschriften unausgesetzt strengstens zu dringen. — Mit der Kundm. der Statth. vom 24. December 1854, L. G. B. Nr. 1 ex 1855, wurden alle seit 1803 erflossenen gal. Gub. Vdgn. wegen Hintanhaltung der Lustseuche unter Aufzählung derselben in Erinnerung gebracht. — Mit der Vdg. der böhm. Statth. v. 26. November 1858, Z. 59086, (R. B. der böhm. L. St. S. 373), wurde angeordnet, dass den mit der Gub. Vdg. v. 13. November 1844, Z. 66111, in Erinnerung gebrachten Vorschriften über die Behandlung der an Lustseuche Erkrankten verlässlich entsprochen werde; zugleich wurde auf den §. 10 der Gub. Vdg. v. 31. December 1829, Z. 55942, und auf die Statth. Vdg. v. 9. Februar 1856, Z. 6602, verwiesen.

S. 315), und von der bukow. L. R. mit dem Erl. v. 27. Februar 1895, Z. 1752 (Österr. Sanitätsw. S. 161), getroffen.[1]) Der E. der böhm. Sth. lautet: „Das in letzterer Zeit sichergestellte häufige Auftreten des Trachoms in einzelnen Verw.-Bez. des Landes und zwar sowohl unter den Erwachsenen, als auch unter den Schulkindern, theils in der Form der Conjunctivitis granulosa, theils in der Form der Conjunctivitis follicularis, geben mir Anlass, zur Hintanhaltung der weiteren Ausbreitung dieser Erkrankung Nachstehendes zur strengen Darnachachtung anzuordnen. Augenerkrankungen jeder Art, welche in die Kategorie der obengenannten Formen gehören, nicht minder aber auch jene, bei denen eine sichere Differentialdiagnose aus welchem Grunde immer nicht genau festzustellen, die Übertragbarkeit jedoch sicher anzunehmen ist, sind im Sinne der Bestimmungen des Statth. Erl. v. 20. December 1888, Z. 117065, und v. 9. Jänner 1889, Z. 2147, regelmäßig zur Anzeige an die zuständige polit. Behörde I. Instanz zu bringen. Die behandelnden Ärzte und insbesondere die ordinierenden Ärzte in öffentl. und privaten Krankenanstalten sind zu dieser Anzeigeerstattung verpflichtet. Ferner wird es den bei Assentierungen und Überprüfungen intervenierenden Amtsärzten obliegen, bei vorkommenden Trachomkranken den bisherigen Aufenthalt derselben sicherzustellen und die erforderlichen weiteren Erhebungen zu veranlassen. Dem .... erwächst die Pflicht, die Erhebung des angezeigten Erkrankungsfalles durch den zuständigen Gemeinde- oder Districtsarzt eventuell durch den l. f. Bezirksarzt zu veranlassen, wobei mit aller Genauigkeit sicherzustellen sein wird, ob der zur Anzeige gebrachte Fall der einzige in der betreffenden Familie ist, oder ob auch andere Hausgenossen an dieser Augenkrankheit leiden. Zu diesem Behufe hat der mit der Erhebung betraute Amtsarzt die Augen der einzelnen Mitglieder des Hausstandes einer verlässlichen Untersuchung zu unterziehen. Die mit Trachom Behafteten sind über die Gefahren der Trachomkrankheit, die nothwendigen Vorsichtsmaßnahmen behufs Vermeidung ihrer Übertragung auf die Hausgenossen zu belehren und im Sinne des §. 4 ad a des R. San. G. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der ärztlichen Behandlung zu unterziehen, zu der in den Städten mit eigenem Statute und in den selbständigen Sanitätsgemeinden die städt. Bezirksärzte bezw. die Stadtärzte, und in den übrigen Gemeinden die Districtsärzte im Grunde der Bestimmungen des §. 10 ihrer Dienstes-Instruction verpflichtet sind. Selbstverständlich steht es jedem Kranken frei, den Arzt seines Vertrauens zu wählen oder in ein Krankenhaus einzutreten. Im allgemeinen dürfte wohl die ambulante Behandlung oder zeitweilige Nachschau bei den betreffenden Kranken genügen, wobei stets ernstlich auf die mit dem längeren Bestande des Trachoms verbundenen Gefahren hinzuweisen sein wird. Die mit Trachom Behafteten sind während der Krankheit in Evidenz zu halten und eine eventuelle Übersiedelung derselben in eine andere Gemeinde ist der betreffenden Bez.-Hptmsch. bekannt zu geben, welcher es obliegt, nach Maßgabe der zu pflegenden amtsärztlichen Erhebung die weiteren Vorkehrungen zu treffen. Die erfolgte sichere Genesung eines Trachomkranken ist seitens des behandelnden Arztes der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Nachdem die Localbehandlung allein nur in seltenen Fällen imstande ist, dauernde Heilung herbeizuführen, wird es Sache des Arztes, bezw. des Amtsarztes sein, auf die Ursache der Krankheit näher einzugehen und die Behebung dieser Ursache wo thunlich zu veranlassen. Überfüllung der Wohnungen, mangelhafte Lüftung und Beleuchtung und Unreinlichkeit derselben, die zur Entstehung der Conjunctivis follicularis (Trachoma, Arlt) besonders bei-

[1]) Sieh auch im Österr. Sanitätsw., Jhg. 1891, S. 25 u. 33 „Prophylaktische und curative Maßnahmen gegen Trachom", „Populäre Instruction gegen die Verbreitung der granulosen Ophthalmie" und im selben Jahrg. S. 474: „Die Behandlung des Trachoms mit Sublimatlösungen".

tragen, sind, wo sie angetroffen werden, wo möglich abzustellen, umsomehr als diese sanitären Mängel geeignet sind, auch anderen weit schwerwiegenderen Infectionskrankheiten den Boden zu ihrer weiteren Verbreitung zu bereiten. Dies gilt auch von öffentlichen Anstalten, Schulen, Werkstätten und Fabrikslocalitäten. Bei der leichten Übertragbarkeit, besonders der granulösen Form des Trachoms (chronische Blennorrhöe nach Arlt) durch das Secret überhaupt und ganz besonders durch das eitrige, ist die Gefahr der Übertragung unter Personen, die zusammen leben, eine sehr bedeutende und gar dann, wenn Waschgeräthe und Handtuch gemeinsam benützt werden. Es wird daher Vorsorge zu treffen sein, dass Trachomkranke auf die Dauer der Krankheit, wo thunlich, von den gesund verbliebenen Mitgliedern des Hausstandes möglichst abgesondert, auf alle Fälle aber, dass sie mit separaten Waschgeräthschaften versehen werden. Bei dem Umstande aber, dass nicht nur bei Vorhandensein der eitrigen Secretion, sondern dass selbst bei Mangel an Eiter- und Schleimabsonderung die Ansteckung durch die Thränenfeuchtigkeit erfolgen kann, erwächst dem behandelnden Arzte die Pflicht, selbst in jenen Fällen, wo die Absonderung ganz unbedeutend ist, auf die strenge Einhaltung der angeführten Sicherungsmaßregeln mit aller Entschiedenheit zu dringen. Die Lehrer sind im Sinne der Vdg. d. L. Sch. R. v. 9. April 1888, Z. 9481, anzuweisen, jede häufiger vorkommende Augenerkrankung unter den Schulkindern ungesäumt zur Kenntnis der Schulleitung zu bringen, der es obliegt, die Sicherstellung der Krankheit durch den zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder bestimmten Arzt zu verlangen. Ein ähnliches Verhalten ist in den Kindergärten, Kinderasylen, Erziehungsanstalten 2c. zu beobachten. Schließlich wird in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes mit aller Zuversicht gewärtigt, dass alle, welche berufen sind, bei der Tilgung dieser folgenschweren Krankheit mitzuwirken, ihre Pflicht im vollsten Umfange thun werden. Die Verwaltungen der im Bezirke befindlichen Krankenanstalten sind strenge zu beauftragen, etwaige zur Aufnahme gelangende Fälle von Trachom unter Angabe der letzten Wohnung der betreffenden Kranken der Bezirks-Hauptmannschaft behufs Einleitung der Erhebung ungesäumt zur Anzeige zu bringen."

Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1884, Z. 11697, an alle Länderchefs (L. G. B. f. Böhm. Nr. 71), betreffend die Beurlaubung der mit der sog. ägyptischen Augenentzündung (Trachom) behafteten Militärmannschaft, ferner den Erl. der n. ö. Statth. v. 13. Februar 1892, Z. 4414 (Österr. Sanitätsw., S. 74), betreffend die Überwachung der Pfleglinge in Humanitätsanstalten, Arrestanten 2c. hinsichtlich der Erkrankung an Trachom, und den Erl. der Statth. in Mähren v. 17. Juli 1896, Z. 26523 (Österr. Sanitätsw. S. 344), betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung der Trachomkrankheit durch fremde Arbeiter.

a. b. Trichinose.

Die Trichinose trat in größerem Umfange im Jahre 1866 in Böhmen, Mähren und Schlesien und in späteren Jahren in vereinzelten Fällen auf.[1])

a. c. Tuberculose.

Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberculose wurden mit dem Circ.

[1]) Telegramm des Statth.-Präs. in Prag und des Statthalters in Brünn über die dort vorgekommenen Fälle von Trichinose (Erl. des Staats-Min. v. 30. Jänner 1866, Z. 1863). Bericht der Landesbehörde in Schlesien v. 11. Februar 1866, Z. 947, betr. die Trichinenkrankheit (Erl. d. Staats-Min. v. 14. Februar 1866, Z. 3343, an d. L. R. in Schles.). Das Präsidium der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien legte am 23. Jänner 1867, 10 Druckexemplare des Comité-Berichtes über die Resultate der Forschungen bezüglich der Trichinenkrankheit vor (Erl. des Staats-Min. v. 28. Jänner 1867, Z. 1632).

Erl. der Statth. in Triest v. 27. December 1889, Z. 19801, und dem Erl. der Statth. in Mähren v. 23. December 1890, Z. 43670 (Österr. Sanitätsw. Jhg. 1890, S. 43 und S. 86) getroffen.

Im Jahre 1890 kam gegen die Tuberculose ein von Prof. Dr. Koch in Berlin entdecktes Heilmittel (Tuberculin) in die Praxis; das Min. des Inn. hat mit der Vdg. v. 8. December 1890, Z. 24653 (Österr. Sanitätsw. S. 762) die Anwendung desselben zwar gestattet, jedoch die äußerste Vorsicht hiebei anbefohlen. Dieses Heilmittel ist außer Übung gekommen.

a. d. Typhus (sieh Flecktyphus u. Ileotyphus).

a. e. Varicellen (Feucht-Steinblattern).

Sieh das oben auf S. 296 theilweise abgedruckte Gutachten des Ob. Sanitätsrathes: „Über die Beziehungen der Varicellen zu den Blattern", ferner den Erl. der Statth. in Zara v. 2. Mai 1893 (Österr. Sanitätsw., S. 172), betreffend das Vorgehen bei Varicella-Erkrankungen. Aus diesem Erl. ist hervorzuheben: „Gleichzeitig fand das Min. d. Inn. anzuordnen, dass darauf zu sehen sei, dass bei dem Auftreten von Varicellen die k. k. Bezirksärzte, soweit es sich um die Erhebung und Einleitung sanitätspolizeilicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit handelt, in ebenderselben Weise, wie bei dem Vorkommen von Blattern persönlich intervenieren. — Das Min. des Inn. hat mit dem an alle pol. Landesbeh. gerichteten Erl. vom 21. Jänner 1892, Z. 26343 ex 1891 (Österr. Sanitätsw., S. 203), sanitätspolizeiliche Vorkehrungen gegen Varicellen angeordnet und weiter mit dem Erl. vom 29. Februar 1896, Z. 2076 (Österr. Sanitätsw., S. 106), aufgetragen, dass bei jedem Sterbefalle an Steinblattern sofort die erforderlichen Erhebungen durch den Amtsarzt gepflogen und nöthigenfalls die sanitätspolizeiliche Obduction der Leiche zur Klarstellung der Todesursache vorgenommen werde.

C. Die Vorschriften über die Desinfection.

Das Min. des Inn. hat mit dem an alle L. Beh. ergangenen Erlasse v. 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886, nach den Anträgen des Oberst. Sanitätsrathes nachstehende Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten zur Darnachachtung bekannt gegeben:[1]) „**I. Einleitende Bemerkungen.** 1. Zur wirksamen Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten ist nebst der gleichzeitigen Sorge für die Beschaffung reiner Luft, reinen Wassers, reinen Bodens und der peinlichsten Reinhaltung der Krankenstube, des Kranken und seiner Umgebung die umsichtigste Anwendung von Mitteln geboten,

---

[1]) Diese Anleitung wurde in den einzelnen Ländern kundgemacht: Böhmen: Kundm. d. Statth. v. 11. September 1887, L. G. B. Nr. 56; Bukowina: Kundm. des L. P. v. 1. September 1887, L. G. B. Nr. 24; Dalmatien: Kundm. der Statth. v. 28. October 1887, L. G. B. Nr. 32; Galizien: L. G. B. Nr. 56 ex 1887; Kärnten: Kundm. der L. R. v. 30. August 1887, L. G. B. Nr. 28; Krain: Kundm. der L. R. v. 31. August 1887, L. G. B. Nr. 6 ex 1888; Küstenland: Kundm. des Statth. v. 31. October 1887, L. G. B. Nr. 35; Mähren: Kundm. des Statth. v. 2. September 1887, L. G. B. Nr. 88; Österreich ob der Enns: Erl. der Statth. v. 30. August 1887, L. G. B. Nr. 23; Österreich unter der Enns: Kundm. des Statth. v. 3. September 1887, L. G. B. Nr. 50; Salzburg: Kundm. der L. R. v. 3. September 1887, L. G. B. Nr. 22; Schlesien: Kundm. d. L. P. v. 31. August 1887, L. G. B. Nr. 43; Steiermark: Kundm. des Statth. v. 30. August 1887, L. G. B. Nr. 43; Tirol: L. G. B. Nr. 35 ex 1887. Im österr. Sanitätsw. wurde die Anleitung auf S. 14 ff. der Beil. zu Nr. 29 ex 1890 veröffentlicht.

durch welche die Ansteckungsstoffe, die vom kranken Körper ausgehen und, auf gesunde Menschen übertragen, in denselben die gleiche Krankheit erzeugen, zerstört oder bis zur Unschädlichkeit verändert und, wo dies nicht angeht, wenigstens zeitweise unwirksam gemacht werden, bis sie an Orte gelangen, wo sie nicht weiter schaden können. Wesen der Infectionsstoffe. 2. Durch die Forschungen der neuesten Zeit sind die meisten der bisher näher bekannten Ansteckungsstoffe als pflanzliche, den Spaltpilzen angehörende Organismen nachgewiesen worden. Ob sogenannte ungeformte Fermente auch als Ansteckungsstoffe wirken, kann zur Zeit noch nicht als feststehend angesehen werden; immerhin darf aber auf Grund der Wahrnehmungen angenommen werden, dass die Mittel, durch welche die pflanzlichen Infectionsstoffe vernichtet oder unwirksam gemacht werden, auch ausreichen, den ungeformten Fermenten ihre Ansteckungsfähigkeit zu benehmen. Infectionsträger. 3. Die in den menschlichen Organismus gelangten und daselbst während des Verlaufes der Krankheit sich vermehrenden Infectionsstoffe (Coccen, Bacterien, Bacillen) verlassen mit den verschiedenen Absonderungsflüssigkeiten und Auswurfsstoffen den Körper. Je nach den Organen, in welchen sie sich angesiedelt haben, werden sie bald in den Darmentleerungen (bei Cholera, Typhus, Ruhr), bald in den Secreten der Drüsen und Schleimhäute (bei Diphtheritis, contagiöser Augenentzündung, Puerperalfieber, Keuchhusten, Tuberculose 2c.), bald in dem Inhalte von Hauteruptionen und an Epidermisschuppen (Pocken, Masern, Scharlach, bei letzterem auch im Urine) in den Wund- und Geschwürflächen (bei Rothlauf, Milzbrand, Rotz) angetroffen. Verhalten der Infectionsstoffe. 4. Die an die Außenwelt gelangten Infectionsstoffe haften an dem Kranken und an allen Gegenständen, mit welchen er oder dessen Auswurfsstoffe in Berührung gekommen sind. Die Infectionspilze erhalten sich unter günstigen äußeren Umständen längere Zeit am Leben und behalten ihre Fähigkeit, sich zu entwickeln und zu vermehren. Letzteres gilt besonders für jene Spaltpilze, welche schon innerhalb des menschlichen Körpers, was wohl selten der Fall ist, oder nach ihrem Austritt aus demselben Dauerformen, sogenannte Sporen entwickeln, welche eine größere Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse besitzen als die Lebensformen (Bacterien, Bacillen 2c.), aus denen sie hervorgegangen sind, und welche sich aus ihnen abermals entwickeln. Es wird daher die Unschädlichmachung, beziehungsweise Vernichtung der Infectionsstoffe (Desinfection) so früh als immer möglich einzuleiten sein, um die Abtödtung der weniger widerstandsfähigen vegetativen Formen der Spaltpilze zu bewirken, bevor sich bei längerem Verzuge unter günstigen Verhältnissen Dauerformen — Sporen — gebildet haben, welche nicht nur ein länger anhaltendes und eingreifenderes Desinfectionsverfahren zu ihrer Vernichtung erfordern, sondern auch, sobald ihre Träger eingetrocknet sind, als Staub mit der Luft verweht und so der Einwirkung der Desinfectionsmittel schwer zugänglich gemacht werden. Infectionskrankheiten. 5. Die Krankheiten, gegen deren Verschleppung eine Desinfection zur Durchführung zu kommen hat, sind nachstehende: 1. Asiatische Cholera, 2. Pocken (Blattern), 3. Diphtheritis, 4. Fleck- und Rückfalltyphus, 5. Darmtyphus, 6. epidemische Ruhr, 7. Scharlach, 8. Masern und Rötheln, 9. Rothlauf und accidentelle Wundkrankheiten, 10. Milzbrand und Rotzkrankheit, 11. Wochenbettkrankheiten, 12. contagiöse Augenentzündung, 13. Lungenschwindsucht und Stick- (Keuch-) Husten. Verfahrungsweise. 6. Die Desinfectionsmittel und das damit zu beobachtende Verfahren haben sich weniger nach der Art der ansteckenden Krankheit, sondern nach dem zu desinficierenden Objecte zu richten. Es bleibt daher für dieselben Objecte bei den verschiedenen Infectionskrankheiten das Gleiche. Dagegen wird der Umfang des Desinfectionsverfahrens und die Ausdehnung auf die verschiedenen Objecte, über welche sich dasselbe zu erstrecken hat, in jedem gegebenen

Falle sowohl nach der Art der Krankheit, wie auch nach den äußeren Umständen und Lebensverhältnissen des Erkrankten zu bemessen und daher von der Sanitätsbehörde, beziehungsweise vom Amtsarzte, der die nöthigen Informationen vom behandelnden Arzte einzuholen hat, fallweise zu bestimmen sein. Im allgemeinen ist bei den unter 1 bis 7 angeführten Krankheiten die Desinfection im größeren Umfange und bei den sub 1 bis 4 angeführten auch nachhaltiger durchzuführen, während bei den übrigen Krankheiten ein weniger ausgedehntes und nur auf die von dem Kranken unmittelbar benützten Gegenstände beschränktes Desinfectionsverfahren, besonders in den Fällen als ausreichend erachtet werden darf, wenn nur ein Infectionskranker in dem zu desinficierenden Raume sich befindet und für die schleunige Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe, für ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft des Krankenzimmers und dessen Reinhaltung gesorgt wurde. Der eingreifendsten Desinfection sind die Absonderungsflüssigkeiten und Auswurfsstoffe des Kranken, welche als die Träger der Infectionsstoffe bekannt sind, zu unterziehen. **II. Desinfectionsmittel.** 7. Als Desinfectionsmittel sind in Anwendung zu bringen: a) Das Verbrennen. Dasselbe darf nur bei wertlosen Gegenständen, Verbandstoffen und Aufwischfetzen, die mit dem Auswurfe, Stuhlentleerungen oder Erbrochenem stark verunreinigt sind, desgleichen bei dem Kehricht, Bettstroh oder im Falle die Partei hiezu die Einwilligung gibt, bei besonders besudelten aber noch wertbaren Objecten angeordnet werden. b) Der strömende überhitzte Wasserdampf in den hiezu eingerichteten Desinfectionsapparaten und Desinfectionsanstalten. Da der strömende Wasserdampf eines der wirksamsten und ein bei sehr vielen Objecten, welche am häufigsten die Übertragung und Verschleppung von Ansteckungsstoffen vermitteln, wie Kleider, Wäsche, Betten, wollene und wattierte Decken, Matratzen, selbst Papier und Bücher, ohne Schädigung des Materials anwendbares Desinfectionsmittel ist, so wird dahin zu wirken sein, dass in jeder größeren Stadt, aber auch in Krankenanstalten, Straf- und Arbeitshäusern u. dgl. solche nach Verhältnis des Bedarfes eingerichtete stationäre Desinfectionsanstalten errichtet werden. Zur gemeinsamen Benützung für kleinere Gemeinden würde sich die Beistellung transportabler Apparate empfehlen. Insolange derartige Apparate nicht zur Verfügung stehen, sind zur Noth jene Einrichtungen zu treffen, welche in der mit dem Ministerialerlasse vom 5. August 1886, Z. 14067, hinausgegebenen Cholerainstruction, III Desinfectionsvorschriften angegeben wurden. Demnach ist als Nothbehelf ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchen die Objecte eingehängt oder auf einer Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welches der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird. Der obere Theil des Behälters ist mit einem dicht schließenden Deckel zu versehen, der ein Dampfausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf, als jenes, durch das der Dampf einströmt. Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringbarkeit der Objecte ab. Kleider müssen mindestens 1 Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen mindestens 2 bis 3 Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben. Die dem Dampfkasten entnommenen Objecte sind hierauf der Lüftung auszusetzen und nach dem Trocknen auszufolgen. Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein größerer Waschkessel oder eine Destillierblase nach Abnahme des Helmes verwendet werden, über welchen ein Holzfass, das dicht an den Kessel anschließt, als Desinfectionsraum gestellt wird, der untere Fassboden ist durch einen Gitterboden ersetzt. In den oberen Boden ist ein größeres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes angebracht, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich durch die Temperatur des entweichenden Dampfes, die bei 100 Grad Celsius

liegen muss, zu versichern, dass die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet werden. Ausdrücklich sei bemerkt, dass Pelzwerk, Leder, geleimte Objecte die Behandlung mit strömendem Wasserdampfe ohne Schädigung nicht vertragen. Die Anwendung heißer trockener Luft (trockene Hitze) gibt keine genügende Gewähr für den Erfolg der Desinfection und schädigt insbesondere die aus thierischen Stoffen erzeugten Gegenstände. c) Fünfprocentige Carbolsäurelösung, hergestellt aus einem Theile krystallisierter oder zerflossener, jedoch noch Carbolsäurekrystalle enthaltender Carbolsäure durch sorgfältiges Umrühren mit 18 Theilen warmen Wassers. Diese Carbolsäurelösung findet wegen ihrer entwicklunghemmenden und die vollständige Abtödtung der pflanzlichen Infectionsstoffe herbeiführenden Wirkungen die vielseitigste Anwendung. Sie eignet sich zur Desinfection aller waschbaren Gegenstände, der Ledersachen, Holzgeräthe, aller vom Kranken kommenden Auswurfsstoffe, der Closets u. s. w. Sie kann auch zur Erzeugung von Carbolnebel (Carbolspray) in Krankenzimmern verwendet werden, zu welchem Zwecke man sich eines größeren Zerstäubungsapparates bedient. Die Carbolsäure ist giftig, im concentrierten Zustande ätzend, erfordert daher eine umsichtige Behandlung. Die im Handel vorkommende flüssige braungefärbte rohe Carbolsäure besitzt wegen ihres sehr wechselnden, meist geringen Gehaltes an reiner Carbolsäure einen fraglichen desinfectorischen Wert. Ihre Anwendung ist nur zur Bespülung der Anstandsorte, Retiraden u. dgl. zulässig. d) Sublimatlösung (Ätzsublimat, Quecksilberchlorid). Dieselbe wird durch Auflösen von einem Gramm Quecksilberchlorid in einem Liter destillierten Wassers bereitet. Quell- oder Brunnenwasser eignet sich deshalb nicht zur Auflösung, weil es bei einem nur etwas erheblicheren Gehalte an kohlensaurem Kalke eine theilweise oder vollständige Zersetzung des Quecksilberchlorids veranlasst und damit die desinfectorische Wirkung abschwächt. Der allgemeineren Verwendung des Sublimates steht ungeachtet der sehr energischen Wirkung dieses Mittels auf Bacterienculturen, Coccen und Sporen der Umstand entgegen, dass dasselbe durch sehr viele mineralische und organische Verbindungen zersetzt und dadurch unwirksam gemacht wird, dass aber auch die aus dem Sublimate erzeugten Umsetzungsproducte auf den menschlichen Organismus gesundheitsschädlich wirken, weshalb die mit Sublimat desinficierten Gegenstände nur dann eine weitere unbedenkliche Verwendung finden dürfen, wenn dieselben nach der Behandlung mit der Sublimatlösung so nachdrücklich gereinigt werden, dass dabei die an ihnen haftenden Quecksilberverbindungen vollständig entfernt werden. Dieser Forderung lässt sich in vielen Fällen nicht genügen, so z. B. wird es geradezu unmöglich, aus Fußböden und porösen Wänden, die mit Sublimatlösung desinficiert wurden, hinterher die Quecksilberverbindungen vollständig zu entfernen und kann in solchen Fällen zu nachherigen Mercurialerkrankungen Anlass gegeben werden. Aus diesen Gründen ist von der Anwendung des Sublimates als Desinfectionsmittel in allen Fällen abzusehen und an dessen Stelle Carbolsäure zu benützen, in welchen nicht die volle Gewähr vorhanden ist, dass die Manipulation mit diesem so heftigen Gifte unter Beobachtung aller Vorsicht von sachverständigen Personen vorgenommen wird. Deshalb darf dessen Anwendung nur über besondere ärztliche Anordnung und unter persönlicher Leitung des Arztes erfolgen. e) Neben den vorstehenden durch Experiment und Erfahrung als wirksam erprobten allgemeiner verwendbaren Desinfectionsmitteln sind noch zu erwähnen die sogenannten Räucherungen mittels Chlor, Bromdampf, schwefliger Säure &c., welche in früherer Zeit, solange die Natur der Infectionsstoffe nicht genauer erkannt und das Verhalten derselben zu den genannten Agentien nicht experimentell erforscht war, als sehr energische Desinfectionsmittel gerühmt wurden. Man hatte sich begnügt, den zu desinficierenden Raum und die zu desinficierenden Gegenstände der Einwirkung der vorgenannten Gase auszusetzen,

ohne näher zu untersuchen, ob denn auch die quantitativen Verhältnisse und die Vorbedingungen, unter welchen dieselben die vernichtende Wirkung auf Infectionsstoffe zu üben, erfüllt sind oder erfüllt werden können. Erst die in letzterer Zeit angestellten Versuche haben hierüber Aufschluss gegeben. Denselben zufolge sind Chlor und Brom allerdings im Stande, infolge ihrer energischen Wirkung auf organische Substanzen bei Gegenwart von Feuchtigkeit auch zerstörende Wirkungen auf Infectionsstoffe zu üben, wenn sie in genügender Concentration zur Anwendung kommen. Zur Desinfection von Zimmerräumen und den in denselben befindlichen Gegenständen müsste der Luft mindestens 1 Volumprocent Chlor- oder Bromdampf beigemengt sein, um die in derselben vorhandenen Ansteckungsstoffe in verlässlicher Weise zu zerstören. Demnach würde ein mittelgroßes Zimmer von etwa 100 Cubikmeter Luftraum ein Cubikmeter Chlorgas zur Desinfection erfordern. Um dieses Quantum Chlor zu entwickeln, wären 15 Kilogramm 20procentigen Bleikalkes und 36 Kilogramm gewöhnlicher Salzsäure erforderlich. Abgesehen von der Schädigung, welche die der längeren Einwirkung des Chlors ausgesetzten Gegenstände erfahren, lassen sich solche Quantitäten der zur Chlorentwicklung erforderlichen Materialien ohne besondere Vorrichtungen und ohne Sachkenntnis nicht bewältigen. Bei Verwendung kleinerer Mengen wird wohl die Zimmerluft den Chlorgeruch annehmen, derselbe bietet aber keine Gewähr für die stattgefundene desinfectorische Wirkung. Der Chlorkalk (Bleichkalk) im gepulverten Zustande oder in wässeriger Lösung wirkt im Contacte mit Infectionsstoffen allerdings auf letztere zerstörend, seiner allgemeinen Anwendung steht jedoch der Umstand hindernd entgegen, dass er in concentrierter Lösung, in der allein er verlässlich wirksam ist, die meisten der Desinfection bedürftigen Gegenstände schädiget, überdies selbst einer Zersetzung unterliegt und daher unwirksam wird. Für Brom gelten analoge Verhältnisse. Die schweflige Säure ist nach den neuesten experimentalen Untersuchungen als ein wenig und unsicher wirkendes Desinfectionsmittel zu bezeichnen. Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist daher von der Anwendung des Chlor, Brom und der schwefligen Säure in der Regel Umgang zu nehmen und kann nach denselben nur dann gegriffen werden, wenn die Durchführung der verlässlicheren Desinfectionsarten auf nicht behebbare Schwierigkeiten stößt. f) Verdünnte Lösungen der Ätz- und kohlensauren Alkalien und insbesondere der Schmierseife (Kaliseife) im Verhältnisse von 1 : 1000 heben das Wachsthum von Sporen auf und besitzen demnach gleichfalls desinfectorische Wirkungen. Gegen deren Anwendung zu Desinfectionszwecken ist umsoweniger etwas einzuwenden, weil sie zugleich als Reinigungsmittel vielfach geeignet sind und daher auch in dieser Richtung volle Beachtung verdienen. g) Ätzkalk im gepulverten Zustande, aber auch als Kalkmilch und allerdings schwächer als Kalkwasser, wirkt nach angestellten Versuchen mit Typhus- und Cholerabacillen und mit künstlich nachgebildeten Cholerajectionen im Laufe weniger Stunden vernichtend auf Typhus- und Cholerakeime und dürfte dessen Anwendung zu Desinfectionszwecken, besonders in den Fällen in Betracht zu ziehen sein, in welchen vermöge der erschwerten Verkehrs- und Localverhältnisse die rasche Herbeischaffung und Verwendung der eingangs angeführten wirksamen Desinfectionsmittel auf Schwierigkeiten stößt. **III. Ausführung der Desinfection.** Objecte der Desinfection. 8. Die Desinfection ist sofort einzuleiten, wenn das Vorhandensein einer der vorbezeichneten Infectionskrankheiten zweifellos sichergestellt ist und ist bis nach Ablauf der Krankheit fortzusetzen. Derselben sind die Personen und Gegenstände zu unterziehen, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen und infolge dessen mit den Infectionsträgern, Auswurfsstoffen 2c. besudelt wurden, oder verunreinigt sein konnten. Isolierung des Kranken. 9. Zur Vereinfachung des Desinfectionsverfahrens ist vor allem der

Erkrankte in entsprechender Weise zu isolieren und aus dessen Umgebung alles fern zu halten, was nicht zu dessen Pflege benöthigt wird. Insbesondere sind aus dem Krankenzimmer alle entbehrlichen Einrichtungsstücke und Gegenstände, welche die Durchführung der Desinfection erschweren oder umständlich machen, zu entfernen. Dies ist besonders für Krankenzimmer zu beobachten, in welchen an Cholera, Pocken, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtheritis, Scharlach oder Ruhr erkrankte Personen untergebracht sind. Es ist unstatthaft, Möbel oder Gebrauchsgegenstände während der Krankheitsdauer aus dem Krankenraume zu schaffen; ergäbe sich hiezu eine dringende Veranlassung, so sind dieselben zuvor nach den gegebenen Vorschriften zu desinficieren. Desinfection: a) der Kleider, Leib- und Bettwäsche. 10. Die vom Kranken unmittelbar vor der Erkrankung getragenen Kleider, benützten Wäschestücke und Geräthe dürfen von anderen Personen nicht in Gebrauch genommen, sondern müssen vorerst der Desinfection unterzogen werden. Die zuletzt getragenen waschbaren Kleidungsstücke, benützte Leib- und Bettwäsche, sowie die während der Erkrankungsdauer in Abgang kommenden Wäschestücke und Bettüberzüge sind bei den an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Fleck- oder Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand oder Rotz Erkrankten in einen mit 5procentiger Carbolsäurelösung beschickten, im Krankenraume bereitstehenden Behälter zu legen, in diesem aus dem Zimmer zu schaffen und nach mindestens zwölfstündiger Einwirkung, wobei darauf zu achten ist, dass die sämmtlichen Wäschestücke von der Carbollösung durchtränkt bleiben, zur weiteren Reinigung zu übergeben. Die nicht waschbaren Kleidungsstücke und sonstigen vom Kranken benützten Effecten, welche diese Behandlung nicht vertragen, sind mittels Wasserdampf (Punkt 7 b) zu desinficieren. Bei den übrigen im Punkt 5 angeführten Krankheiten ist es zulässig, die Leibeskleidung, Leib- und Bettwäsche des Erkrankten in Kaliseifenlösung einzuweichen, ehestens auszukochen und sodann auf gewöhnliche Art auszuwaschen. b) Gebrauchsgegenstände. Die während der Erkrankungszeit zum Abwischen der Zimmereinrichtung ꝛc. benützten Tücher sind je nach der Art der Krankheit entweder gleichfalls mit Carbollösung oder mit Seifenlösung zu behandeln. Der Kehricht der Krankenstube, sowie die zum Aufwischen von Auswurfsstoffen verwendeten Lappen und beschmutzten Verbandstücke, wenn sie keinen Wert haben, sind zu verbrennen, desgleichen benütztes Bettstroh. c) Instrumente. Alle gebrauchten Instrumente und Utensilien sind, soweit es angängig ist, worüber der Arzt entscheidet, in Carbollösung zu legen und sodann zu reinigen. d) Dejecte. Je nach der Art der Krankheit ist noch auf die Ausscheidung der Erkrankten besonders Bedacht zu nehmen. Bei Cholera ist das Erbrochene, der Stuhlgang und der Urin, bei allen Arten der typhösen Erkrankungen und bei der epidemischen Ruhr sind die Stuhlgänge, bei Scharlach, Diphtheritis eventuell bei Rotz der Auswurf, der Nasenschleim und der Urin in Gefäßen, welche zu einem Viertel mit Carbollösung gefüllt sind, aufzufangen und sodann in den Abort zu schütten. Die entleerten Gefäße sind nach erfolgter Reinigung wieder für den weiteren Gebrauch mit Carbolsäurelösung zu beschicken. e) Aborte. Die Kranken der vorgedachten Art sollen Aborte nicht benützen. Ist dies vor Feststellung der Krankheit oder auch nach derselben geschehen, so muss dem Gebrauche durch Gesunde eine stärkere Bespülung des Sitzbrettes und des Abtrittstrichters mit 5procentiger Carbolsäurelösung und die Abreibung des Sitzes mit in Carbolsäurelösung getränkten Lappen vorausgehen. Besondere Vorsichten je nach den Krankheitsformen. 11. Bei Pocken, Scharlach, Masern und Rötheln sind als Infectionsträger die Hauptabgänge besonders zu beachten. Bei Milzbrand und bei den accidentellen Wundkrankheiten beanspruchen die Verbandstoffe und in Anwendung gebrachten Instrumente, bei der contagiösen Augenentzündung die Hand- und Taschentücher, die mit der Absonderung der

Augen besudelt sein können, die Verbandstücke, die zum Abspülen der Augenlider benützten Schwämme und die Waschbecken besondere Aufmerksamkeit. Beim Keuchhusten und bei der Lungenschwindsucht sind die Gegenstände, die mit dem Auswurfe aus den Respirationsorganen beschmutzt werden oder in welchen derselbe aufgefangen wird, einer Desinfection mit Carbolsäurelösung nach Bedarf zu unterziehen. In Betreff der Wochenbettkrankheiten ist auf die genaue Beobachtung der in der Vdg. v. 4. Juni 1881, R. G. B. Nr. 54, enthaltenen Weisungen zu dringen. In Betreff der Cholera bleiben auch die in der Cholerainstruction v. 5. August 1886, Z. 14067, enthaltenen Desinfectionsvorschriften aufrecht. Desinfection: a) des Genesenen. 12. Nach Ablauf der Krankheit müssen genesene Kranke, bevor sie wieder mit Gesunden verkehren, sich in einem Seifenbade, und falls der beschränkten Verhältnisse halber ein solches nicht verfügbar ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmer Seifenlösung sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benützte oder desinficierte Kleider anlegen. Die Bade- und Waschwässer sind in den Abort zu gießen, die Wasch- und Badebehälter mit Carbolsäurelösung auszuwaschen; mit letzterer ist der Abortschlauch nachzuspülen. b) der Leichen. Die Leichen der an Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- oder Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand, Rotz Verstorbenen sind sofort nach Feststellung des Todes ungewaschen und in 5procentiger Carbolsäurelösung durchtränkte Tücher gehüllt einzusargen und thunlichst bald aus der Wohnung zu schaffen. Auf die ehethunlichste Entfernung der an anderen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen aus dem Sterbehause ist hinzuwirken. Masern-, Scharlach-, Abdominaltyphus-Leichen sind, in mit Kaliseifen- oder Chlorkalklösung durchtränkte Leichentücher eingehüllt, zu versargen. Eine Schaustellung solcher Leichen ist überhaupt zu verbieten. Die zur Aufbahrung derselben benützten Geräthe und Paramente sind in gleicher Weise wie die im Krankenzimmer befindlichen Einrichtungsstücke der Desinfection zu unterziehen. c) der Effecten. Die im Verlauf der Krankheit verwendeten Betten, Matratzen, Kissen, Decken, Teppiche sind, wie die nicht waschbaren Bekleidungsstoffe bei Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- und Rückfalltyphus, Ruhr, Milzbrand, Rotz der Desinfection mit strömendem Wasserdampfe 2 bis 3 Stunden lang (Punkt 7 lit. b) zu unterziehen.[1]) Bei den anderen Infectionskrankheiten kann an Stelle des strömenden Wasserdampfes die Desinfection in trockener Hitze zugelassen werden. Zur Übertragung der genannten Gegenstände in die Desinfectionsanstalt sind trag- und sperrbare mit dichtem Deckelverschlusse versehene Kisten am besten geeignet; in deren Ermanglung müssen die der Desinfection unterliegenden Gegenstände in mit 5procentiger Carbolsäurelösung durchtränkte Tücher eingebunden, zur Desinfection übergeben werden. Die Kisten und sonstigen hiebei verwendeten Transportmittel sind sofort nach ihrer Entleerung mit 5procentiger Carbolsäurelösung und hinterher mit Wasser zu reinigen. Desinfection des Krankenzimmers. 13. Nach Ablauf der Erkrankung ist die Desinfection auf das Krankenzimmer und dessen Einrichtung auszudehnen. War letzteres mit an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Fleck- oder Rückfalltyphus, Scharlach erkrankten Personen belegt, so hat sich die Desinfection auf sämmtliche im Krankenzimmer vorhandene Einrichtungsstücke zu erstrecken, wenngleich der Kranke mit denselben nicht in directe Berührung gekommen war. Bei den anderen in Punkt 5 angeführten Krankheiten kann unter Würdigung aller Verhältnisse die

---

[1]) Wegen Vernichtung der Wäsche an Infectionskrankheiten verstorbener Wiener Findlinge sieh den Erl. der böhm. Statth v. 12. Februar 1889, Z. 14033, Norm. Samml. d. böhm. Statth. Nr. 549; wegen Vernichtung der Kleider und Wäsche von infectionskranken Findlingen, den Erl. d. kärntn. L. R. v. 14. Februar 1889, Z. 1930 (Österr. Sanitätsw., S. 110).

Desinfection auf jene Objecte beschränkt werden, welche mit dem Kranken und dessen Ausscheidungen in directer Berührung standen. Decorierungsstücke. In den Fällen, in welchen eine eingreifendere Desinfection geboten scheint, sind die waschbaren Decorierungsstücke, Fenstervorhänge, Gardinen u. dgl. in Carbolsäurelösung oder in Kaliseifenlösung einzuweichen und hierauf in kochendes Wasser zu übertragen und der weiteren Reinigung zu unterziehen. Die nicht waschbaren, aber die Behandlung mit heißem Wasserdampfe vertragenden Gegenstände sind diesem auszusetzen. (Vgl. Punkt 7, lit. b.) Möbel. Mit Leder, Wachstuch u. dgl. überzogene Einrichtungsstücke, Ruhebetten, Schlafsessel ꝛc., welche die Behandlung im strömenden Wasserdampf nicht gestatten, sind mittels in Carbolsäurelösung eingetauchter Lappen oder Schwämme abzureiben und hierauf mit in Wasser genetzten, endlich mit trockenen Tüchern abzuwischen. Mit Sammt, Seide oder anderen wertvollen Überzügen versehene Möbel, sowie andere Einrichtungsstücke, welche das Scheuern mit Carbolsäurelösung oder mit Seifenlösung nicht vertragen, sind, wenn zulässig, in einem abgeschlossenen Raume der Einwirkung von Carbolspray auszusetzen, jedenfalls mit trockenen Wolllappen abzuwischen und hierauf an einem vom Verkehre abgeschlossenen luftigen Orte — Schupfen, Bodenraum — einer mehrtägigen Lüftung zu unterziehen. Gewöhnliche Einrichtungsstücke, Holz- und Metallgeräthe, Geschirre sind mit Carbolsäurelösung oder mit Seifenlösung zu behandeln. Thüren, Fenster, Fußböden ꝛc. Nach Räumung des Krankenzimmers sind die Thüren, Fenster, Holzverkleidungen, Fußböden ꝛc. mit Carbolsäurelösung, die in vorhandene Risse und Fugen eingelassen wird, zu scheuern und dann mit Wasser, dem nach Bedarf Lauge beigemischt werden kann, gründlich zu reinigen. Mit Auswurfsstoffen besudelte Wandflächen sind nach dem Durchfeuchten mit Carbolsäurelösung in entsprechender Ausdehnung abzukratzen. Das Abgekratzte ist ins Feuer zu werfen. Die zum Abwischen und Scheuern benützten Lappen und Schwämme sind zu verbrennen. Wo immer thunlich sind die Decken und Wände des Krankenzimmers mit Kalk zu tünchen. Das in allen seinen Theilen desinficierte Krankenzimmer ist einer längeren Lüftung, die auf mehrere Tage auszudehnen ist, wenn während des Krankheitsverlaufes bedenklichere Umstände eingetreten sind, auszusetzen. Verhaltungsregeln für das Wartepersonale. 14. Das Wartepersonal hat sich während des Dienstes im Krankenzimmer und die bei den Desinfectionsarbeiten beschäftigten Personen haben sich während dieser Thätigkeit des Essens, Trinkens, Rauchens zu enthalten. Überhaupt dürfen nur für den jeweiligen Bedarf des Kranken bestimmte Speisen und Getränke ins Krankenzimmer gebracht, Nahrungsmittel und Getränke daselbst nicht vorräthig gehalten werden. Die bei der Krankenpflege und mit der Desinfection beschäftigten Personen sollen sich während ihrer Verwendung eines besonderen Anzuges oder mindestens eines anschließenden Überkleides bedienen, das sie beim Verlassen des Krankenzimmers und nach Beendigung ihrer Arbeit abzulegen haben. Überdies müssen sie sich die Hände mit verdünnter (2procentiger) Carbolsäurelösung, ferner das Gesicht, den Kopf und die Barthaare sorgfältig mit Seifenwasser reinigen. Die Krankenwärter sind auch zu verhalten, ihre Hände mit Carbolsäurelösung und Seife jedesmal zu waschen, wenn sie bei der Pflege des Kranken beschmutzt wurden. Krankentransport. 15. Zum Transporte von Infectionskranken ist die Benützung öffentlicher Fuhrwerke unstatthaft. Zu diesem Zwecke müssen besondere Krankentransportwägen oder Tragbahren verfügbar gehalten werden. Dieselben sind derart herzustellen, dass ihre Reinigung und Desinfection ohne Umständlichkeit leicht und gründlich bewirkt werden kann. Insecten als Infectionsträger. 16. Einen besonders beachtenswerten Factor für die Verschleppung der Infectionskrankheiten bilden die Insecten, insbesondere die Fliegen. Dieselben sind vom Kranken und dem Krankenraume thunlichst abzuhalten, und ist deren Vertilgung

anzustreben. Das Verweilen von Hausthieren im Krankenzimmer ist nicht zu dulden. — Die vorstehenden Weisungen sind nicht in der Voraussetzung gegeben, dass dieselben allerorts unter allen Umständen und Verhältnissen unabänderlich ausführbar wären. Sie sind zu befolgen in allen Fällen, wo die Vorbedingungen ihrer Durchführbarkeit vorhanden sind; wo dagegen diese infolge der socialen und hygienen Nothlage der Betroffenen fehlen, haben sie als Fingerzeig zu dienen, welche Punkte eine erfolgreiche Prophylaxe treffen muss und ist es die Pflicht der Epidemieärzte, mit aller Umsicht all das im Sinne der gegebenen Weisungen anzuordnen, was nach den obwaltenden Verhältnissen geboten und durchführbar erscheint, wobei sie mit Berufung auf die Bestimmungen des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, §. 4, lit. a, die Mitwirkung der betreffenden Gemeinden in Anspruch zu nehmen haben. Ergeben sich Erkrankungen in Schulen, Herbergen, Asylen, Detentions- und Strafanstalten, bei welchen nach den vorstehenden Weisungen eine Desinfection erforderlich ist, so sind im Sinne derselben unter Würdigung der Verhältnisse des Falles die entsprechenden Anordnungen zu treffen, wobei vor allem auf die ausgiebigste Lüftung und gründlichste Reinigung der Localität, in welcher der Kranke verweilt hat, zu dringen ist. Eine besondere Aufmerksamkeit ist auch dem Gesundheitszustande der mit dem Infectionskranken in Verkehr gekommenen Genossen zu widmen."

Die Seebehörde hat, um das Desinfectionsverfahren im Seeverkehre mit dem zu Lande geltenden in Übereinstimmung zu bringen, mit dem Circulare v. 18. September 1890, Z. 8196 (Österr. Sanitätsw., S. 734) eine, alle bisherigen diesbezüglichen Vorschriften aufhebende Anleitung zum Desinfectionsverfahren im Seeverkehre provisorisch erlassen.[1])

Mit dem Erl. v. 16. März 1888, Z. 1356 (Österr. Sanitätsw., S. 23 der Beil. zu Nr. 29 ex 1890), hat das Min. des Inn. alle polit. L. Beh. erinnert, dass der Desinfectionsact vom Epidemiearzt zu leiten und zu überwachen sei, sowie aufmerksam gemacht, dass Desinfectionsapparate nur dann die Gewähr der Vernichtung der Infectionskeime bieten, wenn sie sachverständig geprüft und zweckdienlich befunden wurden, weshalb die Benutzung von nicht in technisch richtiger Weise vorbereiteten Dampf-Desinfectionsvorrichtungen selbst als Nothbehelf zu unterbleiben habe. Ferner bezeichnete das Min. des Inn. einige Bezugsquellen für richtig fungierende Dampf-Infectionsapparate und machte auf die Vorsichten, welche bei der Handhabung der Apparate obwalten müssen, aufmerksam. Zugleich lud das Min. die polit. L. Beh. ein, dahin zu wirken, dass in allen Städten und sonstigen Gemeinden, in denen sich Kranken- oder andere Humanitätsanstalten, Detentions- und Strafanstalten, Arbeitshäuser, große Industrie-Etablissements, Massenquartiere &c. befinden, ein von einer bewährten Firma hergestellter Desinfectionsapparat angeschafft werde. — Mit dem Erl. vom 4. December 1890, Z. 24820 (Österr. Sanitätsw., Jhg. 1891, S. 4), bestimmte das Min. des Inn., dass eine Nachweisung über den Stand der Dampf-Desinfectionsapparate als besonderer Theilbericht des Jahres-Sanitäts-Hauptberichtes, lit. R, bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres vorgelegt werde.[2]) — Mit dem an alle polit. L. Beh. ergangenen Erl. v. 30. November 1891, Z. 17985 (Österr. Sanitätsw., S. 420), betonte das Min. des Inn., dass es dringend geboten erscheine, die Verbreitung der Dampf-Desinfectionsapparate auf das nachhaltigste zu fördern und insbesondere darauf zu dringen, dass jedes Krankenhaus, insbe-

---

[1]) Diese Anleitung ist im Österr. Sanitätsw. S. 734 ff. abgedruckt.

[2]) Das Formulare für diesen Theilbericht ist abgedruckt im Österr. Sanitätsw. Jahrg. 1891, S. 6.

sondere aber jedes öffentliche Krankenhaus mit einem Dampf-Desinfectionsapparate ausgestattet sei. — Mit dem Erl. v. 7. September 1893, Z. 21835, an die Statth. in Lemberg (Österr. Sanitätsw., S. 376),[1]) hat das Min. des Inn. neuerlich jene Firmen bekannt gegeben, welche sich mit der Herstellung von Dampf-Desinfectionsapparaten befassen.[2]) — Bezüglich der obligatorischen Desinfection der Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten der in gerichtliche Gefängnisse oder Strafanstalten eingelieferten Individuen durch Dampf-Desinfectionsapparate sieh die Vdg. des Justizmin. v. 10. März 1889, Z. 4242, V. B. des J. M. Nr. 12, S. 57.[3])

Mit dem Erl. des Handelsministers vom 8. Jänner 1890, Z. 50463/89, an die Eisenb.-Verw. (Österr. Sanitätsw., S. 102) wurde eine Instruction für die Handhabung des Apparates zur Desinfection von Gegenständen aus den Personenwagen, von Kleidern, Papieren ꝛc. mittels Wasserdampfes hinausgegeben. Ferner wurden die betheiligten Bahnverwaltungen mit dem Erl. des H. M. v. 29. April 1890, Z. 10660 (Österr. Sanitätsw., S. 375), eingeladen, die nächst den Auslandsgrenzen, insbesondere die nächst der italienischen, russischen und rumänischen Grenze befindlichen Maschinenstationen, in welchen der zur Desinfection erforderliche Wasserdampf ohne Störung des Bahnbetriebes einer Maschine entnommen werden kann, für die Dotierung mit Dampf-Desinfectionsapparaten in erster Linie ins Auge zu fassen. Unter einem ergieng an sämmtliche Eisenbahnen die Aufforderung, fortan mit Ende eines jeden Jahres eine Nachweisung über den Stand und die Vertheilung der angeschafften Dampf-Desinfectionsapparate auf die einzelnen Stationen des gesellschaftlichen Bahnbereiches dem H. M. vorzulegen. — Mit dem Erl. des Hand. Min. v. 7. Juli 1891, Z. 30256 (Österr. Sanitätsw., S. 230 u. S. 284), wurden sodann die für die Eisenbahnen erlassenen Bestimmungen über Desinfection der Personentransportmittel-Einrichtungen auf die größeren Personen-Schiffahrtsunternehmungen des Binnenlandes ausgedehnt.

Über die Handhabung der Desinfectionsapparate und den bei der Desinfection zu beobachtenden Vorgang wurden Instructionen erlassen.[4])

Über die Desinfections-Einrichtungen in Österreich am Schlusse des Jahres 1893 sieh die diesbezügliche Zusammenstellung des San. Dep. des Min. des Inn. im Österr. Sanitätsw. Jhg. 1894, Beil., S. 103.

Mit dem Erl. v. 21. August 1892, Z. 16871 (Österr. Sanitätsw., S. 298), übermittelte das Min. des Inn. allen Landesbehörden Separatabdrücke des Gutachtens des Ob. San. R., (Österr. Sanitätsw., Beil. zu Nr. 32 ex 1892, S. 69):

---

[1]) Der Erl. wurde allen übrigen Landesbehörden mitgetheilt.

[2]) Sieh auch noch die Erl. der n. ö. Statth. v. 30. Juli 1892 (Österr. Sanitätsw., S. 342), und der L. R. in Kärnten v. 22. Juli 1893, Z. 9671 (Österr. Sanitätsw., S. 296), betreffend Anschaffung von Desinfectionsapparaten.

[3]) Das Min. des Inn. setzte mit dem Erl. v. 28. März 1889, Z. 4766 (Österr. Sanitätsw., S. 154), alle polit. Landesbehörden von dieser J. M. V. mit dem Auftrage in Kenntnis, „die Unterbehörden anzuweisen, dass sie in allen Fällen, in welchen zwischen Gerichtsbehörden und Gemeinden wegen Anschaffung und Benützung von Desinfectionsapparaten eine Vereinbarung getroffen wurde, sich von dem Vorhandensein der Bedingungen für eine wirksame Desinfection die Überzeugung verschaffen, damit der beabsichtigte Zweck auch erreicht und vermieden werde, dass die Desinfection wegen Unzulänglichkeit der Mittel oder wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens ungenügend oder unverlässlich durchgeführt werde."

[4]) So mit dem Erl. des O. L. G. Pr. in Lemberg v. 1. August 1892, Z. 6744 (Österr. Sanitätsw., S. 327), dem Erl. der schles. L. R. v. 5. August 1892, Z. 10658, (Österr. Sanitätsw., S. 284), dem Erl. der Statth. für das Küstenland v. 14. September 1892, Z. 14677 (Österr. Sanitätsw., S. 403). — Sieh auch den Erl. der tiroler Statth. v. 27. August 1895, Z. 14246 (Österr. Sanitätsw., S. 496), betreffend die Ausbildung und Bestellung eines geschulten Desinfectionspersonals.

„Über Wirkung und Anwendbarkeit neuerer Desinfectionsmittel“ zur Betheilung der politischen Unterbehörden.

Das Min. des Inn. beauftragte die Landesbehörden in Prag und Brünn mit dem Erl. v. 27. August 1892, Z. 19561 (Österr. Sanitätsw., S. 298), die Landesbehörde in Wien, Prag, Brünn, Innsbruck, Salzburg und Troppau, mit dem Erl. v. 2. September 1892, Z. 19645 (Österr. Sanitätsw., S. 307), die Statth. in Lemberg, mit dem Erl. v. 10. August 1892, Z. 17610 (Österr. Sanitätsw., S. 308), gemeinsam mit dem Landesausschusse dafür zu sorgen, dass die Gemeinden sich mit genügendem Vorrath von Desinfectionsmitteln versehen.[1])

Das Min. des Inn. hat mit dem an alle Landesbehörden ergangenen Erl. v. 16. August 1893, Z. 491, als Nachtrag zu der mit dem Erl. v. 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886, hinausgegebenen Desinfectionsinstruction[2]) nach den Anträgen des Oberst. Sanitätsrathes nachstehende Anleitung zur Desinfection während einer **Choleraepidemie**[3]) zur Darnachachtung bekanntgegeben: „Unter „Desinfection“ soll ein planmäßiges Verfahren zur Vertilgung der Infectionskeime (Ansteckungsstoffe) verstanden werden. Demgemäß sollen hiebei die richtigen Mittel zur rechten Zeit und am rechten Orte in zweckmäßiger Weise zur Anwendung gelangen. Geschieht dies, so läßt sich selbst mit Wenigem viel ausrichten, während durch schablonenhaftes, gedankenloses, unüberlegtes Vorgehen selbst bei verschwenderischer Anwendung von Desinfectionsmitteln nichts oder nur wenig erreicht wird. Der Cholerakeim ist wenig widerstandsfähig; er geht schon bei Temperaturen über 60° Celsius zugrunde und wird durch Austrocknen geschädigt. Es gibt daher mehrere Mittel, welche bei entsprechender Handhabung diesen Ansteckungskeim ganz sicher zu vernichten im Stande sind. Es ist ein alter Erfahrungssatz, dass die Ansteckungsstoffe durch Feuer zerstört werden. Wertlose, mit Choleraabgängen beschmutzte oder dieser Beschmutzung verdächtige Gegenstände sind sonach dem Feuer zu überliefern, vorausgesetzt, dass das Feuer groß genug unterhalten werden kann, um jene in der kürzesten Frist zu verzehren. Die Desinfection mittels gesättigten Wasserdampfes von 100° Celsius ist nur in eigenen Apparaten möglich, welche vom Staate und von den Gemeinden in erforderlicher Anzahl beigestellt und bereit gehalten sein sollen. Unter den sonst bekannten Desinfectionsmitteln muss behufs allgemeiner, weitest ausgedehnter Verwendbarkeit eine verständige Auswahl getroffen werden. Die Erfordernisse, auf welche es dabei ankommt, sind: sichere Wirkung, leichte Beschaffbarkeit bis zu beliebigen

[1]) Sieh auch den Erl. der Statth. in Böhmen v. 14. October 1892, Z. 121837, (Österr. Sanitätsw., S. 478), betreffend Anschaffung von Desinfectionsmitteln seitens der Gemeinden.

[2]) Abgedruckt oben S. 434 ff.

[3]) Diese Anleitung wurde in den einzelnen Ländern kundgemacht: Böhmen: Kundm. der Statth. v. 23. August 1893, L. G. B. Nr. 55; Bukowina: Kundm. der L. R. v. 20. August 1893, L. G. B. Nr. 21; Dalmatien: Kundm. der Statth. v. 31. August 1893, L. G. B. Nr. 15; Galizien: L. G. B. Nr. 58 ex 1893; Kärnten: Kundm. der L. R. v. 20. August 1893, L. G. B. Nr. 23; Krain: Kundm. der L. R. v. 22. August 1893, L. G. B. Nr. 26; Küstenland: Kundm. der Statth. v. 9. September 1893, L. G. B. Nr. 25; Mähren: Kundm. der Statth. v. 19. August 1893, L. G. B. Nr. 52; Österreich ob der Enns: Erl. des Statth. v. 19. August 1893, L. G. B. Nr. 23; Österreich unter der Enns: Kundm. der Statth. v. 23. August 1893, L. G. B. Nr. 38; Salzburg: Kundm. der L. R. v. 24. August 1893, L. G. B. Nr. 16; Schlesien: Kundm. des L. P. v. 23. August 1893, L. G. B. Nr. 51; Steiermark: Kundm. der Statth. v. 22. August 1893, L. G. B. Nr. 39; Tirol: Kundm. des Statth. v. 21. August 1893, L. G. B. Nr. 24. — Ferner wurde die Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie mit der Vdg. des Just. Min. v. 19. August 1893, Z. 16747, J. M. V. B. Nr. 26 (Österr. Sanitätsw., S. 320), kundgemacht und mit dem Erl. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 24. August 1893, Z. 1539 C. U. M., allen L. Schulr. und dem Hofrath in Trient (Österr. Sanitätsw., S. 349), bekanntgegeben.

unbegrenzten Quantitäten, gefahrlose Handhabung, billiger Preis. Nach diesen Grundsätzen sind bezüglich einer vernünftigen Desinfection zu Cholerazeiten folgende Fragen in Betracht zu ziehen: Womit soll desinficiert werden? Was soll desinficiert werden? Wie ist die Desinfection durchzuführen? Bezüglich des ersten Punktes sind vor allem solche Mittel und Verfahren auszuschließen, welche betreffs ihrer Wirkung nicht genügend wissenschaftlich erprobt sind, oder welche sich bei dieser Prüfung als unwirksam herausgestellt haben. Desgleichen darf von gefährlichen Mitteln — wie Ätzsublimat, ätzenden Säuren — kein allgemeiner Gebrauch gemacht werden. Es muss entschieden vor allen Präparaten gewarnt werden, welche erfahrungsgemäß bei jeder Epidemie in großer Zahl dem Publicum mit dreisten Anpreisungen aufgenöthigt werden, ohne dass hiefür die Spur einer Berechtigung beigebracht werden kann. Für solche ganz zwecklose Mittel werden Unsummen verausgabt, welche dem wirklichen Desinfectionszwecke entzogen werden, und bei deren Anwendung nur der leere Schein gewahrt zu werden gesucht wird. Derartige Mittel stammen zum Theile aus alten Zeiten, in denen über das Wesen der Infectionskrankheiten noch unrichtige Anschauungen bestanden, theils werden solche von mannigfaltigen Industrien auch in der Gegenwart aus bloßer Gewinnsucht auf den Markt gebracht. Es diene zur Kenntnis, dass die verschiedenen Präparate zur Ozonisierung und zur Verbesserung der Luft, ferner alle Räuchermittel, wie: Holzessig, aromatische Kräuter, parfümierte Kohle, ja selbst die Räucherungen mittels Schwefel und Chlor für die Bekämpfung der Seuche nichts leisten. Die Bestreuung der Pissoirs, der Aborte, der Pferdestände u. s. w. mit sogenanntem Carbolkalk oder phenylsaurem Kalk ist für wertlos anzusehen, da diesem in so großen Massen und demgemäß mit ganz erheblichen Kosten verwendeten Mittel erfahrungsgemäß desinficierende Eigenschaften nicht zukommen. Wiederholte Wasserspülungen sind wirksamer zur Beseitigung lästiger Gerüche und zur Beförderung der Reinlichkeit. Die sogenannte rohe Carbolsäure, welche in großen Massen verwendet wird, ist meist nichts anderes als gewöhnlicher Theer, dessen desinficierende Leistung nur gering anzuschlagen ist. Die Verwendung roher Salzsäure und roher Schwefelsäure zu Desinfectionszwecken ist nur unter sachverständiger Aufsicht zulässig. Es bleiben somit von den thatsächlich leistungsfähigen, gefahrlosen und daher allgemein verwendbaren Desinfectionsmitteln nur der Ätzkalk, die krystallisierte Carbolsäure, das Lysol, eventuell das Wiener und Pearsonsche Creolin übrig. Die letztgenannten Substanzen, mit Ausnahme des Ätzkalkes, sind keine billigen Desinfectionsmittel. Ihre Anwendung findet in diesem Umstande eine Beschränkung. Überdies erhöht sich der Preis dieser Kunstproducte der Industrie mit steigender Nachfrage; ja es kann der Fall eintreten, dass die Erzeugung derselben dem Bedarfe nicht nachzukommen vermag. Selbst die gleichmäßige Zusammensetzung dieser Präparate ist schwer zu garantieren. Der Kalk ist hingegen in unbegrenzten Massen vorhanden, er ist und bleibt infolge dessen ein billiges Desinfectionsmittel, und da dessen Wirksamkeit durch zahlreiche wissenschaftliche Prüfungen außer Zweifel gestellt ist, so verdient derselbe unstreitig den ersten Rang unter allen derzeit bekannten Desinfectionsmitteln. Der Ätzkalk ist in Pulverform als Bedeckungs- und Streumittel mit besserem Erfolge als der Carbolkalk zu verwenden. Am leistungsfähigsten erweist sich derselbe in der Form von Kalkmilch, welche in folgender Weise zu bereiten ist: Grob zerschlagene Stücke von Ätzkalk (gebranntem Kalk) werden mit reichlich zwei Drittheilen ihres Gewichtes Wasser besprengt und nach dem Zerfallen zu einem gleichmäßigen Pulver zerrührt. Ein Liter von diesem lockeren Pulver wird in eine geräumige Flasche eingetragen, 4 Liter Wasser werden aufgegossen, die Flasche gut verkorkt und deren Inhalt kräftig durchgeschüttelt. Die hiedurch

zustande gekommene Flüssigkeit stellt eines der kräftigsten Desinfectionsmittel dar. Vor jedesmaliger Gebrauchnahme ist der Flascheninhalt aufzuschütteln und nach dieser die Flasche sogleich wieder zu verstopfen. In offen stehenden Gefäßen wird die Kalkmilch bald unwirksam. Von der krystallisierten Carbolsäure sind Lösungen von 5 Theilen Substanz auf 100 Theile Wasser, von 2 Theilen Lysol auf 100 Theile Wasser, eventuell von 5 Theilen Creolin auf 100 Theile Wasser zu verwenden. Die Creolinlösungen sind vor der Ingebrauchnahme aufzuschütteln. Auf die Frage, was in Cholerazeiten alles desinficiert werden soll, lässt sich folgender Bescheid geben: Es sollen alle Gegenstände desinficiert werden, welche durch die Entleerungen Cholerakranker direct oder indirect beschmutzt oder einer solchen Beschmutzung verdächtig sind, vorausgesetzt, dass vernünftigerweise ein Erfolg davon erwartet werden darf.[1]) Ansammlungen von Excrementen und anderem Unrath, wie auf Düngstätten, in Gruben, Tonnen u. dgl., müssen behufs wirksamer Desinfection mit den in ausreichender Menge zugesetzten Desinfectionsmitteln gründlich vermischt werden. Das bloße Bestreuen, Besprengen oder Übergießen erfüllt nicht den Zweck. In einzelnen, besonders dringlichen Fällen kann die einmalige gründliche Desinfection derartiger Unrathssammelstätten nothwendig sein und auch ordentlich durchgeführt werden. Eine allgemeine, andauernde Desinfection derselben ist jedoch undurchführbar. Das planlose Einschütten von Desinfectionsmitteln in Canäle ist als eine nutzlose Vergeudung derselben zu betrachten. Wohl zu unterscheiden hievon ist die zeitweise Beschickung von Canälen und Aborten mit Substanzen, welche schädliche oder lästige Gase zu binden im Stande sind. Eine solche Maßregel — wiewohl dieselbe keineswegs desinficiert — erweist sich öfters, insbesondere bei dürftiger Wasserspülung, als sehr wohlthätig. Die Erwartung, die Abortanlage von der Fallröhre nach abwärts bis in die Grube oder den Canal und namentlich diese letzteren mit irgend welchen Mitteln wirklich allgemein desinficieren zu können, muss sonach aufgegeben werden. Dafür muss mit allem Nachdrucke die Desinfection des Abortraumes selbst — sobald die Zeit hiefür gekommen ist — angestrebt werden und läst sich auch mit Erfolg durchführen. Wann ist diese Zeit als eingetreten zu erachten? Insolange in einem Orte kein Erkrankungsfall an Cholera constatiert worden ist, sind alle desinfectorischen Maßnahmen dagegen überflüssig. Die Desinfectionsmittel, welche vorzeitig nutzlos geopfert werden, fehlen dann gerade zur rechten Zeit, da man ihrer am dringendsten bedarf. Mit der Constatierung des ersten Erkrankungsfalles tritt die Nothwendigkeit allgemeiner Desinfectionsmaßregeln ein. Von diesem Zeitpunkte an ist eine strenge Überwachung der öffentlichen Aborte und erforderlichenfalls eine gründliche Desinfection derselben geboten. Die Desinfection soll bei wahrgenommener Beschmutzung ohne Säumen sofort bewerkstelligt werden. Die größte Aufmerksamkeit ist ferner den in Straßenwinkeln abgelagerten Excrementen behufs möglichst rascher und gründlicher Desinficierung zuzuwenden. Bezüglich der Art und Weise der Desinfection ist vor allem zu betonen, dass dieselbe energisch in Angriff zu nehmen und gründlichst durchzuführen ist. Rasches und entschlossenes

---

[1]) Sieh wegen der Behandlung der aus verseuchten Auslandsgegenden kommenden Postsendungen den Erl. des Fin. Min. v. 8. October 1892, Z. 36783, an alle F. L. Beh. (Österr. Sanitätsw., S. 390), ferner wegen der Unterlassung der Desinfection von Briefen aus Choleragegenden den Erl. des Hand. Min. v. 12. September 1892, Z. 44174, an die Post- und Telegraphendirectionen (Österr. Sanitätsw., S. 341) und überhaupt in Betreff der richtigen Handhabung der Desinfectionsvorschriften, insbesondere auf Eisenbahn-Grenzstationen den Erl. des Min. des Inn. v. 1. October 1892, Z. 22933, an alle L. St. (Österr. Sanitätsw., S. 363).

Vorgehen ist von großem Nutzen, Säumigkeit, Zaghaftigkeit und Unentschiedenheit von großem Schaden. Die hie und da bestehende Vorstellung, als ob für die Desinfection schon etwas geleistet sei, wenn in dem betreffenden Raum ein Desinfectionsmittel von starkem Geruche einfach aufgestellt wird, ist ganz irrthümlich. Es ist vielmehr durchaus erforderlich, die Choleraentleerungen mit reichlichen Mengen von Desinfectionsmitteln zusammenzubringen, damit gut zu vermischen und das Desinfectionsmittel mindestens eine halbe Stunde einwirken zu lassen, ehe die definitive Beseitigung des Gemisches erfolgt. Desgleichen sind Besudelungen von Gegenständen aller Art mit Choleraabgängen zu behandeln. Bei der groben Desinfection hat hauptsächlich Kalkmilch zur Anwendung zu gelangen, von welcher zu den flüssigen Abgängen wenigstens die gleichen Mengen zuzusetzen sind. Ein Cholerastuhl von einem halben Liter erheischt also beispielsweise einen Zusatz von mindestens einem halben Liter Kalkmilch. Von krystallisierter Carbolsäure und von Creolin sind fünfprocentige, von Lysol zweiprocentige Lösungen zu demselben Zwecke den Entleerungen im gleichen Ausmaße beizumischen. Zu Waschungen und Abwischungen von Gegenständen, an denen flüssige oder breiige Beschmutzungen zwar nicht wahrnehmbar, welche jedoch einer Beschmutzung mit Choleraabgängen verdächtig sind (Fußböden, Wände, Möbelstücke und Gebrauchsgegenstände), können zweiprocentige Carbolsäure- oder Creolin- oder einprocentige Lysollösungen verwendet werden. In den öffentlichen Aborten sind während der Choleraepidemie alle beschmutzten Stellen mit Kalkmilch oder den anderen genannten Desinfectionsmitteln in der angegebenen Concentration und genügender Menge zu übergießen; nach mindestens halbstündiger Einwirkung sind die gesammelten Flüssigkeiten in die Abortmuschel oder wo eine solche nicht besteht, in den Abortschlauch zu entleeren. Hierauf ist eine ausgiebige Wasserspülung vorzunehmen und das Spülwasser zur Nachspülung der Muschel und des Abortschlauches zu verwenden. In gleicher Weise ist behufs Desinficierung von Aborten in Privatwohnungen vorzugehen, sobald sich in solchen ein Cholerafall ergeben hat. Große, unablässige Obsorge ist während der Choleraepidemie der möglichsten Desinficierung der Gewandung von Canalarbeitern zu widmen. Vor allem sind Canalarbeiten in Cholerazeiten auf das dringlichste zu beschränken. Den betreffenden Arbeitern ist einzuschärfen, dass sie sich während ihrer Arbeit des Essens, Trinkens und Rauchens enthalten müssen. Denselben ist ein Vorrath von einprocentiger Lysollösung zu behändigen mit der Anweisung, sich wiederholt damit Hände und Gesicht, unbedingt sofort nach stattgefundener Besudlung mit Canaljauche, zu waschen. Sie haben ihre Bekleidung sofort nach dem Aufstiege in bereitgestellten, isolierten Hütten abzulegen, sich sorgfältig Hände und Gesicht mit einprocentiger Lysollösung, dann mit Wasser und Seife zu waschen und hierauf die in einem abgeschlossenen Raume aufbewahrten anderen Kleider anzulegen, bevor sie wieder in die Gesellschaft zurückkehren. In keinem Falle dürfen die Canalarbeiter in derselben Gewandung, die sie während ihrer Beschäftigung trugen, nach Hause entlassen werden. Die gleichen Vorsichtsmaßregeln haben die mit den Desinfectionsarbeiten beschäftigten Personen zu beobachten. Für die Desinfection der Wäsche Cholerakranker sind in den Krankenräumen geräumige Kübel aufzustellen, welche mit zweiprocentiger Carbolsäure oder Creolin- oder einprocentiger Lysollösung beschickt sind. In den Inhalt dieser Kübel sind die Wäschestücke unterzutauchen und darin mindestens eine Stunde zu belassen. Bettzeug und Bekleidungsgegenstände, welche nicht gewaschen werden können, sind in mit Carbolsäure oder Lysollösung befeuchteten Tüchern eingehüllt an die nächste Dampfdesinfectionsanstalt zu übertragen. Schuhwerk ist mit zweiprocentiger Carbolsäure oder einprocentiger Lysollösung abzuwaschen. Beschmutzte

Stellen des Fußbodens und der Wände sind in der bereits angegebenen Weise zu behandeln. Für die Pflegepersonen Cholerakranker diene zur Darnachachtung, dass eine Ansteckung nur durch Einbringung der Choleraleime in den Mund und von da in die Verdauungsorgane zustande kommt. Demgemäß haben solche Personen jedwede Beschmutzung durch Choleraabgänge auf der Stelle zu desinficieren. Zu diesem Zwecke haben dieselben ein Übergewand oder wenigstens eine Schürze aus waschbarem Stoffe zu tragen, welche nach stattgefundener Beschmutzung mit Choleraabgängen in gleicher Weise zu desinficieren sind, wie die Wäsche Cholerakranker. Sie müssen sich ferner während ihres Aufenthaltes im Krankenzimmer des Essens und Trinkens enthalten und dürfen dieses Zimmer nicht verlassen, ohne die Überkleidung abgelegt und sich Hände und Gesicht zuerst mit einprocentiger Lysollösung und darauf mit Wasser und Seife gewaschen zu haben. Wiederholte Waschungen mit desinficierenden Flüssigkeiten und Bäder können solchen Pflegepersonen nicht genug anempfohlen werden. Die Besprengung von aus Choleragegenden zugereisten Personen mit desinficierenden Flüssigkeiten ist eine belästigende und nutzlose Maßregel. Die möglichst wirksame Durchführung der Desinfection erfordert Kenntnisse, Umsicht und Geschicklichkeit; daher erscheint die Heranbildung und Schulung eines geeigneten Desinfectionspersonales als eine dringende Nothwendigkeit. Zum Schlusse sei jedermann während der Choleraepidemie die strengste Reinlichkeit, namentlich öfteres Waschen der Hände — unbedingt vor jeder Mahlzeit — mit desinficierenden Flüssigkeiten empfohlen. Der Zweck dieser Belehrung wird nach menschlichem Ermessen und Können erreicht werden, wenn jeder dazu beiträgt, abergläubisches Treiben beiseite lässt, scharf die Gefahr ins Auge fasst und dort, wo es gilt, zu entschlossenem, verständigem und opferwilligem Handeln mit den anderen zusammensteht."

Während der Choleraepidemie des Jahres 1893 wurde der zollfreie Bezug von Baracken und Desinfectionsapparaten aus dem Auslande zugestanden (Erl. des Min. des Jnn. v. 4. September 1893, Z. 21669, an alle politischen Landesbehörden, Österr. Sanitätsw., S. 376).

Ausdrückliche strafrechtliche Bestimmungen behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch nicht desinficierte Nachlassachen Verstorbener finden sich in den §§. 394, 395 und 397 des allg. Strafgesetzes.[1])

D. Die Kosten der Tilgung der Infectionskrankheiten.[2])

Nach der Begründung des Erkenntnisses des Reichsgerichtes v. 11. Juli 1882, Z. 182, Hye Nr. 260, treffen die in Rede stehenden Kosten den Staat.

---

[1]) Diese §§. lauten: „§. 394. Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Übertretung und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen. §. 395. Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Übertretung schuldig und sollen mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten bestraft werden." (§. 396 handelt von der allfälligen Bestrafung der Siechknechte, welche zu vertilgende Geräthschaften behalten oder veräußern). „§. 397. Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Übertretung mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen."

[2]) Ältere Normen: Wer für die bei Epidemien erkrankten Armen die Bestreitung der Medicamente auf sich zu nehmen hat (Nied. Österr. R. Dect. v. 25. October 1812, Z. 27532, Guldener, Samml. der n.-ö. Sanitätsges., 3 Bd., S. 266). — Bestreitung der Medicamenten- und Heilungskosten bei Epidemien und Epizootien (Vdg. der L. R. in Krain v. 31. Decem-

Es kam aber hiebei nicht zur Erörterung, inwieweit die Verpflichtung des Staates durch das Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68[1]), und durch die neuen Landes-Sanitätsgesetze[2]) modificiert wurde. Es läßt sich gegenwärtig der **Grundsatz aufstellen, dass der Staatsschatz durch Auslagen zur Bekämpfung einer Epidemie nur insoweit belastet wird, als die Unterdrückung derselben durch die Gemeindeärzte und durch örtliche Vor-**

---

ber 1816, Registr. des Min. des Inn.). — Kosten-Repartition bei Epidemien (Vdg. der Centr.-Org.-Hofcom. v. 2. December 1817, Z. 15670, Tirol. Gub. Kundm. v. 7. Jänner 1818, Z. 31208, Prov. G. S., S. 15). — Gemeinden sollen bei ausgebrochenen Epidemien oder Viehseuchen die Fuhr für das Sanitäts-Individuum unentgeltlich leisten (Galiz. Gub. Vdg. v. 20. Juni 1826, Z. 33480, Prov. G. S., S. 95). — Art der Bedeckung der zur Abwendung, Heilung oder Unterdrückung der Cholera erforderlichen Auslagen (Hofkzld. v. 12. November 1831, Z. 4557, Laib. Gub. Vdg. v. 1. December 1831, Z. 26283, Prov. G. S., S. 363, Steierm. Gub. Vdg. v. 22. November 1831, Z. 1791, Prov. G. S., S. 316). — Verpflichtung der Dominien zur Leistung der Epidemie-Kostenbeiträge für das Landvolk überhaupt und für alle zahlungsunfähigen Bewohner des flachen Landes, welche in dem Verbande einer Markt- oder Dorfgemeinde stehen (Hofkzld. v. 26. Jänner 1832, Z. 914 Laib. Gub. Vdg. v. 25. Februar 1832, Z. 3703, Prov. G. S., S. 28). — Vorlegung von Repartitions-Ausweisen mit den Rechnungen über Medicamentenkosten bei Epidemien (Laib. Gub. Vdg. v. 19. Juli 1832, Z. 15348, Prov. G. S., S. 200). — Bestreitung der Auslagen für die Medicamente armer Unterthanen des salzburger Kreises bei Epidemien mit dem Drittel ihres Betrages im Wege der Kreisconcurrenz (Dct. der ob. österr. Reg. v. 3. Jänner 1843, Z. 34306, Prov. G. S., Bd. 25, S. 1). — Eine Vergütung der Ganggebüren bei Epidemien findet nur bei einer Entfernung von wenigstens ¼ Stunde statt (Dct. der ob. österr. Reg. v. 21. Februar 1844, Z. 4631, Prov. G. S., Bd. 26, S. 66). — Fin. Min. E. v. 1. August 1848, Z. 26069, über die Sanitätsfuhrkosten bei Epidemien in Galizien (Dct. des Min. des Inn. v. 11. August 1848, Z. 2073, an das galiz. Gub., Registr. des Min. des Inn.). — Aus dem Schreiben des Min. des Inn. v. 27. September 1850, Z. 18891, an den Statth. in N.-Österr.: „Nach den bestehenden Epidemievorschriften werden die Reiseparticularien und die Medicamentenconten vom Staatsärar vergütet.“ — Wegen Festsetzung einer Bestimmung über Vergütung der Medicamentenauslagen bei Choleraepidemien (Erl. des Min. des Inn. v. 27. September 1850, Z. 18891, an die Statth. in N.-Österr. Registr. des Min. des Inn.). — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 14. August 1858, Z. 18958, wurde der Statthalterei in Triest bedeutet, dass hinsichtlich der Sanitätsauslagen bei Epidemien und Epizootien nur die Bestimmungen der Min. Vdg. v. 17. Februar 1858, Z. 23992, zur Geltung und in Anwendung zu kommen haben. — Erl. des St. Min. v. 5. Mai 1862, Z. 6445 St. M., an die böhm. Statth.: „In Erledigung des Berichtes vom . . . . wegen Tragung der Medicamentenkosten bei Epidemien, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gemeinden, wird der — bedeutet: dass, wenn der böhm. Landesausschuss den böhm. Landesfonds zur Tragung solcher Kosten nicht berufen hält, noch weniger der Staatsschatz für dieselben in Anspruch genommen werden kann, somit nur erübrigt, dass die betreffenden Gemeinden die erforderlichen Mittel zur Zahlung schaffen. — In dem Erl. des Min. des Inn. v. 30. Mai 1871, Z. 2830, an den Statth. in Böhmen wurde bemerkt, dass den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Tragung der Kosten bei Epidemien und Epizootien durch die Vdg. des Min. des Inn. v. 17. Februar 1858, Z. 23992, nicht derogiert wurde. — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 30. Mai 1871, Z. 6676, wurde dem Statth. in Steiermark eröffnet, dass dort, insoweit es sich um die Bestreitung der Medicamentenkosten in Epidemiefällen aus dem Staatsschatze handelt, noch immer §. 42 der Epidemievorschrift vom Jahre 1830 (Hofkzld. v. 21. Jänner 1830, Z. 25087, Prov. G. S. für Steiermark, Bd. 12, S. 70, Macher, Handb. der österr. Sanitätsg., Bd. 2, Nr. 535) gelte. — Bestreitung von Sanitätsauslagen bei Epidemien (Erl. des Min. des Inn. v. 30. Mai 1871, Z. 2830, Statth. Erl. f. Böhmen v. 9. Juni 1871, Z. 26047, Gedr. Norm. Samml. der böhm. Statth., S. 47).

In Istrien ist die Concurrenz zu den Auslagen bei Epidemien durch das Landesgef. v. 19. October 1864, L. G. B. Nr. 17, geregelt.

Mit Erl. der n. ö. Statth. v. 18. September 1880, Z. 27863 (Vdgsbl. des Wiener Mag., Jahr 1881, Nr. 1), wurde die Oberverwaltung der k. k. Krankenanstalten angewiesen, die Kosten für die Abtransportierung der Blatternkranken aus den k. k. Spitälern in die k. k. Pockenstation aus dem Krankenhausfonde zu vergüten.

[1]) Sieh dasselbe im I. Bande dieses Werkes S. 442.

[2]) Sieh dieselben oben in diesem Bande, S. 42 ff.

kehrungen der Gemeinde[1]) nicht möglich ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich die Bestellung eigener „Epidemieärzte" als erforderlich erweist.

Die Mittel zur Bestreitung der den Staatsschatz treffenden Epidemie-Auslagen werden der Regierung alljährlich durch einen besonderen Credit (für „Epidemien- und Epizootie-Auslagen") finanzgesetzlich zur Verfügung gestellt.[2]) Aus diesem Credite dotiert das Ministerium des Innern die Landesstellen. Bezüglich der Nachweisung der dem Staatsschatze jährlich erwachsenden Epidemie-Auslagen hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 23. December 1893, Z. 30754 (Österr. Sanitätsw. 1894, S. 24), allen polit. Landesbehörden eröffnet: „Die mit dem h. o. Erl. v. 8. April 1891, Z. 7116, aufgetragene rechtzeitige gesonderte Vorlage einer jährlichen tabellarischen Nachweisung über die dem Staatsschatze im abgelaufenen Jahre durch die Tilgung von Infectionskrankheiten und Epidemien erwachsenen Auslagen wird von einzelnen polit. Landesbehörden weder rechtzeitig, noch in der entsprechenden Form vorgelegt. Die . . . . . . wird daher unter Hinweis auf den genannten Erlass aufgefordert, diese vertical nach Krankheitsformen, horizontal nach polit. Bezirken anzulegende Nachweisung sofort nach Abschluss der jeweiligen Finanzperiode — spätestens aber bis 1. Mai jeden Jahres — in Vorlage zu bringen."

Wegen der Vergütung der Auslagen für die Desinfection in den Grenzeisenbahnstationen sieh den Erl. der Statth. in Böhmen v. 8. September 1892, Z. 102543 (Österr. Sanitätsw., S. 342).

13. Die Vorschriften über die Todtenbeschau.[3])

Bezüglich der Todtenbeschau ist zu unterscheiden zwischen der gerichtlichen, welche immer mit der Leichenöffnung verbunden ist und der sanitätspolizeilichen, welche in die von den lf. politischen, bezw. Polizeibehörden zu veranlassende sanitätspolizeiliche Todtenbeschau mit Leichenöffnung und in die gewöhnliche, d. i. die an jeder Leiche vorzunehmende sanitätspolizeiliche Todtenbeschau ohne Leichenöffnung zerfällt.[4])

Die gerichtliche Todtenbeschau ist durch die M. V. vom 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26,[5]) und durch die §§. 127—131 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, geregelt.

---

[1]) Erk. des V. G. H. v. 22. December 1887, Z. 2915, Budw. 3834: „Die Gemeinde hat die ihr im übertragenen Wirkungskreise obliegende Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung auf eigene Kosten zu tragen." Sieh auch den Erl. der Bukow. L. R. v. 18. November 1894, Z. 20857 (Österr. Sanitätsw., S. 683), betreffend die Präliminierung von Choleraauslagen in den Voranschlägen der Gemeindeverwaltungen pro 1895.

[2]) So wurde mit dem Fin. Ges. v. 26. Jänner 1897, R. G. B. Nr. 34, für das Jahr 1897, Cap. 7, Titel 2, §. 2 für Epidemie- und Epizootie-Auslagen der Betrag von 373000 Gulden bewilligt. — Sieh auch die Artikel: „Die Auslagen des Staatsschatzes für Tilgung von Infectionskrankheiten im Jahre 1891 (Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1893, S. 2), „Kosten der Epidemietilgung" (1892 u. 1893) im Art. „Die Infectionskrankheiten in Österreich" (Österr. Sanitätsw., Blg. zu Nr. 52 ex 1894, S. 179) und „Auslagen des Staatsschatzes für Maßnahmen gegen Infectionskrankheiten im Jahre 1894" (Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1895, S. 247).

[3]) Sieh hiezu das Gutachten des Ob. Sanitätsr. über Vorschriften betreffend die Todtenbeschau im österr. Sanitätsw. Nr. 89 ex 1893.

[4]) Sieh den Aufsatz: „Die sanitätspolizeilichen Leichenobductionen" im österr. Sanitätsw. Nr. 20 ex 1895.

[5]) Diese M. V. lautet: „Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau erlassen wird. Die Ministerien des Innern und der Justiz finden für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau die nachstehende Vorschrift zu erlassen: Die Wirksamkeit derselben

beginnt in denjenigen Kronländern, in welchen die Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 des Reichsgesetzblattes, bereits in Anwendung getreten ist, mit dem Tage der Kundmachung; in allen übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchem diese Strafprocessordnung daselbst in Kraft gesetzt werden wird. Erstes Hauptstück. Von der gerichtlichen Todtenbeschau überhaupt. §. 1. Die gerichtliche Todtenbeschau ist, weil von ihr sehr häufig Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der einer strafbaren Handlung beschuldigten Person und die Sicherheit der Gerechtigkeitspflege abhängen, von der größten Wichtigkeit, daher es auch die unerläßliche Pflicht der, zur Vornahme derselben berufenen Sachverständigen ist, hierbei mit der gewissenhaftesten Genauigkeit vorzugehen. §. 2. Die gerichtliche Todtenbeschau, d. i. die Leichenschau und Leichenöffnung, ist vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorzunehmen, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewissheit erhellt, dass derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde. Ist die Leiche bereits beerdiget, so muss sie zu diesem Behufe unter den, für die Gesundheit der, an der gerichtlichen Todtenbeschau theilnehmenden Personen erforderlichen Vorsichten (§. 86 der Strafprocessordnung) ausgegraben werden, vorausgesetzt, dass nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebnis davon erwartet werden kann. §. 3. Unter der oben angeführten Voraussetzung ist daher die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere in folgenden Fällen nothwendig: 1. Wenn jemand kürzere oder längere Zeit nach einer vorauserlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden oder durch Gebrauch von Schusswerkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist. 2. Wenn jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arzenei oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist. 3. Bei allen todt gefundenen Personen, welche schon äußerlich solche Merkmale an sich haben oder unter solchen Umständen todt gefunden worden, dass daraus wahrscheinlich wird, dass sie keines natürlichen Todes gestorben sind. 4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen. 5. Bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, dass eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe. 6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte. 7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt. 8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekanntgemachten Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet seien. Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen; b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen; c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narcotisierungs- (Anästhesierungs-) Mitteln; d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodierenden Stoffen (Schießbaumwolle); e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten; f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen; g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes; h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres; i) durch den Genuss eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes; k) durch Misshandlung bei der häuslichen Zucht; l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind; m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren; n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl., oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände. Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben; ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, dass jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, endlich bei allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und durch die vorgenommene äußere Beschau der

Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Tod durch Selbstentleibung erfolgte. §. 4. Eine gerichtliche Todtenbeschau kann in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Untersuchungsgerichtes vorgenommen werden. Wegen der hierbei oft nothwendigen Beschleunigung der Vornahme in derlei Fällen ist aber auch jedes Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt als Bezirksgericht ermächtiget, bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Todesfällen der, in den §§. 2 und 3 erwähnten Arten gerichtliche Beschauen zu veranlassen. Nur hat es, insofern es nicht selber Untersuchungsgericht ist, das zuständige Untersuchungsgericht ungesäumt hiervon zu benachrichtigen. §. 5. Jede gerichtliche Todtenbeschau ist von zwei Sanitätspersonen vorzunehmen. Ausnahmen hiervon, z. B. wenn bei bereits weit vorgeschrittener Fäulnis der Leiche ein Arzt wegen zu großer Entfernung nicht schnell genug herbei geholt werden könnte, oder eine der Sanitätspersonen zur bestimmten Stunde nicht erscheint, oder der Augenschein nur aus Anlass einer Übertretung vorgenommen wird u. dgl., sowie die Unterlassung der Beiziehung einer zweiten Sanitätsperson, müssen in dem Protokolle, jedesmal besonders angeführt und begründet werden. §. 6. Diese zwei Sanitätspersonen sind in der Regel: a) entweder der, von der Gerichtsbehörde eigens aufgestellte Gerichtsarzt oder der, der politischen Behörde beigegebene Amtsarzt; b) der beeidete Todtenbeschauer jener Gemeinde, in welcher eine solche Beschau stattzufinden hat, wenn er zugleich Arzt oder Wundarzt ist; außer diesem Falle aber ein anderer Arzt oder Wundarzt. Anderen ärztlichen Sachverständigen als den genannten soll die Vornahme der Beschauung nur dann übertragen werden, wenn Gefahr am Verzuge haftet, einer der genannten durch besondere Verhältnisse zu erscheinen abgehalten ist, oder im gegebenen Falle als bedenklich erscheint. Nicht bleibend angestellte oder nicht bereits im allgemeinen beeidete ärztliche Personen müssen noch vor dem Beginne der Beschau beeidet werden. §. 7. Auch der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in der, seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Beschau aufzufordern, und über die vorausgegangenen Umstände zu vernehmen. In wichtigeren Fällen ist von ihm darüber eine Krankheitsgeschichte abzufordern. Der Unparteilichkeit des Urtheiles wegen ist jedoch der behandelnde Arzt des Verstorbenen, wo es nur immer möglich ist, als beschauender Arzt nicht zu verwenden. §. 8. Die zur Vornahme der Beschau bestimmten Ärzte sind schriftlich einzuladen. Diese Zuschriften haben den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen werden wird, sowie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Sachverständigen, von welchen sie vorgenommen wird, zu enthalten. §. 9. Jeder Gemeindevorsteher ist für die sichere Verwahrung derjenigen Leichen verantwortlich, rücksichtlich welcher nach Vorschrift der §§. 2 und 3 eine gerichtliche Todtenschau nothwendig werden dürfte, und hat in dem Falle, als die Leiche an ihrem Fundorte nicht belassen werden kann, für einen anderen zur Unterbringung derselben tauglichen Ort zu sorgen, wenn letzterer zur Vornahme der gerichtlichen Beschau nicht geeignet wäre, hierzu ein anderes, lichtes, geräumiges, bei strenger Kälte heizbares Locale noch vor der Ankunft der Commission zu ermitteln, und nebst den Gerichtszeugen ein, zur Hilfeleistung bei der Beschau verwendbares Individuum zu bestellen, sowie überhaupt die hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen. §. 10. Die Beschau selbst ist in Gegenwart der Gerichtspersonen und Gerichtszeugen vorzunehmen. Der Untersuchungsrichter oder sein Stellvertreter hat die Beschau zu leiten, jene Gegenstände, auf welche die Beobachtung vorzüglich zu richten ist, zu bezeichnen und die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält, zu stellen. Die Gerichtszeugen aber hat er mittels Handschlages zu verpflichten, dass sie, um möglicherweise Zeugnis vor Gericht ablegen zu können, auf alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollierung desselben wachen, und bis zur Schlussverhandlung über alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt worden ist, Stillschweigen beobachten. Derselbe hat zu sehen, dass die Beschau mit voller Muße, mit Hintanhaltung aller müßigen Zuseher an einem hierzu geeigneten Orte vorgenommen, und den Untersuchenden volle Freiheit des Handelns verschafft werde. Übrigens steht auch dem Staatsanwalte das Recht zu, bei dem Augenscheine die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlungen auszudehnen sind. §. 11. Ehe zur Eröffnung der Leiche geschritten wird, ist, um deren Identität außer Zweifel zu setzen, die Besichtigung der Leiche durch Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, sowie durch den etwa schon bekannten Beschuldigten zu veranlassen. Ist der Verstorbene ganz unbekannt, und noch keine Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und der vorgefundenen Effecten vorhanden, so ist eine solche noch vor der Leichenöffnung zu verfassen, eine etwa von dem Todtenbeschauer bereits vorgelegte Beschreibung zu prüfen und das in ihr Fehlende, wo es nöthig ist, zu ergänzen. §. 12. Die zur Aufnahme des Augenscheines beigezogenen Sanitätspersonen sind verpflichtet, die Untersuchung mit aller Vorsicht und Behutsamkeit, Aufmerksamkeit, Ordnung und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit genau nach den Grundsätzen und Regeln der Wissenschaft vorzunehmen, dabei keinen Umstand, der nur irgend zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen kann, unberücksichtiget zu lassen. Daher können zu diesem Zwecke die

Sachverständigen verlangen, dass ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen die nöthigen Aufklärungen über, von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie veranlasst wurden oder werden konnten, anzugeben, und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen. §. 13. Von den, die gerichtliche Todtenbeschau vornehmenden Ärzten hat der Gerichts- oder Amtsarzt, und wenn nur zwei andere Ärzte beigezogen werden, der ältere von beiden, und wenn die Beschau von einem Arzte und einem Wundarzte vorgenommen wird, jener die Untersuchung in medicinischer Hinsicht zu ordnen und zu leiten, und zunächst den aufgenommenen Thatbefund und zwar während der Untersuchung und in keinem Falle erst nach bereits vorgenommenem Augenscheine in derselben Ordnung, in welcher jener sich ergibt, zu Protokoll zu dictieren; der zweite Sachverständige dagegen hat für die Herbeischaffung der nöthigen Instrumente zu sorgen, die Eröffnung der Leiche selbst vorzunehmen, und nach deren Beendigung den Leichnam wieder in Ordnung zu bringen, dann aber auch den Thatbefund mit zu bestätigen, und in dem Falle, als er die wahrgenommenen Thatsachen anders angeben zu müssen vermeint als der erste Sachverständige, seinen abweichenden Befund zu Protokoll zu geben. In dem Falle, als die beiden Sachverständigen die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen abweichend darstellen zu müssen glauben, ist nach Thunlichkeit schon bei der Aufnahme des Thatbefundes ein dritter Arzt oder Wundarzt beizuziehen, oder nach §. 21 vorzugehen. §. 14. Bei jeder gerichtlichen Todtenbeschau muss während der Untersuchung und mit ihr gleichen Schritt haltend mit Sorgfalt, Umsicht und in der gehörigen Form ein umständliches Protokoll geführt werden, welches die Zeit, den Ort, den Gegenstand und den Zweck der Untersuchung, die dabei gegenwärtigen Personen und eine möglichst genaue Beschreibung aller auf die Ausmittlung des Thatbestandes Einfluss nehmenden Erhebungen zu enthalten hat. §. 15. Die vorschriftsmäßige Form des Protokolles ist folgende: Die in die Mitte eines der Länge nach gebrochenen Bogens Papier zu setzende Überschrift hat aus dem Worte „Sections-Protokoll", unter welchem der Tag der Untersuchung bemerkt wird, zu bestehen. Hierauf wird nach der ganzen Breite des Papieres der Eingang geschrieben, welcher zuerst zu erwähnen hat, auf wessen Anordnung die gerichtliche Todtenbeschau erfolgt, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftliche Auftrag hierzu ausgefertiget und zugestellt wurde, ferner nebst der Bezeichnung des Ortes, wo, der Zeit, wann die Beschau vorgenommen wurde, auch jene der Leiche, der Umstände, unter welchen sie gefunden wurde, oder welche zur Vornahme der gerichtlichen Beschau Veranlassung gegeben haben, dann auch die übrigen, den obducierenden Ärzten bekannt gemachten Erhebungen, die Anerkennung der Identität der Leiche, die Bemerkung der vorschriftsmäßigen Beeidigung oder Eideserinnerung der Sachverständigen, sowie der Verpflichtung der Gerichtszeugen zu enthalten hat. Sodann werden unter den in die Mitte der Bogenseite gesetzten Worten: „In Gegenwart" die anwesenden Commissionsglieder mit ihren vollen Namen und Qualificationen angeführt. Der eigentliche Hauptbestandtheil des Protokolles wird auf die zur rechten Hand des Protokollführers gelegene Papierspalte geschrieben, und ist nach den einzelnen Theilen seines Inhaltes, nämlich Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und Effecten, der allenfalls vorgewiesenen, bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge, Krankheitsgeschichte u. dgl., dann Befund der äußeren und inneren Untersuchung in besondere, durch große Buchstaben oder römische Ziffern bezeichnete Unterabtheilungen zu bringen, und sind diese wieder durch kleine Buchstaben oder arabische Ziffern ihrer Reihe nach fortlaufend in noch kürzere Absätze zu theilen, um in dem Gutachten sich auf die bezüglichen Punkte berufen und die Richtigkeit der, aus dem Protokolle angezogenen Stellen leicht ersichtlich machen zu können. Den Schluss des Protokolles bildet, nachdem es von dem Protokollführer vorgelesen wurde, die wieder nach der ganzen Breite der Bogenseite geschriebene Bemerkung: „den sämmtlichen Anwesenden vorgelesen und, da niemand etwas beizufügen hatte, um so und so viel Uhr geschlossen." Hierauf haben die Unterschriften in der Art zu folgen, dass die anwesenden Gerichtspersonen und Gerichtszeugen auf der linken, die obducierenden Ärzte und die anderen etwa noch beigezogenen Sanitätspersonen aber auf der entgegengesetzten Papierspalte sich unterzeichnen. §. 16. Als weitere Vorschriften für das Protokoll haben zu gelten, dass der Protokollführer gehörig beeidet sei, in dem Niedergeschriebenen nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werde, durchstrichene Stellen noch lesbar bleiben, erhebliche Änderungen und Berichtigungen von Seite der Ärzte ausdrücklich aufgenommen, am Rande oder im Nachhange bemerkt und von den Commissionsgliedern vorschriftsmäßig unterschrieben werden. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des letzteren mit dem Gerichtssiegel so befestiget werden, dass ohne dessen Verletzung kein Bogen herausgenommen werden kann. §. 17. Nach Beendigung der Untersuchung ist von den Sachverständigen über gegenseitige Besprechung, auf Grundlage des, während der Untersuchung gewonnenen Resul-

tates und mit steter Beziehung auf die einzelnen Punkte des Befundes, das Gutachten zu verfassen. Es kann sammt seinen Gründen entweder sogleich zu Protokoll gegeben werden, wodann es unter das, in die Mitte der Bogenseite zu setzende Wort „Gutachten" der ganzen Ausdehnung des Papieres nach geschrieben wird, oder aber, besonders in schwierigen Fällen, schriftlich ausgearbeitet nachträglich abgegeben werden, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist. §. 18. Das nachträglich ausgearbeitete schriftliche Gutachten hat in seinem Eingange aus der Anführung des ergangenen schriftlichen Auftrages von Seite des Untersuchungsrichters oder seines Stellvertreters, welcher die gerichtliche Beschau angeordnet hat, aus der Angabe des Ortes, wo, der Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen wurde, und der im Eingange des Protokolles enthaltenen Daten, insofern sie sich auf die Abgabe des Gutachtens beziehen, zu bestehen. Hierauf folgt dann das eigentliche Gutachten. §. 19. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so hat jeder für sich ein gehörig begründetes Gutachten der Gerichtsbehörde zu übergeben, oder aber dasselbe dem Protokolle am Schlusse schriftlich beizusetzen. §. 20. In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungsacten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden. §. 21. Wird gefunden, dass das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, dass es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen ist, oder dass die, aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig sind, oder dass die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander abweichen, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen. §. 22. Das eigentliche Gutachten hat sich jedesmal darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die, den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden ist. Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern: 1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiss oder wahrscheinlich anzunehmen sei, dass der Tod a) infolge der wahrgenommenen Verletzungen, oder b) schon vor diesen Verletzungen, oder c) infolge oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei. Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob 2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei. Insofern sich das Gutachten nicht über alle, für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen. §. 23. Bei der Begründung des Gutachtens müssen die, während der Untersuchung gewonnenen Resultate durch richtige, der Anatomie, Physiologie und Pathologie entnommene Grundsätze erklärt, durch aus der Natur der Sache gezogene Schlüsse erläutert, und durch zuverlässige Beobachtungen und anerkannte Erfahrungen bestätiget werden. Eigene oder fremde Hypothesen und Meinungen liefern keinen Beweis; desgleichen dürfen Autoritäten nur zur Bekräftigung einer, auf die vorerwähnte Art geführten Begründung angezogen werden. §. 24. Da durch jede gerichtliche Erhebung die Wahrheit ausgemittelt werden soll, so ist auch in dem Gutachten über eine vorgenommene gerichtliche Leichenbeschau das, was aus medicinisch-physischen Gründen mit Gewissheit zu entscheiden ist, von dem, was nur muthmaßlich angegeben werden kann, genau zu unterscheiden. Der Arzt ist daher in Fällen, die ihm zweifelhaft sind und wegen Mangel von aufklärenden Umständen auch zweifelhaft bleiben, verpflichtet, sein Unvermögen, ein entschiedenes Urtheil zu fällen, offen einzugestehen, und der Sachlage nach entweder sich nur theilweise mit Bestimmtheit auszusprechen, oder auch, wenn es nicht anders sein kann, ein ganz zweifelhaftes Gutachten abzugeben. §. 25. Den Schluss des Gutachtens hat die Formel zu bilden: „Welches wir nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Überlegung, den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend, zur richterlichen Kenntnis bringen und durch unsere Namensunterschriften als glaubwürdig bestätigen." Hierauf folgen, nachdem noch der Rückschluss der etwa übernommenen Acten angeführt worden ist, die Dotierung und die Namensunterschriften der, das Gutachten ausstellenden Sanitätspersonen. Endlich wird die gehörig zusammengefaltete Schrift von außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an welche das Gutachten eingesendet werden muss, mit den Namen und dem Stande der Aussteller, dann mit einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben. §. 26. Die bei einer gerichtlichen Todtenbeschau verwendeten Ärzte sind verpflichtet, auf geschehene vorschriftsmäßige Vorladung bei der mündlichen Schlussverhandlung des Strafgerichtes zu erscheinen, nach ihrer Vernehmung solange in der Sitzung anwesend zu bleiben, bis der Vorsitzende sie entweder entlässt oder abzutreten ersucht. Sie haben ferner sowohl diesem als auch dem Staatsanwalte und den übrigen Gerichtsmitgliedern, sowie dem Privatankläger,

dem Angeklagten, dem Beschädigten und deren Vertretern, nachdem sie hiezu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben, auf gestellte Fragen, insofern nicht etwa der Vorsitzende eine gestellte Frage als unpassend zurückweiset, nach ihrem besten Wissen und Gewissen Antwort zu geben. Die Nichtbeachtung einer derartigen Vorladung von Seite der Sachverständigen würde ihre alsogleiche Vorführung und, wenn diese nicht möglich ist, eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, nebst dem Ersatze der Kosten der vereitelten Sitzung und einen Vorführungsbefehl für ihr sicheres nächstes Erscheinen zur Folge haben. Gegen derlei Verurtheilungen können sie binnen acht Tagen nach der an sie erfolgten Zustellung des diesfälligen Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn nachgewiesen werden kann, dass dem Arzte die Vorladung nicht gehörig behändiget worden ist, oder dass ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenersatzes kann stattfinden, wenn er darzuthun vermag, dass diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu seiner Versäumnis steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. §. 27. Um unnöthige Verzögerungen bei einem solchen commissionellen Acte zu vermeiden, ist es Sache des hiezu berufenen Obducenten, besonders an Orten, wo keine bleibenden Anstalten für gerichtliches Beschauen von Leichen vorhanden sind, sich womöglich noch vor der festgesetzten Zeit an den zur Vornahme der Obduction bestimmten Platz zu begeben und sich zu überzeugen, ob von dem Gemeindevorsteher für die Herbeischaffung eines Tisches oder einer anderen geeigneten Vorrichtung zur Section, der nöthigen aus Holzpflöcken, Ziegeln oder geeigneten Steinen bestehenden Unterlagen für den Kopf der Leiche, mehrerer mit Wasser gefüllter Gefäße, einiger Handtücher, dann wegen eines Tisches für den Schriftführer mit den erforderlichen Schreibrequisiten versehenen Platzes gehörig vorgesorgt worden ist. Es ist die Pflicht des Obducenten, mit einem vollständigen Sectionsetui oder doch wenigstens mit einem nicht mangelhaften Taschen-Sectionsetui, im letzteren Falle aber auch noch mit einer Bogensäge und dem dazu gehörigen Reserveblatte, sowie mit Schwämmen versehen zu sein. Die übrigen allenfalls noch nöthig werdenden Requisiten, als: Hammer, Meißel, größere und kleinere Wagen sammt den dazu gehörigen Gewichten u. dgl., haben größere Stadtgemeinden, in welchen derartige Untersuchungen häufiger vorkommen, bleibend anzuschaffen, sonst können selbe von Gewerbsleuten oder aus Haus- und öffentlichen Apotheken ausgeliehen werden. Dagegen hat jeder Gerichtsarzt mit einem 4 Schuh langen, zusammenlegbaren Zollstabe, dessen Zolle nach dem Decimalsysteme in Linien abgetheilt sind, einem Tasterzirkel und einer guten Lupe versehen zu sein. §. 28. Da die für eine gerichtliche Beschau bestimmten Leichen in der Regel nicht an dem Fundorte belassen werden können, in größeren Städten in die hiezu eigens bestimmten Locale gebracht werden müssen, so wird sich der Fall nur selten ergeben, dass die Obduction am Fundorte selbst vorgenommen, oder die Übertragung der Leiche an einen zur Obduction geeigneten Platz von der Beschaucommission erst angeordnet werden müsste. Demnach muss den Gerichtsärzten der Ort, der Zustand und die Lage der Leiche, wo und wie sie angetroffen, sowie die Art und Weise, in welcher die Übertragung stattgefunden hatte, mit Bezeichnung jener Vorsichten, die hiebei beobachtet wurden, auf die bereits angedeutete Art (§. 11) bekannt gegeben werden, wobei es sich von selbst versteht, dass Gemeindevorsteher oder jene, die zur Anordnung einer solchen Übertragung berufen sind, die Anstalt zu treffen haben, dass die Leiche mit aller Behutsamkeit auf eine Bahre oder eine ähnliche, vor Auseinanderfallen gesicherte Vorrichtung gelegt, vor dem Herabstürzen geschützt, mit einem Deckel oder genügend großen Tuche bedeckt, und von der nöthigen Zahl Träger, bei größeren Entfernungen mit gleicher Vorsicht auf einen Wagen, an ihren Bestimmungsort gebracht werde. Jede anderweitige Übertragungsart darf nicht gestattet werden. §. 29. Den Gerichtsärzten ist noch vor dem Beginne der Beschau, wenn es nicht bereits in der an sie gelangten Zuschrift geschehen wäre, der Name, das Alter, das Gewerbe und die Lebensweise des zu Untersuchenden, nebst der allenfalls bekannt gewordenen Todesveranlassung, die Zeit ihrer Einwirkung und des darauf erfolgten Todes, sowie alles, was sich in diesem Zeitraume zugetragen hat, mitzutheilen, das bei einer Verwundung gebrauchte oder dieselbe veranlassende Werkzeug, die Art und Weise seiner Anwendung oder Einwirkung, sowie die Lage und Stellung der hiebei betheiligten Personen bekannt zu geben; sie sind ferner in Kenntnis zu setzen, ob der Verstorbene bis zu seinem letzten Augenblicke auf dem Orte der That oder des Vorfalles verblieben ist, ob er sich wo anders hin selbst begeben habe, oder unter fremder und welcher Beihilfe dahin gebracht wurde, oder erst nach seinem Tode an den Fundort gelangte, auf welche Art und Weise dieses letztere geschehen sei, und was sich sonst noch hiebei ereignet habe; ob dem noch lebenden Verunglückten Hilfe, von wem, und wann geleistet wurde, worin diese Hilfe bestanden habe, welche Krankheitserscheinungen vorhanden gewesen sind; ob mit Gestorbenen, oder bereits todt Vorgefundenen Wiederbelebungsversuche, welche, von wem, und durch wie viel Zeit vorgenommen worden

sind. §. 30. Alle diese, in Erfahrung gebrachten, den Thatbestand aufklärenden Nebenumstände hat der Arzt mit der Bemerkung, auf welche Weise er zu ihrer Kenntnis gelangte, zu Protokoll zu dictieren; dasselbe hat mit den Angaben des allenfalls anwesenden, den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelnden Arztes zu geschehen, oder es ist eine von ihm beigebrachte Krankheitsgeschichte noch vor der eigentlichen Beschau vorzulesen, und sodann dem Protokolle, in welchem sich aber darauf zu berufen ist, beizuschließen. §. 31. Hierauf wird zur Untersuchung und Beschreibung der Kleidungsstücke geschritten, welche schon deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie nebst der, der übrigen vorgefundenen Effecten bei Unbekannten zur Constatierung der Identität der Person Aufschlüsse gibt, und weil bei Verletzungen, welche die Kleider durchdrungen haben, aus der Art der an diesen wahrnehmbaren Öffnungen, welche unverändert zu lassen sind, häufig ein zuverlässigerer Schluss auf die gebrauchten Werkzeuge möglich ist, als aus der Beschaffenheit der während des Lebens mehrfachen Veränderungen unterliegenden Wunden selbst. Die Entkleidung der Leiche hat mit Vorsicht und ohne Anwendung von Gewalt zu geschehen. Kleidungsstücke, die nicht leicht abgezogen werden können, sind an Nähten, die für die Beschreibung nicht wichtig sind, mittels eines Scalpells, unter Vermeidung jeder Verletzung der Leiche zu trennen, und sodann zu entfernen. §. 32. Die Beschreibung der Kleidungsstücke kann in derselben Ordnung, wie sie am Leibe getragen werden, geschehen, und es müssen der Stoff, seine Färbung, der Schnitt, das Futter, die vorhandenen Taschen und ihr Inhalt, die alte und abgenützte, oder neue und noch brauchbare Beschaffenheit derselben berücksichtigt werden. Bei Stücken, die gewöhnlich mit Merkzeichen versehen sind, ist diesen nachzuforschen, die vorgefundenen soviel als möglich ähnlich, mit Bemerkung ihrer Farbe und Art im Protokolle anzugeben, wo sie aber fehlen, ist auch dieser Umstand anzuführen. Sind die Kleidungsstücke mit Blut, Erde, Sand, Schlamm, Mist u. dgl. verunreinigt, so ist auch dieses und die Stelle, an welcher sie verunreinigt sind, zu beschreiben. Zeigen sich an derselben Risse oder anderweitige Beschädigungen, so ist zu beurtheilen, ob selbe nicht allenfalls durch Gegenwehr veranlasst worden sind. Eine besonders sorgfältige Untersuchung erheischen die in selben vorgefundenen Löcher, welche durch die bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge verursacht wurden. Ihr Sitz, mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles und ihre Richtung sind genau zu erforschen, ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen, die scharfen oder zackigen Ränder, und die stumpfen, spitzigen oder sonst geformten Winkel genau zu betrachten, und mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles anzuführen; findet sich in den verschiedenen über einander gelegenen Kleidungsstücken, die auf einmal durchlöchert worden sein müssten, ein Widerspruch bezüglich der Zahl und Größe der Öffnungen, so ist zu beurtheilen, ob dieser nicht durch eine vorhanden gewesene Faltung erklärt werden könne. §. 33. Vorgewiesene, angeblich bei der Verwundung gebrauchte Werkzeuge sind ihrer Art und Gestalt nach, mit Berücksichtigung eines vorhandenen Fabrikzeichens, sorgfältig zu beschreiben, und ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen. Wenn die Breite eines Werkzeuges im Verlaufe abnimmt, ist sie an der schmälsten, mittleren und breitesten Stelle mit genauer Angabe der Entfernung derselben von der Spitze oder dem Griffe besonders zu bestimmen, ebenso ist die Stärke des Rückens eines Instrumentes bei verschiedener Dicke anzugeben, die Schwere aber mittels der Wage zu erheben; ferner ist die scharfe oder stumpfe Beschaffenheit der Schneide oder Spitze zu beobachten, vorhandene Scharten genau aufzuzählen, und ersichtliche Blutflecken, wenn über ihre Natur kein Zweifel obwaltet, zu beschreiben; wo solche Flecken zweifelhaft sind, muss dieses gleichfalls bemerkt, das Wegwischen derselben aber immer vermieden und für Erhaltung ihrer ursprünglichen Form vorgesorgt werden. §. 34. Mit erfroren gefundenen Leichen müssen gleich nach ihrer Auffindung die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden. Wo ihr Zustand die Fruchtlosigkeit dieser Versuche erkennen lässt, hat der Todtenbeschauer das allmähliche Aufthauen derselben, wenn er sie zur Vornahme einer gerichtlichen Beschau für geeignet hält, zu veranlassen. Werden die Leichen bei ihrer Aufbewahrung, wie es die Vorschrift gebietet, vor dem Einflusse der Kälte geschützt, so wird eine gefrorne Leiche der Beschaucommission in den gewiss nur seltenen Fällen vorliegen, wo durch einen unerwartet eingetretenen heftigen Frost das Frieren über Nacht veranlasst wurde. In geringeren Graden, wo die Haut noch einen Fingereindruck annimmt, ist eine solche Leiche bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht noch zur Section geeignet, nicht mehr aber bei vollkommener Starre. Im letzteren Falle muss daher natürlicher Weise bis zur erfolgten allmählichen Aufthauung abgewartet werden. §. 35. Noch weniger wird bei Befolgung der bestehenden Vorschriften der Fall sich ereignen, dass die zur Vornahme der gerichtlichen Section berufenen Ärzte in die Lage kommen, Wiederbelebungsversuche vornehmen zu müssen; sie sind jedoch, wo es demungeachtet nöthig werden sollte, hiezu verpflichtet, und es bleibt ihnen die Vornahme der Obduction einer Leiche, an der sich nicht die deutlichen Spuren des Todes zeigen, strengstens untersagt, daher auch in jedem Protokolle die vorgefundenen verlässlichen Symptome des Todes anzugeben sind. Selbst bei Verletzungen, die keinen Zweifel über den vorhandenen

Tod zulassen, darf vor vollständiger Erkaltung auch der inneren Theile, somit niemals vor Ablauf von 24 Stunden, eine Section vorgenommen werden. §. 36. Die Beobachtung und Anführung der vorhandenen Zeichen der Fäulnis ist aber auch zur Begutachtung der Verlässlichkeit der gewonnenen Resultate erforderlich. Denn nur im Beginne derselben lässt sich ein sicheres und richtig begründetes Urtheil fällen, je weiter aber die Fäulnis vorgeschritten ist, desto schwieriger wird die Beurtheilung, ob die in den Organen vorgefundenen Veränderungen vorausgegangenen pathologischen Processen oder einer Verletzung oder der bereits auf sie einwirkenden Fäulnis oder wohl gar der letzteren allein zuzuschreiben sind. Indessen lassen sich hier Verletzungen, auch wenn sie bis zu den inneren Theilen gedrungen sind, mit ziemlicher Sicherheit beurtheilen, wenn die Beschaffenheit des Wundcanales und seiner nächsten Umgebung mit jener der übrigen Theile des verletzten Organes verglichen, und bei vorgefundenen Blutergüssen, auf vorhandene Gerinnungen und den Umständen Bedacht genommen wird, dass bei höheren Graden der Fäulnis leicht Ausschwitzungen von blutig gefärbter Flüssigkeit, auch ohne vorausgegangene Verletzung, stattfinden können. Desgleichen lassen sich Vergiftungen mit mineralischen Stoffen oft bei weit vorgeschrittener Fäulnis nachweisen, und Knochenbrüche zu jeder Zeit erkennen. §. 37. Ist die Untersuchung einer bereits eingegrabenen und im hohen Grade faulen Leiche vorzunehmen, so ist zur Verminderung der Belästigung der Commissionsmitglieder das Grab einige Stunden noch vor Herausnahme derselben zu eröffnen, der ausgehobene Sarg nach abgehobenem Deckel einige Zeit der freien Luft auszusetzen, und wo ohne Störung der Untersuchung Stiche in den Unterleib und die Brust vorgenommen werden können, den in diesen Höhlen angesammelten Gasen den Ausgang zu verschaffen. Wenn sich diese zum größten Theile verflüchtigt haben, ist die Leiche mit einer Auflösung von Chlorkalk zu übergießen, aus dem Sarge auf den hiezu bestimmten Platz, den man früher gleichfalls mit Chlorwasser befeuchtet, zu bringen, die Kleidungsstücke auf dem kürzesten Wege zu entfernen, und sodann die Besichtigung und Untersuchung unter wiederholter Begießung mit Chlorwasser vorzunehmen. §. 38. Die Obduction der Leiche selbst zerfällt in die äußere Besichtigung und in die innere Untersuchung. Bei der ersteren sind nach vorhergegangener Beschreibung der allgemeinen Merkmale, die einzelnen Theile des Körpers, Kopf, Hals, Brust, Unterleib, die oberen und unteren Extremitäten und schließlich die Rückenfläche zu besichtigen und alles an ihnen Bemerkenswerte anzuführen. Verletzungen, wenn sie sich aber über eine größere Fläche des Körpers erstrecken, gleich nach aufgenommenem allgemeinen Befunde zu untersuchen. Insbesondere sind aber jene Stellen des menschlichen Körpers genau zu besichtigen, an welchen vorzugsweise leicht übersehbare und schwer zu entdeckende Verletzungen angebracht werden, oder sonst die Merkmale einer von außen her stattgehabten Gewaltthätigkeit verborgen bleiben können, als die Augen-, Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Nackens, die Achselgruben, der After, bei Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von diesen, besonders linker Seits, bedeckt werden, die äußeren Geschlechtstheile, bei Kindern überdies noch die Fontanellen und die ganze Rückgratsgegend. Die gerichtliche Beschau darf sich jedoch nur dann auf die äußere Besichtigung beschränken, wenn der vorhandene hohe Grad von Fäulnis kein erhebliches weiteres Ergebnis aus der inneren Untersuchung gewärtigen lässt, und bei solchen Leichen kein Verdacht einer Vergiftung mit mineralischen Stoffen oder einer Knochenverletzung vorhanden ist. §. 39. Bei der inneren Untersuchung ist die Öffnung des Kopfes, des Halses, der Brust- und Unterleibshöhle, und zwar auch dann vorzunehmen, wenn eine Ursache des Todes bereits in einem oder dem anderen dieser Theile des Körpers aufgefunden worden wäre. Im allgemeinen hat man sich bei der Section an die anatomische Ordnung zu halten, sie bei dem Kopfe zu beginnen, und in derselben Reihenfolge wie bei der äußeren Besichtigung fortzusetzen. Jeder Schnitt ist behutsam und in der Art zu führen, dass durch denselben nicht mehr Theile, als man beabsichtigt, getrennt werden. Insbesondere sind die Verletzungen der Venen, als: der Schilddrüsen-, der äußeren und inneren Drossel-, der Schlüsselbeinblutadern, der Hohladern, sowie überhaupt aller größeren Venen zu vermeiden. Nie darf ein Schnitt durch eine vorhandene Verletzung geführt werden, und wo eine solche in der sonst üblichen Schnittlinie liegt, ist von dieser abzuweichen, und jene gänzlich zu umgehen. Ist eine Verletzung an einer mit den Haupthöhlen des Körpers in keiner Verbindung stehenden Stelle vorhanden, so muss auch dieser Theil nach den Regeln der Kunst eröffnet, und alle Gebilde, insoweit sie von der Verletzung betroffen worden sind, näher untersucht werden. Es kann demnach die Eröffnung der Augen, der Nasenhöhlen, des äußeren oder inneren Gehörganges, des Rückenmarkcanales, des Hodensackes, des Mastdarmes, eines oder mehrerer Gelenke, oder die Präparierung der einen oder der anderen Extremität u. s. w., erforderlich werden. §. 40. Bei einer jeden Verletzung muss ihr Sitz durch die anatomische Benennung des verletzten Theiles angegeben, und, wo dieses ungenügend wäre, die nach Zollen bemessene Entfernung von einer oder der anderen Gegend desselben Theiles, des nächsten Gliedes oder Organes näher bestimmt werden. Es ist die Form und Gestalt wo möglich mit geometrischen Namen oder nach allgemein bekannten ähnlichen Dingen zu

beschreiben; die Länge und Breite mittels des Zollstabes genau zu bemessen, die Richtung anzuführen und zu erklären, ob die Verletzung eine Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schusswunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist; die Tiefe einer Verletzung kann außer der Bemerkung, dass selbe seicht, tief oder durchdringend ist, durch die äußere Besichtigung niemals genau angegeben werden, weil es unter keiner Voraussetzung gestattet ist, dieselbe durch Sondieren oder auf eine andere Art zu untersuchen. Erst nach Beendigung der Section und Ermittlung aller verletzten Theile kann die Tiefe einer Verletzung mit Sicherheit beurtheilt werden. Deshalb müssen nach Beschreibung der äußeren Beschaffenheit der Verletzung die tiefer von ihr betroffenen Organe, wenn der Obducent im weiteren Verlaufe der Untersuchung zu ihnen gelangt, in anatomischer Ordnung schichtenweise präpariert, bei jeder Schicht die betroffenen Theile benannt, und die Durchmesser der Verletzung nach Zoll und Linien angegeben werden. Durch die zusammengehaltene Beschreibung der einzelnen Schichten erlangt man die genaueste Ansicht über den Wundkanal und die Richtung desselben, sowie über die verletzten Gebilde. Sind mehrere Verletzungen vorhanden, so muss jede derselben auf die gleiche Weise beschrieben werden, wobei auch das Werkzeug, womit selbe beigebracht wurden, und die Art, auf welche letzteres angewendet worden sein dürfte, sodann ob nicht eine oder die andere Verletzung als Merkmal geleisteter Gegenwehr betrachtet werden müsse, zu begutachten ist. Ferner sind die etwa vorgefundenen und möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen selbst zu vergleichen. Nie dürfen dieselben aber in die Verwundungen, oder in die in Kleidungsstücken befindlichen Öffnungen, wodurch ihre ursprüngliche Form nur verändert würde, gebracht werden; sondern die hier erforderlichen Schlüsse sind aus der Form, Gestalt, Breite und Tiefe der Wunde, aus der Beschaffenheit ihrer Ränder und Winkel, und dem ähnlichen Zustande der Löcher in den Kleidungsstücken im Vergleiche mit der Form, Gestalt, Länge, Breite und Schwere des Werkzeuges, mit der Schärfe und Länge seiner Schneide, der Spitze, der Dicke des Rückens, der vorhandenen Scharten und Blutspuren u. s. w. herzuleiten. §. 41. Insbesondere ist aber bei eigentlichen Wunden, die an einer Leiche vorgefunden werden, ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach der Länge und Breite, ihre Richtung, die scharfen, zackigen, lappigen, geschwollenen, glatten, mit Blut unterlaufenen oder nicht unterlaufenen, nach ein- oder auswärts gerichteten Ränder, die spitzigen, stumpfen, abgerundeten, oder sonst wie gearteten Winkel zu beschreiben; der Ausfluss von Blut, Galle, Speisebrei, Darminhalt u. dgl., sowie ein allenfalls vorhandener Vorfall eines Eingeweides zu bemerken; die Beschaffenheit ihrer Umgebung zu beobachten; eine bei Hieb-, Schnitt- und Stichwunden allenfalls mit vorhandene Quetschung zu berücksichtigen. Es müssen alle durch eine Verwundung verletzten Theile, und die Art und Weise dieser Verletzung, die hiedurch veranlassten Folgen, wie sie in der Leiche vorzufinden sind, als: Ergießungen von Blut, Absonderungssäften und des Inhaltes hohler Organe in das Parenchym eines Eingeweides oder in eine Höhle ausgeforscht, in der Wunde enthaltene fremde Körper, als: Bruchstücke der gebrauchten Werkzeuge, Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. dgl. bezeichnet werden. Es ist zu sehen, ob nicht Röthung, Schwellung, Verdichtung des Gewebes an der Wunde und in ihrer Umgebung, blutige Infiltrationen, seröse, faserstoffige, eiterige 2c. Exsudate, sphacelöse oder jauchige Umwandlung derselben und der Gewebe, somit die Zeichen einer schon eingetreten Entzündung vorhanden seien, und ob eine Verunreinigung oder ganz ungewöhnliche Beschaffenheit der Wunde und des Wundcanales den Verdacht einer Vergiftung errege. §. 42. Bei reinen Quetschwunden, die sich durch eine mehr oder weniger dunkelrothe Färbung der Haut zu erkennen geben, hat man vor allem darauf zu sehen, ob auf diese Art gefärbte Stellen nicht durch Todtenflecke, Ecchymosen, Petechien, oder durch andre Krankheitsprocesse, wie Typhus, Pyämie, Skorbut u. dgl. bedingte Blutunterlaufungen, durch heftige Muskelanstrengungen, wie Krämpfe, Erbrechen, Husten, Springen, Laufen u. dgl. verursachte Blutaustretungen, oder wohl gar nur durch Muttermäler, Gefäßerweiterungen 2c. bedingt worden sind. Jedesmal muss durch Einschnitte die Natur dieser Flecken genau erforscht werden. Die Quetschungen werden mit Rücksicht auf ihre Form, ihren Umfang 2c. an den Blutunterlaufungen der ganzen Haut und des unterliegenden Bindegewebes, sowie an der mehr oder weniger beträchtlichen Zerstörung dieser Gewebe, erkannt, und von den anderweitigen ähnlichen Färbungen der Haut nach den Grundsätzen der pathologischen Anatomie unterschieden. Wenn sich diese dunkler gefärbten Stellen als Verletzungen beurkunden, so muss ihr Sitz, ihre Ausdehnung, die Form und der Grad des Gewebes bezeichnet, die Gebilde, auf welche sie sich fortsetzen, als: Muskeln, größere Gefäße und Nervenstämme, Eingeweide, angeführt, auf allenfalls zerbrochene oder zerquetschte Knochen Bedacht genommen, ferner bei Eingeweiden und Muskeln gesehen werden, ob selbe nicht stellenweise und in welcher Ausdehnung geborsten sind, ob hiedurch nicht der Austritt von Blut oder anderen Flüssigkeiten, und in welcher Menge veranlasst wurde. Es ist überdies zu untersuchen, ob die gequetschten Stellen und ihre Umgebung die bereits im vorigen Paragraphe angeführten Zeichen von Entzündung, Jauchung 2c. erkennen lassen, und endlich

ob nicht, von der ursprünglich verletzten Stelle entfernt, besonders entgegengesetzte Organe gleichfalls und in welcher Art verletzt worden sind. §. 43. Bei Schusswunden ist darauf zu sehen, ob nicht schon die Kleidungsstücke, sowie der getroffene Körpertheil und dessen Umgebung, von Pulver geschwärzt oder verbrannt seien, ob die Schusswunde denselben durchdringe oder nicht, wobei die Ein- und Antrittsöffnung im allgemeinen dadurch beurtheilt wird, dass erstere eine kleinere, mit einwärts gekehrten Rändern versehene, oft mit einem Brandschorfe bezeichnete Wunde; letztere eine solche von größerem Umfange, mit auswärts gestülpten, mehr zerrissenen Rändern darstellt. Es sind die Richtung des Schusscanales und die hiebei verletzten Theile nach den bereits angegebenen Andeutungen (§. 40) zu erforschen. War der Schuss ein zusammengesetzter, das ist, durch mehrere Kugeln, Posten, Schrotkörner verursachter, so ist die Zahl der Wunden, ihre Entfernung von einander, sowie die Richtung und Verbindung der so gebildeten einzelnen Schusscanäle unter einander zu beobachten; fremde mit dem Schussmateriale eingedrungene Körper, als Kleiderfetzen, Schießpfropfe, Knochensplitter u. dgl. sind aufzusuchen, und auch bei Kugeln, die nicht oder nur seicht eingedrungen sind, die durch sie veranlassten Veränderungen anzugeben. §. 44. Knochenbrüche und Verrenkungen sind vorerst, insoweit sich dieselben durch die äußere Besichtigung erkennen lassen, zu bestimmen, somit der zerbrochene Knochen, die verletzten Knochenverbindungen und Gelenke zu benennen, die dadurch veranlassten Veränderungen in der Lage, Form, Länge, Beweglichkeit hervorzuheben, und die an den allgemeinen Decken ersichtlichen Erscheinungen zu beschreiben; nämlich: ob selbe unverändert oder mit Blut unterlaufen, sonst geröthet oder geschwollen sind, ob gleichzeitig eine Wunde und welcher Art vorhanden ist, ob sich in dieser Knochensplitter oder das eine oder andere Ende des zerbrochenen Knochens zeige. Bei der inneren Untersuchung von Knochenverletzungen müssen ausgiebige, jedoch nie eine vorhandene Wunde durchkreuzende Schnitte gemacht, die Beschaffenheit der inneren Fläche der Haut beschrieben, die gesammte Musculatur bis auf den Knochen oder das verletzte Gelenk präpariert, auf Infiltrationen derselben mit Blut, auf theilweise oder gänzliche Zerreißung, auf vorhandene Verletzungen größerer Gefäße und Nerven Rücksichten genommen werden. An dem zerbrochenen Knochen ist die Art des Bruches anzuführen, ob er vollkommen, unvollkommen, querschief, der Länge nach, mit Splitterung oder Zerschmetterung gebrochen erscheine, wobei größere Bruchstücke der Zahl und Form nach zu beschreiben sind. Bei Verrenkungen ist darauf zu sehen, ob sie frisch oder veraltet, vollkommen oder unvollkommen sind, wie weit die Knochenfügungen nach Zollen und Linien von einander abweichen, wie die Gelenkbänder beschaffen, ob sie bloß ausgedehnt oder zerrissen erscheinen, nach welcher Seite der verrenkte Knochen gerichtet, ob nicht an ihm oder innerhalb der Gelenkhöhle ein Bruch vorhanden sei. Überdies ist bei Knochenbrüchen und Verrenkungen darauf Rücksicht zu nehmen, ob nicht eine schon bestandene krankhafte Beschaffenheit der Knochen und Gelenkbänder zum Entstehen jener Anlass gegeben hat, endlich ob Erscheinungen einer Entzündung und welcher Art derselben vorhanden sind oder nicht. §. 45. Bei den, durch Verbrühen, Verbrennen oder durch Ätzmittel entstandenen Verletzungen ist zu untersuchen, ob die Haut hell oder dunkel geröthet, oder anderweitig gefärbt, mehr oder weniger geschwollen sei, ob die Oberhaut zu kleineren oder größeren Blasen erhoben, und womit letztere erfüllt sind, ob die Oberhaut mangelt, ob die bloßgelegte Lederhaut in eine weiche, gelbliche oder graue Masse verwandelt, oder geschwärzt, schwartenartig vertrocknet, wie gebraten, oder gar mehr oder weniger verkohlt erscheine, ob die letzteren Erscheinungen bloß auf die Haut und das darunter liegende Zellgewebe sich beschränken, oder auch bis auf die Muskeln, Nerven und Gefäße, oder selbst auf den Knochen sich erstrecken. Es müssen die Spuren einer bereits eingetretenen Entzündung, Röthung, Schwellung, seröse, blutige, eitrige, jauchige &c. Infiltrationen der verletzten und der umgebenden Gebilde oder eine vielleicht schon sich zeigende Begrenzung, sowie nicht minder die consecutiven, hypostatischen, metastatischen, pyämischen Erscheinungen auf den übrigen Organen angegeben werden. §. 46. Alle an einer Leiche vorfindlichen Verletzungen müssen aber auch insoferne beurtheilt werden, ob selbe vor oder nach dem Tode zugefügt worden sind, weshalb insbesondere bei jeder Verletzung auf alle jene Veränderungen Rücksicht zu nehmen ist, welche nur durch die Lebensthätigkeit hervorgebracht werden können, als: Blutunterlaufungen oder größere Blutergüsse, Klaffen der Wundränder, getrennter, in verschiedenem Grade contractiler Gewebe, Erscheinungen der eingetretenen Reaction u. s. w. — Zweites Hauptstück. Von der Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere. Erster Abschnitt. Äußere Besichtigung der Leiche (Leichenschau). §. 47. Die äußere Besichtigung beginnt mit der allgemeinen Beschreibung der Leiche. Diese hat an der Leiche die Größe, den regelmäßigen oder regelwidrigen Wuchs, die kräftige oder schwächliche Constitution, das gute oder schlechte Genährtsein, ungewöhnliche Fettheit, krankhafte Abzehrung oder Volumes-Vergrößerung, den Grad der vorhandenen Leichenstarre, die Farbe der Körperoberfläche überhaupt, eine augenfällige Blässe oder besondere Pigmentierung, das Vorhandensein einer Gänsehaut, endlich die Art und Verbreitung der Todtenflecke, deren

Natur durch Einschnitte zu constatieren ist, zu berücksichtigen. Sie hat ferner krankhafte Veränderungen, welche über die ganze Oberfläche des Körpers oder einen größeren Theil derselben verbreitet sind, sowie in gleicher Ausdehnung vorhandene Verunreinigungen derselben mit Blut, Erde, Sand, Schlamm, Schmutz, Koth u. dgl., vorhandene Verletzungen aber nur bei größerer Verbreitung derselben zu erwähnen, da diese in der Regel bei der Besichtigung der einzelnen Theile anzuführen sind. §. 48. Bei Unbekannten hat die äußere Besichtigung mit der Personsbeschreibung anzufangen, in welche die Größe mit genauer Angabe des Maßes, das Geschlecht, das beiläufige Alter, die Körperbeschaffenheit überhaupt, die Farbe der Haare und Augen, die Form des Gesichtes, die Bildung der Stirne, der Nase, der Lippen, des Mundes, die Art des allenfalls vorhandenen Bartes, die Beschaffenheit der Zähne, andere auffallende Kennzeichen, als: Narben, Warzen, Muttermäler, durchstochene Ohrläppchen, Missbildung u. s. w. aufzunehmen sind. §. 49. Am Kopfe sind die Größe, die kugliche, längliche oder sonstige Gestalt desselben, die Länge und Farbe der Haare, ihr Reichthum oder Mangel, ihre Durchfeuchtung mit Blut, Wasser, oder einer anderen Flüssigkeit, ihre Verunreinigung mit Erde, Sand, Koth u. dgl., krankhafte Erscheinungen an der Kopfhaut, vorhandene Geschwülste ihrer Natur, Verletzungen ihrer Art nach zu beschreiben, die Färbung und der Ausdruck des Gesichtes zu bezeichnen; an den Augen ist zu bemerken, ob sie geöffnet oder geschlossen, hervorgetrieben oder eingesunken sind, wie ihre Binde- und Hornhaut, die Iris und Pupille beschaffen; ein allenfalls vorhandener Ausfluss aus der Nase, fremde in derselben befindliche Körper näher zu bestimmen; am Munde ist zu beobachten, ob er geschlossen, mehr oder weniger offen, die Unterlippe herabhängend, der Unterkiefer klaffend, beweglich oder steif, wie die Lippen gefärbt oder geformt, ob sie feucht oder trocken, ob in der Mundhöhle Blut, Schleim, Wasser, Schaum, ausgebrochene Substanzen angesammelt, oder von außen in selbe gelangte Körper vorhanden sind; an den Zähnen zu untersuchen, ob sie gesund oder schadhaft, vollzählig oder fehlend, ob und in welchem Grade sie abgenützt oder frisch ausgebrochen sind; wie das Zahnfleisch im allgemeinen und am Rande der Zähne beschaffen sei; ob die Zunge die gehörige oder eine abnorme Lage habe, ob sie geschwollen, roth oder unrein sei; welche Farbe die Schleimhaut des Mundes und der Rachenhöhle zeigt. Mit gleicher Rücksicht sind auch die Ohren zu untersuchen. Wo immer an diesen Theilen ein krankhafter Zustand oder eine Verletzung angetroffen wird, sind sie nach den hierüber gegebenen Regeln näher zu bestimmen. §. 50. Am Halse ist zu bemerken, ob er kurz oder lang, dünn oder dick, steif oder beweglich, im letzteren Falle ob er nicht ungewöhnlich gelenkig ist, ob die Hautvenen nicht augenfällig strotzend sind; welche Größe, Form und Consistenz ein vorhandener Kropf habe, ob sich am Halse nicht eine Furche von einem angelegt gewesenen Stricke, oder anderweitigen Würgebande vorfinde, in welchem Falle deren Lage, Tiefe, Breite, Richtung und Verlauf, sowie die normale oder schwartenartig vertrocknete oder sugillierte Beschaffenheit der bezüglichen Haut nebst dem allenfalls vorhandenen Würgebande und der Art seiner Anwendung zu beschreiben wäre; ob nicht Excoriationen, Eindrücke, Sugillationen als Spuren einer vorausgegangenen Würgung oder Verletzungen anderer Art, oder krankhafte Erscheinungen äußerlich am Halse wahrnehmbar seien. Insbesondere ist aber bei Schnittwunden zu erforschen, ob der Schnitt von der Linken zur Rechten oder umgekehrt geführt wurde, und ob nicht die Stelle, die er vorzüglich betroffen, eine nähere Kenntnis der verletzten Theile oder seine Form die Hand eines Schlächters von Seite des Thäters vermuthen lasse. §. 51. Bei der äußeren Besichtigung der Brust ist zu bemerken: die Breite, Wölbung und Abplattung, eine allenfalls vorhandene, regelwidrige Bildung derselben; bei weiblichen Leichen die Beschaffenheit der Brüste, ob sie groß oder klein, prall oder welk sind, ob die Brustdrüse besonders stark entwickelt ist und Milch enthält, die Brustwarzen und ihre Höfe blass oder dunkelfarbig erscheinen, ob Spuren von aufgetropftem Siegellack, schwartenartig vertrocknete Stellen, oder andere Zeichen vorgenommener Wiederbelebungsversuche vorhanden sind, ob die Haut an der Brust normal beschaffen, oder krankhaft verändert ist, oder ob Erscheinungen vorhanden sind, aus welchen auf eine organische Veränderung der inneren Gebilde geschlossen werden könnte. Angetroffene Verletzungen sind nach den im allgemeinen gegebenen Regeln zu beschreiben, und in dieser Hinsicht bei Weibern mit hängenden Brüsten der davon verdeckte Theil vorzüglich zu untersuchen; bei Unbekannten sind der Haarwuchs sowie andere schon oben bemerkte auffallende Kennzeichen nicht zu übersehen. §. 52. Am Bauche ist die mäßige oder beträchtliche, gleichförmige oder nur theilweise Auftreibung desselben, sammt deren Veranlassung durch Luft, Flüssigkeiten oder einen anderen erkennbaren Körper, oder aber das augenfällige Eingesunkensein desselben anzugeben, hierauf sind die Beschaffenheit der Haut und die auf derselben vorgefundenen, grün, roth, blau, oder anders gefärbten Flecken, oder weißlichen, narbenähnlichen Streifen, nach ihrem Sitze und ihrer Ausdehnung zu beschreiben, überdies aber ist sich in jedem Falle durch Einschnitte Gewissheit über die eigentliche Natur dieser Flecken und Streifen zu verschaffen; ebenso ist der Inhalt vorgefundener oberflächlicher Geschwülste, nachdem früher ihr Sitz, ihre Größe, ihre harte oder

weiche, schwappende oder elastische Beschaffenheit beschrieben wurde, durch Einschnitte näher zu bestimmen, und so wie die Flecken nach dem vorhandenen Grade der Fäulnis oder den angetroffenen Verletzungen, welche vorschriftmäßig zu verzeichnen sind, zu beurtheilen; ferner ist auch auf die hier leicht möglichen Fälle der Einklemmung oder des Vorfalles eines Unterleibsorganes, sowie auf vorhandene Symptome einer Entzündung oder deren Ausgänge Bedacht zu nehmen; vorhandene Vorlagerungen sind nach ihrem Sitze, ihrer Größe und Beschaffenheit zu beschreiben. §. 53. Bei weiblichen Leichen ist noch insbesondere zu sehen, ob der Unterleib angemessen gewölbt, oder die Haut welk, faltig, mit narbenähnlichen Streifen versehen, oder ob anderseits eine Ausdehnung des Bauches durch die bereits deutlich fühlbare Gebärmutter, welche sich als eine runde, harte Kugel über dem Schambeine zu erkennen gibt, wahrzunehmen ist, in diesem Falle sodann, ob bereits der Nabel mehr oder weniger verstrichen ist, und der Grund der Gebärmutter bis zum Nabel reicht oder ihn wohl gar überragt, indem letztere Erscheinungen als Zeichen theils der Schwangerschaft, theils der vorhanden gewesenen Anzeige zur Vornahme des Kaiserschnittes anzusehen sind. Sollte aber ein solcher vorgenommen worden sein, so ist zu beobachten, ob die Wundränder mit der gleichen Vorsicht wie an einer Lebenden durch einen kunstgemäßen Verband, oder ob dieselben bloß mit der Kürschnernaht oder einzelnen Heften vereiniget, oder wohl gar gänzlich ohne Verband geblieben seien. Aus den im §. 36 angeführten Gründen dürfte sich der Fall, dass der Kaiserschnitt von den zur gerichtlichen Beschau berufenen Ärzten vorgenommen werden müsste, nicht ergeben. §. 54. Die äußere Besichtigung der männlichen und weiblichen Geschlechtstheile wird nur dann vorgenommen, wenn sich an denselben krankhafte oder sonst ungewöhnliche Erscheinungen zeigen, sie von Verletzungen betroffen worden sind, oder der Richter ihre Untersuchung aus besonderen, jedoch bekannt gemachten Veranlassungen verlangt; wo dann bei Männern die Länge, Form und Farbe des Gliedes, die bedeckte oder entblößte Eichel, die Beschaffenheit der Mündung der Harnröhre, Spuren von Samenergießungen oder krankhaften Ausflüssen, Geschwüre, Narben und Deformitäten, ferner die Farbe des Hodensackes, die Behaarung desselben und des Schamberges, die Gegenwart oder Abwesenheit und Beschaffenheit der Hoden und des Samenstranges zu beschreiben sind; bei Weibern dagegen die Lage und Richtung der Scham, die Beschaffenheit der äußeren und inneren Schamlippen, die Anwesenheit und Form des Hymens, der Runzeln, der Scheide, der Klitoris, des Frenulums angegeben, und bei letzterem noch insbesondere untersucht werden müsste, ob dasselbe und das Mittelfleisch eingerissen erscheine, ob Spuren von Samen oder anderen Flüssigkeiten in der Scheide, Geschwüre, Geschwülste, Auswüchse an selber vorhanden sind, ob die Gebärmutter oder ein Theil der Scheide vorgefallen ist, endlich ob fremde Körper in ihr enthalten sind. Verletzungen an diesen Theilen wären nach den allgemeinen Regeln zu erforschen und zu beschreiben. §. 55. An den oberen und unteren Extremitäten ist anzugeben, ob sie steif oder in welchem Grade gelenkig, ob ihre Muskeln gespannt, oder ungewöhnlich erschlafft erscheinen, wie ihre Haut beschaffen ist, ob an den Oberschenkeln und an der hinteren Fläche der Oberarme eine Gänsehaut nicht besonders augenfällig sei, ob an denselben Spuren von frischen, allenfalls nicht kunstgemäß verbundenen Aderеröffnungen, schwartenartig vertrocknete Stellen, oder anderweitige Anzeichen vorgenommener Wiederbelebungsversuche vorfindlich seien. Durch Fäulnis oder Krankheit bedingte Veränderungen, sowie vorgefundene Verletzungen sind nach der bereits bekannten Weise zu beschreiben, insbesondere sind auch noch die Achselgruben zu untersuchen. Es ist zu beobachten, ob nicht aus der Farbe und Dicke der Haut an den Händen und Füßen bei unbekannten Personen auf die Lebensweise und Profession derselben geschlossen werden könne; ob die Finger gestreckt, leicht gebogen oder krampfhaft zusammengezogen sind, es ist die Art der Blutspuren an ihnen, ihre Schwärzung durch Pulver oder andere Verunreinigungen an denselben zu bemerken und zu sehen, ob zwischen den Fingern und Nägeln nicht Haare oder andere Gegenstände, sowie Verletzungen, als: Ritze, Schnitte und Risse als Zeichen geleisteter Gegenwehr sich befinden. §. 56. Hierauf wird die Leiche auf die Seite gelegt, der Nacken und der ganze Verlauf der Wirbelsäule auf etwa vorhandene, wenn auch dem äußeren Ansehen nach nur unbedeutende Verletzungen untersucht, eine jede derartige Spur durch Einschnitte näher erforscht, und bei einer bis in die Nähe der Wirbelsäule dringenden Blutunterlaufung auch die innere Untersuchung des Rückmarkcanales später vorgenommen, welche bei bedeutenden Verletzungen einer solchen Stelle, wie es sich von selbst versteht, gleichfalls stattzufinden hat. Es ist bei dieser Lage der Leiche auch auf einen aus dem After erfolgten Ausfluss zu sehen, dessen Quellen, wenn er blutig wäre, bei der inneren Untersuchung nachgeforscht werden müsste. Die weiteren am Rücken einer Leiche vorfindlichen Veränderungen und Verletzungen sind, sowie überall, besonders zu beschreiben. §. 57. Nach der Beendigung der äußeren Besichtigung ist es räthlich, die Leiche noch einmal bezüglich aller den Thatbestand erklärenden Umstände zu überblicken, um allenfalls übersehene Gegenstände nachtragen zu können; worauf, wenn nichts weiters zu bemerken wäre, die äußere Besichtigung im Protokolle mit den Worten geschlossen wird: „sonst am übrigen Körper nach

wiederholt vorgenommener genauer Besichtigung keine Spur von einer (anderweitig) erlittenen Gewaltthätigkeit oder geleisteten Gegenwehr, sowie keine weiteren Kennzeichen der Person"; letzteres in dem Falle, als die Leiche die eines Unbekannten war. Nur in Fällen, wo den bestehenden Vorschriften gemäß Wiederbelebungsversuche vorzunehmen waren und diese unterblieben oder nur ungenügend vorgenommen worden sind, müsste auch hierüber die nothwendige Bemerkung angeführt werden. Zweiter Abschnitt. Innere Untersuchung der Leiche (Leichenöffnung). §. 58. Nach Beendigung der äußeren Besichtigung wird zur inneren Untersuchung geschritten. Obwohl die folgenden allgemeinen Vorschriften in der Regel zu beobachten sein werden, so versteht es sich von selbst, dass je nach dem concreten Falle eine Abweichung davon stattfinden könne, eine jede unnütze Verstümmelung der Leiche aber vermieden werden müsse. §. 59. Nach der im §. 39 enthaltenen Vorschrift hat die Eröffnung der Leiche mit jener des Kopfes zu beginnen, zu welchem Zwecke die Schädelhaube durch einen, hinter dem rechten Ohre anfangenden, die letztere bis an den Knochen durchdringenden, quer über den Kopf bis an die Hinterfläche des linken Ohres reichenden Schnitt getrennt wird. Der auf diese Art gebildete vordere Lappen ist nach Loslösung des Verbindungs-Zellengewebes über das Gesicht, der hintere über das Hinterhaupt zu schlagen. An der Kopfhaut ist ihre Dicke, ihr Blutreichthum, an ihrer inneren Fläche Blutunterlaufungen, Blutungen, Exsudate, deren Beschaffenheit, Sitz und Ausdehnung zu beobachten, und dabei zu berücksichtigen, ob dieselben mit äußerlich getroffenen Verletzungen im ursächlichen Zusammenhange stehen, und bei durchdringenden Wunden ihre Beschaffenheit an der inneren Fläche der Kopfhaut zu beschreiben. In gleicher Beziehung ist auch die Oberfläche des Schädelgewölbes zu untersuchen, jedoch hier nachzusehen, ob nicht Lostrennungen der Beinhaut, einfache oder nach mehrfachen Richtungen hin verlaufende Knochensprünge, auseinander gewichene Nähte, Absplitterungen oder Eindrücke der äußeren Tafel; Brüche und Zertrümmerungen des Knochens mit oder ohne Eindruck vorhanden sind. Wo immer der Verdacht einer Knochenverletzung obwaltet, ist es räthlich, die Beinhaut abzuschaben, um den bloßliegenden Knochen desto genauer beobachten zu können. Ebenso sind vorhandene krankhafte Erscheinungen, als: Exsudate, Nekrose, Caries, Narben, Hyperostosen, Afterbildungen u. s. w. und durch chirurgische Hilfeleistungen bedingte Verletzungen gehörig zu würdigen. §. 60. Die Eröffnung des Schädels selbst wird am zweckmäßigsten mit einer Bogensäge vorgenommen. Nachdem zur Vermeidung des Verlegens der Zähne des Sägeblattes die beiden Schlafmuskeln entfernt sind, der in die Schnittfläche fallende Theil der Knochenhaut weggeschabt ist, und ein Gehilfe mit einem Tuche den Kopf in beide Hände gefasst hat, wird die Säge in der Mitte der Stirne, einen halben Zoll vom oberen Rande der Augenhöhlen entfernt, wenn nicht der specielle Fall einen besonderen Schnitt erfordert, senkrecht angesetzt, durch das Nagelglied des linken Daumens in der Richtung erhalten, und mit anfangs kürzeren, dann längeren Zügen der erste Einschnitt gemacht. Um das Einklemmen der Säge zu vermeiden, muss die senkrechte Richtung beibehalten, und jeder stärkere Druck vermieden, die Züge aber ausgiebig geführt werden. Der auf diese Art erlangte Einschnitt ist dann zu beiden Seiten mit der nöthigen Behutsamkeit so lange in die Tiefe zu führen, bis der Knochen ringsherum durchsägt ist, ohne, so viel wie möglich, die darunter liegenden Hirnhäute oder wohl gar das Gehirn zu verletzen. Nicht durchsägte Stellen, wie selbe am Stirn- und Hinterhauptsbeine vorzukommen pflegen, werden durch Einführung des Sprengers oder in Ermangelung dessen eines Meißels, die mit leichten Schlägen einzukeilen und sodann um ihre Achse zu drehen sind, ohne Schwierigkeiten getrennt, hierauf durch Herabsenken der Handhabe des eingeführten Instrumentes das Schädelgewölbe insoweit gehoben, um mit den Fingern der linken Hand den Rand fassen und die ganze Decke von vorne nach rückwärts abheben zu können. Hierbei müssen feste Verbindungen mit der harten Hirnhaut zuweilen unter Beihilfe des Hirnspatels oder eines anderen geeigneten Instrumentes getrennt und dieses, sowie eine, wodurch immer bedingte Ablösung der harten Hirnhaut von der inneren Glastafel, unter Angabe des Umfanges, in welchem dies geschah, angemerkt werden. §. 61. Hierauf wird das Schädelgewölbe nach seiner Form, Dicke und Schwere, dem Verhältnisse der Diploë zur Rindensubstanz beschrieben, gegen das Licht gehalten, um allenfalls vorhandene, ungewöhnlich durchsichtige und dünne Stellen zu entdecken, bezüglich der regelmäßigen, geschwundenen, auffallend tiefen oder fremdartigen Eindrücke untersucht, das Vorhandensein krankhafter Zustände dieses Knochens bemerkt und gesehen, ob nicht Eindrücke, Fissuren und Splitterungen auf der inneren Glastafel, ohne Verletzungen der äußeren, oder andere sogenannte Contrafissuren vorhanden sind, und wo beide Tafeln sich an der gleichen Stelle verletzt zeigen, ob die Verletzungen gleich oder auf welche Art und Weise verschieden erscheinen, darauf zu sehen, ob die innere Glastafel glatt, oder vielleicht rauh, wie angeätzt oder überhaupt anderweitig pathologisch beschaffen ist. §. 62. An der harten Hirnhaut ist die ungewöhnliche Spannung oder Erschlaffung, die Überfüllung ihrer Gefäße mit Blut oder eine auffallende Blutleere, ihre mehr oder weniger röthliche Farbe oder Blässe zu beobachten. Bei vorhandenen Blutergießungen ist der flüssige oder geronnene Zustand, der

Sitz, die Ausdehnung und Menge des ergossenen Blutes, die frische oder durch längeren Bestand bereits veränderte Beschaffenheit desselben anzugeben, ob die auf der inneren Glastafel vorfindlichen pathologischen Veränderungen sich auch auf die harte Hirnhaut und in welcher Weise erstrecken. bei Knocheneindrücken und Splitterbrüchen ist zu beobachten, ob dieselben, und in welcher Weise die harte Hirnhaut mit verletzt haben, ob Splitter, Knochenstücke oder andere fremde Körper in das Gehirn eingedrungen sind, welche Ausdehnung die auf der harten Hirnhaut befindlichen Verletzungen haben, ob durch letztere nicht Partien des Gehirnes und in welchem Zustande hervortreten. Endlich wird der große Sichelbehälter von vorne und von rückwärts mittels eines Scalpelles eröffnet, die Menge des in ihm enthaltenen Blutes oder der darin allenfalls vorgefundenen Exsudate oder andere pathologische Veränderungen angegeben. §. 63. Nun wird die harte Hirnhaut am vorderen Teile des großen Sichelfortsatzes zunächst des durchsägten Schädels mittels eines spitzigen Scalpelles aufgeschlitzt, und der Schnitt längs dem abgesägten Schädelgrunde bis zum hinteren Ende der Sichel fortgeführt, auf der anderen Seite auf gleiche Weise verfahren, die hiedurch gelösten Blätter umgeschlagen und hiebei Rücksicht genommen auf die Menge und Beschaffenheit der aus dem Sacke der Arachnoidea sich ergießenden Flüssigkeiten, auf die an dem Parietalblatte der Spinnwebenhaut vorkommenden frischen oder älteren Hämorrhagien, hämorrhagischen Säcke und anderen pathologischen Productionen. Zur gänzlichen Entfernung der harten Hirnhaut wird der große Sichelfortsatz mit dem Daumen und Zeigefinger, zunächst seiner Anheftung am Hahnenkamme gefasst, gespannt, vom letzteren mit der Schere losgelöst, und sammt der ihm folgenden dura mater über das Hinterhaupt zurückgeschlagen, dabei aber an den Wänden der Sichel vorkommende, bemerkenswerte Erscheinungen aufgezeichnet. §. 64. Jetzt wird die bloßliegende Spinnwebenhaut besichtigt, ihre zarte und durchsichtige, milchig trübe, gewulstete oder sehnige Beschaffenheit, der Grad ihrer Spannung über die abgeplattete Hirnoberfläche, sowie ihre Erschlaffung beobachtet; Blutergüsse, krankhafte Ausschwitzungen, bis in diese Haut dringende Verletzungen, auf gleiche Weise, wie bei der harten Hirnhaut angegeben wurde, beschrieben. In gleicher Art wird nun die Beschaffenheit der Gefäßhaut angegeben, hier aber noch nebst der Weite, dem geschlängelten oder gestreckten Verlaufe der Gefäße, der Grad der Injection mit Blut berücksichtigt. Es ist ferner zu sehen, ob die Spinnwebenhaut mit der Aderhaut nicht verdickt, und ob zwischen selben nicht Blutergüsse oder Infiltrationen und welcher Art vorhanden sind; im letzteren Falle wird die Lostrennung dieser Häute vom Gehirne erforderlich, zu welchem Zwecke dieselben an einer leicht zu fassenden Stelle mit den Nägeln eingezwickt und von der Gehirnoberfläche abgezogen werden, wobei zu beobachten ist, ob zwischen ihnen und den Hirnwindungen Serum oder eine andere Flüssigkeit, in welcher Menge und von welcher Art angesammelt ist, ob sich selbe leicht oder nur schwer ablösen lassen und ob im letzteren Falle nicht Gehirntheile an der pia mater kleben bleiben, oder überhaupt Tuberkeln oder andere pathologische Productionen sich an ihr befinden. §. 65. Bei der Besichtigung des Gehirnes ist eine augenfällige Größe oder ein Zusammengesunkensein (collapsus) desselben, die dunkle oder blasse Färbung der grauen Substanz, die Zahl und Dicke der Windungen oder eine ungewöhnliche Verflachung derselben, die Tiefe und Weite der Hirnfurchen oder ihr Verwischtsein zu bemerken. Ferner sind an der Gehirnoberfläche vorfindliche Blutergüsse, geröthete, geschwollene, erweichte Stellen, Ablagerungen von Eiter oder Jauche und krankhafte Bildungen anzuführen. Bei bis in das Gehirn dringenden Wunden ist zu beobachten, ob selbe durch das verletzende Werkzeug oder durch niedergedrückte, eingedrückte oder abgesplitterte Schädelknochen, oder bloß durch Erschütterungen veranlasst worden sind, ob bei letzteren die Gehirnverletzungen an der getroffenen Stelle oder an einer anderen sich befinden; ob die Verletzung ohne sichtliche Trennung des Zusammenhanges bloß in einer blutigen Tränkung des Gewebes, in Rissen, deren Zwischenräume mit Blut gefüllt sind, bestehe, oder ob die ganze Gehirnmasse zu einem, nach der Menge des Extravasates verschieden, blass- bis dunkelroth gefärbten Brei zermalmt sei; an welcher Stelle die Wunden sich befinden, und welche Ausdehnung sie zeigen; ihre Tiefe darf aber nur durch die weitere Untersuchung nachgewiesen werden. §. 66. Um die tiefer gelegenen Theile des Gehirnes zu untersuchen, werden die Hemisphären mit den Händen etwas von einander entfernt, das zarte Verbindungszellgewebe an den von der Sichel nicht berührten Stellen mit den Fingern gelöst, die auf den Markbalken liegenden Gefäße gefasst und nach rückwärts gelegt, die rechte Hemisphäre mit der freien Hand an der Innenfläche gefasst, und in der Richtung des Markbalkens etwas über demselben mit einem geraden, nach hinten sich etwas mehr senkenden Schnitte, und auf gleiche Weise die an ihrer äußeren Seite mit der freien Hand unterstützte linke Halbkugel abgetragen. Bei einer augenfälligen Abflachung der Hirnwindungen, die eine Überfüllung der Kammern mit fremdartigen Stoffen voraussehen lassen, ist der Schnitt weniger tief zu führen und überhaupt räthlich, die Abtragung schichtenweise vorzunehmen. Sollte aber demungeachtet eine Seitenkammer eröffnet worden und ein Theil ihres Inhaltes ausgeflossen sein, so ist hierauf bei ihrer Untersuchung, sowie auf den Umstand Bedacht zu

nehmen, dass beide miteinander in Verbindung stehen und die Entleerung der einen Seitenkammer jederzeit auch die der anderen, wenigstens theilweise bewirken können. An den abgetragenen Hemisphären ist auf das Verhältnis der Rinden- zur Marksubstanz, auf die vorhandene Zahl und Masse der erscheinenden Blutpunkte, auf ihre Färbung, auf ihre weiche, zähe oder derbe, feuchte oder trockene Beschaffenheit und auf bis hieher dringende Verletzungen zu sehen. Hierauf wird die Gehirnsubstanz nach verschiedenen Richtungen zerschnitten, Abweichungen von dem bisherigen Befunde bemerkt, die Tiefe und Art vorhandener Wunden beschrieben. §. 67. Sollten durch das obige Verfahren die Seitenkammern noch nicht geöffnet oder deren Decken noch nicht ersichtlich sein, so müsste dieses durch weiteres Abtragen von Markschichten bewerkstelligt werden, worauf der kleine Finger der freien Hand und das Heft des Scalpelles in eine Kammer einzuführen, und diese nach vor-, rück- und abwärts, sowie ihren Verlauf der eingebrachte Finger bezeichnet, zu untersuchen ist. Bei den Seitenkammern muss auf eine vorhandene Verengerung oder Erweiterung und den Grad derselben, auf in sie ergossenes flüssiges oder geronnenes Blut, klares oder trübes, flockiges, gelbliches oder röthliches Serum oder Exsudat, auf die lederartige Zähheit oder ungewöhnlich weiche Beschaffenheit der Wandungen gesehen werden; bei den Adergeflechten, ob sie blass- oder dunkelroth, mit einzelnen oder traubenartig angehäuften Wasserbläschen oder Kalkconcrementen besetzt sind; ferner muss untersucht werden, ob anderweitige krankhafte Zustände und bis hieher gedrungene Verletzungen vorhanden sind. Um in die dritte Kammer zu gelangen, wird der linke Daumen in die rechte, der Zeigefinger in die nebenliegende Kammer gebracht, mit beiden der Balken sammt der Scheidewand gefasst, dieselbe an ihrem vorderen Ende, sowie die Schenkel des Gewölbes durchschnitten und nach rückwärts gelegt, sodann das auf dem Sehhügel liegende Adergeflecht aufgehoben, nach rückwärts gezogen und die hiedurch zum Vorscheine kommende auf dem Vierhügel liegende Zirbeldrüse mit dem Scalpellhefte hervorgeholt, zwischen den Fingern zerdrückt, ihre Größe, ihre weichere oder festere Consistenz, sowie ihre gewöhnlich sandige Beschaffenheit bemerkt, sodann werden die Sehhügel von einander gezogen und der Zustand der dritten Kammer, in gleicher Beziehung wie jener der seitlichen untersucht. Insbesondere ist die Beschaffenheit der inneren Auskleidung sämmtlicher Hirnhöhlen anzugeben, ob diese zart oder dick, lederartig, zähe, gerunzelt, callös oder breiig erweicht sei, und wie sich die angrenzende Hirnschichte dabei verhalte, dann sind die gestreiften Körper- und Sehnervhügel einzuschneiden, die Comissuren, die Öffnung zum Canale der Schleimdrüse, die zum Sylvischen Gange, und der Vierhügel zu besichtigen und vorfindige Abweichungen zu bemerken. §. 68. Damit noch die übrigen Theile des Gehirnes und der Grund der Schädelhöhle untersucht werden können, muss sowohl das große als kleine Gehirn herausgenommen werden. Man fasst mit der linken Hand die vorderen Hirnlappen, hebt selbe in die Höhe, wodurch zugleich die Geruchsnerven zerreißen, und trennt hierauf die übrigen Nerven, sowie die Gefäße und den Trichter zunächst des Knochens. Ferner wird das Gezelt beiderseits nach dem Verlaufe des oberen Randes des Felsentheiles geöffnet, das verlängerte Mark so tief als möglich im Wirbelcanale sammt den hier befindlichen Nerven durchschnitten, sodann das ganze Gehirn unter Beihilfe der rechten Hand herausgehoben und auf die bereits untersuchte Fläche gelegt. An der unteren Fläche werden die hier ersichtlichen Nerven und Gefäße, die vorderen und hinteren Schenkel, die Varolsbrücke, das verlängerte Mark, die untere Fläche des Gehirnes selbst, die vierte Kammer, zu welcher man durch senkrechte Durchschneidung des verlängerten Markes oder durch einfaches Aufheben des letzteren gelangt, die sylvische Grube und das kleine Gehirn, nachdem man sie oberflächlich besichtigt und durch mehrere nach verschiedener Richtung geführte Schnitte auch im Innern untersucht hat, nach den gleichen Rücksichten wie das übrige Gehirn beschrieben. Auf dem Schädelgrunde ist die Menge und die Art des in den großen Behältern enthaltenen Blutes, die Ansammlung von Serum oder anderen Flüssigkeiten und deren Menge in den hinteren Schädelgruben anzugeben, sodann aber die harte Hirnhaut, was an den Erhabenheiten und Rändern der Knochen nur mit Beihilfe des Messers ausführbar ist, zu entfernen und vorgefundene Verletzungen des Knochens nach ihrem Sitze, ihrer Beschaffenheit und Ausdehnung am Schädelgrunde anzuführen. §. 69. Die Eröffnung der übrigen Körperhöhlen wird durch einen an der Spitze des Kinnes beginnenden über die Mitte des Halses und der Brust fortgesetzten, längs der Richtung der weißen Bauchlinie links zunächst des Nabels laufenden, und bis zur Schambeinsvereinigung reichenden Hautschnitt begonnen, und dieser Schnitt durch einen zweiten, unterhalb des Nabels von der Mitte der einen Lendengegend bis zu jener der anderen Seite geführten durchkreuzt. Sodann wird in der Gegend des Schwertknorpels, die Fetthaut, die weiße Bauchlinie bis zu dem Bauchfelle, in der Ausdehnung einiger Zolle getrennt, und endlich das letztere durch vorsichtig wiederholte Schnitte eröffnet, in die gebildete Öffnung der Ring- und Mittelfinger der linken Hand eingeführt, mit dieser die Bauchwand gehoben und mittels des, zwischen die gabelförmig gestellten Finger, eingesetzten Messers in einem Schnitte bis zur Schambeinvereinigung getrennt, hierauf wird jede Hälfte

derselben für sich aufgehoben und nach der Richtung der vorhandenen Querschnitte in zwei Lappen getheilt. Die beiden unteren Lappen werden an ihrer inneren Fläche mit einem Schnitte eingekerbt und nach abwärts über die Darmbeine gelegt, die beiden oberen Lappen nacheinander mit der ganzen linken Hand gefasst, über die Faust stark gespannt und von dem Schwertknorpel an, die ganze Muskelschichte bis an die Knorpel der untersten Rippen losgelöst. Sind an der Brust keine Verletzungen vorhanden, somit eine genauere Untersuchung der Brustmuskel nicht erforderlich, so können die letzteren sammt den allgemeinen Decken bis zu den Schlüsselbeinen unter Einem getrennt werden. Zu diesem Zwecke müssen die gebildeten Lappen auf die bezeichnete Weise gut angespannt, das Messer in die bereits vorhandene Trennung unter die unterste Muskelschichte gebracht und diese mit ausgiebigen, von unten nach aufwärts geführten Schnitten von ihren Anheftungen in der Art losgetrennt werden, dass die gesammten Rippenknorpel und vorderen Enden der Rippen, ohne beträchtliche Muskelreste, dargelegt werden. Bei einer vorhandenen Verletzung der Brust aber wird die Haut von oben in die Tiefe auf gleiche Weise wie bei anatomischen Demonstrationen abgelöst. §. 70. Hierauf wird zur Untersuchung des Halses geschritten, seine Haut bis zu den hinteren Winkeln des Unterkiefers und den Anheftungsstellen des großen Kopfnickers in der Art wegpräpariert, dass seine vordere und die beiden seitlichen Flächen bloßgelegt erscheinen. Um aber ebenfalls die großen Halsgefäße und Nervenstämme untersuchen zu können, müssen auch die unteren Anheftungsstellen des zuletzt genannten Muskels getrennt und derselbe seitwärts gelegt werden. Nun werden die Menge und Beschaffenheit des in den äußeren und inneren Drosseladern enthaltenen Blutes bemerkt, an der Innenfläche der Haut allenfalls vorhandene Sugillationen mit, von außen vorgefundenen Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten verglichen und wird gesehen, ob das Zellgewebe und die oberflächlichen Muskeln vertrocknet, mit Blut unterlaufen, zerrissen, oder auf sonst eine Art verletzt sind. Insbesondere aber müssen in dieser Hinsicht die inneren Drosseladern, die Carotiden und ihre größeren Äste, der herumschweifende, der sympathische, der Zwerchfells- und Zungenschlundnerv untersucht werden, die man durch vorsichtige Entfernung des, sie bedeckenden und verbindenden Zellgewebes auffinden kann. Jetzt wird die Schilddrüse bloßgelegt, nach ihrer Größe, Form und Farbe beschrieben, durch Einschnitte der Zustand ihres Gewebes untersucht, dann das Zungenbein, der Kehlkopf und die Luftröhre befühlt, um zu entdecken, ob selbe verbogen, zerbrochen oder sonst beschädigt sind; der Kehlkopf und die Luftröhre bis zur Handhabe des Brustblattes gespalten, die blasse, hell- oder dunkelgeröthete, schiefergrau gefärbte, aufgelockerte, erweichte, mit Schleim, Eiter, Geschwüren versehene oder sonst wie immer beschaffene Schleimhaut nebst dem Grade der Ausdehnung dieser Veränderungen angegeben, im Canale der Luftröhre vorgefundene Flüssigkeiten ihrer Menge und Natur nach angemerkt und versucht werden, ob beim leichten Drucke auf die Brust diese nicht in noch größerer Menge heraussteigen, oder aber hiebei erst sichtbar werden; insbesondere ist auf den Zustand der Stimmritze, ihrer Bänder und des Kehldeckels zu sehen, auf, in diese oder andere Theile der Luftröhre gedrungene fremde Körper Bedacht zu nehmen; andere krankhafte Veränderungen müssen gleichfalls bemerkt und Verletzungen nach den bekannten Regeln beschrieben werden. Endlich wird nach erfolgter Lostrennung des Verbindungszellgewebes die Speiseröhre auf ihrer linken äußeren Seite aufgeschlitzt und bezüglich ihres Inhaltes, der Beschaffenheit ihrer Schleimhaut und einer etwa erlittenen Verwundung besichtigt. §. 71. Sind bei Untersuchung der Speiseröhre verdächtige Erscheinungen angetroffen worden, hat die äußere Besichtigung der Mund- und Rachenhöhle oder sonst eine Veranlassung die nähere Erforschung dieser Theile nöthig gemacht, so müssen alle an der inneren Fläche des Unterkiefers sich anheftenden Muskeln sammt der Mundhaut und die Verbindungen des Schlundes gelöst und sodann die Zunge sammt den letzteren hervorgezogen, umgeschlagen, der Schlund aber bis zu der bereits aufgeschlitzten Speiseröhre geöffnet werden. Sollte es an Raum gebrechen, so wären die allgemeinen Decken bis zu den hinteren Winkeln des Unterkiefers zu spalten. Es werden sodann der Gaumensegel, die Tonsillen, die Wurzel der Zunge, die innere Fläche des Schlundes betrachtet, ob vielleicht dieselben geschwollen oder geröthet, mit Geschwüren und welcher Art besetzt sind, ob die Schleimhaut die normale Consistenz oder eine krankhafte Erweichung und in welcher Ausdehnung zeige, ob fremde Körper, Aftergebilde vorhanden, ob nicht Verletzungen bis hieher gedrungen und wie sie beschaffen sind. §. 72. Sind wegen vorhandener Verletzungen der Brust die Brustmuskeln nicht gleich mit den allgemeinen Decken entfernt worden, so muss die Art der ersteren beschrieben, die Anheftung des großen Brustmuskels vom Brustblatte, den Rippenknorpeln und dem Schlüsselbeine, jene des kleinen Brustmuskels von der dritten, vierten und fünften Rippe auf beiden Seiten losgelöst und so der ganze Brustkorb bloßgelegt werden. Nachdem auch hier ersichtliche Verwundungen der Weichgebilde nach Sitz, Ausdehnung und Form angegeben sind, werden die freiliegenden Knochen und Knorpel auf vorhandene Caries, Nekrose, Knochenauswüchse oder Schwielen, Sprünge, Brüche, Knickungen und Verrenkungen untersucht und gesehen, ob nicht die Enden gebrochener Knochen nach ein-

wärts gedrückt sind, in die Brusthöhlen eindringen, und wie endlich der Schwertknorpel beschaffen sei. Die Eröffnung der Brust wird mittels eines Knorpelmessers vorgenommen, mit welchem die Rippenknorpel in der Nähe ihrer Vereinigung mit den Rippen vorsichtig durchschnitten oder, wenn sie bereits verknöchert wären, durchsägt werden; nur ist sich im letzteren Falle vor Verletzungen an den hier gewöhnlich sehr scharfen Schnitträndern während der weiteren Untersuchung der Brustorgane zu hüten. Sodann wird das Brustblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell so nahe als möglich von den untersten Rippen und dem schwertförmigen Knorpel losgetrennt ist, nach aufwärts gegen das Gesicht der Leiche gehoben, die Brustfellsäcke und das Zellgewebe des Mittelfelles, mit Vermeidung jeder Verletzung des Herzbeutels, von den Rippenknorpeln und dem Brustblatte getrennt, zuletzt der in der Regel noch nicht zerschnittene Knorpel der ersten Rippe gespalten, die Handhabe des Brustblattes aus der Verbindung mit den Schlüsselbeinen losgelöst, und nach vorausgegangener Besichtigung ihrer Innenfläche und Bemerkung der hier angetroffenen ungewöhnlichen Zustände beiseite gelegt. Vor und bei der Eröffnung der Brusthöhle ist aber noch darauf zu achten, ob nicht Gas aus derselben entweiche. §. 73. Nach Eröffnung der Brusthöhle ist darauf zu sehen, ob in dem vorderen Mediastinum Ergießungen von Blut, Exsudaten u. s. w. vorhanden, und ob nach ihrer Entfernung die hier befindlichen Organe ersichtlich sind oder aber eingehüllt erscheinen und in welcher Art diese Einhüllung stattfindet. Bei angetroffenem flüssigen Blute ist aber zu berücksichtigen, ob selbes nicht aus, während der Section verletzten Blutadern, insbesondere der Schlüsselbeinvenen, den inneren Brustadern herrühre, oder durch während der Untersuchung des Halses veranlasste Blutungen in den Brustkorb gelangt sei. Es muss daher jede durch eine zufällige Verletzung während der Obduction verursachte Blutung, wenn sie durch Schwämme nicht aufgesaugt und gestillt werden kann, im Protokolle angemerkt werden. §. 74. Hierauf werden die beiden Theile der Brusthöhle und die sie umschließenden Wandungen untersucht und erforscht, ob erstere, besonders bei vorhanden gewesenen Gasen, leer oder mit Blut, Serum, einer anderen Flüssigkeit oder sonst fremdartigen Stoffen angefüllt erscheinen, ob hiedurch die Lungen bedeutend zusammengedrückt und sammt dem Herzen aus ihrer Lage verdrängt wurden. Das zu größeren Klumpen geronnene Blut wird mit den Händen herausgenommen und seiner Schwere nach geschätzt, das flüssige dagegen mittels eines Schwammes aufgesaugt und in ein Gefäß mit bekanntem Rauminhalte ausgedrückt, und darnach auch dessen Menge bestimmt. Auf gleiche Weise werden vorhandene Exsudate entfernt und deren Quantität, die weitere Beschaffenheit und Natur derselben angegeben. An dem Brustfelle ist die glatte und glänzende oder trübe, streifig oder gleichmäßig geröthete, mit einer dünnen Schichte eines klebrigen Stoffes bedeckte Oberfläche, oder das Vorhandensein von zarten, sammtartigen, dichten, dicken, aus mehreren Lagen bestehenden, von Gefäßen, Eiter, Tuberceln, Kalkconcrementen u. dgl. durchdrungenen häutigen Schichten zu berücksichtigen. Rippenbrüche und Verrenkungen werden durch das Bewegen der einzelnen Rippen an den durchschnittenen Enden und die blutige Unterlaufung des Rippenfelles in der nächsten Umgebung leicht entdeckt und nach vorausgegangener Besichtigung die Art und Stelle des Bruches oder der Verrenkung und der hierbei betheiligten Pleura näher bestimmt. Ist der Verletzung einer Rippenschlagader nachzuforschen, so muss das Rippenfell von der Rippenwand bis an die Wirbelsäule losgelöst und die Schlagader in der entsprechenden Furche ihrer Rippe aufgesucht werden, nachdem die früher untersuchten Brustorgane herausgenommen wurden. §. 75. Bei Untersuchung der Lungen ist anzugeben, ob selbe stark oder mäßig ausgedehnt, in den Brustkorb eingesunken, oder in einem höheren Grade zusammengefallen, ob sie frei sind, oder ob sie durch zellige Fäden oder Membranen, ob stellenweise oder in großer Ausdehnung, an welchen Stellen, oder ob in ihrem ganzen Umfange an das Rippenfell, Zwerchfell oder den Herzbeutel angewachsen sind, ob und in welchem Grade sie die oben angedeuteten pathologischen Veränderungen des Brustfelles zeigen. Sodann wird eine Lunge nach der anderen aus der Brusthöhle gehoben, wo Verwachsungen selbes hindern, werden diese vorerst mit den Fingern oder dem Messer gelöst, ihre Farbe an den verschiedenen Flächen, ihre elastische, teigige, derbe, feste, brüchige und harte Consistenz, oberflächliche Blutergüsse, das vermehrte oder verminderte Volumen der einen oder der anderen Lunge und ihrer Lappen, sichtliche Erweiterungen der Luftzellen, der Austritt von Luft, Blut und anderen Stoffen zwischen Pleura und Parenchym, oberflächliche Brandschorfe, endlich vorgefundene Verletzungen, ihrem Sitze, der Art und der Ausdehnung nach beschrieben; um die Tiefe der Verletzungen bemessen zu können, wird der verletzte Lappen vorsichtig nach dem Verlaufe der Verwundung durchschnitten, der Zustand des Wundcanales, sowie des ihn umgebenden Parenchyms genau angegeben und vorzüglich darauf gesehen, ob nicht ein größerer Gefäßstamm, besonders in der Nähe seines Eintrittes in die Lunge, verletzt worden sei. §. 76. Sind aber keine Verletzungen vorhanden, so werden an beiden Lungenwurzeln die Bronchialäste, zu welchen man durch Umschlagen der linken Lunge über den Herzbeutel gelangt, eröffnet und eine Strecke weit in die Substanz der Lungen verfolgt, hier ihre Beschaffenheit nach ähnlichen Rücksichten, wie bei der Luftröhre (§. 70), sammt den Bronchial-

drüsen beschrieben und zur Besichtigung des Gewebes der Lungen geschritten. Zu diesem Zwecke wird in die linke Lunge in der zur Eröffnung der Bronchien angegebenen Lage, nachdem sie früher gut angespannt wurde, ein ausgiebiger tiefer Schnitt gemacht, und die so gebildete Schnittfläche durch wiederholt geführte Schnitte durch die ganze Dicke der Lunge erweitert, die rechte Lunge wird dagegen über die Rippenwand gespannt und hier auf die gleiche Weise entfaltet, oder nach Umständen durch besondere Einzelschnitte das Gewebe der Lungen untersucht. Es ist hierbei auf das deutliche, undeutliche oder gänzlich fehlende knisternde Geräusch Rücksicht zu nehmen, auf die blasse, helle, marmorierte, verschiedenartig rothe Farbe, auf den mäßigen oder reichlichen Gehalt von flüssigem oder geronnenem Blute, und die augenfällige Blutleere, auf den Grad der Elasticität, Derbheit, Brüchigkeit und Zerreißbarkeit derselben, auf Vorhandensein von Blutstasen, flüssigen und starren Exsudaten, im letzteren Falle auf die glatte, fein- oder grobkörnige Beschaffenheit der Schnitt- und Bruchflächen; auf einen alsogleich bei dem Schnitte oder bei gelindem Drucke erfolgenden reichlichen oder nur mäßigen Erguss von fein- oder grobschaumigem, wässerigem oder blutig gefärbtem Serum, auf Compression, callöse Umwandlung, Ablagerungen von Kalkconcrementen in dem Lungengewebe u. s. w., auf einzelne oder zahlreiche, kleine oder größere Exsudatherde, oder Cavernen, sammt ihrem Inhalte und der Beschaffenheit der sie umgebenden Wandungen. Immer muss hierbei der Lungenflügel, der Lappen, die Gegend und die Ausdehnung der vorgefundenen Abweichungen durch genaue physiographische Beschreibung ersichtlich, umschriebene Partien genau angegeben werden. Außerdem ist noch insbesondere auf die Beschaffenheit der Schleimhaut, den Inhalt, die Weite und Form der Bronchien und ihre Verzweigungen, etwa vorhandene Bronchialerweiterungen, Emphyseme u. s. w. zu achten, und auf Anomalien der Lungengefäße, besonders der Pulmonalarterie, Bedacht zu nehmen. §. 77. Bei der Untersuchung des Herzbeutels wird äußerlich auf eine übermäßige Anhäufung von Fett, auf das Vorhandensein zellgewebiger Verwachsungen, auf die straffe oder bloß lockere Umhüllung des Herzens, auf eine übermäßige Ausdehnung, auf eine ungewöhnliche Spannung, auf die, durch verletzende Werkzeuge oder eingetriebene Knochenstücke entstandenen Verwundungen, oder auf, durch eine erschütternde Gewalt, Quetschung des Rumpfes verursachte Zerreißung des Herzbeutels gesehen, sodann zu seiner Eröffnung geschritten, wobei er, um das Ausströmen von voraussichtlichen Flüssigkeiten zu verhüten, 1—1$^1/_2$ Zoll oberhalb seiner Anheftung an das Zwerchfell und nicht ganz bis zu jener an die großen Gefäße in der Mitte seiner Vorderfläche aufgeschnitten wird. Um das in ihm enthaltene Blut oder Serum gehörig bewahren zu können, wird das Herz hervorgehoben, und werden größere Quantitäten jener Flüssigkeiten aber auf die im §. 74 angedeutete Weise entfernt, und ebenso die Menge und Beschaffenheit derselben bestimmt. Hierauf wird der Herzbeutel einerseits bis zu den großen Gefäßen, und andererseits bis zum Zwerchfelle aufgeschlitzt, die ungewöhnliche Dicke oder Verdünnung, die Ablagerung fremder Stoffe zwischen seinen Schichten, die glatte, rauhe, zottige, mit mehr oder weniger bedeutenden Lagen von fremdartigen Gebilden umkleidete Innenfläche, ihre stellenweise oder im ganzen Umfange vorhandene Verwachsung mit dem Herzen und die Art der letzteren; durch kürzeres oder längeres, faseriges oder bänderiges Gewebe, durch mehr oder weniger dicke, zwischenliegende pseudomembranöse, oder von Kalkkörnern und Kalkplatten durchwebte Schichten, beschrieben, und werden weitere am Herzbeutel noch vorkommende, durch Exsudate, Afterbildungen u. dgl. bedingte Veränderungen angeführt. §. 78. Der seröse Überzug des Herzens bietet im allgemeinen dieselben Veränderungen dar, welche bei der Besichtigung des Herzbeutels und seiner inneren Fläche angedeutet wurden; doch werden hier noch insbesondere anzugeben sein: der Grad der vorhandenen Fettablagerung, die Trübungen, die Milch- und Sehnenflecke, Blutunterlaufungen und Ecchymosen, besonders an der Herzbasis, die Beschaffenheit der Kranzgefäße, in Bezug auf Verlauf, Inhalt und Textur, sowie alle jene Veränderungen dieses Überzuges, welche durch die in den hochliegenden Schichten der Herzsubstanz vorkommenden Processe bedingt werden. Am Herzen insbesondere werden seine von der normalen abweichende Lage nebst der veranlassenden Ursache einer solchen Lage- oder Ortsveränderung, seine vermehrte oder verminderte Größe, bei deren Bestimmung die Faust der Leiche als Anhaltspunkt angenommen zu werden pflegt, die Form mit Berücksichtigung des vorwaltenden Breite-, Länge- und Dickedurchmessers beschrieben. Bei der Eröffnung des Herzens wird zuerst die Wandung einer Kammer nach der anderen durch einen Längenschnitt gespalten, und, bevor dieser auch durch die Wandungen der Vorkammern fortgeführt wird, immer zuvor darauf Bedacht genommen, ob nicht Veränderungen, besonders Stenosen an den betreffenden venösen Ostien, vorhanden sind, wodurch je nach dem Falle Modificationen in der Eröffnung nothwendig würden. Nun hat man die Dicke oder Dünne dieser Wandungen anzugeben, und in beiden Fällen auf die äußeren und inneren Schichten des Herzfleisches, so wie auf derlei partielle Veränderungen acht zu geben, sodann die Derbheit, die Farbe, die allenfalls im Herzfleische vorkommenden Exsudate, faltige Fibroide, kalkige Ablagerungen, Aftergebilde anzumerken, die Weite der Kammern und der Vorhöfe und ihr Verhältnis zu einander, sowie partielle Er-

weiterungen derselben (aneurisma cordis partiale) nach Umfang, Form, Inhalt und Veränderung, welche die Herzoberfläche dadurch erleidet, aufzunehmen. Eine besondere Berücksichtigung verdienen die am Endocardium vorkommenden Veränderungen, als: milchige Trübung Fibroide, Verdickung, der dadurch bedingte Schwund der Trabekeln, kalkige Ablagerungen, die Verlängerung und Verdünnung der Pupillarsehnen, die Verkürzung, Verdickung und Verschmelzung dieser letzteren unter sich und mit den Klappen, die Zerreißung und Beschaffenheit der Rissenden an den Sehnen, endlich die Größe, Form und Dicke der venösen Klappe selbst. An den Klappen sind wieder die Wulstung, Schrumpfung, die Ablagerungen roher, faserstoffiger Excrescenzen, die Bildung fibroider, kalkiger Hervorragungen und Wülste, besonders an dem freien, sowie am Insertionsrande derselben und die dadurch bedingte Veränderung in der Weite ihrer Ostien, die Durchreißung und die Art derselben, sowie die sogenannten Klappenaneurismen und die Schlussfähigkeit oder die Insufficienz gehörig zu würdigen. Ferner sind die Menge und Beschaffenheit des Blutes in den Herzhöhlen, namentlich aber auch das Eingefilztsein der faserstoffigen Blutcoagula zwischen die Trabekel oder hier vorhandene sogenannte globulöse Vegetationen näher zu bezeichnen. Die Pulmonalarterie, sowie die Aorta werden nun in der Art eröffnet, dass man das Scalpell in das Gefäßrohr einführt, die vorderen Wandungen desselben durchsticht und durch einen gegen das Herz geführten Schnitt vollkommen spaltet. Auch hier wird auf die ähnlichen Veränderungen der halbmondförmigen Klappen, die sich gleich den venösen verhalten können, Rücksicht genommen werden, die Weite und der Inhalt dieser Gefäße, die Beschaffenheit ihrer Wandungen, hier vorhandene Fibroide, atheromatöse kalkige Ablagerungen, dadurch bedingte Zerklüftungen, besonders der inneren und der Querfaserschichten, aneurismatische Erweiterungen und spontane Berstungen derselben, mit Angabe der Größe und des Sitzes des Aneurisma, sowie der Durchbruchstelle, wohin und in welcher Menge das Blut sich ergossen habe, im Protokolle angeführt. Die hier angedeuteten Rücksichten sind bei der aufsteigenden Aorta und ihrem Bogen nicht nur auf den, im Thorax verlaufenden Abschnitt derselben, sondern auch auf die von ihr abtretenden größeren Gefäße auszudehnen. Bei vorhandenen Verletzungen des Herzens ist nebst den allgemeinen Rücksichten insbesondere zu sehen, ob sie durch verletzende Werkzeuge, eingedrückte Knochen, Erschütterungen des Körpers oder nur durch krankhafte Zustände der Herzsubstanz veranlasst worden, ob sie durchgedrungen, und die Kranzadern nicht oder mit betroffen haben. §. 79. Am Zwerchfelle sind dessen ungewöhnlich veränderter Stand, der Zustand seines serösen Blattes, nach den bei der Rippenpleura (§. 74) angegebenen Grundsätzen, vorgefundene Verletzungen, und dadurch bedingte Vorlagerungen, Einklemmungen der Unterleibsorgane und deren Folgezustände, nach den bereits bekannten Regeln zu beschreiben. Nach erfolgter Entfernung der Lungen und des Herzens aus der Brusthöhle sind die, längs der Wirbelsäule verlaufenden Organe, die Speiseröhre, die unpaarigen Venen, der Milchgang, der Pneumogastricus u. s. w., dann die Wirbelsäule selbst zu berücksichtigen und nach Erfordernis näher zu untersuchen. §. 80. Ehe man zur Untersuchung der einzelnen Unterleibsorgane vorschreitet, wird noch früher der Zustand der Bauchmuskeln, vor allem auf die hier zuerst ersichtlichen Fortschritte der Fäulnis und etwa vorhandene Verwundungen erforscht. Schon während der Eröffnung der Bauchhöhle muss auf einen fremdartigen Inhalt im Bauchfellsacke die gehörige Rücksicht genommen werden. Nun werden im Protokolle die Menge, Beschaffenheit, insbesondere von Serum, Exsudaten, Magen-, Darm-, Harnblasen-Contenten, oder das Vorhandensein von freien Gasen angegeben, und nach Erfordernis auch sogleich nach der Ursache eines solchen Inhaltes geforscht. Die Veränderungen pathologischer Processe und Verletzungen, welche in der Ausdehnung des Bauchfelles vorkommen können, bieten von jenen an der Pleura im allgemeinen nichts Abweichendes dar, und sind nach den bei letzteren gemachten Angaben zu beurtheilen. Die Abweichungen werden sich aus der Betrachtung der einzelnen Bauchorgane ergeben. Die Exsudationsprocesse, welche das Peritonäum als solches allein betreffen, können an demselben entweder in seiner ganzen Ausdehnung vorkommen, oder es sind locale, mehr umschriebene Processe; hierbei sind die dadurch bedingten Verklebungen, welche mehr oder weniger fest sein können, das Verwachsensein, durch kurzes, straffes, lockeres, band- oder fadenartiges Bindegewebe der Baucheingeweide unter sich und mit den Bauchwandungen, bei umschriebener abgesackter Peritonäitis die vom Bauchfelle in die Substanz der umhüllten Organe und in die unterhalb des Bauchfelles liegenden Schichten eindringenden Jauchungsprocesse und Perforationen anzugeben, mögen dieselben auf pathologischem Wege oder infolge von Verletzungen entstanden sein. §. 81. Um die Leber gehörig untersuchen zu können, müssen das runde und Aufhängeband sowie die vorhandenen krankhaften Anwachsungen getrennt werden, es ist hierauf die Größe dieses Organes anzugeben, insbesondere die auffallende Volumens-Zu- oder Abnahme mit Rücksicht, ob sie das ganze Organ, nur einen Lappen, oder einen kleinen Theil betreffen, wie die einzelnen Durchmesser der Leber, besonders ihre Lage, dadurch verändert erscheinen, ob die Ränder, namentlich der vordere, auffallend verkürzt, verdickt, abgerundet oder zugeschärft, ob die Oberfläche glatt und eben, körnig, drüsig, knotig, lappig ist, mit oder ohne Trübung und Verdickung, oder

einer augenfälligen Zartheit und Verdünnung der Serosa sich darstellt. Es sind sofort die Farbe, ob blass-, hell- oder dunkelbraun, graulich, wachsgelb u. s. w., der Blutreichthum, die Consistenz, ob weich, teigig, derb, brüchig, lederartig, zähe, hart, das Verhalten beider Lebersubstanzen zu einander, und ein auffallendes Überwiegen einer derselben, deren Beschaffenheit, der größere Fettgehalt, der sich schon an der abgetrockneten Messerklinge beim Durchschneiden kund gibt, die glatte, fein- oder grobkörnige, gleich oder verschieden gefärbte Schnittfläche, das Vorhandensein eines die Acini umgebenden mehr, weniger reichlichen, zähen, fibroiden, callösen Gewebes, Exsudate und Afterbildungen in dem Parenchyme, Abscesse, allenfalls vorkommenden Communicationen derselben mit den Nachbarorganen, der Verlauf der Gallengänge, ihr Caliber, ihr Inhalt von flüssiger oder eingedickter Galle, oder Gallenconcrementen und ihre Wegsamkeit anzuführen. Bei vorhandenen Verletzungen ist aber insbesondere zu berücksichtigen, ob selbe nur oberflächlich geblieben oder in die Tiefe gedrungen, bedeutende Blut- und Gallengefäße mit betroffen, ob und in welchem Grade hierdurch Ergüsse von Blut oder Galle bedingt wurden. Bei der Gallenblase ist ihre Größe und Ausdehnung, die Beschaffenheit ihres Inhaltes nach Menge, Farbe, Consistenz und bei vorhandenen festweichen oder steinigen Concrementen deren Art, Zahl und Verhalten zu den Blasenwänden zu beschreiben; bei den Ausführungsgängen ist zu sehen, ob selbe nicht übermäßig ausgedehnt, durch den Inhalt verstopft oder durch einen Druck von außen unwegsam erscheinen; es ist der Zustand der, diese und die Blase bildenden Häute zu untersuchen, und bei vorhandenen Verletzungen derselben zu erforschen, ob hierdurch ein Gallenerguss, in welcher Menge, und wohin stattgefunden, und welche Folgen derselbe bereits veranlasst habe. Ebenso ist an der Pfortader die Menge und Beschaffenheit des in ihr enthaltenen Blutes, ihre Verstopfung durch einen Blutpfropf, ein eitriger Inhalt und andere krankhafte Zustände, insbesondere aber Verletzungen derselben, zu beschreiben. §. 82. Auch von der Milzkapsel gilt das bei dem Bauchfelle bereits im allgemeinen Bemerkte; namentlich sind aber die hier öfter vorkommenden fibroiden und kalkigen Ablagerungen in Form von Drüsen, Höckern, Platten und Unebenheiten, durch Ablagerungen in die Milzsubstanz bedingt, zu berücksichtigen. An der Milz selbst sind ihre Größe, die sichtliche Zu- oder Abnahme ihres Volumens, ob sie ganz oder nur nach bestimmten Durchmessern und in welcher Art so verändert erscheine, Abänderungen ihrer Gestalt und Ränder, krankhafte Anhaftungen und Lagenveränderungen anzugeben. Das Parenchym ist nach der Farbe, ob blass, blau, braun, rothbraun, dunkelroth, schwarz, rostbraun, nach der Consistenz, ob weich, breiig, zähe, speckartig, elastisch, derb, nach dem Blutreichthume und der Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben. Blutige, seröse oder eitrige Infiltrationen seines Gewebes, Ablagerungen von Faserstoff, von anderen flüssigen oder starren Producten sind zu berücksichtigen, besonders ob selbe nicht kegelförmig von der Oberfläche gegen die Tiefe zu gelagert sind. Ferner ist das Verhältnis des Milzstroma zu der Pulpa, ob ersteres massenreich, mürbe oder auffallend zähe und dicht, letzteres dünn- oder dickbreiig, gleichmäßig oder mit überwiegender weißer Substanz versehen sei, zu beobachten, frische oder verkreidete Abscesse, vorhandene Tuberkel und Venensteine zu berücksichtigen. Bei Verletzungen, Rissen, Berstungen derselben sind auch die kurzen Gefäße genau zu untersuchen, und auf die Menge des ergossenen Blutes Bedacht zu nehmen. §. 83. Das große Netz ist zu besichtigen, ob es fett oder fettlos, lang und schlaff, über die dünnen Gedärme ausgebreitet, oder auf einen Haufen zusammengeschoben, zerrissen oder sonst verletzt oder gezerrt, mit blutreichen oder blutleeren Gefäßen versehen, ob es entzündet, brandig, in einem Bruche eingeklemmt, mit Krebsknoten oder anderen Geschwülsten besetzt sei, ob und in welcher Art es mit den Baucheingeweiden oder Bauchwandungen verwachsen erscheine, ob nicht dadurch strangförmige Verlängerungen gebildet wurden, welche eine Verschlingung, Unwegsamkeit u. s. w. der Gedärme bedingten. Nach ähnlichen Rücksichten wird auch das kleine Netz untersucht, dasselbe endlich in der Nähe der kleinen Curvatur des Magens zerrissen, das darunter liegende Pancreas hervorgehoben, der Länge nach durchschnitten, nach der Größe, Farbe, Consistenz und sonstigen Beschaffenheit beschrieben, und bis zu ihm gedrungene Verletzungen näher untersucht. §. 84. Am Magen sind zuerst seine normale oder von dieser abweichende Lage, nebst der Veranlassung derselben, eine regelwidrige Größe oder augenfällige Kleinheit, eine vorhandene allgemeine oder nur partielle, am Blindsacke oder einem anderen Theile ersichtliche Erweiterung, eine durch ringförmige, mittels Lufteinblasen nicht zu entfernende Einschnürung, oder durch Narben bedingte abnorme Form, die glatte, blasse, verschieden geröthete, mit mannigfaltigen krankhaften Producten, wie sie beim Bauchfelle angegeben wurden, besetzte Oberfläche, Verwachsungen und der Zustand seiner größeren Gefäße zu beobachten. Bei seiner, mittels einer Schere von Duodenum längs des kleinen Bogens gegen und in die Speiseröhre vorzunehmenden Eröffnung wird die Dicke seiner Wandungen berücksichtigt, und bei Zu- und Abnahme derselben darauf gesehen, ob diese durch Veränderungen der Schleimhaut, des submucösen Bindegewebsstratums, der Muskelhaut, des Bauchfelles, oder durch krankhafte Ablagerungen zwischen dieselben gleichförmig oder nur an einzelnen Stellen und an welchen veranlasst worden sind. Hierauf wird sein Inhalt unter-

sucht, hierbei auf übermäßige Anhäufungen von Gas und Flüssigkeiten, auf die Menge und Beschaffenheit des Speisebreies, unter Bedachtnahme auf allenfalls beigemengte fremde und verdächtige Körper, gesehen. Ist im Magen Blut ergossen, so ist nebst seiner Quantität die flüssige und geronnene Beschaffenheit, oder seine Umwandlung zu einer rothbraunen oder schwarzen Substanz, sowie auf den Chocolatfarbigen, Kaffeesatz- oder Tinten-ähnlichen Inhalt zu sehen und der Quelle eines solchen Befundes nachzuspüren. Es versteht sich von selbst, dass noch andere im Magen vorgefundene Stoffe, als: Galle, Gallensteine, Fäcalstoff, Spulwürmer und ungewöhnliche verschluckte Körper nicht unbeachtet bleiben dürfen. Nach Entfernung des Inhaltes wird zur näheren Besichtigung der Schleimhaut geschritten, und zunächst des sie bedeckenden, nur in geringer oder in größerer Menge vorhandenen weißen, milchigtrüben, eiterähnlichen, durchsichtigen, zähen, gallertartigen, mit Blutstreifen oder dem oben bemerkten, zersetzten Blute vermengten Schleimes; dann angegeben, wie die Schleimhaut selbst beschaffen ist, ob sie glatt, blass, mit den gewöhnlichen Falten besetzt, gleichmäßig oder stellenweise hell- oder dunkelroth gefärbt, schiefergrau oder anderweitig pigmentiert, ob sie mit kleineren oder größeren, rundlichen oder sonst gestalteten blutenden Stellen, ähnlichen Geschwürchen besetzt, ob sie zart, leicht abstreifbar oder derb, dick, ungewöhnlich consistent erscheine; ob größere, bloß einzelne oder sämmtliche Schichten durchbohrende Geschwüre, und von welcher Beschaffenheit, ob Erweichungen und welcher Häute, in welcher Zahl und Ausdehnung, an welchem Orte und in welcher Art vorhanden sind; ob letztere nicht ein Product der Leichenzersetzung, und ob am Pylorus oder anderswo verhärtete, mit Narben und Aftergebilden besetzte Stellen u. s. w. vorhanden sind. Bei Verletzungen des Magens sind vorzüglich die Stelle, die Größe der Wunde, mitverletzte beträchtliche Gefäße, Entleerungen des Mageninhaltes, die Menge desselben und der Grad der verursachten Blutung zu beachten. Nach Verletzungen, sowie nach Durchbohrungen durch Geschwüre, ist auf Anhaftungen und Verwachsungen, auf Durchbruchsöffnungen in das Parenchym benachbarter Organe, Körperhöhlen oder auf die Körperoberfläche und auf sonstige fistulöse Bahnen u. s. w. Rücksicht zu nehmen. Das bei Vergiftungen zu beobachtende Verfahren und die hier vorzüglich zu erforschenden Erscheinungen werden besonders abgehandelt werden. §. 85. Die Gedärme werden zuerst äußerlich besichtiget, die dünnen von ihrem Ursprunge bis zur Einmündung in den Blinddarm, die dicken von da bis zum Mastdarme, dem natürlichen Verlaufe derselben folgend, mit den Fingern partienweise entwickelt; hiebei ist auf die Lage und die Abweichungen derselben von der Norm, wie bei Vorfällen, Achsendrehungen, Verwachsungen, Darmeinschiebungen (Volvulus) und deren Consequenzen, ferner auf die Länge und vorkommende Anomalien an denselben, auf die Weite des Darmrohres, die abnormen Erweiterungen und Verengerungen des Lumens, mit Angabe ob der ganze Darmkanal oder nur ein Theil, und welcher und in welcher Art sich verändert zeigt, in letzterer Beziehung ob das Darmlumen gleichmäßig oder an umschriebenen Stellen, z. B. als Diverticel, als narbige Einschnürung u. s. w. erweitert oder verengert erscheint, zu sehen. Zugleich wird nach der Ursache, z. B. Stenosen, Narben, massenreiche, das Lumen ausfüllende Aftergebilde, fremde Körper u. s. w., geforscht. Das Peritonäum des Darmkanales wird auch hier wieder nach den schon wiederholt angegebenen allgemeinen Andeutungen untersucht, insbesondere auf Verklebungen durch Exsudate, festere Verwachsungen, Art, Form und Folge derselben gehörig Rücksicht genommen, indem namentlich die Verwachsungen auf Veränderungen in der Lage des Lumens und der Wegsamkeit des Darmes von bedeutendem Einflusse sind. Die vorkommenden Exsudate und Afterbildungen sind nach der Natur, Form, Ausdehnung und den Folgezuständen zu würdigen, z. B. umschriebene und abgesackte Peritonäitis, Zerstörungen der Gewebe vom Peritonäum aus, gebildete Hohlgänge, Durchbrüche u. s. w. Für gewöhnlich wird, um den Inhalt des Darmes zu untersuchen, das Ileum, und zwar an seiner unteren Fläche zunächst der Gekrösplatteninsertion, über der Cöcalklappe mittels der Darmschere aufgeschlitzt, und hierauf der Dickdarm, indem der Schnitt am Cöcum begonnen, und längs der Muskelcommissur durch die ganze Länge des Dickdarmes fortgesetzt wird, eröffnet, der Zwölffingerdarm aber gleich nach Eröffnung des Magens untersucht, und nun der so vorgefundene Darminhalt angegeben, als: Gase, Chymus, Fäcalstoffe, fremdartige, von außen in den Darm gelangte Körper, Eingeweidewürmer, Blut, Schleim, Serum, Eiter, Jauche oder andere pathologische Produkte, die nach ihrer Menge, Beschaffenheit, Ursache und ihrem Einflusse auf Lagerung und Lumen des Darmkanales gewürdigt werden. Durch Abspülen mit Wasser oder vorsichtiges Abschaben gelangt man zur Ansicht der Schleimhaut, wobei nun anzugeben ist, ob dieselbe zart, dick, weich oder derb, blass, roth, blau oder anderweitig pigmentiert, ob dieselbe von Exsudaten und welcher Art infiltriert, oder durch Jauchung, Necrosierung zerstört ist, und so Geschwüre der verschiedensten Art, Zahl und Größe zustande gekommen seien, oder ob dadurch ein Substanzverlust der Schleimhaut in weiter Ausdehnung, in einem ganzen Darmabschnitte, und in welcher Art veranlasst wurde; ob ein Narbengewebe und zwar in welcher Menge und Form schon angebildet ist, und welche consecutiven Erscheinungen dasselbe hervorgebracht habe, z. B. Abschnürungen, Verengerungen, oder eine völlige

Unwegsamkeit des Darmcanales, in welcher Ausdehnung die oberhalb solcher Hindernisse stattfindende Erweiterung sich vorfinde, oder ob vielleicht solche Consequenzen durch massenreiche, rohe, oder wie immer geartete, das Darmlumen obtruierende pathologische Producte veranlasst werden. Die gleiche Aufmerksamkeit wird auf vorhandene Exsudate, Geschwürsbildungen, Vernarbungen u. s. w. in den verschiedenen Follikelapparaten der Darmschleimhaut verwendet. Finden sich Geschwüre oder Necrosierungen mit Durchbruch der sämmtlichen Darmschichten vor, so sind auch hier die möglichen Combinationen auszuforschen, und insbesondere der Wurmfortsatz, in welchem so häufig Necrosierung und Durchbruch seiner Häute infolge von Darmconcrementen beobachtet werden, immer einer speciellen Untersuchung zu unterziehen. Eine gleiche Aufmerksamkeit erfordert das submucöse und das Muskelstratum und sind jedesmal die vorgefundenen Anomalien anzugeben. Hieran schließt sich die Besichtigung des Gekröses, seines Drüsenapparates und seiner Gefäße. Insbesondere sind die vielleicht verkümmerten, obsolescierten verkalkten Gekrösdrüsen oder deren Schwellung und Vergrößerung durch Exsudate, Abscessbildungen in denselben, sammt den daraus hervorgegangenen Folgezuständen, exsudative Processe zwischen den Gekrösplatten, ungewöhnliche Fettbildung sammt der Beschaffenheit des Fettes anzugeben. Bei vorkommenden Verletzungen im Bereiche des Darmkanales und seines Gekröses wird nebst Berücksichtigung der allgemeinen Regeln noch auf den vorhandenen Erguss der Darmcontente, des Blutes, bei Berstungen und durchdringenden Wunden der Gekrösplatten auf die möglicherweise eingetretene Darmvorlagerung, Incarceration, sowie im allgemeinen auf die Art und den Grad einer bereits eingetretenen Reaction zu sehen sein. Sind mehrere Darmschlingen oder das Gekröse an mehreren Punkten verletzt, so ist jedesmal das Urtheil dahin zu schöpfen, ob diese Wunden die Folgen einer oder mehrerer Verletzungen sind, wobei die Wandelbarkeit der Lage und Beziehungen der einzelnen Darmschlingen zu einander genau erwogen werden muss. §. 86. Indem die Nieren in dem subperitonäalen Stratum lagern, ist letzteres stets in der gehörigen Weite zu spalten und abzulösen, wobei zugleich von einer anomalen Lagerung der Nieren Einsicht genommen wird. Hierauf wird die, die Niere umhüllende Bindegewebskapsel besichtiget, ihre Masse, der Grad ihrer Derbheit und Zähigkeit, eine übermäßige Fettanhäufung, die in ihr vorkommenden Exsudate nach Menge und Natur, Ergießungen von Blut und Harn in dieselbe oder das benachbarte Zellgewebe angegeben. Bevor man zur Untersuchung der Nieren selbst schreitet, dieselbe mag mit oder ohne die äußere Zellgewebskapsel hervorgehoben werden, sind jedesmal die Nierenblutgefäße und die Ureteren bloßzulegen, und nach Bedürfnis die weitere Untersuchung zu modificieren. Bei Abgabe des Befundes der Niere ist zuerst die Capsula propria derselben nach den über seröse Häute im allgemeinen angegebenen Andeutungen zu prüfen, ob sie glänzend, glatt, trübe, verdickt, zart oder derb, eben oder höckerig, leicht oder schwer abschälbar sei, ob und von welcher Art Exsudate, Blutergüsse in ihr Gewebe oder zwischen ihr und der Nierenoberfläche stattfanden. Bei den Nieren selbst ist das Vorhandensein beider, der Mangel einer oder der anderen, oder die Verschmelzung beider untereinander zu berücksichtigen, wobei im letzteren Falle eine ungewöhnliche Lagerung sich von selbst ergibt. Bei der Bestimmung der Größe der Nieren sind das Verhältnis beider zu einander, bei auffallender Volumens-Zu- und Abnahme die Ursache derselben zu erforschen, und die hier stattfindenden Gewebsveränderungen genau zu beschreiben, und außer der oft vorkommenden natürlichen Lappung der Niere die allenfalls dadurch bedingten Formveränderungen zugleich anzugeben; daher alle in der Cortical- und Tabularsubstanz vorkommenden Exsudate, Afterbildungen, Cystenbildungen, Abscesse, Verjauchung und Necrosierung des Nierengewebes zu erörtern, das Verhältnis der Cortical- und Tabularsubstanz, die Farbe, der Blutreichthum, der Grad der Brüchigkeit und Consistenz, die ungewöhnliche Massenzunahme, Verminderung oder der gänzliche Schwund der corticalen Schichte, ihre glatte, unebene, höckerige, lappige, zerklüftete Oberfläche zu berücksichtigen sind. An der Tabularsubstanz ist ferner an der durch einen, die Nieren durchdringenden Schnitt gewonnenen Schnittfläche die Beschaffenheit der Pupillarkörper, das Verhalten der Harncanälchen zu berücksichtigen, ob dieselben auffallend erweitert, mit Harn, Schleim, Epithelium, Harnconcretionen erfüllt sind. Bei Untersuchung der Nierenkelche, des Nierenbeckens und des aus letzteren heraustretenden ein- oder mehrfachen Ureters ist, nebst dem gestreckten, gewundenen Verlaufe des letzteren, auch auf die Weise Rücksicht zu nehmen, nämlich ob und bis zu welchem Grade die Kelche und Becken in Form von blasigen Säcken ausgedehnt, und die Papillen- oder die weitere Nierensubstanz vom Hilus aus geschwunden erscheinen, oder ob durch Schrumpfung, callöse Umwandlung ihrer Häute, durch Verwachsung des Lumens derselben, und in welchem Grade beeinträchtigt wird. Es ist der Inhalt derselben, als: Harn, Exsudate, Blut, Harnsediment oder gröbere Harnconcremente, die Beschaffenheit der Schleimhaut, ihre Auflockerung, größere Derbheit, ihr Blutreichthum, Exsudate auf ihrer Oberfläche und in ihren Geweben, Verschwärungen und Necrosierungen und Übergriffe dieser Processe in die Nierensubstanz, mit oder ohne Perforation, nach welcher Richtung und mit welchen Combinationen, Narbenbildungen und Einflüsse derselben, auf das betreffende Lumen anzugeben. Der gleiche Inhalt, dessen Anomalien an den

Häuten, in der Weite bis zur völligen Unwegsamkeit können auch den Harnleiter in seinem ganzen Verlaufe oder auf umschriebenen Stellen betreffen. Bei der Untersuchung der Nierengefäße ist der normale und der pathologische Inhalt, die Beschaffenheit der Gefäßhäute und namentlich der dadurch gehinderte Blut-Ein- und Austritt zu beurtheilen. Schließlich ist auf die im allgemeinen seltener vorkommenden Abnormitäten der Nebennieren acht zu haben. Bei Verletzungen der Nieren, der Nierencapseln, sowie ihrer Gefäße und des Ureters ist, nebst der Beschreibung der Verletzung der dadurch bedingte Erguss von Blut und Harn mit Angabe der Art und Weise, wie und in welcher Menge derselbe erfolgte, welche Art von Reaction oder anderen Folgen dadurch veranlasst worden sind, insbesondere hervorzuheben. §. 87. Bei der Untersuchung der Harnblase ist auf eine, obwohl im ganzen nur selten vorkommende, zunächst durch Druck der nachbarlichen Organe bedingte Lage- und Ortsveränderung ihrer Wandungen, ferner darauf, ob dieselbe und bis zu welchem Umfange ausgedehnt, oder aber zusammengezogen erscheint, acht zu geben. Immer ist im allgemeinen auf den Raumgehalt der Harnblase zu sehen, ob derselbe auffallend vermindert oder vermehrt sei, im letzteren Falle, ob die Erweiterung eine gleichmäßige ist, und wie die einzelnen Harnblasenhäute sich dabei verhalten, oder ob die Erweiterung eine partielle, namentlich durch diverticelartige Ausstülpung der Schleimhaut bedingte ist, wie groß und zahlreich die einzelnen Diverticel sind. Vorkommende Verwachsungen werden nach ihrer Art und Natur, sowie alle den peritonäalen Überzug betreffenden pathologischen Veränderungen nach den wiederholt angegebenen allgemeinen Andeutungen gewürdiget. Um den Inhalt und die Beschaffenheit der inneren Gewebsschichten der Harnblase zu untersuchen, wird, wenn eine Herauspräparierung der ganzen Blase nicht nothwendig erscheint, dieselbe mittels der Schere oder des Scalpells gespalten, wobei zur Verhinderung eines sogleichen Ergusses ihres Inhaltes die hintere Blasenwand durchschnitten wird. Bei Angabe des Harnblaseninhaltes ist insbesondere auf die Menge und Beschaffenheit des Harnes Rücksicht zu nehmen, ob er blass oder anderswie gefärbt, wässerig, klar oder trübe sei, welches und wie viel Sediment er bilde, ob Blut, flüssige oder starre Exsudate, Harnsand oder gröbere Concremente ihm beigemischt sind. Harnsteine sind nach Zahl, Form, Größe und Verhalten zu den Harnblaseräumlichkeiten, sowie ihre Farbe, Consistenz, der ammoniakalische Geruch &c. des mitvorhandenen flüssigen Contentums anzugeben. Hierauf wird die Schleimhaut untersucht, ob dieselbe blass, glatt, geröthet, injiciert, gelockert, mit vielem Schleim, Epithelium belegt, ob sie von Exsudaten durchdrungen, oder anderweitig pathologisch entartet sei, ob durch Jauchung oder Necrosierung umschriebene oder ausgedehnte Zerstörungen derselben oder der übrigen Blasenhäute stattgefunden haben, ob Zerreißungen, Durchbrüche dadurch bedingt wurden, nebst Angabe des Ergusses der Harnflüssigkeit in die Bauchhöhle, Sackungen derselben, sowie der dadurch herbeigeführten weiteren Folgen. Bei Erweiterungen ist insbesondere auf die Beschaffenheit der Muskelhaut, auf Hypertrophie und Atrophie derselben, sowie auf die bedingende Veranlassung in der Harnblase und namentlich auf Hindernisse, welche die innere Harnröhrenöffnung betroffen haben, Rücksicht zu nehmen. Vorhandene Verletzungen sind nicht nur für sich zu beschreiben, sondern auch der Erguß von Harn und Blut, sowie die anderen dadurch allenfalls bedingten pathologischen Veränderungen genau anzugeben, und ist in einzelnen Fällen noch acht zu haben, ob die Harnblase zur Zeit der beigebrachten Verletzung mit Harn überfüllt und ausgedehnt gewesen sei. Ist es erforderlich, so wird hierauf die männliche Harnröhre mittels einer Schere von ihrer Mündung an der Eichel an bis in den Blasenhals aufgeschlitzt und bemerkt, ob selbe weit, eng, entzündet, mit Geschwüren oder Narben bedeckt, durch Stricturen, Wucherungen, eingekeilte Steine verengt oder unwegsam erscheine, ob selbe verletzt, in welcher Art und mit welchen Folgezuständen vorgefunden worden sei. §. 88. Bei der Untersuchung der männlichen Geschlechtstheile wird, nachdem auf die schon angegebenen äußerlichen Veränderungen (§. 54) Rücksicht genommen wurde, der Hodensack durch ausgiebige Schnitte untersucht und bemerkt, ob Serum, Blut, Exsudate, Harn &c., in welcher Menge und mit welchen Folgezuständen diese in der Haut und dem Unterhautzellgewebe des Hodensackes sich vorfinden. Hierauf wird die Capsula propria des Hodens gespalten und gesehen, ob den obenbemerkten ähnliche Stoffe, in welcher Menge und von welcher Beschaffenheit sie daselbst angesammelt sind, ob zellige, fibroide Verwachsungen mit den Hoden, ob kalkige Ablagerungen, in welcher Art und Ausdehnung hier stattfinden und welchen Einfluss diese Erscheinungen auf den Hoden selbst, mit besonderer Rücksicht auf dessen Compression, Atrophie &c. ausgeübt haben. Sodann wird der Hode nach seinem ganzen Umfange bloßgelegt, die Albuginea in gleicher Art, wie die Capsula propria beschrieben, sofort durch Einschnitte die Substanz des Hodens und des Nebenhodens näher untersucht, der Befund bemerkt, das Volumen, der Zustand der Samencanälchen, vorfindige Exsudate, Abscesse, Sclerosen &c. angegeben und die namentlich bei Tuberculosen zunächst betheiligten Nebenhoden einer aufmerksamen Besichtigung unterzogen. Indem nach Spaltung der allgemeinen Decken der Samenstrang bloßgelegt wird, werden die seine Scheide und Gefäße betreffenden Veränderungen nach gleicher Weise, wie oben bemerkt, gewürdiget, und nach Erfordernis an dem Samenausführungsgange seine Weite, der Inhalt,

die Wegsamkeit oder Unwegsamkeit, der Zustand der Wandungen angegeben. Um den weiteren Verlauf des Samenausführungsganges, die Samenbläschen und die Vorsteherdrüse im vorkommenden Falle gehörig untersuchen zu können, werden diese Organe sammt der Harnblase, den äußeren Geschlechtstheilen, dem Rectum und dem Mittelfleische präpariert und aus der Beckenhöhle herausgenommen, indem zu diesem Zwecke die Schambeinfuge gespalten und durch entsprechende Schnitte nach Lösung des subperitonäalen Stratums dieselben von ihrer Umgebung getrennt werden. Die Samenbläschen werden nun beiderseits bloßgelegt, ihr Umfang, das Verhältnis der einzelnen Bläschen, ihre Erweiterung, Schrumpfung, gänzliche Obliteration angegeben, ihr Inhalt, als: Schleim, Samenflüssigkeit, Blut, Exsudate beschrieben, und diese Untersuchung auch auf die Ausführungsgänge bis zu deren Ausmündung an der Harnröhre verfolgt. Durch Einschnittte in die Prostata wird sich die Einsicht über die Beschaffenheit ihrer Substanz verschafft, hier vorkommende Exsudate, Fibroide und andere Afterbildungen sind anzugeben und zugleich die dadurch bedingte Form der Volumensveränderung, namentlich aber dadurch veranlasste Hindernisse in der Harnexcretion zu bemerken. Wo immer an diesen Theilen eine Verletzung wahrgenommen worden wäre, müsste sie nach ihrem Sitze, ihrer Art, Ausdehnung und ihren Folgen beschrieben werden. §. 89. Bei der Untersuchung der weiblichen inneren Geschlechtsorgane ist darauf zu sehen, ob sich dieselben im ungeschwängerten oder geschwängerten Zustande, oder in jenem nach erfolgter Geburt befinden. Immer sind hierbei die Gebärmutter, die Muttertrompeten, die Eierstöcke und die ligamentösen Apparate einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Bei der Besichtigung des Uterus ist die abnorme Lage desselben anzugeben, als: ein Vorfall, eine Vor-, Rück- oder Seitwärtsbeugung, deren Grad und Ursache, möge diese in Erschlaffung, Ablagerung von Fibroiden oder anderen Neubildungen des Uterus, in Adhäsionen, im Drucke nachbarlicher Gebilde ꝛc. liegen. Auf die Form des Uterus nimmt im allgemeinen außer den durch die erste Bildung erzeugten Veränderungen, als rudimentär einhörnige, doppelhörnige Gebärmutter, nicht nur jeder physiologische, sondern fast auch jeder pathologische Process einen bedeutenden Einfluss, weshalb im vorkommenden Falle darauf die gehörige Rücksicht zu nehmen ist. Dasselbe gilt auch im allgemeinen von den Größeveränderungen desselben. Doch ist in letzteren Beziehungen die einfache, durch Massenzunahme der Uterinalsubstanz bedingte Vergrößerung, sowie die durch das Alter herbeigeführte Verkleinerung der Gebärmutter, besonders zu beachten. Bei einer nicht besonderen Veranlassung genügt es, den emporgehobenen Uterus von der Mitte seines Grundes bis zu dem äußeren Muttermunde mittels eines gleichmäßigen Schnittes zu spalten, und so eine Einsicht seines Gewebes, seiner Höhle und seiner Schleimhautauskleidung zu gewinnen. Bei wichtigen Veränderungen jedoch wird es nothwendig, ihn sammt seinen Anhängen, die Harnblase und dem Mastdarme, loszupräparieren, und zu einer genaueren Untersuchung aus der Beckenhöhle herauszunehmen, und zwar je nach Bedürfnis, ohne oder mit den äußeren Genitalien, Perinäum und After. Insbesondere ist auf die Verdickung des serösen Überzuges des Uterus, die so häufig vorkommenden zelligen Verwachsungen mit den Nachbargebilden, jüngere exsudative Processe, welche, wie am Peritonäum im allgemeinen, so auch hier sich localisieren können, zu sehen und sind dadurch bedingte weitere Complicationen zu beschreiben. Die Substanz dieses Organes anlangend, werden nebst dem Dickeverhältnisse der Wandungen, der Grad der Derbheit, die Farbe, der Blutreichthum, die hier vorkommenden Aftergebilde, letztere nach ihrem Sitze, ihrer Natur, Größe, die dadurch bedingte Massen-Zu- oder Abnahme der Uterinalsubstanz, sowie ihr Einfluss auf die Capacität der Gebärmutterhöhle und gehinderte Communication derselben mit den Muttertrompeten anzugeben sein. Auch verdient die nach vorausgegangenen Schwangerschaften stets zurückbleibende, auf dem gemachten Einschnitte des Uterus wahrnehmbare Verdickung der Uterinalarterien ihre Beachtung. Am Uterinalhalse sind die Stenosen oder Obliterationen seiner beiden Ostien, sowie die seines Canales selbst, und die vorzugsweise von seiner Vaginalportion ausgehenden Krebsexsudate nicht zu übersehen. Hierauf werden die Raumverhältnisse der Uterushöhle, nebst ihrem Einflusse auf die Beschaffenheit der Wandungen beschrieben, und zugleich im vorkommenden Falle die Ursache ungewöhnlicher Erweiterung derselben, z. B. am senilen Uterus, bei der oben angedeuteten Unwegsamkeit und Verschließung vom Cervix, in das Cavum hereinragende Fibroide ꝛc., sowie deren Verkleinerung, z. B. durch Verwachsung der Wandungen, angegeben; ferner der Inhalt, der in Blut, Serum, verschieden geartetem Schleime, in Exsudaten bestehen kann, sowie die Beschaffenheit der Schleimhaut selbst beschrieben. Bei den Tuben ist, nebst den angegebenen Verwachsungen, Exsudaten auf ihrer Serosa, auf ihre Länge, Dicke, Wegsamkeit, den Inhalt ihres Canales, Rücksicht zu nehmen, und namentlich darauf zu sehen, ob eine Unwegsamkeit derselben durch Tuberculose, krebsiges Exsudat, durch Verwachsungen der Schleimhautauskleidung, durch Knickung und geschlängelten Verlauf, oder endlich durch Verschließung ihres freien, gefransten Randes bedingt sei, und hiebei, besonders im letzteren Falle, der Grad und die Form der Erweiterung samt dem Inhalte näher zu beschreiben. Die Eierstöcke sind, nebst Berücksichtigung ihres äußeren Überzuges, wegen ihrer Größe, Derbheit oder Erschlaffung zu besichtigen. Die hier

vorkommenden krebsigen Infiltrationen und Cystenbildungen, die Größe und Beschaffenheit der Graafschen Bläschen, deren Turgescenz, wässeriger, blutiger Inhalt, das Bersten derselben und dadurch bedingte Blutungen, sowie die Obsolescierung derselben zu den gelben Körpern &c., zugleich immer auch das Verhalten und die Betheiligung der ligamentösen Verbindungen anzuführen. §. 90. Ist aber eine Schwangerschaft vorhanden oder zu vermuthen, so wird die Gebärmutter an ihrer vorderen Fläche vom Grunde aus, jedoch vorsichtig, damit weder Mutterkuchen noch Eihäute verletzt werden, gespalten, sodann werden die Eihäute in dem erforderlichen Grade geöffnet, das ausfließende Fruchtwasser nach seiner Menge und Qualität beschrieben, die Lage der Frucht, und nach ihrer Herausnahme ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmale ihrer größeren oder geringeren Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulnis, sowie überhaupt jede Abweichung von dem naturgemäßen Zustande genau untersucht, und im Sectionsprotokolle angeführt. Ist der Mutterkuchen bereits vorhanden, so sind der Sitz, die leicht oder nur schwer zu trennende Anhaftung, eine regelwidrige Verwachsung, theilweise Trennung, vorhandene Blutung, seine Farbe, Größe, Gewicht, Cystenbildungen, Exsudate, namentlich faserstoffige, in das Placentalgewebe oder besonders an den Placentar-Insertionsstellen, sowie die Metamorphosen dieser letzteren und allenfalls vorkommende Anomalien in den Eihäuten anzugeben. §. 91. Ist aber eine Schwangerschaft vorausgegangen, so sind der Grad der Involution des Uterus, oder der völlige Mangel derselben, die Beschaffenheit seiner Wandungen, seiner Schleimhaut mit besonderer Rücksicht auf die Anhaftungsstellen der Placenta, noch haftende Residuen dieser letzteren, stattfindende Blutungen zu beschreiben, und insbesondere auf die den Complex der Puerperalkrankheiten darstellenden Processe, sowie auch durch den Geburtsact selbst bedingte Veränderungen gehörig Bedacht zu nehmen. Daher in ersterer Beziehung ein auffallendes Morschsein der Uterinalsubstanz, die eitrigen, jauchigen Exsudate in den Lymph- und Venengefäßen des Uterus, nebst Angabe, ob und wie weit sich dieselben in die Beckenhöhle hin fortsetzen, durch bedingte Abscesse, peritonäale Exsudate nach ihrer Ausdehnung und Intensität, dergleichen Processe auf der Uterinal- und Vaginalschleimhaut, deren Verjauchungen, Necrosierungen, sowie in der anderen Beziehung die allenfalls stattgehabten Einrisse, mit Angabe des Ortes und der Größe derselben, damit verbundene Blutunterlaufungen und Blutungen, Umstülpungen und Vorfälle anzugeben wären. Ebenso ist die Betheiligung der Tuben und der breiten Mutterbänder an diesen verschiedenen Processen, als: Schwellungen, serös-eitrige Infiltrationen, Abscessbildungen &c. mit anzuführen. Etwa vorkommende Extra-Uterinalschwangerschaften erfordern nicht nur die gleiche Berücksichtigung der inneren Geschlechtsorgane, sondern es sind der Ort, an dem die Entwicklung des Eies stattfindet, der Grad dieser Entwicklung, dabei mitauftretende Blutungen, exsudative Processe &c. darzustellen. Bei einer Tubenschwangerschaft wird nebst dem Gesagten auf die gewöhnlich vorkommende Berstung der Tuben- und Eihäute, die meist namhafte Blutung, und darauf gesehen, ob der von der Blutmasse umhüllte Embryo aufgefunden werden könne. Die an dem gesammten weiblichen Geschlechtsapparate vorkommenden Verletzungen sind jedesmal nach den bekannten Grundsätzen genau aufzunehmen, dadurch bedingte Blutungen, Ergüsse, Exsudationsprocesse und namentlich bei einem geschwängerten Uterus die Verletzungen der Eihäute und des Kindes gehörig zu würdigen. §. 92. Sind Verletzungen oder krankhafte Zustände an den übrigen, außerhalb des Bauchfelles gelegenen Organen zu untersuchen, oder der Rückenmarkscanal zu eröffnen, so sind die Brusteingeweide, wenn es noch nicht geschehen (§. 79), zu entfernen, das Zwerchfell von seinen Anhaftungen an den Rippen loszulösen, und die Masse der Eingeweide nach vorwärts zu schlagen, nach und nach das gesammte Bauchfell, sowie die von selbem umkleideten Organe unter Beihilfe des Messers, bis zum früher unterbundenen und durchschnittenen Mastdarme aus der Leiche herauszunehmen. Von den nun bloßliegenden Organen sind die Bauchaorta und aufsteigende Hohlader nebst den sie umgebenden Lymphdrüsen, die arteria coeliaca und das in ihrer Nähe gelegene Ganglien-Solargeflecht, die Stämme der Nieren- und Samen-, Schlag- und Blutadern, die gemeinschaftliche Hüft-, die Becken- und äußere Hüftschlagadern, dann die gleichnamigen Venen, die Geflechte und Stränge der Nerven, nach den wiederholt angegebenen Vorschriften zu erforschen, und Verletzungen dieser Theile, der Lenden-, Psoas- und Hüftmuskeln, sowie Verrenkungen und Brüche der Rücken- und Lendenwirbel, der Darmbeine, nach den hierüber bereits bekannt gegebenen Regeln zu beschreiben. §. 93. In gerichtlichen Beziehungen genügt es in der Regel, die Rückenmarkshöhle bloß an den verletzten oder krankhaft veränderterten Stellen bis an die zunächst gelegenen gesunden Partien zu untersuchen, zu welchem Zwecke, nach vorausgegangener Entfernung sämmtlicher Eingeweide, die Zwischenwirbelknorpel und Bänder in der erforderlichen Ausdehnung durchschnitten, die Körper der Wirbel selbst in der Nähe ihrer Bögen mit Meißel und Hammer weggestemmt, und sodann mittels einer Zange entfernt werden. Sind aber Verwundungen an der Rückenfläche des Körpers vorhanden, ein Bruch der Fortsätze der Wirbelbeine fühlbar oder voraussichtlich, so ist die Eröffnung dieses Canales von der hinteren Seite aus vorzunehmen. Hierbei wird die Leiche mit der Bauchfläche auf die nothwendige Unterlage gelegt, die verletzten Stellen von außen

nach innen schichtenweise bis an die Wirbelsäule präpariert, und die hier vorgefundenen Veränderungen beschrieben. Sind die allgemeinen Decken in dem Grade durchschnitten, dass der zu untersuchende Theil des Rückgrates leicht zugänglich wird, so sind von demselben die Muskeln und Sehnen über und neben den Dornfortsätzen dicht am Knochen wegzunehmen, die Zwischendornbänder zu durchschneiden, und mit dem Meißel und Hammer oder mit Rhachiotom, wo ein solches vorräthig ist, die Wirbelbögen von unten nach oben abzutragen. Da aber die Aufmeißelung der Rückenmarkshöhle von vorne leichter von statten geht, und dabei der Rücken der Leiche unversehrt bleibt, so ist sie, wo man mit ihr zum Zwecke gelangen kann, auf letztere Art vorzunehmen. §. 94. Bei der Untersuchung der Wirbelsäule selbst sind die vorhandenen Krümmungen, deren Grad und Richtung, die dadurch bedingten Veränderungen in den einzelnen Durchmessern der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle, der Einfluss derselben auf die in diesen Höhlen und längs der Wirbelsäule gelagerten Organe zu berücksichtigen. Ferner ist darauf zu sehen, wie die vorderen und Zwischenwirbelbänder beschaffen sind, ob und in welcher Art eine Anchylose vorhanden, und wie die Substanz der Wirbel selbst beschaffen ist. Demnach wären eine krankhafte Auflockerung und Rarificierung des Knochens, der Blutreichthum, die Beschaffenheit des Knochenmarkes und der Markmembran, vorkommende Exsudate, Caries, Necrose, Osteophyte genau zu beschreiben. Nach Eröffnung des Wirbelcanales ist dessen innere Fläche nach denselben Rücksichten zu untersuchen, hierauf die selbständigen oder secundären Veränderungen auf der äußeren Fläche der harten Rückenmarkshaut anzugeben. Letztere wird nur der Länge nach gespalten, und hierbei auf die Menge des serösen oder blutigen Inhaltes oder auf angetroffene Exsudate Rücksicht genommen. Die inneren Rückenmarkshäute werden nach der bereits bei den Hirnhäuten (§§. 62, 63 und 64) angeführten Veränderungen erforscht, worauf das Rückenmark mit der gehörigen Vorsicht sammt seinen Häuten aus dem Wirbelcanale herauspräpariert wird, um die Rückenmarksstränge selbst näher besichtigen zu können. Es ist hierbei auf ihren Umfang und auf das Verhältnis derselben zu einander acht zu haben, sind die Farbe, Consistenz, Erweichungen oder Sclerosen, der Grad der Durchfeuchtung, die flüssigen und starren Exsudate, Blutergüsse, Afterbildungen, nach den allgemeinen Grundsätzen wie beim Gehirn (§§. 65 und 66) deutlich zu bemerken, und ist in diesem Sinne die Untersuchung auf die grauen Rückenmarksstränge und den Rückenmarkscanal auszudehnen. Bei stattgehabten Verletzungen ist anzugeben, ob Brüche, Verrenkungen der Wirbelsäule vorhanden sind, bei Zertrümmerungen oder anderen eingedrungenen Verwundungen, die Beschaffenheit des Wirbelcanales, die Betheiligung der Rückenmarkshäute und Rückenmarksstränge, Einrisse, Quetschungen, Zermalmungen, Blutergüsse, exsudative Processe u. s. w. speciell zu beschreiben. §. 95. Die innere Untersuchung der Extremitäten wird bei Verletzungen und vorkommenden krankhaften Veränderungen derselben erfordert, wobei die Haut, die Aponeurosen, Sehnen, Muskeln, die größeren Gefäße und Nervenstämme, die Gelenke und Knochen zu besichtigen sind. In der Regel wird oberhalb und unterhalb der zu untersuchenden Stelle die Haut durch einen zweckmäßigen Schnitt getrennt und jeder einzelne Theil nach seiner anatomischen Lage schichtenweise präpariert. Insbesondere sind die Gelenkshöhlen vorsichtig zu eröffnen, ihre Weite, ihr synovialer, blutiger, jauchiger oder anderweitiger Inhalt nach Menge und Beschaffenheit anzugeben, vorkommende Hyperämien, Auflockerungen, Vereiterung, Jauchung und Necrosierung der Synovialhäute, der Grad der Maceration, des Abganges der Knorpelüberzüge und die Hyperämie, Schwellung, Exsudate, Caries, Necrose der Knochenenden, vorhandene Eitersenkungen, fistulöse Gänge und Durchbrüche, sowie endlich Verrenkungen, Anchylosen u. s. w. anzugeben. An den Knochen sind nebst den Formveränderungen die Knochensubstanz zu beschreiben, der Grad der Dichtigkeit und Härte, die Auflockerung und Rarificierung derselben, die Hypertrophie und Atrophie, die Sclerose, sowie eine auffallende Brüchigkeit und Mürbe, der Blutreichthum, die vorkommenden Exsudate und in deren Gefolge die cariöse, necrotische Zerstörung oder Callus- und Osteophytenbildung u. s. w. gleichfalls genau zu bemerken, Verletzungen aber nach Vorschrift des §. 44 zu beurtheilen. §. 96. Nach Beendigung der inneren Untersuchung ist es zweckmäßig, sich über den Befund im allgemeinen auszusprechen, und jene Gegenstände, über welche man ein Urtheil abzugeben im Stande ist, anzudeuten, um einerseits noch mit Benützung der Leiche dem Richter gewünschte Aufklärungen ertheilen, oder noch weiters von ihm gestellte Fragen berücksichtigen, anderseits aber auch mit dem zweiten Arzte über die Art und Weise des abzugebenden Gutachtens sich einigen zu können. Worauf das Sectionsprotokoll vorgelesen und vorschriftsmäßig geschlossen wird. §. 97. Es ist sodann Sache des Obducenten, das Zusammenheften der Leiche vorzunehmen, wobei alle aus ihren Höhlen herausgenommenen Theile in diese hineingelegt, die abgesägte Schädeldecke und der Brustknochen, sowie die getrennten Muskeln in ihre Lage gebracht werden, und die darüber gezogene Haut durch die Kürschnernaht vereiniget wird. Hierzu hat man zweischneidige, mehr gerade Nadeln und einen hinlänglich langen, starken, doppelt gelegten und gut gewichsten Faden zu verwenden. Mit dem Vernähen wird an einem Ende des Schnittes angefangen, die Nadeln von innen nach außen abwechselnd auf beiden Seiten durch die äußere Haut ge-

stochen, und die Hautränder mäßig stark zusammengezogen. Es ist zweckmäßig, zuerst die Längenschnitte und sodann die Querschnitte zu vernähen. — Drittes Hauptstück. Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung von Leichen mit dem Verdachte einer stattgehabten Vergiftung zu beobachten sind. §. 98. In Todesfällen, wo der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung vorliegt, sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Ärzten nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. In solchen Fällen müssen die Erscheinungen, die sich am lebenden Organismus des vermeintlich Vergifteten zeigten, sachgemäß erhoben, die krankhaften Veränderungen am Leichnam genau geprüft, und es muss mit größter Sorgfalt nach dem Gifte in der Leiche geforscht werden, zu welchem Zwecke aber auch alle Stoffe, in welchen dasselbe enthalten sein könnte, zu sammeln und für die allenfalls nöthig gefundene chemische Untersuchung aufzubewahren sind. §. 99. Findet es der Untersuchungsrichter für zweckmäßig, den Thatbestand noch vor Ausschreibung der Obduction zu erheben, so wird hiezu wenigstens einer der bei der Beschau zu verwendenden Ärzte beigezogen, welcher sich den Grundsätzen der Wissenschaft gemäß bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, sowie überhaupt bei allen, die demselben Beistand geleistet haben, genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergegangen sind, zu erkundigen, und die Wohnung des Vergifteten genau zu durchsuchen hat, ob sich nicht irgend etwas in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. vorfindet, das seiner Natur nach sich als Gift darstellt, oder das als verdächtig einer besonderen Untersuchung unterzogen werden muss. Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so muss auch dieses, und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgetrocknet oder weggewischt worden ist, gewinnen kann, gesammelt, jedes für sich aufbewahrt, und gehörig bezeichnet werden. Ist der Verstorbene von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so muss auch dieser über den Krankheitsverlauf und die gebrauchten Mittel einvernommen, und bei einer vorausgegangenen längeren Krankheit eine Krankheitsgeschichte abgefordert werden. Insbesondere wird es einem jeden Arzte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo der Verdacht einer Vergiftung vorhanden ist, die durch Erbrechen oder durch Stuhlgänge abgegangenen Stoffe in zweckmäßigen Gefäßen zu sammeln, gehörig zu verwahren, um sie so einer genauen Untersuchung unterziehen zu können. Es versteht sich von selbst, dass alle Ergebnisse in ein vorschriftsmäßiges Protokoll aufzunehmen sind, und bei dieser Untersuchung, wenn sie am Orte und Tage der Beschau vorgenommen wird, die beiden vorgeladenen Ärzte zu intervenieren haben. §. 100. Bei Erhebung der vorausgegangenen Krankheitserscheinungen, genügt es aber nicht, sich nur im allgemeinen auf die, eine Vergiftung überhaupt andeutenden Symptome zu beschränken, sondern diese müssen in der Art erforscht werden, dass aus ihnen auch die Vergiftung durch ätzende, narcotische, narcotisch-scharfe, oder septische Stoffe bestimmt werden kann. Die Erscheinungen, welche ätzende Gifte (venena corrosiva) hervorrufen, treten bald stärker und schneller, bald schwächer und langsamer hervor. Bei heftigeren Graden entsteht schon beim Verschlingen des Giftes Brennen im Schlunde, sodann aber heftiger brennender oder reißender Schmerz im Magen, mit unsäglicher Angst und kaltem Schauder. Es folgt unlöschlicher Durst, zunehmender Schmerz, Magenkrampf, stetes Würgen, Erbrechen des Mageninhaltes, später oft Bluterbrechen, nicht selten auch zwangvoller, ruhrartiger Durchfall, Zittern der Glieder, kalter Schweiß, kleiner, harter, schneller Puls, Zuckungen, Delirien, Ohnmachten, sind gewöhnliche Symptome. Plötzlich läßt der auf das höchste gesteigerte Schmerz nach, der Patient verliert das Bewusstsein, wird immer schwächer und stirbt unter gelinden Zuckungen, nachdem er 6—24 Stunden gelitten. Die betäubenden Gifte (venena narcotica), die nach ihrer verschiedenen Natur noch mit besonderen Erscheinungen verbunden zu sein pflegen, rufen im allgemeinen einen der Trunkenheit ähnlichen Zustand hervor, dabei sind Schwindel, Umnebelung der Sinne, schreckliche Unruhe, Durst, brennende Hitze, Congestionen nach dem Kopfe, Erweiterung der Pupille, Zähneknirschen, Wildheit und Tobsucht, Brechneigung und Erbrechen, Trismus und Tetanus, Convulsionen, gänzliche Betäubung und Lähmung, mit kaltem Schweiße, Sehnenhüpfen und röchelndes Athmen, Tod unter unwillkürlichen Ausleerungen die allgemeinen Erscheinungen. Durch betäubend-scharfe Gifte (venena narcotica acria) werden die bis jetzt angeführten Symptome, in mannigfaltiger Art und Weise vereint, hervorgerufen. Die zusammenziehenden, austrocknenden Gifte (venena septica) endlich verursachen Druck im Magen, Magenkrampf, heftige Koliken, mit dem unerträglichsten Leibschneiden, unsägliche Angst, Zuckungen, Ohnmachten und die hartnäckigsten Stuhlverstopfungen, die schmerzhaften Zufälle gehen endlich in Lähmung über, auf welche der Tod erfolgt. §. 101. Sind von Seite des Gerichtes entweder durch frühere Angaben des Verstorbenen vor seinem Tode, oder durch Zeugenaussagen oder Verhörprotokolle noch anderweitige, den Thatbestand aufhellende Erhebungen gepflogen worden, so sind auch diese den Gerichtsärzten mitzutheilen. Alle diese bekannt gewordenen Daten, sowie die Art ihrer Bekanntwerdung sind im Sectionsprotokolle am gehörigen Orte anzuführen, und hierauf erst die Besichtigung der Leiche selbst vorzunehmen. §. 102. Bei der äußeren Besichtigung der Leiche eines im Verdachte einer Vergiftung Ver-

storbenen müssen nebst den übrigen, bei einer jeden Obduction zu beobachtenden Gegenständen alle äußeren Öffnungen, als: jene der Nase, der Ohren, der Mundhöhle, des Afters, und bei weiblichen Individuen auch die der Scheide sorgfältig untersucht, vorgefundene verdächtige Stoffe gesammelt und aufbewahrt, angetroffene organische Veränderungen derselben aber angeführt werden; etwaige Wunden, Geschwüre, Blasenpflasterflächen, Erytheme der Haut sind näher zu erforschen. Die organisch veränderten oder verletzten Parthien dieser Körpertheile sollen wo möglich von der Umgebung getrennt und zur chemischen Untersuchung abgeliefert werden. Überhaupt sei es Regel, jene Theile der Leiche, an welchen die Einwirkung der giftigen Substanzen am stärksten hervortritt, immer auch für die chemische Analyse aufzubewahren. Es ist ferner zu sehen, ob das Gesicht aufgetrieben, roth, blau, verzerrt, die Augen halb geöffnet und mit Blut unterlaufen erscheinen, ob die Venen des Halses und der Gliedmaßen nicht augenfällig strotzen; wie die Farbe der Nägel, der Umfang und die Gestalt des Unterleibes sei, ob er nicht übermäßig aufgetrieben oder aber nach innen gezogen erscheine, in welchem Verhältnisse die am Bauche vorfindlichen Todtenflecke zu dem Grade der vorhandenen Fäulnis stehen, und endlich, ob letztere, unter Berücksichtigung der Zeit des erfolgten Todes, der herrschenden Jahreszeit und der Aufbewahrungsart der Leiche, als rascher denn sonst vorgeschritten, oder aber als verzögert erklärt werden müssen. Bei ätzenden Giften insbesondere ist darauf zu sehen, ob nicht Wirkungen derselben schon auf der Körperoberfläche wahrnehmbar sind, besonders an der Umgebung des Mundes und der Lippen, woselbst gewöhnlich angeätzte, verschorfte, schwartenartig vertrocknete Streifen und Flecke vorgefunden werden; in dieser Beziehung sind auch die Hände zu besichtigen, so wie bei einer anderweitigen Berührung mit den Giften die äußere Haut im allgemeinen. §. 103. Bei der inneren Untersuchung müssen vorzüglich der Rachen, der Kehlkopf, die Luft- und Speiseröhre; der Magen- und Darmcanal untersucht, die Art und der Grad der an ihnen vorgefundenen Veränderungen angegeben werden. Niemals darf, wie es ohnehin das Gesetz vorschreibt, und weil die Einwirkung des Giftes nicht nur eine örtliche, sondern oft eine weit und allgemein verbreitete ist, die genaue Obduction des ganzen Körpers vernachlässiget, oder gar unterlassen werden. Namentlich ist bei der Untersuchung des im Herzen und in den großen Gefäßen enthaltenen Blutes die Menge und das Verhältnis des Blutfaserstoffes, die vorgefundenen Grade von Eindickung bis zur graphitartigen Erhärtung desselben zu beobachten, sowie auch auf die verschiedenen eigenthümlichen Gerüche der einzelnen Höhlen, die oft charakteristisch sind, z. B. auf den saueren, alkoholischen Geruch, auf den Geruch nach bitteren Mandeln u. s. w., welche Gerüche sich bei Eröffnung des Kopfes und Einschnitten in die einzelnen Organe bei der Section oft auf eine auffallende Weise kund geben, acht zu haben. Ist Grund zur Vermuthung vorhanden, dass die Vergiftung durch das Einathmen von Gasen oder Dämpfen erfolgte, so muss nebst einem Theile der Lungen die in der Brusthöhle etwa vorgefundene exsudierte Flüssigkeit und das Herzblut zum Behufe der chemischen Analyse gesammelt werden. §. 104. Desgleichen sind bei der inneren Untersuchung der Leiche die einer jeden Art der Gifte eigenthümlichen Veränderungen der organischen Gewebe zu erforschen und in dieser Hinsicht von der Mundhöhle an die ganze Speiseröhre und der Gastro-Intestinaltractus der sorgfältigsten Untersuchung zu unterziehen. Im allgemeinen ist auf folgende Erscheinungen acht zu haben: Auf den Inhalt, den Grad der Durchfeuchtung und Eintrocknung der Schleimhaut, auf die durch fremdartige Stoffe oder Gefäßinjection bedingte Färbung derselben, auf die Beschaffenheit und Dicke des Schleim- und Epithelialstratums, namentlich ob letzteres nicht in Form einer umschrieben, oder in weiter Ausdehnung aufgelagerten, käsigen oder trockenen Pseudomembrane erscheint, ob die Schleimhaut darunter nicht wie gegerbt, bräunlich gefärbt aussieht, ob nicht sogenannte blutende Erosionen, ob nicht Exsudate in ihr und den übrigen Schichten wahrnehmbar sind, ob die Schleimhaut, ihre sämmtlichen Schichten oder wohl gar die benachbarten Organe selbst zu einem röthlichen, bräunlichen, schwärzlichen, gelblichen oder grünlich missfärbigen Brei aufgelockert, ob Perforationen, in welcher Ausdehnung und mit welchen Complicationen vorhanden sind, und welche Ergüsse vielleicht hier stattfanden, ob Narbengebilde, in welcher Masse und Ausdehnung vorhanden sind, und welche Einflüsse sie auf die Lichtungen dieser Organe ausüben. §. 105. Nach Eröffnung des Unterleibes werden die außerhalb der Gedärme befindlichen Flüssigkeiten vorsichtig, am besten mittels eines reinen Badeschwammes gesammelt, da sich nicht selten in ihnen, besonders wenn die Magen- oder Darmwandungen perforiert sind, Spuren von Gift vorfinden. Nachdem die Lage und äußere Beschaffenheit der Baucheingeweide besichtigt worden ist, unterbindet man zuerst den Magen an jeder seiner beiden Mündungen (Magenschlund und Pförtner) doppelt und durchschneidet dann jede dieser Unterbindungsstellen zwischen den zwei an ihr befindlichen Ligaturen, legt hierauf den aus der Bauchhöhle herausgenommenen Magen, nachdem das große und kleine Netz von ihm abgelöst wurde, in ein vorher sorgfältig gereinigtes, am zweckmäßigsten in ein porzellanenes oder gläsernes Gefäß, besichtiget ihn von außen in seinem ganzen Umfange; eröffnet ihn dann an seiner vorderen oder oberen Wand und untersucht genau seine innere Fläche und seinen Inhalt. Ebenso wird der

Dünn- und Dickdarm, jeder für sich doppelt, wie oben angegeben, unterbunden, zwischen den Unterbindungen entzwei geschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße, wie das oben beschriebene, der ganzen Länge nach aufgeschnitten und von außen und innen genau untersucht, immer jedoch mit der Vorsicht, dass von dem Inhalte nichts verloren gehe. Dasselbe Verfahren hat aber auch dann stattzufinden, wenn ohne vorhergegangenem Verdachte einer Vergiftung, ein solcher sich erst bei der Eröffnung der Leiche herausstellt. §. 106. Bei der Eröffnung des Magens ist vor allem anderen auf einen sich entwickelnden specifischen Geruch Bedacht zu nehmen, sodann sein Inhalt nach der Menge, der Consistenz und anderweitigen Beschaffenheit zu beschreiben und den vorhandenen giftigen Substanzen sorgfältigst nachzuforschen, welche Nachforschung nicht nur an dem, in das Gefäß entleerten Mageninhalte, sondern auch mit der gleichen Sorgfalt in dem stets vorhandenen, an den Magenwandungen haftenden Magenschleim und den Schleimhautfalten stattfinden muss. Mineralische Gifte, sie mögen in Pulver, in fein- oder grobkörniger Form beigemengt sein, sowie vegetabilische giftverdächtige Dinge, als: Blätter, Stengel, Wurzel, Beeren, Samen, Schwämme sind auszusondern, und, nach Angabe ihrer physischen Eigenschaften, zur Vornahme einer chemischen Untersuchung oder genauer botanischen Bestimmung eigens und mit der gehörigen Sorgfalt aufzubewahren. Auf eine ganz gleiche Weise ist sich auch bei der Untersuchung der Gedärme zu benehmen. §. 107. Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere vorgefundene, verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, dass sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muss jedesmal einer genauen Untersuchung, und wenn diese keinen hinreichenden Aufschluss gibt, einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige oder klümpchenförmige Substanz sorgfältig von den Wänden dieser Eingeweide abgeschabt, herausgenommen, in ein eigenes, vorher mit Wasser gereinigtes gläsernes oder porzellanenes, wohlverschließbares Gefäß gethan, versiegelt, mit Nr. 1 bezeichnet und zur ferneren Untersuchung, die nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird; b) ebenso verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breiartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nr. 2; c) auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nämliche Art zu Versuchen aufbewahrt und mit Nr. 3 bezeichnet werden; d) auch das von dem Vergifteten vor seinem Tode etwa Ausgebrochene und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgewischt wurde, mit kochendem Wasser ausspülen kann, soll in einem eigenen, mit Nr. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahrt werden; e) ebenso muss alles in der Wohnung des Vergifteten in Gläsern, Schachteln, Papieren, Geschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. als Gift verdächtig Vorgefundene gesammelt, versiegelt und mit Nr. 5 bezeichnet aufbewahrt werden; f) endlich muss nicht nur der Magen und die Gedärme selbst, sondern auch ein Stück der Leber, der Milz, der Nieren und die Harnblase nebst deren Inhalt in eigenen, wohlversiegelten Gefäßen an die Behörde zur weiteren Amtshandlung abgeliefert werden. Über alle diese Gegenstände ist im Protokolle ein Verzeichnis und eine genaue Beschreibung ihrer sinnlich wahrnehmbaren Merkmale aufzuführen. §. 108. In Betreff der vorerwähnten Gefäße wird erinnert, dass nach Thunlichkeit solche gewählt werden müssen, welche gut verschließbar sind und dem Umfange der von ihnen aufzunehmenden Gegenstände oder der Menge der hinein zu gießenden Flüssigkeiten entsprechen, damit die außerdem darin befindliche Luftmenge möglichst klein sei, ferner, dass die Gefäße vorher immer sorgfältig gereiniget werden müssen. Die Verschließung der Gefäße soll mittels Glasstöpseln, oder wenn diese nicht zu haben sind, mit neuen, zuvor im warmen Wasser ausgewaschenen Korkstöpseln und durch Überziehen der Stöpsel, sowie der ganzen Gefäßmündung mit Rinds- oder Schweinsblasen oder mit Kautschukplatten, die vorher im warmen Wasser erweicht wurden, geschehen. Das Verkitten der Gefäße mit Glastafeln ist ebenso, wie die Verwendung von weiß glasiertem Töpfergeschirre, durchaus unstatthaft. Gefäße von Glas sind allen anderen vorzuziehen. §. 109. Ist wegen Verdacht einer Vergiftung eine bereits beerdigte Leiche zu exhumieren, so soll bei der Exhumation wenigstens einer der Chemiker, welche die chemische Untersuchung der Leiche vornehmen werden, gegenwärtig sein. Es wird dabei zu bestimmen sein, ob die Reinigung des Cadavers mit Bleichkalklösungen zulässig ist, oder ob diese Desinfectionsart die Auffindung des Giftes unmöglich machen würde. Handelt es sich um die Ausmittlung einer Vergiftung entweder mit Arsenik oder mit Blei oder mit Kupfer, so sind, insbesondere bei der erstgenannten, vorzüglich solche Körpertheile zur chemischen Untersuchung zu wählen, welche mit der die Leiche umgebenden Graberde am wenigsten in Berührung kamen. Überdies aber muss immer sowohl von der, den Leichnam zunächst umgebenden, als auch von der entfernteren Graberde, sowie von der Erde an anderen Stellen des Friedhofes, etwas mitgenommen und chemisch untersucht werden. Auch von dem Sargholze, vorzüglich von jenen Stellen, wo man bemerkt, dass eine größere Ansammlung von Feuchtigkeit stattgefunden habe, sollen Stücke gesammelt und chemisch untersucht werden.

§. 110. Die chemische Untersuchung selbst kann, da sie eine große Genauigkeit, verschiedene Geräthe und vielen Zeitaufwand erfordern, nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hierzu insbesondere geeigneten Locale vorgenommen werden. Hierbei ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, dass nicht aller Vorrath zu diesem ersten Versuche verwendet, sondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein Rest gelassen werde, der, wenn es nothwendig sein sollte, zur ferneren Prüfung gut verwahrt und gesiegelt dem Gerichte wieder übergeben werden muss. Vorzügliche Gegenstände der Untersuchung sind die bei der Obduction gesammelten Gifte, der Mageninhalt, Darminhalt, die Magen- und Darmhäute, und nach Erfordernis andere oben angegebene Organe. Die bei der Hausdurchsuchung vorgefundenen Gegenstände sind mehr zur Vergleichung der gewonnenen Resultate, sowie dazu zu benützen, um sie nach Erkenntnis ihrer Natur und ihrer Eigenschaften mit Bezug auf die bei dem Vergifteten wahrgenommenen Symptome, zu beurtheilen. Der Vorgang der Untersuchung und die bei jedem einzelnen Acte derselben gewonnenen Ergebnisse sind Schritt für Schritt schriftlich zu bemerken, die angewendeten chemischen Agentien genau zu bestimmen, und insbesondere von diesen anzugeben, dass man sich durch Versuche von ihrer Reinheit überzeugt habe, und ebenso durchaus neue und reine Apparate verwendet habe, um hierdurch einen verlässlichen und gehörig belegten Bericht verfassen zu können. Es versteht sich von selbst, dass das gewöhnliche Arbeitslocale eines chemischen Laboratoriums, in welchem viel in Giften gearbeitet wird, vor einer solchen gerichtlichen Untersuchung stets zweckmäßig gereiniget werde, während der ganzen Untersuchung verschlossen, und für andere unzugänglich sein müsse. Ist es gelungen, wohin auch nach Möglichkeit gestrebt werden soll, ein metallisches Gift auf seine regulinische Gestalt zu reducieren, oder ein vegetabilisches Alkaloid aus den untersuchten Substanzen zu gewinnen, so ist auch die geringste Menge, auf eine die Erkenntnis desselben zulassende Art verwahrt, dem Gerichte zu übergeben. §. 111. Bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen ist eine chemische Untersuchung überflüssig, wenn aus den im Magen vorgefundenen Überresten von Pflanzen, Früchten, Samen oder Schwämmen die Art des genossenen Stoffes außer allem Zweifel gesetzt ist; jedoch müssen die Überreste gleichfalls gesammelt und versiegelt dem Protokolle beigeschlossen werden. Dagegen darf die chemische Untersuchung, wenn mineralische Gifte auch in großer Menge in der Leiche angetroffen werden, nicht unterbleiben; da der pulverige und verkleinerte Zustand, in welchem sie verschluckt zu werden pflegen, eine Bestimmung ihrer Natur mit Sicherheit nicht zulässt. — Viertes Hauptstück. Besondere Regeln, welche bei der gerichtlichen Untersuchung der Leichen neugeborener Kinder zu beobachten sind. §. 112. Da bei der gerichtlichen Beschau todter Neugeborener nebst der vorschriftsmäßigen Untersuchung der Kindesleiche vorzüglich darauf zu sehen ist, ob das Kind lebendig geboren worden und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei, und zu diesem Zwecke die Untersuchung und Beurtheilung der einzelnen Organe des Neugebornen in einer Ausdehnung und Weise, wie sie in einer späteren Lebensperiode nicht nothwendig wird, stattfindet, und auch nach dem Wortlaute des Gesetzes die Lungen- und Athemprobe vorgenommen werden muss, so erscheint es zweckmäßig, auf die hierauf Bezug nehmenden Erscheinungen besonders aufmerksam zu machen und die Art und Weise, nach welcher die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen ist, zu bestimmen. §. 113. Um aber diese bei der Obduction eines Neugebornen gestellte Aufgabe richtig lösen zu können, sind einige besondere Geräthschaften erforderlich, für deren Herbeischaffung nach Vorschrift des §. 27 vorgesorgt werden muss. Es gehören hieher, nebst den im vorzüglichen Zustande befindlichen anatomischen Instrumenten, den nöthigen Unterlagen für die Leiche, und den zur Reinigung erforderlichen Gegenständen, eine große Schalwage mit den Gewichten bis 10 Pfund, ein hinlänglich tiefes, mit reinem, nicht zu kaltem Wasser gefülltes Gefäß, ein Zollstab, ein Tastercirkel, eine Loupe, eine verlässliche Fallpincete, und mehrere mit Fäden versehene Unterbindungsnadeln. §. 114. Aus den bereits eingeleiteten Vorerhebungen ist zu erforschen, ob über die Zeit, Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt geworden, ob diese leicht oder schwer gewesen ist, kurz oder lang gedauert, plötzlich erfolgt, an welchem Orte und in welcher Lage der Mutter vorgegangen, ob die Mutter von beträchtlichen Blutungen oder anderen ungewöhnlichen Zufällen befallen worden sei, in welchem Zustande sich selbe nach der Geburt befunden habe, ob nachgewiesen erscheine, dass das Kind nach der Geburt geschrieen, seine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu sich genommen habe, ob Harn- und Darmentleerungen stattfanden, ob bei der Geburt noch andere Personen gegenwärtig waren, ob diese auf irgend eine Art Hilfe geleistet haben, und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen. §. 115. Ist über die Geburt des Kindes nichts bekannt geworden, so muss der Arzt erforschen, wann und wo die Leiche zuerst gefunden wurde, ob und in welcher Weise sie bekleidet, verhüllt oder sonst verpackt gewesen ist, ob sie sich noch in demselben Zustande befinde, oder an ihr etwas und was verändert worden, ob sie unter freiem Himmel, an einem entlegenen oder häufig besuchten Orte, in der Erde, im Wasser oder sonst wo, und unter welchen Umständen entdeckt worden sei. Überhaupt

sind noch die Witterungsverhältnisse und alle jene Einflüsse, durch welche das Leben eines hilflos gelassenen Kindes mehr oder weniger gefährdet, oder die Fäulnis der Leiche verzögert oder befördert werden konnte, nicht unbeachtet zu lassen. §. 116. Sind alle diese Umstände im Protokolle angegeben, und die bei der Leiche noch vorgefundenen Gegenstände beschrieben, so wird zur äußeren Besichtigung und sodann zur inneren Untersuchung geschritten. In den folgenden Paragraphen werden bloß die durch den kindlichen Organismus bedingten und zur Erforschung des extrauterinalen Lebens und der Lebensfähigkeit erforderlichen Regeln angeführt und es ist sich daher im übrigen nach den in den früheren Paragraphen gegebenen Vorschriften zu benehmen. §. 117. Nach der Angabe des Geschlechtes wird die Leiche auf der Schalwage gewogen, die Länge, nach gehöriger Streckung, mit dem Zollstabe vom Scheitel bis zu den Fersen gemessen, der regelmäßige und proportionierte oder abweichende Bau, der wohlgenährte oder abgemagerte Zustand, die feste und derbe, welke und weiche Beschaffenheit des Körpers überhaupt, die blasse, wachsgelbe, rothe, dunkelrothe, bläuliche Farbe desselben, die feste, glatte, zarte, gerunzelte, rauhe (Gänsehaut), mit wolligen Haaren, käsiger Schmiere besetzte Haut, werden die Verunreinigungen der Körperoberfläche mit Blut, Kindspech, Erde, Schlamm u. dgl., mit Bezeichnung des Körpertheiles, an welchem diese gefunden werden, und die Art und Beschaffenheit der durch Einschnitte geprüften Todtenflecken beschrieben. Ein allenfalls vorhandener höherer Grad der Fäulnis wird durch Angabe des sich verbreitenden Geruches, der emphysematischen Auftreibung des Körpers, der mehr oder weniger lividen Färbung der Haut, der vorgefundenen Lostrennung, der leichten Ablösbarkeit oder der blasenartigen Erhebung der Oberhaut deutlich gemacht. §. 118. Am Kopfe wird zuerst seine Größe überhaupt, und sein Verhältnis zum übrigen Körper beurtheilt, die Gestalt desselben, ob er rund, länglich, breit, abgeplattet u. s. w. angegeben, sodann mittels des Tastercirkels sein gerader Durchmesser von der Mitte der Stirne bis zum Hinterhaupte, der quere von einer Schläfgegend bis zur anderen, und der lange von der Spitze des Kinnes bis zur Scheitelhöhle erforscht, und die Länge derselben, jedesmal nach gehöriger Fixierung der Cirkelschenkel, am Zollstabe ersichtlich gemacht. Hierauf wird die Menge, Länge, Farbe der Haare angegeben und gesehen, ob sie trocken, nass, blutig, zusammengeklebt oder sonst wie verunreinigt sind. An der Kopfhaut werden ihre Farbe, ihre leichte oder nur schwere Verschiebbarkeit, ihre Anschwellung überhaupt, oder Erhebung zu einer Kopf- oder anderen Geschwulst, insbesondere ersichtliche Blutunterlaufungen und Trennungen des Zusammenhanges bemerkt. An den Fontanellen werden ihre Größe, Gestalt und Durchmesser angeführt, und ist zu berücksichtigen, ob selbe eingesunken, die hinteren und seitlichen bereits geschlossen, ob an ihnen nicht Spuren einer hier oft leicht übersehbaren Verletzung vorhanden, und ob krankhafte Veränderungen und Verletzungen schon von außen an ihnen wahrnehmbar sind. Bei den Ohren ist nebst der Beschreibung der Ohrknorpel, ob diese dick, dünn, fest, elastisch, weich und häutig sind, zu sehen, ob im äußeren Gehörgange Spuren einer Verletzung oder fremde Körper vorhanden sind, und ob aus selben ein Ausfluss und welcher Art statt habe. §. 119. Am Gesichte werden die etwa auffallende Gesichtsmiene und ersichtliche Verwundungen bemerkt, an den Augen ist zu sehen, ob sie geschlossen, geöffnet, eingesunken, hervorgetrieben, ob die Augenbraunen, die Wimpern und in welchem Grade vorhanden, dann wie die Knorpel der oberen Lider entwickelt sind, ob die Bindehaut nicht geröthet, mit Blut unterlaufen, oder verletzt, ob die Hornhaut hell und glänzend, oder trübe und welk, die Farbe der Iris ersichtlich, die Pupille erweitert, verengert, oder die Pupillarmembrane noch vorhanden ist. An der Nase werden ihre Form, die Dicke, Derbheit des Nasenknorpels, die Beschaffenheit der äußeren Nasenöffnungen, der Inhalt, Blut, Schleim, Schaum u. s. w. in den Nasenhöhlen, Verletzungen, sowie Formveränderungen der äußeren Nase, wie sie durch Einwirkung äußerer Gewalt bedingt werden können, zu beschreiben sein. Am Munde wird berücksichtiget, ob er geschlossen oder geöffnet ist, die Lippen blass, roth, verzogen, gequetscht u. s. w. sind, der Unterkiefer beweglich oder unbeweglich ist, die Zunge kurz, breit, mehr hinten in der Mundhöhle liegend, oder zwischen den Kiefern eingeklemmt und von welcher Farbe sie ist, ob in der Mundhöhle Flüssigkeiten oder fremde feste Körper vorhanden sind. §. 120. Am Halse wird bemerkt, ob er dünn, lang, kurz, dick, mit Kerben versehen, steif oder beweglich, geschwollen, mit Flecken, Eindrücken, Excoriationen, Blutunterlaufungen, Wunden bedeckt angetroffen wurde. Seine hintere Fläche, selbst wenn sich hier keine Veränderungen zeigen sollten, ist gehörig zu untersuchen und der Befund anzuführen. §. 121. An der Brust ist zuerst die Schulterbreite, d. i. der Durchmesser von einer Schulter zur anderen, der gerade Durchmesser vom unteren Ende des Brustblattes bis zum entgegengesetzten Dornfortsatze der Wirbelsäule, und der quere, in derselben Ebene mit diesem, von einer Seite zur anderen, auf die bereits angegebene Weise zu bestimmen, und auf eine gleichförmige oder theilweise Wölbung oder eine augenfällige Abflachung des Thorax zu sehen. §. 122. Bei der Besichtigung des Unterleibes ist zu bemerken, ob er aufgetrieben, eingesunken, flach, gespannt oder erschlafft, ob und wie die Haut gefärbt ist, ob Blutunterlaufungen, Verletzungen, Vorfälle u. s. w. vorhanden

sind. Namentlich ist aber der Nabelstrang zu berücksichtigen und anzugeben, ob derselbe vorhanden sei oder gänzlich fehle. Im ersteren Falle ist seine Länge durch den Maßstab anzugeben, seine Färbung, sein Zustand von Frische oder Eintrocknung, sein Umfang, das Verhältnis des sulzigen Inhaltes, sind die vorhandenen wahren oder sogenannten falschen Knoten, ist der Inhalt der Blutgefäße zu beschreiben, ferner anzugeben, ob und wie das freie Ende desselben unterbunden sei, ob das Ende mit scharfen, ebenen, unebenen, zackigen, lappigen, fetzigen Rändern versehen ist, und ob Blutunterlaufungen wahrnehmbar seien. Im anderen Falle ist die Nabelwunde nach ihrer Größe und Form, der Zustand ihrer Ränder nach gleichen Rücksichten, wie sie von dem freien Ende des Nabelstranges angedeutet wurden, zu untersuchen, und jedesmal mit diesem Befunde auch jener des Nabelstranges, welcher allenfalls an der vorliegenden Placenta sich vorfindet, zu vergleichen. Bei Knaben ist der Hodensack zu besichtigen, und sich zu überzeugen, ob und in welcher Art die Hoden herabgetreten seien. Bei Mädchen ist die Farbe und Beschaffenheit der Schamlippen, das noch starke Hervorragen der Clitoris und der kleinen Schamlefzen, und eine allenfalls durch die Scheide beigebrachte Verletzung zu berücksichtigen. Desgleichen ist die Wirbelsäule in dieser Hinsicht genau zu durchforschen, sind am Rücken vorgefundene abnorme Zustände und Verwundungen zu beschreiben. Endlich ist der After zu untersuchen, ob er von abgegangenem Kindespeche verunreiniget sei, ob eine vorhandene Blutung aus demselben nicht den Verdacht einer vollbrachten Gewaltthätigkeit errege, ob und welche, schon in der ersten Bildung bedingte Anomalien, Verwachsensein, Cloakenbildung u. s. w. vorhanden seien. §. 123. An den Extremitäten ist anzugeben, ob sie regelmäßig oder auf eine andere regelwidrige Weise gebaut, rundlich, derb, fett, mit Kerben versehen, oder aber mager, schlaff und abgezehrt, ob die Nägel fest, hornartig, und gewölbt, oder aber flach, weich und häutig sind, ob sie über die Finger und Zehenspitzen hervorragen, oder dieselben nicht erreichen; endlich müssen Blutunterlaufungen, geschwollene Stellen und Wunden näher erforscht, vorhandene Knochenbrüche und Verrenkungen berücksichtiget werden. §. 124. Ist auch der Mutterkuchen vorgefunden, so hat man zu untersuchen, ob er ganz oder nur ein Theil desselben vorhanden sei; es ist sein Gewicht, seine Gestalt, seine Dicke, Farbe, der frische oder faule Zustand, sowie eine deutliche Beschreibung seines Gewebes und der Eihäute selbst anzugeben, daher sein Blutreichthum, vorhandene Exsudate, Cysten und andere pathologische Bildungen stets hervorzuheben sind. Der Nabelstrang ist nach den oben angedeuteten Rücksichten zu untersuchen, dabei auch seine Anhaftungsstelle zu beschreiben, und auf die bei Zwillings- und Mehrgeburten vorhandenen Erscheinungen Bedacht zu nehmen. §. 125. Bei neugeborenen Kindern hat die innere Untersuchung nach den bereits früher gegebenen Andeutungen zu geschehen; daher die Trennung und Beschreibung der Kopfhaut in gleicher Weise, wie bei Erwachsenen, vorzunehmen ist. Nur ist zu erinnern, dass der häufig vorkommende Vorkopf (caput succedaneum) und die Blutgeschwulst (trombus, cephalohaematom) nicht etwa als Wirkung einer absichtlichen Gewaltthätigkeit fälschlich anerkannt werde, daher bei diesen die anatomisch-pathologischen Verhältnisse, die Berücksichtigung aller Umstände bei der Geburt, die Größenverhältnisse des Kindskopfes zu den Geburtstheilen der etwa bekannten Mutter zu würdigen sind. Nach Besichtigung der Kopfhaut sind die Beinhaut des Schädels, die Fontanellen, die Nähte, endlich die Kopfknochen genau zu untersuchen, insbesondere an den Fontanellen und Nähten leicht übersehbare, z. B. durch feine Nadeln verursachte Verletzungen, an den Knochen Eindrücke, Fissuren, Brüche und Zerschmetterungen anzugeben. Um Irrthümern zu begegnen, werden der in dieser Lebensperiode gewöhnlich bedeutende Blutreichthum der Schädelknochen, und die längs der Nahtränder so häufig vorkommenden, feinen fissurenähnlichen Spalten in Erinnerung gebracht. Die Eröffnung der Schädelhöhle selbst wird am zweckmäßigsten mit einer etwas stärkeren Schere vorgenommen, mit selber zuerst die häutigen Nähte getrennt, dann die vier Lappen bildenden Kopfknochen gehörig tief durchschnitten und beiseite gelegt, hiemit aber auch die fest mit letzteren verbundene harte Hirnhaut getrennt. Sind äußerlich Spuren von einer wie immer gearteten Verletzung vorhanden gewesen, so ist vor allem zu untersuchen, ob und wo sich Blutunterlaufungen, und in welcher Ausdehnung zeigen. Die weitere Untersuchung des oft rosenroth gefärbten, sehr häufig blutreichen Gehirns und seiner Häute hat nach den bereits bekannten Regeln und Grundsätzen zu geschehen, nur sind, wegen leicht übersehbarer Verletzungen, außer den bereits angeführten Gegenden, auch noch jene der Schläfen, das Siebbein, die obere Wand der Augenhöhlen, das Felsenbein mit größter Aufmerksamkeit zu betrachten. §. 126. Die Eröffnung der übrigen Körperhöhlen wird auf gleiche Weise wie bei Erwachsenen vorgenommen, nur ist hierbei eine Verletzung der Nabelgefäße zu vermeiden; zu welchem Zwecke die Bauchdecken in der Gegend der Herzgrube durchschnitten, und durch die so gebildete Öffnung der Zeige- und Mittelfinger der linken Hand in die Bauchhöhle eingeführt werden, um sich über den Verlauf und die Lage der Nabelgefäße zu versichern, und sie an den bezüglichen Stellen verschonen zu können. Um aber die gebildeten Lappen zurückschlagen zu können, muss der Nabel sammt den unversehrten Gefäßen von dem oberen rechten Lappen weggeschnitten werden. Wegen der späteren Unter-

suchung der Mundhöhle ist es ferner zweckmäßig, die allgemeinen Decken längs des Unterkieferrandes bis zu den hinteren Winkeln des Unterkiefers zu durchschneiden, und im ganzen Umfange der vorderen und seitlichen Fläche des Halses dieselben wegzupräparieren. §. 127. Nach Bloßlegung der Gebilde am Halse werden dieselben genau beschrieben, und da die Untersuchung der Mund- und Rachenhöhle in dieser Periode immer nothwendig ist, wird zu diesem Zwecke das Kinn mit der Schere mitten durchschnitten, die Weichtheile von dem Unterkieferrande lospräpariert, die beiden Kiefer zur Seite gelegt, und nun noch insbesondere darauf gesehen, ob nicht etwa fremde Körper oder Blutunterlaufungen, Eindrücke, Ritze u. dgl. als Merkmale vorhanden sind, welche von einem Versuche, dem Kinde Luft einzublasen, herrühren könnten. §. 128. An der von den allgemeinen Decken entblößten Brust wird die Bildung des Brustbeines aus einem oder mehreren Stücken, und der Winkel, unter welchem die Rippenknorpel mit den Rippen vereiniget sind, beobachtet, die ersteren nach vorausgegangener Abtrennung des Zwerchfelles mittels der Schere durchschnitten, das Brustblatt nach vorsichtiger Trennung aus seiner Verbindung mit den Schlüsselbeinen entfernt. In der eröffneten Brusthöhle ist der Stand des Zwerchfelles, d. h. bis zu welcher Rippe oder bis zu welchem Zwischenraume dessen höchste Wölbung sich erstreckt, anzugeben, darauf die Thymusdrüse, ihre Größe, Gestalt, Lage, die Bildung derselben aus einem oder mehreren Lappen, ihre Farbe und Consistenz zu beschreiben. §. 129. Bevor zu der Lungen- und Athemprobe geschritten wird, sind durch Anschauung das Volumen und die dadurch bedingten Lagenverhältnisse der Lungen zu erforschen, und anzugeben, ob und wie weit dieselben die Brusthöhlen ausfüllen, ob sie nur den hinteren Umfang derselben einnehmen, welches die Berührungspunkte der Lungen mit den Nachbarorganen sind, ob das Zwerchfell von der Lungenbasis ganz bedeckt sei oder nicht, ob und in wie weit die vorderen Lungenränder den Herzbeutel umfassen, oder ob letzterer ganz frei da liege. Nun werden die Lungen sammt dem Herzen und der Thymus aus der Brusthöhle herausgenommen, nachdem zuvor, um die Blutung und dadurch bedingte Verunreinigungen zu vermeiden, die Aorta und die cava ascendens über dem Diaphragma, sowie die vom und zum Herzen tretenden größeren Gefäße unterbunden worden sind; dann diese Organe durch Abspülen mit Wasser gereiniget, das absolute Gewicht derselben erhoben, und hierauf der äußeren Besichtigung unterzogen. Über den äußeren Befund der Lungen ist anzugeben: Die Form der Lungen im allgemeinen und der einzelnen Lappen insbesondere, die Beschaffenheit ihrer Ränder, die Farbe und die verschiedenen Schattierungen derselben auf der Oberfläche der einzelnen Lappen und Lappentheile, wobei aber immer auf die Veränderungen, welche durch die Einwirkung der äußeren Atmosphäre veranlasst werden, Rücksicht zu nehmen ist, die Consistenz und Elasticität derselben, ob diese gleichmäßig, oder an verschiedenen Stellen verschieden ist, ob sie den tastenden Fingern das Gefühl einer gleichmäßig derberen, compacteren, oder einer lockeren, weicheren Masse darbieten, wie sich die Oberfläche der Lungen verhalte, ob durch die zarte serosa das Gewebe sich als ein homogenes, nur von den Blutgefäßen durchsetztes zeige, oder ob die in kleinen, inselförmigen Gruppen geschiedenen Luftbläschen, und in welcher Ausdehnung und an welchen Punkten wahrnehmbar sind; welche Schwellung die Lunge dadurch erlitten, oder ob zwischen lufthältigen Partien noch luftleere Stellen und in welcher Ausdehnung vorfindig sind, worin die dadurch bedingte Formveränderung bestehe. Bei vorgeschrittener Fäulnis sind Farbe, Consistenz, Volumsveränderungen, insofern sie Wirkungen der ersteren sein können, gehörig zu würdigen, und namentlich bei schon stattgefundener Gasentwicklung auf die, nebst feineren, oft erbsen- und bohnengroßen, leicht verschiebbaren, und unter der emporgehobenen Pleura befindlichen Bläschen acht zu geben. §. 130. Sodann werden die Lungen sammt den, wie eben bemerkt, darauf haftenden Organen in ein hinlänglich geräumiges und tiefes, mit reinem nicht erwärmten Wasser angefülltes Gefäß behutsam gelegt, so, dass sie darin ihrem Umfange und Gewichte nach frei schwimmen oder niedersinken können. Man beobachtet nun, ob die Lungen sammt den daran hängenden Organen im Wasser schwimmen oder zu Boden sinken, ob sie langsam oder schnell sinken, ob nicht ein Theil derselben, und welcher oben am Wasser zu zögern scheint, oder ob sie mit allen Theilen niedersinken, ob sie nicht unter dem Wasserspiegel mitten im Gefäße schweben bleiben, oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen. §. 131. Hierauf trennt man die beiden Lungenflügel durch einen Schnitt an ihrer Wurzel von dem Herzen, beobachtet den hierbei stattfindenden Bluterguss, und nimmt nun mit den einzelnen Lungenflügeln denselben Versuch über ihre Schwimmfähigkeit vor, schreitet sodann zur genauen Untersuchung des Lungengewebes selbst, indem durch ausgiebige Schnitte dasselbe bloßgelegt, in die vorhandenen veränderten Stellen besondere Einschnitte gemacht werden, gibt die Farbe an, den Blutreichthum, die Consistenz, beschreibt die pathologischen Erscheinungen, das Verhalten der Bronchien und ihren Inhalt u. s. w., berücksichtiget beim Einschneiden das knisternde Geräusch an lufthältigen Stellen, den Heraustritt der schaumigen Flüssigkeit, und überzeugt sich schließlich auch von der Schwimmfähigkeit der einzelnen, durch Zerstückelung gewonnenen Lungenfragmente, indem man sich bei der Zerstückelung selbst nach den, aus der Untersuchung gewonnenen in vorhinein zu erwartenden Resultaten leiten

läſst. Es ist vorauszusetzen, daſs namentlich das Gewebe einer Lunge, welche luftleer ist, nach anatomischen Grundsätzen genau beschrieben werden muſs, um schon aus der Beschreibung die Ursache der Luftleere und des sofortigen Unvermögens zu schwimmen leicht zu erkennen. §. 132. Nun schreitet man zur Beschreibung des Herzens; gibt nach eröffnetem Herzbeutel dessen Inhalt an, die Größe und Form des Herzens, wobei der Umfang und die Masse des rechten Herzens, namentlich der Wandungen des rechten Herzventricels im Vergleiche zu dem linken Herzen und die Beschaffenheit der Herzspitze stets ersichtlich zu machen ist. Nach Eröffnung der einzelnen Herzhöhlen wird der Inhalt derselben beschrieben, und nun den fötalen Herzwegen die ausschließliche Aufmerksamkeit gewidmet. Nach Beschreibung des eiförmigen Loches in der Vorhofscheidewand wird der Botall'sche Gang in seinem ganzen Umfange herauspräpariert, nach Angabe seiner Länge, Dicke, Form auf der vorderen Fläche nach seiner ganzen Länge aufgeschlitzt, das Verhalten seiner Insertionsenden, sein Lumen, sein Inhalt und die Beschaffenheit seiner inneren Membrane beschrieben, wobei es zweckmäßig ist, namentlich bei Angabe des Lumens, die gleichen Verhältnisse des Lungenschlagaderstammes und seiner beiden Äste zu bestimmen. Kommen am Herzen und den größeren Gefäßen Abweichungen von der Norm vor, wovon man sich an den bloßgelegten Halsgebilden an der Lage und Form des Herzens nach Eröffnung der Brusthöhle, mittels des Gesichts- und Tastsinnes leicht überzeugen kann, so sind, wie es sich ohnehin versteht, je nach Bedürfnis, Abänderungen von dem nur in seiner Allgemeinheit angedeuteten Vorgange bei der Untersuchung vorzunehmen. Bei weit vorgeschrittener Fäulnis und hiedurch bedingter Gasentwicklung kann nicht nur die Lunge, sondern auch das Herz und jeder andere Muskel, die Leber, die Darmhäute u. s. w. schwimmfähig werden, indes sind dann auch die vorgenommenen einzelnen Schwimmproben im Protokolle ersichtlich zu machen. §. 133. Am Unterleibe sind zuerst die Nabelgefäße zu untersuchen, ihr Blutgehalt, ihre Wegsamkeit, die Verbindung der Nabelvene mit der Pfortader, und die Beschaffenheit des Arant'schen Ganges, ob er noch offen, in seinem Volumen verengert, oder bereits geschlossen angetroffen wurde, zu beschreiben; bei der Leber zu sehen, in wie weit sie in die Brusthöhle hineinrage, und welchen Einfluſs sie auf die Stellung des Zwerchfelles ausübe, ob sie roth, dunkelschwarzbraun, oder durch krankhafte Zustände anders gefärbt erscheine; es ist ihr Blutgehalt, sowie die Farbe des Blutes, ihr frischer oder fauler Zustand zu bestimmen, die Größe ihrer Blase, die Menge und Beschaffenheit der Galle anzugeben. Am Magen ist zu berücksichtigen, ob er rundlich oder birnförmig, sein Grund nach aufwärts, der Pförtner nach abwärts, die kleine Krümmung nach der rechten, und die große gegen die linke Seite gerichtet sei; welcher Inhalt in seiner Höhle, ob schleimige, eiweißartige oder andere fremdartige Flüssigkeiten vorhanden, ob er bei dieser Lage von Luft aufgetrieben, oder ob der kleine Bogen mehr nach aufwärts, der große nach abwärts gekehrt, und ein anderer, als der bemerkte Inhalt und welcher Art vorhanden sei. An den Gedärmen ist zu beobachten, ob der obere Theil des Dünndarmes verengert, der untere mit Kindspech gefüllt, oder der erstere von Luft aufgetrieben, der letztere entleert erscheine, im Dickdarme Kindspech von mehr hellgrüner, im absteigenden Grimm- und Mastdarme von dunkler Farbe enthalten, ob selbes bereits und in welchem Grade entleert, oder Unrath anderer Beschaffenheit vorhanden sei; endlich bei der Harnblase, ob sie gefüllt oder leer angetroffen worden ist. §. 134. Sind bei der äußeren Besichtigung der Wirbelsäule eine Verrenkung oder Verwundungen angetroffen worden, so ist vor allem zu erforschen, ob Blutunterlaufungen an den verletzten Theilen vorhanden sind, und keinen Zweifel über ihr Entstehen während des Lebens übrig lassen; dagegen ist auch bei scheinbar geringen Extravasaten eine sorgfältige Untersuchung aller in ihrer Nähe befindlichen Weichgebilde und der Rückenmarkshöhle, da sie auf verdeckte Verletzungen hinweisen können, vorzunehmen; besonders sind in dieser Hinsicht die oberen Theile der Wirbelsäule und die Halsgegend zu besichtigen; wobei nur noch bemerkt wird, daſs die Eröffnung des Wirbelcanales bei Neugeborenen nach Entfernung der, die Wirbelsäule bedeckenden Weichtheile mit einer etwas stärkeren Schere vorgenommen werden kann."

Der Min. des Inn. hat mit dem E. vom 16. Juni 1871, Z. 2489/M. J. allen Landeschefs eröffnet: „In Anbetracht der bedeutenden Erhöhung, welche die Kosten des Strafverfahrens dadurch erfahren, daſs den Gerichten von Seite der politischen Behörden jeder unnatürliche Todesfall ohne Unterschied zur Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau angezeigt wird, hat der Justizminister meine Vermittlung in Anspruch genommen, daſs den Bezirksgerichten durch die politischen und Gemeindebehörden *nur jene unnatürlichen Todesfälle* angezeigt werden, *bei welchen das gerichtliche Einschreiten* nach dem §. 2 der M. V. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26 (resp. nach der M. V. v. 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73), *einzutreten hat.* Indem die Fälle, in denen eine gerichtliche Todtenbeschau stattzufinden hat, in den vorerwähnten Verordnungen genau bezeichnet sind und insbesondere in der zweiten derselben sub Nr. 3 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daſs, wenn sich schon bei der ersten Erhebung oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde ergibt, daſs der Tod *durch bloßen Zufall oder durch Selbstmord* erfolgt ist, eine Anzeige an das Straf-

Die Anordnung und Vornahme der sanitätspolizeilichen Obductionen obliegen gemäß der lit. f des §. 2 des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der Staatsverwaltung. Hinsichtlich dieser Obductionen gilt die Vdg. des Min. des Inn. und der Justiz v. 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73, betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken, welche lautet: „Im Nachhange zu der Vdg. v. 28. Jänner 1855, Nr. 26 des R. G. B., über die gerichtliche Todtenbeschau, findet man nachstehende Bestimmungen zu treffen. 1. Durch die gedachte Verordnung sind die aus sanitätspolizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten durch die politischen Behörden vorzunehmenden Leichensectionen keineswegs aufgehoben; doch sind auch bei diesen Sectionen, hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der obenerwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten. 2. Besteht bereits der Verdacht, dass ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung seinen Grund habe, oder erhellet doch aus der ersten Erhebung, und bei der vorläufigen äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, nicht schon mit voller Gewissheit, dass der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, so hat die politische Behörde, sofern sie nicht nach §. 13 der Strafprocessordnung wegen Gefahr am Verzuge die Stelle des Untersuchungsgerichtes zu vertreten hat,[1]) die Leichenöffnung nicht vorzunehmen, sondern den Fall, gemäß §. 2 der Vdg. v. 28. Jänner 1855, des R. G. B. Nr. 26, unverzüglich dem competenten Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen. 3. Ergibt sich schon bei der ersten Erhebung, oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, dass der Tod durch bloßen Zufall, oder durch Selbstmord erfolgt ist, so hat eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden. 4. Auch in Fällen, wo die Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit einer Selbstentleibung vorliegt, darf doch die Vornahme der Leichensection durch die politische Behörde nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses, oder bei einem Staatsbeamten, dem Erl. v. 30. August 1852, des R. G. B. Nr. 172 gemäß, der Versorgungsanspruch seiner Witwe oder Waisen abhängt[2]); oder wenn von den beigezogenen Sanitätsbeamten, aus sanitätspolizeilichen Gründen auf die Section gedrungen wird. Übrigens bleibt es der politischen Behörde überlassen, bei allen Todesfällen, wo nicht ohnehin

---

gericht nicht stattzufinden hat, muss ich das vorliegende Ansinnen des Justizministers um so mehr gerechtfertigt finden, als selbst wenn die Gerichte sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Fälle, in welchen ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen ist, genau gegenwärtig halten, es doch möglich ist, dass dieselben die Vornahme einer gerichtlichen Todtenbeschau aus nicht genauer Kenntnis des Sachverhaltes anordnen und so unnütze Kosten veranlassen. Infolge der Zuschrift des Just. Min. v. 30. Mai l. J., Nr. 5915, beehre ich mich, demnach . . . zu ersuchen, in dieser Richtung der politischen Gemeindebehörden die geeigneten Weisungen zukommen zu lassen und sich zu diesem Behufe eventuell auch mit dem L. A. in das entsprechende Einvernehmen zu setzen."

Die Gemeinde ist verpflichtet, für jene gerichtlichen Todtenbeschaukosten aufzukommen, welche den nach der Vorschrift für die gerichtliche Todtenbeschau v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, der Gemeinde in einem solchen Falle obliegenden Vorkehrungen entsprechen (Entsch. des Min. des Inn. v. 24. September 1875, Z. 13213, Z. f. V. 1875, Nr. 43, S. 172).

[1]) Bezogen ist der §. 13 der früher in Geltung gestandenen Strafprocessordnung v. 29. Juli 1853, R. G. B. Nr. 151, welche nunmehr durch die Strafprocessordnung v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, ersetzt ist. Nach dieser letzteren sind die politischen Behörden nicht mehr berufen, die Stelle des Untersuchungsgerichtes zu vertreten.

[2]) Die Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten werden nunmehr gemäß des P. 1 des §. 17 des Gesetzes v. 14. Mai 1896, R. G. B. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, dadurch, dass der Staatsbedienstete durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt.

nach den bestehenden Vorschriften durch die Gerichts- oder politischen Behörden die Leichenöffnung vorgenommen werden muss, dieselbe anzuordnen, so oft sie es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig findet." [1])

Hinsichtlich der Leichenuntersuchung und der Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande und das Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen von Militärpersonen überhaupt, vergl. den I. Band dieses Werkes, S. 858 und die Circ. Vdg. des Min. für L. V. v. 20. September 1891, Z. 12509 (Gendarm.-Vdgsbl. Nr. 1, Österr. Sanitätsw. S. 371), betreffend die Gebürenansprüche der Civilärzte für vorgenommene Leichenobductionen.

Bezüglich der Kosten für die sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen sieh die Anm. [2]).

---

[1]) Mit Erl. des Min. des Inn. v. 17. October 1868, Z. 20476, an die n. ö. Statth. (Österr. Sanitätswesen, Bd. 2, S. 155), welcher auch den übrigen Landesstellen zur Darnachachtung bekannt gegeben wurde, wurde angeordnet: „In Erledigung des Berichtes vom . . . betreffend die Verminderung der sanitätspolizeilichen Leichenobductionen, findet das Min. des Inn. mit Beziehung auf die Vdg. der Min. des Inn. und der Justiz v. 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73, für die Vornahme oder Unterlassung der sanitätspolizeilichen Obductionen als allgemeinen Grundsatz hinzustellen, dass eine sanitätspolizeiliche Leichenobduction nur dann vorzunehmen sei, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine solche erfordern; dass sie dagegen zu unterbleiben habe, wenn behufs einer Amtshandlung nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction nicht weiter erwartet werden kann, oder überhaupt nicht mehr erfordert wird. Beispielsweise ist daher die sanitätspolizeiliche Leichenobduction vorzunehmen, wenn es sich um die Erhebung einer, nur durch eine Leichenobduction mit Sicherheit zu bestimmenden Epidemie handelt, oder wenn in außergerichtlichen Fällen bei todt Gefundenen oder plötzlich Verstorbenen die unbekannte Todesursache im öffentlichen Interesse erforscht werden soll, ebenso in jenen Selbstmordfällen, in welchen der (zur Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder bei einem Staatsbeamten zur Begründung des Versorgungsanspruches seiner Witwe oder Waisen) erforderliche Nachweis über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders erst durch die Leichenobduction geliefert werden kann und soll u. dgl. Dagegen hat die sanitätspolizeiliche Leichenobduction insbesondere zu entfallen: a) wenn bei einem unzweifelhaften Selbstmorde der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht nothwendig, oder wenn dieser Nachweis zwar erforderlich ist, aber ohnehin schon auf andere Weise geliefert vorliegt (z. B. bei ämtlich constatiertem Irrsinne); b) wenn der Tod nach körperlichen Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, dass sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unachtsamkeit oder durch einen Zufall veranlasst worden sind; c) wenn bei plötzlich Verstorbenen, oder erst im Sterbezustande zur ärztlichen Behandlung Gelangten, nicht nur kein Grund zu einer gerichtlichen Leichenbeschau vorliegt, sondern auch ein zur Praxis berechtigter Arzt und der ärztliche Todtenbeschauer auf Grund ihres ärztlichen Befundes in der Todesanzeige erklären, dass der Tod ein natürlicher gewesen sei. Insofern auch bei den sanitätspolizeilichen Leichenobductionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der Vdg. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind, wird hinsichtlich der Zuziehung und Beeidigung der Ärzte, der Verwahrung der Leiche und des Vorganges bei der Obduction auf die oben citierte Verordnung verwiesen, nur kann jedesmal, wo es die Verhältnisse erlauben, statt des politischen Amtsarztes auch ein anderer nahe wohnender Arzt, der aber ein Doctor der Medicin sein soll, zugezogen werden. Hievon sind die Bezirksbehörden und das Sanitätspersonal entsprechend zu verständigen." (Sieh hiezu die Anm. 2 der vorhergehenden Seite.)

[2]) Aus dem Aufsatze: „Die sanitätspolizeilichen Leichenobductionen" (Österr. Sanitätsw. 1895, S. 185): „Bezüglich der aus den sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen erlaufenden Kosten ergeben sich von einander abweichende Anschauungen und Entscheidungen. Es wurde bereits der in einzelnen Ländern eingelebten Auffassung gedacht, als ob diese Obductionen in den Wirkungskreis der Gemeinden fallen würden, welche daher auch für die Kosten derselben aufzukommen hätten. In dieser Beziehung hat das Min. des Inn. bereits im J. 1881 (Erl. v. 5. Juli, Z. 8603), anlässlich der Hinausgabe von Weisungen über die Präliminierung der Erfordernisse des Sanitätsdienstes v. J. 1882 an, allen polit. Landesbehörden eröffnet, dass

Die gewöhnliche, d. i. die an jeder Leiche vorzunehmende Todtenbeschau ohne Leichenöffnung fällt gemäß lit. c des §. 4 des Sanitätsgesetzes v. 30. April

---

im ordentl. Erfordernisse, u. z. unter der neugeschaffenen besonderen Rubrik „Sonstige Sanitätsauslagen", jene Auslagen einzustellen sind, welche nicht aus dem Pauschale für Kanzlei- und Reiseauslagen des ordentlichen Sanitätsdienstes zu bestreiten sind, also jene, welche durch sanitätspolizeiliche Amtshandlungen, z. B. Leichenöffnungen, insofern deren Tragung dem polit. Etat obliegt, erwachsen. Gleichwohl wurde in einzelnen Verwaltungsgebieten nach dem Grundsatze vorgegangen, dass die Amtsärzte für sanitätspolizeiliche Obductionen keine Reisekosten zu beanspruchen, dieselben vielmehr aus ihrem Reisepauschale zu bestreiten haben. Eine Beschwerde aus solchem Anlasse lag jüngst dem Min. des Inn. zur Entscheidung vor. Während der Beurlaubung eines Bezirksarztes war eine sanitätspolizeiliche Obduction unter Zuziehung eines Privatarztes vorgenommen worden; der Bezirksarzt wurde verhalten, die von diesem Privatarzte hiefür angesprochenen Gebüren aus seinem Reisepauschale zu vergüten, weil die betreffende polit. Landesbehörde von der Anschauung ausgieng, dass sanitätspolizeiliche Leichenöffnungen den Amtsärzten übertragen werden müssen, welche diese Untersuchungen gemäß §. 8 des R. S. G. vorzunehmen und die ihnen hieraus erwachsenen Auslagen, wenn dieselben von der Partei wegen Zahlungsunfähigkeit nicht hereingebracht werden können, aus ihrem Pauschale zu bestreiten haben. In Erledigung der von dem Bezirksarzte gegen diese Entsch. eingebrachten Beschwerde bezeichnete das Min. des Inn. die Rechtsanschauung der Landesbehörde als eine durchaus unzutreffende und in den bestehenden Vorschriften nicht begründete, wobei es derselben Folgendes eröffnete: „In dem h. o. Erl. v. 17. Oct. 1868, Z. 20476 ex 1867, dessen Anordnungen über die sanitätspolizeilichen Obductionen durch die Bestimmungen des R. S. G. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, in keinerlei Weise eine Einschränkung oder Abänderung erfahren haben, ist ausdrücklich vorgesehen, dass anstatt des polit. Amtsarztes auch ein anderer Arzt, der aber Doctor der Medicin sein soll, zu sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen herangezogen werden kann. Die Bezirksärzte sind gemäß §. 8 des R. S. G. verpflichtet, die ihnen aufgetragenen Untersuchungen zu pflegen; es findet sich aber im Gesetze keine Bestimmung, dass sanitätspolizeiliche Obductionen ausnahmslos den Bezirksärzten übertragen werden müssen oder dass ihnen solche Functionen auch während ihrer Beurlaubung oder Erkrankung oder einer Verhinderung, beispielsweise durch eine andere dringliche Dienstreise u. dgl., aufgetragen werden können, und findet daher die Anschauung, dass die Bestimmungen des h. o. Erl. v. 17. Oct. 1868, Z. 20476 ex 1867, durch jene des R. S. G. aufgehoben wurden, im letzteren keine Bestätigung. Ebensowenig begründet ist die Überwälzung der Obductionskosten auf das bezirksärztliche Pauschale, da in dem h. o. Erl. v. 5. Juli 1891, Z. 8603, als Auslagen, für welche dieses Pauschale nicht bestimmt ist, ausdrücklich die Leichenobductionen bezeichnet werden." (Der hier cit. Erl. v. 17. Oct. 1868 ist in der vorgängigen Anm. abgedruckt.) — „Bezüglich der Zuziehung von zwei Sachverständigen, wie es bei gerichtlichen Obductionen der Fall ist, entschied das Min. des Inn. in einem Recursfalle, dass, da es sich bei diesen Obductionen gewöhnlich nur um die Constatierung der Todesursache handle, in der Regel die Beiziehung eines zweiten ärztlichen Sachverständigen entfallen könne. Auch die Aufrechnung einer besonderen Gebür für das Gutachten bezeichnete das Min. des Inn. als meist ungerechtfertigt. Hinsichtlich des in einem Verwaltungsgebiete eingehaltenen Vorganges, dass die durch sanitätspolizeiliche Obductionen verursachten Auslagen ausnahmslos von den Parteien, wenn diese zahlungsfähig sind, angefordert, bezw. aus dem Nachlasse des Verstorbenen hereingebracht werden, erklärte das Min. des Inn., es sei dieser Vorgang, insofern die sanitätspolizeiliche Obduction durch ein öffentliches Interesse veranlasst werde, in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht begründet, weshalb derselbe abzustellen, Ersparungen von Auslagen für sanitätspolizeiliche Leichenöffnungen aber durch Beschränkung dieser Untersuchungen auf die in den bestehenden Vorschriften (insbesondere Erl. des Min. des Inn. v. 17. Oct. 1868, Z. 20476 ex 1867), vorgesehenen thatsächlich nothwendigen Fälle anzustreben seien (Erl. v. 25. April 1895, Z. 5948). Eine Zusammenstellung der Gebüren, welche den im Staatsdienste stehenden und den nicht vom Staate angestellten Ärzten für diese und andere im Auftrage der polit. Behörden vollzogene Verrichtungen zukommen, enthält der mit Genehmigung des Min. des Inn. ergangene Erl. d. Statth. in Ob. Österr. v. 28. April 1858, Z. 6654, L. G. B. Nr. 15. Analoge Bestimmungen wurden in der Folge auch in der Mehrzahl der übrigen Länder erlassen. Diesen zufolge haben die zu solchen sanitätspolizeilichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts verwendeten Sanitätspersonen auf Taxen, auf Diäten bezw. Taggelder und auf die festgesetzten Reisegebüren Anspruch. Die Taxen werden unter Anwendung des für gerichtsärztliche Verrichtungen bestehenden Tarife bemessen und zwar auch dann, wenn die sanitätspolizeiliche Verrichtung im Wohnorte stattfand, in welchem Falle aber andere Entschädigungen nicht stattfinden."

1870, R. G. B. Nr. 68, in den übertragenen, die Bestellung des Todtenbeschauers jedoch in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden[1]); die Überwachung der Todtenbeschau obliegt gemäß der lit. g des §. 2 des ebenbezogenen Gesetzes der Staatsverwaltung. Diese Todtenbeschau ist in den einzelnen Kronländern verschieden geregelt.[2])

---

[1]) Mit Erl. des Min. des Inn. v. 11. Nov. 1848, Z. 8446, an s. Länderchefs (kundgemacht in der P. G. S., Bd. 76, Nr. 137, S. 332 und in den Prov. G. S.) wurde eröffnet: „Das Min. des Inn. findet zu bestimmen, dass überall, wo ein graduierter Arzt ansässig ist, diesem die Todtenbeschau des Bezirkes in Erledigungsfällen ebenso zugewiesen werde, wie dies bereits mit der Impfung und der Behandlung der Findlinge der Fall ist. Es versteht sich übrigens von selbst, dass das Recht der Gemeinden, den Todtenbeschauer selbst zu wählen, unbeirrt belassen, und nur auf die Wahl eines graduierten Doctors der Medicin, im Falle ein solcher im Bezirke sich befindet, beschränkt wird. Ebenso ist jenen Wundärzten, welche durch die Wahl der Gemeinden die Todtenbeschau in einem Bezirke besorgen, diese insolange zu belassen, bis nicht entweder die Gemeinden selbst ihnen diese abnimmt und dieselbe einem graduierten Arzte überträgt, oder durch den Abgang des die Todtenbeschau besorgenden Wundarztes die Stelle des Todtenbeschauers neu zu besetzen kommt, in welchem Falle selbst dann ein graduierter Arzt als Todtenbeschauer zu bestellen ist, wenn der abgegangene Wundarzt durch einen andern ersetzt wird." — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 22. Febr. 1868, Z. 2653, wurde jedoch der n. ö. Statth. über eine Anfrage des n. ö. L. A. bekanntgegeben, dass in Recursfällen seit dem Inslebentreten der Gemeindeordnung v. Jahre 1864 von der Anwendung der Ministerialverordnung v. 11. Nov. 1848, Z. 8446, beziehungsw. von der obligatorischen Verpflichtung der Gemeinde zur Bestellung der ansässigen Doctoren der Medizin zu Todtenbeschauern abzusehen sei, dass es jedoch zur Förderung der Ansässigmachung graduierter Ärzte auf dem flachen Lande nach der Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums sehr erwünscht wäre, wenn die Gemeinden bei der Wahl ihrer Todtenbeschauer die oben erwähnte Ministerialverordnung sich gegenwärtig halten würden (Erl. d. n. ö. Statth. v. 28. Febr. 1868, Z. 2955).

[2]) Allgemein, allerdings nur für die Hauptstädte, wurde die Todtenbeschau durch das an s. Länder ergangene Hfkzld. v. 30. März 1770 (G. M. Th. Bd. 6 S. 182, Codex austr. Bd. 6 S. 1330, Macher Bd. 1, Nr. 252, S. 131, Samml. der lf. Ges. u. Vdg. in Publico-Eccles. Bd. 2 Nr. 15, S. 12) eingeführt, wobei bestimmt wurde, dass die Todtenbeschau in den Frauenklöstern nur durch deren Hausärzte vorzunehmen ist. — Mit P. v. 21. Febr. 1784 (J. G. S. VI. 579, Beinhauer Bd. 8 S. 50, Macher Bd. 1 Nr. 484 S. 210) wurde eine Normal-Vdg. über Todtenbeschau, dann Todtenbeschauregister u. Pfarrmatriken erlassen. — Mit Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 5. April 1871, Z. 2335 (Norm. S. der böhm. Statth. Nr. 141, S. 96) wurde angeordnet, dass bei Aufnahme männlicher Kranker in Krankenanstalten jederzeit constatiert werde, ob dieselben im Militärverbande stehen und dass im Falle des Ablebens solcher Kranken auf dem Todtenbeschauzettel der Truppenkörper, dem der Verstorbene angehört hat, bezeichnet werde. — Sieh auch die Circ. Vdg. des Reichs-Kriegsministeriums v. 26. Sept. 1872, Abth. 14 Z. 1809 (V. B. des W.-Mag. J. 1878, Nr. 4, S. 46) über die Todtenbeschau beim Militär. — Im Nachstehenden werden die Vorschriften über die Todtenbeschau länderweise angeführt, wobei des geschichtlichen Interesses halber auch einige ältere Vdg. Erwähnung finden. Zur Illustrierung des Vorganges bei der Todtenbeschau wird die Todtenbeschauordnung für Tirol und Vorarlberg v. 28. März 1895, L. G. B. Nr. 17, im Wortlaute gebracht.

Böhmen. Gub. Vdg. v. 8. Febr. 1822, Z. 12740 (Prov. G. S. Bd. 4, Nr. 37, S. 102) Regulierung der Todtenbeschau auf dem flachen Lande. — Vdg. v. 20. April 1826, Z. 18627 (Die Standesregister in Österr. Wien 1889 S. 39), betreffend die Todtenbeschau der in den Krankeninstituten der barmherzigen Brüder u. Elisabethinerinnen in Prag Verstorbenen; nach dieser Vdg. sind diese Institute zur Führung eigener Sterbematriken berechtigt und verpflichtet; die Todtenscheine sind nicht nur von dem Ordens- (d. h. Kloster-) Vorsteher, beziehungsweise der Vorsteherin und dem Oberkrankenwärter, beziehungsweise der Oberkrankenwärterin, welche die Sterberegister zu führen haben, sondern auch von dem Priester, der die Seelsorge im Spitale ausübt, zu rechtfertigen. — Gub. Vdg. v. 11. Juni 1827 (Prov. G. S. Bd. 9, Nr. 174, S. 288) Instruction für die Todtenbeschauer. — §. 9 des Landessanitätsgesetzes v. 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, u. Ges. v. 22. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 14, betreffend die Bewilligung von Gebüren in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes: sieh hiezu S. 128 dieses Bandes. — Kundmachung der Statth. v. 1. Juli 1894, L. G. B. Nr. 61, Bestimmungen zur Regelung der Todtenbeschau. — Kundm. des Statth. v. 20. Dec. 1895, L. G. B. Nr. 1, Abänderung der für die Todtenbeschauzettel vorgeschriebenen Formularien. **Bukowina.** Kundm. der L. R.

v. 6. Juni 1873, L. G. B. Nr. 31, Instruction für die Leichenbeschau auf dem Lande. — Erl. der L. R. v. 18. März 1892, Z. 5325 (Österr. Sanitätsw. IV. Jahrgang S. 160), betreffend die Todtenbeschau. — Wegen Ausbildung subsidiarischer Todtenbeschauer in der Bukowina sieh die diesbezügliche Nachricht im Österr. Sanitätsw. 1895, S. 342. **Dalmatien.** Rscrpt. der Central-Organ.-Commission v. 26. August 1816, Z. 33750 (Prov. G. S. Jahr 1821, Nr. 24, S. 136 Beilage), Instruction für die Todtenbeschau. — Gub. Circ. v. 18. März 1835, Z. 4767 (Prov. G. S. Nr. 40, S. 101), Formulare für die Todtenbeschau. — Gub. Decr. v. 8. Nov. 1837, Z. 21799 (Prov. G. S. Jahr 1841, Nr. 129, S. 244, Beilage), Vorschriften über die Todtenbeschau. — Gub. Decr. v. 6. Aug. 1841, Z. 15631 (Prov. G. S. Nr. 129, S. 244), Behandlung der vom Meere ausgeworfenen Leichen. — Gub. Circ. v. 30. Oct. 1844, Z. 23520 (Prov. G. S. 402), Einschärfung der Todtenbeschau. — Statth. E. v. 11. März 1857, L. G. B. Nr. 10, S. 102, womit erinnert wurde, dass den aus Anlass vorgefundener Leichname und anderer vom Meere an das Ufer geworfener Gegenstände stattfindenden Erhebungen jedesmal das betreffende Hafen- und Sanitätsamt beizuziehen sei. — Statth. V. v. 20. April 1894, L. G. B. Nr. 15, betreffend die Todtenbeschau, hiezu die Durchführungsverordnung v. 10. Nov. 1894, Z. 30134 (Österr. Sanitätsw. VI. Jahrgang, S. 683); Kundm. der Statth. v. 16. April 1895, L. G. B. Nr. 10, Instruction für die Todtenbeschauer. **Galizien.** P. v. 21. Oct. 1796 (P. G. S. Bd. 9, Nr. 42, S. 88, Krop. Ges. Franz II. Bd. 8 S. 266, Chron. Ausg. f. Galizien Nr. 74), Todtenbeschauordnung f. Westgalizien. — Gub. Decr. v. 17. Sept. 1822, Z. 28098 (Prov. G. S. Bd. 4, Nr. 114, S. 430), Instruction zur Einführung, Leitung und Übersicht der Todtenbeschau. — Gub. Vdg. v. 29. April 1823, Z. 22805 (Prov. G. S. Bd. 5, Nr. 40, S. 68), Einführung der Todtenbeschau in Lemberg. — Vdg. der L. R. v. 28. Dec. 1855, L. R. B. für das Krakauer Verwaltungsgebiet Jahr 1856, Abth. II., Nr. 1, S. 2, Republicierung der Vorschriften über die Todtenbeschau in den Städten und auf dem Lande. — §. 12 des Landessanitätsgesetzes v. 2. Febr. 1891, L. G. B. Nr. 17. — §§. 16 bis 31 der mit der Vdg. der Statth. v. 3. Jänner 1894, L. G. B. Nr. 1 (Österr. Sanitätsw. S. 166), erlassenen Instruction für die Stadtärzte in Lemberg. — Vdg. der Statth. v. 10. April 1895, L. G. B. Nr. 40, mit welcher die Leichenschau geregelt wird. **Kärnten.** Erl. d. L. R. v. 5. Mai 1857, L. G. B. II. Abth. Nr. 9, Vorschrift über die Vornahme der Todtenbeschau. — Gesetz v. 12. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 4, Regelung der Todtenbeschau-Gebüren in Kärnten außer Klagenfurt, hiezu die Kundm. des L. A. v. 16. Mai 1885, L. G. B. Nr. 18. — Vdg. der L. R. v. 24. Juni 1890, L. G. B. Nr. 19, Einrichtung der Todtenbeschau. — Vdg. der L. R. v. 16. Juni 1893, L. G. B. Nr. 19 (Österr. Sanitätsw. V. Jahrgang, S. 297), Bestimmungen über die Vornahme sanitätspolizeilicher Todtenbeschau. — Kundm. der L. R. v. 24. Nov. 1894, L. G. B. Nr. 28, womit unter Republicierung der Todtenbeschauordnung v. J. 1890 eine abgeänderte Instruction für die Todtenbeschauer erlassen wurde. **Krain.** Illyr. Gub. Vdg. v. 11. April 1823, Z. 4482 (Prov. G. S. für das Laib. Gub. Bd. 5, S. 105, Macher Bd. 2, S. 735), Regulierung der Todtenbeschau. — Gub. Vdg. v. 30. Juni 1825, Z. 9410 (Pr. G. S. Bd. 7, Nr. 108, S. 206), Jährliche Einsendung eines Verzeichnisses über die in den Bezirken aufgestellten Todtenbeschauer. — Erl. der L. R. v. 25. August 1860, Z. 11774, Republicierung der Todtenbeschauvorschrift. **Küstenland.** Vdg. der küstenl. Statth. v. 11. Dec. 1819, Z. 22837 (Prov. G. S. für das Küstenland Bd. 1, Nr. 40, S. 275), Vdg. über die Todtenbeschau. — Vdg. der küstenl. Statth. vom 26. Juli 1895, L. G. B., Nr. 17, betreffend die Regelung der Todtenbeschau in der Markgrafschaft Istrien und in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca. **Mähren.** Hfkzld. v. 11. April 1799 (P. G. S. Bd. 14, Nr. 32, S. 103, Chron. Ausg. f. Mähr. u. Schles., Krop. Ges. Franz II. Bd. 13, S. 216), Todtenbeschau-Unterricht. — Mähr.-schles. Gub. Circ. v. 20. Oct. 1826, Z. 21841 (Prov. G. S. Bd. 8, Nr. 127, S. 238), Neue Bestimmungen hinsichtlich der Todtenbeschauanstalt zu Brünn. — Mähr. schles. Gub. Decr. v. 4. Decr. 1846, Z. 47108 (Prov. G. S. Bd. 28, Nr. 111, S. 288), Todtenbeschau durch Nichtärzte. — Mähr. schles. Gub. Circ. v. 1. Nov. 1848, Z. 23702 (Prov. G. S. Bd. 30, Nr. 152, S. 509), womit zu dem Todtenbeschauunterricht die für Böhmen bestehende Instruction für Todtenbeschauer vom 11. Juni 1827 zur Benützung für Ärzte und Nichtärzte verlautbart wurde. — Vdg. d. Statth. vom 2. August 1895, L. G. B. Nr. 66, betreffend die Regelung der Todtenbeschau. — Die Einhebung von Todtenbeschaugebüren wird den Gemeinden durch a. h. genehmigte Beschlüsse des Landesausschusses bewilligt. Nach den im L. G. B. erschienenen Kundm. der Statth. wurden derartige Gebüren nachstehenden Gemeinden bewilligt: Sternberg (10. Febr. 1886, Nr. 24), Alt-Schallersdorf, Triesch, Nikolsburg, Stangendorf (26. Febr. 1886, Nr. 33), Ewanowitz (15. Febr. 1887, Nr. 34), Mähr. Trübau (16. Jänner 1888, Nr. 10), Austerlitz (29. Jänner 1888, Nr. 22), Lundenburg (29. Jänner 1888, Nr. 23), Mähr. Aussee (1. Febr. 1888, Nr. 35), Koloredow, Alt-Biela, Zábřeh (19. November 1888, Nr. 111), Mähr. Altstadt (26. November 1888, Nr. 118), Neutitschein (29. November 1888, Nr. 124), Prziwoz, Hösting (22. Jänner 1890, Nr. 16),

---

Frankstadt, Ranigsdorf, Bohutin (12. Jänner 1891, Nr. 9), Skaliczka, Trebitsch (12. August 1892, Nr. 67), Mohelnic (2. Juni 1895, Nr. 59). **Österreich ob d. Enns.** Circ. d. o. ö. Reg. v. 18. März 1816, Z. 3175 (Prov. G. S. Bd. 7, S. 47, Beilage, Chron. Ausz. f. O. Ö., Nr. 28), Instruction für die Todtenbeschauer. — Reg. Decr. v. 27. Jänner 1822, Z. 1431 (Prov. G. S. Bd. 4, Nr. 20, S. 24), Republicierung der hinsichtlich der Todtenbeschau bestehenden Vorschriften. — Reg. Decr. v. 22. März 1825, Z. 7646 (Prov. G. S. Bd. 7, Nr. 86, S. 45), Erneuerung der in Todtenbeschau-Sachen erflossenen Vdgn. — §§. 8 u. 11 des Landessanitätsgesetzes v. 22. September 1893, L. G. B. Nr. 35. — Gesetz v. 22. September 1893, L. G. B. Nr. 36, Regelung der Todtenbeschaugebüren, wirksam f. O. Ö. außer Linz u. Steyr; hiezu Erl. des L. A. v. 19. September 1894, Z. 14343 (Österr. Sanitätsw. VI. Jahrg., S. 638), Maßnahmen zur Durchführung des Landessanitätsgesetzes v. 22. September 1893, L. G. B. Nr. 35. — Erl. der Statth. v. 15. März 1895, Z. 5428 (Österr. Sanitätsw. VII. Jahrg., S. 222), Vorlage der Todtenbeschauberichte. — Vdg. d. Statth. v. 29. Jänner 1896, L. G. B. Nr. 7, betreffend die Todtenbeschau und eine Instruction für die Todtenbeschauer. **Österreich u. d. Enns.** Hofrscrpt. v. 18. Sept. 1733 (Prov. G. S. f. Ö. u. d. E., Bd. 7, S. 328, Beilage) Instruction, wie und auf was Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödtung oder Verletzung des corpus delecti ordentlich zu erheben und hierüber die Beschau- und Wundzettel einzurichten sei. — Hofkzld. v. 1. Aug. 1766 (Macher, Hdb. der österr. San. Ges. u. V. Bd. 1, Nr. 209, S. 84), Todtenbeschauvorschrift. — Hofkzld. v. 21. Juni 1787 (Beinhauer, S. der n. ö. Ges. Bd. 10, S. 225), Instruction für die Landwundärzte zur Vornahme der Todtenbeschau. — Hofkzld. v. 17. Nov. 1796 (P. G. S. Bd. 9, Nr. 56, S. 142, Krop. Ges. Franz II. Bd. 8, S. 346), Todtenbeschau f. Ö. u. d. E.; Reg. Vdg. v. 15. Sept. 1822, Z. 44329 (Prov. G. S. Bd. 4, Nr. 222, S. 731), Anzeige der Todesfälle in Wien. — Reg. Vdg. v. 18. April 1824, Z. 11225 (Prov. G. S. Bd. 6, Nr. 86, S. 292), Republicierung der Todtenbeschauordnung vom Jahre 1796. — Reg. Vdg. v. 15. Juni 1825, Z. 28776 (Prov. G. S. Bd. 7, Nr. 131, S. 230), Schriftliche Angabe des Namens und Charakters eines Verstorbenen in Wien. — Reg. Vdg. v. 22. Aug. 1833, Z. 44588 (Prov. G. S. Bd. 15, Nr. 186, S. 861, S. der n. ö. San. Ges. S. 23), Vorschriften über die Beschau- und Beerdigung todt geborener oder bald nach der Geburt verstorbener Kinder. — Staats-M. E. v. 6. März 1861, Z. 817, Prov. Instruction für Leichenbeschauer in N. Ö. — Erl. der Statth. v. 8. Sept. 1866, Z. 29567 (W. Diöcese Bl., St. 28, Nr. I.), Instruction für die Todtenbeschauärzte Wiens. — Erl. des Statth. v. 18. April 1870, Z. 37371 (Karajan San. Ges. u. Vdg. Nr. 8, S. 23), Leichenbeschauordnung für die 3 k. k. öffentl. Krankenanstalten in Wien. — Statth. E. v. 10. Jänner 1871, Z. 35518 u. Erl. des W. Mag. v. 12. März 1872, Z. 20814 (V. B. des W. Mag. Nr. 5, S. 91, Karajan Sanit. Ges. u. Vdg. Jahr 1872, Nr. 40, S. 51), Evidenthaltung der vor dem 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen. — Statth. E. v. 30. Juni 1872, Z. 19249 (Karajan Nr. 61, S. 90), Einführung von monatlichen Sanitätsrapporten aller Todtenbeschauer von N. Ö. mit Ausschluss von Wien. — Erl. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1877, Z. 9615 (V. B. des W. Mag. S. 127), Gleichartige u. einheitliche Regelung des Todtenbeschaudienstes, auch in den Frauenklöstern, in Wien. — Statth. Kundm. v. 5. Mai 1882, Z. 15617, L. G. B. Nr. 47, Einrichtung der Todtenbeschau in N. Ö. mit Ausschluss von Wien, Instruction für Todtenbeschauer. — Ges. v. 18. Aug. 1883, L. G. B. Nr. 57, abgeändert im §. 1 durch das Gesetz vom 6. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 4, Regelung der Todtenbeschaugebüren, wirksam f. N. Ö. mit Ausnahme Wiens. Dieses Gesetz lautet: „§. 1. Der Landesausschuss wird ermächtigt, den Gemeinden, welche auf Grund gesetzlich gefasster und kundgemachter Beschlüsse der Gemeindevertretungen um die Bewilligung zur Einhebung von Gebüren für die Todtenbeschau einschreiten, diese Bewilligung bis zum Höchstausmaße von 1 fl. und im Einverständnisse mit der Statthalterei bis zum Höchstausmaße von 3 fl. für die Beschau einer Leiche zu ertheilen. Die Einhebung einer höheren Gebür kann nur auf Grund eines Landesgesetzes erfolgen. §. 2. Die Gebür für die Todtenbeschau fällt in die Gemeindecasse und ist gleich den übrigen Einnahmen der Ortsgemeinde zu verrechnen. Der Beschauarzt darf eine Entlohnung oder Entschädigung für seine Bemühungen und Auslagen von Parteien weder verlangen noch annehmen und auch nicht zur Eincassierung der Gebür verwendet werden. Seine Entlohnung gehört zu den allgemeinen Auslagen der Ortsgemeinde. §. 3. Die Beschaugebür ist aus dem Nachlasse des Beschauten zu entrichten, in Ermanglung eines Nachlasses aber von den zur Tragung der Begräbniskosten gesetzlich verpflichteten Personen und Fonds zu bezahlen. §. 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.“ Im Grunde dieses Gesetzes erflossen u. a. die Kundm. d. Statth. v. 24. Februar 1885, L. G. B. Nr. 26, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebüren in 36 Gemeinden; die Kundm. d. Statth. v. 7. März 1885, L. G. B. Nr. 30, betr. die Bewilligung zur Einhebung einer höheren Todtenbeschaugebür in den Gemeinden Puch u. Schlatten; die Kundm. d. Statth. v. 19. Februar 1886, L. G. B. Nr. 14, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Todtenbeschaugebüren in den Gemeinden Krustetten, Harbach, Höhenberg, Messern, Landgemeinden Waidhofen a. d. Y., Hörmans u.

Ramsau; die Kundm. d. Statth. v. 18. März 1886, L. G. B. Nr. 21, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebüren in den Gemeinden St. Anton a. d. Jeßnitz, Tullnerbach, Thaurer u. Ober-Olberndorf; die Kundm. d. Statth. v. 28. April 1887, L. G. B. Nr. 26, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebüren in den Gemeinden Breitensee, Oberndorf, Scheibbsbach, Altmanns, St. Georgen am Reith, Schwarzau im Gebirge, Hettmannsdorf, Würflach, Unter-Därnbach, Kirchau, Puchberg, Sieding, Neidling u. Ober-Höflein; die Kundm. d. Statth. v. 21. Mai 1887, L. G. B. Nr. 34, betreffend die den Gemeinden Gloden, Schiltern, Groß-Reinprechts, Schönbach, Rohr im Gebirge, Waid, Aigen und Pernthon ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 1 fl. übersteigende Todtenbeschaugebüren; die Kundm. d. Statth. v. 12. März 1888, L. G. B. Nr. 14, betreffend die den Gemeinden Voitschlag, Troibetsberg, Rasendorf, Windhag, Cobermannsdorf, Gaunersdorf, Gr. Pertenschlag, Aichbach, Bischofstetten, Petzelsdorf, Heinreichs u. Traunstein ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 1 fl. übersteigenden Todtenbeschaugebüren; die Kundm. d. Statth. v. 1. April 1888, L. G. B. Nr. 23, betreffend die den Gemeinden Emmersdorf, Annaberg u. St. Georgen an der Heys ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 1 fl. übersteigenden Todtenbeschaugebüren; die Kundm. d. Statth. v. 7. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 7, betreffend die den Gemeinden Dünstein, Waasen, Gopprechts, Franzensreith, Kollmitzberg, Gries, Tautendorferamt, Lehen, Mattersbach, Neudegg, Alt-Melon u. Krumau am Kamp ertheilte Bewilligung von 1 fl. übersteigenden Todtenbeschaugebüren; die Kundm. d. Statth. v. 10. Juni 1894, L. G. B. Nr. 39, betreffend die den beiden Gemeinden Gschaidt, auch March u. Hochneukirchen ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Todtenbeschaugebür von 6 fl. für jede Leiche bis Ende Dec. 1894. — Die Einhebung einer Todtenbeschaugebür in Wien wurde durch das Gesetz vom 31. December 1891, L. L. B. Nr. 71, geregelt. — Erl. der Statth. vom 20. Febr. 1889, Z. 8611 (V. B. des W. Mag. Nr. 21, S. 123), Befund über die Beschau der Leichen der in der Gebär- und Findelanstalt verstorbenen Findlinge. — Erl. der Statth. vom 5. Dec. 1891, Z. 68487 (Österr. Sanitätsw. IV. Jahrg., S. 16), Anwendung der Vorschriften der Todtenbeschauordnung auf frühreife, todtgeborne Kinder. — Erl. d. n. ö. Statth. v. 1. Juli 1895, Z. 62609 (Österr. Sanitätsw. S. 372), betreffend die Mitwirkung der Todtenbeschauer zur Sicherstellung der in die Sterbematriken einzutragenden Daten. **Salzburg** sieh bezüglich älterer Vdg. Österreich o. d. E. — Kundm. d. L. R. v. 4. December 1895, L. G. B. Nr. 35, Todtenbeschauordnung und Instruction für die Todtenbeschauer. — Gesetz v. 12. September 1896, L. G. B. Nr. 31, betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebüren, wirksam für das Herzogthum Salzburg, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Salzburg. **Schlesien.** Sieh bezüglich älterer Vdg. Mähren. — Vdg. der L. R. v. 10. Sept. 1854, Z. 9107, Instruction für Todtenbeschauer. — Vdg. des L. P. v. 25. Sept. 1877, L. G. B. Nr. 35, Einrichtung der Todtenbeschau. — Vdg. d. L. P. v. 30. Juli 1884, L. G. B. Nr. 21, Vorsichtsmaßregeln bei Leichen von an contagiösen Krankheiten Verstorbenen. — Gesetz v. 14. Februar 1887, L. G. B. Nr. 16, Regelung der Todtenbeschaugebüren. — Erl. der L. R. v. 10. Dec. 1892, Z. 13241 (Österr. Sanitätsw. V. Jahrgang S. 19), Nachweisungen über die mit der Todtenbeschau betrauten Functionäre. Sieh auch §. 10 des Landessanitätsgesetzes vom 30. April 1896, L. G. B. Nr. 31. **Steiermark.** Circul. v. 29. Mai 1781 (Chron. Ausz. f. St.) Weisungen, dass niemand ohne Beibringung eines Beschauzettels zu begraben ist. — Hofkzl. Vdg. v. 18. Nov. 1816, Z. 21465 (Prov. G. S. Bd. 17, S. 224 Beilage, Macher Handb. der österr. San. Ges. Bd. 2 Nr. 125), Todtenbeschau in Steiermark. — Hofkzl. Vdg. v. 26. Juli 1827, Z. 19876 (Prov. G. S. Bd. 13, S. 39), Über die Ausdehnung der Todtenbeschau. — Gub. Vdg. v. 11. Juni 1835, Z. 14155 (Prov. G. S. Bd. 17, Nr. 148, S. 218), Genaue Befolgung der Todtenbeschauordnung und Herstellung von Todtenkammern. — Gub. Vdg. v. 17. Nov. 1836, Z. 17997 (Macher Handb. der ö. San. Ges. Bd. 3, Nr. 104), Erneuerung der Vorschriften über die Todtenbeschau. — Staats-Min. E. v. 6. März 1861, Z. 817 (Macher Hdb. der San. Ges. Bd. 7, S. 30), Provisorische Instruction für Leichenbeschauer. — Statth. E. v. 31. März 1875, L. G. B. Nr. 20, Über die Beschau der Fehl- u. Todtgeburten. — Nach §. 1 des Gesetzes v. 18. Mai 1894, L. G. B. Nr. 41, können Gemeinden mit Genehmigung des L. A. Gebüren für die Todtenbeschau beschließen. Die Einhebung einer Todtenbeschaugebür wurde laut der im L. G. B. erschienenen Kundm. d. L. A. nachstehenden Gemeinden bewilligt: Niklasdorf (26. Jänner 1895, Nr. 20), St. Peter (27. Jänner 1895, Nr. 21), Kolwang (28. Jänner 1895, Nr. 22), Audritz (29. Jänner 1895, Nr. 23), Hofning (17. Jänner 1895, Nr. 24), Donawitz (31. Jänner 1895, Nr. 26), Leoben (2. Mai 1895, Nr. 63), Hieflau (15. Mai 1895, Nr. 69), Gösting (16. Mai 1895, Nr. 70), Pöls (16. Mai 1895, Nr. 71), Zwaring (20. Mai 1895, Nr. 75), Hartberg (20. Mai 1895, Nr. 76), Aschbach (14. Juni 1895, Nr. 79), St. Stefan (13. Juni 1895, Nr. 81), Übelbach (25. Juli 1895, Nr. 89), Röthelstein (25. Juli 1895, Nr. 90), Vwleb (30. Juli 1895, Nr. 94), Marktgemeinde Trofaiach (9. September 1895, Nr. 98), Neudau (8. October 1895, Nr. 100), Windhof (8. October 1895, Nr. 101), Gai

(8. October 1895, Nr. 102), Semriach (24. October 1895, Nr. 103), Mautern (14. November 1895, Nr. 106), Übelbach Land (14. November 1895, Nr. 107), Rottenmann, Wölling, Hafendorf, Lassing, Eggenberg u. Kalsdorf (14. Jänner 1896, Nr. 8), Thal, Stiwoll, Alt- u. Neudörfl, Hummersdorf, Dedenitz, Zelting, Pfarrsdorf, Pridahof, Wind-Goritz, Stadt Radkersburg (23. März 1896, Nr. 22), St. Bartholomä und Bairisch-Kölldorf (8. Mai 1896, Nr. 48). **Tirol und Vorarlberg.** Kundm. v. 24. Oct. 1788 (Prov. G. S. Bd. 2, Nr. 61, Beilage) Erläuterungen zu dem a. h. P. v. 21. Februar 1784 über die Todtenbeschau. — Gub. Vdg. v. 19. Juli 1815, Z. 4262 (Prov. G. S. Bd. 2, Nr. 59, S. 313), Republication der über die Todtenbeschau bestehenden Vorschriften. — Vdg. v. 3. April 1829, Z. 5559 (Prov. G. S. Bd. 16, Th. I., N. 42, S. 157), Todtenbeschauordnung f. Tirol u. Vorarlberg. — Hofkzl. Eröffn. v. 19. Juli 1832, Z. 15010 (Prov. G. S. Bd. 19, S. 647), Erläuterungen über die Vornahme der Leichenbeschau. — Kundm. d. Statth. v. 30. Juli 1875, L. G. B. Nr. 43, Leichenuntersuchung u. Beerdigung der Selbstmörder im Militärstande. — Statth. Vdg. v. 25. Aug. 1878, Z. 10437, L. G. B. Nr. 43, Einrichtung der Todtenbeschau, Instruction für Leichenbeschauer. — Vdg. d. Statth. v. 1. Juni 1879, L. G. B. Nr. 34, betreffend die Einrichtung der Todtenbeschau in Vorarlberg. — Kundm. d. Statth. v. 24. August 1889, L. G. B. Nr. 21, Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen bei Personen des Militärstandes. — Vdg. des Statth. v. 28. März 1895, Z. 29736 ex 1894, L. G. B. Nr. 17 (Österr. Sanitätsw. S. 200), Einrichtung der Todtenbeschau in Tirol und Vorarlberg. — Gesetz v. 17. März 1896, L. G. B. Nr. 19, Regelung der Todtenbeschaugebüren, wirksam f. Tirol.

Die Vdg. v. 28. März 1895, L. G. B. Nr. 17, betreffend die Todtenbeschau in Tirol und Vorarlberg lautet: „Im Einvernehmen mit den Landesausschüssen von Tirol und Vorarlberg und nach eingeholtem Gutachten des Landessanitätsrathes werden in Betreff der Todtenbeschau nachstehende Bestimmungen erlassen: §. 1. Die Todtenbeschau hat den Zweck sicherzustellen: 1. ob das zu beschauende Individuum wirklich todt ist; 2. ob dasselbe eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter der Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsindividuums gestorben ist; 3. ob dasselbe durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord das Leben verloren hat; 4. ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde; 5. ob Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen; 6. ob bei dem Todesfalle Umstände vorhanden sind, welche Maßregeln zur Abwehr von Erkrankungen erfordern; 7. endlich hat die Todtenbeschau auch das Materiale für die Statistik der Sterblichkeit zu liefern. §. 2. Die Todtenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise (§. 4, lit. c des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68), weshalb auch die Gemeinde den Todtenbeschauer zu ernennen und zu bezahlen hat, und zwar 50 kr. für die Vornahme der Todtenbeschau und 20 kr. für jeden Kilometer zurückgelegten Weges von der Wohnung des Todtenbeschauers bis zum Orte, wo der Todte sich befindet und zurück. Falls der Beschauer sich ohnedies in Ausübung der ärztlichen Praxis am Sterbeorte oder in dessen Nähe einfindet, entfällt die Ganggebür oder ist nur jene in Anrechnung zu bringen, welche der Entfernung von dem Orte, an welchem gleichzeitig Praxis ausgeübt wird, zum Sterbeorte entspricht. Durch diesen Gebürentarif werden jedoch weder bereits zwischen den Gemeinden und den Gemeindeärzten in Betreff deren Entlohnung für die Vornahme der Todtenbeschau in deren Dienstverträgen geschlossene Vereinbarungen abgeändert, noch das Recht der Abschließung solcher Vereinbarungen für die Zukunft berührt und hat derselbe nur Giltigkeit, insolange derartige Vereinbarungen nicht bestehen. §. 3. Mit der Besorgung der Todtenbeschau sind nur Ärzte oder Wundärzte, welche hiezu von der Gemeinde ernannt und von der politischen Behörde beeidet wurden, zu betrauen, weshalb der Gemeindevorsteher den ernannten Todtenbeschauer der vorgesetzten politischen Behörde behufs dessen Beeidigung namhaft zu machen hat. Im Falle der Verhinderung des Todtenbeschauers, worüber derselbe jedesmal die Anzeige zu erstatten verpflichtet ist, hat der Gemeindevorsteher einen Stellvertreter zu bestellen und denselben sofort der politischen Behörde anzuzeigen. Über Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde kann in den vom Sitze eines Arztes mindestens 8 Kilometer entfernten Gemeinden und Gemeindefractionen die ärztliche Todtenbeschau durch von der Gemeindevorstehung ernannte und der politischen Behörde angezeigte und von dieser genehmigte Nothtodtenbeschauer in jenen Fällen substituiert werden, in welchen ein ärztlicher Behandlungsschein (§. 6) vorliegt, welcher bestätigt, dass der Verstorbene während seiner letzten, dem Tode vorausgegangenen Krankheit in dessen ärztlicher Behandlung stand, und in welchen der Tod infolge von Altersschwäche, oder veralteter, unheilbarer Leiden, gegen welche früher schon wiederholte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen worden war, oder bei Kindern verheirateter Eltern infolge von Lebensschwäche erfolgt ist, und wo kein Zweifel obwaltet, dass der Tod ein natürlicher war. In allen vorstehend nicht aufgezählten Todesfällen aber und insbesondere auch in solchen durch ansteckende Krankheiten und deren

Folgen hat auch in diesen entlegenen Gemeinden und Fractionen die ärztliche Todtenbeschau vorgenommen zu werden. §. 4. Sobald jemand gestorben ist oder todt aufgefunden wurde, haben die Angehörigen oder Hausgenossen oder jene, welche den Todten auffanden, allsogleich dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter behufs Veranlassung der Todtenbeschau die Anzeige zu erstatten, und darf keine Leiche eher zur Erde bestattet werden, bevor selbe nicht der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der bezügliche Todtenbeschaubefund vom Todtenbeschauer ausgehändigt worden ist, worin die Zeit der Beerdigung genau zu bestimmen ist; dem Todtenbeschauer aber ist es strengstens untersagt, den Todtenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher die Besichtigung der Leiche, wobei er sich genauestens an die Instruction für Leichenbeschauer zu halten hat, in eigener Person vorgenommen zu haben. Die Entscheidung, in welchen Fällen die Erstattung der Todfallsanzeige auch unmittelbar an den Todtenbeschauer stattfinden kann, bleibt den politischen Behörden vorbehalten. §. 5. Die Leichenbeschau hat sich auch auf die abortierten Früchte (Fehlgeburten) von der Mitte der Schwangerschaft an, zu erstrecken. §. 6. Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit des Verstorbenen stattgefunden hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen desselben auch vom Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, einen Behandlungsschein nach dem Formulare A (Anhang), in welchem diese Krankheit mit möglichster Genauigkeit benannt sein muss, zu erwirken, zu dessen Ausstellung die Ärzte und Wundärzte verpflichtet sind. §. 7. Bei Todesfällen, für deren Ursachen weder Anhaltspunkte aus der Todtenbeschau, noch Aufklärungen durch die gepflogenen Erhebungen erlangt werden können, hat der Gemeindevorsteher ungesäumt die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten, welche, wenn sich aus ihren weiteren Erhebungen nicht schon mit voller Gewissheit herausstellt, dass der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, den Fall allsogleich dem competenten Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen hat. (M. V. v. 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73.) §. 8. Besteht jedoch bereits der Verdacht, dass ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund hat, so hat der Gemeindevorsteher allsogleich unmittelbar hievon dem competenten Strafgerichte die Anzeige zu erstatten, zugleich aber darüber zu wachen, dass die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor, oder es handelte sich um die Leiche einer Frauensperson, welche über den sechsten Monat schwanger war. Ist jedoch die Belassung der Leiche an ihrem Fundorte durchaus unmöglich, so ist deren Übertragung mit der größten Vorsicht geboten, so dass hiedurch für die Beurtheilung des Falles wichtige Zeichen nicht verwischt oder entstellt, oder neue beirrende hinzugefügt werden. §. 9. Gelangt der Todtenbeschauer zur Kenntnis, dass ein Sterbefall durch eine ansteckende Krankheit verursacht wurde, so hat er ungesäumt hievon dem Gemeindevorsteher die schriftliche Anzeige zu erstatten, welche derselbe sodann unverzüglich an die politische Behörde zu übersenden hat, die in zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenschau veranlassen wird. Insbesondere ist ungesäumt die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, wenn Blattern, Scharlach, Masern, Diphtheritis, häutige Bräune (Croup), Bauchtyphus, Flecktyphus, asiatische Cholera, Keuchhusten, Ruhr und Wochenbettfieber, ferners epidemische Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) und Frieselfieber (Morbus miliaris) als Todesursache erkannt wurden, damit dieselbe die nöthigen Vorkehrungen zur thunlichsten Verhinderung einer Weiterverbreitung der Krankheit treffen kann; ebenso bei Todesfällen an Syphilis, Rotz, Hundswuth und Milzbrandcarbunkel, bei welch letzteren die zum Theil in besonderen Vorschriften vorgezeichneten Maßregeln zu ergreifen sind. §. 10. Der Gemeindevorsteher hat auch die genaue Ausführung der Desinficierungsmaßregeln durch den Todtenbeschauer (Instruction für Leichenbeschauer §. 13) zu überwachen und für einen geeigneten Aufbewahrungsort der Leiche Sorge zu tragen, falls dieselbe wegen Ansteckungsgefahr, Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulnis bis zur Beerdigung am Sterbeorte nicht belassen werden kann. §. 11. In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muss ungesäumt die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz nachgesucht werden, in deren Bezirke der Sterbeort sich befindet, und darf vor deren Eintreffen der Transport der Leiche nicht stattfinden. Ebenso darf auch keinerlei Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Anlangen der diesbezüglichen Bewilligung der politischen Behörde vorgenommen werden. (M. V. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56.) §. 12. Die Gemeindevorsteher haben die Todtenbeschauer mit einem angemessenen Vorrathe von Drucksorten zu versehen, und auf Grundlage des Todtenbeschauprotokolles vierteljährig das Schema B (Anhang) auszufüllen und bis 15. des ersten Nachquartalmonates an die politische Bezirksbehörde einzusenden, im Falle aber, als im betreffenden Quartale kein Todesfall stattgefunden hätte, die bezügliche Fehlanzeige zu erstatten. §. 13. Über Fälschungen von Todtenbeschaubefunden und unrichtige Angaben der Todesstunde, sowie über anderweitige Übertretungen dieser Vorschriften, welche, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des all-

gemeinen Strafgesetzes fallen, im politischen Wege mit einer Geldstrafe von 5—50 fl. zu ahnden sind, ist der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten. §. 14. Durch diese Bestimmungen treten die mit Statth. Vdg. v. 25. August 1878, Z. 10437 (L. G. u. V. B. Nr. 43) für Tirol und mit Statth. Vdg. v. 1. Juni 1879, Z. 8334 (L. G. u. V. B. Nr. 34) für Vorarlberg erlassenen Todtenbeschauordnungen und die Instruction für Todtenbeschauer (L. G. u. V. B. Nr. 43 ex 1878) außer Wirksamkeit.

Beilage A. Ärztlicher Behandlungsschein. (Vor- und Zuname) ... (Stand) ... (Charakter oder Beschäftigung) .. (Alter) ... (Religion) ... (Geburts- und Heimatsort sowie Land) ... wurde von dem Gefertigten in der Dauer von ... behandelt, und starb am ... 18 .. Uhr ... an (Todesursache) ... N. ... am ... 18 .. N. N. pract. Arzt.

Beilage B.

Statistischer Ausweis.

des Vorstehers der Gemeinde ... über die Todesursachen der im .. Vierteljahre 18 .. daselbst Verstorbenen.

Todesursache	Männer		Weiber		Kinder		Zusammen	davon		Anmerkung
	ledig	verehelicht	ledig	verehelicht	männliche	weibliche		in ärztl. Behandlung	ohne ärztl. Behandlung	
Blattern										
Masern										
Scharlach										
Diphtheritis und Croup (brandige und häutige Bräune)										
Bauchtyphus										
Flecktyphus.										
Von Obigen wurden sanitätspolizeilich beschaut										
Gerichtlich beschaut ..										
Summe										

Gemeindevorstehung ......

(Die weiteren im Ausweise vorgezeichneten Todesursachen sind: Cholera asiatica, Cholera nostras, Keuchhusten, Ruhr, Wochenbettfieber, epidemische Genickstarre, Morbus miliaris (Frieselfieber), Hydrophobie (Wuthkrankheit), Malleus (Rotzkrankheit), Milzbrand, Carbunkel, Syphilis, Tuberculose der Lungen, Tuberculose anderer Organe, Gehirn-Schlagfluss, andere Gehirnkrankheiten, Entzündungen der Athmungsorgane, sonstige Krankheiten der Athmungsorgane, Krankheiten der Kreislauforgane, Krankheiten der Verdauungsorgane, Brechdurchfall der Kinder, Krankheiten der Harnorgane, Krankheiten der Geschlechtsorgane, Krebskrankheit, Lebensschwäche der Kinder, Altersschwäche, Todtgeboren, Abortus (Fehlgeburt), andere Todesursachen, Verunglückung, Selbstmord, Mord und Todtschlag.)

Instruction für Leichenbeschauer. §. 1. Der Leichenbeschauer hat, sobald ihm ein Todesfall oder ein Fall von vorgekommener Frühgeburt in seinem Bezirke angezeigt wird, sich an Ort und Stelle zu begeben, wo die Leiche liegt, um die Beschau vorzunehmen, und es ist ihm strengstens untersagt, den Leichenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher in eigener Person die instructionsmäßige Besichtigung der Leiche im Sterbehause oder am Fundorte vorgenommen zu haben. Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wenn z. B. die Leiche aus Sanitätsrücksichten sogleich in die Leichenkammer oder in das zu diesem Zwecke gewidmete Local übertragen werden musste, die Beschau daselbst vorgenommen werden; jedoch muss dies jedesmal auf dem Beschauzettel angemerkt und begründet werden. Ohne Ausnahme verboten ist aber, eine Leiche bloß im Sarge nach abgenommenem Deckel oberflächlich zu besichtigen. §. 2. Ist der Leichenbeschauer durch Krankheit oder längere Abwesenheit verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er hievon die Anzeige an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu erstatten, damit eine entsprechende Substitution getroffen werden kann. §. 3. Bei der Leiche demnach angekommen, hat der Leichenbeschauer im Falle der ärztlichen Behandlung der letzten Krankheit des Verstorbenen den ärztlichen Behandlungsschein abzuverlangen; im Falle jedoch keine ärztliche

Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, bei den Angehörigen oder den Leuten, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, um die näheren Umstände der Krankheit des zu Beschauenden und die dem Tode vorausgegangenen Krankheitserscheinungen, sowie um Tag und Stunde des erfolgten Ablebens sich zu erkundigen; hiebei aber zugleich ein scharfes Augenmerk auf alle etwa verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Äußerungen zu haben, wodurch er oft auf die Spur einer strafbaren Handlung kommt, wozu er durch die Beschau selbst vielleicht nicht die nöthigen Anhaltspunkte erhalten dürfte, indem er z. B. aus entdeckten Blutflecken auf eine mögliche Gewaltthat, aus den Spuren dagewesenen heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, aus zufällig entdeckten Medicamentenresten auf eine stattgehabte Curpfuscherei schließen kann, wenn es heißt, der Beschaute sei ohne ärztliche Pflege gestorben. §. 4. Hierauf hat der Leichenbeschauer den zu beschauenden Körper zu untersuchen, einen Körpertheil nach dem anderen entblößen zu lassen, oder selbst mit Anstand zu entblößen, und sich vor allem zu überzeugen, ob der Beschaute wirklich todt ist. Zeichen des Todes sind: I. Gleich nach dem Tode eintretende Erscheinungen: a) allgemeine Erschlaffung; b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen und des Herzschlages, von geringerer Bedeutung das Aufhören der Herztöne und des Pulses; c) Reactionslosigkeit auf äußere Reize, Unempfindlichkeit des Augapfels gegen Berührung; d) Ausbleiben der Verengung der Pupille bei Lichteinwirkung. II. In den ersten Stunden nach dem Tode sich einstellende Erscheinungen: a) Marmorkälte; b) Bildung der Todtenflecke an den abhängigen Körperstellen; c) Abplattung und Blässe der Theile, auf denen der Körper ruht; d) Eintritt der Todtenstarre. III. Erscheinungen eingetretener Fäulnis: a) Weichwerden der Augapfel, Trübung der Hornhaut; b) Leichengeruch; c) Auftreten grünlicher oder missfärbiger sich verbreitender Flecke, zunächst am Bauche, dann auch an anderen Körperstellen; d) Auftreiben der Körpertheile durch Fäulnisgase; e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung mit missfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen; f) Ausfließen stinkender, missfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase. In zweifelhaften Fällen ist besonders in der ersten Zeit nach dem Tode nicht auf ein einzelnes, sondern auf das Zusammentreffen mehrerer der erwähnten Kennzeichen Gewicht zu legen. §. 5. Treten die für die Zeit, welche nach dem anscheinenden Tode verstrichen ist, im vorstehenden Paragraph angegebenen wichtigeren Erscheinungen nicht ein, so ist der Verdacht auf Scheintod begründet, umsomehr, als es Fälle giebt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unscheinbarer Weise fortbestehen und eine Wiederbelebung noch möglich ist. An die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes ist zu denken: 1. In allen Fällen, in denen noch, wenn auch nur minimale Lebenserscheinungen zu bemerken sind, z. B. Zucken nach Reizungen der Haut oder der Schleimhäute, Zusammenziehung der Pupille bei Einwirkung grellen Lichtes, Vibrieren der Herzgegend oder Hören leiser Herztöne beim Auflegen des Ohres auf diese. 2. Wenn der anscheinende Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder plötzlich eingetreten ist. Besondere Beachtung verdienen in dieser Beziehung namentlich Erhängte, Erwürgte, Ertrunkene, Erstickte überhaupt, Erfrorene, vom Blitze Getroffene, anscheinend todtgeborene, aber noch frische Kinder und Personen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen und nach Blutverlusten plötzlich anscheinend gestorben sind. 3. Wenn, trotzdem schon einige Zeit seit dem anscheinenden Tode verflossen ist, die im früheren Paragraph angeführten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind. §. 6. Stellt sich nur der leiseste Verdacht von Scheintod wirklich heraus, so hat der Leichenbeschauer allsogleich die umfassendsten Wiederbelebungsversuche zu machen und diese solange fortzusetzen, bis er die Überzeugung von deren Fruchtlosigkeit gewonnen hat. Die Versuche zur Wiederbelebung haben hauptsächlich in Folgendem zu bestehen: 1. Rasche Entfernung eventueller Athmungshindernisse, z. B. fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Erwürgungswerkzeuge vom Halse, beengender Kleidungsstücke. 2. Sofortige Einleitung künstlicher Athmung durch systematische und intermittierende Compression des Brustkorbes, durch methodisch ausgeführte Erschütterung der Herzgegend, oder durch eine andere der vielen Methoden, welche der Todtenbeschauer durch praktischen Unterricht kennen gelernt hat. 3. Anwendung von Hautreizen, insbesondere von Reibungen an den Armen, Beinen und an der Brust, kalten Bespritzungen, Rütteln u. dgl., doch ohne Anwendung roher Gewalt. 4. Reizung der Schleimhäute des Rachens durch mechanische Mittel (Feder, Finger), Hervorziehen der Zunge; Vorhalten zur Nase und zum Munde von starkriechenden Mitteln, z. B. Salmiakgeist, Ammoniak, starkem Essig, welche aber nicht eingegossen werden dürfen. 5. Erwärmung des Körpers, insbesondere durch ein warmes Bad, wo es rasch beschafft werden kann, unter zeitweisem Aufgießen von kaltem Wasser auf die Brust und das Gesicht. §. 7. Hat der Leichenbeschauer die Gewissheit von dem wirklich erfolgten Tode gewonnen, so hat er die Todesursache zu bestimmen, wozu ihm die Ergebnisse der Leichenuntersuchung, die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines, oder die erforschten Krankheitserscheinungen und Umstände vor Eintritt des Todes als Behelfe dienen; zugleich hat er

sich auch die Überzeugung zu verschaffen, ob nicht der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde, oder ob das beschaute Individuum lediglich nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord das Leben verloren hat. §. 8. Konnte der Leichenbeschauer aus der Todtenbeschau keinerlei Anhaltspunkte zur Bestimmung der Todesursache erlangen, und konnten auch die gepflogenen Erhebungen hierüber keine Aufklärungen gewähren, so hat derselbe unverzüglich schriftlich die Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen an die Gemeindevorstehung oder unmittelbar an die betreffende politische Behörde zu erstatten, falls durch die Erstattung der Anzeige an die Gemeindevorstehung eine Verzögerung zu befürchten wäre. §. 9. Besteht jedoch bereits der Verdacht, dass ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund habe, so hat der Leichenbeschauer unverzüglich dem competenten Strafgerichte unmittelbar die Anzeige hievon zu erstatten. Solche Fälle sind: 1. wenn vorher ganz gesunde Personen plötzlich nach heftigem, anhaltendem Erbrechen, Durchfall, Leibschmerzen, Ohnmachten, Bewusstlosigkeit, Betäubung, Delirien, Krämpfen, Schlingbeschwerden, Entzündung der Mund- und Rachenhöhle, kalten Schweißen u. s. w. sterben; 2. wenn an der Leiche Spuren von Verletzungen durch Schnitt, Stich, Hieb, Schuss oder Schlag, Blutunterlaufungen, Eindrücke von Fingern oder Fingernägeln im Gesichte, am Halse, von einem Bande oder Stricke am Halse, Geschwulst der Lippen und der Zunge, Gedunsensein und bläuliche Farbe des Gesichtes, blutiger Schaum vor dem Munde, Hervorgedrängtsein der Augapfel wahrgenommen werden. (Verletzungen fallen indessen nicht immer in die Augen, da sie zuweilen mit feinen Instrumenten an behaarten Körperstellen, durch die Ohren, die Nase, die Augen, unter den weiblichen Brüsten, bei Kindern durch die Fontanellen beigebracht werden, und Verletzungen der Schädelknochen ohne besonders augenfällige Beschädigung der bedeckenden Theile vorhanden sein können); 3. wenn jemand kürzere oder längere Zeit nach einer voraus erlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden oder durch Gebrauch von Schusswerkzeugen, oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist; 4. bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen; 5. bei allen todtgefundenen, neugebornen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, dass eine gewaltsame Fruchtabtreibung, oder eine gewaltsame tödtende Handlung stattgefunden habe; 6. wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte; 7. wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung vorkommt; 8. bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder selbe zu vergrößern geeignet seien. Solche Fälle sind insbesondere: wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist: a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schusswaffen; b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen; c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisierungsmitteln; d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodierenden Stoffen; e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten; f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen; g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes; h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres; i) durch den Genuss eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes; k) durch Misshandlung bei der häuslichen Zucht; l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind; m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren; n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl., oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände; o) dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil ihrer Gesundheit erlitten haben, und erst in einiger, bald kürzeren, bald längeren Zeit darauf sterben; p) ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, dass jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des Krankgewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen; q) endlich bei allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorgenommene

Todtenbeschau und die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Tod durch Selbstentleibung erfolgte (Min. Vdg. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26). §. 10. Von den Resultaten dieser Erhebungen und Untersuchungen hängt sonach die Ausstellung des Befundscheines ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden darf. Hat sich der Tod unzweifelhaft herausgestellt, ist die Todesursache hinlänglich bekannt, und ist durchaus kein Verdacht da, dass eine strafbare Handlung oder Unterlassung auf dieselbe Einfluss genommen habe, so ist der Todtenbeschaubefund (Beilage C) doppelt auszustellen, und ein Befund nach Eintragung seiner Daten in das Todtenbeschauprotokoll (Beilage D) dem Gemeindevorsteher, das Duplicat aber der Partei mit der Weisung zu übergeben, selbes sogleich dem Seelsorger zuzustellen. §. 11. Die Beerdigung hat in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Tode zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung derselben nothwendig wird. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass es dem Ermessen des Leichenbeschauers überlassen werden muss, bei ganz unverdächtigen Fällen je nach der üblichen Beerdigungszeit einige Stunden der gesetzlichen Zeit (von 48 Stunden) abzunehmen oder zuzufügen. Jene Fälle, in welchen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Beschleunigung der Beerdigung nothwendig wird, sind insbesondere die Todesfälle nach ansteckenden Krankheiten jeder Art. Die Leichen von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind noch einige Stunden nach erfolgtem Tode im Bette zu belassen; hierauf aber nach vorgenommener Leichenbeschau und mit Sicherheit constatiertem Tode in den beim Ableben getragenen Kleidern oder Wäschestücken in einen gut verpichten Sarg zu legen, in welchem die Zwischenräume zwischen Leiche und Sarg mit Desinfectionsmitteln (mit Carbolsäurelösung getränkten Sägespänen oder mit Phenylkalk oder Chlorkalk) auszufüllen sind und mit einem in Carbolwasser eingetauchten Leintuche zu bedecken. Hierauf sind die Leichen in das Leichenhaus, bei Abgang eines solchen aber in ein abgesondertes, geeignetes Local zu bringen und nach Anordnung des Arztes auch vor Ablauf der gesetzlichen Frist auf dem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen; und zwar, wenn es sich um Leichen von an Blattern, asiatischer Cholera oder Flecktyphus Verstorbenen handelt, oder wenn diese Maßregel von der politischen Behörde auch auf andere ansteckende Krankheiten ausgedehnt wurde, entweder in früher Morgen- oder später Abendstunde in aller Stille mit Vermeidung jeden Leichenzuges und nur in Begleitung des Geistlichen und der zu dessen Bedienung nöthigen Personen; bei anderen ansteckenden Krankheiten aber zum Mindesten unter Ausschluss der Schulkinder vom Leichenbegängnisse. Der Transport von Leichen an ansteckenden Krankheiten jeder Art Verstorbener in andere Wohnungen oder in eine andere Gemeinde ist ohne Bewilligung der politischen Behörde verboten. Der Leichenbeschauer hat bei allen als ansteckend erklärten Krankheiten (§. 9 der T. B. O.) den üblichen Leichenbesuch und das Abhalten von Leichenschmäusen im Sterbehause durch die betreffende Gemeindevorstehung verbieten zu lassen. §. 12. Nachdem dies alles in Ordnung gebracht ist, hat der Leichenbeschauer sich mit den weiteren Zwecken der Leichenbeschau, welche auf die Ausstellung des Todtenbeschaubefundes keinen Bezug mehr haben, zu befassen, nämlich mit der Entdeckung von Epidemien und von ansteckenden Krankheiten, wenn selbe auch nicht epidemisch herrschen. Zu diesem Zwecke hat er sich im Sterbehause oder sonst, wo er Gelegenheit findet, zu erkundigen, ob vielleicht in jener Gegend mehrere Personen an der nämlichen Krankheit darniederliegen, an welcher der Beschaute gestorben ist, und sich auf solche Art die Kenntnis zu verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche. Erkennt der Leichenbeschauer eine der im §. 9 der T. B. O. aufgezählten ansteckenden Krankheiten als Todesursache und ist der Tod im Verlaufe oder infolge derselben eingetreten, so hat er, falls über den Bestand dieser Krankheit in dieser Gemeinde oder Fraction, oder diesem Orte noch keine Anzeige erstattet wurde, ungesäumt die Anzeige an die Gemeindevorstehung zur weiteren Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, wozu ohnedies jeder Arzt und Wundarzt verpflichtet ist. §. 13. Wo die Desinfection nicht besonderen Sanitätsorganen übertragen wird, hat der Leichenbeschauer auch die genaue Ausführung der Desinficierungsmaßregeln zu überwachen. I. Desinfection von Localitäten und geschlossenen Räumen. Die Desinficierung geschlossener Räume, wie Krankenzimmer, Arbeitssäle, Schullocalitäten, Gefängnisräume, Kasernen, Eisenbahnwaggons, Aborte, Leichenkammern u. s. w. geschehe durch Scheuerung der Fußböden mit heißer Lauge oder mit 5% reiner Carbollösung, durch Tünchung der Wände und Decken mit Kalkmilch, durch Lüften der Räumlichkeiten und durch Verdampfen von Holzessig oder Carbolpulver (bereitet durch Mischung von je 1 Theil im Wasser angerührter Carbolsäure mit je 100 Theilen Erde, Sand, Gyps oder Kohlenpulver), oder durch Entwicklung von Chlordämpfen. In unbenützten Räumen werden die Fußböden mit Chlorkalklösung oder Bleichflüssigkeit oder heißer Lauge gescheuert und Schalen aufgestellt, welche starken Essig oder Essigsäure und Chlorkalk, oder Salpetersäure mit Steinöl enthalten, dann Schwefelräucherungen (Schwefelfäden auf Thongeschirren verbrannt) vorgenommen. Hierauf sind diese Räume ausgiebig zu lüften. Anstrich, Geschirre und Holzgeräthe aller Art werden

In Betreff des Vorgehens und der Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen wurde in

---

durch Scheuerung mit heißer Lauge oder mit Carbolwasser desinficiert. II. Desinfection offener Räume. Zur Desinficierung offener Räume, wie Hofräume, Marktplätze, Begräbnisplätze u. s. w. eignet sich nach vorausgehender Säuberung und Vergrabung von etwa vorhandenen faulenden Resten am besten die Begießung mit Chlorkalk- oder Kalklösung. III. Desinfection von Geräthschaften, Auswurfstoffen und Abfällen. Zur Desinficierung der bei Kranken verwendeten Geräthschaften, als: Leibschüsseln, Nachttöpfe, Nachtstühle, Spucknäpfe, Eiterbecken u. s. w. dienen Ausspülungen mit Carbolwasser, oder 2% Lysollösung; für Abtritte, Senkgruben und deren Umgebung, für Düngerhaufen: Kalkmilch 1 : 4, dann Chlorkalklösungen und Carbolwasser, welche in 1—2tägigen Zwischenräumen abwechselnd eingegossen werden; ferner die Eintragung einer Mischung, bestehend aus je 100 Theilen Gyps, 50 Theilen Kalk, 10 Theilen Holzkohle, 5 Theilen Eisenvitriol und 5 Theilen Carbolsäure; für Röhrenleitungen an Abtritten, Rinnsteinen, Canälen, Abflüssen allerlei Art, Pissoirs u. s. w. Carbolwasser und Chlorkalklösung. Gebrauchte Charpie, Bandagen, Eiterlappen u. s. w., Lagerstroh, Heu und Stroh aus Matratzen müssen verbrannt werden. IV. Desinfection der Leib- und Bettwäsche und der Bekleidungsstücke. Leibwäsche, Polster- und Matratzenüberzüge, sonstige Bettwäsche sind nach dem Gebrauche in 2% Lysol- oder in 5% Carbollösung zu tauchen, dann einige Zeit in Lauge zu kochen. Matratzen und Kleidungsstücke werden in Desinfectionsöfen oder in Backöfen auf 80 Grad bis 90 Grad R. erhitzt, hierauf ausgeklopft und längere Zeit gelüftet. Wo das Erhitzen in Backöfen nicht thunlich, sind besonders durchfeuchtete Stücke zu verbrennen, die anderen mit Schwefel durchzuräuchern, dann mit Carbolwasser zu besprengen, längere Zeit an der Luft zu belassen, dann auszuklopfen. V. Desinfection der Menschen, welche mit ansteckenden Stoffen in Berührung waren. Menschen sollen Hände und andere der Infection ausgesetzt gewesene Theile mit Lysollösung, Carbolwasser oder Lösungen von übermangansaurem Kali waschen, Mund und Nasenhöhle damit reinigen. VI. Desinfection von zu transportierenden Leichen. Leichen, welche transportiert werden sollen, sind mit Carbolwasser (1 Theil Carbolsäure auf 50 Theile Wasser) zu waschen, in mit Chlorkalklösung (1 Theil Chlorkalk auf 20 Theile Wasser) getränkte Tücher zu hüllen. Wo möglich, ist die Bauchhöhle ein wenig zu öffnen und fester Chlorkalk in dieselbe zu bringen. §. 14. Bei Leichentransporten aus dem Sterbeorte in andere Orte hat der Leichenbeschauer, wenn er hiezu statt des Amtsarztes von der politischen Behörde delegiert wird, die genaue Befolgung der diesbezüglichen Vorschriften (Vdg. des Min. des Inn. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56), ebenso bei Leichenexhumierungen die Ausführung der vorgeschriebenen sanitären Maßregeln zu überwachen. §. 15. Der Leichenbeschauer ist gehalten, die ärztlichen Behandlungsscheine mit von Jahr zu Jahr fortlaufender Nummer zu versehen und aufzubewahren. §. 16. Der Leichenbeschauer hat stets einen angemessenen Vorrath von Drucksorten, womit der Gemeindevorsteher ihn unentgeltlich zu versehen hat, zu besitzen.

Beilage C. Todtenbeschaubefund. Vor- und Zuname (Vulgär-), bei Frauen auch Geburtsname . . . Stand, Charakter oder Beschäftigung, bei Frauen und Kindern, beziehungsweise des Familienoberhauptes . . . Geburtsort und Land . . . Zuständigkeitsort . . . Alter . . . Religion . . . Wohnort, Haus-Nr . . . Krankheit (Todesursache) laut ärztlichen Behandlungsscheines . . . laut Erhebungen . . . Sterbetag und Stunde . . . Zeit der Beerdigung . . . Ort der Beerdigung . . . Anmerkung . . . N. . . . am . . . 18 . . Der Leichenbeschauer N. N.

Beilage D. Todtenbeschauprotokoll.

Post-Nr.	Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname	Stand, Charakter oder Beschäftigung bei Frauen und Kindern, beziehungsweise des Familienoberhauptes	Geburtsort und Land, sowie Zuständigkeitsgemeinde	Wohn- und Haus-Nr.	Alter	Religion	Todesursache		Behandelnder Arzt	Sterbetag und Stunde	Zeit der Beerdigung	Ort der Beerdigung	Angabe über gerichtliche Leichenbeschau	Anmerkung
							laut ärztl. Behandlungsscheines	laut Erhebungen						

(Die im §. 14 cit. M. Vdg. v. 3. Mai 1874 ist unten S. 505 ff. abgedruckt.)

den einzelnen Ländern[1]) im Grunde des Erl. des Min. des Inn. v. 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886, Folgendes angeordnet: „1. Leichenöffnungen dürfen erst nach vorgenommener Todtenbeschau und hiedurch zweifellos constatiertem Tode vorgenommen werden. 2. Wenn die Obduction der Leiche einer außerhalb einer Heil- oder Humanitätsanstalt verstorbenen Person behufs Erforschung des abgelaufenen Krankheitsprocesses, respective der Todesursache vorgenommen werden soll, hat der behandelnde Arzt, falls er die Vornahme der Obduction angezeigt findet, sich der Einwilligung der nächsten Anverwandten des Verstorbenen hiezu zu versichern und von der beabsichtigten Obduction sowie von dem Zeitpunkte der Vornahme derselben den amtlichen Todtenbeschauer behufs allfälliger Intervention rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. 3. Bei den in einer Heil- oder Humanitätsanstalt verstorbenen Personen entfällt die Einwilligung der Anverwandten zur Vornahme der Obduction und insofern die betreffenden Anstaltsärzte, beziehungsweise die Prosectoren, mit der Todtenbeschau in der Anstalt betraut sind, auch die Verständigung des amtlichen Todtenbeschauers. 4. In sanitär ungeeigneten Localitäten wie in kleinen, engen, gar nicht oder nur schlecht ventilierbaren Wohnungen dürfen Leichenöffnungen nicht vorgenommen werden, und ist in solchen Fällen die Leiche behufs Vornahme der Obduction in die zuständige Leichenkammer zu übertragen. Dasselbe gilt bei Leichen von Personen, die an Infectionskrankheiten oder während des Herrschens einer Epidemie verstorben sind und deren Obduction beabsichtigt wird. 5. Bei der Obduction dürfen in der Regel nur Sachverständige und das nothwendige Hilfspersonal anwesend sein. Die Entscheidung, ob ausnahmsweise anderen Personen, z. B. Verwandten des Verstorbenen, die Anwesenheit gestattet werden kann, bleibt den bei der Obduction intervenierenden Ärzten vorbehalten. Bei Vornahme einer Obduction in einer Wohnung ist in geeigneter Weise vorzusorgen, dass jede Anhäufung von Menschen in der Nähe des Obductionslocales verhindert und die Ordnung hiebei aufrecht erhalten werde. 6. Über jede Obduction ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die besonderen pathologischen Erscheinungen an der Leiche ersichtlich und die Todesursache namhaft zu machen ist. Dasselbe ist von den anwesenden Ärzten zu unterfertigen und nach Obduction einer Anstaltsleiche in der betreffenden Heil- oder Humanitätsanstalt aufzubewahren, nach einer Obduction außerhalb solcher Anstalten aber im Originale oder in Abschrift dem amtlichen Todtenbeschauer behufs Übermittlung an die competente Behörde und Vormerkung im Todtenbeschauprotokolle einzuhändigen. 7. Sollten bei der Obduction Umstände zu Tage treten, welche die Vornahme einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Leichenöffnung geboten erscheinen lassen, so ist die Obduction sofort zu unterbrechen und die betreffende Behörde, wenn möglich telegraphisch oder durch einen eigenen Boten von dem Vorfalle in Kenntnis zu setzen. 8. Nach beendigter Obduction ist die Leiche ordentlich zu reinigen, zuzunähen, wenn nöthig zu desinficieren und nöthigenfalls einzusargen; das Obductionslocal ist sorgfältig

---

[1]) Böhmen: Vdg. des Statth. v. 4. Juni 1887, L. G. B. Nr. 40; Bukowina: Vdg. der L. R. v. 31. Juli 1887, L. G. B. Nr. 20; Galizien: Vdg. des Statth. v. 11. Juni 1887, L. G. B. Nr. 41; Kärnten: Kundm. der L. R. v. 6. Mai 1887, L. G. B. Nr. 19; Krain: Kundm. der L. R. v. 6. Mai 1887, L. G. B. Nr. 17; Küstenland: Vdg. der Statth. v. 30. Juli 1887, L. G. B. Nr. 20; Mähren: Vdg. des Statth. v. 4. Juni 1887, L. G. B. Nr. 73; Österreich ob der Enns: Kundm. des Statth. v. 8. Mai 1887, L. G. B. Nr. 17; Österreich unter der Enns: Vdg. des Statth. v. 2. März 1887, L. G. B. Nr. 10; Salzburg: Vdg. d. L. R. v. 15. Juli 1887, L. G. B. Nr. 19; Schlesien: Vdg. des L. P. v. 31. August 1887, L. G. B. Nr. 42; Steiermark: Vdg. des Statth. v. 9. Mai 1888, L. G. B. Nr. 28; Tirol und Vorarlberg: Vdg. des Statth. v. 19. Mai 1887, L. G. B. Nr. 22.

zu reinigen, zu lüften und wenn nöthig zu desinficieren, was in Privatwohnungen nach Entfernung der Leiche zu wiederholen ist. Für die Einhaltung dieser Maßregel sind in Kranken- und Humanitätsanstalten die Anstaltsärzte, bei Obductionen in Privathäusern oder Leichenkammern die Obducenten und im Falle seiner Intervention auch der Todtenbeschauer verantwortlich. 9. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für jene Fälle, in denen auf Wunsch der Angehörigen oder über letztwillige Anordnung des Verstorbenen oder wegen einer besonderen Indication keine vollständige Obduction, sondern nur die Eröffnung einzelner Körperhöhlen oder operative Eingriffe wie z. B. Herzstich, Aderöffnung und dergleichen oder eine sogenannte Einbalsamierung vorgenommen werden soll. 10. Die politischen Bezirksbehörden haben die Befolgung dieser Anordnungen sorgsam zu überwachen."

Die Statth. in N. Ö. hat im Nachhange zu der von ihr erlassenen Vdg. v. 2. März 1887, L. G. B. Nr. 17, die Vdg. v. 26. October 1881, L. G. B. Nr. 51, betreffend die Entnahme von Leichentheilen bei den außerämtlichen Leichenöffnungen[1]), und die Kundm. v. 18. Juni 1894, L. G. B. Nr. 41, betreffend die Entnahme von Leichentheilen zu wissenschaftlichen Zwecken und Untersuchungen[2]), erlassen.

14. Die Vorschriften über Leichenbestattung, Leichenkammern, Friedhöfe und Grüfte.

Das Reichssanitätsgesetz v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, bestimmt: „§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere: g) die Überwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen, in Betreff der Begräbnisplätze, der Ausgrabung und Überführung von Leichen. §. 3. Die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfasst insbesondere: d) die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichen-

[1]) Diese Vdg. lautet: „Im Grunde des Erl. des hohen k. k. Min. des Inn. v. 21. August 1891, Z. 16322, wird in Ergänzung der Statth. Vdg. v. 2. März 1887, Z. 9408 L. G. u. V. B. Nr. 10, in Betreff des Vorgehens und der Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen angeordnet, dass in Zukunft bei den außerämtlichen Leichenöffnungen eine Entnahme von Leichentheilen aus den obducierten Leichen ohne Vorwissen und Zustimmung der politischen Behörde nicht stattfinden darf."

[2]) Diese Kundm. lautet: „Infolge Erl. des k. k. Min. des Inn. v. 21. Mai 1894, Z. 12752, findet die k. k. n. ö. Statth. zur Vermeidung einer missverständlichen Anwendung der Statth. Vdg. v. 26. October 1891, Z. 52383, L. G. und V. B. Nr. 51, betreffend die Entnahme von Leichentheilen bei außerämtlichen Leichenöffnungen zu erklären, dass die in öffentlichen Krankenhäusern und klinischen Instituten zu wissenschaftlichen Zwecken stattfindende Verwendung des Leichenmateriales durch die gedachte Verordnung keinerlei Einschränkung zu erfahren hat und daher jeder willkürlichen Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung entgegen zu treten ist. Hiezu wird bemerkt, dass unter dem Begriffe einer Obduction, sie möge ämtlich oder außerämtlich stattfinden, nicht bloß die anatomisch-pathologische Leichenöffnung, sondern auch die eventuelle Untersuchung der einzelnen Organe durch wissenschaftliche Hilfsmittel unter Anfertigung von Präparaten, Anstellung von Reactionen u. s. w. inbegriffen ist und die verbotwidrige Entnahme von Leichentheilen sich nur auf die unstatthafte Übertragung von solchen an ungehörige oder behördlich nicht genehmigte Orte bezieht." — Übrigens war infolge der von einer politischen Landesbehörde vorgelegten Frage, ob die Anordnung, dass ohne Vorwissen und Zustimmung der politischen Behörde eine Entnahme von Leichentheilen bei außerämtlichen Leichenöffnungen nicht stattfinden darf, auch auf die in öffentlichen Krankenanstalten vorgenommenen pathologischen Sectionen Anwendung findet, bereits vom Min. des Inn. mit Erl. v. 18. April 1892, Z. 7679, eröffnet worden, dass die gedachte Anordnung aus Anlass eines speciellen Falles der Entnahme von Leichentheilen bei einer privaten, außerämtlichen Leichenöffnung erflossen ist und nur private außerämtliche Leichenobductionen zum Gegenstande hat, demnach die in öffentlichen Krankenhäusern und klinischen Instituten zu wissenschaftlichen Zwecken stattfindende Verwendung des Leichenmateriales nicht berührt (Österr. Sanitätsw. S. 181).

kammern und Begräbnisplätze. §. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde: h) die Handhabung der Vorschriften über Begräbnisse."[1])

[1]) Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erl. v. 22. Mai 1874, Z. 14903, aus Anlass eines speciellen Falles in Betreff der Behandlung der Friedhofsangelegenheiten eröffnet: „In dem Gesetze v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, §. 3, ist lediglich normiert worden, dass die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze eine Angelegenheit der zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörenden Gesundheitspolizei bilde; es ist aber damit nicht festgesetzt worden, dass die Begräbnisplätze überall aus Gemeindemitteln herzustellen seien und noch weniger sind damit jene Vorschriften aufgehoben worden, welche die confessionellen Friedhöfe als Bestandtheil der gottesdienstlichen Gebäude erklären und unter das für die letzteren geltende Concurrenzrecht stellen". — Durch Art. V des Reichs-Gemeindegesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und durch §. 27, Z. 5, des Gemeindegesetzes für Tirol v. 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, ist die Gesundheitspolizei im vollen Umfang dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugerechnet. Umgekehrt findet sich an der Spitze des Sanitätsgesetzes die Bestimmung, dass der Staatsverwaltung principiell die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Sanitätsangelegenheiten zustehe, die unmittelbare Wirksamkeit derselben hingegen da eintrete, wo ihr gewisse Geschäfte vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden. Demgemäß bildet in allen Sanitätsangelegenheiten die Competenz der Gemeinde (und zwar im selbständigen Wirkungskreise) die Regel, die Competenz der Staatsverwaltung die aus einem ausdrücklichen Vorbehalt zu begründende Ausnahme. Da nun ein solcher Vorbehalt betreffs der Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen für die Staatsverwaltung in dem Sanitätsgesetze nicht getroffen ist, so muss die Regel zur Anwendung kommen, wonach alle Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, mithin auch die Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde und daher in höherer Instanz der übergeordneten autonomen Organe gehören. Hiezu kommt, dass sich die Auflassung von Friedhöfen der Errichtung und Instandhaltung derselben, welche im §. 3, lit. d des Sanitätsgesetzes ausdrücklich als Bestandtheile der den Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei anerkannt sind, in unverkennbarer Analogie anreiht (Erk. d. R. G. v. 10. Juli 1874, Z. 131, Hye Nr. 62). — Der Anschauung gegenüber, dass durch den §. 3 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, den Gemeinden lediglich eine überwachende Thätigkeit, nicht aber die Verpflichtung zu einem Kostenaufwande auferlegt worden ist, und dass die Anordnungen des §. 3 überhaupt nicht Anwendung finden können, solange die im §. 5 in Aussicht genommenen Ausführungsgesetze durch die Landesgesetzgebung nicht erlassen sind, hat der V. G. H. im E. v. 15. Mai 1878, Z. 794, Budw. Nr. 268, Folgendes bemerkt: „Der Wortlaut der Bestimmungen des §. 3, lit. d und §. 5, des Sanitätsgesetzes, sowie der Umstand, dass die Wirksamkeit des Reichsgesetzes v. 30. April 1870 von der Erlassung besonderer Landesgesetze nicht abhängig gemacht wurde und daß es zur Ausführung der Anwendung des §. 3, lit. d, besonderer Gesetze gar nicht bedarf, da die Bestimmungen der Gemeindeordnung diesfalls vollkommen ausreichen und deren Anwendbarkeit im Hinblick auf §. 28 ad 5 (böhm. Gemeindeordnung) nicht zweifelhaft sein kann, lässt diese Anschauung als eine irrige erkennen." — Die Annahme, dass dem Fortbestande der confessionellen Friedhöfe der §. 3, lit. d, des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, entgegenstehe, weil durch diese Anordnung die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Friedhöfe dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden überwiesen worden ist, bedarf kaum der Widerlegung. Das citierte Gesetz wollte keineswegs über die bestehenden Anstalten und Einrichtungen der einzelnen Confessionen verfügen; es wollte vielmehr nur normieren, wem von Gesetzwegen die Verpflichtung obliege, dem da und dort zu Tage tretenden Bedürfnisse nach den in Frage stehenden Anstalten der öffentlichen Sanitätspflege Genüge zu leisten (Erk. des V. G. H. v. 14. November 1878, Z. 1781, Budw. Nr. 361). — Das M. d. J. hat in der Entsch. v. 14. Jänner 1879, Z. 16585 ex 1878, ausgesprochen: „Dem im §. 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870 aufgestellten Grundsatze gemäß obliegt eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Errichtung, resp. Erweiterung von Friedhöfen dermalen nur den politischen Gemeinden. Den confessionellen Verbindungen hingegen steht zwar auch derzeit noch das Recht zur Errichtung von Friedhöfen zu, die Ausübung dieses Rechtes setzt aber einen hierauf gerichteten giltigen Beschluss der zur Concurrenz berufenen Factoren voraus." — Das Reichsgericht hat einen affirmativen Competenzconflict über die Beitragsleistung zu den Herstellungen an dem Friedhofe in O. zwischen den staatlichen Verwaltungsbehörden (M. f. C. u. U. und M. d. J.) einer- und dem böhm. Landesausschusse

Die bereits oben in diesem Bande auf S. 56 ff. gemachten Bemerkungen über die negative Einflussnahme der politischen Behörden auf die in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden fallenden Angelegenheiten der Sanitätspolizei gelten auch für das gesammte Begräbniswesen; selbstverständlich kann jedoch eine Amtshandlung politischer Behörden nur auf Grund eines sachlichen Gutachtens erfolgen.[1])

---

anderseits mit dem E. v. 19. April 1880, Z. 66, Hye Nr. 210, zu Gunsten des Landesausschusses mit nachstehender Begründung entschieden: „Vermöge des Reichs-Gemeindegesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, Art. V, P. 5, und Art. XVIII der böhmischen Gemeindeordnung v. 16. April 1864, §. 28, P. 5, und des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, §. 2, lit. g und §. 3, lit. d, gehören alle Angelegenheiten der Gesundheitspolizei überhaupt und insbesondere die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Beziehung auf Begräbnisplätze, und namentlich die Errichtung und Instandhaltung von Begräbnisplätzen und Friedhöfen zu dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden, und hienach fällt folgenothwendig wohl auch die Entscheidung über die Beitragsleistung der einzelnen Gemeindemitglieder zu den Kosten für Bauherstellungen bei Friedhöfen unter den Wirkungskreis der Gemeinden, und dies umsomehr, als nach den §§. 72, 74 und 79 der bereits citierten böhmischen Gemeindeordnung alle Auslagen für Gemeindezwecke und Gemeindeanstalten aus der Gemeindecasse und eventuell durch Gemeindeumlagen zu bestreiten sind, im concreten Falle auch wirklich solche Umlagen ausgeschrieben worden sind, über die Ausschreibung und vorschriftsmäßige Repartierung solcher Gemeindeumlagen auf die beitragspflichtigen Gemeindeangehörigen aber nach den §§. 77 und 79 eben dieser Gemeindeordnung, sowie nach §. 77 des böhmischen Landesgesetzes v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, zu entscheiden ausschließend die Gemeinde und in höherem Instanzenzuge der Bezirks- und Landesausschuss berufen sind. Dies gilt nach den ganz allgemein lautenden Anordnungen der allegierten Gesetzesstellen in Beziehung auf alle Friedhöfe, ohne weitere Unterscheidung, ob sie einer bestimmten Confession angehören, oder als Appertinentien einer bestimmten Pfarrkirche anzusehen sind, indem durch dieses Erkenntnis über den rechtlichen Charakter des Friedhofes von O., ob derselbe nämlich ein katholisch-confessioneller Friedhof sei oder nicht, sowie über die Beitragspflicht zu den Herstellungskosten und den Umfang derselben in keiner Weise eine Entscheidung gefällt wird. Hienach findet also auch auf Friedhöfe die von den Ministerien gegen die Anwendbarkeit der citierten Competenzvorschriften eingewendete Bestimmung des §. 55 des Gesetzes v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, wonach Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke, wenn eine solche aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung." — Die Kosten der Erweiterung eines confessionellen Friedhofes treffen die Pfarrgemeinde, und erst insofern durch confessionelle Friedhöfe dem aus Sanitätsrücksichten obwaltenden Bedürfnisse nach Begräbnisplätzen nicht entsprochen wird, hat die Ortsgemeinde die nöthige Fürsorge zu treffen. Denn wenn auch gemäß §. 27, Punkt 5 der tirol. Gem.-Ordnung v. 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, die Gesundheitspolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde fällt und die Errichtung von Begräbnisplätzen im §. 3, lit. d des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, ausdrücklich als dahin gehörig erklärt wird, so liegt es doch in der Natur polizeilicher Fürsorge, dass sie nur dann platzgreift, wenn nicht in anderem Wege ausreichende Fürsorge getroffen wird (E. des V. G. H. vom 3. März 1880, Z. 388, Budw. Nr. 720). — Die Errichtung der Fr. ist ohne Unterscheidung zwischen confessionellen und Gemeindefriedhöfen Gegenstand der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei; den polit. Behörden steht nur die Überwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen, nicht aber die unmittelbare Handhabung dieser Gesetze selbst zu (E. des V. G. H. v. 2. März 1882, Z. 399, Budw. Nr. 1324). — Durch die im Gesetze v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, begründete Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Herstellung der Friedhöfe ist das Recht der Religionsgesellschaften, Friedhöfe als Cultusanstalten herzustellen, nicht aufgehoben worden. Sobald die berufenen Vertreter einer Cultusgemeinde über eine solche Herstellung schlüssig geworden sind, ist die Angelegenheit nach den kirchlichen Concurrenznormalien weiterzuführen (E. d. V. G. H. v. 30. Septb. 1885, Z. 2475, Budw. Nr. 2696; v. 3. Febr. 1888, Z. 186, Budw. Nr. 3911).

[1]) So hat der V. G. H. in dem E. v. 17. April 1896, Z. 2329, Budw. Nr. 9554, den Ausspruch des Min. des Inn. v. 1. October 1894, Z. 16373, dass die Erweiterung des Friedhofes in St. vom allgemeinen sanitären Standpunkte unzulässig und sonach die Ver-

A. Die Leichenbestattung.

Der eingetretene Tod wird durch die Beschau festgestellt.[1])

Mit dem Hfd. v. 7. März 1771, G. M. Th., Bd. 6, S. 336 (Samml. der lf. Ges. u. Vdg. in Publico-Eccl. Nr. 19, S. 14), wurde ausgesprchoen, dass ein Begräbnis vor 48 Stunden nicht erlaubt werden kann.[2]) Mit dem Hfd. v. 10. April 1787, Ges. Jos. II, Bd. 14, S. 532, wurde den Juden insbesondere verboten, ihre Todten nach der herrschenden Unsitte, solange die Körper noch warm sind, zu begraben, und beigesetzt, dass kein Jude vor zweimal vierundzwanzig Stunden begraben werden dürfe, den Fall einer außerordentlichen und ansteckenden Krankheit ausgenommen. Das an die westgaliz. Regierung erlassene Hfd. v. 26. März 1797, P. G. S. Nr. 44, ordnet gleichfalls an, dass niemand vor achtundvierzig Stunden beerdigt werde.[3]) Das galiz. Landesgub. erließ am

---

legung dieses Friedhofes erforderlich sei, gegen die Bestreitung der Competenz seitens der Gde. St. unter Hinweis auf die Bestimmungen des §. 1 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, kraft welcher die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen der Staatsverwaltung zusteht, und unter Hinweis auf die Bestimmungen der lit. g des §. 2 des bezogenen Gesetzes aufrechterhalten.

[1]) Sieh die diesbezüglichen Vorschriften in diesem Bande S. 450 ff. — Bezüglich der Bewachung der Leichen wurde mit dem Hfd. vom 8. Februar 1772, G. M. Th., Bd. 6, Nr. 1369, angeordnet, dass bei dem Bauernvolke zur Bewachung der männlichen Leichen nur Männer, der weiblichen nur Weiber aufzustellen seien.

[2]) Mit dem Erl. der n. ö. Statth. vom 18. Juli 1850, Z. 28250 (Hämmerle S. 406), wurde angeordnet: „Die Verordnung, dass keine Leiche vor achtundvierzig Stunden nach erfolgtem Ableben und nach vorausgegangener Todtenbeschau beerdigt werden dürfe, ist den Todtenbeschauern einzuschärfen, und ist von dem Todtenbeschreibamte nebst dem Tage, wie bisher auch die Stunde, zu welcher frühestens die Beerdigung statthaben dürfe, festzusetzen. Da aber auch das Leichenbegängnis nicht früher abgehalten werden darf, weil nach geschehener Schließung des Sarges die Wiederbelebung eines etwa bloß Scheintodten sehr wesentlich verhindert werden würde, so haben die Pfarrer auf die Stunde der Beerdigung strenge zu achten und sich nie zu erlauben, die Stunde des Leichenbegängnisses früher zu bestimmen, bevor sie die Ermächtigung von Seite des Todtenbeschreibamtes wirklich in Händen haben. Jene Leichen, deren Belassung an den Sterbeorten aus Sanitätsrücksichten unthunlich ist, haben in Leichenbeisetzkammern bis nach Ablauf der Frist von achtundvierzig Stunden unter vorschriftsmäßiger Bewachung und Beisetzung zu verbleiben.“

[3]) Dasselbe lautet: „Es ist eine durch Erfahrung bestätigte Wahrheit, dass nicht jede Person, die insgemein für leblos gehalten wird, wirklich todt ist, sondern dass oft Scheintodte nach vielen Stunden erst wieder zu sich kommen, und nach Umständen, auch wirklich genesen. Da nun hier und da, besonders aber bei der Judenschaft, der mit der Erhaltung der Menschen unvereinbarliche Missbrauch besteht, dass die Verstorbenen noch an demselben Tage, ja oft in wenigen Stunden nach dem vermeintlichen Tode, begraben, hiedurch aber den Scheintodten alle Mittel benommen werden, je wieder aufleben zu können, so wird zur Verhütung der aus diesem Missbrauche entstehenden traurigen Folgen, hiedurch verordnet, dass von nun an niemand, er sei Christ oder Jud, vor Verlauf von 48 Stunden beerdigt werden dürfe. Bei Sterbefällen jedoch, wo eine aus der Natur der vorhergegangenen Krankheit, oder aus was immer für anderen Ursachen überhand nehmende Fäulnis die Gewissheit des Todes anzeiget, wird gestattet, dass, wenn ein zur Besichtigung des Verstorbenen herbeigerufener Kreisphysikus, oder ein anderer befugter Landarzt oder Chirurgus, die Fäulnis schriftlich bestätiget, und diese Bestätigung bei der Ortsobrigkeit einleget, die Ortsobrigkeit auch vor Verlauf von 48 Stunden, die Erlaubnis zur Beerdigung ertheilen, und diese vor sich gehen könne. Auf gleiche Art kann bei einfallendem Sabbath, oder bei andern der Judenschaft geheiligten Festtagen, nach vorläufiger, an die Ortsobrigkeit abgegebener schriftlichen Äußerung eines Kreisphysikus, oder anderen geprüften Arztes oder Wundarztes, dass er von dem wirklichen Tode der Person vergewisst sei, die Beerdigung des Leichnams um mehrere Stunden früher statthaben, und die Ortsobrigkeit hierzu die Erlaubnis geben. Gleichwie aber alles von dem Urtheile und Zeugnisse des Arztes oder Wundarztes abhängt, ebenso hat auch dieser jedesmal dafür zu haften, und ist derselbe für den Fall, als er ein Zeugnis unvorsichtig angäbe, auf das schärfeste zu bestrafen. Endlich werden die Kreisämter, Magistrate und Ortsobrigkeiten hiermit ernstlich angewiesen, auf die genaueste Vollziehung dieser Anord-

28. Mai 1802, Z. 15276, eine Normalvorschrift, wonach die Eröffnung einer Leiche vor 48 Stunden nicht gestattet ist.[1]) Die Vorschriften, welche das zu frühe Begraben oder Zergliedern verhindern, sind auch unter den Schutz des Strafgesetzes gestellt.[2]) Es darf aber auch die Beerdigung nicht zu lange hinausgeschoben werden.[3])

Nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, hat jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. **Es ist daher jeder Kirche und Religionsgenossenschaft gestattet, alle jene Ceremonien, welche sie mit einem Begräbnisse verbindet, zu feiern,**[4]) es wäre denn, dass dadurch die öffentliche Ordnung gestört oder aber sanitätspolizeilichen Anordnungen zuwider gehandelt würde.[5])

Bezüglich des **Transportes** der Leichen vom Sterbehause **in die Begräbnisstätte** sind mehrfache Vorschriften erflossen.[6])

---

nung zu wachen, damit davon nicht etwa ein Missbrauch gemacht, und der dabei abgesehene gute Endzweck vereitelt werde."

[1]) Diese Vorschrift wurde mit der Vdg. des Guberniums v. 18. Juli 1852, L. G. B. Nr. 182, erneuert; sieh hiezu den in diesem Bde. S. 498 f. abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 14. Febr. 1887, Z. 13630 ex 1886, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen, und die S. 450 ff. abgedruckte M. V. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, betreffend die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau.

[2]) Der §. 375 des a. St. G. lautet: „Wer bei einer Todtenbesichtigung die Zeit, wann jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlasst, dass der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Übertretung mit strengem Arreste, von 1 bis zu 6 Monaten bestraft werden."

[3]) Die Beerdigung darf in keinem Falle über die gesetzliche Zeit von 48 Stunden, und insbesondere nicht in jenen Fällen verzögert werden, wo etwa Sanitätsrücksichten eine schnellere Beerdigung erfordern (n. ö. Reg. Vdg. v. 21. Februar 1845, Z. 5370). — Erl. der Buk. L. R. v. 16. Juni 1857, L. G. B. Nr. 31: „Im Nachhange zum h. o. Erl. v. 16. Februar d. J. Z. 581 pr., wird dem k. k. Bezirksamte in Erinnerung gebracht, dass, sowie das vor Verlauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode stattfindende Begraben der Leichen eine Übertretung der sanitätspolizeilichen Vorschriften begründet, dieselbe auch durch vorschriftswidrig verspätetes Beerdigen begangen werde. Da sich nun nach vorgekommenen Anzeigen Fälle ergeben, dass Leichen oft nach 4—5 Tagen erst beerdiget werden, so werden die k. k. . . . . . auch in dieser Beziehung zur strengen Überwachung aufgefordert, und sind jene Fälle, wo die Angehörigen der Verstorbenen die vorgeschriebene Todesanzeige nicht ungesäumt erstatten, vorschriftsmäßig zu ahnden, insbesondere aber Seelsorger, welche sich Willkürlichkeiten und Saumsal bei Vornahme der Beerdigung erlauben, zur Verantwortung zu ziehen und sogleich hieher namhaft zu machen."

[4]) Bereits durch den Art. LV lit. d des kais. Pat. v. 5. November 1855, R. G. B. Nr. 95 (Concordat), war den Bischöfen die Freiheit eingeräumt, die Leichenbegängnisse ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.

[5]) Sieh diesbezüglich die in diesem Bande bezogenen behördlichen Verfügungen: Vdg. der n. ö. Rg. v. 11. März 1806 (Anm. 2 auf S. 318), Erl. des Min. des Inn. v. 8. October 1853, Z. 12773 und v. 8. October 1856, Z. 9128 (S. 326). — Das Ministerium des Innern hat mit dem an alle Landesstellen ergangenen Erlasse v. 23. Mai 1891, Z. 3201 (Österr. Sanitätsw. S. 188), Erhebungen hinsichtlich der bei der kirchlichen Einsegnung von Leichen üblichen Gepflogenheiten angeordnet.

[6]) Die Übertragung der Leichen aus den Orten in der **Bukowina**, wo sich keine Kirche unierten Ritus befindet, in den nächsten, mit einer solchen Kirche versehenen Ort behufs der Leichenbegängnisse nach katholischem Ritus, ist unter folgenden Sanitätsrücksichten gestattet: 1. dass die zu transportierende Leiche gleich nach Verlauf von 48 Stunden, und zwar in einem gut gefügten, von innen verpichten, in dem Hause des Todesfalles sorgfältig vernagelten und nicht mehr zu öffnenden Sarge verführt werde; 2. dass die Verführung der Leichen höchstens auf solche Distanzen stattfinde, welche, den nicht über die Nacht aufzuschie-

Anlässlich des Ansuchens einer Witwe, dass ihr gestattet werde, die in einer Urne eingeschlossenen Aschenreste der im Auslande der Feuerbestattung zugeführten Leiche ihres Gatten in ihrer Privatwohnung aufzubewahren, gelangte die Frage der Unterbringung von Leichenaschen zur principiellen Entscheidung. Dem gedachten Ansuchen wurde vom Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Min. für Cult. u. Unt. und der Justiz keine Folge gegeben und waren hiefür die nachstehenden Erwägungen maßgebend: Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte ließe sich dem vom Ob. San. R. über dieses Ansuchen erstatteten Gutachten zufolge gegen die Aufbewahrung von nach regelrecht durchgeführten Leichenverbrennungen zurückbleibenden, in Urnen eingeschlossenen Leichenaschen in Privatwohnungen zwar nichts einwenden; doch konnte auch dieser Fachrath, dessen Gutachten sich selbstverständlich nur auf die Beurtheilung der sanitären Seite der Angelegenheit beschränken musste, nicht umhin, gegen die Ertheilung einer solchen Bewilligung insofern ernste Bedenken zu äussern, als die Gebarung mit diesen unschädlichen Leichenaschen durch die Unterbringung derselben in Privatwohnungen dem öffentl. sanitätspolizeilichen Schutze und der Überwachung entzogen wird. Vom Standpunkte der Wahrung der Cultusinteressen wurde geltend gemacht, dass die Beisetzung von Leichen und Leichenresten eine Angelegenheit von öffentlichem Charakter ist und den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht lediglich nur sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte zu Grunde liegen. Für diese Vorschriften sind vor allem auch die religiösen Anschauungen maßgebend gewesen, nach denen die Beerdigung der Leichen und Leichenreste in geweihter Erde stattfinden soll. Die christlichen Confessionen würden in der Bewilligung, Leichenreste in einer Privatwohnung anstatt in geweihter Erde

---

benden Beerdigungsact mitgerechnet, binnen einem Tage leicht zurückgelegt werden können; 3. dass der Leichenzug, soweit es nur immer möglich wird, die Passierung bewohnter Ortschaften vermeide, wenigstens in denselben nicht still halte, und dass umsoweniger eine Beisetzung der Leichen in Kirchen, Kapellen oder Wohnhäusern der passierten Orte stattfinde; 4. dass die in den entfernten Pfarrort gebrachte Leiche unmittelbar auf den Leichenhof geführt, nach dort bei geschlossenem Sarge bewirkter priesterlicher Einsegnung sogleich beerdigt, und erst in der Folge das Seelenamt abgehalten werde (gal. Gub. Vdg. v. 7. Mai 1841, Z. 80213). — Das Tragen der Leichen nach den Begräbnisplätzen ist infolge der Ausströmung der Leichengase durch die oft schlecht gezimmerten Holzsärge in vielen Fällen der Anlass schwerer Erkrankungen. Insbesondere ist diese Art des Leichentransportes dann entschieden gefährlich, wenn die Leichen von Personen, welche an Infections-Krankheiten, namentlich an Blattern, Scharlach, Masern, Diphtheritis, Cholera, Typhus &c. gestorben sind, oder überhaupt bereits stark faulende Leichen getragen werden. In dieser Rücksicht ist es eine Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege, dass der Gebrauch des Tragens der Leichen, und insbesondere auch der Kindesleichen jedweden Alters nach den Begräbnisplätzen, wo dies nach den Localverhältnissen immer nur möglich ist, abgestellt und ein regelmäßiger Leichentransport mittels eigener, zweckmäßig construierter, namentlich das Durchsickern der Leichen-Feuchtigkeit, sowie das Ausströmen der Gase thunlichst verhindernden Leichenwagen eingerichtet werde (n. ö. Statth. Erl. v. 23. Jänner 1877, Z. 10614). — Das Ministerium des Innern hat mit Erl. v. 22. October 1877, Z. 7172, nachfolgende Bestimmungen getroffen: „Die Verwendung der Wägen des öffentlichen Personenfuhrwerks in Wien, nämlich der Fiaker, Einspänner und Gesellschaftswägen zum Transporte der Leichen von über 2 Jahre alten Kindern ist ausnahmslos verboten. Die Überführung der Leichen von unter 2 Jahre alten Kindern in solchen Personenwägen zur Begräbnisstätte ist nur dann gestattet, wenn mit Rücksicht auf Punkt 10 und 11 der Instruction für die Beschauärzte Wiens letztere auf Grund des ärztlichen Todtenscheines und ihrer eigenen Erhebungen bestätigen können, dass das Kind nicht an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist, und die Leiche sich nicht in einem Zustande befindet, welcher ganz besondere Vorkehrungen rücksichtlich der Versargung nöthig macht. Im gegentheiligen Falle hat die Überführung solcher Kindesleichen nur in den für den Leichentransport eigens eingerichteten Wägen zu geschehen. Die städtischen Beschauärzte sind anzuweisen, auf den Todtenbeschau-Certificaten nach Maßgabe ihres Befundes und über Verlangen der Partei ausdrücklich zu bestätigen, dass der Überführung der Leiche zur Begräbnisstätte in einem für den Personenverkehr bestimmten Lohnfuhrwerke kein sanitäres Bedenken entgegensteht. Vom Todten-

unterzubringen, eine schwere Verletzung des christlichen Todtencultus und eine Kränkung der religiösen Anschauungen erblicken. Die Orte, wo Leichen beigesetzt werden, stehen unter behördlicher Überwachung, müssen daher dieser Überwachung stets zugänglich sein und genießen infolge strafrechtlicher Bestimmungen besonderen Schutz. Dieser Schutz, wie die behördliche Überwachung würden jedoch illusorisch, wenn die Leichen, bezw. deren Überreste in Privatwohnungen untergebracht sind. Endlich wäre nicht abzusehen, welche Nahrung Aberglaube, religiöse Überspanntheit oder andere Excentricitäten aus einem solchen Privatbesitze ziehen könnten (Österr. Sanitätsw., Jahrg. 1892, S. 182).[1])

Die unerläslich nöthigen Kosten der Beerdigung[2]) der, auf einem Communalfriedhofe bestatteten Armen sind von der Heimatgemeinde zu bestreiten, bezw. der Aufenthaltsgemeinde zu ersetzen, falls das Armengesetz des betreffenden Landes die Vergütung der Begräbniskosten vorschreibt (sieh hiezu das Erk. d. V. G. H. v. 29. Dec. 1882, Z. 2552, Budw. Nr. 1608, [Böhmen]), sonst treffen diese Kosten als ortspolizeiliche Auslage die Gemeinde des Begräbnisortes. — Die Verpflichtung zum Ersatze der unumgänglich nothwendigen Beerdigungskosten erstreckt sich auch auf die, im Gebiete einer fremden Gemeinde angeschwemmten Leichen. Die Auslagen für die Todtenbeschau und für das rituelle Begräbnis sind seitens der Heimatgemeinde nicht zu ersetzen, insofern die gedachten Functionen im Grunde diesfalls bestehender Vorschriften armuthshalber unentgeltlich zu verrichten waren. (Erk. d. V. G. H. v. 21. März 1883, Z. 391, Budw. Nr. 1704 [Oberösterreich]). — Die unerläslich nöthigen Begräbniskosten sind ein Bestandtheil jenes Aufwandes, welchen die Gemeinden in Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Armenpflege zu erfüllen haben. Dieselben sind der Aufenthaltsgemeinde von der Heimatsgemeinde zu ersetzen, mit Ausnahme der Auslage für die Grabstelle, wenn diese nach dem Stolapatente unentgeltlich beizustellen ist. (Erk. d. V. G. H. v. 23. Mai 1889, Z. 934, Budw. Nr. 4700 [Böhmen]).

Wegen des Photographierens von Leichen sieh die oben in diesem Bde. S. 326 abgedruckte Vdg. des Min. d. Inn. v. 14. März 1891, R. G. B. Nr. 34.

Die Leichenbestattungsunternehmungen wurden mit der M. V. v. 30. December 1885, R. G. B. Nr. 13 ex 1886, unter die concessionierten Gewerbe eingereiht.[3])

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, regelt den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen. Diese Verordnung lautet: „Durch die Erlässe des k. k. Staatsministeriums v. 18. März 1866, Zahl 1432 St. M. und des Ministeriums des Innern v. 3. Aug. 1871, Zahl 9404, ist den politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise den dermaligen Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenen Statuten den Magistraten die Bewilligung von Leichentransporten und die Aus-

---

beschreibamte ist auf Grund dieser Bestätigung in die Beerdigungsanweisung die Bemerkung „Überführung mit Personenfuhrwerk gestattet“ aufzunehmen. Diese Anweisung hat dem Kutscher des Fuhrwerks beim Eintreffen am Begräbnisorte als Legitimation zu dienen.“

[1]) Auch die Asche eines in Gotha verbrannten Leichnams kann in geweihter Stätte beigesetzt werden (Z. f. V. Jhg. 1881, S. 83).

[2]) In Betreff der Vergütung der Begräbniskosten für die in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Verstorbenen sieh den oben in diesem Bande auf S. 187 abgedruckten Erl. des St. M. v. 2. October 1865, Z. 9604, und den auf S. 188 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1877, Z. 7138.

[3]) Die näheren Vorschriften hierüber sieh im Hauptstück 17: „Handels- und Gewerbewesen.“ Wegen der Absonderung der Bediensteten der Leichenbestattungsunternehmungen von anderen Passagieren in Eisenbahnwagen sieh den in diesem Bande angeführten Erl. des H. M. v. 22. November 1890, Z. 44296.

stellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde, zugewiesen worden. Nunmehr werden die nämlichen politischen Behörden I. Instanz auch ermächtigt, über Gesuche von Parteien um Bewilligung der Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden. Unter Aufrechthaltung der für die Ausfertigung von Leichenpässen[1]) giltigen Bestimmungen wird rücksichtlich des Transportes von Leichen nach einem Friedhofe, welcher nicht zum Sterbeorte gehört, und rücksichtlich der Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten verordnet, wie folgt: 1. In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll und zu allen obenbezeichneten Leichenausgrabungen, muß die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz nachgesucht werden. 2. Grundsätzlich ist sowohl der in Rede stehende Transport einer Leiche überhaupt, als auch insbesondere die Ausgrabung einer Leiche in allen jenen Fällen zu verweigern, in welchen von dem hierüber einvernommenen Amtsarzte der Vorgang rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird. Hienach sind auch alle Leichen, bei deren beabsichtigten Abtransportierung die theils allgemeinen, theils im besonderen Falle vorzuschreibenden Sanitätsvorschriften aus was immer für Gründen nicht eingehalten werden können, ohne Unterschied der Confession der Verstorbenen, auf einem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen. 3. Bei jeder als zulässig erkannten Transportierung, beziehungsweise Ausgrabung und Transportierung von Leichen oder Leichenresten, sind die dem speciellen Falle entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen, und ist deren genaue Durchführung durch die persönliche und verantwortliche Intervention eines zur bezüglichen Amtshandlung abgeordneten Sanitätsorganes zu überwachen. Das Sanitätsorgan hat die vorgenommene persönliche Überwachung auf dem Leichenpasse zu bestätigen. 4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes gelten nachstehende Bestimmungen: a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche und darüber) bevorsteht, muss die Leiche conserviert (balsamiert) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach den Umständen die Conservierung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden; b) bei einer Transportdauer von 24 Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittels Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muss entweder von hartem Holze und innen allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein. Der innere Sarg muss möglichst luftdicht geschlossen, beziehungsweise verpicht oder verlöthet sein. Der äußere Sarg muss allenthalben gut schließen. Der Doppelsarg muss überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden; c) bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnliche Versargung als genügend erkannt werden darf, oder ob besondere Vorsichten anzuordnen sind; d) bei Transporten über eine Meile Entfernung und von einer 24 Stunden nicht erreichenden Dauer hat ein Doppelsarg wie in b) in Anwendung zu kommen. Das Vorschreiben der Befestigung der Leiche, ebenso des Gebrauches einer den Doppelsarg umschließenden Holzkiste, hängt von den Umständen ab. In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Falle auch andere hier nicht genannte Vorsichtsmaßregeln bei der Versargung, wie die Anwendung eines fäulnishemmenden Ausfüllungsmittels und dergleichen angeordnet, oder Abweichungen von

---

[1]) Das Formulare für den Leichenpass sieh unten in der Anm. 1 auf S. 510 und in der Anm. 1 auf S. 515.

den als Regel aufgestellten Vorsichten insoweit gestattet werden, dass der Wahrung der öffentlichen Gesundheit keinerlei Abbruch geschieht. Zur neuen Versargung und zur Verpackung von ausgegrabenen Leichen oder Leichenresten müssen zweckentsprechende ähnliche Vorsichten angeordnet werden. 5. Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken: a) Dass selbe bei kühler Temperatur (in der kühleren Jahreszeit, sonst in den frühen Morgenstunden) und unter Abhaltung aller unnöthigen Zuseher vorgenommen werden; b) dass die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den anwesenden Personen ab-, nicht aber denselben zugeweht werden; c) dass der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel möglichst getilgt werde; d) dass die ausgegrabene Leiche (beziehungsweise die Überreste derselben) unverzüglich in einen nächst dem Grabe bereit gehaltenen neuen vorschriftsmäßigen Sarg gelegt und dieser sofort gut geschlossen werde. 6. Für Leichentransporte ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Überbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort in der verhältnismäßig kürzesten Zeit ermöglicht wird. 7. Zum Transporte mit Zugthieren sind vollständig geschlossene Wägen oder, wo dies nicht möglich ist, doch mindestens anständige und vollkommen gedeckte Fuhrwerke, ohne Beigabe anderweitiger Frachtstücke, in Verwendung zu nehmen. Einer solchen Leichenfuhre ist außer dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben. Beide Personen sind dafür verantwortlich, dass die Fahrt nur in der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde. 8. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Daselbst ist der anlangende Transport durch eine von der politischen Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschaubefundes bezüglich der vorschriftsmäßigen Versargung und Verpackung zu prüfen. 9. Das Öffnen von derlei angelangten Särgen darf nur über behördlichen Auftrag vorgenommen werden. Insbesondere darf das Öffnen der Särge behufs Vornahme der rituellen Waschungen israelitischer Leichen in allen hieher gehörigen Fällen nicht gestattet werden." [1])

---

[1]) Die Bestimmung der Ministerial-Verordnung v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, wegen Beerdigung auf einem nicht zum Sterbeorte gehörigen Friedhof kann auf den Leichentransport von einer eingepfarrten Ortschaft nach dem Pfarrfriedhofe nicht bezogen werden (Entsch. des Cult. Min. v. 31. Jänner 1876, Z. 1240, Z. f. V. 1876, S. 146). Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 30. März 1879, Z. 4209, an die Statthalterei in Prag wurde über gestellte Anfrage, ob die M. V. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 36, auch auf Leichentransporte auf die verschiedenen Friedhöfe desselben Kirchensprengels Anwendung finde, auf den Erlass v. 31. Jänner 1876, Z. 1240, mit welchem die aufgeworfene Frage im verneinenden Sinne beantwortet worden ist, verwiesen. — Bei der von der politischen Behörde zu fällenden Entscheidung über die Zulässigkeit der Exhumierung einer Leiche handelt es sich nur um sanitätspolizeiliche Rücksichten und Vorkehrungen. Eine ertheilte Bewilligung könnte hienach im politischen Wege nur wegen obwaltender sanitätspolizeilicher Anstände bestritten werden. Wenn solche Anstände von keiner Seite erhoben werden, so ergibt sich überhaupt kein Anlass, die ertheilte Bewilligung in höherer politischer Instanz zurückzunehmen, und es kann dieser Anlass auch nicht in privatrechtlichen Einwendungen gefunden werden, da es Sache des Protestierenden wäre, seine privatrechtlichen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen (Entsch. des Min. des Inn. v. 16. April 1876, Z. 5005, Z. f. V. 1876, S. 111).

Die L. R. der Bukowina hat am 24. August 1882, L. G. B. Nr. 15 und am 6. März 1883, L. G. B. Nr. 4, Vdgn. erlassen, mit welchen die Anwendbarkeit der Bestimmungen der M. V. v. 3. Mai 1874 kundgemacht wurde. — Erl. der schles. L. R. v. 5. April 1893, Z. 5517 (Österr. Sanitätsw. S. 133): „Es hat sich wiederholt der Fall ergeben, dass in den im Sinne der M. V. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, anher erstatteten fallweisen Anzeigen über die seitens der politischen Behörde ertheilte Bewilligung zu Leichentransporten Lungenlähmung, Herzlähmung u. dergl. als Todesursache angegeben erscheinen, welche Processe als Endstadium der meisten Krankheiten angesehen werden können, somit als solche einen Schluss auf die den tödlichen Ausgang herbeiführende eigentliche Krankheit nicht zulassen. Da solche volksthüm-

Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 20. December 1874, Z. 19236 (L. G. B. der Bukowina Jahr 1875 Nr. 3), mitgetheilt, dass laut Eröffnung des Reichs-Kriegsministeriums v. 15. December 1874, Z. 7494, Abth. 9, dasselbe die Verlautbarung der Ministerialverordnung v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung von Leichen, an die Militärlocalbehörden im Bereiche der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder veranlasst und denselben die genaue Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen auch hinsichtlich der Leichen verstorbener Militärpersonen zur Pflicht gemacht hat.

Die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen steht in Bosnien und der Herzegowina nach der Verordnung der Landesregierung in Serajewo v. 12. Mai 1879 (mitgetheilt mit Erl. des Min. d. Inn. v. 25. Juni 1879, Z. 9734, Kundm. des Statth. in Mähren v. 6. Juli 1879, L. G. B. Nr. 24) den Kreisbehörden und in Städten, welche ein eigenes Statut haben und der Landesregierung unmittelbar unterstehen, den Magistraten (Polizeibehörden) zu.

Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 3. September 1893, Z. 2627 (Österr. Sanitätsw., S. 387), an die Statth. in Wien, Graz, Innsbruck, Prag und Lemberg[1]) Weisungen in Betreff der Zufuhr von auswärtigem Leichenmateriale zu den anatomischen Universitätsinstituten gegeben.[2])

---

liche Bezeichnungen häufig nur gewählt werden, um die Grundkrankheit zu verschleiern und das infectiöse Moment mancher den Tod der betreffenden Personen verschuldenden Krankheiten in den Hintergrund zu drängen, so ist für die Folge, in Rücksicht auf den Umstand, dass sowohl die Bewilligung zu Leichenbeförderungen, als die Festsetzung der hiebei einzuhaltenden sanitären Vorschriften von der Kenntnis der wahren Todesursache abhängig gemacht werden muss, die Bewilligung von Leichenüberführungen nur dann zu ertheilen, wenn in dem von der Partei beizubringenden, von einem Arzte auszufertigenden Todtenbeschaubefunde die im einzelnen Falle als Todesursache erwiesene Krankheit mit ihrem wissenschaftlichen Namen und in einer jeden Zweifel über die Art und den Charakter derselben ausschließenden Weise angegeben ist. In der gleichen Art hat die Krankheitsbenennung in den zufolge der obcitierten Verordnung an die Landesregierung zu erstattenden Anzeigen zu erfolgen."

[1]) Die übrigen Landesstellen wurden von dem Erlasse zur analogen Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

[2]) Diese Weisungen lauten: „Im Interesse der Förderung der Ausbildung der angehenden Ärzte hat sich an mehreren Universitäten das Bedürfnis nach einer Vermehrung des zu Unterrichtszwecken dienenden Leichenmaterials geltend gemacht, weshalb die mittels der Eisenbahnen zu bewerkstelligende Zufuhr von Leichen aus auswärtigen Krankenanstalten in Aussicht und im P. 8 des §. 42 der mit der M. V. vom 10. Dec. 1892, R. G. B. Nr. 207 (betr. das Eisenb.-Betriebs-Regl.). abgeänderten Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen bereits auch auf die für den erwähnten Zweck zu gewährenden Erleichterungen Bedacht genommen wurde. Im Grunde des Gutachtens das O. San. R. findet das M. d. J. im Einvernehmen mit dem M. f. C. u. U. hinsichtlich der Einleitung und der Modalitäten dieser Leichenüberführungen nach anatomischen Instituten nachstehende Anordnungen zu treffen: Die zwischen den Universitäts-Instituten und den Krankenanstalten bezüglich des Eisenbahntransportes von Leichen aus letzteren an erstere getroffenen Vereinbarungen sind dem Min. des Inn. behufs der im Einvernehmen mit dem Min. für Cult. u. U. zu ertheilenden Genehmigung vorzulegen. Bei derartigen Vereinbarungen ist auf nachstehende Punkte Rücksicht zu nehmen: 1. Die Versendung nicht conservierter Leichen darf in der Regel nur innerhalb der Beerdigungsfrist und bei nicht zu weit vorgeschrittener Zersetzung der Leichen erfolgen. In der Regel sind die Leichen uneröffnet zu versenden. Bei Leichen, deren Körperhöhlen eröffnet wurden, sind die Eingeweide zu entfernen, die eröffneten Körperhöhlen durch ein mit einem Desinfectionsmittel durchtränktes geeignetes Material auszufüllen und die Schnittränder der äußeren Haut durch eine Naht sorgfältig zu verschließen. Conservierte Leichen dürfen auch innerhalb der Frist, während welcher die Conservierung wirksam bleibt, versendet werden. Die Krankenhausverw. ist verpflichtet, für die ordnungsmäßige Beerdigung der den Leichen entnommenen Eingeweide und Organe im betreffenden Friedhofe Sorge zu tragen und hiefür verantwortlich. 2. Von der Versendung sind unbedingt ausgeschlossen: Die Leichen von Personen, welche an Blattern, Scharlach, Masern, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtherie, Cholera, Ruhr, Genickstarre, Wundstarrkrampf, Rothlauf, Wochenbettfieber, Pyämie, Septichämie,

Über die Versendung von Leichentheilen für gerichtliche Zwecke sieh die Vdg. des J. M. v. 16. September 1896, Z. 17927, Vdgs. B. Nr. 30.

Mit der Kundm. des Min. des Jnn. v. 28. März 1890, R. G. B. Nr. 46, wurde ein Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen verlautbart. Dasselbe lautet: „Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem Deutschen Reiche anderseits ist über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen nachstehende Vereinbarung getroffen worden: 1. Die Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in Deutschland ausgestellt sind, werden in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde eines der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellt sind, werden in Deutschland für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als giltig anerkannt. Die

Milzbrand oder Rotzkrankheit verstorben sind, ferner in bedeutendem Grade wassersüchtige Leichen, welche erfahrungsgemäß bald in Fäulnis übergehen. 3. Der ärztliche Leiter der betreffenden Krankenanstalt, bezw. in dessen Auftrag der Todtenbeschauarzt der Anstalt, ist für die vorschriftsmäßige Versargung und Verpackung der Leichen verantwortlich. Diese geschieht durch Verwahrung der Leiche in einem gut schließenden, aus einem undurchlässigen, widerstandsfähigen Materiale bestehenden Sarge (Metallsarg oder gut ausgepichter Sarg aus hartem Holze, der innen mit einem von Zeit zu Zeit zu erneuernden Theeranstrich zu versehen ist). Der Sarg muss außerdem noch von einer gut verschlossenen Holzkiste umgeben sein. Unter der Voraussetzung eines sicheren hermetischen Verschlusses des inneren Sarges ist eine Verlöthung oder Verkittung des Sargdeckels nicht nothwendig. Als zweckentsprechend bei diesen Leichentransporten haben sich die beim anatomischen Institute an der Universität in Innsbruck in Verwendung stehende Särge und Kisten erwiesen, welche aus einem genau in eine Holzkiste hineingepassten Zinksarge bestehen, dessen oberer Rand unbeweglich an die Kiste befestigt ist und einen tiefen, mit in Carbolglycerin getränktem Filze ausgelegten Falz besitzt, in welchen der Metalldeckel eingreift und durch acht Schrauben fest eingepresst wird. In einem Sarge können gleichzeitig auch mehrere Leichen versendet werden. Der in der Leichenkiste nach Einlegung der Leiche (oder der Leichen) verbleibende Raum ist zur Vermeidung des Hin- und Herschleuderns der Leichen mit einem geeigneten Füllmaterial (wie z. B. Torfmull, Sägespäne, Häckſel, Kohlenpulver ꝛc.) auszufüllen. 4. Leichensendungen mit einer 24 Stunden überschreitenden Transportdauer dürfen in der heißen Jahreszeit nicht stattfinden und empfiehlt es sich überhaupt, die Leichensendungen während der Nachtzeit zu bewirken. Die Versendung einer Leiche darf erst nach vorgenommener ärztlicher Todtenbeschau erfolgen und muss die Leiche durch einen Leichenpass gedeckt sein, welcher auf Grund des ärztlichen Beschaubefundes ausgestellt ist. Die rasche Beförderung der Leichen soll durch die Ausstellung des Leichenpasses möglichst geringen Aufschub erleiden. Zur Hintanhaltung von Verzögerungen der Leichentransporte kann der verantwortliche ärztliche Leiter der betreffenden Krankenanstalt von der polit. Beh. ermächtigt werden, in deren Namen den Leichenpass zu unterfertigen, welche Ermächtigung bei der Unterschrift jedesmal zum Ausdrucke zu bringen ist. Von jeder solchen Amtshandlung ist der polit. Beh. die Anzeige zu erstatten, welche über die Beobachtung der sanitätspolizeil. Vorschriften die Aufsicht zu führen berufen ist. 5. Der Leichenpass hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Alter und Berufsstand der verstorbenen Person, den Sterbeort, die Todesursache, das Datum des Todes und der Einsargung der Leiche, endlich bei jenen Leichen, welche obduciert wurden, den Beisatz: „obduciert“ oder „theilweise obduciert“. 6. Nach dem Eintreffen der Leiche am Bestimmungsorte und nach erfolgter Avisierung von Seite der Bahnverwaltung ist die Leiche sammt dem Leichenpasse vom Vorstande jenes Institutes, für welches die Sendung bestimmt ist, oder von einer seitens des Institutsvorstandes hiezu bevollmächtigten Person ohne Verzug zu übernehmen. Der Institutsvorstand hat dafür zu sorgen, dass die dem Institute von auswärts zugekommenen Leichen in genauer Evidenz gehalten werden, dass die zum Leichentransporte dienenden Särge und Kisten die im P. 3 angegebene Beschaffenheit haben, dass sie nach jedesmaliger Benützung sorgfältigst gereinigt und desinficiert und stets in einem tadellosen Zustande erhalten werden. Schadhaft gewordene Särge und Kisten sind vor ihrer weiteren Benützung zu reparieren oder durch neue zu ersetzen. 7. Den polit. Beh., bezw. den Amtsärzten, in deren Sprengel sich der Aufgabs- oder Ankunftsort der versendeten Leichen befindet, obliegt, kraft der bestehenden Gesetze, die sanitäre Überwachung dieser Leichentransporte. Die Amtsärzte haben sich daher von den Vorgängen in laufender Kenntnis zu erhalten und zeitweise von der genauen Durchführung

Leichenpässe sind nach anliegendem Formular auszufertigen.[1]) Dasselbe gilt für die im engeren Grenzverkehre nicht mittels der Eisenbahn auf eine Entfernung bis zu 15 Kilometer erfolgenden Leichentransporte mit der Maßgabe, dass bezüglich dieser Transporte die für den Eisenbahnverkehr über die Einsargung der Leichen getroffenen Festsetzungen außer Anwendung bleiben. 2. Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig die Behörden und Dienststellen namhaft machen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind. 3. Der Leichenpass darf nur für eine solche Leiche ausgestellt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind: a) Eine amtliche Sterbeurkunde; b) eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, dass seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem anderen Arzte behandelt worden, so hat der beamtete Arzt den letzteren vor Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache zu hören. c) Ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche. In letzterer Beziehung sind folgende Bestimmungen maßgebend: Die Leiche muss in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, dass jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird. Der Boden des Sarges muss mit einer mindestens 5 Centimeter hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt und es muss diese Schicht mit 5%iger Carbolsäurelösung[2]) reichlich besprengt sein. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwicklung der Leiche in Tücher, die mit 5%iger Carbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muss außerdem durch Einbringen von gleicher Carbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden. 4. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so darf der Leichenpass nur dann ertheilt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist. 5. Die Leiche muss von einer

der angeordneten Maßnahmen und insbesondere von der tadellosen Beschaffenheit der zum Leichentransporte dienenden Särge und Kisten zu überzeugen. Die unterstehenden polit. Beh. und deren Amtsärzte, sowie die Directionen der in Betracht kommenden Krankenanstalten und deren Ärzte sind von den vorstehenden Vorschriften in Kenntnis zu setzen und nachdrücklichst anzuweisen, dass sie, im Falle ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden sollte, im Interesse der Förderung der akademischen Ausbildung der angehenden Ärzte die Zufuhr von Leichenmaterial an die Universitäts-Institute kräftigst unterstützen. Desgleichen wird den die gedachten Krankenanstalten verwaltenden Körperschaften hievon Mittheilung zu machen und das Ersuchen um Förderung dieses Zweckes an dieselben zu richten sein." — Sieh die in diesem Erl. erwähnten Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen unten in diesem Bande auf S. 515 ff.

[1]) Leichenpass. Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de . am . ten ..... 18.. zu (Ort) an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern: Stand der Eltern) soll mittels Eisenbahn von (Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land) über (Grenz-Eisenbahnstation) nach (Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land) zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Überführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu lassen. . . . . den . ten . . . . 18 . (L. S.) (Die Unterschrift.)

[2]) Ein Theil sogenannter verflüssigter Carbolsäure (Acitum carbolicum lique factum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen. (Diese Anm. steht auch im R. G. B.)

zuverlässigen Person begleitet sein. Im übrigen erfolgt die Beförderung der Leichen auf den Eisenbahnen nach den in jedem Lande hiefür bestehenden Vorschriften. 6. Durch diese Bestimmungen werden Abmachungen einzelner zum Deutschen Reiche gehöriger Bundesstaaten mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, durch welche für die Transporte von Leichen der in den beiderseitigen Grenzorten in Verwendung stehenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahn-Verwaltungen und für die Transporte der Leichen und Angehörigen derselben gewisse Erleichterungen zugesichert sind, nicht berührt. 7. Gegenwärtiges Übereinkommen tritt am 1. April 1890 in Kraft. Jedem Theile steht der Rücktritt von demselben nach sechsmonatlicher Kündigung frei." Zugleich wurden jene Behörden und Dienststellen, welche zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung im Deutschen Reiche zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt waren, bekannt gegeben.[1]) Dieses Übereinkommen

---

[1]) Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches derzeit zuständigen Behörden und Dienststellen. 1. Königreich Preußen. 1. Die Regierungspräsidenten für die Provinz Posen, die Regierungen zu Bromberg und Posen. 2. Die Polizeipräsidenten zu Berlin, Breslau, Frankfurt a. Main und Königsberg in Ostpreußen; die Polizeidirectionen zu Aachen, Cassel, Celle, Coblenz, Cöln, Danzig, Göttingen, Hannover, Magdeburg, Posen, Potsdam, Stettin und Wiesbaden; die Landräthe (im Regierungsbezirke Sigmaringen die Oberamtmänner), sowie die königlichen Hilfsbeamten zu Elbingerode, Neuenhaus, Norderney und Wilhelmshaven. 3. Die Hardesvoigteien auf Föhr, Sylt und Pellworm; die klösterliche Obrigkeit zu Preetz und das Polizeicommissariat zu Gaarden, sowie die städtischen, beziehungsweise ländlichen Polizeiverwaltungen in nachbezeichneten Orten: Aken, Alsleben a. S., Alt-Damm, Altona, Andernach, Arendsee, Arneburg, Aschersleben, Aurich, Barby, Barten, Bartenstein, Bartschin, Baruth, Belgern, Bendorf, Bibra, Bingerbrück, Bismark, Bocholt, Bodenwerder, Bonn, Boppard, Brandenburg a. H., Braunfels, Bredstedt, Brehna, Bremervörde, Bromberg, Brüssow, Bukow, Bünde, Burg b. M. (Regierungsbezirk Magdeburg, Burg (Regierungsbezirk Düsseldorf), Burscheid, Buxtehude, Calbe a. M., Callies, Camon, Carlshafen, Clötze, Cochstedt, Cönnern, Conz, Cottbus, Cranenburg, Crone a. d. Brahe, Cronenberg, Croppenstedt, Cüstrin, Dahme, Dardesheim, Derenburg, Dinslaken, Dommitzsch, Drengfurt, Duderstadt, Düben, Dülken, Eberswalde, Egeln, Ehringshausen, Eilenburg, Einbeck, Elbing, Eldagsen, Elten, Emden, Emmerich, Ems, Erfurt, Esens, Exin, Eydtkuhnen (Grenzstation), Finsterwalde, Forst i. L., Frankfurt a. O., Friedland (Regierungsbezirk Königsberg), Friedrichstadt, Fürstenwalde (Spree), Garz a. d. O., Gembitz, Gerbstedt, Gerresheim, Gilgenburg, Glückstadt, Görlitz, Gollantsch, Gollnow, Gommern, Gonsawa, Goslar, Gräfenheinichen, Gröningen, Groß-Salze, Guben, Guttentag, Hadmersleben, Halberstadt, Hameln, Harburg, Havelberg, Heiligenhafen, Heilsberg, Helmarshausen, Hilden, Hildesheim, Hitdorf, Hohenmölsen, Hohenstein (Regierungsbezirk Königsberg), Hornburg, Janowitz, Ibbenbüren, Jerichow, Jessen, Joachimsthal, Kaiserswerth, Kaldenkirchen, Kappeln, Kattowitz, Kemberg, Kettwig, Kiel, Kirn, Königshütte O./S., Konstadt, Kruschwitz, Labischin, Landsberg a. W. (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.), Landsberg (Regierungsbezirk Merseburg), Langenberg, Langensalza, Leer, Lengerich, Lenzen, Leschnitz, Lichtenau, Liebstadt, Liegnitz, Lingen, Loburg, Löbejün, Lontzen, Loslau, Lüdenscheid, Lüneburg, Lütjenburg, Lychen, Melle, Merscheid, Mettmann, Mewe, Mühlhausen (Regierungsbezirk Erfurt), Mühlhausen (Regierungsbezirk Königsberg), Müncheberg, Münden, Münder, Münster, Myslowitz, Neumünster, Neunkirchen, Neustadt a. R. (Regierungsbezirk Hannover), Neustadt (Regierungsbezirk Schleswig), Niedermarsberg, Nienburg, Nikolai, Norden, Nordhausen a. H., Northeim, Oberhausen, Oberlahnstein, Odenkirchen, Öbisfelde, Öynhausen, Oldesloe, Opladen, Orsoy, Ortrand, Osnabrück, Osterfeld, Osterode a. H., Osterwick, Ottensen, Ottmachau, Pakosch, Papenburg, Pasewalk, Passenheim, Patschkau, Pattensen, Peine, Pitschen, Pollnow, Polzin, Prettin, Pretzsch, Pritzwalk, Quakenbrück, Ratingen, Rheinberg, Rheine, Rogowo, Rügenwalde, Saalfeld, Sandau, Schildau, Schippenbeil, Schkölen, Schmiedeberg (Regierungsbezirk Merseburg), Schneidemühl, Schocken, Schönebeck, Schönlanke, Schraplau, Schwanebeck, Schwelm, Schwiebus, Seehausen i. A. (Kreis Osterburg), Seehausen (Kreis Wanzleben), Seyda, Sobernheim, Bad-Soden, Sohrau O./S., Soldau, Sommerfeld, Sonnenburg, Spandau, Stade, Staßfurt, Steele, Stößen, Stolberg, Storkow, Strälen, Stralsund, Strasburg (Regierungsbezirk Potsdam), Strausberg, Stromberg, Suhl, Tangermünde, Telgte, Teuchern, Trarbach, Tremessen, Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Tollense, Treuenbrietzen, Trier, Ülzen, Unna, Velbert, Verden, Versmold, Viersen, Vlotho, Warburg, Wattenscheid, Wegeleben, Wendisch-Buchholz, Werben, Werden, Werder, Werl, Wettin, Willenberg, Witten, Wittstock, Wollin in Pom., Wülfrath,

wurde allen Landesbehörden mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 28. März 1890, Z. 4692 (Österr. Sanitätsw., S. 230), hinausgegeben und hiezu bemerkt: „Die polit. Unterbehörden sind auf dieses im R. G. B. kundgemachte Übereinkommen aufmerksam zu machen und anzuweisen, bei Bewilligung von Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche genauestens nach den Bestimmungen der Vereinbarung vorzugehen. Die Amtsärzte, deren Aufgabe es ist, sich von der vorschriftsmäßigen Versargung und Verwahrung der Leichen persönlich die Überzeugung zu verschaffen, haben sich mit den Bestimmungen der Vereinbarung eingehend bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen genau nach denselben zu benehmen. Die Vorschriften für Leichenüberführungen im Inlande haben durch das gegenständliche Übereinkommen keine Abänderung erfahren und bleiben bis auf weiteres in Kraft.“ Zu-

---

Wunstorf, Xanten, Zahna, Zanow, Zehdenick, Ziegenhals, Ziesar, Zörbig. 2. Königreich Bayern. Die Bezirksämter, die Stadtmagistrate, die Polizeidirection zu München, die exponierten Bezirksamts-Assessoren, sowie für die im §. 34 des Eisenbahnbetriebsreglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte, die Verwaltungen der Strafanstalten und der Arbeitshäuser. 3. Königreich Sachsen. Die Amtshauptmannschaften, die Stadträthe, der Director der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg. 4. Königreich Württemberg. Die Stadtdirection Stuttgart, die Oberämter. 5. Großherzogthum Baden. Die Bezirksämter. 6. Großherzogthum Hessen. Die Kreisämter. 7. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Die Ortspolizeibehörden, nämlich: im Domanium: Die Ämter, auf den ritterschaftlichen Gütern: Die Gutsobrigkeiten, im Gebiete der Städte: Die Magistrate und die städtischen Polizeibehörden, sowie im Gebiet der drei Landesklöster: Die Klosterämter. 8. Großherzogthum Sachsen. Die Bezirksdirectoren, die Gemeindevorstände von Jena und Ilmenau. 9. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. a) im Herzogthum Strelitz: Die Ämter, die Gutsobrigkeiten, die Magistrate. b) im Fürstenthum Ratzeburg: Die Landvogtei; die Gutsherrschaften. 10. Großherzogthum Oldenburg. a) im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck: Die Gemeindevorstände, die Stadtmagistrate. b) im Fürstenthum Birkenfeld: Die Bürgermeister. 11. Herzogthum Braunschweig. Die Kreisdirectionen, die Polizeidirection zu Braunschweig, die Stadtpolizeibehörden zu Blankenburg, Eschershausen, Gandersheim, Hasselfelde, Helmstedt, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Wolfenbüttel. 12. Herzogthum Sachsen-Meiningen. Die Landräthe, sowie für die im §. 34 des Eisenbahnbetriebsreglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Direction des Zuchthauses zu Maßfeld. 13. Herzogthum Sachsen-Altenburg. Die Landrathsämter, die Stadträthe. 14. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha. a) im Herzogthum Coburg: Das Landrathsamt zu Coburg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, der Stadtrath zu Königsberg in Franken. b) im Herzogthum Gotha: Die Landrathsämter, die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen. 15. Herzogthum Anhalt. Die Regierung, Abtheilung des Innern, die Kreisdirectionen, sowie für die im §. 34 des Eisenbahnbetriebsreglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte, die Direction der Strafanstalt zu Coswig. 16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Die Landräthe. 17. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. a) Bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums: Die Ortspolizeibehörden. b) Bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus: Die Landrathsämter. 18. Fürstenthum Waldeck. Die Kreisamtmänner. 19. Fürstenthum Reuß älterer Linie. Das Landrathsamt zu Greiz, der Amtsrichter zu Burgk. 20. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie. Die Landrathsämter zu Gera und Schleiz. 21. Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Die Landrathsämter, der Polizeidirector zu Bückeburg, der Magistrat zu Stadthagen. 22. Fürstenthum Lippe. Die Magistrate der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn, Lemgo, Salzuflen, Schwalenberg, die Verwaltungsämter zu Blomberg, Brake, Detmold, Lipperode-Cappel, Schötmar. 23. Freie und Hansestadt Lübeck. Das Polizeiamt zu Lübeck. 24. Freie Hansestadt Bremen. Die Polizeidirection zu Bremen, der Landherr in Bremen, die Ämter zu Bremerhaven und Vegesack. 25. Freie und Hansestadt Hamburg. Die städtische Polizeibehörde zu Hamburg, der Amtsverwalter zu Ritzebüttel, der Bürgermeister zu Bergedorf. 26. Elsaß-Lothringen. Die Kreisdirectoren, die Polizeidirectoren zu Metz und Straßburg. Außerdem sind die diplomatischen Vertreter des Deutschen Reiches in St. Petersburg, Constantinopel und Rom, der kaiserliche Ministerresident in Tanger, die kaiserlichen Consularämter in Rußland, in Italien, in der Schweiz, in Algier und Tunis, die kaiserlichen Generalconsule zu Constantinopel und Kairo zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Deutschen Reiche bestimmt sind, ermächtigt.

gleich wurde für die Statth. in Prag hinzugefügt: „Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Punktes 6 des Übereinkommens bleiben die in der Vdg. des Ministers für Cult. u. Unt. v. 15. April 1879, R. G. B. Nr. 57, enthaltenen Vereinbarungen zwischen der k. k. österr. und der k. sächsischen Regierung bezüglich des Leichentransportes im Grenzverkehre in Wirksamkeit.“ [1])

Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 6. Juli 1893, Z. 14623 (Österr. Sanitätsw. S. 272), den polit. Landesbehörden über den Vorgang bei **Leichentransporten aus dem Auslande** Nachstehendes bekannt gegeben: „Zum Zwecke einer einheitlichen Regelung der Leichentransporte aus dem Auslande nach Österreich-Ungarn oder durch das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie wurde vom k. u. k. Ministerium des Äußern über h. o. Anregung und nach gepflogenem Einvernehmen mit den Fachministerien der beiden Reichshälften mit dem Circ. Erl. v. 6. Juni l. J., Z. 35711/II, sämtlichen k. u. k. diplomatischen Missionen mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, sowie den k. u. k. Generalconsulaten und Consulaten in Europa, mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, ferner den effectiven Consularämtern in den außereuropäischen Ländern, sowie den in letzteren Gebieten bestehenden Honorar-General-Consulaten die mitfolgende Instruction für das Vorgehen bei der Ausstellung von Leichenpässen ertheilt und wurden dieselben hiemit ermächtigt, Bewilligungen zu Transporten von Leichen nach oder durch das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie zu ertheilen. Zur Ertheilung dieser Bewilligung von Leichenüberführungen, bezw. zur Ausstellung von Leichenpässen sind in erster Linie die General-Consulate und Consulate berufen und werden die k. u. k. Missionen Leichenpässe nur dann ausstellen, wenn sich in der betreffenden Hauptstadt kein österr.-ungar. Consulat befindet. Die . . . . . wird hievon mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass den im Sinne der Instruction und nach dem derselben beigegebenen Formulare [2]) von den k. u. k. Missionen und den k. u. k. General-

---

[1]) Diese Vereinbarungen sind im P. 6 des mit der obenerwähnten Vdg. kundgemachten Übereinkommens zwischen der k. k. österreichischen und der königl. sächsischen Regierung, betreffend die Regelung der Personalstandes-, dann der kirchlichen und Schulverhältnisse der auf königl. sächsischem Gebiete in Verwendung stehenden österreichischen Zoll- und Eisenbahn-Bediensteten, enthalten und lauten: „**Leichentransporte.** Es wird unter Voraussetzung der Reciprocität von der königl. sächsischen Regierung das Verführen der Leichen der betreffenden Angestellten und der mit ihnen zusammenwohnenden Angehörigen bis an die Staatsgrenze gebürenfrei (einschließlich der stempelfreien Ausfertigung der Leichenpässe) in den Fällen gestattet, in welchen a) durch ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes, bei dem Leichentransporte zur Legitimierung dienendes Zeugnis bestätigt wird, dass der Tod nicht infolge oder im Geleite einer ansteckenden Krankheit stattfand und der Zustand der Leiche nach dem Befunde des die Leichenbeschau vornehmenden Arztes keine besonderen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen rücksichtlich der Versargung, die jedoch stets in einem gut verpichten Sarge aus hartem Holze oder aus Metall zu bewerkstelligen ist, erfordert und in welchen b) die Wegstrecke, welche der Leichentransport bis zur Staatsgrenze zurückzulegen hat, unter 15 Kilometer beträgt.“

[2]) Dieses Formulare lautet: „K. und k. österr.-ung. Leichenpass. — Nachdem vom gefertigten k. u. k. (Gen.-)Consulate in . . . . . die zollfreie und ungehinderte Transportierung der im doppelten Sarge und einer Holzkiste wohl verschlossenen (balsamierten) Leiche {des / der} am . . . . zu . . . . verstorbenen N. N. . . . . welche von da mittels . . . . . über . . . . . . nach . . . . . . zur Beerdigung verführt werden soll, insoweit es die beiden Staatsgebiete der österr.-ung. Monarchie betrifft, unter Begleitung des mit einem Reisedocumente versehenen N. N. . . . . und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sanitätspolizeilichen Vorsichten bewilligt worden ist, so werden hiemit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu passieren hat, befindlichen Civil- und Militärbehörden ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, unten angesetzten Tage auf 1 Monat giltigen Passes frei und ungehindert passieren zu lassen und diesem Transporte den möglichsten Vorschub zu leisten.

. . . . . . am . . . . . . Der k. u. k. (General-)Consul

(Consulatssiegel.) N. N.

Consulaten und Consulaten ausgestellten Leichenpässen dieselbe Wirksamkeit zukommt, wie den von den polit. Beh. 1. Instanz im Sinne der h. o. Vdg. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, für Leichenüberführungen im Inlande ausgefertigten Leichenpässen, und dass somit die mit vorschriftsmäßig ausgestellten Pässen gedeckten Leichentransporte ungehindert passieren zu lassen sind. Hinsichtlich der Leichenpässe für die aus dem Deutschen Reiche nach Österreich-Ungarn überführten Leichen bleiben die Bestimmungen des mit der h. o. Kdm. v. 28. März 1890, R. G. B. Nr. 46, verlautbarten Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche unverändert in Kraft. Die mit dem h. o. Erl. v. 24. März 1888, Z. 5168, mitgetheilte Instruction und das Formulare für die von den k. u. k. Consularämtern in Italien auszustellenden Leichenpässe wurden im Sinne der neuen Vorschrift entsprechend abgeändert. Hievon sind die unterstehenden polit. Behörden und insbesondere jene der Grenzbezirke, sowie die in Grenzstationen exponierten polit. Beamten zur genauen Darnachachtung zu verständigen. Selbstverständlich bleiben die polit. Behörden verpflichtet, die Beobachtung der Vorschriften über Leichentransporte anlässlich der Ankunft einer Leiche am Bestimmungsorte zu überwachen und ist im Falle wahrgenommener Vorschriftswidrigkeiten an die polit. Landesbehörde die Anzeige zu erstatten, welche hierüber an das Ministerium des Innern berichten wird. — Instruction für das Vorgehen der k. u. k. Consular-Ämter (Missionen) bei Ausstellung von Leichenpässen. — 1. Jede Leiche, welche aus dem Ausland nach Österreich-Ungarn überführt oder durch das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie transportiert werden soll, muss zur zollfreien und ungehinderten Transportierung durch einen Leichenpass nach dem beiliegenden Formulare[1]) gedeckt sein. 2. Zur Ausstellung dieser Leichenpässe sind kraft des den k. u. k. Consular-Ämtern von dem k. u. k. Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der beiden Reichshälften eingeräumten Befugnisse gewisse k. u. k. Consular-Ämter ermächtigt. 3. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt auf Grund der von der competenten Behörde des Sterbeortes ertheilten Leichentransportbewilligung, des amtlichen Todtenscheines und einer vom Amtsarzte beglaubigten ärztlichen Bescheinigung, welche bestätigt, dass der Tod der zu transportierenden Person nicht infolge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Alle diese Belege sind dem Leichenpass anzuschließen. Außerdem ist eine ämtliche Bestätigung über die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche dem Leichenpasse beizugeben. 4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes nach oder durch Österreich-Ungarn gelten nachstehende Bestimmungen: a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muss die Leiche conserviert (balsamiert) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach Umständen die Conservierung der Leiche auch für eine Transportzeit unter 1 Woche gefordert werden. b) Bei einer kürzeren Transportdauer ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und mittels Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muss entweder von hartem Holze und im Innern allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein. Der innere Sarg muss luftdicht geschlossen, bezw. verpicht oder verlöthet sein; der äußere Sarg muss allenthalben gut schließen. Der Doppelsarg muss überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden. 5. Der Leiche ist ein eigener Begleiter beizugeben, welcher nebst seiner Reiselegitimation auch die vorangeführten Leichentransportdocumente bei sich zu führen hat. 6. Von dem Anlangen einer Leiche an der Grenze der österr.-ungar. Monarchie sind die betreffenden Grenzbehörden seitens des k. u. k. Consular-Amtes auf dem kürzesten Wege zu verständigen. 7. Leichen von Personen, die im Verlaufe einer der nach-

[1]) Sieh das Formular in der Anm. 2 auf S. 513.

benannten Krankheiten: Blattern, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest gestorben sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern jenes Staatsgebietes der Monarchie, nach welchem, bezw. durch welches der Leichentransport geht, und in der Regel erst dann überführt werden, wenn vom Tage des Todes an gerechnet wenigstens zwei Jahre verflossen sind.

Das Min. des Inn. hat im Nachhange zum Erl. v. 6. Juli 1893, Z. 14623, allen polit. Landesbehörden mit dem Erl. v. 13. April 1894, Z. 8588, (Österr. Sanitätsw. S. 135) mitgetheilt, dass die Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen auch auf die k. u. k. Viceconsulate in Mentone, Cannes und Nizza ausgedehnt wurde. Zugleich hat das Ministerium mit diesem Erlasse die Landesbehörden beauftragt „die Unterbehörden im allgemeinen dahin anzuweisen, dass die von den k. u. k. diplomatischen und Consular-Vertretungen vorschriftsmäßig ausgestellten Leichenpässe anzuerkennen und mit solchen Pässen versehene Leichentransporte ohne Anstand passieren zu lassen sind."

Das mit der M. V. v. 10. December 1892, R. G. B. Nr. 207, kundgemachte Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt: „P. VI. Beförderung von Leichen. §. 42. Beförderungsbedingungen. Der Transport einer Leiche muss, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden. Die Leiche darf nur ohne irgendwelche äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung übernommen werden. Die Leiche muss von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benützen hat, in dem die Leiche befördert wird. Bei der Aufgabe muss der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular [1]) ausgefertigte Leichenpass beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpass hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebüren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen

---

[1]) Dieses Formular lautet: „Leichenpass. Die nach Vorschrift eingesargte Leiche
(Ort) (Todesursache) (Alter)
de am .. ten .... 18 .. zu .... an .... verstorbenen ....jährigen
(Berufsstand, Vor- und Zuname des/der Verstorbenen, bei Kindern: Berufsstand der Eltern) (Eisenbahn,
.... soll mittels ......
(Schiff, Fuhrwerk) (Gemeinde, Bezirk, Land) (Gemeinde, Bezirk, Land)
.... von .... über .... nach ....
zur Bestattung gebracht werden.

(Zeitraum)
Nachdem zu dieser binnen .... anzutretenden Überführung der Leiche
(Name und Berufsstand des Leichenbegleiters)
in Begleitung des .... die Bewilligung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

......., den .. ten ...... 18 ..
(Siegel.) (Unterschrift.)"

verladen werden. Wird die Leiche in einem rings umschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benützt werden. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muss möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Lässt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Geleise zu schieben. Wer unter falscher Declaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten. Auf den Transport von Leichen an öffentliche höhere Lehranstalten finden die dieserhalb in sanitätspolizeilicher Beziehung ergehenden besonderen Anordnungen Anwendung. [1]) Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genussmittel einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genussmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage B zu §. 50 des Betriebsreglements unter Nr. I, II, XXXVI, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV aufgeführten Gegenstände. [2]) Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung. §. 43. Art der Abfertigung und der Auslieferung. Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifs auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§. 51). Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§. 33, Absatz 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren. Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muss die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Überschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben." — Im Art. 1 der am 20. November 1896, R. G. B. Nr. 210, kundgemachten Zusatzvereinbarung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr v. 14. October 1890, R. G. B. Nr. 186 ex 1892, wurde bestimmt: „Ebenso werden Leichentransporte zum internationalen Transport mit dem internationalen Frachtbriefe unter folgenden Bedingungen zugelassen: a) Die Beförderung erfolgt als Eilgut. b) Die Transportgebüren sind bei der Aufgabe zu entrichten. c) Die Leiche muss während der Beförderung von einer dazu beauftragten Person begleitet sein. d) Die Beförderung unterliegt im Gebiete jedes ein-

---

[1]) Sieh diesbezüglich den oben in diesem Bde. auf S. 508 ff. abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 3. September 1893, Z. 2627.

[2]) Diese Gegenstände sind: I. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen. II. Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen. XXXVI. 1. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche in Österreich und Ungarn speciell zugelassene Gemenge; 2. Patronen aus Dynamit und ähnlichen in Österreich und Ungarn speciell zugelassenen Sprengmitteln; 3. fertige Schwarzpulverpatronen für Handfeuerwaffen; 4. Feuerwerkskörper; 5. Zündschnüre; 6. Nitrocellulose; 7. sprengkräftige Zündungen, das heißt Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektricität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden. XXXIX. Gepresste Schießbaumwolle mit 15 und mehr Procent Wassergehalt. XLI. Knallbonbons. XLIII. Zündbänder und Zündblättchen. XLIV. Knallerbsen.

zelnen Staates den daselbst in polizeilicher Beziehung geltenden Gesetzen und Verordnungen, soweit nicht unter den betheiligten Staaten besondere Abmachungen getroffen sind." — Zugleich hat im Vollziehungsprotokolle dieser Zusatzvereinbarung der Vertreter der ital. Regierung dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass hinsichtlich der Beförderung der Leichentransporte ähnliche gemeinsame Bestimmungen zum Zwecke der Vereinheitlichung der in den vertragschließenden Staaten in Kraft stehenden bezüglichen Gesetze und Polizeiverordnungen vereinbart werden möchten.

Leichenpässe, d. i. die aus polizeilichen Rücksichten erforderlichen ämtlichen Legitimationen zur Weiterbeförderung einer Leiche, sind nach Tarifpost 7 i der Gesetze v. 9. Februar und 2. August 1850 **gebürenfrei** zu behandeln (F. M. E. v. 9. Juli 1856, Z. 20397).

B. Leichenkammern.

Das Hofd. v. 25. Februar 1797 an s. Landesst., P. G. S. Nr. 32, ordnete an: „Schon durch ein im J. 1771 erlassenes Hofd. war befohlen worden, dass bei jeder Kirche geräumige Todtenkammern hergestellt werden sollen, wohin diejenigen todten Körper gebracht werden könnten, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen kann, damit sie in diesen Kammern, bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Absterben, liegen bleiben; aber bei einer vorgenommenen Untersuchung dieser Leichenkammern zeigte sich, dass sie das nicht leisten, was man zur Absicht hatte, und dass es eben so viel sein würde, die todten Körper alsogleich nach ihrem Hinscheiden zu begraben, als sie in solchen Kammern liegen zu lassen. Um jedoch die Gefahr, dass Scheintodte zur Erde bestattet werden, so viel möglich zu vermeiden, ward vorgeschlagen, dass bei jeder Pfarre die **Leichenkammern** von Stein gebauet, die Fenster mit Drahtgittern, die Kammern selbst mit Öfen versehen werden, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern, auf dem Boden aber eine 6—7 Zoll hohe Unterlage anzubringen wäre, um die Särge darauf stellen zu können. In diese Kammern müssten diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen achtundvierzig[1]) Stunden behalten kann, im offenen Sarge beigesetzt, und an ihre Hand müsste eine Schnur befestigt werden, die an einer in dem Zimmer des nächst Anwohnenden befindlichen Glocke hienge. Diese Kammer müsste, im Falle eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtzeit erleuchtet, die Thüre des Eingangs aber, welche von außen zu verschließen ist, von innen leicht eröffnet werden können. Bewogen durch die schreckbare Vorstellung, dass mehrere Scheintodte zur grausamsten Marter lebendig begraben wurden, und auch in Zukunft begraben werden könnten, haben Se. Majestät die höchste Entschließung zu erlassen geruhet: dass die Herstellung der Todtenkammern nach vorstehendem Antrage aller Orten zu bewerkstelligen, und den Länderstellen die Weisung zu geben sei, diese Anstalt nach und nach allgemein zu machen. Diese Allerh. Entschließung wird der Landesstelle zu dem Ende bekannt gemacht, dass sie an allen Orten zur Errichtung solcher Todtenkammern bei den Pfarren die nöthige Einleitung zu treffen habe."[2])

[1]) Im Hofd. heißt es 24, doch ist dies offenbar ein Druckfehler.

[2]) Dieses Hofd. wurde, wie der P. G. S. zu entnehmen ist, durch das tirolische Gubernium am 10., das ostgalizische am 17. März 1797 kundgemacht. — Mit der böhm. Gub. Vdg. v. 18. Mai 1832, Z. 19497, wurde angeordnet, dass bei jedem ordentlichen Friedhofe wo möglich auch eine Leichenkammer bestehen soll, damit Leichen von Menschen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, und überhaupt alle Leichen, die wegen Mangel an Raum in den Wohnungen bis zur Beerdigungszeit nicht belassen werden können, dahin gebracht werden. Der L. P. der Bukowina hat mit dem Erl. v. 15. Februar 1857, L. G. B. Nr. 35, die Errichtung von Leichenkammern angeordnet. — Der bereits oben in diesem Bde. in der Anm. 6 von S. 503

Zur Errichtung von Leichenkammern an bestimmten Orten kann eine Gemeinde dann nicht verpflichtet werden, wenn eine solche Errichtung nicht wegen des Mangels dieser Sanitätsanstalt, sondern lediglich deshalb sich als geboten herausstellt, weil ein Begräbnisplatz von einer Cultusgemeinde oder von anderen Interessenten an einem bestimmten Orte errichtet wurde (Erk. d. V. G. H. v. 7. Februar 1890, Z. 183, Budw. 5139).

C. Friedhöfe.

Vorausgeschickt wird, dass die Friedhöfe vor allem Sanitätsanstalten[1]), gewöhnlich aber auch Cultusanstalten sind; der Staat wahrt die sanitätspolizeilichen Belange, er greift aber auch über dieselben hinaus, indem er dafür gesorgt hat, dass den Pietätsrücksichten unter allen Umständen Rechnung getragen wird.[2]) — Von wesentlicher Bedeutung für die Rechtsverhältnisse an einem Friedhofe ist, ob derselbe in der Verfügungsgewalt einer Religionsgenossenschaft steht (confessioneller Friedhof) oder nicht, im ersteren Falle ist er vorwiegend Cultus-, im letzteren Falle vorwiegend Sanitätsanstalt; übrigens greifen beide Beziehungen vielfach ineinander; die Frage aber, ob ein bestimmter Friedhof ein confessioneller ist, oder nicht, muss aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles beantwortet werden.[3])

Die folgende Darstellung theilt sich in: a. Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung der Friedhöfe; b. Gräber und Gräberordnung; c. Auflassung der Friedhöfe.

---

auf S. 504 theilweise abgedruckte Erl. der n. ö. Statth. v. 23. Jänner 1877, Z. 10614, bestimmt: „In den Städten und größeren Ortschaften, wo noch keine oder unzweckmäßige Leichenkammern bestehen, ist auf die Herstellung und bessere Einrichtung derselben durch die politischen Behörden entsprechend einzuwirken, wobei die Gutachten der Bezirks- und Kreisärzte einzuholen, und bezüglich der Vertheilung der Kosten, wie bei den Friedhöfen zu verfahren ist. Bis die Errichtung von Leichenkammern auch in kleineren Ortschaften zustande kommen kann, haben die Ortsvorstände und Todtenbeschauer darauf zu sehen, dass die Leichen in abgesonderten, jedoch im Winter in beheizbaren Bestandtheilen der Wohngebäude bis zur Beerdigungszeit untergebracht, und sobald sie einen stärkeren Verwesungsgeruch verbreiten, die Särge gehörig geschlossen werden." — Mit dem n. ö. Statth. Erl. v. 15. December 1879, Z. 34471, wurde angeordnet, dass die zur Beerdigung auf dem Wiener Centralfriedhofe bestimmten Leichen der an Fleck- und Abdominal-Typhus, am Scharlach, an Diphtheritis und Ruhr Verstorbenen, wenn deren Entfernung aus dem Sterbehause nach dem Ausspruche des competenten Sanitätsorganes durch sanitätspolizeiliche Rücksichten geboten ist, oder wenn deren Entfernung von den Angehörigen gewünscht wird, nach vorgenommener Beschau und unter den diesfalls angezeigten Vorsichten in die Leichenkammer auf dem Wiener Centralfriedhofe gebracht werden und daselbst bis zur Beerdigung beigesetzt bleiben, wie dies in früheren Erlässen bezüglich der Cholera- und Blattern-Leichen bereits angeordnet ist. Ein Gleiches hat auch mit solchen Leichen aus jenen Vororten Wiens zu geschehen, für welche infolge specieller Vereinbarung der betreffenden Gemeinden mit der Commune Wien der Wiener Centralfriedhof als Local-Beerdigungsstätte gilt. — Die gal. Statth. hat mit der Vdg. vom 16. August 1884, L. G. B. Nr. 52, angeordnet, dass Leichen, bei denen die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit besteht, ehebaldigst in Leichenkammern gebracht werden müssen. — Mit dem Erl. v. 1. September 1892, Z. 55411 (Österr. Sanitätsw. S. 312), hat die n. ö. Statth. die Bereithaltung von Leichenkammern neben Friedhöfen angeordnet.

[1]) Friedhöfe, confessionelle wie nicht confessionelle, sind Sanitätsanstalten (E. des V. G. H. v. 3. Februar 1888, Z. 186, Budw. Nr. 3911).

[2]) Dieses Eingreifen des Staates findet in doppelter Beziehung statt, in Betreff der Selbstmörder (sieh das Nähere hierüber unten S. 526) und durch die Anordnung, dass auf confessionellen Friedhöfen Andersgläubigen unter gewissen Voraussetzungen eine anständige Beerdigung nicht versagt werden darf (sieh das Nähere hierüber unten im Hauptstück: Cultuswesen, Capitel: Interconfessionelle Gesetzgebung).

[3]) Sich das Nähere hierüber im Hauptstück: Cultuswesen, Capitel: Interconfessionelle Gesetzgebung.

a. Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung der Friedhöfe. Früher wurden die Gläubigen in den Kirchen oder auf den Friedhöfen bei den Kirchen begraben. Bereits mit dem Circular der k. k. Regierung und Kammer an alle landesf. Städte v. 9. Juni 1751 (Chron. Auszüge f. O. u.) wurde das Begraben in solchen Friedhöfen und in gruftlosen Kirchen verboten und befohlen, dass hiezu ein Ort außer der Stadt aufgesucht werden soll. Mit Hofd. v. 24. August 1772 (G. M. Th. Bd. VI, S. 518) und Hofkzd. v. 12. October 1774 (Chron. Auszüge f. Steierm.) wurde das Begraben in den Kirchen eingeschränkt und mit der Hofentschl. v. 1. December 1783 (G. Jos. II., Bd. VI, sieh auch die in der Pr. G. S. kundgemachte Tir. Gub. V. v. 30. Mai 1834, Z. 10947), ganz untersagt. Mit dem Hfd. v. 17. November 1783 (G. Jos. II) wurde „den Akatholiken die Errichtung eigener Friedhöfe in allen jenen Ortschaften, wo sie Bethäuser haben", gestattet.

Ein allgemeines, und zwar nicht nur auf die Neuanlage, sondern auch auf die Erweiterung von Friedhöfen Anwendung findendes[1]) Normale wurde mit dem Hofd. v. 23. August und 13. September[2]) 1784 (G. Jos. II) erlassen, welches lautet: „.... dass 1. von nun an alle Grusten, Kirchhöfe oder sogen. Gottesacker, die sich immer im Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen, und statt solcher diese außer den Ortschaften[3]) in einer angemessenen Entfernung[4]) ausgewählt werden

---

[1]) Die Erweiterung eines innerhalb des Umfanges einer Ortschaft gelegenen Friedhofes durch Hinzunahme eines angrenzenden, ebenfalls innerhalb des Umfanges der Ortschaft gelegenen Grundstückes, durch welche anstatt der Verlegung des innerhalb des Umfanges der Ortschaft bestehenden Friedhofes außerhalb dieses Umfanges, vielmehr die Neuherstellung eines Begräbnisraumes innerhalb des Umfanges der Ortschaft erfolgt, steht im evidenten Widerspruche mit dem Wortlaute und der Absicht des auf Grund Allerh. Anordnung erlassenen, in die Josef. G. S. VI. Bd. vom J. 1784 aufgenommenen, noch heute giltigen Hofd. vom 23. August 1784 (Erk. des V. G. H. v. 31. Jänner 1878, Z. 196, Budw. Nr. 202). — Sind in der Nähe eines Bauplatzes Grundstücke gelegen, welche zu einer erst projectierten Erweiterung eines bestehenden Friedhofes in Aussicht genommen werden, so können dem Ansuchen um Bewilligung zur Erbauung eines Wirtschaftsgebäudes auf einem solchen Bauplatze nicht sofort die rücksichtlich der Friedhöfe bestehenden Vorschriften entgegengestellt werden (E. des V. G. H. vom 21. Jänner 1885, Z. 228, Budw. Nr. 2377). — Die Anwendbarkeit des Hfd. vom 23. August 1784 auch auf zu erweiternde Friedhöfe steht außer Zweifel (E. d. V. G. H. vom 17. April 1896, Z. 2329, Budw. Nr. 9554).

[2]) Das Hfd. ist in der Josef. Gesetzessammlung, Bd. 6 S. 549, vom 23. August und 13. September 1784 datiert; im Originalact trägt es nur das Datum vom 23. August.

[3]) Die unterm 23. August 1784 kundgemachte A. h. Normalvorschrift befahl die Beseitigung der Leichenhöfe aus den Dörfern und Städten. Eben diese Normalvorschrift gilt für die Grüfte, Leichenhöfe, welche inmitten der Ortschaften in der Nähe der Wohnhäuser oder an den Pfarrkirchen gelegen, zu beengt sind, und nicht erweitert werden können, deren Beschaffenheit überhaupt als nachtheilig erkannt wird; diese sollen binnen bestimmter Frist an einen angemessenen entfernten Platz verlegt und dort entsprechend hergestellt werden (Erl. der ob. ö. Statth. v. 3. Juli 1851, L. G. B. Nr. 260). — Ob der Grund, auf welchem die neue Friedhofsanlage errichtet werden soll, innerhalb oder außerhalb der Ortschaft liege, ist eine Thatfrage (Erk. d. V. G. H. v. 2. März 1885, Z. 474, Budw. S. der Erk. des V. G. H. nach §. 6 des Ges. v. 22. October 1875, Nr. 261, [Tirol].) — Unter dem Ausdrucke „Ortschaft" (gebraucht im Hfd. v. 23. Aug. 1784, Pillers G. S. LXXV) kann nicht das ganze Gebiet der Ortsgemeinde auch in ihrem häuserfreien Theile verstanden werden. Ob ein Friedhof im concreten Falle als „inner dem Umfange der Ortschaft" gelegen anzusehen ist, ist eine Thatbestandsfrage (Erk. d. V. G. H. v. 23. April 1885, Z. 950, Budw. Nr. 2521 [Galiz.]). — Sieh auch das in der vorgängigen Anm. angeführte E. des V. G. H. vom 31. Jänner 1878, Z. 196, Budw. Nr. 202.

[4]) Aus den über die Entfernung der Friedhöfe von bewohnten Ortschaften bestehenden Vorschriften kann nur abgeleitet werden, dass die Erbauung von Wohngebäuden gleichfalls nur in angemessener Entfernung von Friedhöfen zulässig ist. Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf Grundstücke, welche zur Friedhofserweiterung verwendet werden sollen, ist nicht zulässig (Erk. d. V. G. H. v. 21. Jänner 1885, Z. 228, Budw. Nr. 2377 [Böhm.]; v. 3. Oct. 1888, Z. 3055, Budw. Nr. 4264 [Böhm.]). — Die einzige Vorschrift von gesetzlicher Geltung, welche über die örtliche Lage der Friedhöfe besteht, ist das durch keine spätere Vorschrift abrogierte Hofd. v. 23. Aug. 1784, Jos. G. S. Bd. VI. Dieses

sollen. 2. Sollen alle und jede Leichen wie bisher so auch künftighin, von ihrem Sterbhause aus, nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen, nach Vorschrift der Stol- und Conduct-Ordnung bei Tage oder auf den Abend, in die Kirche getragen oder geführt, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingesegnet und beigesetzt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in den außer den Ortschaften gewählten Friedhöfen zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden. 3. Zu diesen Friedhöfen ist ein der Volksmenge angemessener, hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonsten von einer solchen Erdgattung ist, dass selber die Faulung verhindere. Ist nun dieser Grund ausgesucht, so ist solcher mit einer Mauer zu umfangen und mit einem Kreuze zu versehen. 5. Solle in diesen Kirchhöfen jederzeit eine Grube von 6 Schuhen tief und 4 Schuhen breit gemacht werden. Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen, so können mehrere in die nämliche Grube gelegt werden, jedoch ist unfehlbar die Veranstaltung zu treffen, dass jede Grube, in welche todte Körper gelegt sind, alsogleich, insoweit Körper liegen, in der nämlichen Nacht wieder ganz mit Erde angefüllt und zugedeckt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren ist, dass jederzeit zwischen den Gräbern ein Raum von 4 Schuhen zu lassen ist. 7. Solle den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet sein, diesen ihren Trieben zu folgen. Diese sind aber lediglich an dem Umfang der Mauern zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu setzen, um allda keinen Platz zu benehmen.[1]) 8. Endlich da alle Gruften und Begräbnisse in den sämmtlichen Klöstern, dann die sogenannten Kalkgruben und Schachte bei den Spitälern, barmh. Brüder nund Elisabethinerinnen nun aufhören, und alle allda Verstorbenen ebenfalls auf den Friedhöfen derjenigen Pfarren, wohin sie gehören, begraben werden müssen: so sollen diese Klöster und Spitäler, wegen Entschädigung der Todtengräber für ihre Mühe, mit selben ein billiges Abkommen treffen, und jene Pfarrkirchhöfe, in deren Umfang diese Klöster liegen, nach der Erfordernis größer gemacht werden.“[2])

Mit Hofbescheid v. 6. December 1784 (Beinhauer, S. n. österr. Ges. VIII, 615) wurde die Enteignung von Gründen zu Friedhofszwecken auf Grund unparteischer Schätzung gestattet[3]) und die Umringung der Friedhöfe mit Mauern,

---

enthält die allgemeine fortwirkende Vorschrift, daß Friedhöfe nur in einer angemessenen, „gehörigen“ Entfernung von den Ortschaften bestehen dürfen, also verlegt werden müssen, wenn die gehörige Entfernung wegen Nachrückens der sich erweiternden Ortschaft verloren geht (Erk. d. V. G. H. v. 1. Mai 1885, Z. 901, Budw. Nr. 2537 [Böhm.]; v. 2. März 1885, Z. 474, Budw. Erk. nach §. 6 Nr. 261). In welcher Entfernung von Friedhöfen Wohngebäude aufzuführen zuläßig ist, haben die Behörden je nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen zu bestimmen (Erk. d. V. G. H. v. 3. Okt. 1888, Z. 3055, Budw. Nr. 4264 [Böhm]). Vgl. auch die Erk. des V. G. H. v. 12. Febr. 1896, Z. 894, Budw. Nr. 9328 und vom 17. April 1896, Z. 2329, Budw. Nr. 9554. — Über das Verfahren bei Abtheilungs- und Bauprojecten in der Umgebung von Friedhöfen sieh das Erk. d. V. G. H. v. 20. April 1893, Z. 1414, Budw. Nr. 7212.

[1]) Die Vorschrift, dass Denkmäler nur an dem Umfang der Mauer zu errichten seien, ist außer Übung gekommen.

[2]) P. 4 u. 6 dieses Hofd. enthielten die Anordnung, dass die Leichen in leinene Säcke einzunähen seien, und die Pfarrer Todtentruhen zu halten haben, in welchen diese Leichen auf den Friedhof getragen und sodann aus der Truhe in die Erde gelegt und mit Kalk verschüttet werden sollten. Die erstere Anordnung wurde mit Hofd. v. 30. Jänner 1785 insofern beseitigt, als es gestattet wurde, die Todten in Truhen zu begraben; die zweite Anordnung kam außer Übung. Sieh wegen Errichtung von Leichenkammern und Friedhöfen auf dem Lande den Erl. des Bukowinaer Land. Präs. v. 16. Februar 1857, L. G. B. Nr. 35.

[3]) Auch mit der Entsch. des M. d. J. v. 17. November 1860, Z. 34863, wurde im Recurswege eine Enteignung bestätigt. — Dass Grundstücke, welche Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen, und insbesondere Friedhöfe, nicht expropriiert werden könnten,

Zäunen [1]) oder Lehmmauern zur Sicherung gegen das Eindringen des Viehes angeordnet. [2])

Der Statth. in Mähren hat mit dem Erl. v. 4. März 1875, L. G. B. Nr. 16, im Einvernehmen mit dem mähr. Landesausschusse Maßnahmen zur Hintanhaltung sanitätspolizeilicher Übelstände bei der Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen und der Errichtung von Wohngebäuden in der Nähe dieser Plätze getroffen. [3])

Die Statthalterei in Oberösterreich hat mit dem Erl. v. 20. Februar 1895, Z. 20990 ex 1894 (Österr. Sanitätsw. Jhg. 1896, S. 524), Weisungen, betreffend die Regelung des Friedhofwesens, hinausgegeben. [4])

---

dafür spricht keine gesetzliche Bestimmung (Erk. d. V. G. H. v. 7. Mai 1885, Z. 1254, Budw. Nr. 2545). — Wenn bezüglich einer Liegenschaft, welche thatsächlich als öffentliches Gut (Friedhof) benützt wurde, ein Eigenthums- oder anderer privatrechtlicher Anspruch erhoben wird, so steht die Entscheidung hierüber nur den Civilgerichten zu. Der Weg zur Lösung der Collision zwischen Privatrechten und dem öffentlichen Interesse ist durch den §. 365 a. b. G. B. und die Enteignungsgesetze gewiesen (Erk. d. V. G. H. v. 14. Juni 1888, Z. 1929, Budw. Nr. 4161).

[1]) Ähnlich auch die Hofentschl. v. 11. September 1785 (Ges. Jos. II).

[2]) Mit der böhm. Gub. Vdg. v. 18. Mai 1832, Z. 19497, wurde angeordnet, dass die Umfangsmauer der bestehenden und künftig zu errichtenden Friedhöfe mit hochstämmigen Bäumen, wodurch eine gefälligere Außenseite und zur Sommerszeit Schutz gegen die brennenden Sonnenstrahlen gewonnen wird, zu bepflanzen, bei Anträgen auf die Errichtung neuer Kirchhöfe aber auf das Portale oder den Eingang, auf die innere Eintheilung des Leichenhofes und die dem Eingange gegenüberstehende Hauptseite ein besonderes Augenmerk zu richten, und überhaupt alle jene Gebrechen, welche dem Zwecke einer gefälligen Außenseite der Kirchhöfe entgegenstehen, zu beseitigen seien. — Sieh auch die Vdg. der Buk. L. R. v. 24. October 1856, L. G. B. Nr. 61 und v. 16. Februar 1857, L. G. B. Nr. 9, betreffend Abstellung von Übelständen auf Friedhöfen und Erhaltung der Leichenhöfe in gutem Zustande.

[3]) Dieser Erl. lautet: „Um den in sanitätspolizeilicher Beziehung bedeutenden Übelständen zu begegnen, welche infolge der Außerachtlassung der in Bezug auf die Friedhöfe bestehenden Vorschriften wiederholt zu Tage getreten sind, wird im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse sämmtlichen Gemeinden, ausschließlich der mit eigenen Statuten versehenen Städte, zur Pflicht gemacht, zu allen, die Anlegung oder Erweiterung von Begräbnisplätzen, oder die Erbauung von Wohngebäuden in der Nähe solcher Plätze, betreffenden Erhebungen und Verhandlungen behufs der Abgabe des fachmännischen Gutachtens, den zuständigen l. f. Bezirksarzt beizuziehen. Zu diesem Zwecke haben die Gemeinde-Vorstände gleich bei der Einleitung der erwähnten Erhebungen und Verhandlungen der vorgesetzten k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten, damit der l. f. Bezirksarzt angewiesen werde, bei diesen Verhandlungen zu erscheinen. Von dieser Verfügung wird der Herr k. k. Bezirkshauptmann mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß der l. f. Bezirksarzt bei derartigen Requisitionen nach Maßgabe des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 23. August 1784 vorzugehen und darauf zu sehen haben wird, dass die Begräbnisplätze in angemessener Entfernung von den bewohnten Ortschaften, von Landstraßen, frequenten Wegen u. dgl. angelegt werden. Bei Beurtheilung dieser Entfernung wird der l. f. Bezirksarzt insbesondere in Betracht zu ziehen haben: 1. dass die Entfernungen um so größer bemessen werden, je größer der Beerdigungsplatz ist, d. i. je mehr Leichen derselbe aufzunehmen haben wird; 2. dass die Lage des Begräbnisplatzes vornehmlich gegen Norden oder Nordosten, — bei Möglichkeit des Zutrittes der Winde aller Richtungen — auch derartig gewählt werde, dass dieselbe Schutz gegen Überschwemmungen und Ansammlungen des Regen- und Schneewassers gewähre; 3. dass die Bodenbeschaffenheit dem regelmäßigen, auf einen 10jährigen Beerdigungsturnus berechneten Fortschreiten des Verwesungs-Processes nicht hinderlich sei; 4. dass der Raum des Beerdigungsplatzes mit der Sterblichkeit im gehörigen Verhältnis stehe und auch die Möglichkeit einer späteren Erweiterung darbiete: 5. dass mit Hinblick auf die Brunnen der Umgebung der Quellenlauf in Betracht gezogen und überhaupt alle aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebenden einschlägigen Momente berücksichtigt werden. Der l. f. Bezirksarzt hat über die Ergebnisse einer jeden derartigen Verhandlung der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft erschöpfend zu berichten, damit dieselbe mit Rücksicht auf die ihr, gemäß des §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, zukommende Verpflichtung in die Lage kommt, die gehörige Handhabung der auf das Begräbniswesen und die Begräbnisplätze erlassenen gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und gegen allenfällige Verletzungen derselben von Seite der Gemeinden rechtzeitig einzuschreiten."

[4]) Dieser Erl. lautet: „Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass mannigfache Miss-

stände auf den Friedhöfen herrschen. Es wurde festgestellt, dass entgegen den Bestimmungen des Hofdecretes vom 5. December 1785, welches die reihenweise Beerdigung der Leichen auf dem Friedhofe anordnet, sich auf vielen Friedhöfen die Gepflogenheit eingebürgert hat, dass von den Todtengräbern über Wunsch der Parteien die Leichen auf und neben den früher beerdigten Familienmitgliedern beerdigt werden. Es entstehen dadurch nach dem Belieben der Todtengräber Familiengrabstätten, bei welchen die Bestimmungen über die Tiefe und Entfernung der einzelnen Grabstellen nicht eingehalten werden und welche weit über die turnusmäßige Zeit hinaus unberührt bleiben, wodurch der übrige Beerdigungsraum in den meist ohnehin nicht zu groß angelegten Friedhöfen bedeutend geschmälert wird. Die Folge davon ist, dass die Gräber zu nahe aneinander gereiht und vor Ablauf von 10 Jahren wieder neu belegt werden, und dass endlich wegen Mangels des nothwendigen Beerdigungsraumes die Nothwendigkeit einer Erweiterung oder Verlegung des Friedhofes eintritt. Dazu kommt, dass über die Anlage der Gräber weder von den Todtengräbern, noch von den Pfarrämtern, noch von den Gemeindevorstehungen Aufschreibungen geführt werden, so dass die Belegungsdauer der einzelnen Gräber lediglich dem Erinnerungsvermögen der Todtengräber überlassen ist. Dieser Übelstand wird besonders dann fühlbar, wenn ein Wechsel in der Person des Todtengräbers eintritt. Außerdem sind meist die Grabgebüren nicht fixiert, sondern dem Belieben des Todtengräbers überlassen. Zur Beseitigung dieser Missstände findet die k. k. oberösterreichische Statthalterei anzuordnen, dass auf allen Friedhöfen eine den Localverhältnissen entsprechende Friedhofsordnung und ein Gräberbuch eingeführt und die Grabgebüren wie Todtengräbergebüren geregelt werden. Hiezu wird insbesondere bemerkt: 1. Die Einführung einer Friedhofsordnung bei jedem Friedhofe. „Die Friedhofsordnung ist der politischen Bezirksbehörde in zwei Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen. Die Einführung von Friedhofsordnungen ist durch das den politischen Behörden im §. 2, lit. g des Reichs-Sanitätsgesetzes zugewiesene Überwachungsrecht der Handhabung der Sanitätsvorschriften über Begräbniswesen begründet und wurde bereits mit dem unter Nr. 22 des Landesgesetz- und Verordnungsblattes verlautbarten Erlasse vom 12. November 1888, Z. 2967/Pr. verfügt. Die Festsetzung der Friedhofsordnung obliegt jenen Organen, welchen die Verwaltung des Friedhofes zusteht, bei Gemeindefriedhöfen somit dem Gemeindeausschusse, bei confessionellen Friedhöfen als Anstalten der Kirche oder Religionsgenossenschaft, der Kirchenvermögensverwaltung, beziehungsweise der Vertretung der Religionsgemeinde. Jede Friedhofsordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten: a) Wer ist grundbücherlicher Eigenthümer des Friedhofsgrundes? b) Welches Flächenmaß hat der Friedhof? c) Wem obliegt die Verwaltung des Friedhofes? d) Welches Flächenmaß und welche Theile des Friedhofes sind für die Wege, für die Turnusgräber und für die Familiengräber, dann für Gebäude, wie Leichenkammer 2c. bestimmt? e) Welche Zeit wird nach der Bodenbeschaffenheit für die Wiederbelegbarkeit eines Grabes bestimmt, welche Dimensionen muss das einzelne Grab haben und wie weit muss Grab von Grab entfernt sein? f) Welche Gebüren werden für Turnusgräber, welche für Familiengräber oder Grabstätten (bei letzteren auf wie viele Jahre der Benützung) festgesetzt? Welche Gebüren werden für die Anlegung eines Grabes für den Todtengräber festgesetzt, und zwar eventuell getrennt für Turnus- und Familiengräber? g) Welche Gebrauchsrechte werden den Angehörigen der Beerdigten eingeräumt und welche Pflichten auferlegt? h) Die Verantwortlichkeit des Todtengräbers und der Friedhofsverwaltung (der Kirchenvermögensverwaltung, beziehungsweise der Gemeindevorstehung) für die Einhaltung der Sanitätsvorschriften. i) Das Überwachungsrecht der Gemeinde bei confessionellen Friedhöfen. k) Das Überwachungsrecht des Staates." II. Die Einführung eines Gräberbuches für jeden Friedhof. „Die Gräber sind durch Eintragung in ein Gräberbuch, dessen Führung dem Todtengräber obliegt, unter Angabe der Namen der Beerdigten und des Datums der Beerdigung in Evidenz zu halten. Von jedem Friedhofe ist ein Plan von einem Sachverständigen anzufertigen, in welchem die einzelnen Grabstellen, eventuell auch die einzelnen Leichenfelder mit Nummern, beziehungsweise Buchstaben zu bezeichnen sind. Ein solcher Plan ist auch der Friedhofsordnung beizuschließen." III. Die Regelung der Grabgebüren und Todtengräbergebüren, eventuell die Errichtung von Friedhofsfonds. „Bei katholischen Friedhöfen sind die Todtengräbergebüren durch das Stolpatent vom 31. Jänner 1783 bestimmt. Für anderweitige als im Stolpatente vorgesehene Arbeiten kann ein eigener Tarif aufgestellt werden. Das Stolpatent weiset den Pfarrkirchen auch das Recht bestimmter Taxen für Grüfte und Grabstellen auf Friedhöfen zu; nach den Kundmachungen der obderennsischen Landesregierung vom 3. September 1829, Z. 19924, und 18. October 1829, Z. 28994, ist jedoch die Zulässigkeit ausgesprochen, durch besondere Statuten einen größeren oder geringeren Stolbetrag als den patentmäßigen zu Gunsten der Pfarrkirchen festzusetzen. Solche besonderen Grabgebüren werden über Vorschlag der Kirchenvermögens-Verwaltung nach Anhörung der eingepfarrten Gemeinden von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate genehmiget. Zur Hereinbringung rückständiger Todtengräber- und Grabgebüren

bei katholischen Friedhöfen kann die politische Execution nach §. 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, beansprucht werden. Die in evangelischen Kirchengemeinden beschlossenen Gebüren für die Grabstellen und den Todtengräber auf ihren confessionellen Friedhöfen sind nach Genehmigung durch die politische Landesstelle im Sinne des §. 22 der im R. G. B. Nr. 4 ex 1892 verlautbarten Verfassung der evangelischen Kirche ebenfalls im Verwaltungswege exequierbar; derlei Gebüren auf israelitischen Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Landesstelle im Sinne des §. 19 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. B. Nr. 57, und sind nach §. 22 dieses Gesetzes durch die politische Execution einbringlich. Die Grabgebüren und Todtengräbergebüren bei Gemeindefriedhöfen setzt stets die Gemeindevertretung fest. Die Genehmigung der Gebüren erfolgt durch die zur Überwachung der Handhabung der Sanitätsvorschriften berufene politische Behörde erster Instanz, also mit der Genehmigung der Friedhofsordnung. Rückständige Gebüren kann der Gemeindevorsteher eventuell durch die Mobilarexecution nach §. 80 der oberösterreichischen Gemeindeordnung einbringlich machen. Die fraglichen Gebüren dienen zur Entlohnung des Todtengräbers entweder von Fall zu Fall oder mittels eines fixen Jahreslohnes, zur Erhaltung der Friedhofsanlagen, eventuell auch zur Schaffung eines Friedhofsfonds. Ein Friedhofsfonds entsteht aus den jährlichen Überschüssen der Friedhofsverwaltung, aus dem Erlöse der von den Gebrauchsberechtigten innerhalb der in der Friedhofsordnung festzusetzenden Frist nicht in Empfang genommenen Grabkreuze, Grabmonumente und anderweitigen, dem Friedhofsfonds gewidmeten Zuschüssen. Die Grabgebüren und Todtengräbergebüren sind bei Gemeindefriedhöfen von den hiezu bestimmten Organen der Gemeinde, bei katholischen Friedhöfen vom Pfarrer einzuheben. Die Grabgebüren sind in der Gemeinderechnung, beziehungsweise der Kirchenrechnung zu verrechnen. Der Friedhofsfonds wird bei Gemeindefriedhöfen von der Gemeindevorstehung, bei katholischen Friedhöfen von der Kirchenvermögens-Verwaltung verwaltet." Für eine wirksame Durchführung der Friedhofsordnungen erübrigt aber noch, den Pflichtenkreis der mit der Durchführung eines geregelten Friedhofsbetriebes betrauten Organe und der Art der Controle des Begräbniswesens seitens der Sanitätsbehörden festzustellen. Es kommen hiebei in Betracht: der Todtengräber, die Friedhofsverwaltungen, die Gemeindevorstehungen, die politischen Behörden. a) Der Todtengräber. „Dem Todtengräber obliegt in erster Linie die Durchführung der vorschriftsmäßigen Beerdigung der Leichen auf dem Friedhofe, dann die ordnungsmäßige Führung des Gräberbuches. Er ist ein nicht unwichtiges Organ der localen Sanitätspolizei, dessen Glaubwürdigkeit in seinen Aussagen vor den Behörden in vielen, den Friedhofsbetrieb und die Friedhofsanlage betreffenden Fragen ein besonderer Wert beigelegt werden muss; es erscheint daher bei der bereits mit dem Hofdecrete vom 5. December 1785 ausgesprochenen Verantwortlichkeit des Todtengräbers für einen ordnungsmäßigen Friedhofsbetrieb dessen Beeidigung angezeigt. Der Todtengräber ist somit nach vorausgegangener Belehrung über seine Pflichten von der politischen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen und genießt die Rechte eines Organes der öffentlichen Sanitätsverwaltung." b) Friedhofsverwaltungen. „Die Friedhofsverwaltungen sind für die ordnungsmäßige Durchführung der Friedhofsordnung verantwortlich. Durch dieselben erfolgt die Bestellung des Todtengräbers." c) Die Gemeindevorstehungen. „Die Gemeindevorstehung handhabt die sanitätspolizeilichen Vorschriften über das Begräbniswesen durch den Gemeindearzt. Derselbe hat insbesondere darüber zu wachen: a) Dass keine Leiche ohne vorausgegangene Todtenbeschau beerdigt werde; b) dass die von ihm angeordnete oder die gesetzliche Beerdigungsfrist eingehalten werde; c) dass die Anlagen der Gräber in der vorgeschriebenen Tiefe und der Friedhofsordnung entsprechend stattfinde; d) dass das Gräberbuch von dem Todtengräber ordentlich geführt werde; e) dass die Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofe aufrecht erhalten werde; f) dass keine Leichenausgrabung vor der gesetzlichen Frist ohne behördliche Bewilligung stattfinde, beziehungsweise, dass die Wiederbelegung eines Grabes vor Ablauf der gesetzlichen Frist nur über ämtliche Bewilligung erfolge." d) Die politische Behörde. „Die politische Behörde übt das ihr durch §. 2, lit. g, und §. 6 des Reichs-Sanitätsgesetzes zugewiesene Überwachungsrecht durch den der politischen Behörde beigegebenen Amtsarzt aus. Derselbe ist insbesondere verpflichtet, sich von dem Zustande der Friedhöfe und von der ordentlichen Führung der Gräberbücher in entsprechenden Zeiträumen die Überzeugung zu verschaffen und die vorgenommene Revision in dem Gräberbuche zu bestätigen." Ein Exemplar jeder Friedhofsordnung ist beim Amte aufzubewahren. Die k. k. oberösterreichische Statthalterei erwartet zuversichtlich, dass die k. k. Bezirkshauptmannschaften sich die Regelung des Friedhofswesens im Sinne des vorstehenden Erlasses angelegen sein lassen werden. Hiebei werden die Schwierigkeiten, welche die k. k. Bezirkshauptmannschaften in manchen Fällen zu überwinden haben werden, gewiss nicht verkannt. Schließlich wird noch bemerkt, dass in jedem Friedhofe für die Kinderleichen (mit Ausnahme der Familiengräber) thunlichst eigene räumliche Abtheilungen zu bestimmen sind, da die zur Beerdigung der Kinderleichen nothwendigen Dimensionen der Gräber durchschnittlich nur ein Drittel der Gräber für Erwachsene betragen

Die steierm. Statthalterei hat mit dem Erl. v. 15. August 1895, Z. 15493 (Österr. Sanitätsw. 1896, S. 159), die Einführung von Friedhofs-Ordnungen auf dem flachen Lande angeordnet.

Mit dem Hofkzld. v. 23. Mai 1836 (Pr. G. S. N. Ö. XXVIII. Bd. Nr. 98) wurde eröffnet, dass die Bewilligung zum Baue von Kapellen auf Friedhöfen ertheilt werden dürfe, wenn hiedurch nicht eine Verengerung des Leichenhofes stattfinde.

Ob ein für einen neu anzulegenden Friedhof in Aussicht genommenes Grundstück aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege hiezu geeignet erscheint, haben die Behörden nach ihrem sachverständigen Ermessen zu entscheiden, und erscheint die Zuständigkeit des V. G. H. zur Überprüfung des administrativen Judicates in einer solchen Sache ausgeschlossen (Erk. des V. G. H. v. 17. Mai 1882, Z. 910, Budw. Nr. 1410). — Ohne vorausgegangene Localerhebung und Einvernahme der betheiligten Parteien, sowie der competenten Sanitätsorgane kann über die sanitätsmäßige Beschaffenheit eines Friedhofes nicht abgesprochen werden (Erk. des V. G. H. v. 12. April 1886, Z. 955, Budw. E. nach §. 6, Nr. 304). — Mit der Entsch. des Min. des Inn. v. 25. Februar 1888, Z. 3089 (Österr. Sanitätsw. Jhg. 1889, S. 327), wurde die Entscheidung einer Landesbehörde über die Erweiterung eines Friedhofes wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens aufgehoben. Als wesentlichen Mangel bezeichnete das Ministerium, „dass die der Entscheidung zugrunde liegende Verhandlung ohne Intervention des k. k. Bezirksarztes und ohne Einholung des Gutachtens desselben über die sanitäre Zulässigkeit der beabsichtigten Friedhofserweiterung, somit unter gänzlicher Außerachtlassung der der Staatsverwaltung nach §. 2, lit. g des Reichssanitäts-Gesetzes obliegenden Einflussnahme stattgefunden hatte."

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Friedhöfen besteht gegenwärtig nur mehr für die Gemeinden, doch ist ein subsidiäres Eintreten der Religionsgesellschaften hiedurch nicht ausgeschlossen. [1])

Eine Gemeinde ist in Friedhofssachen, auch wenn es sich um einen con-

---

und nur mit Rücksicht darauf für Anlage von Friedhöfen mit dem Flächenmaße von 3—6 Quadratmeter per Grab einschließlich der Wege das Auslangen gefunden werden kann."

[1]) Sieh oben in diesem Bde. in der Anm. 1 auf S. 500 den Erl. des M. f. C. u. U. v. 22. Mai 1874, Z. 14903, die Erk. des V. G. H. v. 15. Mai 1878, Z. 794, 14. November 1878, Z. 1781, 3. März 1880, Z. 388, 30. September 1885, Z. 2475, 3. Februar 1888, Z. 186, Budw. Nr. 268, 361, 720, 2696, 3911 und den Erl. des M. d. J. v. 14. Jänner 1879, Z. 16585 ex 1878. — Einer Gemeinde steht kein ausschließliches Recht zu, dass die Todten dieser Gemeinde auf dem von ihr hergestellten Begräbnisplatze bestattet werden, die Gemeindeinsassen haben vielmehr den Wunsch frei, auf dem katholischen Friedhofe ihrer Pfarre begraben zu werden (Erl. des Min. für Cultus und Unterricht v. 31. Jänner 1876, Z. 1240, an die Statthalterei in Prag). — Der aus Sanitätsrücksichten erhobenen Anforderung auf Errichtung, bezw. Erweiterung eines Friedhofes, kann auch durch Errichtung oder Erweiterung confessioneller Friedhöfe genügt werden (Erk. d. V. G. H. v. 3. Febr. 1888, Z. 186, Budw. Nr. 3911). — Von Staatswegen kann nur die Ortsgemeinde zur Herstellung eines Friedhofes verhalten werden. Bezüglich der confessionellen Friedhöfe hat eine staatliche Ingerenz nur dann stattzufinden, wenn die Anlage eines solchen Friedhofes oder eine Herstellung an einem bestehenden Friedhofe dieser Art von den berufenen kirchlichen Organen oder Concurrenzfactoren beschlossen und deshalb das Einschreiten der Staatsbehörden nach §. 57 des Ges. v. 7. Mai 1874 in Anspruch genommen wird (Erk. d. V. G. H. v. 3. Juli 1889, Z. 2407, Budw. Nr. 4784 [Böhmen]). — Die Friedhofserrichtung aus Sanitätsrücksichten liegt im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde und ist keine Sonderauslage (Erk. d. V. G. H. v. 15. Januar 1891, Z. 3290 ex 1890, Budw. Nr. 5674). — Die Sperrung des Friedhofes aus sanitären Gründen muss nicht die Errichtung eines Communal-Friedhofes zur Folge haben, vielmehr hat diese Folge nur dann einzutreten, wenn die Kirchengemeinde einen confessionellen Friedhof zu errichten sich nicht bereit findet, worüber im Zweifel eine förmliche Beschlussfassung zu provocieren ist (Erk. d. V. G. H. v. 21. September 1892, Z. 2890, Budw. Nr. 6754).

fessionellen Friedhof handelt, stets Interessent (Erk. des V. G. H. v. 5. Mai 1887, Z. 808, Budw. Nr. 3518).

Die Kosten der confessionellen Friedhöfe sind wie die anderer kirchlicher Concurrenzobjecte [1]), die der Gemeinde-Friedhöfe wie die anderer Gemeindesanitätsanstalten zu bestreiten. [2])

Der Todtengräber ist in erster Linie immer ein sanitätspolizeiliches Organ und untersteht in dieser Beziehung dem Bürgermeisteramte. Es versteht sich übrigens von selbst, dass derselbe in rituellen und kirchlichen Angelegenheiten den Weisungen des Pfarrers Folge zu leisten hat. Wenn es auch richtig ist, dass confessionelle Friedhöfe gewissermaßen Bestandtheile der Kirche sind, so folgt daraus noch nicht, dass der Todtengräber denselben Charakter an sich trägt. Der Umstand, ob ein Friedhof eine confessionelle oder eine Gemeindeanstalt ist, ist für die Entscheidung nicht von maßgebender Bedeutung, da auch bei eigentlichen Gemeindefriedhöfen der Todtengräber, insoweit das confessionelle Moment des Begräbnisses mit in Betracht kommt, den Weisungen des Ortsseelsorgers Folge leisten muss. Das Maß dieser Unterordnung wird allerdings ein größeres sein, wenn die Confessionalität feststeht, da dann der Seelsorger auch in Vertretung der Kirche, sei es als Eigenthümerin oder zufolge ihrer sonstigen auf den Friedhof sich beziehenden Rechte dem Todtengräber übergeordnet ist; allein an sich ist diese Überordnung auch bei jedem Gemeinde-Friedhofe vorhanden, soferne es sich eben um confessionelle Beziehungen handelt. In sanitätspolizeilicher Beziehung dagegen ist der Todtengräber der Ortspolizei untergeben. Die Abgrenzung zwischen diesen zwei Autoritäten kann wohl nur in einer nach allfälliger instanzmäßiger Feststellung des Charakters des Friedhofes von der politischen Behörde zu genehmigenden Friedhofsordnung ihre Regelung finden (Entsch. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1877, Z. 7647, Z. f. V. S. 191). [3])

---

[1]) Sieh das Hauptstück Cultuswesen, Capitel: Kirchliche Baulast.

[2]) Wird die Anlage oder die Erweiterung eines Friedhofes aus öffentlichen Sanitätsrücksichten von amtswegen angeordnet, so ist, ungeachtet des diesem Friedhofe verliehenen confessionellen Charakters, der diesfällige Aufwand nicht von der kirchlichen Concurrenz, sondern nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu bedecken (Erk. d. V. G. H. v. 15. Mai 1878, Z. 794, Budw. Nr. 268). — Erfolgte die Herstellung eines Communalfriedhofes in Ausführung rechtskräftiger Entscheidungen der politischen Behörde, so ist diese berufen, den Vollzug der Anordnung in vollem Umfange zu bewerkstelligen, also auch den zur Bedeckung des gemachten Aufwandes nöthigen Betrag von den Concurrenten einzubringen (Erk. d. V. G. H. v. 15. Jänner 1885, Z. 2990, Budw. Nr. 2367). — Ist ein Friedhof nicht von einer Ortsgemeinde für sich allein, sondern von allen eingepfarrten Gemeinden errichtet worden, so kann die Bedeckung des Aufwandes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nur dann statthaben, wenn die eingepfarrten Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortsgemeinden sich zur Herstellung des Friedhofes als einer Gemeindeanstalt (§. 95 Gem.-Ordg.) vereinigt haben (Erk. d. V. G. H. v. 21. Jänner 1885, Z. 118, Budw. Nr. 2375 [Böhmen]; v. 7. December 1887, Z. 3392, Budw. Nr. 3808 [Böhmen]). — Für die Frage, wer die Kosten der Friedhofserrichtung zu tragen hat, kann nur die Thatsache maßgebend sein, ob nach dem Willen der Betheiligten ein Pfarr- oder Gemeindefriedhof errichtet werden sollte (Erk. d. V. G. H. v. 3. Febr. 1888, Z. 186, Budw. Nr. 3911). — Von Vereinbarungen, welche über die Herstellung eines Friedhofes zwischen den betheiligten Concurrenzgemeinden getroffen wurden, kann eine Gemeinde einseitig nicht zurücktreten (Erk. d. V. G. H. v. 3. Juli 1889, Z. 2407, Budw. Nr. 4784 [Böhmen]). — Der Aufwand für Friedhofsanlagen ist eine Auslage der Gesammtgemeinde und nicht eine Sonderauslage (Erk. d. V. G. H. v. 15. Jänner 1891, Z. 3290, Budw. Nr. 5674 [N. Ö.]).

[3]) Die Bestellung des Todtengräbers an einem confessionellen Friedhofe ist ohne Rücksicht auf eine entgegengesetzte, in früheren Zeiten bestandene Übung Sache der kirchlichen Organe. Die kirchliche Verwaltung ist verpflichtet, den Todtengräber anzuweisen, den Aufträgen der vorgesetzten Behörden, speciell der Gemeindevorstehung nachzukommen (Erk. d. V. G. H. v. 7. November 1883, Z. 2556, Budw. Nr. 1899). — Zur Bestellung und Entlassung des Todtengräbers eines confessionellen Friedhofes ist die Kirchenvermögens-

Zu der obenstehenden Entsch. des Min. des Inn. vom 28. Juli 1877, Z. 7647, ist jedoch in Betreff der Friedhofsordnungen zu bemerken, dass das Ministerium des Innern in neuerer Zeit (Act des Min. d. J. Z. 20578 ex 1887, betreffend den Friedhof in Leoben), seine Anschauung geändert hat. Es hat nämlich „den Standpunkt acceptiert, dass, da die Friedhofsordnung einen wesentlichen Bestandtheil des Friedhofes bildet, rücksichtlich derselben daher die gleichen Bestimmungen zu gelten haben, wie für die Friedhöfe selbst, die Feststellung und Erlassung einer Friedhofsordnung in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden falle, dass daher den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden, eine Ingerenz nur insofern zustehe, als eine solche vom Standpunkte der staatlichen Oberaufsicht über das Sanitätswesen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, oder vom Standpunkte des allgemeinen Staatsaufsichtsrechtes über die Gemeinden gerechfertigt ist."

b. Gräber und Gräberordnung. Das Hofd. v. 5. December 1783 (Krop, Ges. Jos. 6. Bd., tirol. Gub. Decr. v. 18. October 1839, Z. 22488), ordnete an: „Der Missbrauch, dass die Verstorbenen neben ihren Anverwandten und nicht in reihenmäßiger Ordnung auf den Gottesäckern begraben werden, wodurch geschieht, dass öfters halbverweste Körper ausgegraben werden und dadurch der menschlichen Gesundheit schädliche Ausdünstungen sich verbreiten, ist abzuschaffen und dessen künftige Unterbleibung zu überwachen, und im Falle einer Widersetzlichkeit der Todtengräber mit Arrest, der Pfarrer aber, der den Missbrauch ferner gestattete, das erstemal mit drei, das zweitemal mit sechs Reichsthalern zu bestrafen. [1])

Der Art. XVI des kais. Patentes v. 17. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 24, ordnet an, dass bei einem vollbrachten Selbstmorde die Beerdigung des Leichnams in der Stille und in dem Friedhofe zu veranlassen sei. [2]) — Hinsichtlich der Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande sieh den I. Band dieses Werkes S. 858.

---

verwaltung und nicht der Pfarrvorsteher allein berufen (Erk. d. V. G. H. v. 1. März 1893, Z. 775, Budw. Nr. 7116).

[1]) Nach den bestehenden Normalien sind die Gräber auf den Friedhöfen in einer fortlaufenden Reihe anzulegen, und es ist nicht zu dulden, dass die Verstorbenen außer der Reihe neben ihren früher beerdigten Verwandten bestattet werden. Diese Verordnung macht keine Ausnahme unter den verschiedenen Glaubensgenossen, und gilt folglich für alle ohne Unterschied, und haben sich daher sowohl die griechisch-nichtunierte als auch die israelitische Gemeinde genau an diese Ordnung zu halten. Dasselbe gilt bezüglich der Denkmäler und eigenen Gräber. Die Plätze zu den Gräbern und Denkmälern für die griechisch-nichtunierte Gemeinde sind nach eingeholter Bewilligung von dem Oberinfections-Wundarzte genau anzuweisen. Was den israelitischen Leichenhof anbelangt, welcher Eigenthum der israelitischen Gemeinde ist, besteht diese Beschränkung hinsichtlich der Gräber und Denkmäler nicht, jedoch ist derselbe in sanitätspolizeilicher Beziehung zu inspicieren und ist darüber zu wachen, dass bei Beerdigung der Leichen nichts Sanitätswidriges vorgenommen werde (n. ö. Reggs. Vdg. v. 27. October 1820, Z. 46731; für Vorarlberg enthält dieselbe Vorschrift das Kreisamtsdecret v. 5. September 1815, Z. 3445 und v. 9. Februar 1830, Z. 527, Hämmerle S. 271). — Mit dem Anfange eines jeden neuen Jahres ist an dem letzten Grabe des verflossenen Jahres ein eichener Pfahl mit der Jahreszahl dauerhaft bezeichnet zu setzen. Auf jedem Friedhof soll ein bestimmter Platz bestehen, wo die ausgegrabenen Knochen wieder eingegraben werden. Für jeden Leichenhof soll ein Todtengräber bestellt werden, der in der Nähe zu wohnen hat (zur Aufsicht über denselben) und der insbesondere zu verpflichten ist, die Gräber in der bestimmten Größe, Tiefe, Entfernung und Ordnung zu machen und kein Grab vor Ablauf von zehn Jahren zur Beerdigung einer neuen Leiche zu verwenden (böhm. Gub. Vdg. v. 18. Mai 1832, Z. 19497).

[2]) Frühere Vorschriften betreffs der Grabstätten für Selbstmörder: Hofkzld. v. 16. April 1830, Z. 7879, P. G. S. Nr. 45 (kundgemacht in allen Pr. G. S.), Hofkzld. v. 12. December 1842 (Pr. G. S. f. N. Ö. Nr. 234), Hofkzld. v. 17. Jänner 1845, Z. 1886, P. G. S. Nr. 7,

Aus der Eigenschaft der Friedhöfe, als von der Kirche geweihten Begräbnisstätten kann nicht gefolgert werden, dass dieselben, und beziehungsweise die einzelnen Grundtheile, aus welchen sie bestehen, außer allen Verkehr gesetzt und kein Gegenstand einer vertragsmäßigen Vereinbarung seien. Wird ein zwischen den Parteien und der Friedhofverwaltung wegen Erwerbung oder Benützung einer Grabesstelle bezügliches Übereinkommen getroffen, so erwachsen hieraus Rechte und Verbindlichkeiten rein privatrechtlicher Natur, deren Beurtheilung und Entscheidung, unbeschadet der Eigenschaft des Vertragsobjectes und unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, dem ordentlichen Richter zukommt, indem es sich hiebei keineswegs um einen Act des religiösen Cultus, sondern lediglich um die Erfüllung eines wechselseitigen verbindlichen Privatübereinkommens handelt (Erk. des obersten Gerichtsh. v. 2. Juli 1873, Z. 5628, Z. f. V. VI. Jhg., Nr. 41, S. 163—164).

Die Grabstätten dürfen mit Denkmalen versehen werden, wobei jedoch der Eigenthümer der Grabstätte in der Wahl der Form des Denkmales soweit beschränkt ist, dass er nichts Ungehöriges oder Unpassendes &c. aufstellen darf; die Wahl der Sprache auf dem Denkmale steht frei.[1])

Hofkzld. v. 21. Mai 1845, Z. 16817, P. G. S. Nr. 76 (beide kundgemacht in allen Pr. G. S.). — Mit dem Erl. des M. d. J. vom 7. October 1857, Z. 8827 (L. G. B. für Tirol, II. Abth. Nr. 36), und dem Erl. des Min. f. Cult. u. Unt. v. 30. October 1857, Z. 1420/C. U. M. wurden gemischte Commissionen eingeführt, um über die Zurechnung des Selbstmörders zu urtheilen und hienach zu entscheiden, ob der Selbstmörder in geweihter Erde zu begraben sei oder nicht. Diese Commissionen wurden jedoch abgeschafft, und hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 24. August 1873, Z. 11627 (Z. f. V. S. 168), Nachstehendes eröffnet: „Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, wie des Cultus und Unterrichts die M. V. v. 7. October 1857, Z. 8827, womit besondere Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder und über ein derselben jeweilig vorhergehendes Untersuchungsverfahren ertheilt wurden, vollinhaltlich aufzuheben. Hienach hat in solchen Fällen für die Bestimmung des Begräbnisortes die Anordnung des Art. XVI des kaiserl. Patentes v. 17. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 24, dass die Beerdigung der Selbstmörder in der Stille und in dem Friedhofe zu veranlassen ist, für die Verwaltungsorgane als ausschließliche Norm zu gelten. Selbstverständlich bleibt hiebei die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhofe mit rituellen Functionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Functionen abzulehnen, gänzlich außer Frage." — Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 25. Jänner 1889, Z. 1048 (Z. f. V. S. 169).

[1]) Gegen die Beschaffenheit eines Grabdenkmales Einwendungen zu erheben und dasselbe für unpassend zu befinden, ist der Kirchenverwaltung als Eigenthümerin des Friedhofes nicht verwehrt (Erk. d. V. G. H. v. 22. September 1887, Z. 2482, Budw. Nr. 3659). — Die Bestimmungen der Hofdecrete v. 23. August und 13. September 1784 und v. 12. August 1788 (Jaksch Bd. I, S. 247), betreffs der Errichtung der Grabdenkmäler sind noch in Kraft, und es besteht demnach für die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) die gesetzliche Verpflichtung, die Aufstellung eines Denkmales zuzulassen, allerdings unbeschadet des Rechtes zur Überprüfung des Denkmalentwurfes auf seine Beschaffenheit, Dimension u. s. w. (Erk. des V. G. H. v. 31. October 1889, Z. 3525, Budw. Nr. 4919 (Böhm.). — Den Besitzern von Grabstellen steht das Recht zu, die Grabstelle in einer den religiösen Anschauungen und der Sitte entsprechenden Weise zu halten und zu besorgen. Die Ausübung dieses Rechtes darf die Gemeinde, unbeschadet ihres Rechtes zu polizeilichen Verfügungen, weder verwehren noch beschränken (Erk. des V. G. H. v. 10. October 1890, Z. 3139, Budw. Nr. 5486 [Wien]). — In der Ausübung des Rechtes, einem Verstorbenen auf dem Friedhofe ein Denkmal zu errichten (Hofd. v. 23. August und 13. September 1784, Hofd. v. 12. August 1788, Jaksch Bd. I, S. 247), kann die Gemeinde die Interessenten nicht nach ihrem Ermessen, sondern nur insoweit beschränken, als diese Ausübung selbst sich als rechtlich oder gesetzlich unzulässig darstellen würde. Die Anwendung einer durch die Friedhofsordnung nicht zugelassenen Sprache für die Denkmalsaufschrift ist weder rechtlich, noch gesetzlich unzulässig (Erk. des V. G. H. v. 5. November 1891, Z. 3455, Budw. Nr. 6221 [Trient]).

Das Hofd. v. 23. August u. 13. September 1784 ist oben S. 519 f. abgedruckt. Das Hofd. v. 12. August 1789 lautet: „Se. Mayst. haben auf einem von der Königl. Hungarisch-Siebenbürgischen Hof-Kanzlei, wegen gemeinschaftlicher Beerdigung verschiedener Glaubensgenossen, unterm 26. März d. J. erstatteten Vortrag, a. g. resolviret, dass 1. Überall, wo

Den Parteien kann die Gräber- und Grüfte-Ausschmückung durch Personen ihrer Wahl, namentlich aber durch hiezu befähigte und befugte Gewerbsleute nicht verwehrt werden (Erk. des V. G. H. v. 10. October 1890, Z. 3139, Budw. Nr. 5486).

Der Besuch der Grabstätten steht innerhalb der durch die Friedhofsordnung gezogenen Grenzen jedermann offen. [1])

Die Grabstätten sind strafgesetzlich geschützt. [2])

---

eine jede Religionspartei der Inwohner einer Gemeinde einen besonderen Gottesacker für sich hat, Selbe auch künftig in dessen Genuss verbleiben solle: so verbleibe auch überall der usus des gemeinschaftlichen Begräbnisses von verschiedenen Religionsparteien in Statu quo, wo immer dieser bisher bestanden habe. 2. Inwohnern von einer dritten Religion der nemlichen Gemeinde, welche mit keinem eigenen Freydhof versehen sind, stehe es frei, in dem — der vorhandenen Gottesäcker sich begraben zu lassen, wo sie wünschen, ohne an einem, oder anderm der vorhandenen ausdrücklich gebunden zu sein. 3. Einzelne Inwohner einer solchen Religion, welche bei einer Gemeinde mit keinem Freydhof versehen ist, sollen in dem vorhandenen Gottesacker auch anderer Religion begraben werden, und der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekennt hat, müsse die Function verrichten. Kann er aber an der rechten Zeit nicht beigeholt werden; so müsse die in dem Ort anwesende Geistlichkeit die Leiche zur Grabstatt begleiten. 4. Jedem stehe frei, sich mit dem öffentlichen Gepräng der Religion, zu welcher er sich bekennt hat, begraben, des im Ort befindlichen Geläuts sich bedienen, und das seiner Religion angemessene Zeichen auf seine Grabstatt setzen zu lassen, ohne sich, oder seinen Religionsgenossenen hiedurch ein besonderes Recht zum Nachtheil der anderen Religionspartei zuzueignen, und der Geistliche, sowie auch die Gemeinde der anderen Religion, zu welcher eigentlich der Freydhof gehört, dürfe hierin keine Hinderniss legen, noch aber diese nach der Sitte des Lands zum karakteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher sich der Todte bekennt hat, ausgesetzten Zeichen nach der Hand vertilgen. 5. Wo immer bei Gemeinden, welche aus Inwohnern verschiedener Religion bestehen (wo man doch immer nebst den Katholischen, die sogenannten Tolerirten versteht, nemlich Evangelischen, Reformirten, und nicht Unirten) wenn es um Aussteckung eines neuen Freydhofs zu thun ist, müsse durch die Kreißbehörde dafür gesorgt werden, dass ein gemeinschaftlicher Freydhof errichtet werde, es sei denn, dass die zu große Populazion einer solchen Gemeinde, oder aber die physische Lage eines solchen Orts mehrere, als einen Freydhof erfordern würde. 6. Wo für zwei, oder mehrere Religionsparteien ein gemeinschaftlicher Gottesacker bestimmt wird, sei freien Willkuhr dieser Parteien zu überlassen, ob sie den Freydhof unter sich strichweis eintheilen, oder nach der Reihe ohne Unterschied der Religion begraben werden wollen: sollten sie sich hierüber nicht einverstehen können; so sei durch die Kreißbehörde die Sach dahin zu entscheiden, dass die Leichen so, wie sie vorfallen, in einer auf sich folgenden Reihe beigelegt werden. 7. Wenn Einer bei Ermanglung des Freydhofs eigener Religion in den nächst gelegenen Freydhof der Religion, zu welcher er sich bekennt, begraben zu werden wünschet, so sei ihm dieses auch künftig, wie bisher zu gestatten. 8. Reisende anderer Religionen, als welche in dem Land toleriert werden, müssen ebenfalls in dem vorhandenen Freydhof, er mag gemeinschaftlich, oder einer besonderen Religion eigen seyn, aufgenommen werden, und der in dem Ort anwesende Geistliche müsse die Function verrichten; wobei jedoch Juden und Mahometaner nicht verstanden werden. 9. Verstehe es sich von selbst, dass bei Errichtung gemeinschaftlicher Freydhöfe die diesfalls bestehenden Sanitätsvorschriften immer gegenwärtig zu halten seien. Weiteres haben A. h. Ernannt Se. Mayst. auf eine, in Absicht auf die privat-Familien Grufften, von anfangs gedachter Hof-Kanzley unterm 23. Junius abhin beschehene a. u. Anfrag, a. g. verordnet in Formalibus „die privat-Familien Gruften in den Kirchen sind eben sowohl in den Städten, als auf den Gütern wie die allgemeinen, ohne weiterem abzustellen, und nach Meiner bestehenden Vorschrift auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen. Welche vorstehende A. h. Entschl. demselben, derselben, mit dem Auftrag eröffnet werden, dass hienach, in so weit ein solches dort-hier-Landes nicht schon bestehe, das gleichförmige eingeführet, und auf dessen genaue Beobachtung gewahrt werden solle."

[1]) Auch die confessionellen Friedhöfe sind öffentliche Anstalten. Deren Besuch kann nicht von der Entrichtung der Cultussteuer abhängig gemacht werden (Erl. des Min. für Cult. u. Unt. v. 18. Februar 1888, Z. 3051, Z. f. V. 1879, S. 78).

[2]) Der §. 306 des a. St. G. lautet: „Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichnamen Misshandlungen begeht, macht sich

Ein von der Gemeinde errichteter Friedhof zählt **nicht** zu den ertragsfähigen Vermögensobjecten, rücksichtlich derer die Verwaltung nach freier Selbstbestimmung (§. 59 ff. Gemeindeordnung) platzzugreifen hat. Ebendarum steht der Gemeinde nicht das Recht zu, Gebüren für die Benützung (**Grabstellgebüren**) selbständig festzustellen und können derlei Gebüren nur in der für **besondere Auflagen** vorgeschriebenen Weise (Art. XV des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und §§. 69 und 78 der Gemeindeordg.) eingeführt werden. Es ist daher für die Anforderung von Grabstellgebüren seitens einer Gemeinde ein a. h. genehmigter Landtagsbeschluss erforderlich (Erk. des V. G. H. v. 23. Juni 1892, Z. 2044, Budw. Nr. 6692 [Steierm.] [1]).

c. Auflassung der Friedhöfe. Bezüglich der Bebauung aufgelassener Friedhöfe ist durch das Hofd. v. 24. Jänner 1785, Ges. Jos. Bd. 10, S. 833, bestimmt worden: „1. Dass die allgemeine Ausgrabung der todten Körper aus gesperrten alten Friedhöfen vor Verlauf von wenigstens zehn Jahren ohne Nachtheil und Gefahr des allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zu gestatten sei; 2. dass vor dieser Zeit auf einem solchen Platze keine Häuser zu bauen sind; 3. dass jedoch diese Plätze früher zu Gärten, Wiesen, Äckern verwendet werden können."

Über die Competenzen wegen der Auflassung eines Friedhofes ist Nachstehendes zu bemerken: Es ist festzuhalten, dass ein Friedhof ein Vermögensobject und eine Sanitätsanstalt und zwar als letztere sowohl localsanitätspolizeilicher als auch allgemein sanitätspolizeilicher Natur ist. Insofern sich nun der Friedhof als Vermögensobject darstellt, steht die **freiwillige Auflassung** desselben dem zu, welcher über die Friedhofvermögensrechte zu verfügen hat, doch müssen bei der Ausführung der Auflassung die sanitätspolizeilichen Belange gewahrt werden, und wird es in dieser Richtung, insofern es sich um rein localsanitätspolizeiliche Gesichtspunkte handelt, Sache der autonomen Behörden, insofern es sich aber um allgemein sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte handelt, Sache der staatlichen Behörden sein, für das Erforderliche vorzusorgen. Diese Unterscheidung zwischen den local-

---

eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arreste von 1 bis zu 6 Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 u. 460) zu behandeln." Sieh hiezu das Erk. des O. G. H. v. 23. Jänner 1885, Z. 12951 (Z. f. V. S. 167).

[1]) Solche Landtagsbeschlüsse wurden verlautbart mit den Kundm. der **steier.** Sth. v. 26. August und 13. October 1893, 5. und 7. März, 27. April, 15. und 18. Mai 1894, 28. Mai und 13. Juni 1895, 11. April und 15. Mai 1896: L. G. B. 1893, Nr. 40 (Graz), Nr. 45 (Leoben), 1894, Nr. 8 (Cilli), Nr. 9 (Donawitz und Judendorf), Nr. 25 (Mürzzuschlag), Nr. 32 (Fürstenfeld), Nr. 35 (St. Michael), 1895, Nr. 73 (Neuberg), Nr. 77 (Wartberg), 1896, Nr. 26 (Mahrenberg), Nr. 44 (Neumarkt). — In **Niederösterreich** mit Ausnahme Wiens wurden die Bestimmungen über die Beerdigungsgebüren mit dem Gesetze v. 24. April 1887, L. G. B. Nr. 25, festgesetzt; sieh auch die Kundm. des Statth. v. 20. u. 21. Mai 1896, L. G. B. Nr. 36 u. 37. — Nach §. 89 der **böhm.** G. O. (Gesetz v. 22. April 1896, L. G. B. Nr. 43) ist zur Einhebung von Abgaben für Grab- und Gruftstellen, für Beerdigung von Leichen in erkauften Gräbern und Grüften und für das Ausheben und Instandsetzen der Gräber auf dem Gemeindefriedhofe (Friedhofsgebüren) die Bewilligung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der Statthalterei erforderlich. — **Gebüren für Gruftplätze** sind ebenso wie Grabstellengebüren **currente Einnahmen**, und es haben daher auf dieselben die Bestimmungen über die Verwaltung des Stammvermögens keine Anwendung (Erk. des V. G. H. v. 7. December 1887, Z. 3389, Budw. Nr. 3805). — Die von der Friedhofsverwaltung stiftungsgemäß übernommene Verpflichtung zur **Instandhaltung eines Gruftgebäudes** befreit die Eigenthümer nicht von der Entrichtung allenfalls bestehender **Beaufsichtigungsgebüren** (Erk. des V. G. H. v. 17. April 1889, Z. 1445, Budw. Nr. 4642). Auf confessionellen Friedhöfen ist für Arme die Grabstellengebür nicht zu ersetzen (Erk. des V. G. H. v. 23. Mai 1889, Z. 934, Budw. Nr. 4700). — Über die Voraussetzung für die Executierbarkeit von Grabstellgebüren sieh das Erk. des V. G. H. v. 23. Juni 1892, Z. 2045, Budw. Nr. 6693.

und allgemein sanitätspolizeilichen Gesichtspunkten wird auch maßgebend sein, insofern es sich um die Schließung, also um die erzwungene Auflassung eines Friedhofes handelt; der Auftrag hiezu kann sowohl von den autonomen Behörden [1]) als auch von den staatlichen Behörden [2]) ertheilt werden.

Die Frage, wie lange ohne Gefährdung der öffentlichen Rücksichten ein Friedhof weiter belegt werden könne, und welcher Zeitraum für die Erwerbung und Adaptierung eines neuen Friedhofes angemessen erscheint, ist eine Frage des freien Ermessens der Administrativbehörden (Erk. des V. G. H. v. 5. November 1886, Z. 2855, Budw. Nr. 3237).

D. Grüfte.

Mit der Hofentschl. v. 1. December 1783 und dem Hofd. v. 23. August und 13. September 1784 (Ges. Jos. II, Bd. 6, S. 543 bezw. S. 549) [3]), dem Hofd. v. 6. September 1787 (Ges. Jos. II, Bd. 13, Nr. 5, S. 641) [4]), der a. h. Entschl. v. 23. Juni 1788 (Hofd. v. 12. August 1788, Ges. Jos. II, Bd. 15, S. 945) [5]), dem Hofd. v. 15. September 1788 (Ges. Jos. II, Bd. 15,

---

[1]) Sieh das in der Anm. 1 auf S. 500 dieses Bandes angeführte Erk. des R. G. vom 10. Juli 1874, Z. 131, Hye Nr. 62.

[2]) Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, die Schließung eines Friedhofes zu verfügen, wenn derselbe nach dem Gutachten der berufenen sachverständigen Organe den sanitätspolizeilichen Anordnungen nicht entspricht (Erk. d. V. G. H. v. 4. Juli 1884, Z. 1388, Budw. Nr. 2197). Ähnlich auch die Entsch. des Min. des Jnn. v. 12. December 1874 (Z. f. V. Jhg. 1875, S. 19) und v. 8. März 1883, Z. 9960 (Z. f. V. S. 56), sowie das Erk. d. V. G. H. v. 5. November 1886, Z. 2855, Budw. Nr. 3237. Mit dem letzteren Erk. hat der V. G. H. überdies ausgesprochen: „Einer Gemeinde, welche die Intervention der polit. Behörden wegen Schließung eines Friedhofes angerufen hat, kann der Ersatz der mit der Amtshandlung verbundenen Commissionskosten auferlegt werden".

[3]) Die Hofentschl. lautet: „... Das Gubernium hat darauf zu sehen, dass sonderlich in den Hauptstädten die Begräbnisse in den Kirchen und Grüften ganz abgestellt und die Pfarrer, welche die Stolagebüren von Begräbnissen ziehen, zur Errichtung neuer Gottesäcker in entfernteren abseitigen Orten verhalten werden". Das Hofd. v. 23. August u. 13. September 1784 sieh auf S. 519.

[4]) Dasselbe lautet: „Se. Majestät haben in Ansehung der Klöster und Familiengrüfte zur Directivregel vorzuschreiben gefunden, dass die bisher darin beerdigten Leichen künftighin wie andere zu behandeln seien, doch könne jedem Kloster und jeder Familie, die es verlangt, freigestellt werden, sich an die Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe besondere Behältnisse anzubauen, worin sie, wenn sie wollen, ihre Todten abgesondert einsenken und auch mit eigenen Wägen abführen lassen können; allemal aber müssen diese Leichen unter die Erde begraben und keineswegs, außer sie wären balsamiert, in den besonderen Grüften frei beigesetzt werden".

[5]) Dieses Hofd. lautet: „Weiters haben Se. Majestät auf eine in Absicht auf die Privatfamiliengruften geschehene Anfrage verordnet in formalibus: Die Privatfamiliengruften in den Kirchen sind ebensowohl in den Städten, als auf den Gütern, wie die allgemeinen, ohne weiterm abzustellen, und nach meiner bestehenden Vorschrift auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen". — Laut Kundm. der Krakauer Gubernial-Commission v. 1. März 1854, L. G. B. II. Abth. Nr. 6, hatte die a. h. Entschl. v. 23. Juni 1788 (republiciert mit Vdg. des gal. L. G. v. 25. Jänner 1833, Z. 2593, Pr. G. S. Nr. 11, S. 24), vermöge welcher Familiengrüfte in den Kirchen, sowohl in den Städten als Dörfern abzustellen und nur auf den allgemeinen Friedhöfen anzubringen sind, zufolge Erl. des Min. des Jnn. v. 20. Februar 1854, Z. 1465 / M. J. auch im Großherzogthum Krakau in Anwendung zu treten. — Die Statth. in Lemberg hatte mit dem Erl. v. 20. Februar 1891, Z. 10956 (Österr. Saniätsw. S. 111), das Hofkzld. v. 12. August 1788, Z. 1460 (republiciert mit der Gub. V. v. 25. Jänner 1833, Z. 2593, Prov. G. S. Nr. 11, bezw. für das Großherzogth. Krakau mit Vdg. der bestandenen Krakauer Gub.-Commission v. 1. März 1854, L. G. u. V. Bl., II. Th. Nr. 6) in Erinnerung gebracht und hiebei eröffnet: „Zuwiderhandelnde werden nach der M. V. vom 20. Sept. 1857, R. G. B. Nr. 198, bestraft, dagegen jene Gemeindevorsteher, welche der ihnen diesbezüglich kraft §. 4b des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, auferlegten Pflicht nicht nachkommen, im Disciplinarwege zur Verantwortung gezogen werden."

S. 948)[1]) wurden die Familiengrüfte in den Kirchen und Städten abgestellt; mit dem, jedoch nur an das böhm. Gub. ergangenen, Hofkzld. v. 28. October 1791, Z. 3150 (Krop., Ges. Leop. II. Bd. 5, S. 246) wurde aber erlaubt, „Familiengrüfte in freier Luft, mithin außer den Städten und mit Mauern umgebenen Orten und abgesondert von den Wohnungen zu errichten.“ Mit der a. h. Entschl. v. 14. März 1843 (Act der Hofkzl., Z. 8707, Reg. Bez. IV, L. 12 N.) wurde der Hofkzl. aus Anlass eines besonderen Falles eröffnet: „Auch finde Ich die vereinigte Hofkanzlei zu ermächtigen, hinsichtlich der Errichtung von Familiengrüften und dem Begräbnisse in schon vorhandene, Ausnahmen von dem diesfälligen Verbote, wo solches besteht, unter genauer Beobachtung der bezüglichen Sanitätsvorschriften zu gestatten.“

Manchen Orden (so den Bernardiner-Nonnen in Veglia: Erl. des Min. des Inn. v. 5. April 1859, Z. 3841, Salesianerinnen in Krakau: Erl. des Min. des Inn. v. 21. Februar 1861, Z. 3710, Salesianerinnen in Wien)[2]) und auch Bischöfen (so den Bischöfen in Dalmatien mit dem Hofkzd. v. 19. Mai 1838, Z. 12269) wurde das Begräbnis in der Klostergruft, bezw. in der Kathedrale gestattet.

Grüfte bilden keinen Gegenstand des Verkehrs und können nicht in Execution gezogen werden (U. des O. G. H. v. 28. November 1877, Z. 14257, V. B. 1878, S. 32).

Der Oberste Sanitätsrath hat aus Anlass eines besonderen Falles die bei Gruftanlagen auf Friedhöfen in Betracht kommenden allgemeinen wissenschaftlichen Gesichtspunkte angegeben (Österr. Sanitätsw. Jhg. 1894, S. 156 ff.)[3]).

---

[1]) Dieses Hofd. lautet: „Über einige in Betreff der Privat-Familiengruften der höchsten Behörde vorgelegte Anfragen wird bedeutet, dass in keiner auch geschlossenen Kirche und Capelle die bestehenden Gruften beibehalten, folglich auch keine neue daselbst errichtet, noch weniger aber neue Capellen zu diesem Ende erbaut werden dürfen, sondern alle dergleichen Privat-Familiengruften sowohl in Städten, als auf den Gütern, auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen seien, und selbst dies immer mit der nöthigen Einschränkung geschehen müsse, damit durch übermäßige Größe und Anzahl dergleichen Gruften den allgemeinen Friedhöfen nicht zu viel Raum benommen werde. Übrigens sei kein Anstand, dass man sich abgesonderte Orte ohne Erbauung einer Capelle zur Grabstätte wählen könne, wohin die Leichen der Familie zu begraben sind, wenn es nur außer dem Orte in der vorgeschriebenen Entfernung und überhaupt mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften geschieht.“

[2]) Die mit a. h. Entschl. weiland Sr. Majestät Kaiser Josef II. v. 11. Februar 1785 dem Kloster der Salesianerinnen in Wien ertheilte ausnahmsweise Bewilligung zur Bestattung der Leichen verstorbener Klosterfrauen in der dortigen Klostergruft ist durch das Hofd. vom 6. September 1787 (Josef. Ges. S. Nr. 137) nicht aufgehoben, und besteht aufrecht (Erl. der n. ö. Statth. vom 24. Juni 1870, Z. 17927, Karajan, Sanitätsg. u. Vdn.).

[3]) Diese Gesichtspunkte sind die folgenden: „1. Grüfte auf Friedhöfen dürfen unterirdische sein und sollen bloß einer beschränkten Zahl von Leichen Aufnahme gewähren. Die Festsetzung einer Maximalzahl ist im allgemeinen schwer möglich, da hierbei verschiedene locale Verhältnisse eine Rolle spielen. Wenn übrigens ausgesprochen wird, dass Grüfte auf Friedhöfen nur Einzeln- oder Familiengrüfte sein dürfen, so liegt schon hierin eine Beschränkung der Zahl der in solchen Grüften beizusetzenden Leichen. 2. Die Grüfte müssen ausgemauert und nach oben derart verschlossen sein, dass ein Ausströmen von Fäulnisgasen sicher verhindert wird. Hiebei ist aber ein vollkommen hermetischer Abschluss nach unten und nach den Seiten nicht nur nicht erforderlich, sondern sogar zweckwidrig, weil hiedurch eine übermäßige Anhäufung von Gasen, speciell von Kohlensäure, in den Grüften veranlasst würde. Dagegen muss der Abschluss nach oben ein möglichst vollständiger und dichter sein. 3. Die Tiefe der Grüfte soll nicht bedeutend größer sein, als jene, welche für gewöhnliche Gräber gefordert wird; eine zu große Tiefe könnte die Gruft zu nahe dem Grundwasserspiegel bringen und würde auch die Zersetzung der Leichen verzögern. 4. Die Beisetzung der Leichen kann sowohl nebeneinander, als auch übereinander geschehen; im letzteren Falle muß aber die den obersten Sarg bedeckende Erdschichte noch so hoch sein, bezw. die Gruftplatte so dicht schließen, dass ein Ausströmen von übelriechenden Fäulnisgasen sicher hintangehalten wird. 5. Der Bestattung von Infectionsleichen in Grüften

Drittes Hauptstück.

Das Polizeiwesen.

Der Begriff der Polizei wurde uns historisch schwankend überliefert und ist noch heute kein wissenschaftlich scharf umgrenzter. Ursprünglich verstand man unter „Polizei" das weltliche Regiment im Gegensatze zum kirchlichen. Später wurde die gesammte innere Verwaltung mit diesem Ausdrucke bezeichnet; in diesem Sinne nannte man sowohl die Verwaltungslehre als die Verwaltungsgesetzkunde „Polizeiwissenschaft". Daneben aber bildete und erhielt sich in der Folge der Begriff der Polizei in einem specifischeren Sinne, nämlich als gleichbedeutend mit jener (nöthigenfalls mit zwingender Gewalt arbeitenden) Function des staatlichen Verwaltungsapparates, welche insbesondere auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit abzielt. Auch werden nach gewöhnlichem Sprachgebrauche unter „Polizei" subjectiv die Organe verstanden, welche diese Function auszuüben berufen sind.

In dem gedachten begrifflichen Rahmen bewegen sich zumeist die neueren wissenschaftlichen Definitionen der Polizei, ohne jedoch die Consequenzen dieser Auffassung völlig übereinstimmend zu ziehen.[1]) Diese Nichtübereinstimmung tritt ins-

---

steht kein sanitäres Hindernis entgegen, ebensowenig der Wiedereröffnung von Grüften zum Zwecke der Beisetzung neuer Leichen, auch wenn diese in einer Zeit erfolgt, in welcher die Verwesung der früher beigesetzten Leichen noch nicht beendet ist. Hiebei sind nur gewisse Vorsichtsmaßregeln erforderlich, die im allgemeinen darin bestehen, zu verhindern, dass einerseits bei der Eröffnung der Gruft die in letzterer etwa angehäuften Gase von den hiebei beschäftigten Personen eingeathmet und anderseits durch Leichenflüssigkeit verunreinigte Erdschichten an die Oberfläche befördert werden. Beides wird beispielsweise bei den Grüften des Centralfriedhofes in Wien dadurch vermieden, dass die daselbst beigesetzten Särge nicht mit Erde bedeckt werden, die übereinander gestellten Särge durch eiserne Traversen getrennt sind und der Gruftverschluß nach oben nur durch eine sehr dicht schließende Steinplatte bewerkstelligt wird. Wenn bei der Wiedereröffnung von Grüften jene Erdschichten, die etwa durch Leichenflüssigkeiten verunreinigt sind, nicht an die Oberfläche geschafft werden und auch sonst nicht mit dem Körper der bei der Eröffnung der Gruft beschäftigten Personen in Berührung kommen, so ist eine Verschleppung von Infectionsstoffen, die etwa von einer erst kürzlich beigesetzten Infectionsleiche stammen könnten, ausgeschlossen und deshalb auch vom sanitären Standpunkte gegen die Beisetzung von Infectionsleichen in Friedhofgrüften oder gegen eine spätere Wiedereröffnung solcher Grüfte nichts einzuwenden. Unter diesen Voraussetzungen wäre es nicht vom wesentlichen Belange, ob die Leichen in gut schließenden Holz- oder in verlötheten Metallsärgen beigesetzt werden, so daß von der Beisetzung in doppelten Särgen Abstand genommen werden kann. 6. Die Grüfte müssen voneinander oder von anderen Gräbern ebenso durch hinlänglich breite Erdschichten getrennt sein, wie dies für gewöhnliche Gräber vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Grüfte außerhalb Friedhöfen in Klöstern oder auf Gütern ꝛc. hat der Ob. S. R. stets an dem Grundsatze festgehalten, dass eine Beisetzung der Leichen nur in sogen. Columbarien, d. i. in neben- und übereinander angebrachten, durch solides Mauerwerk und eine luftdicht eingefügte Deckplatte allenthalben luftdicht verschlossenen Nischen, deren jede nur eine Leiche aufnimmt, zulässig ist. Eine die gegenwärtigen Vorschriften über das Begräbniswesen regelnde Vdg. des Min. des Inn. ist bisher nicht erfolgt. Bei der Anwendung der sanitätspolizeilichen Grundsätze in Bezug auf das nach den Bestimmungen des Reichssan. Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, den Gemeinden überwiesenen und unter Aufsicht der polit. Behörden stehenden Beerdigungswesens kommen mannigfache locale Verhältnisse in Betracht und müssen namentlich auch die und zwar stets von den polit. Beh. anzuordnenden Vorsichten nach Maßgabe der besonderen Umstände des einzelnen Falles, selbstverständlich nach im Sinne des §. 8 des Reichssan. Ges. erfolgter Einholung des amtsärztlichen Fachgutachtens getroffen werden".

[1]) Bluntschli (allgemeines Staatsrecht) hält noch an einer umfassenderen Auffassung der Polizei fest. Nach ihm ist die Aufgabe und das Wesen der Polizei „die obrigkeitliche Sorge für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt in ihren täglichen Bedürfnissen, die Sorge,

besondere bei den Versuchen zu Tage, je nach dem Zwecke oder beziehungsweise Gegenstande der verschiedenartigen polizeilichen Thätigkeiten generelle Unterscheidungen zu construieren. So pflegt man vielfach, je nachdem bei der polizeilichen Thätigkeit das Staatsganze oder nur ein örtlicher Verband in Betracht kommt, zwischen Staatspolizei und Ortspolizei zu unterscheiden — eine Unterscheidung, welche für die österreichische Verwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, weil auf ihr sehr häufig die Demarcation zwischen der Competenz der staatlichen und jener der autonomen Organe beruht. Leider aber lässt sich in der Praxis diese Grenzlinie oft kaum wahrnehmen, da die Wirksamkeit der allgemeinen Maßnahmen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staatsgebiete von ihrer localen Handhabung und umgekehrt der Erfolg örtlicher Sicherheitsvorkehrungen mehr oder minder vom allgemeinen Sicherheitszustande abhängig ist.[1][2]

welche das Nothwendige und Unentbehrliche verordnet und daher als befehlende und verbietende Staatsgewalt erscheint." Jedoch wird diese Begriffsbestimmung wesentlich eingeschränkt durch den später folgenden, für das ganze staatsrechtliche System Bluntschlis maßgebenden Satz: „Wenngleich im großen die Politik, nicht die Polizei für die allgemeine Wohlfahrt zu sorgen hat, so wird doch im einzelnen und kleinen die polizeiliche Sorge nöthig u. s. f."

Auf ähnlichem Standpunkte steht Ludwig v. Rönne (Staatsrecht der preußischen Monarchie): „Während es die Aufgabe der Rechtspflege ist, welche den Gegenstand der Justizverwaltung im Staate bildet, die Rechtsordnung festzustellen und im Falle geschehener Rechtsverletzungen und Gesetzesübertretungen das Recht wiederherzustellen, liegt der Polizei ob, die die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen bedrohenden Gefahren zu verhüten und zu beseitigen, nicht minder aber auch alle diejenigen Anstalten und Maßregeln zu verwirklichen, welche geeignet sind, die materielle und geistige Wohlfahrt der Staatsbürger zu fördern."

A. v. Kirchenheim (Einführung in das Verwaltungsrecht) sagt: „Die Definition des §. 3, Tit. 13, des allg. preußischen Landrechtes II, welche als Amt der Polizei bezeichnet, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publicum bevorstehenden Gefahren zu treffen, gilt noch heute im großen und ganzen."

Lorenz v. Stein (Handbuch der Verwaltungslehre) nennt die Polizei „die Gesammtheit der Functionen des Staates, welche in allen Punkten des Gesammtlebens dasselbe vor den Gefahren zu schützen hat, die aus dem Übermaße irgend einer Kraft entstehen".

Nach Karl Freih. v. Stengel (Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes) erscheint „diejenige Thätigkeit der Verwaltungsorgane als polizeiliche, welche die Abwehr der der Sicherheit und Wohlfahrt des Staatsganzen wie der einzelnen Staatsangehörigen drohenden Gefahren mittels Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigenthums bezweckt".

Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht) sagt: „Polizei ist die Thätigkeit zur Abwehr von Störungen für die gute Ordnung des Gemeinwesens aus dem Einzeldasein mit obrigkeitlicher Gewalt."

Dr. Josef Ulbrich (im österr. Staatswörterbuche): „Nennen wir den ungestörten Bestand gewisser Zustände der menschlichen Gesellung, z. B. des Staates, der Kirche, der guten Sitte oder des Verkehres, Ordnung und die möglichste Bewahrung der Güter des Einzelnen, z. B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Ehre oder des Vermögens, Sicherheit, so verstehen wir unter Polizeinormen diejenigen an die Staatsangehörigen gerichteten Normen welche Handlungen oder Duldungen des Einzelnen gebieten, damit die gute Ordnung und Sicherheit möglichst bewahrt werde, und welche Handlungen des Einzelnen verbieten, weil in demselben möglicherweise eine abstracte Gefahr für Ordnung und Sicherheit liegen kann."

[1] „Hiernach ist die Ortspolizei derjenige Zweig polizeilicher Thätigkeit, dessen Aufgabe es ist, die Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaften im Staate zu befriedigen, während die Landespolizei (gleichbedeutend mit Staatspolizei im obigen Sinne — vgl. die folgende Fußnote) auf die Förderung der staatlichen Gemeininteressen über diese örtliche Beschränkung hinaus gerichtet ist. Die Ortspolizei steht der allgemeinen Landespolizei, ihrem Objecte nach, wie das ‚Besondere' dem ‚Allgemeinen' oder besser noch dem ‚Einheitlichen' gegenüber" . . . (Dr. Heinrich Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen.)

„Während nämlich jene, die Landespolizei, die Sicherheit und das Gemeinwohl des Staates und aller Staatsbürger oder doch ganzer Landestheile umfasst, hat die Localpolizei nur die betreffenden Interessen der als politische Corporationen zu unterscheidenden Gemeinden und Kreise zum Gegenstande ihrer Thätigkeit" (Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie).

[2] Von der Staatspolizei im allgemeinen oder im weiteren Sinne des Wortes zweigt

In formeller Beziehung pflegt man zwischen präventiver und repressiver oder, zutreffender bezeichnet, zwischen vorbeugender Polizei und Entdeckungspolizei zu unterscheiden. Aufgabe der ersteren soll es sein, Gefährdungen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu verhüten — Aufgabe der letzteren, die eingetretenen Störungen zu constatieren, bezw. die Urheber derselben zu eruieren und eventuell auch die Störung zu beseitigen.[1]) Sofern die Entdeckungspolizei speciell darauf gerichtet ist, unter die allgemeinen Strafnormen fallende Handlungen zu constatieren und die Bestrafung der Thäter zu ermöglichen, pflegt man sie auch gerichtliche Polizei zu nennen und demgemäß zwischen gerichtlicher und administrativer Polizei zu unterscheiden.[2])

Die heute gangbarste, zugleich aber auch bestrittenste Eintheilung der Polizei ist jene in Verwaltungspolizei und Sicherheitspolizei. Hiebei begreift man unter der ersteren die im Interesse eines speciellen Verwaltungszweiges entwickelte polizeiliche Thätigkeit, während man unter der letzteren die verwaltende Thätigkeit zur Erhaltung der Sicherheit im allgemeinen versteht.[3])

---

sich ab die sogenannte hohe politische Polizei oder Staatspolizei im engeren Sinne Unter dieser letztern versteht Bluntschli die Sorge für die Existenz und Sicherheit des Staates selbst, in seinem Inneren.

[1]) „Ferner ist es nur eine formelle Unterscheidung, wenn die Polizei in eine präventive, welche dem drohenden Schaden der Zukunft zuvorzukommen und ihn durch ihre Maßregeln abzuhalten suche, und in eine repressive eingetheilt wird, welche die bereits eingetretene Verletzung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen oder den vorhandenen Schaden zu bessern unternehme“ (Bluntschli, allg. Staatsrecht). Hiezu ist zu bemerken, dass die Beseitigung der eingetretenen Sicherheitsverletzung nicht in allen Fällen Sache der polizeilichen Thätigkeit ist, wohl aber stets die Constatierung.

„Nach der Art und Weise, wie die Polizei ihre Thätigkeit äußert, läſst sich formell auch zwischen einer präventiven und repressiven Polizei unterscheiden. Während jene es sich zur Aufgabe stellt, den Gefahren zuvorzukommen, welche die staatliche Ordnung im ganzen und einzelnen bedrohen können, die Ursachen dieser Gefahren zu beseitigen und die Mittel zu ihrer Unterdrückung bereitzuhalten, ist die repressive Polizei gegen die bereits eingetretene Verletzung der Rechtssicherheit thätig und unternimmt die Wiederherstellung des geordneten Zustandes, insoweit ihr dies gestattet ist, nämlich ohne in die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse einzugreifen und ohne die Festsetzung der rechtlichen Folgen zu treffen“ (Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie).

[2]) Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht) stellt den Satz auf, nur die administrative Polizei sei Polizei. Die sogenannte gerichtliche Polizei, unter welcher man alle staatliche Thätigkeit verstehe, die darauf gerichtet ist, strafbare Handlungen zu entdecken und die Bestrafung des Thäters zu ermöglichen, sei eine Hilfsthätigkeit der Strafrechtspflege, gehöre ihrer Natur nach zu dieser letzteren und erhalte ihre Regeln durch das Strafprocessrecht.

[3]) Stein (Handbuch der Verwaltungslehre) begründet diese Eintheilung folgendermaßen: „In der That nämlich ist dem Wortlaute nach jede Polizei ‚Sicherheitspolizei‘. Wenn man mithin noch den Ausdruck der Sicherheitspolizei in einem speciellen Sinne gebraucht, so ist es nothwendig, sich darüber zu einigen, dass man damit einen bestimmten Theil der inneren Polizei bezeichnet. Sonst ist der Verwirrung kein Ende. Und in diesem Sinne werden wir die ‚Sicherheit‘ als ein selbständiges Gebiet der Polizei später aufstellen, als dasjenige nämlich, in welchem es sich nicht mehr um eine bestimmte, an ihrem Objecte qualificierbare, sondern um eine allgemeine Gefährdung der öffentlichen Ordnung handelt. Wir werden daher sagen, dass die innere Polizei aus zwei Hauptgebieten besteht, der Sicherheitspolizei, welche die Gemeinschaft vor der Gefährdung der allgemeinen Zustände und der öffentlichen Ordnung schützt, und dem speciellen Theile, der Verwaltungspolizei, welche den Schutz gegen irgend eine ganz bestimmte, einzelne Gefährlichkeit bietet. Die Sicherheitspolizei bildete daher auch einen selbständigen Theil der Verwaltung und ihres Rechts, während alle übrigen Functionen der Polizei den einzelnen Gebieten der inneren Verwaltung immanent erscheinen.“

Georg Meyer (Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes): „Die Gesammtheit derjenigen polizeilichen Thätigkeiten, welche im Interesse einzelner Verwaltungszweige entwickelt werden, pflegt man als Verwaltungspolizei zu bezeichnen. Den Gegensatz dazu bildet die Sicherheitspolizei im heutigen Sinne, d. h. diejenige polizeiliche Thätigkeit, welche nicht im Interesse eines speciellen Verwaltungszweiges entwickelt wird, sondern den Schutz des

Es kann nicht Aufgabe dieses praktische Zwecke verfolgenden Werkes sein, die verschiedenen Lehrmeinungen über das Wesen der Polizei abzuschätzen oder selbst eine solche Lehrmeinung aufzustellen. Wir beschränken uns vielmehr darauf zu erläutern, von welchen Gesichtspunkten ausgehend dem „Polizeiwesen" — im Einklange mit der Disposition des Handbuches in seinen früheren Auflagen — ein eigenes Hauptstück gewidmet wird und wie sich der Inhalt desselben bestimmt.

Wenn die polizeiliche Thätigkeit die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zum Ziele hat, so ergibt sich der Schluss von selbst, dass die Polizei keinen eigenen, abgeschlossenen Verwaltungszweig bilden kann, denn Störungen der Rechtsordnung sind auf allen Verwaltungsgebieten denkbar. Die polizeiliche Thätigkeit durchdringt somit den ganzen Verwaltungsorganismus, aber nicht überall im gleichen Maße und in der gleichen Weise. Während es umfassende Verwaltungsgebiete gibt, auf welchen die Polizeithätigkeit accessorischen Charakters ist und mehr oder minder hinter die Wohlfahrtspflege zurücktritt, besteht wieder in anderen Verwaltungszweigen das umgekehrte Verhältnis: die pflegliche Thätigkeit nimmt in denselben nur eine secundäre, die polizeiliche unbestrittenermaßen die Hauptstelle ein. Jene Normen und Einrichtungen nun, welche sich im österreichischen Staate auf die die physische Existenz betreffenden[1]) Verwaltungszweige der letztgedachten Art beziehen, sind hier unter dem Ausdrucke „Polizeiwesen" verstanden und bilden den Inhalt des vorliegenden Hauptstückes — abgesehen selbstverständlich von der im formellen Theile des Handbuches, S. 482 u. ff., behandelten Organisation der Polizeigewalt und dem gleichfalls im formellen Theile, S. 400 u. ff., dar-

---

Einzelnen und des Gemeinwesens sowohl gegen verbrecherische Angriffe anderer Personen als gegen Naturereignisse zum Gegenstande hat."

Karl Freih. v. Stengel fügt seiner oben in der Fußnote wiedergegebenen Definition des Polizeibegriffes u. a. folgende Sätze bei: „In diesem Sinne bedeutet der Ausdruck ‚Polizei' nicht einen bestimmten ausgesonderten Verwaltungszweig, sondern die polizeiliche Thätigkeit ist nur die eine — negative — Seite einer jeden Verwaltungsthätigkeit, und zwar nicht bloß auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, sondern auf allen Verwaltungsgebieten. Auch die Finanzverwaltung, Militärverwaltung u. s. f. hat ihre polizeiliche Seite . . . Es gibt jedoch Handlungen und Unterlassungen, welche nicht bestimmte Lebensverhältnisse, sondern die Sicherheit überhaupt — sei es des Staatsganzen, sei es der einzelnen Staatsangehörigen — bedrohen. Aufgabe der Sicherheitspolizei ist es nun, diese allgemeine Gefährdung der Sicherheit abzuwehren, und zwar ist hier unter Sicherheit die Unverletzlichkeit der öffentlichen und privaten Rechtsordnung verstanden, weil es die erste Bedingung einer jeden gesunden Entwicklung des öffentlichen und Privatlebens ist, dass die Rechtsordnung nicht gestört oder verletzt werde. Diese Verletzung kann aber nur erfolgen durch strafbare Handlungen dritter Personen. Demnach hat es die Sicherheitspolizei zu thun mit der Abwehr solcher Gefahren, welche der öffentlichen und privaten Rechtsordnung aus strafbaren Handlungen oder Unterlassungen drohen."

Mit sehr gewichtigen Argumenten bekämpft Otto Mayer die Scheidung der Polizei in Sicherheitspolizei einerseits und Verwaltungspolizei anderseits. Er sagt: „Dies ist die neueste Eintheilungsart. Wir haben vorhin schon darauf hingewiesen, dass es Verwaltungszweige gibt, welche die Polizeigewalt mit ihren reinen Hilfsthätigkeiten ausfüllt. Man nennt das Sicherheitspolizei. Fremdenpolizei, Versammlungen, Presse geben demnach die Hauptbeispiele; doch grenzt man verschieden ab. Dem wird gegenübergestellt die sonstige Verwendung der Polizeiformen, wo sie, mit selbständigen Einrichtungen und Maßregeln von anderer rechtlicher Natur verbunden, eines jener Conglomerate bilden, als welche die Verwaltungszweige meist erscheinen. Das soll dann Verwaltungspolizei sein. Die Ausdrücke sind allerdings unglücklich genug gewählt. Wenn doch Polizei eine Art von Verwaltungsthätigkeit ist, wie soll Verwaltungspolizei eine Art der Polizei bedeuten? . . . Da wird dann die Verwaltungspolizei zum ‚Schutze der besonderen Interessen der Verwaltung', die Sicherheitspolizei im Gegensatze dazu zum ‚Schutze der Rechtsordnung'. Diese Rechtsbegriffe sind weder durchführbar, noch haben sie einen praktischen Zweck; es sind lediglich Verbrämungen."

[1]) Vgl. Einleitung zur Verwaltungsgesetzkunde, II. Band, S. 918.

gestellten Polizeistrafverfahren. Die Untertheilung des Hauptstückes in „I. Normen und Einrichtungen der Personalpolizei" und „II. Normen und Einrichtungen der Sachenpolizei" beruht auf der Erwägung, dass sich die polizeiliche Thätigkeit zwar durchwegs nur gegen Schädigungen richtet, welche für Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch Menschen herbeigeführt werden können[1]), dass sie aber einestheils gefahrbringende menschliche Handlungen überhaupt, anderentheils aber Acte in das Auge fasst, deren Gefährlichkeit oder Schädlichkeit sich mit Bezug auf mehr oder weniger bestimmte Objecte äußert.

I. Normen und Einrichtungen der Personalpolizei.

Zu denselben zählen wir 1. das Passwesen, 2. das Meldungswesen, 3. die Vorschriften über die zwangsweise Entfernung aus polizeilichen Rücksichten, 4. die Vorschriften über die Polizeiaufsicht und die zwangsweise Anhaltung zur Arbeit, 5. die Invigilierungsvorschriften, 6. die Maßregeln bei Ruhestörungen, 7. die Vorschriften über die Vornahme von Streifungen.

1. Das Passwesen.

Durch das Passwesen soll im Interesse der öffentlichen Sicherheit ermöglicht werden, die Identität solcher Individuen festzustellen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz im Staatsgebiete zeitweilig verlassen oder unter gleichen Umständen aus dem Auslande kommend das Staatsgebiet betreten.

Die dermalen in Kraft stehenden passpolizeilichen Vorschriften sind zusammengefasst in der Kundmachung der Ministerien des Aeußern, des Innern, des Handels, der Polizei und des Krieges v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, welche folgendermaßen lautet: „Nachdem die kais. Vdg. v. 9. Februar 1857, R. G. B. Nr. 31, über die Einführung eines neuen Passsystems[2]) durch die kais. Vdg. v. 6. November 1865, R. G. B. Nr. 116[3]), eine wesentliche

---

[1]) Im Gegensatze zu Georg Meyer, welcher als Gegenstand der Sicherheitspolizei auch den Schutz von Naturereignissen bezeichnet, bemerkt Karl Freih. v. Stengel sehr treffend: „... so kann die auf die Abwehr der durch Naturereignisse drohenden Gefahren gerichtete Thätigkeit nur insofern als eine polizeiliche bezeichnet werden, als, was ja häufig der Fall ist, zum Zwecke dieser Abwehr die Freiheit bestimmter Personen beschränkt werden muss, z. B. bei feuerpolizeilichen Maßregeln der Besitzer und Bewohner von Gebäuden. Abgesehen hievon liegt lediglich eine pflegliche Thätigkeit vor."

[2]) Die kais. Vdg. v. 9. Februar 1857, R. G. B. Nr. 31, ordnete an: „I. Alle Passrevisionen haben sich künftig auf die Grenze des Staatsgebietes zu beschränken, es hat daher im Innern desselben von den bisherigen Vorweisungen, Vidierungen und ämtlichen Hinterlegungen der Reisepässe an bestimmten Orten abzukommen. II. Den Inländern sind alle zulässigen Erleichterungen zur Erwirkung von Reisepässen ins Ausland zuzuwenden, und für den Verkehr im Inlande sind Legitimationskarten einzuführen. III. Zum Behufe der inneren Aufsicht ist das Meldungswesen entsprechend einzurichten und gehörig handzuhaben. — Hiernach habe ich Meinen Ministern und Centralstellen, die es betrifft, ... die Weisung ertheilt, die zur Durchführung dieser Meiner Anordnung erforderlichen passpolizeilichen Vorschriften zu erlassen und in Vollzug zu setzen." — Auf Grund dieser kais. Verordnung erfloss die M. V. v. 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 32, mit welcher neue passpolizeiliche Vorschriften erlassen wurden.

[3]) Die kais. Vdg. v. 6. November 1865, R. G. B. Nr. 116, verfügte: „1. Die im Punkte I der kais. Vdg. v. 9. Februar 1857, R. G. B. Nr. 31, auf die Grenzen des Staatsgebietes beschränkten Passrevisionen haben auch dort im allgemeinen sofort zu entfallen. 2. Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer verbunden, auf allfälliges ämtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen. 3. Meinen betheiligten Ministern und Hofkanzlern bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Reiches durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, die Vidierung der Pässe an den Reichsgrenzen überhaupt

Änderung erfahren hat, und sowohl dadurch, als durch die zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung und Erleichterung des Personenverkehres inzwischen getroffenen einzelnen Anordnungen[1]) ein großer Theil der Min. Vdg. v. 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 32, außer Geltung getreten ist, finden die betheiligten Ministerien in weiterer Durchführung der oben angeführten kais. Verordnungen, die derzeit in Kraft bestehenden passpolizeilichen Vorschriften zur leichteren Übersicht in nachstehender Weise zusammenzufassen und kundzumachen.[2])

Erster Abschnitt: Vorschriften für Reisen der Inländer im Inlande. §. 1. Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel (§. 28) eines Passes nicht.[3]) Sie haben sich jedoch mit Legitimationskarten zu versehen, welche die

---

oder für ein bestimmtes Grenzgebiet, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten, zeitweise wieder einzuführen."

[1]) Hierauf beziehen sich: Der Beitritt Österreichs zum Passkartenverein (Vdg. v. 30. October 1859, R. G. B. Nr. 199); die Einführung von Arbeitsbüchern für gewerbliche Hilfsarbeiter durch die Gewerbeordnung v. J. 1859 (nunmehr §. 80 des Gesetzes v. 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22); die Zulassung der Arbeits- und Dienstbotenbücher als Reise- und Legitimations-Urkunden (Vdgn. v. 14. März und 23. Mai 1860, R. G. B. Nr. 66 und 129, dann v. 25. Mai 1866, R. G. B. Nr. 72); die Änderungen der behördlichen Competenz zur Passertheilung (Erl. des Polizeimin. v. 10. März 1866, Nr. 1306/327); endlich die fast gänzliche Aufhebung des gesandtschaftlichen und consularämtlichen Vidierungszwanges (Vdgn. v. 1. Juni, 9. Juli und 27. October 1862, R. G. B. Nr. 37, 58 und 84).

[2]) Auf die in den §§. 9, 20 und 22 der M. V. v. 10. Mai 1867 enthaltenen Modificationen werden die Behörden besonders aufmerksam gemacht, damit nicht einerseits ein unbedenklicher Fremder wegen mangelnden oder im Vergleiche zu den früheren Anforderungen unvollständigen Passes angehalten, und anderseits wieder nicht etwa durch oberflächliche Auffassung der in der ersten Alinea enthaltenen neuen Bestimmung mit unzulänglichen Ausweisen sich begnügt werde. Im Hinblicke auf die in einigen auswärtigen Staaten vor sich gegangenen oder in Vorbereitung befindlichen Änderungen im jenseitigen Passwesen war es nämlich zwar angezeigt, Fremden gegenüber nicht mehr unbedingt auf den Besitz sämmtlicher Pässe zu bestehen; es liegt aber nach wie vor im öffentlichen wie im Privatinteresse, dass sich die öffentlichen Organe jederzeit über die Identität und die Staatsangehörigkeit der nach Österreich kommenden Fremden in authentischer Weise unterrichten können, daher jeder Fremde mindestens mit einer von der competenten Behörde seines Heimatlandes ausgestellten Urkunde versehen sein muss, welche über seinen Vor- und Zunamen, Charakter (oder Beschäftigung) und Zuständigkeitsort vollen Aufschluss gibt, widrigenfalls er, wenn bei einer gelegentlichen Nachfrage dieser Umstand zu Tage tritt, als ausweislos zu behandeln ist. Eine Consequenz dieser Bestimmung ist, dass die bisher nur den großbritannischen und nordamerikanischen Unionspässen zugestandene Erleichterung in Betreff der Giltigkeitsdauer laut §. 22 dieser Verordnung in Hinkunft für alle Ausländer gilt, sie mögen nun förmliche Pässe, jedoch ohne Beisetzung der Giltigkeitsdauer, oder andere im §. 9 angedeutete Ausweisurkunden besitzen. Was endlich die Modification in dem, dem §. 17 der Ministerialverordnung v. 1857 entsprechenden §. 20 der neuen Verordnung, nämlich die Weglassung des Religionsbekenntnisses betrifft, so entspricht dieselbe dem seither bei Passkarten und im Meldungswesen eingehaltenen Vorgang. Es steht aber nichts im Wege, dass, insolange der Vorrath währt, die bisherigen Passblanquetten verwendet werden können, nur ist auf denselben die Rubrik Religionsbekenntnis zu durchstreichen (Erl. des Ministerrathspräs. [Polizeiabtheilung] v. 31. Mai 1867, Nr. 2403/733 III).

[3]) Das Ministerium des Innern hat sich auf Grund des §. 1 der M. Kundm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, mit den übrigen betheiligten Ministerien in dem Beschlusse geeinigt, dass der Gebrauch von Inlandspässen gänzlich aufzuhören hat und dass künftighin Pässe nur zu Reisen in das Ausland im Sinne der bestehenden passpolizeilichen Vorschriften ertheilt werden. Den Stellungspflichtigen, dann den dauernd Beurlaubten und den Reservemännern sind Legitimationskarten, beziehungsweise Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher 2c. mit der im §. 2 der oben bezogenen M. Kundm. vorgeschriebenen Legitimationsclausel zu erfolgen. Bei der Ausstellung von Legitimationskarten für Personen, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, ist nach §. 15 der mehrerwähnten M. Kundm. vorzugehen. Für Personen, welche in dem Rechte zu reisen durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind, können unter genauer Beobachtung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der zur Handhabung der kais.

Vorsteher der Bezirksämter (der mit dem Wirkungskreise derselben versehenen organisierten Magistrate), dort aber, wo sich l. f. Polizeibehörden befinden, die Vorsteher dieser Behörden, für Personen, die in dem Amtsbezirke derselben ihren Wohnsitz haben[1]), auf die Dauer eines Jahres ausfertigen. Das Ministerium des kais. Hauses und des Äußern stellt zu Reisen im Inlande gleichfalls Legitimationskarten aus (§. 5). — §. 2. Die durch die Dienstbotenordnungen und durch die Gewerbeordnung[2]) eingeführten Dienstboten-, beziehungsweise Arbeitsbücher, sowie die für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken vorgeschriebenen Arbeitsbücher[3]) haben für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates als Legitimationsurkunden zu gelten, wenn sie zu diesem Zwecke von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde mit der Clausel: „Giltig als Legitimationsurkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres" versehen sind.[4]) Ausnahmsweise darf die betreffende Behörde die Giltigkeitsdauer dieser Legitimationsclausel bis auf drei Jahre ausdehnen, wenn

---

Vdg. v. 9. Februar 1857, R. G. B. Nr. 31 und der M. V. v. 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 32, erlassenen Instruction, mit Rücksicht auf den Zweck der Reise entsprechende Reisecertificate ausgefertigt werden. Es unterbleibt hienach die Drucklegung besonderer Blanquette der Reisepässe für das Inland und wird auch auf den Blanquetten der Auslandspässe die Bezeichnung „für das Ausland" künftig entfallen (Erl. des Min. des Inn. v. 25. November 1879, Z. 12276, L. G. B. für Tirol 1879, Nr. 55; vgl. hiezu auch Fußnote 4 auf S. 549).

[1]) Die Nothwendigkeit des Besitzes eines legalen Ausweises über die Gemeindezuständigkeit ist durch die Gemeindegesetze normiert und durch die Passvorschriften nicht berührt. In consequenter Durchführung wird zur Erlangung der Legitimationskarte und des Auslandspasses nicht die Zuständigkeit in dem Amtsbezirke oder Kronlande, sondern bloß der Wohnsitz erfordert, wobei vorausgesetzt wird, dass die Heimatzuständigkeit bereits auf anderen Wegen sichergestellt, beziehungsweise den durch die Gemeindegesetze vorgeschriebenen Erfordernissen zum Wohnsitze in einer fremden Gemeinde Genüge geleistet ist. Die Legitimationskarten können daher nie die Stelle von Zuständigkeitsausweisen vertreten, und es ist somit unerlässlich nothwendig, dass der Inhaber einer Legitimationskarte, sobald er in einer fremden Gemeinde längere Zeit oder dauernd zu bleiben beabsichtigt, sich mit einem legalen Heimatzuständigkeitsdocumente versehe (Erl. der Statth. in Böhmen v. 5. April 1857, Z. 3352. — Vgl. hiezu Band II, S. 481 u. ff.).

[2]) Nunmehr §. 80 u. ff. der Gewerbenovelle v. 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22.

[3]) M. V. v. 25. Mai 1866, R. G. B. Nr. 72.

[4]) Da die Nachahmung und Fälschung von Arbeitsbüchern, Dienstbotenbüchern und anderen Ausweisdocumenten unter Benützung gefälschter Siegel bedeutende Dimensionen angenommen hatte, wurden die Behörden mit Erl. des Min. des Inn. v. 13. October 1870, Z. 1128/M. J., aufgefordert, auf diese Falsificate zu invigilieren und die zu Stande gebrachten Individuen, welche sich an der Anfertigung derartiger Falsificate betheiligt haben oder dieselben benützen, der gesetzlichen Amtshandlung zuzuführen. Zugleich wurden die Behörden angewiesen, nur jene Arbeits- und Dienstbotenbücher (die Ausfertigung der Dienstboten- und Arbeitsbücher obliegt den Gemeindevorständen) mit der Reiselegitimationsclausel zu versehen, deren Form und Inhalt nach eingehender Prüfung in keiner Beziehung zu einem Bedenken Anlass gibt.

Nach Absatz 4 der Verordnung der Minister des Handels und des Innern v. 12. Mai 1885, R. G. B. Nr. 69, mit welcher das Formular der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter festgestellt wurde, werden die Arbeitsbücher ämtlich aufgelegt. Der Anschaffungspreis wird für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch das Landesgesetzblatt verlautbart. Die in Hinsicht auf die Benützung der Arbeitsbücher als Reise- und Legitimationsurkunden bestehenden Vorschriften wurden durch diese Vdg. nicht berührt. Gleichzeitig mit derselben erfloss der Hand. M. E. v. 12. Mai 1885, Z. 12439, in welchem im Einklange mit der citierten Vdg. hervorgehoben wurde, dass durch das Gesetz v. 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, die M. V. v. 14. März 1860, R. G. B. Nr. 66 (vgl. Fußnote 1 auf S. 537), und 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, in keiner Weise berührt werden. Der Erlass fährt fort: „Im Hinblicke darauf wurde die Personsbeschreibung in das Formulare des Arbeitsbuches aufgenommen, da diese für gewisse Reiselegitimationen schon heute nothwendig ist und in einzelnen Kronländern schon in die bisherigen Arbeitsbücher aufgenommen erscheint. Die Ausfüllung der Rubriken der Personsbeschreibung obliegt den Gemeindevorstehern, welche die Arbeitsbücher ausfertigen. Wenn die Rubriken der Seite 2 des Arbeitsbuches (Persons-

beschreibung) vom Gemeindevorsteher in einer anderen, als der deutschen Sprache ausgefüllt worden sind, wird der Inhalt derselben bei der ersten Beisetzung einer Reiselegitimationsclausel in diese in deutscher Übersetzung von der Behörde aufzunehmen sein, um das Arbeitsbuch als Reiselegitimation thunlichst allgemein verständlich zu machen. Sollte sich bei Beisetzung der Reiselegitimationsclausel die Nothwendigkeit der Berichtigung der Personsbeschreibung ergeben, was bei an jugendliche Hilfsarbeiter erfolgten Arbeitsbücher wegen der im Verlaufe der Zeit eingetretenen Veränderungen in der persönlichen Erscheinung derselben vorkommen wird, so ist die Berichtigung bei der Beisetzung der Reiselegitimationsclausel von der Behörde ersichtlich zu machen. — Laut Erl. des H. M. v. 3. October 1885, Z. 27091, wurde die Staatsdruckerei angewiesen, künftig nur mehr solche mehrsprachige Arbeitsbücher zur Ablieferung zu bringen, in welchen nicht nur die Rubriken, sondern auch die „Vorschriften in Betreff der Arbeitsbücher" in den betreffenden Landessprachen, jedenfalls aber auch in der deutschen Sprache enthalten sind. — Zufolge Erlasses des Handelsministeriums v. 23. October 1885, Z. 36389, sind zwar ausländischen Hilfsarbeitern Arbeitsbücher im Sinne der Bestimmungen des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, der M. V. v. 12. Mai 1885, R. G. B. Nr. 69 und des §. 80 der Gewerbeordnung auszustellen; da nach den geltenden passpolizeilichen Bestimmungen jedoch nur die Inländern ausgestellten Arbeitsbücher von den hierländigen politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Reise- und Legitimationsclauseln versehen werden dürfen, so erscheint es selbstverständlich unstatthaft, dass den Ausländern ausgestellte Arbeitsbücher von hierländigen politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Reiselegitimationsclauseln versehen werden. Ausländische Hilfsarbeiter sind im Besitze ihrer ausländischen Arbeitsbücher zu belassen, wenn diese den Bestimmungen des §. 80 a) und b) der Gewerbeordnung entsprechen. — Über Anfragen hat das Ministerium des Innern mit Erlass v. 23. December 1875, Z. 15010 (sieh Kundm. der tiroler Statth. v. 4. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 2) eröffnet, dass die Ausstellung von Arbeitsbüchern an Hütten- und Werksarbeiter in der Ministerialverordnung v. 25. Mai 1866, R. G. B. Nr. 72, und in der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, begründet sei. Dagegen seien jene Holz- und Kohlenarbeiter, welche als bloße Handlanger und Taglöhner ihren Erwerb suchen, nicht mit den durch die Dienstbotenordnungen eingeführten Dienstbotenbüchern, sondern im Sinne der Bestimmungen der Ministerialkundmachung v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, mit Legitimationskarten, beziehungsweise mit Reisepässen zu betheilen. — Laut M. V. v. 3. Juni 1891, R. G. B. Nr. 74, ist in den Arbeitsbüchern bei der Rubrik „Heimatgemeinde" auch der politische Bezirk anzuführen. — Laut F. M. E. v. 23. Mai 1885, Z. 15861, unterliegen die Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter (§. 80 des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22) nur dann der in T. P. 85 des Gebürengesetzes festgesetzten Stempelgebür von 15 kr., wenn sie zugleich als Reiseurkunde dienen und von der competenten politischen, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde mit der Reiselegitimationsclausel versehen sind. Mit dem F. M. E. v. 4. November 1885, Z. 31675, wurde weiter bekanntgegeben, dass im Falle die Arbeitsbücher ursprünglich die Reiselegitimation nicht enthalten, sondern diese Clausel erst später beigesetzt wird, für die Eintragung derselben die Gebür von 15 kr. zu entrichten ist, und dass die Eintragungen weiterer Reiselegitimationsclauseln, wenn dieselben nur als Verlängerungen der eingetragenen Reisebewilligungen anzusehen sind, nach der Anmerkung zur T. P. 85 ohne Rücksicht auf die Dauer der Verlängerung keiner Gebür unterliegen, weil sie den in den Wanderbüchern eingetragenen Reisebewilligungen gleich zu halten sind. (Vgl. auch Fußnote 1 auf S. 551.) —

Hinsichtlich der Anfertigung und des Verschleißes der Blanquetten für Dienstbotenbücher wurden vom Min. des Inn. mit dem Erl. v. 13. September 1871, Z. 4089/M. J., folgende Grundsätze vorgezeichnet: 1. Die Blanquetten für die Dienstbotenbücher dürfen von Seite der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Anfertigung oder dem Verschleiße derselben befassen, nur mehr an die zur Ausstellung dieser Urkunden berufenen Gemeindebehörden gegen schriftliche, von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehene Bestellungen verabfolgt werden. 2. Die unmittelbare Verabfolgung dieser Blanquetten an die Parteien ist untersagt. 3. Die Außerachtlassung dieser Anordnungen ist, sofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, mit der in der M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, festgesetzten Strafe zu ahnden. Auf Grund dieses Ministerialerlasses erflossen nachstehende landesbehördliche Vorschriften mit dem angegebenen Inhalte: Kundm. der böhm. Statth. v. 29. September 1871, L. G. B. Nr. 53; Erl. des bukowin. Land. Präs. v. 29. October 1871, L. G. B. Nr. 15; Kundm. der dalmat. Statth. v. 26. November 1871, L. G. B. Nr. 34; Vdg. des kärnt. Land. Präs. v. 20. September 1871, L. G. B. Nr. 20; Erl. des krain. Land. Präs. v. 8. October 1871, L. G. B. Nr. 29; Kundm. der küstenländ. Statth. v. 4. November 1871, L. G. B. Nr. 13; Erl. der mähr. Statth. v. 7. October 1871, L. G. B. Nr. 23; Erl. der niederösterr. Statth. v. 17. December 1871, L. G. B. Nr. 2 ex 1872;

der Inhaber des Arbeitsbuches vollständig unbescholten ist, und wenn damit einem wirklichen Bedürfnisse genügt wird.[1])

Zweiter Abschnitt. Vorschriften für Reisen der Inländer ins Ausland. §. 3. Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer in der Regel eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses. Die Stelle desselben kann auch durch eine Passkarte vertreten werden, insofern das Reiseziel nur die dem deutschen Passkartenvereine beigetretenen fremden Staaten bilden, und der Reisende zum Bezug einer Passkarte berechtigt ist (§. 16).[2]) Die durch die Gewerbeordnung, sowie die im §. 2 erwähnten, für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken eingeführten Arbeitsbücher, haben für Reisen in das Ausland als Reisedocumente zu gelten, und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen.[3]) Grenzbewohner jedoch bedürfen lediglich

---

Erl. der oberösterr. Statth. v. 19. September 1871, L. G. B. Nr. 15; Kundm. des Land. Präs. in Salzburg v. 19. November 1871, L. G. B. Nr. 33; Erl. des schles. Land. Präs. v. 20. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 8; Erl. der steierm. Statth. v. 27. October 1871, L. G. B. Nr. 37. — Mit Kundm. der böhm. Statth. v. 14. November 1873, Z. 5927/pr., L. G. B. Nr. 71, wurde verordnet, dass nur jene Arbeits- und Dienstbotenbücher mit der zur Eignung dieser Bücher als Reiselegitimationsurkunden nach der Min. Kundm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, und der Min. Kundm. v. 5. Jänner 1871, R. G. B. Nr. 3 (vgl. unten Fußnote 3), erforderlichen Legitimationsclausel von den Behörden zu versehen seien, welche in der Statthaltereibuchdruckerei gedruckt worden sind. — Auf Grund einer mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 12. März 1873, Z. 861/M. J., ertheilten Ermächtigung wurde in Niederösterreich laut Statthaltereierlasses v. 16. April 1874, Z. 9446, von dem Anerbieten der Hof- und Staatsdruckerei wegen Lieferung von Dienstbotenbüchern für den Bedarf der n. ö. Gemeinden Gebrauch gemacht, ohne dass jedoch ein specielles Verbot der Erzeugung von Dienstbotenbüchern durch die Privatindustrie erlassen worden wäre; doch wurde gleichzeitig verfügt, dass die zur Vidierung der als Reiselegitimationsurkunden dienenden Dienstbotenbücher berufenen Behörden das bezügliche Visum nur solchen Dienstbotenbüchern beizusetzen haben, welche aus dem Verlage der Hof- und Staatsdruckerei herstammen. Um den vidierenden Behörden die von der Staatsdruckerei gedruckten Dienstbotenbücher leicht kenntlich zu machen, wird die erste Seite eines jeden Stückes mit einer Trockenstampiglie der Staatsdruckerei versehen. — Laut Erlasses des schles. Land. Präs. v. 16. Februar 1874, L. G. B. Nr. 9, sind nur jene Dienstbotenbücher mit den Legitimationsclauseln zu versehen, welche in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt sind. — Zum Zwecke der Hintanhaltung von Missbräuchen mit den Dienstbücherblanquetten wurde von der galizischen Statthalterei auf Grund der Ermächtigung des Min. des Inn. angeordnet: Bei Ausfolgung der gedachten Bücher können nur jene Blanquette gebraucht werden, welche im Verlage der Statthalterei-Requisitenbesorgung erscheinen und daselbst in einer entsprechenden Anzahl am Lager gehalten werden (Vdg. der galiz. Statth. v. 20. Mai 1872, L. G. B. Nr. 48). — Hinsichtlich der Stempelpflicht der Dienstbotenbücher als Reiseurkunden vgl. Fußnote 1 auf S. 551.

[1]) Über die Frage, ob es gestattet sei, Reiselegitimationen für das Inland auf die Dauer von drei Jahren auch in die Dienstbotenbücher einzutragen, fand das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Landesvertheidigung zu erklären, dass bei dem Umstande, als durch die Kundmachung v. 5. Jänner 1871, R. G. B. Nr. 3 (vgl. unten Fußnote 3), die Dienstbotenbücher ausdrücklich mit den Arbeitsbüchern in Bezug auf die Benützung als Reisedocument, vollkommen gleichgestellt worden sind, auch die Bestimmung des Schlussabsatzes des §. 2 der Kundmachung der betheiligten Ministerien v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, S. 157, auf die vorschriftsmäßig ausgefertigten Dienstbücher angewendet werden dürfe (Erl. des Min. des Inn. v. 24. Mai 1871, Z. 5128, Z. f. V. S. 104).

[2]) Reisepässe und Passkarten sind als stempelpflichtige Drucksorten im Sinne des Erl. des Min. des Inn. v. 5. Octob. 1888, Z. 3290, aus dem Etat der polit. Verwaltung, Rubrik: Verschiedene Auslagen, anzuschaffen, und zwar direct von den Landesstellen bei der Hof- u. Staatsdruckerei (Erl. des Min. des Inn. v. 26. December 1888, Z. 21040).

[3]) Im Nachhange zu der Kundmachung v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, wurde mit Kundmachung der Ministerien des Innern, des Handels und der Landesvertheidigung vom 5. Jänner 1871, R. G. B. Nr. 3, verfügt, „dass auch die Dienstbotenbücher für Reisen in das Ausland als Reisedocumente zu gelten haben und zu diesem Zwecke von

eines Certificates des Vorstandes der betreffenden politischen Bezirksbehörde, um zu Zwecken des täglichen Verkehres oder kurzer Lustfahrten die österreichische Grenze unbeanständet überschreiten zu können.[1]) Ebenso können die Vorsteher jener l. f. Polizeibehörden, deren Amtssitz von der Grenze nicht weit entfernt ist, sowie die in Curorten nächst der Grenze mit Besorgung der Curinspection betrauten politischen oder Polizeibehörden, unbedenklichen Personen Reisecertificate für kurze Lustfahrten in das benachbarte Ausland ertheilen.[2]) — §. 4. Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden. Passkarten gelten stets nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt wurden.[3]) — §. 5. Zur Ausstellung von Pässen und Passkarten in das Ausland sind ermächtiget: 1. Die Vorsteher der politischen Bezirksämter (jetzt Bezirkshauptmannschaften) und der mit dem Wirkungskreise derselben ausgestatteten organisierten Magistrate, dort aber, wo sich l. f. Polizeibehörden befinden, die Vorsteher derselben, alle jedoch im Namen des vorgesetzten Landeschefs, und nur an Personen, die im Amtsbezirke dieser Behörden ihren Wohnsitz haben. 2. Die Chefs der politischen Landesstellen, in jenen Fällen, wo sich gegründete Bedenken gegen die Bewilligung bei der Unterbehörde geltend machen, oder wo es sich um Pässe für Individuen anderer Provinzen[4]), oder aber für Ausländer handelt. 3. Das Ministerium des kais. Hauses und des Äußern, nach Maßgabe seines besonderen diesfälligen Wirkungskreises. — §. 6. Ausnahmsweise sind die Chefs der politischen Landesstellen ermächtigt, Personen, welche sich nur zeitlich im Verwaltungsgebiete aufhalten, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, Reisepässe ins Ausland zu ertheilen, wovon jedoch der bezügliche Landeschef sogleich in Kenntnis zu setzen ist. Ebenso sind die im §. 5, 1 benannten Amtsvorsteher ermächtigt, ausnahmsweise, d. i. in dringenden und sonst unbedenklichen Fällen auch

---

Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgeschriebenen Erfordernissen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen sind." Vergl. in Betreff der Arbeits- und Dienstbotenbücher auch Fußnote 4 auf S. 538. — Mit dem Erl. des M. d. J. v. 5. Mai 1871, Z. 2017/M. J., wurde angeordnet, es sei in nichtdeutscher Sprache ausgefertigten Reiselegitimationen für das Ausland stets auch eine deutsche Übersetzung der Eintragungen beizugeben.

[1]) Die von den Bezirksvorständen für die Grenzbewohner zum Zwecke des täglichen Verkehrs zu ertheilenden, die Pässe ersetzenden Certificate dürfen unter Beobachtung der diesfalls nöthigen Vorsichten auch bis auf die Dauer eines Jahres ausgefertigt werden (Erl. der ob. Polizeibeh. v. 1. Juli 1857, Z. 7093).

[2]) Das Überschreiten der Reichsgrenze ohne Reiselegitimation kann als Übertretung der Polizeivorschriften geahndet werden — vergl. die Entscheidung des Min. des Inn. v. 20. Mai 1890, Z. 2430, im II. Bande, S. 933, Fußnote, 1. Abs.

[3]) In besonderen Fällen, z. B. bei Reisen von Missionären oder Gelehrten in andere Welttheile, konnte nach der Instruction v. 6. März 1857, Z. 1938/M. J., zur Passvorschrift v. 9. Februar 1857, R. G. B. Nr. 31 (L. G. B. für Steiermark, II. Abth. Nr. 6), der Reisepass auch für eine längere Zeit ausgefertigt werden.

[4]) Unter den sub Z. 2 folgenden Worten: „Die Chefs der politischen Landesstellen in jenen Fällen, wo es sich um Pässe für Individuen anderer Provinzen handelt", kann in Zusammenhaltung mit §. 6, Abs. 2, nichts anderes gemeint sein, als: „für Individuen, welche in anderen Provinzen ihren Wohnsitz haben". Dieser Auslegung gegenüber, stellt sich auch der 1. Absatz des §. 6 nicht als ein Pleonasmus dar, weil §. 6, Abs. 1, die im §. 5, Z. 2, nicht vorkommenden Bestimmungen enthält, dass der politische Landeschef zur Ausstellung eines Auslandspasses an Personen, welche sich nur zeitlich in seinem Verwaltungsgebiete aufhalten, nur dann ermächtigt ist, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet; ferner, dass der bezügliche Landeschef von der Passausfertigung sogleich in Kenntnis zu setzen ist. Danach erscheint die Annahme nicht begründet, es sei bei der Beantwortung der Competenzfrage nicht der Wohnsitz allein entscheidend, sondern noch weiter darauf zu sehen, ob der Passwerber in dem Lande, wo er den Wohnsitz hat, oder in einem anderen der österreichischen Lande heimatberechtigt ist (Erl. des Min. des Inn. v. 19. August 1872, Z. 10050, Z. f. B. V. Jahrg., Nr. 46, S. 183).

denjenigen Personen, welche anderswo, aber innerhalb desselben Kronlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im Amtsgebiete der ersteren aber vorübergehend sich aufhalten, Auslandspässe zu ertheilen. Sie haben jedoch davon sogleich die Anzeige an den Vorsteher der competenten politischen Bezirks-, bezüglich Polizei- oder Magistratsbehörde zu richten. — §. 7. Die k. k. (jetzt k. und k.) Missionen sind ermächtigt, den im Auslande befindlichen Österreichern, insofern gegen dieselben kein Bedenken obwaltet, die Pässe zur Weiterreise in das auf denselben nicht benannte Ausland zu erweitern, solche zu verlängern, oder auch neue Pässe zu ertheilen. Von jeder solchen passpolizeilichen Amtshandlung ist dem bezüglichen Landeschef Nachricht zu geben. Inwiefern die k. k. (jetzt k. und k.) Consulatsbehörden zur Ausübung einer Amtswirksamkeit in passpolizeilicher Beziehung ermächtigt sind, bestimmen die ihnen diesfalls ertheilten besonderen Instructionen.[1]) —

---

[1]) Das k. u. k. Min. des Äußern hat mit dem Erlasse v. 8. Mai 1896, Z. 17744/7 (Note an das Min. des Inn. v. 19. Mai 1896, Z. 17744/7), eine neue **Instruction für die k. u. k. Missionen und Consulate, betreffend das Paßwesen**, hinausgegeben, welche folgendermaßen lautet:

„Die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen auf Grund deren mit dem Circulare des k. u. k. Min. des Äußern v. 12. Mai 1857, Nr. 6132, und beziehungsweise des k. k. Handelsministeriums v. 29. Juli 1857, Nr. 2416, seinerzeit die Befugnisse und Obliegenheiten der k. u. k. Vertretungsbehörden in Passangelegenheiten geregelt worden sind, haben seither wesentliche Veränderungen und Ergänzungen erfahren. Im Hinblicke darauf sieht sich das k. u. k. Ministerium des Äußern bestimmt, den k. u. k. Vertretungsbehörden die folgenden, nach den dermalen bestehenden Vorschriften zusammengefassten Directiven für die Behandlung der Passangelegenheiten zu geben. I. Passbefugnisse der k. u. k. Vertretungsbehörden. Die k. u. k. Missionen und die selbständigen Consularämter ohne Unterschied, ob dieselben effective oder Honorarämter sind, besitzen volle Passbefugnisse. Die am Sitze einer k. u. k. Mission befindlichen Consularämter üben diese Befugnisse nur insofern aus, als ihnen der passämtliche Wirkungskreis von der Mission übertragen wurde. Untergeordnete Consulate und Viceconsulate sind nur ermächtigt, Passvisa zu ertheilen und in dringenden Fällen die im Passe angegebene Reiserichtung abzuändern; Consularagentien haben sich aber jeder Passamtshandlung zu enthalten. Ausnahmsweise können untergeordneten Ämtern vom k. u. k. Ministerium des Äußern volle Passbefugnisse eingeräumt werden. — II. Reiseurkunden. Als giltige Reiseurkunden sind anzusehen: Ordentliche Auslandspässe, Interimslegitimationen, Seereisebewilligungen, und die im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgestellten Arbeits- und Dienstbotenbücher. Die Form und Giltigkeit dieser Documente ist nach den im Inlande bestehenden bezüglichen Vorschriften zu beurtheilen. Die Vorschriften über das Passwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sind in der Ministerial-Kundmachung v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, enthalten. Die von den österreichischen Behörden ausgestellten Arbeits- und Dienstbotenbücher, wenn selbe als Reisedocumente ins Ausland benützt werden sollen, haben zu diesem Ende seitens der zur Ausstellung der Reisebewilligung competenten politischen Behörden von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, d. i. mit der Angabe des Reisezieles und der Giltigkeitsdauer unter Beifügung des Signalements des Inhabers versehen zu werden. Zu Reisen nach den dem deutschen Passkartenvereine beigetretenen Staaten genügt für Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine Passkarte statt des Passes (M. V. v. 30. October 1859, R. G. B. Nr. 199), wenn der Reisende zum Bezuge einer Passkarte berechtigt ist. Durch dieselbe erscheinen auch die Personen der Begleitung als legitimiert. In den Ländern der k. ung. Krone sind keine Vorschriften betreffs des Passwesens publiciert worden, indem die Passertheilung sich das k. ung. Ministerium des Innern und beziehungsweise die kgl. croat. slav. Landesregierung vorbehalten haben. Ausnahmsweise stellt auch das kgl. ung. Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien für die in Wien domicilierenden ungarischen Staatsangehörigen Pässe aus. Als Grundsatz gilt, dass Pässe nur an unbescholtene Individuen in sicherer Lebensstellung und in der Regel nur auf ein Jahr ausgestellt werden. Die Ausstellung erfolgt stets im Einvernehmen mit der Heimatgemeinde des Passwerbers. In Bosnien und der Herzegowina gilt in Bezug auf das Passwesen, die von der Landesregierung von Sarajewo unterm 17. April 1885, Nr. 242/I, erlassene „Verordnung betreffend die Ertheilung von Auslandspässen, sowie Handhabung der Fremdenpolizei in Bosnien und der Herzegowina“. Die in mehreren Handelsverträgen zwischen Österreich-

Ungarn und anderen Staaten vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende, und die im Grenzrayon üblichen auf kurze Zeit ausgestellten Reisecertificate sind gleichfalls als giltige Reiselegitimationen anzusehen. Heimatscheine, Militärpässe sind nicht als giltige Reisedocumente anzusehen. Erstere dienen nur als Nachweis der Zuständigkeit und können seitens der Heimatbehörde selbst einem illegal Abwesenden nicht verweigert werden. Letztere aber haben lediglich das Militärverhältnis des Inhabers zu documentieren; weshalb auch alle Vidierungen und Eintragungen in dieselben seitens der k. u. k. Vertretungsbehörden gebürenfrei zu erfolgen haben. — III. Ausfertigung neuer und Verlängerung abgelaufener Pässe seitens der k. u. k. Vertretungsbehörden. Wiewohl die Ausfertigung von Pässen in der Regel zunächst den competenten Heimatbehörden zukommt, so ist, sowohl von der k. k. österreichischen, als auch von der k. ungar. Regierung doch den k. u. k. Missionen und Consulaten zur Vermeidung zeitraubender Weitläufigkeiten das Recht eingeräumt worden, Personen, welche weder in wehr- noch in militärtaxpflichtigem Alter stehen, und die im Auslande eine gesicherte Existenz haben, nach Constatierung dieser Umstände und der Identität der Person, sowie bei sonstiger Unbedenklichkeit der Passwerber, ohne vorherige Anfrage bei der inländischen Passbehörde die Pässe zu erneuern. Ungarische Staatsangehörige sind jedoch bei ihrem Einschreiten um die Passerneuerung zuvor darauf aufmerksam zu machen, dass diese Amtshandlung bei der k. u. k. Vertretungsbehörde mit größeren Kosten verbunden ist, als beim k. ung. Ministerium des Innern, indem seitens der k. u. k. Vertretungsbehörden nebst den für das k. ung. Staatsärar einzuhebenden Gebüren, auch die im Consular-Gebürentarife festgesetzte Gebür zur Einhebung gelangen muss, wonach es sich nur im Falle besonderer Dringlichkeit empfehlen könne, die Amtshandlung der k. u. k. Vertretungsbehörde für die Passausstellung in Anspruch zu nehmen. Durch die Erneuerung des Passes eines ungarischen Staatsangehörigen (Ausstellung eines neuen oder Prolongierung des alten Passes) wird die Continuität der Abwesenheit gesetzlich unterbrochen, welche laut §. 31 des Ges. Art. L. v. J. 1879 nach ununterbrochenem 10jährigen Aufenthalt außerhalb des Ländergebietes der ung. Krone den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht. Angehörigen Croatiens und Slavoniens können durch die k. u. k. Vertretungsbehörden nur in dringenden Fällen, gegen nachträgliche Mittheilung an das Präsidium der k. Landesregierung in Agram Pässe ausgestellt werden; in der Regel ist wegen Ertheilung eines neuen Passes die Vermittlung der genannten Behörde unter Einsendung der vom Passwerber erlegten Gebür in Anspruch zu nehmen. Für Angehörige von Fiume kann nur der dortige Gouverneur Pässe ausstellen. Die Ausstellung von Reisedocumenten für Angehörige Bosniens und der Herzegowina steht principiell nur den Heimatbehörden — der Landesregierung und in deren Vertretung den Kreisbehörden — zu. Passansuchen sind daher an die Landesregierung in Sarajewo zu leiten. Finden sich bosnisch-herzegowinische Angehörige im Auslande, die keine Reiseurkunde besitzen, respective ihre Reiselegitimation verloren zu haben angeben, so ist mit ihnen ein Protokoll aufzunehmen und das Protokoll der Heimatbehörde einzusenden. Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn das Einlangen des angesuchten Passes nicht abgewartet werden kann, die etwa telegraphisch eingeholte Zustimmung der bosnischen Landesbehörde aber vorliegt, kann von der k. u. k. Vertretungsbehörde dem Petenten ein Passierschein oder ein Interimscertificat auf sehr kurze Frist zur Rückkehr in die Heimat ertheilt werden. In denselben ist jedoch die Reiseroute vorzuschreiben und auch die vorliegende Zustimmung der Heimatbehörde in Form eines Vermerkes anzuführen. Bei der Passertheilung an österreichische und ungarische Staatsangehörige sind folgende Vorsichten zu beobachten: Als Giltigkeitsdauer des Passes ist derjenige Zeitraum anzunehmen, welcher im Inlande vorgeschrieben ist; daher bei österreichischen Staatsangehörigen höchstens 3 Jahre, bei ungarischen Staatsangehörigen 1 Jahr. Die den Inhaber eines Reisepasses begleitenden Angehörigen und Diener sind mit Vor- und Zunamen und unter Bezeichnung ihres Verhältnisses zum Passinhaber im Reisepasse anzuführen. Wanderzigeunern dürfen in keinem Falle Pässe ausgestellt werden. Subsistenzlos herumziehenden und arbeitsscheuen Individuen ist ebenfalls keine Passerneuerung zu gewähren und sind die Betreffenden auf dem kürzesten Wege in die Heimat zu instradieren. Bei Personen, welche noch nie im Besitze eines Passes waren, empfiehlt es sich, mit der Heimatbehörde ins Einvernehmen zu treten und erst nach Einlangen der Zustimmung dieser letzteren den Pass, eventuell im eigenen Wirkungskreise, auszufertigen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn gegen die Person des Passerneuerungswerbers irgend ein Bedenken wegen nicht gesicherter Existenz ꝛc. obwaltet. Wird das Gesuch des Passwerbers aus irgend einem Grunde an die Heimatbehörde eingesendet und der Partei über ihr Ansuchen eine Interimslegitimation (Aufenthaltskarte, Passavanti) ausgestellt, so ist sich dabei vor Augen zu halten, dass diese Interimsscheine nur auf die muthmaßliche Zeit des Zurücklangens des Passes ausgestellt werden dürfen. In demselben ist das Datum und die Geschäftszahl des beigebrachten früheren Legitimationspapieres, sowie auch der Grund anzugeben, aus welchem die Ausfertigung der

Interimslegitimation erfolgt ist. Liegt der Ausfertigung des Interimsdocumentes die Angabe der Partei, dass das ursprüngliche Reisedocument von ihr an die inländische Behörde zur Erneuerung eingesendet worden sei, oder die Behauptung zu Grunde, dass die Reiseurkunde in Verlust gerathen sei, so dürfen auf Grund des Interimscertificates keine weiteren Passamtshandlungen vorgenommen, insbesondere kein neuer Pass ertheilt werden. Personen, welche vor Einlangen der Antwort auf die in ihrem Interesse an die Heimatbehörden gerichteten amtlichen Anfragen oder vor Einlangen des angesuchten Passes den betreffenden Ort verlassen, sind die bezüglichen Aufenthaltskarten abzunehmen, insofern der Verdacht naheliegt, dass diese letzteren von den Betreffenden als ständige Legitimation benützt werden wollen. Die Formulare, mittels welcher die Passerneuerung oder Passausstellung bei den k. u. k. Vertretungsbehörden geschieht, sollen in Form und Ausstattung möglichst jenen entsprechen, die in der Heimat des Passwerbers üblich sind. Anstatt der Ausstellung eines neuen Passes an Stelle des abgelaufenen kann übrigens, sowohl bei österreichischen als bei ungarischen Staatsangehörigen, eine Verlängerung der Giltigkeit mittels einer dem alten Passe beigefügten Clausel eintreten. Für die Verlängerung der Giltigkeitsdauer von Pässen auf die angedeutete Weise mittels Clausel gelten im allgemeinen die nämlichen Vorsichten und Bedingungen, welche für die Ausstellung von Pässen vorgezeichnet wurden. Im Falle der Unbedenklichkeit der Person des Bewerbers kann die Verlängerung ohne vorherige Anfrage bei der Heimatbehörde erfolgen, hievon ist aber der letzteren mittels des halbjährigen Passregisterauszuges, beziehungsweise bei jenen Ämtern, bei welchen selten derartige Amtshandlungen vorkommen, von Fall zu Fall, Kenntnis zu geben. Die Verlängerung findet wie die Erneuerung bei österreichischen Staatsangehörigen auf die Dauer von höchstens 3 Jahren, bei Angehörigen der Länder der ungarischen Krone auf ein Jahr statt. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich Russlands, wo die Verlängerung auch für ungarische Staatsangehörige auf mehrere, jedoch höchstens nur auf 3 Jahre statthaft ist. Pässe von Missionären und Gelehrten, welche bereits ausnahmsweise mit einer längeren Giltigkeitsdauer ausgestellt wurden, dürfen ausnahmsweise auf eine entsprechend längere Dauer auch verlängert werden. Bei croatischen Landesangehörigen ist die Verlängerung ohne Anfrage bei der inländischen Passbehörde nur in dringenden Fällen zulässig. Bosnisch-herzegowinische Pässe können grundsätzlich nur von den Behörden der occupierten Provinzen verlängert werden. In besonders dringenden Fällen und bei völliger Unbedenklichkeit der Person darf eine Verlängerung mit Zustimmung der Landesregierung in Sarajewo unmittelbar von den k. u. k. Vertretungsbehörden ertheilt werden; die Zustimmung der Landesregierung kann eventuell auch im telegraphischen Wege auf Kosten der Partei eingeholt werden. — IV. Das Passvisum einer k. u. k. Vertretungsbehörde auf ausländischen Pässen zur Reise nach Österreich-Ungarn ist nach den bestehenden Vorschriften nicht nöthig. Eine Ausnahme hievon besteht nur bezüglich jener Länder, in welchen von den österreichischen oder ungarischen Reisenden das Visa einer hierlands residierenden Vertretung des betreffenden Landes verlangt wird Zur Zeit unterliegen dem Visazwange aus Reciprocitätsgründen russische und türkische Pässe. (Auch französische Pässe unterliegen dem Visazwang: §. 15 der Instruction über die Ausübung des Sicherheitsdienstes, Min. des Inn., Z. 2675/M. J. ex 1896.) Auch zu Reisen nach Bosnien und der Herzegowina bedürfen die Pässe sämmtlicher Ausländer des Visums einer k. u. k. Vertretungsbehörde, oder wenn sie aus der k. u. k. Monarchie nach den occupierten Ländern übertreten, des Visums der politischen Behörde des letzten Wohnsitzes des Inhabers. Den mit regelrechten, von der Landesregierung in Sarajewo oder den Kreisbehörden ausgestellten Auslandspässen (Büchelformat in lichtbraunem Einbanddeckel) versehenen Angehörigen dieser Länder ist das Visum ohne weiters zu ertheilen. Die in Bosnien und der Herzegowina üblichen Inlandspässe aber (mit schwefelgelbem Deckel), welche von den dortigen Bezirksämtern ausgestellt werden und zur Reise nach dem Auslande nicht berechtigen, häufig jedoch von Bärenführern und dergleichen Individuen dazu benützt werden, dürfen nicht vidiert und auf Grund derselben keine Bescheinigungen zur Weiterreise im Auslande ertheilt werden. An die als Herumstreicher bekannten Bärentreiber stellt die bosnische Landesregierung keine Auslandspässe mehr aus; sollten derartige Individuen dennoch im Auslande auftauchen, so sind ihnen die etwaigen Reisedocumente abzunehmen und der Landesregierung in Sarajewo einzusenden, diese Individuen aber mit Zwangspass nach Bosnien zu instradieren. Individuen, welche mit fremdländischen (insbesondere türkischen) Pässen reisen, dabei aber, sei es durch den Besitz eines bosnischen Auswanderungscertificates oder durch die Angabe Bosniens und der Herzegowina als ihres Geburtslandes als bosnische Emigranten zu erkennen sind, soll das zur Reise nach dem Occupationsgebiete erforderliche Visum seitens der Vertretungen nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der bosnischen Landesregierung ertheilt werden. Erwerbs- und subsistenzlosen Individuen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche die Vertretungsbehörden um Unterstützungen angehen, darf der Pass nur

zur Heimreise vidiert werden. An unbefugte Geldsammler sind keine Vidierungen zu ertheilen. Mit der Passvidierung kann über Ansuchen der Partei, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, die Ausdehnung der Giltigkeit auf in dem Passe nicht benannte Länder verbunden werden. — V. Evidenzhaltung. Die k. u. k. Vertretungsbehörden haben über die von ihnen vorgenommenen Passamtshandlungen genaue Evidenz und zu diesem Ende Register zu führen, in welche jede Passamtshandlung fortlaufend einzutragen ist. Die Passregister sind halbjährig abzuschließen und die darin verzeichneten Passamtshandlungen, mit Ausnahme der bloßen Vidierungen, mittels abgesonderter Ausweise und unter Anschluss der eingehobenen Ausstellungs- und Stempelgebüren unmittelbar der competenten inländischen Behörde: nämlich den Landeschefs der einzelnen österreichischen Kronländer, dem kgl. ung. Ministerium des Innern, der kgl. kroat.-slav. Landesregierung, dem Gouverneur von Fiume und der Landesregierung in Sarajewo zur Kenntnis zu bringen. In diese Ausweise sollen alle zur Aufklärung über die Identität der Person, sowie über die Zuständigkeit der Passwerber dienlichen Daten genau eingetragen werden. Insbesondere sind in allen Fällen die Behörde, die das ursprüngliche Reisedocument ausgestellt hat, das Datum und die Geschäftszahl des Passes, endlich auch die Namen der Eltern des Passinhabers, wenn diese aus dem Passe ersichtlich sind, sowie das Geburtsjahr des Inhabers in den betreffenden Rubriken des Ausweises anzugeben. Desgleichen sind die gelegentlich der Passamtshandlungen zur Kenntnis der k. u. k. Missionen und Consulate gelangenden Veränderungen im Familienstande des Passwerbers im Register anzumerken und mittels des Auszuges, beziehungsweise, wenn das Passansuchen der Partei an die inländische Behörde geleitet wird, mittels der Einbegleitungsnote dieser letzteren bekannt zu geben. — VI. Gebüren. Für jede Passamtshandlung der k. u. k. Vertretungsbehörden ist die im Consulargebürentarife festgesetzte Gebür zu Gunsten des Etats des k. u. k. Ministeriums des Äußern, beziehungsweise bei Honorarämtern zu Gunsten des eigenen Amtes einzuheben und in der laufenden Dienstrechnung zu beeinnahmen; insoferne nicht nach demselben Tarife eine gebürenfreie Behandlung des Ansuchenden einzutreten hat. Diese Gebüren sind, laut Post 1, 2 und 3 des Gebürentarifes vom Jahre 1846: a) Für die Ausfertigung (oder Verlängerung) eines Reisepasses auf eine oder mehrere Personen 2 fl. 10 kr. ö. W. in Gold; b) für einen Reisepass, ausgefertigt lediglich für einen oder mehreren Matrosen und andere zu den niedern Dienstclassen gehörige Schiffsleute oder für Lehrlinge und Dienstboten $52^1/_2$ kr. ö. W. in Gold; c) für die Vidierung eines zu diesem Behufe vorgewiesenen oder zum Amte gebrachten Passes $52^1/_2$ kr. ö. W. in Gold. Laut der diesem Tarife beigefügten Bemerkung sind die vorstehenden Amtshandlungen dürftigen Personen, denen die Taglöhner überhaupt zugezählt werden, gebürenfrei zu leisten. Ob und inwiefern die erwähnten Gebüren aus Reciprocitätsgründen in einem höheren Ausmaße einzuheben sind, wird durch die besonderen hierüber ergangenen Verfügungen bestimmt. Der oberwähnten Gebürenbehandlung unterliegen selbstverständlich auch die Interimslegitimationen. Von ungarischen Staatsangehörigen sind bei Ausstellung oder Verlängerung eines Passes, außer den obbezifferten den k. u. k. Vertretungsbehörden zugute kommenden Gebüren, einer Anordnung des kgl. ung. Ministeriums des Innern gemäß, auch noch folgende weitere Gebüren für das ungarische Staatsärar einzuheben, und zwar: 1. Bei Unbemittelten (Taglöhner, Arbeiter, Dienstboten, Handwerksgehilfen u. s. w.) 15 kr. Stempelgebür und 25 kr. Passausstellungsgebür; 2. bei Bemittelten (Gutsbesitzer, Kaufleute, Ökonomen, Private, Handlungscommis u. s. w.) 1 fl. Stempelgebür und 3 fl. Passausstellungsgebür. Diese Gebüren sind gelegentlich der Übermittlung der halbjährigen Passregisterauszüge an das kgl. ung. Ministerium des Innern in Budapest bar einzusenden. Es steht übrigens den k. u. k. Vertretungsbehörden frei, diese Gebüren in jedem einzelnen Falle dem kgl. ung. Ministerium des Innern einzusenden, was sich insbesondere dann empfehlen wird, wenn der Pass zur Erneuerung an diese Centralstelle geleitet wird. In Russland befindliche ungarische Staatsangehörige, deren Pässe, wie oben erwähnt wurde, auch auf zwei bis drei Jahre verlängert werden können, haben die Stempel- und Passausstellungsgebüren in einem der Anzahl der Jahre entsprechenden mehrfachen Betrage zu entrichten. Kroatische Landesangehörige der unbemittelten Classe haben eine Stempelgebür von 15 kr., jene der bemittelten Classe eine Stempelgebür von 1 fl. und außerdem 10 kr. als Entgelt für das Passbüchel für Rechnung der kgl. kroatisch-slavonischen Landesregierung zu entrichten, falls die Passerneuerung durch dieselbe erfolgen soll. Bezüglich der Einsendung dieser Gebüren an die kgl. kroatisch-slavonische Landesregierung in Agram gelten die oben für die ungarischen Staatsangehörigen gegebenen Bestimmungen. Österreichische Staatsangehörige haben, wenn ausnahmsweise ihre Passgesuche an die competente Heimatbehörde zur Erledigung geleitet werden müssen, lediglich die für Unbemittelte mit 15 kr., für Bemittelte mit 1 fl. bemessene Stempelgebür zu erlegen, welcher Betrag sogleich oder am Schlusse des Semesters mit dem Passregisterauszuge an die be-

treffende Behörde zu leiten ist. Durch Verordnung des k. k. Finanzministeriums v. 28. December 1884, Nr. 40295 (R. G. B. Nr. 2 ex 1885), ist angeordnet worden, dass die inländischen Behörden, welche über Ansinnen der k. u. k. Missionen oder Consularbehörden Reise-, wie auch sonstige gebürenpflichtige Urkunden für Parteien im Auslande ausfertigen, die dafür zu entrichtende Stempelgebür mit dem Beisatze auf der Urkunde anmerken, dass die Entrichtung derselben an die bezügliche k. u. k. Missions- oder Consulatskanzlei unmittelbar zu erfolgen hat. Die k. u. k. Missionen und Consulate haben sodann die auf diesen Urkunden bemerkten Beträge vor deren Ausfolgung von den Parteien einzuheben, den Empfang auf den Urkunden zu bestätigen, den eingehobenen Betrag aber am Schlusse des betreffenden Semesters mittels einer Zuschrift oder eines Ausweises (des $^1/_2$jährigen Passregisterauszuges) an die betreffende inländische österreichische Behörde unmittelbar einzusenden. Zur Ergänzung der zur Einsendung gelangenden Beträge können auch Post- und Stempelmarken, jedoch bei Österreichern nur österreichische, bei Ungarn nur ungarische verwendet werden. (Vergl. auch Fußnote 1 auf S. 551.) Bosnisch-hercegowinische Auslandspässe unterliegen, laut Tarifpost 67 des Stempel- und Gebürengesetzes für Bosnien und Herzegowina vom Jahre 1886, wenn dieselben für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Handlanger und überhaupt für solche Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohne nicht übersteigenden Erwerbe leben, der Stempelgebür von 10 kr.; für alle anderen Personen aber ohne Unterschied ihrer Giltigkeitsdauer der Stempelgebür von 1 fl. Diese Gebür ist gleichzeitig mit dem Passgesuche an die Landesregierung in Barem oder in bosnisch-herzegowinischen Stempel- oder Briefmarken zu leiten. — VII. Controlmaßregeln zur Hintanhaltung von Missbräuchen. Es ist den inländischen Behörden eingeschärft worden, die von ihnen ausgestellten Pässe an im Auslande befindliche Parteien stets im Wege der k. u. k. Vertretungsbehörden zuzustellen. Dieselben haben ein Augenmerk darauf zu richten, dass solche Pässe stets vom Adressaten persönlich übernommen und vor der Übernahme die eigenhändige Unterschrift desselben beigesetzt werde. Verdächtig erscheinende Reiselegitimationen sind den Vorweisern abzunehmen und wofern nicht Anlass geboten ist, die localen Behörden zu einem Einschreiten gegen den Vorweiser aufzufordern, die betreffenden Documente im Wege des k. u. k. Ministeriums des Äußern an die competenten Centralstellen einzusenden. Jenen Personen, welche aus dem österreichischen oder ungarischen Staatsverbande legal austreten, sind die Legitimationspapiere (Reisepässe, Passkarten, Legitimationskarten und Heimatscheine) behufs Vermeidung von Missbräuchen einzuziehen, beziehungsweise die im Wege der k. u. k. Vertretungsbehörden für dieselben einlangenden Entlassungsurkunden gegen Rückstellung der erwähnten Documente auszufolgen. Diese Verfügung erstreckt sich jedoch nicht auf Militärabschiede, Austrittscertificate, Geburts- und Trauungsscheine, sowie Arbeits- und Dienstbotenbücher, welche bei der erwähnten Gelegenheit lediglich mit der Clausel: „Ist aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden“, beziehungsweise bei ungarischen Staatsangehörigen: „A magyar állam kötelékéből elbocsáttatott“ zu versehen und unter Beifügung des Amtssiegels der Partei zurückzustellen sind. Frauenspersonen, die sich im Auslande der Prostitution hingeben und um einen Pass ansuchen, sind über ihre Heimatverhältnisse und darüber, wie sie ins Ausland gekommen sind, zu vernehmen und das bezügliche Protokoll, falls sich der Verdacht ergibt, dass sie das Opfer betrügerischer Vorspiegelungen geworden sind, an die betreffende inländische Behörde zu leiten. Werden mittellose Reisende von den k. u. k. Vertretungsbehörden auf Staatskosten heimgesendet oder mit Unterstützungen betheilt, ist diese Thatsache auf dem Passe des Betreffenden ersichtlich zu machen. — VIII. Wehrpflichtige. Für wehrpflichtige Personen aller Kategorien enthalten die Wehrvorschriften hinsichtlich der Passbehandlung eine Reihe von besonderen Bestimmungen und sind dieselben ebenso wie die Bestimmungen hinsichtlich der militärtaxpflichtigen Personen im Anhange zusammengestellt. Im allgemeinen ist zu bemerken, dass wehr- und militärtaxpflichtigen Individuen die Passausstellung und Passprolongierung erst nach gepflogenem Einvernehmen mit der competenten Heimatbehörde zu gewähren ist. Landsturmpflichtige unterliegen nicht dieser Beschränkung. In dringenden Fällen kann die Heimatbehörde telegraphisch (Telegramme mit bezahlter Rückantwort) auf Kosten des Ansuchenden befragt werden. Die Ausdehnung der Giltigkeit auf in dem Passe nicht benannte Länder, darf nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der Heimatbehörde vorgenommen werden. — IX. Schutzbefohlene. Zur Ausstellung von Reisepässen an in der Levante lebende und keiner inländischen, sondern bloß der Consulargemeinde angehörige, sogenannte de facto-Unterthanen ist nur die k. u. k. Botschaft in Konstantinopel competent. Alle Gesuche um Passerneuerung und um Passausstellung an großjährig oder selbständig gewordene Kinder der de facto-Unterthanen sind der k. u. k. Botschaft zur Entscheidung vorzulegen. Dem Gesuche muss die amtlich aufgenommene Personsbeschreibung des Bittstellers und bei Verheirateten der Familienstandesausweis, belegt mit den einschlägigen Civilstands-Urkunden, angeschlossen werden.“

§. 8. Insofern von der Regierung eines fremden Staates zum Eintritte dahin die Vidierung des Reisepasses durch einen ihrer im Auslande accreditierten Vertreter vorgeschrieben ist, wird sich der Inländer, um an dem Eintritte nicht gehindert zu sein, um dieses Visum zu bewerben haben.[1])

Dritter Abschnitt. Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland.[2]) §. 9. Jeder Ausländer, welcher sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muss mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nach Vorschrift des §. 22, oder mindestens mit einer von der competenten Behörde seines Heimatlandes ausgestellten Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluss gewährt. Durch diese Bestimmungen werden weder die bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehr bestehenden besonderen Vorschriften, noch die mit fremden Regierungen bezüglich der Passkarten getroffenen Vereinbarungen berührt.[3]) Souveräne

---

Der im Abschnitt VIII berufene Anhang wird hier nicht abgedruckt, weil die wesentlichen Bestimmungen desselben unten aus der Fußnote zu §. 28, Punkt 2, ersichtlich sind. Es sei hier lediglich hervorgehoben, dass dieser „Anhang" in Betreff der Militärtaxpflichtigen mit folgendem Satze schließt: „An Taxpflichtige können daher seitens der k. u. k. Vertretungsbehörden Pässe nur dann ausgestellt werden, wenn sich die Betreffenden über die vorherige Entrichtung ihrer Militärtaxe ausweisen, andernfalls sind die Passgesuche dieser Individuen zum Zwecke der Bemessung der Militärtaxe, resp. Bekanntgabe des vom Passwerber vorher zu erlegenden Betrages an die competente Heimatbehörde zu leiten."

[1]) Passvisa sind gegenwärtig erforderlich zu Reisen nach Frankreich, Russland, Rumänien und nach der Türkei. Vergl. die Fußnote zu §. 28, Punkt 6.

[2]) Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass ein Ausländer aus unzureichenden Verdachtsgründen hierlands polizeilich angehalten wurde, hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse v. 12. December 1880, Z. 5902, angeordnet, dass in Fällen, wo Reisende deshalb, weil gegen sie irgend ein Verdacht rege wird, dessen Grundhältigkeit erst der Bestätigung bedarf, polizeilich angehalten werden, die diesfalls nothwendigen Erhebungen, namentlich die Einholung der etwa nöthigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der Angehaltenen, stets im kürzesten, nach Umständen telegraphischen Wege zu bewirken sind. Insbesondere haben in solchen Fällen die angehaltenen Personen bis zur Beendigung der eingeleiteten Erhebungen, oder bis zur Erlangung der erforderlichen Auskünfte eine anständige, ihren Verhältnissen entsprechende Behandlung zu finden. — Das Ministerium des Äußern hat sich dahin ausgesprochen, es scheine eine Verwendung der österreichischen Behörden zu Gunsten ausländischer Unterthanen in Angelegenheiten, welche die persönlichen Heimatverhältnisse der letzteren betreffen, als Regel nicht statthaft, da es Sache der bezüglichen ausländischen Parteien bleiben muss, in Angelegenheiten dieser Art an ihre eigenen Heimatbehörden sich zu wenden, sei es direct, sei es durch Vermittlung der accreditierten Mission des Staates, welchem sie angehören, insofern diese nach den Gesetzen dieses Staates hiezu ermächtigt ist (Erlass der obersten Polizeibehörde v. 20. December 1857, Z. 12138).

[3]) Vgl. auch §. 16 dieser Kundmachung. — Nach Art. I der Min. Vdg. v. 30. October 1859, R. G. B. Nr. 199, sind die Angehörigen der dem Passkartenvereine angehörenden Staaten befugt, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der Gebiete der, der erwähnten Übereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den respectiven Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin der Passkarten zu bedienen. Nach Art. IV derselben Min. Vdg. können auch Ausländern, soferne dieselben einem der contrahierenden Staaten angehören, von der Behörde, in deren Verwaltungsgebiete sie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, Passkarten ertheilt werden. Über die Ausfertigung der Passkarten ist laut der mit dem Erl. des bestand. Poliz. Minist. v. 8. November 1859, Z. 9588, hinausgegebenen Instruction zur Min. Vdg. v. 30. October 1859, R. G. B. Nr. 199, ein Journal zu führen, und ist die Nummer des Journals in die Passkarte aufzunehmen. Die gedachte Instr. bestimmt u. a. des weiteren: Die Ausfüllung der in der Passkarte enthaltenen Rubriken hat mit Genauigkeit zu geschehen. Hinsichtlich des Stempels der Passkarten haben die Bestimmungen des Gebürengesetzes über Pässe, an deren Stelle sie treten, in Anwendung zu kommen. (Vgl. Fußnote 1 auf S. 551.) Bei Erfolgung einer Passkarte an einen Ausländer im Sinne des Artikels IV der Min. Vdg. ist hievon die Heimatbehörde des Betheiligten im Correspondenzwege in Kenntnis zu setzen, und es ist mit dieser Behörde auch sonst die vorläufige Correspondenz zu pflegen, falls das

Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren genießen, bedürfen nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft keines Reisedocumentes. — §. 10. Dermalen sind nur die von einer Behörde des kais. russischen oder des türkischen Reiches (mit Ausschluß jedoch der Moldo-Walachei) ausgefertigten Reisepässe der Vidierung einer k. k. österreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulates unterworfen.[1]) — §. 11. Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Pass zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, so kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermanglung einer Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepass, unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes, ausstellen, wovon die Anzeige an das Ministerium des Äußern im Wege des Polizeiministeriums (Ministeriums des Innern) zu erstatten ist.[2])

Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 12. Eine Vidierung oder ämtliche Hinterlegung der Reiseurkunden in- oder ausländischer Behörden findet weder an den Grenzen noch im Innern des Reiches statt. — §. 13. Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, verbunden, auf allfälliges Verlangen, über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.[3]) — §. 14. Wenn sich bei einer solchen an der Grenze oder im Innern

---

Vorhandensein der Bedingungen zur Erlangung der Passkarte am Orte des Aufenthaltes des Passkartenwerbers nicht zureichend sichergestellt werden könnte. An Ehefrauen können Passkarten unter denselben Voraussetzungen erfolgt werden, unter welchen an sie die Ertheilung von Auslandspässen zulässig ist. Militärpflichtigen Personen können Passkarten nur unter den Bedingungen ausgefertigt werden, unter welchen die Erfolgung von nur für das Inland geltenden Legitimationskarten an sie gestattet ist. Bei Erfolglassung von Passkarten an mit Ruhegenüssen oder Gnadengaben aus Ärarialcassen betheilte Personen ist hievon gleichzeitig die betreffende Finanzlandesbehörde, welcher die Casse, bei der der Ruhegenuss oder die Gnadengabe angewiesen ist, untersteht, unter Bezeichnung der Giltigkeitsdauer der Passkarte in Kenntnis zu setzen, für welche Dauer sofort der Ärarialbezug einzustellen, beziehungsweise vorzubehalten ist. In Betreff der Legitimierung von Familienangehörigen und Dienstboten als Mitreisende durch die Passkarte des Familienhauptes oder Dienstherrn sind selbstverständlich die Aufsichtsbehörden ebenso wie bei sonstigen Reisedocumenten befugt, beziehungsweise verpflichtet, unter Umständen, die Verdacht erregen, eine Prüfung der angeblichen Eigenschaft als Familienglieder oder Dienstboten bei den betreffenden Personen eintreten zu lassen und hienach die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Den Behörden und Aufsichtsorganen wird zur Pflicht gemacht, die von ihnen bezüglich der Passkarte eines Vereinsstaates in der Ausfertigung wahrgenommenen Verstöße im Wege ihrer Oberbehörden zur Kenntnis der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen zu lassen, welche den Verstoß begangen hat. — Gegenwärtig gehören alle deutschen Staaten dem Passkartenvereine an.

[1]) Vergl. oben auf S. 542 die Instruction für die k. u. k. Missionen und Consulate in Betreff des Passwesens, Abschnitt IV.

[2]) Vergl. bezüglich ungarischer Staatsangehöriger Fußnote 2 auf S. 563; vergl. auch Fußnote 2 auf S. 547.

[3]) Die Instruction v. 6. März 1857, Z. 1938/M. J., zur Passvorschrift v. Jahre 1857, R. G. B. Nr. 31, bemerkte in dieser Beziehung: Das neue Passnormale sichert jedermann die ungehinderte, nicht durch Vorweisung, Vidierung oder ämtliche Hinterlegung seiner Reiseurkunde gestörte Bewegung im Innern der Monarchie. Deshalb darf die Forderung der Legitimationsvorweisung nur in solchen Fällen platzgreifen, wo gegründeter Verdacht gegen ein Individuum wegen eines begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung besteht, oder sonstige gegen ein Individuum vorkommende gegründete Bedenken den Sicherheitsbehörden die Pflicht auferlegen, die Vorweisung der Legitimation zu verlangen. Ergibt sich gegen ein bestimmtes Individuum gegründeter Verdacht, so kann auch nur dieses Individuum zur Vorweisung seiner Legitimationsurkunden verhalten werden. Derlei Verdachtsgründe gegen einzelne Personen dürfen aber unter keinerlei Bedingung zum Vorwande genommen werden, die Vorweisung der Legitimationsurkunden von anderen nicht im ähnlichen Verdachte stehenden Individuen zu verlangen, oder etwa gar bei ganzen Reisegesellschaften oder Reisezügen

des Reiches gestellten Nachfrage ergibt, dass der Reisende weder mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse, noch mit einem hinreichenden Personalausweise versehen (§. 9) ist, oder insofern der Pass desselben der gesandtschaftlichen oder consularämtlichen Vidierung unterliegt (§. 10), dieses Visum mangelt, so kann dem Reisenden, wenn er sich im übrigen sofort als unverdächtig ausweist, die betreffende nachfragende Behörde einen Interimsschein zur Reise an den Ort der nächsten l. f. Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Bezirks- oder Magistratsbehörde, welchen er auf seiner Reise betritt, ertheilen, in welchem Falle die abgenommene Reiseurkunde, unter Begründung des Verfahrens, an die gedachte Behörde einzusenden ist. Ein derlei ausgestellter Interimsschein hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte, oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls vierzehn Tage nicht überschreitende Giltigkeit.[1]) — §. 15. Die Ausstellung einer Legitimationskarte und die Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland darf in der Regel (§. 28) nur solchen Individuen verweigert werden[2]), welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, insofern sie die erforderliche Zustimmung der hiezu berechtigten Personen nicht beibringen[3]), oder welche in dem Rechte zu reisen durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind.[4]) — §. 16.

---

eine Revision der Legitimations- oder Reiseurkunden eintreten zu lassen. — In welchen Fällen Fremde beim Eintritte in das Land zur Vorweisung ihrer Reiselegitimation zu verhalten sind, wie hiebei vorzugehen ist, wenn sich gegen ein Individuum Verdachtsmomente ergeben, und unter welchen Voraussetzungen Ausländern der Eintritt in das Land zu verwehren ist, ist aus der im I. Bande, S. 502 u. ff. (Fußnote 1) abgedruckten Instruction zu entnehmen. — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 14. Jänner 1874, Z. 544, hat das Ministerium des Äußern die Missionen aufgefordert, fremdländischen Bärentreibern kein Passvisum nach dem k. k. Staate zu ertheilen, und die im dortigen Amtsbereiche befindlichen Consularorgane in gleichem Sinne anzuweisen. Diese Vorschrift wurde in neuerer Zeit wiederholt eingeschärft.

[1]) Passier- und Geleitscheine (Interimsscheine) haben die Personsbeschreibung des Inhabers zu enthalten (Erl. des Chefs der ob. Polizeibehörde v. 26. September 1852, Z. 733, L. G. B. für Salzburg Nr. 272 ex 1852, S. 634).

[2]) Die Verweigerung eines Auslandspasses unterliegt, da ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht nicht in Frage kommt, nicht der Cognition des Reichsgerichtes (R. G. E. v. 14. Jänner 1890, Z. 4, Hye Nr. 479). — Die Beurtheilung der Bedenken, welche der Ertheilung eines Passes zur Reise eines Inländers in das Ausland entgegenstehen, fällt ins freie Ermessen der Administrativbehörden (Beschluss des V. G. H. v. 17. October 1892, Nr. 2540).

[3]) Über die Frage, bis zu welchem Alter hinab Legitimationskarten erfolgt werden können, wurde mit Erlass der obersten Polizeibehörde v. 29. November 1857, Z. 11923, erklärt, es obwalte kein Anstand, dass selbst Unmündigen Legitimationskarten in Fällen, in welchen deren Besitz für dieselben nothwendig oder wünschenswert erscheint, erfolgt werden, wenn die Zustimmung der hiezu berufenen Personen vorliegt. Zugleich fand die oberste Polizeibehörde zu bestimmen, dass die Begleitung des Reisenden in die Legitimationskarte unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommen werden könne, und dass weiters durch die Legitimationskarte des Familienhauptes auch die mitreisende Ehegattin, dann seine minderjährigen Kinder, Pflegebefohlenen und Anverwandten unter Haft des ersteren für die Identität, selbst wenn sie in dessen Legitimationskarte nicht aufgeführt sind, legitimiert erscheinen. — Um irrigen Auffassungen dieser Vorschrift zu begegnen, fand sich das schles. Landespräsidium veranlasst, mit Verordnung v. 27. März 1858, Z. 566, zu bemerken, dass selbstverständlich nur jene oben erwähnten Personen als Begleiter in die Legitimationskarte aufgenommen oder ohne darin aufgeführt zu sein, auf Grund derselben von den Inhabern unter eigener Haftung auf die Reise mitgenommen werden dürfen, welche von dem Rechte, eine Legitimationskarte für sich zu erlangen, nicht ausgeschlossen sind.

[4]) Vergl. die unten folgenden Vorschriften über die zwangsweise Entfernung aus polizeilichen Rücksichten, sowie über Polizeiaufsicht und die zwangsweise Anhaltung zur Arbeit. Vergl. auch die §§. 182 u. 191 der Strafprocessordnung. Vergl. endlich auch den Erl. des M. d. I. v. 25. November 1879, Z. 12276, in der Fußnote 3 auf S. 537. Die in diesem Erlasse bezogene, zur Passvorschrift v. J. 1857 erflossene Instruction (Erl. des. M. d. I. v. 6. März 1857, Z. 1938/M. I., L. G. B. für Steiermark v. J. 1857, II. Abth. Nr. 6) enthält hinsichtlich der durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen in dem Rechte zu reisen Beschränkten folgende Bestimmungen: „Es hängt von dem Ermessen der Behörde ab, ob und

Passkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche: 1. den Behörden als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch 2. völlig selbständig sind, und 3. in dem Bezirke (Verwaltungsgebiete) der ausstellenden Behörde ihren ordentlichen Wohnsitz haben; sie mögen nun dem Inlande oder einem dem Passkartenvereine beigetretenen fremden Staate angehören. In Beziehung auf die Bedingung sub 2 können ausnahmsweise Passkarten ertheilt werden: a) unselbständigen Familiengliedern auf das Einschreiten des Vaters oder Vormundes, jedoch nur, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben, und unter den Beschränkungen des Heeresergänzungs-Gesetzes[1]); b) Handlungsreisenden, welche über Auftrag eines Principals reisen, und Handlungsdienern, auf besonderes Einschreiten ihrer Principale am Wohnorte der letzteren.[2]) — §. 17. Hingegen bleiben die Passkarten den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art, sowie allen denjenigen versagt, welche nach den Gesetzen mit Arbeitsbüchern zu betheilen sind, oder welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben. — §. 18. Es wird den Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, die Amtshandlung über das Ansuchen einer Partei um Ausfertigung eines Passes, einer Pass- oder Legitimationskarte möglichst zu beschleunigen.[3]) — §. 19.

---

inwieweit den an einem bestimmten Orte confinierten oder durch ein besonderes Erkenntnis der politischen oder polizeilichen Behörden unter öffentliche Aufsicht gestellten ..... Individuum eine Entfernung von dem Aufsichtsorte gestattet werden könne. Wird dies für zuläſsig befunden, so kann mit Beschränkung auf den Zweck der Reise ein Reisepass (jetzt also nach dem obbezogenen Min. Erl. ein entsprechendes „Reisecertificat") ausgefertigt werden, wovon jedoch die Aufsichtsbehörde des Ortes, wohin das Individuum sich begibt, rechtzeitig verständigt werden muss. Dem durch gerichtliche Verfügungen in dem Rechte zu reisen beschränkten Individuum kann nur nach Maß der Zustimmung des betreffenden Gerichtes ein Reisepass (jetzt Reisecertificat) erfolgt werden." Mit dem Erlasse des Staatsministeriums v. 19. October 1864, Z. 7050/St. M., wurde erinnert, dass die Verabfolgung von Legitimationskarten an Taglöhner in jenen Fällen zu verweigern sei, wo die gegründete Vermuthung ihres Missbrauches zum Vagabundieren vorliege; ferner, dass an Personen, die nach der Gewerbeordnung mit Arbeitsbüchern, oder nach der Dienstbotenordnung mit Dienstbotenbüchern versehen sein müssen, Legitimationskarten nicht verabfolgt werden dürfen, da die mit den Erläſsen v. 14. März und 23. Mai 1860, R. G. B. Nr. 66 und 129, vorgeschriebene Vidimierung dieser Bücher die Stelle der Legitimationsurkunde für Reisen im Inlande zu vertreten habe. — Mit dem Staatsministerialerlasse v. 23. Juli 1865, Z. 3398/St. M. wurde den Landesstellen aufgetragen, den Unterbehörden die Ausfolgung von Legitimationskarten an erwerbsunfähige und unverläſsliche Individuen zu untersagen. Dieser Erlass wurde allen Länderstellen mit Erl. des Min. des Inn. v. 14. December 1867, Z. 19828, neuerdings in Erinnerung gebracht. In einem an die Statthalterei in Wien erflossenen Erlasse vom 17. März 1870, Z. 40, hat das Min. des Inn. erklärt, dass die vorerwähnten Erläſse Z. 3398 ex 1865 u. Z. 19828 ex 1867 bezüglich des Verbotes der Ausfertigung von Legitimationskarten an erwerbsunfähige und des Vagabundierens verdächtige Individuen noch zu Recht bestehen. Mit dem Erlasse des Min. des Inn. v. 24. Juli 1879, Z. 10943, wurden die Behörden unter Hinweis auf die bestehenden passpolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Kundmachung v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, und das Gesetz v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, aufgefordert, das Erforderliche zu veranlassen, dass der Übertritt von Vaganten nach Ungarn thunlichst erschwert, namentlich dass bei Ausfertigung von Legitimationsurkunden oder Reisebewilligungen mit möglichster Vorsicht verfahren werde. Hinsichtlich der Vorsichten bei Ausfertigung von Reiseurkunden für Zigeuner sieh die später folgenden Vorschriften, betreffend die Zigeuner. Hinsichtlich der Vorsichten bei Ausfertigung von Reiselegitimationen zur Vermeidung der Verschleppung von Blattern sieh oben bei „Sanitätswesen" S. 324, Fußnote 4.

[1]) Sieh die gegenwärtig giltigen Vorschriften in Bezug auf die Reisebeschränkungen der Wehrpflichtigen in der Fußnote 5 auf S. 553.

[2]) Vgl. zu diesem §. auch Fußnote 3 auf S. 547.

[3]) Im Einverständnisse mit dem Polizeiministerium wurde zur Beschleunigung des Geschäftsganges in rein passpolizeilichen Angelegenheiten der unmittelbare schriftliche Verkehr zwischen den Chefs der politischen Landesstellen und den zu passpolizeilichen Verrichtungen berufenen Grenzzollämtern eingeführt (F. M. E. v. 10. Jänner 1860, Z. 162/10, F. V. B. 1860, Nr. 3). — Um die mit Ertheilung neuer Pässe an Stelle der ab-

Die Behörden haben die Reisepässe nach einem gleichmäßig gedruckten Formulare auszufertigen. Für die Ausfertigung darf außer der Stempelgebür weder eine Schreib- noch sonstige Taxe eingehoben werden.[1]) Diese Bestimmungen gelten auch für die Pass- und Legitimationskarten. — §. 20. Der Reisepass soll enthalten: 1. Vor- und Zuname, 2. Charakter oder Beschäftigung, 3. Wohnort, 4. Alter, 5. Reiseziel, 6. Unterschrift des Reisenden[2]), 7. Giltigkeitsdauer und 8. in der Regel das Signalement. Die Legitimationskarte hat die oben sub 1, 2, 3 und 4 vorgezeichneten Erfordernisse zu enthalten. — §. 21. Rücksichtlich der Form und des Inhaltes der von dem Ministerium des kais. Hauses und des Äußern ausgefertigten Pässe bleibt es bei der bisherigen Übung. — §. 22. Reisepässe oder überhaupt zu Personalausweisen auf Reisen benützte Urkunden (§. 9), welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen jedenfalls so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen des §. 9 genügen. Wenn in einem Passe die Giltigkeitsdauer enthalten, diese aber bereits erloschen ist, so ist derselbe dennoch als wirksam zu betrachten, insofern sich nicht aus der Beschaffenheit der vorgewiesenen Urkunde über-

---

gelaufenen Reisedocumente verbundenen Kosten und Schreibereien zu vermindern, hat das Ministerrathspräsidium (Polizeiabtheilung) mit dem Erlasse v. 2. Aug. 1867, Z. 3650/1123 III, angeordnet, dass neue Pässe an Stelle der bereits ertheilten nur dann ausgestellt werden sollen, wenn die letzteren abgenützt oder im Signalement wesentliche Veränderungen eingetreten sind. In allen anderen Fällen hat die zur Passertheilung berufene Behörde auf Ansuchen des Passträgers, dessen Pass abgelaufen ist, demselben unter Beidrückung der für Pässe erforderlichen Stempelmarken eine dem gestellten Begehren innerhalb des Gesetzes, also bis zu dreijähriger Giltigkeit lautende Verlängerungsclausel, des Inhaltes: „giltig zu obigen Reisen (oder im Falle veränderten Reisezieles unter Beifügung desselben) bis zum ......" mit Amtssiegel und Unterschrift beizusetzen. Auf Pass- und Legitimationskarten hat diese Verfügung selbstverständlich keinen Einfluss.

[1]) In Betreff der Stempelpflicht der Reiseurkunden bestehen folgende Bestimmungen: Urkunden, welche Reisenden zu ihrer persönlichen Ausweisung oder Legitimation von den zur Handhabung der Polizeivorschriften im Inlande aufgestellten Behörden, Ämtern oder Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied der Reisedauer oder des Ortes, wohin die Reise gerichtet ist, und des Namens, er mag Pass, Passierschein, Reisecertificat, Geleitschein, Wanderbuch u. s. w. heißen, unterliegen a. für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerb leben, und überhaupt Wanderbücher, dem Stempel von 15 kr.; b. für andere Personen dem Stempel von 1 fl. von jeder Ausfertigung (Tarifpost 85 des Gebürengesetzes). Die zu Reisen auf eine nicht längere Dauer als acht Tage ertheilten Passierscheine sind unbedingt gebürenfrei (Tarifpost 86a des Gebürengesetzes); alle nicht von Behörden oder Ämtern im gebürenpflichtigen Inlande ausgestellten Reiseurkunden sind unbedingt gebürenfrei (Tarifpost 86c). Jede Verlängerung der Dauer einer Reiseurkunde ist als eine neue Ausfertigung anzusehen, mit Ausschluss der in den Wanderbüchern (jetzt Arbeitsbüchern — vgl. Fußnote 4 auf S. 538) eingetragenen (Anm. 2 zu Tarifpost 86). — Die Stempelmarken der Reiselegitimationskarten sind auf der Rückseite dieser Karten anzubringen und mit dem Amtssiegel in schwarzer Farbe zu überstempeln (F. M. E. v. 7. Juni 1857, Z. 13061). — Mit Rücksicht auf den Umstand, dass um Ausfertigung der Reiseurkunden mündlich angesucht werden kann, unterliegt es keinem Anstande, dass die Gesuche um Erfolgung von Reiseurkunden ungestempelt überreicht werden (F. M. E. v. 28. August 1850, Z. 23362). — In Betreff der Einhebung der Passstempelgebüren durch die k. u. k. Missionen und Consulate sieh den VI. Abschnitt der Passinstruction für dieselbe auf S. 542. Die dort citierte F. M. V. v. 28. December 1884, R. G. B. Nr. 2 ex 1885, verfügt des weiteren: „Diese Behörde (d. i. die inländische Behörde, an welche der Stempelbetrag gelangt ist) hat sodann jene Zuschrift nebst dem eingesendeten Betrage an das im Orte befindliche, mit der Perception von Stempel- und unmittelbaren Gebüren betraute Amt mit dem Ersuchen um die vorschriftsgemäße Vorschreibung und Verrechnung zu leiten."

[2]) Da die eigenhändige Unterschrift des Passinhabers als das wesentlichste Mittel zur Verificierung der Identität und der genauen Controle betrachtet werden muss, so wurden schon mit dem Erlasse der obersten Polizeibehörde v. 24. März 1854, Z. 4083, die Amtsvorsteher dafür verantwortlich gemacht, dass von den Behörden, die mit der Ausfertigung von Reisepässen betraut und auch allein im Stande sind, die Unterschrift des Reisenden selbst oder durch die Localbehörde des Wohnorts des letzteren zu constatieren, kein Pass an die Partei ausgefolgt werde, auf dem nicht die erwähnte Bedingung erfüllt erscheint.

haupt oder gegen den Inhaber derselben Bedenken ergeben. Päſſe jedoch, auf welchen eine Giltigkeitsdauer gar nicht erſichtlich gemacht war, wie z. B. engliſche und nordamerikaniſche Päſſe, welche niemals auf beſtimmte Zeit ausgeſtellt werden, ſind ohne Rückſicht auf das Ausſtellungsdatum überall als giltige Ausweisurkunden zu behandeln, inſolange ſie die Identität und Staatsbürgerſchaft des Paſsträgers zweifellos conſtatieren, und auch ſonſt nach Inhalt und Form zu keinem Bedenken Anlaſs geben. — §. 23. Die **Paſskarte** hat zu enthalten: Auf der erſten Seite: 1. das Wappen des betreffenden Staates; 2. das Kalenderjahr, auf welches die Paſskarte lautet; 3. den Namen, Stand (Charakter) und Wohnort des Inhabers; 4. die Fertigung der ausſtellenden Behörde mit Namensunterſchrift und beigedrücktem Siegel; 5. die Nummer des Paſskartenjournales. Auf der zweiten Seite: 6. das Signalement des Inhabers in den, in der Paſskarte angegebenen Rubriken (Alter, Statur, Haare und beſondere Kennzeichen); 7. deſſen eigenhändige Namensunterſchrift; ſowie endlich 8. die Hinweiſung auf die gegen Miſsbrauch der Paſskarten in dem betreffenden Staate beſtehenden Strafbeſtimmungen. Die von den zuſtändigen Behörden ausgefertigten Paſskarten werden in den Gebietstheilen der dem Paſskartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig reſpectiert. — §. 24. In der Regel darf ein Reiſepaſs nur auf Eine Perſon lauten.[1]) Eine Ausnahme beſteht hinſichtlich der Begleitung des Reiſenden, unter welcher aber nur deſſen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerſchaft zu verſtehen ſind. Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieſer Begleitung mit ihrem Vor- und Zunamen, und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältniſſes zu dem Reiſenden, in deſſen Paſſe aufgeführt werden. Jedenfalls haftet der Reiſende für die Identität ſeiner Begleitung mit den im Paſſe aufgeführten Individuen. Ehefrauen, die mit ihren Ehegatten, Kinder, die mit ihren Eltern, ſowie Dienſtboten, die mit ihrer Dienſtherrſchaft reiſen, werden durch die Paſskarten der letzteren legitimiert.[2]) — §. 25. Ebenſo bedarf die **Schiffsmannſchaft**, wenn nicht ſpecielle Verordnungen, oder in Bezug auf Reiſen ins Ausland die Einrichtungen des fremden Staates, wohin ſich dieſelbe begibt, etwas anderes verlangen, keines eigenen Paſſes, ſondern es genügt, wenn das die Perſonsbeſchreibung enthaltende namentliche Verzeichnis derſelben dem Paſſe des Schiffsführers beigefügt, oder in die gehörig beglaubigte Muſterrolle eingetragen iſt. Für die bei der Seeſchiffahrt verwendete Schiffsmannſchaft bleiben die rückſichtlich ihrer erfloſſenen ſpeciellen Verordnungen in Wirkſamkeit.[3]) — §. 26. Jede Änderung einer in der Reiſeurkunde erſichtlich gemachten Begleitung des Paſsinhabers muſs der nächſten politiſchen oder Polizeibehörde zur geeigneten Vormerkung im Paſſe angezeigt werden. Eben daſſelbe iſt zu beobachten, wenn ſich Änderungen in der

[1]) Die Ausfertigung von Collectivpäſſen iſt zu unterſagen; den betreffenden Organen ſind die Beſtimmungen des §. 24 der Kundmachung mit dem Beiſatze in Erinnerung zu bringen, daſs bei Ausſtellung von Reiſelegitimationen Eiſenbahnarbeiter nicht als Gefolge oder Dienerſchaft des Bauunternehmers angeſehen werden können (Erl. des Min. des Inn. v. 28. April 1872, Z. 6551, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 23). Bezüglich der Ausſtellung von Collectivpäſſen für Wallfahrer vgl. die Partie „Cultusweſen".

[2]) Hinſichtlich der Legitimierung der Familienmitglieder durch die Legitimationskarte des Familienhauptes ſieh Fußnote 3 auf S. 549.

[3]) Für die die Elbe zwiſchen Melnik und Hamburg befahrenden Schiffsleute wurden „Dienſtbücher" als Reiſelegitimationen eingeführt. Sieh das Nähere hierüber in der Partie „Schiffahrtsweſen". Für die auf anderen Binnengewäſſern im Schiffsdienſte ſtehende Mannſchaft ſind keine ſpeciellen Reiſeurkunden eingeführt. Hinſichtlich der Reiſeurkunden der bei der Seeſchiffahrt verwendeten Mannſchaft vergl. ebenfalls die Partie „Schiffahrtsweſen." — Auf k. und k. Kriegsſchiffen ſich einſchiffende Civilperſonen (Diener, Köche, Speiſemeiſter) haben ſich mit den ordentlichen Reiſelegitimationen zu verſehen (Erl. d. Min. für L. V. v. 29. Juli 1872, Z. 8369).

Schiffsmannschaft ergeben. Bei der Seeschiffsmannschaft ist sich nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen. — §. 27. Übertretungen der vorstehenden Vorschriften, wohin insbesondere außer der Fälschung der Personalausweisurkunde jeder Art, die Führung einer solchen, auf eine andere Person lautenden Urkunde, die wissentliche Überlassung derselben von Seite des Inhabers an einen anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten zu rechnen sind, werden, insoweit nicht Handlungen unterlaufen, die durch die Strafgesetze verpönt sind[1]), nach der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, geahndet.[2]) — §. 28. Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt: 1. Die Bestimmungen über Hausierpässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben[3]); 2. die Vorschriften für Reisen der im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, der Militärurlauber und der Reservemänner, und überhaupt die bezüglich der Militärs und der Bewohner der Militärgrenze[4]) bestehenden passpolizeilichen Vorschriften....[5]);

---

[1]) §. 199 d, §. 320 f u. g des St. G.

[2]) Vergl. auch Fußnote 2 auf S. 541.

[3]) Sieh die Hausiervorschriften in der Partie „Handels- und Gewerbewesen." — Laut Erlasses des Ministeriums des Inn. v. 4. November 1871, Z. 13074, sind die nach dem Gesetze v. 4. September 1852 ausgestellten Hausierbücher als Legitimationsurkunden für Reisen im Inlande zu benützen, da zufolge des Min. Erl. v. 7. Juli 1853, Z. 4419, an Personen, die sich im Besitze eines Hausierpasses befinden, ein Reisepass (bezw. eine Legitimationskarte) nicht ertheilt werden darf. — Die Licenz- oder vielmehr Legitimationsscheine zum Strazzen- (Hadern-) Sammeln sind in Zukunft nicht mehr von den Gemeindevorstehern, sondern von den politischen Bezirksbehörden, bezw. selbständigen Magistraten auszufertigen. Insofern diese Legitimationsscheine als Reiseurkunden im Inlande benützt werden, müssen sie in der Form von Reiseurkunden ausgefertigt sein (Erl. des Min. des Inn. v. 17. November 1855, Z. 14166, welcher in dem Erl. des Min. des Inn. v. 19. März 1878, Z. 18159 ex 1877 und in dem Handelsminist.-Erl. v. 23. December 1881, Z. 2049, betreffend die Regelung des Hausierhandels und der im Umherziehen betriebenen Erwerbszweige, als giltige Norm berufen wird). — Licenzscheine an Strazzensammler sind unentgeltlich auszustellen (Hfzld. v. 20. Februar 1823, Pol. G. S. Band 51, Nr. 22, S. 50). — Die zum Warenbetriebe im Umherziehen in Tirol ausgestellten Handelspässe können auch mit der Legitimationsclausel zur Reise ins Ausland versehen werden (Abschnitt B, ad Punkt e des im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. und der Finanzen erflossenen Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049, betr. die Regelung des Hausierhandels und einzelner verwandter, im Umherziehen betriebener Erwerbszweige).

[4]) Die Kundmachung v. 10. Mai 1867 über die Passvorschriften war laut des Eingangs derselben für die ehemalige Militärgrenze überhaupt niemals giltig; bei den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen ist der Hinweis auf die Bewohner der Militärgrenze selbstverständlich gegenstandslos.

[5]) Für die **Stellungspflichtigen** sind die Beschränkungen zu Reisen in das Ausland im §. 89 der Wehrvorschriften I. Theil (Vdg. des Min. für Landesverthdg. v. 15. April 1889, R. G. B. Nr. 45) normiert. Dieser Paragraph lautet: „1. Eine Bewilligung zur Reise in das Ausland über den Zeitpunkt des Beginnes der Hauptstellung hinaus darf einem Stellungspflichtigen oder demjenigen, welcher während der Reise in die Stellungspflicht tritt, nur bei nachgewiesener dringender Nothwendigkeit ertheilt werden. 2. Stellungspflichtigen Seeleuten von Beruf, welchen eine Versäumnis der Stellungspflicht bei der vorhergegangenen Stellung nicht zur Last fällt, können in Ausübung ihres Berufes Seereise-Bewilligungen für die lange Fahrt bis zu zwei Jahren ertheilt werden. 3. Reisen in das Ausland seitens derjenigen, über welche der Beschluss der Stellungs- oder Überprüfungscommission auf „Löschen" (der Anhang zur Instruction für die k. u. k. Missionen und Consulate in Betreff des Passwesens enthält im dort reproducierten Texte des §. 89, nicht übereinstimmend mit dem im R. G. B. verlautbarten Texte, den Passus: über welche der Beschluss ... auf „waffenunfähig oder Löschen") gefällt wurde, oder welche in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse nicht assentiert worden sind, unterliegen rücksichtlich der Wehrpflicht einer Beschränkung nicht." — Mit dem Erlasse des Min. für Landesverthdg. v. 14. Juli 1886, Z. 10044/2095 II a, wurde die Verweigerung von Reisebewilligungen an Jünglinge unter dem wehrpflichtigen Alter

in allen Fällen angeordnet, in welchen mit Grund eine Umgehung des Auswanderungsverbotes anzunehmen ist. — Infolge Erl. des Min. des Inn. v. 1. November 1892, Z. 25348, wurde eingeschärft, bei Ertheilung von Reisebewilligungen an Personen, welche der Stellungspflicht noch nicht genügegeleistet haben, mit der nöthigen Vorsicht und genau nach Vorschrift des §. 89 der Wehrvorschriften I. Theil vorzugehen. — Stellungspflichtige sind bei Ertheilung von Auslandsreisebewilligungen dahin zu belehren, dass sie sich rechtzeitig im Sinne der Punkte 1 u. 3 des §. 27 der Wehrvorschriften, I. Theil, der Bewilligung zur Abstellung in dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Stellungsorte zu versichern haben (E. d. M. d. J. v. 31. Aug. 1894, Z. 21258). — Das Ministerium des Innern hat zum Behufe der möglichsten Evidenzhaltung der im Auslande sich aufhaltenden wehrpflichtigen Österreicher verordnet, dass die Zustellung von Reisepässen an die im Auslande weilenden wehrpflichtigen Staatsangehörigen nur im Wege der betreffenden Vertretungsbehörden (Missionen, Consularämter) veranlasst werde (Erl. des Min. des Inn. v. 25. Jänner 1871, Z. 16125). — Behufs Erlangung einer sicheren Evidenz über die österreichischen im Auslande domicilierenden Stellungspflichtigen hat das Ministerium des Äußern unterm 12. November 1874, Z. 17162/P, sämmtliche k. u. k. Missionen und selbständige Consularämter angewiesen, bezüglich der im Auslande domicilierenden österreichischen Familien strenge darauf zu achten, dass auf den österreichischen Ausweisdocumenten stets sämmtliche Mitglieder der Familie verzeichnet, dass diese Ausweisdocumente immer rechtzeitig erneuert und sohin die inländischen Heimatgemeinden von den Veränderungen in den Familienbeständen und von den betreffenden Wehrpflichtigen gehörig verständigt werden (Erl. des Min. für Landesverthdg. v. 21. November 1874, Z. 15717/II).

Für die **activen Personen des Mannschaftsstandes** sind die Passvorschriften im §. 14 der Wehrvorschriften II. Theil (Normal-Vdgsblatt für das Heer, 28. Stück, zu Präs. Nr. 4076 von 1889), beziehungsweise rücksichtlich der Landwehr im „Anhang zu den Wehrvorschriften II. Theil" (Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht in der Landwehr — V. B. für die Landwehr Nr. 5 von 1896, zu Präs. Z. 2810 ex 1895) ad §. 14 enthalten und lauten: „1. Personen des Mannschaftsstandes, welche im Auslande heimatberechtigt sind und bei ihrem Übertritte in das nichtactive Verhältnis den Aufenthalt im Auslande (das Lim-Gebiet ausgenommen) nehmen, erhalten Reisepässe. 2. Ausländer, welche mit einem Militär-Passe (-Scheine) versehen sind, haben, wenn sie ihren Aufenthalt in das Ausland verlegen, unter Vorlage des Legitimations-Documentes um einen Reisepass einzuschreiten. Das Ansuchen ist im Wege der Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes und des Ergänzungsbezirks-Commandos, bei welchem dieselben nach den Bestimmungen des III. Theiles dieser Vorschrift in Evidenz geführt werden, beim Standeskörper einzubringen. 3. Die Truppenkörper (Anstalten) haben Reisepässe fallweise unter Anschluss der nach dem Muster 9 zu verfassenden Personsbeschreibung und der Stempel- und etwaigen Passvisa-Gebür beim Reichs-Kriegsministerium anzusprechen, welches die Pässe ausfertigt und gleichzeitig deren Vidierung durch die betreffenden Vertretungsbehörden veranlasst. 4. Inländer, welche bei ihrer Versetzung in das nichtactive Verhältnis in das Ausland reisen, sind mit einem Militär-Passe (-Scheine) zu betheilen. Die für solche Reisen erforderlichen Pässe haben sie von der politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) anzusprechen." (Für die Landwehr findet nur der Punkt 4 Anwendung.

Für die **nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes** sind die Passvorschriften für Reisen im §. 137, Punkt 4, der Wehrvorschriften I. Theil (Vdg. des Min. für Landesverthdg. v. 15. April 1889, R. G. B. Nr. 45) und im §. 8 der Wehrvorschriften III. Theil (Vdg. des Min. für Landesverthdg. v. 28. November 1890, R. G. B. Nr. 207), bezw. im „Anhang zu den Wehrvorschriften III. Theil (Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr — Vdg. des Min. für Landesverthdg. v. 20. Februar 1891, R. G. B. Nr. 23), ad §. 8 enthalten und lauten: (§. 137, 4: W. V. III. Theil): „Den uneingereihten Recruten und Ersatzreservisten dürfen Reisepässe in das Ausland und Reisebewilligungen (Seedienstbücher) für die kleine Küstenfahrt seitens der hiezu befugten Civilbehörden nur bis zum Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung ertheilt werden." — (§. 8, W. V. III. Theil): 1. „Bei Reisen der nichtactiven Mannschaft gelten die für die Civilpersonen bestehenden Vorschriften; es sind daher zur Ertheilung von Reisebewilligungen an dieselbe nur die betreffenden Civilbehörden befugt. In den Reiseurkunden ist die Militäreigenschaft des Mannes ersichtlich zu machen. 2. Reisen im Inlande und nach Bosnien und der Herzegowina unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen. 3. Reisepässe in das Ausland, bezw. Seereise-Bewilligungen (Seedienstbücher) dürfen ertheilt werden: a) Dauernd-Beurlaubten auf längstens 6 Monate, die Seereise-Bewilligungen jedoch nur für die österr.-ungar. Schiffe der kleinen und großen Küstenfahrt; b) den bis zum Präsenzdienst-Antritte beurlaubten Einjährig-Freiwilligen bis zu diesem Zeitpunkte; c) den uneingereihten, sowie den eingereihten Ersatzreservisten, welche

die achtwöchentliche militärische Ausbildung noch nicht erhielten, bis zur nächsten Ausbildungsperiode (§. 33, II. Theil); d) den waffenübungspflichtigen Reservemännern und Ersatzreservisten, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind oder auf k. u. k. Kriegsschiffen contractlich aufgenommen wurden, Seereise-Bewilligungen für lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe, bis zur nächsten Waffenübung ihres Assent-Jahrganges, daher längstens auf 2 Jahre (für Personen der königl. ungar. Landwehr auf 3 Jahre), den übrigen in das Ausland Reisenden, Reisepässe nur bis zur nächsten Controlversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu 1 Jahre, darüber hinaus und bis zu 2 Jahren nur dann, wenn der Betreffende von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurde; e) den Reservemännern und Ersatzreservisten, welche die Waffenübungen bereits abgeleistet haben oder hiezu überhaupt nicht verpflichtet sind, und zwar den in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften Seereise-Bewilligungen für lange Fahrt, den Übrigen Reisepässe bis zu 2 Jahren; f) den Angehörigen der Seewehr für die gesammte Dauer dieses Dienstpflichtverhältnisses; g) den im letzten Jahre der Dienstpflicht stehenden, in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften oder auf k. u. k. Kriegsschiffen contractlich Aufgenommenen, und zwar Seereise-Bewilligungen für lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe über die Dauer von 2 Jahren. 4. Die mit Seereise-Bewilligungen oder mit Reisepässen Betheilten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten; es ist jedoch bei Einberufungen im Frieden auf dieselben soweit Rücksicht zu nehmen, als es das militärische Interesse gestattet. 5. Ein in das Ausland reisender nicht activer Soldat darf als Begleiter nicht in dem Reisepasse eines anderen aufgeführt erscheinen, sondern muss mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein. 6. Ist eine allgemeine oder theilweise Mobilisierung verfügt, so dürfen Reisepässe und Seereise-Bewilligungen an die nicht active Mannschaft nicht ertheilt werden und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Soldat an der Grenze der Monarchie zurückzuweisen, beziehungsweise dessen Einschiffung nicht zu gestatten. 7. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, ohne eine Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren." — Für die Landwehr gilt der §. 8, W. V. III. Theil mit folgenden Modificationen: die Absätze a und f des Punktes 3 entfallen. Absatz d hat zu lauten: „Der waffenübungspflichtigen Landwehrmannschaft und den Ersatzreservisten, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind oder auf k. u. k. Kriegsschiffen contractlich aufgenommen wurden, Seereise-Bewilligungen für lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe auf die Dauer von höchstens 3 Jahren — wogegen die Betreffenden bis zum Ablaufe der für diese Maximaldauer erhaltenen Reisebewilligung in die Heimat zurückzukehren und die Waffenübung in der vorgeschriebenen Weise mitzumachen haben —; den übrigen in das Ausland Reisenden Reisepässe nur bis zur nächsten Controlversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu einem Jahre, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren nur dann, wenn der Betreffende von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurde." — In den Absätzen e und g: statt zwei — drei Jahren.

Nach dem Erlasse des Min. des Inn. v. 15. October 1870, Z. 15297, ist infolge einer Zuschrift des Reichs-Kriegsministeriums v. 8. October 1870, Z. 6269, die Verfügung zu treffen und genau zu beachten, dass von jeder einem im Bezuge einer Invalidengebür stehenden **Invaliden** ertheilten Bewilligung zur Reise in das Ausland oder zum zeitlichen Aufenthalte im Auslande demjenigen Ergänzungsbezirkscommando, bei welchem der betreffende Invalide in der Evidenz steht, die Mittheilung gemacht werde. — Laut einer an das Min. des Inn. gelangten Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums ist von Seite der Verwaltungsbehörden bei Ausfertigung von Pässen in das Ausland dem Umstande eine entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, ob der betreffende Passwerber nicht in einem Ärarialgenusse stehe, dessen Bezug nur im Inlande gestattet ist, worüber die zur Mitwirkung bei der Evidenzhaltung der Invaliden berufenen Heimatgemeinden die Daten zu liefern haben. Die Behörden haben in dem Falle, als sie für einen im Ärarialversorgungsgenusse stehenden Militärinvaliden einen Auslandspass ausstellen, hievon nicht nur dessen Gemeindevorstand und Seelsorger, sondern auch das betreffende Ergänzungsbezirkscommando als die zur Evidenzhaltung der Militärinvaliden bestimmte Militärbehörde, endlich jenes Steueramt zu verständigen, an welches der mit einem Auslandspasse Betheilte bis dahin mit seinem Gebürenbezuge gewiesen war. Endlich haben die Gemeindevorstände und Seelsorger unter eigener Verantwortung und bei eventueller Ersatzpflicht ausnahmslos nur jenen Personen die Bestätigung über Leben und Aufenthalt zu ertheilen, die notorisch am Leben sind und sich thatsächlich in der Gemeinde, beziehungsweise im Pfarrbezirke, aufhalten (Erl. des Min. des Inn. v. 21. März 1872, Z. 4110).

Es ist darauf zu achten, dass die Militär- und Landwehrpässe nicht als Reiseurkunden dienen, sondern jeder Urlauber, Reservist und Landwehrmann bei Reisen sich mit der erforderlichen Reiseurkunde zu versehen habe (L. V. M. E. v. 14. Jänner 1876, Z. 9372).

Für die **activen Gagisten des Heeres und der Kriegsmarine** sind die hier in Betracht kommenden Bestimmungen in der mit der Circular-Vdg. des Reichs-Kriegsministeriums v. 27. April 1885, Präs. Nr. 1750 (Normal-Vdgsblatt für das Heer, 17. Stück), erlassenen „Vorschrift über die Beurlaubung der im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres" — für die **activen Gagisten der Landwehr** in der mit der Circular-Vdg. des Min. für Landesverthdg. v. 12. August 1885, Präs. Nr. 1206 (Vdgsblatt für die Landwehr Nr. 22), erlassenen „Vorschrift über die Beurlaubung der im Gagebezuge stehenden Personen der k. k. Landwehr" enthalten. Aus diesen Vorschriften, welche in den betreffenden Punkten für Heer und Landwehr analog lauten, ist zu entnehmen, dass für im Inlande (d. i. im Sinne dieser Vorschriften innerhalb der österr.-ungar. Monarchie) zu verbringende Urlaube (ausschließlich jener mit Wartegebür) Urlaubscertificate ausgestellt werden, die unter anderem die Clausel enthalten: „Die betreffenden Behörden werden ersucht, vorgenannten Herrn . . . in den erwähnten Urlaubsort und zurück ungehindert reisen zu lassen." Bei Urlauben für längere Zeit als 8 Tage unterliegt das Urlaubscertificat der Stempelgebür von 1 fl. Für die Urlaube in das Ausland stellt das Reichs-Kriegsministerium bezw. das Min. für Landesverthdg. Pässe aus und veranlasst auch deren Bestätigung durch die betreffenden Gesandtschaften. In diese Reisepässe (welchen auf der zweiten Seite die Unterschrift des Passinhabers beizusetzen ist) können nur die mit dem Urlaubswerber etwa reisenden Familienmitglieder (Ehegattin und Kinder), dann die zum activen Stande gehörigen militärischen Diener aufgenommen werden, während für andere mitreisende Diener oder sonstige Personen Reisepässe bei der politischen Behörde einzuholen sind.

Für die **nichtactiven Gagisten des Heeres und der Kriegsmarine** sind die auf Reisen bezüglichen Bestimmungen zunächst im §. 6 der Wehrvorschriften, IV. Theil, für das Heer (Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangsclasse eingetheilten, in der Reserve befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine, den Landesstellen mitgetheilt mit Erl. des Min. für Landesverthdg. v. 1. December 1892, Z. 21963 II a) enthalten, welcher lautet: „1. Bei Reisen der Gagisten in der Reserve (Seewehr) gelten die für Civilpersonen bestehenden Vorschriften; es sind daher zur Ertheilung von Reisebewilligungen an dieselben nur die betreffenden Civilbehörden befugt. In die Reiseurkunden wird die Militäreigenschaft der Gagisten in der Reserve (Seewehr), in jene für das Ausland überdies der Zusatz aufgenommen, dass sich zum Tragen der Militäruniform im Auslande mit der besonderen Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums auszuweisen ist (§. 9 der ‚besonderen Bestimmungen'). 2. Reisen in der österreichisch-ungarischen Monarchie und nach Bosnien und der Herzegowina unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen. 3. Reisepässe in das Ausland, beziehungsweise Seereise-Bewilligungen (Seedienstbücher) können ertheilt werden: a) den bis zum Präsenzdienste beurlaubten Medicamenten- und thierärztlichen Praktikanten; b) Berufsseeleuten der Reserve für lange Fahrt bis zu dem Zeitpunkte der nächsten periodischen Waffenübung, an welcher sie theilzunehmen haben, daher auf die Dauer von längstens zwei Jahren, jenen der Seewehr für die gesammte Dauer dieses Dienstverhältnisses, allen anderen Gagisten in der Reserve (Seewehr), nur bis zum nächsten Hauptrapporte oder bis zur nächsten Waffenübung, somit längstens auf die Dauer eines Jahres, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren aber nur dann, wenn die Enthebung des Betreffenden von der Theilnahme an dem Hauptrapporte oder von der Waffenübung, durch die competente Militärbehörde bewilligt worden ist. 4. Die mit Seereise-Bewilligung oder mit Reisepässen Betheilten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten. 5. Der in das Ausland reisende Gagist in der Reserve (Seewehr) darf nicht in dem Reisepasse eines anderen als Begleiter aufgeführt erscheinen, sondern muss mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein. 6. Ist eine allgemeine oder theilweise Mobilisierung verfügt, so werden Reisepässe und Seereise-Bewilligungen an Gagisten in der Reserve (Seewehr) nicht ertheilt, und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Gagist in der Reserve (Seewehr) an der Grenze der Monarchie, beziehungsweise Bosniens und der Herzegowina, zurückzuweisen, beziehungsweise dessen Einschiffung nicht zu gestatten, falls derselbe nicht eine specielle Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde aufweisen könnte. 7. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (der Kriegsmarine) haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, ohne eine Einberufung abzuwarten, unverzüglich in die Heimat zurückzukehren (Wehrgesetz §. 63)."

Für die **Gagisten der nichtactiven Landwehr** sind die auf Reisen bezüglichen Bestimmungen zunächst in §. 5 der Wehrvorschriften, II. Theil, für die Landwehr (Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangsclasse eingetheilten Gagisten der nichtactiven Landwehr, den Landesstellen mitgetheilt mit Erl. des Min. für Landesverthdg. v. 11. April 1896, Z. 6380 II a, Vdgsblatt für die Landwehr Nr. 5 ex 1896 zu Präs. Nr. 2810 von 1895) enthalten, welcher lautet: „1. Bei Reisen der Gagisten in der nichtactiven Landwehr gelten die für Civilpersonen bestehenden Vorschriften; es sind daher zur Ertheilung von Reisebewilligungen an dieselben nur die betreffenden Civilbehörden befugt. In die Reiseurkunden wird die Militäreigenschaft der Gagisten in der nichtactiven Landwehr, in jene für die außerhalb der österr.-ungarischen Monarchie, der occupierten Provinzen und des Lim-Gebietes sich aufhaltenden derlei Gagisten überdies der Zusatz aufgenommen, dass sich zum Tragen der Militäruniform im Auslande mit der besonderen Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung auszuweisen ist (§. 9 der „besonderen Bestimmungen“. 2. Reisen in der österr.-ungar. Monarchie, in den occupierten Provinzen und im Lim-Gebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen. 3. Reisepässe in das Ausland (ausgenommen in die Länder der ungarischen Krone, die occupierten Provinzen und in das Lim-Gebiet), beziehungsweise Seereise-Bewilligungen (Seedienstbücher) können ertheilt (beziehungsweise bei den hiezu berufenen Oberbehörden beantragt) werden: a) den bis zum Präsenzdienste beurlaubten Landwehr-Medicamenten- und landwehrthierärztlichen Praktikanten; b) den der nichtactiven Landwehr angehörigen Berufsseeleuten, sowie den Officieren im Verhältnisse „der Evidenz“ für lange Fahrt, daher auf die Dauer von längstens zwei Jahren, allen anderen Gagisten in der nichtactiven Landwehr nur bis zum nächsten Hauptrapporte oder bis zur nächsten Waffen-(Dienst-)Übung, somit längstens auf die Dauer eines Jahres, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren aber nur dann, wenn die Enthebung des Betreffenden von der Theilnahme an dem Hauptrapporte oder von der Waffen-(Dienst-)Übung durch die competente Landwehrbehörde bewilligt worden ist. 4. Die mit Seereise-Bewilligung (Seedienstbüchern) oder mit Reisepässen Betheilten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten. In Friedenszeiten ist jedoch — soweit dies die militärischen Dienstesverhältnisse zulassen — auf solche Personen Rücksicht zu nehmen. 5. Der in das Ausland (ausgenommen in die Länder der ungarischen Krone, die occupierten Provinzen und das Lim-Gebiet) reisende Gagist in der nichtactiven Landwehr darf nicht in dem Reisepasse eines anderen als Begleiter aufgeführt erscheinen, sondern muss mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein. 6. Ist eine allgemeine oder theilweise Mobilisierung verfügt, so werden Reisepässe und Seereise-Bewilligungen (Seedienstbücher) an Gagisten in der nichtactiven Landwehr nicht ertheilt, und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Gagist in der nichtactiven Landwehr an der Grenze der Monarchie, wie auch Bosniens und der Herzegowina, zurückzuweisen, beziehungsweise dessen Einschiffung nicht zu gestatten, falls derselbe nicht eine specielle Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde aufweisen könnte. 7. Alle im Auslande sich aufhaltenden Personen der nichtactiven k. k. Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Landwehr erfolgt ist, ohne dieselbe abzuwarten, unverzüglich in die Heimat zurückzukehren (Wehrgesetz §. 63).“

Was die Militär-, bezw. Landwehrpersonen des **Ruhestandes** und des Verhältnisses **„außer Dienst“** betrifft, so wird bezüglich derselben in den oben berufenen Vorschriften über die Beurlaubung der activen Gagisten anhangsweise bemerkt, dass sie zur Entfernung aus ihrem Aufenthaltsorte und zu Reisen in das Ausland keiner militärbehördlichen Bewilligung bedürfen, sondern bloß ihre Evidenzbehörde (nach Maßgabe des Dienstreglements) von ihrer Entfernung zu verständigen, wegen Erlangung der erforderlichen Pässe aber sich an die politischen Behörden zu wenden haben. — Das Min. des Inn. hat laut Erlasses v. 7. October 1870, Z. 13818, aus Anlass einer Anfrage, welche Behörden zur Ausstellung ordnungsmäßiger Reisepässe an pensionierte und überhaupt an nichtactive Militärpersonen, die Ausländer sind und im Inlande oder im Auslande domicilieren, berufen seien — zu bemerken gefunden, dass, nachdem infolge des Wehrgesetzes die nichtactiven Officiere in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen und polizeilichen Angelegenheiten den Civilbehörden unterstehen, die Militärbehörden auch nicht mehr berufen sind, solchen nichtactiven Militärs Reisepässe auszufertigen, dass ferner dem österr.-ungar. Staatsverbande nicht angehörige und nichtactive Militärpersonen in dieser Beziehung den dem Civilstande angehörigen Ausländern ganz gleich zu halten sind. Mit dem Befugnisse zum Aufenthalte im Auslande ist jedoch, und zwar für In- und Ausländer, der Anspruch auf den Fortbezug der Militärpension im Auslande nicht identisch, und die Bewilligung dazu von den betreffenden Militärpensionisten nach wie vor im Dienstwege beim Reichs-Kriegsministerium anzusuchen. — Aus Anlass der Frage, ob in dem Erlasse des Min. des Inn. v. 21. März 1872, Z. 4110

3. die Bestimmung des §. 21 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung v. 11. Juli 1835, wonach Reisende, welche aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse[1])

(sieh denselben auf S. 555), unter den Militärinvaliden bloß die sogenannten Patentalinvaliden oder auch die mit Pension oder Ruhegenüssen betheilten Officiere zu verstehen sind, hat das Min. des Inn. zu bemerken gefunden: „Unter den mit Versorgungsgebüren betheilten Invaliden" sind nur die Patentalinvaliden zu verstehen. Rücksichtlich der im Ruhestande befindlichen Officiere und sonstigen im Bezuge einer Pension stehenden Militärpersonen ist das Verhältnis insofern ein anderes, als bei diesen Personen eine Benachtheiligung des Ärars weniger zu befürchten, da die Bewilligung zum Bezuge einer Militärpension im Auslande durchaus an keine beengenden Bedingungen geknüpft, sonach anzunehmen ist, dass die Officiere des Ruhestandes und sonstige im Bezuge einer Pension stehende Militärpersonen der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige jeder Aufenthaltsveränderung an die zuständigen Evidenzbehörden in der Regel jederzeit nachkommen. Immerhin bleibt es aber wünschenswert, dass von Seite der Verwaltungsbehörden in allen Fällen, wenn an Militärpersonen des bleibenden Ruhestandes Auslandspässe ertheilt werden, hievon fallweise an die competente militärische Evidenzbehörde, d. i. an die Ergänzungsbezirkscommanden und in größeren Städten an die daselbst aufgestellten Militärplatzcommanden, die Mittheilung geschieht (Erl. des Min. des Inn. v. 21. Mai 1872, Z. 7870).

Laut Erl. des Min. für L. V. v. 19. April 1877, Z. 4804 (Circulare des Min. des Äuß. v. 13. April 1877, Z. I, 5516/4), wurde zwischen dem Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Äußern, den beiderseitigen Ministerien des Innern und jenen für Landesvertheidigung vereinbart, dass Einschreiten von nichtactiven Militärärzten, Militär-Medicamentenbeamten, militärärztlichen Eleven und Apothekergehilfen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr um die Ertheilung von Pässen zur Reise nach einem ausländischen Kriegsschauplatze nur dann in weitere Verhandlung zu ziehen seien, wenn die Bittsteller sich über die von einem Hilfsvereine zugesicherte Aufnahme in eine von demselben activierte Sanitätsanstalt auszuweisen vermögen. In jenen Fällen hingegen, in welchen der Passwerber die gedachte Aufnahmszusicherung nicht beizubringen vermag, ist das bezügliche Einschreiten ohne weitere Vorlage abweislich zu erledigen (Böhm. Norm.-Smlg. Nr. 115 u. Malfatti, Consularwesen, S. 254).

Die Bestimmnngen über die Beschränkung **Landsturmpflichtiger** bezüglich ihrer Entfernung in das Ausland zur Zeit der Aufbietung des Landsturmes sind in §. 33, Punkt 160 und 161, der Vdg. des k. k. Min. für Landesverthdg. v. 20. December 1889, R. G. B. Nr. 193, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, beziehungsweise im §. 33, Punkt 160 u. 161, der mit Erl. des Min. für Landesverthdg. v. 6. April 1891, Z. 656/präs. IV, hinausgegebenen, mit Kundm. der Statth. v. 5. September 1891, Z. 4785/präs., L. G. B. für Tirol und Vorarlberg Nr. 39, verlautbarten Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, enthalten. „Übrigens hat eine Beschränkung der Freizügigkeit durch die Landsturmmeldepflicht nicht platzzugreifen" (aus dem §. 8 der Vdg. des Min. für Landesverthdg. v. 20. August 1894, R. G. B. Nr. 182, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, bezw. aus dem §. 8 der Circ. Vdg. des Min. für Landesverthdg. v. 5. September 1895, L. G. B. für Tirol u. Vorarlberg Nr. 39, zur Durchführung des Ges. v. 10. März 1895, betr. das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg).

Bezüglich der Reisen der **Militärtaxpflichtigen** in das Ausland gelten die zum §. 9 des Militärtaxgesetzes v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, erflossenen Bestimmungen der Durchführungsverordnung v. 20. März 1881, R. G. B. Nr. 26, welche lauten: „In dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Reisebewilligung für das Ausland sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, so hat die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Dem Betreffenden bleibt aber der Anspruch auf die Rückerstattung der Taxe in dem Falle gewahrt, wenn dessen Taxpflicht für das eine oder andere Jahr während seiner Abwesenheit erlöschen sollte. Wenn für einen Militärtaxpflichtigen um die Bewilligung zur Reise in das Ausland unter solchen Umständen angesucht wird, welche die Absicht einer Auswanderung erkennen lassen, so ist die Ausfolgung der Reisebewilligung von der Erlegung der Militärtaxe für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer abhängig zu machen."

[1]) Zollausschlüsse bestehen nicht mehr; vergl. jedoch den Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche v. 2. Dec. 1890, R. G. B. Nr. 41 ex 1891, über den Anschluss der vorarlbergischen Gemeinde Mittelberg an den deutschen Zollverband.

kommen, unmittelbar von dem Übertritte der Zolllinie zum nächsten Grenzzollamte sich zu begeben, demselben die Reisedocumente zu producieren und ihre Effecten dem vorgeschriebenen Zollverfahren zu unterziehen haben; 4. die Bestimmungen der Min. Vdg. v. 12. September 1853, R. G. B. Nr. 179, über die Passcontrole zur Hintanhaltung des Schleichhandels[1]); 5. die Vorschriften wegen des Rastell-

---

[1]) Diese Verordnung lautet: „Se. k. k. Apostol. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 6. Sept. 1853, zum wirksamen Schutze der einheimischen Betriebsamkeit und des Staatsschatzes gegen den Schleichhandel zu gestatten geruht, dass, unabhängig von den Anordnungen der §§. 73, 74, 76, 79, 216, 247, 248, 249, 250 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen, in dem Grenzbezirke . . . . derjenigen Kronländer, in denen sich die Nothwendigkeit einer geschärften Überwachung des Grenzverkehrs ergibt, folgende Bestimmungen in Anwendung gebracht werden dürfen. Die Minister des Innern und der Finanzen werden im Einvernehmen mit dem Chef der ob. Polizeibehörde mit besonderen Kundmachungen die Gebietstheile bezeichnen, in denen die Verhältnisse von solcher Beschaffenheit erkannt werden, dass die Anordnungen des gegenwärtigen Erlasses daselbst, und von welchem Zeitpunkte an, in Wirksamkeit zu setzen sind. — §. 1. Einer besonderen Passcontrole können die Personen unterworfen werden, welche wegen Schleichhandels gestraft werden oder desselben verdächtigt sind, und sich a) im Grenzbezirke des österreichischen Zollgebietes, oder b) in einem nicht über Eine deutsche Meile in gerader Richtung von der Zolllinie entfernten Orte eines österreichischen Zollausschlusses (vgl. Fußnote 1 auf S. 558), oder c) in einem ausländischen jenseits der österreichischen Zolllinie gelegenen Grenzbezirke oder Grenzorte aufhalten, dieselben mögen Einheimische oder Ausländer sein. §. 2. Die besondere Passcontrole hat darin zu bestehen, dass diejenigen, die derselben unterzogen werden, selbst in jenen Fällen der Ortsveränderung über die Zolllinie, in denen ein Pass nach den allgemeinen polizeilichen Vorschriften nicht erforderlich ist, sich mit einem Passe zu versehen haben, der ihnen von dem politischen Bezirksamte oder, wo ein Grenzpolizeicommissariat besteht, von diesem nur für eine Reise, und nicht für wiederkehrende Reisen und nur dann ertheilt wird, wenn sie einen erlaubten Zweck für die beabsichtigte Ortsveränderung nachzuweisen vermögen. Diese Verfügung hat sich jedoch nicht auf die Fälle zu erstrecken, wenn jemand Grundstücke, zu denen er nur durch Überschreitung der Zolllinie gelangen kann, dies- oder jenseits derselben besitzt, und sich bloß zum Zwecke der Bestellung derselben oder Einbringung der Erzeugnisse auf den gewöhnlichen geraden Wegen und zur gewöhnlichen Tageszeit über die Zolllinie auf diese Grundstücke aus dem Zollgebiete oder in dieses begibt, und sich auf denselben aufhält. §. 3. Die für die politischen Angelegenheiten bestellte Kreisbehörde, und in den Kronländern, in denen keine Kreisbehörden bestehen, das Bezirksamt (nunmehr die Bezirkshauptmannschaft) erkennt über die von der Finanzbehörde erfolgten Mittheilungen, ob eine in dem Bereiche dieser Behörde, oder zwar außerhalb demselben im nahen Auslande sich aufhaltende, jedoch in demselben häufig erscheinende Person unter die Passcontrole zu stellen sei. Dieses Erkenntnis ist schriftlich auszufertigen, und demjenigen, der unter die erwähnte Controle gestellt wird, unter gehöriger Belehrung über deren Wirkungen durch das Bezirksamt oder, wo ein selbständiges Grenzpolizeicommissariat besteht, durch dasselbe bekanntzumachen, worüber mit ihm ein Protokoll aufzunehmen ist. Ihm steht gegen die ihm bekanntgemachte Verfügung der Weg der Berufung binnen vierzehn Tagen an die politische Landesstelle (Statthalterei oder Landesregierung) offen. Auch die Finanzbehörde, welche die Anwendung der Passcontrole gegen jemanden verlangte, ist von dem Beschlusse in die Kenntnis zu setzen. Es bleibt derselben vorbehalten, soweit ihrem Verlangen nicht entsprochen wurde, sich durch ihre vorgesetzte Behörde an die politische Landesstelle zu wenden. Personen, die sich im Auslande aufhalten und unter Controle gestellt werden, sind von dieser Verfügung auf die vorgeschriebene Art bei ihrer nächsten Anwesenheit in dem Zollgebiete zu verständigen. §. 4. Passpflichtige Personen, welche, nachdem ihnen das sie unter Passcontrole stellende Erkenntnis bekanntgemacht wurde, sich ohne den vorgeschriebenen Pass über die Zolllinie begeben, oder sofern die Gemarkung des Ortes, in dem sie wohnen, nicht unmittelbar an die Zolllinie reicht, außerhalb der Feldmark ihres Wohnortes an einem in der Richtung gegen die Zolllinie gelegenen Orte betreten werden und in dem letzteren Falle diese ihre Ortsveränderung nicht auf eine den erfolgten oder beabsichtigten Übertritt der Zolllinie gänzlich ausschließende Art zu rechtfertigen vermögen, verfallen in eine Geldstrafe von fünf bis vierzig Gulden, die im Falle der Wiederholung zu verdoppeln ist, und den Armen des Wohnortes des Verurtheilten zufällt. Kann die Geldstrafe von ihnen wegen Armut nicht hereingebracht werden, so ist auf Arrest von vierunzwanzig Stunden bis acht Tagen zu erkennen. Das Straferkenntnis wird von dem politischen Bezirksamte geschöpft. §. 5. Dieselbe Strafe hat passpflichtige Bewohner von Orten, deren Feldmark an die Zolllinie reicht, bereits dann zu treffen, wenn sie sich zur Tageszeit

innerhalb der Feldmark ihres Wohnortes auf anderen als jenen gewöhnlichen Wegen, welche zu ihren eigenen oder zu ihrer Dienstherrn Grundstücken oder zu Orten, wo sie erweislich eine erlaubte Verrichtung haben, führen, von zehn Uhr abends bis Sonnenaufgang aber außerhalb ihres Wohnortes ohne Pass betreten lassen und ihre Anwesenheit an dem Orte ihrer Betretung auf eine den erfolgten oder beabsichtigten Übertritt der Zolllinie gänzlich ausschließende Art nicht zu rechtfertigen vermögen. §. 6. Werden passpflichtige Ausländer oder Personen, die sich in einem Zollausschlusse (sieh §. 1) aufhalten, nachdem ihnen das sie unter die Passcontrole stellende Erkenntnis vorschriftsmäßig bekanntgemacht wurde, ohne den der Anordnung des §. 2 entsprechenden Pass im Zollgebiete unter Umständen, die nicht unter der mit demselben §. 2 bestimmten Ausnahme von der Passpflichtigkeit begriffen sind, betreten, so verfallen dieselben nicht nur in die mit dem §. 4 angeordnete Strafe, sondern sie sind auch nach deren Vollstreckung über die Zolllinie zu schaffen. §. 7. Über die Ausführung dieser Maßregel haben alle zur Aufrechterhaltung der Pass-, wie der Zollvorschriften berufenen Behörden, Ämter und Organe zu wachen. Insbesondere sind die Grenzpolizeicommissariate, die Grenzzollbeamten, die k. k. Gendarmerie und die k. k. Finanzwache befugt, jeden passpflichtigen Bewohner des Zollgebietes, wenn er die Vermuthung einer beabsichtigten oder vollendeten Reise in das Ausland oder in den Zollausschluss (sieh §. 1) wider sich hat, und ebenso jeden passpflichtigen Bewohner des Auslandes oder des Zollausschlusses zum Zwecke der Vorzeigung des vorgeschriebenen Passes anzuhalten, und in Ermanglung eines solchen an das nächste politische Bezirksamt oder an das nächste Grenzpolizeicommissariat, wo ein solches besteht, zur Bestrafung abzuführen. Als voller Beweis über den Ort, wo der Passpflichtige betroffen wurde, genügt die mit Berufung auf den Diensteid bestätigte Aussage eines Grenzzollbeamten, eines Gendarmen oder eines Finanzwachangestellten. §. 8. Wer sich in einem der im §. 1 unter a) und b) bezeichneten Orte aufhält und einmal wegen Schleichhandels oder zweimal wegen Übertretung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gestraft worden ist, soll, wenn die Finanzbezirksbehörde es verlangt, von dem politischen Bezirksamte unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden, und es ist ihm hienach nebst den mit der Passcontrole im allgemeinen verbundenen Beschränkungen aufzutragen, sich von zehn Uhr Abends bis zu Sonnenaufgang bei Hause zu halten, widrigens ihn die mit dem §. 4 festgesetzten Strafen zu treffen haben, wenn er nicht den Ausgang durch die aus einem unvorhergesehenen Ereignisse entsprungenen unumgängliche Nothwendigkeit rechtfertiget, und wenn nicht zugleich aus den erhobenen Umständen deutlich hervorgeht, dass eine Übertretung der Zollvorschriften weder verübt, noch versucht worden sei. (Diese Bestimmung ist aufgehoben. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 31. August 1887, Z. 9964, wurde einigen Landesbehörden im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen eröffnet, dass die Stellung unter Polizeiaufsicht auf Grund der M. V. v. 12. September 1853, R. G. B. Nr. 179, derzeit, ganz abgesehen von den staatsgrundgesetzlichen Anordnungen überhaupt, schon aus dem Grunde nicht mehr zulässig erscheint, weil das Ges. v. 10. Mai 1870, R. G. B. Nr. 108, offenbar die Tendenz hat, die Stellung einer Person unter Polizeiaufsicht aus Gründen der Präventivpolizei auszuschließen, und die Verhängung derselben nur auf Grund eines richterlichen Ausspruches und im Zusammenhange mit einer wegen einer strafbaren Handlung erfolgten Aburtheilung zuzulassen. Durch diesen aus dem bezogenen Gesetze sich ergebenden Grundsatz wird aber die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nach §§. 74, 79, 248 und 250 des Gefällsstrafgesetzes nicht berührt, da dieselbe eben auf Grund von gefällsgerichtlichen Aburtheilungen durch die Gefällsgerichte erfolgt). Die Grenzzollbeamten, die Organe der Grenzpolizeicommissariate, die Gendarmerie und die Finanzwache sind befugt, bei solchen Personen Hausdurchsuchungen vorzunehmen und die dabei ermittelten Übertretungen des Verbotes sind durch die Aussagen derjenigen, welche die Hausvisitationen vorgenommen haben, für vollständig erwiesen zu achten. — Im Sinne der einleitenden Bestimmungen dieser Vdg. wurde ihre Anwendung in einzelnen Grenzgebieten mit verschiedenen Ministerial-Erlässen verfügt. Sieh z. B. R. G. B. Nr. 44 und 133 ex 1855, Nr. 28 ex 1857 u. a. m. In Übereinstimmung mit der Bestimmung in dem mit Italien am 7. December 1887 abgeschlossenen und mit 1. Jänner 1888 provisorisch in Kraft getretenen Handelsvertrage (R. G. B. Nr. 148, Art. XVI und Art. X al. 2 des Zollcartells), wornach die beiden Staaten sich verpflichten, notorische Schleichhändler (Unterthanen des anderen Staates) auf ihrem Gebiete überwachen zu lassen, hat das Finanzministerium die Finanzlandesbehörden in Innsbruck, Klagenfurt und Triest mit dem Erl. v. 30. December 1887, Z. 5863 f. M. angewiesen, die M. V. v. 12. September 1853, R. G. B. Nr. 179, betreffend die Passcontrole im Grenzbezirke gegen Italien, nach Maßgabe des Bedürfnisses mit stricter Beobachtung der Tendenz dieser Anordnung zu Gunsten Italiens, in Anwendung zu bringen (L. G. B. f. Tirol, Nr. 17 ex 1888). — Das Fin. Min. hat laut Erl. v. 30. Sept. 1887, Z. 14488, im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. angeordnet, dass die Bestimmung der Min.-Vdg. v. 12. Sept. 1853, R. G. B. Nr. 179, §. 7, resp. der hiezu erlassenen (unmittelbar folgenden) Instruction ad §§. 4, 5 und 7 in Hinkunft in der Weise zu handhaben sei, dass den Finanz-

organen unter allen Umständen die Verpflichtung obliegt, die Übertreter der Passcontrolvorschriften den polit. Behörden anzuzeigen, dass aber die Abstellung solcher Übertreter an die polit. Behörde nur dann zu erfolgen habe, wenn es sich um Ausländer oder nicht genau identificierte Inländer handelt. Hiernach sind die betreffenden Finanzorgane (und zwar auch im Grenzgebiete gegen Italien, F. M. Erl. v. 30. Sept. 1887, Z. 5863 F. M.) anzuweisen. Die analoge Instruierung der polit. Behörden wird seitens des k. k. Min. des Inn. angeordnet (Vdg. der küstenländ. Finanzdirection v. 6. Juli 1888, Z. 3277, küstenländ. Beilage zum Fin.-Vdgs.-Bl. 1888, Nr. 6, S. 71).

Zur Ausführung des Erlasses über die Passcontrole ist von Seite des Finanzministeriums die oben bezogene Instruction v. 12. September 1853, Z. 715 J. M. C., an die Finanzlandesbehörden ergangen. Mit Rücksicht auf diese Instruction wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 30. December 1853, Z. 9577/M. J., den Landesstellen in Tirol und Triest und mit dem weiteren Erl. des Min. des Inn. v. 2. April 1855, Z. 3418/M. J., der Statthalterei in Böhmen Nachfolgendes eröffnet: „1. Der Gesichtspunkt, dass die Bestimmungen des Erl. v. 12. September 1853 weder zur Belästigung unverdächtiger Personen missbraucht, noch ein Hindernis des erlaubten Verkehrs werden sollen, muss vor allem festgehalten werden. Die zur Entscheidung über die Stellung unter die Passcontrole berufenen Behörden dürfen sich daher von einer genauen Prüfung der ihnen von den Finanzbezirksbehörden vorgelegten Verzeichnisse nicht entbinden, und haben die Gutachten der Ortsbehörden dabei zu berücksichtigen. Gleichwohl darf dabei nicht vergessen werden, wie die Finanzbezirksbehörden vorzugsweise geeignet sind, über den gegen ein Individuum vorhandenen Verdacht des Schleichhandels Auskunft zu geben. Es ist dabei soviel als möglich im Wege der Vereinbarung zum Ziel zu gelangen, um den Aufenthalt zu vermeiden, der durch die einzuholende Entscheidung der höheren Instanzen herbeigeführt werden müsste. 2. Die politische Landesstelle hat bei der Entscheidung der Recurse gegen Erkenntnisse, wodurch jemand unter die Passcontrole gestellt wird, im Einvernehmen mit der das Zollwesen leitenden Finanzlandesbehörde vorzugehen. Wird dagegen von der Finanzbezirksbehörde wider die verweigerte Erklärung der Passpflichtigkeit an die politische Landesstelle recurriert, so geschieht dies nach der Instruction des Finanzministeriums ad 3 nur nach eingeholter Billigung der Finanzlandesbehörde, weshalb es einer weiteren Rücksprache mit letzterer von Seite der politischen Landesstelle nicht bedarf. Dieselbe wird aber auch in diesem Umstande einen desto dringenderen Grund finden, die von der Finanzbehörde für ihren Antrag angeführten Motive der genauesten Prüfung zu unterwerfen. 3. Da die Passpflichtigkeit der unter die Passcontrole gestellten Personen erst mit dem Tage der im §. 3 des Erlasses v. 12. September 1853 vorgeschriebenen protokollarischen Eröffnung geschieht, so haben die Bezirksämter und rücksichtlich die Grenzpolizeicommissariate diese Eröffnung ohne allen Aufschub zu veranlassen, worüber die Kreisbehörde (Bezirksbehörde), der der Erfolg ungesäumt anzuzeigen ist, insbesondere zu wachen hat. Die Kreisbehörde hat die betreffende Finanzbezirksbehörde von den stattgefundenen protokollarischen Eröffnungen, sowie von den auf Recurse ergangenen Entscheidungen der politischen Landesstelle schleunigst in Kenntnis zu setzen, und es wird ihr, sowie den Bezirksämtern und den Grenzpolizeicommissariaten überhaupt die möglichste Beschleunigung aller in Durchführung des Erlasses v. 12. September 1853 sich ergebenden Amtshandlungen zur strengsten Pflicht gemacht. Unter einem mit der Verständigung der Finanzbezirksbehörde von den stattgefundenen protokollarischen Eröffnungen sind die unter die Passcontrole gestellten Individuen unter Mittheilung des sie betreffenden Auszuges aus dem von der Finanzbezirksbehörde vorgelegten Verzeichnisse, den bezüglichen Gendarmeriecommanden und Ortsbehörden, in deren Bezirken diese Individuen domicilieren, bekanntzumachen. Dieselben sind gleichfalls ungesäumt in Kenntnis zu setzen, wenn die Passcontrole aufgehoben wird. 4. Die Bezirksämter und rücksichtlich die Grenzpolizeicommissariate haben über die Passpflichtigen ein eigenes Register anzulegen. Jedem Passpflichtigen ist darin ein eigenes Folium zu geben und es ist in besonderen Colonnen anzumerken: a) wie oft der Passpflichtige wegen Übertretung des Erlasses v. 12. September 1853 bestraft; b) wie oft bei demselben, falls er nach §. 8 dieses Erlasses unter besondere Aufsicht gestellt ist, die nächtliche Hausvisitation und mit welchem Erfolge vorgenommen (vgl. ad b eingeklammerte Bemerkung zu §. 8 der Vdg. oben auf S. 560) und c) wie oft dem Passpflichtigen zur Überschreitung der Zolllinie ein Pass ertheilt wurde. Diejenigen Individuen, welche später von der Passpflichtigkeit entbunden werden, sind im Register zu löschen. 5. Entsteht über die Frage, ob ein Individuum aus der Passcontrole zu entlassen sei, eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Finanzbezirksbehörde und der Kreis- (Bezirks-) Behörde, so hat letztere darüber an die politische Landesstelle zu berichten, die nach gepflogener Rücksprache mit der Finanzlandesbehörde entscheidet. 6. Wird ein Übertreter der Vorschriften des Erlasses v. 12. September 1853 an das Bezirksamt oder Grenzpolizeicommissariat abgeliefert, so ist dies dem abliefernden Aufsichtsorgane einfach zu bescheinigen und die ausdrückliche Aussage desselben zu Protokoll zu nehmen. In

und Stellaverkehres am Sanitätscordon längs der türkischen Grenze[1]), mit Ausnahme der auch hier aufgehobenen Passvidierungen; 6. die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Übereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen

---

der Regel muss das Verhör des Übertreters gleich in Anwesenheit dieses Aufsichtsorganes stattfinden. Ergibt sich hieraus nicht die Nothwendigkeit, noch anderweitige Erhebungen einzuleiten, so ist zugleich das Erkenntnis zu fällen. Gegen das Straferkenntnis steht zwar der Recurs offen, wenn jedoch derselbe, was dem Übertreter zu bedeuten ist, nicht gleich bei Kundmachung des Straferkenntnisses angemeldet wird, ist die Strafe ohne allen Aufschub zu vollstrecken. Wird ein Ausländer als Übertreter ergriffen und verurtheilt, so steht zwar auch ihm frei, gegen das Straferkenntnis zu recurrieren, es ist ihm jedoch bei Einlegung des Recurses zu eröffnen, dass er bis zum Einlangen der Recurserledigung in diesseitigem Gewahrsam verbleiben müsse. Geldstrafen, wozu Ausländer verurtheilt werden, fallen den Armen der Gemeinde zu, in deren Bezirk sie betreten werden. 7. Was die Passpflichtigkeit der Ausländer und die protokollarische Verwarnung derselben betrifft, so kann die Bezirksbehörde den Versuch machen, diese Verwarnung durch die ausländische Polizeibehörde zu bewirken, wobei zugleich das Erbieten auszusprechen ist, die in einzelnen Fällen den betreffenden Personen nothwendigen Eingangspässe auf Ansuchen der jenseitigen Polizeibehörde übersenden zu wollen. Verweigert die ausländische Polizeibehörde ihre Mitwirkung behufs der protokollarischen Verwarnung, so muss diese erfolgen, sobald das betreffende Individuum von einem Aufsichtsorgane im Lande betreten wird. Der Ausländer wird alsdann dem nächsten Bezirksamte oder Grenzpolizeicommissariate vorgeführt, und es ist sohin, wie oben sub 3 bemerkt wurde, vorzugehen. Das an die ausländische Polizeibehörde gestellte Ersuchen hindert übrigens nicht, den etwa inzwischen im Lande betretenen Ausländer dem Bezirksamte oder Grenzpolizeicommissariate behufs der protokollarischen Verwarnung vorzuführen. Dieser Vorführung wegen sind Ausländer, sobald gegen sie das Erkenntnis auf Stellung unter die Passcontrole erflossen ist, unter umständlicher Personsbeschreibung den bezüglichen Gendarmeriecommanden bekanntzugeben. 8. Bei Ausstellung von Reiseurkunden hat sich das Bezirksamt und rücksichtlich das Grenzpolizeicommissariat genau nach der Vorschrift des §. 2 des Erlasses v. 12. September 1853 zu benehmen. In der Reiseurkunde muss angegeben werden, für welche Zahl von Tagen dieselben zu gelten habe. Für einen längeren Aufenthalt im Auslande oder im Zollausschlusse (sieh Fußnote 1 auf S. 558) darf nur nach unzweifelhafter nachgewiesener Veranlassung Erlaubnis ertheilt werden. So viel immer möglich, ist von den ertheilten Reisebewilligungen den Organen der Grenzaufsicht und Gendarmerie Nachricht zu geben, da es doppelt nothwendig ist, die Rückkehr der Passpflichtigen zu überwachen. 9. Die im §. 8 des Erlasses v. 12. September 1853 angeordnete polizeiliche Beaufsichtigung stellt sich, wenn sie mit der gehörigen Energie gehandhabt wird, als eines der wirksamsten Mittel zur Unterdrückung des gewerblichen Schleichhandels dar. Die Behörden werden daher angewiesen, die Handhabung derselben ganz besonders ins Auge zu fassen. Die Grenzpolizeicommissariate und die Gendarmerie werden insbesondere angewiesen, die Hausvisitationen möglichst oft und immer zu verschiedenen Stunden der Nachtzeit vorzunehmen, hiebei aber die übrigen Hausbewohner so wenig als möglich zu stören. Die Erfolge der Hausvisitation sind dem betreffenden Amte anzuzeigen. 10. Bei Entscheidung der Recurse gegen Erkenntnisse, wodurch jemand unter besondere Aufsicht gestellt wird, hat die politische Landesstelle im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde vorzugehen. 11. Diejenigen Personen, welche der polizeilichen Beaufsichtigung hinsichtlich ihres Aufenthaltes (§. 8 des Erl. v. 12. September 1853) verfallen, sind einer solchen auch hinsichtlich ihres Lebenserwerbes zu unterziehen. Dieselben sind zum Nachweise ihrer Subsistenzmittel und der Gewinnung derselben anzuhalten, und für den Fall ermangelnder ehrlicher Beschäftigung und Arbeit als arbeitslose Arme nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu behandeln. Gehören sie einer Gemeinde in den im §. 1 des Erl. v. 12. September sub a) und b) bezeichneten Bezirken nicht an, so sind sie bei mangelndem ehrlichen Erwerbe daraus abzuschaffen." (Punkt 9, 10 u. 11 obsolet; vgl. eingeklammerte Bemerkung zu §. 8 der Vdg. oben auf S. 560.)

[1]) „Unter Rastellen werden die Vorrichtungen an den Sperrungslinien verstanden, mittels welcher der Verkehr der wechselseitigen Anwohner der Grenze unter Vorsicht gegen Übertragung der Pestgefahr unterhalten wird .... die letzteren (d. i. die Filial-Rastelle), zuweilen an Überfuhrsplätzen längs Strömen aufgestellt (Stellen), sollen nur dem kleinen Verkehr und der Unterredung gewidmet sein" (§. 96 der Pestpolizeiordnung v. 30. Juni 1837, Pol. G. S. Nr. 99. — Vgl. „Sanitätswesen, Verfahren bei Infectionskrankheiten"). Diese auf Verhinderung der Einschleppung der Pest abzielenden sanitären Einrichtungen sind mit der Auflassung des Sanitäts-Cordons obsolet geworden.

rücksichtlich der wechselseitigen Angehörigen, und namentlich die speciellen Verordnungen in Betreff der an die Militärgrenze[1]) anstoßenden türkischen Provinzen, auch hier jedoch unter der sub 4 (augenscheinlich ein Druckfehler im R. G. B., soll heißen sub 5) bemerkten Einschränkung.[2]) — §. 29. Der Regierung bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Reiches durch Krieg,

---

[1]) Vergl. Fußnote 4 auf S. 553.

[2]) Von den für den Passverkehr mit Ungarn, dem Occupationsgebiete und mit fremden Staaten bestehenden besonderen Vorschriften werden hier folgende erwähnt:

Ungarn. Eine präcise Bestimmung darüber, ob österreichischen Staatsangehörigen zu Reisen nach den Ländern der ung. Krone Legitimationskarten oder Auslandspässe zu erfolgen seien, war nicht constatierbar. In der Regel werden zu den gedachten Reisen Legitimationskarten ausgestellt. Arbeits- und Dienstbotenbücher, welche auch zur Legitimation für Reisen im ungar. Staatsgebiete dienen sollen, werden vielfach mit der Clausel versehen: „Giltig für Reisen im Innern der österr.-ungar. Monarchie." — Mit dem Erl. des Min. für Landesvertheidg. und öff. Sicherheit v. 19. Juli 1869, Z. 2334/I, wurde bedeutet, dass die ungarischen Reisenden, welche mit in ungarischer Sprache verfassten Reisedocumenten versehen sind, bloß deshalb, weil in denselben die deutsche Übersetzung mangelt, nicht zu beanständen sind. — Mit dem Erl. des Min. für Landesvertheidg. und öff. Sicherheit v. 20. Juli 1869, Z. 2501/I, wurde bekannt gegeben, dass das kgl. ungar. Min. des Inn. über die gestellte Anfrage, ob die diesseitigen Behörden für die hier wohnhaften Angehörigen der ungar. Krone Legitimationskarten ausstellen können, erwidert hat, es erachte für nothwendig, an den dermalen bestehenden Vorschriften, nach welchen die Ausfertigung von Legitimationskarten stets durch die Zuständigkeitsbehörden zu geschehen habe, insolange festzuhalten, bis in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern einerseits das Polizeiwesen im allgemeinen, andererseits aber und insbesondere die Zuständigkeits- und die Heimatverhältnisse im Wege der Legislative geordnet sein werden. (Für Böhmen in Erinnerung gebracht mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 25. Februar 1892, Z. 2943.) — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 17. August 1881, Z. 9967, wurden die Landesstellen beauftragt, die zur Ertheilung von Auslandspässen berufenen unterstehenden Behörden aufmerksam zu machen, dass sie im Sinne der Ministerial-Kundmachung v. 29. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, nicht berufen seien, an ungarische Staatsangehörige, welche nicht als Inländer in Gemäßheit des ersten und zweiten Abschnittes der erwähnten Min. Kundm. angesehen werden können, Auslandspässe zu erfolgen. Jedoch wurde die Wiener Polizei-Direction mit dem an die n. ö. Statthalterei gerichteten Erl. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1884, Z. 9813, ermächtigt, denjenigen in Wien wohnhaften Personen, die ihre ungarische Staatsbürgerschaft legal nachzuweisen nicht vermögen, jedoch in Ungarn geboren und eine unaufschiebbare Reise zu unternehmen genöthigt sind, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwalte, bis zur Beischaffung eines Heimatdocumentes ohne Präjudiz für ihre Zuständigkeit, bezw. Staatsbürgerschaft für kürzere Zeit Interims-Reisecertificate auszustellen. Nach dem weiteren Erl. des Min. des Inn. v. 24. August 1886, Z. 15248, hat das königl. ungar. Min. des Inn. diesen Maßnahmen zugestimmt, jedoch zugleich den Wunsch geäußert, dass es von der Ausstellung derartiger Reiselegitimationen fallweise verständigt werde. — Das königl. ungar. Min. des Inn. hat v. 31. August 1882, Z. 39593, über die Anfrage, welche Heimatdocumente als stichhältige Beweismittel für die Zuständigkeit zu einer ungarischen Gemeinde anzusehen seien, bekanntgegeben, dass hinsichtlich der Zuständigkeit ungarischer Staatsangehöriger volle Beweiskraft ausschließlich die von den Heimatgemeinden im Sinne des §. 13 des Gesetzartikels V vom Jahre 1876 ausgestellten vorschriftsmäßigen Zuständigkeits-Certificate (Heimatscheine) besitzen. Dienstbotenbücher können im Sinne des Gesetzartikels XIII vom Jahre 1876 auch für Dienstboten, deren Heimatgemeinde anderen Behörden unterstehe, selbst Ausländern erfolgt werden, wenn keine gesetzlichen Anstände dagegen obwalten, unter welche der mangelnde Nachweis der Heimatberechtigung nicht gehöre; nur müsse in solchem Falle die competente Behörde von der erfolgten Ausstellung benachrichtigt werden. Das Gleiche, wenn auch in etwas beschränkterem Maße gelte auch für die Legitimationskarten. Diese Documente (Dienstbotenbücher und Legitimationskarten) besitzen demnach für die Constatierung der Heimatberechtigung nur mittelbar Giltigkeit, insoferne dieselben nach Anhörung der Heimatgemeinde, beziehungsweise auf Grundlage eines Heimatscheines ausgestellt worden sind. Die Ausfolgung von Wanderbüchern wurde mit der Verordnung des königl. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel v. 11. April 1875, Nr. 6839, auf Grund des Art. VIII vom Jahre 1872 eingestellt, demzufolge solche als Beweismittel für die Heimatberechtigung nicht in Betracht kommen können (Erl. des Min. des Inn. v. 8. Jänner 1883, Z. 13773 ex 1882).

Bosnien und Herzegowina. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 19. Mai 1879, Z. 7388, wurden die vom gemeinsamen Ministerium im Wege des k. k. Ministerraths-Präsidiums mitgetheilten Formularen der für bosnisch-herzegowinische Landesangehörige auszufertigenden Reisepässe bekanntgegeben. Hienach werden in den occupierten Provinzen Reisepässe in Buchform und zwar für Reisen „in Bosnien, Herzegowina und in der österr.-ungar. Monarchie" mit rothem und für Reisen „in das Ausland" mit braunem Umschlage ausgestellt. — Mit Erl. des Min. des Inn. v. 11. Juni 1885, Z. 2410/M. J., wurde die von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina erlassene Verordnung betreffend die Ertheilung von Auslandspässen und die Handhabung der Fremdenpolizei in Bosnien und Herzegowina v. 17. April 1885, Z. 242 res., bekanntgegeben. Dieselbe lautet: „§. 1. Bosnisch-herzegowinische Landesangehörige bedürfen für Reisen ins Ausland im Sinne der Vdg. v. 14. Juni 1879, Nr. 9138, eines Auslandspasses, welcher von der Landesregierung ertheilt wird. Das Ansuchen um Ertheilung eines solchen Passes ist bei der Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel der Passwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, beziehungsweise für die Einwohner der Hauptstadt Sarajewo bei dem Regierungscommissär für die Stadt Sarajewo einzubringen. Die Bezirksbehörden haben die betreffenden Gesuche an die vorgesetzte Kreisbehörde zu leiten, welche dieselben der Landesregierung zu übermitteln hat. §. 2. Die Auslandspässe enthalten nebst der genauen Personsbeschreibung des Passinhabers stets auch die Angabe des Reisezieles und die Giltigkeitsdauer des Passes. Verlängerungen oder sonstige erbetene Eintragungen in Auslandspässen werden entweder direct von der Landesregierung oder aber nach gepflogenem Einvernehmen mit derselben von den hiezu berufenen politischen Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie oder den k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande vorgenommen. §. 3. Bosnisch-herzegowinische Landesangehörige, welche, ohne im Besitze eines ordnungsmäßigen Auslandspasses zu sein, sich über die Landesgrenze begeben haben, verfallen im Betretungsfalle, unbeschadet etwaiger anderweitiger Ahndung, einer entsprechenden polizeilichen Abstrafung wegen Übertretung der Passvorschriften. §. 4. Die Ertheilung von Passierscheinen, welche durch Vdg. v. 31. Jänner 1879, Nr. 257, den politischen Grenzbehörden gestattet war, wird hiemit bezüglich der Auslandsgrenzen aufgehoben, indem jede Überschreitung dieser Grenzen als eine Reise ins Ausland zu behandeln ist. Bezüglich des Grenzverkehres an der österr.-ungar. Grenze findet diese Bestimmung keine Anwendung, sondern bleiben für die beiderseitigen Grenzbewohner die bisher geltenden Normen aufrecht. §. 5. Jeder im Lande weilende Ausländer hat sich mit einem ordnungsmäßigen Passe seiner Heimatbehörde auszuweisen, welcher von der dortigen k. u. k. Vertretungsbehörde oder einem effectiven k. u. k. Consularamte seiner Heimat vidiert sein, oder falls der Betreffende vorher in der österr.-ungar. Monarchie gewohnt und daher ein solches Visum nicht erhalten hat, mit dem Visum der polit. Behörde seines letzten Wohnortes in der Monarchie versehen sein muss. Ausländische Pässe, welchen das vorgeschriebene Visum mangelt, werden als ungiltig angesehen. Für österr. und ungar. Staatsangehörige genügt der Besitz einer giltigen Legitimationskarte oder eines ordnungsmäßigen Dienstboten- oder Arbeitsbuches. (Hinsichtlich der Dienstboten- und Arbeitsbücher war dies schon früher statuiert. — Erl. des Min. des Inn. v. 3. April 1879, Z. 951.) §. 6. Jeder Ausländer ist gehalten, sofort nach seinem Übertritte über die Landesgrenze der nächstgelegenen polit. Behörde seine Reiselegitimation persönlich vorzuweisen und über Zweck, Ziel und Dauer seiner Reise oder seines Aufenthaltes im Lande die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen. Die polit. Behörde hat sodann das Reisedocument des Ausländers in Bezug auf seine Authenticität zu prüfen und zu untersuchen, ob dasselbe den Bedingungen des §. 5 entspricht. Beabsichtigt der Ausländer sich mehr als 24 Stunden am Sitze der erwähnten polit. Behörde aufzuhalten, so wird der Pass desselben bis zu seiner Abreise beim Amte deponiert. Im Falle der Weiterreise wird ihm sein Pass, versehen mit dem Visum der betreffenden Behörde, ausgefolgt. Das Visum hat gebürenfrei zu geschehen. §. 7. Ausländer, welche, nicht direct aus dem Auslande, sondern aus den Ländern der österr.-ungar. Monarchie kommend, das Occupationsgebiet betreten, sowie alle österr.-ungar. Staatsangehörigen sind nicht verpflichtet, gleich beim Grenzübertritte sich der polit. Behörde vorzustellen, sondern haben ihre Meldung bei derjenigen Bezirksbehörde (polit. Expositur, Reg.-Commissär für die Stadt Sarajewo) zu erstatten, in deren Amtsbereiche sie zuerst ihre Reise unterbrechen, und sich, wenn auch nur vorübergehend, aufhalten. §. 8. Nicht-Landesangehörige, welche passlos betreten werden, oder deren Reise-Legitimationen nicht den Bedingungen der §§. 5, 6 und 7 dieser Verordnung entsprechen, können, wenn sie verdächtig erscheinen, bis zur Constatierung ihrer Identität in Gewahrsam genommen, nach den Bestimmungen des §. 10 bestraft, und wenn sie nicht nachträglich ihren Aufenthalt im Lande vorschriftsmäßig legitimieren, nach Vollzug der Strafe über die Grenze abgeschoben werden. §. 9. Auch sonst können Nicht-Landesangehörige, deren Benehmen verdächtig oder deren Aufenthalt im Lande aus Rücksichten der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich erscheint, von den Bezirksbehörden oder von den Kreisbehörden, sowie vom Reg.-

Commissär für die Stadt Sarajevo ausgewiesen, eventuell zwangsweise über die Grenze abgeschoben werden. Die Ausweisungserkenntnisse sind der Partei in jedem Falle schriftlich zuzustellen. §. 10. Übertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldbußen von 2—500 fl. und mit Arreststrafen bis zu 30 Tagen geahndet. §. 11. Sowohl gegen die von den Bezirks- oder Kreisbehörden (Reg. Commissär) ergangenen Ausweisungserkenntnisse (§. 9), als gegen die von denselben verhängten Geld- oder Arreststrafen (§. 10) ist der Recurs an die Landesregierung innerhalb 8 Tagen zulässig. Der Bezirks-, bezw. Kreisbehörde bleibt jedoch die Beurtheilung überlassen, ob diesem Recurse eine aufschiebende Wirkung beizumessen oder ob die von ihr getroffene Verfügung im Hinblicke auf die imminente Gefährlichkeit des betreffenden Individiums oder auf die Fluchtgefahr allsogleich auf ihre Verantwortung zu vollziehen sei. §. 12. Mit 1. Mai 1885 treten die gegentheiligen Bestimmungen früher verlassener Verordnungen über das Pass- und Meldewesen außer Wirksamkeit. — Mit dem Erl. v. 31. Juli 1888, Z. 13857, wurde vom Min. des Inn. bekanntgegeben, dass laut Circularerlasses der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina v. 4. Juli 1885, Z. 10750, mit welchem der §. 5 der vorstehenden Verordnung über Passwesen und Fremdenverkehr interpretiert wurde, Dienstboten- und Arbeitsbücher nur in dem Falle als Reise- und hinreichende Legitimationsdocumente für Bosnien und die Herzegowina zu gelten haben, wenn sie mit der Clausel der betreffenden polit. Heimatbehörde, welche die Giltigkeit dieses Documentes als Reisedocument bestätigt, versehen sind. Der berufene Circular-Erlass der bosn.-herzegow. Landesregierung lautet: „Eine Behörde hat sich hieramts angefragt, ob der Schlusssatz des §. 5 der mit hierstelligem Erlasse v. 17. April 1885, Z. 242 res., verlautbarten Verordnung über Passwesen und Fremdenverkehr dahin aufzufassen sei, dass auch für ungarische Staatsangehörige zu ihrer hierländigen Reise- und Aufenthalts-Legitimation der Besitz eines ordnungsmäßigen Dienstboten- oder Arbeitsbuches als genügend zu betrachten sei, obgleich die genannten Documente in der ungar. Reichshälfte keinen passpolizeilichen, vielmehr einen gewerbspolizeilichen Charakter besitzen. Die Landesregierung findet hierüber zur allgemeinen Nachachtung folgendes zu eröffnen: Mit der bezogenen Bestimmung der Passverordnung ‚für österreichische und ungarische Staatsangehörige genügt der Besitz einer giltigen Legitimationskarte oder eines ordnungsmäßigen Dienstboten- oder Arbeitsbuches‘ wollte sowohl hinsichtlich der hierlands zugestandenen Bedeutung der in der Monarchie bestehenden Legitimationsdocumente, als auch betreffs der zur Legitimation hierlands geforderten Nachweise nicht weitergegangen werden, als die in der Monarchie bestehenden Bestimmungen für den dortigen Bereich normieren, so dass die zur Legitimation eines österr. oder ungar. Staatsangehörigen in seiner Heimat dienlichen und andererseits erforderlichen Documente auch hierlands zur Legitimierung ihres Inhabers genügen, aber auch erforderlich sein sollen. Aus diesem Grundsatze und den in der Gesetzsammlung 1878—80, Band I, Seite 391 veröffentlichten beiden Erlässen des gemeinsamen Ministeriums vom 17. März und 31. März 1879, sub. Z. 738 B. H. und 1046 B. H., folgt, dass die durch die Dienstbotenordnungen und die Gewerbeordnung der cisleithanischen Reichshälfte eingeführten Dienstboten-, bezw. Arbeitsbücher, welche eine ausführliche Personsbeschreibung enthalten, für Reisen nach Bosnien und der Herzegowina in dem Falle als Reise- und hinreichende Legitimationsdocumente für den hierländigen Aufenthalt zu gelten haben, wenn sie zu diesem Zwecke mit der Clausel der betreffenden polit. Heimatbehörde, welche die Giltigkeit dieses Documentes als Reisedocument bestätigt, versehen sind, während die in den Ländern der ungarischen Krone ausgefertigten Dienstbotenbücher (Arbeitsbücher bestehen dortlands nicht), wie sie in der Heimat nicht die Bedeutung von Reisedocumenten besitzen, so auch hierlands als Reise- oder hinreichende Aufenthaltslegitimation nicht betrachtet werden können. Die obcitierte Bestimmung der hierländigen Passverordnung v. 17. April 1885 ist daher in extenso nur auf Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzuwenden, dagegen hinsichtlich der ungar. Staatsangehörigen auf den ersten Theil der alternativ aufgezählten Legitimationsnachweise (id est eine giltige Legitimationskarte) einzuschränken." — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 19. Dezember 1886, Z. 5116/M. J., wurde seitens der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina mit Vdg. v. 3. November 1886, Z. 668/I res., auf Grund einer im Königreiche Serbien erlassenen neuen Passvorschrift die Vdg. v. 17. April 1885, Z. 242 res., über die Handhabung der Fremdenpolizei und zwar speciell des §. 5 dahin abgeändert, dass nach obiger Vorschrift ausgestellte serbische Auslandspässe des Visums durch die k. und k. Vertretungsbehörde nicht mehr bedürfen, daher mit derlei Pässen versehenen kgl. serbischen Unterthanen der Aufenthalt auf bosnischem Territorium ungehindert gestattet wird, wenn diese Pässe der diesbezüglich erschienenen neuen serbischen Passvorschrift entsprechend ausgestellt sind. — Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 20. Jänner 1883, Z. 14564 ex 1882, im Einv. mit dem Min. des Äuß. eröffnet, dass die k. u. k. Regierung auf Grund der internationalen Verträge die Einwohner der occupierten Provinzen als gänzlich und unbedingt ihrer Administrativgewalt unterstehend betrachten muss. Es können deshalb die Angehörigen

Bosniens und der Herzegowina Legitimationsdocumente (Pässe u. dgl.) nur von den Behörden des Landes erhalten und sind demnach türkische Organe nicht berufen, solche für sie auszufertigen, es wäre denn, dass diejenigen, welche sich darum bewerben, bereits die Auswanderungsbewilligung erhalten haben. — Bärenführern dürfen von den bosnisch-herzegowinischen Behörden weder Pässe noch Passvisa nach dem österr. Staatsgebiete ausgefertigt werden (Erl. des Min. des Inn. v. 4. November 1880, Z. 18118).

Deutschland. Laut Erl. der ob. Polizeibeh. v. 5. Juli 1856, Z. 7951, sind in Betreff des Grenzverkehrs zwischen der preußischen Provinz Schlesien und den angrenzenden Kronländern des österreichischen Staates nachstehende Bestimmungen vereinbart worden: Für die als unverdächtig bekannten Bewohner der unmittelbar an der Grenze zwischen Preußen und Österreich gelegenen preußischen Ortschaften bedarf es zum Verkehr in den angrenzenden österreichischen Ortschaften in der Regel gar keiner passpolizeilichen Legitimation. Die Bewohner derjenigen preußischen Ortschaften indessen, welche einem kais. österreichischen Grenzzollamte gegenüber liegen, dürfen die Grenze nur auf der Zollstraße überschreiten und müssen sich bei dem Grenzzollamte melden. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche zollpflichtige Waren bei sich führen. Zum weiteren Verkehr innerhalb der preußischen Grenzkreise Görlitz, Lauban, Löwenberg, Hirschberg, Schönau, Bolkenhain, Landshut, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Grottkau, Neisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Rybnik, Pleß, Beuthen und der kais. österreichen Grenzamtsbezirke: a) in Böhmen der Amtsbezirke Friedland, Reichenberg, Gablonz, Morchenstern, Eisenbrod, Semil, Ober-Rochlitz, Starkenbach, Hohenelbe, Marschendorf, Schatzlar, Arnau, Trautenau, Politz, Braunau, Nachod, Neustadt a. d. O., Mittau, Dobruschka, Reichenau, Senftenberg, Grublich und Landskron; b) in Mähren der politischen Amtsbezirke Altstadt und Mährisch-Ostrau; c) in Schlesien des ganzen Kronlandes Österreichisch-Schlesien; d) für Krakau des ganzen Krakauer Kreises und der Bezirke Biala, Oświecim, Kenty, Andrichau und Wadowice, und zwar auf einen Zeitraum von vier Wochen, genügen Certificate. Diese Certificate werden für österreichische Unterthanen durch die Bezirksbehörden ausgefertigt. Für preußische Unterthanen werden dieselben von den betreffenden kgl. Landrathsämtern im Blanquette vollzogen und von den Magistraten, Dominien oder Rentämtern für die einzelnen Individuen ausgefertigt. — Laut Note des Ministeriums des Äußern v. 27. August 1871, Z. 11574, sind die Missionen in Deutschland angewiesen worden, zu veranlassen, dass die ausländischen deutschen Arbeiter und Gewerbsgehilfen von ihren Behörden bei Reisen nach Österreich mit einer entsprechenden Reiselegitimation, worin die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muss, versehen werden (Erl. des Min. des Inn. v. 31. August 1871, Z. 12503). Sieh hiezu Erl. des Min. des Inn. v. 11. Dezember 1871, Z. 17384, betreffend das Absehen von der Forderung, dass in den Reiselegitimationen aller deutschländischen Arbeiter und Gewerbsgehilfen die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sei (Z. f. V. 1872, Nr. 6, S. 24). — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 21. September 1872, Z. 4170/M. J., wurde angeordnet, dass die von den kgl. bairischen Behörden ausgestellten Arbeitsbücher, soferne diese den Anforderungen des §. 9 der Min. Kundm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, genügen, als Legitimationsurkunden zu Reisen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern angesehen werden. — Nach einer Mittheilung des Min. des Äußern wurde im Deutschen Reiche die Verpflichtung der aus Russland kommenden Reisenden, ihre Pässe visieren zu lassen, für die Angehörigen des Deutschen Reiches und jener Länder aufgehoben, in welchen den Deutschen der Eintritt ohne Visierung des Passes durch eine gesandtschaftliche oder Consular-Behörde des betreffenden Landes gestattet ist (Erl. des Min. des Inn. v. 2. Februar 1881, Z. 756). — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 8. October 1891, Z. 3968/M. J., wurde der im Jahre 1888 allgemein eingeführte Passzwang für Elsaß-Lothringen aufgehoben, und es unterliegen dort der Passzwangspflicht nur noch active Militärpersonen, ehemalige Officiere, sowie Zöglinge von Militärschulen des Auslandes, ferner Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit vor Erfüllung ihrer Militärpflicht verloren und das 45. Lebensjahr überschritten haben. Die Ertheilung der Passvisa erfolgt kostenfrei. Ausländer, welche sich in Elsaß-Lothringen über 24 Stunden aufhalten, sind zur Meldung bei der Polizei verpflichtet, widrigenfalls sie ausgewiesen werden. — Das Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 11. Juli 1877, Z. 2662/M. J., eröffnet, dass im Deutschen Reiche der Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen infolge einer Bekanntmachung des Bundesrathes v. 7. März 1877 neu geregelt ist. Die neuen Vorschriften unterscheiden sich von den gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen namentlich in folgenden Punkten: 1. Die Legitimationsscheine, deren es zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen bedarf, gelten ausnahmslos nur für einen bestimmten Verwaltungsbezirk (Nr. 5, Abs. 1 der Vorschriften). 2. Jede zur Ertheilung der Legitimationsscheine befugte Behörde kann die Ertheilung versagen, wenn das in Frage kommende Gewerbe in ihrem Verwaltungsbezirke bereits in genügendem Umfange durch umher-

ziehende Gewerbetreibende vertreten ist (Nr. 2, Abs. 1 der Vorschriften). 3. Topfbinder, Kesselflicker, Händler mit Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen werden, wenn sie zur Zeit nicht bereits zu diesem Gewerbebetrieb zugelassen sind, überhaupt nicht zugelassen. Die fernere Zulassung der Gewerbetreibenden dieser Art hängt davon ab, dass sie in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre zugelassen gewesen sind (Nr. 2, Abs. 2 der Vorschriften). 4. Die Legitimationsscheine werden nicht mehr ausschließlich von den Grenzbehörden, sondern von allen denjenigen Behörden ertheilt, welche den Inländern die gleichen Legitimationsscheine zu ertheilen befugt sind. Was die persönliche Befähigung der Legitimationsbewerber betrifft, so sind Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlass geben, insbesondere aber solche Ausländer, bei welchen einer der im §. 57 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Fälle vorliegt, zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen. Diese im §. 57 der deutschen Gewerbeordnung enthaltenen Fälle der Verweigerung eines Legitimationsscheines sind folgende: 1. wenn der Betreffende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder 2. wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit des Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen Zuwiderhandeln gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, mindestens zu 6 Wochen Gefängnisstrafe verurtheilt worden ist, innerhalb 2 Jahren nach gebüßtem Gefängnis, 3. wenn er unter Polizeiaufsicht steht, oder 4. wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheue, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist. Das Ministerium des Äußern hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Erlangung eines Legitimationsscheines wesentlich erleichtert wird, wenn sich die Betreffenden im vorhinein mit ausreichenden ämtlichen Zeugnissen versehen, wodurch dargethan wird, dass sie das obige Alter erreicht haben, und dass Bedenken der bezeichneten Art gegen sie nicht vorliegen.

Italien. Reisepässe italienischer Unterthanen sind aus dem bloßem Grunde der darin enthaltenen Bezeichnung des Passträgers als Hausierhändler nicht zu beanständen, jedoch ist strenge gegen einen solchen Passträger vorzugehen, falls er beim Hausieren betreten werden sollte (Erl. des Min. des Jnn. v. 14. Juni 1874, Z. 10054, und v. 10. Sept. 1874, Z. 13310). — Laut Erl. des Min. des Jnn. v. 26. Juli 1881, Z. 4005/M. J., hat das Reichs-Kriegsministerium mit Erl. v. 16. Juli 1881, Präs. Nr. 3525, auf Grund eines mit der königl. ital. Regierung, betreffend das Reisen und den Aufenthalt der Officiere des k. k. Heeres und der königl. ital. Armee in den gegenseitigen Staatsgebieten, getroffenen Übereinkommens, Folgendes bekannt gegeben: „Officiere beider Armeen, welche sich auf dem benachbarten Territorium aufhalten — deren Charakter mag in einem Reisepasse oder sonstigen Documenten enthalten sein oder nicht — werden von den Behörden des betreffenden Landes ganz so wie jeder Fremde betrachtet und unterliegen demnach auch allen daselbst bestehenden Gesetzen, polizeilichen Reglements, sowie den auf die militärische Sicherheit bezüglichen in allen Staaten gehandhabten Vorschriften. Officiere, welche ohne eine specielle Mission reisen und sich bloß als Reisende in einem Orte des Königreiches Italien, beziehungsweise der österr.-ung. Monarchie aufhalten, wo eben militärische Manöver stattfinden, werden diesen beiwohnen dürfen, falls sie darum ansuchen und sich vorher der dortigen höchsten Militärbehörde, wenngleich in bürgerlichen Kleidern, als Officiere vorstellen und ihre Charge angeben.“ — Italienische Unterthanen, welche sich um Reiselegitimationen bewerben, sind mit ihrem Anliegen an das nächstgelegene italienische Consulat zu weisen (Erl. des Min. des Jnn. v. 22. April 1888, Z. 6343).

Frankreich (auch **Belgien**). Laut einer Mittheilung sind Fälle vorgekommen, dass österreichische Unterthanen, welche behufs ihrer Ausbildung in ihrem Gewerbe nach Frankreich wandern wollten, wenn sie auch mit ordnungsmäßigen, von einer französischen Gesandtschaft vidierten Pässen oder Wanderbüchern versehen waren, von den dortigen Grenzbehörden zurückgewiesen wurden, weil sie sich über eine bestimmte Arbeits- oder Conditionszusicherung in Frankreich nicht legitimieren konnten. Aus diesem Anlasse wurde infolge Erl. der ob. Polizeib. v. 24. Juli 1852, Z. 1897, verfügt, dass die in die obige Kategorie gehörigen Individuen bei Gelegenheit der von ihnen angesuchten Ertheilung eines Passes oder der Wanderbewilligung nach Frankreich auf die erwähnte Bedingung ihrer Zulassung nach Frankreich aufmerksam zu machen sind. — Laut Eröffnung des Ministeriums des Äußern vom 17. Mai 1871, Z. 6227/V, mussten alle über die französisch-belgische Grenze nach Belgien eintretenden Fremden ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit mit Pässen versehen sein. Zum Eintritte nach Frankreich wird überdies die Vidierung des Passes durch eine französische Mission oder ein französisches Consulat erfordert (Erl. des Min. des Jnn. v. 19. Mai 1871, Z. 2257/M. J.). Laut Eröffnung des Min. des Äußern v. 8. Nov. 1871, Z. 15027/I, wurde der Passzwang für Reisende von Frankreich nach Belgien wieder

aufgehoben (Erl. des Min. des Inn. v. 11. Nov. 1871, Z. 5401/M. J.). — Laut Eröffnung des Min. des Äußern v. 11. Juni 1871, Z. 6770/V, hat die französische Regierung die Anordnung getroffen, dass kein Reisender, er sei Franzose oder Ausländer, das französische Gebiet betreten darf, ohne mit einem regelmäßigen Reisedocumente versehen zu sein, welches überdies das Visum einer französischen Mission oder eines französischen Consulates enthalten muss. Zufolge Erl. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1871, Z. 2793/M. J., wurden die Behörden von diesen Anordnungen mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, das Publicum auf die Wiedereinführung des Visazwanges und der Visataxe in Frankreich aufmerksam zu machen. Die Passvisataxe beträgt in der Regel 10 Francs (Circulare des Min. des Äußern v. 7. März 1872, Z. 3298, und v. 17. Jänner 1876, Z. 295; L. G. B. für Tirol und Vorarlberg Nr. 23 ex 1872 und Nr. 8 ex 1876; L. G. B. für Salzburg Nr. 6 ex 1876). — Die Vorschriften über den Fremdenverkehr in Algerien lauten: 1. Die Ausschiffung in einen allgemeinen Hafen kann jedem Individuum verweigert werden, welches nicht mit einem regelmäßigen Passe versehen ist. 2. Jeder Fremde hat sich bei seiner Ankunft in einem algerischen Hafen unter den Schutz eines Consuls seiner Nation zu stellen, indem er sich auf der Consulatskanzlei immatriculieren und sich von dem Consulate ein Immatriculations-Certificat ausstellen läßt. 3. Jede Person hat sich bei ihrem Eintritte in Algerien über einen ordentlichen Erwerbszweig und den Besitz der erforderlichen Subsistenzmittel auszuweisen. Zu diesem Ende hat sich jeder Ankömmling bei der Municipalbehörde zu melden, welche ihm nach geschehener Verification eine Aufenthaltskarte (carte de sûreté) ausfertigt. Ausländern wird die Aufenthaltskarte nur auf Grund des oben erwähnten Immatriculationsscheines des Consulats ihrer Nation ertheilt. 4. Jedes nicht nach Algerien zuständige Individuum, welches nicht einen ordentlichen Erwerbszweig und den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel nachzuweisen vermag, wird ausgewiesen und nach seinem Heimatlande oder nach seinem letzten bekannten Aufenthaltsorte außerhalb Algeriens abgeschoben. Bei Hinausgabe dieser Vorschriften an die Länderchefs hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 19. Juni 1871, Z. 2758/M. J., zugleich bemerkt, dass die Pässe der Reisenden nach dem neuen französischen Reglement mit dem Visum einer franz. Gesandtschafts- oder Consulatskanzlei versehen sein müssen. — Nachdem die französische Gesandtschaft Wander- und Arbeitsbücher nicht als genügende Reisedocumente, um dieselben mit dem Visum nach Frankreich zu versehen, betrachtet, hat die k. u. k. Gesandtschaft keinen Anstand genommen, jenen österr.-ung. Staatsangehörigen, welche darum baten, gegen Abnahme der Wanderbücher Gesandtschaftspässe auf gleiche Ausdehnung von Zeit und Raum zu ertheilen und wird auch dieses Vorgehen in Zukunft eingehalten, insolange nicht ein anderes vorgeschrieben wird (Erl. des Min. des Inn. v. 21. Febr. 1872, Z. 844/M. J.). — Mit Erl. des Min. des Inn. v. 30. October 1881, Z. 877, wurde den Unterbehörden die Weisung ertheilt, bei der Ertheilung von Reisepässen an Stellungspflichtige, dauernd Beurlaubte, Reservedienstpflichtige, Landwehrmänner (Landesschützen), wenn sich diese Personen kurze Zeit vor der Stellung, beziehungsweise vor der Controlsversammlung oder Waffenübung, ohne dass die Enthebung von den letzteren ausgewiesen wurde, nach Frankreich begeben wollen, darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Passwerber im Sinne des §. 13 der Ministerial-Kundmachung v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, den Besitz der erforderlichen Subsistenzmittel, beziehungsweise Reisemittel nachweisen, und ihnen bekannt zu geben, dass sie auf eine Unterstützung zur Heimreise seitens des österreichisch-ungarischen Hilfsvereines oder der k. u. k. Botschaft in Paris nicht zu rechnen haben. — Bei den von französischen Behörden ausgestellten Pässen ist die sorgfältigste Prüfung der Übereinstimmung des Signalements mit der Person des Passträgers vorzunehmen (Erl. der ob. Polizeib. v. 24. Juli 1852, Z. 1897). — In Österreich befindliche französische Unterthanen haben ihre Passerneuerungsgesuche stets an die französische Botschaft in Wien zu richten (Erl. der ob. Polizeibehörde v. 20. Decbr. 1857, Z. 12138). — Französische Pässe unterliegen dem Visazwange (sieh ob. S. 542 u. ff., Instr. für die k. und k. Missionen und Consulate, betr. das Passwesen, Abschnitt IV, bezw. Instr. für die Gendarmerie, Z. 2675/M. J. ex 1895).

Spanien. Die früheren Beschränkungen bezüglich des Verkehres mit Spanien (Erl. des Min. des Inn. v. 27. Juli 1875, Z. 11350, Passvisa) sind laut Erl. des Min. des Inn. v. 7. Juli 1878, Z. 9044, behoben und nach der wieder wirksam gewordenen Vorschrift v. 17. December 1862 die nach Spanien reisenden fremden Staatsangehörigen der Nothwendigkeit enthoben, Pässe an der Grenze zu präsentieren oder diese vor ihrem Eintritte nach Spanien durch die spanischen Consuln vidieren zu lassen. Es wird ihnen jedoch empfohlen, Heimatscheine mit sich zu führen; aber auch bei Ermanglung eines solchen ist einem Ausländer laut §. 5 des besagten Decretes der Aufenthalt in Spanien zu gestatten, sobald zwei Personen aus dem Orte, wo er sich befindet, schriftlich erklären, dass sie ihn kennen, und derselbe seinen Reisezweck der Localautorität bekanntgibt (Z. f. V. 1878, S. 124). — Um dem Übelstande, dass in neuerer Zeit erwerblose

und vagabundierende österreichisch-ungarische Staatsangehörige auffällig häufig nach Spanien kommen und unter Berufung auf ihre gänzliche Mittellosigkeit bei den dortigen k. u. k. Vertretungsbehörden um Heimsendung oder Unterstützung bitten, thunlichst entgegen zu wirken, wurden infolge Erl. des Min. des Inn. v. 8. December 1881, Z. 18476, die politischen und Polizei-Behörden aufgefordert, bei Ausfertigung von Reisepässen nach Spanien, insbesondere an solche Individuen, von denen es klar ist, dass es sich bei ihrer Entfernung aus der Heimat nur um Befriedigung der Wanderlust und um keinen sicheren oder wenigstens wahrscheinlichen Erwerbszweck handelt, strenge nach den Bestimmungen der §§. 13 und 15 der Min. Kundmachung v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, vorzugehen. Auch ist derlei Leuten vorzustellen, dass sie, wenn sie sich ohne ausreichende Mittel, ohne Aussicht auf Unterstützung aus der Heimat, ohne Kenntnis einer anderen als der deutschen, ungarischen oder slavischen Sprache, ohne Engagement oder Empfehlung an eine in Spanien ansässige Person in dieses Land begeben, nothwendig baldigst verkümmern müssen, und dass die k. u. k. Vertretungsbehörden unmöglich in der Lage wären, ihnen in solchen Fällen ausreichende Hilfe zu bieten. — Für in Cuba ansässige Fremde besteht die Verpflichtung zur Lösung von Aufenthaltsscheinen (Erl. des Min. des Inn. v. 23. März 1881, Z. 2534). Vgl. auch unten: China und Philippinen.

Portugal. Laut Erl. des Min. des Inn. v. 20. Februar 1895, Z. 5155, wurde in Portugal durch ein königl. Decret v. 10. Jänner 1895 verordnet, dass den Reisenden, welche sich von Portugal über die Landesgrenze in das Ausland begeben, in derselben Weise ein visierter Pass abzuverlangen sei, wie dies beim Verlassen des Landes zur See schon seit langem in Übung besteht. Für das Visum auf einem ausländischen Passe ist, nebst einem Stempel von 1000 Reis, noch eine Taxe von 400 Reis zu entrichten. Bei Ausfertigung eines Passes an einen Ausländer wird nebst einem Stempel von 1000 Reis eine Gebür von 800 Reis verlangt. Reisenden, welche vom Auslande kommen, wird beim Betreten des portugiesischen Territoriums, nach wie vor, kein Pass abverlangt.

England und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Pässe dieser beiden Staaten werden ohne Beifügung einer Giltigkeitsdauer ausgestellt und sind daher ohne Rücksicht auf ihr Ausstellungsdatum überall als giltige Ausweisurkunden zu behandeln, insolange sie die Identität und Staatsbürgerschaft des Passträgers zweifellos constatieren und auch sonst nach Inhalt und Form zu keinem Bedenken Anlass geben (Erl. des Polizei-Min. v. 9. März 1867, Z. 1145, L. G. B. für Tirol und Vorarlb. Nr. 26 ex 1867 — übergegangen in den §. 22 der jetzigen Passvorschrift, sieh ob. S. 551).

Russland. Mit Erl. des Min. des Inn. v. 23. Mai 1888, Z. 9021, wurde angeordnet, diejenigen Personen, welche sich um Reisepässe für Russland bewerben, auf die russischen Passnormen aufmerksam zu machen. Dieselben wurden mit Erl. des Min. des Inn. v. 5. Septbr. 1888, Z. 14401, im Auszuge mitgetheilt. Dieser Auszug lautet: „Auszug aus einer Zusammenstellung über russische Passvorschriften. Jeder Reisende, welcher die russische Grenze überschreitet, ist gehalten, im Besitze eines vorschriftsmäßigen Eintrittspasses Nationalpasses) zu sein. Ebenso muss jeder zugereiste Fremde, welcher Russland wieder verläßt, (sich mit dem russischen Austrittspasse, bezw. Austrittsvisum rechtzeitig versehen. a) Der Eintrittspass besteht in dem dem Reisenden vor seiner Abreise von der heimatlichen Zuständigkeitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Polizeidirection, bei ungar. Staatsangehörigen das kgl. ungarische Ministerium des Innern) ausgestellten Nationalpasse. Heimatscheine, Arbeitsbücher, Legitimationskarten 2c. werden in gewissen Fällen dem Nationalpasse gleichgestellt, häufig jedoch auch beanständet. Der betreffende Nationalpass muss vor der Abreise von einer k. russischen Mission oder einem russischen Consulate im Auslande mit einem Visum (Eintrittsbewilligung) versehen werden. (Visataxe für ausländischen Pass 1 Rubel 50 Kopeken = 3 fl. ö. W. — Erl. des Min. des Äußern v. 15. Jänner 1894, Z. 840/2). Reisenden christlichen Glaubensbekenntnisses wird dieses Visum meist anstandslos ertheilt; israelitischen Reisenden hingegen kann es ohne weitere Begründung verweigert werden. Bei Vidierung von Pässen solcher ausländischer Israeliten, die nach Russland reisen, um sich in den den Juden zu Wohnsitzen angewiesenen Orten aufzuhalten, wird dem eigentlichen Visum noch die Bemerkung hinzugefügt, dass diese Reisebewilligung nur eben für die als Aufenthaltsorte der Israeliten bestimmten Localitäten Giltigkeit haben. Der so vidierte Nationalpass wird beim Grenzübertritte dem Reisenden abgenommen, genau geprüft und, wenn er in Ordnung befunden wird, mit einem neuen Visum, dem Grenzvisum, versehen. Am Orte seiner Bestimmung angelangt, hat der Reisende seinen Pass abermals der localen Polizeibehörde (Polizei-Pristaw) zur Eintragung und Vidierung vorzulegen. Letzteres Visum berechtigt die Fremden unbehindert (bei Israeliten selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass die von der Specialgesetzgebung verlangten Bedingungen erfüllt seien) durch 6 Monate, vom Tage des Grenzvisums, d. h. vom Tage, wo sie die russische Grenze überschritten haben, an im russischen Reiche zu weilen. Nach Ablauf dieser 6 Monate ist jeder Fremde gehalten, sich bei der Localpolizei, eventuell bei der Gouvernements-

behörde einen Aufenthaltschein gegen Zahlung der betreffenden Gebür zu beschaffen. Dieser, gewöhnlich auf ein Jahr giltige Schein hat am Tage seines Ablaufes pünktlich erneuert zu werden. Eine in dieser Hinsicht unterlaufene Versäumnis zieht unter allen Umständen eine mit jedem Tage progressiv steigende Straftaxe nach sich (in St. Petersburg und vielen anderen Localitäten 15 Kop. per Tag) bis zu einem den Gesammtbetrag von 10 Rubeln per Person nicht zu überschreitenden Maximum. Die Erneuerung des Aufenthaltscheines wurde bis vor kurzem gegen bloßen Vorweis des abgelaufenen Scheines bewilligt, ohne dass der Betreffende gehalten gewesen wäre, sich gleichzeitig mit seinem Nationalpasse auszuweisen. Seit der in den letzten Jahren eingetretenen Verschärfung der Passvorschriften scheint sich nun die Praxis eingebürgert zu haben, dass fremde Unterthanen bei jeder Erneuerung des Aufenthaltscheines auch den Nationalpass vorlegen müssen. Handlungsreisende und sonstige Geschäftsleute, welche Russland häufig mit einem und demselben Nationalpasse besuchen, legen die Bestimmung, nach welcher das Visum der Localpolizeibehörde dem Fremden das Recht zu sechsmonatlichem Aufenthalte in Russland ohne Verpflichtung zur Lösung eines Aufenthaltscheines gewährt, mitunter dahin aus, dass dieser Termin stets vom Tage ihres jeweilig letzten Grenzübertrittes an gerichtet wird, sie somit, wenn sie sich jedesmal auf kürzere Aufenthalte im Lande beschränken, niemals zur Lösung des Aufenthaltscheines gehalten sind. Eine andere nicht selten begegnete Auffassung dieser Gesetzesbestimmung ist die, dass die betreffenden Reisenden eine Cumulierung der einzelnen kürzeren Aufenthalte bis zur Gesammtdauer von sechs Monaten für zulässig halten. So würde, beispielsweise ein Fremder, welcher die Grenze am 1. Jänner überschritten, sich jedoch nur einen Monat in Russland aufgehalten hatte, bei einer zweiten, etwa im September desselben Jahres stattfindenden Reise die Lösung des Aufenthaltscheines in der Meinung unterlassen, er habe ja von der ihm ursprünglich ertheilten sechsmonatlichen Aufenthaltsbewilligung bisher nur während eines Monates Gebrauch gemacht, sei somit noch zu fünfmonatlichem Aufenthalte ohne Aufenthaltschein berechtigt. Beide Anschauungen sind irrthümlich und führen häufig zu Collisionen mit den Localbehörden. Als Grundsatz ist festzuhalten, dass dieser sechsmonatliche Termin stets vom Tage des ersten im Nationalpasse eingetragenen Grenzvisums an zu rechnen ist. Eine Cumulierung ist also nur innerhalb der ersten sechs Monate vom Tage des ersten Grenzübertrittes an statthaft. Während dieser ersten sechs Monate können solche Fremde mehrmals ins Ausland reisen und wieder nach Russland zurückkehren, ohne jedesmal das Visum des russischen Consulates einzuholen; nach Ablauf dieses Termines sind sie zur Lösung des Aufenthaltscheines verpflichtet. Österreichisch-ungarische Unterthanen, welche sich in der Nothwendigkeit befinden, häufige Reisen nach Russland zu unternehmen und die mit der Lösung eines Aufenthaltscheines verbundenen Formalitäten und Kosten zu vermeiden wünschen, thun daher besser, sich vor einer jeden Reise nach Russland mit einem neuen Nationalpasse zu versehen, auf welchem das betreffende Grenzvisum natürlich als erstes Visum figurieren wird. Ein solcher Vorgang gestattet sogar eine jahrelang dauernde, von der russischen Regierung jedoch ausdrücklich als legal anerkannte Umgehung des Aufenthaltscheinzwanges, wenn in Russland zwar wohnhafte, jedoch mindestens zweimal des Jahres nach der Heimat reisende österr.-ungar. Staatsangehörige sich bei ihrer Rückkehr jedesmal mit einem neuen Nationalpasse versehen. Selbstverständlich würde ein per Post aus Österreich-Ungarn bezogener oder von der k. und k. Botschaft in Petersburg ausgestellter Pass zu diesem Zwecke nicht genügen, da ihm das Eintrittsvisum fehlen würde. Ebenso weigert sich die Localbehörde auf Grund eines von der k. und k. Botschaft in St. Petersburg ausgestellten und somit des Grenzübertrittsvisums entbehrenden Passes einen Aufenthaltschein zu ertheilen. In Fällen, wo wegen Verlust des Originalpasses solche Passertheilungen vorkommen, ist eine ausdrückliche Bestätigung dieses Verlustes erforderlich. b) Der Austrittspass (Austrittsvisum) d. h. die Bewilligung, die Grenze ohne Behinderung zurückzupassieren, wird dem zurückreisenden Fremden gegen Vorweis seines Eintrittspasses, beziehungsweise Aufenthaltscheines und Zahlung der entsprechenden Gebür von der Polizeibehörde seines bisherigen Aufenthaltsortes ausgefolgt. Die Polizei versichert sich zunächst, ob gegen die Abreise des Betreffenden kein Anstand obwaltet (unbezahlte Schulden u. s. w.). Fremden, die sich über sechs Monate in Russland aufgehalten haben, somit im Besitze eines Aufenthaltscheines sind, wird die Austrittserlaubnis in Form eines wirklichen Austrittspasses (in Buchformat) ertheilt; solche Reisende hingegen, die kürzer als sechs Monate in Russland weilten, erhalten die betreffende Bewilligung in Gestalt eines dem Nationalpasse beigedruckten Visums. c) Selbstverständlich sind Reisende, welche während ihres Aufenthaltes in Russland mehrere Städte besuchen, gehalten, sich bei jedesmaliger Ankunft und Abreise bei den Polizeibehörden der betreffenden Localitäten behufs Vidierung ihrer Pässe zu melden. — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 8. Octbr. 1893, Z. 24782, wird seitens der russischen Polizeibehörden die Passpolizei mit größerer Strenge gehandhabt. Auch mit dem Visum der russischen Vertretungsbehörde im Auslande versehene Reisepässe allein genügen nicht, es sind noch der Reisenden nicht mosaische Confession feststellende Geburtsscheine innerhalb einer kurzen Frist vorzu-

weisen. Auf diesen Geburtsscheinen muss die Unterschrift der kirchlichen Behörde von der in Betracht kommenden russischen Consularbehörde beglaubigt sein. — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 23. Juni 1895, Z. 15882, sind jene Personen, welche sich um Pässe, insbesondere um solche nach Russland bewerben, die hinsichtlich des Eintrittes nach Russland bestehenden besonderen Erfordernisse bekanntzugeben, und ist hiebei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die Vidierung der Pässe seitens der russischen Vertretungsbehörden nur gegen den bei denselben zu erbringenden Nachweis der christlichen Religion der Passinhaber vorgenommen wird. — Russische Pässe unterliegen dem Visazwang (sieh §. 10 der Passvorschrift und Instr. für die k. u. k. Missionen und Consulate, betr. das Passwesen, Abschnitt IV auf S. 542 u. ff.).

Serbien. Laut Erl. des Min. des Inn. vom 12. Juli 1890, Z. 9240, werden seitens der serbischen Behörden im Hinblicke auf die Zusatzbestimmungen zu Art. II des Staatsvertrages mit Serbien vom 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 84 ex 1882, Reisebewilligungen, welche in Dienst- oder Arbeitsbüchern österr. Staatsangehöriger eingetragen sind, für Reisen in Serbien nicht als giltige Legitimationsdocumente anerkannt, weshalb die Behörden aufgefordert wurden, solche Reisebewilligungen für Serbien in die Dienst- und Arbeitsbücher nicht mehr aufzunehmen. — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 27. Mai 1891, Z. 1785/M. J., wurde der Passzwang zwischen Österreich-Ungarn und Serbien aufgehoben, laut Erl. des genannten Min. v. 20. Sept. 1893, Z. 21758, jedoch wieder eingeführt. Es werden demnach den von Serbien nach Ungarn, bezw. Kroatien-Slavonien und umgekehrt die Grenze übertretenden Personen Pässe oder solche ersetzende Legitimationsdocumente ohne Rücksicht auf die Heimat des betreffenden Reisenden abverlangt.

Rumänien. Mit H. M. E. v. 8. März 1875, Z. 4113, wurden die Erwerbszweige angegeben, bei deren Betrieb in Rumänien ein Auskommen zu finden ist. — Dem Einschreiten um Reisepässe an weibliche Personen für Rumänien ist nicht früher Folge zu geben, bis man sich nicht durch eine im Wege der Obrigkeit zu veranlassende Anfrage an das betreffende k. und k. Consulat versichert hat, dass das dahin reisende Mädchen in verlässliche Dienstverhältnisse kommen werde (E. des Min. des Inn. v. 3. Febr. 1875, Z. 175/M. J.). — Weiblichen Dienstboten ist der Grenzübertritt nach Rumänien nur dann gestattet, wenn dieselben mit eigenen selbständigen Reisepässen versehen sind. Es ist daher darauf zu sehen, dass weibliche Dienstleute österreichisch-ungarischer Nationalität, welche nach Rumänien reisen, mit ordnungsmäßigen Reisedocumenten versehen seien (E. des Min. des Inn. vom 14. October 1877, Z. 14514). — Infolge der Erl. des Min. des Inn. vom 4. April 1881, Z. 3231, u. vom 29. Mai 1883, Z. 5037, wurden die politischen und Polizeibehörden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei Ertheilung von Legitimationspapieren zur Reise in das Ausland, insbesondere nach Rumänien und Bulgarien, strenge nach den Bestimmungen der Kundmachung v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, beziehungsweise vom 5. Jänner 1871, R. G. B. Nr. 3, vorgegangen werde, hiebei namentlich die §§. 13 und 15 der erstcitierten Kundmachung genau befolgt werden. — Der Erl. des Min. des Inn. v. 2. Juli 1880, Z. 3182/M. J., theilt mit den Auszug aus dem neuen rumänischen Reglement für Aufenthaltskarten: „Art. I. Jeder Fremde, welcher in Rumänien reist oder sich daselbst aufhält, ist verpflichtet, sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen. Die Aufenthaltskarte wird erfolgt auf Grund eines Reisepasses oder eines von der betreffenden Gesandtschaft oder dem betreffenden Consulat ausgestellten Matrikenscheines. Art. II. Nur die Districtspräfecturen und in Bukarest und Jassy die Polizeipräfecturen sind zur Ausstellung von Aufenthaltskarten berechtigt. Von dieser Vorschrift sind die Gemeinden an den Ufern der Donau und an der Küste des schwarzen Meeres ausgenommen, welche nicht Hauptorte des Districtes sind. In diesen Gemeinden können die Aufenthaltskarten von den Unterpräfecten oder den betreffenden Administratoren ausgestellt werden. Art. III. Jeder Reisende hat bei seinem Eintreffen in Rumänien, nachdem er der zuständigen Vertretungsbehörde sein Reisedocument vorgewiesen, sich innerhalb 24 Stunden nach seiner Ankunft bei der nächsten Districtspräfectur einzufinden, um seinen Reisepass vidieren und sich eine Aufenthaltskarte durch die rumänische Behörde ausfertigen zu lassen. Von dieser Verpflichtung sind nur jene Fremden befreit, deren Aufenthalt im Lande 30 Tage nicht überschreitet. Diese Aufenthaltsbewilligung für eine beschränkte Dauer wird durch das auf dem Reisepasse beigesetzte Visum ersichtlich gemacht. Der Reisepass wird bei der Präfectur zurückbehalten. Ferner sind befreit die Eigenthümer unbeweglicher Land- oder Stadtgüter und Inhaber von bedeutenden Industrie- oder Handelsetablissements, sowie jene Personen, welche seit wenigstens fünf Jahren vor Kundmachung des gegenwärtigen Reglements in Rumänien ein Gewerbe ausüben. Die Ausstellung der Aufenthaltskarte erfolgt gebürenfrei ohne schriftliches Gesuch. Art. IV. Nach Verlauf der Frist von 30 Tagen werden die Fremden, welche sich nicht mit Aufenthaltskarten versehen haben, als ausweislos betrachtet. Art. V. Das Umherreisen in den Marktflecken und Dörfern

ohne Aufenthaltskarte ist untersagt. Der Fremde, welcher die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt, wird als ausweislos angesehen. Die Bestimmungen dieser Artikel finden keine Anwendung auf Fuhrleute und auf Fremde aus dem Grenzgebiete, welche mit einer auf einige Tage beschränkten Bewilligung die Grenze überschreiten und mit Ablauf dieser Frist zurückkehren müssen. — Die rumänischen Behörden wurden angewiesen, allen Reisenden den Eintritt in das Land zu verwehren, welche sich nicht im Besitze ordnungsmäßiger, mit dem Visum der betreffenden rumänischen diplomatischen oder Consular-Vertretung im Auslande versehener Reisepässe befinden (Erl. des Min. des Inn. vom 19. Juli 1891, Z. 14865). — Laut Min. Erl. v. 14. Nov. 1891, Z. 3963/M. J., ist die Vidierungstaxe per 5 Francs für Pässe nach Rumänien aufgehoben. Der Übertritt über die Grenze ist jedoch Personen, welche nicht mit von einem rumänischen Consulate vidierten Passe versehen sind, nur dann gestattet, wenn dieselben seitens der rumänischen Grenzbehörden Passierscheine erhalten haben, deren Giltigkeit sich nur auf 3 Tage erstreckt. — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 1. Aug. 1892, Z. 16708, wird keiner Gruppe fremder Arbeiter, mögen dieselben für landwirthschaftliche Zwecke oder für die Herstellung großer öffentlicher Bauten aufgenommen sein, der Eintritt nach Rumänien gestattet, wenn nicht jedes der zu dieser Gruppe gehörenden Individuen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Volkes ausgestellten Reisepass besitzt. Die Reisepässe sind im allgemeinen nur für einzelne Fälle und, wenn sie das Visum der rumänischen Consularämter tragen, giltig. Eine Befreiung von dem Passvisum kann nur dann zugestanden werden, wenn es sich um eine größere Anzahl von Individuen handelt, welche — aus einem Orte, in welchem sich kein rumänisches Consulat befindet, kommend — in einer Gruppe an der rumänischen Grenze erscheinen und für einen im voraus bestimmten Ort im Lande von einer und derselben Person (Eigenthümer, Pächter oder Unternehmer öffentlicher Arbeiten) aufgenommen wurden.

Bulgarien. Laut Erl. des Min. des Inn. v. 30. August 1891, Z. 17844, hat die bulgarische Regierung die Verfügung getroffen, dass die Grenzpolizeibehörden den nach Bulgarien Reisenden nur nach Einsicht in ihre Pässe, bezw. nach befundener Giltigkeit derselben die Weiterreise gestatten dürfen. Mit den Erlässen v. 9. November 1891, Z. 22628, und v. 23. August 1892, Z. 18915, wurde die möglichst ausgedehnte Verlautbarung dieser Vorschrift neuerdings angeordnet. Sieh auch Erl. des Min. des Inn. v. 29. Mai 1883, Z. 5037, mit welchem die rigorose Handhabung der Minist.-Kundm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, bezüglich Reisender nach Bulgarien eingeschärft wurde. Sieh auch oben bei „Rumänien" den Erl. des Min. des Inn. v. 4. April 1881, Z. 3231.

Türkei. Den türkischen, nach Österreich reisenden Unterthanen werden neue, oben das Namenszeichen des Sultans (Tugra) an sich tragende Pässe ertheilt (Erl. der ob. Polizeib. v. 31. Juli 1852, Z. 2153). — Grenzbewohner, welche sich länger als einen Tag auf türkischem Gebiete aufhalten wollen, oder Individuen, welche an der Grenze nicht bekannt sind, oder weiter ins Innere reisen wollen, müssen im Besitze vidimierter Pässe sein, bei Vermeidung der Abschiebung. Den Mittellosen wird die Aufenthaltskarte (Murur Teskeressi) unentgeltlich ausgestellt (Min. Erl. v. 16. September 1874, Z. 14003, L. G. B. für Krain 1874, Nr. 28, S. 81). — Erl. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1883, Z. 10089: Der Artikel I des türkischen Passreglements vom Jahre 1878 bestimmt, dass die Pässe der nach der Türkei Reisenden mit dem Visum der türkischen Vertretungsbehörden versehen sein müssen. Fehlt dieses Visum auf dem Passe, wird der Reisende angehalten und aus dem türkischen Reiche ausgewiesen. Nachdem die türkische Regierung in neuester Zeit den Behörden die Beobachtung dieser Bestimmungen des gedachten Reglements eingeschärft hat, erscheint es nothwendig, dass die nach der Türkei Reisenden, wenn sie sich um Reisepässe bewerben, auf die Nothwendigkeit, ihre Pässe mit einem türkischen Botschafts- oder Consulats-Visum versehen zu lassen, aufmerksam gemacht werden. Auf diesen Erlass wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 25. Juli 1894, Z. 16906 ex 1893, neuerlich mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass die Gebür für das Passvisum seitens einer türkischen Vertretungsbehörde 2 fl. 40 kr. beträgt. — Erl. des Min. des Inn. an alle Landeschefs v. 14. Februar 1896, Z. 5150: „Nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußeren hat die Pforte ein neues Passreglement herausgegeben, dessen wesentliche Bestimmungen, soweit dieselben für nach der Türkei sich begebende Reisende ein Interesse haben, nachstehende sind: Nach Art. 11 muss jeder Fremde, welcher sich nach der Türkei begibt, mit einem ordnungsmäßigen, von einem diplomatischen Vertreter oder Consul der türkischen Regierung vidierten Passe versehen sein. Im Falle eine solche Vertretung oder ein Consulat sich in dem betreffenden Lande nicht befindet, hat der Fremde doch mit einem ordentlichen Reisepasse versehen zu sein. Art. 12. Unter dem Titel einer Visagebür werden 20 Piaster für die Pässe derjenigen eingehoben, welche eine Pilgerfahrt nach Mekka, Medina, Jerusalem oder nach den heiligen Stätten unternehmen. Die Pässe von Armen, welche ihre Bedürftigkeit entsprechend durch die competenten

Behörden nachgewiesen haben, werden gratis vidiert. Art. 13. Das Visum gilt nur für eine einzige Reise. Jedoch wird ein besonderes, sechs Monate giltiges Visum über Ansuchen denjenigen bewilligt, welche die Grenze mindestens zweimal überschreiten müssten. Doch kann dieses Visum nur in normalen, ruhigen Zeiten gewährt werden. Art. 14. Das Betreten des Reiches ist jedem untersagt, welcher, ohne einen Pass zu besitzen, seine Identität nicht nachzuweisen in der Lage ist. Jedermann, welcher aus einer Ortschaft mit dem Sitze eines ottomanischen Consulates kommt und unterlassen hat, seinen Pass vidieren zu lassen, hat das Doppelte der Visagebür, d. i. 40 Piaster zu zahlen. Art. 16. Matrosen oder die Mannschaft eines Schiffes, welches einen der türkischen Häfen berührt, haben, wenn sie den Schiffsdienst verlassen und im Innern des Landes Domicil nehmen wollen, sich dem Hafencapitän oder sonst den Localbehörden vorzustellen, Belege vorzuweisen, dass sie aus der Mannschaftsliste gestrichen sind, und die Ortschaft zu bezeichnen, wo sie sich niederzulassen beabsichtigen. Wenn der Betreffende ein Ausländer ist, hat er sich, ausgestattet mit diesem Belege, an sein Consulat zu wenden, welches diese Thatsache dem gedachten Hafencapitän mittheilen wird, welch' letzterer die Formalität der Einschreibung veranlasst. Wo kein Consulat sich befindet, hat sich der Betreffende, gleichwie die türkischen Unterthanen, an das Hafencapitanat oder die Localbehörden zu wenden. Art. 17 enthält die Bestimmungen für den Fall, als jemand ohne Pass oder mit einem nicht ordnungsmäßigen Passe in der Türkei ankommt. In diesem Falle wird der Betreffende in der Hauptstadt in das Polizei-Departement und in der Provinz zu dem Vorstande der Passangelegenheiten geführt, wo er eingeladen wird, die glaubwürdigen Gründe anzugeben, welche ihn an der Beschaffung eines Passes gehindert haben. Wenn der Reisende erklärt, Ausländer zu sein, hat er innerhalb 48 Stunden, während welcher Zeit er unter Überwachung der Polizei stehen wird, von seinem Consulate einen Reisepass oder ein gleichwertiges Document sich zu verschaffen und sodann die doppelte Visagebür, d. i. 40 Piaster zu zahlen. Diese Frist von 48 Stunden kann, wenn die Verhältnisse es erheischen, im Einvernehmen mit dem Consulate verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Fremden, wenn er den Reisepass oder das gleichwertige Document nicht vorzeigen konnte, der Eintritt in das Land untersagt. Die nach der Türkei Reisenden sind verpflichtet, ihre Pässe den Grenzbehörden vorzuzeigen. Hievon wird mit Beziehung auf die h. o. Erlässe v. 5. Juli 1883, Z. 10089, und v. 25. Juli 1894, Z. 16906 ex 1893, behufs Verständigung der mit der Ausstellung der Reisepässe betrauten Unterbehörden, welche die nach der Türkei Reisenden gegebenenfalls auf die vorerwähnten Bestimmungen des neuen türkischen Passreglements aufmerksam zu machen haben, die Mittheilung gemacht." — Mit Erl. des Min. des Inn. v. 24. Februar 1889, Z. 2988, wurde zur geeigneten Verlautbarung mitgetheilt, dass die Pässe der Reisenden, welche sich per Bahn nach der Türkei begeben, revidiert werden, und dass diese Pässe mit Visum eines ottomanischen Consulates versehen sein müssen. — Bei Ausfertigung von Reiselegitimationen für die türkischen Länder, wenn solche von mittel- oder erwerbslosen Individuen begehrt werden, ist mit der größten Vorsicht und Strenge vorzugehen, insbesondere aber auf die einschlägigen Bestimmungen der §§. 13 und 15 der Min. Kundm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, gehörige Rücksicht zu nehmen (Erl. des Min. des Inn. v. 11. Juni 1874, Z. 8837, Z. f. V. Nr. 26, S. 104). — Zufolge Erl. des Min. des Inn. v. 19. Juni 1871, Z. 8554, wurde die Verfügung getroffen, dass jedem inländischen, zur Reise nach den türkischen Ländern ausgestellten Reisepasse in einer besonderen Anmerkung die Clausel beigesetzt werde: „dass die Passträger bei ihrem Eintritt in die Türkei sich binnen drei Tagen bei der betreffenden Consularbehörde unter sonstiger Ahndung persönlich zu melden haben." — Sieh Rescript des Ministeriums des Äußern v. 23. November 1871, Z. 15640, IV, betreffend die Ermächtigung der Missionen in der Türkei zur Eintragung von Familienstandesveränderungen in inländischen Reisedocumenten (Z. f. V. 1872, Nr. 1, S. 4). Hierauf bezieht sich der Erl. des Min. des Inn. v. 27. November 1871, Z. 5637/M. J., wonach die k. und k. Botschaft in Constantinopel sowie die ihr unterstehenden k. und k. Consulate ermächtigt sind, auf Grund ordnungsmäßiger Urkunden Familienstandsänderungen in die inländischen Reisedocumente österreichischer und ungarischer Unterthanen gegen semesterweise Anzeige an die zuständigen Heimatbehörden gelegentlich der Einsendung der Verlängerungslisten selbständig einzutragen (vgl. hiezu Abschnitt V der auf S. 542 u. ff. in der Fußnote 1 abgedruckten Instruction.) — An österreichische Unterthanen, welche eines im osmanischen Reiche begangenen Verbrechens beschuldigt, nach Beendigung des bei dem türkischen Localtribunale abgeführten Untersuchungsprocesses nach Österreich zum weiteren gerichtlichen Verfahren abgestellt, von den österreichischen Gerichten aber freigesprochen wurden, dürfen Pässe zur Rückkehr in die betreffenden türkischen Provinzen nur nach vorläufigem Einvernehmen mit dem k. und k. Consulate über die Zulässigkeit ihres Aufenthaltes daselbst ertheilt werden (Erl. des Min. des Inn. v. 31. Jänner 1872, Z. 548/M. J., Z. f. V. Nr. 18, S. 72, welcher durch den Erl. des Min. des Inn. v. 15. April 1872, Z. 5406 [böhm. Norm. Samml. S. 161], näher erläutert wurde). — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 15. October

innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, besonders zu bestimmen, ob die Vidierung der Pässe an den Reichsgrenzen überhaupt, oder für ein bestimmtes Grenzgebiet, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten, zeitweise eingeführt werden soll.

2. Das Meldungswesen.[1])

Eine der wesentlichsten Grundlagen der polizeilichen Thätigkeit bildet das Meldungswesen. Dasselbe dient dazu, Individuen, welche ihren Wohnsitz zeitweilig verlassen oder denselben dauernd ändern, in die Evidenz der Behörde zu bringen, um es dieser zu ermöglichen, auf Personen, welche für die öffentliche Sicherheit bedenklich sind, ihr Augenmerk zu richten und sich derselben zu bemächtigen, sobald hiezu eine gesetzliche Veranlassung gegeben ist. Nebenbei ermöglicht die genaue Handhabung der Meldevorschriften auch die Ertheilung behördlicher Auskünfte über den Aufenthalt von Personen.[2]) Über diesen polizeilichen Zweig enthält die (auf der kais. Vdg. v. 9. Febr. 1857, R. G. B. Nr. 31 — sieh dieselbe in der Fußnote 2 auf S. 536 — beruhende) **Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33,** mit der Unterscheidung, ob sich in den Orten Polizeibehörden befinden oder nicht, folgende Bestimmungen:

Erster Abschnitt. Vorschriften über das Meldungswesen in Orten,

---

1893, Z. 25081, sind bei der Ausstellung von Reisepässen an Israeliten nach Syrien und Palästina die betreffenden Reisenden auf die diesfalls bestehenden Reisebeschränkungen aufmerksam zu machen, nämlich: Verbot der Masseneinwanderung fremder Israeliten, ausschließliche Zulassung von israelitischen Einzeleinwanderern zum Grundbesitzerwerb in diesen Ländern, Verbot von Massenreisen fremder israelitischer Staatsangehöriger, bezw. Beschränkung der Aufenthaltsdauer auf einen Monat. — Türkische Pässe unterliegen dem Visazwange (sieh §. 10 der Passvorschrift und Abschnitt IV der Instr. für die k. u. k. Missionen und Consulate, betr. das Passwesen, oben auf S. 548 und 542).

Ägypten. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 5. März 1870, Z. 826, wurde im Hinblicke auf den Mädchenhandel nach Alexandrien angeordnet, es seien vor Ertheilung von Pässen für Mädchen zur Reise nach Ägypten entsprechende Erhebungen hinsichtlich des Reisezweckes zu pflegen.

Tunis. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 28. Juni 1879, Z. 10187, wurde bekanntgegeben, dass für die nach Tunis reisenden Personen in Goletta eine Passrevision vorgenommen werde.

China und **Philippinen.** Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 14. September 1883, Z. 14715, wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Reisende nach Hongkong, Shangai und Manila (auf Luzon, spanische Colonie) mit ordnungsmäßigen Reisepässen versehen sein müssen.

La Plata-Staaten. In den Häfen derselben dürfen gewisse Kategorien von Personen, unter denselben auch Bettler und Zigeuner, nicht ausgeschifft werden.

Argentinien und **Uruguay** handhaben diese Vorschrift mit besonderer Strenge. Hierauf sind Passwerber aufmerksam zu machen (Erl. des Min. des Inn. v. 18. April 1890, Z. 6515).

Bezüglich der Gewerbelegitimationskarten, welche infolge internationaler Verträge für Personen, die sich mit Wareneinkäufen und Acquirierung von Warenbestellungen für Geschäftsunternehmungen befassen, ausgefertigt werden, vergl. die Partie „Handels- und Gewerbewesen."

[1]) Die militärischen Meldevorschriften sind selbstverständlich nicht Gegenstand dieses, sondern des 18. Hauptstückes (Militärwesen).

[2]) Die Polizeibehörden sind nicht verpflichtet, über Ansuchen von Parteien besondere Erhebungen über den Aufenthalt von Personen zu pflegen; dieselben haben vielmehr nur auf Grund vorschriftsmäßiger Handhabung des Meldungswesens im Sinne des §. 6 der Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden v. 10. December 1850 (sieh denselben im I. Bande auf S. 489) Auskünfte zu ertheilen (Erl. des Min. des Inn. v. 12. Februar 1887, Z. 21840).

in welchen sich k. k. Polizeibehörden befinden. §. 1. In den Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden (Directionen, exponierte Commissäre, Curinspectionen) befinden, ist sich an die gegenwärtig bestehenden Meldungsvorschriften zu halten. Insoferne diese Vorschriften an dem einen oder dem anderen Orte nicht genügen sollten, um die Wohnungs- und Unterstandsveränderungen jeder Art, den Eintritt und Austritt der Dienstboten jeder Gattung, und die Ankunft und Abreise der Fremden in Evidenz zu erhalten, hat die politische Landesstelle das Meldungswesen nach den Bestimmungen der für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erflossenen Ministerialverordnungen vom 16. Mai 1849, R. G. B. Nr. 250, und vom 29. März 1852 (Erl. der n. ö. Statth. v. 16. April 1852, L. G. B. Nr. 160)[1]) mit Rücksicht-

---

[1]) Die mit M. V. v. 16. Mai 1849, R. G. B. Nr. 250, erlassene Vorschrift für Wien enthält folgende wesentliche Bestimmungen: §. 1. Der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder sonstige Verwalter eines Hauses hat jede neu einziehende Wohnungshauptpartei, ohne Unterschied, ob die Wohnung von ihm selbst bezogen oder jemand anderem entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird, bei dem betreffenden Stadthauptmannschafts-Bezirkscommissariate binnen vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der gesetzlichen Ein- und Ausziehzeit, mittels der üblichen Veränderungsbögen, welche genau auszufüllen sind, zu melden. Bei gemeinschaftlicher Miete einer Wohnung durch mehrere Parteien ist jede einzelne Partei besonders anzuzeigen. §. 2. Das Ausziehen jeder Wohnungshauptpartei ist in derselben Zeit und Art (§. 1) anzuzeigen, und dieser Anzeige jedesmal beizufügen, wohin die Partei übersiedelt ist oder sich begeben hat, insoferne diese letztere den Anzeigenden bekannt geworden ist. §. 3. Treten solche Wohnungsveränderungen außer dem gewöhnlichen Ausziehtermine ein, so hat die Meldung von Fall zu Fall binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Ein- oder Ausziehen der Partei zu geschehen. §. 4. In derselben Frist von vierundzwanzig Stunden hat der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder Verwalter eines Hauses die Anzeige zu machen, wenn, obgleich ohne Wechsel der Wohnung, eine Änderung in der Eigenschaft einer Wohnpartei als solcher, nämlich einer Hauptpartei in eine Afterpartei oder umgekehrt, eingetreten ist. §. 5. Die Unterlassung der in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Meldungen wird an dem Eigenthümer oder Hausbesorger (§. 1) mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. C. M. geahndet. §. 6. Wer immer einen Theil seiner Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich, wochen- oder monatweise an Afterparteien überläßt, oder Bettgeher hält, oder auch sonst jemanden, worunter selbst Verwandte, oder verschwägerte Personen, Erzieher und Erzieherinnen, Gesellschafter, Vorleser, Hauslehrer, Privatbeamte u. dgl. gehören, bei sich aufnimmt, hat hierüber mittels der vorgeschriebenen Meldzettel bei dem zuständigen stadthauptmannschaftlichen Bezirkscommissariate binnen vierundzwanzig Stunden die Anzeige zu machen. Die Meldzettel sind übrigens genau auszufüllen und in zwei gleichlautenden, von dem Hauseigenthümer oder Hausbesorger mitgefertigten Exemplaren zu überreichen, wovon das eine mit der ämtlichen Vidierung zum Beweise der geschehenen Meldung der Partei zurückgestellt wird. Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 fl. C. M. geahndet. §. 7. Mit eben solchen Meldzetteln und in der im §. 6 festgesetzten Zeit sind auch alle Gesellen und sonstigen Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes, wenn sie bei ihren Arbeitsgebern und Lehrherren in die Wohnung aufgenommen wurden, zu melden. Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrafe von 5—20 fl. C. M. geahndet. §. 8. Die Meldung der ein- und austretenden Hausofficiere, Kammerfrauen, Thürhüter, Portiere und überhaupt aller Dienstboten hat nach der für Wien in Wirksamkeit bestehenden Dienstbotenordnung zu geschehen. Die Übertretung dieser Vorschrift ist mit einer Geldstrafe von 5—20 fl. C. M. zu ahnden. §. 9. Vorsteher von öffentlichen oder Privaterziehungsanstalten, Convicten, Akademien, Alumnaten, Klöstern, Conventen, Stiften, Siechen- und Versorgungsanstalten, ohne Unterschied, ob diese Anstalten von öffentlichen Fonds oder durch Privatmittel erhalten werden, sind gleichfalls zur Anzeige der Bewohner und Diener ihres Hauses und der diesfälligen Veränderungen im Wege der Veränderungsbögen und Meldzettel verpflichtet und verfallen bei Unterlassung in die §§. 5 und 6 dieser Vorschrift erwähnten Geldstrafen. Dasselbe gilt auch von den Vorstehern der Krankenanstalten; dieselben sind jedoch nur dann verpflichtet, die in diesen Anstalten zeitlich untergebrachten Kranken in obiger Art zu melden, wenn diese Kranken nicht innerhalb des stadthauptmannschaftlichen Bezirkes der Stadt Wien einen der Anstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort haben. §. 10. Einkehrwirte und Gasthausinhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben ein eigenes, gehörig paraphiertes Fremdenbuch in bestimmter Form ununterbrochen zu führen, selbes stets zur Einsicht der Behörde

nahme auf die besonderen Localverhältnisse einzurichten, und die hienach zu erlassenden Meldungsvorschriften zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.[1])

Zweiter Abschnitt. Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden. — §. 2. In den Orten,

---

bereit zu halten, die neu Angekommenen aber innerhalb zwölf Stunden nach ihrer Ankunft mittels eines vollständig ausgefüllten Meldzettels oder einer Abschrift des betreffenden Blattes des Fremdenbuches anzuzeigen, widrigens sie einer Geldstrafe von 5—100 fl. C. M. verfallen. §. 11. Herbergsväter der Handwerke haben die bisher vorgeschriebenen Herbergsprotokolle zu führen, sie der Einsichtnahme der Sicherheitsbehörde stets offen zu halten, und von acht zu acht Tagen dem betreffenden stadthauptmannschaftlichen Bezirkscommissariate zur Vidierung vorzulegen. Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. C. M. geahndet. — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 29. März 1852 (Kundm. des Statthalters in Niederösterreich v. 16. April 1852, L. G. B. Nr. 160) wurden die Strafbestimmungen der Meldungsvorschriften für den Wiener Polizeirayon auch auf die Fälle der unterlassenen Anzeige des Wegziehens der der Meldung unterliegenden Personen ausgedehnt. — Ferner wurden mit der Vdg. der n. ö. Statth. v. 23. December 1859, L. G. B. II. Abth. Nr. 15, Bestimmungen hinsichtlich der An- und Abmeldung der Hausgenossen und Dienstboten durch die Hauptwohnparteien, erlassen und angeordnet, dass die Anmeldung dieser Personen, so oft die Hauptwohnparteien in einen anderen Polizeicommissariatsbezirk übersiedeln, gleichzeitig mit der Abmeldung zu erfolgen habe. — Hier sind noch zu erwähnen: die Vdg. des Kriegsministeriums v. 13. December 1851, R. G. B. Nr. 9 ex 1852, mit welcher die hinsichtlich der Meldung der Wohnparteien ausgesprochene Verpflichtung auch auf Militärpersonen ausgedehnt werde (zur Strafamtshandlung sind die Militärbehörden competent), dann der Erl. der n. ö. Statth. v. 27. September 1873, Z. 24435, wonach in Übertretungsfällen gegen die Meldungsvorschriften die Häupter der Familie, somit die Gatten verantwortlich sind, und die in einer Note an das Min. des Äußern ausgesprochene Ansicht des Min. des Inn. (Z. 939 M. J. ex 1885), wonach auf fremde Consuln, welche in Wien ihren Amtssitz haben, die Meldungsvorschriften Anwendung finden, da denselben im Sinne des Hofkzld. v. 10. Jänner 1818 (Goutta'sche G. S. Bd. 40, Nr. 8, Hofkzld. v. 23. September 1817, J. G. S. Nr. 1373) das Recht der Exterritorialität nicht zukommt und sie daher den hierländigen Gesetzen unterstehen. — In einem Recursfalle hat die n. ö. Statth. ausgesprochen, dass die Verpflichtung des Hauseigenthümers, bezw. dessen Stellvertreters zur Abmeldung verstorbener Personen, welche in dem betreffenden Hause gewohnt haben, in der Min. Vdg. v. 16. Mai 1849, R. G. B. Nr. 250, nicht normiert ist (Amtsblatt der Wiener Pol. Dir. 1895, Nr. 21).

Die für die anderen Orte, in welchen landesfürstl. Polizeibehörden ihren Sitz hatten oder gegenwärtig haben, erflossenen Meldevorschriften sind, insoweit sie in den Landesgesetzblättern kundgemacht wurden, aus den Regesten auf S. 581 u. ff. zu entnehmen.

[1]) Mit der kais. Verordnung v. 9. Februar 1857, R. G. B. Nr. 31, Absatz III, sind die competenten Centralstellen zur Regelung des Meldungswesens ermächtigt worden. Hienach ist dasselbe mit der Min.-Verordnung vom 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, für solche Orte, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden (einschließlich der Cur-Inspectionen) befinden, und für solche Orte, wo dies nicht der Fall ist, verschieden geregelt. Gemeinsam bleibt aber diesen beiden Kategorien von Orten, dass Vorschriften über das Meldungswesen nur im Rahmen der citierten Verordnung und nur von den politischen Landesstellen erlassen werden können. Da nun das Curstatut von Truscawiec nicht von der Landesstelle allein, sondern, dem §. 1 des mehrfach citierten Landesgesetzes entsprechend, von der Statthalterei, im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse erlassen ist, sich daher als eine Verfügung darstellt, zu welcher die Willensübereinstimmung dieser beiden Organe gehört, welche also von der Statthalterei allein nicht erlassen werden, daher auch vom Ministerium des Innern, als dem der Statthalterei vorgesetzten Organe, nicht überprüft werden und über dessen Auftrag auch nicht geändert werden kann, so ergibt sich, dass durch Aufnahme von Meldevorschriften in dieses Curstatut die Meldevorschriften den allein competenten staatlichen Behörden entzogen und unter einer solchen Mitwirkung des incompetenten Landesausschusses erlassen wurden, welche nicht etwa auf die Begutachtung des Inhaltes beschränkt ist, sondern sich als Theilnahme an dem die verbindende Kraft der Entscheidung begründenden obrigkeitlichen Willen darstellt. Hienach erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz zur Erlassung von Meldevorschriften verletzt (Erk. des V. G. H. v. 29. April 1896, Z. 1991, Budw. Nr. 9582).

in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden, handhabt der Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung der politischen Bezirksbehörde das Meldungswesen. Es haben daher die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Meldungen an den Gemeindevorsteher zu erfolgen.[1]) Insoferne jedoch die unmittelbare Handhabung des Meldungswesens durch die politische Bezirksbehörde an dem einen oder dem anderen Orte für nothwendig befunden werden sollte, haben die Meldungen an diese Behörde zu geschehen. — §. 3. Um in ausgedehnteren Gemeinden die Meldungen möglichst zu erleichtern, hat die Kreisbehörde (gegenwärtig die Bezirkshauptmannschaft) nach dem Antrage der politischen Bezirksbehörde (jetzt Gemeindevorstand) für die entlegenen Theile ein dort wohnendes Mitglied der Gemeindevertretung oder ein sonstiges vertrauenswürdiges Gemeindeglied aufzustellen, welches für den Gemeindevorsteher die Meldungen in Empfang zu nehmen, und dieselben von Woche zu Woche zur Kenntnis des Gemeindevorstehers zu bringen hat. — §. 4. Den Besitzern vormals herrschaftlicher Gutskörper steht es jederzeit frei, ihre Meldungen unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu machen. — §. 5. In Städten, in Orten, wo die politische Bezirksbehörde ihren Sitz hat, dann in allen an bedeutenderen Straßenzügen gelegenen Ortschaften, sowie auch in allen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Orten, wo sich Fremde aufzuhalten pflegen, endlich in jenen Orten, wo industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit, namentlich Fabriken, Spinnereien, Ziegelöfen, Glashütten, Zuckerraffinerien, Bergwerke u. dgl. sich befinden, haben die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirte über die bei ihnen übernachtenden Fremden ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen . . . .[2]) Unter Fremden werden hier jene verstanden, die zur Gemeinde nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben. — §. 6. Das **Fremdenbuch** muss vom Gemeindevorsteher oder dem Gemeindeamte paraphiert, ununterbrochen geführt und stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde, der zur Handhabung des Meldungswesens nach den §§. 2 und 3 aufgestellten Organe und der k. k. Gendarmerie bereit gehalten werden. — §. 7. Der Gastwirt hat dem bei ihm übernachtenden Fremden gleich bei dessen Ankunft das Fremdenbuch vorzulegen oder vorlegen zu lassen. Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen oder ausfüllen zu lassen. Sollte sich der Fremde dessen weigern, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen. In dringlichen Fällen ist diese Anzeige gleich unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, falls der Sitz derselben dem Anzeigenden näher gelegen wäre, als der

---

[1]) Die politische Bezirksbehörde hat sich demnach mit der unmittelbaren Handhabung des Meldungswesens in der Regel nicht zu befassen, sie hat jedoch diese Gestion der Gemeindevorstände mit aller Sorgfalt zu leiten und mit Strenge zu überwachen, um die möglichst vollständige Ordnung und Evidenz in diesem Zweige der politischen Wirksamkeit zu erzielen (aus der Vdg. der Statth. für Mähren v. 13. September 1857, L. G. B. Nr. 40, II. Abtheil.).

[2]) Nach der Verordnung der Ministerien des Innern und der Polizei vom 15. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 20, haben die Fremdenbücher der zur Beherbergung von Reisenden im Sinne des §. 5 der obigen Ministerialverordnung berechtigten Gastwirte und die nach §. 8 von diesen oder nach §. 9 von anderweitigen Unterstandgebern auszufüllenden Meldezettel in Hinkunft nur die nachstehenden sechs Rubriken zu enthalten: 1. Tag der Ankunft; 2. Vor- und Zuname, Charakter oder Beschäftigung; 3. gewöhnlicher Wohnort; 4. Reiseurkunde; 5. Begleitung; 6. Tag und Richtung der Abreise. Die Ausfüllung der ersten fünf Rubriken des Fremdenbuches wird dem Reisenden, die der sechsten Rubrik dem Unterstandgeber innerhalb der gesetzlichen Frist obliegen. Die Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern wird auch auf die Vermieter der sogen. „hôtels garnis“ unter den bezüglich der Gastwirte geltenden Bestimmungen ausgedehnt.

Sitz des Gemeindevorstehers oder des nach §. 3 aufgestellten Organes.[1]) — §. 8. **Die Meldung des Fremden** hat seitens des Gastwirtes in der Regel mittels eines vollständig ausgefüllten Meldzettels, welcher die Rubriken des Fremdenbuches zu enthalten hat, zu geschehen.[2]) Jedoch bleibt es dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle anheimgestellt, zu bestimmen, an welchen Orten die Meldung anstatt mittels des Meldzettels bloß mittels Vorlage des Fremdenbuches oder mündlich zu erfolgen hat. Die Meldung muss in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden gemacht werden. Sollte jedoch der Fremde so spät ankommen, dass derselbe bis 8 Uhr abends nicht mehr gemeldet werden könnte, so hat die Meldung am anderen Tage bis längstens 9 Uhr früh zu erfolgen. — §. 9. An den im §. 5 bezeichneten Orten haben außer den Gastwirten auch alle anderen Unterstandsgeber die bei ihm übernachtenden Fremden zu melden. **Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung des Fremden** von Seite dieser Unterstandsgeber zu geschehen hat, bleibt dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle überlassen.[3]) — §. 10. In den Herbergen sind **Herbergsprotokolle**

---

[1]) Die nach der Bequartierungsvorschrift über gemeindeämtlichen Auftrag bei einem Quartierträger, der Gastwirt ist, bequartierten Militärpersonen sind nicht als zu meldende Fremde im Sinne der Meldungsvorschriften anzusehen nnd brauchen daher nicht in das Fremdenbuch eingetragen zu werden (Z. f. V. 1879, S. 193).

[2]) Über die Frage, ob **die Beilegung der Ausweise reisender Personen bei den Meldungen aus Einkehrwirtshäusern regelmäßig gefordert werden könne**, wurde mit Erl. der ob. Polizeibeh. v. 16. März 1857, Z. 3120, gegen die Statthaftigkeit dieser Maßregel entschieden. „Wollte man dem gedachten Antrage Folge geben, so müsste jedem Reisenden die Legitimationskarte oder sonstige Reiseurkunde abgenommen, somit ein Vorgang eingehalten werden, welcher dem Wortlaute und Geiste der neuen Passvorschriften (d. i. die mit der M. V. v. 15. Febr. 1857, R. G. B. Nr. 33, erlassenen — vgl. Fußnote 2 auf S. 536) offenbar widerstreitet, und es wird sich in diesem Sinne in der zur Durchführung der neuen passpolizeilichen Bestimmungen erlassenen Instruction (§. 12) klar und umständlich ausgesprochen. Nachdem übrigens laut §. 8 der M. V. v. 15. Febr. 1857, R. G. B. Nr. 33, die Fremdenmeldungen in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden geschehen müssen, so wird es den Behörden ermöglicht, von der Bedenklichkeit des Gemeldeten sich rechtzeitig zu informieren, und so allen Sicherheitsrücksichten, welche in den §§. 6, 7 und 8 der genannten Verordnung angedeutet sind, Rechnung zu tragen, zumal die Gastwirte auch ihrerseits verpflichtet sind, die ihnen bedenklich erscheinenden Fremden ungesäumt der Behörde anzuzeigen. Bemerkenswert erscheint hier noch der Umstand, dass bei **Ausfüllung der Rubriken im Fremdenbuche auch der Fremde selbst diese vornehmen kann**, und in diesem Falle angeben muss, ob er eine Legitimationskarte bei sich führe oder nicht, und dass, wo der Wirt das Fremdenbuch ausfüllt, es ihm frei steht, in dieser Rubrik seine Bemerkung bezüglich des nicht vorgewiesenen Legitimationsscheines anzuführen.“

[3]) **Um die Verpflichtung der Klöster, geistlichen Convente und Stifte zur Meldung der sich in denselben aufhaltenden Fremden gleichmäßig zu regeln**, hat das Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Cultus- und Unterrichtsministerium auf Grund des Art. III der kais. Vdg. v. 9. Februar 1857, R. G. B. Nr. 31 (vergl. S. 536), mit dem Erl. v. 20. März 1876, Z. 10382, Folgendes angeordnet: „Die Vorsteher der sämmtlichen männlichen und weiblichen Klöster, Convente, Stifte, beziehungsweise die Local-Oberen derselben sind verpflichtet, jeden in diesen Anstalten übernachtenden Fremden bei der politischen Bezirksbehörde zu melden, beziehungsweise abzumelden. **Unter „Fremden“ werden alle jene Personen verstanden, die zur Ortsgemeinde (politischen Gemeinde) nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben.** Ausgenommen von der Meldung sind die eigenen Conventualen, welche österr. Staatsbürger sind und im Lande, wo das Kloster, Convent, Stift besteht, domicilieren. Die Meldung des Fremden hat von Seite der gedachten Vorsteher in der Weise zu geschehen, dass Personen, welche nicht österr. Staatsbürger sind, mittels eines binnen vierundzwanzig Stunden an die politische Behörde einzusendenden Meldzettels, alle übrigen Personen aber mittels Einsendung von Verzeichnissen an die genannte Behörde anzuzeigen sind. Die Meldungsverzeichnisse sind am 1. und 15. jedes Monates bezüglich der in dem nächstvorangegangenen Halbmonate vorgekommenen Meldungsfälle einzusenden. Die Erstattung einer Anzeige entfällt, wenn ein

nach folgenden Rubriken zu führen: a) Tag und Stunde der Ankunft; b) Vor- und Zuname des Gesellen; c) Gewerbe; d) Domicil; e) Alter und Religion; f) woher er kommt; g) wodurch er legitimiert ist; h) hier in Arbeit eingestanden; i) abgereist. Die Bestimmungen des §. 6 gelten auch bezüglich der Herbergsprotokolle. — §. 11. Der Herbergsvater hat sich von den in die Herberge kommenden zugereisten Gesellen die Wanderbücher und sonstigen Reiseurkunden vorlegen zu lassen, und hienach die Rubriken des Herbergsprotokolles auszufüllen. Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweisurkunde vorzulegen, oder sollte derselbe im Besitze solcher Urkunden nicht sein oder derselbe sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen, wobei die Schlussbestimmung des §. 7 zu beobachten ist. Wenn sich der Geselle über vierundzwanzig Stunden in der Herberge aufhält, so ist dies unter Vorlage der Ausweisurkunden anzuzeigen. — §. 12. Dienstboten, Gesellen und sonstige Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge müssen in allen Orten von Seite ihrer Dienst-, rücksichtlich Arbeitsgeber binnen längstens drei Tagen nach ihrem Eintritte gemeldet werden. Binnen derselben Frist ist der Austritt zu melden. Die Kreisbehörde (jetzt die Bezirksbehörde) wird bestimmen, an welchen Orten diese Meldung schriftlich zu geschehen habe und an welchen Orten dieselbe auch mündlich erfolgen könne. — §. 13. Vagabunden oder sonst verdächtigen Leuten darf niemand einen Unterstand geben, und sollten sie nicht abgewiesen werden können, so ist sogleich unter Beobachtung der Schlussbestimmung des §. 7 die Anzeige zu machen. — §. 14. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die Fremdenbücher öfters zu revidieren, mit den gemachten Meldungen zu vergleichen und in denselben zu bemerken, dass und wann die Revision erfolgt ist. Zeigt sich hiebei, dass Meldungen unterlassen worden seien, oder ergeben sich andere Anstände, so ist hierüber das gehörige Amt zu handeln. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Gemeindevorsteher bezüglich der Herbergsprotokolle. — §. 15. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, Herbergen und abseitig gelegene Wirtshäuser öfter und unvermuthet zu untersuchen und die Legitimation der dort sich aufhaltenden Fremden zu prüfen. — §. 16. Inwieferne ausweislose und sonst verdächtige Personen von dem Gemeindevorsteher anzuhalten und an die politische Behörde abzustellen sind, bestimmt die ihnen diesfalls zu ertheilende besondere Instruction. — §. 17. Der Gemeindevorsteher hat die schriftlichen Fremdenmeldungen chronologisch zu sammeln. Insoweit es für

---

Meldungsfall sich nicht ergeben hat. In den Meldungen (Meldzetteln und Meldungsverzeichnissen) ist ersichtlich zu machen: Der Tag der Ankunft, Vor- und Zuname, die Beschäftigung, die Benennung der Ordensgemeinschaft bei Personen, welche einem Orden angehören, das Domicil, bei Ausländern auch die Reiselegitimation, endlich der Tag der Abreise. Bezüglich der Meldung von Kranken, welche in den Krankenanstalten der Klöster untergebracht werden, sowie rücksichtlich der Meldung, welche den Klöstern, Conventen, Stiften als Hauseigenthümern obliegt, hat keine Änderung einzutreten.“ Schließlich wurden die polit. Behörden angewiesen, die Beobachtung dieser Anordnungen zu überwachen und über anlässlich der Meldungen sich ergebende bemerkenswerte Wahrnehmungen zu berichten. — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 17. April 1874, Z. 6113, ist in Betreff des so häufig vorkommenden Betretens der Eisenbahnen durch Unberufene auf den Übelstand aufmerksam gemacht worden, dass hie und da fremde Arbeiter und sonstige zum Bahnpersonale nicht gehörige Personen in den Wächterhäusern beherbergt werden, und dass diese Personen in dem Glauben, hiedurch zum Betreten des Bahnkörpers berechtigt zu sein, den Anordnungen des Aufsichtspersonals keine Folge geben. Die Behörden wurden aufgefordert, auf das Vorkommen derartiger, in der Regel auch eine Übertretung der Vorschriften über das Meldungs- und Fremdenbeherbergungswesen in sich schließenden Unzukömmlichkeiten ein wachsames Auge zu haben und denselben durch Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen, sowie durch Anhaltung der Localpolizeiorgane zur Erfüllung ihrer diesfälligen gesetzlichen Verpflichtung nachdrücklich entgegenzutreten.

angemessen befunden wird, ist in Gemeinden mit einem geordneten Gemeindeamte ein Fremdenprotokoll zu führen, in welches alle schriftlichen und mündlichen Fremdenmeldungen einzutragen sind. Dieses Protokoll enthält dieselben Rubriken, wie das von den Gastwirten zu führende Fremdenbuch. In gleicher Weise sind die Meldungen von Dienstboten, Gesellen &c. (§. 12) zu sammeln und bezüglich unter den gleichen Bedingungen in ein eigenes Protokoll einzutragen. — §. 18. Die in den §§. 14, 15 und 16 vorgezeichneten Verpflichtungen obliegen auch dem nach §. 3 aufgestellten Organe für den Bezirk, für welchen es bestellt ist. Übrigens hat sich sowohl dieses Organ, wie der Gemeindevorsteher, nach den besonderen Instructionen der politischen Bezirksbehörde zu benehmen. — §. 19. Die Übertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis incl. 13 sind, insoweit sie nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, von der politischen Bezirksbehörde zu untersuchen und nach dem im §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, und bezüglich im §. 4 der Ministerialverordnung vom 25. April 1854, R. G. B. Nr. 102,[1]) festgesetzten Strafausmaße zu bestrafen.[2])[3])

In Gemäßheit der a. h. Entschl. vom 18. März 1858 wurde mit Min. Vdg. vom 2. April 1858, R. G. B. Nr. 51, verordnet, wie folgt: 1. Die Übertretungen der Meldungsvorschriften sind ohne Ausnahme von den politischen, und an Orten, wo sich l. f. Polizeibehörden befinden, von diesen zu untersuchen und zu bestrafen. Hienach erhält es von der Zuständigkeit der Gerichte in den Übertretungsfällen des §. 320 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, sub a, b, c und d sein Abkommen. 2. Diese Übertretungen sind mit 5—100 fl., oder mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen zu bestrafen. An dieses Strafausmaß ist sich überall ohne Unterschied der Orte zu halten, und es hat daher von allen in anderer Weise bestimmten Strafsätzen sein Abkommen zu erhalten. 3. Nach diesem Strafausmaße sind auch Gast- und Schankwirte zu bestrafen, welche an Orten, wo Fremdenbücher geführt werden müssen, Fremde bei sich über Nacht aufnehmen, ohne zur Beherbergung berechtigt zu sein. Bei mehr als zweimaliger Bestrafung kann nach Umständen auch die Abschaffung von dem Schankgewerbe verhängt werden.

Da nach Art. VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119 (Strafprocessordnung), die Urtheilsfällung hinsichtlich aller im Straf-

---

[1]) Die Vdg. v. 25. April 1854 hatte auf das lombardisch-venetianische Königreich Bezug und ist daher zur Zeit gegenstandslos.

[2]) Vgl. die im Haupttexte unmittelbar folgende Min.-Vdg. v. 2. April 1858, R. G. B. Nr. 51.

[3]) Das Strafgesetz enthält hierüber im §. 320 folgende Strafbestimmungen: An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, insoferne in denselben nicht etwas anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Übertretung zu ahnden: a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht angezeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden. b) Wenn jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeber hält, und nicht binnen vierundzwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftsmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Übertretung zu verdoppeln ist. c) Wenn ein Gastwirt, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b festgesetzt worden. d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe.

gesetze vom 27. Mai 1852 vorkommenden Übertretungen den Bezirksgerichten zusteht, so erscheint die mit Min. Vdg. vom 2. April 1858 den politischen Behörden zugewiesene Strafcompetenz in den oben bezeichneten Übertretungsfällen des §. 320 a, b, c, d des Strafgesetzes für alle Orte, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, wieder aufgehoben.[1])

---

[1]) Nach Art. II des Einführungsgesetzes zur St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, können nach Beginn ihrer Wirksamkeit die bisherigen Gesetze über das Strafverfahren nur nach Maßgabe der folgenden Artikel Anwendung finden; der Art. VIII bestimmt aber ausnahmslos, dass hinsichtlich „aller" im Strafgesetze v. 27. Mai 1852 vorgesehenen Übertretungen das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zusteht, sowie auch nach §. 9 St. P. O. den Bezirksgerichten das Strafverfahren rücksichtlich der ihnen durch das Einführungsgesetz zur Aburtheilung zugewiesenen Übertretungen obliegt, zu welchen zweifelsohne auch jene des §. 320 St. G. gehören. Die Behauptung, dass die Anwendung des Art. VIII, Einführungsgesetz zur St. P. O., und des §. 9 St. P. O. auf die im §. 320 St. G. bezeichneten Übertretungen unzulässig wäre, erscheint unbegründet. Denn wie der Inhalt der M. V. v. 2. April 1858, R. G. B. Nr. 51, auf welche sich in dieser Richtung zunächst berufen wird, nachweist, ist durch dieselbe die Ausscheidung der im §. 320 St. G. vorgesehenen Übertretungen aus dem Strafgesetze v. 27. Mai 1852 nicht erfolgt, vielmehr sind ungeachtet der darin über die Zuständigkeit und über die Strafen enthaltenen abändernden Bestimmungen die gesetzlichen Merkmale der bezeichneten Übertretungen unverändert dieselben geblieben, wie sie in dem Strafgesetze v. 27. Mai 1852 enthalten sind, an welches fortan auch die Polizeibehörden bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gebunden waren. Diese Übertretungen gehörten und gehören noch immer zu denjenigen, welche im Strafgesetze v. 27. Mai 1852 vorgesehen sind und seit der Wirksamkeit der St. P. O. im Art. VIII des Einführungsgesetzes und §. 9 St. P. O. abermals den Bezirksgerichten zugewiesen sind (Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 21. November 1874, Z. 8879, Z. f. V. S. 11). — Durch diese oberstgerichtliche Entscheidung kann die Strafcompetenz bezüglich der Übertretungen der Meldevorschriften als zwischen Gerichten einerseits und Administrativbehörden andererseits endgiltig abgegrenzt betrachtet werden. Soweit constatierbar, hat auch die Praxis seither an dieser Demarcation festgehalten, wenngleich die Begründung der erwähnten oberstgerichtl. Entsch. in theoretischen Erörterungen nicht unangefochten geblieben ist. Vergl. diesbezüglich die Abhandlungen in der Z. f. V. Jahrgang 1878, Nr. 3, 4, 5, 7 u. 22. Zu der in einer dieser Abhandlungen aufgeworfenen Frage, ob bei Übertretungen der Meldevorschriften administrativer Competenz, begangen in Orten, wo sich keine landesfürstl. Polizeibehörden befinden, die polit. Bezirksbehörde oder die Gemeinde zur Strafamtshandlung in erster Instanz berufen sei, ist zu bemerken, dass die Competenz der politischen Behörde nunmehr wohl allgemein als feststehend angesehen wird, was folgende Daten illustrieren: Eine Bezirkshauptmannschaft verurtheilte einen Gastwirt wegen Nichteintragung eines im Gasthofe bequartiert gewesenen Officiers in das Fremdenbuch (§. 7 der M. V. v. 15. Februar 1857; die Nichtanmeldung — §. 8 — wäre unter die gerichtliche Strafcompetenz gefallen). Die Landesstelle bestätigte dieses im Recurswege angefochtene Erkenntnis. Über eine Beschwerde des Verurtheilten behob das Min. des Inn. die Straferkenntnisse beider Instanzen von amtswegen, jedoch nicht wegen incompetenten Einschreitens der Bezirkshauptmannschaft, sondern wegen Abganges des Thatbestandes der dem Gastwirte zur Last gelegten Übertretung, weil der Officier im Gasthofe nicht als Fremder beherbergt, sondern nach den Militärbequartierungsvorschriften eingelegt worden war (Z. f. V. Jahrg. 1879, S. 193). Laut Erlasses v. 23. Februar 1896, Z. 3717 (an die Landesreg. für Kärnten), hat das Min. des Inn. keinen Anlass genommen, eine über ein Strafnachsichtsgesuch an dasselbe gelangte, in erster Instanz von der Bezirkshauptmannschaft gepflogene Strafverhandlung wegen Übertretung der §§. 79 u. 88 der Gewerbeordg. und des §. 12 der M. V. v. 15. Februar 1857, begangen durch Aufnahme zweier Lehrlinge ohne Arbeitsbücher, Nichtführung eines Arbeiterverzeichnisses und Unterlassung der Meldung gewerblicher Lehrlinge, irgendwie zu beanständen. Hinsichtlich der Strafcompetenz bei unterlassener Meldung von Dienstboten hat die Landesreg. für Krain den ihr unterstehenden Bezirkshauptmannschaften mit dem Erl. v. 3. Mai 1884, Z. 4020, eröffnet: „. . . . Hiebei braucht wohl nicht erst darauf hingewiesen zu werden, dass die unterlassene Meldung des Eintrittes und Austrittes von Dienstboten, Knechten u. dgl. m. von Seite ihrer Dienstgeber nach §. 12 der Ministerialver-

Schon vor dem Erscheinen der Min. Vdg. v. 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, bestanden in den einzelnen Ländern theils allgemeine, theils besondere Meldevorschriften; auf Grund der gedachten Min. Vdg. wurden von den politischen Landesbehörden neuerlich mehrfache — allgemeine und specielle — Meldevorschriften erlassen. Alle diese Vorschriften, insoweit sie in den Landesgesetzblättern kundgemacht wurden, werden im Nachfolgenden länderweise (ohne Rücksicht darauf, ob sie noch in Kraft stehen oder nicht) in chronologischer Reihe verzeichnet.

1. Böhmen. Gub. Kundm. v. 16. Mai 1849, L. G. B. Nr. 64; Strafenbestimmung für die unterlassene Meldung ankommender Fremden und erfolgter Veränderungen der Wohnparteien, für gesetzwidrige Beherbergung und für die sich falsch meldenden Individuen.

Kundm. der Statth. v. 6. März 1854, L. G. B. II. Th. Nr. 9; Führung der Fremdenbücher am Lande.

Kundm. des Statth. v. 31. October 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 51; Verfahren bei Meldungen der Wallfahrer und Ausfertigung von Collectiv-Legitimationen für Wallfahrer-Processionen.

2. Bukowina. Vdg. der Land. Reg. v. 8. October 1855, L. G. B. II. Th. Nr. 3; Einführung der Fremdenbücher.

Vdg. der Land. Reg. v. 9. October 1855, L. G. B. II. Th. Nr. 4; Art der Meldung der Wohnungs- und Aufenthaltsveränderungen in Czernowitz.

Erl. des Land. Präs. v. 1. März 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 12; Einführung des Meldungswesens und Verfahren hiebei.

Erl. des Land. Präs. v. 3. April 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 19; Untersagung, den Reisenden bei den Meldungen aus den Einkehrhäusern die Ausweise abzufordern.

Kundm. des Land. Präs. v. 26. November 1888, L. G. B. Nr. 30; Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden in allen Orten der Bukowina, in welchen die k. k. Bezirkshauptmannschaften ihren Amtssitz haben, mit Ausnahme der Stadt Czernowitz und der Ortschaft Itzkany, zu erfolgen hat.

Kundm. der Land. Reg. v. 2. September 1892, L. G. B. Nr. 15; Erlassung besonderer Vorschriften über die Anmeldung der Fremden anläßlich der Choleragefahr.

3. Dalmatien. Erl. des Land. Gub. v. 5. März 1851, L. G. B. Nr. 66; Vorschrift über Haltung der Fremdenbücher in Gasthöfen; Erinnerung, sie zu befolgen.

Umlaufs-Vdg. der Statth. v. 10. November 1854, L. G. B. II. Th. Nr. 43; Führung von Fremdenbüchern seitens der Gasthofinhaber.

Erl. der Statth. v. 5. Februar 1860, L. G. B. Nr. 4; Vollzugsvorschrift zur M. V. v. 15. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 20, über das Meldungswesen.

4. Galizien. Erl. der Statth. v. 5. August 1851, L. G. B. Nr. 258; Einführung der Fremdenlisten in den Einkehrwirtshäusern größerer Städte.

Vdg. des Land. Präs. v. 10. März 1857, L. G. B. (für das Krakauer Verwaltungsgebiet) II. Th. Nr. 4; Regelung des Meldungswesens in Krakau und Podgórce.

---

ordnung vom 15. Februar 1857 ebenfalls eine durch die politische Bezirksbehörde zu ahndende Übertretung der Meldungsvorschriften bildet, daher auch auf die Verfolgung dieser Straffälle ein besonderes Augenmerk zu richten sein wird."

Kundm. des Statth. Präs. v. 19. August 1887, L. G. B. Nr. 60; Art und Weise, wie die Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden in Przemyśl zu erfolgen hat.

Kundm. des Statth. Präs. v. 24. December 1887, L. G. B. Nr. 3 ex 1888; Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden in mehreren Ortschaften zu erfolgen hat.

Kundm. des Statth. Präs. v. 24. December 1887, L. G. B. Nr. 4 ex 1888; Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden in mehreren Ortschaften zu erfolgen hat.

Kundm. des Statth. Präs. v. 29. Februar 1888, L. G. B. Nr. 29; Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden in mehreren Ortschaften zu erfolgen hat.

Kundm. des Statth. Präs. v. 29. Februar 1888, L. G. B. Nr. 30; Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden in mehreren Ortschaften zu erfolgen hat.

Kundm. des Statth. Präs. v. 11. März 1888, L. G. B. Nr. 31; Regelung der Meldungsvorschriften in der Stadt Przemyśl.

Kundm. des Statth. Präs. v. 7. Mai 1888, L. G. B. Nr. 58; Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden in Poronim und Jaszczurówka.

Kundm. des Statth. Präs. v. 18. Mai 1889, L. G. B. Nr. 42; Abänderung der Strafbestimmungen der Meldungsvorschriften für die Städte Lemberg, Krakau und Przemyśl.

Kundm. des Statth. Präs. v. 10. Mai 1889, L. G. B. Nr. 43; Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden in der Ortschaft Starybrody, Brodyer Bezirkes, zu erfolgen hat.

Kundm. des Statth. Präs. v. 16. November 1889, L. G. B. Nr. 66; Regelung der Meldungsvorschriften in den Städten Krakau und Podgórce.

Kundm. des Statth. Präs. v. 2. Februar 1890, L. G. B. Nr. 10; Abänderung der Strafbestimmungen der Meldungsvorschriften für die Städte Lemberg und Przemyśl.

Kundm. des Statth. Präs. v. 2. Februar 1890, L. G. B. Nr. 11; Abänderung der Strafbestimmungen der Meldungsvorschriften für die Städte Krakau und Podgórce.

Kundm. des Statth. Präs. v. 3. December 1892, L. G. B. Nr. 81; Abänderungen der Strafbestimmungen der Meldungsvorschriften für Ortschaften in der Umgebung von Krakau und Przemyśl.

Kundm. des Statth. Präs. v. 3. December 1892, L. G. B. Nr. 82; Abänderung der Strafbestimmungen der Meldungsvorschriften für Ortschaften Galiziens mit Ausnahme der Städte Lemberg, Krakau und Przemyśl, sowie der Ortschaft Podwoloczyska.

Kundm. des Statth. Präs. v. 1. September 1896, L. G. B. Nr. 54, womit auf Grund des §. 9 der M. V. v. 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, die Art und Weise bestimmt wird, wie die Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden in der Ortschaft Dora sammt der Attinenz Jaremcze im Bezirke Nadwórna zu erfolgen hat.

Kundm. des Statth. Präs. v. 1. September 1896, L. G. B. Nr. 55, womit auf Grund des §. 9 der M. V. v. 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, die Art und Weise bestimmt wird, wie die Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden in der Ortschaft Zmulisko, Rawaer Bezirkes, zu erfolgen hat.

5. Kärnten. Erl. der Statth. v. 14. December 1852, L. G. B. Nr. 379; Regelung des Meldungswesens hinsichtlich der in berechtigten Einkehrwirtshäusern beherbergten Fremden.

Vdg. der Land. Reg. v. 15. März 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 5; Vorschrift über das Meldungswesen in Klagenfurt und den zum dortigen Polizeirayon gehörigen Landgemeinden.

6. Krain. Vdg. des Land. Präs. v. 26. December 1854, L. G. B. II. Th. Nr. 4 ex 1855; Regelung des Meldungswesens.

Erl. der Statth. v. 20. September 1858, L. G. B. II. Th. Nr. 24; Durchführung des Meldungswesens auf dem flachen Lande in Krain.

Kundm. der Land. Reg. v. 14. Juni 1882, L. G. B. Nr. 18; Pflicht zur Meldung einkehrender Fremden in den Orten Brezje, Lens, Lengenfeld, Moistrana, Politsch und Vigaun des politischen Bezirkes Radmannsdorf.

Kundm. der Land. Reg. v. 23. Juni 1891, L. G. B. Nr. 7; Pflicht zur Meldung einkehrender Fremden in den Orten Münkendorf, Ober- und Unterdomschale des politischen Bezirkes Stein.

Erl. des Land. Präs. v. 20. August 1895, L. G. B. Nr. 23; das Meldungswesen in der Umgebung Laibachs.

7. Küstenland. Kundm. der Statth. v. 28. August 1852, L. G. B. Nr. 217; Einführung dre Fremdenbücher in den Gasthäusern.

Vdg. der Statth. v. 4. December 1895, L. G. B. Nr. 26; Meldevorschrift für den in den Polizeirayon von Triest einbezogenen Theil des Gebietes der Ortsgemeinde Muggia im politischen Bezirke Capodistria.

8. Mähren. Vdg. der Statth. v. 2. Jänner 1853, L. G. B. II. Th. Nr. 2; Einführung des polizeilichen Conscriptions- und Meldungswesens in Olmütz und dessen Polizeirayon.

Vdg. des Statth. v. 21. März 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 14; Handhabung des Meldungswesens in Brünn und Olmütz sammt ihrem Polizeirayon.

Vdg. des Statth. v. 21. März 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 15; Handhabung des Meldungswesens im Kurorte Luhatschowitz.

Vdg. des Statth. v. 13. September 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 40; Handhabung des Meldungswesens auf dem flachen Lande.

Vdg. der Statth. v. 24. September 1880, L. G. B. Nr. 36; Handhabung des Meldungswesens in der Ortschaft Kunenwald im Neutitscheiner politischen Bezirke.

Kundm. der Statth. v. 8. November 1894, L. G. B. Nr. 85; Handhabung des Meldungswesens im Rayon des Polizei-Commissariates in Mährisch-Ostrau.

9. Österreich ob der Enns. Für dieses Land wurden specielle Meldevorschriften in den Landesgesetzblättern nicht kundgemacht.

10. Österreich unter der Enns. Erl. der Statth. v. 31. October 1851, L. G. B. Nr. 362; Einführung von Fremdenbüchern in den Gasthäusern des flachen Landes.

Kundm. der Statth. v. 16. April 1852, L. G. B. Nr. 160; Ausdehnung der in den §§. 6—10 der Meldungsvorschriften, R. G. B. 1849 Nr. 250, für den Polizeirayon von Wien enthaltenen Strafbestimmungen auf die unterlassene Abmeldung.

Vdg. der Statth. v. 23. December 1859, L. G. B. II. Th. Nr. 15; Meldung der Hausgenossen überhaupt, sowie Abmeldung und rücksichtlich Neumeldung der

Hausgenossen und Dienstleute von Seite der Hauptwohnparteien bei Übersiedlungen der letzteren.

11. Salzburg. Erl. der Land. Reg. v. 3. Februar 1855, L. G. B. II. Th. Nr. 8; Einführung der Fremdenbücher in den Gast- und Einkehrwirtshäusern auf dem Lande.

Vdg. des Land. Präs. v. 15. März 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 9; Polizeiliche Meldungsvorschriften für die Landeshauptstadt Salzburg und deren Polizeirayon.

12. Schlesien. Erl. der Statth. v. 20. Januar 1851, L. G. B. Nr. 21; Aufforderung an die im Lande anwesenden Unterthanen von Großbritannien und Irland zur Meldung dieser ihrer Anwesenheit.

Vdg. des Land. Präs. v. 9. September 1853, L. G. B. II. Th. Nr. 39; Führung der Fremdenbücher in den Gast- und Einkehrhäusern, dann der Herbergsprotokolle in den Handwerksherbergen.

Vdg. des Land. Präs. v. 7. März 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 4; Handhabung des Meldungswesens.

Vdg. des Land. Präs. v. 31. Mai 1858, L. G. B. II. Th. Nr. 6; Meldung der Wohnungs- und Aufenthaltsveränderungen im Polizeirayon von Troppau.

Vdg. des Land. Chefs vom 27. Januar 1866, L. G. B. Nr. 11; Handhabung des Meldungswesens in Groß-Kunzendorf im Friedecker Amtsbezirke.

Vdg. des Land. Präs. v. 1. Februar 1878, L. G. B. Nr. 10; Handhabung des Meldungswesens.

Vdg. des Land. Präs. v. 12. April 1884, L. G. B. Nr. 15; Handhabung des Meldungswesens in der Gemeinde Schönbrunn.

Vdg. des Land. Präs. v. 22. September 1892, L. G. B. Nr. 62; Abänderung des §. 19 der Min. Vdg. v. 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, betr. das Meldungswesen (temporär).

Vdg. des Land. Präs. v. 8. November 1894, L. G. B. Nr. 72; Handhabung des Meldungswesens im schles. Theile des Mähr.-Ostrauer Polizeirayons.

13. Steiermark. Kundm. der Statth. v. 16. August 1851, L. G. B. Nr. 253; Führung der Fremdenbücher und Herbergsprotokolle in den Gasthäusern und Handwerksherbergen.

Erl. der Statth. v. 22. März 1855, L. G. B. II. Th. Nr. 11; Führung der Fremdenbücher.[1])

14. Tirol und Voralberg. Erl. des L. Gub. v. 15. December 1848, L. G. B. Nr. 38 ex 1849; Aufstellung von Gemeindeausschüssen zur Besorgung der Fremdenpolizei.

Kundm. der Statth. v. 15. August 1851, L. G. B. Nr. 226; Vorschrift über die Haltung der Fremden- und Gesellenbücher von Seite der Gastwirte.

Kundm. der Statth. v. 22. September 1855, L. G. B. II. Th. Nr. 26; Einführung der Fremdenbücher.

Vdg. des Statth. Präs. v. 25. Mai 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 11; Meldungsvorschriften für Innsbruck, Trient und Bregenz.

Vdg. des Statth. Präs. v. 3. November 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 29; Ausnahmsvorschrift für Wallfahrerprocessionen in Betreff des Pass- und Meldungswesens.

[1]) Für Steiermark erfloss auch die Statth. Vdg. v. 15. December 1883, L. G. B. Nr. 26, betreffend die Meldung der Winzer seitens der Dienstgeber. Diese Vdg. wird hier nur anerkennungsweise erwähnt, weil sie einerseits in das „Gesindewesen", andererseits in die „Landescultur", also in später folgende Partien dieses Handbuches einschlägt.

Vdg. der Statth. v. 28. April 1859, L. G. B. II. Theil Nr. 35; Vorschrift über die genaue Führung der Fremdenbücher.

Kundm. der Statth. v. 7. Februar 1860, L. G. B. Nr. 6; Änderung der Meldungsvorschriften.

Vdg. der Statth. v. 11. November 1861, L. G. B. Nr. 89, u. v. 25. Juli 1862, L. G. B. Nr. 48; Drucksorten für Meldungswesen, stempelpflichtige Verrechnung.

Kundm. des Statth. v. 18. April 1884, L. G. B. Nr. 10; Führung der Fremdenbücher und Meldung der Fremden von Seite der Gastwirte und Unterstandgeber in Tirol und Vorarlberg.

Kundm. des Statth. v. 20. December 1884, L. G. B. Nr. 44; Meldevorschriften in Innsbruck, sowie in den Städten Bozen und Rovereto, dann in den Landgemeinden Wilten, Hötting und Mühlau, sowie in der Parcelle Pradl der Gemeinde Amnas-Pradl.

Kundm. des Statth. v. 5. November 1889, L. G. B. Nr. 28; Fremdenmeldung in Tirol und Vorarlberg.

Kundm. des Statth. v. 23. Mai 1891, L. G. B. Nr. 26; Aufnahme einiger Ortschaften in das Verzeichnis jener Orte, wo die Meldung der Fremden mittels Meldezettel stattzufinden hat.

Kundm. des Statth. v. 30. December 1891, L. G. B. Nr. 6 v. J. 1892; theilweise Abänderung der Statth. Kundm. v. 23. Mai 1891, L. G. B. Nr. 26, hinsichtlich der Fremdenmeldung in der Gemeinde Steinach.

Kundm. des Statth. v. 2. September 1895, L. G. B. Nr. 38; Fremdenmeldung in den Ortschaften Lech-Aschau, Forchach, Stomzach und Vorderhornbach im politischen Bezirke Reutte.

Kundm. des Statth. v. 4. Juni 1896, L. G. B. Nr. 33; Führung von Fremdenbüchern und Meldung der Fremden in einigen Orten der Bezirke Bruneck und Cavalese.

Kundm. des Statth. v. 18. September 1896, L. G. B. Nr. 42; Einführung der Fremdenmeldung mittels Meldzettel für die Fremdenstation Mendel in der Gemeinde Ruffré.

3. Die Vorschriften über die zwangsweise Entfernung aus polizeilichen Rücksichten.

A. Das Reichsgesetz über die polizeiliche Abschaffung und das Schubwesen.

Die Grundlage der Gesetzgebung über die zwangsweise Entfernung aus polizeilichen Rücksichten, welche sich als eine Exemtion vom staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freizügigkeitsrechte darstellt[1]), bildet gegenwärtig das Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88,[2]) in **Betreff der Regelung der polizeilichen Ab-**

---

[1]) Vgl. Art. 4 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im II. Bd. auf S. 78 und den §. 5 des Gesetzes v. 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit im II. Bd. auf S. 91.

[2]) Das Reichsgesetz v. 12. Mai 1868, R. G. B. Nr. 41, sowie das später an dessen Stelle getretene Reichsgesetz v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, in Betreff der Regelung und der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, haben allerdings auch für Galizien

schaffung und des Schubwesens, welches folgendermaßen lautet: — §. 1. Die Abschiebung[1]) aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zu-

Giltigkeit und auf den galiz. Landesfonds Anwendung zu finden (R. G. E. v. 11. Juli 1872, Z. 91, Hye Nr. 29). — Die im Gesetze v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, festgesetzte Erlöschung der nachtheiligen Folgen der Verurtheilung zu einer Strafe hat, weil sich dieses Gesetz nur auf die nach dem Strafgesetze v. 27. Mai 1852 oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurtheilung zur Strafe wegen eines der dort aufgeführten Verbrechen bis dahin verbunden gewesenen Folgen bezieht, keinen Bezug auf die Vorschriften des späteren Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R. G. E. v. 9. April 1886, Z. 49, Hye Nr. 376).

[1]) Der Schub im juristisch-technischen Sinne ist nicht die einzige Art von Zwangstransport. Aus Anlass der Frage, wem bei den verschiedenen unter §. 1 des Gesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, nicht einreihbaren Arten von Zwangstransporten die Bestreitung der Transportkosten zur Last zu fallen habe, hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 19. October 1875, Z. 1858 (L. G. B. für Tirol 1876 Nr. 17, für Salzburg 1875 Nr. 42, für Böhmen 1876 Nr. 28), Nachstehendes bemerkt: „1. Es sind zunächst jene Fälle zur Sprache gekommen, bei denen es sich darum handelte, einen aus dem Dienste entwichenen Dienstboten, Gewerbsgehilfen oder Lehrling im Grunde der stehenden Dienstbotenordnungen, resp. der Gewerbeordnung (gegenwärtig §§. 85 und 86 des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22) zwangsweise in den widerrechtlich verlassenen Dienstort zurückzustellen oder zum Antritte des Dienstes zwangsweise zu verhalten. Liegen rücksichtlich des zu Transportierenden außer dem Factum seiner Entweichung aus dem Dienste zugleich solche Umstände vor, welche dessen Einreihung in die im §. 1 des Ges. v. 27. Juli 1871 aufgezählten Kategorien zulässig machen, und fällt der Zielpunkt des Transportes mit der Heimatgemeinde des Entwichenen zusammen, so kann es keinem Anstande unterliegen, ein solches Individuum nach dem citierten Gesetze zu behandeln, und werden sodann auch die Transportkosten nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestreiten sein. Treffen aber obige Bedingungen nicht ein, so muss daran festgehalten werden, dass das Verhältnis zwischen dem Dienst- oder Gewerbsherrn und dem Dienstboten oder gewerblichen Arbeiter ein privatrechtliches ist. Der widerrechtliche Bruch dieses Verhältnisses von Seite des Dienstboten oder Arbeiters begründet zwar eine nach den bestehenden Dienstbotenordnungen und nach der Gewerbeordnung zu ahndende Übertretung; allein die zwangsweise Verhaltung des Vertragsbrüchigen zur Erfüllung seiner Pflicht, bildet keinen Bestandtheil der Strafe und erfolgt jederzeit nur über Verlangen des Dienst- oder Gewerbsherrn, dessen Privatinteresse allein die Fortsetzung des abgebrochenen Dienstverhältnisses oder den Antritt des Dienstes erheischt. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass der Dienst- oder Gewerbsherr, welcher die zwangsweise Stellung des den Dienst Verweigernden beansprucht, die Kosten dieses Zwangstransportes zu bestreiten hat, unbeschadet des ihm zustehenden Rechtes sich an dem Schuldtragenden, es sei dies der Entwichene selbst oder ein anderer, der den Entwichenen vorschriftswidrig in Arbeit oder Unterstand genommen hat, diesfalls zu regressieren. 2. In analoger Weise wird vorzugehen sein, wenn es sich um land- und forstwirtschaftliche Hilfsarbeiter oder Taglöhner handelt, bezüglich deren die Ministerialverordnung v. 15. März 1860, R. G. B. Nr. 73, die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen denselben und den Land- und Forstwirten regelt. 3. Eine andere Kategorie solcher Zwangstransporte betrifft die Überstellung von Zwänglingen und Corrigenden in die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Das Min. des Inn. hat erhoben, dass rücksichtlich dieser Art von Zwangstransporten bis zum Erscheinen des mehrerwähnten Gesetzes v. 27. Juli 1871 nirgends Anstände vorgekommen sind, und dass die Kosten dieser Transporte, wo sie nicht von der Heimatgemeinde oder von den um die Abgabe des Betreffenden in die Zwangsarbeitsanstalt bittlich gewordenen Verwandten des Zwänglings selbst bestritten wurden, allerorts von den Landesfonds getragen worden sind, sei es auf Grund specieller Directiven, sei es in Hinblick auf die durch die a. h. Entschließung v. 14. September 1852 auf die Landesfonds übergegangene Verpflichtung zur Tragung der Schubkosten im allgemeinen. Das Gesetz v. 27. Juli 1871 hat hieran nichts geändert; denn dasselbe behandelt laut §. 1 nur die Fälle der Abschiebung in die Heimat oder eines dem Geltungsgebiete des Gesetzes nicht angehörigen Individuums über die Staatsgrenze und berührt sonach die hier in Frage stehenden Zwangstransporte nicht. Es liegt also keine Veranlassung vor, in dem bisherigen Vorgange bezüglich der Bestreitung der Kosten der Überstellung von Zwänglingen oder Corrigenden in die Zwangs- oder Besserungsanstalten eine Änderung eintreten zu lassen. (Sieh auch die Bestimmungen über die Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.) 4. Rücksichtlich der Kosten für die Überstellung

ständigkeitsgemeinde, oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Grenze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als: a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen; b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Ein-

---

von Gesetzübertretern, entsprungenen oder steckbrieflich verfolgten Inquisiten oder Sträflingen an das Gericht ist der Erl. v. 26. August 1870, Z. 11328, maßgebend, wonach diese Kosten, mit Ausnahme der hiefür allfällig zu bewilligenden Taglien und Belohnungen, von jenem Ressort zu tragen sind, in dessen Wirkungskreis die betreffenden Amtshandlungen gehören, und demnach eine Vergütung derselben aus dem Etat der Justizverwaltung auch dann nicht stattzufinden hat, wenn der Anlass zu solchen Amtshandlungen durch Steckbriefe der Strafgerichte oder durch Entweichung aus der gerichtlichen Haft gegeben ist. Rücksichtlich der Kosten endlich für den Transport der von amtswegen zu Stellenden, also auch der Stellungsflüchtigen, bleiben die Bestimmungen des Erlasses v. 18. Mai 1870, Z. 6619 (L. G. B. für Tirol, Nr. 45), aufrecht, wonach der schuldig Erkannte, bezw. derjenige, welchem diese Kosten bei Erkenntnisfällung aufzuerlegen sind, und im Nichteinbringlichkeitsfalle die Zuständigkeitsgemeinden dieselben zu tragen haben" (sieh das „Militärwesen"). — Aus Anlass einer Mittheilung des n. ö. Landesausschusses, wonach mitunter Individuen bloß behufs Erfüllung ihrer Stellungspflicht an die Heimatgemeinden abgeschoben worden sein sollen, brachte die n. ö. Statthalterei in Erinnerung, dass nach dem Reichsgesetze v. 27. Juli 1871 die Stellungspflichtigkeit kein Grund der Abschiebung ist, daher für den Fall, wenn ausnahmsweise mit Zustimmung der Zuständigkeitsgemeinde und der heimatlichen Stellungsbehörde die Schubanstalt als Transportmittel zur Heimatsbeförderung stellungspflichtiger und stellungsflüchtiger Individuen verwendet werden sollte, der Ersatz der diesfälligen Transportkosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Transportierten nach §. 35 des Wehrgesetzes v. Jahre 1868 (gegenwärtig §. 43 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, und §. 111 der Wehrvorschriften I. Theil) von der Heimatgemeinde zu leisten sein wird (n. ö. Statth. Erl. v. 31. Jänner 1875, Z. 2005). — Bezüglich der Behandlung aufgegriffener, zur Abschiebung bestimmter, zugleich stellungspflichtiger Individuen wurde mit dem Erlasse des Min. des Inn. v. 2. October 1882, Z. 8355, Folgendes eröffnet: „Da die Abschiebung auf Grund eines Schuberkenntnisses nach dem Gesetze v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, nur bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 desselben zulässig und sonach die Stellungspflicht oder die Stellungsflucht keinen Grund der Abschiebung nach diesem Gesetze bilden kann, wird auch in den Schubpässen, welche auf Grund des §. 1 des bezogenen Gesetzes gegen Individuen ausgefertigt werden, welche zugleich Stellungspflichtige oder Stellungsflüchtige sind, nur das dem §. 1 des Gesetzes entnommene Motiv der Abschiebung einzutragen, hingegen die Bezeichnung solcher Schüblinge als „stellungspflichtig" oder als „Stellungsflüchtling" ganz zu unterlassen sein, weil eine solche Bezeichnung nur Anlass zu einer ungerechtfertigten Überwälzung der Schubkosten auf die Heimatgemeinden, bezw. zu ganz überflüssigen Correspondenzen bietet. Die das Schuberkenntnis fällenden Behörden haben die Abschiebung solcher Individuen, welche zugleich stellungspflichtig, bezw. Stellungsflüchtlinge sind, sofort der zuständigen politischen Ergänzungsbehörde 1. Instanz unter Anschluss der erforderlichen Behelfe, insbesondere des auf die Stellungspflicht bezüglichen aufgenommenen Protokolls abgesondert im Correspondenzwege mitzutheilen. Nur in den Fällen, wenn über solche aufgegriffene, zur Abschiebung in Aussicht genommene, zugleich stellungspflichtige Individuen vor der Abschiebung aus andern Rücksichten als jener der Stellungspflicht eine Verhandlung zu pflegen ist und während der Dauer dieser Verhandlung zugleich das Einvernehmen mit der zuständigen politischen Ergänzungsbehörde 1. Instanz über die Abstellung dieses Individuums im Delegationswege gepflogen werden kann, ist auch bei solchen Individuen im Sinne der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes (jetzt der Wehrvorschriften) vor der Abschiebung vorzugehen. Die zuständige politische Ergänzungsbehörde hat die Verfügung zu treffen, dass solche Individuen entweder von der Heimatgemeinde sofort bei ihrer Ankunft zur Nachstellung vorgeführt, oder in den erwähnten Ausnahmsfällen der Nachstellung im Delegationswege im Aufenthaltsbezirke unterzogen werden." — Zufolge Erlasses des Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 19. November 1881, Z. 15404/3927 II, sind die Kosten, welche aus Anlass von zwangsweisen Einlieferungen renitenter Urlauber und Reservisten zur Nachcontrole oder zu den Waffenübungen erwachsen, von den zwangsweise eingelieferten Urlaubern und Reservemännern selbst zu bestreiten. Insoferne und insoweit solche Kosten von den Parteien selbst nicht hereingebracht werden können, ist von Fall zu Fall zu berichten.

kommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;[1]) c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten; d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden. Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.[2])[3]) — §. 2. Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren,[4]) darf nur gegen die im §. 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden. Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist (§. 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll.[5]) Die Abschiebung

---

[1]) Die Frage, ob nach dem Schubgesetze die Abschiebung unmündiger Kinder statthaft sei, ist streitig. Vergl. hierüber die Abhandlung in der Z. f. V. Jahrgang 1888, S. 169, laut welcher sich die n. ö. Statth. gegen die Zulässigkeit der Abschiebung Unmündiger ausgesprochen hat. Vergl. auch die Kundm. des Statth. für Böhmen v. 30. April 1878, L. G. B. Nr. 21, betreffend die Heimsendung der das Normalalter überschreitenden Findlinge und der schulpflichtigen Kinder im Wohlthatswege. Vergl. endlich den Erl. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1885, Z. 11417, betreffend die Schubbeförderung von Kindern auf Eisenbahnen, in der Fußnote 5 zu §. 15. In einem speciellen Falle hat es das Min. des Inn. (Erl. v. 4. October 1882, Z. 431) abgelehnt, einen principiellen Ausspruch darüber zu thun, ob Unmündige abgeschoben werden dürfen. Jedoch hat das Min. des Inn. in einem anderen Falle mit Erl. v. 30. Sept. 1883, Z. 13412 (Z. f. V. 1883, S. 55) eine landesbehördliche Entscheidung (aus deren Gründen) bestätigt, welche die Abschiebung eines $8\frac{1}{2}$ jährigen Knaben, der in Begleitung seiner mit einem Arbeitsbuche versehenen, später wegen Diebstahls in Haft genommenen Eltern in den betreffenden Ort gekommen war, als ordnungswidrig erklärt hatte. — Die Abschiebung (Abschaffung) kann auch bei verehelichten Personen platzgreifen, jedoch ist die Verehelichung beim Zusammentreffen mehrerer Umstände als ein Grund zur Nachsicht anzusehen (Hofkzld. v. 12. April 1805, Krop. G. S. 20. B., S. 334).

[2]) Über die Frage, ob die Bestimmungen der §§. 323 und 324 des a. Str. Ges. auch auf Abgeschobene, welchen die Rückkehr verboten wurde, angewendet werden können, liegt zwar ein maßgebender Ausspruch nicht vor, doch läßt die Plenarentscheidung des Ob. G. H. v. 31. October 1889, Z. 7376, darauf schließen, dass diese Strafbestimmungen auch im erwähnten Falle zur Anwendung gelangen können. In dieser Entscheidung wird nämlich auseinandergesetzt, dass es Aufgabe des Strafgesetzes war, eine bestimmte Institution (das Ausweisungs-, Verweisungs-, Abschaffungs-Erkenntnis) strafgesetzlich zu schützen. Da nun das Strafgesetz im Jahre 1852 kundgemacht wurde, erscheine es unzulässig, der Interpretation desselben Unterschiede zu Grunde zu legen, die erst in der neuesten Terminologie des Ausweisungswesens von Gesetzgebung und Praxis eingeführt worden sind.

[3]) Vergleiche zu diesem §. auch die Reichsgerichtserkenntnisse in der zweitfolgenden Fußnote.

[4]) Dem Abzuschaffenden ist laut Hofkzld. v. 22. October 1846, Z. 31194 (niederösterr. P. G. S., 28. Band, S. 361), das Verbot der Rückkehr und die darauf verhängten Folgen in jedem Falle zu eröffnen. Über die Eröffnung der Folgen der Abschaffung an den Betheiligten ist mit letzterem ein ordentliches Protokoll aufzunehmen.

[5]) Infolge entstandener Zweifel wurde vom Justiz-Ministerium mit Erl. v. 18. December 1867, Z. 14181 (Erl. des Min. des Inn. v. 25. December 1867, Z. 24105) im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe (Gutachten v. 26. November 1867, Z. 14006, strafr. Jud. Buch Nr. 20) entschieden: 1. dass auch im Bestande der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes v. 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87, betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit, das den Gemeinden im Sinne des Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und der auf diesem Artikel beruhenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen, sowie das den l. f. Organen im Grunde des Art. V, letzter Absatz, dieses Gesetzes, dann das den Sicherheitsbehörden zur Handhabung der Sicherheit und öffentlichen Sittlichkeit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zustehende Recht zur Abschaffung eines Individuums aus einem bestimmten Orte oder Gebiete aufrecht bleibe; 2. dass jedoch der Strafrichter, wenn er über eine Anklage gegen einen polizeilich Abgeschafften nach §§. 323 und 324 St. G. einzuschreiten hat, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, zu prüfen, ob das Abschaffungserkenntnis auch wirklich auf Grundlage des Specialgesetzes ergangen, somit die Gesetzlichkeit der Abschaffung außer Zweifel sei. Aus diesem Grunde wurde auch 3. als zweckmäßig erklärt, dass künftig in jedem polizeilichen Abschaffungserkenntnisse das Gesetz, auf dessen Grund die Ab-

schaffung verfügt wurde, angeführt werde. — Es ist unzutreffend, die Anwendung der Bestimmungen des §. 324 Strafgesetzes durch die Berufung auf den Wohnsitz des Gatten der (polizeilich) abgeschafften Frauensperson ausschließen zu wollen (Pl. Entsch. des ob. Gerichtshofes v. 6. Juni 1893, Z. 6591). Vergl. auch M. V. v. 10. Mai 1852, R. G. B. Nr. 106, in der Fußnote 2 auf S. 592.

Es kann derjenige nach §. 1, lit b, des Schubgesetzes nicht schon als ausweislos angesehen und sofort von seinem Aufenthaltsorte abgeschoben werden, der nicht in jedem Momente seine Zuständigkeit urkundlich nachzuweisen oder der seine Zuständigkeitsgemeinde, deren Feststellung häufig auch für den Gesetzkundigen eine sehr schwierige ist, nicht sogleich genau anzugeben vermag, sondern es muss genügen, wenn er sich in solcher Weise über seine Person auszuweisen vermag, dass hienach dessen Zuständigkeit, wenn dies nothwendig erscheint, voraussichtlich ohne Anstand erhoben werden kann, wozu eine, wenngleich bereits erloschene Legitimationskarte vollkommen ausreicht (R. G. E. v. 17. Juli 1879, Z. 124, Hye Nr. 187). — Ein österr. Staatsangehöriger kann bloß aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, wenn nämlich nicht auch die anderen im §. 1 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, hiezu geforderten Bedingungen eintreten, aus keinem Orte oder Bezirke der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeschafft werden (R. G. E. v. 22. October 1879, Z. 192, Hye Nr. 192). — Die Inanspruchnahme der Privatmildthätigkeit hochgestellter Personen ist, wenn sie auch auf zudringliche Weise erfolgt, eine nicht unter die Sanction des Ges. v. 27. Juli 1871 gestellte Ausschreitung. Wenn daher die anderen Merkmale des §. 1 des Gesetzes nicht zutreffen, erscheint die Abschiebung einer nur von solchen mildthätigen Spenden lebenden Person unzulässig. Die Abschaffung einer solchen Person aus Wien aus dem Grunde der Rücksichten der öffentlichen Ordnung erscheint umsomehr ungerechtfertigt, als eine Gefährdung öffentlicher Interessen durch das Verbleiben der betreffenden Person in Wien angesichts der zum Schutze dieser Interessen bestehenden Polizei- und Strafgesetze nicht zu besorgen ist (R. G. E. v. 20. Jänner 1880, Z. 6, Hye Nr. 207). — Unter dem vom Gesetze zur polizeilichen Abschiebung oder Abschaffung geforderten Criterium der Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigenthums kann im Sinne der bestehenden Gesetze nur eine in thätlicher Weise bedrohende Gefährdung verstanden werden. Dieses Merkmal trifft bei Anhängern der Socialdemokratie an sich nicht zu (R. G. E. v. 17. Jänner 1881, Z. 1, Hye Nr. 229). — Die nach §. 260 a des Strafgesetzes erfolgte Umwandlung einer wider jemanden gesetzlich verhängten Geldstrafe in Arreststrafe kann für denselben nicht die polizeiliche Abschiebung oder Abschaffung als „aus der Haft tretender Sträfling" nach sich ziehen (R. G. E. v. 17. Jänner 1881, Z. 1, Hye Nr. 229). — Die polizeiliche Abschaffung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete kann ebensowohl gegen ausweislose, als auch gegen bestimmungslose Individuen verfügt werden, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können (R. G. E. v. 16. October 1882, Z. 202, Hye Nr. 264). — Ein wegen Aufreizung zu Feindseligkeiten wider einzelne Classen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft und zu feindseligen Parteiungen der Einwohner des Staates gegeneinander und wegen Aufreizungen zum Zwecke der Verwirklichung communistischer und socialrevolutionärer Tendenzen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe und eines Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung schuldig erklärtes Individuum ist allerdings als eine für die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährliche Person anzusehen und kann daher polizeilich abgeschafft werden (R. G. E. v. 17. October 1883, Z. 141, Hye Nr. 285). — Durch die Verurtheilung einer Person wegen des Vergehens der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft ist an sich noch keineswegs deren Gefährlichkeit für die Sicherheit der Person und des Eigenthums constatiert, daher deshalb allein ihre polizeiliche Abschaffung noch nicht als gesetzlich zulässig anzusehen ist (R. G. E. v. 21. April 1884, Z. 51, Hye Nr. 294). — Die polizeiliche Abschaffung eines nur des Vergehens der schuldbaren Crida schuldig erklärten Cridatars, der vermöge der Eigenthümlichkeit der von ihm thatsächlich verübten Schädigungen fremden Vermögens als ein für die Sicherheit des Eigenthums gefährliches Individuum erscheint, ist gesetzlich zulässig (R. G. E. v. 12. Jänner 1885, Z. 6, Hye Nr. 316). — Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Abschaffungserkenntnisses in Bezug auf die Gemeindeangehörigkeit des Betreffenden sind die zur Zeit der Schöpfung des Erkenntnisses vorgelegenen und nicht die erst zur Zeit der Vollziehung desselben vorhandenen Daten maßgebend (R. G. E. v. 20. April 1885, Z. 76, Hye Nr. 326). — Die polizeiliche Abschaffung auf Grund vorhergegangener Verurtheilung wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 a, b u. c, St. G. erscheint gesetzlich (R. G. E. v. 9. April 1886, Z. 49, Hye Nr. 376). Dasselbe gilt von der pol. Abschiebung aus diesem Grunde (R. G. E. v. 9. April 1886, Z. 50, Hye Nr. 377). — Die polizeiliche Abschaffung ist gesetzlich zulässig gegenüber Personen, welche nur eine zeitweilige, für kurze Zeit dauernde Beschäftigung haben, die nur geringen und selbst zum nöthigsten Lebensunterhalt nicht

zureichenden Erwerb schafft (R. G. E. v. 19. October 1887, Z. 164, Hye Nr. 409). — Als ausweis- und erwerbslos kann ein mit einem ordnungsmäßigen Arbeitsbuche versehener Arbeiter, der bei der competenten Behörde den Antritt eines bestimmten Gewerbes angemeldet hat, nicht angesehen und daher auch nicht aus diesem Grunde abgeschoben werden (R. G. E. v. 27. October 1891, Z. 188, Hye Nr. 527). — Ein mit hinlänglichen Subsistenzmitteln und mit Arbeitsbuch sowie Reiseschein versehener Arbeiter, welcher vor der competenten Behörde erklärt, dass er ehestens den betreffenden Ort verlassen werde, darf als ausweis- oder bestimmungslos nicht abgeschafft oder abgeschoben werden (R. G. E. v. 27. October 1891, Z. 189, Hye Nr. 528). — Ein Arbeiter, der seinen Beruf thatsächlich ausgeübt hat und infolge der Entlassung aus der Arbeit zeitweilig beschäftigungslos ist, kann deshalb im Sinne des Ges. v. 27. Juli 1871 noch nicht als bestimmungslos angesehen werden (R. G. E. v. 28. April 1892, Z. 101, Hye Nr. 556). — Als aus der Haft tretende Person im Sinne des §. 1 des Ges. v. 27. Juli 1871 ist derjenige nicht anzusehen, welcher schon vor längerer Zeit (mehr als 1 Jahr) eine Strafe wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit abgebüßt hat; der unbefugte Betrieb eines Gewerbes ist noch kein unerlaubter Erwerb im Sinne des §. 1 c des citierten Gesetzes (R. G. E. v. 4. Juli 1892, Z. 217, Hye Nr. 569. — Die poliz. Abschaffung oder Abschiebung wegen vorausgegangener Verurtheilung nach §§. 22 und 36 des Vereinsgesetzes als für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährliches Individuum erscheint gesetzlich nicht begründet (R. G. E. v. 4. Juli 1892, Z. 216, Hye Nr. 568). — Die polizeiliche Abschaffung wegen Gefährdung der Sicherheit der Person und des Eigenthums ist nicht zulässig gegenüber einer Person, welche nach §. 11 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, oder nach §. 312 und §. 496 des Strafgesetzes, nach Art. V des Gesetzes v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 8 ex 1863, oder nach §. 22 des Vereinsgesetzes verurtheilt worden ist (R. G. E. v. 4. Juli 1892, Z. 215, Hye Nr. 567). — Ein an einem bestimmten Orte sich mit journalistischen Arbeiten befassender und nachweisbar auch durch Unterrichtsertheilung sich etwas verdienender und überdies von seinen daselbst wohnenden Eltern und Verwandten Unterstützungen genießender Mann kann nicht als bestimmungslos im Sinne des Ges. v. 27. Juli 1871 angesehen werden (R. G. E. v. 27. October 1892, Z. 331, Hye Nr. 585). — Die aus der Haft tretenden Sträflinge, welche das österr. Staatsbürgerrecht besitzen, können nicht aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten, sondern nur wegen thatsächlicher Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigenthums abgeschafft werden (R. G. E. v. 12. April 1894, Z. 77, Z. f. V. S. 81). — Eine wegen eines in Wien verübten Eigenthumsdelictes verurtheilte Person erscheint deshalb noch nicht als ein für die Sicherheit des Eigenthumes vorzugsweise für Wien gefährliches Individuum und ist daher deren Abschaffung aus diesem Grunde allein unzulässig (R. G. E. v. 2. Juli 1894, Z. 157, Z. f. V. S. 139). — Die Abschaffung einer Person, welche sich gewaltthätiger, strafbarer Handlungen (§. 83 u. §. 411 St. G., §. 3 des Ges. v. 7. April 1870, R. G. B. Nr. 43) schuldig gemacht hat, erscheint — als gegen ein die Sicherheit der Person gefährdendes Individuum gerichtet — gesetzlich statthaft (R. G. E. v. 24. October 1894, Z. 280, Z. f. V. S. 231). — Wenn für den Umstand, dass der Abgeschaffte die Sicherheit der Person vorzugsweise für einen bestimmten Bezirk gefährde, thatsächliche Anhaltspunkte geltend gemacht werden, welche die Ansicht der Administrativbehörde nicht als grundlos erscheinen lassen, wird das Recht der persönlichen Freizügigkeit durch die Abschaffung des Betreffenden nicht verletzt (R. G. E. v. 17. Jänner 1895, Z. 378, Z. f. V. S. 26). — Für die Rechtsgiltigkeit eines Abschaffungserkenntnisses, das gegen einen aus der Haft tretenden Sträfling wirksam werden soll, ist es unentscheidend, dass dasselbe schon während der Strafhaft gefällt wurde (R. G. E. v. 19. Jänner 1895, Z. 383, Z. f. V. S. 26). — Die Abschaffung wegen Verurtheilung nach §. 85, b u. e, St. G. (boshafte Beschädigung fremden Eigenthums) erscheint gesetzlich zulässig (R. G. E. v. 19. Jänner 1895, Z. 383, Z. f. V. S. 26). — Die Verurtheilung wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§. 83 St. G.) läßt den Verurtheilten dann noch nicht als ein der Sicherheit der Person im Sinne des §. 1 d des Schubgesetzes gefährliches Individuum erscheinen, wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der die That begleitenden Umstände eine Besserung des Verurtheilten infolge der gerichtlichen Bestrafung zu erwarten ist (R. G. E. v. 23. April 1895, Z. 91, Z. f. V. S. 95). — Eine Person, von welcher eine thatsächliche Gefährdung des Eigenthums nicht zu erwarten ist, kann als für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich nicht angesehen und daher auch nicht abgeschafft werden (R. G. E. v. 25. April 1895, Z. 94, Z. f. V. S. 96). — Die durch einen Strike eingetretene, mehrere Wochen andauernde Beschäftigungslosigkeit genügt noch nicht, um einem Arbeiter, welcher sich in einem speciellen Arbeitszweige durch eine Reihe von Jahren an dem nämlichen Orte verwendet hat, den Charakter der Bestimmungslosigkeit zu geben (Erk. des R. G. v. 7. Juli 1896, Z. 137, 138 u. 139, Z. f. V. S. 188).

oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft. Mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben. Außerdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Theile desselben abgeschafft werden.[1]) Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt.[2]) Das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Recht der Ausweisung bleibt durch dieses Gesetz unberührt. — §. 3. Die Abschiebung erfolgt entweder: a) durch Vorzeichung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittels

---

[1]) Die Abschaffung von Ausländern nach dem 5. Absatze des §. 2 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit liegt im freien Ermessen der Admistrativbehörden (Besch. des V. G. H. v. 17. December 1888, Z. 3826, Exel Nr. 1839; v. 2. März 1891, Z. 724, Exel Nr. 1840).

[2]) Von der zwangsweisen Entfernung aus polizeilichen Rücksichten ist streng zu unterscheiden die zwangsweise Entfernung vermöge strafgerichtlichen Urtheils. Diese letztere tritt entweder ein als Strafverschärfung oder als eigentliche Strafe. Als Strafverschärfung kann gegen Verbrecher, welche Ausländer sind, die Landesverweisung platzgreifen, welche sich stets auf sämmtliche Länder des Staatsgebietes erstrecken muss (§. 19, lit. f, u. §. 25 Strafges.). Als Strafe tritt die Abschaffung laut §. 240 Strafges. bei Vergehen und Übertretungen ein, und zwar die Abschaffung aus einem Orte (§. 240, lit. f), aus einem Kronlande (§. 240, lit. g) oder aus sämmtlichen Kronländern (§. 240, lit. h) und zwar in den Fällen f u. g auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (§. 249). Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern kann nur gegen Ausländer erkannt werden (§. 249). Die zeitliche Beschränkung der Abschaffung aus allen Königreichen und Ländern ist gleichwie die zeitliche Landesverweisung unzulässig (Pl. Entsch. des Ob. G. H. v. 3. Juni 1887, Z. 4094, J. f. V. 1888, S. 31). Die Strafe der Abschaffung ist im Strafgesetze vorgesehen in den §§. 294, 295, 300, 302—305, 320, 344, 355, 470, 472, 514, 522. Die Abschaffung kann auch auf Grund des Ges. v. 28. Mai 1881, R. G. B. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, dann des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, betreffend den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, platzgreifen. — „Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe, oder dessen Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, oder auch nur aus einem Kronlande ausgesprochen, so ist von dem Strafgerichte die Anzeige hievon an den Landeschef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten. Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort oder Bezirk, so ist die politische Bezirksbehörde hievon zu verständigen" (§. 407 der St. P. O.). „Lautet das Urtheil auf Landesverweisung oder Abschaffung, so hat der Staatsanwalt nebst der im §. 407 St. P. O. vorgeschriebenen Anzeige die Mittheilung an das Central-Polizeiblatt zu machen" (§. 77 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O. v. 19. November 1873, R. G. B. Nr. 152). Die Veröffentlichung aller seit 1. Januar 1854 aus der Monarchie verwiesenen oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, im Wege des Centralpolizeiblattes, und zwar durch eigene Verzeichnisse, welche Beilagen dieses Blattes bilden. Jedes Strafgericht, sowie jede politische Behörde, welche eine Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, hat von Fall zu Fall und noch am Tage der getroffenen Verfügung, die Anzeige hievon an das Redactionsbureau der obersten Polizeibehörde einzusenden. Die Anzeige hat in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, ohne alle Einbegleitung, bloß durch Ausfüllung einer Tabelle zu geschehen, welche folgende Rubriken enthält: Vor- und Geschlechtsname; Charakter, Stand, Gewerbe oder sonstige Nahrungsart; Geburtsort, Vaterland, letzter Zuständigkeitsort; Religion; Alter; ledig oder verheiratet; Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen; Ursache der Abschaffung; Tag der Abschaffung; Nachbarland, wohin die Abschaffung erfolgte; Anmerkung. Die Ausfüllung der in den Anzeigen enthaltenen Rubriken ist mit aller Genauigkeit und möglichster Vollständigkeit zu bewerkstelligen; insbesondere ist die Personsbeschreibung im größten Detail und mit bestimmten Bezeichnungen zu liefern. Die aus diesen Anzeigen hervorgehenden Verzeichnisse der verwiesenen oder abgeschafften Ausländer werden gleich bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit dem Centralpolizeiblatte von dem Redactions-

Zwangspasses (gebundener Marschroute); b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittels Schubes. Die Anwendung des Schubes ist solange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann. — §. 4. Die Abschiebung einer Person mittels Zwangspasses oder mittels Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde erfolgen. Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung vorauszugehen, und ist hievon dem Landesausschusse des Heimatlandes die Anzeige zu machen.[1]) — §. 5. Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind als Schubbehörden berufen: a) die Polizeidirection und deren exponierte Organe, und, wo solche nicht bestehen, b) diejenigen l. f. oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist. Den unter b) bezeichneten Communalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet.[2]) Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als

---

bureau unmittelbar an sämtliche Civil- und Militärgerichtsbehörden, an alle Staatsanwaltschaften, ferner an die politischen und Polizeibehörden des ganzen Reiches, an das Militär-Polizei-Wach-Corps, an die Gendarmerie, ferner an alle Hafen-, Seesanitäts- und Grenz-Zollämter und die mit der Aufsicht an den Grenzen sonst betrauten Finanzorgane, an alle österreichischen Missionen im Auslande, endlich auch an jene Gemeinden, welche das Centralpolizeiblatt beziehen, zu dem Ende verteilt, damit alle berufenen Behörden und öffentlichen Organe hiedurch in die Lage gesetzt werden, die nötige Überwachung eintreten zu lassen, um hiedurch die Rückkehr verwiesener oder abgeschaffter Ausländer zu hindern. Zur leichteren Übersicht werden halbjährig Ausweise über die verwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Centralpolizeiblatte erscheinen und gleich den Detail-Verzeichnissen auf obige Weise verbreitet werden (Vdg. v. 20. Februar 1854, R. G. B. Nr. 49). — Mit der J. M. V. v. 19. Mai 1858, R. G. B. Nr. 79, wurde zur Beseitigung von Zweifeln der §. 249 des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852 dahin erläutert, dass auf die Strafe der Abschaffung aus demjenigen Orte nicht erkannt werden kann, zu welchem der zu Verurtheilende gesetzlich zuständig ist. Die Landesverweisung einer Frauensperson wird durch die Verehelichung derselben mit einem österreichischen Staatsbürger rechtsunwirksam (Entsch. des Min. des Inn. [im Einvernehmen mit dem Just. Min.] v. 20. Juni 1885, Z. 8169, Z. f. V. 1887, S. 118). — Die (gerichtliche) Abschaffung aus einem bestimmten Orte kann auch gegen eine Frauensperson ausgesprochen werden, deren Gatte in diesem Orte zwar nicht heimatberechtigt ist, jedoch dort seinen Wohnsitz hat (Pl. Entsch. des Ob. G. H. v. 6. November 1879, Z. 6872). — Auf eine Anfrage der Wiener Polizeidirection, ob einer Person, welche vom Landesgerichte in Wien zur Abschaffung verurtheilt worden ist, die erbetene Aufenthaltsbewilligung probeweise auf die Dauer von 6 Monaten gegen Widerruf ertheilt werden könne, hat das erwähnte Gericht mit Note v. 14. März 1896, Z. 11843, die Zustimmung versagt, weil die gerichtlich verhängte Abschaffung einen integrierenden Bestandtheil des Urtheiles bildet und daher auch die theilweise Behebung desselben nur über ein bei dem betreffenden Gerichte eingebrachtes Gnadengesuch erfolgen könne (Amtsblatt der Wiener Polizeidirection 1896, Nr. 37). — Alle Abschaffungen aus einem Orte, auf welche die Strafgerichte, oder aus polizeilichen Rücksichten die Sicherheitsbehörden erkennen, sind ausdrücklich auf den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört, auszudehnen (M. V. v. 10. Mai 1852, R. G. B. Nr. 106).

[1]) Der n. ö. Landesausschuss hat das Ersuchen gestellt, dass die Schubbehörden angewiesen werden, die im §. 4 des Gesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, vorgeschriebenen Anzeigen über die einzelnen Abschiebungen von Fall zu Fall zu erstatten (n. ö. Statth.-Erl. v. 13. Mai 1876, Z. 13910). — Mit Erl. des Min. des Inn. v. 10. September 1883, Z. 12291, wurde neuerlich in Erinnerung gebracht, dass jedem Abschaffungs- oder Abschiebungserkenntnisse die Feststellung der Zuständigkeit des betreffenden Individuums vorauszugehen habe.

[2]) Laut Pl. Entsch. des Oberst. Gerichtshofes v. 6. Juni 1893, Z. 6391, war die in einem speciellen Falle von dem Salzburger städtischen Polizeiamte auf Grund der zustimmenden

Schubstationen bestellt sind. — §. 6. Durch die Landesgesetzgebung kann auch außer den Fällen des §. 5, lit. b die Fällung der Schuberkenntnisse einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen werden.[1]) — §. 7. Über Recurse gegen Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse (§. 5, lit. a und b) entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist. Die Recurse gegen die Abschiebungserkenntnisse sind sofort, gegen die Abschaffungserkenntnisse aber binnen drei Tagen nach der Kundmachung derselben einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung.[2]) — §. 8. Wenn eine

---

Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg verfügte Abschaffung einer Person aus dem Gebiete des politischen Bezirkes Salzburg-Umgebung und aus jenem der Stadt Salzburg competenzmäßig. — Wenn ein nach Abstrafung wegen Bettelei und Vagierens überstelltes Individuum von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft mit einem für eine gewisse Zeit giltigen Certificate bis zur Constatierung seiner Heimatgemeinde auf freien Fuß gesetzt, später wieder anderswo aufgegriffen und nach abermaliger Abstrafung wegen Vagierens der betreffenden Schubbehörde zur weiteren Amtshandlung übergeben wird, so ist in einem solchen Falle nach dem Grundsatze vorzugehen, dass jene politische Behörde die diesfälligen polizeilichen Verfügungen zu treffen berufen ist, welcher das beanständete Individuum nach abgebüßter Strafe durch das betreffende Gericht übergeben wird (Erl. des Min. des Inn. vom 16. Februar 1887, Z. 51).

(Ausweisung aus dem Consularbezirke). Hinsichtlich der Ausweisung aus dem Consularbezirke gelten für die Länder des ottomanischen Reiches die Bestimmungen der Vdg. des Min. des Äußern v. 2. Dezember 1875, R. G. B. Nr. 234, wonach laut § 31 Personen mit erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen oder passlose Individuen von unbezweifelt österreichischer oder ungarischer Nationalität nach der Heimat instradiert werden können. Grenzschleicher, Vagabunden u. dgl. von unbezweifelt österreichischer oder ungarischer Nationalität werden unnachsichtlich nach der Heimat abgeschoben (vgl. auch §. 20 der citierten Ministerialverordnung). Das Recht der Abschiebung in die Heimat steht nur den leitenden Consular-Ämtern zu; den untergeordneten, aber mit Jurisdictions-Befugnissen ausgestatteten Consular-Ämtern kommt nur das Recht zur Ausweisung aus dem eigenen Consular-Bezirke zu, während allen anderen Consular-Ämtern, die einer der eben genannten Classen nicht angehören, das Recht zur Ausweisung überhaupt nicht zusteht (Malfatti). Diese Bestimmungen, welche zunächst nur für die Länder des ottomanischen Reiches gelten, dienen im Analogiewege auch in anderen Ländern, wo die Verhältnisse es gestatten, als Richtschnur für die k. u. k. Consular-Ämter (Malfatti, Consularwesen, S. 131). — Eine Entziehung der Bewilligung zum Verweilen im Auslande ist im allgemeinen nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung unzulässig. Ob jemand nach Maßgabe der Vdg. v. 2. Dezember 1857, R. G. B. Nr. 234, abgeschafft werden könne, haben nicht die Heimatbehörden der Betreffenden, sondern die zur Handhabung der eben bezogenen Verordnung berufenen Organe im vorgeschriebenen Instanzenzuge zu entscheiden (Note des Min. des Inn. an das Min. des Äuß. v. 11. Juli 1873, Z. 11949; das Min. des Äuß. erklärte sich in der Rückantwort v. 30. Juli 1873, Z. 10388, mit dieser Ansicht einverstanden [Z. f. V. 1874, S. 115]). — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 11. Jänner 1888, Z. 329, hat das Ministerium des Äußeren über Anregung des Min. des Inn. die k. und k. Vertretungsbehörden darauf aufmerksam gemacht, dass die Instradierung von im Auslande erkrankten oder aus einem sonstigen Grunde heimzusendenden österreichisch-ungarischen Unterthanen de facto, welche also einer österreichischen oder ungarischen Gemeinde nicht angehören, nach einem Hafen oder nach einem Binnengrenzorte der Monarchie unzulässig erscheint. Wenn trotzdem ein solcher Fall vorkommt, haben die Unterbehörden dem Min. des Inn. Anzeige zu erstatten.

[1]) Vergl. die folgenden „Schubvorschriften in den einzelnen Ländern".

[2]) Nach §. 5 der Vdg. des Min. des Inn. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31, ist das Ministerium des Innern competent zur Ertheilung der Nachsicht von der „Strafe" der Abschaffung aus sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Da die Abschaffung jedoch, insoferne sie nicht nach dem Strafgesetze ausgesprochen wird, gegenwärtig nicht als „Strafe" angesehen werden kann, sondern sich als eine polizeiliche Vorkehrungsmaßregel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit darstellt, erscheint laut Actes des Min. des Inn. Z. 18090 ex 1890 zur Ertheilung der Nachsicht von der Abschaffung aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nunmehr der Landeschef im eigenen Wirkungskreise competent, ebenso wie derselbe auch über Recurse gegen Abschaffungserkenntnisse nach §. 7 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, endgiltig zu entscheiden berufen ist. In Wien ist die Polizeidirection durch Statth. Erl. v. 1. März 1869,

Gemeindevorstehung findet, dass Anlass zur Abschiebung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person vorhanden sei, hat sie über den Anlass hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände, ein Protokoll (Constitut) aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen, und, falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen vierundzwanzig Stunden, vom Zeitpunkte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten, an die Schubbehörde zur Entscheidung einzusenden. Findet die Schubbehörde weitere Erhebungen nothwendig,[1]) so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen.[2]) Im Falle der Freilassung des Angehaltenen finden auf dessen Behandlung die §§. 28, 29 und 43 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, Anwendung. In den Fällen des §. 1, lit. d, hat die Verwaltung des Straf- und Zwangsarbeitshauses die Mittheilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an die Schubbehörde rechtzeitig zu machen.[3]) — §. 9. Das Erkenntnis der Schubbehörde ist dem Angehaltenen kundzumachen. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe allsogleich zu vollziehen. Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntnis der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden im Wege der Erkenntnisbehörde an die Recursinstanz einzusenden. Das Abschiebungserkenntnis ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.[4]) — §. 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen in der Eigenschaft als Schubstation übertragenen Geschäfte zu besorgen. Die Schubstationsgemeinde hat für jeden Abzuschiebenden, nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses, den Zwangspass mit der Vorzeichung der genau einzuhaltenden Marschroute (§. 3, lit. a) oder den Schubpass (§. 3, lit. b) auszufertigen. Diese Urkunden

---

Z. 5099, ermächtigt worden, die von ihr geschöpften Abschaffungserkenntnisse bei dem Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände selbst ganz oder versuchsweise aufzuheben.

[1]) Sämmtliche unterstehenden Behörden und durch diese die Gemeinden wurden im Wege der betreffenden Länderchefs angewiesen, zur Vermeidung einer längeren als unumgänglichen Inhaftierung der zum Schube qualificierten Individuen den an sie gelangenden Requisitionen der Polizeibehörden mit möglichster Beschleunigung und Vollständigkeit zu entsprechen (Erl. des Min. des Inn. v. 18. März 1868, Z. 3785). Dieser sowie der gleichlautende Erl. des Min. des Inn. v. 7. Juni 1875, Z. 7830, wurden mit dem Erl. v. 3. März 1885, Z. 19371, neuerlich in Erinnerung gebracht.

[2]) Sieh hiezu auch den im ersten Bande auf S. 408 u. ff. abgedruckten (auch im L. G. B. für Tirol unter Nr. 2 ex 1890 publicierten) Erl. des Min. des Inn. v. 14. December 1889, Z. 5853, betreffend die Unterbringung von politischen Häftlingen und Schüblingen in gerichtlichen Arresten.

[3]) Sieh unten bei „Überwachung der gerichtlich Abgestraften“ den §. 3 der M. V. v. 15. Juni 1888, R. G. B. Nr. 91, betreffend die Mittheilung und Behandlung der Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte, und den Erl. des Min. des Inn. v. 9. Juli 1888, Z. 2792/M. I.

[4]) Es ist in jüngster Zeit vorgekommen, dass ein Landesausschuss den Ersatz von Schubkosten beanspruchte, welche dadurch erwachsen waren, dass in den Heimatdocumenten, auf Grund deren das Schuberkenntnis gefällt wurde, der politische Bezirk, in dem der betreffende Heimatort liegt, nicht bezeichnet war, und die das Erkenntnis fällende Behörde die betreffenden Schüblinge irriger Weise nach Orten gleichen Namens instradierte, welche zwar in demselben Kronlande, jedoch in einem anderen Bezirke gelegen sind. Aus diesem Anlasse ertheilte das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 11. Juli 1889, Z. 12448, den Auftrag, sämmtliche Gemeinden anzuweisen, bei Ausstellung von Heimatdocumenten (Heimatscheinen, Arbeitsbüchern, Dienstbüchern) stets den politischen Bezirk, in dem die betreffende Gemeinde liegt, genau zu bezeichnen, damit ähnliche Vorkommnisse, sowie auch langwierige Correspondenzen zur Eruierung des wirklichen Heimatrechtes vermieden werden.

sind nach dem Eintreffen des Abgeschobenen in seinem Bestimmungsorte an diejenige Behörde zurückzusenden, welche das Abschiebungserkenntnis gefällt hat. — §. 11. Jede Schubstationsgemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eintreffenden Schüblinge zu übernehmen,[1]) an die nächste Schubstation, beziehungsweise Heimatgemeinde, auf die vorgeschriebene Weise zu befördern und für die sichere Begleitung der Schüblinge,[2]) für die Verpflegung derselben und für deren angemessene Unterbringung und Bewachung Sorge zu tragen. Im Falle der Entweichung eines Schüblings ist die Verfolgung und Wiederaufgreifung desselben durch die öffentlichen Sicherheitsorgane alsogleich einzuleiten. — §. 12. Die Bestimmungen über die Ausführung der Abschiebung nach Ländern, welche dem Geltunsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, werden auf Grund der Übereinkommen mit den betreffenden Regierungen im Administrativwege getroffen.[3]) — §. 13. Jeder mittels Zwangspasses in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschroute eigenmächtig abweicht, den Zwangspass beseitigt oder verheimlicht, oder die vorgezeichnete Frist zur Reise ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält, wird mit Einschließung bis zu acht Tagen bestraft, und ist weiterhin mittels Schubes zu befördern. Jede Entweichung vom Schube ist mit derselben Strafe zu ahnden. Die Fällung des Straferkenntnisses steht der politischen Behörde (§. 5, lit. a und b) des Ortes der neuerlichen Anhaltung des Schüblings zu. — §. 14. Die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses auflaufenden Verpflegskosten, sowie die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird, gehören zu den Kosten der Ortspolizei.[4]) Die Kosten für die Bei-

---

[1]) Jede Schubstationsgemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eintreffenden Schüblinge zu übernehmen und haftet für die aus der Verweigerung der Übernahme sich ergebenden Kosten (Erk. d. V. G. H. v. 21. Juni 1879, Z. 1209, Budw. Nr. 510, Görz-Gradisca).

[2]) Bezüglich der Begleitung der Schüblingstransporte durch die Gendarmerie vergleiche S. 1052 u. ff. im I. Bande dieses Handbuches. — Laut Erl. des Min. des Jnn. v. 18. December 1888, ad Z. 19703, hat sich die Thätigkeit der Gendarmerie bei Escortierung von politischen oder Polizeihäftlingen bloß auf die sichere Bewachung der zu escortierenden Individuen zu beschränken. Wenn der Geistes- und Leibeszustand des Häftlings besondere Pflege erheischt, so hat die politische Behörde bei Anordnung der Gendarmeriebegleitung zugleich auch die Veranlassung zu treffen, dass der Escorte entsprechendes Wartepersonale beigegeben werde. Die Gendarmerie ist über den Grad der Gefährlichkeit des Individuums immer schriftlich in Kenntnis zu setzen. — Die Haftung einer Schubstationsgemeinde für den durch die ordnungswidrige Begleitung verschuldeten Zustand eines Schüblings reicht nur so weit, als die Folgen dieses Zustandes durch die entsprechende Vorsorge seitens der Übernahmestation nicht ausgeschlossen werden können (Erl. des Min. des Jnn. v. 30. October 1894, Z. 17435, Z. f. V. S. 250).

[3]) Sieh die Anmerkung zu §. 17 des Schubgesetzes.

[4]) Das Ministerium des Innern hat unterm 2. Februar 1877, Z. 16154 ex 1876 (Z. f. V. 1877, S. 196), dem Ministerialrecurse einer Gemeinde in Betreff der Berichtigung der Verpflegskosten für eine Zigeunerfamilie keine Folge gegeben, und verfügt, dass diese Kosten von der Gemeinde definitiv zu tragen seien, ohne dass ein Regress an die bisher nicht ermittelte Heimatgemeinde dieser Zigeuner zulässig wäre, da die sämmtlichen Glieder der genannten Familie zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung in der recurierenden Gemeinde angehalten wurden, und daher die aufgelaufenen Verpflegskosten nach §. 14 des Gesetzes v. 27. Juli 1871 von dieser Gemeinde als Ortspolizeiauslagen zu bestreiten seien. Vergl. auch die verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse v. 15. März 1879, Z. 440, v. 15. März 1879, Z. 441, v. 7. März 1889, Z. 517 u. v. 8. April 1891, Z. 1244 (Budw. Nr. 449, 450, 4554, 5870), wonach die nach §. 14 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses aufgelaufenen Verpflegskosten zu den Kosten der Ortspolizei gehören, welche die Gemeinde, bei welcher die Anhaltung stattgefunden hat, treffen. — Personen, welche von den Gerichtsbehörden nach überstandener Strafhaft der Bezirkshauptmannschaft oder der Schubstationsgemeinde behufs der Abschiebung in ihre Heimatgemeinde übergeben werden,

stellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte, hat die Schubstationsgemeinde zu tragen. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wieweit für diese Auslagen ein Rückersatz aus Concurrenz-, Bezirks- und Landesmitteln geleistet wird.[1][2]) — §. 15. Alle übrigen Abschiebungskosten, insbesondere für ärztliche Untersuchung, Verpflegung,[3])

---

deren Abschiebung jedoch wegen noch nicht festgestellter Zuständigkeit nicht sogleich vollzogen werden kann, sind derjenigen Gemeinde, in welcher sie von der Gerichtsbehörde zur weiteren Amtshandlung übergeben wurden, bis zur Vollstreckung des zu fällenden Abschiebungserkenntnisses in provisorischer Verwahrung zu halten, und diese Gemeinde hat gemäß §. 14 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, die für derlei Personen vom Zeitpunkte der Anhaltung derselben zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Abschiebungserkenntnisses auflaufenden Kosten als Kosten der Ortspolizei zu tragen (Act. des Min. des Inn., Z. 5528 ex 1887). — Vom Zeitpunkte der Abstellung des Schüblings durch das Gericht an das Gemeindeamt bis zur Vollstreckung des Schuberkenntnisses haben die Verpflegskosten nach §. 14 des Schubgesetzes diejenigen Gemeinden zu tragen, in denen sich der Sitz des Bezirksgerichtes befindet (Entsch. d. Min. des Inn. v. 25. November 1879, Z. 8636, u. v. 12. Februar 1887, Z. 21787). — Nicht diejenige Gemeinde, in welcher ein abzuschiebendes Individuum angehalten, sondern diejenige Gemeinde, in welcher es sich in Verwahrungshaft behufs dessen Abschiebung befand, hat die Verpflegskosten nach §. 18 des Schubges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, und nach dem Tiroler L. G. v. 11. December 1872, Nr. 87, zu tragen, wenn auch gegen dieses Individuum wegen dessen Flucht das Schuberkenntnis nicht gefällt wurde (Entsch. des Min. des Inn. v. 13. Juni 1887, Z. 5648). — Die Kosten für die Verpflegung eines behufs der Abschiebung ausweislos angehaltenen Heimatlosen, gegen welchen ein Schuberkenntnis nicht gefällt wurde (weil er sich zur Abschiebung im Sinne des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, nicht eignete), hat für die Zeit vom Tage seiner Anhaltung bis zu jenem Tage, an welchem das Zuweisungserkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, nicht die Gemeinde, welcher der Heimatlose nach §. 19 H. G. ex 1863 zugewiesen worden ist, sondern jene Gemeinde zu tragen, in welcher der Heimatlose angehalten wurde, weil im Sinne des §. 18 H. G. den Gemeinden gegen die ihnen zugewiesenen Heimatlosen nur während der Dauer des Zuweisungsverhältnisses die gleichen Verpflichtungen, wie gegen die Heimatberechtigten obliegen (Entsch. des Min. des Inn. v. 4. März 1885, Z. 15539 ex 1884). — Auslagen für die Verpflegung Auswärtiger können als gemäß der §§. 14 u. 18 des Schubgesetzes anerwachsenen Kosten der Aufenthaltsgemeinde nur dann zur Last fallen, wenn die betreffenden Personen entweder der Gemeinde zum Zwecke der Abschiebung übergeben worden sind, oder wenn die Gemeinde ihre Verpflichtungen bezüglich des Schubwesens vernachlässigt hat (Erk. d. V. G. H. v. 10. December 1886, Z. 3299, Budw. 3293). — Die Verpflichtung der Gemeinde zur Bestreitung der Verpflegskosten für Schüblinge nach §. 14 des Schubgesetzes ist von der Frage, welcher Behörde die Fällung des Schuberkenntnisses zusteht, ganz unabhängig (Erk. d. V. G. H. v. 21. Juni 1888, Z. 2067, Budw. Nr. 4177, Triest).

[1]) Vergl. unten „Schubvorschriften in den einzelnen Ländern" u. das Erk. des V. G. H. v. 7. Mai 1896, Z. 2811, Budw. Nr. 9620, in der Fußnote 3 auf S. 613.

[2]) Die Beschwerde einer galizischen Gemeinde gegen den Landesausschuss wegen Schubkostenvergütung wurde vom Verwaltungsgerichtshofe wegen Zuständigkeit des Reichsgerichtes in dieser Frage a limine zurückgewiesen (Beschl. v. 10. October 1876, Z. 170, Erel Nr. 211). Eine Gemeinde, welche im Grunde der galiz. Statth. Vdg. v. 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27, unter die an der Eisenbahn liegenden Sammelschubstationen eingereiht worden ist, hat die Kosten für die zu besorgenden Schubagenten (Entsendung von Gemeindefunctionären nebst Gemeindewachmännern auf den Bahnhof), ohne Anspruch auf Ersatz seitens des Landesfonds, selbst zu tragen (Erk. des R. G. v. 23. Jänner 1878, Z. 11, Hye Nr. 146).

[3]) Mit Zustimmung der Landesausschüsse sämmtlicher Länder hat das Ministerium des Innern mit den Erlässen v. 16. März 1873, Z. 1287/M. J. (L. G. B. für Böhm. 1873 Nr. 27, Dalm. 1875 Nr. 10, Kärnt. 1873 Nr. 30, Salzburg 1873 Nr. 15), und v. 4. Februar 1874, Z. 510/M. J. (L. G. B. für Buk. 1874 Nr. 15, Schles. 1874 Nr. 13, Tirol 1874 Nr. 18), verordnet, dass Verpflegskosten für erkrankte Schüblinge bei nur vorübergehenden Erkrankungen, die sozusagen am Schube vorkommen, unter die im §. 15 des Schubges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, angeführten Verpflegskosten zu subsumieren sind, wohingegen die sonstigen für kranke Schüblinge auflaufenden Verpflegskosten, namentlich solche, die für die Verpflegung in Local- oder in öffentlichen Krankenanstalten erwachsen, nach den Vor-

Reinigung und Bekleidung[1]) der Schüblinge, dann für den Transport derselben[2]) und die Schubbegleitung, sowie die allfällige Betheilung der mit Zwangspässen

schriften über die Bestreitung und Vergütung der Krankenverpflegskosten überhaupt zu behandeln sind. — Entbindungskosten für Schüblinge sind nicht unter die im §. 15 des Schubgesetzes angeführten Schüblingsverpflegskosten zu subsumieren, sondern im Sinne der §§. 28 und 29 des Heimatgesetzes von der Heimatgemeinde zu ersetzen (Erl. des Min. des Inn. v. 15. April 1876, Z. 2347, Z. f. V. 1876, S. 108). — Mit dem Erlasse v. 21. Juli 1886, Z. 13101, hat das Min. des Inn. Folgendes eröffnet: „Unter den gegenwärtigen Verhältnissen erscheint es zur Verhinderung der Verschleppung von Infectionskrankheiten von besonderer Wichtigkeit, dass jene Personen, welche mit Zwangspass oder Schub aus Orten, in welchen oder in deren Umgebung die Cholera herrscht, abgeschoben werden, rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes besonders überwacht werden. Es sind daher die Schubbehörden und Schubstationsgemeinden anzuweisen, aus Choleraorten und deren Umgebung eingelieferte oder zur Abschiebung bestimmte Personen einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und deren weitere Instradierung nicht eher zu veranlassen, bevor über deren völlig unbedenklichen Gesundheitszustand volle Sicherheit gegeben ist. Die Effecten dieser Personen sind vor der Abschiebung einer eingreifenden Desinfection zu unterziehen." Vgl. auch „Sanitätswesen" S. 322.

[1]) Laut des Erl. des Min. des Inn. v. 31. Mai 1877, Z. 2462 (L. G. B. für Böhm. 1877 Nr. 86), hat das Justizministerium unterm 19. Februar 1877, Z. 2164, die Gerichte angewiesen, die in gerichtlicher Haft befindlichen, zur Abschiebung bestimmten Individuen zur Ergänzung ihrer defecten Privatkleidung aus ihren allfälligen Überverdienstgeldern zu verhalten und nöthigenfalls, soweit nach §. 7 St. P. O. eingeflossene Geldstrafen vorhanden und nicht für dringendere Anforderungen nach Maßgabe des Gesetzes in Anspruch genommen sind, auch solche Gelder zur Ergänzung der Privatbekleidung der zu entlassenden und den Schubbehörden zu übergebenden Sträflinge zu verwenden, jedenfalls aber dann, wenn die eigenen Kleider der entlassenen Sträflinge derart defect sind, dass der Transport derselben an die Schubbehörden in diesen Kleidern, ohne gegen den öffentlichen Anstand zu verstoßen, nicht erfolgen kann, für die nöthige Abhilfe in der Weise Sorge zu tragen, dass den betreffenden Gefangenen auf die Dauer der Abführung zu den Schubbehörden eine dem öffentlichen Anstande zusagende Kleidung aus dem gerichtlichen Kleidervorrathe verabfolgt werde, welche das Gericht nach Gestelligmachung des Gefangenen an die Schubbehörde wieder zurückzunehmen hat.

[2]) Die Transportkosten für ein im Wohlthatswege mit Benützung des Hauptschubes heimbefördertes Individuum sind keine Schubkosten (Entsch. des Min. des Inn. v. 19. August 1880, Z. 12157). — Die Heimatgemeinde St. in Oberösterreich wurde zum Ersatze der Kosten für die Verpflegung und Heimbeförderung der durch die Inhaftierung der Eltern hilflos gewordenen unmündigen Kinder (welche mit dem nach Abbüßung der Strafe in ihren Heimatort abeschobenen Eltern heimbefördert wurden) im Sinne des §. 28 H. G. verurtheilt (Entsch. des Min. des Inn. v. 5. Februar 1882, Z. 16826 ex 1881). — In Betreff des Transportes von Schüblingen und Sträflingen auf den Eisenbahnen werden folgende Bestimmungen hervorgehoben: Bei den unverkennbaren Übelständen, welche mit der Beförderung der Reisenden in denselben Coupés mit Sträflingen und Schüblingen, sowohl mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit als auch wegen der hieraus erwachsenden Belästigung der Mitreisenden, wie auch in humanitärer Beziehung nothwendig verbunden sind, hat sich der Handelsminister mit dem Erl. v. 26. Aug. 1872, Z. 22977, aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten bestimmt gefunden, den Bahnverwaltungen zu verordnen, dass der Transport von Schüblingen und Sträflingen nebst deren Begleitung in abgesonderten, von den übrigen Reisenden getrennten Wagenabtheilungen bewerkstelligt werde (Erl. des Min. des Inn. v. 6. September 1872, Z. 4193 M. J.). — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 7. März 1877, Z. 3105, hat das Handelsministerium anlässlich entstandener Zweifel unterm 17. Februar 1877, Z. 4301, mehrere Bahnverwaltungen aufgefordert, die unterstehenden Organe dahin zu instruieren, dass die Transporte von Corrigenden an die Zwangsarbeitsanstalten in die Kategorie der Schubtransporte gehören; gleiche Eröffnung mit Erl. des Min. des Inn. v. 1. April 1885, Z. 5133 (L. G. B. für Schlesien Nr. 26 ex 1885). [Vergl. hiezu M. Erl. v. 19. Octbr. 1875, Z. 1858, in der Fußnote 1, S. 587.] — Laut Mittheilung des k. k. Handelsminist. v. 24. Octbr. 1884, Z. 37637, haben die österreichischen Bahnverwaltungen beschlossen, für die Beförderung von Schüblingen und deren Escorte mit Personen- und gemischten Zügen in der III. Wagenclasse den Fahrpreis des Militärtarifes, d. i. 0·8 Kreuzer per Person und Kilometer nebst jeweilig giltigem Agiozuschlag zu bewilligen und dieses Zugeständnis ab

Versehenen mit der nöthigen Unterstützung, insoweit sie in den einzelnen Ländergebieten vorkommen, sind zunächst von den Landesfonden dieser Länder zu tragen. Diese Kosten sind für die Schüblinge, welche nach anderen Ländern zuständig oder nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes dahin als heimatberechtigt zugewiesen sind, von

---

15. October 1884 in Wirksamkeit treten zu lassen. Da das Finanzministerium die Befreiung von der Stempelgebür für die Fahrgebüren von Schüblingen und deren Escorte ausgesprochen hat, werden für Reisende dieser Art Militärfahrbillets ausgegeben, beziehungsweise wird der Militärtarif angewendet werden (Erl. des Min. des Inn. v. 2. November 1884, Z. 17708). — Die Schubbeförderung von Kindern unter 10 Jahren betreffend, hat das Handelsministerium schon unterm 18. Mai 1885, Z. 17338, dem Ministerium des Innern mitgetheilt, dass die österreichisch-ungarischen Bahnverwaltungen übereingekommen sind, auch bei dem gegenwärtig zugestandenen ermäßigten Tarife für Schüblinge für zwei als Schüblinge beförderte Kinder unter 10 Jahren nur den Fahrpreis eines Militärbillets III. Classe, d. i. 0·8 Kreuzer per Kilometer, zu berechnen. Betreffend die Beförderung von Kindern bis zu zwei Jahren hat das Handelsministerium mit der weiteren Zuschrift v. 8. Juli 1885, Z. 23245, sich dahin ausgesprochen, dass zufolge des letzten Alinea des §. 10 des Eisenbahnbetriebs-Reglements v. 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75 (vergl. §. 11 des Eisenbahnbetriebs-Reglements v. 10. December 1892, R. G. B. Nr. 207), für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf den Plätzen ihrer Angehörigen mitfinden, keine Zahlung erfolgt, welcher reglementarischen Anordnung die Bahnverwaltungen durch die tarifarische Bestimmung der gebürenfreien Beförderung von Kindern bis zu zwei (gegenwärtig vier) Jahren Rechnung getragen haben. Den Bahnverwaltungen stünde es demgemäß gar nicht zu, die Anwendbarkeit der obigen in einer reglementarischen Anordnung begründeten tarifarischen Bestimmung eigenmächtig rücksichtlich der Schubtransporte auszuschließen. Sollte dies nichtsdestoweniger seitens einer oder der anderen Bahnverwaltung geschehen, so ist hierüber zu berichten, damit das Handelsministerium in die Lage komme, die entsprechende Verfügung zu treffen (Erl. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1885, Z. 11417). — Mit Erl. des Min. des Inn. v. 14. März 1892, Z. 5396, wurde den Landesbehörden eine von der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen verfasste Zusammenstellung der von den einzelnen Bahnverwaltungen für den Transport von Schüblingen und Corrigenden gewährten Fahrpreisbegünstigungen mit Bezug auf den Min. Erl. v. 2. November 1884, Z. 17708, mitgetheilt. Diese Zusammenstellung lautet (unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Änderungen), wie folgt:

Bezeichnung der Bahnverwaltungen	Art der Fahrpreisbegünstigung	Tarif vom
K. k. österr. Staatsbahnen	Schüblinge und Corrigenden von Zwangsanstalten, sowie deren Escorte werden zum halben Fahrpreise in der III. Wagenclasse der Personen- und gemischten Züge befördert. Die Escorte genießt bei der Rückfahrt dieselbe Begünstigung. Transporte, auf welche diese Begünstigungen Anwendung finden, müssen mit behördlicher Legitimation versehen sein.	1. August 1896
Aussig-Teplitzer Bahn	detto	1. October 1890
Böhmische Nordbahn	detto	1. October 1890
Buschtěhrader Eisenbahn	detto	1. October 1890, bezw. II. Nachtrag v. 1. Jänn. 1893
Graz-Köflacher Eisenbahn	detto	1. Sept. 1896
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	detto	1. Nov. 1895

den Landesfonden derselben zu ersetzen,[1]) und sind daher zur Geltendmachung der Ersatzansprüche alle Momente zur Feststellung des Heimatrechtes genau zu erheben. Das Resultat dieser Erhebungen ist dem betreffenden Landesausschusse mitzutheilen. Zahlungsfähige Schüblinge haben die für sie getragenen Schubkosten dem Landesfonde ihres Heimatlandes insoweit zurückzuersetzen, als sie von demselben nach Maßgabe dieses

Bezeichnung der Bahnverwaltungen	Art der Fahrpreisbegünstigung	Tarif vom
* Kaschau-Oderberger Bahn	Schüblinge und deren Escorte haben bei Beförderung mit Personen- oder gemischten Zügen in der III. Wagenclasse die Gebüren des Militärtarifes (0·8 kr. per Person und 1 Kilometer) zu entrichten. Corrigenden und deren Escorte können gegen Lösung von halben Personenbillets III. Classe in der III. Wagenclasse fahren. Die Escorte genießt bei der Rückfahrt dieselbe Begünstigung. Derlei Transporte müssen mit behördlicher Legitimation versehen sein.	20. Mai 1884, bezw. Nachtrag I v. 1. Juni 1887
Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft	Wie die k. k. österr. Staatsbahnen	1. Februar 1892
Österr. Nordwestbahn	Schüblinge und Corrigenden, sowie deren Escorte haben bei Beförderung in der III. Wagenclasse der Personenzüge dieselben Gebüren zu bezahlen wie außerdienstlich reisende Militärpersonen (siehe Absatz A, Seite 34 des Tarifes). Die Escorte genießt bei der Rückfahrt dieselbe Begünstigung. Derlei Transporte müssen mit behördlicher Legitimation versehen sein.	1. Juni 1891
* Ostrau-Friedländer Bahn	Schüblinge und Corrigenden, sowie deren Escorte können gegen Lösung von Militärfahrkarten III. Classe in der III. Classe fahren. Die Escorte genießt bei der Rückfahrt dieselbe Begünstigung. Derlei Transporte müssen mit behördlicher Legitimation versehen sein.	1. Jänner 1893
* Südbahn-Gesellschaft	detto	1. April 1893
* Wien-Pottendorf-W.-Neustädter Bahn	detto	1. April 1893
Eisenbahn Wien-Aspang	Wie die k. k. österr. Staatsbahnen	1. August 1891

Anmerkung. Die mit Sternchen bezeichneten Bahnverwaltungen haben bisher den Zonentarif nicht zur Einführung gebracht. — Bei Ertheilung neuer Eisenbahn-Concessionen wird in der Regel auch auf eine Fahrpreisbegünstigung für Schüblinge u. s. f. bestanden. — Die Bahnverwaltungen gewähren den Schubconvoyenten auch bei der Rückfahrt gegen Vorweisung einer behördlichen Legitimation tarifmäßig Fahrpreisbegünstigungen. Hinsichtlich des für diese Legitimation festzustellenden Formulares und der Bestimmung der Behörden, welche zur Ausstellung derartiger Legitimationen zu ermächtigen wären, wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 5. September 1896, Z. 25682 (an alle Landesstellen) eine Verhandlnng eingeleitet.

[1]) Jeder Landesfonds ist verpflichtet, auch jene von einem anderen Lande für Angehörige des ersteren Landes bestrittenen Schubkosten zu ersetzen, welche durch seitens dritter Behörden, die keinem der beiden Ländern angehören, veranlasste irrige Instradierungen von Schüblingen herbeigeführt worden sind (R. G. E. v. 9. Juli 1874, Z. 127, Hye Nr. 59). Vgl. zu §. 15 auch das Erk. des V. G. H. v. 7. Mai 1896, Z. 2811, Bud. Nr. 9620, in der Fußnote 3 auf S. 613.

Paragraphen bestritten worden sind.[1]) — §. 16. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in wieweit dem die Schubkosten zahlenden Landesfonde diese Auslagen von den Heimatgemeinden zu ersetzen seien.[2]) — §. 17. Bezüglich der Schubkosten für Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften und Verordnungen maßgebend. Besteht nach einem Staatsvertrage das Reciprocitätsverhältnis der unentgeltlichen Abschiebung, oder wird der Ersatz der Schubkosten vom fremden Staate nicht geleistet, oder lässt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatrecht eines Schüblings nicht sicherstellen, so treffen die Schubkosten, welche gesetzlich vom Lande zu tragen sind, ohne Ersatzanspruch die einzelnen Landesfonde, insoweit sie in den betreffenden Ländergebieten aufgelaufen sind.[3]) — §. 18. Jede

[1]) Mit Erl. des Min. des Inn. v. 2. Mai 1869, Z. 5567 wurde der Statthalterei in Lemberg eröffnet, dass die politischen Behörden berechtigt sind, die Schubkosten von zahlungsfähigen und zahlungspflichtigen Schüblingen nöthigenfalls mit politischer Execution einzubringen. Den politischen Behörden, welche um Einbringung von Schubkosten seitens des Landesausschusses angegangen werden, bleibt jedoch (laut eines an die Statthalterei in Graz ergangenen Erl. des Min. des Inn. v. 4. October 1882, Z. 431) das Recht gewahrt, vor der bezüglichen Amtshandlung die Prüfung der Legalität dieses Anspruches vorzunehmen.

[2]) Vergl. unten „Schubvorschriften in den einzelnen Ländern."

[3]) In Betreff des Schubes in fremdes und umgekehrt aus fremdem in das österr. Staatsgebiet wird Nachstehendes angeführt: Mit der Abschiebung der Ausländer ist erst dann vorzugehen, wenn deren Zuständigkeit und Übernahme von Seite der ausländischen Behörde außer Zweifel ist. Dieser schon in älteren Schubvorschriften enthaltene Grundsatz ist auch in spätere Specialvorschriften übergegangen, so z. B. in den Erl. der oberösterr. Statth. v. 22. August 1857, L. G. B. Nr. 13, und in den unten bei „Italien" abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 10. Febr. 1884, Z. 658 ex 1883. — Schüblinge, welche aus dem Auslande in die Erbstaaten gebracht werden wollen und von denen es nicht erwiesen ist, dass sie österr. Unterthanen sind, haben die Grenzbehörden nicht anzunehmen, sondern sogleich zurückzuweisen (Hofkzld. v. 30. April 1820, Pol. G. S. Nr. 50, S. 109). — Anlässlich des Falles, dass ein aus dem Auslande nach Böhmen instradierter Schübling von einer Grenzschubstationsgemeinde zur Weiterinstradierung übernommen wurde, ohne dass die österr. oder ung. Staatsangehörigkeit und die Zuständigkeitsgemeinde dieses Schüblings seitens der betreffenden ausländischen Behörde vorerst constatiert und der authentische Nachweis hierüber erbracht worden wäre, wurde mit Statth.-Erl. v. 7. Juni 1875, Z. 18762, angeordnet, dass die Annahme aller aus dem Auslande nach Böhmen gewiesenen Schüblinge, es mag die Instradierung mittels Zwangspasses oder aber mittels Geleitschubes geschehen, von den Einbruchsstationen unter deren Verantwortung insolange zu verweigern sei, als nicht die Zugehörigkeit des Schüblings zum österr. oder ungar. Staatsverband und die Zuständigkeit zu einer österreichischen oder ungarischen Gemeinde durch die dem Schubpasse beigegebenen Behelfe oder in anderer Weise außer Zweifel gesetzt erscheine. — Erwerbs- und subsistenzlos mit Bären oder anderen wilden Thieren herumziehende Ausländer sind an der Grenze zurückzuweisen oder bei dem Betreten im Lande sogleich über die Grenze zu schaffen (Erl. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1872, Z. 8203).

Ungarn: Anlässlich des vorgekommenen Falles, dass ein zeitweilig in Budapest sich aufhaltender bairischer Unterthan auf Grund des Gesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, aus sämmtlichen Königreichen und Ländern abgeschafft und, nachdem er auf das Recht des Recurses verzichtet hatte, über die Grenze gegen Pressburg geschafft wurde, hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 24. October 1880, Z. 5214, angeordnet, dass, da die Instradierung der aus der diesseitigen Reichshälfte abgeschafften Personen nach Ungarn, wenn dieselben dort nicht heimatberechtigt sind, Anlass zu gegründeten Beschwerden gibt, strenge darauf zu sehen sei, dass Personen, welche nicht nach Ungarn zuständig sind, bei ihrer Abschaffung aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht an die ungarische Grenze gestellt werden. — Das Min. des Inn. hat der Bukowinaer Landesreg. mit dem Erl. v. 4. April 1884, Z. 19697, eröffnet, dass die Übernahme aus Ungarn (Siebenbürgen) kommender Schüblinge verweigert werden könne, wenn aus dem Schubpasse und den demselben beigegebenen Acten das Heimatrecht des Schüblings und, insoferne es sich um den Durchschub eines solchen in das Ausland handelt, die Zusicherung der Übernahme des Schüblings seitens seiner ausländischen Heimatbehörde nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen sei. — Mit Rücksicht darauf, dass nach einer dem Min. des Inn. zugekommenen Mittheilung des kgl. ungarischen Min. des Inn. noch immer von einigen Schubstationsgemeinden die Verzeich-

nisse von nach Ungarn abgeschobenen Schüblingen nicht, wie mit dem M. E. v. 6. Nov. 1879, Z. 16400, angeordnet wurde, an das gedachte Ministerium als allgemeine Centralstelle für sämmtliche ungarische Jurisdictionen, sondern an verschiedene falsch bezeichnete Behörden eingesendet werden, wurde diese Anordnung mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1883, Z. 8928, neuerlich in Erinnerung gebracht und bei diesem Erlasse der o.-ö. Statthalterei ausdrücklich erinnert, dass das ungar. Ministerium auf diese Verzeichnisse Werth lege, daher die Schubstationsgemeinden zur unmittelbaren Einsendung derselben zu verhalten seien. Durch diese Anordnungen dürfte der Erl. des Min. des Inn. v. 20. März 1872, Z. 4056 (L. G. B. für Salzburg Nr. 16 ex 1872), welcher bestimmte, dass die Mittheilung über die Abschiebung eines Ungarn nicht an das ungar. Ministerium des Innern, sondern unmittelbar an die zuständige Comitatsbehörde (bezw. Magistrat einer königl. Freistadt) zu erstatten sei, außer Wirksamkeit getreten sein. — Bei der entschieden ablehnenden Haltung der ungarischen Regierung gegenüber der seitens des Min. des Inn. angestrebten Vereinbarung wegen gegenseitiger Vergütung der für die beiderseitigen Staatsangehörigen aufgelaufenen Schubkosten wäre derzeit eine Fortführung der seit dem Jahre 1867 behängenden Verhandlung ohne Aussicht auf Erfolg, zumal der von dem ungarischen Min. des Inn. vertretene Standpunkt, dass die Heimsendung solcher Individuen, welche aus polizeilichen Rücksichten aus einem Staatsgebiete entfernt werden sollen, im Interesse dieses und nicht im Interesse jenes Staates, welchem das heimzusendende Individuum angehört, gelegen ist, und dass daher auch der Staat, der eine solche Maßregel trifft, die auf seinem Gebiete erwachsenen Instradierungskosten zu tragen hat, im allgemeinen im internationalen Verkehre Geltung hat. Zum Zwecke der thunlichsten Herabminderung der Schubkosten, beziehungsweise der möglichsten Entlastung der Landesfonds wird es sich daher zunächst empfehlen, die zur Fällung von Schuberkenntnissen berufenen Behörden darauf aufmerksam zu machen, dass bei Abschiebungen von Individuen, welche in den Ländern der ungarischen Krone ihr Heimatrecht besitzen, nicht nur die Zulässigkeit der Abschiebung überhaupt, sondern auch im Sinne des §. 3 des Reichsgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, die Nothwendigkeit der Anwendung des Schubes strenge zu prüfen sei (Erl. des Min. des Inn. v. 26. März 1892, Z. 25706 ex 1890). — Die Übernahme von aus Ungarn kommenden Schüblingen darf bloß wegen des Mangels einer deutschen Übersetzung des Ausweisungsdocumentes nicht verweigert werden, sobald aus dem Schubpasse und den demselben beigegebenen Acten das Heimatrecht des Schüblings — insoferne es sich um den Durchschub eines solchen in das Ausland handelt, die Zusicherung der Übernahme des Schüblings seitens seiner ausländischen Heimatbehörde — mit Bestimmtheit entnehmbar ist. Das kgl. ungarische Min. des Inn. hat jedoch mit dem Erl. v. 14. März 1885, Z. 5292, die an der galizischen Grenze liegenden Comitate und mit einem früheren Erlasse die an der Bukowinaer Grenze liegenden Municipien angewiesen, in den Schubpässen die auf die Zuständigkeit des Schüblings Bezug nehmenden Daten auch in deutscher Übersetzung anzuführen; hingegen hat das ungar. Ministerium es abgelehnt, die ungarischen Behörden zu verhalten, auch die Ausweisungsdocumente stets mit deutscher Übersetzung zu versehen (Erl. des Min. des Inn. v. 11. März 1885, Z. 4831). — Aus Anlass der Beschwerde einer Schubbehörde in Steiermark, dass die nach Ungarn abgeschobenen Individuen an ihren Bestimmungsort nicht eintreffen, und die für dieselben ausgefertigten Schubpässe an die Schubbehörde nicht zurückgelangen, wurde das ungarische Min. des Inn. vom österr. Min. des Inn. mit Note v. 26. Mai 1886, Z. 4048, um die Verfügung ersucht, dass die Schubpässe stets an die das Schuberkenntnis fällende Behörde zurückgesendet werden. Infolge dieser Zuschrift hat der kgl. ungarische Minister des Innern laut Note v. 19. December 1886, Z. 48757, das Nöthige veranlasst, damit bezüglich der aus Steiermark anlangenden Schüblinge die Schubvorschriften strengstens eingehalten werden. Künftighin sind die von diesseitigen Behörden in obiger Richtung erhobenen Beschwerden von Fall zu Fall sogleich dem Min. des Inn. zur Abstellung der vorgekommenen Anstände im Wege des kgl. ungarischen Ministers des Innern anzuzeigen (Erl. des Min. des Inn. v. 1. Jänner 1887, Z. 23131 an die steiermärkische Statth.). — Mit der Verordnung des kgl. ungarischen Min. des Inn. v. 14. Februar 1885, Z. 9389, wurde an die betreffenden ungarischen Unterbehörden ein Schubstatut zum Darnachbenehmen hinausgegeben, dessen wesentlichste, die österreichischen Behörden interessierende Bestimmungen im Nachfolgenden angeführt werden. Dieses Schubstatut wurde den österreichischen Landesbehörden mit Erl. des Min. des Inn. v. 2. September 1885, Z. 10225, mitgetheilt. Auszug aus dem ungarischen Schubstatut: §. 1. Der Schub ist eine präventive Polizeimaßregel. — §. 2. Derselbe ist anzuwenden auf a) Vaganten, gewohnheitsmäßig Arbeitsscheue, Bettler, in Bezug auf die öffentliche Sicherheit mit Grund verdächtige Personen, b) Lustdirnen, c) aus der Strafhaft entlassene Sträflinge, d) Ausländer in gewissen Fällen. — §. 3. Die in die im vorhergehenden §. 2 bezeichneten Classen gehörenden Personen können nur dann abgeschoben werden, wenn gegen sie seitens der competenten Behörde (§. 12) ein Schuberkenntnis gefällt wurde. — §. 5. Lautet das Er-

kenntnis auf Abschiebung, so ist vor allem das Heimatrecht festzustellen, was nöthigenfalls im Wege der Amtscorrespondenz zu bewerkstelligen ist, sowohl hinsichtlich der ungarischen Einheimischen als der Ausländer. — §. 11. Die Verweisung in die Heimatgemeinde kann auch durch Ausfertigung des Zwangspasses geschehen, in welchem Falle das betreffende Individuum den im Zwangspasse vorgezeichneten Weg in der daselbst bestimmten Zeit durch bestimmte Stationen ohne Begleitung zurückzulegen hat. Selbstverständlich ist von der Ausfertigung des Zwangspasses jedesmal die Heimatgemeinde zu verständigen, und hat letztere mit dem Zwangspasse ebenso vorzugehen, wie dies bezüglich des Schubpasses vorgeschrieben ist. — §. 12. In Schubangelegenheiten ist als Behörde erster Instanz: a) in den Comitaten, in kleinen oder großen Gemeinden, der Stuhlrichter; b) in den mit Municipalrecht bekleideten und ordnungsmäßige Magistrate besitzenden Städten der Stadthauptmann oder der mit den Polizeiagenden betraute Rath; c) in Budapest das mit dem Schubgeschäfte betraute Mitglied der hauptstädtischen Polizei; als Behörden zweiter Instanz: a) im Comitate der Vicegespan; b) in mit dem Municipalrechte bekleideten Städten der Magistrat; c) in Budapest der Stadthauptmann oder dessen Stellvertreter; als Behörde dritter Instanz: der Minister des Innern. — §. 14. Über jeden Schübling, bevor derselbe in Schub gesetzt wird, ist ein Schubpass nach dem mitgetheilten Formulare auszufertigen, welchen die die Abschiebung aussprechende Behörde erster Instanz unterfertigt und mit dem Siegel versieht. Nur wenn eine Familie weiter zu befördern ist, können deren Mitglieder in den Schubpass des Familienhauptes aufgenommen werden. — §. 15. Die das Heimatrecht des Schüblings ausweisenden Documente, das ihm abgenommene Geld nebst Wertgegenständen sind im Schubpasse zu verzeichnen und mit diesem dem Schubbegleiter oder, wenn deren mehrere sind, dem Führer des Schubtransportes gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Der Schubpass und dessen Beilagen sind sammt dem Schüblinge der nächsten Schubstationsgemeinde zu übergeben und ist von dieser zur Bestätigung ein Zeugnis in Empfang zu nehmen. Dieser Vorgang ist von Station zu Station zu wiederholen, bis der Schübling in seinem Bestimmungsorte angelangt ist. — §. 17. Jeder einzelne Schübling ist vor der Abschiebung ärztlich zu untersuchen. Kann die Beförderung des Schüblings aus Gesundheitsrücksichten überhaupt nicht oder nur mittels Fuhrwerkes bewirkt werden, so ist dies vom Arzte im Schubpasse anzumerken; obwaltet kein Hindernis, so hat er den Schubpass einfach zu vidieren. Die Beförderung hat nach der Meinung des Arztes zu erfolgen. — §. 20. Wenn der Schübling eine den Witterungsunbilden entsprechende Kleidung, insbesondere im Winter oder bei rauher Witterung nicht besitzt, so ist er mit einer solchen zu versehen, ebenso auch dann, wenn es die Ansprüche des Schamgefühls erfordern. — §. 22. Als Schubbegleiter sind nur verläßliche kräftige Männer zu verwenden . . . — §. 24. . . . Es ist dafür zu sorgen, dass die Ankunft des Schüblings in der nächsten Station bei Tag erfolge. — §. 27. Wenn der Schübling an seinem Bestimmungsort in der Heimatgemeinde anlangt, so ist derselbe mit dem Schubpasse und den übrigen dazugehörigen Gegenständen der Gemeindevorstehung zu übergeben. Diese folgt dem Übergeber eine Bestätigung aus, anerkennt die Übergabe durch ihre Unterschrift auf dem Schubpasse, und sendet diesen jener Behörde, welche denselben ausstellte, durch die Schubbegleiter oder falls dies auf Hindernisse stieße, durch die Post sogleich zurück.

Bosnien-Herzegowina: Bei der Abschiebung bosnischer Landesangehöriger aus dem diesseitigen Staatsgebiete ist stets die Landesregierung in Sarajevo zu verständigen (n. ö. Statth. Erl. v. 25. April 1895, Z. 79740; Amtsbl. d. Wr. Pol. Dir. 1895 Nr. 64).

Deutsches Reich: Die Abschaffung von Angehörigen des deutschen Reiches hat stets an die dem Sitze der das Erkenntnis fällenden Behörde zunächst gelegene österreichisch-deutsche Grenze zu erfolgen (Erl. des Min. des Inn. v. 8. Juli 1892, Z. 10060). — Die Abschiebung hat womöglich mittels Zwangspasses zu erfolgen (Erl. der böhm. Statth. v. 21. Juni 1882, Z. 34335, Norm. S. Nr. 164). — Sieh auch Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche wegen Übernahme der gegenseitigen Angehörigen (Erl. des Min. des Inn. v. 18. August 1875, Z. 11506, R. G. B. Nr. 112).

Baiern: Aus Anlass des vorgekommenen Falles der Aufgreifung eines Blödsinnigen aus Österreich in Baiern hat die k. k. österr. Regierung die dem diesseitigen Staatsärar zugemuthete Tragung der fraglichen Kosten deshalb abgelehnt, weil die Anhaltung und Verwahrung ausweisloser Individuen als eine polizeiliche Maßregel zur Sicherheit des Staatsgebietes betrachtet und hierfür auch österreichischerseits ein Kostenersatz nicht angesprochen wird. Nach Inhalt eines Erlasses des Min. des Inn. v. 7. Jänner 1851, Z. 28055, hat die kgl. bairische Regierung laut Eröffnung des Min. des Äußern v. 23. Dezember 1850, Z. 14702, den oben erwähnten Grundsatz, dass für die als polizeiliche Maßregel zur Sicherheit des Staatsgebietes zu betrachtende Anhaltung und Verwahrung ausweisloser Individuen ein Kostenersatz nicht anzusprechen ist, anerkannt, und zum Behufe der Beobachtung der Reciprocität das Erforderliche an die kgl. bairischen Behörden erlassen (Erl. der n. ö. Statth. v.

31. Jänner 1851, L. G. B. Nr. 27; Erl. der Salzb. Landesreg. v. 19. Jänner 1851, L. G. B. Nr. 48; Erl. der Kärnt. Landesreg. v. 27. Jänner 1851, L. G. B. Nr. 56). — Nach den in Baiern rücksichtlich des Schubwesens in Kraft stehenden Normen ist die Abschiebung auf bestimmt bezeichnete Fälle beschränkt und darf der Schub als eine selbständige Maßregel zum Zwecke der Aufenthaltsentziehung (d. i. nach der hierländigen Ausdrucksweise die einfache Heimsendung eines Individuums mittels Schubes) nur in dringenden Ausnahmsfällen, z. B. nach vorausgegangener Abstrafung des betreffenden Individuums oder bei Gemeingefährlichkeit desselben, in Anwendung gebracht werden. Eine zu strenge Auslegung oder unrichtige Vollziehung dieser Normen hatte den Übelstand zur Folge, dass die kgl. bairische Grenzbehörde häufig Schüblinge, welche von den österr. Schubbehörden an jene von Baiern überstellt, selbst wenn sie wegen ihrer größeren Gefährlichkeit mit Wachebegleitung übergeben worden waren, gleich nach der Übernahme auf freien Fuß setzte, worauf sie in der kürzesten Zeit wieder nach Österreich zurückkehrten, bis sie neuerdings aufgegriffen und abermals abgeschoben wurden. Um diesem Übelstande wenigstens einigermaßen vorzubeugen, hat das Min. des Inn. im Wege des Min. des Äußern der kgl. bairischen Regierung seine Geneigtheit eröffnet, die Anordnung zu treffen, dass von Seite der abschiebenden österr. Behörde schon auf dem Schubpasse die zur Charakterisierung des Schüblings erforderlichen Bemerkungen, und zwar namentlich der Grund der Abschiebung, allfällige vorausgegangene Abstrafungen und der Grad seiner Gemeingefährlichkeit, ersichtlich gemacht werden, damit die übernehmende kgl. bairische Behörde in der Lage sei, zu prüfen, ob nach Maßgabe der dortigen Directiven eine weitere Verschiebung zulässig erscheine. Da nun das kgl. bairische Staatsministerium des Innern in dieser in Vorschlag gebrachten Anordnung eine wesentlichen Beihilfe zum richtigen Vollzuge der in Baiern bestehenden Schubvorschriften erblickt und keinen Anstand genommen hat, seinerseits die bairischen Schubbehörden mittels des Erl. v. 3. December 1875, Z. 12574, anzuweisen, die Schubpässe der nach Österreich zu Verschiebenden mit den gleichen Vormerkungen zu versehen, wurden die Behörden zufolge Erl. des Min. des Inn. v. 31. December 1875, Z. 17552, aufgefordert, Vorsorge zu treffen, dass auf dem Schubpasse jedes über die österr.-bair. Staatsgrenze zu befördernden Schüblings die oben erwähnten Daten zur Charakterisierung desselben angemerkt werden (L. G. B. für Salzburg Nr. 3 ex 1876). — Laut niederösterr. Statth. Erl. v. 22. Jänner 1880, Z. 1692, hat die kgl. Regierung von Niederbaiern mit Note v. 11. October 1879, Z. 19894, Nachstehendes mitgetheilt: 1. Bezüglich der Übernahme von Schubtransporten aus Österreich haben sich die bairischen Schubbehörden neben Beachtung der zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn wegen gegenseitiger Übernahme Ausgewiesener geschlossenen, mit Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 19. September 1875, Ministerialamtsblatt S. 480 (Vdg. des Min. des Inn. v. 18. August 1875, R. G. B. Nr. 112), bekanntgegebenen Übereinkunft im allgemeinen nach der kgl. Vdg. v. 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, zu richten, welche in Artikel 26 vorschreibt: „Dagegen ist bei Lieferungen, die aus dem Auslande hereinkommen, darauf zu sehen, dass nicht Leute herübergeschoben werden, die in Baiern keinen Anspruch auf Heimat machen können, sondern solche vielmehr in dem Lande selbst haben, welches sie ausschieben will; oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist, oder die in ihr Vaterland, ohne Baiern zu betreten, auf weit kürzeren Wegen gebracht werden können; oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten ankommen, der es unmöglich macht, sie ohne Gefahr und Verletzung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimat in einen anderen auswärtigen Staat zu verschieben. Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen, die Herüberschaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert, und nöthigenfalls Bericht erstattet werden. Im einzelnen Falle zu prüfen, ob die vorliegenden Ausweise (Reise- oder sonstige Legitimationen, besondere Übernahmserklärungen) den obigen Anforderungen entsprechen, ist den mit dem Schubwesen betrauten Behörden überlassen. Hievon kann auch der Fall wiederholter Überstellung einer und derselben Persönlichkeit keine Ausnahme machen, weil die Grenzbehörden in der Regel nicht im Besitze der bei der früheren Verschiebung vorgelegenen Originalausweise sein werden; immerhin ist aber bei zweifelloser Identität des Schüblings mit einer schon einmal übernommenen Persönlichkeit eine Umgangnahme von der Anforderung wiederholten Nachweises der Heimatangehörigkeit des Schüblings nicht ausgeschlossen. 2. Bei den Schubtransporten von Nichtdeutschen, die von Österreich aus auf dem Wege nach ihrem nichtdeutschen Heimatstaate durch bairisches Gebiet geführt werden sollen, haben die bairischen Schubbehörden noch insbesondere die mit Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 21. October 1875, betreffend die Kosten des Transports von Ausgewiesenen, ertheilte Weisung zu beachten, dass solche Schüblinge zum Weitertransporte nicht angenommen werden dürfen, wenn nicht von derjenigen Behörde, welche den Schub eingeleitet hat, auf dem den letzteren begleitenden

Schubpässe (Transportzettel) die ausdrückliche Zusicherung in gehöriger Form ausgesprochen worden ist, dass ihrerseits der Kostenaufwand für den Transport durch kgl. bairisches Staatsgebiet übernommen werden solle, und dass daher die Grenzbehörden die Übernahme derjenigen Schubtransporte der beregten Art, bei welchen dieser Bedingung nicht genügt ist, abzulehnen haben." (Auf die Modalitäten dieser Zusicherung bezieht sich auch die Kundm. der Statth. für Böhmen v. 11. April 1880, L. G. B. Nr. 15). — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 26. October 1881, Z. 12669 ex 1879, hat die bairische Regierung die Erklärung abgegeben, dass künftig nur mehr der Ersatz der Durchschubskosten für einem nicht deutschen Staate angehörige Schüblinge in Anspruch werde genommen werden. — Mit Rücksicht auf die Verfügung der kgl. bairischen Regierung, nach welcher die betreffenden dortigen Grenzbehörden gehalten sind, von den österr. Behörden keinen ausländischen Staatsangehörigen zum Durchtransporte in seinen Heimatstaat zu übernehmen, ehe nicht vollständiger Ersatz der Verpflegs- und Transportkosten zugesichert worden ist, wurden die polit. Landesstellen in Innsbruck, Salzburg, Linz und Prag mit Erlass des Staatsministeriums v. 15. August 1861, Z. 15570, darauf aufmerksam gemacht, dass bis zum Zeitpunkte einer definitiven Regelung obiger Verhältnisse zum Durchtransporte in die Heimatstaaten bestimmte Ausländer österreichischerseits von den bairischen Behörden nur unter der Bedingung der vorläufigen Zusicherung des vollen Ersatzes der erwähnten Kosten übernommen werden dürfen. — Vgl. auch den Erl. des Min. des Inn. v. 10. Februar 1894, Z. 658 ex 1883, bei „Italien." Vgl. endlich bezüglich des Schubes über Baiern nach einem nichtdeutschen Staate die Kundmachung der böhm. Statthalterei v. 11. April 1880, L. G. B. Nr. 15, laut welcher jene Verfügungen, welche hinsichtlich Sachsens und Preußens auf Grund des Erl. des Min. des Inn. v. 23. August 1875, Z. 2770/M. J. (sieh S. 608), getroffen wurden, auch auf Baiern ausgedehnt worden sind. — Zur künftigen Vermeidung der Anstände, welche zwischen Österreich und Baiern bei Übernahme von Schüblingen wegen mangelhafter Bekleidung derselben vorgekommen sind, und der hieraus entspringenden Recriminationen wurde mit der kgl. bairischen Regierung folgende Vereinbarung getroffen: Die gegenseitige Übernahme der österreichischen und bairischen Staatsangehörigen, zu welcher beide Staaten im Grunde des zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem deutschen Reiche gegeschlossenen Übereinkommens, ddto. 26./4. Juli 1875, R. G. B. Nr. 112, principiell verpflichtet sind, hat auch dann zu erfolgen, wenn die betreffenden Schüblinge mit Winterkleidern oder Schutzdecken gegen die Kälte nur leihweise versehen sind. Die andauernde Anschaffung der übrigen zur Leibesbekleidung nothwendigen Kleidungsstücke mit Beschränkung auf das strengste Bedürfnis und mit Ausschluss der Winterkleider oder Schutzdecken oder sonstigen ohne Störung des Transportes leicht zu wechselnden Bekleidungsstücke hat durch die Schubausgangsstation zu geschehen, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der hieraus erwachsenen Kosten gegenüber den beiderseitigen Regierungen geltend gemacht werden kann. Das Min. des Inn. hat sich diesbezüglich mit der kgl. bairischen Regierung in der Ansicht geeinigt, dass die gegenwärtige Vereinbarung als eine zweckentsprechende Ergänzung des den Unterbehörden mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 30. November 1854, Z. 26123 (L. G. B. für Krain 1855 II Theil, Nr. 2), bekanntgegebenen gegenseitigen Übereinkommens anzusehen ist, demzufolge unter jene Kosten, welche aus Anlass der Anhaltung und Verwahrung ausweisloser Individuen des anderen Staates erlaufen, und wofür ein Ersatz gegenseitig nicht anzusprechen ist, auch jene Auslagen mit einzubegreifen sind, die auf Anschaffung der nothwendigen Kleidungstücke für derlei Individuen behufs der Ermöglichung ihrer Verschiebung in die Heimat erlaufen (Erl. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1880, Z. 6419). — Über Ermächtigung des Min. des Inn. v. 30. April 1884, Z. 17171, hat die Statthalterei für Ober-Österreich mit der kgl. Regierung von Niederbaiern bezüglich der Regelung des Schubwesens an der bairisch-österr. Grenze bei Passau ein Übereinkommen getroffen, demzufolge in der oberösterr. Gemeinde Freynberg eine Schubstation mit dem Standorte in Haibach errichtet wurde. Nach diesem Übereinkommen sind Schüblinge, welche im höheren Grade sicherheitsgefährlich sind, sowie jene Individuen, welche auf Requisition der österr. Strafgerichte oder als steckbrieflich verfolgt aufgegriffen wurden, auf Kosten Baierns und durch bairische Transporteurs von Passau nach Schärding abzustellen. Die übrigen über Passau nach Österreich abzugebenden Schüblinge sind bairischerseits an die Schubstation Haibach mit den legalen Zuständigkeitsnachweisen zu übergeben. Schüblinge aus Haibach, die nach Baiern abzugeben sind, sind von dort dem kgl. bairischen Bezirksamte Passau zuzuführen. Der Schubstationsgemeinde Freynberg wird der Transport der nach Österreich bestimmten Schüblinge von Haibach aus zum Bahnhofe in Passau auf bairischem Gebiete behufs deren Weiterbeförderung mit Bahn nach Schärding seitens der kgl. Regierung von Niederbaiern in widerruflicher Weise und unter der Voraussetzung gestattet, dass für den Transport von Haibach zum Bahnhof in Passau nicht bairische Transportmannschaft in Anspruch genommen, sondern vielmehr von der Schubstation Haibach für eine ausreichende Escorte vorgesorgt werde. Die in Schärding aufgegriffenen oder dort anlangenden zur Ver-

schiebung nach Baiern bestimmten Personen sind von der Schubstation Schärding an die bair. Schubstation Neuhaus abzuliefern. Die Bestimmungen eines älteren Übereinkommens v. 19. October 1870 bezüglich der von Passau nach Neuhaus und umgekehrt zu transportierenden Schüblinge bleiben aufrecht (Erl. des Statth. in Oberösterreich v. 5. August 1887, L. G. B. Nr. 21). — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 19. November 1889, Nr. 21101, ist mit der kgl. bairischen Regierung in Betreff der Übergabe und Übernahme von Schüblingen an der tiroler-bairischen Grenze durch Austausch gleichlautender Ministerial-Erklärungen nachstehendes — nachträglich (Erl. des Min. des Inn. v. 12. Jänner 1891, Z. 425) abgeändertes — Übereinkommen zu Stande gekommen: §. 1. Die gegenseitige Übergabe und Übernahme von Schüblingen an der tiroler-bairischen Grenze nächst Kufstein erfolgt am Bahnhofe Kufstein. §. 2. Die regelmäßigen Übergabs- und Übernahmstage sind der Montag, der Dienstag und der Donnerstag jeder Woche und zwar auch dann, wenn auf einen dieser Tage ein Festtag fällt. §. 3. Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein ist durch das kgl. bairische Bezirksamt Rosenheim und die kgl. bairische Gendarmerie-Brigade Rosenheim durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein rechtzeitig von der Zahl der Schüblinge in allen jenen Fällen in Kenntnis zu setzen, in welchen für den Transport mehr als zwei Gendarmen erforderlich sind oder Ein Gendarm genügt, sowie auch dann, wenn an einem der regelmäßigen Schubtage kein Schübling zur Übernahme gebracht werden soll. Die Vereinbarung darüber, mit welchen Eisenbahnzügen die Transporte auszuführen seien und zu welchen Tageszeiten hienach die beiderseitige Übergabe und Übernahme der Schüblinge in Kiefersfelden vor sich zu gehen habe, dann die Bestimmung der Zahl der Schüblinge, für deren Transport Ein Gendarm genügt oder mehr als zwei Gendarmen erforderlich sind, bleibt dem Einvernehmen der kgl. Regierung von Oberbaiern (Kammer des Innern) und der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, bezw. der Bezirkshauptmannschaft Kufstein und des kgl. Bezirksamtes Rosenheim vorbehalten. §. 4. Die übernommenen Schüblinge sind durch die k. k. Gendarmerie der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, bezw. durch die kgl. bairische Gendarmerie dem kgl. bairischen Bezirksamte Rosenheim zuzuführen. §. 5. Dieses Übereinkommen tritt mit 1. December 1889 in Kraft und bleibt bis zum Ablaufe von 6 Monaten nach der von dem einen oder anderen Theile erfolgten Kündigung in Wirksamkeit (Statth.-Kundmachungen v. 22. November 1889, L. G. B. für Tirol Nr. 26, und v. 19. Jänner 1891, L. G. B. für Tirol Nr. 7). — Zufolge der Erl. des Min. des Inn. v. 17. Mai 1890, Z. 7609, und v. 25. August 1890, Z. 14243, sind laut einer mit der kgl. bairischen Regierung getroffenen Vereinbarung einerseits die kgl. bairischen Behörden ermächtigt, dem Deutschen Reiche nicht angehörige Personen, welche kurz vor ihrer Betretung in Baiern unmittelbar aus Österreich nach Baiern gekommen sind, über die Grenze zurückzuweisen, selbst wenn dieselben die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, und haben anderseits die österreichischen Behörden die Ermächtigung, Baiern gegenüber ein reciprokes Vorgehen einzuhalten (Kundm. der Statth. für Tirol v. 2. September 1890, L. G. B. Nr. 18; Kundm. der Statth. für Oberösterreich v. 19. September 1890, L. G. B. Nr. 15; Kundm. der Landesregierung für Salzburg v. 10. September 1890, L. G. B. Nr. 22, und Kundm. der böhm. Statth. v. 17. September 1890, L. G. B. Nr. 55).

Preußen (sieh auch **Sachsen**): Bezüglich des Schubes in die kgl. preußischen Staaten besteht laut Erl. des Min. des Inn. v. 24. März 1851, Z. 5784, folgende Vorschrift: Alle Vagabunden und sonstige Transportaten, die aus dem Auslande zum Transporte durch die kgl. preußischen Staaten zugesendet werden, werden an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn sie nicht 1. entweder im Besitze eines von der Gesandtschaft des Staates, welchem der Transport zugeführt werden soll, unter bestimmter Angabe, dass der Inhaber Unterthan des in Frage stehenden Staates sei, ausgestellten oder vidierten Passes, oder 2. eines von einer Behörde jenes Staates gleichergestalt ausgefertigten Transportzettels, oder 3. einer Erklärung der Behörde des Bestimmungsortes oder einer anderen competenten Behörde, dass der Transport angenommen werden soll, oder 4. eines Taufscheines, Patentes oder einer sonstigen Urkunde über die Geburts- oder Wohnungsverhältnisse des Transportaten, gegen deren Echtheit keine Bedenken obwalten, sich befinden. An der Befolgung dieser Vorschrift wird von den kgl. preußischen Einbruchsschubstationen mit aller Strenge festgehalten. Abschiebungen in oder durch die preußischen Staaten haben daher nur dann stattzufinden, wenn die Zuständigkeitsverhältnisse der betreffenden Individuen vorläufig constatiert worden sind, und ist dem Schubpasse stets die Urkunde, welche den legalen Nachweis über die Zuständigkeit des Schüblings enthält, entweder in originali oder beglaubigter Abschrift beizuschließen (Erl. der o. ö. Statth. v. 5. April 1851, L. G. B. Nr. 143; Erl. der Salzb. Landesreg. v. 1. April 1851, L. G. B. Nr. 124). — Mit dem Erl. v. 5. Juli 1859, Z. 8123, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde angeordnet, dass in jenen Fällen, in welchen Schubtransporte aus Österreich durch Preußen nach einem dritten Staate abgehen, auf den bezüglichen Schubpässen stets die ausdrückliche Erklärung beizufügen sei,

dass die Kosten des Durchtransportes durch Preußen österreichischerseits werden getragen werden; dagegen ist auch die Weitertransportierung von preußischen Behörden Abgeschaffter, insoferne dieselben durch Österreich nach einem dritten Staate zu transportieren sind, nur dann zu übernehmen, wenn eine gleiche Kostenzusicherung auf dem Schubpasse ausdrücklich bemerkt erscheint. Zur Vermeidung von Beirrungen wurde gleichzeitig bemerkt, dass eine solche Kostenzusicherung in jenen Fällen nicht einzutreten hat, wo es sich um die Transportierung von nach Preußen zuständigen Schüblingen nach Preußen handelt, da in diesen Fällen sowohl die Weiterbeförderung des Schüblings, als auch die Aufbringung der erforderlichen Transportkosten von der preußischen Landesgrenze ab ausschließlich Sache der preußischen Behörden bleibt. — Vgl. auch den Erl. des Min. des Inn. v. 10. Februar 1884, Z. 658 ex 1883, bei „Italien." — „Die österr. Regierung hat mit der kgl. sächsischen und mit der kgl. preußischen Regierung in Absicht auf das Verfahren bei Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen mittels Zwangspasses (gebundener Marschroute) in die gegenseitigen Länder, beziehungsweise bei dem Durchtransporte von derlei Schüblingen über die beiderseitigen Gebiete ins Ausland folgende Vereinbarung getroffen: 1. Die gegenseitigen Polizeibehörden haben den Zwangspässen (gebundenen Marschrouten) beglaubigte Abschriften von den die Staats- und Heimatangehörigkeit der Abgeschobenen darthuenden Documenten, beziehungsweise, wenn die Ausweisung mittels Zwangsvisa auf Reisepässen erfolgt, welche sich im Besitze der betreffenden Personen befunden haben, diesen Pässen selbst beglaubigte Abschriften von den bezeichneten Documenten, insbesondere auch von den bezüglichen Übernahmszusicherungen der betreffenden ausländischen Heimatbehörden zum Gebrauche für die Einbruchsstation in einer Weise beizuschließen, dass diese Abschriften selbst zu integrierenden Bestandtheilen der Zwangspässe (Marschrouten), resp. der ursprünglichen Reisepässe werden; wogegen die Originaldocumente wie bisher direct an die Heimatbehörde des Schüblings einzusenden sein werden. 2. In jenen Fällen, wo die auszuweisenden Personen sich nicht im Besitze von Documenten befinden, die ihre Staatsbürgerschaft zweifellos nachweisen, oder die Übernahmserklärung seitens der ausländischen Behörde noch nicht vorliegt, und daher die Abschiebung vor der Constatierung dieser Verhältnisse nicht erfolgen kann, wird den beiderseitigen Behörden der betheiligten Staaten die schleunigste Erledigung der diesfalls ergangenen Requisitionen zur Pflicht gemacht" (Erl. des Min. des Inn. v. 21. April 1877, Z. 4477; L. G. B. für Böhmen 1877, Nr. 39, für Tirol 1877, Nr. 19, für Salzburg 1877, Nr. 15). — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 7. Februar 1896, Z. 35484 ex 1895, kommt es häufig vor, dass angeblich preußische Staatsangehörige aus Schubstationen des diesseitigen Staatsgebietes nach Troppau zur Abschiebung über die Landesgrenze überstellt werden, bevor deren preußische Staatsangehörigkeit im Sinne des Erl. v. 21. April 1877, Z. 4477, durch ein Ausweisdocument oder durch einen Übernahmschein festgestellt worden ist. Infolgedessen ergieng der Auftrag, die Unterbehörden aufzufordern, die Bestimmungen der mit dem gedachten Erlasse bekanntgegebenen Vereinbarung mit Preußen und Sachsen genau zu beobachten und insbesondere darauf zu sehen, dass den Zwangspässen (gebundene Marschrouten) beglaubigte Abschriften der die Staatsangehörigkeit der Abgeschobenen darthuenden Documente (Übernahmszusicherungen) beigeschlossen werden. Zugleich wurde der Erl. des Min. des Inn. v. 22. August 1889, Z. 9813, in Erinnerung gebracht, demgemäß die Übernahme einer auf Grund des Staatsvertrages zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 18. August 1875, R.G.B. Nr. 112, heimzuschaffenden Person, deren Angehörigkeit zu dem einen oder dem anderen der beiden contrahierenden Staaten außer Zweifel steht, nicht durch eine vorhergehende Feststellung ihres Heimatrechtes aufzuhalten, sondern ohne Verzug an jenem Grenzorte, in welchem die betreffende Person überstellt wird, ins Werk zu setzen ist.

Sachsen (sieh auch **Preußen**): Das kgl. sächsische Ministerium des Innern hat mitgetheilt, dass nach Maßgabe der im Königreich Sachsen mit dem 15. October 1874 in Kraft getretenen, auf der Trennung der Verwaltung von der Justiz in der unteren Instanz beruhenden neuen Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, in deren Erfolg zu Handhabung der Polizei an die Stelle der kgl. Gerichtsämter die neu errichteten kgl. Amtshauptmannschaften und amtshauptmannschaftlichen Delegationen treten, von dem genannten Zeitpunkte an entlang der sächsisch-böhmischen Grenze außer den königl. sächsischen Polizeicommissariaten auf den Bahnhöfen in Bodenbach und Zittau die kgl. Amtshauptmannschaften Ölsnitz, Auerbach, Schwarzenberg, Annaberg, Marienberg, Dippoldiswalde, Pirna, Bautzen, Löbau, sowie die amtshauptmannschaftlichen Delegationen zu Sayda und Schandau die zur Übernahme polizeilicher Schubtransporte aus Böhmen und überhaupt aus den k. k. österr.-ungar. Staaten competenten dortländischen Behörden sind (Statth. für Böhmen v. 30. October 1874, Z. 57340, böhm. Norm.-Samml. Nr. 437). — Mit dem Erlasse des Staatsministeriums v. 8. Juli 1863, Z. 4801/St. M., wurde allen politischen Landesstellen bedeutet, dass bei Schubtransporten aus Österreich durch das

sächsische Gebiet nach dritten Staaten und umgekehrt zufolge der im Jahre 1859 zwischen den beiden betheiligten Regierungen festgesetzten Reciprocität die Kosten des Durchtransportes vom ausweisenden Theile zu bestreiten sind und in solchen Fällen dem Schubpasse die Erklärung beizufügen ist, dass diese Durchtransportskosten vergütet werden würden. — Vergl. auch den Erl. des Min. des Inn. v. 10. Februar 1884, Z. 658 ex 1883 bei „Italien." — Im Grunde des Erl. des Min. des Inn. v. 23. August 1875, Z. 2770/M.J., wurde in Bezug auf den §. 1 der Verordnung des königl. sächsischen Ministeriums des Innern v. 15. Mai 1875, Schubtransporte betreffend, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, wonach in den Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, die Schubpässe auch für ausländische Schüblinge von den Schubstationsgemeinden, und nicht von den nach §. 5 dieses Gesetzes auf die Abschiebung in erster Instanz erkennenden Schubbehörden auszufertigen sind, im Einvernehmen mit dem böhm. Landesausschusse mit **Kundm. des Statthalters für Böhmen** v. 10. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 7, verordnet: „1. **Die Zusicherung des Ersatzes der Kosten des Transportes für in Böhmen auf den Schub zu setzende, durch kgl. sächsisches, beziehungsweise kgl. preußisches Staatsgebiet in einen nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staat unter Begleitung zu instradierende Individuen aus dem böhm. Landesfonds** ist von den im §. 5 des Gesetzes v. 27. Juli 1871 bezeichneten, auf die Abschiebung in erster Instanz erkennenden Schubbehörden unter Berufung auf vorliegende Kundmachung abzugeben. 2. Diese Schubbehörden haben die Erklärung, mit welcher der Ersatz der erwähnten Kosten aus dem böhmischen Landesfonds zugesichert wird, abgesondert unter Beidrückung des Amtssiegels auszufertigen und gleichzeitig mit dem bezüglichen Schuberkenntnisse der den Schub vollziehenden Schubstationsgemeinde zu übergeben. 3. Die betreffende Schubstationsgemeinde hat die gedachte Erklärung dem Schubpasse gerichtsordnungsmäßig anzuheften und die Heftfäden an beiden Enden mit dem Siegel der Schubstationsgemeinde zu befestigen." Der §. 1 der bezogenen sächsischen Ministerialverordnung lautet: „Schubtransporte von Nichtdeutschen, die von einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate aus eingeleitet worden sind und auf dem Wege nach dem nichtdeutschen Heimatsstaate der Transportaten — daher auch nach Österreich-Ungarn — durch kgl. sächsisches und nach Befinden auch durch kgl. preußisches Staatsgebiet hindurch geführt werden sollen, dürfen von inländischen Polizeibehörden zum Weitertransporte nicht angenommen werden, wenn nicht von derjenigen Behörde, welche den Schub eingeleitet hat, auf dem, den letzteren begleitenden Schubpasse (Transportzettel) die ausdrückliche Zusicherung in gehöriger Form ausgesprochen worden ist, dass ihrerseits der Kostenaufwand für den Durchtransport durch kgl. sächsisches, beziehungsweise kgl. preußisches Staatsgebiet übernommen werden solle. Die Übernahme von Schubtransporten der beregten Art, bei welchen der vorgedachten Bedingung nicht entsprochen worden, ist abzulehnen." — Sieh ferner die Min. Erl. v. 22. Aug. 1889, Z. 9813, und v. 13. Mai 1890, Z. 8316, an die Landesstelle in Prag, denen zufolge die Heimbeförderung auszuweisender sächsischer Staatsangehöriger, deren Heimatgemeinde sichergestellt erscheint, stets mit Bedachtnahme auf die geographische Lage des Heimatortes zu erfolgen hat. — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 27. April 1894, Z. 5448, wurde mit der kgl. sächsischen Regierung die Vereinbarung getroffen, dass in Hinkunft bei der Übernahme beziehungsweise Übergabe von Schüblingen an der böhmisch-sächsischen Grenze auf die vorangehende Feststellung **des Heimatrechtes nicht mehr zu bestehen ist**, dass dieselbe vielmehr nur von der **Anerkennung des Staatsbürgerrechtes** in jenem Staate, in welchen der Auszuweisende zu verschicken ist, abhängig zu machen sei. Infolgedessen ist die im Punkte 3a der Staatsverträge mit Sachsen vom 16. August 1853 und 22. December 1862 enthaltene Stipulation, welche auf die vorgängige Constatierung des Heimatrechtes der Schüblinge abzielt, als außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten.

Italien: Laut Erl. des Min. des Inn. v. 23. Mai 1871, Z. 6095, haben sich die königl. italienische und die diesseitige Regierung dahin geeinigt, dass das zwischen Italien und Österreich **bisher factisch bestandene Reciprocitätsverhältnis der unentgeltlichen Abschiebung** fortzubestehen habe, so dass auch künftighin ein Ersatz der einem beider Staaten durch den schubweisen Transport von Angehörigen des anderen Staates erwachsenden Kosten gegenseitig weder angesprochen noch geleistet wird (Kundm. der **mährischen** Statth. v. 31. Mai 1871, L. G. B. Nr. 15, dann der **tiroler** Statth. v. 31. Mai 1871, L. G. B. Nr. 46, des **krain.** Land. Präs. v. 30. Mai 1871, L. G. B. Nr. 16, des Land. Präs. der **Bukowina** v. 31. Mai 1871, L. G. B. Nr. 13, der **Salzb.** Land. Reg. v. 31. Mai 1871, L. G. B. Nr. 15). — Da das **Zustandekommen eines neuen Übereinkommens mit Italien** und der Zeitpunkt desselben sehr fraglich ist, wäre indessen darauf einzuwirken, dass bei der **Anwendung des Schubes auf italienische Arbeiter** mit **Umsicht vorgegangen werde**, zumal die Bestimmungen des Schubgesetzes v. 27. Juli 1871,

R. G. B. Nr. 88, ohne vorausgegangene Abstrafung der Arbeiter als Landstreicher strenge genommen nicht anwendbar sind. Es wird sich daher empfehlen, gegen die bettelnd herumziehenden Arbeiter die Anzeige wegen Übertretung des §. 1 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Z. 108, zu erstatten, damit der Abschiebung eine gerichtliche Abstrafung vorausgehe. Weiters wäre auf die Arbeitgeber in dem Sinne einzuwirken, dass sie den italienischen Arbeitern einen Theil des Lohnes im geeigneten Zeitpunkte auszahlen, damit derselbe als Reisegeld benützt werde. Die Schubbehörden haben sich daher bei dem Einschreiten gegen verdienst- und subsistenzlose Individuen und Arbeiter überhaupt und insbesondere gegen solche italienischer Staatsangehörigkeit die obigen Andeutungen stets vor Augen zu halten und mit der Verweisung in die Heimat mittels Schubes nur dann vorzugehen, wenn die im §. 1 des Gesetzes v. 27. Juli 1871 angeführten Merkmale bei den bezüglichen Individuen vollkommen vorhanden sind (Erl. des Min. des Inn. v. 3. August 1877, Z. 10477). — Bei Abschiebung italienischer Staatsangehöriger ist behufs thunlichster Herabminderung die Kosten unter strenger Prüfung der für die Zulässigkeit der Abschiebung überhaupt maßgebenden gesetzlichen Momente mit besonderer Behutsamkeit vorzugehen; gegenüber Arbeitsunternehmungen, welche italienische Arbeiter in größerer Zahl zu beschäftigen pflegen, ist darauf zu dringen, dass sie schon im vornhinein für die seinerzeitige anstandslose Heimbeförderung der zur Entlassung gelangenden Arbeiter entsprechende Vorsorge treffen (Erl. des Min. des Inn. v. 15. Juni 1881, Z. 279/M. J.). — Die Abschiebung italienischer Unterthanen hat in der Regel mittels Zwangspasses stattzufinden (Erl. der böhm. Statth. v. 27. November 1881, Z. 71547, Norm. S. Nr. 101, v. 21. Juni 1882, Z. 31331, Norm. S. Nr. 164). — Die österr. Regierung ist mit der kgl. italienischen Regierung durch Austausch gleichlautender Erklärungen v. 24. und 28. März 1877 übereingekommen, dass beim Durchschub von einem dritten Staate angehörigen Individuen, welche aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, beziehungsweise aus Italien abgeschoben werden, nach folgenden Grundsätzen vorzugehen sei: Der Durchschub von Angehörigen dritter Staaten durch das Gebiet eines der beiden contrahierenden Staaten wird nur dann zugestanden und vollzogen, wenn in jedem einzelnen Falle auf dem Schubpasse, mit welchem jedes unter Begleitung von Wachorganen abgeschobene Individuum versehen sein muss, die ausdrückliche Erklärung beigefügt ist, dass der ausweisende Staat die sämmtlichen Kosten des Durchschubes durch das Gebiet des anderen Staates bis zum Bestimmungsorte des Schüblings, nämlich bis zur Grenzstation seines Heimatstaates trage. Außerdem hat der ausweisende Staat den Nachweis über die Staatsbürgerschaft des ausgewiesenen Individuums beizubringen oder doch das Vorhandensein anderer diese Staatsbürgerschaft bekräftigender Umstände nachzuweisen und die gleichfalls auf dem Schubpasse ersichtlich zu machende Verpflichtung zu übernehmen, für den Fall, als die Regierung des dritten Staates die Übernahme des betreffenden Individuums verweigern sollte, dasselbe zurückzunehmen und nicht nur die Kosten der Rückreise durch das Gebiet des anderen contrahierenden Staates, sondern auch jene Auslagen zu tragen, welche für einen längeren Aufenthalt des Schüblings an der Grenze seines Heimatstaates infolge der Nothwendigkeit einer vorgängigen Constatierung seiner Staatsangehörigkeit erwachsen sollten. Die vorbezeichneten Erklärungen wegen Tragung der Schubkosten sind dem Schubpasse nach dem bestimmten Formulare beizusetzen. Zur Beifügung dieser Erklärungen sind jedoch in Österreich nur die k. k. politischen, beziehungsweise Polizeibehörden und die mit dem Schubgeschäfte betrauten Communalbehörden, die als politische Behörden fungieren, zu ermächtigen. Infolge Anordnung der kgl. italienischen Regierung werden auch die von den kgl. italienischen Schubbehörden ausgestellten Schubpässe mit der gleichen Zusicherung der Kostenvergütung versehen sein, und darf ohne eine solche Zusicherung auf dem Schubpasse die Übernahme der aus Italien abgeschobenen, zum Durchtransporte durch Österreich bestimmten Individuen der obbezeichneten Art nicht erfolgen (Erl. des Min. des Inn. v. 16. Juni 1877, Z. 5041/M. J., L. G. B. f. Tirol Nr. 31, L. G. B. für Salzburg Nr. 20 und L. G. B. f. Böhmen Nr. 42).

Das erwähnte Formulare lautet wie folgt:

Formulare zu der auf den Schubpass beizufügenden Erklärung.

Auf Grund ministerieller Ermächtigung erklärt die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu . . ., dass die Kosten des Durchschubes des N. N. durch das kgl. italienische Gebiet von der k. österr. Grenze bis zur . . . (französischen) . . . Grenze von der kais. österr. Regierung getragen werden; ebenso wird die österr. Regierung für den Fall, als die . . . (französische) . . . Regierung die Übernahme des N. N. verweigern sollte, diesen wieder übernehmen und nebst den Kosten der Rückreise über das kgl. italienische Gebiet auch jene Auslagen tragen, welche für einen durch die vorgängige Constatierung seiner Staatsangehörigkeit etwa nothwendig gewordenen längeren Aufenthalt des erwähnten Schüblings an der Grenze seines Heimatstaates erwachsen sollten.

. . ., am . . .

(L. S.) Amtliche Fertigung.

„Wie bekannt, besteht zwischen der österr. Regierung einerseits, sowie dem preußischen (sieh oben bei „Preußen" Erl. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1859, Z. 8123), sächsischen (sieh oben bei „Sachsen" Erl. des Staatsmin. v. 8. Juli 1863, Z. 4801/St. M.), und baierischen Staate (sieh oben bei „Baiern" Erl. des Staatsmin. v. 15. August 1861, Z. 15570), und dem Königreiche Italien anderseits das reciproke Übereinkommen, dass bei Schubtransporten aus dem einen Staate durch den anderen Staat in ein fremdes Land die bezüglichen Kosten dieses Durchtransportes von dem ausweisenden Staate vergütet werden, und ist in solchen Fällen dem Schubpasse die ausdrückliche Erklärung beizufügen, dass diese Kosten vergütet werden würden. Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges findet das Min. des Inn. zu verordnen, dass diese Erklärungen bezüglich jener Schüblinge, welche aus Österreich durch einen der genannten Staaten in einen fremden Staat (rücksichtlich Baierns, Sachsens und Preußens in einen nichtdeutschen Staat) befördert werden, von den im §. 5 des Gesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, bezeichneten k. k. Polizei- und landesfürstlichen Behörden, sowie von den mit der Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz betrauten Communalbehörden, welchen im speciellen Falle die Fällung des Schuberkenntnisses zukommt, und zwar auch in jenen Ländern auf dem Schubpasse beizusetzen sind, in welchen laut §. 6 des oben citierten Gesetzes die Fällung der Schuberkenntnisse im Wege der Landesgesetzgebung einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen wurde. Was die Form dieser Erklärung betrifft, so wurde diese rücksichtlich der Durchschübe durch das Königreich Italien mit dem Ministerialerlasse v. 16. Juni 1877, Z. 5041, vorgezeichnet, und ist sich des hinausgegebenen Formulares auch bei Durchschüben durch die anderen genannten Staaten, mit welchen das Übereinkommen besteht, zu bedienen. Bei diesem Anlasse wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass die Anwendung des Durchschubes durch die erwähnten Staaten nur bei dem Vorhandensein der aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten sich als unerläßlich darstellenden Nothwendigkeit stattzufinden und dass dieser Maßregel — wie bei Verschiebungen in das Ausland überhaupt — die Feststellung der Staatsangehörigkeit und die Einholung der Übernahmserklärung seitens des dritten Staates, welchem das abzuschiebende Individuum angehört, vorauszugehen haben wird. Was die Kosten des Durchschubes durch die fremden Staaten anbelangt, so hat der Rückersatz an den betreffenden fremden Staat durch die betreffende politische Landesbehörde, in deren Gebiet sich die das Schuberkenntnis fällende Behörde befindet, und an welche sonach der Ersatzanspruch gestellt wird, nach den bestehenden Vorschriften zu erfolgen, und ist, wenn das betreffende Schuberkenntnis von einer landesfürstlichen Polizeibehörde gefällt wurde, aus dem Titel: „Öffentliche Sicherheit", in allen anderen Fällen aus der Dotation der politischen Verwaltung, Rubrik: „Verschiedene Auslagen" zu bestreiten. Auf die im Inlande auflaufenden Kosten dieser Verschiebungen von Ausländern findet der der §. 17 des Gesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, Anwendung. Rücksichtlich der Durchschübe aus den genannten Staaten nach Maßgabe des Übereinkommens durch Österreich in einen anderen Staat ist vor allem darauf zu sehen, dass seitens der ausländischen Behörden die Zusicherung des vollen Ersatzes der Durchschubskosten vorliege, und haben die Grenzbehörden ohne diesen Nachweis die Übernahme zu verweigern. Bei dem Vorhandensein dieses Nachweises ist von der Grenzbehörde des Eintrittsortes der Durchschub einzuleiten. Dieselbe hat, wenn sie nicht zugleich die im §. 5 des Gesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, bezeichnete Behörde ist, im Wege ihrer vorgesetzten politischen Behörde die Anzeige über den Durchschub unter genauer Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Route des Durchschüblings, des Datums, der Zahl des Erkenntnisses der verschiebenden ausländischen Behörde, sowie unter Anschluss einer vidimierten Abschrift der bezüglich des Kostenersatzes vorliegenden Erklärung, an die politische Landesbehörde zu erstatten. Die politische Landesbehörde hat die betreffenden betheiligten Landesausschüsse jener Länder, durch welche der Durchschub erfolgt, mit dem Ersuchen in die Kenntnis zu setzen, die auf das Land entfallenden Durchschubkosten ihr mitzutheilen, und hat sonach den Gesammtersatz bei der Regierung des fremden Staates unmittelbar anzusprechen und seinerzeit den Landesausschüssen die ihnen gebürenden Ersatzantheile zuzuwenden" (Erl. des Min. des Inn. v. 10. Febr. 1884, Z. 658 ex 1883).

Russland: Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 13. Jänner 1870, Z. 19091, wurde eröffnet, dass wegen des Ersatzes der für einen abgeschobenen russischen Unterthan während dessen Verhaftung bei einer Bezirkshauptmannschaft aufgelaufenen Verpflegskosten eine Verwendung bei der kais. russischen Regierung nicht in Anspruch genommen werden könne, da es sich dabei um Auslagen handle, welche bei Handhabung der öffentlichen Sicherheit im eigenen Staatsgebiete aufgelaufen sind, deren Ersatz daher von einer fremden Regierung mit irgend einer Aussicht auf Erfolg nicht angesprochen werden könne. Auch seien die Normen über die Bestreitung der in der M. V. v. 5. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 6 (Eisenacher Convention), berührten Krankenverpflegskosten in derartigen Fällen per analogiam nicht anwendbar. Es erübrige daher nichts anderes, als die fraglichen Kosten so zu behandeln, als wenn sie für einen Inländer unter den gleichen Verhältnissen aufgelaufen wären. — Mit dem Erl. des

Min. des Jnn. v. 16. Juli 1878, Z. 9536, wurde den competenten Behörden als Richtschnur vorgeschrieben, dass vor der Außerlandesschaffung russischer Unterthanen nicht nur ihre Staatsangehörigkeit festzustellen, sondern auch die Ermächtigung zur Übernahme solcher Individuen seitens der betreffenden russischen Behörden im geeigneten Wege zu erwirken sei (Z. f. V. 1878, S. 140). — Laut Vdg. des Min. des Jnn. vom 11. Jänner 1887, R. G. B. Nr. 4, haben zufolge diplomatischer mit dem kaiserl. russischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauschter gleichlautender Erklärungen vom 1./13. December 1886, vom 1. December 1886 angefangen in Bezug auf die Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen, wenn deren Heimweisung wegen Subsistenzlosigkeit, Landstreicherei oder mangels an Reisedocumenten für nothwendig erkannt wird, die nachstehenden zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten Bestimmungen zu gelten: „1. Russische Staatsangehörige, welche sich auf österreichischem Gebiete im Galizien oder in der Bukowina befinden und aus einem der sieben angrenzenden russischen Gouvernements (Petrokow, Kielce, Radom, Lublin, Wolhynien, Podolien und Bessarabien) gebürtig sind, sowie österreichische Staatsangehörige, welche in einem der sieben genannten Gouvernements angetroffen werden, sind beim Eintreffen einer der oberwähnten Voraussetzungen nach vorgeganger unmittelbarer Correspondenz zwischen den Vorstehern der angrenzenden russischen Districte (ujest) und den Bezirkshauptmännern, als den Vorstehern der angrenzenden österreichischen Bezirke, abzuschieben. Die Abschiebung eines Individuums nach Russland ist zuvor dem betreffenden Vorsteher desjenigen russischen Districtes anzuzeigen, in dessen Sprengel die Übernahme stattfinden soll, und dieser hat nach vorgenommener Prüfung der Umstände und Ausweisdocumente seine Zustimmung zur Übernahme des Individuums an einem bestimmten Orte zu ertheilen. In Österreich hat diese Anzeige russischerseits an den betreffenden Bezirkshauptmann gerichtet zu werden. 2. Wenn das auszuweisende Individuum mit giltigen oder erst vor Jahresfrist erloschenen Documenten versehen ist, so ist eine vorgängige Correspondenz zwischen den russischen Districtsvorstehern und den österreichischen Bezirkshauptmännern nicht unerlässlich nothwendig. Die russischen Districtsvorsteher und die österreichischen Bezirkshauptmänner sind verpflichtet, ein solches Individuum ohne weitere Förmlichkeiten zu übernehmen, vorausgesetzt, dass diese Documente seine Geburt oder seine Herkunft unzweifelhaft feststellen, und dass bezüglich der Echtheit dieser Documente keine Zweifel obwalten. 3. Die russischen Districtsvorsteher und die österreichischen Bezirkshauptmänner können einverständlich für jeden speciellen Fall einen Grenzpunkt für die Übernahme von Individuen, deren Heimweisung beschlossen worden ist, wählen. Diejenigen Individuen, welche gemäß Punkt 2 dieses Übereinkommens ohne vorgängige Correspondenz übergeben werden, sind behufs ihrer Übernahme nach Russland zu den Zollämtern in „Granica“ (Gouvernement Petrokow), „Sandomir“ (Gouvernement Radom), „Tomaszow“ (Gouvernement Lublin), „Radziwilow“ (Gouvernement Wolhynien), „Woloczysk“ (Gouvernement Wolhynien), „Husiatyn“ (Gouvernement Podolien) und „Nowosielica“ (Gouvernement Bessarabien), — nach Österreich hingegen zur Polizeiexpositur in Szczakowa (Bezirk Chrzanow), zu den Polizeicommissariaten in Brody (Bezirk Brody), Podwoloczyska (Bezirk Skalat), zu den Grenzzollämtern in Nadbrzezie (Bezirk Tarnobrzeg), Belzec (Bezirk Rawa ruska), Husiatyn (Bezirk Husiatyn) und Nowosielica (Bezirk Czernowitz — jetzt eine Polizeiexpositur, vgl. im I. Bande S. 502) zu geleiten. 4. Die Correspondenz im diplomatischen Wege bleibt bezüglich aller russischer Unterthanen aufrechterhalten, welche nicht aus einem der obgenannten sieben russischen Gouvernements gebürtig sind oder herstammen, sowie bezüglich derjenigen österreichischen Staatsangehörigen, welche im übrigen russischen Kaiserreiche, mit Ausschluss der genannten Gouvernements, wohnen. 5. Die beiden Regierungen werden sofort die nöthigen Maßregeln zur Anweisung der bezüglichen Behörden treffen, damit dieselben sich nach dem gegenwärtigen Reglement benehmen und seiner Anwendung alle thunlichen Erleichterungen gewähren. 6. Jeder der contrahierenden Theile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theiles die eigenen Angehörigen auf sein Staatsgebiet wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben nach den geltenden inländischen Gesetzen ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verloren hätten, wofern sie nicht inzwischen die Angehörigkeit zum anderen Staate nach der Gesetzgebung dieses letzteren erworben haben. 7. Das gegenwärtige Übereinkommen gilt für die Dauer von zwei Jahren vom Tage des Austausches der gleichlautenden Erklärungen angefangen. Nach Verlauf dieser Frist behalten sich die beiden Regierungen das Recht der Kündigung derart vor, dass das Übereinkommen bis zur erfolgten Kündigung desselben in Kraft bleibt.“ — Zur Regelung der in dem Übereinkommen mit Russland vom 11. Jänner 1887, R. G. B. Nr. 4, vorgesehenen Mitwirkung der k. k. Grenzzollämter bezüglich der Abschiebung russischer und österreichischer Staatsangehöriger, wurden laut Erl. des Min. des Jnn. v. 24. Mai 1887, Z. 2991, die an der Reichsgrenze gegen Russland gelegenen k. k. Zollämter zufolge Erl. des F. M. v. 15. Mai 1887, Z. 15278, im nachstehenden Sinne instruiert und conform damit auch die k. k. Polizei- und politischen Bezirksbehörden angewiesen: „Das citierte Übereinkommen gestattet bei der sub Punkt 3 Alinea 1 vorgedachten ein-

verständlichen Wahl eines besonderen Grenzpunktes in speciellen Fällen als den Ort der Übergabe resp. Übernahme eines Individuums auch ein anderes, von den im Alinea 2 bezeichneten k. k. Grenzzollämtern verschiedenes k. k. Grenzzollamt auszuersehen. Auch liegt es in dem bezogenen Übereinkommen, dass die k. k. Grenzzollämter nicht bloß bei der Übernahme von aus Russland abgeschobenen Individuen nach Österreich, sondern auch bei der Übergabe von Schüblingen nach Russland intervenieren. In den Fällen, wo wegen der Übergabe, bezw. Übernahme eines Individuums im Sinne des Übereinkommens eine vorläufige Correspondenz zwischen den Vorstehern der angrenzenden russischen Districte und den Bezirkshauptmännern als den Vorstehern der angrenzenden österreichischen Bezirke gepflogen wird, sind die letzteren in der Lage, mit demjenigen k. k. Grenzzollamte, dessen Intervention eintreten soll, die Modalitäten derselben im gegenseitigen Einvernehmen pro casu nach den obwaltenden Verhältnissen festzustellen. Für diese Fälle werden sonach die k. k. Bezirkshauptmannschaften sich jedesmal mit dem k. k. Grenzzollamte, dessen Intervention in Aussicht und Anspruch genommen wird, in das Einvernehmen zu setzen, die an der russischen Reichsgrenze befindlichen k. k. Zollämter aber den an sie um eine Intervenierung gegenüber russischen Organen bei dem Acte der Übergabe oder Übernahme von Schubindividuen von den k. k. politischen Behörden in Galizien und der Bukowina ergehenden Requisitionen zu entsprechen haben. Belangend hingegen die Fälle, in welchen die Abschiebung in den andern Staat ohne vorläufige Correspondenz zwischen den k. k. Bezirkshauptmannschaften und russischen Districtsvorstehern erfolgt, so ist zu unterscheiden: 1. Handelt es sich um die Übergabe eines Schüblings nach Russland, bei welcher ein k. k. Grenzzollamt intervenieren soll, so hat hievon jedesmal die das Schuberkenntnis fällende Behörde das betreffende k. k. Grenzzollamt unter Übersendung einer Abschrift des Schuberkenntnisses zu verständigen. Das k. k. Grenzzollamt aber hat (wenn nichts anderes festgesetzt worden ist) beim Einlangen des Individuums dasselbe sammt der erhaltenen Abschrift des Schuberkenntnisses unter Geleitung durch die eigenen zollämtlichen Organe an das russische Grenzzollamt zu übergeben und in dem Falle, als dem k. k. Grenzzollamte das Individuum mit einem Schubpasse unter Bewachung von einer Schubstationsgemeinde überstellt worden war, dieser auf dem Schubpasse die Aufnahme und Übergabe des Individuums nach Russland zu bestätigen — wenn hingegen das Individuum ohne Schubwache unter bloßem Vorweis eines Zwangspasses bei dem k. k. Grenzzollamte eingelangt war, diesen Zwangspass an diejenige Behörde, welche das Schuberkenntnis gefällt hat, unter Beifügung der Bestätigung der nach Russland erfolgten Übergabe des Individuums zu übersenden. Sollte in Russland die Übernahme des Schüblings verweigert werden, so hat das k. k. Grenzzollamt denselben unter Geleitung durch die eigenen zollämtlichen Organe dem Gemeindevorstande im Orte zu übergeben und hievon gleichzeitig die Bezirkshauptmannschaft dieses Grenzortes behufs weiterer Verfügung zu benachrichtigen. 2. Wird umgekehrt von russischer Seite dem k. k. Grenzzollamte ohne vorher seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft zugekommener Verständigung ein Schubindividuum behufs der Übernahme nach Österreich überstellt, so hat das k. k. Grenzzollamt die Übernahme abzulehnen, wenn das Individuum nach den vorgewiesenen russischen Schubpapieren nicht in einem der 7 russischen Grenzgouvernements (Petrokow, Kielce, Radom, Lublin, Wolhynien, Podolien, Bessarabien) in Schub gesetzt worden ist, oder wenn dasselbe nach dessen Personaldocumenten die Zugehörigkeit zur ungarischen und nicht zur diesseitigen Reichshälfte besitzt) oder wenn endlich die die österreichische Staatsbürgerschaft (d. i. die Staatsangehörigkeit in der diesseitigen Reichshälfte) darlegenden Personaldocumente ungiltig, seit länger als einem Jahre erloschen oder nicht zweifellos echt sind. In Absicht auf die Überprüfung der Personaldocumente nach dieser Richtung werden die k. k. Grenzzollämter aufmerksam gemacht, dass Heimatscheine in Österreich ohne Einschränkung auf eine bestimmte Giltigkeitsdauer, jedoch nur von der politischen Ortsgemeinde des Heimatortes selbst ausgefertigt werden, die Arbeits- und Dienstbotenbücher in Österreich zwar auch für Ausländer ausgefertigt, zur Reiselegitimation jedoch durch die k. k. Polizei- und politischen Behörden nur den österreichischen Staatsangehörigen clausuliert werden, und dass im übrigen die Vorschriften über Reiselegitimationen in der Min. Kundm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, zusammengefasst enthalten sind. Beim Nichtobwalten eines der obgedachten Ablehnungsgründe hat aber das k. k. Grenzzollamt das ihm von russischer Seite überstellte Individuum zu übernehmen, und unter Geleitung durch die eigenen zollämtlichen Organe dem Gemeindevorstande im Orte zu übergeben, welcher dann bezüglich des Individuums die weitere Veranlassung, eventuell nach §. 8 des Schubgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, zu treffen hat." Über die Frage, ob die aus Russland überstellten Individuen unbedingt sofort in die hierländigen Heimatgemeinden abgeschoben werden müssen, wurde der galiz. Statth. gleichzeitig bemerkt, dass den russ. Schuberkenntnissen in dieser Beziehung eine verbindende Kraft und Executionsfähigkeit in Österreich nicht beizumessen kommt, ferner ist in dem Übereinkommen eine unmittelbare Correspondenz zwischen den Vorstehern

Gemeinde haftet für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihr hinsichtlich des Schubwesens gesetzlich auferlegten Verpflichtungen sich ergeben.[1]) Die durch die Wiedereinlieferung eines entwichenen Schüblings verursachten Kosten trägt jene Gemeinde, deren Organen die Entweichung des Schüblings zur Last fällt.[2]) — §. 19. Die Überwachung des Schubwesens überhaupt obliegt den politischen Behörden. Anordnungen darüber, insbesondere betreffend die Einrichtung von Haupt- und Particularschüben, dann die Schubstationen und Schubbegleitung, erläßt die Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Alle übrigen, die Ausführungen des Schubes betreffenden Verfügungen stehen dem Landesausschusse zu.[3]) [4])

---

der „angrenzenden" russ. Districte und österr. Bezirke, nicht aber zwischen den Behörden des Ergreifungs- oder Betretungsortes und jenen des Herkunfts- oder Heimatortes stipuliert. Der bukow. Landesreg. wurde bezüglich der Frage, ob die nach den russ.-österr. Übereinkommen zu pflegende unmittelbare Correspondenz zwischen den Vorstehern der angrenzenden russ. Districte und österr. Bezirke in Bukowina sich nur auf die Bezirkshauptmannschaft in Czernowitz zu beschränken habe, bemerkt, dass sub Punkt 3 Alinea 1 dieses Übereinkommens für jeden speciellen Fall die einverständliche Wahl eines beliebigen Grenzpunktes freigelassen ist. — Bezüglich der Behandlung subsistenzloser russisch-polnischer Flüchtlinge vergl. den E. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1870, Z. 1847/M. J.

Türkei: Vgl. „Ausweisung aus dem Consularbezirke" in der Fußnote 2 auf S. 593.

[1]) Es besteht keine positive Norm, wonach wegen Eintreffens der Schüblinge in vorgerückter Stunde die Übernahme derselben durch die Schubstation verweigert werden dar (E. des V. G. H. v. 21. Juni 1879, Z. 1209, Budw. Nr. 519). — Mit den Erl. des Min des Inn. v. 26. August 1881, Z. 11728, und v. 31. Juli 1882, Z. 11675, wurden zum Ersatz der Schubkosten bezw. Verpflegskosten für Schüblinge Bezirkshauptmänner verurtheilt, weil dieselben vor der Abschiebung die Heimatzuständigkeit des Schüblings nicht festgestellt, bezw. eine diesbezügliche Zuschrift der Heimatgemeinde nicht beantwortet hatten. — Die Haftung der Schubstationsgemeinde für den durch die ordnungswidrige Begleitung verschuldeten Zustand eines Schüblings reicht nur so weit, als die Folgen dieses Zustandes durch die entsprechende Vorsorge seitens der Übernahmestation nicht ausgeschlossen werden können (Erl. des Min. des Inn. v. 30. October 1894, Z. 17435, Z. f. V. 1894, S. 250).

[2]) Nach dem Hofklzd. v. 28. September 1815, Z. 17065 (n. ö. Reg.-Vdg. v. 24. October 1815, Z. 33530), war die Bestrafung der an der Entweichung von Schüblingen schuldtragenden obrigkeitlichen Beamten oder Schubbegleiter angeordnet. Die n. ö. Statthalterei hat ein nach dieser Vorschrift gegen einen Gemeindebeamten gefälltes Straferkenntnis einer Bezirkshauptmannschaft im Recurswege (mit Erl. v. 14. Juni 1888, Z. 14536) behoben, weil das erwähnte Hofklzd. bei den gänzlich veränderten Organisationsverhältnissen, insbesondere den Gemeindeorganen gegenüber, nicht mehr in Anwendung kommen kann, vielmehr die §§. 10, 11 und 18 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, und die §§. 30 und 51 der n. ö. Gemeindeordnung in Betracht kommen, wonach zunächst die Gemeinde haftbar erscheint und bei Dienstesvernachlässigungen einzelner Gemeindeorgane diesen gegenüber dem Gemeindevorsteher das Disciplinarrecht zusteht (Z. f. V. 1888, S. 196).

[3]) Aus den Bestimmungen der §§. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9 des Schubgesetzes und ebenso aus der Vorschrift des §. 19, wonach die Überwachung des Schubwesens überhaupt den politischen Behörden obliegt, geht zur Evidenz hervor, dass das Gesetz die Schubangelegenheiten ganz im allgemeinen als in den Wirkungskreis der staatlichen Administrativbehörden fallend angesehen und behandelt wissen wollte, wobei den Gemeinden jedoch eine Ingerenz im übertragenen Wirkungskreise eingeräumt ist oder durch die Landesgesetzgebung (§. 6) eingeräumt werden kann. Von diesem allgemeinen Grundsatze des Reichsgesetzes bilden auch jene Bestimmungen desselben, welche die Kostenfrage regeln (§§. 14 ff.) und ebenso das Landesgesetz vom 17. März 1881 keine Ausnahme. Die §§. 14 ff. des Reichsgesetzes normieren, dass gewisse mit dem Schubwesen verbundene Kosten als Kosten der Ortspolizei anzusehen, andere von den Schubstationsgemeinden zu tragen, wieder andere zunächst von den Landesfonds zu decken sind, wobei es der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, die näheren Vorschriften über einen allfälligen Rückersatz der Kosten zu erlassen. Diesbezüglich bestimmt nun das Landesgesetz v. 17. März 1891, L. G. B. Nr. 16, dass in Tirol die nach §. 14 des Reichsgesetzes auf die Orts-, bezw. auf die Schubstationsgemeinden überwiesenen Kosten, mit Ausnahme jener für Beistellung der Schublocalitäten, ebenso wie die im §. 15 bezeichneten zunächst auf den Landesfonds übernommen werden (§. 1), dass weiters die aus dem

— §. 20. Mit dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden das Gesetz vom 12. Mai 1868, R. G. B. Nr. 41, sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt. — §. 21. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

B. Die Schubvorschriften in den einzelnen Ländern.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, über das Schubwesen sind in den einzelnen Ländern für dieselben giltige Gesetze und Verordnungen erschienen, welche im wesentlichen die Competenz zur Fällung der Schuberkenntnisse (§. 6 des Reichsges.), die Tragung der Schubkosten (§§. 14 bis 16 des Reichsges.), sowie die Überwachung des Schubwesens, die Einrichtung von Haupt- und Particularschüben, die Bestimmung der Schubstationen und die Modalitäten der Schubbegleitung u. dgl. (§. 19 des Reichsges.) betreffen. Zum Theile blieben auch die von dem Erscheinen des Reichsschubgesetzes getroffenen Schubeinrichtungen in Kraft.

Da es der Raum nicht gestattet, diese Vorschriften hier insgesammt zum Abdrucke zu bringen, so muss sich darauf beschränkt werden, im Nachstehenden alle seit dem Erscheinen des Reichsschubgesetzes in jedem Kronlande speciell für dasselbe erlassenen[1]) und im Landesgesetzblatte kundgemachten Schubvorschriften in chronologischer Ordnung zu verzeichnen. Von der Registrierung der älteren, vor dem Reichsschubgesetze in den einzelnen Ländern erschienenen Schubvorschriften wird Umgang genommen, weil dieselben — soweit sie noch Actualität besitzen — großentheils in den neueren Vorschriften wiedergegeben oder doch berufen erscheinen, so dass an der Hand dieser letzteren die Orientierung

Landesfonds bestrittenen Auslagen für die mit Zwangspass Versehenen von deren Heimatgemeinden zu ersetzen sind (§. 2), und dass endlich die Auslagen für angehaltene Individuen, gegen welche ein Abschiebungs-Erkenntnis nicht gefällt wurde, dem Landesfonds zur Hälfte ersetzt werden müssen, und zwar, falls solche Individuen in Tirol heimatberechtigt sind, von deren Heimatgemeinde, sonst aber von der betreffenden Aufenthalts-(Schubstations-) Gemeinde (§. 3). Wenn es sich nun im gegebenen Falle darum handelt, zu erkennen, in welche Kategorie von Kosten die heute in Rede stehenden fallen und ob dem Landesfonds das behauptete Recht auf Rückersatz der Hälfte dieser Kosten gegen die Gemeinde Fiera di Primiero auf Grund des Ges. vom 17. März 1891 zukomme, so kann der Ausspruch hierüber nach dem Vorgesagten nur jenen Behörden zustehen, welche in Schubangelegenheiten überhaupt nach dem Gesetze als Erkenntnisbehörden zu fungieren haben. Dies sind aber die politischen Administrativbehörden und nicht der Landesausschuss (Erk. des V. G. H. v. 7. Mai 1896, Z. 2811, Bud. Nr. 9620).

[4]) Vgl. „Schubvorschriften in den einzelnen Ländern".

[1]) In das Verzeichnis wurden daher nicht aufgenommen die auf allgemein giltigen ministeriellen Weisungen beruhenden, in den Landesgesetzblättern verlautbarten Kundmachungen und Verordnungen der Landesbehörden, wie z. B. die Kundm. der Landesreg. für Salzburg v. 25. November 1875, L. G. B. Nr. 42, betreffend die nicht unter das Schubgesetz fallenden Zwangstransporte, weil diese Kundmachung nichts anderes enthält, als den Wortlaut des allgemein giltigen Erlasses des Min. des Inn. v. 9. October 1875, Z. 1858, welcher bereits oben in der Fußnote 1 auf S. 587 abgedruckt ist; ferner die auf den Schubverkehr mit fremden Staaten bezüglichen, von einzelnen Landesbehörden in den Landesgesetzblättern veröffentlichten, jedoch — weil allgemein giltig — schon oben in der Fußnote 3 auf S. 601 behandelten Ministerial-Erlässe u. dgl. m. Hingegen wurden alle nicht auf ministeriellen Weisungen beruhenden landesbehördlichen Verordnungen, welche in den Landesgesetzblättern erschienen sind, auch dann in das Verzeichnis aufgenommen, wenn sie, wie z. B. die Kundm. der Statth. für Böhmen v. 30. April 1878, L. G. B. Nr. 21, betr. die Heimsendung von Kindern im Wohlthatswege, schon oben in den Fußnoten zum Schubgesetze illustrierungsweise berufen erscheinen.

über das gesammte Schubnormen-Materiale jedes Kronlandes ohne Schwierigkeit zu erlangen ist.

1. Böhmen. Ges. v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 3, womit für das Königreich Böhmen die in Betreff des Schubwesens im Reichsgesetze v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, §§. 14 und 16, der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen erlassen wurden.

Kundm. des Statthalters v. 25. Mai 1873, L. G. B. Nr. 38, betr. die Regelung des Verfahrens in Vorspanns-Angelegenheiten durch die mit dem königl. böhm. Landesausschusse vereinbarte Instruction (betrifft auch Schubfuhren).

Kundm. des Statthalters v. 25. Februar 1874, L. G. B. Nr. 8, betr. die mit dem Landesausschusse vereinbarte Durchführung der mit dem Landesgesetze v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 3, hinausgegebenen Bestimmungen zu den §§. 14 und 16 des Reichsges. v. 27. Juli 1871, L. G. B. Nr. 88.

Kundm. der Statthalterei v. 13. December 1874, L. G. B. Nr. 99, womit die von dem Landesausschusse festgestellte Behandlung der den Schüblingen gehörigen Pferde und Wagen bekanntgegeben wurde.

Kundm. des Statthalters v. 16. Juli 1875, L. G. B. Nr. 45, womit die mit dem Landesausschusse vereinbarte Durchführungsvorschrift zum Absatz II, 4, der im L. G. B. v. Jahre 1874, Nr. 8, enthaltenen Kundm. des Statthalters v. 25. Februar 1874, bezüglich der zu Handen des böhm. Landesfondes zu realisierenden Abfuhren der Schubkostenersätze, bekanntgegeben wurde.

Kundm. des Statthalters v. 31. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 24, betr. die Feststellung der Vergütungen für Convoyierung der Schüblinge und für Schubfuhren.

Kundm. des Statthalters v. 6. December 1877, L. G. B. Nr. 86, betr. die Bekleidung der gerichtlich abgestraften, mittels Schubes in ihre Heimat zu instradierenden Individuen.[1])

Kundm. des Statthalters v. 14. December 1877, L. G. B. Nr. 88, betr. die Auflassung der Schub- und Vorspann-Station Ebersfeld, bezw. Steinhof.

Kundm. des Statthalters v. 30. April 1878, L. G. B. Nr. 21, betr. die Heimsendung der das Normalalter überschreitenden Findlinge und der schulpflichtigen Kinder im Wohlthatswege.

Kundm. des Statthalters v. 21. September 1878, L. G. B. Nr. 44, betr. die Errichtung einer Schubstation in Georgswalde im polit. Bez. Schluckenau.

Kundm. des Statthalters v. 7. November 1878, L. G. B. Nr. 50, betr. die Errichtung einer Schubstation in Kladno im polit. Bez. Smichow.

Kundm. des Statthalters v. 11. December 1878, L. G. B. Nr. 60, betr. die Activierung einer Vorspann- und Schubstation in Hochstadl und Errichtung von Vorspannstationen in Libčan und Cerekwitz.

Kundm. des Statthalters v. 17. März 1879, L. G. B. Nr. 16, betr. die Entfernung zwischen den Schubstationen Mühlhausen und Jstebnitz.

Kundm. des Statthalters v. 22. August 1879, L. G. B. Nr. 34, in Betreff der Benützung der Eisenbahn bei Instradierung von Schüblingen.

Kundm. des Statthalters v. 31. August 1879, L. G. B. Nr. 37, betr. die Verpflegung der Schüblinge und die Beistellung der Schubfuhren, ferner die Verpflegung, Bekleidung und Unterstützung der mit Zwangspass heimgewiesenen Individuen.

---

[1]) Diese Kundm. enthält außer dem schon in der Fußnote 1 auf S. 598 vorkommenden Erl. des Min. des Inn. v. 31. Mai 1877, Z. 2462, noch andere landesbehördliche Verfügungen.

Kundm. des Statthaltereileiters v. 1. November 1881, L. G. B. Nr. 58, durch welche im Einvernehmen mit dem Landesausschusse Bestimmungen in Betreff der Schubbegleitung bei Eisenbahntransport getroffen wurden.

Kundm. des Statthalters v. 8. April 1882, L. G. B. Nr. 29, betr. die Errichtung einer Schubstation in Weipert im polit. Bezirke Kaaden.

Kundm. des Statthalters v. 10. September 1883, L. G. B. Nr. 41, betr. die Verpflegung der die mährisch-böhmische Grenze überschreitenden Schüblinge und Passzwänglinge in den böhmischen Schubstationen am Tage der Überschreitung dieser Grenze.

Kundm. des Statthalters v. 25. Juni 1884, L. G. B. Nr. 29, betr. die Instradierung der Schüblinge auf dem kürzesten Wege nach dem im Schuberkenntnisse bezeichneten Zielpunkte der Abschiebung.

Kundm. des Statthalters v. 22. Juli 1884, L. G. B. Nr. 37, betr. die Errichtung einer Schubstation in der Stadt königliche Weinberge.

Kundm. des Statthalters v. 12. November 1884, L. G. B. Nr. 53, betr. die durch das Gesetz v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 3, §. 1, normierte Vergütung der Regiekosten seitens des Landesfondes an die Schubstationen.

Kundm. des Statthalters v. 30. September 1885, L. G. B. Nr. 45, betr. die Entlohnung der Schubconvoyanten.

Kundm. des Statthalters v. 18. October 1889, L. G. B. Nr. 67, betr. die Errichtung einer Schubstation in Protivin.

Kundm. des Statthalters v. 7. Februar 1895, L. G. B. Nr. 13, betr. die Änderung, bezw. Ergänzung der mit der Statth. Kundm. v. 25. Mai 1873, L. G. B. Nr. 38, verlautbarten Vorspanns-Instruction durch Aufnahme von Bestimmungen über Wohlthatsfuhren.

2. Bukowina. Ges. v. 14. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6, womit nähere Anordnungen zu dem Reichsgesetze v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens getroffen wurden.

Vdg. der Landesregierung v. 22. Februar 1875, L. G. B. Nr. 10, betr. die Regelung des Schubwesens.

Vdg. des Landesausschusses v. 10. März 1875, L. G. B. Nr. 14, womit die die Ausführungen des Schubes betreffenden Verfügungen erlassen wurden.

Kundm. der Landesregierung v. 29. Juli 1875, L. G. B. Nr. 19, mittels welcher mehrere in dem der Vdg. v. 22. Februar 1875, L. G. B. Nr. 10, beigedruckten Verzeichnisse der Schubstationen und Schubrouten unrichtig angeführte Meilendistanzen zwischen den einzelnen Gemeinden richtiggestellt wurden.

Kundm. der Landesregierung v. 19. Februar 1876, L. G. B. Nr. 7, mittels welcher ein Verzeichnis der Schubbehörden und Schubstationen mit Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen Schubstationen in Kilometern veröffentlicht wurde.

Kundm. des Landespräsidenten v. 10. Mai 1876, L. G. B. Nr. 15, mittels welcher das der Kundm. v. 19. Februar 1876, L. G. B. Nr. 7, beigedruckte Verzeichnis der Schubbehörden und Schubstationen in Betreff der Entfernungen zwischen den Schubstationen Storożynetz und Żodava richtig gestellt wurde.

Vdg. der Landesregierung v. 21. Mai 1876, L. G. B. Nr. 18, betr. die Auflassung der Schubstation Ober-Pertestie und Bestellung der Schubstation Kaczyka.

Vdg. der Landesregierung v. 15. November 1876, L. G. B. Nr. 27, betr. die Übertragung der Agenden der Schubstation Nancriczeni an die Gemeinde Bossancze.

Ges. v. 23. October 1888, L. G. B. Nr. 27, womit der Gemeinde Unter-

Stanestie am Czeremosz des Storožynetzer Bezirkes die Fällung von Schuberkenntnissen im übertragenenen Wirkungskreise zugewiesen wurde.

Gef. v. 6. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 1, womit den Gemeinden Zastawna, Putilla, Dorma-Watra und Solka die Füllung von Schuberkenntnissen im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen wurde.

Kundm. der Landesregierung v. 16. November 1894, L. G. B. Nr. 26, mit welcher ein rectificiertes Verzeichnis der Schubbehörden und Schubstationen bei Angabe der Kilometer-Entfernung zwischen den einzelnen Schubstationen verlautbart wurde.

Vdg. der Landesregierung v. 7. Mai 1895, L. G. B. Nr. 15, betr. die im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und nach Anhörung der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen erlassenen besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Schubtransporten mittels Eisenbahn.

Kundm. des Landesausschusses v. 20. April 1895, L. G. B. Nr. 16, womit unter Aufhebung der Vdg. v. 10. März 1875, R. G. B. Nr. 14, Bestimmungen über die Ausführungen des Schubes erlassen wurden.

Vdg. der Landesregierung v. 30. Jänner 1896, L. G. B. Nr. 6, betr. die Bestellung der Gemeinde Dorna-Kandreni zur Schubstation.

3. Dalmatien. Kundm. des Statthalters v. 1. Mai 1872, L. G. B. Nr. 27, womit eine Vorschrift zur Durchführung des Reichsgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, betr. die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, verlautbart wurde.

Gef. v. 8. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6, in Betreff des Ersatzes der im §. 15 des Reichsgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, bezeichneten Abschiebungskosten.

Vdg. der Statthalterei v. 7. September 1890, L. G. B. Nr. 19, womit der Kostenersatz für die in Gerichtsarresten verwahrten und entweder vom Gerichte oder anderwärtig verpflegten Schüblinge und ortspolizeilichen Häftlinge geregelt wurde.

4. Galizien. Gef. v. 28. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 21, betr. den Ersatz der in den §§. 14 und 15 des Reichsgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, erwähnten Abschiebungskosten.

Gef. v. 15. November 1874, L. G. B. N. 65, betr. den Ersatz der in den §§. 14 und 15 des Reichsgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, erwähnten Abschiebungskosten.

Vdg. des Statthalterei-Präsidiums v. 21. August 1875, L. G. B. Nr. 57, betr. die Durchführung des Reichsgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

Kundm. des Landesausschusses v. 26. November 1875, L. G. B. Nr. 1 f. 1876, erlassen im Sinne des letzten Absatzes des §. 19 des R. G. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, enthaltend die Verfügungen über die Handhabung des Schubwesens, wirksam v. 1. Jänner 1876 angefangen.

Kundm. des Landesausschusses v. 26. November 1875, L. G. B. Nr. 2 f. 1876, erlassen im Grunde des Art. IV des Landesgef. v. 15. November 1874, L. G. B. Nr. 65, womit die Beträge der Schubpauschalien für die Jahre 1876, 1877 und 1878 festgestellt wurden, wirksam v. 1. Jänner 1876.

Vdg. der Statthalterei v. 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27, betr. die Beförderung der Schüblinge unter Begleitung von Wachorganen.

Kundm. der Statthalterei v. 19. December 1876, L. G. B. Nr. 13, betr.

Verlegung der Schubstation aus Sadzawka des Nadwornaer Bezirkes nach Lanczyn desselben Bezirkes.

Kundm. der Statthalterei v. 22. December 1876, L. G. B. Nr. 14, betr. Änderung des Formulares für die Schubpässe.

Kundm. der Statthalterei v. 23. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 16, betr. die Verlegung der Schubstation von Niesłuchów des Kamionkaer Bezirkes nach Żelechów wielki desselben Bezirkes.

Kundm. der Statthalterei v. 12. März 1877, L. G. B. Nr. 23, betr. die Errichtung einer neuen Schubstation in Jeleśnia des Żywiecer Bezirkes.

Kundm. des Landesausschusses v. 16. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 25, aus Anlass der abgeänderten Formularien der Schubpässe.

Kundm. der Statthalterei v. 26. Mai 1877, L. G. B. Nr. 28, betr. Verlegung der Schubstation aus Radomyśl des Tarnobrzeger Bezirkes nach Rozwadów desselben Bezirkes.

Kundm. der Statthalterei v. 18. Juni 1877, L. G. B. Nr. 34, betr. die Auflassung der Hauptsammel-Schubstation Wieliczka (Bierżanów).

Kundm. der Statthalterei v. 12. November 1877, L. G. B. Nr. 47, betr. die Verlegung der Schubstation von Tucholka des Stry'er Bezirkes nach Pławia desselben Bezirkes.

Kundm. der Statthalterei v. 22. Mai 1878, L. G. B. Nr. 39, betr. die Errichtung einer gewöhnlichen Schubstation in Neu-Wiśnicz des Bochnia'er Bezirkes.

Vdg. der Statthalterei v. 2. November 1879, L. G. B. Nr. 84, über die Regelung der periodischen Transporte der Schüblinge an der Carl Ludwig-Bahn, sowie über die Regelung der Art der Beförderung an den Eisenbahnen von sowohl unter Wache, als auch mittels Zwangspasses abgeschobenen Personen.

Kundm. der Statthalterei v. 10. August 1880, L. G. B. Nr. 26, betr. die Aufhebung der Schubstation in Siedliszowice des Dabrowa'er Bezirkes.

Kundm. der Statthalterei v. 22. April 1881, L. G. B. Nr. 45, betr. die Verlegung der Schubstation vom Städtchen Lubycza des Rawa'er Bezirkes nach Lubycza-Kniazie desselben Bezirkes.

Kundm. der Statthalterei v. 15. December 1881, L. G. B. Nr. 73, betr. die Verlegung der Schubstation von Wulka mazowiecka des Rawa'er Bezirkes nach dem Marktorte Niemirów desselben Bezirkes.

Kundm. des Landesausschusses v. 13. December 1881, L. G. B. Nr. 1 f. 1882, in Betreff der Schubpauschalien für die Jahre 1882, 1883 und 1884.

Kundm. der Statthalterei v. 26. Februar 1883, L. G. B. Nr. 25, betr. die Verlegung der Schubstation vom Markte Nowemiasta nach Dobromil.

Kundm. des Landesausschusses v. 16. September 1884, L. G. B. Nr. 55, in Betreff der Schubpauschalien für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

Kundm. der Statthalterei v. 17. April 1886, L. G. B. Nr. 54, betr. die Aufhebung der Schubstation in Czermin, Mielecer Bezirkes.

Kundm. des Landesausschusses v. 15. November 1887, L. G. B. Nr. 64, in Betreff der Schubpauschalien für die Jahre 1888, 1889 und 1890.

Kundm. der Statthalterei v. 16. Juni 1888, L. G. B. Nr. 69, betr. die Auflassung der Schubstationen: in Brusno des Cieszanow'er Bezirkes, in Turza wielka und Weldzirz des Dolina'er Bezirkes, in Rajskie des Lisko'er Bezirkes, in Lenina mala des Staromiasto'er Bezirkes, in Cewków des Cieszanow'er Bezirkes und in Jaśliska des Sanok'er Bezirkes.

Kundm. der Statthalterei v. 22. September 1888, L. G. B. Nr. 82, betr. die Auflassung der Schubstation in Chrusno nowe des Lemberger Bezirkes.

Kundm. der Statthalterei v. 10. April 1889, L. G. B. Nr. 28, betr. die Verlegung der Schubstation von Lubycza-Hniaże, Bezirk Rawa, nach Belzec desselben Bezirkes.

Kundm. der Statthalterei v. 8. Juli 1890, L. G. B. Nr. 36, betr. die Errichtung einer neuen Schubstation in Stryj.

Kundm. der Statthalterei v. 6. September 1890, L. G. B. Nr. 41, betr. die Errichtung einer neuen Schubstation in Potok złoty.

Kundm. des Landesausschusses v. 7. November 1890, L. G. B. Nr. 45, in Betreff der Schubpauschalien für die Jahre 1891, 1892 und 1893.

Kundm. des Landesausschusses v. 20. Februar 1894, L. G. B. Nr. 23, in Betreff der Schubpauschalien für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

Kundm. der Statthalterei v. 10. December 1894, L. G. B. Nr. 2 f. 1895, betr. die Errichtung einer gewöhnlichen Schubstation in Jaworzno.

Kundm. der Statthalterei v. 8. December 1896, L. G. B. Nr. 73, betr. die Verlegung der Schubstation aus Jokóbkowice nach Łososina dolna im Neu-Sandecer Bezirke.

Kundm. des Landesausschusses v. 27. Jänner 1897, L. G. B. Nr. 9, in Betreff der Schubpauschalien für die Jahre 1897, 1898 und 1899.

5. Kärnten. Kundm. des Landespräsidenten v. 30. November 1871, L. G. B. Nr. 30, womit eine Vorschrift zur Durchführung des Reichsgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, betr. die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, verlautbart wurde.

Kundm. des Landespräsidenten v. 30. November 1871, L. G. B. Nr. 31, betr. die Beförderung der am Mittwoch oder Samstag in der Schubstation Klagenfurt eintreffenden, für die Richtung St. Veit-Feldkirchen-Villach bestimmten Schüblinge mit dem am darauffolgenden Donnerstag, bezw. Sonntag von Klagenfurt nach St. Veit verkehrenden Morgenzuge der k. k. priv. Kronprinz-Rudolfsbahn.

Kundm. des Statthalters v. 5. December 1873, L. G. B. Nr. 40, betr. die Wiedererrichtung der Schubstation in Eberstein.

Kundm. des Statthalters v. 31. Jänner 1874, L. G. B. Nr. 2, betr. die den Schubstationen Kärntens vom 1. Jänner 1874 an vom kärntn. Landtage für die Besorgung des Schubgeschäftes bewilligten Verpflegsgebüren- und Regiekosten-Beiträge.

Ges. v. 11. Februar 1874, L. G. B. Nr. 3, enthaltend die im Reichsgesetze in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen.

Kundm. des Statthalters v. 13. April 1874, L. G. B. Nr. 19, betr. die Errichtung einer Schubstation in Seeland.

Kundm. des Statthalters v. 17. April 1874, L. G. B. Nr. 20, betr. die Ermächtigung der Gemeinden Feldkirchen und Oberferlach zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 22. Mai 1874, L. G. B. Nr. 22, womit eine Vorschrift zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Durchführung des §. 3 des Ges. v. 11. Februar 1874, L. G. B. Nr. 3, betr. die Vergütung der Verpflegskosten für angehaltene und in Schub gesetzte Individuen, erlassen wurde.

Kundm. des Statthalters v. 1. Juni 1874, L. G. B. Nr. 26, betr. die Ermächtigung der Gemeinde Friesach zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 10. Juni 1874, L. G. B. Nr. 27, betr. die

Ermächtigung der Gemeinden Bleiburg und Kappel zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 7. August 1874, L. G. B. Nr. 34, betr. die Ermächtigung der Gemeinde Gurk zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 7. December 1874, L. G. B. Nr. 43, betr. die Einführung eines Hauptschubes Villach-Oberdrauburg und zurück.

Kundm. des Statthalters v. 4. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 6, betr. die Ermächtigung der Gemeinde Tarvis zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 11. März 1875, L. G. B. Nr. 17, betr. die directe Instradierung und Fahrkartenlösung für die mit dem Villach-Brucker Hauptschube in der Richtung gegen Graz zu transportierenden Schüblinge.

Kundm. des Statthalters v. 10. April 1875, L. G. B. Nr. 21, betr. die Ermächtigung der Gemeinde St. Paul zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 12. August 1875, L. G. B. Nr. 29, betr. die Ermächtiguug der Gemeinde Arnoldstein zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 18. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 3, betr. die Ermächtigung der Gemeinde Eberstein zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 19. September 1876, L. G. B. Nr. 27, betr. die Ermächtigung der Gemeinde Gmünd zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 14. März 1877, L. G. B. Nr. 7, betr. die Berechtigung der Schubstation St. Veit zur Aufrechnung eines Weggeldes für den Schubbegleiter auf der Strecke von St. Veit zur Bahnstation Glandorf.

Kundm. des Statthalters v. 26. April 1877, L. G. B. Nr. 12, betr. die Ermächtigung der Gemeinde Kötschach zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 2. Juli 1877, L. G. B. Nr. 17, betr. die Instradierung der von Kärnten aus mit dem Villach-Bruckner Hauptschube in der Richtung Neumarkt—St. Michael—St. Gallen nach Leoben zu transportierenden Schüblinge.

Kundm. des Statthalters v. 24. December 1877, L. G. B. Nr. 29, betr. die Einführung eines Hauptschubes auf der Strecke Villach-Laibach und zurück.

Kundm. des Statthalters v. 19. Mai 1878, L. G. B. Nr. 10, betr. Änderung in der Einrichtung des Hauptschubes auf der Strecke Villach-Laibach und zurück.

Kundm. des Statthalters v. 30. Decbr. 1879, L. G. B. Nr. 1 f. 1880, betr. die Abänderung der Verschiebungstage für den Hauptschub Villach-Laibach und zurück.

Kundm. des Statthalters v. 22. März 1880, L. G. B. Nr. 5, betr. Ermächtigung der Gemeinde Winklern zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 13. August 1880, L. G. B. Nr. 15, womit im Nachhange zu der mit Kundm. v. 30. November 1871, L. G. B. Nr. 30, erlassenen Vorschrift zur Durchführung des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, betr. die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, eine weitere Bestimmung bezüglich der Überstellung der Schüblinge an die Heimatgemeinde getroffen wurde.

Kundm. des Landespräsidenten v. 15. December 1880, L. G. B. Nr. 25, betr. Ermächtigung der Gemeinde Althofen zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Ges. v. 25. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 4, betr. Abänderung des §. 3 des Ges. v. 11. Februar 1874, L. G. B. Nr. 3 (allgemeine Bestimmungen über das Schubwesen im Rahmen des Reichsgesetzes).

Kundm. der Landesregierung v. 10. Mai 1886, L. G. B. Nr. 15, betr. die Einführung eines Hauptschubes Villach-Brixen und zurück.

Kundm. der Landesregierung v. 1. Juni 1886, L. G. B. Nr. 17, betr. Abänderung der Abfahrtszeit des Hauptschubes Villach-Brixen.

Kundm. der Landesregierung v. 17. Februar 1891, L. G. B. Nr. 9, betr. Abänderung des Verzeichnisses der an der Hauptschublinie Villach-Brixen gelegenen Schubstationen und der hiezu gehörigen Gerichtsbezirke.

Kundm. der Landesregierung v. 24. Jänner 1893, L. G. B. Nr. 3, betr. die Sistierung der Instradierung der Schüblinge aus Unterkärnten über den Seeberg und Loibl in den Wintermonaten.

Kundm. des Landespräsidenten v. 6. October 1893, L. G. B. Nr. 28, betr. die Ermächtigung der Gemeinde Obervellach zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. der Landesregierung v. 26. Mai 1894, L. G. B. Nr. 10, betr. die Einführung eines Partikularschubes von Lienz nach Winklern und zurück.

6. **Krain.** Kundm. der Landesregierung v. 27. September 1871, L. G. B. Nr. 25, betr. die Änderung der für den Hauptschub zwischen Laibach und Graz bestehenden Directivregeln.

Kundm. der Landesregierung v. 7. April 1872, L. G. B. Nr. 13, betr. die Einrichtung von Haupt- und Particularschüben, der Schubstationen und Schubbegleitung, dann der Überwachung des Schubwesens auf Grund des Gesetzes in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88.

Kundm. der Landsregierung v. 16. Juli 1872, L. G. B. Nr. 28, betr. die Verlegung der Schubstation von Sittich nach Weixelburg.

Kundm. der Landesregierung v. 1. November 1872, L. G. B. Nr. 33, betr. die Einrichtung der directen Schubverbindung zwischen Planina und Idria.

Ges. v. 9. Mai 1873, L. G. B. Nr. 18, betr. die Übertragung der im §. 14 des Schubgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, bezeichneten Kosten auf den Landesfond.

Ges. v. 10. Mai 1873, L. G. B. Nr. 19, betr. die Übertragung der Fällung der Schuberkenntnisse an die Schubstationsgemeinden.

Kundm. der Landesregierung v. 7. Juli 1873, L. G. B. Nr. 32, betr. eine Änderung in der Einrichtung des zwischen Laibach und Graz bestehenden Hauptschubes.

Kundm. der Landesregierung v. 25. December 1877, L. G. B. Nr. 4 f. 1878, betr. die Einführung eines Hauptschubes zwischen Laibach und Villach, sowie zwischen Laibach und Sessana.

Kundm. der Landesregierung v. 15. Mai 1878, L. G. B. Nr. 7, betr. eine Änderung in der Einrichtung des zwischen Laibach und Villach bestehenden Hauptschubes.

Kundm. der Landesregierung v. 2. Jänner 1880, L. G. B. Nr. 3, betr. eine Änderung in der Einrichtung des zwischen Laibach und Villach bestehenden Hauptschubes.

7. **Küstenland.** Ges. für Istrien v. 15. März 1873, L. G. B. Nr. 16, womit die im §. 6 des Reichsges. v. 27. Juli 1871, Nr. 88, der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Übertragung der Befugnis zur Fällung von Schuberkenntnissen an die Gemeinden festgesetzt wurden.

Kundm. der Statthalterei v. 22. Juli 1873, L. G. B. Nr. 30, in Betreff der Durchführung des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens in Istrien.

Kundm. der Statthalterei v. 22. Juli 1873, L. G. B. Nr. 31, in Betreff

der Durchführung des Gef. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens in Görz und Gradisca.

Kundm. der Statthalterei v. 26. September 1873, L. G. B. Nr. 32, betr. die Übertragung der Fällung von Schuberkenntnissen an einige Gemeinden in Istrien.

Kundm. der Statthalterei v. 27. Juli 1877, L. G. B. Nr. 13, betr. die Regelung des Schubwesens zwischen Fiume und der Markgrafschaft Istrien.

Kundm. der Statthalterei v. 27. Juli 1877, L. G. B. Nr. 14, betr. die Errichtung einer neuen Schubstation in Malinsca auf der Insel Veglia (Istrien).

Kundm. der Statthalterei v. 1. Mai 1892, L. G. B. Nr. 9, betr. die Erklärung der Gemeinde Cervignano zur Schubstation und Auflassung der Schubstation in der Gemeinde Visco (Görz-Gradisca).

Kundm. der Statthalterei v. 16. Mai 1892, L. G. B. Nr. 11, betr. die Abänderung des vorletzten und letzten Absatzes des Art. 8 der Statthalterei-Kundmachungen v. 22. Juli 1873, L. G. B. Nr. 30 (Istrien) u. 31 (Görz-Gradisca.

Gef. für Görz und Gradisca v. 14. Mai 1896, L. G B. Nr. 20, betr. die Bestreitung und Vergütung der im §. 14 des Gef. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, erwähnten Kosten.

8. **Mähren.** Gef. v. 26. December 1872, L. G. B. Nr. 1 f. 1873, betr. die durch das Reichsgesetz v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über das Schubwesen.

Vdg. des Statthalters v. 30. December 1872, L. G. B. Nr. 2 f. 1873, betr. die Anweisung der die Schuberkenntnisse fällenden Behörden über die Art der Erstattung von Anzeigen an den Landesausschufs des Heimatlandes des Schüblings.

Kundm. der Statthalterei v. 17. Juni 1873, L. G. B. Nr. 45, betr. Übertragung der Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse an den Gemeinderath der königl. Landeshauptstadt Brünn.

Gef. v. 18. März 1874, L. G. B. Nr. 29, betr. die Übertragung der Fällung der Schuberkenntnisse an mehrere in Schlesien gelegene Enclaven-Gemeinden.

Gef. v. 26. November 1878, L. G. B. Nr. 41, betr. die Übertragung der Schuberkenntnisfällung an die Gemeinde Konitz.

Kundm. des Landesausschusses v. 29. März 1885, L. G. B. Nr. 19, betr. die Erstattung von Anzeigen über die im Schubwege in eine Gemeinde als zuständig überstellten Personen.

Gef. v. 7. Juni 1888, L. G. B. Nr. 71, betr. die Übertragung der Schuberkenntnisfällung an die Gemeinden Frain und Napajedl.

Gef. v. 4. November 1888, L. G. B. Nr. 101, betr. die Übertragung der Schuberkenntnisfällung an die Gemeinde Steinitz.

Gef. v. 31. December 1889, L. G. B. Nr. 10 f. 1890, betr. die Übertragung der Schuberkenntnisfällung an die Gemeinde Hrottowitz.

Gef. v. 10. März 1891, L. G. B. Nr. 25, betr. die Übertragung der Schuberkenntnisfällung an die Gemeinde Wsetie.

Gef. v. 8 April 1894, L. G. B. Nr. 40, betr. die Übertragung der Schuberkenntnisfällung an die Gemeinde Groß-Bittesch.

9. **Österreich ob der Enns.** Vdg. des Statthalters v. 14. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 7, betr. die Einführung eines Hauptschubes auf der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn zwischen Wels und Braunau.

Gef. v. 28. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 15, betr. die Ausführung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen der §§. 6, 14 und 16 des Reichs-

ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, bezüglich der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

Kundm. des Statthalters v. 24. April 1873, L. G. B. Nr. 42, betr. die Bestreitung der für Schüblinge erlaufenden Krankheitskosten.[1])

Vdg. des Statthalters v. 14. Mai 1873, L. G. B. Nr. 43, betr. die Einführung eines Hauptschubes auf der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn zwischen Linz und Budweis.

Erl. des Statthalters v. 17. November 1873, L. G. B. Nr. 64, betr. die Bestimmung der Schubstationsgemeinden und die Übertragung der Fällung der Schuberkenntnisse an dieselben.

Erl. des Statthalters v. 17. November 1873, L. G. B. Nr. 65, womit eine Instruction für die Schubbehörden und Gemeinden zur Durchführung der Schubvorschriften erlassen wurde.

Erl. des Statthalters v. 12. Februar 1875, L. G. B. Nr. 6, betr. eine Vermehrung der im polit. Bezirke Rohrbach bestehenden Schubstationsgemeinden und Änderung in der Zuweisung der Ortsgemeinden zu denselben.

Vdg. des Statthalters v. 2. December 1875, L. G. B. Nr. 48, in Betreff des Hauptschubes auf der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn zwischen Wels und Braunau.

Erl. des Statthalters v. 18. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 4, betr. die Kundm. des o. ö. Landesausschusses über die Verrechnung der für Schubtransporte bestehenden Gebüren nach dem neuen Längenmaße.

Kundm. des Statthalters v. 19. Februar 1880, L. G. B. Nr. 4, über eine theilweise Änderung des §. 24 der Amtsinstruction v. 17. November 1873, L. G. B. Nr. 65, betr. die Durchführung der Schubvorschriften.

Kundm. des Leiters der Statthalterei v. 9. August 1881, L. G. B. Nr. 9, betr. die Zuweisung der Ortsgemeinde Ansfelden zur Schubstationsgemeinde Ebelsberg.

Kundm. des Statthalters v. 1. März 1884, L. G. B. Nr. 8, betr. die Errichtung einer Schubstation zu Ach im polit. Bezirke Braunau am Inn und Zuweisung von Ortsgemeinden zu derselben.

Kundm. des Statthalters v. 18. Juli 1884, L. G. B. Nr. 18, betr. einen Zusatz zur Amtsinstruction v. 17. November 1873, L. G. B. Nr. 65, bezüglich der Thiere und Wagen und anderweitiger Effecten der Schüblinge.

Kundm. des Statthalters v. 10. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 2, über eine theilweise Änderung der Bestimmungen der Schubinstruction v. 17. November 1873, L. G. B. Nr. 65, bezüglich der Verpflegung und Bekleidung der Schüblinge.

Erl. des Statthalters v. 4. Februar 1891, L. G. B. Nr. 4, betr. die Abänderung des Punktes 26 (Barschaften, Pretiosen u. dgl. der Schüblinge) der Instruction für die Schubbehörden und Gemeinden zur Durchführung der Schubvorschriften v. 17. November 1873, L. G. B. Nr. 65.

Erl. des Statthalters v. 2. März 1892, L. G. B. Nr. 4, betr. die Auflassung der Schubstationsgemeinde Sarleinsbach und die Änderung des territorialen Umfanges der Schubstationsgemeinden im Bezirke Rohrbach.

Erl. des Statthalters v. 22. März 1892, L. G. B. Nr. 5, in Betreff der Einführung eines Particularschubes zwischen Steyr und Weyer und umgekehrt.

Erl. der Statthalterei v. 22. März 1894, L. G. B. Nr. 12, betr. die Be-

---

[1]) Diese Kundmachung dürfte auf Grund des Erl. des Min. des Inn. v. 16. März 1873, Z. 1287/M. J. (sieh Fußnote 3 auf S. 597), erflossen sein. Da jedoch eine ministerielle Weisung in der Kundmachung nicht berufen ist, wurde dieselbe in das Verzeichnis aufgenommen (vgl. Fußnote 1 auf S. 614).

handlung der Barschaften, Pretiosen ꝛc. der aus den k. k. Strafanstalten in Garsten und Suben zur Entlassung kommenden inländischen Sträflinge (welche im Schubwege heimzubefördern sind).

10. Österreich unter der Enns. Ges. v. 15. December 1871, L. G. B. Nr. 43, betr. die Übertragung der Fällung der Schuberkenntnisse an die Schubstationsgemeinden und Übernahme der im §. 14 des Reichsgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, angeführten Kosten auf den Landesfond.

Ges. v. 25. Juni 1875, L. G. B. Nr. 46, betr. die Bildung von Schubconcurrenzbezirken in Nieder-Österreich.

Kundm. des Landesausschusses v. 10. December 1877, L. G. B. Nr. 1 ex 1878, an die Schubstationen, betr. die Unterstützung der mit Zwangspass Abgeschobenen.

Ges. v. 23. März 1888, L. G. B. Nr. 46, mit welchem die §§. 2, 3 und 4 des Gesetzes v. 25. Juni 1875, L. G. B. Nr. 46, betr. die Bildung von Schubconcurrenzbezirken in Nieder-Österreich, abgeändert wurden.

11. Salzburg. Vdg. der Landesregierung v. 27. November 1871, L. G. B. Nr. 34, in Betreff der Durchführung des Reichsges. v. 27. Juli 1871 über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

Ges. v. 27. November 1871, L. G. B. Nr. 35, betr. die Übertragung der Fällung der Schuberkenntnisse an die Schubstationsgemeinden.

Ges. v. 27. November 1871, L. G. B. Nr. 36, betr. die Übertragung der im §. 14 des Schubges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, bezeichneten Kosten auf den Landesfond.

Kundm. der Landesregiernng v. 20. December 1871, L. G. B. Nr. 42, betr. die Abänderung der Vorschrift über die Regulierung der Schubkosten im Herzogthume Salzburg.

Vdg. der Landesregierung v. 5. Juni 1872, L. G. B. Nr. 21, betr. die Unterstützung der mit Zwangspass abgeschobenen Personen.

Vdg. der Landesregierung v. 5. December 1872, L. G. B. Nr. 39, betr. die Unterstützung der mit Zwangspass abgeschobenen Personen.

Kundm. des Statthalters v. 11. Juni 1873, L. G. B. Nr. 23, betr. die Einsendung der $^1/_4$jährigen Ausweise über die gefällten Schuberkenntnisse an die Landschafts-Buchhaltung des Heimatlandes des Schüblings.

Vdg. der Landesregierung v. 22. Februar 1876, L. G. B. Nr. 7, betr. die Instradierung der nach Dalmatien, Herzegowina, Türkei und Ägypten zuständigen Schüblinge (auf der Route über Triest).

Ges. v. 25. Mai 1876, L. G. B. Nr. 17, über die Abänderung der Landesges. v. 27. November 1871 und 20. December 1869, betr. die Übertragung des Rechtes zur Fällung der Schuberkenntnisse an einzelne Gemeinden und Änderungen der Schubconcurrenzbezirke.

Vdg. der Landesregierung v. 13. Juli 1876, L. G. B. Nr. 26, betr. a) die Auflassung des Hauptschubes von Salzburg über Rosenhein nach Innsbruck, b) die Einführung eines Hauptschubes von Salzburg über Zell am See und Kitzbichl nach Innsbruck.

Kundm. der Landesregierung v. 25. October 1890, L. G. B. Nr. 27, betr. die Ausscheidung der Gemeinde Vigaun aus dem Schub- und Vorspanns-Concurrenzbezirke Golling.

12. Schlesien. Vdg. der Landesregierung v. 23. Februar 1872, L. G. B. Nr. 11, zur Durchführung des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

Kundm. des Landes-Präsidenten v. 2. December 1872, L. G. B. Nr. 43, betr. die vom 1. Jänner 1873 an festgestellten Schubgebüren.

Ges. v. 8. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 3, betr. die Übertragung der Fällung der Schuberkenntnisse an die Schubstationsgemeinden und Übernahme der im §. 14 des Reichsges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, aufgeführten Kosten auf den Landesfond.

Kundm. des Landes-Präsidenten v. 20. Juni 1873, L. G. B. Nr. 40, womit die von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem schles. Landesausschusse festgestellte Eintheilung der Schubbezirke bekanntgegeben wurde.

Kundm. des Landes-Präsidenten v. 4. Juli 1878, L. G. B. Nr. 29, womit die Auflassung der Schubstation Ustron bekanntgegeben wurde.

Vdg. der Landesregierung v. 22. October 1879, L. G. B. Nr. 35, in Betreff der Beförderung der Schüblinge.

Vdg. des Landes-Präsidenten v. 26. Februar 1882, L. G. B. Nr. 14, betr. Einschränkung des progressiven Anwachsens der Schubkosten.

Kundm. des Landes-Präsidenten v. 23. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 20, betr. die Auflassung der Schubstation Ober-Toschonowitz.

13. Steiermark. Kundm. des Statthalters v. 27. September 1871, L. G. B. Nr. 27, womit die wegen Beförderung des Hauptschubes von Graz nach Laibach und zurück mittels Eisenbahn im Einvernehmen mit der Landesregierung in Laibach und den Landesausschüssen in Graz und Laibach getroffenen Abänderungen bekanntgegeben wurden.

Ges. v. 15. December 1871, L. G. B. Nr. 1 f. 1872, enthaltend die der Landesgesetzgebung durch das Reichsges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, vorbehaltenen Bestimmungen.

Kundm. des Statthalters v. 18. April 1873, L. G. B. Nr. 25, über die Berechtigung des Gemeindeamtes Ilz zu den Functionen einer Schubstation.

Kundm. des Statthalters v. 19. Juni 1873, L. G. B. Nr. 31, wegen Einführung eines wöchentlich dreimaligen Schubverkehres auf der Graz-Raaber-Bahn, u. z. in der Richtung Graz-Fehring und umgekehrt.

Kundm. des Statthalters v. 14. Juli 1873, L. G. B. Nr. 35, betr. die Beförderung des Hauptschubes auf der Südbahn, der Kronprinz-Rudolfsbahn und der ungarischen Westbahn.

Kundm. der Statthalterei v. 14. April 1874, L. G. B. Nr. 30, betr. die Bestellung der Schubstationsgemeinde Radkersburg als Schubbehörde und Schubstation für den Bezirk Oberradkersburg.

Kundm. der Statthalterei v. 4. April 1874, L. G. B. Nr. 31, betr. die Bestellung der Ortsgemeinde Vordernberg als Schubstationsgemeinde.

Kundm. des steierm. Landes-Ausschusses v. 25. Juli 1874, L. G. B. Nr. 45, betr. die Erhöhung der Schubbegleiters- und Schubfuhrengebüren und Festsetzung von Einheitspreisen in Absicht auf die Schüblingsverpflegung.

Kundm. des Statthalters v. 23. September 1874, L. G. B. Nr. 46, betr. die Einführung eines Hauptschubes in der Richtung Bruck a. d. M.-St. Gallen.

Kundm. des Statthalters v. 23. December 1874, L. G. B. Nr. 4 f. 1875, betr. die Errichtung einer Schubstation in der Gemeinde Landl.

Kundm. der Statthalterei v. 14. Juni 1875, L. G. B. Nr. 31, betr. die Bestellung der Gemeinde Pischelsdorf als Schubstation.

Kundm. der Statthalterei v. 25. August 1875, L. G. B. Nr. 39, betr. die Ermächtigung der Schubstations-Gemeinde Laak zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 1. September 1877, L. G. B. Nr. 27, betr. die Instradierung der Schüblinge auf der Kronprinz-Rudolfsbahn nach Leoben, bezw. St. Gallen.

Kundm. des Statthalters v. 8. April 1886, L. G. B. Nr. 21, betr. eine theilweise Änderung in der Einrichtung des bestehenden Hauptschubes zwischen Bruck a. d. M. und St. Gallen.

Kundm. des Statthalters v. 31. October 1889, L. G. B. Nr. 13, über die Errichtung der Schubstation Straden und Auflassung der Schubstation Marktl.

Kundm. des Statthalters v. 24. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 14, über die Errichtung der Schubstation Steinbrück und Auflassung der Schubstation Laak.

Kundm. des Statthalters v. 19. Juli 1890, L. G. B. Nr. 31, betr. die Auflassung der Schubstation Landl.

Ges. v. 19. December 1890, L. G. B. Nr. 7 f. 1891, womit der §. 4 des Ges. v. 15. December 1871, L. G. B. Nr. 1 f. 1872, enthaltend die der Landesgesetzgebung durch das Reichsges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens vorbehaltenen Bestimmungen, abgeändert wurde.

Kundm. des steierm. Landesausschusses v. 1. August 1891, L. G. B. Nr. 32, betr. die Verlegung des (Natural-, Verpflegs- und) Schubstations-Inspectorates für Obersteiermark.

Kundm. des Statthalters v. 12. August 1896, L. G. B. Nr. 54, über die Errichtung der Schubstation Spielfeld und Auflassung der Schubstation Straß.

14. Tirol und Vorarlberg. Kundm. des Statthalters v. 5. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 4 (für Tirol), in Betreff der Vergütung der Schubkosten infolge des neuen Schubges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88.

Ges. für Tirol v. 5. Februar 1872, L. G. B. Nr. 11, betr. die Refundierung eines Drittels der Schubkosten von Seite der Heimatgemeinde des Schüblings.

Ges. für Tirol v. 5. Februar 1872, L. G. B. Nr. 51, betr. die Übertragung der Fällung der Schuberkenntnisse an die Stadtgemeinde Hall.

Vdg. des Statthalters v. 19. August 1872, L. G. B. Nr. 52 (für Tirol), betr. die Bestimmung des Bezirkes, auf welcher sich die der Stadtgemeinde Hall ertheilte Ermächtigung zur Schöpfung von Schuberkenntnissen erstreckt.

Ges. für Tirol v. 11. December 1872, L. G. B. Nr. 87, betr. die Übernahme der nach §. 14 des Schubges. v. 27. Juli 1871 auf die Orts- und beziehungsweise auf die Stationsgemeinden überwiesenen Kosten auf den Landesfond.

Ges. für Vorarlberg v. 8. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 8, betr. die Übertragung der Fällung der Schuberkenntnisse an die Gemeinde Dornbirn.

Ges. für Vorarlberg v. 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 9, betr. die Bestreitung, beziehungsweise Rückvergütung der in den §§. 14 und 15 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, bezeichneten Kosten.

Ges. für Tirol v. 20. Jänner 1874, L. G. B. Nr. 9, betr. die Übertragung der Fällung von Schuberkenntnissen an einzelne Schubstationsgemeinden.

Ges. für Vorarlberg v. 25. Juni 1875, L. G. B. Nr. 30, betr. die Errichtung einer Schubstation in Bezau im Bregenzerwalde und Übertragung der Fällung von Schuberkenntnissen an die dortige Gemeinde.

Kundm. des Statthalters v. 27. Juli 1876, L. G. B. Nr. 52 (für Tirol und Vorarlberg), betr. die Hauptschubtransporte auf der Giselabahn.

Kundm. des Statthalters v. 14. Mai 1881, L. G. B. Nr. 17 (für Tirol), betr. die Übertragung der Fällung von Schuberkenntnissen an die Gemeinden Kaltern und Kastelruth.

Kundm. des Statthalters v. 7. April 1883, L. G. B. Nr. 17 (für Tirol), betr. die Ermächtigung des Marktmagistrates Schwaz zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Ges. für Tirol v. 12. October 1883, L. G. B. Nr. 32, betr. die Refundierung der Hälfte der Schubkosten von Seite der Heimatgemeinde des Schüblings.

Vdg. des Statthalters v. 1. October 1884, L. G. B. Nr. 28 (für Tirol und Vorarlberg), betr. den Schubtransport auf der Arlbergbahn.

Kundm. des Statthalters v. 9. December 1885, L. G. B. Nr. 38 (für Tirol), betr. die Ermächtigung des Marktmagistrates Hopfgarten zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Vdg. des Statthalters v. 27. April 1886, L. G. B. Nr. 23 (für Tirol), betr. die Activierung eines directen Hauptschubes auf der Strecke Villach-Brixen.

Vdg. des Statthalters v. 23. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 9 (für Tirol), womit der Punkt 7 der Statth. Vdg. v. 27. April 1886, betr. die Activierung eines directen Hauptschubes auf der Strecke Villach-Brixen ergänzt wurde.

Ges. für Tirol v. 17. März 1891, L. G. B. Nr. 16, betr. die Übernahme der nach §. 14 des Reichsschubges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, auf die Orts- beziehungsweise auf die Schubstationsgemeinden überwiesenen Kosten auf den Landesfond.

Vdg. des Statthalters v. 11. April 1894, L. G. B. Nr. 16 (für Tirol), betr. die Einführung eines Partikularschubes von Lienz nach Winklern über die Iselsbergstraße.

Kundm. des Statthalters v. 14. October 1896, L. G. B. Nr. 43 (für Tirol), betr. die Ermächtigung der Gemeinde Buchenstein zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Kundm. des Statthalters v. 25. October 1896, L. G. B. Nr. 47 (für Tirol), betr. die Übertragung der Fällung von Schuberkenntnissen an die Gemeinde Lana.

Kundm. des Statthalters v. 19. Februar 1897, L. G. B. Nr. 6 (für Tirol), betr. die Bestreitung von Schubkosten, von Verpflegskosten für erkrankte ausländische Schüblinge und der Kosten für Armen- und Mitleidsfuhren.

4. Die Vorschriften über die Polizeiaufsicht und die zwangsweise Verhaltung zur Arbeit.

Durch die Institution der Polizeiaufsicht und jene der zwangsweisen Verhaltung zur Arbeit sollen der Staatsgewalt unter bestimmten Voraussetzungen Mittel an die Hand gegeben werden, um Individuen, welche entweder schon in der Gegenwart der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind oder derselben voraussichtlich ohne vorbeugendes Eingreifen der Staatsgewalt in der Zukunft würden gefährlich werden, durch zeitweilige Einschränkung der freien Willensbethätigung zu einer für das öffentliche Wohl unbedenklichen Lebensführung zu vermögen. Diese Vorschriften beinhalten auch die wesentlichsten Maßnahmen gegen Landstreicherei und Bettel.

Die gedachten Institutionen erhielten eine eingehende Regelung durch das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden. Jedoch wurden die Vorschriften dieses Gesetzes durch die nachgefolgten Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89 (womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen wurden) und R. G. B. Nr. 90 (betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten) einestheils aufgehoben (u. zw. die §§. 1, 2, 10, 12, 13 und 18 durch das Ges. Nr. 89 und die §§. 15, 16, 17,

19 und 21 durch das Ges. Nr. 90), und durch neue ersetzt, anderntheils hinwieder sehr wesentlich ergänzt.

Im Nachstehenden werden die erwähnten drei Gesetze in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben; hiebei werden die aufgehobenen Paragraphen des Ges. v. 10. Mai 1873 weggelassen und durch den Hinweis auf die an ihre Stelle getretenen Bestimmungen der Gesetze v. 24. Mai 1885 ersetzt.

Das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, lautet: §. 1 aufgehoben (ersetzt durch §. 1 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89). — §. 2 aufgehoben (ersetzt durch die §§. 3 u. 4 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89). — §. 3. Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, ist untersagt. Die Übertretung dieses Verbotes ist mit Geldstrafe von 10—100 fl. zu ahnden. — §. 4. Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, wegen Münzverfälschung oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigenthum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen, oder welche als Landstreicher verurtheilt worden sind und für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheinen, können mit den im §. 9 dieses Gesetzes bezeichneten Wirkungen unter Polizeiaufsicht gestellt werden.[1]) — §. 5. Wenn die Voraussetzungen des §. 4 eintreten, hat das in der Hauptsache erkennende Strafgericht im Urtheile die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen. Für die Berufung gegen die bezügliche Entscheidung gelten dieselben Vorschriften, welche für die Berufung gegen das in der Hauptsache ergehende Urtheil Anwendung finden. — §. 6. Hinsichtlich derjenigen Personen, bei welchen zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die im §. 4 vorgezeichneten Voraussetzungen bereits vorhanden sind, hat das Strafgericht die Zulässigkeit ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen, wenn sie neuerdings wegen einer der im §. 4 bezeichneten strafbaren Handlungen, oder wenn sie wegen der Übertretung des Bettelns, oder in Gemäßheit des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes wegen Arbeitsscheu verurtheilt werden. — §. 7. Den politischen Behörden erster Instanz und den in einzelnen Städten befindlichen l. f. Polizeibehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen. Wo neben l. f. Polizeibehörden Geschäfte der Sicherheitspolizei den Gemeinden insbesondere übertragen werden, steht diese Verhängung der Communalbehörde zu.[2]) Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, zu der Beaufsichtigung mitzuwirken, und die bezüglichen Anordnungen der politischen Behörde zu vollziehen. — §. 8. Mit der Stellung unter Polizeiaufsicht kann die politische Behörde (§. 7) außer den Fällen des §. 4 auch gegen diejenigen aus dem Strafforte austretenden Verurtheilten vorgehen, rücksichtlich deren das erkennende Gericht noch vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 317

---

[1]) Bei den auf Grund der §§. 3, 4, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes erfolgten Verurtheilungen kann auf Abschaffung (§. 240 lit. f, g, h des a. St. G. B.) und auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden (§. 11 des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben). — Die Stellung unter Polizeiaufsicht eines des Schleichhandels verdächtigen Individuums ist unzulässig; vergl. Erl. des Min. des Inn. v. 31. Aug. 1887, Z. 9964, auf S. 560.

[2]) Vergleiche hiezu unten bei „Überwachung der gerichtlich Abgestraften" die M. V. v. 15. Juni 1888, R. G. B. Nr. 91, betreffend die Mittheilung und Behandlung der Auskunftsstellen über gerichtlich Verurtheilte, und den auf diese Verordnung bezugnehmenden Erl. des Min. des Inn. v. 9. Juli 1888, Z. 2792/M. J.

Strafprocessordnung[1]) zur Anwendung gebracht hat. — §. 9. Die Stellung unter Polizeiaufsicht darf nicht über drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der Strafe angefangen, ausgedehnt werden. Durch dieselbe darf derjenige, über welchen sie verfügt wird, in seiner persönlichen Freiheit nur insoweit beschränkt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten: a) Es kann ihm von der die Polizeiaufsicht verhängenden Behörde (§. 7) der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen[2]) und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen. Doch darf ihm der Aufenthalt in seiner Zuständigkeitsgemeinde niemals untersagt werden. b) Er ist verpflichtet, jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskünfte zu geben. c) Die Sicherheitsbehörde kann ihm auch die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fristen bei ihr persönlich zu melden, sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen theilzunehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit und zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen. d) Es darf bei ihm zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden. Die in diesem Paragraphe bezeichneten Maßnahmen sind jedoch nur insoweit, als sie durch die Umstände geboten erscheinen, und stets mit thunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen, und wenn ihre Nothwendigkeit entfällt, sofort aufzuheben. — §. 10 aufgehoben (ersetzt durch §. 6 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89). — §. 11. Wird eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wegen einer neuen strafbaren Handlung der im §. 4 bezeichneten Art verurtheilt, so kann die Polizeiaufsicht über dieselbe auf drei Jahre vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe angefangen, verlängert werden. — §. 12 aufgehoben (ersetzt durch den ersten Satz des §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89). — §. 13 aufgehoben (ersetzt durch die beiden letzten Sätze des §. 7 das Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89). — §. 14. Der gerichtliche Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt begründet zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht. — §. 15 aufgehoben (ersetzt durch §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90). — §. 16 aufgehoben (ersetzt durch §. 9 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90). — §. 17 aufgehoben (ersetzt durch §. 14 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90). — §. 18 aufgehoben (ersetzt durch §. 8 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89). — §. 19 aufgehoben (ersetzt durch §. 16 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90). — §. 20. Als

---

[1]) D. i. der Strafprocessordg. v. 29. Juni 1853, R. G. B. Nr. 151. Der §. 8 ist obsolet geworden.

[2]) Aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit erhielten die Behörden den Auftrag, jenen Individuen, welche vermöge ihres bemakelten Vorlebens unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, eine Aufenthaltsbewilligung für Wien niemals ohne vorhergegangenes Einvernehmen und ohne Zustimmung der Polizeidirection in Wien zu ertheilen (Erl. des Min. des Inn. v. 1. April 1879, Z. 4797). — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 27. März 1885, Z. 1188/M. J., ist bei Anwendung der Bestimmung des §. 9 lit. a) auf die Erleichterung des Erwerbes soweit Rücksicht zu nehmen, als dies nach der Qualification der Person, nach ihrem Vorleben, Verhalten in der Strafanstalt u. s. w. mit den stets im Auge zu behaltenden Anforderungen der öffentlichen Sicherheit verträglich ist. Demnach muss nicht immer die Zuständigkeitsgemeinde zum Aufenthalte angewiesen werden.

Strafgericht im Sinne dieses Gesetzes ist auch jede der im zweiten Absatze des §. 12 bezeichneten landesfürstlichen Polizeibehörden zu verstehen, insolange diese Behörden die Strafgerichtsbarkeit über die betreffenden Übertretungen auszuüben haben.[1]) — §. 21 aufgehoben (ersetzt durch §. 19 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90).

Das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen wurden, lautet: §. 1. Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen. Die Strafe ist strenger Arrest von ein bis zu drei Monaten; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden. — §. 2. Wegen Bettelns ist zu bestrafen: 1. Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt. 2. Wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder anderen überläßt. Die Strafe ist strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten.[2]) — §. 3. Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.[3]) — §. 4. Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung[4]) zuzuweisen. Wenn diese Person sich weigert, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, so ist sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen. — §. 5. Die Bestrafung der Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Sicherheitsbehörde überlassen. Wenn solche Frauenspersonen 1. ihr unzüchtiges Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen, oder 2. insoferne polizeiliche Anordnungen bestehen, hiebei denselben zuwider handeln, oder 3. ihr unzüchtiges Gewerbe betreiben, obwohl sie wussten, dass sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, oder 4. durch die Öffentlichkeit ein auffallendes Ärgernis veranlassen, oder 5. jugendliche Personen verführen, so sind sie mit

[1]) Dieser Paragraph ist durch Art. VIII des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordg. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, bezw. durch das Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89, gegenstandslos geworden, ohne ausdrücklich aufgehoben worden zu sein.

[2]) Das Absenden von Bettelbriefen an Privatpersonen wurde einem Individuum auf Grund der k. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, verboten, und wurde dieses Individuum später wegen Außerachtlassung des erhaltenen Verbotes nach §§. 7 u. 11 der gedachten Vdg. zu einer Arreststrafe verurtheilt. Über Berufung des Verurtheilten bestätigte die böhmische Statthalterei mit Entsch. v. 22. December 1886, Z. 63282, im Punkte der Schuld das angefochtene Straferkenntnis (Z. f. V. 1887, S. 49). — Betteln heißt Gaben für den persönlichen Unterhalt erbitten; das Einsammeln von Beiträgen zu öffentlichen Zwecken fällt, auch wenn es unbefugt erfolgt, nicht unter den Begriff (Plen. E. d. Cass. H. v. 29. Mai 1891, Z. 4872, Z. f. V. 1892, S. 17).

[3]) Vergl. die Abhandlung in der Z. f. V. Jahrg. 1887, S. 65.

[4]) In mehreren Ländern wurden Landesgesetze, betreffend die Errichtung von Natural-

strengem Arreste und zwar, in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen in der Dauer von acht Tagen bis zu drei Monaten, in den unter Ziffer 3, 4 und 5 angeführten Fällen aber in der Dauer von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Personen beiderlei Geschlechtes, welche außer den Fällen des §. 512 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer ihren Unterhalt suchen, sind mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. In den Fällen Ziffer 1 und 2 tritt die strafgerichtliche Verfolgung auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein. — §. 6. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Gemäßheit des §. 9, lit. a) bis e) des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwider handelt, wird mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden. — §. 7. Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 1—6 dieses Gesetzes bezeichneten Übertretungen, sowie die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung des §. 3 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, findet durch die Gerichte statt. Das Gericht kann im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.[1])[2]) Bezüglich des Ausspruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde, und zum Nachtheile des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde. — §. 8. Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann von dem Strafgerichte auch bei Unmündigen für zulässig erkannt werden, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Übertretung bestraft wird (§§. 2, lit. d, 237 und 269—272 des Strafgesetzes). In Fällen, in welchen nach §. 273 des Strafgesetzes der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und

---

verpflegsstationen, erlassen. Diese Gesetze werden in der Partie „Armen- und Unterstützungswesen" behandelt.

[1]) Das Landesgericht Innsbruck verurtheilte den S. Z. wegen Verbrechens des Betruges und sprach gleichzeitig die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aus. Der Oberste Gerichts- und Cassationshof cassierte das Urtheil in diesem letzteren Punkte mittels Plen. Entsch. v. 25. November 1886, Z. 13099, unter folgender Motivierung: Die gesetzlichen Voraussetzungen, die Stellung des S. Z. unter Polizeiaufsicht im Sinne der §§. 4, 5 u. 9 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, für zulässig zu erklären, seien unleugbar vorhanden gewesen; der Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung des S. Z. in einer Zwangsarbeitsanstalt finde aber in der bezogenen Gesetzesstelle (§. 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89) keine Stütze, denn es liege keine Verurtheilung wegen Übertretung des §. 3 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, oder wegen einer der in den §§. 1 bis 6 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89, textierten Übertretungen vor (Z. f. V. Jahrg. 1887, S. 67). Der oberste Gerichtshof gibt in dieser Entscheidung der Anschauung Ausdruck, es könne die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt auch bei Verurtheilungen wegen Übertretung des §. 3 des Ges. v. 10. Mai 1873 erklärt werden. Nach dem Wortlaute des §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89, ist diese Anschauung auch zweifellos zutreffend; allein es ist hier augenscheinlich ein Versehen in der Gesetzestextierung unterlaufen, denn es ist nicht anzunehmen, dass die Gesetzgebung die Abgabe von Personen, welche gegen das Verbot des berufenen §. 3 sogenannte Bettelzeugnisse ausstellen, in eine Zwangsarbeitsanstalt für statthaft erklären wollte.

[2]) Vergl. auch die Fußnoten zu §. 7 des folgenden Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90.

Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist. — §. 9. Die §§. 509, 510, 511, 517, 518, 519, 520, 521 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, sowie die §§. 1, 2, 10, 12, 13 und 18 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden, sind aufgehoben. — §. 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, lautet: §. 1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusehen.[1]) Die Vorsorge für diese Anstalten ist Sache des Landes. Es können auch mehrere Länder sich zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Zwangsarbeitsanstalt vereinigen. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten zu bestimmen, ob solche Anstalten auch von Bezirken oder von Gemeinden zu errichten sind. — §. 2. Zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten wird der Staat nach Maßgabe ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einen Beitrag leisten. — §. 3. Die nicht nach §. 2 bedeckten Kosten der Errichtung, sowie die Kosten für die Erhaltung und Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalten und für die Verpflegung der Zwänglinge sind, insoweit sie nicht von der Landesgesetzgebung den Bezirken oder Gemeinden, welche solche Anstalten errichten, überwiesen werden, von dem Lande aufzubringen. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten zu bestimmen, ob und inwieweit die Verpflegskosten, soferne dieselben nicht von den Verpflegten oder von den zur Erhaltung derselben verpflichteten Personen hereingebracht werden können, von den Bezirken oder Gemeinden zu ersetzen sind.[2])[3]) Als Verpflegskosten sind anzusehen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung, die Krankheits- und allfälligen Entbindungskosten. — §. 4. Die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalten findet ohne Rücksicht auf die Heimatzuständigkeit der Aufzunehmenden statt.[4]) Für die dem

---

[1]) Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 2. August 1896, Z. 21194, wurde zu Zwecken der adminstrativen Statistik eine einmalige Erhebung über die Organisation der Zwangsarbeits- und der Besserungsanstalten nach dem Stande v. 1. Jänner 1897 und für die Folge eine alljährlich zu liefernde Nachweisung hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Anstalten und der Verhältnisse der in denselben Internierten vorgeschrieben. Anmerk. der Redaction: Auf diese Anordnung wird an dieser Stelle verwiesen, weil deren Berücksichtigung in der Partie „Verwaltungsstatistik" (II. B. S. 1209 u. ff.) nach dem Stande der Druckarbeiten nicht mehr möglich war.

[2]) Laut Ges. v. 26. März 1886, L. G. B. Nr. 14, haben die oberösterreichischen Gemeinden ein Fünftheil und laut Ges. v. 4. März 1886, L. G. B. für Tirol Nr. 14, die vorarlbergischen Gemeinden die Hälfte der Kosten für die Verpflegung der ihnen zugehörigen Zwänglinge dem Landesfonds zu ersetzen.

[3]) Der V. G. H. hat vor dem Erscheinen dieses Gesetzes die Beschwerde einer böhmischen Gemeinde gegen die Aufforderung des Landesausschusses, Zwänglingsverpflegskosten zu vergüten, sowie die Beschwerde einer anderen böhmischen Gemeinde gegen die Verweigerung des Landesausschusses, von ihr bereits bezahlte Kosten dieser Art zurückzuvergüten, a limine zurückgewiesen (Beschl. v. 8. Jänner 1877, Z. 21, u. 31. März 1884, Z. 644, Exel Nr. 43 u. 48).

[4]) Die Verhandlungen zur Sicherstellung der Heimatzuständigkeit des in die Zwangsarbeitsanstalt Aufzunehmenden haben der Entscheidung über die Verhängung der Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt nicht voranzugehen (Erl. des Min. des Inn. v. 22. September 1885, Z. 3782/M. J). — Die den politischen Behörden obliegende Sicherstellung der Heimatangehörigkeit der in Zwangsarbeitsanstalten Abzugebenden ist von jener politischen Landesbehörde einzuleiten, deren Landescommission zur Entscheidung über die Verhängung der An-

Lande nicht angehörigen Zwänglinge hat jenes Land, welchem der Zwängling nach seiner Zuständigkeit angehört, nach der mit Zustimmung der politischen Landesbehörde für den Verpflegstag festgesetzten Gebür den Ersatz der Verpflegskosten zu leisten;[1] doch steht dem ersatzpflichtigen Lande zu, den Zwängling in eine im eigenen Lande befindliche Zwangsarbeitsanstalt auf seine Kosten zu übernehmen. Dem Lande, welches die Verpflegskosten ersetzt, bleibt es unbenommen, den geleisteten Ersatz nach Maßgabe der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 3 hereinzubringen. — §. 5. Solange für ein Land Zwangsarbeitsanstalten nicht bestehen, oder wenn die bestehenden dem vorhandenen Bedarfe nicht genügen, können die in eine Zwangsarbeitsanstalt abzugebenden Personen auf Kosten des Landes ihrer Heimatgemeinde in die Anstalt eines anderen Landes überstellt werden. Insoferne diese Überstellung nicht in eine Anstalt des Heimatlandes des Anzuhaltenden erfolgen soll, kann dieselbe nur mit Zustimmung der betreffenden Landesvertretung stattfinden. — §. 6. Zur Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt sind jene Personen geeignet, gegen welche von einem Gerichte auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist. In eine Zwangsarbeitsanstalt dürfen nicht aufgenommen werden: 1. Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar sind. 2. Geistes-

---

haltung berufen war und welche auch dem interessierten Heimatslande des Angehaltenen die Verständigung von der verhängten Anhaltung zukommen zu lassen hat. Die Entscheidung der Verhängung der Anhaltung kann durch die heimatrechtliche Verhandlung nicht aufgehalten und beeinflusst werden (Erl. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1886, Z. 5271, an die steierm. Statth.). — Anlässlich des wiederholt vorgekommenen Falles, dass die im Sinne des §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1855, R. G. B. Nr. 90, bestehenden Landescommissionen, mit Notionierungen in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt von ungarischen Staatsangehörigen oder von Ausländern vorgegangen sind und dass sohin die für die Verpflegung der betreffenden Zwänglinge in der Zwangsarbeits- beziehungsweise Besserungsanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten mangels eines mit Ungarn und den in Frage kommenden ausländischen Regierungen abgeschlossenen Übereinkommens den betreffenden hierländigen Landesfonds zur Last fielen, hat das Min. des Inn. Nachstehendes eröffnet: „Sowohl aus dem nach dem Geiste des Ges. v. 24. Mai 1885 (R. G. B. Nr. 90) durch die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt angestrebten Zwecke, als auch aus dem Zusammenhalte aller im Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Tragung der Verpflegskosten, geht hervor, dass das Gesetz v. 24. Mai 1885 nur Angehörige eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und nebst diesen etwa noch Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht erweislich oder bestritten ist, keinesfalls aber Personen zum Gegenstande hat, welche dem Staatsverbande der Länder der ungarischen Krone oder einem fremden Staate angehören. Bei dem Umstande, als die Anzahl und der Belegraum der in der diesseitigen Reichshälfte bestehenden Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten kaum für den internen Bedarf genügen, ferner zur Vermeidung des in der Absicht des Gesetzgebers nicht gelegenen Übelstandes, dass einzelnen Landesfonds Auslagen zur Besserung von Personen aufgebürdet werden, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, sowie in Erwägung, dass zur Unschädlichmachung von Individuen, die nicht österreichische Staatsangehörige sind, die strenge Handhabung des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, ein näher liegendes und entsprechendes Mittel ist, findet das Ministerium des Innern, die Landesbehörde aufzufordern, die bei derselben im Sinne des §. 7 des oberwähnten Gesetzes bestehende Landescommissionen auf die Inopportunität solcher Notionierungen von Angehörigen der ungarischen Krone oder von Ausländern gegebenen Falles nachdrücklichst aufmerksam zu machen" (Erl. des Min. des Inn. v. 22. December 1889, Z. 22738).

[1]) Laut Kundm. des Statthalters für Steiermark v. 28. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 9, wurde die Verpflegs- und Regiegebür für fremdländische Zwänglinge in der Landeszwangsarbeitsanstalt zu Messendorf vom 1. Jänner 1887 angefangen mit 50 kr. per Tag und Kopf festgesetzt. Laut Kundm. des Statthalters für Böhmen v. 15. November 1890, L. G. B. Nr. 59, wurde die Verpflegsgebür für die in der Landesbesserungsanstalt zu Rostenblok detenierten fremdländischen Corrigenden mit 45 kr. per Kopf und Tag festgesetzt. Sieh analoge Kundmachungen für Mähren unter L. G. B. Nr. 33 ex 1885, Nr. 43 ex 1886, Nr. 23 ex 1887, Nr. 2 ex 1888, Nr. 2 ex 1889, Nr. 60 ex 1891.

kranke (Blöde, Irrsinnige). 3. Personen, welche mit ansteckenden Übeln oder Krankheiten behaftet sind, insolange sie nicht genesen sind. 4. Schwangere und säugende Personen. Inwieferne Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in Zwangsarbeits-, beziehungsweise Besserungsanstalten aufgenommen werden dürfen, wird in den §§. 13, 14 und 16 bestimmt.[1]) — §. 7. Den poli-

[1]) Behufs Sicherstellung der ärztlichen Untersuchung der Verurtheilten, hinsichtlich deren die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist, wurde von Seite des Justizministeriums unter dem 15. Juni 1888, Z. 7034, an die Präsidien der Oberlandesgerichte folgender, mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 9. Juli 1888, Z. 2792/M. J., den Landesstellen mitgetheilter Erlass gerichtet: „Der §. 6 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, betreffend die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, enthält eine Einschränkung rücksichtlich der Aufnahmsfähigkeit der Personen, gegen welche vom Gerichte die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist. Um den zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen politischen Organen die Vorkehrungen, welche bei Vorhandensein der erwähnten gerichtlichen Aussprüche zu treffen sind, zu erleichtern, ist es wünschenswert, dass den politischen Behörden bei Mittheilung solcher gerichtlicher Erkenntnisse (J. M. V. v. 18. Juli 1885, Z. 13069, J. M. V. B. Nr. 48) ein Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Eignung der betreffenden Individuen für die Zwangsarbeitsanstalt geboten werde. Das löbliche k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium wird auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern getroffenen Einvernehmens ersucht, die unterstehenden Bezirksgerichte anzuweisen, dass sie die verurtheilten Personen, gegen welche die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeits- (bezw. Besserungs-) Anstalt ausgesprochen worden ist, einer ärztlichen Besichtigung in der Richtung zu unterziehen haben, ob einer der im §. 6 des angezogenen Gesetzes aufgeführten Ausschließungsgründe vorhanden ist. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist vom Gerichte in die Auskunftstabelle aufzunehmen; die Eintragung hat mit wenigen, jedoch die Sachlage klarstellenden Worten zu geschehen, z. B. „Zur Aufnahme in eine Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt geeignet"; oder „Zur Aufnahme in eine Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt gänzlich ungeeignet"; oder „Zur Aufnahme in eine Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt derzeit ungeeignet"; im letzten Falle wird der Grund des zeitweiligen Hindernisses zu bemerken sein. Bei der Vornahme der ärztlichen Untersuchung ist die Aufnahme eines Protokolles entbehrlich. Es ist ausreichend, wenn das Ergebnis der Untersuchung durch Anmerkung auf den Strafacten oder durch Ausfüllung vorbereiteter Formularien u. s. w. ersichtlich gemacht wird; vielleicht erscheint es genügend, wenn die erwähnte Eintragung in der Auskunftstabelle von dem untersuchenden Arzte vorgenommen wird. Zum Behufe der Vornahme der ärztlichen Untersuchungen sind von Seite der Bezirksgerichte mit Ärzten Abkommen zu treffen, wodurch sich dieselben verpflichten, die Untersuchung der erwähnten Personen in der bemerkten Richtung vorzunehmen und ihr Gutachten hierüber abzugeben. Hiefür kann ihnen eine Entlohnung für jeden Einzelfall der diesfalls vorgenommenen Amtshandlung zugestanden werden. Die Entlohnung kann mit 50 kr. für jeden Einzelfall bestimmt werden. Es wird jedoch zur Befriedigung gereichen, wenn es den Bezirksgerichten gelingt — wie es thatsächlich von vielen derselben in Aussicht gestellt ist — die Heranziehung der Ärzte für einen geringeren Betrag und selbst ohne Entgelt zu erreichen. Sollte es einem oder dem anderen Bezirksgerichte nicht gelingen, einen Arzt um die Entlohnung von 50 kr. zu gewinnen, so hat bei demselben die Vornahme der angeordneten ärztlichen Untersuchung bis auf weiteres zu unterbleiben. An Orten, wo sich ein k. k. Bezirksarzt befindet, wird die Veranlassung der ärztlichen Untersuchung der in Rede stehenden Verurtheilten zunächst der Bezirkshauptmannschaft obliegen. Die Bezirksgerichte haben in solchen Orten auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft die zu Untersuchenden zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung durch den Bezirksarzt in das Amtslocale der Bezirkshauptmannschaft zu stellen. Jedoch ist auch an diesen Orten Vorsorge zu treffen, dass für die Fälle der dienstlichen Abwesenheit des Bezirksarztes, seiner Verhinderung infolge von Erkrankung oder Beurlaubung die ärztliche Untersuchung von den Gerichten durch andere Ärzte in der vorgedachten Weise vorgenommen werde, wenn sonst die längere Anhaltung des zu Untersuchenden einen größeren Kostenaufwand verursachen würde. Die Bezirkshauptmannschaft ist vom Gerichte von dem Umstande, dass eine Untersuchung durch den Bezirksarzt vorzunehmen ist, im kurzen Wege zu verständigen. Der Bezirksarzt hat für die im Auftrage der Bezirkshauptmannschaft vorgenommene Untersuchung vom Gerichte eine Entlohnung nicht zu erhalten. Was die von den Gerichtshöfen gefällten Erkenntnisse auf Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt betrifft, so wollen die Gerichtshofspräsidien angegangen werden, die bei den Gerichtshöfen bestellten Ärzte zu der unentgeltlichen Untersuchung der in Rede stehenden Verurtheilten für den vorliegenden Zweck zu bestimmen. Wo dies er-

tischen Landesbehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen.[1]) Über die Verhängung der Anhaltung entscheidet eine bei der politischen Landesbehörde unter Zuziehung wenigstens Eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes zu bildende Commission.[2]) [3]) Wenn Anstalten für Bezirke oder Gemeinden bestehen, ist die politische Landesbehörde berechtigt, zur Fällung der Erkenntnisse über die Verhängung der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt eine ihr untergeordnete politische Bezirksbehörde zu delegieren, bei

---

reicht wird, ist die ärztliche Untersuchung und die Eintragung in die an die politische Behörde zu übergebende Auskunftstabelle am Ende der Strafzeit, bezw. vor der Abgabe des Verurtheilten in die Strafanstalt vorzunehmen. Bei den Gerichtshöfen, wo die Ärzte die unentgeltliche Übernahme dieser Verpflichtung ablehnen, ist Vorsorge zu treffen, dass die nach §. 55 der Strafgerichtsinstruction v. 16. Juni 1854, R. G. B. Nr. 165, bezw. infolge der Bestimmungen des J. M. E. v. 16. März 1858, Z. 3455, vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen in einer Weise vorgenommen werden, dass dieselben als Grundlage für die in Rede stehende Eintragung in die Auskunftstabelle verwendet werden können. — Die Kosten für die von den Bezirksgerichten zu veranlassende ärztliche Untersuchung der hier in Frage kommenden Individuen trägt laut Erl. des J. M. v. 18. August 1886, Z. 1516, der Justizetat. — Vgl. auch oben im Hauptstück „Sanitätswesen", Kapitel „Infectionskrankheiten" die Fußnote 4 auf S. 325.

[1]) Betreffend die Kosten für die Beförderung der Zwänglinge und Corrigenden in die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 19. October 1875, Z. 1858, über die nicht unter das Schubgesetz fallenden Zwangstransporte auf S. 587. Bezüglich der diesfälligen Tarifermäßigungen auf Eisenbahnen vergl. S. 599. — 1. Die Überstellung von Corrigenden im Alter von 14 bis 18 Jahren und von Zwänglingen hat im Schubwege, d. h. unter Verwendung der zur Durchführung von Schuberkenntnissen bestehenden Einrichtungen, jedoch selbstverständlich ohne dass ein förmliches Schuberkenntnis gefällt werden darf, und zwar auf der kürzesten Route und wenn irgend thunlich, mit Benützung des Hauptschubes zu erfolgen. 2. Gemeingefährliche und verwegene Corrigenden und Zwänglinge sind in Gemäßheit des §. 88 der Diensteinstruction für die k. k. Gendarmerie mittels Gendarmerieescorte in die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt zu überstellen. 3. Jugendliche Corrigenden im Alter unter 14 Jahren sind nicht im Schubwege, sondern nur mittels eigener vollkommen verlässlicher Leute in die Besserungsanstalt abzuliefern. 4. Der Begleiter eines Corrigenden, gleichgiltig welchen Alters, oder von Zwänglingen wird zum Behufe der Erlangung der für derlei Transporte seitens der Eisenbahnverwaltungen zugestandenen Begünstigungen für das escortierte Individuum, und wenn er lediglich Corrigenden oder Zwänglinge (nicht auch Schüblinge) zu instradieren hat, auch für sich mit einer gehörig ausgefertigten Marschroute zu versehen sein, aus welcher der Zweck des Transportes unter genauer Anführung der Statthaltereiverfügung, auf welche sich der betreffende Zwangstransport gründet, klar entnommen werden kann. 5. Die bezüglichen Kosten der Überstellung sind von der Schubstationsgemeinde in einem von dem allgemeinen Schubkostenausweise getrennten Verzeichnisse aufzunehmen. Der tirolische und der vorarlbergische Landesausschuss haben sich den Rückersatz der vorschussweise gezahlten Transportkosten vorbehalten (Kundm. der Statth. für Tirol v. 12. Juni 1891, L. G. B. Nr. 23).

[2]) Die politischen Behörden sind nicht berufen, die Erkenntnisse der Strafgerichte, womit die Zulässigkeit der Abgabe eines Sträflings in eine Zwangsarbeitsanstalt erkannt worden ist, auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Die Einwendungen, die sich eventuell gegen einen solchen gerichtlichen Ausspruch ergeben, können nur auf dem durch die Strafprocessordnung vorgezeichneten Wege geltend gemacht werden (Erl. des Min. des Inn. v. 16. November 1886, Z. 14451, an die Landeschefs in Tirol und Salzburg).

[3]) Mit den Erlässen v. 28. Jänner 1880, Z. 498/M. J., und v. 22. September 1885, Z. 3782/M. J., hatte das Min. des Inn. die Vorlage von Ausweisen, betreffend die Erfolge der Handhabung der Gesetze v. 11. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, und v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, angeordnet. Mit Erl. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1886, Z. 2007/M. J., wurde behufs Geschäftsvereinfachung und einer übersichtlichen Zusammenfassung der zusammengehörigen Daten die Vereinigung der in den citierten zwei Erlässen erwähnten Ausweise in einen einzigen Ausweis angeordnet, welcher nach dem folgenden Formulare zugleich mit dem Berichte über den Zustand der öffentlichen Sicherheit mit Ende eines jeden Solarjahres vorzulegen ist, wogegen es von der weiteren Vorlage der getrennten, in den obcitierten Erlässen erwähnten Ausweise abzukommen hat.

welcher in diesem Falle eine gemischte Commission unter Zuziehung wenigstens Eines autonomen Organes in ähnlicher Weise zu bilden ist. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der bei der politischen Landesbehörde und bei den politischen Bezirksbehörden zu bildenden Commissionen werden im Verordnungswege festgesetzt.[1]) — §. 8. Insoweit in einem Lande für die Aufnahme von Personen in Zwangsarbeitsanstalten Vorsorge getroffen ist, kann eine Person, rücksichtlich welcher vom Gerichte die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist, bis zum Ablaufe von vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit bei dem Gerichte in Verwahrung gehalten werden, wenn nicht die politische Landesbehörde die Enthaftung verfügt.[2])[3]). Über die Verhängung der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt ist ohne Verzug, jedenfalls aber vor Ablauf von vier Wochen zu entscheiden.[4]) — §. 9. Die An-

Ausweis

über die Anzahl derjenigen Individuen, gegen welche im Solarjahre . . . . im Grunde der Gesetze v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89 und v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90,

mit einer Verurtheilung wegen … des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89, vorgegangen wurde					die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht ausgesprochen wurde	die Polizei-Aufsicht wirklich verhängt wurde	die Zulässigkeit der Abgabe in eine … ausgesprochen wurde		die Abgabe in eine … wirklich verhängt wurde		die Abgabe in eine … wegen Raummangels unterbleiben mußste		als nach dem §. 273 St. G. zu behandelnde Unmündige sich die Abgabe in eine Besserungs-Anstalt als nothwendig herausgestellt hat.
Landstreicherei §. 1	Bettelns §. 2	Arbeitsscheu §. 3 u. 4	unzüchtigen Gewerbes §. 5	Zuwiderhandelns gegen die mit der Polizeiaufsicht verbundenen Verpflichtungen §. 6			Zwangsarbeits-Anstalt	Besserungs-Anstalt	Zwangsarbeits-Anstalt	Besserungs-Anstalt	Zwangsarbeits-Anstalt	Besserungs-Anstalt	

[1]) Vergl. die unten im Haupttext folgende Durchführungsverordnung v. 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106.

[2]) Vergl. Punkt IV der unten im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung v. 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106, und die zweitfolgende Fußnote.

[3]) Die Verpflegskosten für ein nach ausgestandener gerichtlich verhängter Arreststrafe bis zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus im Gemeindearreste angehaltenes Individuum sind nicht aus dem Justizärar zu vergüten; und ist eine derlei Frage im ordnungsmäßigen Instanzenzuge auszutragen (Erl. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1878, Z. 4207, an die steierm. Statth.). — Vergl. den Erl. des Min. des Inn. v. 14. December 1889, Z. 5853, betreffend die politischen Häftlinge und Schüblinge, auf S. 408, Fußnote 1, des I. Bandes.

[4]) „Wenn gegen eine Person vom Bezirksgerichte die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt ausgesprochen worden ist, so hat die Mittheilung der Auskunftstabelle, welche mit der vorschriftsmäßigen Eintragung über die Eignung des Verurtheilten für die Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt versehen ist, an die politische Behörde (landesfürstliche Polizeibehörde), wenn möglich noch vor dem Antritte der Strafe, und zwar, wenn gegen das Erkenntnis ein Rechtsmittel nicht ergriffen worden ist, bei Eintritt der Rechtskraft desselben, und wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, bei Einbringung

haltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern. Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf

---

desselben zu geschehen, und ist im letzteren Falle der Erfolg des Rechtsmittels der politischen Behörde seinerzeit bekanntzugeben" (§. 4 der M. V. v. 15. Juni 1888, R. G. B. Nr. 91, betr. die Mittheilung und Behandlung der Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte).— „Im Anschlusse wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) eine Abschrift der im Justiz-Ministerial-Verordnungsblatte veröffentlichten Vdg. v. 18. Juli 1885, Z. 13069, mitgetheilt, welche das k. k. Justizministerium an alle Gerichte mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina behufs Regelung des Vorganges bei der Mittheilung der Erkenntnisse über die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalten erlassen hat. Durch diese Verordnung werden die Gerichte angewiesen, jedes Erkenntnis, womit gegen eine Person, die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt ausgesprochen wird, der politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft u. s. w.), in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, mitzutheilen. Was den weiteren Vorgang der politischen Behörden betrifft, findet das Ministerium des Innern anzuordnen, dass die politischen Behörden erster Instanz jedes derartige, ihnen von den Gerichten zukommende Erkenntnis ohne Verzug an die vorgesetzte Landesbehörde vorzulegen haben, bei welcher sich die Landes-Commission befindet, welche im Grunde der hierämtlichen Vdg. v. 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106, über die Verhängung der Anhaltung in der Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt zu enscheiden berufen ist. Den Landesbehörden liegt ob, die Entscheidung der Landes-Commission über die Verhängung der Abgabe in die Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt ohne Verzug (§. 8 al. 2 des Gesetzes v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90) zu veranlassen. Da die Mittheilungen der erkennenden Gerichte mittels Überschickung der Auskunftstabelle erfolgen, in welcher die persönlichen Verhältnisse des Anzuhaltenden ersichtlich gemacht sind und da im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 4 al. 1 des vorcitierten Gesetzes Verhandlungen zur Sicherstellung der Heimatzuständigkeit des Aufzunehmenden der Entscheidung über die Verhängung der Anhaltung in der Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt nicht voranzugehen haben, erscheint es leicht durchführbar und ist in der Regel anzustreben, dass die Entscheidung über die Verhängung der Anhaltung in der Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt spätestens innerhalb der Frist erfolgt, in welcher der Anzuhaltende die ihm vom Gerichte auferlegte Freiheitsstrafe verbüßt. Wenn jedoch wegen Raummangels oder aus sonstigen Gründen die thatsächliche Abgabe des Verurtheilten in die Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt innerhalb des im Schlussabsatze des §. 8 des Gesetzes v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, festgesetzten Termines von vier Wochen nicht in sichere Aussicht genommen werden kann, hat die Landesbehörde im Grunde des Art. IV der M. V. v. 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106, sofort nach Erhalt der gerichtlichen Mittheilung, spätestens aber vor Ablauf der von dem Anzuhaltenden beim erkennenden Gerichte abzubüßenden Freiheitsstrafe die Verfügung der Enthaftung an das zum Abspruche über die Verwahrungshaft im Sinne des §. 8 des Gesetzes v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, berufene Gericht zu erlassen . . . ." (Erl. des Min. des Inn. v. 22. September 1885, Z. 3782/M. J.). Die im vorstehenden Erlasse bezogene Verordnung des Justizministeriums v. 18. Juli 1885, Z. 13069, lautet: „Mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 8 und 15 des Gesetzes v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten, werden die Gerichte angewiesen, jedes Erkenntnis, womit gegen eine Person die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt ausgesprochen wird, der politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft u. s. w.), in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, mitzutheilen. Diese Mittheilung hat, wenn der Verurtheilte sofort auf das Recht der Berufung gegen den Ausspruch wegen der Zulässigkeit der Anhaltung in einer solchen Anstalt verzichtet, unverweilt zu geschehen. Für diese Mittheilung genügt, wenn die Freiheitsstrafe bereits angetreten ist, die Überschickung der Auskunftstabelle, in welche der Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung einzutragen ist. Wenn der Verurtheilte auf das Recht, den Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalt durch ein Rechtsmittel anzugreifen, nicht verzichtet, so ist die für das Rechtsmittel offen stehende Frist abzuwarten. Verfließt diese Frist ohne Ergreifung des Rechtsmittels, so hat die Mittheilung unverweilt mit dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses u. z. wenn die Freiheitsstrafe ohne Verzug angetreten wird, lediglich durch Überschickung der Auskunftstabelle zu geschehen. Hat der Verurtheilte ein Rechtsmittel ergriffen, so hat die Mittheilung unter Bekanntgabe dieses Umstandes unverweilt zu geschehen und ist der Erfolg des Rechtsmittels seinerzeit den politischen Behörden bekanntzugeben." Vergl. auch den auf S. 628 bezogenen und unten bei „Überwachung der gerichtlich abgestraften Personen" dem Inhalte nach gebrachten Erl. des Min. des Inn. v. 9. Juli 1888, Z. 2792/M. J.

dieser Zeit zu entlassen. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die im §. 7 bezeichnete Commission.[1])[2]) Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren

---

[1]) „Anläſslich des Umstandes, daſs in das Laibacher Zwangsarbeitshaus Zwänglinge aus mehreren Ländern abgegeben werden, wurde von einer Landesstelle die Frage angeregt, wie sich bei Entlassungen auswärtiger Zwänglinge zu halten sein wird, welche von der Anstaltsverwaltung wegen eingetretener absoluter Arbeitsunfähigkeit zur vorzeitigen Entlassung beantragt werden. Über diese Anfrage findet das Ministerium des Innern Folgendes zu bemerken: Nach §§. 7 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, haben die bei den politischen Landesbehörden bestehenden Landescommissionen über die Verhängung der Anhaltung in der Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt mit Ausschluſs jeder Berufung zu entscheiden. Hieraus folgt nothwendigerweise, daſs jede Entlassung eines Zwänglings vor der durch die erkennende Landescommission festgesetzten Zeit von einer neuerlichen Entscheidung dieser Landescommission abhängt, daſs somit auch die Anträge der Anstaltsverwaltung auf vorzeitige Entlassung eines Zwänglings wegen eingetretener absoluter Arbeitsunfähigkeit an jene Landescommission zu leiten sind, welche auf die Abgabe des Zwänglings in die Anstalt erkannt hatte. Für den Fall der Entlassung wegen eingetretener Besserung des Zwänglings ist dieser Vorgang durch den Schluſssatz des §. 9 des bezogenen Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben" (Erl. des Min. des Inn. v. 18. August 1885, Z. 3350/M. J.). — „Nach den Bestimmungen der §§. 7 und 9 al. 3 und 4 des Gesetzes v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, sowie nach Art. III. al. 2 der M. V. v. 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106, ist zur „vorzeitigen" Entlassung eines Zwänglings die nach §. 7 des obcitierten Gesetzes eingesetzte Commission jenes Landes, in welchem sich das Gericht befindet, welches die Zulässigkeit der Anhaltung in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen hat, competent. Anläſslich einer, von einer polit. Landesbehörde gestellten Anfrage wurden noch überdies sämmtliche politische Landesbehörden mit dem h. o. Erl. v. 18. August 1855, Z. 3350/M. J., verständigt, daſs jede Entlassung eines Zwänglings vor der durch die erkennende Landescommission festgesetzten Zeit von einer neuerlichen Entscheidung dieser Landescommission abhänge und daſs für den Fall der Entlassung wegen eingetretener Besserung des Zwänglings dieser Vorgang durch den Schluſsabsatz des §. 9 des bezogenen Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben sei. Die „vorzeitige" Entlassung eines Zwänglings darf aber, abgesehen von dem Eintritte dauernder Zustände, welche schon die Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt nach §. 6 unzulässig machen, wie Unverwendbarkeit zu jeder Arbeit, Geisteskrankheit, dann abgesehen von dem Falle einer allgemeinen Mobilisierung in Hinsicht auf wehrpflichtige Zwänglinge (vgl. Fußnote zu §. 11), nach §. 9 al. 2 des Gesetzes v. 24. Mai 1885 nur dann eintreten, wenn die Besserung des Zwänglings vor Ablauf von drei Jahren constatiert ist. Nachdem jedoch der Natur der Sache nach einzig und allein die Hauscommission der Anstalt, in welcher der Zwängling untergebracht ist, in der Lage ist, zu beurtheilen, ob eine Besserung des Zwänglings eingetreten ist oder nicht, so erscheint es mit dem Geiste und Zwecke des Gesetzes nicht vereinbar, daſs Landescommissionen die vorzeitige Entlassung von Zwänglingen oder Corrigenden veranlassen, ohne daſs ein dahin zielender Antrag der Hauscommission an sie gelangt wäre oder ohne vorher die bei der betreffenden Anstalt eingesetzte Hauscommission einvernommen und deren Zustimmung erlangt zu haben" (Erl. des Min. des Inn. v. 3. November 1890, Z. 22550).

[2]) Über eine Anfrage, ob die Anwendung des §. 5 der M. V. v. 15. Juni 1860, Z. 18793 (betreffend die Behandlung der aus den Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten austretenden Individuen) dermalen bei dem geänderten Stande der Gewerbegesetzgebung noch als aufrecht bestehend betrachtet werden könne, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium und mit dem Handelsministerium mit dem Erl. v. 1. April 1886, Z. 366, eröffnet: „Es unterliegt keinem Zweifel, daſs die Institution der Arbeitsbücher durch das Gesetz v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, einen anderen Charakter erhalten hat. Wenn auch in der Regel die Ausfertigung eines Arbeitsbuches auf Grund des Lehrzeugnisses erfolgen wird, so ist doch nach dem Gesetze die Ausstellung des Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Vorhandenseins eines Lehrzeugnisses geknüpft, zumal auch Personen, welche kein Lehrzeugnis besitzen, wie Lehrlinge, Fabriksarbeiter und gewerbliche Taglöhner mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen. Wird nun auch die Bestätigung der Verwaltung eines Strafhauses oder einer Zwangsarbeits-Anstalt über die Verwendung eines Individuums während der Haftzeit in einem bestimmten Gewerbe nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht die Bedeutung haben können, daſs durch dieselbe der erforderliche Nachweis über die erforderliche Erlernung dieses Gewerbes, insbesondere zum Zwecke der selbständigen Ausübung desselben, insoweit es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, erbracht sei,

entlassen und zeigt es sich aus dessen Verhalten, dass seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die im §. 7 bezeichnete Commission erkennen, dass derselbe in der Zwangsarbeitsanstalt noch während der ganzen Zeit angehalten werde, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war.[1]) — §. 10. Gegen Erkenntnisse der bei der politischen Landesbehörde eingesetzten Commission (§. 7) findet eine Berufung nicht statt. Dieselbe Commission entscheidet über Berufungen gegen die Erkenntnisse der bei den politischen Bezirksbehörden eingesetzten Commissionen. — §. 11. Die Disciplinargewalt in den Zwangsarbeitsanstalten ist nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben. Die Statuten und Hausordnungen der Zwangsarbeitsanstalten bedürfen der Genehmigung der Staatsverwaltung.[2]) Die Statuten haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Zwänglinge und über deren Classificierung, sowie darüber zu enthalten, unter welchen Vorsichten die Zwänglinge außerhalb der Anstalt zu Arbeiten verwendet werden dürfen.[3])[4]) —

---

so ist anderseits zu erwägen, dass das Gesetz die Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Vorhandenseins eines Lehrzeugnisses knüpft, dass es daher zum Zwecke der Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht darauf ankommen kann, dass in einer Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalt die Erlernung des Gewerbes erfolgt sei. Es unterliegt daher auch bei dem heutigen Stande der Gewerbegesetzgebung keinem Anstande, dass gebessert austretenden Sträflingen oder Zwänglingen über Anlangen der betreffenden Verwaltung ein Arbeitsbuch zu dem Zwecke ausgefertigt werde, dass denselben die Gelegenheit gegeben werde, durch Verwendung in dem betreffenden Gewerbe als Hilfsarbeiter ihr Fortkommen zu suchen. Selbstverständlich ist jedoch die Eintragung einer Bestätigung über die Erlernung des Gewerbes in das Arbeitsbuch zu unterlassen."

[1]) Wird gegen einen vor der dreijährigen Maximal-Anhaltungszeit aus der Zwangsarbeitsanstalt Entlassenen ein neuer gerichtlicher Ausspruch auf die Zulässigkeit der Anhaltung in einer solchen Anstalt gefällt, so läuft die dreijährige Maximalzeit vom Beginn der neuerlichen Abgabe in die Anstalt (Erl. des Min. des Inn. v. 14. August 1874, Z. 9630). — Die Statth. für Böhmen hat mit dem Erl. v. 18. December 1896, Z. 157544 (Norm.-Sammlg. Nr. 411), die Unterbehörden angewiesen, über die vor Ablauf von zwei Jahren entlassenen Zwänglinge besondere Vormerke zu führen, diese Personen in geeigneter Weise überwachen zu lassen und beim Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen den Antrag auf Rückeinlieferung derselben zu stellen. — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 23. Jänner 1856, Z. 434/M. J., bestand die Anordnung, dass jede Entweichung von Zwänglingen, soferne der Flüchtige nicht sogleich wieder ergriffen wurde, dem Min. des Inn. telegraphisch anzuzeigen sei.

[2]) Vgl. Punkt V der unten im Hauptterte folgenden Durchführungsverordnung v. 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106.

[3]) Mit Erl. der Statth. für Tirol v. 5. December 1889, L. G. B. Nr. 27, wurde ein neues Statut für das Zwangsarbeitshaus für Weiber in St. Martin bei Schertoz kundgemacht.

[4]) In den zur Durchführung des neuen Wehrgesetzes mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung v. 15. April 1889, R. G. B. Nr. 45, kundgemachten Wehrvorschriften I. Theil wird bestimmt, und zwar: 1. im §. 23, Punkt 6, dass die in Correctionshaft befindlichen Stellungspflichtigen durch die Vorstände der betreffenden Anstalten unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes angemeldet werden, welche hievon die zuständige politische Bezirksbehörde in Kenntnis zu setzen hat. 2. Weiters im §. 90, Punkt 3, dass die in Correctionshaft stehenden Stellungspflichtigen der Stellungscommission nicht vorzuführen sind. Die Entlassung einer solchen angehaltenen Person, welche im stellungspflichtigen Alter steht, oder der Stellungspflicht noch zu entsprechen hat, aus der Haft ist der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich die Correctionsanstalt sich befindet, mitzutheilen, worauf die Nachstellung zu veranlassen, bzw. zu diesem Zwecke die zuständige politische Bezirksbehörde zu verständigen ist. Damit ein diesen Anordnungen entsprechender gleichmäßiger Vorgang eingehalten werde, und um die weitere ordnungsmäßige Amtshandlung der Ergänzungsbehörden zu sichern, wurden die Vorstände der Zwangsarbeitsanstalten angewiesen, ad 1 in der zweiten Hälfte November jeden Jahres ein namentliches Verzeichnis der zu dieser Zeit in Correctionshaft befindlichen Personen,

§. 12. Die Bestimmungen über die Ernennung der Vorsteher und des übrigen Personales der Zwangsarbeitsanstalten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten. Wenn sich mehrere Länder zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Zwangsarbeitsanstalt vereinigt haben (§. 1), steht das Ernennungsrecht dem Landesausschusse jenes Landes zu, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat. Die Ernennung der Vorsteher bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Staatsverwaltung.[1]) — §. 13. Für Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind, insoferne bei denselben die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt eintreffen, besondere Besserungsanstalten zu errichten. Diese Anstalten sind derart einzurichten, dass in denselben für die moralische und religiöse Erziehung der Corrigenden, sowie für die Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorgesorgt wird. — §. 14. Personen, welche das acht-

---

die in einer zur Stellung aufzurufenden Altersclasse stehen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Anstalt sich befindet, mitzutheilen. Dieses Verzeichnis hat mit Hinblick auf das nach Muster 6 der Wehrvorschriften I. Theil vom Gemeindevorstande zu verfassende Verzeichnis die zur Ausfüllung der Stellungsliste erforderlichen Daten des Stellungspflichtigen zu enthalten, und zwar: Zu- und Vorname und sonstigen Beinamen, Geburtstag und Geburtsort (Bezirk, Land), Heimatgemeinde, Religion, Stand (ledig oder verheiratet), genossene Schulbildung, musikkundig, Kunst, Gewerbe, sonstigen Lebensberuf des Stellungspflichtigen, dann Zu- und Vorname der Eltern. ad 2. Im Falle der Entlassung Stellungspflichtiger haben die Vorstände der Zwangsarbeitsanstalten die obengedachte Mittheilung an die politische Bezirksbehörde, in deren Bereich die Anstalt sich befindet, zu machen, und das aus der Haft tretende Individuum mit den dasselbe betreffenden Documenten dieser politischen Bezirksbehörde behufs Veranlassung der Nachstellung zu übergeben (Erl. des Min. des Inn. v. 16. September 1889, Z. 17058). — Aus Anlass vorgekommener Anfragen über die Zulässigkeit der Einrückung von nicht in der activen Dienstleistung stehenden Militärpersonen, welche sich in Correctionshaft befinden, zu einer militärischen Dienstleistung, hat das Ministerium des Innern nach mit dem Reichskriegs-Ministerium und mit dem Ministerium für Landesvertheidigung gepflogenem Einvernehmen eröffnet, dass die in einer Zwangsarbeitsanstalt angehaltenen Personen, welche dem Verbande des Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr angehören, von der Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung im Frieden ausgeschlossen sind. Dagegen sind im Falle eines Krieges die aus diesem Anlasse einberufenen, in Correctionshaft befindlichen Militärpersonen, sowie im Falle der Aufbietung des Landsturmes die zur Dienstleistung einberufenen, in gleicher Haft befindlichen Personen des Landsturmes, falls sie nicht von der Landsturmpflicht befreit sind, zur activen Militärdienstleistung einrücken zu machen. Damit die Ergänzungsbezirks-Commanden, bezw. die Landwehr- (Landesschützen-) Evidenthaltungen von der Anhaltung der im Verbande des Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Personen in einer Zwangsarbeitsanstalt verlässliche Kenntnis erhalten, sind die Vorstände (Directionen) der Zwangsarbeitsanstalten anzuweisen, jede thatsächlich vollzogene Abgabe einer solchen Person in die Zwangsarbeitsanstalt, gleich wie deren Entlassung aus derselben der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich die Zwangsarbeitsanstalt sich befindet, unter Angabe der erforderlichen Daten zur Anzeige zu bringen, welche Bezirksbehörde diese Anzeige dem betreffenden Ergänzungsbezirks-Commando, bezw. der betreffenden Landwehr- (Landesschützen-) Evidenthaltung unverzüglich behufs Evidenzberichtigung mitzutheilen haben wird (Erl. des Min. des Inn. v. 17. Juli 1890, Z. 7430). — Rücksichtlich der Bemerkung und Einhebung der Militärtaxe bei Taxpflichtigen, welche sich in einer Zwangsarbeitsanstalt befinden, hat der mit dem Erl. des M. f. L. V. v. 6. Juni 1881, Z. 8202, bezüglich der militärtaxpflichtigen Sträflinge vorgezeichnete Vorgang analoge Anwendung zu finden. Nach diesem Erlass ist eine Enthebung von der Militärtaxpflicht während der Abbüßung einer Freiheitsstrafe, lediglich dieses Umstandes wegen, gesetzlich nicht begründet; jedoch hat bezüglich derjenigen Sträflinge, deren Einkommen nur in dem Arbeits-Überverdienste besteht, die Bemessung der Militärtaxe für die in der Strafhaft zugebrachten Taxjahre und deren Einhebung erst nach dem Austritte aus der Strafhaft stattzufinden (Erl. des Min. für L. V. v. 27. October 1881, Z. 13710).

[1]) Vgl. Punkt V der unten im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung v. 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106.

zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen eintreffen, nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden (§. 13) abgegeben werden. Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt hat so lange zu dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, darf jedoch über das zwanzigste Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.[1]) Insolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, können Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden. Mit Genehmigung der Staatsverwaltung können solche Corrigenden, insolange besondere Besserungsanstalten (§. 13) nicht bestehen, auch in Privatbesserungsanstalten für jugendliche Personen abgegeben werden.[2]) — §. 15. Die in diesem Gesetze rücksichtlich der Zwangsarbeitsanstalten enthaltenen Bestimmungen finden, insoweit nicht in den §§. 13, 14 und 16 besondere Anordnungen enthalten sind, auch auf die Besserungsanstalten für jugendliche Personen Anwendung.[3]) — §. 16. Außer den gesetzlich bestimmten Fällen darf niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.[4]) — §. 17. Die oberste polizeiliche Aufsicht und Überwachung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten. Dieselbe wird zunächst von der politischen Landesbehörde, beziehungsweise bei Bezirks- oder Gemeindeanstalten von den politischen Bezirksbehörden am Sitze der Anstalten geübt. — §. 18. Die §§. 15, 16, 17, 19 und 21 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden, sind aufgehoben. -- §. 19. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz beauftragt. Dieselben haben auch rücksichtlich des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und des Herzogthums Bukowina die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen, welche mit Rücksicht auf die gebotene Möglichkeit der Abgabe von Verurtheilten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den Zeitpunkt bestimmen werden, von welchen an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig zu erklären haben.[5])

Mit der Vdg. des Min. des Inn. v. 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106, wurden Bestimmungen zur Durchführung des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten erlassen, welche

---

[1]) Die Bestimmung des §. 14, nach welcher die Anhaltung in einer Besserungsanstalt so lange zu dauern hat, als es der Zweck der Anhaltung erheischt und nur über das 20. Lebensjahr nicht ausgedehnt werden darf, findet auch auf einen solchen Corrigenden Anwendung, der der Besserungsanstalt nach §. 16 auf Antrag des Vaters übergeben wurde; die Dauer der Anhaltung ist daher in einem solchen Falle nicht vom Willen des Vaters abhängig (Erk. des R. G. v. 19. Jänner 1897, Z. 328 ex 1896, Z. f. V. 1897, S. 57).

[2]) Vergl. Punkt V der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung v. 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106.

[3]) Vgl. Punkt III der sub 2 erwähnten Verordnung.

[4]) Mit der Kundmachung des niederösterr. Landesausschusses v. 18. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 6, wurden die Modalitäten bekanntgegeben, unter welchen um Aufnahme von Kindern und jugendlichen Personen in die Landesbesserungsanstalten zu Eggenburg, Korneuburg und Wiener-Neudorf angesucht werden kann, wenn nicht von Seite eines Strafgerichtes ein Erkenntnis betreffs Abgabe derselben in eine Besserungsanstalt bereits vorliegt. — Vgl. auch oben Fußnote 1.

[5]) Vgl. Punkt V der sub 2 erwähnten Verordnung.

folgendermaßen lauten: Auf Grund des §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, wird verordnet: I. Die nach §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, bei den politischen Landesbehörden zu bildenden Commissionen werden bei den Statthaltereien in Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Triest, Zara, Prag und Brünn,[1]) ferner bei den Landesregierungen in Salzburg, Klagenfurt, Laibach und Troppau und bei der Statthaltereiabtheilung in Trient[2]) errichtet. II. Bei den genannten Statthaltereien und Landesregierungen haben diese Commissionen unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters aus einem Referenten der politischen Landesbehörde und einem Vertreter des Landesausschusses zu bestehen. In Triest und Innsbruck ist der Commission als stimmführendes Mitglied jeweilig der Vertreter des Landesausschusses jenes Landes beizuziehen, in welchem sich das Gericht befindet, das auf die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt hat. Bei der Statthaltereiabtheilung in Trient hat die Commission aus dem Hofrathe oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dann aus einem Beamten der Statthaltereiabtheilung und einem vom Tiroler Landesausschusse zu benennenden Vertreter als stimmführenden Mitgliedern zu bestehen.[3]) III. Den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gebildeten Commissionen steht außer den in den §§. 7, 9 und 10 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, bezeichneten Befugnissen im Grunde des §. 15 desselben Gesetzes auch das Recht zu, die analogen Entscheidungen bezüglich der in öffentliche Besserungsanstalten abzugebenden oder in denselben angehaltenen jugendlichen Corrigenden zu fällen. Die Competenz der Commissionen erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Heimatzuständigkeit auf alle Individuen, bezüglich welcher ein im Lande befindliches Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen hat. Über die Verhängung der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ist sofort an den Landesausschuss jenes Landes Mittheilung zu machen, welchem der Anzuhaltende nach seiner Zuständigkeit angehört. IV. Die Verfügung der Enthaftung einer im Grunde des §. 8 al. 1 bei dem Gerichte nach Beendigung der Strafzeit in Verwahrung gehaltenen Person steht jener Landesbehörde zu, deren Landescommission zur Verhängung der Anhaltung dieser Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt berufen ist. V. Das in den §§. 11 al. 2, 12 al. 3 und 14 al. 4 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, der Staatsverwaltung vorbehaltene Recht der Genehmigung der Statuten und Hausordnungen, sowie der Ernennung der Vorsteher der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, dann der Bewilligung zur Abgabe jugendlicher Personen in Privatbesserungsanstalten wird zunächst von jener politischen Landesbehörde ausgeübt, in deren Gebiete die Anstalt liegt. Die Erlassung näherer Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der nach §. 7 al. 4 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, bei den politischen Bezirksbehörden zu bildenden Commissionen wird dem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die Voraussetzungen für die Einsetzung solcher Commissionen vorhanden sein werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der bei den Landesbehörden in Lemberg und Czernowitz zu bildenden Commissionen werden gleichzeitig mit den im §. 19 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, vorbehaltenen Ausführungsverordnungen[4]) erlassen werden. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

---

[1]) Die Statthaltereiabtheilung für Mähren hat die erfolgte Activierung dieser Commission unter dem 14. August 1885, Nr. 33, im Landesgesetzblatte kundgemacht.

[2]) Die Statthaltereiabtheilung in Trient ist zur Zeit nicht activiert.

[3]) Sieh die obige Fußnote 2.

[4]) Dieselben sind bisher nicht erflossen.

Auf Grund des Reichsgesetzes v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, sind Landesgesetze und landesbehördliche Verordnungen erlassen worden, welche oben zu den betreffenden Paragraphen des gedachten Reichsgesetzes fußnotenweise berufen erscheinen. Auch vor der reichsgesetzlichen Regelung der Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten sind diesbezügliche Landesgesetze erschienen, so für Niederösterreich das Ges. v. 25. Oct. 1868, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten (abgeändert durch das Ges. v. 16. Dec. 1882, L. G. B. Nr. 11 ex 1883, betreffend die Auflassung der Ersatzpflicht der n. ö. Gemeinden für die Verpflegskosten der Zwänglinge), für Steiermark das Ges. v. 31. Jän. 1867, L. G. B. Nr. 10, wegen Errichtung eines Landeszwangsarbeitshauses, für Kärnten das Ges. v. 8. Dec. 1869, L. G. B. Nr. 42, und für Krain das Ges. v. 15. Juli 1870, L. G. B. Nr. 24, beide betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten. Diese Gesetze sind selbstverständlich zur Zeit nur insoweit wirksam, als sie mit den später erschienenen, oben behandelten Reichsgesetzen v. 10. Mai 1873 und v. 24. Mai 1885 nicht im Widerspruche stehen. Das Nämliche gilt von den zahlreichen älteren Administrativ-Verfügungen der Landesbehörden, welche theils die Grundsätze für die Anhaltung in Zwangsarbeitshäusern überhaupt, den Transport in dieselben u. s. f. vorschrieben, theils specielle Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Anstalten enthielten. Diese letzteren Bestimmungen sind seither auch infolge geänderter Verhältnisse vielfach gegenstandslos geworden, so dass nur wenige der älteren Administrativ-Verfügungen[1]) derzeit noch Actualität besitzen.

---

[1]) Von diesen älteren Verfügungen seien erwähnt: für Böhmen die Gub. Dec. v. 10. März 1849, L. G. B. Nr. 40, und v. 10. October 1850, L. G. B. Nr. 178, betr. die Verpflegskosten für Zwänglinge, die Statth. Kundm. v. 27. October 1861, L. G. B. Nr. 57, betr. die Übergabe der Casse des Zwangsarbeitshausfonds an die Landescasse; für Dalmatien die Vdg. des Min. des Inn. u. des Just. Min. v. 5. October 1874, L. G. B. Nr. 43, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an die Strafgerichte in Dalmatien auf die Zulässigkeit der Abgabe von Verurtheilten an die Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt zu erkennen haben; für Krain die Kundm. des Landesausschusses v. 15. März 1875, L. G. B. Nr. 11, betreffend die Verpflegskosten für die Zwänglinge; für Mähren die Statth. Kundm. v. 28. März 1862, L. G. B. Nr. 31, v. 2. Juli 1863, L. G. B. Nr. 52, und v. 12. October 1864, L. G. B. Nr. 48, betr. die Übergabe des Zwangsarbeitsfonds, sowie der Zwangsarbeitsanstalt in Brünn und der Correctionsanstalt in Wallachisch-Meseritsch an den Landesausschuss, dann die Verwahrung weiblicher Corrigenden in der Anstalt zu Brünn; für Niederösterreich die in Ausführung des oben citierten Ges. v. 25. October 1869 erflossenen Kundmachungen des Landesausschusses v. 28. December 1868, L. G. B. Nr. 26 ex 1869, v. 10. December 1869, L. G. B. Nr. 5 ex 1870, v. 11. November 1870, L. G. B. Nr. 68, und v. 14. Juli 1874, L. G. B. Nr. 32, dann die Kundm. des Landesausschusses L. G. B. Nr. 7 ex 1873, Nr. 2 ex 1874, Nr. 32 ex 1874, Nr. 39 ex 1874, Nr. 63 ex 1875, Nr. 7 ex 1877, Nr. 26 ex 1877, Nr. 11 ex 1878, Nr. 38 ex 1879, Nr. 31 ex 1880, Nr. 13 ex 1882, Nr. 11 ex 1883, betreffend die Verpflegskosten für die Zwänglinge; für Oberösterreich die Verordnungen und Kundmachungen v. 24. Juni 1852, L. G. B. Nr. 229, v. 29. März 1857, v. L. G. B. II. Abth. Nr. 4, v. 15. Februar 1858, L. G. B. II. Abth. Nr. 8, v. 10. Mai 1858, L. G. B. II. Abth. Nr. 16, v. 7. October 1859, L. G. B. II. Abth. Nr. 34, v. 13. Februar 1861, L. G. B. Nr. 3, v. 31. März 1863, L. G. B. Nr. 6, v. 14. November 1873, L. G. B. Nr. 66, betreffend die Grundsätze für die Abgabe in Zwangsarbeitsanstalten, bezw. die Modalitäten der Abgabe in bestimmte Anstalten dieser Art, Auskunftstabellen für Zwänglinge u. s. f.; für Salzburg die Erlässe der Landesregierung v. 1. Jänner und v. 22. October 1857, L. G. B. II. Abth. Nr. 1 und 21, betr. die Abgabe von weiblichen Zwänglingen in die Anstalt zu Schwaz und von männlichen in jene zu Stein; für Steiermark der Statth. Erl. v. 23. December 1855, L. G. B. II. Abth. Nr. 1 ex 1856, betr. die Abgabe von Zwänglingen in die Anstalten zu Lankowitz und Laibach, die Statth. Kundm. v. 6. November 1857, L. G. B. II. Abth. Nr. 25, betr. die Beförderung der Zwänglinge mittels Schubes, die Statth. Kundm. v. 7. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 10, betr. die Activierung des Landeszwangsarbeitshauses in Messendorf; für Tirol und Vorarlberg die Statth. V.

5. Invigilierungsvorschriften.

Außer den Personen, welche nach dem Gesetze unter förmliche Polizeiaufsicht gestellt werden können, gibt es Kategorien von Individuen, welche entweder wegen ihres bemakelten Vorlebens für das öffentliche Wohl bedenklich erscheinen oder durch ihr Verhalten dasselbe sei es direct bedrohen, sei es zu beeinträchtigen geneigt sind. Eine Hauptaufgabe der polizeilichen Thätigkeit ist es nun, auf solche Individuen ein genaues Augenmerk zu haben, um je nach Umständen dieselben zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zurückzuführen oder gesetzwidrigen Handlungen solcher Leute vorzubeugen, beziehungsweise derartige Handlungen der gesetzlichen Ahndung zuzuführen. Der erwähnten Thätigkeit dienen Weisungen und Instructionen zur Richtschnur, welche den Zweck verfolgen, einerseits über Individuen gewisser Kategorien eine genaue Evidenz herzustellen (und damit auch ein Mittel zur Auskunftsertheilung zu schaffen), sowie andererseits den Polizei- und politischen Behörden die Überwachung der so in Evidenz genommenen Individuen zur Pflicht zu machen und ihnen Anleitungen zur Durchführung dieser Aufgabe an die Hand zu geben. Diese Weisungen und Instructionen werden hier unter der Bezeichnung „Invigilierungsvorschriften“ zusammengefasst.

A. Überwachung der gerichtlich abgestraften Personen.

Zur Evidenthaltung und angemessenen Überwachung der gerichtlich Abgestraften (mit Ausnahme der wegen Ehrenbeleidigung Bestraften) sowie zur Ertheilung von Auskünften über dieselben dienen die Auskunftstabellen. Über die Verfassung und die Verwendung der Auskunftstabellen bestehen mehrere Vorschriften, von denen die älteren durch die neueren theilweise modificiert erscheinen.

Über die Verfassung der Auskunftstabellen, Mittheilung derselben an den Staatsanwalt und von diesem an die Strafanstalten enthält die Verordnung des Justizministers v. 19. November 1873, R. G. B. Nr. 152, womit eine Vollzugsvorschrift zur Strafprocessordnung v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, erlassen wurde, nachstehende Bestimmungen: (12. Auskunftstabelle.) §. 33. Die nach §. 30 der Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854 vorgeschriebene Auskunftstabelle ist von dem Untersuchungsrichter, wenn aber eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, von dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung, nach dem Formular I [1]) [2]) zu verfassen; im erstern Falle hat der Vorsitzende die Richtigkeit der Eintragungen durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die 2. Abtheilung der 7. Rubrik ist offen zu lassen und seinerzeit durch die Strafvollzugsbehörde auszufüllen. — (13. Verständigung des Staatsanwaltes vom Strafantritte.) §. 34. Von dem Antritte jeder durch den Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe ist der

v. 16. Juni 1860, L. G. B. Nr. 42, v. 18. März 1861, L. G. B. Nr. 25, v. 29. März 1863, L. G. B. Nr. 20, v. 25. April 1863, L. G. B. Nr. 29, v. 13. Mai 1863, L. G. B. Nr. 34, v. 24. Februar 1864, L. G. B. Nr. 18, v. 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 63, betr. die Abgabe in verschiedene Zwangsarbeitsanstalten, die Behandlung der aus denselben Entlassenen u. s. f.

[1]) Dieses Formulare enthält folgende Colonnen: 1. Vor-, Geschlechts- und Beiname; 2. a) Geburtsort, b) Wohn- oder Aufenthaltsort, c) Zuständigkeitsgemeinde; 3. früheren Lebenswandel; 4. zuletzt begangene strafbare Handlung nach §§. St. G., Mitschuldige oder Theilnehmer; 5. Auszug aus dem letzten Urtheile; 6. Tag des Beginnes der Freiheitsstrafe; 7. Ende der Strafzeit im Falle der Abbüßung der Strafe — in gemeinschaftlicher Haft — in Einzelhaft; 8. körperliche und sittliche Beschaffenheit, dann Bildungsgrad; 9. Anmerkung; 10. Verhalten während der Strafzeit.

[2]) Bezüglich der von den Bezirksgerichten nach einem anderen Formulare zu verfassenden Auskunftstabellen vergl. §. 2 der auf S. 646 folgenden M. V. v. 15. Juni 1888, R. G. B. Nr. 91.

Staatsanwalt zu verständigen; bei jenen Verurtheilten, welche in eine Strafanstalt zu überstellen sind, ist ihm zudem die Auskunftstabelle nebst einer Abschrift des Urtheils und der Gründe zuzustellen. Wenn die Freiheitsstrafe bei einem anderen als dem erkennenden Gerichtshofe abgebüßt wird, ist der Staatsanwalt des erkennenden Gerichts vom Strafantritte in Kenntnis zu setzen. — (Strafvollzug.) §. 76. Rücksichtlich der vom Staatsanwalte nach §. 405 St. P. O. zu veranlassenden Ablieferung derjenigen Abgeurtheilten, welche ihre Strafe in einer Strafanstalt zu verbüßen haben, hat Folgendes zu gelten: Befindet sich der Abgeurtheilte auf freiem Fuße, so hat der Staatsanwalt mit Berücksichtigung der Umstände zu bestimmen, ob der Verurtheilte sich unmittelbar bei der Strafanstalt oder bei Gericht zu stellen habe. Die getroffene Verfügung und der Zeitpunkt, bis zu welchem er die Strafe anzutreten hat, ist sowohl dem Verurtheilten als der zu seiner Übernahme berufenen Behörde bekannt zu geben. Kommt der Verurtheilte der Aufforderung nicht nach, so hat der Staatsanwalt durch das Gericht die Haftnahme zu veranlassen. In Ansehung derjenigen Abgeurtheilten, welche sich in gerichtlicher Haft befinden, hat der Staatsanwalt dem Vorsteher des Gerichtshofes die Strafanstalt zu bezeichnen, in welche sie abzuliefern sind. Hiebei ist darauf zu sehen, dass die Abgeurtheilten unter gleichen Umständen in derselben Reihenfolge, in welcher sie die Strafe bei Gericht angetreten haben, in die Strafanstalt abgegeben werden. In allen Fällen hat der Staatsanwalt die Auskunftstabelle nebst einer Abschrift des Urtheils und der Gründe (§. 34) der Strafanstalt zu übersenden.

Bezüglich der Behandlung der Auskunftstabelle im Straforte ordnet die J. M. V. v. 5. März 1853, R. G. B. Nr. 44, im §. 3 Nachstehendes an: Die Verwaltung jedes Strafortes hat die ihr gleichzeitig mit dem Verurtheilten zukommende Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch mit Bemerkung der den Sträfling treffenden Zahl und des Tages seiner Übernahme genau einzutragen, vor dem Ende der Strafzeit in der zehnten Rubrik der Tabelle die Bemerkung über das Betragen des Sträflings während der Strafzeit einzuschalten. — Weitere diesfällige Anordnungen enthält die J. M. V. v. 16. Juni 1854, R. G. B. Nr. 165: §. 30 . . . Die Auskunftstabellen über diejenigen Verurtheilten, gegen welche die Freiheitsstrafe bei dem Gerichte zu vollziehen ist, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, sind dem Kerkermeister zu übergeben, welcher dieselben auf die im §. 3 der Verordnung des Justizministeriums v. 5. März 1853, R. G. B. Nr. 44, angeführte Art einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit, mit den erforderlichen Bemerkungen versehen, dem Gerichte zur weiteren Beförderung vorzulegen hat. Auf gleiche Weise liegt die Verfassung und Vorlage der im §. 6 der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Quartals-Ausweise an das Gericht, dem Kerkermeister ob. §. 83. Über diejenigen Verurtheilten, welche die Freiheitsstrafe bei dem erkennenden Gerichtshofe auszustehen haben, hat der Kerkermeister ein eigenes Register zu führen, welches außer den, für die Auskunftstabellen vorgeschriebenen noch zwei Rubriken, eine für die Reihenzahl der Sträflinge, und die zweite für den Tag der Übernahme in die Strafe enthalten muss. In dieses Register ist der Inhalt der Auskunftstabelle einzutragen. §. 89. Vor dem Ende der Strafzeit hat der Kerkermeister in seinem Register (§. 83) und in der Auskunftstabelle das Betragen des Sträflings während der Strafe getreu anzuführen, die Auskunftstabelle zu unterfertigen, und dem Gerichte vorzulegen, von welchem sie an die im §. 3 der Vdg. v. 5. März 1853, R. G. B. Nr. 44, bezeichnete Behörde zu übersenden ist. . . .

Besondere Vorschriften, betreffend die Mittheilung und Behandlung der Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte, sind enthalten in der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz v. 15. Juni 1888,

R. G. B. Nr. 91. Dieselbe lautet: · §. 1. Die Gerichtshöfe I. Instanz haben bei jeder Verurtheilung zu einer Strafe wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung — mit Ausnahme der nur auf Privatanklage zu verfolgenden Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre — wenn die Strafe nicht in der Strafanstalt vollstreckt wird, ein Duplicat der Auskunftstabelle beim Strafantritte des Verurtheilten der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, falls sich jedoch am Sitz des Gerichtes eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, der Polizeibehörde mitzutheilen und die etwa vorhandenen Zuständigkeitsdocumente des Verurtheilten beizuschließen.[1]) Die politische Behörde (landesfürstliche Polizeibehörde) stellt die Auskunftstabelle, wenn eine Freiheitsstrafe über sechs Monate verhängt worden ist, nach gemachtem Amtsgebrauche dem Gerichte zurück, von welchem sie dieselbe am Ende der Strafzeit des Verurtheilten, nach vorgenommener Ergänzung, zurückerhält. Die Zuständigkeitsdocumente sind von der politischen Behörde (landesfürstlichen Polizeibehörde), wenn sich dieselbe zu einer Verfügung mit dem Abgeurtheilten nach ausgestandener Strafe nicht bestimmt findet, dem Gerichte zurückzustellen.[2]) §. 2. Die Bezirksgerichte haben bei jeder Verurtheilung zu einer Strafe wegen einer Übertretung — mit Ausnahme der nur auf Privatanklage zu verfolgenden Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre — beim Strafantritte des Verurtheilten die Auskunftstabelle nach dem beiliegenden Formulare, nebst den etwa vorhandenen Zuständigkeitsdocumenten, der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, mitzutheilen.[3]) Befindet sich das Gericht im Rayon einer landesfürstlichen Polizeibehörde, so hat die Mittheilung an diese Behörde bezüglich der im Polizeirayon wohnhaften oder aufgegriffenen Verurtheilten zu geschehen. Wenn die Gemeinde

---

[1]) Ist der Abgeurtheilte ein Unterthan eines fremden Staates, so sind die zum Beweise darüber dienenden Urkunden der Auskunftstabelle in beglaubigter Abschrift beizuschließen (al. 3 des §. 30 der Just. Min. Vdg. v. 16. Juni 1854, R. G. B. Nr. 165).

[2]) Von allen Strafurtheilen der Gerichtshöfe, durch welche die Landesverweisung verurtheilter Ausländer nach ausgestandener Strafe oder deren Abschaffung aus einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder aus allen ausgesprochen wird, ist die Anzeige an den Landeschef desjenigen Landes zu erstatten, in welchem das Strafgericht gelegen ist (§. 407 der St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119). Diese den Landeschefs in der Form von Auskunftstabellen zukommenden Anzeigen sind in keinem Falle an das k. u. k. Ministerium des Äußern einzusenden, sondern lediglich als Grundlage einer gegen die betreffenden Personen allenfalls einzuleitenden polizeilichen Verfügung zu dienen bestimmt (Erl. des Min. des Inn. v. 6. März 1888, Z. 3312). Es bestehen aber auch mit verschiedenen Staaten internationale Vereinbarungen, welche die gegenseitige Mittheilung von in einem Vertragsstaate gegen Nationale des anderen gefällten Strafurtheilen an den Heimatsstaat der Verurtheilten stipulieren, und hat diese Mittheilung unabhängig von dem Umstande zu geschehen, ob auf Landesverweisung (Abschaffung) erkannt ist oder nicht. In Gemäßheit dieser Vereinbarungen werden seitens der Gerichte über verurtheilte Ausländer dem Justizministerium Auskunftstabellen vorgelegt, welche sodann durch Vermittlung des k. u. k. Ministeriums des Äußern im diplomatischen Wege an die Heimatsstaaten der Verurtheilten weiterbefördert werden (Act des Min. des Inn. v. Februar 1888, Z. 22413 ex 1887).

[3]) Die Auskunftstabellen sind in soviel Exemplaren auszufertigen, als Personen verurtheilt wurden und es sind in diesen Tabellen die behufs Sicherstellung der Identität der betreffenden Individuen nöthigen Daten genau anzugeben, zu welchem Behufe die Sicherheitsbehörden bei der Erstattung strafgerichtlicher Anzeigen auch das Alter, den Stand und die Beschäftigung der Beanzeigten möglichst genau anzugeben haben (Erl. d. böhm. Statth. v. 21. Februar 1895, Z. 8595, resp. Erl. des böhm. Oberl.-Ger. v. 9. Jänner 1895, N. E. 12 St., Normaliensamml. d. böhm. Statth. 1894—1896, Nr. 159, S. 141). In Fällen der Verurtheilung ausweisloser Personen haben die politischen Bezirksbehörden bei Erhalt der Auskunftstabellen die Erhebungen über die Zuständigkeit solcher Personen mit aller Beschleunigung zu veranlassen (Erl. des Min. des Inn. v. 12. Jänner 1883, Z. 6813/M. J.).

am Sitze des erkennenden Gerichtes zur Fällung des Abschiebungserkenntnisses berufen ist, so hat das Gericht, falls die Verurtheilung die im §. 1 des Gesetzes v. 27. Juli 1871 (R. G. B. Nr. 88) bezeichneten Personen betrifft, überdies ein Duplicat der Auskunftstabelle, unter Beigabe der etwa vorhandenen Zuständigkeitsdocumente, dieser Gemeinde zu übermitteln, und ist dies in der an die politische Behörde (landesfürstliche Polizeibehörde) mitzutheilenden Auskunftstabelle anzumerken. §. 3. Die Strafanstalten haben von jedem Sträfling ein Jahr vor dem Ende der Strafzeit und bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer eines Jahres nicht übersteigen, bei der Einlieferung des Sträflings die Auskunftstabelle der politischen Behörde (landesfürstlichen Polizeibehörde) nebst den Zuständigkeitsdocumenten zu übergeben. Bei der Erstattung von periodischen Begnadigungsanträgen und bei der Erstattung des Gutachtens über ein eingebrachtes Gnadengesuch, hat die Strafanstalt, wenn die betreffenden Sträflinge in Gemäßheit der M. V. v. 15. Juni 1860, Z. 18795, in die 1. Kategorie eingereiht werden, gleichzeitig die Auskunftstabelle der politischen Behörde (landesfürstlichen Polizeibehörde), unter Bekanntgabe des Grundes der Mittheilung, zum Behufe der Entscheidung über die Behandlung des Sträflings bei seiner allenfalls eintretenden Entlassung, zu übergeben. Die politische Behörde (landesfürstliche Polizeibehörde) stellt die Auskunftstabelle nach gemachtem Amtsgebrauche der Strafanstalt zurück, von welcher sie dieselbe am Ende der Strafzeit zurückerhält. §. 4. Wenn gegen eine Person vom Bezirksgerichte die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt ausgesprochen worden ist, so hat die Mittheilung der Auskunftstabelle, welche mit der vorschriftmäßigen Eintragung über die Eignung des Verurtheilten für die Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt versehen ist, an die politische Behörde (landesfürstliche Polizeibehörde), wenn möglich noch vor dem Antritte der Strafe, und zwar, wenn gegen das Erkenntnis ein Rechtsmittel nicht ergriffen worden ist, bei Eintritt der Rechtskraft desselben, und wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, bei Einbringung desselben zu geschehen, und ist im letzteren Falle der Erfolg des Rechtsmittels der politischen Behörde seinerzeit bekanntzugeben. §. 5. Die politische Bezirksbehörde hat die Auskunftstabellen jener Personen, welche in ihrem Amtssprengel heimatberechtigt sind oder deren Heimatrecht nicht zu ermitteln ist, in alphabetischer Ordnung aufzubehalten. Die Auskunftstabellen der anderen Personen sind zum Zwecke der Aufbewahrung der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Verurtheilte heimatberechtigt ist, mitzutheilen. Die landesfürstliche Polizeibehörde hat zu diesem Ende ein Duplicat der Auskunftstabelle der politischen Bezirksbehörde zu übergeben. Bei Erwerbung eines anderen Heimatrechtes ist die Auskunftstabelle der politischen Behörde abzutreten, in deren Sprengel das Heimatrecht erworben wurde. Die politischen Behörden haben die Heimatgemeinden von den erfolgten Abstrafungen zu verständigen.[1])

---

[1]) Sieh hiezu den erläuternden Erl. des Min. des Inn. v. 9. Juli 1888, Z. 2792/M. J., wonach die Mittheilung der Auskunftstabellen an die Sicherheitsbehörden zunächst für die Verfügungen erfolgen soll, welche in polizeilicher Beziehung mit dem Verurtheilten nach überstandener Strafe zu treffen sind (Abschiebung, Abschaffung, Heimweisung mit Marschroute, Stellung unter Polizeiaufsicht, Abgabe in eine Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt), in letzter Linie soll jedoch die Auskunftstabelle bei der politischen Bezirksbehörde der Heimatgemeinde des Verurtheilten in Aufbewahrung genommen und in alphabetischer Ordnung aufbehalten werden. Insofern die politische Bezirksbehörde die Auskunftstabelle für irgend eine polizeiliche Verfügung benützen will, wird sie, um die Mittheilung derselben an die Heimatbehörde nicht zu verzögern, sich eine Abschrift davon zu nehmen haben. Den Gemeinden am Sitze des erkennenden Gerichtes, welche zur Fällung von Abschiebungserkenntnissen berufen sind, wird für diesen polizeilichen Zweck vom Gerichte unmittelbar ein Duplicat der Auskunftstabelle mitgetheilt werden (§. 2, Absatz 2). Um die Heimatgemeinden über die Leumundsverhältnisse

Hiezu sind noch zu erwähnen folgende Bestimmungen der M. V. v. 5. März 1853, R. G. B. Nr. 44: §. 4. Diese Polizei- und rücksichtlich politische Behörde [1]) hat, wenn nicht schon im gerichtlichen Erkenntnisse die Landesverweisung oder die Abschaffung ausgesprochen wäre, die sie jedenfalls in Vollzug zu setzen hat, zu bestimmen, was mit dem Sträflinge nach ausgestandener Strafe zu geschehen habe, ob derselbe in der Gemeinde des Strafortes belassen werden könne, oder ob derselbe in seine Heimatgemeinde oder nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse in eine andere Gemeinde gewiesen, und ob er dahin frei entlassen oder mittels gebundener Marschroute oder mittels Schubes befördert werden soll. Diese Behörde hat, wenn die Gemeinde des Strafortes zugleich die zuständige Gemeinde des zu entlassenden Sträflings ist, die Tabelle aufzubewahren, sonst aber der Polizeibehörde, welche in der zuständigen Gemeinde des Sträflings ihren Sitz hat, in Abgang einer solchen aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirk die zuständige Gemeinde liegt, zur Kenntnis und Aufbewahrung mitzutheilen. Sollte der Sträfling in eine andere

---

ihrer Angehörigen in Evidenz zu erhalten, ist die Anordnung getroffen, dass die politischen Behörden die Heimatgemeinden von den erfolgten Abstrafungen zu verständigen haben.

Gleichzeitig mit diesem Erlasse ergieng eine Weisung des Justizministeriums (v. 15. Juni 1888, Z. 7034) an die Oberlandesgerichtspräsidien, durch welche die Gerichte beauftragt wurden, verurtheilte Personen, gegen welche die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeits- (Besserungs-)Anstalt ausgesprochen worden ist, einer ärztlichen Besichtigung hinsichtlich ihrer Aufnahmsfähigkeit in die betreffende Anstalt zu unterziehen und das Ergebnis der Besichtigung in die der Sicherheitsbehörde zu übermittelnde Auskunftstabelle einzutragen. Dieser Erlass des Justizministeriums ist oben auf S. 634, Fußnote 1, abgedruckt.

Im Falle die politische Behörde aus den von den Gerichten an selbe gelangten Auskunftstabellen von der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Arztes oder Wundarztes Kenntnis erlangt, so ist hievon die betreffende Ärztekammer zu verständigen und zugleich auch an die politische Landesstelle zu berichten (Erl. des Min. des Inn. v. 30. April 1896, Z. 14003).

Hinsichtlich der Militärsträflinge hat das Min. des Inn. unterm 20. April 1875 Z. 5425, einvernehmlich mit dem Kriegsministerium eröffnet, dass die Entlassungsdocumente jener Militärsträflinge, welche nach ihrem Austritte aus der Strafanstalt unter die Civiljurisdiction zurückkehren, in Hinkunft unmittelbar von Seite der Commandanten der Militärstrafanstalten an die politische Landesbehörde der Zuständigkeitsgemeinde des betreffenden Sträflings werden geleitet werden. Die Entlassungsdocumente sind den politischen (Polizei-) Behörden — Polizeidirection oder Bezirkshauptmannschaft — zur analogen Anwendung der über die Behandlung der aus den Civilstrafanstalten austretenden Sträflinge bestehenden Vorschriften zuzufertigen.

Bezüglich der in Haft befindlichen Stellungspflichtigen wurde mit Erl. des Just. Min. v. 27. Mai 1876, Z. 6826 (Erl. des Min. f. Landesverth. v. 10. Juni 1876, Z. 7272/1566 an alle politischen Landesbehörden) die Mittheilung von Ausweisen an die politischen Bezirksbehörden angeordnet. Vergl. auch die §§. 23 Pkt. 6 und 90 Pkt. 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, R. G. B. Nr. 45 ex 1889.

Zufolge Circularverordnung des Reichskriegsmin. v. 18. Juli 1882, Abth. 2, Nr. 4582 (Normal. V. Bl. 27. Stück, Nr. 78) haben die Militärgerichte jede Verurtheilung eines anlässlich einer Mobilisierung zur activen Dienstleistung eingerückten Reservemannes, dauernd Beurlaubten, Ersatzreservisten oder nach §. 18 der Wehrgesetze zur Dienstleistung im Kriegsfalle Verpflichteten zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe, gleichzeitig mit der Kundmachung des Urtheiles, jener politischen Bezirksbehörde (behufs Einstellung der den Familien der bezeichneten Militärpersonen auf Grund des Ges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, zu gewährenden Unterstützungen) mitzutheilen, bei welcher der Betreffende vor seiner Einrückung zur Militärdienstleistung evidenzzuständig war (Erl. des Min. f. Landesverth. v. 7. September 1892, Nr. 13269/698 VI).

[1]) D. i. die am Sitze des Gerichtes befindliche landesfürstliche Polizeibehörde, beziehungsweise jene l. f. Polizeibehörde oder politische Bezirksbehörde, in deren Rayon resp. Amtssprengel sich das Gericht befindet (Vdg. der Min. des Inn. u. der Justiz v. 15. Juni 1888, R. G. B. Nr. 91).

als seine zuständige Gemeinde entlassen werden, so ist, wenn sich in ersterer eine Polizeibehörde befindet, dieser, in Abgang einer solchen aber, und wenn die zum Aufenthalte angewiesene und die zuständige Gemeinde im Bezirke verschiedener politischer Bezirksbehörden liegen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde liegt, eine Abschrift der Tabelle zu übersenden. §. 5. Die Polizei- und rücksichtlich politische Behörde, in deren Bezirke die zuständige oder zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde des zu entlassenden Sträflings liegt, wird diese Entlassung und die vorausgegangene Verurtheilung dem Gemeindevorsteher seines Wohn- oder künftigen Aufenthaltsortes, sowie auch dem betreffenden Gendarmerie-Flügel-Commando [1]) bekannt geben, und beiden das, über die Gemüths- und sittliche Beschaffenheit des Entlassenen, seinen früheren Lebenswandel und die Art seiner Beaufsichtigung zu wissen Nöthige mittheilen. Überhaupt wird es den Polizei- und politischen Behörden zur strengsten Pflicht gemacht, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die polizeiliche Aufsicht über entlassene Sträflinge zu pflegen. §. 9. Wenn ein wegen Verbrechens, Vergehens oder wegen einer in die Auskunftstabelle aufgenommenen Übertretung Verurtheilter aus seiner zuständigen oder ihm zum Aufenthalte angewiesenen Gemeinde in eine andere Gemeinde übersiedelt, so ist von der Polizei- bezw. politischen Behörde des früheren Aufenthaltsortes der Polizei- bezw. politischen Bezirksbehörde der Gemeinde, in welche die Übersiedlung geschieht, eine Abschrift der Auskunftstabelle zu übersenden. §. 11. Die Polizei- bezw. politischen Behörden haben auf Anlangen der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften Auskünfte aus den bei ihnen erliegenden Auskunftstabellen zu geben, über welche ein besonder Index zu führen ist. [2]) [3])

---

[1]) Jetzt „Gendarmerie-Posten“, sieh den §. 26, Punkt 12 der Dienstinstruction für die Gendarmerie ex 1895 im I. Bande, S. 1033 u. 1034.

[2]) Aus einer Mittheilung des Justizministeriums an das Ministerium des Innern hat das letztere entnommen, dass die Vormerkungen über gerichtliche Abstrafungen seitens der Bezirkshauptmannschaften häufig mangelhaft geführt werden, dass insbesondere in Fällen, wenn, wie dies am Lande häufig vorkommt, Vater und Sohn mit dem gleichen Vornamen als bestraft ausgewiesen sind, der Unterschied in der Person nicht immer genau in Evidenz gehalten wurde. Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die Strafrechtspflege wurde den Behörden infolge Erl. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1879, Z. 4818/M. J., bezüglich der gedachten Vormerkungen die thunlichste Genauigkeit zur Pflicht gemacht.

[3]) Als ein bemerkenswertes Hilfsmittel zur Überwachung der gerichtlich Abgestraften u. s. w. stellt sich die photographische Aufnahme von Polizeihäftlingen dar. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 26. März 1892, Z. 1021/M. J., wurde den Landeschefs in Brünn, Graz, Innsbruck, Lemberg, Prag und Triest der Erl. des Just. Min. v. 18. März 1892, Z. 4041, mitgetheilt, welcher den Vorgang bei der photographischen Aufnahme von eigenthumsgefährlichen Individuen betrifft, wie derselbe von der Wiener Polizeidirection eingehalten wird. Hienach wird mittels eines an einer der beiden Schultern des Häftlings angebrachten Spiegels gleichzeitig eine en face- und eine en profil-Aufnahme bewerkstelligt, u. zw. muss, wenn nicht die ganze Gestalt aufgenommen wird, wenigstens die ganze Brust mit den Händen auf derselben photographiert werden. Besondere Kennzeichen sind zu berücksichtigen. Die Retouche ist möglichst zu vermeiden. Die zu Beginn und zu Ende der Strafe zu photographierenden Individuen sind thunlichst in ihren mitgebrachten Kleidern und, wenn eine Weigerung oder eine absichtliche Entstellung des Gesichtes wahrgenommen wird, ohne ihr Vorwissen aufzunehmen. Behufs Aufbewahrung sind die Photographien auf Grundbögen aufzukleben, auf welchen nebst den Generalien auch die Körperhöhe, Armspannweite und eventuell andere bemerkenswerte Daten zu verzeichnen sind. Über die alphabetisch gereihten Grundbögen ist ein Index zu führen, in welchem alle jene Individuen, welche gleiche Körperhöhe, bezw. Armspannweite besitzen, dem Namen nach auf einem Blatte einzutragen sind. Im Zweifel über die Zweckmäßigkeit irgend einer die photographische Aufnahme der Häftlinge betreffenden Frage ist sich an die Wiener Polizeidirection zu wenden.

Anhangsweise sei hier auch der Modalitäten gedacht, unter welchen die Ausfolgung

B. Invigilierung auf landesverwiesene und abgeschaffte Ausländer.

Nach Vorschrift des §. 77 der J. M. V. v. 19. November 1873, R. G. B. Nr. 152 (Vollzugsvorschrift zur Strafprocess-Ordnung vom v. 23. Mai 1873), hat der Staatsanwalt, wenn das Urtheil des Gerichtes auf Landesverweisung oder Abschaffung lautet, nebst der im §. 407 der Strafprocessordnung vorgeschriebenen Anzeige die Mittheilung an das Centralpolizeiblatt zu machen.[1]) Für die Evidenthaltung der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Wege des Centralpolizeiblattes wurden mit der Verordnung der bestandenen obersten Polizeibehörde v. 20. Februar 1854, R. G. B. Nr. 49, folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Vom Beginne des laufenden Jahres angefangen, haben die bisherigen, von der obersten Polizeibehörde ausgegebenen Monatverzeichnisse der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer aufzuhören. 2. Die Veröffentlichung aller seit 1. Jänner dieses Jahres aus der Monarchie verwiesenen oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zn binden, im Wege des Centralpolizeiblattes, und zwar durch eigene Verzeichnisse, welche Beilagen dieses Blattes bilden werden. 3. Jedes Strafgericht, sowie jede politische Behörde, welche eine Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, hat von Fall zu Fall, und noch am Tage der getroffenen Verfügung, die Anzeige hievon an das Redactionsbureau der obersten Polizeibehörde einzusenden. 4. Die Anzeige hat in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, ohne alle Einbegleitung, bloß durch Ausfüllung nach dem beiliegenden Formulare[2]) zu geschehen. 5. Die Aus-

---

von Sträflingsleichen behufs der Beerdigung erfolgt, weil die bezüglichen Vorschriften auch für die politischen Behörden von Interesse sind. Den bezüglichen Vorgang regelt der Erl. des Just. Min. v. 12. Februar 1870, Z. 1466, nach welchem es im Sinne der bestehenden Gesetze keinem Anstande unterliegt, Angehörigen und Verwandten von während des Strafvollzuges in der Strafanstalt verstorbenen Gefangenen die Ausfolgung der Leichen zum Zwecke der Beerdigung zu gestatten. Diese Gestattung ist aber in jedem Falle nur unter der Bedingung zu ertheilen, dass die Betheiligten sich verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass die Beerdigung in stiller prunkloser Weise vor sich gehe und die Leichenfeier zu keiner wie immer gearteten Demonstration missbraucht werde. Über Erfüllung dieser Bedingung ist von Fall zu Fall im Einvernehmen mit der politischen und Polizeibehörde, sowie mit den zur Function berufenen kirchlichen Organen zu wachen. Die Bewilligung zur Ausfolglassung einer Sträflingsleiche ist von Fall zu Fall von dem Hauscommissär der Strafanstalt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung zu ertheilen, und von der ertheilten Bewilligung stets der Sicherheitsbehörde die Mittheilung zu machen, um dieselbe in die Lage zu setzen, wegen der Überwachung der Beobachtung der vorstehenden Vorschrift das Erforderliche vorkehren zu können. Wollen Angehörige eines verstorbenen Sträflings die Leiche auf einen anderen Friedhof, als jenen des Ortes, wo derselbe gestorben ist, überführen lassen, so haben sich dieselben selbstverständlich mit der hiezu erforderlichen Bewilligung der politischen Behörde (Leichenpass) auszuweisen.

Schließlich sei auch noch auf §. 404 der Strafproceßordnung hingewiesen, welcher bestimmt, dass die Vertretung der Gemeinde, in deren Gebiet die Vollstreckung der Todesstrafe stattfindet, von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beizuwohnen, in Kenntnis zu setzen ist, und dass den Sicherheitsbehörden gestattet ist, der Hinrichtung anzuwohnen.

[1]) Ferner bestimmt §. 407 der Str. Pr. O., dass, wenn durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe oder dessen Abschaffung aus einem der im Reichsrathe vertretenen Länder oder aus allen ausgesprochen ist, von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hievon an den Landeschef jenes Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten sei. Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzigen Ort oder Bezirk, so sind die unterste politische und die Sicherheitsbehörde hievon zu verständigen. Vergl. auch die Fußnote 2 auf S. 646 und den Min. Erl. v. 9. Juli 1888, Z. 2792, auf S. 647.

[2]) Formulare: Anzeige über landesverwiesene oder abgeschaffte Ausländer; Rubriken: Vor- und Geschlechtsname; Charakter, Stand und Gewerbe oder sonstige Nahrungsart; Ge-

füllung der in den Anzeigen enthaltenen Rubriken ist mit aller Genauigkeit und möglichster Vollständigkeit zu bewerkstelligen; insbesondere ist die Personsbeschreibung im größten Detail und mit bestimmten Bezeichnungen zu liefern. 6. Die aus diesen Anzeigen hervorgehenden Verzeichnisse der verwiesenen oder abgeschafften Ausländer werden gleich bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit dem Centralpolizeiblatte von dem Redactionsbureau unmittelbar an sämmtliche Civil- und Militär-Gerichtsbehörden, an alle Staatsanwaltschaften, ferner an die politischen und Polizeibehörden des ganzen Reiches, an das Militärpolizeiwachcorps, an die Gendarmerie, ferner an alle Hafen-, Seesanitäts- und Grenzzollämter und die mit der Aufsicht an den Grenzen sonst betrauten Finanzorgane, an alle österreichischen Missionen im Auslande, endlich auch an jene Gemeinden, welche das Centralpolizeiblatt beziehen, zu dem Ende vertheilt, damit alle berufenen Behörden und öffentlichen Organe hierdurch in die Lage gesetzt werden, die nöthige Überwachung eintreten zu lassen, um hierdurch die Rückkehr verwiesener oder abgeschaffter Ausländer zu hindern. 7. Zur leichteren Übersicht werden halbjährige Ausweise über die verwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Centralpolizeiblatte erscheinen und gleich den Detailverzeichnissen auf obige Weise verbreitet werden.

C. Invigilierung auf Spione und unbefugte Werber, Emissäre.

Schon in älteren Vorschriften war eine strenge Polizeiaufsicht auf Spione und Emissäre angeordnet. Das Verbrechen der Spionerie und der unbefugten Werbung wurde mit Hofkzld. v. 10. October 1821, Z. 27459 (Pol. G. S. Bd. 49, Nr. 148, S. 294), näher bestimmt. Auch bestanden bestimmte Vorschriften gegen die unbefugten Werber. Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, weist sowohl den Fall der Spionerie (§. 67),[1]) als

---

burtsort, Vaterland, letzter Zuständigkeitsort; Religion; Alter; ledig oder verheiratet; Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen; Ursache der Abschaffung; Tag der Abschaffung; Nachbarland, wohin die Abschaffung erfolgt; Anmerkung. Schließlich folgt noch: Kronland . . . Behörde, welche die Abschaffung verfügt . . . . Ort und Datum der Ausfertigung dieser Anzeige. Die Adresse lautet: An das Redactionsbureau des Centralpolizeiblattes bei der k. k. Polizeidirection in Wien.

[1]) Bezüglich der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde bestimmt das Strafgesetz v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, im §. 67: Wer solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten (sieh Fußnote 1 auf S. 653) untersucht und bestraft. In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche beabsichtigen, der kais. österr. Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

Hier ist auch Art. IX. des Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 8 ex 1863, zu erwähnen, wonach jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kais. Heeres oder der kais. Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, sofern nicht eine schwerer verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen begründet, welches an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von 50—100 fl., zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber

auch den Fall der unbefugten Werbung (§. 92)[1]) den Militärgerichten

---

mit Arrest von 14 Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mittheilungen, welche durch officielle Blätter zur Öffentlichkeit gebracht wurden.

Die correspondierenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes v. 15. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 19, lauten: Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, dass militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind, oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates, oder auf die Unternehmungen (Operationen) der Armee oder Marine Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder jener Macht, mit welcher der Krieg auszubrechen droht, oder den Aufrührern auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig (§. 321). Wer eine solche Ausspähung oder Mittheilung an den Feind, oder an diejenigen, wider welche nach seinem Wissen militärische Vorbereitungen getroffen werden, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine ihm bekannte, durch dieses Gesetz für Ausspähung erklärte Handlung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Handlung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterlässt, macht sich der Ausspähung mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen (§. 323). Wer sich in Kriegszeiten, oder zu der im Eingange des §. 321 erwähnten Zeit in Einverständnisse mit dem Feinde einlässt, oder wenn auch ohne ein solches Einverständnis was immer für einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um durch solche Einverständnisse, Handlungen oder Unterlassungen der kais. österreichischen Kriegsmacht oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, begeht selbst dann, wenn in einer solchen Handlungsweise die Merkmale eines anderen Verbrechens oder Vergehens liegen, ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates (§. 327).

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass Angehörige des Deutschen Reiches aus guten Kreisen der Gesellschaft in den böhmischen Grenzbezirken, insbesondere gegen Preußisch-Schlesien, wegen Verdachtes der Spionerie polizeilich angehalten und unnöthig lange in Haft behalten worden sind, ohne dass ihnen während der Zeit ihrer Anhaltung eine ihren Verhältnissen entsprechende Behandlung zutheil wurde. Ein solches Vorgehen gibt Anlass zu Beschwerden im diplomatischen Wege, welche nicht als unbegründet bezeichnet werden können. Behufs der künftigen Hintanhaltung eines ähnlichen incorrecten Vorgehens werden die Unterbehörden zur eigenen Darnachachtung und zur entsprechenden weiteren Verständigung der Gemeindeorgane angewiesen, in Fällen, wo Reisende deshalb, weil gegen sie irgend ein Verdacht rege wird, dessen Grundhältigkeit erst der Bestätigung bedarf, polizeilich angehalten werden, die diesfalls nothwendigen Erhebungen, namentlich die Einholung der etwa nöthigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der Angehaltenen stets im kürzesten, nach Umständen telegraphischen Wege zu bewirken. Außerdem ist in dieser Richtung dafür Sorge zu tragen, dass in solchen Fällen die angehaltenen Personen bis zur Beendigung der eingeleiteten Erhebungen oder bis zur Erlangung der erforderlichen Auskünfte eine anständige, ihren Verhältnissen entsprechende Behandlung zu finden haben (Erl. des Min. des Inn. v. 12. December 1880, Z. 5902, Norm. S. der böhm. Statth. 1876—1880, Nr. 400, S. 355).

[1]) Bezüglich der Behandlung der unbefugten Werbung bestimmt §. 92 des allg. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117: Wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere als kais. österreichische Kriegsdienste wirbt, oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt, oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als kais. österreichischen Truppen als Recruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, macht sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

Der correspondierende §. 306 des Militärstrafgesetzes v. 15. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 19, lautet: Des Verbrechens der unbefugten Werbung macht sich schuldig: a) wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als kais. österreichische Kriegsdienste oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt; oder b) wer einen zum Militärdienste dieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in

zu.[1]) Das Militärstrafgesetz v. 15. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 19, bezeichnet im §. 304 die unbefugte Werbung und die Ausspähung als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates überhaupt. Dasselbe enthält ferner in den §§. 305 bis 313, dann 321—331 die diesfälligen Strafbestimmungen.

Die verschiedenen Weisungen wegen Überwachung der Emissäre sind theils nur vorübergehender Natur, theils nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Aus allen diesen Weisungen geht jedoch die Verpflichtung der Sicherheitsbehörden hervor, auf Emissäre, besonders in unruhigen Zeiten, ein wachsames Auge zu haben.

D. Invigilierung auf Militärdeserteure und Stellungsflüchtlinge.

Die Invigilierung auf Militärdeserteure hat zur Aufgabe, sowohl diese selbst zu entdecken und einzuliefern, als auch diejenigen, welche der Verleitung oder Hilfeleistung zur Desertion sich schuldig gemacht haben, der gesetzlichen Bestrafung zuzuführen. Die nöthigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung, wer ein Deserteur oder der Verleitung oder Hilfeleistung zur Desertion oder endlich des Vorsatzes zur Desertion für verdächtig zu halten ist, finden sich im Militärstrafgesetze[2]),

---

einem fremden Lande wirbt; oder c) wer, um anderen als kais. österreichischen Truppen Recruten, oder den Aufrührern Waffengenossen, oder einem fremden Staate einen für den österreichischen Militärdienst eidlich verpflichteten Mann als Ansiedler zuzuführen, einen Menschenraub verübt.

[1]) Derzeit steht die Untersuchung der Verbrechen nach den §§. 67 und 92 des allg. Strafgesetzes zufolge Gesetzes v. 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, in Ansehung der der Civilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen den Civilgerichten zu. Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Civilpersonen wegen dieser Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit. Der Tag, an welchem diese Erweiterung der Competenz eintritt oder aufhört, wird vom Minister der Justiz bestimmt und ämtlich veröffentlicht. (Auszug aus §. 7 des berufenen Ges.)

[2]) Nach dem Militärstrafgesetze v. 15. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 19, ist der Desertion schuldig, wer nach abgelegtem Militär-Diensteide das Regiment, Corps oder den Dienstzweig, dem er angehört, oder den ihm angewiesenen Aufenthalt eigenmächtig und mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläßt, oder davon in gleicher Absicht sich entfernt hält (§. 183), ferner ist insbesondere des Vorsatzes zur Desertion jeder zum Militärdienst verpflichtete Mann, vom Unterofficiere abwärts, dann für überwiesen zu halten, wenn einer oder mehrere der nachbenannten Umstände eintreten, und der Beschuldigte das Gegentheil nicht darzuthun vermag, und zwar: a) wenn er aus seinem Bequartierungsorte, oder von dem ihm angewiesenen Standpunkte heimlich oder unter vorgeschütztem falschen Vorwande sich entfernt hat, und binnen achtundvierzig Stunden nicht freiwillig zurückgekehrt ist; b) wenn er zur Kriegszeit außerhalb der vom Befehlshaber der Truppen bestimmten Grenzlinie oder außerhalb der äußersten gegen den Feind aufgestellten Posten ohne Ausweisung betreten wird; c) wenn er zwar mit Pass oder Marschroute von seinem ordentlichen Standorte sich entfernt, jedoch eine nach der Bestimmung des Passes oder der Marschroute offenbar nicht zu rechtfertigende Richtung eingeschlagen hat; d) wenn er eigenmächtig in das Ausland entwichen, oder an der von seinem Standorte über vier Meilen entfernten Landesgrenze ohne Pass oder Marschroute betreten worden ist; e) wenn er zur Zeit seiner Entweichung eines begangenen Verbrechens wegen Strafe zu befürchten hatte; f) wenn er nach erfolgter Auswechslung oder Selbstbefreiung aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelangt ist, und binnen acht Tagen vom Tage seines Übertrittes über die Grenze, oder der auf diesseitigem Gebiete erlangten Befreiung aus der feindlichen Gewalt bei einer österreichischen Militär- oder Civilbehörde sich nicht gemeldet hat; g) wenn er durch eine andere, außer seinem Verschulden liegende Veranlassung von seiner Truppe oder Dienstbestimmung abgekommen, oder in der Entfernung davon zurückgehalten worden ist und daselbst binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte an, wo er ungehindert hätte einrücken können, sich nicht einfindet; h) wenn er sich seiner militärischen Montur in der Art entäußert hat, dass er als Soldat nicht leicht mehr erkennbar ist; i) wenn ein aus dem Dienststande auf bestimmte Zeit Beurlaubter binnen acht Tagen nach Ablauf der Urlaubszeit, ein bis zur Exercierzeit Beurlaubter aber auf die ihm kundgegebene Einberufung binnen acht Tagen von dem ihm zur Rückkehr bestimmten Tage, in seinem Bestimmungsorte nicht eintrifft, und auch ein Hindernis seiner Rückkehr nicht ausweiset, oder wenn der, acht

im allgemeinen Strafgesetze [1]), im §. 63 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, im Gesetze v. 28. Juni 1890, R. G. B. Nr. 137, betreffend

Tage über die, in der Einberufung zur Rückkehr bestimmte Zeit ausbleibende Beurlaubte, die Zustellung der Einberufung selbst dadurch vereitelt hat, dass er aus dem Urlaubsorte in einen unbekannten Aufenthaltsort entwichen ist (§. 185). Der Vorsatz, sich dem Militärdienste für immer zu entziehen, ist ohne Zulässigkeit einer Entschuldigung erwiesen, sobald erhoben vorliegt, dass einer, welcher in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen oder ins Ausland beurlaubt worden, und nach stattgefundener Auswechslung der Gefangenen oder nach abgelaufener Urlaubszeit nicht zurückgekehrt ist, aus freiem Willen auswärtige Militär- oder Civildienste genommen, oder sich im Auslande ansässig gemacht hat (§. 186). Officiere werden nebst den im §. 186 bezeichneten Fällen des Vorsatzes, sich dem Militärdienste für immer zu entziehen, für überwiesen angesehen, wenn sie ihr Regiment, Corps oder ihren zeitlichen Bestimmungs- oder Aufenthaltsort eigenmächtig und heimlich, oder unter falschem Vorwande verlassen haben, oder wenn sie im Falle ihrer Beurlaubung im Inlande zwei Monate, oder im Auslande vier Monate über die Urlaubszeit ausgeblieben, hierauf in jedem dieser Fälle durch öffentliches Edict dreimal vorgeladen worden, und auch auf diese Vorladung binnen des festgesetzten Termines weder erschienen sind noch über ein gegründetes Hindernis ihrer Rückkehr sich ausgewiesen haben. Die Zurücklassung oder Einsendung des Quittierungsgesuches oder Reverses ohne hierüber erfolgte höhere Bewilligung zum Austritte, begründet in der Behandlung des entwichenen Officiers keinen Unterschied (§. 188). Die in die Reserve eingereihte Mannschaft wird, wenn sie sich während ihrer activen Dienstleistung der Desertion schuldig macht, deshalb ebenso behandelt, wie die übrige Mannschaft des Truppenkörpers, in dem sie Dienste leistet. Der außer activer Dienstleistung stehende Reservemann, welcher durch eigenes Verschulden den ihm ämtlich bekanntgegebenen Einrückungstermin versäumt, ist nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Disciplinarwege zu bestrafen; bei Chargen ist dieser Umstand als erschwerend anzurechnen. Erstreckt sich aber dieses Versäumnis über die Dauer von sechs Wochen, so ist er als Deserteur anzusehen und nach seiner Ergreifung oder Selbstmeldung zu bestrafen, es wäre denn, dass er sein Ausbleiben vollständig zu rechtfertigen vermöchte (§. 189). Militärpersonen, welche aus dem Untersuchungsarreste, oder nach ihrer Aburtheilung aus dem Straforte, oder vom Transporte dahin entwichen, werden ebenfalls der Desertion, jedoch die schon verurtheilten nur insofern schuldig, als sie nach ausgestandener Strafe zur Fortsetzung des Militärdienstes verpflichtet bleiben, und dazu nicht nach §. 47 moralisch unfähig geworden, oder durch Cassation oder Entlassung des Militärdienstverbandes ganz entledigt worden sind (§. 190). Die aus der Versorgung entweichenden Invaliden, oder aus ihrem Aufenthaltsorte flüchtig gewordenen pensionierten Officiere werden nicht der Desertion schuldig (Auszug aus §. 209). Wer in einem systemmäßig zur Stellung oder Assentierung nicht geeigneten Alter, oder sonst auf eine vorschriftswidrige und ungiltige Weise gestellt oder assentiert worden und hierauf entwichen ist, soll sogleich nach seiner Anhaltung oder Rückkehr entlassen, der politischen Behörde übergeben und von dieser nach Vorschrift des Conscriptionssystems (der Wehrgesetze und Wehrvorschriften) behandelt werden (§. 210). Wenn ein auf bestimmte Capitulationszeit dienstpflichtiger Mann diese Dienstzeit vollendet hat und den bestehenden Vorschriften gemäß zu entlassen gewesen wäre, jedoch noch im Dienste zurückgehalten worden und dann entwichen ist, kann nicht als Deserteur behandelt werden (Auszug aus §. 211). Wer sich von seinem Regimente, Corps 2c. ohne eingeholte Bewilligung entfernt, über Nacht oder noch länger ausbleibt, oder dahin zur festgesetzten Zeit nicht einrückt, dabei aber des Vorsatzes, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, weder geständig noch überwiesen ist (§. 185), wird eines Vergehens (also nicht der Desertion) schuldig (Auszug aus §. 212).

Die Beantwortung der Frage, wer der Theilnahme an der Desertion eines anderen, der Verleitung zur Desertion, der Hilfe- und Vorschubleistung hiezu sich schuldig macht, ist aus den §§. 206, 314, 316 und 318 des Mil. St. Ges. zu entnehmen.

[1]) Die einschlägigen Bestimmungen des allg. Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, beziehen sich auf die Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs und auf die Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen. „Wer ohne im vorhinein getroffenes Einverständnis (§. 222) einem aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstigt, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung er-

Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu, ferner in den Wehrvorschriften[1]) und in der Dienstesinstruction für die Gendarmerie.[2]) Die Competenz rücksichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit über derartige Delicte ist geregelt durch die im Verordnungswege näher erläuterten Ges. v. 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 78, betr. den Wirkungskreis der Militärgerichte, v. 11. Juni 1884, R. G. B. Nr. 98, betr. Abänderungen des §. 3 des Ges. v. 20. Mai 1869, und v. 2. April 1885, R. G. B. Nr. 93, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, ferner in den oben berufenen Ges. v. J. 1889 (§. 62) und 1890 (§. 5) R. G. B. Nr. 41, bezw. 137, endlich in den Wehrvorschriften I. Theil (§. 137) und III. Theil (§. 10) und in der Str. P. O. (§. 60) [vergl. im I. Bande auf S. 888 „Die Militär- (Straf-) Justiz"].

Aufgegriffene Deserteure sind von den Gerichten bezw. politischen Bezirksbehörden und Gemeindevorstehungen jener Orte, wo dieselben betreten wurden, an das nächste Militärcommando abzuführen und gegen Lieferschein abzugeben.[3]) Die Einlieferung der Deserteure von Seite der Civilbehörden hat 1. unverweilt, 2. mit Anwendung der nöthigen Sicherheitsmittel bei gefährlichen Individuen, 3. nach vorhergegangenem summarischen Verhör, und 4. gegen Empfangschein und Mittheilung der Abschrift des Verhörs zu geschehen.[4])

---

schweret, macht sich eines Verbrechens durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs schuldig" (§. 220). „Wer einen zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion) . . . . . verleitet, aneifert, auffordert oder zu verleiten sucht, oder demselben bei Begehung eines Militärverbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird von den Militärgerichten (vergl. hiezu §. 7 des Ges. v. 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 78) nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft" (§. 222).

[1]) Nicht active Militärpersonen (Personen der nicht activen Mannschaft, Gagisten in der Reserve [Seewehr], Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr, Gagisten in der nicht activen Landwehr), welche nach vorschriftsmäßig erfolgter Einberufung zum Präsenzdienste, zur militärischen Ausbildung, zur Waffenübung, zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden oder zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine, Landwehr) auf den Kriegsstand (allgemeine oder theilweise Mobilisierung), nicht einrücken, können, wenn die erhobenen Umstände darthun, dass sie ihrer Dienstpflicht augenscheinlich sich gänzlich entziehen wollen, oder wenn sich dies nach wiederholten erfolglosen Einberufungen herausstellt, als Deserteure außer Stand gebracht werden (Wehrvorschriften III. Theil, 1890er Ausgabe und Anhang 1896er Ausgabe §. 33, IV. Theil, 1892er Ausgabe §. 24, 1896er Ausgabe §. 23). Sind diese Umstände nicht vorhanden, so ist das schuldbare Nichteinrücken nicht als Desertion, sondern als Versäumnis nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Juni 1890, R. G. B. Nr. 137, zu behandeln.

[2]) Sieh diese Instruction u. zw. den §. 96 auf S. 1055 und 1056 und den §. 26, Pkt. 10 auf S. 1033 im I. Bande dieses Handbuches.

[3]) Für die Aufbringung und Einlieferung von Deserteuren wurde früher eine Deserteurstaglia von 24 fl., bezw. 40 fl. und 8 fl. verabfolgt. Mit a. h. Entschl. vom 17. October 1891 wurde die Auflassung der Gebür der Deserteurtaglia (einschließlich jener für die Anzeige eines Desertionscomplottes) genehmigt. Demgemäß sind die §§. 44 und 45 der Gebürenvorschrift für das k. u. k. Heer (aus dem Jahre 1884) betreffend die Gebür der Deserteurstaglia und des Douceurs für Entdeckung eines Desertionscomplottes außer Kraft getreten, und finden die einschlägigen Bestimmungen der §§. 208d, 213, 215 und 225 des Militärstrafgesetzes keine Anwendung mehr (Circularverordnung des Minist. f. Landesvertheidigung v. 3. December 1891, Z. 22293/1514 VI, Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 36 ex 1891; Normal-Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer Nr. 45 ex 1891; Finanz-Min. Verordnungsblatt Nr. 22 ex 1892).

[4]) Das Min. des Inn. hat im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium beschlossen, es von der Bestimmung des Hofkzld. v. 15. April 1822, Z. 10012, abkommen zu lassen, wonach die bei den politischen Behörden für Deserteure sich ausgebenden Individuen nur nach der von den betreffenden Truppenkörpern eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe oder wenn den politischen Behörden an deren früherer Übergabe besonders gelegen war, nur dann vom Militär übernommen werden konnten, wenn die politischen Behörden bei der Übergabe

Zur Verhinderung der Desertion bestehen auch ausdrückliche Verbote in Betreff des Verkaufes von Monturgegenständen.[1]) Übrigens enthalten die §§. 221

mittels eines ordentlichen Reverses sich ausdrücklich verpflichtet haben, dem Militärärar alle auf diese Individuen verwendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie nicht als Deserteure erkannt wurden. Hievon wurden die Landespräsidien zur weiteren Verständigung der Unterbehörden mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass die mit dem obigen Hofkzld. zugleich bekanntgemachte a. h. Anordnung v. 12. März 1822 (Hofdecr. v. 1. und 15. April 1822, Z. 8910, Justizges. S. Nr. 1866, S. 93), fortan noch aufrecht besteht, derzufolge die bei den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteure ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von den competenten Behörden behandelt, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und passlose Vagabunden sind, überdies noch die hiewegen erlassenen Verordnungen angeordnet werden sollen (Min. Erl. v. 14. Juli 1849, R. G. B. Nr. 325). — Mit Reichs-Kriegsministerialrescript v. 8. März 1870, Abth. 2, Nr. 583, betreffend die Behandlung der dem Stande der Landwehr angehörigen Deserteure wurde angeordnet, dass eingebrachte Deserteure der Landwehr, dort, wo keine Landwehr-Abtheilung stationiert oder eben activiert ist, von den Heeresbehörden, beziehungsweise Truppen zu übernehmen und an das nächste Landwehr-Abtheilungs-Commando — in den im Reichsrathe vertretenen Ländern unter normalen Friedensverhältnissen an das nächste Untersuchungsgericht — abzutransportieren sind. Der analoge Vorgang wird reciprok seitens der Landwehr-Abtheilungs-Commanden, wo sich solche activiert befinden, in Bezug auf Deserteure des Heeres beobachtet werden. Die an einen derlei übernommenen Deserteur vom Militär-Ärar verabreichte Arrestanten-Verpflegung, dann die durch die Escortierung desselben zum nächsten Landwehr-Commando, beziehungsweise in den im Reichsrathe vertretenen Ländern unter normalen Friedensverhältnissen zum nächsten Untersuchungsgerichte sich ergebenden Mehrauslagen sind als ein den Etat des betreffenden Landesvertheidigungs-Ministeriums, somit einen fremden Fonds belastender und der Militär-Verwaltung rückzuvergütender Aufwand rechnungsmäßig zu behandeln und behufs der Refundierung nachzuweisen.

[1]) In einer ganzen Reihe von gegenwärtig noch in Kraft stehenden administrativen Vorschriften, namentlich in den Verordnungen v. 20. September 1715, 12. Juni 1771, Patent v. 26. November 1779, Vdg. v. 15. Februar 1781, Patent v. 4. October 1782 und 31. März 1786, Hofentschließung v. 23. November 1786, Hofdecr. v. 16. September 1797, Pol. G. S. Nr. 32, Hofkzld. v. 5. December 1800, Pol. Ges. S. Bd. 15, Nr. 57, S. 201, v. 24. October 1816 und 29. August 1839, Pol. Ges. S. Bd. 67, Nr. 158, S. 169, ist ausgesprochen, dass ärarische Monturstücke keinen Gegenstand des Privatverkehrs bilden können, und dass deren Verkauf oder Ankauf verboten ist. Die Monturgegenstände gehören daher zu den außer Verkehr gesetzten Sachen, und es ist somit jeder darüber unter Privaten errichtete Vertrag und jede diesbezügliche Verabredung als ungiltig anzusehen. Daraus folgt, dass Monturstücke, wo immer sie bei Privaten vorgefunden werden, als ärarisches Eigenthum erscheinen, und daher zu Gunsten des Ärars eingezogen werden können, falls selbe durch das Geständnis, oder vermöge der auf diesen Gegenständen vorgefundenen Zeichen, oder sonst auf gesetzliche Weise als ärarische Monturstücke dargethan werden können. In Betreff der Form, in welcher diese Einziehung geltend zu machen ist, wurde bemerkt, dass derlei Monturstücke, wenn solche irgendwo angetroffen werden, ohne alle weitere Rücksicht in Beschlag zu nehmen, und an die nächste Militärmonturscommission oder an das nächste Depot abzugeben seien. Nur die den Unterabtheilungscommandanten zu gar keinem Gebrauche mehr dienenden Montur- und Rüstungssorten dürfen in zerstücktem und zerschlagenem Zustande, jedoch bloß bei einer öffentlichen Licitation veräußert werden, was auch bei den Monturscommissionen bezüglich der unbrauchbaren Abfälle, die ebenfalls zu keinem weiteren Gebrauche bei denselben mehr geeignet sein dürfen, vorgeschrieben ist (K. M. V. v. 28. Juni 1851, Z. 4890, gal. Gub. Erl. v. 18. Juli 1851, gal. L. G. B. Nr. 233). Die Vdg. des böhm. Gub. v. 19. Februar 1789, Pol. Ges. S. Bd. 17, S. 352, erneuert das Verbot vom 23. November 1786 bezüglich des Verkaufes von Monturs- und Rüstungssorten und droht „erspiegelnde" Bestrafung an. Nach dem Hofkzld. v. 8. Juli 1815, Pol. Ges. S. Nr. 68, wurde infolge Staatsvertrages mit Bayern beiderseits verboten, von gegenseitigen Deserteuren Ärarialeffecten zu kaufen mit der Androhung unentgeltlicher Zurücknahme oder Bezahlung des Wertes der erkauften Objecte. Mit Vdg. der n. ö. Statth. v. 8. März 1861, Z. 7536, L. G. B. Nr. 6 (Anhang zum L. G. B. 1863), wurde die vom Kriegsministerium erlassene Circularverordnung v. 11. Februar 1861, Nr. 512, Abth. 13, bekanntgegeben, mit welcher das Verbot des Verkaufes und Ankaufes ärarischer Monturs- und Rüstungssorten den unterstehenden Organen neuerdings eingeschärft nnd unter Hinweis auf das Hofkzld. v. 29. August 1839, Z. 26261/1678, Pol. Ges. S. Nr. 158, zum Benehmen in vorkommenden Fällen verlautbart wurde.

Das Tragen der Militärmontur seitens in das Civilverhältnis zurückgetretener oder

des allgemeinen Strafgesetzes und 318 des Militärstrafgesetzes gleichartige Strafbestimmungen gegen die Begünstigung der Deserteure durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände derselben.

Bei Aufgreifung von fremden Deserteuren ist zu unterscheiden, ob sie aus Staaten kommen, mit welchen Verträge (Cartelle) wegen wechselseitiger Auslieferung bestehen, oder aus Staaten, mit denen derlei Vereinbarungen nicht abgeschlossen wurden. Im ersteren Falle ist der Deserteur in Gemäßheit der Verträge zurückzuliefern[1]), u. zw. wird er in der Regel, nachdem vorher dessen

---

schon in demselben befindlicher Personen ist gleichwie das Tragen der Militäruniform seitens nichtactiver Personen des Mannschaftsstandes nicht gestattet (Erl. des Min. f. Landesverth. v. 14. November 1886, Nr. 1870, Prs. IV). Dem nichtactiven Soldaten ist das Tragen der Militäruniform oder sonst einzelner Uniformstücke (z. B. der Feldkappe) untersagt; wird ihm beim Übertritt in das nichtactive Verhältnis eine Militäruniform gegeben, so darf er sich derselben nur bis zu seinem Eintreffen im Aufenthaltsorte, dann bei einer Einrückung bedienen (Pkt. 281 des Dienstreglements für das k. u. k. Heer, I. Theil und §. 6:3 des III. Theiles der Wehrvorschriften). Das Verbot des Tragens der Mannschafts-Feldkappe seitens hiezu nicht berechtigter Personen wurde im L. G. B. für Böhmen 1891, Nr. 15, neuerdings verlautbart.

[1]) Der Erl. des Min. f. Landesverth. v. 17. Juli 1872, Z. 5313/1427 II (enthalten im L. G. B. für Oberösterreich, 1872, Nr. 23), gibt eine Übersicht über die bestehenden Cartell-Conventionen über die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren der Landarmee und von Recrutierungs-Flüchtlingen, dann über die beim Abgange solcher Conventionen bisher eingehaltene Praxis. Wir bringen im nachstehenden den Wortlaut der den obigen Erlass enthaltenen Kundm. des Leiters der o. ö. Statthalterei v. 26. Juli 1872, Z. 7139, mit den in Klammern eingeschalteten Angaben über die seither eingetretenen Änderungen: „Im Nachhange zur Kundmachung des k. k. Statthalters für Oberösterreich v. 5. Februar 1872, Z. 1128 (Ges. u. V. B. für Oberösterreich vom Jahre 1872, Nr. 5, S. 19 und Normalien der böhm. Statthalterei 1871—1875, Nr. 246, S. 185) wurde bezüglich der wegen Auslieferung von Stellungspflichtigen bestehenden Cartell-Conventionen auf Grund der Zuschrift des k. und k. Min. des Äußern v. 21. Mai l. J. Z. 17129 ex 1871, vom k. k. Min. für Landesverth. mit dem Erlasse vom 17. Juli l. J. Z. 5313/1427 II, Nachstehendes eröffnet: Förmliche Conventionen über die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren der Landarmee und von Recrutierungs-Flüchtigen bestehen derzeit nur folgende: 1. mit Deutschland, u. zw. die Bundes-Cartell-Conventionen vom 12. Mai 1831 mit der Wirksamkeit v. 10. Februar 1831 (Pol. Ges. S. Bd. 59, S. 78), deren Giltigkeit auch nach der Auflösung des deutschen Bundes allgemein anerkannt worden ist, u. zw. von Seite Preußens durch den Art. XIII des Prager Friedensvertrages v. 23. August 1866, R. G. B. Nr. 103; — von Seite Bayerns, Sachsens, Württembergs, Badens, Hessens, Sachsen-Weimars, Sachsen-Coburg-Gothas, Sachsen-Meiningens und Sachsen-Altenburgs mittels nachträglicher Erklärungen, welche durch die Kundmachung des k. k. Min. des Inn. vom 12. December 1869, R. G. B. Nr. 182, bekannt gegeben wurden. Durch die betreffenden Erklärungen wurde auch der Bundesbeschluss v. 2. Juli 1863 (M. V. v. 25. Juli 1863, R. G. B. Nr. 68) in Betreff der gegenseitigen Aufhebung der bei Auslieferungen von Deserteuren erwachsenden Transport-, Unterhalts- und Bewachungskosten als giltig anerkannt und die Verzichtleistung auf die Vergütung der Ergreifungs- oder Fangprämie ausgesprochen. (Laut Erl. des Landesverth. Min. v. 22. Februar 1875, Z. 11890/2123 II ex 1874, hat das kgl. bayerische Staatsmin. des Äußern aus einem speciellen Anlasse das Ansuchen gestellt, dass Requisitionen von Deserteuren und Stellungspflichtigen im Sinne der Art. 7 u. 12 der deutschen Bundes-Cartell-Convention v. 12. Mai 1831, P. G. S. Bd. 59, Nr. 31, in der Regel direct an die oberste Civil- oder Militärbehörde jener Provinz gerichtet werden sollten, wo das betreffende Individuum sich befindet, und solche Requisitionen nur dann im diplomatischen Wege erfolgen sollen, wenn der Aufenthaltsort des Deserteurs oder Stellungspflichtigen der requirierenden Behörde nicht bekannt ist [Vdg. des Statth. f. Oberösterr. vom 12. April 1875, L. G. B. Nr. 17].) Mit dem Königreiche Preußen war die gegenseitige Verzichtleistung auf die Vergütung aller dieser Auslagen inclusive der Fangprämie schon im Jahre 1860 vereinbart und sind hievon sämmtliche Länderstellen mit Erl. des k. k. Staatsmin. v. 8. December 1865, Z. 23015, in Kenntnis gesetzt worden. Seither ist, wie der k. k. Landesstelle mit dem Erlasse v. 14. Februar 1871, Z. 1812/II, eröffnet wurde, die Ausdehnung der

Verzichtleistung auch auf die analogen Kosten bei der Auslieferung von Stellungs-Flüchtlingen ausdrücklich verabredet worden. Von den übrigen oben nicht genannten gegenwärtig zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten und freien Städten des ehemaligen deutschen Bundes, liegen keine ausdrücklichen Erklärungen in Betreff der fortdauernden Giltigkeit der Bundes-Cartell-Conventionen v. 12. Mai (10. Februar) 1831 und des abändernden Bundes-Beschlusses v. 2. Juli 1863 vor. Angesichts der gegenwärtigen vollständigen Centralisierung des Heerwesens im Deutschen Reiche ist aber nicht daran zu zweifeln, dass die Giltigkeit der citierten Bundesbeschlüsse und selbst die gegenseitige Verzichtleistung auf den Ersatz sämmtlicher Kosten, inclusive der Fangprämie, im gesammten Gebiete des heutigen Deutschen Reiches anerkannt wird. (Laut Erl. des Min. f. Landesverth. v. 18. Juni 1877, Z. 7603/1520 II, hat das k. u. k. Min. des Äußern die österreichisch-ungarischen Missionen im Deutschen Reiche angewiesen, sich bei den Regierungen, bei welchen sie beglaubigt sind, dahin zu verwenden, dass für die Zukunft von Seite der betreffenden Behörden der Ersatz der Transports- und Verpflegskosten für Deserteure nicht mehr in Anspruch genommen werde. Die pol. Bezirksbehörden haben daher künftighin allfällig vorkommende derartige Reclamationen unter Berufung auf den Bundesbeschluss v. 2. Juli 1863 als unberechtigt zurückzuweisen [Norm. S. der böhm. Statth. 1876—1880, S. 133, Nr. 127].) — Bezüglich des ehemaligen deutschen Bundesstaates Luxemburg sind die in Rede stehenden Bundesbeschlüsse außer Kraft getreten. 2. Mit den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei (jetzt Königreich Rumänien) besteht die Cartell-Convention v. 6. Juni 1865 (Erl. des Min. der ausw. Angelegenheiten v. 31. Juli 1865, R. G. B. Nr. 57) zu Recht. (Diese Convention trat laut Min. Erl. v. 13. Juni 1877, R. G. B. Nr. 50, mit Ende Juni 1877 außer Wirksamkeit.) Außer den genannten Conventionen und abgesehen von den mit einzelnen See-Staaten abgeschlossenen Übereinkommen über die Anhaltung und Auslieferung flüchtiger Matrosen von Kriegs- und Handelsschiffen, welche Übereinkommen nicht hieher gehören, bestehen mit keinen weiteren auswärtigen Staaten Verträge über die Auslieferung von Deserteuren und Recrutierungs-Flüchtlingen. Bezüglich einiger dieser Staaten hat sich jedoch, ohne dass Cartell-Conventionen beständen, im Laufe der Zeit eine feststehende Praxis entwickelt, welche zu berücksichtigen ist, u. zw.: a) Dänemark. Mit diesem Staate wurde im Jahre 1865 im Correspondenzwege die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren der beiderseitigen Landarmeen, jedoch mit Ausschluss der Recrutierungs-Flüchtlinge und mit dem Vorbehalte vereinbart, dass die Kosten der Einbringung und des Transportes der auszuliefernden Ausreißer jederzeit von dem requirierenden Staate getragen werden sollen. Die ehemals auch für die nichtdeutschen Provinzen des Königreiches Dänemark zu Recht bestandene Bundes-Cartell-Convention v. 10. Februar 1831 wurde als mit der gänzlichen Loslösung Dänemarks von dem ehemaligen deutschen Bunde infolge der Abtretung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den Friedensabschluss v. 30. October 1864 erloschen erklärt, und es wurde von dem Abschlusse einer förmlichen Cartell-Convention bis auf weiters abgesehen. Es kann somit die zwangsweise Abstellung noch nicht eingereihter Recruten und beziehungsweise stellungspflichtiger Jünglinge zum Zwecke der Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der Heimat von der kgl. dänischen Regierung nicht verlangt werden. b) Frankreich. Die französische Regierung hat sich bisher stets bereitwillig gezeigt, österreichisch-ungarische Staatsangehörige, welche freiwillig in die französische Armee und zwar meistens in die Fremdenlegion eingetreten waren, aus dem Militärverbande zu entlassen. Angesichts der in neuerer Zeit sich häufenden Fälle dieser Art und des Schadens, welchen der französische Staatsschatz dadurch erleidet, wurde jedoch kürzlich die Entlassung solcher Freiwilligen französischerseits an die Bedingung geknüpft, dass die Transportkosten für die Betreffenden von Marseille ab nach ihrer Heimat übernommen werden. Die entlassenen Militärs der in Rede stehenden Kategorie pflegen, wenn sie gewöhnlich nicht mit den erforderlichen Subsistenzmitteln versehen sind, von den französischen Behörden abgeschafft und mit oder ohne Intervention der k. und k. Consulate nach ihrer Heimat instradiert zu werden. Eine zwangsweise Ablieferung von stellungspflichtigen Personen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der Heimat findet jedoch principiell ebensowenig statt, als die Auslieferung von Deserteuren (französische Deserteure werden laut Erl. des Min. des Inn. v. 24. August 1885, Z. 13941, von den französischen Behörden nicht übernommen). c) Italien. Die italienischen Behörden vermitteln bereitwillig unter Beobachtung der Reciprocität die Zustellung von Aufforderungen zur Erfüllung der Wehrpflicht an in Italien verweilende österreichisch-ungarische Staatsangehörige. Die zwangsweise Ablieferung stellungspflichtiger Individuen findet jedoch principiell nicht statt, obgleich in einzelnen Fällen wehrpflichtige Personen, die wegen Ausweislosigkeit und Mangel an Subsistenzmitteln in Italien angehalten worden waren, von den italienischen Behörden im eigenen Interesse des Landes ausgewiesen und ohne Rücksicht auf ihre Militärpflicht schubweise über

die österreichische Grenze geschafft worden sind. d) Russland. Ein ähnliches Verfahren wurde in einzelnen Fällen seitens der kaiserlich russischen Behörden eingehalten, obgleich die zwangsweise Abstellung militärpflichtiger Individuen grundsätzlich nicht stattfindet. (Laut M. V. v. 24. Mai 1870, R. G. B. Nr. 71, wurde die Wirksamkeit des zwischen der österr.-ung. Monarchie und Russland abgeschlossenen Cartells v. 24. Mai, beziehungsweise 17. Juni 1815, P. G. S. Nr. 52, wegen gegenseitiger Auslieferung von Deserteuren, mit dem 27. Juni 1870 aufgehoben.) e) Die Türkei. Mit der Pforte besteht kein förmliches Übereinkommen über die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren und militärpflichtigen Individuen. Doch besteht zwischen beiden Staaten die Übung, nicht bloß Verbrecher, sondern auch Militär-Ausreißer und Recrutierungs-Flüchtlinge auszuliefern, wobei in jedem einzelnen Falle die übliche Zusage der Reciprocität für künftige ähnliche Fälle verlangt und gegeben wird. Als Bedingung der Auslieferung wird nach althergebrachter Übung daran festgehalten, dass nicht etwa ein reclamierter Flüchtling in der Türkei zum Islam oder in Österreich-Ungarn vom mahomedanischen zum christlichen Glauben übergetreten sei, in welchem Falle die Auslieferung nicht erfolgt. Außerdem ist in neuerer Zeit die Auslieferung politischer Verbrecher nicht zugestanden worden, jedoch wurden Recrutierungs-Flüchtlinge im allgemeinen nicht als politische Flüchtlinge behandelt, wenn nicht ihrer Entfernung aus der Heimat ein politisches Motiv zugrunde lag. Übrigens unterstehen die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im türkischen Reiche der Jurisdictions- und Polizeigewalt der k. und k. Consulate. Es können daher Militärpflichtige, die ihrer gesetzlichen Stellungsverbindlichkeit nicht freiwillig nachkommen, über Anordnung des betreffenden k. und k. Consulates nach ihrer Heimat abgestellt werden. Im Falle der Renitenz wird freilich das Consulat in der Regel die Beihilfe der Localautorität in Anspruch nehmen müssen, daher immerhin praktisch die Frage maßgebend sein, ob die türkische Behörde nach den Umständen des speciellen Falles zur Auslieferung verpflichtet sei oder nicht. Bezüglich der Frage, ob die für die unmittelbar unter der Herrschaft der Pforte stehenden Provinzen giltigen Principien in dieser Beziehung auch auf die von der Türkei abhängigen Staaten sich erstrecken, besteht ein wesentlicher Unterschied in der Stellung der einzelnen Nebenländer. Was zunächst das Fürstenthum Serbien (mittlerweile selbständiges Königreich geworden) betrifft, muss diese Frage unbedingt verneint werden. Dieses Fürstenthum bildet zufolge der demselben garantierten Autonomie der innern Administration einen halbsouveränen Staat, wie die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei (mittlerweile zum selbständigen Königreich Rumänien geworden). Die Behörden des Landes haben zwar ehemals und bis in die neuere Zeit den Grundsatz der Auslieferung von Übelthätern auf Grund der Zusicherung der Reciprocität befolgt. Ein Übereinkommen bezüglich der Auslieferung von Stellungspflichtigen ist aber bis nun noch nicht perfect geworden, daher ist es gegenwärtig auch nicht möglich, die fürstlich serbische Regierung zur Auslieferung militärpflichtiger Individuen zu verhalten. In Egypten finden dagegen die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem türkischen Reiche andererseits bestehenden Capitulationen volle Anwendung. Es ist auch dort das Jurisdictionsrecht und die Polizeigewalt der k. und k. Consularbehörden bisher noch immer aufrecht erhalten. Es gilt also bezüglich der zwangsweisen Heimsendung renitenter Wehrpflichtiger aus Egypten dasselbe, was hier oben in Ansehung der Türkei im allgemeinen gesagt worden ist. Das gleiche Princip gilt wohl auch bezüglich der sogenannten ehemaligen Barbaresken-Staaten, von denen übrigens seither Algier eine französische Provinz geworden ist. Jedenfalls ist das Verfahren rücksichtlich dieser Länder durch die Localverhältnisse, die mangelhafte Verbindung und namentlich durch den Kostenpunkt wesentlich erschwert, so dass in solchen Fällen, wenn die Transportkosten aus dem Vermögen des Stellungspflichtigen nicht gedeckt werden können, nur dessen Instradierung in die Heimat anzustreben ist. Überhaupt ist sich bezüglich der Frage wegen der Tragung der Transportkosten in allen Fällen gegenwärtig zu halten, dass diese Kosten in erster Linie der Stellungspflichtige aus Eigenem zu tragen hat. Die Entscheidung über diese Kostenfrage bei mittellosen Stellungspflichtigen wird nachfolgen. Aus dieser Darstellung ergibt sich sohin kurz gefasst Nachstehendes: 1) Förmliche Cartell-Conventionen bestehen derzeit nur mit den deutschen Staaten und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei (Convention mit Moldau und Walachei außer Wirksamkeit, sieh die Anmerkung in der Klammer auf S. 658). 2. Unter den Staaten, mit denen keine Cartell-Convention besteht, nimmt nur die Türkei mit einigen Nebenländern eine exceptionelle Stellung ein, infolge deren die Auslieferung von Recrutierungs-Flüchtlingen unter gewissen Umständen verlangt werden kann. Gegenüber allen andern Staaten (bezüglich der Schweiz sieh die Anmerkung in der Klammer bei „c) Italien" auf S. 658) ist es durchaus nicht opportun, in gegebenen Fällen die Auslieferung militärpflichtiger Österreicher anzusuchen, indem solche Einschreiten ohne allen Zweifel überall erfolglos bleiben würden. 3. Hingegen kann allerdings bei den meisten befreundeten

Eigenschaft als fremder, cartellmäßig auszuliefernder Deserteur durch die politische Behörde gesetzlich constatiert worden ist, dem nächsten Militärcommando übergeben.[1]) Im zweiten Falle wird er nach den Grundsätzen der Fremdenpolizei zu behandeln, jedoch keinesfalls wegen seiner Deserteureigenschaft allein über die Landesgrenze zurückzuweisen, beziehungsweise abzuschaffen sein. Der bisherigen Übung zufolge sind solchen Individuen die Waffen abzunehmen und sind letztere der nächsten Militärbehörde zu übergeben, auch können solchen Individuen, damit sie nicht fortgesetzt beanständet werden, seitens der politischen Bezirksbehörden Wohlverhaltungszeugnisse ausgestellt werden.

Die Invigilierung auf Stellungsflüchtlinge bildet ebenfalls eine ihrer Natur nach polizeiliche Aufgabe der politischen Behörden. Andererseits aber gehört die Heranziehung aller Stellungspflichtigen, also auch der Flüchtlinge, zur Erfüllung der Wehrpflicht wesentlich zum Heeresergänzungsgeschäfte und wird daher bei dem „Militärwesen" behandelt. Hier sei nur auf §. 97 der Dienstinstruction für die Gendarmerie (I. Band, S. 1056) und auf den Erlass des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 17. Juli 1872, Z. 5313 (Fußnote 1 auf S. 657), hingewiesen. —

Anlässlich vorgekommener Fälle, dass österreichische Staatsangehörige, welche vor Erfüllung der Wehrpflicht ausgewandert und nach Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft vor Erreichung des für die Nachholung versäumter Stellungs-

---

Staaten Europas auf die Mitwirkung der Localbehörden insoweit gerechnet werden, als es sich nur darum handelt, wehrpflichtigen Inländern die Aufforderung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zukommen zu machen. Nur in England kann diese Intervention infolge der eigenthümlichen Formen der dortigen Administration nicht stattfinden. In den überseeischen Ländern ist es im allgemeinen auch nicht möglich, die Beihilfe der Localbehörden in Sachen der Heeresergänzung zu erlangen, und daher muss es den k. und k. Consulaten überlassen werden, mit den ihnen zu Gebote stehenden allerdings geringen Mitteln z. B. durch Aufforderung in den Zeitungen u. dgl. den Aufenthalt wehrpflichtiger Inländer zu eruieren und ihnen die Weisung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zukommen zu machen. Selbstverständlich ist es bei allen Aufforderungen von Stellungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, insbesondere aber, wenn sich diese in Staaten befinden, mit denen kein Auslieferungsvertrag besteht, angezeigt, dass das Hauptgewicht auf die persönliche Verantwortlichkeit des Wehrpflichtigen gelegt werde. Dies wird hiemit zur Kenntnis der Stellungsbehörden gebracht.

[1]) Die zu Stande gebrachten auswärtigen Deserteure, welche in Gemäßheit der bestehenden Cartelle oder der Reciprocität ausgeliefert werden sollen, sind nicht mit Schub zu befördern, sondern dem nächsten k. k. Militärcommando zu übergeben. Die Übernahme derlei Deserteurs durch die Militärbehörden bleibt jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Eigenschaft solcher Individuen als fremde cartellmäßig auszuliefernde Deserteurs durch die übergebende politische Behörde vorher gesetzlich constatiert worden ist. Die politischen Behörden sind daher angewiesen worden, dass sie mit jedem durch das Civile zu Stande gebrachten oder sich selbst meldenden fremdländischen Deserteure ein Verhörsprotokoll aufzunehmen und wo es nothwendig erscheint, die Angabe des Deserteurs betreffs seiner Militärzuständigkeit sicherzustellen haben, wonach — sobald über die Identität des Deserteurs kein Zweifel mehr besteht — die Übergabe desselben an die k. k. Militärbehörde stattzufinden hat. Das mit dem betreffenden Deserteur aufgenommene Protokoll, dann die, die Identität desselben constatierenden und sonst auf den Deserteur Bezug nehmenden Acten sind nebst der Berechnung über die bei den Civilbehörden bis zum Übergabstage aufgelaufenen Unkosten, bei Übergabe des Deserteurs dem betreffenden k. k. Militärcommando mit zu übergeben, wogegen das letztere der Civilbehörde eine Bescheinigung über die erfolgte Übernahme des Deserteurs und über die mit demselben übernommenen Actenstücke zu erfolgen hat. Im übrigen bleiben die bisherigen Normen über die Auslieferung selbst, dann über die Berechnung und die Vergütung der vom Militärärar vorschussweise für die ausgelieferten Deserteurs getragenen Unkosten unverändert aufrecht. Was aber die Escortierung und Auslieferung der ausländischen Conscriptionsflüchtlinge betrifft, so bleibt solche ausschließlich den politischen Behörden überlassen (Erl. des Min. des Inn. v. 16. März 1858, Z. 132, Z. f. i. V. Nr. 130).

pflicht festgesetzten Maximalalters nach Österreich zu dauerndem Aufenthalte rückgekehrt sind, hiedurch die gesetzliche Wehrpflicht in augenscheinlicher Weise umgangen, öffentliches Ärgernis und Anregung zu gleichem abträglichen Vorgehen geboten, daher die öffentliche Ordnung beeinträchtigt und gestört haben, wurde auf den fünften Absatz des §. 2 des Ges. v. 27. Juni 1871, R. G. B. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, für solche Fälle hingewiesen, insofern nicht die Behandlung des Betreffenden nach den strengeren Bestimmungen des Wehrgesetzes zulässig erscheine (Erl. des Min. für Landesverth. im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. v. 8. October 1885, Z. 1222, Präs. II. a).

E. Überwachung der sogenannten Winkelschreiber.

Nach Entscheidungen des obersten Gerichts- und Cassationshofes ist unter Winkelschreiberei jede gewerbsmäßig gegen Entgelt unbefugt betriebene Verfassung von Schriften und Eingaben für Parteien an öffentliche Behörden zu verstehen. Dieser Fall wird jedoch durch die Verfassung bloß eines Gesuches nicht begründet.

In Absicht auf die Bestrafung der Winkelschreiber ist jedoch zu unterscheiden zwischen Schriften und Eingaben an Gerichtsbehörden und solchen an andere Behörden.

Um in ersterer Beziehung „den Vollzug der Vorschriften über die Bestrafung der Winkelschreiber auf eine mit der bestehenden Gesetzgebung übereinstimmende und in allen Kronländern gleichförmige Weise zu regeln“, wurde mit J. M. V. v. 8. Juni 1857, R. G. B. Nr. 114, verordnet: §. 1. Als Winkelschreiber ist anzusehen: a) wer, ohne berechtigter Rechtsfreund zu sein, in denjenigen Streitsachen, in welchen sich die Parteien nach den Vorschriften der Processordnung eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen einer Partei einschreitet oder Eingaben für sie verfasst; b) wer, ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtigt zu sein, es zu seinem Geschäftsbetriebe macht, Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen, wenn auch das Einschreiten eines Rechtsfreundes bei denselben gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, für Parteien zu verfassen oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einzuschreiten, es möge der Bezug eines Entgeltes hiebei erwiesen sein, oder die gewinnsüchtige Absicht auch nur aus der Menge der verfassten Rechtsurkunden oder Eingaben, aus häufigen Einschreitungen in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten, aus der Beibringung verstellter Cessionen oder aus anderen Umständen mit Grund zu folgern sein.[1]) §. 2. Die Untersuchung und Bestrafung der Winkelschreiberei

[1]) Der oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung v. 15. März 1859, Z. 2708, eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes aus folgenden Gründen: Die vom Oberlandesgerichte gegebene Anwendung der die Behandlung der Winkelschreiber betreffenden Justizministerialverordnung v. 8. Juni 1857, R. G. B. Nr. 114, auf die öffentlichen Agenten ist, insoweit es sich um Schriftenverfassung und Parteienvertretung in Streitsachen handelt, allerdings begründet, weil diese als Erwerbsgeschäft betriebene Vertretung, wenn auch im summarischen und mündlichen Streitverfahren auf dem Lande das Einschreiten befugter Rechtsfreunde für die Parteien nicht nothwendig ist, immer nur den Advocaten als solchen zugewiesen bleibt, deren Bestellung auf dem Lande sonst ganz überflüssig wäre, und dass eben deshalb auch nach dem Inhalte des Hofkzld. v. 16. April 1833, J. G. S. Nr. 2608 und Pol. G. S. Nr. 59 (wodurch das Institut der „Hofagenten“ aufgehoben und jenes der „öffentlichen Agenten“ eingeführt wurde), die öffentlichen Agenten von der gewerbsmäßigen Parteienvertretung im Streitverfahren ausgeschlossen sind, dass endlich der §. 185 der Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden v. 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81, überhaupt nur von „zulässigen Bevollmächtigten“ handelt, ohne die gesetzlichen Bedingungen der Zulässigkeit zu berühren (Unger-Glaser, civilgerichtliche Entscheidung, S. 292).

„Das Staatsmin. hat für nothwendig befunden, dass die Notare gegen eine allzustarke Concurrenz anderer Geschäftsführer geschützt werden, die gesetzlich mit wenigstens theilweise gleichen Geschäften sich befassen. Es sind dieses die öffentlichen und die Privat-Agenten. I. Was vorerst die öffentlichen Agenten betrifft, so beruht das Institut derselben auf dem gleichen gesetzlichen Boden, wie das der Notare. Da jedoch die öffentlichen Agenten nach dem Hofkanzleidecrete vom 16. April 1833 berechtigt sind, sich zu allen Geschäften anzubieten, welche nicht durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich anderen Personen vorbehalten sind, so muss, wenn bei Verleihung von Concessionen zu öffentlichen Agentien ohne Rücksicht auf die im Bezirke vorhandenen Notare, somit ohne Rücksicht auf den Localbedarf vorgegangen wird, eine Collision zwischen Notaren und öffentlichen Agenten und mitunter eine solche gegenseitige Erwerbsbenachtheiligung eintreten, welche eine Gefährdung beider Functionäre in ihrem Nahrungsstande zur Folge haben kann. Das öffentliche Interesse erheischt, dass einem solchen Übelstande beizeiten vorgebeugt werde. Es ergeht daher an die k. k. Landesstelle, sowie gleichzeitig an die übrigen dem Staatsministerium unterstehenden Länderstellen die Aufforderung, in Zukunft bei Ertheilung von Concessionen zur öffentlichen Agentie auf die im Bezirke, für welchen die Agentie ertheilt werden soll, bereits vorhandenen Notare und Agenten, und somit auf den wirklichen Bedarf einer neuen Verleihung genaue Rücksicht zu nehmen, und ferner auf die vollständige Erfüllung der in dem erwähnten Hofkanzleidecrete vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernisse zu dringen. Gesuche um Dispens von einem dieser gesetzlichen Erfordernisse sind nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen in Verhandlung zu nehmen, und ist ein Antrag auf Dispens dem Staatsministerium nur dann vorzulegen, wenn von dem Dispenswerber eine Agentie für einen bestimmten Ort angesucht wird, und die k. k. Landesstelle bei genauer Beobachtung der hier vorgezeichneten Grundsätze, an den Bittsteller im Falle der Dispensgewährung die Concession zur Agentie verleihen zu sollen erachtet. II. Das Institut der Privat-Agenten hat ebenfalls zur Stunde noch seinen gesetzlichen Bestand, allein sowohl das Hofkanzleidecret v. 16. April 1833, Z. 8732, als das Hofkanzleidecret v. 5. Febr. 1847 ordnen die strengste Überwachung dieses Institutes und den Widerruf der Bewilligung an bei der ersten Unregelmäßigkeit, die sich ein Concessionsträger zuschulden kommen lässt, oder wenn überhaupt nur gegründete Bedenken gegen denselben vorliegen. Die Regierung hat sich wiederholt veranlasst gefunden, ihre Ansichten über den bei Ertheilung von Privatagentien zu beobachtenden Vorgang namentlich an die k. k. Statthalterei von Niederösterreich auszusprechen, welche in Übereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung dahin giengen, einem Überwuchern dieses Erwerbszweiges, das als eine öffentliche Calamität angesehen werden müsste, vorzubeugen. Die gemachte Erfahrung, dass in einzelnen Kronländern mit Ertheilung von Privatagentien in zu reichlichem Maße vorgegangen wurde, veranlasst nun das Staatsministerium, für Ertheilung von Privatgeschäfts-Vermittlungen in der Zukunft folgende Norm vorzuschreiben. 1. Die Ertheilung von Privatgeschäftsvermittlungen ist auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken; sie hat durch die Landesbehörde zu erfolgen. 2. Bei der Entscheidung über eine neue Verleihung ist das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen, und auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagenten billige Rücksicht zu nehmen. 3. Eine allgemein lautende Concession zu einer Privatgeschäftsvermittlung darf nicht ertheilt werden, sondern es sind darin jene Vermittlungsgeschäfte, zu welchen die Concession ertheilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, dass jede eigenmächtige Ausdehnung der Concession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müsste. 4. Sowohl die dermal schon bestehenden Privatgeschäftsagenten, als auch jene, welchen in Zukunft ein derlei Befugnis im Sinne des obigen Absatzes ertheilt werden wird, sind strenge überwachen zu lassen, und ist darauf insbesondere feste Hand zu halten, dass derlei Agenten die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sowie die Vertretung der Parteien vor Gericht als Bevollmächtigte unterlassen. Bei einem wahrgenommenen Übergriffe, oder einem wie immer gearteten Missbrauche des Befugnisses ist sogleich mit der Einziehung desselben vorzugehen" (Erl. des St.-Min. v. 28. Febr. 1863, Z. 2306). —

Sämmtliche Länderchefs erhielten die Weisung, sich mit Rücksicht auf die mit dem Gesetze v. 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96, erfolgte Freigebung der Advocatie bei Gesuchen um Privatagentie-Befugnisse behufs der Schriftenverfassung, die Staatsmin. Vdg. v. 28. Febr. 1863, Z. 2306, umsomehr gegenwärtig zu halten und insbesondere dort, wo dem Bedürfnisse des Publicums durch Advocaten und Notare entsprochen ist, von solchen Concessionen nicht nur, wie dies in dem 4. Absatze der obigen Min. Vdg. angeordnet ist, die Verfassung von Rechtsurkunden und gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sondern die Verfassung von Eingaben an die Behörden überhaupt auszuschließen. Zugleich wurde empfohlen, dass mit Verleihung der öffentlichen Agentenbefugnisse, wenn sie noch nachgesucht

steht, wenn sich in derselben nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung darstellt [1]), jenem Gerichte zu, bei welchem der Winkelschreiber unmittelbar oder mittelbar eingeschritten, oder bei welchem eine von demselben verfasste Rechtsurkunde oder Eingabe überreicht worden ist. Dies gilt auch von den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe rücksichtlich der bei denselben vorkommenden Fälle, sofern dieselben nicht für zweckmäßiger erachten, ein Gericht erster Instanz mit der Untersuchung und Entscheidung zu beauftragen. §. 3. Jedes Gericht hat die Untersuchung kraft seiner Disciplinargewalt zur Aufrechthaltung der gerichtlichen Ordnung von amtswegen zu pflegen und nach Erhebung des Gegenstandes gegen den der Winkelschreiberei schuldig Befundenen eine Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden C. M. oder Arrest von vierundzwanzig Stunden bis sechs Wochen zu verhängen. §. 4. Gegen die Entscheidung steht dem Betheiligten der Recurs binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung desselben gerechnet, an das höhere Gericht offen. Gegen Entscheidung des höheren Gerichtes, wodurch das erstrichterliche Erkenntnis bestätiget oder zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert wurde, und gegen die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes findet keine weitere Beschwerde statt. §. 5. Gegen Advocaten und Notare, welche gerichtliche Eingaben, die von Winkelschreibern für dritte Personen verfasst werden, mit ihrer Unterschrift versehen oder auf was immer für eine andere Art die Winkelschreiberei begünstigen, ist im Disciplinarwege vorzugehen.

Rücksichtlich der Bestrafung der Winkelschreiber im Falle der oben bezeichneten Verfassung von Schriften und Eingaben an andere Behörden wurden bestimmte Vorschriften bisher nicht erlassen, und kann daher nur auf die diesfalls geübte Praxis hingewiesen werden, die aus vom Ministerium des Innern bestätigten Recursentscheidungen politischer Landesstellen zu entnehmen ist. Dieser Praxis zufolge sind nicht concessionierte Verfasser von Eingaben an andere Behörden nach der M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu bestrafen. [2])

---

werden sollten, höchst sparsam vorgegangen werde (Erl. des Min. d. Inn. v. 23. Juli 1871, Z. 2239/M. J.). — Über die Befugnisse der öffentlichen und Privatagenten sieh weiters bei „Gewerbewesen". —

Das Institut der Militäragenten ist aufgehoben (a. h. Entschl. v. 24. Jänner 1894, Erl. des Min. des Inn. v. 8. April 1894, Z. ad 24639; vergl. Hofd. v. 19. Juli 1834, Pol. Ges. S. Nr. 84, betr. die Einziehung des Institutes der Hofkriegsagenten und Aufnahme von Militäragenten an deren Stelle).

[1]) Die hier einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes lauten: Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften, durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- und Gemeindebehörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, insofern sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwiegelung schuldig und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem gesammten Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden (§. 300). Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zuschulden kommen läßt, ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen (§. 301).

[2]) Am 26. Sept. 1895 erstattete das Einreichungsprotokoll des magistratischen Be-

F. Invigilierung auf Zigeuner.

Schon in vielen älteren Verordnungen (Hofkzld. v. 31. März 1779, n. ö. Reg. Decr. v. 18. August 1796, galiz. Gub. Vdg. v. 22. März 1825, Z. 15956, a. h. Cabinetschreiben v. 13. Februar 1834, Hofd. v. 5. Mai 1843 u. s. w.) wurde eine besondere Überwachung der sich herumtreibenden Zigeuner angeordnet. Auch in neuerer Zeit sind mehrfache diesen Gegenstand betreffende Normalerlässe erflossen[1]), bis das Min. des Inn. infolge der immer wiederkehrenden Klagen der

---

zirksamtes für den 17. Bez. in Wien die Anzeige, dass von 5 Parteien Eingaben überreicht wurden, welche von einem gewissen F. M. gegen Entgelt abgefasst wurden. Mit Decret des Bezirksamtes v. 22. November 1895, Z. 34855, wurde dem F. M. im Sinne der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, die weitere Verfassung von derlei Eingaben mit dem Bemerken verboten, dass er im Wiederholungsfalle die strengste Bestrafung zu gewärtigen habe. F. M. recurrierte gegen dieses Verbot, führte im Recurse an, dass die kais. Vdg. v. 20. April 1854 hier nicht Anwendung finden könne und bat schließlich um Aufhebung des Verbotes. Die Statthalterei nahm in der Sache folgenden Standpunkt ein: Die gewerbsmäßig betriebene Verfassung von Schriften und Eingaben sei eine Art von Privatgeschäftsvermittlung, insbesondere gehöre das Recht zur Verfassung von Eingaben an Behörden im allgemeinen ausschließlich zu den Befugnissen der öffentlichen Agenten, da eine solche allgemeine Berechtigung an andere Privatgeschäftsvermittler nicht ertheilt werden soll. Personen, die ohne öffentliche Agenten zu sein, gerichtliche Eingaben verfassen (vgl. hiezu die obergerichtliche Entscheidung in Fußnote 1 auf S. 661), werden als Winkelschreiber vom Gerichte gestraft, nicht concessionierte Verfasser von Eingaben an andere Behörden unterliegen der Bestrafung nach Min. Vdg. v. 30. Sept. 1857, R. G. B. Nr. 198. Ein Fall der letztgedachten Art einer unbefugten Privatgeschäftsvermittlung sei der in Rede stehende, und hätte das magistr. Bezirksamt, da der Thatbestand erwiesen war, anstatt erst ein Verbot zu erlassen, gleich mit einer Bestrafung vorgehen sollen. Dieser Anschauung gemäß gab die Statthalterei dem Recurse mit der Entsch. v. 16. März 1896, Z. 120063 ex 1895, keine Folge und bemerkte hiebei, dass die gewerbsmäßige Verfassung von Eingaben an Behörden nur den hiezu nach dem Staatsmin. Erl. v. 28. Februar 1863, beziehungsweise dem Hofkzld. v. 16. April 1833, Z. 8732 (sieh diese Normen auf S. 662, Absatz II) durch eine eigene Concession berechtigten Personen gestattet und die unbefugte Ausübung einer solchen Privatgeschäftsvermittlung schon nach dem Gesetze verboten und nach der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu strafen sei. Gegen diese Entscheidung brachte F. M. den Ministerialrecurs ein, er bestritt in demselben, dass es sich hier um eine gewerbsmäßige Thätigkeit handelt und bemerkte, dass er die Schriftenverfassung nur als Nebengeschäft betrieben und auch keine gerichtlichen Eingaben verfasst habe. Das Min. des Inn. bemerkte, es sei die Entsch. der Statth. der Praxis des Min. des Inn. entsprechend, wonach auch dem Recurse des F. M. aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben wurde (Min. des Inn. v. 17. Mai 1896, Z. 16087).

[1]) Über die nach Einführung des neuen Passsystems zu beobachtende Passbehandlung der Zigeuner hat die oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. unterm 31. Juli 1857, Z. 8226, eröffnet, „dass, nachdem die Verhandlungen wegen Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Zigeuner noch im Zuge sind, dieselben als solche vorderhand nach den neuen Passnormen von der Betheilung mit Legitimationskarten nicht ausgeschlossen sind, dass sie jedoch bei müßigem, erwerblosem oder sonst bedenklichem Herumziehen durch diese Karte gegen die Anwendung der diesfalls bestehenden Vorschriften keineswegs geschützt sind." Laut Pol. M. E. v. 30. Juni 1865, Z. 4039, sind Gesuche von Zigeunern um Pässe nach Preußen unbedingt zurückzuweisen. — „Laut Eröffnung des königl. ung. Min. des Inn. dürfen die Municipien Reisedocumente nur an solche Zigeuner verabfolgen, die sich mit einem ehrbaren Gewerbe befassen, u. zw. bloß für die Person des Gewerbetreibenden selbst und mit unbedingter Ausschließung seiner Familie. Ebenso ist es sowohl den ungarischen Gemeinden und Municipien untersagt, an jemanden zum Zwecke von Geldsammlungen außerhalb ihrer Amtsgebiete Bewilligungen zu ertheilen. Sollten dennoch vagierende ungarische Zigeuner oder Sammler milder Gaben in den k. k. Erbländern auch fernerhin erscheinen, so mögen selbe durch die betreffenden Organe sogleich nach Ungarn abgeschoben werden. Über derartige specielle Fälle ist, so oft solche vorkommen, an das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit zu berichten" (Erl. des Min. f. Landesverth. u. öffentl. S. v. 19. Juli 1869, Z. 2334/I). Nicht über jede Abschiebung

Landbevölkerung in verschiedenen Königreichen und Ländern gegen die fortwährende Belästigung durch bestimmungslos herumwandernde Zigeuner und Zigeunerbanden behufs einer wirksamen und einheitlichen Bekämpfung dieser Landplage sich bestimmt fand, mit dem Erl. v. 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887, folgende Anordnungen zu treffen: 1. Die unterstehenden Behörden in allen jenen Bezirken, welche an Ungarn und das Ausland angrenzen, sind anzuweisen, mit

---

ungarischer Zigeuner, sondern nur bezüglich der im Erl. des Min. f. Landesverth. u. öffentl. S. v. 19. Juli 1869, Z. 2334/I, angeführten Fälle der vorschriftswidrigen Ertheilung von Reisedocumenten, sowie von Bewilligungen zu Geldsammlungen ist an das Ministerium des Innern zu berichten (Erl. des Min. des Inn. v. 18. Mai 1870, Z. 7545, Z. f. V. S. 184). — Das Min. des Inn. hat die Mitwirkung der kgl. ungar. Regierung zu dem Ende in Anspruch genommen, damit dem andauernden müßigen Herumziehen der ungarischen Zigeuner seitens ihrer Heimatbehörde energisch entgegengetreten werde, worauf das ungar. Min. des Inn. dem österr. Min. notificierte, dass zum Behufe der Hintanhaltung des Herumziehens von Zigeunerbanden sämmtliche unterstehenden Behörden zur strengsten Handhabung der Circ. Vdg. des ungar. Min. des Inn. v. 9. Juli 1867, Z. 1442, R/V. M. (sieh diese weiter unten), neuerdings angewiesen wurden. In Anbetracht, dass von auswärtigen Staaten den aus Österreich-Ungarn stammenden Zigeunerbanden der Eintritt über die Grenzen nicht mehr gestattet wird, hat das kgl. ungar. Min. des Inn. den Unterbehörden es zur besonderen Pflicht gemacht, Sorge zu tragen, dass Zigeunern, die ohne bestimmten Zweck und Subsistenzmittel herumziehen, als Vaganten und Arbeitsscheue bekannt sind, insbesondere den Zigeunerbanden zur Reise über die Grenze Pässe oder zur Erwirkung solcher anderweitige Zeugnisse nicht ausgestellt werden (Erl. des Min. des Inn. v. 15. Mai 1873, Z. 8356). Die oben berufene Circ. Vdg. des ung. Min. des Inn. v. 9. Juli 1867 bestimmt, dass a) solchen Zigeunern, welche einen ordentlichen Erwerbszweig nachzuweisen nicht imstande oder sonst übel beleumundet sind, Pässe unter keinem Vorwande zu ertheilen seien; dass ferner b) auch solchen Zigeunern, die einen Erwerbszweig nachweisen und gut beleumundet sind, in der Regel nur für ihre Person und nicht zugleich für ihre Familie Reisepässe auszufolgen seien (sieh auch Min. Erl. v. 19. Juli 1869, Z. 2334/I, auf S. 563); dass c) weiters auch die im Amtsgebiete ohne Reisepass sich zeigenden Zigeuner sofort aufzugreifen und nach ihrem Zuständigkeitsorte abzuschieben seien, sowie dass überhaupt das Schubwesen bezüglich dieser Volksclasse strengstens zu handhaben sei; endlich ist d) insbesondere den Grenzmunicipien aufgetragen worden, darüber zu wachen, dass mit ordnungsmäßigen Reisepässen nicht versehene Zigeuner in die Nachbarländer nicht übertreten, die von dort Ausgewiesenen nicht wieder dahin zurückkehren, ebenso aber auch die von anderen Ländern nach Ungarn kommenden derartigen Zigeuner sofort zurückgewiesen werden. — Sieh endlich Erl. des Min. des Inn. v. 25. September 1873, Z. 15036, betreffend Hintanhaltung der Ausstellung von Reisepässen für Zigeuner seitens der k. und k. Missionen und Consularämter (Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 49, S. 196). — Gegen im Lande geschäfts- und arbeitslos herumziehende insbesondere ungarische Zigeunerfamilien ist die Einleitung der Strafamtshandlung nach dem Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, bei dem competenten Gerichte zu veranlassen (Erl. des Min. des Inn. v. 14. Jänner 1874, Z. 529). — Zufolge Erl. des Min. des Inn. v. 13. Mai 1875, ad Z. 6048, wurden die Behörden unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 4 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, aufgefordert, aufgegriffene Zigeuner, welche keine von den croatisch-slavonischen Behörden ausgestellten Legitimationspapiere besitzen, erst dann nach Croatien und Slavonien abzuschieben, wenn deren Zuständigkeit nach vorläufigem schriftlichen Einvernehmen mit den dortigen Landesbehörden außer Zweifel gestellt erscheine. — Mit dem Erl. v. 29. October 1886, Z. 19447, hat das Min. des Inn. bekanntgegeben, dass das kgl. bayerische Staatsministerium des Innern unterm 9. October 1886 hinsichtlich des Vorgehens gegen Zigeuner angeordnet hat, dass die Polizeibehörden der an der Reichsgrenze gelegenen Amtsbezirke ausländischen, d. h. im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit nicht befindlichen Zigeunern den Eintritt in das Staatsgebiet unbedingt zu verwehren und demgemäß auch dann nicht zu gestatten haben, wenn die betreffenden Zigeuner sich über den Besitz genügender Legitimationen und Subsistenzmittel sollten ausweisen können, ferner dass, wenn ausländischen Zigeunern gleichwohl der Übertritt über die Reichsgrenze gelungen sein sollte, deren sofortige Fortschaffung im Wege des Zwangstransportes, und zwar in der Regel auf dem nächsten Wege in der Richtung nach deren Heimat, beziehungsweise nach dem am zweckmäßigsten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zu erfolgen habe. Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern angeordnet, dass den hierlands ansässigen, beziehungsweise heimatberechtigten Zigeunern keine Reiselegitimationen nach Bayern zu ertheilen seien.

aller Umsicht, Wachsamkeit und Energie dafür zu sorgen, dass fremde Zigeuner oder Zigeunerfamilien, sowie namentlich Zigeunerbanden nicht über die Landesgrenze eindringen; vorkommendenfalls aber sind die Eindringlinge sogleich in der Richtung ihrer Provenienz zurückzuweisen und zurückzudrängen.[1]) — 2. Das letztere hat auch seitens der Behörden anderer Bezirke im Einvernehmen mit jenen der Grenzbezirke in dem Falle zu geschehen, als solchen Zigeunern wider Erwarten trotz der Wachsamkeit der Behörden des Grenzbezirkes der unbemerkte Durchzug durch den letzteren und das Eindringen in das Innere des Landes gelungen wäre. — 3. Überhaupt sind alle Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbar erlaubten Erwerb herumtreiben, wenn nicht durch die behördlichen Erhebungen nachgewiesen wird, dass sie im Geltungsgebiete des Schubgesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, heimatberechtigt sind, als Ausländer zu behandeln. Eine Zuweisung solcher Zigeuner als heimatlos zu einer inländischen Gemeinde nach §. 19 des H. G. v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, darf daher nicht stattfinden. — 4. Alle geschäfts- und arbeitslos herumziehenden Zigeuner sind, insofern nicht deren sofortige Abschaffung über die Grenze nach Punkt 1 und 2 stattfand, ob sie nun Inländer oder Ausländer und ob sie mit Legitimationspapieren versehen sind oder nicht, in Gemäßheit des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89, der strafgerichtlichen Behandlung als Landstreicher zuzuführen. Die zu einer derlei Abstrafung sich nicht eignenden Unmündigen sind der Gemeinde, wo die Zigeuner aufgegriffen wurden, zur einstweiligen Versorgung zu übergeben. — 5. Sind Zigeuner, deren Heimatrecht in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nachgewiesen erscheint, als Landstreicher strafgerichtlich behandelt worden und ist bezüglich derselben die Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als zulässig erklärt worden, so ist ohneweiters der diesbezügliche Antrag im Sinne des §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, zu stellen; ist aber diese Zulässigkeit vom Gerichte nicht ausgesprochen worden, so hat die Schubbehandlung nach dem Ges. v. 27. Juli 1871 einzutreten.[2]) — 6. Handelt es sich um die Einlieferung besonders starker Zigeunerbanden an das Gericht, oder um die sichere Abschaffung solcher, so ist die etwa nöthige Militärassistenz in Anspruch zu nehmen. — 7. Zigeuner, welche durch ihr Lagern in Banden oder durch das Weiden ihrer Zugthiere Schaden an Feldfrüchten oder am Forstgute verursacht haben, sind stets der Strafbehandlung nach dem betreffenden Feldschutzgesetze beziehungsweise nach dem Forstgesetze zuzuführen. — 8. Wird durch die, wenn irgend möglich, vorzunehmende ärztliche Beschau aufgegriffener Zigeuner sichergestellt, dass dieselben an infectiösen Krankheiten leiden, so sind die betreffenden Individuen in das im Orte befindliche Spital abzugeben, die übrigen scheinbar gesund befundenen aber sammt ihren Fahrnissen der Desinfection und einer nach der Incubationsdauer der constatierten Infectionskrankheit zu bemessenden Isolierung und Beobachtung zu unterziehen. Zeigt sich bei der erwähnten Beschau, dass die Zigeuner mit Ungeziefer behaftet sind, so ist an ihnen vor deren Abgabe in die

[1]) Serbische Zigeunerbanden, die aus Ungarn kommen, sind, ob dieselben mit Pässen versehen sind oder nicht, stets nach Ungarn zurückzuweisen (Erl. des Min. des Inn. v. 3. November 1894, Z. 28723).

[2]) Damit die politischen Behörden dieser ihnen gestellten Aufgabe entsprechen können, wurden die Gerichte mit dem Erl. des Justizmin. v. 30. Mai 1889, Z. 5737, angewiesen, im Falle gegen wandernde Zigeuner ein strafgerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird, bezüglich dieser in ihrem Gewahrsam befindliche Beschuldigten die Vorkehrung zu treffen, dass dieselben nach beendigtem Strafverfahren, ohne Rücksicht auf den Ausgang desselben, sofort bei deren Entlassung aus dem gerichtlichen Gewahrsam von der competenten politischen Behörde zur Durchführung des weiteren Verfahrens übernommen werden können.

Arrestlocalitäten, stets die erforderliche Reinigung und das vollständige Kurzschneiden der Haare vorzunehmen. — 9. Die Pferde auftauchender oder aufgegriffener Zigeunerbanden, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen, sind, wenn ein Thierarzt oder ein Curschmied in der betreffenden Gemeinde oder in deren Nähe ansässig ist, durch denselben regelmäßig in Bezug auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und sind solche Pferde, die mit Rotz oder Wurm behaftet befunden wurden, unter den entsprechenden Vorsichten nach Vorschrift des §. 29 des allgemeinen Thierseuchengesetzes (v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35) sofort zu vertilgen, und ist bei Constatierung anderer infectiöser Pferdekrankheiten nach den diesbezüglichen Bestimmungen des citierten Gesetzes (§§. 15 bis 17, 31 bis 33, dann 35) vorzugehen. Auf Märkten sind die Pferde der Zigeuner von dem übrigen zu Markte gebrachten Viehe im Sinne des §. 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes stets strenge abzusondern. — 10. Bei jeder Aufgreifung wandernder Zigeunerbanden sind behufs Sicherstellung der Detentions- oder Schubkosten, der Verpflegskosten der Unmündigen (Punkt 4), der Feld- oder Forstfrevelschadenersatzbeträge (Punkt 7), sowie der Kosten der ärztlichen und thierärztlichen Beschau (Punkte 8 und 9) deren Wägen, gesundbefundener Pferde und sonstiger Effecten pfandweise zu beschreiben und in ämtliche Verwahrung zu übernehmen, sowie endlich eventuell zur Bedeckung der sonst uneinbringlichen rechtskräftig auferlegten Kostenersätze executiv zu veräußern. — 11. Bewerben sich im Inlande heimatberechtigte Zigeuner bei ihrer zuständigen Aufenthaltsbehörde um Reiselegitimationen, so ist stets strengstens nach den bestehenden Passvorschriften vorzugehen und namentlich durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, ob der betreffende Zigeuner einen ordentlichen Erwerb nachzuweisen vermag. Auch solchen Zigeunern, welche für ihre Person einen ordentlichen Erwerb nachweisen, ist das Reisedocument in der Regel nur für sie selbst, nicht aber auch zugleich für weitere Familienangehörige auszufertigen. — 12. Es ist von allen Behörden strenge darauf zu achten, dass die mit Bewilligungen zur Ausübung von Gewerben im Herumwandern oder mit Musiklicenzen versehenen Zigeuner, diese ihre Befugnisse nicht zu Ausschreitungen irgend welcher Art missbrauchen. Sollte dieses constatiert werden, so ist ihnen der betreffende Erlaubnisschein abzunehmen und sammt der Thatbestandsbeschreibung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat, zu übersenden, der beanständete Zigeuner aber nach der gegen denselben etwa durchgeführten Strafamtshandlung, wenn nöthig der weiteren Behandlung nach dem Schubgesetze zu unterziehen. Der letzteren Behandlung unterliegen auch die von denselben entgegen dem in der betreffenden Musiklicenz oder dem Erlaubnisscheine enthaltenen Verbote mitgeführten Angehörigen. — 13. Die Hauptaufgabe der Behörden bei der Bekämpfung des Zigeunerunwesens muss ein einheitliches Zusammenwirken bilden, zu welchem außer der Gendarmerie, namentlich auch die Gemeindevorstehungen als Localpolizeibehörden heranzuziehen sind, weshalb die unterstehenden Behörden anzuweisen sind, Gemeinden und Gendarmerie entsprechend zu belehren. Je mehr die nomadisierenden Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr werden sie Gegenden meiden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für Nomaden kein Raum mehr ist. Daher soll jedes Auftauchen einer Zigeunerbande in einem Gemeindegebiete sofort dem nächsten Gendarmerieposten gemeldet werden, damit die obbezeichneten Amtshandlungen sofort mit allem Nachdrucke eingeleitet werden können. Sollten die Gemeindeorgane nicht im Stande sein, eine Zigeunerbande einzuliefern und die letztere etwa mittlerweile weitergezogen sein, so werden sie die Gemeindevorstehungen und Gendarmerieposten, in deren Richtung die Zigeuner sich entfernt haben, durch Eilboten hievon zu verständigen haben, damit jedes weitere Eindringen der Zigeuner

in das Innere des Landes wirksam hintangehalten, dieselben vielmehr zu Stande gebracht und außer Landes geschafft werden. — 14. Bis auf weiteres ist alljährlich im Monate Jänner dem Min. des Inn. über die im Vorjahre in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge zu berichten. —

Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 24. April 1889, Z. 5153, wurden die polit. Landesstellen aufgefordert, Verzeichnisse der im unterstehenden Verwaltungsgebiete heimatberechtigten Zigeuner anzufertigen und Abschriften derselben dem Min. des Inn. vorzulegen. Diese Verzeichnisse haben außer dem Namen und der Zuständigkeit der einzelnen Zigeuner und ihres gesammten Familienanhanges an Weibern und Kindern noch nachstehende Daten zu enthalten: Alter, Stand, Beschäftigung, etwaige charakteristische Merkmale, die Angabe, ob das Individuum ständigen Wohnsitz inne hat oder ein Nomadenleben führt, endlich in einer Anmerkungsrubrik die Angabe der falschen Namen, deren sich dasselbe zu bedienen pflegt u. s. w. Des weiteren hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 3. Juli 1890, Z. 6404, angeordnet, dass alle Veränderungen, welche sich im Stande der in die vorgedachten Verzeichnisse aufgenommenen Zigeuner ergeben, genau in Evidenz zu halten und dass hiernach diese Verzeichnisse auch stets zu berichtigen, beziehungsweise zu ergänzen seien. Gleichzeitig wurde bemerkt, dass solche Verzeichnisse bei allen Landesstellen (mit Ausnahme jener in Dalmatien, in deren Verwaltungsgebiete keine Zigeuner heimatberechtigt sind) aufliegen, und dass im Falle der Aufgreifung von Zigeunern, deren Zuständigkeit zweifelhaft erscheint, sich sofort an die in Betracht kommende Landesstelle um nähere Auskunft zu wenden sei.

G. Invigilierung auf Verbrecher und insbesondere auf Räuber.[1])

Die Invigilierung auf Personen, welche verdächtig sind, nach dem Strafgesetze strafbare Handlungen begangen zu haben, beziehungsweise die Mitwirkung bei der Ausforschung und Anhaltung solcher Gesetzesübertreter gehört im allgemeinen zu den Obliegenheiten der Sicherheitsbehörden, als welche auch die politischen Behörden fungieren (vergl. im I. Bande dieses Handbuches S. 483, 488, 496 u. ff., 955, 958 u. ff., dann die Dienstesinstruction für die Gendarmerie auf S. 1017 u. ff.). Diese Pflicht wird insbesondere dann actuell, wenn Ver-

---

[1]) Für die Ergreifung eines Räubers wurde eine Taglia von 25 fl. festgesetzt (a. h. Patent v. 3. November 1786, §. 47). — Dem innerösterreichischen Gubernium wurde folgende a. h. Entschl. intimiert: . . . . . „für die Zukunft aber ist für jeden lebendig eingebrachten Räuber eine Taglia von 100 fl., für einen todten aber nur damals im gleichen Betrage zu bestimmen, wenn zugleich ein oder mehrere lebendig mit eingebracht werden, welche attestieren können, dass der Getödtete wirklich von der Räuberbande gewesen sei“ (Hofkzld. v. 1. October 1790, Z. 1769). — Um auch in Böhmen für jene Fälle, wo Räubereien überhandnehmen, eine bestimmte Cynosur einzuführen, ist dem böhmischen Gubernium zur künftigen Nachachtung die in dem Jahre 1785 für Mähren erlassene Verordnung gleichfalls mitzutheilen, vermöge welcher für Einbringung einer Räuberbande von wenigstens drei Personen den Einbringern eine Remuneration von 50 Ducaten, für einen einzelnen Räuber aber mit 30 fl. abgereicht werden soll (a. h. Entschl. über den a. u. Vortrag der Hofkzl. v. 14. März 1799). Mit a. h. Entschl. v. 27. Februar 1820 wurde gestattet, dass die für die Einbringung eines Räubers mit 25 fl. festgesetzte Taglia in den Provinzen, wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, vom Tage der Kundmachung dieser a. h. Willensmeinung wieder in Conventionsmünze gezahlt werde (Hofkzld. v. 29. Februar 1820, Z. 6387). — Die Taglia für Einbringung von Räubern ist in jenen Ländern, wo sie durch besondere Entschließungen höher als in Galizien (wo sie auf 25 fl. C. M. festgesetzt ist) bestimmt war, fortan zu belassen und insbesondere die in Böhmen und Mähren für die Einbringung einer Räuberbande von wenigstens drei Personen mit 50 Ducaten und eines einzelnen Räubers mit 30 fl. eingeführte Taglia ferner bestehen zu lassen (Hofkzld. v. 17. Aug. 1820, Z. 21273). — Diese Vorschriften werden auch in neuerer Zeit noch beobachtet, ob-

gleich nebenher auch eine davon abweichende Praxis Eingang gefunden hat, derzufolge über specielle Genehmigung des Min. des Inn. oder des Justizmin. für die Ausforschung und Einbringung von Räubern oder sonstigen schweren Verbrechern und von entwichenen Sträflingen von Fall zu Fall Belohnungen in entsprechenden Beträgen ausgeschrieben beziehungsweise verabfolgt werden. Im nachstehenden führen wir einige specielle Fälle an: Laut Berichtes des Statth. für Steierm. v. 2. April 1896, Z. 8144, hat der Gemeindebeamte und Sicherheitswachmann Franz N. in Andritz bei der Zustandebringung und Festnehmung des der Sicherheit der Person und des Eigenthums höchst gefährlichen Räubers Josef K. durch besondere mit Schlauheit gepaarte Geschicklichkeit und Entschlossenheit sich hervorgethan. Der Statth. beantragte daher für den Genannten unter Berufung auf das Hofkzld. v. 1. October 1790, Z. 1769, und auf die a. h. Entschl. v. 27. Febr. 1820 die Ergreiferstaglia mit 100 fl. C. M., welcher Antrag mit Erl. des Min. des Inn. v. 11. Mai 1896, Z. 11266, mit dem Beisatze genehmigt wurde, dass der Betrag von 100 fl. C. M. = 105 fl. ö. W. aus der Dotation des Titels „Öffentliche Sicherheit" flüssig zu machen sei. — Laut Mittheilung des Justizmin. v. 14. Mai 1886, Z. 8615/907, wurde die Oberstaatsanwaltschaft in Krakau ermächtigt, die Hälfte der für die Einbringung des im Jahre 1881 aus dem Wisniczer Strafhause entwichenen Verbrechers Ph. G. ausgesetzten Prämie von 300 fl. — im Betrage von 150 fl. — zur Last der Dotation der Strafanstalt Wisnicz dem Anzeiger A. K. erfolgen zu lassen (Act des Min. des Inn., Z. 9042 ex 1886). — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 5. November 1881, Z. 16804, wurde der böhm. Statth. die Ausschreibung einer Prämie von 400 fl. aus dem Fonds für öffentliche Sicherheit für diejenige Person bewilligt, welche dem Strafgerichte dienliche Behelfe zur Ausforschung und Überweisung des Thäters des an dem Gendarmen-Postenführer F. A. des Postens Pilsen verübten Verbrechens des Todtschlages liefert. — Die Statth. in Linz wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 10. Februar 1891, Z. 2071, ermächtigt, dem Gemeindediener A. Z. in U. für die von ihm bewerkstelligte Verhaftung von drei im Polizeiblatte für Oberösterreich currentierten Verbrechern eine Remuneration im Betrage von 15 fl. aus der Dotation des Titels „Öffentliche Sicherheit" zu gewähren. —

Für die Entdeckung von **Brandlegern** ist im allgemeinen keine Taglia festgesetzt, doch können in besonderen Fällen bei häufigeren Brandlegungen von den Länderstellen im Einvernehmen mit den Appellations- (Oberlandes-) Gerichten zeitweilige Belohnungen gegen Anzeige bei der obersten polit. und Justizbehörde bewilligt werden (Hofdecr. v. 20. Jänner 1830, Z. 1334, Pol. Ges. S. Bd. 58, Nr. 13).

Über die Frage, **aus welcher Casse** die Taglien und Prämien für die Zustandebringung von straffälligen Individuen aus dem Civilstande zu bezahlen seien, wurde mit Min. Erl. v. 29. Juli 1851, R. G. B. Nr. 226, bestimmt, dass bezüglich der Taglien für eingebrachte Verbrecher für die Zukunft immer die Eigenschaft des ergreifenden Individuums als maßgebend und bezeichnend anzunehmen sei, so dass für einen **durch Civilpersonen** zu Stande gebrachten Übertreter in den Fällen, wo aus diesem Anlasse das betreffende Individuum auf eine Prämie (Taglia) nach den in Kraft bestehenden Vorschriften Anspruch hat, und ihm diese zuerkannt wird, solche das **Cameralärar** auf die Rubrik „Politische Verwaltung" (bezüglich des Fonds [Etats] zur Bestreitung der Auslagen für die öffentliche Sicherheit) und für einen **durch die Gendarmerie oder durch die Militärpolizeiwache** Eingebrachten in den Fällen, wo ihnen hiefür eine Prämie (Taglia) gebürt, solche der bezügliche Fonds (Etat) zu tragen hat. Weiters haben die Min. des Inn., der Justiz, der Finanzen und für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit in dem Beschlusse sich geeinigt, dass die **Auslagen für Taglia und Belohnungen** für die Ausforschung und Einbringung von Verbrechern, insofern es sich um Individuen handelt, **welche erst einer gerichtlichen Strafamtshandlung unterzogen werden sollen**, und nicht unmittelbar aus einer gerichtlichen **Untersuchungs- oder Strafhaft** entwichen sind, aus dem Fonds (Etat) für **öffentliche Sicherheit** zu tragen sein werden, wogegen die Taglien und Belohnungen für Einbringung von Personen, welche **aus Untersuchungs- oder Strafgefängnissen entsprungen** sind, dem Justizetat zur Last fallen sollen. Hiedurch erleiden übrigens die diesfalls für die **Gendarmerie** bestehenden Bestimmungen keine Änderung, und werden demnach die den Gendarmen durch das Gesetz zugesicherten Taglien für die Zustandebringung von Verbrechern **ohne Unterschied**, ob der Eingebrachte erst einer gerichtlichen Amtshandlung zugeführt werden soll, oder aus einem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entsprungen ist, **jedenfalls aus dem Gendarmerie-** (resp. Gendarmeriebelohnungs-) **Fonds** zu bestreiten sein. Sollten übrigens bei der Verfolgung oder Arretierung eines Individuums einer bei der bezüglichen Amtshandlung mitwirkenden Behörde **andere Auslagen** erwachsen, so haben solche keinen Gegenstand einer besonderen Verrechnung oder Refundierung zu bilden, da die Behörden überhaupt zur gegenseitigen Unterstützung in ihren Amtshandlungen berufen sind (Erl. des Min. für Landesverth. u. ö. Sicherheit v. 5. October 1869, Z. 1819/I). — Rücksichtlich der weiteren Frage, aus welchem Etat die sonstigen Kosten der Ausforschung, Ergreifung und Einlieferung von Ver-

brechen sich in bedrohlicher Weise häufen, Räuberbanden auftauchen, falsche Geldzeichen[1]) stark circulieren u. s. f. —;

---

brechern oder anderen sicherheitsgefährlichen Individuen — mit Ausnahme der hiefür zu bewilligenden Taglien und Belohnungen — zu bestreiten sind, hat das Min. des Inn. (im Einvernehmen mit dem Justizmin.) im Nachhange zu dem Erl. des Min. für Landesverth. u. d. Sicherheit v. 5. October 1869, Z. 1819, bestimmt, dass diese Kosten von jenem Ressort zu tragen sind, in dessen Wirkungskreis die betreffenden Amtshandlungen gehören, und dass demnach eine Vergütung derselben aus dem Etat der Justizverwaltung auch dann nicht stattzufinden hat, wenn der Anlass zu solchen Amtshandlungen durch Steckbriefe der Strafgerichte oder durch Entweichung aus der gerichtlichen Haft gegeben ist. (Sieh auch die Circular-Vdg. des Min. f. Landesverth. v. 12. December 1890, Z. 21054, im I. Bd. d. Handb. auf S. 1031.) Die Ablieferung derlei aufgegriffener Individuen hat in der Regel, und wenn nicht wesentliche Bedenken dagegen obwalten, an die nächste Gerichtsbehörde zu erfolgen, welcher es sodann obliegen wird, die weitere Escortierung der Betreffenden an die requirierenden Untersuchungs- oder Strafgerichte auf Kosten des Justizfonds zu veranlassen (Erl. des Min. des Inn. v. 26. August 1870, Z. 11328).

Rücksichtlich der Taglia der Gendarmen für die Einbringung von Gesetzesübertretern und Recrutierungs-Flüchtlingen sind die einschlägigen Gebürenbestimmungen für die k. k. Gendarmerie maßgebend (sieh die diesbezüglichen Ausführungen im I. Bande dieses Handbuches auf S. 1009 und 1010, denen hier beigefügt wird, dass die neue Gebürenvorschrift für die Gendarmerie mit der Circ. Vdg. des Min. f. Landesverth. v. 10. April 1897, Z. 8736/III (Gend. V. Bl. Nr. 6), zur Hinausgabe gelangte.

Die principielle Frage über den Anspruch der Finanzwachmannschaft auf Taglien für die Einbringung von Verbrechern wurde dahin entschieden, dass, abgesehen von Analogien mit anderen Sicherheitsorganen, der gesetzliche Anspruch auf solche Taglien den Individuen der Finanzwache gleich den Civilpersonen überhaupt (Erl. des Min. des Inn. v. 29. Juli 1851, R. G. B. Nr. 226) umsoweniger zu bestreiten ist, als nach §. 239 der Verfassung und Dienstvorschrift für die Finanzwache v. Jahre 1843, diese Individuen in obigen Fällen ausdrücklich nach den mittels der allgemeinen Vorschriften festgesetzten Bestimmungen zu behandeln sind (F. M. E. v. 10. März 1864, Z. 9965/324; F. M. V. B. 1864, Nr. 16, S. 168, §. 21 der Dienstvorschrift v. Jahre 1858 für die in Vorarlberg und längs der Grenze gegen Deutschland aufgestellte Finanzwache, endlich §. 37 der Grundsätze zur Reorganisierung der Finanzwache v. 2. Mai 1869, F. M. V. B. Nr. 19).

Mit Hand. Min. Erl. v. 7. Mai 1852, Z. 7509 (L. G. B. f. Böhm. 1852, Nr. 183) wurde auf die Ausfindigmachung und Zustandebringung von boshaften oder muthwilligen Beschädigern der Telegraphenleitungen eine Belohnung von 2—10 fl. C. M. ausgesetzt, welche dem betreffenden Anzeiger oder Zustandebringer durch diejenige Postdirection, in deren Amtsbezirke sich die Beschädigung ergeben hat, nach Maßgabe der Größe der letzteren dann zuerkannt werden wird, wenn infolge der Anzeige oder Zustandebringung gegen den Schuldtragenden das strafgerichtliche Verfahren nach den Strafbestimmungen wegen Beschädigungen und anderen strafbaren Handlungen in Beziehung auf Eisenbahnen und Staatstelegraphen eingeleitet und dessen Schuld constatiert worden ist. Mit Vdg. des Min. für Handel und Volkswirtschaft v. 17. April 1863, Z. 4889, wurde die M. V. v. 7. Mai 1852, Z. 7509, mit der Modification republiciert, dass die Taglia von der Direction der Staatstelegraphen (gegenwärtig die betreffende Post- und Telegraphen-Direction) zuerkannt wird (vgl. L. G. B. f. Niederösterreich 1864, Nr. 2; L. G. B. für Krain 1864, Nr. 3; L. G. B. für Küstenland 1864, Nr. 4; L. G. B. für Dalmatien 1860, Nr. 2 und 1864, Nr. 5; L. G. B. für Böhmen 1864, Nr. 4; L. G. B. für Mähren 1864, Nr. 6; L. G. B. für Galizien 1864, Nr. 3).

Jene Kundmachungen, mit welchen die Ausforschung flüchtiger Gesetzesübertreter, vermisster oder verschollener Personen oder der Identität und Provenienz aufgegriffener oder todt aufgefundener Individuen u. s. w. vom Min. des Inn. selbst und unmittelbar durch das Central-Polizeiblatt veranlasst wird, enthalten den Beisatz, entweder dass nur ein positives Ergebnis oder dass ein wie immer geartetes Ausforschungsresultat dem Min. des Inn. zur Kenntnis zu bringen sei. Die pol. Bezirksbehörden haben in dem zweiterwähnten Falle das wie immer geartete Resultat der angestellten Nachforschungen — abgesehen von den durch die Natur des Falles bedingten anderweitigen Verfügungen — spätestens 8 Tage vor Ablauf der in der fraglichen Kundmachung bestimmten Frist der pol. Landesbehörde bekanntzugeben, in den bezüglichen Berichten stets die betreffende Nummer und Subnummer des Central-Polizeiblattes, sowie dessen Datum zu beziehen und die diesfalls nothwendigen Evidenzen zu führen (Erl. des Min. des Inn. v. 25. December 1881, Z. 18979).

[1]) Zufolge Erlasses der obersten Polizeibehörde v. 29. August 1852, Z. 9584, ist von

Die Verfolgung wegen eines Delictes flüchtiger Personen kann in Gemäßheit bestehender Vereinbarungen unter Umständen auch über die österreichische Staats-

jedem Falle der Fälschung von Creditpapieren, Noten und inländischem Metallgeld allsogleich dem Gerichte Anzeige zu machen. Die Vdg. des Justizmin. v. 23. Juni 1852, R. G. B. Nr. 136, enthält ausführliche Bestimmungen über den von den Strafgerichten erster Instanz einzuhaltenden Geschäftsgang bei Einholung von Unechtsbefunden über beanständete öffentliche Creditpapiere und Münzen, und für die Aufbewahrung von derlei Falsificaten nach beendigter strafgerichtlicher Untersuchung. — Nach §. 136 der Strafprocessordnung v. 23. Mai 1873 hat das Gericht den Befund über die Echtheit oder Unechtheit beim Finanzministerium, beziehungsweise bei der österr.-ung. Bank, oder beim Münzamte einzuholen, und sind dahin nach beendigtem Verfahren die Falsificate einzusenden. Wegen Erlangung des Befundes über gefälschtes ausländisches Geld oder Creditpapier hat sich der Richter unmittelbar an das Justizministerium zu wenden. — Die Bestimmung des §. 136 über die Behandlung von Falsificaten öffentlicher Creditpapiere nach beendigtem strafgerichtlichen Verfahren betrifft nur die inländischen öffentlichen Creditpapiere, und sind Gegenstände dieser Art, wo es sich um ausländische Creditpapiere handelt, nicht an das Finanzministerium einzusenden; sind solche Gegenstände an eine ausländische Regierung zu übergeben, so ist der im Schlussabsatze des §. 136 bezeichnete Weg einzuschlagen (J. M. E. v. 16. October 1875, Z. 13573). — Im k. u. k. Reichsfinanzministerium besteht ein Staatsnotenatelier, welches allfällige Falsificate zu prüfen hat (Erl. des Min. des Inn. v. 14. September 1882, Z. 4569/M. J.). — **Beanständete Staatsnoten**, das sind Noten zu 1 fl., 5 fl. und 50 fl. österr. Währung, sind an das **k. u. k. Reichs-Finanzministerium**, dagegen **beanständete Banknoten**, nämlich Noten zu 10 fl., 100 fl. und 1000 fl. an die **Direction der österr.-ung. Bank** einzusenden (J. M. E. v. 11. August 1873, Z. 10221). — In allen Fällen, in welchen es sich um **Verfälschungen öffentlicher Creditpapiere von bedeutenderem Umfange**, oder um **Fälscher von bedeutender Kühnheit oder weitverbreiteter Verzweigung** handelt, haben die Gerichte erster Instanz das Resultat der beendigten Untersuchung dem Finanzministerium mitzutheilen; daher eine beglaubigte Abschrift des infolge mündlicher Schlussverhandlung ergangenen rechtskräftigen Enderkenntnisses sammt den Entscheidungsgründen unmittelbar dahin zu übersenden, auch auf Verlangen dem Finanzministerium die Untersuchungsacten zur Einsicht vorzulegen (M. Vdg. v. 16. Mai 1855, R. G. B. Nr. 89). Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Finanzministerium übrigens auch in allen anderen Fällen bei Rücksendung der Falsificate anzuzeigen (J. M. E. v. 24. October 1866, Z. 10432). — Wenn die **Nachahmung von öffentlichen Creditpapieren auf photographischem Wege**, oder eine der im §. 325 Str. G. bezeichneten **photographischen Darstellungen**, welche einer **Nachbildung von öffentlichen Creditpapieren** ähnlich sind, den Gegenstand des Strafverfahrens abgegeben hat, so ist, mag es sich um die vollbrachte strafbare Handlung oder bloß um den Versuch derselben handeln, nach geschlossener Verhandlung eine Abschrift des Enderkenntnisses sammt Entscheidungsgründen und jener Theil der Acten, aus welchem der technische Vorgang bei dieser Nachbildung und die zur Hervorbringung des photographischen Bildes angewendeten Mittel entnommen werden können, im Wege des Oberlandesgerichts-Präsidiums dem J. M. vorzulegen (J. M. E. v. 24. Mai 1854, Z. 8028). — Die von der **priv. Nationalbank** (**österr.-ung. Bank**) auszustellenden **Unechtheitscertificate** sind an die Förmlichkeiten der St. P. O. nicht gebunden, sondern deren Ausstellung hat ohne Intervention eines gerichtlichen Beamten und ohne Namhaftmachung der dabei verwendeten Kunstverständigen durch die Direction der Nationalbank (österr.-ung. Bank), welche hiebei als öffentliche Behörde erscheint, zu geschehen (J. M. E. v. 12. August 1860, Z. 10711). Das Befundzeugnis über Noten der priv. österr.-ung. Bank wird von der bei dieser Bank bestehenden „Commission zur Prüfung beanständeter Banknoten" ausgestellt und die Beglaubigungsclausel von der „Geschäftsleitung der österr.-ung. Bank" unterfertigt (J. M. E. v. 5. November 1878, Z. 15363). — In den Fällen, in welchen es sich um **Fälschungen von Creditpapieren** handelt, bezüglich deren von Seite der **österr.-ung. Bank der Befund über die Echtheit** abgegeben wurde, ist derselben auch das Ergebnis des Strafverfahrens mitzutheilen, und sich hiebei auf die Zuschrift zu beziehen, mit welcher das Unechtheitscertificat einlangte (J. M. E. v. 24. Jänner 1867, Z. 931). — Bei **Verfälschung der Noten der österr.-ung. Bank** ist weder an das k. u. k. Reichs-, noch an das k. k. Finanzministerium eine Anzeige zu machen (J. M. E. v. 11. Sept. 1873, Z. 10353). — In dem Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kann gegenwärtig nur das **k. k. Hauptmünzamt** in Wien allein als zu **Untersuchungen über die Unechtheit von Münzen** berufene Behörde gelten (F. M. E. v. 15. Febr. 1873, R. G. B. Nr. 22), an welches sich daher lediglich und unmittelbar wegen Erlangung der Gutachten zu wenden ist, und wohin die Falsificate zur Aufbewahrung zu übersenden sind

grenze hinaus durch österreichische Organe erfolgen[1]), doch darf das auf fremdem Staatsgebiete angehaltene Individuum von dem anhaltenden österreichischen Organe

---

(J. M. E. v. 15. Mai 1867, Z. 5321 und 18. December 1881, Z. 20040). — Münzstücke, bezüglich welcher der Verdacht der Fälschung besteht, sind nicht an das Finanzministerium oder an das Ministerium des Innern, sondern an das k. k. Hauptmünzamt in Wien zur Begutachtung einzusenden (Erl. des Min. des Inn. v. 26. August 1894, Z. 2949/M. J.). — Als Falsificate bezeichnete Münzen ungarischen Gepräges sind zur Erlangung des Befundes unmittelbar an das kgl. ungar. Münzamt in Kremnitz zu schicken, welches den Befund auf gleiche Weise den Gerichten zukommen machen wird. Eben dahin sind nach beendigtem Strafverfahren die Falsificate zur Aufbewahrung einzusenden (J. M. E. v. 21. Nov. 1877, Z. 15170, 18. December 1881, Z. 20040 und 9. Mai 1885, Z. 8249 [J. M. V. B. Nr. 37 ex 1885]). — Bezüglich der Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditpapieren ohne betrügerische Absicht ist der §. 325, St. G. maßgebend.

Laut Erl. des Min. des Inn. v. 24. December 1873, Z. 18621, wurden einem vom Min. des Äußern mitgetheilten Berichte zufolge wiederholt von österreichischen Behörden russische Rubelscheine behufs Abgabe eines ämtlichen Befundes über deren Echtheit oder Unechtheit an die Gesandtschaft in Petersburg per Post unmittelbar gesendet. Es ist im Interesse des Dienstes gelegen, dass derlei Sendungen nur mittels der Couriere des Min. des Äußern expediert werden, und ergeht demgemäß laut Notification des Finanzmin. v. 8. November 1874 im Wege des Verordnungsblattes der Auftrag, Geldzeichen der erwähnten Art künftighin dem Finanzministerium zur Weiterbeförderung vorzulegen. Desgleichen hat auch das Justizministerium unterm 17. Jänner 1874, Z. 14342 ex 1873, sämmtliche Gerichtsbehörden beauftragt, Rubelscheine, in Betreff welcher sie einen ämtlichen Befund über die Echtheit oder Unechtheit einzuholen für nöthig erachten, nicht unmittelbar an die Gesandtschaft in St. Petersburg zu senden, aber dieselben nicht dem Finanzministerium, sondern stets dem Justizministerium zur Weiterbeförderung vorzulegen (vgl. jedoch auch den Staatsvertrag v. 2. April 1884, R. G. B. Nr. 134). — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 23. März 1883, Z. 3617, wurden die Unterbehörden aufgefordert, über das Vorkommen falscher russischer Creditpapiere und Münzen stets gleichzeitig mit der bezüglichen Anzeige an das Strafgericht einen Bericht an das Min. des Inn. zu erstatten (welches hievon der kais. russischen Botschaft in Wien Mittheilung macht).

[1]) Es kommen nicht selten Fälle vor, in denen sich Übertreter der Strafgesetze und der zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen während ihrer unmittelbaren Verfolgung aus den nicht zur ungarischen Krone gehörigen Ländern nach Ungarn und Siebenbürgen und umgekehrt von dort in die erstbezeichneten Länder flüchten. Infolge der eingetretenen staatsrechtlichen und administrativen Änderungen ist nun die Frage aufgetaucht, ob und unter welchen Umständen es den k. k. Sicherheitsorganen namentlich der k. k. Gendarmerie gestattet sein wird die Verfolgung von Gesetzesübertretern auf ungarisches Gebiet auszudehnen und umgekehrt; ob und inwiefern es den ungarischen (und siebenbürgischen) Sicherheitsorganen, namentlich aber den Sicherheitscommissären und Panduren zustehen wird, bei Verfolgung von Gesetzesübertretern die Grenze der zur ungarischen Krone nicht gehörigen Länder zu überschreiten. Die hierüber mit dem königl. ungarischen Ministerium eingeleiteten Verhandlungen haben zu dem auf dem Grundsatze der Reciprocität beruhenden Übereinkommen geführt, dass im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit den beiderseitigen Sicherheitsorganen gestattet werde, die Verfolgung der Übertreter der Strafgesetze und der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen in den Grenz-Comitaten und Districten, bezw. in den Grenzbezirken des betreffenden Nachbarlandes jedoch mit der Beschränkung fortzusetzen, dass sich die verfolgenden Organe hiebei strengstens an die in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetze zu halten und ihre Amtshandlungen nicht über die Verfolgung der die ämtliche Nacheile verursachenden Gesetzesübertreter auszudehnen haben.

Hievon wurden die Landespräsidien mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass die detaillierten Weisungen über das von den beiderseitigen Sicherheitsorganen bei eventuellen derartigen Grenzüberschreitungen einzuhaltende Vorgehen nachträglich auf Grund des diesfalls zwischen den beiderseitigen Ministerien zu treffenden Übereinkommens werden bekannt gegeben werden. Die betreffenden unterstehenden Behörden wurden von den obigen Bestimmungen mit dem Beifügen verständigt, dass die anlässlich der Verfolgung eines Gesetzübertreters die ungarische (oder siebenbürgische) Grenze überschreitenden diesseitigen Sicherheitsorgane sich in dem zunächst der Grenze gelegenen Orte und zwar in kgl. Freistädten

nicht über die Grenze zurückgeführt, sondern muſs den Behörden des fremden Staates übergeben werden, worauf die regelmäßige Verhandlung wegen Auslieferung des angehaltenen Individuums einzuleiten ist.

Sowohl bei der Auslieferung an Österreich und umgekehrt von Seite Österreichs an das Ausland, als auch bei der Durchlieferung fremder Inculpaten durch österreichisches Gebiet treten unter Umständen auch die politischen Behörden in Action. Hinsichtlich der Auslieferung besteht der Grundsatz, daſs dieselbe niemals unmittelbar stattzufinden hat, sondern daſs die Inculpaten stets an das zuständige österreichische Gericht zur vorschriftsmäßigen gesetzlichen Einleitung der Auslieferungsverhandlung zu stellen sind (Erl. des Ministerraths-Präs. v. 21. Juni 1867, Z. 3507/M. P.).[1]

---

bei der Stadthauptmannschaft, in den Land- oder Marktgemeinden aber bei dem Stuhlrichter oder Sicherheitscommissär, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Ortsvorstande behufs der weiteren Vereinbarung über die Frage, wer die weitere Verfolgung bewirken solle und wie dieselbe zu geschehen habe, vorzustellen haben.

Eine ganz ähnliche Verfügung wurde auch von Seite des kgl. ung. Ministeriums des Innern unterm 8. August l. J., Z. 1332, an die ungarischen und siebenbürgischen Grenzbehörden mit dem Beifügen erlassen, die unterstehenden Sicherheitsorgane anzuweisen, daſs sie in Fällen, wo sie in den hier erwähnten Dienstesverrichtungen die Grenzen der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder zu überschreiten bemüßiget sind, sich in dem nächsten jenseits der Grenze gelegenen Orte bei der zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen k. k. Behörde oder bei dem in diesem Orte befindlichen Gendarmerie-Posten, oder falls weder die erstere noch der letztere im Orte vorhanden sind, bei der Gemeindevorstehung behufs der oben erwähnten Vereinbarung vorzustellen haben.

Die entsprechende Mittheilung wird unter Einem an die k. k. General-Inspection der Gendarmerie behufs der entsprechenden weiteren Verfügung gerichtet (Erl. des Min. des Inn. v. 14. November 1869, Z. 4237/M. J.). — Sieh auch im I. Bande dieses Handbuches auf S. 501 u. ff. „Der Sicherheitsdienst an der Grenze", dann auf S. 1028 den §. 22 der Dienst-Instruction für die k. k. Gendarmerie. Für die Nacheile auf österreichisches Gebiet können ausländische Wachen den Schutz des §. 68 St. G., nur in Gemäßheit der Staatsverträge in Anspruch nehmen (Erk. d. O. G. H. v. 28. Februar 1887, Z. 9205 ex 1886, Z. f. V. 1888, S. 39).

[1] In Betreff der Auslieferung besteht nach dem Strafgesetze der Grundsatz, daſs die Auslieferung nur wegen Verbrechen eintreten kann. Wegen Vergehen und Übertretungen kann keine Auslieferung stattfinden; auch erfolgt nach den Auslieferungsverträgen niemals die Auslieferung der eigenen Unterthanen. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes sind in den §§. 38—41, 234 und 235 desselben enthalten. — Als „Ausland" im Sinne des Strafgesetzes sind auch die Länder der ungarischen Krone anzusehen. (Plenar-Entsch. des Cass. H. v. 9. December 1880, Z. 12577, Slg. Nr. 294.) Dem Auslande gegenüber ist die österreichische und die ungarische Staatsbürgerschaft als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen, daher ungarische Staatsangehörige wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens von den diesseitigen Gerichten niemals an das Ausland ausgeliefert werden können (Erl. des Justizmin. v. 28. Jänner 1877, Z. 966).

Für die Fälle, in denen auf diplomatischem Wege die Verfolgung eines Individuums wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens begehrt, der Ort oder Bezirk im Inlande, wo der Verfolgte sich aufhalten soll, aber nicht näher bezeichnet wird, ist zwischen den betheiligten Ministerien die folgende Art des Vorgehens vereinbart worden: Das k. und k. Ministerium des Äußern wird zunächst im Wege des k. k. Ministeriums des Innern die Verlautbarung in den Polizeiblättern veranlassen, dann auch das Justizministerium in Kenntnis setzen. Wird infolge derartiger Ausschreibung in einem Polizeiblatte der Verfolgte aufgegriffen und einem Gerichte eingeliefert, so wird diesem das Justizministerium über einen ihm unmittelbar (allenfalls auch telegraphisch) zu erstattenden Bericht jene Behelfe und Auskünfte vermitteln, die zur Einleitung der weiteren Schritte, sei es des Auslieferungsverfahrens, sei es der Strafverfolgung im Inlande, erforderlich sind. Die Ausschreibungen in den Polizeiblättern werden regelmäßig den Passus enthalten, daſs das Gericht, dem der Verfolgte eingeliefert wird, unmittelbar an das Justizministerium Bericht erstatten möge (J. Min. V. B. 1896, Stück VIII, S. 80).

Nach der Strafprocessordnung v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, §. 59 steht, wenn ein Beschuldigter an eine kgl. ungarische oder an eine andere ausländische Behörde auszuliefern ist, die Beurtheilung und die Verhandlung mit jener Behörde demjenigen Gerichtshofe

erster Instanz zu, in dessen Bezirke der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und in Ermanglung eines solchen demjenigen, in dessen Bezirke er betreten wird. Auf ein solches Verlangen der Auslieferung oder auf erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen; auf seine Auslieferung aber hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwaltes nur dann bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefassten Beschluss jederzeit vorläufig dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen. — Zur Bewilligung der Stellung eines Sträflings aus Österreich vor ein ungarisches oder ausländisches Gericht, ebenso für die Bewilligung des Durchzuges ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich (J. Min. ZZ. 1770 ex 1873 und 177 ex 1877). —

In Fällen, in welchen den Rogatorien der Gerichte an ausländische Behörden Abbildungen, Photographien, Pläne und ähnliche Documente beigegeben werden, sind dieselben entweder der Ausfertigung selbst mit Bindfaden und Amtssiegel anzuheften, oder sonst mit einer solchen amtlichen Bezeichnung zu versehen, welche jeden Zweifel an ihrer Provenienz beseitigt und die Gefahr einer Verwechslung ausschließt (Vdg. des J. Min. v. 26. December 1884, Z. 20376, J. M. V. B. Nr. 4 f. 1885). — Den Berichten, in welchen die Gerichte das Begehren auf Erwirkung der Auslieferung dem Justizministerium vorlegen, sind die Behelfe, auf welche sich das Auslieferungsbegehren stützt (Haftbefehl, Urtheil, Steckbrief u. s. w.), in zweifacher Ausfertigung in allen jenen Fällen anzuschließen, wo die angesuchte Auslieferung den Durchzug durch das Gebiet eines dritten auswärtigen Staates oder durch die Länder der ungarischen Krone erfordert, damit das Justizministerium in die Lage komme, die erforderlichen Schritte zur Bewilligung des Durchzuges von Seite des dritten auswärtigen Staates, beziehungsweise der ungarischen Regierung, rechtzeitig einleiten zu können. Die für den Durchzugsstaat bestimmten Behelfe sind mit den Förmlichkeiten (z. B. Legalisierung) zu versehen, welche im Verkehre mit dem Durchzugsstaate in Auslieferungsangelegenheiten einzuhalten sind (Vdg. des J. M. v. 10. Juni 1885, Z. 10320, V. B. Nr. 44). —

Bei Requisitionen bezw. der Inhaftnahme von wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgten Personen in Bayern ist in dem gestellten Ansuchen an die bayrische Behörde stets der erlassene Haftbefehl zu beziehen (V. des Justizmin. v. 9. Mai 1891, Z. 4746, V. B. Nr. 19).

Wegen Auslieferung der Verbrecher (wobei die Verbrechen, für welche die Auslieferung zu geschehen hat, bestimmt bezeichnet, sowie die Modalitäten der Auslieferung näher angegeben sind) bestehen mit mehreren Staaten besondere Verträge und zwar mit Belgien v. 12. Jänner 1881, R. G. B. Nr. 28; Brasilien v. 21. Mai 1883, R. G. B. Nr. 142 ex 1884; dem Deutschen Reiche, Erl. des Min. d. ausw. Angel. v. 5. April 1854, R. G. B. Nr. 76. (In Betreff der Begleitpapiere für an königlich bayrische Behörden zu übergebende Häftlinge sieh die Vdg. des J. Min. v. 26. April 1892, Z. 3814, V. B. Nr. 15), und M. E. v. 9. Juli 1855, R. G. B. Nr. 124 (sieh bezüglich Bayern J. M. V. B. Nr. 19 ex 1891 und bezüglich Sachsen J. M. V. B. Nr. 21 ex 1893); Frankreich v. 13. Nov. 1855, R. G. B. Nr. 12 ex 1856 und Additional-Convention v. 12. Februar 1869, R. G. B. Nr. 56; Großbritannien und Irland v. 3. December 1873, R. G. B. Nr. 34 ex 1874; Italien v. 27. Februar 1869, R. G. B. Nr. 100 und Addit. Conv. v. 21. December 1882, R. G. B. Nr. 112 ex 1883; Luxemburg v. 11. Februar 1882, R. G. B. Nr. 127; Monaco v. 22. Februar 1886, R. G. B. Nr. 13 ex 1887; Montenegro Conv. v. 23. September 1872, R. G. B. Nr. 124 ex 1873; Niederlande v. 24. November 1880, R. G. B. Nr. 34 ex 1881; Nordamerika v. 3. Juli 1856, R. G. B. Nr. 14 ex 1857; Republik Oriental von Uruguay v. 25. Juni 1887, R. G. B. Nr. 221 ex 1896; Russland v. 15. October 1874, R. G. B. Nr. 128 ex 1875 und v. 2. April 1884, R. G. B. Nr. 134; Schweden und Norwegen v. 2. Juni 1868, R. G. B. Nr. 11 ex 1869; Schweiz v. 10. März 1896, R. G. B. Nr. 1 ex 1897; Serbien v. 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 90 ex 1882; Spanien v. 17. April 1861, R. G. B. Nr. 69. — Mit der Türkei, Rumänien, Bulgarien (sieh J. M. V. B. Nr. 32 ex 1896), Dänemark und Portugal bestehen keine Auslieferungsverträge. In der Türkei sind die öst.-ung. Consuln selbst berechtigt, öst.-ung. Unterthanen verhaften und nach Österreich zurücksenden zu lassen. Hinsichtlich der übrigen vier Staaten wird die Auslieferung gegen Zusicherung der Reciprocität gewährt. Ungarn und Bosnien mit der Herzegowina gegenüber findet die Auslieferung auch wegen politischer Delicte statt (vergl. Österr. Staatswörterbuch I. Band, S. 88). — Wegen Delicten gegen die Finanzhoheit des Staates erfolgt die Auslieferung nach dem Zollcartell zwischen Österr.-Ungarn und Deutschland v. 23. Mai 1881, R. G. B. Nr. 64.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Verificierung der Aussage eines in Russland wegen Landstreicherei angehaltenen Individuums handelte, bezüglich

Mit der Übernahme und beziehungsweise Übergabe durch österreichisches Gebiet zu transportierender fremder Inculpaten werden neben den Grenzpolizeicommissariaten und Gerichten auch die politischen Bezirksbehörden betraut.[1])

---

dessen es sich durch die seitens der k. k. Behörden gepflogenen Erhebungen herausstellte, dass sich dasselbe hierlands eines Verbrechens schuldig gemacht habe, ist von der kais. russischen Botschaft in Wien die Anregung gemacht worden, dass in analogen Fällen mit der Bekanntgabe des Resultates der gepflogenen Erhebungen zur Abkürzung der Correspondenz zugleich auch eine Mittheilung darüber gemacht werden möge, ob die k. k. Regierung das Begehren um Auslieferung des in Russland verhafteten österreichischen Staatsangehörigen zu stellen beabsichtige, vorausgesetzt, dass die von ihm hierlands begangene strafbare Handlung unter die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages v. 15./3. October 1874, R. G. B. Nr. 128 ex 1875, falle. Infolgedessen wurde vom Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem k. k. Justizmin. angeordnet, dass sich künftighin aus den fraglichen Anlässen behufs etwaiger Einleitung des Auslieferungsverfahrens mit dem competenten k. k. Strafgerichte ins Einvernehmen zu setzen sei (Erl. des Min. des Inn. v. 30. December 1884, Z. 19675). — Bei Nachforschungen nach flüchtigen Verbrechern in Großbritannien ist stets der Tag des Flüchtigwerdens anzugeben, und darf sich an die k. u. k. Mission (oder das Consulat) nicht vor Einholung einer Weisung des Min. des Inn. gewendet werden (Erl. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1878, Z. 8813). — Wegen Verfolgung oder Verhaftung von nach Amerika geflüchteten Verbrechern ist sich stets nur an die competente Staatsanwaltschaft und nicht an die betreffende Mission, beziehungsweise an das bezügliche Consulat zu wenden (Erl. des Min. des Inn. v. 19. Juni 1891, Z. 11794). — Bezüglich der Telegrammkosten bei Verfolgung von Verbrechern sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 4. December 1869, Z. 17370, nach welchem zwischen den Depeschen, welche auf das Bedürfnis des Polizeizweckes überhaupt eingeschränkt bleiben und jenen unterschieden werden müsse, welche zu den von der betheiligten Privatpartei in größerer Ausdehnung oder außerordentlicher Form besonders angesuchten Maßregeln gehören. Erstere Depeschen werden aus dem Staatsschatze, letztere von der Partei zu bestreiten sein. Die Länder der ungar. Krone sind hiebei dem Auslande gleich zu halten.

[1]) Behufs einer gleichmäßigen Regelung des bei der Durchlieferung von Verbrechern durch österreichisches Staatsgebiet überhaupt zu beobachtenden Vorganges, sowie insbesondere zur Regelung des Übernahms- und Übergabsverfahrens für den Inculpatenverkehr an der österreichisch-preußischen Grenze hat das Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Justizmin. mit Erl. v. 5. August 1891, Z. 14125, die nachstehenden Anordnungen erlassen: 1. Durchlieferungen von Häftlingen durch Österreich zum Zwecke einer Strafverfolgung oder einer Confrontation im Auslande, werden von dem Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem k. k. Justizmin. von Fall zu Fall bewilligt. Häftlinge, die an die österreichische Grenze zur Durchlieferung gebracht werden, dürfen ohne den Nachweis dieser Bewilligung an der Grenze von den k. k. Behörden nicht übernommen werden. — 2. In der Bewilligung zur Durchlieferung wird das Min. des Inn. die Übernahmsbehörde, ferner die Ein- und Austrittsstelle bestimmen und nach Umständen auch weitere Weisungen ertheilen. — 3. Als Übernahmsbehörden sind zunächst die Grenzpolizei-Commissariate und die Bezirkshauptmannschaften in den Grenzbezirken bestimmt, doch können nach Erfordernis auch Gerichte, in der Nähe der Grenze, von dem Min. des Inn. als Übernahmsbehörden bestimmt werden. — 4. Die bestimmte Übernahmsbehörde hat die Übernahme des Häftlings an der Eintrittsstelle, die Durchführung desselben durch das Staatsgebiet und die Übergabe an das Ausland in der bezeichneten Austrittsstelle zu veranlassen und den Vollzug zu überwachen. Wurden mit dem Häftlinge Gegenstände zur Durchlieferung übergeben, so hat die Übernahmsbehörde auch die sichere Weiterbeförderung dieser Gegenstände zu besorgen. Dieselbe hat den offenen Geleitbrief nach dem diesem Erlasse beigegebenen Formulare auszufertigen und dem Geleitorgane zu übergeben. — 5. Eine Unterbrechung der Durchreise insbesondere durch Abführung des Häftlings in Arrest bei der Übernahme oder in Zwischenstationen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Insbesondere ist bei Häftlingen, die mittels Eisenbahn oder Dampfschiff eintreffen, vorzusorgen, dass durch die Übernahme die Fortsetzung der Reise mittels der bisher benützten Gelegenheit nicht unterbrochen werde. Die anstandslose Weiterbeförderung ist erforderlichenfalls durch telegraphische Nachricht zu sichern. — 6. Die Übernahmsbehörde hat im Wege der politischen Landesbehörde dem Min. des Inn. den Tag der erfolgten Abgabe des Häftlings an der Austrittsstelle anzuzeigen und unter einem die Gesammtkosten des Durchzuges zur Erwirkung des Ersatzes von dem Staate, welchem die Durchlieferung gewährt wurde, rechnungsmäßig nachzuweisen. Durchlieferungskosten, deren Ersatz gegenüber dem Staate, dem die Durchlieferung gewährt wurde, nicht in Anspruch genommen werden kann, sind als uneinbringlich zu behandeln. Eine wechselseitige Aufrechnung derselben zwischen den Gerichts- und politischen Behörden findet nicht statt. — 7. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten auch für Durchlieferungen

zum Zwecke einer Ein- oder Auslieferung zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und dem Auslande andererseits und ebenso in Bezug auf Bosnien und die Herzegowina. Doch darf für Durchlieferungen, welche zum Zwecke einer Auslieferung aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Herzegowina stattfinden, ein Kostenersatz nicht beansprucht werden, es wäre denn, dass die Durchlieferung in das Deutsche Reich erfolgt, dem gegenüber nach Artikel VI der internationalen Transaction v. 26. Jänner 1854, kundgemacht mit Erlass des Ministeriums des Äußern v. 5. April 1854, R. G. B. Nr. 76, ein Anspruch auf Vergütung der Auslieferungskosten zulässig ist. Es ist daher selbstverständlich, dass in jenen Fällen, in welchen hienach ein Kostenersatz nicht stattfindet, die Vorlage des Kostenausweises an das Min. des Inn. zu unterbleiben hat. (Ein Kostenersatz findet nicht statt gegenüber Bayern zufolge des Übereinkommens v. 4. Jänner 1852, R. G. B. Nr. 37 [Min. des Inn. Z. 26127 ex 1892].)

Zusatzbestimmungen, betreffend die Durchlieferung von Häftlingen durch Österreich nach Preußen, beziehungsweise aus Preußen durch Österreich. — 1. Die königl. preußische Regierung hat die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Überstellung oder zur Durchlieferung aus Österreich unmittelbar nach Preußen geleitet werden:

Laufende Nr.	Bezeichnung des preußischen Übernahmsortes	Bezeichnung des Kreises und Regierungsbezirkes, in welchem der preußische Übernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der preußischen Übernahmsbehörden
1	Myslowitz	Kreis Kattowitz Reg.-Bez. Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Myslowitz (Min. des Inn. 1. Mai 1893, Z. 10184)
2	Neuberun	Kreis Pleß Reg.-Bez. Oppeln	Der Amtsvorstand zu Neuberun
3	Pleß	Kreis Pleß Reg.-Bez. Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Pleß
4	Ratibor	Kreis Ratibor Reg.-Bez. Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Ratibor
5	Piltsch	Kreis Leobschütz Reg.-Bez. Oppeln	Der Gemeindevorstand zu Piltsch (Erl. des Min. des Inn. v. 24./2.1893, Z. 4260)
6	Leobschütz	Kreis Leobschütz Reg.-Bez. Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Leobschütz
7	Neustadt in Oberschlesien	Kreis Neustadt O. S. Reg.-Bez. Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Neustadt O.-S.
8	Ziegenhals	Kreis Neisse Reg.-Bez. Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Ziegenhals
9	Neisse	Kreis Neisse Reg.-Bez. Oppeln	Die Polizeiverwaltung zu Neisse
10	Mittelwalde	Kreis Habelschwerdt Reg.-Bez. Breslau	Die Polizeiverwaltung zu Mittelwalde
11	Friedland	Kreis Waldenburg Reg.-Bez. Breslau	Die Polizeiverwaltung zu Friedland
12	Liebau	Kreis Landeshut Reg.-Bez. Liegnitz	Die Polizeiverwaltung zu Liebau
13	Görlitz	Stadtkreis Görlitz Reg.-Bez. Liegnitz	Die Polizeiverwaltung zu Görlitz

2. In allen Fällen von Verbrecherdurchlieferungen durch Österreich, bei welchen die nach der Lage des Falles sich ergebende Reiseroute über die österreichisch-preußische Grenze führt, ist der Häftling von dem hierländigen Geleitorgane in einen der oben angeführten preußischen Übernahmsorte zu bringen und der königl. preußischen Übernahmsbehörde dortselbst zu übergeben. — 3. Die zuständige preußische Übernahmsbehörde ist regelmäßig von dem bevor-

stehenden Eintreffen des Häftlings derart zu benachrichtigen, dass zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Übernahmsbehörde eintrifft und dem Tage der Ankunft des Häftlings am Übernahmsorte mindestens ein voller Tag liegt. — 4. Im Einvernehmen mit der königl. preußischen Regierung wurden von den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz die nachfolgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Überstellung oder zum Durchzuge aus Preußen unmittelbar nach Österreich geleitet werden, und zwar in allen jenen Fällen, in welchen die Reiseroute über die österreichisch-preußische Grenze führt:

Laufende Nr.	Bezeichnung des österreichischen Übernahmsortes	Bezeichnung des Gerichtsbezirkes und der Bezirkshauptmannschaft, worin der Übernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der österreichischen Übernahmsbehörden	Bezeichnung der preußischen Eintrittsstellen
1	Szczakowa	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft in Chrzanow	Grenzpolizei-Commissariat Szczakowa	Myslowitz
2	Oświęcim	Bezirksgericht Oświęcim Bezirkshauptmannschaft Biala	Grenzpolizei-Commissariat Oświęcim	Neuberun
3	Bielitz	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft in Bielitz	Bezirksgericht Bielitz	Pleß
4	Österr.-Oderberg	Bezirksgericht Oderberg Bezirkshauptmannschaft Freistadt	Bezirksgericht Oderberg	Ratibor
5	Troppau	Landesgericht und Bezirkshauptmannschaft Troppau	Landesgericht Troppau	Bieltsch
6	Jägerndorf	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf	Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf	Leobschütz
7	Hennersdorf	Bezirksgericht Hennersdorf Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf	Bezirksgericht Hennersdorf	Neustadt O.-S. und Ziegenhals
8	Zuckmantel (nur bei Fußtransporten)	Bezirksgericht Zuckmantel Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau	Bezirksgericht Zuckmantel	Ziegenhals
9	Weidenau	Bezirksgericht Weidenau Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau	Bezirksgericht Weidenau	Neisse
10	Grulich	Bezirksgericht Grulich Bezirkshauptmannschaft Senftenberg	Bezirksgericht Grulich	Mittelwalde
11	Braunau	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Braunau	Bezirkshauptmannschaft Braunau	Friedland
12	Schatzlar	Bezirksgericht Schatzlar Bezirkshauptmannschaft Trautenau	Bezirksgericht Schatzlar	Liebau
13	Friedland	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Friedland	Bezirkshauptmannschaft Friedland	Görlitz

(Anmerkung. Die von Belgien, den Niederlanden, sowie von Bremen und Hamburg her an Österreich auszuliefernden oder durch Österreich weiterhin durchzuliefernden Personen werden, wenn deren Übergabe an der preußisch-österreichischen Grenze vollzogen werden soll, seitens der deutschen an die österreichischen Behörden regelmäßig in Friedland übergeben.)

Es ist selbstverständlich, dass die Feststellung der Übernahmsorte an der österreichisch-preußischen Grenze nicht ausschließt, Häftlinge aus Preußen nach Österreich, je nach der Lage des Falles, auch über einen Punkt der Grenze zwischen Österreich und einem anderen deutschen Staate führen zu lassen. — 5. Die Bestimmung eines der angegebenen Übernahmsorte im

Einzelfall bleibt den königlich preußischen Behörden freigestellt. Die Übergabe des Häftlings hat im österreichischen Übernahmsorte an die österreichische Übernahmsbehörde, beziehungsweise an das bei Eisenbahntransporten von der Übernahmsbehörde zur Übernahme des Häftlings angewiesene Sicherheitsorgan (Gendarm, Finanzwache, Polizeibeamte oder Wachmann) in der betreffenden Bahnstation zu geschehen. — 6. Die für den bestimmten Übernahmsort zuständige österreichische Übernahmsbehörde soll regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Häftlings derart benachrichtiget werden, dass zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Übernahmsbehörde eintrifft, und dem Tage der Ankunft des Häftlings am Übernahmsorte mindestens ein voller Tag liegt. Dies ist insbesondere bei Eisenbahntransporten erforderlich, wenn es sich darum handelt, die Ablösung des preußischen Geleitorganes durch das österreichische Geleitorgan im betreffenden Bahnhofe sofort beim Eintreffen des Zuges derart zu sichern, dass der unmittelbare Anschluss nicht versäumt werde. — 7. Wenn es sich um die Einlieferung oder zeitliche Überstellung eines Häftlings nach Österreich handelt, so genügt zur Sicherstellung der Übernahme des Häftlings durch die österreichische Übernahmsbehörde der im Artikel 9 des Bundesbeschlusses v. 26. Jänner 1854 vorgesehene Transportausweis, wenn aus demselben die Thatsache hervorgeht, dass eine österreichische Justizbehörde die Auslieferung oder zeitliche Überstellung des Häftlings verlangt hat, und die betreffende österreichische Justizbehörde angegeben ist. — Nach diesen Bestimmungen ist in Hinkunft seitens der betreffenden Behörden bei der Durchlieferung von Verbrechern durch Österreich vorzugehen.

Vom Justizministerium erfloss in obiger Beziehung die Vdg. v. 2. September 1891, Z. 15528, V. B. Nr. 32, betreffend die Übernahme von Häftlingen, welche aus Preußen zur Auslieferung oder zeitlichen Überstellung nach Österreich oder zum Durchzuge durch Österreich von den königl. preußischen Behörden an die österr.-preußische Grenze gebracht werden, dann die Vdg. v. 2. September 1891, Z. 15528, V. B. Nr. 33, betreffend die Übergabe solcher Häftlinge an die königl. preußischen Behörden an der österr.-preußischen Grenze, die im Vollzuge einer vom Justizministerium bewilligten Auslieferung oder zeitlichen Überstellung oder eines vom Min. des Inn. gestatteten Durchzuges nach Preußen zu geleiten sind (unter Anführung der Grenzorte und Grenzbehörden, welche zur Übernahme von Häftlingen bestimmt sind).

Das Min. des Inn. hat weiters mit dem Erl. v. 30. Mai 1893, ad Z. 31302 ex 1892, im Einvernehmen mit dem Justizmin. behufs der Regelung des Übernahms- und Übergabsverfahrens für den Inculpatenverkehr an der österreichisch-sächsischen Grenze nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Die königlich sächsische Regierung hat die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Überstellung oder zum Durchzuge aus Österreich unmittelbar nach Sachsen geleitet werden:

Laufende Nr.	Bezeichnung des sächsischen Übernahmsortes	Bezeichnung der Amts- oder Kreishauptmannschaft, in welcher der sächsische Übernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der sächsischen Übernahmsbehörde
1	Zittau	Amtshptmschft. Zittau Kreishptmschft. Bautzen	Das königl. sächs. Amtsgericht Zittau
2	Groß-Schönau	Amtshptmschft. Zittau Kreishptmschft. Bautzen	Das königl. sächs. Amtsgericht Groß-Schönau
3	Bodenbach (in Österreich)	—	Das königl. sächs. Grenz-Polizei-Commissariat Bodenbach
4	Marienberg	Amtshptmsch. Marienberg Kreishptmschft. Zwickau	Das königl. sächs. Amtsgericht Marienberg
5	Adorf	Amtshptmschft. Ölsnitz Kreishptmschft. Zwickau	Das königl. sächs. Amtsgericht Adorf

II. Von den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz wurden im Einvernehmen mit der königl. sächsischen Regierung die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Überstellung oder zum Durchzuge aus Sachsen unmittelbar nach Österreich geleitet werden:

Laufende Nr.	Bezeichnung des österreichischen Übernahmsortes	Bezeichnung des Gerichtsbezirkes und der Bezirkshauptmannschaft, worin der Übernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der österreichischen Übernahmsbehörde	Bezeichnung der sächsischen Einbruchstelle
1	Reichenberg	Kreisgericht und Bezirkshauptmannschaft Reichenberg	Kreisgericht Reichenberg	Zittau
2	Warnsdorf	Bezirksgericht Warnsdorf Bezirkshauptmannschaft Rumburg	Bezirksgericht Warnsdorf	Groß-Schönau
3	Bodenbach	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Tetschen	Grenzpolizeicommissariat Bodenbach	Bodenbach (in Österreich)
4	Komotau	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Komotau	Bezirkshauptmannschaft Komotau	Marienberg
5	Eger	Kreisgericht und Bezirkshauptmannschaft Eger	Bezirkshauptmannschaft Eger	Adorf

III. Bezüglich des Vorganges bei der Geleitung von Häftlingen nach Sachsen und bei der Übernahme von Häftlingen aus Sachsen sind die Bestimmungen des in Bezug auf Preußen hinausgegebenen Erl. v. 5. August 1891, Z. 14125, in Anwendung zu bringen. (Sieh auch Justizmin. V. B. Nr. 21 f. 1893.)

In Betreff der Durchführung von Gefangenen durch die österreichischen und sächsischen Grenzgebiete sind die k. k. österreichische und die königl. sächsische Regierung durch Austausch gleichlautender Ministerialerklärungen v. 31. Juli 1889 über folgende Bestimmungen übereingekommen: §. 1. Beide Regierungen gestehen sich gegenseitig die Berechtigung zu, zum Zwecke der Durchführung von Verhafteten aus einem Orte nach einem anderen Orte desselben Staates mittels Eisenbahn, die Bahnstrecke, welche das Gebiet des anderen Staates durchzieht, für die Gefangenen und die sie begleitenden Sicherheitsmannschaften benützen zu lassen. Ausgeschlossen ist jedoch die Hindurchführung von Gefangenen, welche österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, durch das österreichische Gebiet, und von Gefangenen, welche deutsche Reichsangehörige sind, durch das sächsische Gebiet. §. 2. Die Sicherheitsmannschaften dürfen außer der Begleitung und Bewachung der Gefangenen Amtshandlungen auf fremdem Staatsgebiete nicht vornehmen. §. 3. Wenn ein Gefangener die Flucht ergreift, so sind die begleitenden Sicherheitsmannschaften befugt, den Flüchtling innerhalb des Grenzgebietes zu verfolgen, zu ergreifen und seiner Bestimmung zuzuführen. Im Falle der Ergreifung ist der nächsten Sicherheitsbehörde Anzeige zu machen. §. 4. Die Befreiung von der grenzzollamtlichen Behandlung können die Sicherheitsmannschaften und deren Gefangene nicht beanspruchen; doch wird vorausgesetzt, dass durch diese zollamtliche Behandlung keinerlei Beeinträchtigung des Sicherheitsdienstes geschehe. §. 5. Diese Übereinkunft ist in den Gesetzblättern der beiden Nachbarstaaten amtlich bekannt zu machen, tritt vom 1. October laufenden Jahres an zunächst auf die Dauer eines Jahres in Kraft und soll, falls nicht seitens einer der vertragschließenden Regierungen spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungszeit, von dem jedem der vertragschließenden Theile zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch gemacht worden ist, als stillschweigend auf die Dauer je eines weiteren Jahres verlängert gelten (Vdg. der Min. des Inn., der Justiz und der Finanzen v. 30. September 1889, R. G. B. Nr. 155).

Aus Anlass des zwischen Bayern und Italien am 18. September 1868 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages sind zwischen der k. k. österr. und bayr. Regierung in Betreff der Durchlieferung durch österr. Gebiet Erklärungen ausgetauscht worden, deren Ergebnis darin besteht, dass die k. k. Regierung sich anheischig gemacht hat, aus Italien nach Bayern ausgelieferte Verbrecher durch österr. Territorium gegen Kostenersatz der kgl. bayr. Regierung durchzuliefern, wobei die Confrontation von Verbrechern als Auslieferung ad hoc zu betrachten ist. Ausnahmen hievon haben jedoch einzutreten: Wenn das betreffende Individuum ein Unterthan der österr.-ungar. Monarchie ist; wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Durchlieferungsantrag veranlasst hat, die Competenz der kais. Gerichte nach den österr. Gesetzen begründet ist, und wenn der Durchzuliefernde in Österreich wegen anderer Handlungen einer Untersuchungs- oder Strafhaft.... unterliegt. Die Durchzuliefernden und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach Bayern ebenso verpflegt, beziehungsweise behandelt und es wird im gleichen Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dies für die eigenen Unterthanen in der österr.-ungar. Monarchie vorgeschrieben ist. Von der ausliefernden

6. Maßregeln gegen Ruhestörungen.

Die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (insoweit nicht besondere staatliche Organe mit dieser Aufgabe betraut sind — vergl. im I. Bande dieses Handbuches „Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Polizeiverwaltung") ist eine Obliegenheit der politischen Behörden[1]) (sieh §. 22 der Abth. A und §. 13 der Abth. C der M. V. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10). Jeder Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen; bei dennoch eingetretener Störung ist zur Behebung derselben das Erforderliche zu veranlassen. Die diesbezüglichen Maßnahmen liegen im freien Ermessen der politischen Behörden und sind daher insoweit zulässig, als sie gegen kein bestehendes Gesetz verstoßen.[2]) [3])

Eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann auf mannigfache Weise erfolgen; die flagrantesten Arten solcher Störungen unterliegen der Ahndung nach dem Strafgesetze.[4]) Liegt bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Thatbestand einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Handlung nicht vor, so werden in der Regel die Voraussetzungen zur Bestrafung derjenigen, welche die Störung veranlasst haben, durch die politischen (resp. Polizei-) Behörden gegeben sein.[5])

Reichen zur Hintanhaltung oder Behebung von Ruhestörungen die gewöhn-

---

Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Die k. k. Regierung wird die auf ihrem Gebiete erwachsenden Kosten vorschussweise bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittieren lassen und so der kgl. bayr. Regierung in Anrechnung bringen und bei der Auslieferung an die requirierende kgl. bayr. Behörde durch diese den vollen Ersatz erhalten (Erl. des Min. des Inn. v. 13. Mai 1869, Z. 2054).

Auch mit anderen Staaten bestehen in Betreff der Durchzüge besondere Vereinbarungen; vgl. z. B. die Additional-Convention v. 21. December 1882, R. G. B. Nr. 112, zu dem mit Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrage v. 27. Februar 1869, R. G. B. Nr. 100, betreffend die Durchführung von Personen durch das Gebiet eines der beiden Staaten zum Zwecke der Auslieferung, die Erlässe des Min. des Inn. v. 7. Jänner 1881, Z. 19060 und v. 2. Juli 1885, Z. 10099, betreffend die Durchlieferung von Ungarn nach Italien über Österreich, dann den Erl. des Min. des Inn. v. 3. Mai 1885, Z. 7158, betreffend die Auslieferung von Verbrechern aus Frankreich durch Deutschland nach Österreich.

[1]) Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung gemäß der §§. 25 und 26 der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, fällt nicht in den Wirkungskreis der Gemeinde, sondern in den Wirkungskreis der politischen Behörde, welche hiebei die übrigen öffentlichen Organe nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises, also auch den Gemeindevorsteher als zur Handhabung der Ortspolizei berufenes Organ, sowie die ihm zur Verfügung stehenden Gemeindepolizei-Organe zur schuldigen Mitwirkung zu veranlassen und hiebei zu überwachen hat (V. G. H. v. 12. November 1890, Z. 3539, B. 5547).

[2]) Ob die öffentliche Sicherheit eine bestimmte Vorkehrung verlange, haben die politischen Behörden in der Regel nach freier Würdigung der obwaltenden Verhältnisse zu entscheiden (V. G. H. v. 31. December 1883, Z. 2955, B. Erk. nach §. 6, 220).

[3]) Soweit die öffentliche Sicherheit in Betracht kommt, sind unter den Störungen derselben im obigen Sinne selbstverständlich nur solche verstanden, welche durch menschliche Willkür herbeigeführt werden und sich nicht auf bestimmte Sachen beziehen; der Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen zufällige Ereignisse, dann gegen Missbrauch von Sachen gehört zur Sachenpolizei. Vergl. die Einleitung zu „Polizeiwesen".

[4]) Die einschlägigen Bestimmungen sind enthalten im allg. Strafgesetze und im Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 8 f. 1863 (Strafgesetznovelle) und zwar rücksichtlich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, in den §§. 65 und 66, St. G., beziehungsweise im Art. II, St. G. Nov., rücksichtlich der Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung in den §§. 278—310, St. G., beziehungsweise in den Art. III, IV, VII—IX, St. G. Nov., endlich in einigen Paragraphen des 6. Hauptstückes des Strafg. (Übertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören).

[5]) Vergl. diesbezüglich im I. Bande dieses Handbuches „Über die Amts- (Executiv-) Gewalt", S. 354 u. ff., dann „Strafcompetenz und Strafverfahren", S. 400 u. ff.

lichen Mittel nicht aus, so können die politischen Behörden den **Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch nehmen.**[1]) Zu den weitgehendsten, nur unter

[1]) Die Militär-Assistenz ist bereits im I. Bande S. 396 u. ff. behandelt. Über dieselbe sei hier noch Folgendes bemerkt: Mit dem Hofkzld. v. 19. Oct. 1844, Pol. Ges. S. Nr. 134, wurde den Landesstellen eine Abschrift des infolge a. h. Entschl. v. 27. August 1844 von dem Präsidium des k. k. Hofkriegsrathes unterm 8. October 1844 an sämmtliche landescommandierende Generäle erlassenen Rescriptes, worin die Grundsätze enthalten waren, nach welchen sich künftighin die aufgerufenen Militär-Assistenz-Commanden bei entstehenden Störungen der öffentlichen Ruhe rücksichtlich der Anwendung der Waffengewalt allenthalben zu benehmen hatten, zur eigenen Kenntnis und sohin weiteren Verfügung übergeben. Dieses hofkriegsräthliche Präsidialrescript lautet: In den Verhaltungsregeln für die Assistenz-Commanden, die bei eintretenden Ruhestörungen von den politischen Behörden zur Aufrechthaltung der gefährdeten öffentlichen Ordnung verlangt werden, bildet einen der wichtigsten Punkte die Frage, in welchem Momente und unter welchen Umständen die Anwendung der Waffengewalt endlich zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Lösung dieser Frage bisher nicht allenthalben das gleiche Princip zur Richtschnur genommen worden ist. Um in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit keiner Ungewissheit Raum zu geben, und um darin zu einem überall ganz gleichmäßigen und entsprechenden Verfahren zu gelangen, haben Seine Majestät der Kaiser die Aufstellung des nachfolgenden Grundsatzes allerhöchst zu genehmigen geruht, der in seiner Einfachheit und Bestimmtheit keiner zweifelhaften Deutung unterliegen kann. Die wirkliche Anwendung der Waffengewalt, und zwar dann gleich mit ernstem Nachdrucke, hat in zwei Fällen platzzugreifen. Der erste als Hauptregel zu betrachtende Fall tritt dann ein, wenn der politische Commissär, an welchen die Militär-Assistenz gewiesen, und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abmahnendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Zurückführung der Ordnung nicht mehr auslangend erklärt, und daher das thätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert; der zweite Fall, in welchem die Anwendung der Waffen auch ohne diese Aufforderung des politischen Commissärs sogleich stattzufinden hat, tritt dann ein, wenn die Truppe von den Tumultuanten etwa selbst angegriffen oder thatsächlich insultiert wurde, da sie unter solchen an sich schon einen hohen Grad von Verstocktheit beurkundenden Umständen in die Lage der Nothwehr und der Vertheidigung der Waffenehre versetzt ist. Da übrigens für Fälle, welche unter den verschiedenartigsten Formen auftreten können, ganz genau für jedes einzelne Ereignis gleichmäßig geltende Vorschriften sich nicht geben lassen, so muss es auch der richtigen Beurtheilung der Commandanten solcher Militär-Assistenzen überlassen bleiben, ob im gegebenen Falle bei der Infanterie ein Angriff mit dem Bajonette, in geschlossener Ordnung, mit größtem Nachdrucke und immer, wie sich von selbst versteht, unter dem Schutze einer en réserve bleibenden Abtheilung ausgeführt, als vorläufig noch schonendere Modalität stattfinden könne, oder ob sogleich zur Anwendung der Feuerwaffe, was immer in ganzen Dechargen, nie im Einzelfeuer zu geschehen hat, geschritten werden müsse. Es fließt aber hieraus erneuert die ohnehin in den bestehenden Vorschriften ausgesprochene Notwendigkeit, bei der Zusammensetzung von Assistenz-Commanden der fraglichen Art, sowohl auf die entsprechende Bestimmung ihrer Stärke, als auf die Wahl der ihnen vorzusetzenden Führer die möglichste Sorgfalt zu verwenden. — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 29. Jänner 1849, Z. 442, wurde verordnet, dass die Behörden erst dann, wenn alle gütlichen Mittel der Belehrung, Ermahnung, Warnung und Drohung fruchtlos erschöpft sind, wenn selbst die gegen die Anstifter und Rädelsführer geübte Strenge ohne Eindruck auf das Volk blieb, zur Anwendung der militärischen Gewalt schreiten, dann aber auch mit aller Entschiedenheit aufzutreten haben, und nicht nur die momentane Widersetzlichkeit brechen, sondern dieselben auch für ihren gewaltsamen Widerstand empfindlich strafen, und der verletzten Würde des Gesetzes die vollste Sühne bereiten müssen. Hat die Widersetzlichkeit bereits um sich gegriffen, und haben mehrere Gemeinden derselben sich angeschlossen, so ist mit der Anwendung der Militär-Assistenz stets mit jener Gemeinde der Anfang zu machen, und das Verfahren mit aller Strenge zu Ende zu führen, von welcher das Übel ausgegangen ist, oder welche in der Widersetzlichkeit auf das Störrigste verharrte. (Vgl. hiezu den §. 72 des Dienstreglements für das k. u. k. Heer auf S. 401 des I. Bandes.) — Der Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 27. Mai 1874, Z. 2255 M. J., angeordnet, dass von Seite der Civilbehörden Militär-Assistenzen behufs Aufrechthaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nur in dringenden unvorhergesehenen Fällen, und auch dann nur bei den Militärstationscommanden anzusprechen sind, wenn es sich um Assistenzen im Garnisonsorte selbst oder in dessen Nähe auf kurze Dauer handelt, hiedurch nicht eine bedenkliche Schwäche der Garnison entsteht und hiezu keine besondere, von höheren Behörden abhängige Marschdisposition erforderlich ist. In allen anderen Fällen des Anspruches auf Militär-

bestimmten Voraussetzungen anwendbaren Maßnahmen zur Unterdrückung von Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gehört die Verhängung des Standrechtes[1]) und jene des Ausnahmezustandes.[2])

Eine besondere Art von Ruhestörungen sind die gewaltsamen oder in böser Absicht vorgenommenen Besitzstörungen, gegen welche die politischen Behörden unter Vorbehalt des gerichtlichen Einschreitens zur Wahrung der öffentlichen Ordnung vorzugehen haben.[3])

7. Die Vorschriften über die Vornahme von Streifungen.

Um dem Herumziehen von Vagabunden und sonstiger verdächtiger Individuen zu begegnen, werden combinierte Streifungen veranstaltet. Es ist dies eine Maßregel, welche von Zeit zu Zeit, als im Interesse der öffentlichen Sicherheit gelegen, wünschenswert erscheint, und sowohl in vielen älteren, als auch in neueren Verordnungen normiert wurde.[4])

Bei den Streifungen, die sich je nach den Anordnungen der competenten Behörden entweder auf ein ganzes Kronland[5]), auf mehrere Bezirke oder bloß auf einen Bezirk erstrecken, sind nach den bestehenden allgemeinen und erlassenen speciellen Vorschriften vorzugsweise drei Momente zu beobachten: 1. Die Vorbereitungen. 2. Das Verfahren bei der Streifung selbst. 3. Die Maßregeln nach der Streifung.

Assistenzen ist sich jedoch an die General- und Militärcommanden (jetzt Corpscommando, bezw. Militärcommando in Zara) zu wenden, nachdem die möglichst einheitliche Befehlsgebung und ein planmäßiges Vorgehen bei derlei Commandierungen von Truppenabtheilungen ein Gebot der Nothwendigkeit ist. (Vgl. hiezu den im I. Bande S. 399 erwähnten Erl. des Min. des Inn. v. 5. Jänner 1891, Z. 5549/M. J.) — Der Erl. des Min. des Inn. v. 26. März 1869, Z. 1355/M. J., bestimmt, dass die Gebüren, welche den zur Unterstützung von Maßnahmen der Regierung, insbesondere zur Unterdrückung ungesetzlicher Versammlungen, außerhalb ihres Garnisonsortes verwendeten Truppen zukommen, dem Militärärar aus den Mitteln der politischen Verwaltung vergütet werden sollen. — (Vgl. hiezu Fußnote 1 auf S. 396 u. ff. im I. Bande.)

[1]) Vergl. §. 429 u. ff. der Strafprocessordnung (I. Band, S. 964).

[2]) Vergl. das Ges. v. 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66, auf S. 87 u. ff. des II. Bandes.

[3]) Vergl. hierüber die Fußnote 2 auf S. 322 des I. Bandes dieses Handbuches.

[4]) Ältere Verordnungen: Sicherheitsinstructionen, Schubnormalien, Bettlerordnungen u. s. w. als z. B. Sicherheits-, Armenverpflegungs- und Schubpatent v. 13. April 1724 (Cod. aust. 4. Bd. S. 176), erneuert für Österreich unter der Enns den 20. September 1749 und 30. October 1751 (Cod. aust. 5. Bd. S. 589); Sicherheitsordnung für Österreich ob der Enns v. 1. August 1725 und 1. September 1752; Schubnormale für Steiermark v. 28. Februar 1750 (Krop. Ges. M. Ther. 1. Bd. S. 136) und 3. Mai 1793 (Pol. G. S. 2. Nr. 62); für Galizien v. 3. November 1786; a. h. Entschließung v. 28. Juli 1802 in Betreff der Einrichtung von Particularstreifungen. — In neuerer Zeit wurde die „Anordnung und Leitung von Streifungen und Mitwirkung bei denselben, wenn solche von der höheren Behörde angeordnet werden", durch den §. 38 der M. V. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, Abth. A, S. 76, den damaligen Bezirksämtern (jetzt Bezirkshauptmannschaften) zugewiesen. Der Min. Erl. v. 5. März 1853, Z. 1243, macht die Landeschefs auf die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit combinierter, über das ganze Kronland sich ausdehnender nächtlicher Streifungen neuerlich aufmerksam, und fordert dieselben auf, nach Umständen diese Maßregel im Vernehmen mit der Gendarmerie in Anwendung bringen zu lassen und das Verfügte anzuzeigen. Auch in einzelnen Feuerpolizeiordnungen ist der Vornahme von Streifungen gedacht.

[5]) Das Ministerium des Innern verfügte einverständlich mit der obersten Polizeibehörde mit Erl. v. 3. März 1859, Z. 1548, die Einstellung der bishin üblich gewesenen periodischen Landesstreifungen, erklärte jedoch gleichzeitig, es bleibe den politischen und Polizeibehörden jederzeit vorbehalten, in einzelnen Fällen, wenn durch Anhäufung bedenklicher Individuen oder bei vorkommenden wiederholten Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Nothwendigkeit hiezu eintrete, einzelne oder combinierte Streifungen im eigenen Wirkungskreise unter Nachweisung des Anlasses und Erfolges zu unternehmen oder nach Umständen in Antrag zu bringen.

Die Vorbereitungen bestehen a) in der Verständigung der Gemeindevorsteher, der Gendarmerie, und in manchen Gegenden, oder wo es besonders angeordnet wird, des Militärs, oft auch der Finanzwache, von dem Zeitpunkte der Streifung; b) in der Ausarbeitung des Streifungsplanes einvernehmlich mit den Nachbarbehörden. Im Streifungsplane ist festzusetzen, von wo aus und wann jede einzelne Streifpatrouille ihren Gang zu beginnen und welchen Weg sie einzuschlagen hat, endlich an welchem Punkte und wann sich die Streifpatrouillen zu vereinigen haben. Der Streifungsplan muss den zur Theilnahme an der Streifung berufenen Factoren soweit mitgetheilt werden, als dies zur einheitlichen Durchführung der Operation erforderlich erscheint; c) in der Namhaftmachung derjenigen Punkte, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit besonders genau zu visitieren sind.

Das Verfahren bei der Streifung selbst erstreckt sich innerhalb der vorgezeichneten Routen 1. auf die Visitation sämmtlicher öffentlicher Schanklocalitäten und Wirtshäuser, aller abseitig gelegenen und verdächtigen Plätze, der Abdeckerhäuser, Ziegelöfen, verlassenen Schutzhütten u. s. w., aller Haupt- und Seitenstraßen und aller jener Orte, welche verdächtigem Gesindel zum Schlupfwinkel dienen könnten; 2. auf die Wahrnehmung aller Übelstände, welche hinsichtlich der Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung obwalten; 3. auf die Anhaltung und Aufgreifung aller jener Personen, welche kein Ausweisdocument vorweisen können und aus einem besonderen gesetzlichen Grunde verdächtig erscheinen, auf die polizeiliche Verwahrung aller jener Gegenstände (gewöhnlich bei dem nächsten Gemeindevorsteher), welche mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, oder auf die Person des angeblichen Eigenthümers geeignet sind, begründeten Verdacht zu erregen, dass sie zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehen.

Die Maßregeln nach der Streifung bestehen: 1. in der Abhörung der bei der Streifung aufgegriffenen Personen, und in dem auf dieser Grundlage eventuell weiters einzuleitenden Verfahren gegen dieselben; 2. in den sonstigen polizeilichen Maßregeln, welche sich aus den bei der Streifung gemachten Wahrnehmungen ergeben; 3. in der Relation über das Ergebnis der Streifung und der infolge derselben getroffenen polizeilichen Verfügungen. — In Betreff der Mitwirkung der Gendarmerie bei Streifungen sieh die Gendarmerie-Instruction ex 1895 (I. Bd. S. 1017 u. ff.).[1])

II. Normen und Einrichtungen der Sachenpolizei.

Dem auf Seite 535 entwickelten Grundsatze gemäß gelangen hier zur Behandlung 1. die Polizeivorschriften, betreffend das Gebaren mit Waffen und Munitionsgegenständen, 2. die Polizeivorschriften in Bezug auf Sprengmittel, 3. die Polizeivorschriften in Bezug auf Dampfkessel und andere Dampfapparate, 4. die feuerpolizeilichen Vorschriften, 5. die baupolizeilichen Vorschriften und 6. die straßenpolizeilichen Vorschriften.[2])

---

[1]) In Betreff der Mitwirkung des Militärs bei Streifungen sei noch folgende ältere Vorschrift erwähnt: In jenen Gegenden, welche der Postwagen befährt, und die des Aufenthaltes von Räubern und anderem liederlichen Gesindel verdächtig sind, hat das Militär mit Dazwischenkunft der politischen Behörden öfters und in ungewissen Zeitpunkten Streifungen vorzunehmen (Hofkzld. v. 22. März 1808, pol. G. S. Nr. 48, S. 157). Zur Zeit wird das Militär in der Regel zu Streifungen nicht herangezogen; ergäbe sich jedoch die Nothwendigkeit einer solchen Heranziehung, so hätte dieselbe nach Maßgabe der Vorschriften über die Militärassistenz zu erfolgen.

[2]) Wie man bei Behandlung des Communicationswesens den Stoff nach Landwegen einerseits und Wasserstraßen andererseits zu gliedern pflegt, so stellt man auch gerne der

1. Polizeivorschriften, betreffend das Gebaren mit Waffen und Munitionsgegenständen.

Die Polizeivorschriften, betreffend das Gebaren mit Waffen und Munition, verfolgen in erster Linie den Zweck, der Gefahr zu steuern, dass mit diesen Gegenständen Missbrauch getrieben werde; doch sind sie auch bestimmt, solchen Fährlichkeiten thunlichst vorzubeugen, welche durch unvorsichtiges Verfahren, insbesondere mit Munition, entstehen können.

Die Normen der österr. Waffenpolizei sind nicht durchwegs einheitlicher Natur, da für Tirol und Vorarlberg in der Hauptsache besondere Bestimmungen gelten. — Zu der Waffenpolizei im weiteren Sinne des Wortes gehören auch die Vorschriften über die ämtliche Erprobung der Handfeuerwaffen; diese Vorschriften gelangen daher ebenfalls in diesem Capitel soweit zur Darstellung, als sie nicht schon infolge ihrer zum Theile organisatorischen Natur bereits im ersten Bande dieses Werkes enthalten sind. — Mit der Waffenpolizei im engen Zusammenhange stehen ferner die Normen, welche sich mit der Erzeugung, den Verschleiß und Transport eines der wichtigsten Munitionsgegenstände, des zum Schießen geeigneten Pulvers (Schwarzpulvers), befassen, sowie endlich jene Vorschriften, welche sich auf die Schießstätten und auf das Schießen an gewissen Orten und bei gewissen Gelegenheiten beziehen. — Wir behandeln demgemäß im nachfolgenden A. die Waffenpolizeivorschriften für das Staatsgebiet mit Ausschluss von Tirol und Vorarlberg, B. die Waffenpolizeivorschriften für Tirol und Vorarlberg, C. die Vorschriften, betreffend die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen, D. die Vorschriften, betreffend die Erzeugung, den Verschleiß und den Transport des Schießpulvers (Schwarzpulvers), E. die Vorschriften, betreffend die Schießstätten und das Schießen (insbesondere das Festschießen, Wetterschießen u. dgl.).

A. Die Waffenpolizeivorschriften für das Staatsgebiet mit Ausschluss von Tirol und Vorarlberg.

Diese Vorschriften sind enthalten in dem für das gesammte jetzt im Reichsrathe vertretene Ländergebiet mi tAusnahme von Tirol und Vorarlberg erflossenen kaiserlichen Patent vom 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen, sowie in den zu diesem Patente nachträglich erlassenen Anordnungen, welche hier theils in den Fußnoten zu den einzelnen Paragraphen des Patentes, theils weiter unten im Haupttexte gebracht werden.

Die Bestimmungen des Patentes v. 24. October 1852 (gemeiniglich Waffenpatent oder Waffengesetz genannt) lauten:

I. Abschnitt. Von der Erzeugung von Waffen, von Munitionsgegenständen und dem Verkehre mit denselben. §. 1. Die Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich theils auf solche Waffen und Munitionsgegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden

---

„Straßenpolizei“ die „Wasserpolizei“ gegenüber. Allein die wasserpolizeilichen Vorschriften bilden in der österreichischen Gesetzgebung keinen in sich mehr oder minder abgeschlossenen Normen-Complex, sondern stehen in innigem Zusammenhange einerseits mit dem Schiffahrtwesen und andererseits mit dem Wasserrechte. Dem oben erwähnten, auf S. 535 entwickelten Grundsatze gemäß können daher die Wasserpolizeivorschriften nicht beim „Polizeiwesen“ dargestellt werden, sondern gelangen theils beim „Schiffahrtwesen“, theils beim „Wasserrechte“ zur Erörterung.

Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen. §. 2. Als verbotene Waffen werden erklärt: Dolche, Stilette und hohlgeschliffene stilettartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von sieben Wiener Zollen,[1]) mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl. Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.[2]) §. 3. Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle[3]) und ähnliche explodierende Stoffe erklärt.[4]) §. 4. Außer den zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten[5]) ist in der Regel niemand

---

[1]) Laut Min. Vdg. v. 4. December 1875, R. G. B. Nr. 148, dermalen 18 Centimeter; diese Vorschrift gilt auch für Revolver (Min. des Inn. v. 8. September 1857, Z. 8351/M. J., u. v. 15. December 1875, Z. 16543). — Um der Verschiedenheit der Auffassung über die Art und Weise zu begegnen, wie die im §. 2 des kais. Pat. v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, normierte Länge von Waffen zu messen sei, wurde mit Verordnung des Staatsministeriums, der Ministerien der Justiz und der Polizei v. 19. März 1866, R. G. B. Nr. 35, verordnet, dass bei solchen Waffen, bei welchen sich der Schaft nicht in einer geraden Linie mit dem übrigen Theile der Waffe befindet, zur Ermittlung der Normallänge nicht die vom äußeren Ende des Schaftes bis zum anderen Ende der Waffe gezogene Diagonale, sondern die vom äußersten Ende des Schaftes in paralleler Richtung mit dem Laufe der Waffe gezogene Linie bis zu dem Punkte zu messen sei, wo sie von einer vom anderen Ende der Waffe gezogenen senkrechten Linie durchschnitten wird.

[2]) „Kanonen sind wie verbotene Waffen zu behandeln. Über Gesuche um Bewilligung zum Besitze von Kanonen entscheidet das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Armeeobercommando und der obersten Polizeibehörde" (jetzt nur im Einv. mit dem Reichs-Kriegsministerium) (Min. Vdg. v. 20. August 1857, R. G. B. Nr. 159, mit welcher einige Erläuterungen zum Waffenpatente erlassen wurden). — Zerlegbare Gewehre (Abschraubgewehre) sind zu den verbotenen Waffen zu rechnen (E. d. Oberst. G. H. v. 6. December 1880, Z. 11843, Z. f. V. 1881, S. 123); dagegen sind Bolzbüchsen nicht zu den Waffen im Sinne des Waffenpatentes zu rechnen (F. M. E. v. 20. Juni 1863, Z. 29376, F. M. V. B. Nr. 29). — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 30. November 1884, Z. 5276/M. J., wurde die Wahrnehmung gemacht, dass fertige Revolver unter dem vorgeschriebenen Maße von 18 Centimeter Länge behufs Umgehung des gegen derartige Waffen bestehenden Einfuhrverbotes in ihre Bestandtheile und zwar montierte Schäfte, Cylinder und Läufe zerlegt, und vom Versender über verschiedene Zollämter oder Zollamtsabtheilungen an den Empfänger gesendet werden. Durch dieses Verfahren werden die Zollorgane außer Stand gesetzt, die Eigenschaft solcher Waffen als verbotene wahrzunehmen, und deren Einfuhr zu verhindern. Um dieser Unzukömmlichkeit vorzubeugen, ist künftig die Einfuhr von Revolverbestandtheilen nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn sämmtliche zur Herstellung der Revolver nöthigen Bestandtheile zusammen verpackt sind. — Hirschgeniker, Jagd-, Waid-, Kreuz- und Reisemesser werden nicht als verbotene Waffen betrachtet (Erl. der obersten Polizeibehörde v. 2. November 1854, Z. 5933). — Das Tragen, der Verkauf und die Verfertigung von sogen. Stoß- und Raufringen oder Schlageisen ist bei Strafe allgemein verboten; auch sind solche Schlagringe zu confiscieren (Oberösterreich. Reggs. Decret v. 2. Mai 1833, Prov. G. S. Nr. 66).

[3]) Vergl. die Hofd. v. 28. December 1846, Pol. G. S. Nr. 136, S. 254, und v. 15. April 1847, Pol. G. S. Nr. 46, S. 81; republiciert mit der Vdg. des Min. des Inn. v. 20. Februar 1852, R. G. B. Nr. 47.

[4]) Hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen vergl. einerseits „die Polizeivorschriften in Bezug auf Sprengmittel" und andererseits „die feuerpolizeilichen Vorschriften".

[5]) Gemäß §. 15 Punkt 10 der Gewerbeordnung (Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) ist die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen an eine Concession gebunden. — „Anlässlich einer von Seite einer Landesstelle an das k. k.

berechtigt, Waffen oder Munition[1]) von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauch zu verfertigen, oder gewerbemäßig zu veräußern. Ver-

Handelsministerium gerichteten Anfrage a) ob der bloße Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen als ein concessioniertes Gewerbe im Sinne des §. 15 Punkt 10 des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, anzusehen sei und ob im bejahenden Falle b) der nach der Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151, Absatz 5, vorgeschriebene Befähigungsnachweis auch von Bewerbern um die Concession zum bloßen Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen zu fordern sei, hat das genannte Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Min. d. Inn. mit Erl. v. 2. August 1884, Z. 22284, Nachstehendes eröffnet: ad a) der Punkt 10 des §. 15 des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, erklärt „die Verfertigung und den Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen" als ein concessioniertes Gewerbe. Abgesehen davon, dass die bei dem Handel mit diesen Gegenständen in Betracht kommenden wichtigen öffentlichen Interessen eine strenge Auslegung der betreffenden Gesetzesstelle erforderlich machen, schließt auch der Wortlaut derselben die Annahme, als ob bloß die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen und der Verkauf dieser Artikel durch den Verfertiger als concessionspflichtig erklärt worden wäre, geradezu aus. Denn die Berechtigung zur Erzeugung eines Handelsartikels schließt auch die Berechtigung zum Verkaufe desselben nothwendig in sich. Es hätte daher vollkommen genügt, im Punkte 10 zu sagen: „die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen", wie sich auch in den Punkten 18 (Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln) und 19 (Spielkartenerzeugung) beschränkt wurde, bloß von der Erzeugung, nicht aber auch von dem Handel mit solchen Erzeugnissen zu sprechen. Da aber Punkt 10 auch ausdrücklich von dem Verkaufe handelt, so kann diesem Punkte kein anderer Sinn beigemessen werden, als dass auch der Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen ein an eine Concession gebundenes Gewerbe sei. Ad b) Was die weitere Frage anbelangt, ob der durch die Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151, Absatz 5, vorgeschriebene Befähigungsnachweis auch von Bewerbern um die Concession zum bloßen Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen zu fordern sei, so wird dieselbe gleichfalls bejaht. Hiebei wird jedoch bemerkt, dass dieser Befähigungsnachweis in der Voraussetzung eines bloßen Handelsbetriebes, eventuell durch ein Arbeitszeugnis, bezw. durch ein Lehr- und Arbeitszeugnis über die als Hilfsarbeiter in einem einschlägigen Handelsgewerbe erworbene fachliche Qualification erbracht werden kann, da nach der bezogenen Min. Vdg. der Bewerber um eines der im Punkte 10 des §. 15 Gew.-Ges.-Novelle aufgezählten Gewerbe den Nachweis seiner fachlichen Befähigung auch durch das Zeugnis über seine praktische Verwendung im Gewerbebetriebe erbringen kann, der Bewerber um die Concession zur Verfertigung und zum Verkaufe von Schusswaffen überdies das Zeugnis über die Erlernung des Gewerbes beizubringen hat, der bezogene Gewerbebetrieb und das bezogene Gewerbe aber keine anderen als die gleichen sein können, um welche sich beworben wird. Sowie also von dem Bewerber um die Concession für die Verfertigung von Waffen der Nachweis der praktischen Verwendung im Waffenerzeugungsgewerbe begehrt werden muss, so wird anderseits der Bewerber um die Concession zum Verkaufe von Waffen den Befähigungsnachweis durch ein Zeugnis über seine praktische Verwendung in einem zum Handel mit Waffen berechtigten Geschäfte vollgiltig liefern können."

[1]) Wie das Waffenpatent den Begriff der „Waffe" nicht definiert, so enthält es auch keine Bestimmung des Begriffes der „Munition". Was jedoch bei der Versendung als Munition zu betrachten ist, wird im §. 5 der durch die Vdg. v. 1. October 1896, R. G. B. Nr. 182, modificierten Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, taxativ aufgezählt. Sieh diesen Paragraphen auf S. 702. Außerdem sind durch einzelne autoritative Aussprüche einzelne Gegenstände als Munition erklärt. Diesbezüglich wird hervorgehoben: „Ad §. 4. Nach der den Länderstellen bereits mit dem Min. Erl. v. 15. April 1853, Z. 1982/M. J., ertheilten Belehrung gehören Kapseln (Zündhütchen) zu den Munitionsgegenständen, und es finden daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung" (Min. Vdg. v. 20. August 1857, R. G. B. Nr. 159, womit einige Erläuterungen zum Waffenpatente erlassen wurden). — In allen Kronländern, in welchen das allgemeine Waffenpatent v. 24. October 1852 gesetzliche Geltung hat, und wo zum Bezuge der Munition nicht ohnehin eine specielle behördliche Bewilligung erforderlich ist, wird den befugten Munitionsverschleißern eingeschärft, die sogen. Kugelposten und Schrotkapseln, welche für die sogen. Salongewehre und Pistolen zum Scheibenschießen in Zimmern, Corridors 2c. verwendet werden, unter der Straffanction der Min. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, nur an unbedenkliche Personen zu erfolgen (Erl. des Min. des Inn. v. 13. October 1859, Z. 9248/M. J., L. R. B. für das Lemberger Gebiet 1859, II. Abth. Nr. 43). „Auch die im Handel vorkommenden leeren Patronen-

botene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben. §. 5. Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehres, genau zu bestimmen ist. §. 6. Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden. Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten. §. 7. Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlocalitäten betreiben.[1]) Sie werden demnach durch jede außer diesen Orten oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

II. Abschnitt. Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen. §. 8. Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat. §. 9. Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benöthigt wird, bei der politischen Landesbehörde anzusuchen. Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen, und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.[2]) §. 10. Insbesondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler, zum Kaufe und Verkaufe,

---

hülsen mit Kapseln (Zündhütchen) für Hinterladungsgewehre, sogen. Lefaucheuxpatronen, gehören zu den Munitionsgegenständen, auf welche sich §. 4 des Waffenpatentes v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, bezieht, und finden daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung" (Min. Vdg. v. 22. August 1866, R. G. B. Nr. 100). — Schwarzpulver ist im obbezogenen §. 5 der Min. Vdg. v. 11. Februar 1860, resp. v. 1. October 1896 an erster Stelle als Munitionsgegenstand genannt; die auf dasselbe bezüglichen, hier in Betracht kommenden Vorschriften folgen unter D.

[1]) Unter den Verschleißlocalitäten der zum Verkehre mit Waffen berechtigten Gewerbsleute sind jedoch die von denselben auf Märkten aufgeschlagenen Ständchen nicht verstanden und denselben ist daher der Verkauf von Waffen auf Märkten in Ständchen nicht gestattet. (Diese — wohl zutreffende — Anschauung wird in Herbst's Handbuch des österr. Strafrechtes, II. Anhang, Waffenpatent §. 7, als in dem Erl. des Min. des Inn. v. 30. September 1853, Z. 6418, begründet erwähnt. Die citierten Daten sind jedoch erhobenermaßen unrichtig; auch war ein Ausspruch des Min. des Inn. mit dem angegebenen Inhalte aus dem Jahre 1853 nicht constatierbar. Doch dürfte der in Frage stehende, von der Praxis acceptierte Grundsatz vermutlich auf einen autoritativen Ausspruch zurückzuführen sein.) Vgl. zu diesem Paragraphen auch den §. 2 der Min. Vdg. v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, auf S. 697.

[2]) „Ad §. 9. Die Bewilligung, eine verbotene Waffe zu besitzen, schließt, wie sich aus dem §. 14 ergibt, die Bewilligung, dieselbe zu tragen, nicht in sich. Ausnahmsweise kann aber auch diese letztere Bewilligung beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe von der politischen Landesbehörde nach Vernehmung der l. f. Sicherheitsbehörde ertheilt werden" (Min. Vdg. v. 20. August 1857, R. G. B. Nr. 159, womit einige Erläuterungen zum Waffenpatente erlassen wurden).

und an einzelne Personen zum Besitze, auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwert, oder einen Wert der besonderen Vorliebe haben. §. 11. Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien und öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugnis der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Ebenso bedürfen diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtigt sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munition benöthigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren. Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist und jeden gegründeten Verdacht eines Missbrauches ausschließt. Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben für diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann, solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubnis, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind. §. 12. Der Besitz anderer, als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände niemand in einer unverhältnismäßigen, gegründeten Verdacht eines Missbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete diesfalls zu veranlassen sein wird.[1][2] Der Besitz

---

[1] „Ad §. 12 u. 42. Waffen und Munitionsgegenstände, die aus dem im §. 12 angegebenen Grunde dem Eigenthümer nicht belassen werden können, oder deren fernerer Besitz sich nach §. 42 als unstatthaft darstellt, sind ämtlich zu hinterlegen. Dem Eigenthümer bleibt jedoch freigestellt, die ihm abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände zu veräußern, und es sind dieselben an die von ihm namhaft gemachten Übernehmer, falls gegen deren Befugnis zum Waffenbesitze kein Anstand besteht, auszufolgen. Auch kann derselbe verlangen, dass die Waffen auf seine Kosten unbrauchbar gemacht und ihm in diesem Zustande ausgefolgt werden.. Sollte aber der Eigenthümer binnen drei Monaten weder in der einen, noch in der anderen Weise eine Verfügung getroffen haben, so sind die abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände an zum Waffenbesitze geeignete Personen im Wege der öffentlichen Feilbietung von amtswegen zu veräußern. Unbrauchbare Waffen können als Brucheisen und anderweitiges Materiale hintangegeben werden. Verbotene Waffen, für welche sich kein zum Besitze berechtigter Übernehmer findet, sind unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande zu veräußern. In jedem Falle ist der Erlös nach Abzug der allfälligen Kosten dem Eigenthümer auszuhändigen. Wenn sich in der Verlassenschaft eines Verstorbenen oder unter den zu einer öffentlichen Versteigerung bestimmten Gegenständen Waffen oder Munitionsgegenstände befinden, zu deren Besitz wohl der bisherige Eigenthümer berechtigt war, der neue Erwerber aber hiezu einer besonderen Erlaubnis bedarf, so sind dieselben nur gegen Nachweis dieser Erlaubnis auszuliefern, widrigens der politischen Behörde zuzumitteln, welche mit selben nach obigen Bestimmungen vorzugehen hat. Wird der Besitz von Waffen nach §. 42 nur zeitweilig eingestellt, so sind dieselben bis zur Beseitigung des Hindernisses in sicheren Verwahrsam zu nehmen, falls der Eigenthümer mit diesen Waffen nicht eine andere zulässig erkannte Bestimmung treffen sollte" (Min. Vdg. v. 20. August 1857, R. G. B. Nr. 159, womit einige Erläuterungen zum Waffenpatente erlassen wurden).

[2] Wenn Privatwaffen vergraben oder sonst als herrenlos gefunden werden, so ist mit

von Militärmunition ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtigt, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben. §. 13. Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig: a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§. 9), veräußern; b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Ortssicherheitsbehörde die Anzeige erstatten und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

III. Abschnitt. Vom Waffentragen. §. 14. Das Befugnis oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugnis und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich.[1] Rücksichtlich des k. k. Militärs wird das Befugnis, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militärvorschriften bestimmt.[2]

---

denselben wie mit anderen gefundenen Gegenständen vorzugehen; sie dürfen aber nur an solche Personen als Eigenthümer und Finder ausgefolgt werden, welche zum Waffenbesitze berechtigt sind. Dasselbe gilt bei der öffentlichen Versteigerung von Waffen (Min. Erl. v. 4. November 1855, Z. 22572, mitgetheilt in der Manz'schen Gesetzausgabe, Strafgesetz, 17. Aufl., S. 466). — Vgl. übrigens auch §. 3 der unten (Seite 697 ff.) folgenden Min. Vdg. v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16).

[1]) Weder der Besitz noch das Tragen von Munition in nicht Bedenken erregender Menge ist an sich verboten und daher an eine besondere Bewilligung nicht geknüpft (Specialentscheidung des Min. des Inn. v. 13. October 1871, Z. 12114, Z. f. V. 1871, Nr. 49, S. 195).

[2]) Über den Besitz und das Tragen von Privatwaffen bei Militärpersonen bestehen folgende Vorschriften: Nach der Kriegsminist. Vdg. v. 2. April 1853, R. G. B. Nr. 63, sind Militärindividuen hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen. Bei Waffensendungen an einzelne Militärpersonen ist zur Sicherung des Transportes in jenen Fällen, wo solche die Zahl Sechs jeder Gattung nicht überschreiten, eine besondere Bewilligung nicht erforderlich, sondern es kann bis zu dieser festgesetzten Begrenzung jede Waffe frei bezogen und versendet werden. Übersteigt jedoch der Transport an eine Militärperson in seinen einzelnen Waffengattungen, aus denen er besteht, die bestimmte Zahl Sechs, so ist zur Deckung desselben eine militärbehördliche Bewilligung oder Bestätigung in Form eines Certificates als Geleitschein beizubringen, unberücksichtigt, ob der Versender eine Militär- oder Civilperson ist; diesen Certificaten muss stets das Dienstsiegel beigedrückt sein. — Bei Waffensendungen an Militärpersonen ist, wenn denselben Geleitscheine seitens einer k. k. Militärbehörde beigegeben sind, nicht auch die Beibringung der Bewilligung einer politischen oder Polizeibehörde erforderlich (Vdg. des Handelsm. v. 30. September 1864, Z. 13092, V. B. f. d. österr. Postämter Nr. 41). — „Ad §. 14. Zu den Militärindividuen, welche nach dem ersten Absatze der das Waffenpatent erläuternden Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. April 1853, R. G. B. Nr. 63, hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen sind, gehört nach einer Eröffnung des Armee-Obercommandos die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nicht" (Min. Vdg. v. 20. August 1857, R. G. B. Nr. 159, womit einige Erläuterungen zum Waffenpatente erlassen wurden). — Da die Unbeschränktheit, Waffen zu tragen, den Officieren nur insofern gestattet ist, als sie in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen, so müssen dieselben, wenn sie sich in Civil- (Jagd-) Kleidern auf die Jagd begeben, mit einem von ihrer vorgesetzten Militärbehörde ausgefertigten Waffenpasse versehen sein (Circ.-Vdg. des Armee-Obercomm. v. 28. August 1853, Nr. 2082, Sect. III, Abth. 2). — Über die Anfrage, welche Behörde zur Ausfertigung von Waffenpässen an die der Militärjurisdiction unterstehenden Militärbeamten berechtigt sei, wurde im Nachhange zu der Vdg. v. 2. April 1853, R. G. B. Nr. 63, mit Armee-Obercommando-Verordnung v. 26. December 1853, R. G. B. Nr. 8 ex 1854, bestimmt: Die Ertheilung von Besitzbewilligungen für verbotene Waffen hat, analog der Bestimmung des a. h. Waffenpatentes, §. 9, nur von den militärischen Landesstellen, nämlich (nach der damaligen Heeres-Organisation) von den Armeecommanden, Armee-Corpscommanden oder Landes-Generalcommanden auszugehen. Zur Ausstellung von Waffenpässen zum Tragen erlaubter Waffen

Für andere Personen ist zum **Waffentragen**[1]) in der Regel eine besondere **Bewilligung** erforderlich.[2]) §. 15. Ausnahmsweise sind zum Waffentragen

werden die Militärplatzcommanden, und in deren Ermanglung die nächsten Militärstationscommanden unter Beobachtung der in den Verordnungen v. 2. April 1853, R. G. B. Nr. 63, und v. 28. August 1853, Sect. III, Abth. 2, Nr. 2082, enthaltenen Bestimmungen ermächtigt. Den unmittelbar bei den Truppen eingetheilten Militärbeamten sind die nöthigen Waffenpässe von ihren vorgesetzten Truppencommandanten auszufertigen. Dabei sind jedoch nur die den Officierscharakter bekleidenden Militärbeamten, gleich den Officieren selbst, im unumschränkten Rechte zum Besitze und Tragen von Waffen zu betrachten. Für Ertheilung von Waffenpässen an die den Officierscharakter nicht bekleidenden Militärbeamten haben aber die Bedingnisse des Waffenpatentes zur Richtschnur zu dienen, und es haben die Militärbeamten dieser Classe von dem Besitze sowohl der verbotenen, als erlaubten Waffen nur bedingungsweise nach den Bestimmungen des Waffenpatentes, §§. 8 und 12, Gebrauch zu machen. Bezüglich der **Form der Waffenpässe** ist sich des für die Officiere mit der Circ. Vdg. v. 28. August 1853, Nr. 2082, hinausgegebenen Formulars zu bedienen, jedoch mit dem Unterschiede, dass in den diesfälligen Waffenpässen für Militärbeamte ohne Officierscharakter die Zahl und die Gattung der gestatteten Waffen ausdrücklich zu benennen ist. — Mit Rücksicht auf die durch den §. 53 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868 (jetzt §. 62 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41) geänderten Jurisdictionsverhältnisse sind die Civilbehörden zur Ausfertigung von Waffenpässen zum Tragen von Privatwaffen **für pensionierte und sonstige nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere competent** (Erl. des Min. des Inn. v. 10. October 1873, Z. 14637, Z. f. V. 1874, Nr. 1, S. 4). — Anläslich einer Anfrage, ob jene **Militärpersonen**, welche im Besitze einer Jagdkarte sind, zur **Ausübung der Jagd** überdies noch mit einem **Waffenpasse** versehen sein müssen, hat das Reichs-Kriegsministerium eröffnet, dass nach §. 17 der Vdg. des Min. des Inn. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, zur Ausübung der Jagd niemand berechtigt ist, der nicht in Gemäßheit des Patentes vom Jahre 1852 die Bewilligung zum Tragen der Jagdwaffen erhalten hat. Demgemäß sind nur die activ dienenden Officiere von der Nothwendigkeit befreit, nebst der Jagdkarte auch noch den Waffenpass zu besitzen, und auch sie nur dann, wenn sie sich in Uniform auf die Jagd begeben, während dieselben, wenn sie sich dabei der Civilkleidung bedienen, nach der Circular-Verordnung des Armee-Obercommandos v. 28. August 1853, Nr. 2082, mit einem von ihrer vorgesetzten Militärbehörde auszustellenden Waffenpasse nebst der Jagdkarte versehen sein müssen. Letzteres gilt nach der Verordnung des Armee-Obercommandos v. 26. December 1853, R. G. B. Nr. 8 ex 1854, auch für die der Jagd, sei es in Uniform, sei es in Civilkleidung, obliegenden, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden activen Militärbeamten. Umsomehr bedürfen die pensionierten und sonstigen nicht activen Officiere, gleichgiltig, ob sie in Uniform oder in Civilkleidung sich auf die Jagd begeben, nebst der Jagdkarte auch des Waffenpasses, und es ist zur Ausstellung desselben für sie nach der Verordnung des Reichs-Kriegsministers v. 23. Juni 1873 (Erl. des Min. des Inn. v. 10. October 1873, Z. 14637), sowie zur Ausstellung der Waffenpässe für die der Jagd obliegenden, jedoch der Militär-Jurisdiction nicht unterstehenden und für die nicht activen Militärbeamten die Civilbehörde competent. Auch die Personen des Mannschaftsstandes und die in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten des Heeres sind von der Nothwendigkeit, zum Zwecke der Jagd nebst der Jagdkarte auch den Waffenpass zu besitzen, nicht befreit, zu dessen Ausstellung hinsichtlich der Militärpersonen dieser Kategorien die Militär- oder die Civilbehörde berufen ist, je nachdem dieselben activ sind oder nicht (Erl. des Min. des Inn. v. 29. October 1887, Z. 4054/M. J.).

[1]) Das Tragen eines zerlegten Schießgewehres kann nicht als **Waffentragen** im Sinne des Waffenpatentes v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, angesehen werden (Entsch. der Statth. Graz v. 27. November 1867, Z. 13703, Z. f. V. 1868, Nr. 9, S. 35). Vergl. hiezu Anmerkung 3 zu §. 2 des Waffenpatentes.

[2]) Laut Erl. des Min. des Inn. v. 28. November 1877, Z. 4407, ist von den **Mitgliedern des diplomatischen Corps** in vorkommenden Fällen die Nachweisung eines Waffenpasses nicht zu verlangen. Mit Erl. des Min. des Inn. v. 13. März 1884, Z. 1059, wurde eröffnet, dass Personen der **österr.-ung. Diplomatie** diese Begünstigung nicht zukommt. — Der Erl. des Min. des Inn. v. 8. August 1871, Z. 11248 (böhm. Norm. Smlg. Nr. 143), bemerkt anläslich zweier specieller Fälle, dass das **Tragen von Säbeln** seitens der **Vorstände von Veteranenvereinen** im Hinblicke auf das Waffenpatent v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, und die Gef. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134 u. 135, über das Vereins- und Versammlungsrecht unzulässig sei. — Dem Ansuchen des Veteranenvereins ... um Bewilligung zum Tragen einer Seitenwaffe und eventuell zum Tragen einer Scheinwaffe bei Ausrückungen für die Gründer und Verwaltungsräthe kann nicht willfahrt werden, da das Tragen von Waffen seitens einzelner Mitglieder der Veteranenvereine als solcher nach den Bestimmungen

ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt: a) alle diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;[1]) b) diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen, oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen

---

des §. 14 des Gesetzes über das Vereinsrecht und der §§. 3 und 9 des Gesetzes über das Versammlungsrecht unzulässig erscheint und überhaupt mit den statutarischen Zwecken dieser Vereine nicht im Zusammenhang steht. Aus diesem letzterem Grunde ... kann auch das Tragen von Scheinwaffen nicht gestattet werden (Erl. des Min. des Inn. v. 5. August 1873, Z. 12431). — Den Feuerwehrvereinen ist bei Ausrückungen zu Übungen, im Dienste und bei öffentlichen Feierlichkeiten das Tragen und der Gebrauch aller zur Erreichung des Vereinszweckes dienlichen und üblichen Feuerwehrausrüstungsgegenstände gestattet, dagegen das Tragen von Waffen selbst seitens der Commandanten dieser Feuerwehrvereine im Grunde der Bestimmungen des a. h. Waffenpatentes v. 24. October 1852 und des §. 14 des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 verboten (Statth. Erl. für Böhmen v. 22. October 1873, Z. 55993, böhm. Norm. Smlg. Nr. 359). — Sieh auch Vereinsgesetz §. 14 und Versammlungsgesetz §. 9.

[1]) Den privatgewerkschaftlichen Montanbeamten ist das Tragen der Seitenwaffe dort, wo diese letztere nach althergebrachter Gepflogenheit als ein Zugehör des Bergkleides betrachtet wird, mit der Beschränkung gestattet, dieselbe nur bei solchen Anlässen, wo sie, wie bei feierlichen Gelegenheiten, in ihrer vollen Berufskleidung erscheinen, tragen zu dürfen (E. des Min. des Inn. v. 26. September 1853, Z. 4927/M. J.). — „Ad §. 15. Das auf den Forstschutz oder Jagddienst oder auf beide Dienste beeidigte Personale, es mag vom Staate, von Gemeinden oder von Privaten bestellt sein, kann im Dienste, wenn es das vorgeschriebene Dienstkleid oder die zur öffentlichen Kenntnis des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde trägt, die üblichen Waffen führen, ohne hiezu eines Waffenpasses zu benöthigen" (Min. Vdg. v. 20. August 1857, R. G. B. Nr. 159, womit einige Erläuterungen zum Waffenpatente erlassen wurden). — Das beeidete Feldschutzpersonale ist befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen .... (§. 10 der Min. Vdg. v. 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28, betr. die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel). — Das Waffentragen ohne Waffenpass seitens einer im Dienste befindlichen Person, welche für den Jagddienst beeidet ist, begründet, auch wenn diese Person kein Dienstabzeichen trägt, nicht den Thatbestand des unbefugten Waffentragens (Erk. des Min. des Inn. v. 22. September 1885, Z. 13130, Z. f. V. 1886, S. 23). In Betreff des Waffentragens von Seite des für die verschiedenen Zweige der Landescultur bestellten Aufsichts- und Schutzpersonales sieh übrigens noch „das Landesculturwesen". — Das Ackerbauministerium hat im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. als jene Waffen, welche die k. k. Förster der Staats- und Fonds-Güter-Verwaltung im Sinne des §. 10 der für sie geltenden Dienstinstruction, bezw. nach §. 53 des Forstges. v. 2. December 1852, R. G. B. Nr. 250, im Dienste als übliche und zwar ohne Waffenpass zu tragen befugt sind, erklärt: das Feuergewehr, das Seitengewehr (Hirschfänger oder Standhauer) und den Revolver (Erl. des Min. des Inn. v. 31. März 1896, Z. 10685). — Die Angestellten der Finanzwache dürfen nur solche Waffen führen, welche zu ihrer vorschriftsmäßigen, vom Staate gelieferten Ausrüstung gehören. Pistolen und Terzerole bilden sonach für die unberittene Finanzwache keine Gegenstände der vorschriftsmäßigen Ausrüstung, und ist der Gebrauch dieser und überhaupt aller vom Staate nicht gelieferten Waffen untersagt (Erl. der österr. Finanz-Landesdirection v. 1. December 1853, Z. 35976). Dagegen ist den mit der Grenzüberwachung betrauten Finanzwachorganen mit Vdg. des F. M. v. 6. October 1885, F. M. V. B. Nr. 28, das Tragen von Revolvern gestattet worden. — Laut Erl. des Min. des Inn. v. 27. August 1889, Z. 3562/M. J., hat das Handelsministerium die folgende Nachtragsbestimmung zu §. 8 des unterm 25. Juni 1886, Z. 23552, herausgegebenen Dienstesunterrichtes für Landbriefträger erlassen: „Außerdem kann der Landbriefträger nach Ermessen der vorgesetzten Post- und Telegraphendirection aus Dienstesrücksichten von Fall zu Fall mit einem Revolver und zwar dort, wo der Landbriefträger vom Postmeister resp. vom Postexpedienten aufgenommen wurde, auf Kosten der letzteren, sonst aber vom Ärar ausgerüstet werden. Der Landbriefträger hat diese Waffe nur bei Ausübung des Dienstes zu tragen, nur im Falle der Nothwehr zu gebrauchen, und sich immer gegenwärtig zu halten, dass bei einer leichtsinnigen oder muthwilligen Anwendung der Waffe die Behandlung der Schuldigen nach dem Strafgesetze, namentlich nach §. 335 eintreten werde." — Waffenpassgesuche von Staatsbeamten sind wie die anderer Bewerber nach Vertrauenswürdigkeit und mit Rücksicht auf die Waffenanhäufung zu behandeln (Act des Min. des Inn. v. 1855, Z. 957/M. J.).

Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes;[1]) c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen, nach dem bisher bestehenden Herkommen, ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, insofern ihnen dieses Befugnis nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen; d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livrée Waffen üblich sind, insofern den einzelnen Individuen das Befugnis, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als Zugehör der Uniform oder Livrée; e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie ihre Diener, in Bezug auf die Livrée unter den obigen Beschränkungen a, c und d;[2]) endlich f) die Schützen eines ordentlich organisierten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, insofern nicht Einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.[3]) §. 16. Wer das Befugnis besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtigt, seine Waffen und seine Munitionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen.[4]) §. 17. Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmsfälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugnis, Waffen zu tragen, nur mittels der **Ertheilung eines Waffenpasses**, welcher nur an **unbedenkliche Personen** ausgefertigt werden darf.[5]) §. 18. Die Erfolgung eines Waffenpasses ist bei den Behörden, welche hiezu in jedem Kronlande nachträglich werden bezeichnet werden, anzusuchen.[6]) §. 19. Die Waffenpässe sind nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen.[7]) Sie gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe

---

[1]) Nach Maßgabe des Waffenpatentes sind **Wasenmeister und ihre Knechte** zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Erlaubnis nicht befugt, indem sie keineswegs unter die im §. 15, lit. b, des genannten Patentes bezeichneten Personen subsumiert werden können. Auch besteht keine andere gesetzliche Bestimmung in Bezug auf das Befugnis, Waffen ohne besondere Bewilligung zu tragen, zu Gunsten der Wasenmeister und ihrer Knechte (Erl. der ob. Polizeibeh. v. 14. November 1853, Z. 15736).

[2]) Vgl. §. 23 des Waffenpatentes.

[3]) Dem Vorgange, dass sich ein **Frei-Schützen-Verein** bewaffnet und in geschlossenen Reihen an einem öffentlichen Aufzuge betheiligt hat, ist mit Rücksicht auf das kais. Patent v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, und den §. 24 des Gesetzes über das Vereinsrecht v. 15. November 1867 entgegenzutreten (Statth. Erl. für **Böhmen** v. 24. Juli 1872, Z. 28716, böhm. Norm. Smlg. 1871—75, Nr. 232). Die Vorschriften über die Schießstätten folgen unter E.

[4]) Wer sein Gewehr von seinem Diener außerhalb des Hauses ausschießen lässt, macht lediglich von dem Befugnis des §. 16 des Waffenpatentes Gebrauch (Entsch. des Min. des Inn. v. 24. December 1870, Z. 18295, Z. f. V. 1871, Nr. 4, S. 15).

[5]) Die Ertheilung von Waffenpässen und die Entziehung der Bewilligung zum Waffentragen liegt im freien Ermessen der Behörden (Beschl. des V. G. H. v. 3. December 1885, Z. 2676, Exel Nr. 587; v. 14. Jänner 1884, Z. 19, Exel Nr. 588; v. 31. Jänner 1887, Z. 206, Exel Nr. 1836; v. 2. Juli 1888, Z. 2111, Exel Nr. 1837 rc.). Über den Recurs gegen die Entscheidung einer politischen Landesbehörde, mit welcher einer durch längere Jahre im Besitze von Waffenpässen gewesenen, zuletzt auch als Jagdpächter und Jagdsachverständiger bestellten Person, bei dem Umstande, als nachträglich sichergestellt wurde, dass der Betreffende wiederholte gerichtliche Abstrafungen erlitten habe, über Antrag der politischen Behörde I. Instanz, imgrunde des §. 42 des Waffenpatentes die Befugnis zum Tragen und zum Besitze von Waffen entzogen worden war, bemerkte das Min. des Inn. mit Entsch. v. 21. Jänner 1885, Z. 20939, dass in diesem Falle die Anwendung des §. 42 des Waffenpatentes nicht zutreffend war, dass vielmehr der §. 17 des Waffenpatentes der Behörde I. Instanz die Handhabe biete, im Falle nachträglich hervorgekommener Umstände ertheilte Waffenpässe wegen Nichtvorhandenseins der Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen sie ausgestellt wurden, **selbst** zurückzunehmen. Die Frage der Unbedenklichkeit nach §. 17 des Waffenpatentes steht mit dem Erlöschen der Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung in keinem Causalnexus (Z. f. V. 1891, S. 93).

[6]) Sieh Fußnote zu §. 4 der M. V. v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, auf S. 698.

[7]) Sieh Fußnote zu §. 1 der M. V. v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, auf S. 697.

dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes Verwaltungsbezirkes, für welchen sie ausgestellt wurden. Überträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Übersiedlung den Waffenpass von der zur Ausfertigung des Waffenpasses competenten Behörde des neuen Bezirkes bei sonstiger Ungiltigkeit vidieren zu lassen.[1]) §. 20. Die Waffenpässe sind auf drei Jahre, oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen. §. 21. Für den Waffenpass wird außer der Stempelgebür von 30 (dreißig) Kreuzern (jetzt einem Gulden österr. Währung) keine andere Gebür entrichtet.[2]) §. 22. Wenn ein Waffenpass in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplicates einschreiten. §. 23. Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen, oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livrée ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munition, mit sich zu führen, welche aber, insofern sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkt erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Grenze, von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.[3]) §. 24. Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falles damit ausweisen zu können. §. 25. Wird jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten, oder besitzt er zwar einen Waffenpass, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem anderen Falle die Waffe sogleich abzunehmen, und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet.[4]) §. 26. Die Überlassung des Waffenpasses an einen anderen ist verboten. §. 27. Wer einen fremden Waffenpass an sich bringt, oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, insofern hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

IV. Abschnitt. Strafbestimmungen. §. 28. Wer sich bei Übertretung dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 lit. f, 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des letzteren zu behandeln. §. 29. Jede unbefugte Ver-

---

[1]) Wenn einer Person, sei es auch ungehöriger Weise, ein Waffenpass ausgefertigt worden ist, kann während der Giltigkeitsdauer desselben die behördliche Vidierung nicht verweigert werden, sofern gegen den Inhaber neuerlich nichts Nachtheiliges erhoben wurde (Entsch. des Min. des Inn. v. 20. December 1890, mitgetheilt in der Z. f. V. 1891, S. 93, ohne Angabe der Min.-Zahl).

[2]) Die Gesuche um Erfolglassung eines Waffenpasses sind stempelfrei (F. M. E. v. 16. Mai 1853, Z. 16149, und v. 15. März 1854, Z. 7171).

[3]) Die diplomatischen Missionen, sowie die mit der Passpolizei betrauten Consularbehörden im Auslande wurden laut Verordnung des Ministeriums des Äußern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und mit den Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Krieges und der Polizei v. 7. Februar 1866, R. G. B. Nr. 21, ermächtigt, Reisenden, welche sich nach den k. k. Staaten begeben und Waffen sowie Munitionsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarfe bei sich führen, Waffen- und Munitionsgeleitscheine auszustellen, oder die Mitnahme solcher Waffen und Munition auf der Reiseurkunde im Sinne des §. 23 des kais. Patentes v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, zu bescheinigen, und sind diese Bescheinigungen ordnungsmäßig ausgestellten Waffenpässen gleichzuachten. — Die k. u. k. diplomatischen Missionen und die mit der Passpolizei betrauten k. u. k. Consularbehörden sind jedoch laut einer an das Ministerium des Äußern gerichteten Note des Min. des Inn. v. 29. November 1891, ad Z. 3474/M. J., zur Ausstellung von Geleitscheinen für selbständige Waffensendungen nicht befugt.

[4]) Dem ein Schießgewehr unbefugt Tragenden kann nur die Waffe und nicht auch die Schießmunition confisciert werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 13. October 1871, Z. 12114, Z. f. V. 1871, Nr. 49, S. 195).

fertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, sowie von Munitionsgegenständen, ist mit Arrest von 1 bis 14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Speditionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.[1] §. 30. Wer Waffen oder Munition unbefugter Weise in einer unverhältnismäßigen, gegründeten Verdacht eines Missbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, insofern er sich hiedurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von 3 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen. §. 31. Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit, ist außer den obigen Strafen auch noch, sofern eine Gefällsübertretung verübt oder versucht wurde, wegen der letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.[2] §. 32. Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis 500 fl. oder auf Arrest bis zu 3 Monaten erkannt werden.[3] §. 33. Wenn jemand zwar erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände, aber in einer unverhältnismäßigen, gegründeten Verdacht eines Missbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben, so ist derselbe, insofern hiebei nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von 3 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen. §. 34. Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Übertretungen begehen, so sind sie nach den in den §§. 28—33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen. Bei besonders erheblichen Erschwerungsumständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugnis entzogen werden. §. 35. Gewerbs- und Handelsleuten, die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., das zweite Mal bis 100 fl. zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen. §. 36. Wer unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit[4] zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird nebst dem Verfalle der unbefugt getragenen Waffe mit einer Strafe von 5 bis 15 fl. oder Arrest von einem bis zu 3 Tagen belegt.[5] §. 37. Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit 10 bis 300 fl. oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten auszusprechen. Als ein solcher

[1] Vgl. Fußnote 2 auf S. 685.

[2] Vgl. hiezu die Min. Vdg. v. 31. März 1853, R. G. B. Nr. 91, §. 13, auf S. 720.

[3] Die Geldstrafen sind im gleichen Betrage in österreichischer Währung zu entrichten (kais. Vdg. v. 1. August 1858, R. G. B. Nr. 115).

[4] Vgl. §. 10 der folgenden Min. Vdg. v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16.

[5] Wenn jemand des unbefugten Waffentragens zwar überwiesen ist, aber nicht beim Tragen der Waffe, sondern nur im häuslichen Besitze derselben betreten wurde, kann bei sonst begründeter Abstrafung nach §. 36 des Waffenpatentes, der Verfall der Waffe nicht ausgesprochen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 14. December 1889, Z. 22408, Z. f. V. 1890, S. 71). — Die Verjährung der Übertretung des §. 36 des Waffenpatentes v. 24. October 1852 ist nach §. 4 der Min. Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61 (vgl. I. Bd. S. 400 ff.), auch dann zu beurtheilen, wenn die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht (Entsch. d. O. G. H. v. 18. Mai 1889, Z. 3739, und v. 27. Februar 1892, Z. 284).

erschwerender Umstand ist insbesondere die Überlassung des Waffenpasses an einen anderen oder die Anwendung eines für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses zu behandeln. §. 38. Insoweit die Überlassung eines Waffenpasses an einen anderen nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Überlassung sowohl an demjenigen, der seinen Waffenpass an einen anderen überlassen hat, als auch an jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von 10 bis 100 fl. geahndet werden. §. 39. Fällt jemandem nichts weiter zur Last, als dass er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpasse bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, dass er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpass besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Erlag eines von der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von einem bis 5 fl. wieder zurückzustellen. Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung. §. 40. In den Fällen, in denen es sich lediglich um die Anwendung der §§. 36 und 39 des gegenwärtigen Gesetzes, rücksichtlich des Waffentragens handelt, und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, haben die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen.[1]) In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Straferkenntnis über die dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu.

V. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 41. Jedem, der wegen einer Übertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugnis zum Besitze oder zum Tragen von Waffen entzogen werden. §. 42. Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters die in Anwendung dieses Patentes zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Bezug auf einzelne Individuen, nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit, Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden.[2])[3]) §. 43. Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den

---

[1]) In Städten, wo sich k. k. Polizeidirectionen befinden, üben diese die den politischen Bezirksbehörden nach §. 40 zukommende Strafcompetenz aus; vgl. z. B. Kundm. des Statth. in Steiermark v. 25. Juli 1876, L. G. B. Nr. 26, betreffend den Wirkungskreis der Grazer Polizeidirection.

[2]) „Das Min. des Inn. findet dem Recurse des Anton F. in M. gegen die Entsch. der Statth. v. 15. November 1888, Z. 115360, mit welcher das mit dem Erkenntnisse der Bezirkshaupt. C. v. 1. Mai 1888, Z. 6136, gegen den Genannten ausgesprochene Verbot, Waffen zu besitzen, wegen Incompetenz der Bezirkshaupt. behoben, gleichzeitig jedoch im Grunde des §. 42 des Waffenpatentes dieses Verbot seitens der Statth. erlassen und die verfügte Abnahme des bei Anton F. vorgefundenen Gewehres bestätigt wurde, Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung rücksichtlich des mit derselben verfügten Waffenbesitzverbotes und der Abnahme des Gewehres zu beheben, weil nach der Actenlage die nach §. 42 des Waffenpatentes vorausgesetzte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Anton F. war des Wilddiebstahls verdächtig und war auf fremdem Jagdgebiete mit einem Gewehre herumgehend gesehen worden, obgleich ihm ein Waffenpass verweigert worden war) als erwiesen nicht angenommen werden kann" (Entsch. des Min. des Inn. v. 13. October 1889, Z. 17042, Z. f. V., S. 217). — Vergl. auch Fußnoten 1 auf S. 688 und 5 auf S. 692.

Auf Grund des §. 42 das Waffenpatentes sind mehrfache Verfügungen örtlicher Natur erflossen, mit welchen theils das Waffentragen untersagt, theils Entwaffnungen angeordnet wurden. Besonders zahlreich erflossen derartige Verfügungen in Dalmatien, z. B. mit Statth. Erl. v. 15. October 1869, L. G. B. Nr. 18; v. 24. November 1874, L. G. B. Nr. 42;

Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnismäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, dass für je 5 fl. auf einen Tag erkannt wird. §. 44. Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an das Armeninstitut des Ortes, wo die Übertretung begangen wurde, abzuführen. §. 45. Wenn jemand wegen des Besitzes oder des Tragens verbotener Waffen oder Munitionsgegenstände zur Verantwortung gezogen wird, hat die Behörde stets zu erheben, woher diese Gegenstände kommen, um nach Umständen auch deren Erzeuger und Verbreiter zur Strafe ziehen zu können. §. 46. Für verfallen erkannte Waffen sind, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Material zu veräußern. Ebenso sind verfallene Munitionsgegenstände, wenn sie nicht zu Kriegszwecken verwendet werden können, oder vertilgt werden müssen, zu veräußern, und der in einem und dem anderen Falle erzielte Erlös ist gleich den Geldstrafen (§. 44) zu verwenden.[1] §. 47. Der Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände kann nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wie z. B. wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthiget, und sich nicht leicht andere

---

v. 19. April 1876, L. G. B. Nr. 32 u. s. f. in den nachfolgenden Jahren bis zum Jahre 1896. Eine diesfällige Verfügung der küstenländischen Statthalterei datiert v. 23. März 1897, L. G. B. Nr. 7.

[3]) Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, oder einzelner derselben, können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft in Bezug a) auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen .... erlassen werden. Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesammtministerium sofort Beschluss zu fassen. Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen (§. 8 des Ges. v. 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66).

[1]) „Die k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale in Wien hat sich in jüngster Zeit aus Anlass einer Notiz, dass der mährische Jagd- und Vogelschutzverein es anstrebe, dass confiscierte Jagdgewehre künftighin bloß in demoliertem Zustande als Brucheisen verkauft werden sollen, an die Statthalterei in Brünn gewendet und ersucht, dass, bevor diese Zerstörung angeordnet würde, die betreffenden Conservatoren davon verständigt werden möchten, um ihnen Gelegenheit zu geben, jene Stücke herauszusuchen, die sich für ein Museum zur Aufbewahrung eignen und einer solchen wert erscheinen. Die gedachte Centralcommission ist nämlich der Meinung, dass sich unter den confiscierten Jagdgewehren manchmal ein oder das andere Gewehr befinden dürfte, das seines Alters, seiner Construction oder Decoration wegen oder mit Rücksicht auf eine sonstige Eigenthümlichkeit oder Seltenheit vor Zerstörung bewahrt, ja vielmehr in einer öffentlichen Sammlung erhalten werden sollte. Hierüber hat die Statthalterei in Brünn der Centralcommission bekannt gegeben, dass zwar der oberwähnten Petition im Hinblicke auf die Bestimmungen des Waffenpatentes keine Folge gegeben werden könne, dass aber in den Fällen, als sich unter den für verfallen erklärten Waffen solche von historischem oder besonders kunsthistorischem Werte befinden sollten, vor deren Unbrauchbarmachung Anzeige an die bezüglichen Conservatoren zu erstatten wäre, um sie in die Lage zu setzen, selbe zu prüfen und beziehungsweise deren Erwerbung zu Sammlungszwecken (k. k. Heeresmuseum oder Landesmuseum) zu ermöglichen. Über das in dieser Angelegenheit auch hieher gerichtete Ersuchen der k. k. Centralcommission werden der Herr Bezirkshauptmann unter Hinweisung auf den §. 46 des Waffenpatentes aufgefordert, im Falle sich unter den für verfallen erklärten Waffen solche befinden sollten, welche die von der Centralcommission bezeichneten Eigenschaften besitzen, vor deren Unbrauchbarmachung Anzeige an die bezüglichen Conservatoren zu erstatten“ (Erl. der böhm. Statth. v. 18. Mai 1886, Z. 27485, böhm. Norm. Sammlung Nr. 84).

zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden. Die Geldstrafe ist in derlei Fällen mit billiger Berücksichtigung des Wertes der verfallenen Gegenstände, von 2 fl. bis 500 fl. Conv. Münze[1]) zu bemessen.[2]) [3]) §. 48. Die Sicherheitsbehörden, die Gendarmerie und überhaupt alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe, sowohl in den Städten, als auf dem flachen Lande, sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen, und die ihnen bekannt werdenden strafbaren Handlungen der competenten Behörde anzuzeigen. §. 49. Der Statthalter wird in jedem Kronlande einen angemessenen Zeitraum festsetzen, innerhalb dessen jedermann in Bezug auf die in diesem Patente getroffenen Anordnungen sich zu benehmen hat.[4]) Unsere Minister des Innern und der Justiz sind im Einvernehmen mit dem Chef der obersten Polizeibehörde mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt und zur Erlassung der dazu dienlichen Ausführungsverordnungen ermächtigt.

Mit Min. Vdg. v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, wurde folgende (später — vgl. S. 701 und 705 — modificierte) Vorschrift über den Vollzug des Waffenpatentes erlassen: §. 1. Die Waffenpässe (§. 17 des Waffengesetzes) sind nach dem beiliegenden Muster auszufertigen, und sind in den verschiedenen Kronländern in jenen Landessprachen abzufassen, in denen die Reiseurkunden ausgestellt werden.[5]) §. 2. Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffenvorräthe oder

---

[1]) Die Geldstrafen sind jetzt in österreichischer Währung zu bezahlen (kais. Vdg. v. 1. August 1858, R. G. B. Nr. 115).

[2]) Das Ministerium des Innern hat unterm 5. April 1879, Z. 413, in Betreff eines Ansuchens um Nachsicht des Verfalles des Jagdgewehres ausgesprochen, „dass ein im gerichtlichen Wege ausgesprochener Verfall im politischen Wege nicht nachgesehen werden kann“ (Z. f. V. 1879, S. 139).

[3]) Zur Einbringung eines Gesuches um Rückstellung einer für verfallen erklärten Waffe ist nicht der Eigenthümer der Waffe, sondern nur der Verurtheilte berufen (Entsch. des Min. des Inn. v. 16. Juni 1894, Z. 13596, Z. f. V. S. 123). — Wegen der Competenz zur Nachsicht der Strafe des Waffenverfalles sieh §. 5 der Min. Vdg. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31.

[4]) Der Zeitpunkt des Vollzuges der Anordnungen des Waffenpatentes ist von den Chefs der politischen Länderstellen in den einzelnen Kronländern, wie folgt, festgesetzt worden: In Böhmen der 1. April 1853 (Kundm. des Statth. v. 6. Februar 1853, L. G. B. II. Th. Nr. 17); in Dalmatien der 1. Juni 1853 (Kundm. des Statth. v. 4. April 1853, L. G. B. II. Th. Nr. 38); in Kärnten der 1. April 1853 (Kundm. des Statth. v. 15. Februar 1853, L. G. B. I. Th., II. Abth. Nr. 29); in Krain der 1. Mai 1853 (Kundm. des Statth. v. 8. März 1853, L. G. B. II. Th. Nr. 100); im Küstenlande der 20. März 1853 (Kundm. der Statth. v. 19. Februar 1853, L. G. B. II. Th. Nr. 23); in Mähren der 1. Mai 1853 (Kundm. des Statth. v. 9. Februar 1853, L. G. B. II. Th. Nr. 4); in Nieder-Österreich der 15. April 1853 (Vdg. des Statth. v. 5. Februar 1853, L. G. B. II. Th. Nr. 30); in Ober-Österreich der 1. April 1853 (Erl. des Statth. v. 2. Februar 1853, L. G. B. II. Th. Nr. 37); in Salzburg der 1. Juli 1853 (Erl. d. Landespräs. v. 27. Mai 1853, L. G. B. II. Th. Nr. 51). In Schlesien ist keine bezügliche Verlautbarung erfolgt. In der Bukowina und in Galizien war zur Zeit des Erlasses des Waffenpatentes der Belagerungszustand proclamiert, und ist bei Aufhebung des letzteren mit der Vdg. der Min. des Inn. und der Justiz, dann der ob. Polizeibehörde v. 11. April 1854, R. G. B. Nr. 90, der 1. Mai 1854 als Zeitpunkt des Vollzuges der Anordnungen des Waffenpatentes fixiert worden (kundgemacht in der Bukowina mit dem Erl. des Landespräsidenten v. 28. April 1854, L. G. B. II. Th. Nr. 51, in Galizien publiciert im L. G. B. I. Th. Nr. 97). Mit der Min. Vdg. v. 26. August 1853, R. G. B. Nr. 169, wurde der Eintritt der Wirksamkeit des Waffenpatentes in Wien, Prag, Königgrätz, Theresienstadt und Josefstadt (in welchen Städten früher der Belagerungszustand geherrscht hatte) mit 1. September 1853 festgesetzt.

[5]) Das Waffenpassformulare trägt an der Spitze den kais. Adler und hat folgende Rubriken: Von Seiner k. k. apostol. Majestät. Bezirksbehörde: — wird dem — wohnhaft

Munition zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes in Aufbewahrung haben (§§. 7 und 11 des Waffengesetzes), haben der Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämmtlichen Gewerbslocalitäten zu überreichen. Die Behörde ist zu jeder Zeit berechtigt, daselbst Nachschau zu pflegen und sich von der Menge und Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen und Munition die Überzeugung zu verschaffen. §. 3. Die von den politischen Behörden erlassenen Verfügungen, womit bestimmte Personen oder Gemeinden wegen Jagdfrevel oder anderem Missbrauche entwaffnet wurden, bleiben auch mit dem Inslebentreten des a. h. Waffenpatentes insolange in Kraft, als sie von der Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen werden. Solche Personen sind daher im Sinne des §. 12 des Waffengesetzes von dem Rechte des Waffenbesitzes fortan ausgeschlossen. §. 4. Zur Ausstellung der Waffenpässe sind bis zur definitiven Organisierung der Kreisbehörden die Bezirkshauptmannschaften ermächtigt.[1]) §. 5. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen finden ihre volle Anwendung auf den Transport von Waffen von einem Orte an den anderen. §. 6. Alle Waffensendungen im Staatsgebiete haben demnach von einem ordnungsmäßigen Waffenpasse begleitet zu sein, und es sollen ohne einen solchen Waffenpass, Waffen oder Munition von keinem Waarenführer oder

---

zu — die Bewilligung zum Waffentragen, und zwar: — für den Zeitraum — hiemit ertheilt. — Datum. — Unterschrift des Bezirkshauptmanns. Am Schlusse folgt ein Auszug aus dem a. h. Patente v. 24. October 1852, welcher lautet: „Dieser Waffenpass gilt nur für jene Waffenstücke, jene Person, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche er lautet, und muss vor Ablauf derselben wieder erneuert werden. Der Waffenpass gilt zwar auch zur Legitimation auch außerhalb des Bezirkes, für welchen er ausgestellt ist, überträgt aber der Waffenbesitzer noch während der Giltigkeitsdauer dieses Passes seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so ist der Waffenpass, bei sonstiger Ungiltigkeit desselben, bei der daselbst competenten Behörde binnen sechs Wochen zur Vidierung beizubringen. Für den Waffenpass wird außer der Stempelgebür von 30 kr. (jetzt 1 fl.) keine andere Gebür entrichtet. Geräth dieser Pass in Verlust, so kann um ein Duplicat desselben eingeschritten werden. Der Inhaber dieses Waffenpasses hat denselben, so oft er Waffen trägt, stets bei sich zu führen, widrigens ihm im Betretungsfalle die Waffen sogleich abzunehmen, und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet ist. Die Überlassung des Waffenpasses an einen anderen ist verboten, und wird sowohl an dem, der den Waffenpass abtritt, als auch an dem, der sich dessen bedient, als eine Patentsübertretung bestraft.“ — Nach der Verordnung der Minist. des Inn., der Justiz und der obersten Polizeibehörde v. 11. September 1854, R. G. B. Nr. 230, giltig für die Kronländer, in welchen das a. h. Waffenpatent v. 24. October 1852 wirksam ist, wurde, um Missbräuchen vorzubeugen, verordnet, dass in die von der Wirksamkeit dieser Verordnung an nach der Vorschrift v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, auszufertigenden Waffenpässe auch die Personsbeschreibung und die eigenhändige Fertigung oder das ämtlich bestätigte Handzeichen desjenigen, auf welchen der Waffenpass lautet, einzuschalten sei. — Nach §. 111 der Bezirksamtsinstruction v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, sind über die ausgefolgten Waffenpässe besondere Vormerkungen zu führen.

[1]) Die Ausfertigung von Waffenpässen steht in jenen Kronländern, wo die Kreisbehörden aufgehoben wurden, den Bezirksbehörden zu (Min. Vdg. v. 24. März 1860, R. G. B. Nr. 80, P. 2, lit. f). In allen Ländern ohne Unterschied, ob daselbst Kreisbehörden bestanden haben oder nicht, gehören jene Angelegenheiten, welche in Gemäßheit der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 (§. 32, lit. h: Die Bewilligung von Waffenpässen), den Kreisbehörden und nur in deren Ermanglung der Landesstelle zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen waren, künftig zur Competenz der polit. Bezirksbehörden erster Instanz (Min. Vdg. v. 20. August 1868, R. G. B. Nr. 23). In Orten, wo Polizeidirectionen bestehen, sind diese zur Ausstellung der Waffenpässe berufen (vgl. I. Bd. S. 487 u. ff., bezw. die citierte Min. Vdg. v. 24. März 1860). Die an Stelle der Polizeidirectionen fungierenden Polizeicommissariate sind gleich diesen zur Ausstellung von Waffenpässen ermächtigt (Erl. des Min. des Inn. v. 1. März 1854, Z. 11122, an das Gouvernement für Ungarn und die serb.-ban. Statthalterei). Von allen Bewilligungen zum Waffentragen, sowie von allen Bewilligungen zum Besitze oder zum gewerbsmäßigen Betriebe verbotener Waffen und Munition war früher in der Regel auch die Gendarmerie in Kenntnis zu setzen (Erl. der ob. Polizeibeh. v. 29. Jänner 1854, Z. 15892).

Transportanstalt zur Verfrachtung übernommen werden.[1]) §. 7. Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden wird jedoch eine Ausnahme von der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Anordnung dahin gestattet, dass geringere Waffenmengen, und zwar nicht über 6 Stücke jeder Gattung, auch ohne die Begleitung eines

---

[1]) Vgl. zu §. 6 den §. 1 der Min. Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, auf S. 701. — In Betreff des Transportes von Waffen und Munition sei hier Folgendes hervorgehoben: Geladene Gewehre dürfen in der Regel unter keinerlei Vorwand mitgenommen oder sonst auf der Bahn befördert werden. Die Conducteure sind befugt, die aufgegebenen oder mitgenommenen Gewehre zu untersuchen (§. 13 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. Nr. 1 ex 1852). Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Stoffe u. dgl. sind von der Mitnahme (in den Personenwagen) ausgeschlossen. Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Übertretung des obigen Verbotes entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch die bahnpolizeilichen Vorschriften bestimmte Strafe. Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muss nach oben gehalten werden (§. 29 des Eisenbahnbetriebsreglements v. 10. December 1892, R. G. B. Nr. 207). — Laut H. M. E. v. 15. Februar 1880, Z. 4401, sind unter dem Ausdrucke „Jägern" nicht allein berufsmäßige Jäger und Forstleute, sondern auch Jagdherren und Jagdliebhaber inbegriffen. Unter Handmunition ist ein Munitionsvorrath bis 300 Stück Patronen zu verstehen, welcher von den betreffenden Jägern nicht in einfacher Umhüllung, sondern in Gurten, Patronenjagdtaschen, Casseten oder im Handgepäck wohl verwahrt, in das Coupé mitgenommen werden darf. Die Auslieferung und Abgabe solcher Gepäckstücke, in welchen Munition verpackt ist, bei der Gepäcksexpedition als Reisegepäck ist strenge untersagt. — Von der Beförderung (per Bahn) sind ausgeschlossen: . . . geladene Schusswaffen (§. 50 A 4 lit. f des Eisenbahnbetriebsreglements v. J. 1892). — Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sein, und jedes Collo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" u. s. w. tragenden Zettel beklebt sein (Punkt II der die Anlage B zum Eisenbahnbetriebsreglement bildenden Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände, modificiert durch die Vdg. des Handels-Min. v. 1. September 1893, R. G. B. Nr. 138).

Waffen dürfen zur postämtlichen Versendung im Inlande nur gegen Beibringung des vorgeschriebenen Geleitscheines (Certificates), welcher am Frachtbriefe zu befestigen ist, von den Postämtern aufgenommen werden. Waffensendungen, welche ohne Geleitschein aus dem Auslande bis zum Abgabspostamte gelangen sollten, sind dem Adressaten nicht auszufolgen, sondern an das im Orte befindliche oder an das nächstgelegene Zollamt abzuführen und ist hievon der Adressat zu verständigen (Vdg. des Handels-Min. v. 12. August 1861, Z. 36997, V. Bl. f. d. Postämter Nr. 34). — Um der wiederholten Verwendung von Waffengeleitscheinen bei Waffensendungen zu begegnen, haben die Postämter, an welche Waffensendungen zur Abgabe gelangen, jeden Waffengeleitschein vor der Ausfolgung der bez. Waffensendung mit dem Post-Abgabsstempel an einer in die Augen fallenden Stelle zu versehen (Vdg. des Handels-Min. v. 21. August 1863, Z. 11994, V. Bl. f. d. Postämter Nr. 33). — Graue, mit einer getheerten Hanfumhüllung versehene Sicherheitszündschnüre, sowie Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Inneren eine verhältnismäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, werden zur Beförderung mit der Post unter der Bedingung angenommen, dass sie in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen hölzernen Kisten oder Fässern, nicht über 12 Kubik-Decimeter Größe, fest und dergestalt verpackt sind, dass der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die Behältnisse sind überdies vom Aufgeber äußerlich mit dem Inhalte zu bezeichnen, auf 5 Flächen mit großen rothen Zetteln zu überkleben und zu plombieren (Vdg. des Handels-Min. v. 5. Mai 1885, Z. 15818, Post- u. Telegr.-V. Bl. Nr. 35). — Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, d. h. Patronen mit ausschließlich aus Metall erzeugten Hülsen, werden zur Postbeförderung nur unter Beigabe von Munitionsgeleitscheinen und unter der Bedingung zugelassen, dass dieselben partienweise in Cartons von steifer Pappe und diese Cartons in gut gefügten festen Holzkisten derart verpackt sind, dass eine Veränderung der Lage (Schlottern) während des Transportes ausgeschlossen ist. Das Gewicht der einzelnen Sendung darf 5 Kilogramm nicht übersteigen. Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, dass ein Ausstreuen des Pulvers

Waffenpasses versendet werden dürfen.[1]) Diese Erleichterung bezieht sich jedoch nicht auf Waffensendungen, die in Gebietstheile, wo der Belagerungszustand besteht, bewerkstelligt werden. In diesem Falle muss jede, auch nur aus einzelnen Stücken bestehende Waffensendung von einem Waffenpasse begleitet sein, und es ist dieser Waffenpass bei der innerhalb des Belagerungsrayons hiezu competenten Behörde des Bestimmungsortes der Sendung anzusuchen.[2]) §. 8. Die zum Behufe der Versendung ausgestellten Waffenpässe sollen diesen Zweck und den Bestimmungsort der Waffen ausdrücklich bezeichnen, und auf einen der muthmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden (§. 20 des Waffengesetzes).[3]) §. 9. Erfolgt die Ertheilung des Waffenpasses zum Behufe der Versendung in das Ausland, so soll der Waffenpass von dem Austrittsgrenzzollamte eingezogen und mit der Bestätigung über den vollzogenen Austritt an die politische Behörde, von der er ausgefertigt wurde, zurückgesendet werden.[4]) §. 10. Als ein im §. 36 des Waffengesetzes vorgesehener Nothfall ist namentlich anzusehen, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reißender Thiere Treibjagden oder sonst aus Sicherheitsrücksichten Streifungen oder Patrouillen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden.

---

nicht stattfinden kann. Die Kisten mit Metallpatronen sind überdies mit einem Plombenverschlusse zu versehen und ihre sämmtlichen Flächen, mit Ausnahme der für die Adresse bestimmten, mit rothem Papier zu überkleben. Der Aufgeber hat der Postbegleitadresse eine von ihm datierte und unterfertigte Erklärung folgenden Inhaltes beizuheften: „In Kenntnis der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Handelsministeriums ddo. 6. Mai 1885, Z. 15819, erklärt der Gefertigte, dass die in der beiliegenden Postbegleitadresse angegebene, mit dem Zeichen ... plombierte Sendung diesen Bestimmungen entspricht und haftet derselbe für jeden aus einer etwaigen Unrichtigkeit dieser Erklärung erwachsenden Schaden." Die Postämter haben derlei Sendungen vorsichtig zu behandeln und insbesonders vor jeder Feuersgefahr nach Möglichkeit zu schützen. Wer unter falscher oder ungenauer Declaration explodierbare Stoffe zur Postbeförderung mitgibt oder die als Bedingung für die Annahme von Zündhütchen, Zündspiegeln und Metallpatronen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer acht lässt, hat neben den durch das Strafgesetz oder durch specielle Verordnung festgesetzten Strafen die im §. 2 der Fahrpostordnung vom Jahre 1838 normierte Conventionalstrafe von 25 fl. zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstandenen Schaden (Vdg. des Handels-Min. v. 6. Mai 1885, R. G. B. Nr. 75, und Vdg. des Handels-Min. v. 21. August 1885, Z. 28820, Post- u. Telegr.-V. Bl. Nr. 72). — Ähnliche Vorschriften bestehen für die Zulassung von Patronen aus combiniertem Materiale (Metall und Pappe, Papier) zum Posttransporte, wenn dieselben derart erzeugt sind, dass die ganze Quantität des Pulvers im metallenen Patronenuntertheile durch einen Pfropfen oder Spiegel aus Kuhhaaren, Flussdeckel rc. abgeschlossen ist, so zwar, dass selbst beim Brechen der einzelnen Patronen ein Ausrinnen des Pulvers nicht stattfinden kann und die eingesetzte Hülse aus Papier (Pappe) ausschließlich zur Aufnahme der Schrote dient (Vdg. des Handels-Min. v. 30. Juli 1888, R. G. B. Nr. 134). — Die unter der Bezeichnung „Jagdhülsen" oder „leere Jagdhülsen" im Handelsverkehr vorkommenden ungeladenen Patronenhülsen mit Zündhütchen dürfen mit der Post befördert werden, wenn derartige Sendungen, um beim Posttransporte, wo es thunlich erscheint, abgesondert von anderen Postsendungen verladen zu werden, mit einer den Vermerk „Leere Jagdpatronen mit Zündhütchen" tragenden Etiquette aus rothem Papier versehen sind. Die Ausstellung einer „Erklärung" des Absenders ist nicht erforderlich (Vdg. des Handels-Min. v. 8. October 1892, Z. 47176, Post- u. Telegr.-V. Bl. Nr. 112).

Bezüglich des Transportes von Schießpulver sieh das unten folgende Capitel D.

[1]) Diese Begünstigung wurde mit der Min. Vdg. v. 16. Juli 1861, R. G. B. Nr. 74, aufgehoben, jedoch durch die Min. Vdg. v. 24. November 1865, R. G. B. Nr. 133, neuerlich zugestanden. Den Wortlaut dieser letzteren Vdg. sieh auf S. 705.

[2]) Jene Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung oder Reparatur von Waffen befassen, haben sich beim Bezuge von Schießgewehren zur Reparatur aus dem Auslande mit einem bezirksämtlichen Certificate zum Grenzverkehre zu versehen (böhm. Statth. Vdg. v. 4. September 1853, Z. 21539, böhm. L. R. B. II. Abth. Nr. 118).

[3]) Vgl. §. 7 der Min. Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, auf S. 703.

[4]) Vgl. Fußnote 2 auf S. 703.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, wurden nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, über den Vollzug des a. h. Waffenpatentes kundgemacht. Die §§. 2, 5, 6 und 8 der Min. Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, wurden durch den Artikel 1 der aus zwei Artikeln bestehenden Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium v. 1. October 1896, R. G. B. Nr. 182, in ihrer ursprünglichen Fassung außer Kraft gesetzt und neu textiert. Die „nachträglichen Bestimmungen" lauten in ihrer gegenwärtigen Fassung: §. 1. Waffen- und Munitionssendungen müssen sowohl im Staatsgebiete, als bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr[1]) von und nach dem Auslande unter nachstehenden Modificationen und Aufrechthaltung der im §. 7 der Vollzugsvorschrift den Gewerbetreibenden eingeräumten Begünstigung, statt der bisherigen Waffenpässe mit Waffen- oder Munitionsgeleitscheinen begleitet sein. Dieselben sind nach dem beiliegenden Muster[2]) in der im §. 1 der Vollzugsvorschrift bezeichneten Sprache gebüren- und stempelfrei auszufertigen. §. 2. Zur Erlangung eines Waffen- oder Munitionsgeleitscheines genügt die mündliche Anmeldung. Zur Ausstellung eines solchen Geleitscheines sind die k. k. Polizeibehörden, und wo solche nicht bestehen, die politischen Behörden erster Instanz ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bedenken die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen haben. In jenen Fällen, in welchen es sich um die Ein- oder Durchfuhr von Präparaten handelt, die dem Pulvermonopole unterliegen, sowie von Gegenständen, welche solche Präparate enthalten, bedarf es zur Erlangung des Munitionsgeleitscheines des Nachweises, dass die im §. 19 der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung vorgeschriebene monopolbehördliche Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr der betreffenden Sendung aus dem Auslande von Seite der hiezu competenten Behörde (derzeit k. u. k. Reichs-Kriegsministerium)

---

[1]) Hinsichtlich der Ausstellung von Waffen- und Munitionsgeleitscheinen zur Aus- und Durchfuhr sieh auch Fußnote 2 auf S. 703.

[2]) Das Muster lautet:

(K. K. Adler.)

Waffen- (Munitions-) Geleitschein.

Von der k. k. Polizei-Direction (der k. k. Bezirkshauptmannschaft) zu . . . .
wird dem N. N. (Name und Stand) . . . .
wohnhaft zu . . . .
die Bewilligung zur Versendung folgender Waffen (Munition) als . . . .
. . . . nach . . . .
an (Name und Stand des Adressaten) für den Zeitraum . . . .
hiemit ertheilt.

Datum. Unterschrift.

Um eventuelle Missverständnisse hinsichtlich des Inhaltes der bei Waffen- und Munitionssendungen mit der Min. Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, vorgeschriebenen Waffen- oder Munitionsgeleitscheine hintanzuhalten, wurde angeordnet, dass bei Ausfertigung derartiger Geleitscheine nach dem in der vorbezogenen Ministerialverordnung verzeichneten Muster bei der Stelle „die Bewilligung zur Versendung folgender Waffen (Munition) als" in jedem Falle die genaue Bezeichnung der Sendung nach Gattung und Gewicht (Brutto und Netto), sowie die Eintritts- und eventuell die Austrittsstation einzutragen sei, wobei die Ziffer des Einfuhrs- beziehungsweise Durchfuhrsquantums in rother Schrift mit großen Buchstaben deutlich hervorzuheben ist. Außerdem wurde angeordnet, dass für diese Geleitscheine anstatt der bishin mehrfach in Gebrauch gestandenen, oft schwer leserlichen autographierten Blanquette überall Drucksorten in Verwendung zu nehmen seien (Erl. des Min. des Jnn. v. 26. Juli 1895, Z. 22274).

bereits ertheilt worden ist.[1]) §. 3. Bei bloßen Übertragungen von Waffen oder Munition aus einem Orte des Inlandes in einen anderen, mit welchen kein Wechsel in der Person des Besitzers verbunden ist, wie z. B. bei Übersiedlungen, Reparatursversendungen, genügen von der Ortsbehörde vidierte Certificate des Waffenbesitzers. §. 4. Bei Gewerbe- und Handeltreibenden, Frächtern und Frachtunternehmungen können die von denselben unterfertigten, und von der im §. 2 bezeichneten Behörde ämtlich vidierten Frachtbriefe oder Versendungskarten als ämtlich genehmigte Geleitscheine gelten. §. 5. Als Munition sind bei der Versendung anzusehen: 1. Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver), Schießbaumwolle, sowie alle anderen zum Schießen verwendbaren Explosivmittel. 2. Fertige Patronen für Feuerwaffen, Hohlgeschosse für Feuerwaffen und die Bestandtheile solcher Patronen und Geschosse, sofern in diesen Patronen, Hohlgeschossen oder deren Bestandtheilen Explosivstoffe irgend welcher Art enthalten sind. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere auch Flobert-Munition, Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen, Zünder für Geschosse. 3. Sonstige Gegenstände jeder Art für Kriegszwecke, welche was immer für Explosivstoffe enthalten. 4. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen). §. 6. Bei Einlieferungen von ledigem oder patroniertem Pulver (§. 5, Punkt 1 und 2) aus den Privat-Pulverwerken und von den autorisierten Pulvererzeugern an die ärarischen Magazine, dann bei Versendung von Pulver aus letzteren an die licenzierten Pulver-Groß- und Kleinverschleißer, an Bergwerks- und Bauunternehmer und an Steinbruchbesitzer, desgleichen bei Pulversendungen der Groß- an die Kleinverschleißer und umgekehrt, endlich bei Pulverfrachten der licenzierten Verschleißer an die Consumenten — gleichviel ob das Pulver in den Originalgefäßen des ärarischen Verlages oder in einer anderen, nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Art verpackt ist — vertreten die seitens der Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots und ihrer Verwaltungsabtheilungen gegen Entrichtung der Gestehungskosten stempelfrei ausgegebenen Placate die Stelle der für Munitionssendungen sonst vorgeschriebenen Geleitscheine. Die Placate enthalten die Bezeichnung des Pulvers (Sorte) unter Angabe des Brutto- und Nettogewichtes, sowie des ärarischen Verlages, für welchen dasselbe bestimmt ist, oder aus welchem dasselbe stammt, den Namen (Firma) und Wohnort des Versenders und des Empfängers, sowie den Vermerk: „Dieses Placat vertritt gemäß §. 6 der durch die Ministerialverordnung v. 1. October 1896 (R. G. B. Nr. 182) modificierten Ministerialverordnung v. 11. Februar 1860 (R. G. B. Nr. 39) die Stelle des

---

[1]) In dieser Hinsicht wurde schon mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 6. Juni 1894, ad Z. 425 M. J., angeordnet, dass Geleitscheine zur Ein- und Durchfuhr von Munition, welche mit was immer für einer Art von Pulver gefüllt ist, sowie auch zur Ein- und Durchfuhr von Pulver überhaupt nur dann auszustellen sind, wenn seitens des Gesuchstellers gleichzeitig der Nachweis geliefert wird, dass ihm die monopolsbehördliche Bewilligung (§. 19 der Zoll- und Monopols-Ordnung) zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr des betreffenden, eventuell in Patronen gefüllten Pulverquantums aus dem Auslande von der hiezu competenten Behörde (k. und k. Reichs-Kriegsministerium) bereits gegeben worden ist. Die monopolsbehördliche Bewilligung wird vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium erst dann ertheilt, wenn dasselbe in die Lage gesetzt worden ist, das betreffende Präparat untersuchen zu lassen. Zum Zwecke der Vornahme dieser Untersuchung gestattet §. 15 der Vdg. des Handels-Min. v. 1. August 1893, R. G. B. Nr. 126, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, die Übernahme von zu Untersuchungszwecken bestimmten, zum Eisenbahntransporte nicht zugelassenen explosiven Gegenständen zum Transporte in Mengen unter 0·5 Kg., sofern die Absendung von oder im Auftrage einer Behörde erfolgt. Der Absender hat sich bei der Aufgabe mit dem behördlichen Auftrage, der auch Bestimmungen über die Art der Verpackung zu enthalten hat, auszuweisen. Der behördliche Auftrag ist dem Frachtbriefe im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

Munitionsgeleitscheines." Die Placate müssen auf der Außenseite des zum Transporte bestimmten Gefäßes (Verpackungsmittels) deutlich und fest in der Weise angebracht sein, dass dieselben beim Öffnen des Gefäßes (Verpackungsmittels) zerrissen werden. §. 7. Die Bestimmungen des §. 8 der Vollzugsvorschrift haben auch auf die Waffen- und Munitionsgeleitscheine Anwendung zu finden. §. 8. Bei Ein- und Durchfuhrsendungen von Waffen und Munition haben die Eingangszollämter die Ausfertigungsdaten der Waffen- und Munitionsgeleitscheine auf der zollämtlichen Ausfertigung für die bezüglichen Waffen- und Munitionstransporte anmerkungsweise ersichtlich zu machen; die Waffen- und Munitionsgeleitscheine sind sohin dem Frachtbriefe, beziehungsweise der Postbegleitadresse anzuschließen. Die monopolsbehördliche Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr von dem Pulvermonopole unterliegenden Sendungen ist stets der zollämtlichen Ausfertigung anzuschließen.[1] [2]

---

[1]) Wenn Sendungen von Waffen in der Menge von mehr als sechs Stücken, oder Munitionssendungen, welche auf Eisenbahnen aus dem Auslande einlangend, von dem Grenzzollamte mittels bloßen Ansagescheines an ein Zollamt im inneren Zollgebiete zur Vornahme des Zollverfahrens angewiesen werden sollen, muss der Geleitschein schon bei dem zur Anweisung mittels Ansagescheines berufenen Grenzzollamte eingebracht werden, welches denselben dem Aufgabeschein beizulegen hat (Min. Erl. v. 2. Februar 1861, R. G. B. Nr. 17).

[2]) Hinsichtlich der Ausstellung von Waffen- und Munitionsgeleitscheinen zur Aus- und Durchfuhr bestehen folgende Bestimmungen: Mit dem Erl. des Min. des Inn. vom 10. October 1881, Z. 5245/M. J., wurde eröffnet, dass die Bewilligung zur Absendung bestellter Waffen und Munition an Bewohner Bosniens und der Herzegowina von der Vorlage eines von der bosnischen Landesregierung ausgestellten Erlaubnisscheines abhängig sei. Laut Erl. v. 7. Jänner 1885, Z. 41/M. J., hat sich das Ministerium des Innern mit dem k. und k. gemeinsamen Ministerium in dem Beschlusse geeinigt, die in dem Erl. v. 11. August 1878, Z. 2892/M. J., normierte Beschränkung rücksichtlich der Ausstellung von Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen nach Bosnien und der Herzegowina aufhören zu lassen und anzuordnen, dass künftighin Geleitscheine zur Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition nach Bosnien und der Herzegowina auf Grund der Min. Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, von den betreffenden Behörden ohne vorhergehende Ermächtigung des Ministeriums des Innern in dem Falle auszufertigen sind, wenn der Besteller entweder k. k. Officier ist, oder eine von der Landesregierung in Sarajevo oder von einer bosnisch-herzegowinischen Kreisbehörde ausgestellte Bewilligung zum Bezuge der bezüglichen Waffen oder Munition eingesendet hat. — Zufolge einer dem Min. des Inn. zugekommenen Mittheilung des königl. ungar. Ministers vom a. h. Hoflager kam es wiederholt vor, dass Waffen- und Munitionsgeleitscheine über Sendungen, welche Ungarn transitierten, ausgefertigt wurden, ohne dass das betreffende ungar. Grenzzollamt auf den Geleitscheinen namhaft gemacht worden wäre. Infolgedessen erinnerte das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 30. August 1871, Z. 12393, dass bei Ausfertigung von Geleitscheinen über durch Ungarn gehende Waffen- oder Munitionstransporte die Namhaftmachung des ungar. Grenzzollamtes, über welches dieselben austreten, nicht außer Acht zu lassen sei. Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass eine mit dem erforderlichen Geleitscheine versehene, via Ungarn nach Bukarest adressierte Sendung von Waffen in Ungarn deshalb beanständet wurde, weil bezüglich dieser Sendung eine Mittheilung an das k. ungar. Min. des Inn. nicht gelangt war, traf das k. k. Min. des Inn. mit dem Erl. v. 10. April 1880, Z. 5210/M. J., die Anordnung, dass künftighin über Geleitscheine für Waffen- und Munitionssendungen via Ungarn nach Rumänien demselben von Fall zu Fall die üblichen Anzeigen zu erstatten seien, damit von dort aus dem k. ungar. Min. des Inn. behufs entsprechender Verständigung des betreffenden ungar. Grenzzollamtes rechtzeitig Mittheilung gemacht werden könne. In diesen Anzeigen ist das betreffende ungar. Grenzzollamt namhaft zu machen. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung traf jedoch das k. k. Min. des Inn. laut Erl. v. 13. Februar 1885, Z. 584/M. J., mit dem k. ungar. Min. des Inn. die Vereinbarung, dass künftighin die üblichen Anzeigen über ertheilte Geleitscheine für Waffen- und Munitionssendungen, welche über Ungarn transitieren, von den zur Ausstellung berufenen Behörden fallweise unmittelbar dem königl. ungar. Ministerium zu erstatten seien. (In dieser Weisung ist nicht allein von Sendungen nach Rumänien die Rede, sondern von allen Sendungen, welche über Ungarn gehen.) Dieser Erlass wurde den Unterbehörden neuerdings eingeschärft mit Erl. des Min. des Inn. v. 12. September 1891, Z. 18590. — Nach einer dem Ministerium des Innern

zugekommenen Mittheilung des königl. ungar. Ministeriums des Innern v. 2. October 1887, Z. 57382/VII, kommen in neuerer Zeit immer häufiger Fälle vor, dass das Semliner königl. ungarische Hauptzollamt die meistens nach Bulgarien bestimmten, durch die Post beförderten Waffensendungen, welche zum Austritte an dasselbe gewiesen worden sind, wegen Erwirkung einer von dem genannten königl. ungar. Ministerium zu ertheilenden Ausfuhrsbewilligung an das Budapester königl. ungarische Hauptzollamt retourniert, obzwar bezüglich dieser Sendungen auf Grund der von den betreffenden k. k. Behörden, hauptsächlich der Wiener Polizeidirection an das königl. ungar. Ministerium des Innern eingelangten Mittheilungen von diesem das in diesen bezeichnete Grenzzollamt bereits angewiesen worden ist. Das königl. ungar. Ministerium für Communicationen und öffentliche Arbeiten schreibt diesen Umstand dem Verfahren zu, wonach die Sendungen je nach dem Gewichte und der Wertdeclaration verschiedenen Grenzpostämtern, respective Zollexposituren zugewiesen werden, denn hiebei kann es vorkommen, dass eine Waffensendung nicht an dasjenige Zollamt dirigiert wird, welches in dem Geleitscheine bezeichnet, und von dem königl. ungar. Ministerium des Innern angewiesen worden ist. Es werden nämlich: a) die im Inlande aufgegebenen Postpakete von nicht über 3 Kilogr. Gewicht und ohne Wertdeclaration sämmtlich über Serbien dirigiert, daher bei der Semliner Zollexpositur der zollämtlichen Manipulation unterzogen; b) Postsendungen mit einer Wertdeclaration von bis 200 fl. österr. Währ. werden derzeit über Orsova, c) die mit einer Wertdeclaration von über 200 fl. österr. Währ. zum größeren Theile ebenfalls über Orsova, zum minderen über Predeal dirigiert. Hiebei ist in Betracht zu nehmen, dass die Post nur Sendungen bis 50 Kilogr. übernimmt und der Tarif, besonders nach Rumänien, Serbien und Bulgarien so hoch ist, dass Sendungen über 20 Kilogr. nicht durch die Post befördert werden dürften. Um daher dem eingangs erwähnten Ubelstande ein Ziel zu setzen, müsste bei Waffensendungen des Falles a) das Semliner, des Falles b) das Orsovaer, des Falles c) aber alternativ das Orsovaer oder Predealer Zollamt zur Durchlassung der Waffen von dem königl. ungar. Ministerium des Innern ermächtigt werden. Da aber aus den dem letzteren mitgetheilten, von den k. k. Behörden ausgestellten Waffengeleitscheinen die zur Richtschnur dienenden Umstände nicht erhellen und das gedachte königl. ungar. Ministerium an die in diesen Geleitscheinen enthaltene Bezeichnung des Austrittsortes gehalten ist, so wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 23. October 1887, Z. 3790/M. J., die Weisung gegeben, dass in den Waffengeleitscheinen für über Ungarn zu leitende Waffensendungen nach Rumänien, Serbien und Bulgarien die Austrittsstation in Zukunft stets nach den oben mitgetheilten Gesichtspunkten bestimmt werde. — Das Ministerium des Innern hat sich laut Erl. v. 24. November 1884, Z. 5609/M. J., mit dem k. und k. Ministerium des Äußern in dem Beschlusse geeinigt, die bisher bestandenen Beschränkungen bezüglich der Ertheilung von Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen nach Serbien und Montenegro aufhören zu lassen, daher von nun an Geleitscheine zur Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition nach diesen Ländern auf Grund der Min. Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, von den betreffenden Behörden ohne vorhergehende Ermächtigung des Ministeriums des Innern auszufertigen sind. — Mit Erl. des Min. des Inn. v. 11. Mai 1892, Z. 1747/M. J., wurde angeordnet, dass über die erfolgte Ausstellung von Geleitscheinen für nach Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Rumänien, Serbien und die Türkei (Orient) bestimmte Waffen- und Munitionssendungen von Fall zu Fall die Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten sei. Diese Vorschrift, durch welche die oben mitgetheilten Weisungen wegen der an das königl. ungar. Min. des Inn. fallweise unmittelbar zu erstattenden Anzeigen über ertheilte Geleitscheine für Waffen- und Munitionssendungen, die Ungarn transitieren, nicht berührt wird, wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1892, Z. 2339/M. J., dahin abgeändert, dass diese Anzeigen periodisch (monatlich) mittels einer nach einem bestimmten Formulare zu verfassenden Consignation zu erstatten seien — bedeutendere Sendungen ausgenommen, über welche in jedem Falle besonders zu berichten ist. Zufolge Erl. des Min. des Inn. v. 6. Juni 1894, ad Z. 425/M. J., und v. 30. April 1895, Z. 2153/M. J. (nach Böhm. 1. April 1895, Z. 720/M. J.), ist in diesen Ausweisen in der Rubrik „Anmerkung“ anzuführen, ob — wenn es sich um ausgestellte Geleitscheine für die Ein- und Durchfuhr von Pulver oder mit Pulver gefüllter Munition handelt — für die betreffende Sendung auch die monopolsbehördliche Bewilligung (Datum und Zahl) erbracht worden sei. Nebstdem ist zufolge Erl. v. 6. Juni 1894, ad Z. 425/M. J., dafür Sorge zu tragen, dass in die Consignationen über Waffen- und Munitionsgeleitscheine bei Schusswaffen nebst deren Anzahl nach Thunlichkeit auch die Gattung, bezw. das Kaliber derselben angeführt werde. Die pünktliche Vorlage der fraglichen Consignationen sofort nach Monatsablauf wurde der Statth. in Prag mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 4. Jänner 1895, ad Z. 425/M. J. ex 1894, eingeschärft. Da in der Türkei das Verbot der Einfuhr von Kriegswaffen und Kriegsmunition (wozu auch Pistolen und Revolver zählen) besteht, ist laut Erl. des Min. des Inn. v. 22. Juli 1892, Z. 2461/M. J., darauf zu sehen, dass derlei

Der Artikel 2 der oberwähnten Min. Vdg v. 1. October 1896, R. G. B. Nr. 182, lautet: Die durch die vorstehenden Bestimmungen modificierte Ministerialverordnung v. 11. Februar 1860 (R. G. B. Nr. 39) findet auf die seitens der Militärverwaltung, sowie auf die an dieselbe zur Aufgabe gelangenden Waffen- und Munitionssendungen — ausgenommen die im §. 6 bezeichneten Munitionssendungen — keine Anwendung. Rücksichtlich dieser Sendungen gelten die diesbezüglichen besonderen militärischen Vorschriften, beziehungsweise die von der Militärbehörde den Parteien ertheilten Weisungen.

Mit Verordnung v. 24. November 1865, R. G. B. Nr. 133, traf das Staatsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Polizei folgende Verfügungen: 1. Die den Gewerbetreibenden durch die Mini-

---

Sendungen stets genau nach dem Inhalte declariert werden. Die Versender sind auf das Einfuhrsverbot und die Nachtheile, welche ihnen eventuell erwachsen könnten, aufmerksam zu machen. Bei besonderen Bedenken ist gemäß §. 2 der Min. Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, vor Ausfertigung des Geleitscheines dem Ministerium des Innern zu berichten. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 17. Juni 1894, Z. 1537/M. J., wurde diese Weisung dahin abgeändert, dass von nun an Geleitscheine zur Aus- und Durchfuhr von Kriegswaffen und Kriegsmunition nach der Türkei nicht mehr ausgestellt werden dürfen (es wäre denn, dass für die einzelnen Lieferungen specielle Bewilligungen der türkischen Regierung nachgewiesen würden), während für Jagd- und Luxuswaffen diese Beschränkung nicht besteht. — In Tunis besteht das Waffen-Einfuhrsverbot (Erl. des Min. des Inn. v. 24. Juli 1881, Z. 4032/M. J.). — Laut der Generalacte der Brüsseler Antisklavereiconferenz v. 2. Juli 1890 (Kundm. v. 1. April 1892, R. G. B. Nr. 63), Art. VIII, ist die Einfuhr von Feuerwaffen und insbesondere der gezogenen und vervollkommneten Waffen, sowie des Pulvers, der Geschosse und Patronen, außer den Fällen des Art. IX, in die Territorien zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite von Afrika untersagt. Nach Art. IX sind, abgesehen von der Bewaffnung der öffentlichen Macht seitens der Signatarmächte, welche in Afrika Souveränitäts- oder Schutzrechte ausüben, Ausnahmen für Personen zulässig, welche hinreichende Garantien bieten, dass die ihnen gelieferten Waffen und Munition nicht an dritte Personen abgegeben werden, dann für Reisende, welche mit einer von ihrer Regierung ausgestellten Erklärung, dass die Waffen beziehungsweise Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt sind, versehen sind. Nach Art. X verpflichten sich die Regierungen, alle erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, um die obigen Bestimmungen zu sichern und insbesondere um die Verbotsübertreter zu bestrafen. In Durchführung dieser Vereinbarung ertheilte das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 12. Jänner 1893, Z. 3698, den Auftrag, die Unterbehörden anzuweisen, über alle bei denselben überreichten Gesuche um Ausstellung von Geleitscheinen zur Durch- und Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen nach den im Art. VIII der Generalacte der Brüsseler Antisklavereiconferenz bezeichneten Gebieten Afrikas die Entscheidung dieses Ministeriums im vorgeschriebenen Dienstwege einzuholen. Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 10. August 1895, Z. 3787/M. J., wurde der Auftrag ertheilt, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Generalacte der Brüsseler Antisklavereiconferenz strengstens gehandhabt und dass insbesondere für Waffen- und Munitionssendungen nach Abessynien überhaupt keine Geleitscheine ausgefertigt werden. Hiebei wurde bemerkt, dass bei vorkommenden Anständen und Bedenken gemäß §. 2 der Min. Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, die Weisung des Min. des Inn. einzuholen sei.

Die Waffenausfuhrverbote hängen zumeist von politischen Verhältnissen ab und gelten in der Regel nur solange, als diese Verhältnisse bestehen. Vgl. diesbezüglich u. a. folgende Publicationen des Reichsgesetzblattes: 1851, R. G. B. Nr. 59; 1853, R. G. B. Nr. 260; 1854, R. G. B. Nr. 47, 135, 300; 1856, R. G. B. Nr. 61; 1858, R. G. B. Nr. 117, 182, 192; 1859, R. G. B. Nr. 43; 1860, R. G. B. Nr. 229; 1861, R. G. B. Nr. 9 u. 32; 1863, R. G. B. Nr. 17 u. 48; 1864, R. G. B. Nr. 33; 1865, R. G. B. Nr. 31; 1866, R. G. B. Nr. 7, 55, 79, 108; 1869, R. G. B. Nr. 175; 1870, R. G. B. Nr. 91; 1871, R. G. B. Nr. 6 u. 19. Sieh weiters die Min. Vdg. v. 28. April 1878, R. G. B. Nr. 37, und v. 30. September 1878, R. G. B. Nr. 124, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Torpedos, beziehungsweise die Aufhebung dieses Verbotes. — Aus Anlass eines Falles haben sich laut Erl. des Min. des Inn. v. 21. December 1875, Z. 5082/M. J., die betheiligten Ministerien in dem Entschlusse geeinigt, Bewilligungen zum Bezug (Ein-, Aus- oder Durchfuhr) von Geschützen und Geschützmunition an Privatpersonen nicht zu ertheilen, wovon jedoch bei unbedenklichen Personen und Geschützen älterer Construction Umgang genommen wird.

sterialverordnung v. 16. Juli 1861, R. G. B. Nr. 74, auferlegte Verpflichtung, sich auch bei geringeren Waffensendungen, und zwar von nicht über sechs Stück jeder Gattung, der durch §. 1 der Ministerialverordnung v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, vorgeschriebenen Waffengeleitscheine oder der nach §. 4 derselben Verordnung als zulässig erklärten, ämtlich vidierten Frachtbriefe oder Versendungskarten zu bedienen, wird als aufgehoben erklärt. 2. Die den Gewerbetreibenden durch §. 7 der Ministerialverordnung v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, zugestandene Begünstigung, solche geringere Waffentransporte auch ohne Waffenbegleitschein versenden zu dürfen, hat neuerdings in volle Anwendung zu kommen.[1])

B. Die Waffenpolizeivorschriften für Tirol und Vorarlberg.

a. Nordtirol und Vorarlberg. Mit der Kundmachung der tirol. Statthalterei v. 20. Juni 1866, L. G. B. Nr. 62, wurden die für Deutschtirol und Vorarlberg bestehenden Waffenvorschriften in Erinnerung gebracht. Diese Kundm. lautet: „In Deutschtirol und Vorarlberg haben zwar in Betreff der Erzeugung, des Besitzes, des Tragens und des Verkaufes von Waffen weder das a. h. Patent v. 18. Jänner 1818, noch jenes v. 24. October 1852 Geltung; allein es bestehen auch für Nordtirol und Vorarlberg alte und neue Vorschriften, namentlich die Gub. Kundm. v. 21. März 1794 (Pol. G. S. Bd. 4, Nr. 29, S. 37),[2]) das Gub. Decret vom 31. Juli 1836, Z. 1394—1432 (Prov. G. S. 1826, 2. Th. Nr. 21, S. 87)[3]) und das Präsidialdecret v. 8. März 1836, Präs. Nr. 511, Gub. Z. 5665 (Prov.

---

[1]) Laut Erl. des Min. des Inn. v. 9. Juni 1877, Z. 2328, hat das Finanzministerium anlässlich eines Falles mit dem Erl. v. 8. Juni 1877, Z. 3273, erklärt, dass, nachdem Schwefel und Eisen nicht zu jenen Gegenständen zählen, die unter gewöhnlichen Verhältnissen nur gegen Geleitschein über die Zolllinien zu passieren sind, auch gegenwärtig der Verkehr mit diesen Artikeln als nicht gehindert erscheint. Zugleich wurde die Ansicht der Finanz-Bezirks-Direction in Trient, dass Jagdgewehre zu den Waffen zählen, als richtig erkannt.

[2]) Die Gub.-Kundm. v. 21. März 1794 lautet: „Ungeachtet der wegen Führung und Tragung heimlicher, leicht zu verbergender mörderischer Gewehre und Waffen ergangenen Verbote, haben Se. Majestät doch missfälligst vernehmen müssen, dass viele auf dem Lande und in Städten, ja sogar die studierenden Jünglinge, besonders zur Nachtzeit, dergleichen Waffen zu tragen sich freventlich unterfangen. Dieser der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Vermessenheit und offenbaren Übertretung der landesfürstlichen Verordnungen die gemessenste Abhilfe zu verschaffen, werden hiemit die bereits deswegen bestehenden allerhöchsten Strafgesetze durchaus erneuert und infolgedessen soll keiner, von was immer für Stande und Würde er sein mag, die eingangs gedachten heimlichen und leicht zu verbergenden Gewehre und Waffen, als da sind: Pistolen, Terzeten, Stiletten u. dgl. öffentlich oder heimlich zu tragen sich unterfangen, und jedermann bei Nachtzeit sich alles Schießens, sowohl aus langem als kurzem Gewehre, gänzlich enthalten. Jeder, bei welchem ein gründlicher Verdacht, dass er dergleichen Gewehre und Waffen trage, eintritt, soll ohne Rücksicht und Unterschied der Personen und des Standes durch die in jedem Orte befindlichen Justiz- und Sicherheitsdiener ohne weitere Umstände untersucht, und bei entdeckter Übertretung des gegenwärtig erneuerten Verbotes angehalten, hierauf aber nach den bestehenden Gesetzen, und insbesondere nach dem dritten Titel des siebenten Buchs der Tirolischen Landesordnung, behandelt werden."

[3]) Das Gub.-Decret v. 31. Juli 1836 lautet: „Das öftere Vorkommen von Stiletten, kurzen Pistolen, Terzerolen, Degenstöcken u. dgl., sowie hie und da auch der neu erfundenen sogenannten Percussionsstöcke oder Stockflinten, welche ungezweifelt in die Kategorie dieser verpönten Waffen gehören, und deren Inhaber sich mit der Unkenntnis des Verbotes entschuldigen, gewährt die Überzeugung, dass das gegen die Führung und das Tragen derlei heimlich leicht zu verbergender mörderischer Gewehre und Waffen in den k. k. Staaten vorlängst erlassene strenge Verbot, insbesondere in Tirol die Gubernial-Circular-Verordnung v. 21. März 1794, in völlige Vergessenheit gerathen sind. Das Gubernium findet sich daher veranlasst, dieses erwähnte Verbot zum allgemeinen Wissen und genauen Darnachachtung hiemit mit dem Beisatze zu erneuern, dass die Übertretung desselben als ein polizeiliches Vergehen mit einer nach den Umständen zu bemessenden Arrest- oder Geldstrafe nebst Confiscation der verbotenen Waffe werde bestraft werden."

G. S. 1836, 1. Th. Nr. 39, S. 453),[1] welche die Verfertigung, den Verkauf und das Tragen von heimlich leicht zu verbergenden mörderischen Waffen verbieten. Darunter sind ausdrücklich, aber nicht taxativ, Dolche, Stilette, zweischneidige Messer, Degenstöcke, kurze Pistolen, Terzerole, Percussionsstöcke oder Stockflinten angeführt. Da das Verbot von derlei Waffen in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, so wird dasselbe mit Berufung auf die oben angeführten Verordnungen mit dem Beifügen republiciert, dass dagegen Handelnde, außer der Confiscation der Waffen, mit Geld- oder Arreststrafen nach der Min. Vdg. v. 30. September 1857 (R. G. B. Nr. 198) werden bestraft werden."

Aus diesen Vorschriften ergibt sich der Grundsatz, dass in Nordtirol und Vorarlberg der Waffenbesitz und das Waffentragen (ausgenommen der Besitz und das Tragen verbotener tückischer Waffen) keiner Beschränkung unterliegt.[2])

Die Bestrafung der Übertretungen der Waffenpolizeivorschriften für Nordtirol und Vorarlberg steht den politischen Behörden zu.[3])

Für Sendungen von Waffen und Munition in Nordtirol und Vorarl-

---

[1]) Das Präsidialdecret v. 8. März 1836 lautet: „In Anbetracht, dass die Verfertigung, sowie der Verkauf und das Tragen von Stiletten, Dolchen, zweischneidigen Messern, vorzüglich aber von Degenstöcken, dann von anderen heimlichen und verborgenen Waffen in den k. k. Staaten durch specielle Gesetze, von welchen nur der Gubernial-Circular-Verordnung v. 21. März 1794 erwähnt wird, vorlängst untersagt ist, und Percussionsstöcke oder Stockflinten in die Kategorie dieser verpönten Waffen unzweifelhaft gehören, findet man sich veranlasst, das diesfalls bestehende Verbot, dessen Giltigkeit sich auch auf die Stockflinten zu erstrecken hat, den betreffenden Behörden neuerlich in Erinnerung zu bringen, und denselben die strengste Handhabung zur besonderen Pflicht zu machen."

[2]) Da in jenen Gegenden Tirols, wo in einem speciellen Falle ein Händler Märkte mit Schießgewehren zu beziehen beabsichtigte, weder das a. h. Patent v. 18. Jänner 1818, noch jenes v. 24. October 1852 in Wirksamkeit steht, und daher dort der Verkauf und das Tragen von Waffen, die nicht zu den tückischen gehören, keiner besonderen Beschränkung unterliegt, hat das Min. des Inn. unterm 27. Februar 1877, Z. 1697, entschieden, dass der von dem Händler beabsichtigte Verkauf von Schießgewehren auf den Märkten in diesen Gegenden keinem Anstande unterliege (Z. f. V. 1877, S. 51). — Das Min. des Inn. fand laut Erl. v. 13. März 1858, Z. 2053, im Einvernehmen mit dem Justizministerium und der obersten Polizeibehörde zu gestatten, dass in Fällen, in welchen Bewohner Nordtirols zur Führung von erlaubten Waffen zu Reisen in Südtirol oder in anderen Kronländern um einen Waffenpass ansuchen, die Kreisbehörden (jetzt Bezirksbehörden) Nordtirols unter Beachtung des a. h. Patentes v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, und der Vdg. v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, derlei Waffenpässe zum Gebrauche in den benachbarten Kronländern ausstellen dürfen (Tirol. Statth. Vdg. v. 18. März 1858, L. G. B. II. Abth. Nr. 14).

[3]) Über die Frage: „welche Behörden in Tirol und Vorarlberg zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen der in diesen Kronländern hinsichtlich des Besitzes und Tragens verbotener Waffen bestehenden Gesetze competent seien?" wurde mit Min. Vdg. v. 15. März 1856, R. G. B. Nr. 35, bestimmt, dass in Südtirol die in den §§. 1 und 2 des a. h. Patentes v. 18. Jänner 1818 bezeichneten strafbaren Handlungen als Vergehen zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehören. Dagegen sind in den übrigen Theilen von Tirol und Vorarlberg die Übertretungen aller daselbst hinsichtlich der Einführung, Fabrication, des Verkaufes, Besitzes und Tragens von Waffen bestehenden Vorschriften, sowie in Südtirol alle oben nicht als Vergehen erklärten strafbaren Handlungen dieser Art den Bestimmungen der Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61, gemäß von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen. Ohne Berufung auf die Waffenpolizeivorschriften erfloss das Gub. Decret v. 15. März 1844, Z. 5852, Prov. Ges. Sammlg. Nr. 33, S. 139, welches lautet: „Das Landesgubernium findet sich veranlasst, das Tragen, den Verkauf und die Verfertigung von sogenannten Schlagringen aus was immer für einem Metalle mit schneidigen Kanten, oder von kegelförmig zugespitzter Form oder auswärts gebogener Zacken (welche Ringe insbesondere auch oft so eingerichtet sind, dass in dem Knopfe, welcher abgeschraubt werden kann, die schneidigen Kanten oder auswärts gekrümmte Spitzen angebracht sind) bei Strafe allgemein zu verbieten . . . . gegen die Übertreter (ist) im polizeilichen Wege einzuschreiten." (Südtirol wurde in diesem Gub. Decr. nicht ausgenommen. Allein Schlagringe der geschilderten Art fallen zweifellos schon unter Art. 1 des Patentes v. 18. Jänner 1818 [sieh S. 708]. Es dürfte daher das Decret für Südtirol keine Anwendung finden.)

berg sind Geleitsdocumente nur insofern erforderlich, als es sich um den Verkehr mit dem Auslande oder mit anderen Kronländern handelt.[1])

b. Südtirol. Für Südtirol, d. i. für das Gebiet der ehemaligen Kreise Trient und Roveredo, gilt das Waffenpatent vom 18. Jänner 1818. Dasselbe erfloss ursprünglich nur für das lombardisch-venetianische Königreich, wurde aber mit a. h. Entschließung vom 13. Juli 1818 auch für Südtirol in Wirksamkeit gesetzt und infolge Hofkanzleidecretes vom 19. Juli 1818, Z. 12378, mit dem Gubernial-Circulare vom 4. August 1818 (Prov. G. S. 1818, Nr. 154, S. 723) kundgemacht. In diesem Circulare wurden auch die nöthigen Verfügungen getroffen, um das Patent den Verhältnissen in Südtirol anzupassen. Die bezüglichen Weisungen werden, soweit sie noch von Interesse sind, im folgenden fußnotenweise wiedergegeben.

Das Patent v. 18. Jänner 1818 lautet: 1. Dolche, Stilette, Taschen- oder mit festem Heft versehene Messer, Messer mit oder ohne Feder, deren Klinge an der Spitze nicht gerundet ist; in Stöcken verborgene Stoßdegen und Stilette; jede Gattung von Feuergewehren und besonders kurze, mit breitem trompetenförmigen Rohr und festem oder gelenksamem Schaft versehene Flinten, Tromboin und Pistoni genannt; kurze Pistolen oder Terzerole, sowie Windbüchsen und alle mit Luft geladene Gewehre; endlich jedes verborgene und meuchel-

---

[1]) Für Nordtirol und Vorarlberg gelten das Waffenpatent und die Vollzugsvorschriften 1853, R. G. B. Nr. 16, und 1860, R. G. B. Nr. 39 (vgl. S. 697 u. ff.) nicht, doch finden die Bestimmungen dieser Verordnungen für die Ein- und Durchfuhr aus dem Auslande und aus anderen Kronländern und umgekehrt auch auf Deutschtirol und Vorarlberg Anwendung (Erl. des Fin. Min. v. 12. October 1864, Z. 48679, und des Staatsmin. v. 11. August 1865, Z. 15135). Mit dem Erl. des Fin. Min. v. 28. Februar 1888, Z. 32959 ex 1887, wurde im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. und dem Reichs-Kriegsministerium erklärt, dass (in Nordtirol und Vorarlberg) bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Munition (§. 5 der Min. Vdg. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, bezw. jetzt der Min. Vdg. v. 1. October 1896, R. G. B. Nr. 182, vgl. S. 701) die in den §§. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Geleitscheine der politischen Behörden beizubringen sind. Insoweit es sich jedoch um die Ein- und Durchfuhr von Schieß- und Sprengpulver handelt, setzt die Ausstellung des Geleitscheines voraus, dass die betreffende ausländische Sendung von einer Bewilligung der das Pulvermonopol verwaltenden Behörde, also des k. k. Reichs-Kriegsministeriums gedeckt sei, so zwar, dass Sendungen von Pulver stets schon im Zeitpunkte der zollämtlichen Abfertigung von der Kriegsministerial-Bewilligung und von Munitionsgeleitscheinen begleitet sein müssen. Die im §. 6 der citierten Verordnung bezeichneten, seitens der Ortsbehörden oder der k. k. Zeugs-Artillerie-Posten vidierten Certificate sind allerdings als Ersatz für die Geleitscheine gedacht, beziehen sich jedoch nur auf die dort bezeichneten Pulverfrachten im Inlande (Erl. der tirol. Statth. v. 4. Juni 1888, Z. 2393/praes.). — Über die anlässlich eines speciellen Falles von Seite der k. k. Finanz-Landes-Direction aufgeworfene Frage, ob Jäger, welche aus dem Auslande zur Theilnahme an einer Jagd nach Deutschtirol oder Vorarlberg kommen, zur vorherigen Einholung eines Waffengeleitscheines verpflichtet sind, hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit Erl. v. 13. März 1884, Z. 7906 (Erl. des Min. des Inn. v. 25. März 1884, Z. 4800), eröffnet, dass in Nordtirol und Vorarlberg nur der auswärtige Waffenverkehr, d. i. die Ein- und Durchfuhr von Waffensendungen, den in dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums v. 11. August 1865, Z. 15135, bezogenen Beschränkungen respective Bedingungen unterliegt, daher es für Jagdgewehre, welche ausländische Reisende bei ihrem Eintritte nach Nordtirol und Vorarlberg zu ihrem Vergnügen mitführen, eines Waffengeleitscheines ebensowenig bedarf, wie für die Scheibengewehre der bayrischen und schweizerischen, nach Nordtirol und Vorarlberg kommenden Schützen. — Laut des schon früher citierten Erl. des Finanzminist. v. 28. Februar 1888, Z. 32959 ex 1887, bleibt die im Hofkammerdec. v. 29. October 1839, Z. 40624, enthaltene Bestimmung, wornach Reisende und ausländische Schützen per Kopf ein Pfund — 560 Gramm Schießpulver ohne jegliche Bewilligung, also ohne Licenz des Reichs-Kriegsministeriums und ohne Geleitschein, nach Nordtirol und Vorarlberg einführen dürfen, nach wie vor aufrecht. Diese Begünstigung ist laut F. M. E. v. 7. Juni 1880, Z. 16136, bis zu 200 Stück geladenen Patronen per Kopf auszudehnen (Erl. der tirol. Statth. v. 4. Juni 1888, Z. 2393/praes.).

mörderische Werkzeug, mit welchem schwere Verwundungen beigebracht werden können, was es immer für eine Benennung oder Gestalt haben mag, zu führen oder zu tragen, ist allen und jedem verboten.[1]) 2. Ebenso ist die Einführung und Fabricierung, der Verkauf und überhaupt der Besitz eben bemerkter Waffen untersagt. 3. Die Künstler, Handwerksleute und andere, welchen das eine oder das andere der in dem Verbote begriffenen Werkzeuge zur Ausübung ihres Gewerbes unentbehrlich sein sollte, sind solche nur während der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes zu tragen befugt. Den Landkutschern und Fuhrleuten ist es erlaubt, auf ihren Reisen die sogenannten Passacorde, jedoch mit der Bedingnis, mitzunehmen, dass sie dieselben in einem verschlossenen Schrank ihrer Kutschen oder Wagen halten und nur zu dem nöthigen Gebrauch herausnehmen dürfen. 4. Die politische Behörde ist befugt, die Einführung, die Fabricierung, den Verkauf der gespitzten Messer und anderer zum Betrieb der Künste und der Gewerbe oder zum häuslichen Gebrauch nöthigen Werkzeuge, jedoch mit der gehörigen Würdigung der moralischen Eigenschaften der die Erlaubnis, solche einzuführen, zu fabricieren oder zu verkaufen, nachsuchenden Individuen, und mit der Umsicht, dass jeder Missbrauch davon abgehalten werde, zu bewilligen. 5. Nur den ausländischen Reisenden ist es erlaubt, auf Reisen zu Pferde Pistolen am Sattel, und auf Reisen in Kutschen Feuergewehre zu ihrer Vertheidigung bei sich zu haben.[2]) 6. Mit Ausnahme dieser Fälle ist es verboten, Feuergewehre und Pistolen ohne Erlaubnis der königl. Delegationen[3]) zu tragen; und die Erlaubnis kann nur solchen Individuen ertheilt werden, welche im Gebiete der königl. Delegationen mit einem Grundbesitze oder Gewerbe ansässig sind, und sich über ihre gute Aufführung mittels eines Zeugnisses der Localbehörde und zweier Grundeigenthümer des Ortes, in welchem sie ansässig sind, auszuweisen vermögen. Diese Bewilligungen werden

---

[1]) Über die Frage, ob die Revolver zu den verbotenen Waffen gehören, wurde erinnert, dass dieselben nicht unter die im §. 1 des Waffenpatentes v. 18. Jänner 1818 (für Südtirol) aufgeführten verbotenen Waffen zu subsumieren sind, dass aber mit Rücksicht auf den §. 6 des Waffenpatentes von 1818 in der Regel nur solche Revolver zu besitzen und zu tragen zu erlauben seien, welche wenigstens 6 Mailänder Unzen (vgl. Fußnote 1 auf S. 710) lang sind, und es wurde die Landesbehörde zugleich aufgefordert, den Unterbehörden einzuschärfen, unter eigener Verantwortlichkeit nur solche Personen mit Waffenpässen zum Tragen und beziehungsweise zum Besitz von Revolvern zu betheilen, über deren völlige Unbedenklichkeit und Vertrauenswürdigkeit sie die feste Überzeugung sich verschafft haben (Min. Erl. v. 8. September 1857, Z. 8351/M. J.). — Wichtig ist die Erläuterung der Hofkzld. v. 19. December 1828, Z. 23151, u. v. 23. Jänner 1829, Z. 1711 (tirol. Prov. G. S. 1829, I. Th. Nr. 17, S. 53), nach welcher zwischen dem bloßen Besitze und dem Gebrauche (Tragen) der Waffen kein Unterschied zu machen ist; es ist daher auch der (unbefugte) Besitz der Waffen gleich dem Waffentragen zu bestrafen (sieh einen diesbezüglichen Rechtsfall in der Z. f. V. 1884, Seite 14). — Die Fortsetzung des Besitzes einer verbotenen Waffe nach Erlöschen der im Art. 6 des kais. Patentes v. 18. Jänner 1818 erwähnten Erlaubnis ist nach Art. 7 dieses Patentes zu strafen, auch wenn um die Erneuerung der Erlaubnis rechtzeitig angesucht, diese aber noch nicht ertheilt worden ist (Entsch. des Cassationshofes v. 14. December 1894, Z. 12351, Z. f. V. 1895, S. 84).

[2]) Für die von ihnen mitgeführten Jagdgewehre und Scheibenstutzen haben ausländische Reisende in Südtirol Geleitscheine beizubringen (Erl. des Min. des Inn. v. 25. März 1884, Z. 4800, Z. f. V. 1884, S. 102).

[3]) „Das im lombardisch-venetianischen Königreiche laut Art. 6 des Patentes den königl. Delegationen eingeräumte Befugnis, Bewilligungen zum Waffentragen zu ertheilen, kommt in den beiden Kreisen Trient und Roveredo den Kreisämtern (jetzt den Bezirks-, resp. Polizeibehörden) zu, welche sich genau an die in diesem Artikel vorgeschriebenen Befugnisse zu halten haben“ (P. 1 des Gub. Circ. v. 4. August 1818).

Über eine Anfrage hat das Staatsministerium mit Erl. v. 27. Mai 1865, Z. 5023, bedeutet, dass die Aufnahme als Standschützen bei den südtirolischen Schießständen wie bisher von der Beibringung der Waffenlicenz nach den Bestimmungen des Waffenpatentes v. Jahre 1818 abhängig zu machen ist (Vdg. der Statth. f. Tirol v. 6. Juni 1865, L. G. V. Nr. 43).

unentgeltlich und auf drei bis sechs Jahre giltig ertheilt. Nach Verlauf dieser Zeit können sie unter den nämlichen Vorsichten erneuert werden. In der Regel sind nur jene Pistolen zu erlauben, welche wenigstens sechs mailändische Unzen lang sind.[1]) Sollte in Rücksicht besonderer und ausgewiesener Umstände die Bewilligung, kürzere Pistolen oder Terzerole zu tragen, ertheilt werden, so muss dieses in der Bewilligung deutlich ausgedrückt werden. Unsere königl. Delegationen haben übrigens nur mit vieler Umsicht und Zurückhaltung von diesem Befugnisse Gebrauch zu machen. 7. Die Strafe der Übertretung des 1. und 2. Artikels des gegenwärtigen Verbotes, mit Ausnahme der gewöhnlichen Feuergewehre, in deren Hinsicht besondere Strafen werden festgesetzt werden, ist Arrest oder strenger Arrest auf eine Dauer zwischen drei Monaten und drei Jahren, vereint in jedem Falle mit der Confiscation der verbotenen Waffen.[2]) Die Art des Arrestes in diesen beiden Fällen wird in den §§. 11 und 12 des Str. G. B. II. Theil bestimmt. Sowohl der erste als der zweite Grad des Arrestes kann durch Fasten und Arbeit, und zwar letzterer durch schwere oder öffentliche Arbeit verschärft werden. Wenn aber der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest nach §. 25 Str. G. B. II. Theil verhängt werden.[3]) 8. Bei der Bestimmung des Grades des Arrestes und der Dauer der Strafe sind die erschwerenden und die Milderungsumstände zu berücksichtigen. Sowohl die einen, als die anderen gehen hervor: a) Aus den persönlichen Eigenschaften. Wenn der Thäter noch in einem der Minderjährigkeit nahen Alter, wenn er eines untadelhaften Wandels, wenn er zur Übertretung verführt worden ist, kann die Dauer der Strafe, jedoch inner der vom Gesetze vorgeschriebenen Grenzen abgekürzt werden; aber verdächtige, müßige, von der Polizeibehörde als Vagabunden anerkannte Individuen sind immer mit dem Arreste zweiten Grades, und mit einer längeren Dauer, die nach Befinden des Richters bis zur höchsten von drei Jahren kann erstreckt werden, zu belegen. b) Aus der Eigenschaft der Waffe oder des Werkzeuges. Je gefährlicher und verborgener die Waffe oder das Werkzeug ist, desto schärfer ist derjenige zu bestrafen, bei welchem die Waffe oder das Werkzeug vorgefunden worden ist. Mit dem Arreste zweiten Grades, von längerer Dauer, ist derjenige zu bestrafen, bei welchem Stilette, Dolche, Stoßdegen, in Stöcken verborgene Klingen, kurze Pistolen oder Terzerole und gelenksame Pistoni vorgefunden werden. c) Aus den Umständen der Zeit und des Ortes, in welchen jemand das

[1]) Nach gepflogenen Erhebungen zeigte es sich, dass 6 Mailänder Unzen nach dem Wiener Maß 2926/10000 oder approximativ Eilf und einem Drittelzoll gleichkommen. Alle dieses Maß nicht erreichenden Pistolen sind daher unter die kurzen zu rechnen (Gub. Vdg. v. 31. December 1829, Prov. G. S. 1829, II. Th., Nr. 59, S. 559). Für den **Vorgang bei der Messung** von Waffen ist auch in Südtirol die Min. Vdg. v. 19. März 1866, R. G. B. Nr. 35 (sieh S. 685) maßgebend (Entsch. des ob. Gerichtsh. v. 22. November 1889, Z. 7331).

[2]) In Betreff der Verwendung der in Folge von Übertretungen des Waffenpatentes v. 18. Jänner 1818 in Verfall erkannten Waffen wurde angeordnet, dass derlei Waffen entweder als solche, oder, im Falle sie schon unbrauchbar sind oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Materiale zu veräußern seien, und dass der Erlös nach §. 241 des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852 zu verwenden sei (Min. Vdg. v. 11. September 1854, R. G. B. Nr. 229).

[3]) Zur Behebung vorgekommener Zweifel und zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges der Behörden fand das k. k. Min. des Inn. im Einverständnisse mit dem Min. der Justiz und der Polizei mit Erlass v. 17. Jänner 1860, Z. 93/6, zu erklären, dass zur Verjährung der Übertretungen und Vergehen gegen das für Südtirol giltige Waffenpatent v. 18. Jänner 1818 der bloße Verlauf der durch die a. h. Entschließung v. 16. März 1833 und v. 14. Jänner 1834, Z. 2651 (J. G. S. Nr. 2651 — Hfkzld. v. 22. Jänner 1834, Z. 1648, tirol. Prov. Ges. S. 133), festgesetzten dreimonatlichen Verjährungsfrist genüge. Hievon werden die betreffenden Behörden zum Wissen und Benehmen in vorkommenden Fällen in Kenntnis gesetzt (Statth. Vdg. v. 27. Jänner 1860, L. G. B. für Tirol Nr. 3).

Gesetz überschritten hat, kann erhoben werden, ob die Übertretung mit böser Absicht geschehen sei. Wird der Thäter bei Nacht, oder an einem verdächtigen Orte betreten, so ist die Strafe immer der Arrest des zweiten Grades, und wenn diese beiden Umstände zusammentreffen, muss die Strafe nach Befinden des Richters auch bis auf drei Jahre verlängert werden. d) Aus der wiederholten Betretung, welche jedesmal mit dem Arreste zweiten Grades und mit verlängerter Dauer zu bestrafen ist. 9. Wer ohne erhaltene Bewilligung gewöhnliche Feuergewehre trägt, unterliegt dem Arreste zwischen einem und sechs Monaten, welcher nach Umständen auch verschärft werden kann. 10. Bei der Bestimmung der Strafe und Beurtheilung der Erschwerungs- oder Milderungsumstände sind die Vorschriften der Art. 7 und 8 genau zu befolgen. 11. Die königl. Delegationen werden angewiesen, der General-Polizeidirection zu Mailand und zu Venedig monatlich die Verzeichnisse der von ihnen zur Tragung der Feuergewehre ertheilten Bewilligungen zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist das Domicil eines jeden, welchem die Bewilligung ertheilt worden ist, und der Name der zwei Grundbesitzer, die das Zeugnis für ihn ausgestellt haben, anzuführen.[1]) 12. Den Polizeibehörden, der Gendarmerie und den anderen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sowohl in den Städten als auf dem Lande aufgestellten Wachen wird es zur Pflicht gemacht, über die Übertreter dieses Gesetzes zu wachen und dieselben den betreffenden Behörden anzuzeigen.[2]) 13. Diejenigen Behörden, welchen die Jurisdiction hinsichtlich der schweren Polizei-Übertretungen zusteht, haben auch, mit Vorbehalt des Recurses, über die angezeigten Vergehungen wider gegenwärtiges Verbot zu sprechen.[3]) 14. Die Decrete der vorigen Regierung vom 21. November 1806 und 4. August 1810 werden hiedurch aufgehoben.

C. Die Vorschriften, betreffend die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen.

Das diesen Gegenstand behandelnde Gesetz v. 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 89, und die zu diesem Gesetze erflossene Durchführungsverordnung v. 9. November 1891, R. G. B. Nr. 184, sind im ersten Bande auf S. 780 u. ff. enthalten und werden daher an dieser Stelle nicht wiedergegeben.[4]) Mit dem

---

[1]) „In Ansehung des Art. 11 wird es den beiden Kreisämtern obliegen, die monatlichen Verzeichnisse über die ertheilten Licenzen sämmtlichen Polizeibehörden und Landgerichten, und zwar letzteren mit dem Auftrage mitzutheilen, hievon auch die Gemeindevorsteher gehörig in Kenntnis zu setzen" (P. 2 des Gub. Circ. v. 4. August 1818).

[2]) „Rücksichtlich des Art. 12 wird die Pflicht, gegen die Übertreter wachsam zu sein und sie den competenten Behörden zur Kenntnis zu bringen, außer den Polizeibehörden und ihrem unterstehenden Wachpersonale oder Gerichtsdienern, sonderheitlich auch den Gemeindevorstehern zustehen, und es werden sowohl die Behörden, als ihre untergeordneten Organe für die genaue Befolgung ihrer diesfälligen Obliegenheiten strenge verantwortlich gemacht" (P. 3 u. 4 des Gub. Circ. v. 4. August 1818).

[3]) Bezüglich der Strafcompetenz sieh die Min. Vdg. v. 15. März 1856, R. G. B. Nr. 35, in der Fußnote 3 auf S. 707.

[4]) Vergl. auch Fußnote 1 auf S. 781 des I. Bandes, in welcher auf die Min. Vdg. v. 18. August 1892, R. G. B. Nr. 152, betr. die Stempel der ungarischen Probieranstalt in Budapest, hingewiesen wird. — Die im I. Bande nicht abgedruckten Beilagen 2 und 3 der Durchführungsverordnung v. 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 184, werden, da sie auch für die Organe der polit. Verwaltung von Interesse sind, hier gebracht. Die Beilage 2 lautet: „Vorschrift für die Erprobung von Läufen und Handfeuerwaffen in den k. k. Probieranstalten zu Ferlach, Prag, Weipert und Wien. §. 1. Die k. k. Probieranstalten sind bestimmt, die Erprobung von im Inlande erzeugten, sowie von solchen aus dem Auslande eingeführten Läufen und Handfeuerwaffen, welche mit den — den inländischen gleichzuachtenden — ämtlichen Probezeichen einer fremdländischen Probieranstalt nicht schon versehen sind, in Gemäßheit des Gesetzes v. 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 89, vorzunehmen.

Erlasse des Handels-Ministeriums vom 21. December 1891, Z. 56262, sind den Landesstellen mehrfache Erläuterungen zum Gesetze und zur Durch-

---

§. 2. Jeder im Inlande erzeugte einfache Lauf ist einer einmaligen und jeder solche Doppellauf einer zweiten Beschussprobe zu unterziehen. Eine Ausnahme hievon machen die Läufe der Terzerole, Pistolen, Revolver und Salonwaffen (siehe §. 2, Schlussſatz). Die einfachen und Doppelläufe zu Vorderladern werden außerdem nach Anbringung der bleibenden Verschlussschraube, dann einfache und Doppelläufe zu Hinterladern nach Anbringung der Bascule einer dritten Probe unterzogen. Dieselbe besteht in der Regel in einer Beschau, eventuell aber, wenn es seitens der Probieranstalt, beziehungsweise seitens der zur Vornahme dieser Probe aufgestellten Organe als nöthig erachtet wird, in einer Beschussprobe. Terzerole, Pistolen, Revolver und Salonwaffen inländischer Erzeugung werden stets im fertigen Zustande einer Beschussprobe unterworfen. §. 3. Vorschriftsmäßig erprobte Jagdgewehre aller Art sind in dem Falle, dass eine nachträgliche Erweiterung der Bohrung die Verwendung von Patronen eines stärkeren Kalibers erfordert, einer neuerlichen Erprobung zu unterziehen. Die Läufe der Scheibenstutzen unterliegen der neuerlichen Erprobung wegen Kalibererweiterung erst dann, wenn die Wandstärke des Laufes, an seiner schwächsten Stelle gemessen, weniger als zwei Fünftel des kalibermäßigen Geschossdurchmessers beträgt. §. 4. Die Erprobung und Visitierung der Läufe findet in folgender Weise statt: 1. Nach dem Einlangen in der Probieranstalt werden alle Läufe ohne Unterschied durch den Probiermeister besichtigt, welcher die erforderlichen Daten zu Protokoll gibt; dann werden die Durchmesser der Bohrungen (Kaliber) an der Mündung gemessen und in Millimeter und Zehntelmillimeter am rückwärtigen Theile des Laufes aufgeschlagen. 2. Hierauf kommen die Läufe in den Laderaum, um hier, nachdem sie vorher noch mit einer provisorischen Beschlussschraube versehen wurden, die aus der angeschlossenen Tabelle ersichtlichen kalibermäßigen Ladungen von Musketenpulver zu erhalten, auf welche bei der ersten und zweiten Probe mit einem schweren Ladstock ein dicker Cartonpfropf aufgesetzt, die bis $^1/_2$ mm Spielraum lassende Bleikugel eingeführt und ein gleicher Pfropf vorgeschoben wird. 3. Die geladenen Läufe werden auf die Probierbank gebracht, und nach dem Abfeuern ihrer Ladungen genau visitiert. 4. Bei der dritten Probe, zu welcher bei Hinterladern die basculierten Läufe mit Patronenlager (bei Centralzündung auch mit Zündstiften), bei Vorderladern die mit Verschlussschrauben und Pistons versehenen Läufe einzusenden sind, ist hauptsächlich zu untersuchen, ob die einfachen Läufe nach der ersten, beziehungsweise die Doppelläufe nach der zweiten Probe nicht geschwächt wurden, und ob die nach diesen Proben aufgedrückten Stempel unverletzt blieben; außerdem muss hiebei die Haltbarkeit des Laufabschlusses, bei Basculesystemen jene der Verbindung der Läufe und Bascule, bei anderen Systemen ihrer Construction entsprechend, constatiert werden. Wird die Vornahme der dritten Probe als Beschussprobe nothwendig erkannt, so ist diejenige scharfe Patrone, welche für das Gewehr bestimmt ist, zu verwenden. Bei Kugelläufen ist derselben noch ein zweites gleiches kalibermäßiges Geschoss vorzulegen; bei Schrotläufen ist die zugehörige Schrotladung um die Hälfte des Gewichtes derselben zu vermehren. 5. Terzerole und Pistolen erhalten eine ihrem Kaliber entsprechende Beschussladung. Die Erprobung der Revolver und Salonwaffen erfolgt durch das Beschießen sämmtlicher Laderäume mit den für sie bestimmten im Handel vorkommenden Patronen. 6. Ungewöhnliche und deshalb in der Probieranstalt nicht vorräthige Patronenhülsen, sowie alle Gattungen Metallhülsen sind stets vom Probewerber beizustellen. §. 5. Läufe, welche nach bestandener erster oder zweiter Probe unganze Schweißstellen und Brüche erkennen lassen, werden auf der Rohrprobierpumpe einem Drucke von 10 Atmosphären unterworfen und im Falle des Wasseraustritts durch Einsägen neben der schadhaften Stelle unbrauchbar gemacht. Jene Läufe, welche bei den Erprobungen zwar nicht zerspringen, aber doch nach denselben wesentliche Fehler zeigen, erhalten keinen Probierstempel und werden in gleicher Weise unbrauchbar gemacht. Zurückgewiesene, mit Mängeln behaftete Läufe können nach erfolgter Behebung dieser Mängel einer neuerlichen Erprobung unterzogen werden. §. 6. Im Falle des günstigen Ergebnisses erhalten die Läufe und Handfeuerwaffen nach jeder Probe die entsprechenden amtlichen Stempel aufgedrückt. Läufe, welche nach erfolgter erster Probe keine wesentlichen Mängel zeigen, erhalten das erste Probezeichen am rückwärtigen Theile des Laufes aufgeschlagen (folgen die Zeichen der Anstalten). Doppelläufe erhalten nach bestandener zweiter Probe das zweite Probezeichen am rückwärtigen, nach unten gekehrten Theile des links liegenden Laufes aufgedrückt (folgen die Zeichen). Nach der dritten Probe, mag sie als Beschau- oder als Beschussprobe vorgenommen worden sein, erhalten die Läufe am rückwärtigen und unteren Theile des rechtsliegenden Laufes das dritte Probezeichen (folgen die Zeichen). Einläufige Gewehre inländischer Erzeugung sind sohin stets mit dem Zeichen der ersten und dritten Probe, Doppelläufe mit den Stempeln sämmtlicher drei Proben versehen. Terzerole, Pistolen, Revolver und Salonwaffen erhalten das Zeichen der dritten Probe. §. 7. Abgesehen von dem Probezeichen und dem Bohrungsdurchmesser (§. 4, Z. 1) wird

führungsverordnung zugekommen, welche für die politischen Behörden von Wichtig-

jedem Laufe und jedem Doppellaufe die fortlaufende Protokollnummer der betreffenden Probieranstalt aufgeschlagen; und zwar wird diese Protokollnummer bei einfachen Läufen nach der dritten Probe an dem rückwärtigen und unteren Theile des Laufes und bei Doppelläufen nach der zweiten Probe an dem rückwärtigen Theile der unteren Laufschiene, und nach der dritten Probe an dem rückwärtigen und unteren Theile des rechts liegenden Laufes aufgeschlagen. Läufe, welche für den Kugelschuss nicht geeignet sind (Chokebore- und konisch gebohrte Läufe), erhalten am rückwärtigen Theile des Laufes die Bezeichnung: „Nicht für Kugel." §. 8. Für inländische Läufe und Handfeuerwaffen sind folgende Erprobungstaxen zu erlegen: Für die erste Erprobung aller Gattungen Damastläufe per Lauf 10 kr.; für die erste Probe der Eisenläufe 8 kr.; für die zweite Probe aller Damastdoppelläufe mit Ausnahme der Rubanläufe 14 kr.; für die zweite Probe der Ruban- und Eisendoppelläufe 12 kr.; für die dritte Probe aller Damastläufe mit Ausnahme der Rubanläufe 10 kr.; für die dritte Probe der Rubanläufe 8 kr.; für die dritte Probe der Eisen- und Stahlläufe für Hinterlader 6 kr.; für die dritte Probe der Eisen- und Stahlläufe für Vorderladungsgewehre 4 kr. Wird die dritte Probe als Beschussprobe nöthig erachtet, so wird außerdem die Munition in Anrechnung gebracht und mit 4 kr. per Schuss berechnet. Einläufige Terzerole und Pistolen zahlen eine Taxe von 2 kr., doppelläufige Terzerole und Pistolen von 4 kr.; Salonwaffen von 6 kr.; für die Erprobung eines Revolvers ist die Taxe von 1 kr. für jeden Laderaum zu entrichten, wobei der Probewerber auch die Patronen beizustellen hat. §. 9. Die aus dem Auslande stammenden Läufe, welche nicht mit allen, den inländischen gleichzuachtenden amtlichen Probezeichen einer ausländischen Probieranstalt versehen sind, sind als einfache Läufe der ersten, als Doppelläufe der zweiten in dieser Vorschrift vorgezeichneten Beschussprobe zu unterziehen. Fertige Gewehre, welche aus dem Auslande stammen und nur Laufstempel besitzen, werden einer Beschau-, und falls es nöthig erachtet wird, einer Beschussprobe unterworfen; solche, welche keine Probezeichen tragen, sind stets einer Beschussprobe, und zwar unter Anwendung der für die zweite Probe vorgesehenen Pulverladung zu unterziehen. Vom Auslande eingeführte Terzerole, Pistolen, Revolver und Salonwaffen unterliegen, woferne sie mit den anerkannten Stempeln einer ausländischen Probieranstalt versehen sind, keiner weiteren Erprobung. Die vom Auslande eingeführten Gewehre, welche nur einer Beschauprobe unterzogen worden sind, erhalten das Zeichen der dritten Probe; solche dagegen, welche im fertigen Zustande einer Beschussprobe unter Anwendung der für die zweite Probe vorgesehenen Pulverladung unterworfen worden sind, erhalten das zweite und dritte Probezeichen. Aus dem Auslande eingeführte Terzerole, Pistolen, Revolver und Salonwaffen, welche nicht mit anerkannten Stempeln einer ausländischen Probieranstalt versehen sind, erhalten nach bestandener Beschussprobe das Zeichen der dritten Probe. Für die zur Erprobung gelangenden ausländischen Gewehre, welche nicht mit den Laufstempeln versehen sind, ist sowohl die Taxe der dritten Probe, als auch jene für die fehlenden Laufproben zu entrichten. Insoweit im vorstehenden nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, sind die ausländischen Läufe und Handfeuerwaffen ebenso wie inländische Erzeugnisse gleicher Art zu behandeln. §. 10. Das Personale der Probieranstalt hat in unparteiischer, gewissenhafter und pünktlicher Weise seine Pflichten zu erfüllen. Die Erprobung der Läufe, beziehungsweise Handfeuerwaffen hat nach der Reihenfolge ihrer Übergabe an die Probieranstalt stattzufinden. Daselbst ist ein Protokoll zu führen, das den Namen jeder Partei, die Anzahl und Gattung der von ihr übergebenen Läufe, beziehungsweise Handfeuerwaffen, den Zeitpunkt der Übergabe und den der Rückstellung, den Erfolg der vorgenommenen Prüfung und die Höhe des erlegten Taxbetrages zu enthalten hat. Es ist darnach zu trachten, dass die erste und zweite Probe noch an demselben Tage, an welchem die Läufe in die Probieranstalt gebracht worden sind, die dritte Probe nach Zulass der Umstände sofort vorgenommen werde. Über Verlangen der Partei wird an dieselbe eine Abschrift der betreffenden Protokollspost, beziehungsweise eine Bescheinigung über das Ergebnis der Erprobung hinausgegeben. Den bei der Erprobung der Läufe, beziehungsweise Handfeuerwaffen interessierten Parteien ist gestattet, der Probe beizuwohnen. Das Personale der Probieranstalt hat billigen Wünschen, durch deren Erfüllung nicht gegen den sinngemäßen Vollzug dieser Vorschrift verstoßen wird, Rechnung zu tragen. Im übrigen wird auf die specielle Diensteinstruction für das Personale der Probieranstalt verwiesen. Im Bureau jeder Probieranstalt liegt ein Beschwerdebuch auf, in welches jeder Probewerber seine etwaigen Klagen oder Beschwerden gegen die Organe der Probieranstalt eintragen kann. Die Beschwerden sollen mit dem Vor- und Zunamen und der Adresse des Beschwerdeführers versehen sein. Die in der Probieranstalt verwendeten Stempel sind von Zeit zu Zeit mit der Type (§. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1891 [R. G. B. Nr. 89]) zu vergleichen, und ist im Falle der Abnützung deren Erneuerung zu veranlassen. Die für die Erprobung bestimmten Tage und Amtsstunden werden entsprechend kundgemacht werden und sind strenge einzu-

keit sind, da sie auch den Wirkungskreis derselben und der Gemeinden betreffen.[1]) Der Erlass des Handels-Min. vom 10. Mai 1892, Z. 13337, bezieht sich auf

---

halten." — Die Beilage 3 lautet: „Vorschrift, betreffend die im §. 8 des Gesetzes wegen obligatorischer Erprobung aller Handfeuerwaffen angeordnete Vorrathsstempelung. §. 1. Die amtliche Untersuchung der beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Besitze der Erzeuger oder Händler von Feuerwaffen befindlichen Vorräthe hat sich zunächst auf die Ermittlung, ob die für die erste und zweite Probe vorgeschriebenen Stempel (§. 2 der Vorschrift für die Erprobung) auf der Waffe vorhanden sind, und bejahenden Falles auf die Controle darüber, ob die Verschlussschraube oder Bascule von der Art ist, dass sich gegen die Benützung der Waffe vom Standpunkte der Sicherheit kein Bedenken ergebe, zu beziehen. Im übrigen ist hinsichtlich der Behandlung der Vorräthe derselbe Vorgang wie bei der Erprobung überhaupt einzuhalten. Außer den mit solchen fremdländischen Probezeichen, welche den inländischen gleichzuhalten sind, versehenen Handfeuerwaffen sind die in der Ferlacher Probieranstalt erprobten Läufe und Handfeuerwaffen von der Vorrathsstempelung freizuhalten. §. 2. Die Taxe für die Stempelung der Vorräthe hat 50 Procent der für die dritte Probe geltenden Taxe (§§. 8 und 9 der citierten „Vorschrift") in dem Falle zu betragen, wenn die Beschauprobe als ausreichend befunden wurde; bei Vornahme der Probe als Beschussprobe ist die volle Taxe der dritten Probe zu entrichten. Der Vorrathsstempel besteht in folgendem Zeichen (folgt das Zeichen). Bei der Vorrathsstempelung wird der Protokollsnummer ein Serienzeichen beigefügt, welches für jede Erprobungsstelle verschieden ist."

[1]) Dieser Erlass lautet in der Form der Intimation der böhm. Statthalterei wie folgt: „Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. December 1891, Z. 56262, die k. k. Statthalterei auf das Gesetz v. 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, und auf die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen v. 9. November 1891, R. G. B. Nr. 184, betreffend die Durchführung dieses Gesetzes, aufmerksam gemacht und eingeladen, das Augenmerk der Fachkreise auf diese Bestimmungen, welche mit 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit treten, zu lenken. Demnach wird dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne auf Grund des citierten Ministerialerlasses hinsichtlich der Durchführung dieses Gesetzes das Folgende bemerkt: Zu §. 3 des Gesetzes: Was die Frage anbelangt, ob und unter welchen Modalitäten die Vornahme der dritten Probe (Beilage 2 zur Ministerialverordnung v. 9. November 1891, R. G. B. Nr. 184) eventuell auch außerhalb der Probieranstalten zulässig wäre, so hat sich aus den mit dem obenwähnten Erlasse abverlangten Berichten betreffs der dort zur Sprache gebrachten Erleichterungen ergeben, dass die Voraussetzungen für die Vornahme einer Hausbeschau nur in einigen weniger großen Etablissements der Waffenbranche, z. B. in Prag, vorliegen, und ist die Bewilligung dieser Begünstigung auch bisher nur für diese vereinzelten Fälle in Anspruch genommen worden. Andererseits ist der Gedanke, behufs ambulanter Vornahme der dritten Probe Amtstage abzuhalten, fast allseitig als unzweckmäßig, beziehungsweise undurchführbar bezeichnet worden, weil einerseits das Büchsenmachergewerbe an sehr vielen Orten, im einzelnen aber meist von wenigen Gewerbetreibenden und in kleinem Umfange betrieben wird und andererseits die Waffen meist auf Bestellung angefertigt werden und die Ablieferung einer fertig gestellten Waffe in der Regel keinen längeren Aufschub erleiden darf, die Abhaltung von Amtstagen mithin nur in dem Falle den Bedürfnissen entsprechen könnte, wenn sie an möglichst vielen Orten und in sehr kurzen Zwischenräumen stattfände, was wieder wegen der hohen Kosten, die dadurch für die betheiligten Handels- und Gewerbsleute erwachsen würden, als unthunlich erscheint. Im Einklange mit den Berichten der meisten Länderstellen und Handelskammern, welche sich dahin aussprachen, dass die Zusendung der Waffen an die Probieranstalten zweckmäßiger und auch billiger sei, als die Abhaltung von Amtstagen zur Vornahme der dritten Probe, hat sich das Handelsministerium bestimmt gefunden, von der in dem citierten Erlasse erörterten Einrichtung von Amtstagen zu dem bezeichneten Zwecke Abstand zu nehmen. Bei der eben erwähnten Äußerung war allerdings mehrfach von der Voraussetzung ausgegangen worden, dass für die Einsendung der Waffen an die Probieranstalten die Portofreiheit oder beziehungsweise eine Ermäßigung des Porto und Erleichterungen auf den Eisenbahnen gewährt werden könnten. In dieser Hinsicht wird bemerkt, dass eine einschlägige Begünstigung bei Benützung der Post nach Art. VIII des Gesetzes v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108 (welchem zufolge im Fahrpostwesen, selbst im Verkehr zwischen den Staatsbehörden unter einander nur Banknoten, Wertpapiere, Papier- und gemünztes Geld, sowie die zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörigen Gegenstände portofrei gesendet werden, die Versendung aller übrigen Gegenstände aber unbedingt portopflichtig erscheint), unthunlich ist und andererseits die Directoren-Conferenz der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen die angeregte Gewährung des sogenannten Ausstellungstarifes — das ist den

kostenfreien Rücktransport — für die gedachten Waffensendungen an die Probieranstalten abgelehnt hat. Trotz dieser Umstände dürfte aber, wie namentlich auch jene Fachmännerversammlung, welche vom Handelsministerium in Gemäßheit des §. 3 des in Rede stehenden Gesetzes behufs Berathung der Durchführungsvorschriften einberufen worden ist, anerkannte, die Forderung, dass die Waffen zum Zwecke der dritten Probe in der Regel an die Probieranstalten eingesendet werden sollen, — welche Forderung, nebenbei bemerkt, in allen Staaten, welche eine amtliche Erprobung der Handfeuerwaffen eingeführt haben, ausnahmslos feststeht, — für die betheiligten Handels- und Gewerbetreibenden keineswegs so kostspielig und beschwerlich sein, als mehrfach besorgt worden ist. Diese Besorgnis hängt nämlich mit der, wie aus den eingelangten Berichten und Äußerungen hervorgeht, weitverbreiteten Anschauung der Fachkreise zusammen, dass erst die vollkommen fertiggestellten Waffen zur dritten Probe eingesendet werden können. Diese Anschauung aber ist eine irrige; vielmehr ist es vollkommen zulässig, bei Vorderladern die mit Verschlussschrauben und Pistons versehenen Läufe, bei Hinterladern a) des Systems Lefaucheux die mit der Bascule und fertigem Patronlader, b) des Lancaster- (Centralfeuer-) und c) des Drillingsystems die mit der Bascule, Zündstiften, Patronenzieher und fertigem Patronenlager, d) bei Hinterladern der hahnlosen Systeme die mit der Bascule, Zündstiften, Patronenzieher, fertigem Patronenlager, weiters Percussions- und Abzugsvorrichtung, endlich e) bei den Hinterladern der hier nicht ausdrücklich genannten Systeme die mit dem Verschlusse, Patronenzieher, fertigem Patronenlager, weiters Percussions- und Abzugsvorrichtung versehenen Läufe im weichen (weißen) Zustande zur dritten Probe vorzulegen. Dabei wird noch bemerkt, dass die Schäfte überhaupt und bei den unter a), b) und c) angegebenen Systemen auch die Schlösser und Garnituren in die Probe nicht einbezogen werden, deren Beigabe also zwecklos ist. Aus diesen Ausführungen ergibt sich im Zusammenhalte mit dem Umstande, dass z. B. zwei zur dritten Probe vorgerichtete Systeme des Kalibers 16 mit einem Fünf-Kilo-Pakete befördert werden können, dass die Kosten dieser Waffeneinsendung zur dritten Probe keine sehr erheblichen sind, und dieselben kommen umsoweniger in Betracht, wenn diese Einsendung mit jener behufs Vornahme der Vollendungsarbeiten (Gravieren, Ciselieren, Einlegen mit Edelmetall), welche die kleinen Büchsenmacher in Landstädten in der Regel nicht selbst auszuführen in der Lage sind, in Verbindung gebracht wird. Solche kleinere Meister, welche sich zumeist nur mit dem Zusammensetzen und mit Reparaturen von Handfeuerwaffen beschäftigen, dürften es überhaupt, wie die vorerwähnte fachmännische Commission bemerkte, in ihrem Interesse finden, von den Händlern die bereits mit allen Probestempeln in- oder ausländischer Probieranstalten, deren Stempel den inländischen gleichgehalten sind, versehenen „gesperrten Systeme“ zu beziehen, womit sie jeder weiteren Obsorge und Verantwortlichkeit anlässlich des in Rede stehenden neuen Gesetzes enthoben sind. Die Unterbehörden werden daher angewiesen, sohin die Fachkreise im Wege der Genossenschaften in dem gedachten Sinne zu verständigen. Was die Behandlung der vom Auslande eingeführten Läufe und Handfeuerwaffen anbelangt, so werden die Behörden diesbezüglich auf den §. 3 Abs. 2 der Vdg. v. 9. November 1891, R. G. B. Nr. 184, aufmerksam gemacht und wird insbesondere bemerkt, dass die Einholung einer Bezugsbewilligung seitens der nach dem Wohnorte des Adressaten competenten l. f. Sicherheitsbehörde namentlich auch in dem Falle erforderlich ist, wenn, was häufig vorkommt, Schützengesellschaften und dergleichen Corporationen fremdländische Handfeuerwaffen in größerer Anzahl beziehen, um dieselben entgeltlich an ihre Mitglieder zu vertheilen. Eine derartige Controle ist ferner insbesondere auch gegenüber dem — massenhaft stattfindenden — Importe fremdländischer Revolver geboten, soferne derselbe nicht durch die im §. 5 des Gesetzes erwähnten Erzeuger und Händler von Waffen veranlasst wird. Bei dem Umstande, als der Import von Waffen, wenn derselbe unter Vermittlung von Waffenerzeugern und -Händlern stattfindet, an keine Beschränkungen aus Anlass dieses Gesetzes geknüpft ist, für den Waffenimport durch Private dagegen unter den in der Verordnung festgesetzten Voraussetzungen eine besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde erforderlich ist, deren Erwirkung nach Umständen (z. B. wenn zur Agnoscierung der fremdländischen Probierstempel Fachmänner aus größerer Entfernung requiriert werden müssen) mit Zeitaufenthalt und größeren Kosten verbunden sein kann, so haben die Unterbehörden, um diesbezügliche Beschwerden möglichst hintanzuhalten, die Fachkreise auf geeignetem Wege aufmerksam zu machen, dass es sich empfehle, für den Waffenbezug aus dem Auslande sich der Vermittlung von Waffenerzeugern oder -Händlern zu bedienen. Der unbefugte Bezug von Handfeuerwaffen fällt unter die Bestimmungen der Ministerialverordnung v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, betreffend die Bestrafung jener geringeren Gesetzesübertretungen, für welche weder im allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen eine Strafe bemessen ist. Schließlich wird zu diesem Punkte noch bemerkt, dass durch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 9. November 1891, R. G. B. Nr. 184, selbstverständlich jene des Waffenpatentes, resp. der Vollzugsvorschrift zu demselben v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, wonach zum Bezuge

die Beschau und Stempelung der Vorräthe von Handfeuerwaffen.[1]) Den Gegenstand des Handels-Min.-Erlasses vom 23. October 1892, Z. 55299, bilden die nach der Gewerbeordnung strafbaren Übertretungen des Gesetzes vom 23. Juni 1891 und die unter Intervention eines Vertreters der Gewerbsbehörde vorzunehmenden Revisionen der Warenlager und Geschäftslocalitäten der Waffenerzeuger und Waffen-

---

von Waffensendungen ein Begleitschein erforderlich ist, nicht berührt wird. — Zu §. 5 und 6 des Gesetzes: Durch das neue Gesetz wird, unbeschadet des auf der Ministerialverordnung v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, beruhenden Rechtes der Gewerbebehörden, in den Localitäten der Waffenerzeuger und -Händler Nachschau zu halten und sich von der Menge und Beschaffenheit der dort aufbewahrten Waffen zu überzeugen, für specielle Organe des Handelsministeriums eine Berechtigung geschaffen, durch Revisionen der Verkaufslocale und Warenlager der Waffenerzeuger und -Händler von der Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes sich die Überzeugung zu verschaffen. Bei diesen Revisionen haben, wenn es verlangt wird, Vertreter der betreffenden Gemeinde dem Delegierten des Handelsministeriums Assistenz zu leisten; selbständige Amtshandlungen aus Anlass dieses Gesetzes stehen den Gemeinden nicht zu und soll auch jede Belastung der Gemeinden aus diesem Anlasse ausgeschlossen bleiben, indem die Kosten jener Revisionen von dem Ärare, dessen Vertreter dabei im Vordergrunde stehen, getragen werden. — Zu §. 8 des Gesetzes: Für die Stempelung der Vorräthe, d. h. vorräthigen fertigen Waffen, von welcher §. 8 des Gesetzes handelt, wird es unvermeidlich sein, auch Amtshandlungen außerhalb der Probieranstalten in Aussicht zu nehmen, da die Einsendung sämmtlicher der Vorrathsstempelung unterliegenden Gegenstände an die Probieranstalten mit größeren Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre. . . . — Zu §. 8 des Gesetzes, Schlussſatz: Um zu vermeiden, dass wegen Unkenntnis der auf die Erprobung der Handfeuerwaffen bezüglichen neuen Vorschriften zahlreiche Bestrafungen wegen Übertretung dieser Vorschriften stattfinden, wird es sich empfehlen, dass künftighin jene Gewerbetreibenden, welche zur Erzeugung und zum Handel mit Handfeuerwaffen berechtigt sind, anlässlich der Ausstellung des Gewerbescheines, beziehungsweise der Ausfertigung des Concessionsdecretes in einem von diesem Documente abgesonderten Bescheide über die Verpflichtung zur Beobachtung der fraglichen Vorschriften belehrt werden, und wird den Unterbehörden hiemit aufgetragen, auch die bereits im Besitze von Gewerbescheinen beziehungsweise Concessionen zur Erzeugung und zum Handel mit Handfeuerwaffen befindlichen Gewerbetreibenden im Wege der betreffenden Genossenschaften auf ihre Verpflichtung zur Beobachtung der in Rede stehenden Vorschriften aufmerksam zu machen" (Circ. Erl. der k. k. Statthalterei f. Böhmen v. 24. Jänner 1892, Z. 297, Norm. S. 1891—93, Nr. 215).

[1]) Dieser Erlass lautet in der Form der Intimation der böhm. Statthalterei wie folgt: „Im Nachhange zu dem h. ä. Circularerlasse v. 24. Jänner 1892, Z. 297, wird dem Herrn Bezirkshauptmanne im Grunde des Erlasses des Handelsministeriums v. 10. Mai 1892, Z. 13337, bedeutet, dass die Beschau und Stempelung der Vorräthe von Handfeuerwaffen (§. 8 des Gesetzes v. 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 89) in jenen Verwaltungsgebieten, wo sich k. k. Probieranstalten für Handfeuerwaffen befinden, sohin im Königreiche Böhmen durch die Organe der k. k. Probieranstalten für Handfeuerwaffen in Prag (Žižkow) und Weipert selbst besorgt werden sollen. Zu diesem Zwecke wird die Einrichtung getroffen, dass als Amtstage in diesen Probieranstalten selbst bis auf weiteres nur zwei Tage in der Woche und zwar Montag und Dienstag hiemit festgesetzt werden mit dem Bemerken, dass die übrigen Tage für externe Amtshandlungen zu verwenden sein werden. An diesen letzteren Tagen werden, um den Waffenerzeugern und -Händlern thunlichst entgegen zu kommen, die gedachten Amtshandlungen von dem Probiermeister in Prag (Žižkow) in den größeren Etablissements in Prag, von dem Probiermeister in Weipert in solchen Etablissements von Weipert nach vorausgegangener Verständigung der Besitzer derselben vorgenommen werden. Für die kleineren Geschäfte ist von diesen Probiermeistern ein gemeinsamer Amtstag zu bestimmen. Weiter wird bemerkt, dass zufolge §. 8 des Gesetzes v. 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 89, den Waffenerzeugern und -Händlern allerdings für die Veranlassung der Beschau und Stempelung ihrer Vorräthe an Handfeuerwaffen das ganze laufende Jahr zur Verfügung steht. Die Entsendung der Probiermeister in die Geschäftslocale oder in die einzelnen größeren Städte behufs Vornahme dieser Amtshandlung kann jedoch aus Dienstesrücksichten und im Hinblicke auf den damit verbundenen Aufwand nur einmal stattfinden. Die Waffenerzeuger und -Händler, welche es unterlassen, von dieser Erleichterung Gebrauch zu machen, werden daher, falls ihre Vorräthe bis gegen Ende l. Jahres unverkauft bleiben, dieselben bei sonstiger Straffälligkeit vor Ablauf des Jahres in den Probieranstalten der Beschau und Stempelung unterziehen müssen" (Circ. Erl. der k. k. Statthalterei f. Böhmen v. 19. Mai 1892, Z. 56218, Norm. S. 1891—93, Nr. 275).

händler[1]), während der Handels-Min.-Erlass vom 18. Juli 1895, Z. 23897, die Behandlung der deutschen und belgischen Läufe betrifft.[2])

---

[1]) Der Min. Erl. v. 23. October 1893 lautet auszugsweise: „Zufolge §. 1 des Gesetzes v. 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, sind alle im Inlande angefertigten Handfeuerwaffen sowie auch jene fremdländischen Erzeugnisse dieser Art, welche nicht mit den inländischen gleichgeachteten fremdländischen Probezeichen versehen sind, ohne Unterschied des Kalibers und der Dimension, zur Erprobung ihrer Widerstandsfähigkeit (Sicherheit), ehe sie in den Verkehr gesetzt werden (§. 5), der Erprobung an einer amtlichen Probieranstalt („Probieramt") zu unterziehen. Die Erzeuger und Händler, sowie die bei denselben beschäftigten Personen, welche Handfeuerwaffen veräußern, versenden oder feilhalten, ohne dass der im §. 1 ausgedrückten Verpflichtung in der vorgeschriebenen Weise genügt wurde, machen sich zufolge §. 5 des citierten Gesetzes einer Übertretung schuldig und sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen; in gleicher Weise ist es zu bestrafen, wenn Handfeuerwaffen mit einem anderen als dem auf der Waffe angegebenen Kaliber veräußert, versendet oder feilgehalten werden. In dem einen wie in dem anderen Falle sind die betreffenden Waffen von der Gewerbsbehörde in Beschlag zu nehmen und ist von amtswegen die Erprobung, den Vorschriften des Gesetzes gemäß, auf Kosten der Partei zu veranlassen. Die Handhabung des in Rede stehenden Gesetzes obliegt laut §. 6 desselben den Gewerbebehörden, welche sich eines fachmännischen Beirathes zu bedienen haben. Die Gemeinden sind verpflichtet, hiebei der Gewerbsbehörde über Verlangen die geeignete Unterstützung zu leihen. Zufolge §. 8 des Gesetzes sind auch jene Erzeuger und Händler, bei welchen nach Ablauf des für die Vornahme der Vorrathsstempelung bestimmten (mit Ende December 1892 abgelaufenen) Zeitraumes vor dem Jahre 1892 erzeugte Feuerwaffen ohne diese Bezeichnung vorgefunden werden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, beziehungsweise jenen der Gewerbeordnung zu bestrafen. Von den Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zu dem vorerwähnten Gesetze — Ministerialverordnung v. 9. November 1891, R. G. B. Nr. 184, — ist insbesondere jene ad §. 5 des Gesetzes hervorzuheben, wonach die Verkaufslocale und Warenlager der Erzeuger und Händler von Handfeuerwaffen in angemessenen Zwischenräumen von hiezu bestellten Organen zu dem Zwecke besucht werden, um die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Die betreffenden Fachorgane werden vom Handelsministerium bestellt und mit Legitimationsurkunden, welche sie zum Eintritte in die Verkaufslocale und Warenlager der einschlägigen Gewerbsunternehmungen berechtigen, versehen. Die gedachte Amtshandlung wird in Gemäßheit des §. 6 des citierten Gesetzes und des §. 5 der Vollzugsvorschrift von einem Vertreter der Gewerbsbehörde in Begleitung des genannten Fachorganes und eventuell eines Vertreters der Gemeinde vorzunehmen sein. Was die Mitwirkung der Gemeinde anbelangt, so ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass den Gemeinden aus Anlass der Handhabung des in Rede stehenden Gesetzes keine Auslagen aufgebürdet werden dürfen. Dagegen sind die Gemeinden verpflichtet, der Gewerbsbehörde, falls es erforderlich sein sollte, bei Handhabung des Gesetzes ihre Unterstützung zu leihen. Bei Vornahme der Revisionen wird es in erster Linie die Aufgabe des technischen Fachorganes sein, zu constatieren, ob die einzelnen der Revision unterzogenen Firmen den gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen sind oder nicht und in letzterem Falle festzustellen, in welchen Richtungen eine Übertretung vorliegt. Im Falle einer constatierten Übertretung wird stets ein Protokoll aufzunehmen sein. Die Fällung des Straferkenntnisses auf Grund dieses technischen Befundes sowie die Beschlagnahme der vorgefundenen nicht erprobten Handfeuerwaffen und die Veranlassung ihrer Erprobung ist Sache der Gewerbsbehörde, und haben betreffs der Bestrafung die Bestimmungen der §§. 131, 134, 135, 138 alinea 2 b, 139 und 140 in Anwendung zu kommen."

[2]) Dieser H. M. Erl. lautet in der Form der Intimation der böhm. Statthalterei (Statth. Erl. v. 11. August 1895, Z. 115910) wie folgt: „Im Hinblicke auf die bei einer in Gemäßheit der Ministerialverordnung v. 9. November 1891, R. G. B. Nr. 184, vorgenommenen Nachschau in den Verkaufslocalen und Warenlagern von Handfeuerwaffenerzeugern und -Händlern in Betreff der Behandlung deutscher und belgischer Läufe gemachten Wahrnehmungen hat sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern veranlasst gefunden, mit Erlass v. 18. Juli 1895, Z. 23897, nachstehendes zu eröffnen: 1. Nachdem die deutschen Probezeichen den Stempeln der auf Grund des Gesetzes v. 23. Juni 1891, R. G. B. Nr. 89, bestellten amtlichen Probieranstalten nicht gleichgeachtet werden, sind die aus Deutschland stammenden einfachen und doppelten Läufe im Sinne des §. 9 der „Erprobungsvorschrift" (Beilage 2 der Min. Vdg. v. 9. November 1891) noch vor deren Weiterbearbeitung — wenn thunlich mit Beschießschrauben versehen — einer k. k. Probieranstalt zur vorgeschriebenen Erprobung zu übergeben. Die aus Deutschland stam-

D. Vorschriften, betreffend die Erzeugung, den Verschleiß und Transport des Schießpulvers (Schwarzpulvers).

Mit dem kais. Patente vom 31. März 1853, R. G. B. Nr. 90, wurde die Aufhebung des Salpetermonopols bei Aufrechthaltung des Schießpulvermonopols verfügt.[1]) Das Monopol erstreckt sich auch auf Sprengmittel,

---

menden einfachen Läufe unterliegen hiebei der ersten Probe, deutsche Doppelläufe aber der zweiten Probe; solche deutsche Doppelläufe, welche nicht auf beiden Läufen schon die erste österreichische oder eine anerkannte gleichwertige ausländische Laufmarke tragen, sind jedoch hinsichtlich des noch nicht vorschriftsmäßig gestempelten Laufes, beziehungsweise der noch nicht vorschriftsmäßig gestempelten Läufe, zuvor der ersten Beschussprobe zu unterziehen. 2. Nachdem die Probezeichen von Lüttich zufolge der Ministerialverordnung v. 9. November 1891, R. G. B. Nr. 184 (zu §. 1, Abs. 2), den österreichischen Stempeln gleichgeachtet werden, so können die aus Belgien stammenden einfachen Läufe, welche die provisorische Marke (folgt die Marke) tragen, im Sinne der sub 1 citierten Vorschrift ohne weitere Erprobung verarbeitet werden. Dagegen unterliegen belgische Doppelläufe, welche nur die erwähnte Marke tragen, vor der Weiterverarbeitung hierzulande der zweiten Probe, wobei vorausgesetzt wird, dass jeder Lauf die provisorische Lütticher Marke trägt; gegentheiligen Falles wären die noch ungestempelten Läufe zuvor noch der ersten Probe zu unterziehen. 3. Nachdem sich in der Praxis mitunter die Nothwendigkeit herausstellt, bei der Verarbeitung eines belgischen Laufes die schon darauf befindliche in Österreich anerkannte Marke zu entfernen, so wird gestattet, dass die k. k. Probieranstalten über Ansuchen der Partei in solchen Fällen an einem geeigneten Platze unter Beobachtung der bezüglichen hierzulande geltenden Normen als Ersatz der zu entfernenden belgischen Marke den gleichwertigen österreichischen Stempel gebürenfrei aufschlagen. Um jedoch ersichtlich zu machen, dass der fragliche Lauf hierzulande nicht wirklich geprobt wurde, sondern dass es sich nur um einen Ersatz für den belgischen Probierstempel handelt, so wird dem österreichischen Stempel das nachfolgend bezeichnete, seinerzeit den Vorrathsstempeln beigesetzte Zeichen beizuschlagen sein. Es sind dies für die k. k. Probieranstalt in ....“ (folgen die Zeichen der Probieranstalten Ferlach, Prag, Weipert, Wien).

[1]) Dieses Patent lautet: „I. Das dem Staate ausschließend vorbehaltene Eigenthum alles, in oder auf dem Erdboden vorhandenen oder sich erzeugenden Salpeters, sowie alle auf die Erzeugung, Bereitung und Verwendung desselben, dann auf den Verkehr damit Bezug nehmenden, aus dem Monopolsrechte des Staates fließenden Verbote und Beschränkungen treten mit 1. Juli 1853 außer Wirksamkeit. II. Die Aufhebung des Salpetermonopols läßt die Anordnungen über die Behandlung des Kochsalzes, welches sich bei der Bereitung oder Läuterung des Salpeters als Rückstand oder Nebenerzeugnis des angewendeten Verfahrens ergibt, unberührt. III. Zur Salpetererzeugung, wenn solche gewerbs- oder fabriksmäßig betrieben wird, ist eine eigene Concession erforderlich, welche von den zur Verleihung von Gewerbs- und Fabriksbefugnissen autorisierten Behörden, unter Beobachtung der, hinsichtlich des Betriebes von Gewerben und Fabriken bestehenden allgemeinen Vorschriften, ertheilt wird. Selbst in jenen Kronländern, in welchen die Gewerbe ohne vorläufige behördliche Verleihung betrieben werden dürfen, ist die Berechtigung zur fabriks- oder gewerbsmäßigen Erzeugung des Salpeters an die Concession der politischen Behörde gebunden. (Vgl. die Gewerbeordnung, nach welcher eine besondere Concession für Salpetererzeugung nicht mehr vorgeschrieben ist; Salpetersäurefabriken gehören nach §. 27, Punkt 35, der Gewerbeordnung zu den Betriebsanlagen, welche der Genehmigung auf Grund des in den §§. 28 bis 34 der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens bedürfen.) IV. Zur Erlangung einer solchen Concession muss die österreichische Staatsbürgerschaft, Großjährigkeit, dann die moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden. V. Die ertheilten Gewerbsconcessionen oder Fabriksbefugnisse sind von der verleihenden Behörde zur Kenntnis der Finanzlandesbehörde zu bringen. VI. Der Betrieb der Salpetererzeugung befreit von keiner staatsbürgerlichen Verpflichtung oder Communalleistung. VII. Den dermaligen Salpetererzeugern, welche von der General-Artilleriedirection Autorisationen zum diesfälligen Betriebe erhalten haben, wird unter den in den Punkten III und IV enthaltenen Bedingungen auf ihr Verlangen eine neue Concession zum gewerbs- oder fabriksmäßigen Betriebe der Salpetererzeugung, gegen Einziehung der früheren Autorisationsurkunden, ertheilt werden. VIII. Die Staatsverwaltung wird für die Deckung ihres Bedarfs an Salpeter in geeigneter Weise sorgen; den inländischen Producenten wird es frei stehen, sich dabei zu betheiligen, und es wird auf sie, soweit es die von ihnen für das zu liefernde Materiale geforderten Preise zuläsig machen, billige Rücksicht genommen werden. IX. Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, den Verkauf des Salpeters in den ärarischen Ver-

welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers bestehen, und auf alle zum Schießen aus Feuergewehren geeigneten Präparate.[1]) Ob ein Präparat Gegenstand des Staatsmonopols ist oder nicht, wird im Wege einer Prüfung durch das technische und administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien ermittelt.[2])

---

schleißniederlagen so lange fortzusetzen, als sie es angemessen findet. X. Zum Handel mit Salpeter sind berechtigt: Großhändler, Kaufleute, Apotheker und licenzierte Pulververschleißer. XI. Das Hausieren mit Salpeter bleibt verboten. XII. In Bezug auf die Ein- und Ausfuhr des Salpeters finden die Bestimmungen des Zolltarifes und die Vorschrift über das Zollverfahren, dann jene Verordnungen die volle Anwendung, welche über die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmateriale jeweilig erlassen werden. XIII. Übertretungen der gegenwärtigen Bestimmungen, insofern sie nicht nach den allgemeinen oder Gefällsstrafgesetzen zu behandeln sind, unterliegen den durch die Gewerbsnormen bestimmten Strafen. XIV. In jenen Orten, in welchen der Ausnahmszustand besteht, bleibt es der Ausnahmsbehörde überlassen, bezüglich der Erzeugung und Verwendung des Salpeters, dann des Verkehres mit demselben die nöthigen Überwachungsmaßregeln anzuordnen und zu handhaben. XV. In Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers wird dem Staate das Alleinrecht vorbehalten, und die Verwaltung von den dazu bestellten Militärbehörden besorgt. XVI. Die näheren Bestimmungen zur Vollziehung der Vorschrift des Punktes XV werden durch besondere Verordnungen geregelt. XVII. Hinsichtlich des Bezuges und der Verwendung des Salpeters zur Schießpulvererzeugung haben die Verwaltungsbehörden, welche es betrifft, die geeigneten Überwachungsmaßregeln anzuordnen" . . .

[1]) Sprengmittel, welche aus Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen, oder welche zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind, unterliegen auch fortan dem Pulvermonopol (§. 2 der Sprengmittel-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68). — I. Das Schießpulver, sowie alle anderen zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmten oder geeigneten Präparate, dann das aus denselben Substanzen (Salpeter, Schwefel und Kohle) wie das Schießpulver erzeugte Sprengpulver, bleiben wie bisher den Monopols-Vorschriften unterworfen, wogegen alle anderen explodierbaren Präparate, welche nur zum Sprenggebrauche dienen, dem Monopolszwange nicht unterliegen sollen. II. Unter dem Worte „Salpeter" in Artikel I soll nicht allein der Kali-Salpeter, sondern überhaupt jeder durch eine Verbindung von Salpetersäure mit Alkalien oder Erdalkalien entstandene Salpeter verstanden sein. Unter dem Worte „Kohle" in Artikel I soll in gleicher Weise jedwede Art von Kohle, als Holzkohle, Lignit, Braunkohle, Steinkohle, mithin auch fossile Kohle überhaupt verstanden werden. III. Für den Fall, als ein explosives Präparat neben Salpeter, Schwefel und Kohle noch andere Bestandtheile enthält, so soll es auch dann, wenn es nur zum Sprengen geeignet befunden wurde, dennoch dem Monopolzwange unterliegen, wenn a) diese Körper in dem Gemenge aus Salpeter, Schwefel und Kohle nicht innig eingearbeitet, sondern nur nachträglich beigemengt erscheinen, so zwar, dass man sie, ohne die Mischung des Salpeters, Schwefels und der Kohle zu alterieren, wieder ausscheiden kann; b) wenn diese Körper, ob auch dem Gemenge aus Salpeter, Schwefel und Kohle innig eingearbeitet, ihrer Natur und Quantität nach derart beschaffen sind, dass sie einen günstigeren Erfolg in der Wirkung des Sprengmittels nicht herbeiführen. IV. Die Qualificierung eines Präparates als Schieß- oder Sprengmittel wird aus der Erwägung der folgenden Umstände hervorzuheben haben: a)... b)... c)... d) Alle sich durch die vorcitierten Untersuchungen nicht als „Sprengmittel" qualificierenden Präparate sind, soferne sie nicht durch ihre „eigenthümliche Form" oder Zusammensetzung, z. B. Gehalt an Nitroglycerin über 15 Gewichtsprocente, vom Gebrauche in Feuerwaffen offenbar ausgeschlossen erscheinen, als „Schießmittel" zu betrachten und unterliegen dem Zwange des Pulvermonopols. e) Alle Präparate, welche durch Reutern, Absieben oder ähnliche von jedermann leicht ausführbare mechanische Operationen eines Bestandtheiles beraubt, zu brauchbaren Schießmitteln umgewandelt werden, sind ohne weiteres als solche zu betrachten. (Grundzüge für die Prüfung neuer Explosivstoffe, Beil. A zur Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68.) Gemäß §. 1 der Sprengmittel-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, bilden nur jene Sprengmittel den Gegenstand dieser Vdg., welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen, daher diese Vdg., resp. die Nachtrags-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, auf das ärarische Schwarzpulver, Sprengpulver und die aus demselben erzeugten Sprengpulverpatronen keine Anwendung finden (Erl. des Min. des Inn. v. 17. Mai 1891, Z. 4436).

[2]) §. 3 der Sprengmittel-Verordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68. Das

Die Verwaltung des Pulvermonopols, obgleich dieselbe nicht zu den beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten gehört[1]), steht den Militärbehörden, in oberster Linie dem Reichs-Kriegsministerium zu.[2]) Demgemäß sind zur Erzeugung des Schieß-(Schwarz-)Pulvers nur die Militärbehörden und jene Privatpersonen befähigt, welche hiezu die competente militärbehördliche Bewilligung erlangen.[3])

Ministerium des Innern hat laut Erlasses v. 18. April 1879, Z. 4585, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, sowie mit dem Reichs-Kriegsministerium und auf Grund der vom technisch-administrativen Militärcomité im Einvernehmen mit der technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das von der „Actiengesellschaft für Fabrikation von Zündhütchen, Patronen und Ösen vormals Sellier und Bellot in Prag" vorgelegte Sprengmittel „gepresstes Minenmehl", weil als Schießmittel dem Staatsmonopole unterliegend, zur Erzeugung und zum Verkehre innerhalb des im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländergebietes nicht zugelassen. — Siehe Erl. des Min. des Inn. v. 30. September 1877, Z. 13617, betreffend die Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums v. 16. September 1877, Z. 4086, wonach der Volkmann's k. k. priv. Kollodin-Fabriksgesellschaft von H. Pernice und Comp. in Marchegg ausnahmsweise die Autorisation für die Erzeugung und den Verkehr ihrer dem Monopole und den Sicherheitsvorschriften für Schwarzpulver unterliegenden Schießmittelfabrikate gegen Monopolentschädigung und unter den zwischen den betheiligten Ministerien vereinbarten Bedingungen ertheilt und hiebei bemerkt wurde, dass auf das Kollodin-Pulver die Vorschriften der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, keine Anwendung finden.

[1]) Vgl. Erl. des Min. des Inn. v. 4. August 1891, Z. 6317, auf S. 744.

[2]) Die politischen Behörden erster Instanz sind nicht berechtigt, Concessionen zur Erzeugung von Sprengmehl (d. i. ein die Stelle des bisherigen Sprengpulvers vertretendes Präparat) zu ertheilen. Die Erzeugung von Schieß- und Sprengpulver gehört zu den Monopolsrechten des Staates. Diesbezüglich bleiben nach dem Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, Punkt VIII, die bisherigen Vorschriften maßgebend, und es hat sich laut Reichs-Kriegsministerialrescripts v. 28. October 1870, Abth. VII, Z. 4068, das Reichs-Kriegsministerium die diesfalls bestehenden Monopolsrechte bis zum Erscheinen neuer Normen vorbehalten (Erl. der steierm. Statth. v. 23. März 1871, Z. 3035, Z. f. V. 1871, Nr. 16, S. 64).

[3]) Ministerialverordnung v. 31. März 1853, R. G. B. Nr. 91, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß (in letzterer Hinsicht abgeändert) des Schießpulvers: §. 1. Mit Beziehung auf die Art. XV und XVI des Patentes v. 31. März 1853 wird infolge a. h. Beschlusses v. 31. März 1853 der Staatsverwaltung die Erzeugung und der Verkauf des Schießpulvers und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ausschließlich vorbehalten. §. 2. Die Verwaltung des dem Staate vorbehaltenen Alleinrechtes der Schießpulvererzeugung und dessen Verschleißes steht den Militärbehörden zu, und wird unter Leitung des Kriegsministeriums durch die General-Artilleriedirection ausgeübt. In den einzelnen Kronländern sind die Artilleriezeug-Verwaltungs-Districtscommanden und, diesen unterstehend, die bei den Pulverposten angestellten Artillerieofficiere die Verwaltungsorgane für diesen Monopolsgegenstand. §. 3. Das Schießpulver darf nur für den Staat, aus keinem anderen als dem hiezu aus ärarischen Magazinen erfolgten Salpeter erzeugt, und muss insgesammt in die zur Übernahme desselben angewiesenen Artilleriemagazine abgeliefert werden. Das Erzeugungsquantum wird den Berechtigten durch die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Verwaltungsorgane jeweilig bekannt gegeben. §. 4. Die Berechtigung zur Erzeugung des Schießpulvers kann nur von der General-Artilleriedirection ertheilt werden. §. 5. Das Befugnis zur Pulvererzeugung begründet ein bloß persönliches Recht, welches nach Umständen von der Verleihungsbehörde zurückgenommen und auch von dem Berechtigten zurückgelegt werden, aber weder vererbt oder verpfändet, noch sonst auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Weise an einen anderen übertragen werden kann. §. 6. In rücksichtswürdigen Fällen wird auf die Erben eines Pulvererzeugers bei Verleihung dieser Berechtigung Bedacht genommen werden. §. 7. Nebst den nöthigen Betriebsmitteln muss zur Erlangung der Berechtigung zur Pulvererzeugung die österreichische Staatsbürgerschaft, Großjährigkeit, dann moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden. §. 8. Auf das Schießpulver selbst, auf das zur Erzeugung desselben nothwendige Materiale, auf die hiezu nöthigen Geräthe und sonstigen Erfordernisse, kann eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Execution nicht platzgreifen, auch kann gegen den Betriebsleiter eines Pulverwerkes eine Personalexecution auf Verlangen der Gläubiger nicht stattfinden.

Für die Neuanlage, die Adaptierung, bezw. den Wiederaufbau privater Pulvererzeugungswerke bestehen besondere militärbehördliche Vorschriften.[1]) Soweit Hochbauobjecte in Frage kommen, finden auf die Errichtung solcher Anlagen auch die Bestimmungen der betreffenden Bauordnung Anwendung; desgleichen die wasserrechtlichen Vorschriften, sofern beim Betriebe eine denselben unterliegende Wasserbenützung eintreten soll. Die politischen Behörden haben bei der Genehmigung privater Pulverwerke jedenfalls im Sinne des §. 9 der Ministerialverordnung vom 31. März 1853, R. G. B. Nr. 91 (s. Fußnote 4 auf S. 720), zur Wahrung der öffentlichen Sicherheitsrücksichten mitzuwirken.[2])

Bei der Erzeugung des Schieß- und Sprengpulvers in privaten Pulverwerken sind besondere Sicherheitsmaßregeln zu beobachten.[3])

---

§. 9. Die Militärbehörden haben darüber zu wachen und die politischen Behörden hierin mitzuwirken, dass jede Gefahr für ein Pulverwerk möglichst hintangehalten und dem geregelten Betriebe desselben kein Hindernis entgegengestellt werde. — An Stelle der §§. 10 und 11 sind durch die Min. Vdg. v. 17. Mai 1891, R. G. B. Nr. 62, neue Bestimmungen bezüglich des Pulververschleißes getreten (sieh S. 731). — §. 12. Der Hausierhandel mit Schießpulver ist strengstens verboten (vergl. das Hausierpatent v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252). §. 13. Die unbefugte Erzeugung und Veräußerung des Schießpulvers, und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ist nach den bestehenden Gefällsstrafgesetzen zu bestrafen. Insofern jedoch damit zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung verbunden ist, hat hierüber vorerst die zuständige Strafbehörde ihr Amt zu handeln. (Vgl. hiezu §. 31 des Waffenpatentes v. 24. October 1852 auf S. 694.) §. 14. In jenen Orten, in welchen der Ausnahmszustand besteht, haben auf die Dauer desselben die von der Ausnahmsbehörde für nöthig erachteten Anordnungen zu gelten.

[1]) Eine Sammlung dieser Vorschriften besteht nicht. Dieselben sind interne militärbehördliche Weisungen und datieren theilweise sehr weit zurück.

[2]) Mit dem Erl. an die n. ö. Statthalterei v. 4. Juni 1892, Z. 13262 ex 1891, hat das Ministerium des Innern bemerkt, dass auf Anlagen, welche zur Erzeugung von Schwarzpulver oder solchen Sprengmitteln dienen, welche dem Staatsmonopole unterliegen, die Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle v. 15. März 1883, betr. die Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen, gemäß Art. VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859 keine Anwendung finden. Bei der Errichtung solcher Pulverwerksanlagen wird sich die Ingerenz der politischen Behörden im Sinne des §. 9 der Min. Vdg. v. 31. März 1853, R. G. B. Nr. 91, darauf zu beschränken haben, im Einvernehmen mit der competenten Militärbehörde unter Zuziehung von Vertretern der Gemeinde und der Interessenten die commissionelle Verhandlung zu pflegen und hienach auszusprechen, ob gegen die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten ein Anstand obwaltet oder nicht, und welche Bestimmungen aus diesen Rücksichten geboten sind. Mit der bezüglichen Verhandlung sind auch die nach der Bauordnung und eventuell nach dem Wasserrechtsgesetze erforderlichen Amtshandlungen thunlichst zu vereinigen. (Die analoge Anwendung der Bestimmungen der Sprengmittelverordnungen ex 1877 und 1883 auf die dem Staatsmonopole unterliegenden Sprengmittel ist zwar zulässig, doch dürfen unter ausdrücklicher Berufung auf die Sprengmittelverordnungen Herstellungen nicht aufgetragen werden.) — Hinsichtlich der Beiziehung der Gewerbe-Inspectoren zu den in Rede stehenden commissionellen Verhandlungen sieh Fußnote 1 auf S. 730.

[3]) Diesbezüglich wurde erlassen die bei den Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots erliegende „Vorschrift über die bei der Erzeugung des Schieß- und Sprengpulvers auf Privatwerken zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln. 1886“. Mit dieser Vorschrift wurden nach ihrem Erscheinen die Privat-Pulverwerke betheilt; auch wurde die Vorschrift mit Note des Reichs-Kriegsmin. v. 5. Jänner 1887, Z. 3931 ex 1886, dem Min. des Inn. (Act. Z. 89/M. J. ex 1887) mitgetheilt. Die mehrberufene Vorschrift lautet: Allgemeine Bestimmungen. — §. 1. Den Gegenstand dieser Vorschrift bilden ausschließlich die auf die Sicherung der Arbeiter und Objecte bezugnehmenden Bestimmungen für den Betrieb in allen mit der Erzeugung von Schieß- und Sprengpulver beschäftigten Privatwerken. Für die Neuanlagen, die Adaptierung, den Wiederaufbau von Objecten auf Privat-Pulverwerken bestehen besondere Vorschriften. (Vergleiche oben die Fußnote 1.) §. 2. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird durch Officiere jener k. k. Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots controliert, in deren Inspicierungs-Bereich solche Pulverwerke gehören. §. 3. Die Abstellung der von diesen

Officieren in ihrer diesbezüglichen Amtsthätigkeit constatierten Unzukömmlichkeiten hat wenn thunlich sofort zu geschehen. Ist dies nicht sofort möglich, so hat der Officier eine billige Frist zur Behebung des Anstandes festzustellen. Der Pulverwerk-Besitzer ist in diesem Falle jedoch verpflichtet, beim zuständigen k. k. Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot die schriftliche Meldung über die Beseitigung der vorgefundenen Mängel zu machen. Umstände, welche die Behebung des Anstandes innerhalb der gewährten Frist verhindern, sind ebenfalls dem k. k. Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot anzuzeigen, worauf von selbem ein neuer Termin für die Beseitigung des Anstandes festgesetzt wird. §. 4. Gegen Verfügungen oder Anordnungen des zur periodischen Inspicierung erscheinenden Officiers der technischen Artillerie ist der Recurs an das k. k. Reichs-Kriegsministerium zulässig. Der Recurs ist stets im Wege des zuständigen k. k. Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots an das k. k. Reichs-Kriegsministerium zu leiten. Im Einbegleitungsberichte zum Recurse hat das Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot die für die getroffenen Verfügungen, gegen welche der Recurs ergriffen wird, maßgebenden Gründe erschöpfend darzulegen. Die Recurse sind im Sinne des Gebürengesetzes v. 9. Februar 1850, T. P. 43, a, 2, stempelpflichtig. §. 5. Die nachfolgend gegebenen und die nach den besonderen Verhältnissen für jedes Pulverwerk etwa noch eigens zu entwerfenden Sicherheitsvorschriften sind den versammelten Arbeitern alle 14 Tage vor der Auszahlung des Wochenlohns in Erinnerung zu bringen und eine jede Vernachlässigung derselben strenge zu rügen. Die allgemeinen und die etwa für specielle Verrichtungen noch festgesetzten Sicherheitsvorschriften, insoweit sie die Arbeiter betreffen, müssen in einer „Werk-Instruction" zusammengestellt vorhanden sein, deren Kenntnisnahme von jedem Arbeiter schon bei dessen Eintritte zu bestätigen ist. Für den Werkmeister (Pulvermeister), für den Maschinisten und für die mit besonders wichtigen Specialarbeiten betrauten Individuen sind abgesonderte Instructionen zu verfassen. Alle diese Instructionen sind dem zuständigen k. k. Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot zur Einsicht vorzulegen und erhalten durch das Visum des Commandanten die Genehmigung. §. 6. Zur Erleichterung der Überwachung und der Einhaltung der bestehenden Vorschriften hat jedes Gebäude eines Pulverwerkes an gut sichtbarer Stelle: a) die Benennung seines Zweckes, b) die Angabe der Maximalmenge von Pulver, seinen Bestandtheilen und Zwischenfabrikaten, welche in dem Gebäude vorhanden sein dürfen und c) jene Bestimmungen verzeichnet zu erhalten, welche die Sicherheitsvorschriften bezüglich des Gebäudes — seiner Widmung gemäß — im Speciellen festgesetzt, und muss außerdem in jedem Werklocale ein die bezüglichen Arbeitsverrichtungen betreffender Auszug aus der Werk-Instruction an passender Stelle affichiert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Bezeichnungen und Affichen jederzeit leserlich und in gutem Zustande erhalten werden. Im Administrationslocale des Pulverwerkes haben aufzuliegen: Evidenz-Protokoll der Arbeiter nach beiliegendem Muster (wird hier nicht wiedergegeben). Allgemeine Werk-Instruction (§. 5), Feuerrolle (§. 42), Kaminfeger-Protokoll (§. 16), Werkmeister-Instruction (§. 5), Vorarbeiter-Instruction (§. 5), Maschinisten-Instruction (§. 5), Heizer-Instruction (§. 5), Wächter-Instruction (§. 5), Arbeiter-Instruction (§. 5), dann alle Auszüge, welche aus irgend einer der genannten Instructionen oder der allgemeinen Werk-Instruction für die Zwecke eines einzelnen Werklocales gemacht wurden. In kleineren Pulverwerken, wo mehrere Functionen in einer Person vereinigt sind, muss auch deren bezügliche Instruction dementsprechend verfasst sein. §. 7. Änderungen in der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise dürfen ohne specielle Bewilligung der competenten Behörden nicht vorgenommen werden. — Besondere Bestimmungen. — I. Sicherheitsvorschriften für den Betrieb der Pulverwerke. §. 8. Für den gesicherten Betrieb der Pulvererzeugung ist die sorgfältigste Instandhaltung der Baulichkeiten, insbesondere aber der Werkeinrichtungen unerläßlich. Die Arbeit darf nur in jenen Localen aufgenommen, beziehungsweise fortgeführt werden, in welchen sich die Betriebsanlage wie Kraft- und Arbeitsmaschinen, Transmissionen, sowie alle als Träger oder Stützen (Consolen) für die Maschinen oder Theile derselben dienende constructiven Objects-Einrichtungen in vollkommen tadellosem Zustande befinden. Hiernach muss vor jedesmaligem Beginne der Arbeit, ganz besonders gründlich aber einmal wöchentlich (§. 14), dann nach jedem anhaltend stürmischen Wetter, nach Thauwetter, großen Schneefällen, anhaltend großer Hitze oder nach Verhältnissen, welche Beschädigungen an den Baulichkeiten oder maschinellen Einrichtungen besorgen lassen, die Revision aller Gebäude und Locale vorgenommen werden, und ist dabei darauf zu sehen, dass alle Werkeinrichtungen tadellos functionieren können, kein Schlottern und keine Lockerung an Verbindungsstellen u. dgl. zu bemerken ist. Die Revisionen sind durch die Aufseher (Vorarbeiter) vorzunehmen und haben, soweit es zulässig ist, auch zeitweise während der Arbeit zu geschehen. Wird an irgend einer Werkvorrichtung oder Maschine ein Gebrechen, eine Auffälligkeit im Gange oder dgl. bemerkt, so ist das bezügliche Werk sofort abzustellen, und darf die Arbeit nur nach vollkommener Behebung des Mangels (§. 9) wieder aufgenommen werden. Die Blitzschutzanlagen sind jährlich vor Beginn der warmen Jahreszeit auf ihre Isolierung und Leistungsfähigkeit zu prüfen. §. 9. Wenn an oder in einem

Gebäude des Werkes, in welchem sich Pulver oder seine Halbfabrikate (unter „Halbfabrikate des Pulvers" sind alle jene im Verlaufe der Erzeugung sich ergebenden Gemenge verstanden, welche Salpeter, Schwefel und Kohle gemeinsam in irgend einem Erzeugungsstadium enthalten) befinden, Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen sind, so müssen in der Regel diese Stoffe vorerst aus dem Gebäude entfernt werden. Es ist geboten, den Fußboden oder die Stelle, an welcher gearbeitet werden soll, so stark zu netzen, dass ein Funke keine Entzündung mehr veranlassen kann. Betrifft aber die Herstellungsarbeit einen Gegenstand, welcher leichter als Pulver oder Pulversatz und ohne Gefahr aus dem Gebäude entfernt werden kann, so ist dieser Gegenstand außerhalb des gefährlichen Raumes herzustellen. Erwächst durch Vornahme einer Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeit, z. B. Herstellung gerissener Treibriemen, Nähen lederner Trichter, Leimen u. s. w. voraussichtlich keine Gefahr für das im Locale befindliche Pulver oder seine Halbfabrikate, so kann die Ausräumung unterbleiben. Die Arbeit muss aber in einem solchen Falle unter der Aufsicht eines verlässlichen Werkbediensteten und in dessen steter Gegenwart vollzogen werden. Ist eine Reparatur durch Löthen zu bewirken, so darf kein Zinnloth verwendet werden, da Zinn in Berührung mit feuchtem Pulver eine sehr empfindliche, zu Explosionen Anlass bietende salpetersaure Verbindung eingeht. §. 10. Die Bodenfläche, insbesondere in der nächsten Umgebung der Objecte des gefährlichen Betriebes (unter dem Begriffe „Objecte des gefährlichen Betriebes" sind Gebäude verstanden, in welchen die drei Pulverbestandtheile Salpeter, Schwefel und Kohle „gemengt" vorhanden sind), ist mit einem guten Graswuchse zu versehen und die Beschüttung der Wege wenn irgend thunlich mit Gerberlohe, Kohlenlösche oder Sägespänen, nicht aber mit Sand zu bewirken. §. 11. Alle Innenflächen der Werkgebäude müssen, um das Ansetzen des Pulverstaubes zu erschweren, beziehungsweise ein zeitweises Abwischen oder Abkehren und Abstauben zu erleichtern, möglichst glatt sein. An allen Stellen, wo eine Verstreuung von Pulver oder Pulversatz eintreten kann, dann wo sich Pulver- oder Satzgefäße befinden, wo die mit dem Explosivstoffe arbeitenden Leute sitzen oder stehen, dann über welche Pulver oder seine Halbfabrikate getragen werden, ist der Fußboden mit dichten Zwilch-Plachen, Wachstuch, Kautschuk- oder Linoleum-Teppichen zu belegen. Bei Arbeiten mit großen Pulverquantitäten ist die ganze Fußbodenfläche zu bedecken. Zwilch-Plachen sind nach jeder Verunreinigung, dann jedesmal am Ende der Arbeit an einem entlegenen Orte auszustauben, während Wachstuch-, Kautschuk- oder Linoleum-Belag abzuwaschen ist (§. 14). Wegen der in Pulver-Arbeitsobjecten stets stattfindenden Staubentwickelungen hat der Fußboden grundsätzlich derartig beschaffen zu sein, dass er eine leicht auszuführende gründliche Reinigung (Waschen) und ein stetes Feuchthalten (Bespritzen) zulässt. Als Bodenbelag empfehlen sich zur Realisierung vorstehenden Grundsatzes Linoleum- oder Kautschuk-Teppiche. Rohrmatten, Zwilch-Plachen dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden, da sie durch das stete Feuchthalten bald unbrauchbar werden, ferner auch schwer zu reinigen und überdies feuergefährlich sind. Letzterer Belag ist nur in jenen Arbeitsräumen zulässig und geboten, wo mit fertig ausgearbeitetem Pulver hantiert wird. §. 12. Für alle Manipulationen mit Pulver oder seinen Halbfabrikaten auf Tischen oder Tafeln empfehlen sich gut gehobelte und gefugte Platten. Sind solche nicht vorhanden, so sind die Tische oder Tafeln mit Plachen zu bedecken. §. 13. Die Fenster der Werkobjecte, welche von der Sonne direct beschienen sind, müssen abgeblendet erhalten werden, damit im Glase befindliche Warzen oder Blasen nicht als Brenngläser (Linsen) wirken können. Neu eingesetzte Fensterscheiben sind daher zu mattieren oder mit weißer Ölfarbe anzustreichen oder mit weißem oder gelbem Seidenpapier von der inneren Seite aus zu verkleben. §. 14. In allen Arbeits- und Depoträumen, sowie in deren Umgebung muss stets die größte Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Täglich nach Beendigung der Arbeit müssen die Plachen u. s. w., mit denen der Boden, dann die Tische und Tafeln belegt sind, behutsam zusammengerollt und circa 200—300 Schritte von dem Arbeitslocale entfernt ausgebeutelt und ausgeklopft, beziehungsweise abgewaschen (§. 11), das Locale selbst ausgekehrt, Werkzeuge und Geräthschaften von Pulverstaub, Satzresten u. dgl. befreit werden. Allwöchentlich einmal sind die Wände, Decken und Thüren der Arbeitsgebäude abzustauben und die Fenster zu reinigen. Hiemit ist auch jedesmal die gründliche Revision der Maschinen und die Beseitigung etwaiger Mängel an denselben zu verbinden (§. 8). In Betreff Kehricht und Asche gelten die Bestimmungen des §. 17. §. 15. Im Bereiche eines Pulverwerkes ist jedes unvorsichtige Gebaren mit Feuer oder Licht strengstens untersagt, und darf beides nur an den hiezu bestimmten Orten, in der speciell vorgeschriebenen Weise und von den hiezu berufenen Personen entzündet werden. Insbesondere ist das Tabakrauchen im Bereiche des Pulverwerkes, ausgenommen in dem etwa hiefür speciell reservierten Locale, verboten. §. 16. Werden Arbeitsräume durch Zimmeröfen geheizt, so ist der guten Erhaltung der Öfen, insbesondere dem dichten Schlusse der Fugen, die größte Sorgfalt zuzuwenden, und muss das Heizen so eingeleitet werden, dass es unmittelbar vor dem Beginne der Arbeit beendet ist. Eine Ausnahme hievon hat nur bei jenen Öfen stattzufinden, welche zum Trocknen des

Pulvers oder seiner Halbfabrikate bestimmt sind. Eiserne Öfen sind zur Beheizung von Laborier-Räumen und Localien des gefährlichen Betriebes grundsätzlich ausgeschlossen; hiezu sind nur Thon- (Kachel-) Öfen zu verwenden. Sämmtliche Schornsteine müssen alle 14 Tage gefegt werden. In dem Pulverwerke hat ein Arbeitsbuch des Schornsteinfegers aufzuliegen, aus welchem die Reinigungstermine der Rauchzüge zu entnehmen sein müssen. Die Aufhäufung von Brennmaterial in oder in unmittelbarer Nähe der zu beheizenden Gebäude muss, falls nicht für dessen feuersichere Deponierung besonders gesorgt ist, vermieden werden. Die Feuerarbeiten sind nur in den hiefür bestimmten Räumen vorzunehmen und ist hiebei dem Feuer keine unnütze Ausdehnung zu geben, weshalb Brennmaterialien, welche eine große, flackernde Flamme geben, wie z. B. Hobelspäne, Stroh u. s. w., nicht verwendet werden dürfen. Jeden Tag, sowie überhaupt nach Beendigung dieser Arbeiten ist das Feuer vollständig auszulöschen und ist sich hievon die genaueste Überzeugung zu verschaffen. Müssen während der Arbeitsrasten oder des Nachts Feuer unterhalten werden, so ist bei jedem derselben ein Arbeiter unter Beobachtung einer rationellen Abwechslung (§. 18) zu belassen, welcher auch für dessen Überwachung verantwortlich zu machen ist. §. 17. Für die Ablagerung des Kehrichts ist ein eigener abgelegener Ort zu bestimmen. Durch ein häufiges Wegführen desselben ist einer möglichen Selbstentzündung des Kehrichts vorzubeugen. Damit eine Entzündung des Kehrichts durch heiße Asche nicht stattfinden kann, darf Kehricht nicht in die Aschengruben oder umgekehrt entleert werden. Die Aschengrube muss gemauert, deren Deckel an der inneren Seite mit einem Blechbeschlage versehen sein. Die Asche muss vor ihrem Transporte vom Aschenfalle der Heizanlage zur Aschengrube genetzt werden und darf nur in eisernen, mit einem Deckel versehenen Kübeln transportiert werden. §. 18. Die künstliche Beleuchtung von Werksräumen, welche Pulver oder dessen Halbfabrikate enthalten, darf nur ausnahmsweise, bei zwingender Nothwendigkeit und nur durch solche Beleuchtungs-Vorrichtungen stattfinden, welche eine Entzündung der Explosivstoffe durch die Lampe möglichst ausschließen. Die Räume selbst dürfen bei Nacht nur im Nothfalle (z. B. bei vermutheter Feuersgefahr rc.) und — insofern nicht eine andere sichere Beleuchtungseinrichtung besteht — nur mit einer Sicherheitslaterne betreten werden, von deren gutem Zustande man sich unmittelbar vor dem Gebrauche genauestens zu überzeugen hat. Das Anzünden der Laterne darf nie im Arbeitslocale stattfinden; bei deren Handhabung ist die äußerste Vorsicht anzuwenden, und ist dieselbe im Locale stets angemessen zu placieren. Am besten ist es, die Laterne durch einen Arbeiter halten und bei längerem Aufenthalte an einem Nagel frei aufhängen zu lassen, nicht aber sie aufzustellen, da sie sonst durch einen Windstoß, durch Unvorsichtigkeit oder eine Nachbarexplosion umgeworfen werden könnte. Die Nachtarbeit ist in allen Pulverwerken im allgemeinen verboten. Nur über motiviertes Einschreiten kann in ausnahmsweise dringenden Fällen mit Bewilligung des betreffenden Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots die Nachtarbeit für beschränkte Termine bewilligt werden. Von der ertheilten Bewilligung ist dem k. k. Reichs-Kriegsministerium die Anzeige zu erstatten. Bei nächtlichem Betriebe sind die Arbeiter durch rationelle Arbeitseintheilung vor Übermüdung zu schützen, damit nicht infolge ihrer Schlaftrunkenheit Unfälle herbeigeführt werden. Die Beleuchtung von Objecten des gefährlichen Betriebes hat in allen Fällen, wo eine solche unbedingt nothwendig ist, grundsätzlich nur durch außerhalb derselben auf Ständern angebrachte Lampen, welche das Licht mittels Reflectoren in das Innere senden, zu geschehen. Die Construction der Lampen muss ein Eindringen von Pulverstaub ausschließen. Das Reinigen, Füllen und Anzünden derselben hat in einem von den Pulverwerk-Objecten entfernt gelegenen Locale vorgenommen zu werden. Vor jedem Gebrauche der Lampen sind dieselben hinsichtlich ihrer Functionierung zu prüfen und es hat jede Manipulation an denselben während des Gebrauches beim Pulverwerk-Object unbedingt zu unterbleiben, ausgenommen die Regulierung der Lichtstärke, zu welchem Zwecke die Lampen so eingerichtet sein müssen, dass diese Verrichtung, ohne die Lampen zu öffnen, von außen erfolgen kann. §. 19. Werke zur Erzeugung von Schieß- und Sprengpulver müssen mit dem erforderlichen Feuerlöschgeräth, und zwar (nebst den für größere Fabriken unbedingt erforderlichen größeren tragbaren oder fahrbaren Spritzen) bei jedem Objecte, mit einer Handspritze (Kübelspritze) von entsprechender Wurfweite oder einem Extincteur, mehreren mit Wasser gefüllten Gefäßen in jedem Arbeitslocale und mindestens je einem gefüllten Wasserbottich vor jedem Gebäude versehen sein. Alle Wassergefäße müssen stets gefüllt erhalten werden. Wo ein Gefrieren des Löschwassers zu besorgen ist, muss selbes einen Zusatz von beiläufig 25% des Wassergewichtes an Salz (Kochsalz, Viehsalz) erhalten, weil hiedurch der Gefrierpunkt des Löschwassers auf ca. 18° C. herabgedrückt und die Löschfähigkeit des Wassers erhöht wird. Metallene Lösch- und Vorrathsgefäße, welche die Salzlösung aufnehmen sollen, müssen einen Ölfarbeanstrich erhalten, damit das Salz nicht zerstörend auf das Metall wirken könne. §. 20. Außerhalb der Arbeitsstunden sind die Objecte des gefährlichen Betriebes stets verschlossen zu halten. Ein von dem Werkbesitzer (Werkleiter) damit beauftragter Aufseher (Vorarbeiter) hat sich jeweilig zu überzeugen, dass die Localien am

Schlusse der Arbeitsstunden von den Arbeitern geräumt sind. Eine gehörige Bewachung bei Nacht und an arbeitsfreien Tagen ist für jedes Pulverwerk unerläßlich. Es ist nothwendig, sich nicht nur auf den Pflichteifer des Wächters und auf die jedenfalls zeitweise zu bewirkende Inspicierung seines Dienstes durch den Werkmeister (Pulvermeister) oder durch den Fabriksleiter zu verlassen, sondern die regelmäßige Ausübung des Wachdienstes mit Hilfe von gut gehenden und zweckmäßig zu verwahrenden Wächter-Controluhren beständig evident zu halten. §. 21. In den Werkräumen dürfen sich nur diejenigen Arbeiter aufhalten, die nach der Werkinstruction darin beschäftigt werden. Der Besuch von Frauen und Kindern der Arbeiter in den Werkräumen ist nicht statthaft. Fremde dürfen das Pulverwerk nur mit Erlaubnis des Besitzers (Werkleiters) und nur in Begleitung einer von diesem dazu bestimmten Person betreten. §. 22. Die Arbeiter in den Objecten des gefährlichen Betriebes sind mit besonderen Werkkleidern, welche keine Taschen haben dürfen, dazu mit Filzschuhen oder mit Schuhen ohne Eisennägel und ohne eisernen Absatzbeschlag unmittelbar vor dem Betreten der Arbeitsräume zu versehen, und mit Rücksicht darauf zu visitieren, dass keinerlei nicht zur Arbeit gehörende Gegenstände, am wenigsten aber metallische Werkzeuge, harte Körper oder feuererregende Substanzen (besonders Feuerzeuge, Tabakpfeifen) in jene Räume mitgenommen werden. Die eigene Sicherheit der Arbeiter erfordert es, dass sie sich in ihren mit Pulverstaub imprägnierten Arbeitskleidern nirgends einem offenen Feuer nähern. Insbesonders ist das Tabakrauchen in der Arbeitskleidung untersagt und sind die Arbeiter zu belehren, dass das gewohnheitsmäßige oft vorkommende Anstreifen von Zündhölzchen an solchen Kleidern zu localen Explosionen und Beschädigungen des Arbeiters Anlass bieten könne. Die Arbeitskleider sind häufig auszuklopfen, nach der Arbeit immer wieder abzunehmen, und haben sich die Arbeiter vor dem Verlassen des Werkes jedesmal zu waschen. Zum Umkleiden ist wo möglich den Arbeitern nahe dem Fabriksausgange ein Locale anzuweisen, in welchem der Kleiderwechsel und die Reinigung stattfinden können. Die Arbeiter sind jedoch durch die Werkinstruction zu verpflichten, den Kleiderwechsel unbedingt vorzunehmen. §. 23. Jeder in ein Object des gefährlichen Betriebes Eintretende muss, soferne nicht sein Schuhwerk den Bestimmungen des §. 22 entspricht, Filzschuhe überziehen oder seine Fußbekleidung ablegen. Am Eingange eines jeden solchen Objectes muss eine Stroh- oder Cocosmatte ꝛc. oder ein hölzerner Abstreifrost liegen, oder müssen Abstreifbürsten vorhanden sein, um erforderlichen Falles Sand und Schmutz abstreifen zu können. Fässer und andere Gefäße, welche zu Manipulationszwecken nur bis zu einem Fassungsmaximum von 50 kg zulässig sind, Manipulationsgefäße, welche dem Fassungsraume eines alten Wiener Centners (56 kg) entsprechen, können — jedoch nur so lange als solche derzeit noch vorhanden sind — verwendet werden, müssen vor dem Hineinbringen in ein solches Object sorgfältig von Sand und Erde befreit, die leeren Gefäße auch inwendig gut gereinigt werden. Derlei Gefäße, welche zur Aufnahme von Schieß- oder Sprengpulver oder deren Halbfabrikate dienen sollen, müssen dicht gearbeitet, beziehungsweise fest gebunden sein, so dass ein Verstreuen oder Durchstauben nicht stattfinden kann. Die Gefäße mit Pulver oder seinen Halbfabrikaten sind immer auf Zwilch-Blachen ꝛc. zu stellen, und überdies noch mit Zwilch- oder Wichs-Blachen zuzudecken. Bei allen Manipulationen mit Gefäßen sind die einschlägigen Bestimmungen des §. 56 genau zu beobachten. §. 24. Um die Tendenz der Pulverkohle zur Selbstentzündung herabzusetzen, müssen luftdicht schließende flache Blechgefäße (Dämpfer) vorhanden sein, in welchen die Stückkohle unmittelbar nach ihrer Entnahme aus den Verkohlungsapparaten durch mindestens 72 Stunden (Grubenkohle durch 6 Tage) der Abkühlung überlassen wird. Gemahlene Pulverkohle darf in den Kohlenkästen nur dann aufbewahrt werden, wenn es der Betrieb erfordert und muss hiezu ein eigenes gemauertes, feuersicheres, möglichst dicht verschlossenes Locale vorhanden sein. In diesem Locale wird die in den Dämpfern aufbewahrte Kohle deponiert. Ein Belassen der gekleinten Kohle in den Zerkleinerungstonnen ist unstatthaft. Geöltes Werg, geölte Stoffabfälle und ähnliche Substanzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, müssen auch in einem gemauerten, möglichst feuersicheren Locale aufbewahrt werden. Selbe dürfen nur zum Gebrauche (Abwischen von Maschinen, Einölen von Metallflächen u. dgl.) in die Objecte des gefährlichen Betriebes gebracht, und müssen dann sofort wieder feuersicher verwahrt werden. §. 25. Die Werkzeuge und Geräthschaften in den Objecten des gefährlichen Betriebes müssen, soweit es angeht, nur aus Holz, Kupfer, Bronze oder einer ähnlichen weichen Metalllegierung, dürfen aber nicht aus Eisen sein. Wo sich aber eiserne Bestandtheile an denselben nicht vermeiden lassen, sind dieselben, jenachdem es der Zweck zuläßt, mit Leder, Stoff, Holz oder mit weicherem Metall zu umhüllen. Alles Reiben, Schlagen oder Stoßen, besonders jenes von Eisen auf Eisen, Sand oder Stein ist aufs strengste zu vermeiden. Fenster und Thüren müssen sich daher leicht ohne besondere Reibung öffnen lassen, und letztere sollen nie heftig zugeschlagen werden. Das Herumschieben oder Werfen der Instrumente und Geräthe ist streng untersagt. §. 26. Es muss sorgfältigst vermieden werden, Arbeiten, bei denen eine Entzündung möglicherweise vorkommen kann, mit

solchen, bei denen eine Anhäufung von Pulver oder Pulversätzen oder derlei Artikeln unvermeidlich ist, in Arbeitsräumen, die dicht aneinander liegen oder gar in einem und demselben Locale vorzunehmen, damit nicht durch eine etwa stattfindende, an sich unerhebliche Explosion ein großer Unfall herbeigeführt werde. §. 27. In den Arbeitsräumen darf nie mehr an Pulver oder dessen Halbfabrikaten vorhanden sein, als zum ununterbrochenen Betriebe der Arbeit nothwendig ist. Die betreffenden Erzeugnisse müssen vielmehr entweder in dem für die weitere Bearbeitung bestimmten Raume, eventuell in das dazu bestimmte Hand-Depot oder aber in das betreffende Magazin abgeführt und auch die noch weiter zu verarbeitende Masse nur allmählich, nach dem Fortschritte der Arbeit herangeholt werden. §. 28. Vor der Abmengung müssen die, am besten je abgesondert zu kleinenden Bestandtheile sorgfältig untersucht werden, ob keine fremdartigen mechanischen Beimischungen zu entdecken sind. Finden sich solche, so sind sie, so weit es irgend geht, aus den Rohmaterialien zu entfernen, und ist insbesondere das Vorhandensein von Sand oder harten Körpertheilchen unter den Rohstoffen auszuschließen. Jedenfalls müssen die pulverisierten Bestandtheile vor der Abmengung mit Hilfe feiner Seidengazesiebe durchgesiebt und von allen fremdartigen Beimengungen befreit werden. Auch nach der Abmengung des Pulversatzes muss derselbe sorgfältigst gesiebt werden, damit keine Kugeln, Metall- oder Holzspäne oder endlich Bestandtheile der Tonnen bei der weiteren Verarbeitung vorhanden sind. §. 29. Damit das Ausstauben des Pulversatzes möglichst vermieden werde, ist den Werkseinrichtungen, welche zur Verhinderung desselben geschaffen sind, die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Der in Staubfängern sich ansammelnde Pulverstaub ist je nach seiner Beschaffenheit weiter zu verwenden, jedenfalls aber nach Ende der täglichen Arbeitszeit immer wieder zu beseitigen. Während aller Erzeugungs- und Verarbeitungsstadien, bei welchen mechanische Alterationen nicht zu vermeiden sind, insbesondere bei dem Rollen, Stampfen, Walzen, Pressen 2c. des Pulvers und seiner Halbfabrikate ist die Empfindlichkeit dieser Stoffe, soweit thunlich, durch wiederholte entsprechende Befeuchtung der Sätze herabzustimmen, wodurch gleichzeitig das Verstauben hintangehalten wird. Das Eindringen des Pulverstaubes in die Zapfenlager ist durch Bedeckung derselben mit einem mit Schafwolle gefütterten Trichter oder durch eine mit dergleichen Wolle bekleidete Stopfbüchse zu verhüten. Für verlässliche Selbstschmiervorrichtungen ist zu sorgen, daneben aber auch eine regelmäßige Untersuchung aller Lager, Führungen und sonstigen reibenden oder geriebenen Theile an der baulichen oder Werkseinrichtung in den Objecten des gefährlichen Betriebes innerhalb passender Zeitintervalle (jedenfalls auch unmittelbar vor jeder Arbeit) vorzunehmen, damit jeder Überhitzung dieser Theile, soweit irgend thunlich, durch Anwendung passender Schmiermittel, im Nothfalle durch Kühlung oder Einstellung des Werkes, vorgebeugt werde. Der untere (Spur-)Zapfen senkrecht stehender und sich schnell bewegender Maschinenwellen wird am vortheilhaftesten in Wasser gestellt. §. 30. Bei besonders gefährlichen Objecten, in welchen zumal die unausgesetzte Anwesenheit der Arbeiter während des Arbeitsganges nicht erforderlich ist (z. B. bei Staub-Stampfen), sind die Werke nur zur Inbetriebsetzung, Controle des Ganges u. dgl., zu betreten, wobei, soweit sich dies mit dem Zwecke der Verrichtung verträgt, das Werk schon vor dem Betreten des Objectes stille zu stellen ist. §. 31. Wo Stampfmühlen vorhanden sind, dürfen die Schießer (Stampfstempel) nicht mit Eisen-, sondern allenfalls nur mit Bronze- oder Kupferschuhen versehen werden, deren Schlagflächen stets glatt und von allen Vertiefungen frei erhalten werden müssen. Um die Bildung harter Ansätze (sogenannter Pulverzapfen) an den Schießerschuhen möglichst zu vermeiden, müssen diese Ansätze nach erfolgter Befeuchtung mit Holzspateln beseitigt werden. Die gründliche Reinigung der Schießerschuhe von den Pulverzapfen ist um so dringlicher geboten, als diese harten, sehr trockenen Ansätze leicht Anlass zu Explosionen bieten. Der Stampftrog ist durch hölzerne Staubladen gegen das Verstauben von Pulversatz zu verwahren. Das Betreten der Staub- und Kornstampfen während der Arbeit ist nur dem dazu berufenen Arbeiter zur Verrichtung der unbedingt nothwendigen Manipulationen gestattet. §. 32. Werden zur Mengung des Satzes Tonnen (Trommeln) angewendet, so ist der tadellosen Beschaffenheit ihrer Mantelfläche, ferner dem Zustande der Zapfen und Lager eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Als Mischkugeln für die Mengung des Satzes sind nur solche aus Bronze oder einer ähnlichen Metallegierung von nicht zu großer Härte oder solche von Pockholz (lignum sanitum) zulässig. Zur Zerkleinerung der für die Darstellung des Pulvers erforderlichen Materialien, welche für sich keiner Explosion unterliegen, können auch eiserne Kugeln verwendet werden. Alle Fugen der Mengtonnen (Trommeln), sowie der im Gebrauche stehenden Staubmäntel sind stets dicht abgeschlossen zu erhalten. Erst nachdem sich der Vorarbeiter des Satzmengwerkes überzeugt hat, dass dasselbe in vollkommen fehlerfreiem Zustande ist, dürfen die Tonnen gefüllt und darf das Werk angelassen werden. Die Arbeiter haben sich dann in das ihnen für die Dauer der Mengarbeit zugewiesene Locale zu begeben. Während der Mengarbeit (Tonnengang) darf mit Ausnahme der Arbeiter, welche zu bestimmten Zeiten das Abklopfen der Tonnen besorgen, niemand sich

im Satzmengwerk aufhalten oder dasselbe betreten. Das Abklopfen der Tonnen hat mit eigenen hiezu bestimmten hölzernen, mit Leder montierten Schlägeln zu erfolgen. Nach der Entleerung der gekleinten Materialien, sowie auch des gemengten Pulversatzes werden dieselben sorgfältig gesiebt (§. 28). §. 33. Werden zur Satzmengung Läuferwerke (Kollergänge, Walzenmühlen) angewendet, so dürfen nur solche mit Aufhängvorrichtung der Läufer (Steine, Walzen) zum Gebrauche kommen. Nach dem Eintragen des Pulversatzes ist der Läufer auf den langsamen Gang anzulassen, das Ölen der Lager und Reibeflächen vorzunehmen, worauf sich der Arbeiter in den Transmissionsraum begibt und den normalen Gang einleitet. Nach einigen Umläufen darf erst das Locale zu weiteren Verrichtungen betreten werden. Das Befeuchten des Satzes, das Ölen der im normalen Gange der Maschine zugänglichen Theile, wie auch das Abschaben des sich am Boden der Schale, am Läuferumfange, an den Pflügen und Schabemessern anhaftenden Satzes hat nach Maßgabe der Nothwendigkeit ausschließlich von dem hiezu bestimmten und mit dem Gebrauche der Maschine vollkommen vertrauten Arbeiter, welcher nur zu diesem Zwecke das Locale zu betreten hat, zu geschehen. Innerhalb einer, zwei Stunden überschreitenden, ununterbrochenen Arbeitsdauer müssen sämmtliche Lager und Reibeflächen noch während der Arbeitszeit geölt werden, wozu die Maschine auf den langsamen Gang zu stellen und erst nach bewirkter Ölung wieder in den normalen Gang zu bringen ist. Bei der Reinigung des Läufers, speciell der Schale von dem oft außerordentlich fest anhaftenden Pulversatze ist sich ausschließlich nur hölzerner Messer oder Schaber zu bedienen. Die Verwendung von bronzenen oder gar eisernen Werkzeuge zu diesem Zwecke ist strengstens untersagt. Im Falle, dass Satzkrusten mittels der erwähnten Werkzeuge nicht zu entfernen wären, sind dieselben mit warmem Wasser abzuwaschen. §. 34. Bei dem Glätten des Pulvers ist darauf zu sehen, dass sich dasselbe in den Glättonnen nicht erhitze, und dass die Tonne nach einer längeren raschen Bewegung nicht sogleich geöffnet werde. §. 35. Das Verstreuen von Pulver und seinen Halbfabrikaten ist stets aufs sorgfältigste zu vermeiden, und wenn es dennoch geschehen sein sollte, so muss das Verstreute sogleich mit einem Vorstwische zusammengekehrt und die betreffende Stelle mit Wasser gründlich gereinigt werden. Derlei verschüttete lose Materialien sind als verunreinigt anzusehen und dürfen nicht weiter zur Fabrikation verwendet werden. Das Verschüttete wird vielmehr in ein eigenes Gefäß, welches sich nebst einer Gießkanne in jedem Objecte befinden muss, gebracht und sofort vollständig unter Wasser gesetzt. Mehr als 0.5 kg solcher Pulverabfälle sollen übrigens nie angesammelt, sondern diese möglichst bald der Vernichtung oder eventuellen Salpeterauslaugung zugeführt werden. §. 36. Soll fertiges Pulver überarbeitet werden, so muss es unter allen Umständen, ob die Überarbeitung auf Stampfen, in Tonnen oder auf Läufern zu geschehen hat, angefeuchtet und auf einer Körnmaschine zerkleinert werden. Erst nachdem es so auf die Form eines Gemenges von Pulversatz und Feinkornpulver gebracht wurde, kann es der weiteren Umarbeitung zugeführt werden. Eine directe Umarbeitung ist jedoch unter allen Verhältnissen untersagt. Zur weiteren Umarbeitung in Tonnen muss das zerkleinerte Materiale getrocknet werden. Es ist diesfalls die Pflicht des Werkbesitzers (Werkleiters), jene Modalitäten aufzusuchen, welche, ohne Beeinträchtigung der Güte des Fabrikates, die Gefährlichkeit der Operationen möglichst restringieren und das Werkpersonale, insbesondere den Werkmeister oder betreffenden Arbeiter dementsprechend zu unterweisen und zu überwachen. §. 37. Ist man genöthigt, Arbeiten mit Pulver oder seinen Halbfabrikaten im Freien vorzunehmen, so müssen die Arbeitsstellen so gewählt werden, dass sie sowohl untereinander als von Gebäuden entsprechend entfernt sind. Am besten ist es, hiefür mit Gras bewachsene Plätze zu wählen, damit nicht Staub und Sand zugeweht werden. Sind solche Plätze nicht vorhanden, so sind die Arbeitsstellen und deren nächste Umgebung ausgiebig zu befeuchten. Aus gleichem Grunde müssen bei anhaltend trockener Witterung auch die Thürschwellen und die unmittelbaren Umgebungen der Werkgebäude tüchtig genässt und während des ganzen Tages feucht erhalten werden. §. 38. Zum Transporte von Pulver oder seinen Halbfabrikaten von einem Objecte zum anderen sind nur gut zugedeckte Gefäße anzuwenden. Die Gefäße dürfen nicht geschoben oder gerollt, sondern müssen frei aufgehoben, getragen und sachte wieder niedergestellt werden, weshalb die zum Transporte solcher Gefäße verwendeten Arbeiter nicht zu sehr zu belasten sind. Die Karren und Wagen, deren man sich zu diesem Transporte bedient, dürfen keine mit Eisen beschlagenen Räder erhalten. Die Radkränze (Radreife) müssen aus Messing oder Bronze erzeugt sein. §. 39. Weder in den Arbeitsräumen der Werkgebäude noch auf den im Freien gelegenen Arbeitsstellen, wo mit Pulver oder seinen Halbfabrikaten gearbeitet wird, dürfen Transportgefäße mit derlei Stoffen geöffnet oder geschlossen werden, sondern es hat dieses auswärts der Gebäude, beziehungsweise abseits der Arbeitsstellen zu geschehen. §. 40. Zur Arbeit in den Pulverwerken dürfen nur zuverlässige und nüchterne Leute angestellt werden. Kann der Werkbesitzer (Werkleiter) die Arbeiter nicht fortwährend selbst inspicieren, so ist ein sachkundiger Werkmeister (Pulvermeister) anzustellen. Jedem Arbeiter ist ein bestimmter Wirkungskreis anzuweisen und der Betrieb so anzuordnen,

dass die Arbeiten gehörig ineinander greifen und nirgends Verwirrung oder eine zu große Ansammlung von Menschen und Material, insbesondere von Pulver und seinen Halbfabrikaten entstehen kann. Das Zuweisen verschiedener Verrichtungen und Arbeiten an eine Person ist grundsätzlich untersagt und kann nur ausnahmsweise in kleinen Pulverwerken platzgreifen, wobei jedoch die Rücksichtnahme auf die Durchführbarkeit des gesicherten und ungefährdeten Betriebes nicht außer acht gelassen werden darf. §. 41. Den bei Feuerungsanlagen beschäftigten Arbeitern, als den Köhlern, Heizern ꝛc. dürfen keine Geschäfte übertragen werden, welche sie während der Arbeit in die Localien des gefährlichen Betriebes, oder überhaupt in Localien führen würden, in welchen sich Pulver oder dessen Halbfabrikate befinden. §. 42. Sämmtliche Arbeiter sind über ihr Verhalten bei vorkommenden Explosionen und bei Brandunglück genau zu instruieren und ist in einer ausführlichen Anweisung (Feuerrolle) jedem Arbeiter sein Platz zu bestimmen, den er bei einem Brande einzunehmen hat. Diese Feuerrolle muss neben der allgemeinen Werk-Instruction an leicht zugänglichen Orten angebracht sein; der Werkbesitzer (Werkleiter) oder dessen Werkmeister (Pulvermeister) haben sich durch Befragen der Arbeiter Kenntnis zu verschaffen, dass selbe die ihnen zukommende Verrichtung genau kennen. Überdies sind durch „angesagte" Probealarmierungen die Arbeiter in der Kenntnis der Feuerrolle zu prüfen und darin zu üben. Es ist zweckmäßig, diejenigen Hilfsmittel nahe bei der Hand zu haben, welche bei einer etwaigen Brandbeschädigung von Menschen augenblicklich angewendet werden können. Zur Errichtung einer kleinen Werkapotheke ist der Werkarzt zu Rathe zu ziehen. Im Falle eines Gewitters sind alle Pulver oder Pulversatz enthaltenden Objecte, insofern die Natur der Arbeiten es nur irgend gestattet, von dem Personale zu räumen, nachdem Pulver oder Pulversatz unter Dach gebracht, die Kraft- und Arbeitsmaschine abgestellt und die Localien allseits geschlossen worden sind. Die Arbeiter verweilen in hinlänglicher Entfernung von den Objecten, bis die Gefahr vorüber ist. — II. Sicherheitsvorschriften für die Verpackung des Pulvers. §. 43. Schwarzpulver im losen gekörnten Zustande ist zur Versendung (bezüglich der Deponierung vgl. §. 50) vorerst in staubdichte Säcke von festem Gradl oder Zwilch und mit diesen in dicht schließenden festen mit Verzinkungen versehenen Kisten, Verschlägen oder in Fässern aus Holz zu verpacken. Jutesäcke, dann Gradl- oder Zwilchsäcke, die in ihrem Gewebe theilweise Jutegarn enthalten, sind von der Verwendung zu Pulversäcken ausgeschlossen. Eine Kiste darf nicht mehr als 50 kg, ein Fass nicht mehr als 125 kg des Pulvers enthalten. Mehlpulver wird zunächst in zwei übereinander gezogenen Pulversäcken, von welchen der äußere an der Außenseite mit einem Kautschukanstriche versehen ist, oder in einfachen, dichten Ledersäcken, im übrigen aber wie gekörntes Schwarzpulver verpackt. Mehlpulver in Kuchenform wird nach den diesbezüglichen Vorschriften der Kriegsfeuerwerkerei für die k. k. Artillerie verpackt. Die extrafeinen Pulversorten werden entweder in Fässern und zwar so wie das Gewehrpulver verpackt, mit dem einzigen Unterschiede, dass das Jagd- und Scheibenpulver Nr. I analog wie das Mehlpulver in doppelte Pulversäcke eingefüllt wird, oder es werden diese Pulversorten nach der Erzeugung in die für den Verschleiß bestimmten Gefäße, d. i. Blechbüchsen, dann cylindrische Cartonhülsen eingetragen, und diese vorschriftsmäßig verschlossenen Gefäße wieder in eigenen Verschlägen verpackt. Die Sprengpulverpatronen werden — paarweise zu einem Cylinder vereint — mit einer Papierumhüllung versehen und dann zu 25 kg Gewicht in Verschläge oder Kistchen verpackt. Alle genannten Verpackungsgefäße werden den Pulverwerken im Bedarfsfalle von den Artillerie-Zeugs-Depots beigestellt. Die Fässer müssen mit 12 hölzernen Reifen gut abgebunden sein, und an dem äußeren Umfange jedes Bodens muss ein Einlegreif mit drei verzinnten Schlossnägeln befestigt werden. Ebenso sind auch die letzten Reife an beiden Enden des Fasses mit je drei verzinnten Schlossnägeln zu befestigen. Bei den zum Versenden bestimmten Fässern werden die Bauchreifen mit je drei an die Endreife gestützten Reifstücken gespreizt. Die Kisten und Verschläge müssen einen gut schließenden und zu befestigenden Deckel und Handhaben aus Leder oder Gurten haben. §. 44. In Fässer, Kisten oder Verschläge, welche Pulver enthalten, dürfen Knallpräparate, explosive Zündmittel, dann andere feuergefährliche oder eine gefährliche Reibung bedingende Gegenstände nicht zugepackt werden. §. 45. Bezüglich der Werkzeuge, welche zum Öffnen und Schließen der Verpackungsgefäße verwendet werden, wird auf die Bestimmung des §. 55 hingewiesen. §. 46. Das Verpacken im Pulverwerke hat stets in einem von den übrigen Werklocalitäten, sowie von den Magazinsräumen entfernten und gegen beide gedeckten Locale oder im Freien zu geschehen (§. 55). Auch das Fertigmachen (Zunageln und Plombieren) der Gefäße muss auf dem Werke in einem eigenen ebenso gut verwahrten Locale oder im Freien vorgenommen werden, und ist bei der Wahl der Örtlichkeit auf Localisierung eines möglichen Unfalles besonders zu achten. In keiner der vorerwähnten Localitäten dürfen mehr als 500 kg Pulver gleichzeitig vorhanden sein. — III. Sicherheitsvorschriften für die Aufbewahrung des Pulvers. §. 47. Im Innern und außerhalb der Magazine muss die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen. §. 48. In einem Magazine darf nie eine größere Menge von Explosivstoffen verwahrt werden, als jene, welche dem behördlich

bewilligten Fassungsraume entspricht. §. 49. In den Magazinen für loses Pulver ist die Aufbewahrung von explosiven Zündmitteln, Sprengkapseln, Knallpräparaten oder anderer feuergefährlichen Stoffen oder der zu explosiven Artikeln verarbeiteten Explosivstoffe grundsätzlich verboten. Schwarzpulver in losem Zustande darf im allgemeinen nur in transportfertiger Verpackung (§. 50) deponiert werden. §. 50. Die einzelnen Pulversorten sind in den Magazinen gattungsweise, und zwar so zu lagern, dass ein Umfallen oder Herabfallen, Gleiten oder Rollen der Gefäße vollständig ausgeschlossen ist. Die Gefäße sind nicht höher übereinander zu stapeln, als es die Festigkeit der Gefäßwände mit Sicherheit zulässt, und durch die Manipulation bei Berücksichtigung des Gewichtes der gepackten Gefäße statthaft ist. Die ganze Stapelung hat dicht und übersichtlich zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Stapeln sind an geeigneten Stellen für das Manipulieren Räume zu schaffen. Sind die Pulversorten in Fässern verpackt, so sind dieselben in der Regel nur 3 Fässer hoch, und nur ausnahmsweise, bei Mangel an Raum und bei guter Qualität der Gebäude, 4 Fässer hoch zu lagern. Pulversorten in Verschlägen und Kisten verpackt, dürfen, wenn deren Fassungsraum 50 kg überschreitet, nie höher als 6 Lagen, sonst aber 8—10 Lagen hoch geschlichtet werden. Die unterste Reihe Fässer muss auf starken Unterlagen liegen. Wenn diese Unterlagen an den Flügeln nicht mit starken Widerlagen versehen sind, um jedes Weichen oder Rollen der Fässer zu verhindern, so müssen zur Vermeidung großer Gefahr die Eckfässer mit 4, die übrigen aber mit 2 keilförmigen hölzernen Untersatzstöckeln befestigt und gegen jede Bewegung vollkommen gesichert werden. Jedes Fass muss durch diese Untersätze so gestützt sein, dass es, wenn die Nebenfässer weggenommen werden, nicht rollen könne. Kein Fass darf auf den Querhölzern so aufliegen, dass die Reifen und Dauben eingedrückt werden könnten. Sehr zweckmäßig ist es, die Fässer der Grundlage an den Flügeln durch ein ungefähr in der Form eines dreiseitigen Prismas von der Länge eines Fasses zugeschnittenes, an einer Längenseite nach der Ausbauchung der Fässer ausgeschweiftes hölzernes Stöckel zu stützen, welches quer über die Unterlagsbalken gelegt, sich mit der ausgeschweiften Seite an das Fass schließt und durch in die Unterlagen vorgesteckte, 4 cm starke Zapfen von hartem Holze gegen jedes Nachgeben gesichert ist. §. 51. Das Öffnen der mit Pulver belegten Magazine darf gewöhnlich nicht anders erfolgen, als wenn die zum Betreten eines solchen Magazins berechtigte Persönlichkeit wenigstens einen Begleiter bei sich hat. Nur den Aufsichtsorganen (Wächtern) des Werkes ist es gestattet im Falle der Nothwendigkeit allein die Magazine zu betreten. Die zum Betreten belegter Pulvermagazine berechtigten Personen haben darüber zu wachen, dass vor dem Eintritte in das Magazin und während des Aufenthaltes in und bei demselben diejenigen Vorsichtsmaßregeln genau befolgt werden, welche durch die bestehenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften festgestellt sind. §. 52. Für die Arbeiten im Innern des Magazins sind nebst den Aufsichtsorganen nur so viele Arbeiter zu verwenden als unumgänglich nöthig und von den Aufsehern noch leicht zu überwachen sind, und es ist sonst niemandem zu gestatten, das Magazin zu betreten. Die Arbeiter, welche verlässliche und kräftige Leute sein müssen, haben — sowie jede andere das Magazin betretende Person — Filzschuhe anzuziehen, wovon immer eine hinreichende Anzahl vorräthig sein muss. §. 53. Bei Ausführung der Arbeiten in den Magazinen dürfen die hiezu bestimmten Personen keine feuererregenden Gegenstände bei sich tragen, und sind in dieser Beziehung die Arbeiter vor dem Betreten des Magazins von dem hiezu bestellten Vorarbeiter zu untersuchen. §. 54. Das Tabakrauchen und feuergefährliche Handlungen überhaupt sind sowohl in den Magazinen selbst, als auch in deren Nähe streng verboten. Dieses Verbot ist an passenden Orten in der Umgebung auf eigenen Warnungstafeln ersichtlich zu machen. §. 55. Die Arbeiten in den Magazinen haben sich nur auf das Herausschaffen des verpackten Pulvers bis vor das Magazin und auf das Hineinschaffen und Lagern der gepackten Fässer oder Kisten und Verschläge zu beschränken. Bei der Arbeit müssen sämmtliche Gänge oder Treppen des Magazins mit Blachen belegt sein, und sind diese nach jeder Arbeit 200 bis 300 Schritt vom Magazine entfernt, sorgfältig auszustauben. Alle sonstigen Arbeiten, wie z. B. das Öffnen, Zumachen und Reparieren der Gefäße, das Umpacken des Pulvers, jedes Hämmern u. s. f. sind im Magazine aufs strengste untersagt. Derlei Arbeiten, dann das Wägen müssen entweder in einem eigenen, von dem Magazine abgesonderten, gegen dasselbe und nach außen gut gedeckten Objecte (Abwäghaus) oder im Freien nach Thunlichkeit wenigstens 80 bis 100 Schritte entfernt vom Magazine verrichtet werden. Die zum Wägen, dann zum Manipulieren mit und an den Verpackungsgefäßen und zu ähnlichen Verrichtungen in Nachbarschaft von Pulver bestimmten Gewichte, Werkzeuge und sonstigen Bedarfsgegenstände sollen, wo thunlich, weder aus Eisen sein, noch eiserne Bestandtheile enthalten. Statt des Eisens ist hier Kupfer, Bronze oder Messing anzuwenden. Speciell für das Öffnen und Schließen der Verpackungsgefäße dürfen ausschließlich nur Werkzeuge aus Holz oder Kupfer verwendet werden. §. 56. Mit Pulver gefüllte Gefäße dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt auf dem Boden gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu

Die Privatpulverwerke unterliegen der **Inspection** durch die k. k. **Gewerbeinspectoren.**[1])

---

tragen und Fässer hiebei auf eigenen, hiezu bestimmten Pulvertragen fortzuschaffen. Das Heben und Niedersetzen hat mit der größten Behutsamkeit zu erfolgen und sind die Gefäße überhaupt vor Stoß sorgfältig zu schützen. Sollte man gewahr werden, dass Pulver im Magazin verstreut wird, so ist die veranlassende Ursache zu ergründen, zu beheben, das verstreute Pulver sorgfältig zusammenzukehren und zu beseitigen. Wird während des Übertragens eines Pulverfasses zum Abwäglocale 2c. das Ausrinnen von Pulver bemerkt, so ist „Halt" zu machen, das Fass in eine Plache zu füllen, die das ausrinnende Pulver aufnimmt und dann erst der Transport fortzusetzen. Durch Auslaugen mit Wasser werden derlei Reste in der Regel unschädlich gemacht. §. 57. An den dazu bestimmten Manipulationsorten werden die Gefäße mit Pulver auf Plachen, bei weichem Boden auf Bretter und darübergelegte Plachen mit der Verschlussseite nach oben, aufgestellt. Vor dem Aufmachen eines Gefäßes ist dessen Außenfläche in allen Theilen mittels eines Borstenpinsels oder Borstwisches vom Staube zu säubern. Vor dem Zumachen sind die oberen Wandtheile der Kisten und Verschläge, die Ausnehmungen der Fasswände für die Deckel, und die Deckel selbst von etwa eingedrungenem Pulverstaube oder von Pulverkörnern aufs sorgfältigste zu reinigen. Vor dem Einlegen eines Pulverfasses, Verschlages oder einer derlei Kiste in das Magazin ist dessen vollständige Reinigung vom Sand, Staub 2c. zu bewirken. Gefäße, die zur Verwahrung von Pulver gedient haben, und nicht mehr hiezu gebraucht werden, sind von den an ihnen haftenden Resten des Pulvers je nach Bedarf durch Abstäuben, Abwischen oder Abwaschen sorgfältig zu reinigen, bevor sie deponiert oder anderweitig benützt werden. §. 58. Für das Betreten der Magazine bei Nacht und für deren Beleuchtung gelten die im §. 18 festgesetzten Bestimmungen. Betreffs etwaiger Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten in oder an Magazinen ist die bezügliche Bestimmung des §. 9, betreffs Räumung des Magazins oder Arbeitsplatzes im Falle eines Gewitters jene des §. 42 maßgebend. §. 59. Die möglichst ausgiebige Dotierung jedes Magazins mit Feuerlöschrequisiten und permanent gefüllten Wasserkufen ist unerlässlich. Mindestens eine solche Kufe soll vor dem Magazine zur Seite des Einganges aufgestellt, und mindestens eine ausgiebige Handspritze (Kübelspritze) mit einer Wurfweite, um von jedem Aufstellungsorte die zugewendete Seite des Objectes beherrschen zu können, muss in dem Magazine vorhanden sein. — IV. **Strafbestimmungen.** §. 60. Die Übertretungen dieser Vorschrift werden, insoweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung kommen, durch Entziehung der Autorisation zur Pulvererzeugung bestraft.

[1]) Diesbezüglich besteht das mit dem Handelsmin.-Erl. v. 7. April 1888, Z. 14354, bekanntgegebene Übereinkommen zwischen dem Handelsminister, dem Minister des Innern und dem Reichs-Kriegsminister, welches lautet: „1. Die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen Bestimmungen des Gesetzes v. 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, sowie die künftig zum gleichen Zwecke zu erlassenden Vorschriften kommen, soweit sie mit dem Wesen des Pulvermonopols vereinbar sind, auch in den Privatpulverwerken zur Anwendung. Die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. B. Nr. 117, bestellten Gewerbeinspectoren sind berufen, ihre Thätigkeit innerhalb der in diesem Übereinkommen gezogenen Grenzen auch auf die in ihrem Aufsichtsbezirke gelegenen Privatpulverwerke auszudehnen. 2. Die Gewerbeinspectoren haben bei der Inspection der Privatpulverwerke ihre Aufmerksamkeit auf die Verwendung der Arbeiter, insbesondere der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter, auf die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen, auf die Führung entsprechender Arbeiterverzeichnisse, auf das Vorhandensein der Arbeitsordnung und Arbeitsbücher, sowie auf die Lohnzahlungsmodalitäten, die Conventionalgeldstrafen und die Vorsorge für die Fälle der Erkrankung oder Verunglückung der Arbeiter zu lenken. In Bezug auf die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bestehenden Einrichtungen haben sie sich einer directen Einflussnahme zu enthalten und sich darauf zu beschränken, die etwa vorgefundenen diesbezüglichen Übelstände den fachtechnischen Organen der Artillerie-Zeugs-Depots zur Kenntnis zu bringen. 3. Die für die Privatpulverwerke bestehenden und künftighin vom Reichs-Kriegsministerium erlassenen Reglements und Bestimmungen werden, soferne sie den Wirkungskreis der Gewerbeinspectoren berühren, denselben mitgetheilt. Scheinen den Gewerbeinspectoren Abänderungen oder Ergänzungen dieser Reglements und Bestimmungen wünschenswert, so haben sie im Wege des Central-Gewerbeinspectors dem Handelsministerium hierüber zu berichten, welches sich mit dem Reichs-Kriegsministerium ins Einvernehmen setzen wird. 4. **Die Gewerbeinspectoren sind den commissionellen Verhandlungen, welche der Neuanlage oder der baulichen Veränderung eines Privatpulverwerkes vorausgehen, beizuziehen.** Die Intervention der Gewerbeinspectoren bei derartigen commissionellen Verhandlungen hat sich jedoch auf eine berathende Mitwirkung

Ein Ausfluss des staatlichen Monopoles auf das Schießpulver (Schwarzpulver) ist auch das Alleinrecht des Verschleißes desselben (s. Art. XVI des Patentes vom 31. März 1853, R. G. B. Nr. 90, in der Fußnote 1 auf S. 718 und den §. 2 der Min. Vdg. vom 31. März 1853, R. G. B. Nr. 91, auf S. 720). Der Pulververschleiß wird entweder unmittelbar durch Heeresanstalten, bezw. Organe der Heeresverwaltung oder durch licenzierte **Privatverschleißer** ausgeübt. Auf diese letztere Art des Verschleißes bezieht sich die **Verordnung** des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium **vom 17. Mai 1891, R. G. B. Nr. 62, mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß** erlassen wurden.[1])

---

zu beschränken. 5. Dem Gewerbeinspector ist, sobald sich derselbe zum Zwecke der Inspection eines Privatpulverwerkes angemeldet und legitimiert hat, der Eintritt in alle Arbeits- und sonstigen den Arbeitern zur Benützung überlassenen Räume zu gestatten, und steht es der Werksleitung frei, den Gewerbeinspector bei seiner Inspection zu begleiten, beziehungsweise von einem Vertreter begleiten zu lassen. 6. Der Gewerbeinspector hat das Recht, jede in den Privatpulverwerken beschäftigte Person über die in seinem Wirkungskreis einschlägigen Angelegenheiten, thunlichst ohne Störung des Betriebes, zu vernehmen, und ist jede von ihm gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß zu ertheilen. 7. Findet der Gewerbeinspector bei Vornahme der Inspection eines Privatpulverwerkes bezüglich der im Art. 2 seiner Aufsicht unterstellten Punkte Übelstände oder Ungesetzlichkeiten, so hat er deren Abstellung im Wege der Werksleitung bei dem betreffenden Artillerie-Zeugs-Depots-Commando zu beantragen. 8. Im Falle, als zwischen dem Gewerbeinspector einerseits und der Werksleitung und dem zuständigen Artillerie-Zeugs-Depot-Commando andererseits in Bezug auf die Durchführung von Bestimmungen, hinsichtlich deren die Gewerbeinspectoren zu einer überwachenden Thätigkeit berufen sind, kein Einverständnis erzielt wird, hat der Gewerbeinspector im Wege des k. k. Central-Gewerbeinspectors dem Handelsministerium hierüber Bericht zu erstatten, welches sich hienach mit dem Reichs-Kriegsministerium ins Einvernehmen setzen wird."

[1]) Diese Verordnung lautet: „Hinsichtlich des Pulververschleißes, insofern derselbe nicht durch Heeresanstalten oder Organe der Heeresverwaltung unmittelbar ausgeübt wird, werden auf Grund des Artikels XVI des kaiserlichen Patentes v. 31. März 1853, R. G. B. Nr. 90, betreffend die Aufhebung des Salpetermonopols, bei Aufrechthaltung des Schießpulvermonopols, die nachstehenden Bestimmungen erlassen: §. 1. Zum Verschleiße von Pulver, worunter alle den Gegenstand des Pulvermonopols bildenden Erzeugnisse verstanden werden, sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche sich im Besitze einer Licenz zum Pulververschleiße befinden. §. 2. Beim Pulververschleiße wird zwischen Klein- und Großverschleißern unterschieden. Kleinverschleißer sind diejenigen Verschleißer, die Pulver nur unmittelbar an Consumenten, Großverschleißer jene Verschleißer, welche Pulver nur an die ihnen zur Fassung zugewiesenen Kleinverschleißer abgeben dürfen. Großverschleißern, welche darum ansuchen, kann auch die Licenz zum Kleinverschleiße ertheilt werden. §. 3. Die Ertheilung der Licenz zum Pulververschleiße erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde I. Instanz seitens jenes Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots, bei welchem der Licenzwerber seine Pulverfassungen zu bewirken beabsichtigt. Sollen letztere durch Vermittlung eines Großverschleißers erfolgen, so fällt die Ertheilung der Licenz zum Pulverkleinverschleiße in die Competenz desjenigen Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots, an welches der betreffende Großverschleißer gewiesen ist. §. 4. Licenzen zum Pulververschleiße dürfen nur solchen eigenberechtigten Personen ertheilt werden, welche vertrauenswürdig und in der Lage sind, geeignete Localitäten für den Verschleiß und die Aufbewahrung des Pulvers zu widmen. §. 5. Behufs Erlangung der Licenz hat der Licenzwerber sein Gesuch bei dem zuständigen Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot (§. 3) zu überreichen. In diesem Gesuche hat der Licenzwerber sein Alter nachzuweisen und anzugeben, in welchem Orte er die Berechtigung, ob er den Groß- oder Kleinverschleiß, oder beide auszuüben, dann wo er die Pulverfassungen zu bewirken wünscht, welche Maximalmenge an Pulver er jeweilig zu führen beabsichtige, und welche Räumlichkeiten für den Verschleiß, beziehungsweise für die Aufbewahrung des Pulvers gewidmet werden sollen. Handelt es sich um einen Großverschleiß, so leitet das Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot das Einschreiten an das Reichs-Kriegsministerium. Erachtet letzteres die Errichtung des beabsichtigten Großverschleißes für unzulässig, so verständigt es hievon den Licenzwerber im Wege des Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots. Handelt es sich um einen Kleinverschleiß und erachtet das Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot die Ertheilung der Licenz für den in Aussicht genommenen Ort im Principe für unzulässig, so verständigt es den Licenzwerber von der

Unstatthaftigkeit seines Ansuchens, wogegen ihm binnen 14 Tagen der Recurs an das dem Depot vorgesetzte Artillerie-Brigade-Commando (Artillerie-Director, Artillerie-Arsenal-Director) und wenn demselben keine Folge gegeben wird, ebenfalls binnen 14 Tagen der Recurs an das Reichs-Kriegsministerium freisteht. §. 6. Erachten hingegen die Organe der Heeresverwaltung die Ertheilung der Licenz im Principe für zulässig, so wird das Einschreiten an die zuständige politische Behörde I. Instanz geleitet, welche in Orten, wo eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörden bestehen, mit letzteren das Einvernehmen zu pflegen hat. Ist der Licenzwerber nicht eigenberechtigt, oder erachtet ihn die politische Behörde für nicht vertrauenswürdig, so hat sie das Gesuch an das Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot zur Abweisung zurückzuleiten. Im entgegengesetzten Falle veranlasst die politische Behörde I. Instanz, wenn es sich um einen Verschleiß mit einer Maximallagermenge von über 15 Kilogramm Pulver oder um ein Pulvermagazin handelt, eine commissionelle Verhandlung an Ort und Stelle, bei welcher ein Vertreter der Gemeinde und der Licenzwerber zu intervenieren haben, und von welcher die Anrainer zur allfälligen Anbringung von Einwendungen zu verständigen sind. Handelt es sich um ein Pulvermagazin, so ist der commissionellen Verhandlung ein Vertreter der Heeresverwaltung beizuziehen. Im Falle der beabsichtigten Errichtung eines Pulvermagazins hat der Licenzwerber die Behelfe, aus denen die Situation, der für das Magazin in Aussicht genommene Platz und die Art der Anlage zu entnehmen sind, entweder bereits seinem Ansuchen beizuschließen oder zur commissionellen Verhandlung beizubringen. Die commissionelle Verhandlung ist thunlichst mit der Verhandlung über das Baueinschreiten zu vereinigen. Soll ein Verschleiß mit einer Maximallagermenge von nicht mehr als 15 Kilogramm errichtet werden, so wird von der commissionellen Verhandlung abgesehen. Im Falle bloß ein Wechsel in der Person des Pulververschleißers eintritt, hinsichtlich der für die Aufbewahrung und für den Verschleiß des Pulvers gewidmeten Localitäten und hinsichtlich der Maximallagermenge des Pulvers jedoch keine Änderung eintritt, kann von einer commissionellen Erhebung abgesehen werden. §. 7. Das Object, in welchem ein Pulvergroßverschleiß ausgeübt werden soll, sowie Pulvermagazine überhaupt sollen thunlichst isoliert sein. Für die diesbezügliche Anlage sind die Pulvermenge und die Entfernung der zu wählenden Örtlichkeit von den im Falle einer Explosion gefährdeten Nachbarobjecten und die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Die gefährdeten Nachbarobjecte werden mit Rücksicht auf den Umfang der Gefahr in zwei Classen getheilt. In die I. Classe gehören: Gebäude des Licenzwerbers, welche nicht zum Objecte, beziehungsweise Magazine gehören, dann bewohnte Gebäude, deren Besitzer ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben, und wenig benützte Straßen und Wege. In die II. Classe gehören: alle sonstigen bewohnten Häuser und gefährdeten Gebäude, Werke und Anlagen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, dann Reichs-, Landes-, Bezirks- und Concurrenzstraßen und stark benützte Wege, im allgemeinen jene Objecte, bezüglich welcher ein Unglück größere Ausdehnung annehmen kann. Die Minimalentfernung des Pulvergroßverschleißes sowie der Magazine von den genannten gefährdeten Objecten wird nachstehend festgesetzt: 1. Für Mengen bis 100 Kilogramm Pulver von allen Objecten I. und II. Classe 100 Meter; 2. für Mengen von mehr als 100 bis 500 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 100, von jenen II. Classe 200 Meter; 3. für Mengen von mehr als 500 bis 2500 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 200, von jenen II. Classe 350 Meter; 4. für Mengen von mehr als 2500 bis 10000 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 450, von jenen II. Classe 750 Meter. Im Falle besonders günstiger Terrainverhältnisse kann auch unter diese Distanzen herabgegangen werden. Die Errichtung von Magazinen für mehr als 10000 Kilogramm Pulver ist der speciellen Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorbehalten. §. 8. Pulvermagazine mit einem Fassungsraume bis zu 100 Kilogramm Pulver können aus einfachen, gut verschließbaren, trockenen Bretterverschlägen bestehen, welche von allen Seiten, mit Ausnahme jener der Thüre, von einer 1 Meter dicken Schichte von Sand oder steinfreier Erde umgeben und bedeckt sind, und deren Thüre nach jener Seite hin zu richten ist, nach welcher eine etwaige Explosion am wenigsten schaden kann. Größere Magazine müssen aus leichtem Holze gebaut und mit Dachpappe oder ähnlichem, leichtem Materiale gedeckt sein. Steine dürfen nur zur Fundierung, Metallbestandtheile nur zu den Thür- und Fensterbeschlägen und zu den Verschlüssen, dann eventuell zur Blitzableitung verwendet werden. Wo sich die Anbringung von Eisentheilen im Innern der Magazine nicht vermeiden lässt, müssen diese Theile, soweit es irgend thunlich, mit Holz verkleidet, oder mit Leinwand, Leder oder einem ähnlichen Stoffe überzogen oder mit öfter zu erneuerndem Ölfarbanstriche bedeckt werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei derlei Metallconstructionen, so insbesonders bei Angel und Kegel der Verschlüsse, eine Reibung von Eisen auf Eisen nicht vorkommen könne. Zu diesem Ende sind etwa zwischen den sich reibenden Flächen Zinkblättchen anzuordnen, oder ist einer der reibenden Theile aus Kupfer, Bronze oder Messing herzustellen. Die Frage über die Nothwendigkeit von Blitzableitern ist bei der commissionellen Verhandlung zu erledigen, und ist sich diesfalls nach jenen Vorschriften zu

benehmen, welche für Blitzableiter an Militär-Pulver- und Munitionsmagazinen gelten. Der Bedachung, sowie den Wänden darf, falls diese getüncht werden sollen, nur ein heller Anstrich gegeben werden. Holzwerk, welches leicht durch Funkenflug entzündet werden könnte, ist durch einen geeigneten Anstrich oder durch Imprägnierung minder entzündlich zu machen. Sofern ein Pulvermagazin in der Richtung gefährdeter Nachbarobjecte nicht von natürlichen Deckungen (Terrainwellen, Anlage in einer Schlucht, in dichtem Walde u. s. w.) umgeben wäre, ist ein bis zur Firsthöhe des Daches reichender Erdwall herzustellen. Die Kronenbreite des Walles muss mindestens 1 Meter betragen, und der Fuß der deckenden Erdmassen von der Außenwand des Magazins mindestens 1 Meter abstehen. Die Böschungen sollen berast sein. Bei Magazinen für 100 bis 1000 Kilogramm Pulver genügt, wenn der Erdwall an allen jenen Stellen, wo und insolange keine Nachbarobjecte bedroht sind, eine Kronenbreite von 0·5 Meter besitzt und mit dem Fuße der Böschung 0·5 Meter vom Magazine absteht. Eine Deckung aus verwittertem Fels, Gerölle oder Mauerwerk ist unzulässig. Die Luftlöcher der Magazine müssen entsprechend versichert sein. Erleichterungen können nach Maßgabe der Verhältnisse vom Artillerie-Brigade-Commando (§. 5) im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle bewilligt werden. §. 9. Wenn ein Bewerber um die Licenz zu einem Pulverkleinverschleiße zur Deponierung des Pulvers ein Pulvermagazin zu widmen nicht beabsichtigt, so darf die zu bewilligende Maximalmenge seines Pulvervorrathes 30 Kilogramm nicht überschreiten. Hievon dürfen höchstens 15 Kilogramm im Verschleißlocale zugestanden werden; der Rest muss in einem anderen Locale deponiert werden. In dem im vorhergehenden Absatze besprochenen Falle kann von einer Isolierung der Verschleiß- und Aufbewahrungslocalität von anderen bewohnten Gebäuden abgesehen werden. §. 10. In dem Falle, als sich weder gegen die Lage und Beschaffenheit des Gebäudes, in welchem der Pulververschleiß betrieben werden soll und beziehungsweise gegen die Lage und Beschaffenheit des in Aussicht genommenen Pulvermagazins, noch auch gegen die Maximalmenge von Pulver, welche in und außerhalb des Verschleißlocales in demselben Hause und beziehungsweise im Magazine gelagert werden soll, Anstände ergeben sollten, fertigt das Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot im Einvernehmen mit der politischen Behörde I. Instanz den Licenzschein aus und verständigt hievon die Gemeinde und die Anrainer im Wege der politischen Behörde. Im entgegengesetzten Falle ist die Ertheilung der Licenz zu verweigern. §. 11. Gegen die Ertheilung der Licenz steht der Gemeinde und jenen Anrainern, welche sich durch die Errichtung der Verschleißstelle, beziehungsweise des Magazins bedroht fühlen, ferner gegen die Verweigerung der Licenz dem Licenzwerber binnen 14 Tagen der Recurs an das Artillerie-Brigade-Commando (§. 5) zu, welches einvernehmlich mit der politischen Landesbehörde entscheidet. Gegen letztere Entscheidung steht der binnen derselben Frist einzubringende Recurs an das Reichs-Kriegsministerium offen, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet. §. 12. Die Licenz zum Verschleiße von Pulver (§. 1) darf nicht an eine Person ertheilt werden, welche sich im Besitze einer den Gegenstand der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, bildenden Sprengmittelconcession befindet. (Um die Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots in die Lage zu setzen, der Bestimmung des §. 12 Rechnung zu tragen, wurden die politischen Behörden mit Erl. des Min. des Inn. v. 15. Februar 1895, Z. 4236, angewiesen, die von ihnen concessionierten Sprengmittelverschleißer jenem Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot, in deren Bereich sich die betreffenden Verschleißorte befinden, mittels Verzeichnisses bekannt zu geben und künftig jeden Zuwachs und Abgang fallweise mitzutheilen.) §. 13. Die Befugnis zum Pulververschleiße begründet ein bloß persönliches Recht, welches nach Umständen von der Verleihungsbehörde zurückgenommen und auch von dem Berechtigten zurückgelegt werden, aber weder vererbt oder verpfändet, noch sonst auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Weise an einen anderen übertragen werden kann. In rücksichtswürdigen Fällen wird jedoch auf die Erben eines Pulververschleißers bei Verleihung dieser Berechtigung Bedacht genommen werden. Pulververschleißer dürfen den Pulververschleiß nicht nach Belieben unterbrechen und sind verpflichtet, denselben noch durch einen Zeitraum von acht Wochen, vom Tage der Anheimsagung ihrer Licenz angerechnet, fortzuführen. §. 14. Der Verschleißer darf das Pulver weder in anderen Örtlichkeiten verschleißen, beziehungsweise aufbewahren, noch eine größere Menge von Pulver jeweilig in den einzelnen hiefür gewidmeten Localitäten vorräthig haben, als in der ihm ertheilten Pulververschleißlicenz bestimmt ist. Jede beabsichtigte Änderung hinsichtlich der zur Aufbewahrung und zum Verschleiße gewidmeten Localitäten, sowie eine beabsichtigte Erhöhung des Maximalquantums von Pulver, das dem Verschleißer jeweilig zu führen gestattet ist, erfordern eine neuerliche Bewilligung. Hiebei finden die §§. 3 und 5 bis 11 sinngemäße Anwendung. §. 15. Die Pulververschleißer sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte bei Bergwerks- und Steinbruchbesitzern, Bauunternehmern u. dgl. Bestellungen auf Pulver zu Sprengzwecken zu suchen, dürfen jedoch hiebei kein Pulver als Muster mitführen. §. 16. Im Verschleißlocale ist, gegen jede Beschädigung oder Verunreinigung geschützt, der Licenzschein und der ämtlich

festgesetzte Preistarif allgemein ersichtlich anzuschlagen und darf letzterer vom Verschleißer unter keinem Vorwande abgeändert werden. Es darf das Pulver weder um einen höheren, noch um einen niedrigeren Preis, als im Tarife angegeben, verkauft werden. §. 17. Die Pulververschleißer, welche das Pulver nur aus den ihnen bezeichneten Verlägen an sich bringen dürfen, haben für dessen beste Conservierung Sorge zu tragen, und dasselbe, sowie es bezogen wurde, an die Käufer abzugeben. Den Pulververschleißern ist jede Umgestaltung der Monopolgegenstände, beispielsweise die Vermengung verschiedener Pulvergattungen, das Aussieben des Pulvers, die Zumischung anderer Stoffe, dann der Verkauf von Pulver, welches in seiner Beschaffenheit gelitten hat, untersagt. §. 18. Für die Aufbewahrung des Pulvers im Verschleißlocale und dem zweiten dem Kleinverschleißer eventuell bewilligten Aufbewahrungsorte sind möglichst schattige und sichere Orte zu wählen. Zünd- und Knallpräparate, feuergefährliche oder explodierbare Gegenstände sind vom Pulver so entfernt als möglich unterzubringen. Die Kleinverschleißer sind gehalten, die im Verschleißlocale vorhandenen Pulversorten, die nicht schon in Blechbüchsen oder Cartons geliefert werden, und an die Consumenten in der Originalverpackung abgegeben werden müssen, in kleinere Partien von nicht mehr als je ein Kilogramm zu theilen und jeden solchen Theil in einer eigenen, dichtschließenden Blechbüchse zu verwahren. Die Pulvervorräthe sind derart zu gruppieren, dass nicht mehr als drei Kilogramm an einem und demselben Orte, an möglichst voneinander entfernten und thunlichst sicheren Räumen des Locales untergebracht werden. §. 19. Bei allen Manipulationen mit dem Pulver ist die größte Vorsicht zu beobachten und sind dieselben vom Licenzinhaber nur solchen Personen zu übertragen, welche verlässlich und vertrauenswürdig sind. Die zum Wägen des Pulvers bestimmten Gewichte, dann die zu den Handhabungen mit und an den Pulververpackungsgefäßen und zu ähnlichen Verrichtungen bestimmten Werkzeuge und sonstigen Bedarfsgegenstände sollen weder aus Eisen sein, noch eiserne Bestandtheile besitzen. Statt des Eisens ist hier Kupfer, Bronze oder Messing anzuwenden. Speciell für das Öffnen und Schließen der Verpackungsgefäße dürfen ausschließlich Werkzeuge aus Holz oder Kupfer verwendet werden. Mit Pulver gefüllte Fässer und Kisten dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen, und Fässer auf den hiezu bestimmten Pulvertragen fortzuschaffen. Das Heben und Niedersetzen der Pulververpackungsgefäße hat mit der größten Behutsamkeit zu erfolgen und sind dieselben vor Stoß sorgfältig zu schützen, sowie jede Handlung zu vermeiden ist, wodurch auf das Pulver ein Stoß oder ein gewaltsamer Druck ausgeübt wird. Sollte Pulver verstreut worden sein, so ist die veranlassende Ursache zu ergründen, zu beheben, das verstreute Pulver sorgfältig zusammen zu kehren und eventuell zu beseitigen. Unbrauchbar gewordenes Schwarzpulver ist durch Auslaugen mit Wasser unschädlich zu machen. An den Manipulationsorten werden die Fässer und Kisten mit Pulver auf Blachen, bei weichem Boden auf Brettern und darübergelegte Blachen mit der Verschlussseite nach oben aufgestellt. Vor dem Aufmachen eines derlei Gefäßes ist dessen Außenfläche in allen Theilen mittels eines Borstenpinsels vom Staube zu säubern. Vor dem Zumachen sind alle Theile der Gefäße von etwa eingedrungenem Pulverstaube auf das sorgfältigste zu reinigen. Gefäße, die zur Verwahrung von Pulver gedient haben, und nicht mehr hiezu gebraucht werden, sind von den etwa anhaftenden Pulverresten, je nach Bedarf durch Abwischen oder Abwaschen gründlich zu reinigen, bevor sie deponiert oder anderweitig benützt werden. §. 20. Im Innern und außerhalb der Pulvermagazine muss die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Die Aufbewahrung von Zünd- und Knallpräparaten, feuergefährlichen oder explodierbaren Gegenständen in den Pulvermagazinen ist grundsätzlich verboten. Das Pulver ist in den Magazinen gattungsweise, und zwar so zu lagern, dass ein Umfallen oder Herabfallen, Gleiten oder Rollen der Gefäße vollständig ausgeschlossen ist. Die Gefäße sind nicht höher übereinander zu stapeln, als es die Festigkeit der Gefäßwände mit Sicherheit zulässt. Ist das Pulver in Fässern verpackt, so sind dieselben in der Regel nur drei Fässer hoch und nur ausnahmsweise, bei Mangel an Raum, vier Fässer hoch zu lagern. Bei Ausführung der Arbeiten in den Pulvermagazinen dürfen die hiezu bestimmten Personen keine feuererregenden Gegenstände bei sich tragen. Das Tabakrauchen und feuergefährliche Handlungen überhaupt sind sowohl in den Magazinen selbst, als auch in deren Nähe streng verboten. Dieses Verbot ist an passenden Orten in der Umgebung auf eigenen Warnungstafeln ersichtlich zu machen. Für die Arbeiten im Innern eines Magazins sind unter entsprechender Aufsicht nur so viele Arbeiter zu verwenden, als unumgänglich nöthig sind, und ist sonst niemandem zu gestatten, das Magazin zu betreten. Die Arbeiter, welche kräftige Leute sein müssen, haben, so wie jede andere das Magazin betretende Person, Filzschuhe anzuziehen, wovon immer eine hinreichende Anzahl vorräthig sein muss. Vor dem Einlagern eines Pulverfasses oder einer derlei Kiste in das Magazin ist deren vollständige Reinigung von Sand, Staub 2c. zu bewirken. Das Betreten der Magazine bei Nacht ist thunlichst zu vermeiden. Müssen selbe aber mit Licht betreten werden, so dürfen zur Be-

Aus Anlass des Erscheinens dieser Verordnung wurden den Landesbehörden mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1891, Z. 3966, Erläuterungen und Weisungen hinausgegeben.[1])

leuchtung nur Sicherheitslaternen verwendet werden, wobei die Benützung von Petroleum als Beleuchtungsmaterial untersagt ist. Wenn an oder in einem Magazine, in welchem sich Pulver befindet, Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen sind, so muss das Pulver in der Regel vorerst aus dem Gebäude entfernt werden. Betrifft aber die Arbeit einen Gegenstand, welcher leichter als das Pulver und ohne Gefahr hervorzurufen aus dem Magazine entfernt werden kann, so ist dieser Gegenstand außerhalb des gefährlichen Raumes herzustellen, beziehungsweise auszubessern. §. 21. Rücksichtlich des Pulverbezuges aus den ärarischen Magazinen und der Pulverfassungen seitens der Verschleißer, ferner hinsichtlich der Verpackung der verschiedenen Monopolartikel, deren Transport, dann, insoweit nicht bereits die vorangehenden Paragraphe Bestimmungen enthalten, über die Pulvereinlagerung in den Verschleißlocalen und Magazinen und den Verkehr daselbst, werden den Pulververschleißern von der Militärbehörde die bezüglichen Anordnungen jeweilig schriftlich bekannt gegeben und haben sich die Verschleißer stricte darnach zu halten. Speciell in Betreff des Transportes von Pulver auf Eisenbahnen sind die diesfalls bestehenden Eisenbahnbetriebs- und Sicherheitsvorschriften maßgebend. §. 22. Mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sind in sicherheitlicher Richtung die politischen Behörden I. Instanz und die k. k. Polizeibehörden im Einvernehmen mit den Artillerie-Zeugs-(Filial-) Depots, in Beziehung auf die Monopolsinteressen die Organe der Heeresverwaltung, dann die Organe der Finanzverwaltung betraut. Für die Durchführung der einschlägigen Amtshandlungen kann auch fallweise von Seite des Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots die Mitwirkung der Gendarmerie, beziehungsweise der k. k. Sicherheitswache bei der politischen Behörde, beziehungsweise bei der k. k. Polizeibehörde angesprochen werden. §. 23. Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes (vgl. oben die §§. 28 bis 40 des Waffenpatentes) oder des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen Anwendung finden, von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, bestraft. Die gegen einen Pulververschleißer gefällten Straferkenntnisse sind dem zuständigen Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot mitzutheilen. §. 24. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung treten die §§. 10 und 11 der Ministerialverordnung vom 31. März 1853, R. G. B. Nr. 91, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers, außer Kraft."

[1]) Dieser Erlass lautet: „Das am 21. Mai 1891 erschienene XXII. Stück des Reichsgesetzblattes enthält unter der Nummer 62 die Verordnung des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium vom 17. Mai l. J., mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen werden. Indem die k. k. . . . . auf diese Verordnung aufmerksam gemacht werden, wird denselben zur eigenen Kenntnisnahme, sowie zur Verständigung der denselben unterstehenden politischen Behörden I. Instanz Nachstehendes eröffnet: Die nächste Veranlassung zur gegenständlichen Verordnung gab der von Jahr zu Jahr in immer größerem Maße constatierte Rückgang des Pulvermonopol-Erträgnisses, beziehungsweise die Absicht, die Ursachen der Schädigung dieses Erträgnisses für die Zukunft thunlichst zu beheben. Nach dem den betheiligten Ministerien vorgelegenen Materiale und im Gegenstande gemachten Erfahrungen haben auf den Rückgang des Pulvermonopol-Erträgnisses nachstehende Factoren wesentlich eingewirkt: 1. die zu rigorosen Bestimmungen, welchen sowohl Bewerber um Pulververschleißlicenzen, als auch bereits im Besitze einer Licenz befindlichen Pulververschleißer durch die Behörden unterworfen wurden, welche zur Folge hatten, dass vielfach Gesuche um die Ertheilung einer Pulververschleißlicenz zurückgezogen, theils bereits ertheilte Licenzen zurückgelegt wurden. Die meisten dieser Fälle sind wohl auf den Umstand zurückzuführen, dass von Seite der Behörden die Errichtung eines Magazins schon für ganz geringe Pulvervorräthe verlangt wurde; 2. durch die leider sehr häufige, aber vollkommen irrthümliche Anwendung der wesentlich strengeren Bestimmungen der Sprengmittelverordnung auf den Pulververschleiß, wodurch für diesen ganz ungerechtfertigte Erschwernisse geschaffen wurden. Hiezu kommen noch die auffallenden Verzögerungen, welche in einzelnen Verwaltungsgebieten bei der Behandlung und Erledigung von Gesuchen um Pulververschleißlicenzen eintraten. Die eingangs erwähnte Verordnung bezweckt nun die Behebung dieser Übelstände und zwar sowohl durch die zeitgemäße Abänderung der bestehenden Vorschriften, als auch durch die Erlassung einer Reihe von neuen Vorschriften. Es werden mit der Verordnung zunächst wesentliche Erleichterungen hinsichtlich der Bedingungen für die Erlangung der Pulververschleißlicenz durch Erhöhung der Mengen, welche in Verschleiß genommen werden dürfen, durch Absehen

Über den Vorgang bei Recursen gegen die Verweigerung von Licenzen zum Pulverschleiß erflos der Erlass des Reichs-Kriegsministeriums vom 7. Juli 1896, Z. 3563, Abth. 7, an das 3., 8., 9. und 11. Artillerie-Brigade-Commando, die Artillerie-Directoren beim 14. Corps und beim Militärcommando in Zara, die Festungs-Artillerie-Directoren in Krakau und Przemysl und an den Artillerie-Arsenal-Director, welcher Erlass den politischen Landesbehörden vom Ministerium des Innern unter dem 10. Juli 1896, Z. 23464, bekanntgegeben wurde.[1])

von der Isolierung bei Verschleißlocalen mit nicht mehr als 30 Kilogramm Pulver, durch die Feststellung thunlichst geringer Minimaldistanzen zwischen dem Pulverdepot und den Nachbarobjecten, durch leichtere Construction der Magazine &c. geschaffen. Es wird aber auch das Verfahren wesentlich vereinfacht, indem die Competenz zur Ertheilung von Pulververschleißlicenzen von den Artillerie-Brigade-Commanden (Artillerie-Direction) und den politischen Landesstellen an die unteren Instanzen übergeht, und die commissionellen Verhandlungen auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen es sich um einen Verlag von mehr als 30 Kilogramm Pulver handelt. Um im Geiste dieser Verordnung zu handeln, wird es sonach den politischen Behörden obliegen, sowohl den Bewerbern um Pulververschleißlicenzen, als auch den bereits licenzierten Pulververschleißern die mit den Bestimmungen dieser Verordnung vereinbarlichen thunlichsten Erleichterungen angedeihen zu lassen und die gegenständlichen Verhandlungen mit der möglichsten Beschleunigung durchzuführen. Ganz besonders aber wird die Anwendung der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, auf die den Gegenstand des Pulvermonopols bildenden Erzeugnisse zu unterlassen sein. Hiebei sind die Unterbehörden noch insbesondere aufmerksam zu machen, dass es in Hinkunft von der Ausstellung von Bezugsscheinen und Bezugsbüchern für den Pulverbezug (sc. der kaufenden Parteien) abzukommen hat, und dass auch die in der letztbezogenen Verordnung vorgeschriebenen Geleitscheine (vgl. oben auf S. 701 ff. die Min. Vdg. v. 11. Febr. 1860, R. G. B. Nr. 39, bezw. die Min. Vdg. v. 1. Oct. 1896, R. G. B. Nr. 182) auf Pulversendungen keine Anwendung finden. Es bleiben jedoch auch nach Einführung der in Rede stehenden neuen Verordnung bezüglich des Transportes von Pulver auf Eisenbahnen die diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere . . . . (vgl. Eisenbahnwesen) . . unter Anwendung der zugelassenen Erleichterungen in Wirksamkeit. Von jeder Ertheilung einer Pulververschleißlicenz haben die politischen Behörden I. Instanz der politischen Landesbehörde die Anzeige zu erstatten. Weiters sind dieselben anzuweisen, strenge darauf zu halten, dass der §. 12 der neuen Verordnung genau befolgt und somit die Licenz zum Pulververschleiße mit der Concession zum Verschleiße von Sprengmitteln nicht cumuliert werde. Ebenso ist seitens der Unterbehörden auf die strengste Befolgung der Bestimmungen des §. 17 der Verordnung und insbesondere darauf zu achten, dass die Pulververschleißer keine Pulversurrogate führen und sich jeder Vermengung von Pulver mit schwarzpulverartigen Surrogaten enthalten. Zur Vereinfachung des Vorganges und Verminderung der den Licenzwerber treffenden Kosten werden die politischen Behörden I. Instanz im Sinne des §. 6, al. 4, für die thunlichste Vereinigung der commissionellen Verhandlung mit der Baucommission Sorge zu tragen haben. Im Falle diesen Verhandlungen ein Vertreter der Militärverwaltung nicht beigewohnt, oder eine commissionelle Verhandlung überhaupt nicht stattgefunden hat (§. 6, al. 5 und 6), ist von der politischen Behörde dem zuständigen Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot die Beschreibung der Verschleißlocalitäten mitzutheilen. Endlich sind, im Falle die politische Behörde die Vorschreibung von neuen Sicherheitsbestimmungen bei bereits bestehenden Verschleißen für geboten erachten sollte, dieselben nur im Einvernehmen mit der Militärbehörde zu erlassen."

[1]) Der obenerwähnte Reichs-Kriegsministerial-Erlaß lautet: „Das Reichs-Kriegsministerium hat aus Anlass vorgekommener Recurse wegen Verweigerung nachgesuchter Licenzen zum Pulververschleiße die Wahrnehmung gemacht, dass von den zu Entscheidungen in Pulververschleißangelegenheiten in erster und zweiter Instanz berufenen Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots, bezw. Artillerie-Brigade-Commanden (Artillerie-Directoren) vielfach nicht streng nach den einschlägigen Normen, in manchen Fällen sogar bei gänzlicher Außerachtlassung derselben vorgegangen wurde. Hienach wird unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 17. Mai 1891, R. G. Bl. 23. Stück, Nr. 142, erinnert, dass die Ertheilung, resp. Verweigerung der Licenzen zum Pulververschleiße gemäß der §§. 3, 6 und 20 der citierten Verordnung seitens der Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots einvernehmlich mit der zuständigen politischen Behörde I. Instanz stattzufinden hat und dass in Recursfällen gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen (§§. 5 und 11) oder, wenn Erleichterungen hinsichtlich der Anlage und Her-

Auch das Finanzministerium fand sich bestimmt, seine Unterbehörden auf die neuen Normen über den Privat-Pulververschleiß mit der Verordnung v. 3. August 1892, Z. 24568 (Fin. V. B. Nr. 38)[1]), aufmerksam zu machen und gleichzeitig

---

stellung der Pulvermagazine in Anspruch genommen werden (§. 8), von den Artillerie-Brigade-Commanden (Artillerie-Directoren) mit den politischen Landesbehörden das Einvernehmen zu pflegen ist. Weiters wird bemerkt, bezw. angeordnet: 1. Die zur Aussertigung der Licenzscheine, resp. zur Verweigerung der Licenzen berufenen Stellen haben auf die actenmäßige Constatierung des Datums der Intimation der betreffenden Entscheidung an die Partei ihr Augenmerk zu richten und in Recursfällen wahrzunehmen, ob die offene Frist eingehalten erscheint. 2. Im Falle der Ertheilung der Licenz ist mit Rücksicht auf den §. 11 der Ministerialverordnung Sorge zu tragen, dass hievon die Gemeinde und jene Anrainer verständigt werden, welche bei der commissionellen Verhandlung gegen die Errichtung der Verschleißstelle, bezw. des Pulvermagazins Einsprache erhoben haben, sowie dass auch diesfalls das Datum der Intimation verlässlich festgestellt werde. Da es sich bei Entscheidungen der bezeichneten Art um Momente handelt, deren Beurtheilung dem freien Ermessen der betreffenden Behörden anheimgestellt ist, so liegt zwar keine rechtliche Nothwendigkeit vor, den Parteien die für die Entscheidung maßgebenden Gründe detailliert bekannt zu geben, doch ist ein solcher Vorgang dann empfehlenswert, wenn hiedurch voraussichtlich nutzlosen Recursen vorgebeugt, oder die Beseitigung des obwaltenden Anstandes erzielt werden kann. In anderen Fällen genügt es, wenn bei einer Verweigerung der Licenz der Grund für die Abweisung kurz, womöglich unter Anführung der einschlägigen Bestimmung der Ministerialverordnung angedeutet wird, z. B. „wegen mangelnder Eignung des Verschleißlocales (des Aufbewahrungsortes), wegen ungenügender Isolierung des Pulvers von feuergefährlichen Gegenständen (§. 18), wegen ungenügender Isolierung des zum Großverschleiße (Magazin) bestimmten Objectes (§. 7), weil das Ansuchen im Sinne des §. 5 der Ministerialverordnung 2c. als unstatthaft erscheint 2c.". In dem speciellen Falle, wo die Abweisung wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit des Licenzwerbers erfolgt, ist dieselbe nur mit den Worten: „im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 4 der Ministerialverordnung 2c." zu motivieren. 3. Wurde die Entscheidung im Einvernehmen mit der politischen Behörde getroffen, so ist dieser Umstand in dem an die Partei hinausgehenden Bescheide anzuführen. 4. In den Fällen, in welchen ein Recurs zulässig erscheint, ist dessen Statthaftigkeit im Bescheide, unter Angabe der offenen Frist von 14 Tagen auszusprechen, ferner ausdrücklich anzugeben, an welche Behörde der Recurs zu richten und dass er stets bei jener Stelle einzubringen ist, die in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat. Im übrigen findet das im R. G. B. 23. Stück ex 1896 verlautbarte Gesetz vom 12. Mai 1896, womit ergänzende, bezw. abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden, analoge Anwendung. 5. Wenn eine Übereinstimmung zwischen den Anschauungen der zur Entscheidung berufenen militärischen Stelle und der politischen Behörde nicht zustande kommen sollte, so ist seitens der ersteren die Verhandlung, unter Anschluss aller auf den Gegenstand bezüglichen Acten, der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Um daselbst sogleich über alle für, bezw. gegen die Gesuchsgewährung sprechenden thatsächlichen Momente Kenntnis zu erhalten, sind für derlei Vorlagen stets auch die für die betreffende Angelegenheit bezüglichen Acten der politischen Behörde zu requirieren. 6. Werden bei den Unterbehörden an die höhere Instanz gerichtete Recurse überreicht, so sind diese, sofern in den Recursen neue, bisher noch nicht gewürdigte Umstände geltend gemacht werden, mit dem eigenen Gutachten versehen, weiter zu leiten und in allen Fällen, wie unter 5 angedeutet, zu instruieren.

[1]) Diese Verordnung lautet auszugsweise: Anlässlich eines zur Kenntnis des Finanzministeriums gelangten vorschriftswidrigen Vorganges bei der durch Organe der Finanzverwaltung erfolgten provisorischen Bestellung eines Pulververschleißers wird auf die Ministerialverordnung v. 17. Mai 1891, Z. 18926, R. B. Nr. 15, „mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen werden", mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass diese Verordnung in vieler Hinsicht gegen die früheren Vorschriften wesentliche Erleichterungen enthält, und dass alle älteren dem Inhalte dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften hiedurch als aufgehoben anzusehen sind. Zugleich werden im Nachhange die „Directiven für die Pulververschleißer" zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, dass laut P. 9 derselben bei Pulverfrachten der licenzierten Verschleißer die Verschleißbüchel die Stelle der Geleitscheine (vgl. Min. Vdg. v. 11. Febr. 1860, R. G. B. Nr. 39, bezw. Min. Vdg. v. 1. Oct. 1896, R. G. B. Nr. 182, auf S. 701 u. ff.) vertreten und laut P. 16 die Abgabe von Pulver an die Käufer nicht mehr an die Beibringung einer amtlichen Bezugsbewilligung gebunden ist.

die vom Reichs-Kriegsministerium unter dem 14. Juli 1891, Z. 2653, Abth. 7, erlassenen „Directiven für die Pulververschleißer“ bekanntzugeben.[1])

[1]) Diese „Directiven“ lauten: „**I. Allgemeine Bestimmungen.** 1. Verschleißpulversorten. Die gegenwärtig im allgemeinen in den Verschleiß gelangenden Pulversorten sind: Jagdpulver und Scheibenpulver: Nr. I (II, III) extrafein Jagd- und Scheibenpulver, Nr. 0 (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12) mit Glanz, rundes Scheibenpulver, Nr. 6, matt geglänztes, rundes Scheibenpulver, Nr. 1 (2, 3, 4, 6, 8, 10), ohne Glanz, rundes Scheibenpulver, Nr. 6 (8_I, 8_{II}) extrafein Scheibenpulver, Musketenpulver, Sprengpulver, Sprengpulverpatronen verschiedenen Kalibers. Eine Abweichung von diesen Benennungen, oder der Ersatz einer Sorte durch eine andere, ist den Verschleißern nicht gestattet; ebenso dürfen die Pulvermonopolartikel nicht unter fremden Etiketten oder als ausländische Fabrikate ausgegeben werden. Der Verschleiß der extrafeinen Pulversorten hat nur in den Originalverpackungsgefäßen stattzufinden und dürfen letztere vom Verschleißer nicht geöffnet werden. 2. Conservierung des Pulvers. An die Verschleißer gelangt nur auf seine Qualität vorschriftsmäßig untersuchtes Pulver zur Ausgabe, es ist daher ausschließlich an den Verschleißern gelegen, dem Pulver die gute Qualität durch sorgfältige Verwahrung während des Transportes und im Magazin zu erhalten. Eine thunlichst trockene Verwahrung des Pulvers ist für dessen Conservierung unerlässlich. Dasselbe nimmt Feuchtigkeit leicht auf, wodurch aber dessen Güte wesentlich herabgesetzt wird. Feucht gewordenes Schwarzpulver ist leicht zerdrückbar und besitzt häufig einen weißen vom Salpeter herrührenden Anflug an der Oberfläche der Körner. Das Übertrocknen feucht gewordenen Pulvers, auf welche Art immer, ist der Gefährlichkeit wegen unbedingt untersagt. 3. Verschleißpreise. Der jeweilig giltige Preistarif wird den Verschleißern von den k. und k. Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots zugestellt. Die Abgabe von Pulver zum Großverschleißpreise findet aus den k. und k. Magazinen und dem Großverschleiße nur bei Abnahme von wenigstens 5 Kilogramm einer Pulvergattung Anwendung. Die in Blechbüchsen und Cartonhülsen verpackten Pulversorten können in dieser Menge (5 Kilogr.) aber in verschiedenen Kornnummern und Verpackungskategorien bezogen werden. Bei Abnahme kleinerer Mengen gilt der Kleinverschleißpreis. 4. Umfang des Verlages. Jeder Verschleißer muss stets ausreichend mit den gangbaren Pulversorten versehen sein, damit die Consumenten jederzeit befriedigt werden können. Der Verschleißer ist verpflichtet, auch feinere Schießpulvergattungen zu führen, von welchen mindestens eine Sorte für Schrotgewehre und eine Sorte für Kugelstutzen verwendbar sein muss. **II. Pulverfassung.** 5. Pulverbezug aus den ärarischen Magazinen. Die Großverschleißer, dann jene Kleinverschleißer, welche das Pulver direct bei einem k. und k. Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot beziehen, haben daselbst den laut Tarif entfallenden Geldbetrag für die gewünschte Pulvermenge zu erlegen, worauf sofort die Bezugsanweisung ausgestellt und in das Bezugsbüchel (beim zuständigen Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot gegen Bezahlung zu beziehen) das angesprochene Pulver nach Gattung und Menge, eventuell auch die zur Ausfolgung gelangenden Verpackungserfordernisse, nebst dem Datum und dem Gelderlag eingetragen werden. Bezugsanweisungen können an jedem Wochentage während der Amtsstunden behoben werden. Das Pulver, auf dessen Bezug die Anweisung lautet, ist, sofern in dieser kein besonderer Fassungstag bezeichnet wurde, längstens innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Anweisung aus dem ärarischen Magazin zu beziehen, doch steht es jedem Verschleißer frei, sich die Anweisung auf einen innerhalb einer Woche beliebig gewählten Fassungstag ausstellen zu lassen. Die Ausgabszeit für Pulver aus den ärarischen Magazinen wird seitens der einzelnen k. und k. Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots den localen Verhältnissen entsprechend geregelt und hiebei den Wünschen der Verschleißer thunlichst Rechnung getragen. Die Amtsstunden und die Pulverausgabszeit werden den Verschleißern gelegentlich der Fassungen bekanntgegeben und zudem an der Thür der Anweisungskanzlei von außen sichtbar kundgemacht. 6. Pulverbezug bei Großverschleißern. Der Bezug des Pulvers bei Großverschleißern erfolgt wie im Eingange des Punktes 5 angegeben, jedoch unterbleibt die Ausstellung einer Bezugsanweisung. Die Eintragung in das Bezugsbüchel obliegt den Großverschleißern. Die Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots sind ermächtigt, sich nach Bedarf diese Verschleißbüchel zur Einsicht vorlegen zu lassen. 7. Verpackungsmittel. Den Verschleißern, welche Pulver in der ärarischen Originalpackung beziehen wollen, werden die betreffenden Verpackungsmittel, gegen Erlag des jeweilig festgesetzten Preises, überlassen. Die Rückübernahme vollkommen guter, normaler, mit dem ärarischen Übernahmsstempel versehener Verpackungsmittel findet durch die k. und k. Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots gegen die normierte Vergütung statt. Bei Fassungen erfolgt der Austausch vollkommen brauchbarer, mit dem Übernahmsstempel versehener Pulverfässer, -Verschläge und -Säcke kostenlos für den Verschleißer. Die Reparatur schadhafter ärarischer Pulverfässer und -Verschläge wird bei den k. und k. Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots gegen Erlag der Herstellungskosten bewirkt. Wird das Pulver nicht in der Original-

Der dritte Abschnitt der „Directiven“ behandelt, wie unten zu entnehmen ist, den Transport des Pulvers seitens der licenzierten Verschleißer und be-

---

packung bezogen, so haben die Verschleißer die Verpackungserfordernisse selbst mitzubringen. Dieselben müssen sorgfältig erzeugt sein, damit sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen. Die Säcke insbesondere sollen aus so festem und dichtem Material hergestellt sein, dass sie bei der Manipulation nicht reißen oder das Pulver zwischen den Gewebsmaschen durchfließen lassen. Die Säcke sind in dicht gefugten Kisten oder gut abgebundenen Fässern sorgfältig zu lagern. Gefäße größeren Inhaltes als jenes der ärarischen Originalpackung dürfen aus Sicherheitsrücksichten, der leichten Handhabung wegen, nicht verwendet werden. Ebenso bleibt die Verwendung schadhafter oder sonst ungeeigneter Verpackungsmittel ausgeschlossen und ist, wenn solche mitgebracht wurden und von den ausgebenden Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots, beziehungsweise den Großverschleißern eine Aushilfe nicht geleistet werden könnte, die Ausfolgung des Pulvers zu verweigern. 8. Verhalten während der Fassungen. Die Käufer dürfen sich nur einzeln im Abwaglocal einfinden und werden nach der Reihenfolge ihrer Ankunft vorgerufen. Anderen, als beim Verschleiße unmittelbar Betheiligten, ist der Eintritt verboten. Vor dem Betreten des Abwaglocals sind alle von den Verschleißern etwa mitgetragenen feuergefährlichen Gegenstände an dem hiezu bezeichneten Orte abzulegen. Den Verschleißern ist auf Verlangen gestattet, Wage und Gewicht in Bezug auf ihre Richtigkeit zu prüfen, sowie sich von der richtigen Abwage des Pulvers persönlich zu überzeugen. Nach erfolgter Abwage ist das Pulver, wenn die Abgabe nicht in der Originalpackung erfolgt, in die vom Käufer mitgebrachten, geeignet befundenen Säcke zu überleeren und dasselbe sogleich aus dem Abwaglocal zu schaffen. Die weitere Verpackung in vom Käufer mitgebrachte Gefäße ist mindestens 50 m vom Abwaglocal entfernt vorzunehmen, wo auch die Wagen der Verschleißer derart aufzustellen sind, dass die Abfahrt anstandslos vor sich gehen kann. **III. Pulvertransport.** 9. Allgemeine Bestimmungen. Bei Pulverfrachten der licenzierten Verschleißer vertreten die Verschleißbüchel die Stelle der Geleitscheine und genügt beim Eisenbahntransporte die Vorzeigung des Bezugsbüchels bei der Aufgabsstation. Die Transporte sind thunlichst so einzuleiten, dass sie noch bei Tageshelle ihren Bestimmungsort erreichen können und das Pulver noch bei Tag in die Magazine oder Verschleißlocale gelange, welche Maßregel sich sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit, als auch zur Conservierung des Pulvers, um dieses dem Einflusse der nächtlichen Niederschläge zu entziehen, dringend empfiehlt. Kann infolge unvorhergesehener Ereignisse das Pulver vor Eintritt der Dunkelheit nicht mehr eingelagert werden, so ist es gut zuzudecken und zu bewachen. 10. Landtransport. a) Beladung der Fuhrwerke. Die zu verwendenden Fuhrwerke sollen bis zu höchstens 80 Procent ihrer Tragfähigkeit belastet werden und dürfen überhaupt auf einen Wagen nicht mehr als 2000 kg (Bruttolast) Pulver verladen werden. Die Befrachtung von Pulver auf demselben Fahrzeuge mit Zünd- oder Knallpräparaten, mit anderen feuergefährlichen oder explodierbaren Gegenständen, mit Steinen oder Metallbestandtheilen ist nicht gestattet. Jeder mit mehr als 100 kg Pulver beladene Wagen muss durch eine schwarze Flagge kenntlich gemacht werden. Beim Verladen müssen die einzelnen Colli auf Unterlagen von Rohr-, Strohdecken u. dgl. gebettet und an das Fahrzeug gut befestigt werden. Das Festmachen hat nur mit Seilen und nie mit Ketten zu erfolgen. Alle Metallbestandtheile, welche während der Fahrt mit den Colli in Berührung kommen könnten, sind mit Werg, Stroh oder Lappen zu umwickeln. Die Colli sind gegen Regen durch wasserdichte Wagenplachen gut zu verwahren. b) Vorsichten beim Fahren. Die Fahrt darf nur im Schritt erfolgen. Mehrere mit Pulver beladene Wagen haben einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Das Personal (Kutscher), das nur aus verläßlichen Leuten zu bestehen hat, darf nicht rauchen. Beim Passieren von Feuern ist, wenn zulässig, das Bergen derselben zu veranlassen. Wo dies unzulässig (Eisenbahnen, Hüttenwerke), hat das Transportpersonal alle Vorsicht anzuwenden, um die Ladung vor Feuergefahr zu schützen. Mit Pulver beladene Wagen dürfen weder in einer Ortschaft anhalten, noch in Gasthäusern oder Wohngebäuden eingestellt werden, sondern müssen bei irgend einem Aufenthalte, sofern der Transport mehr als 500 kg Pulver umfasst, mindestens 500 m, sonst aber mindestens 100 m außerhalb des Ortes unter Bewachung stehen bleiben. Ortschaften sind überhaupt thunlichst zu umfahren. Bei einem Gewitter ist in freier Gegend, mit großen Distanzen zwischen den einzelnen Wagen, zu halten und wenn nur irgend möglich, die Nähe hoher Bäume zu meiden. c) Benehmen bei Unfällen. Sollte an einem mit Pulver beladenen Wagen ein Schaden geschehen oder Pulver verstreut worden sein, so sind zunächst die Pferde auszuspannen und beiseite zu führen, worauf der Schaden unter allen Vorsichten zu beheben ist. Verschüttetes Pulver ist zusammenzukehren. Befindet sich Wasser in der Nähe, so genügt es, das auf dem Boden verstreute Pulver stark zu netzen. Sonst ist dergleichen Pulver auf einem benachbarten Felde auszustreuen. Das in dem beschädigten Gefäße zurückgebliebene Pulver ist sorgfältig umzupacken. Ereignet sich

rührt hiebei auch die Verfrachtung des Pulvers zu Schiff und mittels der Eisenbahn. Die näheren Bestimmungen über diese Art der Verfrachtung des Pulvers sind in den Partien „Schiffahrtwesen“ und „Eisenbahnwesen“ zu finden. Von der Beförderung durch die Postanstalt ist das Pulver ausgeschlossen.[1]) Mit dem Pulvertransport auf Straßen befassen sich zahlreiche ältere Vorschriften, welche theils nur auf den Verkehr zwischen den militärischen Pulverabgabestellen und den Verschleißern Bezug haben, theils ohne diese Einschränkung erflossen sind.[2]) Mit der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom

---

während des Transportes ein Unfall, dessen rasche Behebung nicht möglich ist, so ist die nächste Ortsbehörde in Kenntnis zu setzen, damit sogleich die wirksamste Hilfe geleistet werde. 11. Wassertransport. Beim Transport zu Wasser gelten alle für den Landtransport angeführten und durch die Natur des Wasserverkehres nicht von selbst entfallenden Vorsichtsmaßregeln. Der Transport von Pulver auf Binnengewässern darf nie auf Flößen, sondern nur auf Schiffen mit solider Construction und unter Beachtung der strompolizeilichen Vorschriften erfolgen. Das Ein- und Ausladen von Pulver darf nur auf den von der competenten Behörde hiezu bestimmten Orten und nur bei Tag vorgenommen werden. Die Colli sind niemals freiliegend, sondern nur bedeckt oder in abgeschlossenen Räumen unterzubringen. 12. Eisenbahntransport. Hinsichtlich des Bahntransportes wird auf die Handelsministerialverordnung . . . ., betreffend die Regelung des Transportes explodierbarer Artikel auf Eisenbahnen, hingewiesen. **IV. Aufbewahrung des Pulvers; Manipulation mit demselben; Verschleiß.** 13. Arbeitspersonal. Pulverarbeiten dürfen nicht im Accord vergeben werden. Neu in Dienst genommene Arbeiter sind kurz und deutlich mit den von ihnen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln vertraut zu machen. Die Arbeiter sind vor jeder Veruntreuung oder Böswilligkeit zu warnen und auf die schweren gesetzlichen Folgen solcher Vorgänge aufmerksam zu machen. Werden dieselben Arbeiter längere Zeit verwendet, so sind die Belehrungen und Ermahnungen öfter zu wiederholen. 14. Arbeiten in den Magazinen. Vor Beginn der Arbeit in einem Pulvermagazin sind die Arbeiter aufzufordern, alle Requisiten zum Feuermachen und Rauchen außerhalb des Magazins abzulegen, dann aber ist streng nachzusehen, ob dieser Aufforderung entsprochen wurde. Die Arbeiten im Magazin haben sich nur auf das Hinein-, beziehungsweise Herausschaffen des verpackten Pulvers, sowie auf dessen Einlagerung zu beschränken. Alle sonstigen Pulverarbeiten sind in einer Entfernung von mindestens 50 m vom Magazin auszuführen. Eiserne Werkzeuge sind für Hantierungen in Pulvermagazinen nicht zulässig. Hämmern ist streng untersagt. Nach der Arbeit ist der Bodenbelag (Blachen) mindestens 50 m vom Magazin entfernt sorgfältig zu reinigen. Vor der Verwahrung des Pulvers im Magazin sind die einzelnen Verpackungsgefäße so zu bezeichnen, dass die Pulvervorräthe nach ihren Gattungen deutlich kenntlich gemacht sind. Fässer sind so zu schlichten, dass die unterste Reihe auf starken Unterlagen ruhe; die Eckfässer müssen durch Widerlager gestützt werden, um jedes Rollen oder Weichen zu verhindern; auch ist jedes einzelne der Mittelfässer mit keilförmigen Unterlagsstöckeln beiderseitig gegen seitlichen Schub zu sichern. 15. Vorsichten bei der Manipulation mit Pulver. Die vorsichtige Manipulation mit Pulver ist nothwendig, da selbes durch mechanische Einwirkungen, wie Schläge, Stöße oder Reibung zur Entzündung gebracht werden kann. Besonders leicht entzündet sich Pulver bei Schlagen von Eisen auf Eisen, Eisen auf Messing, Messing auf Messing. 16. Verschleiß. Im Verschleißlocal ist das Pulver stets an den trockensten aber auch sichersten Orten, thunlichst entfernt von dem Ofen und den Lampen zu verwahren. Die Abgabe von Pulver an die Käufer ist nicht an die Beibringung einer amtlichen Bezugsbewilligung gebunden. Die Verschleißer sind verpflichtet, das durch die Gefällsvorschriften normierte Verkaufsprotokoll ordnungsmäßig zu führen. Die Kunden sind zu ersuchen, während der Manipulation mit dem Pulver das Rauchen einzustellen und Cigarren oder Pfeifen abzulegen. Eine diesfällige Aufforderung ist in deutlicher Schrift an einem augenfälligen Orte des Verschleißlocales anzubringen. Die Pulververschleißer werden besonders aufmerksam gemacht, dass die Erwerbung einer Concession zum Verkaufe von nicht unter das Pulvermonopol fallenden Sprengmitteln die Entziehung der Pulververschleißlicenz zur Folge hat.

[1]) §. 11 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlungen der Postsendungen, Beilage des Nachtrags-Postvereinsvertrages v. 3. September 1855, R. G. B. Nr. 77 ex 1856. Vergl. auch Fußnote 1 auf S. 699.

[2]) Von diesen älteren Vorschriften seien hier hervorgehoben: die hofkriegsräthliche Circularvdg. v. 3. September 1837 (Hofkzld. an das steierm. u. illir. Gubernium v. 8. September 1837, Pol. G. S. Nr. 134, S. 476), nach welcher bei von Civilvecturanten geführten Transporten von ärarischem Pulver die Anzeige hierüber (von dem Abgehen, den vorgezeichneten

13. Mai 1880, Abth. 7, Nr. 1515, Norm. V. B. für das Heer Stück 17, wurde eine Vorschrift für militärische Pulver- und Munitions-Transporte auf Straßen und Fahrwegen erlassen.[1]) Bezüglich der polizeilichen Geleitdocumente für Pulversendungen vgl. oben auf S. 701 die Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, bezw. vom 1. October 1896, R. G. B. Nr. 182.

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. November 1894, Z. 28247, ist es wiederholt zur Kenntnis des Reichs-Kriegsministeriums gelangt, dass den Bewerbern um die Licenz zum Pulververschleiße die Beschaffung geeigneter Pläne für die Anlage der Verschleißmagazine Schwierigkeiten sowie unverhältnismäßig große Kosten verursacht, was die Errichtung solcher Magazine, ja selbst die Errichtung von Verschleißstellen überhaupt beeinträchtigt hat. Um diesem Übelstande abzuhelfen, hat das Reichs-Kriegsministerium auf Grund der Ministerialverordnung vom 17. Mai 1891, R. G. B. Nr. 62, durch das technische und administrative Militärcomité „Directiven für die Anlage von Pulver-Verschleißmagazinen" ausarbeiten lassen. Diese Directiven können Licenzwerbern und licenzierten Verschleißern von den Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots leihweise überlassen werden. Sie beinhalten jedoch keine allgemeine Norm, sondern sind nur als ein Behelf zu betrachten, dessen Benützung Modificationen nach den obwaltenden Verhältnissen und nach Zulässigkeit der über den Pulververschleiß bestehenden allgemeinen Vorschriften durchaus nicht ausschließt.[2])

Routen, und den Rastorten, kärnt. Statth. Erl. v. 26. Juli 1853, Z. 6766) vorher an die nächste politische Behörde zu machen ist, und nach welcher die Wagen keine Ortschaften passieren und über Nacht so viel als möglich an von Ortschaften entfernten Plätzen bleiben sollen. — Die Wagen sollen mit schwarzen Fahnen bezeichnet sein (Hofkzld. an das steierm. u. illir. Gubernium vom 14. October 1837, Pol. G. S. Nr. 148, S. 493). — Übrigens sind militär. Pulvertransporte nur in den dringendsten unverschieblichen Fällen durch gedungene Fuhren zu verführen (Hofkzld. an das steierm. u. illir. Gubernium vom 17. November 1837, Pol. G. S. Nr. 161, S. 524). — Nach der tirol. Statth. Vdg. v. 1. September 1857, L. G. B. II. Abth., Nr. 21, hat die Abfassung des Pulvers nur in dichten Säcken zu geschehen, welche selbst wieder in Fäschen oder Kisten verwahrt sein müssen. Der Transport des Pulvers mittels der Stellwagen bleibt, wie bisher, untersagt. Die Überlieferung des Pulvers darf überhaupt nur durch verlässliche Gelegenheiten oder durch vertraute, nüchterne Frächter und Boten und nie in zu großen Quantitäten geschehen. Während des Transportes ist das Pulver stets an sicheren Plätzen unterzubringen und zu verwahren, und insofern es sich um größere Quantitäten handelt, als in der Feuerlöschordnung gestattet sind, nämlich mehr als vier Pfund, immer außer Ort zu schaffen. Die Fäschen und Kisten, in welchen Pulver verpackt ist, haben von außen die Bezeichnung des Inhaltes zu erhalten; die Wagen, auf welchen dieselben verladen werden, sind, insofern es sich um größere Quantitäten handelt, mit einer schwarzgelben Fahne zu versehen, damit jedermann leicht erkennen könne, dass Pulver auf diesen Wagen verführt werde. Nach der Ankunft des Pulvers an seinem Bestimmungsorte bleiben die Pulververschleißer und Schießstandsvorstehungen für die sichere Verwahrung desselben und die letzteren noch insbesondere für die möglichst baldige Vertheilung der abgefassten Quantität unter die Schützen verantwortlich. — Sieh auch über Vorsichtsmaßregeln beim Kauf und bei der Verführung des Schießpulvers durch Graz Kundm. der steierm. Statth. v. 23. Mai 1858, L. G. B. II. Abth., Nr. 13; bezüglich der Umwandlung der Gewichtsbestimmung in dieser Vorschrift Vdg. des Statth. v. 26. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 11. Sieh ferner die Kundm. der oberösterr. Statth. v. 15. August 1861, L. G. B. Nr. 2, betreffend die beim Privattransport des Schießpulvers zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.

[1]) Diese Vorschrift enthält u. a. auch folgende, auch die polit. Behörde berührende Bestimmung: „Entsteht bei einem Pulver- oder Munitionstransporte infolge Elementar- oder sonstiger Ereignisse ein Unfall, oder wird der Transport infolge derselben im Weitermarsche aufgehalten, so hat der Transportcommandant, sobald als nur immer möglich, die nächste Militärbehörde, wenn thunlich im telegraphischen Wege, bei zu großer Entfernung derselben aber auch die nächste Civilbehörde hievon in Kenntnis zu setzen, damit sogleich die wirksamste Hilfe geleistet und die Ursache des Unfalles an Ort und Stelle commissionell erhoben und hierüber ein Protokoll aufgenommen werde."

[2]) Die oberwähnten Directiven wurden mit fünf Tafeln ausgestattet, welche hier nicht wiedergegeben werden, und lauten: „Die Directiven für die Anlage von Pulver-Verschleißmagazinen

Schließlich sei noch erwähnt, dass auch die Einhaltung der **Sonntagsruhe beim Pulververschleiße** den Anlass zu einer Verordnung der betheiligten

---

wurden auf Grund der mit Verordnungsblatt für das k. und k. Heer 23. Stück, vom 30. Juni 1891 (R. G. B. Nr. 62 ex 1891) veröffentlichen „Bestimmungen über den Pulververschleiß" verfasst und bilden einen Behelf für den Neubau solcher Magazine. Damit eventuell eintretende Explosionen der Pulvervorräthe möglichst geringe Verheerungen zur Folge haben, ist es nöthig, die Pulververschleißmagazine thunlichst zu isolieren, und das bauliche Detail derselben mit Rücksicht auf die Explosionsgefahr zu gestalten. Bezüglich der Isolierung der Pulververschleißmagazine sind die Pulvermengen, welche dieselben aufzunehmen haben, sowie die Entfernung der zu wählenden Örtlichkeit von den im Falle einer Explosion gefährdeten Nachbarobjecten maßgebend, und sind die Minimalentfernungen für solche Magazine von gefährdeten Objecten und Communicationen im §. 7 der oben citierten Bestimmungen über den Pulververschleiß festgesetzt. Der Constructionstypus oder das bauliche Detail der Pulververschleißmagazine muss zufolge der Bestimmungen über den Pulververschleiß mit Rücksicht auf die Explosionsgefahr gewählt werden. Dies bedingt eine möglichst leichte Bauart dieser Magazine bei Ausschluss von gemauerten Umfassungswänden und massiven Deckenconstructionen, damit bei eventuell eintretenden Explosionen keine besonderen Verheerungen und Unglücksfälle durch umhergeschleuderte Steine, Ziegel, Eisenbestandtheile 2c. erfolgen können. Für die Detailgestaltung der Pulververschleißmagazine gibt der §. 8 der Bestimmungen über den Pulververschleiß die nöthigen Anhaltspunkte. Auf Grund derselben wurden die in den beifolgenden Tafeln I bis V ersichtlichen Typen von Pulververschleißmagazinen für verschiedene zu deponierende Pulvermengen ausgearbeitet. Die Tafeln I und II zeigen Pulververschleißmagazine für die Deponierung von Pulvermengen bis zu 100 kg. Bei den Typen auf Tafel I wurde der zu schaffende Depotraum nur so klein angenommen, dass derselbe für die Einlagerung des Pulverquantums in eigenen Gefäßen für die verschiedenen Sorten genügt, und die Manipulation mit dem Pulver bei geöffneter Thüre von außen erfolgt, so dass ein Betreten des Magazines behufs Manipulation mit dem Pulver entfällt. Bei der Type auf Tafel II, welche ein Betreten des Magazinsraumes gestattet, wurde die Depotfläche mit Rücksicht auf den erforderlichen Manipulationsraum entsprechend vergrößert. Tafel I zeigt außerdem die Anordnung des kleinen Depots einmal freistehend auf ebenem Terrain, und bei geneigtem Terrain in eine Böschung eingebaut. Bei allen drei auf den Tafeln I und II ersichtlichen Magazinstypen besteht der Depotraum im Sinne des §. 8 der Bestimmungen über den Pulververschleiß aus einem leichten Holzbau, welcher von allen Seiten mit Ausnahme jener der Thüre von einer 1 m starken Umhüllung von steinfreier Erde umgeben ist. Um das Eindringen der Niederschlagswässer in den Depotraum zu verhindern, empfiehlt es sich, vor Anordnung der Erdanschüttung den Holzbau mit einer Verkleidung von wasserdichten Stoffen, als Dachpappe, Asphalt-Isolierplatten 2c. zu versehen. Zur leichteren Abfuhr der in den Erdkörper eindringenden Niederschlagswässer ist zunächst dieser Verkleidung eine Sandschichte von 20—40 cm Stärke anzuordnen. Das in dieser sich sammelnde Wasser muss aus dem Innern des Erdkörpers abgeführt werden. Die hiebei vorzunehmenden Maßnahmen zeigen die Figuren auf Tafel I. Bei der freistehenden Type auf ebenem Terrain erfolgt die Wasserabfuhr in einer geneigten Kies- oder Schotterlage nach rückwärts. Bei der eingebauten Type im geneigten Terrain ist der Abfuhr der eingedrungenen Niederschlagswässer eine noch größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zunächst der Rückwand des Holzbaues ist entweder eine Sandschichte oder eine Wand von übereinander gelagerten Faschinen anzuordnen, deren Fuß in einem Gräbchen ruht, dessen Sohle tiefer liegt als der Magazinsboden. Aus diesem Gräbchen wird das sich sammelnde Wasser in einem kleinen gedeckten Sickergraben oder aber mittelst Drainageröhren mit $10^1/_{10}$ Gefälle nach vorne gegen die Thürseite geführt und von dort abgeleitet. Die unter 1 : 1 geneigten Böschungen sind mit Deckrasenziegeln zu bekleiden oder müssen eine Besamung erhalten. Um die Erdböschungen, namentlich an der Eingangsseite, steiler halten zu können, kann von Kopfrasenziegel- oder Flechtwerksbekleidungen Gebrauch gemacht werden. An der Eingangsseite ruhen die Schwellen des Holzbaues auf einem kleinen Mäuerchen aus Ziegel oder Bruchstein, welche Baumaterialien im Fundamente und unter dem Magazinsboden zulässig sind. Zur Abhaltung der aufsteigenden Feuchtigkeit ist unter dem Magazinsboden ein liegendes Ziegelpflaster in Mörtel angeordnet, auf welchen in den Beispielen auf den Tafeln I und II ein Bretterfußboden ruht. Metallbestandtheile sind in diesen Depots nur beim Thürbeschlage und dem Thürverschlusse nöthig. Damit eine Reibung von Eisen auf Eisen bei den Thürkegeln vermieden werde, ist einer der beiden reibenden Theile aus Kupfer, Bronze oder Messing herzustellen. Das Magazin auf Tafel II erhielt über der Eingangsthüre eine kleine Ventilationsöffnung, welche mit einem engmaschigen Drahtgitter zu versehen ist. Die Tafeln III, IV und V zeigen Typen von Pulververschleißmagazinen für Pulvermengen über 100 kg, und zwar Tafel III ein Magazin für 500 kg,

Tafel IV ein solches für 2500 kg, endlich Tafel V ein Magazin für 10000 kg. Bei Ausmittelung der erforderlichen Depoträume wurde im Sinne der Bestimmungen über den Pulververschleiß angenommen, dass das Pulver in Fässern in drei Reihen übereinander gelagert zur Deponierung gelangt, und außerdem ein entsprechender Manipulationsraum verfügbar bleibt. Diese Magazine für Pulvermengen über 100 kg müssen zufolge der Bestimmungen über den Pulververschleiß aus leichtem Holze erbaut und mit Dachpappe oder einem ähnlichen leichten Materiale gedeckt werden. Der Aufbau der Objecte besteht aus einem Holzgerippe mit Brettern verschalt, deren Fugen durch Fugleisten gedeckt sind. Außer der Eingangsthüre, welche nach jener Seite zu orientieren ist, nach welcher eine eventuelle Explosion am wenigsten schaden kann, sind noch Fensteröffnungen anzuordnen, deren Zahl wie in den Beispielen auf den Tafeln III bis V ersichtlich ist, sich nach der Größe des Magazins richtet. Der Fußboden des Magazins ist wenigstens 40 cm über dem Terrain anzuordnen. Für dessen Construction empfiehlt sich mit Rücksicht auf die aufsteigende Bodenfeuchtigkeit ein Hohlboden aus Schwellen und darüber angeordnetem Pfostenbelage, dessen Schwellen bei kleineren Magazinen (Tafel III) auf Ziegelrollscharen und bei größeren Magazinen (Tafel V) auf kleinen Ziegel- oder Bruchsteinmäuerchen ruhen. Im übrigen dürfen zufolge der Bestimmungen über den Pulververschleiß Steine und Ziegel nur zur Fundierung, Metallbestandtheile nur zu den Thür- und Fensterbeschlägen und zu den Verschlüssen, dann zur Blitzableitung Verwendung finden. Eisenbestandtheile sind im Innern der Magazine so wenig als möglich anzubringen, und müssen dieselben entweder mit Holz verkleidet, oder mit Leinwand, Leder oder einem ähnlichen Stoffe überzogen werden. Auch kann zu diesem Zwecke ein Ölfarbenanstrich an den Eisenbestandtheilen angeordnet werden, welcher jedoch öfter erneuert werden muss. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass bei den Metallbestandtheilen, insbesondere bei den Thür- und Fensterbeschlägen, eine Reibung von Eisen auf Eisen vermieden werde, und muss zur Verhinderung derselben, wie bereits früher bemerkt, einer der reibenden Bestandtheile aus Kupfer, Bronze oder Messing zur Herstellung gelangen. Zur Befestigung des Fußbodenbelages auf den Schwellen sind kupferne Nägel zu verwenden. Ob Blitzableiter bei einem Pulververschleißmagazine zur Anordnung kommen sollen oder nicht, wird gelegentlich der commissionellen Verhandlungen über die Anlage des Magazines entschieden. Bei Anordnung der Blitzableitung werden die im Vorigen angeführten Vorkehrungen bei den Befestigungsstellen der Metallbestandtheile zu treffen sein. Wird zur Conservierung des Holzwerkes ein Anstrich angeordnet, so sind hiefür nur helle Farben zu wählen. Am geeignetsten dürften sich hiefür Wasserglasfarben empfehlen, welche zweimal aufgetragen, gleichzeitig einen feuersicheren Anstrich des Holzwerkes bilden. Carbolineum darf zum Anstriche von Pulvermagazinen keine Verwendung finden. Für die Ventilierung der Depoträume ist entsprechend Sorge zu tragen. Entweder können analoge Ventilationsgitter wie beim Beispiele auf Tafel II zur Anordnung kommen, oder aber wird es sich namentlich bei großen Magazinen empfehlen, eine Fenstertafel eines oder mehrerer Fenster durch engmaschige Drahtgitter zu ersetzen. Ist das Pulververschleißmagazin nicht von natürlichen Deckungen, Terrainwellen, Anlage in einer Schlucht oder im dichten Walde &c. umgeben, so ist, wie dies die Magazintypen auf den Tafeln III bis V zeigen, um das Magazin ein Erdwall aus steinfreier Erde herzustellen. Eine Deckung aus verwittertem Fels, Gerölle oder Mauerwerk ist unzulässig. Die Höhe des Erdwalles hat bis zur Firsthöhe des Magazingebäudes zu reichen, und muss derselbe an seiner Krone je nach der größeren oder geringeren Entfernung von gefährdeten Objecten eine Kronenstärke von 50 cm bis 1 m erhalten. Die unter 1:1 geneigten Böschungen des Erdwalles sind mit Rasenziegeln zu bekleiden oder erhalten eine Besamung. Steilere Böschungen, insbesonders an der Eingangsseite, können durch Anordnung von Kopfrasenziegel- oder Flechtwerksbekleidungen erzielt werden. Der Fuß der inneren Böschung des Erdwalles muss 1 m von der Außenwand des Magazins abstehen, welche Dimension bei Anlagen, wo keine Nachbarobjecte bedroht sind, auf 50 cm reduciert werden kann. Für den raschen und vollständigen Abfluss der Niederschlagswässer ist durch Anordnung eines Grabens am Fuße der inneren Böschung, dessen Detail Tafel III zeigt, Sorge zu tragen, und das Magazin mit einem Traufenpflaster zu umgeben. Inwieweit die im Vorigen angeführten Behelfe bei Anlage eines Pulververschleißmagazins benützt werden können, wird von der mehr oder weniger günstigen Situierung des Pulvermagazins abhängen; — Grundsatz bleibt jedoch eine möglichst leichte Bauart mit Rücksicht auf die Explosionsgefahr."

Die Eignung eines Locales zur Pulveraufbewahrung bildet nur eine Voraussetzung der bezüglichen Gestattung und bleibt daher auch stets dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, ohne dass aus der für diese Localität erworbenen Gestattung der Concessionsausübung dem Concessionär ein concretes Recht zur Ausübung derselben an der von ihm bezeichneten und für geeignet erklärten Örtlichkeit erwachsen würde, das etwa Gegenstand einer Ablösung oder Entschädigung sein könnte (V. G. H. 24. Mai 1884, Z. 919, Budw. 2141, S. 292).

Ministerien gegeben hat,[1]) und dass die licenzierten Pulververschleißer berechtigt sind, auf ihren Schildern den kaiserlichen Adler zu führen und die Bezeichnung „k. k." anzuwenden.[2])

E. Die Vorschriften, betreffend die Schießstätten und das Schießen (insbesondere Festschießen, Wetterschießen u. dgl.).

a. Schießstätten. Den Gegenstand dieser Darstellung bilden nur die privaten Schießstätten (Schießstände); die Schießstände für militärische, bezw. Zwecke der Landesvertheidigung finden im Hauptstücke „Militärwesen" ihre Erörterung.[3])

Soferne durch ein specielles Gesetz nicht etwas anderes verfügt wird, gehört die Bewilligung zur Errichtung und zur Benützung einer privaten Schießstätte nach den Gemeindeordnungen und bezw. nach den Bauordnungen in der Regel zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden;[4]) eine diesbezüg-

---

[1]) D. i. die Min. Vdg. v. 18. Jänner 1897, R. G. B. Nr. 26, welche lautet: „§. 1. Pulververschleißer, welche den Verschleiß mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe vereinigt in demselben Locale ausüben, dürfen Pulvermaterial an Sonntagen nur in jenen Stunden verkaufen, während welcher der Betrieb des betreffenden Gewerbes nach dem Gesetze v. 16. Jänner 1895, R. G. B. Nr. 21, der Vdg. v. 24. April 1895, R. G. B. Nr. 58, und nach den jeweiligen, von den einzelnen politischen Landesbehörden auf Grund des §. 1, Art. VII und IX, des vorerwähnten Gesetzes erlassenen Kundmachungen gestattet ist. §. 2. Für alle übrigen Pulververschleißer tritt an Sonntagen eine Beschränkung der Verschleißzeit insoferne ein, als der Verkauf von Pulvermaterial nur von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet ist. §. 3. Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden nach der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, bestraft. Die gegen einen Pulververschleißer gefällten Straferkenntnisse sind dem zuständigen Artillerie-Zeugs-(Filial-) Depot mitzutheilen. §. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit."

[2]) Laut Erl. des Ministeriums des Innern v. 4. August 1891, Z. 6317, hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium ausgesprochen, dass den licenzierten Pulververschleißern die gleiche Bezeichnung in den Schildern für den ihnen verliehenen Pulververschleiß wie den Tabakverschleißern zusteht. Den licenzierten Pulververschleißern ist demnach im Sinne des in fast allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von beinahe allen Pulververschleißern seit sehr alten Zeiten geübten Vorganges gestattet, sich in ihren Schildern zur Ankündigung des Pulververschleißes des kaiserlichen Adlers zu bedienen und die Bezeichnung „k. k." anzuwenden, und zwar letztere Bezeichnung deshalb, weil die Verwaltung des Pulvermonopols, obwohl in den Händen von gemeinsamen Behörden gelegen, doch nicht zu den beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten gehört. Gewerbetreibende, welche den Pulververschleiß nebst anderen Unternehmungen und gewerblichen Berechtigungen ausüben, sind jedoch aus dem Titel des ihnen verliehenen Pulververschleißes und der aus diesem fließenden Berechtigung, im Schilde für den Pulververschleiß den kaiserlichen Adler und hiebei die Bezeichnung „k. k." zu führen, nicht berechtigt, sich bei ihren sonstigen gewerblichen Ankündigungen irgend einer aus dem Titel des ihnen verliehenen Pulververschleißes hergeleiteten äußeren Bezeichnung zu bedienen.

[3]) Schießstände dieser letzten Art sind auch die in Tirol und Vorarlberg auf Grund des Gesetzes v. 14. Mai 1874, L. G. B. Nr. 5, betreffend die Schießstandsordnung, bestehenden k. k. Schießstände. Der §. 10 dieses Gesetzes erwähnt ausdrücklich, dass dasselbe auf private Schießstände keine Anwendung finde, dass für diese vielmehr die bezüglichen allgemeinen Vorschriften Geltung haben.

[4]) Die Bezirkshauptmannschaft R. nahm in Angelegenheit der Errichtung einer Schießstätte durch das Schützencorps in R. eine commissionelle Amtshandlung vor, bei welcher durch Sachverständigenbefund constatiert wurde, es sei die Errichtung der Schießstätte bei Durchführung gewisser Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Nachdem hierauf das Schützencorps angezeigt hatte, dass alle diese Maßnahmen durchgeführt worden seien, ertheilte die Bezirkshauptmannschaft diesem Vereine unter dem 12. Juli 1890 den Bescheid, dass sie keine Einwendung gegen die Benützung der Schießstätte erhebe. Die Beschwerde des Anrainers Franz M. gegen diesen Consens wies die Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid v. 8. September 1890 als grundlos zurück, wogegen der Anrainer Berufung einlegte. Aus Anlass dieser Berufung behob die böhm. Statth. mit Entsch. v. 25. December 1890, Z. 119996, sowohl den Bescheid v. 8. September als auch jenen v. 21. Juni (letzteren mit dem ausdrücklichen Beisatze „von

liche Ingerenz der politischen Behörden kann daher nur in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes über die Gemeinden nach Maßgabe der Gemeindeordnungen eintreten,[1][2]) soferne es sich nicht um eine Schießstätte handelt, welche einem Gewerbsbetriebe zu dienen bestimmt ist. Auf Schießstätten dieser letzteren Art finden die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen Anwendung (§§. 25 u. ff. der Gewerbeordnung);[3]) aber auch bezüglich solcher Schießstätten steht den Gemeindeorganen, wenn die betreffende Bauordnung nicht etwas anderes verfügt, die Ertheilung des Hochbauconsenses zu.

Die Bewilligung zur Errichtung und Benützung einer privaten Schießstätte ist nur auf Grund eines vorangegangenen, auch den Vorschriften der betreffenden Bauordnung entsprechenden Verfahrens zu ertheilen, in dessen Zuge den An-

---

amtswegen") wegen Incompetenz der Bezirkshauptmannschaft. Dieser Entscheidung wurde folgende Begründung beigegeben: Die Bewilligung zur Errichtung und Benützung von Schießstätten, ausgenommen jene, welche entweder selbständig oder im Zusammenhange mit anderen Anlagen einem Gewerbsbetriebe zu dienen bestimmt sind und auf die somit die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung Anwendung finden, sei von der Erfüllung der durch die Bauordnung gegebenen Vorschriften, vor allem aber davon abhängig, dass die Sicherheit der Person und des Eigenthums durch die Benützung der Schießstätte nicht gefährdet werde. Nach §. 28, Abs. 2, der Gemeindeordnung obliege aber der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, und ebenso gehöre nach der Bauordnung die Handhabung derselben in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Es sei somit, da eine die Errichtung von Schießstätten regelnde besondere Vorschrift, welche einer anderen Behörde die Entscheidung dieser Angelegenheit übertragen würde, für Böhmen nicht bestehe, die Gemeinde zum Abspruche über die Zulässigkeit der Errichtung und Benützung einer Schießstätte in allen Fällen berufen, in welchen diese Frage nicht mit einem anderen Gebiete der öffentlichen Verwaltung angehörenden und anderen Behörden zugewiesenen Angelegenheiten in Verbindung stehe und somit von den letzteren nach den besonderen Gesetzen zu beurtheilen sei. Gegen diese Statthalterei-Entscheidung ergriff das Schützencorps den Recurs, welchem das Min. des Inn. mit Erl. v. 26. September 1891, Z. 17398, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gab.

[1]) Das Min. des Inn. gab mit Erl. v. 6. Februar 1875, Z. 18527 ex 1874, dem Recurse des A. M. gegen die Entscheidung der böhm. Statthalterei v. 31. October 1874, Z. 49383, mit welcher unter Bestätigung eines bezüglichen Erlasses der Bezirkshauptmannschaft T. das Ansuchen des Recurrenten um Einstellung des Scheibenschießens auf der bürgerlichen Schießstätte in T. abgelehnt, bezw. die Beschwerde des Recurrenten gegen die vom Bürgermeister in T. in dieser Angelegenheit getroffene Verfügung abgewiesen worden war, unter Hinweis auf den §. 103 der böhm. Gemeindeordnung mit der Begründung keine Folge, es seien durch die Verfügung des Bürgermeisters bestehende Gesetze weder verletzt noch fehlerhaft angewendet worden.

[2]) Bei Errichtung neuer oder Umänderung bezw. Einstellung bestehender Schießübungsplätze für k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg, dann bei sicherheitspolizeilichen Anordnungen rücksichtlich derselben steht die Amtshandlung und Entscheidung nicht den Gemeindebehörden, sondern den politischen Behörden, u. zw. im Einvernehmen mit der Landesvertheidigungs-Oberbehörde in Innsbruck zu (Erl. des Min. des Inn. v. 27. Februar 1883, Z. 13543).

[3]) Auf Schießstätten, welche entweder selbständig oder im Zusammenhange mit anderen Anlagen einem Gewerbsbetriebe zu dienen bestimmt sind, haben die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung zu finden. Demgemäß ist die mit einer Gewehrfabrik verbundene Schießstätte als eine gewerbliche Betriebsanlage anzusehen (Entsch. des Min. des Inn. v. 21. März 1869, Z. 7886, Z. f. V. 1869, S. 54). Vgl. auch Fußnote 4 auf S. 744. Hiezu ist noch zu bemerken, dass auf Schießstände, welche zur öffentlichen, d. i. zu jedermanns Belustigung gegen Entgelt dienen (sog. Schießbuden), nach Art. V lit. o des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Schießstände dieser Art fallen unter die Vorschriften der sogenannten Spectakelpolizei. Selbstverständlich ist die jedesmalige thatsächliche Ausübung der einem Individuum generell ertheilten Befugnis zum Halten einer derartigen Schießbude von der Erfüllung der ortspolizeilich vorzuschreibenden Sicherheitsvorkehrungen abhängig.

rainern und sonstigen Betheiligten Gelegenheit gegeben werden muss, gegen das Project ihre Einwendungen vorzubringen.[1])

Hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen, welche bei Errichtung und Benützung von Schießstätten zu beobachten sind, bestehen mehrere ältere Vorschriften, welche jedoch dem Ermessen der consentierenden Behörde, verschärfte Anordnungen zu treffen, freien Spielraum lassen.[2])

b. Schießen (insbesondere Wetterschießen, Festschießen u. dgl.). Laut §. 459 St. G. ist das Schießen in der Nähe von Häusern und Scheunen verboten. Dieses Verbot ist schon in zahlreichen älteren Vorschriften enthalten und ist in einigen derselben ausgedehnt auf das Schießen auf Straßen und in belebten Örtlichkeiten überhaupt.[3])

---

[1]) Die Errichtung einer Schießstätte bedingt derartige Vorkehrungen, durch welche die Herstellung bestimmter Objecte (Schießstand, Scheibe, Zielerhütte u. dgl.) erforderlich werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Herstellung solcher Objecte unter den Begriff einer Bauführung fällt, wenn auch zugegeben werden muss, dass bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer Schießstätte nicht bloß bauliche, sondern auch Rücksichten der öffentlichen Sicherheit in Betracht kommen. In beiden Richtungen jedoch ist die Einvernehmung der Parteien, d. i. der Anrainer und sonstigen Betheiligten ein wesentliches Erfordernis des Verfahrens (B. G. H. v. 3. Februar 1893, Z. 448, B. Nr. 7056).

[2]) Die Gub. Vdg. in Mähren vom 11. September 1788 sagt, dass nicht ohne Erlaubnis der Behörde und niemals an Stellen, wo die Vorübergehenden einer Gefahr ausgesetzt sind, Schießstätten errichtet werden dürfen, und dass für die Sicherheit des Zielers durch Aufstellung eines kugelfesten Zielerhäuschens oder durch Aufstellung von Zeichen (Verdecken der Scheibe mit einer Fahne, mit Tuch oder mit anderen merkbaren Zeichen), vor deren Wegnahme kein Schuss abgefeuert werden darf, zu sorgen sei (Handb. der Ges. Kaiser Josefs II., Bd. 15, S. 689). — Mit Präsidialerlasse v. 3. Juni 1818, Z. 2653, ist den Kreisämtern zur Pflicht gemacht worden, nicht nur die Ortsobrigkeiten, wo sich Schießstätten befinden, für die genaue Handhabung der bestehenden Vorsichtsmaßregeln verantwortlich zu machen, sondern auch insbesondere darauf zu dringen, und durch die Kreiscommissäre bei ihren Dienstreisen darauf zu wachen, dass alle Schießstätten mit einer hinreichend hohen Schutzmauer vorschriftsmäßig umfangen, und das Zielerhäuschen dergestalt angebracht werde, dass der Zieler selbst beim Zurückprallen der Kugel in selbem gesichert sei. Aus Anlass eines speciellen Falles ist mittelst Präsidialschreibens der Polizeihofstelle vom 30. Juni 1830 nachstehende Belehrung eröffnet worden: Obwohl die gänzliche Umfangung der Schießstätten mit hohen Schutzmauern allein geeignet erscheint, genügende Beruhigung gegen mögliche Unglücksfälle zu gewähren, so kann dennoch eine Ausnahme von der diesfälligen, als Norm handzuhabenden Vorsichtsmaßregel allerdings dann platzgreifen, wenn Schießstätten an abseitigen Orten, in deren Nähe keine Passage stattfindet, angebracht sind, in welchem Falle es genügen dürfte, die Stände der Schützen auf eine, die Abwendung aller lebensgefährlichen Beschädigungen hinreichend verbürgende Art zu sichern, am Ende der Schießstätte aber einen hochaufgemauerten Kugelfänger hinter der Scheibe, dann eine solid gemauerte Hütte für den Zieler herzustellen. Die Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen Ausnahme wird den competenten, für Handhabung der Polizeiaufsicht auf dem flachen Lande, daher auch für alle Folgen ihrer Vernachlässig verantwortlichen politischen Obrigkeiten überlassen (Gub. Dec. an alle Kreisämter, die Brünner Polizeidirection und das Troppauer Polizeicommissariat vom 23. Juli 1830, Gubernialzahl 24662, Prov. G. S. für Mähren und Schlesien, Band 12, S. 186, Nr. 83).

[3]) Das Schießen auf öffentlichen Straßen wird bei 4 Reichsthaler Strafe und Abnehmung der Flinte verboten (Vdg. Graz v. 13. Jänner 1761, Sammlung der Vdgn. u. Gesetze 1740—1780, Bd. 4, Nr. 564). — Das Verbot des Schießens haben die Dominien und Herrschaften den Gemeinden zu erneuern, und wenn ein Beamter hiezu die Erlaubnis ertheilte oder das Schießen duldete, ist er mit 20 Ducaten zu bestrafen (Vdg. v. 11. Juli 1776, Sammlung der Vdgn. u. Gesetze 1740—1780, Bd. 7, S. 530). — Das Schießen im Ort oder nahe an demselben, außer den bestimmten Schießstätten, wird verboten (Patent v. 7. September 1782, Handbuch der Ges. Kaiser Josefs II., Bd. 1, S. 326). — Unter Strafe von 4 fl. wird verboten, mit Feuergewehren sowohl als mit Windbüchsen und Blasröhren in der Stadt, den Vorstädten und auf den Landstraßen zu schießen (Vdg. f. Mähren v. 12. Juni 1786, Handbuch der Ges. Kaiser Josefs II., Bd. 10, S. 281). — Alles Schießen mit Windbüchsen und anderen Gewehren zwischen Häusern, auf den Holzgestätten oder in sonst gangbaren Gegenden wird verboten (Vdg. der n.-ö. Regierung v. 17. März 1795, Pol. G. S.

Das sogenannte Wetterschießen ist allgemein untersagt.[1]) Auch das Schießen bei festlichen Gelegenheiten, als Processionen, Hochzeiten, Kindstaufen rc., wurde in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wiederholt verboten.[2]) Späterhin erfuhr dieses Verbot eine Abschwächung, indem nur auf besondere Vorsichten beim Festschießen gedrungen wurde. Diesbezüglich erflossen in früherer und neuerer Zeit regelnde Bestimmungen, welche sich insbesondere auf das Pöllerschießen beziehen.[3])

Bd. 6, S. 150). — Das Verbot des Schießens auf dem Lande mit Pöllern oder Pistolen zwischen oder nahe den Häusern wird erneuert (Vdg. in Krain v. 13. Juni 1795, Pol. G. S. Bd. 6, S. 188). — Bei Städten und Märkten wird das Schießen im Orte oder nahe an demselben, außer den Schießstätten, verboten (Feuerlöschordnung für Westgalizien v. 3. September 1797, Pol. G. S. Bd. 11, S. 76). — Das Schießen mit Feuergewehren, außer den gewöhnlichen Schießstätten oder auf der Reitschule, wird in der Stadt und in den Vorstädten verboten (Feuerlöschordnung für Klagenfurt v. 28. Mai 1802, Pol. G. S. Bd. 17, S. 143). — Alle Schießübungen, außer den ohnehin nun bereits überall bestehenden ordentlichen Schießstätten, werden ohne vorläufig von der betreffenden Polizeibehörde eingeholte und erhaltene Bewilligung, welche nur unter solchen Vorkehrungen zu ertheilen ist, dass dabei allen Gefahren gehörig begegnet wird, ausdrücklich verboten (Kundm. des Statth. in Tirol und Vorarlberg v. 31. October 1852, L. G. B. Nr. 227).

[1]) Das Läuten und Schießen bei Ungewittern, welches in den innerösterreichischen Provinzen ungescheut und selbst mit tumultuarischen Auftritten ausgeübt wird, wird neuerdings verboten (Vdg. in Inn.-Österr. v. 5. Juli 1786, Handbuch der Ges. Kaiser Josefs II., Bd. 10, S. 839). — Da bereits mit Currende des innerösterreichischen Guberniums v. 5. Juli 1786 das Wetterschießen allgemein untersagt wurde, so erhalten die k. k. Bezirkshauptmannschaften den Auftrag, darüber zu wachen, dass diese Ungebür von den Gemeindevorständen alsogleich bei strenger Verantwortung abgestellt werde (Vdg. des Statth. v. Kärnten v. 19. August 1852, L. G. B. II. Th. Nr. 260). — Das Verbot des Wetterschießens ist ein längst bestehendes; zur Handhabung desselben sind die Gemeinden durch Ausübung des Strafrechtes im übertragenen Wirkungskreise verbunden. Vernachlässigen die Gemeinden diese Verpflichtung, so haben die politischen Bezirksbehörden nach Maßgabe der Gemeindeordnungen einzugreifen (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. October 1879, Z. 12673 [Steiermark], Z. f. V. 1880, Nr. 16).

[2]) Das Aufziehen mit geladenem Gewehr bei Processionen und Umgängen, wie auch alles Schießen bei Hochzeiten, Kindstaufen und anderen Versammlungen zwischen den Häusern wird verboten (Hofentschließung für die k. k. Erbländer v. 6. Juli 1752, Sammlung der Vdgn. u. Gesetze 1740—1780, Bd. 1, S. 367). — In der Vdg. für alle k. k. Erbländer v. 13. Februar 1754, mit welcher das Wildschützenpatent erneuert und verschärft wurde, wurde auch verboten, „außer den in gewissen Städten und Märkten erlaubten Schießstätten, sonst an einem Orte einiges Scheibenschießen zu halten, weder auch einiges Feuerschießen in den Rauchnächten oder bei Processionen und Hochzeiten zu unternehmen“ (Sammlung der Vdgn. u. Gesetze 1740—1780, Bd. 2, S. 330). — Das Hochzeitschießen wird mit dem Beisatze verboten, „dass die dawider Handelnden das erstemal mit Hinwegnehmung des Gewehres, das zweitemal hingegen mit einer mehreren Bestrafung angesehen werden sollen“ (Vdg. Wien v. 17. Juni 1757, Sammlung der Vdgn. u. Gesetze 1740—1780, Bd. 3, S. 350). — Die Hofentschließung v. 6. Juli 1752 wird neuerdings kundgemacht (Vdg. Wien v. 17. Juni 1766, Sammlung der Vdgn. u. Gesetze 1740—1780, Bd. 5, S. 61). — Das Normale wegen des verbotenen Hochzeitschießens ist nicht nur zu erneuern, sondern auch den Magistraten und Wirtschaftsämtern mitzugeben, dass im künftigen derlei Übertretungsfall sich lediglich an selbe gehalten werden wird (Vdg. v. 17. Mai 1768, Sammlung der Vdgn. u. Gesetze 1740—1780, Bd. 5, S. 297). — Das Schießen mit Pöllern oder Feuergewehren gelegentlich der Hochzeiten wird verboten (Hofentschließung v. 8. Juli 1785, Handbuch der Ges. Kaiser Josefs II., 8. Bd., 2. Aufl., S. 38). — Die Bauern haben ihre Pöller, Doppelhacken und ihr Pulver allerorten an die Obrigkeit abzugeben und wird alles Schießen bei Feierlichkeiten verboten (Gub. Vdg. Graz v. 1. August 1787, Handbuch der Ges. Kaiser Josefs II., 13. Bd., S. 58). — Erneuerung des Verbotes des Schießens bei Hochzeiten und Kindstaufen (Gub. Kundmachungen in Böhmen v. 4. December 1794 und v. 24. März 1800, Pol. G. S. Bd. 5, S. 146 und Bd. 15, S. 42).

[3]) Es sind zur höchsten Kenntnis Nachrichten von Unglücksfällen gekommen, welche sich beim Abfeuern der Pöller in festlichen Gelegenheiten ereignet haben. Der Landesstelle wird daher zufolge höchsten Cabinetsschreibens v. 31. December 1824, insofern daselbst das Abfeuern der Pöller bei festlichen Gelegenheiten stattfindet, zur Pflicht gemacht, gehörig darüber zu wachen, und das Erforderliche zu verfügen, dass nur solche Pöller, Geschütze von was

2. Polizeivorschriften in Bezug auf Sprengmittel.

Die großen Gefahren, welche durch unvorsichtiges Gebaren mit Sprengstoffen und durch missbräuchliche Verwendung derselben für die Sicherheit der Person und des Eigenthums herbeigeführt werden können, erfordern eine besondere Obsorge der Staatsgewalt. Diese Erwägung kam im österr. Staate schon in mehrfachen älteren, auf Explosivstoffe sich beziehenden Polizeivorschriften zum Ausdrucke. Je mehr sich aber die Sprengmittel-Technik entwickelte und je zahlreicher neue Präparate erfunden wurden, desto dringender erwies sich die Nothwendigkeit einheitlicher und eingehender Sicherheitsvorschriften. Demgemäß wurden mit der vom 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, datierenden Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium „gewerbliche[1]) und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit

---

immer für einer Gattung, oder Feuergewehre gebraucht werden, die man ohne Gefahr laden oder abfeuern kann; dass zur Ladung oder Abfeuerung aller Gattungen von Feuergewehren oder Böllern bloß solche Individuen verwendet werden, welche der diesfälligen Manipulation ganz kundig sind, und dass dabei alle nur mögliche Vorsicht beobachtet werde, um weder das Eigenthum noch das Leben eines Menschen der Gefahr irgend einer Verletzung oder Beschädigung auszusetzen, welche Anordnung und deren Handhabung um so nothwendiger ist, als sich dabei öfter Unglücksfälle ergeben (Hofkanzleidecret v. 6. Januar 1825 an sämmtliche Länderstellen, Pol. G. S. Bd. 53, S. 1, Nr. 1). — Nach dem a. h. Cabinetsschreiben v. 31. December 1824 dürfen nur solche Böller gebraucht werden, die ohne Gefahr geladen oder abgefeuert werden können, und ist beim Abfeuern derselben alle nur mögliche Vorsicht zu beobachten (Reg. Decr. Ob.-Österr. v. 20. Jänner 1825, Prov. G. S. Bd. 7, S. 5). — Mit dem Tiroler Gub. Decrete v. 24. October 1845, Prov. G. S. Bd. 32, S. 483, wurde eine Vorschrift in Bezug auf die stärkere Gießung der Böller erlassen. — Die steiermärkische Landesbehörde erließ wiederholt Sicherheitsvorschriften in Bezug auf das Böllerschießen. Zusammengefasst erscheinen dieselben in der Kundmachung des Statthalters in Steiermark v. 15. Mai 1877, L. G. B. Nr. 14, betreffend das Böllerschießen bei festlichen Gelegenheiten, welche lautet: „Die Wahrnehmung, dass auf dem Lande das Böllerschießen bei festlichen Gelegenheiten noch immer und zwar oft in einer sowohl für die persönliche Sicherheit der beim Abfeuern der Böller betheiligten Personen gefährlichen, als auch für die Bewohner des Ortes nachtheiligen Weise betrieben wird, veranlasst mich, die bestehenden Vorschriften über das Schießen mit Böllern, welche in der Gub. Currende v. 8. Juli 1785, in dem mit Gub. Vdg. v. 6. März 1811 kundgemachten Hofkanzleidecrete v. 14. Februar 1811 und in der Gub. Vdg. v. 18. Januar 1825, Z. 1271 (Prov. G. S. Bd. 7, S. 9), enthalten und mit den Statthalterei-Erlässen v. 14. Juni 1854, Z. 211/pr., und v. 9. Februar 1858, L. G. B. Nr. 4, theilweise republiciert worden sind, in der nachstehenden Zusammenfassung neuerlich in Erinnerung zu bringen und deren Befolgung einzuschärfen: 1. Das Böllerschießen ist ohne Unterschied der Festlichkeiten, bei welchen es beabsichtigt wird, nur mit Vorwissen und Bewilligung des Gemeindevorstehers auf einem von demselben zu bestimmenden Platze und unter der Leitung eines von dem Gemeindevorsteher zur Beaufsichtigung abgeordneten Mannes zulässig. 2. Zur Verwendung dürfen nur solche Böller gelangen, welche mit dem vorschriftsmäßigen Meisterzeichen versehen, mittels Doppelladung gehörig erprobt worden sind und die man ohne Gefahr laden und abfeuern kann. 3. Derjenige Gewerbsmann, welcher einen Böller ohne Meisterzeichen verkauft, macht sich dadurch straffällig. 4. Zum Laden und Abfeuern der Böller dürfen nur solche Individuen verwendet werden, welche der diesfälligen Manipulation ganz kundig sind, und ist hiebei alle nur mögliche Vorsicht zu beobachten, um weder das Leben noch das Eigenthum eines Menschen einer Gefahr auszusetzen. 5. Übertretungen dieser Bestimmungen, deren Handhabung nach §. 24 Z. 2 und §. 52 der G. O. jetzt den Gemeindevorstehern zusteht, sind nach §. 54 der G. O. unter Anwendung der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu ahnden." — Noch eingehendere Bestimmungen enthält die Kundmachung der Landesregierung für Krain v. 6. December 1892, L. G. B. Nr. 21, betreffend das Böllerschießen bei festlichen Gelegenheiten.

[1]) Die gewerblichen Bestimmungen der Sprengmittel-Vdg. verfolgen indes in letzter Linie auch Sicherheitszwecke. Hauptsache in allen Sprengmittelnormen sind überhaupt die Sicherheitsvorschriften, weshalb dieser ganze Normencomplex in diesem Hauptstücke dargestellt wird.

denselben“ erlassen, welche in der Folge theilweise durch die Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, abgeändert wurden. Später erflos das Gesetz v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, welches nunmehr die specielle Grundlage der polizeilichen Regelung des Sprengmittelwesens bildet. Indessen erklärte die zu diesem Gesetze erlassene ausführende Min. Vdg. v. 4. August 1885, R. G. B. Nr. 134, dass die vorher erflossenen oberwähnten Sprengmittelverordnungen v. 2. Juli 1877 und 22. September 1883 mit Ausnahme der durch das Gesetz selbst wesentlich abgeänderten Strafbestimmungen in Kraft zu bleiben haben.

Hervorzuheben ist schließlich noch der Umstand, dass die Verwendung von Sprengmitteln für den Bergbau zu besonderen Weisungen Anlass gab, die sich zwar im Rahmen der allgemeinen Vorschriften bewegen, ihrer Zahl und Eigenartigkeit wegen aber eine abgesonderte Darstellung erheischen, während die übrigen zu den Sprengmittelverordnungen und zum oberwähnten Gesetze erflossenen Normal-Erlässe anhangsweise behandelt werden können.

In dieser Erwägung und im Hinblick auf die historische Reihenfolge der Vorschriften bringen wir die Materie dieses Capitels in folgender Eintheilung zur Darstellung: A. Die Sprengmittelverordnung v. J. 1877, bezw. 1883. B. Die auf den Bergbau bezüglichen Sprengmittelvorschriften. C. Das Sprengmittelgesetz v. J. 1885 sammt Durchführungsverordnung.

A. Die Sprengmittelverordnung v. J. 1877, bezw. 1883.

Die Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, welche in einigen Paragraphen durch die Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, neu textiert wurde[1]), lautet in der gegenwärtigen Fassung wie folgt:

---

[1]) Laut des Art. I der einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium erlassenen Vdg. der Min. des Inn., des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, wurden abgeändert die §§. 4, 44, 76, 80, 94, 99, 100, 101 und 115 der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben. — Den Art. II sieh in der Fußnote 2 zu §. 100 auf S. 779. — Art. III. Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch rücksichtlich jener Sprengmittel, auf welche im Grunde des §. 7, al. 2, die für das Schwarzpulver bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften Anwendung finden. — Die Kundmachung der Sprengmittelverordnung veranlasste das Min. des Inn. zur Hinausgabe des Erlasses v. 24. August 1877, Z. 3478 M. J., an alle politischen Länderstellen. Dieser Erlass lautet: „Die im R. G. B. Nr. 68 dieses Jahres erfolgte Kundmachung der Sprengmittelverordnung gibt dem Min. des Inn. Veranlassung zu folgenden Bemerkungen: 1. Bei dem heutigen Stande der Sprengmitteltechnik lassen sich zwei in ihrer Natur und Behandlungsweise wesentlich verschiedene Gruppen von Explosivpräparaten unterscheiden, als deren eine Gruppe das Schwarzpulver mit allen jenen Concurrenzproducten erscheint, die aus einem Gemenge träger, sauerstoffarmer Substanzen mit mineralogischen Sauerstoffträgern bestehen, während in die zweite Gruppe alle jene Sprengmittel einzutheilen sind, welche durch Einführung des Radicals der Salpetersäure in organische Substanzen, durch den sogen. Process der Nitrierung entstanden, oder aus solchen Producten durch Abmengung derselben mit anderen Körpern construiert worden sind. Die erstere Gruppe von Sprengmitteln, die Mineralpulver zeigen als Charakteristikon im allgemeinen die große chemische Stabilität, weil sie vom Hause aus durch Abmengung einfacherer Substanzen gebildet sind. Die Entwicklung ihrer Sprengwirkung erfolgt in der Mehrzahl der Fälle schon durch die einfache Entzündung in einem mehr oder weniger begrenzten Mittel. Ihre Brisanz, also ihre zerstörende Kraft, steht einestheils jener der zweiten Gruppe nach, bedroht aber, weil sie mehr treibend wirken, im Falle einer Explosion größere Flächenräume, als die der anderen. Die zweite Gruppe, die Nitrosprengmittel, enthalten complicierte, der Zersetzung zugängliche chemische Individuen, welche ohne Einschluss durch einfache Entzündung meist ohne bedeutende

Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Den Gegenstand dieser Verordnung bilden jene Sprengmittel, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen, deren Erzeugung und Verkauf daher nicht ausschließlich der Staatsverwaltung vorbehalten sind.[1])

Detonation oder ganz ruhig abbrennen und erst durch einen starken mechanischen Impuls (Schlag, Stoß) oder durch eine Entzündung bei widerstandsfähiger Hülle zur vollen Äußerung ihrer Brisanz bewogen werden, wobei sie dann ziemlich localisiert, aber dort um so verderblicher wirken. Sie erscheinen sonach in manchen Beziehungen gefährlicher, in vielen harmloser als die Mineralpulver und verlangen demgemäß eine andere Behandlung und andere Sicherheitsvorschriften. Zu der ersten Gruppe sind zu rechnen: das gewöhnliche Schwarzpulver, das Haloxilin, Diorrexin, die Chloratpulver, das Augendre'sche Schießpulver, das Neumayer'sche Sprengpulver, die auf nassem Wege erzeugten Schwarzpulver 2c. 2c. Die zweite Gruppe umfasst Nitroglycerinpulver (das Dynamit, weißes Dynamit, Dynamit II und III, Lithofracteur, Petrofracteur, Fulminatin, Dualin, Ternärpulver 2c. 2c.), die Schießbaumwolle, das Schießholz, Schultrespulver, Volkmanns Collodin, die Pikrate und Pikratpulver, das salpetersaure Diazobezol 2c. 2c. Die sicherheitspolizeilichen Vorschriften für die erste Gruppe sind in den für das Schwarzpulver im allgemeinen geltenden Normen schon gegeben, während die gewerblichen Vorschriften für diese Gruppe von Sprengmitteln, insofern sie nicht dem Staatsmonopole unterliegen, in der neuen Sprengmittelverordnung enthalten sind. Was hingegen die Sprengmittel der zweiten Gruppe, die Nitroproducte betrifft, so werden auf dieselben sowohl in sicherheitspolizeilicher als gewerblicher Beziehung nur die Vorschriften der letzteren Verordnung Anwendung zu finden haben und werden außerdem für die Sprengmittel beider Gruppen die nach der Natur des Präparates noch erforderlichen besonderen Vorsichtsmaßregeln bei der jeweiligen Zulassung eines solchen Sprengmittels festgesetzt und bekannt gegeben werden. Das Min. des Inn. glaubt daher die k. k. . . . . . auf diese beiden Gruppen von Sprengmitteln und auf die rücksichtlich derselben aus der fraglichen Verordnung sich ergebenden Folgerungen aufmerksam machen zu sollen. 2. Was die im §. 117 der Verordnung erwähnten staatlichen Aufsichtsorgane betrifft, so werden hierüber der k. k. . . . . . seinerzeit, bei Bestellung derselben die näheren Mittheilungen zukommen. Vorläufig wird nur bemerkt, dass sich deren Function hauptsächlich auf jene Sprengmittelangelegenheiten zu erstrecken haben wird, zu deren Prüfung und Beurtheilung specielle Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Sprengmitteltechnik nothwendig sind. Wenn daher mittlerweile, nämlich bis zur Bestellung dieser Organe Fälle vorkommen sollten, in welchen eine derartige Beurtheilung einzutreten hat, so wird unter Darstellung des Sachverhaltes anher die Anzeige zu erstatten sein, um eventuell die Entsendung eines geeigneten Experten veranlassen zu können, was auch in dem Falle zu geschehen haben wird, wenn es sich um eine größere Betriebsanlage (§. 12, al. 3) handelt, und der Bezirksbehörde oder der k. k. . . . . . . solche specielle Sachverständige nicht zu Gebote stehen (sieh die Fußnote zu §. 117 auf S. 785). 3. Die im §. 93 erwähnten, den Transport von Sprengmitteln auf Eisenbahnen betreffenden Vorschriften sind theils aus dem Eisenbahnbetriebsreglement v. 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75, theils aus der vom Handelsministerium als Anhang zum Betriebsreglement (§. 48) gleichzeitig erlassenen im R. G. B. Nr. 69 enthaltenen Verordnung zu entnehmen (derzeit: R. G. B. Nr. 126 de 1893, Nr. 166 de 1894, Nr. 61 de 1895 und Eisenbahnbetriebsreglement R. G. B. Nr. 207 de 1892 und Nr. 134 de 1893; sieh die Partie „Eisenbahnwesen"). — 4. In diesem Punkte wurden Weisungen ertheilt hinsichtlich der auf Grund schon früher gegebener Bewilligungen des Reichs-Kriegsministeriums bereits bestehenden Sprengmittelfabriken.

[1]) Die Bestimmungen der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, finden auch auf schon zugelassene Sprengmittel Anwendung, insbesondere bezüglich der im §. 18 vorgeschriebenen Warmwasserheizung (Entsch. der Min. des Inn. und des Handels v. 18. Mai 1880, Z. 4300, bezw. v. 30. Jänner 1881, Z. 17594, Z. f. V. 1881, S. 54). — Nach dem Gutachten des technischen und administrativen Militärcomités kann das Präparat „Celluloid" sowie auch das Zwischenproduct desselben — die Collodiumwolle — unter Umständen auch zum Schießen oder Sprengen verwendet werden, woraus folgt, dass auf die Erzeugung dieser Producte bei dem Eintreten dieser Voraussetzung die Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, Anwendung findet. Mit Rücksicht hierauf und um eine etwaige Schädigung des Schießpulvermonopols hintanzuhalten, erscheint es geboten, dass etwaige auf Grund der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 an die Gewerbsbehörde gelangende Gesuche um die Bewilligung zur Erzeugung des Celluloids und der Celluloidartikel, beziehungsweise um die Genehmigung der diesfälligen Betriebsanlage, der in der obcitierten Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Prüfung und Begutachtung unterzogen werden (Erl. des Min. des Inn. v. 16. November 1881, Z. 14935).

§. 2. Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen, oder welche zum Schießen aus was immer für einer

Zur Frage, welche Präparate als dem Staatsmonopol nicht unterliegend, nach der Vdg. v. 1877, bezw. 1883 zu behandeln sind, vgl. den Anhang lit. A in der Fußnote 1 auf S. 754. Zur Klärung dieser Frage dient auch der Erl. des Min. des Inn. v. 17. Mai 1891, Z. 4436, welcher lautet: „Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der politischen Unterbehörden in Betreff der Anwendung und Handhabung der Vorschriften der Sprengmittelverordnungen v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, ungleichmäßig, mitunter auch vorschriftswidrig vorgegangen wird, indem die Pulvermonopolerzeugnisse, nämlich das ärarische Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver und Sprengpulverpatronen) irrthümlicher Weise nach den Vorschriften der erwähnten Verordnungen, andere Explosivpräparate jedoch, wie die sogenannten schwarzpulverartigen Sprengmittel (Janit, Haloxylin, Diorrexin 2c.), in Außerachtlassung der obcitierten Verordnungen nur nach den für das ärarische Schwarzpulver geltenden Vorschriften behandelt werden. Um derartigen Unzukömmlichkeiten und den hieraus resultierenden Schädigungen des Pulvermonopols für die Zukunft vorzubeugen, wird der k. k. . . . . . zur eigenen Kenntnisnahme und entsprechenden Verständigung der politischen Unterbehörden Nachstehendes eröffnet: Gemäß des §. 1 der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, bilden nur jene Sprengmittel den Gegenstand dieser Verordnung, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen, daher diese Verordnung, resp. die Nachtragsverordnung v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, auf das ärarische Schwarzpulver, Sprengpulver und die aus demselben erzeugten Sprengpulverpatronen keine Anwendung finden. Den bezeichneten zwei Sprengmittelverordnungen unterliegen sonach nur jene Sprengmittel, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen und welche im Grunde der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68 (§. 7), zur Erzeugung und zum Verkehre zugelassen worden sind. Die in der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, enthaltenen Bestimmungen finden laut Art. III derselben ausnahmslos auf sämmtliche concessionierte Sprengmittel Anwendung. Dagegen sind die übrigen durch obige Verordnung nicht berührten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, in Gemäßheit des §. 7, al. 2 derselben nicht für alle concessionierten Sprengmittel maßgebend, indem gemäß des bezogenen Paragraphen bezüglich mancher Sprengmittel die diesfalls für das Schwarzpulver bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben. (Vgl. die Vorschriften über das Gebaren mit Waffen und Munition.) Welche Sicherheitsvorschriften, nämlich, ob die der beiden Sprengmittelverordnungen oder jene für Schwarzpulver auf die einzelnen Sprengmittel anzuwenden sind, erscheint auf Grund des Prüfungsbefundes der Sprengmitteluntersuchungscommission (§§. 3 und 6 der Vdg. v. J. 1877) in den betreffenden hierortigen Zulassungsconcessionen ausdrücklich angegeben. Da das Pulvermonopol erfahrungsgemäß durch unlautere Gebarung der Erzeuger und Verschleißer der sogenannten schwarzpulverartigen Sprengmittel vielfach geschädigt wird, sind die politischen Unterbehörden zu verhalten, strenge darüber zu wachen, dass die Sprengmittel bezüglich ihrer Zusammensetzung und Dosierung, sowie auch bezüglich ihres äußeren Aussehens und ihrer Form concessionsmäßig erzeugt werden, dass dieselben unter ihrem Namen, nicht aber als „Sprengpulver“ oder gar als „Schießpulver“ seitens der Sprengmittelfabrikanten und Verschleißer angeboten und abgesetzt werden, dass die Sprengmittel nur zu Sprengzwecken, keineswegs aber zu anderen Zwecken, oder gar zum Schießen verwendet und daher die Sprengmittelbezugsdocumente (§. 99 der Vdg. v. 22. September 1883) seitens der competenten Behörden nur an solche Personen oder Unternehmungen ausgefolgt werden, von welchen angenommen werden kann, dass sie die Sprengmittel nur zum Sprengen verwenden werden. Übrigens wird in dieser Beziehung auf die diesfalls bereits mit den h. o. Erläßen v. 27. Juli 1888, Z. 12896, u. v. 13. April 1889, Z. 5408, ergangenen Weisungen verwiesen (sieh unten). Sollte sich der Fall ergeben, dass ein Sprengmittelerzeuger oder Verschleißer den einschlägigen Vorschriften der Zulassungsconcession, beziehungsweise den obbezeichneten zwei Sprengmittelverordnungen und sonstigen für die betreffenden Sprengmittel vorgeschriebenen speciellen Bestimmungen zuwider handeln sollte, so ist gegen denselben unnachsichtlich in Gemäßheit des §. 120 der Vdg. v. 2. Juli 1877 strafweise vorzugehen, eventuell demselben die gewerbliche Concession zur Erzeugung, resp. zum Verschleiß der Sprengmittel zu entziehen. Die Entziehung der einem Sprengmittelfabrikanten ertheilten gewerblichen Concession ist anher anzuzeigen.“

Die im vorstehenden Erlasse berufenen Erl. v. 27. Juli 1888, Z. 12896, und 13. April 1889, Z. 5408, lauten, u. zw. der erstbezogene Erlass folgendermaßen: „Nach anher gelangter Mittheilung kommen beim Verschleiße der schwarzpulverartigen Sprengmittel „Janit“ und „Haloxylin“ Unzukömmlichkeiten in der Richtung vor, dass diese Sprengmittel von den Ver-

Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind, unterliegen auch fortan dem Pulvermonopol. §. 3. Ob ein Präparat Gegenstand des Staatsmonopols ist oder nicht, wird im

schleißern zum Nachtheile des Pulvermonopols als ärarisches Sprengpulver abgesetzt werden. Die Täuschung der Consumenten wird dadurch herbeigeführt, dass die beiden genannten pulverartigen Sprengmittel durch verschiedene Siebe durchgesiebt, die durchsiebten unter einander vermengt und dadurch verschiedene Sorten von Sprengmitteln erzielt werden, welche sodann als Sprengpulver, ja sogar als Schießpulver verkauft werden. Dieser Vorgang der Verschleißer verstößt nicht nur gegen die Bestimmungen des Pulvermonopols, sondern auch gegen die Vorschriften der Sprengmittelverordnungen v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156. Die k. k. . . . . . wird sonach aufgefordert, darüber zu wachen, dass seitens der Verschleißer der Sprengmittel diese letzteren nur unter ihrem Namen, nicht aber als „Sprengpulver" oder gar als „Schießpulver" angeboten und abgesetzt werden, wobei bemerkt wird, dass jede Änderung der Sprengmittel, sei es durch das Sieben oder durch das Abmischen derselben mit anderen Sprengmitteln im Sinne der erwähnten Sprengmittelverordnungen ganz unzulässig ist, und dieselben nur in dem von der Fabrik bezogenen, concessionsmäßig erzeugten Zustande abgesetzt werden dürfen." — Der Erl. v. 13. April 1889, Z. 5408, lautet: „Anlässlich der angeregten Frage, ob die im Grunde der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, zugelassenen Sprengmittel nicht nur zum Sprengen, sondern auch zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen, wird der k. k. . . . . . . zur eigenen Kenntnisnahme und entsprechenden Verständigung der politischen Unterbehörden eröffnet, dass in Gemäßheit der erwähnten Sprengmittelverordnung und insbesondere der Bestimmungen des §. 1 und des Punktes I der Beilage A dieser Verordnung die auf Grund derselben zugelassenen monopolsfreien Sprengmittel nur unter der Bedingung, dass selbe lediglich zum Sprengen verwendet werden, dem Monopolszwange nicht unterliegen, dass jedoch dieselben unter das Monopol fallen, sobald sie zu einem anderen Zwecke als zum Sprengen verwendet werden. Mit Rücksicht darauf sind die im §. 99 der obcitierten Sprengmittelverordnung, beziehungsweise der Nachtragsverordnung v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, erwähnten Sprengmittelbezugsdocumente seitens der competenten Behörden nur an jene Personen oder Unternehmungen auszufolgen, welche die Sprengmittel allein zu Sprengzwecken verwenden, oder für den Fall, als die Sprengmittel zu anderen Zwecken verwendet werden wollten, sich mit der diesfalls erforderlichen monopolsbehördlichen Bewilligung ausweisen."

Zur Illustrierung der in Betracht kommenden Momente bei Zulassung eines Sprengmittels in einer dem Monopolszwange unbedingt unterliegenden Form diene das im nachstehenden auszugsweise folgende Decret des Min. des Inn. v. 31. October 1891, Z. 19633 de 1890, betreffend die Zulassung des Sprengmittels „Janit" in Form gepresster Patronen: „Das Min. des Inn. findet im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium, dem Fin. Min. und dem Handelsministerium auf Grund der durch das technische und administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung über ihr Ansuchen, das mit dem h. o. Erl. v. 30. Juni 1877, Z. 8965, resp. v. 9. April 1880, Z. 4876, in Körnerform zugelassene Sprengmittel „Janit" nun auch in Form gepresster Patronen zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter den nachfolgenden besonderen Bedingungen zuzulassen: 1. Haben Sie als Entschädigung an das Pulvermonopol eine Abgabe zu entrichten, deren Höhe während der ersten zwei Jahre der Concession, vom Tage des Beginnes der Erzeugung 6 fl. 50 kr., während der folgenden drei Jahre 8 fl. für je 100 kg erzeugter Janitpatronen beträgt, nach welcher Frist diesfalls neue Festsetzungen erfolgen werden. 2. In dem Falle als nach Ablauf dieser ersten 5 Jahre eine diesbezügliche neue Vereinbarung zwischen Ihnen und der Pulvermonopol-Verwaltungsbehörde nicht zustande kommen sollte, wird die Zulassung der Erzeugung gepresster Janitpatronen als erloschen betrachtet. 3. Haben Sie sich allen auf die Controle der Erzeugung, der Aufbewahrung und des Verschleißes gepresster Janitpatronen abzielenden behördlichen Anordnungen zu unterziehen und alle Kosten, welche mit der gefällsämtlichen Controle verbunden sind und überhaupt aus Anlass der behördlichen Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer diesfälligen Untersuchung der Fabrik erwachsen, zu tragen. Das Ausmaß der, die gefällsämtliche Controle betreffenden Kosten wird vom Fin. Min. bestimmt. 4. Zur Sicherstellung des Pulvergefälles haben Sie eine Caution von 5000 fl. in pupillarsicheren Staatspapieren, zum Curse des Erlagstages berechnet, unter Wahrung Ihres Rechtes zum Bezuge der Coupons, beim k. u. k. Artilleriezeugsdepot zu . . . zu erlegen und diese Caution für den Fall der Verkürzung der Monopolabgabe, sofern letztere nicht die Entziehung der

Wege einer Prüfung durch das technische und administrative Militär-Comité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien ermittelt. Diese Prüfung

---

Concession zur Folge hätte, jederzeit binnen 8 Tagen auf ihre ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Einer Aufforderung zur Erhöhung der vorstehend festgesetzten Caution bis zu jenem Betrage, mit welchem die Monopolabgabe für das ganze Erzeugungsquantum von einer Abgabenleistung bis zur nächsten die Deckung findet, haben sie bei Concessionsverlust binnen 8 Tagen nachzukommen. 5. Das Janit in Patronenform darf nur in Ihrer Fabrik zu . . . . erzeugt werden. Auf die Erzeugung desselben haben im allgemeinen die diesfälligen Vorschriften für Schwarzpulver, insbesonders aber die nachstehenden Sicherheitsanordnungen für die Erzeugung gepresster Patronen, sowie die seinerzeit bei Zulassung des Janit in Körnerform vorgeschriebenen Bedingungen Geltung und darf zur Anfertigung der Patronen nur das concessionsmäßig hergestellte, gekörnte Janit verwendet werden. (Hier, sowie unter Punkt 6 und 7 folgen detaillierte Vorschriften über die Erzeugung, von deren Wiedergabe ihres begrenzten Interesses halber abgesehen wird.) 8. Bezüglich der Aufbewahrung, des Transportes und des Verkehres mit gepressten Janitpatronen gelten im allgemeinen die Vorschriften der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, bezw. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156. 9. Was speciell den Eisenbahntransport der Janitpatronen anbelangt, werden Sie die diesbezüglichen Bestimmungen der Min. Vdg. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79, sammt Nachträgen zu derselben (betreffend die Regelung des Transportes explodierbarer Artikel auf Eisenbahnen) genau zu beobachten und die im §. 6, Punkt 5 lit. b dieser Verordnung erwähnten Placate, enthaltend die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates, nämlich als „gepresste Janitpatronen" sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke), das Datum der Erzeugung und den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung in 50 Exemplaren unmittelbar dem Handelsministerium behufs Verständigung der Eisenbahnverwaltungen vorzulegen haben. — — — Beim Eisenbahntransporte darf das Janit in Patronenform und das gekörnte Janit nur mittels separater Geleitscheine zur Aufgabe gelangen. 10. Die Erzeugung, die Aufbewahrung und das Verpacken der Janitpatronen, endlich das Fertigmachen der Gefäße, Zuschrauben und Plombieren ist gemäß der §§. 13 und 67 der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, je in getrennten Räumlichkeiten vorzunehmen, jedoch ist aus Rücksicht der fiscalischen Überwachung, die Widmung bestimmter Localitäten für diese Zwecke ausdrücklich anzumelden und hat jede Manipulation mit angefertigten Janitpatronen, sowie deren Magazinierung räumlich abgesondert von jener mit gekörntem Janit stattzufinden. 11. Die Verwahrung der Janitpatronen hat (in analoger Weise, wie bei den in Anwendung stehenden gepressten Patronen aus Schwarzpulver) derart zu geschehen, dass je zwei Patronen in Papier gewickelt, allseits so umschlossen sind, dass sie dabei an der Mantelfläche von einer doppelten Lage Papier umgeben sind. Jedes einzelne Patronenpaar ist auf dieser Papierumhüllung als „gepresste Janitpatronen" zu bezeichnen und ist diese Bezeichnung wie bereits im Punkt 9 bemerkt wurde, auch in die betreffenden Placate aufzunehmen. 12. Janitpatronen dürfen sowohl seitens des Fabrikanten, als auch der Verschleißer nur in dieser ihrer Originalverpackung an die Consumenten abgegeben werden, welche Anordnung auf der Enveloppe deutlich ersichtlich zu machen ist. 13. Die äußere Verpackung der mit Enveloppen versehenen Patronenpaare hat in Kistchen mit gezinkten 2 cm starken Wänden stattzufinden und sind etwa verbleibende leere Räume mit Papier auszufüllen, worauf der Deckel mittels Holzschrauben zu schließen ist. 14. Janitpatronen sind stets und ausschließlich in Kistchen zu verpacken und zu versenden. Jedes Kistchen hat netto 20 kg Janitpatronen zu enthalten und dürfen sonach in einem Kistchen nicht mehr, aber auch nicht weniger als 20 kg Janitpatronen verpackt werden. Die Kistchen müssen nebst der durch den §. 71 der obcitierten Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Bezeichnung noch nachstehende Angaben und zwar sowohl auf dem Deckel, als auch an den beiden Stirnseiten tragen: Stückzahl . . . . Kaliber . . . . Gesammt- . . . . Einzelgewicht der Patronen. Bruttogewicht des Collo. Die Verpackung von Patronen verschiedenen Kalibers in einem Kistchen ist unstatthaft. 15. Sofern Janit in Körnerform nicht in Fässern, sondern auch in Kistchen verpackt und versendet wird, müssen sich diese schon der äußeren Form nach von jenen mit Janitpatronen wesentlich unterscheiden und unterliegt die Wahl der Form dieser Verpackungsmittel der Genehmigung des Min. des Inn. 16. Im Patronenpresslocale ist ein täglich abzuschließendes Erzeugungsregister, im Einlagerungsmagazin ein Einlagerungsregister, in welches jede Übertragung von derlei Patronen verbucht werden muss, zu führen. Ferner ist ein Verschleißregister zu unterhalten. In diese paginierten und finanzbehördlich authentisierten Register, welche geeignet sein müssen, über die gesammte Bewegung mit Janitpatronen innerhalb des Fabriksetablissements, sowie über deren Vertrieb genauen Aufschluss zu geben, sind Zeit- und Quantitätsangaben in Ziffern und Buchstaben einzutragen. Die Art der Anlage der Register sowie ihrer Führung unterliegt der behördlichen Genehmigung.

ist nach den im Anhange dieser Verordnung (lit. A)[1]) verzeichneten leitenden Gesichtspunkten vorzunehmen und hat sich auch darauf zu erstrecken, 1. ob das frag-

Jede Radierung in denselben ist verboten. In dem Verschleißregister sind jedenfalls die im §. 101 der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, für die Vormerkbücher der Sprengmittelverschleißer vorgeschriebenen Daten sowie auch das Datum und die fortlaufende Zahl der Geleitscheine aufzunehmen. 17. Die Bestimmung des §. 76 der letzterwähnten Verordnung, gemäß welcher bei Sprengmittelsendungen, die vom Erzeuger mit unverletztem Originalverschlusse aufgegeben werden, der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung die Stelle des Geleitscheines vertritt, findet auf Janitpatronen keine Anwendung. Zum Transporte der letzteren sind vielmehr und zwar für alle Fälle Geleitscheine (mit fortlaufender Zahl versehen) auszustellen. Diese mit fortlaufender Zahl zu versehenden Geleitscheine sind in duplo auszufertigen und bleibt ein Exemplar desselben bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in . . . zurück. Der h. o. Erl. v. 2. December 1883, Z. 18606, mit welchem die obige Bezirkshauptmannschaft ermächtigt wurde, die Geleitscheine für Janitsendungen, welche nach Ungarn abgesendet werden, auszufertigen, findet auch bezüglich der Sendungen der Janitpatronen Anwendung. 18. Haben Sie jeden Transport von Janitpatronen unter Angabe der Zeit der Abfertigung, der Art der Versendung, der Adressaten und die an jeden derselben zu befördernde Menge an Patronen der mit der Überwachung der Fabrik betrauten k. k. Finanzwach-Controlsbezirksleitung rechtzeitig anzumelden. 19. Sind Sie, sowie auch Ihr Personale verpflichtet, der k. k. Finanzwache und den Organen der Pulvermonopolsverwaltungsbehörde jedesmal den Eintritt in die Fabriksräume zum Behufe der Nachschau und der Controle über Ihre Gebarung zu gestatten, denselben die im Punkte 16 erwähnten Register und sonst geforderten Behelfe vorzulegen und jede gewünschte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen. 20. Zum Behufe der Berechnung der Monopolgebüren werden halbjährig von Seite der k. k. Finanzwache Inventuraufnahmen stattfinden, bei welchen die Abrechnung auf Grund der laut Punkt 16 zu führenden Aufschreibungen und sonstiger geeigneter Behelfe platzgreifen wird. 21. Die von Ihnen zu leistende Monopolabgabe ist nach Zustellung des Zahlungsauftrages binnen drei Tagen beim k. u. k. Artilleriezeugsdepot zu . . . bar zu erlegen. 22. Die im vorstehenden vorgeschriebenen auf die Überwachung des Verkehres mit Janitpatronen behufs Sicherstellung des Pulvergefälles abzielenden Bestimmungen sind als provisorische zu betrachten, und haben Sie sich allen diesfalls etwa nothwendigen Änderungen unweigerlich zu unterwerfen. (Hier, sowie im Punkte 23 folgen Detailbestimmungen über die Aufstellung und Inbetriebsetzung der Patronenpresse.) 24. Werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer constatierten Verletzung der Ihnen in der gegenwärtigen Concession auferlegten Verpflichtungen, beziehungsweise einer Gefällsübertretung unnachsichtlich mit der Entziehung der Concession vorgegangen werden wird. — — —"

Anläßlich der vorgekommenen gefällsämtlichen Beanständung eines vom gewöhnlichen Schwarzpulver abweichenden Explosivstoffes wurde sämmtlichen Finanzlandesbehörden mit Erl. des Fin. Min. v. 23. December 1886, Z. 40610, bedeutet, dass sich die im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe erlassenen Hofkammerdecrete v. 29. April 1842, Z. 16243 und 4. Juli 1842, Z. 27553, betreffend die Übernahme von aus Gefällsanständen herrührenden Pulvers durch die Artilleriezeugsdepots lediglich auf das zu jener Zeit bekannte Schwarzpulver beziehen. Die seit jener Zeit in großer Zahl neu erfundenen, vom gewöhnlichen Schwarzpulver abweichenden Explosivstoffe und Präparate können laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums bei dem Umstande, als deren gemeinsame Deponierung mit größeren Schwarzpulverquantitäten aus Sicherheitsrücksichten unzulässig ist, und den Artilleriebehörden außer den normalen Magazinen abgesonderte entsprechende kleine Unterkunftsräume nicht zur Verfügung stehen, von denselben nicht übernommen werden. Derlei Explosivstoffe und Explosivpräparate sind vielmehr nach den Bestimmungen der §§. 116 und 94 der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Erzeugung und den Verkehr mit Sprengmitteln zu behandeln (Erl. des Min. des Inn. v. 29. December 1886, Z. 23466).

[1]) Dieser Anhang (lit. A) lautet: **Grundzüge für die Prüfung neuer Explosivstoffe.** I. Das Schießpulver, sowie alle anderen zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmten oder geeigneten Präparate, dann das aus denselben Substanzen (Salpeter, Schwefel und Kohle) wie das Schießpulver erzeugte Sprengpulver, bleiben wie bisher den Monopolsvorschriften unterworfen, wogegen alle anderen explodierbaren Präparate, welche nur zum Sprenggebrauche dienen, dem Monopolszwange nicht unterliegen sollen. II. Unter dem Worte „Salpeter" in Art. I soll nicht allein der Kalisalpeter, sondern überhaupt jeder durch eine Verbindung von Salpetersäure mit Alkalien oder Erdalkalien entstandene Salpeter verstanden sein. Unter dem Worte „Kohle" in Art. I soll in gleicher Weise jedwede Art von Kohle, als Holzkohle, Lignit, Braunkohle, Steinkohle, mithin auch fossile Kohle überhaupt verstanden werden. III. Für den Fall, als ein explosives Präparat

liche Präparat aus Sicherheitsrücksichten für den allgemeinen Verkehr überhaupt und zum Eisenbahntransport insbesondere zulässig sei, 2. ob es nach den für das

---

neben Salpeter, Schwefel und Kohle noch andere Bestandtheile enthält, so soll es auch dann, wenn es nur zum Sprengen geeignet befunden wurde, dennoch dem Monopolszwange unterliegen, wenn a) diese Körper in dem Gemenge aus Salpeter, Schwefel und Kohle nicht innig eingearbeitet, sondern nur nachträglich beigemengt erscheinen, so zwar, dass man sie, ohne die Mischung des Salpeters, Schwefels und der Kohle zu alterieren, wieder ausscheiden kann; b) wenn diese Körper, ob auch dem Gemenge aus Salpeter, Schwefel und Kohle innig eingearbeitet, ihrer Natur und Quantität nach derart beschaffen sind, dass sie einen günstigeren Erfolg in der Wirkung des Sprengmittels nicht herbeiführen. IV. Die Qualificierung eines Präparates als Schieß- oder Sprengmittel wird aus der Erwägung der folgenden Umstände hervorzugehen haben: a) Ob das Präparat brisanter sei, als das brisanteste, thatsächlich noch verwendete Triebmittel, d. i. als die durch Flammentzündung explodierbare Schießbaumwolle; oder in anderer Form, ob das Präparat bei einer Ladung, mit welcher dieselbe Geschossanfangsgeschwindigkeit zu erreichen ist, wie mit einer bestimmten Menge Schießbaumwolle, eine größere Gasspannung als die letztere entwickelt? Diese Frage, wenn bejaht, qualificiert das fragliche Präparat ausschließlich als „Sprengmittel". Die Beantwortung derselben hat aus comparativen Versuchen mit dem zu untersuchenden Präparate und mit loser höchst nitrierter Schießbaumwolle auf der Pulverprobe von Uchatius hervorzugehen. b) Ob im Falle das Präparat sich minder brisant als die Schießbaumwolle erweist, seine ballistische Wirkung jene des normalen österreichischen Sprengpulvers erreicht oder nicht, ob also eine beliebig große Ladung des Präparates an der Pulverprobe von Uchatius dem Projectile eine größere oder kleinere Anfangsgeschwindigkeit ertheilt, als dieselbe Gewichtsmenge von normalem Sprengpulver. Ist die mit dem Präparate unter diesen Verhältnissen erzielte Geschossanfangsgeschwindigkeit gleich oder kleiner als die mit dem normalen Sprengpulver erhaltene, so ist das Präparat gleichfalls als Sprengmittel zu betrachten. c) Für den Fall, als ein Präparat sich weniger brisant als lose Schießbaumwolle, aber ballistisch wirksamer als das normale österreichische Sprengpulver herausstellt, so ist noch durch Schießproben aus dem normalen Infanteriegewehre nach der Scheibe zu ermitteln, ob der beim Schießen mit dem Präparate in der Feuerwaffe verbleibende Rückstand, wenn man denselben mit jenem des normalen Sprengpulvers bei gleichem ballistischen Effecte, also gleichen Geschossanfangsgeschwindigkeiten vergleicht, seiner Quantität oder Qualität nach die Verwendung des Präparates als Schießmittel wesentlich beeinträchtigt. Ist dies der Fall, so soll das Präparat gleichfalls lediglich als Sprengmittel betrachtet werden. d) Alle sich durch die vorcitierten Untersuchungen nicht als „Sprengmittel" qualificierenden Präparate sind, sofern sie nicht durch ihre „eigenthümliche Form" oder Zusammensetzung, z. B. Gehalt an Nitroglycerin über 15 Gewichtsprocente, vom Gebrauche in Feuerwaffen offenbar ausgeschlossen erscheinen, als „Schießmittel" zu betrachten und unterliegen dem Zwange des Pulvermonopols. e) Alle Präparate, welche durch Reutern, Absieben oder ähnliche von jedermann leicht ausführbare mechanische Operationen eines Bestandtheiles beraubt, zu brauchbaren Schießmitteln umgewandelt werden, sind ohne weiters als solche zu betrachten. V. In Gemäßheit der vorangeführten Punkte erfolgt die Untersuchung eines jeden durch die Commission zu beurtheilenden explodierbaren Präparates nach dem folgenden Programm. 1. Chemische Untersuchung des Präparates auf seine Bestandtheile, bei Präparaten, die bereits privilegiert sind, mit Rücksicht auf die in der Privilegiumsbeschreibung enthaltene Darstellung. 2. Brisanzbestimmung, bei brisanten Mitteln mit dem zu einem Brisanzmesser adaptierten Pendel, bei Präparaten, die dem Schießpulver näher kommen, oder deren Eignung zum Schießgebrauche auch schon aus 1. vermuthet werden kann, an der Pulverprobe von Uchatius. 3. Untersuchung des Präparates bezüglich seines Verhaltens a) in freier Luft, b) in feuchter Luft, c) in Wasser, d) bei höherer Temperatur, e) bei niederer Temperatur im Einklange mit Punkt 6. 4. Bestimmung der Entzündungstemperatur des Präparates. 5. Prüfung des Präparates in Bezug auf seine Entmischungsfähigkeit mit Hilfe der Rüttelvorrichtung. 6. Untersuchung der Empfindlichkeit des Präparates gegen den Stoß an der Fallmaschine, u. zw. bei Präparaten, deren ein oder der andere Bestandtheil bei den gewöhnlichen Temperaturschwankungen der Luft seinen Aggregatzustand vom flüssigen zum festen wechseln kann, a) im weichen Zustande, b) im gefrorenen Zustande. VI. Auf Grund der so abgeführten Untersuchung wird das Urtheil der Commission über das Präparat dahin abgegeben, a) ob dasselbe ein Schieß- oder Sprengmittel sei und ob es den Vorschriften des Pulvermonopols unterliege oder nicht; b) ob dem Präparate in Hinsicht der persönlichen und öffentlichen Sicherheit betreffs seiner Erzeugung, Aufbewahrung, Verpackung, seines Transportes und insbesonders des Eisenbahntransportes, dann des Verschleißes oder Gebrauches Bedenken entgegenstehen oder nicht; c) ob das Präparat in der vorliegenden Form als Munition und insbesonders als verbotene Munition zu behandeln sei; d) ob auf das

Schwarzpulver bestehenden Sicherheitsvorschriften oder nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln sei, 3. ob es in der vorgelegten Form als Munition und insbesondere als verbotene Munition zu behandeln sei, endlich 4. ob in Betreff seiner Behandlung noch andere entweder schon bestehende oder erst zu erlassende Sicherheitsvorschriften platzzugreifen haben. §. 4. Sprengmittel, sowie deren Unterarten (Sorten) dürfen mit den im 3. und 4. Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahmen nur dann erzeugt, in Gebrauch genommen oder in Verkehr gesetzt werden, wenn dieselben als zulässig erkannt worden sind.[1]) Die Zulassung zur Erzeugung gilt nur für jene Person oder Unternehmung, welche dieselbe erwirkt hat. Die Darstellung von Sprengmitteln in den chemischen Laboratorien der Hochschulen zu wissenschaftlichen Zwecken ist unter Verantwortung der Laboratoriumsvorstände insbesondere rücksichtlich der entsprechenden Verwahrung und Verhütung jedes Missbrauches gestattet. Für die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln behufs Erwirkung der Zulassung, dann für die Untersuchung von Sprengmitteln und für den versuchsweisen Gebrauch von noch nicht zugelassenen Sprengmitteln ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest die Bewilligung der k. k. Polizei-

---

Präparat nun die Sicherheitsvorschriften bezüglich des Schwarzpulvers, oder andere schon bestehende Sicherheitsvorschriften über Explosivpräparate Anwendung finden, oder ob es nöthig erscheint, auch noch specielle und welche Vorsichtsmaßregeln dem Präparate gegenüber im Verordnungswege vorzuschreiben. VII. Für sämmtliche Beschlüsse der Commission muss absolute Stimmenmehrheit vorhanden sein. Bei Stimmengleichheit gilt die betreffende Frage als verneint.

[1]) Zufolge Erl. des Min. des Inn. v. 29. October 1885, Z. 1364/M. J., wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die zur Handhabung der Vorschriften der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, berufenen politischen Unterbehörden es in einzelnen Fällen unterlassen haben, die ihnen im Wege der politischen Landesbehörde fallweise mitgetheilten, die Zulassung von Sprengmitteln betreffenden Ministerial-Erlässe behufs Überwachung des Sprengmittelverkehres und der diesfalls einzuhaltenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau in Evidenz zu halten. Mit Rücksicht darauf und da es geboten erscheint, dass die mit der Überwachung des Sprengmittelverkehres betrauten Behörden eine vollständige Übersicht der zugelassenen Sprengmittel und der auf dieselben anzuwendenden Sicherheitsvorschriften haben, fand sich das Ministerium des Innern veranlasst, eine Zusammenstellung der dermalen in Österreich zur Erzeugung und zum Verkehre zugelassenen Sprengmittel und der auf dieselben zur Anwendung gelangenden allgemeinen und besonderen Vorschriften zu verfassen, von welcher den politischen Behörden je ein Exemplar zum eigenen Amtsgebrauche mit der Aufforderung zugemittelt wurde, dieses Verzeichnis entsprechend fortzuführen, beziehungsweise jede künftighin vorkommende diesbezügliche Änderung sowie jede Neuconcessionierung in demselben genau in Evidenz zu halten. — Von einer Wiedergabe der oberwähnten umfangreichen Zusammenstellung wird in Anbetracht der seither eingetretenen und fortwährend noch eintretenden Veränderungen umsomehr abgesehen, als die zugelassenen Sprengmittel nach dem derzeitigen Stande summarisch in der Fußnote 2 auf S. 775 angeführt sind. Die Rubriken der oberwähnten Übersicht lauten folgendermaßen:

Fabriken:

Post-Nr.	Name des Sprengmittels	Datum und Zahl des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern, mit welchem das Sprengmittel zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahn-Transportes in Österreich zugelassen wurde:	Welche sicherheitspolizeiliche Vorschriften im allgemeinen auf das Sprengmittel Anwendung finden:	Ob und welche besondere Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich der Erzeugung, des Verkehrs und des Eisenbahn-Transportes des Sprengmittels zu beobachten sind:	Anmerkung

behörde, welche das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu pflegen hat, erforderlich. Die Bewilligung darf nicht ertheilt werden, wenn bezüglich der Verlässlichkeit der Person oder anderer die Sicherheit berührenden Verhältnisse Anstände dagegen obwalten.[1]) §. 5. Wer die Zulassung eines Sprengmittels erwirken will, hat sein Gesuch mit einer genauen Beschreibung des Präparates und seiner Erzeugungsweise bei dem k. k. Ministerium des Innern einzubringen, welches dasselbe dem k. k. Reichs-Kriegsministerium zur Veranlassung der oberwähnten Prüfung (§. 3) übermittelt. §. 6. Zu diesem Behufe hat der Gesuchsteller ein authentisches Muster seines Präparates nach der vom technisch-administrativen Militär-Comité in Bezug auf Menge und Abgabsort eingeholten Weisung abzugeben, demselben alle etwa noch benöthigten Vorlagen über das Präparat zu bieten und die für die Deckung der Untersuchungskosten bestimmte Taxe von 500 fl. bei dem Comité zu erlegen. Die Prüfung wird dann nach §. 3 durchgeführt und der Prüfungsbericht an das Reichs-Kriegsministerium und vom letzteren mit Beifügung des eigenen Gutachtens an das Ministerium des Innern geleitet.[2]) §. 7. Auf Grundlage dieses Berichtes und Gutachtens wird, sofern das Präparat dem Pulvermonopol nicht unterliegt, vom k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium über die Zulassung des Sprengmittels und deren Bedingungen entschieden.[3]) Im Falle der Zulassung wird dem Gesuchsteller die Bewilligung zur Erzeugung, zum Absatze oder Transporte und zwar einschließlich oder ausschließlich des Eisenbahntransportes ertheilt und zugleich festgesetzt, ob in Betreff des Sprengmittels je nach seiner Beschaffenheit die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung oder die diesfalls für das Schwarzpulver bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, ob ferner in der einen oder andern Richtung noch besondere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten seien, endlich ob das Sprengmittel in der vorgelegten Form als Munition und insbesonders als verbotene Munition zu behandeln sei und daher den in dieser Beziehung geltenden Vorschriften unterliege.[4]) §. 8. Die gewerbsmäßige Erzeugung und der gewerbsmäßige Verschleiß von Sprengmitteln wird auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung als ein concessioniertes Gewerbe erklärt. Die Concession kann nur nach Maßgabe der in der Zulassungsbewilligung enthaltenen Bedingungen ertheilt werden.[5]) §. 9. Sprengpräparate, welche in das im Reichsrathe vertretene Länder-

---

[1]) Vgl. zu den Bestimmungen des §. 4, betreffend die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln, den in der Fußnote 2 zu §. 100 auf S. 779 wiedergegebenen Erl. des Min. des Inn. v. 22. September 1883, Z. 13271.

[2]) Diese Prüfungsberichte werden an die Concessionswerber nicht mehr ausgefolgt; die erforderlichen Daten werden in die Concessionsurkunde selbst aufgenommen (Act des Min. des Inn. Z. 17733 ex 1886).

[3]) Die ministerielle Zulassungsbewilligung eines Sprengmittels ist von der subjectiven Concessionsertheilung wohl zu unterscheiden (Erl. des Min. des Inn. v. 14. Jänner 1879, Z. 15582 ex 1878).

[4]) Sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 17. Mai 1891, Z. 4436, in der Fußnote zu §. 1 auf S. 750.

[5]) Da zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Sprengmitteln, sowohl nach der Gewerbeordnung als nach §. 8 der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, eine Gewerbsconcession erforderlich ist, wurden die Bezirksbehörden zufolge Erl. des Min. des Inn. v. 25. April 1880, Z. 5763, aufgefordert, von allen solchen Concessionen, welche durch die politischen Behörden entweder schon früher oder seit dem Bestande der vorcitierten Vdg. ertheilt worden waren, ein Verzeichnis vorzulegen. Zugleich wurden die Bezirksbehörden angewiesen, in Zukunft von jeder Ertheilung einer solchen Concession die fallweise Anzeige zu erstatten. Da ferner die politischen Behörden nach §. 119 der Sprengmittelverordnung über die im Amtsbezirke befindlichen Sprengmittelmagazine eine genaue Evidenz zu führen haben, wurde zugleich der Auftrag erlassen, auch ein Verzeichnis aller größeren, nämlich einen Fassungsraum von 100 kg übersteigenden Verschleiß- und Verbrauchsmagazine vor-

gebiet eingeführt werden, unterliegen mit Ausnahme der auf die Erzeugung bezüglichen Bestimmungen den Vorschriften dieser Verordnung. §. 10. Die Militärbehörde kann in Ausnahmsfällen für ihre eigenen Zwecke einen von den einzelnen Bestimmungen dieser Vorschrift abweichenden Vorgang eintreten lassen, insofern dies aus militärischen Rücksichten nothwendig und ohne Gefahr für die Sicherheit der Person und des Eigenthums thunlich ist.

Besondere Bestimmungen. 1. Erzeugung der Sprengmittel. §. 11. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Sprengmitteln ist nur Personen zu gestatten, welche die in der Gewerbeordnung geforderten Eigenschaften besitzen. Wer die Erzeugung persönlich betreiben oder die technische Leitung derselben übernehmen will, hat sich überdies noch mit einem Zeugnisse über die betreffenden chemischen Kenntnisse und über eine wenigstens einjährige Verwendung in einer ähnlichen Fabrik auszuweisen.[1]) §. 12. Zur Errichtung einer Fabrik behufs Erzeugung von Sprengmitteln ist die Genehmigung der Betriebsanlage nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 nothwendig. In dem betreffenden Gesuche ist die Maximalmenge der jährlichen Erzeugung anzugeben und sind die auf die Örtlichkeit, Anlage, Einrichtung und den Betrieb der Fabrik bezugnehmenden Daten und Detailpläne beizubringen (§. 34 Gew.-O.). Die Genehmigung der Betriebsanlage kann nur nach vorausgegangenem Edictalverfahren, nach Vernehmung specieller Sachverständigen[1]) und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen ertheilt werden. Insoweit solche Fabriken die Wasserbenützung in Anspruch nehmen, sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu beobachten. §. 13. Die Localitäten einer Sprengmittelfabrik haben aus mehreren Gruppen zu bestehen: Die Räume zur Herstellung der Explosivpräparate haben die eine Gruppe, die Räume zur Erzeugung der Sprengmittel aus diesen Präparaten die zweite und die Localitäten zur etwaigen Herstellung der Patronen und deren Verpackung die dritte Gruppe zu bilden. Die Gebäude jeder dieser Gruppen müssen von jenen der anderen Gruppe mindestens 50 Meter entfernt gehalten werden. Die Magazine für die fertigen Sprengmittel bilden die

zulegen, in welchem ersichtlich zu machen war, ob dieselben bezüglich ihrer Vorschriftsmäßigkeit bereits einer Prüfung unterzogen worden seien und welche Wahrnehmungen oder Anstände sich bezüglich derselben eventuell ergeben haben. Auch wurde angeordnet, es sei zur Ergänzung dieses Verzeichnisses der jeweilige Zuwachs solcher größeren Magazine nach Abschluss jedes Jahres anzuzeigen. Beigefügt wurde, dass durch diese Anordnung die den politischen Behörden obliegende Überwachung und gelegenheitliche Inspicierung der Magazine im allgemeinen in keiner Weise alteriert werden soll. — Mit Erl. des Min. des Inn. v. 5. August 1890, Z. 13779, wurden die Landesstellen aufgefordert, in Zukunft von jeder ertheilten gewerblichen Concession zur Erzeugung von Sprengmitteln sowie von jeder Einbringung eines derartigen Gesuches bei den Bezirksbehörden an das Ministerium des Innern die Anzeige zu erstatten und um Mittheilung des zur Erledigung eines solchen Gesuches erforderlichen Prüfungsberichtes des technisch-administrativen Militär-Comités über das betreffende Sprengmittel anzusuchen. — Vgl. den Erl. v. 15. Februar 1895, Z. 4236 in der Fußnote 1 zu §. 94 auf Seite 777. — Nach §. 15, Punkt 11 der Gewerbeordnung gehört die „Verfertigung und der Verkauf von . . . Sprengpräparaten aller Art“ zu den concessionierten Gewerben. Der §. 23 der Gewerbeordnung besagt: „Zum Antritte eines concessionierten Gewerbes werden nebst den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§. 2—10), Verlässlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe und bei den in §. 15, Punkt . . . 11 . . . eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird im Verordnungswege festgesetzt . . .“ Diese Vdg. ist erflossen unterm 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151, und lautet al. 2 des Punktes 6: „Bewerber um die Concession zur Erzeugung von Sprengpräparaten haben ihre besondere Befähigung nach Maßgabe der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, darzuthun.“ Sieh sonach §§. 11 u. 12 dieser Vdg. oben.

[1]) Sieh den Schluss der vorhergehenden Fußnote und vgl. zum §. 12 auch den Punkt 2 des Erl. des Min. des Inn. v. 24. August 1877, Z. 3478/M. J. in der Fußnote 1 auf S. 749.

vierte und endlich die Wohngebäude die fünfte Gruppe. Die beiden letzteren Gruppen müssen voneinander, sowie von den Gebäuden der übrigen Gruppen, mindestens 200 Meter entfernt sein. Die Objecte der vierten Gruppe (Magazine) müssen bei einem Fassungsraum von 2000 Kilogramm wenigstens 100 Meter, und bei einem solchen bis zu dem nicht zu überschreitenden größten Fassungsraume von 10000 Kilogramm wenigstens 200 Meter voneinander abstehen. Die einzelnen Objecte der ersten vier Gruppen müssen voneinander getrennt und mit Erdwällen nach §. 16 umgeben sein. §. 14. Für die Anlage einer Sprengmittelfabrik ist die Entfernung der zu wählenden Örtlichkeit von den im Falle einer Explosion gefährdeten Nachbarsobjecten maßgebend. Die gefährdeten Nachbarsobjecte werden mit Rücksicht auf den Umfang der Gefahr in zwei Classen getheilt. In die I. Classe gehören: Gebäude des Unternehmers, welche nicht zur Fabrik gehören, dann Gebäude, deren Besitzer ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben, und wenig benutzte Wege und Straßen. In die II. Classe gehören: alle sonstigen bewohnten Häuser und gefährdeten Gebäude, Werke und Anlagen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, dann Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen und stark benützte Wege, im allgemeinen jene Objecte, bezüglich welcher ein Unglück größere Ausdehnung annehmen kann. Die Örtlichkeit für jene Fabrikslocalitäten, welche Explosivstoffe enthalten, muss von den Objecten I. Classe mindestens 500 Meter, dagegen von den Objecten II. Classe wenigstens 1000 Meter entfernt sein. §. 15. Alle Gebäude, in welchen Explosivstoffe enthalten sind, müssen aus leichtem Holze gebaut und mit Dachpappe oder ähnlichem leichten Materiale gedeckt sein. Steine dürfen nur zur Fundierung, Metallbestandtheile nur zum Thür- und Fensterverschlusse, eventuell zur Blitzableitung verwendet werden. Erfordern die Localverhältnisse die Anbringung von Blitzableitern, so ist sich diesfalls nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche für Blitzableiter an Pulver- und Munitions-Magazinen gelten.[1]) Der Bedachung, sowie den Gebäudewänden, falls diese getüncht werden sollten, darf nur ein heller Anstrich gegeben werden. Die Localitäten zur Patronenerzeugung sollen nur für je 2 bis 3 Arbeiter bemessen sein. §. 16. Die Gebäude, in welchen Explosivstoffe bereitet werden, müssen entweder mit einem, die Firsthöhe des Daches erreichenden, starken Erdwalle umgeben sein, oder entsprechend in einer Bodenvertiefung stehen. Die Kronenbreite dieses Walles hat zum mindestens ein Meter zu betragen, seine Böschungen sollen beraset sein und deren Fuß mindestens ein Meter von der Außenwand der Gebäude abstehen. Die Gebäude für die einzelnen Bereitungsprocesse müssen durch ähnliche Erdwälle voneinander isoliert sein. §. 17. In den Gebäuden, worin Explosivstoffe bereitet werden, muss der Fußboden dicht und ohne Anwendung von Stein oder Metall hergestellt und wenn das Explosivproduct flüssig ist, mit Kieselguhr bestreut oder mit Kautschuk- oder Guttapercha-Decken belegt sein, welche Bedeckung von Zeit zu Zeit, wenn aber Verschüttungen von Sprengöl vorgekommen sind, allsogleich zu erneuern, beziehungsweise zu reinigen ist. §. 18. In allen Gebäuden, in welchen Explosivstoffe erzeugt oder verarbeitet werden, hat die Erwärmung ausschließlich durch Warmwasserheizung zu geschehen, wobei das Feuerungslocale außerhalb der Umwallung zu stehen hat. Solche Heizvorrichtungen dürfen bei keinem der Räume, in denen Nitroglycerin erzeugt oder verarbeitet wird, fehlen, und müssen immer mit Sorgfalt unterhalten werden. §. 19. Die Beleuchtung derjenigen Fabriksräume, welche Explosivstoffe enthalten, ist bei eintretender Dunkelheit nur durch Laternen, welche von außen an das gut verglaste Fenster gehängt werden, zu bewirken. Diese Räume dürfen bei Nacht nur im

---

[1]) Sieh den §. 8 der Min. Vdg. v. 17. Mai 1891, R. G. B. Nr. 62, in der Partie „Gebaren mit Waffen und Munitionsgegenständen" S. 732 ff.

Nothfalle und ausschließlich nur vom Chemiker mit einer Sicherheitslaterne betreten werden. §. 20. Sämmtliche Röhrenleitungen einer Sprengmittelfabrik müssen gegen Verderben möglichst gesichert und der Besichtigung leicht zugänglich sein. §. 21. In den Fabricationsgebäuden für Sprengmittel sollen Hohlgefäße von Glas, Stein oder Thonware, dann von Metall mit Ausnahme des Bleies thunlichst vermieden werden. Solche Gefäße haben vielmehr aus Holz, Kautschuk u. s. w. zu bestehen. Die Einbringung von nicht unmittelbar zur Fabrication gehörigen Gegenständen, insbesonders aber von solchen mit Metallbestandtheilen ist untersagt. §. 22. Das Tabakrauchen und jede feuergefährliche Handlung in den Fabricationsräumen für Explosivstoffe ist strengstens untersagt. Alle genannten Räume dürfen nur mit Schuhzeug ohne Eisenbeschlag betreten werden. §. 23. Stoffe, wie Holzkohle, fettes Werg, fette Baumwolle u. s. w., welche unter Umständen zur Selbstentzündung geeignet sind, müssen von den Fabrications- und Lagerräumen möglichst ferne gehalten werden. Ist bei Maschinenbestandtheilen, Werkvorrichtungen u. s. w. die Anwendung solcher Stoffe nöthig, so hat dies mit jenen Vorsichten zu geschehen, welche geeignet sind, eine Selbstentzündung zu verhüten. §. 24. Wenn an oder in einem Gebäude der Fabrik, in welchem Explosivstoffe sich befinden, Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen sind, so müssen diese Stoffe vorerst sorgfältig aus dem Gebäude entfernt werden. §. 25. Für die Erzeugung von Sprengmitteln durch den Nitrierungsprocess müssen die erforderlichen Apparate die Möglichkeit einer energischen Abkühlung der in ihnen aufeinander einwirkenden Stoffe gewähren und muss daher für den allzeit sichern Bezug hinreichender Mengen von entsprechend kaltem Kühlwasser vorgesorgt sein. §. 26. Die Wärmeentwicklung während der Nitrierungsoperation ist genau zu controlieren und zu diesem Behufe mindestens ein Thermometer derart in das Nitriergefäß permanent zu tauchen, dass man die Temperatur seines Inhaltes sofort ablesen kann. Bei Apparaten, in welchen mehr als 5 Kilogramm Nitroproducte auf einmal erzeugt werden, muss eine kräftig wirkende Rührvorrichtung vorhanden sein, um die durch locale chemische Reaction frei werdende Wärme möglichst rasch in der ganzen Masse zu vertheilen. Ähnliche Vorrichtungen sind überall anzubringen, wo im Verlaufe des Fabricationsprocesses eine bedenkliche Wärmeentwicklung auftreten kann, so insbesonders bei der Scheidung und dem ersten Waschen der Nitroproducte. §. 27. Der Nitrierprocess darf nur vom Chemiker geleitet werden, welcher für die fachgemäße Durchführung der Arbeit, insbesonders aber für die ausgiebige Kühlung und Rührung verantwortlich ist. Durch passende Regulierung der in der Nitriersäure einzutragenden Mengen von Rohmaterial und durch entsprechende Verstärkung des Rühr- und Kühleffectes hat der Chemiker den Process stets möglichst innerhalb der Grenzen der Gefahrlosigkeit zu halten, bei unvorhergesehener, eine Explosionsgefahr bedingender Wärmeentwicklung aber die ganze Charge rasch in große Wassermengen zu leiten, zu welchem Zwecke ein großer Wasservorrath in entsprechenden Behältnissen permanent vorräthig zu halten ist. §. 28. Jedes Nitroproduct ist vor seiner weiteren Verwendung sorgfältig auszuwaschen und von jeder Spur überschüssiger Säuren zu befreien. Unvollkommen entsäuerte Nitroproducte dürfen weder in den Apparaten, noch sonst irgendwo liegen bleiben oder verarbeitet werden. Nach Ablassung der letzten Tagescharge aus den Apparaten sind diese jedesmal mit Wasser sorgfältig auszuwaschen. Die Abfuhr der sauern Wasch- und Spülwasser ist so einzurichten, dass Benachtheiligungen für Menschen, Thiere und Culturen ausgeschlossen werden. §. 29. In einem Nitriergefäße dürfen nie mehr als 500 Kilogramm Nitroverbindungen per Operation erzeugt werden. §. 30. Die zuläßige Maximaltemperatur beim Nitrierungsprocess richtet sich nach der Art des darzustellenden Nitroproductes und der Methode seiner Erzeugung. Speciell bei dem

Process der Nitrierung des Glycerins und bei den weiteren Verarbeitungsprocessen des Nitroglycerins (Sprengöls) darf die Temperatur des Materials nie über 30° C. steigen und bei der Verarbeitung nie unter + 12° C. sinken. §. 31. Das Nitroglycerin (Sprengöl) als solches oder in Flüssigkeiten gelöstes darf wegen seiner Gefährlichkeit nicht in Verkehr gebracht, es muss vielmehr behufs Herstellung von Sprengmitteln durch Abmischung mit anderen passenden Stoffen in einen minder gefährlichen Zustand versetzt werden. §. 32. Die zur Bereitung von nitroglycerinhältigen Sprengmitteln nöthigen Aufsaugestoffe unterliegen, wenn sie unexplodierbar und nicht selbst verbrennlich sind, keinen besonderen Vorschriften. Sind diese Aufsaugungsstoffe hingegen explosiv, so finden auf dieselben je nach ihrer Eigenschaft entweder die für das Schwarzpulver geltenden Sicherheitsvorschriften oder die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung. §. 33. Die Aufsaugestoffe, welche wie Holzkohle, gedarrtes Holz 2c. unter Umständen zur Selbstentzündung geeignet sind, müssen in Mengen über 500 Kilogramm von den Fabrications- oder Lagerräumen wenigstens 200 Meter entfernt aufbewahrt werden. Kleinere Mengen können in vollkommen feuersichern Räumen auch in geringerer Entfernung untergebracht sein. Insbesonders sind solche Stoffe beim Herauskrücken aus den Verkohlungs- oder Darröfen sogleich in luftdicht schließende eiserne Behältnisse zu bringen und bis zur Verwendung wenigstens drei Tage in diesen zu belassen. §. 34. Die Aufsaugungsmittel für Nitroglycerin müssen frei von allen fremden Körpern sein, welche durch mechanische oder chemische Wirkungen eine Explosion herbeiführen könnten. Bei der Erzeugung darf dem Aufsaugemittel nie mehr Sprengöl beigemischt werden, als unter verschiedenen Temperaturen und Feuchtigkeitsverhältnissen der Luft selbst unter einem ziemlichen mechanischen Drucke noch zuverlässig aufgesaugt bleibt. §. 35. Das Abmischen des Sprengöls mit dem Aufsaugemittel hat in Blei-, Holz-, Kautschuk- oder Guttaperchagefäßen durch Handarbeit oder solche Werksvorrichtungen zu geschehen, welche mit einem weichen (elastischen) Überzug versehen sind. Das Gemische wird zu obigem Behufe wiederholt durch Messingdrahtsiebe unter sanftem Drucke durchgerieben. §. 36. Die Nitroglycerinpräparate sind, um in Verkehr gebracht zu werden, in jenen Formen und Umhüllungen zu verarbeiten, welche in der Zulassungserklärung vorgeschrieben wurden. Jede Umhüllung ist von außen mit dem Fabrikszeichen unter Angabe der Sorte des Präparates zu versehen. Die Verarbeitung hat in der Regel nur durch Handarbeit zu geschehen; der Gebrauch von Maschinen ist der Bewilligung des Ministeriums des Innern vorbehalten. §. 37. Die Verarbeitung der Sprengmittel in die vorgeschriebenen Formen und Umhüllungen, — gewöhnlich zu Patronen, — muss in wohl separierten Hütten (§. 16), in gleichzeitiger Anwesenheit von nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Arbeitern vorgenommen werden. Sie ist von einem oder mehreren Patronenmeistern zu überwachen. In einer Patronenhütte dürfen nie mehr als 60 Kilogramm Sprengmittel auf einmal vorräthig sein. §. 38. Die Sprengmittelstoffe müssen durch eigene Arbeiter in dichten Holzgefäßen von etwa 15 Kilogramm Inhalt nach den Patronenhütten getragen, dürfen daher nie gerollt werden. Der Patronenmeister ist verpflichtet, die ihm übergebenen Stoffe jedesmal zu prüfen und sich zu überzeugen, dass sie gleichmäßig abgemischt, insbesonders, dass Nitroglycerinpräparate nicht fettig oder gefroren sind. §. 39. In den einzelnen Patronenhütten muss stets Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Der Patronenmeister hat morgens alle Hütten selbst zu öffnen, sich von der vorschriftsmäßigen Ordnung zu überzeugen und etwaige Unzukömmlichkeiten sogleich abzustellen. In den Patronenhütten dürfen keine anderen Geräthe oder Werkzeuge vorhanden sein, als zur Erzeugung der Patronen nothwendig sind. Lose Metalltheile sollen nie in eine Patronenhütte gebracht werden, solange in derselben noch

Sprengmittel oder mit solchem verunreinigte Werkzeuge vorhanden sind. Die Patronenarbeiter dürfen in keinem Falle ihre Arbeit unterbrechen, um Materiale zu holen, oder fertige Patronen abzuliefern. Die fertigen Patronen sind ebenfalls durch eigene Arbeiter in Körben in das Magazin, beziehungsweise den Verpackungsraum abzuliefern. §. 40. Jeden Abend müssen alle Abfälle auf Tisch und Boden beseitigt, und insofern sie mit Staub rc. verunreinigt sind, in einem Kistchen oder in Papier dem Patronenmeister übergeben werden, der für ihre Vernichtung (§. 61) Sorge zu tragen hat. §. 41. Am Schlusse einer jeden Arbeitswoche muss eine sorgfältige Reinigung sämmtlicher Hütten stattfinden. Die Tische und alle sonst mit Sprengöl verunreinigten Geräthe oder Werkvorrichtungen sind mit heißer Ätznatronlauge sorgfältig zu waschen und vom Patronenmeister zu visitieren. Mindestens einmal in jedem Monat sind die Fußböden gut zu reinigen und ist allenfalls eingesaugtes Sprengöl durch Aufschütten heißer Ätznatronlauge zu zersetzen. Soll eine Werkvorrichtung oder irgend ein Gegenstand der Laborierhütten repariert oder eine Manipulation mit metallenen Geräthen daran vorgenommen werden, so sind diese Gegenstände ebenfalls vorher mit heißer Ätznatronlauge vollständig zu reinigen. §. 42. Das Betreten des Rayons einer Sprengmittelfabrik oder specieller Objecte derselben ist in der Regel nur den in der Fabrik Bediensteten und den Überwachungsorganen (§. 117) gestattet. Anderen Personen darf der Eintritt nur durch das Administrationsgebäude und nur mit jedesmaliger Bewilligung des Fabriksleiters erlaubt werden. Solche Besucher sind während der Besichtigung der Fabrik von einem verläßslichen Fabriksbediensteten zu begleiten. Die Rayons der Baulichkeiten, in welchen Explosivstoffe verarbeitet, sowie jene, in welchen solche Stoffe aufbewahrt werden, sind je mit einer augenfälligen Einfriedigung abzuschließen und sind an allen Zugängen und sonst passenden Stellen Warnungstafeln anzubringen, auf welchen die Bezeichnung des Etablissements als Sprengmittelfabrik, das Eintrittsverbot und das Verbot feuergefährlicher Handlungen deutlich auszudrücken sind. §. 43. Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Handelsministerium hinsichtlich der in den §§. 13, 14, 15, 16, 31 und 36 enthaltenen Bestimmungen in Rücksicht auf die Art des betreffenden Sprengmittels, auf die localen oder sonstigen besonderen Verhältnisse Erleichterungen eintreten lassen.[1]) Änderungen in der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise dürfen ohne specielle Bewilligung der competenten Behörde nicht vorgenommen werden. Die Behörde hat zu beurtheilen, ob eine neue Prüfung (§§. 3 und 6) oder ein neues Edictalverfahren (§. 12) einzutreten hat.

II. Aufbewahrung. §. 44. Sprengmittel in einer Menge über 3 Kilogramm müssen in eigene Magazine eingelagert werden. Diese Magazine sind entweder Fabriks- oder Verschleiß- oder Verbrauchsmagazine.[2]) Die Örtlichkeit, Construction und Anlage derselben wird theils durch die Maximalmenge der darin zu verwahrenden Sprengmittel, theils durch die Entfernung von gefährdeten Nachbarsobjecten (§. 14) bedingt. In einem Magazine darf nie eine größere Menge von Sprengmitteln verwahrt werden, als jene, welche dem behördlich bewilligten Fassungsraum entspricht. Sprengmittel in einer Menge bis 3 Kilogramm dürfen nur in solchen Verschleißlocalitäten und unbewohnten Räumen aufbewahrt werden, die der Gewerbsbehörde angezeigt und von derselben als geeignet erklärt worden

[1]) Vgl. hiezu den Erl. des Min. des Inn. v. 4. October 1894, Z. 18535, in der Fußnote 1 auf S. 789.

[2]) Auf die zur Einlagerung von Sprengmitteln bestimmten Eisenbahn-Transitmagazine finden die für Fabriks-, Verschleiß- und Verbrauchsmagazine geltenden Vorschriften der §§. 45—47 der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877 keine Anwendung (Act des Min. d. Inn. Z. 30006 de 1894).

sind.[1]) §. 45. Die Fabriksmagazine unterliegen bezüglich ihrer Örtlichkeit, Construction und Anlage den für die Fabrikslocalitäten im allgemeinen festgesetzten Bestimmungen (§§. 12 bis 16). §. 46. Die Verschleißmagazine für Sprengmittelmengen über 3 kg dürfen nie innerhalb einer bewohnten Ortschaft errichtet werden. Die Örtlichkeit solcher Magazine ist von der politischen Bezirksbehörde nach vorausgegangener commissionellen Verhandlung je nach ihrem Fassungsraume und der Entfernung von den im §. 14 aufgeführten Nachbarsobjecten derart festzusetzen, dass a) Verschleißmagazine für mehr als 3 und bis 100 kg von allen Objecten I. und II. Classe wenigstens 100 m, b) Magazine für 100 bis 500 kg von den Objecten I. Classe mindestens 200 m und von den Objecten II. Classe wenigstens 500 m, c) Magazine für 500 bis 1000 kg von den Objecten I. Classe 300 m und von jenen der II. Classe wenigstens 1000 m, d) Magazine für 1000 bis 10000 kg von den Objecten I. Classe 500 m und von jenen der II. Classe mindestens 1000 m entfernt sind.[2]) §. 47. Die Verbrauchsmagazine dienen zur Aufbewahrung jener Sprengmittel, welche von den bezugsberechtigten Personen oder Unternehmungen (§. 99) zum unmittelbaren Verbrauche für industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke in größeren Mengen bezogen werden. Sie unterliegen bezüglich der Örtlichkeit folgenden Bestimmungen: a) Verbrauchsmagazine von mehr als 3 bis 50 kg müssen von allen Objecten I. und II. Classe (§. 14) 50 m, b) Magazine für 50 bis 100 kg von allen Objecten I. und II. Classe mindestens 100 m, c) Magazine für 100 bis 1000 kg von den Objecten I. Classe mindestens 200 m und von jenen der II. Classe mindestens 500 m, d) Magazine für 1000 bis 10000 kg von den Objecten I. Classe 500 m und von jenen der II. Classe mindestens 1000 m entfernt sein. Die Verbrauchsmagazine sind gegen die Sprengorte so zu legen, dass selbe von beim Sprengen etwa herumgeschleuderten Massen nicht getroffen werden können. §. 48. Erleichterungen der Magazins-Distanzen, wo dieselben durch den Betrieb einer Unternehmung geboten und durch die unter den localen Verhältnissen geringere Gefährlichkeit gerechtfertigt sind, können von der politischen Landesstelle bewilligt werden. Die Errichtung von Verbrauchs- und Verschleißmagazinen mit einem Fassungsraume über 10000 kg ist der speciellen Bewilligung des Ministeriums des Innern vorbehalten, welches auch jeweilig die Bedingungen der Errichtung

[1]) Vgl. hiezu den Erl. des Min. des Inn. v. 22. September 1883, Z. 13271, in der Fußnote 2 zu §. 100 auf S. 779 und das Erk. des O. G. H. v. 24. Februar 1893, Z. 30 in der Fußnote 1 zu §. 115 auf S. 783.

[2]) In Betreff Einhaltung der erforderlichen Magazinsgröße wurden sämmtlichen polit. Länderstellen Weisungen ertheilt mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 24. December 1890, Z. 23461, welcher lautet: „Nach den hieramts gemachten Wahrnehmungen sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass seitens der politischen Unterbehörden bei Anlage von Sprengmittelmagazinen, resp. bei den diesbezüglichen Amtshandlungen darauf keine Rücksicht genommen worden ist, dass der Fassungsraum derartiger Magazine dem einzulagernden, behördlich bewilligten Maximal-Sprengmittelquantum entspreche. Mit Rücksicht darauf und da es bei der Schwierigkeit einer in dieser Beziehung vorzunehmenden Controle nicht ausgeschlossen ist, dass in derartigen Depoträumen im Bedarfsfalle mehrfach größere Quantitäten als das genehmigte Maximalquantum eingelagert werden, in welchem Falle die bloß für das behördlich genehmigte Maximalquantum ins Auge gefassten Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der benachbarten Objecte nicht ausreichen würden, wird die k. k. . . . aufgefordert, die politischen Unterbehörden auf die diesfälligen Bestimmungen der der k. k. . . . mit dem h. o. Erl. v. 26. März 1882, Z. 12504 (sieh diesen Erlass in der Fußnote 1 zu §. 65 auf S. 768) mitgetheilten „Directiven für die Erbauung von Friedens-Dynamitmagazinen" und auf die Vorschrift des §. 44 al. 3 der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, nach welcher die Maximaleinlagerung dem Fassungsraum d. i. der Bodenfläche und der Höhe des Magazins entsprechend sein soll, aufmerksam zu machen." (Vgl. hiezu in Betreff der unterirdischen Sprengmittelverbrauchsmagazine den Erl. v. 28. Februar 1897, Z. 30693 de 1896 in der Fußnote 1 auf S. 790.)

festzusetzen hat.[1]) §. 49. Die Construction von kleineren Verschleiß- und Verbrauchsmagazinen mit einem Fassungsraum von mehr als 3 bis 100 kg kann aus einfachen, gut verschließbaren trockenen Bretterverschlägen bestehen, welche von allen Seiten, mit Ausnahme jener der Thüre, von einer 1 m dicken Schichte von Sand oder steinfreier Erde umgeben und bedeckt sind und deren Thüre nach jener Seite hin zu richten ist, nach welcher eine Explosion am wenigsten schaden kann. Für die Construction und Umwallung der größeren Verbrauchs- und Verschleißmagazine für mehr als 100 kg gelten die in den §§. 12 bis 16 dieser Verordnung für die Fabriksbaulichkeiten im allgemeinen gegebenen Bestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, dass es für Magazine von 100 bis 1000 kg genügt, wenn der im §. 16 normierte Erdwall an allen jenen Stellen, wo und insolange keine Nachbarsobjecte bedroht sind, mit dem Fuße der Böschung nur um 0·5 m vom Magazine absteht und eine Kronenbreite von 0·5 m besitzt. §. 50. Der Fußboden der Magazine soll aus einem Lehmestrich bestehen und immer mit Zwilchplachen belegt sein, welche erforderlichen Falls außerhalb des Locals durch Ausklopfen und Waschen mit heißer Ätznatronlauge zu reinigen sind. §. 51. Sämmtliche Sprengmittelmagazine müssen gut ventiliert sein; die Temperatur darin darf nicht über 35° C. steigen, und die Vorräthe dürfen nie vom directen Sonnenlichte getroffen werden. Im Innern eines jeden Magazins muss an der Sonnenseite ein Thermometer angebracht sein, derselbe bei jedesmaligem Betreten des Magazins abgelesen und die Temperatur notiert werden. Die mit engen Drahtgittern zu schützenden Luftlöcher der Magazine sind immer offen zu lassen, die Fenster werden nur bei Visitationen, beim Herausnehmen der Vorräthe und an schönen trockenen Tagen geöffnet. Gegen Ratten und Mäuse sind gehörige Vorsichtsmaßregeln zu treffen. §. 52. Im Innern und außerhalb der Sprengmittelmagazine muss die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen. §. 53. In den Magazinen von Sprengmitteln ist die Aufbewahrung von explosiblen Zündmitteln, Sprengkapseln, Knallpräparaten oder anderen feuergefährlichen oder explodierbaren Gegenständen verboten. Ausnahmsweise kann mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde in Verbrauchsmagazinen (§. 47) bis zu einem Belegraume von 500 kg auch Schwarzpulver gemeinsam mit den anderen Sprengmitteln, jedoch von diesen durch eine hölzerne Scheidewand getrennt, verwahrt werden.[2]) §. 54. Bei Ausführung der Arbeiten in den Magazinen dürfen die hiezu bestimmten Personen keine feuererregenden Gegenstände bei sich tragen, und sind in dieser Beziehung die Arbeiter vor dem Betreten des Magazins von den hiezu bestellten Organen zu untersuchen. Das Tabakrauchen und feuergefährliche Handlungen überhaupt sind sowohl in den Magazinen selbst, als auch in deren Nähe streng verboten. Dieses Verbot ist an passenden Orten in der Umgebung auf eigenen Warnungstafeln ersichtlich zu machen. §. 55. Für die Arbeiten im Innern des Magazins sind nebst den Aufsichtsorganen nur so viele Arbeiter zu verwenden, als unumgänglich nöthig sind, und es ist sonst niemandem zu gestatten, das Magazin zu betreten. Die Arbeiter, welche verlässliche und kräftige Leute sein müssen, haben sowie jede andere das Magazin betretende Person Filzschuhe anzuziehen, wovon immer eine hinreichende Anzahl vorräthig sein muss.

---

[1]) Vgl. den Erl. des Min. des Inn. v. 4. October 1894, Z. 18535, in der Fußnote 1 auf S. 789.

[2]) Nach Inhalt der an die Statthalterei in Graz bezw. an die Statthalterei in Lemberg gerichteten Erl. des Min. d. Inn. v. 12. October 1886, Z. 14226 u. v. 6. September 1891, Z. 24577 de 1890, können in einem Sprengmittelmagazine auch verschiedene (nämlich im Grunde der Sprengmittelverordnung zugelassene) Sprengmittel zur Einlagerung zugelassen werden.

§. 56. In den Magazinen sind Kanthölzer vorräthig zu halten, auf welche die einzelnen Kisten derart zu schlichten sind, dass sie nicht umfallen oder herabfallen können und dass die Luft nach allen Richtungen durchstreichen kann. §. 57. Wurden für die Verpackung der Vorräthe Sägespäne gewählt, so sind diese bei der Deponierung aus den Kisten zu entfernen. Besteht jedoch die Zwischenfüllung in den Kisten aus Kieselguhr, so kann dieselbe verbleiben. §. 58. Mit Sprengmitteln gefüllte Gefäße dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt auf dem Boden gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen und hauptsächlich vor Stoß zu schützen. §. 59. In den Magazinen ist das Öffnen und Schließen der Verpackungsgefäße, sowie jede Manipulation mit dem Präparate streng verboten. Eisenbestandtheile dürfen in den Magazinen nie geduldet werden. §. 60. Gefäße, die zur Verwahrung von Sprengmitteln gedient haben und nicht mehr gebraucht werden, sind im Falle der Verunreinigung durch das Sprengmittel an einem sicheren und abgelegenen Orte zu verbrennen. §. 61. Ausgestreutes Sprengmaterial ist mit aller Vorsicht aufzulesen, an einem abgelegenen, vor Wind geschützten Orte in Form einer fingerdicken Schnur aufzustreuen und an einem Ende anzuzünden. Sprengmittel, welche durch einfaches Anzünden nicht zum Brennen gebracht werden können, müssen in Partien von nicht mehr als 100 g an einem abgelegenen Orte durch Explosion mittels der dazu bestimmten Sprengkapsel vernichtet werden. §. 62. Die Sprengmittelmagazine sind mit Ausnahme der kalten Jahreszeit (unter 5° C.) monatlich einmal, im Hochsommer oder sonst bei sehr warmer Witterung (über 30° C.) alle 14 Tage zu visitieren, um den Stand des Thermometers zu notieren, sowie den Zustand des Magazins und jenen der Vorräthe im allgemeinen zu prüfen. §. 63. Um die Beschaffenheit des Präparates selbst kennen zu lernen, sind von jenen Partien des Sprengmaterials, welche bereits 6 Monate eingelagert sind, Stichproben zu nehmen und letztere mit lauwarmem destillierten Wasser (in Ermanglung dessen mit reinem Brunnenwasser) auszuziehen. Der Auszug ist sodann mit Jodkalium-Stärkekleisterpapier (von jedem Apotheker beziehbar) zu prüfen. Hiezu sind von dem obigen in einem Präparatenglase luftdicht verwahrten weißen Reagenspapier zwei Streifen zu nehmen. Der eine wird in den Auszug, der andere in das Wasser getaucht und dann jeder auf eine vollkommen gereinigte Glasunterlage gebracht. Zeigt der in den Auszug getauchte Papierstreif eine violblaue Färbung, welche intensiver als jene am zweiten Streif auftretende erscheint, so ist die untersuchte Probe im Beginne der Zersetzung. Zeigt die Untersuchung das Materiale als in der Zersetzung begriffen, so ist dieses nach den Bestimmungen der Beilage B[1])

---

[1]) Die Beilage B lautet: „**Instruction für die Vernichtung der Sprengmittel.** §. 1. Die Vernichtung von Sprengmitteln soll nach Möglichkeit nur von Personen, welche praktisch damit vertraut sind, und immer nur an abgelegenen Orten, wo keine Gefährdung der Nachbarsobjecte zu besorgen ist, vorgenommen werden. §. 2. Die Sprengmittel werden bezüglich ihrer Vernichtung in zwei Classen getheilt: I. die direct explodierbaren Sprengmittel, das sind solche, deren Explosion durch einen Funken, eine Flamme oder einen glühenden Körper, kurz durch Erhitzung eines Theiles des Sprengstoffes bis zur Entzündungstemperatur unmittelbar eingeleitet werden kann; II. die indirect explodierbaren Sprengmittel, das sind jene, welche durch die genannte Behandlung gar nicht oder doch nicht unmittelbar zur Explosion gebracht werden können, welche vielmehr unter dieser Behandlung zunächst einfach abbrennen und erst durch stärkere Impulse, d. i. durch viel höhere directe Erhitzung oder durch einen Schlag oder Stoß zur Explosion gebracht werden können. I. **Vernichtung der direct explodierbaren Sprengmittel.** §. 3. Zu dieser Classe von Sprengmitteln gehören: a) die schwarzpulverartigen Gemenge aus brennbaren Substanzen mit mineralischen Sauerstoffträgern (Chloraten oder Nitraten) u. dgl. b) die leicht entflammbaren Nitropräparate: Nitrocellulose (Schießbaumwolle, Schießholz, Schießpapier u. s. w.), Nitrostärke, Nitromannit, Nitrozucker, Pikrinsäure und ihre Verbindungen u. dgl. c) die Gemenge aus den sub a) und b) erwähnten

zu vernichten. Dieselbe Prüfung solcher älterer Vorräthe ist dann von Monat zu Monat zu wiederholen. §. 64. Wenn beim Eintritt in ein Magazin ein die

Körpern. Von den in Österreich im Verkehr vorkommenden Präparaten gehören zu dieser Classe: das schwarze Sprengpulver (sowie das Schwarzpulver überhaupt), das Haloxylin, das Dioxerin, das Azotin, der Petralit, der Janit, das Nitroxylin, die trockene Schießbaumwolle in loser Form u. s. w. §. 4. Sprengmittel dieser Classe können in losem Zustande ohne Ausnahme dadurch vernichtet werden, dass man sie an einem windstillen abgelegenen Orte in Form einer langen, etwa fingerdicken zusammenhängenden Schnur oder Wurst ausstreut und an dem einen Ende durch eine Lunte, durch einen an einem Stabe befestigten brennenden Holzspan u. s. w. entzündet. §. 5. Die meisten dieser Sprengmittel, wie Schwarzpulver, Haloxylin, Dioxerin, Azotin, Petralit, Janit u. dgl. sind auch durch Wasser zerstörbar. Ist ein großes Gewässer in der Nähe, so ist das Sprengmittel, sofern dadurch nicht eine Schädigung von Menschen oder Thieren und insbesonders der Fischzucht zu besorgen ist, einfach in dieses Wasser zu werfen. Im entgegengesetzten Falle kann das Präparat in eine oder mehrere Kufen oder Kübel gegeben und mit der acht- bis zehnfachen Menge Wasser übergossen werden, welches man nach einigen Stunden abgießt und drei- bis viermal durch frische Wassermengen ersetzt. Während der Zwischenzeit ist fleißig umzurühren. Der Rückstand kann auf einem beliebigen Brachfelde nach Möglichkeit vertheilt werden. Die Vertilgung des Sprengmittels durch Ersäufen kann aber bei jenen Präparaten, die durch Wasser nur theilweise oder nur zeitlich unschädlich zu machen sind, wie Nitroxylin, lose Schießbaumwolle u. dgl. nicht vorgenommen werden. §. 6. Sind die zu vernichtenden Sprengmittel in Gefäßen verpackt, so sind letztere in unmittelbarer Nähe des Vernichtungsortes mit möglichst geringem Aufwande von Gewalt und wenn thunlich mit Brechwerkzeugen von Kupfer, Horn oder hartem Holz zu öffnen und ist hiebei darauf zu achten, dass das Sprengmittel nicht verstreut werde, daher am besten dichte Plachen unterzubreiten sind. Findet sich das Sprengmittel in Patronen von leichtem Stoffe vor, so werden diese Patronen geöffnet und das Sprengmittel zuerst auf einen Haufen gebeutelt, dann in der im §. 4 angegebenen Weise schnur- oder wurstförmig ausgestreut und angezündet, oder nach §. 5 ersäuft. §. 7. Ist hingegen das Sprengmittel in der Form von Patronen mit fester Hülle oder in Gefäßen verpackt, und lässt sich die Hülle oder das Gefäß ohne Gewaltanwendung nicht wohl öffnen, so ist das Sprengmittel in der Hülle zur Explosion zu bringen, was am besten durch eine mit Knallquecksilber gefüllte Sprengkapsel mit einer englischen Zündschnur, wie solche vom nächsten concessionierten Sprengmittelverschleißer zu beziehen sind, geschehen kann. Zu diesem Behufe wird die Zündschnur in einer Länge von $1^1/_2$ Meter (Brenndauer ungefähr 2 Minuten) scharf und rechtwinkelig abgeschnitten, das abgeschnittene Schnurende in die Höhlung der Kapsel so tief hineingesteckt, dass es den Knallsatz berühre und dann der nicht mit Knallsatz gefüllte Theil der Kapselhülse derart zusammengedrückt (festgewürgt, festgekneift), dass die Kapsel die Schnur festhält. Am anderen Ende wird die Schnur derart schief durchschnitten, dass die Pulverseele derselben auf etwa 1 Centimeter Länge entblößt werde, um beim Anzünden leichter Feuer zu fangen. Die so adjustierte Kapsel wird an einer Seitenwand der Patronenbüchse oder des Gefäßes derart gebunden, dass die Kapsel ihrer ganzen Länge nach an der Hülle dicht anliegt. Wird dann das außerhalb der Kapsel befindliche Ende der Zündschnur entzündet, so hat man bei genügender Länge der Zündschnur Zeit sich zu entfernen und die erforderliche Deckung (§. 8) aufzusuchen. Wäre die Patronenhülle besonders starkwandig, so dass sie durch die Explosion der Kapsel nur eine Einbauchung erfährt, so müssten im Wiederholungsfalle an die mit der Zündschnur adjustierte Kapsel noch eine zweite und dritte derart gebunden werden, dass die drei Kapseln mit ihren Längsseiten dicht nebeneinander und möglichst innig an der Blechbüchsenwand anliegen. Würde die Blechbüchsenwand nur durchlöchert, ohne dass das Präparat explodiert, so schüttet man dasselbe, sofern es pulverig ist, aus und verfährt damit wie in den früheren Fällen (§§. 4 oder 5). Ist das Präparat nicht pulverig (lose trockene Schießbaumwolle u. s. w.), so wird durch die entstandene Öffnung eine adjustierte Sprengkapsel in das Sprengmittel eingeführt und diese Kapsel in der schon beschriebenen Weise zur Explosion gebracht. §. 8. Erfolgt die Vernichtung der Sprengmittel in ganzen Patronen oder in geschlossenen Gefäßen, so ist in der Nähe des Sprengortes eine passende natürliche oder künstliche Deckung zu ermitteln, wodurch nicht bloß die manipulierende Person vor den Wirkungen der Explosion geschützt, sondern auch jene Sprengmittelpartien, welche erst später vernichtet werden sollen, vor unzeitiger Explosion bewahrt werden. Diese Deckung darf niemals aus Holz, soll vielmehr womöglich aus Erde oder festem Gestein in einer Höhe von mindestens $2^1/_2$ Meter bestehen. Auch kann eine Grube oder ein Graben von 1 bis 2 Meter Tiefe mit einem Schutzdache versehen als Deckung dienen. Im Nothfalle mag auch eine feste Mauer von $2^1/_2$ Meter Höhe und mindestens Ziegeldicke als Deckung benützt werden. §. 9. Derartige Vernichtungen von Sprengmitteln sollen in der Regel nur in Partien von

Athmungswerkzeuge belästigender Geruch (von flüchtigen Nitroproducten herrührend) wahrzunehmen ist, so sind die Kisten, aus welchen sich dieser Geruch entwickelt,

---

höchstens 5 Kilogramm vorgenommen werden. In diesen Fällen muss der Deckungsort mindestens 30 Meter von dem Vernichtungsorte entfernt sein. Erfordert es die Art der Verpackung oder der Zustand des Sprengmittels, dass man größere Mengen desselben auf einmal zur Explosion bringe, so sind ohne besondere fachmännische Entscheidung (Gutachten des technischen und administrativen Militär-Comités) doch nie mehr als 25 Kilogramm des Sprengmittels auf einmal zu vernichten. Bei Explodierung von Sprengmittel-Partien von 5 bis 25 Kilogramm muss der Sprengort von der Deckung mindestens 100 Meter entfernt gewählt werden. — II. **Vernichtung von indirect explodierbaren Sprengmitteln.** §. 10. Zu dieser Classe von Sprengmitteln gehören im allgemeinen die schwer entflammbaren Nitropräparate wie: Nitroglycerin, Schießbaumwolle (Nitrocellulose), gepresst oder genetzt, und die hieraus durch Zumengung anderer Körper erhaltenen Präparate, speciell von den in Österreich gebräuchlichen Sprengmitteln: das Kieselguhr-Dynamit Nr. I, Dynamit Nr. II, III und IV, das weiße Dynamit, Kohlen-Dynamit, Rhexit Nr. I, das verbesserte Rhexit Nr. II und III, Cellulose-Dynamit A und B, Fulgurit, Schießwoll-Dynamit, die gepresste Schießbaumwolle, feuchte Schießbaumwolle, das Collodin u. dgl. §. 11. Präparate dieser Gruppe, welche (nach einem Probeversuche) durch eine Flamme leicht entzündet werden können und dann vollständig abbrennen (Nitroglycerin-Präparate jedoch nur im ungefrorenen Zustande) sind, wenn sie in loser Form oder in Patronen mit leichter Hülle vorliegen, nach wurstförmigem Ausstreuen des losen Sprengmittels oder nach dichtem Aneinanderreihen der an den Stirnseiten geöffneten Patronen, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4, zu vernichten. Die Vernichtung im Wasser ist bei Nitroglycerin-Präparaten wegen der unvollkommenen Wirkung dieser Vernichtungsart und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zulässig. §. 12. Diejenigen Präparate, welche nicht oder nur schwer Feuer fangen beziehungsweise schwer fortbrennen, dann gefrorene Nitroglycerin-Präparate sind durch Sprengkapseln in der im §. 7 angegebenen Weise und mit Beobachtung der im §. 8 angeordneten Vorsichten zur Explosion zu bringen. Ist das Präparat so weich (teigartig oder pulverig), dass die Sprengkapsel in dasselbe ohne Gewalt eingedrückt werden kann, so wird die Kapsel in dieser Weise an einer passenden Stelle so weit in das Sprengmittel eingeschoben, als die Kupferhülle der Kapsel reicht, und durch Binden mit Spagat oder in ähnlicher Weise vor dem Herausfallen gesichert. Ist das Präparat, wie z. B. comprimierte Schießbaumwolle oder gefrorenes Dynamit hart, so finden sich möglicherweise Höhlungen, welche zur Einführung von Sprengkapseln schon eigens vorbereitet worden sind. Ist dies aber nicht der Fall, oder befindet sich das Sprengmittel in großen Patronen oder in widerstandsfähiger Hülle, so sind die adjustierten Kapseln, wenn das Sprengmittel in Patronen vorliegt, an der Längsseite dieser Patronen, sonst aber jedenfalls der ganzen Kapsellänge nach am Sprengmittelgefäße gut anliegend mit Spagat oder dgl. zu befestigen und in der oben angedeuteten Weise (§. 7) zur Explosion zu bringen. Bezüglich der Menge der auf einmal zu explodierenden Sprengmittel gelten die Bestimmungen des §. 9. §. 13. Bei manchen Sprengmitteln, z. B. bei feuchter Schießbaumwolle, gefrorenem Kieselguhr-Dynamit u. dgl., kann die Explosion des Präparates auch mittels der Sprengkapseln nicht bewirkt werden, so dass der zur Einleitung der Explosion erforderliche Stoß durch die Explosion eines anderen Präparates, z. B. ungefrorenen Dynamits, trockener gepresster Schießbaumwolle u. s. w. herbeigeführt werden muss. Zu diesem Ende wird diese Zündladung (Zündpatrone) an die zu vernichtende Sprengmittelpartie thunlichst concentriert und derart befestigt, dass sie an dieser Partie, Patrone oder dem Gefäße möglichst innig anliege. Diese zur Einleitung der Explosion bestimmte Ladung soll, wenn sie das zu vernichtende Sprengmittel direct berührt, nicht unter 20 Gramm, wenn sie aber nur die Gefäßwand oder feste Patronenhülle berührt, nicht unter 1/2 Kilogramm betragen. Diese Zündladung ist mit Kapsel und Zündschnur zu adjustieren und nach Vorschrift des §. 7 zur Explosion zu bringen. §. 14. Sprengmittel in kleinen Partien können in jenen Fällen, wo eine Vernichtung durch Wasser nicht anwendbar ist und wo ein Verbrennen oder Explodieren des Präparates wegen der Feuersgefahr (z. B. bei Dynamit-Transporten) nicht rathsam erscheint, auch durch Ausstreuen an einem entlegenen, möglichst wenig besuchten Orte (Brachfeld, Hutweide, Wiese) unschädlich gemacht werden. Um diesen Zweck zu erreichen, ist das Sprengmittel in loser Form derart zu verstreuen, dass es über einen möglichst großen Flächenraum vertheilt werde, insbesonders dass auf etwa 10 Quadratmeter Bodenfläche nicht mehr als ein Gramm des Sprengmittels zu liegen kommt. Die Vernichtung durch Ausstreuen darf nicht angewendet werden, sobald eine Verunreinigung von Hausbrunnen dadurch herbeigeführt werden könnte oder sobald zu besorgen steht, dass durch Wind oder Wasser das ausgestreute Sprengmittel irgendwo wieder zusammengebracht werden kann. Diese Vernichtungsart soll daher auch nur ausnahmsweise und nie öfter hintereinander auf einem und

aufzusuchen, allsogleich aus dem Magazin zu entfernen und gleichfalls nach den Bestimmungen der Beilage B zu vernichten. §. 65. Das Betreten der Magazine mit Licht ist nur im Nothfalle und nur mit einer Sicherheitslaterne gestattet. Betreffs etwaiger Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten in oder an den Gebäuden, oder der Einrichtung der Magazine für Sprengmittel gilt die im §. 24 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung über die vorherige Entfernung der Sprengmittel. Erwächst durch Vornahme dieser Arbeiten voraussichtlich keine Gefahr für die im Magazine befindlichen Sprengmittel, so kann die Ausräumung unterbleiben; die Arbeit muss aber in einem solchen Falle unter der Aufsicht eines verlässlichen Fabriksbediensteten und in dessen steter Gegenwart vollzogen werden.[1])

---

demselben Felde vorgenommen werden; sie darf überhaupt nur dann angewendet werden, wenn das Sprengmittel, sei es im weichen oder gefrorenen Zustande in Form eines Pulvers vorliegt, nicht aber wenn es zusammenhängende teigige harte Massen, eventuell harte Patronen bildet, welche erst gebrochen oder aufgethaut und zerdrückt werden müssten. §. 15. Das Versenken ins Meer von solchen Sprengmitteln, welche durch Wasser nicht oder nur unvollständig vertilgt werden können (§§. 5 und 11) darf nur ausnahmsweise und an jenen Stellen stattfinden, wo die Meerestiefe das Ankerwerfen unmöglich macht und wo eine Schädigung der Schiffahrt oder der Fischzucht ausgeschlossen ist. Sprengmittel jedoch, welche ein so geringes specifisches Gewicht besitzen, dass sie im Wasser schwimmen, dürfen auf diese Weise nicht vernichtet werden. Das Versenken der einzelnen Sprengmittelpartien, welche nach Thunlichkeit aus ihrer Verpackung herausgenommen werden müssen, soll so erfolgen, dass an einer und derselben Stelle der Wasseroberfläche nicht mehr als 5 Kilogramm des Sprengmittels eingeworfen werden. §. 16. Sprengmittel, welche nicht in den Rahmen dieser Instruction passen, insbesondere aber Combinationen von Sprengmitteln mit Zünd- und Knallpräparaten (Signalraketen, Petarden u. dgl.) sind ohne Einholung eines fachmännischen Gutachtens, eventuell ohne die Intervention eines Fachmannes nicht zu vernichten, sondern vorerst und bis zur weiteren Erledigung in einer 2 Meter tiefen, mit Brettern und Faschinen oder Erde überdeckten Grube an einem entlegenen Orte, wo nöthig unter Bewachung, zu verwahren und dann nach der eingeholten Instruction zu vernichten.

[1]) Das Min. d. Inn. hat mit dem Erl. v. 26. März 1882, Z. 12504 de 1881, sämmtlichen polit. Länderstellen eröffnet, dass von Seite des Reichs-Kriegsministeriums „Directiven für die Erbauung von Friedens-Dynamitmagazinen für Heereszwecke" erlassen worden sind und angeordnet, von dem Bestande dieser Directiven die politischen Unterbehörden zur entsprechenden Bedachtnahme bei der Amtshandlung aus Anlass der Erbauung von derlei Magazinen für militärische Zwecke zu verständigen. Zugleich hat das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsministerium, dann den Ministerien des Handels und Ackerbaues nachstehendes mitgetheilt: „Diese „Directiven" gründen sich auf die Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und erscheinen für die facultative Anwendung als Muster einer vollständigen, allen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Magazinsanlage auch für private Unternehmungen empfehlenswert. Doch wird hiebei ausdrücklich bemerkt, dass weder die bestehenden Dynamitmagazine nach diesen „Directiven" reconstruiert, noch bei Neuanlage dieselben stricte eingehalten werden müssen, sondern dass hiebei stets den localen Verhältnissen und fallweisen Bedürfnissen und Einhaltung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften der Sprengmittelverordnung Rechnung zu tragen ist. Die imperative und stricte Einführung der „Directiven" für alle Anlagen ähnlicher Natur bei privaten Unternehmungen erscheint deshalb unthunlich, weil hinsichtlich der „Zündmittel", wie solche einerseits in militärischen Magazinen erliegen und anderseits in der Civil-Sprengtechnik zur Anwendung gelangen, ein wesentlicher Unterschied besteht. Während nämlich die für militärische Zwecke in Vorrath gehaltenen Sprengkapseln 1—2 Gramm Knallsatz enthalten, besteht in der Regel der Knallsatz der Sprengkapseln bei privaten Sprengarbeiten aus circa 0·1 Gramm. Zehn Schachteln solcher Kapseln repräsentieren erst an Explosiv-Substanz eine Schachtel der Kriegskapseln und mehr als 20 bis 30 Schachteln der schwachen Kapseln dürften überhaupt nicht bei den Consumenten in Vorrath gehalten werden. Bei diesem geringeren Bedarfe an „Zündmitteln" ist es einem Privaten ganz gut möglich, auf ein eigenes „Zündmittel-Depot" zu verzichten und seine Kapseln in einem oder mehreren bewohnten oder unbewohnten Gebäuden zu hinterlegen. Wenn für derlei Deponierungen immer ein möglichst feuersicherer, mit anderen feuergefährlichen Artikeln (Spirituosen, Petroleum u. dgl.) nicht zu belegender und von den eigentlichen Wohnräumen bewohnter Gebäude möglichst isolierter und entfernter Raum gewählt und in diesem das Zündmittel vor Stoß und Fall gesichert, sowie unter gutem Verschlusse gehalten wird, so erscheint hierdurch dem praktischen Bedürfnisse und

III. Verpackung.[1]) §. 66. Die Sprengmittel sind zur Versendung in größeren Quantitäten in Kistchen oder Fässchen aus Holz zu verpacken.[2]) Ein solches Gefäß darf nicht mehr als 25 kg Sprengmittel umfassen. Die Packgefäße dürfen keine Metallbestandtheile enthalten und werden durch Holzdeckel geschlossen, die nur durch Holznägel zu befestigen sind. Die Werkzeuge, die zum Öffnen und Schließen der Packgefäße verwendet werden, müssen ausschließlich aus Holz oder Kupfer bestehen. Eisenwerkzeuge dürfen nie verwendet werden. §. 67. Das Verpacken in der Fabrik hat stets in einem von den übrigen Fabrikslocalitäten, sowie von den Magazinsräumen entfernten, durch einen Erdwall (§. 16) isolierten Locale zu geschehen. Auch das Fertigmachen (Zunageln und Plombieren der Gefäße) muss in der Fabrik in einem eigenen, ebenso gut verwahrten Locale vorgenommen werden, und ist bei der Wahl der Örtlichkeit auf Localisierung eines möglichen Unfalles besonders zu achten. In keiner dieser beiden Localitäten dürfen mehr als 500 kg Sprengmittel gleichzeitig vorhanden sein. §. 68. Das Umpacken von Sprengmitteln hat bei Verschleiß- und Verbrauchsmagazinen stets außerhalb des Magazins, und bei Magazinen mit einem Fassungsraume von mehr als 100 kg in einem von demselben abgesonderten, aber innerhalb der Umwallung befindlichen Raume zu geschehen, welcher gegen das Magazin durch einen Erdwall von 2 m Höhe, 0·3 m Kronenbreite und natürlicher Böschung abgesondert sein muss. §. 69. Die Nitroglycerin-Präparate und ähnliche Sprengmittel dürfen, insofern diesfalls nicht besondere Bestimmungen erlassen worden sind, nur in der Form von Patronen mit Hülsen aus Pergamentpapier nach Vorschrift des §. 36 verpackt werden. Solche Patronen müssen dicht geschlossen sein, sollen sich nicht fettig anfühlen und an deren Außenseite darf kein Sprengstoff haften. §. 70. In den Kistchen oder Fässchen sind die Patronen auf eine Unterlage von Kieselgur oder von Sägespänen zu betten und durch das gleiche Zwischenmittel von den Wänden und dem Deckel zu isolieren. Sie können auch partienweise in Pappcartons, welche die Bewegung der Patronen in dem Gefäße und ein Austreten von Nitroglycerin verhindern, verpackt werden. Die ganze Füllung muss dicht, sorgfältig und ohne Höhlung bewirkt werden, damit das Sprengmittel während des Transportes keinen bedeutenden Erschütterungen ausgesetzt sei und nicht schlottern könne. §. 71. Die Gefäße, in welchen Sprengmittel

---

den sicherheitlichen Anforderungen in gleicher Weise entsprochen. Bezüglich des Manipulationsraumes bei Dynamitmagazinen kann es gleichfalls dem Ermessen des Privaten überlassen werden, ob er diesen durch §. 68 der Sprengmittelverordnung näher beschriebenen Raum vom Hause aus gedeckt herstellen oder sich nur fallweise — vielleicht durch Aufspannen einer Plache — einen Wetterschutz schaffen will. Bezüglich der in den „Directiven" beispielsweise dargestellten Situierung der drei Objecte, nämlich des Dynamit-Depots, des Zündmittel-Depots und des Manipulationsgebäudes, wird, um diesfalls etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, bemerkt, dass das „Zündmittel-Depot" wie auch das „Manipulationsgebäude" integrierende Bestandtheile eines Verbrauchs-Dynamitmagazins sind, welche in sinngemäßer Anwendung des §. 14 der Sprengmittelverordnung, wie die einzelnen Bestandtheile einer Sprengmittelfabrik weder in die erste noch in die zweite Classe gehören, sonach an die Einhaltung der für diese festgesetzten Distanzen nicht gebunden sind, dass die Abtrennung dieser Bestandtheile vom Hauptobjecte ohne Beeinträchtigung des ganzen Zweckes der Anlage und ohne für die öffentliche Sicherheit nachtheilige Erschwerung der ganzen Manipulation nicht thunlich ist. Die in der Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Distanzen haben sich daher nicht auf die einzelnen Bestandtheile eines Dynamit-Verbrauchsmagazins, sondern auf den Gesammt-Complex zu beziehen." (Exemplare der Directiven können aus dem Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien zum Preise von je 70 kr. bezogen werden.)

[1]) Sieh den Erl. des Min. d. Inn. v. 9. Mai 1891, Z. 5231, in der Fußnote 2 auf Seite 775.

[2]) Wegen Verbot des Verpackens in Fässchen für einzelne Sprengmittel, sieh den in der vorhergehenden Fußnote berufenen Erl. Z. 5231 de 1891.

verpackt werden, müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung tragen. Außerdem muss auf der Außenseite eines jeden zum Transporte bestimmten Gefäßes der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und fest in der Weise angebracht sein, dass derselbe beim Öffnen der Gefäße zerrissen wird. Endlich muss jedes Gefäß am Verschlusse mit einer deutlich ausgedrückten Plombe versehen sein. Das Plombieren darf nur mit kaltem Blei geschehen und ist die Anwendung erhitzter Stoffe zum Verschließen und Bezeichnen solcher Gefäße streng untersagt. §. 72. An der Außenseite eines jeden Verpackungsgefäßes und zwar in der Nähe des Verschlusses ist auch eine kurze Belehrung über das Öffnen und Schließen der Gefäße in augenfälliger Weise anzubringen.

IV. Transport.[1]) §. 73. Sprengmittel in Mengen über 0·5 Kilogramm dürfen nur in vorschriftsmäßiger Verpackung (§. 71), in untadelhaften Gefäßen und in solcher Weise transportiert werden, dass heftige Stöße möglichst vermieden werden. §. 74. Kleinere Sprengmittelmengen, die nur zu Untersuchungszwecken bestimmt sind, können ausnahmsweise in einer anderen als der vorschriftsmäßigen Verpackung (§. 71) versendet werden. In diesem Falle ist jedoch, wenn die Absendung nicht von einer Behörde erfolgt, die jeweilige Bewilligung der betreffenden Transportunternehmung erforderlich. Die Verpackung solcher Proben hat jedoch thunlichst nach den Bestimmungen des III. Abschnittes dieser Verordnung zu geschehen. §. 75. Nitroglycerin als solches, oder in Flüssigkeiten gelöstes, darf nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit

---

[1]) Eine politische Landesstelle stellte im Jahre 1895 den Antrag auf Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen verpflichtet werden sollten, die einlangenden Sprengmittelsendungen in jedem einzelnen Falle der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben, damit die politischen Bezirksbehörden in die Lage kämen, sich jederzeit darüber zu orientieren, welches Quantum an Sprengmitteln sich im Bezirke befinde, ob nicht in den Sprengmittelmagazinen eine größere Sprengmittelmenge eingelagert sei, als jene ist, für welche das betreffende Magazin consentiert wurde, ob der Transport der Sprengmittel von den Stationen vorschriftsmäßig erfolge, und ob nicht unconsentierte Sprengmittelmagazine bestünden. Das Min. des Inn. hat sich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium laut Erl. v. 18. October 1895, Z. 29870, nicht bestimmt gefunden, auf diesen Antrag einzugehen, und zwar aus folgenden Gründen: Eine Controle über den Bezug, den Verbrauch und die Einlagerung der Sprengmittel lässt sich nur durch periodisch wiederkehrende Revisionen der gemäß der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, von den Sprengmittelverschleißern bezw. Abnehmern zu führenden Bücher und Vormerke über den Bezug und Verkauf resp. Verbrauch der Sprengmittel, sowie durch Inspicierungen der Sprengmittelmagazine erreichen. Zur Vornahme dieser Revisionen und Inspicierungen sind die Unterbehörden bereits wiederholt mit den Erl. v. 22. September 1883, Z. 13271 (sieh Fußnote 2 zu §. 100 auf S. 779), v. 25. März 1885, Z. 3192 (sieh Fußnote 1 auf S. 792) und v. 2. März 1887, Z. 3496 (sieh Fußnote 1 zu §. 117 auf S. 785) verpflichtet worden. Des weiteren würde eine Verpflichtung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, die in den einzelnen Stationen einlangenden Sprengmittelsendungen in einer entsprechenden Zeit vor der Ausfolgung an die Besteller der polit. Bezirksbehörde anzuzeigen, beinahe in allen Fällen eine Verzögerung in der Abgabe der Sprengmittel zur Folge haben. Eine solche kann aber umsoweniger gestattet werden, als der unverweilte Bezug und die sofortige Ausfolgung der Sprengmittelsendungen im Sinne der §§. 35 und 37 der Min. Vdg. v. 1. August 1893, R. G. B. Nr. 126, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint. Übrigens geben die Bestimmungen des §. 80 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, für die betheiligten Behörden genügende Anhaltspunkte, um die für den Landtransport von Sprengmitteln nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Was endlich die Existenz von nicht consentierten Sprengmittelmagazinen anbelangt, so kann der Errichtung solcher Magazine durch eine gewissenhafte Handhabung der Vorschriften des §. 99, Abs. 6 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, am zuverlässigsten vorgebeugt werden.

dem Handelsministerium und unter den von diesem fallweise festzusetzenden Modalitäten versendet werden. §. 76. Jede Sprengmittelsendung muss mit einem Geleitscheine versehen sein. Bei Sendungen, die vom Erzeuger oder concessionierten Verschleißer in unverletztem Originalverschlusse aufgegeben werden, vertritt der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung (§. 71) die Stelle des Geleitscheines. Sendungen von Sprengmitteln, welche in das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet eingeführt, durch dasselbe durchgeführt oder aus demselben ausgeführt werden sollen, müssen mit Geleitscheinen versehen sein, deren Ausfertigung beim Ministerium des Innern anzusuchen ist. Bei allen übrigen Sendungen gilt als Geleitschein der vom Versender ausgestellte Frachtbrief, welcher jedoch von der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der k. k. Polizeibehörde auf Grund der nachgewiesenen Bezugsberechtigung (§. 99) vidiert sein muss. Frachtbriefe, die von einer Behörde ausgestellt sind, bedürfen dieser Vidierung nicht. Für die Versendung von Sprengmitteln ist jene Transportart zu wählen, die unter den obwaltenden Umständen die größte Sicherheit bietet.[1]) — a) Landtransport. §. 77. Geschieht der

[1]) Gemäß des §. 76, al. 3 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, müssen Sendungen von Sprengmitteln, welche in das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet eingeführt, durch dasselbe durchgeführt oder aus demselben ausgeführt werden sollen, mit Geleitscheinen versehen sein, um deren Ausfertigung beim Min. des Inn. anzusuchen ist. Bei Erlassung dieser Vorschrift hat sich das Min. des Inn. vorbehalten, die Behörden zu bestimmen, welche die Geleitscheine in seinem Namen auszufertigen haben werden. (Die mit den unten nachfolgenden Erlässen des Min. des Inn., Z. 18606 ex 1883 und Z. 2566 ex 1884 ertheilten Bewilligungen bleiben unberührt.) Da es wünschenswert ist, dass die betreffenden Geleitscheine seitens der Behörden gleichförmig ausgestellt werden, hat sich das Min. des Inn. bestimmt gefunden, für diese Geleitscheine mit dem Erl. v. 27. März 1884, Z. 3124, das folgende Formulare vorzuschreiben.

Geleitschein

für die nachbezeichnete Sprengmittelsendung.

Absender: N. N. (Name, Firma) in . . . . (Ort und Land).

Adressat: N. N. (Name, Firma) in . . . . (Ort und Land).

Zweck des Bezuges . . . . (für Steinbrüche, Bergwerke, Eisenbahnbauten, zum Verschleiße u. s. w.).

Route (Eintrittsstation bei der Ein- und bei der Durchfuhr. Austrittsstation bei der Aus- und Durchfuhr).

Anzahl der Colli	Bezeichnung der Colli	Art der Verpackung	Sorte des Sprengmittels	Brutto-Gewicht Kilogr.	Anmerkung

Ausgefertigt über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom . . . .
Z . . . . . von der k. k. . . . .
. . . . . . am . . . .
(L. S.) Unterschrift des Amtsvorstandes.

Mit Rücksicht darauf, dass die bei dem Min. des Inn. einlangenden Gesuche um die Ausfertigung von Geleitscheinen für die im §. 76, al. 3 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, bezeichneten Sprengmittelsendungen zum großen Theile unrichtig oder gar nicht gestempelt sind, hat das Min. des Inn. laut des Erl. v. 7. März 1884, Z. 3492, im Einvernehmen mit dem Finanzmin. eröffnet, dass derlei Gesuche unter die Bestimmung der T. P. 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 fallen und der

Transport auf gewöhnlichem Lastfuhrwerke, so ist auf eine feste Lagerung der einzelnen Colli auf dem Fahrzeuge Bedacht zu nehmen, damit diese nicht hin und her schlottern können. Kein Fuhrwerk darf mit mehr als 80% seiner Tragfähigkeit und überhaupt dürfen niemals mehr als 2000 Kilogramm Bruttolast auf einem Wagen verladen werden. §. 78. Die einzelnen Colli müssen auf Unterlagen von Rohr- oder Strohdecken gebettet und an das Fahrzeug gut befestigt sein. Das Festmachen hat nur mit Seilen und nie mit Ketten zu erfolgen. Alle Eisenbestandtheile, welche mit den Colli während der Fahrt in Berührung kommen könnten, sind mit Werg, Stroh oder Lappen zu umwickeln. Die Colli sind gegen Regen durch wasserdichte Wagenplachen gut zu verwahren. Jeder Wagen hat zur Vorsicht gegen Feuersgefahr ein gefülltes Wasserfass von mindestens 1 Hektoliter nebst einem Feuereimer mitzuführen. §. 79. Das Auf-, Ab- und Umpacken der Colli soll womöglich nur bei Tageslicht, bei Nachtzeit aber nur mit Anwendung von Sicherheits- oder von solchen Laternen geschehen, deren Glaswände durch Drahtgitter gegen das Zerbrechen geschützt sind. Das Rollen, Schieben, Stürzen und Drehen der Colli ist verboten und darf deren Bewegung nur durch Heben und Tragen erfolgen. §. 80. Sprengmittel und Personen

---

Stempelgebür von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen. — Dies gilt laut Erl. des Min. des Inn. v. 6. October 1884, Z. 15702, auch dann, wenn in einem solchen Gesuche um die Ausfertigung mehrerer Geleitscheine gebeten wird. — Die im §. 76 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, erwähnten Geleitscheine für Sprengmittelsendungen, sowie auch die im §. 99 dieser Verordnung bezeichneten Sprengmittel-Bezugsbücher und Bezugsscheine fallen, zumal die Ausfertigung derselben lediglich im polizeilichen Interesse der Überwachung des Sprengmittelverkehres angeordnet wurde, unter die T. P. 7, lit. i des Gesetzes vom 2. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, sind daher stempelfrei. Was jedoch die im §. 76, al. 4 der obcitierten Verordnung erwähnten, von der politischen Bezirksbehörde, bezw. von der landesfürstlichen Polizeibehörde zu vidierenden Frachtbriefe für Sprengmittelsendungen anbelangt, so unterliegen dieselben als solche der Gebür, wenn dem Aussteller des Frachtbriefes nicht die Gebürenfreiheit zukommt (Erl. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium v. 27. Mai 1885, Z. 8425, an die Statthalterei in Prag, unter einem mitgetheilt allen übrigen polit. Länderstellen). — Mit dem an die polit. Länderstellen in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Triest und Troppau gerichteten Erl. des Min. d. Inn. v. 2. December 1883, Z. 18606, wurde die Ermächtigung ertheilt, dass die Geleitscheine für solche Sprengmittelsendungen, welche aus den hierländischen Sprengmittelfabriken abgesendet werden, und für Ungarn bestimmt sind, bis auf weiteres von der politischen Bezirksbehörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Fabrik befindet, ausgefertigt werden. In dem Geleitscheine ist die mit diesem Erlasse ertheilte ministerielle Ermächtigung zu beziehen. Über die ertheilten Geleitscheine sind summarische Ausweise, welchen allenfalls gemachte Wahrnehmungen beizufügen sind, vierteljährig anzulegen. Geleitscheine für Sprengmittelsendungen nach Bosnien-Herzegowina werden ausgefolgt, wenn eine Einfuhrsbewilligung oder ein Bestellschein der Landesregierung in Sarajevo oder der Kreisbehörden beigebracht wird, weil nach der bosn. Sprengmittelverordnung v. 10. September 1886 (§. 3) die bosn. Kreisbehörden zur Einfuhr von Sprengmitteln einer Bewilligung der Landesregierung nicht bedürfen und die Bestellungen für die in ihrem Amtsbereiche befindlichen Bauleitungen zu vermitteln pflegen (Act des Min. des Inn., Z. 15806 de 1893). — Eine Unternehmung, welche im Auslande erzeugte Sprengmittel im Gebiete der diesseitigen Reichshälfte zu verfrachten beabsichtigt, hat im Grunde der aus Sicherheitsrücksichten erlassenen Bestimmungen der Sprengmittel-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68 (§§. 4, 7 und 9), gleich den inländischen Sprengmittelerzeugern und Verfrachtern die Zulassung des betreffenden Sprengmittels zum Verkehre zu erwirken und zu diesem Behufe dessen Prüfung im Sinne des §. 3 der gedachten Verordnung zu veranlassen. Eine Ausnahme hievon kann nur mit Bewilligung der betheiligten k. k. Ministerien gestattet werden, wobei bemerkt wird, dass eine derartige Bewilligung nur über specielles Ansuchen von Fall zu Fall ertheilt werden kann und nur für die betreffende Sprengmittelsendung Geltung hat (Erl. des Min. des Inn. v. 25. März 1883, Z. 4516). — Der Pressburger Dynamitfabrik wurde mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 4. März 1884, Z. 2566, die Erleichterung gewährt, dass zur Ausfertigung der Geleitscheine für Sprengmittelsendungen aus dieser Fabrik nach Österreich die Wiener Polizeidirection ermächtigt wurde.

dürfen auf demselben Fuhrwerke nicht gleichzeitig befördert werden. Ein jeder mit Sprengmitteln beladener Wagen muss durch eine schwarze Flagge kenntlich gemacht werden. Die Fahrt hat nur im Schritt zu geschehen und muss jeder Transport von mehr als 100 Kilogramm Sprengmittel nebst dem Kutscher noch von einem mit der Behandlung des Stoffes vertrauten Manne begleitet sein. Dieser Begleiter veranlasst, wo dies zulässig ist, das Bergen der Feuer; wo dies nicht zulässig ist (Eisenbahn, Hüttenwerke rc.), hat das Transportpersonale alle nöthige Vorsicht anzuwenden, um die Ladung vor jeder Feuersgefahr zu schützen. Das Personale, das nur aus verlässlichen Leuten zu bestehen hat, darf nicht Tabak rauchen. Landtransporte von Sprengmitteln haben auf guten Straßen und Wegen und mit thunlichster Vermeidung von Ortschaften und solchen Straßenstrecken zu geschehen, auf denen ein lebhafter Verkehr besteht, oder in deren Nähe sich feuergefährliche Betriebsobjecte befinden. In Gegenden, wo Sprengmitteltransporte regelmäßig stattfinden und eine besondere Vorkehrung angezeigt erscheint, hat die Behörde die einzuhaltende Route vorzuschreiben und kundzumachen. Wo Localrücksichten es nothwendig machen, sind mit thunlichster Bedachtnahme auf die Transportverhältnisse überhaupt, in der Kundmachung auch die Stunden zu bestimmen, innerhalb welcher die Transporte stattfinden dürfen. Ist erhöhte Vorsicht nothwendig, so ist zu verfügen, dass der Transport von Sprengmitteln auf der betreffenden Strecke unter polizeilicher Begleitung stattfinde, und zu dem Ende anzuordnen, dass jeder solcher Transport unter Angabe der Zeit des Eintreffens desselben in dem betreffenden Orte und der beförderten Menge von Sprengmitteln der Behörde rechtzeitig angemeldet werde. Zu den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen sich ergebenden Amtshandlungen ist die politische Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest die k. k. Polizeibehörde im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde berufen, unbeschadet des selbständigen Eingreifens der ersteren in jenem Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert. Die nach den Absätzen 7, 8, 9 getroffenen Verfügungen sind im Bezirke und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und nebstdem den betheiligten im Bezirke befindlichen Unternehmungen bekanntzugeben. §. 81. Die mit dem Sprengmittel beladenen Wagen haben in der Regel 5 m (7 Schritte) Abstand, beim Passieren von Ortschaften aber 20 m (27 Schritte) Abstand einzuhalten, die Wagen dürfen weder in einer Ortschaft anhalten, noch in Gasthäusern oder in Wohngebäuden eingestellt werden, sondern müssen bei irgend einem Aufenthalte, sofern der Transport mehr als 500 kg Sprengmittel enthält, mindestens 500 m, sonst aber mindestens 100 m außerhalb des Ortes unter Bewachung stehen bleiben. §. 82. Sollte an dem Wagen ein Schaden geschehen, oder gar Sprengmaterial verschüttet werden, so sind zunächst die Pferde auszuspannen und beiseite zu führen, dann ist das beschädigte Fuhrwerk genau zu visitieren und alles irgendwie verschüttete Sprengmaterial zuerst von den Wagenbestandtheilen zu entfernen oder unter denselben hervorzukehren. Solche verunreinigte Partien des Sprengstoffes sind auf einem benachbarten Felde auszustreuen. Die in dem beschädigten Gefäße zurückgebliebenen Sprengstoffe sind in das Reservegefäß, das jedem Wagen beizugeben ist, sorgfältig umzupacken. §. 83. Sprengmittel dürfen niemals auf demselben Fahrzeuge mit Zünd- oder Knallpräparaten, mit anderen feuergefährlichen oder explodierbaren Gegenständen, mit Steinen oder Metallbestandtheilen verfrachtet werden. — b) **Wassertransport.**[1]) §. 84. Für den Transport zu Wasser, für die Verfrachtung und Verladung, für die Wahrung vor Stoß und Feuer gelten im allgemeinen alle für

[1]) Sieh auch die einschlägigen Bestimmungen in der Partie „Schiffahrtwesen".

den Landtransport bereits angeführten und durch die Natur des Wasserverkehres nicht von selbst entfallenden Vorsichtsmaßregeln. §. 85. Zum Transporte von Sprengpräparaten zur See auf einheimischen Schiffen dürfen nur Schiffe mit Deck und mit einem unter Deck befindlichen gegen Feuer wohl versicherten Raum verwendet werden. Sprengpräparate dürfen nur in diesem Raume, bei Seedampfern, wo für solche Zwecke eigene Räume (Pulverkammern) vorhanden sind, nur in diesen gelagert werden. §. 86. Jedes mit Sprengmitteln beladene Schiff hat wenigstens einen Nachen (Kahn) mit sich zu führen und ist mit einer besonderen Flagge zu versehen, welche bei Flussschiffen von schwarzer, bei Seeschiffen von rother Farbe sein und bei windstillem Wetter durch entsprechende Mittel ausgespannt erhalten werden muss. §. 87. Das Ein- und Ausladen von Sprengmitteln darf nur an den von der Hafen- oder sonstigen competenten Behörde hiezu bestimmten Orten und nur bei Tage vorgenommen werden. §. 88. Der Transport von Sprengmitteln auf Binnengewässern darf nie auf Flößen, sondern nur auf Schiffen von solider Construction, und nur gegen Beobachtung der strompolizeilichen Vorschriften stattfinden. Auf dem Schiffe sind die Colli niemals freiliegend, sondern nur bedeckt oder in abgeschlossenen Räumen unterzubringen. §. 89. Wenn ein Schiff mit Sprengmitteln beladen ist, so ist das Anzünden von Licht und Feuer nur dann, wenn das Schiff einen abgeschlossenen Feuerraum hat, und nur in diesem gestattet. Wird Kochfeuer am Ufer angezündet, so hat dieses nur unter dem Winde und mindestens 200 m vom Transportschiffe entfernt zu geschehen. §. 90. Schiffe mit Sprengmitteln sind so weit als möglich von begegnenden Fahrzeugen vorbeizuführen. Dieselbe Vorsicht haben auch die letzteren dem durch die Sicherheitsflagge kenntlich gemachten Sprengmittelschiffe gegenüber zu beobachten. Das Bergen der Feuer an den Ufern oder auf begegnenden Fahrzeugen ist auf Flaggensicht oder nöthigen Falls von einem vorauszuschickenden Nachen aus, auf offener See hingegen durch die üblichen Signale rechtzeitig zu veranlassen. Dampfschiffe haben in diesem Falle überdies ihre Rauchregister entsprechend zu handhaben. §. 91. Der Transport von Sprengmitteln durch Dampfschiffe unterliegt im allgemeinen den im vorhergehenden für andere Schiffe gebotenen Vorsichten, sowie den speciellen Betriebsvorschriften der jeweiligen Unternehmung. Das Sprengmittel darf beim Transporte auf Binnengewässern in der Regel nicht auf den Dampfbooten selbst, sondern nur auf Schleppschiffen und zwar ausschließlich nur in dem verschließbaren Schleppraume verladen werden.[1]) — c) Eisenbahn-

---

[1]) Die von einer Polizeidirection bei Ertheilung der Geleitscheine für eine specielle Sprengmittelsendung getroffenen Maßnahmen, wo die Verfrachtungsmenge des Sprengmittels per Schiff in Anwendung der Bestimmung des al. 2 des §. 77 der erwähnten Sprengmittelverordnung auf 2000 Kilogramm beschränkt worden ist, erscheinen nicht begründet, da der Wortlaut dieser Bestimmung dieselbe ausdrücklich als für „Fuhrwerke" gegeben hinstellt und jene Beschränkung nicht der Natur des Wasserverkehres entspricht, daher im Sinne des §. 84 bei diesem nicht zur Anwendung zu bringen war. Beim Transporte von Sprengmitteln zu Wasser sind die einschlägigen Bestimmungen der obcitierten Sprengmittelverordnung (§§. 84, 86, 87, 88, 89, 90 und 91) genau zu beobachten und darf insbesondere kein Schiff mit mehr als 80% seiner Tragfähigkeit und im ganzen mit mehr als 10000 Kilogramm Sprengmitteln beladen werden. Diese letztere, die Belastung der Schiffe betreffende Sicherheitsmaßregel wird auch beim Wassertransporte von jenen Explosivstoffen, welche nicht unter die Sprengmittelverordnung fallen, wie das Schwarzpulver &c. zu beobachten sein (Erl. des Min. des Inn. v. 25. März 1883, Z. 4516). — Das Min. des Inn. hat mit Erl. v. 20. Jänner 1886, Z. 817, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium im Nachhange zu dem Erl. v. 25. März 1883, Z. 4516, in Betreff des Wassertransportes von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen eröffnet, dass an der Sicherheitsmaßregel, nach welcher auf ein mit Sprengmitteln oder anderen Explosivstoffen beladenes Fahrzeug nicht mehr als 80% seiner Tragfähigkeit zu laden sind, auch künftighin festzuhalten, dagegen von einer Limitierung der auf einem Fahrzeuge zu verfrachtenden Explosivmenge künftighin abzusehen

transport. §. 92. Zum Transporte auf Eisenbahnen sind nur jene Sprengmittel zulässig, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Eigenschaften, Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit von der hiezu berufenen Commission (§. 3) untersucht und von der Staatsverwaltung als zum Eisenbahntransporte zulässig erklärt worden sind (§. 7). Rücksichtlich dieser Sprengmittel trifft die erforderlichen Verfügungen an die Eisenbahnverwaltungen das Handelsministerium, welchem zu diesem Zwecke die im §. 71 erwähnten Bezeichnungen und Plombenabdrücke in der entsprechenden Anzahl vorzulegen sind. §. 93. In Betreff des Transportes von Sprengmitteln auf Eisenbahnen sind die diesfalls schon bestehenden oder noch zu erlassenden Eisenbahnbetriebs- und Sicherheitsvorschriften maßgebend.[1])

V. Verschleiß.[2]) §. 94. Zum Verschleiße dieser Sprengmittel sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche hiezu von der competenten Gewerbsbehörde die

---

sein wird. Was die Lagerung der Explosivstoffe anbelangt, so wird bei Schleppschiffen mit Dampfförderung, sowie bei Seeschiffen die Vornahme in geschlossenem Raume vorzuschreiben, bei Flussschiffen ohne Dampfbetrieb dagegen auch eine Unterbringung auf dem Decke, jedoch in gut fixierter Lage und unter dem Schutze wasserdichter und schwer entzündlicher Plachen zu gestatten sein.

[1]) Die bezüglichen Verordnungen R. G. B. Nr. 126 ex 1893, Nr. 166 ex 1894, Nr. 61 ex 1895 und das Eisenbahnbetriebsreglement R. G. B. Nr. 207 ex 1892 und Nr. 138 ex 1893 sieh in der Partie „Eisenbahnwesen".

[2]) In Betreff der Verpackung und des Verschleißes der Sprengmittel wurden nähere Weisungen ertheilt mit dem an sämmtliche politischen Landesbehörden gerichteten Erlasse des Min. des Inn. v. 9. Mai 1891, Z. 5231. Dieser Erlass wird im folgenden (unter Weglassung der Specialzusätze, jedoch unter Richtigstellung, beziehungsweise Ergänzung der Nominierung der zugelassenen Sprengmittel nach dem derzeitigen Stande) wiedergegeben: „Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Reichs-Kriegsministerium in Betreff der Verpackung und des Verschleißes der auf Grund der Sprengmittelverordnungen v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, zur Erzeugung und zum Verkehre in Österreich zugelassenen Sprengmittel die nachstehenden Vorschriften zu erlassen, und zwar: I. Bezüglich der dynamitartigen Sprengmittel: Sämmtliche derartige Sprengmittel, zu welchen die Sprengmittel der Actiengesellschaft Dynamit Nobel in Wien, nämlich: Dynamit Nr. I, Cellulose-Dynamit A, Schießwolle-Dynamit, Sprenggelatine, plastische Sprenggelatine, Neu-Dynamit Nr. II B, Neu-Dynamit Nr. I, II und III, Ammon-Sprenggelatine, schwerfrierbares Dynamit I, II und III, Rhexit Nr. II, III und V, dann Kohlenwetter-Dynamit, Progressit und die Sprengmittel der ungarischen Sprengstoff-Actiengesellschaft in Zurndorf: Meganit Nr. I, II und III und Zurndorfer Neu-Dynamit I, II und III gehören, müssen in Form von Patronen in schachtelartige Pappcartons von parallelopipedischer Form eingeschlossen werden, bevor sie in die vorgeschriebenen Kistchen (Fässchen ausgeschlossen) mit einem Maximal-Inhalte von 25 kg Sprengmittel verpackt werden. Diese Cartons müssen die Patronen, ohne dass diese schlottern, dicht umschließen, aus mindestens 0·5 mm dicken Holzstoff- oder Hadern-Pappendeckel angefertigt und in dem Falle, als sie einen in der betreffenden Zulassungsconcession als hygroskopisch bezeichneten Sprengstoff enthalten, luft- und wasserdicht verschlossen sein. Die Cartons dürfen nicht weniger als 1 kg und nicht mehr als 2·5 kg Sprengmittel enthalten. Jeder Carton muss an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, dass er beim Öffnen des Cartons zerrissen wird. — Der zwischen den Cartons und den Wänden der Kistchen etwa verbleibende leere Raum ist mit Pappe- oder Papierabfällen, Werg oder Holzwolle dicht auszufüllen. Diese Sprengmittel dürfen aus den Fabriken, sowie auch von den Verschleißern nur in uneröffneten, die vorgeschriebene Originalverpackung zeigenden Cartons an die Consumenten verabfolgt werden, und ist diese Verpflichtung auf den Cartons entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Mit Rücksicht darauf erscheint es angezeigt, dass seitens der Verschleißer die Sprengmittel aus den Fabriken je nach Bedarf in kleineren oder größeren Cartons innerhalb der oberwähnten Grenzen bezogen werden. Hiebei wird bemerkt, dass die gegenständlichen Vorschriften auf das mit dem h. o. Erl. v. 2. August 1876, Z. 9043, resp. 6. Februar 1886, Z. 1624, zugelassene Schießwolle-Dynamit der Actiengesellschaft Dynamit Nobel nur dann keine Anwendung finden, wenn es in unelaboriertem Zustande mit besonderer ministerieller Bewilligung zu großen

Bewilligung erhalten haben (§. 8). Die Concession kann nur für einen bestimmten Ort und nur dann ertheilt werden, wenn die geeigneten Localitäten nachgewiesen werden; dieselbe hat die ausdrückliche Hinweisung auf die genaue Beobachtung

---

Minenladungen verwendet werden soll. — Auch wird die Bestimmung des ersterwähnten h. o. Erlasses, dass dieser Sprengstoff als Zündpatrone in Kistchen mit höchstens 12·5 kg Inhalt verpackt werden darf, nicht alteriert. Ebenso bleiben die in dem h. o. Erlasse v. 29. December 1882, Z. 18675, beziehungsweise 2. August 1888, Z. 13673, und 21. December 1888, Z. 20217, getroffenen Verfügungen wegen Beipackung von Zündpatronen aus Neu-Dynamit Nr. II B zum Neu-Dynamit Nr. III der Actiengesellschaft Dynamit Nobel aufrecht und haben bei gemischtem Inhalte der Cartons auf die Bezeichnung der letzteren sinngemäß Anwendung zu finden. Neben den vorstehenden Vorschriften bleiben die auf die Anfertigung der Patronen selbst, dann auf die Packkisten Bezug habenden Bestimmungen der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, der betreffenden h. o. Zulassungsconcessionen und der sonstigen speciellen h. o. Erlässe bezüglich der einzelnen Sprengmittel dieser Kategorie aufrecht. — II. Bezüglich der schwarzpulverartigen, in loser Form (sonach nicht in Form gepresster Patronen) anzufertigenden Sprengmittel: Bei sämmtlichen derartigen Sprengmitteln, zu welchen die zugelassenen Sprengmittel: Carboazotin, Diorrexin, Janit und Vulcanit gehören, sind als innere Umhüllung Pappcartons oder Blechbüchsen anzuwenden. — Die Cartons sind schachtelartig in parallelopipedischer Form aus mindestens 0·5 mm starkem, säurefreiem Holzstoff-Pappendeckel mit gut geleimten Kantenfugen, die Büchsen bei derselben Form aus 0·3 mm starkem, gut gelöthetem Weißblech zu erzeugen. — Die Deckelfugen sind in beiden Fällen durch über selbe geleimte, zähe Papierstreifen, welche bei Cartons auch noch deren sämmtliche Kanten zu übergreifen haben, verlässlich zu schließen, so dass ein Ausrieseln des Inhaltes ausgeschlossen ist. — Die Büchsen können auch, statt einen Deckel zu haben, mittels eines Schubers geschlossen werden, wie dies bei dem extrafeinen Jagd- und Scheibenpulver des ärarischen Verlages der Fall ist. — Die Schuberfugen müssen aber mittels eines darüber geklebten Papierstreifens gedeckt werden. Die Cartons oder Büchsen dürfen nicht weniger als 1 kg und nicht mehr als 2 kg Sprengmittel enthalten und müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates (nach dem Wortlaute der betreffenden h. o. Zulassungsbewilligung), sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich in der Weise tragen, dass er beim Öffnen des Cartons, beziehungsweise der Büchse zerrissen wird. Die Cartons oder Büchsen sind in Kisten mit einem Maximalinhalte von 25 kg Sprengmittel zu verpacken; Fässer sind des ungünstigen Formverhältnisses zwischen denselben und der inneren Umhüllung des Inhaltes, dann der nöthigen Schonung dieser letzteren wegen, bei Sendungen an Verschleiße nicht zulässig. — Der zwischen den Cartons oder Büchsen und den Wänden der Kisten verbleibende leere Raum ist mit Pappe- oder Papierabfällen, Werg oder Holzwolle dicht auszufüllen. Die Verschleißer dürfen diese Sprengmittel an die Consumenten nur in uneröffneten, die vorbeschriebene Originalverpackung zeigenden Cartons oder Büchsen verabfolgen und ist diese Verpflichtung auf den Cartons entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Mit Rücksicht darauf empfiehlt es sich, dass seitens der Verschleißer diese Sprengmittel aus den Fabriken je nach Bedarf in kleineren oder größeren Cartons oder Blechbüchsen innerhalb der oberwähnten Grenzen bezogen werden. — Bei Sprengmittellieferungen, welche die Fabrikanten direct an die Consumenten effectuieren, finden die vorstehenden Verfügungen hinsichtlich der Cartons und Büchsen und des Entfallens der Fässer keine Anwendung und bleiben die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Verpackung aufrecht. — Neben den vorstehenden Vorschriften bleiben die in der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, dann in den h. o. Zulassungsconcessionen und den sonstigen speciellen h. o. Erlässen für die einzelnen Sprengmittel enthaltenen Bestimmungen, welche die äußeren Packgefäße betreffen, vollkommen aufrecht. (Die bezüglich des schwarzpulverartigen, in Patronenform gepressten Sprengmittels „Bronolith II" unter Pkt. III des Erlasses enthaltenen Vorschriften entfallen wegen der inzwischen eingetretenen Erlöschung der Zulassungsbewilligung.) — Diese vorstehenden Vorschriften haben sofort in Kraft zu treten und dürfen die Sprengmittelfabrikanten ihre Sprengmittel fernerhin nur in der vorbeschriebenen Weise verpacken und adjustieren. Was die in den betreffenden Sprengmittelfabriken, beziehungsweise bei den Sprengmittelverschleißern befindlichen Vorräthe an, nach den bisher geltenden Vorschriften bereits verpackten, resp. adjustierten Sprengmitteln anbelangt, so dürfen dieselben in dieser ihrer bisherigen Verpackung und Adjustierung, soweit der Vorrath reicht, abgesetzt werden. Doch dürfen die Fabrikanten der sub II erwähnten schwarzpulverartigen Sprengmittel diese ihre Sprengmittel an die Sprengmittelverschleißer von nun an nur in den vorgeschriebenen Cartons oder Büchsen verpackt absetzen . . . ."

der für die einzelnen Sprengmittel erlassenen besonderen Vorschriften zu enthalten. Der Verschleißer ist verpflichtet, Sprengmittel, welche ihm von der Behörde zur vorläufigen Aufbewahrung übergeben werden (§. 116), nach Thunlichkeit zu übernehmen.[1]) §. 95. Im Verschleißlocale dürfen nicht mehr als 3 Kilogr. Sprengmittel eingelagert werden. Größere Mengen sind in vorschriftsmäßigen Magazinen zu verwahren (Abschnitt II). §. 96. Für die Aufbewahrung des Sprengmaterials im Verschleißlocale ist ein möglichst schattiger und sicherer Ort zu wählen; Zünd- und Knallpräparate, feuergefährliche oder explodierbare Gegenstände sind von den Sprengmitteln so entfernt als möglich unterzubringen. §. 97. Im allgemeinen haben auch beim Verschleiße die für die Aufbewahrung und Verpackung der Sprengmittel (Abschnitt II und III) vorgezeichneten Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden und hat sich der Verschleißer insbesondere jeder Handlung, wodurch auf das Sprengmittel ein Stoß oder gewaltsamer Druck ausgeübt wird, sowie jeder Anwendung von Metallwerkzeugen zu enthalten. §. 98. Sprengmittel in größeren Partien dürfen nur in den vorschriftsmäßigen Originalgefäßen der Fabrik (§. 71) abgegeben werden. Sprengmittel in kleineren Mengen sind nur in der für den betreffenden Sprengstoff zulässig erklärten Form abzugeben.[2]) §. 99. Sprengmittel dürfen, den Fall des zweiten Absatzes des §. 101 ausgenommen, nur auf Grund eines behördlich ausgefertigten Bezugsbuches oder Bezugsscheines verabfolgt werden. Diese Ausweise werden von der politischen Bezirksbehörde des Bewerbers, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der k. k. Polizeibehörde ausgefertigt.[3]) Die Gestehungskosten sind

---

[1]) Gemäß des §. 12 der Min. Vdg. v. 17. Mai 1891, R. G. B. Nr. 62, darf die Licenz zum Verschleiße von Pulver nicht an eine Person ertheilt werden, welche sich im Besitze einer, den Gegenstand der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, bildenden Sprengmittelconcession befindet. Die Handhabung dieser Bestimmung hat zur Voraussetzung, dass die zur Ertheilung von Pulververschleiß-Licenzen berufenen k. u. k. Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots von der Verleihung der Concessionen zum Sprengmittelverschleiß in Kenntnis elangen. Zu diesem Behufe wird die Statth. (Landesregierung) über Ersuchen des Reichs-Kriegsministeriums aufgefordert, die politischen Bezirksbehörden anzuweisen, die von ihnen concessionierten Sprengmittelverschleiße jenen Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots, in deren Bereich sich die betreffenden Verschleißorte befinden, mittels Verzeichnisses bekanntzugeben, weiters aber jeden Zuwachs und Abgang fallweise dahin mitzutheilen (Erl. des Min. des Inn. v. 15. Februar 1895, Z. 4236).

[2]) Zufolge Erl. des Min. des Inn. v. 17. Juli 1883, Z. 11159, ist strenge darüber zu wachen, dass seitens der concessionierten Sprengmittelverschleißer die betreffenden Sprengmittel ausschließlich nur unter ihrem Namen zum Verkaufe angeboten und in Verkehr gesetzt werden und hiebei überhaupt die diesbezüglichen Vorschriften der Sprengmittelverordnung genau beobachtet werden, wobei bemerkt wird, dass gegen die dawider handelnden Verschleißer die Strafamtshandlungen im Sinne des §. 120 der obigen Vdg. einzuleiten und eventuell mit der Concessionsentziehung vorzugehen sein wird. — Wegen Hintanhaltung von Schädigungen des Pulvermonopols beim Verschleiße sieh den Erl. d. Min. des Inn. v. 27. Juli 1888, Z. 12896, in der Fußnote 1 zu §. 1 auf S. 750.

[3]) Die Competenz zur Ausstellung von Bezugsbüchern und Bezugsscheinen zum Bezuge von Sprengmitteln wird gemäß §. 99 der Sprengmittelverordnung durch den Wohnort des Bewerbers, nicht durch den Sitz des Geschäftes, zu dessen Betrieb das Sprengmittel benützt werden soll, begründet (Erl. des Min. des Inn. v. 15. Februar 1884, Z. 367). Vgl. hinsichtlich der Competenz der Bezirks-, bezw. k. k. Polizeibehörden zur Ausstellung von Bezugsbüchern und Bezugsscheinen auch den auf S. 797 in der Fußnote 2 zu §. 2 abgedruckten Erl. des Min. des Inn. v. 12. November 1885, Z. 16690. — Den Eingaben um Erfolgung von Bezugsbüchern oder Bezugsscheinen für Sprengmittel kommt laut des über eine Anfrage erflossenen F. M. E. v. 5. April 1884, Z. 7785, gesetzlich die Stempelfreiheit nicht zu; dieselben unterliegen dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen (Kundm. des Statth. in Tirol v. 4. Mai 1884, L. G. B. Nr. 12). — Mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 20. December 1887, Z. 21167, wurde bezüglich der Sprengmittel-Bezugsdocumente eröffnet: Was zunächst den Umstand anbelangt, dass Sprengmittel mitunter auf Grund von Bezugsdocumenten bezogen werden, welche bereits vor mehreren Jahren aus-

von der Partei zu vergüten. Bezugsbücher werden an Verschleißer, dann an solche Personen erfolgt, welche Sprengmittel zum Betriebe ihres Gewerbes oder Geschäftes fortdauernd benöthigen, wie an Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer, Steinbruchbesitzer u. dgl. Für den fallweisen Bezug seitens anderer Personen werden Bezugsscheine ausgestellt. Bezugsbücher und Bezugsscheine dürfen nur verabfolgt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers und nach den Verhältnissen des Betriebes kein Missbrauch zu besorgen ist, und die dieser Verordnung entsprechenden Aufbewahrungslocalitäten, sowie die Voraussetzungen für eine sachverständige Verwendung der Sprengmittel vorhanden sind. Kommen Missbräuche vor oder treten Umstände ein, welche Missbräuche besorgen lassen, so sind die Bezugsausweise von der Behörde einzuziehen, und in Betreff der bereits bezogenen Sprengmittel die durch die öffentlichen Rücksichten gebotenen Verfügungen zu treffen. Für Bezugsbücher ist in der Regel keine Giltigkeitsdauer festzusetzen. Wenn Umstände eine Ausnahme begründen, kann die Giltigkeitsdauer von Bezugsbüchern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Die Bezugsscheine sind für eine bestimmte Giltigkeitsdauer auszufertigen, welche 3 Monate vom Tage der Ausfertigung des Bezugsscheines an gerechnet nicht überschreiten darf. Bei der Festsetzung der Giltigkeitsdauer ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass der Bezug dem Zeitpunkte der Verwendung möglichst

---

gestellt wurden und auf keine bestimmte Giltigkeitsdauer lauteten, so muss dieser Vorgang, soweit es sich um die Bezugsscheine handelt, als der Bestimmung des §. 99 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, entgegenstehend bezeichnet werden, da nach dieser Bestimmung die Bezugsscheine immer für eine bestimmte Giltigkeitsdauer auszufertigen sind und diese letztere niemals 3 Monate, vom Tage der Ausfertigung des Bezugsscheines an gerechnet, überschreiten darf. Was jedoch die Bezugsbücher anbelangt, so ist nach §. 99 der vorcitierten Min. Vdg. für dieselben in der Regel keine Giltigkeitsdauer festzusetzen und es kann, wenn Umstände eine Ausnahme begründen, die Giltigkeitsdauer von Bezugsbüchern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Aus dieser Bestimmung im Zusammenhange mit der weiteren Bestimmung dieses Paragraphen, dass Bezugsbücher nur an jene Personen oder Unternehmungen ausgefolgt werden dürfen, welche die Sprengmittel zum Betriebe ihres Geschäftes oder Gewerbes fortdauernd benöthigen, geht hervor, dass die Einführung der Bezugsbücher nur zu dem Zwecke stattfand, damit jene Personen oder Unternehmungen, welche, um ihren Bedarf an Sprengmitteln zu beschaffen, oft in die Lage kommen, dieselben zu bestellen, nicht für jede einzelne Bestellung eine besondere Bezugsbewilligung (Bezugsschein) bei der betreffenden Behörde erwirken müssten, und ihnen somit ermöglicht wird, die Sprengmittel ohne den sonst hiebei mehr oder weniger verbundenen Aufwand an Zeit und Kosten zu beziehen. Wenn sonach an Personen oder Unternehmungen, welche selten Sprengmittel beziehen und welche daher auf Grund eines ihnen ausgefolgten Bezugsbuches mehrere Jahre hindurch Sprengmittel beziehen können, Bezugsbücher ausgefolgt werden, so entspricht dies nicht dem Sinne der obcitierten Min. Vdg., und zwar um so weniger, wenn für solche Bezugsbücher nicht eine bestimmte Giltigkeitsdauer festgesetzt wird. Was den weiteren Anstand anbelangt, dass in dem Vormerkbuche über abgesetzte Sprengmittel bezüglich einer Anzahl von Sendungen das Datum und die Zahl der behördlichen Ausfertigung des Bezugsbuches, resp. der Bezugsscheine nicht eingetragen wurde, und dass die Bezugsdocumente, beziehungsweise die, die Lieferung betreffenden Juxtaausschnitte des Bezugsbuches mitunter ohne Datum und Zahl der das Bezugsbuch ausstellenden Behörde an die Dynamitfabrik in N. N. gelangen, so werden — sofern es nicht bereits geschehen sein sollte — die dortlands bestehenden Sprengmittelverschleißer zur genauen Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften des §. 101 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, zu verhalten, andererseits aber auch die betreffenden Unterbehörden aufzufordern sein, die für die Ausfertigung der Bezugsbücher maßgebenden Bestimmungen des §. 100 der erwähnten Min. Vdg. und des hierortigen Erl. v. 22. September 1883, Z. 13271 (sieh diesen Erl. in der Fußnote 2 zu §. 100 auf S. 779), nach welch letzteren die Daten der Bezugsbewilligung und die eventuell festgesetzte beschränkte Giltigkeitsdauer des Bezugsbuches nicht nur auf dem Titelblatte des Bezugsbuches, sondern auch (vor der Erfolgung des Bezugsbuches) auf allen die Lieferung betreffenden Juxten einzutragen sind, genau zu beobachten. — Die gleichzeitige Ausfolgung mehrerer Sprengmittelbezugsbücher an eine und dieselbe Person oder Unternehmung ist unzulässig (Erl. des Min. des Jnn. v. 12. October 1888, Z. 16808).

nahe gerückt sei. Auch ist bei Erfolgung von Bezugsscheinen von der Behörde zu bestimmen und in dem Bezugsscheine ersichtlich zu machen, binnen welcher Zeit das Sprengmittelquantum zu dem angegebenen Zwecke verwendet sein muss. Die Giltigkeit von Bezugsscheinen und von Bezugsbüchern mit zeitlicher Beschränkung erlischt mit Ablauf der darin festgesetzten Zeit. Die Bezugsscheine werden auch ungiltig, sobald das in denselben zum Bezuge bewilligte Sprengmittelquantum bezogen wurde. Auf ungiltig gewordene Bezugsausweise dürfen Sprengmittel nicht verabfolgt werden. Ist die zur Verwendung des bewilligten Sprengmittelquantums im Bezugsscheine bestimmte Zeit abgelaufen, ohne dass das Sprengmittelquantum aufgebraucht wurde, so ist hievon vom Bezugsberechtigten der Behörde, welche den Bezugsschein ausgefertigt hat, die Anzeige zu erstatten, und wofern von der letzteren die Verwendungsfrist nicht verlängert wird, das unverbrauchte Sprengmittelquantum entweder an den Erzeuger, Verschleißer oder mit Bewilligung der Behörde an bezugsberechtigte Personen unter Anmerkung auf den Bezugsausweisen der letzteren abzugeben, oder in der durch die Instruction vorgezeichneten Weise zu vernichten. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn bei Erlöschen oder bei der Auflösung eines Geschäftes oder einer Unternehmung, für deren Betrieb Sprengmittel bezogen wurden, noch unverbrauchte Sprengmittel vorhanden sind. Die technischen Truppen oder Behörden der Armee bedürfen keiner besonderen Bezugsbewilligung. Unberechtigte Besitzer von Sprengmitteln sind in Gemäßheit dieser Verordnung zu bestrafen.[1]) §. 100. Die Bezugsbücher haben auf den Bezug von zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr zugelassenen Sprengmitteln zu lauten und haben zu enthalten: a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten; b) das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betrieb das Sprengmittel fortdauernd benöthigt wird; c) den Betriebsort; d) eventuell die Giltigkeitsdauer. Die Bezugsscheine haben zu enthalten: a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten; b) den Zweck des Bezuges; c) die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte); d) das Quantum; e) den Ort der Verwahrung und den Ort der Verwendung; f) die für den Bezug bestimmte Zeit; g) die für die Verwendung bestimmte Zeit. Bei Erfolgung des Sprengmittels ist im Bezugsbuche oder auf dem Bezugsscheine durch den Abgeber die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte) und das Quantum desselben unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift einzutragen. Zu diesem Ende sind die Bezugsbücher juxtamäßig derart einzurichten, dass auf den einzelnen Blättern nebeneinanderstehend auf der einen Seite die Bestellung und auf der andern Seite die Lieferung mit den entsprechend auszufüllenden Daten unter derselben fortlaufenden Nummer ersichtlich gemacht wird. Der Verschleißer ist berechtiget, auf Grund der mit dem behördlichen Amtssiegel versehenen Juxtaausschnitte die bestellten Sprengmittel zu erfolgen. Die jeweilige Bestellung und Lieferung ist mit der Fertigung des Bestellers, beziehungsweise des Verschleißers zu versehen. Der vom Verschleißer ausgefüllte Juxtaausschnitt ist bei der Abfertigung der Sprengmittelsendung zurückzuleiten und in dem Bezugsbuche an der betreffenden Stelle mittels Unterklebung (Steg) dauernd anzuheften. Die Bezugsbücher und Bezugsscheine sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Missbrauch zu bewahren und dürfen an andere Personen nicht abgetreten werden.[2]) §. 101. Der Verschleißer hat über den Verkauf der Sprengmittel ein

---

[1]) Der unberechtigte Besitz von Sprengmitteln ist gegenwärtig nach §. 2 des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134 (sieh S. 795), zu bestrafen.

[2]) Art. II der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, lautet: „Die im Umlaufe befindlichen Bezugsbücher sind einzuziehen und sind hiefür nach Maßgabe der Umstände Bezugsscheine mit Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung auszufolgen.“ — Unter einem mit der Publication dieser Min. Vdg. wurde vom Minister des Innern an die

Vormerkbuch zu führen, in welchem der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge, sowie der Ausweis der

---

Chefs aller politischen Länderstellen der Erl. v. 22. September 1883, Z. 13271, gerichtet, welcher lautet: „Nachdem sich bei Handhabung der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, ergeben hat, dass die in derselben enthaltenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen nicht ausreichend sind, und die Fälle von Unterschleifen, unberechtigtem Besitze, Diebstählen von Sprengmitteln und vorgekommenen Unglücksfällen durch unberufenes Gebaren mit denselben sich mehrten, habe ich die Revision der gedachten Verordnung in sicherheitspolizeilicher Richtung angeordnet, und mit den betheiligten Ministerien die Verordnung vom 22. d. M. vereinbart, deren Publication im Reichsgesetzblatte unter einem verfügt wird. Eine Haupttendenz der in Rede stehenden Verordnung ist, Bestimmungen zu erlassen, welche eine wirksame Controle rücksichtlich der Verabfolgung von Sprengmitteln und eine Evidenz in dieser Beziehung ermöglichen. Dadurch erklären sich die Bestimmungen der Verordnung, welche die Bezugsbücher und Bezugsscheine und die Eintragung in die Vormerke der Erzeuger und beziehungsweise Verschleißer betreffen, und die in der Wesenheit ihren Ausdruck in dem Satze finden, dass von den genannten Personen überhaupt kein Sprengmittel verabfolgt werden darf, welches nicht durch einen Bezugsschein, ein Bezugsbuch oder einen Geleitschein gedeckt, und dessen Verabfolgung nicht durch die entsprechende Eintragung in das Vormerkbuch des Verschleißers (Erzeugers) in Evidenz gebracht ist. Es wurde daher die im §. 99 der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877 eingeräumte Gestattung des Bezuges von Sprengmitteln ohne besondere Bewilligung aufgehoben, und wurden für alle Beziehenden im Inlande Bezugsausweise und für die Ein-, Durch- und Ausfuhr Geleitscheine vorgeschrieben, wobei die thunlichsten, mit den Rücksichten der öffentlichen Sicherheit vereinbarlichen Erleichterungen ins Auge gefasst worden und. Andererseits ist es für nothwendig erkannt worden, für den Landtransport von Sprengmitteln, dann rücksichtlich der Bedingungen des Bezuges und rücksichtlich der Gebarung mit denselben weitergehende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche insbesondere in den §§. 99, 100 sind 115 ihren Ausdruck gefunden haben. Indem ich . . . ersuche, wegen stricter Durchführung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, füge ich bei, dass es angezeigt erscheinen dürfte, die Unterbehörden auch anzuweisen, bei vorkommenden Ansuchen, betreffend die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln behufs Erwirkung der Zulassung, die Untersuchung von Sprengmitteln und den versuchsweisen Gebrauch von noch nicht zugelassenen Sprengmitteln (§. 4, al. 4) sich in zweifelhaften Fällen vor Ertheilung der Bewilligung mit Fachmännern in das Einvernehmen zu setzen, eventuell die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen, und denselben in Ansehung der Zulassung von Verschleißlocalitäten für Sprengmittel (§. 44, Schlussalinea) als leitenden Gesichtspunkt nahe zu legen, dass diese Localitäten von solcher Beschaffenheit sein müssen, dass jede Gefahr möglichst verhütet, und für den Fall einer Explosion der Schade thunlichst localisiert werde. Auch wollen . . . . die Unterbehörden, welche die genaue Beobachtung dieser Verordnung unausgesetzt im Auge zu behalten haben werden, anweisen, gelegentlich von Dienstreisen auch in die Vormerkbücher der Verschleißer und Erzeuger, sowie in die im §. 115 bezeichneten Vormerke Einsicht zu nehmen, dieselben zu vidieren und die durch die Erhebungen gebotenen Verfügungen zu treffen. Über die vorgenommenen Revisionen und deren Erfolg wollen sich . . . . periodische Berichte erstatten lassen. [Derartige periodische Revisionen wurden schon angeordnet mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 24. April 1881, Z. 2209/M. J., ferner mit den Erlässen v. 25. März 1885, Z. 3192 (sieh die Fußnote 1 auf S. 792), und v. 2. März 1887, Z. 3496 (sieh die Fußnote 1 zu §. 117 auf S. 785).] Die in der Verordnung erwähnten Bezugsbücher wären mit Rücksicht auf die Landessprachen nach dem als Muster angeschlossenen lithographierten Exemplare (sieh unten) auszufertigen, und wird in Ansehung der Bezugsbücher bemerkt, dass die Daten der Bezugsbewilligung durch die bewilligende Behörde nicht nur auf dem Titelblatte des Bezugsbuches, sondern auch vor Erfolgung des Bezugsbuches auf allen, die Lieferung betreffenden Juxten einzutragen und die Eintragungen auf den Juxten an der im Formulare angedeuteten Stelle zur Beglaubigung mit dem Amtssiegel zu überstempeln sein werden, und dass endlich für den Fall, als eine bestimmte Giltigkeitsdauer des Bezugsbuches festgesetzt wird (§. 99, al. 8) auch dies auf dem Titelblatte und auf den einzelnen Lieferungs-Juxten, auf den letzteren unmittelbar nach dem Datum der Bezugsbewilligung ersichtlich zu machen sein wird.“

Bezugsbuch,

mit welchem die Bewilligung zum Bezuge von zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre zugelassenen Sprengmitteln ertheilt wird.

Bezugsberechtigung, letztere unter Angabe der bewilligenden Behörde, dann des Datums und der Zahl der Ausfertigung des Bezugsbuches, beziehungsweise des

---

Name (Firma) des Bezugsberechtigten:

. . . .

das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betriebe das Sprengmittel fortdauernd benöthigt wird:

. . . .

der Betriebsort: . . . .

Ausgefertigt von . . . .

. . . . am . . . .

Unterschrift des Amtsvorstandes.

L. S.

Bestellung	Sprengmittel-Bezug.	Lieferung
Nr. 1 Bei dem Verschleißer (Erzeuger) . . . . bestellt an Sprengmitteln (Sorte und Quantum) . . . . Datum und Unterschrift des Bestellers.		Nr. 1 (Bezugsbewilligung der . . . . ddo. . . L. S. Z. . . . . .) Dem Herrn (Firma) . . . . geliefert an Sprengmitteln (Sorte und Quantum) . . . . Datum und Unterschrift des Verschleißers (Erzeugers).

Für die in Gemäßheit der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, auszufertigenden Bezugsscheine wurde mit dem Erlasse des Min. des Jnn. v. 15. März 1884, Z. 3638, das nachfolgende Formulare vorgeschrieben:

Bezugsschein

für $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ nachbezeichne$\frac{\text{te}}{\text{ten}}$ Sprengmittel

Name (Firma) des Bezugsberechtigten: . . . .

Zweck des Bezuges: . . . .

Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte) und Quantum desselben:

. . . .

. . . .

Ort der Verwahrung: . . . .

Ort der Verwendung: . . . .

Die für den Bezug bestimmte Zeit: . . . .

Die für die Verwendung bestimmte Zeit: . . . .

Die Giltigkeit dieses Bezugsscheines erlischt mit Ablauf der darin für den Bezug festgesetzten Zeit; derselbe wird auch ungiltig, sobald das in demselben zum Bezuge bewilligte Sprengmittelquantum bezogen wurde.

Ausgefertigt vom . . . .

am . . . .

L. S. Unterschrift des Amtsvorstandes.

Jn Betreff des Vorganges bei Bestellungen von Sprengmitteln mittels der Bezugsbücher wurde der Statthalterei in Jnnsbruck über eine Anfrage und gleichzeitig allen übrigen politischen Länderstellen mit dem Erl. des Min. des Jnn. v. 20. August 1884, Z. 12346, eröffnet, dass bei Bestellung von Sprengmitteln mittels Bezugsbücher nur die mit dem behördlichen Amtssiegel versehenen Lieferungs-Juxtaausschnitte an den Verschleißer (Erzeuger) einzusenden und von diesem vorschriftsmäßig ausgefüllt und unterfertigt bei der Abfertigung der Sprengmittelsendung an den Bezugsberechtigten zurückzuleiten seien, wornach dieselben in dem Bezugsbuche an der betreffenden Stelle, d. i. zu jenen Bestellscheinen, von welchen sie abgetrennt wurden, mittels Unterklebung (Steg) anzuheften seien. Es sei sonach das Einsenden des Bezugsbuches oder das Abtrennen und Einsenden des ganzen, die „Bestellung" und die „Lieferung" enthaltenden Blattes des Bezugsbuches an den Verschleißer unstatthaft.

Bezugsscheines und die Nummer des Juxtaausschnittes des Bezugsbuches zu verzeichnen sind. Bei Sendungen, welche aus dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete ausgeführt werden sollen, ist in dem Vormerkbuche des Verschleißers der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge und unter Beziehung derjenigen Documente, auf Grund deren die Abgabe erfolgt, das Datum und die Zahl des Geleitscheines (§. 76) und diejenige Behörde, welche den Geleitschein ausgefertigt hat, ersichtlich zu machen. §. 102. Die Vorschriften der §§. 99 incl. 101 sind auch von den Erzeugern von Sprengmitteln bei dem Absatze ihrer Erzeugnisse zu beobachten, und unterliegt der Erzeuger auch der im §. 94 letzten Absatze ausgesprochenen Verpflichtung. §. 103. Im Verschleißlocale ist eine gedruckte Belehrung über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln allgemein ersichtlich anzuschlagen, und ist eine gleichlautende Belehrung jedem Käufer mit dem Sprengmittel zu verabfolgen. §. 104. Jeder Käufer ist berechtigt, die Prüfung des Präparates im Sinne des §. 63 vorzunehmen oder ausführen zu lassen. Das zu diesem Ende erforderliche Reagenspapier und reines Wasser hat der Verschleißer zur Verfügung seiner Abnehmer und der überwachenden Gewerbsbehörde vorräthig zu halten.

VI. Gebrauch. §. 105. Die mit Sprengmitteln auszurüstenden Arbeiter sind von ihrem vorgesetzten Ingenieur, Polier, Partieführer, Schichtmeister, Steiger oder dgl. im vorhinein mit dem Wesen dieser Präparate vertraut zu machen, und sind ihnen alle jene Vorsichtsmaßregeln genau einzuschärfen, welche zur Vermeidung von Unglücksfällen bei der Arbeit geboten sind. §. 106. Die Arbeiter müssen belehrt werden, dass jede muthwillige oder eigenmächtige Benützung des Sprengmittels ihre persönliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet, dass speciell Nitroglycerin-Präparate und comprimierte Schießbaumwolle rc., auch wenn sie ohne Besatz im Freien zur Explosion gebracht werden, zerschmetternde Wirkung äußern, dass insbesondere die Sprengkapseln das Mittel bilden, welches die zerstörende Wirkung dieser Stoffe einleitet, und dass daher die Kapseln nur zum Zwecke des Sprengens und möglichst kurze Zeit vor dem Schusse in die Sprengpatrone eingesetzt werden dürfen. §. 107. Von dem Sprengmaterial darf in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes nie mehr als das während des laufenden Tages zu verwendende Quantum deponiert werden. Es ist unter Verschluss an einem kühlen, vor directer Bestrahlung durch die Sonne, sowie vor Regen gesicherten Orte aufzubewahren. Die Kapseln, sowie adjustierte Patronen sind von den übrigen Sprengmitteln abgesondert zu verwahren und nach Maßgabe des Bedarfes möglichst kurz vor dem Laden der Schüsse hinauszugeben.[1]) §. 108. Die nitroglycerinhältigen Sprengmittel sind in der Regel nur im weichen, ungefrorenen Zustande in die Bohrlöcher zu bringen. In gefrorenem Zustande dürfen Nitroglycerinpulver nie mit harten Körpern gerieben, gedrückt, die Patrone nicht zerbrochen werden und sind die Arbeiter hierüber mit dem Beifügen zu belehren, dass sie sich durch Übertretung dieses Verbotes einer Explosionsgefahr aussetzen würden. Gefrorene Sprengpulver sind am besten in eigenen Gefäßen mit Doppelwänden durch warmes Wasser (nicht über 40° C.) aufzuthauen. Einzelne Patronen können auch am Leibe des Arbeiters getragen werden, um sie bis zur Verladung weich zu halten. Feucht gewordene Sprengpulver sind nie am offenen Feuer, auf einer Herdplatte

---

[1]) Der Verschluss des Sprengmateriales nach §. 107 der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, fordert nicht nothwendig dessen Versperren (mittels Schlosses), aber doch eine diesem gleichwertige Vorkehrung. Die Verwahrung der in einer Schachtel befindlichen Kapseln unter den übrigen Sprengmitteln entspricht nicht der Anordnung des §. 107, al. 2 der citierten Verordnung (Erk. des Ob. Gerichtshofes v. 9. Mai 1895, Z. 2834, Z. f. V. 1896, Seite 82).

oder an irgend einem Orte zu trocknen, wo sich die Temperatur über 40° C. erheben könnte. §. 109. Das Ansetzen der Sprengpatronen in den Bohrlöchern darf nur mit hölzernem Ladstock und ohne viel Kraftaufwand geschehen; die adjustierten Zündpatronen sind auf die Sprengladung nur leicht und ohne Anwendung des Ladstockes aufzusetzen. Auf derlei Ladungen ist entweder durchaus oder doch mindestens 1 dcm hoch loser Besatz aufzubringen; der Rest kann auch fester Besatz sein, darf aber nur festgepresst, niemals festgeschlagen werden. Hat ein Schuss versagt, so ist derselbe nicht auszubohren oder zu ersäufen, sondern, insofern er nicht durch einen Nachbarschuss zur Explosion gebracht werden kann, nach theilweisem Ausräumen des Besatzes mit einem hölzernen Löffel, durch eine zweite Ladung, die man in dasselbe Bohrloch aufsetzt, zur Explosion zu bringen. §. 110. Um die Bildung schädlicher Minengase bei der Explosion der Sprengmittel thunlichst hintanzuhalten, ist die Kapsel derart in die Patrone einzusetzen, dass nicht auch die Zündschnur in das Sprengpulver hineinreiche. §. 111. Adjustierte Zündpatronen, die ausnahmsweise am Ende eines Arbeitstages erübrigt werden, dürfen von den Arbeitern nie in ihre Wohnung genommen, sondern müssen durch den Vorarbeiter, Steiger, Patronenmeister etc. etc. an einem sicheren Orte, getrennt von dem übrigen Sprengmaterial, über Nacht aufbewahrt werden. §. 112. Bei der Arbeit mit Sprengmitteln ist das Rauchen den Arbeitern strengstens untersagt. §. 113. Jeder Arbeiter ist auch zu belehren, dass der Genuss oder die längere Berührung der Körperhaut mit Nitroglycerinpulver Kopfschmerzen und Üblichkeiten verursachen, weshalb die damit beschäftigten Arbeiter die Haut mit warmer, vier- bis fünfprocentiger Ätznatronlauge und dann mit reinem Wasser waschen sollen. Als Mittel gegen etwa auftretende Kopfschmerzen und Üblichkeiten sind bis zur Ankunft eines Arztes körperliche Ruhe, Eisumschläge, Übergießen des Kopfes mit kaltem Wasser, der Genuss von starkem schwarzen Kaffee zu empfehlen. §. 114. Bei allen Gruben- und Stollenbauen, in denen mit Nitroglycerinpulvern, insbesondere mit solchen gesprengt wird, welche organische Aufsaugemittel enthalten, ist möglichst für kräftige Ventilation zu sorgen. §. 115. Den Partieführern und Arbeitern ist es untersagt, die Sprengmittel in ihre Wohnungen oder in andere als die im nächsten Absatze bezeichneten Verwahrungsorte zu nehmen, dieselben zu irgend einem anderen Zwecke, als zu dem sie ihnen verabfolgt wurden, zu verwenden, oder an andere hintanzugeben. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Verbrauchsmagazine gehörig versperrt und beaufsichtigt, dass die Sprengmittel aus denselben durch verlässliche Personen und nur in der zunächst erforderlichen Menge verabfolgt, und dass die unverbrauchten Sprengmittel von den Arbeitern mit Schluss der Arbeitszeit (Schicht) zurückgestellt und an sicheren, zur Aufbewahrung geeigneten Orten verwahrt werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Vormerkbücher zu führen, in welchen die an die Arbeiter abgegebenen Sprengmittelmengen zu verzeichnen sind. Die mit Explosivstoffen arbeitenden Unternehmungen haben, insoweit für dieselben nicht bereits genehmigte Betriebsordnungen bestehen, welche den bezüglich der Sprengmittel in der betreffenden Unternehmung einzuhaltenden Vorgang vorzeichnen, solche Betriebsordnungen zu entwerfen und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest kann diese Genehmigung nur im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde ertheilt werden.[1]) §. 116.

---

[1]) Die mit dem Erl. des Ackerbauminist. v. 21. November 1885, Z. 3314 (sieh denselben in der Fußnote 2 auf Seite 794), zur Hintanhaltung der Verschleppung von Sprengmitteln für Bergbaue nach Thunlichkeit angeordnete Einführung von eigenen Schuss- oder Patronenmeistern ist zufolge Erlasses des Min. des Inn. v. 14. December 1885, Z. 19609, auch bei andern mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmungen (Steinbruch-, Schieferberg-

Sprengmittel sind zu vernichten, wenn dies aus Gründen der öffentlichen oder persönlichen Sicherheit unerläßlich ist. Die Vernichtung hat nach den Bestimmungen der beiliegenden Instruction (Beilage B)[1]) zu geschehen. Gefundene Sprengmittel, sowie überhaupt solche, welche weder dem Eigenthümer noch einer zur Verfügung über dieselben berechtigten Person übergeben werden können, sind in Städten mit eigenen Gemeindestatuten an die Sicherheitsbehörde, außerhalb solcher Städte aber an die k. k. Bezirkshauptmannschaft und wo dies nicht leicht thunlich ist, an das nächste Gendarmerie-Posten-Commando abzugeben, welches an letztere sogleich die Anzeige zu erstatten und bis zum Einlangen der bezüglichen Weisung die vorläufige Sicherung des Sprengmittels zu bewerkstelligen hat. Die Behörde hat, insofern nicht sofort die Vernichtung vorzunehmen ist, für die sichere Aufbewahrung solcher Sprengmittel Sorge zu tragen und im weiteren nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.[2])

---

bau-, Eisenbahnbau-Unternehmungen &c.) in jenen Fällen, wo dies ohne wesentliche Erschwerung des Betriebes möglich ist, in analoger Weise einzuführen und zu diesem Zwecke für die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Sprengmittel-Betriebsordnungen der betreffenden Unternehmungen (§. 115 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156) Sorge zu tragen. — Um Verschleppungen von Sprengmitteln möglichst hintanzuhalten, sind die politischen Unterbehörden zufolge Erlasses des Min. des Inn. v. 12. März 1892, Z. 3765, angewiesen worden, die Steinbrecher, Brunnenmacher und ähnliche mit Sprengmitteln arbeitende Unternehmer', insbesondere, wenn dieselben in der Nähe von Bergwerken ihren Aufenthalt haben, beziehungsweise ihr Gewerbe betreiben, in der Richtung zu überwachen, dass die von denselben verwendeten oder zur Verwendung gelangenden Sprengstoffe in vorschriftsmäßiger Weise auf Grund eingeholter behördlicher Bezugsdocumente (§§. 99 und 115 der Sprengmittelverordnung v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156) von den concessionierten Sprengmittelfabrikanten, resp. Verschleißern bezogen worden sind. Sieh auch den Erl. des Min. des Inn. v. 6. Februar 1885, Z. 891, in Fußnote 1 auf Seite 793. — Für die im §. 115, al. 2 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, vorgesehene Aufbewahrung der während der Arbeitsschicht nicht verbrauchten Sprengmittel besteht nicht das eben dort im §. 44, al. 4 aufgestellte Erfordernis, dass der Aufbewahrungsort der Gewerbebehörde angezeigt und von derselben als geeignet erklärt worden ist (Erk. des Obersten Gerichtshofes v. 24. Februar 1893, Z. 30, Z. f. V. 1893, S. 110).

[1]) Die Beilage B sieh in der Fußnote 1 zu §. 63 auf Seite 765.

[2]) Die Polizeidirection in Wien hat zum Gebrauche für die ihr unterstehenden Beamten und Wachorgane eine Instruction verfassen lassen, nach welcher sich im Falle der Auffindung von Dynamitpatronen und sonstigen Explosivkörpern zu benehmen ist. Diese Instruction wurde mit dem Erlasse des Min. des Inn. v. 30. Mai 1884, Z. 7548, allen politischen Länderstellen mit der Aufforderung mitgetheilt, dieselbe den politischen, beziehungsweise Sicherheitsbehörden des unterstehenden Verwaltungsgebietes zur Darnachachtung zur Kenntnis zu bringen. Die Instruction lautet: „Jeder Sprengstoff, jedes Paket, welches Sprengstoff enthält oder enthalten dürfte, ist sorgfältig gegen Stoß, Schläge, Reibung, Fall auf harten Boden, eventuell gegen alle mechanischen Erschütterungen zu bewahren. Jeder Sprengstoff, ob in Form eines Paketes, einer Patrone u. dgl., ist vor Berührung mit Feuer, brennender Kohle, brennenden Cigarren, heißen Öfen, Herdplatten u. dgl. zu behüten, er darf auch nicht an Orten aufbewahrt werden, wo solche Berührung mit brennenden oder glimmenden Reibhölzchen, Cigarrenstumpfen, Funken &c. möglich ist. Es sind somit alle Vorsichtsmaßregeln, wie solche beim Schießpulver geboten sind, genauestens zu beachten. Die Sprengkapseln sind Kupferhülsen mit Knallquellsilber gefüllt. Sprengkapseln dürfen von Unberufenen gar nicht bearbeitet oder untersucht werden. Zur Entzündung der Sprengkapseln werden Zündschnüre verwendet, welche aus Garn gesponnen, im Innern eine Schießpulverleitung — die Pulverseele — enthalten. Es gibt auch elektrische Minenzünder, welche Sprengkapseln enthalten, bei welchen die letzteren nicht durch Zündschnüre, sondern durch die Entzündung eines elektrischen Zündsatzes zur Detonation gebracht werden. Die Zündschnur wird an der Sprengkapsel befestigt und brennt — am Ende angezündet — langsam bis zur Sprengkapsel, in welcher der Knallsatz durch die Glut explodiert und gleichzeitig die Dynamitpatrone zur Explosion bringt. Wenn Dynamitpatronen aufgefunden werden, so ist vor allem darauf zu sehen, ob dieselben schon mit Sprengkapseln und Zündschnüren versehen sind. In diesem Falle ist jede Patrone einzeln in Papier zu wickeln und die ganze Partie in eine Holzschachtel oder ein Kistchen zu geben, bis der Sachverständige die Desarmierung vornimmt. Sollte jedoch

Staatliche Aufsicht. §. 117. Die genaue Beobachtung der gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung wird durch die betreffenden Verwaltungsorgane, sowie durch besondere staatliche Aufsichtsorgane überwacht werden. Der Wirkungskreis der letzteren wird durch eine besondere Verordnung festgestellt.[1]) §. 118. Über den Ersatz der in Ausführung dieser Verordnung

---

die an die Patrone festgemachte Zündschnur brennend getroffen werden, so ist dieselbe abzuschneiden und nur dann, wenn die Schnur schon so kurz gebrannt ist, dass das Abschneiden derselben nicht mehr möglich sein sollte, oder das vorsichtige Herausziehen derselben auf Widerstand stößt — namentlich bei kleineren Patronen — ist die Patrone rasch auf eine offene, von Menschen nicht passierte Stelle der Umgebung zu schleudern, da das im Freien in einer leichten Hülse detonierende Dynamit meist eine nur sehr localisierte Wirkung hat. Das Werfen in das Wasser verhütet die Explosion nicht, da die Zündschnur auch im Wasser fortbrennt, ist nach Umständen sehr gefährlich, kann sogar die Schiffahrt gefährden und ist daher zu unterlassen. Finden sich Dynamitmengen im Verstecke von verdächtigen Personen, so ist unbedingt, ehe etwas angerührt wird, ein Sachverständiger beizuziehen, da möglicherweise Vorrichtungen vorhanden sind, die eine Explosion herbeiführen, sobald Uneingeweihte das Versteck anrühren. Werden solche Verstecke aufgesucht, so soll ein Sachverständiger beigezogen werden. In jedem Falle, wo Gefahr durch Explosivstoffe droht, ist der Sachverständige telegraphisch zu berufen. Wenn Petarden, d. i. Sprengstoffe in starker Papierhülle, in Holz-, Eisen- oder Glasverschluss mit einer Zündvorrichtung im Besitze von verdächtigen Individuen gefunden werden, so ist dem Besitzer vor allem jeder Gebrauch der Hände unmöglich zu machen und die Petarde, wenn aus ihr eine Zündleitung hervorragt, in ein Papier oder ein Tuch einzuwickeln und zur Untersuchung abzugeben. Sind an der Petarde hervorragende Pistons mit Zündhütchen, hervorragende Drahtstifte oder Glasstäbe bemerkbar, so sind diese vorsichtig mit dicken Lagen von Wolle, Watte, Werg oder weichem Moos zu umgeben und mit Vorsicht zu tragen; namentlich sind solche Körper vor jedem Falle oder Schlage zu bewahren." — Bezüglich der Vorsichtsmaßregeln bei Entdeckung von in verbrecherischer Absicht hergestellten Explosivkörpern mit Zündvorrichtungen (sog. Höllenmaschinen) sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 5. Jänner 1885, Z. 15846 ex 1884, in der Fußnote 2 auf S. 795.

[1]) Betreffend die Verwendbarkeit der Organe der Gendarmerie zu den periodisch vorzunehmenden Revisionen der Sprengmittelmagazine, wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 2. März 1887, Z. 3496, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung Nachstehendes eröffnet: „Es handelt sich im vorliegenden Falle 1. um periodische Revisionen bereits bestehender Sprengmittelmagazine in Bezug auf den Bauzustand und die vorschriftsmäßige Einrichtung derselben, dann bezüglich der Verpackung und Aufbewahrung der Sprengmittel und 2. um periodische Revisionen der in Gemäßheit der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, von den Sprengmittelverschleißern, beziehungsweise Abnehmern zu führenden Bücher und Vormerke über den Bezug und Verkauf, beziehungsweise Verbrauch von Sprengmitteln. Was die Revisionen von Sprengmittelmagazinen anbelangt, so sind dieselben in Gemäßheit des h. o. Circular-Erlasses v. 25. März 1885, Z. 3192 (folgt auf Seite 792 in der Fußnote 1), stets von den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise von den ihnen zur Verfügung stehenden technischen Beamten unter eventueller Mitwirkung der bergbehördlichen Organe vorzunehmen und muss sonach die Verwendung der Gendarmerie zu solchen fachmännischen Revisionen als unstatthaft bezeichnet werden. In Betreff der periodischen Revisionen der in Gemäßheit der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, von den Sprengmittelverschleißern, resp. Abnehmern zu führenden Bücher und Vormerke über den Bezug und Verkauf, resp. Verbrauch der Sprengmittel, wurde mit dem hierortigen Circular-Erlasse v. 22. September 1883, Z. 13271 (sieh diesen Erlass in der Fußnote 2 zu §. 100 auf Seite 779), angeordnet, dass diese Revisionen seitens der politischen Unterbehörden gelegentlich von Dienstreisen vorgenommen werden. Da zu solchen Revisionen besondere Fachkenntnisse nicht erforderlich sind, so können dieselben auch von den nicht technischen Organen der politischen Unterbehörden durchgeführt werden und es unterliegt keinem Anstande, dass — insbesondere in Fällen, wenn sich Dienstreisen von politischen Beamten an Orte, wo die Revisionen vorgenommen werden sollten, selten oder gar nicht ergeben — zu derlei periodischen Revisionen die Organe der Gendarmerie gelegentlich ihrer Patrouillengänge oder sonstigen Dienstverrichtungen verwendet werden, in welch letzterem Falle jedoch den betreffenden Gendarmerieposten die erforderlichen Weisungen und Verhaltungsmaßregeln seitens der Bezirkshauptmannschaften zu ertheilen sind. Es versteht sich von selbst und wird auch angenommen, dass gelegentlich der fachmännischen Revisionen der Sprengmittelmagazine von dem betreffenden Fachorgane der politischen Behörde zugleich auch die Revision der Sprengmittel-Vormerkbücher vorgenommen wird. Da jedoch die fachmännischen Revisionen der Sprengmittel-

entstandenen Kosten seitens der Partei, welche diese Kosten verschuldet hat, oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist, entscheiden die hiezu competenten Behörden.[1]) §. 119. Die politischen Bezirksbehörden haben

---

magazine, insbesondere wenn dieselben bezüglich ihres Bauzustandes und ihrer Einrichtung bereits inspiciert und als den einschlägigen Vorschriften entsprechend befunden wurden, in größeren Zeitabschnitten (etwa einmal im Jahre) vorgenommen werden können, während es aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten geboten ist, dass die Revisionen der Sprengmittel-Bezugs- und Vormerkbücher behufs Controle des Verkehrs und der Gebarung mit den Sprengmitteln öfter vorgenommen werden, so hat die politische Unterbehörde Vorsorge zu treffen, dass diese letzteren Revisionen auch in der Zwischenzeit, während welcher die fachmännischen Revisionen nicht stattfinden, entsprechend bewirkt werden. Bei den betreffenden Revisionen wird strenge darauf zu sehen sein, dass die Bestimmungen der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, seitens der mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmungen genauestens eingehalten, die Betriebsordnung, wo dies etwa noch nicht geschehen ist, unverzüglich der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und eine wirksame Controle auch in der Richtung eingeführt werde, dass seitens der Unternehmungen zu der unmittelbaren Aufsicht über die Sprengmittelmagazine nur solche Personen verwendet werden, welche vollkommen vertrauenswürdig und mit dem Wesen der einzulagernden Sprengmittel und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Gebarung mit denselben genau vertraut sind.“ — Vergl. weiters den Punkt 2 des in der Fußnote 1 auf Seite 749 wiedergegebenen Erlasses des Min. des Inn. v. 24. August 1877, Z. 3478/M. J. — Die politischen Länderstellen, in deren Verwaltungsgebieten sich Sprengmittelfabriken befinden, wurden angewiesen (Erlässe des Min. des Inn. v. 15. December 1882, Z. 19238, und v. 25. December 188[illegible], Z. 19935), vorläufig bis zur Austragung der Frage in Betreff der staatlichen Beaufsichtigung der Sprengmittelfabriken durch specielle Fachorgane (§. 117 der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68) die geeigneten provisorischen Maßnahmen zu treffen, und die erforderlichen Inspicierungen der Sprengmittelfabriken durch die ihnen zu Gebote stehenden Fachmänner vornehmen zu lassen. Aufgabe dieser Fachorgane wird es nach dem an die Statthalterei in Linz unterm 24. September 1884, Z. 15262, gerichteten Erlasse des Min. des Inn. sein, die Sprengmittelfabriken von Zeit zu Zeit, etwa zweimal im Jahre, zu inspicieren und sich darüber die Überzeugung zu verschaffen, dass rücksichtlich der Anlage der Fabrik und deren Einrichtungen, sowie bei der Fabrication der Sprengmittel die hierauf bezüglichen sicherheitspolizeilichen Verordnungen, insbesondere die Vorschriften der Min. Vdgn. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, und der betreffenden Zulassungserklärung genau beobachtet werden. Ferner werden diese Fachorgane die Zulässigkeit neuer Werkseinrichtungen und Fabricationsmethoden mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit (§. 43, al. 2 der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877), dann das erzeugte und in Verkehr gesetzte Sprengmittel mit Rücksicht auf etwaige Abweichungen von den in der Zulässigkeitserklärung festgesetzten Bedingungen zu prüfen haben, damit auf Grund der diesfälligen Befunde die weitere Amtshandlung der politischen Behörde, eventuell die etwa begründete Strafamtshandlung im Sinne des §. 120 der mehrcitierten Min. Vdg. vorgenommen werde. Ferner werden diese Fachorgane ihr Augenmerk darauf zu richten haben, ob außer den bereits vorgeschriebenen Vorsichten und Maßregeln nicht noch besondere Vorkehrungen in sicherheitlicher Hinsicht geboten erscheinen. Zu diesem Behufe werden den betreffenden Aufsichtsorganen alle auf die Fabriksanlage und die Fabrication Bezug habenden Concessionen und Verfügungen, sowie auch alle zu ihrer Informierung etwa noch erforderlichen Behelfe mitzutheilen sein. — Bezüglich Bestreitung der diesfällig erwachsenden Kosten sieh die zunächst folgende Fußnote.

[1]) Gemäß des §. 118 der Sprengmittel-Vdg. kann die Partei zur Zahlung der betreffenden Revisionskosten nur in dem Falle verpflichtet werden, wenn dieselbe diese Kosten verschuldet hat oder wenn in deren Interesse die Revision vorgenommen worden ist. Zur Zahlung der Kosten anlässlich der periodischen Revisionen der Sprengmittelmagazine können (nach der bisher vom Min. des Inn. geübten Praxis — Entscheidung des Min. des Inn. v. 29. November 1894, Z. 27947) die Parteien nur in den Fällen verpflichtet werden, in welchen bei der Revision der Magazine Unzukömmlichkeiten oder Unregelmäßigkeiten bezw. Übertretungen der Sprengmittelverordnungen constatiert worden sind, oder wenn bereits constatierte oder zur behördlichen Kenntnis gebrachte derlei Anstände die directe Veranlassung zu solchen Revisionen gegeben haben, denn nur in solchen Fällen können die Parteien als schuldtragend an den Kosten angesehen werden und eventuell die betreffenden Revisionen dadurch, dass Anstände constatiert und deren Behebung angeordnet worden ist, nicht nur aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten, sondern unter Umständen auch als im Interesse der Parteien bezw. ihres Eigenthumes vorgenommen, betrachtet werden. Im gegentheiligen Falle sind die Kosten derartiger von amtswegen vorgenommener Revisionen vom Staate zu

eine genaue Evidenz zu führen: 1. über die Geschäftsleute im Amtsbezirke, welche die Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße von Sprengmitteln besitzen, 2. über die im Amtsbezirke befindlichen Sprengmittelmagazine[1]), und 3. über die ausgestellten Bezugsscheine und Bezugsbücher.

Strafbestimmungen. §. 120. Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit nicht die §§. 335—337, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes, nach welchen unter Umständen eine Strafe bis zu 3 Jahren strengen Arrestes verhängt werden kann, oder insofern nicht die Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung oder die §§. 240 und 250 des allgemeinen Berggesetzes Anwendung finden, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, mit Geldbußen bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft. Ergibt sich aus der Beschaffenheit der Übertretung der Mangel der in den §§. 18 und 94 geforderten Verlässlichkeit, so kann in Anwendung des §. 60 der Gewerbeordnung die Concession sofort zurückgenommen werden.[2])

B. Die auf den Bergbau bezüglichen Sprengmittelvorschriften.

Die Normalerlässe, welche sich speciell mit der Verwendung von Sprengmitteln zu Bergbauzwecken beschäftigen, beziehen sich hauptsächlich auf die Magazinierung, und enthalten theils sachliche Sicherheitsbestimmungen, theils Competenzvorschriften hinsichtlich der Bewilligung zur Anlage von Sprengmittelmagazinen bei Bergwerken und hinsichtlich der Revision derselben.

Die Sicherheitsbestimmungen betreffen hauptsächlich die Situierung und die Construction der Sprengmittelmagazine für Bergbauzwecke im allgemeinen[3])

tragen. — Die Sprengmittelfabrikanten sind schon infolge der Concessionen, mit welchen die betreffenden Sprengmittel zur Erzeugung zugelassen werden, zur Zahlung der mit der staatlichen Überwachung ihrer Fabriken verbundenen Auslagen verpflichtet, indem diese Verpflichtung als Bedingung der Zulassung des Sprengmittels in die betreffenden Concessionsurkunden aufgenommen wird.

[1]) Sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 25. April 1880, Z. 5763, in der Fußnote 5 zu §. 8 auf Seite 757.

[2]) Die Strafbestimmungen des §. 120 wurden durch §. 2 des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134 (Seite 795), wesentlich abgeändert.

[3]) In dieser Beziehung normiert der Erl. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1881, Z. 20030, wie folgt: „Anlässlich der Untersuchung mehrerer Kohlenbergbaue wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Sprengmitteldepots bei Bergwerken in vielen Fällen den Anforderungen der Sicherheit und den bestehenden Vorschriften, insbesondere der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, nicht entsprechen. So wurden Sprengmittelverbrauchsmagazine zu nahe an den Montanobjecten gelegen vorgefunden, in Situierungen, welche so arge Verstöße in sicherheitlicher Beziehung involvieren, dass deren Beseitigung dringendst geboten erscheint. Dies gilt insbesondere auch von Sprengmittelverbrauchsmagazinen, welche sich in den Gruben selbst befinden sollten. Denn stehen derlei Grubendepots nicht in einer ausnahmsweise günstigen Lage, so kann durch ihre Explosion das Einwerfen oder die hochgradige Erschütterung und Beschädigung benachbarter Schächte, Stollen, Fahrkünste, Wasserleitungen, das Entfesseln von Grubenwässern u. dgl. direct oder infolge des gestörten Gleichgewichtes der Gesteinsmassen eine ähnliche Reihe schwerer Schädigungen indirect hervorgerufen werden. Selbst dann, wenn ein unterirdischer Deponierungsort die vorerwähnten Gefährdungen ausnahmsweise nicht in sich schließen sollte, bleibt noch immer der Übelstand, dass ein derlei Grubenmagazin nur schlecht überwacht und dass es nur mit Licht betreten werden kann. Ferner wurde constatiert, dass die meisten Sprengmittelmagazine bei Bergwerken, da dieselben noch vor der Wirksamkeit der Sprengmittelverordnung vom Jahre 1877 errichtet wurden, nach den dermalen noch für das Schwarzpulver geltenden Bestimmungen des Hofzld. v. 28. April 1848, nämlich aus Stein gebaut und in vielen Fällen sogar gewölbt sind, und sonach der Bestimmung des §. 15 der obcitierten Sprengmittelverordnung, wornach dieselben aus Holz gebaut sein sollten, nicht entsprechen. Da die Vermuthung nahe liegt, dass bei den im Verwaltungsgebiete der

und speciell der unterirdischen Magazine dieser Art.[1])

Was die **Competenz** zur Bewilligung der Errichtung eines Sprengmittelmagazines für den Bergbau betrifft, so gilt im allgemeinen der Grundsatz, dass alle diesbezüglichen Amtshandlungen den **politischen Behörden** zustehen, welche jedoch im **Einvernehmen mit den Bergbehörden** vorzugehen haben.[2])

Die **definitive** Genehmigung zur Errichtung **unterirdischer** Sprengmittelmagazine bleibt, da es sich bei solchen Anlagen der Natur der Sache nach stets um Abweichungen von der durch die Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Construction der Magazine handelt, im Sinne des §. 43 dieser Verordnung stets dem **Ministerium des Innern vorbehalten.**[3]) Hiebei begründet der Um-

---

k. k. . . . . bestehenden Bergbauen ähnliche Unzukömmlichkeiten vorkommen dürften, wird die k. k. . . . . aufgefordert, diesfalls die geeigneten Erhebungen einzuleiten und eventuell im Einvernehmen mit den Bergbehörden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit dabei etwa vorkommende Übelstände nach Thunlichkeit sobald als möglich behoben und die diesfälligen sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau beobachtet werden. Um jedoch den Werksbesitzern allzugroße Investitionen zu ersparen, wird vorläufig dahin zu wirken sein, dass von den bestehenden Objecten — eben weil sie schon bestehen — nur jene cassiert oder einer eingehenden Reconstruction unterzogen werden, bei welchen solche Maßnahmen im Interesse der Sicherheit unbedingt nothwendig sind. Bei Neubauten von Sprengmittelmagazinen in der Nähe von Grubenbauen wird jedoch darauf zu sehen sein, dass dieselben den Bestimmungen der Sprengmittelverordnungen entsprechend aus Holz errichtet werden, was um so nothwendiger erscheint, als unter den vielen inspicierten steinernen Magazinen nur sehr wenige gefunden worden sind, welche nicht infolge von Senkungen der Erddecke mit Rissen und Sprüngen durchsetzt und in sehr baufälligem Zustande gewesen waren. Jedenfalls erscheint es nothwendig, dass den bereits derzeit bestehenden steinernen Magazinen zum Aufhalten der Steintrümmer im Falle einer Explosion, wo dies noch immer thunlich, eine Erd- oder Baumdecke gegeben, und dass die Einwölbungen, deren Fragmente durch eine solche Deckung nicht aufgehalten werden könnten, auf jeden Fall beseitigt und die Dachconstruction möglichst leicht gehalten werde. Bei der Neuanlage von derlei Magazinen wird rücksichtlich der Situierung und in Betreff der Frage der vorschriftsmäßigen Construction das fachmännische Gutachten einzuholen sein." (Von dem Inhalte dieses Erlasses wurden die Bergbehörden durch das Ackerbauministerium verständigt.)

[1]) Vergl. den in der Fußnote 1 auf S. 790 folgenden Erl. des Min. des Inn. v. 6. April 1892, Z. 3175.

[2]) Anlässlich einer vorgekommenen Frage über die Competenz der **politischen** bezw. der **Bergbehörden** bei Errichtung von **Bergwerkssprengmittelmagazinen** hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 18. Juli 1884, Z. 11274, eröffnet: „dass die Anordnung und Leitung der commissionellen Localerhebungen bei Errichtung von Bergwerkssprengmittelmagazinen oder Depots, mögen dieselben obertags oder unterirdisch angelegt werden, stets der **politischen Bezirksbehörde zusteht**, bei derlei Amtshandlungen jedoch das Einvernehmen mit der Bergbehörde zu pflegen, beziehungsweise deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen ist, und dass nur in jenen Fällen, wo es sich nicht um Sprengmittelmagazine, sondern nur um Aufbewahrungsorte für ein während des laufenden Tages zu verwendendes und 3 Kilogramm nicht übersteigendes Sprengmittelquantum in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsortes in Bergwerken im Sinne des §. 107 der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, handelt, die betreffende Amtshandlung in die Competenz der Bergbehörde fällt. Schließlich wird bemerkt, dass seitens des Ackerbauministeriums unterm 4. Juli 1884, Z. 2386, die diesfalls erforderlichen Weisungen an die unterstehenden Bergbehörden ergangen sind."

[3]) Unter Bezugnahme auf den (oben wiedergegebenen) Erl. des Min. des Inn., Z. 11274 ex 1884, wurde weiters sämmtlichen politischen Landesstellen (mit Ausnahme von Graz) zur Kenntnisnahme und entsprechenden Verständigung der politischen Unterbehörden ein Erl. des Min. des Inn. v. 15. April 1885, Z. 5061, an die Landesregierung in Klagenfurt mitgetheilt, welcher lautet: „Laut des Berichtes v. . . . . . . wurden dortlands im Jahre 1884 zwei **unterirdische** Bergwerkssprengmittelmagazine neu errichtet und zwar im Bergwerke . . . . mit einem Fassungsraume von 300 Kilogramm und im Bergwerke . . . . mit einem Fassungsraume von 500 Kilogramm. Da, — sofern bei der Anlage von unterirdischen Bergwerkssprengmittelmagazinen die einschlägigen Vorschriften der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, nicht zur Anwendung kommen können, — eine diesbezügliche **Ausnahme bezw. Erleichterung** im Grunde der §§. 43 und 49 dieser Verordnung nur über **specielle ministerielle Bewilligung eintreten** kann, eine solche Erleichterung bezüglich

stand, dass der betreffende Bergbau zur Gewinnung eines nichtvorbehaltenen Minerals betrieben wird, keinen Unterschied.[1])

---

dieser Magazinsanlagen jedoch hieramts nicht erwirkt worden ist, wird die Landesregierung aufgefordert, zu erheben, ob die fraglichen Magazine in den betreffenden Bergwerken derart situiert und construiert sind, dass sie im Falle einer Explosion die Bergwerke, bezw. das Leben der in denselben befindlichen Arbeiter nicht gefährden und deren fernere Benützung überhaupt gestattet werden kann. Hiezu wird noch bemerkt, dass den in Rede stehenden Localerhebungen in Gemäßheit des hierortigen Erlasses vom 18. Juli 1884, Z. 11274, die Bergbehörde beizuziehen und hiebei vor allem zu erheben sein wird, ob sich über Tags keine geeigneten Orte für die Errichtung der Sprengmittelmagazine finden lassen, eventuell ob das für die Deponierung in der Grube verhältnismäßig hohe Einlagerungsquantum von 300 bezw. 500 Kilogramm Sprengmittel nicht restringiert werden könnte. Über das Resultat der diesbezüglichen Erhebungen und über das eventuell diesfalls Verfügte wolle anher berichtet werden. Schließlich wird die Landesregierung aufgefordert, die politischen Unterbehörden diesfalls entsprechend zu belehren, und denselben zu bedeuten, dass die Anlage von unterirdischen Sprengmittelmagazinen, beziehungsweise die diesfalls erforderlichen Erleichterungen im Grunde der §§. 43 und 49 der erwähnten Sprengmittelverordnung seitens der betheiligten Ministerien nur ausnahmsweise und dann zugestanden werden, wenn in der Nähe des betreffenden Bergbaues über Tags kein geeigneter Platz für die Errichtung eines solchen Magazins gefunden werden kann und das unterirdische Magazin derart situiert und construiert ist, dass es im Falle einer Explosion das Bergwerk und die in demselben befindlichen Arbeiter nicht gefährdet."

[1]) Die Magnesitwerksfirma . . . schritt bei der Bezirkshauptmannschaft . . . um die Genehmigung zur Errichtung eines von ihrem Tagbaubetriebe räumlich getrennten unterirdischen Sprengmittelverbrauchsmagazines ein. Da nun Magnesit nicht zu den vorbehaltenen Mineralien gehört und die Normalerlässe des Min. des Inn. v. 15. April 1885, Z. 5061 (sieh die Fußnote 3 auf Seite 788), und v. 6. April 1892, Z. 3175 (folgt unten in der Fußnote 1 auf Seite 790), nach welchen die Errichtung unterirdischer Sprengmittelmagazine der ministeriellen Genehmigung vorbehalten ist, sich nur auf unterirdische Magazine in Bergwerken beziehen, und da endlich die Sprengmittelverordnungen v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, nur oberirdische Sprengmittelmagazine kennen, stellte die Bezirkshauptmannschaft an die Statthalterei die Anfrage, ob die Anlage eines unterirdischen Sprengmittelmagazines im vorliegenden Falle absolut unstatthaft sei oder ob nach Analogie der Vorschriften über Sprengmittelmagazine in Bergwerken vorgegangen werden solle. Die von der Statthalterei hierüber einvernommene Berghauptmannschaft . . . äußerte sich dahin, dass die für unterirdische Sprengmittelmagazine bei Bergbauen auf vorbehaltene Mineralien erlassenen Vorschriften analog auch für unterirdische Sprengmittelmagazine bei Bergbauen auf nicht vorbehaltene Mineralien volle Anwendung finden sollten, weil die Gefahr für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes nicht von der Eigenschaft des zu gewinnenden Minerales als vorbehalten oder nicht vorbehalten abhängt. Die Bezirkshauptmannschaft . . ., welche von dieser Äußerung in Kenntnis gesetzt wurde, nahm nun die erforderliche Localerhebung unter Zuziehung eines Vertreters des Revierbergamtes . . . vor und stellte bei der Statthalterei hierauf den Antrag, die ministerielle Genehmigung des unterirdischen Sprengmittelmagazines unter den von dem montanistischen Fachmanne gestellten Bedingungen zu erwirken. Da nun die Statthalterei darüber im Zweifel war, ob im gegebenen Falle, wo es sich nicht um die Anbringung eines Sprengmittelmagazines in einem eigentlichen Bergbaue, sondern um die Anlage eines solchen in einem eigens zu diesem Zwecke allein, entfernt vom Tagbaue betriebenen Stollen handelt, die Bestimmungen der Ministerialerlässe v. 18. April 1885, Z. 5061, und v. 6. April 1892, Z. 3175, Anwendung zu finden haben, oder ob die in §. 48 der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, normierte Competenz der Landesstelle einzutreten habe, legte dieselbe in Bethätigung der rigoroseren Auffassung den Verhandlungsact dem Min. des Inn. zur Entscheidung vor. Hierauf hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 4. October 1894, Z. 18535, die von der Firma . . . nachgesuchte Bewilligung zur Errichtung eines unterirdischen Sprengmittelverbrauchsmagazines für 300 Kilogramm Dynamit Nr. II unter nachstehenden Bedingungen genehmigt: 1. Falls der Abbau an das Magazin näher als 170 m heranrückt, ist das Magazin zu verlegen. 2. Die bestehenden zwei oberirdischen Magazine sind aufzulassen. 3. Der eigentliche Fassungsraum ist mit Rücksicht auf das einzulegende Maximalquantum von 300 Kilogramm Dynamit derart zu construieren, dass jede der beiden Nischen eine Höhe von höchstens 60 cm, eine Länge von höchstens 2·5 m und eine Tiefe von höchstens 55 cm erhält. 4. Das Zündmittelmagazin ist von der projectierten Stelle an den gegenüberliegenden Ulm zu verlegen. 5. Beim Stollenmundloche ist an Stelle der projectierten massiven eisernen

Zur provisorischen Bewilligung unterirdischer Sprengmittelmagazine wurden unter gewissen einschränkenden Bedingungen die politischen Behörden erster Instanz im Einvernehmen mit den Bergbehörden erster Instanz ermächtigt; doch sind im Falle einer solchen provisorischen Bewilligung sofort nach Ertheilung derselben die Acten dem Ministerium des Innern im Wege der Landesbehörde behufs definitiver Genehmigung vorzulegen.[1]) Die politische Landesbehörde

Thüre, eine eiserne, gut sperrbare Gitterthüre anzubringen, überdies ist der Vorraum vor dem Mundloche durch eine leicht construierte Holzthüre mit Ventilationsöffnungen zu verschließen. Die beiden Nischen, welche als eigentlicher Aufbewahrungsort für das Sprengmittel dienen, sind ebenfalls mit einem gut sperrbaren Gitter gegen den zwischen ihnen befindlichen Raum abzusperren und darf letzterer nur als Manipulationsraum, keineswegs aber zur Ablagerung von Sprengmitteln benützt werden. Gleichzeitig hat das Min. des Inn. über die von der Statthalterei gestellte Frage bemerkt, dass es sich bei der Anlage von unterirdischen Sprengmittelmagazinen, mögen dieselben in einem Bergbaue oder außerhalb desselben errichtet werden, nach der Natur dieser Anlage stets um Abweichungen von der in den §§. 15, 16 und 49 der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, Nr. 68, für Sprengmittelmagazine festgesetzten Construction derselben handelt, und diesbezügliche Ausnahmen, resp. Erleichterungen im Grunde des §. 43 der citierten Verordnung nur über specielle ministerielle Bewilligung zugestanden werden können (Z. f. V. 1894, Seite 211).

[1]) „Gemäß des hierortigen Erlasses vom 15. April 1885, Z. 5061 (sieh oben in der Fußnote 3 auf Seite 788), sind die bei den politischen Behörden erster Instanz einlangenden Gesuche um die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von unterirdischen Sprengmittelverbrauchsmagazinen in Bergwerken und um die Ertheilung der Bewilligung zur Anwendung von Erleichterungen hiebei behufs Einholung der diesfalls im Grunde der §§. 43 und 49 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, erforderlichen ministeriellen Genehmigung im Wege der politischen Landesstelle anher vorzulegen. Da bis zur Erwirkung dieser Bewilligung in der Regel eine längere Zeit verstreicht, andererseits aber in vielen Fällen behufs Verhütung einer Störung des Bergbaubetriebes in Betreff der Verlegung oder Neuanlage derartiger unterirdischer Sprengmittelmagazine eine schnelle Abhilfe nothwendig erscheint, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium die politischen Behörden erster Instanz zu ermächtigen, die Errichtung von derlei unterirdischen Magazinen auf Grund, resp. nach Maßgabe der im Einvernehmen mit der Bergbehörde erster Instanz gepflogenen Localerhebung unter den im weiteren angegebenen Bedingungen in dem Falle provisorisch zu bewilligen, beziehungsweise deren einstweilige Benützung zu gestatten, wenn auf Grund der commissionell erhobenen Sachlage zwischen der politischen und der Bergbehörde eine vollständige Übereinstimmung in Betreff der Zulässigkeit der Magazinsanlage und der zu treffenden Sicherheitsmaßregeln erzielt worden ist. Im entgegengesetzten Falle ist die Angelegenheit, wie bisher, im Wege der Statthalterei anher zur Entscheidung vorzulegen. In dem die provisorische Concessionierung des Magazins aussprechenden Decrete ist sich ausdrücklich auf die mit diesem Ministerialerlasse ertheilte hierortige Ermächtigung zu berufen, und zu bemerken, dass die bezügliche Concession so lange als eine bloß provisorisch ertheilte anzusehen sei, als dieselbe nicht die Bestätigung des Ministeriums des Innern erhalten hat, dem vorbehalten bleibt, Änderungen an derselben vorzunehmen. Die Bedingungen, unter denen die fragliche provisorische Bewilligung ertheilt werden kann, sind nachstehende: 1. Dürfen in dem betreffenden Magazine jeweilig höchstens 100 Kilogramm brisante Sprengmittel zur Einlagerung gelangen. 2. Bei der Localcommission ist auf Grund genauer Grubenpläne die Situierung des unterirdischen Magazins so zu wählen, dass im Falle einer Explosion eine Gefahr für das Bergwerk und die in demselben beschäftigten Personen, sowie auch für die in der Umgebung des Bergwerkes befindlichen obertägigen Objecte nahezu ausgeschlossen erscheint. In der Regel sollen diese Magazine nach der Luftlinie mindestens 100 m von den in Betrieb stehenden Schächten, Füllorten und Belegorten entfernt sein. 3. Bezüglich der in Betrieb stehenden Fahr- und Förderstrecken, sowie der obertägigen Objecte erster und zweiter Classe sind in der Regel die im §. 47 der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, sub lit. a und b angegebenen Entfernungen der Verbrauchsmagazine einzuhalten, wobei jedoch Erleichterungen hinsichtlich der Distanzen der Fahr- und Förderstrecken nach Maßgabe der Gesteinsverhältnisse zugestanden werden können, wenn dieselben wenig frequentiert werden oder die Zugangsstrecke zwischen den Verbrauchsmagazinen und den Fahr- und Förderstrecken in mehrfach gebrochener Richtung liegen. Den in Betrieb stehenden Fahr- und Förderstrecken sind hinsichtlich der Distanzen auch die Hauptwetterstrecken eines Bergbaues gleichzuhalten. 4. Werden mehrere Magazine in ein und demselben Horizonte des Bergwerkes angelegt, so sollen die-

hat stets das Gutachten der Berghauptmannschaft und des eigenen technischen Departements einzuholen und den Acten beizuschließen.[1])

Bei den von den politischen Behörden vorzunehmenden Revisionen unterirdischer Sprengmittelmagazine für Bergwerke ist die Mitwirkung der Bergbehörde stets erforderlich; bei den Revisionen oberirdischer derartiger Magazine ist die vorherige Verständigung der Bergbehörde vorge-

---

selben nach der Luftlinie mindestens 100 m von einander entfernt sein und dürfen dieselben nicht in gerader ungebrochener Richtung gegen einander liegen, so dass im Falle einer Explosion des einen Magazins jede Rückwirkung auf das zunächstliegende ausgeschlossen erscheint. 5. Die Zündmittelmagazine sind stets getrennt von den Sprengmittelverbrauchsmagazinen und ebenfalls so anzulegen, dass im Falle einer Explosion eine Rückwirkung ausgeschlossen erscheint. Ferner darf nur eine der Maximaleinlagerung im Verbrauchsmagazine entsprechende Quantität des Zündmaterials in den Zündmittelmagazinen aufbewahrt werden. 6. Die Verbrauchsmagazine sind in auf die Zugangsstrecke senkrecht stehenden Umbruchsstrecken herzustellen, damit der Anprall der Gase im Falle einer Explosion voll gegen die gegenüberliegende Gesteinswand und nicht etwa gegen eine Fahr- oder Förderstrecke oder einen Schacht stattfinde. Der eigentliche Magazinsraum ist mit einer Gitterthüre abzusperren, da durch massive Thüren die Spannung der Gase im Falle einer Explosion erheblich vermehrt wird. Auch ist die Größe des eigentlichen Magazinsraumes im Sinne des hierortigen Erlasses v. 24. December 1890, Z. 23461 (sieh diesen Erlass in der Fußnote 2 zu §. 46 auf Seite 763), commissionell derart auszumitteln, dass größere Quantitäten als das genehmigte Maximalquantum in dasselbe nicht eingelagert werden können. In den Zugangsstrecken ist in mindestens 18—20 m Entfernung vom Verbrauchsmagazine eine zweite sperrbare Thür anzubringen, an welcher die üblichen Warnungszeichen ersichtlich zu machen sind. Diese Magazine müssen mit zwei Zugängen versehen sein, wenn die Verausgabung der Sprengmittel von mehr als zwei Personen erfolgt. 7. Die Verabfolgung oder Einlegung der Sprengmittel muss stets zu einer Zeit geschehen, wo die Hauptstrecke nicht befahren wird; die Einlegung darf nur in Originalkisten geschehen. 8. Für eine entsprechende Wetterführung ist Sorge zu tragen. 9. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Sprengmittelverordnungen v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, sowie die Bestimmungen der für das Revier geltenden Betriebsordnung strenge einzuhalten. Sobald die Ertheilung der provisorischen Bewilligung zur Anlage eines unterirdischen Sprengmittelmagazins erfolgt ist, sind sodann die betreffenden, gehörig instruierten Acten behufs Erwirkung der definitiven Genehmigung im Wege der politischen Landesstelle anher vorzulegen" (Erl. des Min. des Inn. v. 6. April 1892, Z. 3175). — „Nach Punkt 6 des hierortigen Erlasses v. 6. April 1892, Z. 3175, ist bei der Anlage von unterirdischen Sprengmittelverbrauchsmagazinen die Größe des eigentlichen Magazinsraumes commissionell derart auszumitteln, dass größere Quantitäten, als das genehmigte Maximalquantum in dasselbe nicht eingelagert werden können. Da die Dimensionen der Originaldynamitkisten von gleichem Nettogehalte je nach der Gattung des Dynamits wesentlich verschieden sind, erscheint es nothwendig, dass bei allen Erhebungen über die Anlage solcher Magazine, die Dimensionen der einzulagernden Originalkisten, beziehungsweise das Gewicht der darin verpackten Dynamitpatronen genau constatiert wird, damit durch die eventuelle Einlagerung kleinerer Kisten als jene, für welche der Magazinsraum ermittelt wurde, das zulässige Maximaleinlagerungsquantum nicht überschritten werde. Hievon sind die politischen Unterbehörden im Nachhange zu dem obcitierten hierortigen Erlasse zur Darnachachtung in Kenntnis zu setzen" (Erl. des Min. des Inn. v. 28. Februar 1897, Z. 30693 ex 1896).

[1]) „Mit dem hierortigen Erl. v. 6. April 1892, Z. 3175 (sieh die Fußnote 1 auf S. 790), wurden die politischen Bezirksbehörden ermächtigt, unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen unterirdische Sprengmittelmagazine provisorisch zu genehmigen, worauf behufs definitiver Genehmigung dieser Magazinsanlagen, die betreffenden Verhandlungsacten im Wege der politischen Landesstelle anher vorzulegen sind. Da in einzelnen Fällen derartige Vorlagen mangelhaft instruiert waren, wird die . . . . . eingeladen, anlässlich der provisorischen Consentierung von derartigen Magazinen bei Bergbauen jeweilig das Gutachten der Berghauptmannschaft, sowie auch des dortämtlichen technischen Departements einzuholen und dem Verhandlungsacte beizulegen. Hiedurch wird der Berghauptmannschaft die Gelegenheit geboten, sich von ihrem Standpunkte über die Zulässigkeit derartiger Magazine auszusprechen, eventuelle Mängel und Unzulänglichkeiten aufzudecken, erforderlichenfalls Sicherheitsmaßregeln in Antrag zu bringen, Aufklärungen zu verlangen und dergleichen, und andererseits wird die . . . . in die Lage versetzt, auch vom bautechnischen Standpunkte derlei Magazinsanlagen zu beurtheilen und sodann die Angelegenheit in einem spruchreifen Stadium anher zur Entscheidung vorzulegen" (Erl. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1896, Z. 22468).

schrieben, deren Ermessen es überlassen bleibt, sich an der Commission zu betheiligen oder nicht.[1])

Weitere ministerielle Weisungen betreffen die Betriebsordnungen für die mit Explosivstoffen arbeitenden Bergbauunternehmungen[2]), dann die Führung und

---

[1]) Anläßlich einer Anfrage, ob und inwieweit die Bergbehörden bei den die Anlage von neuen Bergwerkssprengmittelmagazinen betreffenden Amtshandlungen der politischen Behörden und bei den seitens der politischen Behörden periodisch vorzunehmenden Revisionen derartiger Magazine zu intervenieren haben, hat das Min. des Inn. mit dem Erl. v. 25. März 1885, Z. 3192, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium eröffnet: „Was zunächst die Errichtung von neuen Bergwerkssprengmittelmagazinen betrifft, so ist diesbezüglich der Erl. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1884, Z. 11274, maßgebend. Gemäß dieses Erlasses haben die politischen Behörden bei allen Amtshandlungen, welche die Errichtung von Bergwerkssprengmittelmagazinen, mögen dieselben obertags oder unterirdisch angelegt werden, betreffen, stets das Einvernehmen mit den Bergbehörden zu pflegen, beziehungsweise deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. Was die periodischen behördlichen Revisionen von bereits bestehenden Bergwerkssprengmittelmagazinen anbelangt, so erscheint bei Revisionen der unterirdischen derartigen Magazine aus bergpolizeilichen Rücksichten die Mitwirkung der bergbehördlichen Organe stets erforderlich und wird sich sonach zu diesem Behufe die politische Behörde in vorkommenden Fällen an die betreffende Bergbehörde zu wenden haben. In Betreff der Revision der obertägigen Sprengmittelmagazine wird bemerkt, dass mit Rücksicht auf den Umstand, als die technischen Beamten der politischen Behörde ihr Urtheil über die Zulässigkeit von Sprengmittelmagazinen in der Regel nur auf Grund der Bestimmungen der obcitierten Sprengmittelverordnung abgeben können und nicht in der Lage sind, ein maßgebendes Urtheil darüber auszusprechen, ob und inwiefern etwa auch bei obertägigen Bergwerkssprengmittelmagazinen Rücksichten des technischen Bergbaubetriebes obwalten können, beziehungsweise ob im vorkommenden Falle die Mitwirkung der Bergbehörden bei den bezüglichen Erhebungen nothwendig ist oder nicht, es angezeigt erscheint, dass auch in allen Fällen, wo es sich um Abhaltung einer Commission behufs der Revision eines obertägigen Bergwerksmagazines handelt, die Bergbehörde begrüßt, es jedoch ihrem Ermessen überlassen werde, die Commission behufs Wahrung ihrer Interessen zu beschicken oder nicht. Hiebei wird bemerkt, dass die Kosten für die Revisionen der Sprengmittelmagazine auf das thunlichst geringste Maß zu beschränken sein werden." (Wegen Bestreitung der Kosten für die Revisionen sieh die Fußnote 1 zu §. 118 der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877 auf Seite 786.)

[2]) Erlass des Min. des Inn. v. 22. Februar 1884, Z. 3019, mit welchem der nachfolgende Erlass des Ackerbauministeriums an die Berghauptmannschaften in Wien, Prag, Krakau und Klagenfurt v. 15. Februar 1884, Z. 4109/280, mit der Aufforderung mitgetheilt wurde, für die unverweilte Befolgung der Bestimmungen des §. 115 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, seitens der mit Explosivstoffen arbeitenden Unternehmungen (incl. der Bergwerke) Sorge zu tragen: „Nachdem gemäß der Bestimmung des §. 115 der Ministerialverordnung v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, die mit Explosivstoffen arbeitenden Unternehmungen (also auch die bezüglichen Bergwerke), insoweit für dieselben nicht bereits genehmigte Betriebsordnungen bestehen, welche den bezüglich der Sprengmittel in der betreffenden Unternehmung einzuhaltenden Vorgang vorzeichnen, solche Betriebsordnungen zu entwerfen und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen haben, so sind die der Berghauptmannschaft unterstehenden Revierbergämter anzuweisen, die in Betracht kommenden Bergbauunternehmungen ihres Bezirkes zur Entwerfung und Vorlage solcher Betriebsordnungen zu beauftragen und die vorgelegten Entwürfe der Prüfung und Genehmigung zu unterziehen, wobei selbstverständlich im Einvernehmen mit den politischen Bezirksbehörden vorzugehen sein wird. Diese Betriebsordnungen, welche sich auf die gesammte Sprengmittelgebarung (Aufbewahrung und Gebrauch) zu erstrecken haben, werden zwar die Möglichkeit bieten, die besonderen localen Betriebsverhältnisse der einzelnen Bergbaue (Reviere) zu berücksichtigen, müssen sich aber andererseits strenge innerhalb des durch die Ministerialverordnungen v. 2. Juli 1877, beziehungsweise v. 22. September 1883 gegebenen Rahmens halten, widrigens die Genehmigung zu verweigern ist. Die Berghauptmannschaft hat für die möglichst beschleunigte Durchführung dieser, zur genauen Überwachung des Sprengmittelbetriebes besonders dienlichen Maßregeln zu sorgen und hiebei in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass jene Betriebsordnungen im allgemeinen möglichst gleichförmig abgefasst werden. Sollten sich bei einzelnen Werken bereits genehmigte Betriebsordnungen über den Vorgang bei der Sprengmittelgebarung befinden, beziehungsweise in den Dienstordnungen Bestimmungen hierüber vorhanden sein, so sind selbe vom Standpunkte der dermalen geltenden Bestimmungen der Ministerialverordnungen v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und

die behördliche Revision der Vormerkbücher über die an die Arbeiter des Bergwerkes abgegebenen Sprengmittelmengen[1]), beziehungsweise die Art und Weise

---

v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, zu überprüfen, im letzteren Falle aber zugleich aus den Dienstordnungen auszuscheiden und als selbständige Betriebsordnungen aufzustellen."

[1]) Über die Führung der im §. 115 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, erwähnten Vormerkbücher seitens der mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmungen und über die behördliche Revision dieser Vormerkbücher ist an die Statthalterei in Prag der unter Einem abschriftlich allen übrigen polit. Länderstellen mitgetheilte Erlass des Min. des Inn. v. 6. Februar 1885, Z. 891 ergangen, welcher lautet: „In Erledigung des Berichtes vom. . . . . betreffend das Resultat der dortlands vorgenommenen Revisionen der Vormerkbücher der Verschleißer und Erzeuger von Sprengmitteln, sowie der im §. 115 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, erwähnten Vormerke der mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmungen wird der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zur Darnachachtung und weiteren entsprechenden Veranlassung Nachstehendes eröffnet: Laut des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft N. N. vom . . . . , werden bei den dortigen Bergwerken die im §. 115 der citierten Verordnung erwähnten Vormerkbücher insofern ungenau geführt, als in diesen Büchern nicht die an die einzelnen Arbeiter abgegebenen Sprengmittelmengen, sondern nur die an die einzelnen Arbeiter abgegebene Anzahl von Sprengmittelpatronen vorgemerkt wird und unter diesen Umständen und da die Patronen von verschiedener Größe sind, das Quantum der ausgefassten Sprengmittel nicht genau festgestellt erscheint. Dieser Vorgang entspricht nicht der Bestimmung des §. 115 der mehrerwähnten Verordnung und es werden sonach die betreffenden Unternehmungen zu verhalten sein, die täglich an die Arbeiter abgegebenen und eventuell von denselben als unverbraucht zurückgestellten Sprengmittelmengen genau in Evidenz zu halten. Zu diesem Behufe werden diese Sprengmittelmengen, wenn sie sich nicht auf eine andere, weniger Zeit raubende Weise genau feststellen lassen, ihrem Gewichte nach in das Vormerkbuch einzutragen sein. In jedem Falle muss das Vormerkbuch so geführt werden, dass sich aus demselben, beziehungsweise aus dem Bezugsbuche und durch Vergleichung dieser beiden Bücher die Sorte und das Quantum der bezogenen, der verbrauchten und der vorräthigen Sprengmittel zu jeder Zeit genau entnehmen läßt. Es kann allerdings nicht verhehlt werden, dass selbst die gewichtsmäßige, also genaueste Ermittlung des ausgegebenen und rückgestellten Sprengmittelquantums noch immer nicht den Verbrauch selbst ergibt, indem dadurch noch immer nicht controliert werden kann, ob wirklich die ganze Differenz zwischen Ausgabe und Rückstellung zum Sprengen verwendet und nicht etwa ein Theil hievon vom Arbeiter für sich behalten worden ist; dies zu verhindern wird nur durch strenge Überwachung der Arbeiter selbst, insbesondere bei der Ausfahrt aus der Grube möglich sein, wobei bemerkt wird, daß ein aufmerksamer und erfahrener Betriebsleiter meist hinreichend zu beurtheilen im Stande ist, wie groß der Bedarf an Sprengmitteln in dem jeweiligen Gesteine zur Erzielung einer bestimmten Leistung ist, und hienach immer größerer oder fortgesetzter Sprengmittelverschleppung an der Hand der betreffenden Vormerkbücher bald auf die Spur kommen kann. Um sonach Veruntreuungen und Verschleppungen der Sprengmittel hintanzuhalten, werden die Arbeitgeber zu verhalten sein, ihre Arbeiter strenge zu überwachen, beziehungsweise die Verwendung der an dieselben abgegebenen Sprengmittel genauestens zu controlieren. Belangend die Anfrage des Bezirkshauptmanns in N. N. v. . . . . , ob auch jene Personen oder Unternehmungen, welche lediglich einmal oder nur sehr selten Sprengmittel beziehen, die betreffenden Vormerke zu führen haben, wird der Statthalterei bedeutet, dass auch in diesen Fällen die Vormerke zu führen sind, da nur auf diese Weise im Sinne des §. 115 der mehrerwähnten Min. Vdg. die Überwachung des ordnungsmäßigen Verbrauches des bezogenen Sprengmittels geübt werden kann. Was schließlich die Anfrage der Bezirkshauptmannschaft in N. N. anbelangt, ob bei dem Hauptwerke in N. N. mit Rücksicht auf die bei demselben eingeführte, von der Bergwerksdirection gehandhabte Betriebsordnung von der Revision der Vormerkbücher abzusehen sei, so wird bemerkt, dass die politischen Behörden im Grunde des §. 117 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, ausnahmslos verpflichtet sind, die gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung, beziehungsweise der Nachtragsverordnung v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, zu überwachen und von dieser Verpflichtung und demnach auch von der Revision der Vormerkbücher durch den Bestand und die Handhabung von Betriebsordnungen bei den mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmungen nicht entbunden werden können. Als ersprießlich muss es bezeichnet werden, wenn die bei solchen Revisionen von der politischen Bezirksbehörde gemachten bemerkenswerten Wahrnehmungen dem betreffenden Revierbergamte zur Kenntnis gebracht werden, wie dies umgekehrt auch von Seite des Revierbergamtes zu geschehen hat, falls solche Revisionen nicht von beiden Behörden einvernehmlich vorgenommen werden."

der Ermittelung dieser Quantitäten[1]), sowie endlich die Bestellung eigener Organe für das Ausfassen des Sprengmateriales und das weitere Gebaren mit demselben im Bergbaue.[2])

C. Das Sprengmittelgesetz vom Jahre 1885 sammt Durchführungsverordnung.

Das Gesetz vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben lautet: §. 1. Sprengstoffe herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen, dieselben in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einzuführen, ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig. Die näheren Anordnungen in Betreff der Ertheilung der behördlichen Bewilligung und die sicherheitspolizei-

[1]) Erlass des Min. des Inn. v. 6. December 1885, Z. 19026, an die Statthalterei in Prag, unter Einem abschriftlich mitgetheilt an alle übrigen politischen Länderstellen: „Mit dem hierortigen Erlasse v. 6. Februar d. J., Z. 891 (sieh die vorhergehende Fußnote), wurde die Eintragung der an die Arbeiter abgegebenen und eventuell von denselben als unverbraucht zurückgestellten Sprengmittelmengen ihrem Gewichte nach in die im §. 115 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, erwähnten Vormerkbücher nur für den Fall vorgeschrieben, wenn sich diese Sprengmittelmengen nicht auf eine andere Weise genau feststellen lassen. Hiebei ist das Ministerium des Innern von der Überzeugung ausgegangen, dass sich das Gewicht der betreffenden Sprengmittelmengen in den meisten Fällen feststellen lässt, ohne dass dieselben jeweilig abgewogen werden müssten. Bei den meisten Bergbauunternehmungen wird nämlich der Sprengmittelverbrauch in den Gedingsatz einbezogen, d. h. es werden die Kosten der verbrauchten Sprengmittel von dem nach dem Gedingsatze berechneten Bruttoverdienste in Abzug gebracht. Da nun für die Berechnung dieser Kosten die Kenntnis des Gewichtes der verabfolgten Sprengmittel erforderlich ist, so müssen bei den Bergbauunternehmungen schon aus diesem Grunde die Gewichtsmengen der den Arbeitern ausgefolgten Sprengmittel genau ermittelt und vorgemerkt werden. Diese Ermittlung erfolgt jedoch nicht durch Abwägen der Sprengmittel, da diese Manipulation viel zu umständlich und zu zeitraubend sein würde, sondern bei Sprengmitteln in Patronenform durch Multiplication der Gesammtlänge der ausgefolgten Patronen mit dem zu diesem Zwecke ermittelten Durchschnittsgewichte der Längeneinheit und bei den übrigen Sprengmittelarten dadurch, dass die Ausfolgung mittels Hohlmaße erfolgt, für welche das Gewicht der Sprengmittelmenge, welche in denselben Platz hat, bekannt ist. Bei den Sprengmitteln in Patronenform genügt hiefür das Vormerken der Anzahl der ausgefolgten Patronensorten, weil dieselben, wenn auch eine verschiedene, so doch eine genaue bekannte Länge und einen durchwegs gleichen Durchmesser haben. Dieser Vorgang, welcher auch bei den ärarischen Bergbauen üblich ist, erscheint für den mit dem §. 115 der Min. Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, beabsichtigten Zweck im allgemeinen genügend. In Betreff der beim Abwägen vorkommenden Berührung der Sprengmittel mit Metallbestandtheilen der Wage wird auf die Vorschriften der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68 (§§. 21, 35, 59, 78, 97 etc.), aufmerksam zu machen sein, gemäß welcher die Sprengmittel mit Eisen-(Metall-)Bestandtheilen nicht in Berührung kommen dürfen und sonach die zum Abwägen bestimmten Wagen derart construiert und adjustiert werden müssen, dass eine Berührung der Sprengmittel mit Metallbestandtheilen der Wage ausgeschlossen wird. Zu diesem Behufe müssen daher alle freien Metallbestandtheile der Wage mit einer starken Kautschuklösung überzogen oder mit einem gut angeklebten Überzuge aus Leder oder dichtem Stoffe versehen sein; zur Construction solcher Wagen ist das Eisen möglichst zu vermeiden und nach Thunlichkeit durch das Messing zu ersetzen, statt der Eisengewichte sind Messinggewichte zu benützen."

[2]) Betreffs Hintanhaltung der Verschleppung von Sprengmaterialien seitens der Bergarbeiter hat das Ackerbauministerium unterm 21. November 1885, Z. 3314, die ihm unterstehenden Berghauptmannschaften beauftragt, die Einführung von eigenen Schuss- oder Patronenmeistern, d. i. solchen Organen, welche mit dem ausschließlichen Ausfassen der Sprengmaterialien, sowie mit dem Besetzen und Abthun aller in den ihnen zugewiesenen Revieren von den Arbeitern hergestellten Bohrlöcher betraut werden, bei allen Bergbauen, bei welchen dies ohne wesentliche Erschwerung des Betriebes und wenn auch nicht bezüglich aller in Verwendung stehenden Sprengmittel, so doch hauptsächlich bezüglich des Dynamites und der demselben ähnlichen Sprengmittel sowie der Sprengkapseln möglich ist, im Wege der Revierbergämter zu veranlassen.

lichen Bestimmungen in Ansehung der Sprengstoffe überhaupt bleiben, soweit es sich nicht um die Abänderung bestehender Gesetze handelt, dem Verordnungswege überlassen. In demselben Wege sind jene Sprengstoffe zu bezeichnen, auf welche die Bestimmung des ersten Absatzes nicht anzuwenden ist. Auf die Militärverwaltung und auf die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung. Rücksichtlich der letzteren gelten die diesbezüglichen besonderen Vorschriften. §. 2. Wer der Vorschrift des §. 1 zuwider, ohne behördliche Bewilligung Sprengstoffe herstellt, in Verkehr setzt, in das Geltuugsgebiet dieses Gesetzes einführt oder besitzt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 300 fl. verbunden werden kann, bestraft. Einer Übertretung macht sich auch derjenige schuldig und verfällt gleicher Strafe, wer den gehörig kundgemachten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Betreff solcher Sprengstoffe, auf welche §. 1, Absatz 1, Anwendung findet, zuwiderhandelt. Die Untersuchung und Aburtheilung steht den Gerichten zu. §. 3. Die im §. 2 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen geeignet sind. Die Strafe ist strenger Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis 1000 fl. verbunden werden kann.[1]) §. 4. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, begeht ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, wenn aber eine körperliche Verletzung oder eine Beschädigung des Eigenthums in größerer Ausdehnung entstanden ist, mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf lebenslänglichen schweren Kerker zu erkennen. Hat der Thäter diesen Erfolg voraussehen können, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.[2]) §. 5. Wenn mehrere die Ausführung

---

[1]) Die im §. 3 des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, vorausgesetzte Gefahr bildet ein objectives Merkmal des Thatbestandes; Erkennbarkeit derselben für den Thäter wird nicht erfordert (Entscheid. des O. G. H. als Cassat. v. 13. December 1892, Z. 13925, Z. f. V. 1893, Seite 59). — Die Grenzscheide zwischen der Übertretung des §. 2 des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134 (betreffend den Gebrauch von Sprengstoffen und die Gebarung mit denselben), und dem im §. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Vergehen liegt in der ein Delictsmerkmal des §. 3 darstellenden Gefahr an sich und nicht etwa in einem bestimmten Maße dieser Gefahr. Nur wo im Nichtbeachten der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben von Menschen nicht begründet ist, gelangt §. 2 zur Anwendung (Entscheid. des O. G. H. als Cassat. v. 24. Februar 1893, Z. 14106 de 1892, Z. f. V. 1893, Seite 116).

[2]) Anläſslich im Auslande vorgekommener Fälle, daſs Explosivkörper, versehen mit Zündvorrichtungen (sogenannte Höllenmaschinen) in verbrecherischer Absicht als Reisegepäck oder Fracht auf Eisenbahnen aufgegeben wurden, wurde mit dem Erlasse des Min. des Inn. v. 5. Jänner 1885, Z. 15846, auf das mögliche Vorkommen derartiger Sendungen im Inlande mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daſs seitens der Ministerien des Handels und der Finanzen, die Post- und Eisenbahn-, beziehungsweise die Zollorgane angewiesen worden sind, auf derlei gefährliche Sendungen zu invigilieren und für den Fall, als seitens dieser Organe eine Sendung als verdächtig oder bereits als gefährlich erkannt werden sollte, hievon die Sicherheitsorgane behufs Veranlassung des diesfalls Erforderlichen ungesäumt zu verständigen. Was die Einrichtung und Behandlung derartiger verdächtiger oder gefährlicher Sendungen anbelangt, wurde Nachstehendes zur Darnachachtung mitgetheilt: Die betreffenden Frachtstücke besitzen entweder eine Einrichtung, durch welche beim Öffnen derselben die Explosion herbeigeführt wird, oder es befindet sich in dem Collo neben oder innerhalb des Explosivstoffes ein, dem Uhrwerke ähnlicher Mechanismus, welcher nach einer gewissen Zeit durch einen Schlag die Initialzündung und dadurch auch den Explosivstoff zur Detonation bringt. In beiden Fällen dürften derartige Colli wohl kaum ein Merkmal ihrer gefährlichen Construction schon

einer nach §. 4 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden haben, so machen sich dieselben, selbst dann, wenn eine zur wirklichen Ausübung des im §. 4 bezeichneten Verbrechens führende Handlung nicht unternommen worden ist, eines Verbrechens schuldig und werden mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. §. 6. Wer Sprengstoffe oder Bestandtheile derselben, oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, um durch Anwendung derselben (§. 4) Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in Stand zu setzen, ferner wer Sprengstoffe, wissend, dass dieselben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überlässt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. §. 7. In den Fällen des §. 2, Absatz 1, dann der §§. 3 bis 6 und wenn im Falle des §. 2, Absatz 2, Sprengstoffe unter falscher Declaration zum Transporte gebracht werden, ist auf den Verfall der Sprengstoffe, beziehungsweise der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht. §. 8. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften zur Begehung einer in den §§. 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, oder diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht, oder wer überhaupt Anleitungen zur Begehung der obenbezeichneten Handlungen ertheilt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren bestraft. §. 9. Wer von dem Vorhaben eines im §. 4 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im §. 5 vorgesehenen Verabredung oder Verbindung, oder von dem Thatbestande eines im §. 6 festgestellten Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der Gefahr (§. 4) möglich ist, in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterlässt, der Behörde die Anzeige zu erstatten, insofern er diese Anzeige machen

---

im Äußern zur Schau tragen und es könnte im letzteren Falle auf das Vorhandensein eines Uhrwerkes nur durch das eventuell hörbare Ticken oder Schnurren desselben geschlossen werden. Ein derartiges explosionsverdächtiges Frachtstück ist mit der größten Vorsicht zu behandeln, daher insbesondere vor Fall oder Stoß zu bewahren und wird behufs Behandlung desselben, beziehungsweise behufs Anordnung der diesfalls erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sofort ein Sachverständiger zu berufen sein. Ist ein Sachverständiger nicht gleich an Ort und Stelle, so wird bis zu dessen Ankunft dafür zu sorgen sein, dass das betreffende Frachtstück deponiert und bewacht werde. Zu diesem Zwecke wird das Frachtstück vorsichtig ins Freie oder in einen abseits im Freien gelegenen Schuppen, Stadel u. dgl. zu tragen und dort, damit dasselbe etwas vom Boden abstehe, auf eine leere Kiste oder Tonne zu stellen und vor Nässe zu bewahren sein. Das betreffende Bauobject muss jedoch so gelegen sein, dass die Explosion an Nachbarsobjecten nicht leicht einen Schaden anrichten kann. Wenn weicher, sandiger oder lehmiger Boden vorhanden ist, ist die Kistenunterlage nicht nöthig, ja, es empfiehlt sich dort, wo weiche, steinfreie Erde anzutreffen ist, das Frachtstück in einer abgelegenen, gut abgewässerten, mit Brettern und Erde, oder mit Brettern, Faschinen und Erde möglichst leicht zugedeckten Grube zu verwahren. Die Distanz des Deponierungsortes von etwa bedrohten Nachbarsobjecten muss im Sinne der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, mindestens 100 Meter betragen, wobei vorausgesetzt wird, dass die betreffenden Colli nicht mehr als 100 Kilogramm Explosivstoff enthalten. Der mit der Bewachung des deponierten Frachtstückes betraute Wachmann wird behufs seines persönlichen Schutzes in einer Entfernung von mindestens 100 Meter von dem Deponierungsort und an einer gegen diesen Ort möglichst geschützten Stelle zu postieren sein. Wird vermuthet, dass in dem betreffenden Collo sich die sogenannte Höllenmaschine mit Zünduhr befindet, so erscheint es angezeigt, dass dasselbe durch mindestens 3 Tage länger überwacht werde, als Zeit erforderlich ist, damit das Collo in die Hände des Adressaten gelangt.

konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216 a. St. G. B.) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, macht sich, wenn eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeigeführt worden ist (§. 4), eines Verbrechens schuldig. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, und wenn im Falle des §. 4 der Tod eines Menschen eingetreten ist, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. §. 10. Die Strafbarkeit der in den §§. 4, 5 und 6 vorgesehenen Verbrechen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unternehmen zurücktritt und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Behörde erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird. §. 11. Bei den auf Grund der §§. 3, 4, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes erfolgten Verurtheilungen kann auf Abschaffung (§. 240, lit. f, g, h des a. St. G. B.) und auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. §. 12. In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz festsetzt, haben die strengeren Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen. §. 13. Die Hauptverhandlung über die Anklagen wegen der in den §§. 4, 5, 6 und 8 bezeichneten Verbrechen gehört vor das Geschwornengericht.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium vom 4. August 1885, R. G. B. Nr. 135, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, Anordnungen in Betreff der Sprengstoffe erlassen wurden (Durchführungsverordnung) lautet: §. 1. Die bezüglich der Sprengstoffe erlassenen und in Geltung bestehenden Verordnungen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und vom 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben, bleiben in Kraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des §. 120 der bezogenen Verordnung vom 2. Juli 1877 durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, abgeändert worden sind. Desgleichen bleiben die in Ansehung des Transportes explodierbarer Artikel auf Eisenbahnen erlassene Handelsministerialverordnung vom 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79, sowie die zu derselben erschienenen Nachträge, nämlich die Verordnungen vom 15. September 1881, R. G. B. Nr. 101, vom 15. Juni 1882, R. G. B. Nr. 70, und vom 1. Februar 1884, R. G. B. Nr. 20, in Wirksamkeit.[1]) §. 2. Die nach §. 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, erforderliche behördliche Bewilligung, Sprengstoffe, d. i. solche Stoffe, welche durch ihre explosive Wirkung eine Zerstörung oder Beschädigung von Personen oder Objecten herbeiführen können, herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen oder in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einzuführen, ist, insofern dieselbe nicht der zur Ertheilung der bezüglichen Concession berufenen Gewerbsbehörde zusteht, von der politischen Landesbehörde zu ertheilen.[2]) Diese Bewilligung darf nur an

[1]) Bezüglich der jetzt geltenden Verordnungen über den Transport von Explosivstoffen auf Eisenbahnen sieh die Fußnote zu §. 93 der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, auf Seite 775.

[2]) Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 20. December 1885, Z. 17275, Nachstehendes eröffnet: Gemäß des Gesetzes v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, beziehungsweise der Durchführungsverordnung v. 4. August 1885, R. G. B. Nr. 135, ist zum Besitze von Sprengkapseln die behördliche Bewilligung erforderlich und ist zufolge des §. 2, al. 1 der citierten Verordnung zur Ertheilung dieser Bewilligung die politische Landesbehörde berufen. Da die Sprengkapseln zur Entzündung von Dynamit und diesem gleichgehaltenen Spreng-

vertrauenswürdige Personen und unter Umständen ertheilt werden, welche die Gefahr eines Missbrauches ausschließen, und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe ertheilt wurde, nicht mehr vorhanden sind. Bei gewerbsbehördlichen Bewilligungen ist von der Gewerbsbehörde in Gemäßheit des §. 141 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, in Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, dieselbe vor der Ertheilung der Bewilligung zu vernehmen. Die Bewilligungen zum Besitze von unter die Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und vom 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, fallenden Sprengstoffen und zum Transporte derselben werden durch die in diesen Verordnungen und namentlich in der

---

mitteln gebraucht werden und daher von den, mit diesen Sprengmitteln arbeitenden Personen und Unternehmungen, eventuell von den Verschleißern der betreffenden Sprengmittel bezogen werden, erscheint es behufs Ermöglichung der gleichzeitigen Erwirkung der für die in Rede stehenden Artikel erforderlichen Bezugsbewilligungen und zur Hintanhaltung der anderen Falles unvermeidlichen Unzukömmlichkeiten angezeigt, dass die Besitz-, beziehungsweise Bezugsbewilligung von Sprengkapseln von jenen Behörden ertheilt wird, welchen die Bewilligung zum Bezuge von Sprengmitteln zusteht, sonach von den politischen Bezirks-, eventuell l. f. Polizeibehörden (§. 99 der Verordnung v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156). Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, dass seitens der politischen Landesbehörden im Grunde des §. 2, al. 1 der Verordnung v. 4. August 1885, R. G. B. Nr. 135, die politischen Bezirks-, beziehungsweise l. f. Polizeibehörden zur Ertheilung der Bewilligung zum Besitze resp. Bezuge von Sprengkapseln namens der Landesbehörden ermächtigt werden. Es versteht sich von selbst, dass diese letzteren Behörden bei ihren diesbezüglichen Amtshandlungen sich die Vorschriften des §. 2, al. 2 der Verordnung vom 4. August 1885 gegenwärtig zu halten haben. Eine Publication dieser Verfügung dürfte entbehrlich sein, weil, wie bereits bemerkt wurde, die Sprengkapseln ausschließlich nur von den mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmungen oder Personen benöthigt, eventuell von den Sprengmittelverschleißern bezogen werden und sonach die politischen Bezirks-, resp. l. f. Polizeibehörden immerhin in der Lage sind, diese Unternehmungen und Verschleißer anlässlich der von ihnen angesuchten Bewilligung zum Bezuge von Sprengmitteln von dieser Verfügung zu verständigen. Auch unterliegt es keinem Anstande, dass an jene Personen und Unternehmungen, welche ihre Sprengmittel auf Grund eines Bezugsbuches beziehen (§. 100 der Verordnung v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156), ein ähnliches Bezugsbuch zum Bezuge von Sprengkapseln ausgefolgt werde. — Über die Competenz zur Ausstellung der Sprengmittel-Bezugsbücher und Bezugsscheine hat das Ministerium des Innern mit Erlass v. 12. November 1885, Z. 16690, Nachstehendes eröffnet: Gemäß §. 1 d. Min. Vdg. v. 4. August 1885, R. G. B. Nr. 135, bleiben die Sprengmittelverordnungen v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, soweit nicht die Strafbestimmungen des §. 120 der bezogenen Verordnung v. 2. Juli 1877 durch die Bestimmungen des Gesetzes v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, abgeändert worden sind, in Kraft. Nach §. 99 der Verordnung v. 22. September 1883 sind die politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise die l. f. Polizeibehörden zur Ausfertigung der Sprengmittel-Bezugsbücher und Bezugsscheine berufen. Diese Competenz der polit. Bezirksbehörden, resp. der l. f. Polizeibehörden erscheint durch die Verordnung v. 4. August 1885 nicht alteriert, da mit Rücksicht auf die erwähnte Giltigkeit der bezogenen Vdg. v. 22. September 1883 und in Gemäßheit des §. 2, al. 1 der Vdg. v. 4. August 1885 die Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zum Besitze von Sprengstoffen den polit. Landesbehörden nur in den Fällen vorbehalten wird, in welchen nicht bereits durch die geltenden Gesetze oder Verordnungen die bezügliche Amtshandlung einer anderen Behörde zugewiesen erscheint. Durch die Erfolgung von Sprengmittel-Bezugsbüchern oder Bezugsscheinen wird gemäß §. 2, al. 4 der Min. Vdg. v. 4. August 1885 auch die Bewilligung zum Besitze der auf Grund dieser Documente bezogenen Sprengmittel ertheilt. — Zufolge des Erl. des Min. des Inn. v. 6. Juni 1889, Z. 8993, an die n.-ö. Statthalterei genügt bei der Versendung von Sprengkapseln in das Ausland und nach Ungarn in der Regel die Beibringung eines Bestellscheines, in einem von der bestellenden Firma unterfertigten und mit ihrer Stampiglie versehenen Geschäftsbriefe bestehend, um auf Grund desselben die Bewilligung zur Ausfuhr zu ertheilen, namentlich wenn die Bestellung von einer bekannten Firma ausgeht. Wenn bezüglich des Bestellers ein Bedenken obwaltet, so bleibt es der den Geleitschein ausstellenden Behörde unbenommen, einen von der competenten Behörde des Bestellers ausgefertigten oder vidierten Bezugsschein nach Analogie der im §. 99 der Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, bezeichneten Bezugsbücher oder Scheine zu beanspruchen.

Verordnung vom 22. September 1883 vorgeschriebenen Documente (Bezugsbücher, Bezugsscheine, Geleitscheine) ertheilt. In den Besitz von Sprengstoffen gelangende Erben haben ohne Aufschub um die erforderliche behördliche Bewilligung anzusuchen. Wird die Bewilligung nicht ertheilt, so haben sie den von der Behörde aus Sicherheitsrücksichten erlassenen Anordnungen nachzukommen. §. 3. Von der Bestimmung des §. 1, Absatzes 1, des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, werden auf Grund des Absatzes 3 desselben Paragraphen ausgenommen: 1. zur Entzündung bei Kleingewehren dienende Sprengstoffe, welche in den für diesen Zweck bestimmten Zündvorrichtungen verarbeitet sind (Zündhütchen, Zündspiegel, Zündpillen, Zündvorrichtungen für Patronenhülsen);[1]) 2. fertige Patronen für Kleingewehre, insofern es sich bei diesen unter 1 und 2 bezeichneten Objecten nicht um die gewerbsbehördliche Bewilligung zur Erzeugung und zum Verkaufe oder um die nach der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39,[2]) erforderlichen Geleitscheine bei Transporten handelt; 3. Eisenbahnsignale, insoweit es sich um den Besitz der Eisenbahnunternehmungen handelt; 4. gewerbsmäßig erzeugte Lustfeuerwerksartikel, insofern es sich nicht um die behördliche Bewilligung zur gewerblichen Erzeugung und zum gewerblichen Verkaufe nach §. 15, Absatz 11, der Gewerbeordnung, R. G. B. Nr. 39 ex 1883, handelt;[3]) 5. Collodiumwolle und Pikrinsäure und ihre Verbindungen rücksichtlich des Bezuges für gewerbliche Zwecke mit Ausschluss der sprengtechnischen Verwendung, dann insbesondere die Collodiumwolle auch rücksichtlich des Bezuges und der Erzeugung für arzneiliche Zwecke; 6. die Erzeugung von Sprengstoffen, welche ausschließlich zum Betriebe von Maschinen verwendet werden, insofern die Verwendung unmittelbar der Erzeugung nachfolgt (Knallgemenge für den Betrieb von Gas- und Petroleummotoren). §. 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, in Wirksamkeit.

3. Polizeivorschriften in Bezug auf Dampfkessel und andere Dampfapparate.[4])

Dampfkessel und Dampfapparate, insofern sie Bestandtheile anderer Objecte sind, bilden zusammen mit den letzteren den Gegenstand verschiedener Zweige der administrativen Gesetzgebung (Bau- und Schiffahrtsordnungen, Gewerbewesen, Unfallversicherung), während sie als Objecte an sich eine besondere Polizeigesetzgebung und die Erlassung zahlreicher specieller Vorschriften nothwendig gemacht haben, in denen zum Theile auch auf die Verwendung von Dampfkesseln zu speciellen Zwecken (Eisenbahnlocomotiven, Dampfschiffsmaschinen) Rücksicht genommen worden ist. Diese Vorschriften betreffen: A. die Erprobung und periodische Untersuchung, dann die Construction und Aufstellung von Dampfkesseln, sowie die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen, B. die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion von Dampfapparaten, C. den Nachweis der Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen,

---

[1]) Zur Entzündung von Dynamitpatronen bestimmte Zündhütchen fallen nicht unter die Ausnahme des §. 3, Abs. 1 der Durchführungsverordnung v. 4. August 1885, R. G. B. Nr. 135 (O. G. H. v. 1. Juni 1894, Z. 4463, Z. f. V. Seite 183).

[2]) Abgeändert; sieh Seite 701 ff. dieses Bandes.

[3]) Der aus einer Mischung von Kaliumchlorat und Schwefel erzeugte Stoff ist als Sprengmittel im Sinne des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, anzusehen (O. G. H. v. 9. Februar 1894, Z. 14073 de 1893, Z. f. V. Seite 103).

[4]) Bei der Verfassung dieser Partie wurde — wie dies auch zahlreiche Berufungen darthun — die Manz'sche Ausgabe der Sammlung der auf das Dampfkesselwesen in Österreich bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe von Dr. Georg Ritter v. Thaa vielfach benützt.

Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen, D die zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes autorisierten Gesellschaften, und werden im nachstehenden nach diesen Hauptabtheilungen behandelt.

A. Vorschriften, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung, dann die Construction und Aufstellung von Dampfkesseln, sowie die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen.

Mit dem Gesetze vom 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel wurde angeordnet: §. 1. Die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel wird nach Wahl der Parteien entweder durch einen von der Staatsbehörde bestellten Prüfungscommissär oder, wenn der Benützer des Dampfkessels einer zu diesem Zwecke constituierten Gesellschaft als Mitglied angehört, durch die amtlich hiezu autorisierten Organe dieser Gesellschaft nach den diesfalls bestehenden Verordnungen und Vorschriften vorgenommen. Die von diesen Organen der Gesellschaft über eine Prüfung oder Revision von Dampfkesseln ausgestellten Bescheinigungen sind den von Staatsorganen ausgestellten derartigen Bestätigungen gleichzuhalten.[1]) Den von den untersuchenden Organen aus Anlass der Prüfung oder Revision der Dampfkessel getroffenen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten. §. 2. Für die durch amtlich bestellte Prüfungscommissäre vorgenommene Prüfung eines Dampfkessels und für die Jahresrevisionen sind nach Maßgabe der Heizfläche die nachstehend festgesetzten Taxen zu entrichten.

Heizfläche	Quadratmeter[2])	Probetaxe	Revisionstaxe[3])
weniger als	2·5	5 fl.	1 fl.
von . . .	2·5—10	10 „	2 „ [4])
von . . .	10 —50	15 „	3 „ [4])
über . .	50	20 „	4 „

[1]) Sieh die im Abschnitte D dieser Partie auf S. 860 ff. gebrachten Vorschriften, betreffend die Dampfkesseluntersuchungs- (und „Versicherungs-") Gesellschaften. Sieh ferner rücksichtlich des der Wahl der Parteien anheimgestellten Übertrittes von Dampfkesselbesitzern aus der Revision eines k. k. Commissärs in jene einer Dampfkesselprüfungsgesellschaft oder umgekehrt, sowie von einer solchen Gesellschaft zu einer andern, die im vorbezeichneten Abschnitte in der Fußnote 1 auf S. 860 und 861 abgedruckten H. Min. Erl. vom 21. October 1887, Z. 33973, und vom 24. August 1888, Z. 33973.

[2]) Die Umrechnung der im Ges. v. 7. Juli 1871 angegebenen Quadratfußmaße in diese Quadratmetermaße erfolgte in Ausführung des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. Nr. 16 ex 1872, und des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. Nr. 62, durch die Verordnung des H. Min. im Einverständnisse mit dem Min. des Inn. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 131. Da diese Maße mit der bisher in Quadratmetern bemessenen Heizfläche vollkommen gleichwertig sind, blieben die Probe- und Revisionstaxen unverändert (Thaa, Dampfkesselwesen).

[3]) Für die nach §. 8, Abs. 3 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130 (sieh diese auf S. 802 ff.), von fünf zu fünf Jahren vorzunehmende verschärfte Dampfkesselrevision dürfen nur die Revisionstaxen zur Einhebung gelangen (Erl. des H. Min. v. 15. Jänner 1895, Z. 65738 ex 1894, in Fußnote 1 auf S. 820 u. 821).

[4]) Was die Anfrage betrifft, ob Kessel von genau 10 Quadratmeter Heizfläche einer Taxe von 10 fl., beziehungsweise 2 fl. oder einer solchen von 15 fl., beziehungsweise 3 fl. unterliegen, so verkennt das Ministerium keineswegs, dass die bezügliche Bestimmung des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, unklar ist und manche gewichtige Gründe auch für die Bemessung der höheren Taxe sprechen. Mit Rücksicht darauf aber, dass obiges Gesetz nun bereits seit 25 Jahren in Geltung steht, dass in vielleicht nicht zu ferner Zeit eine Revision dieses Gesetzes vorgenommen werden dürfte, in der Erwägung

Wenn mehrere Dampfkessel miteinander verbunden sind, deren jeder eine eigene Feuerung besitzt und für sich benützt werden kann, so sind die obigen Gebüren für jeden einzelnen Kessel zu entrichten. §. 3. Die Bestimmungen über die Construction, Aufstellung, Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, sowie überhaupt alle übrigen, die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen betreffenden Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen. §. 4. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.[1]) Mit

---

ferner, dass laut gepflogener Umfrage bei den übrigen politischen Landesstellen, mit Ausnahme von einigen wenigen Fällen, in der Praxis die niedrigere Taxe (d. i. 10 fl. für die Probe und 2 fl. für die Revision) zur Vorschreibung gelangte, erachtet es das Ministerium im Interesse der betheiligten Parteien dermalen nicht für geboten, von der bisherigen allgemeinen Übung abzugehen, zumal die Probe- und Revisionstaxen nicht den Zweck haben, für den Staat eine Einnahmsquelle zu bilden. Wird hiebei noch in Betracht gezogen, dass die Berechnung der Heizfläche in der Praxis oft eine ungenaue ist, und dass insbesondere von den Kesselschmieden fast ausnahmslos aus Geschäftsrücksichten größere Werte angegeben werden, so erscheint die Bemessung der Taxe für die Erprobung eines Kessels mit genau 10 Quadratmeter Heizfläche mit nur 10 fl. und für die Revision mit nur 2 fl. umsomehr begründet, als die Grenzwerte der nächst höheren Kesselgruppe (10 bis inclusive 50 Quadratmeter Heizfläche) ohnehin viel weiter auseinanderliegen, als jene der beiden ersten Gruppen (Kessel mit weniger als 2·5 Quadratmeter Heizfläche und von 2·5 bis 10 Quadratmeter). Übrigens wird die in Rede stehende Angelegenheit in der Praxis ohnehin kaum von besondener Tragweite sein, weil nicht allzuviele Kessel von genau 10 Quadratmeter Heizfläche vorkommen dürften und für Kessel mit einer wenn auch nur um ein geringes größeren Heizfläche als 10 Quadratmeter zweifellos schon die höhere Taxe mit 15 fl. für die Probe und 3 fl. für die Revision zu entrichten kommt (Punkt 2 des Erl. d. H. Min. an die Statthalterei in Innsbruck v. 20. Februar 1897, Z. 64020 ex 1896. Den Punkt 1 dieses Erl. sieh auf S. 802, Fußnote 3).

[1]) Auf Dampfapparate, d. h. solche geschlossene Gefäße, welche dazu dienen, feste oder flüssige Körper der Einwirkung von gespannten aus einem besonderen Kessel entnommenen Dämpfen auszusetzen, beziehen sich die Bestimmungen des Ges. v. 7. Juli 1871 nicht. Auch die zum Transporte von comprimierten Ölgasen dienenden, zumeist nur zu Beleuchtungszwecken auf Eisenbahnen verwendeten Kessel fallen, zufolge des über diese Frage eingeholten Gutachtens des Fachcomités für Dampfkessel- und verwandte Angelegenheiten, nicht unter die Vorschriften über Dampfkessel; es besteht sohin im Grunde des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, keine Verpflichtung, sie der Wasserdruckprobe und Jahresrevision zu unterziehen. Die Festsetzung jener Vorsichten, welche bei dem Umstande, als der Transport solcher Kessel mit Personenzügen unter gewissen Umständen immerhin sicherheitsgefährlich werden könnte, den letzterwähnten Kesseln gegenüber zu beachten sind, gehört, insolange eine Verwendung solcher Kessel in der Industrie nicht üblich ist, in den Bereich der speciellen Eisenbahnvorschriften (Thaa, Dampfkesselwesen).

Mit dem Erlasse des Min. des Inn. an sämmtliche Landesbehörden v. 23. Mai 1867, Z. 4428, war folgende Verfügung, welche durch das Ges. v. 7. Juli 1871 keine Änderung erlitt, getroffen worden: Aus Anlass mehrerer Anfragen der Landesbehörden wird der k. k. Landesstelle im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Finanzen, dann mit der Polizeiabtheilung des Ministerrathspräsidiums bedeutet, dass sowohl die den Prüfungscommissären bei Vornahme von Dampfkesselproben nach der Verordnung v. 1. September 1866, R. G. B. Nr. 107 (gegenwärtig H. Min. Erl. v. 1. October 1875, Z. 25021, §. 12 auf S. 831), zukommenden Reise- und Zehrungskosten oder Fiakergebüren, als auch die sonstigen mit der Vornahme von Dampfkesselprüfungen verbundenen nothwendigen Auslagen, insofern sie nicht den Dampfkesselinhabern selbst zur Last fallen, aus dem politischen Etat zu bestreiten sind, wogegen aber auch die von den Parteien zu entrichtenden Prüfungstaxen demselben Etat zugute zu kommen haben. Als nothwendige, mit Dampfkesselproben verbundene Auslagen werden erkannt: die Kosten der Anschaffung eines Controlmanometers, dann die Kosten für die Beistellung eines Siegels, sowie auch — mit Rücksicht auf die angeordnete Stempelung der Sicherheitsventile und etwa vorhandenen Hebel — die Kosten eines Stempels. — Für die Schreib- und Zeichnungsmaterialien der Prüfungscommissäre kann nöthigenfalls ein Pauschale von höchstens 10 fl. ö. W. angewiesen werden. Diese Vorschrift wurde für das Küstenland und Dalmatien hinsichtlich der Dampfkessel und jener Maschinen am Lande, deren Betrieb der Seeverwaltung obliegt, mit H. Min. Erl. v. 27. Mai 1888, Z. 16504, abgeändert. (Sich diesen Erlass auf S. 827 in der Fußnote 2.)

dem gleichen Zeitpunkte tritt die Ministerialverordnung vom 1. September 1866, R. G. B. Nr. 107, außer Kraft. §. 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Handelsminister und Minister des Innern beauftragt.[1])

Mit der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen wurde in Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112,[2]) verordnet wie folgt: §. 1. Als Dampfkessel, im Sinne der gegenwärtigen Verordnung, werden alle jene Gefäße betrachtet, welche dazu dienen, um Flüssigkeiten in Dämpfe von einer höheren Spannung, als jene des atmosphärischen Luftdruckes zu verwandeln. Ausgenommen hievon sind jene Gefäße, welche Dämpfe von weniger als 0·5 Atmosphären Überdruck zu erzeugen bestimmt sind, wenn dieselben durch ein in den Wasserraum reichendes, oben offenes, gerades und unverschließbares Standrohr von höchstens 5 m Höhe und mindestens 10 cm Weite oder durch eine andere vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern genehmigte Sicherheitsvorrichtung mit der Atmosphäre verbunden sind.[3]) §. 2. Die

---

[1]) Für die Erörterung der auf das Dampfkesselwesen und verwandte Angelegenheiten bezüglichen Fragen steht dem H. Min. ein Fachcomité als Beirath zur Seite. Sieh diesbezüglich im I. Bd. auf S. 690.

[2]) Das k. u. k. Reichs-Kriegs-Min. Marinesection hat im Jahre 1897, sub P. K. M. S. 293 ex 1896, „Vorschriften für die Vornahme von Erprobungen und Untersuchungen der in der k. u. k. Kriegsmarine verwendeten Kessel“ erlassen, welche mit dem Gesetze v. 17. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, und der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, übereinstimmende Bestimmungen über die Höhe des Probedruckes und über die zeitlichen Zwischenräume der vorgeschriebenen verschärften Revisionen enthalten. Hinsichtlich der Bestätigungen über die Wasserdruckprobe (Certificate) und deren Aufbewahrung bestehen jedoch einige Abweichungen gegenüber den für die Industrie und das Verkehrswesen bestehenden Kesselvorschriften, welche angesichts des Umstandes, dass in der k. u. k. Kriegsmarine Kesselexplosionen überhaupt nie und selbst kleinere Unfälle seit 1869 nicht zu verzeichnen sind, als thunlich erachtet wurden (Thaa, Dampfkesselwesen).

[3]) Der §. 1 der Min. Vdg. v. 1. Juli 1875, R. G. B. Nr. 130, erhielt den zweiten Absatz von „Ausgenommen“ bis „verbunden sind“ durch die Vdg. des H. Min. im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. v. 5. Februar 1897, R. G. B. Nr. 50.

Über die von einem Dampfkesselprüfungscommissär aufgeworfene Frage, ob jene Gefäße, welche im Sinne der Min. Vdg. v. 5. Februar 1897, R. G. B. Nr. 50, ausgerüstet sind, in Evidenz, beziehungsweise unter Aufsicht zu halten seien oder nicht, wird bemerkt, dass die Evidenzhaltung aller jener Gefäße, welche Dämpfe unter einer halben Atmosphäre Überdruck erzeugen und die auch sonst den Bedingungen der Min. Vdg. v. 5. Februar 1897, R. G. B. Nr. 50, entsprechen, nicht nothwendig ist, weil diese Gefäße im Sinne der oben citierten Min. Vdg. von den Bestimmungen des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, ganz ausgenommen sind (Punkt 1 des H. Min. Erl. an die Statthalterei in Innsbruck v. 20. Februar 1897, Z. 64020 ex 1896, den zweiten Punkt dieses Erlasses sieh auf S. 800 in Fußnote 4).

Ein „Economiser“, das ist ein aus einem Röhrensysteme bestehendes Gefäß (Vorwärmerapparat), in welchem das Speisewasser vor dem Eintritt in den Dampfkessel durch die abziehenden Heizgase vorgewärmt wird, welches Gefäß jedoch von dem Dampfkessel durch ein eingeschaltetes, selbstthätig wirkendes Absperrventil (Speiseventil) getrennt ist, ist nicht zur Erzeugung von Dämpfen bestimmt und gehört daher gemäß §. 1 der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, nicht unter die Dampfkessel. In diesem Falle unterliegt daher auch die Verwendung von Gusseisen zur Construction derselben keinem Anstande, sind diese Apparate einer Druckprobe nicht zu unterziehen und bedürfen auch Dampfkessel, welche nachträglich mit einem „Economiser“ versehen werden, keiner neuerlichen Druckprobe. In dem Falle jedoch, als zwischen einem solchen Vorwärmerapparat und dem Hauptkessel eine Absperrung durch ein Speiseventil nicht vorgesehen wäre, müsste dieser Apparat, welcher sodann einen integrierenden Bestandtheil des Dampfkessels bildet, mit diesem den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen bleiben (Erl. des H. Min. v. 20. Juli 1877, Z. 38780 — I ex 1876).

Dampftrocknungsapparate sind nicht als Dampfkessel im Sinne des §. 1 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, qualificiert und daher in keinerlei Weise nach dem bezüglichen Gesetze zu behandeln. Trotzdem können, wenn es von einzelnen

Wahl des Materiales, dann die Bestimmung der Stärke desselben, sowie die Art der Construction und Ausführung der Dampfkessel bleibt dem Verfertiger unter seiner eigenen Verantwortung überlassen. Nur die Verwendung von Gusseisen und Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuer- und Siederöhren ist im allgemeinen untersagt; doch ist es gestattet, sich des Messingbleches zu Feuer- und Siederöhren bis 10 (zehn) cm Durchmesser zu bedienen. Zu den Wandungen sind in obiger Beziehung nicht zu zählen: Dampfdome[1]) und Siederohrvor-

---

Parteien gewünscht wird, Erprobungen der fraglichen Apparate von den betreffenden amtlichen Commissären vorgenommen werden. Doch ist dies durchaus nicht als eine amtliche, sondern lediglich als eine private Angelegenheit zu betrachten, daher auch für diesen Fall von einer Festsetzung von Taxen hiefür keine Rede sein kann. Die Dampfkesselprüfungscommissäre werden daher ermächtigt, in diesem Sinne über Ansuchen der Parteien Erprobungen vorzunehmen, doch darf diesfalls kein amtliches Certificat ausgestellt und keine Taxe gefordert werden, sondern hat die allfällige Entlohnung des Commissärs für seine Mühewaltung Sache zwischen diesem und der Partei zu sein (Erl. des H. Min. v. 20. Juli 1877, Z. 38780 — IV ex 1876). Vgl. den im Abschnitte B dieser Partie auf S. 836, Fußnote 2, abgedruckten H. Min. Erl. v. 23. August 1888, Z. 26514.

Der sogenannte Holzdämpfer kann unter den §. 1 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, nicht subsumiert werden, weil derselbe zur Verwandlung von Flüssigkeiten in Dämpfe von einer höheren Spannung als jene des atmosphärischen Luftdruckes nicht dient und hiezu auch nicht verwendet werden kann, daher die im obigen Paragraph gestellte Bedingung nicht erfüllt erscheint, und sonach der fragliche Apparat als Dampfkessel im Sinne obiger Min. Vdg. nicht betrachtet werden kann (Recursentscheidung des H. Min. v. 9. Juli 1879, Z. 20840 — III).

Motoren, deren charakteristische Eigenheit in der Einführung und Zerstäubung einer geringen Wassermenge im Compressionscylinder und im Druckraume, dann im Nichtvorhandensein eines Dampfkessels oder eines Gefäßes besteht, in welchem sich Wasser unter höherer als der atmosphärischen Spannung befindet, sind als nicht in den Rahmen der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, fallend zu betrachten. Nachdrücklichst ist jedoch zu betonen, dass sich dieser Ausspruch nur auf die oben charakterisierten Motoren ohne Dampfkessel bezieht, und dass behufs Vermeidung von Missverständnissen oder Hintanhaltung von Verwechslungen mit anderen, abweichend construierten Motoren dies in ihrer Bezeichnung zum Ausdrucke zu bringen ist (Erl. des H. Min. v. 24. März 1882, Z. 12675 ex 1880).

Holzkocher und ähnliche Dampfapparate können im Hinblicke auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens nicht in der Art unter die Bestimmungen des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, sowie der Verordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, subsumiert werden, dass deren Erprobung in imperativem Wege, gleich jener der Dampfkessel gefordert werden könnte. Dagegen unterliegt es nicht nur keinem Anstande, sondern es ist geradezu wünschenswert, dass eine amtliche Prüfung solcher Dampfapparate in jenen Fällen erfolge, wo seitens ihrer Benützer das Ansuchen um Vornahme der Erprobung gestellt wird. In solchen Fällen haben bei der Prüfung die für die Erprobung der Dampfkessel geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Im übrigen ist zu empfehlen, 1. dass die Apparate mit einem Sicherheitsventile, einem Manometer mit Dampfmarke, einem Controlmanometeransatz und einem Dampfauslassventile versehen werden, 2. dass zur Bedienung derselben ein verlässliches Individuum benützt wird, welches etwa vorkommende Schwächungen des Apparates zu erkennen und anzuzeigen im Stande ist, 3. dass die Deckelverschlüsse nur geöffnet werden, wenn das Dampfauslassventil offen ist und das Manometer den Druck Null anzeigt. Die Aufnahme der Erprobung solcher Apparate in den Jahresbericht, sowie deren Evidenzhaltung hat wie bei Dampfkesseln, bis auf weiteres jedoch in gesonderter Rubrik, zu erfolgen (Auszug aus dem Erl. des H. Min. v. 30. Mai 1884, Z. 18804). Vgl. den im Abschnitte B dieser Partie auf S. 836, Fußnote 2, abgedruckten Erl. d. H. Min. v. 23. August 1888, Z. 26514.

[1]) Mit der Verordnung des H. Min. im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. v. 20. Juli 1877, R. G. B. Nr. 78, wurden einige Bestimmungen der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, abgeändert wie folgt: §. 1. Die Decken der im §. 2, al. 2, der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, erwähnten Dampfdome dürfen in dem Falle, als diese Dampfdome aus Schmiedeeisen (Kesselblech) construiert sind, bis zu einem Maximum des äußeren Durchmessers von 75 Centimeter aus Gusseisen angefertigt werden.

köpfe[1]), Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslucken, Rohrstutzen und Deckel zu denselben, dann andere Armatursstücke, jedoch nur dann, wenn sie weder vom Kessel-

---

Die Maximaldampfspannung eines Kessels, bei welchem von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, darf 6 Atmosphären nicht überschreiten. Rücksichtlich der übrigen im §. 2, al. 2, benannten Armaturstücke bleibt die Beschränkung in der Anwendung des Gusseisens auf 60 Centimeter im Durchmesser aufrecht. Schliefbare Bouilleurs von größeren Durchmessern müssen, wenn sie mit gusseisernen Böden versehen werden sollen, konisch bis auf 60 Centimeter zulaufende Vorköpfe erhalten. §. 2. (Abänderung des §. 10 der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, auf S. 824.) §. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. (Sieh auch den unten in Fußnote 1 abgedruckten Erl. des H. Min. v. 5. September 1878, Z. 21271 — II.)

Über die von der Statthalterei in Innsbruck gestellte Frage, ob ein aus Schmiedeeisenblech hergestellter, mit einer gusseisernen Decke versehener Dampfdom von 0·5 Meter Durchmesser für eine normale Betriebsspannung von 7 Atmosphären zulässig sei, wurde dieser Statthalterei Nachfolgendes eröffnet: Durch die Min. Vdg. v. 20. Juli 1877, R. G. B. Nr. 78, erscheint die Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, §. 2, al. 2, dahin erweitert, dass die gusseisernen Decken schmiedeeiserner Dampfdome bis zu einem Durchmesser von 0·75 Meter als Maximum zulässig erkannt wurden, jedoch unter der Bedingung, dass die Betriebsspannung 6 Atmosphären nicht überschreitet. Nach der Verordnung vom 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, war nur die Verwendung gusseiserner Dampfdomdecken bis zu 0·6 Meter gestattet, wobei allerdings eine gleichzeitige Beschränkung der Betriebsdampfspannung nicht festgesetzt erschien. Die Erhöhung der zulässigen Durchmesser von 60 auf 75 Centimeter geschah durch das vorliegende Bedürfnis der Praxis, und die Fixierung der (bis 75 Centimeter noch zulässigen) Spannung von 6 Atmosphären war nothwendig, um unter allen Umständen volle Sicherheit bei einem so eigenthümlich sich verhaltenden Materiale wie Gusseisen für den Betrieb erwarten zu können. Da nun bei einem Durchmesser von 0·5 Meter selbst bei 7 Atmosphären Spannung noch keineswegs das Gusseisenmateriale einer solchen Domdecke so stark beansprucht wird, wie bei 0·75 Meter Diameter und 6 Atmosphären, erscheint in dem vorliegenden Falle trotz der höheren Spannung keine Besorgnis für den Betrieb vorhanden. Aus diesem Grunde fand das Handelsministerium die eingangs erwähnte Anfrage dahin zu beantworten, dass der bezeichnete Dampfdom von 0·5 Meter Durchmesser selbst bei der Dampfspannung von 7 Atmosphären im Betriebe als zulässig anzusehen ist. Eine Verallgemeinerung der hier vorliegenden Frage, etwa in dem Sinne, dass bei einem Durchmesser unter 75 Centimeter jede Spannung gestattet sei, darf hieraus nicht gefolgert werden (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Innsbruck v. 15. November 1892, Z. 55336).

In Beantwortung der Anfrage, betreffend die Zulässigkeit gusseiserner Bestandtheile bei einem in Verwendung stehenden Henze'schen Kartoffeldämpfer, wurde nach Einholung eines fachtechnischen Gutachtens eröffnet, dass der fragliche Apparat selbst als Dampfkessel verwendet werden dürfte, wenn er einfach umgestürzt würde, wodurch der 75 Centimeter weite Quetschcours zum Dampfdom, und der 50 Centimeter weite Füllhals zum Bodenstück würde, wobei nur die aus Blech bestehenden Seitenwände einer Feuerwirkung auszusetzen wären. Nachdem es sich aber hier um einen Apparat handelt, welcher überhaupt keine Feuerwirkung erfährt, sondern nur durch eingeleiteten Dampf geheizt wird, und die Rücksichten, welche bei Dampfkesseln eine verschiedene Begrenzung der maximalen Dimensionen von Gusseisentheilen als Domdecken und Siederstirnen erheischen, hier nicht zutreffen, zudem selbst für Dampfkessel bis 6 Atmosphären Betriebsspannung Domdecken mit einem Maximaldurchmesser von 75 Centimeter gestattet sind (Vdg. v. 20. Juli 1877, R. G. B. Nr. 78, auf S. 803) — so liegt kein Anstand vor, den fraglichen Apparat, welcher nur mit 2 Atmosphären zur Benützung kommt, mit der angeführten Construction zu bewilligen. Die Besorgnis des Statthaltereiberichtes, dass durch das Einwerfen der Kartoffeln etwa schädliche Erschütterungen entstehen könnten, erscheint durch die conische Form des Bodenstückes wesentlich verringert. Auch die Abkühlung beim Entleeren des Apparates wird ganz gleichmäßig vorschreiten, was eben bei der Siederstirne eines wirklichen Dampfkessels nicht der Fall wäre. Selbst die conische Form ist für die Erhöhung der Festigkeit günstig, indem der Durchmesser von 75 Centimeter nur auf ganz kurzer Strecke besteht und sich rasch verjüngt (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 3. April 1895, Z. 10697).

[1]) Über eine von mehreren Fabriken mitgefertigte Eingabe der Maschinen- und Waggonbaufabrik in Simmering wurde im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. die Bewilligung ertheilt, bei Vorköpfen von Siederöhren und Vorwärmern, wenn dieselben weder vom Kesselmauerwerk umschlossen, noch vom directen Feuer oder von erhitzten Gasen berührt werden, oder der strahlenden Wärme ausgesetzt sind, und wenn dieselben nach innen,

mauerwerke umschlossen, noch vom Feuer oder den erhitzten Gasen berührt werden und deren Durchmesser nicht mehr als 60 cm beträgt. Für besondere Kesselconstructionen kann die Anwendung des Gusseisens zu anderen, als den vorbenannten Constructionstheilen der Wandungen durch das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern von Fall zu Fall bewilligt werden.[1]) Die be-

---

nämlich gegen den Druck, entsprechend gewölbt und mit Außennietung versehen sind (amerikanische Form), bis zu einem Durchmesser von 80 Centimeter Gusseisen verwenden zu dürfen. Mit Rücksicht hierauf wurde weiters über Einschreiten eines Maschinenfabrikanten bemerkt, dass gegen die Bewilligung zur Inbetriebsetzung eines Dampfkessels mit Siedevorkopfdeckeln von 70 Centimeter Durchmesser aus Gusseisen nach der obenerwähnten Construction unter den angeführten Bedingungen kein Anstand obwaltet. Endlich wurde auch der Antrag, wonach die Min. Vdg. v. 20. Juli 1877, R. G. B. Nr. 78, bezüglich des Verbotes der Verwendung des Gusseisens zu Dampfdomdeckeln von mehr als 75 Centimeter Durchmesser auf die in früherer Zeit gebauten und noch in Verwendung stehenden Dampfkessel nicht angewendet werden soll, vollkommen gebilligt (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Wien v. 5. September 1878, Z. 21271 — II).

Seitens eines Dampfkesselprüfungscommissärs wurde die Benützung eines Dampfkessels, dessen über 60 Centimeter weite Unterkessel nach innen gewölbte, mit Außennieten versehene gusseiserne Vorköpfe trugen, mit dem Bemerken inhibiert, dass die Gestattung gusseiserner Vorköpfe von Siederöhren und Vorwärmern über das Maß von 60 Centimeter bis zum Ausmaße von 80 Centimeter Durchmesser, wie selbe in dem H. Min. Erlasse an die k. k. Statthalterei in Wien v. 5. September 1878, Z. 21271, enthalten ist, sich lediglich auf die Fabrikate der in diesem Erlasse citierten Wiener Firmen beziehe. Über ein diesbezüglich von der betroffenen Gesellschaft an das H. Min. gerichtetes Einschreiten wurde zur Information der Dampfkesselprüfungscommissäre bemerkt, dass die Bestimmung des gedachten Erlasses, wonach bei Vorköpfen von Siederöhren und Vorwärmern, wenn dieselben weder vom Kesselmauerwerk umschlossen, noch vom directen Feuer oder von erhitzten Gasen berührt werden, oder der strahlenden Wärme ausgesetzt sind, und wenn dieselben nach innen, nämlich gegen den Druck entsprechend gewölbt und mit Außennietung versehen sind, Gusseisen bis zu einem Durchmesser von 800 Millimeter verwendet werden kann, bei allen Dampfkesseln, bei welchen den vorstehenden Bestimmungen entsprochen erscheint, Anwendung finden darf. Es steht daher die bloße Thatsache, dass bei dem in Rede stehenden Kessel eine Verwendung des Gusseisens über das im §. 2 der Verordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, festgesetzte Maß hinauf platzgreift, der Verwendung dieses Kessels bei Einhaltung der sonstigen mit dem citierten Erlasse v. 5. September 1878 statuierten Vorbedingungen nichts im Wege (Erl. des H. Min. an die Statthaltereien in Graz und Wien v. 29. Jänner 1887, Z. 1584).

Bei Erneuerung von Unterkesseln ist die Verwendung gusseiserner alter, mehr als 60 Centimeter im Durchmesser besitzender Vorköpfe unzulässig. Die Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, gestattet nämlich wohl als nicht rückwirkend die Fortbenützung älterer Constructionen bei bestehenden Dampfkesseln, und bei einer Reparatur derselben, welche nicht die Gegend der nur noch geduldeten größeren gusseisernen Köpfe trifft, wird deren Bestand nicht in Frage gestellt. Wenn aber der ganze Unterkessel eines Dampfkesselsystems völlig erneuert werden soll, so erscheint es völlig unzulässig, in einem derartigen völlig neuen Sieder eine alte gusseiserne Platte von einer Dimension einzunieten, die für neues Material gesetzlich verboten ist. Gerade dieses Verbot wurde durch das factische Vorkommen von Kesselexplosionen infolge der Verwendung von gusseisernen Vorköpfen von mehr als 60 Centimeter Durchmesser veranlasst (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Graz v. 29. October 1882, Z. 35087).

Die Anbringung von gusseisernen Wasserstandsvorköpfen bei Dampfkesseln wurde für zulässig erkannt zufolge des in Fußnote 3 auf S. 811 ff. abgedruckten Erl. des H. Min. v. 30. Juli 1893, Z. 31159.

[1]) Die Anwendung des sog. Sicherheitsröhrenkessels, System J. G. Schmidt, bei welchem die Feuergase an drei Rohrreihen früher senkrecht anprallen, bevor sie zu den mit Dampf- und Wasserschaum gefüllten höheren Rohrreihen gelangen, kann keine Beanständung erfahren, wenn er ausschließlich mit dem „oberen Wasserstand", wobei sämmtliche Rohre mit Wasser gefüllt sind, zu arbeiten bestimmt ist, und es wird die Arbeit desselben mit dem „unteren Wasserstand", wobei mindestens die drei untersten Rohrreihen mit Wasser gefüllt sein müssen, so lange gestattet, als nicht Anzeichen einer thatsächlich damit verbundenen Gefahr bei dem Betriebe erhoben werden. Desgleichen wird für die Dampfsammler des Kessels, System J. G. Schmidt, die Anwendung von Vorköpfen aus Gusseisen in

züglichen Eingaben sind stets mit im Maßstabe ausgeführten oder mit den betreffenden Hauptmaßen beschriebenen Zeichnungen der betreffenden Kessel und der

---

der nach innen gewölbten (amerikanischen) Form gestattet. Es stellt sich nämlich der Röhrenkessel, System J. G. Schmidt, als eine von der generellen Bestimmung des §. 3 (vorletztes Alinea) der Min. Vdg. v. 1. October 1874, R. G. B. Nr. 130, zulässige Ausnahme dar, und kommt das in §. 2 derselben Min. Vdg. aufgestellte Princip der Verantwortlichkeit des Verfertigers, beziehungsweise auch des Benützers für die Art der Construction und der Ausführung in seiner vollen Strenge zur Geltung. Diese Ausnahmestellung der oft genannten Kessel in Bezug auf das Größenverhältnis der beiden im vorerwähnten §. 3 gedachten Elemente erscheint umsomehr gesetzlich zulässig, als seit dem Jahre 1880 bereits neun solche Kessel theils von amtlichen Commissären, theils von der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft erprobt wurden und kein Fall eingetretener Gefahr bekannt wurde. Im Falle, dass der Kessel, bis zum oberen Wasserstand gefüllt, als sogenannter Circulationskessel arbeitet, bedarf, da, die Einhaltung der Wasserhöhe vorausgesetzt, das Feuer mit keinem wasserleeren Kesseltheile in Berührung kommt, die unbedenkliche Zulassungserklärung keiner Begründung. Was den gusseisernen Kreisboden des Dampfsammlers von 60 Centimeter Durchmesser betrifft, genügt der Hinweis auf den Min. Erl. v. 5. September 1878, Z. 21271 — II (sieh diesen Erl. auf S. 804), welchem zufolge nach innen gegen Druck zugewölbte sogenannte amerikanische Vorköpfe von Siederöhren und Vorwärmern aus Gusseisen bis zu einem Durchmesser von 80 Centimeter über Einschreiten einer Anzahl von Maschinen- und Kesselfabrikanten gestattet wurden. Alle dort gestellten Bedingungen, dass weder directes Feuer noch strahlende Wärme solche Böden treffe, sie mit Außennietung versehen und nicht von Mauerwerk bedeckt seien, erscheinen im gegebenen Falle erfüllt (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die n. ö. Statthalterei v. 23. September 1882, Z. 30466).

Dem Ansuchen um Gestattung der Anwendung von gusseisernen Vorköpfen mit gusseisernen Deckeln bei Bouilleurs von 63 Centimeter Durchmesser kann im Hinblicke auf §. 2 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, keine Folge gegeben werden. Dagegen wird dem weiteren Ansuchen um Gestattung der Anwendung von gusseisernen (Röhrentrag-) Füßen (mit der Speisewasserhindurchleitung) als Träger des verticalen Röhrenkessels und eines gusseisernen Dampfabgangrohres bei Dampfkesseln, System Dupuis, willfahrt (Erl. des H. Min. an die mähr. Statthalterei v. 25. October 1882, Z. 30467).

Die Zulassung der, der Görlitzer Maschinenbauanstalt und Eisengießerei patentierten sogenannten „Wasserröhren-Dampfkessel" wurde vorläufig unter der Bedingung bewilligt, dass a) das untere unmittelbar über dem Feuergewölbe gelagerte Querrohr aus Schmiedeeisen construiert wird, b) an den unteren Rohrzeilen bis zur Höhe der ersten horizontalen Trennungswand „tt" eine gusseiserne Schutzwand auf der Feuerseite vor den Rohrköpfen angebracht werde, welche diese vor der Einwirkung des Feuers und der strahlenden Hitze auf der ganzen Vorderfläche sicher abschließt. Weiterhin hat der Aufstellung eines jeden solchen Kessels in einem jeden Kronlande, in dem eine solche noch nicht stattfand, die Vorlage eines Plan- und Beschreibungspare an das Handelsministerium voranzugehen (Erl. des H. Min. an die n. ö. Statthalterei v. 6. Juli 1884, Z. 23184).

Die Zulassung des, von dem k. sächsischen Staatsangehörigen W. v. Pittler in Leipzig erfundenen Dampfkesselsystems, bei welchem zur Construction von Siederöhren Gusseisen zur Verwendung gelangen soll, wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter der Voraussetzung gestattet, dass der äußere Durchmesser der Röhren weniger als 10 cm (zehn Centimeter) beträgt und bei der amtlichen Erprobung auf die Beschaffenheit des Constructionsmateriales verschärfte Aufmerksamkeit verwendet werde (Erl. des H. Min. an das k. u. k. Generalconsulat in Leipzig v. 28. November 1884, Z. 37719).

Die Zulassung der, dem Moriz Schmid in Wilhelmsburg privilegierten Dampferzeuger unter Anwendung eines Systems von gusseisernen Siederöhren wurde im Grunde des §. 2, al. 3, der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, unter der Voraussetzung als zulässig erklärt, dass, den vorliegenden Plänen gemäß, der äußere Durchmesser dieser gusseisernen Röhren weniger als 10 cm (zehn Centimeter) beträgt. Bei der Vornahme der Erprobung und Revision solcher Kessel wird auf die Güte des zur Verwendung gelangten Gusseisens ein besonderes Augenmerk zu richten sein (Erl. des H. Min. an die Statth. in Wien v. 28. November 1884, Z. 37838).

Bei einem aus der Maschinenfabrik von Marshall Sons & Co. in Gainsborough (England) bezogenen Dampfkessel wurde seitens des k. k. Dampfkesselprüfungscommissärs der Umstand beanständet, dass ober einer Rostfläche von 0·159 m² eine vom Wasser bespülte Heizfläche von nur 1·543 m² erscheint, ober welcher noch Kesselwandungen (dem Schornstein angehörig) dem Einflusse der heißen Rauchgase ausgesetzt sind. Das H. Min.

fraglichen Constructionstheile zu belegen. Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel trifft die Verantwortlichkeit auch den Benützer. §. 3. An jedem Dampf-

---

fand gegen die Zulassung dieses Kessels keinen Anstand zu erheben und sah sich in diesem Falle zu der erwähnten Entscheidung auf Grund eines Gutachtens der k. k. technischen Hochschule in Wien veranlaſst, in welchem Gutachten der erhobene Anstand im Hinblick auf §. 3 d, letztes Alinea, der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, als principiell begründet bezeichnet, jedoch mit Rücksicht auf die Anwendbarkeit des vorletzten Alinea dieser Verordnung, dann auf die Kleinheit des betreffenden Kessels und die vielfältigen Erfahrungen mit solchen Kesseln im Inlande, welche deren Ungefährlichkeit ergeben haben, die Zulassung des Kessels beantragt wurde (Erl. des H. Min. an die n. ö. Statthalterei v. 4. Mai 1888, Z. 16396).

Im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. wurde die Einführung und Fabrication einer Kesselconstruction aus Guſseisen gegen genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen und unter der Voraussetzung gestattet, daſs die Arbeitsleistung der von diesen Kesseln bedienten Motoren vier Pferdestärken nicht überschreitet. Die Verwendung dieser Kesselconstruction zum Betriebe von Schiffsmaschinen darf nicht stattfinden. Der Aufstellung einer solchen Kesselconstruction in einem Verwaltungsgebiete, in welchem eine solche noch nicht stattfand, hat die Vorlage eines Plan- und Beschreibungspare an das H. Min. voranzugehen (Erl. des H. Min. an die n. ö. Statthalterei v. 21. August 1891, Z. 32814, unter gleichzeitiger Verständigung der übrigen politischen Länderstellen).

Die von der Kupferwaren-Dampfkessel- und Maschinenfabrik St. Jaschka & Sohn in Wien construierten Vorköpfe zur Anbringung zweier Wasserstandsgläser auf gemeinschaftlicher Basis, wurden für zulässig erklärt (H. Min. Erl. v. 30. Juli 1893, Z. 31159, in Fuſsnote 3 auf S. 811 ff.).

Anläſslich der Beanständung einer von der Firma R. Wolf, Maschinenfabrik und Kesselschmiede in Magdeburg-Buckau, nach Österreich gelieferten 80pferdigen Compound-Locomobile, bei der ein guſseiserner Cylinderaufsatz zur Anwendung kam, wurde bei dem Umstande, als die Lage der Dampfentnahms-Durchbohrung in der sonst durchwegs schmiedeeisernen Kesselwand gerade innerhalb des Cylinderaufsatzes, wodurch weder eine sonst nicht vorhandene Schwächung des Kessels, noch sonst ein Widerstreit mit irgend einer Bestimmung der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, oder ein technisches Bedenken entsteht, keinen Grund zur Beanständung bietet, erkannt, daſs die gedachte Construction, nach welcher unterhalb der guſseisernen Cylinderaufsätze der Locomobile das Kesselblech ununterbrochen hindurchgeführt und nur durch entsprechende Bohrungen die Dampfverbindung zwischen den Innenräumen des Kessels und dem Aufsatz hergestellt ist, den hierzulande geltenden Vorschriften nicht widerstreitet, daher einer besonderen Bewilligung nicht bedarf, und daſs somit die Beanständung derselben unbegründet war (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 7. Februar 1894, Z. 5385).

Der Maschinenfabriksfirma W. Klimsch & Co. wurde die Zulassung einer Dampfkesselconstruction, bei welcher ein 190 Centimeter langer und 60 Centimeter breiter guſseiserner, mit zahlreichen Angüssen versehener Obertheil die Decke des Dampfkessels bildet, nicht bewilligt, weil bei einer Decke von solcher Länge, falls sie aus Guſseisen hergestellt wird, eine ungleiche Abkühlung, und daher das Vorhandensein ungleicher Spannungen im Materiale nicht zu vermeiden ist. Diese uncontrolierbaren Spannungen werden durch die theils platten-, theils rohrförmigen Angüsse sowohl, als auch durch die lange Verschraubungsflansche mit der Rohrwand von mehr als $(2.1·9 + 2.0·6) = 5·0$ mit circa 50 Einzelschrauben wesentlich erhöht, welch letztere auch häufig (und ungleich) nachgezogen werden dürften, da die Wucht der bewegten Dampfmaschinentheile daran wirkt. Durch die in Rede stehende Construction würde daher bei Verwendung von Guſseisen den Anforderungen der Sicherheit nicht genügend Rechnung getragen und da sich überdies eine solche ohne Schwierigkeiten, wenn auch um einen etwas höheren Preis, in Schmiedeeisenblech ausführen läſst, wie dies die seit Jahren in großer Zahl im Betriebe stehenden Dampfkessel nach System Hoffmeister beweisen, so erschiene auch die ausnahmsweise Zulassung des Dampfkessels der Firma Klimsch nach Absatz 3 des §. 2 der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, in keiner Weise gerechtfertigt (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 15. August 1894, Z. 38027).

Mit H. M. Erl. v. 17. Februar 1896, Z. 70842 ex 1895, erfolgte neuerlich eine Erklärung über die Nichtzuläſsigkeit solcher Klimsch-Kessel, welche mit einer hohlen und unversteiften Guſshaube mit ebener Kreisdecke und verhältnismäßig dünnem Ständer, die zum Zwecke jedesmaliger Reinigung des Kessels von Kesselstein abgeschraubt werden muſs, ausgeführt sind. Dagegen erfolgte mit H. M. Erl. v. 23. Mai 1896, Z. 25296, im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. die Zulassung von Klimsch-Kesseln anderer Construction, bei welchen

kessel müssen folgende Armatursstücke vorhanden sein, für deren guten Zustand der Kesselbenützer verantwortlich ist: a) Wenigstens ein Sicherheitsventil, und wenn

---

der gusseiserne Obertheil nachgewiesenermaßen keine hohle Gusshaube, sondern ein mit eingegossenem Dampfcylinder, eingegossenem Schieberkasten und anderen Angüssen für Ventile und die Lager für die Dampfmaschine vielfach versteifter Gussblock ist, die übrigens seit dem Jahre 1891 und unter wiederholten amtlichen Untersuchungen genügende Festigkeit bewährten. Gleichzeitig wurde im Interesse der Industrie angeordnet, dass vor der Verfügung der Sperre eines bereits in Verwendung befindlichen Dampfkessels, welcher keine durch die Benützung entstandenen Schwächen zeigt, wenn der Dampfkessel-Prüfungscommissär die Sperre nur aus dem Grunde beantragt, weil er sich über die Auslegung der bezüglichen Normen in Ungewissheit befindet, immer früher die Entscheidung des Handelsministeriums eingeholt werde (Thaa, Dampfkesselwesen).

Die Aufstellung und Inbetriebsetzung des mit der Fabriksnummer 722 und der Jahreszahl 1894 versehenen Dampfsparmotors, System Friedrich, wurde gestattet (Erl. des H. Min. an die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg v. 5. September 1894, Z. 45902). Da übrigens nur zu den freiliegenden, nicht vom Feuer berührten Theilen dieses Dampfkessels Gusseisen verwendet ist, bedarf es zufolge Erl. des H. Min. v. 13. December 1894, Z. 58084, zur Aufstellung und Inbetriebsetzung solcher Kessel, deren Construction jener des obbezeichneten Dampfkessels vollkommen gleich ist, keiner besonderen Bewilligung des Handelsministeriums (Thaa, Dampfkesselwesen).

Die Verwendung stehender Siederohrkessel, bei welchen der Kesselmantel aus Gusseisen hergestellt ist, kann nicht gestattet werden, weil diese Construction im Hinblicke auf die Gefahren, welche durch ungleiche Wandstärken und unvermeidliche Gussspannungen entstehen, unzulässig erscheint und überhaupt kein Grund — weder in ökonomischer noch auch in betriebstechnischer Richtung — vorliegt, welcher ein Abgehen von der in den bestehenden Vorschriften enthaltenen nahezu völligen Ausschließung der Verwendung von Gusseisen zu den Wandungen von Dampfkesseln rechtfertigen würde (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 21. August 1895, Z. 46132).

Den im Gaggenauer Eisenwerke im Jahre 1894 sub Fabriksnummer 751 angefertigten Röhrenkessel, System Friedrich, fand das H. Min. bei dem Umstande, als gegen die Verwendung dieses Kessels nach den Bestimmungen des §. 2 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, kein Anstand obwaltet, gegen Einhaltung der diesfalls bestehenden Vorschriften zuzulassen (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 21. September 1895, Z. 50962).

Dem Ansuchen der Firma F. X. Komarek, Maschinenfabrik und Kesselschmiede in Wien, um Zulassung einer angeblich seit vielen Jahren in über hundert Exemplaren ausgeführten, in tadellosem Betriebe stehenden und nunmehr beanständeten Kesselconstruction fand das H. Min. auf Grund eines eingeholten fachmännischen Gutachtens im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Folge zu geben. Wie aus der in Vorlage gebrachten Zeichnung hervorgeht, besteht der eigentliche Kessel aus sechs patentgeschweißten, aus Flusseisen hergestellten Wasserröhren, welche in dem eigenen, mit Chamotte innen verkleideten Feuerraume liegen und außerhalb des letzteren durch Rohrkrümmer in Verbindung stehen. Das letzte Rohr mündet nun in einen auf den äußeren Kesselkörper aufgesetzten hohlen Gusskörper von cylindrischer, domähnlicher Gestalt. Dieser Aufsatz ist sonach und zwar bis etwa zu $^1/_3$ seiner Höhe Wasserraum, während der übrige Theil Dampfraum ist. Ueberdies nimmt dieser Aufsatz noch Flanschen auf, welche dem in das Innere desselben dringenden Dampfcylinder der Maschine als Stützfläche dienen. Wenngleich bezüglich dieser Construction bemerkt wurde, dass der Aufsatz nicht als Dampfdom bezeichnet werden könne, nachdem er Wasser- und Dampfraum sei, derselbe mithin nicht unter die Bestimmung des §. 2, al. 2, der oberwähnten Ministerialverordnung falle, strenge genommen als richtig bezeichnet werden muss, so erscheint im vorliegenden Falle doch in Rücksicht zu ziehen, dass die ganze Kesselconstruction sich ihrer Natur nach nur in kleinen Dimensionen bewegen kann. Der gusseiserne Aufsatz, welcher auch als Dampfdom dient, besitzt nur 0·5 Durchmesser und 0·6 Meter Höhe, ist cylindrisch gehalten, hat 33 Millimeter Wandstärke und ist mit Flanschen-Stützflächen und herumlaufenden Rippen versehen, welche eine Versteifung erzielen. Nach oben ist er durch eine gewölbte versteifte Gusshaube von 33 Millimeter Wandstärke abgeschlossen und beträgt der zulässige Betriebsdruck nach dem bezüglichen Certificate nur 4 Atmosphären. Unter den geschilderten Umständen obwaltet gegen diese Kesselconstruction, von welcher eine große Zahl von Ausführungen für Zwecke des Kleingewerbes bereits vorliegt, vom Standpunkte der Betriebssicherheit kein Anstand (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Wien v. 1. Mai 1896, Z. 18799).

Über eine Anfrage des k. k. Dampfkesselprüfungscommissärs in Leitomischl wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern auf Grund eingeholten fachmännischen Gut-

der Dampfkessel mehr als 2·5 qm Heizfläche hat, mindestens zwei Sicherheitsventile. Die Belastung derselben muss der Dampfspannung, für welche der Kessel erprobt wurde, entsprechen, und sie dürfen bei stationären Dampfkesseln nur mit Gewichten in der Art belastet werden, dass bei mittelbarer Belastung das Gewicht am äußersten Angriffspunkte des Hebels wirkt. Bei anderen Dampfkesseln, welche mit Federwagen versehen sind, muss die Maximalspannung der Feder der Maximalspannung des Dampfes entsprechend begrenzt und bei Locomobilen wenigstens ein Ventil mit einem Gewichte belastet sein.[1]) b) Wenigstens ein richtiger und verläss-

---

achtens eröffnet, dass die Weiterbenützung der von der Firma F. X. Komarek in Wien hergestellten Kesselconstruction keinem Anstand unterliegt, weil es sich in diesem Falle um einen gusseisernen Verschlussdeckel von weniger als 60 Centimeter Durchmesser handelt, welcher gemäß §. 2, al. 2, der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, überhaupt nicht zu den Wandungen zu zählen ist. Dieser Deckel ist eine gewölbte gusseiserne Platte, welche mit einem horizontalen Rande oben auf dem Dampfraum des Kessels aufgeschraubt, gehalten und weder vom Feuer noch von erhitzten Gasen berührt wird. Die 18 Halteschrauben besitzen ganz genügende Stärke. Hiemit erscheint diese Anfrage, deren Beantwortung in den Bestimmungen der obcitierten Ministerialverordnung begründet ist, erledigt und wurde im Hinblicke auf die offenbar missverständliche Auffassung des Erl. v. 1. Mai 1896, Z. 18799 (sieh diesen Erl. auf S. 808), bemerkt, dass es sich dort um gusseiserne Kesseltheile handelte, welche im gewöhnlichen Sprachgebrauche als „Wandungen" bezeichnet werden können, weil sie nebst dem Dampfraum auch einen Theil des Wasserraumes umschließen, so dass deshalb eine eigene Bewilligung nöthig war. Schließlich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die im vorgelegten Certificate wahrgenommene Eintragung einiger Revisionsbefunde mit Bleistift unstatthaft ist (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 28. Juli 1896, Z. 38524).

[1]) Über das Gesuch der Verwaltung der k. k. Privatdomäne Buštěhrad um Bewilligung der Federbelastung bei beiden Sicherheitsventilen an den von der genannten Verwaltung angekauften Dampfpflugmaschinen wurde entschieden, dass Dampfpflugmaschinen, nachdem dieselben nicht, wie die gewöhnlichen sogenannten Locomobile, bloß als Motoren zum Antriebe anderer Maschinen dienen, sondern so eingerichtet sind, um durch die eigene Dampfkraft auf der Straße weiterbefördert zu werden, und daher auch während des Fahrens geheizt werden müssen, nicht als Locomobilen, sondern als Straßenlocomotiven zu betrachten sind, dass daher die im §. 3 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, Punkt a, al. 2, für Locomobilen gegebene Vorschrift, dass wenigstens ein Sicherheitsventil mit einem Gewichte belastet sein müsse, auf Dampfpflugmaschinen und Straßenlocomotiven keine Anwendung finden und bei denselben beide Ventile zugehalten werden können (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 9. Juli 1879, Z. 20840—I).

Dem Bauunternehmer der Donau-Strudenregulierung in Struden wurde bewilligt, an dem stehenden Kessel eines für die Zwecke des erwähnten Unternehmens installierten Excavators die gesetzlich vorgeschriebenen beiden Sicherheitsventile mit Federbelastung versehen zu dürfen und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, dass eine stabile Aufstellung des Kessels nach dem Zwecke des Excavators nicht möglich ist, derselbe sohin alle Schwankungen und Erschütterungen mitzumachen hat und es somit gerechtfertigt erscheint, nach Analogie des Erl. v. 9. Juli 1879, Z. 20840 (an die k. k. böhmische Statthalterei) — wonach für Straßenlocomotiven und Dampfpflugmaschinen die Federbelastung beider Sicherheitsventile zulässig erklärt wurde —, auch im vorliegenden Falle von der Bestimmung des §. 3 a, al. 2, der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, wonach bei Locomobilen wenigstens ein Ventil mit einem Gewichte belastet sein soll, abzusehen. Dabei wurde der Auftrag ertheilt, bei der Federbelastung der Sicherheitsventile sogenannte „Controlhülsen" anzuwenden, weil hiedurch die Möglichkeit des Anziehens der Feder, beziehungsweise der Erhöhung der Federspannung und dadurch der Erhöhung der Abblasespannung des Kessels über den durch die gesetzliche Probe erhobenen Betriebsdruck von Seite des Wartepersonales oder Unberufener benommen erscheint (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Linz v. 26. Februar 1891, Z. 6839).

Anlässlich eines vorgekommenen Falles, in welchem ein Dampfkesselprüfungscommissär die Ausfertigung eines Certificates über die stattgefundene Erprobung eines zum Betriebe einer Dampfwalze bestimmten Locomotivkessels aus dem Grunde vorläufig unterlassen hat, weil es ihm ungeachtet des Erl. v. 9. Juli 1879, Z. 20840, wonach bei Straßenlocomotiven beide Ventile mit Federwagen belastet werden dürfen, unstatthaft schien, dass diese Belastung für beide Ventile mit einer Feder bewirkt werde, hat die k. k. Statthalterei in Wien um eine gegenständliche Weisung nachgesucht. Zur Begründung der vom erwähnten Functionär

licher Manometer, auf dessen Theilung die für den betreffenden Kessel zulässige Maximal-Dampfspannung besonders markiert ist. Zur Anbringung eines Control-Manometers muss ein Withworth'sches Muttergewinde von 3/4 Zoll englisch vorhanden und die Einrichtung so getroffen sein, dass jedes der beiden Manometer für sich abgesperrt werden kann. c) Wenigstens eine verlässliche Speisevorrichtung, welche den Kessel reichlich mit Wasser versorgen kann und an ihrer Einmündung in denselben mit einem selbstthätigen Ventile zur Verhinderung des Wasserabflusses

---

vertretenen Ansicht wurde geltend gemacht, dass für den Fall, als eines der beiden Ventile aus irgend einer Ursache versagen sollte, ein verstärkter Federdruck auf das zweite Ventil sich übertragen würde, wonach auch dieses Ventil nicht rechtzeitig abblasen könnte. Weiters wurde gegen die erwähnte Construction geltend gemacht, dass bei allfälligem Schadhaftwerden der Federwage ein gleichzeitiges Versagen der beiden Ventile zu befürchten sei. Endlich wurde bemerkt, dass die in Rede stehende Ventilbelastung nach der Ansicht der Statthalterei auch deshalb unzulässig sei, weil gemäß §. 3, lit. a, der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, jeder Kessel, dessen Heizfläche mehr als 2·5 Quadratmeter beträgt, mindestens zwei Sicherheitsventile besitzen muss, worunter jedoch nur zwei voneinander vollständig unabhängig functionierende Ventile zu verstehen sind; der eingangs erwähnte Kessel entspräche aber dieser Forderung nicht. In Erledigung der obigen Anfrage wurde auf Grund eines eingeholten fachmännischen Gutachtens im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, dass die Belastung beider Ventile durch eine und dieselbe Feder aus den geltend gemachten Gründen in der That unzulässig ist. Übrigens ist eine Änderung dieser Belastung in der Art, dass jedes Ventil für sich durch eine separate Feder niedergehalten wird, bei der in Rede stehenden Construction unschwer durchzuführen (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Wien v. 12. October 1896, Z. 43482).

Über eine Eingabe der Bauunternehmung der Wienflussregulierung Doderer & Göhl in Wien fand das Handelsministerium auf Grund eines eingeholten Fachgutachtens im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dem darin gestellten Ansuchen um Zulassung der Federbelastung für beide Sicherheitsventile der bei der Dampframme verwendeten Dampfkessel Folge zu geben und die gewünschte Art der Ventilsbelastung im Hinblicke auf deren sachliche Begründung in obiger Eingabe zu gestatten. Wenngleich nämlich die in Rede stehende Ventilbelastung den Bestimmungen des §. 3 a der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, nicht entspricht, so musste doch im vorliegenden Falle, wie in ähnlichen speciellen Fällen eine Ausnahme zugestanden werden, weil sowohl die heftigen Erschütterungen, welche mit der Verwendung von Dampframmen naturgemäß verbunden sind, wie der Umstand, dass bei der Durchführung einer Pilotage die Aufstellung der Dampframme fortwährend geändert werden muss, auf die Nothwendigkeit der Anbringung von Federbelastung bei den Dampfkessel-Sicherheitsventilen hinweisen (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Wien v. 12. März 1897, Z. 10662).

Dem Antrage eines Dampfkesselprüfungscommissärs, es sei an den Locomobilen, insbesondere der Dreschmaschinen, die Anbringung 1. eines zweiten Sicherheitsventiles mit Federbelastung, 2. einer zweiten Speisevorrichtung (Handpumpe) vorzuschreiben, wurde in der Erwägung, dass — abgesehen von dem Falle einer besonders sorgfältigen Wartung — die Gewichtsbelastungsventile den Federbelastungsventilen vorzuziehen sind und, da die Nothwendigkeit einer zweiten Speisepumpe nicht anerkannt wird, nicht stattgegeben. Weiters wurde der genannte Dampfkesselprüfungscommissär mit Beziehung auf die zum zweiten Antrage gemachte Bemerkung, es sei bei den Locomobilen eine zweite Speisevorrichtung zur Vornahme der Druckprobe wünschenswert, darauf aufmerksam gemacht, dass bei ausgehobener Schubstange durch Drehen am Schwungrade auch die bestehende Speisepumpe zur Vornahme der Kesseldruckprobe benützt werden kann (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Linz v. 20. Juli 1890, Z. 10639).

Der Vorgang eines Dampfkesselprüfungscommissärs, den Betrieb eines aus dem Deutschen Reiche nach Vorarlberg eingeführten Dampfkessels, welcher eine Heizfläche von 4·5 Quadratmeter besitzt, trotz des mangelnden zweiten Sicherheitsventiles, wenn auch nur vorläufig, zu gestatten, wurde im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 3, al. a, der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, als ungerechtfertigt erkannt, und es wurde der Dampfkesselprüfungscommissär aufmerksam gemacht, dass er — spätestens gelegentlich der nächsten Jahresrevision — die Anbringung des vorschriftsmäßigen zweiten Sicherheitsventiles an dem in Rede stehenden Dampfkessel anzuordnen und sonach ein diesen Umstand enthaltendes neues Certificat auszufertigen habe. Die Vornahme einer neuerlichen Druckprobe ist nicht erforderlich (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Innsbruck v. 11. Juli 1890, Z. 28055).

aus dem Kessel versehen ist.[1]) Für mehrere miteinander verbundene Kessel genügt eine Speisevorrichtung mit einem Speiserohre, jedoch muss jeder Kessel einen nebst der Absperrvorrichtung auch noch mit einem selbstthätigen Ventile versehenen Speisekopf besitzen. d) Mindestens zwei brauchbare Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel, deren jede für sich direct mit dem Kessel verbunden ist. Von diesen Vorrichtungen, deren eine ein Wasserstandsglas sein muss[2]), hat jede den für den Kessel zulässigen tiefsten Wasserstand deutlich zu markieren. Dieser tiefste Wasserstand muss bei stationären Kesseln mindestens 10 cm über der Feuerlinie und bei beweglichen Kesseln so hoch liegen, dass auch mit Rücksicht auf deren Schwankungen die höchste vom Feuer und den Heizgasen berührte Kesselfläche noch hinreichend vom Wasser bedeckt bleibt.[3]) Auf Dampftrocknungs- und Überhitzungs-

---

[1]) Die Anbringung eines automatischen Speiserufers, die von manchen — keineswegs allen — Fachmännern als eine Sicherheitsmaßregel gegen Dampfkesselexplosionen betrachtet wird, kann, weil in den Dampfkesselvorschriften nicht erwähnt, höchstens empfohlen, aber keineswegs angeordnet werden. Der H. Min. Erl. v. 20. April 1896, Z. 15058, spricht sich gegen die Speiserufer aus, weil dadurch die Aufmerksamkeit der Wächter abgeschwächt wird, während doch die Kesselvorschriften auf die Verantwortlichkeit derselben basiert sind (Thaa, Dampfkesselwesen).

[2]) Gegen die Zulässigkeit der Verwendung des von dem Ingenieur Max Glaß in Wien erfundenen unzerbrechlichen Wasserstandsapparates, welcher als ein Wasserstandsglas im Sinne des §. 3, lit. d, der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, anzusehen ist, wurde kein Anstand erhoben (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Wien v. 17. März 1890, Z. 10955).

[3]) Eine Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft hat speciell mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Eisenindustrie, welche sich zumeist stehender cylindrischer Kessel bis zu 20 Meter Höhe bedient, hierorts den Antrag gestellt, bei stehenden cylindrischen Dampfkesseln in einer Höhe von mehr als 4 Meter in Abänderung des §. 3, lit. d, der Verordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, zur Erkennung des Wasserstandes auch Schwimmer und Probierhähne zuzulassen. Auf Grund der Äußerung der hierüber einvernommenen fachmännischen Commission wurde in Rücksicht, dass die in der erwähnten Eingabe angeführten Gründe nicht zureichend erschienen, um für einen speciellen Fall eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift zu statuieren, dem gedachten Antrage keine Folge gegeben. Doch ist es nicht verwehrt, nebst Wasserstandsglas und Schwimmer auch noch Probierhähne am Kessel anzubringen und unter gewöhnlichen Umständen die zwei letztgenannten Vorrichtungen zu benützen. Das Wasserstandsglas, als die sicherste Vorrichtung, darf für solche Fälle nicht fehlen, wo eine der beiden anderen Vorrichtungen oder wohl gar beide den Dienst versagen, oder über die Richtigkeit ihrer Indication ein Zweifel entsteht (Erl. des H. Min. an sämmtliche Landesstellen v. 20. Juli 1877, Z. 38780 — II ex 1876).

In dem Jahresberichte eines Dampfkesselprüfungscommissärs und der hierüber vom technischen Departement der k. k. Statthalterei abgegebenen Äußerung sind die beiden Anfragen erörtert, ob bei zwei älteren bestehenden sehr hohen stehenden Dampfkesseln von der gesetzlich vorgeschriebenen Anbringung eines Wasserstandsglases mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ausführung dieser Anordnung abgesehen werden könne, und ob von der Wiederholung der Druckprobe bei der verschärften Revision Umgang genommen werden könne, weil hiebei der Kessel angeblich Schaden leiden könne. Auf Grund des hierüber eingeholten Gutachtens einer fachmännischen Commission wurde der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, dass bei allen alten sehr hohen Dampfkesseln, welche durch die Überhitze eines Schweißofens erwärmt werden, von der Anbringung der Wasserstandsgläser abgesehen werden kann, wenn diese Kessel nur sonst mit zwei vollkommen verlässlichen Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes (Schwimmer, Probierhähne, Speiserufer u. dgl.) versehen sind. Was dagegen die andere Anfrage, beziehungsweise den auf Unterlassung der Druckprobe bei der verschärften Revision gestellten Antrag anbelangt, so konnte diesem Antrage nicht stattgegeben werden, weil die Druckprobe bei der verschärften Revision gerade deshalb angeordnet worden ist, um zu erkennen, ob der Kessel noch dem Drucke, für welchen er ursprünglich geprüft wurde, Widerstand zu leisten vermöge, im widrigen Falle derselbe aber nicht mehr die gesetzlich geforderte Sicherheit gegen Explosionen bietet (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Graz v. 5. September 1878, Z. 21271 — I).

Nachdem ein Schlammhahn nicht unter jenen Armaturstücken eines Dampf-

apparate, sowie auch solche Kesseltheile, bei welchen ein Erglühen der mit dem Dampfe in Berührung stehenden Kesselwände nicht zu befürchten ist, finden diese letzteren Bestimmungen keine Anwendung. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die Heizgase eine vom Wasser bespülte Fläche des Kessels bestrichen haben, die bei gewöhnlichem Essenzuge (stabile Dampfkessel, Locomobile) wenigstens zwanzig Mal und bei künstlich gesteigertem Zuge (Locomotive, Feuerungen mit Gebläse ꝛc.) vierzig Mal so groß ist als die Rostfläche.[1]) Dampfkessel von weniger als achtzig (80) Liter Inhalt sind von

kessels aufgeführt erscheint, welche in §. 3 der Verordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, imperativ vorgeschrieben werden, kann die Anbringung eines solchen auf einem in Verwendung stehenden Kessel auf Grund der für Dampfkessel erlassenen Vorschriften nicht aufgetragen werden. Die Verantwortlichkeit der betreffenden Firma und deren Verpflichtung, den Kessel trotz jeder Gefahr, die sich aus irgend einer Ursache, also auch der Schlammbildung ergibt, in betriebssicherem Zustande zu erhalten, verbleibt aber selbstverständlich in vollem Umfange aufrecht (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 20. December 1885, Z. 43887).

In Betreff des zulässigen Wasserstandes bei den Schmidt'schen Sicherheitsröhrenkesseln sieh den auf S. 805 in der Fußnote 1 abgedruckten Auszug aus dem H. Min. Erl. v. 23. September 1882, Z. 30466.

Die von der Kupferwaren-, Dampfkessel- und Maschinenfabrik St. Jaschka & Sohn in Wien construierten Vorköpfe zur Anbringung zweier Wasserstandsgläser auf gemeinschaftlicher Basis, wurden unter der Voraussetzung genügend weiter, mit 80 Millimeter im Minimum zu bemessender cylindrischer Communicationsräume, als den Bestimmungen der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, nicht widersprechend und sohin für zulässig erklärt, da die Construction dieser Vorköpfe in technischer Beziehung vollkommen allen Anforderungen entspricht, indem die gewählten Dimensionen ein Verstopfen der Räume nicht besorgen lassen und überdies für das Ablesen und für die Reinigung bestens vorgesorgt ist. Die aufgetauchten Zweifel über die Zulässigkeit dieser Wasserstandsvorköpfe konnten sich nur auf den Umstand gründen, dass beide Wasserstandsgläser an einem Objecte sitzen und durch dieses allein mit dem Kessel verbunden sind, während die Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, §. 3, lit. d, die Deutung zulässt, dass jedes Wasserstandsglas separat placiert sein und unabhängig mit dem Innern des Kessels in Communication treten soll. Dazu wurde noch bemerkt, dass die Anordnung eines beiden Wasserstandsgläsern gemeinschaftlichen Vorkopfes der getrennten Anbringung derselben schon darum vorzuziehen ist, weil durch letztere die Zahl der Dichtungs- und Nietungsstellen am Kessel unnöthig vermehrt und sohin die Sicherheit des Kessels gewiss eher geschwächt als erhöht wird (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Wien v. 30. Juli 1893, Z. 31159).

[1]) Unter der Rostfläche ist zufolge H. Min. Erl. v. 4. August 1896, Z. 39075, technisch und auch nach §. 3 der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, nur die von den Roststäben belegte Fläche zu verstehen (Thaa, Dampfkesselwesen).

Gegen die Zulassung des von Thomas Holt in Triest construierten Röhrenkessels, bei welchem ein Theil der Feuerrohre über dem höchsten Wasserstande liegt, wurde unter der Bedingung kein Anstand erhoben, dass dabei den im §. 3, vorletztes Alinea, der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, enthaltenen Bestimmungen entsprochen wird (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Triest v. 9. Juli 1879, Z. 20840 — II). Sieh auch hinsichtlich der Schmidt'schen Röhrenkessel den Erl. des H. Min. v. 23. September 1882, Z. 30466, auf S. 805 in der Fußnote 1, ferner hinsichtlich der stehenden Dampfkessel der Firma Marshall Sons & Co. in Gainsborough (England), bei welchen sich ebenfalls noch ober der vom Wasser bespülten Heizfläche dem Einfluss der heißen Rauchgase ausgesetzte Kesselwandungen befinden, den H. Min. Erl. v. 4. Mai 1888, Z. 16396, auf S. 806 ff.

Die Zulassung der Heißdampfkessel Patent Schmidt wurde auch für den Fall gestattet, dass die Rostfläche größer als ein Zwanzigstel der wasserberührten Heizfläche ist. Es wurde bei dem Umstande, als diese Kesselconstruction der einschlägigen Bestimmung des §. 3, al. 3, der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, eigentlich nicht entspricht, darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung Ausnahmen zulässt und sich bei der Prüfung der Gesammtconstruction — wobei der eigentliche Dampfkessel und der Überhitzer als ein organisches Ganzes in Betracht kommen — ergibt, dass die Gefahr eines Erglühens sich vorwiegend nur auf die Rohrschlangen des Vorüberhitzers und der unteren Partien des Hauptüberhitzers beziehen könnte, welche den höchsten Temperaturen ausgesetzt sind, und dass die fraglichen Rohre — welche als gezogene schmiedeeiserne Rohre aus bestem Materiale hergestellt werden sollen — selbst dann, wenn sie wirklich in rothwarmen Zustand versetzt werden würden, immer noch

den unter b), c) und d) aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen befreit.[1]) §. 4. Kein Dampfkessel, welcher mehr als achtzig (80) Liter Inhalt hat, er mag im In- oder Auslande verfertigt worden sein, darf unter Verantwortlichkeit des Benützers früher verwendet werden, bis er der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Probe unter-

---

einen Druck von 20 Atmosphären auszuhalten vermöchten. Da aber ein Aufreißen der Rohre an den Verbindungsstellen und zwar insbesondere bei mangelhafter Arbeit keineswegs außerhalb des Bereiches der Möglichkeit gelegen ist, so dass also die Consequenzen des plötzlichen Ausströmens von hochüberhitztem Dampfe in Betracht kämen, so ist auf die ausschließliche Verwendung verlässlicher Kesselschmiede zur Fabrication solcher Heißdampfkessel ein besonderes Augenmerk zu verwenden (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 22. December 1894, Z. 67745). Eine analoge Erledigung erfolgte über ein Ansuchen der Firma Friedrich Wanniak & Comp. in Brünn mit dem H. Min. Erl. v. 4. Mai 1896, Z. 10945.

Desgleichen wurde der Bau und Vertrieb von horizontalen Heißdampfkesseln, Patent Schmidt, gestattet, da der eigentliche Überhitzer, welcher ganz so construiert ist, wie jener, auf welchen der H. Min. Erl. v. 22. December 1894, Z. 67745, sich bezog, in einem Falle auf das rückwärtige Ende des Flammrohres aufgesetzt und im anderen Falle in der unmittelbaren Fortsetzung desselben, also bereits außerhalb des Kessels, und zwar stets in verticaler Anordnung errichtet ist, da ferner die Heizfläche des Gesammtüberhitzers in dem einen Falle wie in dem anderen 2·8 mal so groß, als die Heizfläche des Dampfkessels ist (die Überhitzung des Dampfes soll ebenso weit geführt werden, wie bei den verticalen Heißdampfkesseln derselben Firma), und da endlich das Verhältnis der Rostfläche zur Kesselheizfläche für die in Rede stehenden liegenden Heißdampfkessel rund $^1/_{17}$, jenes für die verticalen Heißdampfkessel rund $^1/_{11}$ beträgt, ersteres demnach dem Verhältniswerte von $^1/_{20}$ wesentlich näher liegt (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 19. Juni 1895, Z. 7167). Ebenso wurde die Zulassung einer von der Maschinenfabrik Gritzner in Durlach eingerichteten Heißdampfkesselanlage, bei welcher die Rostfläche größer ist als ein Zwanzigstel der wasserberührten Heizfläche und die zum Betriebe einer Heißdampfmaschine von 11 HP bestimmt ist, und nachdem sich bei Prüfung der Gesammtconstruction — wobei der eigentliche Dampfkessel und der Überhitzer als ein organisches Ganzes in Betracht kommen — ergibt, dass die Gefahr des Erglühens sich vorwiegend nur auf die unteren Partien des Überhitzers beziehen könnte, welche an diesem den höchsten Temperaturen ausgesetzt sind, in der Erwägung gestattet, dass die fraglichen Rohre selbst dann, wenn sie wirklich in rothwarmen Zustand versetzt werden würden, immer noch einen Druck von 20 Atmosphären auszuhalten vermöchten, und die in Rede stehende Heißdampfkesselanlage überdies keinerlei wie immer geartete Chamotte-Verkleidungen von Dampfkesselwandungen zeigt (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Innsbruck v. 9. December 1895, Z. 68210).

Das Handelsministerium fand auf Grund eines eingeholten fachmännischen Gutachtens im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dem Ansuchen des Heizhausvorstandes der k. k. österreichischen Staatsbahnen in Nusle um Zulassung zweier Stabilkessel in den Wasserstationen Čerčau und Wotic, bei welchen das Verhältnis der Rostfläche zur Heizfläche entgegen der Bestimmung des §. 3, al. 3, der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, nur 1:19, beziehungsweise 1:24 beträgt, Folge zu geben und die gedachte Kesselconstruction, bei welcher die Kudlicz'sche Feuerung unter Benützung eines künstlichen Zuges durch ein Dampfstrahlgebläse angewendet wird, zu gestatten. Diese Construction erscheint aus dem Grunde unbedenklich, weil die verticalen Feuerrohre außen vollständig von Wasser umgeben sind und die Rauchkammer, in welche die Gase nach Durchstreichen der Feuerröhren eintreten, in ihrem unteren Theile auch noch vom Kesselwasser bespült wird. Die Gase werden hiebei eine so große Abkühlung erfahren haben, dass ein Erglühen der übrigen Wände der Rauchkammer nicht zu erwarten steht. Die Construction ist übrigens bereits in vielen Einzelnfällen erprobt und hat die künstliche Zugerzeugung durch das Dampfstrahlgebläse insofern nur wenig zu bedeuten, als dieser Zug schon wegen des zur Verwendung kommenden Brennstoffes (Gries) kaum forciert werden kann (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 19. Mai 1896, Z. 17159).

[1]) Anlässlich eines vorgekommenen Zweifels, ob Dampfkessel von weniger als 80 Liter Inhalt der Controle und der wiederholten Untersuchung unterliegen, speciell über die Zulässigkeit der Verwendung von durch die Firma Schneider in Wien für das Kleingewerbe construierten Dampfkesseln, wurde auf Grund eines von einer fachmännischen Commission erstatteten Gutachtens Nachstehendes eröffnet: Zufolge des letzten Alinea des §. 3 und des ersten Alinea des §. 4 der Verordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, sind Dampfkessel von weniger als 80 Liter Inhalt von den unter b, c und d im §. 3 vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen, sowie von der Vornahme einer Druckprobe befreit und sind dies die einzigen Bestimmungen, welche zu Gunsten dieser Kessel getroffen sind. Der Grund

worfen und bei derselben als tauglich befunden worden ist.[1]) Diese Probe kann nach freier Wahl der Parteien entweder durch einen der amtlich bestellten Prüfungs-

derselben liegt in der geringen in solchen Kesseln enthaltenen Wassermenge (bei den Kesseln der Firma Schneider 48 kg = 48 Liter), infolge dessen bei einem eventuellen Platzen des Kessels auch die momentane Dampfentwicklung nur gering und daher keineswegs von jenen zerstörenden Wirkungen begleitet sein kann, wie solche bei der Explosion größerer Dampfkessel eintreten. Die §§. 5, 8 und 9 statuieren jedoch keinerlei Ausnahme. Die in Rede stehenden Kessel unterliegen daher der Bestimmung des §. 5, wobei nur bemerkt wird, dass die daselbst erwähnte „bewilligte höchste Dampfspannung" durch die bei der baupolizeilichen Anmeldung der Aufstellung des Dampfkessels „anzugebende", beziehungsweise zu bewilligende, zu ersetzen ist. Ebenso unterliegen diese Kessel, wie zufolge §. 8 jeder Dampfkessel, der jährlichen Revision, selbstverständlich mit Ausschluss der bei größeren Kesseln von 5 zu 5 Jahren gelegenheitlich der Revision vorzunehmenden Druckprobe. Endlich unterliegen dieselben nach §. 9 den baupolizeilichen Vorschriften (sieh den §. 68 der Bauordnung für Wien v. 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, und die einschlägigen, fast wörtlich gleichlautenden Bestimmungen der seither für einige Kronländer und größere Städte erlassenen neuen Bauordnungen). Nach dem eingangs Gesagten stellt sich die Verwendung Schneider'scher Kessel als unbedenklich dar, und nachdem die Bestimmungen der Verordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, auch rücksichtlich der in Rede stehenden kleinen Kessel vollkommen ausreichen, ist durch Anweisung aller betreffenden Organe zu veranlassen, dass die Bestimmungen der §§. 5, 8 und 9 auch für diese Kessel thatsächlich durchgeführt werden, wobei insbesondere behufs der Evidenzhaltung derselben auf die gehörige Anmeldung der Aufstellung solcher Kessel zu achten sein wird (Erl. des H. Min. an sämmtliche Landesstellen v. 20. Juli 1877, Z. 38780 — III ex 1876).

In Beantwortung einer Anfrage wurde eröffnet, dass die in den §§. 3 und 4 der Verordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, enthaltenen Exemptionen für Dampfkessel von weniger als 80 Liter Inhalt nur jenen Kesseln zugute kommen, deren Gesammtinhalt, d. i. Wasser- und Dampfraum zusammen genommen, weniger als 80 Liter beträgt, welcher Umstand eventuell im Wege der Aichung zu constatieren ist (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Innsbruck v. 26. December 1887, Z. 45977). Die auf die Aichung von Dampfkesseln bezügliche Bestimmung des vorstehenden Erlasses ist nur dahin zu verstehen, dass in dem Falle, wenn bei der Berechnung des Gesammtinhaltes, d. i. von Wasser- und Dampfraum zusammen genommen, zweifelhaft bleiben sollte, ob ein Dampfkessel weniger als 80 Liter fasst, die Inhaltsbestimmung durch Wasserfüllung (Aichung) stattfinden solle; dieselbe ist jedoch nicht durch das Aichamt, sondern durch den Dampfkesselprüfungscommissär selbst vorzunehmen. Auf den gestellten Antrag auf Zulassung von Dampfkesseln zur Aichung und Stempelung wurde bei dem Umstande, als die Kesselprüfungscommissäre die Inhaltsbestimmung des Kessels mit geaichten Hohlmaßen ebenso gut ausführen können, als dies hinsichtlich der Ermittelung der Schwere der Ventilgewichte mit geaichten Gewichten der Fall ist, nicht eingegangen (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Graz v. 22. Jänner 1894, Z. 68935 ex 1893).

[1]) Aus Anlass einer gestellten Anfrage, wie sich in Betreff der in Ungarn erprobten und nach den österreichischen Ländern überführten stationären Dampfkessel zu benehmen sei, wurde sämmtlichen Statthaltereien und Landesstellen Folgendes eröffnet: Nach der von dem k. ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen erhaltenen Auskunft wird in Ungarn bei der Erprobung und Überweisung der Dampfkessel bisher noch nach der Verordnung des bestandenen Handelsministeriums v. 11. Februar 1854, R. G. B. Nr. 48 ex 1854, vorgegangen, welche jedoch im Verordnungswege dahin modificiert wurde, dass der §. 4, welcher die Blechstärke, und der §. 5, welcher die Größe der Sicherheitsventile normiert, außer Kraft gesetzt wurden, um diese Verordnung mit dem diesseits in Kraft stehenden Gesetze vom 7. Juli 1871 und der dazu gehörigen Ministerialverordnung hinsichtlich der Wahl der Kesselstärke und der Größe der Sicherheitsventile in Einklang zu bringen. Nicht so verhält es sich in Bezug auf die richtige Bestimmung des Druckes bei der Probe der Dampfkessel. Nach §. 10 der in Ungarn noch in Kraft stehenden Ministerialverordnung vom Jahre 1854 wird die Probe der Dampfkessel auf das Zweifache jenes größten Druckes vorgenommen, welchen der Dampf bei der Benützung über den mittleren Luftdruck annehmen soll. Nach §. 4, al. 4, der Ministerialverordnung zu dem Gesetze v. 7. Juli 1871 für die diesseitigen Länder hat der anzuwendende Probedruck bei Dampfkesseln, welche bis zu einer effectiven Dampfspannung (Druck über dem äußern Luftdruck) von zwei Atmosphären benützt werden sollen, das Doppelte, bei Kesseln, welche für eine höhere Dampfspannung benützt werden sollen, das Ein- und Einhalbfache des zulässigen Druckes, vermehrt um den Druck von einer Atmosphäre, zu betragen. Durch diese Disharmonie beider Gesetze werden die im weitern mitgetheilten Ver-

commissäre, deren Namen und Wohnsitze nebst dem ihnen zugewiesenen Bezirke von der politischen Landesstelle kundgemacht werden, oder — wenn der Benützer

---

fügungen des k. ungarischen Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Communicationen wesentlich alteriert, theilweise für die diesseitigen Länder unpassend oder ganz illusorisch. Außer jenen obigen Modificationen des alten Gesetzes vom Jahre 1854 in Betreff der §§. 4 und 5 wurde nämlich vom k. ungarischen Ministerium noch die Verfügung getroffen, dass in jenen Fällen, wo die Dampfkesselprüfungen günstige Resultate ergeben, die Eigenthümer alsogleich ein Interimscertificat erhalten, in welchem das Ventilbelastungsgewicht für den Gebrauch mit der Hälfte von jenem des Probegewichtes einzutragen ist. Kraft dieses Certificates kann der Dampfkessel nach der Probe alsogleich und so lange benützt werden, bis nicht von der betreffenden politischen Behörde auf Grundlage des ihr zugestellten und überprüften Prüfungselaborates das definitive Certificat ausgefolgt wird, in welchem Falle das Interimscertificat zurückgenommen und dem Prüfungsacte beigelegt wird. Vom wissenschaftlich-technischen Standpunkte gibt, streng genommen, die Hälfte des Probegewichtes nicht die genaue richtige Belastung der Sicherheitsventile für die eigentliche Gebrauchsnahme oder größte zulässige Betriebsspannung des Kessels. Wegen dieser Disharmonie der beiden Gesetze vom Jahre 1854 und 1871 in Bezug auf den vorschriftsmäßigen Probedruck wird aber der geschilderte Vorgang in den meisten Fällen ganz trügerisch durch die weitere von dem k. ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen mitgetheilte Verfügung, welche lautet: „Certificate, welche in den österreichischen Ländern über durchgeführte Dampfkesselproben von den dazu berechtigten Organen" (dies wären nach dem Gesetze vom Jahre 1871 die k. k. Prüfungscommissäre, oder wenn der Benützer des Dampfkessels Mitglied einer Dampfkessel-Untersuchungsgesellschaft ist, die ämtlich hiezu autorisierten Organe dieser Gesellschaft) „ausgestellt sind und in welchen die Ermittlung des Probegewichtes als richtig vorgefunden worden ist, werden in Ungarn in ihrem vollen Inhalt anerkannt." Das Probegewicht wird aber bei allen Hochdruckkesseln — und diese sind wegen ihrer besseren Auswertung des Brennmateriales und auch wegen der vortheilhafteren Ausnützung der Wärme in den dazu gehörigen Dampfmaschinen weitaus in überwiegender Mehrheit in der Industrie vorhanden — nicht stimmen können, weil der gesetzliche Probedruck in Ungarn ein anderer ist als bei uns. Die obige Verfügung kann also nur bei Niederdruck- und Mitteldruck-Kesseln bis zu einer effectiven Spannung von zwei Atmosphären eine passende Anwendung finden, bei Kesseln für höhere Dampfspannungen wird diese Verfügung illusorisch. Ferner heißt es in der letzten Verfügung: „Jedoch werden alle Dampfkessel, welche im Gebiete der österreich-ungarischen Monarchie erzeugt, an ihrem Erzeugungsorte geprüft und hernach nach ihrem Bestimmungsorte überführt werden, an diesem Orte vor ihrer Anwendung infolge Verordnung des Ministeriums für Communicationen und öffentliche Arbeiten einer Revision unterzogen, welche den Zweck hat, zu constatieren: 1. dass der Dampfkessel wirklich derselbe ist, für welchen das Prüfungscertificat ausgestellt wurde, und zu ermitteln, 2. ob der Dampfkessel während seiner Überführung keine solchen Beschädigungen oder Gebrechen erlitten hat, welche seine Benützung gefährlich erscheinen lassen." Nach dem strengen Wortlaute dieser Verfügung, sowie nach den dazu gegebenen Erläuterungen des k. ungarischen Ministeriums kann und wird es demnach in Ungarn Dampfkessel geben, welche nicht nach den dort in Kraft stehenden Gesetzen oder Verordnungen der Min. Vdg. vom Jahre 1854 auf den doppelten Druck, oder theilweise nach diesem Gesetze, theilweise auch nach dem bei uns in Wirksamkeit stehenden Gesetze v. 7. Juli 1871, also nur auf den ein- und einhalbfachen Druck mehr einer Atmosphäre erprobt sind. Bis die erwähnten in Ungarn geltenden Vorschriften nicht in entsprechender Weise geregelt werden und die Dampfkesselcertificate, welche in den österreichischen Ländern ausgestellt sind, ihrem vollen Inhalte nach anerkannt werden, sind die in den Ländern der ungarischen Krone erprobten und in die diesseitigen Länder überbrachten Dampfkessel in jedem Falle nach dem diesseits in Kraft stehenden Gesetze v. 7. Juli 1871 und der dazu gehörigen Min. Vdg. (v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130) einer neuerlichen Probe zu unterziehen (Erl. des H. Min. v. 2. Mai 1874, Z. 11738). — Das k. ungar. H. Min. hat unterm 2. April 1895, Z. 15913, dem k. k. H. Min. bekannt gegeben, dass die mit der Note des ersteren v. 29. November 1894, Z. 57241, betreffend die Kesselprüfungs-Angelegenheiten für die ungarischen Seefahrzeuge, ausgesprochene Anerkennung der österreichischen Dampfkessel-Erprobungs- und Revisionscertificate in den Ländern der ungarischen Krone sich nur auf die Dampfkessel der Seefahrzeuge bezog, die österreichischen Locomotiv- und Binnenschifffahrtskessel aber bereits auf Grund der Verordnung des bestandenen k. ungar. Ministeriums für Communicationen und öffentliche Arbeiten v. 7. December 1869, Z. 14930, in den Län-

des Kessels einer vom Staate autorisierten Gesellschaft zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes als wirkliches Mitglied angehört — nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1871 von den amtlich hiezu ermächtigten Organen dieser

dern der ungar. Krone volle Giltigkeit besitzen. Die betreffenden Certificate sind lediglich behufs Constatierung der Identität und zur Evidenzhaltung dem k. ungar. Handelsministerium, resp. der k. ungar. Generalinspection für Eisenbahnen und Schiffahrt vorzulegen. Auf die in Ungarn aufgestellten Stabil- und Locomobilkessel erstreckt sich die Giltigkeit der österr. Kesselerprobungs- und Revisionscertificate nicht, da die Bestimmungen der Kesselnormativs v. 12. November 1886, Z. 22790, ausdrücklich vorschreiben, dass die Erprobung solcher Dampfkessel in den Ländern der ungar. Krone vorzunehmen ist. Angesichts dieser Mittheilung wird die mit dem H. Min. Erl. v. 16. Jänner 1893, Z. 67979 ex 1894 (dieser Erlass enthielt, entsprechend dem Wortlaute der betreffenden Note des k. ungar. H. Min., die Erklärung der Anerkennung der ungar. Dampfkesselcertificate in ganz allgemeiner Fassung — Thaa, Dampfkesselwesen), ausgesprochene Erklärung, betreffend die Anerkennung der ungar. Dampfkesselcertificate in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern dahin modificiert, dass diese Anerkennung auf die hierlands aufgestellten Stabil- und Locomobilkessel keine Anwendung findet (Erl. des H. Min. an alle politischen Länderstellen v. 19. Mai 1895, Z. 21670). — Anlässlich der in einem concreten Falle gestellten Anfrage, ob im Hinblicke auf die im vorstehenden Erl., Z. 21670, erwähnte Nichtanerkennung ungarischer Certificate hierlands aufgestellter Stabil- und Locomobilkessel ein alter, früher in Ungarn in Betrieb gestandener, nunmehr zur Wiederbenützung bestimmter Dampfkessel, der mit dem ungarischen Originalcertificate versehen ist, gemäß §. 4 der Min. Vdg. v. 2. December 1893, R. G. B. Nr. 172, hierlands ohneweiters erprobt werden kann, oder ob sich nach §. 5 der citierten Verordnung so zu benehmen sei, als ob kein Certificat vorhanden wäre, wurde im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. eröffnet, dass es einer Bewilligung des H. Min. behufs Zulassung eines alten, zur Wiederbenützung bestimmten Kessels zur innern Untersuchung und Erprobung durch die hiezu competenten Organe dann nicht bedarf, wenn das frühere, gleichviel ob in- oder ausländische Certificat des Kessels, welches die ämtlichen Revisionsbefunde, einschließlich jenes des letzten früheren Benützungsjahres zu enthalten hat, im Originale oder in beglaubigter Abschrift beigebracht wird (Erl. des H. Min. an die n. ö. Statthalterei v. 12. October 1895, Z. 56758).

Rücksichtlich der Dampfkessel, welche weniger als 80 Liter Inhalt haben (Schneider'sche Dampfkessel für das Kleingewerbe), sieh den auf Seite 813 in der Fußnote 1 abgedruckten Erl. des H. Min. v. 20. Juli 1877, Z. 38780 — III ex 1876; sieh ferner rücksichtlich der Dampfkessel auf den Schiffen der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und auf anderen zeitweise auf den österreichischen Donaustrecken verkehrenden Schiffen, sowie rücksichtlich der bloß vorübergehend in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Verwendung gelangenden Locomobile den auf Grund der Genehmigung des H. Min. v. 8. December 1885, Z. 37297, hinausgegebenen Erl. der n. ö. Statthalterei v. 16. März 1886, Z. 61674 und den weiteren im Abschnitte D dieser Partie auf Seite 863 auszugsweise abgedruckten Erl. des H. Min. v. 7. Jänner 1889, Z. 17390 (Thaa, Dampfkesselwesen).

Anlässlich des von einem Dampfkesselprüfungscommissär gestellten Antrages auf Erlassung einer Verordnung, betreffend neuerliche Erprobung zerlegter und wieder zusammengesetzter Dampfkessel, wird auf Grund der Äußerung der hierüber einvernommenen Commission der Fachmänner auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens Nachstehendes zur Darnachachtung mitgetheilt: Die Erprobung eines Dampfkessels hat, wie aus §. 2 der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, hervorgeht, nicht den Zweck, die einzelnen Bestandtheile des Kessels in Bezug auf Material, Stärke &c. zu prüfen, sondern es soll durch den Probedruck, wie aus §. 4 der Ministerialverordnung hervorgeht, constatiert werden, dass der fertig gestellte und armierte Kessel in seiner Gänze sich, ohne dass die Sicherheit gefährdet werde, zum Betriebe eigne. Wenn ein Dampfkessel nach anstandsloser — beispielsweise in der Maschinenfabrik, wo er hergestellt wurde, vorgenommener — Erprobung wieder zerlegt und sodann in jenem Etablissement, wo er verwendet werden soll, neuerlich zusammengesetzt wird, so kann es geschehen, dass infolge nachlässiger Zusammenstellung sich eine Gefahr der Explosion ergibt, gegen welche die vor der Zerlegung erfolgte Erprobung keine Gewähr bietet. Da nun ein in seine Bestandtheile zerlegter Dampfkessel aufgehört hat, ein Kessel im Sinne der citierten Verordnung zu sein, und erst durch die Zusammensetzung wieder ein solcher Kessel entsteht, welcher nach dem Vorgesagten in Bezug auf die Sicherheit mindere Eigenschaften haben kann, als er früher besessen hat, so erscheint die Nothwendigkeit einer neuerlichen Erprobung eines solchen zerlegten und

Gesellschaft vorgenommen werden.[1]) Die Probe hat, gleichviel, ob sie von amtlichen oder Privatorganen vorgenommen wird, stets vor[2]) der allfälligen Einmauerung oder Verkleidung des Kessels nach den für die amtliche Prüfung bestehenden Vorschriften stattzufinden. Bei Locomobilen ist die Probe mit der Verkleidung gestattet.[3]) Der bei derselben anzuwendende Probedruck hat bei

---

wieder zusammengesetzten Dampfkessels, beziehungsweise die Verpflichtung des Benützers, die Vornahme derselben zu veranlassen, schon in den bestehenden Vorschriften begründet und bedarf es keiner neuen Verordnung (Erl. des H. Min. an alle Landesstellen v. 11. Juli 1890, Z. 15826).

Es wurde der Antrag gestellt, dass die erste Revision der Schiffskessel in solchen Fällen, wo der Kessel bei Vornahme der amtlichen Druckprobe noch nicht in Gemäßheit des §. 3 der H. Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, complet armiert ist, sowie in dem Falle, wenn begründete Zweifel obwalten, ob die Installation des Kessels an Bord ordnungsmäßig durchgeführt ist, vor der Inbetriebsetzung des Kessels — im ersteren Falle sofort nach Vollendung der Armatur — vorgenommen werde. Auf diesen Antrag fand das Handelsministerium vorläufig aus den folgenden Erwägungen nicht einzugehen: Es wird gegen diesen Antrag eingewendet, dass aus praktischen Gründen die Schiffskessel, wenn sie nicht der kleinsten Kategorie — Barcass-Kessel — angehören, ohne Armatur und auch ohne Bekleidung in die Schiffe eingesetzt zu werden pflegen, nachdem die Wasserdruckprobe dieser Kessel vorher fast ausnahmslos am Erzeugungsorte erfolgte. Nachdem diese Kesselprobe die Güte des Kesselkörpers zu constatieren bezweckt und die Begutachtung der Armatur hiebei stets außer der Pflicht des Commissärs bleibt, hat derselbe die Probe auch dann vorzunehmen, wenn noch gar keine Armatur angebracht ist. Es kann daher gegen den bisherigen Vorgang kein Vorwurf erhoben werden, zumal auch kein Unfall namhaft gemacht wurde, welcher aus der erst nachträglichen Anbringung der Armatur erwachsen wäre, überdies aber der Dampfkesselprüfungscommissär nach den Bestimmungen des §. 11 des H. Min. Erl. v. 1. October 1875, Z. 25021 (sieh diesen Erl. auf S. 827), das Recht und die Pflicht hat, die erste Revision und daher die Constatierung der gesetzlichen Ausrüstung möglichst bald nach der Inbetriebsetzung des Dampfkessels vorzunehmen (Erl. des H. Min. an die k. k. Seebehörde in Triest v. 22. December 1892, Z. 59229).

[1]) Sieh die einschlägigen Vorschriften im Abschnitt D dieser Partie auf S. 862 ff.

[2]) Das Wort „vor" ist nicht bloß zeitlich, sondern auch örtlich zu nehmen (Thaa, Dampfkesselwesen), vgl. auch Vdg. des H. Min. v. 2. December 1893, R. G. B. Nr. 172, auf S. 833.

[3]) In Ausführung des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel und in Ergänzung des §. 4, Abs. 3 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen wird verordnet: §. 1. Die Erprobung der Dampfkessel hat in der Regel am Benützungsorte und zwar durch jenen (staatlichen oder gesellschaftlichen) Dampfkesselprüfungscommissär, welcher weiterhin mit der Aufsicht über den Kessel betraut ist, stattzufinden. Bei der Vornahme der Erprobung am Benützungsorte müssen die vorgeschriebenen Armaturstücke (§. 3 der Min. Vdg. v. 1. October 1875), mit Ausnahme der Speisevorrichtung, an dem Kessel anmontiert sein. §. 2. Die Vorschrift des §. 1 findet keine Anwendung auf Locomobilkessel auf eigenem Radgestelle. Ferner kann die Erprobung am Benützungsorte mit Ausschluss der für den Transport zerlegten und am Bestimmungsorte wieder zusammengesetzten Kessel, welche stets neuerlich zu erproben sind, auch bei anderen Kesseln in dem Falle unterbleiben, wenn die Erprobung am Erzeugungsorte stattgefunden hat und an beiden Orten von der Staatsbehörde bestellte Prüfungscommissäre oder Organe einer und derselben Dampfkesseluntersuchungsgesellschaft zur Erprobung berufen sind. Wenn jedoch der zur ferneren Beaufsichtigung des Kessels berufene (staatliche oder gesellschaftliche) Prüfungscommissär die Verantwortlichkeit dafür, dass der Kessel ohne neue Probe in Betrieb gesetzt werde, zu übernehmen Bedenken trägt, so hat stets eine Erprobung des Kessels am Benützungsorte stattzufinden. §. 3. Die Erprobung am Erzeugungsorte kann im Sinne des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, durch einen von der Staatsbehörde bestellten Prüfungscommissär, und in dem Falle auch durch ein Organ einer staatlich autorisierten Dampfkesseluntersuchungsgesellschaft vorgenommen werden, wenn der künftige Benützer des Kessels bereits bekannt ist und als Mitglied einer solchen Gesellschaft ansucht, dass die Vornahme der Erprobung durch Organe derselben stattfinde (Vdg. des H. Min. in Einvernehmen mit dem Min. des Inn. v. 8. Juni 1894, R. G. B. Nr. 108).

Jene Certificate, welche über die in Gemäßheit des §. 2, al. 2, der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1894, R. G. B. Nr. 108, vorgenommene Erprobung neuer Kessel am Erzeugungsorte ausgefertigt werden, unterscheiden sich

Dampfkesseln, welche bis zu einer effectiven Dampfspannung von zwei Atmosphären benützt werden sollen, das Doppelte, bei Kesseln, welche für eine höhere Dampfspannung benutzt werden sollen, das Ein- und Einhalbfache des zulässigen größten Druckes, vermehrt um den Druck von einer Atmosphäre zu betragen. Der Druck einer Atmosphäre[1]) ist mit ein Kilogramm auf einen Quadratcentimeter zu rechnen. §. 5. Jeder Dampfkessel muss mit dem Namen des Verfertigers[2])

---

nicht nur hinsichtlich ihres Zweckes, sondern auch hinsichtlich ihres Werthes wesentlich von den sub 1 (sieh S. 835) besprochenen Bestätigungen, weil sie bestimmt sind, als Amtszeugnisse mit allgemeiner Giltigkeit für die Hinkunft zu fungieren, wenn nicht etwa der zur ferneren Beaufsichtigung des Kessels berufene Prüfungscommissär die neuerliche Erprobung am Benützungsorte für nöthig erachten sollte. Nur in diesem letzteren Falle würde also der eventuell provisorische Charakter dieser Documente zu Tage treten. Auf diesen sub 2 erwähnten Bestätigungen wird am Kopfe des über die mit günstigem Erfolge stattgefundene Erprobung auf den gewöhnlichen Formularien auszufertigenden Certificates in auffälliger Form nachstehender Vermerk anzubringen sein: „Dieses Certificat tritt gemäß Ministerialverordnung vom 8. Juni 1894, R. G. B. Nr. 108, außer Geltung, wenn der zur ferneren Beaufsichtigung des Kessels berufene Prüfungscommissär die neuerliche Erprobung am Benützungsorte für nöthig erachtet." Weiters wird in dem Schlusspassus der in Gebrauch stehenden Certificatsformularien, welcher die Benützungsbewilligung enthält, ein Beisatz einzuschalten sein, aus dem hervorgeht, dass diese Benützungsbewilligung mit Rücksicht auf den obigen am Kopfe des Certificates angebrachten Vermerk eventuell hinfällig werden kann (Punkt 2 des H. Min. Erl. an sämmtliche politischen Landesbehörden v. 27. März 1897, Z. 10338 ex 1896. — Punkt 1 dieses Erlasses ist auf S. 835 abgedruckt).

In dem H. Min. Erl. v. 14. Juli 1896, Z. 13013, wurde anlässlich eines concreten Falles, in welchem ein gesellschaftliches Organ einen auf Lager bestimmten, von einem Mitgliede der Gesellschaft erzeugten Locomobilkessel auf eigenem Radgestelle erprobt hatte, die diesbezüglich stattgefundene Competenzüberschreitung unter Hinweis auf §. 3 der Vdg. v. 8. Juni 1894, R. G. B. Nr. 108, hervorgehoben und die Anschauung, daß die ganze letzterwähnte Verordnung auf Locomobile auf eigenem Radgestelle keine Anwendung finde, unter Hinweis auf den Wortlaut des §. 2 der Verordnung als unrichtig bezeichnet (Thaa, Dampfkesselwesen).

[1]) Als „Atmosphäre" wird zufolge des Ges. v. 12. Jänner 1893, R. G. B. Nr. 10, betreffend die Ergänzung der Maße- und Gewichtsordnung, „der Druck einer Quecksilbersäule von 760 Millimeter und der Dichte 13·59593 unter Einwirkung der Normalintensität der Schwere" bezeichnet.

[2]) Über die gestellte Anfrage, wer dann als Verfertiger eines Kessels zu betrachten sei, wenn jene Firma, welche einen Kessel als ihr Erzeugnis in den Handel bringt, denselben bereits fertig oder nahezu fertig von einer anderen (nicht ausländischen) Firma bezogen und nur gewisse Vollendungsarbeiten an demselben vorgenommen oder denselben in Verbindung mit einer Dampfmaschine (Locomobile) gebracht hat, wurde behufs weiterer Verständigung Nachstehendes eröffnet: Gemäß §. 5 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen, muss jeder Dampfkessel mit dem Namen des Verfertigers bezeichnet sein. Nachdem sich die citierte Min. Vdg. nicht auf Radgestelle und nicht auf Dampfmaschinen, sondern nur auf Dampfkessel bezieht und jemand durch den Ankauf eines Dampfkessels und die Anmontierung desselben an ein Radgestell oder an eine Dampfmaschine noch nicht zum Verfertiger dieses Dampfkessels wird, ergibt sich die Beantwortung obiger Anfrage für die Mehrzahl der Fälle von selbst. Ebenso selbstverständlich ist es, dass jemand dadurch, dass er einen Kessel kauft und ihn sonach als eigenes Erzeugnis in den Handel bringt, nicht zum Verfertiger dieses Kessels wird. Es erübrigt von der gestellten Anfrage nur noch die Rücksichtnahme auf die Vollendungsarbeiten an einem solchen gekauften Kessel, der als eigenes Erzeugnis in den Handel gebracht werden soll. Auch in diesem Falle wird nahezu stets jene Firma, von welcher der Kessel fertig oder nahezu fertig erzeugt wurde, als „Verfertiger" des Kessels zu betrachten sein. Immerhin sind jedoch Fälle denkbar, in welchen derjenige, welcher einen Kessel kauft und an demselben mehrfache Arbeiten vornimmt, mit mehr Berechtigung als Verfertiger bezeichnet werden könnte als jener, von dem der fragliche Kessel gekauft worden ist. Die Entscheidung darüber muss jedoch dem speciellen Falle vorbehalten bleiben. Eine allgemeine gegenständliche Norm würde viel zu umständlich und für alle denkbaren Fälle doch nicht ausreichend sein. Wird der klare Wortlaut der mehrerwähnten Ministerialverordnung einerseits und vom technischen Standpunkte andererseits in Erwägung gezogen, dass es sich gegebenen Falls nur um die Feststellung des Umstandes handelt, wer

und dem Jahre der Anfertigung bezeichnet sein, und es muss die für denselben bewilligte höchste effective Dampfspannung in Atmosphären oder Kilogramm auf den Quadratcentimeter ausgedrückt, an einer leicht sichtbaren Stelle des Kessels kennbar und dauerhaft ersichtlich gemacht werden.[1]) §. 6. Über jede Kesselprobe wird eine Bestätigung ausgestellt, welche der Kesselbenützer aufzubewahren hat.[2])

---

den betreffenden Kessel thatsächlich verfertigt hat, so wird die Entscheidung darüber, wer concreten Falles als „Verfertiger" des Kessels angesehen werden müsse, kaum schwer fallen können (Erl. des H. Min. an die Statth. in Wien v. 27. November 1896, Z. 39408).

[1]) Sieh die Erlässe des H. Min. v. 20. Juli 1877, Z. 38780—III ex 1876, und v. 26. December 1887, Z. 45977 in der Fußnote 1 auf S. 813 ff.

[2]) Mit dem Berichte v. 17. Mai 1878, Z. 28433, hat die k. k. Statth. in Prag zwei von einigen Dampfkesselbesitzern vorgebrachte Ansuchen zur Entscheidung vorgelegt, womit angestrebt wird, dass denselben anlässlich der vorzunehmenden verschärften Revision an Stelle der alten Dampfkesselcertificate neue Certificate mit Berücksichtigung des neuen Maßes und Gewichtes ausgestellt werden, und dass bei diesen verschärften Revisionen, beziehungsweise der bei denselben vorzunehmenden Druckprobe nicht die nach dem Probecertificate gestattete höchste Dampfspannung, sondern nur jene in Berücksichtigung genommen werde, welche bei dem Betriebe wirklich und ausschließlich in Anspruch genommen wird. Mit Rücksicht auf die in dem bezogenen Berichte vorgebrachte Motivierung und auf Grund des von einer fachmännischen Commission hierüber abgegebenen Gutachtens fand der H. Min. im Einvernehmen mit den k. k. Min. des Inn. und der Finanzen die gestellten Ansuchen zu genehmigen und können daher in den beregten Fällen neue Certificate in der von der k. k. Statthalterei beantragten Weise ausgestellt werden. Was die Gebürenbehandlung bezüglich der vorzunehmenden Amtshandlungen anbelangt, so sind nach dem im Fin. Min. Vdg. Bl. vom Jahre 1854, S. 440, verlautbarten Erlasse v. 2. August 1854, Z. 32955, die auf Grund des §. 18 der Vdg. v. 11. Februar 1854, R. G. B. Nr. 48 (gegenwärtig §. 6 der H. Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130), über die vorgenommene Erprobung der Dampfkessel auszufertigenden Certificate nach der Anmerk. 1 zur T. P. 116 des Gesetzes v. 9. Februar 1850, als amtliche Ausfertigungen, welche unter T. P. 7, lit. i, fallen, zu betrachten und daher gebürenfrei. Die Eingaben um die Erprobung der Dampfkessel, sowie um die Ausstellung der erwähnten neuen Certificate unterliegen aber nach T. P. 43, a. 2 dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen. In Betreff der bei der verschärften Revision vorzunehmenden Druckprobe der Dampfkessel mit einem geringeren als dem ursprünglichen Drucke ist noch zu bemerken, dass diese Amtshandlung mit Rücksicht auf den H. Min. Erl. v. 20. Juli 1877, Z. 38780 (III) ex 1876 (sieh diesen Erl. auf S. 813 in der Fußnote 1), als Revision zu betrachten ist, dass jedoch diesfalls die Partei gleichwie in dem früher erwähnten Falle in gleicher Weise der Stempelpflicht zu entsprechen verbunden ist (Erl. des H. Min. an die böhm. Statth. v. 5. September 1878, Z. 21271—III). In Bezug auf die Stempelpflicht der Dampfkesselcertificate hat das F. Min. unterm 6. April 1897, Z. 16554/2459 (ad Z. 15364 ex 1897 des H. Min.) bemerkt, dass von der Partei selbst verfasste, nicht vidimierte Abschriften eines Certificates über eine Dampfkesselprobe gemäß T. P. 2 (Schlussalinea) des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, unbedingt gebürenfrei sind. Wenn dagegen die Abschrift seitens der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. vidimiert ist, so käme für dieselbe nach T. P. 116 lit. a bb) des bezogenen Gesetzes und §. 2 der Vorerinnerungen zu den durch dasselbe geänderten Tarifbestimmungen, der Stempel von 1 fl. zu entrichten. Wirkliche „Duplicate" gesellschaftlicher Certificate über Dampfkesselproben (Parien) unterliegen auf Grund der zuletztberufenen Gesetzesstelle und §. 40 Geb. Gesetz ex 1850, je nach ihrem Flächenmaße dem Stempel von 50 kr., bezw. 1 fl. per Bogen. [Mit dem H. Min. Erl. v. 22. September 1874, Z. 24606, war bemerkt worden, dass es bei der Festsetzung halbjähriger Termine zur Einsendung der Verzeichnisse der zahlungspflichtigen Parteien und der zu erlegenden Beträge (Revisionstaxen), unter Angabe des Zeitpunktes der Amtshandlung von Seite der Dampfkesselprüfungscommissäre an die betreffenden Cassen wegen Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges zu verbleiben hat, die Landesstellen aber ermächtigt wurden, die Einsendung von Duplicaten dieser Verzeichnisse an die Landesstellen zu verfügen. (Auf die Dampfkesselproben bezieht sich dieser Erlass nicht, weil in Bezug auf diese die Verpflichtung der Parteien besteht, die Amtsquittung über die erlegte Taxe dem mit der Amtshandlung betrauten Organe vor Vornahme dieser Amtshandlung einzusenden. Die Ausdehnung der vorerwähnten Anordnung auf die Locomotivkessel findet nicht statt. H. M. Z. 8516 ex 1887.) Thaa, Dampfkesselwesen.]

Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der localen Verhältnisse, unter denen der Dampf-

§. 7. Die Erprobung eines Dampfkessels ist in folgenden Fällen zu wiederholen: a) Wenn eine wesentliche Veränderung der Construction des Kessels vorgenommen wird; b) wenn bei einer Ausbesserung mehr als der zwanzigste (20.) Theil der Kesseloberfläche ausgewechselt wurde.[1]) Die Auswechselung von Feuerröhren bis zu zehn (10) Centimeter Durchmesser bedingt bei Röhrenkesseln keine neue Erprobung; c) wenn ein bereits gebrauchter stationärer Kessel in einer anderen gewerblichen Anlage verwendet werden soll.[2]) Überdies steht es jedem Kesselbenützer frei, seine Dampfkessel, so oft er es für zweckmäßig findet, einer wiederholten

---

kesselbetrieb vor sich geht, erscheint es nicht zweckmäßig, eine allgemeine Norm über die Art, wie, beziehungsweise den Ort, wo die Dampfkesselcertificate in jedem einzelnen Falle — sei es im Original, sei es in Abschrift — verwahrt werden müssen, aufzustellen. Da sich auch ein Bedürfnis nach einer solchen einheitlichen Regelung der Angelegenheit bisher nicht herausgestellt hat, so wird die Erlassung diesbezüglicher Vorschriften nicht ins Auge gefasst. Es muss vielmehr dem mit der periodischen Revision des betreffenden Dampfkessels betrauten Functionär — k. k. Dampfkesselprüfungscommissär oder autorisierten Organe einer zu diesem Zwecke constituierten Gesellschaft — überlassen bleiben, hinsichtlich der zweckmäßig erscheinenden Modalitäten der Aufbewahrung der Dampfkesselcertificate in jedem concreten Falle die entsprechende Verfügung zu treffen (Erl. des H. Min. an die Statth. in Brünn v. 23. April 1895, Z. 9510).

[1]) Nachdem sowohl in dem Gesetze v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, als auch in der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, stets der Dampfkessel sammt allen mit ihm in dauernd offener Verbindung stehenden Theilen (Dome, Vorköpfe, Bouilleursstutzen 2c. 2c.) als ein einziges Ganzes betrachtet ist, so ist nach Auswechslung einer Feuerplatte von $36^3/_4$ Quadratfuß bei einer Kesselfläche von mehr als 900 Quadratfuß eine wiederholte Erprobung des betreffenden Kessels nicht erforderlich, weil eine solche nach §. 7, lit. b, der erwähnten Ministerialverordnung nur dann gesetzlich vorgezeichnet ist, wenn bei der Ausbesserung eines Dampfkessels mehr als der zwanzigste Theil der Oberfläche desselben, mit Inbegriff aller mit demselben in dauernd offener Verbindung stehenden Bestandtheile ausgewechselt wurde (Erl. des H. Min. an die Statth. in Brünn v. 14. Mai 1879, Z. 14489).

[2]) Anlässlich der von der Direction einer Eisenbahngesellschaft gestellten Frage, ob freistehende Dampfkessel der Wasserstationen, welche keiner Untermauerung bedürfen, auf einer mobilen gusseisernen Platte ruhen, und durch keine Fundamentschrauben verankert sind, der durch §. 7, P. c, der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, vorgeschriebenen Wiederholung der Druckprobe im Falle ihrer Übertragung bedürfen, hat das k. k. Handelsministerium zu entscheiden befunden: In Anbetracht, dass die Wasserstationen einer Bahn als Bestandtheile eines Unternehmens anzusehen sind, erscheint für die in ihnen aufgestellten bemerkten Dampfkessel im Falle ihrer Übertragung ein gesetzlicher Verpflichtungsgrund für die im §. 7 der erwähnten Ministerialverordnung vorgeschriebene Wiederholung der Erprobung eines Dampfkessels ebensowenig gegeben, als er für den Fall der Übertragung aus einer Localität eines gewerblichen Unternehmens in eine andere besteht. Wohl aber ist der Besitzer eines derartigen Kessels, da dieser alle Merkmale eines Kessels trägt, bezüglich dessen §. 8, al. 2, der erwähnten Ministerialverordnung die Anzeigepflicht vorschreibt, zur Beachtung dieser Vorschrift verhalten (Erl. des H. Min. an sämmtliche Landesstellen v. 8. März 1881, Z. 6828).

Über eine gestellte Anfrage wurde eröffnet, dass zwar laut des Erl. v. 8. März 1881, Z. 6828, für freistehende Dampfkessel der Wasserstationen von Eisenbahnen im Falle ihrer Übertragung die im §. 7 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, vorgeschriebene Wiederholung der Erprobung eines Dampfkessels ebensowenig gesetzlich vorzunehmen ist, wie für den Fall der Übertragung aus einer Localität eines gewerblichen Unternehmens in eine andere, dieser Erlass aber auf die Übertragung von Schiffskesseln sich nicht bezieht. Vielmehr ist, da Schiffskessel nicht freistehend, sondern durch besondere Constructionstheile mit dem Schiffskörper verbunden sind, und da die Übertragung von Schiffskesseln meist viel schwieriger sich gestaltet, als jene von stationären Kesseln, daher auch eine Beschädigung eines Schiffskessels bei einer Dislocation leichter eintreten kann, bei Übertragung von Dampfkesseln aus einem Schiffe in ein anderes die Wiederholung der Erprobung des Kessels im Sinne des §. 7 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, vorzunehmen (Erl. des H. Min. an die Statth. in Wien v. 24. Juli 1888, Z. 22802). In Ungarn wird in dem gedachten Falle keine neue Probe verlangt, und werden Schiffskessel dort geradeso behandelt, wie die Kessel auf Wasserstationen der Eisenbahnen (Thaa, Dampfkesselwesen).

Kesselprobe unterziehen zu lassen. Der Anlass und das befriedigende Ergebnis der wiederholten Kesselprobe ist auf der ursprünglich erfolgten Bestätigung (§. 6) anzumerken. §. 8. Jeder Dampfkessel ist jährlich mindestens einmal, mit möglichster Vermeidung von Betriebsstörungen, einer Revision zu unterziehen. Auch ist der Dampfkesselbenützer verpflichtet, bei jeder Auswechselung eines Ventiles oder eines Ventilhebels eine Revision zu veranlassen. Die Revisionen werden von dem amtlichen Prüfungscommissär, oder bei jenen Dampfkesselbenützern, welche einer vom Staate autorisierten Gesellschaft zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliche Mitglieder angehören, durch die Organe dieser Gesellschaft vorgenommen. Bezüglich der Locomobilen, welche ihren Standort wechseln, ist der Benützer einer solchen verpflichtet, alljährlich dem amtlichen Prüfungscommissär, oder wenn der Benützer einer vom Staate autorisierten Gesellschaft zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes angehört, dem Organe dieser Gesellschaft behufs der Revisionsvornahme den Standort und die Zeit, wo und wie lange sich der Locomobilkessel dort befinden wird, anzuzeigen.[1]) Jeder Kessel ist vom Zeitpunkte der ersten Erprobung an von fünf zu fünf Betriebsjahren bei Gelegenheit der Jahresrevision

[1]) Hinsichtlich der, der Anzeigepflicht unterliegenden freistehenden Dampfkessel der Wasserstationen der Eisenbahnen, sieh den H. Min. Erl. v. 8. März 1881, Z. 6828, auf S. 820 in Fußnote 2. Sieh ferner hinsichtlich der Erprobung und Revision von Dampfkesseln auf den die österr. Donaustrecke befahrenden Dampfschiffen und der in Österreich nur vorübergehend zur Verwendung gelangenden Locomobile den H. Min. Erl. v. 8. December 1885, Z. 37297, endlich hinsichtlich der periodischen Untersuchung der Locomotivkessel den H. Min. Erl. v. 24. August 1869, Z. 13436. Unter Berufung auf die mit obigem H. Min. Erl. v. 8. December 1885, Z. 37297, erfolgte Genehmigung ihrer Anträge hat die n. öst. Statthalterei unterm 16. März 1886, Z. 61674, nachfolgende Bestimmungen hinausgegeben: 1. Die von fremden Uferstaaten oder von ungarischen Behörden ausgestellten Dampfkesselcertificate haben bei den Kesseln, welche sich auf den Donaudampfschiffen zum Betriebe derselben befinden, auch in Österreich volle Giltigkeit; jedoch müssen bezüglich der nicht in deutscher Sprache ausgestellten Certificate beglaubigte deutsche Übersetzungen derselben, sowie der bezüglichen Revisionsclauseln am Schiff vorhanden sein. 2. Die verschärften Revisionen der Schiffskessel sind nur dann vorzunehmen, wenn die Schiffe die Winterstandplätze bezogen haben, und ist zur Vornahme dieser Revisionen derjenige Dampfkesselprüfungscommissär berufen, in dessen zugewiesenem Bezirke das Schiff überwintert. 3. Auch die gewöhnlichen Jahresrevisionen der Schiffskessel sind in der Regel durch den zuständigen Dampfkesselprüfungscommissär nur an jenen Schiffen vorzunehmen, welche in den Winterstandplätzen Aufstellung genommen haben; jedoch sind die Dampfkesselprüfungscommissäre, durch deren Bezirk ein Dampfschiff verkehrt, berechtigt, eine Revision der Schiffskessel dann vorzunehmen, wenn eine bestimmte Veranlassung dies als durch öffentliche Rücksichten angedeutet erscheinen läßt, oder wenn dies gelegentlich der Vornahme anderweitiger Commissionen, sohin ohne Belastung des Staatsschatzes, geschehen kann. 4. Im Auslande, bezw. in Ungarn erprobte Locomobile können zur zeitweisen Verwendung zugelassen werden; jedoch ist der Benützer verpflichtet, in diesem Falle an denjenigen Prüfungscommissär, in dessen Bezirk das Locomobile arbeiten soll, die Anzeige zu erstatten, und hat letzterer eine Revision dieser Dampfkessel vorzunehmen. Auch hier müssen bezüglich der nicht in deutscher Sprache ausgestellten Certificate beglaubigte deutsche Übersetzungen derselben, sowie der bezüglichen Revisionsclauseln vorhanden sein. Derselbe Vorgang ist auch bei jenen Locomobilen einzuhalten, welche aus einem Kronlande oder aus einem Revisionsbezirk in ein anderes Kronland, bezw. in einen anderen Revisionsbezirk zur zeitweiligen Verwendung übertreten. Doch sind diese Kessel nur dann zu revidieren, wenn dies aus einem bestimmten Grunde durch öffentliche Rücksichten angedeutet erscheint, oder ohne Belastung des Staatsschatzes erfolgen kann. 5. Über Anzeigen, dass beim Betriebe eines Schiffskessels oder eines fremden Locomobiles eine Gefahr besteht, hat stets derjenige Prüfungscommissär, zu dessen Kenntnis eine solche Anzeige gelangt, entweder selbst, falls der Kessel in seinem Bezirke sich befindet, eine Revision vorzunehmen oder die Anzeige an jenen Commissär zu leiten, in dessen Bezirk der als gefährlich bezeichnete Kessel sich befindet oder in dessen Bezirk dieser Kessel gelangen wird. Im Falle von Explosionen eines Schiffskessels oder eines fremden Locomobilkessels ist im Sinne des §. 12 der Min. Vdg. vom 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, derjenige Prüfungscommissär zur Vornahme der vorgeschriebenen Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, in dessen Bezirke diese Explosion erfolgte (Thaa, Dampfkesselwesen).

einer sorgfältigen Untersuchung unter Vornahme einer Druckprobe mit Anwendung eines Controlmanometers zu unterziehen.[1]) Das Ergebnis der Revision ist auf

[1]) Vgl. die H. Min. Erl. v. 20. Juli 1877, Z. 38780, III ex 1876, S. 813, Fußnote 1, v. 5. September 1878, Z. 21271, I, in Fußnote 3 auf S. 811, v. 5. September 1878, Z. 21271, III, S. 819, Fußnote 2, v. 9. März 1882, R. G. B. Nr. 32, S. 826, und v. 8. December 1885, Z. 37297 (Thaa, Dampfkesselwesen).

Über die in der Eingabe einer Handels- und Gewerbekammer angeregte Abänderung des §. 8, Abs. 3, der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, wonach an die Stelle der dort vorgeschriebenen verschärften Revision der Kessel bloß eine periodisch wiederkehrende genaue innere und äußere Besichtigung zu treten hatte, wurde eröffnet, dass die beantragte Änderung als unzulässig sich darstelle. Es kam nämlich hiebei nicht allein der Umstand, dass die obige Anregung von keiner anderen Seite auch nur andeutungsweise Unterstützung fand, sondern auch die Thatsache in Betracht, dass die in der Eingabe enthaltene Begründung des Petites als vollkommen unstichhaltig sich erwies, nachdem einerseits den beiden dortselbst angeführten Explosionsfällen ganz andere Ursachen zu Grunde lagen, als der gelegentlich der Revisionsvornahme erzielte Druck, und andererseits die Behauptung, dass seit Einführung der Verordnung v. 1. October 1875, die Zahl der Kesselexplosionen sich gesteigert habe, den Thatsachen und statistisch erwiesenen Ziffern geradezu widerspricht (Erl. des H. Min. v. 29. Juni 1885, Z. 7951 ex 1882).

Die Frage der Berechnung des Revisionstermines im Sinne des §. 8 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, wurde im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. dahin beantwortet, dass nach dem klaren Wortlaute des §. 8 dieser Vdg. als Beginn jenes fünfjährigen Termines, nach dessen Verlauf Dampfkessel der verschärften Revision zu unterziehen sind, der Zeitpunkt der ersten Erprobung zu gelten hat, und dass der Umstand, ob der Kessel nach der ersten Erprobung oder erst später in Betrieb gesetzt wird, hiebei als irrelevant erscheint. Weiters wurde bemerkt, dass der §. 1 der Vdg. v. 9. März 1882, R. G. B. Nr. 32 (sieh diese auf S. 826), lediglich von der Unterlassung der Jahresrevision in Fällen handelt, wo ein Kessel durch ein Jahr oder länger außer Betrieb steht, während §. 6 derselben Verordnung ausdrücklich den Umstand, dass ein Kessel durch längere Zeit unbenützt gestanden ist, als besonderes Motiv für die Prüfungsorgane hervorhebt, die verschärfte Revision vor Ablauf von fünf Jahren anzuordnen (Erl. des H. Min. an die Statth. in Triest v. 24. August 1888, Z. 13727).

Als Ausgangspunkt für die Zählung der nächsten fünf Jahre, nach deren Ablauf neuerlich eine verschärfte Revision (Vornahme einer Druckprobe) nach Bestimmung des §. 8, Abs. 3 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, stattzufinden hat, hat der Tag der ersten Erprobung des betreffenden Kessels zu gelten. Jede folgende verschärfte Revision wird in der Regel wieder nach Ablauf von fünf Jahren von dem Zeitpunkte der letztvorhergegangenen verschärften Revision stattfinden müssen. Wenn jedoch aus Anlass einer größeren Reparatur oder eines der übrigen im §. 7 der citierten Verordnung aufgezählten Fälle oder auch im Sinne der Min. Vdg. v. 2. December 1893, R. G. B. Nr. 172, betreffend die amtliche Untersuchung und Erprobung alter und zur Wiederbenützung bestimmter Dampfkessel (sieh diese auf S. 833) eine Druckprobe vor Ablauf des fünfjährigen Termines stattzufinden hat, so ist der Zeitpunkt dieser letzten Erprobung zum Ausgangspunkte für die Zählung der nächsten fünf Betriebsjahre, nach deren Ablauf eine verschärfte Revision stattzufinden hat, zu nehmen (Erl. des H. Min. v. 24. Februar 1895, Z. 57027 ex 1894).

Über die anlässlich eines speciellen Falles gestellte Anfrage, ob für die nach §. 8, Abs. 3, der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, von fünf zu fünf Jahren unter Vornahme einer Druckprobe mit Anwendung eines Controlmanometers vorzunehmende verschärfte Dampfkesselrevision die im §. 2 des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel statuierten Probetaxen oder die ebendort normierten Revisionstaxen zu entrichten sind, fand das Handelsministerium zur Darnachachtung und Verständigung der Dampfkesselprüfungscommissäre zu eröffnen, dass die gemäß §. 8, al. 3, der obcitierten Min. Vdg. von fünf zu fünf Betriebsjahren bei Gelegenheit der Jahresrevision vorzunehmende sorgfältige Kesseluntersuchung nebst einer Druckprobe mit Anwendung eines Controlmanometers nur als Revision aufzufassen ist, daher für dieselbe nur die im §. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, normierten Revisionstaxen zur Einhebung gelangen dürfen. Die bei der sorgfältigen Untersuchung vorzunehmende Druckprobe erscheint nämlich nur als ein Theil und Behelf der Revision und fallen bei dieser Druckprobe auch viele bei der Neuprobe eines Kessels zu leistende Arbeiten, insbesondere die Ausfertigung des Certificates sammt Abschrift, die damit verbundene Herstellung einer genauen, maßstabrichtigen Zeichnung des Kessels, die Berechnung der Sicherheitsventilbelastungen für den normalen Dienst und für die Druckprobe nach Ab-

der ursprünglich ausgestellten Bestätigung (§. 6) anzumerken.[1]) Den vom Untersuchenden aus Anlass der Revision getroffenen Anordnungen ist in jedem Falle unweigerlich Folge zu leisten.[2]) Wenn die Revision durch einen amtlich bestellten

---

wage und Messung der Ventile und Hebel, hinweg; allerdings erheischt auch eine verschärfte Revision bei sorgfältiger Durchführung einen großen Aufwand an Zeit und Mühe, weil der Kessel sowohl innen als außen unter Befahrung der Kesselkörper und der Feuerzüge zur Untersuchung gelangt, weiters vorhandene Schwächungen, Rostgrübchen u. s. w. gemessen, aufgenommen und beurtheilt werden müssen, worauf endlich und zwar gewöhnlich erst am zweiten Tage noch eine Druckprobe zu folgen hat. Eine Rücksichtnahme auf diese besondere Mühewaltung durch Vorschreibung der Probetaxen an Stelle der niedrigeren Revisionstaxen ist jedoch unbedingt unzulässig, weil die Gesetzgebung durch die niedrige Bemessung der Revisionstaxen den Sicherheitsdienst für Dampfkessel in deren fortlaufender Verwendung möglichst billig zu gestalten beabsichtigte. Wenn sich hiedurch einerseits die Eigenauslagen des Staates für die Revisionen höher stellen als die dafür eingehobenen Revisionstaxen, so wird diese Differenz andererseits durch die höheren Dampfkesselprobetaxen im ganzen derart ausgeglichen, dass die Summe der Probe- und Revisionstaxen den Betrag der Eigenauslagen des Staates für die Gesammtpost „Dampfkesseldienst" deckt oder noch um ein geringes übersteigt. Eine Einnahmsquelle zu bilden, liegt nicht in der Bestimmung dieser Budgetpost (Erl. des H. Min. an alle polit. Landesstellen v. 15. Jänner 1895, Z. 65738 ex 1894).

[1]) Nach den Bestimmungen des §. 8, al. 4, der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, sowie jenen des §. 11, al. 15, des Erlasses v. 1. October 1875, Z. 25021 (Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, und zu der obcitierten Verordnung — sieh diese auf S. 827 ff.) ist das Ergebnis jeder Revision (sowohl der jährlichen als der verschärften) auf der ursprünglich ausgestellten Bestätigung (Certificat des Kessels) anzumerken. Für den ordnungsmäßigen Betrieb ist es nothwendig, sowohl die successive eintretenden Kesselprüfungscommissäre als auch das Kesselbedienungspersonale über die Vorkommnisse am Kessel im Laufenden zu erhalten, was dadurch erzielt wird, wenn die Ergebnisse der Revisionen in das Certificat eingetragen werden. Diese Nothwendigkeit tritt um so entschiedener zu Tage, wenn man in Betracht zieht, dass bei nicht ordnungsmäßiger Eintragung der Revisionsergebnisse in das Certificat im Falle des Übertrittes eines solchen Kessels aus der Überwachung eines Vereines oder einer Gesellschaft in die Staatsaufsicht oder in die Aufsicht eines andern Vereines (sieh diesbezüglich auch den Abschnitt D dieser Partie) das neu eintretende Überwachungsorgan gar keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung früherer Vorkommnisse am Kessel besitzt. Dadurch können aber im Falle eines stattgefundenen Unglücksfalles bedeutende Schwierigkeiten hinsichtlich der Beurtheilung der ganzen Sachlage entstehen. Es erscheint daher angezeigt, dass die mit der Kesselaufsicht betrauten Organe belehrt werden, künftighin das Ergebnis jeder Revision in die bezüglichen Certificate auf das genaueste einzutragen (Auszug aus dem H. Min. Erl. v. 16. October 1892, Z. 36745. Der erste Theil des Auszuges aus diesem Erlass ist auf S. 824, Fußnote 3, abgedruckt). Rücksichtlich der gemachten Wahrnehmung, dass in einem Certificate die Eintragung der Revisionsbefunde mit Bleistift vorgenommen wurde, sieh den Schlussabsatz des auf S. 808 ff. abgedruckten Erl. des H. Min. v. 28. Juli 1896, Z. 38524.

[2]) Über in Anregung gebrachte Fragen principieller Natur, nämlich 1. über die Nothwendigkeit der Entmauerung der Dampfkessel wenigstens bei jeder zweiten verschärften Revision, und 2. über die Maximaldauer der zulässigen Benützung alter Dampfkessel, hat das H. Min. auf Grund des Ergebnisses der von einer fachmännischen Commission hierüber gepflogenen Berathungen Folgendes eröffnet: Ad 1. Über die Frage der Nothwendigkeit der Entmauerung von Dampfkesseln anlässlich der Vornahme der verschärften Revision hat sich die Commission dahin ausgesprochen, dass die al. 5 des §. 8 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, wonach den vom Untersuchenden anlässlich der Revision getroffenen Anordnungen in jedem Falle unweigerlich Folge zu leisten ist, für alle Fälle ausreiche und daher eine besondere gesetzliche Vorschrift betreffs der Entmauerung der Kessel nicht erforderlich sei. Die Würdigung der Frage, ob in einem einzelnen Falle zum Zwecke der Vornahme der Revision eines Kessels die Entmauerung desselben nothwendig sei, obliegt also jederzeit dem Untersuchenden. Bei aller Verantwortung desselben für die Sicherheit des Betriebes der unter seiner Aufsicht stehenden Dampfkessel wird jedoch bei dem Verlangen nach Entmauerung eines Kessels jeweilig auch das Interesse der Industrie auf möglichst ergiebige Ausnützung des Dampfkesselbetriebes und auf Vermeidung nicht unbedingt nothwendiger Betriebsunterbrechungen und Kosten in Berücksichtigung zu ziehen sein. In der an die im Bereiche der k. k. Statthalterei mit der periodischen Untersuchung der Dampfkessel betrauten Persönlichkeiten hinauszugebenden Verständigung wird

Prüfungscommissär vorgenommen wurde, so steht dem Kesselbenützer, insofern er sich durch die getroffenen Anordnungen beschwert findet, die Berufung an die politische Landesbehörde zu. Diese Berufung hat nur insofern eine aufschiebende Wirkung, als nicht wegen einer zu besorgenden Gefahr die gänzliche Einstellung des Kesselbetriebes angeordnet wurde. Vorkommende Berufungen sind von den Behörden schleunigst der Erledigung zuzuführen. §. 9. Bei der Aufstellung oder Einmauerung eines stationären Dampfkessels, dann bei der Verwendung einer Locomobile innerhalb bewohnter Orte, sowie bei der Versetzung eines Dampfkessels oder wesentlichen Veränderungen an den dazu gehörigen Vorrichtungen sind die Feuersicherheits- und Bauvorschriften zu beobachten.[1]) §. 10. Zur Bedienung oder Überwachung eines Dampfkessels dürfen nur verlässliche Personen verwendet werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ein von einer technischen Hochschule, von einem vom Staate bestellten Dampfkesselprüfungscommissär, oder von Organen einer vom Staate autorisierten Gesellschaft zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen vermögen, dass sie die Befähigung zur Wartung eines Dampfkessels erworben haben.[2]) §. 11. Jedermann, dem irgend eine Gefahr in Benützung eines Dampfkessels bekannt wird, ist zur Anzeige derselben bei den amtlichen Organen berechtigt. Verpflichtet zu einer solchen Anzeige sind alle jene Personen, welche bei der Bedienung oder Benützung eines Dampfkessels verwendet werden, im Falle ihre dem Benützer desselben oder seinen Bestellten erstattete Mittheilung über die drohende Gefahr nicht unverzüglich zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes führen sollte. Die genannten Personen haften nach den bestehenden Gesetzen für jeden aus der Unterlassung ihrer Anzeige entstehenden Schaden. Der amtliche Dampfkesselprüfungscommissär hat über jede solche Anzeige sofort eine Untersuchung vorzunehmen und deren Resultat der politischen Landesbehörde, sowie, wenn der Dampfkessel unter Privataufsicht steht, auch gleichzeitig dem betreffenden Vereine, unter Bezeichnung der zu treffenden Vorkehrungen, mitzutheilen. Bei bestehender Gefahr hat der amtliche Commissär sogleich die erforderlichen Anordnungen zu treffen. §. 12. Im Falle der Explosion eines Dampfkessels[3]) ist der Benützer desselben verpflichtet, hierüber unverzüglich

---

neben der ausdrücklichen Berechtigung derselben die Entmauerung der Kessel zu verlangen, insbesondere zu betonen sein, dass diese keineswegs regelmäßig, sondern nur in denjenigen Fällen zu geschehen hat, wo es zum Zwecke der vollen Constatierung der Betriebssicherheit der Kessel erforderlich ist, und dass bezüglich des Zeitpunktes und Umfanges der Entmauerungen auf die berechtigten Interessen der Industrie die gebürende Rücksicht zu nehmen sei. Ad 2. In Betreff der Frage der Maximaldauer der zulässigen Verwendung von Dampfkesseln hat sich die erwähnte fachmännische Commission dahin ausgesprochen, dass eine solche nicht festzustellen sei, da zunächst die Verwendungsfähigkeit eines Kessels von dem zu seiner Herstellung verwendeten Materiale und nicht minder von der Behandlung des Kessels wesentlich abhängig sei und man daher von technischen Gesichtspunkten aus keineswegs einen allgemeinen Ausspruch gerechtfertigt erachten könne, dass ein Kessel nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer nicht weiters verwendet werden dürfe. Überdies wurde darauf hingewiesen, dass ja die Prüfungscommissäre, beziehungsweise die Organe der Dampfkesselprüfungs- und Versicherungsgesellschaft bei den jährlichen und verschärften Revisionen hinlänglich Gelegenheit haben, sich von der weitern betriebssichern Verwendbarkeit der Kessel zu überzeugen (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Brünn v. 31. December 1881, Z. 5279 ex 1880).

[1]) Vgl. den vorletzten Absatz des Erl. des H. Min. v. 20. Juli 1877, Z. 38780—III auf S. 813, Fußnote 1.

[2]) Der §. 10 erhielt obige Textierung durch die Vdg. des H. Min. im Einverständnisse mit dem Min. des Inn. v. 20. Juli 1877, R. G. B. Nr. 78. — Hinsichtlich des Nachweises der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln sieh die auf S. 838 ff. abgedruckte Vdg. des H. Min. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108.

[3]) Mit dem Erl. v. 10. Februar 1886, Z. 27415, hat das H. Min. nach Anhörung des Fachcomités für Dampfkessel- und verwandte Angelegenheiten erklärt, dass principielle

die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen, welche sogleich und ohne Rücksicht, ob der betreffende Kessel unter Staats- oder Privataufsicht steht, stets den für den betreffenden Bezirk von der Regierung bestellten (amtlichen) Prüfungscommissär, behufs gemeinschaftlichen Vorgehens bei der Untersuchung, von dem Vorfalle in Kenntnis setzt. Der Commissär hat bei bedeutenderen Unglücksfällen, oder wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, das Einschreiten der competenten politischen oder Gerichtsbehörden zu veranlassen, einstweilen aber alles vorzukehren, was zur Sicherstellung des Beweismateriales nothwendig ist. Vor dem Eintreffen der Untersuchungscommission und ohne deren Zustimmung darf an dem Zustande und der Lage des Kessels, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keine Veränderung vorgenommen werden, es wäre denn, dass selbe zur Rettung von Menschen aus einer Gefahr für Gesundheit oder Leben, zur Verhütung fernerer Unfälle oder Offenhaltung des Verkehres auf einer Eisenbahn oder öffentlichen Straße unvermeidlich erscheinen. §. 13. Übertretungen der obigen Vorschriften werden, soferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet[1]), nach Maßgabe der Min. Vdg. v. 30. Sept. 1857, R. G. B.

Gründe die Aufstellung einer allgemeinen Definition des Begriffes „Explosion" nicht räthlich erscheinen lassen (Thaa, Dampfkesselwesen). Wenn es auch, wie mit dem H. Min. Erlasse v. 10. Februar 1886, Z. 27415, bemerkt worden ist, aus principiellen Gründen nicht zweckmäßig erscheint, eine allgemeine Definition für den Begriff „Explosion" aufzustellen, so wird doch ein durch eine plötzlich entstehende Öffnung eintretendes Ausströmen des Inhaltes eines Dampfkessels, wodurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen herbeigeführt wird und der Betrieb des Kessels mit demselben Momente gewissermaßen von selbst sein Ende findet, unter allen Umständen als Explosion bezeichnet werden müssen (Auszug aus dem Erl. des H. Min. v. 16. October 1892, Z. 36745. Der zweite Theil des Auszuges aus diesem Erlass ist auf S. 823, Fußnote 1, abgedruckt).

[1]) Die einschlägigen Bestimmungen des allg. Strafgesetzes (v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117) sind folgende: §. 76. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen: . . . . e) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums. — §. 85. Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder: . . . . c) die boshafte Beschädigung . . . . an Dampfmaschinen, Dampfkesseln . . . . oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist. — §. 86. Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der . . . . lit. c aber schwerer Kerker von einem bis zu fünf, und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge, und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden. — f) Durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen. — §. 87. Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm bei dem Betriebe . . . . oder von den im §. 85, lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85, lit. b bezeichneten Gefahren (für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum . . .) herbeiführt. — §. 88. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. Tritt jedoch einer der im §. 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hiefür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen. — Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §. 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung

Nr. 198, mit Geldstrafen bis zu einhundert Gulden österr. Währung oder Arrest bis zu vierzehn Tagen geahndet. Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Kundmachung derselben in Wirksamkeit.

Die vorstehende Verordnung wurde mit der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. v. 9. März 1882, R. G. B. Nr. 32, erläutert, beziehungsweise ergänzt durch folgende Bestimmungen: §. 1. Ein Dampfkessel, welcher ein Jahr oder länger außer Betrieb steht, ist der vorgeschriebenen Jahresrevision dann nicht mehr zu unterziehen, wenn der Benützer die Außerbetriebsetzung des Kessels noch vor Ablauf des Revisionsjahres bei dem amtlichen Dampfkesselprüfungscommissär oder, wenn er einer vom Staate autorisierten Gesellschaft zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliches Mitglied angehört, den Organen dieser Gesellschaft schriftlich zur Anzeige gebracht hat.[1]) §. 2. Wer einen durch ein Jahr oder länger außer Betrieb gestandenen Dampfkessel neuerlich in Betrieb setzen will, hat diese Absicht spätestens acht Tage vor dem Zeitpunkte, an welchem der Kessel wieder in Betrieb gesetzt werden soll, dem betreffenden amtlichen Prüfungscommissär oder, wenn er einer vom Staate autorisierten Gesellschaft zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliches Mitglied angehört, den Organen dieser Gesellschaft zum Zwecke der vorzunehmenden Revision schriftlich anzuzeigen. §. 3. Vor Vornahme der Revision darf ein solcher Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt werden. §. 4. Dampfkessel, welche innerhalb eines Jahres nur zeitweilig in Betrieb stehen, sind bezüglich der Revisionspflicht denjenigen Kesseln, welche das ganze Jahr hindurch in Betrieb stehen, gleichzuhalten. §. 5. Dampfkessel sind in der Regel nur einmal in einem Jahre zu revidieren, und

---

(§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Übertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden. — Besondere Fälle. §. 336. Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphen ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist: . . . . c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorschriften . . . — Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337. Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85, lit. c, 87 . . . . bezeichneten Gegenstände, oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlassten Tödtung bis zu drei Jahren verurtheilt werden. — Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt. §. 431. Überhaupt lassen sich die Übertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335—337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Übertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden. — §. 432. Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 85, lit. c, bezeichneten Werken oder Unternehmungen, ... angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist. — §. 433. Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Übertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden: . . . . d) Die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, die Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

[1]) Sieh auch den Erl. des H. Min. v. 24. August 1888, Z. 13727, auf S. 822, Fußnote 1.

ersetzt die in einem Jahre vorgenommene verschärfte Revision die regelmäßige Jahresrevision. Die Prüfungsorgane sind jedoch berechtigt, solche Kessel, bei deren Betrieb sie eine minder sorgfältige Handhabung wahrnehmen, innerhalb des Revisionsjahres wiederholt der Revision zu unterziehen. §. 6. Die nach §. 8, al. 3 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden verschärften Revisionen können je nach der Instandhaltungsweise des Dampfkessels und den Wahrnehmungen der Prüfungsorgane, insbesondere dann, wenn ein Kessel durch längere Zeit unbenützt gestanden ist, von den Prüfungsorganen auch vor Ablauf von fünf Jahren angeordnet werden.[1]) §. 7. Die Revisionstaxe ist für jeden Kessel, gleichviel ob eine oder mehrere Revisionen in demselben Jahre vorgenommen wurden, jährlich nur einmal zu entrichten. §. 8. Auch für die nach der Erprobung eines Dampfkessels vorgenommene erste Revision ist, unbeschadet der Bestimmung des §. 7, die Revisionstaxe einzuheben. §. 9. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach §. 13 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, geahndet. §. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Erlasse des Handelsministeriums v. 1. October 1875, Z. 25021, wurde zum Gesetz v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, und zur Verordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, nachstehende Vollzugsvorschrift hinausgegeben: §. 1. Die Commissäre oder Vereinsorgane, welchen die Erprobung der Dampfkessel und die Überwachung derselben obliegt, werden von der politischen Landesbehörde ernannt, beziehungsweise hiezu autorisiert.[2]) Behufs der Ernennung zum Com-

[1]) Sieh auch den Erl. des H. Min. v. 24. August 1888, Z. 13727, auf S. 822, Fußnote 1.

[2]) Die Ernennung oder Autorisierung der Dampfkesselprüfungscommissäre gilt laut H. Min. Z. 8266 ex 1896, nur für das Inland und nicht auch für die österreichischen Schiffe in fremdländischen Gewässern (Thaa, Dampfkesselwesen).

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen wurde die Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, und zur Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen, welche mit dem Erlasse v. 1. October 1875, Z. 25021, sämmtlichen Statthaltereien und Länderchefs zur Darnachachtung bekannt gegeben wurde, dahin abgeändert, dass vom 1. Jänner 1889 angefangen im Küstenlande und in Dalmatien die Prüfung und Überwachung der Kessel von Seeschiffen und am Lande der Dampfkessel jener Maschinen, deren Betrieb der Seeverwaltung obliegt, von Commissären, welche die k. k. Seebehörde aus den technischen Organen der Seeverwaltung oder aus hiezu geeigneten im nachgewiesenen Besitze der erforderlichen Befähigung befindlichen anderen Persönlichkeiten bestellen wird, zu besorgen ist. Insoweit jedoch nach §. 1 des vorerwähnten Gesetzes der Benützer des Dampfkessels einer zum Zwecke der Erprobung und periodischen Untersuchung der Dampfkessel constituierten Gesellschaft als Mitglied angehört, hat die k. k. Seebehörde die Organe derselben hiezu zu autorisieren. Die Commissäre unterstehen der k. k. Seebehörde und sind von derselben, wenn sie nicht ohnehin durch ihre amtliche Stellung verpflichtet erscheinen, in Verpflichtung zu nehmen. Die in den §§. 10, 11 und 13 des obterwähnten Erlasses vorgesehenen Mittheilungen und Jahresberichte sind an die k. k. Seebehörde zu erstatten. Die Beeinnahmung und Verrechnung der im §. 2 des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, für die Prüfung eines Dampfkessels und für die Jahresrevisionen festgesetzten Taxen, sowie die Bestreitung der bezüglichen Auslagen, insoweit es sich um die in Rede stehenden Kessel handelt, hat im Etat der Seeverwaltung zu geschehen .... Von dieser Verfügung wurden die Statthaltereien in Triest und Zara zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt (Erl. des H. Min. an die k. k. Seebehörde in Triest v. 27. Mai 1888, Z. 16504). — Im Hinblicke auf die den Organen der Seeverwaltung übertragene Aufsicht über die Seetüchtigkeit der Passagierschiffe ist das Handelsministerium auf die erfolgte Anregung wegen Verpflichtung der Schiffseigenthümer, ihre Dampfer bei dem österr.-ungar. Veritas classificieren zu lassen, nicht eingegangen, weil es nachtheilige Consequenzen haben könnte, wenn neben der staatlichen Überwachung und Controle jene durch den Veritas liefe. Dagegen wurde der von derselben Seite empfohlenen obligatorischen Einführung von Maschinentagebüchern (wie solche beim Lloyd schon seit langer Zeit

missär, sowie behufs der oberwähnten Autorisierung ist die Nachweisung der hiezu erforderlichen technischen Kenntnisse nothwendig. Es werden sich hiefür besonders solche Techniker eignen, welche bereits im mechanischen Fache eine längere Praxis nachweisen. Die politische Landesbehörde bestimmt, nach Maßgabe der Orts- oder sonstigen obwaltenden Verhältnisse, innerhalb des ihrer Leitung anvertrauten Gebietes, den Bezirk, für welchen die ernannten Commissäre zu fungieren haben. Jeder in solcher Weise ernannte Commissär ist, wenn derselbe nicht ohnedies durch seine amtliche Stellung verpflichtet erscheint, für diese ihm übertragene Function in Verpflichtung zu nehmen.[1]) Derselbe untersteht in dieser Beziehung der politischen Landesbehörde und bleibt für die genaue Vornahme seiner Amtshandlungen strenge verantwortlich. Die Prüfung der Locomotivkessel und die Überwachung derselben fällt, insofern sie von amtlichen Commissären vorgenommen wird, in den Bereich der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.[2]) §. 2. Wenn die Erprobung eines Dampfkessels durch einen amtlich bestellten Commissär vorgenommen werden soll, so hat sich die Partei direct an denselben und bezüglich der Locomotivkessel an die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen mit einer schriftlichen Eingabe[3]) zu wenden; dieser Eingabe ist die Quittung über die bei einer k. k. Finanzcasse erlegte Taxe beizuschließen. Die Partei hat für alle Erfordernisse zur Vornahme der Kesselprobe Sorge zu tragen und dem Commissär das hiezu nöthige Personale zur Verfügung zu stellen. Diese schriftliche Eingabe hat zu enthalten: a) Eine Zeichnung des Dampfkessels in verjüngtem Maßstabe; b) den Namen und den Wohnort des Erzeugers oder Verkäufers des Dampfkessels und — wo es thunlich ist — auch die Fabriksnummer des Kessels; c) den Namen und Wohnort des Benützers, mit Angabe des Zweckes, für welchen der Dampfkessel benützt werden soll; d) die Gattung des Materials, aus welchem die Hauptheile des Kessels gefertigt sind, unter Angabe der Dicke der Kesselbleche, dann des Hüttenwerkes oder der Bezugs-

---

bestehen) beigepflichtet und wird diese Einführung in Aussicht genommen (Z. 24769 ex 1890). [Thaa, Dampfkesselwesen.]

Hinsichtlich der Kessel in Militär-Etablissements wurde mit dem an die Statthalterei in Triest und bezw. Innsbruck gerichteten H. Min. Erl. v. 24. Jänner 1884, Z. 347 und v. 7. März 1888, Z. 47745 ex 1886, mit Zustimmung des Reichs-Kriegsministeriums verordnet, dass jene Dampfmaschinen und Kessel, welche zur Montierung und Ausrüstung von Befestigungsbauten vorübergehend während des Baues in Gebrauch kommen und Eigenthum der betreffenden Firmen bleiben, durch die zuständigen amtlichen Prüfungscommissäre der Probe und Revision unterzogen werden sollen, dagegen die Erprobung und Überwachung von allfällig zum permanenten Gebrauche in den Befestigungen bestimmten Dampfkesseln, welche Eigenthum der Heeresverwaltung sind, anderen als militärtechnischen Organen nicht anvertraut werden dürfe, die Bestellung der letzteren von der Militärbehörde nominierten Organe aber formell vom Landeschef ausgehen soll (Thaa, Dampfkesselwesen).

Infolge der Bestimmung des §. 1 des H. Min. Erl. v. 1. October 1875, Z. 25021 (S. 827), und des Umstandes, dass auch die Organe der zur Erprobung und periodischen Untersuchung der Dampfkessel autorisierten Gesellschaften in Eid und Pflicht genommen werden (sieh den auf S. 863 in der Fußnote 1 abgedruckten Erl. des H. Min. v. 24. December 1890, Z. 52724), hat das H. Min. mit Erl. v. 28. September 1894, Z. 49733, anerkannt, dass den Dampfkesselprüfungscommissären auch der Anspruch auf die Befreiung von Entrichtung der Portogebüren zukomme (Thaa, Dampfkesselwesen).

[1]) Sieh die Erl. des H. Min. v. 24. December 1890, Z. 22839 und 52724, dann vom 2. Juli 1891, Z. 6506, in Fußnote 1 auf S. 863 u. 864.

[2]) Hinsichtlich der Staatsbahnen erfolgte mit Erlass der Generalinspection v. 16. März 1883, Z. 3341—II, die Genehmigung der Instruction Nr. XXVIII, wonach die Revision der Locomotivkessel den Heizhausorganen übertragen wurde. Factisch werden auch die Jahresrevisionen bei den Privatbahnen seit Jahren von den Heizhausbeamten vorgenommen (Thaa, Dampfkesselwesen).

[3]) Hinsichtlich der Gebürenbehandlung dieser Eingaben sieh den Erl. des H. Min. v. 5. September 1878, Z. 21271—III auf S. 819, Fußnote 2.

quelle; e) die Hauptdimensionen des Dampfkessels und die Größe seiner Heizfläche, letztere ausgedrückt in Quadratmeter; f) die höchste effective Dampfspannung, mit welcher der Dampfkessel benützt werden soll (ausgedrückt in Kilogramm per Quadrat-Centimeter oder in Atmosphären), wobei der Druck einer Atmosphäre mit 1 Kilogramm auf den Quadrat-Centimeter zu rechnen ist; g) die Anzahl und den mittleren Durchmesser der vorhandenen Sicherheitsventile; h) den Ort, wo der Kessel zur Erprobung bereit steht. §. 3. Wenn bei der Besichtigung eines zu prüfenden Dampfkessels kein Anstand wahrgenommen wird, so ist die eigentliche Probe folgendermaßen vorzunehmen (hier, sowie in den weiteren §§. 4—8 folgen umständliche technische Detailvorschriften über den bei der Vornahme der Erprobung zu beobachtenden Vorgang). §. 9. Findet der Prüfungscommissär Mängel oder Gebrechen, welche die nach der bezüglichen Verordnung vorzunehmende Probe unzulässig machen, oder zeigen sich bei der Erprobung an dem Dampfkessel Mängel, als: bleibende Ausdehnungen, Ausbiegungen oder Formänderungen des Kessels, ein Rinnen desselben oder Risse einzelner Blechtafeln, so sind diese Wahrnehmungen vom Prüfungscommissär in dem diesfalls aufzunehmenden und der Partei auf Verlangen in Abschrift mitzutheilenden Protokolle anzuführen und ist zugleich das Gutachten beizufügen, ob der fragliche Kessel auf Grund dieser Mängel zur Benützung gänzlich untauglich sei, oder bloß einiger und welcher Verbesserungen, Ergänzungen oder Veränderungen &c. bedürfe, und nach deren Ausführung einer neuerlichen Probe unterzogen werden solle. Bei Kesseln, deren Wände durch den Druck eine bleibende Veränderung erleiden könnten, wie dies z. B. bei Rauchröhren, unversteiften Feuerbox-Decken &c. der Fall ist, wird sich eine allenfalls eintretende Deformierung durch das stete Zurückgehen des Zeigers am Controlmanometer erkenntlich machen. Durch die rasche Unterbrechung der Probe wird dann das Weiterschreiten der Zerstörung hintangehalten und die Reparatur und Verstärkung der Wandungen erleichtert. Das Prüfungscertificat kann der Partei vom Commissär erst nach vollständiger Behebung der Mängel, eventuell nach erfolgter neuerlicher Probe ertheilt werden. §. 10. Hat die vorgenommene Probe ein günstiges Resultat geliefert, so hat der Prüfungscommissär die Sicherheitsventile und etwa vorhandenen Hebel mit einem einzuschlagenden Stempel zu versehen, und derselbe oder das Vereinsorgan hat der Partei hierüber eine Bestätigung, beziehungsweise eine Bescheinigung (§. 1 des Gesetzes) einzuhändigen.[1])

Der Prüfungscommissär hat ferner eine Abschrift dieser Bestätigung an die politische Landesbehörde vorzulegen und außerdem ein Vormerkbuch über die vorgenommenen Kesselproben zu führen. Wenn von einem bereits geprüften Dampfkessel die Sicherheitsventile oder die Hebel gegen gleich große ausgewechselt werden und dieselben mit dem zugehörigen Kesselprobe-Certificat dem betreffenden Prüfungscommissär zugesendet werden, so ist dieser, wenn kein Bedenken obwaltet, zur Stempelung derselben berechtigt. Bei Verlust des amtlich ausgestellten Prüfungscertificates hat die Partei bei der competenten politischen Landesbehörde[2]) um ein Duplicat anzusuchen.[3]) §. 11. Bei den jährlichen Revisionen (§. 8, al. 1 der

---

[1]) Sieh auch den Erl. des H. Min. v. 5. September 1878, Z. 21271—III auf S. 819, Fußnote 2. In Niederösterreich ist zufolge Statth. Erl. v. 20. Mai 1887, Z. 19905, auch auszusprechen, ob der Kessel in die Kategorie der Groß-, Klein- oder Zwergkessel gehöre (Thaa, Dampfkesselwesen).

[2]) Hinsichtlich der Dampfkessel der Seeschiffe und jener Maschinen am Lande, deren Betrieb der Seeverwaltung obliegt, sieh den Erl. des H. Min. v. 27. Mai 1888, Z. 16504, auf S. 827, Fußnote 2.

[3]) Damit die Landesbehörde im Sinne des §. 10, al. 4 des Erl. v. 1. October 1875, Z. 25021, jederzeit in der Lage sei, über ein gegenständliches Parteiansuchen ein Certificatsduplicat auszustellen, ist es nöthig, dass die Dampfkesselprüfungscommissäre allmonatlich ihre

Verordnung), deren erste möglichst bald nach Inbetriebsetzung des Dampfkessels stattzufinden hat, ist mit der nöthigen Gründlichkeit, jedoch mit möglichster Vermeidung aller unnöthigen Belästigung des Benützers des Dampfkessels vorzugehen.[1]) Es sind dabei alle jene Bestandtheile des zu untersuchenden Dampfkessels, welche auf die Sicherheit einen wesentlichen Einfluss haben, besonders ins Auge zu fassen. Der Revisionscommissär wird sich daher von dem unveränderten Zustande der Sicherheitsventile und zugehörigen Hebel, der gestatteten Belastungsgewichte oder Spannungen der Federwage, ferner von der guten Beschaffenheit der Speisevorrichtungen, der Wasserstandszeiger und Manometer, der richtigen Lage der Wasserstands- und Dampfdruckmarken, sowie auch, nach Thunlichkeit, davon zu überzeugen haben, wie weit die Abnützung und Schwächung des Kessels bereits vorgeschritten ist, und ob gegen die Ansammlung von Kesselstein gehörige Vorsorge getroffen sei 2c.[2]) Die nach je fünf Jahren stattfindenden sorgfältigen Untersuchungen unter Vornahme einer Druckprobe (§. 8 zweiter Absatz der Verordnung) haben den Zweck, die gute Beschaffenheit und andauernd genügende Widerstandsfähigkeit der Kesselwandungen zu constatieren. Zu diesem Behufe werden die Sicherheitsventile und alle anderen Öffnungen des Kessels (gegen geheizte Kessel zu am sichersten mittels Blind-Flantschen) vollkommen geschlossen und wird unter Anbringung des Controlmanometers der gesetzlich vorgeschriebene Probedruck (§. 4 der Verordnung) in dem mit Wasser vollgefüllten Kessel mittels einer Druckpumpe erzeugt. Wenn dabei das Controlmanometer die Einhaltung des vollen Druckes von Seite des Kessels anzeigt und auch sonst keine Anzeichen für einen geschwächten Zustand des Kessels sprechen, so kann die gute Beschaffenheit der Bleche und genügende Widerstandsfähigkeit des Kessels angenommen werden. Weicht jedoch

---

sämmtlichen, auf vorgenommene Kesselproben bezüglichen Acten (d. i. die Eingaben um Vornahme der Proben, die Taxquittungen, die Kesselzeichnungen und die Certificatsabschriften) an die vorgesetzte Landesbehörde abliefern. Die Landesbehörde hat diese Acten unter besonderer Bezeichnung selbst aufzubewahren. Die Liquidierung der von der Dampfkesselprüfungscommission in Aufrechnung gebrachten Kosten für die Vornahme der Erprobungen darf erst nach stattgehabter Vorlage der vorerwähnten die thatsächliche Vornahme der Erprobungen belegenden Acten erfolgen. Durch letzteren Vorgang erscheint . . . die Möglichkeit der Ausfertigung von später bei der Landesbehörde angesprochenen Certificatsduplicaten gewährleistet. Die Aufbewahrung der Certificatsabschriften durch die Dampfkesselprüfungscommissäre würde den Bestimmungen des vorcitierten Erlasses nicht entsprechen, zumal diese Commissäre über eine Registratur nicht verfügen (Erl. des H. Min. im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. an die Statthalterei in Lemberg v. 25. März 1897, Z. 63256 ex 1896).

[1]) Vgl. den auf S. 817 abgedruckten Auszug aus dem H. Min. Erl. v. 22. December 1892, Z. 59229.

[2]) Den Dampfkesselprüfungscommissären ist einzuschärfen, dass sie anlässlich der periodischen Kesselrevisionen dem etwaigen Vorhandensein vorschriftswidriger Kesselbestandtheile (gusseiserner Verbindungsstutzen u. dgl.) ein besonderes Augenmerk zuwenden und vorkommendenfalls mit aller Entschiedenheit auf die Beseitigung derselben dringen mögen. Es hat sich auch die Nothwendigkeit gezeigt, dass bei Abfassung von Kesselcertificaten der Beschreibung der Kessel eine größere Sorgfalt zugewendet werde (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Linz v. 20. August 1892, Z. 40228).

Das H. Min. hat den gestellten Antrag, bezüglich der Intervalle für die Reinigung der mit Seewasser gespeisten Kessel und der hiezu zu verwendenden Mittel Anordnungen zu treffen, abgelehnt, weil dies ganz individuell ist (Erl. des H. Min. v. 11. August 1896, Z. 29160; Thaa, Dampfkesselwesen).

Es wurde in Erinnerung gebracht, dass die Dampfkesselprüfungscommissäre die innere Revision befahrbarer Kessel entweder selbst vornehmen oder durch einen Kesselschmied vornehmen lassen sollen, zumal bei Kesselsystemen, welche nach ihrer Construction zu inneren Defecten geneigt sind. Diese innere Untersuchung soll namentlich bei verschärften Revisionen und sonst bei vorkommenden Anzeichen vorgenommen werden (Erl. des H. Min. v. 15. März 1896, Z. 8676; Thaa, Dampfkesselwesen).

das Manometer trotz wiederholt abgesetzten Nachpumpens zurück, so liegt der Grund entweder a) in Undichtheiten der Verbindungen oder b) in Schwächung der Kesselwände. Im ersten Falle hat sich der Prüfungscommissär von dem Sitze der Undichtheiten zu überzeugen und kann, bei sonst zweifelloser Güte des Kessels, deren Behebung ohne Vornahme einer neuerlichen Erprobung gestatten. Im zweiten Falle ist eine gründliche Reparatur und Auswechslung der schadhaften Stellen vorzuschreiben, bis zu deren Vollendung und neuerlichen Erprobung der Kessel nicht benützt werden darf. In zweifelhaften Fällen, selbst wenn der Druck anstandslos ausgehalten wurde, hat sich der Commissär durch die innere und äußere Besichtigung von dem Zustande der Bleche zu überzeugen. Zu diesem Zwecke muss von Seite des Benützers der Kessel innen vollkommen gereinigt und kann selbst dessen Bloßlegung, eventuell dessen Zerlegung, soweit als zu einer gründlichen Besichtigung nothwendig ist, gefordert werden. Der Benützer des Dampfkessels hat sich längstens sechs Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Frist an den amtlich bestellten Prüfungscommissär, oder, falls er ordentliches Mitglied einer autorisierten Dampfkessel-Überwachungsgesellschaft ist, an diese wegen Vornahme der oberwähnten Untersuchung zu wenden und den Tag derselben zu vereinbaren. Findet dies nicht statt, so bestimmt der Commissär, eventuell die Gesellschaft auf Grund der über die gewöhnlichen und verschärften Revisionen zu führenden Vormerkungen dem Kesselbenützer, mit Rücksichtnahme auf die möglich geringste Betriebsstörung den Tag der Vornahme. Der Kesselbenützer hat das Recht, einen einmaligen, aber längstens dreimonatlichen Aufschub der bereits angezeigten oder vereinbarten Untersuchung vom Commissär direct zu verlangen, welcher ihm denselben gewähren muss, wenn nicht Anzeichen vorliegen, dass Gefahr im Verzuge sei. Für den Fall, als bei einer Revision dem amtlichen Commissär die Beihilfe eines Kesselschmiedes als nöthig erscheint, ist dessen jeweilige Aufnahme gestattet; die diesfälligen Auslagen sind besonders in Anrechnung zu bringen, ohne dass jedoch die Partei diesfalls eine Vergütung zu leisten hat. Bei den Revisionen ist auch nach Thunlichkeit zu eruieren, ob die Kesselheizer die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen. Jede Revision ist im Kesselprobe-Certificate (§. 1 des Gesetzes) zu constatieren, die erforderlichen Anordnungen sind auf demselben zu bemerken und es ist hinsichtlich allfällig vorausgegangener und nicht befolgter Anordnungen die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu machen.[1]) Im Falle ein unter Aufsicht eines Privatorganes stehender Dampfkessel aus der Privatüberwachung entlassen wird, hat das betreffende Aufsichtsorgan sogleich der competenten politischen Landesbehörde hievon die Anzeige zu machen.[2]) §. 12. Der amtliche Prüfungscommissär hat die Vornahme der Kesselproben (und zwar nach der Reihenfolge der ihm diesfalls zukommenden Ansuchen), sowie die periodischen Revisionen als Amtssache zu verrichten, ohne von den Parteien irgend eine Vergütung zu beanspruchen. Landesfürstliche Beamte, welchen die Vornahme der Kesselproben und Revisionen übertragen wird, können für die Ausübung dieser Function die für Staatsbeamte systemisierten Reise- und Zehrungskosten und in jedem Falle die Wagengebür in Aufrechnung bringen. Andere Personen, welche von der Behörde mit der Function eines amtlichen Prüfungscommissärs unabhängig von ihrem sonstigen Wirkungskreise betraut werden, wie z. B. Professoren[3]), können für jede

---

[1]) Sieh auch den auf S. 823 Fußnote 1 abgedruckten Auszug aus dem H. Min. Erl. v. 16. October 1892, Z. 36745.

[2]) Sieh die H. Min. Erl. v. 21. October 1887, Z. 33973 und v. 24. August 1888, Z. 33973 ex 1887 im Abschnitt D dieser Partie in Fußnote 1 auf S. 862 u. 863.

[3]) Über die anläislich eines concreten Falles gestellte Anfrage, ob ein k. k. Professor im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 12, al. 2 und 3 des Handelsministerial-Erlasses

außerhalb ihres Domicils vorgenommene Kesselprobe oder Revision die für Staatsbeamte systemisierten Reise- und Zehrungskosten nebst der Wagengebür, hingegen für jede in ihrem Domicile vorgenommene Erprobung eines einzelnen Kessels 5 fl. österr. Währ. und für jede daselbst vorgenommene Revision eines einzelnen Kessels 2 fl. österr. Währ., in beiden Fällen aber die Wagengebür in Aufrechnung bringen. Die Entlohnung der Civilingenieure erfolgt auf Grund der erlassenen Vorschriften.[1]) Die den Commissären zukommenden Gebüren werden aus dem Staatsschatze vergütet und sind aus jenem Fonde zu bestreiten, welchem die Taxbeträge zukommen. Diese letzteren sind als verschiedene Zuflüsse zu verrechnen.[2]) §. 13. Über die Wahrnehmungen, welche die Commissäre innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes in Betreff des Betriebes von Dampfkesseln überhaupt, und insbesondere in Betreff der Wirkungen der Verordnung in Absicht auf die Sicherheit zu machen in der

---

v. 1. October 1875, Z. 25021, berechtigt sei, nebst der Wagengebür für jede in seinem Domicile vorgenommene Erprobung eines einzelnen Kessels fünf Gulden und für jede daselbst vorgenommene Revision eines einzelnen Kessels zwei Gulden in Aufrechnung zu bringen, oder ob derselbe in dieser Hinsicht als landesfürstlicher Beamter zu behandeln ist und solchenfalls lediglich die Wagengebür berechnen dürfe, wurde Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet: Der in Rede stehende §. 12 des Handelsministerial-Erlasses v. 1. October 1875, Z. 25021, unterscheidet hinsichtlich der Gebüren zwischen landesfürstlichen Beamten, welchen die Vornahme der Kesselproben und Revisionen übertragen wird und zwischen anderen Personen, welche von der Behörde mit der Function eines amtlichen Prüfungscommissärs unabhängig von ihrem sonstigen Wirkungskreise betraut werden, wie z. B. Professoren. Abgesehen davon, dass die Professoren für die zweite Kategorie von Prüfungscommissären ausdrücklich als Beispiel angeführt sind und nur in ganz vereinzelten Fällen nicht im Staatsdienste stehende Professoren, welche sich für Besorgung der amtlichen Kesselaufsicht eignen würden, existieren dürften, für jene wenigen Fälle aber gerade obiges Beispiel nicht besonders gewählt worden wäre, ergibt sich aus den al. 2 und 3 des §. 12, dass der maßgebende Unterschied beider Kategorien von amtlichen Kesselcommissären vor allem in deren sonstiger Beschäftigung und dementsprechend auch in der Art ihrer Heranziehung zu dieser besonderen Dienstleistung zu suchen sei. Während den zur Besorgung der amtlichen Kesselaufsicht in erster Linie berufenen Beamten des Staatsbaudienstes nach Maßgabe ihrer Eignung diese Function wie irgend eine andere Amtshandlung übertragen wird, ist bei anderen Personen, wie z. B. bei den Professoren diese Dienstleistung außerhalb ihres sonstigen Wirkungskreises gelegen, weshalb im Falle der Übernahme dieser Function eine besondere Entschädigung wohl begründet erscheint. Übrigens nehmen die k. k. Professoren auch anderweitig insbesondere hinsichtlich ihrer Bezüge eine von den landesfürstlichen Beamten im engeren Sinne verschiedene Stellung ein. Wird schließlich in Betracht gezogen, dass anderen Falles die als Prüfungscommissäre fungierenden k. k. Professoren bei Vornahme von Druckproben oder Revisionen im Dienstorte, obwohl selbe ein mehr oder minder großes Ausmaß von Zeit, sowie eine geistige, resp. körperliche Mühewaltung bedingen, als Entgelt nur die Wagengebür aufrechnen könnten und selbst auch diese Wagengebür mit Rücksicht auf die Nähe des Wohnsitzes der Professoren bis zur Probe- oder Revisionsstelle unter Umständen ganz entfiele, so dass für die gehabte Mühewaltung gar keine Entlohnung stattfinden würde, was jedenfalls für eine gewissenhaft zu übende Beaufsichtigung nicht von Vortheil wäre und voraussichtlich noch zur Folge hätte, dass gerade die berufensten Fachmänner ihre Mitwirkung versagen, so erscheint es zweifellos, dass ein k. k. Professor den im al. 3 des §. 12 genannten Personen beizuzählen und daher berechtigt ist, nebst der Wagengebür für jede in seinem Domicile vorgenommene Erprobung eines einzelnen Kessels auch den Betrag von fünf Gulden und für jede daselbst vorgenommene Revision eines einzelnen Kessels zwei Gulden in Aufrechnung zu bringen (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Graz v. 10. December 1896, Z. 21792).

[1]) Zufolge des Geschäftsstückes der n. öst. Statthalterei, Z. 47821 ex 1884, wurde den für Wien bestellten Dampfkesselprüfungscommissären statt der ihnen nach §. 12 des H. Min. Erl., Z. 25021 ex 1875, zukommenden Gebüren infolge protokollarischer Vereinbarung folgende Pauschalvergütungen zuerkannt, und zwar für eine a) Probe außerhalb der Linien Wiens 8 fl., b) Probe innerhalb der Linien Wiens 7 fl., c) Revision außerhalb der Linien Wiens 3 fl., d) Revision innerhalb der Linien Wiens 2 fl. 50 kr. (Thaa, Dampfkesselwesen).

[2]) Sieh den Erl. des Min. des Inn. v. 23. Mai 1867, Z. 4428 auf S. 801, Fußnote 1.

Lage sind, haben dieselben alljährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Monats Jänner, an die leitende politische Landesbehörde — einen Bericht zu erstatten[1]), in welchem (außer der allgemeinen Angabe der Anzahl der vorgenommenen Kesselproben und Revisionen) auch folgende Daten enthalten sein müssen, als: a) Ort der Aufstellung des Kessels und Angabe des Productionszweiges, bei welchem der Kessel verwendet wird, insbesondere ob derselbe den erzeugten Dampf für einen Motor oder zur Heizung von Flüssigkeiten oder Localitäten abgibt, und im ersteren Falle die Angabe der Zahl der Pferdekräfte und die Construction des Motors; b) Name des Kesselbenützers; c) Heizfläche (in Quadratmetern); d) Dampfüberdruck (in Atmosphären); e) Angabe von allfällig vorhandenen Apparaten zur Rauchverbrennung, Überhitzung des Wassers und zur Kesselstein-Verhinderung; f) Summe der erlegten Probe- und Revisionstaxen.[2])

In Absicht auf die amtliche Untersuchung und Erprobung **alter in den Handel gebrachter und zur Wiederbenützung bestimmter Dampfkessel** wurde vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unterm 2. December 1893, R. G. B. Nr. 172, auf Grund des §. 3 des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, verordnet: §. 1. Alte, in den Handel gebrachte und zur Wiederbenützung bestimmte Dampfkessel sind, ehe sie neuerlich in Benützung genommen werden, einer inneren Untersuchung und Erprobung zu unterziehen. §. 2. Das be-

---

[1]) Nachdem die nach §. 13 der Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze v. 7. Juli 1871 über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, und zu der Verordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen vorgeschriebenen **Berichte der Dampfkessel-Prüfungsorgane wegen ihrer Ungleichförmigkeit für die Zwecke der Administration und Evidenzhaltung des Bestandes der Dampfkessel bisher nicht geeignet waren**, wurde über Anregung der k. k. statistischen Centralcommission ein einheitliches Formulare zur Einstellung der auf die Kesselproben und Revisionen bezugnehmenden Daten festgestellt. Behufs Erlangung dieser Daten wurden sämmtliche **politische Länderstellen** ersucht, den unterstehenden Dampfkessel-Prüfungscommissären die Formulare A und B (sieh nähere Angaben rücksichtlich dieser Formularien im II. Bande dieses Handbuches auf S. 1239, Fußnote 1) mit dem Auftrage mitzutheilen, beide tabellarischen Übersichten mit möglichster Genauigkeit auszufüllen und dieselben sodann jenen Berichten beizufügen, welche von den Prüfungscommissären nach §. 13 der oben angeführten Vollzugsvorschrift alljährlich im Monate Jänner zu erstatten sind. Das Formulare A ist bloß für die **Nachweisungen der Dampfkesselrevisionen** bestimmt, während für die Dampfkesselproben das ganz gleiche Formulare mit der unbedeutenden Änderung verwendet werden kann, dass in den Rubriken 7 und 9 statt des Wortes „Revision" das Wort „Probe" eingestellt wird. Das Formulare B hingegen ist bestimmt, einen **Überblick über die sämmtlichen in den einzelnen Bezirken vorhandenen Dampfkessel, sowie über die Proben und Revisionen derselben, dann der hiefür entfallenden Taxen zu gewinnen**. Nach erfolgtem Einlangen der jährlichen Berichte der Prüfungscommissäre wolle die k. k. . . die denselben beigegebenen tabellarischen Übersichten A und B unmittelbar dem Handelsministerium übersenden, welches nach erfolgter Benützung dieselben der statistischen Centralcommission zur Verfügung stellen wird (Erl. des H. Min. v. 26. Juli 1882, Z. 3382). Hinsichtlich der **Berichte über die Prüfung der Kessel der Seeschiffe und der Dampfkessel jener Maschinen am Lande, deren Betrieb der Seeverwaltung obliegt** sieh den Erl. des H. Min. v. 27. Mai 1888, Z. 16504, auf S. 827, Fußnote 2.

[2]) Sieh auch den Erl. des H. Min. v. 26. Juli 1882, Z. 3382, oben in Fußnote 1. — Mit H. Min. Erl. v. 17. November 1890, Z. 28813 ex 1889, wurde auf den Bericht einer politischen Landesbehörde über eine im Jahre 1886 stattgehabte **Explosion eines unter keiner Revision gestandenen Dampfkessels** hin, resp. nach dem Ergebnisse der gegen den betreffenden Dampfkesselbesitzer durchgeführten Strafamtshandlung, die Aufmerksamkeit der betreffenden Landesbehörde auf diesen Fall gelenkt und derselben aufgetragen, das Erforderliche zu veranlassen, damit künftighin bei **Neuaufstellung von Kesseln die vorschriftsmäßigen Anzeigen an die Dampfkesselcommissäre erstattet werden** (Thaa, Dampfkesselwesen).

zügliche Ansuchen muss von demjenigen gestellt werden, welcher die Aufstellung und Benützung des Kessels beabsichtigt. Dem Ansuchen ist das frühere Certificat des Kessels, welches die amtlichen Revisionsbefunde, einschließlich jenes des letzten früheren Benützungsjahres, zu enthalten hat, im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.[1]) §. 3. Die Erprobung alter, in den Handel gebrachter und zur Wieder-

[1]) Eine Anzahl von Wiener Firmen, welche mit gebrauchten, zur Wiederbenützung bestimmten Dampfkesseln Handel treiben, ... haben in einer an das H. Min. gerichteten Collectiveingabe . . . . das Ersuchen gestellt, es möge durch Erlassung einer Nachtragsverordnung zur Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern v. 2. December 1893, R. G. B. Nr. 172, betreffend die amtliche Untersuchung und Erprobung alter in Handel gebrachter und zur Wiederbenützung bestimmter Dampfkessel, von der im §. 2 dieser Verordnung geforderten Beschaffung des Ursprungscertificates Umgang genommen und weiters die Erprobung alter und zur Wiederbenützung bestimmter Dampfkessel nicht nur an Ort und Stelle ihrer künftigen Benützung (§. 3 der Verordnung v. 2. December 1893), sondern wie früher im Verkaufsorte (Wien) gestattet werden oder falls dies unthunlich sein sollte, möge doch der Beginn der Wirksamkeit der fraglichen Verordnung entsprechend hinausgeschoben werden . . . . In Erledigung dieser Eingabe wurde den politischen Landesstellen Nachstehendes eröffnet: Das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ist nicht in der Lage, von der geforderten Beibringung des Ursprungscertificates, noch auch von der allein maßgebenden Erprobung alter Dampfkessel an Ort und Stelle der künftigen Benützung abzugehen, weil die genaue Kenntnis der Geschichte des zu erprobenden Kessels für den Dampfkessel-Prüfungscommissär unbedingt nöthig ist, um sich über die Betriebstauglichkeit des Kessels ein richtiges Urtheil bilden zu können und die Erprobung des Kessels an Ort und Stelle der künftigen Benützung durch den in Hinkunft zur Beaufsichtigung des Kessels berufenen Dampfkessel-Prüfungscommissär vom technischen Standpunkte allein gerechtfertigt erscheint. Aus den gleichen Gründen und da es eben der Zweck dieser Verordnung war, den beim Handel mit alten Kesseln beobachteten Missständen gründlich abzuhelfen, kann auch der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung, welche Thatsache übrigens bereits zur Zeit der Überreichung dieser Eingabe eingetreten war, nicht hinausgeschoben werden . . . . Um jedoch den Abschluß des Kaufgeschäftes beim Handel mit alten Dampfkesseln nicht weiter zu erschweren, als dies im öffentlichen Interesse gelegen erscheint, nimmt das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern keinen Anstand, unbeschadet der Bestimmungen der Ministerialverordnung v. 2. December 1893, R. G. B. Nr. 172, und jener der Ministerialverordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, im Interesse des Verkehrs mit gebrauchten Kesseln neben der allein maßgebenden Erprobung am Benützungsorte auch schon eine vorläufige Erprobung am Verkaufsorte als zulässig zu erklären. Dieser Erprobung kann aber trotz des über deren Ergebnis vom Dampfkessel-Prüfungscommissär auszustellenden amtlichen Certificates nur ein privater Charakter zugestanden werden, weil selbe nur den Zweck hat, den Abschluss des Kaufgeschäftes zu erleichtern. Zu dieser Erprobung ist im Hinblicke auf §. 1 des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, wenn der Verkäufer (Händler) um dieselbe ansucht, nur ein staatlicher Prüfungscommissär berufen. Wenn jedoch der Verkauf des Kessels bereits vor der Erprobung stattgefunden hat, so könnte auch ein gesellschaftlicher Prüfungscommissär dieselbe vornehmen, vorausgesetzt, dass der Käufer Mitglied der Gesellschaft ist und die Erprobung durch ein Organ der Gesellschaft wünscht. In analoger Anwendung der §§. 6 und 7 der Ministerialverordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, dass das Ursprungscertificat späterhin ohnedies benöthigt werden wird, ist schon dem Ansuchen um die Vornahme dieser Vorprobe das frühere Certificat beizugeben. Sollte jedoch die Beibringung des Ursprungscertificates oder eines Duplicates desselben nicht möglich sein, so bleibt es dem Prüfungscommissär anheimgestellt, die Erprobung auch ohne Beibringung dieses Documentes vorzunehmen; jedoch wird derselbe diesen Umstand auf dem neu auszufertigenden Certificate über das Resultat der Erprobung mit dem ausdrücklichen Hinweise auf die Ministerialverordnung v. 2. December 1893, R. G. B. Nr. 172, und auf die dem seinerzeitigen Käufer (Benützer) aus der Nichtbeibringung des Ursprungscertificates später erwachsenden Schwierigkeiten ersichtlich zu machen haben. In diesem Sinne wolle die k. k. . . . sämmtliche Dampfkessel-Prüfungscommissäre des dortigen Verwaltungsgebietes, seien dieselben staatlich oder gesellschaftlich, behufs Darnachachtung ehestens verständigen (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an sämmtliche politischen Landesstellen v. 20. April 1894, Z. 6812).

Nachdem wiederholt Klagen darüber vorgekommen sind, daß die Certificate, welche

benützung bestimmter Dampfkessel ist an Ort und Stelle ihrer künftigen Benützung und von jenem Dampfkessel-Prüfungscommissär vorzunehmen, dem im Sinne der bestehenden Vorschriften künftighin die Revision dieses Kessels obliegt. §. 4. Dem Dampfkessel-Prüfungscommissär steht es frei, die erfolgte Untersuchung und die hiebei hinsichtlich der Beschaffenheit des verwendeten Materiales und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken gemachten Wahrnehmungen entweder — unter Angabe des neuen Benützers und des neuen Aufstellungsortes — auf dem alten Certificate ersichtlich zu machen oder ein neues Certificat auszustellen. In dem letzteren Falle sind auch alle wichtigen Eintragungen des alten Certificates in authentischer Weise auf das neue Certificat und dessen Abschrift zu übertragen und ist das alte Certificat einzuziehen. §. 5. Sollte es unmöglich sein, das frühere Certificat eines derartigen Kessels beizubringen, so ist einem Gesuche an das Handelsministerium ein authentischer Nachweis über die Herkunft des fraglichen Kessels, über dessen Verfertiger, das Jahr der Anfertigung, den früheren Besitzer und die frühere Betriebsstätte desselben, über die Zeit, während welcher er überhaupt schon im Betriebe war, und über die Gründe, welche dazu geführt haben, ihn außer Betrieb zu setzen, sowie über die bisher gestattete Dampfspannung vorzulegen und wird das Handelsministerium — eventuell nach Einholung weiterer Auskünfte über die Beschaffenheit des Objectes bei dem früheren Besitzer und den

---

über die mit dem H. Min. Erl. vom 20. April 1894, Z. 6812, am Verkaufsorte zugelassene Vorprobe bei alten Dampfkesseln ausgefertigt werden, sowie jene Certificate, welche im Sinne des §. 2 der Min. Vdg. vom 8. Juni 1894, R. G. B. Nr. 108, über die Dampfkesselerprobung am Erzeugungsorte ausgestellt werden, den ihnen zukommenden ganz secundären, bezw. provisorischen Wert meist nicht klar erkennen lassen, wodurch die mit den bestehenden Vorschriften minder vertrauten Käufer irregeführt und geschädigt werden, fand sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt, behufs Hintanhaltung solcher Vorkommnisse nachstehende Anordnungen zu treffen: 1. Betreffend jene Certificate, welche über die auf Grund des Handelsministerial-Erlasses vom 20. April 1894, Z. 6812, am Verkaufsorte vorgenommene Erprobung alter zur Wiederbenützung bestimmter Kessel ausgefertigt werden. Bei dem Umstande als dieser Erprobung trotz des über deren Ergebnis vom Dampfkesselprüfungscommissär auszustellenden Certificates nur ein privater Charakter zukommt, weil diese Erprobung lediglich den Zweck hat, den Abschluss des Kaufgeschäftes zu erleichtern und hiedurch die Bestimmungen der Min. Vdg. vom 2. December 1893, R. G. B. Nr. 172, betreffend die amtliche Untersuchung und Erprobung alter in den Handel gebrachter und zur Wiederbenützung bestimmter Dampfkessel, völlig unberührt bleiben, wird am Kopfe des über diese Vorprobe auf den gewöhnlichen Formularien auszufertigenden Certificates in auffälliger Weise nachstehender Vermerk anzubringen sein: „Vorprobecertificat, lediglich zur Information des Käufers. Die allein maßgebende Erprobung hat gemäß Min. Vdg. vom 2. December 1893, R. G. B. Nr. 172, nach Beibringung des Ursprungscertificates erst am Benützungsorte zu erfolgen." Weiters wird der in den in Gebrauch stehenden Certificatsformularien enthaltene Passus, in welchem die Bewilligung zur Benützung des Kessels mit Rücksicht auf das Erprobungsergebnis ertheilt wird, zu streichen und lediglich die Bemerkung über das gute Proberesultat zu belassen sein (Erl. des H. Min. an sämmtliche polit. Landesbehörden vom 27. März 1897, Z. 10338 ex 1896 — der 2. Punkt [Schluss] dieses Erlasses ist auf S. 817 ff. abgedruckt).

Wenn das alte Certificat verloren gegangen ist, ist zunächst bei der zuständigen politischen Landesbehörde ein Duplicat zu requirieren und hat sich der neue Besitzer die Angabe sämmtlicher Revisionsbefunde von dem amtlichen oder gesellschaftlichen Revisor aus diesem Duplicate zu verschaffen. Die Anforderung, dass das Certificat ein inländisches sein müsse, wurde in der Min. Vdg. nicht gestellt (H. Min. Erl. v. 5. April 1895, Z. 18677; Thaa, Dampfkesselwesen).

In dem H. Min. Erl v. 2. Februar 1897, Z. 4397, wurde hervorgehoben, dass das Fehlen von Revisionsbefunden selbstverständlich dann nicht beanständet werden kann, wenn der betreffende Kessel seit der Erprobung, auf welche sich das Certificat bezieht, nicht in Benützung stand und daher nicht revidiert wurde. Ebensowenig erscheine es gerechtfertigt, woferne nur die Identität des Kessels überhaupt constatierbar ist, einer Partei wegen einer vor Jahren stattgefundenen lückenhaften Ausfertigung der Certificate durch den damaligen Kessel-Prüfungscommissär Anstände zu machen (Thaa, Dampfkesselwesen).

früheren Revisionscommissären — die Entscheidung treffen. Kessel, betreffs deren die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden können, werden zu weiterer Verwendung nicht zugelassen. §. 6. Hinsichtlich der alten Kessel trifft die Verantwortlichkeit nebst dem Verfertiger auch den Benützer. §. 7. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel mit Hinzufügung neuen Kesselmateriales hergestellt sind. §. 8. Im übrigen finden auch auf die alten Kessel die Bestimmungen der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, Anwendung.

B. Vorschriften betreffend Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion von Dampfapparaten.

Hieher gehört zunächst die Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Polizeiministerium v. 17. December 1860, R. G. B. Nr. 273, rücksichtlich der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion der mit einem hermetisch verschließbaren Deckel versehenen Kochapparate oder Kessel. Diese Verordnung, welche, insoweit sie Dampfkessel (Dampferzeuger) betrifft, durch die Min. Vdg. v. 1. September 1866, R. G. B. Nr. 107, erläutert und modificiert und durch das Gesetz v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, nach der vorbezeichneten Richtung hin vollständig außer Wirksamkeit gesetzt wurde, also gegenwärtig nur mehr für Apparate gilt, welche nicht Dampfkessel sind lautet: Im Nachhange zu der Verordnung v. 11. Februar 1854, R. G. B. Nr. 48, wird rücksichtlich der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion der mit einem hermetisch verschließbaren Deckel versehenen Kochapparate oder Kessel die folgende Bestimmung erlassen: §. 1. Jeder mit einem hermetisch verschließbaren Deckel versehene Kochapparat oder Kessel, dessen Inhalt 20 Wiener Maß[1]) übersteigt, muss vor seinem Gebrauche einer amtlichen Probe unterworfen werden.[2]) §. 2. Insofern solche Kessel aus Eisen- oder Kupferblechen hergestellt

[1]) Nach dem metr. System = 28·3 l, sieh den in Fußnote 2 folgenden Erl. des H. Min. v. 23. August 1888, Z. 26514.

[2]) Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wurde mitgetheilt, dass bis zur Erlassung des in Aussicht genommenen Gesetzes, betreffend die Erprobung von Dampfapparaten, die Bestimmungen der Verordnung v. 17. December 1860, R. G. B. Nr. 273, für mit hermetisch verschließbarem Deckel versehene Kochapparate von mehr als 20 Wiener Maß (= 28·3 l) Inhalt noch in Giltigkeit stehen, daher solche Apparate vor ihrer Gebrauchnahme einer amtlichen Probe zu unterziehen sind. Da mit der citierten Verordnung Jahres- und Quinquennal-Revisionen nicht vorgeschrieben sind, kann die Vornahme derselben bezüglich solcher Apparate nicht obligatorisch angeordnet werden, was aber nicht ausschließt, dass einem diesfälligen Wunsche eines Apparatbesitzers entsprochen werde. Bezüglich der Taxen für die Erprobung solcher Apparate durch die Prüfungsorgane hat, soweit es sich um Apparate von weniger als 150 Maß (= 212 l) Inhalt handelt, der im §. 5 der citierten Verordnung fixierte Satz von 3 fl. Geltung. Für größere Apparate finden die im §. 2 des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, für Dampfkessel normierten Gebürensätze mit der Maßgabe Anwendung, dass ihrer Berechnung statt der Heizfläche (bei Kesseln) die Oberfläche des Apparates zu Grunde zu legen sein wird (Erl. des H. Min. an die Statthaltereien in Lemberg und Prag v. 23. August 1888, Z. 26514).

In Betreff der Dampftrocknungsapparate, der Holzkocher und ähnlicher Dampfapparate vgl. die in Fußnote 3 auf S. 802 u. 803 abgedruckten Auszüge aus den H. Min. Erl. v. 20. Juli 1877, Z. 38780 — IV ex 1876 und v. 30. Mai 1884, Z. 18804.

Über den gegen das Erkenntnis einer Bezirkshauptmannschaft eingebrachten Recurs, betreffend die in einer Buntfärberei aufgestellten Kochapparate, wurde nach Anhörung der Commission der Fachmänner auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens bestimmt, es sei vorerst durch einen anzuordnenden Sachverständigenbefund zu erheben, ob das auf den bezeichneten Kochern angebrachte Röhrchen genüge, um das Ansteigen des Druckes bei offenem Dampfventile im Dampf-Zuleitungsrohre zu verhindern. Auf Grund dieses Befundes sei

werden und eine cylindrische Form besitzen, muss die Stärke oder Dicke dieser Bleche nach Maßgabe der Spannung, welche die Dämpfe der zu kochenden Substanzen oder Flüssigkeiten in dem Apparate annehmen können, sowie der Größe des Durchmessers des Kessels nach der Tabelle I bestimmt werden, welche für die Dampfkessel überhaupt vorgezeichnet und der obigen Verordnung beigeschlossen ist. §. 3. Jeder Kessel oder Kochapparat dieser Art muss mit einem Sicherheitsventil versehen sein, dessen Größe sich nach der Heizfläche richtet und aus der derselben Verordnung beigefügten Tabelle II zu entnehmen ist. Hat der Kessel einen größeren Rauminhalt als von 150 Wiener Maß[1]), so muss derselbe so wie jeder andere Dampfkessel mit zwei solchen Sicherheitsventilen versehen sein.[2])

---

sodann die Frage, ob die Kochapparate als hermetisch verschlossene anzusehen sind und daher die Bestimmungen der Verordnung des Staatsministeriums v. 17. December 1860, R. G. B. Nr. 273, Anwendung zu finden haben oder nicht, instanzmäßig zu entscheiden. In gleicher Richtung sei auch in den Etablissements . . . concurrierender Firmen Nachforschungen pflegen zu lassen und eventuell das Erforderliche im Sinne der obcitierten Verordnung zu veranlassen (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 18. Juli 1890, Z. 29805 ex 1889).

Über die gestellten Anfragen, 1. ob die Apparate zur Erzeugung von Sodawasser der Erprobungspflicht unterliegen, 2. ob die Dampfkesselprüfungscommissäre berechtigt sind, diese Erprobung vorzunehmen, 3. welche Taxen diesbezüglich zu entrichten sind, und 4. ob über die vorgenommenen Proben Bescheinigungen (Certificate) auszustellen sind, wurde Nachstehendes eröffnet: Nachdem die zur Erzeugung von Sodawasser dienenden Apparate ihrer Construction und Bestimmung nach nicht unter diejenigen subsumiert werden können, welche nach §. 1 der Verordnung vom 17. December 1860, R. G. B. Nr. 273, vor ihrem Gebrauche einer amtlichen Probe unterworfen werden müssen, und auch sonstige eine solche Erprobung vorschreibende Normen hinsichtlich derselben nicht bestehen, so muß die Frage ad 1 unbedingt verneint werden. Einem im Gegenstande eingeholten Fachgutachten zufolge bestehen auch keine zwingenden Gründe, welche die Erlassung solcher die obligatorische Erprobung der Sodawassererzeugungsapparate anordnenden Bestimmungen nothwendig erscheinen lassen würden. Denn einerseits erscheint die Gefahr einer Explosion bei diesen Apparaten gering, andererseits dürfte es sich nicht empfehlen, den durch die Erprobung der Dampfkessel hinlänglich in Anspruch genommenen Dampfkesselprüfungscommissären durch die obligatorische Erprobung der in großer Anzahl erzeugten Apparate dieser Art eine neue bedeutende Arbeitslast aufzubürden. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, dass Dampfkesselprüfungscommissäre in einzelnen Fällen und ohne dass dadurch ihre amtliche Thätigkeit beeinträchtigt wird, auf Wunsch der Parteien Sodawassererzeugungsapparate erproben. Die hierüber etwa ausgestellten Bescheinigungen können jedoch den Charakter amtlicher Certificate nicht haben; sowie auch die den Dampfkesselprüfungscommissären für ihre Mühewaltung bei diesen Erprobungen seitens der Parteien etwa zugestandene Honorierung lediglich dem privaten Übereinkommen zwischen beiden Theilen unterliegt (Erl. des H. Min. an die Statth. in Lemberg v. 5. November 1894, Z. 52228).

[1]) Sieh Fußnote 1 auf S. 836.

[2]) Auf Grund des von einer fachmännischen Commission abgegebenen Gutachtens fand das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern einem Recurse gegen die verfügte Anbringung eines zweiten Sicherheitsventils an einem Knochendämpfer Folge zu geben und gleichzeitig principiell die Verwendung von nur einem Sicherheitsventil für alle jene Dampfapparate als genügend zu erklären, welche auf die gleiche Spannung mit ihrem zugehörigen Dampfkessel erprobt werden. Für diese Verfügung war die Erwägung maßgebend, dass heutzutage die Ansichten über die Wirkung der Sicherheitsventile wesentlich andere geworden sind, als jene, die der Bestimmung im §. 3 der Ministerialverordnung v. 17. December 1860, R. G. B. Nr. 273, zu Grunde liegen. Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft erscheint die Verwendung von zwei Sicherheitsventilen bei Dampfapparaten, welche nicht direct geheizt, sondern mit Dampf aus einem gesonderten Dampfkessel betrieben werden, dann als völlig zwecklos, wenn der Apparat auf die gleiche Spannung wie sein zugehöriger Dampfkessel erprobt wird und genügt die Anbringung nur eines Sicherheitsventiles, das als zuverlässiger und akustisch wirkender Manometer, sowie als Behelf für die Druckproben zu dienen bestimmt ist. Nachdem die Gefahren, welche einem Dampfapparate drohen, in der Abnützung der Kesselbleche durch Rost und Säuren, sowie in unzweckmäßiger Construction oder Benützung

§. 4. Nach vorgenommener Probe und anerkannter Tauglichkeit des Kessels oder Apparates wird das Sicherheitsventil (oder beziehungsweise beide) und im Falle ein Hebel vorhanden ist, auch der Hebel von der Prüfungscommission mit einem einzuschlagenden Stempel versehen. Zugleich wird von derselben Commission ein Protokoll über die stattgefundene Probe aufgenommen und in demselben der Kessel oder Apparat zum Behufe der Ausstellung eines Certificates an die betreffende Partei in seinen Hauptdimensionen beschrieben. §. 5. Für die Erprobung eines jeden solchen Kessels ist, wenn sein Inhalt 150 Maß[1]) nicht übersteigt, eine Taxe von 3 fl. österreichischer Währung zu entrichten. Für größere Apparate ist dieselbe Taxe zu bezahlen, welche für die Dampfkessel überhaupt vorgeschrieben ist. Der entfallende Taxbetrag ist dem Gesuche um die Erprobung des Kessels oder Apparates anzuschließen.

C. Vorschriften, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen.

Hier ist zunächst zu erwähnen die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben einerseits den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, andererseits den

der Verschlüsse bestehen, kann auch die Anbringung zweier Sicherheitsventile diesfalls nicht Abhilfe schaffen. Was weiters den Handelsministerial-Erlaß v. 23. August 1888, Z. 26514 (sieh diesen auf S. 836, Fußnote 2) anbelangt, der darauf aufmerksam machte, dass bis zur Erlassung des in Aussicht genommenen Gesetzes, betreffend die Erprobung von Dampfapparaten, die Bestimmungen der Verordnung vom 17. December 1860, R. G. B. Nr. 273, für mit hermetisch verschließbarem Deckel versehene Kochapparate von mehr als 20 Wiener Maß (28·3 l) Inhalt noch in Giltigkeit stehen, so hatte derselbe, wie auch aus der Schlussfolgerung sub alinea 1 ersichtlich — „daher solche Apparate vor ihrer Gebrauchnahme einer amtlichen Probe zu unterziehen sind“ — den Zweck, die Verpflichtung zur amtlichen Erprobung der Dampfapparate in Erinnerung zu bringen, nicht jedoch die veraltete Anordnung wegen Anbringung zweier Sicherheitsventile, welche seither ja auch schon hinsichtlich der Dampferzeuger durch die Ministerialverordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, abgeändert worden war, ins Leben zurückzurufen (Erl. des H. Min. an alle polit. Landesstellen v. 4. Mai 1894, Z. 13746).

Über die Anfrage, betreffend die Erprobung von Extracteuren für Blauholz, Galläpfel ꝛc. in der Chemikalienerzeugung, wurde nach Einholung eines fachmännischen Gutachtens im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eröffnet, dass der Erl. v. 23. August 1888, Z. 26514 (sieh S. 836, Fußnote 2), auch auf den vorliegenden Fall Anwendung zu finden hat. Weiters wurde auf den Erl. v. 5. Mai 1894, Z. 13746 (sieh oben), mit dem Beifügen verwiesen, dass bei dem Umstande, als dem Vorhandensein mehrerer Sicherheitsventile heutzutage eine geringere Wichtigkeit zuerkannt wird als ehedem, auch im vorliegenden Falle das zweite Sicherheitsventil entbehrlich ist. Im Hinblick auf das Gesagte beantworten sich daher die gestellten Fragen dahin, ad 1, dass die erwähnten Dampfapparate (Extracteure) vor ihrer Gebrauchnahme zu erproben sind; ad 2, dass an Armaturen bei jedem Apparate ein Sicherheitsventil, ein Manometer, ein Dampfeinlass- und ein Dampfauslassventil nöthig sind; ad 3, dass für die Erprobung jedes Apparates eine Probetaxe von 10 fl. ö. W. zu entrichten ist, und ad 4, dass zur Bescheinigung der vorgenommenen Probe Dampfkesselprobe-Certificatsformularien mit sinngemäßer Abänderung des vorgedruckten Textes zu verwenden sind (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 17. März 1897, Z. 6363).

[1]) Sieh Fußnote 1 auf S. 836.

Nachweis der Befähigung zur Bedienung (Führung, Wartung) von stationären und locomobilen Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen zum Gegenstande. Insoweit die Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln und zur Bedienung von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen die gleichen sind, wird von denselben im I. Abschnitt gehandelt, während Abschnitt II die speciellen Bestimmungen für Dampfkessel und Abschnitt III die speciellen Bestimmungen für Dampfmaschinen ꝛc. enthält (Thaa, Dampfkesselwesen).

Die obgedachte Verordnung lautet:

I. Abschnitt. Gemeinschaftliche Bestimmungen, betreffend die Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln und zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen.

§. 1. Zur Bedienung oder Überwachung eines Dampfkessels, und zur Bedienung (Führung, Wartung) einer Dampfmaschine, Locomotive oder Dampfschiffsmaschine dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche 1. nüchternes Verhalten und verläßslichen Charakter ausweisen, ferner 2. mindestens 18 Jahre alt sind, 3. die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich angeeignet haben und 4. sich über ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte einschlägige sachtechnische Prüfung (§. 6) ausweisen. Die Nüchternheit und Verläßslichkeit sind durch Dienstzeugnisse, eventuell durch ein Zeugnis des Gemeindevorstandes, in dessen Bezirk der Bewerber seinen letzten Wohnsitz hatte, zu erweisen. Hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, ferner der Gegenstände der Prüfung ist den speciellen Bestimmungen der Abschnitte II und III zu entsprechen. Die Prüfung hat in der mündlichen Beantwortung der von dem Prüfungscommissär gestellten Fragen und in einer praktischen Verwendungsprobe (§§. 9 und 13) zu bestehen. Wärter von Dampfkesseln von 80 Liter Rauminhalt oder weniger oder von Dampfmaschinen mit einer Volldruckleistungsfähigkeit bis zu 10 Pferdekräften bedürfen überhaupt keiner Prüfung.[1]) §. 2. Zur Vornahme

[1]) Anläßslich der gestellten Anfrage, ob in Gemäßheit der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, die Wärter an Dampfdreschmaschinen, „wo Maschine und Kessel vereint sind", sowohl als Kessel- wie als Maschinenwärter geprüft sein müssen und betreffenden Falles die combinierte Taxe von 8 fl. (§§. 10 und 13 der obigen Vdg.) zu entrichten haben, wurde den politischen Landesstellen Nachstehendes zur Kenntnisnahme und Verständigung der Dampfkesselprüfungscommissäre eröffnet: Der Wärterdienst bei den Dampfdreschmaschinen, soweit derselbe durch die Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, berührt wird, kann sich nur auf die Wartung der Locomobile beziehen, welche zum Antrieb der eigentlichen Dreschmaschine dient. Hier sind nun allerdings Kessel und Maschine vereint und hätte sonach der betreffende Wärter die Qualification für den Kesselwärter- und Maschinendienst nachzuweisen. Allein nach §. 1, al. 5, der genannten Verordnung sind Wärter von Dampfmaschinen mit einer Volldruckleistung bis zu 10 Pferdekräften von dem Nachweise der Befähigungsprüfung entbunden. In den weitaus meisten Fällen haben die zum Antrieb der Dreschmaschinen gehörigen und geeigneten Locomobilen nur eine Arbeitsleistung von 6—8 Pferdekräften und dürften 10pferdekräftige Locomobilen schon selten in Verwendung kommen und zwar hauptsächlich wegen ihrer durch das größere Gewicht bedingten Schwerfälligkeit im Transporte. Es werden sohin alle im gewöhnlichen landwirtschaftlichen Dienste verwendeten Locomobilen unter die 10pferdigen zu rangieren sein. Für die Wartung derselben entfällt aber die Nothwendigkeit der Ablegung einer Prüfung im Sinne des eigentlichen Maschinendienstes und haben daher Wärter solcher Locomobilen mit einer Volldruckleistung unter oder bis zu 10 Pferdekräften nur die durch die Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, vorgeschriebene Kesselwärterprüfung abzulegen. Selbstverständlich kann es aber keinem Anstande unterliegen, Wärter von Locomobilen zu beiden Prüfungen zuzulassen, falls die übrigen Bedingungen, d. i. jene der §§. 12

der im §. 1 erwähnten Prüfungen werden vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht aus dem Stande der Fachprofessoren der technischen Hochschulen, der Staats-, Landes- und Communalgewerbeschulen und Fachschulen maschinentechnischer Richtung, der Bergakademien,

---

und 14 der citierten Verordnung erfüllt erscheinen, wofür dann auch die combinierte Taxe einzuheben sein wird (Erl. des H. Min. an sämmtliche polit. Landesstellen v. 9. Juli 1892, Z. 13990).

Der Besitzer der k. k. priv. Cosmanoser Kattundruckfabrik Josefsthal-Cosmanos hat unter Hinweis auf die im Betriebe der gedachten Fabrik herrschenden besonderen Verhältnisse, um die Bewilligung gebeten, in obiger Fabrik zur Bedienung auch jener kleinen Antriebsdampfmaschinen, die eine Volldruckleistungsfähigkeit von mehr als 10 Pferdestärken besitzen, Arbeiter verwenden zu dürfen, welche die mit Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt haben. Hierüber wurde entschieden, dass es vom Standpunkte der Vdg. v. 15. Juli 1891 keinem Anstande unterliegt, dass die Wartung ganzer Maschinengruppen in einer Fabrik einem geprüften Maschinenwärter übertragen werde, wenn demselben die erforderliche Anzahl von Hilfspersonen zur Seite steht, und dass somit bezüglich dieser Hilfspersonen, welche nach Maßgabe der in der genannten Kattundruckfabrik bestehenden besonderen Verhältnisse auch zur Bedienung der zum Antriebe der Druckmaschinen und des Calanders dienenden kleinen Dampfmaschinen verwendet werden, soferne sie nur thatsächlich unter der verantwortlichen Leitung eines geprüften Maschinenwärters stehen, der Zwang zur Ablegung der Prüfung nicht besteht. Es ist Aufgabe der Fabriksleitung unter eigener Verantwortung die dem System und den Dimensionen der in Rede stehenden Maschinenanlagen entsprechende Anzahl von geprüften Maschinenwärtern, welche mit der eigentlichen Leitung des gesammten Maschinenbetriebs betraut erscheinen, festzustellen. Der nach §. 17 der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, zur Handhabung dieser Vorschriften in erster Linie berufenen politischen Behörde erster Instanz wird es obliegen — im gegebenen Falle unter Anhörung des in diesem Bezirke fungierenden Prüfungscommissärs für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen — darüber zu wachen, dass durch die im Gegenstande getroffenen Verfügungen den Interessen der Betriebssicherheit entsprechend Rechnung getragen werde (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 24. December 1892, Z. 40229).

In Betreff der Zulässigkeit des Betriebes der Dürrkopp'schen Petroleummotoren ohne geprüfte Maschinenwärter fand das H. Min. zu eröffnen, dass für den in Rede stehenden Motor mit Rücksicht auf seine Construction und den Umstand, dass derselbe nur für geringe Arbeitsleistungen von wenigen Pferdekräften benützt wird, weshalb eine aus dem Betriebe durch Unkenntnis des Sachverhaltes entstehende Gefahr kaum zu besorgen ist, die Wartung durch einen geprüften Maschinenwärter unterbleiben kann. Ein Umstand, welcher zur Vorsicht verpflichtet, liegt indes darin, dass der genannte Motor eine gewisse Menge Petroleum zur Speisung vorräthig hält, welche je nach Bedarf erneuert werden muß. Zur Vermeidung einer durch das leichtentzündliche Petroleum entstehenden Feuersgefahr werden daher die üblichen Vorsichtsmaßregeln beim Füllen des Petroleumreservoirs und die nöthige Dichtheit der kurzen Verbindungsrohre beobachtet werden müssen (Erl. des H. Min. an die k. k. Statthalterei in Zara v. 15. März 1893, Z. 13936). In der Regel hat für die Wartung von Petroleummotoren die H. Min. Vdg. v. 22. August 1894, Z. 37686 ex 1893 (sieh diese in der Partie „Schiffahrtswesen") Anwendung zu finden (Thaa, Dampfkesselwesen).

Anlässlich des seitens eines Recurrenten gestellten Begehrens, es möge im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 1, al. 5 der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, die mit dem Erlasse vom 8. August 1892, Z. 33059 (außer Kraft gesetzt durch H. Min. Erl. vom 22. August 1894, Z. 37686 ex 1893 bei Schiffahrtswesen), ganz allgemein gegebene Norm, dass zur Wartung von Benzin-Gasmotoren im Schiffsbetriebe nur im Sinne dieser Ministerialverordnung geprüfte Personen zugelassen werden dürfen, auf die Wartung solcher Motoren von über 10 Pferdestärken Volldruckleistungsfähigkeit eingeschränkt werden, wurde Nachstehendes eröffnet: Die Befreiung jener Wärter vom Prüfungszwange, welche Maschinen von der im §. 1, al. 5 der citierten Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, bezeichneten Maximalvolldruckleistung bedienen, ist in dieser Verordnung ausdrücklich nur für Dampfmaschinen (stationäre oder locomobile) ausgesprochen. Hieraus geht hervor, dass Dampfschiffsmaschinen, welchen Benzin-Gasmotoren u. a. verwandte Motoren für den Betrieb von Schiffspropellern u. dgl. in dieser Hinsicht gleichzustellen sind, nur von geprüften Wärtern bedient werden dürfen, auch wenn dieselben mit weniger als 10 Pferdestärken Volldruckleistungsfähigkeit arbeiten. Das Handelsministerium

nautischen Lehranstalten und der allgemeinen Handwerkerschulen besondere Prüfungscommissäre bestellt.[1]) Außerdem können vom Handelsministerium nach Maßgabe des Bedarfes Staats-, Marine- oder Civilingenieure, welche im maschinentechnischen, im Eisenbahn-, beziehungsweise im Schiffsmaschinendienste erfahren sind, als Prüfungscommissäre für die betreffende Fachrichtung bestellt werden. Die Bestellung von Civilingenieuren, sowie der dem Ressort des Ministeriums des Innern unterstehenden Staatsingenieure erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Die Namen, der Wohnsitz der also bestellten Prüfungscommissäre, sowie die Bezeichnung der Art der Fachprüfungen, für welche sie autorisiert werden (für Dampfkessel oder Dampfmaschinen rc. [§. 6 Abs. 1]), sind von den politischen Landesbehörden kundzumachen. Die vom Staate bestellten Dampfkesselprüfungscommissäre und die zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organe der vom Staate zur Überwachung des Kesselbetriebes autorisierten Gesellschaften sind in ihrem Amtssprengel zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung von Dampfkesseln berechtigt.[2]) Dieselben können, je nach ihrer Fachrichtung, auch zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven oder Dampfschiffsmaschinen berechtigt erklärt werden. Die Ertheilung dieser Autorisation steht dem Handelsministerium zu.[3]) §. 3. Wer sich einer Prüfung in Gemäßheit dieser Verordnung unterziehen will, hat bei dem Rectorate oder bei der Direction einer der im §. 2 bezeichneten Lehranstalten oder,

---

war sohin, angesichts der Bestimmung des §. 1, al. 5 der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108 — von dem obwaltenden Bedenken aus Gründen der Sicherheitspolizei ganz abgesehen — nicht in der Lage, dem eingangs erwähnten Begehren des Recurrenten stattzugeben (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Linz v. 3. Juni 1893, Z. 59833 ex 1892).

[1]) Die politischen Landesstellen wurden auf die Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, auf diese Verordnung auch die Aufmerksamkeit der vom Staate bestellten Dampfkesselprüfungscommissäre (und der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien und des Dampfkesselprüfungs- und Überwachungsvereines für Böhmen in Prag) zu lenken. Nach §. 2 der genannten Verordnung sind zur Vornahme der im §. 1 erwähnten Prüfungen besondere Prüfungscommissäre zu bestellen. Da sonach an die Stelle der gemäß der nunmehr gänzlich aufgehobenen Vdg. v. 15. September 1858, R. G. B. Nr. 158, mit der Vornahme der Prüfung von Dampfschiffmaschinisten, Locomotivführern und Maschinenwärtern betrauten Prüfungscommissionen einzelne Prüfungscommissäre zu treten haben, wurden die politischen Landesstellen eingeladen, zum Behufe der vorzunehmenden Ernennungen nach Maßgabe des Bedarfes mit thunlichster Beschleunigung Namensvorschläge zu erstatten. Bei dem Umstande ferner, als nach der durch die neue Verordnung ebenfalls aufgehobenen Vdg. v. 19. September 1883, R. G. B. Nr. 159, für die Prüfung jener Personen, denen die Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln obliegt, seinerzeit bereits besondere Prüfungscommissäre ernannt wurden, wurden die politischen Landesstellen ermächtigt, denselben im geeigneten Wege bekannt zu geben, dass ihre bisherige auf der letztcitierten Verordnung beruhende Function auch hinsichtlich der auf Grund der neuen Verordnung vorzunehmenden Prüfungen fortzudauern habe. Falls jedoch in einzelnen Fällen Gründe gegen die Belassung in der genannten Function bestehen sollten, so ist hierüber unter Erstattung der geeigneten Vorschläge dem H. Min. Bericht zu erstatten. Hinsichtlich der gegenwärtig fungierenden staatlichen Dampfkesselprüfungscommissäre und der zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organe der vom Staate zur Überwachung des Kesselbetriebes autorisierten Gesellschaften ist auch fernerhin nach §. 2, Abs. 5 der eingangs erwähnten Ministerialverordnung die Berechtigung derselben, in ihrem Sprengel Prüfungen der Aspiranten für die Bedienung von Dampfkesseln vorzunehmen, anerkannt (Erl. des H. Min. an sämmtliche polit. Landesstellen v. 4. September 1891, Z. 40175).

[2]) Vergl. die H. Min. Erl. v. 1. October 1875, Z. 25021, auf S. 827 und v. 4. September 1891, Z. 40175, oben in Fußnote 1.

[3]) Hinsichtlich der Autorisierung der zur Prüfung der Dampfkesselwärter berechtigten Dampfkesselprüfungscommissäre auch zur Prüfung sämmtlicher Dampfmaschinenwärter der Papierfabrikation siehe den Auszug aus dem H. Min. Erl. v. 13. Juni 1892, Z. 10967, auf S. 851, Fußnote 2.

wenn der Prüfungscommissär keiner solchen Anstalt angehört, direct bei dem betreffenden Prüfungscommissär mittels eines mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehenen Gesuches um die Zulassung einzuschreiten und die im §. 1 dieser Verordnung erwähnten allgemeinen, sowie die für die betreffende Dienstleistung in den Abschnitten II und III dieser Verordnung festgesetzten speciellen Erfordernisse der Zulassung nachzuweisen.[1]) §. 4. Auf Grund dieses Gesuches wird der Candidat von dem Rectorate oder der Direction der bezeichneten Lehranstalt, beziehungsweise wenn der Prüfungscommissär keiner solchen Anstalt angehört, von diesem selbst von der Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung verständigt und steht ihm im letzteren Falle die Berufung an die politische Landesbehörde offen. §. 5. Nach erfolgter Zulassung zur Ablegung, jedoch noch vor Ablegung, bezw. Wiederholung der Prüfung hat der Candidat die festgesetzte Prüfungstaxe zu entrichten. Die Prüfungstaxe ist, wenn der Prüfungscommissär einer der im §. 2 erwähnten Lehranstalten angehört, bei dem Rectorate, beziehungsweise bei der Direction der betreffenden Lehranstalt zu erlegen. Andernfalls ist dieselbe, wenn die Prüfung von einem staatlichen Prüfungscommissär abgehalten werden soll, bei dem k. k. Steueramte desjenigen Bezirkes, in welchem der Prüfungscommissär seinen Wohnsitz hat[2]), wenn die Prüfung aber von dem Organe einer zur Überwachung des Dampf-

---

[1]) In Bezug auf die principielle Frage, inwieweit die politischen Behörden berufen seien, in Fällen, wo die Zulassung eines Candidaten zur Prüfung nach der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, ohne den erbrachten Nachweis des Vorhandenseins der in dieser Verordnung als hiezu erforderlich bezeichneten Voraussetzungen erfolgt ist, von amtswegen vorzugehen, fand das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes zu bemerken: Nach §. 17 der citierten Verordnung — im Zusammenhalte mit den übrigen einschlägigen Bestimmungen, insbesondere jenen im §. 8 — sind zur Handhabung derselben in erster Linie die politischen Behörden (Gewerbsbehörden) erster Instanz, in zweiter Instanz die politischen Landesbehörden, in letzter Instanz das Handelsministerium — eventuell im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und jenem für Cultus und Unterricht — competent. Diesen mit der Handhabung der Verordnung betrauten Behörden obliegt es, innerhalb ihres instanzmäßigen Wirkungskreises alles Nöthige vorzukehren, um die stricte Ausführung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, insbesondere also auch derjenigen, welche sich auf die Bedingungen der Zulassung zu den auf Grund der Verordnung vorzunehmenden Prüfungen beziehen, zu sichern, beziehungsweise jedes mit diesen Vorschriften nicht im Einklange stehende Vorgehen hintanzuhalten. Es muß denselben somit auch die Befugnis eingeräumt werden, Zeugnisse über Prüfungen, welche — sei es mit oder ohne Wissen und Verschulden des betreffenden Prüfungscommissärs — ohne den vorher erbrachten Nachweis des Vorhandenseins der in der Verordnung geforderten Voraussetzungen vorgenommen wurden, für ungiltig zu erklären und diese Zeugnisse zur Verhütung etwaiger Missbräuche einzuziehen. Was den hiebei einzuhaltenden Instanzenzug betrifft, so haben diesfalls die Bestimmungen des §. 8 der Verordnung, welche die Entziehung von Zeugnissen infolge Antrages der Dampfkesselprüfungscommissäre zum Gegenstande haben, in analoger Weise zur Anwendung zu kommen. Die Entziehung eines Zeugnisses, dessen Ausstellung im Widerspruche mit den Bestimmungen über die Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung erfolgte, kann daher nur durch Ausspruch der politischen Landesbehörde — event. über den Antrag der politischen Behörde erster Instanz und nach Anhörung des für die betreffende Kategorie von Prüfungen bestellten Prüfungscommissärs — erfolgen. In dringenden Fällen wird die politische Behörde erster Instanz auch sofort, nachdem sie von dem Vorliegen eines Falles der bezeichneten Art Kenntnis erhalten hat, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die Landesbehörde mit der Suspendierung des betreffenden Kessel- oder Maschinenwärters vorzugehen haben. Auch im Falle der Entziehung eines Zeugnisses von amtswegen ist dem hiedurch Betroffenen eine Frist von 14 Tagen zur Einbringung des Recurses an das Handelsministerium offen zu lassen (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Wien v. 7. Juli 1892, Z. 30717).

[2]) Dasselbe gilt auch von Professoren, welche Lehranstalten anderer Kategorie als der im §. 2 angeführten, z. B. Realschulen, angehören (H. Min. Erl. v. 2. Mai 1892, Z. 18330 und 16643; Thaa, Dampfkesselwesen).

kesselbetriebes autorisierten Gesellschaft vorgenommen wird, an der Cassa der Gesellschaft zu erlegen. Über den Erlag der Prüfungstaxe ist dem Candidaten eine Bestätigung auszufolgen, welche vor Ablegung der Prüfung dem Prüfungscommissär zu behändigen ist.[1]) §. 6. Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so wird ihm von dem Prüfungscommissär ein Zeugnis ausgestellt, in welchem die Dienstleistung, zu welcher er nach dem Ergebnisse der Prüfung befähigt erscheint (Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln — Bedienung von stationären und locomobilen Dampfmaschinen — Führung von Locomotiven — Bedienung von Dampfschiffsmaschinen) ausgedrückt sein muss.[2]) Wenn der Candidat die Prüfung nicht besteht, so ist ihm zur Wiederholung derselben eine angemessene Frist, welche nicht weniger als 6 Monate betragen darf, zu bestimmen. Wird derselbe auch bei dieser zweiten Prüfung für nicht befähigt erkannt, so darf er zu einer weiteren

---

[1]) Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht fand das H. Min. über die Verwendung der Prüfungstaxen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 5, 10, 13 und 15 der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, zu entrichten sind, Nachfolgendes zu bestimmen: 1. Bei Prüfungen, welche von den im Sinne des §. 2, Abs. 1 der Verordnung aus dem Stande der Fachprofessoren der technischen Fachschulen, der Staats-, Landes- und Communalgewerbeschulen und Fachschulen maschinentechnischer Richtung, der Bergakademien, nautischen Lehranstalten und der allgemeinen Handwerkerschulen bestellten Prüfungscommissären vorgenommen werden, fällt, soweit es sich um Prüfungen nach Abschnitt II handelt, $^2/_3$ der Taxe, somit der Betrag von je 2 fl., soweit es sich um Prüfungen nach Abschnitt III handelt, $^4/_5$ der Taxe, somit der Betrag von 4 fl. und soweit es sich um Prüfungen nach Abschnitt IV handelt, $^7/_8$ der Taxe, d. i. der Betrag von 7 fl., dem Prüfungscommissär zu, der fixe Betrag von 1 fl. pro Prüfungsact ist dem Rectorate, bezw. der Direction der betreffenden Lehranstalt, als Entschädigung für die der Anstaltsleitung aus der Vornahme der Prüfungen erwachsende Mühewaltung und Kosten, einschließlich der etwaigen Entlohnung für damit verbundene Kanzleiarbeiten, zu überweisen. 2. Allen übrigen vom Staate bestellten Prüfungscommissären, worunter auch die vom Staate bestellten, im Sinne des §. 2, Abs. 5 zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung von Dampfkesseln berechtigten Dampfkesselprüfungscommissäre zu zählen sind, insbesondere also den in Abs. 2 und 3 des citierten Paragraphen näher bezeichneten Personen, ist die Taxe in ihrer Gänze zu überlassen. 3. Bei Prüfungen, welche von den zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organen der vom Staate zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes autorisierten Gesellschaften in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2, Abs. 5 der Verordnung vorgenommen werden, bleibt die Bestimmung über die Verwendung der nach §. 5, Abs. 3 an der Cassa der Gesellschaft zu erlegenden Prüfungstaxe, bezw. über die Entlohnung des als Prüfungscommissär fungierenden Organes, der Gesellschaft überlassen. Von diesen Bestimmungen wird die k. k. . . . mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, wegen entsprechender Anweisung der unterstehenden k. k. Steuerämter das Erforderliche zu veranlassen und sowohl die im dortigen Verwaltungsgebiete bereits fungierenden staatlich bestellten Prüfungscommissäre der im §. 2, Abs. 5 bezeichneten Art, als auch die auf Grund der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, für das dortige Verwaltungsgebiet bereits bestellten oder in Hinkunft zu bestellenden Prüfungscommissäre entsprechend zu verständigen (Erl. des H. Min. an alle politischen Landesstellen v. 21. März 1892, Z. 54338 ex 1891).

Mit H. Min. Erl. v. 13. Juli 1892, Z. 30383, wurde über eine gestellte Anfrage bemerkt, dass die Zuweisung eines Theiles der Prüfungstaxen an das Rectorat, bezw. die Direction der betreffenden Lehranstalt erst mit dem Tage, an welchem der obige Erlass, Z. 54338 ex 1891, zur Kenntnis der Interessenten (also der Prüfungscommission und der Anstaltsdirection gelangte, in Kraft treten konnte und dass die den Anstaltsdirectionen zugewiesenen Beträge lediglich als Entschädigung für ihre Mühewaltung zu betrachten und sohin nicht zu verrechnen sind (Thaa, Dampfkesselwesen).

In Betreff der Verwendung der Taxen, welche bei vereinigter Ablegung der Locomotivführer- mit der Kesselwärterprüfung (nach Abschn. IV der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108) zu entrichten sind, sieh die in Fußnote 3 auf S. 853 und 854 abgedruckten Erl. des H. Min. v. 27. Juli 1894, Z. 18151 und v. 24. Mai 1895, Z. 65516 ex 1894.

[2]) Hinsichtlich der Ausfertigung der Zeugnisse vgl. die Erl. des H. Min. v. 22. Jänner 1892, Z. 52844 ex 1891 auf S. 857 u. 858, v. 8. März 1894, Z. 13190, auf S. 858, und v. 12. Juni 1896, Z. 8273 auf S. 859 u. 860. — Hinsichtlich der Ausfertigung von Duplicaten der Wärterzeugnisse sieh den H. Min. Erl. v. 15. Februar 1897, Z. 61742, auf S. 860 u. 861.

Wiederholung der Prüfung vor Ablauf von 5 Jahren nicht zugelassen werden. §. 7. Die Prüfungscommissäre haben die Namen der zurückgewiesenen Candidaten unter Angabe des für die allfällige Wiederholung festgesetzten Termines, unmittelbar nachdem die Prüfung stattgefunden, der betreffenden Landesbehörde zur Anzeige zu bringen. Von diesen Anzeigen haben die Landesbehörden dem Handelsministerium Mittheilung zu machen, welches hievon die übrigen Landesbehörden behufs Evidenzhaltung in Kenntnis setzt. Bezüglich der Candidaten, welchen das Zeugnis ausgestellt wurde, ist seitens aller Prüfungscommissäre mit Ablauf des Jahres eine ziffermäßige Anzeige an die betreffende Landesbehörde zu erstatten und von dieser zur Kenntnis des Handelsministeriums zu bringen. §. 8. Die vom Staate bestellten k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und die zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organe der vom Staate zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes autorisierten Gesellschaften sind verpflichtet, bei Vornahme der periodischen Dampfkesselrevisionen in die Zeugnisse der für die Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und die Überwachung des Dampfkesselbetriebes bestellten Personen, ferner auch in die Zeugnisse der Wärter jener Dampfmaschinen, welche mit diesen Kesseln in Verbindung stehen, Einsicht zu nehmen, um sich von deren Befähigung zu diesen Dienstesverwendungen zu überzeugen. Es steht ihnen das Recht zu, solchen Personen, deren Tauglichkeit zu den vorgenannten Dienstverwendungen nicht bewährt erscheint, oder welche sich eine Außerachtlassung der Vorschriften zur Hintanhaltung der Gefahr im Dampfkesselbetriebe zu Schulden kommen lassen, mit Entziehung des Zeugnisses zu drohen, und im Wiederholungsfalle, unter gleichzeitiger Suspendierung des Dampfkessel- oder Maschinenwärters vom Dienste, die Entziehung des Zeugnisses bei der zuständigen politischen Landesbehörde zu beantragen.[1]) Im Falle grober Dienstesvernachlässigungen, welche die weitere Verwendung solcher Personen sicherheitsgefährlich erscheinen lassen, steht diesen Organen das Recht zu, den Dampfkessel- oder Maschinenwärter ohne vorausgegangene Androhung vom Dienste zu suspendieren und wegen Entziehung des Zeugnisses an die zuständige politische Landesbehörde den Antrag zu stellen. Von der Androhung der vorerwähnten Maßregel, eventuell von der erfolgten Suspendierung hat das revidierende Organ und von der verfügten Entziehung die politische Landesbehörde den Benützer des Dampfkessels, beziehungsweise dessen Stellvertreter unter einem in Kenntnis zu setzen und ist seitens der genannten Behörde auf die gesetzlichen Folgen der eventuellen Weiterverwendung hinzuweisen.[2]) Dem Wärter, welchem das Zeugnis entzogen wurde, steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht der Berufung an das Handelsministerium offen. Die Namen solcher Kessel- und Maschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, welchen das Zeugnis entzogen wurde, sind dem Handelsministerium behufs Evidenzhaltung mitzutheilen. Im Falle die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Personen bei Vornahme der periodischen Dampfkesselrevision auf Wärter stoßen, welche das erforderliche

---

[1]) In Betreff der Befugnis der politischen Behörden, Zeugnisse über Prüfungen, welche ohne den vorher erbrachten Nachweis des Vorhandenseins der in der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, geforderten Voraussetzungen vorgenommen wurden, für ungiltig zu erklären und einzuziehen, sieh die Vdg. des H. Min. v. 7. Juli 1892, Z. 30717, auf S. 842, Fußnote 1. Vgl. auch den H. Min. Erl. v. 9. Juli 1895, Z. 25994, in der folgenden Fußnote 2.

[2]) Mit dem H. Min. Erl. v. 9. Juli 1895, Z. 25994, ist anläßlich eines concreten Falles bemerkt worden, dass von der im Sinne des §. 8, Abs. 2, 3, 4 der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108 seitens der politischen Landesbehörde zu verfügenden Zeugnisentziehung der hiedurch getroffene Dampfkessel- oder Maschinenwärter im Wege der politischen Behörde erster Instanz und nicht im Wege des Dampfkesselprüfungscommissärs zu verständigen ist (Thaa, Dampfkesselwesen).

Zeugnis nicht besitzen, haben sie diese Wahrnehmung sofort zur Kenntnis der politischen Behörde I. Instanz zu bringen, welche in Gemäßheit des §. 22 dieser Verordnung vorgehen wird.

II. Abschnitt. Specielle Bestimmungen, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln oder zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes.

§. 9. Um zur Prüfung für Kesselwärter und für die Überwachung des Dampfkesselbetriebes zugelassen zu werden, muss der Candidat den Nachweis liefern, sich unter der Aufsicht eines geprüften Wärters bei dem Betriebe eines Dampfkessels die nöthigen praktischen Fertigkeiten angeeignet zu haben.[1]) Die Dauer

---

[1]) Mehrere Kleinkesselbesitzer in Vorarlberg haben unter Hinweis auf ihre durch mehr als sechsmonatliche persönliche Ausübung des Heizerdienstes bei den in ihrem Besitze befindlichen Dampfkesseln gewonnene Vertrautheit mit allen Anforderungen dieser Betriebe um die ausnahmsweise Zulassung zur Dampfkesselwärterprüfung ohne den in §. 9 der Verordnung v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, vorgeschriebenen Nachweis, dass sie sich die nöthigen Fertigkeiten beim Betriebe eines Dampfkessels unter der Aufsicht eines geprüften Wärters angeeignet haben, gebeten. Das Handelsministerium fand diesem Ansuchen Folge zugeben, somit also ausnahmsweise zu gestatten, dass die genannten Kleinkesselbesitzer zur Prüfung nach Abschnitt II der erwähnten Verordnung unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass von denselben der Nachweis über das Vorhandensein der im §. 1 der Verordnung aufgezählten Erfordernisse, sowie auch über den Umstand erbracht wird, dass sie sich die nöthigen Fertigkeiten während einer wenigstens sechsmonatlichen Verwendung bei dem Betriebe eines Dampfkessels — wenn auch nicht unter der Aufsicht eines geprüften Wärters — angeeignet haben (Auszug aus dem H. Min. Erl. an die Statthalterei in Innsbruck v. 23. August 1892, Z. 40227).

Dem Ansuchen eines Fabrikanten in Dornbirn um Bewilligung der Zulassung seines Sohnes, welcher seit 12 Jahren bei dem kleinen Dampfkessel des väterlichen Geschäftes den Heizerdienst versieht, zur Dampfkesselwärterprüfung bei Nachlass der im §. 9 der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, vorgeschriebenen, unter Aufsicht eines geprüften Wärters zu absolvierenden sechsmonatlichen Probezeit im Hinblick auf die langjährige — wenn auch den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechende — Praxis und auf die von der Gemeinde bestätigte Verlässlichkeit und Nüchternheit des Prüfungscandidaten, sowie auf den Umstand, dass es sich um einen kleinen Kessel für eine Maschinenleistung von etwa zwei Pferdekräften handelt, wurde ausnahmsweise Folge gegeben (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Innsbruck v. 26. Mai 1893, Z. 27111).

Die Forderung, dass die Praxis unter Aufsicht eines geprüften Wärters stattgefunden habe, ist explicite nur im §. 9, hinsichtlich der Dampfkesselwärter, aufgestellt worden. Es liegt aber im Geiste der Verordnung und im Interesse des Dienstes, die gleiche Anforderung auch hinsichtlich der Maschinisten, Locomotivführer und Schiffsmaschinisten (§. 12 der Verordnung v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108) zu stellen (H. Min. Erl. v. 29. November 1893, Z. 62136; Thaa, Dampfkesselwesen).

Anlässlich der Anfrage der Direction der k. k. Staatsgewerbeschule in Reichenberg, ob eine bei einem Dampfkessel von 80 Liter Rauminhalt oder weniger und bei einer Dampfmaschine mit einer Volldruckleistungsfähigkeit unter 10 Pferdekräften zurückgelegte praktische Verwendung im Heizer- und Maschinenwärterdienste genüge, um einen Candidaten im Sinne der §§. 9 und 12 der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, zur Dampfkessel-, beziehungsweise Dampfmaschinenwärterprüfung zuzulassen, wurde auf Grund eingeholten fachmännischen Gutachtens behufs Verständigung der obgenannten Direction, sowie sämmtlicher übrigen im §. 2 dieser Verordnung benannten Lehranstalten, endlich auch aller jener Prüfungscommissäre des Verwaltungsgebietes, die keiner solchen Anstalt angehören, Nachstehendes eröffnet: Gemäß §. 1 der mehrerwähnten Min. Vdg. bedürfen Wärter von Kesseln mit 80 Liter Rauminhalt oder weniger oder von Dampfmaschinen mit einer Volldrucksleistungsfähigkeit unter 10 Pferdekräften überhaupt keiner Prüfung. Gemäß §. 9 dieser Min. Vdg. muss jedoch die Praxis beim Betriebe eines Dampfkessels, soferne sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Dampfkesselwärterprüfung dienen soll, unter Aufsicht eines geprüften Wärters stattfinden, eine Bestimmung, welche sinngemäß auch hinsichtlich der Praxis bei Bedienung einer Dampfmaschine Anwendung zu finden hat. Da nun Kessel mit 80 Liter Rauminhalt und weniger,

der Verwendung bei dem Betriebe eines Dampfkessels hat in der Regel nicht weniger als sechs Monate zu betragen, kann aber auf drei Monate verkürzt

sowie Maschinen unter 10 Pferdekräften schon im Hinblicke auf die höheren Lohnansprüche der geprüften Wärter beinahe immer von ungeprüften Wärtern bedient zu werden pflegen, so erscheint es für die Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen, der oberwähnten Forderung wegen Zurücklegung der vorgeschriebenen Probepraxis unter Aufsicht eines geprüften Wärters durch eine Verwendung bei solch kleinen Objecten gerecht zu werden. Doch auch in jenen Ausnahmsfällen, in welchen trotz des Nichtvorhandenseins einer diesbezüglichen Verpflichtung bei solchen kleinen Objecten geprüfte Wärter in Verwendung stehen sollten, muss eine Praxis, welche sich nur auf die Bedienung und Wartung von Kleinkesseln bis zu 80 Liter Rauminhalt und von Dampfmaschinen bis zu 10 Pferdekräften erstreckte, als unzureichend für die Zulassung zur Wärterprüfung bezeichnet werden, weil das im Falle eines günstigen Resultates der Prüfung auszufertigende Wärterzeugnis ganz allgemein die Befähigung zur selbständigen Besorgung des Wärterdienstes selbst bei den größten Objecten bestätigt, durch die Praxis bei den genannten kleinen Objecten jedoch eine Gewähr für die Erwerbung der für den Dienst bei großen Anlagen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht geboten wird. Hiebei kommt noch insbesondere zu berücksichtigen, dass Kessel unter 80 Liter Inhalt gemäß §. 3 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 138, der sub b, c und d angeführten Sicherheitsvorkehrungen nicht bedürfen, weshalb die bei derartigen Kleinkesseln prakticierenden Wärtercandidaten diesfalls keine Gelegenheit hätten, sich irgend welche praktische Erfahrungen zu sammeln (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 27. Juli 1896, Z. 30650).

Es ist wiederholt vorgekommen, dass Eingaben der in der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen, erwähnten Wärteraspiranten um Zulassung zur bezüglichen Prüfung auf Grund einer kürzeren als der vorgeschriebenen sechsmonatlichen praktischen Verwendung (§§. 9 und 12 dieser Verordnung), theils deshalb, weil den Gesuchsangaben keinerlei oder ungenügende Belege beigeschlossen waren, theils deshalb, weil nur Zeugnisse über die theoretische Ausbildung (Specialcurse), nicht jedoch auch die Zeugnisse über die zurückgelegte praktische Verwendung beigegeben waren, zur Ergänzung zurückgestellt oder abgewiesen werden mussten. In einzelnen Fällen erschienen die Gesuchsteller persönlich und erklärten, es sei ihnen vom betreffenden Prüfungscommissär bedeutet worden, dass die Vorlage eines Specialcurszeugnisses genüge und die Vorlage der Verwendungszeugnisse an das H. Min. nicht nöthig sei. Nachdem die Candidaten durch solche mangelhafte oder falsche Informationen irregeführt werden, ferner die erwähnte, hiedurch nothwendig werdende Zwischenerledigung eine die Gesuchsteller oft schädigende Verzögerung des endgiltigen Bescheides involviert, soferne nicht etwa gar die vollständige Abweisung platzgreifen muss, endlich dem H. Min. und den bei der Begutachtung dieser Gesuche betheiligten Fachmännern hiedurch eine überflüssige Mehrarbeit erwächst, wurden die politischen Landesstellen bei dem Umstande, als die Dispenswerber in der großen Mehrzahl der Fälle vor Einreichung eines Gesuches beim H. Min. vorerst beim Rectorate oder bei der Direction einer der im §. 2 der citierten Min. Vdg. bezeichneten Lehranstalten oder bei den Prüfungscommissären direct vorsprechen, um sich wegen der weiter zu unternehmenden Schritte dort Raths zu erholen, eingeladen, die gedachten Lehranstalten, sowie die keiner solchen Anstalt angehörigen Prüfungscommissäre sämmtlicher Wärterkategorien auf die in Obigem gerügten Vorkommnisse aufmerksam zu machen und denselben behufs Belehrung der sich meldenden Prüfungscandidaten Nachstehendes zu eröffnen: Den Gesuchen an das H. Min. um Zulassung zur Prüfung als Dampfkessel-, Dampfmaschinenwärter, als Locomotivführer oder Dampfschiffsmaschinenwärter bei theilweiser oder gänzlicher Erlassung der Verwendungsfrist sind folgende Belege anzuschließen: 1. der Nachweis des erreichten Alters von mindestens 18 Jahren; 2. der Nachweis über ein nüchternes Verhalten und einen verlässlichen Charakter; 3. allfällige Zeugnisse über eine einschlägige theoretische Vorbildung, insbesondere die Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung einer Staats-, Landes- oder Communalgewerbeschule maschinentechnischer Richtung oder eines Specialcurses für praktischen Kessel- und Maschinendienst an einer der genannten Anstalten oder eines anderen derartigen Curses; bei Gesuchen um gänzliche Erlassung der Praxis der Nachweis der ganz besonderen, höheren Qualification; 4. allfällige Zeugnisse über die Ausbildung und Verwendung in einem dem Maschinenwesen nahestehenden Gewerbe, z. B. Maschinenschlosserei. Hiebei wird bemerkt, dass derartige Verwendungszeugnisse für die Beurtheilung der Zulassung zur Prüfung allerdings nur von secundärer Bedeutung sind, immerhin aber im Zusammenhalte mit anderen in Betracht kommenden Umständen nicht ohne Wert sind; 5. bei Gesuchen um theilweise Erlassung der Verwendungsfrist

werden, wenn der Candidat nachweist, dass er eine Staats-, Landes- oder Communalgewerbeschule maschinentechnischer Richtung oder einen Specialcurs über Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln an einer der genannten Anstalten oder einen anderen derartigen Curs mit gutem Erfolge absolviert hat.[1]) Im Falle besonderer Quali-

der Nachweis der bisherigen praktischen Verwendung. Diesfalls wären die Candidaten aufzuklären, dass bei Erledigung ihrer bezüglichen Eingaben nur solche Verwendungszeugnisse als vollwertig in Betracht gezogen werden können, welche: a) mit der Stampiglie und Fertigung der das Zeugnis ausstellenden Firma versehen sind; b) die Angabe enthalten, ob die Praxis unter Aufsicht eines geprüften Wärters stattfand; c) muss aus diesen Zeugnissen ersichtlich sein, ob die praktische Verwendung nicht etwa bei einem Kessel von 80 Litern Rauminhalt oder weniger und bei Dampfmaschinen mit einer Volldruckleistungsfähigkeit unter 10 Pferdekräften stattfand; d) müssen die Zeugnisse die Bestätigung enthalten, dass die abgekürzte praktische Verwendung im eigentlichen Wärterdienste erfolgte, da Bescheinigungen über die Verwendung als Monteur, über die Besorgung von maschinellen Reparaturen &c. bei Beurtheilung der Verwendungszeit nicht in Betracht kommen; e) muss die abgekürzte Verwendung eine intensive, die ganze ausgewiesene Arbeitszeit umfassende gewesen sein und darf sich selbe nicht bloß auf einige Stunden des Tages beschränkt haben, wie dies bei Volontären beispielsweise üblich ist. Auch dieser Umstand muss im Verwendungszeugnisse klar und ersichtlich gemacht sein. In analoger Weise werden auch jene Eingaben zu belegen sein, in welchen wegen Ablaufes einer mehr als einjährigen Unterbrechung seit Beendigung der Praxis im Sinne des H. Min. Erl. v. 10. März 1893, Z. 55492 ex 1892 (S. 848 u. 849) um eine Dispens eingeschritten werden muss (Erl. des H. Min. an sämmtliche polit. Landesstellen v. 23. Juli 1896, Z. 37802).

[1]) Die im §. 9, Abs. 2, ausgesprochene Begünstigung bezieht sich der Natur der Sache nach nur auf den Fall, wenn die praktische Erprobung dem Besuche des Curses nachgefolgt ist und nicht umgekehrt, wenn die Praxis etwa schon lange vor dem Besuche des Curses stattgefunden hat. Zufolge der Mittheilungen des Min. für C. u. U. findet an den Staatsgewerbeschulen in Reichenberg, Pilsen, Prag, Brünn, Bielitz und Wien, sowie den maschinengewerblichen Fachschulen in Komotau und Klagenfurt der Unterricht für Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter, sowie jener für Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten schon jetzt eine mitunter sehr weitgehende Berücksichtigung. An der Staatsgewerbeschule in Reichenberg, sowie an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen bestehen seit mehreren Jahren gut frequentierte und in ihren Unterrichtserfolgen durchwegs zufriedenstellende Curse für Dampfkesselheizer und Dampfmaschinenwärter; als ein solcher qualificiert sich auch seiner ganzen Anlage nach der an der Staatsgewerbeschule in Prag bestehende Curs für Dampfkessel- und Dampfmaschinenlehre. An der deutschen und böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn sind Curse für Dampfkesselwärter eingerichtet, denen in der Folge Curse für Maschinenwärter und Locomotivführer angegliedert werden. An der Staatsgewerbeschule in Bielitz bestehen Curse für Kesselheizer, Maschinenwärter und Locomotivführer, welche unter einander organisch verbunden sind. In Krakau besteht ein solcher Curs gleichfalls; ebenso in Triest seit 1895/6. An der Staatsgewerbeschule in Wien (I. und X. Bezirk) besteht die vollständige diesbezügliche Einrichtung, nämlich ein zahlreich frequentierter Curs für Kesselwärter, Maschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten. An der maschinentechnischen Fachschule in Komotau gibt es zwar keine speciellen Curse für Dampfkesselheizer und Maschinenwärter, doch werden die Schüler systematisch zur Bedienung der vorhandenen Betriebskessel und Maschinen herangezogen, so dass die Absolventen die betreffenden Prüfungen mit Leichtigkeit bestehen. Dagegen bestehen solche Curse noch an der Staatshandwerkerschule in Linz, an der mechanischen Fachschule in Klagenfurt und an der Vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt für die Eisen- und Stahlindustrie in Steyr. Mit Erl. v. 26. Februar 1896, Z. 11108, hat das Min. für C. u. U. im Wege der politischen Landesstellen die Directionen jener Lehranstalten, an welchen Specialcurse für Kesselheizer und Maschinenwärter abgehalten werden, aufmerksam gemacht, dass durch die Absolvierung solcher Curse nicht ohne weiters ein Anspruch auf Verkürzung der sechsmonatlichen Praxis auf 3 Monate erworben werde, sondern dass die Absolventen solcher Curse erst beim H. Min. um die bezügliche Nachsicht einzuschreiten haben. Ob private Curse, wie solche von einzelnen Inspectoren der Dampfkesseluntersuchungsgesellschaft a. G. in Wien (in Graz), ferner an der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Tabor ertheilt werden, als den Bestimmungen des §. 9 äquiparierend angesehen werden können, steht dahin und ist von Fall zu Fall zu entscheiden (Z. 13926 ex 1893; Z. 42838 ex 1894). Für

fication kann von dem Nachweise einer vorangegangenen Verwendung bei dem Betriebe eines Dampfkessels abgegangen werden. Die Entscheidung über die theil-

---

solche private Curse, wie jener in Graz, sind die Bestimmungen des Privatschulgesetzes v. 27. Juni 1850, R. G. B. Nr. 309, maßgebend. Die Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung solcher Curse steht nach diesem Gesetze der betreffenden Landesstelle zu (Z. 27318, 1893). (Thaa, Dampfkesselwesen.)

Über die in einer Eingabe erörterte Frage der Zulässigkeit einer Abkürzung der praktischen Verwendung beim Kessel- und Maschinendienst für Schüler der Bergschule in Klagenfurt behufs Zulassung zur Prüfung als Wärter von Dampfkesseln und Dampfmaschinen wurde bemerkt, die praktische Verwendung, welcher die Bergschüler während der Schulzeit hinsichtlich des Kessel- und Maschinendienstes unterzogen werden, könne keinesfalls als eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende angesehen werden. Es heiße nämlich in der erwähnten Eingabe, dass die Bergzöglinge des laufenden Curses durch 3 Monate jeden zweiten Halbtag bei fünf verschiedenen Dampfanlagen in praktischer Verwendung stehen, und in den Zeugnissen werde bestätigt, dass während der Zeit von 3 Monaten, wobei die Weihnachtsferien hineinfallen, sich 10 namentlich benannte Bergschüler bei Kessel und Maschine des betreffenden Betriebes verwendet haben. Von den 3 Monaten sei also nur jeder zweite Halbtag der praktischen Verwendung zugetheilt und darin theilen sich gleichzeitig 10 Personen. Eine solche Probezeit erscheine durchaus nicht ausreichend, und kann nicht an Stelle jener Verwendung treten, welche in der Verordnung v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, als Vorbedingung zur Ablegung der Befähigungsprüfung verlangt wird. Im Sinne dieser Verordnung liege eine wirkliche, durch einen Zeitraum von mindestens 3, eventuell 6 Monaten, täglich und während des vollen Betriebes geübte Verwendung bei Kessel und Maschine, und zwar bei selbstthätigem persönlichen Eingreifen, eigenen Wahrnehmungen und Beobachtungen, welche von dem Aufsichtsorgane — dem durch längere praktische Thätigkeit geübten verantwortlichen Kessel- und Maschinenwärter — controliert und corrigiert werden. Die Verwendung habe nicht bloß den Zweck, den Candidaten mit den wenigen Handgriffen vertraut zu machen, welche beim Anlassen nöthig sind, sondern sie habe den Zweck und die Aufgabe, denselben auf alle im Betriebe möglicherweise vorkommenden Eventualitäten aufmerksam zu machen, seine Beobachtungsgabe zu schärfen, respective denselben anzuhalten, zu beobachten, aus der Betrachtung den richtigen Schluss zu ziehen, danach zu handeln und ändernd einzugreifen. Dazu sei aber, angesichts der schweren Verantwortung, welche sich an den Kessel- und Maschinendienst, ganz besonders im Bergwesen, knüpft, eben ein längerer Zeitraum und ausschließliche Hingabe an diese Aufgabe erforderlich (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Landesregierung in Klagenfurt v. 27. Juli 1892, Z. 30718).

Über seitens der Direction einer k. k. Staatsgewerbeschule gestellte Anfragen hinsichtlich der Auslegung einiger Bestimmungen der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, wurde nach Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht Nachstehendes eröffnet: 1. Was die Frage anbelangt, ob eine Pause zwischen der nach den Bestimmungen des §. 9, beziehungsweise des §. 12 der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, für die Dampfkessel- und Maschinenwärtercandidaten vorgeschriebenen Praxis und der Prüfung dieser Candidaten eintreten, eventuell wie lange eine solche Unterbrechung andauern dürfe, um die Zulassung zur Prüfung noch als statthaft erscheinen zu lassen, wird bemerkt, dass der erfolgte Eintritt einer solchen Unterbrechung während der praktischen Verwendung oder zwischen der praktischen Verwendung und dem Termine der Prüfung die Zulassung zur Prüfung an sich nicht behindern soll, da es dem Prüfungscommissär ein Leichtes sein wird, zu beurtheilen, ob der Candidat trotz solcher Unterbrechung genügende Kenntnisse und praktische Erfahrungen besitzt oder nicht. Nachdem es jedoch nicht im Geiste der genannten Verordnung gelegen ist, Candidaten zur Prüfung zuzulassen, welche vielleicht seit Jahren den Kessel- beziehungsweise Maschinendienst verlassen haben, so fand das H. Min. zu verfügen, dass nur jene Candidaten ohne weiters zur Prüfung zugelassen werden dürfen, bei welchen die Dauer einer solchen Unterbrechung noch nicht über ein Jahr hinausgeht. Fälle hingegen, wo eine längere Unterbrechung stattgefunden hat, werden hinsichtlich der Prüfungsbewilligung der Entscheidung des H. Min. vorbehalten. 2. Bezüglich der Frage, ob bei jenen Candidaten, welche eine sechsmonatliche Praxis bei einer combinierten Anlage nachweisen, diese Praxis genüge, um im Sinne des §. 15 der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, gleichzeitig zur Dampfkesselheizer- und Maschinenwärterprüfung zugelassen zu werden, wird bemerkt, dass die Zulassung solcher Candidaten zu einer combinierten Prüfung, welche gleichzeitig bei einem Dampfkessel und einer Dampfmaschine verwendet wurden und sechs Monate derartiger Verwendung ausweisen, dem Geiste

weise oder gänzliche Erlassung der Verwendungsfrist steht dem Handelsministerium zu.[1]) §. 10. Die Taxe für die Prüfung der Dampfkesselwärter beträgt 3 fl.[2]) §. 11. Die Prüfung der Dampfkesselwärter hat sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Dampfkesselbetriebe zu erstrecken, welche für die Hintanhaltung der Gefahr einer Dampfkesselexplosion nothwendig sind. Der Candidat ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob er mit den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen, vertraut ist und ob er die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen kenne und gehörig zu behandeln verstehe. Wenn irgend thunlich, hat die Prüfung vor einem im Betriebe befindlichen Dampfkessel stattzufinden.

III. Abschnitt. Specielle Bestimmungen, betreffend die Prüfung der zur Bedienung einer Dampfmaschine oder zur Führung einer Locomotive oder Bedienung einer Dampfschiffsmaschine zu verwendenden Personen.[3])

§. 12. Um zur Prüfung als Wärter einer Dampfmaschine, als Führer einer Locomotive oder Wärter einer Dampfschiffsmaschine zugelassen zu werden,

---

der obcitierten Verordnung und auch dem sachlichen Momente nicht widerspricht. Denn in §. 9 beziehungsweise §. 12 der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, wurde die Bemessung der praktischen Verwendungszeit mit sechs Monaten darum fixiert, weil sich erwarten läſst, daſs sowohl bei einem Dampfkessel als auch bei einer Dampfmaschine sich in einem solchen Zeitraume alle jene Vorkommnisse einstellen werden, deren Kenntnis für den Wärter wichtig ist, und welche er aus eigener Anschauung kennen soll, um die für die Ablegung der Prüfung erforderliche sachliche Erfahrung zu gewinnen. Wenn also ein Candidat gleichzeitig bei einem Dampfkessel und einer Dampfmaschine sechs Monate bedienstet war, so ist anzunehmen, daſs ihm diese combinierte praktische Verwendung ausreichende Gelegenheit bot, sich gleichzeitig in beiden Richtungen die erforderliche Erfahrung zu erwerben. Im Sinne der vorstehenden Ausführungen fand sich das H. Min. des weiteren auch nicht bestimmt, auf den von der Direction der k. k. Staatsgewerbeschule gestellten Antrag einzugehen, mit welchem vorgeschlagen wurde, daſs die Ablegung einer combinierten Prüfung nur ausnahmsweise gestattet, und der Umstand, daſs im ganzen nur eine sechsmonatliche Praxis vorliegt, in dem betreffenden, für beide Prüfungen gemeinsam auszufertigenden Zeugnisse ersichtlich gemacht werde (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 10. März 1893, Z. 55492 ex 1892).

[1]) Anläſslich der gemachten Wahrnehmung, daſs ein Dampfkesselwärtercandidat vom Prüfungscommissär auf Grund einer nur dreimonatlichen Probepraxis zugelassen wurde, fand sich das H. Min. behufs Hintanhaltung der Wiederkehr solcher den Bestimmungen der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, zuwiderlaufenden Verfügungen bestimmt, die politischen Länderstellen einzuladen, sämmtlichen für das dortige Verwaltungsgebiet zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung von Dampfkesseln berechtigten und bestellten Commissären, sowie den für das dortige Verwaltungsgebiet bestellten Prüfungscommissären für Maschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten die Bestimmungen des §. 9, Abs. 4, beziehungsweise §. 12, Abs. 2, der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, wonach die Entscheidung über die theilweise oder gänzliche Erlassung der vorgeschriebenen sechsmonatlichen Probepraxis dem H. Min. zusteht, in Erinnerung zu bringen und zu bedeuten, daſs, im Falle eine solche Dispens seitens des H. Min. erfolgt, von der betreffenden Ministerialbewilligung im Zeugnisse durch eine Randnote Erwähnung zu geschehen habe. Hiebei sind den Prüfungscommissären auch die mit den Erläſsen v. 22. Jänner 1892, Z. 52844 ex 1891 (sieh S. 857 u. 858), und v. 8. März 1894, Z. 13190 ex 1893 (sieh S. 858), getroffenen Anordnungen in Erinnerung zu bringen, wonach in jedem Zeugnisse anzugeben ist, bei welcher Art von Kesseln oder Maschinen, resp. Locomotiven, der Candidat die als Vorbedingung der Zulassung zur Prüfung geforderte praktische Verwendung bethätigt habe (Erl. des H. Min. an alle polit. Länderstellen, außer Wien, v. 27. Juni 1895, ad Z. 36092).

[2]) Hinsichtlich der Verwendung der Prüfungstaxen sieh den auf S. 843, Fußnote 1, abgedruckten Erl. des H. Min. v. 21. März 1892, Z. 54338 ex 1891, und den dort weiters angeführten Inhalt des Erl. des H. Min. v. 13. Juli 1892, Z. 30383.

[3]) In Gemäßheit des Erl. des H. Min. v. 22. Jänner 1892, Z. 52844 ex 1891, Punkt 2 (sieh diesen Erlaſs auf S. 857 u. 858), ist die Ablegung der Prüfung nach Abschnitt III ohne vorausgegangene Prüfung nach Abschnitt II zulässig.

muss der Candidat nachweisen, dass er die zur Bedienung einer Dampfmaschine, zur Führung einer Locomotive oder Wartung einer Dampfschiffsmaschine je nach seiner Eigenschaft erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in einem wenigstens sechsmonatlichen Dienste bei einer Dampfmaschine beziehungsweise einer Locomotive oder Dampfschiffsmaschine sich erworben habe.[1]) Dem Handelsministerium bleibt vorbehalten, die vorerwähnte Frist in besonders rücksichtswürdigen Fällen abzukürzen oder von einer solchen Dienstleistung auch abzusehen.[2]) §. 13. Die

---

[1]) Hinsichtlich der Forderung, dass die Praxis unter Aufsicht eines geprüften Wärters stattgefunden habe, sieh den auf S. 845 angeführten Inhalt des H. Min. Erl. v. 29. November 1893, Z. 62136. — Rücksichtlich der bei Kleinkesseln bis zu 80 Liter Rauminhalt, beziehungsweise bei Dampfmaschinen bis zu 10 Pferdekräften zurückgelegten Praxis sieh den auf S. 845 u. 846 abgedruckten Erl. des H. Min. v. 27. Juli 1896, Z. 30650.

In Betreff der Frage, ob zwischen der vorgeschriebenen Praxis und der Prüfung der Candidaten eine Unterbrechung eintreten und wie lange eine solche dauern dürfe, sieh den Punkt 1 des auf S. 848 u. 849 abgedruckten Erl. des H. Min. v. 10. März 1893, Z. 55492 ex 1892.

[2]) Rücksichtlich der Entscheidung über die theilweise oder gänzliche Erlassung der vorgeschriebenen sechsmonatlichen Probepraxis, sowie rücksichtlich der Erwähnung einer solchen Dispens in den betreffenden Prüfungszeugnissen, weiters rücksichtlich der den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung als Dampfkessel- oder Dampfmaschinenwärter, als Locomotivführer oder Dampfschiffsmaschinenwärter bei theilweiser oder gänzlicher Erlassung der Verwendungsfrist anzuschließenden Belege sieh den auf S. 849, Fußnote 1, abgedruckten Erl. des H. Min. v. 27. Juni 1895, ad Z. 36092, beziehungsweise den auf S. 846 u. 847 abgedruckten Erl. des H. Min. v. 23. Juli 1896, Z. 37802.

Der Centralverein für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien hat unter Hinweis auf die besonderen Verhältnisse in den Zuckerfabriken um eine Verfügung in dem Sinne gebeten, dass bei Prüfung der Maschinenwärter in Zuckerfabriken im ganzen Geltungsgebiete der Verordnung v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, von dem Nachweise einer sechsmonatlichen Dienstzeit bei einer Dampfmaschine abgesehen werde. Das H. Min. fand hierauf nicht einzugehen, weil in dem in der Eingabe enthaltenen Hinweise auf die regelmäßige Kürze der Zuckercampagne kein stichhältiger Grund gefunden werden kann, auf eine solche Ausbildung der mit dem Maschinenwärterdienste in den Zuckerfabriken betrauten Personen zu verzichten, wie sie in der Regel nur durch die im §. 12 der Verordnung v. 15. Juli 1891 normierte mindestens sechsmonatliche Dienstleistung bei einer Dampfmaschine — und zwar, falls eine hiezu nicht ausreichen sollte, während zwei oder mehreren Zuckercampagnen — erworben werden kann. Es erscheint daher unzulässig, im Principe unter die in dem citierten Paragraphe als Regel vorgeschriebene Minimaldienstzeit herabzugehen, wogegen eine Erleichterung in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen (z. B. im Falle der Absolvierung von Specialcursen) vermöge der Bestimmung des zweiten Absatzes des obigen Paragraphen, wonach es dem H. Min. vorbehalten bleibt, in solchen Fällen die vorerwähnte Frist abzukürzen oder von einer solchen Dienstleistung auch abzusehen, ohnehin platzgreifen kann (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Wien v. 9. Juli 1892, Z. 30384).

Über die Anfrage der Zuckerraffinerie in . . ., ob der im Sinne der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, geprüfte Dampfmaschinenwärter W. K. auf Grund seines bezüglichen Befähigungszeugnisses zur selbständigen Bedienung eines Dampfwagenschiebers, mit welchem der Verschub der Eisenbahnwaggons auf dem Fabriksgeleise besorgt wird, herangezogen werden dürfe, zur Schlussfassung vorgelegt wurde, fand das k. k. Handelsmin. auf Grund eines im Gegenstande eingeholten fachmännischen Gutachtens Nachstehendes zu eröffnen: Nachdem es sich im vorliegenden Falle nicht um die Bedienung einer Schiebebühne, welche einzelne Locomotiven oder Wagen als Last von einem Geleise zum anderen zu tragen hat, sondern um die Führung eines Dampfwagens, welcher gleich einer Locomotive die Bestimmung hat, bei freier Bewegung auf den Geleisen eine Anzahl von Wagen zu ziehen oder zu schieben, muss die Forderung gestellt werden, dass die zur Bedienung dieses Dampfwagenschiebers designierte Person die im §. 1, resp. §. 12 der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, für selbständige Locomotivführer vorgesehene fachtechnische Prüfung mit Erfolg abgelegt habe. Der seitens der Zuckerraffinerie in . . . mit der Führung dieses Dampfwagens betraute Dampfmaschinenwärter W. K. wird daher die Locomotivführerprüfung nachzutragen haben, oder wird derselbe durch eine andere geeignete Person zu ersetzen sein. Bei dem Umstande aber, als der vorgenannte

Taxe für die Prüfung der Wärter von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen beträgt 5 fl.[1]) §. 14. Die im §. 12 erwähnten Personen haben bei der Prüfung die vollkommene Kenntnis der Constructionsart der betreffenden Dampfmaschine, zu deren Bedienung (Führung, Wartung) sie befähigt erklärt werden wollen, sowie der Folgen, die eine Vernachlässigung des Dienstes nach sich ziehen könnte, nachzuweisen.[2]) Kenntnisse, die ein specielles Dienstverhältnis voraus-

---

Wärter die Befähigung zur selbständigen Bedienung von stationären und locomobilen Dampfmaschinen durch sein bezügliches Prüfungszeugnis nachgewiesen hat und der oberwähnte Dampfwagen eine ähnliche Maschine und Kesselconstruction besitzt, wie sie bei Stabilmaschinen vorkommt, W. K. endlich auf dem in Rede stehenden Fahrzeuge bereits eingeschult zu sein scheint, so fand das k. k. Handelsministerium dem Genannten die behufs Zulassung zur Locomotivführerprüfung vorgeschriebene vorherige Nachweisung einer mindestens sechsmonatlichen praktischen Verwendung im Locomotivführerdienste gänzlich nachzusehen und dessen sofortige Zulassung zur gedachten Prüfung mit dem Beisatze zu gestatten, dass es sodann Sache des Prüfungscommissärs sei, sich von den Fähigkeiten und den Kenntnissen des Candidaten durch eine eingehende Prüfung die Überzeugung zu verschaffen, und beim günstigen Ausfalle der mehrerwähnten Prüfung das Befähigungszeugnis, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung auf die Bedienung der in Rede stehenden Art von Fahrzeugen auszufertigen (Erl. des H. Min. an die Statth. in Prag v. 9. Februar 1897, Z. 4586).

[1]) Hinsichtlich der Verwendung der Prüfungstaxen sieh den auf S. 843, Fußnote 1, abgedruckten Erl. des H. Min. v. 21. März 1892, Z. 54338 ex 1891, und den dort weiters angeführten Inhalt des Erl. des H. Min. v. 13. Juli 1892, Z. 30383.

[2]) Der Verein der österr.-ungar. Papierfabrikanten hat um Erleichterung der mit der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, vorgeschriebenen Prüfung für jene Dampfmaschinenwärter, welche bei den Specialmaschinen der Papierfabrication verwendet werden, in dem Sinne angesucht, dass 1. die mündliche Prüfung der Dampfmaschinenwärter bei den Specialmaschinen der Papierfabrication sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschränken hätte, welche für die Hintanhaltung von Unfallgefahren im Dampfmaschinenbetriebe erforderlich sind, wogegen die genaue Kenntnis der Constructionsart dieser stationären und locomobilen Dampfmaschinen nicht gefordert werden solle, 2. die zur Prüfung der Dampfkesselwärter berechtigten Dampfkesselprüfungscommissäre auch zur Prüfung sämmtlicher Dampfmaschinenwärter der Papierfabrication autorisiert werden. Zur Begründung des ad 1 gestellten Begehrens lenkte der genannte Verein die Aufmerksamkeit des H. Min. zunächst auf die besondere Art der Thätigkeit der zur Bedienung der Papierspecialmaschinen verwendeten Personen, welche es sowohl aus Gründen der Ökonomie, wie mit Rücksicht auf die Führung der Gesammtmaschinen unzulässig erscheinen lassen, dass die Wartung der letzteren und die Beaufsichtigung der dazu gehörigen Dampfmotoren verschiedenen Personen übergeben werde. Wenn nun auch die bezüglichen Ausführungen der Eingabe als sachgemäß bezeichnet werden müssen, so beruht doch die von dem Vereine ausgesprochene Befürchtung, dass sich keine Maschinenwärter finden werden, welche die für die Verwendung bei den Dampfmaschinen der Papierfabrication unerlässliche Eignung zur gleichzeitigen Bedienung der Papierspecialmaschinen besitzen und andererseits in der Lage sein würden, den Anforderungen der mit der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, vorgeschriebenen Prüfung für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen zu entsprechen, auf einer irrthümlichen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen. Nach §. 14 der citierten Vdg. haben die Candidaten der Prüfung für Dampfmaschinenwärter bei dieser Prüfung allerdings die vollkommene Kenntnis der Constructionsart der betreffenden Dampfmaschinen, zu deren Bedienung (Führung, Wartung) sie befähigt erklärt werden wollen, sowie der Folgen, die eine Vernachlässigung des Dienstes nach sich ziehen könnte, nachzuweisen. Diese Bestimmung ist jedoch hinsichtlich der zur Bedienung der bei der Papierfabrication im Gebrauch stehenden Dampfmaschinen zuzulassenden Personen nicht, wie in der Eingabe angenommen wird, in dem Sinne aufzufassen, dass diese Personen die genaue Kenntnis der Constructionsart aller stationären und locomobilen Dampfmaschinen nachzuweisen hätten. Es wird sich nur darum handeln, festzustellen, ob der Candidat jene unerlässlichen Kenntnisse bezüglich der Einrichtung und Construction von Dampfmaschinen besitze, welche für die Führung derselben im allgemeinen, sowie im Hinblicke auf die specielle Construction der bei der Prüfung vorliegenden Maschine erforderlich erscheinen. Zur Erbringung eines solchen Nachweises werden aber die beim Maschinendienste der Papierfabrication bereits aushilfsweise in Verwendung gestandenen Personen um so eher in der Lage sein, als die sachgemäße Wartung der Papiermaschine eine längere Übung und ein höheres

setzen, z. B. Signalisierungsvorschriften, Dienstinstructionen u. s. f. sind nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Verwendungsprobe hat vor oder beziehungsweise auf einer in Gang gesetzten Maschine jener Gattung, zu deren Bedienung (Führung, Wartung) der Bewerber für geeignet erkannt werden will, stattzufinden und hat sich der Prüfungscommissär auf eine entsprechende Weise (bei Locomotivführern und Wärtern von Dampfschiffsmaschinen durch Anlassen, Abstellen und Behandeln der Maschine) zu überzeugen, dass sich der Candidat alle Fähigkeiten angeeignet hat, die sein Dienst erfordert. Bei den Wärtern von Dampfmaschinen kann die praktische Verwendungsprobe in jenem Falle unterbleiben, wenn in dem Orte, wo die Prüfung stattfindet, und in der nächsten Umgebung eine entsprechende Maschine nicht zur Verfügung steht. Dagegen darf die Prüfung von Locomotivführern oder Wärtern von Dampfschiffsmaschinen dort überhaupt nicht vorgenommen werden, wo die zur Vornahme der Verwendungsprobe erforderlichen materiellen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Nach Thunlichkeit soll auch die mündliche Prüfung vor der Maschine vorgenommen und mit der Verwendungsprobe verbunden werden.

IV. Abschnitt. Vereinigung der im Abschnitte II und III behandelten Prüfungen.

§. 15. Es wird als zulässig erklärt, dass die Prüfung, betreffend die Eignung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln oder Überwachung des Dampfkesselbetriebes und jene zur Bedienung einer Dampfmaschine, Locomotive oder Dampfschiffsmaschine vereinigt abgelegt werden. Hiebei wird vorausgesetzt, dass sowohl der Prüfende für die Vornahme beider Prüfungen die Ermächtigung besitzt, als auch hinsichtlich der Person des Candidaten und der sachlichen Anforderungen den Bestimmungen des II. und III. Abschnittes dieser Verordnung

---

Maß von Intelligenz voraussetzt, weshalb zu erwarten ist, dass das betreffende Wärterpersonale sich während der Zeit der hilfsweisen Verwendung auch eine genügende Kenntnis der Einrichtung der Antriebsdampfmaschinen verschafft haben werde. Mit Rücksicht hierauf liegt somit kein Anlass vor, in Bezug auf die von dem Dampfmaschinenwärter der Papierfabrication nachzuweisende Qualification eine von den allgemeinen Prüfungsvorschriften abweichende Bestimmung zu treffen. Dem ad 2 gestellten Ansuchen, betreffend die Autorisierung der zur Prüfung der Dampfkesselwärter berechtigten Dampfkesselprüfungscommissäre auch zur Prüfung sämmtlicher Dampfmaschinenwärter der Papierfabrication, fand das Handelsministerium unter Hinweis darauf keine Folge zu geben, dass bei der ausreichenden Anzahl der für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen bestellten Prüfungscommissäre ein thatsächliches Bedürfnis nach einer derartigen Maßregel, auch falls sie sich als im Sinne der citierten Prüfungsverordnung durchführbar erweisen sollte, nicht vorliegt. Bei diesem Anlasse wurde übrigens bemerkt, dass es, sowie dies durch die besonderen Verhältnisse der Papierfabrication geboten erscheint, auch vom Standpunkte der Vdg. v. 15. Juli 1891 keinem Anstande unterliegt, dass die Wartung ganzer Maschinengruppen in Papierfabriken einem geprüften Maschinenwärter übertragen werde, wenn demselben die erforderliche Anzahl von Hilfspersonen zur Seite steht, und dass bezüglich dieser auch bei dem Betriebe der kleinen Antriebsdampfmaschinen verwendeten Hilfspersonen, sofern sie nur thatsächlich unter der verantwortlichen Leitung eines geprüften Maschinenwärters stehen, der Zwang zur Ablegung einer Prüfung nicht besteht. Die Anzahl der geprüften Maschinenwärter, welche mit der verantwortlichen Leitung des gesammten Maschinenbetriebes in einer Papierfabrik betraut werden können, wird von Fall zu Fall, je nach dem System und den Dimensionen der bezüglichen Maschinenanlagen, von der Fabriksleitung festzustellen sein. Den nach §. 17 der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, zur Handhabung der einschlägigen Vorschriften competenten politischen Behörden wird es obliegen, im gegebenen Falle unter Anhörung der in ihrem Bezirke fungierenden Prüfungscommissäre für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen, darüber zu wachen, dass durch die im Gegenstande getroffenen Verfügungen den Interessen der Betriebssicherheit entsprechend Rechnung getragen werde (Erl. des H. Min. an die Statth. in Wien v. 13. Juni 1892, Z. 10967).

hinsichtlich beider Prüfungen Genüge geleistet ist.[1]) Die Prüfung selbst ist den Bestimmungen dieser Abschnitte entsprechend vorzunehmen. Die Taxe wird in diesem Falle für den ganzen Prüfungsact mit 8 fl. bemessen.[2]) §. 16. Hat der Candidat bei der im Sinne des §. 15 abgehaltenen Prüfung nur in einer Richtung entsprochen, so ist ihm für jenes Gebiet, hinsichtlich dessen er den Anforderungen genügte, ein Zeugnis auszufertigen.[3])

---

[1]) Hinsichtlich der Frage, ob bei jenen Candidaten, welche eine sechsmonatliche Praxis bei einer combinierten Anlage nachweisen, diese Praxis genüge, um im Sinne des §. 15 der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, gleichzeitig zur Dampfkesselheizer- und Maschinenwärterprüfung zugelassen zu werden, sieh den Pkt. 2 des auf S. 848 u. 849 abgedruckten Erl. des H. Min. v. 10. März 1893, Z. 55492 ex 1892; vgl. auch den Erl. des H. Min. v. 9. Juli 1892, Z. 13990, auf S. 839, Fußnote 1.

[2]) Rücksichtlich der Verwendung der Prüfungstaxen sieh die auf S. 843, Fußnote 1, weiter unten in Fußnote 3, auf S. 854 und auf S. 855 abgedruckten Erl. des H. Min. v. 21. März 1892, Z. 54338 ex 1891, v. 27. Juli 1894, Z. 18151, v. 24. Mai 1895, Z. 65516 ex 1894, und v. 4. Juli 1896, Z. 7712.

[3]) Rücksichtlich der Zeugnisformularien und sonstiger einschlägiger Vorschriften sieh den §. 18 dieser Vdg., bezw. die Fußnote 1 auf S. 856 ff., dann den Pkt. 1 des auf S. 857 u. 858 abgedruckten Erl. des H. Min. v. 22. Jänner 1892, Z. 52844 ex 1891.

Das Rectorat der techn. Hochschule in Lemberg hat unter Hinweis auf den H. Min. Erl. v. 5. Juli 1892, Z. 10976 (womit für den Fall der Vereinigung der im II. u. III. Abschnitte der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891 behandelten Prüfungen die Ausstellung nur eines Zeugnisses, für welches eine Taxe von 8 fl. zu entrichten käme, als zulässig bezeichnet wurde), die Anfrage gestellt, ob jenen Candidaten, welche die im IV. Abschnitte der H. Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen vorgesehene cumulierte Dampfkesselwärter- und Locomotivführerprüfung ablegen, entgegen der bisherigen Praxis nur ein Zeugnis auszustellen, eventuell welches Formulare hiefür zu benutzen sei, sowie ob bei Aufrechterhaltung der bis nun geübten Ausstellung zweier getrennter Zeugnisse von der 8 fl. betragenden Prüfungstaxe im Hinblicke auf die zweifache Prüfung nicht 2 fl. statt 1 fl. auf die Rectoratskanzlei zu entfallen hätten. In Erledigung dieser Eingabe fand das H. Min. nach neuerlicher Prüfung dieser Frage auf Grund eines eingeholten fachlichen Gutachtens und in theilweiser Abänderung des H. Min. Erl. v. 5. Juli 1892, Z. 10976 (mit diesem Erlasse war für den Fall der Vereinigung der im II. u. III. Abschnitte der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, behandelten Prüfungen die Ausstellung nur eines Zeugnisses, für welches eine Taxe von 8 fl. zu entrichten käme, als zulässig bezeichnet worden. Thaa, Dampfkesselwesen), dem Rectorate zu eröffnen, dass bei der in Rede stehenden cumulierten Prüfung allerdings nur ein Prüfungstermin, jedoch zwei verschiedene Prüfungen vorliegen, indem die eine Prüfung lediglich die Kesselwartung zum Gegenstande hat, während die andere auch mit einer Probefahrt verbundene Locomotivführerprüfung speciell die Einrichtung der Locomotivmaschine, ihr System, die Steuerungen, Bremsen 2c., dann die Regeln der Bedienung während der Fahrt, die zu treffenden Maßregeln bei etwaigem Bruch einzelner Theile während der Fahrt, die Sicherung der Fahrt 2c. in sich schließt. Die Ausfertigung getrennter Zeugnisse über diese beiden Prüfungen unterliegt nach den Bestimmungen der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, keinem Anstande, vielmehr lassen sich sowohl aus §. 16 dieser Vdg. als auch vom praktischen Gesichtspunkte Gründe für die Ausstellung zweier Zeugnisse über diese cumulierte Prüfung ableiten. Der §. 16 bestimmt nämlich, dass bei nur in einer Richtung günstigem Erfolge dem Candidaten lediglich über jenes Gebiet, hinsichtlich dessen er genügte, ein Zeugnis auszufertigen sei. Auch der Umstand ist zu berücksichtigen, dass es manchem Candidaten erwünscht ist, über jedes Gebiet ein abgesondertes, alle Zweifel über seine Qualification ausschließendes Zeugnis zu besitzen. Für die Ausfertigung von zwei getrennten Zeugnissen kann endlich der Umstand angeführt werden, dass die Bemessung der Taxe mit 8 fl. für die cumulierte Prüfung offenbar aus der Summierung der im §. 10 für die Dampfkesselwärterprüfung mit 3 fl. und im §. 13 für die Locomotivführerprüfung mit 5 fl. fixierten Taxe entstanden ist. Aus diesen Gründen erscheint der mehrfach bestehende Usus, über diese cumulierte Prüfung bei günstigem Erfolge zwei Zeugnisse und zwar über die Dampfkesselwärterprüfung ein Befähigungszeugnis nach Formular 1 und über die Locomotivführerprüfung ein solches nach Formular 3 auszustellen, als zulässig und entfallen sodann von der für die cumulierte Prüfung zu entrichtenden Taxe pr. 8 fl. im Sinne der bestehen-

den Norm 2 fl. auf die Rectoratskanzlei, der Rest von 6 fl. auf den Prüfungscommissär (Erl. des H. Min. an das Rectorat der techn. Hochschule in Lemberg v. 27. Juli 1894, Z. 18151).

Sämmtlichen polit. Landesstellen (mit Ausnahme jener in Lemberg) wurde je eine Abschrift des vorstehenden Erl. mitgetheilt. Nachdem infolge dieses Erl. vom Rectorate der techn. Hochschule in Lemberg eine Anfrage gestellt wurde über den Antheil der Rectoratskanzlei an den anlässlich einer solchen vereinigten Prüfung zu entrichtenden Taxen per 8 fl., so fand das H. Min., in theilweiser Modification des Punktes 1 des Erl. v. 21. März 1892, Nr. 54338 ex 1891 (sieh diesen Erl. auf S. 843, Fußnote 1), womit generell ausgesprochen worden war, dass dort, wo einer Anstaltsleitung (Rectorat oder Direction) aus der Vornahme von Prüfungen Mühen und Kosten erwachsen, für jeden Prüfungsact der fixe Betrag von 1 fl. an das Rectorat bezw. die Direction der betreffenden Anstalt zu entrichten ist und der Restbetrag dem Prüfungscommissär zufällt, anzuordnen, dass in den bezeichneten Fällen für die Ausfertigung von zwei Zeugnissen 2 fl. an die betreffende Kanzlei zu überweisen sind, und sohin nur 6 fl. dem Prüfungscommissär zufallen (Erl. des H. Min. an sämmtliche polit. Landesstellen, mit Ausnahme jener in Lemberg v. 24. Mai 1895, Z. 65516 ex 1894). In dem gleichzeitig (unterm 24. Mai 1895, Z. 65516 ex 1894) an die Statth. in Lemberg gerichteten Erlasse wurde, abgesehen von der Taxenfrage, im Hinblicke auf die Ausführung des Rectorates der dortigen Hochschule Folgendes bemerkt: Die Inconvenienz, nach welcher bei einer cumulativen Prüfung der Candidat angeblich aus dem Gebiete der Kesselwartung reprobiert werden kann, während derselbe die Prüfung über den eigentlichen Locomotivführerdienst mit entsprechendem Erfolge abgelegt hat, kann sich thatsächlich und logischer Weise nicht ereignen. Denn bei einer solchen cumulativen Prüfung, welche im Sinne der Vdg. v. 15. Juli 1891 ja doch aus zwei Prüfungen bestehend gedacht werden muss, wird (nachdem ein Zeugnis über die Befähigung zum Kesseldienst nicht vorliegt) der betreffende Prüfungscommissär den Candidaten wohl zuerst aus dem Gebiete der Kesselwartung prüfen. Besteht er diese Prüfung nicht, so wird er demselben die Prüfung als Locomotivführer gar nicht abnehmen, weil ja die Befähigung zum Führerdienste die Befähigung zum Kesseldienste unbedingt aus sachlichen Gründen voraussetzt, also zuerst festgestellt sein muss. Der Prüfungscommissär wird sonach bei gewonnener Überzeugung von dem Nichtbestande der Kesselwärterprüfung sofort die Reprobation auszusprechen und von der Fortsetzung der Prüfung über den Locomotivführerdienst abzustehen haben. Nachdem der Candidat zu dieser — gewissermaßen zweiten — Prüfung sonach nicht zugelassen wird, ist demselben die auf die eigentliche Locomotivführerprüfung entfallende Taxe von 5 fl. zurückzustellen. Wenn man die cumulierte Prüfung als eine einzige auffasst, für welche nur ein Zeugnis ausgestellt wird (was ja auch nach dem Erl. vom 27. Juli 1894, Z. 18151, zulässig bleibt), so wird, wenn der Candidat die auf die Kesselwartung bezüglichen Fragen nicht besteht, auch die Reprobation ausgesprochen werden müssen, weil es ganz undenkbar ist, das Befähigungszeugnis für den gesammten Locomotivführerdienst zu ertheilen, wenn der Candidat kein genügendes Verständnis für die Kesselwartung ausgewiesen hat. Nimmt man aber selbst den Fall so an, dass der Candidat aus der Kesselwärterprüfung reprobiert wird, dagegen ein genügendes Zeugnis über Locomotivführung erhielte, so würde dies dem Candidaten gar nichts nützen, denn keine Bahnverwaltung würde auf Grund ihrer Verantwortlichkeit einem solchen Candidaten die selbständige Führung einer Locomotive übertragen. Gegenüber der Anschauung endlich, dass der Candidat mit dem Zeugnisse über die abgelegte Führerprüfung das Recht zur selbständigen Führung einer Locomotive erhalten habe, wird bemerkt, dass dieselbe insofern unrichtig ist, als die abgelegte Prüfung nur die Befähigung hiezu ausspricht. Thatsächlich fahren viele geprüfte Locomotivführer nach der bestandenen Prüfung noch Jahre lang bloß als Heizer, oder in untergeordneter Stellung, bis die Bahnverwaltung durch die praktische Bethätigung des Mannes die Überzeugung von seiner vollen Eignung für den so verantwortlichen Führerdienst gewonnen hat.

Infolge einer von der Direction der k. k. Bergakademie in Leoben ergangenen Anregung wurde die Anfrage gestellt, ob es zulässig sei, jenen Candidaten, welche die im IV. Abschnitte der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, vorgesehene cumulierte Dampfkesselwärter- und Dampfmaschinenwärterprüfung ablegen, getrennte Zeugnisse auszufertigen, und ob auch in diesem Falle von der auf die cumulierte Prüfung entfallenden Taxe von 8 fl. für die Ausfertigung der beiden Zeugnisse 2 fl. der betreffenden Kanzlei, der Restbetrag von 6 fl. aber dem Prüfungscommissär zuzuweisen wären. Diese Anfrage wurde mit dem Hinweise auf den unterm 24. Mai 1895, Z. 65516 ex 1894, mitgetheilten H. Min. Erl. v. 27. Juli 1894, Z. 18151 (sieh diesen auf S. 853 f.), begründet, worin die Ausstellung

V. Abschnitt. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§. 17. Die Handhabung dieser Verordnung obliegt, insoweit nicht anderes bestimmt ist, den politischen Behörden I. Instanz (Gewerbebehörden), welche sich hiebei insbesondere der Dampfkesselprüfungscommissäre zu bedienen haben werden.[1])

abgesonderter Zeugnisse für cumulierte Locomotivführer- und Heizerprüfungen als zulässig erklärt und angeordnet worden ist, dass von der 8 fl. betragenden Prüfungstaxe 2 fl. auf die Rectoratskanzlei zu entfallen haben. In Erledigung dieses Berichtes wurde der k. k. Statthalterei behufs Verständigung des Rectorates der k. k. Bergakademie in Leoben und des Rectorates der k. k. technischen Hochschule in Graz auf Grund eines eingeholten fachlichen Gutachtens eröffnet, dass aus den gleichen Gründen wie im vorerwähnten Falle auch bei Ablegung der cumulierten Kessel- und Maschinenwärterprüfung die Ausstellung zweier getrennter Zeugnisse, und zwar über die Dampfkesselwärterprüfung eines Befähigungszeugnisses nach Formular 1 und über die Dampfmaschinenwärterprüfung eines solchen nach Formular 2 als zulässig erklärt wird. Von der für die cumulierte Prüfung zu entrichtenden Taxe per 8 fl. haben sonach in analoger Weise für die Ausfertigung zweier Zeugnisse 2 fl. der betreffenden Kanzlei, der Restbetrag dem Prüfungscommissär zuzufallen (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Graz v. 4. Juli 1896, Z. 7712).

[1]) Den politischen Behörden erster Instanz obliegt es, unter Anhörung der in ihrem Bezirke fungierenden Prüfungscommissäre für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen, darüber zu wachen, dass durch die rücksichtlich der Prüfung der Dampfmaschinenwärter bei den Specialmaschinen der Papierfabrication (H. Min. Erl. v. 13. Juni 1892, Z. 10967, auf S. 851 ff.), sowie rücksichtlich der Wartung ganzer Maschinengruppen in einer Fabrik durch einen geprüften Maschinenwärter (H. Min. Erl. v. 24. December 1892, Z. 40229, auf S. 840), getroffenen Verfügungen den Interessen der Betriebssicherheit entsprechend Rechnung getragen werde.

In Betreff der Befugnisse der politischen Behörden, Zeugnisse über Prüfungen, welche ohne den vorher erbrachten Nachweis des Vorhandenseins der in der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, geforderten Voraussetzungen vorgenommen wurden, für ungiltig zu erklären und diese Zeugnisse einzuziehen, sieh den auf S. 842, Fußnote 1, abgedruckten Erl. des H. Min. v. 7. Juli 1892, Z. 30717.

Das Handelsministerium fand im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern auszusprechen, dass in Bezug auf die durch die Seegesetze normierte Competenz der k. k. Hafenämter zur Constatierung und Überwachung der Qualification des Dampfmaschinen- und Kesselpersonales von Seeschiffen durch die Prüfungsverordnung v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, eine Abänderung nicht eingetreten ist. Die Hafenämter, beziehungsweise in II. Instanz die k. k. Seebehörde, sind demnach zur Handhabung dieser Vorschriften, soweit dieselben den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln oder zur Bedienung (Wartung) von Dampfmaschinen der Seeschiffe, sowie auch von jenen Dampfkesseln und Dampfmaschinen zu Lande, deren Betrieb der Seeverwaltung obliegt, betreffen, in vollkommen analoger Weise berufen, wie dies sonst nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des §. 17 derselben hinsichtlich der politischen Behörden I. beziehungsweise II. Instanz der Fall ist. Was die von der k. k. Seebehörde ferner angeregte Frage betrifft, inwieweit Seedampfer mit geprüftem Maschinen- und Kesselpersonale versehen sein müssen, um den Anforderungen der citierten Verordnung zu entsprechen, so schließt sich das Handelsministerium principiell auch in dieser Beziehung den Ausführungen der k. k. Seebehörde an. Dementsprechend wird der Grundsatz aufgestellt, dass bis auf weiteres auf jedem Seedampfer die mit der Wartung der Schiffsmaschine betrauten und hiefür verantwortlichen Maschinisten und wenn thunlich auch noch ein Ersatzmann derselben den Nachweis der hiezu erforderlichen Befähigung in Gemäßheit der Bestimmungen der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, erbracht haben müssen, während von den für die Wartung der Maschine beigegebenen Hilfspersonen diese Qualification nicht gefordert wird. Dagegen obliegt es den in Gemäßheit des H. Min. Erl. v. 27. Mai 1888, Z. 16504 (S. 827, Fußnote 2), bestellten Dampfkesselprüfungscommissären, für jeden Seedampfer mit Rücksicht auf die Größe des Kesselcomplexes, auf die Art der Placierung und die Anzahl der Feuer rc., die erforderlich scheinende Zahl von Dampfkesselwärtern, welche in Gemäßheit der citierten Verordnung qualificiert sein müssen, festzusetzen und in dem bezüglichen Registerbriefe anzumerken. Bei kleinen Dampfern kann, wenn der Maschinenwärter auch die Prüfung als Kesselwärter abgelegt hat, und die Möglichkeit der Beaufsichtigung des Kesselraumes durch den Maschinisten von Seite des Dampfkesselprüfungscommissärs festgestellt wird, von dem Erfordernisse der Verwendung weiterer geprüfter Dampfkesselwärter ganz abgesehen

§. 18. Der Anhang zu dieser Verordnung enthält die Formularien für die je nach der zu ertheilenden Berechtigung auszustellenden Prüfungszeugnisse.[1]) §. 19. Auf

---

werden (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Seebehörde in Triest und an die Statth. in Triest und Zara v. 22. März 1892, Z. 6376).

Zufolge H. Min. Erl. v. 22. März 1896, Z. 11324, ist unter den Umständen, welche bei Feststellung der Zahl der für jeden Seedampfer zu fordernden qualificierten Heizer zu berücksichtigen sind, insbesondere auch die Leistungsfähigkeit des Arbeitspersonals im Hinblicke auf Art und Dauer der ihm zugemutheten Leistungen in Betracht zu ziehen, resp. auf die Ermöglichung eines entsprechenden Turnus unter den geprüften Heizern das Augenmerk zu richten (Thaa, Dampfkesselwesen).

[1]) Anhang.

Zeugnis-Formulare.

1. Für Dampfkesselwärter (oder Personen, welche sich für die Überwachung des Dampfkesselbetriebes qualificieren wollen).
2. Für Wärter von stationären und locomobilen Dampfmaschinen.
3. Für Locomotivführer.
4. Für Wärter von Dampfschiffsmaschinen.

Formular 1.

15 kr. Stempel

Befähigungs-Zeugnis.

Herr . . . . geboren zu . . . . (Land . . . .) am . . . . hat sich nach erbrachtem Nachweise über die . . . . . monatliche praktische Verwendung beim Betriebe eines Dampfkessels am . . . . 189 . in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 108) der Prüfung unterzogen und wird auf Grund derselben hiermit zur selbständigen Bedienung von Dampfkesseln (zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes) als . . . . . . befähigt erklärt.

Urkund dessen die Namensunterschrift des Prüfungscommissärs und das beigedruckte Siegel.

L. S. . . . . am . . . . 189 .

Unterschrift (Name, Charakter und Adresse des Prüfungscommissärs).

Vidi des Rectorates oder der Anstaltsdirection, beziehungsweise der Direction der Dampfkessel-Untersuchungsgesellschaft.

(Amts-, beziehungsweise gesellschaftliches Siegel.)

Formular 2.

15 kr. Stempel

Befähigungs-Zeugnis.

Herr . . . . geboren zu . . . . (Land . . . .) am . . . . hat sich nach erbrachtem Nachweise über die . . . . . monatliche praktische Verwendung beim Betriebe einer stationären (locomobilen) Dampfmaschine am . . . . 189 . in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 108) der Prüfung unterzogen und wird auf Grund des Ergebnisses derselben hiermit zur selbständigen Bedienung (Wartung) von stationären und locomobilen Dampfmaschinen als . . . . . befähigt erklärt.

Urkund dessen die Namensunterschrift des Prüfungscommissärs und das beigedruckte Siegel.

L. S. . . . . am . . . . 189 .

Unterschrift (Name, Charakter und Adresse des Prüfungscommissärs).

Vidi des Rectorates oder der Anstaltsdirection, beziehungsweise der Direction der Dampfkessel-Untersuchungsgesellschaft.

(Amts-, beziehungsweise gesellschaftliches Siegel.)

Formular 3.

15 kr. Stempel

Befähigungs-Zeugnis.

Herr . . . . geboren zu . . . . (Land . . . .) am . . . . hat sich nach erbrachtem Nachweise über die . . . . . monatliche praktische Verwendung bei einer Vollbahn- (Tramway-) Locomotive am . . . . . . 189 . in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 108) der Prüfung unterzogen und wird auf

die bei der k. u. k. Kriegsverwaltung verwendeten Heizer, Maschinenunterofficiere und Wärter finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung. §. 20. Die

---

Grund des Ergebnisses derselben hiermit zur selbständigen Führung von Locomotiven als . . . . . . befähigt erklärt.

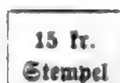
Urkund dessen die Namensunterschrift des Prüfungscommissärs und das beigedruckte Siegel.

L. S. . . . . . . am . . . . . . 189 .

Unterschrift (Name, Charakter und Adresse des Prüfungscommissärs).

Vidi des Rectorates oder der Anstaltsdirection, beziehungsweise der Direction der Dampfkessel-Untersuchungsgesellschaft.

(Amts-, beziehungsweise gesellschaftliches Siegel.)


15 kr. Stempel

Formular 4.

Befähigungs-Zeugnis.

Herr . . . . geboren zu . . . . . . (Land . . . .) am . . . . hat sich nach erbrachtem Nachweise über die . . . . . monatliche praktische Verwendung bei einer Dampfschiffsmaschine am . . . . 189 . in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 108) der Prüfung unterzogen und wird auf Grund des Ergebnisses derselben hiermit zur selbständigen Bedienung (Wartung) von Dampfschiffsmaschinen als . . . . . befähigt erklärt.

Urkund dessen die Namensunterschrift des Prüfungscommissärs und das beigedruckte Siegel.

L. S. . . . . am . . . . 189 .

Unterschrift (Name, Charakter und Adresse des Prüfungscommissärs).

Vidi des Rectorates oder der Anstalts-Direction, beziehungsweise der Direction der Dampfkessel-Untersuchungsgesellschaft.

(Amts-, beziehungsweise gesellschaftliches Siegel.)

Mit dem Fin. Min. Erl. v. 12. Juli 1895, Z. 20258, ist ausgesprochen worden, dass die Prüfungszeugnisse über die Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln, beziehungsweise zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes einem Stempel von 15 kr. unterliegen (Thaa, Dampfkesselwesen).

Hinsichtlich des Vorganges bei der Ausfertigung der Zeugnisse in Fällen der vereinigten Ablegung der Locomotivführer- und der Kesselwärterprüfung, dann der Dampfkesselwärter- und der Dampfmaschinenwärterprüfung sieh die auf S. 853 ff. abgedruckten Erl. des H. Min. v. 27. Juli 1894, Z. 18151, v. 24. Mai 1895, Z. 65516 ex 1894, und v. 4. Juli 1896, Z. 7712.

Über hinsichtlich der Durchführung der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, geäußerte Zweifel fand sich das Handelsministerium bestimmt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht diesfalls den politischen Landesstellen Nachfolgendes zu eröffnen: 1. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Zeugnisse der approbierten Maschinenwärter und Locomotivführer bisher mehr ins Detail gehende Bemerkungen hinsichtlich der nachgewiesenen Befähigung des Candidaten enthalten hätten, z. B. „befähigt zur Wartung gewöhnlicher Dampfmaschinen" („von Locomobilmaschinen"), „als Locomotivführer" („für Hauptbahnen" — „für Localbahnen") u. dgl. m. Nachdem nun in der neuen Verordnung genaue Zeugnisformulare vorgeschrieben sind, und diesen zufolge eine solche Specialisierung der Befähigung im Zeugnisse nicht stattfinden soll, wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass hinsichtlich des Ausmaßes der zu fordernden Kenntnisse Zweifel und abweichende Anschauungen bei den einzelnen Prüfungscommissären sich ergeben werden. In dieser Beziehung wird nun Folgendes bemerkt: Da eine ins Detail gehende Specialisierung in den Befähigungszeugnissen nicht vorgesehen ist, sondern die Befähigungsclausel für die ganze Gruppe der unter das bestimmte Formular fallenden Maschinen allgemein lautet, so sollen auch bei den betreffenden Prüfungen keineswegs so weitgehende Anforderungen gestellt werden, dass der Candidat die speciellen Kenntnisse der verschiedenen Maschinenkategorien, für deren Dienst er befähigt erklärt werden will, nachweisen müsste, sondern soll, abgesehen von bestimmten persönlichen Eigenschaften, nur festgestellt werden, ob der Candidat jene unerlässlichen Kenntnisse bezüglich der Einrichtung und Construction von Dampfmaschinen, beziehungsweise Locomotiven, besitzt, welche für die Führung und Wartung derselben im allgemeinen, sowie im Hinblick auf die specielle Construction der bei der Prüfung vorliegenden Maschine erforderlich erscheinen. Es wurde auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen vorausgesetzt, dass die betreffenden Unternehmer (Fabriksbesitzer, Transportgesellschaften ꝛc.) den approbierten Maschinenwärter zu höheren, mit besonderer

Zeugnisse, welche die k. u. k. Kriegsmarine ihren Oberheizern und Maschinenunterofficieren, ferner den Kessel- und Maschinenwärtern des Heeres für die Bedienung der Kessel und beziehungsweise der Maschinen ausstellt, sind mit jenen

---

Verantwortlichkeit verbundenen Dienstleistungen auf das bloße Zeugnis hin nicht zulassen, sondern sich erst durch eine längere Verwendung in geringeren Dienstesverrichtungen ein Urtheil darüber bilden werden, ob der Betreffende auch zu schwierigeren und verantwortungsvolleren Aufgaben zu verwenden sei. Um jedoch dem Unternehmer wenigstens einen Fingerzeig zu geben, für welche Dienstesverrichtungen der approbierte Candidat schon anfänglich geeignet sein dürfte, ist die Bestimmung getroffen worden, im Zeugnisse anzugeben, bei welcher Art von Maschinen, resp. Locomotiven, der Candidat die als Vorbedingung der Zulassung zur Prüfung geforderte praktische Verwendung bethätigt habe. 2. wurde bemerkt, dass in der mehrerwähnten Verordnung nicht scharf ausgesprochen erscheine, ob als Vorbedingung für die Ablegung der Prüfungen nach Abschnitt III (Prüfung der zur Bedienung einer Dampfmaschine oder zur Führung einer Locomotive oder Bedienung einer Dampfschiffsmaschine zu verwendenden Personen) die absolvierte Prüfung nach Abschnitt II (Nachweis der Befähigung zur Bedienung — Wartung — von Dampfkesseln oder zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes) zu gelten habe, oder ob die Ablegung der Prüfung nach Abschnitt III auch unabhängig von jener nach Abschnitt II erfolgen könne. Es liegt in der Absicht der Verordnung — und schien dies dem fachmännischen Comité, welches die Verordnung berathen hat, sowie den bei Erlassung derselben betheiligten Ministerien auch aus dem Wortlaute und dem Zusammenhange der Verordnung, insbesondere aber im Hinblicke darauf, dass im Abschnitte IV (§§. 15 u. 16) von der Vereinigung der im Abschnitte II und III behandelten Prüfungen die Rede ist und dass speciell im §. 16 der Fall ins Auge gefasst wird, in welchem der Candidat nur in einer der beiden Richtungen entsprochen hätte, klar hervorzugehen — dass die Ablegung der Prüfung nach Abschnitt III ohne vorausgegangene Prüfung nach Abschnitt II zulässig ist. Für die Aufstellung dieses Principes war die Erwägung maßgebend, dass es immerhin eine Anzahl von Fällen gibt, wo es sich darum handelt, die Befähigung zur Bedienung einer Maschine nachzuweisen, ohne dass der Betreffende auch in die Lage käme, einen Dampfkessel zu bedienen (Erl. des H. Min. an sämmtliche polit. Landesstellen v. 22. Jänner 1892, Z. 52844 ex 1891; sieh auch den H. Min. Erl. v. 27. Juni 1895, Z. 36092, auf S. 849, Fußnote 1).

Nachdem die Bestimmungen des vorstehenden Erlasses nicht nur auf die Aspiranten für die Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen und Locomotiven, sondern auch auf jene für die Wartung von Dampfkesseln und die Bedienung von Dampfmaschinen eine sinngemäße Anwendung finden, so wurden die polit. Landesstellen eingeladen, im Sinne dieses Min. Erl. auch sämmtliche für das betreffende Verwaltungsgebiet zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung von Dampfkesseln berechtigten und bestellten Commissäre und die für das betreffende Verwaltungsgebiet bestellten Prüfungscommissäre für Dampfschiffsmaschinisten entsprechend zu informieren. Gleichzeitig wurden Formularien hinausgegeben für die Befähigungszeugnisse der Dampfkessel- und Maschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, welche im Sinne des Min. Erl. v. 22. Jänner 1892, Z. 52844 ex 1891, und der obigen Ausführungen beispielsweise ausgefüllt worden sind, und es wurden die polit. Landesstellen eingeladen, diese Formularien den betreffenden Prüfungscommissären mit dem Bedeuten zur Einsicht und Darnachachtung zu übermitteln, dass künftighin sämmtliche Zeugnisformularien auf gleiche Weise, wie diese, einige freie Zeilen zu enthalten haben, in welche die Angaben über die Art der Probeverwendung des Candidaten, beziehungsweise des Kessel- oder Maschinensystems, bei welchem selbe stattgefunden hat, aufzunehmen sind (Erl. des H. Min. an sämmtliche polit. Landesstellen v. 8. März 1894, Z. 13190 ex 1893). Die mehrgedachten Formularien lauten:

Nr. . . . ex 189 .

Formular I.

Stempel

Befähigungs-Zeugnis.

Herr . . . N. N. . . . . . . geboren zu . . . . in . . . . am . . . . . . 189 . hat sich nach erbrachtem Nachweise über die . . . monatliche praktische Verwendung beim Betriebe von (Groß-Dampfkesseln mit Tenbrink-Feuerung) [in der Weberei des Herrn . . . . in . . . .], am . . . . 189 . in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 108) der Prüfung unterzogen und wird auf Grund des Ergebnisses derselben hiemit zur selbständigen Bedienung von Dampfkesseln als . . . . . . befähigt erklärt.

Nr. . . . ex 189 .

Formular IIa.

Befähigungs-Zeugnis.

Stempel
. . .

Herr N. N. . . . . . . geboren zu . . . . in . . . . am . . . . . 189 . hat sich nach erbrachtem Nachweise über die . . . monatliche praktische Verwendung beim Betriebe von (Auspuffmaschinen mit Expansivsteuerung) [Fabrik des Herrn . . . . in . . . . . .], am . . . . 189 . in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 108) der Prüfung unterzogen und wird auf Grund des Ergebnisses derselben hiemit zur selbständigen Bedienung (Wartung) von stationären und locomobilen Dampfmaschinen als . . . . . . befähigt erklärt.

Nr. . . . ex 189 .

Formular IIb.

Befähigungs-Zeugnis.

Stempel
. . .

Herr N. N. . . . . . geboren zu . . . . in . . . . am . . . . . 189 . hat sich nach erbrachtem Nachweise über die . . . monatliche praktische Verwendung bei einer (Condensations-Dampfmaschine mit Ventilsteuerung) [Spinnerei von . . . . in . . . .], am . . . . . . 189 . in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 108) der Prüfung unterzogen und wird auf Grund des Ergebnisses derselben hiemit zur selbständigen Bedienung (Wartung) von stationären und locomobilen Dampfmaschinen als . . . . . . befähigt erklärt.

Nr. . . . ex 189 .

Formular IIc.

Befähigungs-Zeugnis.

Stempel
. . .

Herr N. N. . . . . . geboren zu . . . . in . . . . am . . . . . . 189 . hat sich nach erbrachtem Nachweise über die . . . . monatliche praktische Verwendung beim Betriebe (von Locomobilen in landwirtschaftlichem Dienste) [Drescherei zu . . . .], am . . . . . . 189 . in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 108) der Prüfung unterzogen und wird auf Grund des Ergebnisses derselben hiemit zur selbständigen Bedienung (Wartung) von stationären und locomobilen Dampfmaschinen als . . . . . . befähigt erklärt.

Nr. . . . ex 189 .

Formular III.

Befähigungs-Zeugnis.

Stempel
. . .

Herr N. N. . . . . . geboren zu . . . . in . . . . am . . . . . . 189 . hat sich nach erbrachtem Nachweise über die . . . . monatliche praktische Verwendung bei einer (Tramway-Locomotive der Wiener Vororte Tramway-Gesellschaft) . . . . am . . . . . . 189 . in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 108) der Prüfung unterzogen und wird auf Grund des Ergebnisses derselben hiemit zur selbständigen Führung von Locomotiven als . . . befähigt erklärt.

Nr. . . . ex 189 .

Formular IV.

Befähigungs-Zeugnis.

Stempel
. . .

Herr N. N. . . . . . geboren zu . . . . in . . . . am . . . . . 189 . hat sich nach erbrachtem Nachweise über die . . . monatliche praktische Verwendung bei einer Dampfschiffsmaschine (Woolf-System mit oscillierendem Cylinder) [Dampfschiffahrt Wolfgangsee], am . . . . 189 . in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 108) der Prüfung unterzogen und wird auf Grund des Ergebnisses derselben hiemit zur selbständigen Bedienung (Wartung) von Dampfschiffsmaschinen als . . . . befähigt erklärt.

In der Eingabe eines Professors, in welcher beantragt wurde, es möge für die Befähigungszeugnisse der in der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, normierten Wärterkategorien (Dampfkessel-, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Schiffsmaschinenwärter) eine einheitliche Classificationsbezeichnung, und zwar jene, welche für die gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein eingeführt ist, vorgeschrieben werden, wurde auf den von den einzelnen Prüfungscommissären geübten, ziemlich verschiedenartigen Vorgang hingewiesen und hervorgehoben, dass viele Prüfungsorgane für die Be-

zeichnung des Prüfungserfolges die volle Classificationsscala der Mittelschulen anwenden, während andere die für die gewerblichen Fortbildungsschulen vorgeschriebenen Abstufungen benützen, wodurch der Fortgang durch die Noten: sehr gut, gut, genügend und nicht genügend ausgedrückt wird. Im Gegensatze zu dieser mehrfachen Stufenfolge in der Classification stehe die Übung, welche die zu diesen Prüfungen berechtigten Organe der Dampfkesselüberwachungsvereine bei der Ausstellung der Befähigungszeugnisse pflegen. Diese Organe wenden angeblich nur die beiden Bezeichnungen „hinreichend befähigt" oder „nicht genügend befähigt" an. Die Eingabe wies ferner in einer kurzen Motivierung auf die Zweckmäßigkeit der möglichst einheitlichen Ausgestaltung der Zeugnisse hin und wurde dieser Antrag des Professors N. N. im Hinblicke auf den Vortheil präcise bestimmter Classificationsabstufungen auch befürwortet. In Erledigung dieser Eingabe wurde auf Grund einer gutächtlichen Äußerung von Fachmännern auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens behufs weiterer Verständigung des Antragstellers Nachstehendes eröffnet: Im allgemeinen lässt sich die Berechtigung des Wunsches nach Anwendung einer einheitlichen Notenscala gewiss nicht verkennen. Andererseits setzt aber der Gebrauch einer solchen voraus, dass die Prüfungscommissäre bei der Beurtheilung der Befähigung des Candidaten von einem gleichen Maße hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen auszugehen haben. So einfach nun die Verhältnisse in dieser Hinsicht bei den Schulprüfungen liegen, wo ein bestimmtes gegebenes Lehrziel bei einem ziemlich gleichartig vorgebildeten Schülermateriale erreicht werden muss oder erreicht werden soll, stellen sich die Verhältnisse ganz anders, welche bei den Befähigungsprüfungen der Kessel- und Maschinenwärter in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Das Materiale der Prüfungscandidaten ist ein außerordentlich verschiedenartiges, die Kenntnisse werden in verschiedenster Art erworben und halten sich oft nur innerhalb der engsten Grenzen eines einzelnen Falles, in welchem der Candidat eine längere Bethätigung gefunden hat. Deshalb erscheint es kaum von besonderem Werte, eine einheitliche Scala für die Beurtheilung vorzuschreiben, sondern erscheint es zweckmäßiger, den Prüfungscommissären die bisherige Freiheit in der Auswahl der Formel, durch welche der Erfolg ersichtlich werden soll, auch weiters zu belassen. Klagen über Missdeutungen der Prüfungserfolge, welche durch die Erfolgbezeichnung veranlasst würden, sind zudem bisher nicht vorgekommen. Übrigens wird, entgegen der Angabe, nach welcher die Organe der Kesselüberwachungsvereine nur zwei Abstufungen „hinreichend befähigt" und „nicht befähigt" anwenden, bemerkt, dass dies wahrscheinlich nur von einzelnen Organen so gehalten wird, nachdem dem Handelsministerium bekannt ist, dass auch diese Prüfungscommissäre oft mehrfache Abstufungen für die Bezeichnung des Befähigungsgrades benützen. Zeugnisse mit „nicht befähigt" oder „nicht genügend" können ja überhaupt nicht ausgestellt werden, weil im Falle des Misslingens der Prüfung die Reprobation nach der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, auszusprechen ist und ein Candidat die Ausstellung eines Zeugnisses mit ungenügender Befähigung kaum verlangen wird. Es liegt sonach kein Grund vor, von der bisherigen Übung abzugehen und findet sich deshalb das H. Min. nicht bestimmt, den Prüfungscommissären eine einheitliche Notenscala für die Befähigungszeugnisse vorzuschreiben (Erl. des H. Min. v. 12. Juni 1896, Z. 8273, an die Landesregierung in Troppau).

Um bei Verlust des Originales die Thunlichkeit der Ausfertigung eines Duplicates von Befähigungszeugnissen für die in der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, bezeichneten Wärterkategorien sicherzustellen, fand sich das k. k. Handelsministerium bestimmt, im Gegenstande nachstehende Verfügungen zu treffen: 1. Die Ausfertigung von Duplicaten der ämtlichen Befähigungszeugnisse für sämmtliche Wärterkategorien darf im Falle des Verlustes des Originalzeugnisses nach glaubhafter Erweisung dieses Umstandes nur über ausdrücklichen Auftrag der vorgesetzten politischen Landesstellen erfolgen, ob nun der zur Zeugnisausfertigung berufene Prüfungscommissär einer der im §. 2 erwähnten Lehranstalten angehört, oder ob er selber ein Einzelcommissär ist. 2. Während nun im ersteren Falle die Auffindung der Personaldaten und des Prüfungsergebnisses keinen Schwierigkeiten unterliegen kann, weil der Prüfungscandidat seinerzeit im Wege des Rectorates oder der Anstaltsdirection um Zulassung zur Prüfung schriftlich nachgesucht hat, auf dem gleichen Wege einen gegenständlichen Bescheid über die Zulassung erhalten hat und schließlich sein Befähigungszeugnis vom Rectorate beziehungsweise der Anstaltsdirection vidiert worden ist, könnte die Auffindung dieser Daten beziehungsweise die Identitätsconstatierung dann Anständen begegnen, wenn die Prüfung resp. Zeugnisausfertigung von einem Einzelcommissär vorgenommen wurde, der diese Daten seinerzeit nur unvollkommen aufgenommen oder später nicht entsprechend aufbewahrt hat. Mit Rücksicht auf die für den Duplicatswerber hieraus erwachsenden nachtheiligen Folgen werden die Einzelcommissäre nicht nur auf eine genaue, die Identitätsconstatierung ermöglichende Vormerkung der Personal-

Zeugnissen, welche auf Grund der vorliegenden Verordnung ausgefertigt werden, als gleichwertig anzusehen.[1]) §. 21. Die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen Zeugnisse bleibt dem Handelsministerium vorbehalten.[2]) §. 22. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundgebung in Wirksamkeit. Die den Gegenstand dieser

---

daten der sich bei ihnen zur Prüfung meldenden und speciell der von ihnen approbierten Candidaten zu sehen, sondern diese Vormerke, welche sie ohnehin zur Abfassung der im §. 7, al. 3, der citierten Verordnung am Jahresschlusse an die politische Landesbehörde zu erstattenden ziffermäßigen Anzeige benöthigen, auch für die Folge entsprechend aufzubewahren haben, um vorkommenden Falles dem Auftrage der Landesbehörde wegen Ausfertigung eines Duplicates für ein in Verlust gerathenes Wärterzeugnis anstandslos nachkommen zu können. Bei Zurücklassung der Function als Prüfungscommissär werden diese Nominalvormerke dem Nachfolger in dieser Function zu übergeben sein; bei eintretenden Todesfällen sind diese Vormerkungen von der politischen Landesbehörde einzuziehen (Erl. des H. Min. an sämmtliche politische Landesstellen v. 15. Februar 1897, Z. 61742 ex 1896).

[1]) Das Reichs-Kriegsministerium, Marinesection, hat mit dem XIV. Nachtrage zur Organischen Vorschrift für das Personale der k. u. k. Kriegsmarine v. 5. December 1896, Z. 2972, M. S. (H. M. Z. 4581 ex 1897) hinsichtlich der Betheilung der aus dem activen Dienste tretenden Personen der Maschinen- und Heizerspecialität mit Zeugnissen Folgendes verfügt: Der aus dem activen Dienste tretenden Mannschaft der Maschinen- und Heizerspecialität sind, wenn diese Personen darum ansuchen, Zeugnisse auszustellen, welche im Sinne der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, mit jenen Zeugnissen als gleichwertig angesehen werden, die von Civilpersonen zur Darlegung der Befähigung für die Wartung von Kesseln und Maschinen im gesetzlichen Wege erlangt werden. Diese Zeugnisse haben folgende Daten zu erhalten: 1. wann und wie lange der Mann gedient hat; 2. eine kurze Beschreibung des Mannes in Bezug auf dessen letzte Conduitenliste; 3. absolvierte Schulen und Curse in der k. u. k. Kriegsmarine, ferner die dienstliche Verwendung in specieller Richtung, mit genauer Angabe, wann, wo und wie lange der Mann eingeschifft war und in welcher Eigenschaft, ob zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln oder zur Bedienung (Führung, Wartung) von Schiffs- oder stationären Dampfmaschinen, und wie er bei dieser Dienstleistung entsprochen hat. Diese Zeugnisse sind von den Unterbehörden auszustellen und seitens des Matrosen-Corps-Commandos unter Beidrückung des Amtssiegels zu vidieren.

Von dem Commando der Unterofficiersschule in Pola über die Prüfung ausgefertigte Classificationsauszüge sind zufolge H. Min. Erl. v. 5. November 1896, Z. 16330, nicht als Befähigungsdocumente im Sinne der Min. Vdg. v. 15. Juli 1891 anzusehen (Thaa, Dampfkesselwesen).

[2]) Das H. Min. ist zwar geneigt, die von den Behörden des Deutschen Reiches, speciell jenen in Sachsen, hinsichtlich der Qualification zur Überwachung und Wartung des Dampfkesselbetriebes, sowie zur Wartung und Führung von Dampfmaschinen und Dampfschiffsmaschinen ausgestellten Zeugnisse in Gemäßheit des §. 21 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, auch für dieses Staatsgebiet anzuerkennen. Mit Rücksicht auf die in der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, vorgesehene, durch die Sachlage gerechtfertigte Trennung der Befugnisse zur Führung von Dampfmaschinen von jener zur Führung von Schiffsmaschinen werden jedoch nur die Heizer und Schiffsmaschinisten auf Grund ihrer im Deutschen Reiche erworbenen Befähigung auch für den Dienst auf österreichischen Schiffen berechtigt anerkannt, dagegen die für stabile und locomobile Maschinen geprüften Wärter nur in der Eigenschaft als Heizer zugelassen, und sind die letzteren sohin von der Führung der eigentlichen Schiffsmaschine auszuschließen (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 2. Mai 1892, Z. 16088). — Solche Nostrificationen liegen insbesondere vor für sächsische und preußische Wärterzeugnisse (jeweilig in der Ausdehnung der für das Deutsche Reich lautenden Berechtigung) und für Zeugnisse der Stadtpräfectur von Mailand und des Generalinspectorates der Eisenbahnen in Mailand. Dagegen wurde ungarischen Zeugnissen wiederholt die Anerkennung verweigert, weil sie älteren Datums waren und meist nur auf die Befähigung zur Bedienung von Locomobilen beim Drusche lauteten. Zufolge H. Min. Erl. v. 10. März 1896, Z. 4782, sind Gesuchssteller, welche um Anerkennung ihrer ungarischen Zeugnisse einschreiten, zur Beibringung einer ämtlich beglaubigten Übersetzung ihrer ungarischen Documente zu verhalten.

Verordnungen betreffende Ministerialverordnung vom 15. September 1858, R. G. B. Nr. 158, insoweit dieselbe gegenwärtig noch zu Recht besteht, und die Ministerialverordnung vom 19. September 1883, R. G. B. Nr. 159, treten mit dem Tage des Beginnens der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft; doch behalten die auf Grund derselben ausgestellten Zeugnisse ihre Giltigkeit.

Den beim Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung in Verwendung stehenden ungeprüften Wärtern von Dampfmaschinen wird zum Nachweise der vorgeschriebenen Befähigung die Frist bis 1. Juli 1892 offen gehalten. Gewerbsinhaber und andere Unternehmer, welche nach eingetretener Wirksamkeit dieser Verordnung ungeprüfte Wärter von Dampfkesseln, Führer von Locomotiven oder Wärter von Dampfschiffsmaschinen aufnehmen oder weiter verwenden, ferner welche ungeprüfte Wärter von Dampfmaschinen nach dem im vorigen Absatze festgesetzten Termine aufnehmen oder weiter verwenden, sind, sofern nicht die Bestimmungen des allgem. Strafgesetzes in Anwendung kommen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu bestrafen.

D. Vorschriften betreffend die Dampfkessel-Untersuchungs- (und Versicherungs-) Gesellschaften.

Der Bestand dieser Gesellschaften gründet sich auf den §. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112 (sieh S. 800), dem zufolge die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel nach Wahl der Parteien, wenn der Benützer derselben einer zu diesem Zwecke constituierten Gesellschaft als Mitglied angehört, durch die amtlich hiezu autorisierten Organe dieser Gesellschaft nach den diesfalls bestehenden Verordnungen und Vorschriften vorgenommen werden darf.[1])

---

[1]) Infolge von Meinungsverschiedenheiten, welche sich bei dem nach §. 1 des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, der Wahl der Parteien anheimgestellten Übertritte von Dampfkesselbesitzern aus der Revision eines k. k. Commissärs in jene einer Dampfkessel-Prüfungsgesellschaft oder umgekehrt, sowie von einer solchen Gesellschaft zu einer anderen ergeben haben und im Hinblicke auf den Umstand, dass die Concurrenz zweier sich zur Kesselprüfung ermächtigt haltender Organe für die Betriebssicherheit im Dampfkesselwesen gewisse Gefahren herbeizuführen vermöchte, fand das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende Anordnung zu treffen: Es wird verfügt, dass bei einem derartigen Wechsel in der Revision der Kessel dasjenige Prüfungsorgan, welches nach dem Wunsche des Kesselbesitzers die Prüfung weiterhin vornehmen soll, eine solche Amtshandlung erst dann vornehmen dürfe, wenn es sich die Überzeugung verschafft hat, dass der betreffende Kesselbesitzer die Absicht des Übertrittes nicht allein derjenigen Dampfkessel-Prüfungsgesellschaft, eventuell demjenigen k. k. Commissär, der die Prüfung künftig vornehmen soll, formell bekannt gegeben, sondern auch bei dem k. k. Commissär resp. der Gesellschaft, welche bisher die Revision in seinem Etablissement vorgenommen haben, eine bezügliche Anmeldung erstattet, und die Entlassung aus dem amtlichen Wirkungskreise derselben erhalten hat (Erl. des H. Min. an alle polit. Landesbehörden v. 21. October 1887, Z. 33973).

Da die Durchführung des vorstehenden Erlasses manches zu wünschen übrig ließ, weil auf Seite des (meist k. k.) Commissärs, aus dessen Revision der Kessel treten soll, die Bestätigung des Empfanges der Übertrittserklärung, und beziehungsweise die Entlassung aus seinem amtlichen Wirkungskreise, sich häufig ungebürlich verzögerte, wurde aufmerksam gemacht, dass bis zum Einlangen der erwähnten Bestätigung und Entlassungserklärung die Überwachung des Kessels auf Seite des übernehmenden Theiles noch nicht stattfinden darf, sondern dasjenige Prüfungsorgan, welchem die Aufsicht über den betreffenden Kessel bisher oblag, für dieselbe die volle Verantwortung zu tragen hat. Übrigens wird es die Aufgabe der politischen Landesstellen sein, ungebürliche Verzögerungen hinsichtlich jener Erklärungen hintanzuhalten und, im Falle gegen den sofortigen Übertritt des Kessels aus der Aufsicht des einen Factors in die des anderen sachliche Bedenken geäußert werden, eine angemessene

Den von den Organen dieser Gesellschaften aus Anlass der Prüfung oder Revision von Dampfkesseln ausgestellten Bescheinigungen sowie auch den von diesen Organen aus dem gedachten Anlasse getroffenen Anordnungen ist die gleiche Wirksamkeit zuerkannt wie jenen der staatlichen Prüfungscommissäre.[1])

Frist festzusetzen (Erl. des H. Min. an sämmtliche polit. Landesstellen v. 24. August 1888, Z. 33973).

Gegen die Bestellung eines Ingenieurs der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zum Prüfungscommissär für die im gesellschaftlichen Besitze befindlichen Kessel besteht kein gesetzlicher Anstand, es erscheint diese Maßregel vom Standpunkte des H. Min. als oberste Schiffahrtsbehörde sogar wünschenswert. Selbstverständlich hat im Falle der thatsächlichen Bestellung das Gesellschaftsorgan in seiner Eigenschaft als amtlich bestellter Prüfungscommissär sich die stricteste Beobachtung sowohl des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, und der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, als auch aller auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens ergangenen und ergehenden Vorschriften vor Augen zu halten und der Staatsverwaltung hiefür in gleichem Maße wie die anderen Prüfungsorgane haftbar und verantwortlich zu sein. Ebenso wird andererseits durch diese Verpflichtungen ihres gesellschaftlichen Beamten als amtlich bestellten Prüfungscommissärs die Verantwortlichkeit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft als der Kesselbenützerin im Umfange der bestehenden Bestimmungen fortbestehen (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Wien v. 7. Jänner 1889, Z. 17390).

[1]) Nach dem Inslebentreten des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, sind in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern drei Gesellschaften zur Erprobung und Untersuchung von Dampfkesseln autorisiert worden, nämlich: 1. die Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien (ohne territoriale Beschränkung). Dieselbe besitzt gegenwärtig in Wien 3, Wiener Neustadt, Linz, Graz, Klagenfurt je 1, Brünn 2, Bielitz, Olmütz, Mähr. Ostrau, Lundenburg, Teschen, Troppau, Lemberg je 1, Prag 3, Trautenau, Reichenberg, Aussig a. d. E., Teplitz, Karlsbad, Pilsen, Saaz und Kladno je 1, zusammen 27 technische Inspectorate; 2. der Dampfkesselprüfungs- und Überwachungsverein für Böhmen (dessen Wirkungskreis seither ebenfalls auf sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder ausgedehnt worden ist), und 3. die Vorarlberger Filiale des Schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern (mit der Beschränkung auf Vorarlberg). Diese Filiale wurde jedoch mit dem 31. December 1892 aufgelöst, dafür aber auf Veranlassung der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch der Anschluss der Dampfkesselbesitzer in Vorarlberg an die Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien herbeigeführt, welche sich bestimmt fand, ein eigenes Inspectorat für Vorarlberg in Feldkirch zu errichten (Thaa, Dampfkesselwesen).

Über die Anfrage, ob die von einer Dampfkessel-Untersuchungsgesellschaft zur Autorisierung angezeigten Vereinsorgane in Eid und Pflicht zu nehmen seien, wurde im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. eröffnet, dass, wenn auch der Umstand, dass der die Inpflichtnahme der Dampfkesselprüfungsorgane normierende Absatz 4 des §. 1 der Vollzugsvorschrift v. 1. October 1875, Z. 25021 (H. M.), nur von ernannten Commissären und nicht auch von den amtlich autorisierten Vereinsorganen spricht, den Zweifel zulässt, ob auch diese letzteren in Verpflichtung zu nehmen seien, im Hinblicke auf die sonst im Gesetze v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112 (§. 1), in der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130 (§. 4), und endlich selbst in den weiteren Paragraphen der Vollzugsvorschrift consequent zum Ausdrucke gebrachte Gleichstellung der „Commissäre" mit den „amtlich autorisierten Vereinsorganen", in Anbetracht ferner, dass thatsächlich die von diesen Vereinsorganen vorgenommenen Dampfkesselprüfungen und Untersuchungen vor dem Gesetze dieselbe Wirkung als die bezüglichen von den staatlichen Commissären vorgenommenen Amtshandlungen haben, auch die amtlich autorisierten Vereinsorgane in Verpflichtung zu nehmen sind. Nachdem die von den amtlich autorisierten Vereinsorganen ausgestellten Bescheinigungen nach §. 1, al. 2, des Gesetzes v. 7. Juli 1871, den von Staatsorganen ausgestellten derartigen Bescheinigungen gleich zu halten sind, den erwähnten Bescheinigungen somit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zukommt, nehmen diese Vereinsorgane eine analoge Stellung ein mit den für die Vermittlung von Handelsgeschäften amtlich bestellten Handelsmäklern (Sensalen), mit dem das Wäge- und Messgeschäft der öffentlichen Wäge- und Messanstalten besorgenden, von der Gewerbsbehörde bestellten Personale und mit den staatlich autorisierten Privattechnikern. Alle die genannten Personen sind aber, und zwar die Handelsmäkler nach Art. 66, al. 2, des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes v. 4. April 1875, R. G. B. Nr. 68, das Personale der öffentlichen Wäge- und Messanstalten nach §. 3

Weitere diesfällige normative Bestimmungen kommen noch vor in den Verordnungen des H. Min. vom 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen (S. 802), vom 9. März 1882, R. G. B. Nr. 32 (S. 826), womit erstere Verordnung erläutert, beziehungsweise ergänzt wurde, vom 1. October 1875, Z. 25021 (S. 827), enthaltend die Vollzugsvorschrift zu dem Gesetz vom 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, und zur Verordnung vom 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen, endlich in mehreren in den vorhergehenden Abschnitten dieser Partie abgedruckten Erlässen und Verordnungen.

Die zum Zwecke der Regelung der Competenz zwischen den Organen der Dampfkessel-Untersuchungsgesellschaften einerseits und den vom Staate bestellten Dampfkessel-Prüfungscommissären andererseits, sowie zwischen den Gesellschaften untereinander, sind zum Theile in besonderen Erlässen des Handelsministeriums, zum Theile auch in den behördlich genehmigten Statuten dieser Gesellschaften enthalten.[1])

---

des Gesetzes v. 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 85, und die behördlich autorisierten Privattechniker nach §. 12 der mit Erl. des Staatsmin. v. 11. December 1860, Z. 36413, verlautbarten Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisierten Privattechnikern, zu beeiden. Es erscheint daher auf Grund des Vorstehenden angezeigt, auch die autorisierten Vereinsorgane seitens der Landesstellen förmlich in Eid und Pflicht zu nehmen (Erl. des H. Min. an alle polit. Länderstellen, mit Ausnahme von Triest, v. 24. December 1890, Z. 52724; an die Statth. in Triest ist ein gleichartiger Erl. unterm 24. December 1890, Z. 22839 ex 1889, ergangen).

Mit dem Erl. des H. Min. an alle polit. Länderstellen v. 2. Juli 1891, Z. 6506, wurde für die autorisierten Vereinsorgane der Dampfkessel-Untersuchungsgesellschaften nachstehende „Eidesformel" hinausgegeben: „Nachdem Ihnen auf Grund des Erlasses des Handelsministeriums v. 1. October 1875, Z. 25021 (enthaltend die Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, und zu der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen), die Autorisation als Organ der . . . . Gesellschaft ertheilt worden ist, werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, die Ihnen in Ihrer Stellung auf Grund der bestehenden Vorschriften obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets das Interesse des Dienstes vor Augen zu haben, den Gesetzen, sowie den Weisungen der k. k. Behörden willigen Gehorsam zu leisten und über die anläßlich Ihrer Amtshandlungen zu Ihrer Kenntnis gelangenden Fabrications- und Betriebsgeheimnisse das Geheimnis zu bewahren. Sie schwören auch, dass Sie einer fremdländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder derzeit angehören, noch einer solchen Gesellschaft während der Ihnen übertragenen Function angehören werden. Was mir soeben vorgehalten wurde und was ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen; so wahr mir Gott helfe! . . . . . den . . . . 18 . ." Gleichzeitig wurde der Statthalterei in Innsbruck bekanntgegeben, dass bei der Beeidigung von Vereinsorganen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen (die Organe der Vorarlberger Filiale des Schweizer Vereins von Dampfkesselbesitzern), der auf die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie der auf die Nichtangehörigkeit zu fremdländischen Gesellschaften bezugnehmende Passus zu eliminieren ist (Thaa, Dampfkesselwesen).

[1]) Nachdem die zur Regelung der in Rede stehenden Competenzvorschriften hinausgegebenen Erlässe des H. Min. mehrfach an einzelne Bestimmungen der bezüglichen gesellschaftlichen Statuten anknüpfen oder solche Bestimmungen interpretieren, so lassen wir nachstehend zunächst Auszüge aus den Statuten der gegenwärtig bestehenden Gesellschaften und erst im Anschlusse an diese die obgedachten Erlässe folgen.

I. Auszug aus den Statuten der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien. (Genehmigt v. Min. des Inn. unterm 22. October 1878, Z. 13590.) I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Zwecke. §. 1. Die Zwecke der Gesellschaft sind: 1. die Explosion der Dampfkessel, andere Explosionen, Bräned und Beschädigungen von Sachen in gewerblichen Unternehmungen durch geeignete Untersuchungen möglichst zu verhüten; . . . . 3. den Mitgliedern die bekannt gewordenen Verbesserungen rücksichtlich der Erzeugung und Benützung des Dampfes mitzutheilen und ihnen

bei der Anlage und Einmauerung von Dampfkesseln Rathschläge zu ertheilen; 4. den Mitgliedern über die erfolgte Prüfung oder Revision ihrer Dampfkessel Bescheinigungen auszustellen; 5. die zur Bedienung von Dampfkesseln berufenen Personen zu unterrichten, sie einer Prüfung zu unterziehen, und wenn sie dieselbe mit Erfolg bestehen, hierüber, auf Grund des §. 10 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130 (später die mittlerweile aufgehobene Vdg. v. 19. September 1883, R. G. B. Nr. 159, und neuestens jene v. 15. Juli 1891, R. G. B. Nr. 108, auf S. 838 ff.), Befähigungszeugnisse auszustellen . . . .
Wirkungskreis. §. 3. Der Wirkungskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . Mitgliedschaft. §. 6. Die Mitglieder der Gesellschaft werden in zwei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung bilden diejenigen Mitglieder, welche der Gesellschaft nur zu dem Zwecke beitreten, um ihre Dampfkessel durch die Organe der Gesellschaft untersuchen und prüfen zu lassen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Mitgliedern, welche der Gesellschaft auch zum Zwecke der Versicherung beitreten. Jedes Mitglied der zweiten Abtheilung muss auch der ersten angehören und hat demnach in beiden Beziehungen Rechte und Pflichten. Allgemeine Bestimmungen über den Eintritt. §. 7. . . . . Der Beitritt erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Der Beitritt bedingt die Unterwerfung unter das Statut und Reglement der Gesellschaft. . . . .
Der Austritt ist am Ende des fünften Jahres nach vorangegangener einjähriger Kündigung zulässig; unterbleibt die Kündigung, so gilt die Mitgliedschaft stets auf weitere fünf Jahre von Ablauf der ersten und jeder späteren fünfjährigen Periode als stillschweigend verlängert. Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ersten Abtheilung. §. 8. Jedes Mitglied tritt mit allen in seinem Besitze befindlichen Kesseln bei. Diejenigen Mitglieder, welche sich mit der Erzeugung von Dampfkesseln zum Zwecke der Weiterveräußerung beschäftigen, sind berechtigt, die Erprobung der von ihnen erzeugten Dampfkessel durch die Organe der Gesellschaft vornehmen zu lassen (vgl. die Erl. des H. Min. v. 22. Jänner 1874, Z. 38504, und v. 27. April 1875, Z. 6991, auf S. 869, v. 4. December 1883, Z. 32846, auf S. 870, und v. 11. Juli 1890, Z. 15826, auf S. 816). Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, die Erprobung und periodische Untersuchung ihrer Dampfkessel auch durch den von der hohen k. k. Staatsverwaltung bestellten Prüfungscommissär vornehmen zu lassen (§. 1 des Ges. v. 12. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112) oder aus Anlass dieses Gesetzes an die Staatsverwaltung Gebüren zu entrichten (vgl. den Erl. des H. Min. v. 8. December 1876, Z. 33500, auf S. 870). §. 9. Findet sich ein Mitglied durch die Anordnungen eines der mit der Erprobung und Untersuchung der Dampfkessel betrauten Organe der Gesellschaft beeinträchtigt, so steht ihm das Recht zu, eine Beschwerde bei der Direction anzubringen, welche darüber schleunigst zu entscheiden hat. Die Beschwerde hat nur insofern aufschiebende Wirkung, als nicht wegen einer zu besorgenden Gefahr die gänzliche Einstellung des Kesselbetriebes angeordnet wird. Der Entscheidung der Direction ist bei sonstiger Ausschließung aus der Gesellschaft Folge zu leisten. §. 10. Zum Behufe der Erprobung und periodischen Revision der Dampfkessel bestellt die Gesellschaft nach Maßgabe des Bedarfes technische Inspectoren, welche innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes zu fungieren haben. Die technischen Organe sind der hohen Staatsverwaltung behufs ihrer Autorisierung im Sinne des Dampfkesselgesetzes vorzustellen. (Vgl. §. 1 des H. Min. Erl. v. 1. October 1875, Z. 25021, auf S. 827 ff.) Die von diesen Organen über die Prüfung oder Revision von Dampfkesseln ausgestellten Bescheinigungen sind den von den k. k. Prüfungscommissären ausgestellten derartigen Bescheinigungen gleichgestellt. Desgleichen haben die von der Gesellschaft ausgestellten Befähigungszeugnisse für Kesselwärter amtliche Giltigkeit. §. 11. Die Proben von neuen Dampfkesseln finden vor deren Verwendung und allfälligen Einmauerung oder Verkleidung statt. Die Erprobungen werden in allen denjenigen Fällen wiederholt, in welchen dies nach §. 7 des Dampfkesselgesetzes (soll heißen: der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130) vorgeschrieben ist. Zur Wahrung, resp. Herbeiführung der Sicherheit der Kesselanlage wird dieselbe alljährlich zweimal genau revidiert und untersucht. Die Untersuchungen zerfallen in äußere Revisionen, innere Revisionen und Wasserdruckproben. Unter normalen Verhältnissen soll jeder Kessel in je zwei Jahren einmal einer inneren Revision unterzogen werden. Die technischen Organe der Gesellschaft sind aber auch zu weiteren Revisionen berechtigt, wenn sie solche für nothwendig halten, jedoch darf der Betrieb nicht ohne Einwilligung des Mitgliedes unterbrochen werden. Desgleichen steht es jedem Mitgliede frei, außer den normalmäßigen auch weitere Proben oder Revisionen zu begehren, es müssen aber in solchen Fällen die tarifmäßigen Gebüren für außerordentliche Leistungen entrichtet werden. §. 12. Zur Bestreitung der mit der Prüfung und Revision der Dampfkessel und mit der gesammten Geschäftsleitung verbundenen Auslagen werden von den Mitgliedern einmalige Eintritts- und jährlich wiederkehrende Gebüren eingehoben, deren Höhe in einem den Mitgliedern im voraus bekannt gegebenen Tarife bemessen wird. Die Gebüren sind ganzjährig im vorhinein zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die tarifmäßigen Gebüren während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft für so viele

Kessel an die Gesellschaft zu entrichten, als bei derselben angemeldet sind, gleichviel ob dieselben die Dienste der Gesellschaft in Anspruch nehmen und die vorgeschriebenen Revisionen vornehmen lassen oder nicht. Eine Befreiung von der Gebürenentrichtung tritt dann und sofern ein, als ein Kessel für die ganze Dauer eines Geschäftsjahres außer Betrieb gesetzt oder wenn er demoliert wird . . . Reglement für die Mitglieder der I. Abtheilung. Als Ergänzung des Statuts für die Mitglieder dient nachstehendes Reglement: §. 1. Die Untersuchungen der Dampfkesselanlagen haben die Sicherheit und Ökonomie des Betriebes zum Zwecke. Sie werden durch die technischen Inspectoren der Gesellschaft vorgenommen. Jedem Mitgliede wird unmittelbar nach seinem Beitritt bekannt gegeben, welchem Inspector die statutgemäße Controle seiner Kessel zugewiesen worden ist. Die Inspectoren sind von uns mit Legitimationskarten versehen, welche sie auf Verlangen der Mitglieder vorzuweisen haben. Im Verhinderungsfalle des regelmäßig erscheinenden Inspectors entsenden wir einen anderen Abgeordneten, welcher ebenfalls seine Legitimationskarte zu präsentieren hat. Die Inspectoren haben Rechte und Pflichten, welche theils im Gesetze v. 7. Juli 1871, theils in unserem Statute begründet sind; sie haben direct dem Interesse unserer Mitglieder zu dienen und sind daher zu dem größten Entgegenkommen und der Bereitwilligkeit verpflichtet, sich unseren Mitgliedern nützlich zu erweisen. Andererseits stellen wir an diese das Ersuchen, unseren Organen die Erfüllung ihrer Pflichten möglichst zu erleichtern, indem sie die Bestimmungen des Statuts und insbesondere dieses Reglements getreulich befolgen und nichts thun oder unterlassen, was unsere Vertreter in der Raschheit und Gründlichkeit der Durchführung ihrer Aufgaben irgendwie behindert. §. 2. Jeder Dampfkessel wird alljährlich mindestens zweimal controliert. Die Controle besteht aus äußeren, äußeren und inneren Revisionen und aus Wasserdruckproben. §. 3. Die äußeren Revisionen erfolgen während des Betriebes der Kessel und zwar in der Regel ohne vorangegangene Anzeige seitens des technischen Inspectors, um den gewöhnlichen Betriebszustand um so sicherer ermitteln zu können. Sie erstrecken sich auf den äußerlich ersichtlichen Betriebszustand der ganzen Anlage einschließlich der Wartung und Bedienung. §. 4. Die äußeren und inneren Revisionen erfolgen während des Stillstandes der Kessel, und zwar unter normalen Verhältnissen nach je zwei Jahren einmal, bei stärker abgenützten Kesseln aber auch in kürzeren Zwischenräumen. Die inneren Revisionen sollen die innere Beschaffenheit der Kessel, der Feuerungsanlage, der Sicherheitsapparate und sonstigen Betriebsvorrichtungen feststellen. Die Inspectoren sind angewiesen, sich wegen des Zeitpunktes der Vornahme der inneren Revisionen mit den Mitgliedern im voraus zu verständigen, damit einerseits jede unnütze Betriebsstörung vermieden, andererseits die Reisedispositionen des Inspectors durch zwecklose Besuche nicht behindert werden. Der Zeitpunkt der inneren Revision soll in der Regel 8 Tage vorher vereinbart sein. Zum Zwecke der inneren Revision muss bei Ankunft des Inspectors der Kessel nicht allein ganz kalt, trocken, vom Kesselsteine befreit und in den Zügen gereinigt, sondern auch von den etwa daneben gelegenen und im Betriebe befindlichen Dampfkesseln vollständig abgesperrt sein. Bei gemeinschaftlichem Dampfrohre ist an dem zu untersuchenden Kessel eine Blindflansche vor dem Absperrventile einzuschieben, eine Vorsichtsmaßregel, welche bei jeder Reinigung des Kessels zu empfehlen ist. Überhaupt sind von den Mitgliedern diejenigen Maßregeln unweigerlich auszuführen, welche der Inspector für seine persönliche Sicherheit während der Revision nothwendig erachtet und anordnet. Wird einer Bestimmung dieses Paragraphen nicht Genüge geleistet, so ist der Inspector nicht verpflichtet, die Revision vorzunehmen, sondern hat unter Bericht an seine Direction abzureisen. Einem neuerlichen Begehren behufs Vornahme der inneren Revision hat der Inspector zwar Folge zu leisten, doch ist dieselbe vom Mitgliede nach den Bestimmungen unseres Gebürentarifes als außerordentliche Arbeit besonders zu honorieren. §. 5. Die Wasserdruckproben haben zum Zwecke, die zum Betriebe erforderliche Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit der Kesselkörper zu prüfen. Sie werden regelmäßig wiederkehrend bei allen denjenigen Kesseln, deren Inneres nicht zugänglich ist, außerdem sporadisch vorgenommen, in allen denjenigen Fällen, in welchen es das Gesetz vorschreibt, oder es vom Mitgliede oder vom Inspector als nothwendig erkannt wird. Das Begehren der Vornahme einer Wasserdruckprobe soll an den Inspector möglichst frühzeitig gestellt werden. Behufs Vornahme der Druckprobe muss der Kessel bei Ankunft des Inspectors zum Pressen vorgerichtet, d. h. mit Wasser gefüllt und die Rohrleitung von der Druckpumpe an den Kessel angeschraubt sein. In gewissen Fällen kann auch die Bloßlegung des Kessels vom Mauerwerke gefordert werden, welcher Folge zu leisten ist. Sind diese Bedingungen bei Ankunft des Inspectors nicht oder nur theilweise erfüllt, so tritt das im vorigen Paragraph bezeichnete Verfahren ein. Wünscht das Mitglied die Beistellung der gesellschaftlichen Druckpumpe, so hat es dies der Direction mindestens 8 Tage vor Bedarf anzuzeigen. Die Überlassung erfolgt gegen Entrichtung der Transportkosten und einer Leihgebür. §. 7. Nach vorausgegangener Vereinbarung mit den betreffenden Mitgliedern werden auch solche Apparate und Gefäße, in denen gespannte Dämpfe mechanische Arbeit verrichten oder in denen Flüssigkeiten unter Spannung erhitzt werden, zur

Revision übernommen, obgleich dieselben laut der Verordnung des Handelsministeriums v. 1. October 1875 von der Controle befreit sind. Auch diese Untersuchungen bestehen in inneren und äußeren Revisionen und in Wasserdruckproben. §. 8. Ergeben sich bei der Untersuchung Unregelmäßigkeiten im Betriebe, oder finden sich bei derselben nach irgend einer Richtung hin Mängel, sei es in der Construction der Dampfkessel, den Feuerungsanlagen, den Sicherheitsvorrichtungen, der sorgfältigen Aufsicht oder wo sonst, so sind diese Mängel zu beseitigen. Etwaige, durch gewichtige Gründe unterstützte Einsprachen oder Beschwerden gegen die Anordnungen des untersuchenden Inspectors sind bei der Direction einzubringen, welche endgiltig entscheidet. §. 9. Werden Anzeichen von gefahrbringenden Mängeln entdeckt, deren Dasein und Umfang nur durch Unterbrechung des Betriebes ermittelt werden kann, so hat diese nach vorangegangener Vereinbarung und auf Grund des sachverständigen Ermessens des Inspectors zu erfolgen. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche als besonders gefahrdrohend zu erkennen sind, so müssen dieselben sofort beseitigt werden. Außerdem hat der Inspector gegen den Weiterbetrieb der Anlage bis zur Beseitigung der Gefahr zu protestieren und diesen Protest laut §. 11 der Vdg. des k. k. H. Min. v. 1. October 1875 bei der zuständigen politischen Behörde einzureichen. §. 10. Die Untersuchungen der Kesselanlagen durch die Organe der Gesellschaft entbinden die Mitglieder selbstverständlich nicht der Sorge, ihre Kesselanlagen und den Betrieb fortwährend auch selbst zu überwachen; im Interesse jedes Kesselbesitzers liegt es, unerklärliche oder interessante Erscheinungen, vorkommende Unglücksfälle und alle an den Kesselkörpern, ihren Einmauerungen und an den Sicherheitsapparaten vorgenommenen Änderungen sofort zur Kenntnis der Gesellschaft zu bringen. Eine Anzeige an uns ist zu machen, wenn an den bereits im Betriebe gewesenen Kesseln umfangreiche Reparaturen stattgefunden haben, oder das Mauerwerk so weit entfernt wurde, dass der Kessel in den hauptsächlichsten Theilen einer äußeren Besichtigung unterworfen werden kann, oder wenn Kessel neu eingemauert werden. Von Wichtigkeit für die Mitglieder ist es, bei vorkommenden Neuanlagen von Kesseln die betreffenden Pläne zur Beurtheilung der Sicherheit und der Ökonomie des Betriebes der Gesellschaft vorzulegen. Ebenso ist den Mitgliedern zu empfehlen, die Anfertigung neuer Dampfkessel durch die Inspectoren bei dem Erzeuger überwachen zu lassen. §. 11. Im Falle einer Explosion verpflichtet sich jedes Mitglied, der Direction resp. dem mit der Überwachung seiner Dampfkesselanlagen betrauten technischen Gesellschaftsorgane sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen, um gemeinschaftlich mit den Vertretern der hohen Staatsverwaltung die laut §. 12 der Vdg. des k. k. H. Min. v. 1. October 1875 vorgeschriebenen Erhebungen pflegen zu können.

Gebürentarif.

Post	Titel	Betrag fl.	kr.
1.	Einmalige Beitrittsgebür pro Kessel	3	—
2.	Revisionsgebür pro Kessel und Jahr:		
	a) wenn sich der Kessel im Domicile eines Inspectorates oder einem Vororte desselben befindet	10	—
	b) in anderen Orten	15	—
	(für Mitglieder, welche mehr als 10 Kessel angemeldet haben, für jeden die Zahl 10 übersteigenden Kessel	10	—)
3.	Druckprobe von Dampfkesseln:		
	a) bei weniger als 2·5 □m Heizfläche	5	—
	b) bei mehr als 2·5 bis 10 □m Heizfläche	10	—
	c) „ „ „ 10 „ 50 „	12	—
	d) „ „ „ 50 □m Heizfläche	15	—
	e) im Sinne des §. 8 der Min. Vdg. v. 1. October 1875	10	—
	Wenn die Druckprobe, ausgenommen die ad Post e genannte, außerhalb des Domicils eines Inspectorates vorgenommen wird, so sind auch die Fahrspesen zu vergüten.		
	Außerordentliche Arbeiten.		
7.	Äußere Revision eines Kessels: die Reisespesen und	5	—
8.	Innere Revision eines Kessels: die Reisespesen und	10	—
14.	Heizerprüfungen, sammt Zeugnis	3	—

II. **Auszug aus den Statuten des Dampfkessel-Prüfungs- und Überwachungsvereines in Prag.** (Genehmigt mit Erl. der böhm. Statth. v. 12. Mai 1889, Z. 43121.) **Name, Sitz und Umfang.** §. 1. Der Verein führt den Namen: „Dampfkessel-Prüfungs- und Überwachungsverein in Prag", hat seinen Sitz in Prag und erstreckt

seine Thätigkeit auf die im Reichsrathe vertretenen Länder. Zweck des Vereines. §. 2. Der Verein hat den Zweck: a) die staatlich vorgeschriebene oder von den Parteien gewünschte Prüfung der Dampferzeuger, sowie anderer unter Druck zu setzender Kessel und Apparate behufs möglichster Verhütung von Explosionen und anderweitigen Unfällen auszuüben . . . §. 3. Der Verein strebt die Erfüllung dieser Zwecke durch die nachfolgenden Mittel an. Diese sind: a) die mittels des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, bestimmte Prüfung und periodische Revision der Dampfkessel, sowie die Prüfung von Kesselheizern; c) Untersuchung von Centrifugen u. a. gefährlichen Apparaten; d) die praktische und theoretische Ausbildung von Dampfkesselheizern, sowie die Errichtung eigener Heizerschulen und Veranstaltung von Preisheizen; e) Abhaltung theoretischer und praktischer Curse für das technische Beamtenpersonale industrieller Unternehmungen behufs Erwerbung gründlicher Kenntnisse im Heizen, in der Behandlung des Dampfkessels; f) Errichtung von Prüfungsstationen behufs Constatierung des Heizwertes diverser Brennmaterialien und behufs Untersuchung bestehender Kesselanlagen. Mitglieder. §. 5. Die Mitglieder sind: a) wirkliche, b) beitragende, c) Ehrenmitglieder. Dauer der Mitgliedschaft. §. 6. Die wirklichen Mitglieder treten dem Vereine auf je fünf einander folgende Jahre bei und müssen eventuell ihren Austritt vor Schluss des 4. Mitgliedschaftsjahres angemeldet haben, widrigenfalls dieselben stillschweigend auf weitere fünf Jahre als Mitglieder angesehen werden und als solche allen dem Vereine gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen haben. Pflichten der Mitglieder. §. 7. . . . Der Beitritt der wirklichen Mitglieder erfolgt für je eine Unternehmung und ist der Besitzer gehalten, mit allen Dampfkesseln der betreffenden Unternehmung dem Vereine beizutreten, sich allen gesetzlich und durch das vom Vereine herausgegebene Reglement (§. 26) vorgeschriebenen Prüfungen und Revisionen zu unterwerfen, hiebei den technischen Organen bereitwillig an die Hand zu gehen, allen von denselben an den Dampfkesseln oder anderen Apparaten officiell constatierten Übelständen und Mängeln, welche gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen verstoßen, in kürzester Zeit abzuhelfen, und überhaupt den von den untersuchenden Organen aus Anlass der Prüfung oder Revision der Dampfkessel oder anderen Apparaten getroffenen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Rechte der Mitglieder. §. 8. Die wirklichen Mitglieder haben das Recht: a) Jährlich je eine äußere und eine innere Revision ihrer Dampfkessel sowie die gesetzmäßige Aufsicht und Vorsorge taxfrei zu verlangen, außerdem die Mittel, wie auch die technischen Kräfte des Vereines gegen die tarifmäßige Entschädigung innerhalb des Wirkungskreises und unter der Leitung des Vereines nach Zulass in Anspruch zu nehmen. b) Gegen Anordnungen der mit der Erprobung und Untersuchung der Dampfkessel betrauten Organe des Vereines eine Beschwerde bei dem Executivcomité anzubringen, welches darüber schleunigst zu entscheiden hat. Die Beschwerde hat nur insofern aufschiebende Wirkung, als nicht wegen einer zu besorgenden Gefahr die gänzliche Einstellung des Kesselbetriebes angeordnet wird. Der Entscheidung des Executivcomités ist bei sonstiger Ausschließung aus dem Vereine Folge zu leisten. §. 10. Der Generalversammlung ist vorbehalten: c) Die Bestimmung der Höhe der Jahresbeiträge, sowie der Tarifsätze für die außerordentlichen den Mitgliedern geleisteten Arbeiten. §. 20. Der vom Ausschusse ernannte Director muss von der Regierung als solcher bestätigt werden. . . . Derselbe ist der verantwortliche Vorstand des gesammten technischen . . . Personals. Das Beamtenpersonale. §. 21. . . . Die Ingenieure der Gesellschaft, welche zum Behufe ihrer Autorisation im Sinne des Art. 1 des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, der Staatsverwaltung vorgestellt und von ihr bestätigt werden müssen (vgl. §. 1 des H. Min. Erl. v. 1. October 1875, Z. 25021, auf S. 827 ff.), sind allein berechtigt, die Prüfung und Revision der den Vereinsmitgliedern gehörigen Dampfkessel und anderen unter Druck arbeitenden Apparate vorzunehmen und hierüber, sowie über die Befähigung der geprüften Kesselheizer Zeugnisse mit derselben Giltigkeit auszustellen, wie dies bei den durch das Gesetz v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, §. 1, al. 2, autorisierten Regierungscommissären der Fall ist, infolge dessen keine Unternehmung, welche mit ihren Dampfkesseln u. s. w. dem Vereine beitritt, gebunden ist, sich einer weiteren Prüfung oder Revision von Seite der staatlichen Organe zu unterwerfen, ausgenommen den Fall einer speciell angeordneten staatlichen Superrevision. Schlussbemerkungen. §. 26. Die Ingenieure haben sich mit den Kesselbesitzern über den Zeitpunkt der Vornahme von inneren Revisionen und Druckproben im voraus zu verständigen und sind Betriebsstörungen nur im Falle dringender Gefahr zulässig. — Vor jeder angemeldeten inneren Revision und Wasserdruckprobe müssen die zweckentsprechenden Vorbereitungen von Seiten des Kesselbesitzers getroffen werden, widrigenfalls der Ingenieur berechtigt ist, die Vornahme der Revision oder Druckprobe zu verweigern. Der Besitzer wird jedoch mit den tarifmäßigen Taxen belastet, als ob die Revision oder Druckprobe wirklich stattgefunden hätte, ohne dass dieselbe als vollzogen anzusehen ist. Bezüglich der Einzelnheiten der vom Kesselbesitzer zu treffenden Vorbereitungen wird auf ein vom Executiv-Comité auszugebendes Reglement, welches für die Vereinsmitglieder bindend ist, verwiesen. Über die vorgenommene Wasserdruckprobe eines neu

aufgestellten Kessels wird von Seite des Vereines ein Certificat verabfolgt, auf welchem die jeweiligen weiteren Revisionen und Druckproben durch den Ingenieur bestätigt werden. —

Der §. 6 (gegenwärtig §. 8, al. 2) der Statuten der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien wurde folgendermaßen interpretiert: Der bezogene Paragraph der Statuten der erwähnten Gesellschaft räumt den Mitgliedern dieser Gesellschaft, welche sich mit der Erzeugung von Dampfkesseln zum Zwecke der Weiterveräußerung beschäftigen, das Recht ein, die Prüfung der von ihnen erzeugten Dampfkessel durch Organe der Gesellschaft vornehmen zu lassen. Dieses Recht gründet sich auf den §. 1 des Gesetzes zur Erprobung und periodischen Untersuchung der Dampfkessel v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, in welchem Paragraph allerdings nur von Benützern der Dampfkessel die Rede ist. Allein da die Mitglieder der erwähnten Gesellschaft überhaupt berechtigt sind, ihre Dampfkessel von den Organen der Gesellschaft prüfen zu lassen, so kann jenen Mitgliedern, welche sich mit der Erzeugung von Dampfkesseln zum Zwecke der Weiterveräußerung beschäftigen, wohl mit Rücksicht auf den Zweck ihrer Beschäftigung nicht verwehrt werden, die bereits nach der gesetzlichen Bestimmung legal erprobten Dampfkessel auch an Nichtmitglieder der Gesellschaft zu verkaufen. Hiebei wird vorausgesetzt, dass denjenigen Bestimmungen, welche mit der Vdg. des H. Min. v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112 (jetzt Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, auf S. 802 ff.), in Betreff der Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen zur Durchführung des oberwähnten Gesetzes erlassen worden sind, in vollem Umfange Genüge geleistet wird. Erst in weiterer Folge, wenn es sich um die nach dem Gesetze vorgezeichnete Wiederholung der Probe des Dampfkessels oder um die periodische Revision des Kessels handelt, kann es sich um die Beantwortung der Frage handeln, ob diese Amtshandlungen durch einen amtlich bestellten Prüfungscommissär oder durch Organe der erwähnten Gesellschaft vorzunehmen seien und dann müsste, im Falle letzterer Modus gewählt werden wollte, der Benützer des Kessels jedenfalls Mitglied der Gesellschaft geworden sein (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Brünn v. 22. Jänner 1874, Z. 38504 ex 1873). (Mit dem H. M. E. v. 13. Mai 1877, Z. 9960, wurde erklärt, dass die vorstehende Entscheidung auch angesichts der neuen Verordnung, betr. Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, aufrecht bleibe, da §. 4, al. 2, der älteren Verordnung, auf dessen Grundlage die Entscheidung erfolgte, in die neue Ministerialverordnung unverändert Aufnahme gefunden hat. [Die Legalität jener Entscheidung erscheint indessen nicht ganz unzweifelhaft, da das Gesetz v. 7. Juli 1871 nur vom Benützer des Dampfkessels spricht und den Statuten keine das Gesetz abändernde Wirkung beigelegt werden kann.] Thaa, Dampfkesselwesen.)

Über die principielle Frage, ob die von der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien ausgestellten Probebestätigungen für die von ihren Mitgliedern erzeugten Dampfkessel auch dann anzuerkennen sind, wenn der Benützer des Kessels nicht Mitglied der Gesellschaft ist, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet: Der §. 6, al. 4 (gegenwärtig §. 8, al. 2), der Statuten der genannten Gesellschaft räumt denjenigen Mitgliedern dieser Gesellschaft, welche sich mit der Erzeugung von Dampfkesseln zum Zwecke der Weiterveräußerung beschäftigen, das Recht ein, die Erprobung der von ihnen erzeugten Dampfkessel durch die Organe der Gesellschaft vornehmen zu lassen. Mit Rücksicht auf diese statutarische Bestimmung und das der Gesellschaft nach dem Gesetze zustehende Recht zur Vornahme von Kesselproben durch ihre Organe muss daher eine im Sinne des bezogenen §. 6, al. 4 (§. 8, al. 2), der Gesellschaftsstatuten vorgenommene Dampfkesselerprobung als eine gesetzlich giltige betrachtet werden, und da die Fälle, in welchen die Wiederholung der Erprobung eines bereits geprüften Kessels stattzufinden hat, durch den §. 7 der Min. Vdg. v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 113 (jetzt Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, §. 7 auf S. 820), ausdrücklich bezeichnet sind, so müssen die in Rede stehenden Certificate der Dampfkessel-Untersuchungsgesellschaft auch dann als giltig anerkannt werden, wenn der legal geprüfte Kessel an ein Nichtmitglied der Gesellschaft verkauft wird. Hiebei muss jedoch vorausgesetzt werden, dass denjenigen Bestimmungen, welche mit der bezogenen Verordnung in Betreff der Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen zur Ausführung des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, erlassen worden sind, im vollen Umfange Genüge geleistet wird. Erst in weiterer Folge, wenn es sich um die nach dem Gesetze vorgezeichnete Wiederholung der Probe des Dampfkessels oder um die periodische Revision des Kessels handelt, kann es sich um die Beantwortung der Frage handeln, ob diese Amtshandlungen durch einen amtlich bestellten Prüfungscommissär oder durch Organe der erwähnten Gesellschaft vorzunehmen seien, und dann müsste, im Falle letzterer Modus gewählt werden wollte, der Benützer des Kessels Mitglied der Gesellschaft geworden sein (Erl. des H. Min.

an die Statth. in Wien v. 27. April 1875, Z. 6991; in demselben Sinne und in den entscheidenden Sätzen vollständig gleichlautend ist der H. Min. Erl. v. 25. Mai 1875, Z. 10355, an die übrigen Länderstellen ergangen. Vgl. auch den nachfolgenden H. Min. Erl. v. 4. December 1883, Z. 32846).

In Betreff der Begrenzung des Rechtes der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien zur giltigen Erprobung der Kessel hat das H. Min. mit Bezug auf den obigen Erl. v. 25. Mai 1875, Z. 10355 (sieh auch den H. Min. Erl. v. 27. April 1875, Z. 6991), im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern weiters entschieden, dass den Mitgliedern dieser Gesellschaft, welche sich mit der Erzeugung von Dampfkesseln zum Zwecke der Weiterveräußerung befassen, zwar statutenmäßig das Recht eingeräumt ist, die Erprobung der von ihnen erzeugten Dampfkessel durch ihre Organe vornehmen zu lassen und dieselben sodann mit der Wirkung an Nichtmitglieder zu veräußern, dass eine Wiederholung der Probe — abgesehen von den im §. 7 der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, festgesetzten Fällen — nicht erforderlich ist. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, dass die Kessel zur Zeit der Erprobung noch nicht in die Benützung einer vom Erzeuger verschiedenen Person übergegangen sind, und sohin die Probe nicht etwa am Aufstellungsorte bei einem der Gesellschaft nicht als Mitglied angehörigen Benützer vorgenommen werden soll. In Fällen der letzteren Art kann die Vornahme der Probe nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, und der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, nur durch den von der Staatsbehörde bestellten Prüfungscommissär stattfinden (Erl. des H. Min. an sämmtliche polit. Landesstellen v. 4. December 1883, Z. 32846).

Anläßlich der gestellten Anfrage, ob den k. k. Dampfkesselprüfungscommissären das Recht zur Vornahme von Superrevisionen rücksichtlich jener Dampfkessel zustehe, welche Mitgliedern der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft gehören, wird der k. k. Statthalterei Nachstehendes eröffnet: Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, der Min. Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen, und nach dem Inhalte der genehmigten Statuten der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (§. 8 dieser Statuten auf S. 865), kann es keinem Zweifel unterliegen, dass den k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissären ohne besonderen höheren Auftrag ein Recht zur Vornahme von Superrevisionen bezüglich jener Dampfkessel nicht zusteht, welche unter der Aufsicht der autorisierten Organe der genannten Gesellschaft stehen, weil den als Mitgliedern dieser Gesellschaft angehörenden Benützern der Dampfkessel gesetzlich das Recht eingeräumt ist, nach ihrer freien Wahl die Dampfkessel entweder durch landesfürstliche Prüfungscommissäre, oder durch Organe der Gesellschaft erproben und untersuchen zu lassen, und den von den Gesellschaftsorganen ausgestellten Bescheinigungen gesetzlich die gleiche Giltigkeit zukommt, wie den von Staatsorganen ausgestellten derartigen Bestätigungen. Selbstverständlich bleibt der Staatsverwaltung jeder Zeit das Recht vorbehalten, sich in der ihr zweckdienlich erscheinenden Weise von einem richtigen und gesetzlichen Vorgehen der Gesellschaftsorgane Überzeugung zu verschaffen, ohne dass jedoch in solchen Fällen die Einhebung der für Kesselproben entfallenden Gebür von der Partei eintreten könnte (Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Wien v. 8. December 1876, Z. 33500).

Die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft beschwerte sich darüber, dass anläßlich der technisch-polizeilichen Prüfung der Locomotive „Ulm" die Druckprobe des Kessels über Verlangen des anwesenden Vertreters der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen nochmals vorgenommen werden musste, obwohl der Kessel bereits seitens der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G., welcher die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft als Mitglied angehört, der vorgeschriebenen Druckprobe unterzogen worden war, worüber das betreffende Certificat Nr. 9210 vorlag. Nachdem nun diese Beschwerde im §. 1 des Gesetzes v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, im §. 4, al. 2, der Durchführungsverordnung v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, und im §. 1, al. 6, der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze, beziehungsweise zu dieser Verordnung wohlbegründet erkannt wurde, die oberwähnte neuerliche Kesselprobe sohin, wie die Entrichtung der hiefür entfallenden Taxe in ungebürlicher Weise erfolgte, so wurde die Veranlassung getroffen, dass diese Taxe der obgenannten Gesellschaft rückvergütet werde (Auszug aus dem Erl. des H. Min. an die Statthalterei in Prag v. 22. October 1882, Z. 30341).

4. Feuerpolizeiliche Vorschriften.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften erstrecken sich im allgemeinen auf die feuersichere Bauart durch massive Bauweise, Brandmauern und harte Dachung, auf die Feuerungs- und Schornsteinanlagen, namentlich für solche Gebäude, welche ganz besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind, wie Fabriken, Lagerhäuser &c., oder bei welchen aus anderen Gründen, wie bei Theatern &c., der Ausbruch eines Brandes besondere Gefahren zur Folge haben kann, dann auf die Feuersicherheit im Betriebe von Gewerben, vorzüglich solcher, bei denen entweder starke Feuerungen zu unterhalten sind oder überhaupt mit feuergefährlichen Stoffen, deren Zahl im Zusammenhange mit der Einführung neuer Industriezweige in stetem Steigen begriffen ist, zum Zwecke der Verarbeitung oder des Transportes umgegangen werden muss, auf die Fernhaltung sträflicher Fahrlässigkeit im Umgange mit Feuer und Licht, wobei die Feuerpolizei eine nicht unwesentliche Stütze in der Aufsicht in Familie und Haus zu finden hat, endlich auf die zu einer erfolgreichen Bekämpfung ausgebrochener Brände nothwendigen und mit dieser zusammenhängenden Einrichtungen. Von diesen Vorschriften sind jene, welche die feuersichere Anlage der Gebäude betreffen, gänzlich in der Partie „Baupolizeiliche Vorschriften“ dieses Bandes enthalten; die übrigen aber gelangen hier zur Darstellung, soweit sie nicht mit dem Gewerbe-, Eisenbahn- und Schiffahrtswesen, mit der Waffen- und Munitionspolizei, mit den Sprengmittelvorschriften und mit der Straßenpolizei in unmittelbarem Zusammenhange stehen und daher in den bezüglichen Partien die entsprechende Erörterung finden. Der gesammte Stoff läßt sich in zwei Hauptgruppen zerlegen, und zwar A. in jene Vorschriften, welche ihrer allgemein giltigen Natur halber in allen Kronländern gehandhabt werden, und B. in jene, welche als auf einzelnen Landesgesetzen oder auf nur für beschränkte Gebiete (einzelne Städte) giltigen Anordnungen beruhend und den besonderen Landes- und Ortsverhältnissen angepasst, auch nur in den einzelnen Kronländern oder Städten zu Recht bestehen. Von diesen beiden Hauptgruppen löst sich eine dritte (C) ab, wenn man die auf Theater und ähnliche Vergnügungsetablissements bezughabenden speciellen Feuerpolizeivorschriften ihrer Eigenart wegen abgesondert behandelt. Die allgemeinen Vorschriften sind zum größten Theile präventiver Natur, die speciellen Landesgesetze &c. aber treffen nebst solchen auch die erforderlichen Maßregeln repressiven Charakters.

A. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

Der erste Versuch einer einheitlichen Regelung der Feuerpolizei erfolgte in Österreich durch die beiden seinerzeit in allen österreichischen Ländern (mit Ausnahme von Dalmatien) kundgemachten josefinischen Feuerordnungen vom 7. September 1782, von denen die eine für Landstädte und Märkte, die andere für das offene Land erlassen wurde. Die Bestimmungen dieser Feuerordnungen wurden in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts des öfteren republiciert und auch weiterhin bis zum Erscheinen der neueren feuerpolizeilichen Vorschriften wiederholt, so z. B. mit dem an sämmtliche Länderchefs gerichteten Erlasse des Min. des Inn. v. 16. Jänner 1853, Z. 12392 de 1852, eingeschärft. Infolge dieser von centraler Seite ergangenen Erinnerungen wurden von den Landesbehörden mehrfache Weisungen hinausgegeben, von denen auch einige Aufnahme in die Landesgesetzblätter gefunden haben.[1]) Übrigens sind die in den josefinischen Feuerordnungen enthaltenen Vorschriften zum großen Theile in die Bauordnungen und in das allgemeine Strafgesetz übergegangen.

[1]) Von diesen Weisungen kommen speciell in Betracht jene für die Bukowina v. 24. März 1852, L. G. B. Nr. 27, v. 4. Juni 1852, L. G. B. Nr. 55, und v. 9. Juli 1856, L. G. B. Nr. 46/II; für Dalmatien v. 28. Mai 1852, L. G. B. Nr. 129; für Galizien (Land) v.

Anlässlich einer von allen in Österreich für die Brandschadenversicherung bestehenden Anstalten gestellten Bitte um Abhilfe gegen die Ursachen der überhandnehmenden, bedeutende Werte an beweglichem und unbeweglichem Vermögen vernichtenden Brände lenkte das bestandene Staatsministerium mit dem Erl. vom 7. Juni 1864, Z. 24179 de 1863, die Aufmerksamkeit sämmtlicher politischen Länderstellen neuerlich auf diesen höchst wichtigen Gegenstand und beauftragte dieselben zur verschärften Überwachung der diesfälligen Wirksamkeit der Unterbehörden und Aufsichtsorgane. Auch diese ministerielle Weisung diente den einzelnen Länderstellen zum Anlasse, theils die bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen, theils neue Maßregeln zur Hintanhaltung von Feuerschäden durch Beischaffung und Instandhaltung der Feuerlöschrequisiten, durch Verbot der hölzernen Laternen, durch Warnungen vor dem unvorsichtigen Gebrauche der Reibzündhölzer ꝛc. anzuregen.

Nach dermaligem Verfassungs- und bezw. Gemeinderecht steht die Legislative in feuerpolizeilichen Angelegenheiten der Landesgesetzgebung und die Handhabung der Feuerpolizei in der Regel (sieh Fußnote 1 auf S. 889) den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise zu. Diese Competenz der communalen Organe aber behindert die politischen Behörden nicht, kraft des Staatsaufsichtsrechtes über die Gemeinden jene eingehende Ingerenz in Sachen der Feuerpolizei zu üben, welche die Wichtigkeit dieses Zweiges der Polizei für das öffentliche Wohl erheischt. Es liegt, wie die Statthalterei für Böhmen in ihren an sämmtliche politischen Behörden erster Instanz ihres Verwaltungsgebietes gerichteten Erlässen v. 31. Juli 1872, Z. 38004, und v. 6. Juli 1874, Z. 37073 (Norm. Samml. der böhm. Statthalterei, Bd. 2, Nr. 249 und 420), hervorhebt, im allgemeinen öffentlichen Interesse, dass die politischen Bezirksbehörden überhaupt und im besonderen bei Gelegenheit der Amtstage darauf dringen, dass die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften von den Gemeindevorstehungen strenge gehandhabt werden und dass den Besitzern von Immobilien die Versicherung[1]) der Objecte empfohlen werde,

---

26. Februar 1853, L. G. B. Nr. 97 II., und für Görz und Gradisca v. 1. Juni 1852, L. G. B. Nr. 249, weil daselbst neuere Feuerpolizeiordnungen noch nicht bestehen, somit dort (wie auch aus den nachfolgenden Regesten, Seite 885 ff., zu entnehmen) die älteren Vorschriften noch in Wirksamkeit stehen.

[1]) Schon mit dem a. h. Cabinetschreiben v. 25. October 1834 (Hofkzld. v. 13. November 1834, Z. 27610, Prov. G. S. für N.-Öst. Bd. 16, Nr. 261, für Böhmen Bd. 16, Nr. 355), wurde angeordnet, „dass die Ortsobrigkeiten den Unterthanen ohne Gewalt, wohl aber mit überzeugender Darstellung der augenfälligen Vortheile den Beitritt zu solchen Versicherungsanstalten mehr als bisher anzuempfehlen, die denselben beigetretenen aber zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Stipulationen zu verhalten haben, sowie es überhaupt im Sinne einer schon am 5. September 1821 erflossenen a. h. Entschließung liegt, solchen Unternehmungen von Seite der k. k. Behörden alle thunliche Unterstützung angedeihen zu lassen.“ — Staatliche Feuerversicherungsanstalten mit Beitrittszwang (wie z. B. in Deutschland) bestehen in Österreich nicht, sondern nur Associationen, die entweder wechselseitige oder auf dem Erwerbsprincipe beruhende (Actiengesellschaften) sind. Alle Versicherungsanstalten, welche sich als Vereine darstellen, fallen unter das Vereinsgesetz v. J. 1852, und sind die näheren Bestimmungen hierüber unter „Vereinswesen“ nachzusehen. In eigentlichem Connexe mit der Feuerpolizei steht die Versicherung gegen Feuerschäden nur insofern, als einzelne Landesgesetze die Versicherungsanstalten zu Beiträgen zu Feuerwehrzwecken verpflichten, worüber die Details in dem Abschnitte „Die Feuerpolizeiordnungen ꝛc. der einzelnen Länder“ enthalten sind. — Unter der Aufsicht und Oberleitung der Landesvertretung stehen die „wechselseitige Landesbrandschadenversicherungsanstalt (mit Gebäude- und Mobilienabtheilung) für das Herzogthum Salzburg“ (Kundm. der Landesregierung v. 31. October 1895, L. G. B. Nr. 37), die „wechselseitige Landesbrandschadenversicherungsanstalt im Erzherzogthume Österreich ob der Enns“ (Erl. des Statthalters v. 17. December 1882, L. G. B. Nr. 24), dann die „tirolisch-vorarlbergische Gebäude-Brandschadenversicherungsanstalt“ und die „tirolisch-vorarlbergische Mobilien-Brandversicherungsanstalt“ (Kundm. des Statthalters v. 22. December 1890, L. G. B. Nr. 1 de 1891, und v. 11. November 1893, L. G. B. Nr. 33). In Tirol können nach §. 42 der Statuten die Gemeindevorstehungen mit der

da die Erfahrung lehrt, dass die — überdies nur im Falle eines größeren Brandunglückes zulässigen — Sammlungen[1]) bei der oftmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit nur in sehr ungenügendem Maße Ersatz für den thatsächlich erlittenen Schaden schaffen.

Bezüglich der Erhebung größerer Feuerschäden sieh S. 318 und 327 des ersten Bandes im „Wirkungskreis der Bezirksbehörden", welche auch verpflichtet sind, über alle wichtigeren Vorfallenheiten auf dem Gebiete der Localpolizei, also auch der Feuerpolizei, nach den auf S. 490 des ersten Bandes in der Fußnote 1 bezogenen Erlässen, deren Bestimmungen neuerlich mit dem Erl. des Min. des Inn. vom 17. März 1896, Z. 1733/M. J., allen Länderchefs in Erinnerung gebracht wurden, rechtzeitig und vollständig zu berichten. Zur Vermeidung unnützer gerichtlicher Localaugenscheine und der damit verbundenen Kosten sind den Gerichten nach Inhalt des Erl. des Min. des Inn. vom 16. Juni 1871, Z. 2489/M. J., mit den Anzeigen über stattgefundene Feuersbrünste auch die Resultate der von den politischen beziehungsweise Gemeindebehörden gepflogenen polizeilichen Erhebungen zur Beurtheilung der Nothwendigkeit weiterer gerichtlicher Schritte mitzutheilen.[2]) Ferner haben die politischen Behörden erster Instanz die von den Gemeinden einlaufenden Ausweise über die jährlichen Feuer-(und Hagel-)schäden, wie schon auf S. 1237 des zweiten Bandes unter „Verwaltungsstatistik" erwähnt, zu sammeln und alljährlich an die statistische Centralcommission direct einzusenden.[3])

Brandschadenerhebung betraut werden. In O.-Österreich und Salzburg sind nach §. 62 resp. 73 der Statuten alle l. f. Behörden und Gemeindevorstehungen verpflichtet, der Anstalt nicht nur auf Verlangen, sondern nach Umständen auch von amtswegen, bezw. nach Thunlichkeit allen Vorschub zu leisten. — Wegen der zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörden gehörigen zwangsweisen Eintreibung von Assecuranzbeitragsrückständen sieh Seite 327 u. 366 des ersten Bandes. — Eine Versicherung der Ärarial- und öffentlichen Fondsgebäude hat nach dem als Richtschnur dienenden Erlasse der allg. Hofkammer v. 27. October 1828, Z. 28305, in der Regel nicht stattzufinden; insofern jedoch das Vorwalten eines besonderen Zweckes oder andere eigenthümliche Verhältnisse eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatze genügend rechtfertigen sollten, bleibt es der betreffenden Verwaltungsbehörde überlassen, im Wege einer besonderen Verhandlung die Bewilligung einer solchen Ausnahme gehörig nachzusuchen (F. M. E. v. 6. Februar 1854, V. Bl. Nr. 11). — Überhaupt unstatthaft ist die Versicherung von Pfarr- und Kirchengebäuden auf Kosten des Religionsfonds nach Anordnung der Erlässe des Min. f. Cult. u. Unt. v. 5. Jänner 1887, Z. 25560 ex 1889 (Norm.-Samml. d. böhm. Statth. Band 5, Nr. 217), v. 9. Juli 1887, Z. 12184 (L. G. B. für Tirol Nr. 37 de 1887), und v. 12. März 1889, Z. 12995. Für Galizien besteht die obligatorische Feuerversicherung von Kirchen und Pfarrgebäuden durch das Pfarrcomité zufolge des Ges. v. 15. Nov. 1888, L. G. B. Nr. 96, sowie die obligatorische Versicherung der Volksschulgebäude zufolge des Ges. v. 5. Mai 1886, L. G. B. Nr. 56.

[1]) Bezüglich der Competenz zur Bewilligung milder Sammlungen sieh Seite 289 und 318 des ersten Bandes und den §. 3 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108.

[2]) Die Branddrohung und Brandlegung bezw. die dafür festgesetzten Strafen behandeln die §§. 100, dann 166 incl. 170 des Strafgesetzes. — In Betreff der Belohnungen für Entdeckung der Brandleger vergleiche die in der Partie „Invigilierung auf Verbrecher" Seite 669 dieses Bandes wiedergegebenen Bestimmungen des in der Pol. G. S. v. Jahre 1830 unter Nr. 13 enthaltenen Hofkzld. v. 20. Jänner 1830, Z. 1334, welche auch mit dem Justizhofd. v. 5. Februar 1830, Z. 1514 (J. G. S. Nr. 2450), bekannt gegeben wurden.

[3]) Hinsichtlich dieser statistischen Nachweisungen wurden alle Länderstellen mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 12. März 1885, Z. 15056 de 1884, aufgefordert, die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften unter Hinweisung auf die nach einer Mittheilung der k. k. statistischen Centralcommission vorkommenden bedeutenden Ungenauigkeiten zu beauftragen, die Gemeindevorstehungen dazu zu verhalten, dass jeder Gebäudebrand sogleich nach gepflogener Erhebung in die vorgeschriebene Tabelle eingetragen werde, ferner die in Rede stehenden Ausweise nicht eher einzusenden, bis nicht alle darin vorgekommenen Mängel behoben und die Ausweise sämmtlicher Gemeinden, bezw. die mit der Angabe der Feuerlöschrequisiten versehenen Fehlanzeigen, eingelangt sind.

Zur Verhütung von Feuerschäden bestehen zahlreiche Verbote und Anordnungen allgemein giltiger Natur, von denen im nachfolgenden die wesentlichsten angeführt werden.

Verboten ist durch die §§. 446 bis 459 des Strafgesetzes den Handels- und Gewerbsleuten die Aufbewahrung von leicht feuerfangenden Materialien was immer für einer Gattung auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten; für jedermann die Niederlegung von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten; den Dienstboten die Dörrung von Holz in der Heize; für jedermann das Betreten von Scheuern, Stadeln, Stallungen, Kohlen-, Stroh-, Heu- und von anderen leicht feuerfangende Stoffe enthaltenden Magazinen mit offenem Lichte, ferner das Tabakrauchen in Stallungen, Heu- oder Strohmagazinen; die Vernachlässigung von Feuer auf freiem Felde oder in der Nähe von Scheunen und Schobern[1]) rc.; die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst; das Flachs- oder Hanfbrechen bei offenem Licht; das Schießen und Abbrennen von Feuerwerken in der Nähe von Häusern und Scheuern, und überhaupt jede Handlung und Unterlassung, von welcher sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt. Auch positive Anordnungen sind in den citierten Paragraphen des Strafgesetzes enthalten. So wird die Verpflichtung zur Anschaffung von Laternen für das Betreten feuergefährlicher Localitäten statuiert und werden Bestimmungen hinsichtlich des Reisens mit Fackeln getroffen. Auch wird die „Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl.“ [2]) als Übertretung bezeichnet.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Strafgesetz nebst den detaillierten Verboten auch das erwähnte allgemeine Verbot jeder als feuergefährlich leicht erkennbaren Handlung oder Unterlassung enthält. In älteren und neueren feuerpolizeilichen Vorschriften erscheinen jedoch noch mehrfache in das Einzelne gehende Verbote statuiert, welche, obschon sie zum Theil nur für bestimmte Gebiete erflossen sind, doch unter die eben gedachte generelle Bestimmung des Strafgesetzes fallen und daher mehr oder minder den Charakter allgemein zu beobachtender Normen an sich tragen. Solche Verbote richten sich u. a. gegen das Verwahren von Heu, Stroh und Brennholz neben Rauchfängen, Feuerstätten und auf Dachböden und gegen das Dörren von Futterwerk, Flachs u. dgl. in den Öfen[3]); gegen das

[1]) Bei Wahl der Aufstellungsplätze für Schober von Heu oder Getreide ist in Berücksichtigung der Feuergefährlichkeit dieser Objecte jede Verursachung einer Feuersgefahr für die Umgebung durch möglichste Isolierung solcher Schober zu beseitigen (Erl. der Statth. in Prag v. 30. Mai 1874, Z. 28667, an alle politischen Behörden I. Instanz, Normal.-Sammlung der böhm. Statth., Band 2, Nr. 406).

[2]) Über die feuersicheren Bauherstellungen im Feuerrayon der Eisenbahnen sieh die Partien „Baupolizeiliche Vorschriften“ und „Eisenbahnwesen“.

[3]) Diese feuergefährlichen Handlungen sind durch die josefinischen Feuerordnungen v. 7. September 1782 verboten. Die gleichen Anordnungen finden sich in der Vdg. des dalmat. Guberniums v. 3. October 1820, Z. 17011, Prov. G. S. Nr. 128. Mit Rücksicht auf die besonderen Landesverhältnisse wurde außerdem mit Vdg. des dalmat. Guberniums v. 26. September 1820, Z. 16735, Prov. G. S. Nr. 122, untersagt das Halten von offenen Lichtern auf Schiffen, das Kalfatern mit Pech und Feuer im Hafen bei Wind (auch verboten im §. 32 der Feuerlöschordnung für Triest v. Jahre 1838); das Kochen auf Schiffen ist nur auf gegen den Wind geschützten Herden gestattet; die Schiffsleute von kleineren Barken, welche keine Herde haben, sollen Feuer auf dem Ufer nur bei ruhigem Wetter ferne von Holzlagerplätzen entzünden. — Vergleiche auch die §§. 10 und 11 der Feuerpolizeiordnung für Istrien auf Seite 890, in der Fußnote 1.

Tabakrauchen auf hölzernen Brücken und in Gängen zwischen Markthütten[1]), dann auf Holzlagestätten[2]), Bauplätzen[3]), endlich in Sprengmittel- und Mineralölmagazinen[4]), gegen das Dreschen bei offenem Licht, das Ausbrennen von Fässern bei starkem Winde, dann das Küchenausbrennen und das Aufbewahren nicht ausgeglühter Asche an ungeschützten Stellen.[5])[6])

Schon von alter Zeit her (Vdg. Wien, 23. Juni 1784, Codex austriacus Suppl. II; §. 16 resp. 15 der josefinischen Feuerordnungen v. J. 1782) sind die sogenannten Sonnwend- oder Johannisfeuer zwischen Häusern und Gärten untersagt.[7])[8])

---

[1]) Verboten in den Feuerlöschordnungen für Laibach und Graz. Letztere untersagt auch den Gebrauch der sogenannten Wärmtöpfe an den oberwähnten Orten und gestattet ihn an anderen öffentlichen Orten nur dann, wenn die Töpfe von Eisen sind.

[2]) Bezüglich der feuerpolizeilichen Aufsicht über Holzlagerplätze ist der Erl. des Min. des Inn. v. 3. September 1883, Z. 14168, an die Statthalterei für N.-Österreich ergangen und gleichzeitig sämmtlichen übrigen Statthaltereien und Landesregierungen zur Darnachachtung mitgetheilt worden. Dieser Erlass lautet: „Die im Laufe der letzten Woche zum Ausbruche gekommenen Feuersbrünste auf Holzlagerplätzen, von denen der gestern stattgefundene beklagenswerte Dimensionen angenommen hat, haben gezeigt, welch' große Gefahren für die Sicherheit des Eigenthumes und selbst der Person mit der Aufstapelung großer Holzvorräthe in der unmittelbaren Nähe verbauter Stadttheile und insbesondere mit der in solchen Bau- und Werk-Holzplätzen gewöhnlich stattfindenden Anhäufung großer Mengen von leicht entzündlichen Abfallsstoffen, Holzspänen, Scharten, Sägespänen &c. verbunden sind. In erhöhtem Maße treten diese Gefahren bezüglich jener Holzvorräthe ein, welche, wie es häufig sowohl in den Vorstädten Wiens als auch in den Vororten der Fall ist, in Mitte von Häusercomplexen gelagert sind. In solchen Fällen wird die Gefahr nicht nur durch die unmittelbare Nähe der Häuser, sondern auch durch die schwere Zugänglichkeit der Brandstätte im Falle eines Brandunglückes wesentlich vermehrt. Um diese Gefahren und den möglichen Eintritt größerer Katastrophen nach Thunlichkeit hintanzuhalten, sind die Unterbehörden anzuweisen, dass sie dem hier erörterten Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und mit aller Beschleunigung die erforderlichen gewerbsmäßigen und feuerpolizeilichen Vorkehrungen treffen." — Sieh auch das Erk. d. V. G. H. v. 4. Februar 1888, Z. 185, B. 3915, in der Fußnote 1 auf Seite 890.

[3]) Den bei einem Baue Beschäftigten ist das Tabakrauchen während der Arbeitsstunden bei einer Strafe von 1—5 fl. verboten (§. 50 der Bauordnung für Bozen v. 19. Juni 1886, L. G. B. für Tirol Nr. 19).

[4]) Sieh die §§. 22, 54 und 80 der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, in der Partie „Polizeivorschriften in Bezug auf Sprengmittel" auf S. 760, 764 u. 773, dann die §§. 9 und 10 der Min. Vdg. v. 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40, auf S. 883. — In Eisenbahncoupés müssen brennende Tabakspfeifen mit Deckeln versehen sein (§. 18 des Betriebsreglements v. 10. December 1892, R. G. B. Nr. 207). — Über das Verbot des Tabakrauchens in Theatern sieh Seite 916.

[5]) Verboten in der josefinischen Feuerordnung.

[6]) Weitere specielle Verbote beziehen sich auf das Verbrennen großer Massen von vegetabilischen Stoffen ohne Anzeige in der Umgebung von Wien (n. ö. Regierungsvdg. v. 17. März 1837, Z. 14671, Prov. G. S. Band 19, Nr. 61) und auf den Gebrauch offener Fackeln zur Begleitung der Feuerspritzen und Wasserwagen bei nächtlichen Fahrten auf dem Lande (n. ö. Regierungsvdg. v. 27. Jänner 1828, Z. 2834, Prov. G. S. Band 10, Nr. 22).

[7]) An diesen Orten dürfen nach der Feuerlöschord. für Triest v. 23. October 1854 auch die Luftballons mit durch eine unten angebrachte Flamme erwärmter Luft (Montgolfières) nicht steigen gelassen werden; sieh auch den §. 11 der Feuerpolizeiordnung für Istrien auf Seite 890 in der Fußnote 1.

[8]) Auch das mit dem a. h. Patente v. 26. November 1783 [kundgemacht in Böhmen auf Grund des Hofd. v. 11. November 1788 unterm 25. November 1788 (Ges. Josef II. Band 15, Seite 950), in Galizien mit Vdg. des Guberniums v. 16. December 1803 (Ges. Franz I. Band 20, Nr. 65)] erlassene Verbot des Gewitterläutens war ursprünglich als feuerpolizeiliche Maßregel gedacht. Man nahm nämlich an, dass durch die Bewegung des Glockenmetalles der Blitz angezogen werde. Späterhin wurde dieses Motiv als hinfällig erkannt, ohne dass das Verbot förmlich zurückgenommen worden wäre, da das Gewitterläuten für den jeweilig Läutenden selbst immerhin gefährlich ist. Jedoch wurden die politischen Behörden mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 24. Juli 1856, Z. 6742/M. J., angewiesen, zur Verhinderung des Gewitterläutens nicht zwangs- und strafweise, sondern nur belehrend vorzugehen.

Die Vorschriften über die Verhütung und Löschung von Waldbränden sind in den §§. 44 bis incl. 49 des mit dem kais. Patente v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, erlassenen Forstgesetzes enthalten (sieh die Partie „Landescultur"). Aus diesen Vorschriften sei hier Folgendes hervorgehoben: Bei Anmachung von Feuern und beim Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen. Dawiderhandelnde haben für den eventuellen Schaden Ersatz zu leisten und unterliegen gleich denjenigen, welche eine wahrgenommene Brandgefahr verschweigen oder die von den Ortsvorständen geforderte Hilfe ohne Grund verweigern, einer Strafe. Die Löscharbeiten, zu denen alle umliegenden Dörfer aufgeboten werden können, sind von dem höchstgestellten Forstbediensteten oder von dem Ortsvorstande zu leiten. Beschädigungen fremden Grundes durch die Löschanstalten sind in der Regel von jenen zu ersetzen, zu deren Gunsten die Löschung vorgenommen wurde.[1])

Von besonderer Wichtigkeit in feuerpolizeilicher Beziehung sind gewisse Ge-

---

[1]) Speciell neuerlich eingeschärft wurden diese Bestimmungen in Oberösterreich und Salzburg mit Vdg. der Statth. in Linz v. 8. Juni 1860, L. G. B. Nr. 12, und in letzterem Kronlande auch noch mit Vdg. der Landesregierung v. 29. Mai 1867, L. G. B. Nr. 22, mit dem Beisatze, dass die politischen Behörden und Gemeindevorstehungen mit Hilfe des Forstpersonales das Vorkommen von Übertretungen, durch welche Waldbrände veranlasst werden können, durch Überwachung der Waldungen soviel als möglich zu verhüten und zu veranlassen haben, dass entdeckte Übertretungen nach aller Strenge des Gesetzes bestraft werden. Mit der letzterwähnten Verordnung wurde für Salzburg außerdem allgemein angeordnet, dass fortan das Anmachen jedes größeren Feuers in Waldungen oder in deren unmittelbarer Nähe, namentlich von Seite der Holzarbeiter, dann zum Zwecke des Verbrennens der sogenannten Fratten, des Astachs oder Aufräumholzes, zum Zwecke des Bähens der Zaunringe, dann das Ausbrennen von dichteren Holzanflügen zur Weidegewinnung nur über frühere Meldung bei der betreffenden Gemeindevorstehung und dem nächsten Forstaufsichtsorgane stattfinden dürfe, welche bei vorhandener Gefahr ein solches Unternehmen ausdrücklich zu untersagen haben. — Was die mit dem Eisenbahnbetriebe in Wäldern verbundenen Feuersgefahren anbelangt, hat das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. laut des Erl. v. 15. Juli 1884, Z. 8156 (Ges., Vdgn. und Kundm. aus dem Dienstbereiche des Ackerbauministeriums, Jahrg. 1884, S. 175), der Statthalterei für Böhmen Folgendes eröffnet: „Auf Grund des §. 44 des Forstgesetzes kann seitens der politischen Behörden sowohl ein Strafverfahren eingeleitet als auch, und zwar ganz unabhängig hievon, mit einem Schadenersatzerkenntnisse vorgegangen werden. Mit der Verhängung einer Strafe kann jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des in Rede stehenden §. seitens der politischen Behörden nur insofern vorgegangen werden, als nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist. Im Hinblicke auf die zweifellose Anwendbarkeit des §. 459 des Strafgesetzes auf durch Eisenbahnbetrieb verursachte Waldbrände kann daher die politische Behörde ein Strafverfahren auf Grund des §. 44 des Forstgesetzes erst dann durchführen, wenn feststeht, dass im concreten Falle das Strafgericht nicht einschreite, beziehungsweise, dass das Strafgesetz keine Anwendung finde. Hinsichtlich des Schadenersatzerkenntnisses wären allerdings die politischen Behörden von dem Vorgehen der Gerichte unabhängig; die unverweilte Einleitung und Durchführung des diesbezüglichen Verfahrens würde aber in vielen Fällen deshalb unzweckmäßig sein, weil im Falle von Seite des Gerichtes ein Strafverfahren eingeleitet wird, innerhalb desselben unter Umständen auch die Erledigung der privatrechtlichen Entschädigungsansprüche thunlich ist." Die Statthalterei für Böhmen hat im Hinblicke auf diese Momente sämmtliche Bezirkshauptmannschaften mit dem Erl. v. 18. August 1884, Z. 61603, angewiesen, „in Fällen von Waldbränden, welche nach den obwaltenden Verhältnissen durch den Eisenbahnbetrieb entstanden sein dürften, die ihnen zugehende Anzeige stets mit aller Beschleunigung an das zuständige Gericht unter Berufung auf den §. 459 des Strafgesetzes zu leiten, wenn aber seitens des betreffenden staatsanwaltschaftlichen Organes, beziehungsweise des Gerichtes ein Strafantrag nicht gestellt oder ein Strafurtheil nicht gefällt wurde, weil die Anwendung des Strafgesetzes als ausgeschlossen erkannt wurde, sofort nach Einlangen der diesbezüglichen Mittheilung selbst gemäß §. 44 des Forstgesetzes das Amt zu handeln." — Die Schadenersatzverhandlung aus Anlass eines durch den Eisenbahnbetrieb entstandenen Waldbrandes ist auch ohne Einleitung eines polizeistrafrechtlichen Verfahrens zulässig; hiebei greift die Competenz der politischen Behörden, in letzter Instanz des Ackerbauministeriums platz (V. G. H. 27. April 1889, Z. 1548, B. 4653).

werbsbetriebe, namentlich das Rauchfangkehrergewerbe und die Baugewerbe. Bezüglich des ersteren sind nebst den gewerblichen[1]) und strafgesetzlichen[2]) Bestimmungen auch Vorschriften in den einzelnen Feuerpolizeiordnungen (sieh S. 893) enthalten. Gegen die feuerpolizeiwidrige Vornahme gewerblicher Arbeiten durch die Baugewerbetreibenden, dann die Töpfer, Blechschmiede und Schlosser, bezw. gegen die Vornahme feuerpolizeilich relevanter Bauherstellungen ohne Intervention gewerbeordnungsmäßig befugter Bauleiter[3]) richten sich mehrfache Bestimmungen des Strafgesetzes.[4])

Reibzündwaren sind zwar an und für sich nicht als besonders feuergefährlich anzusehen, sie erhalten diese Eigenschaft aber in hervorragendem Maße durch unvorsichtiges Gebaren; deshalb wurden die Unterbehörden schon des öfteren angewiesen, der Bevölkerung die thunlichste Vorsicht beim Verkaufe und Gebrauche einzuschärfen,[5]) und ist es Pflicht der autonomen Organe in Handhabung der Feuerpolizei, die erforderlichen geeigneten localen Vorkehrungen gegen etwaigen Unfug zu treffen.[6]) Um die Gefahren, welche durch Entzündung der Reibzündwaren bei der Versendung entstehen können, zu beseitigen, wurde die Min. Vdg. v. 27. Juli 1856, R. G. B. Nr. 135, erlassen[7]); hinsichtlich des Transportes der-

[1]) Sieh die §§. 15, 23, 42, 51 und 53 der Gewerbeordnung, dann P. 3 der M. V. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151.

[2]) Sieh die §§. 442, 443 und 444 des Strafgesetzes.

[3]) Vgl. das Gesetz v. 26. December 1893, R. G. B. Nr. 193, betr. die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

[4]) Sieh die §§. 435 bis 441 des Strafgesetzes.

[5]) So in Böhmen mit Gubernialvdg. v. 23. August 1849, L. G. B. Nr. 147, in Mähren mit Erl. der Statth. v. 18. August 1852, L. G. B. Nr. 285, in Tirol und Vorarlb. mit den Vdg. v. 14. November 1859, L. G. B. Nr. 77/II, und v. 13. März 1867, L. G. B. Nr. 25.

[6]) Der oberöst. Landtag hat im Jahre 1886 ein Verbot des Verkaufes von Zündhölzchen aus Schwefel und Phosphor wegen deren Feuergefährlichkeit in Antrag gebracht. Das Min. des Inn. hat jedoch laut des an die Statth. für Oberöst. gerichteten Erl. vom 2. Juli 1888, Z. 1622/M. J., im Einvernehmen mit dem Handelsministerium sich nicht bestimmt gefunden, diesem Ansinnen zu entsprechen, weil die Vorkehrungen zur Verhütung von Brandunfällen durch Schwefelhölzchen sich nicht gegen den Verkehr mit diesem Artikel überhaupt richten, sondern nur die Gebarung mit demselben zum Gegenstande haben dürfen. Derselbe Standpunkt ist nach dem gleichfalls an die Statth. für Oberöst. gerichteten Erl. des Min. des Inn. v. 25. Juli 1888, Z. ad 1622/M. J., bezüglich der sogen. „bengalischen Zündhölzchen" einzunehmen. — In Betreff der Durchführung des Edictalverfahrens im Sinne der §§. 27—31 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, vor Genehmigung der Betriebsanlage von Zündwarenfabriken, dann in Betreff des bedingten Verbotes der Verwendung von Chlorkali bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor und der übrigen Anordnungen in sanitäts- und gewerbspolizeilicher Beziehung sieh die Partie „Handels- und Gewerbewesen", dann die Fußnote 1 auf Seite 157 dieses Bandes in der Partie „Sanitätspolizei".

[7]) Diese Vdg. lautet: „§. 1. Alle Gattungen von Reibzündfabrikaten, als: Zündhölzchen, Reibkerzchen, Fidibusse, Zündschwämme, Zünder u. dgl. unter was immer für Namen vorkommende flammende oder glimmende Zündfabrikate müssen bei Versendungen sowohl zu Wasser als zu Land, höchstens zu Einhundert Paketen von höchstens je Einhundert Stücken in hölzerne oder blecherne Kistchen, und diese in gut geschlossene, aus starkem Holzbrett oder Metallblech verfertigte Kisten, welche gegen das Aufreißen bei Verladungen und während des Transportes hinreichend gesichert sind, verpackt sein. §. 2. Jede solche Kiste muss mit der Aufschrift „Zündwaren" bezeichnet und dem Frachter als solche declariert sein. §. 3. Die Beipackung von Zündfabrikaten zu anderen leicht feuerfangenden Sachen in einer und derselben Kiste ist verboten; dagegen ist die gemeinschaftliche Verpackung der Zündrequisiten mit Waren, die der Feuersgefahr nicht unterworfen sind, gegen dem gestattet, dass dieses an der Kiste von Außen ersichtlich gemacht wird. §. 4. Die Außerachtlassung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern eine Bestrafung des Übertreters nicht schon nach dem §. 459 des Strafg. v. 27. Mai 1852 eintritt, mit einer Ordnungsbuße von 20—200 fl. oder nach Umständen mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate geahndet."

artiger Gegenstände auf Eisenbahnen und Schiffen sind jedoch derzeit die in den Partien „Eisenbahn-“ und „Schiffahrtswesen“ angeführten Vorschriften maßgebend.

Die Erzeugung und der Verkauf von Feuerwerkskörpern[1]), wozu auch die Knallpräparate[2]) gehören, unterliegen als concessionierte Gewerbe gewissen

[1]) Die Anordnungen des Hofkzld. v. 8. April 1830 (Ges. Franz I. Band 58, Nr. 42) über die Beschränkung der Erzeugung und des Verschleißes der Feuerwerkskörper sind durch die Gewerbeordnung bezw. auch durch die Min. Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 151, überholt. — Auch die Verfertigung und der Verkauf von Salon- und Kinderfeuerwerk sind als concessionierte Gewerbe zu behandeln (Erl. des Handelsmin. vom 27. October 1886, Z. 36693, an die Statth. in Triest, und Erl. des Min. des Inn. vom 7. Mai 1890, Z. 8319, an die Landesregierung in Salzburg). — Die Ein- und Durchfuhr der Feuerwerkscigarren und der Handel mit solchen Cigarren, welche das Ansehen einer gewöhnlichen Cigarre aus ordinären Tabakblättern haben, jedoch aus einer dünnen, eine Mischung von explosiven Stoffen enthaltenden, mit ordinären Tabakblättern umhüllten Patrone bestehen und ein starkes Feuersprühen bewirken, wurde mit M. E. v. 21. August 1865, R. G. B. Nr. 77, sowohl aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, als auch im Interesse der durch derlei Cigarren gefährdeten öffentlichen und persönlichen Sicherheit unbedingt verboten. — Zu den pyrotechnischen Artikeln, deren Bezug, Erzeugung und Verkauf auch aus sanitären Gründen verboten ist, gehören ferner die sogen. Pharao- oder Salonschlangen, dann die Kraterschlangen (Zauberpillen), welche infolge ihres Gehaltes an Quecksilber giftige Dämpfe entwickeln; sieh diesbezüglich S. 154 dieses Bandes und die Kundmachungen des Statth. für O.-Öst. v. 13. August 1889, L. G. B. Nr. 13, des Landespräsidenten in Schlesien vom 19. August 1889, L. G. B. Nr. 45, und v. 28. Februar 1894, L. G. B. Nr. 29, des Statthaltereipräsidiums in Tirol v. 24. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 18, des Statth. in Dalmatien v. 3. October 1889, L. G. B. Nr. 15, und v. 1. April 1894, L. G. B. Nr. 6, und der küstenländischen Statth. v. 25. August 1889, L. G. B. Nr. 17, und v. 28. Februar 1894, L. G. B. Nr. 7.

[2]) Bezüglich der Erzeugung von Knallpräparaten sind mit dem durch die Gewerbeordnung theilweise gegenstandslos gewordenen Hofkzld. v. 15. Mai 1825 (Ges. Franz I. Band 56, Nr. 48) Sicherheitsmaßregeln in der Richtung erlassen worden, dass die Bereitung nur in einem aus leichtem Materiale und wenigstens 30 Klafter von jedem Gebäude oder von der Straße entfernt erbauten Locale und in keiner größeren Quantität als 12 Loth Knallsilber oder Knallquecksilber auf einmal vorgenommen werde. — Überhaupt verboten ist der Verkehr mit gewissen, in dem an sämmtliche politischen Länderstellen gerichteten Erl. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1891, Z. 23237 de 1889, näher bezeichneten Knallpräparaten. Dieser Erlass lautet: „Gelegentlich einer Verhandlung mit dem Handelsministerium und dem Finanzministerium, betreffend den Verkehr mit gewissen Knallpräparaten, beziehungsweise mit Waren, welche mit solchen Präparaten in Verbindung gebracht sind, wie Zündblättchen, Knallhülsen mit oder ohne Bonbons, Juxpapieren mit Zündmasse, Kinderpetarden, Knallpapierwaren, Knallfidibussen, Papierstreifen mit Zündmasse für Kinderpistolen, Knallkügelchen (Knallerbsen) und dergleichen ist hervorgekommen, dass seitens der politischen Behörden I. Instanz und der Polizeibehörden hinsichtlich der Zulassung der in Rede stehenden Artikel ein ungleicher Vorgang beobachtet wird. Während nämlich, den bestehenden Normen entsprechend, manche der genannten Behörden weder den Bezug noch den Verkauf solcher Waren gestatten, wird von anderen gegen den Bezug und die Ausfolgung derselben keine Einwendung erhoben. Da nun die mit dem Hofkzld. vom 4. April 1809 (Pol. G. S., 32. Band, S. 79) und v. 15. April 1847, Z. 12284 (Pol. G. S., 75. Band, S. 81), erlassenen und mit der Min. Vdg. v. 20. Februar 1852, R. G. B. Nr. 47, republicierten Verbote des Verkaufes von Knallkügelchen und Knallfidibussen, sowie von derartigen explodierenden Stoffen überhaupt noch aufrecht bestehen, dieselben daher vom Verkehre unbedingt ausgeschlossen sind, und die Beweggründe, welche für die seinerzeitige Ausschließung dieser Spielwaren und Juxartikel ausschlaggebend waren, auch heute noch ungeschwächt vorhanden sind, so sind zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in der angedeuteten Richtung den unterstehenden politischen Behörden I. Instanz, sowie den Polizeibehörden die erwähnten Verbote zur strengen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.“ In der gleichen Richtung ergiengen Aufträge speciell an die Statth. für Nied.-Österr. mit dem Erl. des bestand. Staatsmin. v. 25. Jänner 1863, Z. 213, und mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 28. Jänner 1893, Z. 854. — Hinsichtlich der Erzeugung und Verwendung von Knallpräparaten als Signalmittel bei Eisenbahnen 2c. ist die Min. Vdg. v. 12. Jänner 1894, R. G. B. Nr. 153, erflossen, welche lautet: „§. 1. Knallpräparate und Feuerwerkskörper, welche bestimmt sind, bei Eisenbahnen und anderen öffentlichen Verkehrsanstalten als Signalmittel verwendet zu werden, dürfen nur dann erzeugt, in Verkehr gesetzt und in Gebrauch genommen werden, wenn dieselben als zulässig

Beschränkungen. Hierüber sowie über die auch in feuerpolizeilicher Beziehung wichtigen Vorschriften, betreffend die Erzeugung von Sprengmitteln und Schießpulver, dann die Anlage der betreffenden Betriebsstätten, ferner den Transport dieser Artikel auf Eisenbahnen, Schiffen und Straßen sieh die Partien „Handels- und Gewerbewesen", „Baupolizeiliche Vorschriften", „Polizeivorschriften, betreffend das Gebaren mit Waffen und Munition", dann „Eisenbahn-" und „Schiffahrtswesen" und „Straßenpolizeiliche Vorschriften".[1])

Von Bedeutung in feuerpolizeilicher Beziehung sind auch die Vorschriften, welche sich auf die Ausführung von Gasbeleuchtungsanlagen beziehen. Diese Vorschriften sind in erster Linie gewerblicher Natur, berücksichtigen aber auch sehr wesentlich die Feuersicherheit.[2])

erkannt worden sind. Ausgenommen hievon ist die versuchsweise Erzeugung und der versuchsweise Gebrauch solcher Gegenstände behufs Erwirkung der Zulassung. Es ist jedoch auch für die versuchsweise Erzeugung und für den versuchsweisen Gebrauch dieser Gegenstände die Bewilligung der pol. Landesbehörde erforderlich. Die Darstellung solcher Präparate in chemischen Laboratorien der Hochschulen zu wissenschaftlichen Zwecken ist unter Verantwortung der Laboratorienvorstände, insbes. rücksichtlich der entsprechenden Verwahrung und Verhütung jedes Missbrauches, gestattet. §. 2. Wer die Zulassung eines der im §. 1 erwähnten Signalmittel erwirken will, hat sein Gesuch mit einer genauen Beschreibung des Signalmittels und seiner Erzeugungsweise bei dem Ministerium des Innern einzubringen, welches die sachmännische Prüfung desselben veranlassen wird. §. 3. Zu diesem Behufe hat der Gesuchsteller ein authentisches Muster seines Erzeugnisses nach der in Bezug auf Menge und Abgabsort eingeholten Weisung abzugeben und den zur Vornahme der Prüfung berufenen Organen alle etwa noch benöthigten Vorlagen über sein Erzeugnis zur Verfügung zu stellen. §. 4. Der Zulassungswerber hat die für die Deckung der Untersuchungskosten bestimmte Taxe von 125 fl. österreichischer Währung zu erlegen. §. 5. Auf Grund des Prüfungsresultates wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium über die Zulassung des Artikels und die Bedingungen der Zulassung entschieden. Im Falle der Zulassung wird dem Gesuchsteller die Bewilligung zur Erzeugung des Artikels und zum Verkehre mit demselben ertheilt werden. §. 6. Die gewerbsmäßige Erzeugung, sowie der gewerbsmäßige Vertrieb der im §. 1 genannten Artikel bedarf der gewerbebehördlichen Concession im Grunde des §. 15, Z. 11, der Gewerbeordnung. Die Concession kann nur nach Maßgabe der in der Zulassungsbewilligung enthaltenen Bedingungen ertheilt werden. §. 7. Die Betriebsanlage zur Erzeugung der erwähnten Artikel unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde auf Grund des im III. Hauptstücke der Gewerbeordnung vorgezeichneten besonderen Verfahrens. §. 8. Artikel der im §. 1 erwähnten Art, welche in das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet eingeführt werden, unterliegen, mit Ausnahme der auf die Erzeugung bezüglichen Bestimmung, gleichfalls den Vorschriften dieser Verordnung. §. 9. Diese Verordnung findet auch auf alle bereits erzeugten oder in Verwendung stehenden Signalmittel der im §. 1 erwähnten Art Anwendung. §. 10. Werden die Bedingungen, unter denen die Zulassung eines der im §. 1 erwähnten Artikel als Signalmittel ausgesprochen wurde (§. 5), nicht eingehalten, so kann, wenn öffentliche Rücksichten es erheischen, die Zulassungsbewilligung vom Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Handelsministerium zurückgenommen werden. §. 11. Eisenbahnen und andere öffentliche Verkehrsanstalten dürfen nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung nur solche Signalmittel verwenden, welche im Grunde des §. 5 dieser Verordnung zugelassen sind. Sie sind gehalten, die von ihnen verwendeten Signalmittel, sowie jede Änderung in der Wahl der Signalmittel innerhalb vier Wochen dem Ministerium des Innern, ferner jeden bei dem Gebrauche der Signalmittel sich ereignenden Unfall dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium anzuzeigen. §. 12. Auf den Schiffahrtsbetrieb, auch insoweit er dem öffentlichen Verkehre dienstbar ist, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung. §. 13. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung oder die Ahndung nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung eintritt, nach der Min. Vdg. v. 30. September 1857 (R. G. B. Nr. 198) bestraft."

[1]) Die strafgesetzlichen Bestimmungen wegen Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reibzündhölzchen rc. sieh im §. 336, lit. f, des allg. Strafgesetzes.

[2]) Vgl. die Min. Vdg. v. 9. Mai 1875, R. G. B. Nr. 76, „betreffend die Einreihung

Zu den feuergefährlichen Erzeugnissen der Industrie gehören ferner das Celluloid und die daraus hergestellten verschiedenen Handelsartikel, bezüglich deren Aufbewahrung, Detailverkauf und Transport die in den Min. Vdgn. v. 28. Februar 1882, R. G. B. Nr. 28, und v. 9. März 1887, R. G. B. Nr. 25, enthaltenen und in der Partie „Sanitätspolizei" S. 149 u. 150 dieses Bandes wiedergegebenen Anordnungen zu beobachten sind.[1])

Die für die Fabrication, die Aufbewahrung und den Transport der besonders feuergefährlichen Mineralöle sowie die für den Detailhandel mit denselben zu beobachtenden Vorschriften beziehungsweise Vorsichtsmaßregeln gelangen ihrer Zusammengehörigkeit halber hier vollständig zur Wiedergabe. Diese Vorschriften sind:

I. Die Min. Vdg. v. 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40: In Anbetracht der großen Feuergefährlichkeit der natürlichen und künstlich erzeugten Mineralöle, in Erwägung, dass nach dem Ausspruche der Sachverständigen der Grad dieser Feuergefährlichkeit verschieden ist und sich an äußeren Merkmalen nicht erkennen lässt, in Erwägung, dass die in Brand gerathenen natürlichen und künstlichen Mineralöle durch Wasser nicht gelöscht werden können, werden in Bezug auf alle, unter welch' immer für einem Namen vorkommenden Mineralöle die nachstehenden Bestimmungen zum Schutze von Personen und Sachen vor Gefahren getroffen: §. 1. Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes verhindern und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können. Diese Gebinde und Gefäße sind mit dem Worte „feuergefährlich" zu bezeichnen. §. 2. Sendungen von Mineralölen müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden. §. 3. Beim Transporte auf Eisenbahnen ist Folgendes zu beobachten: 1. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen und zwar auf den dem letzten Wagen

---

der gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigung der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen unter die concessionierten Gewerbe." Diese Vdg. wurde in gewerblicher Beziehung (Befähigungsnachweis) modificiert durch die Min. Vdg. v. 20. December 1893, R. G. B. Nr. 184, jedoch ist das in feuerpolizeilicher Beziehung in Betracht kommende, im Anhange zur Vdg. v. 9. Mai 1875 erschienene „Regulativ für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen", welches nicht nur für Gewerbetreibende, sondern für alle Gas erzeugenden Unternehmungen und Anstalten bindend ist, unverändert geblieben.

[1]) Die bezüglichen Bestimmungen wurden auch kundgemacht in den Landesgesetzblättern für Mähren Nr. 49 de 1882 und Nr. 61 de 1887, nachdem die Statth. schon vorher unterm 31. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 21, auf die Feuergefährlichkeit der Toilette- und Bijouterie-Artikel aus Celluloid aufmerksam gemacht hatte. Neuerlich wurde der Statth. für Böhmen vom Min. des Jnn. mit Erl. v. 11. April 1896, Z. 7355, bedeutet, dass wohl der Verkauf von Kinderspielwaren aus Celluloid an das Publicum, nicht aber die Erzeugung, noch der Handel unter den Gewerbetreibenden, noch der Import dieser Waren verboten sei (Norm. S. der böhm. Statth. de 1896, Nr. 333). Den übrigen politischen Länderstellen wurde unter einem Folgendes eröffnet: „Durch die anlässlich einer Anzeige gepflogenen Erhebungen wurde festgestellt, dass in einem großen Theile von Böhmen, entgegen den Bestimmungen der Min. Vdg. v. 28. Februar 1882, R. G. B. Nr. 28, und v. 9. März 1887, R. G. B. Nr. 25, der Verkauf von Kinderspielwaren aus Celluloid an das Publicum in schwunghafter Weise betrieben wird. Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen scheint aber das in Rede stehende Verbot auch in anderen Ländern vielfach übertreten, beziehungsweise seitens der berufenen, politischen Behörden nicht entsprechend durchgeführt zu werden. Die Statthalterei wird daher nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium aufgefordert, die Veranlassung zu treffen, dass der Verschleiß von Kinderspielwaren aus Celluloid an das Publicum sowie überhaupt die genaue Beobachtung der eingangs citierten Ministerialverordnungen, insbesondere auch die im Punkt 3 der Vdg. vom 9. März 1887 enthaltene Vorschrift über die obligate Bezeichnung der Celluloidwaren strengstens überwacht und vorkommende Übertretungen entsprechend geahndet werden."

zunächst vorgereihten Wagen geschehen. 2. Wagen, in welchen Mineralöle verladen werden, dürfen keine beleuchteten Laternen haben, und es dürfen auf diesen Wagen andere leicht brennbare oder explodierbare Gegenstände nicht beigeladen werden. 3. Mit Mineralölen beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit Zetteln, auf welchen das Wort „feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, zu versehen. 4. Mineralöle dürfen nicht in Magazinen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo andere brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten und auf den Plätzen, wo Mineralöle gelagert sind, darf kein Licht in die Nähe gebracht und Tabak nicht geraucht werden. 5. Die zur Abgabe eingelangten Mineralöle sind von dem Adressaten ohne Verzögerung zu beziehen.[1]) §. 4. Bei der Verfrachtung auf anderen Straßen dürfen die mit Mineralölen beladenen Wagen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen, und müssen dieselben unter steter Aufsicht gehalten werden. §. 5. Für den Transport auf Flüssen und Canälen wird folgendes vorgeschrieben: 1. Besteht die Schiffsladung ausschließend oder zum größten Theile aus Mineralölen, so hat a) das Einladen nur auf dem von der Localbehörde dazu bestimmten Platze zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muss; b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen; c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Localbehörde sogleich anzuzeigen, dass das Fahrzeug Mineralöle geladen habe, und die Menge derselben mittels des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Localbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubnis nicht verlassen darf; ferner hat d) die Ausladung innerhalb der von der Localbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze zu geschehen. 2. Bilden die Mineralöle bloß einen verhältnismäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodierbaren Frachtgütern eingelagert werden; die Ein- und Ausladung darf nur auf solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind. 3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden. 4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle

[1]) Mit Erl. des Handelsmin. v. 29. Juni 1873, Z. 21516 (Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt Nr. 79 de 1873 und Eis. G. S. V, Seite 410), wurde der Transport von Petroleumsendungen mit gemischten Zügen auf allen jenen öst. Bahnen oder bestimmten Linien derselben, auf welchen und insolange wegen Geringfügigkeit des Frachtenverkehres im allgemeinen und der zur Aufgabe gelangenden Petroleumsendungen insbesondere ein abgesonderter Lastzugsverkehr nicht eingeführt werden kann, unter der Bedingung gestattet, dass 1. mit einem Zuge nicht mehr als höchstens drei mit Petroleum beladene Wagen befördert werden, 2. die mit Petroleum beladenen Wagen, im rückwärtigen Theile, jedoch nicht als die letzten des Zuges eingereiht werden, stets hinter die Personenwagen zu stehen kommen und von diesen mindestens durch drei Wagen, welche jedoch nicht mit feuergefährlichen oder leicht entzündbaren Gegenständen (z. B. Heu, Stroh) beladen sein dürfen, getrennt sind, und 3. die mit Petroleum beladenen Wagen unter keinen Umständen mit Bremsern besetzt werden. — Ferner wurde mit Erl. des Handelsmin. v. 10. Jänner 1882, Z. 38777 de 1881 (veröffentl. im Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt, Nr. 7 de 1882), die Beförderung von Petroleum in den hiefür besonders eingerichteten gedeckten rumänischen Wagen unter gewissen Modalitäten gestattet. — Die näheren Details über die beim Eisenbahntransporte vorgeschriebene Verpackung von Petroleum, Petroleumäther und ähnlichen daraus bereiteten leicht entzündlichen Producten, sind unter Nr. XXI und XXII der Anlage B zum Eisenbahnbetriebsreglement v. 10. December 1892, R. G. B. Nr. 207 (theilweise abgeändert durch Vdg. des Handelsmin. v. 1. September 1893, R. G. B. Nr. 138) enthalten.

führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Öle darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.[1]) §. 6. Zur See ankommende Schiffe mit einer ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen bestehenden Ladung müssen auf offener Rhede ankern und dürfen erst dann in das Innere des Hafens eintreten, wenn sie sich dieser Ladung nach den vom Hafenamte im Einvernehmen mit der Localbehörde bezüglich der Löschung und Lagerung getroffenen Verfügungen entledigt haben. Schiffen, welche nur einige Collien von Mineralölen bei einer aus anderen Artikeln bestehenden Ladung führen, wird der Eintritt in das Innere des Hafens unter der Bedingung gestattet, dass sie auf ihre Kosten bis zur Ausladung dieser Collien einen amtlich bestellten Aufseher an Bord nehmen, welcher zu überwachen hat, dass die Ausschiffung derselben unter Beobachtung aller nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehe.[2]) §. 7. (Dieser §., welcher den Detailhandel mit Mineralölen als an eine besondere Concession gebunden erklärte, ist durch das Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, außer Kraft gesetzt worden und ist derzeit der Detailhandel mit Mineralölen ein freies Gewerbe.)[3]) §. 8. Als Beleuchtungsstoffe dürfen nur solche Mineralöle verkauft werden, welche mindestens auf 40° Reaumur erwärmt werden müssen[4]), bis sie Feuer fangen und fortbrennen. Die Localbehörde hat diese Bestimmung insbesondere zu überwachen und sich durch zeitweilige Untersuchungen die Überzeugung zu verschaffen, ob die zum Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgebotenen Mineralöle diese Eigenschaft haben. Dies ist in folgender Weise zu erproben: Man gießt drei oder vier Loth des zu untersuchenden Öles in ein mehr enges und hohes, als weites und niederes Gefäß, und erwärmt das Öl durch Einstellen des Gefäßes in heißes Wasser, bis der in das Öl getauchte Thermometer nahezu 40° Reaumur anzeigt.[5]) Nun nähert man der Oberfläche des Öles ein brennendes Zündhölzchen. Wenn keine Flamme aufschlägt und das Öl nicht brennt, und wenn selbst das sohin ins Öl getauchte brennende Zündhölzchen erlischt, so ist das untersuchte Öl für den Verkauf als Beleuchtungsstoff geeignet; im entgegengesetzten Falle muss es von diesem Verkaufe ausgeschlossen werden. §. 9. Mineralöle, welche nicht als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), in einer Quantität von mehr als fünf Centnern, dürfen

---

[1]) Über den Transport feuergefährlicher, nicht zu den Sprengmitteln gehörender Gegenstände auf der Elbe von Melnik bis zur Grenze sind die Specialvorschriften in der Min. Vdg. v. 12. December 1895, R. G. B. Nr. 190 (L. G. B. für Böhmen Nr. 4 de 1896) enthalten.

[2]) Für die Beförderung feuergefährlicher nicht explosiver Stoffe auf dem Bodensee gelten die Bestimmungen des Absatzes B der Min. Vdg. v. 14. Jänner 1895, R. G. B. Nr. 12 (L. G. B. für Tirol Nr. 5 de 1895).

[3]) Die Aufhebung des §. 7 wurde speciell constatiert mit den Erl. des Handels-Min. v. 2. Jänner 1884, Z. 40323 de 1883, und v. 6. Jänner 1885, Z. 426, und wurde hiebei bemerkt, dass die übrigen Bestimmungen der Min. Vdg. v. 17. Juni 1865 durch die Gewerbegesetznovelle nicht alteriert wurden und dass die Gewerbebehörden die polizeilichen Rücksichten in Betreff der Lagerung und Aufbewahrung der Mineralöle zu wahren haben (Z. f. V. Jahrg. 1883, Nr. 51 und Jahrg. 1885, Nr. 7). — Sieh weiters die Fußnoten 1 auf Seite 883 und 889.

[4]) Die im §. 8 der Vdg. v. 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40, mit mindestens 40° Reaumur bestimmte Entzündungstemperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoffe verkauft werden, wurde mit Min. Vdg. v. 27. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 14, auf mindestens 30° Reaumur herabgesetzt; durch §. 1 der Min. Vdg. v. 10. Februar 1868, R. G. B. Nr. 13 (sieh Seite 884) wurde schließlich diese Beschränkung hinsichtlich aller Mineralöle mit Ausnahme des Petroleums aufgehoben.

[5]) Sieh die Fußnote 4 auf dieser Seite.

nur in Gebäuden, welche nicht bewohnt sind und von anderen bewohnten Gebäuden in einer von der Localbehörde für angemessen befundenen Entfernung liegen, gelagert werden. Geringere Quantitäten können zwar anderwärts, jedoch nur in wohl verschlossenen, dichten, die Verdunstung des Inhaltes nicht zulassenden Gefäßen aufbewahrt werden. In dem einen, wie in dem anderen Falle müssen die Aufbewahrungsräume vollkommen feuersicher sein und eine gute Ventilation haben. Alle Luftöffnungen, Fenster und Thüren müssen auch von außen verschließbar und der Abschluss muss ein vollkommener sein, damit im Falle eines Brandes dessen Löschung durch die Absperrung des Luftzutrittes, ermöglicht werde. Solche Räume dürfen nie mit einem offenen Lichte, und, wenn nöthig, nur mit der Sicherheitslaterne betreten werden. Selbstverständlich ist das Tabakrauchen in diesen Räumen verboten.[1]) §. 10. Auch für die Lagerung solcher Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), gilt im allgemeinen die im 1. Absatze des §. 9 enthaltene Vorschrift. Nach Befund der Localbehörde können jedoch derlei Mineralöle in einer fünf Centner übersteigenden Quantität in bewohnten Gebäuden gelagert werden, vorausgesetzt, dass diese Lagerung nicht gemeinschaftlich mit Mineralölen der im §. 9 gedachten Art in einem und demselben Raume geschieht. Die in bewohnten Gebäuden gelagerten Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, sind in wohlverschlossenen, nichts durchlassenden Gefäßen aufzubewahren. Für die Räume zur Aufbewahrung von solchen Mineralölen gelten die Vorschriften des §. 9. Sind jedoch in diesen Räumen nicht auch solche Mineralöle aufbewahrt, welche als Beleuchtungsstoffe zu verkaufen nach §. 8 untersagt ist, so entfällt zwar die Nothwendigkeit des Gebrauches der Sicherheitslaterne, es dürfen jedoch auch diese Räume nie mit offenem Lichte, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten, und es darf in denselben nicht Tabak geraucht werden. §. 11. Auf Mineralöle, welche den Fettstoffen gleich, sich — den Fall einer sehr hohen Erhitzung ausgenommen — nur an einem Dochte entzünden lassen und nur mittels desselben fortbrennen, finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 keine Anwendung. Die Localbehörde hat jedoch genaue Aufsicht zu halten, dass Mineralöle, welche diese Eigenschaft nicht haben, nicht gegen die Vorschriften der §§. 9 und 10 aufbewahrt werden.[2]) §. 12. Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden, und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbsbehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen

---

[1]) Mineralöllagerstätten unterliegen mit Rücksicht auf ihre besondere Betriebsart der gewerbspolizeilichen Regelung im Sinne des 3. Hauptstückes der Gewerbeordnung, und sind die Gemeinden zur Erlassung von Verfügungen bezüglich dieser Lagerstätten auf Grund der Min. Vdg. v. 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40, im selbständigen Wirkungskreise nicht berechtigt (Entsch. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1895, Z. 15958). Vergl. auch die Entsch. des Min. des Inn. v. 13. September 1883, Z. 13138 in der Fußnote 1 auf Seite 889.

[2]) In Erwägung der großen Feuergefährlichkeit, dann des durchdringenden bituminösen Geruches der natürlich und künstlich erzeugten Mineralöle wurde mit Rücksicht auf die Verordnung des Staatsministeriums, und der Ministerien des Handels, der Polizei und der Marine v. 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40, erklärt, dass solche Öle zu jenen Gegenständen gehören, welche im Sinne des §. 229 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung v. 11. Juli 1835 und des §. 119 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Ämter v. Jahre 1853 von der Einlagerung in die zollamtlichen Niederlagen ausgeschlossen sind, und daher auch im Falle des §. 227 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung von den Zollämtern nicht in Verwahrung genommen werden dürfen (Min. E. v. 29. December 1865, R. G. B. Nr. 5 de 1866).

von Fall zu Fall zu bestimmen hat. Die Destillierapparate müssen so eingerichtet sein, daß der Feuerraum vollkommen durch eine Mauer von dem Raffinierlocale, in welchem die abdestillierten Öle gesammelt werden, abgesperrt ist. Die Vorrathsräume für das rohe Öl sowohl, als für die Destillationsproducte müssen so eingerichtet sein, dass dieselben selbst im Falle des Brandes der Fabrik von der Verbrennung geschützt bleiben. In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die cisternenartige Lagerung. §. 13. Die Übertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, insoweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

II. Die Min. Vdg. v. 10. Februar 1868, R. G. B. Nr. 13: §. 1. Das Verbot der Ministerialverordnungen vom 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40, und vom 27. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 14, wonach Mineralöle, deren Minimal-Entzündungstemperatur weniger als 30° Reaumur beträgt, als Beleuchtungsstoffe nicht verkauft werden dürfen, wird hinsichtlich aller Mineralöle, mit Ausnahme des Petroleums, aufgehoben. In Betreff des Petroleums wird an den obigen Verordnungen nichts geändert. §. 2. Mineralöle, Ligroin[1]) und andere unter was immer

---

[1]) Ligroin (Petroleumäther), ein als Beleuchtungsstoff dienendes Destillationsproduct des Mineralöles, ist sehr flüchtiger Natur. Die Dämpfe bilden im Vereine mit der atmosphärischen Luft ein ungemein heftig explodierendes Gemisch, weshalb bei der Gebarung mit demselben die größte Vorsicht von nöthen ist. Der Statth. in Tirol hat unterm 19. Mai 1880, L. G. B. Nr. 21, folgende Vdg. veröffentlicht: „Aus Anlass der wiederholten durch die Explosion ätherischer Öle entstandenen Unglücksfälle, wird .... allgemein angeordnet, dass der Zutritt zu Magazinen, wo derlei leicht entzündliche Flüssigkeiten aufbewahrt werden, nur mit Sicherheitslampen gestattet werde. .... Diejenigen Geschäftsleute, welche die Vorschrift außeracht lassen, sind im Betretungsfalle den Gerichten zur Amtshandlung im Sinne der §§. 459, eventuell 335 und 336 des Strafgesetzbuches, II. Theil, anzuzeigen." Von der gleichen Absicht getragen ist die Kundmachung des Statth. in Mähren v. 16. März 1882, L. G. B. Nr. 41, welche lautet: „Behufs Verhütung von Unglücksfällen durch Entzündungen von leicht brennbaren, in den Kellern der Apotheken und Materialwaren-Händler aufbewahrten Flüssigkeiten, als Spirituosen, Terpentinöl, Benzin, Äther, ätherischen Ölen und dgl. anläßlich verschiedener Manipulationen mit denselben, werden nachstehende Vorsichtsmaßregeln angeordnet: 1. Die zur Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten dienenden Gefäße müssen von der entsprechenden Stärke und Festigkeit sein, um durch Zufall nicht leicht zerschlagen werden zu können. Behufs leichterer Handhabung der Behältnisse, welche die zum allmählichen Verbrauche bestimmten Vorräthe enthalten, empfiehlt es sich, anstatt einzelner großer, mehrere kleinere Gefäße von der gedachten Beschaffenheit zu verwenden. 2. Zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien sollen nur gewölbte, thunlichst isolierte, d. i. von Hauskellern möglichst entfernte, aus den Gängen nicht unmittelbar sondern durch Vorräume zugängliche, wo möglich durch Tageslicht erhellte Keller-Localitäten verwendet werden. Müssen diese Aufbewahrungskeller mit Licht betreten werden, was thunlichst zu vermeiden ist, so darf dies nicht anders, als mit einer Sicherheitslaterne (mit feinem Drahtnetze umhüllten Laterne) geschehen, welche in jeder Apotheke und in jeder Materialwaren-Handlung, welche sich mit dem Verkaufe von leicht entzündlichen Flüssigkeiten befasst, in stets gutem Zustande vorhanden sein muss. 3. Manipulationen mit derlei Materialwaren, insbesondere das Überfüllen der leicht entzündlichen Flüssigkeiten, darf nicht in den Aufbewahrungs-Localitäten, sondern soll abseits derselben, wo möglich im freien Raume und bei Tageslicht vorgenommen werden. Auch ist hiezu stets mehr als eine Person zu verwenden. 4. Behufs möglichst rascher Unterdrückung eines durch Entzündung der gedachten Flüssigkeiten entstandenen Brandes sollen in der Nähe der betreffenden Kellerräume hinreichende Mengen Sand oder Asche bereit gehalten werden. Die Zugänge zu denselben sind durch eiserne oder an der Innenseite mit Eisenblech überzogene und mit Vorrichtungen, welche den Selbstverschluss sichern, versehene Thüren abzusperren. Auch sind die Fenster-Öffnungen solcher Kellerräume zur Verhinderung des Einwerfens brennender Gegenstände von außen mit dichtmaschigen Drahtgittern und behufs Ermöglichung der Absperrung des Luftzutrittes im Falle eines Kellerbrandes mit von außen, eventuell auch von innen leicht zu schließenden eisernen Läden zu versehen. 5. Übertretungen dieser Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Feuer-

für Namen vorkommende flüssige Beleuchtungsstoffe mit einer Entzündungstemperatur unter 30° Reaumur dürfen im Detailhandel nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen Blechflaschen verkauft werden, worauf deutlich der Name des Stoffes und die Warnung angebracht sein muss: „Feuergefährlich, in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohl verschlossen aufzubewahren." Diese Vorschrift gilt auch für Blechflaschen, welche der Käufer selbst überbringt. §. 3. Jedes Umfüllen von Beleuchtungsstoffen von der im §. 2 gedachten, leicht entzündlichen Beschaffenheit aus einem Gefäße in das andere, im Handel überhaupt und im Kleinverschleiße insbesondere, darf, wenn hiezu nicht ein die Verdunstung der Flüssigkeit vollständig verhindernder Füllapparat benützt wird, nur bei Tageslicht, nur an luftigen Orten, und nicht in der Nähe einer Flamme, von glimmendem Rauchtabak oder sonst eines glühenden Körpers vorgenommen werden. §. 4. Bei der Lagerung von Mineralölen haben hinsichtlich der Beleuchtungsstoffe von der Art des §. 2 jene Bestimmungen zu gelten, welche in den §§. 9 und 10 der Verordnung vom 17. Juni 1865 für die dort vom Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgeschlossenen Mineralöle enthalten sind. §. 5. Im übrigen hat auf die Beleuchtungsstoffe, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung bilden, sowie auf die Übertretung der darin enthaltenen Bestimmungen die Min. Vdg. v. 17. Juni 1865 Anwendung zu finden.

B. Die Feuerpolizei-(Feuerwehr-, Feuerlösch-)Ordnungen in den einzelnen Ländern.

Vorausgeschickt sei — getrennt nach Ländern und einzelnen Städten — ein Verzeichnis der gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden einschlägigen Landesgesetze und Verordnungen mit Ausnahme jener, welche die feuerpolizeilichen Vorschriften für Theater etc. betreffen, deren Besprechung unter C. abgesondert erfolgt.

1. **Böhmen:** Ges. v. 25. Mai 1876, L. G. B. Nr. 45, womit eine Feuerpolizeiordnung für das Königreich Böhmen erlassen wird.

2. **Bukowina:** Patent v. 7. September 1782 (Ges. Josef II. Bd. 1, Seite 301 ff.), enthaltend die Feuerordnung für Landstädte und Märkte und die Feuerordnung für das Land, kundgemacht unterm 28. Juli 1786 (Ges. Josef II. Bd. 10, Seite 530).[1])

---

polizeiordnung für die Markgrafschaft Mähren vom 5. April 1873, L. G. B. Nr. 35, geahndet." — Die Beleuchtung der Omnibusse mit Ligroin wurde infolge Ermächtigung des Min. des Inn. v. 10. Februar 1868, Z. 166/2, von der n. ö. Statth. mit Erl. v. 18. Februar 1868, Z. 5182, gegen genaue Beobachtung der nachstehenden Vorsichten gestattet: 1. dass hiezu nur die eigens construierten (gefahrlosen) Ligroinlampen verwendet werden; 2. dass die zur Beleuchtung verwendeten Lampen zur Ermöglichung des Abfließens des überflüssigen Öles nach der Füllung jedesmal umgewendet, und in die mit Glas verschlossenen und mit einem blechernen Untersatze versehenen Wagenlaternen eingesetzt werden; und endlich 3. dass während der Fahrt keine neue Füllung der Lampen vorgenommen, sondern die Erneuerung der Beleuchtung durch Umwechslung der ausgebrannten mit bereit gehaltenen neu gefüllten Lampen bewerkstelligt werde.

[1]) Für das von 1786 bis 1849 mit Galizien administrativ vereinigt gewesene Kronland Bukowina müssen die in der galizischen Prov. G. S. publicierten Feuerordnungen als geltend angesehen werden; vergl. diesbezüglich den an sämmtliche Kreisämter mit Einschluss der Bukowina gerichteten Erl. des galizischen Landesguberniums v. 26. Februar 1853, L. G. B. Nr. 97, betreffend die Republicierung und genaue Handhabung einer Specialbestimmung der unterm 28. Juli 1786 kundgemachten Feuerordnung. Des weiteren kommen für die Bukowina und für Galizien noch in Betracht die Vdgn. des galiz. Guberniums v. 28. December 1823, Z. 63159 (Prov. G. S. Band 5, Nr. 103), v. 4. December 1824, Z. 66210 (Prov. G. S.

3. **Dalmatien:** Erl. des Guberniums v. 3. October 1820, Z. 17011 (Prov. G. S. 1820, Nr. 128), enthaltend die Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten und zur Erleichterung ihrer Löschung, giltig für die Städte und Hauptorte (mit Ausnahme von Zara).

Circularerlässe des Guberniums vom 10. Jänner 1844, Z. 28298 und v. 30. October 1844, Z. 22755 (Prov. G. S. 1844, Seite 20 u. 393), enthaltend Ergänzungen zum Reglement v. 3. Oct. 1820.

Circularkundm. des Guberniums v. 14. September 1820, Z. 15594 (Prov G. S. 1820, Nr. 115), enthaltend Schutzmaßregeln gegen Feuersbrünste und deren Verbreitung auf dem Lande.

4. **Galizien:** Patent v. 7. September 1782 (Ges. Josef II. Bd. 1, Seite 323 ff.), enthaltend die Feuerordnung für das Land, kundgemacht unterm 20. Juli 1786 (Ges. Josef II. Bd. 10, Seite 530).[1])

Vdg. der Statth. v. 4. Juni 1876, L. G. B. Nr. 23, betreffend die Umwandlung der in der Feuerlöschordnung für das offene Land enthaltenen Maßbestimmungen in metrisches Maß.

Ges. v. 10. Februar 1891, L. G. B. Nr. 18, über die Feuerpolizei, giltig für die Städte und Märkte des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.[2])

5. **Görz u. Gradisca:** Patent v. 7. September 1782 (Ges. Josef II. Bd. 1, Seite 301 ff.), enthaltend die Feuerordnung für Landstädte und Märkte und die Feuerordnung für das Land, kundgemacht auf Grund des Hofkzld. v. 20. Oct. 1792 (Ges. Franz I. Bd. 1, Seite 199).[3])

6. **Istrien:** Ges. v. 13. April 1881, L. G. B. Nr. 11, womit eine Feuerpolizeiordnung erlassen wurde.

7. **Kärnten:** Ges. v. 10. März 1891, L. G. B. Nr. 13, womit eine Feuerlöschordnung für das Herzogthum Kärnten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt erlassen wurde.

8. **Krain:** Ges. v. 15. September 1881, L. G. B. Nr. 14, womit eine Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung für das Herzogthum Krain mit Ausnahme der Landeshauptstadt Laibach erlassen wurde.

9. **Mähren:** Ges. v. 5. April 1873, L. G. B. Nr. 35, womit eine Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung für die Markgrafschaft Mähren erlassen wurde.

10. **Österreich ob der Enns:** Ges. v. 2. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18, womit eine Feuerpolizeiordnung für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns erlassen wurde.

Ges. v. 20. November 1881, L. G. B. Nr. 15, betr. einen Zusatz zu §. 49 der Feuerpolizeiordnung v. 2. Februar 1873, über Auslagen für auswärtige Hilfeleistungen.

Ges. v. 28. December 1889, L. G. B. Nr. 2 de 1890, mit welchem die §§. 8 und 10 der o. ö. Feuerpolizeiordnung abgeändert wurden (betr. die Feuerbeschau).

Band 6, S. 345) und v. 6. August 1827, Z. 52191 (Prov. G. S. Band 10, Nr. 134), mit welchen die Bestimmungen der erwähnten Feuerordnungen in Erinnerung gebracht wurden.

[1]) Sieh auch die Fußnote 1 auf Seite 885.

[2]) Durch dieses Gesetz wurden die §§. 16—71 der mit dem Patente v. 28. Juli 1786 für die Städte und Märkte in Galizien erlassenen Feuerordnung außer Kraft gesetzt. Die in den §§. 1—15 enthaltenen Anordnungen sind durch die neue Bauordnung (sieh „Baupolizeiliche Vorschriften") überholt; in Betreff des letzten §. 72 sieh die Fußnote 2 auf Seite 906.

[3]) Eine neuerliche Kundmachung der Feuerlöschordnung für Städte und Märkte erfolgte am 20. Mai 1816, Z. 6344, und mit Kundm. der Statth. v. 1. Juni 1852, L. G. B. Nr. 249.

11. **Österreich unter der Enns:** Ges. v. 1. Juni 1870, L. G. B. Nr. 39, womit eine Feuerpolizeiordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluss der Haupt- und Residenzstadt Wien erlassen wurde.

Ges. v. 31. Dec. 1874, L. G. B. Nr. 6 de 1875, Abänderung der §§. 52 und 64 der Feuerpolizeiordnung (betr. die Unterstützung von Mitgliedern der Feuerwehr und die Strafbestimmungen).

Ges. v. 19. Dec. 1882, L. G. B. Nr. 10 de 1883, womit einige Bestimmungen des Ges. v. 1. Juni 1870 abgeändert wurden (betr. die Feuerbeschau, die Hilfeleistung bei Bränden, die Beistellung der Löschgeräthe und die Competenz des Hauptmannes der freiw. Feuerwehr in Feuerpolizeiangelegenheiten).

Ges. v. 27. April 1894, L. G. B. Nr. 23, womit die §§. 28 und 46 des Ges. v. 1. Juni 1870 abgeändert wurden (betr. das Halten von Wasservorräthen und die Uniformierung der Feuerwehren).

12. **Salzburg:** Ges. v. 10. November 1880, L. G. B. Nr. 12, womit eine Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung für das Herzogthum Salzburg erlassen wurde.

Ges. v. 6. August 1892, L. G. B. Nr. 26, womit die §§. 8 u. 9 des Ges. v. 10. November 1880 abgeändert wurden (betr. die Feuerbeschau und die Kamin- und Rauchfangreinigung).

13. **Schlesien:** Ges. v. 2. Februar 1873, L. G. B. Nr. 20, womit eine Feuerpolizeiordnung für das Herzogthum Schlesien erlassen wurde.

Vdg. des Landespräsidenten v. 19. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 4, betreffend die Umrechnung der im Ges. v. 2. Februar 1873 vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß.

14. **Steiermark:** Ges. v. 23. Juni 1886, L. G. B. Nr. 29, womit eine Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wurde.

Ges. v. 29. August 1895, L. G. B. Nr. 97, mit welchem der §. 8 des Ges. v. 23. Juni 1886 abgeändert wurde (betr. die Reinigung der Rauchfänge).

15. **Tirol:** Ges. v. 28. November 1881, L. G. B. Nr. 36, womit eine Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol erlassen wurde.

Ges. v. 28. März 1886, L. G. B. Nr. 18, womit einige Bestimmungen der Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung abgeändert wurden (betr. die Satzungen der bereits bestehenden Feuerwehren und die Errichtung von Unterstützungscassen).

Ges. v. 29. Juli 1893, L. G. B. Nr. 21, womit einige Bestimmungen der Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung abgeändert wurden (betr. die Feuerbeschau, die Reinigung der Rauchfänge, die Feuerwache, die Löschgeräthe, die Errichtung von Feuerwehren und die Bestellung von Feuerlösch-Inspectoren).

16. **Vorarlberg:** Ges. v. 18. Februar 1888, L. G. B. Nr. 18, womit eine Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung erlassen wurde.

Ges. v. 28. Februar 1890, L. G. B. Nr. 10, womit der §. 10 des Ges. v. 18. Februar 1888 abgeändert wurde (betr. die Hilfeleistung bei Feuersbrünsten).

Für die Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien** ist mit dem Ges. v. 19. März 1892, L. G. B. Nr. 18, eine Feuerpolizeiordnung erlassen worden.

Für die übrigen mit **besonderen Statuten versehenen Gemeinden** bezw. für die **Landeshauptstädte** bestehen größtentheils eigene Feuerlöschordnungen, welche entweder a) innerhalb des Rahmens der im ganzen Kronlande wirksamen Landesgesetze gehalten sind, oder b) von früherer Zeit her theils mangels neuerer Gesetze, theils als mit denselben nicht in Widerspruch stehend, oder durch diese überhaupt nicht berührt, noch in Geltung geblieben sind.

Zur Gruppe a) gehören:

Linz: Feuerordnung v. 1. August 1890, Z. 24934 de 1889 (Gemeinderathsbeschluss).

Olmütz: Feuerordnung v. 17. Jänner 1877 (Kundm. des Bürgermeisteramtes).

Salzburg: Feuerlöschordnung v. 3. December 1894, Z. 31525 (Kundm. der Stadtgemeindevorstehung).

Troppau: Feuerlöschordnung v. 4. October 1876 (Kundm. des Bürgermeisteramtes).

Zur Gruppe b) gehören:

Graz: Feuerlöschordnung v. 4. Februar 1856, L. G. B. Nr. 5, II. Abth.[1])

Kundm. der Statth. v. 24. October 1857, L. G. B. Nr. 24, II. Abth., betr. die Abänderung des §. 4 über die Feuerzeichenordnung.

Kundm. der Statth. v. 14. März 1865, L. G. B. Nr. 10 (betr. den Übergang der feuerpolizeilichen Agenden in den in den Grazer Feuerrayon einbezogenen Gemeinden an die Gemeindevorsteher und die Zahlung des Jahresbeitrages dieser Gemeinden zu den Kosten der städtischen Pompiers, sowie die Liquidierung der Löschkosten).

Vdg. der Statth. v. 26. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Umwandlung der Gewichtsbestimmung des §. 8 des Anhanges in metrisches Maß.

Klagenfurt: Feuerlöschordnung genehmigt mit Vdg. des Kreisamtes vom 10. Mai 1826, Z. 5297, auf Grund der Hofkzl.-Vdg. v. 18. Mai 1825, Z. 17882/836.

Laibach: Feuerlöschordnung v. 20. Juli 1870 (Kundm. des Gemeinderathes).[1])

Lemberg: Feuerlöschordnung v. 25. September 1853, genehmigt mit Decret der Landesstelle v. 1. August 1853, Z. 23595.

Nachtrags-Vdg. des Magistrates v. 14. August 1855, Nr. 8730, betr. die Einrichtung und Leitung der Löschanstalten und über die Errichtung von Legstätten für Bau- oder Brennholz, auf Grund des Statth.-Erl. v. 18. October 1854, Z. 15782.

Vdg. der Statth. v. 4. Juni 1876, L. G. B. Nr. 23, betr. die Umwandlung der Maßbestimmungen in metrisches Maß.

Triest: Feuerlöschordnung v. 17. Februar 1838, genehmigt mit Vdg. des Guberniums v. 27. Jänner 1838, Z. 1259.[2])

Zara: Feuerordnung, genehmigt mit Erl. der Statth. v. 6. Juni 1854, Z. 7283.

Den Inhalt der in den vorstehenden Regesten angeführten Feuerpolizei-, Feuerwehr- und Feuerlöschordnungen bilden die nach den besonderen Landes- und Ortsverhältnissen bestehenden allgemeinen Regeln für die Ausübung der sowohl den Behörden als auch nach Umständen jedermann obliegenden Pflicht, der Feuersgefahr vorzubeugen, entstandene Brände zu unterdrücken, den Ursachen nachzu-

---

[1]) Sieh die Fußnote 1 auf Seite 890.

[2]) Thatsächlich gehandhabt werden in Triest die Bestimmungen der vom Stadtmagistrate mit Genehmigung der küstenl. Statth. vom 12. October 1854, Z. 5714, unterm 23. October 1854, Z. 13963, neu erlassenen Feuerlöschordnung, deren Maß- und Gewichtssätze mit Vdg. der küstenl. Statth. v. 30. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 6, nach dem metrischen System umgewandelt wurden. Der Verwaltungsgerichtshof hat aber nach der seinen Erkenntnissen v. 25. Juni 1890, Z. 4305, B. 5391, und v. 23. November 1893, Z. 3932, B. 7536, beigegebenen Begründung diese Löschordnung nicht als zu Recht bestehend anerkannt, weil sie nicht von dem nach §. 92, Abs. 2, der Verfassung für Triest v. 12. April 1850 (R. G. B. Nr. 139) hiezu berufenen Stadtrathe erlassen worden ist.

forschen und die Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen; endlich beschäftigen sich die gedachten Normen auch mit den zur Feuerabwehr in das Leben gerufenen besonderen Anstalten (Feuerwehren).

Im nachfolgenden soll versucht werden, ein Bild dieser Vorschriften in ihren Grundzügen zu bieten.

Handhabung und Überwachung der Feuerpolizei; Beschwerdezug. Die Feuerpolizei gehört nach Artikel V des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, bezw. nach den einzelnen Gemeindeordnungen in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden;[1]) denselben obliegt auch die Bestreitung der mit der Ausübung dieser Polizeigewalt verbundenen Kosten, soweit nicht für specielle Fälle andere Verpflichtungstitel normiert erscheinen. Die unmittelbare Handhabung der Feuerpolizei steht dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstande)[2]), in Städten mit eigenem Statut nach Maßgabe der in diesem enthaltenen besonderen Bestimmungen dem Bürgermeister, dem Magistrate, dem Gemeinderathe rc. zu[3]), doch können für einzelne Theile der Gemeinde[4]), insoweit es zur leichteren Besorgung der feuerpolizeilichen Geschäfte erforderlich ist, zur Unterstützung des Gemeindevorstehers eigene Feuercommissäre mit besonderen Instructionen bestellt werden.[5])

Die Gemeindevertretung hat alle Handlungen und Unterlassungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuersgefahr herbeiführen könnten und

---

[1]) Die Entscheidung über die feuerpolizeiliche Zulässigkeit eines Warenmagazins ist keine Angelegenheit des autonomen, sondern in erster Linie des gewerbebehördlichen Wirkungskreises (Entsch. des Min. des Inn. v. 13. September 1883, Z. 13138, Z. f. V. 1883, Seite 195). — (Steiermark-Cilli) Da auch solche auf die Verminderung von Feuersgefahren abzielende Vorkehrungen möglich und wünschenswert sein können, welche die Feuerpolizeibehörde im eigenen Wirkungskreise zu treffen nicht berufen ist, so greift die Competenz der Gemeindebehörde eben nur insoweit platz, als nicht infolge specieller Bestimmungen (wie jener des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung) die Wahrnehmung und Wahrung der öffentlichen Feuerpolizeirücksichten anderen Organen der öffentlichen Verwaltung übertragen erscheint. Daher ist zur unmittelbaren Handhabung der Feuerpolizei auch die politische Behörde und zwar dort berufen, wo es sich um feuerpolizeiliche Vorkehrungen innerhalb der ihrem Wirkungskreise angehörenden allgemeinen Polizei handelt (V. G. H. 11. Juni 1887, Z. 1655, B. 3580). — Bezüglich des feuerpolizeilichen Wirkungskreises der politischen Behörden bei Theatern sieh den nachfolgenden Abschnitt C.

[2]) (Galiz.) Die Entscheidung des Gemeindevorstehers darüber, ob feuerpolizeiliche Gründe dem Feilhalten einer Ware an einem bestimmten Orte durch eine bestimmte Person entgegenstehen, ist eine „Entscheidung über eine öffentliche Angelegenheit“ im Sinne des Strafgesetzes (O. G. als Cass. Hof v. 5. November 1883, Z. 6945, Z. f. V. 1884, S. 95).

[3]) Die Feuerpolizeiordnung für Nieder-Österreich räumt dem Commando der etwa im Orte bestehenden freiwilligen Feuerwehr eine Ingerenz in feuerpolizeilichen Angelegenheiten insofern ein, als der Hauptmann zu jeder Sitzung des Gemeindeausschusses, in welcher Gegenstände der Feuerpolizei verhandelt werden, mit berathender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuziehen und auch von jeder in diesen Angelegenheiten erlassenen Verfügung des Gemeindevorstehers oder Feuercommissärs in Kenntnis zu setzen ist. Er ist ferner „berechtigt und verpflichtet, gegen solche Beschlüsse und Verfügungen wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes Beschwerden nach Maßgabe des VI. Hauptstückes dieses Gesetzes einzubringen und von ihm wahrgenommene Verletzungen oder Vernachlässigungen der nach diesem Gesetze der Gemeinde obliegenden Pflichten der competenten Behörde zur Abhilfe anzuzeigen“. — Nach den Feuerlöschordnungen für Triest und Lemberg sind für feuerpolizeiliche Agenden eigene Commissionen einzusetzen, denen auch Vertreter der dortigen Feuerversicherungsgesellschaften anzugehören haben.

[4]) Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sowie die meisten größeren Städte sind in eigene Feuerlöschreviere oder Feuerbezirke eingetheilt.

[5]) Für die Annahme oder Ablehnung dieser Feuercommissärsposten sind die Bestimmungen der Gemeindeordnungen hinsichtlich Annahme oder Ablehnung der Wahl zum Mitgliede der Gemeindevertretung giltig; sieh in der Partie „Gemeindeverfassung“ S. 496 und 552 des zweiten Bandes.

nicht schon durch die (in dem vorhergehenden Abschnitte dargestellten) allgemein giltigen Bestimmungen des Strafgesetzes und durch politische Verordnungen beziehungsweise auch durch die Bauordnungen und durch die Feuerpolizeiordnungen selbst untersagt sind, durch besondere Vorschriften zu verbieten.[1])

---

[1]) Den Feuerlöschordnungen für Graz und Laibach ist je ein Anhang enthaltend „Vorschriften zur Beseitigung und Verminderung der Feuersgefahren" beziehungsweise „über die verbotenen feuergefährlichen Handlungen und Unterlassungen" beigegeben. Die einzelnen Bestimmungen dieser Anhänge beziehen sich auf die Aufbewahrung leicht feuerfangender oder feuergefährlicher Stoffe wie Holz, Kohlen, Mineralöle, Pulver ꝛc., auf das Gebaren mit diesen Materialien, auf die Reinigung der Schornsteine, auf das Verbot des Tabakrauchens an gewissen Orten ꝛc. und bilden im Großen und Ganzen nur eine Wiederholung der theils in dieser Partie, theils in jener über die Waffenpolizei und über die Sprengmittelpolizei gebrachten allgemein giltigen Vorschriften. — Die Feuerpolizeiordnung für Istrien bezeichnet in den §§. 10 und 11 als insbesondere zu den Obliegenheiten des Gemeindevorstehers gehörig: „§. 10 . . . . b) die Niederlagen leicht entzündlicher Stoffe, wie Pulver, Dynamit und anderer explodierender oder pyrotechnischer Präparate, die Vorräthe an Schwefelhölzchen und an durch Reibung entzündbaren Stoffen, an Spiritus, Petroleum, Schwefel, Terpentin, Pech, Kohlen, Heu, Stroh u. dergl., welche in der Regel nur außerhalb oder entfernt von bewohnten Räumen und innerhalb derselben nur in gewölbten Magazinen gehalten werden dürfen, stetig zu überwachen und sich zu vergewissern, dass die Kleinverschleißer solcher Artikel bei ihrer Aufbewahrung die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beobachten; c) seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Gewerbsleute, welche Holz verarbeiten, wie Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Wagner, Böttcher u. dgl., sowohl in Rücksicht auf die bauliche Einrichtung ihrer Locale, als auf die Arbeiten, welche sie darin ausführen, die vorgeschriebene Sorgfalt beobachten, und desgleichen auch, dass in den Schiffen am Ufer der Häfen und insbesondere der Mandracchi beim Gebrauche des Lichtes und des Feuers die vorgeschriebenen Vorsichten eingehalten werden; endlich d) eine besondere Sorgfalt der Überwachung der Theater und der Gebäude für öffentliche Schaustellungen und Zusammenkünfte zuzuwenden, mit Rücksicht auf die größere Feuersgefahr, welche dieselben bieten und auf die persönliche Sicherheit der Besucher. §. 11. In der unmittelbaren Nähe von bewohnten Gebäuden, von Werften (squeri), von Niederlagen von explodierenden Stoffen, von Heu, Stroh und Brennholz, in den Legestätten der Häfen sind die sogenannten Johannisfeuer, das Steigenlassen von Luftballons mit unterstellter Flamme, das Werfen von Granaten, Raketen u. dgl. und überhaupt jede Kurzweil und jeder muthwillige Gebrauch von Schießpulver und anderen explodierenden Stoffen gänzlich verboten. Allfällige Bewilligungen zum Abbrennen von Feuerwerken oder zum Abfeuern von Feuerwaffen kann der Gemeindevorsteher unter jenen besonderen Vorsichtsmaßregeln ertheilen, welche er vorzuschreiben findet, und vorkommenden Falles nach vorläufigem Einverständnisse mit den im Orte befindlichen k. k. politischen, Militär- und Polizeibehörden." — (Böhm.) Anlässlich der von einem Hausbesitzer gegen eine Stadtgemeinde wegen einer aus feuerpolizeilichen Gründen verfügten Beseitigung eines Sockelsteines eingebrachten Beschwerde hat der Oberste Gerichtshof unterm 4. August 1892, Nr. 9132 (Sammlung civilrechtl. Entscheidungen des O. G. H., Band 30, Nr. 14347), entschieden, dass auch der Bürgermeister einer Gemeinde, wenn er, obgleich in Handhabung der Ortspolizei, eigenmächtig, nämlich ohne vorhergegangene Expropiierung, privatrechtlichen Besitz stört, wegen dieser Besitzstörung vor die Gerichte zur Verantwortung gezogen werden könne. — (Lemberg) Bei den in der Feuerlöschordnung v. Jahre 1853 vorgesehenen Verfügungen dürfen Bestimmungen der Bauordnung nicht außer acht bleiben (V. G. H. 29. October 1885, Z. 2527, B. 2748). — (Steierm.) Verfügungen einer Ortspolizeibehörde zur Abwendung von Feuersgefahren zählen zu jenen Maßnahmen, welche die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu treffen berufen sind. Eine Beschwerde an den V. G. H. ist eben darum nur insofern zulässig, als der Betroffene darzuthun vermag, dass die concrete Verfügung mit einer gesetzlichen Norm sich in Widerspruch setzt und zugleich sein Recht verletzt (V. G. H. 11. Juni 1887, Z. 1655, B. 3580). — (N.-Öst.) Der Gemeindeausschuss kann mit der im §. 364 a. b. G. B. vorgesehenen Rechtswirkung Verordnungen erlassen, durch welche in Absicht auf die Verhütung von Feuersgefahr eine bestimmte Art und Weise der Benützung des Eigenthums untersagt wird (V. G. H. 4. Februar 1888, Z. 1885, B. 3915). — (N.-Öst.) Das Urtheil über die Feuergefährlichkeit einer Handlung (unter welchen Begriff auch die Bestimmung und Verwendung einer Örtlichkeit als Holzlagerraum fällt) steht nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse dem Ermessen der Behörde zu, da sich allgemeine Regeln hiefür nicht bestimmen lassen, sondern, wie auch §. 6 der Feuerpolizei-Ordnung hervorhebt, hiefür in erster Linie stets die örtlichen Verhältnisse bestimmend sein werden (V. G. H. 4. Februar 1888, Z. 185, B. 3915). — (Böhm.) Die Frage, ob und

Hinsichtlich des Beschwerdezuges gegen die in Handhabung der Feuerpolizei erlassenen communalen Verfügungen und getroffenen communalen Entscheidungen verweisen einige Feuerpolizeiordnungen lediglich auf die Bestimmungen der betreffenden Gemeindeordnung, während andere Feuerpolizeiordnungen diesbezüglich eigene, jedoch den Grundsätzen der Gemeindeverfassung adäquate Vorschriften enthalten. Demgemäß gehen Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) — insofern nicht die Competenz der politischen Bezirksbehörde aus dem Titel des Staatsaufsichtsrechtes eintritt (sieh S. 706 ff. des zweiten Bandes) — an die Gemeindevertretung (Gemeindeausschuss, Gemeinderath), Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung an den Landesausschuss[1]) (in Böhmen und Galizien an den Bezirksausschuss und im weiteren Instanzenzuge an den Landesausschuss). In Steiermark geht der Beschwerdezug gegen feuerpolizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstehers und Beschlüsse des Gemeindeausschusses nach dem in der steiermärkischen Feuerlöschordnung ausdrücklich berufenen Landesgesetze v. 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24[2]), an die politische Bezirksbehörde.

Die Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Istrien, Krain, Nieder-Österreich, Salzburg, Schlesien und Tirol enthalten die ausdrückliche Bestimmung, dass Berufungen der in Rede stehenden Art beim Gemeindevorsteher (Gemeindevorstande) und zwar in Böhmen und Nieder-Österreich binnen acht Tagen, in den anderen soeben genannten Ländern binnen vierzehn Tagen nach der Kundmachung beziehungsweise nach Erhalt der Verständigung einzubringen seien.

In den Statutargemeinden sind für den Beschwerdezug in feuerpolizeilichen Angelegenheiten in der Regel die Bestimmungen des betreffenden Gemeindestatutes maßgebend.[3])

Das Aufsichtsrecht der staatlichen Verwaltungsbehörden über die Gemeinden in Bezug auf die Handhabung der Feuerpolizei wird nach Maßgabe der Gemeindeordnungen geübt. Einige Feuerpolizeiordnungen[4]) enthalten die ausdrückliche Bestimmung, es seien die politischen Bezirksbehörden berechtigt, sich über die Handhabung der Feuerpolizei durch die Gemeindevorsteher, so oft es ihnen erforderlich scheint, durch Localcommissionen zu unterrichten und die erhobenen Übelstände zur Kenntnis des Landesausschusses zu bringen.

Bezüglich der durch die autonomen Oberbehörden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen[5]) zu handhabenden Aufsicht in Sachen der communalen

---

inwieweit ein hergestelltes Magazin, welches zur Aufbewahrung von Getreidevorräthen zu errichten bewilligt worden war, auch zur Deponierung von Heu- und Strohvorräthen verwendet werden dürfe, ist eine Frage nach der zulässigen Benützung des Gebäudes, eine Bauangelegenheit und somit nach der Bauordnung und nicht nach der Feuerpolizeiordnung zu behandeln (V. G. H. 5. April 1889, Z. 1020, B. 4615). — (Tirol) Feuerpolizeiliche Maßregeln sind nach freiem Ermessen der autonomen Organe durchzuführen (V. G. H. 24. April 1896, Z. 2470, B. 9575).

[1]) Die Feuerpolizeiordnungen für Nieder-Österreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg setzen hinzu: „auch gegen auf Grund solcher Beschlüsse des Gemeindeausschusses erfolgte Verfügungen des Gemeindevorstehers."

[2]) Sieh dieses Gesetz und die Durchführungsverordnungen in der Partie „Gemeindeverfassung" auf S. 528 des zweiten Bandes.

[3]) Das für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestehende besondere Landesgesetz besagt im §. 51: „Wer sich durch eine von dem Magistrate oder vom Commandierenden der Feuerwehr (§. 45) in Angelegenheit dieser Feuerpolizeiordnung getroffene Entscheidung beschwert erachtet, hat binnen 14 Tagen, nach Zustellung derselben gerechnet, bei dem Magistrate (dem magistratischen Bezirksamte) den Recurs an den Stadtrath einzubringen."

[4]) So jene für Böhmen, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

[5]) Sieh S. 682 ff. des zweiten Bandes.

Feuerpolizei finden sich in einigen Feuerpolizeiordnungen specielle Weisungen, so in jener für Böhmen, dass der Landesausschuss die eventuell durch Anwendung des §. 100 der Gemeindeordnung (Auferlegung von Ordnungsstrafen, Amtsentsetzung) zu erzwingende Abstellung der von den Bezirkshauptmannschaften erhobenen Anstände dem Bezirksausschusse aufzutragen und, wenn dieser Auftrag ohne Erfolg bleibt oder Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe selbst zu treffen hat. In Krain hat der Landesausschuss eventuell nach dem Landesgesetze v. 23. August 1876, L. G. B. Nr. 15, vorzugehen.[1]) In Schlesien und Tirol bestehen die besonderen Institutionen der Feuerwehrbezirks-[2]) beziehungsweise der Feuerlöschinspectoren.[3])

Pflicht aller zuständigen Organe ist es, die die Feuerpolizei betreffenden Angelegenheiten beschleunigt zu erledigen. Die Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Krain, Salzburg und für die galizischen Städte und Märkte ordnen an, dass die auf die Feuerpolizei bezughabenden Eingaben und Berichte mit der Aufschrift „Feuerpolizeisache" zu versehen seien.

Vorkehrungen zur Verhütung und Einschränkung von Feuersbrünsten. Um zu constatieren, ob die feuerpolizeilichen Anordnungen auch gehörig befolgt werden, dann zur Prüfung des Standes der Gebäude in Ansehung ihrer Feuersicherheit, zur Controle über die Reinigung der Rauchfänge und über das Vorhandensein und den Zustand der vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthe sowie überhaupt zur Aufdeckung und Behebung aller Übelstände in feuerpolizeilicher Hinsicht ist nach Bedarf, mindestens aber einmal (in Galizien mit Ausnahme der 30 größeren Städte, dann in Mähren, Nieder-Österreich, in der Bukowina und in Görz und Gradisca mindestens zweimal) des Jahres in allen Gebäuden, Magazinen, Werkstätten 2c.[4]) eine Feuerbeschau vom Gemeindevorsteher oder dem bestellten Feuercommissär, nach den meisten Feuerlöschordnungen unter Zuziehung

---

[1]) Sieh S. 702 des zweiten Bandes. — In den galizischen Städten und Märkten hat nach §. 38 der Feuerpolizeiordnung der Bezirksausschuss im Falle der Widersetzlichkeit der Gemeinde die politische Bezirksbehörde um die Vollziehung der getroffenen Verfügungen auf Kosten der Gemeinde anzugehen. Dem Bezirksrathe steht es zu, die Gemeindevorstehung zur Einstellung des für die damit verbundenen Auslagen erforderlichen Betrages in das Gemeindepräliminare zu verhalten. — In Istrien wird nach §. 27 der Feuerpolizeiordnung, „wenn die Gemeindevertretung sich weigert, die nöthigen Feuerlöschanstalten ins Leben zu rufen, oder wenn sie in einer offenbar nicht genügenden Weise vorsorgt, an ihrer statt der Landesausschuss auf Kosten der betreffenden Ortschaften hiefür Vorsorge treffen". — Die Tiroler Feuerpolizeiordnung endlich bemerkt im §. 19, dass über Wunsch der Gemeinden der Landesausschuss entweder selbst oder durch seine Organe die etwa nöthigen Rathschläge wegen Anschaffung der Löschgeräthe ertheilt.

[2]) Vergl. die Kundm. des schlesischen Landesausschusses v. 11. Jänner 1893, Z. 8528, L. G. B. Nr. 27, über die Bestellung von Feuerwehrbezirksinspectoren, sammt einem Anhange, enthaltend die Dienstesvorschrift dieser Inspectoren. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Feuerwehrbezirksverbandes auf drei Jahre durch den Landesausschuss; die mit den Inspectionen verbundenen Auslagen werden aus dem Feuerwehrfonde bestritten.

[3]) Der Landesausschuss für Tirol bestellt nach §. 46 der Feuerpolizeiordnung zur Durchführung derselben nach Bedürfnis Feuerlöschinspectoren von Zeit zu Zeit, „deren Aufgabe darin besteht, das Löschwesen und die Feuerwehren in ihren Bezirken zu inspicieren, den Gemeinden Rathschläge und Belehrungen betreffs der Einführung der Feuerwehren und Anschaffung der Lösch- und Rettungsrequisiten zu ertheilen, auf möglichst allgemeine Versicherung der Gebäude und Mobilien hinzuwirken und dem Landesausschusse über den Zustand des Lösch- und Versicherungswesens in den einzelnen Orten Bericht zu erstatten". Die Kosten der Inspection werden aus den Einkünften der Feuerwehrfonde (§. 5a des Gesetzes v. 3. Oct. 1884, L. G. B. Nr. 31, sieh S. 910) bestritten.

[4]) Die Feuerpolizeiordnungen für Steiermark und Kärnten enthalten die weitergehende Bestimmung, dass in feuergefährlichen Fabriken, die in geschlossenen Ortschaften liegen, die Feuerbeschau vierteljährlich erfolgen muss.

eines Rauchfangkehrers, eines Sachverständigen im Baufache und eventuell auch eines Vertreters der Feuerwehr, vorzunehmen. Über das Ergebnis[1]) der Feuerbeschau hat der Gemeindevorsteher (Magistrat) das Erforderliche zu verfügen, eventuell das Strafverfahren einzuleiten und, wie einige Feuerpolizeiordnungen anordnen, in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu berichten.[2]) Außerdem sind zum Zwecke der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes der vorgesetzten politischen Behörde nach der Feuerpolizeiordnung für Krain bis Jahresschluss Abschriften der Feuerbeschauprotokolle, nach jener für Nieder-Österreich im Laufe des Jänners die Befunde des verflossenen Jahres sammt einem Ausweise über die hierüber getroffenen Verfügungen vorzulegen[3]); dagegen haben die Gemeindevorstehungen im Herzogthum Salzburg nur über Auftrag der zuständigen politischen Behörde sich über den Vollzug der Feuerbeschau auszuweisen.

Eine besondere Sorgfalt und unausgesetzte Überwachung erfordert der Zustand der Rauchfänge (Schornsteine) u. dgl.; daher treffen auch alle Feuerpolizeiordnungen die Verfügung, dass die Reinigung dieser Anlagen nur durch befugte, gelernte Rauchfangkehrer[4]), unter Zugrundelegung eines von der Gemeindevorstehung mit mindestens einem dieser Gewerbsleute zu vereinbarenden Lohntarifes[5]), in entsprechenden, vom Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf den Ort und die Beschaffenheit der Rauchleitungen und Feuerungen festzusetzenden Zeitabschnitten (im Winter öfter als im Sommer, bei permanenten, großen Feuerungen eventuell auch alle acht Tage) vorgenommen werden muss.[6]) Russische (enge, nicht schlief-

---

[1]) Dieses Ergebnis ist in Böhmen, Kärnten, Krain, Mähren, O.-Öst., Salzburg, Schlesien, Steiermark, Vorarlberg und Tirol protokollarisch festzustellen, im letztgenannten Lande aber nur im Falle von Anständen.

[2]) In Nieder-Österreich ist der Gemeindevorstehung ein schriftlicher Befund vorzulegen; in den galiz. Städten ist auch an den Bezirksausschuss zu berichten.

[3]) Den Feuerwehrhauptmännern in Nieder-Österreich ist jederzeit die Einsicht in diese Nachweisungen und die Abschriftnahme zu gestatten.

[4]) Die Feuerpolizeiordnungen für Steiermark und Kärnten gestatten in dieser Beziehung Erleichterungen, indem erstere der Gemeindevertretung gegen fallweise Verständigung der politischen Behörde das Recht einräumt, ausnahmsweise bei einzelstehenden, ebenerdigen, mindestens 100 m von fremden Gebäuden entfernten Wohnhäusern die entsprechende Selbstreinigung zu bewilligen, letztere den Gemeindevorsteher (Bürgermeister) für berechtigt erklärt, die Reinigung der Rauchfänge in einzelstehenden, weit abseits gelegenen Häusern, wo die Fegung durch Rauchfangkehrer mit unverhältnismäßig großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden wäre, durch andere Personen zu gestatten, wenn durch die obwaltenden Verhältnisse Gewähr geboten ist, dass die Reinigung in vorschriftsmäßiger Weise erfolge. In Tirol kann der Landesausschuss in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen für einzelne Gemeinden eine Ausnahme gestatten.

[5]) Den Parteien ist es jedoch, wie die Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Istrien, Krain, Schlesien, N.-Öst., O.-Öst. und Salzburg ausdrücklich hervorheben, unbenommen, sich eines anderen beliebigen Rauchfangkehrers zu bedienen; sieh auch Seite 877.

[6]) Die Hausbesitzer, deren Bestellte und die Inhaber von Localitäten sind nach Inhalt der josefinischen Feuerordnung v. J. 1782 und nach den feuerpolizeilichen Vorschriften für Dalmatien, dann nach den speciellen Feuerpolizei- und Feuerlöschordnungen für Wien, Linz, Laibach, Lemberg, Salzburg Stadt, Triest und Troppau einerseits verpflichtet, die Reinigung der Rauchfänge &c. termingemäß ungehindert vornehmen zu lassen, anderseits auch berechtigt, jede ihnen bekannt werdende Versäumnis oder Mangelhaftigkeit in den Arbeiten dem Gemeindevorstande (Magistrat, Stadtgemeindeamte) zur Kenntnis zu bringen. Werden die Rauchfangkehrer aber in der Ausübung ihrer Pflicht gehindert oder finden dieselben feuergefährliche Gebrechen, so sind sie ebenfalls verhalten, die Anzeige hierüber sogleich zu erstatten; die einschlägigen Bestimmungen der §§. 442 und 443 des Strafgesetzes sieh in der Partie „Baupolizeiliche Vorschriften". Der §. 444 des Strafgesetzes bezeichnet als einer Übertretung schuldig „den Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen". In Wien und Laibach haben die in Rede stehenden Gewerbsleute genaue Vormerkungen über die Arbeiten zu führen und diese Vormer-

bare) Rauchfänge können über Antrag des Rauchfangkehrers in der Regel einmal im Jahre mit Genehmigung des Gemeindevorstehers unter den nöthigen Vorsichten ausgebrannt werden, wovon aber die Nachbarschaft, eventuell auch das Feuerwehrcommando, zu verständigen ist.[1])

Da auch Blitzschläge Veranlassung zu Bränden geben können, so müssen die Blitzableiter, als das beste bis jetzt hiegegen bekannte Mittel, stets in gutem Zustande erhalten und zu diesem Zwecke mindestens einmal im Jahre, am zweckmäßigsten im Frühlinge, durch Sachverständige auf ihre Leitungsfähigkeit erprobt werden.[2])

Um die Entdeckung einer Feuersgefahr jederzeit auch während der Nachtstunden zu ermöglichen, muss für eine entsprechende Feuerwache gesorgt werden, und zwar ist dieselbe in der Regel auf dem Lande in kleineren Ortschaften wenigstens in den Sommermonaten von den Hauseigenthümern der Reihe nach unentgeltlich zu übernehmen, in geschlossenen größeren Orten von 20—50 Hausnummern angefangen[3]) aber durch einen (wie die Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Krain, Nieder-Österreich, Ober-Österreich, Salzburg und Schlesien hinzusetzen: „auf Kosten der Ortschaft") zu bestellenden Feuer- (Nacht-) wächter zu versehen, insofern sie nicht ohnehin, wie z. B. in den galizischen Städten und Märkten und in Mähren, von der Polizeiwache ausgeübt wird.[4]) Überdies müssen nach den Feuerpolizeiordnungen für Mähren, Ober-Österreich, Nieder-Österreich und Salzburg, um dem Überhandnehmen der Brandlegungen durch Landstreicher zu steuern, in allen Gemeinden, in welchen noch keine eigenen Polizeiwachen bestellt sind, außer den durch die politische Behörde angeordneten Hauptstreifungen, durch vom Gemeindevorsteher zu bestellende Gemeindemitglieder öfters (gewöhnlich sechsmal des Jahres) Streifungen innerhalb des Gemeindegebietes vorgenommen werden.

Bei Feuersbrünsten ist jeder Einwohner (nach den bezüglichen Landesgesetzen für Böhmen, Krain, Salzburg, Schlesien und Tirol ausdrücklich auch jeder Fremde) über Aufforderung zu persönlicher Hilfeleistung innerhalb des Gemeindegebietes, insoweit er hiezu fähig und der eigene Besitz nicht gefährdet er-

---

kungen auf Verlangen dem Magistrate vorzulegen, welcher durch ernannte Controlorgane die genaue Durchführung der getroffenen Bestimmungen überwachen lassen kann. Die auf das Rauchfangkehrergewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung sind auf Seite 877, Fußnote 1 berufen.

[1]) Bestimmungen in demselben Sinne für das Ausbrennen nicht schliefbarer Kamine wurden auch getroffen mit der Verordnung der schlesischen Landesregierung vom 7. August 1863, L. G. B. Nr. 11, und mit der Verordnung der Landesregierung für Kärnten v. 17. April 1857, L. G. B. Nr. 7, II. Abthlg.

[2]) Diese höchst beachtenswerte Anordnung ist nur in den Feuerpolizeiordnungen für Salzburg und Schlesien enthalten. Über die Verpflichtung zur Anbringung von Blitzableitern sieh „Baupolizeiliche Vorschriften".

[3]) In Mähren, Ober-Österreich und Nieder-Österreich von 20, in Tirol von 30, in Böhmen, Kärnten, Krain und Salzburg von 50 Hausnummern angefangen, wobei als geschlossen jede Ortschaft anzusehen ist, welche aus nicht zerstreut liegenden Wohnhäusern besteht. Die Feuerpolizeiordnung für Vorarlberg besagt im §. 7: „In jeder Gemeinde, in welcher wenigstens 50 Wohnhäuser nahe beisammen liegen, sind, insofern nicht ohnedem bereits auch für den Nachtdienst eine besondere Sicherheits- oder Schutzwache besteht, ein, oder nöthigenfalls mehrere Nachtwächter zu bestellen, welche den Dienst der Feuerwache zu versehen haben. Ob und in welcher Weise in kleineren Ortschaften eine Nachtwache zu bestellen sei und wann dieselbe den Dienst zu versehen hat, bleibt der Bestimmung des Gemeindeausschusses überlassen, wobei die Vorschriften der §§. 50 und 51 der Gemeindeordnung maßgebend sind."

[4]) In den größeren Städten wird die Feuerwache, eventuell unter Mitwirkung von Specialwachen (Thurmwächtern, Gewölbewache u. dgl.), von den Sicherheitswachen gehalten. Vergl. auch den Abschnitt H in der Partie „Baupolizeiliche Vorschriften". — (Tirol) Die Kosten der Feuerwache (Nachtwache) als eines Organes der Löschanstalten sind von jener Ortschaft (Fraction) zu tragen, in welcher diese Wache functioniert (V. G. H. 24. April 1896, Z. 2470, B. 9575).

scheint, unentgeltlich verpflichtet, und findet eine Entlohnung oder Vergütung nur für die regelmäßige Besorgung bestimmter, eine besondere Geschicklichkeit oder Anstrengung erfordernder Feuerlöschdienste auf Verlangen statt.[1]) Die Höhe der Vergütung bestimmt der Gemeindeausschuss von Fall zu Fall oder durch die Löschordnung. Auch jede Gemeinde hat den Nachbargemeinden bei Feuersgefahren (mit den später bei den Kosten der Löschanstalten erwähnten Ausnahmen unentgeltlich) nach Thunlichkeit Hilfe zu leisten.[2]) Die Beistellung der zur Bespannung der Spritzen und Wasserwagen erforderlichen Pferde (in Kärnten, Tirol und Vorarlberg „Zugthiere") hat von den im Gemeindegebiete ansässigen Pferde-Besitzern (in Schlesien und Istrien „Pferdehältern"; in Kärnten, Tirol und Vorarlberg „Zugthier-Besitzern") über Anordnung des Gemeindevorstehers in der Regel in bestimmter Reihenfolge (nach den Feuerpolizeiordnungen für Nieder-Österreich, Tirol und Vorarlberg ausdrücklich auch zur Hilfeleistung bei Bränden in den Nachbargemeinden) gegen eine vom Gemeindeausschusse festzustellende billige Vergütung zu erfolgen.[3]) Im Nothfalle können, wie die meisten Feuerpolizeiordnungen erwähnen, auch zufällig anwesende fremde Gespanne zur Hilfeleistung, aber nur im Brandorte, herangezogen werden.

Um eine zweckmäßige Vertheilung der beim Feuerlöschen vorkommenden Geschäfte zu erreichen und Unordnungen zu vermeiden, sind durch die Gemeindevertretungen (Gemeindeausschüsse) für geschlossene Ortschaften (meistens von einer nach den vorwiegenden localen Besonderheiten in den einzelnen Feuerpolizeiordnungen verschieden normierten Mindestzahl von Hausnummern an)[4]) eigene Löschord-

[1]) Nach der Feuerpolizeiordnung für Salzburg werden für jene „Personen, welche beim Brande eines in der Salzburger wechselseitigen Brandassecuranzanstalt versicherten Gebäudes durch thätige Verwendung dem Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan und dadurch größeren Schaden verhütet haben, auf Verlangen Gratificationen aus der Anstaltscasse erfolgt".

[2]) Fuhren mit Feuerspritzen und anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, sind mautfrei (Hofkmd. v. 25. Juli 1829, Z. 29242, Pol. G. S. Bd. 57, S. 571). — Nach mehreren Straßenpolizeiordnungen ist dem Feuerlöschfuhrwerke in gleicher Weise wie den Postwagen auszuweichen.

[3]) In Ober-Österreich hat diese Vergütung nach den ortsüblichen Preisen zu erfolgen; in Nieder-Österreich ist den Pferdebesitzern für auswärtige Hilfeleistungen auf Verlangen das doppelte auf die zurückzulegende Strecke entfallende Postrittgeld zu verabreichen. Die vom Brande betroffene Gemeinde hat aber auf Verlangen den Hilfeleistenden, sofern sie zur Hilfe verpflichtet waren oder darum ersucht wurden, die Bespannung zur Rückfahrt beizustellen. — Zur Beistellung der Pferde sind nach den Feuerlöschordnungen für Graz, Laibach, Lemberg, Olmütz und Triest vor allem die Lohnkutscher verpflichtet. Privatpferdebesitzer können jedoch im allgemeinen, wie die Feuerlöschordnungen für Graz und Laibach bemerken, nur bei besonderer Dringlichkeit zur Beistellung der Pferde verhalten werden. — Ein den Besitzern der Zugthiere ohne eigenes Verschulden etwa erwachsender Schaden ist denselben nach den Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Krain, Schlesien und Tirol — nach letzterer bei längstens innerhalb acht Tagen erfolgter Anmeldung — angemessen zu ersetzen. In diesbezüglichen Streitfällen entscheidet nach der Feuerpolizeiordnung für Tirol der Landesausschuss. — Die Feuerpolizeiordnung für Steiermark ordnet im §. 47 an: „Für die nothwendige Zufuhr der Geräthe und der Mannschaft, die Verwendung des Fuhrwerkes am Brandplatze und die Rückfuhr ist den Fuhrwerksbesitzern, im Falle dieselben darauf Anspruch erheben, eine Vergütung aus der Casse derjenigen Gemeinde zu leisten, aus welcher die Fuhren entnommen wurden, insofern diese Kosten nicht von einer Versicherungsanstalt zu tragen sind. Der bezügliche Anspruch ist binnen acht Tagen beim Gemeindevorsteher (Bürgermeister) der zahlungspflichtigen Gemeinde anzumelden, von diesem zu liquidieren, und ist der liquidierte Betrag aus der Gemeindecasse auszuzahlen. Der zahlenden Gemeinde bleibt der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden vorbehalten." Eine ähnliche Bestimmung enthält der §. 50 der Feuerpolizeiordnung für Kärnten.

[4]) In Böhmen, Ober-Österreich, Nieder-Österreich und Schlesien von 20, in Tirol von 30, in Kärnten und Steiermark von 50 und in Mähren von 100 Hausnummern an; in Vorarlberg hat nach §. 11 des betreffenden Landesgesetzes der Gemeindeausschuss jeder geschlossenen Gemeinde, welche mindestens 50 Hausnummern zählt, eine eigene Löschordnung zu erlassen.

nungen nach Einvernahme der im Orte etwa bestehenden Feuerwehrleitung zu erlassen und zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.[1]) Besteht in der Gemeinde keine Feuerwehr, dann ist ein besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die zur Leitung der Spritzen, zur Führung der Schläuche, zum Besteigen der Dächer 2c. geeigneten Persönlichkeiten im vorhinein bestellt werden. Die josefinische Feuerordnung verfügt im §. 52, dass „alle diese Verrichtungen und die dazu bestimmten Personen in ein eigenes Protokoll einzutragen sind, damit die Eintheilung nicht vergessen werde und jene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können".[2])

Die zur raschen Signalisierung und Bekanntmachung eines ausgebrochenen Schadenfeuers zweckdienlichen Lärmzeichen, wie Anschlagen von eigenen Feuerglocken, Kirchen- oder Klosterglocken, Ausstecken von Fahnen (nachts von Laternen) auf Thürmen, Hornsignale der Feuerwehr 2c., sind ebenfalls im vorhinein festzusetzen.[3]) Die Herstellung und Instandhaltung der erforderlichen, den örtlichen Verhältnissen anzupassenden Einrichtungen obliegt im allgemeinen der Gemeinde.[4]) Übrigens ist jedermann verpflichtet, bei Entdeckung eines Brandes

---

[1]) Sämmtliche Feuerpolizeiordnungen bestimmen weiters, dass die in den einzelnen Gemeinden in Kraft stehenden Löschordnungen beim Gemeindevorsteher zu jedermanns Einsicht offen zu halten sind. — (Triest) Vorschriften für die ortspolizeilichen Anstalten und Einrichtungen, so insbesondere eine Feuerlöschordnung, bedürfen zu ihrer formellen Giltigkeit nicht der Publication im Landesgesetzblatte (V. G. H. 24. Mai 1888, Z. 1710, B. 4121).

[2]) In Nieder-Österreich hat die vom Gemeindeausschusse zu erlassende Löschordnung auch den Löschrayon, d. i. den Umkreis festzusetzen, innerhalb dessen den benachbarten Gemeinden Hilfe bei Bränden geleistet werden muss. Außerdem bedürfen die Löschordnungen in diesem Kronlande der Genehmigung der vorgesetzten politischen Behörde, weshalb derselben ein Exemplar vorzulegen ist. — Die nach §. 3 der Feuerpolizeiordnung für die galizischen Städte und Märkte zu erlassende Löschordnung unterliegt der Genehmigung des Bezirksausschusses. — Die Feuerpolizeiordnung für Istrien bestimmt, daß die Löschordnung zu enthalten hat Bestimmungen „a) über die Einschulung eigener Individuen zur Bedienung und zur Instandhaltung der Spritzen und sonstigen Löschgeräthe; b) über die jedem einzelnen zur Vermeidung von Verwirrungen und Unordnungen am Brandplatze zukommenden Befugnisse und Verrichtungen; c) über die Vergütung für die Beistellung von Pferden oder Wagen, für die Boten und für jene Individuen, welche wegen ihrer besonderen Geschicklichkeit und Fertigkeit regelmäßig zur Dienstleistung in Brandfällen berufen werden; d) über allfällige Belohnungen für diejenigen, welche den Brand zuerst entdeckt oder beim Löschen die erste Hilfe geleistet haben; e) über die Vorsorge für die in Ausübung des Löschdienstes Erkrankten und deren Angehörige bei einem hiedurch verursachten Todesfalle." — (Böhm.) Durch die von einem Gemeindeausschusse getroffene Bestimmung, dass die Hausbesitzer unter gewissen Voraussetzungen einen tauglichen Mann zu Feuerlöscharbeiten beizustellen und für dessen Erscheinen auf dem Brandplatze bei Ausbruch einer Feuersbrunst zu haften haben, hat der Ausschuss seine Competenz nicht überschritten und nicht wider das Gesetz verstoßen (V. G. H. 2. Nov. 1887, Z. 2749, B. 3734).

[3]) In den Städten Graz, Salzburg, Triest und Laibach erfolgt die Signalisierung von Schadenfeuern noch durch die im allgemeinen nach dem a. h. Cabinetschreiben v. 4. April 1852 (Erl. des Min. des Inn. v. 12. April 1852, R. G. B. Nr. 89; kundgemacht für Kärnten mit dem Erlasse des Statthalters v. 15. Mai 1852, L. G. B. Nr. 156, für Dalmatien im L. G. B. Nr. 109 ex 1852, für das Küstenland im L. G. B. Nr. 129 ex 1852 2c.) zu diesem Zwecke nicht mehr gestattete Abgabe einer in den betreffenden Feuerlöschordnungen bestimmten Zahl von Schüssen aus den auf den Castellen (Schlossberg, Festung) postierten Kanonen. Für Graz vergleiche diesbezüglich die Kundm. der Statthalterei v. 5. Oct. 1857, L. G. B. Nr. 24, II. Abthlg.

[4]) In entlegen und einzelstehenden Häusern (Bauernhöfen), dann in größeren Gebäudecomplexen wie Fabriken, besonders aber in solchen mit feuergefährlichen Betrieben, obliegt die Einrichtung zweckdienlicher den localen Umständen angepasster Feuersignale dem Eigenthümer. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Besitzern von größeren Versammlungslocalen in den Städten, wo übrigens auch die Sicherheitswachen und alle öffentlichen Aufsichtsorgane sogleich jeden Brand bei den bestimmten Feuermeldstationen anzuzeigen haben, beziehungsweise die Feuerwehren in den meisten Fällen direct im telegraphischen oder telephonischen Wege alarmieren können.

sogleich Feuerlärm zu schlagen,[1]) sowie die Meldung an geeignetem Orte (Gemeindeamt, Feuercommissär, Feuerwache) zu erstatten oder zu veranlassen, und muss nach den Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Mähren, Nieder-Österreich, Ober-Österreich, Salzburg und Krain, jedermann, sofern er tauglich erscheint, sich auch als Feuerbote verwenden lassen, und zwar im Gemeindegebiete unentgeltlich, in den Nachbargemeinden gegen eine vom Gemeindeausschusse zu bestimmende Vergütung.[2])

Sowie die Gemeinden alle möglichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schadenfeuern und zur persönlichen Hilfeleistung bei Ausbruch eines Brandes zu treffen haben, ebenso sind sie verpflichtet, für die Beschaffung und Bereithaltung geeigneter sachlicher Mittel zur Unterdrückung eines ausgebrochenen Brandes, das sind in erster Linie genügende Wasservorräthe und entsprechende Löschrequisiten, vorzusorgen. Wo Wasser nicht in den natürlichen Gerinnen in hinreichender Menge zufließt, ist die Anlage von öffentlichen Wasserleitungen, Brunnen, Cisternen, Schwemmen[3]) ꝛc. ein Gebot der Nothwendigkeit; es bringen deshalb auch die meisten Feuerpolizeiordnungen die in den Bauordnungen enthaltene Bestimmung, dass bei Baubewilligungen auf die Herstellung eigener Hausbrunnen zu dringen sei, in Erinnerung. Außerdem müssen in der Regel in den Häusern (auch in den Kirchen) geschlossener Ortschaften gedeckte, mit Ausnahme der Frostzeit stets gefüllte Wasserbottiche, deren Zahl und Größe nach der Ausdehnung der Gebäude gewöhnlich schon in der Löschordnung bestimmt wird, auf dem Dachboden vorhanden sein. Die Gemeindevertretung hat zu beschließen, ob diese Vorkehrung in Ansehung aller Gebäude einer Ortschaft durchzuführen sei.[4]) Jedermann ist verbunden, das in seinem Hause oder auf seinen Grundstücken vorfindliche Wasser zu Löschzwecken verwenden zu lassen; die Feuerpolizeiordnungen für Salzburg und Schlesien ermächtigen für Gemeinden, in denen der geringe Wasservorrath dies nöthig erscheinen läßt, den Gemeindeausschuss ausdrücklich, im vorhinein alle Einwohner zur stetigen Zufuhr oder Zubringung von Wasser zur Löschung von Bränden zu verpflichten.[5]) Andere Mittel zum Ersticken der Flammen wie Sand, Asche, Häckerling ꝛc. sind dort, wo Wasser zum Löschen nicht in Anwendung gebracht werden kann, wie bei fetten oder öligen Stoffen, entsprechend vorräthig

---

[1]) Der die Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst behandelnde §. 458 des allgemeinen Strafgesetzes lautet: „Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Übertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden."

[2]) Diese oben speciell namhaft gemachten Feuerpolizeiordnungen verfügen ferner, dass, soweit als thunlich und nothwendig, beim Ausbruche eines Brandes in die Nachbargemeinden zur Herbeiholung von Hilfe reitende Boten zu entsenden sind, für welche die Beistellung der Pferde in gleicher Weise wie für die Bespannung der Spritzen ꝛc. zu erfolgen hat.

[3]) Schwemmen sind mindestens einmal im Jahre zu räumen.

[4]) In Städten mit Hochdruckwasserleitungen, wo gewöhnlich durch Feuerhydranten am Objecte selbst Löschwasser genügend beschafft werden kann, entfällt diese Verpflichtung. — Erleichterungen in der Richtung, dass die Bottiche an einem anderen passenden, leicht zugänglichen Orte des Hauses aufgestellt werden, können nach der Feuerpolizeiordnung für Nieder-Österreich von der Gemeindevorstehung in berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligt werden, nach der Feuerpolizeiordnung für Salzburg, dann am Lande in Galizien, in der Bukowina und in Görz-Gradisca aber dann platzgreifen, wenn die Unterbringung am Dachboden nicht gut möglich ist.

[5]) Zur Winterszeit müssen, wie die Feuerpolizeiordnung für Vorarlberg und die Feuerlöschordnungen für Laibach, Linz und Troppau erwähnen, Gewerbsleute, welche heißes Wasser vorräthig haben, und auch die mit Dampfbetrieb arbeitenden Fabriken, Brauereien, Bade-Etablissements ꝛc. das zur Bedienung der Spritzen etwa erforderliche heiße Wasser abgeben.

zu halten. Künstliche Löschmittel sind ihrer beschränkten Verwendbarkeit halber nicht allgemein gebräuchlich.[1])

Die Feuerlöschgeräthe betreffend, ordnen die meisten neueren Feuerpolizei- und Feuerlöschordnungen (so: Böhmen,[2]) Istrien, Krain, Mähren, Nieder-Österreich, Salzburg, Schlesien, Tirol und Vorarlberg) an, daß in jeder geschlossenen Ortschaft von einer bestimmten Zahl von Hausnummern[3]) eine vollkommen brauchbare (Fahr-) Feuerspritze — womöglich mit Saugwerk — sammt allem Zugehör, wie Schläuchen, Eimern, Wasserwagen, Bottichen ꝛc., vorhanden sein müsse.[4]) Diese Verpflichtung ist in Kärnten und Steiermark jeder Ortsgemeinde mit geschlossenen Ortschaften von wenigstens 50 Hausnummern (für den Umfang der Gemeinde, nicht für jede einzelne geschlossene Ortschaft),[5]) in Ober-Österreich[2]) jeder Ortsgemeinde auferlegt. Die Feuerpolizeiordnung für die galizischen Städte und Märkte bestimmt, dass jede Gemeinde sich nach Maßgabe ihrer Fläche und des localen Bedarfes mit einer entsprechenden Zahl von Wagen-, Trag- oder Handspritzen sammt Zugehör auszurüsten habe. Im Geltungsgebiete der josefinischen Feuerordnung für Städte und Märkte muss jeder Ort Fahr- oder Tragspritzen sammt Zubehör sich verschaffen, am Lande dagegen sollen die Gemeinden „wenn sie aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können“ wenigstens einige Handspritzen erwerben.[6]) In den kleineren Ortschaften sind nach den Feuerpolizeiordnungen für Mähren, Tirol und Vorarlberg, dann Krain, Nieder-Österreich und Salzburg Karren- oder Tragspritzen, beziehungsweise in den drei letztgenannten Ländern wenigstens Handspritzen anzuschaffen. Mit den übrigen nöthigsten Löschgeräthen wie Feuerleitern, Haken, Eimern, Kübeln, Feuerpatschern, drahtumsponnenen Laternen ꝛc. haben nach den Feuerpolizeiordnungen für Tirol, Vorarlberg, Mähren, Nieder-Österreich, Salzburg und Schlesien alle geschlossenen Ortschaften, nach den Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Krain und Ober-Österreich alle Ortschaften versehen zu sein. Ein etwaiges Mehrerfordernis an Löschgeräthen über das Maß des gesetzlich Vorgeschriebenen hat nach den Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Krain, Mähren, Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Gemeindeausschuss wahrzunehmen. Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Bereithaltung von Löschgeräthen sind in Böhmen nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses, in Istrien, Krain, Ober-Österreich, Salzburg,[7]) Tirol und Vorarlberg nur mit Genehmigung des Landes-

---

[1]) Die Feuerlöschordnung für Troppau ordnet an, dass in allen Räumlichkeiten, woselbst größere Mengen Petroleum, fette Öle ꝛc. aufbewahrt werden, außer einer entsprechenden Menge Sand auch Bucher'sche Löschdosen zu unterhalten sind, deren Quantum vom Bürgermeisteramte von Fall zu Fall bestimmt wird.

[2]) Alle Ortschaften in den Gemeinden Böhmens und Ober-Österreichs müssen eine entsprechende Anzahl von Trag- und Handspritzen besitzen.

[3]) In Böhmen, Mähren, Schlesien und Istrien von 100, in Krain, Nieder-Österreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg von 50 Hausnummern an.

[4]) In Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg können sich nach Umständen mehrere benachbarte Gemeinden eine Fahrfeuerspritze auf gemeinschaftliche Kosten beschaffen.

[5]) Bezüglich der kleineren Gemeinden ist in Steiermark und Kärnten dahin zu wirken, daß dort, wo die Ortsverhältnisse es angemessen erscheinen lassen, mehrere dieser kleinen Gemeinden sich zur Anschaffung einer gemeinschaftlichen Fahrfeuerspritze vereinigen; mindestens hat aber jede Gemeinde in Steiermark nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse Karren-, Trag- oder Handspritzen, in Kärnten Karren- oder Tragspritzen anzuschaffen.

[6]) Die dalmatinische Feuerlöschordnung vom Jahre 1820 normiert im §. 22 nur die Verpflichtung des Bürgermeisters, dafür zu sorgen, dass stets die nöthigen Feuerlöschgeräthschaften im Depot vorhanden seien.

[7]) Mindestens aber ist nach §. 29 der Feuerpolizeiordnung in jeder größeren Ortsgemeinde Salzburgs eine vollkommen brauchbare Feuerspritze sammt Zugehör anzuschaffen.

ausschusses zulässig. Die Bezirksausschüsse in Böhmen, die Landesausschüsse in Salzburg und Vorarlberg haben vor Zugestehung von Erleichterungen die betreffenden Feuerwehrleitungen einzuvernehmen. Die Feuerspritzen müssen, um die Verwendung unter allen Umständen zu ermöglichen, mit Normalgewinden versehen sein, deren Construction entweder (wie in Vorarlberg und Steiermark) schon in der Feuerpolizeiordnung bestimmt, oder aber (wie z. B. in Böhmen, Mähren rc.) dem Landesausschusse zu bestimmen überlassen ist.[1]) Alle Löschgeräthe sind in leicht zugänglichen Zeughäusern, eventuell unter der Aufsicht eigener Zeugwarte, zu verwahren und zeitweise auf ihre Benützbarkeit durch Übungen zu erproben.[2]) Auch die Besitzer größerer Gebäudecomplexe, die Eigenthümer von Fabriken, Brauhäusern, die öffentlichen Anstalten, Werften rc. können zu Beschaffung eigener Karren- oder Tragspritzen verhalten werden.[3]) Die Art und die Zahl der Löschgeräthe, mit welchen die einzelnen Gebäude[4]) versehen sein müssen, bestimmt die Gemeindevertretung unter Einvernehmung der bestehenden Feuerwehrleitung nach freiem Ermessen, soweit nicht schon in den Feuerpolizeiordnungen, wie z. B. in jenen für Mähren, Ober-Österreich, Nieder-Österreich und Tirol, ein gewisses Mindestausmaß fixiert ist.

Feuerwehren. Da die Gewalt des Feuers die Macht des einzelnen Menschen bei weitem übertrifft und sich schnell entwickelt, so bedarf es, um bei Feuersgefahr Leben und Eigenthum der Bedrohten zu schützen, des schnellen Zusammenwirkens vereinter Kräfte, welches geordnet und in einer der Macht des Feuers entsprechenden Stärke unter einheitlicher Leitung erfolgen muss. Auf diesem die oberste Feuerlöschregel bildenden Erfahrungssatze beruht die Errichtung eigener Feuerwehren, welche sich in öffentliche und private unterscheiden.

Für die Feuerpolizeiordnungen kommen wesentlich in Betracht nur die öffentlichen Feuerwehren, die entweder besoldete (Gemeinde-, Berufs-) Feuerwehren oder freiwillige Feuerwehren sind.[5]) Die besoldeten Feuerwehren, deren sich die meisten größeren Städte bedienen, gehören zum Dienstpersonale der Gemeinden und sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, beziehungsweise nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung zu organisieren und zu leiten. Die freiwilligen Feuerwehren werden durch freiwillige Vereinigung nach dem Vereinsgesetze v. J. 1867 gebildet. In Absicht hierauf enthält die Mehrzahl der Feuerpolizeiordnungen[6]) die Vorschrift, dass die Gemeindevorsteher in jeder geschlossenen

---

[1]) Für Böhmen, Mähren und Schlesien wurde mit den Kundmachungen der betreffenden Landesausschüsse und zwar v. 23. Jänner 1884, L. G. B. für Böhmen Nr. 7, v. 2. Mai 1874 L. G. B. für Mähren Nr. 41, und v. 8. Aug. 1876, L. G. B. für Schlesien Nr. 36, das Knaust'sche Patentschlauchgewinde Nr. 6 als Normalgewinde bestimmt. In den Alpenländern Salzburg, Steiermark und Vorarlberg ist das Metz'sche Normalgewinde, in Nieder-Österreich das Wiener Normalgewinde in Gebrauch. In Troppau gilt die Bedingung des Normalgewindes auch für die von Privaten, Instituten rc. angeschafften größeren Feuerlöschmaschinen.

[2]) Derartige Übungen dürfen in Vorarlberg sowohl von den öffentlichen als auch von den Privatfeuerwehren an Sonn- und Feiertagen nicht vor 3 Uhr nachmittag abgehalten werden (§. 22).

[3]) Vergleiche auch die Fußnote 3 auf Seite 905 bei „Kostenaufwand für Feuerlöschzwecke" und den Abschnitt II in der Partie „Baupolizeiliche Vorschriften".

[4]) Bei Kirchen- und Pfarrhofgebäuden ist nach dem Hofkzld. v. 1. Juli 1836, Z. 16349 (Prov. G. S. für Illyrien, Bd. 18, S. 548), derjenige zur Anschaffung der Feuerlöschrequisiten verpflichtet, welcher die Bauauslagen zu bestreiten hat.

[5]) Die Tiroler Feuerpolizeiordnung unterscheidet freiwillige Vereinsfeuerwehren und freiwillige Gemeindefeuerwehren. Bezüglich der letzteren werden die Satzungen von der Gemeindevertretung beschlossen und kann der Gemeindeausschuss die Ernennung des Commandanten und der Abtheilungsführer sowie die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern sich vorbehalten.

[6]) So Böhmen, Kärnten, Krain, Nieder-Österreich, Mähren, Salzburg, Steiermark und Tirol.

Ortschaft von einer bestimmten Zahl von Hausnummern[1]) alljährlich einen Aufruf zur Bildung einer Feuerwehr, beziehungsweise, wenn die Gründung schon erfolgt ist, zum Beitritte zu erlassen haben.[2]) Die Feuerpolizeiordnung für Ober-Österreich statuiert die Verpflichtung zur Erlassung eines derartigen Aufrufes für den Gemeindevorsteher „in jeder Ortsgemeinde“, also ohne Rücksicht darauf, ob sich in derselben geschlossene Ortschaften befinden oder nicht. Die Feuerpolizeiordnung für die galizischen Städte und Märkte ordnet die Organisierung einer Gemeinde- (besoldeten) Feuerwehr für jede Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern ohne Ausnahme, für Städte und Märkte unter dieser Einwohnerzahl aber dann an, wenn im betreffenden Orte nicht eine freiwillige Feuerwehr die Pflichten der Gemeindefeuerwehr übernimmt. Hat sich in einer Gemeinde eine genügende Anzahl Freiwilliger gemeldet, so sind dieselben vom Gemeindevorsteher zur Berathung der Satzungen,[3]) zur Wahl des Obmannes (Commandanten, Leiters) und der Abtheilungsführer (Leitmänner) sowie überhaupt zur Constituierung nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes einzuberufen.[4]) Die Feuerwehrmitglieder sind in der Regel berechtigt, in und außer Dienst besondere Abzeichen zu tragen, deren sich andere Personen nicht bedienen dürfen.[5])

---

[1]) In Mähren von 100 Hausnummern, in Tirol von 30 Hausnummern, sonst von 50 Hausnummern an.

[2]) Über die Vornahme dieser Aufrufe haben die Gemeindevorsteher in Salzburg bei der Bezirkshauptmannschaft sich auszuweisen. — In Istrien hat der Gemeindevorsteher in Städten und volkreicheren Ortschaften mit Eifer für die Errichtung einer freiwilligen oder besoldeten Feuerwehr sich zu verwenden. Eine ähnliche allgemein gehaltene Weisung gibt der §. 26 der schlesischen Feuerpolizeiordnung für die Gemeindevorstände bezüglich der geschlossenen Ortschaften von wenigstens 50 Hausnummern. In Tirol „kann“ der Gemeindevorsteher in jeder geschlossenen Ortschaft von wenigstens 30 Hausnummern alljährlich einen solchen Aufruf erlassen, worüber dem Landesausschusse die Anzeige zu erstatten ist. — Auch die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zur Bildung einer Feuerwehr ist, wie die Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Kärnten, Krain, Ober-Österreich, Nieder-Österreich, Mähren, Salzburg und Tirol hervorheben, zulässig.

[3]) Die Statuten bereits bestehender freiwilliger Feuerwehren müssen nach §. 23 der Feuerpolizeiordnung für Vorarlberg, dann nach §. 37 der Feuerpolizeiordnung für Ober-Österreich mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang gebracht und die Abänderungen ebenfalls der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorgelegt werden.

[4]) Die Feuerwehrvereine sind allerdings ihrer Institution nach zu jenen nicht politischen Vereinen zu zählen, welche ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, humanitäre Ziele verfolgen. Dieselben können jedoch auf die in der T. P. 75 lit. r) des Ges. v. 9. Februar 1850 ausgedrückte Begünstigung erst dann Anspruch machen, wenn sie die rechtliche Existenz im Sinne der §§. 7 und 8 des Vereinsges. v. 15. Nov. 1867, R. G. B. Nr. 134, erlangt haben. Hieraus folgt, dass zu der nach §. 4 des zuletzt bezogenen Gesetzes über die beabsichtigte Bildung eines Feuerwehrvereines zu erstattenden Anzeige der Eingabenstempel von 50 kr. für den Bogen, dann zu den mit derselben nach §. 5 jenes Gesetzes vorzulegenden fünf Statutenexemplaren der Beilagenstempel von 15 kr. für den Bogen zu verwenden und, insofern die im §. 9 des nämlichen Vereinsgesetzes erwähnte Bescheinigung verlangt wird, wegen Ansetzung der letzteren auf einem Statutenexemplare noch der Stempel von 1 fl. für dessen ersten und von 50 kr. für jeden weiteren Bogen beizubringen ist, dass hiegegen in dem vom §. 10 des Vereinsgesetzes vorgesehenen Falle, wo es sich um die Änderung der Statuten eines bereits zu Recht bestehenden Feuerwehrvereines handelt, den bezüglichen Eingaben im Sinne der T. P. 75 lit. r) die Stempelfreiheit und demgemäß auch den vorzulegenden Statuten die Befreiung vom Beilagenstempel zu statten kommt (aus dem Erl. der Statth. für Böhmen v. 19. Juli 1886, Z. 30497 an alle Bezirkshauptmannschaften, Sammlung der Normalien, Bd. 5, Nr. 120).

[5]) Die Mitglieder der Feuerwehren in Nieder-Österreich sind nach Inhalt des mit dem Ges. v. 27. April 1894, L. G. B. Nr. 23, neu textierten §. 46 der Feuerpolizeiordnung berechtigt eine Uniform zu tragen. Der Statthalterei ist die Genehmigung der ihr vorzulegenden Uniformsorten vorbehalten. — Betreffend die Regelung der Uniformierung für die Feuerwehren hat das Reichs-Kriegsministerium anlässlich eines speciellen Falles darauf hingewiesen, dass es bei dem stetigen Anwachsen der uniformierten Körperschaften mehr

In **Böhmen, Istrien, Krain, Mähren und Schlesien** kann, wenn die Satzungen vom Gemeindeausschusse genehmigt werden, die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr am Brandplatze in Ausübung eines von der Gemeinde **übertragenen Befugnisses** stattfinden. Der Ortsfeuerwehrcommandant vertritt dann am Brandplatze den Gemeindevorsteher,[1]) ist in seinen dienstlichen Anordnungen, welchen sich alle Hilfeleistenden einschließlich der Gemeindesicherheitswachen und der auswärtigen Feuerwehren unweigerlich zu fügen haben, unabhängig, bleibt jedoch der Gemeinde gegenüber für diese Anordnungen verantwortlich.[2]) Bestehen in einem Orte mehrere Feuerwehren, so ist von der Gemeindevertretung im vorhinein zu bestimmen, welchem Commandanten die Oberleitung der Löschaction gebührt.[3]) Solange dieses auf den Satzungen und den sonstigen Vereinbarungen beruhende Verhältnis zwischen der Gemeinde und der freiwilligen Feuerwehr besteht, dessen Lösung übrigens, wie die Feuerpolizeiordnungen für **Böhmen, Istrien, Krain und Schlesien** besonders hervorheben, durch die Gemeinde-

---

denn je geboten erscheine, denselben nur solche Uniformen bezw. Abzeichen zu bewilligen, welche durch auffällige Merkmale von den im Heere eingeführten Sorten deutlich unterschieden sind. Das Ministerium des Innern hat infolgedessen mit dem Erl. v. 19. Juli 1891, Z. 13406, sämmtliche Länderchefs angewiesen zu veranlassen, „dass über Eingaben von Feuerwehr- und anderen Vereinen um die Bewilligung zum Gebrauche einer Uniform oder besonderer Abzeichen stets das Einvernehmen mit dem betreffenden Corpscommando gepflogen und dass insbesondere in keinem Falle die Verwendung von Sternen, dann von solchen Rosetten, welche den beim Heere im Gebrauche stehenden Distinctions-Abzeichen ähnlich sind, gestattet werde". — Sternrosetten als **Distinctionsabzeichen** der Feuerwehr-Chargen, wie solche speciell in Böhmen bei fast allen älteren Feuerwehrvereinen auf Grund einer früheren Vereinbarung zwischen der Statthalterei in Prag und den k. und k. Corpscommanden in Prag und Josefstadt im Gebrauche stehen, sind nach Inhalt des an die Statthalterei in Prag gerichteten Erlasses des Min. des Inn. v. 15. October 1891, Z. 21070, fernerhin nicht mehr zu bewilligen. — Die **Gesuche** der Feuerwehrvereine um Bewilligung zum Gebrauche einer **Uniform** haben eine erschöpfende Beschreibung der Uniformen und Abzeichen sammt zugehöriger Zeichnung zu enthalten und sind mit Mustern der in Anwendung kommenden Bordenabzeichen ꝛc. zu belegen (Erlass der Statthalterei für Böhmen v. 20. September 1891, Z. 104856, an alle Bezirkshauptmannschaften, Norm. Sammlg. Bd. 5, Nr. 160). — Zum Gebrauche von **Signalhörnern** bei Bränden, Übungen und öffentlichen Aufzügen bedürfen die freiwilligen Feuerwehren auf Grund des auf der a. h. Entschließung v. 16. Juli 1869 beruhenden Erlasses des Min. des Inn. v. 21. Juli 1869, Z. 11224, einer nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Corpscommando zu ertheilenden Bewilligung des Landeschefs. Die Signale müssen jedoch von jenen des Militärs verschieden sein, und darf mit denselben kein die im Orte allfällig befindliche Garnison störender Missbrauch getrieben werden. — Den **Feuerwehrvereinen** ist bei allen Ausrückungen zu Übungen, im Dienste und bei öffentlichen Feierlichkeiten das Tragen und der Gebrauch aller zur Erreichung der Vereinszwecke dienlichen und üblichen Ausrüstungsgegenstände gestattet, dagegen ist das Tragen von **Waffen** selbst seitens der Commandanten der Feuerwehrvereine im Grunde der Bestimmungen des Waffenpatentes und des Vereinsgesetzes verboten (Erlass der Statthalterei für Böhmen v. 22. October 1873, Z. 55993, Norm. Sammlg. Bd. 2, Nr. 359).

[1]) In jenen Gemeinden **Böhmens**, in welchen keine Feuerwehren bestehen, sind die Gemeindevorsteher berechtigt, ihre dienstlichen Functionen auf dem Brandplatze dem Leiter einer von auswärts eingetroffenen Feuerwehr zu übertragen (§. 45 der Feuerpolizeiordg.).

[2]) Die Hauptleute der freiwilligen Feuerwehren **Steiermarks** sind nach §. 28 der bezüglichen Feuerpolizeiordnung verpflichtet, in ihren die Lösch- und Rettungsarbeiten betreffenden Anordnungen besonderen Aufträgen des am Brandplatze erscheinenden Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) Folge zu leisten, bezüglich der Folgen der Ausführung solcher Aufträge jedoch einer Verantwortung nicht unterworfen.

[3]) In **Wien** stehen, insolange als nicht ein Officier der Berufsfeuerwehr am Brandplatze erschienen ist, „auf diesem die sämmtlichen eintreffenden Feuerwehren sowie die sonstigen Hilfeleistenden unter dem Befehle des Commandanten der für das betreffende Feuerlöschrevier bestehenden freiwilligen Feuerwehr und haben sich den dienstlichen Anordnungen desselben zu fügen" (§. 25 der Feuerpolizeiordg.). Bei einem Brande in den k. und k. **Hofgebäuden**, für welche eigene Löschanstalten bestehen, untersteht der Commandierende der Feuerwehr dem mit der Leitung dieser Löschanstalten betrauten Hofbeamten (§. 26 der Feuerpolizeiordg.).

vertretung jederzeit erfolgen kann,[1]) übt der Gemeindeausschuss die Aufsicht über die Feuerwehr und kann die Abstellung von bei Ausübung des Dienstes sich ergebenden Unzukömmlichkeiten dem Feuerwehrcommando auftragen, welchem gegen derartige Verfügungen das Recursrecht an die autonome Oberbehörde gewahrt ist. Außerdem hat das Feuerwehrcommando der Gemeindevertretung über alle dienstlichen Angelegenheiten auf Verlangen Bericht zu erstatten, sowie den Voranschlag und den Rechnungsabschluss, sofern die Feuerwehr Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nimmt, zur Einsicht vorzulegen. Vertreten wird die freiwillige Feuerwehr in allen Angelegenheiten, welche die im Auftrage der Gemeinde geübte Mitwirkung in Handhabung der Feuerpolizei betreffen, durch die Gemeinde, in sonstigen Fällen aber, gleichwie dem Gemeindeausschusse und dem Gemeindevorsteher gegenüber, durch das Feuerwehrcommando.

Diese auf das Verhältnis zwischen den freiwilligen Feuerwehren und den Gemeinden in Böhmen, Istrien, Krain, Mähren und Schlesien bezughabenden Bestimmungen finden auch in allen anderen Kronländern mit folgenden Abweichungen Anwendung. In Kärnten, Ober-Österreich, Salzburg, Steiermark,[2]) Tirol und Vorarlberg unterliegen die Satzungen, dann, insofern die Feuerwehr die Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nimmt, der Voranschlag und Rechnungsabschluss,[3]) endlich auch die Wahl des Feuerwehrhauptmanns stets der Genehmigung beziehungsweise Bestätigung der Gemeindevertretung; in Nieder-Österreich sind nur die Satzungen durch den Gemeindeausschuss zu genehmigen;[4]) in den galizischen Städten und Märkten unterliegen, wenn die freiwillige Feuerwehr die Pflichten einer Gemeindefeuerwehr übernimmt, die Statuten und die Wahl des Obmannes[5]) ebenfalls der Genehmigung des Gemeinderathes; insofern die freiwillige Feuerwehr Geldbeiträge von der Gemeinde bezieht, hat sie bezüglich dieser der Gemeinde Rechnung zu legen.[6])

---

[1]) Die Widerrufung der übertragenen Befugnis kann in dringenden Fällen auch sogleich am Brandplatze vom Gemeindevorsteher gegen nachträgliche Einholung des bezüglichen Gemeindevertretungsbeschlusses erfolgen.

[2]) In den Feuerpolizeiordnungen für Kärnten, Ober-Österreich, Salzburg und Steiermark ist ausdrücklich gesagt, dass die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses stattfindet; in jener für Kärnten ist die Übertragung des weiteren als „widerruflich" bezeichnet.

[3]) Wenn eine freiwillige Feuerwehr, welche die Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nimmt, sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzt, so sind der Voranschlag und der Rechnungsabschluss nach §. 34 der Feuerpolizeiordnung für Kärnten der Vorstehung jeder Gemeinde zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.

[4]) Der Rechnungsabschluss ist jährlich dem Gemeindeausschusse zur Einsicht vorzulegen (§. 44 der Feuerpolizeiordg. für Nieder-Österreich). — Die Gemeinde Wien kann freiwilligen Feuerwehrvereinen ein jederzeit widerrufliches Recht zu Löschdiensten in bestimmten Revieren übertragen; dafür übernimmt der Verein die Pflicht zur Hilfeleistung. Der Verein als solcher und in Ausübung des Dienstes jedes einzelne Mitglied hat sich in jeder Richtung der Überwachung und den Anordnungen der Gemeinde zu fügen. Die Statuten und die sonstigen dienstlichen Bestimmungen jedes solchen Vereines bedürfen unbeschadet des nach dem Vereinsgesetze der Statthalterei zukommenden Aufsichtsrechtes der Zustimmung des Stadtrathes, die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses, des Vorstandes und die der Abtheilungscommandanten der Bestätigung durch den Bürgermeister (§. 32 der Feuerpolizeiordnung für Wien).

[5]) Die Obmänner der die Gemeindefeuerwehren vertretenden freiwilligen Feuerwehren in den galizischen Städten und Märkten haben als Gemeinde-Ehrenbeamte für die Dauer ihrer Amtswirksamkeit die Dienstangelobung zu leisten (§. 22).

[6]) Die Feuerpolizeiordnung für die galiz. Städte und Märkte ordnet im §. 21 an, dass in den Statuten der freiwilligen Feuerwehren, welche die Pflichten einer Gemeindefeuerwehr übernehmen, der Gemeindevertretung das Recht vorzubehalten ist, die Generalversammlung einzuberufen und an dieser Versammlung durch den Gemeindevorsteher oder einen Delegierten theilzunehmen; dagegen ist in Mähren, Nieder-Österreich, Ober-Österreich

Auf private Feuerwehren, deren übrigens nur die Feuerpolizeiordnungen für Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg speciell Erwähnung thun, finden die Bestimmungen der in Rede stehenden Landesgesetze nur insoweit Anwendung, als es sich um die Unterordnung unter das Commando der Ortsfeuerwehr am Brandplatze, dann in Tirol und Vorarlberg um die später zu besprechenden Kosten des Feuerlöschwesens, im letztgenannten Lande außerdem noch um die Sonntagsruhe, in Steiermark um die Fuhrkostenvergütung, in Kärnten und Salzburg um das Tragen von Dienstesabzeichen und endlich im letzteren Lande auch um das Recht des Gemeindeausschusses zur Abstellung von Unzukömmlichkeiten im Löschdienste handelt.[1])

Vorkehrungen bei und nach einem Brande. Bei Ausbruch eines Brandes ist nach Alarmierung und Verständigung der zum Erscheinen am Brandplatze und zur Hilfeleistung Verpflichteten[2]) vor allem die Rettung etwa gefährdeter Menschenleben zu bewerkstelligen; gleichzeitig ist nach den Anordnungen der leitenden Organe, deren Standplatz entsprechend (gewöhnlich bei Tage durch eine rothe Fahne, bei Nacht durch eine rothe Laterne) gekennzeichnet sein muss, die Einschränkung und Löschung des Feuers in Angriff zu nehmen.[3]) Zu diesem Zwecke sind Ein-

---

und Salzburg erst durch die Satzungen der freiwilligen Feuerwehren festzustellen, inwiefern dem Gemeindeausschusse das Recht zustehen solle, die Einberufung von Hauptversammlungen zu begehren und sich bei denselben vertreten zu lassen.

[1]) In Betreff der Verpflichtung zur Aufstellung eigener (privater) Feuerwehren vergl. den Abschnitt H in der Partie „Baupolizeiliche Vorschriften".

[2]) Vgl. S. 894 ff. — Zum Erscheinen am Brandplatze ausdrücklich bemüssigt sind nach den meisten Feuerpolizei- und Feuerlöschordnungen die Kaminfeger der Bereitschaft, in Troppau und Linz Arbeiter der Gaswerke zum eventuellen Absperren der Gasleitungen, in Salzburg und Troppau auch die Mitglieder jener Genossenschaften, welche eine Concession zum Anerbieten von persönlichen Diensten auf öffentlichen Plätzen und Straßen haben, wie Dienstmänner, Lastenträger (Gropper); in Dalmatien auch die Facchini (Schiffslastträger). In Wien ist jeder Baugewerbsinhaber verpflichtet „zur Versicherung oder Demolierung gefahrdrohender Gebäudetheile oder ganzer Gebäude über Aufforderung des Commandierenden der Feuerwehr gegen eine nachträglich zu bemessende, angemessene Entschädigung die Arbeiter von den Bau- oder Arbeitsplätzen sowie die dort befindlichen Materialien dem Commandierenden der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung wird von der Gemeinde an die Inhaber der betreffenden Baugewerbe geleistet. Jeder Fuhrwerksbesitzer ist verpflichtet, im Falle eines außerordentlichen Bedarfes und über Aufforderung des Leiters der jeweiligen Feuerwehrabtheilung die zur Bespannung der Feuerwehrfahrzeuge erforderlichen Pferde gegen eine nachträglich von der Gemeinde zu leistende angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen" (§. 36). — Die Mitwirkung der städtischen oder k. k. Sicherheitspolizei erstreckt sich auf die Regelung der Passage, die Umstellung des Brandplatzes, die Verhinderung des Andranges müssiger Zuseher und von Störungen der Löscharbeiten, die Räumung bedrohter Wohnungen, die Wegbeförderung Kranker oder Verunglückter und die Besorgung ärztlicher Hilfe, soweit hiefür nicht durch besondere Vorkehrungen (Rettungsgesellschaften in Wien und Graz) oder durch die Anordnung, dass am Brandplatze auch die zur Feuerbereitschaft angesagten städtischen Sanitätsorgane (wie in Laibach, Linz, Troppau und Triest) zu erscheinen haben, vorgesorgt ist. — Die Mitwirkung des k. und k. Militärs wird für besonders gefahrdrohende Brände entweder schon im vorhinein vereinbart oder fallweise nachgesucht. — Die Thätigkeit der k. k. Gendarmerie bei Feuersbrünsten ist durch den Punkt 6 des §. 26 und durch §§. 101 und 102 der Dienstesinstruction, in Städten mit eigenen Statuten durch §. 3 des Gendarmeriegesetzes v. 25. Dec. 1894, R. G. B. Nr. 1 de 1895, geregelt (sieh S. 997 ff. des ersten Bandes). Wegen Mitwirkung der Gendarmerie anderer Staaten im Grenzgebiete sieh die Partie „Der Sicherheitsdienst an der Grenze" S. 504 ff. des ersten Bandes. — Die josefinische Feuerordnung endlich erwähnt im §. 57, dass auch seitens der Geistlichkeit die nöthige Hilfe sich versprochen wird.

[3]) Die Hausbesitzer, Miether und überhaupt Inwohner sind verpflichtet, so viel als thunlich helfend einzugreifen durch Bereithalten von Wasser, Besetzen der Dächer und Schließen der Dachbodenluken zum Schutze gegen Flugfeuer 2c. Gerettete Fahrnisse sind an einem geschützten Orte unter entsprechender Überwachung zu bergen. Bei Ausbruch eines Schornsteinfeuers sind von den Hausbewohnern die Feuer in den communicierenden Öfen und Herden sogleich zu löschen.

griffe in das Privateigenthum durch Vorbrechen und Niederreißen der benachbarten Objecte, durch Abtragen von Dächern, durch Eindringen in die Gebäude und Hofräume der Anrainer rc. auch gegen den Willen der Besitzer gestattet, jedoch nur im äußersten Nothfalle, wenn kein anderes Mittel zur Rettung von Menschenleben oder zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers erübrigt, und nur über Anordnung des Gemeindevorstehers oder Feuerwehrhauptmannes.[1]) Nach vollständiger Dämpfung des Brandes sind die zur Verhütung eines weiteren Schadens durch Einsturz drohende Mauern rc. nöthigen Verfügungen ungesäumt zu treffen.[2]) Die von auswärts oder von Privaten gesendeten Spritzen und Löschgeräthe sind zurückzustellen,[3]) dagegen die eigenen Löschmannschaften zum Theile und mit den nöthigsten Geräthen bis zur Beseitigung jeder Gefahr am Brandplatze zurückzubehalten. Unter Beiziehung der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen ist sodann vom Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Magistrat)[4]) genaueste Nachforschung über die Entstehungsursache des Brandes sowie darüber zu pflegen, ob und inwieweit jemandem in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung ein Verschulden bezüglich des Brandes selbst oder bezüglich der Durchführung der Lösch- und Rettungsarbeiten zur Last fällt, ob die Löscheinrichtungen sich als genügend erwiesen haben, ob und welche Personen sich besondere Verdienste erworben haben rc.[5]) Über das Ergebnis dieser Erhebungen sowie über alle sonstigen im öffentlichen Interesse gemachten Wahrnehmungen ist der politischen Bezirksbehörde, nach den meisten Feuerpolizeiordnungen längstens binnen acht Tagen, zu berichten.[6]) Bei constatierten Übertretungen der feuerpolizeilichen Vorschriften hat der Gemeindevorsteher im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, im Falle des Verdachtes einer strafgesetzlich verpönten Handlung oder Unterlassung aber dem zuständigen Gerichte die Anzeige zu erstatten. Bezüglich der in nahezu allen neueren Feuerpolizeiordnungen erwähnten amtlichen Schuldlosigkeitszeugnisse für die von einem Brandunglücke Betroffenen gilt als Grundsatz, dass diese Zeugnisse vom Gemeindevorsteher erst nach Schluss der Erhebungen (mit möglichster Vorsicht und Genauigkeit) ausgestellt werden dürfen, wenn feststeht, dass den Zeugniswerbern weder eine nach dem Strafgesetze als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung zu ahndende Handlung oder Unterlassung, noch eine nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu bestrafende Übertretung,

[1]) In Ober-Österreich und Salzburg ist eine derartige Verfügung dem Feuerwehrhauptmanne nur im Einverständnisse mit dem Gemeindevorsteher gestattet; in Tirol hat der Gemeindevorsteher in solchen Fällen das Einvernehmen mit dem Feuerwehrhauptmanne zu pflegen; nach der josefinischen Feuerordnung für Städte und Märkte haben jene „deren Häuser durch die Löschanstalt abgedeckt oder niedergerissen worden sind, alle Vorrechte und Begünstigungen der wirklichen Abbrändler zu genießen, und wenn dadurch der ganze Ort gerettet worden ist oder dergleichen eigene vortheilhafte Umstände eintreten, so hat man auf eine besondere angemessene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen“ (§. 63). Die josef. Feuerordnung für das Land enthält im §. 53 eine ähnliche Bestimmung.

[2]) Nach §. 45 der Feuerpolizeiordnung für Wien obliegt die Räumung der Brandstelle dem Brandobjectbesitzer; nöthigenfalls hat der Feuerwehrcommandant das Erforderliche auf Kosten des Eigenthümers durchführen zu lassen.

[3]) Sieh die Fußnote 1 auf S. 907.

[4]) In Wien von der k. k. Polizeibehörde mit dem Feuerwehrcommandanten (§. 46).

[5]) Die älteren Feuerlöschordnungen, so jene für Graz, Lemberg, Triest, enthalten theilweise sehr detaillierte Bestimmungen über die Zuerkennung von Belohnungen für besondere Verdienste bei Löschung eines Brandes, welche ihres begrenzten Interesses halber hier füglich übergangen werden können; sieh auch die Fußnote 1 auf S. 895.

[6]) In Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Krain hat der Gemeindevorsteher über den Brand sogleich eine Anzeige an die politische Behörde, in den galizischen Städten und Märkten einen Bericht auch an den Bezirksausschuss zu erstatten.

noch ein sonstiges Verschulden im Sinne der §§. 1294 und 1309 a. b. G. B. zur Last fällt.[1])

Kostenaufwand für Feuerlöschzwecke. In Betreff des Aufwandes für Feuerlöschzwecke ergeben sich aus den Feuerpolizeiordnungen im allgemeinen folgende Grundsätze: Die Kosten der Löschanstalten, welche für die ganze Ortsgemeinde dienen, sind von dieser,[2]) die Kosten jener Löschanstalten hingegen, welche nur von einzelnen Ortschaften benützt werden können, von den letzteren zu bestreiten,[3]) insofern die Anschaffung der Löschmittel nicht schon ge-

---

[1]) Wenngleich nach §. 57 der Feuerpolizeiordnung für Böhmen v. 25. Mai 1876 die Ausstellung der Amtszeugnisse an die gegen Feuerschaden versicherten Abbrändler den Gemeindevorstehern obliegt, obwaltet doch im Hinblicke auf das den politischen Behörden ausdrücklich gewahrte Aufsichtsrecht kein Anstand dagegen, dass derlei Zeugnisse vom Bezirkshauptmann über Ersuchen der Abbrändler oder der Versicherungsanstalten, welche oft nach Maßgabe ihrer Statuten die Auszahlung der Brandschadenvergütung von der Beibringung eines von der politischen Behörde bestätigten Schuldlosigkeitszeugnisses abhängig machen, für den Fall bestätigt werden, als sich weder aus den über die betreffenden Brände von den Gemeindevorstehern nach §. 56 der Feuerpolizeiordnung erstatteten Berichten, eventuell aus den bezüglichen Erhebungsprotokollen, noch auch aus anderweitigen Vorlagen und aus den nach Umständen von den competenten Gerichten oder staatsanwaltschaftlichen Functionären eingeholten Auskünften der Verdacht eines Verschuldens seitens der Abbrändler an den betreffenden Brandschäden ergibt (Erl. der Statth. für Böhmen v. 27. Jänner 1877, Z. 69152 de 1876, Norm. Sammlg. Bd. 3, Nr. 84). — Die Gesuche um Bestätigung oder Vidierung der Schuldlosigkeitszeugnisse, welche die durch einen Brand Geschädigten zur Erlangung einer Brandschadenvergütung den Versicherungsgesellschaften vorzulegen haben, sind nach dem vorletzten al. der T. P. 66 kein Gegenstand einer Stempelabgabe, und diesen Schuldlosigkeitszeugnissen selbst kommt nach T. P. 117 lit. n die Stempelfreiheit zu (Erl. des Fin. Min. v. 10. Jänner 1892, Z. 47377 de 1891, abgedruckt in der Norm. Sammlg. der Statth. für Böhmen, Bd. 5, Nr. 231).

[2]) (Böhm.) Von der Verpflichtung der Beitragsleistung zur Anschaffung von Fahrfeuerspritzen und anderen Löschanstalten, werden die einzelnen zur Ortsgemeinde gehörigen Ortschaften weder durch die selbständige Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräthen, noch durch Organisierung einer eigenen Feuerwehr befreit (V. G. H. 16. März 1881, Z. 298, B. 1046). — (Mähren) Die Anschaffungskosten für eine Fahrspritze, welche nicht nur in der Ortschaft, sondern allenthalben in der Ortsgemeinde von Nutzen sein kann, sind auf die directen Steuern der ganzen Ortsgemeinde umzulegen (V. G. H. 18. Februar 1880, Z. 342, B. 703).

[3]) In Erläuterung dieses Grundsatzes erwähnen die Feuerpolizeiordnungen für Ober-Österreich, Nieder-Österreich und Salzburg, dass demnach die Kosten der Feuerwehr gleichwie die Auslagen für Fahrspritzen in der Regel von der Ortsgemeinde zu tragen sind, die Ausgaben für Trag- oder Handspritzen und für die öffentlichen Brunnen 2c. aber die Ortschaften treffen. In Steiermark und Kärnten kann die Gemeindevertretung, wenn durch eine Fabrik eine besondere Gefahr verursacht wird, von der Fabriksinhabung einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten der durch den Bestand der Fabrik nöthig gewordenen Vermehrung der Löschgeräthe einheben. Weitere Sonderbestimmungen in dieser Beziehung finden sich im §. 49 der Feuerpolizeiordnung für Mähren, welcher lautet: „Wenn in einer Gemeinde die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Fahrspritzen sammt Zugehör weder aus dem Gemeindevermögen, noch durch eine Gemeindeumlage ohne empfindlichen Nachtheil für einen geregelten Gemeindehaushalt aufzubringen sind, so können diese Kosten aus den Reinerträgnissen der Contributionsfonds-Vorschusscassa nach Maßgabe der Antheile der Gemeinde, beziehungsweise ihrer Mitglieder an der Vorschusscassa über Beschluss des weiteren Ausschusses dieser Vorschusscassa und mit Bewilligung der Bezirksvertretung, rücksichtlich, wenn und insolange die Bezirksvertretungen nicht bestehen, oder wenn die betheiligten Gemeinden in den Bereich mehrerer Bezirksvertretungen fallen, mit Bewilligung des Landes-Ausschusses bestritten werden." Hinsichtlich der Contributionsfonds-Vorschusscassen sieh L. G. B. für Mähren Nr. 31 de 1873 und Nr. 57 de 1888; hinsichtlich der Bezirksvertretungen sieh Seite 461 und 841 des zweiten Bandes. — (Böhm.) Ausnahmsweise sind im Grunde des §. 46 der Feuerpolizeiordnung die Kosten der Löschanstalten dann nicht von der Gemeinde, sondern von der einzelnen Ortschaft zu bestreiten, wenn sie nur von dieser Ortschaft benützt werden können, daher eine Benützung dieser Anstalten von dem anderen Gemeindegebiete außerhalb der Ort-

setzlich den einzelnen Hausbesitzern auferlegt ist. Freiwilligen Feuerwehren, welche zur Gemeinde in dem oberwähnten Verhältnisse stehen und nicht imstande sind, die Auslagen aus den eigenen Einnahmen zu bestreiten, hat die Gemeinde das unerläsliche Rüstzeug sowie die nothwendigen Lösch- und Rettungsgeräthe beizustellen und in gutem Zustande zu erhalten.[1]) Die Kosten der Berufsfeuerwehren trägt die Gemeinde; sie hat insbesondere Vorsorge für deren einheitliche Ausrüstung, eventuell Uniformierung, zu treffen.

Was speciell die Kosten der Löschung der einzelnen Schadenfeuer betrifft, so ist in den neueren Feuerpolizeiordnungen ein Ersatzanspruch der Gemeinde gegen den Schuldtragenden nicht vorgesehen.[2])

---

schaft nach der Natur der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint. In keinem Falle können die Kosten solcher Anstalten als Sonderauslage einzelner Besitzer angesehen werden (V. G. H. 9. November 1883, Z. 2381, B. 1904). — Vergl. auch das Erkenntnis des V. G. H. v. 24. April 1896, Z. 2470, in der Fußnote 1 auf Seite 890.

[1]) (Böhm.) Für jene freiwilligen Feuerwehren, welche zu der Gemeinde in dem durch §. 39 der Feuerpolizeiordnung bestimmten Verhältnisse stehen, sind (in dem unter §. 48 vorgesehenen Falle) die nothwendigen Lösch- und Rettungsgeräthe auf Kosten der ganzen Ortsgemeinde beizustellen (V. G. H. 16. März 1881, Z. 298, B. 1046).

[2]) In der josefinischen Feuerordnung für Städte und Märkte, dann in den auf dieser Feuerordnung beruhenden, noch außerhalb des Rahmens der neuen Feuerpolizeiordnungen stehenden besonderen Feuerlöschordnungen für die Städte Graz, Laibach, Triest und Lemberg sind diesbezüglich folgende Bestimmungen enthalten: Josefinische Feuerordnung für Städte und Märkte §. 72: „Das Kammeramt hat dieser und anderer nothwendigen (Lösch-) Kosten wegen sich an dem Hausinhaber, durch dessen oder seiner Einwohner Schuld und Nachlässigkeit das Feuer entstanden ist, zu erholen. Doch hat dieser das Recht, dieses von jenem wieder zu fordern, dem die Entstehung der Feuersbrunst eigentlich zur Last gelegt werden kann." Nach §. 44 der Feuerpolizeiordnung für die galiz. Städte und Märkte v. 10. Februar 1891 wurde der vorcitierte §. 72 auch für diese nicht außer Kraft gesetzt; vgl. die Fußnote 2 auf Seite 886. — Graz §. 37: „Sämmtliche mit den Löschanstalten beim Ausbruche eines Brandes im Stadtgebiete verbundenen Auslagen mit Einschluss der Reparaturs- und Nachschaffungskosten für die beschädigten, zu Grunde gegangenen und abhanden gekommenen Löschgeräthe sind vom Magistrate ohne Verzug zu liquidieren. Alle sogestaltig liquidierten Auslagen, welche von den betreffenden Versicherungsanstalten nach ihren Statuten nicht eingebracht werden können, treffen die Gemeindecasse, welcher der Anspruch auf Ersatz gegen jedermann gebürt, dem ein Verschulden zur Last fällt. Ist das betreffende Haus gegen Brandschaden nicht versichert, so hat der Hauseigenthümer auch in dem Falle, wenn ihm ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann, die Kosten zu tragen, wogegen ihm der Regress an den Schuldtragenden vorbehalten bleibt. Die Löschkosten, welche eine Partei zu tragen hat, sind von derselben binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigkeit des magistratlichen Erkenntnisses bei der städtischen Casse zu berichtigen, widrigens sie nach Ablauf dieses Termines im politischen Executionswege einzubringen sind. Derlei Forderungen werden in Executions- und Concursfällen wie l. f. Steuern und öffentliche Abgaben behandelt. Jeder Hausbesitzer wird daher im eigenen Interesse dringend aufgefordert, einer Feuerversicherungsgesellschaft beizutreten, um sich vor Nachtheil zu bewahren." Auch bei Feuersbrünsten im Feuerrayon außerhalb des Pomöriums ist der geleistete Vorschuss nach den vorbezeichneten Grundsätzen von dem Hauseigenthümer in allen Fällen hereinzubringen. — Nahezu gleichlautende Bestimmungen enthält die Feuerlöschordnung für Laibach, jedoch mit dem Zusatze, dass die Auslagen eines durch ein Elementarereignis entstandenen Brandes, wenn sie nicht von einer Versicherungsgesellschaft eingebracht werden können, von der Stadtcasse getragen werden. — Die Feuerlöschordnungen für Triest und Lemberg legen die Auslagen für Belohnungen und Entschädigungen (Triest: auch für Ausbesserungen und Anschaffungen von verdorbenen, unbrauchbar gewordenen oder in Verlust gerathenen Löschgeräthen) dem Eigenthümer des in Brand gerathenen Hauses mit der Verpflichtung zur Last, diese Kosten binnen 4 Wochen der Stadtcasse, von welcher sie vorschussweise beglichen wurden, zu ersetzen. Wenn jedoch das Feuer aus einem unabwendbaren Unfall, z. B. durch den Blitzstrahl entstanden ist, so ist der Hauseigenthümer der Stadtcasse keinen Ersatz schuldig (§. 80 für Triest und §. 71 für Lemberg). — (Triest) In Betreff des dem Eigenthümer eines Brandobjectes obliegenden Feuerlöschkostenersatzes ist nur die Feuerlöschordnung vom Jahre 1838 und nicht jene vom Jahre 1854 maßgebend (V. G. H. 23. November 1893, Z. 3932, B. 7536).

Die Kosten auswärtiger Hilfeleistung zur Löschung eines Brandes sind in der Regel von der Hilfe leistenden Gemeinde zu tragen.[1])

Unterstützung beim Feuerlöschen Verunglückter, bezw. ihrer Angehörigen. Die Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Österreich, Salzburg, sowie jene für die galizischen Städte und Märkte enthalten Bestimmungen über die Unterstützung der bei der Hilfeleistung anlässlich eines Brandes Verunglückten, eventuell ihrer Hinterbliebenen, durch die Gemeinde; jedoch sind diese Normen nicht durchwegs gleichartig. So bestimmt die Feuerpolizeiordnung für Schlesien im §. 34 ganz allgemein: „Wenn jemand bei einer Hilfeleistung verunglückt, so ist ihm und beziehungsweise der Witwe und den Waisen thunliche Unterstützung von der Ortsgemeinde, innerhalb deren das Unglück sich ereignet, zu leisten", während die Feuerpolizeiordnungen für die anderen obgenannten Länder, bezw. für die galizischen Städte und Märkte diese Vergünstigung auf Mitglieder der Feuerwehr, eventuell ihre Hinterbliebenen, beschränken. In Ober-Österreich und Salzburg obliegt die Unterstützungspflicht der Gemeinde, innerhalb welcher der Brand sich ereignete, in Mähren und Nieder-Österreich der Gemeinde, in welcher die Feuerwehr besteht, deren Mitglied der Verunglückte zur Zeit seiner Beschädigung war, in Böhmen beiden Gemeinden, endlich in den galizischen Städten und Märkten „der Gemeinde" ohne nähere Bezeichnung. Gemeinsam ist den Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Mähren, Nieder-Österreich, Ober-Österreich und Salzburg das Moment, dass sie die erwähnte Verpflichtung der Gemeinden nur im Falle der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise Armut der Unterstützungswerber und nur subsidiarisch dann eintreten lassen, wenn die nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, beziehungsweise nach den über die Armenpflege bestehenden speciellen Landesgesetze erlangten Unterstützungen nicht ausreichen, während in Schlesien diese Verpflichtung „unbeschadet der Bestimmungen des Heimatgesetzes" und in den galizischen Städten und Märkten „ohne Rücksicht auf das Heimatrecht", aber nur für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit der zu Unterstützenden, normiert erscheint.

Nach der Feuerpolizeiordnung für Istrien sind Bestimmungen über die Vorsorge für die in Ausübung des Löschdienstes Erkrankten und ihre Angehörigen in die von der Gemeinde zu erlassende Löschordnung aufzunehmen.[2]) Die Feuer-

---

[1]) Die Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Kärnten, Salzburg und Tirol betonen, dass auch die Kosten für Neuanschaffung oder Reparatur von bei der Hilfeleistung unbrauchbar gewordenen Löschmitteln von der hilfeleistenden Gemeinde zu tragen sind. — Die Feuerpolizeiordnungen für Tirol und Ober-Österreich lassen unter gewissen Voraussetzungen abweichende Bestimmungen eintreten, indem erstere obigen Grundsatz nur dann gelten läst, wenn die Hilfeleistung Gemeinden zu statten kommt, welche eine öffentliche Feuerwehr besitzen, dagegen jenen Gemeinden, welche eine solche noch nicht besitzen, die Vergütung der verursachten Auslagen an die hilfeleistende Feuerwehr auferlegt, wobei in einem eventuellen Streitfalle der Landesausschuss endgiltig zu entscheiden hat; in Ober-Österreich sind, wenn die Hilfe auf Verlangen der vom Brande betroffenen Gemeinde, Ortschaft oder Hausbesitzer erfolgt und, wenn die Feuerwehr, um auf den Brandplatz zu gelangen, die Eisenbahn oder ein Dampfschiff benützen muss, die bezüglichen Transportkosten von dem Hilfe verlangenden Theile zu bestreiten (§. 49 in seiner durch das Gesetz v. 20. Nov. 1881, L. G. B. Nr. 15, ergänzten Fassung). — In Istrien sind Feuerspritzen und sonstige Geräthschaften, welche von anderen Orten oder von Privaten gesendet oder geliehen wurden, nach gelöschtem Brande kostenfrei und in demselben guten Zustande, in welchem sie übernommen wurden, zurückzuschicken. Eine ähnliche Bestimmung, jedoch nur wegen unentgeltlicher Rückstellung, enthalten die Feuerpolizeiordnungen für Ober-Österreich (§. 53), Nieder-Österreich (§. 54), Salzburg (§. 58), Schlesien (§. 37), Tirol (§. 36) und für die galiz. Städte und Märkte (§. 30).

[2]) Sieh den Punkt e in der Fußnote 2 auf S. 896.

löschordnung für Kärnten bestimmt, daß im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebene Anspruch auf Unterstützung aus dem Landesfeuerwehrfonde[1]) haben und verweist, wenn diese Unterstützung unzureichend oder eine nicht der Feuerwehr angehörige Person verunglückt ist, auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Armenversorgung.

Besondere Unterstützungscassen für den in Rede stehenden Zweck bestehen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder-Österreich, Salzburg, Krain, Tirol und Vorarlberg. Diese Unterstützungscassen sind in Mähren[2]) und in Tirol[3]) Anstalten der Verbände der freiwilligen und Gemeindefeuerwehren, in Nieder-Österreich,[4]) Salzburg,[5]) Schlesien[6]) und in Vorarlberg[7]) Anstalten der freiwilligen Feuerwehren. Die Feuerpolizeiordnungen für Böhmen[8]) und Krain besagen übereinstimmend, dass „in Gemeinden, in welchen Feuerwehren bestehen, die Gemeindevorsteher mit allen Kräften dahin zu wirken haben, dass für die bei einem Brande (Krain: „im Dienste") verunglückten Feuerwehrmänner, beziehungsweise deren Witwen und Waisen, Unterstützungscassen errichtet werden . . ." Der Bedarf dieser Cassen wird durch Beiträge der Mitglieder und beziehungsweise der Versicherungsgesellschaften, durch freiwillige Widmungen, sowie in einigen Ländern durch die anlässlich von Übertretungen der Feuerpolizeivorschriften verhängten Geld-

---

[1]) Gesetz v. 29. October 1883, L. G. B. Nr. 24.

[2]) Die Satzungen des Verbandes der allgemeinen Unterstützungscasse der freiwilligen Feuerwehren und der organisierten Gemeindefeuerwehren Mährens sind publiciert im L. G. B. Nr. 27 de 1888. Die Errichtung dieser Casse ist nach §. 53 der Feuerpolizeiordnung „unbeschadet der Verpflichtung der Heimat- dann jener Gemeinden, wo Feuerwehren bestehen", erfolgt.

[3]) In Tirol bestehen (nach §. 33 der Feuerpolizeiordnung) für sämmtliche freiwilligen und Gemeindefeuerwehren zwei voneinander unabhängige Unterstützungscassen und zwar eine für die deutsch-tirolischen und die andere für die italienisch-tirolischen Feuerwehren. „Die Beiträge der freiwilligen und Gemeindefeuerwehren und die Strafbeträge sind der Unterstützungscasse jenes Landestheiles zuzuweisen, welchem die betreffende Feuerwehr oder Gemeinde angehört, wogegen die Widmungen und Subventionen, sowie die Beiträge des Feuerwehrfondes diesen beiden Cassen nach Verhältnis der in Deutsch- und Italienisch-Tirol bestehenden Versicherungen zuzuführen sind, insofern nicht besondere Verfügungen der Spender dieser Vertheilungsweise entgegenstehen."

[4]) Der durch das Gesetz v. 31. December 1874, L. G. B. Nr. 6 ex 1875, neu textierte §. 52 der Feuerpolizeiordnung für Nieder-Österreich besagt in al. 3: „Nebst diesen Unterstützungen (d. i. jene der Gemeinden) wird für jene freiwilligen Feuerwehren, welche diesfalls in einen Verband treten, zum Zwecke der besseren Unterstützung von im Dienste verunglückten Feuerwehrmännern, dann deren Witwen und Waisen eine Unterstützungscasse gegründet . . . ."

[5]) Die Feuerwehrverbands-Unterstützungscasse in Salzburg ist nach al. 2 des §. 52 der Feuerpolizeiordnung unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinden errichtet.

[6]) Die Feuerpolizeiordnung für Schlesien selbst erwähnt den Bestand der allgemeinen Unterstützungscasse zwar nicht, wohl aber der §. 10 des Gesetzes v. 6. December 1882, L. G. B. Nr. 40, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren ꝛc.

[7]) „Die von den freiwilligen Feuerwehren einzeln oder in Vereinigung mehrerer (Gauverbände) errichteten oder noch zu errichtenden Unterstützungscassen für im Dienste verunglückte oder erkrankte Mitglieder, deren Witwen und Waisen werden durch dieses Gesetz nicht berührt, und sind diese Cassen auch fortan nach Maßgabe der betreffenden Statuten zu verwalten" (§. 30 der Feuerpolizeiordnung für Vorarlberg).

[8]) Die Feuerpolizeiordnung für Böhmen hat am Schlusse des betreffenden §. 50 den Zusatz, dass die oben (S. 907) erwähnten Unterstützungen (Aushilfen) zunächst aus dieser Casse zu leisten sind. Im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des §. 49 ergibt sich, dass die Mittel der Gemeinde erst in zweiter Linie in Anspruch genommen werden können. Sollte die Aushilfe von den Gemeinden ohne Überspannung der Kräfte ihrer steuerpflichtigen Mitglieder nicht aufgebracht werden können, so hat die subsidiarische Unterstützung durch den Bezirk und das Land im Sinne der §§. 25 und 26 des Ges. v. 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, einzutreten.

strafen, ferner in Mähren, Nieder-Österreich und Salzburg auch durch Landesdotationen und endlich in Tirol auch durch jährliche Beiträge des Landesfeuerwehrfondes gedeckt.[1])

In allen Kronländern mit Ausnahme von Galizien endlich ist für eine entweder direct oder, wie in Mähren, Salzburg und Schlesien, im Wege der Unterstützungscasse des Feuerwehrverbandes erfolgende Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner oder ihrer Hinterbliebenen auch durch die über die Beitragsleistungen der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren bestehenden einzelnen Landesgesetze vorgesorgt.[2])

---

[1]) Der Landesausschuss führt die Aufsicht über die Gebarung der Verbandsunterstützungscassen in Mähren, Nieder-Österreich, Salzburg und Tirol, und sind dieser Behörde jährlich sowohl der Voranschlag als auch der Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

[2]) Auf die Beitragsleistung der Feuerversicherungsunternehmungen für Feuerwehren nehmen folgende Landesgesetze Bezug:

Böhmen. Ges. v. 24. December 1884, L. G. B. Nr. 62, betr. die Beitragsleistung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner; Kundm. des Statth. v. 19. November 1885, L. G. B. Nr. 50, womit die Durchführungsverordnung zu dem Ges. v. 24. December 1884 verlautbart wird; Ges. v. 12. März 1886, L. G. B. Nr. 19, womit der §. 2 des Ges. v. 24. December 1884 abgeändert wird (betrifft die Grundlage für die Bemessung des Beitrages).

Bukowina. Ges. v. 24. März 1886, L. G. B. Nr. 13, betr. die Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren.

Dalmatien. Ges. v. 18. November 1884, L. G. B. Nr. 32, betr. einen jährlichen Beitrag seitens der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren.

Kärnten. Ges. v. 29. October 1883, L. G. B. Nr. 24, womit die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren festgesetzt wird.

Krain. Ges. v. 20. December 1884, L. G. B. Nr. 17, betr. die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften und Vereine zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner.

Küstenland. a) Triest: Ges. v. 26. December 1883, L. G. B. Nr. 2 de 1884, womit eine Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Erhaltung der Feuerwehr eingeführt wird. — b) Görz und Gradisca: Ges. v. 13. August 1896, L. G. B. Nr. 23, mit welchem eine Beitragsleistung seitens der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Errichtung und Erhaltung von Feuerwehrcorps eingeführt wird. — c) Istrien: Ges. v. 26. Juni 1894, L. G. B. Nr. 20, betr. die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehrcorps; Kundm. der küstenländischen Statth. v. 19. November 1894, L. G. B. Nr. 30, enthaltend die Durchführungsverordnung zum Ges. v. 26. Juni 1894.

Mähren. Ges. v. 16. December 1882, L. G. B. Nr. 1 de 1883, betr. die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner; Kundm. des Statthalters v. 10. December 1883, L. G. B. Nr. 78, betr. die Durchführung des Ges. v. 16. December 1882; Kundmachung des Statth. v. 3. November 1885, L. G. B. Nr. 42, betr. eine Ergänzung der Durchführungsverordnung v. 16. December 1882 (Anspruch der Commissionsmitglieder auf Ersatz der Barauslagen); Ges. v. 24. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 19, womit der §. 1 des Ges. v. 16. December 1882 abgeändert wird (betrifft die Erhöhung der Beitragsleistung auf 2 %); Ges. v. 20. Juni 1895, L. G. B. Nr. 61, mit welchem die §§. 3 und 9 des Ges. v. 16. December 1882 abgeändert werden (betr. die Vertretung der Feuerversicherungsgesellschaften und Feuerwehren in der Commission); Kundm. des Statth. v. 13. September 1895, L. G.-B. Nr. 69, betr. die Durchführung des Ges. v. 20. Juni 1895.

Österreich ob der Enns. Ges. v. 26. December 1883, L. G. B. Nr. 26, womit die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften und Vereine zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und der Hinterbliebenen derselben festgesetzt wird.

Österreich unter der Enns. Ges. v. 16. December 1882, L. G. B. Nr. 69, betr. die Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren; Ges. v. 21. December 1884, L. G. B. Nr. 1 de 1885, betr. die Abänderung des §. 7 des Ges. v. 16. December 1882 (Anordnung commissioneller Verhandlungen vor Feststellung der Beihilfen und Unterstützungen).

Strafbestimmungen. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche das allgemeine Strafgesetz mit Strafen bedroht, sind nach diesem, solche, welche durch die Bauordnung verboten sind, nach letzterer zu bestrafen.[1])

Salzburg. Ges. v. 16. December 1882, L. G. B. Nr. 2 de 1883, womit die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften und Vereine zu den Kosten der Feuerwehren festgesetzt wird; Ges. v. 16. April 1886, L. G. B. Nr. 30, womit der §. 2 des Ges. v. 16. December 1882 abgeändert wird (betr. die Grundlage für die Bemessung des Beitrages).

Schlesien. Ges. v. 6. December 1882, L. G. B. Nr. 40, betr. die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner; Kundmachung des Landespräsidenten v. 6. April 1884, L. G. B. Nr. 10, betr. die Durchführung des Ges. v. 6. December 1882; Kundm. des schles. Landesausschusses v. 13. December 1892, L. G. B. Nr. 8 de 1893, betr. die Bedingungen der Gewährung von Unterstützungen aus dem schles. Feuerwehrfonde und die Einbringung diesbezüglicher Gesuche seitens der freiwilligen Feuerwehren und Gemeinden.

Steiermark. Ges. v. 23. December 1884, L. G. B. Nr. 18, betr. die Beitragsleistung der Feuerversicherungsunternehmungen für Feuerwehren; Kundm. des steierm. Landesausschusses v. 28. April 1887, L. G. B. Nr. 33, betr. die Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der im Ges. v. 23. December 1884 angeordneten Beiträge der Feuerversicherungsunternehmungen für Feuerwehren.

Tirol. Ges. v. 3. October 1884, L. G. B. Nr. 31, betr. die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften und Vereine zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner; Durchführungsverordnung des Landesausschusses L. G. B. Nr. 38 de 1888, zum Ges. v. 3. October 1884.

Vorarlberg. Ges. v. 20. October 1883, L. G. B. Nr. 34, betr. die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner; Kundm. des Statth. v. 13. Mai 1885, L. G. B. Nr. 15, zur Durchführung des Ges. v. 20. October 1883.

Auf Grund der vorstehend angeführten Landesgesetze haben alle inländischen und alle zum Geschäftsbetriebe in den österreichischen Ländern zugelassenen ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften, ohne Unterschied ob dieselben Actien- oder auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften sind (in Ober-Österreich und Salzburg auch die daselbst bestehenden Bauernassecuranzvereine), zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung im Dienste verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen einen jährlichen Beitrag zu leisten, welcher in Ober-Österreich, Tirol und Vorarlberg 1 %, in allen übrigen Ländern 2 % der während des Solarjahres aus dem directen Feuerversicherungsgeschäfte in dem betreffenden Lande erzielten Brutto-Prämieneinnahme (ohne Abzug der Rückversicherungsprämien) beträgt. Die zur Bemessung und Einhebung des Beitrages nothwendigen Behelfe sind dem Landesausschusse (für Wien, Triest und Czernowitz dem Magistrate) vorzulegen. Gesellschaften, welche die nothwendigen Daten nicht rechtzeitig liefern, können hiezu von der politischen Landesstelle durch Ordnungsstrafen (welche in den bezüglichen Landesgesetzen für Triest und Görz und Gradisca mit 5—100 fl., für Dalmatien mit 10—50 fl. normiert erscheinen) verhalten werden. Rückständige Beiträge können mittels der politischen Execution eingetrieben werden. Verwendet werden die Beiträge (in einigen Ländern wie z. B. in Böhmen, Görz und Gradisca, Mähren, Salzburg, Schlesien, Vorarlberg unter Bildung besonderer Fonds) mit gewissen Antheilen von zumeist 10 % (Steiermark 20 %, Böhmen 25 %, Tirol 40 %) zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, mit dem Reste zur Errichtung neuer, zur Förderung der bestehenden Feuerwehren und zur Unterstützung der Gemeinden behufs Anschaffung von Löschgeräthen unter bestimmten Modalitäten, welche theilweise schon in den Gesetzen, theilweise in den dazu gehörigen Durchführungsverordnungen enthalten sind. Nach den meisten bezüglichen Landesgesetzen ist ferner die zweckentsprechende Verwendung der den Gemeinden und Feuerwehren ertheilten Unterstützungen durch den Landesausschuss zu überwachen, welcher selbst wieder hinsichtlich der Gebarung mit den von den Feuerversicherungsgesellschaften eingezahlten Beiträgen der Controle des Landtages unterliegt. — (Triest) Nach §§. 1 und 2 des Ges. v. 26. December 1883, L. G. B. Nr. 2 de 1884, ist der Feuerwehrbeitrag von dem im Solarjahre wirklich percipierten Brutto-Prämienbetrage zu entrichten (V. G. H. 20. October 1886, Z. 2404, B. 3218). — (Böhm.) Geldsendungen seitens des Landesausschusses an die Bezirksausschüsse zu Feuerwehrfondzwecken (Subventionierung der Gemeinden) genießen nach Art. VIII und II ad 2 des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, die Portofreiheit (V. G. H. 4. November 1892, Z. 3293, B. 6856).

[1]) Sieh die Partie „Baupolizeiliche Vorschriften".

Nicht nach dem Strafgesetze zu ahndende Übertretungen der allgemeinen feuerpolizeilichen Gesetze und Verordnungen sowie der vom Gemeindeausschusse (Magistrate) mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse erlassenen feuerpolizeilichen Vorschriften werden, insofern die Strafen hiefür nicht schon in diesen Gesetzen und Verordnungen festgesetzt erscheinen, in Böhmen, Kärnten, Mähren, Ober-Österreich, Nieder-Österreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg in Geld bis zu 100 fl. oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen, in Istrien, Krain und Schlesien in Geld bis zu 50 fl. oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 10 Tagen bestraft. Wenn es sich darum handelt, nach Maßgabe der Feuerpolizeiordnungen Leistungen persönlicher oder sachlicher Natur zu erzwingen, so können dieselben unter Androhung von Geldstrafen und zwar übereinstimmend nach allen oberwähnten neueren Feuerpolizeiordnungen bis zu 10 fl. oder im Falle der Uneinbringlichkeit von Arrest bis zu 48 Stunden gefordert werden,[1]) wobei aber, wie die meisten Feuerpolizeiordnungen ausdrücklich betonen, die verhängte Strafe nicht von der Verbindlichkeit zur Leistung enthebt. Die Feuerpolizeiordnung für die galizischen Städte und Märkte normiert die Ahndung von Übertretungen dieses Gesetzes, sofern sie nicht unter das Strafgesetz oder die Bauordnung fallen, mit Geldstrafen von 5—50 fl. oder mit Arrest von 1—10 Tagen. Die Feuerpolizeiordnung für Wien bestimmt, daß Übertretungen ihrer Vorschriften oder der auf Grund derselben erlassenen Bestimmungen, sowie feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch allgemeine politische Gesetze und Verordnungen verboten sind, insofern nicht schon die erwähnten Gesetze und Verordnungen die Strafbestimmungen enthalten, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet werden, und dass uneinbringliche Geldstrafen in entsprechende, die Dauer von 14 Tagen jedoch nicht überschreitende Arreststrafen umzuwandeln seien.[2]) Die älteren Feuerlöschordnungen betonen im allgemeinen die Strafbarkeit derartiger Übertretungen; nur die Feuerlöschordnung für Triest normiert auch die Grenzen der Geldstrafen mit 10 bis 200 fl., und jene für Dalmatien bestimmt für Verweigerung der Hilfe „eine Geldstrafe von 1—10 fl. oder eine Freiheitsstrafe von 1—10 Tagen, je nach Umständen".

Ausgeübt wird das Strafrecht von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise und zwar nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen (Gemeindeabgeordneten,

---

[1]) In Böhmen, Tirol und Vorarlberg ist, wenn die Forderung einer Leistung wiederholt werden muss, die bezügliche Strafe in jedem nächsten Wiederholungsfalle zu verdoppeln. — Derselben Strafe, wie für verweigerte Leistungen, verfallen nach den Feuerpolizeiordnungen für Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg jene Personen, welche eine Störung am Brandplatze hervorrufen, insofern nicht eine schwerer zu ahndende strafbare Handlung vorliegt. Vergleiche diesbezüglich die Entsch. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1886, Z. 10939, wornach in einem speciellen Falle die Störung der Feuerlöschmannschaft bei einem Brande (auf der Straße) als Ärgernis erregendes polizeiwidriges Verhalten an einem öffentlichen Orte nach §. 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, strafbar erkannt wurde (Z. f. V. 1886, S. 182).

[2]) Der §. 48 der Feuerpolizeiordnung für Wien bestimmt des weiteren: „Der Missbrauch der Feuermeldung, die Beschädigung oder Störung von Apparaten, Requisiten oder Anlagen zu Feuerwehr-, Rettungs- oder Sicherungszwecken, die eigenmächtige Beseitigung von Sicherungsvorkehrungen, sowie die Nichtbeachtung der von der Feuerwehr oder den behördlichen Organen in Ausübung des Lösch- und Rettungsdienstes getroffenen Maßnahmen werden, insofern hierin nicht eine strafgesetzlich zu ahndende Handlung gelegen ist, nach denselben Strafbestimmungen geahndet. Die Strafen entheben nicht von der Verpflichtung zur Herstellung eines Objectes in den vorschriftsmäßigen Zustand."

-Beisitzern &c.)[1]) und in Städten mit eigenen Statuten[2]) nach den Bestimmungen dieser letzteren vom Magistrate (Stadtrathe, Gemeindeamte &c.)[3])

Berufungen gegen derartige Straferkenntnisse gehen an die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise (in Statutargemeinden) an die politische Landesbehörde. Nach den Feuerpolizeiordnungen für Böhmen, Tirol, Vorarlberg und Wien ist gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse der politischen Behörden erster und zweiter Instanz, nach der Feuerpolizeiordnung für Istrien gegen zwei gleichlautende Entscheidungen überhaupt und nach jener für Krain gegen die Entscheidung der politischen Landesstelle ein weiterer Recurs nicht zulässig. Die Feuerpolizeiordnungen für die galizischen Städte und Märkte, für Salzburg und Mähren verweisen bezüglich der Berufungen lediglich auf die Bestimmungen der Gemeindeordnungen.

Die Strafbeträge fließen in der Regel in die Armencasse der Ortsgemeinde, theilweise auch, wie z. B. in Böhmen, Krain und Mähren, in die Feuerwehrunterstützungscasse, in den galizischen Städten und Märkten in den zur Erhaltung der Feuerlöschrequisiten bestehenden Fond.

C. Feuerpolizeiliche Specialvorschriften in Bezug auf Theater und ähnliche Vergnügungsetablissements.[4])

Die Erlassung feuerpolizeilicher Vorschriften für den Betrieb der Theater, Vergnügungsetablissements &c. und die Handhabung der Feuerpolizei in denselben fällt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen, beziehungsweise der speciellen Gemeindestatute und Feuerpolizeiordnungen in die Competenz der autonomen Behörden. Insofern diese Gesetze jedoch diesbezügliche besondere Vorschriften nicht enthalten und ihre allgemeinen polizeilichen Anordnungen ohne Widerspruch neben den Bestimmungen der §§. 1 und 4 der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. Nr. 454 (aus welchen hervorgeht, dass die Benützung von Gebäuden zu Theaterzwecken durch die Theaterordnung selbst an eine besondere Bewilligung gebunden erscheint, deren Ertheilung nur den staatlichen Behörden zusteht), bestehen können, sind auch die politischen Behörden dadurch zur Erlassung feuerpolizeilicher Vorschriften für Theater sowie zur unmittelbaren Aufsicht über die Durchführung dieser Anordnungen nicht nur berufen, sondern, insoweit die

---

[1]) Sieh Seite 563 ff. des zweiten Bandes in der Partie „Gemeindeverfassung“ und vergleiche auch im ersten Bande „Sechstes Hauptstück, 3. Das Strafrecht der Gemeinden“ S. 412. — Die Feuerpolizeiordnungen für Tirol, Vorarlberg und Schlesien bezeichnen als erste Strafinstanz schlechthin die Gemeindevorstehung, beziehungsweise den Gemeindevorstand. Es kann jedoch kaum einem Zweifel unterliegen, dass es auch in diesen Ländern nicht beabsichtigt war, in Feuerpolizeistrafsachen eine von den grundlegenden Vorschriften der Gemeindeordnungen abweichende ortspolizeiliche Strafcompetenz zu normieren, dass also auch in den gedachten Ländern das Strafrecht in Feuerpolizeisachen dem Gemeindevorsteher mit zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes (in Tirol der Gemeindevorstehung) nicht aber dem Gemeindevorsteher allein oder bezw. dem als Gremium gesetzlich gar nicht constituierten Gemeindevorstande in seiner Gesammtheit (resp. in Tirol der Gemeindevorstehung in ihrer Gesammtheit) zugewiesen werden wollte. — Hervorzuheben ist der §. 40 der Feuerpolizeiordnung für die galizischen Städte und Märkte, welcher lautet: „In Stadtgemeinden, in welchen das Gutsgebiet dem Gemeindeverbande nicht einverleibt ist, unterliegen die innerhalb der Gemeindegebäude gelegenen Theile des Gutsgebietes den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Ausübung der Agenden der Feuerpolizei auf diesen Gutsgebietstheilen gehört zum Wirkungskreise der Gemeinde; die Ausübung der Strafgewalt hingegen steht der politischen Behörde zu.“

[2]) Sieh S. 881 ff. des zweiten Bandes.

[3]) In den Städten Linz und Steyr vom Bürgermeister.

[4]) Respective auch in Bezug auf andere öffentliche Versammlungsorte.

Vorkehrungen der autonomen Localbehörden sich als nicht genügend erweisen, auch verpflichtet.[1])

Da den Behörden hinsichtlich des Baues, der Einrichtung und des Betriebes von Theatern außer den für jedes Kronland bestehenden allgemeinen Bauordnungen und einzelnen, nur auf specielle und unwesentliche Angelegenheiten bezugnehmenden Vorschriften keine Anhaltspunkte zur Wahrung der sicherheitlichen Belange zu Gebote standen und besondere Vorfälle (Theaterbrände in Nizza und Wien) zu einer Action in dieser Beziehung drängten, ertheilte das Min. des Jnn. mit den Erlässen v. 6. Mai 1881, Z. 2385/M. J., und v. 12. December 1881, Z. 6749/M. J., sämmtlichen politischen Länderstellen den Auftrag, commissionelle Untersuchungen

---

[1]) Das Görzer Municipium hatte in Absicht auf die Benützung des dortigen Theaters aus feuerpolizeilichen Rücksichten gemäß §. 75 des Gemeindestatutes den Auftrag zur „Öffnung einer Ausgangsthür bei Feuersgefahr" ertheilt. Über eine gegen diese vom Landesausschusse aufrecht erhaltene Maßregel eingebrachte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof unterm 26. April 1889, Z. 1538 (B. 4650), erkannt, dass Verfügungen in Absicht auf die Benützung eines Theaters nur den zur Handhabung der Theaterordnung berufenen staatlichen Behörden zukommen, weil eine Abänderung der aus den §§. 1 und 4 Absatz 1 der Theaterordnung vom Jahre 1850 hervorgehenden Bestimmung weder durch das Görzer Gemeindestatut, noch auch durch die Bauordnung erfolgt ist, indem diese Gesetze eine diesbezügliche besondere Anordnung nicht enthalten und ihre allgemeinen polizeilichen Anordnungen ohne Widerspruch neben den Bestimmungen der vorerwähnten §§. 1 und 4 der Theaterordnung bestehen können. — Der Magistrat in Krakau erließ im Jahre 1887 für die Beamten des Magistrates und des Stadtbauamtes eine Instruction, nach welcher diese Beamten 1. zu controlieren haben, ob die im allgemeinen zur Überwachung der Sicherheit im Theater berufenen Organe ihre Pflichten gehörig ausüben, 2. nebst der Beistellung entsprechender Sitze auch Diäten à 1 fl. 75 kr. auf Kosten des Theaterunternehmers zu beanspruchen haben und 3. unter gewissen Bedingungen auch die Sistierung der Vorstellung aus feuerpolizeilichen Gründen verfügen können. Die sub 1 angeordnete Controle hat sich zu erstrecken auf die Freihaltung der Passage auf Stiegen und bei Nothausgängen und auf die Beleuchtung derselben sowie der Corridore, auf die Postierung der Feuerwache, auf den guten Zustand der Feuersicherheits- und Löschvorkehrungen im allgemeinen und dergleichen mehr. Die Statthalterei in Lemberg behob über den vom Theaterunternehmer gegen die Zahlung von Diäten eingebrachten Recurs alle drei erwähnten Anordnungen und zwar jene sub 2, weil die Gemeinde für die Kosten einer ihr nach dem Gemeindestatute gesetzlich obliegenden Thätigkeit selbst aufzukommen habe, die übrigen wegen Collision mit den Bestimmungen der Theaterordnung vom Jahre 1850, beziehungsweise mit dem Wirkungskreise der k. k. Polizeibehörde. Das Ministerium des Innern aber fand mit Entsch. v. 15. Mai 1892, Z. 15463 de 1891, über den von der Stadtgemeinde eingebrachten Recurs alle drei erwähnten Bestimmungen, mit Ausnahme jener bezüglich der Zahlung von Diäten, wieder in Kraft zu setzen, weil der Magistrat durch die Erlassung dieser Instructionsbestimmungen weder seinen Wirkungskreis überschritten, noch die bestehenden Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet habe und somit auch zu einer Beanständung weder im Grunde des Gemeindestatutes noch vom Standpunkte des staatlichen Aufsichtsrechtes ein Anlass vorhanden gewesen sei. In der Begründung wird speciell die Collision mit den Bestimmungen der Theaterordnung, beziehungsweise mit dem der Wirksamkeit der k. k. Sicherheitsbehörde vorbehaltenen Gebiete der Spectakelpolizei verneint, weil sämmtliche in der Instruction enthaltenen Anordnungen lediglich Festsetzungen über die Controle des Feuersicherheitsdienstes enthalten. Von diesem Gesichtspunkte aus könne auch gegen das in der Instruction aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit in Aussicht genommene Recht der Sistierung von Vorstellungen, wodurch übrigens das der k. k. Polizeibehörde aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung zukommende Sistierungsrecht nicht berührt werde, nichts eingewendet werden. Die Zuweisung von Freiplätzen an die im Theater functionierenden Magistratsbeamten könne ebensowenig beanständet werden, weil es dem Ermessen des Stadtmagistrates als der mit der Sorge für die Sicherheit der Person und mit der Handhabung der Feuerpolizei betrauten Localbehörde überlassen bleiben müsse, zu beurtheilen, ob in Absicht auf die Erfüllung dieser Aufgabe die Anwesenheit ihrer Functionäre im Zuschauerraume während der Vorstellung erforderlich sei, und die Verpflichtung der Theaterunternehmung zur Freihaltung entsprechender Sitze umsomehr begründet erscheine, als der in Rede stehende Controlsdienst zugleich im Interesse der Unternehmung gehandhabt und durch den Bestand des Schauspielhauses veranlasst werde.

aller derartigen Gebäude und Localitäten in (bau- und) feuerpolizeilicher Beziehung zu veranlassen und die hiebei wahrgenommenen Gebrechen abzustellen. Namentlich wurde angeordnet zu untersuchen, ob die gebotenen Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln, durch welche der Gefahr eines Brandes wirksam entgegen getreten werden soll, auch wirklich in Vollzug gesetzt seien, dann ob und in welcher Weise die genaue Handhabung derselben durch hiezu berufene sachverständige Organe überwacht werde. Infolge dieser ministeriellen Weisungen trafen die Länderstellen im Einvernehmen mit den autonomen Behörden die nach den localen Verhältnissen nöthigen Sicherheitsvorkehrungen, und wurden theils im Wege der Landesgesetzgebung, theils im Verordnungswege die fernerhin bei der Erbauung beziehungsweise bei der Einrichtung und beim Betriebe der Theater 2c. einzuhaltenden Grundsätze, Vorschriften und Instructionen erlassen. Von diesen Normen wurden folgende in den Landesgesetzblättern publiciert: Böhmen: Ges. v. 27. März 1887, L. G. B. Nr. 27, und Österreich unter der Enns: Ges. v. 15. December 1882, L. G. B. Nr. 68, beide betr. „die Bauanlage bei neuen Theatern, die Einrichtung und den Betrieb der Theater überhaupt und den behördlichen Inspectionsdienst, sowie die Controle der Sicherheitsvorkehrungen in denselben"; außerdem für Österreich unter der Enns: die Verordnung des Statth. v. 1. Juli 1882, L. G. B. Nr. 54, betr. „die Bedingungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in neuen Theatergebäuden sowie die Bedingungen für Einrichtung und Betrieb der Theater überhaupt und die Überwachung der genauen Einhaltung derselben"; Triest: Ges. v. 12. März 1889, L. G. B. Nr. 10 de 1890, betr. „die Vorkehrungen zur Sicherheit der Personen in Theatern und in anderen öffentlichen Zusammenkunftslocalitäten", dann die Kundmachung der küstenländischen Statth. v. 4. April 1890, L. G. B. Nr. 11, enthaltend das Reglement für die im vorcitierten Gesetze erwähnten Vorkehrungen; Laibach: Vdg. des Landespräsidenten v. 26. November 1892, L. G. B. Nr. 20, mit welcher „eine neue Vorschrift für den Betrieb des Laibacher Landestheaters in feuerpolizeilicher Beziehung erlassen wird".[1])

Im folgenden werden die feuerpolizeilichen Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen erörtert, während der übrige Inhalt derselben in der Partie „Baupolizeiliche Vorschriften" nachzusehen ist.

Das für Triest erlassene Gesetz bezeichnet es als in den Wirkungskreis der Statthalterei fallend, „für die in der Stadt Triest und deren Gebiet befindlichen Theater und anderen öffentlichen Versammlungsorte jene Vorkehrungen allgemeiner Natur anzuordnen, welche auf den Schutz der in denselben versammelten Personen vor Feuersgefahr und vor anderen Gefahren abzielen, denen Volksmengen ausgesetzt sind. Zu diesen Vorkehrungen gehören insbesondere die Verfügungen, welche die Beleuchtung und Beheizung der Locale, die Imprägnierung der Theatereinrichtungsgegenstände mit chemischen Präparaten, welche dieselben flammensicher machen, die Wasserversorgung, die gewöhnlichen Ausgänge oder die Nothausgänge für den Fall eines Gedränges, und die Ventilation betreffen". Zur Durchführung der feuerpolizeilichen Vorkehrungen ist in Triest in erster Instanz der Stadtmagistrat berufen; als Aufsichtsorgane, welche berufen sind, die Befolgung der getroffenen Anordnungen wahrzunehmen, fungieren der mit dem Inspectionsdienste betraute k. k. Polizeibeamte und der Commandant der in dem betreffenden Locale zum Dienste bestimmten Feuerwehrmänner. Diese Organe haben insbesondere zu veranlassen, dass vor jeder Vorstellung, Probe oder öffentlichen Zusammenkunft alle feuerpolizeilichen Vorkehrungen einer genauen Revision unterzogen werden.

---

[1]) Die mit der Vdg. v. 28. Oct. 1882, L. G. B. Nr. 23, für Laibach verlautbarte gleichartige Vorschrift wurde durch den §. 37 der neuen Verordnung außer Kraft gesetzt.

Im Laibacher Landestheater wird die Feuerpolizei als zur Localpolizei gehörig nach §. 20 der betreffenden Verordnung vom Stadtmagistrate gehandhabt. Die Revision vor den Vorstellungen erfolgt durch den magistratlichen Inspectionsbeamten in Begleitung des Theaterunternehmers.

Für Nieder-Österreich und Böhmen bestimmen die §§. 35 der Gesetze v. 15. December 1882 beziehungsweise v. 27. März 1887 gleichlautend, dass die Statthalterei sowohl in neuen als auch in bereits bestehenden Theatern alle den besonderen Sicherheitsrücksichten entsprechenden Anordnungen in Bezug auf die Einrichtung, den Betrieb und die Besorgung des regelmäßigen Inspectionsdienstes zu treffen hat, und zwar bezüglich des einschlägigen localpolizeilichen Wirkungskreises der Gemeindebehörden im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, wobei als Richtschnur insbesondere zu gelten hat, „dass in Bezug auf die Wahrung der Sicherheitsrücksichten in den Theatern außerhalb des Wiener (Prager) Polizeirayons sowie außerhalb der Städte mit eigenem Statute der politischen Bezirksbehörde ein entscheidender Einfluß einzuräumen ist". Im Wiener Polizeirayon wird der Inspectionsdienst in Bezug auf die Feuerpolizei nach §. 102 der Vdg. v. 1. Juli 1882 durch technische Organe des Magistrates, beziehungsweise der betreffenden Gemeindebehörde, außerhalb dieses Rayons durch Organe der Gemeindebehörde besorgt.

Zur wirksamen Überwachung und Controle der Durchführung der Sicherheitsvorkehrungen in den Theatern haben die Statthaltereien für Böhmen und Nieder-Österreich auf Grund der erwähnten Landesgesetze ständige Localcommissionen für jeden Ort, in welchem Theater bestehen, mit der Aufgabe eingesetzt, die Theater in Bezug auf Bauzustand, Einrichtung und Betrieb, namentlich rücksichtlich der Feuersicherheit und der Sicherheit der Person, periodisch eindringlichen Untersuchungen zu unterziehen. Außerdem bestehen in Wien, Prag und Triest Theatersicherheits- (Landes-) Commissionen als sachliche Beiräthe der Statthaltereien. Die Daten über die Zusammensetzung dieser Commissionen sieh in der Partie „Baupolizeiliche Vorschriften".

Die wichtigsten der in den berufenen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen, im wesentlichen miteinander übereinstimmenden sachlichen Anordnungen gegen Feuersgefahr in den Theatern sind folgende: In den Theatern und den dazu gehörigen Räumen ist die Beleuchtung mit Petroleum und anderen verwandten Flüssigkeiten gänzlich verboten. Die Flammen der Lichter müssen im allgemeinen durch Gläser oder Metallgeflechte geschützt und zur Verhinderung der Wärmeausstrahlung mit metallenen Rauchschirmen versehen sein. Tragbare Lichter sind, soweit nicht unbedingt erforderlich, zu vermeiden; die Entzündung des Gases darf nicht mit Spiritusflammen, sondern nur durch Handzünder mit vegetabilischem Öle, eventuell auf elektrischem Wege, erfolgen. Ebenso ist nur die Verwendung jener Zündhölzchen gestattet, welche zur Entzündung einer eigens präparierten Reibfläche bedürfen. In mit Gas oder Elektricität beleuchteten Theatern müssen feststehende Lichter aus vegetabilischem Öle oder Kerzen (Nothbeleuchtung) in genügender Anzahl in allen zugänglichen Räumen vertheilt und gleich der allgemeinen Beleuchtung solange brennend erhalten werden, bis das Theater gänzlich geleert ist. Die Gasleitung ist bei Eröffnung der Saison und weiterhin nach angemessenen Zeiträumen einer genauen Prüfung in jeder Hinsicht zu unterziehen. Jedes Theater muss eine Anzahl von Ausgängen besitzen, welche im Verhältnisse zur Zahl der Zuschauer, die es fasst, stehen und mit Rücksicht auf deren Vertheilung angebracht sind, damit die Räumung rasch und leicht vonstatten gehen könne. Auch die Bühne muss eine mit Rücksicht auf die Zahl des bei der Vorstellungen in Verwendung kommenden Personales verhältnismäßige Anzahl von

Ausgängen haben. Alle Stiegen, Gänge und Durchgänge sowohl im Theater selbst, als auch in den dazu gehörigen Räumen, müssen stets von jederlei Gegenständen, die den Durchgang erschweren oder verlegen könnten, frei gehalten werden. Alle Ausgangsthüren, sowohl die äußeren als die inneren in allen Räumen mit Ausnahme der Logenthüren, sind nach außen aufgehend einzurichten und mit deutlich sichtbaren Aufschriften, welche im Nothfalle als Wegweiser dienen können, zu versehen. Die Sitzgelegenheiten müssen in der Regel befestigt, durch genügende Zwischenräume und eine entsprechende Anzahl von Gängen getrennt werden. Zur Freihaltung des Verkehrs auf der Bühne und den dazu gehörigen Räumen ist die Lagerung von Scenerien, Geräthen, Garderobestücken 2c. außerhalb der Magazine auf das unumgänglich Nothwendige einzuschränken. Alles Holz, aus welchem die Bühne gemacht ist, der Fußboden derselben, das Holz der Geräthe, der Maschinerien, die Bretter 2c., sowie auch alle Scenerien, Coulissen, mit einem Wort alle brennbaren Gegenstände und Geräthschaften, welche bei Vorstellungen gebraucht werden, mögen sie zur Bühne, Unterbühne oder zum Schnürboden gehören, Eigenthum des Theaters oder der jeweiligen Unternehmung oder der gastierenden Theatergesellschaft sein, mit Ausnahme der Möbel, Costüme, Vorhänge aus Sammt oder Seide 2c., müssen so imprägniert werden, dass sie flammensicher sind.[1]) Die Prosceniumsöffnung ist durch einen feuersicheren Vorhang (Metallcourtine) abzuschließen, welcher nur bei Beginn der Vorstellung oder der Probe gehoben werden darf und auch nach Actschluss niederzulassen ist. Bengalische und andere Feuerwerke, Lampions aus Papier sind nur unter Beobachtung größter Vorsicht und gewisser Modalitäten zu gestatten. Elektrische Bogenlichter müssen mit Vorkehrungen gegen das Abfallen der Kohlentheile versehen sein. Feuerwaffen dürfen nur mit Thierhaar- oder Wollpfropfen geladen werden. Das Rauchen ist in den Theatern in der Regel unbedingt verboten.[2]) Jedes Theater muss je nach seinem Fassungsraume und nach der Art der stattfindenden Vorstellungen mit den nöthigen (telegraphischen, telephonischen) Feuermeldeapparaten und mit Lösch- und Rettungsgeräthen, als Eimern, Bottichen, Schwämmen, Ärten, Feuerhaken, Sicherheitslampen 2c., in genügender Zahl verversehen sein.[3]) Die Wasserleitungsvorrichtungen (Wasserwechsel) sind stets in gut functionierendem Zustande zu erhalten.

---

[1]) Diese Imprägnierung ist in der für das Laibacher Landestheater giltigen Verordnung nicht vorgeschrieben.

[2]) Die bezüglichen Vorschriften für Triest und Laibach verbieten das Tabakrauchen auch auf der Bühne, selbst dann, wenn die Vorstellung es erheischen sollte; nach dem Triester Reglement kann jedoch ein Raum im Theatergebäude für den Zweck des Rauchens ausdrücklich bestimmt werden.

[3]) Nach Art. VII des Landesgesetzes für Triest fallen die Kosten, welche mit der Durchführung der im Interesse der Sicherheit der Person in Theatern und sonstigen öffentlichen Versammlungsorten getroffenen stabilen Vorkehrungen, sowie jene Kosten, die mit der Beistellung einer entsprechenden Anzahl von Feuerlöschgeräthschaften verbunden sind, dem Eigenthümer, diejenigen Kosten aber, die mit den vorübergehenden, für die Veranstaltung eines bestimmten Schauspieles, einer Probe, oder einer öffentlichen Zusammenkunft angeordneten Vorkehrungen und mit der aus diesem Anlasse beigestellten Feuerwehrwache verbunden sind, demjenigen zur Last, welcher bei diesem Anlasse die Verfügung über das Locale hat. — (Wien) Der gesammte Aufwand für feuerpolizeiliche Vorkehrungen, ohne Unterschied, ob es sich um Maßregeln zur Verhütung oder zur Unterdrückung von Bränden handelt, fällt dem Gemeindesäckel zur Last, es wäre denn, dass ein besonderer Rechtsgrund für die Überwälzung dieses Aufwandes auf einzelne direct Betheiligte nachweisbar wäre. Wegen der größeren Feuergefährlichkeit gewisser Objecte, wie Theater u. dgl., und der dadurch veranlassten erhöhten Aufmerksamkeit und Bethätigung der communalen Organe und Feuerwehrmannschaften können die unmittelbar Interessierten nicht zu einem Kostenersatze herangezogen werden (V. G. H. 14. Dec. 1882, Z. 2286, B. 1592).

Die Landesgesetze für Böhmen und Nieder-Österreich verfügen, dass diese Vorschriften auch für Kunstreiter-, Feuerwerks- und sonstige Productionen, welche ähnliche Einrichtungen für den Zuschauerraum, wie in den Theatern, bedingen, sinngemäße Anwendung zu finden haben, während nach dem Triester Reglement zu den öffentlichen Versammlungsorten im Sinne des Gesetzes insbesondere auch gehören: „Kirchen; Gallerien, Tribünen, Schaugerüste rc., welche als Zuschauerräume bei Abhaltung von Versammlungen bestimmt sind rc.; die für öffentliche Unterhaltungen (Bälle, Concerte, Vorlesungen) oder öffentliche Zusammenkünfte bestimmten Räumlichkeiten; Vereinslocalitäten, und zwar auch dann, wenn in denselben nur Zusammenkünfte der Mitglieder und eventuell geladener Gäste stattfinden; u. s. f." An allen diesen Orten ist die Beleuchtung mit Petroleum und anderen verwandten Flüssigkeiten nach dem letzterwähnten Reglement ebenfalls verboten, ist außer der Gas- oder elektrischen Beleuchtung für eine genügende Nothbeleuchtung zu sorgen und haben die für Theater bezüglich der Ausgangsthüren, Anbringung der Sitze, Bereithaltung von Löschgeräthen rc. geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Die Eigenthümer, Unternehmungen von Theatern rc., die Directionen der Schauspielgesellschaften sind nach dem Triester Reglement für die Beobachtung aller Vorschriften desselben verantwortlich, und werden Übertretungen dieses Reglements sowie der Instructionen für jedes einzelne Theater,[1]) soweit sie nicht unter das Strafgesetz fallen, in Gemäßheit der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, bestraft. Übertretungen der für Laibach bestehenden Verordnung unterliegen nach §. 35 derselben, insoweit sie nicht unter das Strafgesetz fallen, ebenfalls der Strafbehandlung nach der vorcitierten Min. Vdg.

5. Baupolizeiliche Vorschriften.

In den Rahmen der „Baupolizei" gehören jene Vorschriften, beziehungsweise Einrichtungen, welche darauf abzielen, das öffentliche und private Wohl, soweit dasselbe durch die Aufführung, den Bestand oder auch den Verfall von „Baulichkeiten" gefährdet werden könnte, zu gewährleisten.

Der umfangreiche Begriff „Baulichkeiten" umfasst zunächst jene Objecte, für welche allgemein die Bezeichnung „Hochbauten" üblich ist; nur in Bezug auf diese kann von einer „Baupolizei" gesprochen werden.

Die vornehmste Rechtsquelle für die auf Hochbauten bezugnehmenden polizeilichen Vorschriften bilden die **Bauordnungen**. Dieselben enthalten jedoch nicht nur Directiven in polizeilicher Hinsicht, sondern in zweiter Linie auch Bestimmungen, welche (wie beispielsweise jene über die gefällige äußere Ausstattung der Gebäude, über Grundabtretungen u. s. f.) mit der Baupolizei selbst in keinem oder doch nur in einem entfernteren Zusammenhange stehen. Da jedoch eine strenge Sonderung der baupolizeilichen von den sonstigen Bestimmungen der Bauordnungen die Übersicht über den ganzen Stoff nur zu erschweren geeignet wäre und die polizeilichen Vorschriften in den Bauordnungen weitaus überwiegen, gelangen dieselben den oben auf S. 535 entwickelten Grundsätzen gemäß an dieser Stelle in ihrer Totalität zur Besprechung.

Eigene (d. h. die öffentlich-rechtliche Seite des Bauwesens von einheitlichen Gesichtspunkten aus mehr oder weniger systematisch behandelnde) Bauordnungen bestehen:

[1]) Nach Art. 90 des Reglements hat der Magistrat in Triest im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection auf Grund des Reglements besondere Instructionen für die einzelnen Theater zu erlassen.

1. in **Böhmen:**

a) auf Grund des Ges. v. 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, für die Hauptstadt Prag und die Städte Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow, dann die Ortsgemeinden Košiř, Střešovic mit Klein-Střešovic, Břewnow mit Teynka, Dejwic, Bubenč, Lieben, Troja, Vršovic, Nusle mit Pankrac, Michle und Podol, welche Bauordnung mit Ges. v. 22. Februar 1887, L. G. B. Nr. 16, auf die Stadt Pilsen und mit Ges. v. 26. December 1887, L. G. B. Nr. 71, auf die Stadt Budweis mit dem Beisatze ausgedehnt wurde, dass in jenen Bestimmungen, welche sich auf die zur Durchführung der B. O. berufenen Behörden beziehen, für die Städte Pilsen und Budweis die für die Prager Vororte geltenden Competenznormen maßgebend sind;

b) auf Grund des Ges. v. 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, für das Königreich Böhmen mit Ausschluss jener Gemeinden, für welche die obige B. O. v. J. 1886 in Geltung steht, wobei darauf hingewiesen wird, dass der §. 99 dieser B. O. (betreffend die Bewilligung von Bau-Erleichterungen) mit Ges. v. 7. Mai 1897, L. G. B. Nr. 26, abgeändert wurde.

2. in der **Bukowina:**

auf Grund des Ges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 1 v. J. 1870, für die Landeshauptstadt Czernowitz, wobei bemerkt wird, dass der §. 31 dieser B. O. (betreffend die Bestimmungen „für Wände aus Mauerwerk, für Dächer und Stiegen") mit dem Ges. v. 27. December 1883, L. G. B. Nr. 1 v. J. 1884, eine neue Fassung erhielt;[1])

3. in **Dalmatien:**

auf Grund des Ges. v. 15. Februar 1886, L. G. B. Nr. 11, für das Königreich Dalmatien;

4. in **Galizien:**

a) auf Grund des Ges. v. 28. April 1882, L. G. B. Nr. 77, für die Stadtgemeinden Biała,[2]) Bochnia, Brody, Brzeżany, Buczacz, Drohobycz, Gorlice, Grodek (bei Lemberg), Jaroslau, Jasło, Kolomea, Krosno, Neusandez, Podgórze, Przemyśl, Rzeszów, Sambor, Sanok, Śniatyn, Sokal, Stanislau, Stryj, Tarnopol, Tarnów, Wadowice, Wieliczka, Zaleszczyki, Złoczów und Żołkiew (sog. galizische Städtebauordnung);

b) auf Grund des Ges. v. 18. Juli 1883, L. G. B. Nr. 63, für die Hauptstadt Krakau;[3])

c) auf Grund des Ges. v. 21. April 1885, L. G. B. Nr. 31, für die Hauptstadt Lemberg;

d) auf Grund des Ges. v. 4. April 1889, L. G. B. Nr. 31, für größere Ortschaften, als welche im Art. I dieses Gesetzes die nachstehenden Städte und Märkte bezeichnet werden: Bełcz, Biecz, Bircza, Bóbrka, Bohorodczany, Bolechów, Borszczów, Brzesko, Brzozów, Budzanów, Bursztyn, Busk, Chodorów, Chrzanów, Chorostków, Chyrów, Cieszanów, Czortków, Dąbrowa, Delatyn, Dębica, Dobczyce, Dobromil, Dolina, Dubiecko, Dukla, Dynów, Gliniany, Głogów, Grybów, Grzy-

---

[1]) Anbelangend die Umwandlung der in dieser B. O. vorkommenden Maßbestimmungen auf metrisches Maß vgl. die Vdg. der Land. Reg. v. 31. Mai 1889, Z. 5132, L. G. B. Nr. 13.

[2]) Für die Stadtgemeinde Biała wurden neuestens mit Ges. v. 30. Mai 1897, L. G. B. Nr. 33, specielle Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Hauscanälen, erlassen.

[3]) Für das Krakauer Verwaltungsgebiet wurde mit Vdg. des Min. des Inn., der Justiz und des Handels v. 2. September 1856, R. G. B. Nr. 164, eine Zusammenstellung der Vorschriften über das Verfahren zur Beseitigung baufälliger, Lebens- oder Feuersgefahr drohender Gebäude hinausgegeben, nach welchen Vorschriften laut §. 55 der B. O. vorkommenden Falles sich zu benehmen ist.

malów, Halicz, Horodenka, Husiatyn, Jaworów, Jazłowiec, Jezierzany, Kałusz, Kamionka strumiłowa, Kańczuga, Kęty, Kolbuszowa, Komarno, Kopeczyńce, Kossów, Kozowa, Krystynopol, Kulików, Kuty, Leżaisk, Limanowa, Lisko, Lubaczów, Łańcut, Łysiec, Maków, Mielec, Mielnica, Mikołajów, Mikulińce, Monasterzyska, Mościska, Muszyna, Myślenice, Nadworna, Niepołomice, Niżniów, Niżankowice, Neumarkt, Obertyn, Olesko, Oświęcim, Ottynia, Peczeniżyn, Pilzno, Pistyń, Piwniczna, Podhajce, Podkamień, Podwołoczyska, Pomorzany, Potokzłoty, Przemyślany, Przeworsk, Radomyśl (im Bezirke Mielec), Radymno, Radziechów, Rawa ruska, Rohatyn, Ropczyce, Rozdół, Rudki, Rudnik, Rymanów, Sassów, Sieniawa, Skała, Skałat, Skole, Sokolów, Sołotwina, Staremiasto, Starasól, Alt-Sandez, Strusów, Strzyżów, Sucha, Szczerzec, Tarnobrzeg, Tłumacz, Toporów, Trembowla, Tuchów, Turka, Tyczyn, Tyśmienica, Uhnów, Ulanów, Ustrzyki dolne, Wiśnicz nowy, Wiszznia Sądowa, Wojnicz, Zabłotów, Załośce, Zator, Zbaraż, Zborów, Żmigrod, Żurawno, Zydaczów, Zywiec (Saybusch);

5. in **Kärnten:**

a) auf Grund des Ges. v. 13. März 1866, L. G. B. Nr. 12, für das Herzogthum Kärnten mit Ausschluss der Landeshauptstadt;

b) auf Grund des Ges. v. 9. Februar 1872, L. G. B. Nr. 6, für die Landeshauptstadt Klagenfurt[1]);

6. in **Krain:**

a) auf Grund des Ges. v. 25. October 1875, L. G. B. Nr. 26, für das Herzogthum Krain;

b) auf Grund des Ges. v. 25. Mai 1896, L. G. B. Nr. 28, für die Landeshauptstadt Laibach[2]);

7. im **Küstenlande:**

a) auf Grund des Ges. v. 18. März 1874, L. G. B. Nr. 6, für die Markgrafschaft Istrien[3]);

b) auf Grund des Ges. v. 24. September 1884, L. G. B. Nr. 35, für die Stadt Triest, welche B. O. indes mit dem Ges. v. 18. April 1888, L. G. B. Nr. 14, zahlreiche und einschneidende Abänderungen erfuhr, daher dieselbe unter Berücksichtigung dieser Änderungen im L. G. B. pro 1888, S. 43 ff., in neuer Fassung verlautbart wurde;

c) auf Grund des Ges. v. 7. Mai 1886, L. G. B. Nr. 6, für die Landeshauptstadt Görz einschließlich der Katastralgemeinden Grafenberg, Prestau

---

[1]) Anbelangend die Umwandlung der in diesen beiden B. O. vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß vgl. die Vdg. der Land. Reg. unter L. G. B. Nr. 6 und 8 für d. J. 1876 (ddo. 7. März, Z. 1485). — Besondere Bestimmungen über die Verbesserung der Ziegelerzeugung enthält die Kundm. der Land. Reg. v. 2. April 1857, Z. 3354, L. G. B. Nr. 6, II. Abthlg. Die Umwandlung der in dieser Kundmachung vorkommenden Maßbestimmungen auf metrisches Maß erfolgte mit Vdg. der Land. Reg. vom 12. Mai 1876, L. G. B. Nr. 14.

[2]) In Beziehung auf die Handhabung dieser B. O. erscheint das Gemeindegebiet der Stadt Laibach in einen inneren und einen äußeren Bezirk getheilt. Der innere Bezirk umfasst die im §. 1 der Gem. O. für Laibach (L. G. B. für d. J. 1887, Nr. 22) angeführten ersten vier Bezirke (Schul-, Jakobs-, Burg-, Bahnviertel). Bei den die Grenze dieser Bezirke nach außen bildenden Gassen gehören beide Häuserreihen noch zum inneren Bezirke. Der äußere Bezirk umfasst alle Gebäude, welche zwischen der Grenze des inneren Bezirkes und der Grenze des Gemeindegebietes liegen. Der Landesregierung steht es zu, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nothwendige Änderungen in der Abgrenzung des inneren und äußeren Baubezirkes im Verordnungswege zu verfügen, sowie im Falle einer Änderung des Gebietsumfanges der Stadt Laibach die neuen Theile des Gemeindegebietes in den inneren oder äußeren Baubezirk einzureihen.

[3]) Anbelangend die Umwandlung der in dieser B. O. vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß vgl. die Vdg. der Statth. v. 30. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 4.

und Rosenthal, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass die Bestimmungen dieser B. O. nach Art. 72 derselben auf die genannten drei Katastralgemeinden nur insofern Anwendung zu finden haben, als es sich um auf Hauptstraßen gelegene Gebäude handelt;

8. in **Mähren:**

a) auf Grund des Ges. v. 16. Juni 1894, L. G. B. Nr. 63, für die Hauptstädte Brünn und Olmütz, für die Städte Iglau und Znaim, sowie für die Vororte der genannten vier Städte;[1])

b) auf Grund des Ges. v. 16. Juni 1894, L. G. B. Nr. 64, für die Markgrafschaft Mähren mit Ausschluss jener Gemeinden, für welche die obige Bauordnung in Geltung steht;[2])

9. in **Österreich ob der Enns:**

a) auf Grund des Ges. v. 13. März 1875, L. G. B. Nr. 14, [für das eigentliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Linz[3]) und] für die Stadt Steyr;

b) auf Grund des Ges. v. 13. März 1875, L. G. B. Nr. 15, für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns mit Ausschluss jener Orte, welche eine eigene B. O. besitzen;

c) auf Grund des Ges. v. 1. August 1887, L. G. B. Nr. 22, für die Landeshauptstadt Linz und für die Stadt Wels, welche B. O. auf Grund des Ges. v. 20. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 3, auf die Stadt Urfahr und auf Grund des Ges. v. 1. August 1893, L. G. B. Nr. 24, auf die Stadtgemeinde Gmunden (mit Ausschluss der Steuergemeinden Schlagen und Traunstein) mit dem Beisatze ausgedehnt wurde, dass im übertragenen Wirkungskreise und gegen solche Entscheidungen und Erkenntnisse des Gemeindevorstehers in Bausachen, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, der Recurs an die politische Bezirksbehörde und im weiteren Zuge an die vorgesetzten politischen Instanzen zu gehen hat.[4])

---

[1]) Welche Ortsgemeinden oder Theile derselben als Vororte zu behandeln sind, wird (nach Art. II des berufenen Gesetzes) von der politischen Landesbehörde nach durchgeführter Verhandlung mit den Gemeindevertretungen der genannten Städte und der bezüglichen Ortsgemeinden und nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse im Verordnungswege bestimmt.

[2]) Zu den für Mähren angegebenen beiden Bauordnungen sind noch folgende Nachtragsbestimmungen anzuführen: a) eine Kundm. des Statth. v. 3. October 1894, Z. 34292, L. G. B. Nr. 80, enthaltend die Berichtigung eines im §. 116 der B. O. für Brünn, dann im §. 122 der B. O. für das Land Mähren vorkommenden, sinnstörenden Druckfehlers (es soll nämlich in diesen §§. anstatt „Bei Industriebauten, welche in isolierter Lage sich befinden," richtiger heißen: „Bei Industriebauten, welche nicht in isolierter Lage sich befinden"); b) eine Vdg. des mähr. Landesausschusses v. 24. November 1894, L. G. B. Nr. 92, womit die Evidenzhaltung der „Bauverbote", und c) eine Vdg. des Statth. v. 28. Juli 1895, L. G. B. Nr. 65, womit die Verfassung und Instruierung der „Lagepläne" geregelt wurde.

[3]) Für Linz außer Kraft gesetzt mit der oben (unter c) angeführten neuen Bauordnung vom Jahre 1887.

[4]) Ergänzende Bestimmungen zu den für Österreich o. d. E. aufgezählten Bauordnungen enthalten die nachstehenden Vorschriften: a) das sog. Canalisationsgesetz v. 16. August 1875, L. G. B. Nr. 33, giltig für Linz, welches Gesetz im §. 55 der neuen B. O. v. J. 1887 ausdrücklich als weiter in Kraft bestehend bezeichnet wurde; b) das Ges. v. 6. Juli 1877, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Herstellung bezw. Erweiterung von Kellern in Sandlagern; c) das Ges. v. 3. December 1883, L. G. B. Nr. 23, betreffend die Erzeugung und Verwendung normalmäßiger Mauerziegel (soweit diesfalls nicht die B. O. v. J. 1887 besondere Bestimmungen enthält); d) das Ges. v. 14. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, betreffend die Canalisierung der Straßen in Wels; e) das Ges. v. 11. November 1893, L. G. B. Nr. 34 (dessen Titel mit dem Ges. v. 3. April 1895, L. G. B. Nr. 15, abgeändert wurde), betreffend die Canalisierung der Straßen in den Ortschaften Ischl (Markt), Ahorn, Kaltenbach, Reiterndorf, Steinfeld, Jainzen und Steinbruch der Ortsgemeinde Ischl; endlich f) das Ges. v. 29. Sep-

10. in **Österreich unter der Enns:**

a) auf Grund des Ges. v. 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wobei bemerkt wird, dass durch das Ges. v. 26. December 1890, L. G. B. Nr. 48, die §§. 24, 42, 71, die Überschrift des VIII. Abschnittes, dann die §§. 82, 83, 84, 86, 87, 88, 96, 97, 98, 100, 101, 105, 106 und 107 dieser V. O. eine neue Fassung erhielten;

b) auf Grund des Ges. v. 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36, für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluss von Wien, wozu gleichfalls beigefügt werden muss, dass mit Ges. v. 30. März 1887, L. G. B. Nr. 17, der erste Absatz des §. 66 dieser V. O. (betreffend die Herstellung der Canäle) eine Abänderung erfuhr;

11. in **Salzburg:**

a) auf Grund des Ges. v. 7. Juli 1879, L. G. B. Nr. 15, für das Herzogthum Salzburg mit Ausschluss der Landeshauptstadt, wozu bemerkt wird, dass mit Kundm. der Landesregierung v. 12. März 1881, Z. 1081, L. G. B. Nr. 7, der §. 77 dieser V. O. (betreffend die Errichtung von Flachs-, Dörr-, Kalk- und Ziegelöfen, dann von Dampfsägen), ferner mit Ges. v. 21. December 1892, L. G. B. Nr. 1 v. J. 1893, die §§. 10 und 93 (betreffend die Zusammensetzung der Baucommission und die Obliegenheiten derselben, respective die Obliegenheiten der Baubehörde bei Beaufsichtigung der Bauarbeiten) theilweise modificiert wurden;[1])

b) auf Grund des Ges. v. 2. April 1886, L. G. B. Nr. 27, für die Landeshauptstadt Salzburg;

12. in **Schlesien:**

auf Grund des Ges. v. 2. Juni 1883, L. G. B. Nr. 26, für das Herzogthum Schlesien;[2])

13. in **Steiermark:**

a) auf Grund der Kundm. der Statth. v. 9. Februar 1857, L. G. B. Nr. 5 II. Abth., für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme von Graz, wobei bemerkt wird, dass mit Kundm. der Statth. v. 31. August 1864, L. G. B. Nr. 2 ex 1865, die auf die Competenz der Baubehörden bezugnehmenden Bestimmungen dieser V. O. im Hinblick auf das Inslebentreten des Gemeindegesetzes eine entsprechende Abänderung erfuhren und dass ferner mit Ges. v. 22. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 6, der §. 87 der in Rede stehenden V. O. (betreffend die Zulässigkeit von Dachwohnungen) eine geänderte Fassung erhielt;[3])

---

tember 1894, L. G. B. Nr. 35 (dessen Titel mit dem Ges. v. 3. April 1895, L. G. B. Nr. 14, abgeändert wurde), betreffend die Einführung der Schwemmcanalisation in der Ortsgemeinde Gmunden mit Ausnahme der Steuergemeinden Schlagen und Traunstein.

[1]) In Ergänzung der §§. 6 und 7 der gedachten Bauordnung wurden mit Vdg. des Landesausschusses v. 30. Juli 1889, Z. 6795, L. G. B. Nr. 16, besondere Bestimmungen für solche Bauten hinausgegeben, bei denen Eisenconstructionen, insbesondere Eisentraversen, dann besonders geartete künstliche Holzverbindungen zur Verwendung gelangen.

[2]) Besondere Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Hausbesitzer zur Herstellung von Hauscanälen wurden für Teschen mit dem Ges. v. 25. Mai 1894, L. G. B. Nr. 55, und für Bielitz mit dem Ges. v. 23. März 1895, L. G. B. Nr. 26, getroffen.

[3]) Die bemerkte V. O. zerfällt in zwei Abtheilungen (nämlich I. für die Städte und Märkte und II. für das flache Land) und enthält überdies anhangsweise Bestimmungen über die „Erzeugung von gebrannten Ziegeln". Ein weiterer Anhang zu dieser V. O. wurde mit Ges. v. 12. März 1866, L. G. B. Nr. 6, hinsichtlich jener außerhalb Graz befindlichen Gebäude erlassen, welche als gewerbliche Betriebsstätten oder für den Bergwerks- und Hüttenbetrieb zu dienen haben. Die in allen diesen Vorschriften vorkommenden Maßbestimmungen wurden mit Statth. Vdg. v. 26. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 6, nach dem metrischen System festgesetzt. — Mit Kundm. des Statth. v. 13. November 1875, L. G. B. Nr. 44, endlich wurden zu §. 144 der in Rede stehenden V. O. in Betreff der „Beiziehung von Sachverständigen zu Hochbaucommissionen" erläuternde Bestimmungen hinausgegeben. —

b) auf Grund des Ges. v. 7. September 1881, L. G. B. Nr. 20, für die Landeshauptstadt **Graz**, wozu beigefügt werden muss, dass der §. 47 dieser B. O. (betreffend die Anlage und Einschlauchung der Hauscanäle) mit Ges. v. 14. Juni 1894, L. G. B. Nr. 42, eine Ergänzung beziehungsweise Modificierung erfuhr;

14. in **Tirol und Vorarlberg**:

a) auf Grund des Ges. v. 30. März 1896, L. G. B. Nr. 31, für die Landeshauptstadt **Innsbruck**;[1])

b) auf Grund des Ges. v. 20. März 1886, L. G. B. Nr. 19, für das Land **Vorarlberg**, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass zu §. 12 dieser B. O. mit Ges. v. 3. April 1895, L. G. B. Nr. 20, eine Zusatzbestimmung in Betreff der „Entfernung freistehender Bauten" erlassen wurde;

c) auf Grund des Ges. v. 19. Juni 1886, L. G. B. Nr. 33, für die Stadt **Bozen**,[2]) zu welcher B. O. mit Ges. v. 24. April 1897, L. G. B. Nr. 15, ein Anhang (betreffend die Berechtigung des Magistrats zur Anbringung gewisser Gegenstände, wie Gaslampen, elektrischer Leitungen, Hausnummern u. dgl., an den Häusern des Stadtgebiets) erlassen wurde; endlich

d) auf Grund des Ges. v. 24. Mai 1896, L. G. B. Nr. 32, für die Stadt **Trient**.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ist zu ersehen, dass die für die **Bukowina**, für **Galizien**, für die Grafschaft **Görz und Gradisca**, dann für **Tirol**, aufgeführten Bauordnungen nicht auf das gesammte Gebiet dieser Länder sich erstrecken. Hinsichtlich jener Landestheile nun, für welche eigentliche Bauordnungen derzeit noch nicht bestehen, sind verschiedene, zum Theile aus sehr alter Zeit herrührende Normen maßgebend, und es kommen diesfalls insbesondere die nachstehenden, mehrfach auch in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes berufenen Vorschriften in Betracht:

das Hofdecret v. 5. März 1787 (Just. G. S. Nr. 641) und das gleichlautende, unter Bezugnahme auf einen a. h. Befehl v. 9. März 1787 erlassene Kreisschreiben ddo. **Lemberg**, 22. März 1787 (Piller'sche G. S. XXXIX), mit welchen Verordnungen das über Gesuche um Baubewilligung einzuleitende Verfahren vorgezeichnet wurde, — dann die den gleichen Gegenstand behandelnden §§. 72 und 73 der **west-galizischen Gerichtsordnung** (Patent v. 19. December 1796, Just. G. S. Nr. 329);

die **galizische Feuerlöschordnung** v. 28. Juli 1786 (Piller'sche G. S. Nr. LVIII) und die gelegentlich der Republicierung dieser Vorschrift mit Gub. Vdg. v. 28. December 1823 (gal. Prov. G. S. Nr. 103) verlautbarten ergänzenden Bestimmungen;

Besondere Bestimmungen über die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zur Ansammlung und Ableitung der Abfallstoffe bestehen für das Gebiet der Stadtgemeinde **Leoben** auf Grund des Ges. v. 6. Februar 1890, L. G. B. Nr. 20 und für die Stadtgemeinde **Marburg** auf Grund des Ges. v. 27. Mai 1896, L. G. B. Nr. 49.

[1]) Bauführungen in den Gemeinden **Hötting**, **Wilten** und **Pradl** unterliegen nicht der Innsbrucker B. O., doch ist nach §. 23 dieser B. O. von jeder im Rayon dieser Gemeinden vorkommenden Bauführung dem Innsbrucker Stadtmagistrate die Mittheilung zu machen und demselben Einsicht in die Pläne zu gestatten; auch ist zur Baucommission ein Abgeordneter des Bürgermeisters einzuladen.

[2]) Von Bauführungen in der Gemeinde **Zwölf-Malgreien**, für welche Ortschaft die Bozener B. O. nicht in Geltung steht, ist, wenn es sich um Bauten innerhalb eines Grenzrayons von 400 Meter handelt, dem Bozener Stadtmagistrate die Mittheilung zu machen, demselben Einsicht in die Pläne zu gestatten, und es ist zur Baucommission ein Abgeordneter der Stadt einzuladen, dem jedoch das Recht, Einwendungen zu erheben, nicht zusteht.

die Feuerlöschordnung für die Städte und Märkte im Küstenlande ddo. 20. Mai 1816, republiciert mit Kundm. der Statth. v. 1. Juni 1852, L. G. B. Nr. 249;

die Tiroler allgemeine Feuerlöschordnung für die Städte und Märkte, dann für das offene Land ddo. 17. Juli 1817 (Prov. G. S. II. Th. Nr. XXIV und XXV);

die mit Decret der ver. Hofkzl. v. 1. Februar 1844, Z. 2454, genehmigte Zusammenstellung der Bauvorschriften für Innsbruck, deren Bestimmungen derzeit noch für die Tiroler Gemeinden Hötting, Wilten und Pradl in Geltung stehen (vgl. E. des V. G. H. v. 4. Juli 1884, Z. 1541, B. 2196);

der Erlass des prov. Landeschefs für die Bukowina v. 24. März 1852, L. G. B. Nr. 27, enthaltend Maßregeln zur Hintanhaltung der häufig vorkommenden Feuersbrünste;[1])

endlich verschiedene Specialvorschriften, so: über Bauführungen an Ärarialstraßen [galizische Gub. Kundm. v. 30. Jänner 1827, Z. 3481, Prov. G. S. Nr. 17,[2]) dann Tiroler Gub. Decret v. 23. Juni 1837, Nr. 10766, Prov. G. S. Nr. LXIV;[3])] über das Verfahren bei Baubewilligungen für Private [Hofkzl. Decr. v. 13. Jänner 1831, Z. 490, Tiroler Prov. G. S., Bd. 18, Nr. XIV]; über die Construction der sogenannten „engen" Rauchfänge [Gub. Circular v. 29. October 1841, Z. 25919, Tiroler Prov. G. S. Nr. CXXIX, dann Gub. Circular v. 25. Juni 1847, Z. 2136, berufen auf S. 295 des Tiroler L. G. B., Jahrg. 1864]; über Ziegelmaß und Ziegelerzeugung [Gub. Decr. v. 4. December 1846, Tiroler Prov. G. S., Bd. 33, Nr. CL,[4]) dann Vdg. des galizischen Landes-Gub. v. 13. April 1804, francisc. G. S., Bd. 21, Nr. 50[5]) und Vdg. der Krakauer Landesreg. v. 17. Jänner 1855, L. Reg. Bl. f. Krakau, II. Abth. Nr. 4[6])].

Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises darauf, dass diese älteren Vorschriften derzeit nur mehr eine transitorische Bedeutung haben, da die Thätigkeit der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Bauwesens durchaus nicht stille steht.[7])

Anbelangend nun den Inhalt der in den Bauvorschriften enthaltenen Bestimmungen, muss vorausgeschickt werden, dass die außerordentliche Reichhaltigkeit des Stoffes an sich, wie nicht minder die weitgehende, durch culturelle und locale Verhältnisse bedingte Verschiedenartigkeit der geltenden Normen es nicht gestatten, innerhalb der dem Gegenstande in diesem Werke gezogenen Grenzen eine in das Detail der Sache eingehende Darstellung auch nur zu versuchen. Die nachstehenden Ausführungen müssen vielmehr darauf sich beschränken, die leitenden Grundsätze zu skizzieren, auf erheblichere Verschiedenheiten hinzudeuten und jene Bestimmungen,

---

[1]) Dieser Erlass enthält in baulicher Beziehung nur die dürftige Bestimmung: „Jede Ortsobrigkeit hat bei dem Beginne des Baues neuer Häuser darauf zu sehen, dass solche, wo möglich, aus hartem Materiale und feuersicher aufgeführt werden."

[2]) Wegen Umwandlung der Maßbestimmungen auf metrisches Maß vgl. Vdg. der Statth. v. 4. Juni 1876, L. G. B. Nr. 24.

[3]) Wegen Umwandlung der Maßbestimmungen auf metrisches Maß vgl. Vdg. des Statth. v. 29. November 1876, L. G. B. Nr. 70.

[4]) Wegen Umwandlung der Maßbestimmungen auf metrisches Maß vgl. Vdg. des Statth. v. 29. November 1876, L. G. B. Nr. 71.

[5]) u. [6]) Wegen Umwandlung der Maßbestimmungen auf metrisches Maß vgl. Vdg. der Statth. v. 4. Juni 1876, L. G. B. Nr. 25.

[7]) Dem Vernehmen nach befindet sich dermal eine Bauordnung für Galizien (das offene Land) in Vorbereitung.

Verordnungen und Entscheidungen zu berufen, aus denen im Falle des Bedarfes der nähere Aufschluss geschöpft werden kann.[1]) Hinsichtlich der Gliederung des Stoffes wird sich hiebei im wesentlichen an die Bauordnungen neueren Datums angeschlossen, und es werden sohin zunächst der Erörterung unterzogen:

A. Die Bestimmungen über die Hauptbau- (Regulierungs-) Pläne.

Die Hauptbaupläne vermitteln im Wege der graphischen Darstellung die Evidenz der thatsächlich und rechtlich bestehenden baulichen Verhältnisse. Sie bilden die Grundlage für die Herstellung neuer, beziehungsweise für die Änderung bestehender Verkehrswege, für die Parcellierung sowie für die Festsetzung der Baulinie. Nicht alle Bauordnungen enthalten Directiven in der angedeuteten Richtung, noch sind diese Directiven in jenen Bauordnungen, wo solche vorkommen, durchaus die nämlichen.

In Böhmen und Mähren[2]) ist den Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften (sofern nicht etwa solche Gemeinden das Recht zur Bauführung unter erleichterten Bedingungen erworben haben) die Führung eines sogenannten Lage- oder Lager-Plans imperativ auferlegt. Dieser Lageplan hat alle bestehenden Plätze, Straßen, Gassen, alle Canäle und Röhrenleitungen mit ihrem Niveau (Seehöhe), dann sämmtliche Grund- und Bauparcellen nebst den darauf befindlichen Gebäuden, endlich die Inundationsgrenzen und an einigen unverrückbaren Punkten die höchsten Wasserstände zu enthalten. In die Lagepläne sind ferner alle in Ausführung begriffenen und die für die nächste Zeit beabsichtigten Regulierungen einzuzeichnen. Hiebei sowie bei allen weiteren Regulierungen ist stets auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und den sanitären Bedürfnissen, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und den Anforderungen auf Verschönerung volle Rechnung zu tragen. Berührt ein Lageplan mehrere Gemeinden, so haben dieselben bei dessen Ausführung gemeinsam vorzugehen. Die fertiggestellten Lagepläne sind durch 4 Wochen öffentlich auszustellen und daraufhin dem Gemeindeausschusse (in Prag dem Stadtverordneten-Collegium) zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Bestätigung der Lagepläne sowie die Entscheidung aller aus der Anlegung zwischen einzelnen Gemeinden entstandenen Differenzen ist dem Landesausschusse im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde (nach der B. O. für Böhmen v. Jahre 1889 dem Bezirksausschusse nach eingeholter Wohlmeinung der politischen Bezirksbehörde und in zweiter Instanz dem Landesausschusse nach eingeholter Wohlmeinung der Statthalterei, in Städten mit selbstständigem Statut aber dem Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei, in den Badeorten endlich der Statthalterei im Vernehmen mit dem Landesausschusse) vorbehalten. Die so genehmigten Lagepläne sind maßgebend in Rücksicht auf die Richtung, die Lage und das Niveau der in denselben festgestellten Straßen, Gassen und Plätze, und darf bei allen weiteren Durchführungen

---

[1]) An dieser Stelle muss auf folgende, sehr instructive und speciell auch die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigende Monographien verwiesen werden: „die neue B. O. für die kgl. Hauptstadt Prag und deren Vororte“ von Dr. Julius Nejedly (Prag, Heinr. Mercy, 1886); „die B. O. für das Königreich Böhmen“ von ebendemselben (Prag, Höfer und Klouček, 1894); „die B. O. v. 17. Jänner 1883 für das Land Niederösterreich“ v. Erich Gf. Kielmannsegg (Wien, Manz, 1894). — Die im nachfolgenden berufenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wurden der Mehrzahl nach in jener Fassung aufgenommen, welche denselben in „Dr. Alter's (Wolski's) Judicatenbuch“ gegeben erscheint.

[2]) Sieh diesfalls die B. O. für Prag §§. 1—7, für Böhmen §§. 1—9, für Brünn §§. 1—7 und für Mähren §§. 1—8.

von der Feststellung in diesen drei Rücksichten nicht abgewichen werden. Sollten indes im Verlauf der Zeit Änderungen oder Erweiterungen des Lageplans in der einen oder anderen der gedachten Rücksichten nothwendig werden, so kann dies nur nach den für die Herstellung der Lagepläne bestehenden Normen geschehen. Zum Zwecke der Evidenzhaltung hat jede einzelne Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass alle Neu- und Zubauten, sowie alle Demolierungen und sonstigen Veränderungen in den Lageplan sogleich eingetragen werden, und es ist über diese Veränderungen dem Gemeindeausschusse (in Prag dem Stadtverordneten-Collegium) mit Ende jedes Jahres Bericht zu erstatten.

Nach der B. O. für Wien (§. 105) hat der Gemeinderath den General-Regulierungsplan und auf Grund dessen den General-Baulinienplan festzusetzen. Die Evidenzhaltung des General-Baulinienplans obliegt dem Magistrate (§. 103). — Nach der B. O. für Linz (§. 3) ist ein allgemeiner Stadtregulierungs- und Erweiterungsplan anzufertigen und im Gemeindeamte zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Einwendungen gegen den Plan sind binnen 6 Wochen beim Bürgermeister schriftlich anzubringen. Nach abgelaufener Frist hat die Gemeindevertretung über die Einwendungen und über die diesfalls gepflogenen Verhandlungen zu entscheiden und hienach den Plan vorbehaltlich des Recurses festzusetzen. Ergibt sich eine Veranlassung zu Änderungen an den durch den Regulierungsplan festgestellten Baulinien und Straßenzügen, so ist hierüber nach Einvernehmung aller Betheiligten von der Gemeindevertretung unter Offenhaltung des Recurses zu entscheiden. — Auch für die Landeshauptstadt Salzburg (§. 3 B. O.) besteht ein von der Stadtgemeinde verfasster und vom Baurathe genehmigter, öffentlich aufliegender Stadtregulierungs- und Erweiterungsplan, und es obliegt dem Bürgermeister (§. 101) die Evidenzhaltung des Generalplans der Stadt. — In Graz (§. 82 B. O.) ist mit der Evidenzhaltung des Generalplans der Stadt das Stadtbauamt, in Klagenfurt (§. 82 B. O.) der Magistrat betraut, und es hat der letztere mit Ende jedes Jahres über die stattgehabten Veränderungen dem Gemeinderathe zu berichten. — In Laibach (§. 3 B. O.) hat der Magistrat einen allgemeinen Stadtregulierungs- und Erweiterungsplan anzufertigen und zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Über diesen Plan, beziehungsweise über die gegen denselben vorgebrachten vom Gemeinderathe zu begutachtenden Einwendungen, dann über spätere Änderungen des Plans hat die Landesregierung einverständlich mit dem Landesausschusse zu entscheiden. — In Innsbruck (§. 104 B. O.) ist es Sache des Bürgermeisters, den Stadtplan im Stande zu erhalten. Sowohl nach dieser B. O. (§. 3), als auch nach jener für Trient (§. 1) unterliegen die Regulierungspläne der Beschlussfassung des Gemeinderathes und der Genehmigung der Statthalterei. — Für Lemberg besteht ein allgemeiner Baulinienplan, welcher (nach §. 3 der B. O.) zum Gebrauch der interessierten Parteien im Stadtbauamte stets aufzuliegen hat. — In den Städten, für welche die sogenannte galizische Städte-B. O. v. J. 1882 gilt, verfügt der Gemeinderath die Anfertigung eines allgemeinen Stadtplans, überwacht die periodische Ergänzung desselben durch den Gemeindevorsteher und genehmigt die vom Gemeindevorstande zum Zwecke der Wiederherstellung zerstörter Stadttheile auf Grund vorheriger commissioneller Verhandlung angefertigten Regulierungspläne (vgl. §§. 74, dann 62 und 63 dieser B. O.). — Ähnliche Bestimmungen enthalten die §§. 74, dann 19 und 20 der B. O. für die größeren Ortschaften Galiziens, nur mit dem Unterschiede, dass die vom Gemeinderathe genehmigten Regulierungspläne noch der weiteren Genehmhaltung seitens des Bezirksausschusses unterliegen.

Die übrigen, nicht schon im vorstehenden aufgeführten Bauordnungen, so-

fern sie überhaupt Bestimmungen über Hauptbau- und Regulierungspläne enthalten, statuieren eine Verpflichtung der Baubehörden zur Anfertigung solcher Pläne im allgemeinen für den Fall, als es sich um die Anlegung neuer Ortschaften oder Ortstheile, beziehungsweise um die Verbauung freier Plätze oder aber um den Wiederaufbau zerstörter Ortschaften handelt.[1]) Solche Regulierungspläne sind stets mit entsprechender Berücksichtigung aller Verkehrs-, Sanitäts- und feuerpolizeilichen Anforderungen zu verfassen. In der Regel specialisieren die B. O. mehr oder weniger die bei Verfassung der gedachten Pläne in Betracht zu ziehenden Momente (gesunde, für die freie Luftströmung zugängliche Lage des zu verbauenden Grundcomplexes, Freilassung geräumiger Plätze, gerade, möglichst rechtwinkelige Straßenanlage, entsprechende Straßenbreite, Regelung des Wasserabflusses und der Wasserversorgung, Reservierung schicklicher Baustellen für Kirchen und Schulen, Berücksichtigung der Hochwasserstände u. dgl. m.). — Nach einigen B. O.[2]) hat der Anfertigung der Regulierungspläne eine commissionelle Verhandlung auf Grund eines Localaugenscheines voranzugehen, und sind der bezüglichen Commission ein oder mehrere Bauverständige, hie und da auch der Bezirksarzt, immer aber die interessierten Ortsinsassen beizuziehen. — In Österreich ob der Enns sind die Ortsregulierungspläne durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und es steht innerhalb dieser Frist jedem Gemeindemitgliede frei, seine Einwendungen beim Gemeindevorsteher anzubringen, worüber sodann der Gemeindeausschuss zu entscheiden hat. — Die Regulierungspläne unterliegen in Krain, Istrien, Dalmatien und Schlesien der Genehmigung der politischen Landesbehörde, in Salzburg (Land), Kärnten und Vorarlberg der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde, in Österreich ob der Enns der Überprüfung des Gemeindeausschusses, wobei (nach §. 50 B. O.) der politischen Bezirksbehörde die Überwachung des Vollzuges vorbehalten ist. Nach der B. O. für Österreich unter der Enns (§. 11) hat der Gemeindevorsteher bei Verbauung von bisher freien Bauplätzen und von Brandstätten zunächst den Beschluss des Gemeindeausschusses einzuholen und ist an diesen Beschluss gebunden. Der Regulierungsplan ist sodann von Gemeinden, die kein eigenes Statut besitzen, der politischen Behörde, und soweit solche Gemeinden im Wiener Polizeirayon[3]) sich befinden, dem Ministerium des Innern zur Ertheilung der Zustimmung vorzulegen. Nach der B. O. für Czernowitz sind die Regulierungspläne vom Stadtmagistrate zu verfassen und vom Gemeinderathe zu genehmigen. Die steiermärkische B. O. endlich enthält hinsichtlich der Verfassung von Ortsplänen in den §§. 37 und 38 nur folgende Andeutung:

---

[1]) Vgl. B. O. für Österr. u. d. E. §. 5, Österr. o. d. E. §§ 9 und 10, Salzburg (Land) §§. 32 und 33, Vorarlberg §. 16, Kärnten §. 25, Krain §§. 64 und 65, Istrien §§. 39 und 40, Dalmatien §§. 45 und 46, Schlesien §. 15, Czernowitz §. 27. — Die bereits oben besprochenen B. O. für Böhmen und Mähren behandeln die Anlage neuer, beziehungsweise den Wiederaufbau zerstörter Ortschaften und Ortstheile, und zwar die erstere B. O. im §. 17, die letztere im §. 16. Nach beiden B. O. hat die Baubehörde in solchen Fällen auf Grund einer commissionellen Verhandlung einen Haupt- (resp. Detail-) Lageplan zu entwerfen. Bei theilweisen Zerstörungen ist auch auf jene nicht beschädigten Ortschaftstheile, deren Regulierung aus öffentlichen Rücksichten nothwendig oder wünschenswerth erscheint, Bedacht zu nehmen. Nach der B. O. für Böhmen wird die Anlage neuer Stadt- (Orts-) Theile vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei bewilligt; über die Anlegung einer neuen Ortschaft (§. 8 B. O.) entscheidet die Statthalterei nach eingeholter Wohlmeinung des Landesausschusses. Nach der B. O. für Mähren bedarf die Anlage neuer Ortschaften und neuer Stadt- oder Ortstheile der Genehmigung des Gemeindeausschusses sowie der Zustimmung des Landesausschusses und der politischen Landesbehörde.

[2]) So: Salzburg (Land), Krain, Istrien, Dalmatien, Schlesien.

[3]) Floridsdorf, Jedlesee, Donaufeld und Groß-Jedlersdorf.

„Die Regelmäßigkeit der Gassen wird wesentlich durch in längeren Strecken gerade oder doch möglichst gerade fortlaufende Linien bedingt, daher diese, und zwar nach Umständen auch mit Einbeziehung anstoßender Gassen und Plätze und nicht bloß nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart, sondern auch mit möglichster Vorsorge für die Zukunft zu ermitteln und alle folgenden Bauten und Umstaltungen in der der festgesetzten Linie entsprechenden Flucht und mit senkrechter Richtung auf dieselbe auszuführen sind. Diese Regelungen werden insgemein von amtswegen mit Aufnahme ordentlicher Karten und Pläne vorgekehrt . . .“

Nach Maßgabe der Lage- (Orts-) Pläne sind nach einigen B. O. (so Brünn §. 15, Mähren §. 17, Graz §. 12, Laibach §. 12, Innsbruck §. 7, Salzburg [Stadt] §. 7, Linz §. 7) die Baubehörden berechtigt, bestehende Gebäude, sofern sie über die Regulierungslinie fallen, mit dem Bauverbot zu belegen und Änderungen, welche die Regulierungslinie vereiteln würden, sowohl dem Eigenthümer als auch dessen Besitznachfolger ohne Entschädigung zu untersagen. Dieses Bauverbot ist (nach den B. O. für Brünn und Mähren) in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen; dasselbe verliert seine Wirksamkeit a) durch Änderung des Lage- (Orts-) Plans an der betreffenden Baustelle, b) wenn die Gemeinde innerhalb einer gewissen Zeit (in Graz und Salzburg durch 10 Jahre, in Laibach und in den mährischen Gemeinden durch 5 Jahre) von dem Regulierungsvorbehalte an der Baustelle nicht Gebrauch gemacht hat. Doch darf bei solchen mit dem Bauverbote belegten Gebäuden die Vornahme von Ausbesserungen, welche zum Zwecke der Instandhaltung dieser Gebäude als nothwendig sich erweisen, nicht untersagt werden. Die jüngst erschienene B. O. für Trient normiert bezüglich des in Rede stehenden Bauverbotes: „Für jene Grundflächen, welche auf Grund eines bereits genehmigten Regulierungsplans für neue öffentliche Straßen, Plätze, Räume oder Spaziergänge bestimmt sind, wird weder zur Errichtung neuer Gebäude, noch zur Erweiterung oder wesentlichen Veränderung bestehender Bauten eine Bewilligung ertheilt. Bei Verweigerung einer solchen Bewilligung ist jedoch die Gemeinde verpflichtet, auf Verlangen des Eigenthümers die betreffende Grundfläche innerhalb der Frist eines Jahres auf Grund einer gütlichen Vereinbarung, und wenn eine solche nicht zustande kommen sollte, auf Grund einer gerichtlichen Schätzung zu erwerben. Die an die Gemeinde zu veräußernde Grundfläche wird nur vorkommenden Falles und für jenen Theil als Baugrund bewertet, welcher bereits verbaut ist oder nach dem bestehenden Netze der öffentlichen Straßen vortheilhaft verbaut werden könnte. Die übrigen Grundflächen sind dagegen nach Maßgabe des ihnen zukommenden Wertes und des für den Eigenthümer nach Maßgabe ihres Zustandes zur Zeit der Schätzung erwachsenden Nutzens anzuschlagen.“ [1])

---

[1]) Vgl. über den Zweck, dann über die Verfassung und Abänderung der Lagepläne, sowie über das hiebei zu beobachtende Verfahren folgende Judicate des Verw. Ger. Hofes: (Prag) Der Lagerplan hat nach der B. O. nicht die Bestimmung, ein in vorhinein festgestellter, bindender allgemeiner Regulierungsplan zu sein. Zweck und Bestimmung des Lagerplans ist in erster Reihe die Evidenz der thatsächlich und rechtlich bestehenden baulichen Verhältnisse (18. November 1892, Z. 3469, B. 6883 und 20. December 1894, Z. 4964, B. 8266). — (Öster. u. d. E.) Durch den Lagerplan werden die Baustellen, d. i. jene Flächen bestimmt, welche dauernd mit baulichen Anlagen verbunden werden dürfen. Das Dispositionsrecht des Eigenthümers wird durch den Lagerplan nur insoweit beschränkt, als dies der Zweck des Lagerplanes erfordert. Eine Verwendung des Grundes, durch welche der lagerplanmäßig zu wahrende Charakter der Grundfläche nicht beirrt wird, ist darum zulässig (27. December 1889, Z. 4288, B. 5045). — (Böhmen) Ein außerhalb des verbauten Territoriums gelegener, in den Lagerplan nicht einbezogener Grundcomplex darf nur mit Genehmigung der Statthalterei der Verbauung zugeführt werden. Diese Genehmigung ist die

Vorbedingung für die Rechtswirksamkeit der Entscheidungen der Baubehörden. Die Parteien haben vor Lösung der Vorfrage durch die Staatsbehörde auf Amtshandlungen der autonomen Baubehörden keinen Anspruch, und es darf ebendarum die übergeordnete autonome Instanz der Unterbehörde die Amtshandlung nicht auftragen (1. März 1888, Z. 754, B. 3960). — (Mähren) Sobald Grundflächen, welche nicht im „Bauravon", also außerhalb des verbauten und zur Verbauung planmäßig bestimmten Gebietes eines Ortes gelegen sind, durch Abtheilung derselben für Bauplätze der Verbauung zugeführt werden sollen, liegt ein Project zur Anlage eines neuen Orts- resp. Stadttheiles vor. In solchen Fällen sind die Baubehörden, sobald sie den Abtheilungsplan zu genehmigen finden, gehalten, den Hauptbauplan für den neu entstehenden Stadttheil zu entwerfen und die Genehmigung der Statthalterei einzuholen (6. April 1888, Z. 1162, B. 4028). — (Böhmen) Vor Genehmigung des zum Zwecke der Errichtung eines neuen Stadttheiles den politischen Behörden vorgelegten Lagerplanes ist die Bewilligung einzelner Bauführungen nicht statthaft (13. März 1884, Z. 553, B. 2055). — (Mähren) Ob der Zeitpunkt für die Verfassung neuer Theillagerpläne gekommen ist, oder nicht, haben die Baubehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen (11. Jänner 1895, Z. 183, B. 8317). — (Prag) Dem Ermessen der Baubehörden ist es überlassen, durch den Lagerplan jene Regulierungen anzudeuten, welche bei sich ereignenden Baufällen oder über die Initiative der Behörde zur Durchführung gelangen sollen (7. April 1892, Z. 1125, B. 6537). — (Prag) Die bloß der Übersichtlichkeit wegen in dem Lagerplan erfolgte provisorische Einzeichnung von Bauprojecten ist für die Rechte Dritter nicht präjudicierend (15. Februar 1893, Z. 590, B. 7083). — (Prag) Die Aufnahme solcher Regulierungsprojecte in den Lagerplan, deren Ausführung muthmaßlich einer späteren Zukunft vorbehalten sein wird, ist nicht unzulässig (16. April 1891, Z. 1206, B. 5889). — (Prag) Wenn und soweit eine Gemeinde bei der Verfassung des Lagerplanes sich auf die planliche Darstellung der bestehenden baulichen Verhältnisse beschränkt und die Einzeichnung künftiger Regulierungen unterläßt, kann dieser Vorgang nicht beanständet werden (18. November 1892, Z. 3469, B. 6883). — (Prag) Die Gemeinde kann zur lageplanmäßigen Feststellung bestimmter künftiger Regulierungen nicht verpflichtet werden (19. März 1896, Z. 1764, B. 9459). — (Prag) Ob die durch den Lagerplan festgesetzten Regulierungsprojecte den örtlichen Verhältnissen und den öffentlichen Rücksichten entsprechen, ist eine Frage des freien Ermessens der Behörden (1. December 1893, Z. 4078, B. 7556). — (Prag) Nach der Bauordnung ist auch eine fallweise Regulierung bestehender Straßen zulässig und die Baulinienbestimmung nicht von der früheren Genehmigung des Lagerplans abhängig (5. April 1894, Z. 1374, B. 7819). — (Prag) Die Bestimmung des §. 2, Abs. 3 der B. O. ist dahin zu verstehen, dass den Baubehörden bei Regulierungen bestehender Straßen anheim gegeben ist, nach ihrem Ermessen das den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Breitemaß festzustellen (5. Jänner 1888, Z. 39, B. 3860). — (Prag) Der Gemeindeausschuss ist berechtigt, bei der Beschlussfassung über den Lagerplan auch weitere, den Lagerplan erläuternde Beschlüsse darüber zu fassen, in welcher Art und Weise die Verbauung einzelner Stadttheile vor sich zu gehen habe (1. December 1893, Z. 4079, B. 7557). — (Böhmen) Wo nach dem Regulierungsplane in geschlossenen Häuserreihen nicht gebaut werden darf, ohne dass für die Weite der Zwischenräume eine bestimmte Regel aufgestellt worden wäre, haben die Baubehörden die Anordnungen über die Zwischenräume nach freiem Ermessen zu treffen (4. November 1887, Z. 2960, B. 3740). — (Böhmen) Die Bestimmung des §. 5 der B. O. v. Jahre 1889 kann zunächst nur auf die in Ausführung dieser B. O. verfassten Lagerpläne bezogen werden. Wurden daher mit einem vor dem Jahr 1889 ausgefertigten und genehmigten Lagerplane grundsätzliche Bestimmungen für die Neuverbauung bestimmter Gebietstheile (im concreten Falle „Verbauung mit Villen") getroffen, so ist der Lagerplan in dieser Beziehung nicht bloß für die Parteien, sondern auch für die Baubehörden bindend (18. Jänner 1894, Z. 262, B. 7662). — (Prag) Gegen den Lagerplan Einwendungen zu erheben, sind auch einzelne Interessenten berechtigt und ebenso legitimiert, die über ihre Einwendung ergangene Entscheidung in Beschwerde zu ziehen (16. April 1891, Z. 1206, B. 5889). — (Österr. u. d. Enns) Privatrechtliche Einwendungen gegen Änderungen der Regulierungspläne sind auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen (2. Juli 1896, Z. 3922, B. 9823). — (Prag) Eine besondere Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindevertretung über die von Parteien gegen den Lagerplan erhobenen Einwendungen ist nicht erforderlich, und wird dem Gesetze genügt, wenn die Einwendungen dem Landesausschusse zur Beschlussfassung unterbreitet werden (7. April 1892, Z. 1125, B. 6537). — (Mähren) Die ungeachtet des begründeten Parteienantrages unterlassene Erhebung der unter dem in einem Lagerplane einbezogenen Terrain obwaltenden Bergbauverhältnisse begründet einen wesentlichen Mangel des zur Feststellung eines Lagerplanes abgeführten Verfahrens. Auch kann den Bergbehörden das Recht zum Einschreiten dann, wenn es sich um die Feststellung eines Lagerplanes handelt, im Hinblick auf die Bestimmung des §. 170 des Berg-

gesetzes nicht abgesprochen werden (11. Jänner 1895, Z. 183, B. 8317). — (Schlesien) Zur Wahrung der durch Bauführungen auf einem zur Anlage eines neuen Ortstheiles bestimmten Gebiete berührten öffentlichen Interessen ist nur die Gemeinde berufen (14. November 1895, Z. 5300, B. 9012). — (Böhmen) In Bauangelegenheiten und speciell in Angelegenheit der Verfassung der Lagerpläne fungieren die Gemeinden nicht bloß in ihrer Eigenschaft als Baubehörden der unteren Instanz, sondern auch als „Vertreter der juristischen Person der Gemeinde", in welcher Eigenschaft sie zur Beschwerdeführung umsomehr als legitimiert angesehen werden müssen, als ja die Consequenzen der festgesetzten Regulierungen auch auf die vermögensrechtlichen Interessen der Gemeinde Bezug haben (4. Mai 1894, Z. 1745, B. 7880). — (Prag) Daraus, dass die Baubehörden die von den Parteien angesuchten Änderungen eines Parcellierungsprojectes nicht der Entscheidung zuführen, kann nicht gefolgert werden, dass die den thatsächlich und rechtlich obwaltenden Verhältnissen entsprechende Einzeichnung des bestehenden ursprünglichen Parcellierungsprojectes in den Lagerplan gesetzlich unzulässig sei und dass die Genehmigung des Lagerplans darum dem Gesetze widerstreite (8. Februar 1894, Z. 565, B. 7712). — (Prag) Eine von der Gemeinde beabsichtigte Änderung des genehmigten Lagerplans kann nur dann und insoweit rechtswirksam werden, als die zur Bestätigung des Lagerplans berufenen Behörden derselben zustimmen. Die Ertheilung der Zustimmung liegt im freien Ermessen dieser Behörden (18. November 1892, Z. 3470, B. 6884, und 19. December 1895, Z. 6052, B. 9147). — (Prag) Änderungen des Lagerplans, welche andere als die im §. 5 taxativ aufgezählten Momente — Richtung, Lage und Niveau der Straßen — betreffen, sind ohne das für Änderungen des Lagerplans vorgesehene Verfahren ausführbar (1. December 1893, Z. 4079, B. 7557). — (Prag) Änderungen der Lagerpläne sind ohne eine Erneuerung der Verlautbarung derselben sowohl im Zuge des für die erste Feststellung eingeleiteten Verfahrens, als überhaupt zulässig. Einer neuerlichen Kundmachung der Pläne bedarf es nur in den im §. 5 taxativ aufgezählten Fällen (14. November 1890, Z. 3554, B. 5553). — (Prag) Die Bestimmung des §. 5 Abs. 2 der B. O. ist dahin zu verstehen, dass die Vertretung jener Gemeinde zur Beschlussfassung berufen ist, in deren Gebiete und Lagerplane die beabsichtigte Änderung sich vollziehen soll. Die Nachbargemeinden sind nur betheiligte Parteien (29. September 1892, Z. 2852, B. 6774). — (Prag) Die Auflassung einer öffentlichen, in den Lagerplan aufgenommenen Communication schließt eine Änderung des Lagerplans in sich und kann folgerichtig nur in jener Art und Weise sich vollziehen, die für Änderungen des Lagerplans vorgesehen ist (29. September 1892, Z. 2852, B. 6774). — (Österr. u. d. Enns) Die Auflassung projectierter öffentlicher Straßen involviert keine Rechtsverletzung der Anrainer (2. Juli 1896, Z. 3922, B. 9823). — (Prag) Allfälligen von der Gemeinde intendierten Änderungen eines bereits genehmigten Lagerplans, — wenn diese Änderungen nicht etwa die Richtung, die Lage und das Niveau der im Plane festgestellten öffentlichen Straßen, Gassen und Plätze betreffen, — kann seitens des Landesausschusses nicht von amtswegen, sondern nur im Instanzenzuge entgegengetreten werden (20. December 1894, Z. 4964, B. 8266). — (Prag) Den übergeordneten Organen steht nicht das Recht zu, ohne und gegen den Willen der Gemeinden Regulierungen, d. i. Änderungen der factisch und rechtlich bestehenden Bauverhältnisse und deren Einzeichnung in den Lagerplan anzuordnen. Ein solches Recht kann insbesondere aus dem diesen Organen vorbehaltenen Bestätigungs- und Genehmigungsrechte des Lagerplans nicht abgeleitet werden (18. November 1892, Z. 3469, B. 6883). — (Böhmen) Der Landesausschuss ist nicht berechtigt, selbständig concrete, von den Beschlüssen der Gemeinde abweichende Regulierungen zu verfügen und diese sofort wirksam in den Lagerplan einzuzeichnen (4. Mai 1894, Z. 1745, B. 7880). — (Prag) Der Landesausschuss ist nicht berechtigt, selbständig, bezw. ohne ein mit der Statthalterei gepflogenes Einvernehmen, die Genehmigung projectierter Änderungen eines Lagerplans zu versagen (27. September 1894, Z. 3538, B. 8059). — (Prag) Der Landesausschuss ist zur Überprüfung der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der in einem Lageplane festgesetzten Straßenbreiten competent (19. März 1896, Z. 1764, B. 9459). — (Prag) Zur Beurtheilung, ob projectierte Änderungen eines Lagerplans aus öffentlichen Rücksichten unbedingt nothwendig sind, ist der B. G. H. nicht competent (27. September 1894, Z. 3538, B. 8059). — (Österr. u. d. Enns) Die Frage, ob und wiefern die öffentlichen Verkehrs-, Sanitäts- und feuerpolizeilichen Anforderungen, sowie die obwaltenden Niveauverhältnisse eine Änderung des Regulierungsplanes und insbesondere eine Auflassung projectierter Gassen zulässig erscheinen lassen oder nicht, ist von den Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen, und es greift in dieser Beziehung die Zuständigkeit des B. G. H. nicht platz (2. Juli 1896, Z. 3922, B. 9823).

B. Widmung eines Grundcomplexes für Bauzwecke. Abtheilung auf Baugruppen und einzelne Bauplätze (Parcellierungsverfahren).[1])

Zur Abtheilung eines Grundcomplexes, wenn dieselbe die Regulierung oder Erweiterung bestehender, oder die Anlage neuer Stadt- oder Ortstheile bezweckt, muss, bevor noch das Ansuchen um Bewilligung zur Bauführung gestellt wird, die Genehmigung der Behörde erwirkt werden.[2]) Als competente Behörden werden in einzelnen B. O. ausdrücklich benannt: der Gemeindeausschuss [Böhmen, Brünn, Mähren,[3]) Österreich u. d. E.,[4])] der Stadtrath [Wien,[5]) Prag, Reichenberg], der Stadtmagistrat [Czernowitz], der Gemeinderath [Görz, Klagenfurt, Laibach, Linz, Stadt Salzburg, Graz, Bozen,[6]) Innsbruck,[7]) dann Galizien in Betreff jener Gemeinden, für welche die B. O. v. J. 1882 und 1889 gelten], die Gemeindevorstehung [Kärnten], die politische Bezirksbehörde [Land Salzburg]. Vgl. diesfalls im übrigen die Partie über „die zur Durchführung der B. O. berufenen Behörden". — Behufs Erwirkung der Grundabtheilung hat der Abtheilungswerber den Situationsplan, und falls nicht schon aus diesem die Niveauverhältnisse vollständig zu entnehmen wären, auch einen Niveauplan, und zwar gewöhnlich in zweifacher (nach der B. O. für Österreich u. d. E. in dreifacher und nach der Wiener B.O. in fünffacher) Ausfertigung, ferner den sein Eigenthum nachweisenden

---

[1]) Vgl. B. O. für Böhmen §§. 10—17, Prag §§. 8—13, Czernowitz §§. 22—25, Dalmatien §§. 42 und 43, Galizien (Städte) §. 61, Galizien (größere Ortschaften) §. 18, Lemberg §. 5, Krakau §. 4, Kärnten §§. 28—33, Klagenfurt §. 20 ff., Krain §. 60 ff., Laibach §. 4 ff., Görz Art. 20 ff., Istrien §§. 36 und 37, Triest Art. 56—59, Mähren §§. 9—16, Brünn §§. 8—14, Österr. u. d. E. §§. 6—10, Wien §§. 3—8, Linz §. 4, Steyr §. 3, Salzburg (Land) §. 26 ff., Salzburg (Stadt) §§. 1 und 2, Schlesien §. 7 ff., Steiermark §§. 38, 138, 143 und 148, Graz §. 13 ff., Innsbruck §§. 1—3, Bozen §. 11, Trient §. 1.

[2]) Nach der B. O. für Görz muss dem Ansuchen um Grundabtheilung jenes um eventuelle Regulierung der bestehenden oder neu zu eröffnenden Gassen oder Straßen vorangehen, und erst nach Genehmigung der Regulierung der Straßen hat der Eigenthümer des abzutheilenden Grundstückes den Abtheilungsplan vorzulegen. — Ähnlich ist nach der B. O. für Salzburg (Stadt) vor Einleitung der Grundabtheilung um die commissionelle Bestimmung der neu anzulegenden, resp. allfällige Regulierung der schon bestehenden Straßen anzusuchen. — Nach der B. O. für Wien ist die Grundabtheilung dann eine Parcellierung, wenn die Eröffnung neuer, über den Grund führender oder denselben begrenzender, oder aber die Verlängerung bestehender Straßen, Gassen oder Plätze beantragt wird; soll dagegen ein an bereits bestehenden Straßen u. s. w. gelegener Baugrund in mehrere Baustellen zerlegt werden, ohne dass hiedurch neue oder verlängerte Straßen, Gassen oder Plätze entstehen, wird von einer Unterabtheilung gesprochen.

[3]) Nach den mährischen B. O. bedarf die Abtheilung einer Grundfläche auf Baugruppen (nicht aber die Abtheilung einer bereits genehmigten Baugruppe auf einzelne Baustellen) in Gemeinden, für welche Lagepläne nicht vorgeschrieben sind oder noch nicht vorliegen, der Bestätigung der Oberbehörden (Landesausschuss im Vernehmen mit der Statthalterei).

[4]) In jenen n. ö. Gemeinden, welche kein eigenes Statut besitzen, unterliegt der Beschluss des Gemeindeausschusses über Gesuche um Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze oder um Unterabtheilung eines bestehenden Bauplatzes noch der Zustimmung der polit. Bezirksbehörde.

[5]) Die Bewilligung von Grundabtheilungen auf den dem Stadterweiterungsfonde gehörigen, im Stadterweiterungsrayon gelegenen Baugründen ist dem Ministerium des Innern nach Einvernehmung der Gemeinde Wien vorbehalten. — Bei Grundabtheilungen in der Umgebung eines k. und k. Schlosses oder Gartens wird die Zustimmung des betreffenden Hofamtes erfordert (§. 30 B. O. für Wien, §. 19 B. O. für die Stadt Salzburg, §. 32 B. O. für Österr. u. d. E.).

[6]) u. [7]) In Innsbruck und Bozen muss bei Anlage neuer, in Innsbruck auch bei Umänderung und Erweiterung bestehender Stadttheile zur Abtheilung der hiezu bestimmten Grundstücke nebst der Bewilligung des Gemeinderathes auch noch jene der Statthalterei eingeholt werden.

Grundbuchs- (Landtafel-) Extract und, wenn die abzutheilende Grundfläche mit einer Hypothek belastet ist, auch die Zustimmungserklärung der Hypothekargläubiger in Vorlage zu bringen. Die Prüfung des Abtheilungsentwurfes hat nach einigen B. O. [Böhmen, Prag, Galizien (Städte und größere Ortschaften), Krain, Laibach, Mähren, Brünn, Salzburg (Stadt), Schlesien, Steiermark, Graz, Innsbruck] auf Grund eines Localaugenscheins commissionell[1]) zu erfolgen, während nach anderen B. O. eine Localverhandlung über Parcellierungsprojecte nicht oder doch nur unter gewissen Voraussetzungen[2]) platzgreift. Bei der Prüfung des Abtheilungsprojectes ist selbstverständlich dort, wo Hauptbaupläne (Lagepläne) bestehen, darauf zu sehen, dass die ganze Anlage mit dem Hauptbauplane in Übereinstimmung sich befinde. Welche Momente bei dieser Prüfung noch weiter in Betracht zu ziehen sind, darüber sprechen sich die einzelnen B. O. nicht gleichmäßig aus. Während nämlich einige B. O. nur im allgemeinen auf die Anforderung sich beschränken, dass das Abtheilungsproject den Verkehrsverhältnissen, dann den feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten gehörig Rechnung trage, specialisieren andere die an das Project zu stellenden Erfordernisse[3]) in ähnlicher Weise, wie dies auf Seite 926 hinsichtlich der Verfassung der Regulierungspläne angegeben wurde. Sobald der Abtheilungsplan geprüft ist, hat die behördliche Entscheidung über das Abtheilungs-

[1]) Ausführliche Bestimmungen über die aus Anlass von Parcellierungen vorzunehmende Localcommission enthalten die böhm. u. mähr. B. O. — Nach diesen B. O. ist die gedachte Commission innerhalb 14 Tagen nach Vorlage des Gesuches abzuhalten. Die Commission hat aus dem von der Baubehörde zu ernennenden Commissionsleiter, aus einem (in Böhmen aus zwei) Abgeordneten der Gemeindevertretung, aus einem befugten Bauverständigen (oder in Städten, wo ein Bauamt ist, aus einem Abgeordneten desselben) und (in Böhmen, wo nöthig,) aus einem öffentlich angestellten Arzte (resp. einem Abgeordneten des städtischen Gesundheitsrathes) zu bestehen. Der Commission sind weiter beizuziehen der Abtheilungswerber (in Mähren auch der Projectsverfasser), sämmtliche bei der Parcellierung betheiligten Anrainer, und falls der zu parcellierende Grund in der Grenznähe einer fremden Gemeinde liegt, auch der Gemeindevorsteher dieser Gemeinde. Bei Einwendungen ist eine Verständigung anzustreben und die so erzielte Vereinbarung, oder falls selbe nicht zustandekommen sollte, die verlangte Berichtigung oder Abänderung stets in dem Plane ersichtlich zu machen. Das Commissionsprotokoll ist von allen Interessenten zu fertigen.

[2]) So wird nach der Triester B. O. eine Localcommission beispielsweise nur in dem Falle erforderlich sein, wenn der Abtheilungsplan in irgend einer Beziehung den gesetzlichen Anforderungen etwa nicht entsprechen sollte (vgl. Art. 56 im Zusammenhalte mit Art. 8 u. 9 dieser B. O.).

[3]) Aus der Reihe dieser Erfordernisse sollen hier nur folgende des Näheren besprochen werden: Straßenbreite. Die meisten B. O. setzen diesfalls ziffermäßige Maximalgrenzen fest, welche je nach der Maßgabe verschieden sind, ob es sich um Städte (Märkte) oder aber um Dorfschaften, um Haupt- oder um Nebenverkehrswege, um die Straßenanlage in bereits verbauten oder noch nicht verbauten Ortstheilen, um bestehende oder erst zu schaffende Straßen u. dgl. handelt. Die Minimalstraßenbreiten schwanken zwischen 20 m einerseits und 5 m (für Nebenstraßen in den Dorfschaften Böhmens) andererseits. Unter die Minimalmaße kann in besonderen Fällen (nach der B. O. f. Österr. u. d. E. bei Hauptverkehrsstraßen nur mit Genehmigung der politischen Behörde) ausnahmsweise auf ein weiteres, in den B. O. zumeist ziffermäßig bestimmtes Minimum herabgegangen werden. Einige B. O. (vgl. Wien, Innsbruck, Bozen) lassen eine geringere Straßenbreite bei Erfüllung gewisser Bedingungen zu, welche jedoch grundbücherlich sichergestellt sein müssen. Solche Bedingungen sind: Anlage von Vorgärten, freistehende Lage oder beschränktere Höhe der Gebäude. Die Wiener B. O. enthält ferner folgende Bestimmung: „Wenn bei der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze eine oder mehrere an der Grundgrenze liegende Baustellen derart an neu anzulegende Straßen oder Gassen rücken, dass diese Straßen oder Gassen nicht mindestens in der halben normierten Breite sofort durchzuführen sind, so kann die Baubehörde wegen der mangelnden Breite solcher Straßen und Gassen, oder wenn andere locale Verhältnisse es nothwendig machen, verfügen, dass die in den engeren Theilen solcher Straßen oder Gassen liegenden Baustellen bis zur Herstellung der bestimmten Breite der Straßen oder Gassen unverbaut bleiben." Eine ziemlich gleichlautende Bestimmung findet sich auch in der n. ö. und schles. B. O. — Freilassung von Plätzen. In dieser Beziehung bestimmt die B. O. für Böhmen: „Bei

gesuch zu erfolgen.[1]) Um die in der Abtheilungsbewilligung vorgeschriebenen Dimensionen und Richtungen für die Straßen- und Gassenzüge gehörig sicher zu stellen, hat nach Vorschrift vieler B. O. der wirklichen Verbauung die behördliche Aussteckung der Straßen- und Gassenlinien, dann des Niveaus voranzugehen. Dem bezüglichen Ansuchen der Parteien ist nach den B. O. für Prag, Böhmen, Brünn und Mähren binnen 8, nach der B. O. für Wien binnen 10 Tagen und nach der B. O. für Salzburg (Stadt) binnen 4 Wochen seitens der Baubehörde zu entsprechen. Nach mehreren B. O. erlischt die Giltigkeitsdauer der Abtheilungsbewilligung: a) wenn binnen einer bestimmten Frist mit der Verbauung der abgetheilten Grundfläche nicht begonnen oder b) die Theilung grundbücherlich nicht durchgeführt wurde, oder wenn c) der Abtheilungswerber gewisse ihm nach der B. O. obliegende Verpflichtungen innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht erfüllt hat. Was den Fall unter a) betrifft, so erscheint die Frist für die Verbauung des Grundcomplexes in den B. O. für Wien, Österr. u. d. Enns, Lemberg, Triest, Klagenfurt, Kärnten, Krain, Laibach, Salzburg (Land) und Czernowitz mit 3, in den B. O. für Prag, Böhmen, Brünn und Mähren hingegen mit 5 Jahren bemessen. Der unter b) angegebene Erlöschungsgrund findet sich in den B. O. für Wien, Österr. u. d. Enns und Lemberg ausgesprochen, und bestimmen diesfalls die gedachten B. O. einen Zeitraum von 3 Jahren. Der Erlöschungsgrund unter c) endlich kommt in der Grazer B. O. vor und ergibt sich dann, wenn die nach §. 16 B. O. geforderte Herstellung der Straßen, Canäle u. s. w. binnen 3 Jahren, vom Tage der Rechtskraft der Verbauungsbewilligung an gerechnet, nicht bewerkstelligt oder die in diesem §. bedungene Sicherstellung nicht geleistet wurde (sieh weiter unten). Die böhmischen und mährischen B. O., dann die Laibacher B. O. gestatten über Ansuchen des Abtheilungswerbers eine Verlängerung der unter a) angeführten Frist, doch darf diese Fristerstreckung die weitere Dauer von 5 Jahren nicht überschreiten. Die schlesische B. O. spricht sich über die Giltigkeitsdauer der Abtheilungsbewilligung folgendermaßen aus: „In der Abtheilungsbewilligung ist die Frist, binnen welcher mit der Verbauung des abgetheilten Grundstückes begonnen werden muss, widrigens die Bewilligung erlischt, auszudrücken. Diese Frist kann über Ansuchen verlängert werden.“ —

Durch die Abtheilungsbewilligung tritt der Eigenthümer des abgetheilten Grundcomplexes in gewisse Verbindlichkeiten ein. Hiezu gehört vor allem die Abtretung der für die Straßenanlage erforderlichen Grundfläche, worüber in einem späteren Absatze (D) ausführlicher gesprochen werden wird. Abgesehen von der Grundabtretung, werden dem Grundeigenthümer durch die B. O. noch weitere Verpflichtungen auferlegt. So heben einige B. O. ausdrücklich hervor, dass der Grundeigenthümer die von ihm an die Gemeinde abzutretende Grundfläche „in allen Fällen auf seine Kosten auf das festgesetzte Niveau[2]) zu bringen hat“.

Parcellierung größerer Partien ist der aus Gesundheits- oder anderen öffentlichen Rücksichten frei zu belassende Theil mit dem Bauverbote zu belegen ... Ein von der Baubehörde ausgesprochenes Bauverbot berechtigt die Grundeigenthümer, insoweit als ihnen die bisherige Benützung ihres Besitzes auch für die Folge gewahrt bleibt, zu keinem Entschädigungsanspruche.“ Auch nach den B. O. für Linz, Klagenfurt, Görz und Steyr können zum Zwecke der Freilassung von Plätzen aus Gesundheits- oder anderen öffentlichen Rücksichten Bauverbote ausgesprochen werden.

[1]) Nach den B. O. für Böhmen und Mähren ist dem Abtheilungswerber im Falle der Genehmigung seines Ansuchens innerhalb 14 Tagen eine schriftliche Erledigung sammt einem bestätigten Pare des vorgelegten Plans zuzustellen; im Falle der Nichtgenehmigung ist der Abtheilungswerber gleichfalls innerhalb der obigen Frist hievon schriftlich unter Angabe der Abweisungsgründe zu verständigen.

[2]) Eine solche ausdrückliche Bestimmung findet sich in den B. O. für die Städte Wien (§. 13), Triest (Art. 60), Klagenfurt (§. 23), Salzburg (§. 4); auch die n. ö. B. O. spricht (in

Weiter trifft der schon oben berufene §. 16 der B. O. für Graz die folgende Anordnung: „Der Eigenthümer des zu verbauenden Grundes hat, wenn letzterer beide Straßenfronten einschließt, auf seine Kosten sowohl die zur Herstellung des Straßenniveaus nothwendige Abgrabung oder Aufdämmung zu bewerkstelligen, als auch das Trottoir zu legen und die Haupt-[1]) und Hauscanäle nach den von der Behörde normierten Profilen innerhalb der bei Ertheilung der Verbauungsbewilligung festgesetzten Zeitfristen auszuführen. Im Falle jedoch als sein zu einem oder mehreren Bauplätzen gewidmeter Grund nur eine der beiden Straßenfronten berührt, trifft den Verbauungswerber nur die Hälfte der obigen Lasten... Wenn die Niveauherstellung und Canalisierung nicht sogleich möglich ist, oder wenn der Eigenthümer des zu verbauenden Grundes noch andere Verpflichtungen gegen die Gemeinde (z. B. die Demolierung von Gebäuden) übernommen hat, so ist der Wert der diesfälligen Verpflichtungen ziffermäßig auszudrücken und der so ermittelte Capitalsbetrag zur Wahrung der Rechte der Gemeinde entweder hypothekarisch oder durch eine Caution sicherzustellen." (Von der Erfüllung dieser Obliegenheiten innerhalb dreier Jahre ist, wie oben bemerkt, die Giltigkeitsdauer der Abtheilungsbewilligung abhängig.) Nach §. 45 der steierm. B. O. hat „der Parcellenbesitzer bei neuen Bauanlagen der Anordnung hinsichtlich der unterirdischen Canalleitung auf seinem Grunde auf eigene Kosten und im weiteren Bereiche auf die im Concurrenzwege übereingekommene Art sich zu fügen, und es hat der Eigenthümer eines zu zerstückenden Grundes die Bestimmungen und Bedingungen, unter welchen die Zertheilung zu einzelnen Baustellen bewilligt wurde, zur Nachachtung der Besitznachfolger grundbücherlich einverleiben zu lassen". Ähnlich normiert die B. O. für Görz im Art. 23: „Die Wiederbegrenzung der Gründe und alle Erdarbeiten behufs Nivellierung der Straße sowie die Herstellung des Haupt-

---

§§. 14 u. 15) von der Übergabe der für Straßen u. s. w. erforderlichen Grundfläche „im festgesetzten Niveau". — Es enthalten indes nicht alle B. O. eine ausdrückliche Bestimmung in Betreff der Verpflichtung des Parcellierungswerbers zur Herstellung des Straßenniveaus. Daß aber auch nach solchen B. O. diese Verpflichtung besteht, resp. bestehen kann, erhellt aus der Entscheidung des B. G. H. v. 2. April 1891, Z. 1200, B. 5857, welche zwar zunächst nur für Mähren und überdies auf Grund der früheren B. O. v. J. 1869 (Nr. 1, L. G. B. ex 1870) gefällt wurde, gleichwohl aber mit Rücksicht auf die analogen Vorschriften nicht nur der neuen mährischen, sondern auch anderer B. O. noch immer Actualität besitzt. Die in Rede stehende Entscheidung lautet: „Der Abtheilungswerber muss den an die Gemeinde zu übergebenden Grund auf jenes Niveau bringen, welches für die Straßenanlage bestimmt ist." Zur Motivierung wird bemerkt: Der Gemeinde obliegt die Bestimmung des Niveaus. Sache des Bauherrn ist es, für die bauliche Anlage jenes Niveau herzustellen, welches von der Gemeinde bestimmt wurde. Wenn daher das factische Niveau einer Grundfläche mit jenem Niveau nicht übereinstimmt, welches in Absicht auf die Verwendung der Fläche zur Verbauung sich als nöthig darstellt, so ist es Sache des Bauherrn, die dazu erforderlichen Arbeiten zu leisten. Dass aber diese gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch bei Parcellierungen auf die gesammte Fläche zu beziehen sind, welche auf Bauplätze abgetheilt wird, dass also auch jene Partien, welche nach dem Projecte als Straßen benützt werden sollen, und nicht etwa bloß die Bauplätze im engeren Sinne auf das bestimmte Niveau zu bringen sind, ergibt sich daraus, dass auch bei der Abtheilung auf Bauplätze die Niveaubestimmung der Gemeinde und zwar ganz nach der Maßgabe vorbehalten ist, wie dies bei Neu-, Um- und Zubauten gegenüber dem Bauherrn der Fall ist, dass ferner die Straßenanlage einen Gegenstand des Abtheilungsprojects bildet und dass hiebei insbesondere der gesetzlichen Forderung Genüge zu geschehen hat, die neue Anlage mit den nächsten Straßen und Gassen in Verbindung zu setzen. Diese entsprechende Verbindung hat aber der Natur der Sache nach eine Niveau-Ausgleichung zur Voraussetzung, sobald die thatsächlichen Niveauverhältnisse eine solche Verbindung nicht gestatten würden. — Bezüglich Triest vgl. Seite 945, Fußnote 5).

[1]) Die Herstellung der Straßen-(Haupt-)Canäle ist in der Regel Sache der Gemeinden. Bezüglich der Beitragspflicht der Hausbesitzer zu den Herstellungskosten vgl. den Absatz F über die „eigentliche Bauführung".

canals fallen dem Eigenthümer zur Last. Der Eigenthümer ist verpflichtet, die Abtheilungsbewilligung und den Abtheilungsplan in den öffentlichen Büchern zur Richtschnur künftiger Besitzer eintragen zu lassen.“ [1])

---

[1]) Judicate des V. G. H.: (Prag) Die Umwandlung von Grundparcellen in Bauparcellen erfolgt nicht schon dadurch, dass im Lagerplane für ein bestimmtes Territorium Regulierungslinien festgestellt werden, sondern es bedarf hiezu eines besonderen Actes, der, sobald es sich um die Verbauung einer größeren Grundfläche handelt, eben in der Bewilligung zur Abtheilung auf Bauplätze gelegen ist (25. October 1894, Z. 3910, B. 8117). — (Böhmen) Die Abtheilung von Grundstücken auf Bauplätze bezweckt und bewirkt die Entstehung eines Ortstheiles, welcher, wenn die Bauplätze außerhalb des lagerplanmäßigen Baurayons gelegen sind, vom Standpunkte der baulichen Anlage des Ortes ein neuer genannt werden muss (1. März 1888, Z. 754, B. 3960). — (Prag) Eine Parcellierung liegt vor, sobald eine größere Grundfläche, welche bis nun unverbaut war, von einer Vielzahl von Gebäuden occupiert und zu diesem Zwecke auf mehrere Bauplätze abgetheilt werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob durch die projectierte Verbauung neue Straßen (Gassen) entstehen, oder aber, ob die Verbauung der Grundfläche innerhalb der schon bestehenden Straßen sich vollziehen soll. Andererseits liegt eine Unterabtheilung von Baugründen vor, wenn es sich um die weitere Parcellierung größerer Grundflächen handelt, welche bereits die rechtliche Qualification von Bauplätzen kraft behördlicher Bewilligung besitzen. Einer behördlichen Erklärung als Bauplätze bedürfen solche Grundflächen nicht, welche als einzelne Baugründe im Zuge ausgebauter Straßen dergestalt durch ihre Lage als Bauplätze qualificiert sind, dass es eines behördlichen Actes zur Fixierung des Bauplatzes nicht erst bedarf (9. April 1891, Z. 1203, B. 5874). — (Böhmen) Jeder einzelne, der seinen Grundbesitz der Verbauung zuführen und dadurch an der Neuanlage eines Ortstheils sich betheiligen will, ist im Sinne der B. O. als Abtheilungswerber zu behandeln und hat zunächst einen Parcellierungs- bezw. Abtheilungsplan vorzulegen (16. Februar 1885, Z. 3300, B. 2828). — (Böhmen) Als „Abtheilungswerber“ und als „zur unentgeltlichen Abtretung des Grundes für die Herstellung der die zu parcellierende Realität künftig durchziehenden Straßen verpflichtet“ kann nur derjenige angesehen werden, welcher um die der Genehmigung der Behörde unterliegende Abtheilung seines Grundstückes ansucht. Der Eigenthümer eines größeren Grundcomplexes wird dadurch, dass er denselben in Theile zerlegt und sodann einzelne Grundstücke verkauft, noch nicht zum Abtheilungswerber im Sinne des Gesetzes (20. September 1879, Z. 1653, B. 560). — (Schlesien) Derjenige, der auf einer durch den Lagerplan getroffenen Fläche einen Bau ausführt, ist deshalb allein noch nicht als Abtheilungswerber anzusehen; denn das Gesetz bezeichnet eben nur die Abtheilung eines bisher unverbauten Grundstückes auf Bauplätze als eine Parcellierung, bei welcher die im Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen — darunter auch die unentgeltliche Grundabtretung zu Straßenzwecken — eintreten (16. Jänner 1896, Z. 301, B. 9239). — (Österreich u. d. E.) Eine „Abtheilung auf Bauplätze“ liegt nicht vor, wenn es sich nach dem Bauprojecte lediglich um die Ausführung eines einzigen Gebäudes unter Aufrechthaltung der bisherigen Benützung der übrigen Grundfläche handelt (13. Februar 1895, Z. 785, B. 8413). — (Wien) Dem Rechte der Baubehörde, dass nur nach dem von ihr durchgeführten Verfahren ein Grundstück zu einem Baugrunde gemacht werden kann, wird durch die bücherlichen Schicksale eines Grundes nicht präjudiciert (29. Februar 1896, Z. 1281, B. 9387). — (Wien) Ein Abtheilungswerber kann nicht verpflichtet werden, mehrere, aus verschiedenen Grundbuchseinlagen bestehende Grundcomplexe gemeinschaftlich zur Abtheilung zu bringen (5. October 1888, Z. 3083, B. 4265). — (Prag) Der Abtheilungswerber kann nicht verpflichtet werden, das Abtheilungsproject auf Grundflächen, welche er nicht verbauen will, auszudehnen (7. Februar 1891, Z. 448, B. 5732). — (Böhmen) Für die Anwendung der Bestimmungen der B. O. in Betreff der Abtheilung auf Bauplätze ist es gleichgiltig, ob der neue Ortstheil gleichzeitig oder nach und nach durch das Bauvorhaben eines Einzelnen oder durch ein solches mehrerer Projectanten entstehen kann und soll und in welchem Zeitpunkte dieser oder jener der bei der Erweiterung des Ortes durch neue Anlagen betheiligten Grundbesitzer seine Bauten in Angriff nimmt (16. December 1885, Z. 3300, B. 2828). — (Böhmen) Für die Absicht und den Zweck des Gesetzes ist der Fall, dass der zu einer neuen Straßenanlage nöthige Grund einem Abtheilungswerber gehört, von jenem nicht verschieden, wo derselbe im Besitz mehrerer Personen, welche nicht gemeinschaftlich und gleichzeitig die Parcellierung und Verbauung ihrer Grundflächen anstreben, sich befindet (4. Jänner 1884, Z. 15, B. 1972). — (Wien) Die Baubehörde ist verpflichtet, einen formell correcten Abtheilungsentwurf jedenfalls der Prüfung zu unterziehen; erst nach den Ergebnissen dieser Prüfung kann über die Zulässigkeit des Abtheilungsprojects und die allfälligen Modalitäten entschieden werden (15. October 1888, Z. 3083, B. 4265). — (Prag) Eine Abtheilungsbewilligung wird auch bei unterlassener Zustellung eines schriftlichen Bewilligungsbescheides

rechtswirksam, sobald der Abtheilungswerber mit der Durchführung der Parcellierung begonnen hat (29. Jänner 1896, Z. 613, B. 9276). — (Böhmen) Für die Beurtheilung eines Abtheilungsprojectes ist es nicht relevant, ob der Projectant ausdrücklich und förmlich oder aber der Sache nach um die Bewilligung zur Anlage eines Ortstheiles sich bewirbt (1. März 1988, Z. 754, B. 3960). — (Krain) Bei Beurtheilung, ob ein Bauwerber als Abtheilungswerber anzusehen ist, kommt es wesentlich auf die Sache, auf die Verbauung neuer Grundflächen außerhalb bestehender Straßenanlagen und weniger auf die Förmlichkeit der Überreichung eines Gesuches und eines Planes an. Die Gemeinde kann in derlei Fällen die unentgeltliche Abtretung des zur neuen Straße nöthigen Grundes, ohne Abforderung eines Abtheilungsgesuches, auch als Bauconsensbedingung festsetzen (27. Juni 1889, Z. 2322, B. 4775). — (Wien) Nach der Bestimmung des §. 3 der Bauordnung liegt die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze nicht nur dann vor, wenn der Eigenthümer des Grundcomplexes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 ein Parcellierungsproject in aller Form Rechtens zur Ausführung bringt, sondern sie liegt auch vor, wenn ein größerer, rechtlich bisher auf Bauplätze nicht abgetheilter Grund factisch in Bauplätze umgewandelt und der Verbauung zugeführt wird (16. November 1894, Z. 4253, B. 8166). — (Prag) Nach der B. O. besteht ein Rechtsanspruch, Grundstücke als Baugründe zu verwerten, für die Besitzer derselben nur insofern, als die Grundstücke die Eigenschaft von Bauplätzen besitzen. Handelt es sich nicht um Grundflächen, welche durch den Lagerplan bereits als Baugründe gekennzeichnet werden, ist die Verwandlung von Grundparcellen in Bauparcellen von der Zustimmung der Baubehörden abhängig. Rücksichtlich solcher Gründe, deren Verbauung im Lagerplane selbst nicht schon in Aussicht genommen erscheint, ist das Ermessen der Baubehörden, die Genehmigung zur Abtheilung der Grundstücke auf Bauplätze zu ertheilen oder zu versagen, nur insofern beschränkt, als die Gemeinde solchen Bauprojecten entgegenzutreten nicht berechtigt ist, welche im Anschlusse an bestehende Bauten und in Verbindung mit diesen ausgeführt werden wollen (23. März 1888, Z. 974, B. 4008). — (Wien) Wenn ein Grund nicht verbaut werden darf, so ist auch dessen Parcellierung, d. i. Abtheilung auf Bauplätze, unzulässig. Bei der Prüfung und Entscheidung der Frage, ob eine Abtheilung genehmigt werden kann, ist die Berücksichtigung von Privatrechten durch die Baubehörde nicht ausgeschlossen; im Gegentheile liegt dieser Behörde die Pflicht ob, die auf dem zu parcellierenden Grunde bücherlich haftenden dinglichen Rechte und Lasten angemessen zu berücksichtigen (25. Juni 1880, Z. 1275, B. 814). — (Österreich u. d. E.) Die Würdigung der öffentlichen Rücksichten ist, wenn es sich um ein Abtheilungsproject, somit um die Entstehung eines neuen Ortstheiles handelt, dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt (5. Juli 1893, Z. 2388, B. 7364). — (Prag) Nur der Bauführer ist verpflichtet, an die Bestimmungen der Bau- und Abtheilungspläne sich zu halten, und darf von diesen nicht eigenmächtig abgehen, die Baubehörden sind aber nicht behindert, die für nöthig und für zulässig erkannten Änderungen des festgestellten Bau- und Abtheilungsplanes vorzunehmen (28. Jänner 1891, Z. 19, B. 5710). — (Böhmen) Die Baubehörden sind de lege lata in keiner Weise behindert, für nöthig oder für zulässig erkannte Änderungen des festgestellten Bau- und Abtheilungsplanes zu gestatten. Ein Einspruchsrecht gegen die Änderung steht weder den betheiligten Parteien, noch der Gemeinde zu. In der gleichzeitigen Behandlung und Erledigung sowohl der Frage wegen Änderung eines Abtheilungsplanes, als auch wegen Ertheilung des Consenses zu einem nach Maßgabe dieser Änderung projectierten Baue ist eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens nur dann gelegen, wenn der behördlich genehmigte Lagerplan eine Änderung erfahren würde (21. September 1887, Z. 2488, B. 3656). — (Prag) Die Genehmigung von Parcellierungsprojecten wird dadurch nicht behindert, dass der Lagerplan noch nicht fertig bestellt wurde (18. September 1890, Z. 2383, B. 5437). — (Österreich u. d. E.) Die Abweisung eines Parcellierungsgesuches ist auch ohne Vornahme einer Localverhandlung zulässig (5. Juli 1893, Z. 2388, B. 7364). — (Böhmen) Die Kategorisierung der Straßen einer geschlossenen Ortschaft als Haupt- und Nebenstraßen und die Bestimmung der Straßenbreite innerhalb des gesetzlich fixierten Minimalausmaßes fällt in das freie Ermessen der Baubehörden. Auch ist die Baubehörde berechtigt, bei der Baulinienbestimmung anlässlich der Bauführung an einer öffentlichen Passage zugleich die Regulierung der ganzen Straße ins Auge zu fassen und die Baulinie für die allfälligen Bauführungen an den angrenzenden Realitäten festzusetzen (4. April 1894, Z. 1354, B. 7816). — (Prag) In der B. O. wird für Regulierungen bestehender Straßen und Gassen nur ein Mindestausmaß der Straßenbreite bestimmt, die Baubehörde ist also nicht gehindert, je nach Bedarf und den obwaltenden Verkehrsverhältnissen entsprechend eine größere Straßenbreite zu fixieren (5. April 1894, Z. 1374, B. 7819). — (Prag) Über Gassenbreiten darf durch den Lagerplan nicht verfügt werden (18. Nov. 1892, Z. 3469, B. 6883). — (Wien) Die Disposition über den Straßengrund, als über ein öffentliches, und zwar ein Gemeindegut, steht innerhalb der gesetzlichen Schranken der Gemeinde zu (19. December 1883, Z. 2546, B. 1952). — (Wien) Wenn bei der Abtheilung

C. Bestimmung der Baulinie und des Niveaus (Regulierungsverfahren).[1])

Die Ermittlung der Baulinie und des Niveaus hat bei jeder Bauführung der Baubewilligung voranzugehen. Diese Ermittlung bezieht sich zunächst lediglich auf die an einer öffentlichen Straße oder Gasse zu führenden Neu-, Um- und Zubauten.[2]) Hinsichtlich der nicht an Orten und Wegen des öffentlichen

---

eines Grundes auf Bauplätze die Baustellen an neu anzulegende Straßen und Gassen in einer nicht einmal die halbe gesetzliche Breite derselben freilassenden Art heranrücken, so ist zwar der Baubehörde gestattet zu verfügen, dass die in den engeren Theilen solcher Straßen und Gassen liegenden Baustellen vorerst unverbaut bleiben; den Parteien ist jedoch unmittelbar aus dem Gesetze kein Recht eingeräumt, auf die Nichtverbauung solcher Baustellen zu dringen (19. December 1883, Z. 2546, B. 1952). — (Prag) Die anlässlich einer Parcellierung erfolgte Erlassung eines Bauverbotes hat auch die Unzulässigkeit wesentlicher Ausbesserungen und Abänderungen an bestehenden Gebäuden zur Folge (26. Jänner 1893, Z. 338, B. 7038). — (Österreich u. d. E.) Nach der B. O. sind die Anrainer einer Grundfläche, welche auf Bauplätze abgetheilt werden soll, zum Recurse gegen die Abtheilungsbewilligung nicht legitimiert (4. December 1891, Z. 3921, B. 6292). — (Prag) Die Gemeinde ist in Parcellierungsangelegenheiten zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen des Landesausschusses legitimiert (25. October 1894, Z. 3910, B. 8117). — (Prag) Günstigere Bestimmungen einer späteren Bauordnung über die Verbauung begründen keinen Rechtsanspruch auf Abänderung rechtskräftiger Abtheilungspläne (28. Jänner 1891, Z. 18, B. 5709). — (Graz) Die auf Grund einer früheren B. O. bereits rechtskräftig entschiedene Frage, ob und unter welchen rechtlichen Folgen die zu einem in verschiedenen Zeiträumen abtheilungsweise ausgeführten Neubau verwendete Grundfläche als Bauplatz zu behandeln sei, kann einer neuerlichen Entscheidung von Seite der Baubehörden nicht unterzogen werden (6. Februar 1896, Z. 568, B. 9307). — (Prag) Durch die Anlage eines (neuen) Lagerplans verlieren die rechtskräftigen Abtheilungsbewilligungen ihre Rechtswirkung nicht und können die auf Grund derselben überreichten Baugesuche des Abtheilungswerbers nicht auf die Erwirkung einer neuen Abtheilungsbewilligung verwiesen werden (16. April 1891, Z. 1208, B. 5890). — (Prag) Aus der behördlich erlangten Abtheilungsbewilligung kann die Partei kein Recht auf eine solche Anlage des Lagerplans ableiten, welche die rechtliche Qualification der Grundstücke als Bauplätze intact belässt (16. April 1891, Z. 1206, B. 5889). — (Prag) Insoweit durch die Feststellungen eines (neuen) Lagerplans die durch eine rechtskräftige und rechtswirksame Abtheilungsbewilligung als „Bauplätze" erklärten Grundflächen der Verbauung nicht zugeführt werden können, ist die Rechtsstellung der Besitzer solcher Baugründe die gleiche, wie diejenige der Besitzer anderer, etwa schon verbauter Baugründe (16. April 1891, Z. 1208, B. 5890). — (Graz) Die Bestimmungen der B. O. über die Widmung eines Grundes zu Bauzwecken haben auch auf Industriebauten Anwendung zu finden (21. September 1894, Z. 3483, B. 8045). — (Schles.) Ein zu Recht bestehender Regulierungsplan macht das für die Abtheilung eines Grundcomplexes auf Bauplätze (Parcellierung) vorgeschriebene Verfahren nicht entbehrlich; denn der Lageplan stellt sich als ein von der betreffenden Gemeinde selbst ausgehender Verwaltungsact dar, bei welchem vor allem die Straßenlinien in den im allgemeinen bereits verbauten oder erst zur Verbauung bestimmten Theilen eines Ortes festgestellt werden, während die Parcellierung das Einschreiten einer Partei (des Abtheilungswerbers) voraussetzt, wobei es sich um die Schaffung concreter neuer Bauplätze handelt (16. Jänner 1896, Z. 301, B. 9239). —

[1]) Vgl. B. O. für Prag §§. 14—18, Böhmen §§. 18—21, Czernowitz §. 15, Lemberg §. 3, Galizien (Städte) §. 5, Galizien (größ. Ortsch.) §. 5, Kärnten §. 3, §§. 21—24, Klagenfurt §. 3, §§. 15—17, Krain §. 4, Laibach §§. 13—15, Triest Art. 53, Görz Art. 17, Brünn §. 16—19, Mähren §§. 18—21, Linz §§. 8—10, Steyr §§. 8—10, Wien §§. 1 und 2, Österreich u. d. E. §§. 1—4, Salzburg (Stadt) §§. 8 und 9, Salzburg (Land) § 4, §§. 21—24, Schlesien §§. 1—4, Graz §. 8, Innsbruck §§. 8 und 9, Trient §§. 2 und 3, Vorarlberg §. 14.

[2]) Einzelne B. O. enthalten diesfalls besondere Zusätze, so: „Neu-, Um- und Zubauten, sofern sich die beiden letzteren auf das Erdgeschoß erstrecken, dann Einfriedungen, welche gegen die Straße oder Gasse gerichtet sind" (Brünn, Mähren); „Einfriedungen, wenn diese der Fundierung bedürfen" (Wien). — Nach der Wiener B. O. ist um Baulinien- und Niveaubestimmung auch in dem Falle einzuschreiten, wenn es sich um die Abtheilung einer größeren verbauten oder unverbauten Realität auf kleinere Parcellen oder Baustellen handelt, es mag hiebei die Eröffnung neuer Straßen oder Gassen in Aussicht genommen sein oder nicht. — Nach der Czernowitzer B. O. ist die Festsetzung der Baulinie und des Niveaus auf Bauten

Verkehres vorzunehmenden Bauten treffen nur einige B. O. [so Kärnten, Klagenfurt, Österreich u. d. Enns, Salzburg (Land), Schlesien und Vorarlberg] eine Bestimmung, und zwar in der Richtung, dass bei derlei Bauten (gelegentlich des Localaugenscheins über das Gesuch um Baubewilligung) in Erwägung zu nehmen ist, ob mit Rücksicht auf künftig entstehende Straßen und Communicationen nach Maßgabe der Localverhältnisse nicht schon sofort die Baulinie und das Niveau zu bestimmen sei.

Nach den B. O. für Österreich u. d. E., Vorarlberg und Czernowitz ist die Baulinie und das Niveau bei der (anlässlich des Gesuches um Baubewilligung abzuhaltenden) Baucommission festzustellen, wobei übrigens nach der letztgenannten B. O. es in das Belieben des Bauherrn gestellt ist, noch vor dem Einschreiten um Baubewilligung ein separates Ansuchen um Baulinien- und Niveaubestimmung anzubringen, welches jederzeit mit der thunlichsten Beschleunigung zu erledigen ist. Auch nach den B. O. für Kärnten, Klagenfurt und Salzburg (Land) hat die Ermittlung der Baulinie und des Niveaus bei der Baucommission dann zu erfolgen, wenn der Bauwerber unterlassen hat, in dieser Angelegenheit vor Anbringung seines Baugesuches bei der Baubehörde sich zu melden. Im allgemeinen kann als Regel hingestellt werden, dass der Bauwerber um die Baulinien- und Niveaubestimmung eigens anzusuchen hat.[1]) Dieses Ansuchen kann nach den B. O. für Galizien (Städte und größere Ortschaften), Krain, Triest und Graz entweder vor oder in Verbindung mit dem Gesuche um Baubewilligung angebracht werden, wogegen die B. O. für Böhmen, Prag, Laibach, Görz, Mähren, Brünn, Linz, Steyr, Wien, Salzburg (Stadt), Schlesien, Innsbruck und Trient den Bauwerber verpflichten, vor dem Einschreiten um Baubewilligung die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus nachzusuchen. Es stellt sich daher die Baulinien- und Niveaubestimmung nach einer großen Zahl von B. O. als ein selbständiges, die Verhandlungen über die Baubewilligung gewissermaßen einleitendes Verfahren dar, weshalb auch diesem Gegenstande in den vorliegenden Ausführungen ein besonderer Absatz gewidmet wird.

Die Gesuche um Baulinien- und Niveaubestimmung sind in der Regel mit einem Situations- bezw. Niveauplane (zumeist in zweifacher Ausfertigung) zu belegen.[2]) Nach den galiz. B. O. (f. Städte u. f. größere Ortschaften) ist über derlei

---

in der inneren Stadt beschränkt, kann jedoch durch Gemeinderathsbeschluss auch auf Vorstädte und Vorstadtstheile ausgedehnt werden. — In der B. O. für Österreich u. d. E. findet sich im §. 28 die Bestimmung: „Rückt durch die neue Baulinie die längs einer Straße oder Gasse früher bestandene Flucht zurück, so ist diese Baulinie (auch im Falle einer nur theilweisen Verbauung des Baugrundes an der Straßen- oder Gassenseite) in der Regel längs des ganzen Bauplatzes durchzuführen, vorausgesetzt, dass hiedurch nicht die Demolierung von Baulichkeiten, worunter aber in diesem speciellen Falle die Einfriedungen nicht gerechnet werden, nothwendig wird."

[1]) Die B. O. für Istrien und Dalmatien enthalten, und zwar jede im §. 4, lit. d, e und f nachstehende Bestimmung: Der Bauwerber hat mit dem Baugesuche, wenn es sich um das Vorrücken oder Zurückziehen der Baulinie eines Gebäudes handelt, einen Situationsplan (in zwei Parien), — wenn ferner die Straße, längs welcher das Gebäude aufgeführt werden soll, eine erhebliche Steigung hätte, einen Niveauplan, — endlich wenn es sich um ein Gebäude längs einer noch nicht regulierten, für das Publicum erst eröffneten Straße handelt, Niveaupläne in Vorlage zu bringen. — Nach der B. O. für Lemberg hat der Bauherr sich vor allem durch Einsichtnahme in den öffentlich aufliegenden Stadtbaulinienplan zu vergewissern, ob die Richtung der Frontlinie und das Niveau der Straße oder Gasse eine Änderung erleidet; ist dies der Fall, so hat ein Ansuchen um Baulinien- und Niveaubestimmung zu erfolgen.

[2]) Nach der Wiener B. O. ist ein Situationsplan nur dann nothwendig, wenn die Abtheilung einer größeren verbauten oder unverbauten Realität auf kleinere Parcellen oder Baustellen stattfindet (vgl. Anm. 2 auf Seite 936).

Eingaben ein Localaugenschein vorzunehmen. Andere B. O. (Böhmen, Prag, Kärnten, Klagenfurt, Krain, Triest, Land Salzburg, Schlesien) stellen es dem Ermessen der Baubehörde anheim, ob ein Localaugenschein (unter Zuziehung sämmtlicher interessierter Parteien) stattzufinden habe oder nicht.[1]) Nach der mähr. B. O. hat eine commissionelle Verhandlung in jenen Gemeinden, für welche Lagepläne nicht bestehen oder noch nicht genehmigt sind, sowie auch dann einzutreten, wenn eine Abtheilung auf Baugruppen oder Bauplätze nicht vorhergegangen ist. Die Prüfung der Eingaben um Baulinien- und Niveaubestimmung wird dort, wo Hauptbau- (Lage-) Pläne bestehen, auf Grund dieser Pläne vorgenommen werden müssen. Im allgemeinen wird bei dieser Prüfung auf die thunlichste Verbreiterung der bestehenden Verkehrswege Bedacht zu nehmen sein, daher denn auch viele B. O. mit den Directiven über die Baulinienbestimmung noch solche über die Straßen- und Gassenbreite verbinden. Desgleichen wird hiebei in Betracht zu kommen haben, dass die Baulinie, wo möglich, der geraden Richtung folge, dass das Straßengefälle geregelt, bei der Niveauermittlung der Sicherung gegen Überschwemmungsgefahr Rechnung getragen werde u. dgl. m. — Die Erledigung[2]) der in Rede stehenden Eingaben erfolgt in der Art, dass die Baulinie und das Niveau entweder seinerzeit in der Baubewilligung vorgeschrieben (z. B. Nieder-Österreich, Schlesien), oder dem Bauführer vom Bauamte an Ort und Stelle bezeichnet (Görz), oder aber mittels einer besonderen schriftlichen Ausfertigung (so Wien, Prag, Brünn, Trient 2c.) bekannt gegeben werden, wobei die Baulinien und Niveaucoten stets auf unverrückbare Punkte zu beziehen und genau zu beschreiben sind. Für die Erledigung sind in einzelnen B. O. (Böhmen, Prag, Lemberg, galiz. Städte und größ. Ortschftn., Brünn, Mähren, Wien, Trient) bestimmte Fristen festgesetzt, und es ist nach einigen dieser B. O., falls die Fristen nicht eingehalten werden können, die Baubehörde verpflichtet, die Gründe der Fristüberschreitung dem Bittsteller noch innerhalb der gesetzten Frist bekannt zu geben. — Mehrere B. O.

[1]) Nach der B. O. für Krain ist die Vornahme des Localaugenscheins mindestens 48 Stunden früher mit dem Beisatze zu verlautbaren, dass auf die nach dem Augenschein vorgebrachten Einwendungen keine Rücksicht genommen wird, außer wenn öffentliche Bedenken sich ergeben. Die bei der Augenscheinscommission vorgebrachten Einwendungen sind schriftlich aufzunehmen. — (Bezüglich des Localaugenscheins vgl. übrigens auch die auf S. 940 berufene Entscheidung d. V. G. v. 20. Jänner 1892, Z. 224, B. 6379.)

[2]) Vor endgiltiger Bestimmung der Baulinie und des Niveaus haben nach mehreren B. O. die Baubehörden den Beschluss der Gemeindevertretung (des Gemeindeausschusses Gemeinderaths, Stadtraths u. s. w.), — speciell nach der B. O. für Österreich u. d. E. in jenen Gemeinden, welche kein eigenes Statut besitzen, sofern ihnen nicht etwa (im Sinne des VIII. Abschnittes dieser B. O.) diesbezügliche Erleichterungen zugestanden wurden, die Zustimmung der politischen Behörde einzuholen. — In Wien (B. O. §. 105) ist die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus dem Gemeinderathe vorbehalten, insolange und insoweit derselbe den Generalbaulinienplan noch nicht festgesetzt hat. Dagegen kommt dem Stadtrathe die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus in den einzelnen Fällen zu, in welchen nicht eine wesentliche Abänderung des vom Gemeinderathe festgesetzten Generalbaulinienplanes eintritt. — In der B. O. für Trient (§. 3) findet sich die Bestimmung: „Wenn die Demolierung bestehender, an öffentliche Liegenschaften angrenzender Baulichkeiten und deren Neuherstellung vom Grunde aus beabsichtigt wird und der Stadtmagistrat als nothwendig erachten sollte, für den Neubau eine von der früheren abweichende Baulinie vorzuschreiben, um eine allfällige Verunstaltung oder eine bedeutendere Unregelmäßigkeit in der Bau- und Höhenlage der öffentlichen Liegenschaft zu beheben oder um den Verkehr zu erleichtern, so wird der Stadtmagistrat, falls eine solche Berichtigung nicht bereits in den endgiltig genehmigten Regulierungsplänen vorgesehen sein sollte, dem Gemeinderath einen diesbezüglichen Antrag vorlegen, und werden die neuen Bau- und Höhenlinien im Einklange mit dem Beschlusse des Gemeinderathes festgesetzt werden.“ — Nach der galiz. Städte-B. O. und nach der galiz. B. O. f. größere Ortschaften hat der Gemeindevorsteher (der Gemeindevorstand) die Baulinie und das Niveau festzusetzen. — (Vgl. im übrigen diesfalls auch den Absatz über „die zur Durchführung der B. O. berufenen Behörden“.)

(Böhmen, Czernowitz, Lemberg, Klagenfurt, Kärnten, Brünn, Mähren, Wien, Österr. u. d. E., Stadt Salzburg, Schlesien) heben besonders hervor, dass die ermittelte Baulinie und das Niveau vor Beginn des Baues auszustecken sind. Die behördlicherseits angegebenen Coten der Baulinie und des Niveaus müssen strengstens eingehalten werden, und statuieren speciell die B. O. für Laibach, Linz und Salzburg (Stadt) für den Fall der Nichteinhaltung ausdrücklich den Verlust der Baubewilligung.[1])

[1]) Judicate des V. G. Hofes: (Mähren) Die Bestimmung der Baulinie setzt ein concretes Bauproject, sowie die zweifellose Qualificierung des Grundes als Baugrund voraus. Soll ein bisher unverbauter Grund der Verbauung zugeführt werden, ist zunächst die Genehmigung des Abtheilungsplans einzuholen (29. Dec. 1892, Z. 4035, B. 6974). — (Böhmen) Die Bestimmung der Regulierungslinie für eine bereits bestehende Gasse kann nur aus Anlass eines Baues und nur für diesen erfolgen. Nicht zulässig ist es hingegen, aus Anlass einer Bauführung die Regulierungslinien für Zukunftsbauten in der Umgebung mit solcher Wirkung festzustellen, dass die dadurch betroffenen Eigenthümer an diese Entscheidung rechtlich gebunden wären (7. Juni 1884, Z. 1302, B. 2160). — (Böhmen) Ob eine beabsichtigte Bauführung mit Rücksicht auf den bestehenden Lagerplan principiell zulässig und eben darum der Anlass zur Bestimmung der Baulinie gegeben sei, ist eine Rechts-, und nicht eine Frage des freien Ermessens (27. Dec. 1889, Z. 4288, B. 5045). — (Böhmen) Beschwerden gegen die Feststellung von Bau- und Regulierungslinien an den Verwaltungsgerichtshof sind nur in soweit zulässig (§. 3 lit. e), als die Verletzung positiver gesetzlicher Vorschriften behauptet werden kann (25. Sept. 1885, Z. 2434, B. 2685). — (Prag) Auch bei Bauten des Staates, des Landes, des Bezirkes oder eines öffentlichen Fondes sind die Bauführer verpflichtet, den autonomen Behörden Situations- und Niveaupläne vorzulegen, sobald die Bauführung in einer öffentlichen Straße statt hat (14. Dec. 1893, Z. 4273, B. 7588). — (Prag) Die Baubehörde ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Bestimmung einer besonderen Schwierigkeiten unterliegenden Baulinie ausnahmsweise zu versagen (19. Dec. 1895, Z. 6053, B. 9148). — (Böhmen) Die Feststellung der Baulinie erfolgt wesentlich zu dem Zwecke, um die Begrenzungslinien der Gassen und Plätze in Absicht auf die Aufrechthaltung des Verkehrs zu bestimmen, und es wird hiedurch jene Fläche des Baugrundes, welche durch Bauten occupiert werden darf, bezeichnet. Welchen Zwecken das Bauobject zu dienen hat, ist nebensächlich, weshalb über die festgestellte Baulinie auch Einfriedungsmauern nicht aufgeführt werden dürfen (1. Mai 1886, Z. 1196, B. 3036). — (Böhmen) Die Baubehörde darf den Anspruch auf Einstellung des Baues in die Regulierungslinie nur bei einem Neu-, Zu- oder Umbaue erheben (11. März 1887, Z. 737, B. 3434). — (Prag) Bei Bauführungen auf einem nicht an der Straße gelegenen Baugrunde ist die Bestimmung und Einhaltung der Baulinie nicht erforderlich (12. Dec. 1889, Z. 4076, B. 5019). — (Böhmen) Für Zu- und Umbauten, durch welche die öffentliche Passage nicht tangiert wird, hat eine Neubestimmung der Baulinie nicht statt (8. Jänner 1891, Z. 5, B. 5658). — (Böhmen) Die Einleitung des Vorverfahrens wegen Bestimmung der Baulinie ist für die Herstellung von Einfriedungen nicht vorgeschrieben (23. Juni 1892, Z. 2046, B. 6695). — (Prag) Die Bestimmung der Baulinie für einen Bau, welcher nach Maßgabe der genehmigten Lager- oder Abtheilungspläne sich vollziehen soll, ist nicht im freien Ermessen der Baubehörde gelegen (14. Nov. 1890, Z. 3555, B. 5554). — (Prag) Zu der fallweise erfolgenden Bestimmung der Regulierungslinien ist ein Einverständnis der Statthalterei auch dann nicht erforderlich, wenn es sich um ein Territorium handelt, dessen Regulierung in den Lagerplan noch nicht einbezogen war (14. Dec. 1893, Z. 4273, B. 7588). — (Schlesien) Die Feststellung der Baulinie ist nicht bloß ein Recht der Gemeinde, von welchem nach Belieben Gebrauch gemacht werden könnte, sondern auch eine Verpflichtung in dem Sinne, dass die Feststellung der Baulinie aus Gründen, welche nicht in den örtlichen Verhältnissen fußen, nicht abgelehnt werden kann (11. Jänner 1889, Z. 148, B. 4458). — (Triest) Für die Führung eines Baues in einer bestehenden Straße darf die Baubehörde die Bestimmung der Baulinie nicht verweigern, und es sind auch die nach Maßgabe der Baulinie nothwendigen Amtshandlungen wegen allfälliger Abtretung von Grund und Boden sofort vorzunehmen (29. Febr. 1888, Z. 325, B. 3958). — (Prag) Die Gassenbreite für die Regulierung bestehender Straßen zu bestimmen, ist dem Ermessen der Behörde überlassen (7. April 1892, Z. 1125, B. 6537). — (Wien) Die im §. 5, Abs. 3 der B. O. bestimmte Minimal-Gassenbreite von 12 Metern gilt nur bei Anlage neuer Straßen und Gassen und kann auf Fälle, wo keine neue Gasse gebildet, sondern nur ein bestehender Gassenraum verengert, beziehungsweise verlängert werden soll, keine Anwendung finden. Bei Bestimmung der Baulinien in bereits bestehenden Straßen und Gassen ist es vielmehr dem Ermessen der Baubehörde anheimgestellt, dort, wo ihr die beson-

dere Beschaffenheit des Falls dies zu erfordern scheint, bei Feststellung der Baulinie auf das im Gesetze offen gelassene Maß von weniger als 12 Metern herabzugehen (19. Dec. 1883, Z. 2546, B. 1952). — (Prag) Die Bestimmung der Bau- und Regulierungslinie stellt sich als ein Theil der Bauverhandlung dar, weshalb auch für diese Amtshandlung — soweit es das Verfahren anbelangt — die Bestimmungen über die Bauverhandlung (§. 32 ff.) analoge Anwendung zu finden haben (27. Mai 1892, Z. 1739, B. 6638). — (Böhmen) Die Unterlassung der Ladung einer an der Bestimmung der Bau- und Regulierungslinie interessierten Partei zur Localaugenscheins-Commission begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (1. Juli 1893, Z. 2320, B. 7354). — (Schlesien) Die Feststellung der Baulinie kann rechtswirksam nur in der Baubewilligung erfolgen (11. Jänner 1889, Z. 147, B. 4459). — (Mähren) Die aus der Bestimmung der Baulinie zwischen dem Bauführer und der Gemeinde sich ergebenden Rechtsverhältnisse haben immer nach dem Zeitpunkte des Baufalls ihre Regelung zu finden; Vorbehalte für eventuelle künftige Baulinien sind nicht zulässig (15. Juni 1892, Z. 1950, B. 6677). — (Böhmen) Auch bei Umbauten ist der Bauherr an die Baulinie gebunden. Ein nach dem genehmigten Regulierungsplane in die Straße fallender Baugrund darf nicht weiter verbaut werden (12. Juli 1883, Z. 1667, B. 1831). — (Schlesien) Die Bestimmung der Baulinie für einen Zubau an einer öffentlichen Passage kann nur mit Berücksichtigung des rechtskräftigen Straßenregulierungsplanes erfolgen (3. Jänner 1896, Z. 41, B. 9185). — (Böhmen) Den §§. 5 und 6 der B. O. v. J. 1864 (§§. 19 und 20 der B. O. v. J. 1889) kann nur die Deutung gegeben werden, dass die Bauführer durch die festgestellten Baulinien gebunden sind, nicht aber, dass auch die Baubehörden von einer einmal festgestellten Baulinie nicht abweichen dürften (25. Sept. 1885, Z. 2434, B. 2685). — (Prag) Die Baubehörden sind nicht verpflichtet, an den einmal festgesetzten Regulierungs- und Baulinien für alle Zukunft festzuhalten; sie dürfen vielmehr neue, den geänderten Verhältnissen besser entsprechende Regulierungslinien festsetzen (14. April 1882, Z. 789, B. 1374). — (Böhmen) Wenn die Gemeinde selbst bei speciellen Anlässen von der ursprünglichen Bau- und Regulierungslinie abgewichen ist, so kann die Anordnung der höheren Instanz, dass von der Demolierung der nicht in Gemäßheit des Lagerplanes aufgeführten Gebäude Umgang genommen und mit Rücksicht auf diese Gebäude eine neue Regulierungslinie fixiert werde, als gesetzwidrig nicht angesehen werden (4. Jänner 1882, Z. 2221, B. 1254). — (Böhmen) Wenn die Änderung der Regulierungslinie in Rechtskraft erwachsen ist, so kann mit der Demolierung eines der neu genehmigten Linie entsprechenden Baues ungeachtet der aus dem Fortbestande desselben für einen Anrainer erwachsenen wesentlichen Benachtheiligung nicht vorgegangen werden (6. April 1883, Z. 703, B. 1723). — (Wien) Das für einen concreten Bau bestimmte Straßenniveau kann die Behörde durch spätere Regulierungen nur dann und in soweit selbständig ändern, als hiedurch der bauordnungs- und consensgemäße Bestand des Gebäudes und dessen dem Consense entsprechende Benützung nicht beeinträchtigt wird. Im öffentlichen Interesse nothwendige Gassenregulierungen, welche Einschränkungen des Privateigenthums zur Folge haben, müssen im Wege der Enteignung durchgeführt werden (17. Juni 1891, Z. 2092, B. 6034). — (Wien) Da bei der Änderung des Straßenniveaus Parteienrechte in Frage kommen, so können Verfügungen und Entscheidungen in derlei Angelegenheiten nur nach contradictorischem Verfahren unter Heranziehung der Betheiligten getroffen werden (20. Jänner 1892, Z. 224, B. 6379). [Hiezu muss bemerkt werden, dass die Wiener B. O. eine ausdrückliche Bestimmung, welche die Vornahme einer commissionellen Verhandlung für den Fall der Änderung des Straßenniveaus anordnen würde, nicht enthält, dass aber gleichwohl im Hinblick auf den Sinn und die Absichten der B. O. der B. G. H. zu der vorausgesprochenen Rechtsanschauung gelangte.] — (Böhmen) Der Demolierungsauftrag wegen Überschreitung der Baulinie ist gerechtfertigt, sobald letztere im Bauconsense auf unverrückbare Punkte deutlich beschrieben worden ist, wenn auch die Einzeichnung in die Baupläne und die Aussteckung der Baulinie unterblieben ist (21. Nov. 1890, Z. 3661, B. 5566). — (Prag) An der Bestimmung der Bau- beziehungsweise Gassenregulierungslinie sind nur die Realitäten an den beiderseitigen Begrenzungslinien der Straße betheiligt und darum nur die Besitzer solcher Realitäten zur Beschwerdeführung legitimiert (17. Mai 1890, Z. 1643, B. 5319). — (Wien) Die vom Gemeinderathe vorgenommene Festsetzung einer neuen Baulinie für einen projectierten Neubau ist vor den Bauoberbehörden und zwar nicht bloß aus dem Titel der Gesetzwidrigkeit, sondern auch wegen Zweckwidrigkeit anfechtbar (4. April 1889, Z. 1254, B. 4610). — (Böhmen) Findet die Oberbehörde im Recurszuge die in der ersten Instanz behandelte und festgesetzte Baulinie nicht zu genehmigen, so hat dieselbe wegen Festsetzung einer anderen Baulinie die instanzmäßige Amtshandlung anzuordnen. Die sofortige Festsetzung von Baulinien, die als ein ganz neues Project sich darstellen und welche keinen Gegenstand der Erörterung bei der Bauverhandlung gebildet haben, ist nicht zulässig (25. Febr. 1891, Z. 768, B. 5779).

D. Grundabtretungen und Grundentschädigungen.[1])

Grundabtretungen kommen vor, a) wenn Grundflächen auf Bauplätze abgetheilt werden; b) aus anderen Anlässen, so nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie bei speciellen Bauführungen (Neu-, Um- und Zubauten), bei Eröffnung neuer, dann bei Verbreiterung oder Regulierung bestehender Gassen und Straßen.

ad a) Alle B. O. stimmen darin überein, dass der Abtheilungswerber die für Straßen, Gassen, Plätze und sonstige öffentliche Anlagen erforderliche Theilfläche des parcellierten[2]) Besitzthums über Begehren der Gemeinde an dieselbe abzutreten verpflichtet ist. Dagegen sprechen sie sich über die Frage, ob und inwieweit diese Abtretung ohne oder gegen Entschädigung zu erfolgen habe, nichts weniger als gleichmäßig aus. Da für die praktische Anwendung der bezüglichen Directiven deren Wortlaut entscheidend ist, welchen für alle B. O. hier wiederzugeben der Raum nicht gestattet, muss diesfalls auf die B. O. selbst verwiesen werden. Um aber doch einerseits die oben betonte Verschiedenartigkeit der Formulierung an einigen Beispielen zu zeigen und um andererseits die in gegenständlicher Beziehung mehr weniger ausschlaggebenden Verhältnisse zum mindesten anzudeuten, sollen die Bestimmungen einiger B. O. hier ihren Platz finden. B. O. f. Innsbruck: „Solche Eigenthümer, deren Grundflächen durch die Anlegung neuer Stadttheile zu Bauplätzen werden, sind verpflichtet, die zur Herstellung von Straßen innerhalb ihres Grundbesitzes erforderlichen Flächen um jenen, nöthigenfalls durch gerichtliche Schätzung zu erhebenden Preis an die Stadtgemeinde zu überlassen, welcher vor Bewilligung der neuen Anlage für Culturgründe derselben Beschaffenheit und Lage in ortsüblicher Weise bestanden hat. Bei Anlage neuer Straßen steht dem Bürgermeister überdies das Recht zu, die Baubewilligung an einer noch nicht eröffneten Straße davon abhängig zu machen, dass die zur Herstellung der Straße erforderlichen Grundflächen unentgeltlich überlassen werden.“ — Istrien: „Wer um die Bewilligung zum Bau eines Hauses in der festgesetzten Gruppe einschreitet, hat den zur Anlegung der nöthigen Straßen erforderlichen Grund längs dieses Hauses der Gemeinde unentgeltlich abzutreten.“[3]) — Krain: „Der Abtheilungswerber hat die Grundfläche zur Herstellung der seine Parcellen durchziehenden Straßen unentgeltlich abzutreten.“ — Salzburg, Land: „Der Abtheilungswerber hat den erforderlichen Grund für die aus Anlass der Parcellierung nöthig werdenden Straßen, welche sein Besitzthum durchziehen oder begrenzen, unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten.“[4]) — Klagenfurt:

---

[1]) Vgl. B. O. für Böhmen §§. 22—27, Prag §§. 19—23, Czernowitz §§. 21, 24 und 26, Dalmatien §§. 11, 44 und 51, Galizien (Städte-B. O.) §§. 5 und 61, Galizien (größ. Ortsch.) §§. 6 und 18, Lemberg §§. 4 und 5, Krakau §. 16, Kärnten §§. 26 und 31, Klagenfurt §§. 18 und 23, Krain §. 62, Laibach §§. 6—10, Triest Art. 60—68, Görz Art. 18 und 23, Istrien §§. 10, 38 und 44, Mähren §§. 22—26, Brünn §§. 20—24, Österr. o. d. E. §. 11, Linz §§. 5, 7 und 10, Steyr §§. 5 und 10, Österr. u. d. E. §§. 12—15, Wien §. 9 ff., Salzburg (Land) §§. 29 und 31, Salzburg (Stadt) §§. 4 und 6, Schlesien §§. 5, 6, 11, 12 und 15, Graz §§. 10, 11 und 16, Innsbruck §§. 4 und 5, Bozen §. 11, Trient §. 3, Vorarlberg §. 17.

[2]) Unterabtheilungen bestehender Bauplätze, wodurch keine neue Straßen oder Gassen entstehen, sind nicht als Parcellierungen in dem hier gebrauchten Sinne anzusehen.

[3]) Eine fast gleichlautende Bestimmung enthält die dalmatinische B. O.

[4]) Die gleiche Bestimmung kommt in den B. O. für Kärnten und Czernowitz vor, in beiden jedoch mit dem Beisatze: „Handelt es sich jedoch um Grundabtretungen zur Erzielung einer neuen Baulinie in bereits bestehenden Straßen, an denen der abzutheilende Grund liegt, so gebürt hiefür Entschädigung.“ — Die Czernowitzer B. O. fährt überdies weiter fort: „Ist die Freilassung eines Platzes innerhalb des abzutheilenden

„Der Abtheilungswerber hat den zur Herstellung der über seine Realität führenden Straßen erforderlichen Grund unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten; dagegen ist für den zur Herstellung der begrenzenden Baulinie abzutretenden Grund angemessene Schadloshaltung zu leisten." — Wien: „Bei allen Parcellierungen ist derjenige Raum, welcher zur Verbreiterung bestehender oder zur Eröffnung neuer Straßen, Gassen oder Plätze erforderlich ist, jedoch nur bis zum Höchstausmaße von 23 m außerhalb der bestimmten Baulinie unentgeltlich abzutreten.[1]) . . . Erhält der betreffende Grundbesitzer nur an der einen Seite der Straße oder Gasse Baustellen, so erstreckt sich seine Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung nur bis auf die Hälfte der künftigen Straßenbreite." — Schlesien: „Der Abtheilungswerber hat den zur Herstellung neuer Straßen oder Gassen bis zur Einmündung in bereits bestehende Straßen nach Maßgabe der bestimmten Baulinie erforderlichen Grund ohne Entgelt an die Gemeinde zu übergeben; die unentgeltliche Abtretung erstreckt sich aber nur bis auf höchstens 10 m außerhalb der bestimmten Baulinie.[2]) Bei neu anzulegenden Plätzen hat der Abtheilungswerber von der ihm eigenthümlichen Grundfläche nach dem ganzen Umfange des Platzes eine Breite bis zu 10 m außerhalb der Baulinie ebenfalls ohne Entgelt an die Gemeinde abzutreten. Wenn durch eine neue Straße oder einen neuen Platz außer dem Abtheilungswerber noch andere Grundbesitzer Baugrund aufgeschlossen erhalten, so haben diese (im Falle der Bauführung) der Gemeinde, welche den Abtheilungswerber in Ansehung der abgetretenen Mehrfläche entschädigt, angemessenen Ersatz zu leisten. Wird bei Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze die Baulinie hinter die Grenze des Grundstückes behufs Erbreiterung einer bestehenden Straße &c. zurückgerückt, oder muss behufs Erzielung regulärer Baufronten über die Grenzlinie hinausgerückt werden, so ist bezüglich der Schadloshaltung, welche im ersteren Falle an den Abtheilungswerber, im letzteren an die Gemeinde zu leisten ist, ebenso vorzugehen, wie bei Grundabtretungen, welche nicht aus Anlass einer Parcellierung nothwendig werden." — In ähnlicher Weise, wie die oben erwähnte, unterscheidet auch die B. O. für Österreich u. d. E., ob bei der Grundabtheilung neue Straßen projectiert, oder aber ob solche neue Straßen nicht eröffnet werden. Im ersteren Falle hat die unentgeltliche Abtretung in derselben Art stattzufinden, wie dies die B. O. für Wien (sieh oben) vorzeichnet; im letzteren Falle hat die Abtretung nur dann ohne Entgelt zu erfolgen, wenn die abzutretende Grundfläche als Baugrund nicht zu betrachten ist; besitzt dieselbe

---

Grundes geboten, so hat der Abtheilungswerber den Grund gegen angemessene Schadloshaltung an die Commune abzulassen." — Auch die Triester B. O. verpflichtet den Abtheilungswerber zur unentgeltlichen Abtretung der sein parcelliertes Besitzthum durchziehenden und begrenzenden Straßen, setzt jedoch hinzu, dass diese Verpflichtung, wenn der Grundeigenthümer nur an der einen Seite der Straße Baustellen erhält, sich nur auf die Hälfte der künftigen Straßenbreite erstrecke. Wenn weiter die Behörde bei einer Parcellierung eine Grundfläche zu einem öffentlichen Platz bestimmt, so ist diese Grundfläche gegen Entschädigung zu überlassen, doch eine 15 m breite Fläche längs der Baulinie unentgeltlich abzutreten.

[1]) Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den B. O. für Lemberg und Linz, in der letzteren B. O. mit dem Zusatze, dass in Bezug auf die Anlage öffentlicher Plätze von Fall zu Fall zu verhandeln und eine entsprechende Entschädigung zu ermitteln ist.

[2]) Auch nach den B. O. für Graz und Salzburg (Stadt) ist die zur Herstellung neu anzulegender Gassen erforderliche Grundfläche, und zwar bis zum Höchstausmaße von 20 m unentgeltlich abzutreten. Wird die Grundabtretung zur Anlage eines öffentlichen Platzes gefordert, so hat nach diesen B. O. die Gemeinde nach Abtretung der Fläche der über diesen Grund führenden Gassen jene Grundflächen, welche sich vermöge ihrer Form und Ausdehnung zur Verbauung nicht eignen, als Straßengrund, und die zur Verbauung geeignete Fläche als Baugrund zu vergüten.

jedoch diese Eigenschaft, so ist von der Gemeinde Schadloshaltung zu leisten. Würde der Abtheilungswerber in die Baulinie vorrücken, so ist seinerseits unter allen Umständen die Gemeinde schadlos zu halten. — Die galizische Städtebauordnung, dann die galiz. B. O. für größ. Ortschaften distinguieren, ob die Rectificierung oder Erweiterung anliegender, beziehungsweise die Herstellung neuer, den Baugrund durchschneidender Gassen über Verlangen des Grundeigenthümers oder aber aus öffentlichen Rücksichten bewirkt werden soll, und es tritt nur im ersterwähnten Falle die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung (bis zum Höchstausmaße von 20 m) ein. — Besonders eingehend behandeln den Gegenstand die B. O. für Laibach, dann die für Böhmen und Mähren geltenden B. O. Im wesentlichen gehen indes auch die Directiven dieser B. O. darauf hinaus, dass die nöthige Fläche für die das parcellierte Besitzthum durchziehenden oder dasselbe begrenzenden Communicationen bis zu einer bestimmten Maximalbreite außerhalb der Baulinie (Prag, Brünn und Laibach 20 m, Böhmen 12 m in Städten und Märkten, 8 m in Dorfschaften, Mähren 16 m in Städten und Märkten, 12 m in Dorfschaften) unentgeltlich und lastenfrei abzutreten sind. In die B. O. für Böhmen und Prag hat auch die Bestimmung Eingang gefunden, dass die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung nur auf die Hälfte der neu zu eröffnenden Straßenbreite sich erstreckt, sobald das parcellierte Besitzthum derart gelegen ist, dass der Abtheilungswerber nur an einer Seite der neu zu eröffnenden Straße Baustellen erhält. Statt dessen normieren die mährischen B. O. und ähnlich auch die B. O. für Laibach: „Wofern an der Grenze des Parcellierungsobjects eine Straße oder Gasse neu eröffnet oder verbreitert werden soll, deren Breite 20 m (in Brünn 25 m) nicht erreicht, hat der Parcellierungswerber die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung bis zur Hälfte der neuen Gassenbreite und bis zur Maximalbreite von 8 m (in Brünn und Laibach 10 m) nach der ganzen Länge der durch die Straße begrenzten Baustellen." Hieran knüpfen die zuletzt besprochenen fünf B. O. noch die folgende, in den anderen B. O. nicht vorkommende Bestimmung: „Findet es die Gemeinde im öffentlichen Interesse gelegen, dass eine solche neue Straße oder Gasse sogleich oder in weiterer Folge in ihrer ganzen Breite dem öffentlichen Verkehre übergeben werde, so ist sie berechtigt, den zweiten Theil der zu der Weganlage nach Maßgabe der festgestellten Baulinie erforderlichen, unverbauten Grundfläche von den betreffenden Eigenthümern gegen angemessene Schadloshaltung einzulösen; die Gemeinde kann aber den Ersatz der Einlösungskosten, jedoch ohne Zinsen, bei der seinerzeitigen Verbauung der an die eingelöste Grundfläche anrainenden Grundstücke von den betreffenden Bauwerbern in dem Verhältnisse der Länge der Straßen- beziehungsweise Gassenfront ihrer Baustellen hereinbringen und von der Leistung dieses Ersatzes die Baubewilligung abhängig machen." Die letzterwähnten fünf B. O. enthalten endlich noch den Zusatz, dass im Streitfalle über die unentgeltliche Abtretung die politische Behörde entscheidet.

ad b) Wenn bei Neu-, Um- und Zubauten nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie hinter die Grenzlinie des Baugrundes zurückgerückt oder über dieselbe hinausgerückt werden muss, so hat im ersteren Falle für die abgetretene Grundfläche die Gemeinde an den Eigenthümer dieser Grundfläche, im letzteren der Bauherr an die Gemeinde, beziehungsweise (wie viele Bauordnungen noch hinzufügen) an den „sonstigen Grundeigenthümer" angemessene Schadloshaltung zu leisten.[1]) Ebenso gebürt dann, wenn es sich um die Erweiterung oder

[1]) Für die Vorstädte der Landeshauptstadt Czernowitz gilt diese Norm indes nur mit der Ausnahme, „dass, wenn nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie mit dem Neubaue vorgerückt werden muss, der Bauherr nur dann die Schadloshaltung zu leisten hat, wenn er nicht vorzieht, den Neubau 12 Klafter hinter der neuen Baulinie aufzuführen, was ihm nicht

Regulierung bestehender Gassen handelt, ferner wenn im Interesse des unbehinderten Verkehrs, der Feuersicherheit oder im sanitären Interesse die Eröffnung einer neuen Straße oder Gasse als nothwendig sich herausstellt, den Realitätenbesitzern, welche aus solchen Anlässen Grundtheile oder Gebäude abzutreten haben, angemessene Schadloshaltung.[1]) In einigen B. O. (Prag, Brünn, Mähren, Laibach) wird der Gemeinde aus Anlass der Einlösung von Straßengrund ein Regressrecht gegenüber jenen Realitätenbesitzern vorbehalten, welche aus der Neueröffnung von Straßen Vortheil ziehen. Die bezügliche Bestimmung lautet: „Die Gemeinde ist berechtigt, von den Bauwerbern der an einer neueröffneten Straße auszuführenden Neu-, Um- und Zubauten [dann von den Besitzern der an einer Seite der Gasse bereits bestehenden Gebäude, in welchen gegen die Straße Fenster oder Thüren eröffnet werden sollen[2])] den Ersatz eines Theils der Ankaufskosten dieser Straße, welcher Kostentheil nach Maßgabe der den Anrainern und der Gemeinde erwachsenden Vortheile im vorhinein zu bemessen und per Einheitsmaß der Straße festzustellen ist, anzusprechen und von der Zahlung dieser unverzinslichen Quote die Baubewilligung abhängig zu machen. Bei der Bemessung des zu ersetzenden Theiles der Ankaufskosten darf der Wert der [auf dem Straßentheile befindlich gewesenen eingelösten[3])] Gebäude selbst nicht in Anschlag gebracht werden. Zur Beurtheilung der in jedem einzelnen Falle der Gemeinde sowohl, als den Anrainern erwachsenden Vortheile, sowie zur Bemessung des von den Anrainern an der neu eröffneten Straße zu ersetzenden Theils der Ankaufskosten des Straßengrundes und zur Wahrung des gesetzlichen Vorganges bei Feststellung der dieser Bemessung zu Grunde liegenden Werte ist (nach der Laibacher B. O. die Landesregierung, nach den anderen drei B. O.) der Landesausschuss competent, und es ist daher die Gemeinde verpflichtet, hiezu die Genehmigung des Landesausschusses (der Landesregierung) in jedem einzelnen Falle einzuholen." —

In Betreff des Verfahrens zum Zwecke der Ermittlung, bezw. Erlangung des für die Grundabtretung gebürenden Entschädigungsbetrages zeichnen die B. O. für Böhmen, Prag, Mähren, Brünn und Laibach folgendes vor: „Über das Preisausmaß ist zunächst ein Übereinkommen zwischen den Interessenten zu versuchen. Lässt sich ein solches nicht erzielen, entscheidet die politische Landesbehörde, ob oder inwiefern eine Enteignung stattzufinden hat. Sollte auch nach gefälltem Enteignungserkenntnisse ein gütliches Übereinkommen hinsichtlich des Entschädigungsbetrages nicht zu Stande kommen, so ist der Wert des abzutretenden Objects durch eine mit Zuziehung der Interessenten vorzunehmende gerichtliche Schätzung zu ermitteln. Ist der durch gerichtliche Schätzung ermittelte Entschädigungsbetrag bezahlt oder gerichtlich hinterlegt, so kann die in Vollziehung des Enteignungserkenntnisses erfolgende, im politisch-administrativen Wege durchzuführende Einführung in den Besitz und in die Benützung der enteigneten Grundfläche weder durch Anfechtung der Schätzung im gerichtlichen

---

versagt werden kann". — Die B. O. für Österreich u. d. E. und Schlesien enthalten den Zusatz, dass auch bei Risaliten und sonstigen Vorbauten eine Entschädigung zu leisten ist.

[1]) Nach den B. O. für Czernowitz und Böhmen ist bei Eröffnung neuer Gassen, und nach der Czernowitzer B. O. auch bei Regulierung bestehender Gassen „volle" Schadloshaltung zu leisten. Beide B. O. statuieren übrigens — für den Fall der Regulierung bestehender Straßen — die Verpflichtung zur Abtretung nur unter der Voraussetzung, dass es sich bei solchen Regulierungen nicht um Beseitigung von Gebäuden handelt.

[2]) und [3]) Die in Klammer befindlichen Stellen kommen in der B. O. für Prag nicht vor.

Instanzenzuge, noch durch den vorbehaltenen Civilrechtsweg wegen Anspruches auf eine höhere, als durch die gerichtliche Schätzung ermittelte Entschädigung aufgehalten werden." — Auch die übrigen B. O. lassen keinen Zweifel in der Richtung aufkommen, dass über die Höhe der Grundentschädigung zunächst ein gütlicher Ausgleich anzustreben, im Falle des Misslingens aber[1]) mit der gerichtlichen Schätzung vorzugehen und dass über die Frage, ob und inwiefern eine zwangsweise Enteignung von Privateigenthum stattzufinden habe, die Entscheidung der politischen Landesbehörde einzuholen sei.[2]) Ebenso statuieren viele dieser B. O., dass dem zum Behufe der Schätzung eingeleiteten gerichtlichen Verfahren in Bezug auf den Fortgang der Bauverhandlung eine aufschiebende Wirkung dann nicht zukomme, wenn der Bauwerber bei der Realinstanz eine angemessene Sicherstellung[3]) leistet oder wenn derselbe (wie einige B. O.[4]) beifügen) die Zustimmung des Grundeigenthümers ausweist. — Mehrere B. O. enthalten noch Specialbestimmungen über die Art der Ermittlung des Schadloshaltungsbetrages. So schreibt diesfalls die B. O. für Wien vor: „Behufs Ermittlung der Schadloshaltung wird von Seite der Gemeinde eine Erhebung über den Wert der abzutretenden Grundfläche vorgenommen, wobei derselbe nur dann als Baugrund zu bewerten ist, wenn er bereits verbaut war oder nach der früher bestehenden Baulinie verbaut werden durfte oder in den öffentlichen Büchern oder im Steuercataster als Baugrund eingetragen erschien. War der abzutretende Grund nicht Baugrund, so ist er nur nach dem Nutzen, den er mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, zu bewerten; außerdem ist, wenn aus der Zurück-Rückung der Baulinie für den übrig bleibenden Grundstückrest eine Veränderung des Wertes unmittelbar erwächst, diese Wertveränderung bei Feststellung des Schadloshaltungsbetrages mit in Betracht zu ziehen."[5]) — Bezüglich des Zeitpunktes der Zahlung des Entschädigungsbetrages normiert die Grazer B. O.: „Die Bezahlung der Entschädigung kann, wenn nicht über die Art und Größe derselben das Gericht zu entscheiden hat, erst dann gefordert werden, wenn die abzutretenden Grundflächen oder Objecte in den physischen Besitz übergeben und übernommen worden sind." Nach den B. O. für Wien und Österreich

---

[1]) Nach der Textierung einiger B. O. (so Wien, Österreich u. d. E., Schlesien) auch in dem Falle, als „die Verbindlichkeit zur Zahlung der Schadloshaltung in Abrede gestellt wird".

[2]) Wenn über die Frage, welche Fläche von einem zu parcellierenden Grundstücke zu Straßenzwecken abzutreten ist, kein Streit besteht, sondern nur die unentgeltliche Abtretung des Grundstückes strittig ist, hat hierüber nicht die politische Behörde, sondern das Gericht abzusprechen (Entsch. des Min. des Inn. v. 19. Mai 1889, Z. 23132 auf Grund der niederösterreichischen B. O.; vgl. Zeitschr. f. Verw., Jahrg. XXII, S. 183).

[3]) Die Höhe des Sicherstellungsbetrages ist nach einigen B. O. (Kärnten, Klagenfurt, Land Salzburg, Vorarlberg) von der politischen Behörde, nach der B. O. für Innsbruck „im Rechtswege", nach den meisten B. O. aber von der baubewilligenden Behörde festzusetzen.

[4]) So die B. O. für Wien, Österreich u. d. E., Steyr, Schlesien, Graz, Bozen, dann für Galizien (Städte und größere Ortschaften). — Die Czernowitzer B. O. bestimmt schlechthin: „Kommt über den Betrag der Schadloshaltung ein gütliches Übereinkommen nicht zustande, so bleibt die Ausmittlung des Betrages der gerichtlichen Schätzung vorbehalten, ohne dass die Bauverhandlung dadurch sistiert werden darf."

[5]) Fast gleichlautende Bestimmungen enthalten die B. O. für Linz und Steyr, mehr weniger ähnliche die B. O. für Österreich u. d. E., Schlesien, Graz und Triest. Die letztgenannte B. O. verfügt noch weiter: „Wenn durch die neue Baulinie einem Privaten Theile eines der Gemeinde oder einem Dritten gehörigen Grundes zugewiesen werden, so hat jener auch die Kosten für die Regulierung der Grundfläche zu tragen." — Nach der B. O. für Trient ist die abzutretende Grundfläche bei der Schätzung als „Baugrund" zu betrachten.

unter der Enns hat die Gemeinde den Schadloshaltungsbetrag nach wirklich erfolgter Verbauung und durchgeführter lastenfreier Abschreibung des Grundes zu bezahlen. — Die überwiegende Mehrzahl der B. O. hebt endlich hervor, dass über die Frage, wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden muss, der Rechtsweg nicht stattfindet.[1])

---

[1]) Judicate des V. G. H.: (Böhmen) Der Abtheilungswerber ist verpflichtet, jenen Grund, und zwar soviel hievon der Gemeinde abzutreten, als nöthig ist, um die neu anzulegenden Straßen in einer den Anforderungen des Gesetzes entsprechenden Weise herzustellen (24. Nov. 1877, Z. 1508, B. 162). — (Prag) Die Abtretung eines Straßengrundes ist eine Consequenz der festgestellten Regulierungslinie (5. April 1894, Z. 1374, B. 7819). — (Böhmen) Die in der Bauordnung begründete Verpflichtung der Abtheilungs- (Parcellierungs-) werber, den zur Herstellung der Straßen nöthigen Grund unentgeltlich abzutreten, zählt zu den im §. 364 a. b. G. B. berufenen Beschränkungen des Eigenthums und ist also ihrem Wesen nach verichieden von der Enteignung (18. Febr. 1887, Z. 554, B. 3401). — (Böhmen) Von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung des Straßengrundes wird der Eigenthümer einer auf Bauplätze parcellierten, nach dem Regulierungsplane zur Anlage eines neuen Ortstheiles bestimmten Grundfläche darum nicht frei, weil er den behördlichen Auftrag zur Vorlage eines Abtheilungsplanes zu befolgen unterließ (17. Oct. 1884, Z. 2235, B. 2257). — (Böhmen) Der Abtheilungswerber ist, zur unentgeltlichen Abtretung seines für die neuen Gassen nöthigen Grundes auch dann verpflichtet, wenn die Gasse nicht vollständig auf der Grundfläche des Abtheilungswerbers hergestellt wird (4. Jänner 1884, Z. 15, B. 1972). — (Wien) Wird die sofortige Eröffnung einer neuen Straße (Straßenverlängerung) von der Gemeinde nicht beabsichtigt, dann kann die Gemeinde auch nicht die sofortige Erfüllung der Verpflichtung auf Abtretung des Gassengrundes vom Parcellierungswerber verlangen, und wird dieser der ihm obliegenden Verbindlichkeit durch Anerkennung und Sicherstellung derselben vorläufig gerecht (24. März 1887, Z. 802, B. 3455). — (Wien) Der Bauwerber kann zu einer Cautionsstellung wegen seinerzeitigen Erwerbung und Abtretung einer nicht in seinem Eigenthume stehenden, für Straßenzwecke erforderlichen Grundfläche dann nicht verpflichtet werden, wenn die Gemeinde die Durchführung der Straßenanlage erst für einen späteren Zeitpunkt vorbehält (18. Juni 1896, Z. 3669, B. 9768). — (Graz) Der Abtheilungswerber ist nicht verpflichtet, eine nicht in seinem Eigenthume befindliche Grundfläche für Straßenzwecke zu erwerben und der Gemeinde unentgeltlich abzutreten oder letztere für eine eventuelle entgeltliche Einlösung der Grundfläche schadlos zu halten (16. September 1896, Z. 5035, B. 9865) — (Klagenfurt) Ob eine Grundabtretung entgeltlich oder unentgeltlich zu geschehen hat, ist von dem Zwecke, für welchen die Abtretung in Anspruch genommen wird, abhängig. Handelt es sich um die „Herstellung einer über die Realität des Abtheilungswerbers führenden Straße", so ist die erforderliche Fläche ohne Entgelt abzutreten; dagegen hat die Abtretung jener Fläche, welche „nicht für die Neuanlage einer Straße benöthigt", sondern dem Abtheilungswerber lediglich durch die Bestimmung der Baulinie entzogen wird, gegen Entschädigung zu erfolgen. Für die unentgeltliche Abtretung einer Grundfläche bleibt es übrigens irrelevant, ob die neue Straße den abzutheilenden Grundcomplex durchschneidet oder aber an dessen Grenze sich hinzieht, wenn sie nur überhaupt einen Theil der Realität occupiert (29. Febr. 1896, Z. 1298, B. 9389). — (Österreich u. d. Enns) Bei Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze ist der Abtheilungswerber in dem Falle, dass er an beiden Seiten der projectierten Gasse Baustellen gewinnt, zur unentgeltlichen Abtretung des Grundes für die Straße bis zum Maximalausmaße von 23 m an jeder Seite der Gasse verpflichtet (6. März 1890, Z. 755, B. 5196). — (Prag) Dem Abtheilungswerber obliegt, wie sich aus dem Zusammenhange der sämmtlichen Anordnungen des §. 19 dieser B. O. ergibt, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung von Straßengrund bis zum Höchstausmaße von 20 m nicht bloß dann, wenn die Gasse oder Straße beiderseits von seinem Besitzthum umschlossen bleibt, sondern auch dann, wenn die Gasse oder Straße sein Besitzthum lediglich begrenzt, also nur an einer Seite an dasselbe stößt, wobei es keinen Unterschied macht, ob die so an die parcellierte Realität angrenzende Gasse schon besteht, so dass nur deren weitere Ausgestaltung nothwendig erscheint, oder aber ob dieselbe erst nach dem Lagerplane in Aussicht genommen ist (19. März 1869, Z. 1765, B. 9460; vgl. auch 5. Juli 1894, Z. 2618, B. 8011, und 27. März 1896, Z. 1914, B. 9490). — (Böhmen) Der Streit zwischen der Gemeinde und dem Parcellierungswerber über die Frage, welche Grundfläche unentgeltlich abzutreten sei und welche eventuell für Gassenzwecke expropriiert werden müsse, ist der politischen Landesbehörde und nicht dem Landesausschusse zur competenten Entscheidung zugewiesen (11. Jänner 1895, Z. 180, B. 8314). — (Prag) Zu den essentiellen Momenten des Rechtsanspruchs der Gemeinde, wie der Verpflichtung des Abtheilungswerbers auf unentgelt-

E. Ansuchen um Bewilligung zur Bauführung. Verfahren über das Baugesuch. Bauconsens.

Das Recht, auf eigenem Grunde zu bauen, ist ein Ausfluss des Eigenthumsrechtes, unterliegt jedoch jenen Einschränkungen, die zur Vermeidung von Eingriffen in die Rechte anderer nothwendig oder in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls vorgeschrieben sind. Dass zu diesen Gesetzen die B. O. zählen, ist angesichts des Einflusses, welchen die Errichtung von Gebäuden auf die Gesundheit, die Sicherheit, den Wohlstand der Staatsangehörigen im allgemeinen zu üben pflegt, zweifellos, und es kann ebendarum das Baurecht nur nach Maßgabe der Bauvorschriften ausgeübt werden. Für die Durchführung dieser Vorschriften macht es jedoch — in gewisser Hinsicht wenigstens — einen Unterschied, ob es sich um öffentliche oder um Privatbauten handelt. Bei den Privatbauten wird es weiter darauf ankommen, ob etwa im Hinblick auf die Lage oder Widmung derselben (so beispielsweise bei Bauten an Eisenbahnen, in Festungsrayons, bei gewerblichen Betriebsanlagen u. dgl.) specielle

---

liche Grundabtretung, zählt auch der Zeitpunkt und der Umfang, in welchem die Verpflichtung zu erfüllen ist, und es greift darum nach §. 22 Abs. 3 der B. O. v. J. 1886 im Streitfalle auch über diese Momente die Competenz der politischen Behörde platz (13. Oct. 1892, Z. 3076, B. 6805). — (Böhmen) Die Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Abtretung des Gassengrundes wird dadurch nicht beirrt, dass der Eigenthümer unter bestimmten Voraussetzungen den Grund der Gemeinde abzugeben sich bereit erklärt (18. April 1890, Z. 1287, B. 5266). — (Böhmen) Handelt es sich um die Regulierung einer bestehenden Gasse anlässlich eines Neubaues und nicht um die erste Anlegung von Straßen für neue Ortstheile, so ist für die zu Straßenzwecken benöthigte Grundfläche Entschädigung zu leisten (4. Jänner 1884, Z. 15, B. 1972). — (Wien) Die Überlassung und die Erwerbung von Grund und Boden nach Maßgabe der festgestellten Baulinie zählt nicht zu jenen Acten, in welchen die Gemeinde nach freier Selbstbestimmung vorzugehen berechtigt wäre (4. April 1889, Z. 1254, B. 4610). — (Wien) Die Verpflichtung der Gemeinde zur Schadloshaltung für zur Verbreiterung von Straßen abzutretenden Grund und Boden ist im Civilrechtswege geltend zu machen (6. Juli 1892, Z. 2214, B. 6721). — (Graz) Die Erhebung und Entscheidung über den einem Hausbesitzer durch Ausführung der Regulierung einer Gasse allfällig erwachsenden Schaden fällt nicht in die Competenz der politischen, sondern in die der Gerichtsbehörden (24. Jänner 1879, Z. 158, B. 407). — (Prag) In analoger Anwendung des §. 19 der B. O. v. Jahre 1886, obliegt der Gemeinde, auch jene Grundflächen zu übernehmen und zu erwerben, welche für die durch Auflassung einer Gasse nothwendig gewordene Regulierung erforderlich sind, sobald der Eigenthümer der betreffenden Baufläche diese als solche weiter zu verwerten außer Stand gesetzt ist (18. Nov. 1893, Z. 3838, B. 7528). — (Prag) Sobald dem Besitzer eines Hauses die Ausführung des von ihm beabsichtigten Umbaues nicht gestattet wird, weil die Bauführung nach dem Lagerplane nicht mehr zulässig ist, ist derselbe berechtigt, sofort die Schadloshaltung für die Beschränkung, beziehungsweise Aufhebung seines Rechtes zu begehren (14. Nov. 1890, Z. 3555, B. 5554). — (Böhmen) Die Beurtheilung der Frage, ob und inwiefern aus Anlass einer Regulierung eine zwangsweise Enteignung von Privateigenthum stattzufinden habe, fällt in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden (Plenarbeschluss v. 3. Dec. 1877, Z. 1620, Wolski, Judicatenbuch, S. 18). — (Böhmen) Der Umstand, ob durch eine Expropriation für Zwecke der Erweiterung oder Regulierung einer bestehenden Straße Gebäude betroffen werden (§. 24 d. B. O. v. J. 1889), ist im Administrativverfahren zweifellos sicherzustellen (19. Oct. 1893, Z. 3449, B. 7461). — (Böhmen) Die dem Eigenthümer einer Grundarea obliegende Einschränkung, diese Area nur nach Maßgabe der Bauordnung beziehungsweise nur nach Maßgabe der festgestellten Lagerpläne in der neuen Bau- und Regulierungslinie verbauen zu dürfen, kann einer Enteignung nicht gleichgeachtet werden und trifft der Fall einer dafür zu leistenden Entschädigung nicht zu (22. März 1879, Z. 531, B. 456). — (Lemberg) Die thatsächlich und grundbücherlich durchgeführte Theilung einer zu Baugrund gewidmeten Realität vor der baubehördlichen Genehmigung des Theilungsplans enthebt die Erkäufe der Trennstücke in Absicht auf die Erlangung des Bauconsenses nicht von der gesetzlichen Verpflichtung hinsichtlich der unentgeltlichen Abtretung von Straßengrund (16. Sept. 1896, Z. 5030, B. 9867).

Rücksichten in Betracht zu ziehen sind, oder aber ob im Hinblick auf die obwaltenden nur gewöhnlichen Verhältnisse ein Anlass zu solchen besonderen Erwägungen nicht vorliegt. In den nachfolgenden Ausführungen sollen nun zunächst die auf die gewöhnlichen Privatbauten bezugnehmenden Grundsätze erörtert werden. Die bestehenden Bauvorschriften unterscheiden[1]) diesfalls zwischen Bauführungen, welche einer speciellen, von der Durchführung eines besonderen Verfahrens abhängigen Bewilligung der Baubehörde bedürfen, und zwischen solchen, bei denen dieses Erfordernis nicht besteht.

Consensbedürftige Bauführungen. Zu diesen rechnen die B. O. in der Regel Neu-, Um- und Zubauten, wesentliche Abänderungen bestehender Bauobjecte, dann gegen die Straße zu gerichtete Einfriedungen.[2]) Als Neubau ist (soweit die B. O. überhaupt eine Begrenzung dieses und der übrigen vorangeführten Begriffe enthalten) jene Anlage anzusehen, „die in allen Theilen von Grund aus neu hergestellt ist" (B. O. f. Prag); zu welcher Begriffsbestimmung einige B. O. (z. B. Brünn, Mähren) noch weiter beifügen: „selbst dann, wenn die Fundamente und Kellermauern, oder eine oder beide der gemeinschaftlichen Grundmauern eines etwa bestehenden Gebäudes ganz oder theilweise zu gleichem Zwecke wieder benützt werden."[3]) — Umbau ist jene Bauführung, „durch welche entweder die an die Gasse anschließenden Hauptbestandtheile einer bestehenden Bauanlage ganz oder zum Theile ausgewechselt, beseitigt oder verschoben werden müssen oder welche eine Neuherstellung der wesentlichen Constructionstheile zur

---

[1]) Vgl. B. O. für Böhmen §§. 27—29, Prag §§. 24—27, Czernowitz §§. 1 und 2, Dalmatien §§. 1—3, Lemberg §§. 1 und 2, Krakau §. 1, Galizien (Städte-B. O.) §§. 1—4, Galizien (größere Ortschaften) §§. 1—4, Kärnten §§. 1 und 2, Klagenfurt §§. 1 und 2, Krain §§. 1—3, Laibach §§. 16—18, Triest Art. 1 und 2, Görz Art. 1—3, Istrien §§. 1—3, Mähren §§. 28—30, Brünn §§. 26—28, Österreich o. d. E. §§. 12 und 13, Linz §§. 12 und 13, Steyr §§. 12 und 13, Österreich u. d. E. §§. 16—18, Wien §§. 14—16, Salzburg (Land) §§. 1—3, Salzburg (Stadt) §. 10, Schlesien §§. 16—18, Steiermark §§. 3—8 und 136, Graz §. 1, Innsbruck §. 10, Bozen §. 1, Trient §. 6, Vorarlberg §§. 1 und 2.

[2]) Die Görzer B. O. hebt als consensbedürftige Bauführungen speciell noch hervor „die Aufstellung von Monumenten und Gedenktafeln, dann den Anstrich der Façade bestehender Gebäude"; die Triester B. O. „die Demolierungs- und Ausgrabungsarbeiten, sowie die Herstellung von Cisternen, Brunnen, Canälen und anderen unterirdischen Bauten." — Dagegen bezeichnet die Czernowitzer B. O. als consensbedürftig einzig und allein „jeden Neu-, Zu- und Umbau eines selbständigen Bauobjectes". — Nach der steiermärkischen B. O. ist die Bewilligung der Baubehörde erforderlich: a) für „Neubauten" (worunter die Aufführung neuer Gebäude und die Aufsetzung von Stockwerken auf schon bestehende Gebäude, dann Zubauten und Flügel zu solchen verstanden werden); b) für „bedeutendere Bauveränderungen" (das ist die Hinwegnahme oder Hinzufügung von Baubestandtheilen, welche auf die Festigkeit und Feuersicherheit, die innere Eintheilung oder das äußere Ansehen eines Gebäudes, oder auf die Rechte der Nachbarn von Einfluss sein können); c) für „bedeutendere Bauherstellungen" (das ist solche Herstellungen, welche an ganzen Gebäuden oder an einem ganzen Hauptbaubestandtheile oder auch nur an einer ansehnlicheren Strecke davon, z. B. an Dachungen, vorgenommen werden); d) für „Feuerstellen" (Küchen, Herde, Öfen, Dörren, Dampfkessel, Rauchfänge, Rauchkammern 2c.), dann für „Blitzableiter" sowie für „Holz- und Kohlenlager"; e) für „erheblichere kleine Ausbesserungen" (das ist solche, die an besonders gefährlichen Baubestandtheilen, wie Heizungen, Schornsteinen, Holzdachungen vorgenommen werden).

[3]) Vgl. nachstehende Judicate des V. G. H.: (Graz) Bauliche Umgestaltungen an einem bestehenden Gebäude, durch welche dieses (ein Schuppengebäude) als Wohngebäude adaptiert wird, fallen nicht unter den Begriff „Neubau" (4. Juni 1890, Z. 1857, B. 5356). — (Buk.) Die Herstellung einer Schießstätte fällt unter den Begriff einer Bauführung (3. Febr. 1893, Z. 448, B. 7056). — (Tirol) Unter einem „Gebäude" ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ein nach den Regeln der Baukunst umschlossener Raum, nicht aber eine Mauer zu verstehen (11. Juli 1890, Z. 2286, B. 5424). — (Schlesien) Der im §. 25 B. O. vorkommende Ausdruck „neue Wohngebäude" begreift nicht bloß „Neubauten", sondern auch „Zu- und Umbauten" in sich (29. Mai 1896, Z. 3237, B. 9693).

Folge hat" (B. O. für Prag). Andere B. O. (Laibach, Brünn) definieren: „Umbau ist die Umgestaltung eines Gebäudes oder einzelner Stockwerke."[1]) — Als Zubau bezeichnen einige B. O. (z. B. Laibach, Brünn) „die Vergrößerung eines Gebäudes in wag- und lothrechter Richtung"; andere B. O. (so Prag) „jene Anlage, welche sich an einen bestehenden Bau anschließt, ohne dass an demselben eine wesentliche Änderung vorgenommen wird."[2]) — Wesentliche Abänderungen sind im allgemeinen solche, „welche auf die Festigkeit, Feuersicherheit und den sanitären Zustand des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluss nehmen, oder durch welche das äußere Ansehen des Gebäudes wesentlich geändert wird" (Wiener B. O.) — respective (wie den letztausgesprochenen Gedanken die Prager B. O. formuliert) „durch welche das Bauobject in seinen äußeren Dimensionen oder in seiner Façade verändert wird, oder wodurch Hauptbestandtheile desselben ausgewechselt, beseitigt oder verrückt werden". Im einzelnen heben die B. O. als wesentliche d. i. consensbedürftige Abänderungen hervor: Herstellung oder Abänderung von Kellern, Brunnen, Senkgruben, Aborten, Canälen, Rinnsalen, Feuerungsvorrichtungen, Rauchfängen; Umgestaltung von Wohnungen in Gewölbe, Schupfen, Werkstätten, Wirtschaftsgebäude und umgekehrt; Beseitigung respective Aufführung von Zwischenmauern; Veränderungen an Trägern, Gurten, Tragsäulen u. dgl.; Ausbrechen von Fenstern und Thüren gegen die Straßenfront und die Nachbarhäuser; Umgestaltung der Dachung, Herstellung von Dachwohnungen; Aufstellung von Blitzableitern; Leitungen für Beleuchtungswesen und Wasserversorgung ꝛc. ꝛc.[3]) — Anbelangend endlich die Einfriedungen, so muss

[1]) Judicate des B. G. H.: (Wien) Im Sinne der Bauordnung sind als Umbau solche Bauführungen anzusehen, bei welchen eine Straßenregulierung durch das Einrücken des Gebäudes in eine neue Bau- oder Regulierungslinie technisch und rechtlich ausführbar erscheint. Rechtlich ausführbar ist aber die Regulierung nur dann, wenn solche Änderungen des Gebäudes vorgenommen werden, nach deren Ausführung dasselbe im Vergleiche zu dem früheren Zustande als ein wesentlich anderes erscheint. Theilweise Reconstructionen einzelner, wenn auch in der Baulinie gelegener Bestandtheile sind kein Umbau (8. October 1890, Z. 3101, B. 5481). — (Böhm.) Als Umbau wird gemeiniglich eine Bauführung gekennzeichnet werden, bei welcher die Umgestaltung der Umfassungsmauern beabsichtigt wird oder nothwendig geworden ist (19. Februar 1886, Z. 483, B. 2930). — (Prag) Die Aufsetzung eines Dachstuhls auf ein nicht bedachtes Object unter gleichzeitiger Verstärkung der Stützmauern ist, sobald das Object an einer öffentlichen Straße gelegen ist, als Umbau zu behandeln (3. Jänner 1891, Z. 3064 ex 1890, B. 5650). — (Böhm.) Als Umbau ist nur eine solche Bauführung anzusehen, welche die Consequenzen der Auswechslung, Beseitigung oder Verschiebung der an die öffentliche Passage anschließenden Hauptbestandtheile, eventuell eine Neuherstellung wesentlicher Constructionstheile des Baues nach sich ziehen muss (8. Jänner 1891, Z. 5, B. 5658). — (Böhm.) Theilweise Ausbesserungen an der Bedachung sind kein Umbau (4. Mai 1892, Z. 446, B. 6585).

[2]) Judicate des B. G. H.: (Mähr.) Nach der natürlichen Bedeutung des Wortes Zubau schon fällt unter diesen Begriff jede Bauführung, welche eine Vergrößerung oder Erweiterung des bestehenden Gebäudes bezweckt. Die Aufsetzung eines Stockwerkes ist ein Zubau (28. April 1887, Z. 1213, B. 3504). — (Graz) Eine Bauführung, durch welche nicht eine neue Baustelle in Anspruch genommen, sondern nur in Verbauung einer bereits bestehenden auf neues Terrain ausgegriffen, insbesondere die bestehende Baustelle nur vergrößert wird, ist lediglich als Zubau und nicht als Widmung des Grundes zu einem Bauplatze zu behandeln (30. Jänner 1890, Z. 308, B. 5121). — (Kärnten) Für die Ausführung einer nach dem Bauplane sich als Zubau darstellenden Anlage genügt nicht lediglich die Anzeige, bezw. die Vorlage des Bauplanes, sondern es ist hiezu die förmliche Bewilligung des Gemeindevorstehers erforderlich (6. October 1894, Z. 3627, B. 8076). — (Galiz.) Balconbauten bedürfen der behördlichen Bewilligung (8. April 1892, Z. 1136, B. 6541). — (Wien) Die Aufsetzung eines Stockwerkes auf ein bestehendes Gebäude qualificiert sich als „Zubau" (23. Jänner 1896, Z. 444, B. 9261; vgl. auch 11. April 1896, Z. 2203, B. 9530).

[3]) Judicate des B. G. H.: (Lemberg) Die Eröffnung eines Fensters in der Mauer eines Gebäudes bedarf als eine Veränderung des Baustandes der Bewilligung der Baubehörde (29. October 1885, Z. 2526, B. 2747). — (Mähr.) Die Abtragung eines Theiles

bemerkt werden, dass dieselben auch dann, wenn sie gegen die Straße zu gerichtet sind, nicht von allen B. O. zu den consensbedürftigen Bauführungen gerechnet werden. Beispielsweise genügt für solche Einfriedungen nach der Linzer B. O. eine einfache Anzeige unter Planvorlage an die Baubehörde, welch' letztere sodann über die Art der Ausführung zu entscheiden hat. Nach anderen B. O. (Wien, Görz, Schlesien) ist für derlei gegen die Straße gerichtete Einfriedungen eine Baubewilligung nur dann erforderlich, wenn dieselben der Fundierung bedürfen.[1])

Bauführungen, zu welchen ein förmlicher Consens nicht erfordert wird. Die überwiegende Mehrzahl der B. O. enthält diesfalls die folgende oder doch eine derselben mehr oder weniger ähnliche Bestimmung: „Für Bauabänderungen geringerer Art genügt es, dieselben der Baubehörde vor Beginn der Bauführung anzuzeigen;[2]) der Baubehörde bleibt es jedoch unbenommen, erforderlichen

---

der Stirnmauer bis zu den Fundamenten ist eine wesentliche Ausbesserung und nicht ein theilweiser Umbau (6. Mai 1885, Z. 1246, B. 2544). — (Böhm.) Die Herstellung eines Blitzableiters, mag sie in der Anbringung eines bisher nicht bestandenen Blitzableiters oder in einer Änderung eines schon vorhandenen bestehen, zählt zu jenen Vorrichtungen, welche der behördlichen Bewilligung bedürfen (24. Februar 1886, Z. 75, B. 2935). — (Böhm.) Alle mit der Errichtung oder Benützung eines Gebäudes zusammenhängenden Anlagen, insbesondere die zur Ableitung der Regen- und Abfallwässer bestimmten Vorrichtungen sind den Objecten von „Bauführungen" beizuzählen. Veränderungen an solchen Anlagen gehören zu den wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen (8. Februar 1888, Z. 445, B. 3920). — (Böhm.) Die Errichtung neuer Kamine und Zimmerdecken, die Einführung neuer Deckenbalken sind Bauführungen, welche als wesentliche Ausbesserungen und Abänderungen der Consentierung bedürfen (23. März 1893, Z. 1082, B. 7163). — (Wien) Die Beseitigung consenslos bestehender Änderungen an Gebäuden, welche auf die Rechte der Nachbarn Einfluss nehmen können, zu verfügen, sind die Baubehörden berechtigt (6. Juli 1892, Z. 2215, B. 6722). — (Prag) Das Durchziehen von Dunstschläuchen durch die Gewölbeconstructionen eines Gebäudes ist als eine die vorgängige baubehördliche Bewilligung erfordernde wesentliche Abänderung anzusehen, und es wird die Competenz der Baubehörden dadurch nicht berührt, dass die Vornahme von derlei Abänderungen durch Anforderungen der Schul- oder Sanitätsbehörden veranlasst worden ist (5. December 1895, Z. 5732, B. 9088). — Über die Unterscheidungsmerkmale zwischen „Neu-, Um- und Zubauten" einerseits, dann „wesentlichen Ausbesserungen und Abänderungen" andererseits nach Maßgabe der Bestimmungen der n. ö. B. O. vgl. die Abhandlung „Stockaufsetzung und neue Baulinie" in der Z. f. V., XXIII. Jahrg., Seite 207.

[1]) Judicate des V. G. H.: (Mähr.) Der Eigenthümer eines Grundstückes kann in seinem Rechte, seinen Besitz durch Einfriedung zu schützen und zu sichern, nicht behindert werden (7. December 1887, Z. 3390, B. 3806). — (Nied.-Österr.) Einzäunungen können als Bauführungen (Baulichkeiten) nur insofern behandelt werden, als es sich um die Aufführung von „Einfriedungsmauern" handelt (4. Februar 1888, Z. 185, B. 3915). — (Lemberg) Der behördliche Auftrag zur Einplankung einer Realität enthebt die Besitzer nicht von der Verpflichtung, den Consens zur Ausführung der Einplankung einzuholen (25. November 1891, Z. 3752, B. 6267). — (Wien) Unter Straßen und Gassen, zu deren Einfriedung die Baubewilligung erforderlich ist, sind nicht die bloß projectierten, in den General-Baulinienplan eingezeichneten Straßen und Gassen, sondern nur die dem Verkehr bereits übergebenen Straßen und Gassen, wie die auf Grund des Parcellierungsverfahrens der Gemeinde zu Straßenzwecken abgetretenen Grundflächen anzusehen (21. Februar 1894, Z. 380, B. 7740). — (Böhm.) Die Verweigerung der Bewilligung zur Einfriedung eines Grundstückes lediglich aus dem Grunde einer lagerplanmäßigen anderweitigen Widmung desselben ist unstatthaft (21. Februar 1896, Z. 449, B. 9364). — (Triest) Eine Einfriedungsmauer, an welche sich gedeckte Holzschuppen anlehnen, erscheint als Baulichkeit, für welche die behördliche Bewilligung erforderlich ist, und muss folgerichtig im Sinne der B. O. als „Gebäude" angesehen werden (31. October 1895, Z. 5093, B. 8961). — (Böhm.) Die Errichtung einer Einfriedungs- (Grenz-) Mauer bedurfte nach der B. O. v. J. 1864 keiner baubehördlichen Bewilligung, und es kann die Erwirkung einer nachträglichen Baubewilligung für ein solches schon bestehendes Object auf Grund der 1889er B. O. nicht aufgetragen werden (10. Juni 1896, Z. 3446, B. 9734).

[2]) Nach der B. O. für Czernowitz ist abweichend von den übrigen B. O. selbst bei wesentlichen Abänderungen nur die vorläufige Anzeige erforderlich, während Ausbesserungen

Falles die Ausführung dieser Abänderungen von der Vorlage von Plänen abhängig zu machen. Ausbesserungen, welche bloß die Instandhaltung einzelner Bauobjecte zum Zwecke haben und durch welche der allgemeine Bauzustand keine Veränderung erleidet, bedürfen selbst einer solchen Anzeige nicht."[1]) — Über die Form, in welcher diese Anzeige zu erstatten ist, kommen nicht in allen B. O. Bestimmungen vor. Die B. O. für Wien, Prag, Brünn, Innsbruck, Laibach, Trient, Mähren, Österreich unter der Enns, dann die galizische Städtebauordnung statuieren die schriftliche Form der Anzeige. Nach der B. O. für die größeren Ortschaften in Galizien kann die Anzeige schriftlich oder mündlich erstattet werden. — Die Trienter B. O. setzt für das Einbringen der Anzeige eine besondere Frist fest (8 Tage vor Inangriffnahme der Bauführung) und bestimmt weiter: „In Fällen drohender Gefahr entfällt die Verpflichtung zur vorherigen Anzeige, es bleibt jedoch die Verpflichtung aufrecht, den Stadtmagistrat von dieser Gefahr und von den zur Beseitigung derselben unternommenen Arbeiten unverzüglich zu verständigen." — Findet die Baubehörde die Genehmigung der Bauführung von der Vorlage eines Planes abhängig zu machen, so hat nach der Krainer B. O. die Behörde den Bauunternehmer binnen 48 Stunden hievon zu verständigen, widrigens derselbe die Umänderung oder Ausbesserung vorzunehmen berechtigt ist. Ähnlich hat nach den galizischen B. O. (für Städte und größere Ortschaften) der Gemeindevorstand binnen 3 Tagen die Hindernisse gegen die Bauführung dem Unternehmer bekannt zu geben. Nach der B. O. für Czernowitz (§. 14) hat der Stadtmagistrat bei Bauführungen, für welche bloß die vorläufige Anzeige erforderlich ist, diese Anzeige zu bescheinigen, und es kann mit der Ausführung des beabsichtigten Baues 14 Tage nach erstatteter Anzeige begonnen werden, wenn der Stadtmagistrat nicht bis dahin die Ausführung der Bauarbeiten von der vorläufigen Localerhebung und Consentierung abhängig macht, oder eine kürzere Frist zum Beginn der Arbeiten gestattet. Die Bescheinigung der Anzeige (§. 16 dieser B. O.) ist, vom Tage des Eintritts ihrer Wirksamkeit gerechnet, für die Dauer eines Jahres giltig.

---

und Abänderungen geringerer Art nicht einmal einer Anzeige bedürfen. — Die schlesische B. O. normiert die Anzeigepflicht speciell auch für die Herstellung von nicht fundierten Einzäunungen, wenn sie gegen die Straße gelegen sind.

[1]) Nach der schles. B. O. ist auch für Herstellungen, welche die bloße Instandhaltung einzelner Gebäudebestandtheile zum Zwecke haben, dann eine Anzeige erforderlich, sobald diese Herstellungen an der Gassenfront vorgenommen werden. — Die B. O. für Trient bestimmt: „Für gewöhnliche Reparatursarbeiten im Innern der Gebäude ist keine Anzeige erforderlich." — Nach den B. O. für Österr. o. d. E., Linz und Steyr bedürfen „Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art, sowie Ausbesserungen schadhafter Gebäudebestandtheile, durch welche der allgemeine Baustand keine Änderung erleidet, dann keiner Anzeige, wenn selbe unter Aufsicht und Haftung eines berechtigten Bauführers ausgeführt werden". — Einige B. O. specificieren die Bauführungen, zu welchen keine Anzeige erforderlich ist, und werden beispielsweise in der B. O. für Krain als solche Bauführungen bezeichnet: Abputzen der Häuser; Anfertigung neuer Fußböden, sofern damit keine Veränderung an den Dippelbäumen und Tragbalken verbunden ist; Reparaturen von Thüren und Fenstern; Ausbesserung der Dächer, wenn das Deckmaterial feuersicher ist und nicht geändert wird; Putzen der Rauchfänge; Reparaturen der Blitzableiter; Ausbesserung von Brunnen, Senkgruben, Aborten, Canälen, Rinnsalen, sofern es sich nicht um eine Abänderung im Ausmaße, in der Richtung oder im Gefälle handelt. — Vgl. noch die folgenden Judicate des V. G. H.: (Böhm.) Den Begriff „einer die Instandhaltung eines Gegenstandes bezweckenden Ausbesserung" überschreitet es nicht, wenn an einem zu dauerndem Bestande bestimmten Bauobjecte Backsteine durch ein anderes, dauerhafteres Steinmaterial ersetzt werden (7. Mai 1884, Z. 809, B. 2119). — (Dalm.) Die Herstellung von mit Querbalken verbundenen Säulen im Winkel eines Hofes als Schutzwehr gegen Verunreinigungen ist nicht zu den eine behördliche Bewilligung erheischenden Baulichkeiten zu zählen (17. September 1890, Z. 2878, B. 5435).

Das Ansuchen um Baubewilligung und dessen Instruierung.[1]) Das Ansuchen um Baubewilligung, welches nach einigen B. O. (Laibach, Krain) auch dann einzubringen ist, wenn der Bau nicht durch freien Entschluss veranlasst wird, hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Nur die B. O. für Österreich ob der Enns hebt ausdrücklich hervor, dass dieses Ansuchen auch mündlich zu Protokoll gegeben werden kann. Gesuche im Namen Dritter müssen mit der Vollmacht und bezüglich der nicht eigenberechtigten Personen mit der Ermächtigung ihrer gesetzlichen Vertreter versehen sein. Die meisten B. O. verfügen, dass der Bauwerber mit dem Baugesuche sein Eigenthumsrecht auf den Baugrund, respective die Zustimmung des Grundeigenthümers nachzuweisen habe. Nach einigen B. O. (Lemberg, Czernowitz) ist dieser Nachweis jedoch nur in zweifelhaften Fällen über Verlangen der Baubehörde zu erbringen. Einzelne B. O. (so Dalmatien, Bozen) fordern noch die Namhaftmachung der Nachbarn und allfälligen anderen Interessenten im Baugesuche. Das für die Baubewilligung wichtigste und daher auch in allen B. O. vorgezeichnete Substrat ist jedoch der gewöhnlich in zweifacher (nach der Wiener B. O. in dreifacher) Ausfertigung vorzulegende Bauplan. Den wesentlichsten Inhalt des Bauplans bildet: a) die Darstellung der Situation und des Niveaus des Bauplatzes und seiner Umgebung (unter Ersichtlichmachung der auf dem Bauplatze befindlichen alten, zu demolierenden Gebäude, der anstoßenden Häuser und Grundstücke, der angrenzenden Straßen ꝛc.); b) die Darstellung der Grundrisse und Durchschnitte aller Geschosse (sammt Keller und Dachboden) unter Ersichtlichmachung der Deckenconstructionen, der Canäle, Brunnen, allfälligen Brandmauern u. dgl.; c) die Darstellung der Façade des Gebäudes; endlich d) die Darstellung der Eisen- und aller anderen besonderen Constructionen unter Berechnung ihrer Tragfähigkeit. Über die formelle Ausfertigung (Maßstab, Cotierung, Colorierung ꝛc.) der Pläne enthalten die B. O. zum Theile sehr eingehende Bestimmungen, aus denen hier nur hervorgehoben werden soll, dass der Bauplan stets auf haltbarem Papier oder auf Leinwand in anständiger und fachgemäßer Weise auszuzeichnen und dass in dem Falle, wenn es sich bei einer Bauführung zugleich um die Demolierung alter Bauwerke handelt, das alte und das neue Mauer- und Holzwerk durch Anwendung verschiedener Farben deutlich erkennbar zu machen ist. Die B. O. für Bozen fordert nebst dem Bauplane noch eine genaue Baubeschreibung. Die beiden mährischen B. O. stellen es dem Ermessen der Baubehörde anheim, dann, wenn die Pläne nicht genügend Aufschluss geben, eine Baubeschreibung abzuverlangen. Nach den letztgenannten zwei B. O., dann nach der B. O. für Wien können beim Ansuchen um Bewilligung zur Vornahme von Änderungen an bestehenden Bauten (nach der B. O. für Trient beim Ansuchen um Baubewilligung für „nicht ganz neue“ Bauten) die Pläne auf die Darstellung desjenigen sich beschränken, was zur Beurtheilung der Zulässigkeit des Ansuchens unbedingt erforderlich ist. Der Bauplan ist gewöhnlich vom Bauwerber (Bauherrn) oder dessen Bevollmächtigten, vom Verfasser des Planes und, wenn die Bauausführung von einer anderen Person, als dem Planverfasser übernommen wurde, auch vom Bauführer zu unterzeichnen. Einige B. O. (Czernowitz, Görz,

[1]) Vgl. B. O. f. Böhmen §§. 30—33, Prag §§. 28—31, Czernowitz §§. 3—6, Dalmatien §. 4, Krakau §§. 4 und 5, Lemberg §§. 7—10, Galizien (Städte) §§. 6 und 7, Galizien (gr. Ortsch.) §. 7, Kärnten §§. 4—7, Klagenfurt §§. 4—7, Krain §§. 5—8, Laibach §§. 19—22, Triest Art. 3—6, Görz Art. 4—6, Istrien §. 4, Mähren §§. 31—35, Brünn §§. 29—33, Linz §§. 13—16, Steyr §§. 14—16, Österr. o. d. E. §§. 3 und 4, Österr. u. d. E. §§. 19—22, Wien §§. 17—20, Salzburg (Land) §§. 5—8, Salzburg (Stadt) §§. 11 und 12, Steiermark §§. 139 und 140, Graz §. 2, Innsbruck §§. 11 und 12, Bozen §. 4, Trient §§. 7—9, Vorarlberg §. 3.

Istrien, Österreich ob der Enns, Steyr, Trient) führen den Bauwerber unter den zur Fertigung des Plans verpflichteten Personen nicht auf. Die Triester B. O. verlangt außerdem die Fertigung des Plans durch die Anrainer und anderen Interessenten „zum Beweise ihrer Zustimmung"; sollte der Gesuchsteller die Unterschrift aller Anrainer und Interessenten nicht erlangen können, hat er dies im Gesuche besonders zu erwähnen. Die Grazer B. O. fordert die Fertigung von berechtigten Sachverständigen, die Istrianer B. O. die Fertigung von einem behördlich autorisierten Architekten oder von einem geprüften Sachverständigen, Maurermeister oder Baukundigen. Die steiermärkische B. O. endlich verfügt, dass der Bauplan, ohne Rücksicht auf den Verfasser, von einem befugten Bau- oder Maurermeister und bei kunstgemäßen Zimmermannsarbeiten von größerer Wichtigkeit auch von einem befugten Zimmermeister, endlich von den Anrainern, wenn diese nichts einzuwenden finden, zu unterfertigen ist.[1])

Baucommission und Verfahren.[2]) Über jedes Ansuchen um Baubewilligung ist vor der Entscheidung (und zwar nach der B. O. für Krakau innerhalb 30, nach der B. O. für Böhmen und Laibach innerhalb 14, nach der B. O. für Prag, Galizien [Städte und größere Ortschaften], Mähren und Brünn inner-

---

[1]) Judicate des V. G. H.: (Galiz.) Bei Theilhäusern ist zur Anbringung des Baugesuches der Eigenthümer jenes Gebäudeobjects legitimiert, an welchem die bauliche Veränderung vorgenommen werden soll. Die Eigenthümer der anderen Gebäudetheile sind nur privatrechtlich betheiligt (8. April 1892, Z. 1136, B. 6541). — (Lembg.) Ein nur von einzelnen Miteigenthümern des Bauobjects eingebrachtes Baugesuch ist mangels der Berechtigung der Bauwerber ohne weiteres Verfahren abzuweisen. Die von der Baubehörde über ein solches Baugesuch durchgeführte Commissionsverhandlung muss ebenso wie der ertheilte Bauconsens als null und nichtig betrachtet werden (3. Februar 1888, Z. 443, B. 3912). — (Böhm.) Von dem Falle eines Einschreitens der Behörde zur Durchführung einer Baulichkeit im Zwangswege abgesehen, ist die Ausführung von Bauten im Ermessen und im Rechte des Bauherrn gelegen, und kann derselbe von einem gestellten Bauansuchen jederzeit mit der Wirkung zurücktreten, dass das Administrativverfahren einzustellen ist (24. Juni 1892, Z. 2059, B. 6698). — (Böhm.) Ein (nach rechtskräftiger Verweigerung des Bauconsenses seitens der autonomen Unterbehörden) unmittelbar beim Landesausschusse überreichtes Gesuch um Ertheilung eines solchen Consenses ist als neues Baubewilligungsgesuch anzusehen und vom Landesausschusse nicht sofort meritorisch zu entscheiden, sondern behufs instanzmäßiger Erledigung zunächst an den Gemeindevorsteher zu verweisen (27. Jänner 1879, Z. 42, Erk. nach §. 6, B. 66). — (Galiz.) Der Bauplan ist nach dem auch für das offene Land geltenden Hofd. v. 9. März 1787 (Piller'sche G. S. Nr. 39) ein wesentliches Erfordernis des Baugesuchs (24. Jänner 1884, Z. 119, B. 1997). — (Böhm.) Der Bauplan muss die Kenntnis aller vorzunehmenden Bauarbeiten ermöglichen, und es können als plangemäß nur jene Bauten angesehen werden, welche in dem genehmigten Bauplane ihre Darstellung gefunden haben (14. Mai 1888, Z. 1604, Erk. nach §. 6, B. 376). — (Mähr.) Bezweckt die Bauführung nur eine „wesentliche Ausbesserung", so kann die Beischließung eines Situationsplans zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie fürs Baugesuch nicht gefordert werden (6. Mai 1885, Z. 1246, B. 2544). — (Graz) Planunrichtigkeiten sind, wenn hinterher bei commissioneller Verhandlung die Situation des Baues ausführlich erörtert und festgestellt wurde, weiter von keinem Belange (1. März 1894, Z. 835, B. 7757). — (Österr. u. d. E.) Die aufrechte Erledigung des Baugesuchs und die Vornahme des Localaugenscheins darf von der Fertigung der Pläne durch einen Baumeister nicht abhängig gemacht werden (7. Mai 1884, Z. 787, B. 2118).

[2]) Vgl. B. O. f. Böhmen §§. 35—37, Prag §§. 32—35, Czernowitz §. 89, Dalmatien §§. 5 und 6, Lemberg §. 11, Krakau §§. 7—8, galiz. Städte §§. 8—10, Galizien (größ. Ortsch.) §§. 8—10, Kärnten §§. 9 und 10, Klagenfurt §§. 8 und 9, Krain §§. 9 und 10, Laibach §§. 23 und 26, Triest Art. 7—10, Görz Art. 7 und 8, Istrien §§. 5 und 6, Mähren §§. 36—39, Brünn §§. 34 und 37, Österr. o. d. E. §. 5, Linz §§. 17 und 18, Steyr §§. 17 und 18, Österr. u. d. E. §§. 24 und 25, Wien §§. 21—23, Salzburg (Land) §§. 10 und 11, ersterer in seiner mit Ges. v. 21. December 1892, Nr. 1 L. G. B. ex 1893, abgeänderten Fassung, Salzburg (Stadt) §§. 13 und 14, Schlesien §§. 23—25, Steiermark §. 144 ff., Graz §§. 3 und 4, Innsbruck §§. 13 und 14, Bozen §§. 5—7, Trient §§. 11 und 12, Vorarlberg §. 5.

halb 8 Tagen vom Zeitpunkte des Bauansuchens an gerechnet) von der Baubehörde eine commissionelle Verhandlung anzuberaumen.[1]) Die Baucommission besteht aus dem Commissionsleiter, dann aus sonstigen behördlichen Organen, als welche in den einzelnen B. O. verschiedene administrative und technische Gemeindebeamte angeführt erscheinen. Der Commission müssen ferner unter allen Umständen der Bauwerber oder dessen Bevollmächtigter, dann die am Baue rechtlich interessierten Parteien beigezogen werden.[2]) Nach einzelnen

---

[1]) Einigermaßen abweichend von diesem Grundsatze bestimmt die Triester B. O.: „Wenn der Bauplan den Erfordernissen der Statik, Gesundheit, Feuersicherheit und Ästhetik, sowie den Bestimmungen der B. O. entspricht und die Zustimmung der Anrainer und Interessenten durch ihre Unterschrift dargethan ist, ertheilt der Stadtmagistrat die Baubewilligung in der Regel ohne Localaugenschein. Der Magistrat ordnet dagegen eine Commission an, wenn es gilt festzustellen, ob der Bauplan den obigen Erfordernissen entspricht, wenn die Zustimmung der Anrainer und Interessenten nicht vorliegt, wenn es sich um Gebäude innerhalb des Fortificationsrayons einer Festung, in der Nähe von Pulverdepots oder von Niederlagen entzündbarer Gegenstände, eines kaiserlichen Schlosses oder Gartens, an einer Ärarialstraße oder bei einer Eisenbahn handelt." — Nach der Krakauer B. O. kann von der Commissionsverhandlung Umgang genommen werden, „wenn der Bauwerber eine beglaubigte schriftliche Zustimmung der Interessenten vorlegt". — Vgl. weiter nachstehende Judicate des V. G. H.: (Innsbr.) Für die Frage der Zulässigkeit eines beabsichtigten Baues in öffentlich-rechtlicher Beziehung ist von maßgebender Bedeutung, dass die thatsächlichen Verhältnisse durch die Baucommission festgestellt werden (20. Jänner 1892, Z. 220, B. 6380). — (Graz) Der Localaugenschein ist stets, also auch bei geringfügigen Herstellungen nach Vorschrift, d. i. unter Zuziehung der Betheiligten und unter Aufnahme eines Protokolls über den technischen Befund und die Ergebnisse der Parteiverhandlungen, vorzunehmen (19. Jänner 1891, Z. 3718 ex 1890, B. 5686). — (Böhm.) Die Bestimmung der B. O. wegen Vornahme der commissionellen Verhandlung über ein Bauproject kann nur auf Fälle bezogen werden, in welchen nicht schon in vorhinein (im concreten Falle hatte die Grundfläche nach der Abtheilungsbewilligung unverbaut zu bleiben) die Unzulässigkeit des Bauprojects feststeht (23. Jänner 1895, Z. 432, B. 8354). — (Lembg.) Die Abweisung des Bauansuchens ohne Vornahme der commissionellen Verhandlung deshalb, weil die Baupläne in einzelnen Punkten den Anordnungen der B. O. nicht entsprechen, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (26. Juni 1889, Z. 2305, B. 4772). — (Böhm.) In Fällen, wo zunächst die Genehmigung des Abtheilungs- (Parcellierungs-) Planes erforderlich ist, kann die Vornahme der Localcommission über ein einzelnes Bauansuchen nicht angeordnet werden (16. December 1885, Z. 3300, B. 2828). — (Wien) Mängel des administrativen Bauverfahrens, welche offenbar auf die Rechtslage der Partei keinen nachtheiligen Einfluss genommen haben, können nicht als wesentliche bezeichnet werden (29. Februar 1896, Z. 1281, B. 9387).

[2]) Hiezu gehören vor allem die Anrainer, Servitutsberechtigten und, wie einige B. O. besonders hervorheben, bei Grundstücken, welche nicht dem Bauwerber gehören, der Grundeigenthümer. — Vgl. auch nachstehende Judicate des V. G. H.: (Prag) Anrainer im engeren Verstande des Wortes sind nur die Besitzer der an die Baustelle angrenzenden Realitäten. Diese sind in der Bauverhandlung Parteien. Als Betheiligte sind andere Interessenten, so insbesondere die Besitzer der der Baustelle gegenüberliegenden Realitäten, anzusehen. Die unterlassene Ladung der letzteren zur Verhandlung bildet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, unbeschadet jedoch des Rechtes derselben, bei der Verhandlung gegen Ausweis ihres rechtlichen Interesses zu intervenieren und gegen die Entscheidung Beschwerde zu führen (17. Mai 1890, Z. 1644, B. 5320). — (Innsbr.) Für das „Verhältnis der Nachbarschaft" ist der Umstand, dass die in Frage kommenden Objecte in verschiedenen Gemeindegebieten gelegen sind, ohne Bedeutung (14. Juni 1884, Z. 1362, B. 2170). — (Österr. o. d. E.) Den Nachbarn steht nicht bloß hinsichtlich ihrer Privatrechte, sondern auch hinsichtlich der durch die B. O. geregelten Verhältnisse das Recht zu Einwendungen und Beschwerdeführungen zu (26. September 1895, Z. 4536, B. 8849). — (Mähr.) Die Gemeinde als Eigenthümerin eines in der Nähe eines projectierten Baues befindlichen Schulgebäudes ist zur Beschwerdeführung in Betreff dieses Baues legitimiert; dagegen kann gegebenen Falles die Unterlassung der Ladung der Schuldirection zur Commissionsverhandlung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht begründen (14. Juni 1894, Z. 2326, B. 7964). — (Mähr.) Zu Einwendungen gegen Unterrichtszwecke gefährdende Bauführungen in der Nähe von Schulgebäuden sind nur die Schulbehörden und nicht die Gemeinde — wenngleich dieselbe Eigenthümerin des Schulgebäudes ist — legitimiert (27. December 1895, Z. 6256, B. 9159). —

B. O. haben der Commission außerdem noch anzuwohnen: ein oder zwei **Mitglieder der Gemeindevertretung**[1]) (so Böhmen, Prag, Mähren, Brünn, Laibach, Österreich unter der Enns); ein oder auch mehrere unbetheiligte, befugte **Bau- (beziehungsweise Sach-) Verständige**[2]) (so Böhmen, Dalmatien, galizische Städte und größere Ortschaften, Kärnten, Krain, Istrien, Mähren, Österreich ob und unter der Enns, Land Salzburg, Steiermark, Graz, Innsbruck, Trient, Bozen, Vorarlberg); der **Bauführer** (so Prag, Czernowitz, Dalmatien, Lemberg, gali-

---

(Galiz.) Der zur commissionellen Verhandlung über ein Baugesuch als Anrainer zugezogene Beneficiat vertritt rechtsgiltig das an die Baustelle angrenzende Pfarrgrundstück (8. April 1896, Z. 2141, B. 9517). — (Österr. u. d. E.) Der Ehegatte ist zur Vertretung seiner Gattin (als Mitbesitzerin einer Realität) in der commissionellen Verhandlung befugt (2. Juli 1896, Z. 3922, B. 9823). — Hinsichtlich der Beiziehung jener Interessenten, welche nicht Anrainer sind, ist die Fassung in den B. O. nicht immer die gleiche. So heißt es in der B. O. für Dalmatien: „Der interessierten Nachbarn und, wenn die Gesuchsteller ansuchen sollten, auch anderer interessierter Personen;" dagegen in der B. O. für Wien: „Die Nachbarn und allfälligen Betheiligten, letztere nach dem Ermessen der Baubehörde." (Ähnlich wie in der Wiener B. O. auch in den B. O. f. Krakau, Bozen, Trient.)

[1]) Nach der Grazer, Görzer, Klagenfurter und Innsbrucker B. O. ist die Zuziehung von Mitgliedern der Gemeindevertretung nur bei den der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Bauten erforderlich. — In den Prager Vororten ist von allen Baucommissionen der Stadtrath der Hauptstadt Prag, in den Vororten jener Städte, für welche die Brünner B. O. gilt, der Gemeinderath der betreffenden Stadt unter Freistellung der Entsendung eines Abgeordneten zu verständigen. — (Prag) Die Stadtgemeinde Prag ist bei allen Bauführungen in den Vororten als betheiligte Partei zu behandeln (E. d. V. G. H. v. 23. Mai 1890, Z. 1707, B. 5335). — (Vgl. auch die Fußnoten 1 und 2 auf Seite 622.) — Mit Erkenntnis v. 6. März 1889, Z. 2178 hat der O. G. H. entschieden, dass die seitens des Vertreters der Gemeinde bei einer Baucommission abgegebene Erklärung, dass die Gemeinde mit dem Bau „vollständig einverstanden" sei, auch als Einwilligungserklärung der Gemeinde von ihrem privatrechtlichen Standpunkte aus zu gelten habe und dass der §. 418 a. b. G. B. auch auf den Fall anwendbar sei, dass jemand mit Zustimmung oder auch nur mit Wissen der Gemeinde auf öffentlichem Gemeindegrund ein Gebäude errichtet (Z. f. V., J. XXII, S. 136).

[2]) Nach mehreren B. O. ist die Zuziehung solcher Sachverständiger nur dort nothwendig, wo Gemeindebauämter nicht bestehen, also technische Gemeindeorgane an der Commission nicht theilnehmen. — Mit Kundm. des Statth. v. Steiermark ddo. 13. November 1875, L. G. B. Nr. 44, wurde als genügend erklärt, wenn zu gewöhnlichen Localcommissionen die Zuziehung von nach Beschaffenheit des Falles zur Bauführung befugten Sachverständigen (Bau-, Maurer-, Zimmermeister, Civiltechniker) erfolgt. Den Parteien wird die Inanspruchnahme eines beglaubigten Technikers freigestellt und dem Gemeindevorsteher das Recht eingeräumt, in wichtigen und schwierigen Bauangelegenheiten die Beiziehung eines Baubeamten oder autorisierten Civiltechnikers zu verlangen. — Betreffend die Zuziehung eines **Rauchfangkehrers** vgl. die oben citierte Kundm., dann das für das Land Salzburg giltige Gef. v. 21. December 1892, L. G. B. Nr. 1 ex 1893. — Auf die Beiziehung von Sachverständigen nehmen unter anderen folgende **Judicate** des V. G. H. Bezug: (Lemberg) Die Baubehörden sind nicht verpflichtet, außer den **eignen technischen Organen** irgend andere Sachverständige zu vernehmen oder von den beigebrachten Attesten derselben einen Gebrauch zu machen (22. April 1881, Z. 535, B. 1078). — (Schles.) Die Baubehörde ist, und zwar nach freiem Ermessen berechtigt, der Baucommission auch andere Sachverständige, als Bauverständige beizuziehen; in der Unterlassung der Zuziehung anderer Sachverständiger (Bergtechniker) ist aber ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht gelegen (2. Juli 1892, Z. 2153, B. 6714). — (Tirol) Die Unterlassung der Beiziehung eines Bau-Sachverständigen zur Baucommission begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (25. November 1887, Z. 2739, B. 3782). — (Böhm.) Wenn die Baubehörde zur Baucommission einen Bauverständigen beigezogen hat, so kann daraus, dass sie dem Antrage eines Interessenten, noch andere Sachverständige beizuziehen, keine Folge zu geben fand, eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht abgeleitet werden (13. December 1895, Z. 5921, B. 9121). — (Böhm.) Dass Sanitätsexperten das Gutachten nicht bei der Baucommission, sondern nur nach Maßgabe der Baupläne abgegeben haben, begründet **keinen** wesentlichen Mangel des Verfahrens (1. December 1886, Z. 3177, B. 3277). — (Krain) Die Beiziehung eines Sachverständigen und eventuell eines Arztes sind ein wesentliches Erfordernis der über ein Baubewilligungsgesuch durchzuführenden Localcommission (14. October 1895, Z. 404, B. 8895).

zische Städte und größere Ortschaften, Kärnten, Klagenfurt, Krain, Triest, Görz, Istrien, Österreich ob und unter der Enns, Wien, Linz, Steyr, Stadt und Land Salzburg, Schlesien, Graz, Trient, Bozen, Vorarlberg); der Projectsverfasser (Triest, Görz, Trient); ein Sanitätsorgan (Böhmen, Prag, Dalmatien, Lemberg, Laibach, Krain, Mähren, Brünn, Wien, Österreich unter der Enns, Land Salzburg, Schlesien); ein Mitglied der Verschönerungscommission[1]) (Dalmatien). — Hinsichtlich der Vorladung der Interessenten enthalten insbesondere die böhmischen und mährischen B. O. ausführlichere Vorschriften. Nach diesen B. O. ist die Vorladung den Interessenten schriftlich (und zwar nach den mährischen B. O. spätestens 48 Stunden vor der Verhandlung) „zu eigenen Handen mit der Weisung zuzustellen, dass sie ihre Einwendungen bei der Commissionsverhandlung persönlich oder durch Bevollmächtigte vorzubringen haben, widrigens die Baubewilligung ohne Rücksicht auf ihre Einwendungen werde ertheilt werden, soferne nicht öffentliche Bedenken entgegenstehen. Könnte einem Interessenten die Vorladung zu eigenen Handen wegen eines in seiner Person gegründeten Hindernisses nicht zugestellt werden, so erfolgt die Zustellung rechtswirksam an denjenigen, welchem die Verwaltung des betreffenden Besitzes oder wenigstens die Aufsicht zusteht. Wenn das nachbarliche Eigenthum mehreren Personen zusteht, genügt die Zustellung der Vorladung an einen der Miteigenthümer". Nach einigen B. O. können die Parteien ihre Zustimmungs- oder Einwendungserklärung (und zwar nach der B. O. für Görz binnen 5, nach den B. O. für Dalmatien, Triest, Istrien und Schlesien binnen 3 Tagen von dem für den Localaugenschein anberaumten Tage an gerechnet) auch schriftlich bei der Baubehörde einbringen. Doch verlangen die angeführten B. O. (exclusive jener von Triest) in diesem Falle seitens der Parteien eine glaubwürdige Rechtfertigung ihres Ausbleibens. — Als Commissionsort gilt in der Regel der Bauplatz. Nach den B. O. für Wien, Prag, Krakau und Lemberg kann die Baubehörde auch das Amtslocale zum Commissionsorte bestimmen, wobei es jedoch den Parteien unbenommen bleibt, die Vornahme des Augenscheins zu verlangen. Ähnlich verfügt die Trienter B. O.: „Bei allseitigem Einverständnisse kann von der Abhaltung des Augenscheins Umgang genommen werden, und wird in diesem Falle die Baucommission am Sitze des Stadtmagistrats vorgenommen." — Bei der commissionellen Verhandlung sind vor allem die Pläne mit Rücksicht auf die Bestimmungen der B. O. sowohl, wie auch auf die sanitären und sonstigen öffentlichen Verhältnisse zu prüfen,[2]) wobei zugleich die Anforderungen des guten Geschmacks zu berücksichtigen sind. Über die Commissionsverhandlung ist, wie viele B. O. eigens hervorheben, ein Protokoll aufzunehmen, welches im wesentlichen eine kurze

---

[1]) Nach §§. 62—64 der B. O. für Dalmatien können nämlich in jeder Stadt und in allen Gemeindehauptorten, falls der Gemeinderath dies beschließt, Verschönerungscommissionen ins Leben gerufen werden, welche aus 5 vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern zu bestehen haben. Die Verschönerungscommission ist über alles einzuvernehmen, was in den Bereich der Regelmäßigkeit und äußeren Ausschmückung der öffentlichen und Privatgebäude, dann der bestehenden oder neu anzulegenden Plätze, Gassen 2c. gehört. Die Commission kann jedoch auch selbständige, auf die Verschönerung abzielende Anträge stellen. Ihr Votum ist ein berathendes. Entscheidungen der Baubehörde, in Betreff welcher ein Gutachten der Commission abgefordert wurde, müssen dieser Commission mitgetheilt werden, und steht derselben gegen Entscheidungen der Baubehörde das Recursrecht zu.

[2]) Nach der B. O. für Laibach sind die Baupläne vor Ausschreibung der Baucommission zu prüfen; ergeben sich keine wesentlichen Anstände, so ist die Commission auszuschreiben, andernfalls aber sind die Pläne zur Behebung der Anstände zurückzustellen. Unwesentliche Mängel sind bei der Commission auszutragen. — Auch nach den B. O. für Trient und Bozen hat dem Localaugenschein die baubehördliche Prüfung der Pläne vorangehen.

Darstellung des Bauantrages, die Erklärungen der Parteien, den über vorgebrachte Einwendungen etwa erzielten Vergleich oder sonstige bezüglich der Zulässigkeit des Baus vereinbarte Bedingungen, den Befund der Sachverständigen, endlich die Commissionsanträge zu enthalten hat und allseits zu fertigen ist. — Was speciell die von den Parteien vorgebrachten Einwendungen anbelangt, so stimmen sämmtliche B. O. darin überein, dass vor allem zu versuchen ist, solche Einwendungen **im gütlichen Wege beizulegen.**[1]) Kommt ein Übereinkommen nicht zustande, und beziehen sich die Einwendungen der Anrainer auf deren Privatrechte, so hat die Baubehörde den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen,[2]) jedenfalls

---

[1]) (Mähr.) Wurde bei einer Baucommission der Vergleichsversuch unterlassen, so begründet dies einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (V. G. H. v. 2. Juli 1883, Z. 1267, Erk. nach §. 6, B. 206). — Die B. O. für Krain und Land Salzburg bestimmen hinsichtlich des Verfahrens bei Einwendungen noch Folgendes: „Allgemein lautende, ohne Anführung bestimmter Daten erhobene Proteste werden gar nicht, bestimmte Einwendungen, welche erst nach dem Localaugenschein vorgebracht werden, nur dann berücksichtigt, wenn aus denselben öffentliche Bedenken gegen das Bauproject sich ergeben.“ — Dagegen findet sich in den B. O. der Städte Salzburg, Innsbruck und Trient nachfolgende Bestimmung: „Allgemein lautende, ohne Anführung bestimmter Angaben erhobene Proteste werden nur dann berücksichtigt, wenn aus denselben öffentliche Bedenken gegen das Bauproject sich ergeben. Einwendungen, welche erst nach Erlass der Erledigung des Baugesuches eingebracht werden, werden berücksichtigt, wenn ein Betheiligter zur Verhandlung nicht zugezogen wurde.“

[2]) Vgl. hiezu die nachstehenden auf privatrechtliche Einwendungen bezugnehmenden Judicate des V. G. H.: Die Baubehörden sind nicht berufen, darüber abzusprechen, ob und inwieweit durch ein Bauproject die behaupteten Privatrechte der Anrainer tangiert werden, und ist diese Frage dem Rechtswege vorbehalten (19. October 1881, Z. 1384, B. 1185, dann 7. Februar 1896, Z. 781, B. 9317). — (Böhm.) Wenn die von einem Anrainer, bei der commissionellen Verhandlung gegen einen Bau vorgebrachten Ausführungen von der Behörde als eine privatrechtliche Einwendung aufgefasst und dem Rechtswege vorbehalten worden sind, so liegt in diesem Vorgange eine mehrere Wahrung der Rechte des Beschwerdeführers, keineswegs aber eine Rechtsverletzung (20. Mai 1896, Z. 3051, B. 9661). — Nach §. 23 der B. O. für Wien hat die Baubehörde alle der Bauführung thatsächlich entgegenstehenden, dieselbe rechtlich behindernden privatrechtlichen Einwendungen unterschiedslos auf den Rechtsweg zu verweisen und die Baubewilligung auf die Zulässigkeit des Baues in öffentlicher Beziehung zu beschränken (17. März 1886, Z. 638, B. 2969). — (Böhm.) Die Amtshandlung der Baubehörde beschränkt sich auf die Prüfung der Zulässigkeit des Baues vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte und auf die Gestattung desselben in öffentlicher Beziehung. Sache der Baubehörde ist es aber nicht, darüber zu befinden, ob und inwieweit privatrechtliche Einwendungen den Consenswerber in der Ausführung des Baues zu behindern vermögen (10. Jänner 1889, Z. 45, B. 4456). — (Tir.) Nach der über das Verfahren bei Bauführungen von Privaten bestehenden Vorschrift hat die Behörde beim Vorliegen privatrechtlicher Einwendungen immer auszusprechen, ob und inwiefern der Bau in politischer Beziehung zulässig sei (12. Mai 1887, Z. 577, B. 3527). — (Böhm.) Darin, dass die Baubehörde die Abweisung eines Baugesuches lediglich auf das vorwaltende privatrechtliche Verhältnis gestützt hat, ohne über die ihr allein zustehende Frage der Zulässigkeit der Bauführung vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten zu entscheiden, liegt ein wesentlich mangelhaftes Verfahren (7. December 1895, Z. 5780, B. 9097). — (Böhm.) Die Administrativbehörde hat bei Obwalten privatrechtlicher Einwendungen gegen einen vorzunehmenden Bau nicht die Parteien, sondern den Streit auf den Civilrechtsweg zu verweisen, weshalb die Fixierung der Parteistellung im Civilprocesse, die Zuweisung der Rollen des Klägers und des Geklagten, die Auferlegung der Beweispflicht u. dergl. nicht ihre Sache ist (20. Februar 1880, Z. 329, B. 706). — (Böhm.) Mit der in den Bauconsens aufgenommenen Verweisung der Entschädigungsansprüche der Interessenten auf den Rechtsweg erscheint auch die denselben zugrunde liegende Rechtsfrage auf den Rechtsweg verwiesen (13. December 1895, Z. 5921, B. 9121). — (Graz) Die Baubehörde ist nicht befugt, die privatrechtlichen Einwendungen des Nachbars, auch wenn sie dieselben für nicht haltbar hält, zu ignorieren (3. December 1879, Z. 2283, B. 633). — (Böhm.) Vertragsmäßige, im Grundbuche einverleibte Baubeschränkungen sind privatrechtlicher Natur auch dann, wenn die ihnen entsprechende Berechtigung — der Vorbehalt der Zustimmung zu einer beabsichtigten Bauführung — einer Behörde (Gubernium) eingeräumt wurde (10. October 1889, Z. 3264, B. 4870). — (Böhm.) Das Einspruchsrecht eines Bergwerksbesitzers gegen eine vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus zulässige Bauführung

aber zu erkennen, ob und inwiefern der Bau in öffentlicher Beziehung[1]) zulässig und technisch ausführbar ist. Über andere (d. h. nicht privatrechtliche)

kann nur auf besondere Rechtstitel gestützt werden, als welche aber die allgemeine Einwendung des Eingriffes in seine Rechtssphäre nicht angesehen werden kann (13. December 1895, Z. 5921, B. 9121). — (Böhm.) Die Einwendung, dass durch die Verbauung eines Privatgrundes den Localitäten des angrenzenden Gebäudes Licht und Luft entzogen wird, ist privatrechtlicher Natur (18. April 1890, Z. 1288, B. 5267). — (Triest) Die Einwendung des Anrainers, dass durch den beabsichtigten Bau seinem Hause Licht und Luft entzogen würde, steht als eine Einwendung privatrechtlicher Natur der Ertheilung des politischen Bauconsenses nicht entgegen und ist lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen (8. Februar 1883, Z. 84, B. 1656). — (Böhm.) Der Umstand, dass ein neu zu errichtendes Gebäude auf ein Nachbarhaus den Schatten werfen würde, ist mit der Entziehung von Licht und Luft nicht gleichbedeutend (6. April 1883, Z. 703, B. 1723). — (Graz) Der dem Nachbar durch die Heranrückung eines Neubaues an die Straßenlinie zukommende Nachtheil bezüglich des Licht- und Luftzutrittes allein genügt nicht, um ein Einspruchsrecht wider den Bau zu begründen (19. September 1895, Z. 4429, B. 8833). — (Prag) Das bei der Baucommission gestellte, lediglich auf die B. O. gestützte Begehren auf Beseitigung von Fenstern kann nicht als privatrechtliche Einwendung gelten (1. Juni 1894, Z. 2106, B. 7935). — (Wien) Wenn auch durch eine Bauführung, bezw. durch die Bestimmung der Baulinie einem Nachbarhause die freie Aussicht, also Licht und Luft in erheblicher Weise entzogen, daher ein offenbarer Nachtheil zugefügt und eine Wertverminderung des Hauses verursacht wird, so kann doch der Eigenthümer dieses Hauses bei dem Umstande, dass niemand den aus dem Gebrauche eines Rechtes für einen Dritten entstehenden Nachtheil zu vertreten hat, sich nicht lediglich auf die Benachtheiligung seiner Interessen berufen; er muss vielmehr nachweisen, dass ihm, sei es auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sei es im Grunde eines Privatrechtstitels ein der beschädigenden Bauführung entgegenstehendes Recht, etwa das des Eigenthums auf den zu verbauenden Grundstreifen oder einer Servitut des Lichtes oder der Aussicht, zukommt (19. December 1883, Z. 2546, B. 1952). — (Graz) Die Einwendung, dass ein zu führender Bau sich auf die Mauer des Nachbars stütze, ist infolge der Anordnung der B. O., dass Zwischenräume zwischen Nachbarhäusern nicht gestattet sind, eine privatrechtliche nur dann, wenn die projectierte Mauer nicht stark genug ist, um für sich allein zu bestehen (5. März 1884, Z. 266, B. 2044). — (Wien) Die Frage, ob jemandem die wider eine Bauführung eingewendeten Fensterrechte thatsächlich gebüren, gehört als eine rein privatrechtliche auf den Rechtsweg (17. März 1886, Z. 638, B. 2969). — (Graz) Wenn ein Bauwerber um Bewilligung zur Fensteröffnung ansucht, so genügt die einfache Angabe des Nachbars, ein Servitut zu besitzen, um die vorläufige Verweisung des Anspruchs auf den Rechtsweg zu begründen (3. December 1879, Z. 2283, B. 633). — (Innsbr.) Die Rückwirkung des Baues auf das Nachbarhaus (durch Verbauung von auf Privatgrund hinausgehenden Fenstern) kann dessen Besitzer Anlass geben, seine allfälligen Rechte vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen; es sind aber die Baubehörden nicht berufen, über derlei privatrechtliche Einwendungen zu erkennen (4. Februar 1893, Z. 462, B. 7059). — (Böhm.) Einwendungen der Interessenten gegen Verbauung eines Durchgangs, welcher, ohne als öffentlicher Weg qualificiert zu sein, thatsächlich als kürzerer Verbindungsweg von den Passanten benützt wurde, sind auf den Rechtsweg zu verweisen (24. April 1885, Z. 1139, B. 2523). — (Graz) Privatrechtliche Einsprüche, welche gegen einen eigenmächtig geführten, wenngleich in öffentlicher Hinsicht nicht zu beanständenden Bau erhoben werden, können zwar die Versagung der nachträglichen Baubewilligung, nicht aber die polizeiliche Verfügung rechtfertigen, dass ein solcher Bau abzutragen sei (4. Jänner 1878, Z. 4, B. 183). — (Böhm.) Der nachträglichen Ertheilung des Bauconsenses steht nicht entgegen, dass gegen den consenslos aufgeführten Bau privatrechtliche Einwendungen erhoben werden, doch ist für diese der Rechtsweg vorzubehalten (24. October 1890, Z. 3065, B. 5513).

[1]) Die B. O. für Böhmen schreibt diesfalls vor: „Die Bewilligung ist dort zu versagen, wo die Baustelle durch Wassergefahr, Erdrutschungen, Steinablösungen u. dgl. bedroht ist oder wo die abseitige Lage, die Feuersicherheits-, Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten gegründete Bedenken erregen." Gleiche oder ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den meisten anderen B. O. — Aus den zahlreichen, auf „öffentlich-rechtliche Beschränkungen" bezugnehmenden Judicaten des B. G. H. mögen nachstehende hier ihren Platz finden: (Österreich u. d. E.) Die Frage, ob ein zu führender Bau die Straße, in der er geführt wird, offenbar verunzieren werde, sowie die Frage, ob der Bau aus Gründen der Feuersicherheit, aus Sanitäts- oder anderen öffentlichen Rücksichten gegründete Bedenken errege, hat die Verwaltungsbehörde, sofern sie an keine bestimmte Richtschnur ihres Vorgehens gewiesen ist, nach freiem Ermessen zu beurtheilen (4. Jänner 1888, Z. 16,

B. 3856). — (Böhmen) In Absicht der Wahrung des guten Geschmackes ist die Baubehörde nicht berechtigt, eine bestimmte Reihenfolge der Bauführung dem Bauherrn als Consensbedingung aufzuerlegen (15. April 1891, Z. 1387, B. 5888). — (Prag) Die Bestimmung des §. 34 Abs. 1 der B. O. v. J. 1886 (Verunzierung der Straße) kann nur auf Herstellungen bezogen werden, welche in der Baulinie zur Ausführung gelangen, nicht aber auf Adaptierungen von Localitäten innerhalb eines bestehenden Gebäudes (27. Mai 1892, Z. 1736, B. 6635). — (Böhmen) Die Baubehörden sind bei der Entscheidung der Frage, ob durch einen bestimmten Bau eine Einschichte entstünde, wie auch bei der Beurtheilung, ob der Bau ungeachtet seiner isolierten Lage in öffentlicher Beziehung zulässig oder aber deshalb aus Rücksichten der Sicherheitspolizei nicht statthaft sei, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt (Pl. Beschl. v. 4. November 1878, Z. 1613, Wolski, Jud.-B. S. 26). — Die Beurtheilung der bei einem Baue eintretenden polizeilichen Rücksichten und insbesondere die Entscheidung der Frage, ob bei der Entfernung einer beabsichtigten Bauführung von der nächsten Ortschaft und der dadurch erschwerten polizeilichen Aufsicht die Bewilligung oder Verweigerung des Bauconsenses stattzufinden habe, fällt in das freie Ermessen der competenten administrativen Behörden (Beschl. v. 29. December 1879, Z. 2515, Wolski, Jud.-B. S. 26). — (Böhmen) Die Baubehörde ist berechtigt, die Entstehung schmaler aus Sicherheits-, Sittlichkeits- und Sanitätsrücksichten unzulässiger Zwischenräume zwischen den Gebäuden (Schächte) hintanzuhalten und zu diesem Behufe den Consens an Bedingungen zu knüpfen, welche die Verbauung solcher Zwischenräume sicherstellen (19. April 1893, Z. 1396, B. 7209). — (Böhmen) Die Einwendungen der Anrainer wegen schädlicher Rückwirkungen des Baues auf ihren Besitz sind eventuell durch Befund von Sachverständigen genau zu prüfen und die als nöthig erkannten Vorkehrungen im Bauconsense dem Bauführer auch dann vorzuschreiben, wenn die B. O. über die Art und Weise der Ausführung einer Anlage bestimmte Vorschriften trifft (23. Jänner 1888, Z. 2969 ex 1887, Erk. nach §. 6, B. 367). — (Wien) Bei der Prüfung der Baupläne sind neben den Vorschriften der B. O. auch die mit Rücksicht auf das Project und dessen Umgebung nach der erhobenen Sachlage sich darstellenden sanitären Verhältnisse mit zu berücksichtigen (19. October 1895, Z. 4931, B. 8921). — (Steiermark) Die Würdigung der gegen einen Bau geltend gemachten sanitären Bedenken liegt nach Maßgabe der obwaltenden localen Verhältnisse in dem Ermessen der Baubehörden (15. Juni 1888, Z. 1993, B. 4166). — (Böhmen) Ob aus einer Bauführung im allgemeinen oder für einzelne Anrainer sanitäre Übelstände entstehen können, eventuell auf welche Weise denselben vorzubeugen ist, ist innerhalb der positiven Bestimmungen der B. O. Sache des freien Ermessens der Baubehörde, welcher diesfalls das Gutachten der Sachverständigen zur Grundlage dient (2. December 1892, Z. 3659, B. 6918). — (Mähren) Der Bauconsens darf für einen nach der B. O. zulässigen Bau nicht verweigert werden, weil derselbe in der Nähe einer öffentlichen Krankenanstalt (Irrenanstalt) ausgeführt werden soll (17. März 1893, Z. 1016, B. 7151). — (Böhmen) Darüber, ob bei einer Bauführung den nachtheiligen Folgen für die öffentliche Gesundheitspflege nur durch die Untersagung des Baues, oder aber durch die Vornahme bestimmter Vorkehrungen begegnet werden kann, haben die Behörden nach freiem Ermessen zu entscheiden (18. April 1890, Z. 1288, B. 5267). — Die Frage, ob durch Bauführungen in öffentlichen Curorten und namentlich in den zur Benützung des Curpublicums gewidmeten Anlagen eine Beeinträchtigung des Interesses dieses Publicums eintreten würde, ist von den hiezu berufenen Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen (Beschl. v. 20. Mai 1878, Z. 662, Wolski, Jud.-B. S. 17). — (Görz) Die Zulässigkeit einer Bauführung in Betreff ihrer Rückwirkung auf die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums haben die Baubehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen (6. October 1888, Z. 3098, B. 4270). — (Österreich o. d. E.) Gegen die Verbauung von Straßengrund (Theile des Ortsplatzes) kann der Anrainer vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte Einwendungen nicht erheben, wenn constatiert ist, dass die Zugänglichkeit seines Besitzes in erforderlichem Maße gewahrt wird (15. Juni 1888, Z. 1988, B. 4165). — (Böhmen) Einwendungen, welche aus dem Anspruche auf den Gemeingebrauch des öffentlichen Gassengrundes abgeleitet werden, gehören dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an und es haben darüber die competenten Verwaltungsbehörden zu entscheiden (21. October 1887, Z. 2818, B. 3717). — (Wien) Schon durch die Feststellung eines Straßenprojects kann im Sinne des §. 364 a. b. G. B. die Ausübung des Eigenthumsrechtes eingeschränkt werden; insbesondere muss bei Ertheilung von Bauconsensen und Bestimmung der Baulinie auf projectierte Straßenzüge Rücksicht genommen werden (24. März 1887, Z. 803, B. 3456). — (Graz) Einem unter Einhaltung der Straßenregulierungslinie auf dem eigenen Grunde des Bauwerbers projectierten Neubau kann die Einwendung der eintretenden Verringerung der Gassenbreite nicht entgegengestellt werden (19. September 1895, Z. 4429, B. 8833). — (Böhmen) Ob im Interesse des (allgemeinen) öffentlichen Verkehrs ein concreter Bau Beschränkungen und welchen zu unterwerfen ist, haben die Administrativbehörden, den Fall einer gesetzlich vor-

Einwendungen hat die zur Ertheilung der Baubewilligung berufene Behörde zu erkennen. Dem Civilgerichte steht über Ansuchen der Parteien die Entscheidung über die Frage zu, ob mit dem in öffentlicher Beziehung als zulässig erkannten Bau bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Bedingungen mit der Bauführung inzwischen begonnen werden könne.[1])

Erledigung des Baugesuches. Bauconsens und seine Wirksamkeit.[2]) Die Erledigung des Baugesuches hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen, und es setzen diessfalls viele Bauordnungen eigene Fristen fest. So be-

geschriebenen Gassen- und Wegbreite ausgenommen, nach freiem Ermessen zu beurtheilen (23. Jänner 1888, Z. 2969 ex 1887, Erk. nach §. 6, B. 367). — (Mähren) Ist die zur Verbauung ausersehene Fläche nicht Baugrund, sondern ein landwirtschaftliches Grundstück, so sind die Baubehörden berechtigt, die Eignung des Grundstückes als Bauplatz mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nach freiem Ermessen zu beurtheilen (14. Juli 1893, Z. 2501, B. 7390). — (Steiermark) Bei Bauführungen auf Gründen, welche nach dem Lagerplane „erst der Verbauung zugeführt werden sollen", durch welche also ein neuer Ortstheil entsteht, muss jeder Einzelne, der seinen in Frage kommenden Besitz verbauen und dadurch an der Neuanlage sich betheiligen will, die für die Verbauung von den competenten Organen festgestellten Bedingungen erfüllen. Die Beschränkung des Baurechtes auf eine bestimmte Art der Verbauung (villenartige Bauten) ist in derlei Fällen zulässig (14. Februar 1890, Z. 373, B. 5153). — (Böhmen) Principielle, die Ausübung des Baurechtes beschränkende Feststellungen, wie z. B. die Ausschließung des Baues ebenerdiger Häuser u. dgl., sind nur dann wirksam, wenn dieselben durch den Lager- und Regulierungsplan und die dazu gehörigen Erläuterungen festgesetzt und von der zur Genehmigung des Lager- und Regulierungsplanes berufenen Behörde genehmigt worden sind (18. December 1890, Z. 4034, B. 5621). — (Triest) Die Baubehörde ist berechtigt und verpflichtet, aus öffentlichen Rücksichten die Bewilligung zu Bauführungen an Bedingungen zu knüpfen (31. December 1879, Z. 2524, B. 657). — (Böhmen) Ob öffentliche Verkehrsverhältnisse die Untersagung eines Baues erheischen, ist von den Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen (30. Juni 1882, Z. 1350, B. 1464). — Insofern das in Handhabung der Baupolizei zu beobachtende Vorgehen nicht durch die Bauordnung beschränkt oder geregelt erscheint, können die Baupolizeibehörden bei ihren aus öffentlichen Rücksichten getroffenen Anordnungen nach freiem Ermessen vorgehen (Beschl. v. 7. Jänner 1888, Z. 1791, Wolski, Jud.-Buch, S. 26). — (Schlesien) Die Möglichkeit einer künftigen Gefährdung des öffentlichen Interesses kann niemanden zu einer ihm gesetzlich nicht obliegenden Bauherstellung verpflichten (5. September 1879, Z. 1666, B. 551). — (Galizien) Die Vornahme baulicher Änderungen an einem Gebäude kann deshalb nicht untersagt werden, weil eine zwangsweise Enteignung der betreffenden Realität zu Zwecken der Erweiterung einer Gasse angestrebt wird (31. Jänner 1889, Z. 376, B. 4500). — (Wien) Die Widmung eines Grundes zur Anlage eines öffentlichen Gartens involviert ein öffentliches Interesse, macht also die Verbauung des Grundes unstatthaft (25. Juni 1880, Z. 1275, B. 814). — (Galizien) Wenn auch die Gemeinde gegen einen in ihrem Gebiete beabsichtigten Bau privatrechtliche Einwendungen zu erheben hat, so ist doch die Gemeindevorstehung in ihrer Eigenschaft als administrative Erkenntnisbehörde verpflichtet, über das polizeiliche Baubewilligungsgesuch als über eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit zu entscheiden und auszusprechen, ob und inwiefern dem angestrebten Bau ein polizeiliches oder politisches Hindernis entgegenstehe (29. September 1882, Z. 1762, B. 1507).

[1]) In der B. O. für Lemberg lautet die bezügliche Bestimmung folgendermaßen: Hinsichtlich der aus dem Titel des Privatrechtes erhobenen Einwendungen sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen, und bleibt es dem Bauwerber überlassen, „sich gegen die Einwendungen im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches und der Gerichtsordnung zu verwahren, oder nach Umständen den Bau auf eigene Gefahr in Angriff zu nehmen und den begonnenen fortzusetzen". —

[2]) Vgl. B. O. für Böhmen §. 38 ff., Prag §. 36 ff., Czernowitz §. 11 ff., Dalmatien §. 6 ff., Lemberg §. 12 ff., Krakau §. 8 ff., galiz. Städte §. 8 ff., Galizien (größ. Ortsch.) §. 9 ff., Kärnten §. 10 ff., Klagenfurt §. 9 ff., Krain §. 10 ff., Laibach §. 26 ff., Triest Art. 11 ff., Görz Art. 9 ff., Istrien §. 7 ff., Mähren §. 40 ff., Brünn §. 38 ff., Österreich o. d. E. §§. 6—8, Linz §. 19 ff., Steyr §. 19 ff., Österreich u. d. E. §. 26 ff., Wien §. 24 ff., Salzburg (Land) §. 11 ff., Salzburg (Stadt) §. 15 ff., Schlesien §§. 31—33, Steiermark §. 149 ff., Graz §§. 5—7, Innsbruck §. 15 ff., Bozen §§. 1 u. 7, Trient §. 13 ff., Vorarlberg §. 6 ff.

stimmen die böhmischen und mährischen B. O., dann die B. O. für Krakau, Laibach, Österreich unter der Enns und Innsbruck eine 14tägige, die B. O. für die galizischen Städte und jene für die größeren Ortschaften Galiziens eine 10tägige Frist. Andere B. O. unterscheiden hiebei, ob die Beschlussfassung über das Baugesuch der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder nicht. Für den letzteren Fall ist in den B. O. für Lemberg und Görz eine 15tägige, in jenen für Wien und Trient eine 14tägige Frist, für den ersteren Fall in den drei erstgenannten B. O. eine 30tägige Frist vorgezeichnet, während nach der Trienter B. O. in einem solchen Falle die Erledigung „sogleich nach der Beschlussfassung des Gemeinderaths" zu erfolgen hat. Die Fristen selbst sind vom Commissionstage an zu rechnen. Die Wiener B. O. fügt weiter bei: „Sollten die obigen Fristen nicht eingehalten werden können, so sind die Gründe der Fristüberschreitung dem Bittsteller innerhalb dieser Fristen schriftlich bekannt zu geben." — In der Erledigung des Baugesuches ist auszusprechen, ob respective unter welchen Bedingungen an die Bauführung geschritten werden kann; auch sind in derselben, wie die meisten B. O. hervorheben, die privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Civilrichter vorhalten wurde, ausdrücklich anzuführen.[1]) Die Er-

[1]) Sieh auch nachstehende auf die Erledigung des Baugesuches und deren Wirksamkeit bezugnehmende Judicate des V. G. H.: (Wien) Durch den Bauconsens wird in Form und mit der Wirkung einer Entscheidung für den concreten Fall der Inhalt und Umfang jener Einschränkungen festgesetzt, die nach den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles, also aus öffentlichen Rücksichten, der Eigenthümer bei Benützung seines Grundstückes durch Verbauung auf sich zu nehmen hat (17. Juni 1891, Z. 2092, B. 6034). — (Österreich u. d. E.) Einer lediglich ex commissione ertheilten Baubewilligung kommt die Rechtswirkung einer Entscheidung über das Bauansuchen nicht zu (11. April 1896, Z. 2223, B. 9528). — (Österreich u. d. E.) Für die Form und den Inhalt des Bauconsenses sind lediglich die Bestimmungen der B. O., nicht aber die in dieser Hinsicht bestandenen älteren Vorschriften (so z. B. jene der allg. Gerichtsordnung u. s. w.) maßgebend (16. Septbr. 1896, Z. 5023, B. 8966). — (Böhmen) Ein Bauproject, das irgendwelcher Abänderung bedürftig erscheint, einfach abzuweisen, ist die Behörde gesetzlich nicht gehalten (1. December 1886, Z. 3177, B. 3277). — (Böhmen) Die Baubehörden sind verpflichtet, dem Bauführer die nach Maßgabe des Gesetzes als nöthig erkannten Berichtigungen und Abänderungen des Bauprojects bestimmt und deutlich bekanntzugeben und überhaupt ein eingehendes, die Sache förderndes Verfahren zu beobachten, nicht aber sich auf Negationen zu beschränken (2. December 1881, Z. 1981, B. 1225). — (Böhmen) Jede in den Bauconsens aufgenommene Bedingung ohne Unterschied, ob dieselbe aus öffentlichen Rücksichten oder in Anbetracht privatrechtlicher Verabredungen gesetzt wurde, wird zu einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dergestalt, dass auf Grund des Consenses nicht anders, als mit Einhaltung der Bedingung gebaut werden darf (28. Jänner 1886, Z. 3147, B. 2889). — (Wien) Eine dem Bauwerber ertheilte dilatorische, die definitive Erledigung des Baugesuches der Zukunft vorbehaltende und von einer — ihrer Dauer und Verwirklichungsmöglichkeit nach ganz ungewissen — Suspensiv-Bedingung abhängig machende Abweisung steht mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange (20. Mai 1896, Z. 3044, B. 9660). — (Tirol) Stehen einem concreten Bauvorhaben nach dem vorgelegten Bauplane und nach dem Ergebnisse der durchgeführten Bauverhandlung öffentliche und polizeiliche Rücksichten nicht entgegen, so darf der behördliche Bauconsens nicht an eine das plangemäße Bauvorhaben einschränkende Verpflichtung des Bauwerbers gebunden werden (25. Juni 1896, Z. 3819, B. 9794). — (Galizien) Wurde ein Bauconsens unter dem Vorbehalt der Vorlegung von Detailplänen für ein bestimmtes Theilobject (z. B. Canalanlage) ertheilt, so erlangt der Bauführer das principielle Recht auf Ausführung der betreffenden Anlage, und es kann nur noch die Art der Durchführung Gegenstand der weitern Entscheidung sein (22. April 1887, Z. 1166, B. 3497). — (Österreich u. d. E.) Es ist dem Ermessen der Baubehörde anheimgestellt, in den Bauconsens Vorbehalte aufzunehmen, welche die Vorsorge gegen eine Umgehung der Bauordnung in Betreff der Grundabtretungen und Straßenherstellungen bezwecken (13. Februar 1895, Z. 785, B. 8413). — (Böhmen) Consensbedingungen, welche mit dem Bauprojecte in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Fragen und behördliche Acte vorzubereiten bezwecken, sind gesetzlich unzulässig (19. April 1893, Z. 1396, B. 7209). — (Prag) Die Baubehörde kann nicht nach freiem Ermessen den Eigenthümer eines Grundstückes in der Verwen-

dung desselben für Bauten beschränken, und es ist der Bau villenartiger Gebäude wohl ein Recht, nicht aber eine Pflicht der Grundeigenthümer (8. Februar 1894, Z. 564, B. 7711). — (Böhmen) In den Bauconsens darf eine Bestimmung über die entgeltliche oder unentgeltliche Grundabtretung für Straßenzwecke nur auf Grund eines Übereinkommens der Interessenten über das Ausmaß und den Preis aufgenommen werden (27. October 1893, Z. 3561, B. 7482). — (Böhmen) Der Beweis über dem Bauführer auferlegte Beschränkungen kann nur durch den Consens selbst erbracht werden (7. Mai 1884, Z. 809, B. 2119). — (Galizien) Aus einer Consensbedingung, welche die Behörde dem Bauführer lediglich im öffentlichen Interesse auferlegt hat, kann ein Anrainer zum Vortheil seiner privaten Baurechte keinerlei Recht ableiten (11. November 1887, Z. 3082, B. 3754). — (Böhmen) Die Bedingungen des Bauconsenses binden nicht bloß den ersten Bauwerber, sondern auch den Rechtsnachfolger, da eine Baubewilligung nicht bloß für eine bestimmte Person, sondern für ein bestimmtes Object Geltung erlangt (3. April 1891, Z. 646, B. 5859, dann 12. Juli 1895, Z. 3502, B. 8816). — (Krain) Die ertheilte Baubewilligung hat nicht für eine bestimmte Person, sondern für ein bestimmtes Object Geltung (7. Juni 1889, Z. 2081, B. 4734). — (Wien) Die Verpflichtungen der Hauseigenthümer auf Grund baubehördlicher Verfügungen haften auf dem Hausbesitze und werden durch Veränderungen in diesem Besitze nicht berührt (17. Mai 1894, Z. 1908, B. 7905). — (Wien) Die für ein bestimmtes Bauproject ertheilte Bewilligung ist eben nur für dieses Project maßgebend und kann die Baubehörde nicht hindern, bei einem andern Projecte unabhängig von der für das frühere Project ertheilten Baubewilligung zu prüfen, ob dasselbe den Vorschriften der B. O. entspricht (19. October 1895, Z. 4931, B. 8921). — (Wien) Die für ein Gebäude bestimmte Baulinie und das für dasselbe festgesetzte Niveau sind integrierende Bestandtheile des Bauconsenses (17. Juni 1891, Z. 2092, B. 6034). — (Tirol) Nach der für die Umgebung von Innsbruck noch giltigen, mit Gubernial-Erlass vom 16. Februar 1844 kundgemachten B. O. kann vor Genehmigung des Abtheilungsplanes der Consens für einzelne Bauten nicht ertheilt werden (4. Juli 1884, Z. 1541, B. 2196). — (Böhmen) Ein auf Grund der ordnungsmäßig durchgeführten Bauverhandlung ertheilter Bauconsens kann deshalb nicht als null und nichtig erklärt werden, weil die Baubehörde das zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus vorgesehene Verfahren nicht für nöthig erachtete und sofort in die commissionelle Verhandlung über das Bauproject eingegangen ist (21. Februar 1894, Z. 732, B. 7742). — (Böhmen) Der Ertheilung des Bauconsenses steht der Umstand nicht entgegen, dass der Bauplatz außerhalb des lagerplanmäßigen Baurayons gelegen ist (23. Juni 1892, Z. 2031, B. 6694) — (Prag) Die aufrechte Erledigung eines concreten Bauprojectes kann aus dem Grunde, weil es einer besonderen, im Lagerplane noch nicht vorgesehenen Feststellung der Baulinie bedürfen würde, nicht abgelehnt werden (19. December 1895, Z. 6053, B. 9148). — (Mähren) Die Gesetzmäßigkeit des Bauconsenses wird dadurch nicht beirrt, dass die Frage der Entschädigung für die Abtretung von Baugrundantheilen zu Straßenzwecken darin nicht gelöst wird (28. April 1887, Z. 1213, B. 3504). — (Österreich u. d. E.) Aus der Nichtidentität des ursprünglichen und des durch die administrative Verhandlung nachträglich klargestellten Bauansuchens kann die Nothwendigkeit einer neuerlichen Projectsvorlage und einer neuerlichen Bauverhandlung dann nicht abgeleitet werden, wenn keine Veränderung des Ansuchens im rechtlichen Sinne, d. i. dahin bewirkt wurde, dass das Project als ein anderes und neues erscheint. Eine Änderung des Bauprojects im rechtlichen Sinne wird durch eine bloße Änderung in der Bestimmung der Baulichkeit, welche an der für die Bauverhandlung maßgebenden Beschaffenheit nichts ändert, nicht herbeigeführt (4. Jänner 1888, Z. 16, B. 3856). — (Österreich o. d. E.) Ein wiederholtes, aber in dem Petite geändertes Ansuchen der Partei kann auf die abweisliche Erledigung des ersten Ansuchens nicht verwiesen werden, es muss vielmehr über dasselbe neuerlich verhandelt und instanzmäßig entschieden werden (27. September 1889, Z. 3147, B. 4843). — (Österreich o. d. E.) Ein an Stelle eines rechtskräftig zu beseitigenden Bauobjectes eingebrachtes neues Bauproject ist selbständig und instanzmäßig auf seine Zulässigkeit vom Standpunkte der B. O. zu prüfen (26. September 1895, Z. 4536, B. 8849). — (Böhmen) Es ist kein Bauführer durch die B. O. verpflichtet, bei dem einmal der Baubehörde angezeigten Bauvorhaben zu beharren, und es kann daher gegen eine im Zuge der Administrativ-Verhandlung vorgenommene Änderung des Bauprojectes seitens eines Anrainers eine Einwendung nicht erhoben werden, wenn das geänderte Project dem durchgeführten Verfahren zugrunde gelegt worden ist (20. Mai 1896, Z. 3051, B. 9661). — (Galizien) Ein schriftlich ausgefertigter, vom Gemeindevorsteher unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterschriebener Bauconsens muss insolange als rechtlich existent angesehen werden, als nicht durch strafgerichtliche Untersuchung die Fälschung desselben erwiesen wird. Das Recht der Administrativbehörde zu prüfen, ob bei Consensertheilung den Bauvorschriften entsprochen und insbesondere die

ledigung ist dem Bauwerber, und zwar im Bewilligungsfalle mit einem Pare des genehmigten Bauplanes zuzustellen. Wem außer dem Bauwerber noch eine Verständigung zuzukommen hat, erscheint in den einzelnen B. O. nicht gleichartig formuliert. Viele B. O. bedienen sich diesfalls mehr allgemeiner Ausdrücke, wie: „allen Betheiligten", „den vernommenen Nachbarn" u. dgl. Die meisten neueren B. O. beschränken die Verständigung auf jene Nachbarn und Interessenten, welche Einwendungen erhoben oder aber eine Verständigung besonders verlangt haben.[1]) — Bevor die Baubewilligung nicht in Rechtskraft erwachsen ist, darf in der Regel mit dem Bau nicht begonnen werden.[2]) Doch gestatten viele B. O. die Inangriffnahme gewisser Arbeiten noch vor Ausfertigung der Baubewilligung. So findet sich in den böhmischen, dann in den mährischen (und mehr oder weniger gleichlautend auch in einigen anderen) B. O. die Bestimmung: „Haben sich bei der Commissionsverhandlung weder in technischer noch in öffentlicher Rücksicht Anstände ergeben und sind Einwendungen nicht erhoben worden, kann schon die

---

Bauverhandlung ordnungsmäßig abgeführt wurde, bleibt gegenüber dem formell bestehenden Consense aufrecht (26. October 1885, Z. 2598, Erk. nach §. 6, B. 284). — (Wien) Der Eigenthümer eines consensmäßig aufgeführten Gebäudes ist berechtigt, dieses fortan in eben jener Weise zu besitzen und zu benützen, welche der consentierten Bauanlage entspricht. Eine weitere Einschränkung seines Eigenthumsrechtes und der daraus fließenden Befugnisse durch Acte der Verwaltung (Gassenregulierungen) kann, besondere gesetzliche Ermächtigungen ausgenommen, nur mehr nach Maßgabe des §. 365 a. b. G. B. ins Werk gesetzt werden (17. Juni 1891, Z. 2092, B. 6034). — (Wien) In Erledigungen, worin ein Bau in öffentlicher Beziehung als zulässig erklärt wird, sind die dagegen im Administrativverfahren erhobenen privatrechtlichen Einwendungen ausdrücklich anzuführen, und ist die Austragung derselben dem Civilrechtswege vorzubehalten (20. December 1880, Z. 2173, Erk. nach §. 6, B. 128). — (Steiermark) Privatrechtliche Einwendungen sind in der Entscheidung über die Bauverhandlung sämmtlich zu berücksichtigen (15. Juni 1888, Z. 1993, B. 4166). — (Schlesien) Ist bei der Baucommission zwischen den Parteien ein Übereinkommen über privatrechtliche Einwendungen zustande gekommen, so hat dasselbe im Bauconsense Ausdruck zu finden (7. Jänner 1892, Z. 51, B. 6346). — (Mähren) Im Falle des Vorliegens privatrechtlicher Einwendungen hat der Bauconsens sich auf den Ausspruch über die Zulässigkeit des Baues in öffentlich-rechtlicher Beziehung zu beschränken (23. März 1893, Z. 1080, B. 7162). — (Böhmen) Es gehört zu den Erfordernissen eines ordnungsmäßigen Verfahrens über Baugesuche, dass die Consensclausel auf dem Plane mit dem Bauconsens selbst in Übereinstimmung sich befinde (3. October 1895, Z. 4645, B. 8868). — (Schlesien) Die B. O. enthält keine Bestimmung, aus welcher abgeleitet werden könnte, dass der Zugang zu einem Neubau stets durch öffentliche Wege vermittelt werden müsste, und es kann darum nicht behauptet werden, dass die Ertheilung eines Bauconsenses in jenen Fällen unzulässig wäre, wo die Communication zu dem Neubau durch einen Privatweg hergestellt wird (14. November 1895, Z. 5300, B. 9012).

[1]) Die B. O. für Salzburg (Land), dann jene für Krain enthält noch die Bestimmung: „Es ist den Interessenten gestattet, in die Bauverhandlungsacten Einsicht zu nehmen und unbeschadet der bestehenden artistischen Eigenthumsrechte von den Localcommissionsprotokollen sammt Plänen, sowie von der Baubewilligung und von der Annullierung einer solchen auf ihre Kosten Copien zu erheben."

[2]) Dass bei Bauten, durch welche Straßen oder Gassen berührt werden, dem Baubeginne die Ermittlung, bezw. Aussteckung der Baulinie und des Niveaus vorauszugehen hat, wurde schon früher (S. 936 ff.) erwähnt. — In den B. O. für Laibach, Linz, Stadt Salzburg und Graz kommt noch die Bestimmung vor: „Ist die Bewilligung gegen Ausstellung eines grundbücherlich sicherzustellenden Reverses ertheilt worden, darf der Bau erst begonnen werden, wenn der bewilligenden Behörde der Nachweis der grundbücherlichen Eintragung des Reverses geliefert wurde." — Judicate des B. G. H.: (Galizien) Wurde ein Bau in öffentlich-rechtlicher Beziehung (ohne Ertheilung eines förmlichen Bauconsenses) für zulässig erkannt, kann ohne weitere Amtshandlung der Baubehörde die Bauausführung unternommen werden, sobald der richterliche Spruch (§. 37 westg. G. O.) in Rechtskraft erwachsen ist (5. October 1893, Z. 3324, B. 7431). — (Salzburg) Die Verweigerung der Baubewilligung für ein als zulässig erkanntes Bauproject bis zur Behebung der auf den Civilrechtsweg verwiesenen privatrechtlichen Ansprüche des Anrainers erscheint in den Bestimmungen der B. O. begründet (23. October 1895, Z. 4983, B. 8929).

Baucommission dem Bauwerber über sein Ansuchen die Arbeiten bezeichnen, welche derselbe vor Erhalt der Baubewilligung in Angriff nehmen darf; z. B. die Abtragung der alten Gebäude, die Abgrabung und Planierung der Baustelle, die Herstellung von Zufahrtswegen, von Einplankungen u. dgl." Nach der Triester B. O. kann die „Einplankung des Baugrundes und die Demolierung der alten Gebäude", nach der Wiener und Innsbrucker B. O. die „Aushebung der Fundamente" noch vor Ausfertigung der Baubewilligung gestattet werden. Auch nach der B. O. für Bozen kann die vorläufige Bewilligung zur Grundaushebung ertheilt werden, „wenn keine Einwendungen vorliegen". Die Lemberger B. O. normiert: „Im Recursfalle hat die Baubehörde zu erkennen, ob und unter welchen Bedingungen der Bau vor Entscheidung des Recurses begonnen oder weitergeführt werden darf." — Von dem genehmigten Bauplane darf nicht abgewichen werden, und es ist für wesentliche Änderungen vor deren Inangriffnahme die behördliche Genehmigung anzusuchen.[1]) Änderungen, zu deren Vornahme bei schon bestehenden Gebäuden die bloße Anzeige genügt, werden in den meisten B. O. ausdrücklich für zulässig erklärt, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Anzeige (erforderlichenfalls unter Planvorlage) auch thatsächlich erstattet wird.[2]) — Die Giltigkeitsdauer der Baubewilligung ist nach allen B. O. eine nur beschränkte. Von den etwas abweichenden Bestimmungen der dalmatinischen B. O. abgesehen, ist nach den übrigen B. O. die Baubewilligung als erloschen zu betrachten, wenn von derselben binnen einer bestimmten Frist kein Gebrauch gemacht wurde. Diese Frist ist gewöhnlich eine 2jährige, nach den B. O. für Österreich ob der Enns und Steiermark dagegen eine 3jährige. Auch die B. O. für Istrien und Schlesien setzen für Bauten „auf dem Lande", respective „in Dorfschaften" eine 3jährige Frist fest.[3]) Nach der schlesischen B. O. wird die Baubewilligung auch dann unwirksam, „wenn sich nach Ertheilung derselben und vor Inangriffnahme des Baues die Localumstände, unter denen und aus Rücksicht

[1]) Judicate des B. G. H.: (Graz) Eine nachträgliche Bewilligung zur Abänderung des ursprünglich genehmigten Bauplans kann nur nach Durchführung der in der B. O. vorgeschriebenen Verhandlung ertheilt werden (3. December 1879, Z. 2283, B. 633). — (Böhmen) Die Baubehörde ist nicht ermächtigt, Bauneuerungen, die dem Bauconsense widerstreiten, gegen den Einspruch der Interessenten zu gestatten, mag auch die Neuerung vom Standpunkte der öffentlichen Interessen nicht weiter zu beanständen sein (3. April 1891, Z. 646, B. 5859).

[2]) In den B. O. für Linz und Steyr findet sich noch der Zusatz: „Änderungen in der Stärke einzelner Scheidemauern und überhaupt in den Ausmaßen minder wesentlicher constructiver Theile, welche die Stabilität nicht gefährden, können unter Verantwortlichkeit der Bauführung ohne weiteres ausgeführt werden; nur sind sie in dem der Baubehörde abzuliefernden genehmigten Plane nach ihrer Ausführung ersichtlich zu machen."

[3]) Judicate des B. G. H.: (Prag) Für die Frage der Verjährung des Bauconsenses macht es keinen Unterschied, ob derselbe unbedingt oder mit Verweisung der privatrechtlichen Einwendungen auf den Rechtsweg ertheilt wird (8. November 1889, Z. 2670, B. 4938). — (Böhmen) Die zum Zwecke der Terraingewinnung für den Bau ausgeführten Sprengarbeiten sind als Beginn des Baues anzusehen und unterbrechen die Verjährung des Consenses (28. Jänner 1886, Z. 3147, B. 2889). — (Böhmen) Planierungsarbeiten im Inneren eines Hofraumes sind nur dann als Bauarbeiten anzusehen, wenn dieselben als Vorarbeit für eine Bauherstellung (im vorliegenden Falle für eine Hofmauer) unternommen werden und wenn nach Maßgabe der Bestimmungen der B. O. die Anzeige über den Baubeginn erfolgte (21. Februar 1896, Z. 1083, B. 9362). — (Prag) Nur der Bauconsens, nicht aber der behördliche Act der Feststellung der Baulinie, wird durch den Ablauf der im §. 42 der Bauordnung festgesetzten Zeit rechtsunwirksam (17. Mai 1890, Z. 1644, B. 5320). — (Prag) Als erloschen kann ein Bauconsens dann nicht angesehen werden, wenn bei Ertheilung des Benützungsconsenses für den nur zum Theile ausgeführten Bau die seinerzeitige Vollendung (Aufsetzung von Stockwerken) vorbehalten wurde. Für die Fortsetzung des Baues hat eine Neubestimmung der Baulinie nicht statt (18. September 1890, Z. 2384, B. 5439).

deren die Baubewilligung gegeben wurde, änderten". In ähnlicher Weise bezeichnen die B. O. für Triest und Istrien die Baubewilligung als erloschen, sobald „die zur Zeit der Bewilligung bestandenen Verhältnisse der Bauarea oder der naheliegenden Grundflächen" eine Änderung erfahren haben. Als besonderer Erlöschungsgrund wird in den beiden ebenerwähnten, dann in der Lemberger und Krakauer B. O. noch der hervorgehoben, dass ein begonnener Bau durch zwei Jahre unterbrochen bleibt. (Vgl. Fußnote 3 auf S. 1010.) Dagegen verfügt für diesen letzteren Fall die galizische Städte-B. O., sowie jene für die größeren Ortschaften Galiziens: „Wird ein begonnener Bau durch 2 Jahre unterbrochen, so ist die beabsichtigte Wiederaufnahme desselben dem Gemeindevorstande anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten, ob der Bau auf Grund des ursprünglichen Planes vollendet werden könne, oder aber mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse die Nothwendigkeit einer Revision der Pläne und der Erneuerung der Baubewilligung vorliege." Die dalmatinische B. O. enthält hinsichtlich der Giltigkeitsdauer der Baubewilligung folgende, von den übrigen B. O., wie schon bemerkt, etwas abweichende Bestimmung: „Die Baubewilligung kann von der competenten Behörde zurückgezogen werden, wenn nach Verlauf von 2 Jahren (in Städten) und von 3 Jahren (auf dem flachen Lande) mit dem Bau nicht begonnen oder während dieser Zeit der begonnene Bau unterbrochen wurde, im letzteren Falle aber nur dann, wenn und soweit die Localverhältnisse sich geändert hätten und Rücksichten für das öffentliche Wohl dies erheischen sollten. Wird die Baubewilligung nach begonnenem Bau zurückgezogen, so hat der Eigenthümer das Recht, Schadenersatz von denjenigen anzusprechen, in deren Interesse die Baubewilligung zurückgezogen wurde." Auch nach der Bauordnung für Krain „kann eine noch nicht zur Ausführung gelangte Baubewilligung, und zwar noch innerhalb des Zeitraums von 2 Jahren, dann für unwirksam erklärt werden, wenn und insofern die Localverhältnisse eine Änderung erfuhren und Rücksichten des öffentlichen Interesses dies erheischen". — Nach einigen B. O. (Krain, Triest, Istrien, Schlesien) kann eine erloschene Baubewilligung von der Baubehörde „über einfache Anzeige des Bauherrn", jedoch nur in dem Falle erneuert werden, wenn die Localverhältnisse unverändert geblieben sind.

Besondere Rücksichten bei gewissen Bauführungen. Wie schon eingangs angedeutet, erfahren die im vorstehenden entwickelten Grundsätze bei ihrer Durchführung mancherlei Modificationen, welche entweder durch das bauführende Subject, oder aber durch die Lage oder Widmung des Bauobjectes bedingt erscheinen und welche theils auf die Zulässigkeit der Bauführung, theils auf das dieselbe einleitende Verfahren bezugnehmen. Insbesondere kommen diesfalls die nachstehenden Bauführungen in Betracht:

a) Bauten des a. h. Hofes. Dieselben bedürfen zwar keiner baubehördlichen Bewilligung; doch sind auch bei diesen Bauführungen, wie die B. O. für Böhmen (§. 27), Prag (§. 24), Mähren (§. 28) und Brünn (§. 26) vorzeichnen, „von der bauführenden Behörde im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde alle Amtshandlungen zu pflegen, welche auf die Feststellung der Baulinie und des Niveaus, auf die Vernehmung der Anrainer und Interessenten, auf deren Einwendungen, auf die Wahrung der localen öffentlichen Interessen und auf die Handhabung der Sicherheitspolizei während der Bauführung sich beziehen". Die Baucommission ist — nach den B. O. für Wien (§. 106), Prag (§. 127), Österreich unter der Enns (§. 29) und Böhmen (§. 134) — von der Statthalterei abzuhalten, und es sind dieser Commission Vertreter der Hofbehörde und der Gemeinde, dann die Anrainer beizuziehen; über allfällige bei dieser Verhandlung sich ergebende, im gütlichen Wege nicht behobene Einwendungen, soferne

dieselben nicht im Rechtswege auszutragen kommen, hat die Statthalterei im Sinne der B. O. zu entscheiden. — Ähnlich bestimmen die B. O. für Innsbruck (§. 22), Bozen (§. 9) und Trient (§. 19), dass die Prüfung und Genehmigung des Bauplans, dann die Vornahme der commissionellen Verhandlung der Statthalterei vorbehalten bleibt und von derselben ein Pare des Bauplans dem Bürgermeister (Stadtmagistrat) zur Vorlegung an den Gemeinderath zu übergeben ist. — Nach der B. O. für die Stadt Salzburg (§. 105) steht die Prüfung und Genehmigung des Bauplans, sowie die Vornahme der commissionellen Verhandlung dem Baurathe zu, welcher auch den Bewohnungs- und Benützungsconsens zu ertheilen hat. (Nach der Wiener und der n. ö. B. O. ertheilt diesen Consens die Hofbehörde.) — In den meisten der berufenen B. O. findet sich noch die Bestimmung, daß auch bei den Bauten des a. h. Hofes der Wirkungskreis der Gemeinde in Bezug auf die Festsetzung der Bau- und Niveaulinie aufrecht bleibt. Die B. O. für die Stadt Salzburg normiert in der letztgedachten Richtung, dass der Baurath mit der Gemeinde das Einvernehmen zu pflegen hat.

b) Bauten in der Nähe eines kaiserlichen Schlosses oder Gartens. Schon in den Hofkzl.-Decreten v. 3. Juni 1811, Z. 8041, und v. 30. October 1828, Z. 25470, erscheint ausgesprochen, dass für derlei Bauten vor Ertheilung des Bauconsenses die Zustimmung der betreffenden Hofbehörde einzuholen ist. Die gleiche Bestimmung enthalten die B. O. für Prag (§. 40), Triest (Art. 92), Österreich unter der Enns (§. 32), Wien (§. 30), Salzburg (Land) (§. 16), Salzburg (Stadt) (§. 19), Innsbruck (§. 19). Die Triester B. O. (Art. 3) verlangt bei solchen Bauführungen ausdrücklich die Vorlage des Bauplans in 3 Parien. (Vgl. auch Fußnote 1 auf S. 954.)

c) Bauführungen des Staates, eines Landes oder Bezirkes, dann der in der Verwaltung des Staates, eines Landes oder Bezirkes stehenden Fonde. Im allgemeinen ist die bauführende Behörde auch bei diesen Bauten gehalten, rücksichtlich aller auf die Baulinien- und Niveaubestimmung,[1]) auf die Abhaltung der Baucommission und auf die Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen und sonstigen localen Interessen bezugnehmenden Amtshandlungen im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde vorzugehen. Im besonderen formulieren die einzelnen B. O. den bei Bauten der gedachten Art einzuhaltenden Vorgang in verschiedener Weise. So bestimmt die B. O. für Steiermark (§. 151): „Obwohl solche Bauten hinsichtlich ihrer Structur und Bauart an die materiellen Bestimmungen der B. O. gebunden sind, hat doch die Bewilligung von der betreffenden Verwaltungsbehörde auszugehen; die Projecte hiezu sind jedoch einer commissionellen Erhebung unter Leitung der proponierenden Bau- oder Verwaltungsbehörde zu unterziehen. Kommen Einsprüche vor, so ist die Bewilligungsbehörde an dieselben in der Art gebunden, dass die Erledigung gegen den Inhalt derselben nicht ohne erzieltes Einvernehmen mit der Statthalterei erfolgen darf.“ Nach der B. O. für Czernowitz (§. 11) müssen „bei Bauführungen zu öffentlichen Zwecken die Baugesuche vor ihrer Erledigung durch den Stadtmagistrat der competenten Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden“. Die B. O. für Krakau (§. 8) normiert: „Bei Bauten für öffentliche Zwecke auf Kosten des Staates, des Landes oder eines öffentlichen in der Verwaltung des Staates oder Landes stehenden Fondes gehören in den Wirkungskreis des Magistrats nur die Amtshandlungen, welche die Bestimmung der Regulierungs- und Niveaulinie, die Einvernehmung

[1]) Sieh das in der Fußnote auf S. 939 abgedruckte Erk. des V. G. H. v. 14. December 1893, Z. 4273, B. 7588. — Über die Verfassung der Pläne für Hochbauten des Staates wurden anlässlich des Überganges zum Metermaße mit Erl. des Min. des Inn. v. 16. December 1875, Z. 17827, die entsprechenden Weisungen hinausgegeben.

der Nachbarn und Interessenten, dann die Ausübung der Sicherheitspolizei während des Baues betreffen." Nach den B. O. für die Städte Salzburg (§. 105), Innsbruck (§. 22), Trient (§. 19) und Bozen (§. 9) gilt für Staatsbauten &c. das Nämliche, was in diesen B. O. für Bauten des a. h. Hofes vorgezeichnet ist. — Was die übrigen B. O. anbelangt, so erscheint zur Prüfung und Genehmigung des Bauplanes nach den B. O. für Wien (§. 106), Prag (§. 127), Laibach (§. 100), Istrien (§. 61), Österreich unter der Enns (§. 29) und Land Salzburg (§. 98) die politische Landesbehörde; — nach der B. O. für Triest (Art. 93) die „competente Staatsbehörde"; — nach den B. O. für Kärnten (§. 13), Österreich ob der Enns (§. 50) und für Vorarlberg (§. 8) die politische Bezirksbehörde; — nach der B. O. für Klagenfurt (§. 79) die Oberbaucommission; — nach der B. O. für Böhmen (§. 134) in Städten mit eigenem Statute der Magistrat, sonst die politische Bezirksbehörde; — endlich nach der B. O. für Linz (§. 83) der Bürgermeister (im übertragenen Wirkungskreise) berufen. In Graz (§. 85 B. O.) fällt „die Prüfung der Baupläne in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit der B. O. in die Competenz des Bauratheѕ". Nach den B. O. für Dalmatien (§. 67), Krain (§. 89), Schlesien (§. 102), Görz (Art. 11), Triest (Art. 93) und Lemberg (§. 80), dann nach der galizischen Städte-B. O. (§. 17) und der B. O. für die größeren Ortschaften Galiziens (§. 17) hat die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der bauführenden Behörde dann zu entscheiden, wenn gegen den Bau Einwendungen (öffentlich-rechtlicher Natur) vorgebracht wurden; liegen dagegen Anstände nicht vor, so ist die bauführende Behörde lediglich von dem Befunde durch jene Behörde zu verständigen, welche die commissionelle Bauverhandlung durchgeführt hat. — Mit der commissionellen Bauverhandlung, beziehungsweise mit der Vernehmung der Nachbarn und Interessenten sind betraut: in Wien, Prag, Laibach, dann in Österreich unter der Enns die politische Landesbehörde; — in Dalmatien, Kärnten, Görz, Österreich ob der Enns, Land Salzburg, Krain und Vorarlberg, dann in Böhmen, Galizien und Schlesien (sofern in den letztgenannten drei Ländern nicht Statutargemeinden in Frage kommen) die politische Bezirksbehörde; — in den Statutargemeinden Böhmens, Galiziens und Schlesiens, in Istrien und Triest (im Delegationswege auch in Kärnten und Vorarlberg) die Gemeindebehörde; — in Linz der Bürgermeister; — in Klagenfurt die Oberbaucommission. Der Bauverhandlung sind dort, wo dieselbe durch politische Organe vorgenommen wird, stets Vertreter der Gemeinde (in Böhmen auch des Bezirksausschusses) beizuziehen. In einigen B. O. (so Klagenfurt, Krain, Linz, Steyr, Österreich ob der Enns, Land Salzburg, Schlesien, Graz) wird noch der Beiziehung von Vertretern der bauführenden Behörde erwähnt, speciell in der Klagenfurter und in der Grazer B. O. mit dem Beisatze, „dass der betreffende Vertreter an der Abstimmung nicht theilzunehmen hat".

d) Bauführungen der Gemeinde oder der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonde. In der Regel erfolgt bei solchen Bauten die Prüfung des Bauplans, die Vornahme der commissionellen Bauverhandlung und die Ertheilung der Baubewilligung durch die autonomen Organe selbst.[1]) Doch

---

[1]) Speciell die Baubewilligung ertheilt: nach der B. O. für Istrien (§. 55) und für Schlesien (§. 101) der Gemeindevorsteher und in Städten mit eigenem Statute die nach diesem Statute berufene Behörde; nach der B. O. für Dalmatien (§. 66) der Gemeindevorstand; nach den B. O. für die Städte Laibach (§. 101), Salzburg (§. 103), Innsbruck (§. 105), Trient (§. 86) und Czernowitz (§. 69) der Gemeinderath; nach der B. O. für Böhmen (§. 131), dann in den Städten, für welche die Brünner B. O. (§. 128) gilt, der Gemeindeausschuss; in Prag (§. 125 B. O.) der Stadtrath u. s. f. — Nach §. 105 der Wiener B. O. bestimmt das Gemeindestatut, ob bei Bauführungen der Gemeinde der

kommen auch Abweichungen von dieser Regel vor. So ertheilt nach der B. O. für Görz (§. 11) den Consens zu Gemeindebauten zwar das Bürgermeisteramt; im Falle von Streitigkeiten mit den Anrainern aber sind die Acten an die Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung abzutreten. Nach der B. O. für Krain (§. 90) und für das Land Salzburg (§. 96) hat überhaupt in Bausachen der Gemeinde die politische Bezirksbehörde als Baubehörde erster Instanz einzutreten. Ebenso hat in den Vororten jener Städte, für welche die Brünner B. O. in Kraft steht, nach §. 130 dieser B. O. bei Bauten, welche die Gemeinde für sich oder einen in ihrer Verwaltung befindlichen Fond führt, die politische Bezirksbehörde die Bauverhandlung zu pflegen, über nicht behobene Einwendungen im Sinne der B. O. zu entscheiden und die Baubewilligung zu ertheilen. Das gleiche gilt nach §. 137 der mährischen B. O. für jene Gemeinden, welche kein eigenes Statut besitzen, während in Städten mit eigenem Gemeindestatute der Gemeinderath (als politische Behörde) die angegebenen Amtshandlungen vornimmt. Ferner bestimmt die B. O. für Österreich unter der Enns (§. 29): Bei Bauten, welche die Gemeinde führt, hat die politische Bezirksbehörde erster Instanz, und in Städten mit eigenem Statute die von der Statthalterei zu delegierende politische Behörde die Bauverhandlung zu pflegen und die Baubewilligung zu ertheilen; dem Gemeindevorsteher ist eine Protokollsabschrift und ein Planpare zu übergeben.[1]) Nach der B. O. für Bozen (§. 9) endlich ist bei Bauten der Stadtgemeinde ebenso wie bei Bauten des a. h. Hofes oder des Staates vorzugehen, und es bleibt daher die Prüfung und Genehmigung des Bauplans und die Vornahme des Localaugenscheins der Statthalterei, beziehungsweise der von derselben delegierten Behörde vorbehalten.[2])

e) Bauführungen der Eisenbahnverwaltungen, beziehungsweise Bauten auf Eisenbahngrundstücken. Für derlei Bauführungen sind in erster Linie nicht die Bestimmungen der Bauordnungen, sondern besondere Normen maßgebend, auf welche in dem vorliegenden Handbuche später unter dem Titel „Eisenbahnwesen" des näheren eingegangen werden wird. Die einzelnen B. O. enthalten denn auch zumeist nicht weiteres, als den einfachen Hinweis auf die gedachten Specialvorschriften, einige (so jene für Böhmen, Mähren, Prag, Laibach) mit dem schon wiederholt hervorgehobenen Beisatze, dass von der bauführenden Verwaltung alle Amtshandlungen, welche auf die Baulinien- und Niveaubestimmung, auf die Vernehmung der Interessenten, auf die Wahrung der localen öffentlichen Interessen und die Handhabung der Sicherheitspolizei während des Baues sich beziehen, im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde zu pflegen sind. Hinsichtlich des Verfahrens zur Erwirkung des Bauconsenses wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 19. September 1877, Z. 3450/M. J., grundsätzlich ausgesprochen, dass die Gemeindebehörden zur Bewilligung von Bauführungen auf Eisenbahnen nicht berufen sind.[3]) Übereinstimmend hiemit hat in die B. O. für Schlesien (§. 102) die

Stadtrath oder der Gemeinderath zu entscheiden hat; die Schlussfassung über Einwendungen nicht privatrechtlichen Charakters steht jedoch immer dem Gemeinderathe zu. — Die B. O. für die galizischen Städte und jene für die größeren Ortschaften Galiziens verfügen beide im §. 74, dass jede Beschlussfassung des Gemeinderathes in Gemeindebauangelegenheiten im Bereiche der Gemeinde öffentlich kundzumachen ist.

[1]) Der nämliche Vorgang ist nach der gedachten B. O. auch dann zu beobachten, wenn ein Mitglied des Gemeindevorstandes einen Bau führt.

[2]) Vgl. hiezu noch die Bestimmung des §. 13 der B. O. für Kärnten folgenden Inhaltes: „Bei Privatbauten hat der Gemeindevorsteher, bei allen übrigen aber die politische Behörde die in den §§. 3, 9, 10 und 21 (Baulinien- und Niveaubestimmung, Localaugenschein, Baubewilligung) vorgezeichneten Amtshandlungen zu pflegen."

[3]) Judicate des V. G. H.: (Prag) Bauführungen der Eisenbahnverwaltungen, für welche die Pläne von der Staatsverwaltung genehmigt sind, sind von der Competenz der

Bestimmung Aufnahme gefunden, dass zu Bauführungen auf Anlagen und Grundstücken der Eisenbahnen jene Behörde die Baubewilligung ertheilt, welcher die Ertheilung des Consenses zum Bahnbau zusteht, wobei die Vernehmung der Nachbarn und sonstigen privaten Interessenten, wie bei Bauten für Staatszwecke, voranzugehen hat. — Übersichtshalber soll hier nur noch bemerkt werden, dass die Bauführungen der Eisenbahnen nicht selten feuersichere Herstellungen an schon bestehenden fremden Gebäuden nothwendig machen. Der Vorgang bei Aufstellung und commissioneller Überprüfung der bezüglichen Detailprojecte, dann bei Collaudierung solcher Herstellungen wurde mit H. M. V. v. 25. Juni 1879, R. G. B. Nr. 19 (§§. 25—27) geregelt.[1])

f) Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen. Es liegt in der Natur der Sache, dass in der Umgebung einer Eisenbahn von den Anrainern Anstalten nicht getroffen und Herstellungen nicht ausgeführt werden dürfen, welche den Bestand der Bahn und ihres Zubehörs, beziehungsweise die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder aber eine Feuersgefahr herbeiführen könnten. Es muss daher zu allen Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen die vorläufige Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen Behörde eingeholt werden (§. 99 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. Nr. 1 ex 1852). Die Bauordnungen geben diesem leitenden Grundsatze in der Art Ausdruck, dass sie entweder die Baubehörde direct zu einem

autonomen Organe überhaupt ausgenommen. Eine Beschränkung der Competenz auf Bauten für „Betriebszwecke im engeren Sinne" ist gesetzlich nicht vorgesehen (24. November 1892, Z. 3541, B. 6894). — (Prag) Die Voraussetzung für die Competenz des Handelsministeriums zur Ertheilung des Consenses für Bauten „auf einer Bahn" ist eine rein thatsächliche. Der Mangel der Eintragung der Bauarea im Eisenbahnbuche ist für die Competenzfrage ebenso unentscheidend, wie der Umstand, dass der Bau für andere als Eisenbahnbetriebszwecke geführt wird (4. November 1887, Z. 2961, B. 3739). — (Prag) Die Eisenbahnverwaltung ist bei Genehmigung von Eisenbahnbau-Objecten gesetzlich nicht verpflichtet, vorerst die Frage der Baulinien-Feststellung zum Austrag zu bringen, nur darf den Rechten und der Competenz der Baubehörde in Betreff der Baulinie nicht vorgegriffen werden, und es darf die Eisenbahnverwaltung weder über die Baulinie und das Niveau, noch auch über die Straßenbreite eine Entscheidung selbständig fällen (15. Jänner 1892, Z. 160, B. 6371). — (Prag) Die der Competenz der Baubehörde vorbehaltene Bestimmung der Regulierungslinie präjudiciert nicht die Frage, ob seinerzeit die für Straßenzwecke in Aussicht genommene Einbeziehung von Eisenbahngrund wird durchgeführt werden können. Die Bestimmung darüber bleibt der politischen Behörde vorbehalten (15. Juni 1893, Z. 2138, B. 7323). — (Schles.) Bei Bauten auf Anlagen und Gründen der Eisenbahn ist das Handelsministerium als baubewilligende Behörde competent, bezüglich aller, also auch bezüglich der in den §§. 1—4 d. B. O. enthaltenen Fragen, betreffend Baulinie, Niveau und Straßenbreite, die Entscheidung zu treffen (3. Jänner 1896, Z. 41, B. 9185). — (Böhm.) Die Baubehörden sind berechtigt, auch bei den vom Eisenbahnärar an einer öffentlichen Straße beabsichtigten Bauführungen einen Niveauplan abzufordern (14. December 1893, Z. 4273, B. 7588). — (Wien) Das Handels- (Eisenbahn-) Ministerium hat als Baubehörde für Eisenbahnbauten bei Bauführungen nicht bloß die im Momente der Commission factisch bestehenden Niveauverhältnisse der öffentlichen Straßen und Wege, sondern auch alle aus der künftigen Regulierung dieser Straßen und Wege sich ergebenden geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen (28. Februar 1896, Z. 1251, B. 9382). — (Schles.) Die Competenzbestimmung des §. 102 d. B. O. greift für die Legung eines Trottoirs darum nicht platz, weil unterhalb des Eisenbahngrundstückes, auf welches das Trottoir zu legen ist, ein Tunnel sich befindet (18. Jänner 1893, Z. 247, B. 7020).

[1]) Judicate des V. G. H.: Von besonderen etwa im Begehungsprotokolle getroffenen Vereinbarungen abgesehen, sind die Eisenbahnunternehmungen zur feuersicheren Eindeckung eines Hauses nur in dem Maße verpflichtet, als dies erforderlich erscheint, um den durch den Bahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahren zu begegnen (5. April 1889, Z. 1240, B. 4613). — Nach der Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19 § 25, ist es in dem sachverständigen Ermessen der Behörde gelegen, ob sie der Bahnunternehmung die feuersichere Eindachung eines Hauses aufzutragen findet oder nicht. Von der Partei kann die feuersichere Eindachung als Recht nicht gefordert werden (21. Jänner 1886, Z. 3127, B. 2879).

vorläufigen Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde verpflichten, respective die Zuziehung von Organen der Eisenbahnverwaltung zur Baucommission verlangen, oder aber nur im allgemeinen auf die in dieser Richtung bestehenden besonderen Vorschriften hinweisen.[1]) Zu diesen besonderen Normen gehören: a) der Erlass des Min. des Inn. v. 30. November 1878, Z. 13167 (publiciert unter Nr. 56, Tiroler L. G. B. ex 1878), wornach bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen, insbesondere innerhalb des Feuerrayons (vgl. S. 971), der commissionellen Erhebung stets Vertreter der betreffenden Bahnverwaltung und der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen beizuziehen kommen; dann b) die Erlässe desselben Ministeriums v. 19. December 1877, Z. 4699/M. J., und v. 30. December 1879, Z. 13736, wornach an die Generalinspection anlässlich der Einladung zur commissionellen Verhandlung behufs Orientierung die Situationspläne einzusenden sind.[2]) — Die Durchführung des Verfahrens über das Baugesuch fällt im allgemeinen in den Wirkungskreis der autonomen Organe; nur in Galizien sind auf Grund des Ges. v. 26. December 1882, L. G. B. Nr. 3 ex 1883, zur Vornahme der bezüglichen Amtshandlungen, insbesondere zur Abhaltung der Baucommission und zur Erledigung des Baugesuches die politischen Bezirksbehörden berufen.[3]) — Anbelangend die Instruierung des Baugesuches schreiben einige B. O. (so jene für Mähren, Brünn, Laibach, Triest) die Vorlage der Pläne in 3 Parien vor. Die mährische und die Brünner B. O. bestimmen weiter, dass in diesen Plänen die Situation des projectierten Baues gegen die Bahn und das Verhältnis des Bahnniveaus zur Höhe des aufzu-

[1]) So verfügt die steiermärkische B. O. im §. 27: „Bauführungen in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche einer Eisenbahn sind nur mit Zustimmung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen Behörde oder gegen Erfüllung der von derselben gesetzten Bedingungen zu gestatten"; — dann im §. 147: „Bei Bauführungen längs einer Eisenbahn ist dann, wenn sich dieselben nicht etwa schon in politischer Beziehung als unzulässig darstellen, der Eisenbahnbehörde die Erhebung mitzutheilen, welche ein Gutachten abgeben wird, ob und unter welchen Bedingungen der Bau aus Eisenbahnrücksichten zulässig ist, und erst nach Einlangen dieser Äußerung ist zur Entscheidung zu schreiten." — Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die B. O. für Czernowitz (§. 11), Kärnten (§. 18), Istrien (§. 43) und Vorarlberg (§. 11). — Andere B. O., wie jene für Böhmen (§. 35), Mähren (§. 36), Österr. o. d. E. (§. 14), Krain (§. 9), Prag (§. 32), Linz (§. 17), Klagenfurt (§. 8) und Graz (§. 3) verlangen, wie oben bemerkt, meist unter Verweisung auf die diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften, die Zuziehung von Eisenbahnorganen zur commissionellen Bauverhandlung.

[2]) Die oben berufenen Erlässe wurden mit Vdg. des Min. des Inn. v. 7. Juni 1883, Z. 7968, sämmtlichen Landesbehörden (exclusive jener für Galizien und Schlesien) in Erinnerung gebracht. Bezüglich Galiziens und Schlesiens erscheint die Sache durch die Min. Verordnungen v. 24. Mai 1882, Z. 2523/M. J. (L. G. B. Nr. 79 für Galizien), und v. 15. Juni 1883, Z. 2953/M. J. (L. G. B. Nr. 27 für Schlesien), geregelt, welche Verordnungen in ihrem §. 4 gleichlautend normieren: „Eine Baubewilligung kann ohne Zustimmung der Generalinspection nicht ertheilt werden, und ist jedes Baugesuch vor Anordnung der Baucommission der Generalinspection schleunigst mitzutheilen. Von der anberaumten Baucommission sind die Generalinspection und die Eisenbahnunternehmung behufs allfälliger Intervenierung in Kenntnis zu setzen." — Nach §. 17, P. 19 des Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung (R. G. B. Nr. 16 ex 1896) fällt die Gestattung von Privatbauten an einer k. k. Staatsbahn oder in der Nähe von Staatsbahnhöfen nunmehr in den Wirkungskreis der Staatsbahndirectionen. Hinsichtlich der Bauführungen in der Nähe von Privatbahnen hat der diesbezügliche Wirkungskreis der Generalinspection eine Änderung nicht erfahren. Über Bauten längs noch nicht eröffneter (Staats- oder Privat-) Bahnstrecken hat geschäftsordnungsmäßig das Eisenbahnministerium abzusprechen. — Vgl. übrigens betreffs der Privatbauten in der Nähe von Eisenbahnen auch das Werk „Bauvorschriften für Eisenbahnen" von Rybicki und Mikuli, k. k. Staatsdruckerei 1896 (II. Theil, Seite 417 ff.).

[3]) (Galiz.) Ist die Ertheilung des Bauconsenses für gewisse Bauführungen der politischen Behörde (wie im Art. I des Ges. v. 26. December 1882, galiz. L. G. B. Nr. 3 ex 1883) vorbehalten, dann ist zur Ertheilung des Benützungsconsenses eben auch die politische Behörde competent (B. G. H. 30. October 1885, Z. 2693, B. 2750).

führenden Gebäudes ersichtlich zu machen ist.[1]) — Für die Beurtheilung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Bauführung in der Nähe einer Eisenbahn zulässig erscheint, kommt vor allem die Entfernung vom Bahnkörper in Betracht. In dieser Hinsicht normiert das Hofkzld. v. 28. December 1843, Z. 40114 (pol. G. S. Bd. 71, Nr. 137) im wesentlichen Nachstehendes: Gebäude, welche innerhalb einer Entfernung von 30 Klastern von der Bahnkrone neu errichtet werden wollen, müssen feuersicher hergestellt werden oder sonstigen Schutz gegen Feuersgefahr erhalten, und es müssen daher insbesondere an der Bahnseite Öffnungen in den Dachungen womöglich ganz vermieden oder durch Verglasung 2c. verwahrt werden; die Errichtung neuer Bauobjecte auf eine Entfernung von 5 Klastern von der Bahnkrone ist in der Regel nicht zu gestatten; Gebäude endlich, welche in geringerer Entfernung als 10 Klastern vom Rande der Bahnkrone zu stehen kommen, sollen keine unmittelbaren Ausgänge, insoweit diese den Zutritt zur Bahn zum Zwecke hätten, erhalten.[2])

g) Bauführungen an öffentlichen Straßen. Soweit öffentliche Straßen eine Ortschaft durchziehen, für welche ein behördlich genehmigter Lageplan besteht, wird für Bauten an denselben die Baulinie durch den Lageplan, bezw. durch das (auf S. 936) bereits erörterte Verfahren geregelt. Es kommen daher hier nur solche Bauprojecte in Frage, hinsichtlich deren die erwähnte Voraussetzung nicht zutrifft. Was nun zunächst das Verfahren über die bezüglichen Baugesuche betrifft, so schreiben viele B. O. vor, dass bei Bauführungen an öffentlichen Straßen die zur Verwaltung der Straße berufenen Organe der commissionellen Bauverhandlung beizuziehen sind.[3]) Die B. O. für die größeren Ortschaften

---

[1]) Eine ähnliche Bestimmung über die Verfassung der Pläne findet sich auch in den auf Seite 970, Fußnote 2 angeführten Ministerialerlässen Z. 2523 ex 1882 und 2953 ex 1883.

[2]) Diese Bestimmung hat auch in die B. O. für Kärnten (§. 18) und für Istrien (§. 43), ferner in den mehrfach berufenen Erl. des Min. des Inn. Z. 2953 ex 1883 (L. G. B. Nr. 27 für Schlesien) Aufnahme gefunden. In letzterem Erlasse werden die oben angegebenen Entfernungen nach dem Metermaße mit 9·5, 19 und 57 Meter festgesetzt. — Der an die Statthalterei für Galizien hinausgegebene Erl. des Min. des Inn. Z. 2523/M. J. ex 1882 (L. G. B. Nr. 79) hat in der gegenständlichen Beziehung folgende, von der obigen etwas abweichende Fassung: „Neu-, Um- und Zubauten, deren Entfernung von der Bahnkrone 30 Meter oder darunter beträgt, müssen vollkommen feuersicher gebaut und mit feuersicherem Materiale eingedeckt werden; gegen die Bahn gerichtete Dachöffnungen sind entweder zu vermeiden oder durch festen Glas- oder Drahtsieb-Verschluss zu verwahren. Auf eine Entfernung bis zu 10 Meter von der Bahnkrone kann eine Bauführung nur nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse (Höhenlage, Windrichtung 2c.) oder in Berücksichtigung der Art des Bahnbetriebes und nur gegen Einhaltung besonderer, von Fall zu Fall festzusetzender Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.“ Als Rand der Bahnkrone hat nach diesem Erlasse „in der currenten Strecke die Durchschnittslinie zwischen der Böschung des Unterbaukörpers und der oberen Schwellenebene, bei den Stationen aber die äußerste Kante des Bahnhofplanums (einschließlich der Vorplätze) zu gelten.“ Hiebei soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass — abweichend von den obigen Bestimmungen über den Feuerrayon — in der unter Punkt c berufenen Handels-Min. Vdg. R. G. B. Nr. 19 ex 1879 als Feuerrayon jener Raum bezeichnet wird, der vorstellungsmäßig „von einem im Verhältnisse von 1 : 3 geneigten fictiven Dache überdeckt wäre, dessen First 10 Meter über die Schienenoberkante in der Geleisemitte hinliefe und dessen Breite auf jeder der beiden Bahnseiten 30 Meter, von der Geleisemitte an gerechnet, betrüge.“ Durch diese letztere Bestimmung wird jedoch jene des obcitierten Hofkzld. v. J. 1843 durchaus nicht alteriert; denn die Vdg. v. J. 1879 hat die möglichste Erhaltung, beziehungsweise die Ermöglichung des Fortbestandes vorhandener, an eine Eisenbahn anrainender Gebäude im Auge, während das erwähnte Hofkzld. den ausgiebigsten Schutz gegen jene Gefahren beabsichtigt, welche aus der allzu großen Annäherung von Neubauten an den Bahnkörper entstehen könnten (H. M. E. v. 13. Juni 1884, Z. 42391 ex 1883 und v. 29. Juli 1884, Z. 23277, Zeitschr. f. Verw., XVII. Jahrg., S. 193).

[3]) Nach der Vdg. des steierm. Landesausschusses v. 8. Februar 1872, L. G. B. Nr. 21, haben die Gemeinden zur Vermeidung von Zureisekosten k. k. technischer Organe die ein-

Galiziens bestimmt diesfalls im §. 15: „Von der bezüglich der Bewilligung zur Bauführung an Landes- und Bezirksstraßen angeordneten Verhandlung ist mindestens drei Tage vor dem Termine für die Prüfung der Pläne die diese Straßen verwaltende Behörde zu verständigen, und es ist derselben die Theilnahme an der commissionellen Verhandlung durch einen Delegierten oder die schriftliche Mittheilung ihres Antrages anheimzustellen.“ Die B. O. für Görz (Art. 17) normiert: „Handelt es sich um Neubauten an ärarischen Straßen, so hat sich das Bürgermeisteramt von Fall zu Fall vor Ertheilung der Baubewilligung an die locale k. k. administrative Straßenbehörde behufs Bestimmung der Baulinie und des Niveaus zu wenden.“ Nach der B. O. für Istrien (§. 42) ist von der Baubehörde bei Aufführung von Gebäuden längs einer Reichs- oder Concurrenzstraße vor Ertheilung der Baubewilligung im ersteren Falle die Zustimmung der politischen Landesbehörde, im letzteren jene des Landesausschusses einzuholen. — Im übrigen gilt ebenso, wie bei den Bauten an Eisenbahnen auch bei den in Rede stehenden Bauten die Regel, dass dieselben an die Straße nicht willkürlich vorgeschoben, sondern nur in einer entsprechenden Entfernung vom Rande der Straße ausgeführt werden dürfen. Das Ausmaß dieser Entfernung ist in den B. O. durchaus nicht einheitlich normiert (z. B. 2 m in Krain gegenüber 5 m in Schlesien), wobei einzelne B. O. überdies je nach der Kategorie der Straßen (z. B. ob Reichs- oder andere Straßen), zum Theile auch je nach der Art und Widmung des aufzuführenden Gebäudes (z. B. die obderennsische B. O. im §. 13 hinsichtlich der Gasthäuser) einen Unterschied machen.[1]) Ausnahmen von den festgesetzen Entfernungen können nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen von der competenten Straßenadministrationsbehörde, nach einigen B. O. von der politischen Behörde nach eingeholter Zustimmung der mit der Straßenverwaltung betrauten Organe bewilligt werden.[2]) — Vgl. übrigens auch die Partie „Straßenpolizeiliche Vorschriften“.

---

langenden Baugesuche der Unternehmer von Privatbauten längs ärarischer Reichsstraßen vor Ausschreibung der Baucommission, wenn nicht die Partei auf äußerste Beschleunigung dringt, der Bezirkshauptmannschaft zur Voreinsicht und Angabe jener Bedingungen zu übermitteln, unter denen die beantragte Bauführung mit Rücksicht auf die anrainende Ärarialstraße als zulässig erkannt werden kann; zugleich ist hiebei darauf zu sehen, dass dergleichen Baugesuche mit den entsprechenden Plänen belegt seien.

[1]) Hier soll speciell des §. 44 der böhm. B. O. Erwähnung gethan werden, welcher einige in den übrigen B. O. nicht berührte Momente enthält und folgendermaßen lautet: „Wenn die Entfernung von der äußersten Kante des Straßengrabens bis zur Linie des aufzuführenden Gebäudes nicht 2 Meter beträgt und wenn der Neubau nicht in gleicher Flucht mit anderen an der Straße bereits bestehenden Gebäuden gestellt wird, oder wenn an der Straße ein Gast- oder Wirtshaus errichtet werden soll, wobei, um den zur Aufstellung des Fuhrwerkes nothwendigen Raum zu gewinnen, die Bedeckung, Überwölbung oder Auspflasterung des Straßengrabens erforderlich wird, ist die Baubehörde verpflichtet, sich vor Ertheilung des Bauconsenses mit der dem Straßendienste unmittelbar vorgesetzten Behörde ins Einvernehmen zu setzen, und es kann die Baubewilligung nur dann ertheilt werden, wenn die einvernommene Straßenadministrationsbehörde mit der beabsichtigten Annäherung des Baues an die Straße einverstanden ist. Der Bauwerber ist aber in jedem Falle verpflichtet, die Brücken, welche zur Herstellung der Verbindung über den Straßengraben nothwendig sind, zu erbauen, auch nach Umständen den Straßengraben solid zu überwölben oder mit starken Steinplatten zu bedecken und darüber ein gepflastertes Rigol in der Breite von mindestens 2 Metern herzustellen. Die Kosten solcher Herstellungen und die fortwährende gute Instandhaltung derselben hat der Bauwerber allein zu tragen, auch überhaupt allen polizeilichen Anordnungen zur Hintanhaltung jeder Verstellung oder Verunreinigung der Straße und des Straßengrabens nachzukommen.“ — Ähnliche Verpflichtungen werden dem Bauwerber bei Errichtung eines Gasthauses an der Straße auch nach den B. O. für die Länder Krain (§. 67) und Salzburg (§. 17) auferlegt.

[2]) Judicate des V. G. H.: (Galiz.) An Ärarialstraßen kann innerhalb der Entfernung von 2 Klaftern von der äußeren Kante des Abzugsgrabens kein Bau, Überbau, Zubau und

h) Bauführungen innerhalb des Rayons befestigter Plätze, dann in der Nähe von Pulvermagazinen. In ersterer Hinsicht sind vor allem die mit Erl. des Min. des Inn., des Justizmin. und des Armee-Obercommandos v. 21. December 1859, R. G. B. Nr. 10, hinausgegebenen Directiven maßgebend.[1]) Die B. O., soweit sie über den Gegenstand des Näheren sich auslassen, machen durchgängig die Ertheilung des Bauconsenses von der vorläufigen Zustimmung der Militärbehörde abhängig und verpflichten in der Regel den Bauwerber ausdrücklich zur Vorlage des Bauplans in 3 Parien. — Hinsichtlich der Zulässigkeit von Bauten in der Nähe von Pulvermagazinen und Pulververschleißdepots spricht sich das Hofkzld. v. 28. April 1848, Z. 12242 (P. G. S., Bd. 76, S. 159) dahin aus, dass bei Pulvermagazinen ein Umkreis von 400° (760 m), bei Verschleißdepots, sofern sie nicht mehr als 50 Centner (28 Metercentner) Pulver enthalten,

---

keine Einplankung ohne schriftliche Bewilligung der Ortsobrigkeit sei es errichtet oder wiederhergestellt werden (22. November 1879, Z. 1912, B. 623). — (Böhmen) Durch die Bestimmung der Bauordnung, dass die Baulinie nur in einer bestimmten Entfernung vom Rande einer öffentlichen Straße bestimmt werden darf, ist das freie Verfügungsrecht der Baubehörde eingeschränkt (12. April 1890, Z. 1189, B. 5252). — (Vorarlberg) Abgesehen von den im §. 10 der Landesbauordnung vorgesehenen Ausnahmen, darf an Reichs- und Concurrenzstraßen sowie an öffentlichen Gemeindestraßen innerhalb einer Entfernung von 2 Klaftern von dem äußeren Rande des Straßengrabens kein neuer Bau oder Zubau aufgeführt werden. Wird die Eigenschaft des Weges, an welchem ein Bau geführt werden soll, bestritten, so sind behufs Feststellung derselben die nöthigen Erhebungen zu pflegen (10. December 1877, Z. 1540, Erk. nach §. 6, B. 23).

Der Umstand, dass ein Bau genau an der Stelle eines früher bestandenen geführt wird, rechtfertigt nicht dessen den straßenpolizeilichen Vorschriften widersprechende Lage (Erl. des Min. des Inn. v. 7. Februar 1895, Z. 32631 ex 1894. — Zeitschr. f. B., XXVIII. J., S. 132).

[1]) Diese Directiven lauten: Das Terrain vor einem befestigten Platze, einer Festung, vor Forts, Citadellen, Küstenbatterien muss bis an die Grenze des wirksamen Kanonenschusses von allen Baulichkeiten frei gehalten werden, welche die Wirkung der Festungsgeschütze beeinträchtigen können. Dieses Terrain ist im allgemeinen mit Bauverbot zu belegen und wird „Bauverbotsrayon oder Rayon des Platzes, Festungsrayon, Rayon der Befestigung“ genannt. Bei Plätzen, welche einem belagerungsmäßigen Angriffe ausgesetzt sind, ist der für den Vertheidiger wichtigste Theil des Rayons das dem Platze unmittelbar vorliegende „Angriffsterrain“. Innerhalb desselben darf keinerlei Art Bauwerk gestattet werden — „dieser bildet den engeren Rayon“. In jenem Theile des allgemeinen Rayons, welcher über das Angriffsterrain hinausliegt, können Bauten unter gewissen Bedingungen zugestanden werden — „dieser bildet den weiteren Rayon des Platzes“. Bei Befestigungen, zu deren Bezwingung eine reguläre Belagerung nicht erforderlich ist, kann der Rayon im allgemeinen auf den engeren Rayon, d. i. auf das Angriffsterrain beschränkt werden (I). Die Ausdehnung des Rayons im allgemeinen und seiner beiden Theile — des engeren und weiteren — ist zuvörderst von der Gattung der permanenten Befestigung abhängig. Die permanenten Befestigungen können zu dem Ende, wie folgt, classificiert werden: 1. Feste Plätze und isolierte Forts, welche höchstens durch Außenwerke verstärkt sind. 2. Feste Plätze, bei welchen nebst Außenwerken auch noch Vorwerke vorkommen, die jedoch vermöge ihres geringen Abstandes vom Platze eine wirksame Unterstützung durch das Feuer der Festungsgeschütze, der Geschütze des Hauptwalles oder der Außenwerke erhalten. 3. Feste Plätze der 1. und 2. Art, denen außerdem noch weit hinausgerückte, der wirksamen Unterstützung der Festungsgeschütze völlig entzogene „detachierte Vorwerke“ vorliegen, und zwar: a) auf Punkten von besonderer taktisch-strategischer Wichtigkeit; b) als „Lagerwerke“ zum Schutze eines Lagerraumes außerhalb der Festung. 4. Lagerplätze, wie Nr. 3, nur dass die Umfassung, das Noyeau des Lager bildend, gegen keinen förmlichen Angriff haltbar ist. 5. Sperrplätze. 6. Citadellen. 7. Küstenforts. 8. Küstenbatterien (II). Ad 1. Bei festen Plätzen und isolierten Forts reicht der allgemeine weitere Rayon bis auf 600°, der engere bis auf 300° von den ausspringenden Winkeln des Glaciskammes an gerechnet. Ad 2. Feste Plätze, bei welchen nebst den Außenwerken auch noch Vorwerke vorkommen, die jedoch vermöge ihres geringen Abstandes eine wirksame Unterstützung durch das Festungsgeschütz erhalten, bekommen zum weiteren Rayon 600°, zum engeren 300°, wobei aber die ausspringenden Winkel des Glaciskammes der Vorwerke, als zur Hauptumfassung gehörig, als maßgebend zu betrachten

sind. Ad 3. Bei festen Plätzen der 1. und 2. Art mit weit hinausgerückten detachierten Vorwerken ist zu unterscheiden: der Rayon des Platzes, jener der detachierten Vorwerke. Der Rayon des Platzes ist abgesondert, wie ad 1 und 2 gesagt wurde, zu behandeln und zu bestimmen. Detachierte Vorwerke von besonderer Wichtigkeit — Kategorie a) — sind als selbständige Forts wie Nr. 1 zu behandeln. Die Lagerwerke — Kategorie b) — müssen nicht nur das Terrain vor und zwischen ihnen, sondern auch jenes hinter sich vollständig beherrschen. Der allgemeine Rayon wird demnach vorne und zu beiden Seiten sich gleichfalls auf 600°, der engere in denselben Richtungen auf 300° ausdehnen müssen. Von rückwärts ist kein regulärer Angriff möglich; nach dieser Seite fallen daher engerer und weiterer Rayon zusammen; er ist demnach zu 300° anzunehmen. Ad 4. Der Rayon eines gegen einen förmlichen Angriff nicht haltbaren Platzes (Noyeau) wird auf 300° festgesetzt. Der engere und weitere Rayon fallen nämlich zusammen. Der Rayon der Lagerwerke wird nach vorne, zu beiden Seiten und nach rückwärts, wie dieses in Nr. 3 festgesetzt wurde, auch hier maßgebend. Ad 5. Bei Sperrplätzen ist der Rayon wie bei selbständigen Forts Nr. 1 festzustellen. Ad 6. Bei Citadellen ist zu unterscheiden: Der Rayon nach dem Außenfelde, der Rayon nach der Stadtseite. Der erstere ist wie bei selbständigen Forts Nr. 1 zu bestimmen. Der zweite ist aber nur nach dem Gewehrertrage zu 200° anzunehmen. Ad 7. Küstenforts sind einem förmlichen Angriffe, oder nur einem gewaltsamen Angriffe (Coup de main) ausgesetzt. Im ersten Falle ist der Rayon wie bei den selbständigen Forts Nr. 1 festzusetzen. Im zweiten Falle fallen engerer und weiterer Rayon zusammen. Die Ausdehnung beträgt 300°. Ad 8. Küstenbatterien sind keinem förmlichen Angriffe ausgesetzt; der Rayon beträgt daher auch hier nur 300°. Nach der Seeseite muss den Geschützen der Küstenforts und Batterien (Nr. 7 und 8) ihre unbehinderte Wirkung nach allen durch die Lage der letzteren bedingten Richtungen bewahrt werden (III). Eine Beschränkung des engeren Rayons kann durch die eigenthümliche Terrainformation veranlasst werden. Terrainstrecken nämlich, welche vermöge ihrer Lage dem geraden Schusse gänzlich entzogen sind, können aus dem engeren Rayon ausgeschieden und dem weiteren Rayon zugewiesen werden (IV). Rayonsbeschränkungen in besonderen Fällen: a) bei Sperrplätzen (Nr. 5). Sperrplätze im Hochgebirge sind häufig nur von wenig Seiten zugängig, nach allen übrigen von oft unersteiglichen Höhen umgeben. In solcher Lage sind nur die zugänglichen Stellen frei zu erhalten; vorzugsweise ist aber darauf zu sehen, dass den das Defilé bestreichenden Geschützen ihre volle Wirkung in dieser Richtung gesichert bleibe; b) bei Citadellen (Nr. 6). Bei Citadellen, die zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in Städten angelegt werden und die sofort einem förmlichen Angriffe nicht ausgesetzt sind, kann das Bauverbot darauf beschränkt werden, dass keine die Citadelle dominierenden oder ihr zu nahe kommenden Gebäude zu erbauen gestattet werden. Da sich hierüber durchaus keine allgemein giltigen Grundsätze feststellen lassen, so wird für jede solche Citadelle ein besonderer Antrag zu stellen sein; c) bei Küstenforts (Nr. 7). Hier tritt zuweilen der ähnliche Fall ein, wie bei Sperrplätzen im Hochgebirge, wo sich dann, wie bei Nr. 5a gesagt wurde, zu richten ist; d) dies gilt auch für Küstenbatterien (V). Die Ausmittlung des Rayons nach den hier vorgezeichneten Directiven geschieht durch die hiezu beauftragte Militärbehörde, die Übertragung und Markierung desselben auf das Terrain, nach erlangter Genehmigung, jedoch einverständlich mit den politischen Behörden (VI). Im engeren Rayon tritt das absolute Bauverbot ein, wonach auch keine Baubewilligung ertheilt werden kann. Im weiteren Rayon können bedingungsweise Baubewilligungen ertheilt werden. Ist jedoch der weitere Rayon frei von allen Baulichkeiten zur Zeit der Erbauung des Platzes oder der Befestigungswerke, so dürfen auch im weiteren Rayon keine Baubewilligungen ertheilt werden. Baubewilligungen können sofort im weiteren Rayon ausnahmsweise nur dann ertheilt werden, wenn daselbst schon zur Zeit der Kundmachung des Rayons für den betreffenden Platz Bauten bestanden; sie sind jedoch auf den Umfang schon bestehender größerer Häusercomplexe — Häusergruppen — zu beschränken. Die im weiteren Rayon schon vorhandenen Bauwerke können in ihrem dermaligen Bestande erhalten, jedoch darf ohne erlangte specielle Bewilligung keine Änderung vorgenommen werden (VII). Neubauten können nur gestattet werden: 1. wenn der Besitzer durch Einlegung des vorgeschriebenen Reverses sich verpflichtet, nie und niemals irgend welche Entschädigung anzusprechen, falls infolge von Kriegsereignissen oder wegen militärischer Operationen und des Zweckes der Vertheidigung wegen, die Beschädigung oder gänzliche Demolierung des Bauwerkes erfolgt. Dieser Revers muss übrigens vor Beginn der Bauführung ausgestellt und bücherlich einverleibt werden. 2. Wenn es sich um Erbauung eines Wohngebäudes, Stallgebäudes, eines Schoppens u. dgl. handelt, wodurch die Bauarea des Häusercomplexes, dem sie zugehören werden, keine oder doch keine nachtheilige Vergrößerung erleidet. Die etwa zugestandene Vergrößerung der Bauarea eines solchen Gebäudecomplexes muss commissionell mit Zuziehung der competenten Militär- und politischen Behörde festgestellt werden, wobei militärischerseits nachfolgende Grundsätze festzuhalten sind: a) in dominierenden Lagen darf

keine Vergrößerung gestattet werden, und b) auf der Seite des Platzes nur dann, wenn das Terrain in dieser Richtung dem geraden Schusse entzogen ist. In Bezug auf das Materiale, ob aus dauerhaftem (Ziegel, Stein) oder leichtem (Holze u. dgl.), gilt als Norm: dass sich nach dem Materiale zu richten ist, woraus die schon vorhandenen Gebäude bestehen, mit der Erleichterung jedoch, dass zwischen Gebäuden aus festem Materiale auch Gebäude aus leichtem Materiale zu erbauen bewilliget werden können, insofern jedoch dieses nach den politischen Bauvorschriften gestattet ist. Was die Höhe der aufzuführenden Bauten betrifft, so darf a) im offenen und höheren Terrain die Höhe der dem Platze zunächst gelegenen Gebäude die Höhe der Festungswerke in keinem Falle erreichen; b) in völlig beherrschten oder dem geraden Schusse der Festungsgeschütze entzogenen Lagen kann jede Höhe gegeben werden, wenn nur das Gebäude noch völlig beherrscht oder dem geraden Schusse der Festungsgeschütze entzogen bleibt. Das Gesagte bezieht sich nicht nur allein auf Gebäude im engeren Sinne des Wortes als: Wohngebäude, Stallgebäude, Schoppen u. dgl., sondern auch auf jedwedes irgend welchen Namen führendes Bauwerk (VIII). In Bezug auf Straßen, Wege, Canäle, Dämme und andere militärisch nachtheilige Erdbewegungen und Terrainveränderungen gilt als Norm, dass nur nach eingeholter Bewilligung der Militärbehörde (nach dem durch sie regulierten und genehmigten Plane) und unter Beaufsichtigung der betreffenden Geniedirection und der competenten politischen Behörde Änderungen des Bestehenden vorgenommen werden dürfen. Ebenso sind die Hauptcommunicationen im weiteren Rayon und die Zugänge zu demselben von außen in den von der Militärbehörde Fall für Fall zu bezeichnenden Richtungen und in der zu bestimmenden Ausdehnung immer frei zu erhalten, und es dürfen solche Defilés weder durch zusammenhängende Reihen oder Gruppen von Gebäuden verbaut werden, noch sind darauf anderweitige, das Debouchieren aus dem Platze erschwerende Anlagen zu gestatten (IX). Wenn es sich um Baulichkeiten im Rayon handelt, so kann die Zustimmung hiezu im Einvernehmen mit den politischen Behörden von der betreffenden Geniedirection, resp. dem betreffenden Festungscommando, nach dem Vorschlage und unter Mithaftung der Geniedirection und Genieinspection unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt werden: A. Dass vor Beginn der Bauführung der vorschriftsmäßige Revers ausgestellt und bücherlich einverleibt werde; B. dass es sich um keine Vergrößerung der ursprünglichen Bauarea handle; C. dass das Gebäude aus leichtem Materiale (Holz, Lehm, Riegelwänden u. dgl.) aufgeführt werde. D. Die Bewilligung kann auch dann gegeben werden, wenn das aufzuführende Gebäude sich in einer dem geraden Schusse der Festungsgeschütze gänzlich entzogenen Lage befindet. Alle anderen Fälle sind im Wege der General-Geniedirection der höheren Entscheidung vorzulegen (X). Wenn es sich um den Umbau im Rayon schon vorhandener Gebäude wegen Baufälligkeit, stattgehabter gänzlicher oder theilweiser Zerstörung derselben, oder sonst nach dem Wunsche des Eigenthümers handelt, so ist im allgemeinen der frühere Bestand rücksichtlich der äußeren Form, Größe und Solidität (Materiale) des Baues maßgebend, es können aber auch in dieser Beziehung Abänderungen gestattet werden, insofern diese in fortificatorischer Rücksicht von der Militär- und nach den sonst bestehenden Bauvorschriften von der politischen Behörde zulässig erkannt werden. Es mag aber ein solcher Umbau, Zubau, resp. Wiederaufbau mit oder ohne Abänderung des ursprünglichen Status quo bewilligt werden, so ist in beiden Fällen (mag das Gebäude mit einem Demolierungsreverse belegt sein oder nicht) von dem Eigenthümer die Bedingung einzugehen, dass, wenn in der Folgezeit durch Kriegs- oder anderweitige Ereignisse oder durch militärische Operationen oder überhaupt der Zwecke der Vertheidigung wegen eine Beschädigung, Zerstörung oder Demolierung des Gebäudes stattfinde, keine Entschädigung angesprochen werde, worüber der vorschriftsmäßige Revers auszustellen und bücherlich einzuverleiben ist. Bei früher nicht reversiert gewesenen Gebäuden ist jedoch in solchen Fällen der letzte Bestand derselben commissionell zu erheben und der alte und neue Plan des Gebäudes dem Reverse zuzulegen. Zeigt sich, dass Gebäude ohne vorschriftsmäßige Bewilligung bestehen, so ist von Fall zu Fall zu erkennen, ob und in welcher Art ihr Fortbestand gestattet werden könne (XI). Im Innern eines jeden festen Platzes sind jedenfalls: 1. ein Raum zunächst am Walle (der innersten Enceinte) in Form einer mindestens 5° breiten Wallstraße, und es sind 2. die militärisch nothwendigen Zugänge zur Wallstraße und zum Walle völlig frei zu erhalten. Auch dürfen in festen Plätzen 3. die Gassen und Plätze in der Regel nicht und nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Militärbehörde verengt werden. 4. Auch Ausmündungen von Canälen, die ihren Zug durch die Wallmauern nehmen, dürfen ohne Zustimmung der Militärbehörde nicht ausgeführt werden. Wichtige Militäretablissements und Magazine sollen nach allen Seiten gegen Privatgebäude isoliert sein; für den zu diesem Ende frei zu erhaltenden Raum tritt daher das Bauverbot, insofern er aber bereits verbaut sein sollte, nöthig befundenen Falles die Expropriation ein. Sämmtliche Neu- und Umstaltungsbauten sind übrigens von der Geniedirection zu überwachen, welche sich an die dabei für sie bestehenden Vorschriften zu halten hat (XII). Beschränkungen, welche aus der Bestimmung

ein solcher von 200° (380 m) nicht verbaut werden dürfe. Diese Bestimmung hat auch in dem §. 27 der steierm. B. O. Aufnahme gefunden.[1])

i) Bauführungen, welche zugleich Betriebsanlagen im Sinne des Gewerbegesetzes sind. Fast in allen B. O. erscheint grundsätzlich ausgesprochen, dass der Bauconsens bezüglich solcher Objecte nicht früher ertheilt werden darf, bevor nicht über die Zulässigkeit der Betriebsanlage von der Gewerbebehörde entschieden worden ist. Hiebei verlangen die meisten B. O., dass die commissionelle Bauverhandlung wo möglich mit den nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes erforderlichen Erhebungen vereinigt werde. Die Baubewilligung ertheilt nach den B. O. für Kärnten (§. 12), Krain (§. 90), Mähren (§. 147) und Land Salzburg (§. 96), dann nach der Brünner B. O. (§. 130) in den Vororten jener Städte, für welche diese B. O. in Kraft steht, endlich nach §. 11 des Ges. v.

eines fortificatorischen Rayons und dem ausgesprochenen Bauverbote (d. i. Verbot, irgend etwas zu erbauen) für den Privaten sich ergeben, begründen für den Betheiligten durchaus kein Recht auf eine Entschädigung aus dem Staatsschatze. Parteien, welche aus anderweitigen, durch die oben ausgesprochenen Bestimmungen herbeigeführten Anlässen einen Entschädigungsanspruch erheben zu können glauben, haben denselben bei der politischen Behörde anzubringen, welche solche Fälle im Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde und der Finanzprocuratur in Verhandlung nehmen wird; ein von diesen etwa gestellt werdender Entschädigungsantrag wird jedoch der Entscheidung der bezüglichen Centralbehörden vorbehalten. Jenen Parteien, welche sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden stellen, bleibt, insofern es sich nicht um Entschädigungsansprüche handelt, welche durch Kriegsereignisse verursacht sind (§. 1044 des a. b. G. B.), die Betretung des Rechtsweges freigestellt (XIII). — Sieh auch die Kundm. der Statth. in Prag v. 16. Juli 1875, L. G. B. Nr. 49, betreffend den Bauverbotsrayon von Prag und Wyschehrad. — Mit Erlass des Reichs-Kriegsministeriums vom 1. September 1896, Z. 646, Abth. 8, wurde verordnet: Die Geniedirectionen haben gleichzeitig mit der Vorlage der Specialanträge über fortificatorische Bauten auch die Anträge über die ermittelten Bauverbotrayons vorzulegen. Nach Herablangen der Entscheidung über diese Anträge ist die Kundmachung des Bauverbotrayons durch die politische Behörde zu bewirken und hierauf die Markierung des Rayons im Terrain commissionell durch je einen Vertreter der Geniedirection und der politischen Behörde vorzunehmen. Ferner haben die Militärbaubehörden im Sinne des §. X der „Directiven über den Rayon befestigter Plätze“ strenge darauf zu sehen, dass die Bauwerber nach ertheilter Bewilligung von Bauten im Bauverbotrayon den vorschriftsmäßig ausgestellten und grundbücherlich einverleibten Demolierungsrevers vor Beginn der Bauausführung vorlegen, widrigenfalls der begonnene Bau unter Intervention der politischen Behörde einzustellen, eventuell die Demolierung des in Ausführung begriffenen Objectes zu veranlassen ist. Die Überwachung des Bauverbotrayons ist Pflicht aller Organe der Militärbaubehörden. In Befestigungen, in denen keine ständige Vertretung der Militärbaubehörde besteht, gehört diese Überwachung zu den Dienstobliegenheiten des jeweiligen Commandanten. Über alle in die Bauverbotrayons fallenden reversierten Realitäten sind Copien aus den Katastralmappen mit Einzeichnung der Rayonsgrenzen beizuschaffen und die mit den Bauplänen und Intabulationsbescheiden instruierten Demolierungsreverse nach Katastralgemeinden und Nummern zu ordnen. — Im Anschlusse hieran fand das Min. des Inn. unter dem 12. September 1896, Z. 29229, zu verfügen, dass seitens der politischen Behörden über Ersuchen der competenten militärischen Organe die in obigem Erl. des Kriegs-Min. in Aussicht genommene Mitwirkung geleistet werde. Zur Markierung des Bauverbotrayons im Terrain ist in der Regel ein erfahrener technischer Beamter der Landesbehörde zu entsenden.

[1]) Im Interesse einer leichteren Handhabung der Vorschriften über Bauten im Verbotrayon ärarischer Pulver-, Munitions- und Sprengmittelmagazine und insbesondere mit Rücksicht auf eine entsprechende Instruierung der diese Vorschriften zunächst handhabenden Gemeindevorsteher hat nach einem an sämmtliche Landesbehörden ergangenen Erl. des Min. des Inn. v. 19. December 1893, Z. 30191, bei jenen derlei Magazinen, für welche der fragliche Rayon weder im Terrain, noch in Plänen bisher fixiert wurde, derselbe seitens der Geniedirection im Einvernehmen mit der vom Min. des Inn. hiezu anzuweisenden politischen Behörde ermittelt zu werden. Der ausgemittelte Rayon ist in Copien den Katastralmappen einzuzeichnen und ein solcher Rayonsplan den interessierten autonomen Bau- und den politischen Behörden als Amtsbehelf auszufolgen. — In Betreff der Vorschriften über die Anlage von Pulvererzeugungswerken und Pulververschleißmagazinen vgl. S. 721, bezw. 741 u. ff. dieses Bandes.

12. März 1866 (steierm. L. G. B. Nr. 6) in Steiermark die politische Bezirksbehörde. Andere B. O. (so Dalmatien §. 66, Istrien §. 55, Schlesien §. 101) heben ausdrücklich hervor, dass auch bei gewerblichen Bauten die Baubewilligung durch die Gemeindebehörde zu erfolgen hat. — Hinsichtlich der Instruierung des Baugesuches findet sich in den B. O. für Prag (§. 34), Brünn (§. 36) und Mähren (§. 41) folgender Zusatz: „Bei für Betriebsanlagen auszuführenden Bauten ist dem Baugesuche die für die Gewerbebehörde erforderliche Beschreibung und Zeichnung, insbesondere eine vollkommene Angabe, wie die Schmutzwässer unschädlich gemacht oder abgeleitet, die Entwicklung und Ausbreitung gesundheitsschädlicher Gase verhindert und die etwa entstehende übermäßige Rauch- oder Dampfentwicklung behoben werden sollen und wie sich voraussichtlich der Betrieb in Rücksicht auf die vorhandenen Verkehrswege gestalten werde, beizuschließen."[1])

k) **Bauten über verliehenen Grubenfeldern oder in der Nähe von solchen.** Die spärlichen Directiven, welche diesfalls in den B. O. sich vorfinden, lassen sich kurz in folgendem zusammenfassen: Die B. O. für Böhmen (§. 35), Prag (§. 32), Mähren (§. 36), Brünn (§. 34), Dalmatien (§. 5), dann die B. O. für die größeren Ortschaften Galiziens (§. 15) verlangen die Zuziehung der betreffenden Bergbaubesitzer zur Commissionsverhandlung. Die dalmatinische B. O. fordert überdies im §. 15 ff. die eventuelle Berufung von Bergbaukundigen,

[1]) **Judicate** des B. G. H.: (Böhmen) Der Bauconsens für ein Gebäude, in welchem eine der **Genehmigung der Betriebsanlage bedürfende Gewerbsunternehmung** (Badehaus) untergebracht werden soll, darf nicht ertheilt werden, bis nicht vorher **über die Zulässigkeit der Betriebsanlage** nach der Gewerbeordnung rechtskräftig entschieden worden ist (25. September 1879, Z. 1564, B. 564). — (Prag) Durch die gewerbsbehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage wird der Frage der Zulässigkeit dieser Anlage vom Standpunkte der B. O. nicht vorgegriffen (23. October 1895, Z. 4981, B. 8930). — (Prag) Eine Abweisung des Baugesuches **vor** Entscheidung der Gewerbsbehörde (§. 34) ist nicht ausgeschlossen, wenn das Bauansuchen aus Gründen der B. O. sich als unzulässig darstellt (27. Mai 1892, Z. 1737, B. 6635). — (Prag) Sobald die Rechtskraft des gewerbebehördlichen Consenses zur Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage nicht außer Zweifel steht, obliegt auch der Baubehörde zweiter Instanz, vor Entscheidung über die baurechtliche Zulässigkeit der Anlage die Rechtsgiltigkeit der ergangenen gewerbepolizeilichen Entscheidung und zwar durch die Gewerbebehörde constatieren zu lassen (23. Mai 1890, Z. 1707, B. 5335). — (Böhmen) Ein von der zur Handhabung der bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften **gleichmäßig** competenten Behörde ertheilter Consens zur Ausführung einer gewerblichen Anlage begreift sowohl die gewerbepolizeiliche als die baupolizeiliche Genehmigung der Bauführung in sich. Das freie Ermessen der Baubehörde bei Ertheilung oder Nichtertheilung des Bauconsenses hat **nicht** statt für den Fall, dass die Anlage auch gewerblichen Zwecken dienen soll (13. November 1884, Z. 2479, B. 2287). — (Mähren) Die Errichtung eines größeren Dampfkessels und die Erhöhung des Schlotes einer Betriebsanlage sind Änderungen, welche des gewerbebehördlichen Consenses bedürfen. Eben darum ist auch die Baubewilligung von der Gewerbebehörde, nicht aber von der Gemeindebehörde zu ertheilen (9. Juli 1886, Z. 1918, B. 3151). — (Wien) In Fällen, wo es sich um die Genehmigung einer **gewerblichen Betriebsanlage** und gleichzeitig um den Consens zu einer **damit verbundenen Bauführung** handelt, hat der Gemeinderath lediglich die ihm vorgelegte, vom Magistrate beschlossene **Baubewilligung**, keineswegs aber die Genehmigung der **Betriebsanlage** zu bestätigen oder ihr die Bestätigung zu versagen. Dieser Beschluss ist nicht als eine in der **zweiten** Instanz ergangene Entscheidung anzusehen (21. März 1879, Z. 511, B. 455). — (Böhmen) Einwendungen gegen die Herstellung einer Gewerbsanlage, welche sich lediglich auf die befürchtete Belästigung und Schädigung der Nachbarschaft (z. B. durch Lärm, Staub und Ruß) beschränken, sind nicht privatrechtlicher Natur, und ist die Würdigung solcher, öffentliche Rücksichten betreffender Einwendungen, sowie überhaupt die Beurtheilung der sanitäts-, gewerbs- und baupolizeilichen Zulässigkeit einer Gewerbsanlage dem freien Ermessen der Behörde anheimgestellt (2. Juli 1877, Z. 901, B. 103). — (Prag) Die sachlichen Voraussetzungen des im §. 111 B. O. enthaltenen Bauverbotes für Betriebsanlagen sind gesundheitsschädliche Einflüsse und ungewöhnliche Belästigungen der Nachbarschaft, also Thatbestandsmomente, welche durch fachmännische Gutachten festzustellen sind (9. November 1887, Z. 3028, B. 3749).

und wenn es sich um Bauten über im Aufschlusse oder Abbau stehende Grubenfelder handelt, noch die Zuziehung eines Abgeordneten der Bezirksbergbehörde. Nach dieser B. O., dann nach jener für Schlesien (§. 102) obliegt die Durchführung der Bauverhandlung der politischen Bezirksbehörde, welche hiezu jedoch auch die Gemeinde als Baubehörde delegieren kann. Bei der Entscheidung über das Baugesuch hat die politische Bezirksbehörde nach der dalmatinischen B. O. im Einvernehmen mit der Bergbehörde vorzugehen. Die B. O. für die Länder Krain (§. 90) und Salzburg (§. 96) endlich normieren: „In Fällen, wo nach dem Berggesetze die politische Baubewilligung erforderlich ist, steht der politischen Bezirksbehörde die Ertheilung dieser Bewilligung zu."[1])

l) Bauführungen in der Nähe von Gewässern. Soweit die B. O. diesfalls Bestimmungen enthalten, gehen dieselben im allgemeinen zunächst dahin, dass die Erbauung von Wohn-, Wirtschafts- oder anderen Gebäuden in der Nähe von Flüssen und Bächen nur in einer angemessenen, entweder durch die bestehenden Flusspolizeivorschriften schon bestimmten oder nach den örtlichen Verhältnissen zur Beseitigung von Gefahren und Beirrungen nothwendig erscheinenden Entfernung von den Ufern gestattet werden darf. Speciell nach der B. O. für Österreich ob der Enns (§. 13) ist bei Bauführungen an Flüssen ein technisches Verwaltungsorgan, nach der B. O. für Böhmen (§. 46) bei Bauten an schiff- und flossbaren Gewässern ein Abgeordneter der Flussadministrationsbehörde, nach der Czernowitzer B. O. (§. 11) bei Bauten am Pruthflusse ein Delegierter der politischen Landesbehörde, endlich nach der B. O. für Österreich unter der Enns (§. 36) bei Bauten an der Donau, am Donaucanale und überhaupt an Reichsflüssen ein Abgeordneter der Strompolizeibehörde und bei Bauten an sonstigen öffentlichen Gewässern das betreffende Aufsichtsorgan zur Baucommission beizuziehen.[2]) In

---

[1]) Judicate des V. G. H.: (Schlesien) Ob ein projectierter Bau durch den Bergbaubetrieb nach den Localverhältnissen bedroht erscheint oder nicht, ist eine Frage des Thatbestandes. Ob in Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheitsrücksichten in derlei Fällen die Führung des Baues zu untersagen ist, hat die Behörde nach freiem Ermessen zu beurtheilen (12. October 1889, Z. 3287, B. 4874). — (Böhmen) Einwendungen eines Bergbauunternehmers gegen die Ausführung von Bauten auf verliehenen oder angesprochenen Grubenmaßen sind privatrechtlicher Natur und darum auf den Rechtsweg zu verweisen (20. Jänner 1886, Z. 311, B. 2878). — (Schlesien) Die Baubehörde ist nicht verpflichtet, vor Ertheilung des Consenses zu einem Bau über verliehene Grubenmaße die Bergbehörde zu vernehmen (2. Juli 1892, Z. 2153, B. 6714). — (Böhmen) Die Zuziehung eines Bergbauverständigen zur commissionellen Verhandlung in Bausachen ist im §. 12 der Bauordnung nicht vorgesehen. Die Interessen, welche dadurch in Frage kommen, dass es sich um eine Bauführung über verliehenen Grubenmaßen handelt, sind von den Baubehörden erst wahrzunehmen, wenn es sich um die Bewilligung des Baues selbst, nicht aber schon dann, wenn es sich um die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze handelt (5. Juli 1894, Z. 2621, B. 8014). — (Schlesien) In der unterlassenen Zuziehung eines Montanexperten zur commissionellen Verhandlung ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht gelegen, und es kann das Gutachten des Experten von der Baubehörde auch nachträglich eingeholt werden (14. November 1895, Z. 5300, B. 9012). — (Schlesien) Da die Beurtheilung der Rückwirkungen des Bergbaubetriebes auf die Bestandfähigkeit eines über einem Grubenfelde zu errichtenden Gebäudes in den Bereich der bergtechnischen Fachwissenschaften gehört, so ist ein in dieser Richtung abgegebenes Gutachten eines behördlich autorisierten Bergbauingenieurs geeignet, der Entscheidung der Baubehörde als Grundlage zu dienen (29. Mai 1896, Z. 3237, B. 9693).

[2]) Judicate des V. G. H.: (Böhmen) Findet die Baubehörde sich bestimmt, eine Bau- und Regulierungslinie zu projectieren, durch welche Flussgrund in Mitleidenschaft gezogen wird, so hat dieselbe das zur Vertretung dieses öffentlichen Gutes berufene Organ der diesbezüglichen Verhandlung beizuziehen (27. Mai 1892, Z. 1739, B. 6638). — (Böhmen) Wenn eine Herstellung einerseits eine Anlage zur Leitung und Abwehr der Gewässer und andererseits einen Gegenstand der B. O. in sich schließt, so müssen in dem eingeleiteten Verfahren die Bestimmungen sowohl des Wassergesetzes als auch der B. O. beobachtet werden. Insbesondere ist genau zu erörtern und auseinanderzuhalten, ob die

der B. O. für Triest (Art. 93) endlich findet sich die Bestimmung, dass bei Bauten, durch welche Meeresufer occupiert wird, die Zustimmung der betreffenden Behörde einzuholen ist.[1])

m) Bauten in der Nähe von Friedhöfen. Die B. O. für Böhmen (§. 47), Mähren (§. 50), Brünn (§. 47) und Steiermark (§. 28) sprechen grundsätzlich aus, dass die Umgebung von Friedhöfen nicht verbaut werden darf. Nach den drei erstgenannten B. O. ist die Baugrenze von der Baubehörde festzusetzen, und zwar haben in Mähren jene Gemeinden, welche kein eigenes Statut besitzen, hiezu die Genehmigung der politischen Bezirksbehörde einzuholen. Nach der B. O. für Triest (Art. 54) müssen Gebäude von der Umfassungsmauer des Friedhofes mindestens 40 m, nach jener für Görz (Art. 28) mindestens 200 m abstehen.[2])

---

eventuell eintretenden Beeinträchtigungen fremder Rechte eine nothwendige Folge der Anlage des Wasserwerkes oder aber der beabsichtigten Bauvorkehrungen seien (22. November 1880, Z. 1779, Erk. nach §. 6, B. 126). — (Böhmen) Handelt es sich um die Beseitigung eines längst bestehenden, an einem Gewässer gelegenen Objectes ohne Zusammenhang mit Maßregeln in Absicht auf die Leitung dieses Gewässers oder auf Schutz- und Regulierungsbauten an demselben, so sind die Bau- und nicht die Wasserrechtsbehörden competent (4. Jänner 1888, Z. 31, B. 3855).

[1]) Hinsichtlich der Competenz der Behörden bei Verhandlungen wegen Abtretung von Meeresuferstrecken wurde mit Erl. des Min. des Inn. vom 10. December 1856, Z. 28460 (publiciert im L. G. B. für Dalmatien Nr. 50 ex 1875) im Einvernehmen mit dem Finanz- und Handelsministerium folgendes verfügt: Was die Competenz der Behörden bei Verfügungen über das Meeresufer anbelangt, sind die genannten Ministerien übereingekommen, dass derlei Verfügungen zunächst in das Ressort der politischen Verwaltung gehören, dass aber jederzeit mit den hiebei betheiligten und zur Vertretung specieller öffentlicher Interessen berufenen Organen vorläufig das Einvernehmen zu pflegen ist. Hiernach wird die competenzmäßige Einflussnahme insbesondere der Finanzbehörden in jenen Fällen einzutreten haben, wo es sich darum handelt, eine Strecke des Meeresufers in einen Bestandtheil des Staatsvermögens umzuwandeln oder das Eigenthum derselben an dritte Personen zu übertragen. Auch bei Verfügungen, wodurch die Eigenschaft des Meeresufers als öffentliches Gut nicht geändert oder bloß der Gebrauch desselben (ohne das Eigenthum) an einzelne überlassen wird, hätte die Finanzverwaltung dann zu intervenieren, wenn das Ärar für einen Kostenaufwand in Anspruch genommen oder hiebei irgend ein Zweig der Staatseinnahmen, z. B. der Zoll, berührt werden sollte. Desgleichen werden, wenn militärische Gesichtspunkte zu erwägen kommen die Militärorgane, sowie in Fällen, wo die Schiffahrt, die Seepolizei, das Bau- und Communicationswesen berührt werden, das Handelsministerium und dessen Organe mitzuwirken haben. Die Entscheidung bei Verfügungen, wodurch die Eigenschaft der Meeresufer als öffentliches Gut geändert oder beschränkt wird, bleibt dem Wirkungskreise des Min. des Inn. und den allenfalls hiebei betheiligten Centralstellen wie bisher vorbehalten.

[2]) Hiezu muss bemerkt werden, dass schon mit den Hofd. v. 20. und 23. August 1784 (G. S. Kais. Josef II., Bd. VI, Seite 564 und 565) verordnet wurde, dass künftig alle Grüfte und Kirchhöfe, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen und außer den Ortschaften in eine angemessene Entfernung verlegt werden sollen. Weiter wurde mit einem an die n. ö. Landesstelle erlassenen Hofd. ddo. 24. Mai 1835 bestimmt, dass nur in einer Entfernung von mehr als 5 Klaftern von Friedhöfen Wohngebäude erbaut werden dürfen. Unter Berufung auf diese Vorschriften entschied der V. G. H. unter dem 3. October 1888, Z. 3055, B. 4264, dass die Behörde nicht behindert sei, je nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen eine größere Entfernung als 5 Klafter zwischen Friedhöfen und Wohngebäuden für nothwendig zu erkennen. — (Mähren) Dass Bauten in der Nähe von Friedhöfen nicht zulässig wären, ist unrichtig; die einzige Vorschrift von gesetzlicher Geltung, die zur Zeit der Wirksamkeit der älteren mähr. B. O. (vom Jahre 1869) bestanden hat, das Hofd. v. 23. August 1784, enthält ein solches Verbot nicht, und auch die neue B. O. überläist der Baubehörde die Festsetzung der Baugrenze gegenüber Friedhöfen (V. G. H. 12. Februar 1896, Z. 894, B. 9328). — (Böhmen) Die im §. 47 der B. O. ertheilte Ermächtigung zur Festsetzung der Baugrenze in der Nähe der Friedhöfe legt die Beurtheilung der Zulässigkeit von Bauten in der Nähe von Friedhöfen nicht in das freie Ermessen der Behörde, und es entspricht eine fallweise Entscheidung weder dem Wortlaute noch der Absicht des Gesetzes. Es ist vielmehr wegen Erlassung des Bauverbotes das Verfahren einzuleiten (V. G. H. 20. April 1893, Z. 1414, B. 7212).

n) Bauten in der Umgebung von Spitälern. Die B. O. selbst enthalten in dieser Richtung keine Vorschriften. Dagegen wurde mit Erl. des Min. des Inn. v. 21. Mai 1894, Z. 12834, verfügt, dass bei Verhandlungen über Bauprojecte, welche in der Umgebung einer Krankenanstalt zur Ausführung kommen sollen, den betreffenden Anstaltsleitern durch Zuziehung zur Verhandlung die Gelegenheit eröffnet werde, das sanitäre Interesse ihrer Anstalt zu vertreten und gegen die sanitätswidrige Beeinträchtigung der Anstalt in ihrer Ruhe, in ihrem Licht- und Luftraume Einspruch zu erheben. Überhaupt ist im Rahmen der Bau- (und Gewerbe-) Ordnung zu verhindern, dass Heil- und Humanitätsanstalten in sanitärer Hinsicht geschädigt und dass durch diese Schädigung rückwirkend das Gesundheitswohl der um die verbaute Anstalt sich zusammendrängenden Bevölkerung beeinträchtigt werde.

o) Bauführungen an der Reichsgrenze. Ganz vereinzelt steht diesfalls die Bestimmung des §. 15 der B. O. für die größeren Ortschaften Galiziens, welche lautet: „Soll ein Gebäude an einem abgelegenen, von der Reichsgrenze nicht über 2 Kilometer entfernten Orte aufgeführt werden, so ist von dem eingebrachten Baugesuche die Bezirkshauptmannschaft zu verständigen. Dieselbe kann entweder einen Vertreter zur Verhandlung delegieren, oder ihre Bemerkungen im schriftlichen Wege mittheilen.“

F. Vorschriften in Bezug auf die eigentliche Bauführung.

Die Ausführung eines Baues darf vom Bauherrn nur den hiezu („nach den Gewerbegesetzen“ N.-Öst. §. 40) berechtigten Personen übertragen werden, und hat der bei jedem Baue, für welchen eine Baubewilligung erforderlich ist, zu bestellende Bauführer (Bauleiter) die Verantwortung für die solide, fachmännische Ausführung des Baues, für die Verwendung entsprechender Materialien (in diesen Beziehungen nach einigen B. O., z. B. Krain §§. 18 u. 20, Triest Art. 20 im Vereine mit dem Bauherrn), sowie für die persönliche Sicherheit der beim Baue Beschäftigten zu tragen. Nach der galizischen Städtebauordnung kann der Gemeindevorsteher den Bauherrn nur bei bedeutenderen Bauten zur Bestellung eines Bauführers verhalten; geringfügige Bauten wie Hütten ꝛc. können überhaupt ohne Bauleiter ausgeführt werden.[1]) Der Name des Bauführers, dann der Beginn

---

[1]) (Wien) Wo die Bauordnung dem Bauwerber die Verpflichtung auferlegt, sich bei dem Baue nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen, ist diese Berechtigung nach der Gewerbe-Ordnung zu beurtheilen (B. G. H. 6. Juli 1883, Z. 1518, B. 1824). Der Gemeindevorsteher hat zwar bei Bauführungen auf die Beobachtung der über die Befugnisse der Baugewerbe bestehenden Bestimmungen zu sehen; wenn jedoch die Berechtigung eines Bauführers in einem einzelnen Falle bestritten wird, ist die Entscheidung der Gewerbs- respective der politischen Behörde einzuholen (B. G. H. 6. Juli 1883, Z. 1518, B. 1824). — (Böhmen) Aus dem §. 23 der Gewerbeordnung läſst sich nicht ableiten, dass ein Bau, dessen zweckentsprechende Vollendung die Ausführung von in mehrere Baugewerbe einschlagenden Arbeiten zur Voraussetzung hat, nur von einem Baumeister unternommen werden könne; vielmehr ist es in das Belieben des Bauunternehmers gestellt, ob er die Ausführung des Baues in seiner Totalität einem Baumeister, oder aber die einzelnen Arbeiten den betreffenden Fachgewerbsleuten übertragen will. In solchen Fällen ist unter „Bauführer“ jene Person zu verstehen, die im Sinne der Gewerbeordnung zur Ausführung der fraglichen Arbeiten berechtigt erscheint. Übrigens ist für die einheitliche Durchführung eines Baues, wenn auch durch mehrere Fachgewerbsleute, im Gesetze dadurch Sorge getragen, dass einerseits für den Bauplan die behördliche Genehmigung verlangt wird und andererseits die Baubehörden nicht bloß berechtigt, sondern geradezu verpflichtet sind, sich von der richtigen und planmäßigen Durchführung des Baues die Überzeugung zu verschaffen. Wo jedoch nach den bei der Baucommission constatierten besonderen thatsächlichen Verhältnissen die Führung eines Baues eine höhere technische Bildung der Bauführer geboten erscheinen läſst, liegt es in der discretionären Gewalt der Behörden, die

des Baues sind der Baubehörde rechtzeitig (z. B. Krakau §. 14, 24 Stunden, Lemberg §. 19 ebenso und in den größeren Ortschaften Galiziens §. 23, drei Tage vorher) anzuzeigen; auch jeder in der Person des Bauführers etwa eintretende Wechsel ist zur Kenntnis der Baubehörde zu bringen. Die B. O. für Triest verpflichtet in einem solchen Falle den Bauherrn zur Einstellung der Arbeiten bis zur Übernahme der Leitung und Haftung durch den neu zu bestellenden Bauführer, welche Übernahme durch Unterfertigung der nach den meisten B. O. stets am Bauplatze entweder im Originale oder in beglaubigter Copie zur Einsicht der Controlsorgane bereit zu haltenden Baupläne ihren formellen Ausdruck zu finden hat.

Zur Erleichterung der **Baucontrole** wird in den B. O. für Mähren (Städte und Land) bestimmt, dass der Baubehörde bei **Erreichung des Straßenniveaus** und bei **Vollendung des Rohbaues** eine specielle Anzeige zu erstatten ist. Die B. O. für Laibach ordnet im §. 35 die Vornahme von Überprüfungen (Rohbaubeschauen) an, und jene für Salzburg (Stadt) und Innsbruck verpflichten den Bauführer gleichfalls zur Anzeige von der Erreichung der Straßenhöhe.[1])

Bei Bauten an öffentlichen Straßen und Plätzen sind die zur **Sicherung des ungestörten Verkehres** nothwendigen Vorkehrungen (Anbringung von Warnungszeichen, des Nachts Laternen ꝛc.) vom Bauführer aus eigener Initiative zu treffen. Der Bauplatz ist entsprechend **einzuplanken**, doch darf die Einplankung und die Gerüstung ohne specielle Bewilligung oder Anordnung der Baubehörde nicht über 2 m vor die Baulinie rücken.[2]) Die B. O. für Innsbruck behält die Bestimmung der für die Einplankung in Anspruch zu nehmenden Grundfläche überhaupt der Behörde vor. Die **Ablagerung von Baumaterialien** außerhalb des Bauplatzes ist nur mit Bewilligung der Behörde auf dem dazu eventuell angewiesenen Raume [nach den Bauordnungen für die galizischen Städte, für Krakau, Lemberg, die größeren Ortschaften dieses Kronlandes, dann nach jenen für Görz und Innsbruck gegen Entrichtung einer besonderen Gebür[3])] gestattet. Über die Herstellung der Gerüste, die Überdachung das Trottoirs, das Schuttabwerfen, das Kalklöschen, die Stützung der Nachbarmauern ꝛc., enthalten die Bau-

---

zweckentsprechende Verfügung zu treffen und den Bauherrn eventuell schon durch den Bauconsens zur Aufstellung eines solchen Bauführers, z. B. eines **Baumeisters**, zu verpflichten (B. G. H. 6. Mai 1881, Z. 828, B. 1093). — Vgl. hiezu auch das Ges. betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe R. G. B. Nr. 193 de 1893, und die zu diesem Ges. gehörigen Durchführungsverordungen enthalten in den R. G. B. Nr. 194, 195, 196 und 197 de 1893, Nr. 72 de 1894, dann Nr. 21 und 25 de 1896.

[1]) Sieh auch die Fußnote 2 auf Seite 1011.

[2]) (Wien) Der im §. 35 Abs. 4 der B. O. bestimmte Raum, welchen ein Bauführer einplanken und als Materiallagerplatz benützen kann, ist **vor** beendigter Demolierung des Bauobjects nach der alten Bauflucht zu bestimmen. Nach der Demolierung wird zwar jener Raum durch die neue Baulinie bestimmt, ein Materiallagerzins kann aber auch dann erst nach Übergabe des frei gewordenen Grundstreifens zur Benützung als Straßengrund verlangt werden. Der Bauaufsicht steht es jedoch zu, einzuschreiten, wenn die Demolierungsarbeit über Gebür hintangehalten wird (B. G. H. 1. März 1888, Z. 566, B. 3959).

[3]) Auch der königl. Stadt Pilsen wurde und zwar mittels Landesgesetzes v. 7. April 1896, L. G. B. Nr. 31, die Bewilligung zur Einhebung von **Gebüren für die Benützung** des öffentlichen Gemeindegutes bei Bauführungen (zur Aufstellung von Gerüsten, zur Ablagerung von Baumaterialien und Geräthen, zur Anlage bewilligter Vorbauten) ertheilt, nachdem der Landesausschuß für Böhmen anlässlich eines speciellen Falles über einen Recurs der Stadtgemeinde Pilsen unterm 23. Jänner 1895, Z. 64157, entschieden hatte, dass Gebüren (Bautaxen) für die anlässlich von Bauführungen erfolgte Benützung des Straßengrundes seitens der Gemeinde **nur auf Grund eines Landesgesetzes** auferlegt werden können, weil derlei Gebüren im Sinne der §§. 45 und 48 der B. O. **öffentlich-rechtlicher Natur** sind. Dieser Rechtsanschauung ist späterhin der B. G. H. mit dem über den neuerlichen Recurs der genannten Stadtgemeinde erflossenen Erk. vom 25. Juni 1896, Z. 3809, B. 9795, beigetreten.

ordnungen verschiedene Bestimmungen, welche alle auf die Sicherheit der Arbeitenden[1]) und Passanten und auf die thunlichste Vermeidung von Störungen für die Umgebung abzielen.

In geschlossenen Ortschaften dürfen in der Regel in Hauptgassen an der Straßenflucht keine Parterre- oder Wirtschaftsgebäude, sondern nur ein- oder mehrstöckige Häuser und zwar (beim sogenannten geschlossenen Bausystem), soweit nicht privatrechtliche Verhältnisse (z. B. Fensterrechte) oder andere unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, ohne Belassung von Zwischenräumen errichtet werden. Ist der unmittelbare Anschluß nicht möglich, so schreiben die B. O. für Lemberg, Klagenfurt, Laibach, Steyr, Linz, Salzburg Stadt, Steiermark, Graz und Innsbruck die Freilassung von gewissen Abständen vor, deren Ausmaß in den eben genannten B. O. verschieden (zwischen 2 und 6 m) normiert erscheint.[2]) Von der Straßenflucht zurückgesetzte, architektonisch ausgestattete, villenartige Gebäude können (beim sogenannten offenen Bausystem) nach einigen Städtebauordnungen (wie jenen für Krakau, Lemberg, Steyr, Linz, Salzburg, Laibach, Brünn und Innsbruck) mit besonderer Bewilligung auch bloß mit Erdgeschoss aufgeführt werden, doch darf der entsprechend einzufriedende Raum um das Gebäude, welches parallel mit der Straße zu stellen ist, nicht verbaut oder als Lagerplatz u. dgl. verwendet werden.[3]) Neue Gebäude, auch wenn sie an andere angebaut sind, müssen grundsätzlich so hergestellt werden, dass sie für sich bestehen können, und ist je nach der Festigkeit des Baugrundes die Fundierung entsprechend solid zu gestalten, damit spätere Setzungen vermieden werden.[4]) Grundröste und Pilo-

---

[1]) Die bei Reparaturen des Daches oder der Dachrinnen eines Gebäudes beschäftigten Arbeiter müssen nach §. 34 der B. O. für Istrien, nach §. 40 der B. O. für Dalmatien und nach §. 50 der B. O. für Bozen mit einem Gürtel und dazu gehörigem an den festen Theilen des Daches zu befestigendem Sicherheitsseile versehen sein. — Die gleiche Anordnung enthalten die Vdg. der n. ö. Regierung v. 5. Jänner 1837, Z. 69592 ex 1836 (Prov. G. S. f. N.-Österreich, Bd. 19, S. 4 und 5), dann die Vdg. des steierm. Guberniums v. 29. October 1845 (Prov. S. f. Steiermark, Bd. 27, Nr. 100, S. 258). — In neuerer Zeit sind auf Grund des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der auf Dächern beschäftigten Arbeiter vorgeschrieben worden mit Vdg. der Statthalterei f. Galizien v. 11. Mai 1891, Z. 33150, L. G. B. Nr. 47, mit Vdg. des Landespräsidenten für die Bukowina v. 10. Juli 1891, Z. 9052, L. G. B. Nr. 16 und mit Vdg. der Statthalterei f. Böhmen v. 30. Mai 1892, Z. 10103, L. G. B. Nr. 28.

[2]) Schmale Zwischenräume zwischen den Häusern (sogenannte Reichen) sind nicht zu gestatten (Steierm. §. 31, Graz §. 35, Salzburg Stadt §. 42, Innsbruck §. 46). — (Steierm.) Die Bestimmung des §. 30 der B. O. („Zur Verhütung bedenklicher Verbauungen sind die Gebäude auch an ihren beiden schmalen oder Stirnseiten von anderen Gebäuden entweder mindestens sechs Meter fernzuhalten oder, wenn ein solcher Abstand nicht zu erreichen sein sollte, mit Vermeidung von Reichen, an die Nachbarsgebäude unmittelbar anzuschließen, und die nöthigen Abscheidungen durch Aufführung von Brand- oder Feuermauern zu erzwecken") ist dahin auszulegen, daß neue Gebäude nach allen Seiten hin von anderen Gebäuden sechs Meter entfernt oder an die benachbarten Gebäude angebaut, beziehungsweise durch Feuermauern von denselben abgeschlossen sein müssen. Die Frage, ob die zwischen dem Neubaue und den bestehenden Gebäuden freibleibenden Räume als sogenannte „Reichen" zu betrachten sind oder nicht, kommt nicht weiter in Betracht (B. G. H. 15. Juni 1888, Z. 1993, B. 4166). — (Graz) Das Gesetz erblickt in abgeschlossenen Zwischenräumen von Gebäuden, die nur die Bestimmung der Lichtzufuhr haben, keineswegs sogenannte „Reichen" (B. G. H. 1. März 1894, Z. 835, B. 7757).

[3]) Beim offenen Bausystem dürfen die gegen den freibleibenden Raum gekehrten Seiten eines Hauses nicht mit einer Feuermauer abgeschlossen werden, sondern müssen eine entsprechende Façade erhalten. Wo jedoch im offenen Bausystem dermalen schon Gebäude bestehen, die bis an die Nachbargrenze reichen und mit einer Feuermauer abgeschlossen sind, ist das neue Gebäude an die Feuermauer anzuschließen. Sieh auch den Abschnitt G auf Seite 1001.

[4]) Die Fundamentmauern dürfen nur auf hiezu geeignetem, gewachsenem Boden oder auf künstlichen Unterbauten, niemals aber unmittelbar auf lockerem oder angeschüttetem Untergrund angelegt werden. Gebäude in feuchtem Grunde müssen gegen das Aufsteigen der

tierungen dürfen nur dann angewendet werden, wenn sie immer unter Wasser sich befinden, und sind daher stets unter das Niveau des niedrigsten Wasserstandes zu legen. Die Baulinie kann gegen die Straße in den unterirdischen Grundbauherstellungen, insofern die Solidität derselben es erfordert, überschritten werden.

Das Maß für die Höhe der Gebäude fixieren mehrere B. O. durch die Zahl der Stockwerke [so z. B. Böhmen, Kärnten, Nieder-Österreich: Zahl der Stockwerke in der Regel nicht mehr als drei[1])]. Einige B. O. setzen nebst der Stockwerkzahl auch die zulässige Maximalhöhe der Gebäude ziffermäßig fest [so z. B. Wien: Gebäudehöhe in der Regel nicht mehr als 25 m, Zahl der Geschosse nicht mehr als fünf;[2]) Graz: Gebäudehöhe nicht mehr als 25 m, Zahl der Geschosse nicht mehr als vier]. In einer anderen Gruppe von B. O. erscheint zur Bestimmung der Gebäudehöhe die Stockwerkzahl mit der Straßenbreite in Verbindung gebracht [so z. B. Mähren: Zahl der Stockwerke in der Regel nicht mehr als drei, Gebäudehöhe in der Regel nicht mehr als $^5/_4$ der Straßenbreite; Krain: Zahl der Stockwerke in keinem Falle mehr als vier, in engen Gassen eventuell nur drei; Bozen: Zahl der Stockwerke in der Regel drei, bei einer Straßenbreite von 20 m auch vier[3])]. Endlich findet sich in einigen weiteren B. O. die Stockwerkzahl mit der Straßenbreite unter gleichzeitiger Festsetzung einer Maximalhöhenziffer in Combination gezogen [so z. B. Prag: Zahl der Stockwerke nicht mehr als vier, Gebäudehöhe in der Regel nicht mehr als $^6/_4$ der Straßenbreite, im Maximum 25 m;[4]) Brünn: Zahl der Stockwerke nicht mehr als vier, Gebäudehöhe in der Regel nicht mehr als $^5/_4$ der Straßenbreite, im Maximum 25 m; Salzburg Stadt: Zahl der Stockwerke nicht mehr als vier, Gebäudehöhe in der Regel nicht größer als die Straßenbreite, im Maximum 20 m; Triest: Zahl der Stockwerke vier, Maximalhöhe der Gebäude in Straßen von 9 und mehr Meter Breite 25 m; Trient: Zahl der Stockwerke in der Regel drei, nur bei einer Straßenbreite von wenigstens 20 m vier,[5]) Maximalhöhe der

---

Feuchtigkeit durch Isolierschichten aus Asphalt, Asphaltpappe, Cementmörtel oder durch andere wirksame von der Behörde gestattete Mittel geschützt werden (Lemberg §. 45).

[1]) Erdgeschosse sind nach allen Bauordnungen mit Ausnahme jener von Wien in der Zahl der Stockwerke nicht inbegriffen, wohl aber Halbgeschosse (Mezzanin) oder bewohnbare Dachgeschosse. Nur nach der B. O. für Triest (Art. 31) sind die bewohnbaren Dachbodenräume in der Zahl der Stockwerke im Sinne des die zulässige Haushöhe behandelnden Art. 21 nicht inbegriffen.

[2]) In den Bezirken XI—XIX dürfen jedoch die Wohnhäuser in der Regel, außer auf den vom Gemeinderathe besonders bezeichneten Hauptstraßen und Plätzen, nicht mehr als drei Stockwerke einschließlich des Mezzanins erhalten (Wien, §. 42 in der durch das Ges. v. 26. December 1890, L. G. B. Nr. 48, abgeänderten Fassung).

[3]) Über die Aufführung eines vierten Stockes auf schon bestehende Häuser ist von Fall zu Fall zu entscheiden (Bozen §. 13).

[4]) (Prag) Nach §. 73 der B. O. ist für die Maximalhöhe der Häuser die effective Gassenbreite entscheidend, und hat diese Anordnung allgemein und nicht bloß für Gassen, welche die gesetzliche Minimalbreite besitzen, Geltung (V. G. H. 13. Juli 1888, Z. 2315, B. 4224). Das mit $^6/_4$ der Straßen- und Gassenbreite festgestellte Maximalmaß der Haushöhe ist mit Rücksicht auf den Beisatz „in der Regel" kein absolutes; es sind vielmehr die Baubehörden berechtigt, bis zum Maximum von 25 Metern, vom Trottoir gerechnet, eine über das regelmäßige Maß hinausreichende Höhe zu bewilligen, wenn nicht vorliegt, dass durch eine derlei Bewilligung entweder besondere oder aber die in der Bauordnung selbst begründeten Rechtsansprüche der Interessenten geschädigt werden (V. G. H. 17. Mai 1890, Z. 1643/4, B. 5319/20). Die Consentierung einer das regelmäßige Maximum überschreitenden Hauseshöhe begründet nur dann eine Gesetzesverletzung, wenn durch die Überschreitung des regelmäßigen Maßes für das Nachbargebäude der Licht- und Luftzutritt beschränkt wird (V. G. H. 30. April 1891, Z. 1212, B. 5925).

[5]) „Die Errichtung eines weiteren Stockwerkes kann nach Feststellung der hinreichenden Tragfähigkeit des Mauerwerkes gestattet werden, wenn dieses Stockwerk zurückgerückt ist und von der öffentlichen Straße aus nicht gesehen werden kann" (Trient §. 36).

Gebäude 20 m]. In der B. O. für Innsbruck ist nur die Straßenbreite als Maß für die im Maximum mit 20 m zulässige Gebäudehöhe festgesetzt.[1][2]) Die dalmatinische B. O. (§. 41) überlässt die Bestimmung der Höhe der Häuser, der lichten Höhe und der Anzahl der Stockwerke der Baubehörde. In den B. O. für die galizischen Städte und größeren Ortschaften, für Görz, Istrien, Ober-Österreich und Steiermark ist eine besondere Anordnung über die zulässige Gebäudehöhe nicht getroffen.

Die Höhen der Hofgebäude sind in einer den obigen Bestimmungen analogen Weise nach der Größe der Höhe zu behandeln.[3])

Beim offenen Bausystem treten nach allen B. O., soweit dieselben über dieses eine Bestimmung enthalten, mehr minder bedeutende Beschränkungen in der zulässigen Gebäudehöhe ein.

Der Fußboden des Erdgeschosses muss mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Baugrundes zur Sicherung gegen Feuchtigkeit entsprechend hoch und darf, wenn das Erdgeschoss Wohnräume enthält, nicht unter einer bestimmten Höhe,[4]) jener des obersten Geschosses nach den Bauordnungen für Wien und Prag nicht höher als 20 m über dem Straßenniveau angelegt werden.

Die Zahl und Eintheilung der Wohnungen bleibt dem Ermessen des Bauherrn überlassen; die Wohnräume selbst aber sind den sanitären Anforderungen entsprechend licht, in ausgiebiger Weise ventilierbar,[5]) und geräumig herzustellen. Die Bauordnungen für Innsbruck, Trient und Bozen ordnen aus Gesundheitsrücksichten an, dass zum längeren Aufenthalte bestimmte Räume nicht unter 14 m^2 Bodenfläche erhalten dürfen.[6]) Die Mindestmaße für die lichte Höhe der Wohnräume bei Bauten unter normalen Bedingungen und bei geraden Decken schwanken zwischen 2·5 m (galiz. Städte-B. O.) und 3·16 m (Klagenfurt). Bei nicht geraden Decken sind zur Erzielung desselben Luftraumes die vorgeschriebenen Minimalsätze „in verglichenem Maße“ einzuhalten. Bei Bauten unter erleichterten Bedingungen, am Lande u. s. w. betragen die fraglichen Mindestmaße 2·2 m (Vorarlberg) bis 2·6 m (Wien).

---

[1]) (Innsbruck) Bei Vorhandensein der vorgeschriebenen Straßenbreite liegt die Bewilligung von mehr als dreistöckigen Häusern im Ermessen der Baubehörde (V. G. H. 22. Jänner 1891, Z. 4234, B. 5692).

[2]) Bei abfallendem Terrain werden die Maximalhöhen der Gebäude nach den einzelnen B. O. nicht in gleicher Weise ermittelt; so ist z. B. in Linz der tiefste, in Wien, Salzburg und Trient der höchste Punkt, in Prag und Brünn die Mitte des der Gebäudefront entsprechenden Straßenniveaus maßgebend. Bei Eckhäusern ist das gestattete Höchstmaß meistens nach der breiteren, in Linz und Steyr nach der engeren Straße zu ermitteln. Bei „nicht gleichförmiger“ Straßenbreite ist nach Art. 82 der B. O. für Triest die mittlere Breite der der Front des Hauses entsprechenden Straßenstrecke maßgebend.

[3]) (Prag) Die Höhe eines Hofgebäudes ist nach jener Entfernung zu bestimmen, in welcher es von dem ihm gegenüberliegenden Gebäude zu stehen kommt. Welche geometrische Bezeichnung dieser Entfernung zukommt, ist nicht weiter relevant (V. G. H. 23. Mai 1891, Z. 1612, B. 5979). Unter der Voraussetzung, daß bei Einhaltung der nach der mittleren Hofbreite bestimmten Gebäudehöhe die Licht- und Luftzufuhr auch für die benachbarten Häuser keineswegs in Frage gestellt wird, ist die Bestimmung der Höhe eines Hofgebäudes nach Maßgabe der verglichenen Breite des unregelmäßig gestalteten Hofraumes der im §. 73 der B. O. aufgestellten Regel entsprechend (V. G. H. 22. April 1896, Z. 2454, B. 9564).

[4]) Z. B. nach den Bauordnungen für Triest 80 cm, Prag 45 cm, Böhmen, Kärnten, Graz, Innsbruck, Galizien Städte und größere Ortschaften 30 cm, Dalmatien 25 cm, Görz und Wien 15 cm 2c. Kommt aber das Gebäude in das Inundationsgebiet zu stehen, so müssen die Fußböden der Erdgeschosswohnungen genügend hoch über dem bekannten höchsten Wasserstande gelegt werden.

[5]) Über die Minimalmaße der Fenster und Thüren enthalten nur einzelne Bauordnungen ziffermäßige Anordnungen, so jene für die galizischen Städte und für die größeren Ortschaften im §. 24 resp. 27, für Nieder-Österreich im §. 57, für Mähren Land im §. 68 2c.

[6]) Für Küchen und Dienerzimmer normiert die B. O. für Innsbruck im §. 31 als Minimalfläche nur 10 m^2.

Die Haushöfe müssen so geräumig angeordnet werden, dass dieselben den anstoßenden Räumen ausreichendes, womöglich directes Licht und genügenden Luftzutritt gewähren. Ihre Größe ist demnach abhängig von der Lage und Höhe der sie umgebenden Gebäude, von der Situierung der Nachbarhöfe und der Bestimmung der anstoßenden Localitäten. Die neueren Bauordnungen (so jene für Mähren Land, Brünn, Wien, Innsbruck, Trient, Laibach, Prag) setzen deshalb fest, dass von der Gesammtbaufläche mindestens 15 % (Lemberg 25 %, Krakau der fünfte Theil) unverbaut bleiben müssen, wovon der größere Theil auf den Haupthof zu entfallen hat.[1]) In den Städten Mährens, dann in Prag, Krakau, Lemberg, Laibach und Trient sind die Haushöfe im Gefälle zu pflastern[2]) und mit Wasserabflussöffnungen zu versehen. Umfasst ein Gebäude mehrere Höfe, so sind dieselben untereinander zu verbinden; enthält ein Hof Hintergebäude, so soll das Haus mit einer Einfahrt versehen werden.[3]) Lichthöfe sind nur dort, wo unumgänglich nöthig, gestattet. Die Minimalgröße derselben richtet sich darnach, ob sie zur Beleuchtung von bewohnten (Zimmern, Werkstätten u. s. w.) oder unbewohnten (Corridoren, Aborten u. s. w.) Räumen dienen.[4]) Im ersteren Falle hat der Querschnitt der Höfe mindestens 12 m^2, im letzteren Falle mindestens 6 m^2 zu betragen. Luftschächte sind nach den gleichen Grundsätzen anzulegen, unten mit dem äußeren Luftraume durch entsprechende Canäle in Verbindung zu bringen und mit dem Mauerwerk über Dach zu führen. Bei Baustellen, welche nicht vorzugsweise zu Wohnzwecken verbaut werden sollen, sowie dort, wo Haus- oder Lichthöfe mehrerer Baustellen zusammenstoßen, endlich bei solchen zwischen schon bestehenden Gebäuden liegenden Baustellen, deren Verbauung ohne ein Herabgehen „unter die bestehenden Normen“ unmöglich wäre, bleibt den Baubehörden vorbehalten, in Bezug auf die Größe der Höfe die nach den localen Verhältnissen nothwendigen Erleichterungen zu gewähren.

Zur Aufführung von Bauobjecten jeglicher Art dürfen nur dauerhafte Materialien wie trockene Steine, gut gebrannte Ziegel, Beton, erdfreier und bindender Kalk, rescher Sand, gesundes und trockenes Bauholz, in allen Theilen

---

[1]) (Prag) Die Bauarea über das Mindestausmaß der Hofräume zu occupieren, ist bei Gebäuden, welche auch als Wohngebäude benützt werden, auch dann unzulässig, wenn die projectierten Bauanlagen den als Wohnbestandtheile benutzten Räumlichkeiten Licht und Luft nicht entziehen (V. G. H. 22. November 1889, Z. 3133, B. 4969). — (Graz) Vom Standpunkte der Bauordnung kann ein Nachbargrund bei der Ausmittlung des Hofraumes für das angrenzende Gebäude nicht in Betracht kommen (V. G. H. 1. März 1894, Z. 835, B. 7757 und 12. Juni 1895, Z. 3030, B. 8736).

[2]) (Schlesien) Aus dem Factum einer vom Eigenthümer freiwillig und ohne gesetzliche Verpflichtung bewerkstelligten Bauherstellung (z. B. Pflasterung des Hofraumes) erwächst für die Baubehörde nicht das Recht, die Belassung und Erhaltung dieser Herstellung zu verlangen (V. G. H. 5. September 1879, Z. 1666, B. 551).

[3]) Die Bauordnungen für Krakau und Lemberg erklären in solchen Fällen die Herstellung einer Einfahrt als obligat und bestimmen auch die geringsten zulässigen Breiten und Höhen derselben. Einfahrten und Eingänge sind nach der B. O. für Prag (§. 59) aus Feuersicherheitsgründen zu wölben und nach dieser B. O., dann in Städten nach der B. O. für Krain (§. 54) und nach der B. O. für Salzburg Land (§. 73) mit entsprechenden Läutwerken zu versehen. — (Prag) Die Baubehörde ist berechtigt, eine den Hauseingang unter das gesetzliche Mindestausmaß — als welches beim Mangel specieller Bestimmungen die für Gänge und Stiegen normierte geringste Breite zu gelten hat — verengende Verkaufsbude zur Sicherung des Verkehres beseitigen zu lassen (V. G. H. 30. November 1888, Z. 3692, B. 4373). Der Mangel eines directen Zutrittes zu einem Gebäude von der Straße aus kann an und für sich als den öffentlichen Verkehrsrücksichten entgegenstehend nicht angesehen werden, sobald der private Zugang die öffentlichen sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten sichert (V. G. H. 8. Februar 1894, Z. 564, B. 7711).

[4]) Die B. O. für Linz (§. 40) gestattet die Verwendung von Lichthöfen überhaupt nur für einzelne Nebenlocalitäten und Aborte.

genau untersuchtes Guss- und Schmiedeeisen u. s. w. verwendet werden.[1]) Lehm-, Pisé-, Guss- und Mörtelbauten, dann solche von lufttrockenen (ungebrannten) Ziegeln können nur mehr ausnahmsweise für untergeordnete Zwecke wie Stallungen, Scheunen, Winzereien (Steiermark Städte und Märkte §. 18), auf Baustellen, die keiner Überschwemmungsgefahr ausgesetzt sind (Czernowitz §. 32 a, Kärnten §. 38), in Gegenden, wo hartes Baumateriale oder Holz mangelt (Ober-Österreich §. 33), in Anwendung kommen. Neue Bauten aus Holz oder Riegelwänden sind im allgemeinen[2]) unzulässig, und ist auch bei belangreicheren Reparaturen auf Entfernung der feuergefährlichen Holzbestandtheile zu dringen; wo die Verwendung solcher nicht feuersicherer Baustoffe ausnahmsweise der localen Verhältnisse halber zu bewilligen oder bei Bauten unter erleichterten Bedingungen gestattet ist, wie z. B. in Czernowitz für nicht stockhohe Wohn- und Wirtschaftsgebäude (§. 31), in den Vororten Lembergs für isolierte Parterregebäude (§§. 60—66), auf dem flachen Lande in Steiermark (§. 3), dann für Arbeiterhäuser, isolierte Familienhäuser, Villen, Sommerwohnungen u. s. w., müssen wenigstens der Sockel, die Kamine und überhaupt die Feuerstellen aus feuerfestem Materiale errichtet werden. Unter derselben Bedingung sind auch in den entlegeneren Gassen der galizischen Städte und in den armen Gegenden dieses Kronlandes Bauten aus Pisé, Kalkziegeln u. dgl., dann aus sogenannter preußischer Mauer zulässig.[3])

Für ganze Mauerziegel setzen die einzelnen Bauordnungen das Normalmaß fest,[4]) während Dach-, Gewölb-, Pflaster-, Verkleidungs-, Hohl- und sonstige Form- und Verzierungsziegel in der Regel in jeder beliebigen Dimension verwendet werden können.[5]) Über die Verwendbarkeit solcher Mauerziegel, welche in ihren Dimensionen den als Regel normierten Maßen nicht entsprechen, entscheidet die Baubehörde mit Rücksicht auf die erforderliche Sicherheit.[6])

Die Stärke der Mauern ist von deren Belastung, von dem Drucke der Wölbungen, von der Anzahl und Höhe der Stockwerke, von den Zimmertiefen,

---

[1]) Sieh diesbezüglich auch die Bestimmung in Betreff der Bauaufsicht auf S. 1010.

[2]) Gartenhäuser, Glashäuser ohne Feuerungen, Kegelbahnen, Verkaufsbuden u. dgl. kleinere Objecte ausgenommen.

[3]) Nach den Bauvorschriften für Galizien gilt als Regel, dass in Städten und Märkten der Bau eines neuen Hauses nur von hartem Materiale gestattet werden kann. Ausnahmen zu gestatten, ist dem freien Ermessen der Behörden vorbehalten (V. G. H. 3. Juli 1885, Z. 1820, B. 2646). — (Kärnten) Nach §. 78 der B. O. ist die Aufführung von hölzernen Gebäuden am Lande unter gewissen Verhältnissen (Mangel oder kostspielige Zufuhr von Bausteinen oder Ziegel; Gegenden, wo die klimatischen Verhältnisse Holzbauten rechtfertigen) zuläßig und muß mit Rücksicht auf die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen dem Ermessen der baubewilligenden Behörde ein gewisser Spielraum in der Richtung eingeräumt sein, ob im concreten Falle nach den thatsächlichen Verhältnissen die Aufführung eines Holzbaues zulässig erscheine (V. G. H. 15. Mai 1896, Z. 2981, B. 9644). — Nähere Bestimmungen über die Aufführung von Arbeiterhäusern und die Verwendung von Holz für Neubauten enthalten u. a. die B. O. für Laibach §. 79, Krain §. 44, Linz §. 63, Ober-Österreich §. 32, Salzburg Land §. 63.

[4]) Die Maße für gewöhnliche gebrannte Mauerziegel sind in den meisten B. O. übereinstimmend mit 29 cm Länge, 14 cm Breite und 6·5 cm Dicke festgesetzt.

[5]) Die B. O. für das flache Land und für die Städte und Märkte Steiermarks vom Jahre 1857 enthält einen Anhang über die Erzeugung von gebrannten Mauerziegeln, in welchem auch für Gewölbe-, Dach-, Pflaster- und Hohlziegel bestimmte Maße normiert sind. Für Ober-Österreich ist in Betreff der Erzeugung normaler Mauerziegel das Gesetz v. 3. December 1883, L. G. B. Nr. 23, erflossen. Endlich hat auch die Landesregierung für Kärnten mit der Kundm. v. 2. April 1857, L. G. B. Nr. 6, II. Theil, Bestimmungen zur Verbesserung der Ziegelerzeugung erlassen, und sind die darin enthaltenen Maße mit Vdg. des Statth. v. 12. Mai 1876, L. G. B. Nr. 14, in das metrische System umgewandelt worden.

[6]) Sieh diesbezüglich auch die Fußnote 1 auf S. 987.

von der freien Länge der Mauern und von der Construction der Decken und des Dachstuhles abhängig. Deshalb enthalten die Bauordnungen detaillierte Bestimmungen nur für die aus dem gewöhnlichen Materiale (Normalziegel und Kalkmörtel) herzustellenden Mauern, während über Abweichungen von diesen Normen bei Anwendung anderer Constructionen und Materialien (als Stein, Cement, Eisen u. s. w.) die Baubehörde auf Grund der zu liefernden Nachweisungen über die genügende Festigkeit und Stabilität fallweise zu entscheiden hat.[1]) Die Wohngebäudemauern werden in Haupt-, Mittel-, Stiegen-, Scheide-, Feuer-, Brandmauern u. s. w. unterschieden. Die Mauerstärke hat von oben nach unten zu steigen und im Fundament (Kellergeschoss) nach den neueren Bauordnungen um ca. 15 cm mehr zu betragen als im Erdgeschosse; der Vorgrund dieser Mauern aber darf gegen die Gasse nicht mehr als 15 cm betragen. Nur bei der (jetzt übrigens selteneren) Anwendung von Dippelböden, welche zur Erzielung des freien Auflagers der Dippelbäume stärkere (dickere) Mauern, als die Tramböden erfordern, sind die Mittelmauern in allen Stockwerken gleich stark (60 cm) zu halten. Durchbrochene (Pfeiler-) Mauern sind entsprechend stärker, eventuell aus Stein, hydraulischem Mörtel u. s. w. anzulegen. Feuermauern dürfen nirgends einen unmittelbaren Zusammenhang leicht feuerfangender Theile eines Gebäudes bestehen lassen, sollen daher entweder überhaupt keine Holztheile enthalten (z. B. Innsbruck §. 34) oder aber sind solche nur insoweit einzulassen, dass in der Mauer ein genügender Mauerkörper übrig bleibt (z. B. eine Ziegelbreite Prag §. 49, oder 15 cm Wien §. 38). Aus Sicherheitsgründen untersagen auch die meisten Bauordnungen das Anbringen von Öffnungen in solchen nach außen abschließenden Mauern, die überdies entsprechend hoch über Dach zu führen sind.[2]) Ausgemauerte oder mit Lehm ausgefüllte Riegel- oder

[1]) Nach einzelnen B. O. (z. B. Wien, Laibach, Brünn, Kärnten 2c.) sind die in denselben enthaltenen Bestimmungen über die Mauerstärke in erster Linie für die gewöhnlichen Wohngebäude berechnet. Übrigens steht der Baubehörde für alle Gattungen von Bauten das Recht zu, über die Zulässigkeit der in den Bauplänen stets ersichtlich zu machenden Mauerstärken fallweise zu entscheiden. In diesem Sinne besagt speciell die schlesische B. O. im §. 46: „Es ist die Aufgabe der Baubehörde, in jedem Falle bei Prüfung des Planes alle einschlägigen Verhältnisse ins Auge zu fassen und hienach über die in den Bauentwürfen in Antrag gebrachte Mauerstärke zu entscheiden; eine besondere Aufmerksamkeit wird namentlich dann erforderlich sein, wenn entweder andere als die bisher üblichen Constructionen oder auch Ziegel in Anwendung kommen sollen, welche von dem Normalmaße abweichen.“ (Böhmen) Durch die allgemeinen Bestimmungen der B. O. über die Mauerstärke wird die Behörde nicht behindert, in den in concreten Fällen ertheilten Bauconsensen nach ihrem sachverständigen Ermessen andere, als jene allgemein gesetzlichen Anordnungen zu treffen, und kann sich der Bauwerber gegen den Bauconsens nicht einfach auf jene gesetzlichen Bestimmungen berufen (V. G. H. 21. Februar 1883, Z. 211, B. 1669).

[2]) (Lemberg) Als Feuermauer ist die — Dachböden der Nachbarhäuser — scheidende Mauer in ihrer vollen Höhe und nicht bloß bis zur Höhe von 50 cm über das Dach des niedrigeren Gebäudes anzusehen (V. G. H. 19. November 1890, Z. 3645, B. 5560). — (Prag) Für die Beurtheilung der Frage, ob ein einheitliches Bauobject oder zwei unterschiedene Bauobjecte vorliegen, ist nach der B. O. nicht die Gemeinsamkeit der Bauparcelle, sondern die Beschaffenheit der Feuermauer maßgebend (V. G. H. 4. April 1892, Z. 446, B. 6585). — Auf die für Böhmen früher bestandenen B. O., soweit dieselben auf derzeit noch bestehende Objecte Anwendung finden, nehmen die beiden folgenden Judicate Bezug: Die Entscheidung über die von einem Anrainer verlangte Beseitigung von solchen Öffnungen in der Feuermauer, welche bereits vor Erlassung der B. O. v. J. 1864 bestanden haben, steht im Falle, wenn dagegen privatrechtliche Einwendungen erhoben werden, dem Civilrichter zu; es ist daher ein diesbezüglicher Streit auf den Rechtsweg zu verweisen (V. G. H. 21. December 1877, Z. 1751, B. 179). Als Feuermauern sind nach der B. O. v. J. 1864 Grenzmauern der Gebäude nur soweit anzusehen, als benachbarte Gebäude aneinander gebaut sind. Dadurch, dass eine Grenzmauer an einzelnen Stellen thatsächlich an das Nachbarhaus angebaut ist, wird diese Qualification für die freistehenden Theile nicht begründet (V. G. H. 4. Juli 1889, Z. 2409, B. 4787).

Holzwände sind in der Regel nicht gestattet; solche Wände können jedoch zur Trennung von Wohnungsbestandtheilen zwischen feuerfesten Abtheilungen (in Schlesien „ausnahmsweise“) zugelassen werden, doch dürfen dann an denselben keine Öfen, Herde oder sonstigen Feuerungen sich befinden, außer es wird in der unmittelbaren Nähe der Feuerungen volles Mauerwerk hergestellt. Dem Wasser ausgesetzte Mauern (z. B. Ufermauern und Grundwerke bei Mühlen und anderen Gebäuden) müssen zur Verhütung einer Unterwühlung an der Uferseite bis über die Höhe des höchsten Wasserstandes aus dauerhaftem Materiale (Quadern, Hausteinen u. s. w.) mit hydraulischem Mörtel oder einem anderen gleich brauchbaren Bindemittel ausgeführt werden. Alle Mauern, auch die Scheidemauern nicht ausgenommen, sollen verputzt werden, sofern sie nicht aus behauenen Steinen oder Backsteinen mit regelmäßigen Fugen bestehen; ordinäres von der Gasse aus sichtbares Rohmauerwerk aber darf keinesfalls unverputzt bleiben.[1])

Keller sind in der Regel unter den Gebäuden, niemals aber unter öffentlichen Gassen oder Plätzen anzulegen,[2]) entweder zu überwölben (in Salzburg sammt dem Kellerhals) oder (Wien §. 44) mindestens nicht mit hölzernen Decken zu versehen. Letzteres ist nur bezüglich der außerhalb der Gebäude für den gewöhnlichen Haus- oder Wirtschaftsbedarf gebauten Keller gestattet. Das Mauerwerk ist gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu sichern;[3]) bei Eiskellern ist für den Schmelzwasserabfluss vorzusorgen. Dienen die Keller zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, so müssen feuersichere (eiserne) Thüren und Fensterläden angebracht werden. Flachliegende Keller-(Stiegen-)eingänge (mit sogenannten Fallthüren) sind nach einigen Bauordnungen (z. B. Prag, Wien, Kärnten, Vorarlberg, Galizien) aus Sicherheitsgründen überhaupt, nach anderen Bauordnungen aber (z. B. Böhmen, Mähren, Krain, Salzburg, Schlesien) nur für Hauseingänge und andere offen zugängliche Orte verboten.[4]) Zur Anbringung von Kelleröffnungen und Kellerfenstern

---

[1]) Die Putzarbeiten im Innern eines Gebäudes sind nur in passender Jahreszeit und in der Regel nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Vollendung des Rohbaues vorzunehmen. Wird der Bau während des Sommers vollendet, liegt er in sehr günstiger, dem Luftzuge ausgesetzter Lage, so genügen gewöhnlich 2 Monate.

[2]) Die in Österreich o. d. E. häufig vorkommende Herstellung von Kellern durch Aushöhlung der in einigen Gegenden vorhandenen Sandlager hatte zur Sicherung von Leben und Eigenthum die Erlassung des Gesetzes v. 6. Juli 1877, L. G. B. Nr. 19, zur Folge, mittels dessen detaillierte Bestimmungen über die Herstellung, Erweiterung und Überwachung des Bauzustandes solcher Keller getroffen worden sind.

[3]) Nach §. 52 der B. O. für Prag soll die Kellersohle womöglich über dem höchsten Wasserstande liegen und die Mauer gegen das Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit mit einer Isolierschichte versehen werden. Sind die Keller im Inundationsgebiete herzustellen, so müssen die Umfangsmauern in hydraulischem Mörtel ausgeführt, bei allen Öffnungen Vorkehrungen gegen das Eindringen des Wassers bei Überschwemmungen getroffen und für allenfalls eindringendes Wasser ein Sammelbrunnen hergestellt werden, gegen welchen die Kellersohlen geneigt zu pflastern sind. Überdies sind die Kellermauern bis zum höchsten Wasserstande mit einem glatten Cementverputze zu versehen. — Die Errichtung von Gebäuden längs eines Erddammes oder an einem solchen erfordert nach Art. 26 der B. O. für Triest die Isolierung der unter der Krone des Erddammes liegenden Räume durch von der Stützmauer des Dammes entsprechend weit abstehende innere Mauern.

[4]) Al. 3 des §. 54 der B. O. für Czernowitz besagt, dass Fallthüren als Abschluss von Kellereingängen, soweit sie überhaupt gestattet sind, mit einem 5 Schuh (1·6 m) hohen Geländer umgeben werden müssen. — Nach den B. O. für Krakau und Lemberg (§§. 36 resp. 34) ist die Errichtung von Eingängen und Stiegen in die Keller und Kellerwohnungen unmittelbar von der Gasse oder einem öffentlichen Platze aus untersagt, und kann nach §. 75 der letzteren B. O. auch bei Vornahme von Haupt- und solchen Reparaturen, mit deren Kosten die Auslagen für die zu bewirkende Verbesserung in einem angemessenen Verhältnisse stehen, die Beseitigung derartiger Eingänge angeordnet werden. — Die B. O. für Ober-Österreich besagt ausnahmsweise im §. 19: „Fallthüren als Kellereingänge auf öffentliche Straßen bedürfen einer besonderen Bewilligung.“

außerhalb der Gebäude auf die Straße hinaus, ist eine besondere behördliche Bewilligung erforderlich; solche Öffnungen und Fenster sind mit Gittern zu versehen, und wenn sie in die Trottoirfläche zu liegen kommen, mit gut schließenden, tragfähigen Deckeln von Granit oder Schiffglas ꝛc. zu belegen.[1]) Die Verwendung der Keller zu Depots, Koch- und Waschküchen ꝛc. ist, sofern für gehörigen Dunstabzug vorgesorgt erscheint, wohl ohneweiters gestattet; dagegen kann die Adaptierung derselben zu Werkstätten oder gar Wohnungen[2]) im allgemeinen nur unter nachstehenden Bedingungen erfolgen, bezw. gestattet werden: Die Localitäten müssen vollkommen trocken, licht und luftig sein. Zu diesem Zwecke haben dieselben von den übrigen Kellerräumen durch einen gut ventilierbaren Gang abgesondert zu sein und mindestens mit der halben lichten Profilhöhe über das Niveau des umgebenden Terrains zu ragen, wenn sie nicht auf einer Seite vollkommen profilfrei sind. Eventuell kann die Aufführung einer zweiten Umfangsmauer zur Schaffung von Lichtgräben oder Luftschächten angeordnet oder über Ansuchen bewilligt werden. Der Fußboden solcher zu Wohnungen oder Werkstätten bestimmter unterirdischer Localitäten darf gewöhnlich nicht mehr als 2 m unter das Straßenniveau zu liegen kommen, und fixieren einzelne Bauordnungen (so jene für Linz, Salzburg Stadt) auch die geringsten Breiten für die den Fenstern dieser Räume gegenüberliegenden Höfe.

In jedem Wohngebäude muss man vom Dachboden und von allen Wohnungen aus mittels feuersicherer Stiegen,[3]) deren Anlage in der Regel innerhalb des Bauobjectes zu erfolgen hat, zum Erdgeschosse des Hauses, ins Freie und in den Keller gelangen können. Demnach sind entsprechend der Ausdehnung des Gebäudes eventuell auch mehrere solcher Stiegen herzustellen. Die Breite hat sich nach der Gebäudegröße, nach der Constructionsart und nach der Bestimmung der Stiegen zu richten. Aus letzterem Grunde müssen zu Wohnungen führende Stiegen breiter, auch mit breiteren respective niedrigeren Stufen angelegt werden, als Boden- und Kellerstiegen. Eine der neuesten Bauordnungen, jene für Laibach, erklärt als zulässige Stiegenconstructionen: Spindelstiegen mit voller Spindelmauer, offene Traversenstiegen, Pfeilerstiegen mit Traversen und freitragende Stiegen. Letztere sind mit Geländern und diese wieder mit Vorrichtungen gegen das Abrutschen zu versehen. In mehrstöckigen Gebäuden ist für Lastenruheplätze vorzusorgen. Hölzerne Stufen bei Hauptstiegen können nur bei feuersicherer Über- und Unterwölbung angewendet werden; gegen den Dachboden zu ist ein feuersicherer Abschluss mit eiserner oder eisenbeschlagener Thür in eisernem Rahmen oder steinernem Gewände herzustellen. Ohne solchen Abschluss und ohne feuersichere Wölbung sind hölzerne

---

[1]) Die B. O. für Innsbruck, Czernowitz und Görz untersagen die Anbringung von Kelleröffnungen außerhalb der Gebäude im Gehwege überhaupt. — (Böhmen) Zur Beseitigung eines von der Baubehörde aus öffentlichen Rücksichten beanständeten, auf Grund früherer B. O. unter bestimmten Vorsichten zulässig gewesenen Bauobjectes (Kelleröffnung im Trottoir) ist die Baubehörde nicht ohneweiters ermächtigt, bevor sie nicht die Partei gehört und ihr die Möglichkeit der Klarstellung der obwaltenden Rechtsverhältnisse gegeben hat (V. G. H. 16. September 1895, Z. 3138, B. 8821).

[2]) Die B. O. für die galizischen Städte und größeren Ortschaften, Triest, Steyr, Bozen, Kärnten und Ober-Österreich Land untersagen die Anlegung unterirdischer Wohnungen überhaupt, jene für Wien, Prag und Nieder-Österreich Land im Inundationsgebiete. Die Lemberger B. O. untersagt die Anlegung unterirdischer Wohnungen ebenfalls für gewöhnlich und gestattet dieselbe nur für den Fall, als das abschüssige Terrain lichte Keller oder vielmehr Souterrains bedingt.

[3]) (Böhmen) Anlässlich einer Hauptreparatur kann die Baubehörde die Anbringung feuerfester Stiegen auch bei solchen Gebäuden verfügen, welche vor Wirksamkeit der dieses Bauerfordernis aufstellenden B. O. erbaut worden sind (V. G. H. 19. Februar 1886, Z. 484, B. 2931).

Stiegen nur als Nebenverbindungen und in ebenerdigen Häusern beziehungsweise bei Bauten unter erleichterten Bedingungen zulässig.[1])

Gänge, sowohl Innen- als Außengänge, welche die regelmäßige oder gar einzige Hauptverbindung zwischen den Wohnungen und Stiegen bilden, sind stets feuersicher und entsprechend der Stiegenbreite, sonst aber mindestens mit feuersicheren Trägern und Geländern herzustellen. Außengänge (freie, schwebende, in Böhmen Pawlatschen genannt), welche übrigens nach den Bauordnungen für Linz und Steyr nur ausnahmsweise zu gestatten sind, können mit Glas verschalt werden und haben im letzten Geschosse eine vom Dache des Gebäudes isolierte, feuerfeste Bedeckung zu erhalten.[2]) Das Mauerwerk der zur Beleuchtung von Stiegen oder anderen Räumen dienenden Oberlichten ist über Dach zu führen, außer jeder feuergefährlichen Verbindung mit dem Dache zu halten und oberhalb der Dachfläche mit Ventilationsöffnungen zu versehen. Das Gerippe des Glasdaches ist von Eisen herzustellen.

Die Construction der Decken (Tram-, Dippel-, Sturzboden oder Eisenconstructionen) bleibt der freien Wahl des Bauherrn überlassen;[3]) nur muß für die erforderliche Tragfähigkeit und Feuersicherheit vorgesorgt werden, zu welch letzterem Zwecke die Polsterhölzer der Fußböden durch eine entsprechend starke Beschüttung mit vollkommen trockenem und reinem Materiale[4]) von den darunter befindlichen Deckenbalken zu isolieren und alle Holztheile der Decken von den Kaminwandungen durch Wechsel genügend fernzuhalten sind.[5]) Die Einwölbung ebenerdiger Localitäten wird nur beim Vorhandensein besonderer Feuergefährlichkeit gefordert;[6]) dagegen

---

[1]) Bezüglich der liegenden Stiegeneingänge mit Fallthüren sieh Seite 988.

[2]) Werden derlei Gänge unter dem Vorsprunge des Hausdaches angebracht, so muss der vortretende Dachstuhl unterhalb verschalt und mit einem Stuckanwurf versehen werden; auch ist die Hausmauer bis unter die Dachschalung hinaufzuführen (Schlesien §. 54). Eine ähnliche Bestimmung enthält der §. 56 der B. O. für das Land Kärnten.

[3]) (Böhmen) Die dem Bauherrn freistehende Wahl der Deckenconstruction gilt nur für den Bauantrag; dagegen kann die gesetzliche Bestimmung nicht dahin ausgelegt werden, als ob dem Bauführer auch nach Genehmigung des Bauplanes noch jede beliebige Änderung in der fraglichen Richtung freistünde (V. G. H. 21. Februar 1883, Z. 211, B. 1669). — (Triest) Die Bestimmung des Art. 24 der B. O. über die Herstellung von Plafonds hat auch auf schon bestehende Baulichkeiten Anwendung (V. G. H. 1. Juli 1892, Z. 2150, B. 6710).

[4]) Nach den B. O. für Laibach, Innsbruck und Trient ist die Verwendung alten Bauschuttes ausdrücklich verboten.

[5]) Nach der B. O. für Böhmen (§. 73) sind die Deckenanlagen aller Stockwerke in der Längenrichtung des Gebäudes, bei Gebäuden mit mehr als einem Stockwerke mittels durchgehender Schließen, welche zugleich als Auflagen der Träme dienen können, bei niedrigen Gebäuden durch die Rasthölzer und weiters bei allen Gebäuden senkrecht auf die Längenrichtung mittels der Deckenträme oder Deckenträger auf jeden oder auf jeden zweiten Fensterpfeiler und an den Endmauern mit dem Mauerwerke entsprechend zu verankern.

[6]) Die den Hauptdurchgang im Gebäude bildenden Corridore, die Durchfahrten, Hauptvorhäuser, Stiegenhäuser und die zur Ablagerung von zündbaren Stoffen bestimmten Räume sind nach §. 35 der B. O. für Krakau zu wölben. — Zur weiteren Illustrierung diene der §. 44 der B. O. für Kärnten, welcher lautet: „Die Einwölbung der ebenerdigen Localitäten bleibt, falls dieselbe nicht wegen der Bestimmung und Lage des Gebäudes aus Feuersicherheitsrücksichten nothwendig ist, dem Ermessen des Bauherrn überlassen; dagegen müssen die Keller, die in den Wohngebäuden untergebrachten Holzlager und Kohlenbehälter, ferner die Küchen mit offenen Feuerherden und solche Localitäten, wo Backöfen, Schmiedeessen u. dgl. untergebracht, oder feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, oder überhaupt mit letzteren umgegangen wird, endlich in den nach §. 37 (mit Mauerwerk aus Ziegeln oder Stein) zu erbauenden Häusern die Stallungen und Futterkammern Einwölbungen erhalten. Bei den ausnahmsweise mit hölzernen oder Riegelwänden erbauten Häusern kann die Einwölbung auf die Feuerstellen beschränkt werden, welche jedenfalls auch mit gemauerten Rauchfängen versehen werden müssen. Diese Ausnahme kann auch auf die von Wohngebäuden entfernt herzustellenden montanistischen Werksgebäude Anwendung finden. Ob auch bei den

ist die Decke des obersten Stockwerkes nicht nur feuersicher zu belegen, sondern auch so stark herzustellen, dass sie dem bei eventuellen Dachbränden auffallenden Dachgehölze und Mauerwerke genügenden Widerstand zu leisten vermag. Die Bundträme des Dachstuhles sind zur Deckenconstruction des obersten Stockwerkes nicht zu benützen, da das Dachgehölze in keinem Zusammenhange mit dem obersten Stockwerke stehen darf.[1]) Oberböden mit von unten sichtbaren Holzconstructionen bedürfen, soweit dieselben überhaupt nicht unbedingt verboten sind, einer besonderen behördlichen Bewilligung.[2]) Zur Sicherstellung der Tragfähigkeit größerer oder besonderer Deckenconstructionen kann die Baubehörde Probebelastungen vornehmen lassen, deren Kosten der Bauherr zu tragen hat.[3])

Dachstühle müssen in der Holzstärke und Construction der Breite des Gebäudes, der Elevation des Daches sowie der Schwere des anzuwendenden Deckmateriales entsprechen und dürfen keinen Horizontalschub auf das Mauerwerk ausüben. Wie schon oben bemerkt, ist das Dachgehölze vom Oberboden des obersten Geschosses vollständig zu isolieren,[4]) weshalb die Mauerbank des Dachwerksatzes eine ganz freie Lage über dem Dachbodenpflaster erhalten soll, höchstens aber (Innsbruck §. 42, Mähren Land und Brünn, §. 72 respective 70) von zwei Seiten eingemauert werden darf. Eiserne Dachstühle müssen ganz auf Mauerwerk ruhen.

Die Eindeckung der Dächer hat in Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften mit von der politischen Landesstelle als feuersicher anerkanntem Materiale, wie Ziegel, Schiefer, Metall ꝛc., zu erfolgen.[5]) Bei Reparaturen an schon bestehenden nicht feuersicheren Dächern ist auf Verwendung feuersicheren Materiales, eventuell bei größeren Herstellungen, falls die Hauptmauern und der Dachstuhl sich dazu

---

Küchen in anderen Gebäuden sich bloß mit der Herstellung eines gewölbten Rauchmantels begnügt werden könne, bleibt von Fall zu Fall der Beurtheilung der Baucommission überlassen."

[1]) Inbetreff der Ausnahmen von diesem Verbote bei dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden und sonstigen außergewöhnlichen Bauten sieh Seite 1005.

[2]) Unverkleidete Tram- (Sturz-) Oberböden werden nach §. 16 der B. O. für **Bozen** nicht geduldet. — In **Trient** sind nach §. 41 der B. O. Oberböden mit Holzconstructionen gestattet, insofern sie nur als Vertäfelungen der vorschriftsmäßig feuersicher hergestellten Decke in Verwendung kommen; jedoch muss 14 Tage vor ihrer Befestigung die Anzeige erstattet werden, dass der feuersichere Boden hergestellt ist. — Die B. O. für Graz besagt im §. 31, dass Böden mit freiliegenden Holzconstructionen (Rimmlingböden) nur in Schupfen, welche nicht zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände dienen, oder welche ganz frei stehen, zu gestatten sind, und dass die Herstellung von Holzcassetten-Plafonds einer behördlichen Bewilligung bedarf.

[3]) Vgl. auch den Abschnitt K, S. 1010.

[4]) Für Bauten auf entlegenen Grundstücken, wenn die Bestimmung des Gebäudes oder dessen Umgebung keine besondere Festigkeit oder Feuersicherheit erfordert, kann die Stützung der Dachstühle auf die Balkenlagen der Bodendecke gestattet werden (vgl. die B. O. für Lemberg §. 67, und Schlesien §. 85).

[5]) Mit den an sämmtliche Länderstellen gerichteten Erlässen vom 14. October 1861, Z. 16389, und vom 23. März 1862, Z. 3515, hat das Staatsministerium die Verwendung der von den Firmen L. Schostal und P. Beck erzeugten Dachsteinpappe zu Dacheindeckungen in allen jenen Fällen als zulässig erklärt, wo sonst Schindeldächer Anwendung finden dürfen, vorausgesetzt, dass der Theergeruch nicht belästigend fällt. — In neuerer Zeit wurden als **feuersichere Dachdeckmaterialien** anerkannt unter anderen die Asbestbedachungsplatten der ersten österreichisch-ungarischen Asbestwarenfabrik Graf R. Westphalen in Wien (Böhmen L. G. B. Nr. 45 ex 1891, Bukowina L. G. B. Nr. 26 ex 1890, Mähren L. G. B. Nr. 30 ex 1891, Schlesien L. G. B. Nr. 4 ex 1891, Ober-Österreich L. G. B. Nr. 1 ex 1891, Nieder-Österreich L. G. B. Nr. 56 ex 1888, Tirol und Vorarlberg L. G. B. Nr. 6 ex 1891), die Holzcement-Plateaudachconstruction der Firma Scheftel in Floridsdorf bei Wien (Böhmen L. G. B. Nr. 18 ex 1889, Mähren L. G. B. Nr. 24 ex 1881, Schlesien L. G. B. Nr. 23 ex 1884) ꝛc.

eignen, auf ganz feuersichere Eindeckung zu dringen.[1]) Auf dem flachen Lande, bei zerstreuter Lage der Gebäude und Isolierung derselben durch Baumpflanzungen ist die Verwendung von Dachpappe, Schindeln &c., in ganz armen Gegenden oder unter besonderen Verhältnissen eventuell auch von Stroh, zur Dachdeckung zulässig.[2]) Mit Steinen beschwerte Legschindeln sind nur in den höchsten Gebirgsgegenden gestattet.

Der **Fußboden des Dachraumes** ist feuersicher zu belegen, und sind zur leichteren Localisierung etwa eintretender Brände Dächer von größerer Längenausdehnung (30—40 m) durch mit Pfeilern verstärkte, über Dach zu führende **Brandmauern** abzutheilen. Verbindungsöffnungen in diesen Mauern müssen feuersicher verschließbar sein. **Licht- und Aussteigöffnungen** an den Dächern sind gegen Flugfeuer zu schützen, dürfen daher keine freiliegenden Holztheile aufweisen. Über die Hauptmauern vorragende **Balken und Sparren** zur Gewinnung breiter Dachvorsprünge können nur bei isoliert stehenden Häusern (Wirtschaftsgebäuden) gegen dem gestattet werden, daß der vorspringende Dachtheil unterhalb verschalt und stuccaturt werde. **Gesimse** sind in der Regel aus brandfestem Materiale herzustellen. Hauptgesimse müssen in verlässlicher, dauernder Verbindung mit dem Mauerwerke stehen und nach den neueren B. O. (z. B. Laibach, Trient) auch ohne Rücksicht auf die Belastung des Mauerwerkes durch den Dachstuhl stabil sein.

Die Errichtung von **Dachwohnungen** ist nur unter der Voraussetzung der vollen Feuersicherheit der Wände und des Zuganges und bei Anlage separater Rauchschlote und Aborte (in der Regel nur in Vorstädten, auf dem Lande und bei sonst isoliert stehenden Bauten, wie Familienhäusern, Villen &c.) zulässig. Die horizontale Plafondfläche der Dachzimmer muss zur Fußbodenfläche in entsprechendem Verhältnisse (z. B. Innsbruck mindestens die Hälfte, Graz mindestens ein Drittheil) stehen.

In Städten, Märkten und geschlossen verbauten Ortschaften sind alle Gebäude mit Einschluss der gedeckten Vorsprünge gegen öffentliche Communicationen zu mit metallenen oder sonst feuer- und wetterfesten **Dachrinnen** zur Verhinde-

---

[1]) Vgl. diesbezüglich den §. 45 der B. O. für Krain, §. 69 der B. O. für Schlesien, §. 64 der B. O. für Salzburg Land und den §. 27 der B. O. für Bozen, welch letzterer die Bestimmung enthält, dass bei Ausbesserungen an noch bestehenden Holzdächern nur feuerfestes Material verwendet werden darf. Die Verwendung eines anderen Materiales unterliegt nach dieser B. O. einer vom Stadtmagistrate zu verhängenden Strafe, welche sowohl den Hauseigenthümer oder dessen Verwalter, als auch den Meister trifft, welcher die Eindeckung besorgt. Das nicht feuerfeste Material ist (nöthigenfalls im Zwangswege) sofort zu entfernen. — (Lemberg) Bei constatiertem schlechten Bestande einer Schindelbedachung (§. 74 B. O.) liegt die Bewilligung oder Nichtbewilligung einer Ausbesserung, bezw. die Ertheilung des Auftrages zur feuersicheren Eindeckung im Ermessen der Baubehörde (B. G. H. 29. Jänner 1892, Z. 333, B. 6400).

[2]) **Strohdächer** auf Wohngebäuden dürfen in **Ober-Österreich** (§. 30 der B. O.) nur auf dem Lande und nur dann hergestellt werden, wenn das Gebäude im Umkreise von 40 m von anderen Gebäuden entfernt ist. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und wo die Localverhältnisse dafür günstig sind, ist jedoch der Gemeindeausschuss berechtigt, die Dacheindeckung mit Stroh noch bei 10 m Entfernung von fremden benachbarten Gebäuden zu bewilligen. — Nach §. 47 der B. O. für **Istrien** kann die Dacheindeckung mit Stroh gestattet werden bei Gebäuden auf dem Lande, welche bloß zur eigenen Bewohnung oder für den Wirtschaftsbetrieb des Eigenthümers bestimmt sind und weder nach dem Zwecke, noch aus Rücksicht für die Nachbarn eine besondere Festigkeit und Sicherheit erfordern. Auch in **Kärnten** ist nach §. 81 der bezüglichen B. O. die Verwendung von Strohdächern bei isolierten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gestattet. — Stroh-, Rohr- und Schindeldächern soll übrigens die allzugroße Feuergefährlichkeit durch andere leicht und ohne besondere Kosten anwendbare Mittel benommen werden; vgl. die Vdg. ddo. Wien 28. September 1781, Josef II. Bd. 1, S. 298 und die Kundm. f. Böhmen v. 7. Mai 1783, Josef II. Bd. 1, S. 299.

rung der Dachtraufe und des Abfallens von Schnee[1]) oder Deckmateriale zu versehen. Diese Rinnen sowie die vertical abwärts zu führenden Ablaufröhren sind entsprechend zu dimensionieren, letztere dicht an der Mauer (nach einigen B. O. von bestimmter Höhe an in die Mauer) zu legen und unter dem Trottoir entweder in die öffentlichen Canäle oder in die Rinnsale zu führen,[2]) soweit nicht, wie z. B. in Dalmatien, in den galizischen Städten und größeren Ortschaften, die freie Ausmündung in geringer Höhe über dem Straßenniveau gestattet ist.[3])

Aborte sind in jedem Wohngebäude mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der Wohnungen (und zwar mindestens einer für je zwei Wohnungen) unter Beobachtung der sanitären Vorschriften und des öffentlichen Anstandes, in genügender Größe mit directem Licht- und Luftzutritt und möglichst geruchlos anzulegen. Die **Abfallrohre** — Hauptschläuche und Gainzen — sind aus undurchlässigem Materiale, erstere vertical mit Verlängerung als Dunstschlauch über Dach, letztere mit gehörigem Gefälle, also mit nicht zu großem Winkel (30—45°) zur Verticalen, anzulegen. In den äußeren Bezirken der Städte, für ebenerdige Häuser, auf dem Lande, dann wo Bauten überhaupt unter erleichterten Bedingungen aufgeführt werden können, ist die Anlage der Aborte auch außerhalb der Gebäude (nach einzelnen B. O. auch mit Schläuchen aus verpichtem Holze) zulässig; in keinem Falle aber dürfen die Aborte gassenseitig angebracht werden.[4]) Die Baubehörden haben darauf zu sehen, dass dort, wo öffentliche Wasserleitungen bestehen, womöglich Wasserspülung in Anwendung komme.

Die Ableitung der Fäcalien hat durch **Hauscanäle** oder **Rohrleitungen** und zwar nach einzelnen B. O. in **Senkgruben**, nach anderen in **transportable Fässer** (Kufen- oder Tonnensystem), nach den meisten B. O. aber in eigene **Haupt-(Straßen-)Canäle** zu erfolgen. Die **Hauscanäle** sind wasserdicht, in der Regel schliefbar, nicht unter Wohnräumen, mit möglichst großem Gefälle, entfernt von Brunnen und ventiliert durch über Dach zu führende Luftschächte anzulegen. Putz- und Einsteigöffnungen, welche nur ausnahmsweise auf der Straße zuzulassen sind, müssen mit steinernen oder eisernen Deckeln versehen werden. Die **Rohrleitungen** sind ebenfalls unter möglichster Ausnützung des Gefälles, wasserdicht und mit geeigneten Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Verstopfungen herzustellen. **Senkgruben** müssen (z. B. nach den B. O. für Görz, Triest, Istrien, Innsbruck, Bozen) wasser- und luftdicht schließend, entfernt von Brunnen, sowie mit ganz selbständigen

---

[1]) Zur Verhinderung des **Schneeabrutschens** müssen in den Städten **Mährens** die Dachflächen an den Straßen- oder Gassenseiten überdies mit entsprechend construierten Schneefängen versehen werden. Die B. O. für **Böhmen** und jene für **Steyr** fordern dies nur bei Blech- und Schieferdächern, welche höher als $^1/_4$ der Gebäudebreite sind. In **Bozen** sind Schneegitter nach eventueller Anordnung der Baucommission, in **Klagenfurt** nur mit Genehmigung der Baubehörde anzubringen.

[2]) In **Wien** sind die Niederschlagswässer womöglich durch die Abortschläuche abzuleiten (§. 53 B. O.); die gleiche Bestimmung enthalten die B. O. für Brünn und Mähren in den §§. 72 und 74.

[3]) (Böhmen) Die Anbringung von Vorrichtungen zum Zwecke des Abflusses der Traufenwässer kann nur bei Neubauten und nur gegen die Gasse oder Straße zu dem Bauführer zur Pflicht gemacht werden, nicht aber auch den Besitzern bereits bestehender Häuser (V. G. H. 12. Mai 1892, Z. 1559, B. 6607).

[4]) (Böhmen) Die Beurtheilung, ob die Aborte gehörigen Zutritt von Luft und Licht erlangen und ob sie nach ihrer Anlage möglichst geruchlos bleiben, ist auf Grund des Sachverständigenbefundes dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgestellt (V. G. H. 19. December 1879, Z. 2484, B. 649). — (Prag) Die Hauseigenthümer können nicht verhalten werden, „offene", jedermann zugängliche Aborte herzustellen (V. G. H. 9. März 1888, Z. 801, B. 3979). — (Lemberg) Die Unterlassung des Localaugenscheines zur Constatierung der sanitätswidrigen Beschaffenheit von Objecten (Aborten) bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (V. G. H. 14. Juni 1895, Z. 2989, B. 8741).

von den Hauptmauern des Gebäudes getrennten Wänden angelegt werden.[1]) Beim Fass- oder Tonnensystem muss der Anschluss der Fallrohre an die in einer gemauerten Kammer aufzustellenden Tonnen möglichst luftdicht sein.[2]) Haupt- (Straßen-)Canäle sind aus sanitären Gründen besonders in volkreichen Orten anzulegen und obliegt deren Herstellung — soweit nicht etwa privatrechtliche Verpflichtungen bestehen — in der Regel der Gemeinde.[3]) Die Hauseigenthümer sind außer beim Obwalten ganz besonderer Umstände oder unüberwindlicher localer Hindernisse verpflichtet, ihre Hauscanäle mit dem Hauptcanal zur Ableitung der atmosphärischen Niederschläge, Brunnenüberwässer, Abfall- und Spülwässer und je nach dem Zwecke der Canalisierung auch der Fäcalien zu verbinden[4]) und haben nach den B. O. beziehungsweise nach den bezüglichen Specialgesetzen und Verordnungen, auf welche hinsichtlich der Details verwiesen wird, entweder einen Beitrag zu den Herstellungskosten der Hauptcanäle oder Einschlauchungs- (Canaleinschnitts-) und Benützungsgebüren zu leisten.[5])

Mist-, Dünger- und Jauchegruben sind in der Regel mit wasserdichten Wänden und Böden und mit fest schließenden Deckeln zu versehen, sowie in thun-

---

[1]) Die Herstellung und Anbringung fester oder beweglicher Senkgruben hat in Triest nach einer gemäß Art. 49 der B. O. vom Stadtrathe erlassenen Special-Vorschrift zu erfolgen. Einzelne B. O. z. B. jene für Wien und Brünn gestatten die Anlage von Senkgruben nur dort, wo noch kein Hauptcanal sich befindet; andere wieder z. B. die galizische Städtebauordnung, die B. O. für Krain, Salzburg Land rc. überlassen die Wahl zwischen den oben bezeichneten Systemen der Gemeindevertretung. Die Art und Weise der Entfernung des Unrathes (Entleerung der Senkgruben, Abfuhr der Tonnen rc.) ist übrigens in Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften nahezu durchwegs durch besondere ortspolizeiliche Vorschriften geregelt. — (Galizische Städte) Durch das im §. 50, Abs. 3 der B. O. dem Gemeinderathe eingeräumte Recht zur Erlassung bindender Vorschriften für die Unrathsableitung wird dieser nur ermächtigt, allgemeine derlei Vorschriften zu erlassen, nicht aber, einer einzelnen Partei eine besondere Art der Ableitung der Abfallstoffe aufzuerlegen (B. G. H. 12. November 1890, Z. 3535, B. 5549).

[2]) Das Tonnensystem ist eingeführt u. a. in Graz, Krakau und Lemberg; sieh die bezüglichen Detailbestimmungen in den §§. 51 und 47 der betreffenden Bauordnungen.

[3]) Ausnahmen statuieren in dieser Hinsicht die B. O. für Görz im Art. 23, Graz im §. 16 und Steiermark Städte und Märkte im §. 45. Vgl. diesbezüglich den Abschnitt B, S. 930 ff. — (Lemberg) Die Erhaltung und Reinigung öffentlicher Hauptcanäle, welche ihrer ganzen Anlage nach nicht bloß dem Interesse einzelner Örtlichkeiten, Theile der Gemeinde, Einwohnerclassen oder einzelner Hausbesitzer, sondern den öffentlichen Zwecken der Gemeinde, insbesondere in sanitärer Hinsicht zu dienen haben, fällt der Gemeinde zur Last und sind die damit verbundenen Kosten wie andere Ausgaben für Gemeindezwecke aus den Einkünften der Gemeinde zu decken (B. G. H. 24. Mai 1879, Z. 873, B. 498). — (Steiermark) Die Herstellung von Hauptcanälen in bereits bestehenden Straßen fällt der Gemeinde und nicht den Besitzern der anstoßenden Parcellen zur Last (B. G. H. 19. September 1877, Z. 1216, B. 121).

[4]) Nach der B. O. für Graz bezw. nach dem dieselbe abändernden Gesetze v. 14. Juni 1894, L. G. B. Nr. 42, dann nach dem für die Stadtgemeinde Marburg giltigen Gesetze v. 27. Mai 1896, L. G. B. Nr. 49, tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn die kürzeste Entfernung des Grundstückes vom öffentlichen Canale nicht mehr als 20 m beträgt. Dort, wo öffentliche Canäle in der bezeichneten Entfernung nicht bestehen, ist in Graz die Ableitung des Spülwassers und der Jauche in wasserdichte Sammelgruben oder Sammelfässer, die des Regen- oder Schneewassers aber mittels Rinnsäle oder Sickergruben je nach Anordnung der Behörde zu bewirken; nach der auch für Marburg giltigen steiermärkischen B. O. v. J. 1857 aber sind wohlverwahrte Versenkungsgruben auf eine weder den Häusern noch den Brunnen schädliche Weise anzulegen. Nach den B. O. für Krakau, Brünn und Mähren sind Versitzgruben für Regenwasser rc. verboten.

[5]) Prag: Ges. v. 19. November 1888, L. G. B. Nr. 66; Pilsen: Ges. v. 18. December 1881, L. G. B. Nr. 73; Žižkov: Ges. v. 19. December 1881, L. G. B. Nr. 68; Smichow: Ges. v. 9. December 1882, L. G. B. Nr. 75; Königliche Weinberge: Ges. v. 29. Februar 1888, L. G. B. Nr. 18; Nusle-Pankrac: Ges. v. 28. Mai 1892, L. G. B. Nr. 27; Oberleutensdorf: Ges. v. 4. Juni 1892, L. G. B. Nr. 31; Mähren: §. 27 der B. O. für das

lichster Entfernung von Brunnen und bewohnten Räumen herzustellen.[1][2]) Die Ableitung jeglichen Unrathes auf die öffentlichen Straßen, Gassen und Plätze ist verboten.

In jedem Hause soll für gutes, gesundes Trink- und Nutzwasser entweder durch Verbindung mit der öffentlichen oder durch Anlegung einer privaten Wasserleitung, eventuell eines Brunnens, vorgesorgt sein. Brunnen sind gegen Infiltration zu schützen, daher, wie schon bemerkt, abseits von Canälen, Senkgruben ꝛc. herzustellen, auszumauern und einzudecken.[3])

Land; Brünn: §. 25 der B. O. bezw. Ges. v. 8. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 5; Iglau: Ges. v. 27. November 1888, L. G. B. Nr. 120; Olmütz: Ges. v. 29. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 38; Linz: Ges. v. 28. November 1884, L. G. B. Nr. 23, und Ges. v. 25. April 1894, L. G. B. Nr. 20; Wels: Ges. v. 14. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9; Ischl: Ges. v. 11. November 1893, L. G. B. Nr. 34 bezw. 3. April 1895, L. G. B. Nr. 15; Gmunden: Ges. v. 29. September 1894, L. G. B. Nr. 35 bezw. 3. April 1895, L. G. B. Nr. 14; Wien: Ges. v. 19. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 9; Wiener-Neustadt: Kundm. des Statth. in Nieder-Österreich v. 9. December 1884, L. G. B. Nr. 27; Stein: Kundm. des Statth. in Nieder-Österreich v. 17. December 1882, L. G. B. Nr. 67; St. Pölten: Kundm. des Statth. in Nieder-Österreich v. 27. September 1893, L. G. B. Nr. 46; Mödling: Kundm. des Statth. in Nieder-Österreich v. 17. Februar 1891, L. G. B. Nr. 16; Salzburg Stadt: §. 4 der B. O.; Graz: Ges. v. 14. Juni 1894; L. G. B. Nr. 42; Leoben: Ges. v. 6. Februar 1890, L. G. B. Nr. 21; Marburg: Ges. v. 27. Mai 1896, L. G. B. Nr. 49; Czernowitz: Ges. v. 11. November 1893, L. G. B. Nr. 34 und Durchführungskundm. des Landesausschusses v. 1. December 1896, L. G. B. Nr. 27; Biała: Ges. v. 30. Mai 1897, L. G. B. Nr. 33; u. a. — (Žižkov) Jeder Eigenthümer eines Hauses, dessen Canäle in den Gemeindecanal einmünden, ist verpflichtet, die bestimmte Gebür an die Gemeinde zu entrichten und zwar ohne Unterschied, ob die Einmündung der Hauscanäle in den Hauptcanal vor Wirksamkeit des Ges. v. 19. December 1881, L. G. B. Nr. 68, ausgeführt worden war, oder erst nach Wirksamkeit des Gesetzes in Ausführung kommt (B. G. H. 22. September 1886, Z. 2427, B. 3169). — (Königliche Weinberge) Die Zahlung der Canaleinmündungsgebür nach dem Ges. v. 29. Februar 1888, L. G. B. Nr. 18, ist von der Thatsache abhängig, dass die Einmündung des Hauscanales in den Gemeindecanal vollzogen erscheint (B. G. H. 7. November 1890, Z. 3456, B. 5538). — (Wien) Jene Hausbesitzer in den mit Wien nach dem Ges. v. 19. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 9, vereinigten Vororten, welche durch Erfüllung der in den zuvor in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften gestellten Bedingungen das Recht bereits erworben haben, öffentliche Anstalten (den städtischen Hauptcanal) zu benützen, können zu weiteren Leistungen für das bereits erworbene Recht auf Grund des vorcitierten Landesgesetzes nicht herangezogen werden (B. G. H. 29. September 1893, Z. 3268, B. 7419). Der Umstand allein, dass die Canalisation einer Realität vor dem Inslebentreten des die Canaleinmündungsgebüren normierenden Ges. v. 19. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 9, gebürenfrei hätte erfolgen können, vermag die Enthebung von der durch das später erschienene Gesetz festgestellten Gebürenpflicht nicht zu bewirken (B. G. H. 8. März 1894, Z. 954, B. 7775). In Betreff der Canalisierungsanlagen, d. i. der Hauptcanäle und der in dieselben mündenden Hauscanäle ist das zwischen der Gemeinde und den einzelnen Hausbesitzern obwaltende Rechtsverhältnis ein sich gegenseitig ergänzendes und begrenzendes, und es können daher Änderungen einseitig von einem der concurrierenden Interessenten nicht vorgenommen werden (B. G. H. 11. Juli 1894, Z. 2243, B. 8025). Die Verpflichtung des Hausbesitzers zur Herstellung von Hauscanälen und zur Verbindung derselben mit einem neuerbauten Straßencanale ist gesetzliche Voraussetzung für die Zahlung der Canaleinmündungsgebür (B. G. H. 24. April 1896, Z. 2466, B. 9571). — Sieh auch die Fußnote 2 auf dieser Seite.

[1]) (Dalmatien) Zu den Anlagen, auf welche die Bestimmungen der B. O. Anwendung zu finden haben, zählen auch Düngergruben. Die Beseitigung derselben kann von den Behörden nur nach Maßgabe der Gesetze, nicht aber nach freiem Ermessen verfügt werden (B. G. H. 9. November 1892, Z. 3349, B. 6867).

[2]) Vergl. auch die Fußnote 1 auf S. 167 des zweiten Bandes in den „Vorschriften über Assanierung von Städten und Ortschaften“. — Für Bauten unter erleichterten Bedingungen finden die Bestimmungen über die Anlage von Canälen, Senk- und Mistgruben ꝛc. im allgemeinen keine Anwendung, doch soll auch hier den sanitären Anforderungen thunlichst Rechnung getragen werden.

[3]) Die Ausführung der Wasserleitungen und deren Benützung gegen Einhebung von Gebüren ist in allen Städten, wo solche bestehen, durch besondere Vorschriften geregelt. —

Gasleitungen müssen bis zur Laternenhöhe eingemauert und alle Abzapfungen gut gedeckt werden. Gasmesser dürfen nicht in Schlafstätten und überhaupt nur in gut ventilierten Localen möglichst entfernt von Feuerungen zur Aufstellung kommen. Die Ausführung der Gasrohrleitungen in den Gebäuden hat nach den bestehenden besonderen Vorschriften stattzufinden. Dasselbe gilt von der Ausführung von Elektricitätsleitungen.[1])

Thürme, an hervorragenden Punkten stehende Bauwerke, besonders Vorrathshäuser u. dgl. haben nach den B. O. für Böhmen, Kärnten, Krain, Mähren und Brünn, Nieder-Österreich, Salzburg Land und Czernowitz bei Neubauten bis in die Erde reichende, vollkommen leitende Blitzableiter zu erhalten, welche öfter auf ihre Unversehrtheit erprobt werden sollen.[2])

Heizungen aller Art, Herde in Küchen, Öfen, welche unmittelbar auf den Fußboden zu stehen kommen, sind voll zu untermauern. Der Boden um die Feuerstelle herum ist mit unverbrennbarem Materiale zu belegen.[3]) Offene Feuerherde sind mit Rauch- (Feuer-) Mänteln zu überdecken; Backöfen, Selchkammern, Dörr- und Brechstuben, Ziegel- und Kalköfen feuersicher (die letzteren auch nur außerhalb der geschlossenen Ortschaften) herzustellen.[4])

Bei Anlage der Rauchfänge ist zu beachten, dass jeder bewohnbare oder als Werkstätte benützbare Raum auch heizbar sein, jede Heizgruppe einer Wohnung ihren eigenen Rauchfang erhalten soll, und dass die Einmündung von Feuerungen verschiedener Geschosse in einen Rauchfang unbedingt verboten ist. Die Rauchfänge selbst (enge und schliefbare) müssen aus feuersicherem Mauerwerk, im Innern glatt, außen gut verputzt und verbrämt, so hoch,[5]) als dies die Feuersicherheit und

---

Bezüglich der Wasserbeschaffung in Dalmatien vergl. das auf Seite 609 des zweiten Bandes in der Fußnote 3 abgedruckte Gesetz v. 5. August 1892, L. G. B. Nr. 19. — Wegen Anlage von Brunnen zu Feuerlöschzwecken sieh Seite 897 dieses Bandes in der Partie „Feuerpolizeiliche Vorschriften“.

[1]) Sieh diesbezüglich das Regulativ für die Ausführung von Gasleitungen und Beleuchtungsanlagen enthalten in der Vdg. d. Min. des Hdls. und des Inn. v. 9. Mai 1875, R. G. B. Nr. 76. Betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektricität sieh die Min. Vdg. v. 25. März 1883, R. G. B. Nr. 41. Das im §. 5 dieser Vdg. in Aussicht gestellte besondere Regulativ ist bisher noch nicht erschienen. — Vergl. auch S. 879 dieses Bandes „Feuerpolizeiliche Vorschriften“.

[2]) Die B. O. für Krain und Salzburg erstrecken die Verpflichtung zur Aufstellung von Blitzableitern auch auf Neubauten von öffentlichen Gebäuden. Für Nieder-Österreich besteht außerdem das Hofkzld. v. 16. December 1817 (Vdg. der n. ö. Landesregierung v. 23. Jänner 1818, Nr. 2677), welches die Anbringung von Blitzableitern an allen öffentlichen Gebäuden anordnet. — Vergl. auch den Artikel „Die gesetzlichen Anordnungen über Blitzableiter“ von Friedr. Hauer in Band IV der österr. Z. f. V., Seite 113, und hinsichtlich der Erhaltung der Blitzableiter in gutem Zustande Seite 894 in der Partie „Feuerpolizeiliche Vorschriften“.

[3]) „Auf Grund der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, wird nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes aus allgemeinen sanitätspolizeilichen Rücksichten zur Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen die Verwendung von Heizvorrichtungen, welche beim Verbrennungsprocesse irrespirable Gase entwickeln, wie dies bei offenen Kohlen- und Coaksfeuerungen, Carbon-Natronöfen u. a. nachgewiesen ist, in geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen verboten, sofern diese Heizvorrichtungen nicht mit verlässlichen Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Verbrennungsgase aus diesen Räumen versehen sind. Übertretungen des vorstehenden Verbotes sind, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach Maßgabe der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu bestrafen“ (Min. Vdg. v. 28. December 1896, R. G. B. Nr. 4 de 1897).

[4]) (Galizien) Ziegeleien und Kalköfen können nur außerhalb des Stadtbereiches errichtet werden. Unter dem Ausdrucke „Bereich der Stadt“ des §. 43 der galiz. Städtebauordnung v. 28. April 1882 ist der verbaute Theil des Stadtgebietes zu verstehen (V. G. H. 26. März 1886, Z. 874, B. 2980).

[5]) (Graz) Bei dem Mangel ausdrücklicher Bestimmungen über die Höhe der Rauchschlote bei Gebäuden bleibt es den Behörden im concreten Falle überlassen, die rück-

die Erzielung eines die Rauchableitung nach oben befördernden Luftzuges erfordert, über Dach, mit einer der Anzahl der Feuerungen, der Rauch- und Gasentwicklung entsprechenden lichten Weite und möglichst senkrecht[1]) aufgeführt werden und dürfen keine wie immer gearteten Holzbestandtheile enthalten. Das Aufsetzen der Schornsteine auf Balken, das Schleifen auf Hölzern, sowie das Zusammenziehen mehrerer schliefbarer Rauchfänge in einen Schlot ist verboten. Enge (russische) Rauchfänge dürfen nicht mehr als höchstens vier Feuerungen vereinigen und müssen eiserne, doppelte Putzthürchen, in deren Nähe alle Holztheile mit Eisenblech zu verkleiden sind, erhalten. Große Schornsteine für Centralheizungen, Dampfkesselheizungen sind nach den localen Verhältnissen und den speciellen Anordnungen der Baubehörde auf Grund statischer Berechnungen in entsprechender Wandstärke aus feuersicherem Materiale und in genügender Höhe (30—35 m) aufzuführen, mit wirksamen Rauchverzehrungsapparaten zu versehen und überhaupt derart einzurichten, dass die Umgebung durch Ruß und Funken nicht belästigt werde. Die Ableitung des Rauches durch Rauchrohre gegen die Gasse oder gegen Höfe zu ist nach den meisten B. O. durchaus verboten; nur einige B. O. gestatten die Anlage oder den Fortbestand solcher Ableitungen unter gewissen Umständen.[2])

Große Dampfkessel, zu deren Aufstellung die baubehördliche Genehmigung auf Grund commissioneller Prüfung des Anlageprojectes erforderlich ist, sollen entfernt von Wohnräumen, am besten in abgesonderten ebenerdigen Localen aufgestellt werden. Die Einwölbung der Decke, die Anlage unter bewohnten Räumen ist unbedingt verboten. Von den Arbeitsräumen sind solche Dampfkessel durch volle Mauern zu trennen. Kleinere einzeln verwendete Dampfkessel können mit baubehördlicher Genehmigung in bewohnten Häusern und frei in Werkstätten aufgestellt werden, doch dürfen die unmittelbar darüber befindlichen Räume nicht bewohnt sein oder zum ständigen Aufenthalte von Arbeitern dienen. Die Aufstellung von Zwergkesseln und anderen geräuschlos arbeitenden Motoren, wie Gaskraft- und Heißluftmaschinen, für welche die für Feuerstellen bestehenden Vorschriften gelten, bedarf keiner besonderen Bewilligung, sondern nur der einfachen Anzeige vor Inbetriebsetzung. Selbstverständlich unterliegt die Aufstellung von Dampfkesseln jeder Art außer den Bestimmungen der Bauordnungen auch noch den bezüglichen speciellen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche in der Partie „Polizeivorschriften in Bezug auf Dampfkessel und andere Dampfapparate“ behandelt sind.

Bauten, welche die Straßenbreite beeinträchtigen, sind ohne besondere Bewilligung nicht gestattet.[3]) Es ist daher in der Regel untersagt, über die Bau-

sichtlich der Höhe erforderlichen Anordnungen nach ihrem Ermessen zu treffen (V. G. H. 1. März 1894, Z. 835, B. 7757).

[1]) Schleifungen unter 60° (Trient 70°) gegen die Horizontallinie sind in der Regel verboten. Wo dieselben ausnahmsweise gestattet werden, müssen an den Ziehungspunkten der russischen Rauchfänge Putzthürchen angebracht und Beschädigungen der inneren Wandungen durch das Putzen beim Beginne der Ziehung verhindert werden.

[2]) In Dalmatien und in Istrien wird nach §§. 32 u. 27 der bezügl. B. O. die Ausmündung von Ofenröhren auf die Straße gestattet, wenn dadurch die Nachbarn nicht belästigt werden und keine Feuersgefahr entsteht. Unter denselben Bedingungen kann in Krain und im Lande Salzburg der Fortbestand solcher Anlagen gassen- oder hofseitig, in Mähren, Nieder-Österreich, Schlesien und Czernowitz aber nur hofseitig gestattet werden. In den größeren Ortschaften Galiziens ist bei Bauten unter erleichterten Bedingungen die Neuanlage von Rauchröhren gegen die Höfe zu gestattet.

[3]) Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Beseitigung verschiedener vor die Frontlinie hervorragender Gegenstände, dann für die Beseitigung von „Kellernischen“ bei Gebäuden, welche vor Wirksamkeit der Bauordnung für Lemberg v. J. 1885 entstanden sind, vergl. die E. d. V. G. H. v. 18. Jänner 1895, Z. 304 u. 306, Budw. Nr. 8337 u. 8339. — Wegen der Entrichtung von Baugebüren für Vorbauten sieh auch die Fußnote 3 auf Seite 981.

linie außer dem erforderlichen Sockel einen Vorsprung, einen Vorbau mit Säulen oder Pfeilern, ferner Barrieren, Schutzpfähle, Prellsteine, Vorlegstufen oder Freitreppen anzulegen. Balcone, Gallerien, Erker, Wetterdächer, dann Aushängeschilder, Sonnenschutzplachen ɩc. müssen in solcher Höhe angebracht werden, dass die Passage auf der Straße oder dem Trottoir nicht beeinträchtigt wird.[1]) Balcone und Erker dürfen in Städten nur feuersicher und in breiteren Straßen, auf dem Lande und bei isolierten Bauten aber auch aus Holz hergestellt werden. Fenster und Thüren im Erdgeschosse sind in der Regel nach innen aufgehend ohne Vorsprung über die Hausflucht herzustellen.[2])

Die Wahl des Baustiles und die Art der äußeren Ausstattung der Gebäude ist im allgemeinen dem Bauherrn überlassen; jedoch wahren einige Bauordnungen den Baubehörden das Recht, die Abstellung grober architektonischer Fehler zu verlangen und eine zu grelle Färbelung der Façade zu untersagen.[3])

Den Bauherrn in Städten obliegt es nach den meisten Bauordnungen[4], längs der neuerbauten Häuser gepflasterte Gehwege (Trottoirs) einschließlich der hiezu erforderlichen Niveauregulierung auf ihre Kosten (nach den speciellen Anordnungen der Baubehörde hinsichtlich der Breite, Construction, Zeit der Anlage, Beschaffenheit des Materials) herzustellen, welche nach Ablauf bestimmter Fristen von der Gemeinde zu übernehmen und in gutem Zustande zu erhalten sind. Ausnahmen statuieren die B. O. für Bozen, Görz, Klagenfurt und Triest, indem erstere auch die Kosten der ersten Herstellung auf die Gemeinde überweist, die drei letzteren aber die Hauseigenthümer auch zur Erhaltung des Trottoirs verpflichten. Über Aufforderung der Baubehörde haben die Hausbesitzer in Gassen ohne Trottoir oder in Gassen, in welchen das bestehende Trottoir den Vorschriften nicht entspricht, die Neuherstellung bezw. die Umänderung desselben vorzunehmen; die Kosten treffen dann nach den B. O. für Brünn, Salzburg Stadt und Innsbruck zur

---

[1]) (Tirol) Da die Tiroler Feuerlöschordnung (Prov. G. S. v. J. 1817, Nr. 23), welche in Ermanglung einer B. O. für Bauführungen daselbst noch immer maßgebend ist, eine Bestimmung über Balconbauten nicht enthält, so ist die Gestattung solcher Bauten und die Festsetzung der allfälligen vom öffentlichen Gesichtspunkte zu stellenden Bedingungen der Beurtheilung der competenten Behörden im Instanzenzuge überlassen. Die Gemeinde kann gegen die von der höheren Instanz ertheilte Bewilligung nicht deshalb Einsprache erheben, weil die Straße ein Gemeindegut ist (B. G. H. 28. März 1885, Z. 485, B. 2483).

[2]) Die als Ausgänge dienenden Thüren von solchen Räumlichkeiten, in denen zeitweilig große Menschenansammlungen stattfinden, sind aus Sicherheitsgründen nach außen aufgehend herzustellen.

[3]) Gruppenbauten sind, auch wenn die einzelnen Theile verschiedenen Besitzern gehören, architektonisch einheitlich herzustellen und zu erhalten. — Bezüglich der in Dalmatien bestehenden Verschönerungscommissionen sieh Fußnote 1 auf Seite 956. — Die B. O. für Trient enthält im IX. Hauptstücke eine besondere Bestimmung über die Verpflichtung der Hauseigenthümer, an den Straßenseiten der Gebäude folgende Gegenstände „anzubringen oder anbringen zu lassen“: Consolen, Hafteisen, Röhren, elektrische Leitungen, Lampen für die öffentliche Beleuchtung; die Nischen und Platten der öffentlichen Pissoirs; die Bezeichnungen der Straßen, Plätze, Gassen, öffentlichen Spaziergänge ɩc.; die Tafeln für die amtlichen Ankündigungen. Eine gleiche Bestimmung wurde mit Gesetz v. 24. April 1897, L. G. B. Nr. 15, als Anhang zur B. O. der Stadt Bozen erlassen. — (Prag) Der Hauseigenthümer kann zum Versehen seines Hauses mit einem neuen Anstriche nicht verpflichtet werden, sobald nur der bestehende den sanitätspolizeilichen Interessen nicht zuwider ist (B. G. H. 9. März 1888, Z. 801, B. 3979).

[4]) Die Bauordnungen für Dalmatien, Krakau, Lemberg, Istrien, Kärnten, Ober-Österreich und Vorarlberg enthalten keine Bestimmungen über die Anlage von Trottoirs. In Czernowitz gilt die Anordnung nur für den inneren Bezirk; für den äußeren Baubezirk Laibachs ist die Anordnung der Herstellung von gepflasterten Fußwegen dem freien Ermessen der Baubehörde überlassen. — Auf jene Gemeinden Böhmens und Nieder-Österreichs, welchen Bauführungen unter erleichterten Bedingungen (sieh S. 1001) zugestanden werden, finden die Bestimmungen über Trottoirs keine Anwendung.

Gänze, nach jener für Czernowitz zur Hälfte und nach jenen für Laibach und Linz nur mit einem Drittheile die Hauseigenthümer.[1]) Die Pflasterung der

[1]) Betreffend die Trottoirbreite fixieren die Bauordnungen für Wien, Nieder-Österreich, Linz und Salzburg ein Sechstel der Straßenbreite, die beiden ersteren mit der Einschränkung auf höchstens 5·75 m resp. 4 m. Die Kosten der durch die Gemeinde erfolgten Trottoiranlage an zu Bauzwecken bestimmten Grundstücken sind vom Käufer der Grundstücke an die Gemeinde zu ersetzen. Beschädigungen der bereits bestehenden Trottoirs durch Bauführungen müssen vom Bauherrn auf eigene Kosten behoben werden; vergl. diesbezüglich den Abschnitt K auf Seite 1008 ff. — In Innsbruck erfolgt die Trottoiranlage durch das Stadtbauamt auf Kosten des Hauseigenthümers. — (Böhmen) Unter Trottoir ist nach §. 92 der B. O. nur die Überdeckung der an den Häusern sich hinziehenden Gehwege zu verstehen. Die Frage, ob der Trottoirgrund entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten sei, ist ausschließlich nach den von der Grundabtretung und Entschädigung handelnden Bestimmungen der B. O. zu beurtheilen (B. G. H. 17. Mai 1893, Z. 1745, B. 7265). — (Görz und Gradisca) In jenen Ländern, wo hinsichtlich der Herstellung der Trottoirs keine positiv-gesetzliche Norm besteht, sind selbst beim Bestande entgegenstehender alter Gewohnheiten die Hauseigenthümer zur Herstellung und Erhaltung der Trottoirs längs ihrer Häuser nicht verpflichtet (B. G. H. 24. Februar 1882, Z. 424, B. 1316). — (Triest) Die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Herstellung des Trottoirs besteht nicht nur bei Neubauten, sondern über Aufforderung der Baubehörde auch bei schon bestehenden Bauten (B. G. H. 31. October 1895, Z. 5093, B. 8961). — (Steiermark) Die Verpflichtung des Hausbesitzers zur Herstellung eines Trottoirs ist nach der B. O. für Steiermark auf den Fall und Anlass einer Bauführung eingeschränkt und überdies dadurch bedingt, dass diese Verpflichtung zur Bedingung des Bauconsenses gemacht wird (B. G. H. 12. December 1888, Z. 3869, B. 4398). Die Verpflichtung des Hausbesitzers zur Legung des Trottoirs ist davon nicht abhängig, dass sich das Gebäude unmittelbar an den Gehweg anschließt, sondern besteht auch dann, wenn nach der Abtheilungsbewilligung die Gebäude mit Vorgärten versehen werden müssen (B. G. H. 3. März 1893, Z. 808, B. 7120). — (Graz) Zur Reconstruction eines Gehweges „als Trottoir" sind die Hauseigenthümer nach der B. O. v. J. 1881 nur dann verpflichtet, wenn der Gehweg in der durch die B. O. v. J. 1867 für Trottoirs vorgeschriebenen Art und Weise hergestellt war. Die Neuanlegung der Trottoirs obliegt dem anrainenden Realitätenbesitzer nur anlässlich eines Neubaues (B. G. H. 4. April 1889, Z. 1290, B. 4611). Im Sinne der B. O. v. J. 1867 waren nur die aus hartem Materiale hergestellten, nicht aber die bloß mit Bruchschotter überzogenen Gehwege als Trottoirs anzusehen (B. G. H. 30. Jänner 1890, Z. 307, B. 5120). — (Schlesien) Die Bestimmung des §. 82 der B. O. für Schlesien, dass auf die Herstellung von Trottoirs zu dringen sei, hat die Bedeutung, dass eine Verpflichtung zu dieser Herstellung dort besteht, wo die Gemeindevertretung sie auferlegt (B. G. H. 24. April 1884, Z. 749, B. 2103). Zur Herstellung des Trottoirs ist nicht bloß der Bauführer, sondern überhaupt der Hausbesitzer (in Städten) verpflichtet, und ist also diese Verpflichtung keineswegs auf den Fall einer Bauführung eingeschränkt. Unter „Herstellung" ist aber nur die erste Instandsetzung, nicht aber die weitere Instandhaltung zu verstehen (B. G. H. 24. April 1884, Z. 749, B. 2103). Die Beurtheilung, welche Constructionsart des Trottoirs in einer bestimmten Gemeinde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse platzzugreifen habe, ist nach §. 82 der B. O. v. 2. Juni 1883 in das Ermessen der Gemeinde gelegt. Hat aber darüber eine Gemeinde eine allgemeine Feststellung getroffen, so ist sie, insolange sie dieselbe nicht wieder in einer alle Haus- und Grundbesitzer gleich bindenden Weise ändert, verpflichtet, sich in jedem gegebenen Falle daran zu halten (B. G. H. 25. Jänner 1889, Z. 218, B. 4487). Aus der der Gemeindeverwaltung in Städten eingeräumten Berechtigung, auf die Herstellung eines Trottoirs zu dringen, kann nicht das Recht abgeleitet werden, den Grundeigenthümer zu einer Grundüberlassung für die Trottoiranlage zu zwingen, es wäre denn, dass einer jener taxativ aufgezählten Fälle zutrifft, in welchen der Grundeigenthümer zur Grundabtretung an die Gemeinde verpflichtet ist (B. G. H. 19. Jänner 1893, Z. 247, B. 7020). — (Klagenfurt) Die Herstellung von Trottoirs ist als Bauführung im Sinne der B. O. zu betrachten und die Anordnung des §. 57 der B. O., dass „jedes" Gebäude ein Trottoir von gewisser Beschaffenheit zu erhalten hat, kann nach ihrem Wortlaute nicht anders verstanden werden, als dass bei allen im Bereiche der Wirksamkeit des Gesetzes bestehenden und künftig entstehenden Gebäuden ein Trottoir von der im Gesetze bestimmten Beschaffenheit herzustellen, folglich auch das etwa schon bestehende Trottoir in der vorgeschriebenen Art umzugestalten ist. Darüber, dass die im §. 57 ausgesprochene Verpflichtung den Hausbesitzer trifft, kann kein Zweifel bestehen, da eine Verpflichtung der Gemeinde hiezu weder aus der Gemeindeordnung noch aus der B. O. abgeleitet werden kann (B. G. H. 28. Februar 1897, Z. 1297, B. 9388).

Straßenübergänge ist Sache der Gemeinde, welche auch auf die Errichtung von Gartenanlagen, Baumpflanzungen auf Plätzen und in breiteren Gassen ihr Augenmerk zu richten hat. Vorgärten, Höfe, unverbaute Grundstücke an öffentlichen Verkehrswegen sind mit auf Mauersockel ruhenden Gittern, vollen Mauern, Planken 2c. und zwar je nach der Örtlichkeit und den Detailbestimmungen der geltenden B. O. oder den speciellen Anforderungen der Baubehörde abzuschließen. Längs der Reichs-, Bezirks-, Concurrenzstraßen u. s. f. hat die Ausführung von derlei Einfriedungen sowie auch die Anlage von Trottoirs im Einvernehmen mit den betreffenden Verwaltungsorganen zu erfolgen.

Stallungen und Futterkammern sind nach den meisten B. O. mit feuersicheren Decken und, wenn unter Wohnungen gelegen, mit gewölbten Decken herzustellen. In den Stallungen dürfen Lichteinfallsöffnungen gegen die Gasse in der Regel nur mit luftdichtem und bleibendem Verschlusse angebracht werden; immer aber ist durch anderweitige Vorkehrungen eine genügende Ventilation zu ermöglichen. Für die Entfernung der Jauche ist durch Abzugscanäle, und ist überhaupt dafür zu sorgen, dass Boden und Wände nicht infiltriert werden.[1]) Größere Stallungen (Handelsviehställe) sind durch Mauern abzutheilen. Womöglich ist für Stallungen, Futterkammern, Scheunen, Schupfen, Schüttböden und alle Wirtschaftsgebäude eine selbständige Aufführung, jedoch dieselbe Bauart, wie für die dazu gehörigen Wohngebäude, anzustreben;[2]) es können jedoch in Städten offene Schupfen auch nur auf hölzernen Säulen ohne Decke, aber mit feuersicherem Dache, hergestellt werden,[3]) während für derlei Objecte auf dem Lande, bei isolierter Lage außerhalb der Ortschaften oder wenigstens in genügender Entfernung von Wohngebäuden, jede Bauart (auch von Holz mit Lehmestrich, Schindel-, Stroh- oder Rohrbedachung) gestattet ist. Immerhin aber soll bei gruppenweiser Zusammenstellung für Isolierung der einzelnen Objecte durch Feuermauern vorgesorgt werden. Wohnstuben (Ausgedingstuben) dürfen nie an Schupfen oder Scheunen angebaut werden, und ebensowenig sollen in die letzteren oder in Stallungen directe Eingänge aus Küchen führen.

---

[1]) Die steiermärkische B. O. für Städte und Märkte gibt im §. 17 für die Errichtung von Stallungen detailliertere Weisungen, welche zur Illustrierung hier folgen sollen: „Die Stallungen sollen der Gesundheit zuträglich und insbesondere jene für Pferde a) womöglich wenigstens 3·8 m bis 4·5 m hoch gebaut, b) mit entsprechend hohen und breiten Thüren, c) mit geräumigen über der Körperhöhe eines Pferdes so angebrachten Fenstern, dass die Sonne den Pferden nicht unmittelbar in die Augen fallen kann, und d) mit Luftabzugsröhren, dann e) mit 2·5 m bis 3·2 m langen und 1·6 m breiten, bei Zuchtstuten noch breiteren, mit hohl uud in die Quere liegenden Holzbohlen belegten, von vorne nach rückwärts 0·1 m bis 0·14 m abliegenden Ständen, und f) hinter diesen mit einem Abzugscanale versehen werden.“ — (Prag) Stallgebäude und Futterkammern können auch als selbstständige Bauten consentiert werden (V. G. H. 12. December 1889, Z. 4076, B. 5019). — (Österreich o. d. E.) Die Bestimmungen des §. 35 der B. O. können auf die Situierung von Stallungen nicht angewendet werden (V. G. H. 26. September 1895, Z. 4536, B. 8849). — (Graz) Wenn durch Stallgebäude die benachbarten Wohnparteien belästigt werden und der vom Gesetze geforderte Zustand ohne eine wesentliche Abänderung des Projectes nicht erreichbar ist, erscheint die Verweigerung des Bauconsenses gerechtfertigt (V. G. H. 12. Juni 1895, Z. 3030, B. 8736).

[2]) Bei nicht selbständiger Aufführung fordern einige B. O., so u. a. jene für Prag, Kärnten, Salzburg, Schlesien, die Trennung von den anstoßenden Wohngebäuden durch Feuermauern. — (Prag) Die Verpflichtung nach §. 62 der B. O. zur Aufführung von Feuermauern bei Schupfen und ähnlichen Objecten hat nicht bloß für Neubauten, sondern auch für bereits bestehende Objecte Geltung (V. G. H. 17. Mai 1890, Z. 1643, B. 5319).

[3]) Die Luftschlitze von geschlossenen Schupfen und Scheuern dürfen nicht gegen die Nachbargebäude gerichtet sein.

G. Bauführungen unter erleichterten Bedingungen.[1])

Die Bewilligung zur Aufführung von Bauten unter erleichterten Bedingungen kann, soweit die Bauordnungen hierüber überhaupt specielle Anordnungen treffen, in zweifacher Weise angestrebt werden, und zwar entweder fallweise von dem einzelnen Bauwerber oder im Wege der Gemeindevertretung für ganze Gemeindegebiete oder Gemeindegebietstheile.

Die erstere Art trifft zu in Städten mit eigenen Bauordnungen beim offenen (Pavillon-) Bausystem[2]) und in den äußeren Baubezirken. Der Bauherr hat entweder gleichzeitig mit dem Gesuche um Ertheilung der Baubewilligung oder mittels separaten Ansuchens um die Zugestehung der Erleichterungen einzuschreiten. Bestimmungen dieser Art enthalten die Bauordnungen von Brünn, Linz und Salzburg, für welche Städte schon der Lage- respective der Regulierungsplan die Grenzen zwischen dem inneren und äußeren Baubezirke feststellt; dann die B. O. für Czernowitz und jene für die größeren Städte und Ortschaften Galiziens, wo der Gemeinderath die Baubezirksgrenzen beziehungsweise jene Theile bestimmt, in welchen nicht vollständig feuersichere Bauten gestattet werden können. In Lemberg sind Bauerleichterungen zulässig auf den von den dichter verbauten Vorstädten entlegenen Grundstücken für nicht mehr als einstöckige Bauten; in Laibach[3]) im äußeren Baubezirke, dessen Grenzen schon in der Bauordnung gegeben sind; im Landgebiete von Triest, in Wien und in Prag auf solchen Grundtheilen, welche die Baubehörde hiefür als geeignet erkennt; in den schlesischen Städten bei isolierter Lage; in Trient im äußeren Gemeindegebiete der Stadt hinsichtlich aller sich nicht auf die Standhältigkeit, Sicherheit und Gesundheit beziehenden Vorschriften, und in Innsbruck für die offene Bauweise sowie bei der Abänderung bestehender, schon vor Giltigkeit der neuen B. O. errichteter Bauten, wenn deren Grundform und Höhe nicht verändert wird.

Auch nach den meisten übrigen, nicht bloß für einzelne Städte giltigen Bauordnungen sind, sofern es sich nicht um öffentliche Gebäude handelt, Bauerleichterungen für isolierte (auf dem Lande unter Umständen, z. B. Nieder-Österreich §. 45, auch für nicht isolierte, mit Rücksicht auf die Umgebung und den Zweck keine besondere Feuersicherheit erfordernde, etwa nur dem Wirtschaftsbetriebe dienende) Bauten fallweise zulässig[4]) und genügt zur Erlangung der Erleichterungen in Böhmen, Mähren und Nieder-Österreich ein mündliches, vom Gemeindevorsteher zu Protokoll zu nehmendes Ansuchen des Bauwerbers, über welches der Gemeindeausschuss zu entscheiden hat, der aber verpflichtet ist, über jede ertheilte Bauerleichterungsbewilligung die Anzeige an die politische Bezirksbehörde (in Böhmen an den Bezirksausschuss) zu erstatten. In Vorarlberg ist für die Aufführung isolierter, nicht zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienender Bauten unter erleichterten Bedingungen sogar nur eine einfache Anzeige an die Behörde erforderlich.

Für ganze Gemeinden, beziehungsweise für bestimmt begrenzte Theile solcher, können Bauerleichterungen in Böhmen,[5]) Mähren und Nieder-Öster-

---

[1]) Mit Ausnahme der Bauten zu industriellen Zwecken; sieh den Abschnitt H.

[2]) Die Höhe der im Rayon des offenen Bausystems errichteten Wohnhäuser darf in der Regel außer dem Erdgeschosse nicht mehr als zwei Stockwerke betragen.

[3]) Für die Laibacher Vororte Karolinengrund, Schwarzdorf, Jlovica und Hauptmanca bleibt es der Baubehörde vorbehalten noch jene weiteren Erleichterungen zu gewähren, welche nach der für die Landgemeinden jeweilig geltenden B. O. zulässig erscheinen.

[4]) Für bloß zum Sommeraufenthalte bestimmte Gebäude in den schlesischen Badeorten können besondere Erleichterungen von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zugestanden werden.

[5]) In Böhmen nach dem durch Gesetz v. 7. Mai 1897, L. G. B. Nr. 26, abgeändertem

reich dann zugestanden werden, wenn die zerstreute Lage der Häuser, die große Entfernung von Hauptverkehrsadern, örtliche oder klimatische Besonderheiten oder endlich sonstige in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründete wichtige Momente solche Erleichterungen rechtfertigen. Nach den Bauordnungen der erwähnten drei Länder ist der betreffende hierüber zu fassende Gemeindeausschussbeschluss den Gemeindemitgliedern zur Anbringung eventueller Einwendungen vorher bekanntzugeben. Nach Abgabe des Gutachtens der politischen Bezirksbehörde (in Böhmen des Bezirksausschusses) steht die Ertheilung der Bewilligung in Böhmen und Mähren dem Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei, in Nieder-Österreich aber der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu. Ein solches Zugeständnis von Erleichterungen hat in Böhmen und Mähren insolange Giltigkeit, als auf dieselben nicht ganz oder theilweise durch öffentlich kundzumachenden Beschluss des Gemeindeausschusses verzichtet wird. Die B. O. für Nieder-Österreich aber beschränkt die Giltigkeit auf zehn Jahre. In den größeren Ortschaften Galiziens kann der Gemeinderath einen der Genehmigung des Bezirksrathes unterliegenden Beschluss auf allgemeine Bewilligung von Bauerleichterungen für die Dauer von je zehn Jahren fassen.[1]) Die B. O. für Krain behält die Zugestehung von Erleichterungen für Städte im ganzen Umfange ihres Gebietes oder bestimmter Abtheilungen desselben der Landesgesetzgebung vor. Für Städte und Märkte in Salzburg kann in einzelnen, ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen über Ansuchen der Gemeindevertretung der Landesausschuss Ausnahmen von den strengen Bauvorschriften gestatten. In Vorarlberg ist vor Ertheilung von Bauerleichterungsbewilligungen für ganze Gemeinden oder auch einzelne Parcellen der Landesausschuss anzuhören.

Die Erleichterungen selbst erstrecken sich auf die Gestattung geringerer Mauerstärken, auf die Anwendung von Riegel- und Holzwänden, ungebrannten (ägyptischen) Ziegeln, Stroh-, Schindel- und Bretterdächern, Anbringung von Dachwohnungen, Herstellung der Stiegen, Aborte, Balcone, Gänge, Veranden ꝛc. von Holz, Entfall der Dachrinnen und des feuersicheren Abschlusses gegen den Dachboden, Zulassung niedrigerer Wohnräume und Fenster ꝛc., und sind dieselben schon vorher in dem Abschnitte F, S. 980 u. ff. bei den einzelnen Materien zur Besprechung gelangt.

H. Bauten zu industriellen Zwecken.

Industrialbauten, unter welchen alle Fabriksgebäude, Lagerhäuser, Werkstättengebäude u. dgl. zu verstehen sind, werden nach ihrer Lage in isoliert stehende und nicht isoliert stehende unterschieden.[2]) Der Isolierungsraum muss unverbaut sein und bleiben, und ist dessen Größe gewöhnlich auf 20 m gegen andere Gebäude oder die Nachbargrenzen, auf 10 m gegen gleichartige Fabriksanlagen

Wortlaute des §. 99 der B. O. „insbesondere auch für die Erbauung von Familienhäusern, Villen und Arbeiterwohnungen in offener Bauweise“.

[1]) Die zu Wohnungen für Curgäste in klimatischen Curorten oder in Badeorten Galiziens bestimmten Gebäude können ebenfalls von den strengen Bauvorschriften ausgenommen werden.

[2]) Nach den B. O. für Prag und Böhmen entscheidet über die Frage, welche Industriebauten als isoliert anzulegen sind, die Baubehörde nach Anhörung des Gesundheitsrathes bezw. des öffentlich angestellten Arztes. — (Galizien) Aus der Nothwendigkeit des Edictalverfahrens zu Zwecken der Genehmigung einer Betriebsanlage kann ein Schluss auf die Nothwendigkeit der isolierten Lage bei nicht erreichbarer Zustimmung der Anrainer nicht gezogen werden (V. G. H. 29. März 1893, Z. 1141, B. 7172). — (Mähren) Das Erfordernis der isolierten Lage einer Stärke- und Stärkezuckerfabrik ist weder in der Gew.- noch in der B. O. vorgesehen (V. G. H. 5. Juli 1895, Z. 3393, B. 8795).

festgesetzt.[1]) In diese Maße ist der Grund von öffentlichen Straßen, Flüssen und sonstigen öffentlichen Gewässern einzurechnen. Die meisten B. O. gewähren hinsichtlich der Baugesuche für isolierte Industrialbauten sowie für nachträgliche Erweiterungen und Zubauten Erleichterungen in der Richtung, dass solche Gesuche nur mit dem Situationsplane zu belegen sind, auf welchem die Grundform der ganzen Anlage, der dazu gehörigen einzelnen Gebäude mit Bezeichnung ihrer Zwecke, die Grundbuchs- und Katastralbezeichnungen des Grundcomplexes, die Nachbargrenzen mit den zunächst liegenden Gebäuden unter Anführung der Namen der Besitzer derselben und endlich die zur Ableitung der Abfälle und Flüssigkeiten projectierte Canalführung dargestellt sein müssen.[2]) Abänderungen im Bauzustande oder Zubauten, durch welche der Isolierungsraum nicht geschmälert wird, bedürfen, sofern die bestehenden Vorschriften eingehalten werden, keiner besonderen Bewilligung.

Als allgemeine Bedingungen bei Aufführung von Industrialbauten gelten: die Anlage mindestens einer, bei ausgedehnteren Fabriksgebäuden und je nach der Zahl der beschäftigten Personen auch zweier oder mehrerer feuerfester Stiegen, welche zur größeren Erleichterung an der Außenseite der Gebäude auf dem zur Isolierung bestimmten Raum angelegt werden können; die Ableitung von Dampf, Rauch, Staub, Dünsten u. s. w. ohne Belästigung der Nachbarschaft, die Ableitung übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten ohne Infiltrierung des Erdreiches; die Beschaffung von gesundem Trinkwasser und genügenden Wasserquantitäten sammt den erforderlichen Feuerlöschrequisiten.[3]) Die sanitären Einrichtungen müssen zweckentsprechend, Aborte und Pissoirs in genügender Zahl vorhanden sein. Abschlusswände von Industrialbauten gegen öffentliche Straßen dürfen nur feuersicher ausgeführt werden. Die Bestimmungen der Gewerbegesetze, die besonderen Vorschriften über Betriebsanlagen für einzelne Gewerbe, dann jene über die Aufstellung von Dampfkesseln und anderen Motoren u. s. w., über die Anlage von Feuerungen und Schornsteinen sind stets einzuhalten.

Speciell für isolierte Industrialbauten ist dem Bauherrn die Wahl der Construction und der Baumaterialien im allgemeinen freigestellt, jedoch unter permanenter Haftung für die sachgemäße Ausführung und Festigkeit des Baues. Neben den feuerfesten Hauptstiegen sind bei diesen Bauten hölzerne Lauf- und Intercommunicationstreppen, dann Geschossdecken (einschließlich der obersten) mit einfachen Bretterfußböden ohne Schuttlage und ohne Stuccatur, sowie die Benützung der Bundträme des Dachstuhles zur Deckenconstruction gestattet. Die Wohngebäude des Eigenthümers, der Beamten und Arbeiter können aus ausgemauerten Riegelwänden unter Beobachtung der für die Anlage der Feuerstellen und Schornsteine geltenden Vorschriften hergestellt werden. Die gegen die Gassenseite gekehrten oder

---

[1]) Bedeutend abweichende Maße normieren diesbezüglich die B. O. für Czernowitz, Dalmatien, Istrien und Vorarlberg mit 60 m, Kärnten mit 57 m.

[2]) Die Benützung der öffentlichen Canäle zur Ableitung der Abfallwässer kann untersagt werden, wenn sich durch dieselbe Übelstände ergeben würden. — (Böhmen) Kraft der Bestimmung des §. 117 ad 3 der B. O. v. 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, ist die Baubehörde berechtigt, bei Consentierung einer gewerblichen Betriebsanlage der Benützung der öffentlichen Canäle die Genehmigung zu versagen, weshalb auch die Gewerbebehörden die projectierte Einrichtung zur Benützung des Canales nur bei vorliegender Zustimmung der Gemeinde- resp. Baubehörde consentieren können (B. G. H. 15. December 1892, Z. 3853, B. 6946).

[3]) Bei größeren (übrigens auch unter Bedachtnahme auf ungehinderte Zufahrten für die Feuerwehr anzulegenden) industriellen Gebäudecomplexen kann die Bestellung eigener Feuerwachen (nach einzelnen B. O. „Feuerwehren") gefordert werden; vergl. in dieser Beziehung §. 91 der B. O. für Innsbruck, §. 80 der B. O. für Wien, §. 92 der B. O. für Laibach, §. 115 der B. O. für Brünn, §. 88 der B. O. für Nieder-Österreich, §. 45 der B. O. für Ober-Österreich, §. 81 der B. O. für Krain, §. 89 der B. O. für Salzburg Land.

an Werkstätten anstoßenden Mauern dieser Wohngebäude müssen massives Mauerwerk erhalten.

Für nicht isolierte oder nicht vollständig isoliert stehende Industriebauten bleibt es größtentheils der Baubehörde überlassen, nach Art und Lage und in Berücksichtigung aller Nebenumstände zu erkennen, inwiefern ein Abgehen von den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften thunlich ist.

Auf Localitäten, welche zu industriellen Zwecken innerhalb der gewöhnlichen Wohngebäude oder im unmittelbaren Bereiche derselben errichtet werden, finden alle diese Erleichterungen keine Anwendung.

J. Bauten, in denen nach ihrer Bestimmung größere Menschenansammlungen stattfinden sollen.

Im Sinne der neueren B. O. sind hierunter solche Bauwerke, welche zwar zur Aufnahme größerer Menschenmengen dienen sollen, dabei aber zum Wohnen[1]) oder zur gewerblichen Benützung bestimmt sind, nicht verstanden. Vielmehr haben jene B. O., welche überhaupt mit diesem Gegenstande sich befassen,[2]) hiebei meistentheils Vergnügungslocale, insbesondere Theater, dann Ausstellungsgebäude, Bazare — einige derselben (so die B. O. für Lemberg, Innsbruck u. s. w.) auch Kirchen, Bethäuser, Schulen, Turnhallen u. dergl. im Auge.[3])

Für die Errichtung solcher Gebäude sind, wie bei anderen Bauten, in erster Linie die Bestimmungen der B. O. maßgebend; in zweiter Linie aber bestehen für solche Bauten specielle Vorschriften, welche, im Rahmen der allgemeinen Bauvorschriften sich bewegend, theils bestimmte Anordnungen treffen, theils dem Ermessen der Behörden, im einzelnen Falle die Ertheilung des Bauconsenses an besondere Bedingungen zu knüpfen, ziemlich freien Spielraum lassen. Die Baubehörden sind vorzugsweise verpflichtet, darüber zu wachen, dass die gesammte Anlage solcher Bauten eine Beschaffenheit erhalte, welche es ermöglicht, dass sich die in dem Gebäude angesammelte Menschenmenge bei eintretender Feuersgefahr schleunigst ins Freie rette. Diesen Gedanken des Näheren ausführend, normieren die B. O. für Innsbruck und Trient ziemlich gleichlautend, dass bei den in Rede stehenden Bauten „die Thüren in genügender Anzahl und Weite und nach außen aufgehend hergestellt werden müssen".[4])

Übergehend auf die einzelnen Kategorien von Bauwerken der vorangeführten Art, beziehungsweise auf die hinsichtlich derselben bestehenden besonderen Vorschriften, muss hier vor allem

[1]) Zu den Gebäuden, welche größeren Menschenmengen als Wohn- resp. Unterkunftsräume zu dienen haben, gehören insbesondere die Kasernen und die Spitäler. Hinsichtlich der Anlage der Kasernen wird das Nähere im Hauptstücke „Militärwesen" abgehandelt werden. Eine Zusammenstellung jener sanitären Grundsätze, welche für den Neubau von Spitälern (exclusive der Barackenhäuser) bezw. für die Adaptierung bestehender Gebäude zu Krankenanstalten als Richtschnur zu nehmen sind, wurde für Nieder-Österreich mit Erl. der Statth. v. 13. Mai 1882, Z. 48671 ex 1881, hinausgegeben.

[2]) Es sind dies die B. O. für Böhmen (§. 121), Prag (§. 115), Laibach (§. 98), Mähren (§. 125), Brünn (§. 119), Lemberg (§. 55), Österreich u. d. Enns (§. 78), Wien (§. 70), Innsbruck (§. 71), Trient (§. 69).

[3]) Sinngemäß sind hieher wohl auch die Versammlungshäuser der größeren Vertretungskörper (Parlamentsgebäude, Rathhäuser), Vereinslocale u. s. f. zu rechnen.

[4]) Nach §. 3 des Gesetzes „über die Regelung der Baugewerbe" (R. G. B. ex 1893 Nr. 193) dürfen Maurermeister Monumentalbauten, große Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude, Museenbauten, Kirchen und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreichere Constructionen vorkommen, selbst in jenen Orten, in denen ihnen sonst nach dem Gesetze das Recht zusteht, Hoch- und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen, stets nur unter der Leitung eines Baumeisters unternehmen.

a) der Gotteshäuser gedacht werden. Die Bestimmungen der B. O. über diesen Gegenstand sind ziemlich dürftige. Einige B. O. (so Brünn §. 130, Mähren §. 137, Nieder-Österreich §. 29) erwähnen unter jenen Objecten, zu deren Ausführung die Bewilligung der politischen Behörden erforderlich ist, ausdrücklich auch der Kirchen.[1] Die B. O. für Böhmen (§. 13) und für Laibach (§. 64) verlangen, dass schon bei Feststellung der Regulierungs-Pläne schickliche Plätze für Kirchen auszumitteln sind. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der B. O. für Mähren (§. 12) und in jener für Brünn (§. 11) mit dem Beisatze, dass die für einen Kirchenbau bestimmten Plätze stets außerhalb des Inundationsgebietes gelegen sein sollen. Die B. O. für Dalmatien (§. 45), Istrien (§. 39), Land Salzburg (§. 32) und Schlesien (§. 8) schreiben vor, dass Kirchen thunlichst in der Ortsmitte zu errichten sind. Nach den B. O. für Böhmen (§. 78), Czernowitz (§. 52), Kärnten (§. 39), Krain (§. 29), Mähren (§. 73), Brünn (§. 71), Nieder-Österreich (§. 46) und Land Salzburg (§. 78) sollen die Kirchthürme, nach den B. O. für Dalmatien (§. 38) und Istrien (§. 33) auch die Kirchen mit Blitzableitern versehen werden. Nach der B. O. für Ober-Österreich (§. 23) sind die für die Anlage von Tram- und Dippelböden vorgezeichneten Vorsichten gegen Feuersgefahr ganz besonders bei Kirchen mit Holzdecken zu beobachten. In den B. O. für Kärnten (§. 46) und für Krain (§. 32) werden alle mit dem Kirchendache in Verbindung stehenden Scheingewölbe oder derlei Bohlendecken, in der B. O. für Nieder-Österreich (§. 45) Riegel- und Holzwände, Schindel-, Bretter- und Strohdächer, hölzerne Stiegen und ebenso die Verwendung ungebrannter Lehmziegel ausdrücklich untersagt. Dagegen kann nach §. 53 der letztgenannten B. O. von dem Verbote, die Bundträme der Dachstühle zur Deckenconstruction zu benützen, über Genehmigung der politischen Behörde bei den dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden ausnahmsweise abgesehen werden. — Neben diesen Vorschriften der B. O. besteht noch eine vom Min. für Cult. und Unterr. erlassene Verfügung v. 18. August 1850, Z. 2290,[2] betreffend den feuersicheren Verschluss der in den Scheiteln der Kirchengewölbe befindlichen Öffnungen. — Specielle Bestimmungen über die Instruierung der Bauoperate für Kirchenbaulichkeiten wurden mit dem Hoffkzld. v. 18. December 1840, Z. 37373 (Prov. G. S. f. Böhmen 1841, Nr. 16) erlassen.[3] Welche Anforderungen an einen dem Gottesdienste gewidmeten Bau in ritueller Beziehung zu stellen sind, tangiert die Action der Baubehörden nur insofern, als die diesbezüglichen Propositionen der competenten Factoren nicht im Einklange mit den Bestimmungen der B. O. stehen, respective Bedenken in constructioneller Beziehung ergeben.

---

[1] In Nieder-Österreich, woselbst nach dem oben berufenen §. 29 der B. O. bei Kirchenbauten das baubehördliche Verfahren in die Competenz der Statthalterei fällt, wird derzeit nach dem Erl. der Statth. v. 8. August 1894, Z. 61468, behufs Vereinfachung des Geschäftsganges und Verringerung der Commissionskosten die commissionelle Verhandlung über das Baubewilligungsgesuch und ebenso der Localaugenschein zum Zwecke der Ertheilung des Benützungsconsenses im Delegationswege durch die Bezirkshauptmannschaften vorgenommen. Werden aber solche Bauten von einer nicht mit einem Statute ausgestatteten Gemeinde oder von einem Mitgliede ihres Gemeindevorstandes geführt, so hat für die gedachten Amtshandlungen die höhere Competenz der Statthalterei platz zu greifen.

[2] Sieh diesfalls die L. G. B. v. J. 1850, und zwar für Galizien Nr. 480, für Ober-Österreich Nr. 431, für Salzburg Nr. 507, für Schlesien Nr. 92 und für Tirol Nr. 391.

[3] Eigenmächtige, d. i. ohne höhere Genehmigung vorgenommene Reparaturen oder Bauführungen an Kirchen, dann Abweichungen von dem genehmigten Baurisse wurden bereits in der Vorschrift über „die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten" (Hoffzld. v. 22. Mai 1805, Pol. G. S. Nr. 62) untersagt.

b) Schulgebäude. Die B. O. für Mähren (§. 137) und Brünn (§. 130) reihen die „öffentlichen Volksschulen" unter jene Bauten, hinsichtlich welcher die politische Bezirksbehörde die commissionelle Verhandlung zu pflegen und die Baubewilligung zu ertheilen hat. Weitere Bestimmungen in dieser Beziehung kommen in den B. O. nicht vor. — Inwiefern bei der baulichen Anlage von Schulen neben den allgemeinen baupolizeilichen Rücksichten noch andere, durch die Widmung für Unterrichtszwecke bedingte Momente in Betracht zu kommen haben, ist aus dem Hauptstücke „Bildungswesen" zu entnehmen.

c) Theater. Besondere Vorschriften[1]) wurden für Österreich u. d. E. mit dem Gesetze v. 15. December 1882, L. G. B. Nr. 68, dann für Böhmen

---

[1]) Die im wesentlichen ziemlich gleichlautenden Bestimmungen der oben citierten beiden Gesetze lassen sich in folgendem zusammenfassen: Neue Theater dürfen in der Regel nur derart erbaut werden, dass sie nach allen Seiten freistehen und wenigstens 15 Meter von Nachbarobjecten entfernt sind. Ausnahmsweise können Theater, welche keinen größeren Fassungsraum als für 600 Besucher bieten, unter bestimmten Vorsichten mit der rückwärtigen Bühnenseite an Nachbargebäude angebaut werden. Alle Umfassungs-, Stiegen- und Brandmauern sind aus massivem Materiale herzustellen. Die Bühne sammt Nebenräumen ist vom Zuschauerraume und dessen Gängen und Nebenlocalitäten durch eine Brandmauer abzuschließen. In dieser Abschlussmauer ist außer der Prosceniumsöffnung nur noch eine Verbindungsöffnung (aus dem gewölbten Gange im Parterre) zulässig, welche letztere Öffnung jedoch durch eine eiserne, selbst zufallende Thür verwahrt werden muss. Auch die Bühne ist von ihren oberwähnten Nebenräumen durch Mauern feuersicher abzuschließen, und sind zwischen der Umfassungsmauer und den Nebenräumen sowohl im Erdgeschosse, als auch in allen Etagen gewölbte und feuersichere, mit Eisenthüren verwahrte Corridore anzulegen. Bühne wie Zuschauerraum sind in allen wesentlichen Constructionstheilen aus feuersicherem Materiale herzustellen. Längs der Seitenwände des Schnürbodens im Bühnenraume sind in entsprechender Höhe Arbeitsbühnen mit Laufstreppen, dann zwischen den Soffiten und an der Rückwand der Bühne mit Geländern versehene Laufgänge anzubringen. Die Prosceniumsöffnung darf weder mit Holz verkleidet, noch mit leicht brennbaren Stoffen decoriert werden. Tapeten, wo sie zur Verwendung kommen, müssen an die betreffenden Objecte angeklebt werden. Die Prosceniumsöffnung ist durch eine undurchsichtige, feuerbeständige, die Verbrennungsgase abhaltende, permanent functionierende Courtine abzuschließen, und dürfen bei der Befestigung dieser Courtine und bei dem zur Bewegung derselben dienenden Mechanismus nur metallische Bestandtheile in Verwendung genommen werden. Thüren und sonstige Öffnungen in dieser Courtine sind unstatthaft. Der Bewegungsmechanismus der Courtine ist auf dem Bühnenpodium anzubringen. Für den zur Handhabung des Mechanismus aufgestellten Wachposten muss ein vollkommen feuersicherer Standort und eben solcher Rückzug hergestellt werden. Die Maschinerien und Gerüstungen der Bühne, des Schnürbodens und der Unterbühne, die Coulissenwagen u. dgl. sind, soweit thunlich, aus feuersicherem Materiale zu construieren. Die nicht feuersicheren Bestandtheile der Maschinerien und Gerüstungen sind aus vollständig imprägnierten Materialien herzustellen. Decorationen, Prospecte, Versetzstücke und sonstige Objecte der Bühneneinrichtung überhaupt (mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten) dürfen nur dann zur Verwendung gelangen, wenn deren Rohstoff dem Imprägnierungsverfahren unterzogen worden ist. Der Bühnenraum hat eine solche Höhe zu erhalten, dass Courtinen, Prospecte u. dgl., ohne aufgerollt zu werden, im Schnürboden Raum finden. Am äußeren Umfange des Zuschauerraums dürfen im allgemeinen nur Communicationsgänge, Corridore, Stiegen, Buffets, Foyers, überhaupt nur solche Räumlichkeiten angelegt werden, welche zur Communication oder als Zufluchtsort für das Publicum dienen. Außer den Räumlichkeiten für das Theaterwachpersonal, das Inspectionszimmer, die Theaterkanzlei, die Wohnung des Hausbesorgers und nach Umständen eines Hausdieners, dann außer den Magazinen für die Garderobe und für den laufenden Gebrauch (Handmagazin) sind andere Wohnungen und Magazine, namentlich Magazine für Decorationsgegenstände, dann Malersäle, Werkstätten, Restaurationslocale u. dgl. im Theatergebäude unbedingt ausgeschlossen. Magazine für Garderobestücke, wenn sie im Theatergebäude sich befinden, müssen von den sonstigen Theaterräumlichkeiten durch massive Mauern und Corridore getrennt und mit ins Freie gehenden Fenstern versehen sein. Handmagazine zur Aufbewahrung von Öl u. dgl. müssen feuersicher hergestellt werden. Um den Zuschauerraum herum ist für jeden Rang, mit Inbegriff des Parterres, je ein feuersicherer, gewölbter, mindestens 2·5 Meter breiter Gang herzustellen, von dem aus man unmittelbar zu den Ausgangsstiegen gelangen kann. Auch die sonstigen äußeren Communicationsgänge sind zu überwölben und mindestens gleich

breit mit den Stiegen anzulegen. Der Zuschauerraum darf außer dem Parterre und den Parterrelogen höchstens noch vier Ränge haben. Das Niveau des höchsten Punktes im Parterre (Thürsohle des Mittelganges) darf nicht höher als zwei Meter über dem Straßenniveau liegen, und sind die Ausgänge im Parterre nur durch schiefe Ebenen zu bewirken. Zuschauerhaus und Nebenräume sind durch alle Etagen mit der entsprechenden Anzahl von feuersicheren, geradarmigen, direct ins Freie führenden Stiegen zu versehen. Insbesondere muss für jeden Rang des Zuschauerraums zu beiden Seiten mindestens je eine Stiege hergestellt werden. Diese Stiegen dürfen mit den Communicationen anderer Ränge nicht in Verbindung stehen. Sie müssen mindestens 1·5 Meter breit, feuersicher, unterwölbt, mit geraden Armen in gleichem Rhythmus ohne Zwischenstufen und mit gemauerten vollen Spindeln hergestellt werden. Die Stiegen sind in Richtungen, welche die Entleerung des Zuschauerraums thunlichst erleichtern und überhaupt so anzulegen, dass sie leicht findbar und vom Zuschauerraume aus auf dem kürzesten Wege zu erreichen sind. Bei Podesten (Ruheplätzen) ist die Stiegenbreite beizubehalten. Stiegen, Podesten und Communicationsgänge müssen mit Anhaltstangen versehen sein, die an der Stiegenspindel fortlaufen und bei jeder Unterbrechung gegen die Wand abkröpfen. [Zusatz für Böhmen: An den beiden äußeren Längenmauern, womöglich dort, wo der Zuschauerraum an den Bühnenraum grenzt, sind eiserne Leitern derart herzustellen, dass dadurch für die Lösch- und Rettungsmannschaft eine dem Publicum unzugängliche Communication vom Erdboden bis auf das Dach gewonnen wird; diese eisernen Leitern sind an Terrassen, Balconen, Fenstern u. dgl. so vorbeizuführen, dass hiedurch der Lösch- und Rettungsmannschaft das Eindringen in die verschiedenen Theatergeschosse erleichtert wird.] Die Ausgänge aus dem Zuschauerraume müssen so zahlreich angelegt werden, dass der vollbesetzte Raum in höchstens vier Minuten sich entleeren kann. Die Thüren (mit Ausnahme der Logenthüren) müssen nach außen öffnen, feststehende Flügel sind unzulässig. Die aus dem Zuschauerraume auf die Communicationsgänge führenden Thüren müssen mindestens 1·5 Meter breit und 2·1 Meter hoch sein. Für die Orchestermitglieder und auch für den Souffleur muss ein eigener Ausgang hergestellt werden. Alle Eisenthüren sind selbstzufallend einzurichten. Vorrichtungen, um Eisenthüren zeitweise offen zu halten, sind unzulässig. Die Nebenräume der Bühne, sowie die gewölbten Gänge und Localitäten am äußeren Umfange des Zuschauerraums, dann sämmtliche Ausgangsstiegen sind mit einer entsprechenden Anzahl von Fenstern zu versehen. Ein Vergittern der Fenster ist nicht zulässig. [Zusatz für Böhmen: Nur bei Kellerfenstern und den Fenstern von Souterrainlocalen, welche nicht zum Aufenthalte von Menschen dienen, kann die Anbringung von Gittern gestattet werden.] Hof- und Repräsentationslogen haben außer einer größeren Geräumigkeit auch einen Vorraum, dann eine Stiege sammt gedeckter Zufahrt und Vestibule zu erhalten. Die Zugänge der Kellerräume und des Dachbodens sind feuersicher durch eiserne Thüren abzuschließen. Sämmtliche Decken sind feuersicher herzustellen. Die Deckenconstruction des Zuschauerraums ist von der Dachconstruction feuersicher zu isolieren. Die Dachconstructionen sind aus Eisen auszuführen, und ist zur Dacheindeckung feuersicheres Material zu verwenden. Die Bühnendecke hat, damit bei einem auf der Bühne ausgebrochenen Brande der Abzug der Verbrennungsproducte möglich sei, eine oder zwei durch das Dach ins Freie führende Essen zu erhalten, deren Querschnitt mindestens den 40. Theil der Grundfläche des Bühnenpodiums zu bilden hat. Die Verschlüsse dieser Öffnungen sind so einzurichten, dass sie sich bei Auslösung durch das eigene Gewicht öffnen. Eine Verbindung der Essen mit den Ventilationsöffnungen des Zuschauerraums ist unstatthaft. Die Vorrichtung zur Handhabung des Zugseils ist auf dem Bühnenpodium neben jener für die Handhabung der Courtine anzubringen. [Zusatz für Böhmen: Das Zugseil selbst muss aus Metalldrähten angefertigt sein.] Für den zur Handhabung der Essen bestimmten Wachposten ist ein feuersicherer Standort und gleicher Rückzug herzustellen. Für die Ventilation des Zuschauerraums hat als Richtschnur zu dienen, dass für die Lufterneuerung mindestens 30 Kubikmeter per Person und Stunde anzunehmen sind. Bühne und Ankleidezimmer sind gleichfalls angemessen zu ventilieren. Die Ventilationsschläuche sind aus feuersicherem Materiale herzustellen. Das Theatergebäude ist mit Blitzableitern zu versehen. Sowohl im Erdgeschosse, als in jeder Etage des Zuschauerraums und der Nebenlocalitäten der Bühne ist eine entsprechende Anzahl von aus den Communicationsgängen zugänglichen und mit einem Vorraume versehenen Anstandsorten mit Wasserspülung und gehöriger Lüftung herzustellen. [Zusatz für Österreich u. d. E.: Das Theater muss eine gedeckte Zufahrt haben.] Alle Änderungen des baulichen Zustandes schon bestehender Theater dürfen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung ausgeführt werden. Die vorstehenden Bestimmungen haben für Kunstreiter-, Feuerwerks-, Seiltänzer- und sonstige Productionen, welche ähnliche Einrichtungen für den Zuschauerraum wie bei den Theatern bedingen, sinngemäße Anwendung zu finden. Die Statthalterei hat für jeden Ort, in welchem Theater bestehen, eine ständige Localcommission mit der Aufgabe einzusetzen, die Theater in Bezug auf deren Bauzustand, innere Einrichtung und

mit dem Gesetze v. 27. März 1887, L. G. B. Nr. 27, erlassen. Vgl. im übrigen auch noch die Partie „Feuerpolizeiliche Vorschriften“.[1])

K. Bauaufsicht.

Die überwachende Thätigkeit der Baubehörde erstreckt sich zunächst auf a) die eigentliche Bauführung, dann b) auf die nach Vollendung des Baues zu treffenden Maßnahmen, c) auf die Constatierung der Benützbarkeit, bezw. die Ertheilung des Bewohnungs- und Benützungsconsenses für neue Bauten, endlich auch d) auf die Beobachtung des Bauzustandes bestehender Gebäude und e) auf die Vorkehrungen bei eintretender Baufälligkeit von Gebäuden.

a) Die Baubehörde hat darüber zu wachen, dass keine Bauführung, sofern zu derselben eine Bewilligung erforderlich ist, eigenmächtig unternommen, bezw. vor Ertheilung der Baubewilligung begonnen, und dass bei bewilligten Bauten die Bau- und Niveaulinie und der genehmigte Bauplan genau eingehalten werde. Ergibt sich in einer der gedachten Beziehungen ein Anstand, so ist der Bau bis zur Behebung desselben einzustellen.[2]) Die Baubehörde hat ferner darüber zu wachen, daß kein Unbefugter die Bauleitung führe. Bei Constatierung unbe-

---

Betrieb periodisch einer eindringlichen Untersuchung zu unterziehen. — Die Theater-Localcommission besteht: I. im Wiener Polizeirayon aus Vertretern der Polizeidirection und des betreffenden Gemeindevorstandes; II. im Prager Polizeirayon aus Vertretern der Statthalterei, des Landesausschusses, der Polizeidirection und des Magistrats, bezw. des betreffenden Gemeindevorstandes; III. außerhalb des Wiener und des Prager Polizeirayons, und zwar: a) in Städten mit eigenem Statut aus Vertretern des Stadtraths, bezw. des Stadtverordnetencollegiums; b) in sonstigen Orten, in denen sich der Sitz der landesfürstl. politischen Bezirksbehörde befindet, aus Vertretern dieser und der Gemeindebehörde; c) in anderen Orten aus Vertretern der Gemeindebehörde. Außer den vorerwähnten Vertretern sind der Commission mehrere unabhängige Sachverständige, dann Organe der Feuerwehr und ein Arzt beizuziehen. Die Localcommission wählt den Obmann aus ihrer Mitte. — Als fachlicher Beirath der Statthalterei besteht unter dem Vorsitze des Statthalters oder dessen Stellvertreters in Wien und Prag noch eine Theater-Landescommission (Theater-Sicherheitscommission), welcher die Aufgabe zufällt, über Bau-, Einrichtungs- und Betriebsangelegenheiten der Theater Gutachten abzugeben, periodische Revisionen in den Theatern vorzunehmen und die geeigneten Maßnahmen zu beantragen. In Prag ist diese Commission aus Vertretern der Statthalterei, aus drei Vertretern des Landesausschusses, einer entsprechenden Anzahl von Fachmännern und je einem Vertreter der Polizeidirection und des Magistrates gebildet. In Wien ist die Zusammensetzung der Theater-Landescommission jener der Prager bis auf den einen Unterschied gleich, dass die Entsendung der drei Mitglieder des Landesausschusses seitens des letzteren eine rein facultative ist.

Der Vollständigkeit halber wird hier nur noch bemerkt, dass auch für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete auf Grund des Art. II des Ges. v. 12. März 1889 (L. G. B. Nr. 10 für Küstenland v. J. 1890) eine specielle Commission eingesetzt wurde, zu deren Obliegenheiten es unter anderem auch gehört, Rathschläge über Maßnahmen zu ertheilen, welche im Falle eines Theater-Neubaues anzuwenden sind. Diese Commission, in welcher der Statthalter oder ein Delegierter desselben den Vorsitz führt, besteht aus Beamten der Landesstelle, aus Fachleuten, aus je einem Vertreter der Polizeidirection und des Stadtmagistrates, endlich aus drei vom Triester Stadtrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

[1]) (Görz) Die Bewilligung zur Benützung von Gebäuden für Theaterzwecke kommt den zur Handhabung der Theaterordnung berufenen staatlichen Behörden zu. Diese Competenz ist weder durch das Gemeindestatut, noch durch die B. O. abgeändert worden (V. G. H. 26. April 1889, Z. 1538, B. 4650).

[2]) (Schles.) Wenn bei Erwirkung eines Bauconsenses eine nicht aus baupolizeilichen Anordnungen sich ergebende, sondern den privatrechtlichen Charakter an sich tragende Stipulation getroffen, bei der Bauführung jedoch übertreten worden ist, so ist es noch keine Zwangspflicht der Baubehörde, die Modificierung des Baues in Gemäßheit jener Stipulation zu veranlassen, zumal wenn der Bau längere Zeit unbeanständet geblieben ist (V. G. H. 28. Nov. 1877, Z. 1593, B. 165). — (Graz) Da die Baubehörde in der Regel nur die öffentlichen Rücksichten zu wahren hat, so ist sie im Falle der eigenmächtigen, jedoch

fugter Bauleitung ist die Fortsetzung des Baues sogleich zu untersagen und die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten.

Wird bei eigenmächtig unternommenen Bauten die Baubewilligung und bei Abweichungen vom genehmigten Bauplane die Änderung des Bauplanes auch nachträglich[1]) nicht zugestanden, so ist die Baubehörde im allgemeinen berechtigt, die gänzliche oder theilweise Abtragung des Objectes, sofern sie dies für nothwendig erkennt, innerhalb einer festzusetzenden Frist zu fordern und nach fruchtlosem Ablaufe derselben die Demolierung von amtswegen auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu veranlassen.[2])

---

nur gegen ein Privatinteresse verstoßenden Abänderung des ursprünglichen Bauplanes befugt, von ihrem Rechte den vorschriftswidrigen Bau zu beseitigen, Umgang zu nehmen (V. G. H. 3. December 1879, Z. 2283, B. 633). — (Böhm.) Die Ausführung einer consensmäßigen Auflage (Consensbedingung) kann nur mittelbar u. zw. dadurch erzwungen werden, dass der Bau selbst so lange untersagt werden kann, als der Auflage nicht genügt wird (V. G. H. 28. Jänner 1886, Z. 3147, B. 2889). In Absicht auf die Bausistierungsfrage ist commissionell und durch technischen Befund festzustellen, ob die beanständete Bauführung nach dem genehmigten Bauplane einen Bestandtheil des Bauprojectes bildet, oder ob eine Abweichung vom Bauplane vorliegt (V. G. H. 14. Mai 1888, Z. 1604, Erk. nach §. 6, B. 376). Consenslos ausgeführte Neuerungen ermächtigen die Baubehörde, die Fortsetzung der Arbeit zu untersagen und dieses Verbot so lange aufrecht zu erhalten, bis die erhobenen Mängel beseitigt und die Abweichungen nach Maßgabe der Zulässigkeit auf gesetzlichem Wege bewilligt worden sind (V. G. H. 8. November 1895, Z. 5216, B. 8991). — Bezüglich Überwachung der Bauausführung vergl. auch die Einleitung des Abschnittes F auf Seite 980. — Hier sei auch einer in der B. O. für das Land Salzburg, bezw. in dem dieselbe abändernden Gesetze v. 21. December 1892, L. G. B. Nr. 1 ex 1893, enthaltenen Sonderbestimmung Erwähnung gethan, wonach dem (der Baucommission zugezogenen) Rauchfangkehrer das Recht eingeräumt bezw. die Pflicht auferlegt ist, bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie Heizabänderungen während der Zeit der Ausführung Nachschau zu halten und bei wahrgenommenen Gebrechen der Behörde die Anzeige zu erstatten.

[1]) (N.-Öst.) Für die nachträgliche Consentierung sind formell und materiell genau dieselben gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, wie für den regelmäßigen Consens; insbesondere kann die Rechtslage der einzelnen Interessenten und die Competenz der Behörden deshalb keine Änderung erfahren, weil nicht von Anbeginn das Gesetz beachtet wurde (V. G. H. 27. December 1888, Z. 4006, B. 4424). — (Prag) Wird die Entscheidung über eine eigenmächtige Bau-Neuerung der Verhandlung über ein nachträglich einzubringendes Consentierungsgesuch vorbehalten, so ist zugleich die Frist für die Anbringung des Ansuchens und die Rechtsfolge für deren Nichteinhaltung festzusetzen (V. G. H. 11. Juli 1892, Z. 4055, B. 6734).

[2]) (Böhm.) Die Demolierung eines ohne Bewilligung errichteten Baues hat nicht unbedingt, sondern nur für den Fall zu erfolgen, wenn die Baubewilligung nicht nachträglich ertheilt wird. Über Letzteres ist auf Grund der in der Bauordnung vorgeschriebenen Verhandlung im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden (V. G. H. 12. März 1880, Z. 470, B. 727). Ein Recht auf die Belassung einer consenslos aufgeführten Anlage steht der Partei nicht zu, und liegt es ausschließlich im Ermessen der Baubehörde, ob dieselbe die Abänderung der Anlage zur Wahrung der öffentlichen Interessen für ausreichend erachtet (V. G. H. 31. October 1888, Z. 3348, B. 4319). Auf die Belassung einer gegen die Bestimmungen der §§. 27 und 40 der B. O. durchgeführten baulichen Herstellung steht der Partei ein Rechtsanspruch nicht zu (V. G. H. 23. März 1893, Z. 1082, B. 7163). Die Voraussetzung für die Annahme des consenslosen Bestandes eines Bauobjectes, bezw. für die Gesetzmäßigkeit eines Demolierungsauftrages fehlt, wenn erwiesen ist, dass der ursprünglich genehmigte Bauplan hinterher mit behördlicher Genehmigung eine Änderung erfahren hat (V. G. H. 7. November 1895, Z. 5195, B. 8989). — (Galiz.) Wegen Übertretung der Bauvorschriften, bezw. Nichteinhaltung des Bauplans kann die Delogierung und Abtragung oder Zurücksetzung eines Gebäudes nur in jenen Fällen erfolgen, wo dies im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist, daher nur dann, wenn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit dies zu dem Zwecke erheischen, um der Eventualität eines Unglücks vorzubeugen (V. G. H. 20. Jänner 1881, Z. 134, B. 994). — (Steierm.) Die Abtragung eines Baues, wogegen in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, darf nicht deshalb allein verfügt werden, weil derselbe eigenmächtig geführt worden ist, oder weil dagegen privatrechtliche Einsprüche erhoben werden. Glaubt ein Anrainer aus einem privatrechtlichen Titel die Demolierung

Zu den Obliegenheiten der Baubehörde gehört ferner die Anweisung des Materiallagerplatzes, die Verfügung aller anlässlich der Bauführung nöthigen sicherheits- und straßenpolizeilichen Vorkehrungen,[1]) die Controle hinsichtlich der Verwendung von guten Baumaterialien[2]) und die Überwachung der ordnungsmäßigen Fortsetzung des Baues.[3])

Zur Prüfung der Tragfähigkeit von Constructionen werden gewöhnlich schon bei der Baubewilligung Belastungsproben vorgeschrieben; solche Proben können aber auch jederzeit von der Baubehörde angeordnet werden, wenn während des Baues sich die Nothwendigkeit hiezu ergibt. Die Kosten derselben sind vom Bauherrn zu bestreiten.

b) Nach Vollendung des Baues hat der Bauherr die Verschüttung und Planierung aller nicht mehr benützten Canäle, aufgelassenen Kellerräume und sonstigen Vertiefungen, die Wegräumung des Schuttes, der Erde, aller vom Baue herrührenden Gegenstände von der Straße, die Herstellung des aufgerissenen oder beschädigten Straßenpflasters oder Trottoirs sowie überhaupt alles dessen, was in der Umgebung durch die Bauführung Änderungen oder Beschädigungen erlitten hat, auf eigene Kosten sogleich vornehmen zu lassen.[4])

c) Bevor neu hergestellte oder wesentlich umgestaltete Wohngebäude, Geschäftslocalitäten, Fabriksanlagen, Werkstätten, Lagerhäuser, Stallungen u. s. w. in Benützung genommen werden, ist hiezu bei der Baubehörde der Consens einzuholen. Zur Ertheilung desselben ist in der Regel — bei Privatbauten stets — die autonome Baubehörde erster Instanz berufen. Ausdrücklich in die Competenz anderer Behörden verwiesen ist die Ertheilung dieses Con-

---

ansprechen zu können, so ist dieser Anspruch vor den Civilgerichten auszutragen (V. G. H. 4. Jänner 1878, Z. 4, B. 183). — (Tirol) Da nach der zur Zeit noch in Geltung stehenden Feuerlöschordnung für das offene Land v. J. 1817 für die Ausführung einer Mauer die Erwirkung eines Bauconsenses nicht erforderlich ist, so kann, sofern gegen einen solchen Bau lediglich aus privatrechtlichen Gründen Einsprache erhoben wird, wegen Unterlassung der Einholung des Bauconsenses die Demolierung nicht verfügt werden (V. G. H. 11. Juli 1890, Z. 2286, B. 5424).

[1]) (Böhmen) Die Abwendung von Nachtheilen, welche infolge von Bauführungen den Nachbarn durch Regenwasser erwachsen können, ist, soweit der Rechtsweg nicht platzgreift, Sache der Baubehörde (V. G. H. 29. Februar 1884, Z. 452, B. 2040). — (Vorarlberg) Die Abwendung von solchen Nachtheilen, welche infolge von Bauführungen den Nachbarn durch Regenwasser erwachsen können, ist — soweit die Competenz des ordentlichen Richters nicht platzzugreifen hat — Sache der Baubehörden, welche auch die entsprechenden Vorbeugungsmaßregeln nach freiem Ermessen zu bestimmen haben (V. G. H. 11. October 1894, Z. 3681, B. 8086).

[2]) Die Bauordnungen für Czernowitz, Dalmatien, Istrien, Krain, die größeren Ortschaften Galiziens, Krakau, Nieder-Österreich, Salzburg Stadt und Land, Schlesien und Vorarlberg ermächtigen die Baubehörde zur Wegschaffung des schlechten oder bedenklichen Materiales.

[3]) Über das Vorgehen der Baubehörde bei Unterbrechung von Bauten finden sich specielle Anordnungen nur in einzelnen Bauordnungen; so hat in Krakau der Magistrat, wenn der Eigenthümer den begonnenen Bau durch zwei aufeinander folgende Jahre sistiert und ungeachtet schriftlicher Aufforderung nicht zur Fortsetzung desselben schreitet, nach der Ministerialverordnung v. 2. September 1856, R. G. B. Nr. 164, vorzugehen; sieh die Fußnote 2 auf Seite 1015. — Nach §. 71 der Lemberger B. O. hat die Baubehörde, wenn der begonnene Bau durch mehr als drei Jahre eingestellt und ungeachtet erfolgter Aufforderung in der anzuberaumenden Frist nicht vollendet oder weggeräumt wird, die Abtragung und Wegschaffung durch Anwendung von Zwangsmitteln anzuordnen. — Das Bürgermeisteramt in Görz kann nach Artikel 57 der bezüglichen B. O. den Bauherrn, welcher einen begonnenen Bau nicht zu Ende führt, dazu zwingen, den nicht vollendeten Bau in solchen Stand zu bringen, dass derselbe keinen verunzierenden Anblick biete.

[4]) (Triest) Sobald eine neu entstandene Straße dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, sind die autonomen Behörden im eigenen Wirkungskreise berechtigt, alle Verkehrshindernisse, ohne Unterschied, ob sie nach Eröffnung der Straße geschaffen wurden oder vordem schon bestanden haben, zu beseitigen (V. G. H. 23. März 1887, Z. 270, B. 3453).

censes und zwar in jene der politischen Bezirksbehörde: nach der B. O. für Böhmen bei „Bauten des Staates, des Landes und des Bezirkes oder eines in deren Verwaltung stehenden Fondes", nach der B. O. für Salzburg Land in allen Fällen, bei welchen „die Gemeinde selbst oder in Verbindung mit einem Patronate oder sonstigen Concurrenzpflichtigen als Bauführer eintritt", und nach der B. O. für Vorarlberg bei allen nicht privaten Bauten; in die Competenz der politischen Landesstelle: nach der B. O. für Wien bei „Bauten, welche der Staat oder ein unter der Verwaltung des Staates oder Landes stehender öffentlicher Fonds führt", nach der B. O. für Prag bei „Bauten des Staates, des Landes und des Bezirkes oder eines in deren Verwaltung stehenden Fondes", nach der B. O. für Laibach bezüglich aller „Bauten zum Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes, sowie aller Bauten des Staates und des Landes, dann jener der in Staats- und Landesverwaltung stehenden öffentlichen Fonde", nach der B. O. für Niederösterreich bei „Bauten zum Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes, sowie bei Bauten, welche der Staat oder ein unter der Verwaltung des Staates oder Landes stehender öffentlicher Fonds führt"; in die Competenz der betreffenden k. u. k. Hofbehörde: nach den B. O. für Wien und Niederösterreich bei Bauten des a. h. Hofes. Andere, von den erörterten wesentlich abweichende Bestimmungen treffen die B. O. für Klagenfurt und Graz, nach welchen für die „vom Ärar oder einem unter der Staatsverwaltung stehenden Fonde ausgeführten Gebäude" die Oberbaucommission beziehungsweise die competente l. f. Behörde — ferner die B. O. für Linz und Steyr, nach welchen für alle öffentlichen Bauten der Bürgermeister im übertragenen Wirkungskreise den Bewohnungs- und Benützungsconsens zu ertheilen hat, dann die B. O. für die Stadt Salzburg, nach welcher bei Bauten des a. h. Hofes, des Staates, des Landes oder eines unter der Verwaltung des Staates oder Landes stehenden öffentlichen Fondes die Ertheilung des mehrerwähnten Consenses in den Wirkungskreis des Baurathes gehört. Endlich überläſst die B. O. für Lemberg die Schluſsfassung über die Benützbarkeit von Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbauten der bauführenden Behörde.[1])

Als Grundlage für die bei Ertheilung des Bewohnungs- und Benützungsconsenses vorzunehmende Amtshandlung dient das Einschreiten des Bauherrn, beziehungsweise die Anzeige desselben über die Vollendung des Baues,[2]) über

---

[1]) In allen anderen in obiger Darstellung nicht erwähnten Bauordnungen ist eine auf diese Frage bezughabende positive Bestimmung nicht enthalten. — Hinsichtlich der Ingerenz der politischen Behörde in Betreff der Ertheilung des Bewohnungs- und Benützungsconsenses bei zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden vergl. auch die Entscheidung des Min. des Inn. v. 13. Februar 1876, Z. 18898 de 1875, Z. f. V. Jahrg. 1876, Seite 120, in welcher ausgesprochen ist, daſs es als ein Postulat der Consequenz angesehen werden müsse, daſs „nur diejenige Behörde, welche den Bauplan zu prüfen und zu genehmigen hatte, berufen sein kann, nach Ausführung des Baues zu prüfen, ob der Bau den von ihr aufgestellten Bedingungen entspricht". Sieh auch Fußnote 3 auf Seite 970.

[2]) Die B. O. für Krakau und jene für Trient ordnen außerdem die Vornahme von Untersuchungen nach Vollendung des Rohbaues durch ein technisches Organ bezw. durch das Stadtbauamt an. In Triest hat der Baueigenthümer nach Eindeckung des Gebäudes, Herstellung der Wölbungen und Scheidewände vor dem Verputz eine schriftliche Anzeige behufs Vornahme einer Untersuchung zu erstatten, deren Ergebnis ihm binnen 14 Tagen nach der Anzeige mitzutheilen ist; vor Deckung der Canäle und der anderen unterirdischen Werke wird eine neuerliche Besichtigung vorgenommen, und erst nach Vollendung der Gebäude in allen Theilen kann um den Bewohnungsconsens eingeschritten werden. Diese vorherigen Anzeigen bezw. Untersuchungen können aber in Krakau bei kleinen Bauten und im Gebiete der Stadt Triest bei bäuerlichen Bauten entfallen. Vgl. in dieser Beziehung auch Seite 981. — (Böhmen) Aus der Bestimmung des §. 124 B. O. kann nicht abgeleitet

welche die Baubehörde [nach einzelnen B. O. innerhalb bestimmter Fristen[1])] einen Localaugenschein vornehmen zu lassen hat, um sich die Überzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues,[2]) sowie von dem gehörig ausgetrockneten, gesundheitsunschädlichen Zustande desselben zu verschaffen. Dieser Localcommission ist stets ein technisches Organ der Baubehörde, oder wo ein solches nicht besteht, ein unbetheiligter Sachverständiger in Bauangelegenheiten sowie nach den meisten B. O. auch der öffentlich angestellte Arzt beizuziehen. In Graz und Klagenfurt ist die Commission durch den Bezirksvorsteher (in Klagenfurt auch durch ein Gemeinderathsmitglied), dann in der Stadt Salzburg bei Bauten der Gemeinde durch ein Mitglied der betreffenden Section des Gemeinderathes zu ergänzen. In Graz sind bei den vom Ärar oder einem unter der Staatsverwaltung stehenden Fonde ausgeführten Gebäuden seitens der zur Ertheilung des Benützungsconsenses berufenen l. f. Behörde der vorher abzuhaltenden Commission auch der Bezirksvorsteher, ein Stadtbauamtsbeamter und der Gemeindearzt beizuziehen. Über das (wie mehrere B. O. ausdrücklich bemerken, protokollarisch festzustellende) Ergebnis des Localaugenscheines ist die Erledigung, beziehungsweise der Benützungsconsens,[3]) welcher sich auch auf einzelne Theile des Gebäudes beschränken kann und nur vom eigentlichen Bauzustande, nicht aber von der Vollendung der inneren Einrichtung und Decorationen abhängig zu machen ist, ohne Verzögerung [nach einigen B. O. innerhalb bestimmter Fristen[4])] hinauszugeben.

d) Die Baubehörde hat die Aufsicht über den Bauzustand der bestehenden Bauobjecte zu führen, die genaue Einhaltung der den Hauseigenthümern bezüglich der Erhaltung der Gebäude gesetzlich obliegenden Verpflichtungen[5]) zu überwachen, die im öffentlichen Interesse oder aus sicherheits-[6]) und gesund-

---

werden, dass ein bloß protokollarisches Ansuchen der Partei um Ertheilung des Benützungsconsenses unzulässig sei (B. G. H. 3. October 1895, Z. 4645, B. 8868).

[1]) In Brünn und Mähren, Prag, Böhmen, Laibach, Lemberg, Wien, Nieder-Österreich, Trient, Linz und Schlesien ist der Localaugenschein binnen 8 Tagen nach der Anzeige vorzunehmen; die Erledigung hat (in der schles. B. O. findet sich diese Bestimmung nicht) wieder binnen 8 Tagen nach dem Augenscheine, in Krakau und Innsbruck binnen 14 Tagen nach der Anzeige zu erfolgen.

[2]) (Galizien) Ob ein Bau vorschriftsmäßig aufgeführt worden ist oder nicht, ist nach dem rechtskräftigen Bauconsense zu beurtheilen (B. G. H. 30. Juni 1884, Z. 1323, Erk. nach §. 6, B. 237).

[3]) Als Regel für den Zeitpunkt, in welchem die Benützung erfolgen kann, normieren einige Bauordnungen, so z. B. jene für Graz und Salzburg Stadt, daß „ein Gebäude, in welchem der Verputz nicht vor October vollständig ausgeführt wurde, nicht vor dem nächsten Frühjahre bezogen werden soll." — (Böhmen) Die Benützung eines Gebäudes zu anderen als zu consentierten Zwecken (Schupfen als Scheuer) kann von der Baubehörde untersagt werden (B. G. H. 20. November 1890, Z. 3071, B. 5564). — (Wien) Die Benützung von Küchen als Wohnräume (Schlafstätten) kann untersagt werden, wenn sie jene Qualificationen nicht besitzen, welche von der B. O. für Wohnlocalitäten gefordert werden (B. G. H. 29. September 1893, Z. 3269, B. 7421).

[4]) Sieh die Fußnote 1 auf dieser Seite.

[5]) Die B. O. für Lemberg besagt in dieser Hinsicht im §. 71: „Jeder Eigenthümer ist verpflichtet seine Realität in gutem Zustande, rein und ordentlich zu halten und soll nicht zulassen, dass die Gebäude infolge Verwahrlosung die öffentliche Sicherheit bedrohen, auf die Gesundheit der Inwohner schädlich einwirken und die öffentlichen Gassen verunstalten; er ist daher verpflichtet jedes entstandene Gebrechen selbst, ohne hiezu von den Behörden aufgefordert zu werden, auf Grund dieses Gesetzes zu beseitigen."

[6]) (Böhmen) Aus dem Titel der isolierten Lage eines Gebäudes kann die Verpflichtung zur Demolierung desselben dem Eigenthümer nicht auferlegt werden (B. G. H. 26. October 1881, Z. 1547, B. 1192). — (Prag) Die Verpflichtung zu Herstellungen an einem Gebäude, welche aus sicherheits- und insbesondere feuerpolizeilichen Rücksichten nothwendig geworden sind, trifft die Hauseigenthümer, und es sind zu den bezüglichen Aufträgen die autonomen Organe competent (B. G. H. 28. November 1894, Z. 4562,

heitspolizeilichen[1]) Rücksichten nothwendige Beseitigung der an den bestehenden Bauobjecten constatierten Gebrechen zu verfügen,[2]) erforderlichen Falles die

B. 8202). — (Lemberg) Neuherstellungen an Gebäuden aus feuerpolizeilichen Rücksichten kann die Behörde nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Bau- resp. Feuerlöschordnung verfügen. Insbesondere kann die Ausführung von Feuermauern dort nicht aufgetragen werden, wo die citierten Gesetze eine solche Herstellung nicht anordnen (V. G. H. 29. October 1885, Z. 2527, B. 2748).

[1]) (Lemberg) Solange an einer Canalanlage (§. 51 d. B. O) ein reparaturbedürftiges Gebrechen nicht eintritt, kann zur Beseitigung allfälliger, in der früher zulässigen Bauart gelegenen Mängel der Anlage der Eigenthümer nicht verhalten werden (V. G. H. 1. Mai 1891, Z. 1571, B. 5931). Die Rückwirkung der B. O. v. J. 1885 auf bereits bestehende Gebäude hat nur in den im §. 75 taxativ aufgezählten Fällen platzzugreifen (V. G. H. 29. Jänner 1892, Z. 333, B. 6400 u. 14. Juni 1895, Z. 2989, B. 8741). — (Galizische Städte) Der Bestand von Privatrechten kann die Beseitigung von gesundheitsschädlichen und der B. O. zuwiderlaufenden Gebrechen nicht beirren (V. G. H. 25. Mai 1894, Z. 1988, B. 7921).

[2]) (Böhmen) Die Beseitigung (Änderung) consensmäßig hergestellter Gebäudebestandtheile kann nicht schon deshalb, weil dieselben den Vorschriften einer später in Wirksamkeit getretenen B. O. nicht entsprechen, sondern nur dann verfügt werden, wenn das neue Gesetz die Beseitigung von derlei Anlagen auch bei bestehenden Gebäuden verordnet (V. G. H. 7. Mai 1884, Z. 809, B. 2119). Die Beseitigung von Übelständen, welche eine baubehördlich nicht bewilligte Anlage verursacht, kann die Baubehörde dem Eigenthümer jederzeit auftragen (V. G. H. 17. December 1884, Z. 2824, B. 2332). Die Baubehörde kann von dem ihr in der B. O. eingeräumten Rechte, die Beseitigung wahrgenommener Baugebrechen im öffentlichen Interesse zu verfügen, nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser B. O. selbst Gebrauch machen (V. G. H. 19. Februar 1886, Z. 484, B. 2931). Die autonomen Behörden sind als Bau- und Sanitätsbehörden berechtigt, die Beseitigung wahrgenommener baulicher und sanitätspolizeilicher Übelstände aufzutragen. Solche Aufträge sind an denjenigen zu richten, der durch die Außerachtlassung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen die dem öffentlichen Interesse widerstreitenden Übelstände veranlasst hat (V. G. H. 23. März 1888, Z. 945, B. 4007). Der baubehördliche Auftrag zur Vornahme von nothwendigen Bauarbeiten ist an sämmtliche Besitzer eines Theilhauses ohne Rücksicht auf die zwischen ihnen bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse zu richten (V. G. H. 18. Juni 1896, Z. 3658, B. 9769). Verpflichtungen der Hauseigenthümer, welche in der B. O. oder in auf Grund derselben erlassenen Verfügungen der Baubehörde begründet sind, haften auf dem Hausbesitze und werden durch Veränderungen im Besitze in keiner Weise berührt (V. G. H. 13. December 1888, Z. 3876, B. 4400). Ob ein einzelnes Bauobject zu Recht besteht oder nicht, ist nach dem für dasselbe maßgebenden Consense, eventuell nach der B. O., unter deren Wirksamkeit das Object entstanden ist, zu beurtheilen (V. G. H. 24. October 1889, Z. 3434, B. 4904). Das Recht der Baubehörde, die im öffentlichen Interesse aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nothwendige Beseitigung der an bestehenden Gebäuden constatierten Baugebrechen zu verfügen, kann nur unter Beachtung der Bestimmungen der B. O. zur Ausführung gelangen und ist durch diese beschränkt (V. G. H. 12. Mai 1892, Z. 1559, B. 6607). Die Bestimmung des §. 125 B. O. (Beseitigung von Baugebrechen) berechtigt die Baubehörde, neue Verfügungen zur Sicherung des Bauzustandes und zur Beseitigung der aus einem ungenügenden Bauzustande sich ergebenden Gefahren zu treffen, nicht aber über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage abzusprechen (V. G. H. 15. December 1892, Z. 3853, B. 6946). Für eine baubehördliche Verfügung zur Beseitigung eines sanitätswidrigen Bauzustandes (bei einem Stallgebäude) ist als Grundlage die objective Feststellung dieses vorschriftswidrigen Bauzustandes erforderlich (V. G. H. 28. März 1896, Z. 1949, B. 9499). — (Prag) Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit von aus öffentlichen Rücksichten erlassenen Bauaufträgen wird durch einen Wechsel in der Person des Eigenthumes nicht beirrt, greift vielmehr gegenüber jedem Eigenthümer platz (V. G. H. 16. Juni 1880, Z. 987, B. 804). Baubehördliche Aufträge sind an den Eigenthümer, nicht aber an den Fruchtnießer zu richten. Für die Erfüllung der im öffentlichen Interesse erlassenen Bauaufträge hat in letzter Reihe das Object selbst aufzukommen. Durch derartige Aufträge wird keineswegs eine bloß persönliche Verpflichtung des einzelnen Eigenthümers, sondern eine das Eigenthumsobject und durch dasselbe jeden Besitznachfolger treffende Verbindlichkeit constituiert (V. G. H. 1. October 1880, Z. 1542, B. 873). Die bei vorkommenden Neu- und Umbauten von der Baubehörde zu erlassenden Aufträge zum Zwecke der Beseitigung bestehender Übelstände können nicht auf Kosten des Bestandes

Räumung[1]) und Demolierung[2]) von Gebäuden und Gebäudetheilen anzuordnen und namentlich, wenn der Zustand eines Gebäudes den Einsturz besorgen läſst,

---

des Objects selbst erfolgen und sind nur insofern zulässig, als deren Durchführung ohne offenbare Schädigung des Eigenthums möglich ist (V. G. H. 13. Jänner 1881, Z. 2500, B. 987). Die Austragung der rechtlichen Folgen, welche sich daraus ergeben, dass ein baupolizeiwidriges Object nicht von dem Eigenthümer, sondern von einem hiezu nicht berechtigten Dritten beseitigt worden ist, gehört auf den Civilrechtsweg (V. G. H. 14. Mai 1884, Z. 885, B. 2127). Der Bewohnungsconsens ist bloß ein Attest, dass die Voraussetzungen für die Benützung der Localitäten gegeben sind; entsprechen die letzteren nicht den gesetzlichen Bauvorschriften, dann können die Rechtsfolgen, welche das Baugebrechen nach sich zieht, ungeachtet des Consenses in Vollzug gesetzt werden (V. G. H. 21. October 1887, Z. 2821, B. 3718). Bauprojecte, welche von der Partei infolge behördlichen Bauauftrages (§. 119 d. B. O.) vorgelegt werden, sind unter Zuziehung der Partei im Wege commissioneller Verhandlung zu prüfen (V. G. H. 12. October 1892, Z. 4055, B. 6734). Als Baugebrechen im Sinne des §. 119 B. O. ist ein den Gesetzen oder dem Bauconsense widerstreitender Zustand anzusehen (V. G. H. 15. December 1892, Z. 3855, B. 6948). Der §. 119 der B. O. kann nur im öffentlichen Interesse aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten, nicht aber zum Schutz behaupteter Privatrechte Anwendung finden (V. G. H. 11. October 1893, Z. 3154, B. 7443). Der Baubehörde steht das Recht zu, die Beseitigung von bauordnungswidrigen, d. h. solchen Objecten zu verfügen, welche sich als nach positiven Bestimmungen der B. O. unzulässige Herstellungen darstellen (V. G. H. 11. October 1893, Z. 3154, B. 7443). Die Baubehörde ist berechtigt, die aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten nothwendig erkannte Beseitigung der an einem bestehenden Bauobjecte constatierten Baugebrechen unter Verweisung der Eigenthumsfrage auf den Rechtsweg zu verfügen (V. G. H. 21. September 1895, Z. 4447, B. 8839). — (Lemberg) Ist die Durchführung eines Bauauftrages bei Ablauf des behördlich festgesetzten Termins unterlassen worden, so kann dieser Auftrag längere Zeit nach dem Ende jenes Termins (im concreten Falle waren seit Erlassung des Auftrages sechs Jahre verflossen) nicht ohne weiteres in Vollzug gesetzt werden, ohne dass durch eine ordnungsmäßige Erhebung unter Beiziehung des mittlerweile eingetretenen neuen Eigenthümers der Fortbestand der früher maßgebend gewesenen Verhältnisse constatiert worden wäre (V. G. H. 15. März 1882, Z. 449, B. 1342). Die Nichtbeiziehung der Partei zu commissionellen Erhebungen, welche lediglich zum Zwecke der Constatierung, ob rechtskräftige Bauaufträge befolgt wurden, durchgeführt werden, begründet kein wesentliches Formgebrechen (V. G. H. 19. April 1884, Z. 814, B. 2095). — (Galizien) Ein im öffentlichen Interesse erlassener Bauauftrag verpflichtet, wenn er auch nur gegen einen der Miteigenthümer gerichtet ist, alle anderen Miteigenthümer (V. G. H. 19. April 1884, Z. 814, B. 2095). In Rechtskraft erwachsene Bauaufträge sind auch von dem für das Reale bestellten Sequester zu erfüllen (V. G. H. 23. September 1887, Z. 2514, B. 3660). Eine zum Zwecke der Ausführung von Bauherstellungen, welche die Behörde für nöthig erkannt hat, verhängte Sequestration hat nicht mit der Ausführung der Bauaufträge aufzuhören, sondern so lange fortzudauern, bis die zur Ausführung der Bauaufträge nöthigen Kosten vollkommen eingebracht sind (V. G. H. 9. Februar 1888, Z. 467, B. 3923). — (Wien) Der Benützungsconsens für ein Gebäude schließt nicht aus, dass, falls der Bau materiell den Bauvorschriften nicht entspricht, jederzeit die Rechtsfolgen, welche das concrete Baugebrechen nach Anordnung des Gesetzes nach sich zieht, in Vollzug gesetzt werden können (V. G. H. 17. Mai 1894, Z. 1908, B. 7905). Die Verpflichtungen der Hauseigenthümer auf Grund baubehördlicher Verfügungen haften auf dem Hausbesitze und werden durch Veränderungen in diesem Besitze nicht berührt (V. G. H. 17. Mai 1894, Z. 1908, B. 7905). — (Steiermark) Weder die B. O. noch irgend eines der administrativen Gesetze ermächtigt die Administrativbehörden, zu Recht bestehende bauliche Anlagen (Düngergrube) zu beseitigen oder deren Beseitigung dem Besitzer aufzutragen, wenn nachträglich entstandene, öffentliche Interessen die Beseitigung dieser Anlagen als geboten oder wünschenswert erscheinen lassen. In solchen Fällen sind die Behörden nur berechtigt, das dem öffentlichen Interesse entgegenstehende Privatrecht zu enteignen (V. G. H. 21. Juni 1893, Z. 2228, B. 7336).

[1]) (Böhmen) Ungeachtet der ertheilten Bewohnungsbewilligung kann die Räumung von Localitäten angeordnet werden, wenn entweder der Bewohnungsconsens, als gegen die Vorschrift ertheilt, rechtsunwirksam war, oder aber die Bewohnbarkeit der betreffenden Localitäten infolge nachträglich eingetretener Ereignisse aufgehört hat (V. G. H. 16. Jänner 1879, Z. 2087 u. 2088, B. 399 u. 400). — (Lemberg) Die Anordnung der Delogierung bewohnter Kellerlocalitäten aus sanitätspolizeilichen Rücksichten fällt in das freie Ermessen der competenten Behörde (V. G. H. 3. Juni 1879, Z. 1077, Jur. Bl. Jahrg. 1880, Nr. 32).

[2]) (Böhmen) Das auf einem Vertrage beruhende Recht, die Abtragung eines Ge-

die zur Abwendung von Gefahren nothwendigen Verfügungen ohne Verzug zu treffen.[1]) Für die Ausführung der Sicherungsarbeiten, der Räumung, des Umbaues oder der Demolierung kann die Behörde zugleich eine Fallfrist festsetzen und nach fruchtlosem Ablaufe derselben das Erforderliche von amtswegen auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers durchführen.[2]) Die B. O. für Brünn, Mähren,

---

bäudes zu verlangen, kann nicht vor den Verwaltungsbehörden, sondern nur vor dem ordentlichen Richter geltend gemacht werden (V. G. H. 26. October 1881, Z. 1547, B. 1192). Die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit eines Demolierungsauftrages wird weder dadurch beirrt, dass der Bauführer consenslos Umgestaltungen an dem Bauzustande des Objects vornimmt, noch auch dadurch, dass zwischenweilig Änderungen in den Besitzverhältnissen des Objects eingetreten sind. Das Judicat der Verwaltungsbehörde trifft das Object und wird an diesem und gegen dasselbe in Vollzug gesetzt, ohne Rücksicht auf einen allfälligen Wechsel der Person (V. G. H. 7. Jänner 1888, Z. 40, B. 3863). Die Demolierung consentierter Anlagen kann nur wegen baulicher Gebrechen verfügt werden. Ist die Beseitigung nicht baufälliger Anlagen aus öffentlichen (Verkehrs-) Rücksichten erforderlich, kann sie nur im Wege der Enteignung erfolgen (V. G. H. 13. Juni 1890, Z. 1952, B. 5373). — (Galizien) Die Baubehörde kann die Abtragung (Demolierung) baufälliger, d. i. einer Reparatur nicht fähiger Gebäude verfügen (V. G. H. 10. Jänner 1885, Z. 19, B. 2360). Die Beseitigung consensgemäß aufgeführter — nicht gefahrdrohender — Bauten kann nur im Wege des Enteignungsverfahrens bewerkstelligt werden (V. G. H. 31. October 1889, Z. 3507, B. 4921). In Absicht auf die Beseitigung nicht gefahrdrohender Bauobjecte aus öffentlichen Verkehrsrücksichten muss vorerst im bauordnungsmäßigen Verfahren festgestellt werden, ob dieses Bauobject mit oder ohne behördliche Bewilligung errichtet wurde, da die Wegräumung consensgemäß ausgeführter, nicht gefahrdrohender Bauobjecte aus öffentlicher Rücksicht für die Gasse nur im Wege des Enteignungsverfahrens nach §. 365 a. b. G. B. bewerkstelligt werden könnte (V. G. H. 11. Jänner 1896, Z. 156, B. 9219). — (Lemberg) Die executive Demolierung hat bei bloß verwahrlosten Bauten nicht statt (V. G. H. 19. April 1884, Z. 814, B. 2095). — (Salzburg Land) Die Rücksicht auf privatrechtliche Einwendungen vermag niemals einen seitens der Baubehörde erlassenen Demolierungsauftrag zu rechtfertigen (V. G. H. 23. October 1895, Z. 4983, B. 8929). — (Tirol) Die Demolierung eines unbefugten Baues zu verfügen, ist der Baubehörde nicht zur unbedingten Pflicht gemacht (V. G. H. 12. Mai 1887, Z. 577, B. 3527).

[1]) Eine ausnahmsweise Behandlung erfahren historische Baudenkmale, für deren Erhaltung im Einvernehmen mit der hiezu auf Grund ihres Statutes v. 21. Juli 1873, R. G. B. Nr. 131, berufenen „Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Baudenkmale" (sieh Seite 923 des ersten Bandes) zu sorgen und deren Gefährlichkeit womöglich auf entsprechende Art zu beseitigen ist. Anordnungen in dieser Richtung enthalten der §. 11 der B. O. f. Steiermark, der Erlass des Landespräsidenten für die Bukowina v. 12. December 1855, L. G. B. Nr. 63/II, die Kundm. der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg v. 25 Jänner 1861, L. G. B. Nr. 9, die Gubernialverordnungen für Böhmen v. 6. November 1841, Z. 59609, und v. 23. December 1841, Z. 65834, Prov. G. S. Band 23, Seite 552 und 660, dann die auf Grund des Handelsministerialerlasses v. 24. Juli 1853, Z. 1256/H. M., erlassene Vdg. des Statthaltereipräsidiums in Laibach v. 29. September 1853, Z. 3151, welcher auch eine darauf bezughabende ausführliche Instruction für die Baubeamten beigegeben ist (abgedruckt in der Normalien-Sammlung für Krain 1850—1854, Nr. 441, Seite 338 ff.). — Bezüglich der dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, dann jener des Staates, des Landes und jener der in Staats- oder Landesverwaltung stehenden öffentlichen Fonds, endlich der Gebäude der Eisenbahnverwaltung hat nach der B. O. für Laibach der Magistrat die Erlassung der wegen Sicherung des Bauzustandes nöthigen Verfügungen gegebenen Falles bei jener Behörde bezw. jenen Organen anzusprechen, in deren Verwaltung die Gebäude sich befinden. — (Böhmen) Sobald der Baustand eines Hauses den Einsturz besorgen läßt, kann die Baubehörde nach freiem Ermessen die zur Abwendung der Gefahr nöthigen Verfügungen treffen, insbesondere die Demolierung und bei unmittelbar bestehender Einsturzgefahr die sofortige Delogierung und Sperre des Gebäudes oder einzelner Theile desselben verfügen (V. G. H. 19. October 1881, Z. 1384, B. 1185). Darüber, welche Vorsorge im concreten Falle geeignet ist, die durch den baufälligen Zustand eines Hauses herbeigeführten Gefahren abzuwenden, haben die Baubehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden (V. G. H. 3. Februar 1887, Z. 376, B. 3373).

[2]) Eine Zusammenstellung der Vorschriften über das Verfahren zur Beseitigung baufälliger, Lebens- oder Feuersgefahr drohender Gebäude enthält die für das Verwaltungsgebiet der Krakauer Landesregierung erlassene Min. Vdg. v. 2. September 1856, R. G. B.

Triest und Laibach erwähnen, dass die Anhängigkeit eines privaten Rechtsstreites einer von amtswegen angeordneten Abtragung nicht im Wege stehe,[1]) und jene für Lemberg, Prag und Böhmen ermächtigen die Baubehörden für den Fall, als

---

Nr. 164, welche nach §. 55 der B. O. für Krakau auch derzeit noch sinngemäße Anwendung seitens der zur Handhabung der B. O. berufenen Behörden zu finden hat. Diese Verordnung lautet: „Nach dem den politischen Behörden in Polizeiangelegenheiten zugewiesenen Wirkungskreise bleibt es denselben allein ohne vorläufige Rücksprache mit der Gerichtsbehörde überlassen, bei eintretenden Polizeirücksichten über die Nothwendigkeit der Abtragung eines baufälligen, den Einsturz drohenden oder feuergefährlichen Gebäudes oder einzelner Bestandtheile desselben, zu entscheiden, und im Falle der Eigenthümer in dem ihm festgesetzten Termine sich dazu selbst nicht herbeilassen wollte, das als baufällig oder feuergefährlich anerkannte Gebäude ohneweiters auf seine Gefahr und Kosten abtragen zu lassen (§. 1). In derlei Fällen ist der dem Eigenthümer zur Demolierung nach Umständen festgesetzte Termin der betreffenden Gerichtsbehörde zu dem Ende mitzutheilen, damit die etwa vorhandenen Hypothekargläubiger, Vormünder und Massavertreter noch vor dem Termine, sofern sie es zur Verhütung eines vermeintlich größeren Schadens selbst sollten über sich nehmen wollen, Zeit und Gelegenheit gewinnen, die Abtragung der bezüglichen Gebäude zu bewerkstelligen, oder aber der Gefahr auf eine den Polizei- und Sicherheitsrücksichten entsprechende und von der politischen Behörde als zulässig anerkannte Art sogleich abzuhelfen (§. 2). Den politischen Behörden kommt ebenfalls die Entscheidung zu, ob aus Polizei- oder Verschönerungsrücksichten ein desoliertes Gebäude an den Meistbietenden mit der Verbindlichkeit, dasselbe in guten Zustand herzustellen, hintangegeben werden solle. Die politischen Behörden sind jedoch in diesem Falle gehalten, wegen Veräußerung eines solchen Gebäudes im Wege der Feilbietung bei der betreffenden Gerichtsbehörde einzuschreiten, welche diesfalls nach der Gerichtsordnung das Amt zu handeln hat (§. 3). Nur die durch eine technische Erhebung vollkommen erwiesene Baufälligkeit oder Feuergefährlichkeit eines Gebäudes kann die politische Behörde aus Polizeirücksichten zu dem Schritte bewegen, ein Gebäude abtragen zu lassen. Es hat daher der Entscheidung stets eine genaue Besichtigung und Untersuchung des betreffenden Gebäudes in allen seinen Bestandtheilen mit Zuziehung der im Orte bestehenden Bau- und Sachverständigen und des Hauseigenthümers, oder dessen Stellvertreters vorauszugehen (§. 4). Über die in dieser Art durchgeführte Erhebung hat das betreffende Bezirksamt in erster Instanz gegen Freilassung der Berufung an die Kreisbehörde binnen vierzehn Tagen das Erkenntnis zu fällen, welche nach vorläufiger Einholung des Befundes durch den zugetheilten technischen Baubeamten in zweiter Instanz zu entscheiden hat. Die Kreisbehörde kann übrigens, wo es auf die Ausführung größerer Pläne oder die Behandlung an sich wichtigerer Gegenstände ankommt, auf diesen Zweig der Polizeiverwaltung unmittelbaren Einfluss üben, ohne jedoch dadurch dem Bezirksamte die Competenz zu benehmen. Gegen die Entscheidung der Kreisbehörde bleibt der Recurs an die Landesstelle binnen vierzehn Tagen offen (§. 5). Sollten bei der Erhebung des Zustandes der baufälligen und feuergefährlichen Häuser Umstände von der Art hervorkommen, dass Gefahr am Verzuge obwaltet, so haben die politischen Behörden alles zu veranlassen, was die öffentliche und Privatsicherheit erfordert (§. 6)." — Sieh ferner die galizische Gub. Vdg. v. 25. Juli 1833, Z. 41028, Prov. G. S. Nr. 116, Seite 210. — (Böhmen) Dem Eigenthümer eines Bauplatzes kann weder aus öffentlichen Rücksichten, noch aus Rücksicht auf die Sicherheit fremden Eigenthums die Verbauung desselben aufgetragen werden. Auch die in der böhmischen B. O. auferlegte Verpflichtung des Umbaues baufälliger Gebäude hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, dass der Eigenthümer nicht vorzieht, das baufällige Object überhaupt wegzuräumen (V. G. H. 23. November 1881, Z. 1704, B. 1216). Die Demolierung eines Baues soll nur in Vollzug gesetzt werden, wenn der schadhafte gefahrdrohende Zustand des Objectes ordnungsmäßig constatiert ist. Ist dies unterlassen worden, so ist ein Demolierungsauftrag nur dann nicht gesetzwidrig, wenn der gefahrdrohende Bauzustand noch constatiert werden konnte und auch constatiert wurde (V. G. H. 9. November 1887, Z. 3030, B. 3751). — (Galizien) Die zwangsweise Demolierung feuergefährlicher Gebäude ist zulässig, und gehört der Ausspruch darüber in den Wirkungskreis der autonomen Behörden (V. G. H. 28. Juni 1878, Z. 1037, B. 293). Über die Höhe der Kosten, welche die im Grunde rechtskräftiger Anordnung der Baubehörde auf Gefahr und Kosten der säumigen Partei vollzogene Demolierung eines Gebäudes verursacht, haben nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die politischen Behörden zu erkennen (V. G. H. 27. Februar 1896, Z. 1215, B. 9379).

[1]) (Prag) Die Beseitigung von Anlagen zu verfügen, welche den Bestimmungen der B. O. widerstreiten, wird die Behörde dadurch nicht behindert, dass diesen Anlagen Privatrechte (Servitutsrechte) zur Unterlage dienen (V. G. H. 1. December 1886, Z. 3176, B. 3278).

baufällige Gebäude innerhalb der gegebenen Frist (in Lemberg binnen 3 Jahren) nicht wieder hergestellt werden, auf den zwangsweisen Verkauf der Realität im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen die Verpflichtung zu erkennen, dass der Ersteher innerhalb der baubehördlicherseits zu bestimmenden Frist den Wiederaufbau beziehungsweise die klaglose Instandsetzung durchführe.[1])

Das den l. f. Behörden nach den besonderen Vorschriften rücksichtlich der Theater und anderer öffentlicher Gebäude zustehende Aufsichts- und Verfügungsrecht bleibt bleibt durch die erörterten Bestimmungen der Bauordnungen unberührt.

L. Übertretungen in Bausachen. Strafbestimmungen und Strafcompetenz.[2])

Wer sich bei Übertretung der B. O. zugleich einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig macht, ist nach dem letzteren Gesetze zu behandeln.[3])

Ist der Zustand einer Baulichkeit oder eines Theiles derselben gefahrdrohend, so darf die Durchführung eines zur Beseitigung dieses Übelstandes erlassenen baubehördlichen Auftrages wegen schwebender civilrechtlicher Fragen nicht aufgeschoben werden (V. G. H. 10. Jänner 1880, Z. 22, B. 666).

[1]) Die Bauordnungen für Prag und Böhmen enthalten außerdem noch die Bestimmung, dass die nämliche Execution auch bei Theilhäusern, für welche das Verbot der Zerstückung gilt, eintritt, mit der weiteren Bestimmung, dass der Streit der Theilhausbesitzer untereinander über die Frage, nach welchen Quoten sie zu dem aus öffentlichen Rücksichten als nothwendig erkannten Umbau oder Wiederaufbau eines baufälligen oder feuergefährlichen Hauses beizutragen haben, die Execution des ihnen von der Baubehörde ertheilten Bauauftrages nicht hemmen kann. (In Betreff der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen sieh das Ges. v. 30. März 1879, R. G. B. Nr. 50.) — (Prag) Die in der B. O. statuierte Execution (durch Veräußerung des Bauobjectes) kann nur in den daselbst genannten Fällen (d. i. im Falle der Einsturzgefahr und des aus öffentlichen Rücksichten als nothwendig erkannten, jedoch von dem Eigenthümer nicht bewilligten Umbaues eines Hauses) stattfinden. In anderen Fällen, insbesondere bei den aus Feuersicherheitsrücksichten gebotenen Herstellungen finden nur die Executionsarten der §§. 5 u. 6 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, Anwendung (V. G. H. 13. Jänner 1881, Z. 2500, B. 987).

[2]) Vgl. B. O. für Böhmen §§. 126—130, Prag §§. 120—123, Czernowitz §§. 74 u. 75, Dalmatien §§. 75—77, Lemberg §§. 82 u. 83, Krakau §. 59, galizische Städte §§. 78—80, größere Ortschaften Galiziens §§. 78—80, Kärnten §§. 85—90, Klagenfurt §§. 73—76, Krain §§. 94—98, Laibach §§. 109—111, Triest Art. 88—90, Görz Art. 58 u. 59, Istrien §§. 64—66, Mähren §§. 131—133, Brünn §§. 124—126, Österreich o. d. Enns §§. 52 u. 53, Linz §§. 95 u. 96, Steyr §§. 83 u. 84, Österreich u. d. Enns §§. 114—118, Wien §§. 93—95, Land Salzburg §§. 100—104, Stadt Salzburg §§. 107 u. 108, Schlesien §§. 110—113, Steiermark §§. 169—171, Graz §§. 90 u. 91, Innsbruck §§. 107 u. 108, Bozen §§. 54 u. 55, Trient §§. 89 u. 90, Vorarlberg §§. 62—67.

[3]) Die bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes sind in den Context des §. 169 der steiermärkischen B. O. einbezogen. Nach diesen Bestimmungen erscheint straffällig: 1. wer bei einem Bau die Ausstellung der Warnungszeichen unterläßt (§. 380 Straf-Ges.); 2. wer die drohende Gefahr des Einsturzes eines Gebäudes oder Gebäudetheiles nicht zur Anzeige bringt (§§. 381 u. 382); 3. jeder Baumeister, welchem ein Gerüst oder Gebäude einstürzt (§§. 383—385); 4. wer ein neuerbautes Haus oder Gewölbe vor Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubnis bezieht oder beziehen läßt (§. 386); 5. wer die Straße zur Nachtzeit mit Baumaterialien, Wägen, Fässern u. dgl. verstellt (§§. 422, 424 u. 425); 6. jeder Bau-, Maurer- und Zimmermeister, welcher bei einer Bau-Führung oder Veränderung den in den Bau- und Feuerlöschordnungen zur Verhütung der Feuersgefahr getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt (§§. 435 u. 436); 7. jeder Polierer und Aufseher, der sich zu solchen vorschriftswidrigen Herstellungen gebrauchen läßt (§. 437); 8. jeder mit der Verfertigung und Aufstellung von Öfen sich beschäftigende Professionist, der gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht (§. 438); 9. jeder Geselle, der sich hiezu gebrauchen läßt (§. 439); 10. wer ohne Feuerbeschau oder ohne einen Baumeister eine bauliche Herstellung oder Veränderung vornimmt (§. 440); 11. jeder Maurer- oder Zimmergeselle, der sich hiezu gebrauchen läßt (§. 441);

Übertretungen der Bauordnungen, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach den Strafbestimmungen der Bauordnungen selbst zu ahnden. Die bezüglichen Bestimmungen weichen nun in ihrer Fassung vor allem insofern wesentlich voneinander ab, als eine große Zahl von B. O. hinsichtlich der Qualification der Übertretungen einen Unterschied macht und hienach für gewisse Delicte schärfere Strafsätze statuiert, während andere B. O. (so jene für Czernowitz, für die Städte und die größeren Ortschaften Galiziens, für Kärnten, Klagenfurt, Görz, Österreich ob der Enns, Schlesien, Steiermark, Innsbruck, Bozen, Trient und Vorarlberg) eine solche Distinction nicht aufstellen. Zu den qualificierten Delicten werden gerechnet: die Nichteinhaltung der Bau- und Höhenlinie; die Bauführung ohne vorgängige Bewilligung, beziehungsweise der vorzeitige Baubeginn; die Verwendung nicht befugter Personen zur Bauführung und die unterlassene Namhaftmachung der bei der Bauleitung verwendeten Personen; endlich nach mehreren B. O. auch die Abweichung vom Bauplane.

Die Übertretungen der Bauordnungen sind zunächst in Geld zu bestrafen. Jene B. O., welche hinsichtlich der Qualität der Delicte nicht weiter distinguieren, gehen (von Steiermark abgesehen) bei Bemessung der Geldstrafen über den Maximalsatz von 100 fl. nicht hinaus; die steiermärkische B. O. statuiert als Höchstausmaß 50 fl. und läßt Strafen von mehr als 50 bis 100 fl. nur für den Fall der Wiederholung strafbarer Handlungen zu. Die übrigen B. O. belegen die qualificierten Übertretungen in der Regel mit Strafen bis zu 300 fl., speciell die B. O. für Dalmatien, Istrien, Linz und Steyr mit solchen bis zu 200 fl.; nach den B. O. für Wien und Laibach können sogar Geldstrafen bis zu dem Betrag von 1000 fl. verhängt werden, nach der letzteren B. O. jedoch nur in dem Falle, wenn es sich um das Delict der Nichteinhaltung der Bau- und Höhenlinie handelt. Geringere Übertretungen unterliegen gewöhnlich einer Strafe bis zu 100 fl., und finden sich höhere Strafsätze (bis zu 150, respective 300 fl.) nur in der B. O. für Triest, beziehungsweise in jener für Wien. Das Strafminimum lassen einige B. O. (Dalmatien, Krain, Schlesien u. s. w.) ganz unberührt. Die Mehrzahl der B. O. beginnt mit dem Strafsatze von 5 fl., die B. O. für Trient mit 1 fl., jene für Czernowitz mit 2 fl., jene für Triest mit 15 fl. Bei qualificierten Delicten ist der geringste Strafsatz 10 fl. (z. B. in Böhmen, Österreich unter der Enns u. s. w.), 20 fl. (in Stadt Salzburg), 25 fl. (in Wien, Linz, Steyr), 30 fl. (in Triest), endlich 50 fl. (in Mähren, Graz, Krakau u. s. w.). — Im Falle der Zahlungsunfähigkeit, oder wie die steiermärkische B. O. formuliert, „wenn die zu verhängende Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zu empfindlichem Abbruche gereichen würde“, kann die Geldstrafe in eine Arreststrafe umgewandelt werden, wobei in der Regel für je 5 fl. auf 1 Tag zu erkennen ist. Nach der Wiener B. O., welche, wie oben bemerkt, Geldstrafen bis zu 1000 fl. zuläßt, darf indes die Arreststrafe die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen. Nach der B. O. für Steiermark sind Polierer und Gesellen überhaupt nicht um Geld zu strafen, sondern von „einem halben bis zu drei Tagen gefänglich anzuhalten, welche Strafe im Wiederholungsfalle angemessen verschärft werden kann“.

Anbelangend die Frage, an wem das begangene Delict zu bestrafen sei, kommt zu bemerken, dass einige B. O. in diesem Punkte überhaupt sich nicht weiter aussprechen. Die meisten B. O. indes bezeichnen den Bauherrn und den

12. jeder Rauchfangkehrer, welcher feuergefährliche Anlagen u. dgl. nicht zur Anzeige bringt (§. 442); 13. jeder Rauchfangkehrermeister, welcher eine diesbezügliche Anzeige seiner Gehilfen unbeachtet läßt (§. 443).

Bauführer (Bauleiter) als strafbare Personen, u. zw. je nach der Maßgabe, als dem einen oder dem anderen oder beiden zugleich ein Verschulden zur Last fällt. Neben den genannten können aber nach mehreren B. O. noch andere Personen (Werkleute, Arbeiter, Sachverständige) zur Verantwortung gezogen werden. So verfügt diesfalls beispielsweise die B. O. für Trient: „Straffällig sind sowohl der Eigenthümer als auch der Bauführer oder die beim Baue beschäftigten Arbeiter, insofern der eine oder die anderen oder alle zusammen eine Übertretung verschuldeten." — Bei der ungleichartigen Fassung der bezüglichen Bestimmungen muss hier auf diese Andeutungen sich beschränkt und im übrigen auf die B. O. selbst verwiesen werden.

Die Strafe enthebt nicht von der Verpflichtung, vorschriftswidrige Bauführungen oder Herstellungen, wenn dies die Behörde für nothwendig erachtet, zu beseitigen und überhaupt jede Abweichung von den Bauvorschriften oder von speciellen baubehördlichen Anordnungen zu beheben.

In vielen B. O. findet sich noch die Bestimmung, dass die Kosten des Strafverfahrens den Straffälligen treffen und dass Geldstrafen in die Armencasse (Armenfond) der betreffenden Gemeinde (nach der steiermärkischen B. O.: „in die Gemeindecasse des Ortes der Übertretung") einzufließen haben.

Es ist selbstverständlich, dass Übertretungen baupolizeilicher Normen, welche weder unter das Strafgesetz noch unter die Straffanction einer bestimmten Bauordnung fallen, nach der übertretenen Vorschrift selbst zu ahnden sind, sofern dieselbe eine Straffanction enthält. Fehlt eine solche, so kommt die Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zur Anwendung.[1])

Das Strafrecht in Baupolizeisachen (soweit es nicht in die Competenz der Strafgerichte fällt) ist schon durch die Gemeindeordnungen den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen worden.[2]) Was nun speciell die Bestimmungen der B. O. in dieser Beziehung anbelangt, so begnügen sich einige derselben (z. B. jene für Istrien) mit dem einfachen Hinweis auf die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Die meisten B. O. jedoch benennen die hier in Frage kommenden Organe und bezeichnen in Gemeinden, welche kein eignes Statut besitzen, theils (so die B. O. für Böhmen und Mähren) den „Gemeindevorstand",[3]) theils (wie in Kärnten, Niederösterreich, Schlesien, Vorarlberg) den „Gemeindevorsteher mit zwei Beisitzern (Gemeinderäthen)" als das zur Untersuchung und Bestrafung der Bauübertretungen berufene Organ. Nach den für Statutargemeinden geltenden B. O. fällt die Strafgewalt gewöhnlich in den Wirkungskreis der Magistrate; in Graz und Reichenberg übt der Stadtrath, in den Statutargemeinden Mährens der Gemeinderath, in Görz das Bürgermeisteramt, in Salzburg der „Bürgermeister nach Maßgabe der Gemeindeordnung" die Strafgewalt in unterster Instanz. — Beschwerden gegen Erkenntnisse in Strafsachen sind an die

---

[1]) Sieh dieselbe im I. Bande auf Seite 402. Die Anwendbarkeit der Min. Vdg. v. 30. September 1857 auch auf solche Delicte, welche in die Strafcompetenz der Gemeinden fallen, dürfte, obgleich die Gemeindeordnungen an betreffender Stelle (vgl. im I. Bande, Seite 412: „Das Strafrecht der Gemeinden") nur von Vorschriften sprechen, welche eine Straffanction enthalten, kaum zu bezweifeln sein, da die Normen, welche früher Handlungen oder Unterlassungen für strafbar oder gesetzwidrig erklärten, ohne über die Strafe etwas zu bestimmen, eben in der Min. Vdg. v. 30. September 1857 ihre die Straffanction beinhaltende Ergänzung gefunden haben.

[2]) Vgl. im I. Bande S. 402 ff. und im II. Bande S. 563 ff. Da die Baupolizei zur Ortspolizei gehört, kann nicht bezweifelt werden, dass den Gemeindevorstehern in Baupolizeisachen grundsätzlich auch das Strafandrohungsrecht zusteht; es ist jedoch selbstverständlich, dass dieses Recht nur im Einklange mit den betreffenden Bauordnungen ausgeübt werden kann.

[3]) Vgl. hiezu Fußnote 1 auf Seite 912 dieses Bandes.

unmittelbar vorgesetzte politische Behörde (Bezirkshauptmannschaft, respective in den Statutargemeinden Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung) zu richten; in Klagenfurt jedoch geht auch in Strafsachen die Berufung vom Stadtmagistrate an die Oberbaucommission. — Höchste Instanz ist das Ministerium des Innern. — Da im übrigen nicht alle Bauordnungen specielle Bestimmungen über die Recurse in Strafsachen, insbesondere über die Recursfristen enthalten, so wird von einer diesbezüglichen abgesonderten Darstellung hier abgesehen und in diesem Punkte auf den unten folgenden Abschnitt N „Recursfristen in Bauangelegenheiten. Sonstige Bestimmungen der B. O. über Recurse" verwiesen.

M. Die zur Durchführung der Bauordnung berufenen Behörden.[1])

Durch die Gemeindeordnungen ist „die Baupolizei, die Handhabung der Bauordnung und die Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen" den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise zugewiesen worden.[2]) Auf diese grundlegende Competenzvorschrift ist zurückzugreifen,[3]) soweit nicht spezielle Compe-

[1]) Abgesehen von der „Competenz der Behörden in Strafsachen", welche im Abschnitte „L" abgehandelt ist.

[2]) Vgl. Seite 434 und 511 ff. des II. Bandes.

[3]) Judicate der V. G. H., welche in Competenzangelegenheiten nicht auf Grund bestimmter Bauordnungen gefällt wurden: (Tir.) Wenn auch die Bestimmung einer aus älterer Zeit stammenden Vorschrift, wonach Recurse in Bauangelegenheiten an die vorgesetzte politische Behörde zu richten sind, durch kein anderes Gesetz ausdrücklich aufgehoben wurde, so sind doch mit Rücksicht auf die später im Einklange mit dem Reichsgesetze vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, erlassene Gemeindeordnung und die darin dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde und dem autonomen Instanzenzuge zugewiesenen Agenden zur Entscheidung über solche Recurse in allen Instanzen nicht die politischen, sondern die autonomen Behörden berufen (3. Mai 1882, Z. 712, B. 1390). — (Tir.) Zur Feststellung der Baulinie sind auch in Tirol die autonomen Behörden competent; die gegentheilige Bestimmung der Feuerlöschordnung ist durch die Gemeindeordnung abgeändert (30. Jänner 1891, Z. 471, B. 5715). — (Galiz.) Ein über ein Baugesuch auf Grund eines Gemeinderathsbeschlusses ergangener Bescheid entspricht nicht den Bestimmungen des Hofdecretes v. 5. März 1787 (J. G. S. Nr. 641), da nach diesem Hofdecrete zur Entscheidung über ein Baugesuch in erster Instanz der Gemeindevorstand berufen ist (22. März 1895, Z. 1419, B. 8522). — (Galiz.) Die Bauverhandlung und die Entscheidung darüber muss von der Gemeindeobrigkeit ausgehen. Ist der Bezirksausschuss sofort als erste Instanz eingeschritten, so ist die Entscheidung wegen Verletzung des Instanzenzuges nichtig (29. Jänner 1892, Z. 334, B. 6401). — (Galiz.) Über Recurse gegen einen seitens des Gemeindevorstandes nicht ordnungsmäßig ertheilten Bauconsens hat in zweiter Instanz der Gemeinderath zu entscheiden (16. November 1895, Z. 5340, B. 9014). — (Galiz.) Ein vom Gemeindevorsteher ertheilter Bauconsens, welcher von den nachbarlichen Interessenten unmittelbar beim Bezirksausschusse, nicht aber fristgerecht beim Gemeinderathe angefochten wurde, ist rechtskräftig (12. October 1894, Z. 3685, B. 8088). — (Galiz.) Ob dem Baue ein polizeiliches oder politisches Hindernis entgegensteht, haben in Gemäßheit des §. 27 lit. k der G. O. die autonomen Behörden zu entscheiden. Der in der G. O. vorgesehene Instanzenzug erstreckt sich auf alle Aussprüche und Verfügungen, welche von den zur unmittelbaren meritorischen Entscheidung anhängiger Bausachen berufenen autonomen Behörden gefällt werden, und es sind die oberen Instanzen keineswegs auf die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit beschränkt (11. April 1889, Z. 1355, B. 4628). — (Galiz.) Der Instanzenzug erstreckt sich auf alle Aussprüche und Verfügungen, welche von den zur unmittelbaren meritorischen Entscheidung anhängiger Bausachen berufenen autonomen Behörden gefällt werden, und zwar unabhängig von dem Aufsichts- und Sistierungsrechte der staatlichen Behörden. Die obere Instanz ist zur selbständigen Verfügung in der Angelegenheit berechtigt und keineswegs auf die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit beschränkt (3. Juli 1885, Z. 1820, B. 2646). — (Tir.) Hat der Bauwerber das Bauproject geändert, so kann die Recursinstanz nur die Einleitung des ordnungsmäßigen Verfahrens über das neue Project verfügen, nicht aber sofort meritorisch über dasselbe erkennen (10. Jänner 1890, Z. 3903, B. 5075). — (Galiz.) Hat die letzte Instanz in Bausachen eine unterinstanzliche Entscheidung

tenzbestimmungen durch die nach dem Erscheinen des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, erlassenen **Bauordnungen** gegeben sind.

Der Staatsverwaltung steht das **Aufsichtsrecht** hinsichtlich der Wirksamkeit der Gemeinde in Bausachen nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen[1]) und besonderen Statute zu; es verweist auch die Mehrzahl der B. O. in dieser Beziehung lediglich auf die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.[2]) Einige B. O.en enthalten jedoch textierte Bestimmungen über das Staatsaufsichtsrecht, welche theils die betreffenden Normen der Gemeindeordnungen (wenn auch nicht immer erschöpfend) wiedergeben, theils eingehendere Regelungen beinhalten. Die **Görzer** B. O. bemerkt kurz: „der Regierung bleibt die Controle, wenn sie es für nothwendig erachten sollte, stets gewahrt". In der B. O. für **Österreich ob der Enns** findet sich der Zusatz: „die politischen Bezirksbehörden sind insbesondere bei Wahrnehmung vorschriftswidriger Bauführungen berechtigt und verpflichtet, hievon unverzüglich dem Landesausschusse Mittheilung zu machen, und falls es nöthig erscheint, solche Bauführungen sogleich zu sistieren. Gegen eine solche Sistierung steht der Recurs an die Statthalterei offen, welche hierüber im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu entscheiden hat".[3]) Die B. O. für **Wien** und **Klagenfurt** normieren: „Wenn der Statthalter (Landespräsident) eine Verfügung der Gemeinde in Bauangelegenheiten wegen Verletzung der Gesetze zu sistieren findet, steht der Gemeinde gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen (nach der **Klagenfurter** B. O.: binnen acht Tagen) der Recurs an das Ministerium des Innern zu. Wird von diesem Ministerium das Verbot aufrecht erhalten, oder hat die Gemeinde den Recurs nicht ergriffen, so hat sie die allenfalls erforderliche neue Verfügung unverweilt zu treffen." Endlich enthalten die B. O. für die Länder **Kärnten**, **Salzburg** und **Vorarlberg** nachfolgende Bestimmung: „die politischen Behörden haben die Anwendung der B. O. zu überwachen und bei wahrgenommenen Gebrechen oder bei Übertretungen der B. O. den Gemeindevorsteher zur Abhilfe aufzufordern. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet oder verstößt die vom Gemeindevorsteher getroffene Verfügung gegen die Vorschriften der B. O., so ist die politische Behörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung dieser Verfügung zu sistieren und die durch die Umstände zur Wahrung des Gesetzes und der öffentlichen Interessen dringend gebotenen Vorkehrungen zu treffen."[4])[5])

---

aus formellen Gründen außer Kraft gesetzt, so darf sie nicht gleich selbst mit einer Entscheidung in merito vorgehen, und beinhaltet eine solche meritorische Entscheidung die Außerachtlassung des Instanzenzuges (4. Juli 1892, Z. 2047, B. 6716). — (Galiz.) Bei beabsichtigter Bauführung eines **Wirtshauses** haben die autonomen Behörden darüber zu entscheiden, ob und inwieferne dem Baue **als solchem** ein polizeiliches oder politisches Hindernis entgegenstehe. Die Beurtheilung der **Zulässigkeit des propinationsmäßigen Ausschankbetriebes** in dem neu zu erbauenden Gebäude gehört in den Wirkungskreis der **politischen** Behörden (6. Juli 1882, Z. 1371, B. 1470).

[1]) Vgl. Seite 706 ff. des II. Bandes.

[2]) Speciell die B. O. für Böhmen erwähnt unter Bezugnahme auf §. 100 der Gemeindeordnung auch des Aufsichtsrechtes der **Bezirksausschüsse**, denen es zusteht, Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche die Erledigung von Bauangelegenheiten verzögern oder sonst ihre Pflichten bei Handhabung der B. O. verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

[3]) Vgl. Fußnote 1 auf Seite 1027.

[4]) Einige Bestimmungen der B. O., betreffend das Moment der **Verletzung oder fehlerhaften Anwendung des Gesetzes**, also das Gebiet des **Staatsaufsichtsrechtes**, sind auch in den folgenden Einzeldarstellungen (vgl. Punkt 9, 11, 19, 21) berührt.

[5]) **Judicate des V. G. H.** in Bezug auf das **Staatsaufsichtsrecht**: (Böhm.) Das auf das staatliche Aufsichts- und Sistierungsrecht fundierte Beschwerderecht der Parteien concurriert mit dem Rechte des Recurses an die höheren autonomen Instanzen (12. März 1887,

Inwiefern die politischen Behörden kraft besonderer, ihnen unabhängig vom Staatsaufsichtsrechte durch die B. O. eingeräumter Competenz und inwiefern sonstige Behörden in Bauangelegenheiten einzugreifen haben, wurde der Hauptsache nach schon früher bei den einschlägigen Materien (Lagerpläne, Parcellierung, Baulinienbestimmung, Verfahren über das Baugesuch, Bauerleichterungen, Benützungsconsens) insoweit angeführt, als diese Materien hiezu den geeigneten Anlass boten. Die Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen ist es nun, in der eben gedachten Richtung die noch erforderlichen Ergänzungen beizufügen, vor allem aber über die Abgrenzung der Competenz zwischen den an der Handhabung der Bauvorschriften betheiligten autonomen Organen untereinander das Bemerkenswerteste hervorzuheben. Bei der großen Verschiedenartigkeit der bezüglichen Bestimmungen dürfte es der besseren Übersicht halber nicht unangemessen sein, die Bauordnungen im folgenden einzeln kurz zu besprechen.

1. **B. O. für Böhmen** (§§. 130—137). In das Geltungsgebiet dieser B. O. fallen mit Ausnahme der Stadt Reichenberg nur solche Gemeinden, deren Organisation durch die (allgemeine) böhmische Gemeindeordnung geregelt wird. Was nun zunächst Reichenberg anbelangt, so hat daselbst in erster Instanz der Stadtrath, in zweiter das Stadtverordnetencollegium über Bauangelegenheiten zu entscheiden. In den übrigen Gemeinden ist der Gemeindevorstand Baubehörde erster Instanz, hat jedoch in folgenden Fällen die vorgängige Beschlussfassung des Gemeindeausschusses einzuholen: 1. bei Ertheilung der Baubewilligung zu Bauten, welche die Gemeinde oder ein unter ihrer Verwaltung stehender Fond führt oder welche das Interesse der Gemeinde wegen ihres Eigenthums (Gemeindegutes, Vermögens) oder in Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr und die Gesundheitspflege besonders berühren; 2. bei Bestimmung der Baulinie, des Niveaus und der Straßenbreite; 3. bei Bewilligung der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze; 4. bei Bewilligung von Bauerleichterungen an Private (§. 103 B. O.). — Über Recurse gegen Verfügungen sowohl des Gemeindevorstandes als auch des Gemeindeausschusses entscheidet der Bezirksausschuss. — Gegen Entscheidungen der zweiten Instanz (Reichenberger Stadtverordnetencollegium, Bezirksausschuss) geht der Recurszug an den Landesausschuss.[1])

Z. 737, B. 3434). — (Böhm.) Die Ausübung des Sistierungsrechtes nach §§. 102, 103 der Gemeinde-O. wird dadurch nicht beirrt, dass gegen eine Entscheidung des Gemeindevorstandes die Berufung an den Gemeindeausschuss zulässig ist. Über die Rechtsbeständigkeit der von der politischen Behörde ausgesprochenen Sistierung eines Bauconsenses hat in letzter Instanz das Min. des Inn. zu entscheiden (13. März 1884, Z. 553, B. 2055). — (Böhm.) Eine Beschränkung des Instanzenzuges findet auf Entscheidungen nicht statt, welche seitens der staatlichen Behörden in Handhabung des ihnen durch die Gemeindeordnung eingeräumten Aufsichts- und Sistierungsrechtes erfließen (6. Juni 1883, Z. 1378, B. 1789). — (Österr. u. d. E.) Bei Entscheidungen in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes (z. B. auf Grund des §. 121 der B. O.) sind Zweckmäßigkeitsmomente außer Betracht zu lassen, und ist die Entscheidung nur vom Legalitätsstandpunkte zu fällen (27. December 1888, Z. 4006, B. 4424). — Hat eine Partei in ihrem Interesse das staatliche Aufsichtsrecht der politischen Behörde angerufen und eine commissionelle Amtshandlung ausdrücklich begehrt, so hat dieselbe, wenn behördlich weder eine Gesetzesverletzung, noch ein Verschulden der Gegenpartei constatiert wird, die Commissionskosten vorbehaltslos zu tragen (31. Mai 1893, Z. 1943, B. 7290).

[1]) Judicate des V. G. H. auf Grund der B. O. für Böhmen: Aus dem Umstande, dass über die Entscheidung des Gemeindevorstandes der zur Überprüfung derselben nicht competente Gemeindeausschuss (§. 132 B. O.) entschied, folgt nur die Rechtsunwirksamkeit der letztern Entscheidung, nicht aber die Nichtigkeit des in höherer Instanz abgeführten Verfahrens (22. Juni 1892, Z. 2046, B. 6695). — Darin, dass der Gemeindevorsteher vor Entscheidung einer Bausache darüber den Beschluss der Gemeindevertretung eingeholt hat, liegt keine Nullität des Verfahrens (20. Jänner 1886, Z. 311, B. 2878). — Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer nachträglichen Baubewilligung (§. 127 B. O.) steht jener Instanz zu, welche die ordnungsmäßige Baubewilligung zu ertheilen competent gewesen

2. B. O. für Prag (§§. 124—129). Soweit es sich um die Stadtgemeinde Prag selbst handelt, kommt als erste Instanz der Magistrat und in gewissen Fällen der Stadtrath, als zweite das Stadtverordnetencollegium in Betracht. — In den Prager Vororten, dann in den hinsichtlich der Competenz denselben gleichgestellten Städten Budweis und Pilsen entscheidet in erster Instanz der Gemeindevorstand und unter Umständen der Gemeindeausschuss, in zweiter Instanz der betreffende Bezirksausschuss. — Die Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung dem Prager Stadtrathe, respective den Gemeindeausschüssen vorbehalten ist, sind: 1. die Ertheilung der Baubewilligung bei Bauten der Gemeinde &c. (gleichlautend wie oben bei Böhmen unter Punkt 1); 2. die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus; 3. die Bewilligung zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze; 4. die Bezeichnung jener Grundcomplexe, in welchen die Ausführung von Bauten nach den erleichterten Bedingungen der Abschnitte V und VI der B. O. zulässig ist; 5. die Bewilligung zur Erbauung einer Gruppe von Gebäuden unter gemeinsamem Abschlusse. — Dritte Instanz wie in Böhmen.[1])

3. B. O. für Czernowitz (§§. 69—76). Die B. O. wird in erster Instanz vom Stadtmagistrate gehandhabt. Der Entscheidung des Gemeinderathes sind vorbehalten: 1. die Baubewilligung bei Bauten der Gemeinde; 2. alle Änderungen festgesetzter Baubezirke;[2]) 3. die Bestimmung der Baulinie und des

wäre, also in Fällen des §. 131 (Abs. 1) der Gemeindevertretung (6. Mai 1892, Z. 1489, B. 6594). — Die von der höheren Instanz rechtskräftig aufgetragene meritorische Behandlung eines Baugesuchs kann wegen nachgefolgter Änderung in dem Baugesetze von der Baubehörde nicht abgelehnt werden (19. September 1890, Z. 2875, B. 5442). — Da die Feuerpolizeiordnung nur mit jenen Vorkehrungen sich beschäftigt, welche unmittelbar auf die Verhütung von Feuersbrünsten und auf die Bekämpfung von Feuersgefahr sich beziehen, so müssen Angelegenheiten, welche die Benützung von Gebäuden betreffen, als Bausachen behandelt werden. Für das Rechtsmittelverfahren sind ebendarum die Bestimmungen der B. O. und nicht jene der Feuerpolizeiordnung maßgebend (5. April 1889, Z. 1020, B. 4615). — Recurse der Baubehörden I. Instanz gegen Entscheidungen der Oberbehörden sind unzulässig; doch kann dem Gemeindevorsteher die Legitimation zur Recursführung gegen solche Entscheidungen nicht abgesprochen werden, wenn er den Recurs nicht als Baubehörde I. Instanz, sondern in Ausführung eines Ausschussbeschlusses der an der Bauangelegenheit rechtlich interessierten Gemeinde einbringt (22. September 1893, Z. 3189, B. 7402). — Auch bei Errichtung von Betriebsstätten, in welchen Arbeiter beschäftigt werden, ist die Anwendung der erleichterten Bedingungen für Bauführungen von der vorgängigen Zustimmung des Gemeindeausschusses abhängig (29. Jänner 1896, Z. 615, B. 9278). — Die meritorische Überprüfung einer in Bausachen ergangenen unterinstanzlichen Entscheidung von amtswegen ist im Falle des Mangels einer recursberechtigten Partei unzulässig (18. März 1896, Z. 1719, B. 9455).

[1]) Judicate des V. G. H. auf Grund der B. O. für Prag: In Bauangelegenheiten und speciell in Fällen, wo es sich um die Consequenzen einer für einen bestehenden Bau neu zu bestimmenden Baulinie handelt, ist die Gemeinde schon in Anbetracht der vermögensrechtlichen Rückwirkungen solcher Entscheidungen der Baubehörden auch als Partei und daher als solche zur Beschwerdeführung als legitimiert anzusehen (19. December 1895, Z. 6053, B. 9148). — Da die Gemeinde öffentliche Sanitätsrücksichten nur in ihrer Eigenschaft als Baubehörde wahrzunehmen hat, ist sie als untere Instanz nicht berechtigt, die diesfälligen Feststellungen der oberen Instanz anzufechten (13. Juli 1888, Z. 2315, B. 4224). — Der Landesausschuss ist zur Überprüfung der baubehördlichen Entscheidungen des Stadtrathes, insbesondere auch hinsichtlich der Baulinienbestimmung, competent (19. December 1895, Z. 6053, B. 9148). — Wird durch ein neues Gesetz (B. O. für Prag vom Jahre 1886) die Competenz der Behörden und der Instanzenzug anders geregelt, so haben über die nach dem früher giltigen Gesetze bereits geschöpften Entscheidungen die durch dieses Gesetz berufenen Behörden und Instanzen abzusprechen, sofern nicht das neue Gesetz darüber besondere Bestimmungen trifft. Wird durch ein Erkenntnis der Oberinstanz die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Unterinstanz verwiesen, so haben in der Sache die durch das nachgefolgte Gesetz berufenen Behörden abzusprechen (4. Jänner 1888, Z. 31, B. 3855).

[2]) Solche Änderungen können vom Gemeinderathe nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Gesammtzahl der Mitglieder und mit absoluter, nach der Vollzahl der Gemeinderathsmitglieder zu berechnender Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Niveaus; 4. die Verhandlungen über Grundabtretungen bei Feststellung der Baulinie, bei Abtheilung auf Bauplätze, dann bei Eröffnung neuer und Regulierung bestehender Gassen und Straßen; 5. die Genehmigung der Regulierungspläne bei größeren Verbauungen; 6. die Festsetzung des Zeitpunktes für die Herstellung gewisser Canalisierungseinrichtungen in bestimmten Stadtheilen; 7. die Anordnung der Herstellung neuer Trottoirs und Rinnsale; 8. die Erlassung geeigneter, die B. O. ergänzender Vorschriften nach Maßgabe der §§. 62 und 72 der B. O. — Gegen Verfügungen des Stadtmagistrates geht die Berufung an den Gemeinderath, gegen Beschlüsse des Gemeinderathes an den Landesausschuss.

4. **B. O. für Dalmatien** (§§. 65—74). Im §. 65 dieser B. O. wird ausgesprochen: „Die in der gegenwärtigen B. O. angeführte Baubehörde ist der Gemeindevorstand jeder einzelnen Gemeinde." Weiter normiert §. 71: „Der Recurs gegen Anordnungen und Entscheidungen der Baubehörde ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung dem Landesausschusse zu überreichen."

5. **B. O. für Lemberg** (§§. 76—79). Der Magistrat erledigt alle Bauangelegenheiten in erster Instanz; über Consense zu solchen Bauten, bei welchen eine Änderung der Frontlinie in bestehenden Gassen ꝛc. oder die Eröffnung neuer Gassen in Frage kommt, dann überhaupt über Bauconsense, welche das Interesse der Gemeinde in Absicht auf ihr Eigenthum oder die öffentliche Communication berühren, entscheidet jedoch der Stadt-(Gemeinde-)Rath. Der letztere fungiert auch als zweite Instanz hinsichtlich der Bauangelegenheiten im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde. Der weitere Recurszug geht an den Landesausschuss.[1])

6. **B. O. für Krakau** (§§. 60—66). Als erste Instanz fungiert der Magistrat, als zweite der Stadtrath, als dritte der Landesausschuss.

7. **Galizische Städte-B. O.** (§§. 73—77). In die Obliegenheiten der ersten Instanz theilen sich der Gemeindevorstand[2]) und der Gemeinderath. Dem Gemeinderathe sind nachstehende Angelegenheiten vorbehalten: 1. die Genehmigung der Pläne bei Bauführungen zu Zwecken der Gemeinde oder der Gemeindeanstalten; 2. die Genehmigung der Pläne bei Abtheilung größerer Grundflächen auf Bauparcellen; 3. die Genehmigung der Regulierungspläne bei Wiederherstellung zerstörter Stadttheile; 4. die Überwachung der periodischen Ergänzung des Stadtplans; 5. die Bestimmung der Stadttheile, in denen nur feuersicheres Material zum Baue, beziehungsweise zur Dacheindeckung verwendet werden darf; 6. die Beschlussfassung wegen ausnahmsweiser Befreiung von der Verpflichtung

---

[1]) Judicate des V. G. H. auf Grund der B. O. für Lemberg: Unter dem Begriffe „Gebäude" erscheinen alle baulichen Anlagen inbegriffen, welche ihrer Bestimmung nach die Benützbarkeit des Gebäudes herbeiführen sollen, insbesondere auch Vorrichtungen, welche die Niederschlags- und Abfallswässer von Hausrealitäten abzuführen bezwecken. Streitfälle, welche derlei Objecte betreffen, gehören zur Competenz der Baubehörde (23. September 1887, Z. 2513, B. 3661). — Die Competenz der Baubehörden greift nicht nur bei „Bauten" und „Gebäuden" im engsten Wortsinne, sondern bei allen baulichen Anlagen platz, welche ihrer Bestimmung nach die Benützbarkeit eines Gebäudes herbeiführen sollen, also insbesondere auch bei Vorrichtungen, welche Niederschlags- und Abfallwässer abzuführen oder aufzunehmen bezwecken (11. April 1889, Z. 1378, B. 4629).

[2]) Im Contexte der B. O. wird zwischen Gemeindevorsteher und Gemeindevorstand unterschieden. Dieselbe enthält nämlich im ersten Alinea des §. 73 die Bestimmung: „Der Gemeindevorsteher überwacht die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes", während im zweiten Alinea ausgesprochen wird: „Die Baubewilligung ertheilt der Gemeindevorstand". Die bemerkte Unterscheidung erscheint jedoch bedeutungslos, weil nach der Gemeindeorganisation der Grundsatz gilt, dass der Gemeindevorsteher (oder dessen Stellvertreter) allein für die Actionen des Gemeindevorstandes verantwortlich ist und die Vorstandsmitglieder den Vorsteher lediglich zu unterstützen, beziehungsweise die Geschäfte nach dessen Weisungen zu besorgen haben.

zur feuersicheren Dacheindeckung; 7. die Erlassung bindender Vorschriften hinsichtlich des Canalisierungssystems; 8. die Bestimmung des Materials für die Trottoirherstellung; endlich 9. die Bestimmung der Gebüren, welche aus Anlass des der Ertheilung des Benützungsconsenses vorausgehenden Localaugenscheins zu entrichten sind. — Über Recurse gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes entscheidet nach der in Rede stehenden B. O. der **Gemeinderath**, über Recurse gegen gemeinderäthliche Entscheidungen der **Bezirksausschuss**. Als letzte Instanz hat der **Landesausschuss** einzutreten.[1]) — Für die Competenz in Bauangelegenheiten kommen im Geltungsgebiete dieser B. O. noch die vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen **Gutsgebiete** in Betracht. In dieser Beziehung besagt §. 83 der B. O.: „In Ortschaften, wo das Gutsgebiet dem Gemeindeverbande nicht einverleibt ist, unterliegen die im Bereiche der Ortschaft gelegenen Theile des Gutsgebietes den Bestimmungen dieses Gesetzes. In solchen Gutsgebietstheilen gehört die Handhabung sämmtlicher baupolizeilicher Agenden zum Wirkungskreise der Gemeinde.“ [2])

8. **B. O. für die größeren Ortschaften Galiziens** (§§. 73—77). Als erste Instanzen werden bezeichnet der **Gemeindevorstand** und der **Gemeinderath**. Der Wirkungskreis des letzteren ist mehr oder weniger in ähnlicher Weise abgegrenzt, wie nach der galizischen Städte-B. O.; auch der Instanzenzug ist in gleicher Art geregelt.[3]) — Hinsichtlich der vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen **Gutsgebiete** bestimmt die B. O.: „In Ortschaften, in welchen dieses Gesetz Geltung hat, unterliegen auch die Gutsgebiete den Bestimmungen desselben (§. 83). Die Handhabung sämmtlicher Agenden der Baupolizei, gleichwie das Strafrecht bezüglich der Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes fällt auf jenen Gutsgebietstheilen, welche **inmitten** der Gemeindegebäude liegen, in den Wirkungskreis der Gemeinde. Diese Bestimmung bezieht sich auf Wirts- und Schankhäuser, hinsichtlich welcher in Gemäßheit der Bestimmung des §. 7 des Gutsgebietsgesetzes vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 20,[4]) die Ausübung der Ortspolizei zur Gemeinde gehört, sowie auf die Stallungen, Schupfen und andere zu derartigen Wirts- und Schankhäusern gehörende Gebäude. Außerdem kann der Gemeindevorstand dann, wenn ein auf dem Gutsgebiete aufzuführendes Gebäude von dem verbauten Gemeinde-

---

[1]) Was die in den Bereich der obigen B. O. fallenden, auf Seite 918 benannten Städte, anbelangt, so muss bemerkt werden, dass für die Stadt **Zaleszczyki** derzeit noch die allg. galizische Gem.-Ordnung vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, in Geltung steht, für die **übrigen** Städte aber mit Gesetz vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24 (also **nach** Erlass der B. O.), eine eigene Gemeindeordnung erlassen wurde (vgl. II. Band, Seite 444). Nach dem letzteren Gesetze kommen in baupolizeilicher Hinsicht der **Bürgermeister** (Magistrat) und der **Stadtgemeinderath** in Betracht. Hinsichtlich des **Instanzenzuges** bestimmt der §. 36 dieses Gesetzes: „In **sonstigen** Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises“ (d. h. wenn es sich nicht um das Gemeindevermögen, die Gemeindeanstalten oder um die Vollziehung gemeinderäthlicher Beschlüsse handelt) „entscheidet über Recurse gegen die Verfügungen des Bürgermeisters oder des Magistrates der **Bezirksausschuss**.“

[2]) **Judicat** d. V. G. H.: Der für eine aufgelöste Gemeindevertretung bestellte Regierungscommissär ist zur Beseitigung eines gesundheitsschädlichen und den gesetzlichen Vorschriften widerstreitenden Zustandes hinsichtlich der Ableitung des Unraths aus dem Stadtgebiete competent (25. April 1894, Z. 1988, B. 7921).

[3]) Speciell hinsichtlich der beim **Gemeinderathe** eingebrachten Recurse schreibt die in Rede stehende B. O. Folgendes vor: „Derlei Recurse sind spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Einbringung meritorisch zu erledigen. Nach Ablauf dieses Zeitraums und nach erfolglosem Verlauf des vom Bezirksausschusse dem Gemeinderathe für die Recurserledigung anberaumten Termins hat der Gemeindevorstand die Acten dem Bezirksausschusse vorzulegen, welcher das Erkenntnis in der Art zu fällen hat, als ob der Gemeinderath dem Erkenntnisse beigetreten und der Recurs beim Bezirksausschusse eingebracht wäre.“ — Für die in den Geltungsbereich dieser B. O. gehörigen Städte **Jaworów** und **Trembowla** steht die Gemeindeordnung vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, in Kraft (vgl. oben, Fußnote 1).

[4]) Sieh Bd. II, S. 837.

gebiete weniger als 30 m entfernt liegt und der Gemeindevorstand der Ansicht ist, dass das fragliche Gebäude entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes aufgeführt wird und hiernach eine Gefahr droht, hievon den Bezirksausschuss in die Kenntnis setzen, welcher auf dieser Grundlage den Sachverhalt zu erheben und das Erkenntnis in der Weise zu fällen hat, als wenn an ihn in dieser Angelegenheit der Recurs gegen ein in erster Instanz gefälltes Erkenntnis eingebracht worden wäre (§. 84). Auf den in den Bereich der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des §. 84 nicht einbezogenen Gutsgebietstheilen tritt der Gutsgebietsvorsteher in den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes und des Gemeinderathes mit Ausnahme des im §. 79 normierten Strafrechtes, welches der k. k. Bezirkshauptmannschaft zuzustehen hat (§. 85)." [1])

9. **B. O. für Kärnten** (§§. 91—95). Dieselbe beschränkt sich auf die Bestimmung, dass der Gemeindevorsteher die Vorschriften der B. O. in erster Instanz zu handhaben und dass über Beschwerden gegen dessen Verfügungen, wenn durch dieselben die B. O. verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, die politische Bezirksbehörde und im weiteren Instanzenzuge die k. k. Landesstelle zu entscheiden hat. [2])

10. **B. O. für Klagenfurt** (§§. 77—86). Neben dem Stadtmagistrate erscheint in erster Instanz noch der Gemeinderath competent, und sind dem letzteren vorbehalten: 1. die Ertheilung der Baubewilligung, welche die Stadt Klagenfurt oder ein nicht in der Verwaltung des Staates stehender öffentlicher Fond führt; 2. die Bestätigung oder Verwerfung des Antrages, den der Magistrat über Baubewilligungsgesuche dem Gemeinderathe bei allen Bauten vorzulegen hat, welche das Interesse der Gemeinde wegen ihres Eigenthums oder in Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr besonders berühren, oder wo es sich um Eröffnung neuer oder Erweiterung bestehender Straßen &c. oder um die dadurch erforderliche Grundabtretung handelt; 3. die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus; 4. die Bewilligung zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze und die Genehmigung des Abtheilungsplanes. — Der Beschwerdezug geht in zweiter Instanz an die Oberbaucommission, [3]) in dritter an das Ministerium des Innern. [4])

[1]) Judicat d. V. G. H.: Zur Recursführung wegen Bauten an Gemeindestraßen ist auch der Vorsteher des Gutsgebietes legitimiert (19. Mai 1893, Z. 1782, B. 7272).

[2]) Judicat d. V. G. H. zur B. O. für Kärnten: Die Competenz der politischen Behörden wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung der B. O. greift nur in jenen Fällen platz, wo imperative Vorschriften für die Lösung concreter Baufragen durch die B. O. gegeben sind, nicht aber in Fällen, wo nach der B. O. der Baubehörde im concreten Falle nach Maßgabe rein thatsächlicher Verhältnisse (z. B. §. 9) die Verfügung überlassen ist. In den letzteren Fällen hat der autonome Instanzenzug statt (30. Mai 1890, Z. 1895, B. 5346). — Im Zusammenhalte der §§. 92 und 93 der B. O. muss gefolgert werden, dass, nachdem der §. 92 bloß vom Instanzenzuge an die Landesbehörde spricht, während der §. 93 einen solchen auch noch an das Ministerium in der Regel, wenn nicht gleichlautende Entscheidungen vorliegen, zulässt, das Gesetz mit Absicht die verschiedene Norm rücksichtlich des Instanzenzuges zum Ausdrucke brachte, dass daher in Fällen des §. 92 der Instanzenzug bei der Landesstelle abschließt (15. Mai 1896, Z. 2981, B. 9644).

[3]) Die Oberbaucommission besteht aus dem Landespräsidenten (oder dessen Stellvertreter), einem Regierungsrathe, dem Vorstande des Baudepartements der Landesregierung, aus je einem auf die Dauer eines Jahres zu wählenden Mitglied des Landesausschusses und des Gemeinderaths, dann aus einem vom Landesausschusse und einem vom Gemeinderathe auf die Dauer eines Jahres zu wählenden Bauverständigen. Alle Commissionsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Zur giltigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern (den Vorsitzenden nicht eingerechnet), von denen mindestens die Hälfte aus Sachverständigen bestehen muss, sowie die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der sonst nicht mitstimmende Vorsitzende.

[4]) Judicat d. V. G. H. auf Grund der Klagenfurter B. O.: In Bauangelegenheiten

11. **B. O. für Krain** (§§. 87—93). Als autonome Behörden in Bauangelegenheiten werden der Gemeindevorsteher (erste Instanz), der Gemeindeausschuss (zweite Instanz) und der Landesausschuss (dritte Instanz) bezeichnet.[1])

12. **B. O. für Laibach** (§. 99 ff.). Die Bestimmungen der B. O. handhabt der Magistrat; derselbe hat jedoch nach §. 108 der B. O. „in allen, seiner Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten, welche das Interesse der Gemeinde wegen ihres eigenthümlichen Realbesitzes oder in Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr besonders berühren, namentlich auch bei Bestimmung der Baulinie, bei Anlage neuer oder Regulierung bestehender Plätze, Gassen und Straßen, insoweit durch den öffentlich aufliegenden Stadtregulierungsplan nicht schon Bestimmungen getroffen sind, den Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen. Der Gemeindevertretung steht in diesem Falle das Beschwerderecht nach Maßgabe der B. O. zu, und ist die Gemeindevertretung zu diesem Behufe von allen bezüglichen Entscheidungen durch den Magistrat zu verständigen." — Recurse gegen Erkenntnisse des Magistrats, die sich auf die Handhabung des Stadterweiterungs- oder Regulierungsplanes oder auf die Vorschreibung der Baulinie und des Niveaus beziehen, gehen in zweiter Instanz an die Landesregierung, in dritter an das Ministerium des Innern; ebenso sind Recurse gegen Entscheidungen des Gemeinderathes bezüglich der „Abtheilung einer Grundfläche auf Bauplätze" (vgl. S. 930) zu behandeln. Recurse anderer Art (abgesehen von jenen in Strafsachen [S. 1020]) gehen in zweiter Instanz an den Gemeinderath, in dritter an den Landesausschuss.

13. **B. O. für Istrien** (§§. 54—63). Die Bauvorschriften werden in allen jenen Orten, für welche die allgemeine Gemeindeordnung gilt, vom Gemeindevorsteher gehandhabt; in Städten mit eigenem Statut (derzeit nur Rovigno, vgl. Bd. II, S. 895) wird die Competenz durch dieses Statut bestimmt. Der Recurs gegen Verfügungen der Baubehörde ist nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Gemeindegesetzes, beziehungsweise der speciellen Statute zu behandeln.

14. **B. O. für Triest** (Art. 91—99). Erste Instanz ist der Stadtmagistrat, zweite die Municipaldelegation. Letztere kann in Recursfällen je nach den Umständen einen zweiten Augenschein an Ort und Stelle anordnen. Wird der Recurs unbegründet befunden, hat die Kosten dieses Augenscheins der Recurrent zu tragen. Gegen die Entscheidung der Municipaldelegation ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.[2])

15. **B. O. für Görz** (Art. 60—70). Als Baubehörde erster Instanz fungieren das Bürgermeisteramt und in einigen Angelegenheiten der Gemeinderath; der letztere entscheidet nämlich 1. über die Abtheilung auf Bauplätze; 2. über Baulinie und Niveau; 3. über Projecte öffentlicher Bauten, insoweit die Entscheidung hierüber nicht einer anderen Behörde zusteht, über auf öffentlichen Wegen zu errichtende Monumente, dann über die an öffentlichen und Privatgebäuden anzubringenden Gedenktafeln. — Gegen Verfügungen des Bürgermeisteramts steht der Recurs an den Gemeinderath, gegen Verfügungen des letzteren an den Landesausschuss offen.

16. **B. O. für Mähren** (§§. 134—139). In den Statutargemeinden Kremsier und Ungarisch-Hradisch ist der Gemeinderath, in den übrigen

---

steht auch der Gemeinde, beziehungsweise dem Gemeindeausschusse, zwar nicht als Behörde, wohl aber als dem zur Wahrung der Gemeindeinteressen berufenen Organe das Recursrecht zu (28. November 1878, Z. 1909, B. 371).

[1]) Recurse gegen Bausistierungen, welche durch die k. k. Bezirksbehörde verfügt werden, gehen zwar den gewöhnlichen Weg an die Landesregierung; dieselbe hat jedoch hierüber vor ihrer Entscheidung den Landesausschuss einzuvernehmen.

[2]) Judicat d. V. G. H. auf Grund der Triester B. O.: Die Entscheidung darüber, welchem der beiden Hauseigenthümer das Eigenthums- oder Gebrauchsrecht eines in der Theilungsmauer der Häuser befindlichen Kaminrohrs zusteht, kann nur von dem ordentlichen Richter getroffen werden (2. Mai 1889, Z. 1048, B. 4662).

Gemeinden der Gemeindevorstand Baubehörde der untersten Instanz. Gemeinderath, respective Vorstand haben jedoch in folgenden Fällen die Beschlussfassung des Gemeindeausschusses einzuholen: 1. bei Feststellung, beziehungsweise Änderung der Lage- und Regulierungspläne, der Baulinie und des Niveaus; 2. bei Abtheilung einer Grundfläche auf Baugruppen oder einzelne Bauplätze, dann bei Belegung von Gebäuden mit dem Bauverbote; 3. bei Anlegung neuer Ortschaften oder Ortstheile; 4. bei Inanspruchnahme von Bauerleichterungen für ganze Gemeinden oder Gemeindetheile und bei Gestattung von Bauerleichterungen für Privatbauten; endlich 5. in den Statutargemeinden bei Bauten dieser Gemeinden oder der in ihrer Verwaltung stehenden Fonde. — Recurse gegen baubehördliche Entscheidungen des Gemeindevorstandes, bezw. des Gemeinderathes gehen an den Gemeindeausschuss, über Recurse gegen Entscheidungen des letzteren erkennt der Landesausschuss. — Soweit in Mähren Gutsgebiete außer dem Verbande einer Ortsgemeinde bestehen (vgl. Bd. II, S. 834), üben die betreffenden Großgrundbesitzer auf ihrem Gebiete die Baupolizei nach Maßgabe der §§. 126—129 der B. O. (d. i. Überwachung der Bauführung, Aufsicht über den Bauzustand der bestehenden Gebäude, Ertheilung des Benützungsconsenses) selbständig aus. Nimmt die Gemeinde auf den Gütern solcher Großgrundbesitzer Baugebrechen oder überhaupt solche Zustände wahr, welche den Vorschriften der B. O. entgegen sind, so kann sie sich um Abhilfe an den betreffenden Besitzer, oder wenn ihrem Ansinnen nicht entsprochen wird, an den Landesausschuss wenden, welcher über alle Beschwerden gegen Anordnungen oder Unterlassungen der Großgrundbesitzer in Handhabung der Baupolizei zu erkennen hat (§. 130 und §. 136 der B. O.).[1]

17. **B. O. für Brünn, Olmütz, Iglau und Znaim mit Vororten** (§§. 127 bis 132). Im wesentlichen gelten die für Mähren angegebenen Competenzvorschriften auch nach dieser Special-B. O. Hier sei nur beigefügt, dass von den in den Bereich dieser B. O. fallenden Ortschaften neben Brünn noch die Städte Olmütz, Iglau und Znaim eigene Statute besitzen, während für die Vororte dieser Städte die allgemeine mährische Gemeindeordnung maßgebend ist.

18. **B. O. für Österreich ob der Enns** (§§. 49—51). Vgl. diesfalls das unter Punkt 11 hinsichtlich der Krainer B. O. Bemerkte.

19. **B. O. für Linz** (§§. 83—95). Die Handhabung der B. O. fällt zunächst in die Competenz des Bürgermeisters. Das Verfahren hinsichtlich der das Gemeindeinteresse besonders berührenden Bauangelegenheiten ist im §. 92 dieser B. O. ganz in gleicher Art geregelt, wie in dem früher citierten §. 108 der Laibacher B. O. (sieh oben unter Punkt 12). — Recurse gegen Entscheidungen und Erkenntnisse des Bürgermeisters im selbständigen Wirkungskreise gehen an die Gemeindevertretung, Recurse gegen Beschlüsse der letzteren an den Landesausschuss; gegen Erkenntnisse, durch welche die B. O. verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, dann gegen Erkenntnisse im übertragenen Wirkungskreise richtet sich der Beschwerdezug an die Statthalterei und, insofern nicht das Erkenntnis der I. Instanz bestätigt wird, an das Ministerium des Innern.

20. **B. O. für Steyr** (§§. 71—82). Der Bürgermeister entscheidet in I. Instanz und hat bei Bauführungen, die das Gemeindeinteresse besonders berühren, den Beschluss des Gemeinderaths einzuholen. — Der Beschwerdezug findet in der nämlichen Weise statt, wie nach der Linzer B. O.

---

[1]) Judicate d. V. G. H. auf Grund der mährischen B. O.: Das Entscheidungsrecht des Landesausschusses in Bausachen wird dadurch nicht beirrt, dass derselbe in der Streitsache auch Interessen seiner Verwaltung unterstehender Anstalten zu wahren hat (17. März 1893, Z. 1016, B. 7151). — Einrichtungen, welche die Ableitung von Schmutzwässern aus Gebäuden betreffen, fallen in die Competenz der autonomen Behörden (18. November 1893, Z. 3837, B. 7527).

21. B. O. für Österreich u. d. Enns (§§. 119—124). In unterster Instanz wirken der Gemeindevorsteher und der Gemeindeausschuss. Letzterem sind vorbehalten: 1. die Beschlussfassung über Baulinie und Niveau, über die Verbauung freier Plätze und Brandstätten, über Regulierungspläne, Grundabtheilungen und Grundentschädigungen; 2. die Bestimmung der Breite, Construction und Beschaffenheit des Trottoirs, dann die Feststellung des Zeitpunktes für dessen Herstellung; 3. die fallweise Beschlussfassung über Bauerleichterungen für nicht isolierte Bauten in Gemeinden oder Gemeindegebieten, denen Erleichterungen nach Maßgabe des VIII. Abschnittes der B. O. nicht zugestanden sind;[1]) 4. die Inanspruchnahme von Bauerleichterungen für ganze Gemeinden oder für Gemeindetheile im Sinne des VIII. Abschnittes der B. O.; 5. die Zugestehung solcher Erleichterungen für Einzelbauten in isolierter Lage.[2]) — In Betreff der Regelung des Instanzenzuges finden sich in der gegenständlichen B. O. folgende Bestimmungen: a) über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers, durch welche die B. O. verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheidet die politische Bezirksbehörde; b) über Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses oder gegen auf Grund derselben getroffene Verfügungen des Gemeindevorstehers entscheidet der Landesausschuss; das Gleiche gilt hinsichtlich der Beschwerden über Beschlüsse des Gemeindeausschusses, zu welchen die vorläufige Zustimmung der politischen oder einer anderen Behörde einzuholen war, für den Fall, als diese Zustimmung erfolgte; c) über Beschwerden gegen die verweigerte vorläufige Zustimmung der politischen oder anderen Behörde in jenen Fällen, wo dieselbe nebst einem Beschlusse des Gemeindeausschusses erforderlich war, über Beschwerden ferner gegen die erfolgte oder verweigerte vorläufige Zustimmung der politischen oder anderen Behörde in Fällen, wo kein Beschluss des Gemeindeausschusses erforderlich war, endlich über Beschwerden gegen baubehördliche Entscheidungen der politischen Behörden entscheiden die nach den bestehenden Gesetzen competenten höheren Instanzen jener Behörden, welche die vorläufige Zustimmung zu ertheilen oder in Gemäßheit der B. O. zu entscheiden hatten.[3])

---

[1]) Zur Anwendung von Strohdächern überhaupt und von Schindeldächern in geschlossenen Orten muss jedoch in dem obigen Falle (d. i. bei Ermangelung der Zugestehung von Bauerleichterungen im Sinne des VIII. Abschnittes der B. O.) vom Gemeindevorsteher die Zustimmung der politischen Behörde eingeholt werden.

[2]) In den Stadtgemeinden Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt steht „dem Gemeinderathe im Wirkungskreise der Baupolizei die durch die Baugesetze geregelte Einflussnahme auf die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus, auf die Bewilligung zur Abtheilung einer Grundfläche in Bauplätze und auf die Genehmigung des Abtheilungsplanes zu“ (§. 41 der bezüglichen Statute ddo. 6. Februar 1869, L. G. B. Nr. 24, und 8. August 1866, L. G. B. Nr. 17).

[3]) Judicate d. B. G. H. auf Grund der nied. österr. B. O.: Da die Baupolizei im allgemeinen zwar in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gewiesen ist, gleichzeitig jedoch durch die B. O. vom 28. März 1866, L. G. B. Nr. 14, die Fälle genau bezeichnet und im §. 36 (im wesentlichen gleichlautend mit dem §. 11 der gegenwärtig geltenden B. O. vom 17. December 1883, L. G. B. Nr. 36) taxativ aufgezählt sind, in denen die bauämtliche Behandlung einer Angelegenheit durch die vorgeschriebene Ingerenz des Gemeindeausschusses vollständig in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gewiesen erscheint, so hat in allen anderen Fällen der Gemeindevorsteher selbständig ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung vorzugehen, und es entscheidet über Beschwerden gegen seine Verfügungen, insoweit hiedurch die B. O. verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, die politische Bezirksbehörde und im weiteren Instanzenzuge die Statthalterei. In solchen Fällen kann der Gemeindevorsteher nicht beliebig Gemeindeausschussbeschlüsse provocieren und hiedurch den Recurs an den Landesausschuss eröffnen (19. Juli 1882, Z. 1448, B. 1485). — In allen Fällen, wo der Gemeindeausschuss seine unbedingte oder bedingte Genehmigung nur mit Zustimmung anderer Behörden ertheilen kann, wird die Genehmigung erst nach dem erforderlichen Consense rechtswirksam. Eben

22. B. O. für Wien (§§. 96—110). Im allgemeinen ist zur Erledigung von Bauangelegenheiten der Magistrat mit den magistratischen Bezirksämtern berufen, welcher indes in bestimmten Fällen die Entscheidung des Stadtrathes beziehungsweise des Gemeinderathes einzuholen hat. Dem Stadtrathe kommt zu: 1. die Bestätigung oder Verwerfung der Anträge des Magistrats bei Bauten, welche das Gemeindeinteresse besonders berühren; 2. die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus in den einzelnen Fällen, in denen nicht eine wesentliche Änderung des vom Gemeinderathe festgesetzten Generalbaulinienplanes eintritt; 3. die Bewilligung zur Abtheilung einer Grundfläche auf Bauplätze; 4. die Bewilligung zur Erbauung einer Gruppe von Gebäuden unter gemeinschaftlichem Abschlusse; 5. die Zugestehung von Bauerleichterungen für einzelne Bauführungen von Fall zu Fall; 6. die Ertheilung der Baubewilligung für jene Bauten der Gemeinde oder eines unter ihrer Verwaltung stehenden Fondes, deren Ausführung anzuordnen nach dem Gemeindestatute dem Stadtrathe überlassen ist. In den Wirkungskreis des Gemeinderathes gehört: 1. die Festsetzung des Generalregulierungs- und Generalbaulinienplans und die Beschlussfassung über wesentliche Änderungen dieser Pläne; 2. die Bezeichnung jener Gemeindegebietstheile, auf welchen eine Verbauung nur in bestimmter Art (z. B. in geschlossener Front mit Vorgärten, oder einzeln stehend mit, respective ohne Vorgärten) stattfinden darf; 3. die Bezeichnung jener Gemeindegebietstheile, welche vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten bestimmt werden, und jener Gebietstheile, auf welchen Bauführungen unter erleichterten Bedingungen zulässig sind, und die Abänderung oder Zurücknahme dieses Zugeständnisses; 4. die Bestimmungen über Baulinie und Niveau in den einzelnen Fällen, insolange und insoweit der Generalbaulinienplan noch nicht festgesetzt ist; 5. die Ertheilung der Baubewilligung für Bauten, welche die Stadt Wien oder ein in ihrer Verwaltung stehender Fond führt, sofern der Beschluss über die Ausführung eines solchen Baues nach dem

darum kann eine solche Genehmigung erst alsdann, d. i. nach Ertheilung des Consenses, Gegenstand der Anfechtung vor der übergeordneten autonomen Instanz sein (25. April 1888, Z. 1285, B. 4067). — Über Beschwerden gegen Verfügungen, welche vom Gemeindevorsteher auf Grund von Beschlüssen des Gemeindeausschusses — wie im Falle des §. 11 der B. O. — getroffen werden, hat der Landesausschuss und nicht die politische Behörde zu entscheiden (22. September 1892, Z. 2894, B. 6756). — Bei der Aufstellung einer Mauthütte auf einer ärarischen Straße kommt den autonomen Baubehörden keinerlei Competenz zu (5. November 1890, Z. 3442, B. 5533). — Dem Bauconsense nachgefolgte Änderungen an dem Bauprojecte hindern das Min. d. Inn. nicht, die im Recurswege an dasselbe gelangte Frage über die Legalität des Bauconsenses (§§. 121, 122) sofort zu entscheiden (24. September 1891, Z. 3029, B. 6124). — Die Sistierung des Baubeginns wegen privatrechtlicher Einwendungen gegen das Bauproject liegt in der civilrichterlichen und nicht in der baubehördlichen Competenz (16. September 1896, Z. 5023, B. 9866). — Durch Privatverträge kann das durch die B. O., also durch Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur, festgestellte Recht und die damit correspondierende Pflicht der Gemeinde als Behörde zur instanzmäßigen Entscheidung in keiner Weise alteriert werden, und können daher derlei Verträge die Legitimation zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen, die auf Grund der B. O. getroffen werden, niemals begründen (4. December 1891, Z. 3921, B. 6292).

Mit Erl. vom 20. November 1887, Z. 13947, hat das Min. des Inn. erinnert, dass dem Gemeindevorsteher, welcher nach §. 119 B. O. im allgemeinen in allen Bauangelegenheiten in erster Instanz zu entscheiden berufen ist, als solchem eine Beschwerde beziehungsweise ein Recursrecht gegen die in diesen Angelegenheiten erflossenen Verfügungen der ihm übergeordneten Behörden nicht zustehe. — Anlässlich der Beschwerde einer n. ö. Gemeinde gegen eine von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erflossene Entscheidung, mit welcher dem Gesuche dieser Gemeinde um Zugestehung von Bauerleichterungen keine Folge gegeben wurde, hat das genannte Ministerium unter dem 24. Juli 1888, Z. 10166, ausgesprochen, dass gegen eine solche einverständliche Entscheidung zweier Behörden, deren eine dem Min. d. Inn. nicht untersteht, jeder weitere Rechtszug ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung unzulässig erscheine.

Gemeindestatute nicht dem Stadtrathe überlassen ist, und bei solchen Bauten auch die Schlussfassung bezüglich der im gütlichen Wege nicht behobenen Einwendungen, soweit letztere nicht im Civilrechtswege ausgetragen werden müssen. — Beschwerden gegen Entscheidungen des Magistrates, des Stadtrathes oder Gemeinderathes sind an die Baudeputation[1]) zu richten. Gegen Erkenntnisse der letzteren, sofern sie von der Entscheidung der ersten Instanz abweichen, geht der Recurs an das Ministerium des Innern.[2])

23. **B. O. für das Land Salzburg** (§§. 95—99). Als autonome Behörden in Bausachen werden in erster Instanz die Gemeindevorstehung, in zweiter und dritter Instanz dieselben Organe genannt, welche oben bei Krain (Punkt 11) angeführt wurden.[3])

24. **B. O. für die Stadt Salzburg** (§§. 93—106). Der Bürgermeister erkennt in Bauangelegenheiten soweit, als dieselben nicht dem Gemeinderathe oder dem Baurathe[4]) vorbehalten sind. Der Gemeinderath entscheidet: 1. über die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus, über die Theilung einer Grundfläche auf Bauplätze und über die Genehmigung des Abtheilungsplanes; 2. über Baulichkeiten der Gemeinde selbst. Zum Wirkungskreise des Baurathes gehört: 1. die Genehmigung der Regulierung und Anlage neuer Plätze und Gassen; 2. bei Bauten des a. h. Hofes, des Staates, des Landes oder eines in der Staats- oder Landesverwaltung stehenden Fondes die Prüfung und Genehmigung des Bauplans, die Ertheilung des Bau- und des Benützungsconsenses. — Über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters erkennt der Gemeinderath; über Entscheidungen des letzteren geht der Recurs an den Baurath; gegen Erkenntnisse des Baurathes ist die weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Doch findet gegen solche Entscheidungen des Baurathes, durch welche Erkenntnisse des Gemeinderathes bestätigt werden, ein weiterer Recurs nicht statt.

25. **B. O. für Schlesien** (§§. 100—109). Als Baubehörde der untersten Instanz wird der Gemeindevorsteher und in den Städten mit eigenem Statute (Bielitz, Friedeck, Troppau) das nach dem Statute berufene Organ bezeichnet.

---

[1]) Die Baudeputation besteht: 1. aus dem n. ö. Statthalter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden; 2. aus zwei Mitgliedern des Landesausschusses; 3. aus zwei höheren Beamten der n. ö. Statthalterei; 4. aus einem vom n. ö. Landesausschusse, einem von der Statthalterei und zwei vom Wiener Gemeinderathe auf die Dauer eines Jahres gewählten, in Wien wohnhaften Bauverständigen; 5. aus einem vom Statthalter gewählten Mitgliede des Sanitätsrathes. Kein Mitglied der Baudeputation darf gleichzeitig Mitglied des Wiener Gemeinderathes sein. Der Commission ist ein Vertreter des Magistrats und des Stadtbauamtes mit berathender Stimme beizuziehen. Zu jeder Sitzung sind sämmtliche Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung besonders einzuladen. Zur giltigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, den Vorsitzenden nicht eingerechnet, sowie die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Vorsitzende übt ein Stimmrecht nur bei gleich getheilten Stimmen der Mitglieder aus.

[2]) Judicat d. V. G. H. zur Wiener B. O.: Auch die auf die Bestimmung der Baulinie bezugnehmenden Beschlüsse des Gemeinderathes können vor den Bauoberbehörden angefochten werden (4. April 1889, Z. 1254, B. 4610).

[3]) Betreffend die Recurse gegen Bausistierungen, welche von der politischen Bezirksbehörde verfügt wurden, sieh Fußnote 1 auf Seite 1027.

[4]) Der Baurath, in welchem der Landespräsident oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, besteht: 1. aus einem Regierungsrathe; 2. aus dem Leiter des Regierungs-Baudepartements; 3. aus zwei Mitgliedern des Landesausschusses; 4. aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter; 5. aus einem Mitgliede des Gemeinderathes; 6. aus zwei Bauverständigen. Die Mitglieder sub 1. und 2. werden vom Landespräsidenten, jene sub 3. vom Landesausschusse, jenes sub 5. vom Gemeinderathe, endlich von den Mitgliedern sub 6. das eine vom Landesausschusse, das andere vom Gemeinderathe auf die Dauer eines Jahres ernannt und haben ihre Functionen unentgeltlich auszuüben.

Über den Recurszug spricht sich die in Rede stehende B. O. dahin aus, dass derselbe durch die Gemeindeordnung, beziehungsweise in den Statutargemeinden durch die besonderen Statute bestimmt wird.[1])

26. **B. O. für Steiermark.** Die Competenzvorschriften dieser B. O., soweit sie von Bewilligungen und Entscheidungen der politischen Behörden handeln, wurden mit dem Inslebentreten der Gemeindeordnung durch die Kundmachung der Statthalterei v. 31. August 1864, L. G. B. Nr. 2 ex 1865, außer Wirksamkeit gesetzt, und es wurde im Punkte 2 dieser Kundmachung ausgesprochen, „dass überall, wo in der B. O. von der Behörde die Rede ist, der Gemeindevorsteher darunter zu verstehen sei". — In Betreff des Instanzenzuges in baupolizeilichen Angelegenheiten ist das Gesetz v. 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24, dann die in Ausführung dieses Gesetzes erflossene Verordnung des Statthalters v. 22. Mai 1875, L. G. B. Nr. 26, und die den gleichen Gegenstand behandelnde Kundmachung des Landesausschusses v. 21. Mai 1875, L. G. B. Nr. 25, maßgebend (vgl. Bd. 2, S. 528 u. 529). — Für die in den Bereich dieser B. O. fallenden Statutargemeinden (Cilli, Marburg, Pettau) kommen hinsichtlich der Competenz in Bausachen die Bestimmungen der Gemeindestatute in Betracht.

27. **B. O. für Graz** (§§. 74—89). Die Handhabung der B. O. obliegt dem Stadtrathe, insoweit nicht gewisse Angelegenheiten dem Gemeinderathe oder dem Baurathe zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Gemeinderathes fällt: 1. die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus, sowie die damit zusammenhängende Erlassung von Bauverboten; 2. die Widmung einer Grundfläche zu einem oder zu mehreren Bauplätzen; 3. die Entscheidung über die Anlegung neuer und die Regulierung bestehender Gassen und Plätze nach Baulinie und Niveau; 4. die Ausführung von Gemeindebauten. Dem Baurathe[2]) steht bei Bauführungen des Ärars oder eines ärarischen Fondes die Prüfung der Pläne hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften der B. O. zu. — Gegen Entscheidungen des Stadtrathes oder des Gemeinderathes steht der Recurs an den Baurath, gegen Erkenntnisse des letzteren die Beschwerde an das Ministerium des Innern offen.[3])

---

[1]) Judicat des V. G. H. auf Grund der schlesischen B. O.: Eine Verletzung des Instanzenzuges in Bauangelegenheiten liegt nicht vor, wenn der Landesausschuss sofort über eine Entscheidung des Gemeindevorstandes erkennt, welche in Ausführung eines Gemeindeausschussbeschlusses an die Partei ergangen ist (11. Jänner 1889, Z. 148, B. 4458).

[2]) Der Baurath, in welchem der Statthalter oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, besteht: 1. aus einem vom Vorsitzenden delegierten Statthaltereirath; 2. aus dem Vorsteher des Baudepartements der Statthalterei oder dessen Stellvertreter; 3. aus dem Bürgermeister der Hauptstadt Graz oder seinem Stellvertreter. Außerdem ernennen aus ihrer Mitte: 4. der Landesausschuss zwei Mitglieder und für deren Verhinderung zwei Ersatzmänner; 5. der Gemeinderath ein Mitglied und für dessen Verhinderung einen Ersatzmann; endlich haben 6. der Landesausschuss und der Gemeinderath in den Baurath je einen Bauverständigen zu entsenden. Die Wahl der unter 4., 5. und 6. angeführten Personen geschieht für ein Jahr. Alle Mitglieder des Bauraths haben ihre Functionen unentgeltlich auszuüben. Der Baurath entscheidet in Sitzungen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Stimme des sonst nicht mitstimmenden Vorsitzenden. Zur giltigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, eventuell deren Stellvertreter oder Ersatzmänner — den Vorsitzenden nicht mitgerechnet — erforderlich.

[3]) Judicat d. V. G. H. auf Grund der B. O. für Graz: Über den Fortbestand provisorischer Industriebauten hat vom Standpunkte der B. O. der Stadtrath zu entscheiden, und bildet diese Entscheidung die Grundlage für die weitere instanzmäßige Behandlung (21. September 1894, Z. 3483, B. 8045). — Über die der Cognition der Baubehörde unterliegende Frage der Nothwendigkeit einer Straßenregulierung oder Neuanlage sind die durch die B. O. hiezu berufenen Behörden, nämlich der Baurath und das Ministerium des Innern, nicht aber der Landesausschuss zur Entscheidung berufen (22. Mai 1896, Z. 3107, B. 9665).

28. **B. O. für Innsbruck** (§§. 96—108). Zur Durchführung der B. O. ist in erster Instanz der Bürgermeister und der Gemeinderath berufen. Der Gemeinderath entscheidet: 1. über die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus, sowie über die Theilung einer Grundfläche auf Bauplätze, sofern nicht die Umänderung oder Erweiterung bestehender oder die Anlegung neuer Stadttheile bezweckt wird;[1]) 2. über Baulichkeiten der Gemeinde selbst. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Feststellung des Theilungsplanes. — Über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters erkennt der Gemeinderath, über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeinderathes der Landesausschuss. Recurse gegen die Bemessung der vom Bürgermeister fallweise festzusetzenden Baugebüren (§. 109 B. O.) und gegen Überschreitungen des Bautaxentarifs sind an die Statthalterei zu richten.

29. **B. O. für Trient** (§§. 80—90). Als Baubehörde der untersten Instanz wird der Stadtmagistrat bezeichnet. Der Beschlussfassung des Gemeinderathes sind vorbehalten: 1. die Ertheilung der Baubewilligung für Bauten der Gemeinde und der in ihrer Verwaltung stehenden Fonde; 2. die Ertheilung der Bewilligung für Privatbauten, an denen die Gemeinde mit Rücksicht auf ihr Eigenthum oder auf den öffentlichen Verkehr besonders interessiert ist; 3. die Beschlussfassung über die Regulierungspläne, dann über die Bau- und Höhenlinie nach Maßgabe der §§. 1—3 der B. O. — Der Recurszug geht vom Stadtmagistrate an den Gemeinderath, von diesem an den Landesausschuss.

30. **B. O. für Bozen** (§. 2). Als autonome Baubehörden fungieren in erster Instanz der Stadtmagistrat, in zweiter der Gemeinderath, in dritter der Landesausschuss.

31. **B. O. für Vorarlberg** (§§. 68—75). Vgl. oben Punkt 11, Krain.

N. Recursfristen in Bauangelegenheiten. Sonstige Bestimmungen der Bauordnungen über Recurse.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Baubehörden sind in der Regel bei jener Instanz, gegen deren Verfügung die Beschwerde gerichtet war, innerhalb einer bestimmten, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an laufenden Frist[2]) zu

[1]) Zur Abtheilung eines Grundstückes auf Bauplätze, wodurch die Umänderung und Erweiterung bestehender oder die Anlegung neuer Stadttheile bezweckt wird, muss die Genehmigung der Statthalterei erwirkt werden (§. 1 B. O.). Vgl. auch Fußnote 7 auf Seite 930.

[2]) Derlei Fristen wurden vom V. G. H. wiederholt als Fallfristen erklärt und werden auch in einigen B. O. ausdrücklich als solche bezeichnet. — Vgl. noch folgende Judicate des V. G. H.: (Böhm.) Die für Recurse gegen baubehördliche Entscheidungen festgesetzte vierzehntägige Präclusivfrist ist, wenn und insoweit ihr Anfangspunkt nicht durch den Tag der Zustellung der Entscheidung fixiert ist, nach Analogie des §. 99 der böhm. Gemeindeordnung von jenem Tage an zu berechnen, an welchem zweifellos und erwiesenermaßen die Partei von dem ihre Rechte vermeintlich verletzenden Acte Kenntnis erlangte (10. Juni 1896, Z. 2726, B. 9733). — (Böhm.) Die Fallfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Recurs innerhalb der kritischen Zeit am vorgeschriebenen Orte einlangt. Wenn die Partei den Recurs nicht an richtiger Stelle überreicht, fällt ihr ein Verschulden zur Last, dessen Consequenzen sie tragen muss (1. Mai 1886, Z. 1195, B. 3037). — (Böhm.) Einen bei der Baubehörde I. Instanz nicht rechtzeitig eingelangten Recurs zurückzuweisen, ist gesetzlich begründet, und es kann der Umstand, dass der behördliche Bescheid eine Belehrung über die Recursanbringung nicht enthielt, der Anwendung des Gesetzes nicht entgegenstehen, da es Pflicht der Partei ist, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu kennen (29. Mai 1896, Z. 3235, B. 9694). — Mit Rücksicht auf die herrschende Praxis hat das Min. des Inn. in einem an die n. ö. Statthalterei gerichteten Erlasse v. 21. December 1892, Z. 17691, entschieden, dass die Nichteinhaltung der im §. 123 der n. ö. B. O. vorgeschriebenen Förmlichkeit der Überreichung des Recurses beim Gemeindevorsteher nach der dieser Gesetzesbestimmung

überreichen. Diese Frist ist in den B. O. in der Regel mit vierzehn Tagen bemessen. Eine kürzere — achttägige — Frist normieren die B. O. für Kärnten und Klagenfurt unterschiedslos bei allen Beschwerden, die B. O. für Salzburg (Stadt) bei Beschwerden gegen die Erledigung des Baugesuches, dann die B. O. für Vorarlberg bei Beschwerden in Strassachen. Nach der galiz. Städte-B. O. und der B. O. für die größeren Ortschaften Galiziens ist gegen Entscheidungen, welche der Gemeinderath in erster Instanz gefällt hat, der Recurs in dreißig Tagen einzubringen. Für Recurse an das Ministerium des Innern statuieren einige B. O. (Klagenfurt, Krain, Trient, Land Salzburg) eine vierwöchentliche Frist. Abgesehen von dem Zeitpunkte für die Einbringung des Recurses (der Recursschrift), verlangen mehrere B. O. (u. zwar jene für Czernowitz bei Beschwerden in „Bauangelegenheiten", jene für Klagenfurt, Kärnten und Vorarlberg bei Beschwerden in Strassachen) überdies die vorherige Anmeldung des Recurses binnen achtundvierzig Stunden. Nach der Trienter B. O. sind Recurse in Strassachen binnen acht Tagen anzumelden, wogegen die Innsbrucker B. O. verfügt, dass die an

---

zugrunde liegenden Absicht nicht als ein derart wesentliches Versäumnis angesehen werden könne, welches die Nullität und sonach die Zurückweisung des Recurses als eines unstatthaften zu begründen vermöchte.

Soweit es sich um Einbringung von Berufungen gegen Entscheidungen der politischen Behörden handelt, ist im Gegenstande bei mangelnden speciellen Bestimmungen das Gesetz v. 12. März 1896, R. G. B. Nr. 101, maßgebend, welches lautet: Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden sind, insofern dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, binnen der Frist von 14 Tagen, und Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen binnen der Frist von vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen. Die Einbringung der Recurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen. Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktage. Über die Frage, ob der Recurs unzuläßig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen (§. 1). Die Recurse sind, insofern nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen (§. 2). Die im §. 1 benannten politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben. Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafter Fristbelehrung aufzuheben und die Hinausgabe einer, mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen. Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden. Im Falle der Außerachtlassung der im Absatze 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Recurs frei (§. 3). Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Anordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben nicht im Einklange stehen, insbesondere die Bestimmungen des Absatzes 3 der Verordnung des Min. des Inn. v. 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196 (sieh im I. Bande, Seite 1175 und 1176), außer Kraft gesetzt. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Jene Fälle, in welchen die Zustellung von Entscheidungen oder Verfügungen der Landesbehörden vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zuläßig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre (§. 4). (Vgl. hiezu den Erl. des Min. des Inn. v. 2. Juli 1897, Z. 2586 M. J., in welchem ausgesprochen wurde, dass die für das administrative Strafverfahren speciell normierten Recursfristen gemäß §. 1 des vorstehenden Gesetzes zwar aufrecht bleiben, im übrigen aber die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf das bemerkte Verfahren volle Anwendung finden.)

die Statthalterei, beziehungsweise an das Ministerium des Innern gerichteten Berufungen gegen Straferkenntnisse und gegen Entscheidungen in Baugebüren-Angelegenheiten binnen acht Tagen anzumelden und auszuführen sind. Auch nach der B. O. für Bozen hat die Anmeldung und Ausführung der Berufungen gegen Straferkenntnisse binnen acht Tagen zu erfolgen. Die schlesische B. O. verweist hinsichtlich der Recursfrist auf die Gemeindeordnung und die besonderen Statute, und sofern es sich in Bausachen um die Entscheidungen landesfürstlicher Behörden handelt, auf die allgemeinen politischen Vorschriften. Nach der Grazer B. O. kann aus wichtigen Ursachen die Frist zur Einbringung des Recurses von der Recursinstanz verlängert oder die Fristversäumnis nachgesehen werden. — Mehrere B. O. (Böhmen, Prag, Czernowitz, Mähren, Brünn, Graz) sprechen grundsätzlich aus, dass „außer den Fällen, in denen Gefahr am Verzuge ist, Recurse in Bauangelegenheiten aufschiebende Wirkung besitzen“, wozu die mährische und die Brünner B. O. noch beifügen: „Über den Umstand, ob Gefahr am Verzuge ist, entscheidet die Baubehörde erster Instanz ohne weiteren Recurszug.“ Ähnlich verfügt die steiermärkische B. O.: „Den Berufungen gegen Entscheidungen in Baubewilligungssachen wird hemmende Wirkung zugestanden, außer bei Ausführung schon genehmigter Bauten, bei welchen es der Behörde, vorzugsweise in dringenden Fällen, unbenommen bleibt, entweder den Bau einzustellen oder dessen Fortführung vorläufig unter den erforderlichen Beschränkungen und auf Gefahr des Bauherrn zu bewilligen.“ In den B. O. für Österreich ob der Enns und für die Städte Laibach, Linz und Steyr findet sich folgende, auf den Suspensiveffect der Recurse bezügliche Bestimmung: Die Versäumnis der Recursfrist seitens eines Nachbarn hindert diesen zwar nicht, seine etwaigen privatrechtlichen Einwendungen gegen den Bau im Rechtswege auszutragen; der Beginn und die Fortsetzung des Baues kann jedoch in einem solchen Falle nur durch eine nach den Civilprocessnormen erwirkte richterliche Verfügung gehemmt werden. — Anbelangend die Recurse in Strafsachen, weisen mehrere B. O. ausdrücklich darauf hin, dass gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ein weiterer Rechtszug nicht zugelassen wird. Die in Böhmen und Mähren geltenden B. O. bezeichnen die weitere Recursführung überdies noch für den Fall als unstatthaft, wenn das Straferkenntnis der ersten Instanz durch die zweite gemildert wurde. — Baubeschwerden sind ebenso, wie überhaupt alle Amtshandlungen in Bauangelegenheiten, ohne jeden Verzug der Erledigung zuzuführen. Besondere Termine für diese Erledigung sind in der B. O. für die größeren Ortschaften Galiziens (vgl. Fußnote 3 auf S. 1025), dann in der n. ö. B. O. festgesetzt, welche letztere den Gemeindevorsteher verpflichtet, Recurse in Strafsachen binnen acht Tagen der politischen Behörde vorzulegen.[1])

[1]) Über Baubeschwerden und die materielle Rechtskraft baubehördlicher Entscheidungen vgl. noch folgende Judicate des B. G. H.: (Österr. u. d. E.) Als Recurs, d. i. als eine Eingabe, durch welche die Entscheidung der höheren Instanz angerufen wird, muss jeder Act angesehen werden, durch welchen die Partei erklärt, mit der erstinstanzlichen Entscheidung sich nicht zufriedenzustellen und die Entscheidung der höheren Instanz zu begehren. Ist die Form des Recursanbringens gesetzlich nicht beschränkt, so kann dasselbe mündlich oder schriftlich angebracht werden, im ersteren Falle ist der Recurs protokollarisch festzustellen. Die Unterlassung der Protokollsaufnahme darf nicht zum Nachtheil der Partei gedeutet werden (12. April 1889, Z. 1163, B. 4631). — (Böhm.) Den ertheilten und in Rechtskraft erwachsenen Bauconsens kann die Oberbehörde aus Gründen der Wahrnehmung öffentlicher Rücksichten über einen verspäteten Recurs nicht aufheben (8. November 1889, Z. 2671, B. 4939). — (Böhm.) Will der Beschwerdeführer die Eingabe nicht als Recurs, sondern als bloße Anzeige betrachtet wissen, so liegt in der Zurückweisung einer solchen Eingabe seitens der höheren Instanz keine Rechtsverletzung, da den Parteien ein Rechtsanspruch auf die Handhabung des Aufsichtsrechtes der höheren Baubehörden nicht zusteht (10. Juni 1896, Z. 2726,

O. Bautaxen und Commissionsgebüren.

Gemeinden, welche „ein eigenes Bauamt oder einen gesetzlich berechtigten Bauverständigen zu Überwachung der Bauführungen" bestellt haben, können nach den B. O. für Brünn[1]) und Mähren, dann Prag und Böhmen bei jeder Bauführung „von dem Bauherrn eine mit der Größe des Baugegenstandes und der Mühewaltung bei dessen Überwachung im Verhältnisse stehende Bautaxe sowie die Commissionsgebüren einheben und zwar beide nach einem bestimmten Tarife", welcher vom Gemeindeausschusse (in Prag und Reichenberg vom Stadtverordneten-Collegium) zu beschließen und vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei (für Prag, Reichenberg und Böhmen eventuell nach Einvernehmung des Bezirksausschusses) zu bestätigen ist.[2]) In Schlesien sind

B. 9733). — (Böhm.) Gegen Bauconsensbedingungen, durch welche in die Rechtssphäre der Anrainer eingegriffen wird, sind auch diese zur Recursführung legitimiert (19. April 1893, Z. 1396, B. 7209). — (Steierm.) Wird ein Bauproject im ganzen zurückgewiesen, steht der Behörde als interessierte und darum als recursberechtigte Partei nur der Bauwerber gegenüber. Civilrechtliche Vereinbarungen legitimieren einen Anrainer nicht zum Recurse (23. November 1892, Z. 3534, B. 6891). — (Tir.) Über Recurs des Bauführers gegen eine im Bauconsense ihm gestellte Bedingung kann der Consens selbst nicht aufgehoben, die Entscheidung nicht in pejus des Recurrenten geändert werden, sobald hiefür weder vom Standpunkte öffentlicher Rücksichten noch wegen Berufung des gegnerischen Streittheiles ein gesetzlicher Anhaltspunkt vorliegt (2. März 1887, Z. 656, B. 3420). — (Wien) Eine zur Wahrung der Interessen der Gemeinde seitens der II. Instanz vorgenommene reformatio in pejus ist nicht zulässig (18. Juni 1896, Z. 3669, B. 9768). — (Böhm.) Die Behandlung und Entscheidung einer in Bausachen in letzter Instanz überreichten Eingabe als Recurs mit Nichtbeachtung der für den Recurszug in Bausachen festgesetzten Fallfristen begründet die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des administrativen Verfahrens (27. Jänner 1879, Z. 42, Erk. nach §. 6, B. 66). — (Böhm.) Die Einsendung des Originals eines Recurses an den Landesausschuss kann, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist eine Abschrift bei der I. Instanz überreicht wurde, die Rechtsfolge der rechtzeitigen Anfechtung der Entscheidung der II. Instanz nicht weiter beirren (21. Februar 1896, Z. 1084, B. 9363). — (Wien) Obzwar in der B. O. die Behandlung eines Recurses als Vorstellung und dessen Erledigung in I. Instanz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, so kann doch der Gemeinde, wofern nur die von ihr vertretenen und keine anderen Interessen in Frage kommen und Rechte Dritter von der Entscheidung nicht berührt werden, die Möglichkeit nicht benommen werden, über ein vom Bauwerber eingelegtes Rechtsmittel, statt den Spruch der vorgesetzten Instanz einzuholen, die angefochtene Entscheidung zu Gunsten der Partei ganz oder zum Theile zu beheben. Es besteht diese Möglichkeit schon darum, weil zur Anfechtung eines solchen Vorgehens der Gemeinde niemandem die Legitimation zukommen würde. Eine derartige Erledigung ist jedoch als instanzmäßige Entscheidung und nicht als Vergleichsversuch anzusehen (18. Juni 1896, Z. 3669, B. 9768). — Vgl. auch die Entscheidung des Min. des Inn. v. 14. October 1889, Z. 15371 (Zeitschrift f. B., XXIII. Jahrg., Seite 39): Gegen einen an die Gemeinde ergangenen Auftrag zur Durchführung des gesetzmäßigen Strafverfahrens wegen Übertretung der B. O. steht derselben, da dieser Auftrag einen Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises bildet, kein Recursrecht zu.

[1]) Der Stadtgemeinde Znaim, für deren Gebiet die B. O. für Brünn Wirksamkeit hat, ist auf Grund ihres Statuts bereits mit Gesetz vom 24. December 1881, L. G. B. Nr. 14 ex 1882, die Einhebung von Gebüren für commissionelle Acte der Gemeindeorgane in Bauangelegenheiten unter Zugrundelegung eines Specialtarifes bewilligt worden.

[2]) In der deutschen Ausgabe des Landesgesetzes über die B. O. für Prag heißt es im §. 130, dass die Gemeinde berechtigt ist, Bautaxen und Commissionsgebüren einzuheben, und zwar „beide nach einem bestimmten Tarife, welcher in Prag vom Stadtverordnetencollegium, in den Vororten vom Gemeindeausschusse im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei und eventuell nach Einvernehmung des Bezirksausschusses zu bestätigen ist." Bei Vergleichung mit dem czechischen Texte dieses §. ergibt sich, dass der vorerwähnte Passus zweifellos richtiger zu lauten hat wie folgt: „beide nach ..... Gemeindeausschusse zu beschließen und vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der ..... ist." Eine darauf bezughabende Berichtigung ist bis nun im Landesgesetzblatte nicht erschienen. — (Böhm.) Außer den im Gesetze bestimmten Fällen kann anlässlich der Amtshandlungen in Durchführung der B. O. dem Bauführer die Zahlung von Commissionskosten nicht auferlegt

Gebüren für die technischen und ärztlichen Sachverständigen von der Baubehörde nach Maßgabe der nothwendigen Barauslagen, der Zeitversäumnis und der Mühewaltung zu bemessen; ein eventuell einzuführender Tarif unterliegt der Bestätigung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.[1]) In Czernowitz steht der Gemeinde das Recht zu, für jede Bauführung vom Bauherrn eine Taxe von nicht über 10 fl. einzuheben. In den größeren Städten und Ortschaften Galiziens sind die Amtshandlungen in Bauangelegenheiten vom Gemeindevorsteher unentgeltlich vorzunehmen, während für die Sachverständigen der Gemeinderath eine Gebür festsetzen kann. Für Istrien reguliert diese Frage das Ges. v. 19. December 1874, L. G. B. Nr. 3 ex 1875, betreffend die Einführung von Gemeindetaxen. Die Stadtgemeinde Görz ist berechtigt, nach einem vom Gemeinderathe zu beschließenden Tarife für Bewilligungen und Commissionen in Bausachen eine Taxe von nicht über 10 fl. einzuheben. Für Triest bestimmt die nach Artikel 8 der B. O. vom Bauwerber zu tragenden Commissionskosten das Gesetz v. 3. August 1892, L. G. B. Nr. 23, betreffend die für Amtshandlungen des Stadtmagistrates zu entrichtenden Taxen. In Klagenfurt bestimmt der Gemeinderath die vom Bauführer zu entrichtenden Taxen und Commissionsgebüren. Nach den B. O. für Krain und Laibach hat die nach den bestehenden Taxgesetzen (für Laibach: Specialgesetz für Bautaxen v. 14. August 1866, L. G. B. Nr. 13; für die übrigen Stadt- und Landgemeinden Krains: Gemeindetaxgesetz v. 3. December 1868, L. G. B. Nr. 17) entfallenden Kosten jene Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ansucht oder veranlasst; bei gemeinschaftlichen Interessen ist die angemessene Vertheilung der Kosten Sache der Baubehörde. Für Wien ist das Ges. v. 13. Februar 1866, L. G. B. Nr. 3, betreffend „die Regulierung der Taxen für die Augenscheins-Vornahme aus Anlass von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann wegen Benützung der zu verschiedenen Zwecken hergestellten Localitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungskreise der Commune Wien gelegen sind“, noch in Geltung und für die übrigen Gemeinden Nieder-Österreichs das Ges. v. 19. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 9, nach welch' letzterem die Bewilligung zur Einhebung von Bautaxen nur über specielles Einschreiten der Gemeinde durch den Landesausschuss erfolgen kann.[2]) In Innsbruck sind Bautaxen und Commissionsgebüren für Gemeindeorgane vom Bürgermeister auf Grund des in der B. O. (§. 110) enthaltenen Tarifes, für andere

---

werden (B. G. H. 17. October 1894, Z. 3790, B. 8097, und 21. Februar 1896, Z. 1084, B. 9363). — (Prag) Durch den §. 130 der B. O. sind die Baubehörden zur Erlassung von Taxordnungen nur für die im VIII. Abschnitte dieser B. O. des weitern bezeichneten Acte und speciell für Bauführungen ermächtigt worden. Weitergehende Bestimmungen von Taxordnungen sind nicht rechtsverbindlich (B. G. H. 23. October 1890, Z. 3283, B. 5510).

[1]) Die Auszahlung hat in Schlesien durch die Gemeindecasse zu erfolgen, welcher der Aufwand vom Bauführer zu ersetzen ist.

[2]) Vor Wirksamkeit des Landesgesetzes Nr. 9 ex 1877 für Nied.-Österr. sind erflossen und nach §. 6 dieses Gesetzes noch in Geltung folgende Landesgesetze bezw. Verordnungen, betreffend Gebüren in Bausachen für: Wiener-Neustadt, Ges. v. 30. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 14; Klosterneuburg, Kundm. des Statthalters v. 1. März 1873, L. G. B. Nr. 29, und v. 16. Februar 1875, L. G. B. Nr. 24; Floridsdorf, Kundm. des Statthalters v. 19. April 1874, L. G. B. Nr. 18; Pottenstein, Kundm. des Statthalters v. 19. April 1874, L. G. B. Nr. 20; Korneuburg, Kundm. des Statthalters v. 19. April 1874, L. G. B. Nr. 21; Laxenburg, Kundm. des Statthalters v. 16. Februar 1875, L. G. B. Nr. 23; Greinsfurth, Kundm. des Statthalters v. 16. Februar 1875, L. G. B. Nr. 26; Mauer und Oberhollabrunn, Kundm. des Statthalters v. 16. Februar 1875, L. G. B. Nr. 28; Angern und Rastenfeld, Kundm. des Statthalters v. 16. Februar 1875, L. G. B. Nr. 29, und für Obersiebenbrunn, Kundm. des Statthalters v. 8. August 1875, L. G. B. Nr. 53. Die Umrechnung der in den dazu gehörigen Tarifen vorkommenden Maßangaben auf metrisches Maß erfolgte mit Vdg. der n. ö. Statthalterei v. 4. Februar 1876, L. G. B. Nr. 4.

(nicht städtisch angestellte technische und Sanitäts-Organe) Sachverständige aber nach Ermessen zu bestimmen. In Vorarlberg ist die vom Bauwerber den Commissionsmitgliedern zu entrichtende Gebür durch den Gemeindevorsteher, in Graz durch den Gemeinderath festzusetzen. Im Geltungsgebiete der steiermärkischen B. O. vom Jahre 1857 sind die über Einschreiten der Parteien veranlassten Commissionskosten von den Bauwerbern zu bestreiten und jene Amtshandlungen, welche sich auf die Revision der Bauführung beziehen, unentgeltlich vorzunehmen (§. 167 der B. O., beziehungsweise Kundmachung der Statthalterei für Steiermark v. 10. November 1858, L. G. B. Nr. 31). Eine eigene Bauconsenstaxe besteht für die Stadtgemeinde Judenburg auf Grund des Ges. v. 30. September 1868, L. G. B. Nr. 26. In den Land- und Stadtgemeinden Salzburgs mit Ausnahme der Landeshauptstadt können mittels Gemeindeausschussbeschlusses Gang- und Zehrgelder für Sachverständige eingeführt werden;[1]) für das Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg ist das Ges. v. 2. April 1866, L. G. B. Nr. 27, „betreffend die Einhebung von Taxen für die Augenscheins-Vornahme aus Anlass von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann für andere Amtshandlungen in Bausachen, welche in den Wirkungskreis der Stadtgemeinde Salzburg gehören", erflossen. Die übrigen, vorstehend nicht besonders erwähnten B. O. enthalten keinerlei Bestimmungen über Taxen oder Gebüren.[2])

6. Straßenpolizeiliche Vorschriften.

Die Straßenpolizei verfolgt das Ziel, die öffentlichen Straßen und Wege vor absichtlichen oder durch Sorglosigkeit herbeigeführten Beschädigungen zu behüten, den Verkehr auf denselben vor Störungen zu bewahren und Gefährdungen vorzubeugen, welche aus diesem Verkehre für Person und Eigenthum der diese Communicationen Benützenden entstehen könnten.[3]) Die Straßenpolizeivorschriften heben sich daher von jenen Normen, welche die Herstellung und die Erhaltung der Straßen regeln, mit ziemlicher Schärfe ab und können demzufolge — ungeachtet einiger Berührungspunkte — als ein von den Vorschriften über den Straßenbau und die Straßenerhaltung abgesonderter Normen-Complex behandelt werden.[4])

Entsprechend der Unterscheidung zwischen den aus dem Staatsschatze er-

---

[1]) Die B. O. für das Land Salzburg und ebenso jene für Böhmen und Mähren, dann Prag, Brünn und Innsbruck erwähnen, dass für die Eintreibung rückständiger Taxen bezw. Commissionskosten die gleichen Executionsnormen, wie für die Einbringung der Steuern und Umlagen, gelten. Beschwerden gegen die fallweise Bemessung sowie gegen Überschreitungen des Taxtarifes gehen nach §. 109 der B. O. f. Innsbruck an die Statthalterei, bezw. an das Min. des Inn. und sind in 8 Tagen anzumelden und auszuführen.

[2]) Vergl. übrigens die Bestimmungen über die Einführung neuer Auflagen und Abgaben in der Partie „Gemeindeverfassung" auf Seite 655 ff. des zweiten Bandes.

[3]) Unter dem „gesetzlich vorgeschriebenen" Zustande einer Straße oder eines Weges kann nur jene Beschaffenheit des Weges selbst verstanden werden, welche durch die Straßengesetze als für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres nöthig vorgeschrieben wird. Als „Straßengebrechen" können daher nur in dem Communicationsmittel selbst oder seinem zeitweisen Zustande gelegene Verkehrshindernisse angesehen werden (V. G. H. 22. Jänner 1890, Z. 4287, Budw. 5100, N.-Österr.).

[4]) Gewisse Normen, welche zum Theile auch straßenpolizeilicher, jedoch vorwiegend straßenadministrativer Natur sind, wie z. B. die Vorschriften über die Schneeräumung auf den Straßen, über die Aufstellung von Schotterhaufen u. dgl., werden, insofern sie nicht mit sonstigen straßenpolizeilichen Anordnungen in einer und derselben Vorschrift zusammengefasst sind, hier nicht behandelt, sondern gelangen im 13. Hauptstück zur Darstellung. Ausdrücklich sei bemerkt, dass von den Normen, betreffend die Straßenalleen, jene im gegenwärtigen Capitel nicht erwähnt werden, welche lediglich die Anlage oder Erhaltung solcher Baumreihen, nicht auch den Schutz derselben vor dolosen oder culposen Beschädigungen zum Gegenstande haben.

haltenen öffentlichen Straßen (Ärarialstraßen, Reichsstraßen) und jenen, deren Erhaltung den sogenannten autonomen Verbänden obliegt (Landes-, Bezirks-, Concurrenz-, Gemeindestraßen), erörtern wir im nachstehenden A. die gemeinsamen Polizeivorschriften für öffentliche ärarische[1]) und nichtärarische Straßen, B. die Polizeivorschriften für öffentliche ärarische Straßen und C. die Polizeivorschriften für öffentliche nichtärarische Straßen.

A. Gemeinsame Polizeivorschriften für öffentliche ärarische und nichtärarische Straßen.

Solange eine autonome Verwaltung im heutigen Sinne des Wortes nicht bestand, wurde bei Erlassung straßenpolizeilicher Vorschriften ein Unterschied zwischen öffentlichen ärarischen und nichtärarischen Straßen in vielen Fällen nicht gemacht, obgleich es auch in vorconstitutioneller Zeit öffentliche Straßen gab, deren Erhaltung nicht dem Staate, sondern localen Factoren und speciellen Concurrenzen oblag.

Diese älteren cumulativen Straßenpolizeinormen sind selbstredend heutigentags nur mehr insoweit giltig, beziehungsweise anwendbar, als sie nicht durch neuere Vorschriften überholt erscheinen, was in jedem einzelnen Falle an der Hand der für das betreffende Land später erflossenen allgemeinen und speciellen Straßenpolizeinormen zu constatieren ist.

Die heute noch partielle Actualität besitzenden Polizeivorschriften für Straßen aller Kategorien datieren zum Theile noch aus dem 18., zumeist jedoch aus der vorconstitutionellen Epoche des laufenden Jahrhunderts.

Mit dem Hofkanzleidecrete v. 13. Jänner 1837, Pol. G. S. Bd. 65, S. 28, Nr. 7 (an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien) wurden Strafbestimmungen für die Beschädigungen der an öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume und Alleen erlassen;[2]) das Hofkzld. v. 7. März 1834, Pol. G. S. Bd. 62, S. 84, Nr. 37 (an sämmtliche Länderstellen der altconscribierten Länder) enthält das Verbot der Verstellung öffentlicher Straßen durch Wagen.[3]) Das Hofkzld. v. 17. Juni 1824, Pol. G. S. Bd. 52,

---

[1]) Auch der Staat kann Privatstraßen, d. i. solche Straßen unterhalten, welche nicht dem allgemeinen Verkehre zu dienen bestimmt sind, als: Straßen zur Bringung von Forstproducten, Wirtschaftswege u. dgl. Die Straßenpolizei im eigentlichen Sinne des Wortes erstreckt sich selbstverständlich nur auf die öffentlichen, d. i. kraft öffentlichen Rechtes jedermann zugänglichen Straßen, mögen sich dieselben nun in der Verwaltung des Staates oder anderer Factoren befinden.

[2]) Das Hofkzld. v. 13. Jänner 1837 lautet: „Die Beschädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume und Alleen, sie möge aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit oder bei Viehtrieben und anderen Gelegenheiten aus vernachlässigter Aufsicht entspringen, ist, wenn sich dieselbe zur Ahndung nach dem Strafgesetzbuche nicht eignen sollte, als ein Polizei-Vergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselben begleitenden Umstände und Folgen mit einem bis fünf Gulden Conventions-Münze für jeden beschädigten Baum zu bemessen und dem Ergreifer des Thäters oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führt, als Belohnung zu erfolgen ist. Bei zahlungsunfähigen Thätern ist die Geldstrafe in Arrest von drei bis fünfzehn Tagen umzuwandeln und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters für die ihm gebürende Belohnung nach Abzug des nothwendigen Unterhaltes zu erfolgen kommt" (kundgemacht in O.-Öst. am 3. Februar 1837, in N.-Öst. und Steierm. am 4. Februar 1837, in Mähr., Schles. und dem Küstenl. am 11. Februar 1837, in Tirol am 15. Februar 1837, in Gal. am 5. März 1837). Vergl. hiezu §. 318 des Strafgesetzes.

[3]) Das Hofkzld. v. 7. März 1834 lautet: „Die Verstellung der öffentlichen Straßen durch Wagen vor den Wirtshäusern ist ein häufig vorkommender Unfug. Das Strafgesetzbuch (v. J. 1803) II. Th., §§. 174 bis 177, enthält zwar gegen die Aufstellung von Wagen

S. 290, Nr. 76 (an sämmtliche Länderstellen) bestimmt die Art des Ausweichens der Fuhrwerke,[1]) während das Verbot des Schnellfahrens und Schnalzens mit der Peitsche schon mit dem Patente v. 4. April 1774 (Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1740 bis 1780, 7. Bd., S. 27, Nr. 1577) erlassen wurde. Mit dem Patente v. 29. Juli 1747, republiciert mit der Verordnung v. 14. September 1781 (Handbuch der Gesetze Kaiser Josefs, 3. Bd., S. 263), wurde für Frachtfuhren mit einer Schwere von über 30 Centnern bei Fahrten von Berg zu

---

auf öff. Straßen und Plätzen bereits insofern Bestimmungen, als dieses zur Nachtzeit geschieht, und als Vorübergehende dadurch beschädigt werden können. Da indessen die Aufstellung von Wagen, besonders vor Wirtshäusern, auf der Straße selbst, u. zw. zwischen den beiderseitigen Straßengräben, auch aus der Rücksicht der Hemmung oder doch Erschwerung und Verengung der Passage als ein Unfug sich darstellt, den eine wohlgeordnete Straßenpolizei nicht ungeahndet dulden darf, so wird infolge Decretes der vereinigten Hofkanzlei v. 7. März 1834 Nachstehendes festgesetzt: 1. Die Aufstellung von Wagen auf der Straße selbst, zwischen den beiderseitigen Straßengräben, besonders vor Wirtshäusern, wird aus dem Titel der Hemmung oder doch Erschwerung der Passage, sowohl zur Tages- als zur Nachtzeit auf das strengste untersagt. 2. Die Übertreter dieses Verbotes machen sich eines Polizei-Vergehens schuldig, das von nun an mit einer dem Armen-Institute des Ortes zufallenden Geldstrafe von 1—4 fl. C. M. verpönt wird. 3. Den Localbehörden wird zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen und hienach das Geeignete vorzukehren, dass auch außerhalb der Fahrstraße durch die vor den Wirtshäusern stehen bleibenden Wagen, die für die Fußgeher erforderliche Passage nicht beirrt werde. Damit aber durch die Vorsorge für angemessene, außer der Straße gelegene Plätze dem Unfuge der Verstellung öffentlicher Straßen vermittelst der vor Wirtshäusern aufzustellenden Wagen vorgebeugt werde, wird verordnet: 4. Dass von nun an bei einsam und abseitig von Ortschaften gelegenen Wirtshäusern, in dem Falle ihrer Errichtung oder Umbauung, auf eine angemessene größere Entfernung derselben von der Straße gedrungen, und daher der Gewerbe- oder Baubewilligung die Bedingung eingeschaltet werde, dass vor den Wirtshäusern ein zureichender Raum außerhalb der Straße zur Aufstellung von Wagen vorbehalten bleibe, welchen die Localbehörde mit Rücksicht auf die Localverhältnisse und den Zweck, zu welchem dieser Raum dienen soll, in einem bestimmten Flächenmaße Fall für Fall festzusetzen habe. 5. Muss darauf gesehen und festgehalten werden, dass bei Wirtshäusern, welche neben anderen Häusern in einer Reihe liegen, bei welchen also eine größere Entfernung von der Straße, als jene der anderen, mit ihnen in gleicher Flucht stehenden Häuser, nicht gefordert werden kann, bei welchen aber auch die im allgemeinen für alle Gebäude überhaupt festgesetzte Normalentfernung von den Straßengräben noch keinen zureichenden Raum für die Aufstellung der Wagen vor dem Wirtsgebäude darbieten dürfte, im Falle ihrer neuen Errichtung, Übersetzung oder Umbauung der Vorbehalt eines zureichenden Raumes für die Aufstellung von Wagen entweder hinter oder neben dem Wirtshausgebäude als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung gesetzt werde" (kundgemacht in N.-Öst. am 23., in Tirol am 27. März, in Mähr. und Schles. am 11., in Gal. und im Küstenl. am 16. April, in O.-Öst. am 18. September 1834). Vergl. hiezu die §§. 422 bis 425 des Strafgesetzes.

[1]) Das Hofkzld. v. 17. Juni 1824 verordnet, dass die sich begegnenden Wagen einander von der Sattelrossseite, das ist links, auszuweichen haben. „Die Außerachtlassung dieser Vorschrift wird für jeden Übertretungsfall mit zwei fl. C. M. verpönt, welche dem Apprehendenten zufallen. Dieser letztere hat jedoch den Strafbetrag nicht sogleich unmittelbar selbst vom Fuhrmann einzuheben, sondern nur der nächsten Orts- oder Bezirksobrigkeit die Anzeige zu machen, welcher es sodann obliegt, von dem Straffälligen das verwirkte Pönale einzubringen und dem Apprehendenten zu verabfolgen" (kundgemacht in Steierm. und Kärnt. am 10., in Illyrien am 15., in Tirol und Vorarlb. am 18., in N.-Öst. am 20. Juli, in Mähr. und Schles. am 6., in Gal. am 8., im Küstenl. am 11., in Böhm. am 14. August 1824). In Nieder-Österreich ist dieses Hofkzld. mit dem Statthalterei-Erlasse v. 4. Jänner 1855, Z. 49207 ex 1854, republiciert worden. — Das Ausweichen vor den Wagen der Postanstalt ist in den §§. 34 bis 36 des mit dem a. h. Patente v. 5. November 1837 (Hofkzld. v. 12. April 1838, Pol. G. S. Bd. 66, S. 99, Nr. 47) promulgierten Postgesetzes behandelt, welche lauten: „§. 34. Allen Wagen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbare Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen. §. 35. Der gegen diese Bestimmung Handelnde hat einen Strafbetrag von 2 fl. C. M. zu erlegen, welcher an den Armenfond des Ortes, wo die Übertretung stattfand, abzuführen ist. §. 36. Das Verfahren obliegt der politischen Behörde des Bezirkes, wo die Übertretung verübt wurde, unter Freilassung des Recurses."

Thal die Einlegung eines hölzernen oder eisernen Radschuhes von wenigstens 7 Zoll Breite (bei hiebei gesperrten Wagenrädern) angeordnet und die Außerachtlassung dieser Vorschrift mit einer das erstemal mit 4 fl. zu bemessenden, das zweitemal mit 8 fl. u. s. f. zu verdoppelnden Geldstrafe bedroht. Mit dem nämlichen Patente wurde auch das Maximalgewicht der Ladung eines Frachtwagens mit 60 Centnern festgesetzt.[1]) Die Überladung der Frachtwagen, bezw. die Ladungsbreite, bildet ferner den Gegenstand der Hofkanzleidecrete v. 4. April 1805, Pol. G. S. Bd. 24, S. 84, Nr. 42; v. 9. Mai 1811, Pol. G. S. Bd. 36, S. 118, Nr. 40; v. 16. August 1823, Pol. G. S. Bd. 51, S. 193, Nr. 100; der Hofkammerdecrete v. 10. Februar 1836, Pol. G. S. Bd. 64, S. 377, Nr. 25; v. 9. April 1836, Pol. G. S. Bd. 64, S. 512, Nr. 68; dann der Hofdecrete v. 27. Mai 1837, Pol. G. S. Bd. 65, S. 169, Nr. 84, und v. 24. Februar 1838, Pol. G. S. Bd. 66, S. 70, Nr. 28. Die Bestimmungen dieser Hofkanzlei- und Hofkammerdecrete[2]) wurden jedoch ihrem wesentlichen Inhalte nach reassumiert in dem an sämmtliche Länderstellen erflossenen Hofkanzleidecrete v. 30. April 1840, Pol. G. S. Bd. 68, S. 204, Nr. 52, womit ein Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes erlassen wurde.[3]) Mit der Vdg. des Justiz-Ministeriums v. 20. Jänner 1852, R. G. B. Nr. 28, wurde die Widmung der

---

[1]) Das Patent v. 29. Juli 1747 ist aus Prag datiert, scheint jedoch für alle damaligen deutschen Erbländer erflossen zu sein. Die Anordnungen dieses Patentes erscheinen erneuert im Punkt 21 d. Vdg. d. do. Prag 3. Jänner 1783 (über Straßenbau und Straßenerhaltung — Handbuch der Gesetze Kaiser Josefs, 3. Bd. S. 255). Mit dem Hofkzld. v. 1. December 1825, Pol. G. S. Bd. 53, S. 231, Nr. 118 (kundgemacht in Steierm. am 17. und in Illyrien am 23. December 1825) wurde die Vorschrift des Patentes v. 29. Juli 1747 auf alle Fuhrwerke ohne Rücksicht auf das Gewicht der Ladung ausgedehnt.

[2]) Die Hofkammerdecrete beziehen sich nur auf ärarische Straßen, stehen aber im Zusammenhange mit den ohne Unterscheidung der Straßenkategorien erflossenen, oben citierten Hofkanzleidecreten.

[3]) Das Regulativ v. 30. April 1840, dessen Maß- und Gewichtsbestimmungen durch die Min.-Vdg. v. 30. April 1876, R. G. B. Nr. 98, in metrisches Maß und Gewicht umgewandelt wurden, lautet: „Seine Majestät haben in der Absicht, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Einrichtung des Fuhrwerkes dem guten Stande der öffentlichen Straßen und selbst der Sicherheit der Personen und des Privateigenthumes verursacht werden können, durch die a. h. Entschließung v. 19. October 1839 folgende Anordnungen zu erlassen geruht: §. 1. Die Breite der Lastwagen soll das Maß von 3 Meter bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. nicht überschreiten. §. 2. Bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. dürfen an zweirädrigen Wagen nicht mehr als 4 Pferde und bei vierrädrigen nicht mehr als 8 Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden. §. 3. Das Gewicht der Ladung von Wagen mit weniger als 16 Centimeter breiten Radfelgen darf, bei einer Strafe von 10 fl., bei zweirädrigen 16·8 metrische Centner und bei vierrädrigen 36·6 metrische Centner nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit 16 Centimeter breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mautgebür noch ferner zugestanden. §. 4. Eine Ausnahme von den obigen in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbaren Gegenstände statt, deren Breite, dabei angewandte Bespannung oder Gewicht das normalmäßige Maximum überschreiten. §. 5. Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 16 Centimeter breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten. §. 6. Die Fläche der Reife eines jeden Rades muss für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne convexe wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe, hergestellt sein. Für jedes diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauche befundene Rad hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten. §. 7. In Betretungsfällen einer zu breiten oder zu schweren Ladung oder einer übermäßigen Bespannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuhe versehen ist, sowie von gesetzwidrig hergestellten Rädern, wird den Parteien das Weiterfahren nur dann gestattet sein, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellt haben. §. 8. Das Einlegen von Reißketten oder der Gebrauch von

wegen Straßenpolizei-Übertretungen verhängten Geldstrafen normiert.[1]) Der einvernehmlich mit dem Min. d. Inn. erflossene Erlass des Handels-Ministeriums v. 14. Juni 1859, Z. 2988, betrifft die Lichtungsbreite der Waldungen an beiden Seiten der Straßen.[2]) — Einige der citierten Vorschriften wurden später in einzelnen Landesgesetz-, bezw. Landesregierungs-Blättern republiciert oder in Erinnerung gebracht.

Außer den aufgezählten Straßenpolizeinormen älteren Datums, welche ursprünglich für ärarische und nichtärarische öffentliche Straßen aller oder der meisten Kronländer erlassen wurden und auch gegenwärtig noch in einzelnen Ländern für diese beiden Straßen-Kategorien gelten, sind noch einige ältere Normen dieser Art hervorzuheben, welche nur für einzelne Länder erflossen sind und seither durch keine neuere Vorschrift ersetzt wurden, also noch immer Giltigkeit haben. Von Normen dieser Art seien genannt: Die Straßenpolizeiordnung für Tirol und Vorarlberg v. 1. September 1822, Prov. G. S. Bd. 9, S. 463, Nr. 106, zu welcher als nachträgliche Normen erschienen sind das Gubernialdecret v. 23. Juni 1837, Prov. G. S. Bd. 24, S. 325, Nr. 64 (Bestimmung der Entfernung neuer Bauten von den öffentlichen Straßen), und

---

was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Straßenbahn verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteise bedeckt ist, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und den Verlust der Kette oder der sonst angewendeten Vorrichtung verboten. §. 9. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben mit dem 1. October 1840 in Wirksamkeit zu treten" (kundgemacht in N.-Öst. am 2., in O.-Öst. am 4., in Böhm. und Steierm. am 5., in Tirol am 8., in Illyrien, Mähr. und Schles. am 12., im Küstenl. am 13., in Gal. am 15. Juni 1840. Mit der Statth.-Kundmachung für Tirol und Vorarlb. vom 28. März 1855, L. G. B. II. Abth. Nr. 14, wurde der §. 3 des Regulativs republiciert). — Vgl. auch den Erlass des H. M. v. 1. November 1851, R. G. B. Nr. 241, mit welchem die Vereinbarung zwischen der österreichischen und der bayrischen Regierung über die Radfelgenbreite des Fuhrwerkes im Grenzverkehre kundgemacht wurde.

[1]) Die Min.-Vdg. v. 20. Jänner 1852 lautet: „Das Justizministerium findet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Handel und öffentliche Communicationen zu bestimmen, daß alle jene wegen Straßenpolizeiübertretungen verhängten Strafgelder, welche in Gemäßheit der bestehenden besonderen Anordnungen bisher in den Straßenfond einzufließen hatten, künftig an das Localarmeninstitut jener Gemeinde abzuführen seien, in welcher die Übertretung begangen wurde." (Obgleich diese Verordnung wohl in erster Linie die ärarischen Straßen und die im — damals in Geltung gestandenen — Strafgesetze vorgesehenen Übertretungen straßenpolizeilicher Natur im Auge haben mochte, wird sie mangels einer diesbezüglichen ausdrücklichen Bestimmung bei Abgang einer anderweitigen Vorschrift auch auf Übertretungen straßenpolizeilicher Normen, begangen auf nichtärarischen öff. Straßen, Anwendung finden können).

[2]) Dieser Min.-Erl. ist in einzelnen Landesgesetzblättern folgendermaßen kundgemacht worden: „Das Handels-Ministerium hat mit dem Erlasse v. 14. Juni 1859, Z. 2988, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, auf die vom österreichischen Reichsforstvereine in Anregung gebrachte Erlassung einer allgemeinen Norm für die Lichtungsbreite der Waldungen an beiden Seiten der Straßen nicht einzugehen, sondern anzuordnen befunden, dass, wenn bei bestehenden Straßen die Abänderung der vorhandenen Lichtungsbreite wünschenswert erscheint, oder längs denselben neue Waldungen angelegt, oder abgetriebene Waldflächen wieder in Waldcultur versetzt werden, oder, wenn bei der Anlegung neuer Straßen durch Waldungen die Bestimmung der Lichtungsbreite nothwendig wird, die politische Landesstelle über die Breite, auf welche die Straße an beiden Seiten baum- und buschfrei zu halten ist, zu entscheiden hat. Die Grundlage der diesfälligen Entscheidung hat eine commissionelle Verhandlung zu liefern, welche unter der Leitung eines Beamten der politischen Behörde unter Zuziehung eines Baubeamten, eines Forstkundigen und des Waldbesitzers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen ist. Bei dieser Verhandlung sind: die örtliche Lage der Straße, die Beschaffenheit des Bodens und des Conservationsmaterials, die klimatischen Verhältnisse, der Stand der öffentlichen Sicherheit, besondere politische Rücksichten, die Art der Waldwirtschaft &c. einer genauen Würdigung zu unterziehen. Über etwaige Recurse wird das Handels-Ministerium einvernehmlich mit dem Minister des Innern entscheiden" (Kundm. im L. G. B. für Galizien 1859, Nr. 25, für Tirol 1859, Nr. 50, für Krain 1859, Nr. 20).

die Statth.-Vdg. v. 11. October 1851, L. G. B. Nr. 281 (Erläuterung zu §. 4 der Straßenpolizeiordnung über die Art des Ausweichens der Wagen), dann die Statth.-Vdgn. v. 29. November 1876, L. G. B. Nr. 69 und Nr. 70 (Umwandlung der in der Straßenpolizeiordnung und im Gubernialdecrete v. 23. Juni 1837 vorkommenden Maß- und Gewichtsbestimmungen in metrisches Maß und Gewicht); die Regierungs-Verordnungen für Ober-Österreich v. 22. März 1800, Pol. G. S. Bd. 15, S. 35, Nr. 11, und v. 11. September 1805, Pol. G. S. Bd. 25, S. 148, Nr. 26, enthaltend verschiedene straßenpolizeiliche Vorschriften; die Kundmachung der Statthalterei für Ober-Österreich v. 4. November 1851, L. G. B. Nr. 436, republiciert mit dem Erl. der Statth. v. 16. Juni 1854, L. G. B. II. Th. Nr. 13, die Erlässe der Statthalterei für Ober-Österreich v. 24. April 1857, L. R. B. II. Th. Nr. 5, und v. 1. Februar 1867, L. G. B. Nr. 9, alle vier Publicationen betreffend die Versicherung und Einzäunung der Hauslacken; der oberösterreichische Statth.-Erl. v. 10. November 1856, L. G. B. II. Abth. Nr. 29, über die Straßenbeschädigungen durch Viehtriebe; der Erlass der Landesregierung für Salzburg v. 1. December 1855, L. R. B. Nr. 39, betreffend die Versicherung der Hauslacken; die niederösterr. Regierungs-Verordnung v. 13. August 1834, Prov. G. S. Bd. 16, Nr. 193, S. 623, und das Hofkanzleidecret v. 10. März 1836, niederösterr. Prov. G. S. Bd. 18, Nr. 82, S. 624, beide Normen betreffend die Errichtung von Wegweisern.[1])

Von den neueren straßenpolizeilichen Vorschriften beziehen sich die meisten entweder nur auf ärarische oder nur auf nichtärarische öffentliche Straßen; doch finden auch einige dieser Vorschriften auf beide genannten Straßen-Kategorien Anwendung. So ist vor allem hervorzuheben, dass das Landesgesetz für Schlesien v. 1. Jänner 1878, L. G. B. Nr. 5, und das Landesgesetz für Görz-Gradisca v. 6. Juli 1886, L. G. B. Nr. 7, mit welchen Straßenpolizeiordnungen für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erlassen wurden, laut §. 32 des ersteren und laut §. 27 des letzteren Gesetzes auch für den Verkehr auf ärarischen Straßen insoweit Anwendung zu finden haben, als hiedurch nicht eine Verpflichtung irgend einer Art dem Reichsstraßenärare auferlegt wird und als nicht zum Schutze der Reichsstraßen und für den Verkehr auf denselben abweichende Vorschriften bestehen oder erlassen werden. Das Landesgesetz für Böhmen v. 2. December 1884, L. G. B. Nr. 72,[2]) und das Landesgesetz für Schlesien v. 28. April 1896, L. G. B. Nr. 34, betreffend die Anpflanzung und den Schutz von Baumalleen oder Baumreihen längs der öffentlichen Straßen, bezieht sich sowohl auf ärarische als auf nichtärarische Straßen. Ohne Einschränkung auf eine bestimmte Straßen-Kategorie erfloss auch das Landesgesetz für Nieder-Österreich v. 17. December 1884, L. G. B. Nr. 36, womit Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke erlassen wurden,[3]) dann die für Vorarlberg giltige Verordnung der Tiroler Statthalterei v. 13. Juni 1888, L. G. B. Nr. 22, und die für Tirol giltige Verordnung der genannten Statthalterei v. 21. December 1895, L. G. B. Nr. 1 ex 1896, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke zur Nachtzeit, endlich die Verordnung des Statthalters für Nieder-Österreich v. 13. April 1897, L. G. B. Nr. 23, mit welcher provisorische Bestimmungen

---

[1]) Ohne Berufung auf eine bestimmte Straßenkategorie erfloss auch die Verordnung des Landespräsidenten für Salzburg v. 6. Juli 1856, L. G. B. II. Abth. Nr. 15, mit welcher eine neue Straßenpolizeiordnung für die Landeshauptstadt Salzburg bekanntgemacht wurde.

[2]) Sieh Fußnote 1 auf S. 1051.

[3]) Das analoge Landesgesetz für Mähren v. 23. August 1880, L. G. B. Nr. 34, ist in Ergänzung des Ges. v. 31. December 1874, L. G. B. Nr. 5 ex 1875, betreffend die Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen, erflossen (sieh S. 1055).

bezüglich des Fahrens mit dem Fahrrade auf den öffentlichen Straßen und Wegen erlassen wurden.[1]) Für alle Straßen-Kategorien giltige Polizeivorschriften sind endlich auch der Erlass des Ministeriums des Innern v. 16. October 1883, Z. 11763, betreffend den Verkehr mit Straßendampfern,[2]) und die Min.-Vdg. v. 13. Jänner

---

[1]) Diese Verordnung gilt auch für die Straßen im Polizeirayon Wien. Die mit der Vdg. des Statthalters für Nied.-Österr. v. 8. April 1888, L. G. B. Nr. 27, erlassene Reichsstraßen-Polizeiordnung schließt jedoch die Haupt- und Residenzstadt Wien von ihrem Geltungsgebiete aus (sieh S. 1048). Desgleichen hat die mit dem Ges. v. 10. October 1875, L. G. B. Nr. 62, erlassene Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen in Nied.-Österr. für Wien nur im beschränkten Maße Geltung (sieh Fußnote 5 auf S. 1055).

[2]) Dieser Erlass ergieng ursprünglich unter dem 24. November 1875, Z. 12145, an die Bukowinaer Landesregierung und wurde unter dem 16. October 1883, Z. 11769, den übrigen Landesstellen zur Danachachtung abschriftlich mitgetheilt. Der Erlass v. 24. November 1875 lautet im wesentlichen: Vor allem ist es die Aufgabe der Unternehmung, eine genaue Beschreibung der in Anwendung kommenden Locomotive, sowie der Lastwagen, ferner eine Beschreibung des projectierten Betriebes der Landesregierung vorzulegen. Mit dieser Mittheilung könnte gleich das Ansuchen um die Anordnung einer commissionellen Begehung der zuerst für den Betrieb in Aussicht genommenen Straßenstrecken verbunden werden, wobei außer einem politischen, einem technischen Beamten und den Repräsentanten der Unternehmung auch die betreffenden Gemeindevorsteher, bei nichtärarischen Straßen auch die betreffenden Straßenverwaltungen, zu intervenieren hätten. Auf Grundlage dieser commissionellen Begehung sind alle jene Herstellungen an der Straße und deren Objecten, welche noch vor Beginn der Probefahrten effectuiert sein müssen, sowie alle in straßen- und feuerpolizeilicher Beziehung als nothwendig erkannten Sicherheitsvorkehrungen festzustellen. Sobald die angeordneten Herstellungen, insbesondere die als nöthig erkannten Verstärkungen an den Straßenbauobjecten ausgeführt und collaudiert sind, kann die Unternehmung bei der Landesregierung um Abordnung der Commission für die vorzunehmenden Probefahrten einschreiten. Wenn die Ergebnisse der Probefahrten so ungünstig ausfallen sollten, dass eine weitere Fortsetzung aus öffentlichen Rücksichten unzulässig erschiene, so wäre die Einstellung der Probefahrten sogleich zu veranlassen. Über das Resultat der Probefahrten ist anher Bericht zu erstatten; im Falle eines günstigen Ergebnisses hätte die Landesregierung zugleich jene Bedingungen in Antrag zu bringen, welche der vom Ministerium des Innern, sowohl bezüglich der ärarischen als nichtärarischen Straßen, zu ertheilenden Bewilligung zugrunde zu legen wären. Das Ministerium des Innern hält es schon derzeit für nothwendig, der Landesregierung jene Gesichtspunkte mitzutheilen, welche bei Ertheilung von Bewilligungen des Lastentransportes mit Straßenlocomotiven auf öffentlichen Straßen zu beachten sein werden. 1. Die Bewilligung zur Befahrung mit Locomotiven kann nicht ertheilt werden für solche Straßen oder Strecken und Stellen derselben, bei welchen besondere Verkehrs- oder feuerpolizeiliche Rücksichten der Fahrt der Straßenlocomotive entgegenstehen, falls diese Hindernisse, sei es durch Herstellung einer eigenen, für den Gebrauch der Unternehmung dienenden Communicationsstrecke oder in anderer Art nicht zu beseitigen sind. 2. Vor Ertheilung der Bewilligung für nichtärarische Straßen muss die Zustimmung der betreffenden Straßenverwaltungen beigebracht werden. 3. Die Unternehmer haben sich rechtskräftig zu verpflichten: a) alle jene Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche als nothwendig bezeichnet werden, um Feuersgefahren vorzubeugen; b) alle Herstellungen an den Straßenobjecten und an der Straßenfahrbahn, welche infolge der Betriebsunternehmung nothwendig werden, auf ihre Kosten auszuführen und fortwährend auf ihre Kosten zu erhalten. Die Unternehmer haben für jede über die gewöhnliche Abnützung hinausgehende, durch die Mautabstattung nicht beglichene Beschädigung an den Straßenobjecten oder der Straßenfahrbahn, sowie auch für etwaige Feuerschäden zu haften und zur Sicherstellung hiefür eine angemessene Caution zu bestellen. 4. Bezüglich der Mautentrichtung haben die Unternehmer das nöthige Abkommen zu treffen. 5. Die Regierung behält sich das Recht vor, nach Maß der sich ergebenden Erfahrungen, die jeweilig aus Rücksicht der öffentlichen Sicherheit nothwendig werdenden Vorschriften zu erlassen und für den Fall, als entweder durch einen gegen die erlassenen Vorschriften verstoßenden Betrieb der Unternehmung oder durch unvorhergesehene und nicht zu behebende Übelstände die öffentliche Sicherheit oder der Straßenverkehr beeinträchtigt würde, nach Maßgabe der Nothwendigkeit die Bewilligung zum Betriebe ganz oder theilweise zurückzuziehen, ohne dass hieraus den Unternehmern irgend welche Vergütungsansprüche erwachsen könnten. 6. Für Betriebseinstellungen, welche aus öffentlichen Rücksichten für nothwendig erkannt werden, wird keine Entschädigung geleistet. Von diesen Grundsätzen sind die Gesuchsteller bei Erledigung ihrer Gesuche in

1893, R. G. B. Nr. 13, betreffend das Verbot farbiger Signallichter beim Radfahren zur Nachtzeit im Bereiche von Eisenbahnanlagen.[1])

Die Sicherung der Straßen und ihrer Objecte, dann der Verkehr auf den-

Kenntnis zu setzen, wobei dieselben auch von dem früher erörterten Vorgange, der behufs der Durchführung der beabsichtigten Unternehmungen zu beachten kommt, zu verständigen sind. Bezüglich der im Falle eines günstigen Ergebnisses der Probefahrten zu erstattenden Anträge über jene Bedingungen, welche im Hinblick auf die vorhandenen Localverhältnisse und die technische Seite des Unternehmens an die Betriebsbewilligung zu knüpfen wären, wird die Landesregierung noch auf mehrere Punkte aufmerksam gemacht, welche bei diesen Anträgen zu erwägen sein werden. In dieser Richtung werden die nöthigen Bestimmungen zu formulieren sein über die Construction der Straßenlocomotive, über die Breite und Höhe derselben, sowie der Wagen und der Ladung, über die Breite der Räder an den Locomotiven und Wagen. Weiter sind in Berücksichtigung zu ziehen die Länge des ganzen Zuges, die größte Belastung eines Rades von der Maschine, sowie vom Wagen, die Fahrgeschwindigkeit, die Bremsvorrichtungen, die Leistungsfähigkeit der Straßenlocomotive bei dem nothwendigen Ausweichen, bei dem Anhalten der Maschine. Die Zahl der Fahrten wird genau festzustellen, und hiebei vorzüglich auf den Straßenverkehr und die sonstigen Localverhältnisse Rücksicht zu nehmen sein, so dass der Betrieb für alle jene Tage oder Tagzeiten, wo auf einem Straßenzuge ein besonderer Andrang von Fuhrwerken, Menschen oder Thieren voraussichtlich zu gewärtigen wäre, nicht gestattet werden könnte. Die Nothwendigkeit eines Vorreiters bei jedem Zuge ist bereits von der Landesregierung in dem erwähnten Berichte vom 30. Mai l. J. hervorgehoben worden. — Mit dem Erlasse des Min. d. Inn. v. 14. September 1885, Z. 11245, wurde die fallweise Berichterstattung über die Inbetriebsetzung von Straßendampfern angeordnet. — Vgl. auch die Kundmachungen der böhmischen Statthalterei v. 31. October 1875, L. G. B. Nr. 77, betreffend die Zulassung des Verkehres mit Straßendampfern, und v. 26. März 1884, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Zulassung des Verkehres mit Dampfpflügen auf öffentlichen Straßen und Wegen. — Mit dem im Einvernehmen mit dem Handelsministerium an die Statth. in Prag gerichteten Erlasse des Min. des Inn. v. 1. Jänner 1896, Z. 36668 ex 1895, wurde in Betreff der Zulassung eines Benzin-Motor-Wagens für den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen folgendes eröffnet: „Im Interesse der Sicherheit gegen Feuersgefahr ist die Zulassung des gedachten Wagens zunächst an die Bedingung zu knüpfen, dass das Nachfüllen des Benzinbehälters im Wagen mit frischem neuem Benzin niemals auf der Straße, beziehungsweise an einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte stattfindet. Dieses Nachfüllen soll bei Tag und an einem, vom öffentlichen Verkehre abgeschlossenen, feuersicheren Orte geschehen und muss an dieser Vorsichtsmaßregel wegen der außerordentlich leichten Verflüchtigung des Benzins, der leichten Entzündlichkeit desselben und der raschen Bildung explosibler Gemenge strenge festgehalten werden. Des weiteren erscheint es nothwendig, dem Bewilligungswerber für den Betrieb des Wagens den sicheren und dichten Verschluss des am Wagen selbst untergebrachten Benzingefäßes und des sogenannten Vergasers aufzutragen, damit auch hier keine Benzindämpfe ausströmen und eine Gefahr verursachen können. Sollte der Benzinwagen selbst dem öffentlichen Verkehre zu dienen bestimmt sein, so muss der Betrieb desselben in die Hand eines sachkundigen Maschinenwärters gelegt werden. Schließlich ist bei den vor Ertheilung der Bewilligung zur Verwendung eines Benzin-Motor-Wagens für den Verkehr auf öffentlichen Straßen vorzunehmenden Probefahrten darauf zu sehen, dass der gegenständliche Wagen leicht lenkbar und mit geeigneten Vorrichtungen versehen ist, welche sowohl das Regulieren der Fahrgeschwindigkeit, als auch jederzeit das sofortige Anhalten des Wagens leicht und sicher ermöglichen. Die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs nothwendigen straßenpolizeilichen Maßnahmen und Verfügungen haben die mit der Handhabung der straßenpolizeilichen Vorschriften betrauten Behörden und Organe im eigenen Wirkungskreise fallweise zu treffen.“ — In Betreff der Benützung öffentlicher Straßen und Wege zur Anlage von Eisenbahnen vgl. die Partie „Eisenbahnwesen“.

[1]) Diese Minist.-Verordnung, welche auch im Jahrgange 1893 der Landesgesetzblätter kundgemacht wurde (Böhm. Nr. 15, Buk. Nr. 5, Dalm. Nr. 5, Gal. Nr. 15, Kärnt. Nr. 7, Krain Nr. 10, Küstenl. Nr. 17, Mähr. Nr. 18, N.-Öst. Nr. 6, O.-Öst. Nr. 4, Salzb. Nr. 6, Schles. Nr. 22, Steierm. Nr. 7, Tirol und Vorarlb. Nr. 7), lautet: „§. 1. Aus Rücksichten für die Sicherheit des Bahnbetriebes wird verordnet, dass Radfahrer bei Fahrten auf den längs der Eisenbahnen gelegenen Straßen, sowie im Bereiche der Niveaukreuzungen zur Nachtzeit sich färbiger Laternen oder Signallichter nicht bedienen dürfen. §. 2. Übertretungen der vorstehenden Vorschrift werden, insofern nicht die Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, geahndet.“

selben (ohne Unterschied der Straßen-Kategorie) ist auch Gegenstand des Strafgesetzes,[1]) welches übrigens auch ohne directen Bezug auf Straßen Bestimmungen enthält, welche dem gedachten Zwecke zu dienen geeignet sind.[2])

---

[1]) Die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzes lauten: §. 318. Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestigt, oder Abschlüsse von Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlassten Schadens als Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen. §. 341. Wer aus Unvorsichtigkeit jemanden durch Überfahren oder Überreiten tödtet oder körperlich schwer beschädigt, ist nach §. 335 zu bestrafen. (Im ersteren Falle Arrest von 6 Monaten bis zu einem Jahre, im letzteren Falle Arrest von einem bis zu 6 Monaten.) §. 342. Zeigt sich bei der Untersuchung, dass zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe, so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist. §. 422. Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wagen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Übertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen. §. 423. Wenn dies bei Reisewagen oder bei Frachtwagen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirt zu erkennen. §. 424. Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Warenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waren oder Wagen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muss solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteter Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des andern als Übertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist. §. 425. Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen und, sofern eine der im §. 335 (Tod oder schwere körperliche Beschädigung) vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphen zu beurtheilen. §. 426. Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll wegen dieser Übertretung um fünf bis fünfundzwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt oder sogar jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden. §. 427. Wegen der Übertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten oder andern stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder, wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünfundzwanzig bis hundert Gulden bestraft werden. §. 428. Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen, wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln. §. 429. Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Übertretung um fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasst wird. §. 430. Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wagen oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Übertretung schuldig und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erstemal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder, wenn wirklicher Schade erfolgt, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

[2]) So z. B.: §. 319. Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Übertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit ebenso langem strengen Arrest zu bestrafen ist. §. 335.

Mit der Straßenpolizei im allgemeinen, also ohne dass bestimmte Straßen-Kategorien in Betracht kommen, berühren sich auch baupolizeiliche und gewerbepolizeiliche Vorschriften, hinsichtlich deren auf die betreffenden Stellen dieses Handbuches (Baupolizeiliche Vorschriften, Handels- und Gewerbewesen) hingewiesen wird.

Im gewissen Zusammenhange mit der Straßenpolizei stehen endlich auch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften über die Bearbeitung der Schotter- und Steinbrüche.[1])

B. Polizeivorschriften für öffentliche ärarische Straßen.

Die speciell für ärarische Straßen (Reichsstraßen) giltigen Polizeivorschriften sind zumeist älteren Datums und nicht einheitlicher Natur. Doch wurden dieselben in einigen Ländern in neueren Verordnungen einheitlich zusammengefasst und in dieser Gestalt in den Landesgesetzblättern kundgemacht. So erfloss

für **Böhmen** die Kundmachung des Statthalters v. 21. Juni 1886, L. G. B. Nr. 54, mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine provisorische Straßenpolizeiordnung, giltig für die Reichsstraßen im Königreiche Böhmen, verlautbart wurde, ergänzt durch die Kundm. des Statth. v. 27. Jänner 1892, L. G. B. Nr. 7, über das Velocipedfahren;

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften, oder nach Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Übertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden. §. 380. Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Übertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

[1]) Nach dem Hofdecrete v. 29. Juli 1784 soll bei dem Schotter- und Lehmgraben die Erde immer von oben herunter weggeräumt, und solchergestalt abdachungsweise und niemals senkrecht abgegraben, noch viel weniger untergraben (unterhöhlt) werden, wofür die Pächter und Inhaber solcher Gruben, sowie die Contrahenten von Schotterlieferungen bei sonstiger schärfster Strafe verantwortlich sind (sieh Handbuch der Gesetze Kaiser Josefs II., Bd. 6, S. 280). Diese Verordnung wurde mit dem mähr. schles. Gub.-Circ. v. 21. November 1823, Prov. Ges. Slg. Bd. 5, Nr. 128, S. 291, in Erinnerung gebracht. Weiters wurden mit der Gub.-Vdg. v. 15. October 1829, böhm. Prov. Ges. Slg. Bd. 11, Nr. 181, S. 583, Belehrungen über den Vorgang bei der Eröffnung, Bearbeitung und Benützung der Steinbrüche und Schottergruben zum Behufe des Straßenbaues ertheilt. Mit der Statth.-Vdg. für Ober-Österreich v. 10. Februar 1852, L. G. B. Nr. 85, republiciert mit dem Erl. des Statth. v. 21. März 1856, L. G. B. II. Th. Nr. 12, sind Vorschriften über die Sprengungen in Steinbrüchen und über die Abgrabungen der Sand- und Schottergruben erlassen worden. Hienach sollen die Gruben eine mit ihrer Tiefe im Verhältnis stehende Böschung mit einem Winkel von wenigstens 45° erhalten, weil das zu senkrechte Graben des Schotters und Sandes das Abrollen und den Absturz einer zu großen Masse zur Folge haben könnte, und dadurch die Arbeiter gefährdet würden. Weiter sollen, wenn Steine aus den höheren Theilen eines Bruches herabgelassen werden, ebenso wie bei Sprengungen, nicht nur durch Läuten und Aussteckung von Signalen Zeichen gegeben, sondern auch zu beiden Seiten auf der Straße in gehöriger Entfernung Arbeiter aufgestellt werden, welche die Straße gesperrt halten, bis die Steine herabgerollt sind, damit jede Gefahr von den passierenden Personen oder Fuhrwerken abgewendet werde.

für **Krain** die Kundm. des Landespräsidenten v. 28. Juni 1893, L. G. B. Nr. 24, mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des Min. des Innern eine provisorische Straßenpolizeiordnung, giltig für die Reichsstraßen im Herzogthum Krain, verlautbart wurde, ergänzt durch die Kundm. des Landespräsidenten v. 23. November 1896, L. G. B. Nr. 51, über das Radfahren;

für **Mähren** die Kundm. des Statth. v. 4. März 1892, L. G. B. Nr. 29, mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des Min. des Innern eine provisorische Straßenpolizeiordnung, giltig für die Reichsstraßen in der Markgrafschaft Mähren, verlautbart wurde, ergänzt durch die Kundm. des Statth. v. 5. November 1892, L. G. B. Nr. 83, über das Velocipedfahren;

für **Nieder-Österreich** die Verordnung des Statthalters v. 8. April 1888, L. G. B. Nr. 27, mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des Min. des Innern eine provisorische Straßenpolizeiordnung, giltig für die Reichsstraßen im Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit Ausschluss der Haupt- und Residenzstadt Wien, erlassen wurde;

für **Steiermark** die Kundm. des Statthalters v. 14. November 1896, L. G. B. Nr. 71, mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des Min. des Innern eine provisorische Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen im Herzogthum Steiermark erlassen wurde.[1])

Die hier aufgezählten provisorischen Straßenpolizeiordnungen für die Ärarialstraßen lauten in ihren wesentlichsten Bestimmungen gleich. Sie erklären jede absichtliche oder durch Außerachtlassung pflichtmäßiger Vorsicht entstandene Beschädigung der Straße selbst oder der dazu gehörigen Objecte (von welchen einige — u. a. auch die Straßenalleebäume — demonstrativ genannt werden), sofern nicht die Strafbarkeit nach dem allgemeinen Strafgesetze eintritt (N.-Öst. eximiert auch die disciplinär zu ahndenden, von dem Straßenpersonale selbst verschuldeten Beschädigungen), als eine Straßenpolizei-Übertretung, welche Strafe und Schadenersatz nach sich zieht. Eine Reihe von Verboten untersagt das Weiden von Vieh auf den Straßenbanquetten, an den Böschungen und in den Straßengräben, sowie die eigenmächtige Benützung des auf, bezw. in diesen Objecten vorhandenen Graswuchses; die Benützung der Straßenfahrbahn, der Banquette, Gräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger oder anderem Unrath, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand u. s. f.; die Leitung des Wassers, der Dachtraufe oder sonstiger Flüssigkeiten, dann die Verführung des auf den Dächern, vor den Häusern und in den Hofräumen liegenden Schnees auf die Straßenfahrbahn, die Banquette, Brücken und in die Straßengräben; das Leiten der Stalljauche in die Straßengräben; das Verengen der Straße; das Einackern, das Abdämmen oder Verschlämmen der Straßengräben u. dgl.; das Schleifen von Bäumen, Sägeklötzen und anderen die Fahrbahn aufreißenden Gegenständen (außer während der Dauer der Schlittenbahn). Weitere Anordnungen betreffen die Mauern und Planken (bezw. Zäune und Hecken) an den Straßen, die Breite und Beschaffenheit der Radfelgen der Frachtfuhrwerke, das Befahren nicht gemauerter Brücken in zu raschem Tempo und bezw. (Böhm., Mähr., N.-Öst.) mit schweren Lasten.

Jede Behinderung des Verkehrs auf der Straße wird sowohl im allgemeinen, als durch besondere Anordnungen untersagt, welch' letztere sich auf das Stehenlassen der Wagen auf der Straße überhaupt und (Böhmen, Krain, Nieder-

[1]) Diese Verordnung ist an die Stelle der früher publicierten Reichsstraßenpolizeiordg. von Steiermark v. 11. März 1885, L. G. B. Nr. 9, getreten.

Österreich, Steiermark) vor Wirtshäusern, die Breite der Frachtwagenladungen, die Beleuchtung der Wagen bei Nachtzeit, auf die Ausstattung der Schlittengespanne mit Schellen oder Glocken, das Vorfahren und Ausweichen der Fuhrwerke, das Anhängen von Wagen aneinander, die Vorrichtungen zur Hemmung der Wagenräder, endlich auf das Verhalten der Kutscher und Fuhrleute während des Fahrens beziehen. In letzterer Hinsicht wird in allen fünf Reichsstraßenpolizeiordnungen dem Fuhrmanne das Verlassen des Wagens während der Fahrt und das Schlafen auf dem Wagen untersagt, sowie auch verboten wird, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmann leiten zu lassen. (In Krain kann letzteres jedoch ausnahmsweise von der Landesregierung, in Steiermark von der politischen Bezirksbehörde bewilligt werden.) Endlich wird jeder Fuhrmann, welcher sein Gespann nicht mit Kreuzzügeln lenkt, verpflichtet, beim Bergabfahren neben dem Gespanne herzugehen.

Die hier angedeuteten Grundzüge finden in jeder der oben verzeichneten fünf Straßenpolizeiordnungen für die Ärarialstraßen in verschiedener Reihenfolge mehr oder weniger detaillierten Ausdruck. Doch enthalten die meisten dieser R. St. P. O. noch weitere, in der obigen Darstellung nicht berührte Bestimmungen. Z. B. verfügen die R. St. P. O. für Böhm. und für N.-Öst., dass auf den Straßen und in unmittelbarer Nähe derselben alles zu unterlassen sei, wodurch den Passanten ein Schade zugefügt oder ein Scheuwerden der Zugthiere veranlasst werden könnte (Feuer, Musik, Schießen u. dgl.). Die nämlichen R. St. P. O. enthalten Bestimmungen über die Deponierung von Baumaterialien auf dem Straßenkörper, die R. St. P. O. für Böhm., Mähr., N.-Öst. und Steierm. auch Bestimmungen über die Bauführungen an den Straßen, die R. St. P. O. für Mähren überdies auch solche über Bauten mit Benützung der Straße. In den R. St. P. O. für Böhm., Krain, Mähr. und N.-Öst. sind Anordnungen behufs Verhütung der Geleisebildung enthalten. Die R. St. P. O. für Mähren und Krain untersagen das Überfahren nicht überbrückter und nicht gepflasterter Straßengräben, jene für Mähr. und N.-Öst. das Fahren auf den Straßenbanquetten; die R. St. P. O. für Böhmen verbietet das Befahren der nicht gepflasterten Banquette, außer beim Ausweichen. Die R. St. P. O. für Böhm., Mähr. und N.-Öst. untersagen das Füttern der Zugthiere auf der Straße, jene für Böhm. und N.-Öst. auch das Nebeneinanderspannen von mehr als zwei Pferden auf 6 Meter breiten oder noch schmäleren Straßen. Die R. St. P. O. für Mähr. verbietet das Nebeneinanderspannen von mehr als drei Pferden überhaupt und enthält des weiteren Bestimmungen über das Treiben der Thiere auf der Straße. Unbespannte Pferde einem Wagen nachlaufen zu lassen, ferner das Schnalzen mit der Peitsche in geschlossenen Ortschaften, dann beim Vorüberfahren eines anderen Fuhrwerkes oder beim Vorüberziehen eines Viehtriebes wird sowohl von der R. St. P. O. für Mähr., als auch von jener für N.-Öst. untersagt; das Peitschenschnalzen auch von den R. St. P. O. für Krain und Steiermark. Die R. St. P. O. für Mähr. ordnet die Verwendung von Kreuzzügeln bei allen mit zwei oder mehreren Pferden bespannten Fuhrwerken an. Nach der R. St. P. O. für Böhm. sind Fahrwege, welche in eine Reichsstraße einmünden, im Anschlusspunkte auf Kosten der zur Erhaltung Verpflichteten entweder mit einem Brückel zu versehen oder rigolartig auszupflastern, und es ist das Umfahren solcher Vorrichtungen verboten. Die R. St. P. O. für N.-Öst. enthält eine Bestimmung über die Benützung von Nothwegen, welche aus Anlass von Straßenreparaturen oder Schneeverwehungen errichtet werden. Die n. ö. R. St. P. O. enthält, gleichwie jene für Steierm., auch eine Bestimmung über die Beleuchtung der Mautschranken bei Nachtzeit — die R. St. P. O. für Mähr. eine solche über die Bezeichnung der Last- und Fracht-

fuhrwerke mit Tafeln u. s. w. u. s. w. Dass die R. St. P. O. für Böhm., Krain und Mähr. auch das Radfahren auf den Reichsstraßen regeln, ist aus dem obigen Verzeichnisse der Reichsstraßenpolizeiordnungen zu entnehmen. Desgleichen sind in der R. St. P. O. für Steierm. derlei Bestimmungen enthalten.[1])

Zur Überwachung der Beobachtung der Straßenpolizeivorschriften erklären die Reichsstraßenpolizeiordnungen insbesondere die Organe der Straßenadministration und die Gendarmerie für verpflichtet.[2])

Die Strafamtshandlung wegen Übertretungen der Straßenpolizeiordnung ist dem Gemeindevorsteher übertragen.[3])

Die Beschwerden gegen die Straferkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen nach allen fünf Reichsstraßenpolizeiordnungen an die politische Bezirksbehörde.[4])

Die Straßenpolizeiübertretungen, sofern sie nicht dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen,[5]) werden nach den R. St. P. O. für Böhmen, Krain, Mähren und Steiermark nach Maßgabe der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198,[6]) in Geld und eventuell durch Arrest, nach der R. St. P. O. für Nieder-Österreich mit einer Geldstrafe von 1—10 fl. und eventuell mit einer Freiheitsstrafe von 6—48 Stunden geahndet. Die Geldstrafe ist sogleich zu entrichten

---

[1]) Die Regelung des Radfahrens in Niederösterreich erfolgte für die öff. Straßen aller Kategorien gemeinsam; vgl. S. 1044.

[2]) Die R. St. P. O. für N.-Österr. verpflichtet zur Überwachung der Beobachtung der Straßenpolizeivorschriften nebst den Organen der Straßenadministration auch die Organe der Orts- und Flurenpolizei.

[3]) In diesem Punkte, beziehungsweise hinsichtlich des Strafverfahrens überhaupt weisen die Reichsstraßenpolizeiordnungen bemerkenswerte Verschiedenheiten auf. Jene für Böhmen, Krain und Steiermark verordnen: „Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntnis gekommenen Übertretungen nach summarischer Erhebung der Thatumstände gemäß §. . . der G. O. vom . . . . . . in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Erkenntnis zu fällen und zu vollziehen und darüber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen." Die R. St. P. O. für Mähren enthält weder die Berufung auf die G. O., noch den Beisatz „in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen" (vgl. übrigens diesbezüglich die Fußnote 1 auf S. 912), verordnet aber weiters, gleichwie die R. St. P. O. für Steiermark, dass die politischen Bezirksbehörden in jedem Falle berechtigt seien, über unmittelbar an sie gelangte Anzeigen von Übertretungen der Straßenpolizeiordnung die Erhebung, Strafamtshandlung und den Strafvollzug im eigenen Wirkungskreise auszuüben. Die R. St. P. O. für Mähren und Steiermark unterscheiden sich ferner von den übrigen dadurch, dass sie im allgemeinen zur Handhabung der Straßenpolizei den Vorsteher der Gemeinde für verpflichtet erklären, in dessen Gebiet die Straße liegt, welcher Bestimmung sie jedoch beifügen: „Begeht ein Fahrender eine Übertretung der St. P. O., so ist er dem Gemeindevorsteher, und zwar vorzugsweise jenem, der in der Richtung der Fahrt den Wohnsitz hat, zum Zwecke der Strafamtshandlung anzuzeigen und nach Umständen dahin zu stellen."

Weder die R. St. P. O. für Mähren, noch jene für Böhmen, Krain oder Steiermark nehmen in den Bestimmungen über die Strafcompetenz auf die Städte mit eigenem Statut Rücksicht, obgleich bei Bestimmung des Geltungsgebietes der betreffenden R. St. P. O. die Städte mit eigenem Statut nicht ausgenommen werden.

Die R. St. P. O. für Nieder-Österreich, welche in der Kundmachungsclausel von ihrer Geltung Wien ausdrücklich ausnimmt, berücksichtigt hingegen die übrigen Städte mit eigenem Statut, d. s. Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, indem sie zur Strafamtshandlung den Gemeindevorsteher, beziehungsweise den Stadtrath, in Gemäßheit des §. 57 der G. O., beziehungsweise gemäß §. 65 des Statutes für Wiener-Neustadt und des §. 65 des Statutes für Waidhofen a. d. Ybbs, für competent erklärt. Diese St. P. O. statuiert ferner ausdrücklich: „es sei über die verhängte Strafe sowie über die ausgesprochenen Schadenersätze dem Bestraften auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen."

[4]) Gegen die Erkenntnisse der Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs an die Statthalterei.

[5]) Vgl. Fußnote 1 auf S. 1046.

[6]) Sieh dieselbe im I. Bd., S. 402.

oder sicherzustellen.[1]) Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, die Herstellung in den vorigen Stand auf seine Kosten zu veranlassen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu entfernen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.[2])

Die Geldstrafe fließt in die Armencasse jener Gemeinde, in welcher das Straferkenntnis gefällt wurde.[3])

In Fällen bestimmter Übertretungen (zu breiter Ladung, vorschriftswidriger Hemmungsvorrichtungen u. dgl.) ist die Fahrt in dem vorschriftswidrigen Zustande nur bis dahin zu gestatten, wo die Abstellung der Gesetzwidrigkeit möglich ist.[4])

Außer den soeben erörterten fünf Reichsstraßenpolizeiordnungen, welche auf Normen aus älterer Zeit fußen, datieren aus der vorconstitutionellen Epoche noch andere Straßenpolizeivorschriften, welche theils ausdrücklich nur für Reichsstraßen erlassen wurden, theils (dies gilt für Dalmatien) heute, nachdem die Straßenpolizei auf Nichtärarialstraßen landesgesetzlich geregelt ist, nur mehr (mit einzelnen Modificationen) für Ärarialstraßen Giltigkeit haben. Unter diesen Vorschriften sind hervorzuheben: für Dalmatien die straßenpolizeiliche Normen für Ärarialstraßen enthaltenden Gubernialverordnungen v. 5. Juni 1833, Z. 7374/2826, Prov. G. S. Nr. 63, S. 181, und v. 24. September 1834, Z. 16500/5751, Prov. G. S. Nr. 135, S. 250, sowie die straßenpolizeiliche Vorschriften für öffentliche Straßen enthaltende Gubernial-Kundmachung v. 30. März 1836, Z. 2573/908, Prov. G. S. Nr. 45,

---

[1]) Hinsichtlich Böhmens weichen diese in der R. St. P. O. (Vdg. des Statth. v. 21. Juni 1886, L. G. B. Nr. 54) normierten Strafbestimmungen in bemerkenswerter Weise von jenen Strafbestimmungen ab, welche in dem für Straßen beider Kategorien vor dem Erscheinen der R. St. P. O. erlassenen Landesgesetze v. 2. December 1884, L. G. B. Nr. 72, betreffend den Schutz von Baumalleen oder Baumreihen (sieh S. 1043), enthalten sind. Nach dem letzteren Gesetze wird die Beschädigung der Alleebäume oder Pfähle überhaupt, sowie eine Beseitigung der letzteren, wenn die Handlung nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl. geahndet, und ist nebstdem für jeden durch die Beschädigung unbrauchbar gewordenen Baum ein Ersatz von 10 fl. und für jeden Pfahl ein Ersatz von 2 Gulden zu leisten. Die Übertretung des im 1. Abs. des §. 8 (willkürliche Abästung, willkürliche Fällung) ausgesprochenen Verbotes unterliegt einer Geldstrafe von 5 bis 20 fl., welche Strafe im Falle der unerlaubten Fällung eines namhaften zusammenhängenden Alleetheiles auch bis zu 100 fl. erhöht werden kann. Überdies verliert der Betreffende das Recht auf das abgeästete oder gefällte Gehölze, worüber ebenso, wie über den Strafbetrag, zu verfügen ist. Bei Zahlungsunfähigkeit des Thäters ist statt der Geldstrafe eine Arreststrafe, und zwar für je fünf Gulden ein Tag Arrest zu verhängen. Den mit der Aufsicht über die Straßenalleen und Straßenbaumreihen betrauten Personen, welche nicht in die Kategorie der Beamten gehören, gebürt für das Ergreifen eines Übertreters ein Drittel der eingehobenen Geldstrafe, und nur der Rest derselben fließt in den Localarmenfond jener Gemeinde, in deren Gebiet die Übertretung constatiert worden ist.

[2]) Die R. St. P. O. für Böhmen fügt bei: „Bei Übertretungen des §. 8 (Stehenlassen der Wagen auf der Straße, resp. bei Wirtshäusern, Füttern auf der Straße vor den Wirtshäusern) ist nach Umständen ebensowohl der Wirt als auch der Fuhrmann zu bestrafen." — Eine ähnliche Anordnung trifft auch die R. St. P. O. für Steiermark, indem sie für die Einhaltung der Bestimmung, dass „bei Wirtshäusern die Wagen nur abseits von der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nöthigen Beleuchtung, aufgestellt werden dürfen" auch die Wirte verantwortlich und mit strafbar erklärt.

[3]) Die R. St. P. O. für Mähren und Steiermark fügen bei „beziehungsweise, wenn das Straferkenntnis in erster Instanz von einer politischen Bezirksbehörde geschöpft wurde, in die Armencasse jener Gemeinde, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde".

[4]) Die R. St. P. O. für Böhmen präcisiert die Fälle, in welchen die Fortsetzung der Fahrt zu beschränken ist, nicht, sondern verordnet, dass ein Fuhrmann, der wegen vorschriftswidriger Breite der Ladung oder wegen gesetzwidriger Radfelgenbreite eine Strafe erlegt oder sichergestellt hat, die Fahrt vollenden dürfe. Er muss jedoch die Breite der Ladung auf das Normalmaß reducieren, wenn der Ortsvorstand dies für nöthig erachtet.

S. 98,[1]) endlich die Umlaufsverordnung der Statthalterei v. 3. December 1852, L. G. B. Nr. 269, mit welcher einige Straßenpolizeivorschriften erlassen wurden; für Galizien die infolge Hofkzld. v. 4. Jänner 1827, Z. 32091, erflossene Gub.-Kundm. v. 30. Jänner 1827, Z. 3481, Prov. G. S. für Gal. Nr. 17, S. 24, welche sich mit den Bauführungen,[2]) sowie mit der Errichtung von Planken und Staketen-Gittern an den Ärarialstraßen befasst, und deren Maßbestimmungen mit der Statth.-Vdg. v. 4. Juni 1876, L. G. B. Nr. 24, in das metrische Maß umgewandelt wurden, ferner die Gub.-Vdg. v. 7. Jänner 1835, Z. 78976 ex 1834, Prov. G. S. für Gal., 17. Jahrg., Nr. 3, S. 8, welche die Aufstellung von Wegweisern an Kreuzungspunkten der Staatsstraßen betrifft. — Mit dem Circulare des mährisch-schlesischen Guberniums v. 18. Juli 1834, mähr.-schles. Prov. G. S., 16. Bd., Nr. 63, S. 128, wurde der Viehtrieb auf den Neben- und Seitenwegen der Ärarialstraßen, wenn sie erweicht sind, unter Strafandrohung und Statuierung der Schadenersatzpflicht verboten. — Das Hofkzld. v. 30. August 1823, Pol. G. S. Bd. 51, S. 200, Nr. 106 (an sämmtliche Länderstellen), enthält das Verbot des Anhängens kleinerer Frachtwagen an größere.[3])

Von den neueren, speciell für Reichsstraßen nur spärlich erflossenen straßenpolizeilichen Einzelvorschriften seien erwähnt die Verordnung des Statthalters für Mähren v. 18. April 1885, L. G. B. Nr. 22, und die Verordnung des Landespräsidenten für Schlesien v. 3. November 1881, L. G. B. Nr. 22, betreffend die Befahrung der auf Reichsstraßen bestehenden hölzernen und eisernen

---

[1]) Diese Vorschriften wurden erläutert durch den Statth.-Erl. v. 10. December 1856, L. G. B. II. Th. Nr. 42, und die Statth.-Vdg. v. 12. März 1860, L. G. B. Nr. 8. Der erstgedachte Statth.-Erl. reclamiert nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung die Strafcompetenz hinsichtlich der in Bezug auf Ärarialstraßen begangenen Straßenpolizeiübertretungen, welche durch die obcitierten Gubernialvorschriften den Gemeinden zur Strafamtshandlung zugewiesen waren, für die politischen Behörden, ist daher mittlerweile gegenstandslos geworden, da nach den derzeit giltigen Gemeindeordnungen auch über die bezüglich der Ärarialstraßen begangenen Polizeiübertretungen in der Regel (sieh Ausnahmen in den R. St. P. O. für Mähren und Steiermark oben in der Fußnote 3 auf S. 1050) in erster Instanz von den Gemeinden abzuurtheilen ist, welcher Grundsatz nicht nur in den obenerwähnten R. St. P. O., sondern auch durch anderweitige autoritative Aussprüche anerkannt ist. Vgl. diesbezüglich die Acten des Min. des Inn., Z. 14042 ex 1869, 7773 ex 1884, 13385 ex 1884, laut welcher die Gemeinden zur Handhabung der Polizei in Bezug auf Ärarialstraßen im allgemeinen als competent anzuziehen sind und nur zu polizeilichen Anordnungen, welche sich auf die Erhaltung der Ärarialstraßen beziehen, nicht berufen erscheinen. — Die Vdg. v. 12. März 1860 erklärt die Anrainer landesfürstlicher Straßen von der ihnen durch §. 7 der Gub.-Vdg. v. 5. Juni 1833 auferlegten Pflicht zur periodischen Reinigung der Straßengräben (sofern ihnen an der Verunreinigung kein Verschulden zufällt) für enthoben.

[2]) (Galizien.) An Ärarialstraßen kann innerhalb der Entfernung zweier Klafter von der äußeren Kante des Abzugsgrabens kein Bau, Überbau, Zubau und keine Einplankung ohne schriftliche Bewilligung der Ortsobrigkeit sei es neu errichtet oder wiederhergestellt werden (V. G. H. 22. November 1879, Z. 1912, B. 623).

[3]) Das Hofkzld. v. 30. August 1823 verbietet das Anhängen kleinerer Frachtwagen an größere bei einer Strafe von 2 fl. C. M. für jeden angehängten beladenen Frachtwagen auf jeder Mautstation, wo ein solcher betreten wird. Der Strafbetrag fällt dem jeweiligen Mautpächter zu. Ausgenommen von diesem Verbote ist das Anhängen von Kaleschen und Staatswagen an beladene Frachtwagen, sowie das Anhängen eines leeren Frachtwagens an einen anderen leeren (kundgemacht in Ober-Österreich am 17., in Illyrien und Tirol am 19., in Böhmen und dem Küstenland am 20., in Galizien am 26. September, in Mähren und Schlesien am 31. October, in Nieder-Österreich am 28. November 1823). In diesem Hofkzd. ist, gleichwie im Hofklzd. v. 10. November 1823, n. ö. Prov. Ges. Slg. S. 311, Nr. 183, betreffend die ausnahmsweise Gestattung des Zusammenhängens zweier Kalk- und Kohlenwagen, eine bestimmte Straßenkategorie nicht bezeichnet. Das Min. des Inn. hat jedoch mit dem Erl. v. 7. November 1867, Z. 17262, erklärt, dass die genannten Hofkanzleiverordnungen nur für ärarische Straßen erflossen sind.

Brücken mit ungewöhnlichen Lasten, die Kundmachung der Statthalterei für Ober-Österreich v. 21. December 1896, L. G. B. Nr. 35, wonach die mit dem Gesetze v. 9. Mai 1896, L. G. B. Nr. 20, erlassenen Vorschriften über den Fahrradverkehr auf allen nichtärarischen Straßen mit Genehmigung des Min. des Innern v. 5. November 1896, Z. 3840/M. J., auch auf die ärarischen Straßen, einschließlich der einzelne Städte und Märkte durchziehenden Strecken dieser Straßen, sinngemäß Anwendung zu finden haben, dann die Verordnung der Statthalterei für Ober-Österreich v. 13. Juni 1897, L. G. B. Nr. 18, mit welcher besondere Bestimmungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs auf den Reichsstraßen in Ober-Österreich erlassen wurden,[1]) endlich die Verordnung der küstenländischen Statthalterei v. 19. Juli 1897, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Beleuchtung der Wagen und Fuhrwerke auf Reichsstraßen.

Was die gesetzlichen Vorschriften über die Schneeabräumung auf den Reichsstraßen betrifft, so wird auf die Fußnote 4 auf S. 1038 verwiesen.

C. Polizeivorschriften für öffentliche nichtärarische Straßen.

Hinsichtlich der Polizeivorschriften für die öffentlichen nichtärarischen Straßen sind zunächst auseinanderzuhalten jene Kronländer, in welchen in neuerer Zeit durch die Landesgesetzgebung einheitliche Polizeiordnungen für die Straßen der gedachten Kategorie erlassen wurden, von jenen Kronländern, in welchen eine derartige einheitliche Regelung bis jetzt nicht stattgefunden hat.

Neuere allgemeine Polizeiordnungen für die nichtärarischen öffentlichen Straßen sind nicht erflossen in Galizien, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, jedoch sind in diesen Ländern, mit Ausnahme von Tirol, einzelne Gegenstände der Straßenpolizei für nichtärarische Straßen in den 1850er Jahren durch Verordnungen und später durch Landesgesetze geregelt worden. So erfloss

für **Galizien** das Ges. v. 23. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 20, über die Benützung öffentlicher nichtärarischer Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Eisenbahnen;[2])

für **Ober-Österreich** der auch straßenpolizeiliche Anordnungen enthaltende Erl. des Statth. v. 1. October 1851, L. G. B. Nr. 413, womit provisorische Bestimmungen über den Bau, Umbau und die Erhaltung öffentlicher Straßen (Reichsstraßen ausgenommen) festgesetzt wurden; der Erl. der Statth. v. 14. März 1855, L. G. B. Nr. 8, womit angeordnet wurde, dass die durch Wälder führenden Commercialstraßen auf beiden Seiten vom äußeren Rande des Straßengrabens auf zwei Klafter Breite baum- und buschfrei zu erhalten sind; die Vdg. der Statth. v. 29. Juli 1857, L. G. B. II. Th. Nr. 10, betreffend die Anlegung von Alleen an den Commercialstraßen, in welcher Vdg. auch Strafbestimmungen gegen die boshafte Beschädigung der Baumpflanzungen enthalten sind; das Ges. v. 13. März 1887, L. G. B. Nr. 13, betreffend die Bestimmung der Breite der Radfelgen bei Lastwagen, abgeändert im §. 1 durch das Ges. v. 9. März 1894, L. G. B. Nr. 15, und das Ges. v. 9. Mai 1896, L. G. B. Nr. 20, über den Fahrradverkehr auf allen nichtärarischen Straßen;[3])

für **Vorarlberg** das Ges. v. 12. August 1874, L. G. B. Nr. 54, im §. 1 abgeändert durch das Ges. v. 18. September 1876, L. G. B. Nr. 61, welcher Paragraph neu textiert wurde durch das Ges. v. 24. April 1886, L. G. B.

---

[1]) Diese Vdg., mit welcher nur einzelne straßenpolizeiliche Vorschriften erlassen wurden, enthält auch Strafbestimmungen, die mit jenen der R. St. P. O. für Nieder-Österreich übereinstimmen.

[2]) Vgl. hierüber die Partie „Eisenbahnwesen".

[3]) Über die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die ärarischen Straßen sieh oben.

Nr. 25, betreffend die Breite der Radfelgen bei Lastwagen für den Verkehr auf der Bregenzerwälder-Straße von Schwarzach bis Bezau, und das Ges. v. 14. Juni 1892, L. G. B. Nr. 19, betreffend die Radfelgenbreite auf der Walserthalerstraße.

In den übrigen Kronländern sind für die öffentlichen nichtärarischen Straßen allgemeine Straßenpolizeigesetze und in einigen dieser Länder nebstdem auch Specialgesetze über einzelne die Straßenpolizei auf nichtärarischen Straßen betreffende Gegenstände erlassen worden. Diese allgemeinen und speciellen Straßenpolizeigesetze werden im nachfolgenden länderweise verzeichnet:

Böhmen. Ges. v. 15. Juni 1866, L. G. B. Nr. 47, womit eine Straßenpolizeiordnung für das Königreich Böhmen, mit Ausnahme der königlichen Hauptstadt Prag, erlassen wurde.[1])

Ges. v. 9. December 1869, L. G. B. Nr. 143, betreffend die Abänderung der §§. 7, 12 und 13 der St. P. O.

Ges. v. 18. Juni 1876, L. G. B. Nr. 63, betreffend die Neutextierung des §. 7 der St. P. O.

Ges. v. 9. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 3, betreffend Bestimmungen über die Pflicht zur Bezeichnung der Fuhrwerke mit dem Namen ihrer Eigenthümer.

Ges. v. 12. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 7, über das Velocipedfahren.

Ges. v. 16. Juni 1892, L. G. B. Nr. 41, betreffend die Benützung nichtärarischer Straßen und Wege zur Anlage von Eisenbahnen.[2])

Bukowina. Ges. v. 15. December 1872, L. G. B. Nr. 1 ex 1873, womit eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen im Herzogthum Bukowina erlassen wurde.[3])

Ges. v. 26. December 1890, L. G. B. Nr. 1 ex 1891, durch welches der §. 18 der St. P. O. abgeändert wurde.[4])

Dalmatien. Ges. v. 15. December 1883, L. G. B. Nr. 2 ex 1884, womit eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen kundgemacht wurde.

Görz-Gradisca. Ges. v. 6. Juli 1886, L. G. B. Nr. 7, womit eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erlassen wurde.[5])

Ges. v. 21. Mai 1894, L. G. B. Nr. 14, enthaltend die Ergänzung der St. P. O. durch Vorschriften in Betreff der Breite der Radfelgen, der Lichtungsbreite der Straßen, welche einen Hochwald, einen neu aufgeforsteten oder aufzuforstenden Grund durchziehen, und der Minimal-Entfernung, innerhalb welcher Zäune oder andere Einfriedungen und Bauten vom Straßenrande errichtet werden dürfen.

Istrien. Ges. v. 10. Juni 1875, L. G. B. Nr. 12, womit eine St. P. O. für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erlassen wurde.[6])

---

[1]) Die Maßbestimmungen dieser St. P. O. wurden mit der Statth.-Vdg. v. 31. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 16, in metrisches Maß umgewandelt.

[2]) Vgl. hierüber die Partie „Eisenbahnwesen".

[3]) Die Maßbestimmung dieser St. P. O. wurde mit der Vdg. der Landesregierung v. 31. Mai 1889, L. G. B. Nr. 15, in metrisches Maß umgewandelt.

[4]) Mit Bezug auf dieses Gesetz erfloss die Vdg. des Landespräsidenten v. 11. November 1891, L. G. B. Nr. 24, betreffend das Dienstesabzeichen für die mit der Beaufsichtigung der nichtärarischen Straßen betrauten Organe.

[5]) Nach §. 27 dieses Gesetzes findet dasselbe unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Ärarialstraßen Anwendung (sieh auch S. 1043).

[6]) Die Maßbestimmung dieser St. P. O. wurde mit der Statth.-Vdg. v. 30. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 4, Abs. B, in metrisches Maß umgewandelt.

Kärnten. Ges. v. 27. Februar 1874, L. G. B. Nr. 6, womit eine St. P. O. für die öffentlichen nichtärarischen Straßen im Herzogthum Kärnten erlassen wurde.[1])

Krain. Ges. v. 26. September 1874, L. G. B. Nr. 27, womit eine St. P. O. für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erlassen wurde.[2])

Ges. v. 6. November 1896, L. G. B. Nr. 50, betreffend den Fahrradverkehr auf den öffentlichen nichtärarischen Straßen.

Mähren. Ges. v. 31. December 1874, L. G. B. Nr. 5 ex 1875, womit eine St. P. O. für die öffentlichen nichtärarischen Straßen der Markgrafschaft Mähren, mit Ausnahme der beiden Landeshauptstädte Brünn und Olmütz, erlassen wurde.

Ges. v. 23. August 1880, L. G. B. Nr. 34, betreffend Bestimmungen über die Pflicht zur Bezeichnung der Fuhrwerke mit dem Namen ihrer Besitzer.[3])

Ges. v. 5. Juni 1892, L. G. B. Nr. 53, über das Velocipedfahren.[4])

Österreich unter der Enns. Ges. v. 10. October 1875, L. G. B. Nr. 62, womit eine St. P. O. für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erlassen wurde.[5])

Ges. v. 1. December 1880, L. G. B. Nr. 37, womit der §. 11 der St. P. O., betreffend die Anwendung breiter Radfelgen, abgeändert und ergänzt wurde.

Salzburg. Ges. v. 11. Februar 1879, L. G. B. Nr. 10, womit eine St. P. O. für die öffentlichen nichtärarischen Straßen im Herzogthum Salzburg, mit Ausnahme der Landeshauptstadt, erlassen wurde.

Ges. v. 21. Februar 1888, L. G. B. Nr. 8, betreffend den Gebrauch von breiten Radfelgen bei den Lastwagen auf Landes- und Gemeindestraßen.

Schlesien. Ges. v. 1. Jänner 1878, L. G. B. Nr. 5, womit eine St. P. O. für die öffentlichen nichtärarischen Straßen im Herzogthum Schlesien erlassen wurde.[6])

Ges. v. 26. November 1878, L. G. B. Nr. 48, nach welchem der politischen Landesbehörde das Recht zusteht, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse für einzelne Theile des Landes Erleichterungen von den Bestimmungen der §§. 20 (Zügelführung bei Wagen) und 21 (Breite der Radfelgen) der St. P. O. eintreten zu lassen.[7])

Ges. v. 10. Juni 1892, L. G. B. Nr. 68, über das Velocipedfahren.

---

[1]) Die Maßbestimmung dieser St. P. O. wurde mit der Vdg. der Landesregierung v. 7. März 1876, L. G. B. Nr. 9, in metrisches Maß umgewandelt.

[2]) Durch Punkt 5 der Kundm. der Landesregierung v. 24. Februar 1876, L. G. B. Nr. 7, wurde die Maßbestimmung dieser St. P. O. in metrisches Maß umgewandelt.

[3]) Das analoge Landesgesetz für Nieder-Österreich v. 17. December 1884, L. G. B. Nr. 36, ist ohne Einschränkung auf eine bestimmte Straßenkategorie erflossen (sieh S. 1043).

[4]) Ferner erfloss im Einvernehmen mit der Statth. die Vdg. des mährischen Landesausschusses v. 5. November 1887, L. G. B. Nr. 95, betreffend den Transport ungewöhnlich schwerer Lasten über die hölzernen und eisernen Brücken der Bezirks- und Gemeindestraßen.

[5]) Dieses Gesetz gilt für alle Gemeinden des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Für die Haupt- und Residenzstadt Wien hat jedoch nur der §. 11 dieses Gesetzes Geltung, und es ist in Wien der Magistrat, sowie die k. k. Polizeidirection zur Durchführung dieses Paragraphen und die k. k. Sicherheitswache „zur Überwachung der Vorschrift über die Breite der Radfelgen“ verpflichtet.

[6]) Nach §. 32 dieses Gesetzes findet dasselbe unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Ärarialstraßen Anwendung (sieh auch S. 1043).

[7]) Mit den Verordnungen des Landespräsidenten v. 3. September 1879, L. G. B. Nr. 30, v. 7. September 1880, L. G. B. Nr. 23, und v. 21. März 1886, L. G. B. Nr. 20, sind derlei Erleichterungen kundgemacht worden.

Steiermark. Ges. v. 18. September 1870, L. G. B. Nr. 52, wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Hauptstadt Graz, womit eine St. P. O. für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erlassen wurde.[1])

Ges. v. 29. März 1895, L. G. B. Nr. 51, betreffend das Velocipedfahren.

In den wesentlichsten Bestimmungen haben die oben angeführten Landesgesetze, mit welchen Straßenpolizeiordnungen für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erlassen wurden, den gleichen Inhalt. Sie unterscheiden sich voneinander hauptsächlich einerseits dadurch, dass einige Straßenpolizeiordnungen mehr in das einzelne gehen, andere summarischer verfahren, und andererseits in der Gruppierung des Stoffes. In letzterer Beziehung stimmen die Straßenpolizeiordnungen von Görz-Gradisca, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Nieder-Österreich und Steiermark miteinander ziemlich überein, während jede der Straßenpolizeiordnungen für Böhmen, Bukowina, Dalmatien, Salzburg und Schlesien eine andere Reihung der Bestimmungen aufweist.

Die wörtliche Wiedergabe der einzelnen Straßenpolizeiordnungen muss der Raumersparnis wegen unterbleiben. Wir beschränken uns daher darauf, den wesentlichsten Inhalt derselben zu skizzieren, wobei wir der übersichtlicheren Disposition der Straßenpolizeiordnungen der zuerst erwähnten Ländergruppe folgen, und, ohne die Bestimmungen dieser letzteren Straßenpolizeiordnungen zu erschöpfen, sowohl Vorschriften andeuten, welche allen Straßenpolizeiordnungen gemeinsam sind, als auch solche, welche nur in einzelnen dieser Gesetze vorkommen.

Die Straßenpolizeiordnungen der oben zuerst erwähnten Ländergruppe (Görz-Gradisca, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Nieder-Österreich, Steiermark) theilen den Stoff in drei Abschnitte: 1. Bestimmungen zur Verhütung von Straßenbeschädigungen, 2. Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs und 3. Bestimmungen über die Handhabung der Straßenpolizeiordnungen und Strafbestimmungen.

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Normen gegen jede absichtliche oder durch Mangel der gehörigen Obsorge verursachte Beschädigung der Straße selbst und der zum Straßenkörper gehörigen Objecte, als Banquette, Stützmauern, Geländer, Brücken, Wegweiser, Mautschranken, Alleebäume,[2]) Baumpfähle u. s. f., und specielle Verbote, so das Verbot des Viehweidens und Viehtreibens auf den Straßenbanquetten und Straßenböschungen, der eigenmächtigen Benützung des dort wachsenden Grases, das Verbot des Überfahrens nicht ausgepflasterter oder nicht überbrückter Straßengräben, das Verbot der Benützung der Straßenfahrbahn und der Straßenobjecte zur Ablagerung von Dünger und anderem Unrath, von Holz, Bausteinen, Sand, Erde,[3]) Schutt, Steinen u. s. f., der Verführung von Schnee, der Leitung von Wasser und Stalljauche auf den Straßenkörper, das Verbot des Einackerns, des Abdämmens und Verschlämmens der Straßengräben,[4]) der Unter-

[1]) Mit der Statth.-Vdg. v. 26. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 7, wurde die Maßbestimmung dieser St. P. O. in metrisches Maß umgewandelt.

[2]) Beschädigungen an Baumstämmen in städtischen Anlagen, die sich in einer Stadtgasse befinden, sind (in Böhmen) nicht als Feldfrevel, sondern als Übertretungen der Straßenpolizeiordnung zu bestrafen (Entsch. des Min. des Inn. v. 27. März 1877, Z. 18281, Z. f. V. 1877, S. 67).

[3]) Der Auftrag zur Hinwegräumung des Humus von einem Grundstücke als straßenpolizeiliche Verfügung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass diesem Grundstücke zweifellos die Eigenschaft eines öffentlichen Weges zukommt (V. G. H. 9. April 1895, Z. 1832, B. 8568, Salzburg).

[4]) Die seitens eines Anrainers — unter Zustimmung der Straßenverwaltungsbehörde — erfolgte Zuschüttung eines unbefugterweise vertieften Straßengrabens stellt sich als eine

grabung der Straße durch Röhrenlegungen u. dgl. ohne Bewilligung der Straßenverwaltung, das Verbot der Grabung von Schotter, Lehm u. dgl. in unmittelbarer Nähe der Straße, das Verbot des Schleifens von Bäumen, Stämmen u. dgl. auf der Straße, außer bei Bestand der Schlittenbahn, des Schnellfahrens auf Holzbrücken, bezw. auf Brücken überhaupt, endlich das Verbot der Verwendung von Vorrichtungen zur vollständigen Sperrung der Wagenräder.

Die Straßenpolizeiordnung für Dalmatien verbietet überdies die Verengung der Straßenbreite durch Errichtung von Grenzmarken, die Beschädigung der Straßenränder, die Verkürzung der Böschungen und Seitengräben, die Veränderung der Neigung der Böschungen und das Auflockern des den Straßenstützmauern zum Halt und zur Grundlage dienenden Bodens, endlich die Aufführung von Mauerwerken in den Seitengräben.

Diesen negativen sind auch positive Anordnungen beigegeben, so z. B. das Gebot der Überbrückung oder Auspflasterung der Straßengräben an Stellen, wo Fahrwege oder Zufahrten zu Grundstücken und Gebäuden in die Straße einmünden,[1]) die Festsetzung der Minimalentfernung vom Straßenkörper, innerhalb welcher das Eggen und Pflügen der Äcker nur gleichlaufend mit der Straße gestattet ist; die Feststellung der Lichtungsbreite der Straßen überhaupt, oder speciell dort, wo sie durch Waldungen führen,[2]) oder die Bestimmung, wie diese Lichtungsbreite zu ermitteln sei; Anordnungen gegen die Verengung der Straßen durch Bauführungen,[3]) Anlegung von Zäunen und Hecken u. dgl., Bestimmungen zur Freimachung der Straßenbahn von Koth und Schnee, zur Verhütung der Bildung von Geleisen; Anordnungen über die Breite der Radfelgen und die Beschaffenheit der Radreife u. s. f.

Die Straßenpolizeiordnungen für Dalmatien und Salzburg verpflichten u. a. die Grundeigenthümer zur Duldung der Anlage von Rainen und Rinnsalen zur Ableitung des Wassers von der Straße auf ihren Grund und Boden.[4])

Die Straßenpolizeiordnung für die Bukowina erklärt auch das Unterlassen des Hemmens beim Herabfahren von steilen Bergen, wo Warnungstafeln aufgestellt sind, als eine Straßenpolizeiübertretung.

Der zweite Abschnitt (Regelung und Sicherung des Verkehrs) enthält

---

außerhalb der Competenz der Wasserbehörde gelegene, nach den Straßenpolizeigesetzen zu beurtheilende Angelegenheit dar (V. G. H. 25. Mai 1895, Z. 2667, B. 8691, Böhmen).

[1]) Die Kosten der Überbrückung oder Auspflasterung von Straßengräben, über welche Fahrwege zu Gebäuden führen, hat der betreffende Gebäudebesitzer zu tragen (V. G. H. 1. April 1896, Z. 2097, B. 9509, Krain).

[2]) Die Anordnung des niederösterreichischen Straßenpolizeigesetzes, wonach bei über Waldgrund führenden Straßen eine Lichtungsbreite von vier Metern zu beiden Seiten des äußeren Grabenrandes als Regel zu gelten hat, ist nicht als Enteignung gegen Schadloshaltung im Sinne des §. 365 a. b. G. B., sondern als eine in der Bedeutung des §. 364 ebendort im allgemeinen Interesse vorgeschriebene, ohne Entschädigung zu duldende Einschränkung in der Ausübung des Eigenthumsrechtes aufzufassen (V. G. H. 16. Juli 1880, Z. 1411, B. 839).

[3]) Auch in Vorarlberg darf, mit den im §. 10 der Landes-Bauordnung vorgesehenen Ausnahmen, an Reichs- und Concurrenzstraßen, sowie an öffentlichen Gemeindestraßen, innerhalb einer Entfernung von zwei Klaftern von dem äußeren Rande des Straßengrabens kein neuer Bau oder Zubau aufgeführt werden. Wird die Eigenschaft des Weges, an welchem ein Bau geführt werden soll, bestritten, so sind behufs Feststellung derselben die nöthigen Erhebungen zu pflegen (V. G. H. 10. December 1877, Z. 1540, B. Erk. nach §. 6, 23).

[4]) Nach der St. P. O. für Dalmatien kann im Interesse der Instandhaltung der Concurrenz- und Gemeindestraßen zur zeitweiligen Expropriation von Privat-Grundstücken geschritten werden, und sind die Anrainer nach der St. P. O. für Salzburg an die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter Androhung der politischen Execution zu mahnen, eventuell sind die Herstellungen durch einen Dritten auf Kosten der Anrainer zu bewerkstelligen.

zunächst im allgemeinen die Bestimmung, dass jede absichtliche oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Hinderung des Verkehrs strafbar sei, dass allfällige Verkehrshindernisse auf Kosten der Schuldtragenden zu beseitigen seien[1]) und dass jede Handlung oder Unterlassung, durch welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums im Straßenverkehr gefährdet wird, nach dem Straßenpolizeigesetze zu ahnden sei, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt.[2]) Außerdem dienen mehr oder weniger zahlreiche Detailvorschriften zur Regelung und Sicherung des Verkehres auf den öffentlichen nichtärarischen Straßen, so: das Gebot der Bezeichnung der Straßenrichtung durch Wegweiser, der Deponierung der Schotterhaufen in einer den Verkehr nicht behindernden Weise,[3]) das Gebot der sofortigen Ausbesserung schadhafter Brücken und Durchlässe, das Gebot der Anbringung geeigneter Schutzwehren (Schranken, Geländer, Sicherheitspflöcke, Prellsteine) an höheren Aufdämmungen, Abstürzen und sonstigen gefährlichen Stellen. Andere Vorschriften beziehen sich auf die Freihaltung der Fahrbahn überhaupt, dann auf die Freihaltung derselben (und eventuell die Herstellung und Benützung von Nothwegen) bei Bauten an der Straße und für den Fall von Schneeverwehungen, auf das Füttern des Zugviehes auf der Straßenfahrbahn, endlich auf das Abschneiden der den Verkehr behindernden Baumäste und Hecken. Das Stehenlassen unbespannter Wagen auf der Straße und das Anhängen eines Wagens an den anderen bilden den Gegenstand besonderer Verbote, die nur unter bestimmten Vorsichten und Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen. Die Breite der Wagenladung bei Lastwagen, der Wagensitze, die Beleuchtung der auf der Straße verkehrenden Wagen bei Nachtzeit, die Verwendung von Schellen oder Glocken beim Schlittenfahren, die Art des Fahrens (Straßenseite, Zwischenräume zwischen nach einer Richtung fahrenden Frachtwagen,

---

[1]) Der Eigenthümer eines Grundstückes, durch welches der öffentliche Verkehr gefährdet wird, kann zur Beseitigung dieser Gefahr nicht verhalten werden (V. G. H. 22. Februar 1882, Z. 201, B. 1311). — Die durch Elementarereignisse nothwendig gewordene Abräumung der Straßenbahn und Beseitigung der Gefahr weiterer Verschüttungen und Beschädigungen obliegt denjenigen Organen, welchen die Erhaltung und Conservierung des Straßenkörpers zugewiesen ist (V. G. H. 22. December 1893, Z. 4362, B. 7609, Istrien). — Die Gemeinde als solche kann zur Beseitigung von durch Elementarereignisse einer Bezirksstraße drohenden Gefahren nicht verpflichtet werden (V. G. H. 22. Jänner 1890, Z. 4287 ex 1889, B. 5100, Nieder-Österr.). — Der Eigenthümer eines Grundstückes kann zur Beseitigung von Gefahren, welche durch Naturereignisse auf seinem Grundstücke für den Verkehr auf einer öffentl. Straße entstehen, nicht verhalten werden (V. G. H. 4. Juni 1890, Z. 1858, B. 5358, Böhmen). — Die Straßenpolizei ist berechtigt, die Beseitigung eines eigenmächtig geschaffenen Hindernisses für den Straßenverkehr vom Schuldtragenden ohne Rücksicht auf privatrechtliche Einwendungen zu verlangen (V. G. H. 17. October 1895, Z. 4882, B. 8912, Böhmen).

[2]) Durch die Bestimmungen der n. ö. Straßenpolizeiordnung v. 10. October 1875, L. G. B. Nr. 62, wurde das Herrschaftsgebiet des allgemeinen Strafgesetzes nicht beschränkt. Die Bestimmungen der Straßenpolizeiordnungen sind nur subsidiärer Natur, wie schon das an alle Länderstellen ergangene Hofkzld. v. 7. März 1834, Z. 4555 (sieh dasselbe in der Fußnote 3 auf S. 1039), diesen subsidiären Charakter zum Ausdruck bringt, und ergibt sich dies auch aus der Thatsache, dass nicht in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Straßenpolizeiordnungen bestehen, und dass die in Wirksamkeit stehenden nicht auf alle Straßen sich beziehen (O. G. H. 2. October 1890, Z. 7290, J. M. V. B. Entsch. Nr. 587).

[3]) Hinsichtlich Böhmens bestimmt auch der §. 18 des Gesetzes v. 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, betreffend die technisch-ökonomische Administration der öffentlichen nichtärarischen Straßen, dass die Schotterhaufen, in der Regel und insofern nicht vom Landesausschusse etwas anderes bestimmt wird, sämmtlich auf einer Seite der Straße aufzustellen sind. Das andere Straßenbanquett, und zwar jenes, bei dessen Benützung die Passanten durch den local vorherrschenden Windstrich am wenigsten vom Straßenstaube belästigt werden, ist für die Fußgeher vorzubehalten und durch einen Überzug von reschem Sande oder in sonst geeigneter Art in einen bei jeder Witterung vollkommen gut passierbaren Zustand zu versetzen und in diesem zu erhalten.

Nichtbenützung der Banquette), insbes. aber des Vorfahrens und des Ausweichens der Fuhrwerke ist durch mehr oder weniger eingehende Bestimmungen normiert. Hiebei bestehen für das Ausweichen der Fuhrwerke vor Wagen des a. h. Hofes und der Post, sowie vor den Feuerlöschfuhrwerken (Bukowina) besondere Normen. Besondere Anordnungen regeln auch das Radfahren (Velocipedfahren).[1] In einigen Straßenpolizeiordnungen ist die Bezeichnung der Fuhrwerke mit Namenstafeln angeordnet. Die Kutscher und Fuhrleute dürfen das Fuhrwerk nicht verlassen. Jeder Fuhrmann darf nur einen bespannten Wagen leiten und hat beim Bergabfahren, wenn er sein Gespann nicht mit Kreuzzügeln leitet, neben demselben herzugehen. In den Straßenpolizeiordnungen für Mähren und Schlesien ist bei Fuhren, welche mit zwei oder mehreren Pferden bespannt sind, die Verwendung von Kreuzzügeln angeordnet. Gegen das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen, gegen das Nebeneinanderspannen von mehr als 3 Pferden, gegen das Schnalzen mit der Peitsche während der Fahrt durch geschlossene Ortschaften sowie auf der freien Straße beim Vorüberfahren eines anderen Fuhrwerkes und beim Vorüberziehen eines Viehtriebes sind ausdrückliche Verbote gerichtet. Untersagt wird auch, mit leeren Lastwagen im Galopp oder Trab zu fahren (Kärnten), dann Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen. Unbespannte, dem Wagen angehängte Pferde müssen beiderseits gut angebunden sein (Schlesien). Verboten ist weiters, auf der Straße Feuer anzuzünden (Dalmatien und Görz-Gradisca), das Schießen mit Waffen, das Abfeuern von Pöllern, das Aufstellen von Tanzböden auf der Straße oder so nahe derselben, dass die Pferde scheuen könnten (Görz-Gradisca). Endlich bestehen Anordnungen hinsichtlich des Straßenverkehrs mit Viehherden (Görz-Gradisca und Salzburg).

Der dritte Abschnitt behandelt die Competenz in Straßenpolizeiangelegenheiten und die Strafbestimmungen.

Zur Handhabung der Straßenpolizei in erster Linie ist auf allen öffentlichen nichtärarischen Straßen in jeder Gemeinde der Vorsteher derselben berufen.[2])

Nach einigen Straßenpolizeiordnungen (Istrien, Krain, Steiermark) haftet daher auch die Gemeinde für alle Beschädigungen von Straßenobjecten in der Weise, dass sie diese auf ihre Kosten wieder herzustellen verpflichtet ist; es bleibt ihr jedoch der Anspruch auf Rückersatz der von ihr bestrittenen Kosten gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

Als unmittelbar ausübende Organe der Straßenpolizei fungieren die Organe der Straßenadministration, und zwar zunächst das eigentliche Straßenaufsichtspersonale[3]) (Straßenmeister, Einräumer u. dgl.), welches mit einem ent-

---

[1]) Die Circ.-Vdg. des Reichs-Kriegsministeriums v. 16. Juni 1897, Abthlg. 5, Nr. 1358 (Vdgs. B. für das k. u. k. Heer, 21. Stück, Nr. 103), mit welcher Bestimmungen über die Benützung von Fahrrädern durch Militärpersonen verlautbart wurden, enthält im P. 2 folgende straßenpolizeiliche Anordnung: „Die im Interesse der Sicherheit des Verkehres in einzelnen Ländern oder Orten bezüglich des Radfahrens geltenden Gesetze und Vorschriften sind von den Militärpersonen bei Fahrten außer Dienst und — soweit nicht wichtige militärische Gründe eine Abweichung erheischen — auch bei Dienstfahrten zu beachten. Zur Amtshandlung wegen etwaiger Übertretungen dieser Gesetze und Vorschriften durch active Militärpersonen sind die militärischen Commanden berufen."

[2]) In Salzburg hat der Gemeindevorsteher auch darauf zu sehen, dass die dem Verkehre dienenden Privatwege in einem nicht gefährlichen Zustand erhalten werden.

[3]) In einigen Ländern wird das eigentliche Straßenaufsichtspersonale auch durch die für dasselbe erflossenen Dienstesinstructionen zur Überwachung der Straßenpolizeiordnungen verpflichtet. Diesbezüglich sind zu erwähnen: die mit dem Erlasse der Landesregierung für Kärnten v. 23. Jänner 1857, L. G. B. Nr. 3, kundgemachte Dienstesinstruction für die Straßeneinräumer an den Landesstraßen; die Kundm. des Statth. für Mähren v. 22. August 1878, L. G. B. Nr. 25, womit ein neuer Unterricht über das technische Verfahren bei

sprechenden Dienstesabzeichen versehen, auf den Straßenpolizeidienst beeidet ist und die Rechte öffentlicher Wachen genießt. Die Organe der Orts- und Flurenpolizei, sowie die Gendarmerie sind zur Unterstützung der Straßenaufsichts-, bezw. Polizeiorgane verpflichtet.[1])

Einzelne der Straßenpolizeiordnungen für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erklären den Gemeindevorsteher (zum Theile jedoch nur mit Zustimmung höherer autonomer Factoren) für befugt, im Rahmen der von ihnen gegebenen Bestimmungen besondere straßenpolizeiliche Anordnungen, sofern sich solche örtlich oder zeitlich als nothwendig herausstellen, zu erlassen.[2]) Schon aus der Textierung der betreffenden Paragraphen, sowie aus den einigen Straßenpolizeiordnungen beigefügten Beispielen über die Beschaffenheit dieser besonderen Anordnungen (Befahren einer schadhaften Brücke u. dgl.) ist zu ersehen, dass hier, ungeachtet der Bezeichnung „besondere Anordnungen“ nur von Verfügungen allgemein verbindlicher Natur die Rede ist. Über die Befugnis der Gemeindevorsteher zu einzelnen, gegen bestimmte Individuen gerichteten straßenpolizeilichen Verfügungen (von den Strafamtshandlungen abgesehen) und über den diesbezüglichen Instanzenzug enthalten die Straßenpolizeiordnungen keinerlei Bestimmungen. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass diese Befugnis (unbeschadet der Rechte der Straßenverwaltungen, sofern es sich nicht um Gemeindestraßen handelt) schon aus der den Gemeindevorstehern zustehenden „Handhabung der Straßenpolizei“ resultiert und, da die

---

dem Bau und der Erhaltung der Bezirksstraßen, ferner eine Instruction für die Wegmeister und eine neue Vorschrift für die Einräumer erlassen wurde; die Instruction v. 21. Jänner 1873 für die landschaftlichen Wegmacher im Herzogthum Salzburg.

[1]) Aus Anlass vorgekommener Mängel in der Handhabung der Straßenpolizeiordnung für Nieder-Österreich hat der Statthalter für Nieder-Österreich unterm 22. März 1892, Z. 16446, folgenden Erlass an sämmtliche Bezirkshauptmannschaften gerichtet: „Wiederholte Wahrnehmungen, dass die Baufelder neben der Straße senkrecht, statt auf 4 Meter parallel zu der letzteren, zum Nachtheile der Grabenböschungen bearbeitet, und dass die Dach-, Brunnen- und Jauchewässer ꝛc. in die Straßengräben geleitet werden, berechtigen zu dem Schlusse, dass die St. P. O. v. 10. October 1875, L. G. B. Nr. 62, insbesondere in Ansehung der Bestimmungen der §§. 4 und 6, seitens der Gemeindevorstände entweder gar nicht oder nicht streng genug gehandhabt wird, dass aber auch die auf Grund des §. 30 dieses Gesetzes zur Aufsicht und zum Schutze der Straßen und des Straßenverkehres insbesondere verpflichtete Gendarmerie der St. P. O. nicht die nöthige Aufmerksamkeit widmet. Die Bezirkshauptmannschaft wird hievon mit der Aufforderung verständigt, auf die Gendarmerie und die Gemeindevorstände nachdrücklichst einzuwirken, dass den Intentionen des obcitierten Gesetzes, im Interesse der Straßenverwaltung und aus allgemeinen öffentlichen Rücksichten, besser entsprochen werde. Ich ersuche unter einem auch den n. ö. Landesausschuss, die ihm unterstehenden Straßenadministrationsorgane in gleichem Sinne anzuweisen, und dieselben insbesondere zu beauftragen, bei Wahrnehmung derartiger Polizeiwidrigkeit zunächst Abhilfe beim Gemeindevorstande zu verlangen, wenn aber diese nicht gleich erfolgt, den Sachverhalt ohne Rücksicht auf die Person des Gemeindevorstehers der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.“

[2]) Die St. P. O. für Salzburg gibt hinsichtlich der Gemeindestraßen dem Gemeindevorsteher uneingeschränkt das Recht, besondere straßenpolizeiliche Anordnungen zu erlassen. Handelt es sich jedoch um die Erlassung solcher Vorschriften für andere als Gemeindestraßen, so hat der Gemeindevorsteher vorher die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen, bei Gefahr im Verzug aber gleichzeitig mit der Erlassung des Verbotes hievon dem Landesausschusse Anzeige zu erstatten.

In Görz-Gradisca ist zur Erlassung solcher Anordnungen der Gemeindevorsteher überhaupt nur im Falle der äußersten Dringlichkeit und Unaufschieblichkeit befugt, und hat derselbe dann sofort jene Behörde zu verständigen, welcher die Aufsicht über die betreffende Straße zusteht.

Die St. P. O. für Dalmatien, Istrien und Kärnten knüpfen die Erlassung von derlei Anordnungen für alle nichtärarischen Straßen an die Bedingung der Zustimmnng des Landesausschusses, jene für Krain und Steiermark an die Bedingung der Zustimmung des Bezirksstraßen-, bezw. des Bezirksausschusses.

Straßenpolizei zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört, den Gemeindevorstehern überdies durch die **Gemeindeordnungen** eingeräumt ist.[1]) Auch kann es kaum fraglich sein, dass gegen derartige straßenpolizeiliche Verfügungen

[1]) Diese These wird durch folgende Judicate bestätigt: Verfügungen und Entscheidungen in Sachen wegen Freihaltung einer öffentlichen Communication, und zwar eines Gemeindeweges, durch welche selbstverständlich nicht über die Eigenthumsfrage erkannt wird, gehören dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde an (V. G. H. 23. Juni 1880, Z. 1065 und 1066, B. 812; 21. September 1881, Z. 1523, B. 1161). — Die Gemeindebehörden sind berechtigt, Handlungen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Gemeindestraßen und Wegen zu behindern geeignet sind, zu untersagen und hintanzuhalten und die Verkehrshindernisse zu beseitigen (V. G. H. 8. Jänner 1881, Z. 2446, B. 980). — Die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege gehört zu den, der Gemeinde zugewiesenen localpolizeilichen Agenden, und es ist, insbesondere in Fällen, wo es sich um einen Weg (Fußweg) handelt, welcher höchstens nur für die Insassen des Ortes von einiger Bedeutung sein kann, die Frage, ob eine Wegparcelle als ein nothwendiger öffentlicher Weg anzusehen und zu behandeln sei, durchaus localpolizeilicher Natur (V. G. H. 9. März 1881, Z. 416, B. 1037). — Der Gemeindevorstand ist in Handhabung der Ortspolizei berechtigt, das Abladen von Kohle auf der öffentlichen Straße vor dem Verkaufslocale mit Rücksicht auf specielle ortspolizeiliche Verhältnisse zu verbieten (Entsch. des Min. des Inn. v. 27. August 1881, Z. 13249, Z. f. V. 1882, S. 71). — Aus dem Umstande, dass das niederösterr. Landesgesetz v. 29. December 1874, L. G. B. Nr. 7 ex 1875, nur jene Gemeindewege berücksichtigt, die dem Wagenverkehre dienen, kann nicht die Consequenz abgeleitet werden, dass vorhandene Wege nur dann als öffentliche Wege angesehen werden können, wenn und insoweit sie Fahrwege sind. Wird daher auf einem bisher thatsächlich von jedermann als öffentliche Communication unbehindert benützten Fuß- oder Saumpfade der Verkehr — allenfalls durch Anbringung einer Wegverbotstafel — eingeschränkt oder gehindert, so ist der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Gemeindeausschuss berechtigt, die Beseitigung der Verkehrsstörung zu verfügen (V. G. H. 14. Juni 1882, Z. 1024, B. 1444). — Im Grunde der Gassensäuberungsordnung vom 25. Mai 1838 sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die Fußwege (Trottoirs) in der ganzen Ausdehnung ihrer Realitäten bei eintretendem Glatteise mit Asche, Sand oder Sägespänen zu bestreuen. Die Wahl unter diesen Materialien ist den von der Gemeinde wahrzunehmenden localpolizeilichen Rücksichten untergeordnet, und es beinhaltet die auf ein sachverständiges Gutachten gestützte Anordnung der ausschließlichen Verwendung von Flusssand keine Gesetzwidrigkeit (V. G. H. 5. October 1883, Z. 2281, B. 1857, Böhm.). — Maßregeln gegen durch Glatteis veranlasste Unglücksfälle gehören zu den sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen und fallen in den Wirkungskreis der Gemeinde (V. G. H. 5. October 1883, Z. 2281, B. 1857). — Die autonomen Organe sind berufen und berechtigt, die auf die Verhinderung des Verkehres auf einem öffentlichen Wege abzielenden Vorkehrungen zu beseitigen. Durch die Einwendung, dass der Weg (Fußsteig) ein servitutsfreies Eigenthum der Partei sei, wird die Gesetzmäßigkeit der Verfügung, sobald sie nur die Aufrechthaltung eines factisch bestehenden Zustandes bezweckt, nicht beirrt (V. G. H. 7. März 1884, Z. 503, B. 2047, Böhm.; 16. April 1885, Z. 1064, B. 2506, Böhm.). — Die für den Verkehr auf Gemeindestraßen und Wegen nöthige Vorsorge fällt (auch wenn angeblich ein Gewerbebetrieb tangiert wird) in die Competenz der autonomen Organe, speciell in jene des Gemeindevorstandes (V. G. H. 12. December 1884, Z. 2800, B. 2324, Böhm.). — Sobald eine neuentstandene Straße dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, sind die autonomen Behörden im eigenen Wirkungskreise berechtigt, alle Verkehrshindernisse, ohne Unterschied, ob sie nach Eröffnung der Straße geschaffen wurden oder vordem schon bestanden haben, zu beseitigen (V. G. H. 23. März 1887, Z. 270, B. 3453, Triest). — Die Gemeindebehörden sind nicht berechtigt, Einschränkungen im Straßenverkehre, durch welche die Benützung der Häuser in der der baulichen consensmäßigen Anlage entsprechenden Weise unmöglich gemacht wird, gegenüber dem betreffenden Grundeigenthümer der betreffenden Straße zu verfügen (V. G. H. 5. April 1889, Z. 1023, B. 4616). — Durch die Gemeindeordnung, welche die Fluren- und Straßenpolizei der Gemeinde zuweist, ist die Statth.-Vdg. v. 5. März 1852, L. G. B. Nr. 47, sofern dieselbe die Ingerenz der politischen Behörden in Angelegenheiten des Viehtriebes auf nichtärarischen Straßen normiert, derogiert worden (V. G. H. 9. Februar 1893, Z. 529, B. 7071, Tirol).

Auf die Abgrenzung der straßenpolizeilichen Competenz der Gemeinden von jener der Civilgerichte beziehen sich folgende Judicate: Bei Verkehrsstörungen auf Gemeinde- und öffentlichen Straßen, sowie bei Eingriffen in ein zu öffentlichen Zwecken

der Gemeindevorsteher der Beschwerdezug nach Maßgabe der Gemeindeverfassung offensteht.[1]) Endlich haben die Gemeindevertretungen auf Grund der Gemeindeordnungen unzweifelhaft auch das Recht, im Rahmen des Gesetzes straßenpolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Jedoch ist dieses Recht, wenn es sich um Straßen handelt, welche nicht von den Gemeinden, sondern anderen autonomen Factoren verwaltet werden, insofern entsprechend eingeschränkt, als die Straßen-Polizei sich mit der Straßen-Administration berührt.[2]) Einzelne

---

gewidmetes Gut haben nicht die Justizbehörden nach dem Verfahren für Besitzstörungen v. 27. October 1849, R. G. B. Nr. 12, sondern die Verwaltungsbehörden nach den bezüglichen Polizeivorschriften das Amt zu handeln (O. G. H. 28. August 1867, Z. 7445, Z. f. V. 1868, S. 11). — Wenn die Offenhaltung von angeblichen Bestandtheilen eines öffentlichen Weges nicht aus straßenpolizeilichen Gründen begehrt wird, hat die Competenz der Verwaltungsbehörden nicht statt (O. G. H. 13. April 1871, Z. 4315, Z. f. V. 1871, Nr. 31). — Die Erwirkung eines gemeindeämtlichen Erkenntnisses, wodurch jemandem das Befahren eines Weges untersagt wird, begründet keine Besitzstörung (O. G. H. 29. Mai 1883, Z. 6252, Z. f. V. 1884, S. 79). — Handlungen, welche ein Gemeindevorsteher als solcher in Ausübung der Straßenpolizei vornimmt, können nicht als Besitzstörungen von den Gerichten zum Gegenstande der Entscheidung gemacht werden; eine diesfällige Klage ist ex primo decreto zurückzuweisen, das über dieselbe eingeleitete Verfahren, ein hierüber geschlossener Vergleich, sowie die auf Grund desselben geführten Executionen sind nichtig und über Anlangen des Landesausschusses aufzuheben (O. G. H. 25. September 1888, Z. f. V. 1889, S. 102).

[1]) Diese These wird u. a. durch folgende Judicate bestätigt: Insofern in der Gemeindeordnung der Instanzenzug an die höheren autonomen Behörden nicht nur auf die Fälle von Gesetzesverletzungen und Competenzüberschreitungen eingeschränkt, sondern vielmehr diesen Behörden ganz allgemein das Recht zur Entscheidung über Berufungen in Sachen des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden eingeräumt erscheint (§. 105 des Lemberger Gemeindestatutes), sind dieselben berechtigt, in Angelegenheiten, wo es sich um das Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs handelt, nach freiem Ermessen vorzugehen (V. G. H. 9. Februar 1883, Z. 275, B. 1658). — In Straßenpolizeiangelegenheiten ist, soweit es sich nicht um Polizeistraferkenntnisse handelt, der Bezirksausschuss Instanz (V. G. H. 12. März 1886, Z. 720, B. 2962, Böhm.).

Nicht im Einklange mit obiger These scheinen folgende zwei Judicate des V. G. H. zu stehen: Die Beseitigung von Verkehrshindernissen überhaupt, daher auch die Beseitigung der Einplankung eines Gemeindefahrweges, ist Sache der Straßenpolizei und nicht der Straßenverwaltung, und es ist darüber nach der niederösterr. Straßenpolizeiordnung v. 10. October 1875, L. G. B. Nr. 62 (§. 29), nicht von dem Gemeindeausschusse, sondern von dem Gemeindevorsteher und in höherer Instanz von den politischen Behörden abzusprechen (V. G. H. 21. Juni 1883, Z. 1415, B. 1807). Insofern es sich in Straßenangelegenheiten um einzelne Anordnungen und Entscheidungen localpolizeilicher Natur handelt, ist in Gemäßheit der Min.-Vdg. v. 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Unterbehörden eine Berufung an das Ministerium unstatthaft (V. G. H. 9. März 1881, Z. 416, B. 1037, Mähren). — Hiezu ist jedoch zu bemerken, dass der §. 29 der niederösterr. Straßenpolizeiordnung, obgleich er — wie auch andere Straßenpolizeiordnungen im nämlichen Zusammenhange — von „Beschwerden gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher, welche an die vorgesetzte politische Behörde gehen" schlechtweg spricht, seinem klaren Gesammtwortlaute nach doch nur von Erkenntnissen in Strafsachen handelt, und dass desgleichen die hier in Betracht kommenden §§. 29 und 30 der mährischen Straßenpolizeiordnung sich nur auf Straf- und Disciplinarfälle beziehen.

[2]) Eine den Gemeingebrauch überschreitende Benützung der Straße zu bewilligen, gehört in die Competenz der Straßenverwaltungsorgane. Die Regelung und Beaufsichtigung des Gemeingebrauches ist Sache der Straßenpolizei (V. G. H. 12. März 1886, Z. 720, B. 2962, Böhm.). — Zu dem jedermann freistehenden Gemeingebrauche einer Straße gehört nicht bloß das Fahren, sondern auch das Stehenbleiben, Beladen und Ausladen von Wagen am Orte ihrer Bestimmung. Wenn jedoch das Auf- und Abladen den Gemeingebrauch der Straße hindernde Dimensionen annimmt, als eine unzulässige, polizeiwidrige Benützung der Straße erscheint, kann es von den Organen der Straßenpolizei verwehrt, eventuell auch präventiv untersagt werden (V. G. H. 12. März 1886, Z. 720, B. 2962, Böhm.).

Straßenpolizeiordnungen statuieren übrigens die Befugnis der Gemeindevertretungen, hinsichtlich der Gemeindestraßen mit Zustimmung höherer autonomer Factoren Ausnahmen vom Gesetze zu beschließen.[1])

Wie hinsichtlich der Thätigkeit der Gemeinden überhaupt, steht auch in Bezug auf die straßenpolizeiliche Wirksamkeit derselben der Staatsverwaltung das Aufsichtsrecht nach Maßgabe der Gemeindeordnungen zu.[2]) Übrigens enthalten auch einige Straßenpolizeiordnungen ausdrückliche Bestimmungen, welche sich auf die Überwachung der straßenpolizeilichen Thätigkeit der Gemeinden durch die politischen Behörden beziehen.[3])

Die Übertretungen der Straßenpolizeiordnungen werden mit Geld (in den meisten Straßenpolizeiordnungen von 1—10 fl.) und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Einschließung (6 bis 48 Stunden) bestraft. Die Geldstrafen sind sogleich zu entrichten oder sicherzustellen.[4])

Wenn ein Fahrender bei einer behebbaren Gesetzwidrigkeit (z. B. zu breiter Ladung, vorschriftswidriger Vorrichtung zur Hemmung der Räder, vorschriftswidrigen Radreifen, verbotswidrig angehängten Wagen, Leitung zweier oder mehrerer Wagen durch einen Fuhrmann) betreten wird, so ist die Fortsetzung der Fahrt nur bis dahin zu gestatten, wo die Abstellung des Gesetzwidrigen möglich ist.

Zur Strafamtshandlung und zum Strafvollzuge ist in der Regel der zur Handhabung der Straßenpolizeiordnung berufene Gemeindevorsteher competent,[5]) bei Übertretungen, welche von Fahrenden begangen werden, jedoch der nächste

---

[1]) In Görz-Gradisca, Istrien und Kärnten können die Gemeindevertretungen bezüglich der Gemeindestraßen Ausnahmen von den Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung mit Zustimmung des Landesausschusses, in Steiermark mit Zustimmung des Bezirksausschusses beschließen; in Salzburg kann der Landesausschuss über Antrag des Gemeindeausschusses jene Abweichungen normieren, welche die Ortsverhältnisse nothwendig erscheinen lassen.

[2]) Die Verfügung über das Offenhalten der Hausthore von zu Durchgangszwecken benützten Häusern ist eine localpolizeiliche Angelegenheit. Der Widerspruch einer localpolizeilichen Verfügung der Gemeindebehörde mit einer von der Gemeinde selbst erlassenen Straßenpolizeiordnung stellt keinen Verstoß gegen ein Gesetz dar und rechtfertigt daher ein Einschreiten auf Grund des Staatsaufsichtsrechtes nicht (Entsch. des Min. des Inn. v. 15. Juni 1895, Z. 3194, Z. f. V. 1897, S. 120).

[3]) Nach den St. P. O. für Mähren und Schlesien haben die politischen Behörden die Gemeindevorsteher zur Handhabung der Straßenpolizei anzuhalten und sie hinsichtlich ihrer Geschäftsführung zu überwachen und zu unterstützen. Die St. P. O. für Mähren räumt der politischen Bezirksbehörde auch das Recht ein, gegen pflichtsäumige Gemeindevorsteher mit Ordnungsstrafen vorzugehen und bei gröblicher Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung des Straßenpolizeigeschäftes durch die Gemeindevorsteher zur Ausübung der Straßenpolizei und Handhabung des bezüglichen Strafamtes besondere Organe auf Kosten der betreffenden Gemeinden zu bestellen.

[4]) Hinsichtlich Böhmens sieh auch das Landesgesetz v. 2. December 1884, L. G. B. Nr. 72 (Fußnote 1 auf S. 1051).

[5]) In einigen Straßenpolizeiordnungen wird betont, dass das Strafamt nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung, also vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeindevorstandsmitgliedern, auszuüben ist; andere Straßenpolizeiordnungen heben dies nicht besonders hervor. Vgl. diesbezüglich Fußnote 1 auf S. 912. Die St. P. O. für Mähren und Schlesien enthalten die Bestimmung, dass die politischen Bezirksbehörden berechtigt sind, bei unmittelbar an sie gelangten Anzeigen von Übertretungen der St. P. O. die Erhebung, Strafamtshandlung und den Strafvollzug auch im eigenen Wirkungskreise auszuüben und zu diesem Behufe den Übertretungsfall unter gleichzeitiger Verständigung des competenten Gemeindevorstehers an sich zu ziehen. Nach der St. P. O. für Dalmatien kann die Statthalterei einer Gemeindevorstehung, wenn sich dieselbe beim Vorgehen gegen die Übertreter der St. P. O. nachlässig zeigen oder es unterlassen sollte, die Übertreter dem Gesetze gemäß zu bestrafen, die Judicatur entziehen und selbe in erster Instanz der betreffenden politischen Bezirksbehörde übertragen.

Gemeindevorsteher, und zwar vorzugsweise jener, der in der Richtung der Fahrt seinen Wohnsitz hat.

Mit dem Straferkenntnisse ist das Schadenersatzerkenntnis (wo ein solcher Ausspruch nach dem Gesetze zu fällen ist) zu verbinden.[1])

Nach Umständen ist auch die sogleiche Sicherstellung des Schadensersatzbetrages zu veranlassen.

Beschwerden gegen die Straferkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen an die politische Bezirksbehörde.[2])

Nach den meisten Straßenpolizeiordnungen fließen die eingebrachten Geldstrafen in die Armencasse der Gemeinde, in welcher das Straferkenntnis gefällt worden ist.[3]) Ist das Straferkenntnis in erster Instanz von einer politischen Bezirksbehörde geschöpft worden, so fließt der Strafbetrag nach der Straßenpolizeiordnung für Mähren in die Armencasse jener Gemeinde, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde, nach der Straßenpolizeiordnung für Schlesien in den Armenfond jener Gemeinde, aus deren Gebiet die strafbare Handlung zur Anzeige gelangte.

Nach einzelnen Straßenpolizeiordnungen (Böhmen und Kärnten) gebürt den mit der Straßenpolizei betrauten Personen, welche nicht in die Kategorie der Beamten gehören, für das Ergreifen eines Übertreters ein Drittheil der eingehobenen Geldstrafe; nach der Straßenpolizeiordnung für Mähren steht diesen Personen das Recht zu, als Ersatz ihrer Auslagen und Zeitversäumnisse aus den eingehobenen Geldstrafen eine Entschädigung anzusprechen, die höchstens die Hälfte der Geldstrafe betragen kann.

Von den Straßenpolizeiordnungen für öffentliche nichtärarische Straßen nehmen — wie aus den Registern auf S. 1054 ff. zu ersehen ist — nur jene für Böhmen die Stadt Prag, jene für Mähren die beiden Landeshauptstädte Brünn und Olmütz, jene für Niederösterreich Wien, jene für Salzburg die Stadt Salzburg und jene für Steiermark Graz aus. Die anderen Straßenpolizeiordnungen enthalten keine Ausnahmen hinsichtlich der Statutarstädte, sind aber den Verhältnissen derselben weder in formeller noch in materieller Beziehung vollkommen angepasst. Die Regelung der Straßenpolizei beruht sonach in jenen Statutarstädten, auf welche die allg. Straßenpolizeiordnungen keine Anwendung finden, ausnahmslos und in jenen, für welche diese Gesetze gelten, zumeist in den belangreichsten Punkten auf den örtlichen Vorschriften der Communen. Diese örtlichen Vorschriften fußen auf den besonderen Gemeindestatuten, welche den Statutargemeinden in Absicht auf die Erlassung ortspolizeilicher Normen ähnliche Befugnisse einräumen, wie die allg. Gemeindeordnungen den übrigen Gemeinden (vgl. S. 1060 ff.). In gewissen Beziehungen ruht jedoch in

---

[1]) Die Ersatzpflicht wegen Beschädigung einer Bezirksstraße kann gegen den Schuldtragenden entweder auf Grund des Straßenpolizeigesetzes oder im Civilrechtswege geltend gemacht werden. Im Wirkungskreise der Straßenverwaltung (Bezirksausschuss) ist die Fällung des Ersatzerkenntnisses nicht gelegen (V. G. H. 16. November 1888, Z. 3029, B. 4345, Böhm.).

[2]) Die St. P. O. für die Bukowina, Mähren und Schlesien statuieren noch ausdrücklich (was in den übrigen St. P. O. nicht besonders betont wird), dass gegen Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde die Berufung an die Landesstelle offen steht. Die St. P. O. für Mähren und Schlesien normieren ferner, dass gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse eine weitere Berufung unzulässig ist.

[3]) In dieser Hinsicht machen nur die St. P. O. für Dalmatien und Krain eine Ausnahme. Im ersteren Kronlande fließen die Strafgelder für Übertretungen auf Concurrenzstraßen dem Landesfonde zu, im letzteren Kronlande alle Strafgelder in den Bezirksstraßenfond jenes Bezirkes, in welchem das Straferkenntnis gefällt wurde.

einzelnen Statutarstädten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, diese Befugnis auch in den Händen dieser letztgenannten Behörden, welche theils selbständig, theils im Einvernehmen mit den communalen Behörden vorzugehen haben.

In größeren Städten ist dieses Verordnungsrecht der örtlichen Polizeigewalt von besonderer Wichtigkeit, weil die Aufrechthaltung eines geordneten Straßenverkehrs hier von complicierteren Voraussetzungen abhängig ist, als in kleineren Städten und auf dem flachen Lande. Die örtlichen straßenpolizeilichen Vorschriften in den größeren Statutarstädten sind demzufolge ziemlich zahlreich. Einige von ihnen datieren auch aus älterer Zeit und sind, der damaligen Organisation der Gewalten gemäß, zum Theil auch von den höheren Staatsbehörden erlassen worden.

Insbesondere für Wien[1]) sind zahlreiche örtliche Vorschriften straßenpolizeilicher Natur erflossen. Von denselben seien hier beispielsweise (nicht erschöpfend) angeführt: die Reg.-Vdg. v. 14. Jänner 1837, n. ö. Prov. G. S., Bd. 19, Nr. 10, S. 11, betreffend die Verhütung von Unglücksfällen, welche durch das Glatteis längs der Gehwege vor den Häusern in Wien und auch in den Vorstädten entstehen können, und die auf Grund derselben erflossene Vdg. des Magistrates v. 19. September 1896, Z. 153882 ex 1895; die Statth.-Vdg. v. 25. October 1852, L. G. B. Nr. 379, mit welcher Bestimmungen für den Verkehr der Lastwagen und anderer Fuhrwerke in der inneren Stadt Wien getroffen wurden; die Statth.-Vdg. v. 12. Juli 1852, Z. 21840, in Betreff des Ausweichens der Wagen in der Reichshauptstadt Wien; die Statth.-Vdg. v. 22. December 1855, Z. 16806, betreffend die Verbesserung der Straßenreinigung in der inneren Stadt Wien und in den Vorstädten; die Statth.-Vdg. v. 18. December 1860, Z. 57340, betreffend das Verbot des Abladens von Steinkohlengries, Steinkohlen und Coaks, wenn diese nicht in Säcken gefüllt sind, vor den Häusern in den Straßen und Gassen in ganz Wien; die Statth.-Vdg. v. 13. September 1863, Z. 34652, betreffend die ämtliche Numerierung der in Wien verkehrenden Streifwagen, und die Kundm. des Magistrates v. 10. Mai 1873, Z. 104101, mit welcher die citierte Statth.-Vdg. neuerlich in Erinnerung gebracht wurde; die Statth.-Vdg. v. 31. December 1863, Z. 52491, betreffend die Regelung des Omnibusverkehrs in Wien und der nächsten Umgebung; die Statth.-Vdgn. v. 24. März und v. 11. December 1865, Z. 3530 und 42611, betreffend die äußere Beleuchtung des zur Nachtzeit in Wien und Umgebung verkehrenden Fuhrwerkes; die Statth.-Verordnung v. 13. Juli 1865, Z. 22771, betreffend die Einführung der Numerierung der innerhalb der Linien Wiens verkehrenden Fleischwagen der Fleischhauer, Stechviehfleischer, Fleischselcher und Gastwirte; die Kundm. des Magistrates v. 26. April 1870, Z. 44348, und v. 9. December 1871, Z. 130260, mit welchen hinsichtlich der Verkleinerung, Zufuhr und Abladung des Brennholzes im ersten Gemeindebezirke Wiens Anordnungen erflossen, deren Bestimmungen mit der Kundm. des Magistrates v. 28. October 1873, Z. 44348 ex 1870, neuerlich verlautbart wurden; die Statth.-Vdg. v. 4. März 1879, Z. 6200 (Mag.-Kundm. v. 1. April 1879, Z. 69945), betreffend die Regelung der öffentlichen Passage in Wien; die Kundm. des Magistrates v. 24. März 1882, Z. 77614, betreffend das Aushängen und Aufstellen von Waren auf den Trottoirs und auf der Straße, die Reinigung der Portale, das Aufladen der Waren 2c.; die Vdg. des Magistrates v. 26. August 1893, Z. 212294 ex 1892, betreffend die Ver-

[1]) Die Disposition über die Straßenbenützung gehört zur Competenz der Gemeindeverwaltung; nur wo eine solche Angelegenheit durch andere Gesetze ausdrücklich der Staatsverwaltung überwiesen erscheint, muss die Gemeindeverwaltung die letztere gelten lassen (V. G. H. 12. Juni 1885, Z. 1619, B. 2607, Wien).

ladung und den Transport von Eisenbahnschienen, Traversen, Stabeisen, Eisenklammern u. dgl. innerhalb des Gemeindegebietes von Wien; das Magistrats-Decret v. 26. October 1893, Z. 8041, womit Bestimmungen über die Anbringung von Steckschildern, Sonnenschutzplachen, Laternen, Firmenzeichen, Blenden, Reflectoren, Lichtschirmen und ähnlichen in die Straße ragenden Gegenständen getroffen wurden; die mit Ermächtigung der Statth. v. 28. Februar 1893, Z. 5227, erflossene Vdg. des Magistrates v. 22. März 1894, Z. 34023 ex 1893, mit welchen Anordnungen gegen das unvorsichtige, schnelle, ungeregelte Fahren und Reiten innerhalb des Wiener Gemeindegebietes erlassen wurden; die Vdg. des Magistrates v. 16. November 1894, Z. 119016 ex 1893, mit welcher Anordnungen gegen die Verunreinigung der Straßen, dann bezüglich des Verkehrs der Düngerwagen und der Abfuhr von Trank, Spülicht, Knochen ꝛc., endlich gegen die Hinterlegung des Unrathes bei Räumung der Canäle und Senkgruben auf die Straße getroffen wurden; die Vdg. des Magistrates v. 27. März 1896, Z. 232202 ex 1895, betreffend das Reinigen (Kehren) der Trottoirs und Fußwege und das Bespritzen derselben bei trockener Witterung. Endlich wurden auch vielfach Fahrordnungen für einzelne Straßen Wiens erlassen.

Die auch nur demonstrative Angabe örtlicher Straßenpolizeivorschriften für die übrigen Statutarstädte würde zu weit führen. Es sei hier nur noch erwähnt, dass die sowohl in Wien als in anderen Statutar- und größeren Städten überhaupt, dann in Bade- und Curorten ꝛc. bestehenden Fiakerordnungen [1]) zum Theile gewerbepolizeilicher, zum Theile aber auch straßenpolizeilicher Natur sind. Das Nämliche gilt von den Polizeiordnungen für andere Fuhrwerke, die dem Personentransport dienen, als Stellwagen (Omnibusse) u. dgl. [2])

Zu den Einrichtungen straßenpolizeilicher Natur gehört auch die Beleuchtung der Straßen bei Nacht in belebteren Orten. [3])

Den Bereich der Straßenpolizei berühren endlich auch die Maßnahmen zur Erprobung der Tragfähigkeit und Sicherheit der Brücken. In dieser Beziehung seien hier erwähnt der Erl. des Min. des Inn. v. 23. Jänner 1888, Z. 9987 ex 1887, verlautbart in Tirol mit der Kundm. des Statth. v. 1. März 1888, L. G. B. Nr. 14, betreffend die alljährlich vorzunehmende Revision sämmtlicher eiserner, dann hölzerner und steinerner Straßenbrücken, [4]) dann die auch

---

[1]) Vgl. für Wien die Vdg. des Statth. v. 1. December 1891, L. G. B. Nr. 53, mit welcher eine neue Betriebsordnung sammt einem Maximaltarife für die an öffentlichen Orten im Wiener Polizeirayon zu jedermanns Gebrauche bereitgehaltenen Zweispänner- (Fiaker-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke erlassen wurde, und die Kundm. des Statth. v. 4. Mai 1892, L. G. B. Nr. 25, betreffend die mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 2. Mai 1892, Z. 8661, erfolgten Abänderungen und Ergänzungen der obigen Betriebsordnung.

[2]) Vgl. die Kundm. der n. ö. Statth. v. 16. December 1880, L. G. B. Nr. 43, betreffend die neue Wiener Stellwagen- (Omnibus-) Ordnung.

[3]) Die Kosten der Beleuchtung einer Straße (speciell einer Zufahrtsstraße zu einer Bahnstation) sind eine polizeiliche Auslage und können nicht zu den Erhaltungskosten gerechnet werden (V. G. H. 28. März 1877, Z. 423, B. 59).

[4]) Diese Kundm. des Statth. für Tirol v. 1. März 1888 lautet: „Das Ministerium des Innern hat mit dem Erl. v. 23. Jänner 1888, Z. 9987 ex 1887, angeordnet, dass außer den ärarischen Straßenbrücken, bezüglich welcher das Erforderliche bereits verfügt wurde, auch die nichtärarischen eisernen, dann hölzernen und steinernen Straßenbrücken seitens der zur Erhaltung dieser Brücken verpflichteten autonomen Behörden, Gemeinden ꝛc. alljährlich einer eingehenden Revision zu unterziehen sind, worüber unter Anschluss der entsprechend registrierten Revisionsresultate alljährlich an die Landesstelle zu berichten ist. Dies wird mit dem Beifügen zur Darnachachtung bekannt gemacht, dass behufs Erzielung eines einheitlichen

Vorschriften über die Erprobung der Brücken hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit enthaltende Vdg. des Handelsministeriums v. 15. September 1887, R. G. B. Nr. 109, betreffend die Sicherheitsrücksichten, welche bei Eisenbahnbrücken, Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstraßenbrücken zu beobachten sind.

Vorganges bei der Überwachung und Instandhaltung der Brücken die Bezirksingenieure unter einem beauftragt werden, über Anfrage entsprechende belehrende Auskunft zu geben, und dass bei diesen Ingenieuren außerdem eine vom Ministerium mitgetheilte Instruction bezüglich der Instandhaltung eiserner Brücken zur Einsicht erliegt."

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

